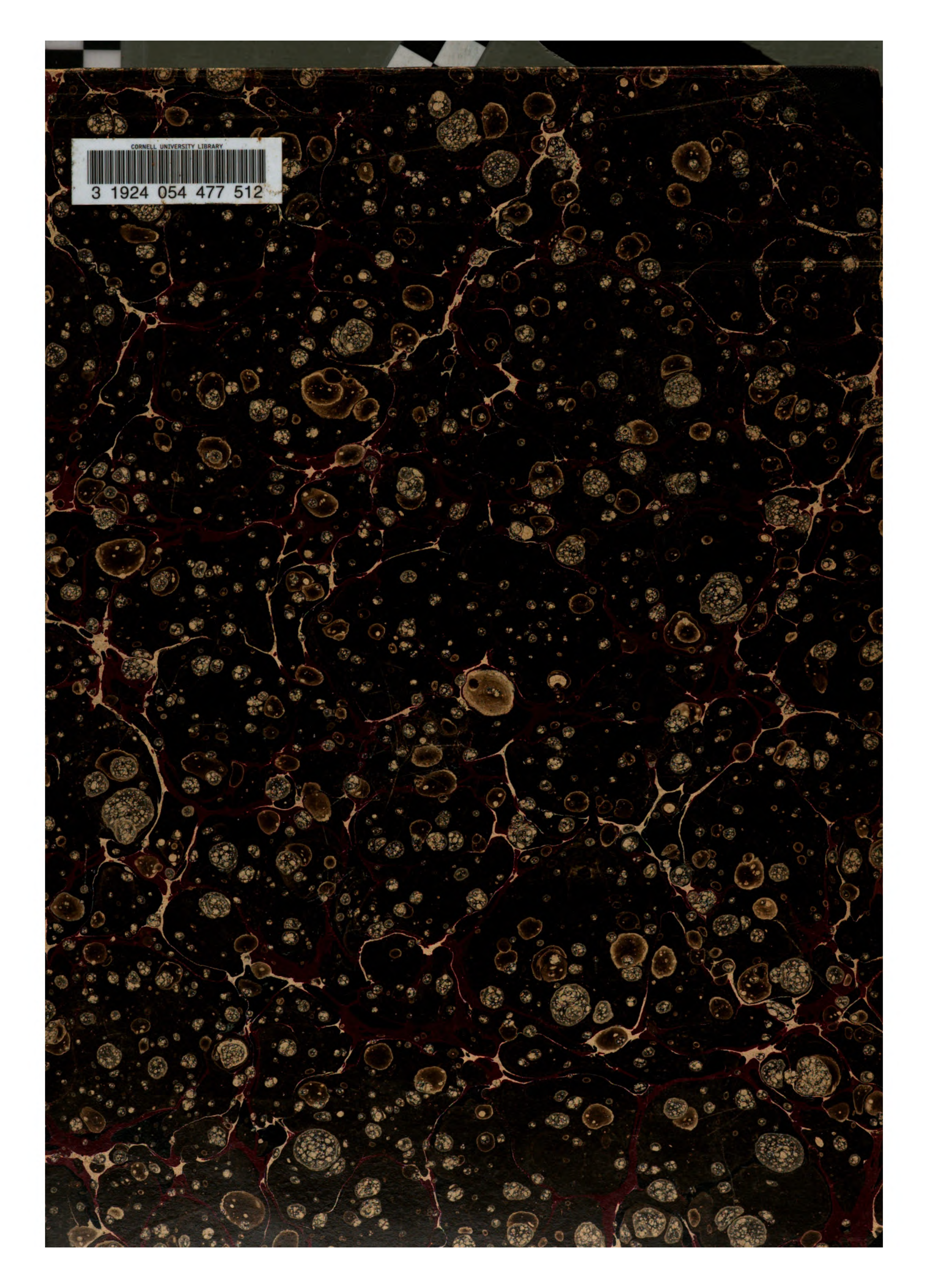


CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 477 512



026694

THE LIBRARY
OF THE
NEW YORK STATE SCHOOL
OF
INDUSTRIAL AND LABOR
RELATIONS



AT
CORNELL UNIVERSITY



Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Herausgeber:

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann

in Berlin.

XXVII. Jahrgang.

Oktober 1917 bis September 1918.

Mit Sach- und Verfasserverzeichnis.

PROPERTY OF LIBRARY
NEW YORK STATE SCHOOL
INDUSTRIAL AND LABOR RELATIONS
CORNELL UNIVERSITY

Jena 1918.

Verlag von Gustav Fischer.

Verantwortlich für die Schriftleitung:
Dr. Ludwig Heyde in Berlin-Grunewald.

Inhaltsverzeichnis.

I. Sachinhalt.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die Reihenfolge der Beiträge durch sachliche Verwandtschaft bestimmt; die verwandten Beiträge sind in der Regel in zeitlicher Folge angeführt. Beiträge, die das Ausland betreffen, folgen den inländischen gesondert in der alphabetischen Reihe der Anfangsbuchstaben der Länder. * bedeutet: größerer Aufsatz.

Zum leichteren Auffinden des gesuchten Beitrags ist die genaue Beachtung der Verweise unter den Stichwörtern dringend nötig!

A.

20704

R.

S.

Ausland.

3.

Zivilrecht.

II. Verfasserverzeichnis.

Für das Inhaltsverzeichnis verantwortlich: Anna Brennecke, Charlottenburg.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

XVII. Jahrgang. | Berlin, den 4. Oktober 1917. | Nummer 1.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 28.09.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Denk' an die Zeichnung der Kriegsanleihe!

Der preußische Gesetzentwurf von 1866 über das freie Koalitionsrecht der Gewerbe- und Landarbeiter.

Eine zeitgemäße Erinnerung.

In der 32. Wanderversammlung der Deutschen Landwirtschaftsversammlung hat kürzlich der pommersche Rittergutsbesitzer Dr. Graf Schwerin-Putzar die Deckung des ländlichen Menschenbedarfs nach dem Kriege besprochen, — eine Frage von ernstester Wichtigkeit für unsere ganze nationale Zukunft. Dabei hat Graf Schwerin verschiedene Vorschläge zur Verhütung der Landflucht gemacht: reichliche Bemessung des Naturallohns, Gewinnbeteiligung, Lohnzulagen für zweite und dritte Hofgänger, Sparzwang, vernünftige Siedelungspolitik für polnische Landarbeiter. Darüber hinaus aber war äußerst bemerkenswert, daß Graf Schwerin unumwunden die Reformbedürftigkeit der ländlichen Arbeitsverfassung und die Notwendigkeit ihrer Ausgestaltung in freiheitlichem Sinne anerkannte. Er nahm mit Sicherheit an, daß die preußische Regierung sich nicht auf die Dauer der Forderung widersetzen werde und könne, den Landarbeitern dort, wo sie es nicht oder nicht vollkommen besitzen, das Koalitionsrecht zu gewähren. Da gelte es denn, den Gefahren des Streikrechts beizeiten durch eine Ausgestaltung der Arbeitsverfassung vorzubeugen, die dem Einzelnen ein geregeltes Beschwerderecht und den Arbeitern eines Betriebes Vertretung in einem Arbeiterausschuß bringen müsse.

Graf Schwerin scheint uns die Lage ganz richtig einzuschätzen, wenn er glaubt, daß auf die Dauer die heutigen Rechtszustände auf dem Lande nicht haltbar sind. Nach der Wahlrechtsreform dürfte das preußische Abgeordnetenhaus wohl bald dieses lange vernachlässigte Gebiet der Sozialpolitik in Angriff nehmen, auch wenn sich manche landwirtschaftlichen Kreise, ihre Eigeninteressen an der Erhaltung einer tüchtigen Arbeiterschaft verkennend, noch sträuben. Die preußische Regierung wird dann auf Vorarbeiten zurückgreifen können, die lange zurückliegen, jetzt aber der Vergessenheit entrückt zu werden verdienen. Hat doch bereits vor 50 Jahren, Wünschen des preußischen Landtages folgend, Bismarck einen Gesetzentwurf über das freie Koalitionsrecht der Gewerbe- und Landarbeiter vorgelegt, der die Beschränkungen des bis 1854 völlig frei gewesenen Koalitionsrechts der Landarbeiter wieder beseitigen und die gesamte Materie des Koalitionsrechts für gewerbliche und ländliche Arbeiter etwa so regeln sollte, wie es jetzt für die gewerblichen Arbeiter durch § 152 RGO. der Fall ist. Der Entwurf ist leider nicht Gesetz geworden, weil der Krieg mit Österreich dazwischen kam. In der Kommission aber, die ihn beriet und im August 1865 tagte, wurde die Frage: „Würde im Falle der Aufhebung der §§ 181 und 182 der preußischen Gewerbeordnung die Aufhebung der analogen Bestimmungen in § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter einzutreten haben?“ mit dreißig gegen vier Stimmen bejaht. In der kurzen Debatte über diese Frage erklärte der Rittergutsbesitzer Nathusius, wer die erste Frage bejahe, müsse auch die zweite bejahen.

Die Motive, welche diesem Gesetzentwurf (gegengezeichnet durch von Itzenplitz) beigegeben waren, sind heute noch, sowohl im Hinblick auf das Landarbeiterrecht, als auch für eine grundsätzliche Betrachtung des Koalitionsrechts überhaupt, so lesenswert, daß der Arbeitsrechtsausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform sie seinem Gutachten über das Koalitionsrecht des Gesindes und der Landarbeiter (Heft 58 der „Schriften“ der Gesellschaft, Verlag G. Fischer, Jena 1917) als Anhang beigegeben hat. Wir geben aus diesen Motiven im folgenden einen Auszug.

— „Der gegebenen Zusage gemäß“, heißt es da u. a., „sind demnächst die Provinzialbehörden, die Organe des Handelsstandes und, mit Rücksicht auf den § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, dessen Aufhebung bei Beratung des Gesetzentwurfs gleichfalls in Anregung gekommen war, auch die landwirtschaftlichen Zentralvereine über die vorgeschlagene Gesetzesänderung vernommen worden. . . . Es ist außerdem eine Kommission berufen worden, welche aus Unternehmern und Arbeitern der Großindustrie sowie aus selbständigen Meistern und Gesellen des Handwerks nach den Vorschlägen der Oberpräsidenten der sämtlichen Provinzen zusammengesetzt war, und welche unter Teilnahme einiger, von der Staatsregierung eingeladener Mitglieder der Landesvertretung die Frage wegen Aufhebung der bestehenden Koalitionsbeschränkungen in der Zeit vom 21. August bis 4. September 1865 der Beratung unterzogen hat.

„Die §§ 181 und 182 der Allgemeinen Gewerbeordnung, um welche es sich zunächst handelt, verbieten die Verabredungen zu gemeinschaftlicher Einstellung oder Verhinderung der Arbeit, welche in der Absicht getroffen werden, die Arbeitgeber bzw. Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen. Sie sind in thesi sowohl gegen die Arbeitgeber als gegen die Arbeitnehmer gerichtet und bedrohen die geschehene Verabredung ohne Rücksicht auf den Erfolg, sowie die bloße Aufforderung dazu, gleichmäßig mit Strafe. . . . Zu ihrer Rechtfertigung ist nach Inhalt der von dem Staatsrat gepflegenen Verhandlungen geltend gemacht, daß die Koalitionen der Fabrikherren eine große Menge von Menschen augenblicklich in einen Zustand von Not versetzen, welcher für die Sicherheit des Eigentums und für die Moralität höchst verderblich sei, und daß sie gewandte Arbeiterfamilien aus dem Lande verdrängen. Von den Arbeiterkoalitionen wurde angenommen, daß sie das Bestehen der Fabriken gefährden, leicht zu Tumult und Aufruhr führen und die öffentliche Sicherheit bedrohen.

„Diese ausschließlich dem Bereiche der Sicherheits- und allgemeinen Wohlfahrtspolizei entnommenen Gründe lassen sich nach dem Inhalt des Gesetzes dahin ergänzen, daß die Drohung der allgemeinen Arbeitseinstellung oder Entlassung einen strafbaren Zwang gegen die Willensfreiheit derjenigen darstellt, gegen welche sie gerichtet ist. Auch nach dieser Ergänzung erscheint indes das Gesetz vom Standpunkt des Rechts lediglich als ein Ausnahmegesetz.

„Mit den Prinzipien des Strafrechts steht es insofern nicht im Einklang, als die Handlung, welche von der Strafe getroffen wird, an sich eine schuldbare Rechtsverletzung nicht enthält. Sie wird als strafbar vielmehr nur erklärt wegen der Folgen einer vollendeten Arbeitseinstellung, und zwar wegen solcher Folgen, welche mit der Arbeitseinstellung selbst nicht in notwendigem, sondern nur in möglichem Zusammenhange stehen, und welche von dem Willen derjenigen, welche die Arbeitseinstellung verabreden, unabhängig sind. Gefährdung des Eigentums, Tumult und Aufruhr können zwar im Verlauf einer Arbeitseinstellung eintreten, sie sind aber besondere verbrecherische Handlungen, welche einen besonderen darauf gerichteten Willensakt der Täter voraussetzen. Sodann wird der psychische Zwang als eine Verletzung der persönlichen Freiheit oder als Erpressung nach dem geltenden Strafrecht nur geahndet, wenn er in der Androhung eines Verbrechens oder Vergehens besteht (§§ 212, 234 StGB.). Von diesem Grundsatz weicht die Bestimmung der §§ 181 und 182 Allgem. Gewerbeordnung ab, da die gemeinschaftliche Einstellung der Arbeit sich als ein Verbrechen oder Vergehen nicht charakterisieren läßt, solange die Handlung, von dem einzelnen verübt, nicht strafbar ist. Der Umstand, daß mehrere zu einer verbrecherischen Handlung sich verbinden, gibt zwar in der Regel einen Grund zur Schärfung der Strafe; das Strafrecht kennt aber sonst keinen Fall, wo eine an sich erlaubte Handlung dadurch zum Verbrechen oder Vergehen wird, daß mehrere sie gemeinschaftlich verüben oder sich dazu verabreden.

„Eine derartige Umwandlung ihres Charakters läßt sich auch aus der Beziehung nicht herleiten, in welcher die Handlung der gemeinschaftlichen Arbeitseinstellung zu dem Rechte desjenigen steht, gegen welchen sie gerichtet ist. Was jeder einzelne Arbeiter zu tun befugt ist: die Arbeit einzustellen, soweit nicht vertragsmäßige Verpflichtungen ihn binden, wird gegen den Arbeitgeber nicht zu einem Unrecht oder einer Rechtsverletzung, wenn alle Arbeiter gleichzeitig es tun. Es wäre ein nicht zu lösender Widerspruch, wenn dieser von mehreren zu fordern berechtigt sein sollte, was jeder einzelne derselben zu versagen befugt ist. Dasselbe gilt umgekehrt von dem Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber im Falle der Entlassung. Die Anomalie tritt hier nur noch um so schärfer hervor, als der einzelne Arbeitsherr seine noch so zahlreichen Arbeiter sämtlich gleichzeitig entlassen kann, ohne daß er dem Strafgesetz verfällt.

„Damit ist der Punkt angedeutet, in welchem die Vorschrift der §§ 181 und 182 Allgemeiner Gewerbeordnung auch in das Privatrecht als Ausnahmebestimmung eingreift. Der freie Gebrauch der Arbeitskraft und die freie Bestimmung der Bedingungen, unter welchen Arbeit geleistet wird, bildet im Bereich des Privatrechts die Regel, welche in den §§ 134 und 145 der Allgemeinen Gewerbeordnung bezüglich der gewerblichen Arbeiter besonderen Ausdruck gefunden hat und welche auch bezüglich aller übrigen Arbeiter als Ausfluß der Freiheit der Person unzweifelhaft gilt. Die Beschränkungen der Koalitionsfreiheit enthalten eine Beschränkung in der Wahl der Mittel, welche auf die Bestimmung der Arbeitsbedingungen und namentlich des Arbeitslohnes einwirken können, indem sie die Verabredung der gemeinschaftlichen Arbeitseinstellung, durch welche der Annahme der Bedingungen Nachdruck verschafft werden soll und welche einen solchen Nachdruck zu geben besonders geeignet ist, ausschließen.

„Diese Erwägungen über die rechtliche Bedeutung des Gesetzes haben insofern einen mehr als theoretischen Wert, als sich danach die Formulierung der Bedürfnisfrage bestimmt, welche der Gesetzgeber sich vorzulegen hat, ehe er zu einer Änderung bestehender Gesetze sich entschließt. Diese Frage ist bei einem Ausnahmegesetz, wie das vorliegende, nicht dahin zu stellen, ob Gründe vorhanden sind, das Gesetz aufzuheben, sondern ob Gründe vorhanden sind, es beizubehalten. Es muß die Notwendigkeit der Fortdauer, nicht diejenige der Beseitigung bewiesen werden. Die Staatsregierung hat sich von dieser Auffassung leiten lassen, als sie in der Erklärung vom 11. Februar 1865 das Bedürfnis einer Änderung des Gesetzes zwar prinzipiell anerkannte, gleichwohl aber noch weitere Ermittlungen sich vorbehielt. Sie durfte die Gelegenheit zur Führung des Gegenbeweises nicht ausschließen und mußte sich deshalb und mit Rücksicht auf den polizeilichen Charakter des Gesetzes vorerst von den in der Praxis über die Anwendung desselben gemachten Erfahrungen und von dem Urteil derjenigen, welche bei der Änderung zunächst beteiligt sind, unterrichten. Aus den Ergebnissen der Ermittlungen hat sie jedoch die Überzeugung nicht gewinnen können, daß die Notwendigkeit, die bestehenden Beschränkungen der Koalitionsfreiheit aufrechtzuhalten, dargetan sei. Sie erachtet vielmehr auch vom praktischen Gesichtspunkte aus die Gründe, welche gegen die Beibehaltung sprechen, für überwiegend.

„Daß das Koalitionsverbot gegen die Arbeitgeber eine praktische Bedeutung nicht habe, liegt in der Natur der Verhältnisse und wird durch die Erfahrung dargetan. Jeder industrielle Unternehmer bildet schon für sich nach den zutreffenden Worten Roschers seinen Arbeitern gegenüber die planmäßigste, konzentrierteste und stetigste Union. Er bedarf nicht der Koalition, um gegen die Arbeiter einen Zwang zu üben, zu welchem er schon allein die ausreichende Macht hat. Schreitet er aber dazu, so kann die Verabredung auf wenige Teilnehmer sich beschränken und vermöge dieses Umstandes und mit Hilfe der Mittel, welche die größere Umsicht und das größere Vermögen gewähren, in der Stille eingeleitet und durchgeführt werden, ohne daß sie nachweisbar wird. In der Tat ergeben die in den Verwaltungsberichten niedergelegten statistischen Ermittlungen über die praktische Anwendung des Gesetzes, daß auf Grund des § 181 der Allgemeinen Gewerbeordnung gegen Arbeitgeber bisher nirgend eine Strafe verhängt worden ist. . . . Es handelt sich daher eigentlich nur um die gegen die Arbeitgeber gerichteten Koalitionen der Arbeiter zur Arbeitseinstellung.

„Der Versuch, die Notwendigkeit der Beibehaltung des darauf bezüglichen Verbotes darzutun, geht von der Annahme aus, daß dasselbe mit praktischen Nachteilen nicht verbunden sei. Das Verbot beschränke die individuelle Freiheit in keiner Weise, da jeder einzelne Arbeiter die Befugnis habe, das Arbeitsverhältnis nach vorgängiger Kündigung zu lösen und anderweit Arbeit zu suchen. Es könne aber auch auf die materielle Lage des Arbeiterstandes nachteilig nicht einwirken, da diese Lage sich während und trotz des Bestehens desselben stetig gebessert habe. Die Löhne seien angemessen gestiegen, und das Bedürfnis an Arbeitskraft sei fast überall größer als die Mittel zu seiner Befriedigung. Nachteile würden dagegen aus der Beseitigung der Verbote erwachsen, da infolge derselben die Arbeiter häufiger als bisher zur Einstellung der Arbeit schreiten würden, wenn auch aus keinem anderen Grunde, als um die neue Freiheit zu versuchen. Arbeitseinstellungen aber seien unter allen Umständen ein Übel, sowohl für die Arbeitgeber und Arbeiter als für die Volkswohlfahrt überhaupt.

„Daß die Koalitionsbeschränkungen für die materielle Wohlfahrt der arbeitenden Klassen nicht hinderlich sind, ist im allgemeinen vollkommen richtig. . . . Der Satz, daß die Menge des Kapitals, welches Arbeit zu kaufen bereit ist, im Verhältnis zu der Menge derjenigen, welche Arbeit zu verkaufen bereit sind, den Preis der Arbeit bestimme, ist indes eine Wahrheit, welche ihren konkreten Ausdruck für den einzelnen Fall nicht unmittelbar und von selbst, sondern mittelbar durch ein Handeln zwischen Käufer und Verkäufer erhält und diesen Ausdruck in dem Maße schneller und sicherer erhalten muß, in welchem das Handeln zwischen den Parteien frei von jeder äußeren Beschränkung ist. In diesem Sinne ist es von Wert, daß die Arbeiter in der Vereinigung die Kraft suchen können, welche dem einzelnen abgeht, um durch die Androhung gemeinschaftlicher Arbeitseinstellung ein richtigeres Verhältnis in der Bemessung des Lohnes zum Unternehmergewinn herbeizuführen. . . . Die Einwirkung auf die Arbeitslöhne ist jedoch

ebenso wenig das einzig mögliche Ziel der Koalitionen, wie die Höhe derselben das Wohl und Wehe der Arbeiter allein bedingt. Die Koalition kann auch andere an sich nicht verwerfliche Zwecke haben. . . .

„Ungleich wichtiger erscheint jedoch die Einwirkung, welche die Koalitionsbeschränkungen auf das persönliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter äußern können.

„Daß das Gesetz dem Arbeitgeber gegenüber ohne praktische Bedeutung sei, ist den Arbeitern nicht verborgen. Die Empfindung davon erzeugt das Mißverständnis, daß die Beschränkung lediglich zugunsten der Arbeitgeber bestehe und diesen die Macht verleihe, die Löhne nach ihrem Vorteil zu bestimmen. Damit ist der Anreiz zu Arbeitseinstellungen auch da leicht gegeben, wo bei richtiger Einsicht ein Anlaß dazu nicht gefunden worden sein würde. Das Mißtrauen, welches mit dem Irrtum verbunden ist, schließt zugleich die friedliche Ausgleichung durch rechtzeitige Verständigung aus. Koalitionen zur Arbeitseinstellung geschehen trotz des Verbotes, bisweilen wegen desselben, in jedem Falle unter möglichster Verheimlichung der Vorbereitung. Sie treten in die Öffentlichkeit erst, wenn sie zur Ausführung gelangt sind. Eine gütliche Vereinigung über die Differenzen ist dann schwieriger, weil die Teilnehmer durch Versprechungen bereits gebunden sind, und weil in der Regel die ruhigeren und solideren Arbeiter, welche unter anderen Umständen ihren Einfluß würden haben geltend machen können, davon aus Rücksicht auf das Verbot sich zurückgehalten haben. Wenn ein Verbot nicht besteht, wenn die Umstände, welche den Arbeitern begründeten oder unbegründeten Anlaß zur Klage geben, von vornherein offen besprochen und verhandelt werden dürfen, ohne die Gefahr, bei Überschreitung der nicht immer leicht erkennbaren Grenzlinie, dem Strafgesetz zu verfallen, dann wird jener Weg gütlicher Verständigung öfter mit Erfolg betreten und um so mehr zur Regel werden, als aus der Abneigung, es zu tun, die für den Erfolg ungünstige Vermutung entsteht, daß die gestellten Forderungen unbegründet oder unbillig seien. Daß diese Erwartung nicht grundlos ist, dafür geben die Mitteilungen über die bisherigen Arbeitseinstellungen einen nicht unerwünschten Anhalt. In einer zahlreichen Menge von Fällen ist es schon seither gelungen, Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gütlich zu vergleichen und dadurch drohenden Arbeitseinstellungen vorzubeugen. In der Regel ist dies unter Mitwirkung und durch Vermittlung der Behörden geschehen und alsdann von einem gerichtlichen Verfahren wegen der Teilnahme abgesehen worden. Allerdings mag die Hinweisung auf das Strafgesetz die Behörden bei der Vermittlung öfter unterstützt haben. Daß aber Vergleiche in dieser Art zustande gekommen sind, beweist, daß auch von dem anderen Teile nachgegeben worden ist, und daß die Beschwerden, um welche es sich handelte, der Begründung nicht entbehrt haben können. . . .

„Das Hauptargument der Verteidiger des Gesetzes, daß dessen Aufhebung zahlreiche Arbeitseinstellungen nach sich ziehen werde und daß diese wegen ihrer Folgen unter allen Umständen zu vermeiden seien, findet in den vorstehend angedeuteten Gründen bereits teilweise seine Widerlegung. Die Möglichkeit, daß die Beseitigung zu zahlreichen Arbeitseinstellungen Anlaß geben könne, ist nicht unbedingt zu verneinen. Es ist sogar wahrscheinlich, daß Versuche dazu wenigstens in der ersten Zeit werden gemacht und daß diese Versuche, zum Teil von mangelhafter Einsicht ausgehend, Unverständiges oder Unbilliges anstreben werden. Es fragte sich indes, ob diese Aussicht die Staatsregierung abhalten darf, die Aufhebung eines Verbots in Vorschlag zu bringen, dessen Mangel an innerer Berechtigung sie anerkennt, welches einen nur ungenügenden Schutz gegen das besorgte Übel bildet und mit Nachteilen verknüpft ist, welche es selbst zu einem Übel gestalten. Sie hat diese Frage verneint, soweit es sich eben nur um die einfache Arbeitseinstellung resp. deren Verabredung handelt. Die Folgen einer solchen Arbeitseinstellung treffen in der Hauptsache nur solche Interessen, welche im Bereich des Privatrechts liegen und deren Wahrung und Sicherung den Beteiligten selbst am zweckmäßigsten überlassen bleibt. Das Interesse des Gemeinwohls ist dabei nur mittelbar beteiligt, insoweit durch das Einstellen der Arbeit die Gütererzeugung sich mindert und der Wohlstand dadurch eine Einbuße erleidet. Allein Arbeit und Gütererzeugung sind nicht Selbstzweck. Nicht ihre Menge, sondern die Art des Daseins, welches sie dem Arbeiter ermöglichen, bestimmen ihren Wert. Gegenüber der allgemeinen Produktion ist der Verlust durch partielle Arbeitseinstellungen überdies nur klein und schon um deshalb nicht in voller Summe als Verlust in Ansatz zu bringen, weil die Arbeitseinstellung einem bestimmten Unternehmer gegenüber nicht ohne weiteres zur Folge hat, daß die Arbeiter überhaupt nicht arbeiten. . . ."

Die Motive gehen dann zur Begründung des sogenannten Arbeitswilligenschutzes über, wie ihn die bekannten §§ 152 II und 153 RGO. heute noch enthalten. Hierin sind sie, wie sich aus Heft 56 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" S. 47 ff., ergibt, ihrem Gedankengange und ihren Folgerungen nach überholt. Von geschichtlichem Werte aber ist, was sie am Ende noch über die Wirkung des Koalitionsverbots in der Landwirtschaft ausführen. Es heißt da:

„In bezug auf die ländlichen Arbeiter ist das Gesetz mit geringfügigen Ausnahmen unpraktisch geblieben. Die Natur der Verhältnisse steht hier der Bildung von Koalitionen wirksamer entgegen als jedes Verbot. Die ständigen Arbeitsverhältnisse, welche auf längerdauernden Verträgen beruhen, die räumliche Trennung der Arbeiter, welche ein gemeinschaftliches Handeln erschwert, die Möglichkeit, für die ländlichen Arbeiter, welche einer speziellen Vorbildung in geringerem Maße bedürfen, leichter Ersatz zu finden, alle diese Momente stehen der Besorgnis entgegen, daß hier Koalitionen zur Arbeitseinstellung in irgend erheblichem Maße nach Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen entstehen werden.

„Auch bezüglich der Erntearbeiten läßt sich eine Gefahr, wie sie von mehreren landwirtschaftlichen Vereinen besorgt wird, mit Grund nicht erwarten. Denn soweit zur Leistung dieser Arbeiten die Arbeiter besonders gedungen werden, muß vorher eine vertragsmäßige Einigung stattfinden, durch welche auch die Höhe des Arbeitslohnes festgestellt wird. Bricht der Arbeiter diesen Vertrag und verlangt vor dessen Erfüllung höheren Lohn, so verfällt er den Strafbestimmungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. April 1854, welche den eigentlich praktischen Kern dieses Gesetzes bilden. Die Änderung derselben liegt ebenso wenig wie diejenige des § 184 Allgemeiner Gewerbeordnung, welcher den eigenmächtigen Bruch der Arbeitsverträge sowie groben Ungehorsam und beharrliche Widerspenstigkeit gewerblicher Arbeiter gegen ihre Arbeitgeber unter Strafe stellt, in der Absicht. Sie werden auch künftig ein ausreichendes Repressivmittel gegen den Bruch der Verträge darbieten; auf Lohnforderungen, welche vor Abschluß des Vertrages gestellt werden, finden schon die bestehenden Beschränkungen keine Anwendung."

Man wird gewiß den Motiven des Gesetzentwurfs von 1866 nicht in allen Einzelheiten mehr beipflichten wollen. Fünfzig Jahre wirtschaftlicher und gewerkschaftlicher Entwicklung bedeuten zu viel, als das man damalige Argumente und Betrachtungen vorbehaltlos auf die Gegenwart anwenden könnte. Welche Umstände z. B. jetzt entscheidend für Aufhebung des landwirtschaftlichen Streikverbots ins Gewicht fallen, das hat der Arbeitsrechtsausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform im Textteile seiner schon erwähnten Schrift überzeugend dargelegt, wo vor allem auf die praktische Nutzlosigkeit des Verbots einerseits, das Verantwortungsbewußtsein der organisierten Arbeiterschaft andererseits hingewiesen wird. Was aber an den Motiven von 1866 so ungemein beachtenswert und vorbildlich ist, das sind die völlige Vorurteilslosigkeit und der starke Gerechtigkeitswille, mit dem hier die preußische Regierung an eine für die damalige Zeit sehr schwierige Materie heranging. Der Wunsch, der Arbeiterschaft das Gefühl zu nehmen, daß sie unter Ausnahmerecht stehe, war damals der starke und volkstümliche Antrieb des Gesetzgebers. Im gleichen Geiste muß heute die Neuregelung des Koalitionsrechts der Landarbeiter angefaßt werden. Was damals möglich schien, ist es heute auch und erst recht.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Schicksal des Volkes ist dein eigenes.

Von Robert Schmidt, M. d. R.
Leiter der Sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin.

Die siebente Kriegsanleihe wirbt um die Gunst der Geldgeber, sie wendet sich an den kleinen Sparer, wie an den großen Kapitalisten; aus allen Volkskreisen will sie die Mittel zusammentragen, um daheim und draußen die Kräfte des Widerstandes zu beleben. Wir bringen ihr keine freudige Zuneigung entgegen, denn sie vergrößert die Last der Schuldknechtschaft, in die uns der unglückselige Krieg hineintrieb. Aber gegenwärtig gibt es kein Zagen und Bangen, an der Grenze steht der Feind, der jede Schwäche unseres Volks rücksichtslos ausnützt, der mit seinen Millionenheeren, wenn er über die deutschen Fluren dahinrasen würde, Werte vernichtete, die höher stehen würden, als die Schuld, die wir uns aufladen.

Vor uns steht das düstere Bild, wie es in den deutschen Landen aussehen würde, wenn die großen Industriestädte zertrümmert, das Land in eine Einöde verwandelt, Handel und Verkehr kraftlos darniederlägen. Wäre es nicht tieftraurig für uns und unsere Nachkommen, wenn wir auf einer solchen Trümmerstätte das neue Deutschland aufbauen müßten? Solange wir noch den Schutz aufrichten können gegen die Gewalten, die Deutschland wirtschaftlich und kulturell vernichten wollen, soll es geschehen. Das Schicksal des Volkes ist dein eigenes! Mit der Vernichtung der Industrie und des Handels, mit der Verwüstung des deutschen Ackers würde die deutsche Arbeiterschaft tief in ihrer sozialen Stellung sinken. Arbeitslosigkeit und niedere Löhne würden die deutsche Arbeiterschaft in ihrer Lebenshaltung hinabschleudern auf das Niveau der rückständigsten Völkerschaften, die heute in buntem Gemisch den Heerbann unserer Feinde gestärkt haben.

Davor wollen wir das deutsche Volk bewahren, es wird die Güter, die es in Fleiß und harter Arbeit schuf, nicht denen überlassen, die mit gierigem Verlangen nach dem Besitz deutscher Lande trachten. Wer es vermag, wird der Kriegsanleihe seinen Anteil überweisen; es wird von ihm kein Opfer verlangt, denn die Vergünstigung, die ihm für seine Spargroschen geboten wird, ist höher, als ihm von irgendeiner anderen Stelle für sichere Anlage in Aussicht steht. Da unsere Feinde den Friedensermahnungen unzugänglich sind, jedes Friedensangebot mit lautem Kriegsgeschrei beantworten, so müssen die Mittel herbeigeschafft werden, die zur Verteidigung des Landes, zur Hilfe für notleidende Familien, zur Unterstützung der Witwen, Waisen und Invaliden erforderlich sind. Wer nicht die Kriegsstimmung unserer Feinde stärken will, der muß zum Erfolg der Kriegsanleihe beitragen.

Die Organisation des Reichswirtschaftsamts

ist in der Sitzung des Reichstags am 26. September vom Reichsschatzsekretär an der Hand der hierfür vorgelegten Geldforderungen (Gehälter für 1 Staatssekretär, 2 Unterstaatssekretäre, 3 Direktoren, 1 Dirigent) besprochen worden. Bei der Teilung des Reichsamts des Innern, so führte der Staatssekretär aus, handle es sich um eine Materie, die schon jahrzehntelang das Haus beschäftigt hat:

Einerseits wollte man die soziale Gesetzgebung vom Reichsamt des Innern trennen und einem besonderen Amt lediglich für Sozialpolitik überweisen. Ein anderer Gedankengang ging dahin, aus dem Reichsamt des Innern eine Handelsabteilung abzutrennen, die Zollgesetzgebung vom Reichsschatzamt loszulösen und auch die Angelegenheiten, mit denen das Auswärtige Amt auf diesem Gebiete zu tun hat, mit der Abteilung zu verschmelzen. Diese Vorschläge haben die Zustimmung des Hauses nicht gefunden, weil man sich auf den Standpunkt stellte, daß wirtschaftliche und sozialpolitische Angelegenheiten untrennbar verbunden bleiben müssen. Dies namentlich in bezug auf Fragen des Arbeiterrechts. Es liegt im eigensten Interesse der Arbeiter, daß wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen in einem Ressort vereinigt bleiben. Die Vorlage trennt die Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik vom Reichsamt des Innern ab und vereinigt sie in einem neuen Reichsamt. Dem verkleinerten Reichsamt des Innern bleiben kulturelle Aufgaben, also der Kreis derjenigen Aufgaben, die in den Einzelstaaten die Ministerien des Innern und des Kultus zu erfüllen haben. Diese Aufgaben werden auch in Zukunft sehr groß sein, namentlich während der Übergangszeit. Der vorliegende Vorschlag hat das Verdienst, die große Bedeutung der Sozialpolitik in weitgehendem Maße zu berücksichtigen.

Aus einer der Begründung des Gesetzentwurfs beigefügten Denkschrift sei folgendes angeführt: Die gegenwärtigen Aufgaben des Reichsamts des Innern lassen sich in drei große Gruppen einteilen: 1. die innere Politik des Reiches im engeren Sinne, d. h. die Bearbeitung der Fragen der inneren Verwaltung auf all den Gebieten, auf denen das Reich nach Artikel 4 der Reichsverfassung Zuständigkeit erlangt hat, 2. die Sozialpolitik im weitesten Sinne, wozu nicht nur die Arbeiterfürsorge, sondern auch das ganze Gebiet des Gewerberechts und des sozialen Versicherungswesens gehört, 3. die Wirtschaftspolitik, insbesondere die Übergangswirtschaft nach dem Kriege. In Übereinstimmung mit den im Reichstag von den Rednern nahezu aller Parteien hervorgehobenen Gesichtspunkten sind auch die verbündeten Regierungen der Ansicht, daß eine Teilung nur mit der Maßgabe in Frage kommen kann, daß die Sozial- und Wirtschaftspolitik in einem Amte vereint bleiben. Gerade im Interesse der Arbeiterfürsorge und eines energischen und zielbewußten Vorgehens auf sozialpolitischem Gebiete liegt es, daß die gesetzgeberische Arbeit von derselben Leitung ausgeht und getragen wird, die die Verantwortung für die Wirtschaftspolitik des Reiches trägt. Diese Auffassung führt dazu, daß die Sozial- und Wirtschaftspolitik in einem neuen Reichswirtschaftsamt zusammengefaßt wird, während die gesamte innere Reichsverwaltung, d. h. also die Wahrnehmung aller der Reichsleitung obliegenden Geschäfte, die in den Einzelstaaten den Ministern des Innern und des Kultus zugewiesen sind, bei dem Reichsamt des Innern verbleibt. Hierunter fallen alle Angelegenheiten, die bisher in der Abteilung 1 des Reichsamts des Innern bearbeitet worden sind mit Ausnahme des Ausstellungswesens, der Wohnungsfürsorge und der Zentrale für Arbeitsnachweise, die zum Reichswirtschaftsamt gehören, sowie ferner aus den Abteilungen 2 und 3 die nachstehend bezeichneten Gegenstände: die Religions- und Kirchensachen, die Frauenfrage, die Prüfung der Handfeuerwaffen, das Auswanderungswesen, alle Kriegsschädenangelegenheiten, über die in der geheimen Registratur 3 Akten geführt werden, mit Ausnahme der Schäden der Auslandsdeutschen, sowie die Geschäfte der Unterabteilung 3 b mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Biologie. Alle anderen Angelegenheiten, insbesondere also alle Geschäfte der Abteilungen 4 und 5 würden, mit Ausnahme des Aufgabenkreises des Patentamts, für den in Übereinstimmung mit den aus der Mitte des Reichstags mehrfach, zuletzt bei der Beratung des Haushaltsplans für 1917, erfolgten Anregungen die Überweisung an das Reichsjustizamt beabsichtigt ist, zur Zuständigkeit des Reichswirtschaftsamtes gehören. Das Reichswirtschaftsamt würde zwei Hauptabteilungen, eine sozialpolitische und eine wirtschaftspolitische — jede unter einem Unterstaatssekretär — haben, von denen die sozialpolitische in zwei Unterabteilungen, die wirtschaftspolitische in drei Unterabteilungen zerfallen sollen. Ein genauer Etat für beide Ämter läßt sich zurzeit noch nicht aufstellen. Schon jetzt aber steht fest, daß eine nicht unerhebliche Vermehrung der Zahl der vortragenden Räte und des Bureaupersonals unerläßlich sein wird.

Die Vorlage ist am 26. September ohne weitere Erörterung dem Hauptausschusse überwiesen worden, der sie sofort am Tage darauf beriet. Dabei fehlte es nicht an Anregungen und Ausstellungen. Abg. Graf Posadowsky erklärte sich damit einverstanden, daß Wirtschafts- und Sozialpolitik in einer Hand vereinigt würden: ein und dasselbe Amt müsse die Fragen umfassen, die durch die sozialpolitischen Aufgaben gefördert und die durch sie beschwert würden. Abg. Stresemann dagegen befürwortete eine Teilung des Reichsamts des Innern in drei neue Ämter: Reichsamt d. J., Reichshandels- und Reichsarbeitsamt. Diesen Vorschlag unterstützte Abg. Dr. David mit dem Hinweis auf die wachsende Bedeutung der sozialpolitischen Fragen; er brachte namens der Sozialdemokraten den Antrag ein: „Den Reichskanzler zu ersuchen, eine Dreiteilung des Reichsamtes des Innern in der Weise in die Wege zu leiten, daß die sozialpolitischen Fragen ihre Zusammenfassung in einem Reichsarbeitsamt finden." Abg. Erzberger teilte mit, die Zentrumspartei habe zu der Vorlage noch nicht Stellung genommen. Abg. v. Payer trat für das Reichswirtschaftsamt nach den Vorschlägen des Regierungsentwurfs ein. Der Reichsschatzsekretär, der die Vorlage vertrat — die Abwesenheit des Reichskanzlers und seines Stellvertreters wurde von allen Seiten lebhaft bedauert —, erklärte, das Reichskommissariat für Übergangswirtschaft werde an das neue Reichswirtschaftsamt übergehen. Damit war die 1. Lesung beendet, eine Abstimmung fand nicht statt, die Weiterberatung und Entscheidung wurde vertagt, damit die Parteien erst endgültig Stellung nehmen können.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Privatangestellte und Hilfsdienstgesetz.

Von Dr. A. Höfle, Berlin.

In Ausführung eines Beschlusses der Kriegstagung des Angestelltenausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform am 1. Februar 1917 hat die Gesellschaft für Soziale Reform zusammen mit den ihr angeschlossenen Privatangestellten-Organisationen den maßgebenden Stellen eine Eingabe unterbreitet, die die hauptsächlichsten Wünsche der Angestellten zum Hilfsdienstgesetz enthält. („Soz. Prax." XXVI, Sp. 376, 544, 765.)

1. Zunächst war eine Vertretung der Privatangestellten in dem ständigen Ausschuß für die Zusammenlegung der Betriebe verlangt worden.

Wohl sind die Angestelltenverbände aufgefordert worden, örtliche Vertrauensmänner für die Verhandlungen über die Zusammen- und Stillegung der Betriebe zu benennen. Die Angestelltenverbände


Kriegs Anleihe
Zur Herbeiführung eines ehrenvollen Friedens
werden die gewaltigen Ergebnisse der Kriegs-Anleihen
ebenso in die Wagschale fallen, wie unsere durch
das Schwert errungenen großen Erfolge ---
Darum zeichne!

auch dieser Aufforderung entsprochen. Auch sind bei der Zusammenlegung der Betriebe in der Textil- und Schuhindustrie Arbeitnehmervertreter gehört worden. Eine eigene Vertretung der Angestellten in dem genannten ständigen Ausschuß fehlt aber noch, obwohl der Reichstag den ausgesprochenen Wunsch der Gesellschaft für Soziale Reform der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen hat (vergl. XXVI. Sp. 747).

2. Der zweite Wunsch bezog sich auf die **Einberufung der Angestellten mit langfristigen Verträgen.**

Nach Nr. 3 des „Kriegsamts“, Amtliche Mitteilungen und Nachrichten, bedeutet die zwangsweise Einziehung durch die Einberufungsausschüsse einen wichtigen Grund zur sofortigen Lösung des Dienstverhältnisses. Für Angestellte mit langen Verträgen und insbesondere für die älteren Angestellten, denen es nach dem Kriege schwer sein wird, eine neue Stellung zu bekommen, liegt in diesen gesetzlichen Folgen eine große Härte. Das wird in Nr. 13 des „Kriegsamts“ ausdrücklich zugegeben. Bezugnehmend auf den § 72 HGB., der die Gründe für sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses angibt, dabei aber die Bestimmung enthält, daß besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen können, hat das Kriegsamt in die Verfahrungsanweisung für die Einberufungsausschüsse, § 31, eine Bestimmung aufgenommen, die die Einberufungsausschüsse ermächtigt, bei besonderen Verhältnissen Rücksicht zu üben. Danach kann der herangezogene Hilfsdienstpflichtige selbst Vorstellung gegen die Heranziehung erheben, und der Ausschuß ist angewiesen, die Aufforderung wieder zurückzunehmen, wenn die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstgesetzes überwiegen. In der Verfahrungsanweisung ist übrigens auch dem Interesse des Prinzipals Rechnung getragen, indem der § 30 bestimmt, daß, wenn ein Hilfsdienstpflichtiger, ohne durch eine besondere Aufforderung des Einberufungsausschusses herangezogen zu sein, seine Beschäftigung unter Nichtachtung entgegenstehender Vertragsbestimmungen aufgibt, um in den vaterländischen Hilfsdienst einzutreten, der bisherige Arbeitgeber den Vorsitzenden des zuständigen Einberufungsausschusses behufs Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses um seine Vermittelung angehen kann. Schließlich können Angestellter und Arbeitgeber die unnötige Verkümmerung eines langfristigen Vertrages durch das Rechtsmittel der Beschwerde bekämpfen. Bei richtiger Handhabung dieser Bestimmungen können die Interessen der Angestellten mit langfristigen Verträgen gewahrt werden, worauf das Bayerische Kriegsministerium in seiner Antwort auf die Eingabe eigens hinweist.

3. **Die Ausgestaltung der Arbeitsnachweise** bildete einen weiteren Punkt der Eingabe.

In Nr. 6 des „Kriegsamts“ war folgender Weg angeordnet worden: Meldung bei den Verbandsnachweisen bzw. Hilfsdienstmeldestellen, von da Weiterleitung an die Zentralauskunftsstellen und von diesen an das Kriegsamt. Diese Regelung ist vom Standpunkte des Angestellten aus zu umständlich. Es genügt für jeden Generalkommandobezirk ein Stellenvermittlungsobmann für die kaufmännischen und technischen Angestellten und die Weiterleitung der von diesen Obmännern nicht besetzten Stellen an eine Ausgleichsstelle für das ganze Reich. Der Reichstag hat diesen Punkt der Eingabe der Regierung zur Erwägung überwiesen. Das **Bayerische Kriegsministerium** schreibt hierzu: „Bezüglich der Bitte 3 wird auf die anliegende gemeinsame Ministerialbekanntmachung vom 6. 3. 17, sowie darauf hingewiesen, daß in Bayern die Zusammenfassung der Arbeitsnachweise, wie auch von der „Sozialen Praxis“ wiederholt anerkannt wurde, durchaus befriedigend durchgeführt ist.“ Die **Kriegsamtsstelle Würzburg** schreibt: „Für das Meldewesen und die Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst besteht in Bayern die gemeinschaftliche Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern, des Kgl. Hauses und des Äußern, des Kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kgl. Kriegsministeriums vom 6. 3. 17, auf deren § 5, Abs. 2 besonders hingewiesen wird. Hiernach können nicht gewerbsmäßige Stellen- und Arbeitsnachweise von entsprechender Bedeutung nach Anhörung des zuständigen Hauptarbeitsamtes als Hilfsdienstmeldestellen für örtlich abgegrenzte Bezirke und für einzelne Zweige des Hilfsdienstes von der Kriegsamtsstelle zugelassen werden. Den Angestelltenverbänden bleibt es demgemäß anheimgegeben, entsprechende Anträge auf Zulassung als Hilfsdienstmeldestelle einzureichen.“ Die **Kriegsamtsstelle Metz** gibt zu, daß der von dem Kriegsamt vorgesehene Weg umständlich und zeitraubend erscheine, jedoch müsse grundsätzlich daran festgehalten werden, daß nicht nur das Kriegsamt, sondern auch die Kriegsamtsstellen stets den Überblick über den gesamten Arbeitsmarkt ihres Bezirkes haben. Die sogen. Kopfarbeiter könnten von diesem Wege nicht ausgeschlossen werden.

In Nr. 22 des „Kriegsamts“ sind nun neue Bestimmungen über den Arbeitsnachweis enthalten, ohne daß wesentliche Änderungen eingetreten sind. Die bisherige Organisation ist beibehalten. Für die Angestellten ist von Bedeutung, daß der Kriegsausschuß der technischen Verbände und die gemeinnützige kaufmännische Stellenvermittelung in den Apparat eingegliedert sind. Die Vermittelungsstellen des Kriegsausschusses der technischen Verbände geben ihre überschüssigen Meldungen unmittelbar an die zuständige Zentralauskunftsstelle (für den Obmann der technischen Verbände). Die Arbeitsnachweise für kaufmännische und Büroangestellte geben ihre überschüssigen Meldungen unmittelbar an die zuständige Zentralauskunftsstelle. Die Zentralauskunftsstellen geben die Meldungen, die sie nicht ausgleichen können, an das Kaiserl. Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik (vergl. Sp. 826).

4. Die Forderung der Eingabe, das Kriegsamt möge sich um die **Gehälter der Hilfsdienstpflichtigen** kümmern, ist von dem Reichstag zur Erwägung überwiesen worden. Zugleich wurde folgende Entschließung angenommen:

„Der Ausschuß ersucht das Kriegsamt, den in den Richtlinien über die Einstellung Hilfsdienstpflichtiger geforderten „ortsüblichen Lohn“ für die Verhältnisse der kaufmännischen, technischen und Bureauangestellten so zu erläutern, daß als „ortsübliches Gehalt“ nur ein den kriegszeitlichen Verhältnissen angemessenes Gehalt gelten kann.“

Inzwischen haben sich die Organisationen im Sinne der Forderung weiter bemüht. Es ist zu unterscheiden zwischen den Angestellten, die als Hilfsdienstpflichtige im Dienste des Staates stehen, und solchen, die als Hilfsdienstpflichtige bei Privatbetrieben tätig sind. Zur Regelung der Gehaltsverhältnisse der ersteren haben die Organisationen **Mindestgehälter** aufgestellt und die Kriegsamtsstellen gebeten, den nachgeordneten Dienstbehörden Anweisung zu erteilen, die Mindestgehaltssätze als Grundlage für die Bemessung der Angestelltengehälter anzunehmen. Dazu konnte sich das Kriegsamt jedoch nicht verstehen. Die Kriegsamtsstellen erhielten aber Anweisung, mit den Vertretern der örtlichen Angestellten-Organisationen sich in Verbindung zu setzen, um die ortsübliche Bezahlung der Angestellten zu ermitteln. Die sich ergebenden Gehaltssätze sollen dann auch für die Hilfsdienstpflichtigen im Dienste des Staates maßgebend sein.

Für die Angestellten in Privatbetrieben wurde vereinbart, daß die Organisationen Fälle ungenügender Bezahlung den Kriegsamtsstellen unterbreiten können. Die Kriegsamtsstellen sind verpflichtet, den Beschwerden nachzugehen und gegebenenfalls auf die Firmen einzuwirken.

5. Bezüglich der Abschaffung der **geheimen Konkurrenzklauseln**, die auf eine glatte Vereitelung der kriegsamtlichen Abkehrregelung hinauslaufen, konnte das Kriegsamt keine Zugeständnisse machen.

Wohl erklärte Exzellenz Groener im Reichstage, er werde gegen diejenigen, die die Rechte der Arbeitnehmer, wie sie im Hilfsdienstgesetz festgelegt sind, verkürzen wollen, ebenso scharf vorgehen, wie gegen die Streikhetzer, und er erwarte von den Arbeitgebern, daß sie zu einer loyalen Ausführung des Hilfsdienstgesetzes das ihrige beitragen; führende Arbeitgeber haben aber ihren Widerstand gegen das Hilfsdienstgesetz in den letzten Wochen nur verstärkt. Dadurch, daß in Nr. 28 des „Kriegsamts“ ausdrücklich erklärt wird, daß am § 9 Abs. 3 des Gesetzes festzuhalten ist und demnach bei den Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse es nicht nur auf die Angemessenheit des bisherigen Lohnes, sondern auch auf die angemessene Verbesserung durch die neue Stellung ankommt und es bei dem Nachweise, daß der Arbeitnehmer sich verbessern kann, keines **Urkundenbeweises** bedarf, ist allerdings eine Erleichterung eingetreten (vergl. XXVI. Sp. 968).

6. Die Bestimmungen, daß der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter den **Vorsitz im Angestelltenausschuß** führt, war von der Eingabe unbedingt zu beseitigen verlangt worden.

Der Hilfsdienstausschuß des Reichstags nahm eine Entschließung an, in der ausgesprochen wurde, daß die Landeszentralbehörden lediglich die Wahlordnung für die Ausschüsse erlassen könnten, die Regelung der inneren Organisation der Ausschüsse jedoch nicht in ihrer Zuständigkeit liege. Der Ausschuß empfahl eine einheitliche Regelung dieser Frage durch eine mit seiner Zustimmung zu erlassende Bundesratsverordnung auf Grund des § 10 des Hilfsdienstgesetzes. Hinsichtlich der Bildung von Angestelltenausschüssen in **städtischen** Betriebszweigen erklärte der Unterstaatssekretär Dr. Richter, den preußischen Handelsminister um eine entsprechende Anweisung an die Gemeinden ersuchen zu wollen. Diese ist bereits ergangen und im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1917 Nr. 13 veröffentlicht. Als in Betracht kommende gemeindliche Betriebe werden Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke bezeichnet. Den Kommunalbehörden wird nahegelegt, dem Wunsche des Reichstagsausschusses zu entsprechen.

7. Die **Reklamiertenfrage** war in der Eingabe eingehend behandelt worden.

In den Sitzungen des Vertrauensmänner-Ausschusses des Kriegsamts wurde die Frage öfter angeschnitten. Ein Artikel, der im Einverständnis mit dem Kriegsamt ausgearbeitet wurde und Sp. 650 der „Sozialen Praxis“ unter dem Titel: „Die Rechtslage der Rekla-

mierten" veröffentlicht ist, gibt eine Erläuterung der bestehenden Vorschriften. Schwierigkeiten macht es immer noch, daß die Reklamierten nicht erfahren, wie lange sie reklamiert sind, und daß die Gefahr einer Maßregelung in der Form besteht, daß der Arbeitgeber Reklamierte, die sich durch die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer mißliebig machen, zur Einziehung beim Bezirkskommando meldet. Die Angestelltenausschuß-Mitglieder sind allerdings in einzelnen Generalkommandobezirken, z. B. im Bereiche des VII. und VIII. Korps dadurch geschützt, daß ihre Einberufung nur im Einverständnis mit dem Generalkommando erfolgen darf. Anscheinend ist man bestrebt, die Bestimmungen, wie sie für Eisenbahnen und Werften heute schon bestehen, dahingehend, daß ein Arbeitswechsel nur innerhalb des Arbeitsgebietes vor sich gehen darf, auf andere Betriebszweige, z. B. Bergbau, auszudehnen. Bei den Werften ist eine weitere Einschränkung eingetreten, indem der Arbeitswechsel nicht innerhalb des ganzen Arbeitsgebietes, sondern nur zwischen einzelnen Orten des Arbeitsgebietes, z. B. Friedrichsort und Kiel, nicht aber Danzig und Kiel stattfinden darf. Inwieweit die Bestrebungen, die Reklamierten ausschließlich den Generalkommandos zur Verfügung zu stellen und den Reklamierten bei jedem Konflikt die Möglichkeit der Anrufung des Schlichtungsausschusses zu geben, sich verwirklichen lassen, läßt sich heute noch nicht übersehen.

8. Die Belassung der notwendigen Zahl von Angestellten an die Organisationen der Arbeitnehmer bildet den letzten Punkt der Eingabe.

In Nr. 10 des „Kriegsamts" wird auf die besondere Wichtigkeit der Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber hingewiesen. Gröner hat im Reichstage erklärt, daß den Angestelltenverbänden die nötigen Arbeitskräfte belassen werden sollen, da die Organisationen während des Krieges wichtige Aufgaben zu erfüllen hätten. Nach den gemachten Erfahrungen kommt das Kriegsamt den Organisationen bezüglich der Belassung von Arbeitskräften auch genügend entgegen.

Neuerdings haben sich bezüglich der Angestellten-Ausschüsse noch ungeklärte Fragen ergeben, z. B. ob die Angestelltenausschußmitglieder auszuscheiden haben, wenn sie über 5000 *M* Gehalt erhalten, und ob die Angestellten-Ausschüsse auch als Vertretung der Angestellten mit über 5000 *M* zu betrachten sind. Das Kriegsamt steht auf dem Standpunkt, daß ein Mitglied des Angestelltenausschusses in dem Augenblick, in dem es über 5000 *M* Gehalt erhält, aus dem Ausschuß auszuscheiden hat, und daß der Ausschuß nicht das Recht hat, sich als Vertretung der Angestellten mit über 5000 *M* Gehalt zu betrachten. Die drei Arbeitsgemeinschaften der Angestelltenverbände haben in einer Eingabe an das Kriegsamt und den Hilfsdienstausschuß des Reichstages den gegenteiligen Standpunkt vertreten.

Man spricht von einer bevorstehenden Änderung des Hilfsdienstgesetzes (vgl. auch Leitaufsatz in XXVI Nr. 50 der „Soz. Prax."). In welcher Form diese erfolgen soll, ist noch nicht bekannt; zu verlangen ist aber, daß die Änderung nicht auf dem Wege einer Bundesratsverordnung, sondern auf dem Wege über den Reichstag erfolgt, und daß der Vertrauensmänner-Ausschuß des Kriegsamts vor der Neuregelung gehört wird.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die freien Gewerkschaften und das Koalitionsrecht. Nachdem bisher der Deutsche Reichstag (mit Einschluß der Sozialdemokraten) sich um die dringlichsten Forderungen der Sozialpolitik infolge seiner Überlastung mit außen- und verfassungspolitischen Gegenständen nicht hat kümmern können, erheben jetzt die Arbeiterorganisationen vernehmlich ihre Stimme für die Reform des Koalitionsrechts. Das „Correspondenzblatt" und, dessen Ausführungen mit starker Betonung abdruckend, der „Vorwärts" nennen es eine Schmach für den modernen Rechtsstaat, den heutigen Zustand des Koalitionsrechts länger zu dulden. Rühmende Worte zum Lobe der Organisationen seien genug gefallen. „Man kann indessen nicht die Arbeiterorganisationen feiern und ihre legitimsten Lebensäußerungen, verdammen und mit Verfolgung bedrohen. .... Wenn es den deutschen Arbeiterorganisationen trotzdem gelang, sich zu solch achtunggebietender Stärke emporzuarbeiten und Erfolge zu erringen, wie sie sich im Tarifwesen darstellen, so zeigt sich darin ein gewisses Gegenstück von der deutschen Volkskraft, die sich um so glänzender bewährt, je mehr sie von Feinden umstellt und bedrängt ist." Nun sei es aber dringendste Aufgabe der gegenwärtigen Tagung des Reichstages, die Koalitionsrechtsreform einzuleiten durch Außerkraftsetzung der Gesetzesbestimmungen, die die Wirksamkeit der Koalitionen hindern. Die Vorarbeiten zur Neuordnung des Koalitionsrechts habe der Unterausschuß für Arbeitsrecht der Gesellschaft für Soziale Reform, dem berufene Sozialpolitiker, Juristen und Organisationsvertreter angehörten, geleistet. Die beiden genannten Zentralorgane der freien Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei geben dann die Leitsätze des Arbeitsrechtsunterausschusses, die sich insbesondere auf die §§ 253 und 360 RStrG. und § 153 RGO., sowie auf Preß- und Vereinsgesetz, Gesindeordnungen und Landarbeiterrecht erstrecken und in der „Soz. Praxis" bereits mitgeteilt worden sind, wieder und schließen mit folgenden Worten:

„Die Vorschläge des Arbeitsausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform sind klar definiert und aufs eingehendste begründet. Sie können in kürzester Frist vom Reichstag in eine gesetzgeberische Form gebracht und dadurch der Lösung nähergeführt werden. Das Entscheidende ist längst nicht mehr die Schwierigkeit der Materie, sondern der feste und nachdrücklich geltend gemachte Wille der Vertretung des deutschen Volkes. Erkennt die Reichsregierung, daß dieser Wille vorhanden ist und sich durchzusetzen weiß, so wird sie sich in das Unvermeidliche schicken und die Hand zu einer freiheitlichen Neuordnung des Koalitionsrechts bieten."

Auch die Organe der Christlichen Gewerkschaften und der Deutschen Gewerkvereine haben in letzter Zeit wiederholt die Dringlichkeit der Koalitionsrechtsreform hervorgehoben.

Eine neue christliche Gewerkschaft hat sich durch Zusammenfassung zahlreicher in Sachsen bestehender kleiner Eisenbahnvereine zu einem „Sächsischen Eisenbahnerverband" gebildet. Der neue Verband hat seinen Sitz in Dresden und gibt die „Sächsische Eisenbahner-Zeitung" heraus. Außer dem Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften hat er sich auch dem Reichskartell der Staatsangestelltenverbände (Sitz Elberfeld) angeschlossen.

Einigung im Bergbau des Saargebiets. Aus Saarbrücken wird gemeldet, daß dort am 25. September im Kreishause unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten Dr. Baltz, Trier, eine Besprechung der Vertreter der Bergwerksbehörde des Saargebiets und der Bergarbeiterverbände stattgefunden hat, in der eine Einigung über verschiedene Beschwerdepunkte der Bergleute, insbesondere hinsichtlich der Lohnfrage erzielt wurde. Handelsminister Dr. Sydow hatte telegraphisch eine schon früher gegebene Zusage einer ungefähr zehnprozentigen Lohnerhöhung bestätigt. Es wurde vereinbart, daß ab 1. Oktober der Durchschnittslohn der Hauer, einschließlich Kindergeld, bei normaler Leistung 10,50 *M* betragen solle. Die Löhne der anderen Arbeiter werden entsprechend erhöht. Der Vorsitzende der Bergwerksdirektion war beim Handelsminister dahin vorstellig geworden, den Bergarbeitern, solange der Kartoffelpreis nicht um eine Mark für den Zentner ermäßigt werde, einen Zuschuß von einer Mark auf den Zentner gekaufter Kartoffeln zu gewähren.

Die Verbündeten kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte (Sitz Cassel) besprachen in ihrer Hauptversammlung Fragen der Übergangswirtschaft. Sie streben für diese vor allem bessere Ausbildungsmöglichkeiten und Sonderlehrgänge für die im Kriege ungenügend vorgebildeten Hilfskräfte, ferner die grundsätzliche Gleichstellung der weiblichen und männlichen Angestellten im Betriebe, achtstündige Geschäftszeit usw. an. Außerdem erheben sie erneut alle alten Forderungen kaufmännischer Standespolitik und treten für Gleichberechtigung der Frau in Staat und Gemeinde ein. Der Vorstand legte einen Tarif für Mindestgehälter vor, der Zustimmung fand. Ferner befaßte sich die Tagung mit der Jugendpflege und den Kriegspatenschaften. Die einzelnen Vereine werden Kriegspatenschaften übernehmen. Endlich sprach sich die Tagung gegen die Zusammenlegung von Angestellten- und Invalidenversicherung aus und empfahl ein Notgesetz betr. die durchgehende Arbeitszeit. Dieses Gesetz sollte die Angestellten gegen Überarbeit und Gehaltsminderung schützen, ihnen eine Frühstückspause von einer halben Stunde gewährleisten und die Überlassung von Brot- und Fettzusatzkarten wie für Schwerarbeiter vorsehen. — In öffentlicher Versammlung behandelte Dr. G. Bäumer „Frauenarbeit und Übergangswirtschaft".

Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände. Die bisherige „Arbeitsgemeinschaft für das einheitliche Angestelltenrecht" hat eine Erweiterung ihres Tätigkeitsgebietes vorgenommen und künftig neben der Frage einer Vereinheitlichung und Sozialisierung des Arbeitsrechtes auch auf allen übrigen Gebieten der Sozialpolitik eine Gemeinschaftsarbeit der ihr angeschlossenen Verbände in Aussicht genommen. Entsprechend

dieser Erweiterung des Aufgabenkreises hat die Vorständekonferenz der Arbeitsgemeinschaft für das einheitliche Angestelltenrecht beschlossen, dies Kartell künftig „Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände“ zu benennen.

Arbeiter und Siebenuhr-Ladenschluß. Auf Rundfrage des Zentralverbands der Handlungsgehilfen haben sich 972 deutsche Konsumvereine grundsätzlich bereit erklärt, auch im Frieden am Siebenuhr-Ladenschluß festzuhalten. Diese Vereine unterhalten etwa 3450 Läden, in denen der „Handlungsgehilfenzeitung“ zufolge meist Lebensmittel feilgeboten werden. Auch die Lebensmittelgeschäfte privater Händler schließen in zahlreichen Städten jetzt im Kriege um 7 Uhr wie alle anderen Läden, obschon ursprünglich der 8-Uhr-Ladenschluß für diese Geschäfte vorgesehen war. Hingegen stößt in Berlin die Handlungsgehilfenschaft für die Lebensmittelgeschäfte gerade bei der Arbeiterschaft auf großen Widerstand. Die Berliner Gewerkschaftskommission hat sich wiederholt, auch in den letzten Tagen, mit der Frage beschäftigt, ist aber zu einer Ablehnung der von den Handlungsgehilfen vertretenen gewünschten Befürwortung des frühen Schlusses gelangt. Der Bevollmächtigte der Metallarbeiter, Cohen, wies darauf hin, daß allein in den Rüstungsbetrieben Berlins etwa 168 000 Arbeiterinnen beschäftigt seien, denen die Möglichkeit, bis 8 Uhr abends Lebensmittel einzukaufen, erhalten bleiben müsse. Hingegen nahm die Kommission gegen die Magistratsverordnung Stellung, die Montags früh 5 Uhr die Öffnung der Brotverkaufsstellen anordnet; es wurde empfohlen, den Endtermin der Brotkarte auf einen anderen Tag zu verlegen, wodurch diese Maßnahme überflüssig werde. Außerdem wünschte die Kommission gleichmäßige Schließung der Läden nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenkassentagungen.

Wohl zu den wichtigsten Tagungen des Verbandes der Ortskrankenkassen gehört dessen 22. Mitgliederversammlung, die vom 16. bis 19. September 1917 in Dresden stattfand. Man merkte ihr schon äußerlich ein klein wenig „Neuorientierung“ an: Die preußische Regierung hatte kurz vorher die Vorschriften über die Beschickung solcher Veranstaltungen etwas erweitert, so daß sie zahlreicher besucht war, als das sonst der Fall gewesen wäre (nämlich von 582 Delegierten, die 3¾ Millionen Mitglieder vertraten), weiter waren eine größere Zahl von Vertretern von Behörden, darunter auch zum ersten Male der Präsident des Reichsversicherungsamtes, Dr. Kaufmann selbst, anwesend. In seinen Begrüßungsworten wies der Verbandsvorsitzende Fräßdorf-Dresden darauf hin, daß der Krieg auch von uns daheim Opfer erfordere und mit manchen Vorurteilen auch in der Durchführung der Krankenversicherung aufgeräumt werden müsse.

Der erste Verhandlungstag galt einer allgemeinen Besprechung der Aufgaben der Krankenversicherung. Präsident Dr. Kaufmann sprach über die Zukunftsaufgaben der Krankenkassen. In seinen programmatischen Ausführungen legte er dar, daß die soziale Fürsorge ein unangreifbarer Besitzstand des deutschen Volkes sein müsse. In der vorbeugenden Krankenfürsorge seien erfreulicherweise die Kassen dem Gesetz vorausgeeilt. Neben der Bekämpfung der Volkskrankheiten müsse die Fürsorge der Kassen auch auf den Dreiklang Mutter, Kind und Familie abgestimmt werden. Die so segensreich wirkende Reichswochenhilfe sei mit in den Frieden hinüberzunehmen. Redner wies zum Schluß auf die Nützlichkeit eines ersprießlichen Zusammenarbeitens der Krankenkassen mit den Versicherungsbehörden hin, das die Erfüllung all dieser Aufgaben erleichtere.

Hierauf wurden die Fürsorgebestrebungen der Kassen im einzelnen erörtert. Über die Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge sprach Oberarzt Dr. Rott-Berlin. Sei auch der eigentliche Träger der Säuglingsfürsorge die Gemeinde, so könnten doch die Krankenkassen wirksam mithelfen. Die Gewährung von Wöchnerinnenheimpflege und Hauspflege sei auszugestalten, die Zusammenarbeit mit den Säuglingsfürsorgestellen enger zu knüpfen usw. Die Fürsorge für Lungenkranke behandelte Oberstabsarzt Dr. Beschorner-Dresden mit dem Motto: „Die Toten lehren die Lebenden“. Die Kriegsverhältnisse erhöhten die Gefahr einer weiteren Ausbreitung der Tuberkulose. In der Bekämpfung derselben sei die tatkräftigste Mitarbeit der Krankenkassen, namentlich mit den Fürsorgestellen für Lungenkranke, unerläßlich. Die Fürsorge für Geschlechtskranke erörterte Sanitätsrat Dr. Cohn-Dresden. Besonders seien die vorbeugenden Maßnahmen auszugestalten. Die Fürsorge muß diskret und so schnell als möglich einsetzen. Meist sei Krankenhauspflege nicht nötig. Die Krankenkasse soll die Erkrankungsfälle der zuständigen Beratungsstelle für Geschlechtskranke melden und die Nachbehandlung überwachen. Sämtliche Krankenkassen eines Bezirks, in dem sich eine Beratungsstelle nicht befindet, sollten eine gemeinsame Meldestelle für Geschlechtskranke errichten. Über die fachärztliche Behandlung der chronischen Beinleiden sprach Spezialarzt Dr. Braun-Berlin. Die chronischen Beinleiden vieler Mitglieder legten den Kassen hohe Kosten auf. Fachärztliche Behandlung verhütet oder verkürzt meist die Arbeitsunfähigkeit. In Bezirken mit hinreichender Mitgliederzahl sollten die Kassen eigene Beinkliniken errichten, die den neuzeitlichen fachärztlichen Anforderungen entsprechen. An der Aussprache über diese Vorträge beteiligen sich Gräf-Frankfurt a. M., Cohn-Berlin, Präsident Kaufmann, Lehmann-Dresden, die sämtlich wertvolle Ergänzungen vortragen. Es werden zu jedem Verhandlungsgegenstande längere Entschließungen (Leitsätze) angenommen.

Zur in Aussicht stehenden Änderung der Reichsversicherungsordnung liegen umfangreiche gedruckte Vorschläge vor. Die Referenten Justizrat Dr. Mayer-Frankenthal und Rechtsanwalt Dr. Baum-Berlin erläutern dieselben. Nach zwei Richtungen müßten Verbesserungen eintreten: nach der einer gesunden Bevölkerungspolitik und der einer Beseitigung der Schäden, die der Krieg geschlagen hat. Die Versicherungspflicht müsse auf weitere Kreise, z. B. auf Betriebsinhaber, die nicht mehr als 5 Personen beschäftigen, ausgedehnt, die Reichswochenhilfe weitergeführt, die Familienhilfe zur Regelleistung erhoben, die Ersatzkassen, Innungskrankenkassen und kleinen Betriebskrankenkassen beseitigt, die Selbstverwaltung ausgestaltet, die möglichen Mehrleistungen erweitert werden usw. In die Krankenversicherung müsse der Geist des Vertrauens vom 4. August 1914 einziehen, das höchste Gesetz sei das Volkswohl und die Volksgesundheit. Die materielle Leistungsfähigkeit müsse auf eine gesicherte Grundlage gestellt werden. In einer eingehenden Aussprache wurden noch eine Reihe weiterer Vorschläge erhoben, z. B. Verbesserung des Wahlrechts zu den Versicherungsbehörden, Einführung von Kontrollen der Arbeitgeber usw. Besonders drehte sich die Erörterung um das Weiterbestehen der Ortskrankenkassen. Die Leitsätze werden angenommen mit der Änderung, daß nur allgemeine Ortskrankenkassen zugelassen werden. Die Vorschläge der Referenten werden einer Kommission zur Weiterverfolgung überwiesen.

Die Arztfrage wird von Lehmann-Dresden behandelt. Die Hoffnung, daß das Berliner Abkommen den Frieden bringe, habe sich nicht erfüllt. Die Ärzte versuchen immer wieder, das Programm des Leipziger Ärzteverbandes zur Durchführung zu bringen. Die Gesetzgebung schrecke vor den Ärzten zurück. Sie müsse den ärztlichen Beruf der Sozialversicherung baldigst eingliedern, wenn deren durch den Krieg erweiterte Aufgaben gelöst werden sollen. Ablaufende Verträge sollen erst nach Friedensschluß und nicht ohne Zustimmung des Hauptverbandes erneuert werden. Nach kurzer Aussprache wird eine Entschließung in diesem Sinne angenommen.

Die Arzneiversorgung der Krankenkassen wird von Braß-Remscheid besprochen. Grundsätzlich sei die Umgestaltung des Apothekenwesens durch Überführung der Apotheken in Gemeindebetriebe zu fordern. Bei den gegenwärtigen rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen könne das Verhältnis der Krankenkassen zu den Apotheken nicht befriedigend gestaltet werden. Die Preistreibereien auf dem Arzneimittelmarkt belasten die Krankenkassen in fühlbarster Weise. Die Zurückhaltung der Reichsregierung gegenüber dieser Entwickelung sei zu bedauern. Als Mittel der Selbsthilfe kommen in Betracht Selbstabgabe von freigegebenen Arznei- und Heilmitteln, Zulassung der Drogisten, Nachprüfung der Verordnungsweise der Ärzte usw. Eine Entschließung in diesem Sinne wird angenommen.

Den Rest der Verhandlungen bildeten Verwaltungsfragen. Gemeinsam mit den übrigen Krankenkassenhauptverbänden soll eine Ruhegehaltsversicherung Deutscher Krankenkassen errichtet werden. Der Geschäftsbericht wird von Lehmann-Dresden erstattet. Über die Errichtung einer

Ausstellungsvereinigung der Ortskrankenkassen berichtet Albert Cohn-Berlin. Sie wird beschlossen. Die von den Krankenkassenhauptverbänden vor dem Reichsversicherungsamt getroffenen Vereinbarungen zu den §§ 219 ff. RVO. (Überweisung von Kranken von Kasse zu Kasse zur Fürsorge) haben nicht befriedigt. Es wird beschlossen, eine Reihe Änderungen zu beantragen. Danach sollen der aushelfenden Kasse die nachgewiesenen Kosten in voller Höhe ersetzt werden usw.

* * *

Wenige Wochen vor der Tagung des Hauptverbandes der Ortskrankenkassen hielt der Gesamtverband Deutscher Krankenkassen in München seine Generalversammlung ab, die unter Beteiligung führender Behörden einen guten Verlauf nahm.

Im Mittelpunkt der Tagung stand die Erörterung des Bevölkerungsproblems. Geheimrat Prof. Gruber behandelte in seinem großzügig angelegten Vortrage die allgemeinen Fragen der Bevölkerungspolitik, Geh. Sanitätsrat Dr. May die Bekämpfung der Tuberkulose, Frl. Dr. Baum die Mutter- und Säuglingsfürsorge, Volksbureauvorsteher Dieck die Mitwirkung der Krankenkassen bei der Bevölkerungspolitik, unter besonderer Berücksichtigung der Reichswochenhilfe. Die Hauptversammlung bekannte sich einmütig zu der Pflicht, mit allen Mitteln die zur Gesunderhaltung und Kräftigung des deutschen Volkes und seines Nachwuchses notwendigen Maßnahmen zu fördern, insbesondere solche, die geeignet sind, die wirtschaftliche und soziale Lage der kinderreichen Familien zu heben und zu festigen. Als Mittel zu diesem Zweck wurden den Krankenkassen empfohlen:

1. Ausbau der Familienhilfe durch Gewährung von Krankenpflege, Wochenhilfe und Sterbegeld an die nichtversicherten Familienangehörigen,
2. geldliche und persönliche Beteiligung an Wohlfahrtsbestrebungen (event. Schaffung von solchen gemeinsam mit Gemeinden, Kreisen und gemeinnützig wirkenden Vereinen), die auf Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse und Förderung der kinderreichen Familien abzielen (Säuglingspflege-, Tuberkulose-, Trinkerfürsorgestellen, Beratungsstellen für Geschlechtskranke, eine hauptamtliche Gesundheitspflegestelle, bei der alle Fäden zusammenlaufen, ferner Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues).

Außerdem trat die Hauptversammlung für Ausbau der Wochenhilfe ein und wohl unter dem Eindruck der Schmittmannschen Pläne für Kinderrenten als Ergänzung des Arbeitseinkommens der für die Versicherung in Betracht kommenden Bevölkerungskreise vom dritten Kinde an für jedes nicht erwerbstätige Kind. Die Aufbringung der Mittel sollte nicht mehr allein durch die Versicherten, sondern unter starker Mitwirkung von Reich und Staat erfolgen.

Der Druckbericht soll mit möglichster Beschleunigung erfolgen und läßt insbesondere im Hinblick auf das Problem der sozialen Besserstellung wirtschaftlich schwacher Ehen einen interessanten Inhalt erwarten.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im August wird im „Reichs-Arbeitsblatt“ (Nr. 9) wie folgt geschildert:

„Auch im 37. Kriegsmonat zeigt sich die Kraft unvermindert, mit welcher der deutsche Wirtschaftskörper den hochgespanntesten Anforderungen des Heeres und der Flotte genügt und gleichzeitig den auf sich selbst gestellten Innenmarkt, wo es nötig wird, auf immer neuen Wegen zu versorgen weiß. Die ruhige Stetigkeit, mit der die deutsche Landwirtschaft und Industrie ihre Aufgaben erfüllen, läßt dem Vormonat gegenüber kaum je eine wesentliche Veränderung erkennen; daß aber dennoch ein beharrliches Aufsteigen stattfindet, zeigt ein Blick auf den entsprechenden Monat des Vorjahres. Der August 1917 erweist, bei nur geringfügiger Änderung des Gesamtbildes dem Juli gegenüber, eine deutliche Steigerung der Leistung im Vergleich zum August des Vorjahres.“

Im Bergbau und Hüttenbetrieb gestaltete sich die Beschäftigung ebenso lebhaft wie im Vormonat. In der Eisen- und Metallindustrie machte sich stellenweise dem Juli gegenüber eine weitere Verbesserung der Tätigkeit bemerkbar. Hier wie im Maschinenbau trat teilweise ein Fortschritt dem Vorjahr gegenüber aufs deutlichste hervor. In der elektrischen Industrie lagen die Verhältnisse im ganzen ebenso günstig wie im Vormonat und vielfach noch günstiger als im Jahre zuvor. Die chemische Industrie zeigte auch dem August vorigen Jahres gegenüber zum Teil eine Verbesserung, die sich verschiedentlich auch schon im Vergleich zum Vormonat bemerkbar machte. In der Holzindustrie sind im allgemeinen keine wesentlichen Veränderungen dem Vormonat gegenüber festzustellen. Das gleiche gilt vom Spinnstoff- und Bekleidungsgewerbe. Auch für den Baumarkt war die Lage unverändert.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. September in Beschäftigung stehenden Mitglieder dem 1. August gegenüber insgesamt eine Zunahme um 33 841 oder um 0,44 v. H. gegenüber einer Abnahme der Beschäftigtenzahl um 0,14 v. H. bei der vorhergehenden Feststellung am 1. August d. J. War im Monat zuvor der Rückgang auf die Verminderung der männlichen Beschäftigtenzahl zurückzuführen, so ist dieses Mal eine schwache Zunahme der männlichen Beschäftigung festzustellen. Sie beträgt allerdings nur 7892 oder 0,21 v. H.; im Vormonat stand dieser Zunahme aber eine Verminderung um 20 000 oder um 0,49 v. H. gegenüber. Die weibliche Beschäftigtenzahl ist am 1. September dem Vormonat gegenüber um 25 949 oder um 0,66 v. H. gestiegen, während sie im Monat zuvor sich nur um 0,20 v. H. erhöht hatte.

Nach den Feststellungen von 31 Fachverbänden, die für 978 460 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende August 7811. Es sind das 0,8 v. H. Da auch Ende Juli 1917 die Arbeitslosenziffer 0,8 v. H. betrug, so zeigt sich dem Vormonat gegenüber keinerlei Veränderung in der Gestaltung der Arbeitslosigkeit. Im Vergleich zum August der drei vorhergehenden Jahre ist aber eine wesentliche Verminderung der Arbeitslosigkeit festzustellen, denn im August 1916 stellte sich die Arbeitslosenziffer auf 2,2, im August 1915 auf 2,6 v. H. und im ersten Kriegsmonat, im August 1914, auf 22,4 v. H.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für das männliche Geschlecht ein allerdings nur schwaches Steigen des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen, während er für das weibliche Geschlecht etwas lebhafter anstieg. Im August kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 49 Arbeitsuchende (gegenüber 47 im Vormonat); beim weiblichen Geschlecht stieg die Andrangsziffer im Juli von 83 auf 86.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die 35. Generalversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Mit der Dauer des Krieges wachsen sich die Fürsorgeprobleme mehr und mehr zu Massenproblemen aus, die nicht mehr auf dem Wege der individualisierenden Fürsorge gelöst werden können, sondern einer generellen Regelung im Sinne sozialpolitischer Massenmaßnahmen bedürfen. Diese Tatsache drückte der dritten Kriegstagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit ihren Stempel auf; mehr denn je machte sich der sozialpolitische Einschlag in der Wahl der Themen wie in der Auffassung der Redner geltend, ein Zeugnis für die Lebenskraft und Anpassungsfähigkeit der Organisation.

Die Versammlung, die am 21. und 22. September in Berlin unter dem Vorsitz des Bürgermeisters v. Hollander-Mannheim, tagte, wies einen erfreulich starken Besuch aus allen Teilen des Reiches auf. Als Vertreter des Reichsamts des Innern begrüßte Geh. Regierungsrat Klehmet die Anwesenden; für die Stadt Berlin sprach Bürgermeister Reicke. Auch die Gewerkschaften bezeugten durch Entsendung namhafter Vertreter ihre Bereitwilligkeit, an den vorliegenden Aufgaben mitzuarbeiten.

Zwei große Fragenkomplexe standen zur Verhandlung und wurden von den Berichterstattern nach verschiedenen Richtungen erläutert: Die Übergangsfürsorge vom Krieg zum Frieden und die Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit nach dem Kriege.

Zu dem ersten Thema gab Verwaltungsdirektor Dr. Blaum, Straßburg, einleitende Bemerkungen, in denen er die Fülle der sozialen Probleme, die sich aus der Übergangswirtschaft ergeben, charakterisierte. Die Lohnverhältnisse, die Fürsorge für die bisher unterstützten Kriegerfamilien und andere Kriegsopfer, namentlich für den Mittelstand, die durch die Rückkehr zur Friedenswirtschaft sich ergebenden Umschichtungen erheischten rechtzeitige Vorkehrungen, deren Durcharbeitung am besten einem aus Sachverständigen zusammengesetzten Reichssozialrat übertragen werde, der die Regierungen

in der Bewältigung der Frage zu unterstützen hätte. Der Redner wies darauf hin, daß sich die Fürsorge auf ganz andersartige Schichten zu erstrecken hätte, als vor dem Kriege. Das Pflicht- und Staatsgefühl der Millionen, die draußen im Felde stehen, verdiene vertrauensvolle Berücksichtigung und weitgehende Anerkennung.

Oberbürgermeister *Cuno*, Hagen, eröffnete sodann die sachlichen Erörterungen mit einem Bericht über die „*Überleitung der Kriegerfamilienunterstützung in die Friedensverhältnisse*".

Bedeutsam für die Lösung dieser Frage sei der Verlauf der Demobilisierung des Heeres. Starke Bedenken bestünden gegen den Plan, Arbeitslose zunächst beim Heere zurückzubehalten. Dies Verfahren werde nicht nur starke Mißstimmung erregen, es sei auch insofern unzweckmäßig, als es das schnelle Ingangkommen der Volkswirtschaft erschwere; es lasse sich meist gar nicht vom Truppenteil übersehen, ob jemand Arbeit finde oder nicht, dazu sei die persönliche Vorstellung an Ort und Stelle nötig. Vor allem müsse der Ausbau der Nachweise mit stärkerem Nachdruck als bisher betrieben werden; den bürgerlichen Behörden müßten die nötigen Befugnisse übertragen werden, um den Ausbau und die Zentralisation der Arbeitsnachweise rechtzeitig bewirken zu können. Wenn man auch die Leute, sobald die militärische Lage es gestattet, entlassen soll, so müsse doch dafür gesorgt werden, daß die Überleitung nach Möglichkeit erleichtert wird, indem für nicht zu kurze Zeit nach der Entlassung ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit und Arbeitsgelegenheit Unterstützung gewährt wird in Form der Weiterzahlung der Familienunterstützung, der Löhnung und Verpflegungsgebührnisse für die Dauer von drei Monaten. Ist dann noch keine Arbeitsgelegenheit vorhanden, so muß die Arbeitslosenunterstützung einsetzen. Dagegen solle die eigentliche Kriegswohlfahrtspflege der Gemeinden höchstens noch sechs Monate nach Friedensschluß fortgesetzt werden.

Die Aussprache ergab in allen grundsätzlichen Punkten Übereinstimmung mit dem Vortragenden. Der Plan, die Entlassung Heerespflichtiger durch die Militärbehörde erst erfolgen zu lassen, nachdem diese sich von der Wiedererlangung einer Arbeitsgelegenheit überzeugt habe, wurde aus politischen und wirtschaftlichen Gründen als undurchführbar bezeichnet; wenn auch bei der Entlassung bestimmte besondere Bedürfnisse der Volkswirtschaft zunächst zu berücksichtigen seien, so müsse im übrigen lediglich das militärische Bedürfnis maßgebend sein. Zu der Frage der Weiterunterstützung für einen gewissen Zeitraum nach dem Kriege wurde einstimmig eine Entschließung angenommen, die sich in wesentlichen Punkten mit den Forderungen des Vortragenden deckte, wenn sie auch nicht ganz so weit ging. Ein Gewerkschaftsvertreter empfahl die Einrichtung eines Rechtsmittelverfahrens für Militärrentensachen in Anlehnung an die Spruchbehörden der Reichsversicherung und warnte davor, die Ausgestaltung der sozialen Fürsorge in erster Linie von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig zu machen; vielmehr sei vom sozialen Fortschritt eine günstige Rückwirkung auf das Wirtschaftsleben zu erhoffen.

Anschließend berichtete Dr. *Lindemann*, Stuttgart, über die *Erwerbslosenunterstützung in der Übergangszeit*.

Da die volle Aufsaugung der freiwerdenden Arbeitskräfte ohne Stockungen nicht zu erwarten sei, und man mit wechselnder Arbeitslosigkeit verschiedener Gruppen zu rechnen habe, müßten anpassungsfähige Einrichtungen für die Übergangsfürsorge getroffen werden, und zwar nicht nur für die heimkehrenden Krieger.

In der Fürsorge sei zu scheiden zwischen a) den Selbständigen und Angehörigen freier Berufe, b) den Angestellten und c) der Arbeiterschaft; bei dieser wieder zwischen gelernten, angelernten und ungelernten Arbeitern oder etwa mit diesen Unterklassen sich deckend: der organisierten Arbeiterschaft, die die gelernten und angelernten Arbeiter umfaßt, und den Unorganisierten. Für die Selbständigen und Angehörigen freier Berufe wären die Fürsorgeorganisationen der Mittelstandshilfe die geeigneten Träger der Fürsorge, für die Angestellten, gelernten und angelernten Arbeiter deren gewerkschaftliche Organisationen, für die ungelernten Arbeiter die Gemeinde oder der Kreis.

Der Redner setzte sich mit großer Wärme für die gewerkschaftliche Arbeitslosenfürsorge ein, als deren Vorzüge er die leichte Kontrolle, die demokratische Verfassung und Leistung der Unterstützung durch das Gewerbe bezeichnet. Soweit das Genter System, das sich glänzend bewährte, nicht in Frage komme, sollte man Unterstützungskassen mit Zwangsbeiträgen der Beteiligten einrichten.

Jugendliche und Unständige sind besonders zu behandeln. Bei Jugendlichen ist die Gewährung der Unterstützung mit der Verpflichtung zu allgemeiner und beruflicher Fortbildung zu verbinden. Die Aufbringung der Mittel ist primär eine Sache der Gewerbe; subsidiär hätten Gemeinde oder Kreis, Staat und Reich einzutreten.

Mit Recht erregten die Vorschläge einer Trennung der organisierten und unorganisierten Arbeiter, die der Vortragende mit einer Trennung in gelernte und ungelernte Arbeiter gleich setzte, starken Widerspruch. *Umbreit* (Generalkommission der Freien Gewerkschaften) hielt diese Scheidung für undurchführbar, da die Organisationen gelernte und ungelernte umfaßten, die Grenzen zwischen beiden Gruppen verschwommen seien. Die Gewerkschaften seien durchaus zur Mitarbeit bereit, namentlich in bezug auf Auszahlung der Gelder und Kontrolle; sie seien aber nicht in der Lage, ohne öffentliche Hilfe dem Arbeitslosen das Existenzminimum zu sichern. Wo ergänzende Zuschüsse der Gemeinden gewährt würden, dürfe aber keine volle Anrechnung der Gewerkschaftsbezüge stattfinden. Von mehreren Rednern wurde auf die Bedeutung der Arbeitsnachweise und auf den oft recht mangelhaften Ausbau namentlich der weiblichen Abteilungen hingewiesen, der um so bedenklicher sei, als die Demobilisierung der Frauen sich keineswegs leicht vollziehen werde, und die schwere Gefahr bestehe, daß wir als Restbestand der Frauenarbeit ein weibliches Kulitum bekommen. Deshalb sei auch die Arbeitslosenunterstützung der Frauen nicht zu entbehren, wobei freilich die Schwierigkeiten der Kontrolle und der Abgrenzung der Frauen, die als arbeitslos zu bezeichnen sind, zugegeben wurden. Von verschiedenen Seiten wurde die Fortführung der Frauenreferate bei den Kriegsamtsstellen nach dem Kriege unter Entkleidung ihres militärischen Charakters und Eingliederung in die bürgerlichen Behörden gefordert.

Den Höhepunkt der Tagung bildete der geistvolle Bericht Professor *Altmanns*, Mannheim, über die *Maßstäbe der Unterstützung in der Übergangszeit*, der, weit über den Rahmen des engeren Themas hinausgehend, eine Auseinandersetzung grundsätzlicher Art über die Beziehungen zwischen Fürsorge und Sozialpolitik gab.

Mehr und mehr trete auch in der Tätigkeit des Vereins eine unter sozialpolitischen Gesichtspunkten stehende Wohlfahrtspflege an Stelle der Wohltätigkeit, und die geplante Namensänderung sei nur das äußere Bekenntnis zu einer vollzogenen Tatsache. Mit dieser Stellungnahme hänge auch die Unterstützungsfrage, die nicht nur eine Geldangelegenheit sei, wesentlich zusammen. Entscheidend sei die richtige Bemessung der Unterstützungen nicht nur zur Erhaltung von Leben und Gesundheit, sondern auch von schaffender Kraft. Die Wochenhilfe und die Säuglingsfürsorge müsse außerhalb des Rahmens der Armenpflege bleiben; die Verarmung sei durch Anlernung zu neuen Berufszweigen zu verhüten; der Untergrund für die kommende deutsche Bevölkerung sei durch sorgfältige Rücksicht auf die Eignung des Einzelnen zur Arbeit auszubauen; die Frauen und Kinder seien aus körperlich nachteiligen Betriebsarten zu entfernen. Die Lohnhöhe dürfe nicht durch das Unterstützungswesen ungünstig beeinflußt werden; dem Lohndruck sei im Laufe der Zeit durch Mindestlohnsätze und durch Zuweisung öffentlicher Arbeiten gegen angemessene Lohnzahlung vorzubeugen. Für die Unterstützung seien Ausschlußsätze erforderlich, die sich dem Notbedarf möglichst genau anpassen und nicht nur mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand und die örtlichen Verhältnisse festzusetzen, sondern auch durch Gewährung von besonderen Wohnungs-, Kleider- und Erziehungszuschüssen nach der verschiedenen sozialen Stellung der Unterstützten abzustufen sind. Zur Ersparnis von Geld und Kraft sei eine Konzentration des Unterstützungswesens in halb kommunalen, halb privaten Wohlfahrtsämtern erforderlich.

Die Aussprache brachte wenig neue Gedanken, zeugte aber von einmütiger Zustimmung zu den Ausführungen des Vortragenden, die in einer entsprechenden Entschließung ihren Ausdruck fand.

Der zweite Verhandlungstag wandte sich der Frage der *Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit* nach dem Kriege zu, über die zunächst Dr. *Levy*, Berlin, berichtete.

Der Redner ging von den höchst unerfreulichen Verhältnissen aus, die sich, namentlich in Berlin, während des Krieges entwickelt und zu dem Erlaß der Bundesratsverordnungen über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege geführt hatten. Er vertrat den Standpunkt, die Neubegründung von Wohlfahrtseinrichtungen von einer Vorprüfung der Zweckmäßigkeit und von der Erteilung der behördlichen Erlaubnis abhängig zu machen. Ein solches Eingreifen des Staats sei notwendig, da die Organisation der freien Liebestätigkeit der Einheitlichkeit, engen Fühlungnahme und Verständigung entbehre. Vor allem sei es notwendig, daß die private Liebestätigkeit aus sich selbst heraus durch Zusammenschluß zu Wohlfahrtsämtern oder doch wenigstens Fürsorgeausschüssen den Weg der Gesundung finde. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Stellen sei aber, daß der Staat ihnen gewisse Machtbefugnisse gebe.

Der erste Mitberichterstatter, Geh. Regierungsrat Dr. Pokrantz, Berlin, berichtete über die zahlreichen unlauteren Unternehmungen auf dem Gebiete der freien Liebestätigkeit, die es verstünden, sich mit den oft leichtfertig hergegebenen Namen hochstehender Persönlichkeiten zu decken. Die Bundesratsverordnungen hätten sich als eine wertvolle Handhabe in der Bekämpfung dieses Unwesens gezeigt; ihre Durchführung habe sich allmählich wesentlich verbessert. Erwünscht sei es, ein Mittel zu besitzen, um der Verzettelung der Wohltätigkeit durch Neugründungen vorzubeugen und unkundige Personen von der Leitung auszuschließen. Eine gewisse Beaufsichtigung werde auch im Frieden nötig sein.

Der zweite Mitberichterstatter Dr. Zahn, Hamburg, teilte die Ansicht Dr. Levys in bezug auf die Notwendigkeit eines Schutzes gegen unlauteres Geschäftsgebaren, wandte sich aber gegen die Zweckmäßigkeit einer behördlichen Prüfung der Bedürfnisfrage bei Neugründungen und einer dauernden staatlichen Beaufsichtigung nach der volkswirtschaftlichen und sozialen Seite hin.

Die Aussprache trat im allgemeinen den Ausführungen Dr. Zahns bei; fast alle Redner sahen sowohl in der Konzessionspflicht von Neugründungen, wie in jeder Staatsaufsicht, die sich auf mehr als die Prüfung der Lauterkeit des finanziellen Geschäftsgebarens erstreckt, eine schwere Gefahr für die freie Entwicklung der privaten Liebestätigkeit.

Zum Schlusse wurde die vom Zentralausschuß vorgeschlagene Namensänderung des Vereins erörtert — in Aussicht genommen war die Bezeichnung „Deutscher Verein für Wohlfahrtspflege" —, von einer Beschlußfassung aber noch abgesehen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Kriegsvorträge in der Heimat. Verlag des Volksvereins für das katholische Deutschland. M.-Gladbach 1917. Pr. 1 M.

Das vorliegende zweite Heft der Kriegsvorträge behandelt die Sicherung der Volksernährung und die dabei zutage getretenen Gegensätze zwischen Stadt und Land. Mit diesen Vorträgen kann eine vortreffliche Aufklärungsarbeit geleistet werden, die sowohl die Land- wie die Stadtbevölkerung erfaßt und beide zu einer bewußt ergänzenden Arbeit und einem Sichfügen in die besonderen, durch den Krieg hervorgerufenen Umstände aufruft. In den Vorträgen wird manches Vorurteil, manche falsche Beurteilung und Verallgemeinerung scharf ins Licht gerückt, und der Stadt- und Landbevölkerung werden die Augen darüber geöffnet, wie die durch den Krieg geschaffene Lage in Stadt und Land tatsächlich ist.

Von Kriegsnot und -Hilfe und der Jugend Zukunft. Von Alice Salomon. B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1916. 141 S. 2,40 M.

Von dem Buche geht eine sittliche, aufrichtende Kraft aus, es ist mit Herzenswärme und reifster Erfahrung geschrieben.

Die ersten Aufsätze handeln von der Verpflichtung zur sozialen Tat als Ausfluß der Gerechtigkeit, von der Gesinnung, die unser Volk innerlich verbinden muß, von der Verpflichtung zur sittlichen Erneuerung, die den führenden Schichten auferlegt ist.

Der zweite Teil enthält ausschließlich Vorträge, die sich mit der heranwachsenden Jugend beschäftigen, als Beitrag zur Lösung der Schwierigkeiten, die der Krieg für die weibliche Jugend aller Kreise gebracht hat. Die Verfasserin beleuchtet hier u. a. in eindrucksvollster Weise die Stellung der Jugend zur sozialen Frage, soziale Gruppen und moderne Jugendbewegung, Familie, Beruf und Jugendpflege als Erziehungsmacht der weiblichen Jugend und gibt zu erkennen, daß mehr als je die Zukunft davon abhängt, mit welchen Idealen die Jugend sich erfüllt und ob sie bewußt einer sittlichen Erneuerung entgegengeht.

Fortschritte der deutschen Jugendpflege von 1913 bis 1916. Von Dr. Hertha Siemering. Berlin 1916. Verlag Julius Springer. 61 S.

Die Verfasserin gibt einen Überblick über die Entwicklung, die die Jugendpflege in den letzten vier Jahren erfahren hat. Die deutsche Jugendpflege des letzten Friedensjahres stand wesentlich im Zeichen des Ausbaus der Vereinsarbeit, wie der diese überbauenden staatlichen Organisationen. Im konfessionellen Lager ist organisatorisch am meisten geleistet worden, aber auch alle anderen Verbände, sowie Schule und Fortbildungsschule haben Fortschritte zu verzeichnen, wenn auch der Krieg störend in die Arbeit eingriff, und wenn auch nicht immer jene Harmonie in der Zusammenarbeit herrschte, die wünschenswert wäre. Staat und Gemeinde haben hier oft ausgleichend gewirkt, und die wachsenden Aufgaben der Jugendvereinsarbeit lassen auch von dieser Stelle aus den Wunsch nach Berufsarbeitern immer dringender werden. Während des Krieges hat sich das Arbeitsgebiet der Jugendpflege um vieles erweitert. Ihre Organisationen wurden in den Dienst der Wohlfahrtspflege gestellt, aufklärende Vorträge gehalten, Mädchenheime gegründet usw. Die Verfasserin vertritt ein Mindestmaß obligatorischer Jugendpflege unter Angliederung an die Fortbildungsschule.

Jugendpflege und Staat. Von Dr. Hermann Petrich. Halle a. S. 1916. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 32 S. 50 Pf.

Der Verfasser möchte die Jugendpflege als Maßnahme der Rassenhygiene einer umfassenden staatlichen Organisation unterstellt wissen, da die Jugendpflege der Gesellschaft trotz staatlicher Erlasse an argen Mißständen kranke. Als ausführende Organe empfiehlt er Berufsjugendpfleger, Jugendämter und letzten Endes ein Reichsjugendamt. Der Verfasser sieht in einer staatlich organisierten, systematischen Jugendpflege die beste Gewähr aller militärischen Tüchtigkeit und Bevölkerungspolitik.

Der Kinderhort. Eine Handreichung für die Arbeit an unserer aufsichtslosen schulpflichtigen Jugend. Hamburg 1917. Agentur des Rauhen Hauses. 79 S.

Das Buch erscheint als Schrift des Evangelischen Erziehungsamtes der Inneren Mission und gibt in kurzer Zusammenfassung einen Überblick über die Grundsätze, Ziele und Arbeit des Kinderhortwesens. Während des Krieges hat sich eine Erweiterung der Kinderhorte als besonders dringlich erwiesen. So verband sich das „Evangelische Erziehungsamt" 1914 mit der 5. Tagung der „Konferenz für christliche Kinderpflege", um durch Aufruf an alle Mutterhäuser die Errichtung von Kinderhorten zu fördern. In weitestgehender Weise hat der Verband Deutscher Kinderhorte die einzelnen Hortvereine zur planmäßigen Förderung ihrer Arbeit organisiert. Zurzeit sind ihm 187 Vereine mit rund 450 Horten angeschlossen. Im Verfolg seiner Forderung, nur gut geschulte Kräfte in den Dienst der Sache zu stellen, veranstaltete der Verband fünf von 300 Hortleiterinnen besuchte Unterrichtsgänge im Charlottenburger Jugendheim. Seit April 1915 gibt er eine eigene Monatsschrift heraus. Wie im einzelnen die Arbeit im Hort geleistet wird, davon geben Mitteilungen bewährter Jugendpflegerinnen in frischer, lebendiger Darstellung Kenntnis. Die Leiterin des Pestalozzi-Fröbelhauses I, Frl. Lilli Droescher, sucht den volksbildenden Wert der Hortbüchereien zu veranschaulichen und gibt in einer Gruppierung nach Altersstufen Anregung für eine nach praktischen Erfahrungen zusammengestellte Hortbücherei. Des weiteren folgen Kostenanschläge zur Einrichtung eines Kinderhorts, Vorschriften zur Ausbildung von Kinderhortnerinnen und Jugendleiterinnen und Ausbildungsstätten. Der preußische Staat hat im Etat des preuß. Kultusministeriums einen Betrag von 50 000 M zur Ausbildung im Kinderhortwesen eingesetzt.

Vorwärts in der Wohnungsfrage! Wohnungsfrage und Krieg. Von Prof. Dr. C. J. Fuchs, Tübingen. Wohnungsreform durch das Reich. Von Dr. K. v. Mangoldt, Berlin. Berlin 1917. Carl Heymanns Verlag. Preis 1 M. Heft 1 der Schriften des Deutschen Wohnungsausschusses.

Die Schrift enthält die auf der Gründungsversammlung des Deutschen Wohnungsausschusses in Berlin gehaltenen Vorträge (Spalte 188), sowie den Bericht dieser Gründungsversammlung. Dadurch wird ein Einblick gegeben in den gegenwärtigen Stand der Wohnungsfrage und ein Überblick über die Stellungnahme der wichtigsten sozialpolitischen Organisationen zu dieser Frage, deren Vertreter auf der Gründungsversammlung meist kurze programmatische Erklärungen abgaben.

H. Müller, Die Organisation der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe. Erster Band. Berlin 1917, Verlag C. Sillier, 674 S. 15 M.

Dieses Buch zählt zu den besten gewerkschaftlichen Verbandsgeschichten, die bisher erschienen sind. Der vorliegende erste Band enthält zwei Teile: eine allgemeine Gewerkschaftsgeschichte und eine Schilderung der Organisationen des Lithographengewerbes und ihrer Kämpfe bis zum Jahre 1891. Während der zweite Teil dem Mißgeschick, zu einer mit Tatsachenstoff und Anlagen überladenen Chronik zu werden, nicht ganz entgeht, ist der erste, 468 Seiten umfassende Teil großer Beachtung wert und könnte als Sonderdruck unabhängig von der eigentlichen Verbandsgeschichte Verbreitung finden. Hier liegt selbständige, fleißige Forscherarbeit vor, deren Ergebnis bisweilen freilich durch parteipolitisches Urteil getrübt ist und dem Gegner nicht immer ganz gerecht wird, dafür aber den Vorzug temperamentvoller Darstellung und innerer Anteilnahme am Stoffe bietet. Ein gewaltiges Tatsachenmaterial ist in dieser Gewerkschaftsgeschichte, die vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum Sozialistengesetz reicht, verarbeitet. Die alte Gewerkschaftspresse, Veröffentlichungen anderer Verbände und die sozialistischen Schriften sind, soweit nötig, verwertet, die wissenschaftliche Literatur ist zum großen Teil herangezogen, und zwar keineswegs kritiklos, sondern unter Feststellung manches alten, immer wieder in neuere Werke verschleppten Irr-

tums. Das beachtenswerte Buch, das auch drucktechnisch und im Einband gediegenen Geschmack verrät, ist, mitten im Kriege, eine erstaunliche und werbende Leistung gewerkschaftlicher Kraft.

Führer durch die evangelische Kirche und die kirchliche Liebesarbeit in Berlin. Bearbeitet und herausgegeben vom Berliner Hauptverein für innere Mission. Martin Warneck. Berlin 1916. 288 S.

Das Schlossergewerbe zu Berlin. Von Dr. Paul Flatau. Druck von Emil Herrmann sen. Leipzig. 192 S.

Versicherungsstatistik für 1913 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. Berlin 1916. 401 S.

Ratschläge für die Berufswahl im Rechts-Wirtschafts- und Verwaltungsleben. Herausgegeben von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Tübingen 1916. 83 S. 1 M.

Die wirtschaftliche und soziale Lage der technischen Privatangestellten in der deutschen Elektroindustrie. Von Dr.-Jng. Richard Czwalina. Julius Springer. Berlin 1914. 100 S.

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Von Prof. Dr. Chr. J. Klumcker-Wilhelmsbad. Heft I: Dr. Hertha Siemering, Fortschritte der deutschen Jugendpflege von 1913 bis 1916. Julius Springer. Berlin 1916. 61 S. 2,40 M.

Voraussetzungen der Qualitätsproduktion. Von Dr. Wilhelm Wirz. Rascher u. Cie. Zürich und Leipzig 1916. 240 S. 8 M.

Reichseinheit und Reichsfinanzen. Von Dr. Ludwig Waldecker. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Tübingen 1916. 205 S. 5 M.

Die tierischen Rohstoffe und ihre Veredlung. Von G. Rörig und A. Binz. Friedr. Vieweg u. Sohn. Braunschweig 1916. 222 S. 8 M.

Handbuch der Vertreterwahlen in der Krankenversicherung. Von Friedrich Kleeis. Carl Giebel, Berlin O. 27. 1917. 143 S.

Praktische Wege zu nationalem Wohlstande. Von Karl Böhmer. Kommissions-Verlag der Brechtschen Buchhandlung. Hameln. 16 S. 50 Pf.

Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht. Von Robert Schmölder. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1917. 23 S. 60 Pf.

Handarbeit und Massenerzeugnis. Von Geh. Reg.-Rat Dr.-Jng. Hermann Muthesius. Ernst Siegfried Mittler u. Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68—71. Berlin 1917. 30 S.

Die Bedeutung der Persönlichkeit für die industrielle Entwicklung. Von Prof. Konrad Matschoß, Berlin. Ernst Siegfried Mittler u. Sohn. Berlin 1917. 23 S.

Rudolf Eucken, der Jenenser Philosoph, veröffentlicht im Verlage von Otto Reichl in Berlin eine sehr lesenswerte Schrift unter dem Titel „Die geistigen Forderungen der Gegenwart" (Reichls Deutsche Schriften, erstes Heft).

Diplomatie. Unter diesem Titel veröffentlicht Freiherr A. von Gleichen-Rußwurm einen wertvollen Beitrag zur Ethik des Staates. Die Schrift ist im Verlage von Otto Reichl in Berlin (Reichls Deutsche Schriften, zweites Heft) erschienen.

Innere Kolonisation und Krieg. Panther-Verlag G. m. b. H. 1916. Heft 10. 1,50 M.

Wer sein Vaterland liebt, zeichnet Kriegsanleihe!

Dr. rer. pol. (Dame) sucht Anfangsstellung in sozialer- oder kommunaler Verwaltung. Off. u. **B. P. 4773 an Rudolf Mosse, Breslau.**

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die moderne Demokratie.
Eine politische Beschreibung.
Von
Dr. Wilhelm Hasbach
ordentlicher Professor an der Universität Kiel.
Preis: 16 Mark, geb. 17 Mark 50 Pf.

Inhalt: Einleitung: Demokratische und liberale Ideen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. — I. Buch. Die geschichtliche Entwicklung der modernen Demokratie. — II. Buch. Formen, Arten, Begriff und Wesen der modernen Demokratie. 1. Die Formen der modernen Demokratie. 2. Das Beamtentum der modernen Demokratie. 3. Die Selbstverwaltung in der modernen Demokratie. 4. Demokratie und Freiheit. 5. Die politische Demokratie. 6. Die soziale Demokratie. 7. Sozialismus und Sozialdemokratie. 8. Die griechische Demokratie. 9. Die Hansestädte, Andorra und Marino. 10. Katholische Kirche und Demokratie. III. Buch. Der Mechanismus der modernen Demokratie. 1. Das Wahl- und Stimmrecht in der Demokratie. 2. Die Partei. 3. Die Berufspolitiker. — Schluß.

Schmollers Jahrbuch, Band 37, Heft 4.:

. . . Seinem neuesten großen Werke über die moderne Demokratie wollen wir hier einige Betrachtungen widmen, und wir schicken voraus, daß wir in demselben die gleichen Vorzüge finden, wie in seinen übrigen Schriften: tiefes Eindringen in die Materie, große objektive Stoffbeherrschung, politisch-historisches Urteil, gleichmäßiges Erfassen der sozialwirtschaftlichen wie der politisch-staatsrechtlichen Seite der einschlägigen Fragen. Auch wer, wie wir, mit seinen Resultaten nicht nach allen Seiten ganz einverstanden ist, sein Gesamturteil ziemlich pessimistisch findet, wird das Buch mit großer Befriedigung und Belehrung aus der Hand legen und Hasbach dankbar sein, daß er mit kühnem Mute und sicherer Hand einem Heer von populärpolitischen Vorurteilen entgegentritt. . . .

Der Krieg und der Individualismus.
Von
Dr. Ludwig Heyde,
24 Seiten gr. 8°. Berlin-Halensee. **Preis: 75 Pf.**

Deutschlands politische Parteien.
Ein Grundriß der Parteienlehre und der Wahlsysteme
von
Dr. Hermann Rehm,
Professor der Rechte zu Straßburg i. E.
(VI, 131 Seiten gr. 8°.) Preis: 4 Mark.

Inhalt: I. Allgemeines. 1. Begriff der politischen Parteien. 2. Einteilung der politischen Parteien. — II. Die politischen Parteien Deutschlands. A. Ihre Geschichte. B. Ihr Wesen und ihr Wirken. — III. Wahlrechtssysteme. — IV. Wahlverfahrensysteme. — V. Die inneren Gründe der Verschiedenheit der Wahlsysteme. — VI. Literatur.

Biologische Richtlinien der staatlichen Organisation.
Naturwissenschaftliche Anregungen für die politische Neuorientierung Deutschlands.
Von
Max Verworn,
Preis: 1 Mark. Bonn. **Preis: 1 Mark.**

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 11. Oktober 1917. Nummer 2.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Arbeitskammern.

Drei Forderungen hat die „Soziale Praxis“ in den letzten Monaten immer wieder erhoben: Beseitigung des § 153 GO., Umgestaltung des Erpressungsparagraphen im Strafgesetzbuch, Errichtung von Arbeitskammern. Diese Forderungen sind sämtlich spruchreif und leicht zu erfüllen. Eine starke parlamentarische Initiative könnte sie wahrscheinlich erzwingen.

Wir haben nie einen Zweifel gelassen, daß uns von den drei Forderungen die erste am allerdringlichsten erscheint. Alle drei aber sind Notwendigkeiten sozialer Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit verträgt nie ohne Schaden Aufschub. Das gilt auch von den Arbeitskammern, die ihren ungleichen Schwestern, den Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern, noch immer nicht gefolgt sind, obschon in der Geschichte der deutschen Sozialpolitik kein Jahrzehnt zu finden ist, das nicht lebhafte Erörterungen oder gar Gesetzentwürfe für Arbeitskammern gebracht hat.

1877: Antrag Auer-Bebel betr. paritätische Gewerbekammern. 1885: Gesetzentwurf, als Initiativantrag eingebracht von Auer. 1890: klarer Hinweis auf Arbeiterkammern in den Februarerlassen des Kaisers. 1904: Interpellation Trimborn, allgemeine Zusage Graf Posadowskys. 1908: Gesetzentwurf der Regierung, gescheitert 1910. 1915: Entwurf des Abg. Mumm (Drucksachen Nr. 158).

Für eine Reform oder eine neue Institution, sie mag noch so notwendig sein, ist, wenn sie 40 Jahre lang aus dem Stadium der Erwägungen und Besprechungen nicht herauskommt, nicht immer eine große Volksstimmung vorhanden, und so kommt es, daß man von einem Schrei der Massen nach dem Arbeitskammergesetz nichts merkt. Die Folgen einer Kette von Unterlassungen auf dem Gebiete der Sozialreform zeigen sich keineswegs immer darin, daß bestimmte Maßnahmen stürmisch gefordert werden, sondern oft in der sehr viel unangenehmeren Weise, daß Unzufriedenheit und Mißmut wachsen, ohne daß ihre Gründe im einzelnen auf der Hand lägen. Das gilt auch, und ganz besonders, im Kriege. Daß augenblicklich nicht, wie es 1909 im Rheinland geschah, sich tausendköpfige Arbeiterversammlungen für die Arbeitskammern begeistern lassen, gibt füglich kein Recht, deren Notwendigkeit anzuzweifeln.

Wir wünschen daher, daß in dieser Frage endlich etwas geschieht. Die Reichsregierung möge, falls sie noch keinen Entwurf für die Reichstagsverhandlungen des Winters bereits fertiggestellt hat, ihren Entwurf von 1908 in der Fassung, die sie ihm in der zweiten Session 1910 gegeben hat (Drucksachen Nr. 236), zugrunde legen, die zahlreichen Vorarbeiten der Gesellschaft für Soziale Reform [1]) zu Rate ziehen und die Beschlüsse der Arbeitskammerkommission des Reichstags von 1910 (Drucksachen Nr. 523) weitestgehend berücksichtigen.

Es ist nicht unsere Absicht, auf das ganze Gebiet der Arbeitskammern, das die „Soz. Praxis“ schon so oft behandelt hat, erneut einzugehen. Wir wollen uns im folgenden darauf beschränken, einige der früher umstrittenen Hauptfragen kurz zu beleuchten. Für Besprechung von technischen Einzelheiten der Organisation der Arbeitskammern ist noch vollauf Zeit, wenn ein Gesetzentwurf von den großen Parteien oder von der Reichsregierung vorgelegt sein wird.

A. Arbeitskammern oder Arbeiterkammern?

Wir halten Arbeitskammern für richtiger. Zuzugeben ist, daß die Analogie zu den Handels- und Handwerkskammern, die sich zu reinen Unternehmervertretungen entwickelt haben, zur Bildung von Arbeiterkammern als reinen Interessenvertretungen der Arbeiter herausfordert. Das Bedürfnis zu einer solchen formalen Gerechtigkeit ist auch in einer noch immer beachtlichen Eingabe der Handelskammern von Barmen, Elberfeld, Solingen und Lennep vom Januar 1909 betont worden. Dabei wurde zugleich die Befürchtung geäußert, Arbeitskammern würden praktisch nicht arbeiten können, weil die Arbeiter in sie die aggressivsten und radikalsten Elemente entsenden würden, — eine Besorgnis, die der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie in einer gleichzeitigen Eingabe umgekehrt für den Fall der Schaffung von Arbeiterkammern vorbrachte. Die Praxis der gewerkschaftlichen Arbeit berechtigt nicht zu allzuschweren Sorgen solcher Art. Wer die deutsche Arbeiterbewegung kennt, wird den in diesem Zusammenhang gelegentlich erfolgten Hinweis auf das Versagen der belgischen Arbeitskammern („Das Neue Deutschland“,

[1]) Hefte 12, 13, 14, 16, 19 und 21 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Verlag Gustav Fischer, Jena, erschienen 1903 bis 1906. Auch die „Soz. Praxis“ selbst hat über alle Streitfragen, die die Arbeitskammern betrafen, immer eingehend berichtet.

1917, Heft 22) nicht sehr wichtig nehmen, weil eben der belgische Arbeiter ein ganz anderer ist als der deutsche. Von einer „notorischen Unversöhnlichkeit der Gegensätze“ von Arbeitgebern und -nehmern zu reden, geht, wenn man damit die Unmöglichkeit der Zusammenarbeit in Arbeitskammern begründen will, zu weit.

Die natürlichen Gegensätze der Parteien sind, insbesondere den Lobsprechern der gelben Arbeiter„bewegung“ gegenüber, in diesen Blättern oft genug anerkannt worden; aber wann haben diese Gegensätze als solche z. B. Tarifvertragsverhandlungen verhindert? Nicht in den Gegensätzen selbst liegt die Schwierigkeit, sondern in dem starren Festhalten eines Teils der Schwerindustrie am Herrenstandpunkt, also am mangelnden guten Willen. Diesen Mangel aber mit allen nur erdenklichen Mitteln zu beseitigen, den Geist der Stumm und Kirdorff in die Anforderungen einer neuen Zeit hineinzuzwingen und den immer von derselben Seite her kommenden Widerstand gegen versöhnliche Maßnahmen zu brechen, halten wir für eine der stolzesten Zukunftsaufgaben einer selbstbewußten, nur das Gemeininteresse achtenden Regierung. Deshalb haben wir Arbeiterausschüsse und Schlichtungsstellen des Hilfsdienstgesetzes willkommen geheißen, deshalb arbeiten wir auf größere Vollmachten der gewerbegerichtlichen Einigungsämter und Schaffung eines Reichseinigungsamtes hin, deshalb verzeichnen wir freudig jede verständnisvolle Förderung, die zivile oder militärische Stellen dem Tarifvertragswesen angedeihen lassen. Steter Tropfen wird den Stein höhlen, und wenn in einigen Arbeitskammern zuerst schlecht gearbeitet wird, weil die Arbeitgeber vielleicht in sie ihre radikalsten Elemente entsenden (— was uns übrigens trotz allem noch zweifelhaft ist —), so wird, wenn die Regierung dem Arbeitgeber-Radikalismus gegenüber stark bleibt, im Laufe der Zeit der tote Punkt doch überwunden werden. Eine Staatsgewalt ist so stark, wie sie will; sie kann auf die Dauer auch widerstrebende Arbeitgebervertreter zur Zusammenarbeit mit Arbeitnehmervertretern zwingen.

Wir stehen nicht an, zu erklären, daß wir in dem Zwang zur Gemeinschaftsarbeit gerade den recht eigentlichen Wert der Arbeitskammern erblicken, wie dies auch Prof. Hitze schon vor 13 Jahren auf der Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform ausgesprochen hat. Wo gut arbeitende Tarifgemeinschaften bestehen, brauchen wir überhaupt keine Arbeitskammern, denn hinter der Hauptaufgabe, „den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen“ und „die gemeinsamen wirtschaftlichen und gewerblichen Interessen der Arbeitgeber und -nehmer wahrzunehmen“ (§ 2 des Entwurfs von 1908), treten die besonderen Einzelaufgaben, wie Erhebungen, Gutachten über Arbeiterschutz und Arbeitsvertragsrecht, weit zurück, soweit sie nicht der Erfüllung eben jener Hauptaufgabe dienen, wie das besonders bei der Förderung des Tarifvertragsschlusses und der Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise, sowie bei den einigungsamtlichen Funktionen, die die Arbeitskammer, in Ergänzung der gewerbegerichtlichen Tätigkeit auf diesem Gebiete, ausüben soll, der Fall ist.

In Kreisen der freien Gewerkschaften und der Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), scheint sich im Kriege die Überzeugung gefestigt zu haben, daß Arbeiterkammern vorzuziehen seien. Wir halten, wie gesagt, Arbeitskammern mit gutem Grunde für richtiger und wichtiger, zumal ja die Arbeiterkammer zumeist ungefähr das gleiche sagen würde wie die Gewerkschaften, und kaum mit größerer Autorität. Falls sich aber so große Arbeitergruppen, denen sich, wie wir einem Aufsatze des Generalsekretärs Riedel in der „Lib. Corr.“ entnehmen zu dürfen glauben, auch große Eisenbahnerverbände in dieser Frage anschließen, von Arbeiterkammern etwas versprechen, so wäre es natürlich Torheit, ihre Wünsche einfach unter den Tisch fallen zu lassen. Man schaffe also neben den Arbeitskammern auch Arbeiterkammern, und zwar derart, daß die Arbeitnehmervertreter der Arbeitskammern als „Arbeiterkammern“ selbständig arbeiten dürfen (mit Einschluß selbständiger Erhebungen, Anregungen, Gutachten usw.). Für die Arbeitgebervertreter gleichfalls Separatvoten vorzusehen, ist überflüssig, weil diesen Dienst bereits die Handelskammern versehen. Man klammere sich in diesen ganzen Fragen nicht starr an einen Schein von Parität, sondern halte sich an die wirkliche Bedürfnisfrage, die uns für Arbeitskammern mit selbständig befugten Arbeitervertretungen zu sprechen scheint!

B. Fachliche oder territoriale Grundlage?

Diese Frage darf nach der Lösung, die sie im Gesetzentwurf von 1908 gefunden hat, endgültig als geklärt angesehen werden: fachliche Grundlage, Errichtung für bestimmte Gebiete nach Maßgabe des Bedürfnisses. An dem Reichstagsbeschluß zu § 8 des Entwurfs, daß die Errichtung vom Bundesrat zu beschließen, nicht von den Landeszentralbehörden zu verfügen ist, dürfte festzuhalten sein, um größere Einheitlichkeit in der Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten [2]).

C. Einbeziehung von Berufsgruppen in das Gesetz, die der Gewerbeordnung nicht unterstehen, oder Beschränkung auf die ihr unterstehenden?

1. Die Reichstagskommission hat 1910 außer den gewerblichen Arbeitern [einschließlich Hausindustriellen und Heimarbeitern [3])], die der Gewerbeordnung unterstehen, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (Titel VII, Abschn. III b GO.) insofern unter das Arbeitskammergesetz einbezogen, als sie für diese eine besondere Angestelltenabteilung vorsah (Abschnitt VI a der Kommissionsfassung), die in gemeinsamer Sitzung mit den Arbeitgebervertretern Angestelltenfragen und in gemeinsamer Sitzung mit den Arbeitgeber- und Arbeitervertretern (in diesem Falle unter Doppelzählung der Arbeitgeberstimmen) gemeinsame Angelegenheiten des ganzen Gewerbes bearbeiten sollte. Über die Frage der Einbeziehung der Angestellten ist die Literatur bergehoch angeschwollen. Die bekannten Gegensätze im Angestelltenlager standen sich, mit vielen Varianten, gegenüber. Man geht vielleicht nicht fehl, wenn man, mit einem Aufsatz der „Werkmeisterzeitung“ über die Arbeitskammern (vom 27. Juli 1917), sagt, daß die Bestimmungen des Hilfsdienstes gezeigt haben, „daß bei gutem Willen allgemeine Arbeitnehmergesetze geschaffen werden können“ und daß daher jetzt die Einbeziehung aller Angestellten, einschließlich der kaufmännischen, vielleicht unter grundsätzlicher Übernahme der Kommissionsforderungen des genannten Abschnitts VI a, zu verlangen wäre.

Ganz von selbst würden die kaufmännischen Angestellten des Handelsgewerbes unter Arbeitskammern eben dieses Gewerbes, das zweckmäßig von der Geltung des Arbeitskammergesetzes nicht auszunehmen ist, fallen, wodurch sich besondere „Kaufmannskammern“, wie sie ein Antrag Raab 1910 in Gestalt eines Gesetzentwurfs forderte, erübrigen; von den drei Gliedern der künftigen Arbeitskammern, die zweckmäßig mehr, als es in der Kommissionsfassung von 1910 zum Ausdruck gekommen ist, gleichzustellen wären, würde im Handelsgewerbe im allgemeinen die Angestellten-Abteilung eine Bedeutung aus sich heraus gewinnen, wie sie in der Industrie wohl meist mehr die Arbeiterabteilungen der Kammern erlangen dürften. Doch mag in dieser Frage noch nicht das letzte Wort gesprochen sein; die Meinungsäußerung der Angestelltenverbände bleibt abzuwarten. Nur hüte man sich vor zu viel Organisationen: je mehr verschiedene Kammern es gibt, desto weniger bedeuten sie; auch muß man das Widerstreben der Arbeitgeber gegen ein Übermaß an ehrenamtlichen Verpflichtungen verstehen und würdigen, wie es aus einem Zuviel an Kammern aller Art entsteht. Erfahrungsgemäß haften solche Pflichten ja doch immer an wenigen Persönlichkeiten, die dann womöglich in Handels-, Arbeits- und Kaufmannskammern sitzen müssen, sofern man den Kaufmannsstand in letzteren zusammenfassen will, statt in seine Aufteilung in die einzelnen Arbeitskammern zu willigen.

2. Die Einbeziehung der Werkstätten und Fabriken mit Staatsarbeiten, wie die Kommissionsbeschlüsse von 1910 sie vorsahen, ist beizubehalten. Doch legen wir hierauf nicht so großes Gewicht wie früher, wenn den in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeitern ein eigenes Arbeitsrecht gewährt wird.

[2]) Der beste zusammenfassende Aufsatz zur Arbeitskammerfrage aus letzter Zeit ist der von Dr. Otto Heilborn in der Monatsschrift „Deutsche Arbeit“, 1917, Heft 9. Ihm kann man im ganzen zustimmen, nicht aber in der Frage der Errichtung durch die Landeszentralbehörden, die mehr das formal staatsrechtliche, als das soziale Bewußtsein befriedigt.

[3]) Für die Hausindustrie wurde die Förderung der Vereinbarungen und der Regelung von Lohnsätzen als besondere Aufgabe der Arbeitskammern festgesetzt (§ 3, Ziff. 5).

3. Arbeitskammern für die **Landwirtschaft** sind grundsätzlich zuzulassen. Ihre Errichtung wird zweckmäßig zunächst nur da erfolgen, wo durch das Vorhandensein einer ausreichenden Landarbeiterbewegung dafür gesorgt ist, daß es geeignete Arbeitnehmervertreter gibt.

D. **Mittelbares oder direktes Wahlrecht.**

Die Frage des Wahlrechts zu den Arbeitskammern ist durch die direkte Proporzwahl, wie sie § 15 des Regierungsentwurfs in der Fassung vom 11. 2. 1910 vorsieht, als endgültig geklärt anzusehen. Das 1908 vorgesehene indirekte Verfahren hat die Regierung selbst fallen lassen.

E. **Sollen Sekretäre der Berufsvereine wählbar sein?**

Das ist die Frage, an der 1910 das Gesetz gescheitert ist. An der vom Reichstag gewünschten Wählbarkeit ist selbstverständlich **festzuhalten**; anderenfalls ist das ganze Gesetz keinen Schuß Pulver wert. Die Zahl der Verbandssekretäre zu beschränken, wie es die Kommissionsbeschlüsse (obendrein mit absonderlichen Differenzierungen für Arbeitgeber und -nehmer!) in § 13 vorsahen, ist unnötig und geeignet, das Vertrauen der beteiligten Kreise lediglich zu erschüttern. Zur Begründung bedarf es nach den Erfahrungen des Krieges keiner Worte mehr. Die Ausführungen Delbrücks im Reichstag 1910 und die entsprechenden Aufsätze der „Köln. Ztg." (26. 7. und 9. 12. 1910) muten einen wie Klänge aus einer längst versunkenen Zeit an, in die man heute lediglich durch Äußerungen einzelner Arbeitgeberorgane gelegentlich zurückversetzt wird. Man wird wohl annehmen dürfen, daß weder ein Mann, der mit so viel feinem Verständnis und Takt die Bethmannsche Versöhnungspolitik durchgeführt hat wie Clemens v. Delbrück, noch das angesehene rheinische Blatt, das im Kriege für diese Politik viel Sinn gezeigt hat, an ihren damaligen Befürchtungen heute noch festhalten.

Dies sind die Hauptfragen eines Arbeitskammergesetzes; über Einzelheiten wird später zu reden sein. Das wichtigste ist, daß man jetzt endlich nicht mehr über die einzelnen Fragen stolpert, sondern da, wo es keine unbedingt guten Lösungen gibt, sich Prof. Hitzes Wort von 1904 vor Augen hält: „**Alle Wege haben ihre Vorzüge und Nachteile, wir wünschen aber, daß endlich etwas geschieht.**" Dieser Wunsch ist, 27 Jahre nach dem Kaiserlichen Erlaß, der die Regelung der Frage ankündigte, wahrlich berechtigt!

Berlin. Dr. L. **Heyde**.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zeichnet Kriegsanleihe!

Um Heimat und Herd, um Brot und Arbeit, um des deutschen Arbeiters Zukunftshoffnung kämpfen wir den schwersten Krieg der Weltgeschichte; zu dem sieghaften Heldenmut der Armee und der hingebendsten Arbeit des Volkes daheim muß die finanzielle Opferwilligkeit treten, sollen wir den Krieg zu einem ehrenvollen Frieden führen, der Deutschlands Wirtschafts- und Weltgeltung sichert. Erst mit einem solchen Frieden ist auch die Zukunft der deutschen Arbeit und die Vollentwickelung der Sozialpolitik einer erfolgreichen Zukunft gewährleistet. Deshalb alle eure Ersparnisse für die Kriegsanleihe! **Was ihr dem Vaterlande leiht, wird euch im Frieden hundertfältige Frucht bringen!**

J. **Giesberts**,
Arbeitersekretär, Mitglied des Reichstags u. Landtags.

Reichswirtschaftsamt — Reichsarbeitsamt.

Nach einigem Zögern und Schwanken hat der Reichstag der Teilung des Reichsamts des Innern und der Errichtung eines besonderen Reichswirtschaftsamts, zu dem auch die Sozialpolitik gehört, nach der Regierungsvorlage in 3. Lesung am 9. Oktober zugestimmt. Allerdings keineswegs einhellig: die alte sozialdemokratische sowohl wie die Unabhängige sozialdemokratische Fraktion traten für die Dreiteilung: Reichsamt des Innern, Reichshandelsamt, Reichsarbeitsamt ein und stimmten gegen den Regierungsentwurf. Dies tat auch die Deutsche Fraktion unter Führung des Grafen Posadowsky, aber aus einem andern Grunde: sie hält die ganze Neuorganisation dieser Reichsämter für verfehlt und bedenklich. Die übrigen Parteien waren der Ansicht, daß gegenwärtig die Vereinigung der wirtschaftlichen und der sozialen Aufgaben in einem Amt angezeigt sei, namentlich für die schwierigen Übergangszeiten; mehrfach trat aber auch bei ihnen die Überzeugung zutage, es müsse später ein eigenes Reichsamt für die Sozialpolitik und die Wohlfahrt geschaffen werden. Auch in nichtparlamentarischen Kreisen der Sozialdemokratie wird hie und da geäußert, daß zurzeit eine Abtrennung der Sozialpolitik von der Wirtschaftspolitik nicht ungefährlich sei, da unter der ungeheuren Last der wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Sozialreform dann mehr leiden könne, als wenn die Führung der beiden Aufgaben in einer Hand vereinigt bleibe.

Nach einer zweiten Lesung am 4. Oktober im Hauptausschuß (vergl. Sp. 7) verlief die 2. Beratung in der Vollversammlung vom 5. Oktober, soweit sie das Reichswirtschaftsamt betraf, folgendermaßen: Abg. Dr. **David** (Sozialdem.) befürwortete nachdrücklich ein selbständiges sozialpolitisches, ein Reichsarbeitsamt; man scheine aber zu befürchten, daß dann ein zu stürmisches Tempo der Sozialpolitik eintreten werde; darum wolle man dieses Amt zu einer bloßen Abteilung herabdrücken: „Die Methode des „Immer langsam voran!" hat aber in der heutigen Entwicklung keinen Raum mehr. Die Widerstände, die sich aus Gewinnsucht und Habgier einer durchgreifenden Sozialreform entgegenstellen, werden wir mit aller Kraft zu überwinden suchen. Die Nationalliberalen wollen „für die Zukunft" eine solche Einrichtung anbahnen. Wir wollen aber schon jetzt eine ganze Kraft, die sich den sozialpolitischen Fragen widmen kann, nicht einen Unterstaatssekretär, der Untergebener und ohnmächtig ist. Wie möchten einen verantwortlichen Minister an dieser Stelle sehen, wie an der Spitze sämtlicher Reichsämter." Dagegen stimmte für das Zentrum Abg. **Herold** der Regierungsvorlage zu. „Die Wirtschaftspolitik und die Sozialpolitik gehören zusammen und ergänzen sich. Deshalb sind wir auch jetzt gegen die Dreiteilung dieses Reichsamts. Die Wohlfahrtspflege gehört in das Ressort der Einzelstaaten, und die Arbeiterfragen insbesondere werden am besten durch das Reichswirtschaftsamt wahrgenommen. Ein Reichswohlfahrtsamt würde sehr bald in Gegensatz zu den Einzelstaaten kommen." Abg. **Dove** (fortschrittl. Volkspartei) erklärte, der Gesichtspunkt des Abg. David, daß ein selbständiges Arbeitsamt bekämpft werde, weil man ein stürmisches Tempo der Sozialpolitik davon befürchte, treffe für seine Partei nicht zu: „Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik gehören zusammen und müssen in einer Hand bleiben. Deshalb begnügen wir uns mit der Zweiteilung des Reichsamts des Innern. Der Resolution Stresemann wegen Einrichtung eines Reichswohlfahrtsamts stimmen wir zu." Graf **Westarp** (Kons.) hielt es ebenfalls für richtig, wirtschaftliche und sozialpolitische Aufgaben in einer Hand zu vereinigen. Ein eigenes Wohlfahrtsamt erscheine ihm nicht angezeigt. Graf **Posadowsky** äußerte sich namens der Deutschen Fraktion überhaupt gegen eine Teilung des Reichsamts des Innern, das man auf andere Weise entlasten müsse; ein besonderes Reichsarbeitsamt würde die Sozialpolitik keineswegs fördern, es würde beständig in Konflikt mit dem Reichswirtschaftsamt geraten. Das würde fortfallen, wenn **ein** Amt Belastung und Entlastung gleichmäßig abwägt und danach seine Vorlagen macht. Für die Reichsregierung erklärte der Schatzsekretär Graf **Rödern**: „Daß für die deutsche Sozialpolitik die Methode „immer langsam voran" gilt, kann niemand behaupten. Deutschland ist auf diesem Gebiete vorangegangen, die Mehrheit der europäischen Staaten ist erst dem deutschen Muster gefolgt. **Die verbündeten Regierungen stehen auf dem Standpunkt, daß in der Sozialpolitik nach dem Kriege nicht halt gemacht werden kann, daß die Arbeitskraft als wertvollster Faktor besonderer Pflege nach dem Kriege bedarf.**" Von den Nationalliberalen begründete Abg. **List** die Resolution, die auf die Schaffung eines Reichswohlfahrtsamts abzielt, hauptsächlich mit dem Hinweis auf die erhöhte Bedeutung der Bevölkerungs- und der Wohnungspolitik. Die Zusammenfassung dieser Fragen in einem Reichsamt sei später dringend nötig.

Bei der Abstimmung wurde die sozialdemokratische Resolution auf Dreiteilung des Reichsamts des Innern abgelehnt, die Regierungsvorlage auf Zweiteilung angenommen, ebenso die nationalliberale Entschließung auf zukünftige Errichtung eines Reichswohlfahrtsamts, wofür die gesamte Linke und die Polen stimmten. Diese Resolution hat folgenden Wortlaut: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, für die Zukunft die Errichtung eines **Reichsamts für Wohlfahrtspflege** in die Wege zu leiten, dem die Fragen der **Sozialpolitik** und **Bevölkerungspolitik**, des **Wohnungs- und Siedlungswesens**, der **Gesundheitspflege** und **Aufgaben verwandter Art** zu überweisen sind." Hierüber wird später noch zu sprechen sein (vergl. den Aufsatz des Oberverwaltungsgerichtsrats Lindenau „Zur reichsgesetzlichen Neuordnung der Wirtschafts- und Wohlfahrtspflege" in

der „Deutschen Juristenzeitung" vom 1. Oktober d. J. Nr. 19—20 Sp. 858 ff.). Gegenwärtig kommt es darauf an, innerhalb des Reichswirtschaftsamts der Sozialpolitik die gebührende Stellung zu verschaffen. Dazu haben wir uns bereits geäußert (XXVI Sp. 977): ein Arbeitsamt im Rahmen des Reichsamts als eigene Abteilung unter Führung des Staatssekretärs, aber mit selbständiger Organisation und Zuständigkeit, besetzt mit Beamten, die Erfahrung besitzen und das Vertrauen in der Arbeitnehmerschaft genießen, unterstützt von der jetzigen arbeitsstatistischen Abteilung, die von dem Kaiserlichen Statistischen Amt abzutrennen ist, verstärkt durch einen Beirat, in dem sozialpolitische Sachverständige aus allen Teilen des Reichs und allen Gebieten der Sozialpolitik vertreten sind. Das Wort des Grafen Rödern, des Reichsschatzsekretärs, die verbündeten Regierungen seien willens, die Sozialpolitik nach dem Kriege fortzuführen, da die Arbeitskraft als wertvollster Faktor besonderer Pflege bedürfe, wird im neuen Reichswirtschaftsamt in die Tat umgesetzt werden müssen, und wir haben das Vertrauen zu dem neuen Leiter dieses Amtes, Exzellenz Dr. Schwander, daß er zu diesem Zweck auch die richtigen Mitarbeiter und die nötigen Maßnahmen in der Abteilung Arbeitsamt des Reichswirtschaftsamts finden wird.

Arbeitervertreter im Großen Hauptquartier. Wie dem Wolffschen Telegraphenbureau aus dem Kriegsamt mitgeteilt wird, wurden am 30. September die Vertreter der christlichen Gewerkschaften und der polnischen Berufsvereinigung im Großen Hauptquartier von Generalfeldmarschall von Hindenburg empfangen. Am 4. Oktober folgten dann die Vertreter der deutschen Gewerkvereine H.-D. Für die nächste Zeit wurden auch die Vertreter der anderen Angestellten- und Arbeiterorganisationen in das Große Hauptquartier eingeladen, darunter selbstverständlich auch die Führer der freien Gewerkschaften. Es ist sehr erfreulich, daß im Großen Hauptquartier auch die Führer der Arbeiterorganisationen zu Worte kommen; wir glauben, daß dies auf ihren eigenen Wunsch geschieht, dem bereitwilligst stattgegeben worden ist.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Das Hilfsdienstgesetz und die Arbeiter. In einer Veröffentlichung der Generalkommission der freien Gewerkschaften (Statist. Beilage des Korrespondenz-Blattes, Nr. 3 vom 6. Okt.) über die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reiche 1916 wird auf den starken, seit Jahresfrist übrigens wieder einem langsamen Aufstieg gewichenen Rückgang der Arbeiterverbände infolge von Einberufung zu den Fahnen und von Tod vor dem Feinde hingewiesen: „In den drei Kriegsjahren ging die Mitgliederzahl der drei Gewerkschaftsgruppen (Freie, Christliche, Hirsch-Dunckersche) um 1 810 313 zurück. Die Zentralverbände hatten einen Verlust von 1 592 276, die Gewerkvereine (H.-D.) von 48 852 und die christlichen Gewerkschaften von 168 485 Mitgliedern .... Wer aus diesem Mitgliederrückgang beweisen will, daß die Gewerkschaften an Bedeutung und wirtschaftlichem Einfluß verloren hätten, verhöhnte diejenigen, die ihre Pflicht gegenüber dem Vaterlande tun, Leben und Gesundheit geopfert haben und noch opfern, um denen Existenz und Kapitalbesitz zu sichern, die glauben, bei dem gegenwärtigen Stand der Gewerkschaftsbewegung darauf drängen zu können, die Gewerkschaften von der Mitbestimmung im öffentlichen Leben auszuschließen." Hieran wird folgende, sehr beachtenswerte Äußerung angeschlossen:

„Die Situation ist für die Arbeiterschaft äußerst kritisch. Es machen sich Meinungen geltend, die auch in den Verordnungen der Stellvertretenden Generalkommandos zum Ausdruck kommen, den Gewerkschaften die Tätigkeit zu beschränken oder völlig zu unterbinden. Das ist ein gewagtes Spiel. Wir können dadurch leicht zu Zuständen in Deutschland kommen, die niemand wünscht, der es ernst mit der Wohlfahrt des Landes und des Volkes meint.

„Den Anlaß zu solchem Vorgehen soll die angeblich nicht genügende Steigerung der Produktion, die nicht ausreichende Wirkung des Hilfsdienstgesetzes bieten. Wenn dieses Gesetz, was übrigens noch sehr in Zweifel zu ziehen ist, seine Wirkung nicht voll erzielt hat, so trifft die Schuld die Unternehmer und ihre Organisationen. Die Gewerkschaften und Angestelltenverbände haben sich im Dezember 1916 nicht nur bereit erklärt, bei der Durchführung des Gesetzes mitzuwirken, sondern haben dies in ernster Weise vom ersten Tage an getan. Widerstand fand das Gesetz in Unternehmerkreisen. Die Unternehmer sahen ihren heiligsten Grundsatz, von außerhalb des Betriebes stehenden Personen und Ausschüssen in die Lohn- und Arbeitsbedingungen sich hineinreden zu lassen, verletzt. Es mag, um nicht ungerecht zu sein, bemerkt werden, daß wir nicht gegen alle Unternehmer diesen Vorwurf erheben. Es hat sich in der Kriegszeit gezeigt, daß Großunternehmer Verständnis für die Erfordernisse der Zeit in ausreichendem Maße bekundeten und bereit sind, den sozialen Forderungen gerecht zu werden. Unternehmer insbesondere in der Schwerindustrie und dem Bergbau sind jedoch der Meinung, ihr „Herrenstand" leide, wenn sie genötigt wären, vor den Schlichtungsausschüssen die Arbeitsbedingungen ihrer Betriebe prüfen zu lassen.

„Das sollte man offen sagen und damit eingestehen, daß man kein Interesse an der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes hat. Statt dessen will man der Arbeiterschaft erzählen, daß der § 9 des Hilfsdienstgesetzes aufgehoben werden soll, um den Arbeitern und Angestellten die Freizügigkeit zu sichern. Wer nähere Kenntnis von der Unternehmerversammlung hat, in der Herr Duisberg diese Vorschläge machte und begründete, weiß, wohin der Weg gehen soll. Man gebe sich keiner Täuschung hin über die Folgen, die ein Eingehen auf die Wünsche der Unternehmer seitens der verantwortlichen Stellen in der Reichs- und Staatsverwaltung und im Heere haben muß. Zu den Verhältnissen, wie wir sie in Deutschland kurz vor Ausbruch des Krieges hatten, lassen wir uns nicht wieder zurückdrängen. . . .

„Der Kampf muß und wird ausgefochten werden. War Kleinmut auch in den schwersten Zeiten bei den Gewerkschaften nicht zu finden, um so weniger heute, wo wir bei der beginnenden Aufwärtsbewegung mit neuer Hoffnung für den Erfolg unseres Bestrebens erfüllt werden. Möge der Kampf ums Recht ohne innere Erschütterungen unseres Landes zum Abschluß kommen."

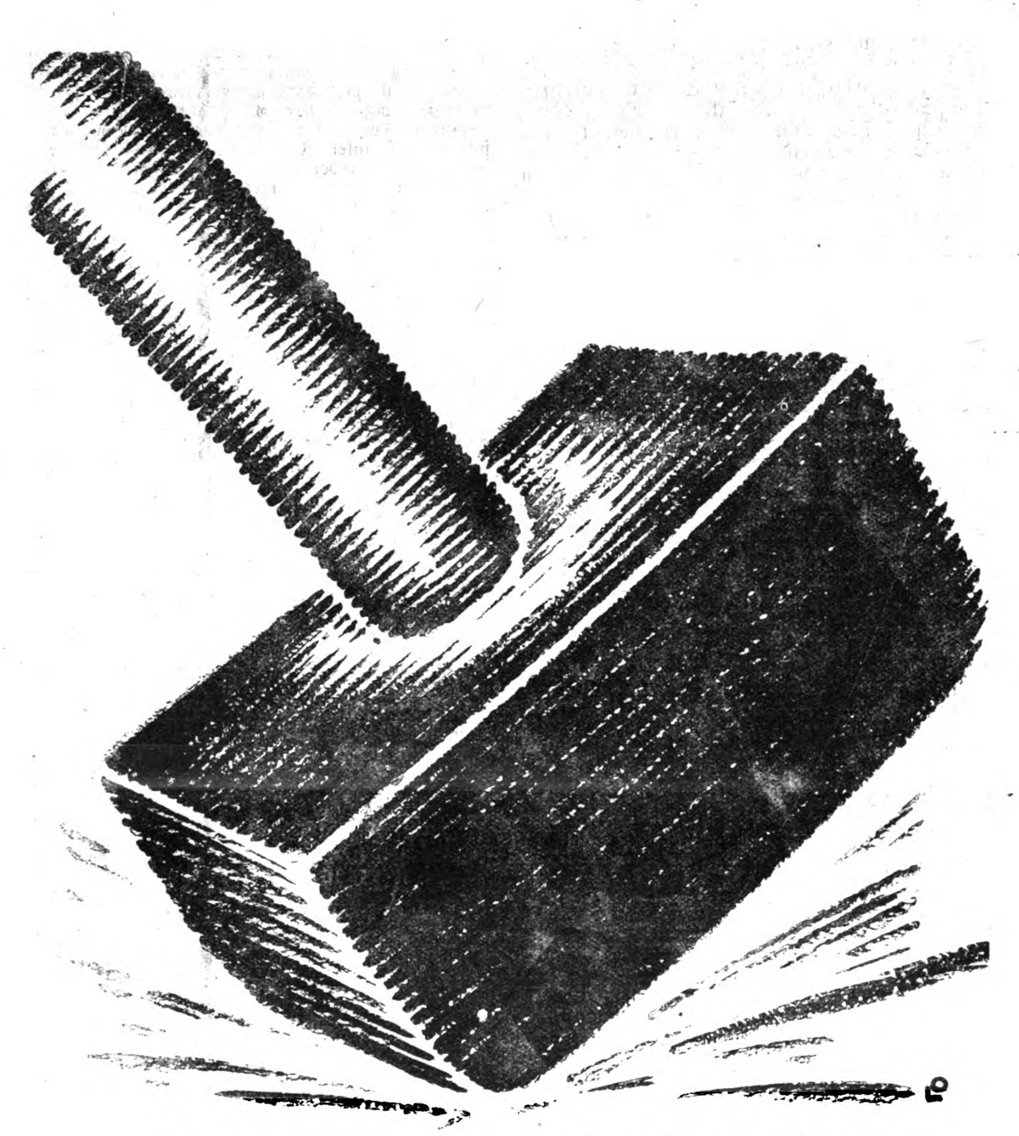
Wir wünschen, daß diese sehr ernsten Worte Gehör finden mögen in den leitenden Regierungs- und Heereskreisen, insbesondere im Großen Hauptquartier und beim Reichskanzler. Die Arbeiterführer, die dort zu Worte kommen, werden ihre Sorgen und Mahnungen offen aussprechen, und in ihnen sind sich alle Arbeiter- und Angestelltenorganisationen völlig einig.

Die Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform wegen Gehaltsregelung der Privatangestellten (XXVI. Sp. 477), hat das bayerische Kriegsamt zu einem Rundschreiben an die Feldzeugmeisterei, die Vermittlungsstelle für militärische Lieferungen, das Kriegsbekleidungsamt, die stellv. Intendanturen und einige andere bayerische militärische Dienststellen veranlaßt, in dem über die Eingabe u. a. gesagt wird:

„Wenn auch die darin gegebene Statistik nicht vollständig ist, so ist es doch eine unbestrittene Tatsache, daß die Gehälter der kaufmännischen und technischen Angestellten schon vor dem Kriege vielfach recht niedrig waren, teilweise unter den Löhnen der Arbeiter blieben und für eine angemessene Lebenshaltung nicht ausreichten. In den Kriegsjahren wurden sie weit weniger als die Arbeiterlöhne den steigenden Unterhaltskosten angepaßt, so daß eine wirtschaftliche Notlage in manchen Angestelltengruppen vorhanden ist. Eine allgemeine schematische Nötigung der Heereslieferanten zu einer Erhöhung des letzten Gehaltes um 25 v. H. Teuerungszulage, wie die Eingabe verlangt, kommt nicht in Frage. Dagegen empfiehlt es sich, daß die Aufträge vergebenden Stellen der Bezahlung der Angestellten die gleiche Aufmerksamkeit zuwenden wie bisher schon der Arbeiterentlöhnung, in den Verträgen eine den Kriegsverhältnissen angemessene Gehaltsregelung für kaufmännisches und technisches Personal ausbedingen und gegebenen Falles die Angemessenheit der bezahlten Gehälter prüfen.

„Eine Heranziehung der Fachverbände von Angestellten zur Festsetzung der angemessenen Gehaltshöhe wird sich in der Regel nur dort empfehlen, wo über die tatsächliche Bezahlung der Angestellten oder ihre Angemessenheit Zweifel bestehen oder wo eine Zuziehung der Arbeiterverbände erfolgt."

Die Versicherungspflichtigkeit der Angestelltenausschußmitglieder ist Bedingung ihrer Zugehörigkeit zu den Angestelltenausschüssen. Die Rechtsabteilung des Kriegsamts hat sich mit Schreiben vom 11. 6. und 3. 8. 1917 an den Bund der technisch-industriellen Beamten zunächst auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt und ihrer Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß nicht einmal Hilfsdienstpflichtigkeit Voraussetzung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit sei, viel weniger Versicherungspflichtigkeit; die letztere spiele lediglich für die Berechnung der Zahl der Angestellten gemäß § 11, Abs. 3 HDG. eine Rolle, Angestellte, die über 5000 ℳ verdienen, könnten also sehr wohl in die Ausschüsse gewählt werden, solche, die während ihrer Zugehörigkeit diese Gehaltsstufe überschritten, in ihnen verbleiben. Diesen Standpunkt hat indessen die Rechtsabteilung mit Schreiben vom 11. 8. 1917 ausdrücklich aufgegeben. In Übereinstimmung mit §§ 2, 3 und 27 der preußischen Wahlordnung



Schlag auf Schlag zerhämmert der U-boot-Krieg Englands Trotz.- Ein weiterer vernichtender Schlag gegen England sei der Erfolg der 7. Kriegsanleihe-

Darum zeichne!

vertritt die Abteilung nunmehr die Ansicht, daß die Versicherungspflicht doch Voraussetzung der Wählbarkeit und somit der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen sei. Nach § 11 Abs. 3 HDG. wurden die letzteren „für diese Angestellten", nämlich die versicherungspflichtigen, errichtet; daraus müsse gefolgert werden, daß „unter den Angestellten auch im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 nur die versicherungspflichtigen Angestellten verstanden werden können". — Diese Äußerung der Rechtsabteilung schafft natürlich nicht Recht, sondern legt nur aus. Da aber anzunehmen ist, daß richterliche Entscheidungen sich in der gleichen Richtung bewegen würden, so scheint uns hier einer der Punkte des Gesetzes zu liegen, die wirklich reformbedürftig sind. Es muß vermieden werden, daß unbequeme Angestellten-Ausschußmitglieder dadurch gemaßregelt werden, daß ihr Gehalt durch Teuerungszulagen über die Versicherungsgrenze hinaufgetrieben wird, um so das Ausscheiden aus dem Ausschuß in einer korrumpierenden Form zu erzwingen.

Soziale Zustände.

Die Entwicklung der Bergarbeiterlöhne in Preußen während der Kriegszeit stellt sich nach den letzten amtlichen Mitteilungen über das 2. Vierteljahr 1917 (April—Juni) wie folgt dar:

2. Vierteljahr		Schichtlohn der Hauer	Schichtlohn der ganzen Belegschaft	Zahl der Belegschaft	Zahl der Schichten
Ruhrrevier	1914	6,19 M	5,22 M	405 183	77
	1915	6,66 „	5,89 „	273 382	83
	1916	8,05 „	6,28 „	295 386	84
	1917	10,00 „	7,75 „	319 048	81
Am linken Niederrhein .	1914	6,14 M	5,28 M	12 709	75
	1915	6,52 „	5,67 „	9 640	80
	1916	7,92 „	6,52 „	10 474	81
	1917	9,61 „	7,82 „	11 566	81
Saarrevier (Staatswerke)	1914	5,08 M	4,22 M	49 536	73
	1915	5,03 „	4,31 „	30 612	80
	1916	6,06 „	4,98 „	32 901	80
	1917	8,15 „	6,63 „	39 964	81
Wurmrevier	1914	5,43 M	4,80 M	15 309	76
	1915	5,64 „	4,78 „	9 024	80
	1916	6,78 „	5,40 „	9 436	83
	1917	8,03 „	6,41 „	9 502	83
Oberschlesien	1914	4,87 M	3,65 M	134 534	73
	1915	5,28 „	3,79 „	105 195	77
	1916	6,62 „	4,44 „	106 944	78
	1917	7,79 „	5,26 „	109 310	81

Danach sind seit dem Kriegsausbruch auch die Löhne der Hauer, der wichtigsten Bergarbeiter, gestiegen im Ruhrrevier um rund 62, im Saarrevier und in Oberschlesien um rund 60, am linken Niederrhein um rund 57 und im Wurmrevier um rund 48 v. H. Nicht so hoch ist die Steigerung der Löhne der Gesamtbelegschaft einschließlich der jugendlichen Arbeiter gewesen; hier betrug die Steigerung in runder Zahl im Saarrevier 57, im Ruhrrevier und am linken Niederrhein 48, in Oberschlesien 44 und im Wurmrevier 34 v. H. Diese Löhne sind Durchschnittslöhne für je eine Schicht und reine Löhne nach Abzug aller Versicherungsbeiträge und Gefälle. Die Löhne der weiblichen Arbeiter in den genannten fünf Revieren schwanken zwischen 2,33 M und 4,09 M. Der niedrigste dieser weiblichen Durchschnittslöhne wird in Oberschlesien, der höchste in den nördlichen Betrieben des Ruhrreviers gezahlt. Die oben angeführten Zahlen der Gesamtbelegschaft zeigen, wie die nach dem Kriegsausbruch plötzlich durch die Einberufungen verminderte Belegschaft allmählich von Jahr zu Jahr wieder steigt. Im Ruhrrevier ist sie freilich noch 23 v. H. niedriger als im letzten Friedensvierteljahr. Die steigende Tendenz der Löhne hält weiter an. Die Bergarbeiterverbände des Ruhrreviers haben, wie gemeldet, die Arbeiterausschüsse veranlaßt, für einen allgemeinen Durchschnittshauerlohn von 12,50 M vorstellig zu werden. Im Saarbergbau ist der Hauerlohn auf 10 M 50 Pf. heraufgesetzt worden. Der preußische Handelsminister hat die abermalige Erhöhung der Kohlenpreise nur unter der Bedingung gleichzeitiger Lohnsteigerung genehmigt. Unter dem Einfluß des Krieges hat sich die Zusammensetzung der Gesamtbelegschaft nicht unerheblich verschoben; die „Köln. Ztg." berichtet darüber: „Die tüchtigsten und bestgelohnten Arbeiter der Hauerklasse sind zum großen Teil zum Heeresdienst eingezogen und an ihre Stelle junge Schlepper getreten. Dazu ist eine erhebliche Vermehrung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter eingetreten. Auch ungelernte Arbeiter sind in großer Zahl eingestellt worden, in Oberschlesien allein mehr als 9000 russisch-polnische Arbeiter. In den Aufstellungen der Löhne und der Belegschaften sind die auf den Bergwerken beschäftigten Gefangenen außer Betracht geblieben."

Gegen den Arbeitswechsel in Staatsbetrieben richtet sich ein Rundschreiben, das die Kgl. Eisenbahndirektion Cassel an Proviantamt, Artilleriedepot und Munitionsfabrik Cassel, Artilleriewerkstatt Lippstadt, Proviantamt Paderborn, Artilleriedepot Münster, Eisenbahndirektion Münster und Oberpostdirektion Erfurt, Cassel, Braunschweig, Dortmund und Münster gesandt hat und auf das schon Zustimmungen verschiedener Stellen vorliegen sollen. Das Rundschreiben sagt, um den häufigen Stellenwechsel der männlichen und weiblichen Arbeiter und dem Überbieten der Löhne vorzubeugen, wolle die Eisenbahndirektion Cassel die bei den Adressaten ausgeschiedenen Arbeitskräfte nicht oder nur im Benehmen mit den Adressaten einstellen und erwarte ein gleiches Verfahren von diesen. Dieses Rundschreiben hat der Verband Deutscher Eisenbahnhandwerker und Arbeiter (Sitz Berlin) dem Reichsamt des Innern mit dem Hinweis übergeben, daß sein Inhalt dem Vaterländischen Hilfsdienstgesetz zuwiderlaufe. Das Organ des genannten Verbandes bemerkt dazu: „Das hat uns gerade noch gefehlt, daß über diejenigen Eisenbahner, welche notgedrungen sich nach besseren Verdienstgelegenheiten umsehen, Schwarze Listen geführt werden. Wenn die Eisenbahnverwaltung schon selber nicht genügende Löhne bezahlt, dann soll sie wenigstens es den Leuten gönnen, wenn sie anderswo mehr verdienen können."

Nachtarbeit und Materialverlust. Beachtenswerte Einzelheiten veröffentlicht das „Journal of the Royal Society of Arts" über die Erfahrungen der englischen Textilindustrie mit der Nachtarbeit, d. h. mit der Arbeit bei künstlicher Beleuchtung. Nach diesen Mitteilungen wurden in einer großen Spinnerei für sechs Monate Nachtarbeit ebensoviel Materialverluste, d. h. verdorbene Gespinstfasermengen festgestellt, wie für sechs Jahre Tagesarbeit. Das Journal führt einen Teil dieser Verluste auf das weniger gute Arbeitermaterial zurück, das sich zu den Nachtschichten drängt, gibt aber auch zu, daß zweifellos eine minderwertige Beleuchtungsanlage die Schuld tragen kann. In einer mit einer vorzüglichen indirekten Gasbeleuchtung ausgestatteten Spinnerei blieben sowohl die Gesamterzeugung wie auch der Materialverlust während der Sommer- und Wintermonate unverändert.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der internationale Gewerkschaftskongreß,

der ursprünglich am 8. Juni in Stockholm zusammentreten sollte, damals aber nicht zustande kam, hat nunmehr vom 1. bis 4. Oktober in Bern getagt. Aber es war leider nur ein „Rumpfparlament". Vertreten waren Deutschland, Österreich, Ungarn, Holland, Norwegen, Schweden und Dänemark; es fehlten also die Vertreter der sämtlichen Ententemächte: Franzosen und Italiener wollten kommen, hatten sich fest angemeldet, in letzter Stunde aber waren ihnen von ihren Regierungen die Pässe verweigert worden. Die Engländer dagegen und die Belgier lehnten unter scharfem Protest jede Beteiligung ab; schon früher hatten dies die Nordamerikaner getan; auch die Russen waren nicht vertreten. Überdies haben die feindlichen Regierungen noch alles getan, was sie konnten, um nicht nur ihren eigenen Staatsangehörigen, sondern auch denen neutraler Länder die Reise nach Bern zu verwehren, indem sie z. B. nach Spanien, das Vertreter angemeldet hatte, gar keine Kunde von Zeit und Ort des Kongresses gelangen ließen, während die Zentralmächte nicht nur ihren Arbeitervertretern die Pässe ohne jede Weiterung bewilligten, sondern auch den Holländern und den Skandinaviern die Durchreise gestatteten. Man hat augenscheinlich in London, Paris und Rom starke Besorgnis vor Besprechungen der eigenen Gewerkschafter mit denen der Zentralmächte und der neutralen Länder.

Den Vorsitz der Tagung führte der Polizeidirektor von Bern, Schneeberger, früher Generalsekretär des Schweizer Metallarbeiterverbandes. Erschienen waren im ganzen 73 Delegierte; aus Deutschland von der Generalkommission Legien, Bauer, Sassenbach, ferner Döblin (Buchdrucker), Hübsch (Textilarbeiter), Leipart (Holzarbeiter), Brey (Fabrikarbeiter), Paeplow (Bauarbeiter), Sachse (Bergarbeiter); aus Österreich Hueber und 5 weitere Delegierte; aus Ungarn Jászai und ein weiterer Vertreter; aus Holland Oudegeest und 8 Delegierte; aus Norwegen Lian und noch ein Vertreter; aus Dänemark Madsen und 2 weitere Delegierte; aus Schweden 5 Delegierte mit Lindquist an der Spitze; zahlreich waren die Schweizer, darunter Greulich, erschienen. Die Begrüßung der Delegierten aus den verschiedenen Ländern wird als sehr herzlich geschildert.

Obwohl die Tagung, wie der Vorsitzende in seiner Eröffnungsrede hervorhob, nur rein gewerkschaftlichen Fragen, nämlich der künftigen Organisation des Internationalen Sekretariats und den gewerkschaftlichen Forderungen für den Friedensschluß, gewidmet sein sollte, begannen die Verhandlungen mit einem politischen Moment. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Schreiben der Engländer und Belgier verlesen, das ihr Ausbleiben mit schärfsten Angriffen gegen Deutschland begründete. Bauer-Berlin erhob unter Wahrung des deutschen Standpunktes in würdigster Weise Protest gegen dies Hineintragen der nationalen Kämpfe in die Tagung und fand für seine Abweisung der Angriffe die volle Zustimmung des Kongresses. Die Forderung der tschechischen Gewerkschaften, eine autonome Delegation zuzulassen, wurde einstimmig abgelehnt. Mit allen gegen die Schweizer Stimmen wurde eine Entschließung angenommen, wonach die Verlegung des internationalen Sekretariates, das seinen Sitz in Berlin hat, nach einem neutralen Lande nicht grundsätzlich abgelehnt wird, jedoch soll die Entscheidung unter den obwaltenden Umständen erst einem weiteren Kongreß vorbehalten werden. Um jedoch die internationale Verbindung unter den dem Bunde angeschlossenen Landesorganisationen aufrechtzuerhalten, bestätigte die Konferenz die Zweigstelle in Amsterdam und beauftragte sie, ihre bisherige Vermittlungsarbeit fortzusetzen und auszubauen. Die Konferenz erwartet weiter, daß die Landesorganisationen alles daran setzen werden, die heute noch vorherrschenden Differenzen, die nur durch den Krieg entstanden sind, sobald als möglich zu beseitigen, und daß die Einigkeit herbeigeführt wird. Von den deutschen Vertretern wurde betont, die Vertagung über die endgültige Entscheidung werde von ihnen nicht in dem Sinne empfohlen, als ob der Sitz des Internationalen Sekretariats unter allen Umständen in Berlin bleiben solle; sie seien aber zu ihrer Haltung durch die Stellung der Engländer genötigt, die die sofortige Verlegung als ein Mißtrauensvotum gegen die Deutschen verlangten. Die Vertreter aller übrigen Länder, mit Ausnahme der Schweizer, die für die sofortige Verlegung in ein neutrales Land eintraten, erklärten sich für den deutschen Standpunkt und sprachen damit der Führung des Internationalen Sekretariats in Berlin (Legien) ihr Vertrauen aus.

Der zweite Punkt der Tagesordnung betraf die gewerkschaftlichen Forderungen für den Friedensschluß; die „Soziale Praxis" hat den auf Grund der Beschlüsse von Leeds, wo Engländer, Franzosen, Belgier im Juli 1916 tagten, nach einer Vorlage der Franzosen gestalteten deutschen Entwurf bereits in Nr. 35 Jahrg. 26 vom 31. Mai 1917 mitgeteilt. Ein Ausschuß des Kongresses in Bern hatte diesen Entwurf nochmals durchberaten und ihm mit einigen Änderungen zugestimmt. Danach wird an die Regierungen der kriegführenden Mächte das Ersuchen gerichtet, den Arbeitern im Friedensvertrage ein Mindestmaß von Schutz und Recht zu sichern, das in allen Ländern durchgeführt werden muß.

An erster Stelle wird die Freizügigkeit der Arbeiterschaft verlangt; sowohl Ein- wie Auswanderungsverbote werden verworfen. Dagegen sollen die Staaten das Recht haben, in Zeiten wirtschaftlicher Depression zum Schutze ihrer nationalen Arbeit zeitweilig die Einwanderung zu beschränken, sowie aus gesundheitlichen oder kulturellen Gründen eine Kontrolle auszuüben. Das Koalitionsrecht und die Sozialversicherung der Arbeiter wurden mit besonderem Nachdruck betont. Die Forderung bezüglich obligatorischer Lohnfestsetzung bleibt für Heimarbeit bestehen. Der Maximalarbeitstag wird auf zehn Stunden festgesetzt, doch soll in bestimmter Frist der Achtstundentag angestrebt werden. Jugendliche unter 15 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Frauen im Bergbau wird grundsätzlich verworfen. Auf deutsche Anregung soll ein besonderer internationaler Seemannsschutz geschaffen werden. Weitere Forderungen beschäftigten sich mit der allgemeinen Arbeiterfürsorge, mit zwischenstaatlichen Abmachungen für Arbeiterversicherung usw. Der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und ihrem Arbeitsamt in Basel wurde für die von ihnen geleistete Arbeit besonderer Dank ausgesprochen: sie sollen im Friedensvertrag ausdrücklich als Organe zur Durchführung und Förderung des nationalen Arbeiterschutzes bestimmt werden.

Der Berichterstatter des Ausschusses, Jansen (Deutschland), bezeichnet diese Forderungen als Mindestmaß; alle kriegführenden Länder hätten so ungeheure Verluste an Volkskraft erlitten, daß mit der verbleibenden weise hausgehalten werden müsse. Diejenigen Völker würden am schnellsten gesunden, die die Bedeutung der sozialen Reformarbeit nach dem Krieg am tiefsten erkennen und weitgehende Reformen am schnellsten durchführen werden. Diese Leitsätze wurden vom Kongreß einstimmig angenommen. Auf Antrag Leiparts (Berlin) wurde noch folgende Entschließung gleichfalls einstimmig angenommen:

Im Anschluß an die Aufstellung der Friedensforderungen richtet die internationale Gewerkschaftskonferenz an die Gewerkschafts- und Arbeitervertreter aller Länder die dringende Aufforderung, für die Anerkennung und Durchführung der festgestellten Arbeiterforderungen mit allen Kräften einzutreten. Alle gewerkschaftlichen Landeszentralen werden verpflichtet, die aufgestellten Forderungen ihren Regierungen baldigst einzureichen und sie zu veranlassen, bei den Friedensverhandlungen für die Annahme der internationalen Arbeiterforderungen einzutreten. Die Konferenz verlangt und erwartet von den Regierungen aller an den Friedensverhandlungen teilnehmenden Länder, daß bei Festsetzung des sozialpolitischen Teiles der Friedensvereinbarungen auch Vertreter der Gewerkschaften jedes Landes zugezogen werden.

In einem Telegramm an die französischen und die italienischen Gewerkschaften sandten die sämtlichen Delegierten ihren „brüderlichen Gruß" und sprachen ihre Anerkennung für die Bereitwilligkeit, die Tagung zu beschicken, sowie die Hoffnung aus, daß sie an der nächsten Konferenz teilnehmen könnten. Legien (Berlin) dankte den Schweizern für ihr Bemühen, eine Verständigung aller Landeszentralen herbeizuführen, und am 4. Oktober schloß der Vorsitzende den Kongreß mit der Feststellung, daß er nützliche Arbeit geleistet habe. Sei es auch jetzt nicht gelungen, die ganze gewerkschaftliche Internationale zusammenzuführen, so sei doch ein Schritt auf diesem Wege gemacht worden, und in absehbarer Zeit sei eine vollständige Vereinigung zu erhoffen.

Der alte Bergarbeiterverband (freie Gewerkschaft) hat unlängst in Hannover eine Tagung abgehalten, in der sein Vorsitzender Abg. Sachse die Entwicklung des Verbandes als günstig bezeichnete. Kurz vor dem Kriege habe die Mitgliederzahl 101 956 betragen. Sie sei dann durch Einziehungen und andere Verluste bis Januar 1916 auf 46 376 zurückgegangen, von da an aber wieder anhaltend gestiegen. Am 1. Juli d. J. seien 73 077 Mitglieder vorhanden gewesen. Unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Neuanmeldungen zähle der Verband jetzt reichlich 90 000 Mitglieder, unter Hinzurechnung der noch beim Militär befindlichen Kameraden sogar 115 000. Es wurde eine Entschließung angenommen, in der gegen die Unterstellung Protest erhoben wird, als ob die Bergarbeiter die Notwendigkeit einer ausreichenden Kohlenförderung im Interesse der Landesverteidigung verkännten. Auch wurden ausreichende Löhne und eine bessere Ernährung der Arbeiterschaft gefordert. Weiter sprach sich die Tagung aus für die Reform der Knappschaftskasse, den Ausbau der Reichsversicherungsordnung, die Anerkennung der Arbeiterorganisationen durch die Werksbesitzer, die Monopolisierung des Bergbaus, die Aufnahme von Arbeitervertretungen in die Syndikatsverwaltungen, die Festlegung gesetzlicher Mindestlöhne, den Abschluß von Tarifverträgen im Bergbau, die Beschränkung der Arbeitszeit im gesundheitlichen Interesse, das Verbot der Frauenarbeit und der Beschäftigung von Jugendlichen.

Italienische Arbeiter in Frankreich und Deutschland. Eine französische Kommission beschäftigt sich nach „Perseveranza" vom 18. 9. mit der Einwanderung italienischer Arbeiter nach dem Kriege und sucht nach Mitteln und Wegen, um auf diesem Gebiet den deutschen Mitbewerb zu beseitigen. Dazu bemerkt das italienische Blatt: „Die Vorschläge sind bisher recht dürftig, und Frankreich darf nicht vergessen, wie viel besser der italienische Arbeiter in Deutschland durch die deutsche Gesetzgebung gestellt ist. In Deutschland ist die Bezahlung durch Verträge mit mächtigen Syndikaten geregelt. In diesen Syndikaten ist der italienische Arbeiter Wähler und wählbar, während er in Frankreich rechtlos ist. Der Arbeiter hat in Deutschland Anspruch auf Unfallversicherung, Krankenkasse und Pension. Das alles sind reale Vorteile, die unsere französischen Freunde bedenken müssen, wenn sie den Strom italienischer Arbeiter nach Frankreich lenken wollen."

Arbeiterschutz.

Gesetzliches Verbot der Nachtarbeit in der Bäckerei

war die einmütige Forderung einer zahlreich von Meistern und Gehilfen besuchten Versammlung am 2. Oktober in Berlin. Vom Reichsamt des Innern war Geheimrat Landmann, vom

preußischen Handelsministerium Geheimrat Frick erschienen. Den Bericht erstattete Hetzschold vom Verband der Bäcker und Konditoren im Sinne seines kürzlich in diesen Blättern veröffentlichten Aufsatzes (XXVI, Sp. 1013). Für die Gesellschaft für Soziale Reform erklärte Prof. Francke die Unterstützung der Bestrebungen auf ein dauerndes gesetzliches Nachtbackverbot. Geheimrat Landmann teilte mit, er sei zu der Erklärung ermächtigt, daß die Reichsregierung bei ihrer Absicht verharre, dem Reichstage demnächst einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen. Obermeister Schmidt von der Bäckerinnung und Meister Petersohn von der Freien Vereinigung der Bäckermeister traten mit großem Nachdruck für die Forderung ein, in der sie sich mit den Gehilfen völlig eins wüßten. Der sozialdemokratische Abgeordnete Büchner und der fortschrittliche Abgeordnete Weinhausen sagten die Unterstützung ihrer Fraktionen zu. Einstimmig, ohne jeden Widerspruch, wurde folgende Entschließung angenommen:

Die heute Versammelten erklären, daß sie von der Reichsregierung erwarten, daß sie das wiederholt in Aussicht gestellte dauernde Nachtbackverbot baldigst erlasse oder ein endgültiges Entwurf den gesetzgebenden Körperschaften zur schleunigen Verabschiedung zugeht, — weil es ein dringendes Erfordernis ist, daß sowohl die Groß- als die Mittel- und Kleinbetriebe sich schon jetzt auf die Friedenswirtschaft einrichten und ihre ganze Betriebsführung auf die dauernde Beseitigung der Nachtarbeit einstellen können; weil die Bäckereiarbeiter, zu denen jetzt wieder Tausende älterer Berufsarbeiter gekommen sind, die früher von der Bäckerei abgestoßen wurden, da sie sich infolge der dauernden Nachtarbeit keine Familie gründen konnten, wissen wollen und das Recht haben, es nun bald zu erfahren, ob sie nach dem Kriege wieder zu einem Berufswechsel gezwungen werden sollen; weil die Bäckereiarbeiter nicht gewillt sind, sich allen, von jedem einsichtigen Sozialpolitiker und von jedem Arzte ohne weiteres zugegebenen schweren Schädigungen der Gesundheit wieder auszusetzen. Sie haben den Unterschied zwischen Tag- und Nachtarbeit kennen gelernt und wollen deshalb die für das Gewerbe durchaus nicht notwendige Nachtarbeit unter keinen Umständen wieder auf sich nehmen.

Die im Lande schaffenden Bäckereiarbeiter wissen sich in ihrem Verlangen nach dem schleunigen Erlaß eines dauernden Nachtbackverbotes aber auch einig mit den heute für das Vaterland kämpfenden Berufsgenossen. Sie erinnern daran, daß eine Abstimmung im Felde über das dauernde Nachtbackverbot das Ergebnis hatte, daß 11 150 Gehilfen und 3826 Meister, zusammen 14 976, ihre Meinung kund gaben, daß von diesen nur 88 gegen ein dauerndes Nachtbackverbot stimmten und nur 167 dagegen waren, daß ein solches Verbot sofort kommen sollte.

Die Bäckereiarbeiter wissen aber auch, daß unter den Meistern und Unternehmern heute auf der ganzen Linie jeder Widerspruch gegen das Nachtbackverbot verstummte und nur noch über Einzelheiten einige Meinungsverschiedenheiten zutage treten.

Wenn die Arbeitsfreudigkeit der Angehörigen des Bäckerberufes aufrecht erhalten werden soll, ist es nur recht und billig, daß man dem Gewerbe so bald als möglich zeigt, wie seine Zukunft sich gestaltet.

Diese Entschließung soll von einer Abordnung des Bäckerverbandes der Regierung vorgetragen werden. Es ist zu erwarten, daß der längst fertiggestellte Entwurf des gesetzlichen Nachtbackverbots nunmehr bald den Bundesrat und den Reichstag beschäftigen wird. Der Widerstand einiger weniger großer Brotfabriken kann und darf die Verwirklichung dieser von Hygiene und Kultur gleichmäßig erhobenen Forderung nicht länger verzögern.

Die Ausführungsverordnung zu den §§ 3 und 4 des Hausarbeitgesetzes

ist, fast 6 Jahre nach Erlaß des Gesetzes, nunmehr endlich erfolgt.

Danach hat der Bundesrat beschlossen: Von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 HAG. sollen widerruflich ausgenommen werden solche an Hausarbeiter auszugebenden Arbeiten, welche nach besonderer Angabe des Bestellers auszuführen sind und von den durch Namen, Nummern, Musterstücke, Zeichnungen und dergleichen für den Verkauf festgelegten Grundmustern wesentlich abweichen, solange sie nicht durch Wiederholung ständige Verkaufsgegenstände geworden sind. Von der Pflicht zur offenen Auslage von Lohnverzeichnissen oder zum Aufhängen von Lohntafeln sind befreit für das Reichsgebiet: die Juwelenbijouterie- und Kettenfabrikation, das Nähen von Puppenkörpern und Puppenkleidern, das Konfektionieren von Hosenträgern, Gürteln und Strumpfhaltern; für einzelne Gebietsteile die Steinschleiferei, Bandweberei, Spachtel- und Tambourinindustrie, Tuchnopperei, Teile der Posamentenindustrie, das Ausbessern gebrauchter Säcke, die Attrappenherstellung. Von der Pflicht zur Aushändigung von Lohnbüchern und Arbeitszetteln sind befreit die Tapisseriewarenherstellung, kunstgewerbliche Handarbeiten, wie Stickereien, Häkeleien, Brandmalereien, Schnitzereien, Glas- und Porzellanmalereien usw., und schließlich die Weißzeugstickerei, Wäschestickerei und Herstellung von Hohlsäumen, soweit sie nach besonderer Angabe des Bestellers auszuführen und von den Grundmustern erheblich abweichen, solange sie nicht durch Wiederholung ständige Gebrauchsgegenstände geworden sind.

Für alle übrigen Gewerbezweige und Betriebsarten gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Lohnverzeichnisse und die Lohntafeln sind durch geeignete Bildung von Gruppen und nötigenfalls Untergruppen möglichst übersichtlich zu gestalten und, soweit es zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist, jeweilig neu aufzustellen.

2. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift oder durch ein anderes dauerhaftes Schreib- oder Druckverfahren herzustellen und dauernd so lange deutlich lesbar zu erhalten, wie die eingetragenen Arbeiten vergeben werden.

3. Keine Arbeit darf unter mehr als einer Nummer oder mehr als einem Kennwort eingetragen werden.

Damit sind endlich wenigstens die §§ 3 und 4 HAG. in Kraft gesetzt, leider aber durch eine recht erhebliche Anzahl von Ausnahmen durchlöchert. Wenn auch die Berechtigung von Ausnahmebestimmungen in betreff des Aushangs von Lohnlisten in solchen Gewerben mit großer Musterzahl und schnell wechselnden Mustern, wie in Zweigen der Spitzenverfertigung, Posamentenindustrie u. dergl. m., zugegeben werden muß, da die Lohnlisten zu umfangreich und unübersichtlich werden würden, als daß sich der Arbeiter darin zurechtfinden könnte, so ist doch nicht verständlich, warum z. B. das Ausbessern gebrauchter Säcke in Stettin oder die Spitzenanfertigung der Spitzenschulen im Reg.-Bez. Liegnitz eine andere Behandlung erfordert als im ganzen übrigen Reichsgebiet, und warum gerade der Reg.-Bez. Zwickau, auf den sich allein drei Ausnahmebestimmungen beziehen, so besondere Rücksicht erfordert. Erfreulicherweise sind die zu § 4 HAG. gemachten Ausnahmen ziemlich belanglos, da die eigentliche hausgewerbliche Massenherstellung nicht von den Ausnahmen berührt sind.

Seemannsschutz. Zu dem am 4. Oktober vom Reichstag angenommenen Gesetz über den Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte ist auch eine Entschließung gefaßt worden, wonach der Reichskanzler ersucht wird, „dahin zu wirken, daß die Schiffsoffizierskammern und Mannschaftsräume auf den mit Reichsbeihilfe zu beschaffenden Schiffen gesundheitlich einwandfrei sind und auch sonst allen billigen Anforderungen entsprechen."

Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, die des Krieges wegen für 1914, 1915 und 1916 weggefallen sind, sollen dem Vernehmen nach für 1917 wieder herausgegeben werden. Die letzten Berichte bezogen sich auf 1913.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Vorbereitung einer staatlichen Arbeitslosenversicherung in den Niederlanden. Die Arbeitslosigkeit ist zu Anfang des Krieges für die neutralen Staaten ein fast ebenso schweres Problem gewesen wie für die am Kriege beteiligten Staaten, und auch im Verlauf des Krieges treten je nach den wirtschaftlichen Erschwerungen Stockungen auf dem Arbeitsmarkt ein. Die niederländische Regierung bereitet daher die Einführung einer staatlichen Arbeitslosenfürsorge und den Ausbau des Arbeitsnachweiswesens vor. Durch einen Königlichen Erlaß vom 19. September 1916 ist eine besondere Abteilung im Ministerium für öffentliche Arbeiten als „Abteilung für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweise" ins Leben gerufen worden, deren Aufgabe darin besteht, alle Fragen zu behandeln, die mit der Behinderung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder der Milderung ihrer schlimmen Folgen zusammenhängen.

Der erste Schritt auf diesem Wege ist die Durchführung eines Erlasses vom 2. Dezember 1916, welcher eine Beihilfe zur Arbeitslosenversicherung aus öffentlichen Mitteln vorsieht. Die Verfügung ist seit dem 1. Januar 1917 in Kraft getreten. Gewerkschaften, welche ihre Arbeitslosenkassen den vorgeschriebenen Bedingungen angepaßt haben, erhalten eine jährliche Beihilfe zu ihrem Fonds, die als Regel 100 v. H. dessen betragen soll, was die versicherten Mitglieder eingezahlt haben. Diese Beihilfe wird zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von der Gemeinde bezahlt, in der die Arbeitslosenkasse ihren Sitz hat. Die Gemeinden sind nicht gesetzlich verpflichtet, diesen Zuschuß zu zahlen, doch wird

die staatliche Beihilfe allerdings davon abhängig gemacht, ob auch die Gemeinde ihren Anteil übernimmt.

Jede Arbeitslosenkasse ist der Aufsicht durch die Gemeindeverwaltung unterstellt. Jeder Arbeitslose, der Anspruch auf Unterstützung erhebt, hat sich zugleich bei dem örtlichen Arbeitsnachweis zu melden. Die Entscheidung, ob Unterstützung zu bewilligen ist oder nicht, wird von den Beamten der Kasse auf Grund der Satzung getroffen. Die Gemeindeverwaltung muß von jeder bewilligten Unterstützung benachrichtigt werden und kann dagegen Einspruch erheben, falls der Arbeitslose eine ihm durch den Arbeitsnachweis angebotene „passende Arbeit" abgelehnt hat. Bei Streitfällen über den Begriff der „passenden Arbeit" oder bei sonstigen Streitfällen entscheidet ein Schiedsgericht. Dies Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, die dem „Beirat für Arbeitslosenversicherung" entnommen sind; dieser Beirat wiederum wird aus mindestens 12 vom Minister berufenen Mitgliedern gebildet, von denen 6 als Vertreter der Arbeitslosenkassen, je 3 als Vertreter von Staat und Gemeinden dem Ministerium bei der Durchführung des Dezember-Erlasses über die Arbeitslosenversicherung behilflich sein sollen.

Über diese Gegenwartsaufgaben hinausgehend werden jedoch einheitliche staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorbereitet. Zu diesem Zwecke wird das Land in 30 Bezirke eingeteilt; in jedem Bezirk soll ein öffentlicher Arbeitsnachweis gebildet werden als Mittelglied zwischen den örtlichen Arbeitsnachweisen und einem staatlichen Zentralarbeitsamt. Die obengenannte „Abteilung für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis" im Ministerium für öffentliche Arbeiten ist mit der Aufstellung der Entwürfe für die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen beschäftigt.

Die Aufhebung der Streckungsvorschrift im Webstoffgewerbe ist, entsprechend der grundlegenden Veränderung auf dem deutschen Arbeitsmarkt, nunmehr erfolgt. Der Arbeitsbedarf der Textilindustrie selbst ist zwar noch sehr schwankend, ungleichmäßig, und im wesentlichen von den Heeresbestellungen abhängig, aber manche Zweige, wie die Vigogne- und Streichgarnspinnerei im Crimmitschau-Werdauer Bezirk weisen zurzeit einen recht guten Beschäftigungsgrad auf und vor allem gewinnt die Verarbeitung von Papiergarnen auch für den Privatbedarf eine wachsende Bedeutung. Es ist durch mannigfache technische Verbesserungen gelungen, für die verschiedensten Zwecke verwendbare Papierstoffe herzustellen, die nach einem neuen Verfahren auch gebleicht werden können. Man darf wohl annehmen, daß die Holzfaser sich auch nach dem Kriege neben der Baumwoll- und namentlich Jutefaser für gewisse Zwecke halten wird. Vor allem war aber für die Aufhebung der Verordnung vom 7. November 1915 der Wunsch maßgebend, mehr Kräfte als bisher aus dem Textilgewerbe für die Rüstungsindustrie frei zu machen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Eine Kundgebung zugunsten der Wohnungsreform wird der Deutsche Wohnungsausschuß, in dem fast sämtliche einschlägige große Zentralorganisationen Deutschlands vertreten sind, am 30. Oktober in Berlin veranstalten. Die drohende Gestaltung der Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt, die Verzögerung der preußischen Wohnungsgesetzgebung und die dringende Notwendigkeit, in der Wohnungsfrage nunmehr zu größeren Ergebnissen zu kommen, machen eine stärkere Beschäftigung der Öffentlichkeit mit diesen Dingen unbedingt erforderlich. In der Kundgebung soll insbesondere für eine Reihe wichtiger positiver Wohnungsreformmaßregeln, sowie für das baldige Zustandekommen der eben erwähnten Gesetzgebung eingetreten werden. (Nähere Auskunft erteilt der obengenannte Ausschuß: Berlin-Schöneberg, Neue Steinmetzstraße 4.)

Amtsgerichte als Mieteinigungsämter. Der Bundesrat hat seine Verordnung über die Einigungsämter (Sp. 875) dahin ergänzt, daß überall dort, wo ein Einigungsamt oder eine andere in Frage kommende Stelle nicht errichtet werden konnte, die Amtsgerichte die den Einigungsämtern zugedachten Befugnisse zum Schutze der Mieter ausüben können. Die im Einigungsamte bei der Entscheidung mitwirkenden zwei Beisitzer aus dem Kreise der Hausbesitzer und der Mieter fallen bei den Entscheidungen der Amtsgerichte allerdings fort.

Die neue ergänzende Bundesratsverordnung ist aus der Notlage heraus entstanden, da es noch nicht überall möglich gewesen ist, Einigungsämter zu schaffen, insbesondere hält es stellenweise schwer, die Beisitzer aus Hausbesitzer- und Mieterkreisen zu finden. Da aber die Entscheidungen über erfolgte Kündigungen in vielen Fällen vor dem 1. Oktober getroffen sein mußten, so bildete die Zulassung der Amtsgerichte als Mieteinigungsämter eine notwendige Aushilfe.

Durch eine für das Mietsverhältnis von Kriegerfrauen wichtige Entscheidung hat das Kammergericht Klarheit in die Frage der Räumungsklagen gegen Kriegerfrauen gebracht.

Die Frau eines Kriegsteilnehmers hatte während des Krieges eine Wohnung gemietet und den Mietvertrag allein unterzeichnet, aber keine Miete gezahlt. Es war gegen sie ein Räumungsurteil ergangen. Der Ehemann widersprach der Vollstreckung. Das Kammergericht hat der Beschwerde stattgegeben und erklärt, daß die Vollstreckung eines gegen die Ehefrau eines Kriegsteilnehmers ergangenen Räumungsurteils nicht zulässig ist, wenn nicht auch der Ehemann zur Räumung verurteilt wird. Denn der Ehemann ist als Haushaltungsvorstand Inhaber der von ihm gemieteten Wohnung. Die Ehefrau ist in seiner Abwesenheit lediglich als Besitzdienerin im Sinne des § 855 BGB. anzusehen, so daß also auch in diesem Falle der Ehemann Besitzer ist. Deshalb bedeutet die Vollstreckung eines gegen die Ehefrau erwirkten Urteils auf Räumung gleichzeitig auch eine Vollstreckung gegen den Ehemann, der damit aus dem Besitz der Wohnung gesetzt wird. Das ist aber nur möglich, wenn auch gegen ihn ein Urteil auf Räumung vorliegt.

Ausbildung zum Wohnungspflegerinnenberuf. Eine der Hauptschwierigkeiten bei der Verpflanzung von weiblichen Arbeitskräften in starke Industriezentren der Rüstungsindustrie ist bekanntlich die Wohnungsfrage. Ebenso machen sich in manchen Orten bereits erhebliche Schwierigkeiten für die Beschaffung von Kleinwohnungen bemerkbar. Es sind daher Bestrebungen im Gange, die während des Krieges meist aufgehobene Wohnungsaufsicht wieder aufzunehmen, bzw. die Wohnungsaufsicht neu einzuführen.

Die Kriegsamtsstelle in den Marken veranstaltet daher einen Einführungskursus für Wohnungspflegerinnen, um den Bedarf an sozial vorgebildeten Kräften für diesen Beruf befriedigen zu können. Zugelassen werden Frauen, die schon in sozialer Tätigkeit gestanden haben, sowie Frauen gehobenerer Berufe, Gewerbeschullehrerinnen, Krankenpflegerinnen usw., die soziale Erfahrung haben und in die soziale Arbeit übergehen wollen. Meldungen von Frauen, die bereit sind, an dem Lehrgang teilzunehmen, werden an die Geschäftsstelle der Sozialen Frauenschule, Barbarossastraße 65, erbeten.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Der Kampf um die industrielle Vorherrschaft. Von Prof. Dr. Großmann. Veit u. Comp. Leipzig 1917. 136 Seiten.

Der Verfasser sucht an der Hand von Übersetzungen der Aufsätze eines Engländers, Franzosen und Amerikaners klar zu legen, daß während der langen Kriegsdauer in den uns feindlichen Ländern immer mehr das Interesse an der chemischen Industrie gewachsen ist, und zwar aus der Erkenntnis der Überlegenheit Deutschlands auf dem Gebiete der Chemikalien- und Farbstoffindustrie. Das Leitmotiv in den Ausführungen der ausländischen Verfasser ist immer wieder die Nachahmung der als zweckmäßig erkannten deutschen Methoden, die eben in der planmäßigen Verbindung von Theorie und Praxis im Unterricht, in der Industrie wie im Staatswesen bestehen. Darum möchte Prof. Großmann in seiner Schrift eine warnende Stimme ertönen lassen, insofern, als er die deutsche Industrie und Wissenschaft auffordert, das Lob, das man ihr singt, nicht in selbstgerechter Weise hinzunehmen, sondern sich in erhöhtem Maße der gewaltigen technischen, wissenschaftlichen und sozialen Aufgaben bewußt zu werden, die sie auch während des Friedens zu erfüllen hat.

Die Einrichtungen zur Ausbildung und Fortbildung der weiblichen häuslichen Angestellten in Deutschland. Bearbeitet von Hildegard Sachs, Berlin. Sonderabdruck aus dem „Archiv für Frauenarbeit", Bd. 3, Heft 4.

Maßnahmen zur Bekämpfung unlauterer privater Unterrichtsunternehmungen. Von Hildegard Sachs. W. Moeser Buchhandl. Berlin S. 14. 73 S.

Die Bauernlegungen in Steiermark 1903—1912, und die Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Steiermark 1903 bis 1912. Von Dr. Otto Wittschieben. In Kommission bei Leuschner und Lubenskys Universitäts-Buchhl. Graz 1916. 127 S.

Die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen. Von Viktor Aimé Huber. Verlegt bei Wilh. Langguth in Eßlingen a. N. 1916. 75 S.

Eisenbahner-Schutz. Verlag des Allgemeinen Rechtsschutz- und Gewerkschafts-Vereins „Vorwärts". Wien V. 1914. 79 S.

Psychische Berufseignung und psychologische Berufsberatung. Von Otto Lipmann. Johann Ambrosius Barth. Leipzig 1916. 516 S.

Sozialistische Dokumente des Weltkrieges. 3. und 4. Heft. Eine Darstellung der Haltung der organisierten Arbeiter aller Länder zum Weltkrieg, mit kurzen, geschichtlichen und weltpolitischen Einleitungen. Je 16 S. Heft 10 Pf.

Kriegsprobleme der Arbeiterschaft:
Heft 7: Großindustrie und Kriegswirkungen von Richard Woldt. 19 S. 10 Pf.
Heft 11: Sozialdemokratie und Völkerhaß von Carl Severing. 16 S. 10 Pf.
Heft 13: Die neue Aera von Wilhelm Blos, M. d. R. 24 S. 10 Pf.
Heft 17: Krieg und Schule. Von Anna Blos. 24 S. 10 Pf.
Heft 19: Der Burgfrieden und die Arbeiterschaft. Von August Winnig. 19 S. 10 Pf.

Bilder aus unserer Reichstagsfraktion. Von einem alten Parlamentarier.
1. Die Mitte.
Jean Jaurès. Sein Leben und Wirken. Von M. Beer. 22 S. 10 Pf.

Für sämtliche vorstehende Schriften: Verlag der Internationalen Korrespondenz (A. Baumeister), Berlin-Karlshorst.

Fünfter internationaler Bericht der Zentralverbände der Maler und verw. Berufe 1915. Verlag von Otto Streina, Sekretär, Hamburg 25, Claus-Groth-Str. 1. 40 S.

Geschäftsberichte des Deutschen Werkmeister-Verbandes für die Geschäftsjahre 1913, 1914 und 1915. Verlag der Werkmeister-Buchhandlung. Düsseldorf 1916. 69 S.

Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verw. Berufsgenossenschaften Deutschlands. Jahrbuch 1916. Hamburg 1917. O. Allmann, Besenbinderhof 57. 387 S. 2 M.

Gutenberg-Bund. Vereinigung Deutscher Buchdrucker. Geschäfts- und Kassenbericht für das Berichtsjahr 1915. Berlin 1916. Im Selbstverlag des Gutenberg-Bundes. 27 S.

Verband der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands. Der Verband im zweiten Kriegsjahr 1915/16. Berlin 1916. 51 S.

Verordnungen der städtischen Behörden zu Frankfurt a. M. über die Lebensmittelversorgung nebst den Bundesratsverordnungen allgemeiner Art. Zusammengestellt von Carl Kirchner. Kommissionsverlag: Buchhandl. F. B. Auffahrt, Frankfurt a. M. 1916. 142 S. 2. Nachtrag. 1 M.

Jahresbericht des Verbandes mittlerer Reichs-Post- und Telegraphen-Beamten für das Geschäftsjahr 1915—16. Berlin 1917. 323 S.

Das Echo der alldeutschen Bewegung in Amerika. Von Otto Baumgarten. Eugen Diederichs. Jena 1917. 33 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Rechnungs- und Kassenführer zum baldigen Antritt gesucht. Gehaltsstufe 3000—4200 Mark. Meldungen mit Lebenslauf u. Zeugnisabschriften sind unter **E. G.** a. d. Expedition dieser Zeitung zu richten.

Dr. rer. pol. (Dame) sucht Anfangsstellung in sozialer oder kommunaler Verwaltung. Off. u. **B. P. 4773 an Rudolf Mosse, Breslau.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Krieg im Lichte der Biologie.

Vortrag von **Dr. Jozéf Nusbaum-Hilarowicz,** o. ö. Professor der Zoologie und vergl. Anatomie an der Universität Lemberg.

Preis: 75 Pf.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 12: **Die holländischen Arbeitskammern.** Von Dr. Bernhard Harms, Privatdoz. in Tübingen. — **Die Arbeitsräte in Frankreich.** Von Professor Raoul Jay. 1903. Preis: 60 Pf.

Heft 1 (13): **Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien.** Von Louis Varlez, Vorsitzendem der kommunalen Hilfskasse gegen Arbeitslosigkeit in Gent und seinen Vororten. 1904. Preis: 50 Pf.

Heft 2 (14): **Die italienischen Arbeitskammern.** Von Dr. Pinardi und Dr. Schiavi in Mailand. Nebst einem Anhang über die Arbeitskammern in der Schweiz und die Arbeitsräte in Frankreich. 1904. Preis: 40 Pf.

Heft 4 (16): **Die II. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.** Mainz, 14. und 15. Oktober 1904. Referate und Verhandlungen über Arbeitskammern und Konsumvereine. 1904. Preis: 1 Mark.

Heft 7 (19): **Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern.** Von Dr. Heinz Potthoff, M. d. R. 1905. Preis: 30 Pf.

Heft 9 (21): **Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern in Deutschland.** Zehn Gutachten, dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet. 1906. Preis: 50 Pf.

Heft 1 (56): **Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland. I. Koalitionsrecht und Strafrecht.** Im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft f. Soziale Reform herausgeg. vom Unterausschuß f. Arbeitsrecht. 1917. Preis: 1 Mark.

Heft 2 (57): **Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland. II. Das Koalitionsrecht und die strafrechtlichen Neben- und Polizeigesetze.** Im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft f. Soziale Reform herausgeg. vom Unterausschuß f. Arbeitsrecht. 1917. Preis: 80 Pf.

Heft 3 (58): **Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland. III. Das Koalitionsrecht und das Gesinde- und Landarbeiterrecht.** Im Auftrage des Vorstandes des Gesellschaft f. Soziale Reform herausgeg. vom Unterausschuß f. Arbeitsrecht. 1917. Preis: 60 Pf.

Gewerbliche Friedensdokumente. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Tarifgemeinschaften in Deutschland. Von Dr. Fanny Imle. 1905. Preis: 10 Mark.

Hieraus einzeln:
Tarifentwicklung in den graphischen Gewerben. Preis: 2 Mark 50 Pf.
Tarifentwicklung in der Metallindustrie. Preis: 2 Mark.
Tarifentwicklung in den Holzbearbeitungs- und Verzierungsindustrien. Preis: 2 Mark.
Tarifentwicklung im Baugewerbe. Preis: 3 Mark.
Tarifentwicklung in der Bekleidungsindustrie, im Transportgewerbe und bei der Produktion der Nahrungs- und Genußmittel. Preis: 3 Mark.

Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Deutschland. Von Dr. Fanny Imle. 1907. Preis: 2 Mark.

Kritisches und Positives zur Frage der Arbeitslosenfürsorge. Von Dr. Fanny Imle. 1907. Preis: 1 Mark 20 Pf.

Inhalt: 1. Das Prinzip der Arbeitslosenversicherung. — 2. Versuche und Vorschläge zur Durchführung des Prinzips der Arbeitslosenversicherung. a) Organisationsversuche unter Verzicht auf das Versicherungsprinzip. b) — unter teilweiser Anwendung des Versicherungsprinzips. c) — unter ganzer Anwendung des Versicherungsprinzips. — 3. Die versicherungstechnischen Schwierigkeiten der Arbeitslosenversicherung. a) Der Umfang der Arbeitslosenversicherung. b) Der Gegenstand der Arbeitslosenversicherung. c) Maßnahmen zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit. d) Arbeitsannahmezwang. e) Die statistischen und finanziellen Grundlagen der Arbeitslosenversicherung. — Resümee.

Untersuchungen über den Umfang der Erwerbslosigkeit innerhalb der einzelnen Berufe und Berufsgruppen. Von Dr. H. Post. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Bd. 70.) 1914. Preis: 5 Mark.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 18. Oktober 1917. Nummer 3.

Soziale Praxis



und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Lebensversicherung der Kriegsbeschädigten.

Von Mathematiker E. Thiele-Hamburg.

Eine der dringendsten Aufgaben unserer Sozialpolitik ist die bestmögliche Vervollkommnung der Kriegsbeschädigten-Fürsorge. Die wirtschaftliche Lage der vielen Hunderttausende, die für das Vaterland Gesundheit und Kraft geopfert haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, erträglich zu gestalten, muß als eine Pflicht betrachtet werden, die jeder Einzelne erfüllen sollte, damit der „Dank des Vaterlandes" nicht zu einer leeren Phrase herabsinkt. Ebenso verhält es sich auch mit der Versorgung der Angehörigen nach ihrem Tode. Die Witwen- und Waisenrenten sind gering, und die Frage, in welcher Weise sich ihre Hinterbliebenen vor Elend und Not schützen können, muß schon jetzt oft mit banger Sorge erfüllen. Dazu kommt noch der Gedanke an das Alter, also an jene Zeit, in welcher ihre Erwerbsfähigkeit wahrscheinlich einmal ganz aufhören wird. Der Staat wird niemals auch nur annähernd in dem Maße helfen können, wie es erforderlich wäre, und somit bleibt den Kriegsbeschädigten zu einer wirksamen Vor- und Fürsorge lediglich der mühevolle Weg der Selbsthilfe.

Wenn schon der Lebensversicherungsgedanke durch den Krieg ungemein an Volkstümlichkeit gewonnen hat, muß bei den Kriegsbeschädigten die Neigung und das Bedürfnis zum Abschluß einer Lebensversicherung in weit verstärktem Maße vorhanden sein. Denn erstens wissen sie, daß sie infolge ihres verschlechterten Gesundheitszustandes oder ihrer Gebrechlichkeit mit einem früheren Ableben als unter normalen Verhältnissen zu rechnen haben, und zweitens drängt sie ihre wirtschaftliche Lage zum Abschlusse einer Lebensversicherung. Für die privaten Versicherungsgesellschaften würde sich hier also ein fruchtbares Feld erschließen, wenn nicht der Lebensversicherung der Kriegsbeschädigten auf der bestehenden Basis der Privatversicherung bedeutende Schwierigkeiten entgegenständen.

Die moderne Versicherungswissenschaft baut sich auf dem Grundsatze ausgleichender Gerechtigkeit auf. Darum teilt man die Gesamtheit der Versicherten stets in Gruppen mehr oder weniger guter Risiken ein, die jeweils ihre eigenen Lasten zu tragen haben und für die bei den Prämienberechnungen verschiedene günstige oder ungünstigere Sterbetafeln zugrunde zu legen sind. Jeder Versicherte hat nun wiederum diejenigen Lasten zu tragen, die dem innerhalb einer Gruppe gleichartiger Risiken für ihn übernommenen Risiko entsprechen. Es würde daher eine Ungerechtigkeit gegen den einzelnen wie gegen die Gesamtheit der betreffenden Gruppe bedeuten, wenn ihre Lasten durch einen Andrang ungünstiger Risiken ungebührlich erhöht würden, und man wird verstehen, daß die Gesellschaften stets peinlich bestrebt sind, dies zu verhindern. Deshalb werden die Kriegsbeschädigten, deren Versicherung eine erhebliche Verschlechterung des Gesamtrisikos zur Folge haben müßte, wohl in den meisten Fällen vergeblich an die Tore der Privatgesellschaften pochen. Und somit drängt sich das Problem der Lebensversicherung der Kriegsbeschädigten als eine besondere Aufgabe auf.

Aber nicht nur die Nichtversicherten, sondern auch der größere Teil der Kriegsbeschädigten, die schon im Besitze einer Lebensversicherung sind, werden unter diesem Mißgeschick zu leiden haben. Und zwar sind das alle diejenigen Versicherten, die infolge der durch den Krieg geschaffenen Zwangslage die Prämienzahlung eingestellt und dadurch ihre besten Rechte aus dem Versicherungsvertrage verloren haben. Es ist zwar zu hoffen, daß der von sozialdemokratischer Seite veranlaßte Reichstagsbeschluß, daß das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung ermächtigt werde, Maßnahmen zu treffen, welche die Wiederinkraftsetzung der während des Krieges erloschenen Versicherungen der Kriegsteilnehmer und ihrer Angehörigen ohne Schwierigkeiten ermöglichen, verwirklicht wird; aber man kann kaum annehmen, daß durch die Maßnahmen des Aufsichtsamtes den Kriegsbeschädigten die gleichen Vorteile geboten werden wie den völlig gesunden Personen. Gerechtigkeit und Mitgefühl stehen sich hier im Widerstreit gegenüber.

Man sieht also die Hindernisse, welche sich der Lebensversicherung der Kriegsbeschädigten im Rahmen der bereits bestehenden privatwirtschaftlichen Einrichtungen in den Weg stellen. Nun könnte man ja versucht sein, anzunehmen, daß sich eine einfache Lösung dieses Problems dadurch ermöglichen ließe, daß die Gesellschaften für die Kriegsbeschädigten besondere Tarife schaffen würden, die — aus entsprechenden Rechnungsgrundlagen hergeleitet — von den übrigen Tarifen der Gesellschaft getrennt verwaltet und in die alle Kriegsbeschädigten ausnahmslos aufgenommen werden müßten. Aber ganz abgesehen davon, daß die Privatgesellschaften für ein derartiges Geschäft wenig Neigung empfinden würden, da es ihrer Gewinntendenz zu wenig Rechnung trüge, und man in ihm, vielleicht nicht ohne Grund, ein gefährliches Experiment erblicken könnte,

wäre eine solche Lösung vom Standpunkte der Kriegsbeschädigten schon deshalb unbefriedigend, weil die Prämien dieser Tarife infolge der notwendig ungünstigen Sterbetafeln, der Verwaltungskosten- und Sicherheitsaufschläge eine Höhe erreichen würden, die wohl die meisten Kriegsbeschädigten vor dem Abschlusse einer Versicherung zurückschreckte. Nicht anders wird es auch bei der von mehreren Privatgesellschaften im vorigen Jahre gegründeten „Hilfe" in Stuttgart sein, die sich ausschließlich die Versicherung „minderwertiger Risiken" (Abgelehnten) zur Aufgabe gemacht hat. Auch sie verfolgt Erwerbszwecke, und auch sie müßte ähnlich hohe Prämien von den Kriegsbeschädigten fordern. Und gerade die Lebensversicherung der Kriegsbeschädigten sollte in Anbetracht ihrer für das Vaterland gebrachten Opfer und ihrer nur dadurch verschlechterten wirtschaftlichen Lage auf gemeinnütziger Grundlage betrieben und so günstig wie möglich gestaltet werden.

Nun bestehen ja allerdings in Deutschland schon einige gemeinnützige Versicherungsgesellschaften, die — von keinerlei Erwerbstendenz geleitet — vornehmlich die Reform der Volksversicherung zum Zwecke haben. Aber diese Gesellschaften müssen mit Rücksicht auf ihre Jugend noch besondere Vorsicht in allen ihren Maßnahmen walten lassen und werden sich daher kaum zur Aufnahme der Kriegsbeschädigtenversicherung entschließen können. Außerdem dürfte man von ihnen ebensowenig wie von den anderen Gesellschaften, da sie auf ganz ähnlichen Organisationen ruhen, erwarten, daß sie diese Versicherungsart in der für die Kriegsbeschädigten wünschenswerten billigen Form zu bieten vermöchten. So bleibt denn als letzte Möglichkeit nichts anderes übrig, als die Errichtung einer besonderen Anstalt, die — auf vollkommen gemeinnütziger Grundlage aufgebaut — in der Lage wäre, die finanziellen Nachteile der höheren Sterblichkeit durch ein Minimum von Verwaltungskosten auszugleichen und dadurch eine der normalen Lebensversicherung ebenbürtige Kriegsbeschädigten-Versicherung zu gewähren.

Es ist bekannt, daß die Verwaltungskosten der Privatgesellschaften verhältnismäßig hoch sind und daß die zur Deckung dieser Kosten notwendigen Prämienzuschläge einen nicht unwesentlichen Bestandteil der Tarifprämien bilden. Nach einwandfreien Feststellungen verbrauchen die deutschen Gesellschaften durchschnittlich im Jahre für die Verwaltungskosten der großen Lebensversicherung etwa 13¼ % und für die Volksversicherung sogar 26 % ihrer gesamten Prämieneinnahmen. Da nun bei der Berechnung der Prämien außer diesen Kosten auch noch Sicherheits- und Gewinnschätzungen eine gewisse Rolle spielen, sind die von den Versicherten zu zahlenden gesamten Aufschläge meist noch wesentlich höher, nämlich 20—25 % der Prämien in der großen Lebensversicherung und 30—40 % in der Volksversicherung. Der weitaus größte Teil der Prämien dient aber — bei der nun einmal dominierenden Form der Lebensversicherung, der Alternativ- oder Todes- und Erlebensfallversicherung (auch gemischte Versicherung genannt) — zur Ansammlung des versicherten Kapitals zur Auszahlung im Erlebensfalle, während der zur Deckung der eintretenden Sterbefälle erforderliche Teil, selbst unter Zugrundelegung einer ungünstigen Sterbetafel, durchschnittlich nicht viel mehr als der Prämienaufschlag betragen kann. Man sieht also, daß der Gedanke, eine höhere Sterblichkeit durch Ersparnisse in den Verwaltungskosten auszugleichen, durchaus keine Utopie ist. Es fragt sich nur, in welcher Richtung diese Ersparnisse gemacht werden können.

Die Verwaltungskosten einer Versicherungsgesellschaft zerfallen in die inneren, durch die Verwaltung des Versicherungsbestandes im Hauptbüro selbst bedingte, und in die äußeren, die Abschluß- und Inkassoprovisionen. Für die inneren Verwaltungskosten werden von den deutschen Gesellschaften in der großen Lebensversicherung durchschnittlich 7 % der Prämieneinnahmen, in der Volksversicherung 10½ % verbraucht. Die Abschlußkosten betragen sowohl in der großen Lebensversicherung wie in der Volksversicherung 4½ % und die Inkassoprovisionen 1¾ bzw. 11 % der Prämieneinnahmen. Diese unverhältnismäßig hohen Ausgaben für Provisionen, die eine Folge des Konkurrenzkampfes der Gesellschaften sind, verursachen demnach im Durchschnitt die stärkere Belastung der Versicherten, und es ist schon oftmals von autoritativer Seite bestätigt worden, daß hier eine durchgreifende Reform möglich und wünschenswert sei *). Wenn nun schon die Privatgesellschaften hier Ersparnisse machen könnten, in wieviel höherem Maße müßte nicht die für die Kriegsbeschädigten zu errichtende Anstalt, deren Grundlagen doch streng gemeinnützig wären, dazu in der Lage sein? Ihr würde sich durch eine zweckmäßige Organisation die Möglichkeit bieten, die äußeren Verwaltungskosten nicht nur auf ein Mindestmaß zu beschränken, sondern unter Umständen sogar ganz zu ersparen.

*) Siehe die Abhandlung von dem früheren Präsidenten des Kaiserlichen Aufsichtsamtes Dr. Gruner: „Beitrag zur Frage eines Versicherungsmonopols."

Natürlich müßte eine derartige Anstalt auf sicheren Trägern ruhen. Am naheliegendsten erscheint wohl der Gedanke, daß die Kriegsbeschädigten sich zu einem Bunde zusammenschlössen, der ihre gemeinsamen Interessen nach jeder Richtung hin zu vertreten hätte und auf dem die Versicherungsanstalt als Gegenseitigkeitsgesellschaft aufzubauen wäre. Die Werbearbeit unter den Mitgliedern und das Inkasso könnte leicht und kostenlos durch die örtlichen Organisationen des Bundes besorgt werden. Diejenigen Kriegsbeschädigten, die dem Bunde nicht angehören, wären der Anstalt von den überall bestehenden „Landesausschüssen für Kriegsbeschädigte" nachzuweisen und durch schriftliche Propaganda sowie ehrenamtlich tätige Vertrauenspersonen zu gewinnen. Um auch hier die Inkassoprovisionen zu sparen, könnte mit den Militärbehörden ein Abkommen getroffen werden dergestalt, daß die Prämien gleich von der Rente in Abzug zu bringen und der Anstalt direkt zu überweisen wären. Auch die innere Struktur der Gesellschaft müßte, dem Grundsatze der Sparsamkeit entsprechend, so einfach wie möglich sein. Mit einem Tarif auf den Todes- und Erlebensfall, abgestuft nach verschiedenen Dauern und mit monatlicher Prämienzahlung, würde man auskommen können; allzu kurze Versicherungsdauern sollten wegen ihrer Unwirtschaftlichkeit nicht zugelassen werden. Für die Versicherungssumme wäre eine Höchstgrenze festzusetzen. Die Bedingungen müßten liberal, einfach und klar sein. Etwaige Überschüsse der Gesellschaft sollten in erster Linie zur Bildung von Sicherheitsrücklagen verwandt werden. Besonders wäre die Schaffung eines Fonds zu empfehlen, aus dem im Falle der Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit des Versicherten die Prämien für eine gewisse Zeit gedeckt werden könnten. Die Anlage der von der Gesellschaft angesammelten Kapitalien müßte vor allen Dingen dem Interesse der Versicherten dienen, z. B. durch Gewährung von Hypothekendarlehen an sie selbst, Gründung von Genesungsstätten und dergleichen.

Der Gedanke, für die Kriegsbeschädigten eine eigene Versicherungsanstalt auf dem Wege der Selbsthilfe zu errichten, hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Bei näherer Untersuchung tauchen aber auch Bedenken auf, deren Berechtigung nicht verkannt werden darf. Zunächst muß es schon als fraglich erscheinen, ob die Verbände der Kriegsbeschädigten jemals einen solchen Umfang erreichen werden, daß sie die Mittel zur Errichtung einer eigenen Versicherungsanstalt in absehbarer Zeit aufbringen können. Politische und wirtschaftliche Sonderinteressen dürften auch hier bald zu einer Zersplitterung führen, die der Lösung dieser gemeinsamen Aufgabe Hindernisse in den Weg legen würde. Sodann ist es eine alte Erfahrung, daß derartige Organisationen verhältnismäßig schnell abbröckeln, was für die Versicherungsanstalt eine empfindliche Schwächung, wenn nicht Erschütterung zur Folge hätte. Endlich aber liegt es in der Natur der Sache, daß das Neugeschäft der Gesellschaft binnen kurzem ganz aufhören, ihr Bestand durch das Absterben und Ausscheiden der Versicherten immer kleiner werden müßte und nur eine außerordentlich geschickte Leitung sie dann vor der Gefahr des Zusammenbruchs zu schützen vermöchte.

So schwerwiegend diese Bedenken auch sein mögen, so wenig reichen sie jedoch aus, um den Plan einer Versicherungsanstalt für Kriegsbeschädigte endgültig ad acta zu legen. Es sind eben lediglich Befürchtungen, die man zwar gebührend würdigen und mit in Rechnung stellen muß, die aber bei derartigen Entschließungen keineswegs ausschlaggebend zu sein brauchen. Denn daß der geschilderte Weg der Selbsthilfe unter Umständen sehr wohl möglich ist, hat schon der nach 1870/71 in ganz ähnlicher Weise zustandegekommene „Deutsche Kriegerbund" bewiesen, dessen Versicherungseinrichtung noch heute, wenn auch in anderer Form, auf fester Grundlage ruht. Nur die Zukunft kann zeigen, ob die Organisationen der aus diesem Kampfe heimkehrenden Kriegsbeschädigten stark genug sein werden, eine eigene Versicherungsanstalt zu tragen. Um aber allen Schwierigkeiten von vornherein aus dem Wege zu gehen und der Lebensversicherung der Kriegsbeschädigten schon jetzt einen wetterfesten Bau zu errichten, sollte man für ihn diejenige Grundlage wählen, welche für soziale Institutionen überhaupt die beste und sicherste ist, nämlich den Staat. Ihn zum Träger der Kriegsbeschädigten-Versicherung zu machen, muß als die idealste Lösung dieses Problems gelten, denn er allein vermag unter gleichzeitiger Ausnutzung aller Vorteile die Mängel der Selbsthilfe zu paralysieren. Eine auf ihm ruhende gemeinnützige Versicherungsanstalt könnte nicht nur mit den

PROPERTY OF LIBRARY
NEW YORK STATE SCHOOL
INDUSTRIAL AND LABOR RELATIONS
CORNELL UNIVERSITY

Verbänden der Kriegsbeschädigten, den Landesausschüssen und Militärbehörden erfolgreich Hand in Hand arbeiten und dadurch außerordentlich niedrige Verwaltungskosten erzielen, sondern sie würde auch dank der ungleich stärkeren Werbekraft einen viel rascheren und gesünderen Aufschwung nehmen als eine Gegenseitigkeitsgesellschaft. Und schließlich ist es ja in erster Linie die Pflicht des Staates, für die Kriegsbeschädigten in jeder Weise hinreichend zu sorgen und ihre wirtschaftliche Lage wie auch die ihrer Angehörigen für alle Zeiten sicherzustellen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zeichnet Kriegsanleihe!

Wer noch im Zweifel gewesen sein sollte, daß unserm Vaterlande ein Abwehrkrieg aufgezwungen worden ist, dem müssen die Enthüllungen aus dem Prozeß Suchomlinow die Augen geöffnet haben. Es gilt also die Verteidigung des deutschen Vaterlandes. Aber das nicht nur allein — auch die Niederwerfung des deutschen Welthandels und der deutschen Industrie sind Kriegsziele unserer heutigen Feinde. Würde dieser verruchte Plan gelingen, dann sind die Lebensmöglichkeiten und der kulturelle Aufstieg der deutschen Arbeiterschaft auf Jahrzehnte hinaus unterbunden. Es gilt also, in diesem Kriege auch zu kämpfen für die Erhaltung und Förderung der Lebensbedingungen unserer arbeitenden Bevölkerung. Und da darf kein Opfer zu groß sein. Wer es immer vermag, der muß sein Teil beitragen, um auch die 7. Kriegsanleihe zu einem deutschen Siege zu gestalten, der uns und unsere Kinder vor einem neuen Überfall bewahrt und uns für die Zukunft neue Aufstiegsmöglichkeiten sichert.

Gustav Hartmann,
Vorsitzender des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker.)

Sozialpolitik im Reichstag.

Die trüben Eindrücke, die die letzte Tagung hinterläßt, werden nur wenig aufgehellt durch die sozialpolitischen Beschlüsse, die der Reichstag gefaßt hat. Angenommen ist am 11. Oktober endgültig in dritter Lesung die Regierungsvorlage über die Teilung des Reichsamts des Innern: es wird ein besonderes Reichswirtschaftsamt errichtet, in dem nunmehr die Sozialpolitik ihre Heimstätte findet — als besondere Abteilung mit dem Ziel eines künftigen Reichsarbeits- oder Reichswohlfahrtsamts, wie die auf nationalliberalen Antrag gefaßte Entschließung es nennt. Auch das Schiffahrtsgesetz hat eine direkte sozialpolitische Bedeutung, indem es nicht nur den Reedern, sondern auch den Seeleuten durch den Wiederaufbau der Handelsflotte lohnende Beschäftigung sichert, ebenso auch den Werften, vor allem aber mittelbar durch die Neubelebung des Überseeverkehrs in Einfuhr fremder Rohstoffe, in Ausfuhr heimischer Erzeugnisse unser ganzes Wirtschaftsleben befruchtet und Arbeitsgelegenheit schafft. Von nicht geringer sozialer Tragweite wird es sein, wenn unter Zustimmung des Bundesrats zu den Reichstagsbeschlüssen die Soldatenlöhne, die Familienunterstützung, die Renten der Invaliden-, Hinterbliebenen- und Unfallversicherung erhöht, die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten verstärkt und für die Sicherung der Ernährung der Minderbemittelten Reichsbeihilfen gewährt werden (vergl. Sp. 51, 52). Auf insgesamt 2 Milliarden jährlich bemaß ein Regierungsvertreter am 11. Oktober den Aufwand für diese Forderungen, und es klingt nicht gerade zuversichtlich, wenn er die Stellung des Bundesrats zu diesen Reichstagsbeschlüssen vorbehält, ob und wie weit ihnen Folge gegeben oder anderweit geholfen werden solle.

Das Vereins- und Versammlungsrecht war am 10. und 11. Oktober das sozialpolitische Finale dieser Parlamentstagung, indessen ohne rechten harmonischen Ausklang. Denn auf die vielfachen Klagen erfolgte eine keineswegs in allen Stücken befriedigende Antwort. Der Erörterung lag eine sozialdemokratische Interpellation zugrunde, in der auf Verordnung mehrerer stellvertr. Generalkommandos (2., 4., 6., 7., 8.) hingewiesen wurde, in denen „die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts vollständig unterbunden und die Besprechung von Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie die Erörterung von Fragen des vaterländischen Hilfsdienstes unter Androhung von Gefängnisstrafen verboten worden ist." Was gedenke der Reichskanzler zu tun, um solchen Mißbräuchen Einhalt zu tun?

Abg. Rob. Schmidt (sozialdem.) begründete die Interpellation mit Anführung zahlreicher Fälle, in denen offenbar nach einem einheitlichen Schema vorgegangen worden sei. (Schon vorher, am 8. Oktober, hatte Abg. Ebert im Hauptausschuß auf eine Konferenz der Generäle im Kriegsministerium am 13. August hingewiesen, in der erklärt worden sei, man müsse unter Umständen das Vereins- und Versammlungsrecht ganz beseitigen und die mißliebigen Arbeiter einziehen; gegen die Arbeitersekretäre seien sehr scharfe Worte gefallen. Der Kriegsminister hatte damals erwidert, es habe sich um wirtschaftliche Fragen und die Verhinderung frivoler Streiks gehandelt.) Abg. Schmidt betonte, der gewerkschaftsfreundliche Geist sei aus dem Kriegsministerium verschwunden, sozialpolitische Einsicht sei nicht mehr vorhanden, die Schärfe der Heeresbehörden sei eher gegen Unternehmer am Platz, die nicht mit den Arbeitern verhandeln wollten; gerade diese Weigerung führe zu neuen Streiks.

Der preußische Kriegsminister entgegnete, die Anschauungen über soziale Fragen hätten im Kriegsministerium keinerlei Änderung erfahren, für ihn seien sie neutrales Gebiet, Arbeitgeber und Arbeiter gleich. Die Generalkommandos seien verantwortlich für die Ruhe im Lande, für die Aufrechterhaltung der Heim- und Kriegswirtschaft. Die meisten Generalkommandos ständen in gutem Einvernehmen mit den Gewerkschaften. Mißgriffe kämen vor, aber im Notfalle müsse eingegriffen werden — so bei dem Kohlenstreik in Oberschlesien. Nach dessen Beendigung habe der Kriegsminister eine Verfügung erlassen, worin es u. a. heißt: Es könne nicht zulässig sein, wenn durch zu scharfe Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts Unruhe unter den Arbeitern geschaffen werde. Die Bestimmungen seien so zu treffen, daß nicht unnötige Beschwerden entstehen. Diskussionen seien zulässig, aber Anmeldepflicht geboten. Versammlungen, in denen Arbeiter-, Lebensmittel- und Kohlenfragen erörtert würden, sollten nach Möglichkeit gestattet sein. Bekannte und zuverlässige Personen brauchten weniger scharfen Bestimmungen zu unterliegen als andere, von denen anzunehmen, daß sie aufhetzend und ruhestörend wirkten. Er, der Kriegsminister, hoffe, daß es gelinge, mit diesen Bestimmungen auszukommen; er mache aber kein Hehl daraus, daß im Notfalle ein scharfes Zugreifen erfolgen werde.

Der bayer. Zentrumsabg. Schirmer (Arbeitersekretär) äußerte diesen Ausführungen gegenüber, es herrsche jetzt doch ein anderer Geist im Kriegsministerium und zwar seit Groeners Abgang. Auch in Bayern würden die Gewerkschaften in ihren Versammlungen behindert, das Hilfsdienstgesetz nicht immer durchgeführt, das Vereinsgesetz eingeschränkt, die amtlichen Zusagen nicht eingelöst. Die Arbeiterschaft müsse freilich bei der Stange bleiben, aber mit Verbot und Auflösung von Versammlungen errege man nur Unruhe. Es müsse volle Gerechtigkeit und Freiheit für die Arbeiter verlangt werden: Vertrauen gegen Vertrauen! Abg. Müller-Meiningen (fortschrittl. Volkspartei) betonte ebenfalls, die beim Hilfsdienstgesetz gemachten Zusagen seien nicht eingehalten worden, der Erlaß des Kriegsministers sei erst auf dringende Beschwerden der Gewerkschaften ergangen, die früheren guten Beziehungen zwischen Generalkommandos und Gewerkschaften seien geschwunden, der Reichskanzler müsse dafür sorgen, daß die Oberste Heeresleitung den Generalkommandos klar mache, es müsse eine andere Praxis Platz greifen. Abg. Ickler (nat.-lib., Arbeitersekretär) brachte Klagen über die Behinderung der Versammlungen von Staatsarbeitern, namentlich aus Oberschlesien vor; es müßte dem Arbeiter ein Recht geschaffen werden, daß er sich wohl fühle im neuen Deutschland. Auch Abg. Mumm (Deutsche Partei) forderte, daß der Geist der Unparteilichkeit herrsche bei Staat und Reich, den größten Arbeitgebern, wie ihn Groener vertreten habe. Freilich auch bei den Arbeitern kämen Mißgriffe, so bei Streiks vor, dann sei ein energisches Eingreifen nötig. Auf sozialpolitischem Gebiet müsse Burgfrieden herrschen. Zuletzt brachte ein polnischer Abgeordneter Pospisch Beschwerden vor, nachdem Abg. Dittmann (U. S.) behauptet hatte, Polizei und Heeresbehörden arbeiteten planmäßig mit den Arbeitgebern zusammen gegen die Arbeiter, so im Mansfeldschen, in Berlin usw. Die Konservativen schwiegen, auch die Regierung äußerte sich nicht weiter.

Man wird nicht sagen können, daß die zahlreichen und begründeten Klagen der Arbeiter wegen Verkümmerung ihrer Rechte in dieser Erörterung die Gewißheit dauernder Abhilfe gefunden hätten. Vielleicht daß dies unter der Einwirkung des Großen Hauptquartiers erfolgt, wo die Gewerkschaftsführer ihre Beschwerden vorgebracht haben. (Siehe unten).

Gewerkschafter im Großen Hauptquartier.

Von dem Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften, Abg. Legien, wird mitgeteilt:

„In den letzten Wochen wurden von mehreren stellv. Generalkommandos Verordnungen erlassen, die geeignet sind,

20704

die gewerkschaftlichen Organisationen einzuschränken und zum Teil völlig lahmzulegen. Diese Verordnungen gaben Veranlassung zu einer Eingabe an den Reichskanzler, zu Verhandlungen mit ihm und zu der Interpellation, die am 10./11. Oktober im Reichstage verhandelt worden ist (siehe oben). Da von der Obersten Heeresleitung immer wieder darauf gedrängt worden ist, die Produktion für den Heeresbedarf in Deutschland zu erhöhen, während diese Verordnungen geeignet sind, die Produktivität einzuschränken, so hielten die Gewerkschaften es für zweckmäßig, ihre Bedenken gegen solche Maßnahmen der stellv. Generalkommandos dem Großen Hauptquartier vorzulegen. Nachdem Vertreter der christlichen und Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaften zur Besprechung der gleichen Angelegenheit im Großen Hauptquartier empfangen worden sind, haben am 12. Oktober die beiden Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Legien und Bauer, gleichfalls die Beschwerden der Gewerkschaftsorganisationen im Großen Hauptquartier vorgetragen.

Nach einem kurzen Begrüßungsempfang durch den Generalfeldmarschall v. Hindenburg fand eine lange Verhandlung mit dem Generalquartiermeister Ludendorff statt. In dieser sind von den Gewerkschaftsvertretern in sachlicher Weise die Bedenken gegen die Verordnungen vorgetragen und auf die Rückwirkungen, die sie auf die Arbeitsfreudigkeit der Arbeiterschaft ausüben müssen, aufmerksam gemacht worden. Auf die Bemerkung, daß diese Verordnungen auf die Einwirkung des Großen Hauptquartiers zurückzuführen seien, erklärte Exzellenz Ludendorff, daß dieses durchaus nicht der Fall sei. Im Gegenteil, das Große Hauptquartier anerkenne die Tätigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen und habe den Wunsch, daß deren Arbeit ungestört fortgesetzt wird. Auf der anderen Seite aber müsse man auch von der Arbeiterschaft erwarten, daß sie die schwere Zeit, die Deutschland in seiner Verteidigung gegenwärtig durchzumachen hat, zu würdigen verstehe und ihrerseits alles tut, um das, was das Heer braucht, mit Einsatz aller Kräfte herzustellen.

Die Verhandlungen dürften den Erfolg haben, daß eine baldige Abstellung der berechtigten Beschwerden der Arbeiterschaft herbeigeführt wird. Es ist daher dringend zu wünschen, daß die Arbeiterschaft auch dann, wenn sie Anlaß hat, durch Arbeitseinstellung den Widerstand und das unsoziale Verhalten der Unternehmer zu überwinden, keine unüberlegten Schritte tut, sondern zunächst die Mithilfe der Gewerkschaften und der durch das Hilfsdienstgesetz eingerichteten Instanzen in Anspruch nimmt. Jede Unterbrechung der Arbeitstätigkeit in der Rüstungsindustrie ist geeignet, die Widerstandskraft unserer an den Fronten stehenden Söhne und Brüder zu vermindern."

Amtliche Bestätigung des drohenden Kleinwohnungsmangels. Auch in Regierungskreisen wird mit einem Mangel an Kleinwohnungen gerechnet; man nimmt auch an, daß in der Übergangszeit die Herstellungskosten für Wohngebäude noch sehr hoch und überdies die nötigen Hypothekengelder zu vorteilhaften Bedingungen kaum zu haben sein werden, so daß die private Bautätigkeit den Wohnungsmangel zunächst nicht wird beheben können. Das Reichsamt des Innern hat deshalb, wie der „Reichsanzeiger" meldet, bei den Bundesregierungen eine Prüfung der Frage angeregt, durch welche Hilfsmaßnahmen die Erbauung neuer Wohngebäude in der Übergangszeit gefördert werden kann.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Reichszuschüsse zur Volksernährung. Der Hauptausschuß des Reichstages hatte sich in der Sitzung vom 1. Oktober mit der Frage beschäftigt, die Ernährung der Minderbemittelten durch Zuschüsse aus Reichsmitteln zu sichern und vor übermäßiger Verteuerung zu schützen. Den Anlaß zu diesen Erörterungen bildeten zwei sozialdemokratische Anträge:

Der Reichstag solle die Verbündeten Regierungen ersuchen:

1. Alle Aufwendungen, die als besondere Vergütung (Frühdruschprämie, Schnelligkeitsprämie) zu den Grundpreisen für die zeitige Ablieferung von landwirtschaftlichen Produkten gewährt wurden, aus Mitteln des Reichs zu decken.
2. Für die minderbemittelten Volksschichten eine Senkung der Preise für die wichtigsten Lebensmittel herbeizuführen. Die Grenze, wie weit die Vergünstigung gewährt wird, ist unter Berücksichtigung der Einkommensteuerveranlagung und der Zahl der nicht erwerbstätigen Familienangehörigen zu bemessen.

Der erste Antrag wurde im Hauptausschuß von allen Parteien einstimmig angenommen, der zweite Antrag wurde dahin abgeschwächt, daß die Gemeinden — nötigenfalls mit Zuschüssen der Einzelstaaten und des Reichs — für die minderbemittelten Bevölkerungsschichten eine Senkung der Preise für die wichtigsten Lebensmittel herbeiführen sollen.

Die Anträge des Hauptausschusses sind in der Vollversammlung des Reichstags vom 11. Oktober unverändert angenommen worden. Zu dem ersten Antrag ist die Zustimmung sowohl des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts als auch des Reichsschatzsekretärs erklärt worden, so daß mit seiner Erfüllung bestimmt zu rechnen ist. Für den zweiten Antrag zeigte sich insofern Entgegenkommen seitens des Reichs, als eine Erhöhung des Kriegswohlfahrtsfonds in Aussicht gestellt wurde, aus dem dann auch Beihilfen an die Gemeinden für die Verbilligungsmaßnahmen gezahlt werden können.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Erhöhung der Familienunterstützung hat der Reichstag am 11. Oktober nach den Vorschlägen des Haushaltsausschusses beschlossen.

In diesem Ausschuß entspann sich eine Aussprache weniger über die Notwendigkeit einer Erhöhung, die allseitig anerkannt wurde, als über den einzuschlagenden Weg. Eine gleichmäßige Heraufsetzung der Reichssätze hat den Vorzug, daß sie jedem gleichmäßig zugute kommt, aber den Nachteil, daß die Unterstützung nicht genügend individualisiert werden kann. Die Erhöhung der gemeindlichen Zuschläge bedeutet selbst bei erheblicher Unterstützung aus dem sogen. Wohlfahrtsfonds des Reichs, der nach Mitteilungen des Vertreters des Reichsschatzamts jetzt in seiner Gesamthöhe nicht mehr begrenzt ist, sondern aus dem allgemeinen Kriegsfonds gespeist wird, eine erhebliche Belastung der Gemeinden. Gegen eine Verpflichtung der Gemeinden, zu den Reichssätzen mindestens 50 v. H. Zuschlag zu zahlen, wurden im Hinblick auf die sehr verschiedenartigen Lagen in Selbstversorger- und Arbeitergemeinden, in Ost und West, in Großstädten und auf dem Lande, starke Bedenken laut. Schließlich wurde beschlossen, die Unterstützungssätze für Ehefrauen von 20 auf 30 *M*, für die sonstigen Berechtigten von 10 auf 15 *M* zu erhöhen, und die Gemeinden zu verpflichten, aus ihren Mitteln den örtlichen Verhältnissen angemessene Zuschläge zu zahlen.

Ob durch diese letzte Kautschukbestimmung eine wesentliche Besserung erzielt wird, ist fraglich. Das heutige System der Prämie für Gemeinden mit großzügiger Kriegswohlfahrtspflege hat sich zwar im ganzen bewährt, aber nicht das völlige Versagen mancher Gemeinden verhüten können. Hoffentlich glückt es der im Oktober tagenden Konferenz der bundesstaatlichen Vertreter, auf diesem Gebiet eine ausgleichende Regelung zu schaffen.

Die Erhöhung der Kriegsbeschädigten- und der Hinterbliebenenrenten wird vom Reichstag in einem Beschluß vom 11. Oktober befürwortet.

Im Ausschuß wurde auf die Notwendigkeit einer Erhöhung der Renten der Schwerbeschädigten und der Gewährung einmaliger Geldunterstützungen zur Erleichterung des Eintritts in das bürgerliche Leben, hingewiesen. Ein Vertreter des Kriegsministeriums gab einige wichtige Aufklärungen. Da die auf Grund des § 25 MVG. gegebene Möglichkeit, Nichtrentenempfängern zur Erleichterung der Übergangszeit Renten bis zu 50 v. H. der Vollrente zu gewähren, nicht ausreicht, werden jetzt aus den zur Verfügung stehenden Unterstützungsfonds bis zu 100 v. H der Vollrente gezahlt. Die Klagen darüber, daß trotz der verschiedenen Erlasse die Kriegerwitwen schlechter gestellt sind, als sie es beim Bezug von Familienunterstützungen waren, sind nicht verstummt; deshalb hat sich das Kriegsministerium nochmals an den Reichskanzler mit der Bitte um Abhilfe gewandt. Für Reichs- und Staatsbetriebe ist angeordnet, daß eine Rentenkürzung unter keinen Umständen stattfinden darf. Der Minister des Innern hat in gleichem Sinne die Gemeinden angewiesen. Schließlich wurde auch eine Revision des Rentenverfahrens, das dem Beschädigten die Möglichkeit gibt, seine Anliegen selbst vorzubringen, in Aussicht gestellt. Die Anträge auf Erhöhung der Hinterbliebenen- und Mannschaftsrenten, sowie auf Abänderung der Versorgungsgesetze wurden angenommen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifausschußsitzung im Buchdruckgewerbe. Am 22. und 23. Oktober tritt in Berlin der Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker zu einer Kriegstagung zusammen. Es ist dies nicht nur die erste Sitzung während des Krieges, sondern die erste seit 1913. Unter normalen Verhältnissen hätte im Jahre 1916 eine Tarifrevision stattfinden müssen. Die Prinzipalität und Gehilfenschaft einigte sich jedoch dahin, daß eine Tarifrevision nicht angezeigt erscheine. Es kam zu einer Verlängerung des Buchdruckertarifs um ein Jahr. Auch dieses Jahr läßt unter den obwaltenden Verhältnissen noch keine Tarifrevision zu und der Tarif wird abermals um ein Jahr verlängert. Der jetzt geltende Tarif läuft Ende 1917 bereits sechs Jahre. Da eine abermalige Verlängerung eintritt, so beträgt die Gültigkeit des jetzt laufenden Tarifs mindestens sieben Jahre. Grundsätzliche Änderungen sollen bei der diesmaligen Tarifausschußsitzung nicht vorgenommen werden; es wird sich daher nur um Beschlüsse handeln, die mit den heutigen Kriegsverhältnissen in Einklang zu bringen sind. Während des Krieges sind bereits von dem Tarifamt einschneidende Bestimmungen getroffen worden: Zulassung von weiblichen Ersatz- und sonstigen Hilfskräften, Regelung der Lehrlingsskala, Festsetzung der tariflichen Teuerungszulagen usw. Der Tarifausschuß wird sich ebenfalls mit den vom Tarifamt gewährten Ausnahmen zu beschäftigen haben und über die weitere Gestaltung im Gewerbe, besonders auch in Sachen der Teuerungszulagen nunmehr Beschluß fassen müssen. Als letzter Punkt steht ein Antrag des Gutenberg-Bundes zur Erledigung, ihm Sitz und Stimme im Tarifamt und Tarifausschuß einzuräumen und außerdem den Redakteur des „Typograph" zu den Sitzungen des Tarifausschusses zuzulassen. Dieselben Forderungen hatte der Gutenberg-Bund bereits in einer Denkschrift der Tarifausschußsitzung im April 1913 unterbreitet — die „Soziale Praxis" hatte sie damals als berechtigt und durchführbar bezeichnet —: leider wurden sie abgelehnt. Man darf aber dem Gutenberg-Bund die Anerkennung nicht versagen, daß er trotzdem stets auf dem Boden des Tarifs gestanden hat und von dem Bestreben geleitet war, den Tarifgedanken aufrechtzuerhalten und weiterzutragen. Darum geben wir der Hoffnung Ausdruck, daß die Gehilfenvertreter, die sämtlich dem Buchdruckerverbande angehören, sich dieses Mal den Forderungen des Gutenberg-Bundes nicht verschließen werden. Es würde unseres Erachtens mit dem Geiste der neuen Zeit nicht in Einklang zu bringen sein, wenn man den Gutenberg-Bund als Minderheitsorganisation weiter von der Mitwirkung an der Tarifgemeinschaft ausschlösse. Wenn sämtliche (etwa 200) Gehilfenvertretersitze in den verschiedenen Instanzen der Tarifgemeinschaft von Mitgliedern des Buchdruckerverbandes besetzt sind, und der Buchdruckerverband außerdem als Organisation noch Vertreter in den Tarifausschuß, Tarifamt, Kreisamt und die Schiedsgerichte mit beratender oder beschließender Stimme entsenden kann, so muß man aus paritätischen Gründen die bescheidene Forderung des Gutenberg-Bundes als berechtigt anerkennen. Auch die Minderheit hat ein Recht auf Vertretung — das ist ein Gebot der Gerechtigkeit nicht minder als der Zweckmäßigkeit.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Freien Gewerkschaften 1916.

Die Generalkommission der Freien Gewerkschaften leitet ihren Bericht über den Stand der Gewerkschaftsorganisation im Jahre 1916 *) mit einigen grundsätzlichen Bemerkungen über die gewerkschaftliche Betätigung im Kriege ein, in denen man zwischen den Zeilen die Schwierigkeiten herauslesen kann, die durch die Spaltungen innerhalb der sozialdemokratischen Partei auch in die Gewerkschaftsbewegung hineingetragen wurden:

„Die Gewerkschaften haben auch im dritten Kriegsjahre die Politik verfolgt, die sie bei Kriegsbeginn einschlugen. Sie läßt sich in die alte Formel kleiden: „Sicherung der Interessen der Arbeiterschaft". Allerdings, Voraussetzungen und Bedingungen für die Erreichung dieses Zweckes sind andere als in Friedenszeiten. Zunächst ist festzuhalten, daß, wenn die Gewerkschaften sich rückhaltlos zur Landesverteidigung stellen, sie auch die Kriegsnotwendigkeiten anerkennen müssen, die sich in einem Lande ergeben, das, wie Deutschland, fast die ganze Welt als Gegner hat. Von diesem Gesichtspunkt sind die Handlungen und Maßnahmen der leitenden Gewerkschaftskreise zu beurteilen und zu bewerten. Nicht alle diese Handlungen haben die ungeteilte Zustimmung aller Gewerkschaftsmitglieder gefunden. Das ist erklärlich. Gingen die Meinungen über die jeweilige Taktik schon in Friedenszeiten weit auseinander, wie sollte da in der Zeit der harten Not, die uns bedrückt, völlige Übereinstimmung über die anzuwendenden Mittel, der Not zu wehren, vorhanden sein."

Der Mitgliederstand und die Einnahmen der Gewerkschaften sind auf die Hälfte des letzten Friedensstandes zurückgegangen, eine durchaus erklärliche Erscheinung angesichts der vielen Einziehungen zum Heeresdienst. Trotzdem kann in dem Bericht betont werden, daß „der gewerkschaftliche Einfluß im Laufe des Krieges gewachsen ist." Es scheint jedoch, als sei der tiefste Stand der Mitgliederzahl bei den männlichen Mitgliedern im 4. Vierteljahr 1916 erreicht worden, seitdem ist wieder ein Anwachsen bemerkbar. Bei den weiblichen Mitgliedern war der Tiefpunkt bereits im 4. Vierteljahr 1915 erreicht.

Die kennzeichnenden Zahlen für diese Entwicklung sind: 1. Vierteljahr 1914 = insgesamt 2 478 861 Mitglieder, darunter 217 764 weibliche; 4. Vierteljahr 1915 = insgesamt 982 956 Mitglieder, darunter 169 907 weibliche; 4. Vierteljahr 1916 = insgesamt 937 784 Mitglieder, darunter 197 608 weibliche; 2. Vierteljahr 1917 = 1 076 793 Mitglieder, darunter 256 196 weibliche.

Eine der größten Erschwerungen der gewerkschaftlichen Arbeit und namentlich der örtlichen Agitation liegt darin, daß so viele Vertrauensmänner durch den Heeresdienst abberufen sind, die oft in mühevoller, ehrenamtlicher Kleinarbeit die Zweigvereine aufrechterhielten. Das Eingehen zahlreicher Zweigvereine ist auf das Fehlen solcher stillen treuen Helfer, für die sich kein Ersatz fand, zurückzuführen. Die Zahl der Zweigvereine ist während der Kriegszeit um 2439, von 11 707 auf 9268 zurückgegangen. Da auch die Zahl der besoldeten Gewerkschaftsbeamten während der drei Kriegsjahre von 2867 auf 1269 zurückgegangen ist, so ist es nur unter größten Mühen möglich, die Arbeiten durchzuführen. Dabei sind die Pflichten für die Gewerkschaftsbeamten durch besondere Kriegspflichten noch stark erhöht. Erinnert sei an ihre Mitwirkung bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge, bei der Regelung der Nahrungsmittelverteilung, und vor allem bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes.

Die Geldlage der Verbände ist trotz der verringerten Einnahmen — die Gesamteinnahme, die 1913 82 005 580 M betragen hatte, war 1916 auf 31 027 248 M zurückgegangen —, gesund geblieben, so daß von einer Erhöhung der Beiträge noch abgesehen werden konnte. Die Aufstellung der Gesamtausgaben läßt manche beachtenswerte Schlüsse zu:

So stieg die Ausgabe für Krankenunterstützung von 2 425 033 M auf 3 664 592 M, die für Streiks und Aussperrungen von 35 881 M auf 104 952 M. Der erstere Posten läßt vermuten, daß die erfolgten Lohnsteigerungen die Mehrausgabe für Nahrungsmittel nicht decken und daher vielfach Unterernährung eintritt. Der letztere beweist, daß die Unternehmer nicht immer geneigt sind, eine friedliche Regelung der Lohnbedingungen durchzuführen.

Eine Verminderung trat dagegen bei der Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung von 3 485 423 M auf 1 449 133 Mark ein. Im Jahre 1914 betrug dieser Ausgabeposten 23 718 902 M.

Auch der Ausgabebetrag für notleidende Kollegen ging von 1 824 322 M auf 303 066 M zurück. Im Jahre 1914 stellte er sich auf 3 457 391 M. Für die Familien der Kriegsteilnehmer konnten nur 5 992 064 M, gegen 8 074 085 M. im Vorjahre, aufgewandt werden, obgleich die Zahl dieser Familien sich nicht verringert hat. Die sinkende Einnahme veranlaßte die Gewerkschaften mehrfach, diese Unterstützungen, die keineswegs allgemein als feststehende Leistung eingeführt worden sind, einzuschränken. Diese Einschränkung wurde in vielen Fällen dadurch erleichtert, daß die Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer bei dem steigenden Bedarf an Arbeitskräften Arbeitsgelegenheit fanden.

Für Bildungszwecke und Statistik wurden 1915 — 268 557 M und 1916 — 291 522 M ausgegeben.

Die Mitarbeit der Gewerkschaften bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes und die verantwortungsvolle Auffassung der leitenden Gewerkschaftskreise über die Rechte und Pflichten, die sich daraus auch für die Zukunft ergeben, ist bereits Sp. 31 behandelt worden.

*) Statistische Beilage des Korrespondenzblattes der Generalkommission vom 6. Oktober 1917.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Reichswochenhilfe in der Praxis.

Die Einführung der Reichswochenhilfe war eine bedeutungsvolle sozialpolitische Veranstaltung, so daß es lohnend ist, nach ihrer fast dreijährigen Durchführung einen Rückblick darüber zu nehmen, wie sie sich in der Praxis bewährt hat. Ihre Durchführung ist in der Hauptsache den Krankenkassen übertragen worden; nebenher sind auch die „Lieferungsverbände" damit beschäftigt. Es zeigt sich, daß die Krankenkassen, dank ihrer sachkundigen Verwaltungen, die neue Fürsorge meist sehr zweckmäßig ausgestaltet haben. Das ist umsomehr anzuerkennen, als es sich teilweise um ganz neue Aufgaben handelt und die einschlägigen Vorschriften recht verwickelt sind.

In manchen Orten (wie z. B. in Leipzig) haben die Lieferungsverbände ihre Obliegenheiten (wie z. B. die Entgegennahme der Anträge und die Auszahlung der Unterstützung für Wöchnerinnen, die selbst wie ihre Ehemänner nicht einer Krankenkasse angehörten) der Allgemeinen Ortskrankenkasse übertragen. Es sind dadurch einheitliche örtliche Zentralen für die Reichswochenhilfe geschaffen worden. Da häufig die Anträge bei Krankenkassen in anderen Orten anzubringen sind als in jenen, in denen die Wöchnerinnen wohnen, leisten sich die Kassen gegenseitig durch Aufnahme und Übermittelung der Anträge Hilfe. In den weitaus meisten Fällen haben die Kassen von der Befugnis Gebrauch gemacht, statt der baren Beihilfen für die Entbindung in Höhe von 25 *M* die freie Behandlung durch Hebamme, Arzt und die nötigen Hilfsmittel zu gewähren. In der Regel sind zu dem Zwecke Verträge zwischen den Kassen und Hebammenvereinen abgeschlossen worden. Die festgelegten Gebühren schwanken zwischen 15 und 25 *M* für die Entbindung.

Verschiedene Kassen weisen darauf hin, daß viele Wöchnerinnen das Wochengeld nicht die vorgesehenen 57 Tage, sondern nur eine kürzere Zeit beziehen, weil sie wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin betrug z. B. die Dauer eines Unterstützungsfalles im Jahre 1915 durchschnittlich 46,17 Tage, im Jahre 1916 allerdings 54,73 Tage. Die Ansicht, daß das Wochengeld nur für Tage wirklicher Arbeitsunfähigkeit zu beziehen ist, ist irrig. Für die Wöchnerinnen, die selbst Mitglieder, deren Ehemänner aber nicht Kriegsteilnehmer sind, haben die Kassen die Entbindungskosten und Stillgelder selbst aufzubringen. Dadurch erwachsen den Kassen erhebliche Aufwendungen. Bei der Ortskrankenkasse München waren es im Jahre 1916 rund 77 000 *M*. Bemerkenswert ist, daß alle Kassen einen gewaltigen Rückgang der Zahl der Geburten seit dem Jahre 1914 feststellen. Bei sehr vielen Kassen verminderten sich die Aufwendungen für die Wochenhilfe von 1915 zu 1916 um mehr als die Hälfte.

Die Schwangeren-Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung im Betrage bis zu 10 *M* der nachgewiesenen Aufwendungen erfordert nur ganz geringe Kosten. So wendeten dafür im Jahre 1916 auf die Ortskrankenkassen Nürnberg 94 *M*, Weimar 16 *M*, Bautzen 9 *M*. Man sieht, daß dieser Zweig der Fürsorge noch recht ausdehnungsfähig ist. Dem Verlangen der Wöchnerin, in einem Wöchnerinnenheim untergebracht zu werden, wird von fast allen Kassen stattgegeben. Die Ortskrankenkassen Berlin, Frankfurt a. M., Mannheim, Düsseldorf usw. haben deshalb mit Entbindungs- und ähnlichen Anstalten Verträge abgeschlossen. Für die Zeit der Unterbringung erhalten die Wöchnerinnen kein Wochengeld. Einen wichtigen Ausbau der Fürsorge haben eine Anzahl Kassen durch Stellung einer Hauspflegerin unternommen. Teils haben die Kassen selbst Pflegerinnen angestellt, wie in Stuttgart, Bernburg usw., teils haben sie Verträge mit den am Orte bestehenden Hauspflege- und Frauenvereinen abgeschlossen, die solche Pflegerinnen stellen, wie in Cöln, Frankfurt a. M., Gera usw. Die Hauspflege dauert in der Regel etwa 4 ganze und 4 halbe Tage. Häufig wird dafür den Wöchnerinnen überhaupt nichts, mitunter der im § 196 der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Betrag bis zur Hälfte des Wochengeldes abgezogen.

Das Stillgeld soll nur gezahlt werden, wenn der tatsächliche Nachweis des Stillens erbracht wird. In der Regel haben die Wöchnerinnen Bescheinigungen vorzulegen, die meist von den Säuglingsfürsorgestellen, teils aber auch von den Hebammen und Ärzten ausgestellt werden. Häufig haben die Kassen mit den Säuglingsfürsorgestellen Verträge abgeschlossen, nach denen die ersteren den Fürsorgestellen für die Mühewaltung Zuschüsse zahlen. In Hamburg, Straßburg, Hannover, Remscheid usw. haben die Kassen selbst Säuglingspflegerinnen und „Stillrevisorinnen" (meist Hebammen) angestellt, welche die Wöchnerinnen regelmäßig besuchen, ihnen Ratschläge geben usw. Dabei lassen manche Kassen die Gewichtszunahme der Kinder feststellen, ferner die Wöchnerin untersuchen, ob sie auch in der Lage ist, das Kind zu stillen usw. Ein großer Teil der Kassen nimmt statistische Erhebungen über die Wirkungen der durch das Stillgeld geförderten Stilltätigkeit vor. Die der Zentralkommission der Krankenkassen Berlins angehörenden Kassen senden nach Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes einen Fragebogen an die Wöchnerin, auf dem sie über das Schicksal des Kindes Auskunft verlangen.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin hat bis Ende 1916 rund 6000 Antworten erhalten. Ähnliche Erhebungen stellten noch an die Ortskrankenkassen Dresden, Straßburg, Düsseldorf, Hannover, Aachen, Krefeld, Breslau (Kaufleute) usw. Die Geschäftsberichte dieser Kassen bringen recht interessante und eingehende Übersichten über die Ergebnisse der Umfragen. Es geht aus ihnen hervor, daß überall die Stilltätigkeit erheblich erweitert worden ist, daß zum Teil weit über die Unterstützungszeit von 12 Wochen hinaus gestillt wird, und daß die Gesundheit der Brustkinder viel besser und ihre Sterblichkeit weit geringer ist als die der „Flaschenkinder". Vielfach sprechen die Kassen den Wunsch aus, daß die Bezugszeit für das Stillgeld verlängert werde. Es würde zu weit führen, noch manche sonstige bemerkenswerte Erfahrungen der Kassen, die Fingerzeige für die Verbesserung der Wochenhilfe gibt, anzuführen. Jedenfalls ist die Durchführung der Fürsorge bei den Krankenkassen in guten Händen.

Halle a. S. Arbeitersekretär Fr. Kleeis.

Die Renten der Invaliden-, Hinterbliebenen- und Unfallversicherung sollen nach einem Beschluß des Reichstags vom 11. Oktober erhöht werden.

Im Ausschuß hatte ein Vertreter des Reichsamts des Innern Bedenken fiskalischer und verwaltungstechnischer Natur geltend gemacht. Eine Erhöhung um 50 v. H. bedeutet eine Mehrausgabe von 120 000 Mill. *M* jährlich, die nicht durch Heranziehung der Reservefonds der Versicherungsträger gedeckt werden könne und eine Erhöhung der heutigen Beiträge um mindestens 50 v. H. erforderlich mache. Da aber eine Not der Rentenempfänger zuzugeben sei, müsse der Notlage auf dem Wege der Kriegswohlfahrtspflege unter Gewährung größerer Beihilfen aus dem Kriegswohlfahrtsfonds abgeholfen werden. Dementsprechend beschloß der Ausschuß, den Reichskanzler zu ersuchen, auf dem Verordnungswege aus Mitteln des Kriegsfonds für die Jahre 1917 und 1918 einen Zuschlag von 50 v. H. zu den Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, und zu den Unfallrenten über 50 v. H. einen Zuschlag von 20—33⅓ v. H. zu gewähren.

Die Verjährung von Beitragsrückständen der Angestelltenversicherung wird durch eine Bundesratsverordnung dahin geregelt, daß die im § 228 Absatz 1 des Gesetzes bestimmte Frist nicht vor dem Schluß des Kalenderjahres abläuft, das dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist. Dies soll jedoch nicht für solche Ansprüche auf Rückstände gelten, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits verjährt sind. Die Verordnung hat insbesondere für die Versicherten mit Rücksicht auf die Bemessung der Höhe des Ruhegeldes nach der Zahl der Beiträge Bedeutung.

Erhöhung der Unfallrenten in England. Die von der amtlichen Untersuchungskommission festgestellten Ursachen der Unrast der englischen Arbeiterschaft (Jg. XXVI, 1012) werden aus politischer Klugheit so schnell wie möglich von der englischen Regierung zu beheben gesucht. So hatte man in einzelnen Bezirken auch Klage geführt, daß bei der gegenwärtigen geringen Kaufkraft des Geldes die aus den verschiedenen Pensionsgesetzen herrührenden Renten nicht mehr ausreichend sind. Sofort ist mit dem 1. September d. J. ein Ergänzungsgesetz zum Arbeiter-Unfallentschädigungsgesetz von 1906 in Kraft getreten (Workmen's Compensation War Addition Act, 1917), welches die auf Grund des Gesetzes von 1906 zu zahlenden Renten um 25 v. H. erhöht. Auch alle neu zuzusprechenden Renten müssen nach diesem erhöhten Maßstab bemessen werden.

Der Abänderung der österreichischen Krankenversicherung, die inhaltlich bereits durch die Verordnung vom 4. Januar 1917 erfolgte (XXVI Sp. 204), ist nunmehr die feste Grundlage des Gesetzes gegeben. Die Verordnung brachte bekanntlich einen wesentlichen Ausbau der Mutter- und Kinderfürsorge, die Einführung des Lohnklassensystems und der Familienversicherung. Hoffentlich glückt es weiterer Arbeit des Sozialversicherungsausschusses, den Kernfehler der österreichischen Krankenversicherung, die mangelhaften organisatorischen Grundlagen durch Zusammenlegung der kleinen leistungsunfähigen Kassen zu beseitigen. Ansätze dazu sind durch die Schaffung freiwilliger Verbände bereits gegeben.

Genossenschaftswesen.

Die Konsum- und Spargenossenschaft Schney mit der ihr angeschlossenen Korbmachervereinigung, über die in Jg. XXVI Nr. 2 berichtet wurde, zeigt eine weitere erfreuliche Entwicklung. Die Genossenschaft, die im vorigen Jahr 150 000 ℳ Gewinn erzielt hat, rechnet dies Jahr mit noch höheren Überschüssen, trotzdem sie den neuen Tarif schon vor seinem Inkrafttreten in fast allen Teilen bezahlte und die Beschaffung des Materials erhebliche Schwierigkeiten verursachte. Zu diesen Summen kommen noch die beträchtlichen Spareinlagen der Mitglieder, die seit Anfang des Krieges von 19 000 ℳ auf 136 000 ℳ gestiegen sind. Daß die Mitglieder imstande waren, so erhebliche Rücklagen zu machen, danken sie in erster Linie den anständigen Löhnen, die die Korbmacher-Vereinigung zahlte; daß sie von ihren Einnahmen einen so verständigen Gebrauch machen, ist wohl nicht zum mindesten auf die Sparpropaganda der Genossenschaft zurückzuführen, über die das „Mitteilungsblatt" folgendes berichtet:

„Die Korbmacher-Vereinigung Schney verteilte an alle ihre Arbeiter Ende Juli ein Sparkassenbuch, in dem sie, je nach Länge ihrer Arbeitstätigkeit, einen Lohnzuschlag bis zu 40 ℳ als Notfonds gewährte. Hoffentlich werden nun alle Spareinlagen bei dem Konsumverein in noch größerem Maße einlaufen, denn es wäre ein Verrat an der eigenen Familie, wenn in der Zeit des guten Verdienstes die Eltern nicht daran dächten, größere Rücklagen zu machen. Mögen deshalb alle Erwachsenen besorgt sein, die Jugend zum Sparen heranzuziehen, um so mehr, als alle jugendlichen Arbeiter ein Sparkassenbuch haben. Man lasse deshalb der Jugend nicht zu viel Geld in ihrem Besitz und fordere sie eifrigst auf, selbst die kleinsten Beträge bei uns anzulegen. Alle Eltern werden sich freuen, wenn ihre Kinder später mit dem Geld sparsam umzugehen wissen. Unsere Verwaltung wird sich gern der Mehrarbeit des Sparkassenverkehrs unterziehen, um so mehr, wenn sie sieht, daß diese Tätigkeit von gutem Erfolg begleitet ist. . . . Es ist zu hoffen, daß der Krieg bald zu Ende geht . . . Das bedeutet für uns den baldigen Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft, der zweifellos noch große Anforderungen an uns stellen wird. Ein Grund mehr, um unsere Mittel recht zusammenzuhalten."

Die gesammelten Gelder sollen zur Erbauung von Arbeiterwohnungen und Kriegerheimstätten, von Korbmacherwerkstätten, einer Badeanstalt, einer Kinderbewahranstalt, zu Schrebergärten und für den Pensionsfonds verwendet werden. Die Bedeutung der Tätigkeit der Genossenschaft kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es ist ihr gelungen, in das arme Korbmacherdorf einen gewissen Wohlstand durch regelmäßige, gut entlohnte Arbeit zu bringen, und sie hat es vermocht, Unternehmergewinne und Ersparnisse von mehr als einer halben Million Mark für gemeinnützige Zwecke zusammenzuhalten und der Arbeiterbevölkerung nutzbar zu machen. Als Hauptaufgabe erschien es, der akuten Wohnungsnot in Schney abzuhelfen, die so empfindlich war, daß eine ordentliche, aber kinderreiche Familie ins Armenhaus ziehen mußte. Daneben trat die Befriedigung anderer dringlicher gesundheitlicher und kultureller Bedürfnisse, — alles in allem eine Leistung der Selbsthilfe der Arbeiterschaft, die die höchste Achtung verdient. G.

Der Konsumverein Düsseldorf, der nach seinem letzten Jahresbericht fast 21 000 Mitglieder zählte und 6 Millionen Umsatz erzielte, hat das Gut Söbberinghof bei Lippstadt in Westfalen für 800 000 ℳ zu eigener Bewirtschaftung gekauft. Bekanntlich hat schon vor längeren Jahren die Hamburger Genossenschaft „Produktion" das Gut Schwanheide bei Büchen erworben.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Das moderne Jugendgericht und die Mitarbeit der Laien bei demselben. Von Joseph Drathen, Lehrer, M.-Gladbach. Karitasverband für das katholische Deutschland. Freiburg i. Br. 1917. 82 S. 75 Pf.

Das kleine Heft erscheint als Führer für Jugendgerichtshelfer und als Werbeschrift für Mitarbeiter bei dem Jugendgericht. In kurzer, belehrender Form stellt der Verfasser das Wesen und die Organisation des Jugendgerichts dar und gibt außerdem noch einen Entwurf über das Jugendgerichtsgesetz, einen Fragebogen für Jugendgerichtshilfe, Probevorberichte des Helfers und eine statistische Übersicht über Straffachen gegen Jugendliche im Bezirk M.-Gladbach.

Mutters kleine Helfer. Ein Buch für Kinder und Mütter. Von Nelly Wolffheim. Zeichnung von M. Schoeps. Verlag E. Nitter in Nürnberg.

Eine in gefällige Form gekleidete Anleitung zur Beschäftigung von kleinen Kindern in nützlicher Mitarbeit in Haus und Garten, unter Berücksichtigung Fröbelscher Grundsätze.

Wer trägt die Schuld am Kriege? Von Dr. Ed. David, M. d. R. Verlag „Vorwärts", Berlin SW 68. 1917. 1 ℳ.

Die Schrift enthält die Rede, die Dr. David als Vertreter der sozialdemokratischen Mehrheitspartei am 6. Juni 1917 vor dem holländisch-skandinavischen Friedenskomitee in Stockholm gehalten hat. Klar und scharf hat David die bereits Jahre zurückliegenden eigentlichen Ursachen des Weltkrieges herausgearbeitet, die in der von England ausgehenden Einkreisungspolitik gegen Deutschland liegen. Ebenso scharf arbeitet David die Pläne der Entente als „Weltverteilungssyndikat" heraus, die Deutschland, Österreich und die Türkei in eine Verteidigungsstellung drängten. Auch aus den dem Kriege unmittelbar vorausgehenden diplomatischen Noten weist David die Schuld Englands, Rußlands und Frankreichs nach.

Zwang und Freiheit in der Jugendpflege. Verhandlungen der 9. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin am 16. und 17. November 1916. Berlin. Carl Heymanns Verlag, 1917. 187 S.

Dies 13. Heft der Schriften der Zentralstelle enthält die Vorträge und Aussprache der Jg. XXVI Sp. 185 behandelten Tagung. Es sei daher an dieser Stelle nur erneut auf die darin enthaltenen wertvollen Vorträge von Prof. Fischer, Geheimrat Dr. v. Seefeld und Dr. Agnes v. Harnack hingewiesen, die von besonderem Interesse für den Sozialpolitiker sind.

Die Tuberkulose nach der Todesursachen-, Erkrankungs- und Versicherungsstatistik und ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft, insbesondere für das Versicherungswesen. Von Dr. Hans Seiler. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1916. 97 S. 3,60 ℳ.

Der Verfasser geht in seiner Schrift von der Erkenntnis aus, daß die Statistik der Tuberkulose vielfach unzuverlässig und oft auch unrichtig aufgestellt ist, daß veraltete Anschauungen in den neuesten Werken zu finden sind, und daß es ferner an einer einheitlichen Zusammenfassung des zusammengetragenen Materials über Tuberkulosestatistik fehlt. Die Schrift soll ein Versuch sein, die zahlreichen statistischen Einzelforschungen über Tuberkulose systematisch zu einer Tuberkulosestatistik zusammenzufassen und die Bedeutung der Tuberkulose für die Volkswirtschaft und das Versicherungswesen darzulegen, wobei in einem Anhang auch die Tuberkulose der Tiere berücksichtigt wird.

Obrigkeitsstaat und großdeutscher Gedanke. Von Hugo Preuß. Eugen Diederichs. Jena 1916. 56 S.

Die Armenpflege nach dem Kriege. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 34. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Duncker & Humblot. München und Leipzig 1917. 155 S.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 2 Bände. Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. Hamburg 5, 1916. 1. Bd. 925 S., 2. Bd. 950 S. 12 ℳ.

Die deutschen Genossenschaften, Gildenbrüderschaften, Zünfte und ähnliche Verbände. Von ihren Anfängen bis zur neueren Zeit. Von Max Zeiß. Im Selbstverlag des Verfassers. Görlitz 1916. 47 S. 1 ℳ.

Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Consumvereine m. b. H. Bericht über das 25. Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916.

Gegenwart und Zukunft der Elektrizitätswirtschaft in Deutschland und Österreich. Von Ingenieur Max Ried, Wien. Urban und Schwarzenberg, Berlin-Wien 1917. 80 S.

Die Privatangestellten und die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Von Anton Höfle. A. Marcus E. Webers Verlag, Bonn. 1917. 46 S.

Todesursachenstatistik 1916. Von Dr. med. H. L. Eisenstadt. Sonderabdruck aus dem Jahresbericht 1916 der Betriebskrankenkasse der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft und Tochterges. 32 S.

Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Verlag: Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien). Berlin 1917. 78 S.

Die künftigen Handelsbeziehungen zwischen Rußland und Skandinavien. Von Otto Seligmann, Hamburg. Georg Westermann. Hamburg, Braunschweig, Berlin. 36 S.

Berliner Spar- und Bauverein. Geschäftsbericht für das Jahr 1916. Berlin. Druckerei der Berliner Börsenzeitung G. m. b. H., Kronenstr. 37. 30 S.

Schriften des Kriegs-Presse-Amts, Berlin:
1. Frauenarbeit im Kriege. Von Charlotte Westermann. 7 S.
2. Warum müssen wir durchhalten? Vortrag, gehalten in Berlin am 20. April 1917, von Dr. Gustav Stresemann, M. d. R., 27 S.
3. Warum dürfen wir die Kriegsverordnungen nicht übertreten? Vortrag. 14 S.
4. Frankreich. Vortrag von Rudolph Stratz. 14 S.
5. Rußland. Vortrag von Rudolph Stratz. 18 S.
6. England. Vortrag von Rudolph Stratz. 18 S.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherung unter Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse. Von Landesrat Dr. jur. W. Goeze, Berlin. Kameradschaft Berlin W 35. 64 S. 60 Pf.

Unsere Hortpflege während des zweiten und dritten Kriegsjahres. Verein für Kinder-Volksküchen und Volkskinderhorte, Berlin E. V. Selbstverlag W 50, Schaperstraße 34. 1917. 78 S.

Du mein Vaterland. Heimatbilder deutscher Künstler, ausgewählt aus dem Kalender „Kunst und Leben". Deutsche Gedichte. Neue Folge von „Du mein Deutschland". Verlag Fritz Heyder, Berlin-Zehlendorf. 1 M; von 5 Stück an 90 Pf.

Volkswirtschaftslehre. Von Alice Salomon. B. G. Teubner. Leipzig-Berlin 1917. 134 S. 2 M.

Kriegeransiedlung vergangener Zeiten. Von Friedrich von Schwerin. Sonderabdruck aus der Deutschen Monatsschrift für Politik und Volkstum „der Panther". 97 S.

Bürgerkunde. Von Margarete Treuge. B. G. Teubner. Leipzig-Berlin. 144 S. 2,20 M.

Volksernährung im Kriege. Lehrgang über Massenspeisungen. Vorträge, veranstaltet vom Bayerischen Landesausschuß zur Fürsorgetätigkeit für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer in München vom 20. bis 25. November 1916. Karl Gerber. 94 S. 62 S.

Straßburger Kriegshandbuch. Selbstverlag des Armenrats. 1916. 176 S.

Katechismus der Deutschen Arbeiterbewegung Österreichs. Von Hans Krebs. G. Hedler, Leipzig (Roßstraße). 30 S.

Protokolle der Vertreterversammlungen der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen. Druck von F. A. Günther u. Sohn Aktiengesellschaft, SW 11, Schöneberger Straße 9–10. Berlin 1917. 44 S.

Jahresbericht der Arbeiter-Pensionskasse für die Gußstahlfabrik der Friedr. Krupp Aktiengesellschaft für 1916. Graphische Anstalt der Friedr. Krupp Aktiengesellschaft, Essen. 15 S.

Arbeits- und Dienstvermittlungsamt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Siebzehnter Geschäftsbericht für das Jahr 1915 und das 1. Halbjahr 1916. Druck: G. Woler, Wien VI. 146 S.

58. Jahresbericht über das Jahr 1916 des Vereins für Handlungs-Commis von 1858 in Hamburg. 23 S.

Warum müssen wir durchhalten? Ein Wort an die deutsche Arbeiterschaft von Wilhelm Wallbaum, M. d. A. Otto Rippel. Hagen i. W. 1917. 16 S.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Rechnungs- und Kassenführer zum baldigen Antritt gesucht. Meldungen mit Lebenslauf u. Zeugnisabschriften sind unter E. G. a. d. Expedition dieser Zeitung zu richten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Das Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) in sozialmedizinischer Beleuchtung. Von **Oberstabsarzt Dr. Martineck,** Referent in der Med.-Abt. des kgl. preuß. Kriegsministeriums Berlin. Preis: 1 Mark 20 Pf.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Bodenfrage und Arbeiterinteresse.
Eine erste Einführung.
Von
Th. Brauer.
(IV, 217 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 5 Mark.

Das Problem der Meeresfreiheit und die deutsche Völkerrechtspolitik.
Vortrag, gehalten am 2. März 1917 in Kiel
von
Dr. Wilhelm van Calker,
Professor der Rechte an der Universität Kiel.
(VIII, 34 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 1 Mark 20 Pf.

Die Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen.
Von
Clemens von Delbrück.
(IV, 40 S. gr. 8°.) 1917 Preis: 1 Mark.

Die soziale Bedeutung der Käufersitten.
Von
Henriette Fürth.
(IV, 124 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 3 Mark 60 Pf.

Hochkonjunktur und Krieg.
Von
Dr. phil. et rer. pol. Heinrich Mannstaedt,
Professor an der Universität Bonn.
(VIII, 46 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 1 Mark.

Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung.
Von
Dr. Heinrich Lehmann,
o. ö. Professor der Rechte an der Universität Jena und akademischem Rat am Gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht.
(VI, 110 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 2 Mark 40 Pf.

Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten.
Von Dr. Carl von Tyszka.
(VIII, 210 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 5 Mark 60 Pf.

Das Abkommen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine mit der Großmetzgerei Bell A.-G. in Basel.
Ein Beitrag zur Genossenschaftstheorie.
Von Dr. Rud. Vogel in Berlin-Schöneberg.
(VI, 94 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 2 Mark 80 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 25. Oktober 1917. Nummer 4.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Sozialpolitik in Bulgarien.

Die Thronrede von 1914 stellte für Bulgarien die Einbringung sozialer Gesetze in Aussicht, deren Vorlage durch die Kriegsumstände verschoben worden ist. Das Organ der gemäßigten Sozialisten, „Narod“, mahnt nunmehr vor dem Zusammentritt der Sobranje die Regierung an die Einlösung ihrer Zusage.

Als kleinbäuerliches Agrarland, in dem die Zahl der Lohnarbeiter gering ist, da die Bearbeitung der Äcker in der Hand der Familienmitglieder zu liegen pflegt und die Industrie wenig ausgebildet ist, hatte Bulgarien nur ein verhältnismäßig geringes Bedürfnis nach Sozialpolitik im Sinne des Industriearbeiterschutzes. Sozialpolitik mußte hier zunächst auftreten in der Form der Gewerbeförderung, um den zahlreichen bulgarischen Handwerkern Auswege aus der Notlage zu schaffen, in die sie unverschuldet durch den Niedergang des Handwerks nach der Trennung Bulgariens vom türkischen Absatzmarkt und der Überschwemmung Bulgariens mit billigen europäischen Massenartikeln geraten waren, und in der Form des Bauernschutzes gegen wucherische Ausbeutung.

Der bulgarische Landmann war, als der Türke das Feld räumte, von großem Landhunger gepackt. Er überkaufte sich und geriet um so tiefer in Schulden, als eine Periode ungünstiger Weltkonjunktur des Getreidemarktes ihm den Absatz seiner Erzeugnisse ans Ausland sehr erschwerte. So kam er in Wucherhände und litt unter schweren wirtschaftlichen Krisen. Unter diesen Umständen war es eine Hauptaufgabe bulgarischer Sozialpolitik, durch weitgehende Kredite seitens der Landwirtschaftsbank und durch energische Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, das dem bulgarischen Bauern auch den technischen Fortschritt zu übermitteln trachtet, den bewucherten Bauern zu Hilfe zu kommen und ihnen die Frucht ihrer Arbeit wiederzugeben.

Man kann die bulgarische Volkswirtschaft nicht mit den Maßen eines modernen Industriestaates messen und kann demgemäß zur Zeit auch nicht die Fürsorge für die Industriearbeiter als entscheidenden Prüfstein für die bulgarische Sozialpolitik betrachten. Von vier Millionen Einwohnern waren in Bulgarien etwas über zwei Millionen erwerbstätig, davon 1,7 Millionen in der Landwirtschaft, noch nicht 150 000 in der „Industrie“ in weitestem Sinne, davon nur ein Zehntel in der eigentlichen Fabrikindustrie. Vor der staatlichen Fürsorge für die 150 000 Industriearbeiter stand die Fürsorge für den Bauern und den Handwerker. Die staatliche Sozialpolitik hatte sich anfangs ganz in diesen Aufgaben zu erschöpfen und hat auf diesen Gebieten nach Überwindung der ersten inneren Wirren im jungen Staatswesen viel geleistet. Die Industrie hat sich erst später und einstweilen nur in bescheidenem Umfange entwickelt, und der bulgarische Fabrikarbeiter klopft noch nicht lange an die Pforten der Sozialpolitik.

Die am schärfsten ausgeprägte soziale Bewegung in Bulgarien war die Handwerkerbewegung der neunziger Jahre. Die der Türkei von den Großmächten aufgezwungenen niedrigen Zollsätze, die auch Bulgarien später übernehmen mußte, die Öffnung des Schwarzen Meeres und der unteren Donau für die internationale Schiffahrt, der Bau der ersten Eisenbahnen auf dem Balkan, das Abströmen der Intelligenz aus den Zünften in die Beamten- und Offizierstellen nach der Befreiung — diese Erscheinungen führten zur Proletarisierung des einst blühenden bulgarischen Handwerks, das konkurrenzlos den ganzen türkischen Markt versorgt hatte, nun von diesem getrennt war und den eigenen Markt mit billiger Fabrikware des Auslandes überflutet sah. Ein Gewerbetag in Philippopel 1892 gab das Signal zur Sammlung der Bestrebungen, das Handwerk durch staatliche Fürsorge zu retten. Aber erst 1897 kam das Gesetz betreffend die Organisation des Handwerks zustande, das mit dem auch im Ausland damals versuchten System der Zwangsinnungen arbeitete. Die Väter des Gesetzes selbst schienen kaum an seine Wirksamkeit geglaubt zu haben; sie folgten nur der Parole: Es muß etwas geschehen! Die Folge des Gesetzes war lediglich eine schärfere Zuspitzung der Handwerkerbewegung, die zu mancherlei Tumulten und Zusammenstößen führte.

Schon nach $1\frac{1}{2}$ Jahren wurde das erste Handwerksgesetz wieder aufgehoben; aber die neuen Vorschläge bewegten sich doch wieder mehr oder weniger auf dem alten Boden, und ein neues Gesetz von 1903 ähnelte dem verfehlten in Form und Wirkung so sehr, daß es wiederum zu großen Demonstrationen kam. Erst im Jahre 1910 konnte sich die Sobranje zu einem Gesetz mit fakultativen Innungen, aber positiven Förderungsmaßnahmen für das Handwerk verstehen. Ein Zentralbureau wurde ins Leben gerufen, das die Handwerker mit Kreditgewährung und Vermittlung technischer Fortschritte unterstützte. Der gewerbliche Unterricht wurde kräftig gefördert.

Inzwischen war der Staat zur Industrieförderung übergegangen, um die bulgarische Volkswirtschaft, nachdem das Handwerk größtenteils den Boden unwiderbringlich verloren, neuzeitlichen Formen anzupassen. Nach einzelnen älteren Vorläufern kam 1894 das erste umfassende Industrieförderungsgesetz zustande, das sich ausschließlich mit der Fürsorge für vermehrte

Produktion, nicht mit der Fürsorge für die produzierenden Arbeiter beschäftigte. Erst ein Umbau dieses Gesetzes im Jahre 1905 begann auch der Arbeiter zu gedenken, und zwar legte es den Unternehmern die Pflicht zur Versicherung ihrer Arbeiter gegen Unfall auf. Die Beiträge zu dem Versicherungsfonds flossen indessen nur äußerst spärlich.

1894 hatte es in Bulgarien erst 1700 Fabrikarbeiter gegeben. 1900 war ihre Zahl auf 4700 gestiegen. 1904 wurden 6100, 1909 12 200 Arbeiter in Fabrikbetrieben beschäftigt, davon 3900 in der Textilindustrie. Von den sogenannten Fabrikbetrieben hatten 1909:

1—5 Arbeiter	4	Betriebe,
5—20 „	126	„
20—50 „	77	„
50—100 „	23	„
100—500 „	24	„
über 500 „	2	„

Es standen im Alter von:

unter 12 Jahren	32	Arbeiter,
12—15 Jahren	897	„
16—20 „	3370	„
21—40 „	6308	„
über 40 „	2070	„

Die Zahl der Arbeiterinnen belief sich im Jahre 1910 auf 2900. Nur die staatlichen Bergwerke und Fabriken beschäftigten keine Arbeiterinnen. In der Textilindustrie waren etwa 60% der Arbeitskräfte weiblich, in der chemischen Industrie gegen 30% (Zündholzfabrikation).

Schließlich ist zu erwähnen, daß noch etwa ¼ der Arbeitskräfte Analphabeten waren. Die allgemeine Schulpflicht hatte sich in der Praxis erst seit 1906 durchführen lassen. Die Zahl der Analphabeten geht jährlich zurück, beträgt bei den bulgarischen Rekruten kaum noch 10% und ist geringer als in irgend einem anderen Balkanstaat.

Von den männlichen Fabrikarbeitern kamen 40% aus der Landwirtschaft, 14% aus dem Handwerk, die übrigen aus anderen städtischen Berufen.

Der tägliche Arbeitslohn schwankt in den verschiedenen Industriezweigen für Männer zwischen 1,61 (Papierindustrie) und 2,85 Leva (Elektrizitätsindustrie); der Gesamtdurchschnitt stellte sich in der Privatindustrie auf 2,13, in den Staatsbetrieben höher. Für Frauen betrug der durchschnittliche Mindestsatz 0,77 (Lederindustrie) und der Höchstsatz 1,33 (Metallindustrie), der Gesamtdurchschnitt 0,93 je Tag. Stücklohn war selten. Für Vergleichszwecke ist im Auge zu halten, daß die Lebensmittelpreise vor dem Kriege in Bulgarien äußerst niedrig, die Ansprüche an Nahrung, Wohnung und Kleidung höchst bescheiden waren. Die niedrigsten Löhne waren die Stücklöhne für Frauenarbeit in der Teppichindustrie; sie stellten sich im Durchschnitt auf 0,62 Leva für den Tag.

Der durchschnittliche Arbeitstag hatte 11 Stunden. Die „Saison" war meist von sehr beschränkter Dauer. Eigentliche Arbeitsverträge gab es kaum, die Kündigung konnte beiderseits zu jeder Zeit mit sofortiger Wirkung geschehen. Zur Erntezeit sind die meisten Fabriken fast verödet.

Die bulgarische Statistik zählt verhältnismäßig sehr zahlreiche Streiks, doch gehen diese meist von den Handwerksgehilfen aus. Kaum ein Zehntel der an den Streiks beteiligten Arbeiter waren Fabrikarbeiter.

Eine Fabrikarbeiterbewegung kam erst in diesem Jahrhundert auf, und zwar richtete sich die Bewegung der männlichen Fabrikarbeiter vornehmlich gegen den lohndrückenden Wettbewerb der Frauen- und Kinderarbeit, wie der Handelsminister bei der Begründung des ersten rein sozialpolitischen Gesetzes in der Kammer im Jahre 1905 bekundete. Wir sahen aber, daß im Jahre 1905 auch das zweite Industrieförderungsgesetz Arbeiterschutzbestimmungen in Gestalt der Vorschriften über Ansammlung von Fonds für die Unfallversicherung enthielt. Nebenher ging das Gesetz über Frauen- und Kinderarbeit in Industriebetrieben. Dieses Gesetz bestimmte in der Hauptsache folgendes:

Für Arbeiten über Tage bildet das vollendete 12. Lebensjahr die untere Altersgrenze, für Arbeiten unter Tage das vollendete 15. bei Knaben, das vollendete 21. für Frauen, für gesundheitsschädliche Fabrikarbeit bei beiden Geschlechtern das vollendete 18.

Arbeitszeit: Bis zum 12. Jahre (ausnahmsweise dürfen auch Kinder von 10—12 Jahren beschäftigt werden!) 6, vom 12.—15. Jahre 8, für Frauen 10 Stunden. Kinder und Frauen haben das Recht auf einen wöchentlichen Ruhetag bei Fortbezug des Lohnes.

Wöchnerinnen: Vier Wochen Urlaub nach der Niederkunft ohne Lohn.

Nachtarbeit: Verboten für Frauen und Kinder unter 15 Jahren — bei vielen Ausnahmen.

Dazu verschiedene Unfallverhütungsvorschriften.

Hausindustrie ermangelt in der Praxis des gesetzlichen Schutzes.

Die Bewachung der Durchführung dieses Arbeiterschutzgesetzes ließ zunächst sehr viel zu wünschen übrig. („Wäre man an seine praktische Durchführung ebenso eifrig gegangen wie an seine Beschlußfassung, so könnte es viel Nutzen bringen." Dr. G. Entscheff, Die Industrie Bulgariens, Zürich 1915.) Im Jahre 1907 erst folgte ein besonderes Gesetz über das Arbeitsinspektorat und erst 1909 verfügte der Handelsminister, daß alle größeren Betriebe wenigstens einmal jährlich durch die Inspektoren revidiert werden sollten, deren gesetzlich vorgeschriebene Zahl übrigens auch im Staatshaushalt für 1911 noch nicht voll erreicht war. Die vorgesehenen Strafen für Übertretung des Gesetzes waren mäßig, das Verfahren langsam, so daß die Unternehmer sich wenig um das Gesetz bekümmerten.

Schließlich ist von Interesse, was das Statistische Jahrbuch Bulgariens unter der Rubrik „Soziale Fürsorge" zu verzeichnen hat. Wir finden da namentlich Übersichten über die Pensionsfonds für Beamte und Militär, über Sparkassen, Genossenschaften und Fachverbände.

Der Beamtenpensionsfonds, der von Gehaltsabzügen, Zinsen und geringen Staatszuschüssen gespeist wird, verzeichnete seit seiner Gründung 1892 bis 1912 insgesamt 70 Millionen Leva Einnahmen und 46 Millionen Ausgaben, der Militärpensionsfonds bei verhältnismäßig höheren Staatszuschüssen 22½ Millionen Einnahmen und 20 Millionen Ausgaben. Sodann werden die Genossenschaften aufgezählt, obenan die landwirtschaftlichen Spar- und Darlehnskassen auf genossenschaftlicher Grundlage, die in der Tat eine sehr wichtige sozialpolitische Funktion versehen, und die industriellen und landwirtschaftlichen Berufsverbände. Den Fachverbänden der Arbeiter und Beamten gehören insgesamt 29 000 Mitglieder an, von denen nur der kleinere Teil zu den Industriearbeitern zählt. Einer kurzen Statistik der Streiks folgt endlich eine eingehende Rechnungslegung der Postsparkassen, bei denen gegen 50 Millionen Leva Einlagen vorhanden waren (auf etwa 30 000 Bücher). Den Bulgaren zur Benutzung der Sparkassen zu erziehen, ist eine wichtige und nicht leichte soziale Aufgabe. Wie sehr er noch dazu neigt, das Geld „im Strumpf" aufzuheben, davon zeugt einmal das schnelle Verschwinden des Hartgeldes aus dem Verkehr, ferner die ungeheure Versteifung des Geldmarkts nach der Ernte, da das den Bauern vom Händler entrichtete Geld nicht anlagesuchend in die Banken oder doch in die Sparkassen zurückfließt, sondern zu Hause gesammelt und ängstlich gehütet wird.

Sofia. Arthur Dix.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Sozialdemokratische Parteitag und die Sozialpolitik.

Der erste Parteitag der Sozialdemokraten nach der Absplitterung der „Unabhängigen" verdient die Beachtung des Sozialreformers aus zwei Gründen. Zuvörderst mußte sich auf ihm zeigen, ob die Massen die neue staatspositive Politik der Reichstagsfraktion und aller leitenden Parteiinstanzen trotz fortschreitender Kriegsnot noch billigen. Das ist geschehen: gegen verschwindende Minderheiten hat sich der Parteitag, als Vertretung der Massen, hinter die Führer der Partei gestellt, auch in den Fragen der Kreditbewilligung und der realpolitischen Mitarbeit an den Zukunftsaufgaben des deutschen Volkes. Für uns handelt es sich, wenn wir dieses Ergebnis des Parteitags würdigen, nicht darum, ob man die sozialdemokratische Politik im einzelnen billigen oder mißbilligen will, sondern allein um die Hauptfrage, ob die Partei an ihrer grundsätzlichen Stellung zum Vaterlande, zum Staate, so wie sie sie am 4. August 1914 unter maßgebendem Einfluß gewerkschaftlichen Geistes gefunden hat, festhält oder nicht. Das ist der Fall, und damit ist für die Zukunft der Sozialreform viel gewonnen. Immer wieder ist es in früheren Jahren an

dieser Stelle ausgesprochen worden, daß die negierende Haltung der Sozialdemokratie wie ein Bleigewicht am sozialen Fortschritt hänge und ihn aufs schwerste hemme. Wir empfanden den Fortfall dieser Belastung zu Beginn des Krieges als große Erleichterung und glauben, daß diese nach dem Kriege doppelt notwendig sein wird, weil es an anderen Erschwerungen der Sozialreform vermutlich nicht fehlen wird. Insofern ist die Würzburger Entscheidung erfreulich.

Das zweite Interesse, das wir an dem Parteitag nehmen, ist das unmittelbar sozialpolitische: wie hat sich die Tagung zur Sozialreform gestellt? Da läßt sich nun nicht mit einem Worte sagen, sie habe alle begründeten Erwartungen, die auf den Kongreß einer Arbeiterpartei gesetzt worden sein mögen, erfüllt. Nichts ist dafür vielleicht bezeichnender, als daß das Zentralorgan der Partei, der „Vorwärts", in seinem das Ergebnis von Würzburg zusammenfassenden Aufsatze die Sozialpolitik überhaupt mit keinem Worte berührt. Dieser Vorgang stimmt mit der einseitig verfassungsrechtlichen Kriegsorientierung überein, die die sozialdemokratische Partei auch in ihren parlamentarischen Vertretungen letzthin immer mehr gezeigt hat, zum Nachteil ihrer sozialpolitischen Bestrebungen. Mag der Partei solche Enthaltsamkeit und vermeintlich kluge Beschränkung auf einen ganz bestimmten politischen Zielpunkt durch die verschiedensten Umstände begründet scheinen, so ist es doch leicht möglich, daß dadurch sozialpolitische Ziele, die im Zusammenwirken arbeiterfreundlicher Reichstagsparteien erreichbar wären, so lange nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden, bis sie schwerer als heute durchgesetzt werden können. Zu diesen Bemerkungen, die sich natürlich nicht nur an die Sozialisten richten, veranlaßt der Verlauf des Würzburger Parteitags, wiewohl ihm ein umfangreiches Referat des Zentralarbeitersekretärs Wissell vorlag, das sich durch die gewohnte Gründlichkeit dieses Gewerkschaftsführers auszeichnete. Der Parteitag kam erst am fünften Tage dazu, dieses Referat neben demjenigen H. Cunows über Wirtschaftspolitik an einem Tage zu besprechen, der daneben noch mit außerordentlich vielen weiteren Aufgaben, u. a. der Besprechung der Lebensmittelfragen (Abg. R. Schmidt), belastet war. Jeder Kenner der Kongreßpraxis weiß, daß die Aufmerksamkeit in diesem Stadium der Verhandlungen bereits gering und die Berichterstattung über umfassende und schwierige Gegenstände undankbar zu sein pflegt.

Wissells Referat stellt ein vollkommenes sozialpolitisches Programm auf, das durch seine Fülle der Durchsetzung einiger aktueller Hauptpunkte, wie wir sie in diesen Blättern immer wieder vorangestellt haben, vielleicht weniger dienen, als Zusammenfassung der Arbeiterwünsche für die Zeit nach dem Kriege aber Bedeutung erlangen mag. Die koalitions- und arbeitsrechtlichen Forderungen faßt Wissell in wenigen Zeilen zusammen. Ausführlich widmet er sich dem Arbeiterschutz, bei dem er den Achtstundentag, Nachtarbeitverbot, erweiterten Frauen-, Jugendlichen- und Heimarbeiterschutz und die Ausdehnung des Phosphorverbots auf andere gewerbliche Gifte fordert. Zur Gewerbeaufsicht wünscht Wissell die Heranziehung von Arbeitnehmern, auch Frauen. Ferner stellt er zur Arbeiterversicherung einige Forderungen auf (Erhöhung der Einkommensgrenze in der Krankenversicherung; Mutterschaftsversicherung), behandelt den öffentlichen Gesundheitsschutz, die Errichtung von Arbeiterausschüssen, den Ausbau des Einigungswesens und des Arbeitsnachweiswesens, ferner der Arbeitslosenfürsorge und des Armenwesens, um mit Wünschen zur Jugendfürsorge und zum Wohnungswesen sein Programm abzuschließen, zu dessen Durchführung er ein Reichsministerium für Sozialpolitik fordert. Anschließend stellt Wissell noch einige Forderungen für die Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten auf.

Die Besprechung des Wissellschen Referats streifte Fragen des Landarbeiterrechts, des Mutter- und Säuglingsschutzes, der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, um eigentlich länger nur bei der Demobilisation zu verweilen. Dr. Ad. Braun (Nürnberg) war es, der die Wichtigkeit der Übergangswirtschaft stark betonte. Eine kleine Verschiedenheit der Ansichten ergab sich zwischen Cunow und Winnig einerseits und Wissell und Jäckel andererseits, indem die ersteren beiden sich für Anpassung der Entlassung aus dem Heeresdienste an die Lage des Arbeitsmarktes aussprachen, während die letzteren an der Forderung der sofortigen Entlassung (nach Maßgabe der militärischen Möglichkeit) eintraten. Winnig meinte hier wohl ganz zutreffend, daß hier Wünsche und Interessen der feldgrauen Arbeitnehmer auseinandergingen, daß es aber gelte, das Interesse an der Vermeidung eines starken Lohnsturzes voranzustellen. (Ob die Frage aktuell werden wird, wagen wir übrigens noch zu bezweifeln: Die Demobilisierung eines Millionenheeres mit allem, was mit ihr an Ordnungs-, Wiederherstellungs- und Einbringungsarbeiten zusammenhängt, dauert vielleicht militärisch schon so lange, daß die, die in der Heimat arbeitslos zu werden drohen, nicht künstlich zurückgehalten zu werden brauchen, sondern bis zuletzt ernsthaft militärisch gebraucht werden.) — Die Lebensmitteldebatten förderten nichts neues zutage, sofern man nicht die starke Betonung hierzu rechnen will, mit der eine einstimmig angenommene Entschließung ausspricht, hohe Preise erhöhten nicht die Menge der erzeugten Lebensmittel, sondern nur den Gewinn der Erzeuger; die Bereitstellung von Arbeitskräften, Düngemitteln, Saat, Geräten usw. könne allein die Lebensmittelerzeugung fördern.

So erweist sich die sozialpolitische Ausbeute des Parteitags als etwas dürftig, und es bleibt nur noch zu erwähnen, daß Scheidemann, der unbestrittene neue Führer der Partei, sich mit größtem Nachdruck in seiner Programmrede für positive soziale Arbeit. — „Nach dem Kriege erst recht Sozialpolitik!" — ausgesprochen hat. Er war es auch, der vor übertriebenen Hoffnungen auf Durchsetzung des Sozialismus mit beachtlichen Worten gewarnt und dem eklektischen Gedanken das Wort geredet hat, daß, ohne Prinzipienreiterei, an die Anwendung des sozialistischen Prinzips nur da herangetreten werden solle, wo es den breiten Massen greifbare Vorteile biete. „Wir können nach dem Krieg nicht rein sozialistisch wirtschaften," meinte er dann noch, „aber Reich, Staat und Gemeinde, Gewerkschaft und Genossenschaft werden im Wirtschaftsleben nach dem Kriege eine ganz andere Rolle spielen als zuvor". Scheidemann griff auch Dr. Renners Wort von der „Durchstaatlichung" auf, der wir mehr und mehr entgegentreiben. Und so zeigte sich, daß die deutsche Sozialdemokratie, indem sie jetzt den Staatssozialismus freimütiger denn je anerkannt hat, auch auf wirtschaftlichem Boden bestrebt ist, an ihrem Teile auf die Stärkung der Macht des Reiches hinzuarbeiten, — ein Sieg des Staatsgedankens, kaum kleiner als der, der in der Kreditbewilligung seinerzeit gelegen hat. H.

Sozialpolitische Forderungen des Christlich-Sozialen Parteitages, der am 8. Oktober in Elberfeld versammelt war, vertrat der Landtagsabgeordnete Wallbaum; er forderte die tatsächliche Anerkennung der Arbeiter- und Angestelltenschaft hinsichtlich ihrer Arbeitsleistung, Schaffung von Arbeitskammern, Sicherstellung des Koalitionsrechtes, seine Erweiterung auf die Landarbeiter, Schaffung eines Staatsarbeiterrechts, schärfere Progression der Vermögenssteuer, Staatsmonopole. Er warnte die Parteien der Rechten, sich der Neuordnung entgegenzustemmen; sie sollten nicht nur mitarbeiten, sondern die Führung übernehmen. Reichstagsabg. Behrens sprach über Übergangswirtschaft. Nach dem Kriege werde mit aller Energie gearbeitet werden müssen. Eine Arbeitsmöglichkeit werde gegeben sein wie nie zuvor. Aber die große Umschichtung der Arbeit, namentlich die Frauentätigkeit in der heutigen Wirtschaft, sei eine besondere sorgenvolle Übergangsfrage.

Für die Ausstellung von Zeugnissen an zu wirtschaftlichen Leistungen kommandierte Soldaten tritt eine Eingabe des Bundes der technischen Angestellten (Sitz Berlin-Friedenau) an die vier Kriegsministerien, Reichstag und Bundesrat ein. Die Eingabe weist darauf hin, daß viele Militärpersonen im Operations- und Etappengebiet zur Einrichtung, Überwachung oder Leitung von wirtschaftlichen und technischen Heeresbetrieben unter Verwertung ihrer im Frieden erworbenen Fachkenntnisse verwendet werden, z. B. in Molkereien, Schlächtereien, Kadaver- und Obstverwertungsanlagen, Sägewerken, Gießereien und Eisenwerken, chemischen Betrieben, Artilleriewerkstätten usw. Teilweise seien derartige Betriebe Offizieren oder Mannschaften lange Zeit hindurch anvertraut, und mitunter finde der einzelne hier Gelegenheit, höheren Anforderungen zu genügen, als im Frieden an ihn gestellt wurden. Da das Vaterland alle diese Personen nach dem Kriege in der Industrie zweckmäßig verwenden sollte, so wäre es von Wert für sie selbst und die Industrie, wenn sie sich über ihre Tätigkeit ausweisen könnten. Dazu seien kurze Zeugnisse geeignet, die die Wirtschaftsoffiziere der Operations- und Etappengebiete einheitlich auszufertigen hätten, etwa in folgender, nur bei kurzer Beschäftigungszeit oder unzulänglicher Leistung zu verweigernder Form: „Landsturmmann X. hat einer der Heeresverwaltung gehörigen Molkerei vom . . . bis . . . vorgestanden, die nach Jahreszeit . . . bis . . . Liter Milch täglich auf Butter verarbeitet", oder: „Leutnant X. war vom . . . bis . . . als Betriebsleiter eines Armeeflugparkes tätig. Der Park beschäftigte 300 Leute und enthielt 2 mechanische Werkstätten."

Soziale Zustände.

Zur Frage der Dienstpflicht der Frau*).

Im Sommer 1916 erließ die Mathilde-Zimmerstiftung ein Preisausschreiben zur Erlangung einer Schrift über die Dienstpflicht der Frau. Von den eingegangenen 144 Arbeiten ist keine als unbedingt des Preises wert befunden worden, doch sind die beiden Schriften, die als die besten anerkannt wurden, zu einer gemeinsamen Schrift vereinigt worden, die jetzt vom Verlag des Mathilde-Zimmerhauses herausgegeben wird**). Wie es sehr häufig bei Preisausschreiben der Fall ist — auch bei Preisausschreiben für künstlerische Entwürfe —, bereiten die mit dem Preis ausgezeichneten Arbeiten auch diesmal eine Enttäuschung. Kurz nach Erlaß des Preisausschreibens hatte der Kurator der Mathilde-Zimmerstiftung, Prof. D. Dr. Friedrich Zimmer, eine kleine Schrift „Frauendienstpflicht. Grundgedanken für eine gesetzliche Regelung" veröffentlicht, die bereits ganz fest formulierte Vorschläge enthielt. Die Veröffentlichung dieser Schrift war u. E. ein Hemmnis für das Gelingen des Preisausschreibens. Menschen mit eigenen Plänen fühlten sich gehemmt, sich den Zimmerschen Richtlinien anzupassen, und tatsächlich sind auch nur solche Schriften vom Preisgericht zur engeren Wahl zugelassen worden, die sich in wesentlichen Punkten der Zimmerschen Schrift angepaßt hatten. Da diese Vorschläge in einem Hauptpunkt sogar recht anfechtbar erscheinen, wie weiter unten näher ausgeführt werden soll, so findet sich dieser Fehler natürlich auch in der vorliegenden gekrönten Preisschrift. Auch die Zusammenschweißung der Arbeit von zwei Autoren ist nicht günstig, weil dadurch manche Wiederholungen und Breitschweifigkeiten entstanden sind.

Über den Grundgedanken, der allen Plänen über Dienstjahr und Dienstpflicht eigen, daß bei gründlicher Schulung der Frau die Frauenkraft wesentlich besser als bisher dem Vaterlande nutzbar gemacht werden kann, herrscht wohl in allen Lagern Einmütigkeit. Verschiedene Auffassungen machen sich nur darüber geltend, ob der Nachdruck bei der Weiterbildung der Schulentlassenen auf die berufliche Fortbildung oder auf die hauswirtschaftliche Ausbildung zu legen ist. Vielleicht lehrt der Krieg, der sowohl die Bedeutung der vernünftig handelnden Hausfrau für die Volkswirtschaft, wie auch die Bedeutung der beruflich gut geschulten Frau für die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens in hellstes Licht gesetzt hat, daß hier in Zukunft eine mittlere Linie gezogen werden muß, und daß ohne Rücksicht auf die Kosten bei der Ausbildung der Mädchen beiden Seiten Rechnung getragen werden muß.

Es ist ein Vorzug der vorliegenden Preisschrift, daß sie bei der Frage der Dienstpflicht der Frau jede ungeeignete Nachahmung der Heerespflicht des Mannes ablehnt, sondern die Frage ganz und gar als eine Sache der Volksbildung behandelt. Als Zeitpunkt für die Ableistung der Dienstpflicht wird als Regel das 17. Lebensjahr angenommen. Verschiebungen nach einer früheren oder späteren Zeit der Ableistung können stattfinden, um den persönlichen und Familienverhältnissen Rechnung zu tragen. Das 17. Lebensjahr würde bei den Schülerinnen der höheren Mädchenschulen ans Ende der Schulzeit fallen, während die Volksschülerinnen dann einen gewissen Abschluß der Berufsausbildung (Lehrzeit, Fortbildungsschule) erlangt haben können. Die Preisschrift legt den Nachdruck auf die hauswirtschaftliche Ausbildung. Der schwächste Punkt der Preisschrift, der aus den Zimmerschen Richtlinien übernommen wurde, ist die sehr stark hervortretende Unterscheidung zwischen den Mädchen der bemittelten Kreise und den Mädchen aus der breiten Masse des Volkes. Die Mädchen, deren Eltern es bezahlen können, sollen ihre Dienstpflicht in eigenen Anstalten (Frauendienstheime) ablegen, — aus erziehlichen Gründen wird eine zeitweilige Entfernung von Hause, eine Anpassung an das Gemeinschaftsleben einer Anstalt, für nützlich erachtet. Des Kostenpunktes wegen aber wird den Volksschülerinnen dieser Vorteil versagt, statt dessen sollen sie — das ist der u. E. höchst anfechtbare Vorschlag von Zimmer, den die Preisschrift übernommen hat — ihrer Dienstpflicht in einem fremden Einzelhaushalt nachkommen. Allerdings sollen diese häuslichen Lehrstellen (Frauendienststellen werden sie in den Zimmerschen Richtlinien genannt), einer regelmäßigen Nachprüfung unterworfen sein, um festzustellen, ob das junge Mädchen auch wirklich dort etwas lernt und nicht nur ausgenutzt wird, ebenso muß ihr die Zeit zum Besuch der „Frauendienstschule" gegeben werden, trotzdem erscheint dieser Vorschlag der Ablegung der Dienstpflicht in irgend einem fremden Einzelhaushalt höchst bedenklich. Wer die großen Schwierigkeiten kennt, welche so manche Arbeitsnachweise, die sich der Sache widmen wollten, damit hatten, geeignete häusliche Lehrstellen zu finden, der weiß, daß es völlig unmöglich ist, all die „Frauendienststellen" in den Einzelhaushaltungen für die Scharen dienstpflichtiger junger Mädchen zu finden. Und welch' ein gewaltiger Apparat müßte für die Nachprüfung der Dienststellen geschaffen werden, — man denke vergleichsweise etwa an die Schwierigkeit der Kontrolle des Heimarbeit- und Kinderschutzgesetzes.

Die Verfasser der Preisschrift erkennen an, daß die häuslichen Dienstplätze nur ein Notbehelf sind, daß die Erziehung in den „Frauendienstheimen", wozu Haushaltungsschulen, Wohlfahrtsbetriebe, landwirtschaftliche Schulen mit Eigenproduktion und ähnlichem zu benutzen sind, besser wäre. Dieser Notbehelf wird nur der Kostenersparnis wegen gewählt. Die Dienstgeber sollen den Dienstpflichtigen ein kleines Taschengeld zahlen, und dem Staat eine entsprechende Abgabe für die geleisteten Dienste machen. Aus dieser „Einnahmequelle" sollen dann nach und nach immer mehr eigene Frauendienstheime geschaffen werden, um nach und nach einer immer größeren Anzahl von Mädchen, auch den Volksschülerinnen, die zeitweilige Erziehung durch das Gemeinschaftsleben zu ermöglichen. Die Abschnitte der Preisschrift, die diesen Berechnungen gewidmet sind, erinnern stark an die bekannte Milchmädchen-Rechnung aus der Fabel. Auch den organisatorischen Vorschlägen für die Verwaltung (Schaffung eines Frauendienst-Reichsamtes, staatlicher Oberämter und örtlicher Frauendienstämter) stehen wir zweifelnd gegenüber. So lange über den Gedanken der Dienstpflicht selbst noch so viel Unklarheit herrscht und auch unter denjenigen, die dem Grundgedanken zustimmen, noch keine einheitlichen Forderungen herausgearbeitet sind, kann man unmöglich die Schaffung eines neuen Reichsamts verlangen.

Doch trotz der Einwände, die wir gegen die Preisschrift erheben mußten, hauptsächlich wegen ihrer zu engen Anlehnung an die Zimmerschen Richtlinien, kann sie dennoch als eine beachtenswerte Ergänzung zu der Gedankenarbeit angesprochen werden, die noch geleistet werden muß, um aus dem Problem „Dienstpflicht der Frau" allmählich eine reife und nutzbringende Frucht werden zu lassen. In der Schrift steckt viel fleißige Arbeit, dankenswert ist auch der reiche Literaturnachweis, wohl der umfassendste und vollständigste, der bis jetzt vorhanden ist.

Else Lüders.

*) Vergl. hierzu die Aufsätze und Notizen Soz. Pr. XXIV 849, XXV 966.

**) Die Dienstpflicht der deutschen Frauen. Von Leo F. A. Hohmann und Dr. E. Reichel. Berlin-Zehlendorf 1917. Mathilde-Zimmer-Haus

---

Frauenarbeit in England. Nach der Labour Gazette waren im Juli 1917 1 240 000 Frauen mehr gewerblich beschäftigt als im Juli 1914. Die Zunahme in der Industrie beträgt 453 000 (auf eine Beschäftigtenziffer von 2 184 000 im Juli 1914), in Staatsbetrieben 198 000 (auf 2000), im Transportgewerbe 62 000 (auf 19 000), im Bankwesen 50 000 (auf 9000), in Kommunalverwaltungen 47 000 (auf 198 000). Die Zahl der Hausangestellten ist um etwa 300 000 gesunken. Die Zunahme in der Beschäftigung von Frauen hat besonders im letzten Quartal eine große Steigerung erfahren; sie betrug mit 182 000 ungefähr doppelt soviel wie im vorangehenden Quartal. In der Industrie betrug sie 54 000 gegenüber 29 000 im vorhergehenden Quartal. Davon entfielen allein auf das Metallgewerbe 41 000, auf die chemische Industrie 8000 Frauen. Dagegen fielen die Zahlen in der Bekleidungsindustrie; in der Textilindustrie schieden 5000 Frauen aus, gegenüber 3000 im ersten Vierteljahr 1917. Die Gesamtzahl der in der Textilindustrie Beschäftigten ist aber heute mit 22 000 noch immer höher als im Juli 1914.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Not der Rentenempfänger hat den allgemeinen Knappschaftsverein veranlaßt, die Bezüge der besonders bedürftigen Knappschaftsinvaliden und -witwen aufzubessern. Bekanntlich hatte der Verein für die bergbaulichen Interessen vier Millionen Mark gestiftet, von denen Zuschüsse für die Invaliden- und Witwenrenten gezahlt werden sollten, wenn die betreffenden

Empfänger mit ihrem gesamten Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Der Allgemeine Knappschaftsverein hat nun beschlossen, diese Teuerungszulage aus eigenen Mitteln zu erhöhen, indem er nach § 1274 der Reichsversicherungsordnung eine Million Mark als allgemeine Maßnahme zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse seiner Versicherung zur Verfügung stellt. Die Teuerungszulage für den Invaliden soll von fünf auf acht Mark monatlich, für die Witwe von vier auf sechs Mark, und für jedes Kind von 75 Pf. auf eine Mark erhöht werden. Die Einkommengrenze, bis zu der die Unterstützung eintreten soll, wird für den Invaliden von 65 auf 75 *M*, für die Witwe von 44 auf 50 *M* monatlich erhöht. Diese Grenze erweitert sich wie bisher für jeden Angehörigen, dessen Unterhalt der Rentenempfänger in der Hauptsache bestritten hat, um 10 *M*.

Kosten der Behandlung von Geschlechtskranken. Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz hat mit den zuständigen Krankenkassenverbänden, zunächst für ein Jahr, folgende Vereinbarung getroffen:

Die Versicherungsanstalt übernimmt die Durchführung des Heilverfahrens für diejenigen geschlechtskranken Kassenmitglieder, die von der Beratungsstelle als kurbedürftig bezeichnet werden. Von den aus der Heilbehandlung erwachsenden Kosten trägt sie die Hälfte, die andere Hälfte die Krankenkasse. Bei Heilverfahren für anspruchsberechtigte Familienangehörige von Kassenmitgliedern trägt die Anstalt die Kosten für Krankenhausbehandlung und Arzneimittel allein, die übrigen Kosten werden geteilt.

Berufskrankheit als Unfall. Nach einer für die Entwicklung des Versicherungsrechts grundsätzlich bedeutsamen Bundesratsverordnung vom 12. Oktober 1917 sind Unfallversicherten Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der RVO. auch dann zu gewähren, wenn der Versicherte sich bei Herstellung von Kriegsbedarf eine Gesundheitsbeschädigung durch aromatische Nitroverbindungen zuzieht und infolge ihrer Einwirkung, auch wenn sie sich allmählich geltend macht, stirbt. War der Verstorbene in mehreren Betrieben beschäftigt, welche die oben genannten Stoffe herstellen oder verarbeiten, so hat derjenige Versicherungsträger die Bezüge zu gewähren, dem der Betrieb angehört, in welchem der Verstorbene zuletzt mit jenen Stoffen beschäftigt worden ist. Diese Verordnung gilt rückwirkend für die seit dem 1. August 1914 eingetretenen Todesfälle.

Das Krankenversicherungsgesetz in Rußland, das bisher nur für Fabriken und Bergwerk galt, ist außerordentlich erweitert worden. Es gilt nunmehr auch für Hüttenwerke, das gesamte Handwerk, die Eisenbahnen, die Binnenschiffahrt, die Straßenbahnen, das Baugewerbe usw., indessen nur, sofern eine Mindestzahl von fünf Arbeitern beschäftigt wird. Gleichzeitig ist der ganze Aufbau der Versicherung in demokratischer Richtung vervollständigt worden. Die Verwaltung der Kassen geht gänzlich in die Hände der Arbeiter über. Das frühere Verbot der Ausdehnung der Kassen durch Zusammenschluß oder Einbeziehung neuer Betriebe (die russischen Krankenkassen sind Betriebskassen) fällt fort, so daß es den Kassen freisteht, sich zu Berufs- und Ortskassen zu entwickeln. Den Unternehmern wurden größere Lasten auferlegt, so fallen z. B. die Kosten der ärztlichen Hilfe zu ihren Lasten. Die Krankenunterstützungen sollen die Hälfte bis zwei Drittel des Lohnes betragen.

Volkserziehung.

Die Mädchenfortbildungsschule im Lichte der Bevölkerungspolitik. In einer als Flugschrift des Dürerbundes herausgegebenen Schrift[1]) kommt der Gedanke, daß in Deutschland die sinkende Geburtenziffer nur durch gründliche Ausbildung der Männer und Frauen ausgeglichen werden kann, und daß gerade die jetzige Zeit eine strenge Ökonomie und besterwogene Verwendung aller Volkskräfte gelehrt hat, stark zum Ausdruck.

Die Fortbildungsschule für Mädchen soll daher drei Aufgaben in sich vereinen: Hauswirtschaft, Beruf und Erziehung, und zwar soll die Ausbildung für Haus und Familie in den Mittelpunkt gestellt werden, die Erziehungsarbeit aber als Grundsatz in allem Unterricht herrschen. Als Gegensatz zu der oft eintönigen Berufsarbeit soll das Interesse für Körperübungen, Wandern und Erbauung in Literatur und Kunst geweckt und gepflegt werden. Der Verfasser macht in seiner Schrift zugleich eingehende Vorschläge über die Organisation der Schulen.

[1]) Die Mädchen-Fortbildungsschule im Dienste der Volkserziehung. (Vortrag im Dresdner Lehrerverein.) Von Willibald Ulbricht. 19 S. 50 Pf.

Ähnliche Forderungen wie W. Ulbricht erhebt Prof. Dr. v. Kapff in seinem Buche: „Die Frühehe, ihre Voraussetzungen und Folgen[2])", indem er eine entsprechende Vorbildung der Mädchen als Voraussetzung für eine Frühehe hinstellt. Jedoch tritt er nicht für eine Zwangsfortbildungsschule der Mädchen im Alter zwischen 14—16 Jahren ein, sondern für einen ein- oder halbjährigen ununterbrochenen Lehrgang, zu dem alle Mädchen im etwas gereifteren Alter von 18—21 Jahren verpflichtet wären. Erst eine solche Vorbildung gäbe u. a. die Möglichkeit einer Frühehe, für die Prof. v. Kapff zu überzeugen sucht, und zwar aus ethischen, national und staatlich praktischen Gründen, sowie zur Vermehrung der Volkskraft, der Volkszahl und des Volkswohlstandes.

Die Pflichtfortbildungsschule für Mädchen auf dem Lande. Gelegentlich der 6. Hauptversammlung der Provinzialabteilung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege am 7. März 1917 in Bonn nahm Baronin Kerkering in einem Vortrage zu dieser Frage Stellung *). Sie führte aus, daß eine Pflichtfortbildungsschule mit einem Lehrgang von möglichst drei Wintersemestern für das Land nicht nur zur Hebung des allgemeinen Bildungsstandes, sondern auch als Berufsschule notwendig sei, um unser Landvolk den erhöhten Anforderungen gewachsen und wieder wurzelfest auf dem heimischen Boden zu machen. Aus dem Vortrage und der anschließenden Aussprache ergab sich, daß man sich zwar der mancherlei Schwierigkeiten (hauptsächlich Kostenpunkt und Mangel an Lehrkräften) bewußt war, trotzdem aber die Einführung der ländlichen Pflichtfortbildungsschule für dringend notwendig hielt. Ein Anfang sei entweder dadurch zu machen, daß die Volksschule die gewünschten Unterrichtsfächer mit aufnimmt oder Kurse im Anschluß an landwirtschaftliche Winterschulen eingerichtet werden.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die Ergebnisse der Kürzung der Arbeitszeit in den nordamerikanischen Bergwerken. Man schreibt uns: In hartem Kampf haben die Bergarbeiter der Vereinigten Staaten in den letzten Jahren eine gesetzliche Kürzung ihrer Arbeitszeit durchgesetzt. Als aber Präsident Wilson die Kriegserklärung an Deutschland erließ, war man sich darüber klar, daß alle Wirtschaftsgebiete versuchen müßten, höhere Erträge zu erzielen. Es wurde daher der Vorschlag gemacht, für die Kohlenbergleute sollte der Arbeitstag wieder von 8 auf 9 Stunden heraufgesetzt werden. Darauf hat das Arbeitsministerium (Department of Labor) in Washington eine Untersuchung über die verhältnismäßige Ergiebigkeit der Arbeit in den Anthrazitbergwerken der Vereinigten Staaten während der Kalenderjahre 1915 und 1916 unternommen. Während des ganzen Jahres 1915 war der Neunstundentag in Kraft gewesen. 1916 herrschte er bis zum 9. Mai, mit welchem Tage der Achtstundentag in Kraft trat. Letzterer war mithin 7 Monate 23 Tage in Geltung, während der Zeitraum, in welchem der Neunstundentag herrschte, sich über 16 Monate und 8 Tage erstreckte. Das Gesamtergebnis der Kohlenförderung stellte sich 1916 niedriger als im Vorjahr. Aus den Beobachtungen des Arbeitsministeriums ergibt sich jedoch, daß das Mindergebnis darauf zurückzuführen war, daß weniger Leute beschäftigt wurden. Tatsächlich war die Arbeitsleistung des einzelnen während des Achtstundentags größer als im Neunstundentag. Im einzelnen lauten die Ziffern folgendermaßen:

	1915	1916
Zahl der beschäftigten Arbeiter	159 391	142 909
Kohlenförderung in Groß Tons	72 279 944	71 248 807
Durchschnittliche Zahl der Arbeitstage . .	230	253
Gesamtzahl der Arbeitstage	35 599 300	34 524 266
Arbeitsergebnis jedes Arbeiters in Groß Tons	2,03	2,06
Produktionssteigerung auf den Arbeitstag .	—	1,40 %

Das Arbeitsamt in Washington schließt aus diesen Ziffern: „Es scheint, daß sich aus einer Steigerung der täglichen Arbeitsstunden in den Anthrazitbergwerken gegenwärtig keine Gewinne ergeben würden. Soll eine größere Produktion erzielt werden, so scheint es, daß irgendeine andere Methode als die der Steigerung der täglichen Arbeitsstunden angenommen werden muß." E. S.

[2]) Verlag W. Kohlhammer. Berlin 1916. 128 S.

*) 7. Heft der Schriften der Provinzialabteilung Rheinprovinz des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrtspflege: Was erwarten wir von der ländlichen Fortbildungsschule für Mädchen, und welche Forderungen sind an sie zu stellen? Verlag des Vereins. Bonn 1917. 25 Pf.

Schlichtungsausschuß für Anwaltsangestellte in Berlin. Der Verband der Bureauangestellten Deutschlands, dem sich andere Anwaltsangestelltenvereine angeschlossen hatten, unterbreitete dem Berliner Anwaltverein den Vorschlag, einen paritätisch besetzten Schlichtungsausschuß einzusetzen, der Differenzen schlichten und auch gleichzeitig allgemeine und grundsätzliche Fragen des Arbeitsverhältnisses beraten soll. Der Anwaltverein nahm diesen Vorschlag an, und nach längeren Verhandlungen kam eine Vereinbarung zustande, die inzwischen auch die Zustimmung der beiderseitigen Organisationen gefunden hat.

Diesem Ausschuß fällt die Aufgabe zu, allgemeine und grundsätzliche Fragen des Arbeitsverhältnisses und der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Anwaltsangestellten zu beraten und Streitigkeiten zwischen den beteiligten Organisationen sowie zwischen den einzelnen Anwälten und Angestellten zu schlichten. Ist es dem Ausschuß nicht möglich, über die vor ihn gebrachten strittigen Fragen eine Verständigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen, so gibt er ein Urteil darüber ab, ob und inwieweit die vorgebrachten Beschwerden und Anträge berechtigt sind. Jede beteiligte Organisation sowie jeder Anwalt und jeder Angestellte ist berechtigt, Anträge und Beschwerden beim Schlichtungsausschuß anzubringen.

Es dürfte das erstemal in Deutschland sein, daß Arbeitgeber und Angestelltenorganisationen sich freiwillig zur Einsetzung eines solchen Schlichtungsausschusses entschlossen haben.

Zwangs-Einigung und Schiedsspruch für gewerbliche Streitigkeiten im französischen Rüstungsgewerbe. Ein Dekret vom 17. Januar 1917 hat für gewerbliche Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den nicht der Militärpflicht unterworfenen Arbeitern der französischen Rüstungsindustrie die zwangsweise Regelung durch Einigung und Schiedsspruch eingeführt. Jeder Bruch des Arbeitsvertrages und jede Unterbrechung oder Aussetzung der Arbeit in der Rüstungsindustrie ist verboten. Die Streitfragen müssen einem ständigen Ausschuß für Einigung und Schiedsspruch unterbreitet werden, der für bestimmte Bezirke errichtet wird und aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl bestehen soll. Kommt es nicht zu einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien, so erläßt dieser Ausschuß einen Schiedsspruch. Können sich die Mitglieder des Ausschusses auf einen solchen Schiedsspruch nicht einigen, haben sie einen oder mehrere Unparteiische zu benennen; wenn die Ausschußmitglieder sich auch über die Wahl der Unparteiischen nicht verständigen, kann der Rüstungsminister die Unparteiischen ernennen oder selbst in der Sache erkennen. Entscheidungen eines solchen Ausschusses können durch den Rüstungsminister auch auf andere Betriebe, Bezirke und ähnliche Gewerbezweige ausgedehnt werden. Arbeitgeber oder Arbeiter, die sich der schiedsrichterlichen Entscheidung nicht unterwerfen, fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes über militärische Requisitionen.

Literarische Mitteilungen.

Die Blutschuld der Entente. Carl Curtius in Berlin W. 1917. 23 S.

Übergangswirtschaft und Arbeiterfrage. Von Albrecht, Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1916. 24 S. 60 Pf.

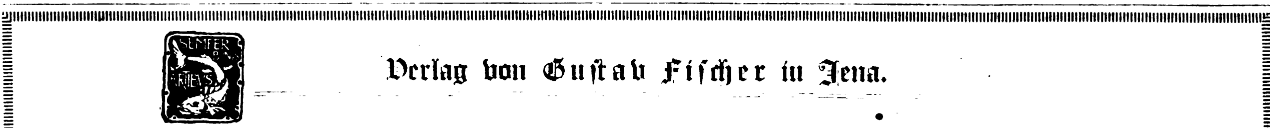
Großhandel und Übergangswirtschaft. Von Lustig. R. Hobbing. Berlin. 1917. 32 S. 60 Pf.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Rechnungs- und Kassenführer
zum baldigen Antritt gesucht. Meldungen mit Lebenslauf u. Zeugnisabschriften sind unter E. G. a. d. Expedition dieser Zeitung zu richten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Das Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) in sozialmedizinischer Beleuchtung. Von **Oberstabsarzt Dr. Martineck**, Referent in der Med.-Abt. des kgl. preuß. Kriegsministeriums Berlin. Preis: 1 Mark 20 Pf.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien die dritte umgearbeitete und erweiterte Auflage vom

Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage.

Von

Dr. Rudolf Eberstadt,

ordentl. Honorarprofessor an der Kgl. Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin.

Mit 148 Textabbildungen.

Preis: 16 Mark, geb. 18 Mark 20 Pf.

(X, 690 S. gr. 8⁰.) 1917.

Dieses Standardwerk, das sehr schnell zu wohlverdientem Ruf gelangte . . . (Kommunalblatt für Ehrenbeamte 1911.)

Das epochemachende Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage . . . (Technisches Gemeindeblatt 1911.)

Kölnische Zeitung vom 12. Februar 1911:

. . . Unter diesen Theoretikern des Wohnungsproblems — im besten Sinne gesagt — hat sich Prof. Dr. Rud. Eberstadt schon lange eine führende Stellung erobert. Sein Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage hat wohl bisher am umfangreichsten und gründlichsten das Wohnungsproblem behandelt und kann auf den Ruhmestitel eines Standardwerkes mit Recht Anspruch machen. . . .

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform

Herausgegeben von dem Vorstande.

Band VII.

Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland.

Im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft für Soziale Reform herausgegeben vom Unterausschuß für Arbeitsrecht.

Heft 1:
Koalitionsrecht und Strafrecht.
Preis: 1 Mark.

Heft 2:
Das Koalitionsrecht und die strafrechtlichen Neben- und Polizeigesetze.
Preis: 80 Pf.

Heft 3:
Das Koalitionsrecht und das Gesinde- und Landarbeiterrecht.
Preis: 60 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. – Verlag: Gustav Fischer, Jena. – Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 1. November 1917. Nummer 5.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag.
Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.
Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.
Preis vierteljährlich 4 Mark.
Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Für die „gefährdeten" Jugendlichen.

Von Stadtschularzt Prof. Dr. Thiele, Chemnitz.

Eindringliche Zahlenreihen über den Unterschied zwischen dem lebensnötigen und dem durch Rationierung zugeteilten Kalorienbedarf der Bevölkerung, den Jugendfürsorgern wohlbekannt, führt Dienemann-Dresden in Jahrg. XXVI Nr. 52 der „Sozialen Praxis" der breiteren Öffentlichkeit vor, um damit einen Hilferuf „für die Jugendlichen" zu begründen. Jeder Jugendfreund und mit der Fürsorge für die heranwachsende Jugend in dieser schweren Kriegszeit amtlich Beauftragte wird ihm dafür Dank wissen. Um so mehr ist es aber notwendig, daß die Folgerungen aus den mitgeteilten Zahlen, die für das Alter von 5—18 Jahren Minderwerte darstellen, jeder Kritik standhalten. Einen kleinen Beitrag zur Beurteilung der beigebrachten Bedenken und Sorgen Dienemanns zu liefern und damit das etwa geplante Hilfswerk an die richtige Stelle zu leiten, ist der Zweck dieser Zeilen.

Dienemann berichtet aus der Großstadt über die Großstadt. Es ist bekannt und wird ja tagtäglich heute von vielen Großstädtern erlebt, daß das Land im allgemeinen diese schweren Beschränkungen in der Ernährung nicht kennt. Es kennt sie selbstverständlich in gewisser Beziehung amtlich auch, aber lange nicht in dem Maße wie die Großstadt. Erkannt wurden diese Verhältnisse im Jahre 1916 zuerst im Rheinland und in Westfalen, wo dann die großzügige Landunterbringung der Großstadtkinder der Caritasverbände einsetzte. Einheitliche vergleichende Reihenuntersuchungen von Stadt- und Landkindern machte ich dann Anfang des Jahres 1917, deren Ergebnisse[1]) die Ausbreitung dieser Bewegung: „Stadtkinder aufs Land!" fördern half. Daß sich seitdem diese Verhältnisse wesentlich geändert haben, ist nicht anzunehmen. Noch vor kurzem schrieb G. Menzel[2]): „Meine mehrmonatigen Erfahrungen in der Kaserne inmitten von Männern aus allen Volkskreisen und allen Gegenden haben mir aufs neue gezeigt, daß der Städter und unter diesen der dort angestellte Beamte die schärfste Kriegsnot auszuhalten hat. Der Beamte des platten Landes ist heute weit mehr als vor dem Kriege zu einem gewissen Grade Selbstversorger, ihm fehlte in der Kaserne niemals die Butter, der Speck, das Schmalz, das Brot. Wir Städter aber hatten nichts und sahen zu."

Dienemanns Hilferuf muß also ergänzt werden: Für die Jugendlichen der Großstadt und selbstverständlich der großstadtähnlichen Landgemeinden. Ich bin in der Lage, die Wirkung der Großstadtkriegsernährung auf unsere Kinder auch in diesem Jahre mit Vergleichszahlen zu belegen.

Durch Untersuchungen sämtlicher Anfänger (1. Schuljahr) der Volksschulen, die, da es hier keine Vorschulen gibt, aus allen Volkskreisen stammen, stellte ich folgende Zahlen fest, deren Wert in der einheitlichen Untersuchung durch einen und denselben Untersucher, der nach denselben Maßstäben vorging, liegt:

Genügender Ernährungszustand	1916: 95,1 v. H.,	1917: 91,3 v. H.,
Ungenügender „	1916: 4,9 v. H.,	1917: 8,7 v. H.

Bei den Konfirmanden (8. Schuljahr — 14—15 jährige) wurde folgendes festgestellt:

Genügender Ernährungszustand	1916: 95,4 v. H.,	1917: 93,5 v. H.,
Ungenügender	1916: 4,6 v. H.,	1917: 6,5 v. H.

Wir sehen also eine Abnahme des genügenden Ernährungszustandes sowohl bei den kleinen 6—7 Jahre alten Schulkindern, entsprechend den von Dienemann mitgeteilten verminderten Kalorienmengen, trotzdem z. B. bei uns in Chemnitz auch diese Kinder noch zu anderen Nahrungsmitteln wenigstens ¼ Liter Milch bekommen. Bei den 14—15 Jahre alten Schülern ist ebenfalls ein Zurückgehen des Ernährungszustandes festzustellen, den man nach Dienemann allerdings noch größer erwartet hätte.

Bei den zwischen diesen äußersten Schuljahrgängen liegenden Jahrgängen sind im großen und ganzen dieselben Erscheinungen festzustellen. Bestimmte Unterschiede der verschiedenen Klassen können im allgemeinen nicht mehr gemacht werden. Wichtig dabei ist jedoch folgendes: Waren es in der ersten Zeit der Knappheit — Herbst und Anfang Winter 1916 — die Kinder der bemittelteren Kreise, die im Körpergewicht nachließen (Grund: das Fehlen der üblichen Wurst-, Eier-, Fleischzulagen zum Frühstück und Abendbrot), während die Kinder der Arbeiter im wesentlichen die gleiche unveränderte fleischarme und gemüse- (kartoffel-) reiche Kost erhielten und dabei gediehen, — waren es dann im Winter 1916 und Frühjahr 1917 die Kinder der kleinen Beamten, Lehrer und Festbesoldeten, die zurückblieben (Grund: Steigen der Preise der markenfreien Lebensmittel und deshalb Unmöglichkeit, solche zu kaufen, daher völliges Angewiesensein auf die rationierte Nahrung), während z. B. die Kinder der gutbezahlten und als Schwerarbeiter ausreichend mit Sonderzuweisungen versehenen Munitionsarbeiter geradezu blühend diesen gegenüber aussahen, — so ist jetzt ganz auffällig, daß in erster Linie die Kinder nachlassen, denen zu Hause die Ordnung fehlt. Das sind die Kinder, die keine Häuslichkeit mehr haben, deren Mutter außer Hause beschäftigt ist, deren Vater nicht daheim; das sind die Kinder, die den ganzen Tag auf der Straße liegen und die sich hier ihre zugeteilten oder sonstwie erlangten Kalorien wieder abjagen. Ein wichtiger Fingerzeig, wie wohltuend die

[1]) Verhandlungen d. XV. Jahresverſ. d. Deutsch. Ver. f. Schulgesundheitspflege. Leipzig 1917. S. 9 ff.

[2]) „Tag" Ausg. B. Nr. 233. 1917: Die Abstufung d. außerordentl. Kriegsteuerungszulagen.

leider so manchem Großstadtkinde fehlende Ordnung, das rechtzeitige Zubettgehen vor allen Dingen, der richtige Wechsel zwischen Ruhe und Arbeit und Spiel ist. Jetzt halten sich auch trotz ihrer schwierigen Ernährungsverhältnisse und oft genug sicher knapperer Nahrung die Kinder des Mittelstandes in ihrer Ernährung besser; die Wohlerzogenheit wiegt manchen Mangel auf!

Soweit der Ernährungszustand der Schulkinder, der übrigens auch bei den Fortbildungsschülern trotz der von Dienemann mit Zahlen belegten Minderzuteilung nicht wesentlich nachgelassen hat. Hier dürfte der Grund der sein, daß diese 15—17 jährigen jungen Leute einmal an und für sich Zulage, z. B. an Brot, haben, andererseits zumeist in Munitionswerkstätten beschäftigt sind und hier wieder die Schwerarbeiterzulagen genießen.

Herabgesetzter Ernährungszustand und damit Magerkeit ist noch keine Krankheit. Bedenklich wird der Zustand erst dann, wenn sich tatsächlich durch die Ernährungsknappheit und Ernährungsveränderung Krankheitserscheinungen einstellen. Wir wissen, daß unsere Ärzte bei Erwachsenen über eine eigentümliche neuartige Krankheit berichten, die sog. Oedemkrankheit — wassersüchtige Anschwellungen der Haut verschiedenster Körperteile, auffälligerweise ohne nachweisbare Schädigungen von Herz und Nieren —, die unmittelbar auf unsere jetzige wasserreichere Nahrung zurückgeführt wird. Wir hören weiter von Klagen über Zunahme der Herz- und Nierenkrankheiten, dann der eingeklemmten Brüche, der Vorfälle, was letzteres beides wohl im Zusammenhange mit dem allgemeinen Fettschwunde steht. Vor allen Dingen wird aber geklagt über die Zunahme sowohl der Krankheitsfälle als auch der Sterbefälle an Lungentuberkulose. Und endlich hat die allgemeine Körperwiderstandskraft der alten Leute wesentlich nachgelassen.

Wie steht es damit bei der Jugend? Eine allgemeine Vermehrung der Krankheitsfälle ist gegenüber der Friedenszeit nicht eingetreten. Die bekannten ansteckenden Kinderkrankheiten treten nicht häufiger auf als sonst. Wir haben wohl eine Verbreitung gewisser Hautkrankheiten, zu deren Bekämpfung die Seife fehlt. Trotzdem ist natürlich ein Einfluß der Kriegsernährung deutlich zu erkennen.

Wir vergleichen wieder im Anschluß an die oben mitgeteilten Untersuchungsergebnisse:

		1916 v. H.	1917 v. H.	1913 v. H.
Schulanfänger	Blutarmut	22,90	28,50	22,48
	Tuberkulose	2,10	2,35	1,07
Konfirmanden	Blutarmut	30,90	31,20	21,75
	Tuberkulose	4,16	4,90	1,51

Wir sehen bei den kleinen, noch mit Milch versehenen Kindern eine wesentliche Zunahme der auffällig blassen und blutarmen Kinder gegenüber dem Jahre 1916 mit seiner noch nicht bedeutenden Knappheit; die größeren Kinder haben schon 1916 gegenüber der Friedenszeit (1913) wesentlich reagiert; die Zahl hat 1917 nur noch wenig zugenommen.

Dazu kommt als wohl unsere wichtigste Kinderkrankheit: die Tuberkulose. Als Tuberkulöse bezeichnen wir aus praktischen Gründen auch die tuberkuloseverdächtigen Kinder. Ich vertrete durchaus die Ansicht anderer erfahrener Schulärzte, wie Steinhaus, Stephani und Peters-Halle, die die Mehrzahl der auffällig blassen, von uns als blutarm bezeichneten Kinder als die Schwindsuchtskandidaten der Zukunft ansprechen. Auch die Zahl der tuberkulösen und tuberkuloseverdächtigen Kinder hat zugenommen, und zwar, was das auffälligste ist, sofort mit Einsetzen der Ernährungsschwierigkeiten. Die Widerstandslosigkeit des mangelhaft ernährten kindlichen Körpers wurde offenkundig. Die bis dahin latent gebliebene Tuberkulose erwachte aus dem Schlummer, sie wurde manifest. Und zwar muß dies schon fast sämtliche tuberkulosebedrohten Kinder betroffen haben, denn in diesem Jahre (1917) mit seiner stark erhöhten Zahl schlecht ernährter Kinder ist die Zahl der Tuberkulosekinder nicht entsprechend gewachsen. Davon, daß unter den Schulkindern Herzkrankheiten wesentlich zugenommen haben, konnte ich mich nicht überzeugen, wenngleich auch ich — leider, muß ich sagen! — besondere, und selbstverständlich erst recht übertriebene, Leibesübungen in jetziger Zeit für Luxus erklären muß. Sich wenig bewegen, heißt Kräfte, heißt Kalorien sparen! Die Folgen unbewußter Leibesübungen habe ich oben an unseren Straßenkindern geschildert. Ich habe auch in diesem Sinne in den Schulen darauf hinweisen lassen, daß das, was sonst Pflicht und Lust sein soll, jetzt so weit wie irgend möglich eingeschränkt werden möchte, ganz im Sinne Dienemanns, der dem Arzt einen größeren Einfluß auf die Ausdehnung der körperlichen Übungen eingeräumt wissen will.

Sehen wir uns nun die minderwertigen Kinder näher an, wie das allerdings nur in einem geregelten Schularztbetriebe möglich ist, so finden wir, daß es sich fast in allen Fällen um Kinder handelt, deren Vorgeschichte mehr oder weniger schwere konstitutionelle Körperschäden und Krankheitsanlagen oder Krankheiten aufweist.

Ich habe darauf schon in Berlin (a. a. O.) seinerzeit aufmerksam gemacht. „Das sind die Kinder, die auffallend blaß, also blutarm, schwächlich, mit engem Brustkorb, mit Anzeichen mehr oder weniger schwerer Skrophulose, mit chronischem Schnupfen, behinderter Nasenatmung, vergrößerten Rachenmandeln, geschwollenen Drüsen in die Schulen gekommen sind. Das sind u. a. die Kinder, die wir dank der innigen Wechselbeziehungen zwischen unserer Tuberkulosefürsorgestelle und der Schule, als tuberkulosegefährdete, tuberkuloseverdächtige oder tuberkulöse von dort gemeldet bekommen." Es leiden also unter der Nahrungsknappheit besonders die kranken und kränklichen Kinder. Ihnen müssen demnach in erster Linie Milch- oder Fettgaben in weiterem Umfange zuerkannt werden.

Demnach würde man die Dienemannschen Vorschläge dahin abzuändern haben, daß bei einer Neuverteilung zuerst die Großstadtkinder und die Kinder in den diesen entsprechenden Gemeinden zu berücksichtigen sind. Und von diesen würden wieder in erster Reihe die kränklichen und kranken Kinder auszuwählen sein, wenn auch hier, wie leider wahrscheinlich, eine Sonderung eintreten müßte. Dienemanns Hilferuf: „Für die Jugendlichen!" wäre demnach zu verändern in den nicht weniger dringenden: „Für die gesundheitlich gefährdeten Jugendlichen!"

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform, ursprünglich bereits 1903 begründet, hat sich kürzlich neu konstituiert. Durch den in ihr erfolgten Zusammenschluß der großen Arbeiter- und Angestelltenverbände, der Genossenschaften, der in der Kriegswohlfahrtspflege tätigen Kreise, der sozialen Frauenvereine ist unter Führung namhafter, im öffentlichen Leben der Hansestadt hervorragender Männer und Frauen aller Richtungen eine breite und feste Grundlage der Ortsgruppe und ein kräftiges Leben geschaffen worden. Den Vorsitz hat Prof. Dr. Ad. Rathgen (Nationalökonomie) übernommen; die Geschäfte führt Pastor Wilh. Kießling, Leiter des Volksheims; im Vorstande sind die großen Arbeitnehmerverbände vertreten. Auf Einladung der Ortsgruppe, die sich am 9. Oktober konstituiert hat, hielt am 25. Oktober Prof. Dr. Francke, Berlin, stellvertr. Vors. der Ges. f. Soz. Ref., einen Vortrag über „das neue Deutschland und die soziale Reform" in einer gut besuchten Versammlung; er legte die Entwicklung der Sozialpolitik während der Kriegszeit dar, wies auf die Unentbehrlichkeit der Sozialreform beim Wiederaufbau unseres Volkskörpers, unseres Wirtschaftslebens und unseres gesamten Staats- und Kulturlebens hin und forderte zur Erreichung der sozialpolitischen Ziele, insbesondere auf den Gebieten des Arbeiterschutzes, des Kleinwohnungsbaus, des Einigungswesens, des Koalitionsrechts, der Arbeitskammern, der Gleichberechtigung der Arbeiterschaft, zu reger Arbeit in Hamburg auf.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Das Doppelheft 6/7 des Bandes XVI bringt eine Reihe von Besprechungen einiger wichtiger Gesetze, die in den letzten Jahren erschienen sind, und die zum Teil grundsätzliche Neuerungen bringen. Außer einer Reihe von Gesetzen, die auch in der „Soz. Pr." bereits behandelt worden sind (z. B. österreichische Krankenversicherung, niederländische Arbeitslosenfürsorge usw.), finden sich darin namentlich viel Gesetze aus Spanien, das in den letzten Jahren seinen Arbeiterschutz ganz erheblich ausgebaut zu haben scheint. So ist auf Betreiben des „Instituts für Sozialreform" — eine Einrichtung, die etwa dem Bureau für Sozialpolitik entspricht — ein Gesetz zur Verbesserung des gewerblichen Schiedsgerichtswesens erlassen worden, das Koalitionsrecht wurde mehr ge-

sichert, obligatorische Einigungsämter und Schiedsgerichte für staatliche und gemeinnötige Betriebe eingeführt.

Eine Folge der revolutionären Bewegung in Mexiko ist ein sehr weitgehendes Arbeiterschutzgesetz, das der provisorische Gouverneur des mexikanischen Staates Coahuila de Zaragoza am 27. Oktober 1916 unter dem Titel „Arbeitsvertragsgesetz" erlassen hat. Es enthält nicht nur die Bestimmungen des eigentlichen Arbeiterschutzes, sondern auch Vorschriften über Kollektivvertrag, Gewinnbeteiligung, Einigung und Schiedssprechung, sowie als Anhang ein Unfall-Entschädigungsgesetz.

Das vorliegende Bulletin enthält außer der Besprechung der Gesetze auch eine reichhaltige Zeitschriftenschau einschlägiger Aufsätze aus der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916.

Heft 8 und 9 des 16. Bandes bringt den Text verschiedener Gesetze aus den Vereinigten Staaten (Fremden-Einwanderung 1. Mai 1917), Österreich (Unfallversicherung vom 21. August 1917), Kanton Genf (Ruhetagsnovelle vom Juni 1917); ferner eine Übersicht über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes (Preußen, Belgien, Österreich, Baselstadt, Genf), endlich den Wortlaut der Friedensforderungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes vom Mai 1917 (vgl. „Soz. Praxis", 26. Jahrg., Nr. 35).

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Reichsregierung über die künftige Sozialpolitik. Auf dem Christlich-Nationalen Arbeiterkongreß (28.—30. Oktober in Berlin) hat der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes, Dr. Schwander, eine bedeutsame Rede gehalten, die wir dem in nächster Nummer erscheinenden Bericht über den Verlauf des Kongresses ihrer programmatischen Wichtigkeit halber bereits heute vorausschicken wollen. Der Staatssekretär führte namens des Reichskanzlers etwa folgendes aus:

Mit freudigem Stolz können wir zurückblickend auf die vergangenen Kriegsjahre sagen, daß die deutsche Arbeiterschaft und die deutsche Angestelltenschaft sich im Kampfe um den heimatlichen Boden und die deutsche Ehre daheim wie im Felde glänzend bewährt haben. Unser Vertrauen, daß sie auch in Zukunft nicht lässig und müde sein werden, ist tiefbegründet und unerschütterlich. Tut jeder seine Pflicht, so werden wir uns behaupten. Darum gilt es, nicht eine Stunde kostbarer Arbeitszeit zu verlieren ohne Erzeugung wirtschaftlicher Werte (Beifall). Wenn ich so gewissermaßen von einer moralischen Arbeitspflicht spreche, ist die Verbindung mit der Idee der Sozialpolitik gegeben. Wir werden zum Ausbau unserer sozialen Einrichtungen, die denen aller feindlichen Länder voranstehen, keine Anstrengung scheuen. Den Vorwurf, den wir manchmal gehört haben und auch heute noch hören müssen, daß unsere Fortschritte auf sozialem Gebiete sich in einem zu schnellen Tempo bewegten, kann heute nach den gewaltigen Leistungen unseres Volkes nur noch der erheben, der nicht zugeben will, daß man die innere Kraft eines modernen Staatswesens nach dem Stande seiner sozialpolitischen Einrichtung beurteilen muß. Das ist auch die Meinung des Reichskanzlers. Selbstverständlich — und auch der letzte Arbeiter wird das verstehen — hat die Fortführung der Sozialpolitik Rücksicht zu nehmen auf die Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft und auf unsere Konkurrenzfähigkeit im künftigen schweren Wettkampf der Völker auf wirtschaftlichem Gebiete. Ein Programm der kommenden Sozialpolitik will ich nicht aufrollen, nur sagen, daß wir jetzt ernstlich prüfen, wie das Arbeitsrecht frei von unnötigen Fesseln und Hemmungen auszugestalten wäre, wie dem Arbeiter und Angestellten eine Mitwirkung und Vertretung im öffentlichen Leben (wie sie andere Berufsstände bereits besitzen) gegeben werden könnte, und wie die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit ihrer Berufsorganisationen den Bedürfnissen der Zeit anzupassen wären. Diese Prüfung muß sich gründen auf der Überzeugung von dem Werte der Mitarbeit der Berufsverbände aller Art, wie wir sie während des Krieges recht hoch einschätzen gelernt haben, aber nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch für den Wiederaufbau und die Fortsetzung der Friedensarbeit.

Man darf wohl aus diesen Worten entnehmen, daß die Regierung nunmehr an die Koalitions- und Arbeitsrechtsfragen und an die Schaffung von Arbeitskammern herangehen will, wie dies hier immer wieder gefordert worden ist.

Der Aufgabenkreis des Ministeriums für soziale Fürsorge in Österreich, über dessen Bildung Jahrg. XXVI Sp. 1015 berichtet wurde, wird nach der diesbezüglichen Regierungsvorlage in 5 Hauptabteilungen gegliedert: Jugendfürsorge; Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene; Sozialversicherung; gewerbliches Arbeitsrecht und Arbeiterschutz; Wohnungsfürsorge. Als allgemeine Regel wird für alle 5 Abteilungen der Gedanke aufgestellt, daß „ein stetes einträchtiges Zusammenwirken der staatlichen Verwaltung mit den Organen der Selbstverwaltung sowie mit jenen der freien gesellschaftlichen Betätigung (Vereine, Anstalten, Stiftungen usw.) herbeizuführen" ist. Den Hauptzweck des neuen Amtes bildet „die nachdrückliche Pflege der Volkswohlfahrt im allgemeinen, sowie die Hebung der Lage der arbeitenden und minderbemittelten Volksschichten."

Aus den Richtlinien für die einzelnen Abteilungen sind folgende Gesichtspunkte beachtenswert:

Für die Jugendfürsorge sind wie bisher, so auch künftig auch noch andere Ministerien zuständig — das gleichfalls neu geschaffene Ministerium für Volksgesundheit für die gesundheitlichen Fragen, das Kultusministerium für Erziehung und Unterricht, das Justizministerium für die vormundschaftlichen und strafrechtlichen Seiten —; trotzdem soll eine Art Zentrale innerhalb des Ministeriums für soziale Fürsorge durch ein eigenes Jugendamt geschaffen werden. — Für die Kriegsbeschädigten- und -Hinterbliebenenfürsorge wird die Doppelseitigkeit der Fürsorge betont, d. h. die Ergänzung der gesetzlich geregelten Geldbezüge durch soziale Maßnahmen. Der Kriegerheimstättenfrage soll in Verbindung mit der allgemeinen Wohnungsfrage Beachtung geschenkt werden. — Für die Sozialversicherung wird die Schaffung einer Alters- und Invaliditätsversicherung nach deutschem Muster in Aussicht gestellt und, gleichfalls nach deutschem Muster Wert gelegt auf die Mitwirkung der Träger der Krankenversicherung sowie der Träger der künftigen Invaliditäts- und Altersversicherung an allen Aufgaben der Bekämpfung der Volkskrankheiten und Hebung der Volksgesundheit. Ebenso sollen die Mittel der Sozialversicherung teilweise auch nutzbar gemacht werden für das Wohnungswesen. Zur Steuerung der Kleinwohnungsnot nach dem Kriege soll auch der 1908 geschaffene Kaiser-Franz-Joseph-I-Jubiläumsfonds verwandt werden.

Die sehr wichtige Frage des gewerblichen Arbeitsrechtes und Arbeiterschutzes ist bisher von der sozialpolitischen Sektion des Handelsministeriums behandelt worden und geht nun auf das neue Ministerium für soziale Fürsorge über. Es soll künftig „neben den eine so hervorragende Wichtigkeit besitzenden Fragen des Arbeiterschutzes im engeren Sinne auch der Fortbildung des gewerblichen Arbeitsrechts, insbesondere der zeitgemäßen Gestaltung der die Arbeits- und Lohnverhältnisse regelnden Normen" besondere Beachtung zugewandt werden. Vom Ministerium des Innern werden die Fragen der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenfürsorge, sowie in Verbindung damit der Auswandererschutz auf das neue Amt übertragen.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Vom Abkehrschein veröffentlicht die Rechtsabteilung im „Kriegsamt" (Nr. 33 vom 25. Oktober) eine Abhandlung, aus der folgende Ausführungen wiedergegeben seien:

Die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes über den Abkehrschein sollen nicht allein der Kriegswirtschaft den Arbeiterbestand nach Möglichkeit erhalten, sondern auch die Arbeiterschaft gegenüber gewissen Härten, soweit sie nicht unvermeidlich sind, schützen.

Dieser Schutz der Arbeiterinteressen wird aber vielfach durch das Verhalten der Arbeiter selbst vereitelt. Will der Arbeiter, dem der Abkehrschein verweigert wird, mit Aussicht auf Erfolg den Schlichtungsausschuß anrufen, so darf er nicht damit anfangen, daß er ohne Schein die bisherige Arbeitsstelle verläßt, sich an einen weit entfernten Ort begibt, wo er Arbeit zu finden hofft, und von dort aus nun die Beschwerde an den Schlichtungsausschuß richtet. Die Fälle, in denen Arbeiter aus dem Osten, aus der Provinz Posen oder aus Westpreußen nach dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet reisen und dann von Gelsenkirchen oder Bochum aus vom Schlichtungsausschuß in Posen oder Thorn sofortige Zusendung des Abkehrscheins fordern, weil sie sehen, daß keine Zeche sie ohne solchen Schein einstellt, kommen zu Dutzenden vor, und fast eben so oft tritt das Umgekehrte ein, daß aus dem Osten stammende Arbeiter, die im Westen in Beschäftigung stehen, um mit ihren Familien vereinigt zu sein, nach der Heimat zurückkehren und erst von der Heimat aus wegen des Abkehrscheins sich umtun.

Durch die Reise, durch den brieflichen Verkehr zwischen weit entfernten Orten, durch Rückfragen, die auf umständlichem, schriftlichem Wege erledigt werden müssen, wird soviel Zeit versäumt, daß die zweiwöchentliche Karenzfrist des § 9 des Hilfsdienstgesetzes ungenützt verstreicht und das Verfahren damit endet, daß die Beschwerde abgewiesen wird, weil ihr kein rechtliches Interesse mehr zugrunde liegt. Der Ortswechsel ohne Abkehrschein hat also den Erfolg, daß der Arbeiter volle 14 Tage ohne Verdienst bleibt. Kommt es aber aus-

nahmsweise innerhalb der Frist zur Verhandlung vor dem zuständigen Ausschuß oder zur Entscheidung des Ausschusses ohne mündliche Verhandlung, so steht der Arbeiter ungemein benachteiligt da. Daß er 50 oder 80 Meilen zurückreist, um vor dem Ausschuß die Beschwerde zu vertreten, ist ausgeschlossen. Er muß sich auf den Schriftwechsel verlassen, und daß er in diesem seine Sache nicht so kräftig und erfolgreich führen kann, wie in der persönlichen Aussprache, das liegt auf der Hand.

Die Arbeiter sind offenbar noch vielfach im unklaren darüber, welcher Gefährdung sie ihre Interessen aussetzen, indem sie ohne Abkehrschein weite Reisen von einem Beschäftigungsort zu einem anderen unternehmen. Aufklärung -- auch durch die Gewerkschaftsorgane -- dürfte geboten sein.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Kohlennot, Ernährungsschwierigkeiten und Massenspeisung.

In diesem Winter wird durch das Zusammenwirken verschiedener Umstände die Beteiligungsziffer an den Massenspeisungen eine außerordentliche Höhe erreichen; einmal infolge des Mangels an Hausbrandkohle und der Verbrauchseinschränkungen für Kochgas, dann aber auch wegen der immer schärfer zutage tretenden Ernährungsschwierigkeiten. Wenn auch die Brot- und Kartoffelration kaum eine Beschränkung erfahren wird, so wird sich doch die Versorgung mit Fleisch, Nährmitteln usw. schwierig gestalten, so daß neben der Kohlenfrage schon aus diesen Gründen für zahlreiche Familien die Teilnahme an der Massenspeisung zur Notwendigkeit werden wird.

Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß eine vollkommen ungestörte Leistungsfähigkeit der von den Kommunen unterhaltenen Volksküchen, gemeinnützigen Küchen, Werksküchen eine kriegswirtschaftlich und politisch unter allen Umständen dringend gebotene Notwendigkeit darstellt, hat das Kriegsernährungsamt in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen für die Versorgung der Speiseanstalten mit Kohlen und Lebensmitteln bemerkenswerte Richtlinien aufgestellt.

Danach ist im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenversorgung Vorsorge getroffen, daß die Kohlenanlieferung zur Beheizung der Kessel, Kücheneinrichtungen und Ausgabestellen unter allen Umständen gesichert wird. Die Speiseanstalten sollen nicht rationiert, sondern als kriegswichtige Betriebe behandelt werden. Die für die Unterverteilung maßgebenden Behörden werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß eine *Kohlenrationierung nicht* vorgenommen werden darf.

Über die *Zuweisung von Nahrungsmitteln* an die Massenküchen bemerkt das K. E. A., daß zwar Sonderzuweisungen an einzelne Massenspeisungseinrichtungen nicht gemacht werden können, daß aber den Bundesregierungen Notstandsmengen und einzelne Bestände, die sich zur allgemeinen Verteilung nicht eignen, bisher aber in der Hauptsache der Rüstungsindustrie vorbehalten blieben, nunmehr auch den Massenspeisungen zugewiesen werden sollen.

Die Kommunalverbände werden weiter darauf hingewiesen, bei der Bewirtschaftung sämtlicher verfügbaren Nahrungsmittel planmäßig den Massenspeisungsbedarf neben dem allgemeinen Bedarf der Haushaltungen in Rechnung zu stellen, zur Ergänzung der so freiwerdenden Mengen aber trotzdem noch eine planmäßige Zuweisung von Nährmitteln aus den *allgemeinen* Verteilungssummen vorzunehmen. Zur Verhütung einer zu starken Benachteiligung der Einzelhaushaltungen wird angemessene Kartenanrechnung für die Teilnehmer an den Massenspeisungen empfohlen.

Mit Nachdruck verweist das Kriegsernährungsamt zum Schlusse auf die Notwendigkeit, die Massenspeisungen so *auszubauen*, daß sie auch der stärksten Inanspruchnahme gewachsen bleiben.

Dieser Hinweis läßt erkennen, daß man an den maßgebenden Stellen einen außergewöhnlichen Massenandrang zu den öffentlichen Speiseeinrichtungen erwartet. Was die damit zusammenhängende Frage der *Leistungsfähigkeit* der im Reiche bereits bestehenden Speiseanstalten betrifft, so hat darüber eine im Frühjahr 1917 vorgenommene Erhebung interessanten Aufschluß gebracht, deren Ergebnisse vor einigen Monaten (Jahrg. XXVI, 851) an dieser Stelle eingehend besprochen wurden. Es sei deshalb hier nur hervorgehoben, daß von den im Deutschen Reiche vorhandenen 563 Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern 472 Gemeinden mit insgesamt 24 354 090 Einwohnern im Besitz von 2207 Massenspeisungseinrichtungen waren. Die festgestellte *gewöhnliche* Leistungsfähigkeit in diesen Küchen ermöglichte die tägliche Herstellung von 10,4 Litern Speise auf je 100 der ermittelten Einwohner; die *überhaupt mögliche Leistungsfähigkeit* unter Ausnutzung der vorhandenen Einrichtungen verbürgte indessen eine durchschnittliche Steigerung auf 17,3 Liter oder die Versorgung fast des vierten Teils der in Betracht kommenden Bevölkerung. Die Erhebung fand im Februar statt. Seitdem werden die Einrichtungen, wie man wohl annehmen kann, nicht nur vermehrt, sondern auch so ausgebaut worden sein, daß sie den höchsten Anforderungen zu genügen vermögen.

Ig. Mz.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifberatung im Buchdruckgewerbe.

Der Tarifausschuß der deutschen Buchdrucker, der zuletzt 1913 tagte, trat am 22. Oktober zu einer viertägigen Beratung zusammen.

Der Geschäftsführer des Tarifamts erstattete Bericht über die tarifliche Lage. Er gab einen historischen Rückblick über die Ereignisse im Gewerbe seit der letzten Tagung, schilderte die Schwierigkeiten, die der Krieg geschaffen und erläuterte im einzelnen die Maßnahmen, die getroffen wurden einerseits, um die Betriebe aufrechterhalten zu können, und andererseits, um den Gehilfen das Durchhalten in dieser schwierigen Zeit zu ermöglichen. An den Bericht schloß sich eine Debatte, an der Gehilfen und Prinzipale gleich eifrig sich beteiligten, und in der alle Vorkommnisse seit der letzten Tarifrevision, besonders seit Ausbruch des Krieges, besprochen wurden. Es wurden für einzelne Vorkommnisse entsprechende Erklärungen abgegeben bzw. Beschlüsse gefaßt, die für das Fortbestehen der Tarifgemeinschaft auch für die weitere Zukunft Gewähr leisten sollen.

Bei der Aussprache und Beschlußfassung über Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage bei Festsetzung der *Lohnsätze bei einer späteren Revision* des jetzt geltenden Tarifs wünschten die Gehilfen, daß der jetzt noch nach dem seitherigen Tarif geltende Grundlohn nicht als Grundlage bei der nächsten Tarifberatung gelten solle, weil er, im Jahre 1911 schon beschlossen, bei einer Tarifberatung inzwischen sicher erhöht worden wäre. Die Prinzipale gaben eine entgegenkommende Erklärung ab. Der nächste Beratungsgegenstand: „Klarstellung über die während der Dauer des Krieges erforderlichen *tariflichen Ausnahmen*: a) in Sachen der Lehrlingsskala, b) in Sachen der Ersatz-Kräfte", fand seine Erledigung dahin gehend, daß das Tarifamt in Zukunft bei der Einstellung von Lehrlingen und der Erlernung der Setzmaschine unter Berücksichtigung der Verhältnisse wie bisher weitgehendes Entgegenkommen zeigen soll.

Die Lehrzeit für Ersatzkräfte (weibliche Personen), die bisher 19 Wochen betrug, wird auf 26 Wochen ausgedehnt und die Entlohnung etwas reduziert, weil man mit der Arbeit der Ersatzkräfte keine besonders günstigen Erfahrungen gemacht hat. Der Lohn betrug bisher bei der Ausbildung im Handsatz oder bei anderen technischen Hilfsdienstleistungen nach einer vierwöchigen Probezeit in den ersten 13 Wochen 15 *M*, in Zukunft 10 *M*, in den weiteren 6 Wochen früher 20 *M*, jetzt für weitere 13 Wochen 15 *M*. Dann folgt der Tariflohn, wie er für Gehilfen vorgesehen ist. Für die Ausbildung im Maschinensatze wurde bisher bezahlt: in den ersten 13 Wochen 18,75 *M*, in Zukunft 15 *M*, in weiteren 6 Wochen 25 *M*, in Zukunft 22 *M* für weitere 13 Wochen. Dann der Gehilfentariflohn.

Eine Anzahl Orte wurde in eine *höhere Tarifklasse* versetzt.

Die Entlohnung im Buchdruckgewerbe erfolgt bekanntlich nach einem Grundlohn und Lokalzuschlag, der sich je nach der Größe und den Teuerungsverhältnissen der betreffenden Orte zwischen 2½ und 25 v. H. bewegt. Die Aufstellung der Liste der Orte, die in eine höhere Klasse versetzt werden sollen, wurde dem Tarifamt übertragen.

Bei der „Aussprache über die geltenden *Teuerungszulagen*" war es nicht leicht, zu einem für beide Teile einigermaßen befriedigenden Abschluß zu kommen.

Die Löhne im Buchdruckgewerbe waren im Verhältnis zu andern Gewerben zurückgeblieben, und es mußte, um den Gehilfen in dieser schweren Zeit das Durchhalten zu ermöglichen, eine entsprechend hohe Teuerungszulage bewilligt werden. Die Prinzipale dagegen sind infolge der Papierteuerung, Papierknappheit und sonstiger ungünstiger Umstände auch in einer nicht besonders glücklichen Lage. Durch mehrmalige getrennte und wiederum gemeinsame Beratungen kamen sich die beiden Parteien entgegen und es gelangte schließlich folgender Beschluß zur Annahme: „Zu den bisher bestehenden Teuerungszulagen wird in Orten bis 10 v. H. Lokalzuschlag für Verheiratete eine Zulage von 7,50 *M* und für Ledige von 6 *M* bewilligt. Für Orte über 10 bis 15 v. H. Lokalzuschlag 8,50 *M* bzw. 7 *M* und für Orte über 15 v. H. Lokalzuschlag 9,50 *M* bzw. 8 *M* für alle Gehilfen ohne Rücksicht auf ihren jetzigen Lohn. Die an einzelnen Orten neben der Teuerungszulage vom Mai durch Sonderverhandlungen bewilligten Zulagen können in Anrechnung gebracht werden, wenn bei der Bewilligung ein entsprechender Vorbehalt gemacht wurde. Für Überstunden soll fortab ein Aufschlag von 75 v. H. auf den bisherigen tariflichen Überstundenzuschlag bewilligt werden. Die Teuerungszulagen treten am 26. November in Kraft." Demgegenüber wurde eine *Erhöhung der Druckpreise* um 100 v. H. gegen

den Normaldruckpreisetarif beschlossen, um einigermaßen einen Ausgleich gegen die erheblich verteuerten Produktionskosten zu schaffen.

Zum nächsten Punkt der Tagesordnung hatte der Gutenbergbund (christlich-nationale Organisation) den Antrag gestellt, ihm Sitz und Stimme im Tarifausschuß und Tarifamt einzuräumen und den Redakteur des „Typograph" (Organ des Gutenbergbundes) zu den Sitzungen des Tarifausschusses zuzulassen.

Die Forderung des Gutenbergbundes bildete bekanntlich einen Streitpunkt, der bei jeder Tarifrevision erneut die Gegensätze auftreten ließ. Dieses Mal hat man endlich dem Antrag des Gutenbergbundes stattgegeben. Er ist einstimmig zur Annahme gelangt. Es wurde allerdings der Vorbehalt gemacht, daß es eine Kriegsmaßnahme sei, weil es vom tarifrechtlichen Standpunkte nicht zulässig wäre, den Tarif während der jetzigen Gültigkeitsdauer zu ändern. Man kann diesen Standpunkt gelten lassen. Der Gutenbergbund hat sich auch mit dem Beschluß zufrieden gegeben in der Erwartung, daß bei der nächsten Tarifrevision der Beschluß zu Recht bestehen bleibt.

Mit der Annahme des Antrages des Gutenbergbundes ist ein Streitpunkt innerhalb der Tarifgemeinschaft zu Grabe getragen worden, und er lebt hoffentlich nicht bei der nächsten Tarifrevision erneut auf.

Alles in allem können sowohl Prinzipale wie Gehilfen mit dem Verlauf der Verhandlungen und dem Ergebnis derselben zufrieden sein, soweit man im 4. Kriegsjahre bei all den Einschränkungen und Teuerungen von Zufriedenheit reden kann. Die Prinzipale glauben sicher, weiter entgegengekommen zu sein, als es ihnen möglich ist, und die Gehilfen werden eine noch höhere Zulage erwartet haben. Beide Parteien mußten etwas von ihren Forderungen abstreichen. Der gute Wille, Ruhe und Frieden im Buchdruckgewerbe aufrechtzuerhalten und die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker auch über die schwierige Zeit des Krieges hinwegzubringen, hat die Parteien zusammengeführt. Der Tarifgemeinschaft und dem Buchdruckgewerbe und auch den einzelnen Mitgliedern der Tarifgemeinschaft ist mit diesem Ergebnis sicherlich der größte Dienst erwiesen.

Berlin. Treffert.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Notwendige Verbesserungen der Krankenversicherung.

In der letzten Zeit sind durch eine ganze Reihe von Körperschaften Beschlüsse gefaßt und Eingaben an die gesetzgebenden Stellen des Reiches gerichtet worden, die eine Ausgestaltung der Krankenversicherung anstreben. In der Tat haben sich auch durch die Kriegswirkungen viele Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung als äußerst unzulänglich, zum Teil sogar als schädigend erwiesen. Am zweckmäßigsten wäre eine gründliche Reform der Versicherungsgesetzgebung, wozu aber jetzt die nötige Gelegenheit fehlt. Es werden daher die dringendsten Bedürfnisse durch ein Notgesetz oder eine Bundesratsverordnung befriedigt werden müssen.

Um den dringenden Wünschen den nötigen Nachdruck zu verleihen, wurden Ende September die Vertreter der fünf großen Krankenkassenhauptverbände im Reichsamt des Innern vorstellig und trugen die Anliegen mündlich vor. In Anwesenheit verschiedener Minister wurden die Vorschläge eingehend erörtert.

Die einschneidendste wirtschaftliche Kriegswirkung, die auch die Krankenversicherung stark berührt, ist die Entwertung des Geldes. Die in ihrer ganzen Organisation und ihren Leistungen auf die Friedensverhältnisse zugeschnittene Krankenversicherung muß den neuen veränderten Bedürfnissen angepaßt werden. Als ein ganz besonderer Mangel hat sich hier herausgestellt, daß die Pflichtversicherung für die Privatangestellten nur besteht, soweit diese unter 2500 M Einkommen aus ihrer Beschäftigung beziehen. Nachdem durch Teuerungs- und ähnliche Zulagen die Gehaltsverhältnisse der Privatangestellten aufgebessert worden sind, ist ein überaus großer Teil derselben aus der Pflichtversicherung ausgeschieden. Es wird aber niemand behaupten wollen, daß diese der Krankenversicherung jetzt weniger bedürfen als vor dem Kriege. Der Hauptverband der Ortskrankenkassen schlägt eine Erhöhung der Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes auf 5000 M vor, der Gesamtverband deutscher Krankenkassen will 4000 M, der Betriebskrankenkassenverband 3000 M. Das Reichsamt des Innern ist, wie die über die Konferenz veröffentlichten Berichte zeigen, im allgemeinen einer mäßigen Erhöhung, vielleicht auf 3000 M, nicht abgeneigt. Wenn z. B. der Reichstag die Regierung ersuchen würde, eine solche Erhöhung vorzunehmen, so wäre die Regierung bereit, das in Form einer Bundesratsverordnung zu tun. In der Aussprache wurde die Befürchtung laut, daß die Ärzte gegen eine solche Maßnahme Einspruch erheben werden. Sie sollen deshalb um ihre Meinung gefragt werden. Solange die hier in Betracht kommende Änderung des Gesetzes (§ 165 Abs. 2 RVO.) noch nicht erfolgt ist, haben die Kassen zu prüfen, ob es sich bei den Gehaltserhöhungen der Angestellten um einen „regelmäßigen" Jahresarbeitsverdienst handelt. Denn nur bei einem solchen tritt der Verlust der Versicherungspflicht ein. Ist das Gehalt nur mit Rücksicht auf die gegenwärtige Teuerung erhöht, so kann noch nicht von einem „regelmäßigen" Jahresarbeitsverdienst gesprochen werden. In solchen Fällen könne daher von einem Übersteigen der Einkommensgrenze keine Rede sein.

Ein weiterer Mangel der gegenwärtigen Einrichtungen sind die geringen Barleistungen. Nach § 180 der RVO. werden die Beiträge und baren Leistungen der Kasse nach verschiedenen „Grundlöhnen" (Durchschnittslöhnen) bemessen, die 5 und 6 M für den Arbeitstag nicht übersteigen dürfen. Das Krankengeld und Wochengeld soll dann die Hälfte hiervon betragen. Da aber eine große Zahl von Versicherten weit höhere Durchschnittslöhne erzielt, werden diese nicht genügend zu den Lasten der Kasse herangezogen, andererseits erhalten sie nicht ausreichende Barleistungen. Der Hauptverband der Ortskrankenkassen verlangt eine Erhöhung auf 8 M als Mindestsatz und eine durch die Satzung mögliche Erhöhung auf 10 M. Die anderen Verbände schließen sich dem an; nur der Betriebskrankenkassenverband will eine Erhöhung nur auf 6 und 8 M. Die Regierung stellte in Aussicht, in der Frage nächstens eine Verordnung zu erlassen. — Ein weiterer Mangel ist der, daß die freiwillig Versicherten nach den §§ 178, 314 RVO. aus der Kasse ausgeschlossen werden müssen, wenn sie ein jährliches Gesamteinkommen von mehr als 4000 M beziehen. Die Krankenkassenverbände wollen hier eine Beseitigung oder Hinaufsetzung der Einkommensgrenze. Da diese ganze Einrichtung seinerzeit auf Wunsch der Ärzte aufgenommen worden ist, sollen diese auch hierüber zunächst gutachtlich gehört werden.

Einige Krankenkassen haben eine Erhöhung des Krankengeldes dadurch vorgenommen, daß sie gleichmäßige feststehende Zuschläge, nicht nach Prozenten des Grundlohnes, in den einzelnen Klassen gewähren. Das Reichsversicherungsamt hat jedoch in einer Entscheidung eine solche Maßnahme auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als unzulässig erklärt. Das Reichsamt trägt sachlich keine Bedenken gegen eine solche Erhöhung; es wird aber nunmehr eine dieses aussprechende Verordnung notwendig sein. Das Reichsamt des Innern hält es auch für zulässig, Zuschläge zum Krankengeld nach der Zahl der Kinder einzuführen. Im weiterem herrschte Einverständnis darüber, daß es zur Einführung solcher Mehrleistungen durch die Kassen, die sie vor Erlaß des Notgesetzes betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen noch nicht befaßten, einer Satzungsänderung mit dem in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Verfahren bedarf.

Da sich neuerdings die Zahl der erwerbsunfähig Kranken bei fast allen Kassen stark vermehrt hat, besteht die Befürchtung, daß viele Kassen in wirtschaftliche Bedrängnis kommen. Auch zum weiteren Ausbau der Fürsorgemaßnahmen und sonstiger Kasseneinrichtungen sind vermehrte Mittel nötig. Das schon erwähnte Notgesetz verbietet aber, daß Beiträge in einem höheren Betrage als 4½ v. H. vom Grundlohn erhoben werden. Die Kassenverbände wünschen eine Beseitigung dieses Hindernisses. Das Reichsamt des Innern hat eine Erfüllung dieses Verlangens durch eine Verordnung in Aussicht gestellt. — Die hausgewerbliche Krankenversicherung ist in fast allen größeren Orten, in denen das Hausgewerbe in Frage kommt, durch Ortsstatut wieder eingeführt worden. Im Rückstand ist nur noch das Königreich Sachsen, wo die Arbeitgeberverbände Einspruch erhoben haben. Es werden daher Maßnahmen durch die Reichsregierung nicht zu erwarten sein. — Einige weitere Wünsche betreffen die Verwaltung der Kassen. Der Gesamtverband der Krankenkassen hatte vorgeschlagen, zur Beseitigung von Lücken in den Kassenorganen durch die Einberufung von Vertretern zum Kriegs- und Hilfsdienst eine Ernennung von Ersatzleuten durch die Versicherungsämter einzuführen. Diesem Verlangen widersetzte sich aber der Hauptverband der Ortskrankenkassen, so daß es zurückgezogen wurde. — Um den Kriegsteilnehmern bei Beurlaubungen zur Rüstungsindustrie eine Weiterversicherung bei der alten Kasse (nicht bei der neuen der Beschäftigung) zu ermöglichen, war vom Betriebskrankenkassenverband eine Verordnung gewünscht worden. Auch diese Anregung fand den Widerspruch der anderen Verbände.

Man sieht, daß Bestrebungen im Werke sind, um die Krankenversicherung mehr und mehr den auftretenden Bedürfnissen anzupassen. F. Kl.

Literarische Mitteilungen.

Die soziale Bedeutung der Käufersitten. Von Henriette Fürth. Gustav Fischer. Jena 1917. 124 S. 3,60 M.

Die Verfasserin wendet sich an das sittliche Bewußtsein der Käufer und Verkäufer, an ihr Verantwortungsgefühl und Pflichtbewußtsein, indem sie klarlegt, daß das ganze Gewebe der Verkehrs-

sitten in der Welt der Waren wie in jener der geistigen und sittlichen Werte letzten Endes ein mächtiger Kulturfaktor ist, den zu erkennen eine Forderung der Zeit bedeutet. Wertvolle Ansätze zur Verbesserung der Verkehrssitten machen sich bereits in den Konsumgenossenschaften bemerkbar. Auch das Submissionswesen ist bei Anerkennung der in ihm liegenden ethischen Keime wohl geeignet, an dieser Verbesserung mitzuarbeiten, wenn es gesetzlich so geordnet wird, daß es sich etwaiger Mängel und Unzuträglichkeiten zu entkleiden weiß.

Niederschrift über die V. Verbandsversammlung des Verbandes der öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise des Königreichs Sachsen am Dienstag, den 10. Oktober 1916 in Leipzig. Druck von Radelli und Hille. 108 S.

Jahrbuch für 1916 des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen. Berlin 1917. Im Selbstverlag des Verbandes. 157 S.

Die Aufgaben der Arbeitsämter nach dem Kriege in Elsaß-Lothringen. Von Dr. Kurt Blaum, Straßburg i. E. Selbstverlag der Landeszentrale, Straßburg i. E. 1917. 27 S.

Eine Landesarbeitsnachweis-Ordnung für Elsaß-Lothringen. Von Dr. Kurt Blaum, Straßburg i. E. Selbstverlag der Landeszentrale, Straßburg i. E. 1917. 59 S.

Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 in Österreich. 1. Heft des dritten Bandes der Volkszählungsergebnisse. Hauptübersicht und Besprechung der Ergebnisse. Bearbeitet von dem Bureau der K. K. Statistischen Zentralkommission. Wien 1916. Aus der Kaiserlich-Königlichen Hof- und Staatsdruckerei. In Kommission bei Carl Gerolds Sohn. 325 S.

Die Griechen von heute. Von Dr. Engelbert Drerup. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. M.-Gladbach 1917. 47 S. 1 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Bekanntmachung.

In der Verwaltung der jüdischen Gemeinde zu Berlin ist die durch den Tod des Herrn Justizrat S. Meyer frei gewordene Stelle **eines höheren Beamten** in leitender Stellung neu zu besetzen.

Nach den Bestimmungen des Gemeindestatuts steht die Stellung der der stellvertretenden Mitglieder des Gemeindevorstandes gleich. Es ist in Aussicht genommen, dem in das Amt Berufenen die Leitung der gesamten Wohlfahrtspflege der jüdischen Gemeinde zu Berlin zu übertragen. Mit der Anstellung ist die Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe unserer Anstellungsordnung verbunden. Eine Anrechnung der in anderer Tätigkeit zurückgelegten Dienstzeit bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Bewerber jüdischen Glaubens, welche sich auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge bereits mit Erfolg betätigt haben, wollen ihre Meldungen bis zum **15. November d. Js.** bei dem unterzeichneten Vorstand einreichen. Über Gehalts- und Ruhegehaltsverhältnisse wird auf Wunsch nähere Auskunft erteilt.

Berlin N. 24, Oranienburger Straße 29,
den 22. Oktober 1917.

Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Die gemeinnützige Stellenvermittlung der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit
(1902 gegründet)
vermittelt gut vorgebildete **Sozialbeamtinnen** für alle Posten auf sozialem Gebiet an staatliche und städtische Behörden und Vereine für das ganze Reich.

Anfragen sind an die Geschäftsstelle **Berlin W. 30,** Barbarossastraße 65, zu richten.

Feingebildete Dame,
erprobt in sozial. Arbeit, erfolgreich im Organisieren, vielseitig erfahren in Kriegswirtschaftsfragen, sucht verantwortungsvollen, nur leitenden Posten bei Kriegsamtsstelle oder Behörde, am liebsten in Mittel- od. Süddeutschland. Beste Empfehlungen. Anfragen unter **F. B.** an die Exped. des Blattes.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Kapitalmarkt und Geldmarkt
Eine ökonomische Studie
von
Dr. Herbert von Beckerath,
Privatdozent a. d. Universität Freiburg i. Br.
(X, 198 S. gr. 8⁰). 1916.
Preis: 4 Mark 50 Pf.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Vor kurzem erschien im 61.—70. Tausend

die Programmschrift der deutschen Bodenreformbewegung:

Die Bodenreform.

Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not.

Von

Adolf Damaschke.

500 Seiten. Preis: 3 Mark 50 Pf., gebunden 4 Mark 50 Pf.

Inhalt:
1. Weder Mammonismus noch Kommunismus!
2. Die Bodenreform und die industrielle Entwicklung.
3. Die Bodenreform und das Agrarproblem.
4. Die Bodenreform in Israel.
5. Die Bodenreform in Hellas.
6. Die Bodenreform in Rom und ihre Lehren.
7. Henry George.
8. Die Hohenzollern und die Bodenreform.
9. Der Weltkrieg im Lichte der Bodenreform.

Aus mehr als 1000 Besprechungen:

Kölnische Volkszeitung: Damaschkes „Bodenreform" wird infolge ihrer Vorzüge der fesselnden, überzeugenden Darstellung, namentlich aber infolge ihres tiefen inneren Wertes für den allgemeinen Kulturfortschritt zu den unvergänglichen Büchern der nationalökonomischen Literatur gehören.

Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger: Eine Aufklärungsschrift im besten Sinne, die eine erschöpfende Darstellung der in immer weitere Kreise dringenden Grundsätze der Bodenreform enthält.

Es erschien das 21.—25. Tausend:

A. Damaschke:

Aufgaben der Gemeindepolitik.

Erstes Heft: **Die Besteuerung des Bodens.** 128 Seiten.
Zweites Heft: **Das Gemeindegrundeigentum.** 120 Seiten.
Preis für jedes Heft 1 Mark 20 Pf.

Tägl. Rundschau: Es spricht ein neuer, gewaltiger Geist aus ihm.
Der Beobachter (Stuttgart): Eine geradezu einzigartige Schrift — ein Volksbuch im besten Sinne des Wortes.
Nationalliberale Jugend: Ein wahrhaft klassisches Lehr- und Handbuch.

Es erschien das 25. bis 27. Tausend:

A. Damaschke:

Volkstümliche Redekunst.

96 Seiten. **Erfahrungen und Ratschläge.** Preis 1 Mark.

Aus dem Inhalt: 1. Von der Bedeutung der Redekunst. — 2. Von der Anwendung der Redekunst: Fleiß und Begabung. Der Stoff. Die Gliederung. Der Ausdruck. Das Aneignen. Der Vortrag. — 3. Von der Vollendung der Redekunst.

Volkswissenschaftl. Blätter: Ein treffliches Büchlein, dem weite Verbreitung zu wünschen ist, sowohl des Inhalts wie der Form wegen; denn es bietet das beste Beispiel für das, was es lehren will: den Willen zur Tat wecken.
Deutsche Welt: Dieses Buch ist so recht geeignet, auch in die Persönlichkeit dieses einzigartigen Menschen einen Blick zu gewähren.

A. Damaschke:

Friedrich List, ein Prophet und Märtyrer deutscher Weltwirtschaft.

Preis 60 Pf.

Das Polytechnikum: So lebenswahr und anschaulich, daß wir nur den geringen Umfang der Schrift bedauern. Dieses Lebensbild kann unsere Jugend zu flammender Vaterlandsliebe begeistern.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 8. November 1917. Nummer 6.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber:

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

☛ Das Inhaltsverzeichnis des XXVI. Jahrgangs (1916/1917) von „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" liegt dieser Nummer bei.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Kriegstagung des Deutschen Arbeiterkongresses.

Dem Würzburger Parteitag der Sozialdemokratie ist in kurzem Abstand der 4. Deutsche (Christlich-Nationale) Arbeiterkongreß gefolgt. So haben die beiden großen Hauptrichtungen der deutschen Arbeiterschaft, zu denen sich große Massen bekennen, zu Beginn des 4. Kriegswinters Heerschau gehalten, und, um es gleich zu sagen: die ganze Nation kann davon befriedigt sein, wie fest unsere Arbeiterschaft noch immer zur Vaterlandsverteidigung draußen im Felde und Daheim entschlossen ist.

Seinem andersartigen Charakter entsprechend, hat der Deutsche Arbeiterkongreß sich weit eingehender mit sozialpolitischen Fragen beschäftigt als der sozialdemokratische Parteitag. Es ist mit gewohnter Gründlichkeit, Sachkunde und Entschiedenheit geschehen. Eine edle Vereinigung von Idealismus und Wirklichkeitssinn zeichnete diesen Kongreß von jeher aus. Er hat diese Eigenart schon bei seiner letzten Friedenstagung besonders leuchtend erwiesen (Jahrg. XXIII, Sp. 300) und sie im Weltensturm des Krieges hochgehalten. Über das Sozialpolitische im engsten Sinne haben seine Verhandlungen verschiedentlich hinausgegriffen und darin jenen deutschen Wesenszug gezeigt, sich auch im einzelnen des Ganzen, sich auch im Teilproblem der großen, beherrschenden geschichtlichen und sittlichen Ideen bewußt zu bleiben. Gerade dadurch überragt die Bedeutung dieses Kongresses den einer bloßen Interessenvertretung von Gewerkschaften und Angestelltenverbänden: ein großer Gedanke zieht sich durch seine Verhandlungen hindurch, der bewußt christlich-nationale.

Es ist auch im Zeitalter der Gleichberechtigung aller Parteien und der Anerkennung ihrer patriotischen Absichten noch immer berechtigt, wenn die hier zusammengeschlossenen Verbände sich die Sammelbezeichnung der „christlich-nationalen" Arbeiterbewegung zuschreiben. Geschieht es doch ohne pharisäischen Seitenblick auf anders Gesinnte lediglich, um eine klare Abgrenzung der Weltanschauungen zu kennzeichnen. Dadurch soll vor allem folgendes ausgedrückt werden: diese Arbeitergruppen wollen eine Standesbewegung sein, ohne die Klassenscheidung der menschlichen Gesellschaft zum Ausgangspunkte aller Politik zu machen; sie glauben an die christliche Nächstenliebe, den christlichen Gemeinschaftssinn als eine Macht, die neben dem bloßen Eigeninteresse eine Triebkraft menschlichen Fortschritts ist und soziale Gegensätze überwinden hilft; sie sehen in einer starken Monarchie eine Stütze der Schwachen und den gegebenen Bundesgenossen in der Auseinandersetzung mit der Übermacht des Kapitals. Diese scharf umrissenen Grundanschauungen haben den Reden und Entschließungen des Deutschen Arbeiterkongresses auch auf seiner Kriegstagung zugrunde gelegen. Die Unterschiede zwischen ihnen und den Ausgangspunkten der sozialdemokratischen Bewegung sind handgreiflich, und niemand denkt daran, sie zu verschleiern. Aber gerade der Würzburger Parteitag mit seinen mannigfachen Bekenntnissen und der 4. Arbeiterkongreß haben auch gezeigt, wie sehr sich die praktische soziale Arbeit der beiden großen Bewegungen aus innerer Notwendigkeit annähern muß. Bei Tagungen der freien Gewerkschaften einerseits und der christlichen andererseits wäre diese Annäherung der Praxis noch mehr in die Erscheinung getreten, aber auch so ist es offensichtlich, daß christlich-nationale und sozialistische Arbeiter gar nicht anders können, als praktische sozialpolitische Arbeit, gleichviel ob sie die Staatshilfe anrufen oder die Selbsthilfe fördern, in staatspositivem Geiste leisten. Stegerwald, der immer mehr zum Arbeiterführer und Politiker großen Stils geworden ist, hat es mit unzweifelhaftem Recht in seinen klugen einleitenden Worten auf dem Kongreß als Verdienst der christlich-nationalen Bewegung in Anspruch genommen, auf die Entwicklung der Sozialdemokratie einen nachhaltigen Einfluß in dieser Richtung ausgeübt zu haben.

Stegerwalds Begrüßungsworte machten freilich kein Hehl aus seiner Überzeugung, daß der Entwicklungsprozeß der sozialdemokratischen Bewegung sich noch wesentlich erfreulicher im Sinne staatspositiver Politik gestaltet hätte, wenn die Reichsregierung, statt einen großen Teil des Volksvertrauens zu verwirtschaften und sich jeden Fortschritt im Innern mühsam abringen zu lassen, selbst die Führung in starke Hand genommen und rechtzeitig die Initiative zu Reformen ergriffen hätte. In Fortführung dieses Gedankens forderte Stegerwald in seinem Vortrag über „Die deutsche Arbeiterschaft im Entscheidungsstadium des Weltkrieges" die sofortige Einbringung der Wahlrechtsvorlage für Preußen auf der Grundlage der beiden königlichen Kundgebungen, die Beseitigung des § 153 RGO. und anderer Ausnahmebestimmungen des Koalitionsrechts, die Errichtung von Arbeitskammern und Maßnahmen zur Besserung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und -nehmern in der Rüstungsindustrie (Ausbau des Einigungswesens über das Hilfsdienstgesetz hinaus). Seine von glühender Vaterlandsliebe und unbeirrbarem Siegeswillen getragenen Ausfüh-

rungen, die auch das Ernährungswesen streiften, gipfelten in der Gegenforderung an die Arbeiter, ihr Äußerstes hinzugeben zur ausreichenden Versorgung des Heeres und der Marine mit Kriegsmaterial.

Klang schon in Stegerwalds Vortrag mancher Gedanke der hohen Politik an, — auch derjenige, daß das Volk des Kriegszielstreites überdrüssig sei, und daß sich die christlich-nationale Arbeiterschaft an „Organisationen, die das Volk spalten", nicht beteilige —, so ging der Schriftleiter der „Westdeutschen Arbeiterzeitung", Josef Joos, der übrigens zu den besten Rednern der gesamten deutschen Arbeiterbewegung zählt, auf alle politischen Lebensfragen von Volk und Reich in scharf geprägten Darlegungen ein.

Auch er stellte die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger voran und verlangte neben dem neuen preußischen Wahlrecht auch eine Reform des Wahlrechts in den Gemeinden. Soweit er demokratische Einrichtungen für richtig hielt, geschah es in dem Sinne, daß durch sie das Besorgtsein aller um den Staat wachsen solle. Das parlamentarische Regime lehnte er ab. Ein starkes soziales Königtum war ihm eine Forderung nicht nur der Vernunft, sondern auch der Gesinnung. Für das Wirtschaftsleben hielt er eine gewisse staatliche Kontrolle künftig für nötig. Besonderen Nachdruck aber legte er auf die Beseitigung des Klassengeistes in Staat und Wirtschaft; statt des Einjährigenprivilegs wünschte er eine allgemeine Verkürzung der Dienstzeit.

Über diese programmatischen Reden fand keine Aussprache statt: ihr Inhalt ist Gemeingut der ganzen christlich-nationalen Bewegung. Ausgiebige Besprechung hingegen fanden die am 2. und 3. Tage des Berliner Kongresses (29. und 30. Okt.) verhandelten sozialpolitischen Fragen.

W. Koch (Elberfeld) behandelte die dringenden Aufgaben der Sozialpolitik. Sein Referat berührte sich in vielen Einzelheiten mit demjenigen des freigewerkschaftlichen Zentral-Arbeitersekretärs Wissell auf dem Würzburger Parteitag. Doch stellte Koch mehr die Forderungen des Augenblicks voran. So kam auch er wieder zu Stegerwalds Verlangen nach Aufhebung des § 153, Schaffung von Arbeitskammern unter Einbeziehung der Land- und der Staatsarbeiter und Ausbau des Einigungswesens. Daneben forderte er: Beteiligung der Arbeiter am Reichskommissariat für Übergangswirtschaft, Ausbau des paritätischen Arbeitsnachweises und Errichtung von Arbeitsämtern, mehrwöchige Fortzahlung des Soldatenlohns und der Familienunterstützung nach der Entlassung, Arbeitslosenunterstützung für die Heimkehrenden, Reform des Koalitionsrechts, besonders auch für die Landarbeiter und das Gesinde, Neuordnung des Staatsarbeiterrechtes, Wiederinkrafttreten der Arbeiterschutzbestimmungen (zumal für Frauen und Jugendliche) nach dem Kriege, Durchführung des Hausarbeitgesetzes, Reform des Rentenverfahrens der Kriegsbeschädigten, Kampf gegen den Bodenwucher, Wohnungsreform und soziale Steuerpolitik. — An der Aussprache nahmen u. a. Vertreter der Land-, Berg- und Eisenbahnarbeiter, sowie die Vertreterin des jetzt 17 000 Mitglieder zählenden Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen teil. Es wurden u. a. Anerkennung der Gewerkschaften seitens der Eisenbahnbehörden, Verbot der Frauen- und Jugendlichenarbeit unter Tage und größere Vollmachten der Fachausschüsse in der Heimarbeit gefordert. Entsprechende Entschließungen wurden angenommen.

Jos. Becker (Berlin) besprach mit viel Sachkunde die Kohlen- und Lebensmittelversorgung im 4. Kriegswinter. Er stellte die Hausbrandversorgung als gleich wichtig neben die Belieferung kriegswichtiger Betriebe, verlangte gleichmäßige Rationierung der Kohlen unter Zugrundelegung der Familie als Einheit (nicht der Wohnungsgröße oder des Wohnungspreises), trat für Anrechnung des Gases und der Elektrizität auf die Kohlen- bzw. Gasbelieferung ein und verlangte die Durchführung der Erleichterungen des § 6 des Kohlensteuergesetzes. In der Ernährungsfrage verlangte Becker schärfsten Kampf gegen Wucher und Schleichhandel, unbeirrte Fortführung der öffentlichen Bewirtschaftung der notwendigsten Lebensmittel, Anpassung der Viehbestände an die Futtermittel usw. Eine Entschließung, die nach kurzer, hauptsächlich die Kartoffelration und die Papiernot behandelnder Aussprache angenommen wurde, macht auch Vorschläge für die Sicherung der Volksernährung im Frieden auf der Grundlage weitgehender Autokratie unter Kontrolle der landwirtschaftlichen Produktion in den Großbetrieben und durch Förderung der Innenkolonisation, Bekämpfung der Landflucht durch Reformen, gemeindliche Vorratspolitik usw. Unterstaatssekretär v. Braun (Kriegsernährungsamt) führte u. a. aus, der Winterbedarf an Getreide sei bereits in der Hand der Reichsgetreidestelle; die rumänische Ölfruchternte gestatte vermehrte Margarinelieferung; die allgemeine Erhöhung der Kartoffelration auf 10 Pfund sei vorerst unmöglich (zunächst Sicherung des gemeindlichen Winterbedarfs nötig, dann erst Übersicht vorhanden; Transportschwierigkeiten; Brotstreckung; Ersatz für Rauhfutter). Stegerwald schloß sich im wesentlichen diesen Darlegungen an. Er erklärte eine Preissenkung der Hauptlebensmittel für kaum mehr möglich; gerade daraus rechtfertige sich das Streben der Arbeiter nach höheren Löhnen.

An diesem Punkte setzten nun die Referate von Wieber (Duisburg) und Bechly (Hamburg) über den „Stand der Lohn- und Gehaltsfragen im Kriege" ein. Wieber wies überzeugend nach, daß es ein Märchen ist, wenn immer von den hohen Löhnen der Arbeiter als einer ganz allgemeinen Erscheinung gesprochen wird. Die Lohn- und die Teuerungsfrage seien im Zusammenhang zu betrachten. Gewiß erhielten einzelne höchstqualifizierte Arbeiter recht hohe Löhne; gerade sie seien aber auch im Frieden schon übernormal gelohnt worden. Bei der Masse der Arbeiter habe die Lohnerhöhung mit der Teuerung nicht Schritt gehalten (Erhebung der Münchener Ortskrankenkasse, 90 v. H. aller dortigen Arbeiter umfassend: nur 22 v. H. hatten über 5 ℳ Tagelohn). Leider glaubten auch manche Generalkommandos an die angeblich zu hohen Löhne. Festzuhalten sei, daß zuerst die großen Preissteigerungen, dann erst die Lohnforderungen gekommen seien. — Bechly legte die traurige Lage unzähliger Angestellten dar und gab himmelschreiende Beispiele unsozialen Verhaltens von Arbeitgebern (auch Behörden) gegen Angestellte. Die Gehaltssteigerung betreffe wesentlich die Angestellten im Alter von 20 bis 30 Jahren, bei den alternden Angestellten sei sie ganz gering, teilweise werde sogar weniger verdient als im Frieden (besonders bei manchen Gruppen der Techniker). Bechly trat für Mindestgehälter für Angestellte ein und wandte sich gegen die Ausbildung ungeeigneter Kriegsbeschädigter in Schreibmaschine und Stenographie. Eine kurze Aussprache bekräftigte die Ausführungen der Redner, die dann auch in einer Entschließung festgehalten wurden.

Endlich wandte der Kongreß wiederum, wie schon früher, sein besonderes Augenmerk der Wohnungsfrage zu. Referenten waren hierfür Staatsminister D. Dr. Graf Posadowsky-Wehner, M. d. H. u. d. R., und der Schriftleiter des Münchener Wochenblatts „Der Arbeiter", Gasteiger. Graf Posadowsky behandelte die Wohnungsfrage unter großen politischen und sittlichen Gesichtspunkten, verlangte angesichts der drohenden Wohnungsnot die Erstellung von Wohnungen für kinderreiche Familien, wünschte statt der heutigen Schmuckplätze Kinderspielplätze nach französischem Muster und glaubte, daß nach dem Kriege eine vorübergehende erzwungene Einschränkung des Zuzugs zu den Großstädten unumgänglich sei. Mit beachtenswerter Wärme setzte er sich für die Schaffung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe ein, auch aus Ernährungsgründen; doch warnte er vor übertriebenen Hoffnungen, wie sie hinsichtlich der Kriegerheimstätten mitunter erweckt werden. Gasteiger ergänzte die eindrucksvollen Worte des Grafen, indem er eine den Kleinwohnungsbau fördernde Abänderung des Hypothekenbankgesetzes und die stärkere Beteiligung der Arbeiterversicherungseinrichtungen, aber auch der Kirchen am Wohnungsbau und die energischere Förderung der gemeinnützigen Bauvereine forderte. Die Invalidengesetzgebung wünscht er durch eine Wohn- und Elternschaftsversicherung zu erweitern. Die Aussprache streifte u. a. die Frage der Möbelbeschaffung und des Abzahlungswesens.

Die die „Soziale Praxis" sehr stark bedrückende amtliche Beschränkung ihres Umfangs zwingt leider zu dieser summarischen Darstellung der Kongreßverhandlungen und gestattet insbesondere keine Wiedergabe der zu den einzelnen Punkten gefaßten Entschließungen.

Die Verhandlungen des Kongresses haben aufs neue gezeigt, welche Wünsche die Arbeiterschaft im jetzigen Stadium des Krieges hat; ihre Vernachlässigung könnte nur nachteilige Folgen haben.

Erfreulicherweise suchten die Behörden sich über diese Wünsche durch Entsendung von Vertretern zu unterrichten. Wiederholt erschien der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts auf dem Kongreß; seine beachtenswerte Rede teilten wir Sp. 77 bereits mit. Auch Generalmajor Scheüch, Chef des Kriegsamts, wohnte einem Teile der Verhandlungen bei, ferner Justizminister Spahn, Unterstaatssekretär v. Braun, Vertreter des Oberkommandos in den Marken, des Reichskommissars für die Kohlenverteilung usw. Ferner waren Parlamentarier aller großen Parteien anwesend. — Von sozialpolitischen Vereinen waren die Gesellschaft für Soziale Reform, der Ev.-Soziale Kongreß u. a. vertreten.

Alle Wünsche und Forderungen, die der Kongreß aussprach, wurden von der felsenfesten Überzeugung getragen, daß sie vor allem das Durchhalten erleichtern sollten. Der Sieg und ein ehrenvoller Friede waren das Ziel der Beratungen. Die Überzeugung, daß nur durch ein erfolgreiches Bestehen unserer harten nationalen Prüfung auch der deutsche Arbeiterstand einer gedeihlichen Zukunft entgegengeführt werden könne, ist in der Seele fast aller deutschen Arbeiter fest verankert, wenn auch manchmal die Not ungeduldig macht. Der Kaiser konnte darum auf das Huldigungstelegramm des Kongresses mit der Erneuerung des Bekenntnisses antworten, daß sein Vertrauen in den deutschen Arbeiter unerschütterlich sei.

Wenn er gleichzeitig Stegerwald zum Herrenhausmitglied ernannte, so eilte er damit bereits der notwendigen Reform der preußischen Ersten Kammer voraus, in deren Verlauf

ja wohl alle Arbeiterorganisationen eine angemessene Zahl von Vertretern in diesem ständischen Parlament erhalten werden, und schuf, indem er so die christlich-nationale Arbeiterbewegung besonders auszeichnete, ein wünschenswert gewordenes Seitenstück zur Ernennung Dr. A. Müllers zum Unterstaatssekretär.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung wird das in den deutschen Arbeiter gesetzte Vertrauen so wenig enttäuschen wir irgendeine. Sie, die jetzt 1½ Millionen Mitglieder zählt, — die meisten stehen freilich im Felde —, hat von ihren kleinen Anfängen an den staatspositiven Gedanken ohne Wanken hochgehalten. Sie kennt keine Debatten über ihr Verhältnis zur Nation und zum Staate, keine Zweifel über ihre Stellung in Deutschlands Verteidigungskrieg. Die Selbstsicherheit ihrer vaterländischen Begeisterung, die am Schlusse des Kongresses nochmals überwältigenden Ausdruck fand, hat sie nicht weniger zu der stattlichen Macht werden lassen, die sie heute ist, als die Festigkeit ihrer von allen Nebeneinflüssen freien sozialen Arbeiterpolitik. So hoffen wir, daß die Hauptforderungen des Kongresses sich bald durchsetzen werden; denn es wiegt schwer, daß gerade dieser Zweig der deutschen Arbeiterbewegung sie erhebt. H.

Allgemeine Sozialpolitik.

Kanzlerwechsel. Der Kaiser hat das Abschiedsgesuch des Reichskanzlers und Ministerpräsidenten Dr. Michaelis genehmigt und den Grafen Hertling zu seinem Nachfolger ernannt. Weitere Veränderungen in den leitenden Regierungsstellen werden erwartet. Wir behalten uns die eingehende Würdigung dieses Ereignisses vom sozialpolitischen Standpunkte aus vor und wollen heute nur betonen, daß in den Verhandlungen der Parlamentarier mit dem Grafen Hertling auch sozialpolitische Fragen eine Rolle gespielt haben: der neue Kanzler hat erfahren, daß eine Reichstagsmehrheit für die Beseitigung des § 153 der Gewerbeordnung und für die Errichtung von Arbeitskammern vorhanden ist. Sollte die neue Regierung wider Erwarten nicht die Initiative zur Erledigung dieser Fragen, auf deren Dringlichkeit an dieser Stelle fast allwöchentlich hingewiesen worden ist, ergreifen, so ist zu erwarten, daß nun endlich der bisher mit Verfassungsfragen und Krisen belastete Reichstag selbst die Führung in diesen Dingen in die Hand nimmt.

Der Wiederaufbau des Handwerks nach dem Kriege. Dem Beirat für Übergangswirtschaft ist ein aus Vertretern des Handwerks bestehender Ausschuß für Handwerkerfragen angegliedert, der in seiner letzten Sitzung Richtlinien für den Wiederaufbau des Handwerks aufgestellt hat. Es wird als Pflicht des Reiches und als Staatsnotwendigkeit bezeichnet, dem besonders schwer betroffenen Mittelstande durch Maßnahmen aus öffentlichen Mitteln in der Übergangswirtschaft beizustehen.

Für die praktischen Maßnahmen wird in erster Linie auf die Rohstoffbeschaffung Wert gelegt; dem Handwerk soll ein Teil der zur Verfügung stehenden Rohstoffe zugewiesen werden; zur Anschaffung dieser Rohstoffe soll den Handwerkern unter Bürgschaft des Reichs Kredit bei ihrer Kreditgenossenschaft gewährt werden. Für die Verteilung und Vermittlung der Arbeiten sind Lieferungsgenossenschaften zu gründen, die bei behördlichen Aufträgen zu berücksichtigen sind. In besonderen Notfällen sollen auch Fürsorgemaßnahmen aus Reichsmitteln für die aus dem Felde heimkehrenden Handwerker und Gewerbetreibenden im Einvernehmen mit ihren beruflichen und wirtschaftlichen Interessenvertretungen einsetzen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Erhöhung der Familienunterstützung hat der Bundesrat nicht in der vom Reichstag beschlossenen Form einer generellen Erhöhung der Reichsmindestsätze vorgenommen, sondern sie den Gemeinden übertragen. Die Verordnung vom 2. Nov. 1917 lautet:

Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1917 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1917 ab zu gewähren und deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von 5 ℳ für jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1917 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Reiche erstattet, und zwar die Hälfte allmonatlich, zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge.

Leider läßt diese Verordnung befürchten, daß die kleinen, armen Gemeinden, deren Kassen leer und deren Kredit gering ist, trotz des späteren Ersatzes der Auslagen aus Reichsmitteln wenig Neigung zeigen werden, erhebliche Mehraufwendungen zu machen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Christlichen Gewerkschaften zur politischen Lage. Das „Zentralblatt der Christlichen Gewerkschaften", herausgegeben vom Gesamtverband dieser großen und wichtigen Arbeiterorganisationen, bringt in Nr. 22 eine Betrachtung „Wachsende Reaktion", zu deren sachlichem Inhalt wir, soweit er rein politisch ist, nicht in der Lage sind, Stellung zu nehmen, an der man aber als einer sehr bemerkenswerten Stimme zur politischen Lage unmöglich ganz vorübergehen kann. Das „Zentralblatt" beklagt eingangs, wie sehr die Arbeitgeber, deren führendes Blatt zu Kriegsbeginn die Einmütigkeit von Unternehmer- und Arbeiterverbänden ein „gutes Omen für die Zukunft" nannte, inzwischen zu einer rückschrittlichen sozialpolitischen Haltung zurückgekehrt seien, hält aber die „Reaktion" auf dem rein politischen Gebiete für weit gefährlicher, weil sie „im Gewande des vaterländischen Interesses" auftrete. Dann fährt das Blatt fort:

Der jetzigen Regierung, die mit viel gutem Willen leider noch viel mehr politischen Dilettantismus verbindet, ist es gelungen, eine der wichtigsten staatspositiven Errungenschaften dieses Krieges, nämlich die Annäherung der Mehrheit der Sozialdemokratie an den Staat, aufs höchste zu gefährden. Das muß die gesamte politisch weitblickende Arbeiterschaft aufschrecken und wachrufen! Nur die allerkleinlichste parteipolitische Erwägung kann über eine solche Wendung der Dinge Freude empfinden. Wir müssen weiterblicken! Für die Zukunft der deutschen Arbeiterbewegung ist die Annäherung von Sozialdemokratie und Staat von größter Bedeutung. Wie stellt man sich ohne dieselbe die von uns doch stets erstrebte Eingliederung von Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung in die bestehende Ordnung vor? Übersehen wir aber auch weiter nicht, daß mit dieser Errungenschaft zugleich weitere von aktuellstem Interesse aufs Spiel gesetzt sind. Man braucht doch nur die Ohren aufzumachen, um allenthalben beispielsweise das Getöse der Agitation gegen eine grundlegende Änderung des preußischen Wahlrechts zu hören, auf der die gesamte deutsche Arbeiterschaft bestehen muß, wenn ihr die eigene Zukunft lieb ist. Diese Agitation schreitet im Gewande der Furcht wegen der demokratischen Welle dahin, die die deutsche Eigenart aufs Spiel setzen soll. Arbeiter, laßt euch dadurch nicht täuschen!

Anschließend warnt das „Zentralblatt" vor denen, die, „unter Ausnutzung unleugbarer Ungeschicklichkeiten des Reichstages, gegen die Volksvertretung überhaupt mobil machen. Mag der Reichstag noch so oft durch die Form fehlen, — ohne seine Wachsamkeit würden der Arbeiterschaft sehr bald die letzten Reste ihrer Rechte aus der Hand gewunden sein". Der Aufsatz schließt mit der Erwartung, daß sich auch der Deutsche Arbeiterkongreß, — der inzwischen stattgefunden hat und über dessen eindrucksvollen Verlauf wir im Leitaufsatz eingehend berichten —, auf diesen Standpunkt stellen werde.

Vereinheitlichung der Organisation der Köche. Am 1. Oktober haben sich der Verband Deutscher Köche (Berlin) und der Internationale Verband der Köche (Frankfurt) zu einem „Verband der Köche" vereinigt, der seinen Sitz in Frankfurt a. M. hat und in Berlin ein soziales Bureau unterhält. Die neue Organisation zählt 10 000 Mitglieder und dürfte somit 9/10 der Berufsgenossen umfassen. Mit der Verschmelzung wurde ein weiterer Fortschritt auf dem Wege zu einer reinen Arbeitnehmervereinigung erzielt, da die Satzung entsprechend ausgebaut wurde.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Plan einer Kinderzulageversicherung der bayerischen Staatsbeamten.

In der 93. Sitzung des Finanzausschusses der bayerischen Abgeordnetenkammer entwickelte am 23. Mai 1916 Verkehrsminister von Seidlein im Anschluß an seine Ausführungen über die künftige Ausgestaltung der Hinterbliebenenfürsorge den Gedanken einer staatlichen Kinderzulagenversicherung für das Personal der bayerischen Verkehrsverwaltung (Eisenbahn und Post). Kurze Zeit darauf erschien in der bayerischen Staatszeitung (1916 Nr. 139, 140) aus der Feder eines Beamten des Verkehrsministeriums ein Aufsatz, der den Plan des Ministers näher darlegte. Im Frühjahr 1917 folgten in anderen bayerischen Zeitungen sowie in der „Kölnischen Volkszeitung"

(Nr. 175) weitere Veröffentlichungen des gleichen Verfassers, die lebhafte Erörterungen in Tages- und Fachpresse auslösten. Zur Stunde beschäftigt der Vorschlag der Verkehrsverwaltung die bayerische Gesamtstaatsregierung, die seine etwaige Vorlage an den Landtag berät.

Der Plan ist inzwischen über die ihm 1916 zugedachten Grenzen hinaus gediehen. Während sich ursprünglich die Versicherung auf das Personal der Verkehrsverwaltung beschränken sollte, will die Vorlage, wie sie heute zur Beratung steht, die gesamte Beamtenschaft der Zivilstaatsverwaltungen (Art. 1, 2, 186, 188—192 des bayerischen Beamtengesetzes vom 18. August 1908) in eine Zwangsversicherung einbeziehen. Die Versicherung ist in der Form einer öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt mit weitgehender Selbstverwaltung der Versicherten geplant. Mit Ausnahme des vom König aus dem Kreise der höheren Beamten zu ernennenden Vorstandsvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreters, die vom Verkehrsministerium bestellt werden sollen, gehen die Organe der Versicherungsanstalt (Vorstand, Versichertenausschuß, Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuß) aus Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl hervor.

Gegenstand der Versicherung soll die Gewährung von Geldzulagen an die Versicherten zum Zwecke der Erleichterung der Kinderaufziehung sein. Die Vorlage lehnt es ausdrücklich ab, besoldungspolitische Zwecke zu verfolgen. Sie ist aus allgemeinen sozial- und bevölkerungspolitischen Motiven entsprungen und glaubt diesen Grundgedanken am deutlichsten dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß sie die Zulage erst vom dritten ehelichen Kinde an, dann aber für jedes vorhandene Kind gewähren will. Eine Ausnahme ist nur vorgesehen, wenn der Vater tot oder für tot erklärt ist oder sich seiner Unterhaltspflicht dauernd entzieht. Man erhofft von dieser Regelung einen starken Anreiz, mit dem nach den letzten statistischen Erhebungen in bayerischen Beamtenkreisen stark verbreiteten Zweikindersystem zu brechen.

Nicht minder kommt die bevölkerungspolitische Tendenz der Vorlage in den Bestimmungen über die Leistungen der Versicherten zum Ausdruck, die nach dem Familienstand unter starker Heranziehung der Ledigen und kinderlos Verheirateten abgestuft werden sollen (z. B. Ledige 5 %, Verheiratete mit Kindern 0,5 % des Jahreseinkommens).

Die Jahreseinnahmen aus den Versichertenbeiträgen sind mit rund 2 Millionen ausgesetzt. Ihnen steht eine Jahresausgabe an Versicherungsleistungen mit rund 10 Millionen gegenüber. Der Fehlbetrag von 8 Millionen soll durch einen jährlichen Staatszuschuß gedeckt werden.

Welches Schicksal dem neuartigen und großzügigen Plan, auf dem Zwangsgedanken unserer Sozialversicherung eine staatliche Beamtenversicherung mit bevölkerungspolitischen Zielen aufzubauen, beschieden sein wird, läßt sich augenblicklich noch nicht ermessen. Nach dem Verlauf der letzten Verhandlungen des bayerischen Landtags ist es zweifelhaft, ob ihm die Vorlage noch in dieser Sitzung zugehen wird. Wird sie vorgelegt, so erscheint ihre Annahme nach den bisherigen Äußerungen der Landtagsparteien trotz der starken Belastung, die sie der Staatskasse bringen wird, gesichert.

Armee-Postinspektor Dr. P. Krinner.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im September wird im „Reichs-Arbeitsblatt" Nr. 10 wie folgt geschildert: „Der Gang der Beschäftigung im September, dem 38. Kriegsmonat, zeigt, daß dem deutschen Wirtschaftsleben eine unverminderte, nicht zu brechende Widerstandskraft innewohnt, mit der es aller Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellen, Herr zu werden weiß. Dem September des Vorjahres gegenüber ist verschiedentlich auch im Berichtsmonat wieder eine Steigerung der Tätigkeit hervorgetreten."

Im Bergbau und Hüttenbetrieb ist die Nachfrage nach wie vor außerordentlich lebhaft und die Beschäftigung unvermindert rege. Die Metall- und Maschinenindustrie arbeitete auch im September mit lebhaftester Anspannung und kann dem Vorjahr gegenüber vielfach eine Steigerung der Leistungen melden. Ähnliches gilt für die elektrische Industrie. In den chemischen Betrieben hielt sich die Beschäftigung im allgemeinen auf der gleichen Höhe wie im Vormonat und im Vorjahr um die gleiche Zeit, einzelne Betriebszweige haben aber auch dem September 1916 gegenüber eine Steigerung des Geschäftsganges erfahren. Im Holzgewerbe machte sich eine wesentliche Verschiebung der Beschäftigungsverhältnisse nicht geltend. Die Lage des Bekleidungsgewerbes war im September im ganzen ebenso befriedigend wie im Vormonat, zum Teil trat in diesem Gewerbe eine Verbesserung gegen den Vormonat hervor. Für den Baumarkt sind keine wesentlichen Abweichungen von der bisherigen Lage zu vermerken.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. Oktober d. Js. in Beschäftigung stehenden Mitglieder dem 1. September gegenüber insgesamt eine Zunahme um 17 838 oder um 0,19 v. H. Im einzelnen zeigt sich die weibliche Beschäftigung am 1. Oktober d. Js. um 18 439 oder um 0,39 v. H. höher als am 1. September während die männliche Beschäftigtenzahl um 601 oder um 0,01 v. H., d. h. also in ganz verschwindendem Maße abgenommen hat.

Nach den Feststellungen von 33 Fachverbänden, die für 1 029 179 Mitglieder über Arbeitslosigkeit berichteten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende September 7875. Es sind das 0,8 v. H. Im Vergleich zum September der drei vorhergehenden Jahre ist eine wesentliche Verminderung der Arbeitslosigkeit festzustellen, denn im September 1916 stellte sich die Arbeitslosenziffer auf 2,1, im September 1915 auf 2,6 v. H. und im September 1914 auf 15,7 v. H.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für das männliche wie für das weibliche Geschlecht ein allerdings nur schwaches Steigen des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen. Im September kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 50 Arbeitsuchende (gegenüber 49 im Vormonat); beim weiblichen Geschlecht stieg die Andrangsziffer von 86 auf 87. Die bis Mitte Oktober reichende Statistik auf Grund des „Arbeitsmarkt-Anzeigers" weist gegen den Vormonat keinerlei wesentliche Veränderungen der Verhältnisse auf. Gegen das Vorjahr ist eine Verminderung der überschüssigen Arbeitsuchenden und eine Vermehrung der überschüssigen offenen Stellen eingetreten.

Förderung der gemeindlichen Arbeitsnachweise in Bayern durch Gewährung von Portofreiheit. Die bayerische Staatsregierung hat auf eine Eingabe des Verbandes bayerischer Arbeitsämter hin verfügt, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise in die Liste derjenigen Behörden aufgenommen werden, die zur Verwendung von Dienstwertzeichen berechtigt sind. Diese Berechtigung erstreckt sich auf den Verkehr der Arbeitsämter unter sich, sowie mit den Hauptarbeitsämtern, der Landesstelle für den öffentlichen Arbeitsnachweis, den bayerischen Landesbehörden usw. Die Verwendung von Dienstwertzeichen ist zulässig für alle Brief-, Paket- und Geldsendungen.

Die Pflege der zwischenörtlichen Beziehungen war schon im Frieden eine wichtige Vorbedingung für die gute Wirksamkeit der Arbeitsnachweise; sie ist jetzt, bei der Notwendigkeit der Versorgung der Heeresindustrie mit Arbeitskräften, noch wichtiger geworden und wird es in steigendem Maße auch in den Zeiten der Übergangswirtschaft sein. Es ist daher besonders dankeswert, daß die bayerische Staatsregierung diese Lage durch Zuerkennung der Portofreiheit fördert.

Genossenschaftswesen.

Die Aufgaben der Konsumvereine in der Übergangs- und Friedenswirtschaft bildeten den Hauptinhalt der Tagung des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine am 7. und 8. Oktober in Wiesbaden. Für die Übergangswirtschaft wurde ein Abbau der jetzt notwendigen zwangsläufigen Kriegswirtschaft gewünscht, soweit die Interessen des Staates (Valutafragen) und der Verbraucher dies irgend zulassen. Bedauert wurde, daß die Behörden es in der Kriegszeit nicht genügend verstanden hätten, die Konsumvereine und namentlich die Großeinkaufs-Zentralen für die zwangsläufige Lebensmittelversorgung heranzuziehen; dieser Fehler müsse in der Übergangswirtschaft vermieden werden. Für die Friedenszeit wurde vor allen Dingen auch Stärkung der Konsumvereine aus eigener Kraft gewünscht, u. a. Ausbau und Zusammenlegung kleinerer Genossenschaften zu Bezirkskonsumvereinen, Errichtung von Großbäckereien, Ausbau der Eigenproduktion, Stärkung der Kapitalkraft durch Erhöhung der Geschäftsanteile und Ausbau des Sparwesens.

Auch zu der Frage der Konsumentenkammern, die auch schon den Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen beschäftigt hatte (Jahrg. XXVI Sp. 950), nahm der Konsumvereinstag Stellung. Er begrüßte die Schaffung eines Reichsernährungsamtes und wünschte dafür einen festen Unterbau durch Errichtung von Landes-, Provinzial- und Kreisernährungsämtern, damit durch eine so geschaffene lückenlose und ineinander greifende Organisation eine gerechte Lebensmittelversorgung sichergestellt wird. Möglichst im Anschluß an diese Ernährungsämter forderte er die Errichtung von Konsumentenkammern oder Verbraucherausschüssen zur Vertretung der Interessen der Verbraucher auf dem Gebiete der Gebrauchsgüterversorgung. Außerdem sei den Konsumvereinen als Vertreter des sozialen Handels Sitz und Stimme in den Handelskammern zu geben.

Die Entwicklung des noch jungen Reichsverbandes ist trotz der Erschwerungen der Kriegszeit günstig zu nennen. Die Zahl der Vereine stieg im Berichtsjahre 1916 von 191 auf 233. Heute beträgt sie 248 mit rund 300 000 Mitgliedern. Der Umsatz beträgt rund 80 Millionen Mark.

Konsumvereine und ländliche Genossenschaften. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine versucht seit Jahren ein Zusammenarbeiten mit den ländlichen Genossenschaftsverbänden zu direktem Austausch zu erreichen, und hat mit diesen Bestrebungen bei den Leitungen landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände wenigstens prinzipiell Verständnis gefunden.

Dem „Vorwärts" wird hierzu geschrieben:

„Tatsächlich bestehen auch bereits direkte geschäftliche Verbindungen zwischen landwirtschaftlichen Erzeugergenossenschaften und den deutschen Konsumvereinen. Die berufenen Vertreter der landwirtschaftlichen Erzeuger- und der städtischen Verbrauchergruppen, soweit sie genossenschaftlich organisiert sind, halten demnach eine Verständigung der gegenseitigen Standpunkte für möglich und erstrebenswert. Die deutschen Erzeuger und die deutschen Verbraucher sind schließlich aufeinander angewiesen, jetzt im Kriege fast ausschließlich, und allem Anschein nach auch noch eine Reihe von Jahren nach demselben. Die Nurkonsumenten mit ausgesprochenem Verbraucherstandpunkt haben ein nicht geringes Interesse daran, die deutsche Landwirtschaft technisch intakt zu sehen, und ihre Erhaltung und Fortenwicklung ist für den Verbraucher eine recht fühlbare Magenfrage. Was eine gute Ernte bedeutet, haben die Kriegsjahre drastisch erwiesen. Daß eine gute Ernte zum nicht geringen Maße von der Tüchtigkeit der Landwirte, von ihrem Fleiß und Können abhängt, braucht nicht besonders betont zu werden. Andererseits ist es für die Landwirte nicht minder wichtig, daß die deutsche Arbeiterschaft auch lebenskräftig und zahlungsfähig erhalten wird, kann doch auf die Dauer nur ein gesunder und leistungsfähiger Arbeiter dem Bauern seine Erzeugnisse zu einem Preise abnehmen, der den Fortbestand der Landwirtschaft sichert."

Die Zuschrift an den „Vorwärts" schließt mit folgenden beachtenswerten Worten:

„Die Kriegsnöte mit ihren einschneidenden Folgen im Wirtschaftsleben geben dringendste Veranlassung, auf beiden Seiten diejenige Linie zu suchen, wo zwar keine Harmonieduselei, wohl aber Gelegenheit sich findet, dem anderen Teile gerecht zu werden. Es wäre ein großes Unglück für das deutsche Volk, für Erzeuger und Verbraucher, wenn beide Teile in dem Bestreben, die notwendige Verständigung zu finden, sich nicht einigen könnten." Dieser Ansicht können wir nur in vollem Umfang und in jedem Betracht beipflichten.

Volkserziehung.

Das Christlich-soziale Frauenseminar des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes, Hannover, Wedekindstr. 26, gegründet 1905, hat nach seinem neuesten Arbeitsplan seine Lehrgänge entsprechend den wachsenden Anforderungen der sozialen Berufe wiederum erweitert. An der bewährten Gliederung in zwei theoretische und zwei praktische Arbeitsperioden, die sich größtenteils unter Einordnung in einen Anstaltsbetrieb der Diakonie oder der kirchlichen, kommunalen oder privaten Wohlfahrtspflege vollzieht, ist festgehalten. Schülerinnen, die sich eine über den 1½ Jahre dauernden Seminarlehrgang hinausgehende Ausbildung verschaffen wollen, finden dazu Gelegenheit durch die in diesem Jahre ins Leben gerufene Oberstufe mit weiteren 6 Monaten wissenschaftlichen Unterrichts. Nähere Auskunft u. Prospekte durch die Geschäftsstelle, Hannover, Wedekindstr. 26.

Die Arbeit der jugendlichen Helfer in den besetzten Gebieten wird durch einen neuen Erlaß des Kriegsministeriums dahin geregelt, daß den Jugendlichen neben der Arbeit auch Jugendpflege zugewandt werden soll, um sie vor den mannigfachen Gefahren zu schützen, die ihnen, losgelöst von der Heimat, drohen.

Die Dienststellen, die jugendliche Helfer beschäftigen, werden darauf hingewiesen, daß der Disziplinar-Vorgesetzte für die Führung der Jugendlichen in und außer Dienst verantwortlich ist, daß er eventuell von seiner Strafgewalt Gebrauch zu machen, aber auch außerdienstlich für die jungen Leute zu sorgen hat. Bei jeder Dienststelle, die mehrere jugendliche Helfer beschäftigt, ist eine bestimmte Persönlichkeit speziell mit der Aufsicht über diese und mit der Fürsorge für sie zu betrauen und dem Kommandeur gegenüber für sie verantwortlich zu machen. Unter Umständen braucht dem Jugendlichen nur ein Teil seines Lohnes — ein kleines Taschengeld — ausgeliefert zu werden, das andere wird seinem gesetzlichen Vertreter oder bei einer Sparkasse eingezahlt. Es wird empfohlen, daß die Kriegsamtsstellen bei der Anwerbung der Jugendlichen sich der bestehenden Jugendpflege-Organisationen bedienen und die dadurch geworbenen Jugendlichen dann auch in Gruppen verwendet und untergebracht werden, um ihnen den Halt durch die Kameradschaftlichkeit der Gruppe zu geben.

So nützlich und beachtenswert der Hinweis auch ist, daß die Jugendpflege-Organisationen bei der Anwerbung und Unterbringung Jugendlicher für die besetzten Gebiete zugezogen werden, so ist es doch tief bedauerlich, daß der Erlaß des Kriegsministeriums den Satz enthält, die Kriegsamtsstellen sollen sich — „natürlich nur der vaterländischen" — Jugendorganisationen bedienen. Hier wird die Schranke in vaterländische und sog. vaterlandslose Kreise wieder aufgerissen, die doch seit dem Kaiserwort vom 4. August 1914 und seit den Erfahrungen des Krieges ein für alle mal niedergerissen sein sollte. Auch die sozialdemokratische Jugendbewegung ist ernst bemüht, ihren Gliedern Schutz und Erziehung angedeihen zu lassen, auch die sozialdemokratische Jugendbewegung hat viele ihrer besten Glieder bereits im Verteidigungskampfe des Vaterlandes auf dem Felde der Ehre opfern müssen. Es ist also ein schweres Unrecht, die sozialdemokratischen Jugendorganisationen von oben her als unzuverlässig hinzustellen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Eine Wohnungsreform-Kundgebung,

die einen sehr eindrucksvollen Verlauf nahm, ist vom Deutschen Wohnungsausschuß am 30. Oktober in Berlin veranstaltet worden. Dem vor einem Jahr gebildeten Ausschuß (XXVI, 188) sind inzwischen fast alle an der Wohnungsfrage interessierten Organisationen beigetreten. Die Kundgebung war als Vertreterversammlung eingerichtet; der starke Besuch bewies die lebhafte Teilnahme der angeschlossenen Verbände. Während zur Zeit der Gründung des Wohnungsausschusses noch Zweifel bestanden, ob wirklich und allgemein mit einer Wohnungsnot nach dem Kriege zu rechnen sein würde, ist jetzt keinerlei Zweifel mehr darüber möglich, sondern sehr ernste Erscheinungen machen sich schon jetzt geltend, namentlich auf dem Gebiete der Kleinwohnungen, sodaß das Zurückfluten des Millionenheeres bei Friedensschluß geradezu zu einer Katastrophe führen kann, falls nicht bei Zeiten planmäßige Vorsorge zur Abhilfe getroffen wird.

Prof. Dr. C. J. Fuchs, der über Krieg und Wohnungsfrage sprach, wies darauf hin, daß 1912 in Deutschland rund 64 000 Wohnungen neu erstellt wurden, 1916 dagegen nur 5000. Er konnte auf Grund von Erhebungen der Baugenossenschaften und an Hand von teilweise ergreifend wirkenden Beispielen aus der Praxis zahlreiche Belege dafür bringen, wie stark namentlich kinderreiche Familien schon heut unter dem Mangel an Kleinwohnungen leiden. Auch wies er auf die gesundheitlichen und sittlichen Gefahren hin, die darin liegen, daß infolge von Wohnungsknappheit und damit verbundener Wohnungsteuerung der Wohnungs-Standard des Volkes herabgedrückt wird, indem ein engeres Zusammenhausen, sowie eine erweiterte Zulassung von Dach- und Kellerwohnungen eintritt. Der Vortrag von Prof. Fuchs war im übrigen eine ausführliche und eindringliche Begründung zu den vom Vorstand des Wohnungsausschusses vorgelegten Leitsätzen, die zum Schluß einstimmig zur Annahme gelangten:

Die am 30. Oktober 1917 in Berlin im „Rheingold" auf Einladung des Deutschen Wohnungsausschusses tagende Vertreterversammlung zahlreicher großer Organisationen und sonstiger Wohnungsreformkreise erklärt:

I. Eine durchgreifende Wohnungs- und Siedlungsreform ist ein unabweisbares Lebensbedürfnis unseres Volkes, namentlich auch gegenüber der drohenden Gefahr einer Wohnungsnot nach dem Kriege und gegenüber den berechtigten Ansprüchen unserer aus dem Felde heimkehrenden Truppen. Die Inangriffnahme dieses Werkes kann nicht ohne den größten Schaden noch länger aufgeschoben werden.

II. Als nächste wichtige Schritte der Wohnungsreform sind insbesondere zu fordern

1. Zur Lösung der Bodenfrage: Gesetzliche Maßnahmen zur Beschaffung von Land aus privater Hand durch Ausgestaltung des Enteignungsrechtes, Vorkaufsrechtes usw., billige Hergabe fiskalischen, kommunalen und sonstigen öffentlichen Landes, sowie Gründung großer gemeinnütziger Boden- und Siedlungsgesellschaften mit weitgehender öffentlicher Hilfe.
2. Zur Lösung der Kapitalfrage: Gewährung großer Darlehen und Bürgschaften für den Wohnungsbau durch Reich, Staat und Gemeinden, sowie organische Eröffnung neuer und Verbesserung bestehender Geldquellen für die Zwecke des Wohnungswesens.
3. Verbesserung der Verwaltungsorganisation für das Wohnungswesen durch Errichtung einer Zentralstelle für die gesamte Wohnungsfürsorge im Reichsamte des Innern, Bestimmung eines im Wohnungswesen führenden Ministeriums in Preußen und Durchführung einheitlicher Maßregeln in wirtschaftlich zusammenhängenden Gebieten.
4. Das baldige Zustandekommen der preußischen Wohnungsgesetzgebung.

An den Vortrag schlossen sich kurze Zustimmungserklärungen von Reichstags- und Landtagsabgeordneten der ver-

schiedensten Parteien sowie einiger der dem Wohnungsausschuß angeschlossenen großen Organisationen an. Es machte besonderen Eindruck, daß der Reichstagsabgeordnete Göhre (sozialdemokratische Fraktion) als Mitglied der Wohnungskommission des Reichstages erklären konnte, daß man in dieser Kommission von jeher im Zeichen des „Burgfriedens" gearbeitet habe. Die Parteien hätten sich, unter Zurückstellung von Sonderwünschen, stets auf bestimmte Grundsätze und Forderungen geeinigt. Es sei ihnen im Reichstag namentlich darauf angekommen, den Standpunkt der Regierung zu erschüttern, welche die Wohnungssache verfassungsgemäß immer nur den Einzelstaaten zuschieben wollte. Im Zeichen des „Burgfriedens" standen auch die Zustimmungserklärungen der Vertreter der großen Angestellten- und Arbeiter-Organisationen. Bechly vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband konnte im Namen der drei im Kriege gebildeten Arbeitsgemeinschaften der kaufmännischen und technischen Angestellten sprechen, Reichstagsabgeordneter Silberschmidt von den freien Gewerkschaften vertrat zugleich auch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine sowie den Gesamtverband christlicher Gewerkschaften.

Möchte diese einmütige Kundgebung von Vertretern breitester Volksschichten und sozialreformerischer Kreise aller Art und aller Richtungen ihren Eindruck auf die Regierung und die gesetzgebenden Körperschaften nicht verfehlen, damit durch eilige Notstandsmaßnahmen, sowie mit durchgreifenden auf die Dauer berechneten Einrichtungen, der drohenden Kleinwohnungsnot vorgebeugt wird.

Eine Auskunftsstelle für Ansiedlungswesen ist vom Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, Berlin SW., Bernburger Straße 13, gegründet worden. Die Auskünfte sind unentgeltlich und erstrecken sich auf alle Fragen der Ansiedlung in ländlichen und halbländlichen Wirtschafts- und Wohnheimstätten, der Kapitalabfindung und des Nachweises von Landstellen. Bisher sind 2041 Anwärter, darunter 870 Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, beraten worden. Alle für Ansiedlungsanwärter und Siedler wichtigen Wirtschafts- und Rechtsfragen erörtert laufend die Wochenschrift der Auskunftsstelle „Heim und Scholle". Sie wird als Zentralblatt für das gesamte deutsche Siedlungswesen von Professor H. Sohnrey, unterstützt vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation und zahlreicher anderer Siedlungsgesellschaften herausgegeben.

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"** ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen
Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Die gemeinnützige Stellenvermittlung der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit
(1902 gegründet)
vermittelt gut vorgebildete **Sozialbeamtinnen** für alle Posten auf sozialem Gebiet an staatliche und städtische Behörden und Vereine für das ganze Reich.
Anfragen sind an die Geschäftsstelle **Berlin W. 30,** Barbarossastraße 65, zu richten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Krieg im Lichte der Biologie.
Vortrag
von
Dr. Jozéf Nusbaum-Hilarowicz,
o. ö. Professor der Zoologie und vergl. Anatomie an der Universität Lemberg.
Preis: 75 Pf.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Frankreichs politische Beziehungen zu Deutschland vom Frankfurter Frieden bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Vortrag, gehalten am 16. November 1916 in der „Staatswissenschaftlichen Gesellschaft" zu Jena. Von **Dr. Alexander Cartellieri,** o. ö. Professor der Geschichte an der Universität Jena. 1916. Preis: 60 Pf.

Englische Expansion und deutsche Durchdringung als Faktoren im Welthandel. Von **Dr. W. H. Edwards,** Göttingen. (VI, 89 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 2 Mark 40 Pf.

Inhalt: Einleitung. I. Teil. Von Burleigh bis Chamberlain. II. Teil. Vom Stahlhof zum Stahlwerksverband. Anhang: Vergleich zwischen Deutschland und England. Die Grundwerte der deutschen Volkswirtschaft für das Jahr 1913.

Die Heimarbeit. Das jüngste Problem des Arbeiterschutzes. Von **Dr. Käthe Gaebel.** Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. R. Wilbrandt. (VIII, 246 S. gr. 8°.) 1913. Preis: 7 Mark.

„Concordia", 20. Jahrg. Nr. 19 v. 1. Oktober 1913:
Die Ausführungen der Verfasserin sind sehr beachtenswert, namentlich da sie sich auf eingehende Studien und Erfahrungen stützen, und werden auch bei dem weiteren Ausbau des deutschen Hausarbeitergesetzes von Nutzen sein.

Deutsche Geschichte. Von **Dietrich Schäfer,** Professor der Geschichte an der Universität Berlin. Fünfte, bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage. 2 Bände. Erster Band: Mittelalter. Zweiter Band: Neuzeit. Preis: beide Bände broschiert 17 Mark, geb. 21 Mark.

Wert und Kapitalprofit. Neubegründung der objektiven Wertlehre. Von **Dr. med. et phil. Franz Oppenheimer,** Privatdozent an der Universität Berlin. (X, 229 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 6 Mark.

Inhalt: Erstes Buch: Der statische Preis der Wertdinge niederer Ordnung. Der Wert. Einführung: Objektive und subjektive Wertlehre. Erster Abschnitt: Die älteren objektivistischen Wertlehren. Zweiter Abschnitt: Die Probleme der Marktwirtschaft. Dritter Abschnitt: Die Statik der Gesellschaftswirtschaft. Vierter Abschnitt: Der statische Preis der Güter und Dienste. Der autogene Wert. — Zweites Buch: Der statische Preis der Wertdinge höherer Ordnung. Der Kapitalprofit. Einführung: Distribution und „Zurechnung". Erster Abschnitt: Kapital und Profit. Zweiter Abschnitt: Boden und Grundrente. Dritter Abschnitt: Antikritische Sicherung. — Schlußbetrachtung.

Die Familie in ihrer Bedeutung für das Volksleben. Von **Richard Ehrenberg.** 1916. Preis: 1 Mark.

Inhalt: I. Die Familie in ihrer Bedeutung für das Volksleben. II. Die Familie als Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis.

Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg i. Pr. Erstes Heft: **Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter der Mitwirkung und Leitung Theodor von Schöns.** Von **Dr. Eduard Wilhelm Mayer.** (XIV, 124 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 3 Mark.

Inhalt: Vorwort. — Verzeichnis der Abkürzungen. — Einleitung: Kriegsschäden und Entschädigungen in den Jahren 1806—15. Das Retablissement und die Reformgesetze 1807—11. — Erstes Kapitel: Der Retablissementsfonds in der Hand der Stände 1816—23. — Zweites Kapitel: Der von Schön verwaltete Landesunterstützungsfonds 1824—1835. — Drittes Kapitel: Schöns Bauernpolitik. — Namenregister.

Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden. Herausgegeben von Professor **Dr. Ludwig Elster,** Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in Berlin. **Dritte, völlig umgearbeitete Auflage.** Umfang: Bd. I: VIII, 1400 Seiten; Bd. II: 1536 Seiten (mit ausführl. Sachregister). — Lex.-Format. 1910/11. Preis: broschiert 45 Mark, geb. (2 Bände) 53 Mark.

„Der Handelsstand im Auslande", 2. Jahrg., Nr. 11, Mitte Nov. 1911:
„Dieses ausgezeichnete Werk, das in der internationalen Literatur einzig dasteht, sollte — nach einem Urteil von Prof. Dr. Harms (Kiel) — in keinem deutschen Klub des Auslandes, in keinem Kontor eines größeren Unternehmens, vor allem aber in keinem deutschen Konsulat fehlen. Es unterrichtet über alle Fragen der Volks- und Weltwirtschaft so vorzüglich, daß von ihm mit Recht gesagt werden darf: es ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk." — Auf Grund einer genauen Kenntnis der ersten Auflage, die ich mir während der eigenen Studienzeit erwarb, glaube ich die eben erschiene dritte Auflage schon nach kurzer Prüfung jedem größeren Vereinsbezirk und allen Berufsgenossen, deren Mittel die Anschaffung gestatten, empfehlen zu dürfen. Das Werk ersetzt ihnen eine ganze Sammlung von mustergültigen Schriften über Handel und Verkehr, Geld-, Bank- und Börsenwesen; es gestattet aber zugleich, diese Wirtschaftszweige mit allen übrigen Gebieten der Volks- und Weltwirtschaft zu vergleichen. Intelligente Personen werden sich durch das Wörterbuch der Volkswirtschaft vielleicht weitergehende Kenntnisse erwerben können, als sie das bloße Anhören von Hochschulvorlesungen zu vermitteln vermag. Wer nach solchen Kenntnissen strebt, versäume es daher nicht, sich mit der neuesten Auflage, die in rechtlicher und statistischer Beziehung dem Stande der Gegenwart entspricht, näher bekannt zu machen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 15. November 1917. Nummer 7.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Lohnsparzwang Jugendlicher.

Von Gerichtsassessor Ernst Schwandt, Charlottenburg.

Bekanntlich ist während des Krieges in mehreren Bezirken Deutschlands, insbesondere durch Verordnung des Oberbefehlshabers in den Marken vom 18. März 1916 in Berlin und der Provinz Brandenburg, der Lohnsparzwang für Jugendliche eingeführt worden, wonach ein Teil des von jugendlichen Arbeitern und Angestellten verdienten Lohnes bei einer Sparkasse auf ein gesperrtes Guthaben angelegt werden muß, mit der Maßgabe, daß Abhebungen nur mit behördlicher Zustimmung zulässig sind. Der Gedanke des Lohnsparzwangs stammt nicht erst aus der Zeit des Krieges, sondern ist bereits vorher, insbesondere von dem Landrat Freiherrn Marschall v. Bieberstein, vertreten worden. Dementsprechend wird von mancher Seite die Beibehaltung des Lohnsparzwangs im Frieden gewünscht.

Was die bisher gemachten Erfahrungen betrifft, so muß zugegeben werden, daß sich im Geltungsbereich der Verordnung des Oberbefehlshabers in den Marken erhebliche Unzuträglichkeiten hinsichtlich des Lohnsparzwangs anscheinend nirgends herausgestellt haben. Daß sich die Bevölkerung ohne erhebliches Widerstreben mit dem Sparzwang abgefunden hat, dürfte wenigstens zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß der Krieg auf zahlreichen Gebieten Beschränkungen der persönlichen Freiheit mit sich gebracht hat, die in dem Bewußtsein der Außerordentlichkeit der Lage und der Gefahr, in der sich das Vaterland befindet, ertragen werden. Ob die Bevölkerung aber die Freiheitsbeschränkung, die im Sparzwang liegt, den darin enthaltenen Eingriff in die Familienverhältnisse und das Erziehungsrecht der Eltern nach dem Kriege mit derselben Geduld auf sich nehmen würde, erscheint recht zweifelhaft.

Wenn man sich ein Urteil über den Wert des Sparzwangs und die Frage bilden will, ob seine Beibehaltung im Frieden angebracht ist, so empfiehlt es sich, zunächst zu prüfen, ob er denn auch tatsächlich sein Ziel, das leichtsinnige Vertun des Geldes zu verhüten, erreichen kann. Aus der Erfahrung, wie sie der Verfasser in mehr als einjähriger amtlicher Tätigkeit in einer kriegsindustriellen Großstadt gemacht hat, kann er nicht zur vollen Bejahung dieser Frage gelangen. Gerade in den großen Industriezentren, wo die Löhne am höchsten und die Versuchungen für die Jugend am größten sind und deshalb die Prüfung vor Freigabe von Beträgen am notwendigsten wäre, kann sie wegen der großen Zahl der dort meist bestehenden Guthaben und der allgemeinen großstädtischen Verhältnisse, welche die Verschleierung des persönlichen Tuns und Treibens begünstigen, am wenigsten genau durchgeführt werden. Zwar wird es in einer Anzahl von Fällen gelingen, der Geldvergeudung durch Jugendliche einen Riegel vorzuschieben; aber gerade die leichtsinnigsten Elemente werden es durch allerhand Listen und Künste verstehen, die Notwendigkeit der Freigabe von Beträgen vorzuspiegeln, die sie in Wahrheit zu ganz anderen als den behaupteten Zwecken verwenden wollen. Selbst die Rücksprache mit den Eltern der Jugendlichen bietet nicht die erforderliche Gewähr; besonders alleinstehende Mütter werden erfahrungsgemäß von ungeratenen halbwüchsigen Söhnen bisweilen in einer Weise terrorisiert, daß sie nicht den Mut haben, den nachforschenden Organen der Behörde die Wahrheit zu sagen. Aber auch abgesehen von solchen Verhältnissen werden die Eltern in zahlreichen Fällen dem wohlgemeinten Zweck des Lohnsparzwangs wenig Verständnis entgegenbringen. Es beruht dies darauf, daß namentlich im Arbeiterstande — und um Angehörige desselben handelt es sich natürlich meistens — der Sinn zum Sparen durchaus nicht allgemein und jedenfalls nicht in dem wünschenswerten Maße verbreitet ist. Das im Einzelfall mit der Prüfung betraute Organ der Behörde wird, wie in größeren Städten verwaltungstechnisch wohl nicht anders möglich, ein dem Bürgertum angehörender Ehrenbeamter sein. Ein solcher tritt den betreffenden Familien nicht immer unabhängig gegenüber; sondern die Rücksicht auf seinen Beruf, sein Geschäft werden ihn bisweilen nötigen, sich den Wünschen der Beteiligten selbst dann zu fügen, wenn er sie bei objektiver Beurteilung im Geist des Lohnsparzwangs nicht als gerechtfertigt anerkennen könnte.

In der Sparzwangsverordnung des Oberbefehlshabers in den Marken wird als legislatorischer Grund die Bewahrung der Jugend vor gesundheitlichen und sittlichen Schäden angegeben. Es ist in der Tat richtig, daß bisweilen die Möglichkeit, über verhältnismäßig große Geldmittel zu verfügen, den Anlaß zu Ausschweifungen und damit zu traurigen sittlichen und gesundheitlichen Folgen gibt. Indessen darf man die ursächliche Bedeutung dieses Umstandes nicht zu hoch veranschlagen. M. E. sind die innere Veranlagung und die Umgebung in dieser Beziehung viel stärker wirkende Momente. Selbst wenn es also gelingt, einem jungen Burschen nur so viel Geld zu belassen, wie er zum Lebensunterhalt und eventuell zur Unterstützung von Angehörigen braucht, so ist ihm damit keineswegs die Möglichkeit genommen, sich, wenn er nach Veranlagung und Herkunft dazu neigt, den gröbsten und gefährlichsten Ausschwei-

fungen hinzugeben. Er kann nicht daran verhindert werden, denjenigen Teil seines Wochenlohns, den er ausgezahlt erhalten hat, bereits in den ersten Tagen zu vergeuden und sich den Rest der Woche durchzuhungern.

Man wird demgegenüber vielleicht einwenden, daß, wenn der Lohnsparzwang auch in manchen Fällen seinen Zweck nicht erreiche, dies doch immerhin in anderen Fällen geschehe, und daß, wenn auch nur der eine oder der andere junge Mensch dadurch vor Schädigungen bewahrt werde, die ganze Einrichtung segensreich wirke und darum beizubehalten sei. Hier muß man sich aber vergegenwärtigen, daß die Durchführung des Lohnsparzwangs einen recht erheblichen Apparat in Bewegung setzt, und sich fragen, ob dieser Apparat mit den zu erreichenden Vorteilen in einigermaßen richtigem Verhältnis steht. Denn in großen Industrieorten, wo die Zahl der Jugendlichen mit hohem Verdienst bedeutend ist, muß zur Prüfung der zahlreichen Anträge auf Auszahlung eine Schar von Beamten zur Verfügung stehn. Der Umfang der durch den Lohnsparzwang herbeigeführten Arbeitslast läßt es fraglich erscheinen, ob seine Einführung gerade im Kriege, wo die Behörden bei wesentlicher Verminderung ihres Personals gegen die Friedenszeit ganz gewaltig gesteigerte Aufgaben zu bewältigen haben, ein glücklicher Griff gewesen ist, selbst wenn man der Einrichtung an sich sympathisch gegenüberstehen würde. Aber auch in der Zeit nach dem Kriege werden die Verwaltungsbehörden zunächst alle Hände voll zu tun haben, und überhaupt sollte die möglichste Vereinfachung der Verwaltung ein Grundsatz sein, der nie außer Betracht gelassen werden dürfte.

Zu rechtfertigen ist der Lohnsparzwang m. E. nur, wenn ein öffentliches Interesse ihn erfordert. Das private Interesse der einzelnen Jugendlichen und ihrer Familien kann nicht maßgebend sein; denn der Zweck des Staates ist nicht, Vormund zu sein. Das öffentliche Interesse mag vielleicht in der Förderung der Volkssittlichkeit und Volksgesundheit gefunden werden. Der Sparzwang wäre somit zu der staatlichen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Förderung eines gesunden Nachwuchses in Parallele zu bringen. Aber es fragt sich denn doch sehr, ob solche volkshygienischen und bevölkerungspolitischen Ziele durch derartige gesetzliche Maßnahmen erreicht werden können. Die Lehren der Geschichte sprechen dagegen. Bekanntlich suchten die Gesetzgeber der römischen Kaiserzeit dem sittlichen Verfall und dem dadurch eintretenden Niedergang des Volkes durch Gesetzgebungsmaßnahmen entgegen zu wirken. Es sei in dieser Beziehung auf die leges Julia de maritandis ordinibus und Pappia Poppaea zur Bekämpfung der Ehe- und Kinderlosigkeit hingewiesen. Diese Gesetze haben aber den im Lauf der Geschichte begründeten Verfall des Römertums nicht abzuwenden vermocht. Wollte man also der etwa eintretenden Verwilderung der großstädtischen Jugend, die allerdings in volkshygienischer und bevölkerungspolitischer Hinsicht bedenklich wäre, durch Maßnahmen wie den Sparzwang entgegen wirken, so würde man dieses Ziel wohl nicht erreichen. Der Grundsatz aber, daß die Politik die Kunst zur Erreichung des Möglichen ist, sollte auch auf gesetzespolitischem Gebiet nicht außer acht gelassen werden. Was die sittliche und körperliche Kraft und Gesundheit unseres Volkes betrifft, so können wir getrost auf seinen Stern vertrauen, der sich gerade jetzt unter den Leiden und Anstrengungen des Krieges bewährt. Jedenfalls sind so gewaltige historische Entwicklungen, wie der Auf- und Niedergang von Völkern, für gesetzgeberische Maßnahmen nicht zu fassen; in ihnen wirkt eine vis maior.

Da der Lohnsparzwang schließlich geeignet ist, das Verantwortlichkeitsgefühl der Eltern und den Familiensinn zu untergraben, und da er als eine Bevormundung der Bürger der Entwicklung freier, selbständiger und kraftvoller Persönlichkeiten entschieden hinderlich sein dürfte, so kann die Beibehaltung des Lohnsparzwangs nach dem Kriege nicht empfohlen werden.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eine Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform ist am 5. November begründet worden. Die ersten Vorbereitungen hierfür gehen weit zurück, bis auf den Winter 1914. Der Ausbruch des Weltkrieges und die gewaltigen Ereignisse mußten einen Aufschub bringen. Nun aber schienen Zeit und Stimmung günstig für die Wiederaufnahme der Bestrebungen, die in München auch tatsächlich freudigen Widerhall fanden. Die großen Arbeiter- und Angestelltenverbände, die sozialwissenschaftlichen Vereine, die in der Kriegshilfe tätigen Organisationen, namentlich auch der Frauen, aber auch zahlreiche Vertreter des Handels und der Industrie, des Beamtentums, der Wissenschaft und Kunst erklärten ihre Bereitwilligkeit, eine Ortsgruppe in Bayerns Hauptstadt zu bilden. Die Gründung wurde, wie bemerkt, am 5. November vollzogen. Staatsminister a. D. v. Frauendorfer eröffnete die zahlreich besuchte Versammlung mit einer Ansprache über die Notwendigkeit des Zusammenschlusses zu organisierter Arbeit für die soziale Reform im weitesten Sinne des Wortes. Dann hielt Staatsminister Frhr. v. Berlepsch, Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform, einen Vortrag, in dem er Entstehung, Wesen, Arbeit und Ziele der Gesellschaft beleuchtete und in beredten Worten zur Mitarbeit aufforderte.

Prof. Dr. Francke-Berlin, stellvertretender Vorsitzender der Gesellschaft, machte einige geschäftliche Mitteilungen über die Beziehung zwischen der Hauptgesellschaft und den Ortsgruppen, worin er namentlich die örtliche Selbständigkeit der letzteren betonte. In der sich anschließenden Aussprache erklärten Abg. Timm für die freien Gewerkschaften, und der Abg. Walterbach sowie Landrat Funke für die christlichen Gewerkschaften und die katholischen Verbände den Beitritt.

Ministerialrat Dr. Rohmer, der Gewerbereferent, gedachte anerkennend der Tätigkeit der Gesellschaft für Soziale Reform. Hofschauspieler Schwannecke begrüßte die Gründung der Ortsgruppe im Namen der Bühnengenossenschaft. Die Satzung der Ortsgruppe wurde einstimmig angenommen. In den Vorstand wurden gewählt:

Staatsminister v. Frauendorfer 1. Vors., Abgg. Timm und Walterbach stellvertr. Vorsitzende, Kommerzienrat Maier Schatzmeister, Dr. Nauecker 1. und Frl. L. Willich 2. Schriftführer; als Beisitzer Prof. Lotz, Präsident Dr. Zahn, Direktor Morgenroth, Reichsrat Dr. Oskar v. Miller, Prof. Theodor Fischer, Medizinalrat Költsch, Gewerberat Karsch, Oberreg.-Rat Baumer, Hofrat Busching, Fedisch (als Vertreter der Angestelltenverbände), Linus Funke (christl. Gewerkschaften), Rechtsrat Griesfer, Rechtsrat Konrad, Dr. Meßmer, Frau Buczkowska (Heimarbeiterinnen), Frau Olga Riehl, Frl. Dr. Wolf (Kriegsamt).

Vorstand und Hauptausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform wünschen der neuen Ortsgruppe München eine kraftvolle Entwicklung und gedeihliche Tätigkeit.

Allgemeine Sozialpolitik.

Adolf Wagner †. Abermals ist einer der großen wissenschaftlichen Begründer und Vorkämpfer der Sozialreform aus dem Leben geschieden: nach Gustav v. Schmoller, der am 26. Juni das Zeitliche segnete, hat uns Adolf Wagner verlassen; er ist nach längerem Leiden im Alter von 82 Jahren am 9. November gestorben. Mit der ganzen Wärme seines Herzens, mit der reichen Fülle seines Wissens und seiner hinreißenden Beredsamkeit ist er im Laufe seines langen Lebens für die Rechte der Armen und Enterbten allezeit und überall eingetreten. Er wies vor allem dem Staate die hohe Aufgabe zu, das Los der Massen zu verbessern, die Millionen der Unbemittelten zu höheren Stufen ihres wirtschaftlichen, sittlichen, geistigen Lebens emporzuführen, ihnen Gerechtigkeit angedeihen zu lassen und sie zur Mitarbeit an den öffentlichen Aufgaben heranzuziehen. Als konservativer Mann und glühender Patriot ist er lange Zeit entschiedener Gegner der Sozialdemokratie gewesen. Das hat ihn nie gehindert, ein Freund der Arbeiter zu sein und ihre Sache gegen die Unternehmer zu führen, wo Wahrheit und Gerechtigkeit ihn dazu trieben. Die schärfsten Angriffe haben seine Kraft stets nur gehoben und beflügelt. Er war eine Kampfnatur und zugleich ein Mann von tiefster Einfachheit des Empfindens. Einer unserer größten Gelehrten, fühlte er sich gleichzeitig wohl in der Tagespolitik. Als akademischer Lehrer, verehrt von zahllosen Scharen seiner Schüler, wußte er nicht minder große Volksversammlungen durch die überzeugungstreue Macht seiner Rede zu begeistern. Der Gesellschaft für Soziale Reform gehörte er in ihrem Ausschuß an, auch der „Sozialen Praxis" hat er gelegentlich einen Beitrag geliefert. Weit stärker aber als durch seine unmittel-

bare Mitarbeit hat er unsere Bestrebungen durch seine wissenschaftlichen Großtaten und sein mannhaftes Eintreten für eine durchgreifende Sozialreform gefördert, und in tiefer Dankbarkeit stehen wir Sozialpolitiker daher am Grabe dieses großen und edlen Mannes.

Kaiser, Regierung, Volksvertretung und Sozialreform. Nach mancherlei „Irrungen und Wirrungen", die hier und da fast den Ausweg ins Freie zu versperren drohten, ist nunmehr eine volle Einigung zwischen den öffentlichen Gewalten, die über das Geschick von Reich und Nation in diesen Zeiten schwerster Entscheidungen zu bestimmen haben, erzielt worden, und die Sozialpolitik ist an diesem glücklichen Ergebnis nicht unbeteiligt. Der Kaiser hat in weisem und hochherzigem Entschluß den Vorschlägen des neuen Reichskanzlers Grafen von Hertling, dem die Staatssekretäre von Kühlmann und Graf Rödern getreulich zur Seite standen, dahin zugestimmt, daß Führer der Mehrheitsparteien im Reichstag und im preußischen Landtag in hervorragende Ämter der Regierung berufen werden. Damit hat die Krone nicht nur ihr verfassungsmäßiges Recht freier Entschließung gewahrt, sondern ihre Autorität auf die breite und feste Grundlage der Volksvertretung gestellt. Die Regierung vereinigt nunmehr in sich neben Vertretern der Fachressorts auch Vertrauensmänner der parlamentarischen Parteien, die die Mehrheit bilden und damit eine Gewähr für den ruhigen Fortgang der Geschäfte bieten: Graf Hertling, der einstige Führer der Zentrumspartei, v. Payer, Vertreter der fortschrittlichen Volkspartei, als Vizekanzler im Reich, an Stelle des ausgeschiedenen Dr. Helfferich, und Dr. Friedberg, Vertreter der Nationalliberalen, als Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums. Die Sozialdemokraten haben es — was wir bedauern — abgelehnt, sich an der Regierung zu beteiligen, aber erklärt, daß sie die Herren v. Payer und Dr. Friedberg als Männer auch ihres Vertrauens betrachten und der Regierung ihre Unterstützung leihen werden. Diese Einigung der politischen Gewalten findet zwar in Personen ihren äußeren Ausdruck, gründet sich aber auf eine Übereinstimmung in der Sache: Regierung und Volksvertretung haben, unter Billigung des Kaisers, als Grundlage ihres Zusammenwirkens vereinbart, daß die auswärtige Politik mit dem in der deutschen Note an den Papst festgelegten Friedenszielen, in Preußen die Wahlreform gemäß den königlichen Botschaften, im Reich die dringendsten spruchreifen sozialpolitischen Reformen (Aufhebung des § 153 RGO. und Errichtung von Arbeitskammern), endlich auch eine Erleichterung der Zensur, durchgeführt werden. Damit ist für einen guten Anfang ein festes, reinliches Fundament gegeben, auf dem dann im weiteren Verlauf der Dinge der Neubau von Reich und Staat erstehen kann als schönste Frucht unserer Waffensiege im Verteidigungskampf gegen eine Welt von Feinden.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Eine schärfere Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen wird durch eine Bekanntmachung angestrebt, die der Hilfsdienstausschuß des Reichstags gebilligt hat.

In Ausführung des § 7 des Hilfsdienstgesetzes wird bestimmt, daß sich künftig alle nach dem 31. 3. 58 geborenen Männer, die nicht einberufen oder reklamiert sind, und zwar auch die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, zu melden haben. Im einzelnen wird die Registrierung durch die Ortsbehörden, die Auskunfts- und Mitteilungspflicht gegenüber den Einberufungsausschüssen usw. geregelt. Der Einberufungsausschuß erhält Strafbefugnis gegenüber den schuldhaft Nichtgemeldeten.

Eine Vermehrung der Einberufungsausschüsse steht bevor, da diese mit der Prüfung der Kriegswichtigkeit von Betrieben bisher überlastet waren. Hingegen wird vorerst die Ausdehnung der Hilfsdienstpflicht auf Frauen und Jugendliche von 15 bis 17 Jahren nicht beabsichtigt. Die Freiwilligkeit der Frauenarbeit hat sich bewährt, gegen die stärkere Heranziehung Jugendlicher spricht die Gefährdung des Lehrlingswesens. Für den deutschen Arbeitsmarkt werden die gefangenen Italiener eine wesentliche Erleichterung bringen. — Ferner ist im Hilfsdienstausschuß die Mitteilungspflicht jeden Stellenwechsels binnen 3 Tagen gegenüber dem Einberufungsausschuß und der Wegfall der 14tägigen Frist zur Stellungssuche besprochen worden. — Ferner nahm der Ausschuß gegen die besonderen Schlichtungsausschüsse der Reichsmarineverwaltung in Kiel und Wilhelmshaven Stellung, deren Rechtsgrundlage strittig ist. Ein Entwurf des Reichsamts des Innern für Geschäftsordnungen der Schlichtungsausschüsse wurde im wesentlichen angenommen. — Der Tagessatz für Ausschußmitglieder wurde bei bis zu vierstündiger Amtstätigkeit von 15 auf 7½ Mark herabgesetzt.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Neuregelung des Handelskammerwesens in Preußen bezweckt ein vom Handelsministerium vorbereitetes Gesetz, das zunächst den Handelskammern zur gutachtlichen Äußerung übersandt ist. Der Hauptpunkt der vorgeschlagenen Abänderungen zum Handelskammergesetz ist die lückenlose Verteilung der Kammern über das ganze Staatsgebiet und die Schaffung von leistungsfähigen Körperschaften. Das jetzige Vorgehen knüpft an den im Jahre 1896 von dem damaligen Handelsminister Frhrn. v. Berlepsch unternommenen Versuch einer gründlichen Neuregelung des Handelskammerwesens an, der infolge der Gegnerschaft des Abgeordnetenhauses damals nicht zum Ziele führte.

Das Wort „Handelskammer" wird künftig durch den Namen „Handels- und Industriekammer" ersetzt. Handels- und Industriekammern werden künftig nach Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe errichtet; für die Abgrenzung der Bezirke soll hauptsächlich die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit maßgebend sein. Bei den Kammern sind von vornherein zwei Abteilungen, eine für Handel und eine für Industrie zu bilden. Die Errichtung weiterer Abteilungen (z. B. auch Abteilungen für die Behandlung von Angestelltenfragen) kann mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe durch Satzung erfolgen. Die Bildung einer Abteilung „Kleinhandel" kann vom Minister nach Anhörung der Kammer angeordnet werden. — Das Wahlrecht zu den Kammern kann auch künftig jede Kammer nach ihrer eigenen Satzung regeln, doch sieht der Entwurf vor, daß die Frauen das aktive Wahlrecht erhalten, wie sie es auch nach dem neuen hessischen Handelskammergesetz besitzen. Es schweben noch Erwägungen, ob ihnen auch das passive Wahlrecht zuerkannt werden soll.

Der Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister hat den Bericht über seine vor kurzem in Schwerin abgehaltene 3. Kriegstagung veröffentlicht. Das Heft enthält auch den letzten Tätigkeitsbericht des Verbandes und gewährt somit eine gute Übersicht über die Arbeiten und die Ziele der sozialen Standesvertretung des deutschen Baugewerbes. In den Berichten sind zahlreiche Gegenstände behandelt, die von starkem Gegenwartsinteresse sind nicht nur für jeden Baugewerbetreibenden, sondern auch für alle mit dem Bauhandwerk verbundenen Berufszweige. Wir finden darin erörtert Fragen der Übergangswirtschaft und der Gestaltung des Baumarktes nach dem Kriege, des Hypothekenschutzwesens, der Kalkulationsmethoden, der baugewerblichen Haftpflichtversicherung, des Lehrlings- und technischen Schulwesens u. a. m. Der Vorstand hat dem Bericht eine Übersicht über die Organe des Verbandes beigegeben und eine Abhandlung über die Notwendigkeit wissenschaftlicher Betriebsführung im Baugewerbe. Hiermit wird bezweckt, die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf das Problem der wohldurchdachten Betriebsweise zu lenken, da dieses unter den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen von größter Bedeutung für unsere gesamte Volkswirtschaft ist. Der Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister beabsichtigt, mit Hilfe seiner Innungen und Bezirksverbände besondere Regeln für die Arbeitsökonomie im Baugewerbe aufzustellen, um so zu seinem Teil an der dringend notwendigen Rationalisierung unserer vaterländischen Produktion nach Kräften mitzuhelfen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Mindestgehaltssätze für kaufmännische Angestellte.

Von Gustav Schneider-Leipzig.

Die Ungunst der Zeitverhältnisse und die geringe Einsicht der Geschäftsherren haben nun auch die kaufmännischen Angestellten dazu gedrängt, in ihrer Gehaltspolitik neue Wege einzuschlagen. Zwar ist die Forderung der Mindestgehälter nicht neu, sie ist z. B. vom Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig auf seinem Verbandstage in München (1909) erhoben worden, die Stellenvermittelungen der einzelnen Verbände hatten früher schon ihre Vermittelung an die Gewährung bestimmter Gehaltssätze geknüpft, aber es fehlte die Einheitlichkeit der Stellungnahme und die Geschlossenheit der Vertretung. Hierin hat der Krieg gründlich Wandel geschaffen. Es konnte auch gar nicht anders sein, denn die gegenwärtige Notlage der

Angestellten, und die nach dem Kriege zu erwartende, zwangen zu starkem Zusammenschluß und einheitlichem Vorgehen. Das Ergebnis gemeinsamer Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Kaufmännischer Verbände (A. K. V.) liegt nun vor. Bei Prüfung der Mindestgehaltssätze, die für drei Altersklassen festgesetzt sind, wird man die Mäßigkeit der Angestelltenführer anerkennen müssen. Sie haben tatsächlich die unterste Grenze des Einkommens gewählt, die gerade noch Lebensmöglichkeit läßt, ja in einzelnen Stufen, gemessen an den heutigen teuren Preisen, diese Grenzen nicht einmal erreicht. Dafür aber wird sehr stark betont, daß die Sätze eben nur die unterste Grenze für die Bezahlung sind und auf ihr die höhere Entlohnung aufsteigen soll. Mit anderen Worten: es soll niemals, weder von Geschäftsherren noch von Angestellten, unter diese Grenze heruntergegangen, sondern so oft wie möglich darüber hinausgegangen werden.

Bei den Mindestsätzen für das Alter über 24 Jahre ist darauf Bedacht genommen, das Gehalt so zu bemessen, daß die Gründung eines Hausstandes möglich ist, steht doch die Heiratsziffer der Angestellten im Alter zwischen 20 und 30 Jahren in erschreckendem Umfange hinter dem allgemeinen Durchschnitt zurück. Die Mindestgehaltstafel umfaßt 10 Beschäftigungsarten, für die ein allgemeiner Mindestsatz festgesetzt ist, zu dem je nach der Ortsklasse Zuschläge von 5 und 10 v. H. treten. Die Einteilung der Ortsklassen lehnt sich an den Buchdruckertarif an. Als allgemeiner Mindestsatz ist folgendes angegeben:

	Bis 18 Jahre Mark	18 bis 20 Jahre steigend bis Mark	Über 24 Jahre mindestens Mark
I. Buchhalter:			
a) Lohnbuchhalter, b) Hilfsbuchhalter	100	120	175
c) Buchhalter	—	150	250
d) Hauptbuchhalter	—	—	300
II. Korrespondenten:			
a) nach Anleitung	100	125	150
b) selbständige	120	150	250
c) fremdsprachige	—	200	275
III. Registratoren und Kontoristen	100	120	175
IV Kassierer:			
a) in offenen Verkaufsstellen	120	150	200
b) in Industrie und Großhandel	—	175	250
c) in Banken und Sparkassen	—	250	300
V. Maschinenschreiber und Stenographen:			
a) nach Diktat	110	130	175
b) selbständig	—	150	200
VI. Lageristen	100	130	175
VII. Expedienten	—	—	200
VIII. Verkäufer:			
a) Kolonial- und verwandte Waren	100	120	150
b) andere Verkäufer	100	130	200
c) Schaufensterdekorateure	—	140	250
d) Filialleiter	—	150	200
IX. Reisende	—	200	300
X. Dolmetscher	—	—	250

In einer „Denkschrift, Mindestgehälter für kaufmännische Angestellte" (Verlag der A. K. V., Berlin) wendet sich die A. K. V. an die deutschen Arbeitgeber, um Verhandlungen über die Durchführung einer unteren Gehaltsgrenze herbeizuführen. Es ist anzunehmen, daß die Arbeitgeber sich diesen Verhandlungen nicht entziehen werden, da über die unzureichende Bezahlung großer Angestelltenschichten Zweifel auch bei den Arbeitgebern nicht bestehen.

Eine besondere Aufgabe wird den kaufmännischen Stellenvermittelungen zufallen, da sie die Mindestgehaltssätze bei den Vermittelungen von Stellen in Anwendung bringen können. Die „Gemeinnützige Kaufm. Stellenvermittlung der Verbände" (G. K. S.) hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, an Stelle der bisher geltenden Mindestsätze die neuen von der A. K. V. vorgeschlagenen anzuwenden. Sie hat auch Verhandlungen eingeleitet, um die öffentlichen kaufmännischen Stellennachweise zu gleichem Vorgehen zu bewegen. Wenn auch die Verhandlungen noch zu keinem Abschluß geführt haben, so zeigte sich doch bei einigen Nachweisen Geneigtheit, auf die Vorschläge einzugehen. Die Erkenntnis, daß die Stellennachweise bei ihrer Arbeit die sozialen Wirkungen nicht vernachlässigen dürfen, gewinnt immer mehr an Boden. Die alte und veraltete Auffassung, daß der Arbeitsnachweis sich um Lohn oder Arbeitsverhältnisse nicht zu kümmern habe, hat nur noch wenige, allerdings aber sehr einflußreiche Vertreter.

Von Bedeutung ist, daß die weiblichen Angestellten dem Vorgehen der männlichen folgen. An den schon erwähnten Besprechungen der G. K. S. mit den öffentlichen Stellennachweisen (am 23. 6. in Weimar, am 28. 8. in Cassel) nahmen auch die Verbände der weiblichen Angestellten teil und erklärten ihr grundsätzliches Einverständnis. Inzwischen haben die verbündeten kaufm. Vereine weibl. Angestellter auf ihrer Hauptversammlung in Cassel eine Mindestgehaltstafel beschlossen, die mit geringen Abweichungen der der männlichen Angestellten entspricht. Gleiche Arbeit, gleicher Lohn, dieser Grundsatz wurde von den Vertreterinnen der weiblichen Angestellten mit bemerkenswerter Entschiedenheit betont. Auch der Verband für weibliche Angestellte, sowie die katholischen Verbände bereiten ihre Stellungnahme vor, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die Beschlüsse im Sinne der von den „Verbündeten kaufm. Vereinen" gefaßten ausfallen werden. Damit wäre dann eine einheitliche Aufmarschlinie aller kaufmännischen Angestellten hergestellt.

Den Bestrebungen der Angestellten, Grundlagen herzustellen, die ihnen jetzt und nach Friedensschluß standesmäßige Lebenshaltung ermöglicht, ist voller Erfolg zu wünschen. Haben sie doch von Beginn des Krieges an politische und wirtschaftliche Einsicht gezeigt und zu allen Nöten geschwiegen. Erst als die Not unerträglich wurde, haben sie sich gerührt und bringen ihre Wünsche so maßvoll vor, daß es den Geschäftsherren leicht gemacht ist, eine Verständigung herbeizuführen. Über die Berechtigung und Notwendigkeit einer Erhöhung der Gehälter kaufmännischer Angestellter braucht nach den allgemein bekannten Verhältnissen nichts gesagt zu werden.

Der Gedanke der staatlichen Lohnregelung, noch vor nicht allzu langer Zeit (1911 bei Beratung des Hausarbeitgesetzes) von der Regierung für unannehmbar erklärt, gewinnt im Drange der Not mehr und mehr an Boden: zunächst in der Militärschneiderei, also auf einem Gebiet, auf dem der Staat selbst als Käufer auch Einfluß auf die Preisgestaltung nimmt, neuerdings in der Textilindustrie, die für den freien Markt arbeitet. In Sachsen und Bayern (Sp. 809) ist man, namentlich veranlaßt durch den Druck, den die Arbeitslosenunterstützung auf die Löhne ausübte, zur Schaffung von Mindestzeitlöhnen, die auch den Akkordlöhnen zugrunde zu legen sind, geschritten. Allerdings besteht hinsichtlich der Form der behördlichen Lohnfestsetzung in den beiden Bundesstaaten ein erheblicher Unterschied, der für die praktische Wirksamkeit der Maßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung sein dürfte.

Erfreulicherweise ist in Bayern, wo bisher nur die Papiergarnverarbeitung geregelt ist, der ursprüngliche Vorschlag, die Mindestlöhne nach den Sätzen der Erwerbslosenfürsorge abzustufen, nicht durchgeführt, es sind vielmehr feste Mindeststundenlöhne garantiert, ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeiters, lediglich nach der durch Alter und Geschlecht bedingten verschiedenen Leistungsfähigkeit und nach Ortsklassen abgestuft. Nur für invalide Arbeiter unterliegt die Lohnfestsetzung der freien Vereinbarung. Die Durchführung dieser Bestimmungen liegt, ebenso wie die Festsetzung der Mindestlöhne, in den Händen der beiderseitigen Berufsorganisationen; bei Übertretungen ist Beschwerde beim Schlichtungsausschuß einzulegen. Haben diese Mindestlöhne auch nicht den Charakter einer rechtsverbindlichen Lohnregelung, so hat doch der Staat in einem Schreiben an die Unternehmer ihre Innehaltung empfohlen und kann ihre Beachtung auf indirektem Wege recht wohl erzwingen; Entziehung der Heereslieferungen, Kohlen, Rohstoffe sind wirksame Drohmittel, die nur den Haken haben, daß sie im Ernstfalle den Arbeiter nicht minder als den Unternehmer treffen. Ausschlaggebend für die Bedeutsamkeit all dieser Maßnahmen ist natürlich der gute Wille, die soziale Einsicht und Tatkraft der Behörden.

Die bisherige Art der Einflußnahme des Staates in Sachsen (Erl. vom 13. Juni 1917) gibt leider wenig Sicherungen für eine wirklich durchgreifende Lohnbesserung. Der in gemeinsamen Beratungen der Arbeitgeber und Arbeiter unter Leitung der Behörden bezirksweise festzusetzende Mindeststundenverdienst soll nicht als Grundlage des Arbeitslohnes, sondern lediglich als Wertmesser für die Angemessenheit des im übrigen nach den bisher üblichen Grundsätzen der Lohnberechnung zu zahlenden Lohnes dienen. Es wird also nicht, wie in Bayern, ein bestimmter Mindestlohn garantiert, sondern nur ein Wertmesser für die Stücklöhne geschaffen und damit die Möglichkeit nicht aus der Welt geräumt, diese zu drücken. Schon lange klagt die Arbeiterschaft, daß die Akkordlöhne nicht der Minderwertigkeit des Rohstoffes, die erheblichen Zeitaufwand verursacht, Rechnung trügen; wird es damit jetzt besser werden?

Noch nach anderer Richtung gibt der sächsische Erlaß zu Bedenken Anlaß, wenn es nämlich heißt: „. . . es kann aus der Gewährung von Textilarbeiterunterstützung neben dem Arbeitsverdienste nicht unbedingt auf mangelhafte Entlohnung geschlossen werden, weil die Textilarbeiterfürsorge von dem Grundsatze ausgehen muß, daß dem Arbeiter für die von ihm zu unterhaltende Familie ein ausreichendes Einkommen gesichert sein soll, während sich der Arbeitsverdienst nach dem Werte der Arbeitsleistung bemißt. Wo also etwa die Frau und die Kinder nicht wie im Frieden zum Unterhalte der Familie durch eigenen Arbeitsverdienst mit beitragen können, kann der Fall eintreten, daß trotz vollkommen angemessener Entlohnung doch noch die Gewährung von Textilarbeiterunterstützung angezeigt erscheint." Man sollte bei staatlicher Lohnregelung doch wahrlich nicht von dem Standpunkt ausgehen, daß Frauen- und sogar Kinderarbeit zur Erlangung eines angemessenen Familieneinkommens

herangezogen werden müssen, sondern vielmehr im eigensten Staatsinteresse den Grundsatz vertreten, daß als normaler Arbeitslohn des Mannes soviel zu gewähren ist, daß davon eine mittlere Familie anständig bestehen kann. Wie schädlich die bisherige niedrige Lohnbemessung in der Textilindustrie gewirkt hat, beweisen doch zur Genüge die gescheiterten Versuche, die durch generationenlange Unterernährung geschwächte Textilarbeiterschaft für schwerere Arbeit nutzbar zu machen!

Leider macht sich in Preußen und auch anderen Bundesstaaten eine starke Richtung gegen Mindestlöhne geltend. So haben sich das Kriegsamt in Berlin und die entsprechenden Stellen in den außerpreußischen Kontingentsstaaten auf einer Konferenz in Berlin dahin verständigt, künftig Mindestlöhne nicht mehr zuzulassen. Diese Maßnahme ist um so bedauerlicher, als die wohlwollende Stellungnahme der Militärbehörden die oft schwache Stellung der Textilarbeiter wesentlich unterstützt hat. Auf einen völlig ablehnenden Standpunkt in der Frage der Mindestlöhne stellt sich auch die Reußische Regierung, ja sie lehnt sogar den Vorschlag, eine gemeinsame Verhandlung von Arbeitgebern und Arbeitern über die Einführung von Garantielöhnen herbeizuführen, als völlig aussichtslos ab!

Demgegenüber stellen die Arbeitnehmer mit warmer Anerkennung die Mitwirkung des bayerischen Kriegsamts fest, das nach dem Scheitern der freien Verhandlungen erklärte, wenn die Unternehmer keine Mindestlöhne einführten, so werde es sie dazu zwingen. Wenn in Bayern die Angelegenheit zu einem befriedigenden Ergebnis geführt ist, so ist das in erster Linie diesem tatkräftigen Eingreifen des Kriegsamts zu danken.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Verlängerung der Fristen für die Beitragserstattung aus der Angestelltenversicherung. § 398 AVG. gibt während der ersten 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Tode eines Versicherten der Witwe, bzw. in bestimmten Fällen auch dem Witwer, sowie den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren das Recht, die Hälfte der für den Versicherten eingezahlten Beiträge von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zurückzufordern; bei freiwilliger Versicherung werden drei Viertel der von dem Versicherten eingezahlten Beiträge erstattet. Durch diese Vorschrift konnte in der Kriegszeit bereits zahlreichen Witwen eine dankenswerte einmalige Beihilfe verschafft werden. Nun haben sich aber durch die Kriegsverhältnisse Schwierigkeiten daraus entwickelt, daß der Anspruch innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht werden muß, sonst verfällt er. Den Angehörigen von Kriegsteilnehmern, die zunächst als vermißt gemeldet werden und deren Tod erst später bekannt wird, konnte eine Beeinträchtigung ihrer Rechte erwachsen dadurch, daß sie nicht in der Lage waren, den Anspruch auf Erstattung der Beiträge rechtzeitig anzumelden. Durch eine Bundesratsverordnung vom 19. Oktober d. J. ist nun diese Härte beseitigt worden; es wird bestimmt, daß für Versicherte, die als Kriegsteilnehmer verstorben oder vermißt sind, die Frist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit dem Schluß des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Krieg beendet ist. Diese Fristbestimmung soll auch entsprechend für Versicherte gelten, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind. In Ausnahmefällen ist auch noch eine weitere Fristverlängerung vorgesehen, wenn besondere Hindernisse vorgelegen haben. Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so braucht die Reichsversicherungsanstalt zu Unrecht erstattete Beiträge nicht zurückzufordern.

Die neue Verordnung hat rückwirkende Kraft für die ganze Kriegsdauer erhalten.

Erweiterter Schutz der Hinterbliebenen von Munitionsarbeitern durch die Unfallversicherung. Der Bundesrat hat durch eine Verordnung vom 12. Oktober 1917 bestimmt, daß bei der Gesundheitsschädigung einer gegen Unfall versicherten Person bei Herstellung von Kriegsbedarf durch nitrierte Kohlenwasserstoffe der aromatischen Reihe (z. B. Dinitrobenzol, Trinitrotoluol, Trinitroanisol usw.), die den Tod des Versicherten zur Folge hat, Sterbegeld und Hinterbliebenenrente unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung auch dann zu gewähren ist, wenn der Tod nicht die Folge eines Unfalles, sondern die Folge einer allmählichen Einwirkung der genannten Stoffe ist. Die Verordnung gilt rückwirkend für die seit dem 1. August 1914 eingetretenen Todesfälle. Die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen aus zurückliegenden Todesfällen läuft frühestens mit dem 1. Februar 1918 ab.

So erfreulich diese Erweiterung der Hinterbliebenenfürsorge durch die Unfallversicherung auch ist, so wären doch noch zwei Erweiterungen grundsätzlicher Art zu wünschen: der Erlaß ähnlicher Bestimmungen zum Schutz der Hinterbliebenen auch bei andern besonders gefährlichen Arbeiten der Rüstungsindustrie; die Ausdehnung des in der Unfallversicherung gebotenen Schutzes, d. h. also Heilbehandlung und namentlich Rentenanspruch nicht nur für die Hinterbliebenen eines Versicherten, sondern auch für den Versicherten selbst, der durch die Arbeit mit Kriegsgiften Einbußen an seiner Erwerbsfähigkeit erleidet.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Gefahr der Kleinwohnungsnot nach dem Kriege. wird jetzt auch von der Regierung anerkannt. Dies beweist u. a. ein gemeinsamer Erlaß der preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern an die Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten.

Der Erlaß beginnt mit der Feststellung, daß nach dem Ergebnis der statistischen Ermittlungen und den Feststellungen, welche in einzelnen größeren Stadtgemeinden und Industriegegenden getroffen sind, die Befürchtung eines bedenklichen Mangels an mittleren, besonders aber kleinen Wohnungen bei Friedensschluß nicht mehr von der Hand gewiesen werden kann. Der Erlaß regt zunächst Erhebungen an über die Zahl der leerstehenden Wohnungen, der im Feld befindlichen Haushaltsvorstände, der geschlossenen Kriegsheiraten, der zu erwartenden Neugründungen von Haushaltungen, über den Abgang an Verheirateten wie Ledigen durch Tod im Kriege usw. Er empfiehlt dann weiter, das Augenmerk in erster Linie auf die Zerlegung größerer Wohnungen zu richten. Der Erlaß meint, daß hier Verhandlungen mit den Hausbesitzern zum Ziele führen werden wegen der Steigerung der Rente, die durch Vermietung größerer Wohnungen als Kleinwohnungen zu erzielen ist. Wie groß der Notstand ist, den die Behörden erwarten, geht daraus hervor, daß zur Erwägung gestellt wird, vorübergehend auch Dach- und Kellerwohnungen wieder zuzulassen, des weiteren empfiehlt der Erlaß öffentliche Gebäude, Schulen für die Aufnahme von Familien, sowie Turnhallen und Lagerräume für die Aufnahme von Ledigen auszuwählen.

So dankenswert es ist, daß die preußische Regierung die Aufmerksamkeit der örtlichen Behörden auf die drohende Gefahr hinweist, so fehlt dem Erlaß doch leider das Wichtigste: die Angabe von Mittel und Wegen zur Beförderung des Neubaus von Kleinwohnungen. Dies wird wenigstens einigermaßen nachgeholt durch einen Aufsatz in der „Nordd. Allg. Zeitung" (Nr. 322, vom 10. November), der augenscheinlich amtlichen Ursprungs ist. Hier wird den Gemeinden empfohlen, „einem sofortigen Einsetzen der Bautätigkeit nach Friedensschluß durch Fertigstellung beabsichtigter Bebauungspläne und Durchführung der Verfahren noch während des Krieges die Wege zu ebnen. Die Gemeinden müssen ferner zweckmäßig die für die Durchführung der oben erwähnten baulichen Maßnahmen als auch für die Bautätigkeit in der ersten Zeit erforderlichen Baustoffe überschläglich zu ermitteln suchen und mit den Kriegsamtsstellen wegen Zuweisung dieser Baustoffe nach Kriegsende sich schon jetzt ins Benehmen setzen. Schließlich wird rechtzeitig ein genauer Wohnungsnachweis einzurichten sein, der spätestens bei Rückkehr der ersten Krieger in Wirksamkeit treten, mit An- und Abmeldezwang versehen sein und so stets einen Überblick über die Zahl der Wohnungen jeder Art gestatten müßte, geeignetenfalls auch mehrere benachbarte Gemeinden umfassen könnte."

Auch in Bayern hat das Ministerium des Innern Anordnungen an die staatlichen und gemeindlichen Verwaltungskörper veröffentlicht, um sie zu rechtzeitiger Bereitstellung von Kleinwohnungen zu veranlassen. Hier wird die Frage der Beschaffung der Baustoffe und der Arbeitskräfte in erste Linie gestellt.

Die Militärverwaltung hat sich in bezug auf die Abgabe von Baustoffen, insbesondere auch von Leichtbauten bei der Demobilisierung zum Entgegenkommen bereit erklärt.

In bezug auf die Arbeitskräfte kann die Militärverwaltung bei der Entlassung der Mannschaften im Demobilisierungsfalle nur dann den Interessen der gemeindlichen Bautätigkeit entgegenkommen, wenn ihr in großen Zügen der Bedarf für das ganze Land und dessen Verteilung auf die einzelnen Gemeinden rechtzeitig vorher bekannt gegeben wird. Das Ministerium des Innern als Zentralstelle erklärt sich bereit, die Interessen der gemeinnützigen Bauvereinigungen und der Gemeinden, gegebenenfalls eines Gesamtverbandes, beim Kriegsministerium und beim Finanzministerium zu vertreten.

Die Anordnungen zählen dann die Mittel auf, die der Staat zur Förderung des Kleinwohnungsbaues aufwendet. Über die Vereinfachung und Verbilligung der Bauweise für Kleinwohnungen, Erleichterung der Bauvorschriften, Ersatz teuerer Baustoffe durch billi-

gere und Einführung von sogenannten Bautypen zum Zwecke der Massenherstellung von Bauteilen durch Handwerk und Industrie werden besondere Anordnungen in Aussicht gestellt.

Die Überführung des Baugewerbes in die Friedenswirtschaft. In ähnlichem Sinne wie der Groß-Berliner Verein für Wohnungswesen eine besondere Berücksichtigung des Baugewerbes in der Übergangswirtschaft fordert (Jg. XXVI, 994), haben auch 17 für das Baugewerbe in Frage kommende Gewerkschaftsverbände aller 3 Gewerkschaftsrichtungen dem Reichswirtschaftsamt und dem Kgl. Preußischen Kriegsministerium diesbezügliche Vorschläge unterbreitet. Diese Vorschläge gipfeln in der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die aus dem Felde heimkehrenden baugewerblichen Arbeiter, sowie in der Befriedigung des mit Kriegsende erheblich steigenden Wohnungsbedürfnisses. Als letzten Vorschlag spricht die Eingabe den Wunsch aus, daß zur Durchführung der vorgeschlagenen und anderer zweckdienlicher Maßnahmen der Reichszentrale für Übergangswirtschaft eine besondere Abteilung für das Baugewerbe angegliedert werden möge, in der Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, der Baustoffgewerbe und der öffentlichen Arbeitsnachweise zusammen mit den amtlichen Vertretern wirken könnten.

Literarische Mitteilungen.

Deutsches Wesen. Von Pastor Denker, Lübeck, Sonderdruck von Aufsätzen aus der Lübecker Lazarettzeitung. Lübeck 1917. Preis 50 Pf.

Deutsches Wollen. Von Dr. W. Döring, Lübeck, Sonderdruck aus der Lübecker Lazarettzeitung. Preis 50 Pf.

Die Lübecker Lazarettzeitung, nach Form und Inhalt das Vorbild einer gediegenen volkstümlichen Zeitschrift, brachte eine Reihe gedanklich zusammenhängender Aufsätze von P. Denker und Dr. W. Döring, die auf vielfachen Wunsch nunmehr in zwei handlichen Heftchen vereinigt sind. Die beiden Schriften, die sich gut zum Versand ins Feld eignen, verdienen weiteste Verbreitung. G.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Die gemeinnützige Stellenvermittlung der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit
(1902 gegründet)
vermittelt gut vorgebildete **Sozialbeamtinnen** für alle Posten auf sozialem Gebiet an staatliche und städtische Behörden und Vereine für das ganze Reich.
Anfragen sind an die Geschäftsstelle **Berlin W. 30**, Barbarossastraße 65, zu richten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die Familie in ihrer Bedeutung für das Volksleben.
Von **Richard Ehrenberg.**
Preis: 1 Mark. Preis: 1 Mark.
Inhalt: I. Die Familie in ihrer Bedeutung für das Volksleben.
II. Die Familie als Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

SEMPER BONIS ARTIBUS

Die Mutterschaftsversicherung.
Von
Henriette Fürth.
Preis: 5 Mark 50 Pf.

Inhalt: I. Teil: **Die Notwendigkeit der Mutterschaftsversicherung:** Die erwerbstätigen Frauen und die Mutterschaftsversicherung. Die Hausfrau und die Mutterschaftsversicherung. Die außerehelichen Mütter und die Mutterschaftsversicherung. Die Säuglingssterblichkeit und der Mangel an Mutterschutz. Säuglingssterblichkeit und Frauenerwerbsarbeit. — Die Unehelichen. — II. Teil: **Die Faktoren der Mutterschaftsversicherung:** Material und Methode. Die steuerstatistischen und bevölkerungstechnischen Grundlagen der Mutterschaftsversicherung. Die Krankenkassen. Der Wöchnerinnenschutz. — III. Teil: **Stand und Kritik der Mutterschaftsversicherung und einschlägiger Bestrebungen im In- und Ausland:** Die Mutterschaftsversicherung im Ausland. Der landesgesetzliche und sonstige Mutterschutz in Österreich-Ungarn. Der Mutterschutz in Deutschland. Die Propagandagesellschaft für Mutterschaftsversicherung in Karlsruhe. Professor Dr. Mayet und die Mutterschaftsversicherung. — IV. Teil: **Die Organisation der Mutterschaftsversicherung:** Die Bedarfsfrage. Die Ordnung und Verwaltung der Mutterschaftsversicherung. — Zusammenfassende Formulierung und Begründung der Mutterschaftsversicherung. — Schlußwort. Anmerkungen. Literaturverzeichnis.

Sozialistische Monatshefte, 1912, Heft 2:

In einem umfangreichen Buch untersucht Henriette Fürth die Verhältnisse der erwerbstätigen Frauen und die der Hausfrauen, um den Beweis der Notwendigkeit erhöhten Mutterschutzes für beide zu bringen. Die Lage der unverheirateten Mütter und der unehelichen Kinder wird eingehend geschildert und der Zusammenhang zwischen Säuglingssterblichkeit und der Mangel an Mutterschutz nachgewiesen. . . Das Buch Henriette Fürths versucht, alle Formen des Mutterschutzes einheitlich zu behandeln und ihnen nach den Bedürfnissen der verschiedenen Schichten (erwerbstätige Frauen, Hausfrauen, Ledige, Verheiratete) ihren Platz in der Mutterschaftsversicherung zuzuweisen. . . . Henriette Fürths Buch wird nicht nur Aufforderung zu weiteren Arbeiten auf dem Gebiete der Mutterschaftsversicherung und ein Wegweiser für diese sein, sondern kann unseren Krankenkassenverwaltungen, an die die Frage jetzt herantritt, ob sie von der durch die Reichsversicherungsordnung geschaffenen Möglichkeit, freiwillig einzelne Zweige des Mutterschutzes einzuführen (eine Pflicht hierzu besteht ja leider nur in sehr beschränktem Umfang), Gebrauch machen will, auch praktische Dienste leisten.

Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen.

Heft 1: **Heimarbeit und Lohnfrage.** Drei Vorträge, gehalten von **Anna Schmidt, Gertrud Dyhrenfurth, Alice Salomon.** 1903. Preis: 50 Pf.

Heft 2: **Der Anteil der Frau an der deutschen Industrie** nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1907. Vortrag, gehalten auf der zweiten Konferenz zur Förderung des Arbeiterinnenschutzes. Von **Helene Simon.** Mit 13 Tabellen. 1910. Preis: 1 Mark 60 Pf.

Heft 3: **Der Einfluß der gewerblichen Arbeit auf das persönliche Leben der Frau.** Von Dr. **Marie Baum.** — **Der Einfluß der gewerblichen Gifte auf den Organismus der Frau.** Von Dr. med. **Agnes Bluhm.** — **Die Frau in der Gewerbe-Inspektion.** Von **E. Jaffé-Richthofen.** — Drei Vorträge, gehalten auf der zweiten Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen. 1910. Preis: 1 Mark.

Heft 4: **Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Rheinpfalz.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von **Hans Seufert,** Pfarrer in Kork (Baden). Mit 7 Tabellen. 1914. Preis: 6 Mark.

Heft 5: **Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Brandenburg.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von **Elly zu Putlitz.** Mit 4 Abbildungen und 16 Tabellen. 1914. Preis: 10 Mark.

Heft 6: **Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Mecklenburg.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von Dr. **Priester,** Rostock. Mit 10 Tabellen. 1914. Preis: 5 Mark.

Heft 7: **Ergebnisse einer Untersuchung über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft.** Erster Teil: **Die Einwirkung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse auf das Frauenleben.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von **Gertrud Dyhrenfurth,** mit Beiträgen von Freiin Elly zu Putlitz, Dr. Rosa Kempf und Elisabeth Boehm-Lamgarben. 1916. Preis: 2 Mark.

Heft 8: **Die Entwicklung der Frauenarbeit in der Metallindustrie.** Vortrag, gehalten auf der dritten Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen am 19. Februar 1914 von Dr. **Elisabeth Altmann-Gottheiner,** Mannheim. 1916. Preis: 30 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XVII. Jahrgang. Berlin, den 22. November 1917. Nummer 8.

Soziale Praxis



und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber:

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Parlamentarismus und Sozialpolitik.

Wir hoffen und erwarten, daß die am 29. November beginnende Tagung des Reichstags unserm Volke, unsern Freunden und unsern Feinden draußen den unwiderleglichen Beweis erbringt, daß die Reichsregierung in ihrer neuen Gestalt und die Volksvertretung in ihrer großen Mehrheit in vollem Vertrauen und festem Willen sich die Hände zu gemeinsamer Arbeit reichen, um ohne viel Worte, in entschlossener Tat sowohl den Kriegsnotwendigkeiten zu genügen, wie dem Frieden den Boden zu bereiten. Soll ein neuer „Burgfrieden" geschlossen werden, so muß er seine Grundlagen nicht nur in der Einigkeit der Gesinnung, der Vaterlandsliebe, der gegenseitigen Achtung, der Treue gegen Kaiser, Reich und Volk, sondern auch in der willigen Bereitschaft zu Entschlüssen und Taten haben. Unser kämpfendes und siegendes Volk draußen in Waffen, unser arbeitendes und ausharrendes Volk daheim, die beide für innere Wirren in der Zeit höchster Not keinen Sinn haben, verlangen von Regierung und Volksvertretung, daß die so viel erörterte, so verschieden gedeutete „Parlamentarisierung" mit einem klaren und festen Inhalt erfüllt werde, um ihre Lebensberechtigung und Lebenskraft in Taten zu erweisen.

Dazu genügt es nicht, daß wir, „zum Frieden bereit, zum Kampf entschlossen", abermals einhellig neue Kriegskredite bewilligen. Das ist eine Selbstverständlichkeit, über die auch nicht das leiseste Wort zu verlieren ist. Wir brauchen und verlangen mehr. Es war ein verhängnisvoller Irrtum, zu meinen, man könne die Ordnung des neuen Deutschlands planmäßig und folgerichtig bis nach dem Friedensschluß verschieben und während des Krieges, trotz seiner langen Dauer, nur den Waffen leben. Das „neue Deutschland" hat mit dem ersten Tage des Krieges begonnen, die Politik des 4. August 1914 ist der Ausgangspunkt der „Neuorientierung", und von hier aus ist ihr Lauf in die Gegenwart und Zukunft zu nehmen, der niemals wieder in das alte Deutschland vor dem Kriegsausbruch zurücklenken kann. Das gilt für unser Wirtschaftsleben wie für den staatlichen Aufbau, aber auch für die Sozialpolitik, die für den ganzen Bereich unseres Volkslebens die wichtigsten Dienste zu leisten berufen ist. Die Tatsachen haben ja auch klar bewiesen, daß die Neuordnung gar nicht zu verschieben ist, sondern in weittragenden, tiefgreifenden Maßnahmen tagtäglich in die Erscheinung tritt. Glaubt denn jemand, daß unsere Ernährungspolitik, unsere so vielfach zwangsläufige Kriegswirtschaft, die aus der Not geboren ist, einfach wie mit einem Schwamm wieder aus unserm Volksleben weggewischt werden wird, wenn der Frieden uns beschieden ist? Viele Folgen auch dieses Erlebens werden bleiben. Wie nützlich wäre es gewesen, wenn wir, wie England das getan hat, ebenfalls eine kraftvolle Steuerpolitik getrieben hätten, statt uns mit einigen ziemlich oberflächlichen Hilfsmitteln abzufinden. Und in die Sozialpolitik haben die Ereignisse tiefe Spuren gegraben; wir erinnern nur an die Betriebsausschüsse, die Schlichtungsinstanzen, das Nachtbackverbot, den Ausbau des Arbeitsnachweises, die Wochenhilfe, die Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente, die Mindestlöhne in der Heimarbeit, vor allem aber die Anerkennung der Gewerkschaften und Angestelltenverbände als vollbürtige Glieder unseres Staatsorganismus, ihre Heranziehung auf allen Gebieten der Kriegshilfe, ihre Befreiung von den Fesseln der politischen Vereine, die Berufung einiger Führer zu Ämtern und Würden. Das ist der Anfang der politischen Gleichberechtigung, den diese Organisationen fordern. Selbst in der Episode Michaelis dämmerte die Erkenntnis auf, man müsse auf dem Gebiete der Sozialreform Regierung und Reichstag im Zwange schaffender Arbeit einigen, um zu klaren und festen Verhältnissen zu kommen, die das Durchhalten bis zum siegreichen Ende sichern. Noch kurz vor seinem Rücktritt hat Dr. Michaelis mit einigen Sozialpolitikern hierüber sich besprochen, — zu spät für ihn, wie es ebenso zu spät für Herrn v. Bethmann Hollweg war, die Wahlreform in Preußen selbst noch durchzuführen, die durch die kaiserliche Botschaft verkündet worden ist.

Zum erstenmal in der Geschichte des Deutschen Reichs und des deutschen Parlaments haben nunmehr vor der Neugestaltung der Regierung bei einem Kanzlerwechsel und der Berufung erprobter Parteiführer in hohe Reichsämter sozialpolitische Forderungen eine Plattform gebildet, auf die sich Regierung und Reichstag zu gemeinsamem Handeln gestellt haben. Die sofortige, rasche und entschlossene Durchführung der preußischen Wahlreform, sowie die Neugestaltung des Koalitionsrechts und die Errichtung von Arbeitskammern haben, bei allen sonstigen Verschiedenheiten, doch das Eine gemeinsam, daß sie Akte der Gerechtigkeit ebenso wie der Staatsnotwendigkeit sind. Sie beseitigen Ausnahmegesetze und Ausnahmezustände, unter denen die Massen, insbesondere die arbeitenden Klassen, bisher standen und litten. Sie machen altes Unrecht gut, sie schaffen Privilegien der Besitzenden und Gebildeten aus der Welt, deren Hinfälligkeit und Schädlichkeit unter dem

Flammenlicht des Weltkrieges in hellster, schmerzender, aber auch heilender Klarheit erschienen. Das Volk der Waffen und das Volk der Arbeit, das blutet und leidet, dessen Treue und Kraft zum Siege führen, darf nicht minderen Rechtes sein! Und wir brauchen bitter notwendig jeden Mann — und jede Frau nicht minder! — zur Mitarbeit als willige Helfer am Neubau des Deutschen Reichs. Wie die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung vor hundert Jahren die Bürger aufrief, einen fast in Trümmer geschlagenen Staat neu aufzurichten, so muß jetzt dem „vierten Stand" der Arbeiter die Bahn freigemacht werden, seine Kräfte einzusetzen, um das siegreiche, aber in seinem Volkstum und seiner Wirtschaft tausendfach geschwächte Reich neu zur Größe, Blüte und Volkskraft aufzubauen. Das ist für uns Sozialpolitiker der tiefste Sinn dieser Reformen und ihr Recht.

Verläßt man nun den unfruchtbaren Boden der Versprechungen und Vertröstungen auf die Zeit nach dem Kriege und betritt entschlossen die Bahn der Taten mit bestimmten Reformen schon für die Gegenwart, so wird unseres Erachtens ein Dreifaches sich ergeben. Wenn Regierung und Parteien sich in sozialer Arbeit auf wichtigen Einzelgebieten verständigen und zu greifbaren Ergebnissen kommen, so wird praktisch eine Einheitlichkeit des Wollens und Tuns erreicht, die den Feinden die Geschlossenheit unseres Volkes an Haupt und Gliedern kraftvoll vor Augen führt. Sozialpolitik ist Kulturarbeit, und ein Volk in Waffen, das gleichzeitig in den schwersten Kämpfen an der freiheitlichen Entwicklung der Massen arbeitet, ist jenseits jeder Möglichkeit eines inneren Zusammenbruchs und vertraut gläubig seiner Zukunft.

Gewiß werden die sozialpolitischen Reformen auch zahlreiche und mächtige Gegner finden, — noch mehr außerhalb als innerhalb der Volksvertretung. Aber diese Bekämpfung wiegt gering gegen die große Errungenschaft bei den Massen, die mit Augen sehen und mit Händen greifen, daß hier ernstlich für ihre Wohlfahrt unter dem Zeichen der Gerechtigkeit und des Vertrauens gesorgt wird. Es ist im Laufe der letzten Zeit viel von dem Vertrauen, das als wertvolle Frucht des gewaltigen Erlebens schon gewertet war, wieder verwirtschaftet worden: zwischen Regierung und Arbeiterschaft war aufs neue eine Spannung eingetreten, die manche törichte Hoffnung unserer Feinde neu belebt hat. Vielleicht wäre die Unruhe in weitesten Kreisen nicht eingetreten, vielleicht hätten die Hetzereien keinen Nährboden gefunden, wenn sie nicht immer wieder hätten darauf verweisen können: „Seht, man kommt zu Euch nur mit unbestimmten Vertröstungen, aber nicht mit Taten." Aber noch ist es nicht zu spät, noch ist Hilfe möglich.

Und zum dritten wird sich zeigen, wie notwendig die Sozialreform für den Wiederaufbau unserer Volkskraft, unserer Volkswirtschaft, unseres Staats- und Kulturlebens ist. Wie will man diesen wunden und verstümmelten Volkskörper neu beleben und kräftigen, wenn man nicht entschlossen an Wohnungsreform, Seuchenbekämpfung, Kinderfürsorge, Arbeiterschutz herantritt? Die Ausgestaltung des Arbeitsnachweises, die Erwerbslosenfürsorge, die Kredithilfe, die Förderung des Einigungswesens zur Vermeidung von Arbeitskämpfen, eine gesunde Lohnpolitik, die Förderung der Tarifverträge und Arbeitsgemeinschaften, — dies alles sind unentbehrliche Sicherungen für den Neubau unseres Wirtschaftslebens, die nicht erst auf die Friedenszeit verschoben werden können. Die schweren Kriegslasten endlich, die uns auferlegt werden, sind nur von einem Volke zu tragen, das im Vertrauen auf bessere Zeiten willig und emsig mit Hand anlegt, um Staat und Kultur zu heben und zu kräftigen, das in lebendiger Überzeugung, selbst Träger von Staat und Kultur zu sein, einen Bund für Vaterland und Freiheit schließt, um in geordneter Selbsthilfe die Staatshilfe zu ergänzen und zu befruchten. Das ist auch eine Wirkung der Sozialreform, wohl ihre höchste und edelste.

Man hörte in den letzten Zeiten so oft das Wort, man müsse die „Stimmung im Volke heben". Kein besserer, kürzerer Weg zu diesem Ziel als die Erfüllung berechtigter Forderungen durch die Gemeinschaftsarbeit von Regierung und Volksvertretung. Eine Tat, wie die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, nützt da unendlich viel mehr als die Verweisung auf die Neuorientierung nach dem Kriege. Jetzt müssen die Bausteine behauen und gesetzt werden, die das Fundament des neuen deutschen Hauses tragen, in dem unser Volk sicher und frei wohnen will. Damit soll nun begonnen werden; und wenn das die erste Frucht der „Parlamentarisierung" ist, so begrüßen wir sie freudig.

Berlin. E. Francke.

Allgemeine Sozialpolitik.

Staatssekretär Dr. Schwanders Rücktritt vom Reichswirtschaftsamt wird uns von zuverlässiger Seite bestätigt. Das Entlassungsgesuch ist eingereicht und mit Gesundheitsrücksichten begründet. Mehrfach ist behauptet worden, die wahren Ursachen dieses Rücktritts, den wir aufrichtig bedauern, lägen auf anderen Gebieten: Der neue Leiter der Übergangswirtschaft stoße ebenso auf persönliche und sachliche Widerstände wie der Staatssekretär für Sozialpolitik. Daß die Rückschrittler aller Schattierungen, die Führer der Konservativen und die Scharfmacher nicht beglückt sind, wenn ein energischer Mann wichtige Arbeiterforderungen wie Arbeitskammern und Koalitionsrecht der Erfüllung zuführt, und dagegen ihre Mannen in der Presse, im Reichstag und in den Ämtern aufbieten, glauben wir gerne. Und nicht minder wahrscheinlich ist es, daß auch für die wirtschaftliche Neugestaltung einseitige Interessen und starke Gegenströmungen, die von ehrgeizigen Persönlichkeiten benutzt werden, Schwierigkeiten schaffen. Aber wir haben das Vertrauen zu einem Manne wie Schwander, daß er vor solchen Hemmungen und Widerständen nicht sich zurückziehen würde, wenn er die nötige robuste Gesundheit und Körperkraft besäße, um die gewaltigen Aufgaben seines Amtes zu meistern. Dies ist aber leider nicht der Fall, wie uns glaubwürdig versichert wird. Dabei mag Schwanders Arbeitsmethode mitsprechen, die nicht nur die großen Richtlinien angeben, sondern auch die Materialien persönlich prüfen will. Die mit dem herrschenden Bureaubetrieb unserer Ämter verbundene Schwerfälligkeit mag endlich die Bewegungsfreiheit durch mancherlei Schranken einengen. Tatsache bleibt, daß Dr. Schwander aus dem Reichswirtschaftsamt wieder in das Straßburger Stadthaus zurückkehrt, wo er so segensreich gewirkt hat. Mit ihm verläßt ein Mann die Regierung, dem die Arbeiter und Angestellten, ebenso wie die Sozialpolitiker aller Richtungen und die Mehrheit des Reichstags vollstes Vertrauen in seine Erfahrung, seinen Weitblick und seine Tatkraft schenkten. Wir verlieren viel an ihm. Aber wir sind überzeugt, das Schicksal der Sozialreform hängt jetzt nicht von Personen ab. Wer auch Schwanders Nachfolger sein wird, er wird Sozialpolitik treiben müssen, weil sie eine Staatsnotwendigkeit ist. Die Entwürfe über § 153 RGO., Arbeitskammern, Nachtbackverbot, die Schwander den gesetzgebenden Körperschaften demnächst vorlegen wollte, gehen ruhig und bestimmt ihren Gang weiter. Das hat der Staatssekretär selbst unserm Gewährsmann versichert. Und Regierung und Reichstag haben sich verbunden, diese Zusage einzulösen.

Die 7. Kriegsanleihe als Volksanleihe zu betrachten, ist vollauf berechtigt, wenn man ihr Ergebnis im einzelnen gliedert. Von den 12½ Milliarden, die die Zeichnungen ergaben, fallen annähernd 3,2 auf Zeichnungen bei den Sparkassen. An dem Gesamtergebnis sind Zeichnungen bis zu 200 ℳ in Höhe von 208 Millionen, Zeichnungen von 300 bis 500 ℳ in Höhe von 291,8 Millionen, solche von 600 bis 1000 ℳ in Höhe von 530,8 Millionen und solche von 1100 bis 2000 ℳ in Höhe von 461,2 Millionen Mark beteiligt. Diese Sätze bleiben hinter der 6. Anleihe zurück, überragen aber die Ergebnisse der fünften. Das ist ein ganz unbedenklicher Vorgang: die Kapitalbildung, zumal der Bauern und Angestellten, schreitet im Sommer weniger vorwärts als im Winter, so daß die Frühjahrsanleihen immer etwas besser als die Herbstanleihen abzuschließen pflegen. Wichtiger als das Zurückbleiben der Kleinzeichnungen hinter denen bei der 6. Anleihe an sich ist der Umstand, daß dieses Zurückbleiben geringer ist als dasjenige bei der fünften gegenüber der 4. Anleihe, die der Jahreszeit nach unter gleichen Einflüssen standen. Die Zahl der Zeichner, die sich mit bis zu 200 ℳ beteiligten, betrug bei der 5. Kriegsanleihe 1791084, bei der sechsten aber 3811831, um bei der siebenten nur auf 3233172 zu fallen. Ähnlich bewegten sich — im ganzen freilich etwas ungünstiger — die Zahlen der übrigen Kleinzeichner bis zu 2000 ℳ.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Die neuen Bestimmungen zur Hilfsdienstpflicht entsprechen den im Hilfsdienstausschuß des Reichstags geführten Verhandlungen (Sp. 101). Die zugunsten der bereits im Hilfsdienst Tätigen vorgesehenen Ausnahmen von der Meldepflicht werden, da sie zu Mißverständnissen geführt haben, beseitigt.

Nach der neuen Bundesratsverordnung haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörden zu melden:

1. Alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder auf Grund einer Reklamation vom Dienst im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.
2. Alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung erfolgt persönlich. Sie ist schriftlich statthaft, wenn die vorgeschriebene Meldekarte ordnungsgemäß ausgefüllt und eingesandt, erforderlichenfalls aber auf Vorladung der Ortsbehörde ergänzt wird. Die Ortsbehörde reicht die Meldekarten wie bisher an die Einberufungsausschüsse weiter. Wer sich früher schon gemeldet hat, braucht sich nicht nochmals zu melden.

Neu ist die für jeden Meldepflichtigen (auch für solche, die sich schon nach der früheren Verordnung gemeldet haben) geltende Verpflichtung, auf Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Vertreters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen, sofern dies für die Feststellung der körperlichen Eignung des Hilfsdienstpflichtigen für eine bestimmte Arbeit erforderlich ist.

Ferner wird eine Mitteilungspflicht bei Wechsel der Wohnung oder der Arbeitsstelle, und zwar gegenüber dem Einberufungsausschuß (des alten Wohnorts) binnen dreier Werktage festgesetzt. Neue Wohnung, neue Tätigkeit, neuer Arbeitgeber und etwaige militärische Einberufungen sind anzugeben. Der bisherige Arbeitgeber hat in der gleichen Zeit das Ausscheiden des Hilfsdienstpflichtigen zu melden. — Die Strafbestimmungen sind wesentlich verschärft worden.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Zur Ernährungsfrage der Jugendlichen.*)

Ich bin Herrn Professor Dr. Thiele dankbar für seine Zeilen in Nr. 5 dieser Zeitschrift, deren Angaben meine Forderung zu unterstützen geeignet sind. Peinlich berührt es mich nur, daß sein Schlußantrag schließlich eine Abschwächung des meinigen darstellt. Im Gegensatz zu ihm muß ich nochmals betonen, daß nur die Gewährung meiner Forderung einen Nutzen schaffen kann. Über die Frage, ob es zweckmäßig ist, die Familienangehörigen der Selbstversorger von der Wohltat einer Jugendlichenzulage auszuschließen, denn das meint ja eigentlich wohl Prof. Thiele mit seiner Beschränkung auf Großstadt und großstadtähnliche Landgemeinden, ließe sich natürlich reden. Die Durchführung in der Thieleschen Form würde praktisch zu außerordentlichen Schwierigkeiten Anlaß geben und die Gefahr bringen, daß gerade nahe industriellen Gebieten liegende ländliche Gemeinden, aus denen ich die schlechtesten Erfahrungen habe, eine Verbesserung nicht erfahren würden. Thiele will aber noch weiterhin die Zulage beschränkt sehen auf die gesundheitlich gefährdeten Jugendlichen. Vor einer Durchführung dieses Vorschlages möchte ich entschieden warnen: er ist ein Schlag ins Wasser, wie ich auf Grund meiner Erfahrungen in meiner Stellung als ärztlicher Berater eines städtischen Lebensmittelamtes und als Allgemein-Praxis treibender Arzt weiß.

Seit Dezember 1915 ist mir die Regelung der Belieferung der Kranken Dresdens mit Nahrungsmitteln übertragen. Seit dieser Zeit habe ich stets in den Richtlinien für die Ärzte zur Ausstellung von Nahrungsmittelzeugnissen für Kranke die tuberkulös-gefährdeten Jugendlichen — und darunter reihe ich die von Thiele angeführten Krankheiten zum größten Teil ein — für belieferungspflichtig erklärt. Stets wurde, erst von mir allein, später von einem mich in meiner Tätigkeit zum Teil ablösenden Ärztekollegium nach Beitritt zu meinen Anschauungen, ich kann wohl sagen, jede Zulageforderung für eine Person im Alter von 8 bis 18 Jahren genehmigt, so daß ich behaupten kann: was Thiele vorschlägt, ist bei uns in Dresden seit Beginn der Rationierung schon geschehen; und das Ergebnis? eine auffällige Zunahme von Erkrankungsfällen an frischer Tuberkulose bei Jugendlichen. Die Ursache liegt meines Erachtens darin, daß eben doch die gesundheitlich Gefährdeten nicht erfaßt wurden, da die Eltern sie als solche nicht erkannten, die Ärzte im Drange ihrer jetzigen Mehrarbeit sich nicht eingehend genug mit den ihnen zugeführten beschäftigen konnten, und auch der beste schulärztliche Betrieb hier nicht in der Lage ist, genügend Wandel zu schaffen. Außerdem waren nach Lage der Verhältnisse die Zulagen nicht genügend, was sie auch nicht sein können, solange die Krankenzulagen von der Allgemein-Belieferung der Bevölkerung der Kommunalverbände bestritten werden müssen. Je mehr verschlechterte Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerade an den Kräften der Jugendlichen zehren, desto mehr sollte man bestrebt sein, sie, die in gewissem Sinne jetzt relative Schwerarbeiter sind, durch reichlichere Ernährung gesund zu erhalten.

Daß Dr. Thiele eine geringere Schädigung der Jugendlichen nach seinen Messungen feststellt, als man hätte nach meinen Zahlenangaben erwarten können, beweist nicht die Unrichtigkeit meiner Angaben, sondern nur die Größe der Mutterliebe, welche selbst lieber des Notwendigen entsagt, ehe sie ihre Kinder darben läßt, eine Tatsache, die im Schularztbetrieb sich natürlich auch nicht feststellen läßt, die sich aber uns praktischen Ärzten allenthalben aufdrängt. Das ist auch der Grund, warum ich als praktischer Arzt, nachdem ich auf anderem Wege vergeblich die Aufmerksamkeit der zuständigen Stellen auf den entstehenden Schaden zu lenken versucht habe, meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift veröffentlichte, denn wenn, wie Thiele selbst schreibt, die von mir angeführten Zahlen den mit der Fürsorge für die heranwachsende Jugend amtlich Beauftragten bekannt waren, und ihnen auch noch das Tatsachenmaterial zur Verfügung stand, das Thiele anführt, so ist es schwer verständlich, warum erst ein praktischer Arzt kommen mußte, um auf diese Dinge hinzuweisen.

Ich bleibe also dabei, nur eine genügende allgemeine Zulage an Jugendliche, vielleicht unter Ausschluß der Familien der Selbstversorger, aber sonst ohne jede Beschränkung und jede ärztliche Zeugnisschreiberei, vermag hier einen heilsamen Einfluß auszuüben, soweit das überhaupt durch Verbesserung der Ernährungsverhältnisse allein möglich ist.

Stadtarzt Dr. med. Dienemann, Dresden.

*) Mit diesem Nachwort zu den Aufsätzen XXVI, Nr. 52, und XXVII, Nr. 5, schließen wir wegen Raummangels die Aussprache über diesen Gegenstand. Die Schriftleitung.

Vorzugsweise Versorgung der Genesungsheime. Eine im Interesse der Rekonvaleszenten von Genesungsheimen erfreuliche Besserung in der Ernährung beabsichtigt das Kriegsernährungsamt durchzuführen. In Zukunft sollen die von den Trägern der sozialen Versicherung sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden betriebenen Genesungsheime hinsichtlich der vorzugsweisen Versorgung mit Lebensmitteln den Lungenheilanstalten, die bisher schon vorzugsweise bedacht wurden, gleichgestellt werden. Maßgebend ist dabei der Gesichtspunkt, die alsbaldige Wiederherstellung der Arbeitskraft der in den Genesungsheimen untergebrachten Pfleglinge durch eine kräftigere Ernährung zu fördern. Ig. Mz.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Arbeitspflicht und Unterstützungsanspruch der Kriegerfrauen.

Die Frage, wie die Gewährung von Unterstützungen die Arbeitswilligkeit beeinflußt und welche Form der Anrechnung des tatsächlichen oder möglichen Arbeitsverdienstes am zweckmäßigsten erscheint, ist — unter Ausschaltung rein fiskalischer Motive — unter doppeltem Gesichtswinkel zu betrachten. Einmal bedarf unsere Kriegswirtschaft aller irgend verfügbaren Kräfte; zum andern erfordert eine gesunde Kriegswohlfahrtspflege eine solche Bemessung der Unterstützungen, daß, ohne Lähmung des gesunden Sinnes für Selbsthilfe, die Hauptaufgabe, die Erhaltung der Kriegerfamilien in physischer und psychischer Hinsicht, nicht beeinträchtigt wird. So lange die Kriegswirtschaft den Bogen nicht überspannt, kann die Kriegswohlfahrt mit ihr Hand in Hand arbeiten; sie muß aber ihre Mitwirkung versagen, sobald die Gesundheit ihrer Pfleglinge und der Bestand der Familie bedroht sind.

Zwei Wege eröffnen sich, um einen Druck auf die Kriegerfrauen zur Übernahme von Arbeit auszuüben: die Entziehung der Unterstützung bei Arbeitsverweigerung und die ganze oder teilweise Belassung der Unterstützung auch bei eigenem Erwerb. Rechtlich begründet wird die Entziehung der Unterstützung bei Arbeitsfähigen, aber nicht Arbeitswilligen damit, daß in diesen Fällen die Bedürftigkeit geleugnet wird, eine Auffassung, die allerdings nicht unbestritten ist und jedenfalls bei einer Neuabfassung des F. U. G. geklärt werden müßte. Die verschiedenen Reichskanzlererlasse zu dieser Frage bekennen sich immer mehr zu dem Grundsatz der Prämie auf den Fleiß; der letzte Erlaß faßt die Familienunterstützung schon beinahe als eine Art von

Sold auf. Diese Entwicklung ist durchaus zu begrüßen; mit dem Arbeitszwang durch Entziehung der Unterstützung hat man nicht sehr erfreuliche Erfahrungen gemacht: das Ergebnis war im Verhältnis zu der Beunruhigung der Bevölkerung gering; nicht mit Unrecht wurde geltend gemacht, daß man einen Arbeitszwang nicht nur auf die Kriegerfrauen ausüben dürfe. Als weit wirksamer erwies sich der andere Weg, der heute von den fortgeschrittenen Gemeinden wohl allgemein beschritten wird, wenn auch, wie eine Rundfrage der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt in 8 Großstädten ergab, recht verschiedenartige Systeme in Kraft sind.

Eine Hauptschwierigkeit ist die Feststellung der Erwerbsfähigkeit, nach körperlicher Leistungsfähigkeit, beruflicher Geschicklichkeit und familiärer Abkömmlichkeit. Während Mannheim hierüber genau formulierte Bestimmungen getroffen hat, Hagen zwischen alleinstehenden und nicht alleinstehenden Frauen unterscheidet, wird zumeist von Fall zu Fall unter Berücksichtigung obiger Gesichtspunkte entschieden, wobei die bisherige Lebensstellung fast überall außer acht gelassen wird. Bei der Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit bedienen sich Bremen, Hagen, Hamburg im Zweifelsfalle eines Vertrauensarztes, Berlin, Mannheim, Straßburg des behandelnden Arztes; die erstere Methode dürfte im allgemeinen vorzuziehen sein, wenn das Gutachten des behandelnden Arztes nicht, wie in Mannheim und Straßburg, durch Schaffung einer Kontrollstelle ergänzt wird. Breslau, Bremen, Hagen, Hamburg und Lübeck lassen die körperliche Arbeitsfähigkeit nach der Eignung für bestimmte Beschäftigungen beurteilen; andere Städte begnügen sich mit der Angabe der prozentualen Verminderung der Arbeitsfähigkeit.

Kinderlose arbeitsfähige Frauen werden in allen befragten Städten zur Arbeit angehalten, in Lübeck bei offensichtlicher Arbeitsscheu unter Herabsetzung der Unterstützung. Dagegen wird zumeist auf das Vorhandensein von Kindern weitgehende Rücksicht genommen, hie und da an Frauen mit Kindern Heimarbeit ausgegeben.

Der Einfluß der teilweisen Freilassung des Arbeitsverdienstes auf die Arbeitswilligkeit wird augenscheinlich um so günstiger beurteilt, je weitgehender diese Freilassung erfolgt. So ist es in Lübeck, wo auf die Grundunterstützung (44 ℳ für Frauen und 14,50 ℳ für Kinder) kein Verdienst, und auf die Zuschußunterstützung (Miete, Feuerung) nur ⅓ des Verdienstes angerechnet wird, eine Ausnahme, wenn arbeitsfähige Frauen nicht arbeiten, dagegen wird in Orten, die nur wenig frei lassen, die Lösung als unbefriedigend bezeichnet. Manche Städte, wie Hamburg, Berlin, Mannheim, sehen in jeder Anrechnung des Arbeitsverdienstes eine Hemmung der Arbeitsfreudigkeit.

Leider scheint es noch immer Orte zu geben, die jeden Arbeitsverdienst voll oder nahezu voll anrechnen, also der Faulheit eine Prämie zahlen. Die Klagen der Industrie, daß dies System ihr die Arbeiterinnen geradezu entzieht, und daß sie namentlich bei hohen Kriegsunterstützungen gar nicht in der Lage ist, ein genügendes Plus zu bieten, sind noch immer nicht verstummt. Daß dieses Mehr erheblich sein muß, um einen wirklichen Anreiz zur Arbeit auszuüben, ergibt eine einfache Berechnung der sehr bedeutenden Kosten, die den Frauen durch die außerhäusliche Arbeit erwachsen. Der Verbrauch an Kleidern und Schuhen ist in der Fabrik viel höher; die Sachen können nicht so aufgetragen werden, wie zu Hause, sind auch wohl gar nicht ersetzbar. Auch tritt meist ein Mehrbedarf an Essen ein und das Fehlen der Hausfrau macht sich — rein wirtschaftlich betrachtet — heute entsprechend dem größeren Zeitaufwand, den der Haushalt erfordert, noch weit mehr bemerkbar als in normalen Zeiten. Neben einer Erhöhung der Fleißprämie dürfte von Wichtigkeit für die Gewinnung der Kriegerfrauen für die Arbeit die Bekanntmachung der Anrechnungsbestimmungen sein. Es laufen in diesen Kreisen oft selbst bei guter Handhabung der Sache die unsinnigsten Gerüchte um, ja es dürfte nicht wenige Kriegerwitwen, sogar Ehefrauen von Kriegsbeschädigten geben, die aus Angst um den Verlust der Rente die Arbeit verweigern. Voraussetzung für die Veröffentlichung ist allerdings die Festsetzung einfacher klarer Bestimmungen und ein Abgehen von der individuellen Prüfung des Einzelfalls, die ohnehin leicht bei den Beteiligten den Eindruck der Willkür erweckt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifverträge im Jahre 1915 behandelt das 15. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt.

Die Bearbeitung bietet ein weniger zutreffendes Bild der Tarifverhältnisse als in den Vorjahren, weil das erste volle Kriegsjahr die Zahl der durch vom Vorjahre übernommene Tarifverträge gebundenen Arbeiten und Betriebe wesentlich verändert hat; nicht in allen diesen Fällen ließ sich genau feststellen, wieviel dieser Betriebe noch beständen und wieviel Arbeiter die bestehenden noch beschäftigten. Dafür ist eine um so größere Genauigkeit der Erfassung für die im Jahre 1915 neu abgeschlossenen oder erneuerten Tarifgemeinschaften angestrebt worden.

Der Bestand der Tarifgemeinschaften in den letzten Jahren ergibt unter dem obigen Vorbehalt der schwierigen Erfassung der Personenzahl in den Kriegsjahren folgendes Bild:

	Tarifgemeinschaften	für Betriebe	mit beschäftigten Personen
Ende 1912	10 739	159 930	1 574 285
„ 1913	10 885	143 088	1 398 597
„ 1914	10 840	143 650	1 395 723
„ 1915	10 171	121 697	943 442

Im Jahre 1915 sind 227 Tarifgemeinschaften für 3324 Betriebe mit 71 873 beschäftigten Personen abgeschlossen worden. Hierbei handelt es sich in 145 Fällen um ausdrückliche Erneuerung bestehender Tarifgemeinschaften, in 82 Fällen um neue Abschlüsse. Die Zahl der einzelnen Tarife ist etwas größer (278), da eine Tarifgemeinschaft unter Umständen die Kollektivvereinbarungen mit verschiedenen Berufsgruppen umfaßt. Es läßt sich jedoch eine genauere Statistik führen, wenn nur die Tarifgemeinschaften berechnet werden, da sonst leicht Doppelzählungen vorkommen, falls Arbeiter desselben Betriebs sowohl von dem einen wie von dem anderen Tarif mit betroffen werden. Die Zahl der 1915 abgeschlossenen Tarifgemeinschaften (227) erscheint sehr gering gegenüber der Zahl des letzten Friedensjahres 1913, wo 3975 Tarifgemeinschaften zum Abschluß gelangten, doch steht demgegenüber die zahlenmäßig nicht zu bestimmende Anzahl von Tarifgemeinschaften, deren Kündigung infolge des Krieges unterblieben ist, und die daher stillschweigend weiterlaufen. Auch in der zweiten Hälfte 1914 waren infolge des Krieges nur 63 Tarifgemeinschaften abgeschlossen bezw. erneuert worden.

Unter den 82 neu abgeschlossenen Tarifgemeinschaften des Jahres 1915 handelt es sich in 10 Fällen um ausgesprochene Kriegsindustrien, und auch in den anderen Fällen betreffen die Tarifgemeinschaften vielfach Betriebe, die für Kriegszwecke arbeiten. Bemerkenswert sind 4 Tarifgemeinschaften für insgesamt 10 Betriebe mit 5004 beschäftigten Personen, welche für Flugzeugwerke neu abgeschlossen sind. Einen verhältnismäßig großen Umfang nimmt der in der Lederindustrie für Militärausrüstungsfabriken abgeschlossene Reichstarif für 175 Betriebe mit 17 951 Personen ein. Dieser Tarifvertrag ist durch Vermittlung des Kriegsministeriums zustande gekommen. Auch der in dem Geschoßkorbgewerbe abgeschlossene Reichstarif für 322 Betriebe mit 8276 Personen ist durch Mitwirkung des Kriegsamts zustande gekommen.

In einer besonderen Übersicht sind auch die Löhne für gelernte und ungelernte Arbeiter mitgeteilt, die in den neuen bezw. erneuerten Tarifgemeinschaften festgesetzt wurden. Wenn sich auch bei der geringen Zahl von Tarifabschlüssen für 1915 keine bindenden Schlüsse über die Lohnfrage ziehen lassen, so weisen sie doch darauf hin, daß bereits 1915 eine Steigerung gegenüber den Löhnen von 1914 zu spüren war. Während im Jahre 1914 82 v. H. der gelernten Arbeiter einen Stundenlohn von mehr als 45 Pfg. erhielten, waren es im Jahre 1915 99 v. H. Die höchste der angegebenen Stundenlohnstufen (75 Pf. und darüber) erreichten bei den Tarifabschlüssen von 1914 nur 5,2 v. H. der beschäftigten Personen, bei den neuen Tarifabschlüssen für 1915 dagegen 32,7 v. H.

Kriegsteuerungszulagen im Schneidergewerbe. Zwischen dem Verband der Schneider und dem Arbeitgeberverband haben nach dem „Vorwärts“ in Jena Verhandlungen über Kriegsteuerungszulagen stattgefunden, die jetzt zum Abschluß gekommen sind. Die Vereinbarungen erstrecken sich über das ganze Reich und umfassen die Herren-, Damen- und Uniformen-Maßschneiderei.

Danach erhalten vom 12. November ab die männlichen Arbeiter einen Zuschlag von 10 Pf. pro Stunde, was pro Tag 1 ℳ bzw. 6 ℳ pro Woche ausmacht. Die Stücklohnsätze für Akkordarbeiter sind entsprechend erhöht. Hier hat man die sogenannten Großstücke in drei Gruppen eingeteilt, für welche die Zulagen in folgender Weise geregelt sind: I. Gruppe (Überzieher, Gehröcke usw.): 4 ℳ pro Stück; II. Gruppe (Sakko usw.): 3 ℳ; III. Gruppe (alle übrigen Stücke): 2 ℳ; und schließlich Hosen und Westen: 1 ℳ. Arbeiterinnen erhalten eine Zulage von 6 Pf. pro Stunde.

Diese Zulagen sind für die Dauer des Krieges gewährt. Nach Friedensschluß ist eine einmonatige Kündigung angängig. Erfolgt eine solche, dann sind nach den Vereinbarungen neue Unterhandlungen vorgesehen, um gegebenenfalls (z. B. bei fortdauernder Teuerung) die Zulage in eine Friedensteuerungszulage umzuwandeln. Hinzugefügt sei, daß bereits seit dem 1. März 1917 — ebenfalls im ganzen Reich — eine allgemeine Lohnerhöhung von 25 v. H. gezahlt wird, die auch ferner weiterbestehen bleibt.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Leitsätze der fortschrittlichen Volkspartei für ein Arbeitskammergesetz. Unter Beteiligung von führenden Persönlichkeiten aus den Organisationen der Arbeiter (Hartmann, Gleichauf) und Angestellten und von zahlreichen fortschrittlichen Abgeordneten hat der soziale Ausschuß der fortschrittlichen Volkspartei Beratungen über ein Arbeitskammergesetz unter dem Vorsitz des Abgeordneten Kanzow abgehalten, die zu folgenden Leitsätzen führten:

Für den räumlichen Bereich eines oder mehrerer Verwaltungsbezirke wird eine Arbeitskammer errichtet. In die Arbeitskammer wählen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gleiche Anzahl von Vertretern. Der Vorsitz der Kammer liegt in neutralen Händen. Zur Erfüllung derjenigen Aufgaben, welche im alleinigen Interesse der Arbeitnehmer liegen, treten die Vertreter der Arbeitnehmer allein zusammen. Die Arbeitskammer erledigt ihre Arbeiten in selbständigen Abteilungen für gewerbliche Arbeiter, für kaufmännische Angestellte und für technische und sonstige Angestellte. Diejenigen Arbeitskammern, in deren räumlichem Bereich eine Verwaltungsdirektion von Staatsbahnen ihren Sitz hat, umfassen noch eine Abteilung für Staatsarbeiter in gemeinnötigen Verkehrsbetrieben. Nach Bedarf bilden die Arbeitskammern Fachausschüsse.

Die Arbeitskammern stellen die öffentlich-rechtliche Standesvertretung der deutschen Arbeitnehmer dar. Daraus erwachsen folgende Aufgaben und Befugnisse: Sie stellen selbständig Erhebungen über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer an; sie erstatten Gutachten für Staats- und Gemeindebehörden sowie für öffentliche Körperschaften. Sie ernennen Sachverständige und bestimmen Vertreter von Arbeitnehmern in öffentlichen Einrichtungen; sie können innerhalb ihres Wirkungsbereiches selbständig Anträge an Behörden, Kommunalverbände und die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten stellen; sie wirken beim beruflichen Ausbildungswesen mit.

Die Arbeitskammern werden an der Ausführung der sozialpolitischen Gesetze beteiligt, und zwar: Sie erlassen die örtlichen Ausführungsvorschriften, sie üben die Aufsicht über die Ausführung der entsprechenden Gesetze und Vorschriften aus. Die Arbeitskammern dienen zur Förderung des sozialen Friedens: Sie haben das gegenseitige soziale Verständnis bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu wecken und zu pflegen; sie sind Träger des Schlichtungs- und Einigungswesens. Zu diesem Zwecke sind in das Arbeitskammergesetz Bestimmungen über die Betriebsausschüsse der Arbeitnehmer, über Schlichtungsstellen im Bereiche und unter Aufsicht der Arbeitskammern einzubeziehen; sie haben das Recht der Mitwirkung beim Abschluß von Tarifverträgen und bei der Feststellung von Normalarbeitsverträgen; sie wirken mit bei der Regelung des Arbeitsnachweises und üben insbesondere auf diesem Gebiete die Aufsicht aus.

Die Arbeitskammern haben Wohlfahrtsmaßnahmen zu treffen: Sie haben Veranstaltungen und Maßnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage und allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zu veranlassen und nötigenfalls selbst auszuführen; sie sind berechtigt, an solchen Veranstaltungen sowohl in der Verwaltung als auch in der Aufsicht darüber mitzuwirken.

Auf Grund dieser Leitsätze soll ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werden.

Arbeiterschutz.

Gesetzliches Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien. Gemäß dem Beschluß der Bäckerversammlung vom 2. Oktober d. J. (Sp. 38 f.) hat unlängst eine Abordnung der organisierten Gehilfen beim Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts vorgesprochen, um ihre Wünsche zu vertreten. Der Staatssekretär erwiderte nach einem Bericht des „Vorwärts":

„Die Regierung steht nach wie vor auf dem Boden ihres Entwurfes vom September 1915. Es bestand allerdings die Befürchtung, daß sich während des Krieges das Gesetz nicht durchführen lasse. Diese Befürchtung teile ich nicht. Ich bin vielmehr der Meinung, daß dem Gesetz nichts mehr im Wege steht, und ich hoffe, daß es jetzt mit dem Gesetz vorangehen wird. Ich kenne Ihre Gründe gegen die Nachtarbeit, kann sie verstehen und bin über dieselben mit Ihnen einer Meinung. Ich hoffe, das Gesetz bald vorlegen zu können."

Man darf annehmen, daß Bundesrat und Reichstag dem Entwurf keine Schwierigkeiten machen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Arbeitslosenfürsorge in Bayern für die Übergangswirtschaft. Nach einem Beschlusse des bayerischen Landtages vom 26. März 1917 hatte die bayerische Regierung eine Umfrage bei den Distrikts- und Gemeindeverwaltungen und den verschiedenen in Frage kommenden wirtschaftlichen Verbänden veranstaltet, um eine Unterlage für die Beurteilung der Frage zu gewinnen, ob und in welchem Umfange mit einer Arbeitslosigkeit bei Friedensschluß zu rechnen sein dürfte. Eine vom Abg. Timm (Soz.) in der Sitzung vom 7. November eingebrachte Interpellation über die Frage der Arbeitslosenfürsorge nach dem Kriege gab dem Staatsminister von Brettreich Gelegenheit, ausführlich über die Lage zu sprechen, wie sie sich an Hand der inzwischen eingegangenen Gutachten und sonstiger Beobachtungen darstellt.

Der Minister betonte, daß man in bezug auf die Lage des Arbeitsmarktes auf Mutmaßungen angewiesen sei. Viel käme auf die Jahreszeit und auf die Art des Friedens, der zu erringen möglich ist, an. Doch sähen alle Gutachter die Lage hoffnungsvoll an. Die Landwirtschaft wird viel Kräfte brauchen, ebenso Handel, Industrie und Gewerbe, da weite Kreise infolge der Teuerung und aus Mangel an Arbeitskräften Neuanschaffungen, sowie Ausbesserungs- und Wiederherstellungsarbeiten zurückstellen mußten. Schwierigkeiten werden vielfach lediglich durch Rohstoffknappheit entstehen, ferner dadurch, daß für Ausfuhrindustrien die Absatzplätze zunächst fehlen. Die für Bayern gehörten Sachverständigen glauben daher nicht an eine allgemeine Arbeitslosigkeit, nur für einzelne Orte wird eine solche unter Umständen befürchtet (z. B. für München und Rosenheim, für die Schuhindustrie in Pirmasens, für einige Mittelpunkte der Webstoffindustrie sowie der Ausfuhr- und Verfeinerungsindustrie).

Als eine wichtige Maßnahme gegen eine Arbeitslosigkeit nach dem Kriege wies der Minister darauf hin, daß der Demobilisierungsplan voraussichtlich nicht nur den militärischen, sondern auch den wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen würde. Außerdem würden Heeresangehörige, für die nicht gleich Arbeit zu finden ist, auf ihren Wunsch noch im Heeresdienste verbleiben können und dabei Gelegenheit erhalten, sich unter Fortbeziehung ihrer Löhnung und bei Gewährung von freier Fahrt nach Arbeit umzuschauen. Der Hauptanteil an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird den Arbeitsnachweisen zufallen. Der Minister wies dabei auf die in Bayern getroffenen Maßnahmen (XXVI 508; XXVII 92) hin. Auch die Bereitstellung von Arbeit ist durch das bayerische Staatsministerium angeregt oder selbst vorgenommen worden. So stehen seitens der Kreisgemeinden bereits Arbeiten im Werte von über 50 Millionen Mark bereit, seitens des Staates Arbeiten im Werte von 23 Millionen, seitens der Verkehrsverwaltung 65 Millionen, seitens der bayerischen Heeresverwaltung 59 Millionen. Im ganzen sind schon jetzt Arbeiten mit einem Aufwand von mehr als 170 Millionen in Aussicht genommen.

Trotz all dieser Maßnahmen dürfte eine Arbeitslosenfürsorge nicht zu entbehren sein. Diese Regelung müsse einheitlich für das Reich erfolgen. Eine gewisse Arbeitslosenfürsorge würde auch schon darin liegen, den Kriegsteilnehmern für eine gewisse Zeit nach der Entlassung sowohl ihre Bezüge wie die Familienunterstützung für ihre Angehörigen zu belassen; die Reichsleitung sei zurzeit mit der Prüfung dieser Frage beschäftigt.

Man darf nach diesen Ausführungen der Zusicherung des bayerischen Ministers Vertrauen schenken, daß die bayerische Regierung alles aufbieten würde, was in ihren Kräften steht, die heimkehrenden Krieger vor Arbeitslosigkeit zu schützen. Man kann nur hoffen, daß in den anderen Bundesstaaten beizeiten ähnliche Vorsorge getroffen wird, namentlich in bezug auf den Ausbau des Arbeitsnachweiswesens und der Bereitstellung von Arbeiten.

Volkserziehung.

Volksbildungsarbeit und Wohlfahrtspflege im Heer. In einem Aufsatz der „Vossischen Zeitung" vom 30. Oktober nimmt Dr. Friedrich Cassel, Leutnant der Landwehr, die im Reichstag teilweise scharf angegriffene „Aufklärungstätigkeit" im Heere dagegen in Schutz, einseitig parteipolitischen Zwecken zu dienen. Die Aufklärungstätigkeit sei nicht auf Befehl von oben her eingerichtet, sondern aus einem unmittelbaren Bedürfnis der Truppe selbst heraus entstanden. Die „Aufklärungstätigkeit" stelle nichts weiter dar, als die „Zentralisierung aller Bildungs- und Wohlfahrtsbestrebungen im Heer". Alle leitenden Stellen seien sich darüber einig, daß Tages- und parteipolitische Fragen auszuschalten sind, schon um nicht den Zwist der Tagespolitik in das Heer zu tragen.

Cassel führt dann einige Redner an, die zu Vorträgen gewonnen worden sind, und die durchaus nicht auf dem Boden der Vaterlandspartei ständen: Naumann, Maurenbrecher, Fendrich, ein radikalliberaler Nationalökonom u. a. Sie alle seien außerdem gebeten worden, die Parteipolitik beiseite zu lassen; Traub habe in durchaus objektiver Weise über die Arbeit in der Heimat berichtet. Zur Mitarbeit an den verschiedenen Armeezeitungen sind Sozialpolitiker wie Prof. Francke gebeten worden. Von Schriften seien durchaus nicht nur alldeutsche, sondern z. B. auch Davids Rede in Stockholm verteilt worden. Auch die Einrichtung der „Vertrauensmänner" bei den Kom-

pagnien nimmt Cassel dagegen in Schutz, daß mit ihnen Spitzelzwecke verfolgt würden, im Gegenteil heißt es in den für die Vertrauensmänner aufgestellten Richtlinien ausdrücklich: „Oberster Leitsatz für jeden Vertrauensmann muß sein: Ich bin nicht nur Vertrauensmann der Aufklärungstätigkeit, sondern vor allem Vertrauensmann meiner Kameraden."

Die organisierte Aufklärungstätigkeit im Heer umfaßt auch die gesamte Wohlfahrtspflege. Als Beweis für die Ausdehnung dieser Wohlfahrtspflege führt Cassel an, was in seinem Armeebereich allein — dem kleinsten, den es zur Zeit gibt — durch den Leiter der Aufklärungstätigkeit unterhalten wird:

Die Armeezeitung, 3 Offizierheime, 40 Leseräume, 70 Soldatenheime, 41 Feldbuchhandlungen, 30 Kinos, 8 Unteroffizierheime, 83 Leihbibliotheken, 15 Sportplätze, 51 Auskunftsstellen für Rechts-, Wirtschafts- und Fürsorgefragen und 1 Zentralrechtsauskunftstelle für schwierigere Rechtsfälle. Im Bau befinden sich drei große ständige Theaterräume.

In diesem Zusammenhang verdient auch die Einrichtung von Hochschulkursen bei der 6. Armee mitgeteilt zu werden. Es werden im Laufe dieses Winters Kurse über Rechts- und Staatswissenschaften, Sprach- und Geschichtswissenschaften, Medizin, Naturwissenschaften, Technik, Handelswissenschaften gehalten. Die Vortragenden sind Hochschullehrer und erprobte Praktiker. —

Ein Stück schöner Menschlichkeit und eine Wohltat für die geistigen Arbeiter, die in Gefangenschaft geraten sind, bedeuten die folgenden für Rußland und Österreich schwebenden Pläne.

Einer russischen Kriegsgefangenenzeitung zufolge soll das österreichisch-ungarische Kriegsministerium beabsichtigen, ein besonderes Gefangenenlager für Kriegsgefangene, die vor dem Kriege Hochschullehrer oder Studenten waren, einzurichten. Es soll ihnen dadurch die Möglichkeit geboten werden, ihre wissenschaftlichen Studien fortzusetzen und Vorlesungen zu besuchen. Bücher und sonstige Hilfsmittel sollen dem Lager leihweise überlassen werden. Die Gesellschaften vom Roten Kreuz werden die Kosten tragen. Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Planes ist eine Verständigung zwischen den in Frage kommenden Regierungen und die Gewißheit einer gleichartigen Behandlung der österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen in Rußland und Italien.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.
Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen	2320	Millionen Mark.
" ausgezahlte Versicherungssummen	800	" "
" zurückerstattete Überschüsse	360	" "

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt
Versicherungen auf den **Todes-** und **Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge, **Zusatzversicherungen** von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**
Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**
Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten m. Überschußbeteiligung.**
Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Die gemeinnützige Stellenvermittlung der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit
(1902 gegründet)
vermittelt gut vorgebildete **Sozialbeamtinnen** für alle Posten auf sozialem Gebiet an staatliche und städtische Behörden und Vereine für das ganze Reich.
Anfragen sind an die Geschäftsstelle **Berlin W. 30, Barbarossastraße 65,** zu richten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Bodenfrage und Arbeiterinteresse.
Eine erste Einführung.
Von
Th. Brauer.
(IV, 217 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 5 Mark.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Handelskrieg und Wirtschaftsexpansion.
Überblick über die **Maßnahmen und Bestrebungen des** feindlichen Auslandes zur **Bekämpfung des deutschen** Handels und zur Förderung **des eigenen Wirtschaftslebens.**
Von
Dr.-Ing. Dr. Waldemar Koch,
zurzeit stellvertretender Direktor des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser Wilhelm-Stiftung.
Preis: 5 Mark 50 Pf.

Das Kochsche Buch beschränkt sich auf eine gedrängte Übersicht über alle in Betracht kommenden Geschehnisse; es verdankt seine Entstehung vor allem der Erwägung, daß es angesichts der vielfach noch vorhandenen Unterschätzung des feindlichen Handelskrieges wichtig ist, ihn in seiner grundsätzlichen und praktischen Bedeutung einem weiteren Kreise vorzuführen. Das Gesamtbild, das sich dem Auge entrollt, ist gewaltig, aber weniger erfreulich, fast beängstigend. Man sieht erst jetzt, welche ungeheuren Anstrengungen erforderlich sein werden, um unserem Handel und unserer Industrie das verlorene Terrain auch nur teilweise zurückzugewinnen.
Die Schrift dürfte von größtem Werte für alle diejenigen sein, welche im feindlichen oder neutralen Auslande Niederlassungen, Eigentum oder Interessen besitzen. Aber auch für die wirtschaftspolitische Forschung ist dieses Buch eine Quelle der Belehrung und Anregung.

Wichtig für die Beurteilung der Friedensverhandlungen.

Soeben erschien:

Wirtschaftsgeographie von Afrika.
Von
Prof. Dr. K. Dove,
Freiburg i. Br.
Preis: 8 Mark.

Inhalt. Erster Teil: 1. Einführung in die Wirtschaftsgeographie Afrikas. 2. Einfluß der Weltlage auf das Wirtschaftsleben Afrikas. 3. Der Aufbau Afrikas und das Wirtschaftsleben. 4. Der Einfluß des Klimas auf das Wirtschaftsleben. 5. Das Wasser und das Wirtschaftsleben. 6. Die wirtschaftliche Bedeutung der afrikanischen Pflanzenwelt. 7. Die Bedeutung der Tierwelt für die Wirtschaft Afrikas. 8. Die wirtschaftliche Bedeutung der afrikanischen Bevölkerung. Schluß: Die Aufgaben der Europäer in Afrika. — Zweiter Teil: 1. Der außertropische Nordwesten. 2. Die östliche Zone von Nordafrika. Der Suezkanal. 3. Die Zone der Sahara. 4. Flachafrika. 5. Hochafrika. 6. Das außertropische Südafrika. 7. Die afrikanischen Inseln. — Anleitung zum Gebrauch des Buches. — Sachregister. — Namenregister. — Satzfehler und Änderungen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 29. November 1917. Nummer 9.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Wahlreform in Preußen.

Sonntag, 25. November, ist für die Sozialpolitik ein für immer denkwürdiger Tag: die Gesetzentwürfe für die preußische Wahlreform sind veröffentlicht worden. Sie bringen für das Abgeordnetenhaus das allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlrecht, für das Herrenhaus eine freiere Ausgestaltung. Die Wahlreform ist ein Akt der Gerechtigkeit, eine Verwirklichung der Forderung politischer Gleichberechtigung der Staatsbürger und damit auch eine Großtat der Sozialreform. Ausdrücklich wird dies betont im Ostererlaß des Kaisers vom 7. April, wo die Sozialreform als eine der Voraussetzungen genannt wird, „daß das deutsche Volk in einmütigem, ingrimmigem Ausharren diese blutige Zeit überstehen wird", und die Entschlossenheit verkündet ist, „den Ausbau unseres inneren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens . . . ins Werk zu setzen." „Leuchtend stehen die Leistungen der gesamten Nation in Kampf und Not vor meiner Seele. Die Erlebnisse dieses Ringens um den Bestand des Reichs leiten mit erhabenem Ernste eine neue Zeit ein." So das Wort des Monarchen im Ostererlaß. Nun wird es eingelöst.

Wahlberechtigt zum *Abgeordnetenhause* ist jeder Preuße, der die Staatsangehörigkeit wenigstens 3 Jahre besitzt und das 25. Lebensjahr vollendet hat, in der Gemeinde, wo er seit einem Jahre wohnt. Die Wahlen sind unmittelbar, die Stimmzettel sind verdeckt abzugeben, jeder Wähler hat nur eine Stimme, die er selbst abgeben muß. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Preuße, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und seit wenigstens 3 Jahren preußischer Staatsangehöriger ist. Als Armenunterstützung, die vom Wahlrecht ausschließt, gelten nicht dem Wähler oder einem seiner Angehörigen gewährte Pflege oder Unterstützung in Krankheitsfällen oder einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege. Die übergroßen Wahlkreise (über 250 000 Einwohner) werden geteilt. Das Gesetz soll am Tage der Festsetzung des nächsten allgemeinen Wahltermins in Kraft treten.

Das *Herrenhaus* soll künftig zusammengesetzt sein aus den volljährigen Prinzen des Königshauses, die der König beruft, ferner aus 60 Mitgliedern des hohen Adels und der mit dem Präsentationsrecht betrauten Geschlechter, aus je 36 Bürgermeistern größerer Städte, Besitzern größerer ländlicher Grundstücke, Leitern großer Unternehmungen in Industrie und Handel, 72 Vertretern der städtischen und der ländlichen Selbstverwaltung, 3 Vertretern der Stadt Berlin, 1 Vertreter der Hohenzollernschen Lande, 36 Vertretern der Landwirtschaft, 36 Vertretern von Handel und Industrie, 12 Vertretern des Handwerks, 16 Vertretern der Hochschulen und 16 Vertretern der evangelischen und der katholischen Kirche. Diese sämtlichen Gruppen „präsentieren" ihre Vertreter, die der König beruft. *Arbeiter- und Angestellten-Mitglieder fehlen in dieser Liste* — vermutlich weil sie bis jetzt noch keine staatlich geordnete Vertretung haben, die sie präsentiert —, hier werden die *Arbeitskammern* die Lücke ausfüllen, ein Grund mehr, um ihre Errichtung in kurzer Frist zu fordern. Auch für die Vertreter der freien Berufe (Ärzte, Anwälte, Lehrer, Schriftsteller) ist keine Präsentation vorgesehen. Außerdem werden ohne Präsentation auf Lebenszeit aus besonderem königlichem Vertrauen Mitglieder berufen, deren Zahl aber 150 nicht übersteigen darf; darunter können natürlich auch Arbeiter und Angestellte sein.

Der Geist dieser grundlegenden Reformen gibt sich in der Begründung mit schönem Freimut kund. Zu Beginn heißt es: „Der Krieg, der auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens unseres Volkes seine tiefgreifenden Wirkungen äußert, führt auch dazu, die Grundlagen der staatlichen Verfassung Preußens eingreifend zu verändern. Der Krieg fordert von dem preußischen Volke die höchsten Opfer für die Allgemeinheit und ist zum Prüfstein für die Tiefe seiner Vaterlandsliebe und seines Staatsbewußtseins geworden. Er hat es *opferwillig* und *staatstreu* gefunden, das Maß der staatsbürgerlichen Beteiligung des Volkes an den staatlichen Geschäften muß daher vom Standpunkt *gesteigerten Vertrauens* nachgeprüft und neu gestaltet werden. *Nicht um eine Belohnung des Volkes für die dargebrachten Opfer und die staatstreue Haltung kann es sich dabei handeln; es handelt sich vielmehr um einen Akt des Vertrauens in das Volk, das in den schweren Schicksalen des Krieges seine Reife erwiesen hat.* Das ist die alleinige ethische Begründung für den Schritt, der mit der Einräumung des gleichen Wahlrechts zum Hause der Abgeordneten erfolgt." Die Krone hat hier die Führung übernommen, die Wahlreformerlasse vom 7. April und vom 11. Juli sind „*die große innerpolitische Folgerung dieses Weltkrieges*."

Des weiteren wird auf die großen Opfer und Aufgaben hingewiesen, die nach dem Kriege an die Bevölkerung herantreten werden. „Das *unumschränkte Vertrauen in das Volk*, auf dem die Einräumung des gleichen Wahlrechts beruht, wird der Lösung dieser neuartigen Aufgaben zugute

kommen. Sie wird getragen werden von dem allgemeinen Vertrauen und Verständnis des Volksganzen, dessen sie unbedingt bedarf." Zum Schluß der allgemeinen Begründung wird ausgeführt, daß der Grundsatz, wonach die politischen Rechte im Zusammenhang mit den Leistungen im Staate stehen, jetzt nicht mehr allein auf die materiellen Leistungen Anwendung finden dürfe, wie zu der Zeit, als das frühere Wahlrecht geschaffen wurde, sondern nach den Erfahrungen des Krieges führe dieser Grundsatz gerade mit Notwendigkeit zur Einführung des gleichen Wahlrechts. Die Leistungen des Volkes im Kriege beziehen sich auf das Ertragen der Härten des Wirtschaftskrieges, vor allem aber auf seine Blutopfer. „Das dem Vaterland geflossene Blut, diese letzte und höchste Leistung, die der Staat vom Bürger fordert, ist größten unmeßbaren Wertes. Die preußischen Männer, die es auf dem Felde der Ehre vergossen, haben Zeugnis abgelegt dafür, daß die dem Staat gebrachten Opfer aller Bürger eines gleichen Wertes sind, daß der Staat auf dem Unterschied öffentlicher Geldleistungen künftig Abstufungen der politischen Rechte nicht mehr gründen kann. Der gute preußische Grundsatz, daß die Leistung für den Staat den Rechten im Staat das Maß setzen soll, tritt heute dem gleichen Wahlrecht zur Seite."

So wird die Bekanntgabe der Wahlreform zu einer freien Tat der Politik des Vertrauens zum Volke, das, in allen seinen Gliedern gleichberechtigt, nun zur Mitarbeit an der Neugestaltung Preußens berufen wird. „Ich handle — heißt es in der Osterbotschaft — nach den Überlieferungen großer Vorfahren, wenn ich bei Erneuerung wichtiger Teile unseres festgefügten und sturmerprobten Staatswesens einem treuen, tüchtigen, tapferen, hochentwickelten Volke das Vertrauen entgegenbringe, das es verdient." Treue um Treue, Vertrauen gegen Vertrauen — kann es eine reinere, festere Grundlage für soziale Reformen geben? E. Fr.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Wechsel im Reichswirtschaftsamt und die Sozialreform.

Unterm 20. Nov. hat der „Reichsanzeiger" gemeldet, daß Dr. Schwander von der Leitung des Reichswirtschaftsamts zurückgetreten und der Unterstaatssekretär für Elsaß-Lothringen Frhr. v. Stein zum Staatssekretär in diesem Reichsamt ernannt worden ist. Von weit links bis tief in die Reihen rechts folgen dem scheidenden Dr. Schwander Worte aufrichtigen Bedauerns und herzlichen Vertrauens nach. Seine leider nur so kurze Tätigkeit im Reichswirtschaftsamt ist auch für die Sozialpolitik nicht ohne Spuren geblieben: er hat, getreu seiner Zusage, wenigstens dafür gesorgt, daß der Gesetzentwurf über das Nachtbackverbot an den Bundesrat gelangt ist und daß die Vorbereitungen für die Arbeitskammern und die Aufhebung des § 153 GO. in festen Gang gebracht sind. Wir hatten noch größere Taten von ihm erwartet, hoffen aber zuversichtlich, daß sein Geist und seine Gesinnung im Reichswirtschaftsamt auch nach seinem Rücktritt dauernd lebendig bleiben. Sein Nachfolger, Frhr. v. Stein, den Dr. Schwander nach einer Mitteilung der „Nordd. Allg. Ztg." selbst empfohlen hat, ist ein erfahrener, kundiger und tatkräftiger Beamter, der lange Zeit im Reichsamt des Innern mit wirtschaftlichen Aufgaben betraut, dann Ende 1913 als Unterstaatssekretär in die reichsländische Regierung berufen war und schließlich eine Vertrauensstellung im Großen Hauptquartier bekleidet hat. Frhr. v. Stein wird in der wirtschaftlichen Abteilung seines Amtes, die auch die Übergangswirtschaft zu ordnen hat, ein weites Feld der Betätigung finden. Sozialpolitisch ist er ein völlig unbeschriebenes Blatt. Wir müssen seine Taten abwarten. Um so notwendiger erscheint es uns aber, daß er sich mit Männern umgibt, die außer Erfahrung und Sachkunde auch das Vertrauen der Kreise besitzen, für die die Sozialpolitik in erster Linie bestimmt ist. Unbesetzt ist vor allem noch der Posten des Ministerialdirektors der sozialpolitischen Abteilung. Wir wissen bestimmt, daß Dr. Schwander hierfür einen hervorragenden Reichstagsabgeordneten und Arbeiterführer in Aussicht genommen hatte, und wir hoffen zuversichtlich, daß der neue Staatssekretär sich diesen ausgezeichneten Mann als Mitarbeiter zugesellen wird. Das wäre eine Gewähr für die stetige, entschlossene, fruchtbare Fortführung der Sozialpolitik; bei der Reichstagsmehrheit ebenso wie in der breiten Öffentlichkeit würde eine solche Berufung die beste Aufnahme finden. Endlich befürworten wir nochmals dringend die Einsetzung eines sozialpolitischen Beirats an Stelle der entschlafenen Kommission für Arbeiterstatistik und den Ausbau der Arbeitsstatistischen Abteilung des Kaiserlichen Statistischen Amts zu einem eigenen Hilfsorgan des Reichswirtschaftsamts. Die sozialpolitische Abteilung dieses Reichsamts darf nicht von der wirtschaftlichen überschattet werden, sondern muß ein selbständiges kräftiges Leben führen. Mögen Regierung und Reichstag auch auf diesem Gebiet ihre volle Einigkeit und Entschlossenheit beweisen!

Soziale Höflichkeit im amtlichen Verkehr schärft der Kriegsminister in einem Erlaß sämtlichen Dienststellen ein: „Jeder einzelne im Volke trägt an der Not des Krieges, niemand soll ihm die Last unnütz vergrößern. Das geschieht aber, wenn Dienststellen im Verkehr mit dem Publikum dem Gesuchsteller nicht in schneller, höflichster Art helfen, sondern den Verkehr zur Quelle von Mißhelligkeiten und Mißstimmungen machen. Wer so handelt, schädigt das Vaterland und zeigt, daß er seiner Aufgabe nicht gewachsen ist. Persönlichkeiten, die auch nach erfolgter Belehrung fortfahren, ihren Mitmenschen das in dieser Zeit an sich schwere Dasein durch ihr Benehmen noch mehr zu erschweren, dürfen an diesen Stellen nicht geduldet werden." Dies gilt natürlich nicht nur für den Bereich des Kriegsministeriums, sondern für alle Beamte sämtlicher Dienstzweige in Reich, Staat und Gemeinde.

Gesetzliche Lohnregelung für die englischen Landarbeiter. In ähnlicher Weise wie es durch das Lohnämtergesetz von 1909 für bestimmte Schwitzindustrien geschehen, ist durch das am 21. August 1917 angenommene Kornerzeugungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, Lohnämter für die Landwirtschaft in England und Wales einzurichten. Es wird zunächst ein zentrales Lohnamt geschaffen, weiter ist die Einrichtung von Bezirks-Lohnämtern für bestimmte Gebietsteile vorgesehen.

Die Lohnämter bestehen zu einem Viertel aus Mitgliedern, die vom Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei ernannt sind, ferner zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen gewählt sind. Die Mindestzeitlöhne für erwachsene Arbeiter müssen mindestens 25 sh in der Woche betragen, die Löhne für Frauen und Jugendliche werden entsprechend den Leistungen danach abgestuft. Auch Akkordlöhne werden nach dem Maßstab des 25-sh-Wochenlohns berechnet, doch soll als Regel auf die Bewilligung von Zeitlöhnen gesehen werden. Ausnahmen von den Mindestlohnsätzen können für erwerbsbeschränkte Personen bewilligt werden. Verstöße gegen die Lohnregelung werden mit Strafen bis zu 20 Pfund geahndet, außerdem ist natürlich der zu wenig gezahlte Lohn nachzuzahlen.

Während bei dem für die Industrie geltenden Lohnämtergesetz von 1909 zwischen Verkündigung der Lohnsätze und ihrem Inkrafttreten eine Frist von 6 Monaten liegen muß, ist diese Frist bei der Landarbeit auf einen Monat beschränkt. Für die Übergangszeit, d. h. bis das zentrale Lohnamt oder die Bezirkslohnämter ihre Mindestlohnsatzungen aufstellen konnten, ist die Bestimmung getroffen worden, daß Landarbeiter, die jetzt noch weniger als 25 sh Wochenlohn bekommen, den unterschiedlichen Betrag im Wege der Privatklage nachfordern können. Den Arbeitgebern wird empfohlen, freiwillig sofort den künftigen gesetzlichen Mindestlohn zu bewilligen, um Klagen, die doch von den Gerichten im Sinne der Lohnämterverfügung entschieden würden, aus dem Wege zu gehen.

Auch dies Lohnregelungsgesetz für die Landarbeit erscheint, ebenso wie die Erhöhung der Unfallrenten (Sp. 56), als eine schnelle Folge der (Jahrg. XXVI Sp. 1012) besprochenen amtlichen Untersuchungen über die Unrasterscheinungen innerhalb der englischen Arbeiterschaft; einer der Berichterstatter dieser Untersuchung hatte die Erhöhung der jetzt oft nur 12 bis 14 sh betragenden Wochenlöhne auf 25 sh vorgeschlagen.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Die Hilfsdienstpflicht der Ärzte und Rechtsanwälte wird in neuen Bekanntmachungen des Kriegsamts erläutert. Es handelt sich hier um eine sinngemäße Übertragung der hinsichtlich der anderen

Volksschichten geltenden Praxis des Hilfsdienstes auf diese beiden Berufsgruppen unter Wahrung und Sicherstellung des öffentlichen Interesses an ihrer Tätigkeit. Hierzu gehört eine Regelung des Heranziehungsverfahrens, durch die dafür gesorgt wird, daß nur die in einem bestimmten Bezirke entbehrlichen Ärzte und Anwälte ihrem bisherigen Wirkungskreise mehr oder weniger entzogen werden. Über die Entbehrlichkeit entscheiden bei den Ärzten gemeinsam die Kriegsamtsstellen, Sanitätsämter der Stellv. Generalkommandos, Regierungspräsidenten und Ärztekammern; ist die Verwendung an anderer Stelle im Bereiche der Kriegsamtsstelle nicht möglich, so verfügt über die entbehrlichen Ärzte das Kriegsamt im Einvernehmen mit der obersten bundesstaatlichen Medizinalbehörde. Die Einberufung erfolgt nur auf ausdrückliche Anweisung der Kriegsamtsstelle. Die Gemeinde, der der Arzt zugewiesen wird, soll mit ihm einen Vertrag schließen und ihm ein Mindesteinkommen gewährleisten. Bei den Anwälten soll so verfahren werden, daß die Oberlandesgerichtspräsidenten Mitteilung erhalten, welche Stellen die Kriegsamtsstellen mit Anwälten besetzen wollen, und dann mit den Anwaltskammern wegen Annahme freiwilliger Meldungen in Verbindung treten, die Meldungen auf ihre Eignung prüfen und den Kriegsamtsstellen entsprechende Mitteilung machen; fehlt es an freiwilligen Meldungen, so prüfen die Oberlandesgerichtspräsidenten nach Anhörung der Anwaltskammern unter Würdigung der persönlichen usw. Verhältnisse die Entbehrlichkeitsfrage und die Reihenfolge der Einberufungen. Der Justizminister prüft das Ergebnis nach und leitet es ans Kriegsamt weiter. Dann erst können die Einberufungsausschüsse vorgehen. Die Beschäftigung der Anwälte im Hilfsdienst soll ihre Berufsausübung möglichst schonen, tunlichst am Wohnort stattfinden und gewisse Stunden oder Tage freilassen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Zukunftsfragen für das Ernährungswesen. Wie machen wir manche der Einrichtungen, zu denen uns die Not des Krieges zwang, und die sich als gut bewährt haben, für die Friedenszeit dauernd nutzbar? Diese Frage legen sich wohl alle, denen die Zukunft des Volkes am Herzen liegt, schon jetzt häufig vor. Besonders muß dies auf dem Gebiete des Ernährungswesens gelten, da infolge mangelnder Arbeitskräfte und mangelnden Schiffsraums in den ersten Friedensjahren wahrscheinlich in allen Ländern mit Ernährungsschwierigkeiten gerechnet werden muß. Daher wird aller Voraussicht nach die strenge Rationierung der notwendigsten Nahrungsmittel auch nach Friedensschluß noch eine Zeitlang beibehalten werden müssen. Es erheben sich auch bereits Stimmen, die wenigstens für die allerdringendste Grundlage der deutschen Volksernährung, Brot und Kartoffeln, dauernd eine Art Rationierungssystem fordern, um jedem Einwohner ein bestimmtes Mindestmaß der Ernährung zu sichern. Sowohl in einem sozialistischen wie in einem bürgerlichen Reformblatte sind dahingehende Vorschläge gemacht worden *). Dr. med. Sternberg faßt ihre Pläne in folgenden Leitsätzen zusammen, um damit eine erste Grundlage für die weitere Erörterung und Durcharbeitung des Gedankens zu geben:

1. Jedermann im Deutschen Reich hat das Recht auf ein Mindestmaß der Ernährung, die Pflicht zu einem Mindestmaß der Leistung.
2. Die Verteilung der Mindestkost erfolgt durch Reichskarten (zum Beispiel Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker-, eventuell Milch-, Fleisch- und Eierkarte) völlig kostenfrei.
3. Menge und Art der Ernährung werden dem Alter und Geschlecht, in besonderen Fällen auch dem Beruf angepaßt. Ärztliche und soziale Überwachung ist obligatorisch: gegebenenfalls tritt öffentliche Speisung an Stelle der Kostkartenverteilung.
4. Die Kosten dieser Volksernährung werden durch eine besondere Steuer (Koststeuer) aufgebracht.
5. Die Koststeuer wird dem Einkommen und Vermögen entsprechend gestaffelt. Sie wird pro Kopf der Bevölkerung erhoben; nur Erwerbsunfähige sind befreit. Für jedes 2. Kind wird die Hälfte, für das 3. Kind ein Drittel usw. der betreffenden Steuer gezahlt. Kinderlose Männer und Frauen über 25 Jahre werden um ein Mehrfaches der Koststeuer besteuert.
6. Die Lieferung der für die Mindestkost erforderlichen Erzeugnisse erfolgt durch Verträge zwischen den Produzenten- und den Konsumentenorganisationen respektive den Selbstverwaltungskörperschaften. Kommen diese Verträge nicht oder nicht in genügender Weise zustande, so erfolgt die Regelung durch den Staat, der auch nötigenfalls Zwangsorganisationen zu schaffen berechtigt ist.

*) „Sozialistische Monatshefte" Jg. 1917 Heft 15. Dr. med. Charlotte Sternberg: Mindestkost.
Vortrupp, VI. Jahrg. Nr. 16. Prof. Dr. W. Köppen: Volksernährung und Nährdienstpflicht. Erschienen als Flugschrift zum Preise von 0,20 M. Verlag Alfred Jansen, Hamburg.

Die Pläne von Prof. Dr. Köppen sind teils weniger weitgehend als die obigen Leitsätze, — er will nur Sicherung des Mindestmaßes an Brot und Kartoffeln, allenfalls noch der Milch für Säuglinge, alles andere soll der Mensch sich verdienen und im freien Handel erwerben können —, teils aber sind sie sogar sozialistischer als die in den „Soz. Monatsheften" entwickelten Pläne. Er will die Kosten dieser unentgeltlichen Mindesternährung nicht durch eine Steuer decken, sondern jeder, ob reich, ob arm, soll sich das Recht auf die Mindestnahrung selbst erarbeiten. So verbindet er mit dem Gedanken der Sicherung eines Mindestmaßes an Volksernährung den Gedanken einer allgemeinen Nährdienstpflicht für Männer und Frauen.

Köppen stützt sich in seiner Schrift auf die Pläne einer 1898 erschienenen Schrift von „Atlantikus" und die Arbeiten von Popper-Lynkeus. Nach den Berechnungen von Atlantikus hätte der Mann eine 9 bis 10jährige, die Frau eine 6 bis 8jährige Arbeitszeit abzuleisten, um für den Rest des Lebens der Nahrungssorge ledig zu sein. Da Köppen nur die unentgeltliche Lieferung von Brot und Kartoffeln wünscht, so wäre nach seinen Berechnungen eine 3jährige Nährdienstpflicht ausreichend. Für den Mann käme dann allerdings noch die Wehrpflicht hinzu. Nach den Köppenschen Vorschlägen soll die Zeit der Ableistung der Nährdienstpflicht möglichst freigestellt werden, so daß sie unter Umständen auch neben der Berufsausbildung hergehen kann (z. B. im Winter das Studium, im Sommer Ableistung eines halben Jahres der 3jährigen Nährdienstpflicht), und dadurch einen weniger starken Eingriff in das bürgerliche Leben darstellt als die Wehrpflicht. Die Nährdienstpflicht muß natürlich auf dem Lande geleistet werden, hierdurch kann die günstige Nebenerscheinung bewirkt werden, den Städter wieder mehr in Fühlung mit dem Lande zu bringen.

Die Pläne von Sternberg und Köppen muten zunächst noch etwas utopisch an, wenn auch längst nicht mehr so stark utopisch, wie sie wohl vor dem Kriege gewirkt hätten, als es noch keine Brot- und sonstigen Lebensmittelkarten gab, und als wir noch kein Hilfsdienstgesetz hatten. Die theoretische Ähnlichkeit zwischen dem Hilfsdienstgesetz und der Nährdienstpflicht tritt stark hervor. So wie jetzt jeder Mann verpflichtet werden kann, für die Zwecke des Krieges zu arbeiten, würde dann jeder Mann und jede Frau bereit sein müssen, eine Zeit lang für die Ernährung der Gesamtheit zu arbeiten. Derartige weitgehende Pläne sind natürlich nicht von heut auf morgen ausführbar, aber sie sind der Beachtung und des weiteren Durchdenkens wohl wert. Gerade die Kriegsnot hat die soziale und gesundheitliche Bedeutung der Ernährungsfrage, ihre ungeheure Wichtigkeit für die Erhaltung der Volkskraft, eindringlich bewiesen, so daß ihr auch in Zukunft viel größere Beachtung geschenkt werden muß als vor dem Kriege, als wir aus dem Vollen schöpfen konnten.

Maßnahmen zur Kohlenersparnis in der Schweiz hat der Bundesrat in einheitlichen, für alle Kantone geltenden Bestimmungen getroffen.

Die Läden sind an Sonn- und Feiertagen zu schließen und dürfen an Werktagen im allgemeinen nur von 8½ Uhr morgens bis 7 Uhr abends geöffnet bleiben. Sämtliche Wirtschaften müssen um 11 Uhr abends geschlossen werden. Sie dürfen nicht vor 9 Uhr morgens geöffnet und geheizt werden. Nach 9 Uhr abends ist die Abgabe von warmen Speisen und Getränken verboten. In Hotels und Pensionen, soweit es sich nicht um Höhenkurorte handelt, darf nur ein Viertel, ausnahmsweise die Hälfte der Logierzimmer geheizt werden. In Gesellschaftsräumen darf die Temperatur 16 Grad Celsius nicht überschreiten. Kinos, Variétés und ähnliche Vergnügungsetablissements dürfen im Monat an 12 Tagen nicht geöffnet werden. Ihre Spielzeit bleibt an Werktagen auf die Zeit von 7 bis 11 Uhr abends und an Sonntagen von 2 bis 11 Uhr abends beschränkt. In Versammlungsräumen jeder Art darf die Innentemperatur bei Beginn der Veranstaltung höchstens 13 Grad Celsius betragen. Die Arbeitszeit für Schulen sowie für private Bureaus jeder Art wird auf die Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 5 Uhr abends beschränkt.

Soziale Zustände.

Die belgischen Arbeiter in Deutschland. Das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Nr. 21 veröffentlicht einen von großer Sachkunde zeugenden Aufsatz über belgische Arbeiter im Rheingebiet, der zugleich von warmer Menschlichkeit erfüllt und bestrebt ist, ein gerechtes Urteil über die Lage dieser Arbeiter zu verbreiten. Die belgischen Arbeiter, vor allem der flamische Teil, werden leicht von der deutschen Bevölkerung, auch von der deutschen Arbeiterschaft, mit einer gewissen Geringschätzung angesehen; dies gelte weniger ihrer Zugehörigkeit zu einer mit

Deutschland im Krieg befindlichen Nation, sondern rühre daher, daß man nach ihrer Kleidung und ihrem Äußern auf einen gewissen kulturellen Tiefstand schließe. Der Durchschnitt der belgischen Arbeiter stehe allerdings geistig erheblich hinter dem deutschen Standesgenossen zurück, trotzdem dürfe man die Belgier nicht nach dem äußeren Schein beurteilen.

„Das Gros dieser Leute ist trotz der schlechten Kleidung in jeder Hinsicht reinlich und ordnungsliebend, sie benehmen sich anständig und rücksichtsvoll, vergißt sich einer mal, so bedarf es in der Regel nur eines Wortes, um Remedur zu schaffen, meist erfolgt die Zurechtweisung von den eigenen Kameraden. Weiter sind diese Arbeiter durchweg fleißig, sparsam und grundehrlich. Was wir an ihnen besonders bewundert haben, das ist ihr kindliches Gemüt und rückhaltloses Vertrauen, mit dem sie denen begegnen, die sie gerecht behandeln."

An dieser „gerechten Behandlung" fehlt es leider häufig, d. h. nicht von seiten der Behörden und wohl auch nicht an den Arbeitsstellen, sondern die Zimmervermieter und Lebensmittelhändler machen sich die Notlage und Ungewandtheit der Ausländer zu nutze. Namentlich die Vermieter von Zimmern oder Schlafstellen fordern wahre Wucherpreise, behalten einen Teil der Lebensmittelkarten ein und schädigen damit die belgischen Arbeiter sehr schwer. Unter den übermäßig hohen Mietspreisen für Wohn- und Schlafgelegenheiten leiden allerdings an Orten, wo infolge des Zusammenströmens der Arbeiter Wohnungsnot entstanden ist, auch die deutschen zugezogenen Arbeiter, aber es ist erklärlich, daß die Ausbeutungsversuche gegenüber Fremden, die der Sprache nicht mächtig sind, noch viel rücksichtsloser ausgeübt werden, als gegenüber Deutschen, die sich zu wehren wissen. Der Verfasser des Aufsatzes im „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften" empfiehlt den deutschen Arbeitern, sich der belgischen Arbeiter kameradschaftlich anzunehmen. Man müsse dies nicht nur aus Menschlichkeit, sondern auch aus politischer Klugheit tun. Er empfiehlt, daß sich die deutschen Arbeiter auf den Arbeitsstellen der belgischen Arbeiter mit Rat und Tat annehmen sollten, schon um zu verhindern, daß sie als Lohndrücker wirken. Er gibt ferner zu erwägen, ob es sich nicht ermöglichen ließe, daß dort, wo belgische Arbeiter in größerer Zahl vorhanden sind, Beratungsstellen durch Gewerkschaften oder konfessionelle Arbeitervereine geschaffen werden, um etwaigen Mißständen im Schlafstellenwesen und im Lebensmittelbezug entgegen zu arbeiten.

Das Verhältnis der Frauenlöhne zu den Männerlöhnen (vergl. XXVI, 1004) wird durch die Lohnstatistiken der Ortskrankenkassen beleuchtet. Danach hatten von den bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin versicherten Frauen im Dezember 1916 nur 16,7 v. H. (von den Männern 62,6 v. H.) einen Verdienst von mehr als 3,15 M, 25,3 v. H. (14,3 v. H.) hatten ein Einkommen von 2,16 bis 3,15 M, und 58 v. H. (23,1 v. H.) erreichten den Tagelohn von 2,16 M noch nicht. Ein ähnliches Verhältnis weisen neuere Zahlen bei der Leipziger Ortskrankenkasse auf. — Der „Deutsche Metallarbeiter" stellt die Lohnunterschiede beider Geschlechter in folgendem fest: Die Schichtlöhne betragen für weibliche Platzarbeiter 3,50 M (männliche 5 M), weibliche Stanzer 3 M (4,50 M), weibliche Lagerarbeiter 4 M (7,50 M), weibliche Krahnenführer 5,50 M (8,50 M). — Auch die Prämien für ununterbrochene Arbeit sind für Männer und Frauen verschieden; so zahlt Krupp seinen unverheirateten Arbeitern nach einem Vierteljahr ununterbrochener Dienstleistung eine besondere Vergütung von 25 M, den Arbeiterinnen jedoch nur 20 M.

Das englische Munitionsgesetz hat grundlegende Abänderungen erfahren, die weitgehende Zugeständnisse an die Gewerkschaften insbesondere und an die Arbeiterschaft beiderlei Geschlechts im allgemeinen bedeuten.

Die Abkehrscheine, die sich auch in England als eine ständige Quelle der Unzufriedenheit erwiesen, sind abgeschafft [1]), und die Verpflichtung der privaten, nicht dem Munitionsgesetz unterstehenden Fabriken, arbeitsteilige Methoden unter Verwendung ungelernter Arbeiter einzuführen, ist aufgehoben. Nach den Äußerungen Churchills in der Kommission ist sie „ohne Zustimmung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wertlos und mit ihrer Zustimmung unnötig". Trotzdem sieht die Regierung die Ausdehnung der Arbeitsteilung als eine äußerst dringliche Sache an und ihr Nachgeben ist zugestandenermaßen lediglich darauf zurückzuführen, daß sie ihren Willen nur gegen den heftigsten Widerstand hätte durchsetzen können und fürchtet, in diesem Kampf mehr zu verlieren als zu gewinnen. — Ein anderer Grund der Unzufriedenheit der gelernten Arbeiter liegt darin, daß nicht selten fachgelernte Arbeiter, die zum Anlernen und zur Überwachung ungelernter Arbeiter angestellt werden und während dieser Tätigkeit auf Zeitlohn gesetzt sind, weniger als die auf Stücklohn gesetzten angelernten Arbeiter verdienen. Man hat versucht, diese Anomalie abzustellen, da sonst nach Aufhebung des Abkehrscheins eine Wanderung aus der gelernten in die ungelernte Arbeit zu befürchten war.

Schließlich wurde dem Munitionsminister noch die Vollmacht gegeben, Maßnahmen gegen das Herabsetzen der Stücklöhne und gegen Maßregelungen von gewerkschaftlich organisierten oder an Lohnbewegungen beteiligten Arbeitern zu treffen. Dabei wurde betont, daß die Frauen diesen Schutz besonders brauchten.

Um der „außerordentlich starken Unstetigkeit der Arbeiter, die ernstlich die Erzeugung der nötigen Munition schädigt", entgegenzuwirken, werden denjenigen, die sich als „Munitionsfreiwillige" unter die feste Disziplin des Munitonsamtes begeben, besondere Vergünstigungen zugestanden. Die verheirateten Männer, die Angehörige zu versorgen haben, erhalten einen Zuschuß von 2 s 6 d täglich, die Unverheirateten, die Angehörige zu versorgen haben, einen Zuschuß von 1 s 6 d täglich. Außerdem erhalten alle Freiwilligen, die in einer ihnen vom Munitionsministerium zugewiesenen Arbeit stehen, an allen Feiertagen freie Fahrt nach Hause.

Man darf wohl annehmen, daß nur der schärfste Druck der Arbeiterschaft die Regierung veranlaßt hat, den Kernpunkt des ganzen Munitionsgesetzes, soweit es sich mit Arbeiterfragen befaßt, preiszugeben, um so mehr, da der Abkehrschein für den englischen Arbeiter eine ganz andere Bedeutung besaß, als für den deutschen Hilfsdienstpflichtigen, da als „triftiger Grund für das Verlassen einer Arbeit die Verbesserung der Arbeitsbedingungen" nicht anzusehen war und sich infolgedessen die Beschränkung der Freizügigkeit viel schärfer fühlbar machte.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Zwei freigewerkschaftliche Ortskartelle in Leipzig. Dem unablässigen Bemühen der Unabhängigen Sozialdemokratie, deren Hauptorgan, die „Leipziger Volkszeitung", tagtäglich die Mitglieder der Gewerkschaften gegen deren Vorstände scharfzumachen sucht, ist es gelungen, in Leipzig eine regelrechte Spaltung des Ortskartells herbeizuführen. Die Ortsvereine der Asphalteure, Handlungsgehilfen, Kupferschmiede, Metallarbeiter, Sattler, Steinsetzer und Tabakarbeiter sind aus dem alten Kartell ausgetreten und haben ein eigenes „Freies Gewerkschaftskartell" unabhängig-sozialistischer Observanz aufgetan. — Die freien Gewerkschaften befinden sich den „unabhängigen" Treibereien gegenüber in einer unleugbar schwierigen Lage. Ihre sämtlichen weitblickenden Führer stehen auf dem festen Boden der „Politik des 4. August 1914" und halten die Beibehaltung dieses Kurses von seiten der Arbeiterbewegung für eine Lebensfrage der letzteren. Zugleich aber haben sie das natürliche Bestreben, die Gewerkschaften vor einer tiefgreifenden Spaltung zu behüten, den Parteistreit daher möglichst wenig in die Gewerkschaften eindringen zu lassen. Eine völlige politische Abstinenz ist um so schwieriger, als die Unabhängigen diese keineswegs üben, eine parteipolitische Neutralität im allerstrengsten Wortsinne nicht angängig, weil alte Vereinbarungen zwischen der (damals einheitlichen) Sozialdemokratie und den Gewerkschaften eine Art Gegenseitigkeitsverhältnis des Vertrauens und der Unterstützungsbereitschaft begründet haben. Andererseits ist ein Druck des wirtschaftlich im Kriege erstarkten Arbeitgebertums auf die geschwächte Arbeiterschaft nach dem Kriege so wahrscheinlich, daß viele Gewerkschaftsführer und Parteipolitiker (bes. Dr. Ad. Braun, Nürnberg) die Geschlossenheit der gewerkschaftlichen Bewegung um jeden Preis wünschen. Es wird sich in den nächsten Monaten zeigen müssen, inwieweit es den freien Gewerkschaften gelingt, ihre Einheit zu wahren, ohne von der bisherigen Taktik abzugehen.

Eine Eingabe der Gewerkschaftskommission Österreichs an die Regierung weist darauf hin, daß die gewaltigen Veränderungen im sozialen Leben, die der Krieg mit sich bringe, eine Ausgestaltung der Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete des Dienst- und Arbeitsverhältnisses zur Notwendigkeit machen: „Die Grundlage des Arbeitsverhältnisses, der Arbeitsvertrag, erfährt fortgesetzt eine bedeutende Umwandlung; das Arbeitsrecht, als Basis der sozialen Rechtspflege, wurde während des Krieges in bemerkenswerter Weise erweitert; Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung und deren rascher und auskömmlicher Ausbau müssen angesichts des ungeheuren Verbrauchs an Volkskraft zu den größten Zukunftssorgen der Staatsverwaltung gehören." Die in der Eingabe aufgezählten Forderungen verlangen:

Zusammenfassung des Arbeitsrechts, Unterstellung der Hausangestellten unter das allgemeine Arbeitsrecht, Abschaffung des Arbeits- und des Dienstbuches, Anspruch des Dienstnehmers auf Ent-

[1]) 26. Jahrg. Sp. 899, 917.

gelt bei kurzdauernder Dienstverhinderung; freies Koalitions-, Versammlungs- und Vereinsrecht; Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisationen und ihrer Vertrauensleute in den Betrieben; Notwendigkeit eines Gesetzes über Werkwohnungen; Ausbau und Vermehrung der Gewerbegerichte;

Wiederherstellung und Verstärkung des Arbeiterschutzes, Herabsetzung des 11stündigen Höchstarbeitstages, Verkürzung der Arbeitszeit an Sonnabenden, 55stündige Arbeitswoche, 8-Stunden-Schicht für kontinuierliche Betriebe, gesundheitlicher Höchstarbeitstag, beruflicher Arbeiterschutz, Verbesserung des Frauen- und Kinderschutzes, Schutz und Versicherung der Heimarbeiter, Erholungsurlaub, Ausbau der Gewerbeaufsicht;

Erweiterung der Krankenversicherung, Versicherungspflicht für Wöchnerinnen, Stillprämien, Staatssubvention für Krankenkassen, Erweiterung und Verbesserung der Unfallversicherung, Einführung der Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung;

Unterstützung der erwerbslosen Kriegsteilnehmer während der Demobilisierung, Arbeitsvermittlung, Invalidenfürsorge.

Zum Schluß der Denkschrift heißt es, die Erfüllung dieser Forderungen liege nicht minder im Interesse des Staatsganzen wie der Arbeiterschaft im besonderen:

„Der nun schon über drei Jahre währende Krieg und seine furchtbaren Begleiterscheinungen haben eine Vernichtung an werteschaffenden Volkskräften gezeitigt, deren baldigster Ersatz das dringendste Gebot der Gegenwart für alle um die Zukunft der Volkswirtschaft Besorgten sein muß. Soll diese nicht für absehbare Zeit degenerieren und leistungsfähig bleiben, dann muß ihr möglichst bald wieder zur Verfügung stehen, was ihr heute fast zur Gänze mangelt: eine vollwertige und den an sie gestellten schweren Anforderungen durchaus entsprechende Arbeiterklasse. Heute verfügt die Volkswirtschaft über diese nicht mehr, und je länger der Krieg dauert, um so weniger wird dies der Fall sein. Die Konkurrenz auf dem Weltmarkt, die nach dem Krieg erbitterter denn je einsetzen wird, wird nicht zu bewältigen sein ohne eine geistig und materiell voll entsprechende Arbeiterklasse. Um zu einer solchen die durch den Krieg so unsagbar geschwächte und dezimierte Arbeiterbevölkerung Österreichs zu gestalten, ist die rascheste Durchführung der vorstehenden Forderungen geeignet."

Arbeiterschutz.

Gesetzentwurf über Nachtbackverbot im Bundesrat. Staatssekretär Dr. Schwander hat noch kurz vor seinem Scheiden aus dem Reichswirtschaftsamt seine Zusage an die Bäckerabordnung (Sp. 117) eingelöst und den seit Jahr und Tag fertiggestellten, aus schwer begreiflichen Gründen aber bisher im Reichsamt des Innern zurückgehaltenen Entwurf, der ein dauerndes gesetzliches Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien und Konditoreien bringt, dem Bundesrat zugeführt. An seiner Annahme ist dort nicht zu zweifeln und auch im Reichstag wird nennenswerter Widerstand nicht zu erwarten sein.

Gewerbliche Kinderarbeit und Schule. Das Reichsgesetz über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom Jahre 1903 wird bisher im allgemeinen noch unvollkommen durchgeführt. Auf eine tätige Mitwirkung der Schule für die Handhabung der Aufsicht muß hierbei besonderer Wert gelegt werden. Im Einverständnis mit dem Handelsminister hat deshalb, wie jetzt offiziös gemeldet wird, der Unterrichtsminister genehmigt, daß die Feststellung der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in gewerblichen Betrieben unter Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt. Diese können in den meisten Fällen die Feststellung durch Befragen der Kinder schnell und sicher treffen. Die einzelnen Schulverwaltungen haben angeordnet, daß zu diesem Zwecke die Klassenverzeichnisse der Kinder mit Arbeitskarten auf sämtliche gewerblich beschäftigten fremden und eigenen Kinder ausgedehnt werden. Damit die Lehrer aber nicht die Freudigkeit an der Mitwirkung verlieren, ist die Listenführung möglichst einfach zu machen. Es dürfen auch den Lehrern keinerlei eingehendere Erhebungen aufgetragen werden, die sie zu auffälligen Nachforschungen zwingen würden. In den Listen genügen wenige kurze und einfache Angaben als Grundlage für etwaige polizeiliche Maßnahmen. In Betracht kommen Mitteilungen über Name, Eltern, Arbeitgeber der Kinder und Art der Beschäftigung.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Unfallversicherung und Berufskrankheiten. Auf die grundsätzliche Bedeutung der Bundesratsverordnung, den Hinterbliebenen von Arbeitern, die an den Folgen einer bestimmten Vergiftungserkrankung in der Rüstungsindustrie gestorben sind, Hinterbliebenenrente auf Grund der Unfallversicherung zu gewähren (Sp. 69), weist Magistratsrat Lange in der „Gemeinnützigen Rechtsauskunft" vom 15. November d. J. hin.

Die bei Beratung der Reichsversicherungsordnung gestellten Anträge, die gewerblichen Berufskrankheiten allgemein der Unfallversicherung zu unterstellen, wurde damals abgelehnt, weil man eine zu große Belastung der Versicherungsträger fürchtete. Den Wünschen des Reichstages entsprechend wurde jedoch durch die Kommission der § 547 RVO. eingefügt, wonach durch Beschluß des Bundesrats die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausgedehnt werden kann. Bisher hatte der Bundesrat von der durch § 547 gegebenen Befugnis noch keinerlei Gebrauch gemacht, und auch die jetzige Verordnung über Vergiftungen in der Rüstungsindustrie ist nicht auf Grund der RVO., sondern auf Grund des Kriegsgesetzes vom 4. August 1914, betr. Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., erfolgt und stellt also auch nur eine Kriegsmaßnahme dar. Immerhin die neue Verordnung von grundsätzlicher Bedeutung, weil sie zum ersten Male mit dem Grundsatz bricht, daß auch Schäden aus sicher erkennbaren Berufskrankheiten lediglich der Kranken- sowie der Invaliditätsversicherung überlassen bleiben.

Der Mitgliederbestand der Krankenkassen von Groß-Berlin gibt bemerkenswerten Aufschluß über die Beschäftigung von Männern und Frauen in Industrie und Handel der Reichshauptstadt. Am 10. November hatten 28 allgemeine Ortskrankenkassen von Berlin und Vororten im ganzen 762 334 Mitglieder, davon 242 081 männlich und 520 253 weiblich; 3 Landkrankenkassen hatten 72 männliche und 14 961 weibliche Mitglieder, während 201 gewerblich gegliederte Krankenkassen 271 411 männliche und 298 654 weibliche Mitglieder hatten. Insgesamt waren in diesen 232 Krankenkassen Groß-Berlins 513 564 Männer und 833 868 Frauen versichert, also rund 320 000 Frauen mehr.

Erhöhung der Einkommensgrenze bei der Unfallversicherung. In den der Unfallversicherung unterstellten Betrieben sind nach § 544 alle Arbeiter und Betriebsbeamten bis zur Gehaltsgrenze von 5000 ℳ gegen Unfall versichert. Jetzt hat der Bundesrat angeordnet, daß die Vorstände der Berufsgenossenschaften die Versicherung auch auf solche Betriebsbeamte ausdehnen können, die über der Gehaltsgrenze von 5000 ℳ stehen. Ein dahingehender Beschluß des Vorstandes muß die Genehmigung derjenigen Behörde erhalten, welche die Satzung zu genehmigen hat. Auch kann die nächste Genossenschaftsversammlung den Beschluß außer Kraft setzen. Der Beschluß tritt ferner mit dem Ende des Jahres außer Kraft, das auf das Jahr folgt, in welchem der Friede geschlossen ist. Maßgebend für diese Verordnung war die Tatsache, daß die gesetzliche Grenze für die Unfallversicherung für Betriebsbeamte mit den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht immer in Einklang steht, so daß zahlreiche Betriebsbeamte, die früher versichert waren, jetzt infolge der Überschreitung des Jahresarbeitsverdienstes von 5000 ℳ voraussichtlich nur vorübergehend aus der Versicherung herausfallen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Oktober. Das vom Kaiserlichen Statistischen Amte herausgegebene Reichs-Arbeitsblatt berichtet hierüber wie folgt: „Das Bild, das die deutsche Wirtschaft im 39. Kriegsmonat bietet, zeigt keine wesentlich anderen Züge als bisher. Die angespannte Tätigkeit der Hauptgewerbezweige verrät die gleiche Kraft, die diese Industrien seit Monaten in unvermindertem Maße entfalten. Gegen das Vorjahr sind vielfach noch weitere Steigerungen der Leistung erreicht worden."

Im Bergbau und Hüttenbetrieb ist die Beschäftigung nach wie vor äußerst lebhaft. Für die Eisen- und Metallindustrie wie für den Maschinen- und Apparatebau gestalteten sich die Beschäftigungsverhältnisse gleichfalls nicht wesentlich anders als im Vormonat. Dem Vorjahr gegenüber sind in diesen beiden großen Gewerbezweigen teilweise abermals Steigerungen der Leistungen erzielt worden. Für die elektrische Industrie macht sich verschiedentlich eine Verbesserung nicht nur gegen Oktober 1916, sondern auch gegen den Vormonat bemerkbar. In der chemischen Industrie hielt sich der in den Vormonaten erreichte Geschäftsgang auch im Berichtsmonat aufrecht. Auch hier ist im Vergleich zum Vorjahr um die gleiche Zeit verschiedentlich eine Verbesserung der Lage unverkennbar. Im Spinnstoff- und Bekleidungsgewerbe, ebenso in der Holzindustrie herrschten im großen und ganzen die gleichen Bedingungen wie bisher. Auf dem Baumarkt ist die Entwicklung der Verhältnisse im allgemeinen dieselbe gewesen wie im September.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für das männliche wie für das weibliche Geschlecht ein Steigen des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen. Für das weibliche Geschlecht ist diese Zunahme wesentlich beträchtlicher als für die Männer. Im Oktober kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 54 Arbeitsuchende (gegenüber 50 im Vormonat); beim weiblichen Geschlecht stieg die Andrangsziffer von 87 auf 98. Angebot und Nachfrage deckten sich also auf dem weiblichen Arbeitsmarkt nahezu.

Arbeitsnachweis und Kellnerinnen. Das Stellv. Generalkommando Stettin hat die Polizeiverwaltungen ermächtigt, die weibliche Bedienung in Gastwirtschaften widerruflich unter folgenden Bedingungen zuzulassen: 1. Durchaus gute Wirtschaftsführung des Gastwirts. 2. Einwandfreie Führung der weiblichen Bedienung. 3. Feste, angemessene Besoldung. Anständiges Benehmen und unauffällige Kleidung der weiblichen Bedienung. 5. Vermittlung durch die öffentlichen Arbeitsnachweise unter völliger Ausschaltung der gewerbsmäßigen Kellnerinnenvermittlung. — Wohl nirgends hat die gewerbsmäßige Stellenvermittlung so unerfreuliche Erscheinungen gezeitigt, wie in der Vermittlung der Kellnerinnen. Die öffentliche Arbeitsvermittlung wird nicht nur der Ausbeutung der Kellnerinnen durch die „Gewerbsmäßigen“ ein Ende machen; sie kann auch wesentlich zur Gesundung des Berufs beitragen.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** für die **5% Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe** können vom

26. November d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1918** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Mit dem Umtausch der **Zwischenscheine** für die 4½ % **Schatzanweisungen der VI. Kriegsanleihe** in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen kann nicht vor dem 10. Dezember begonnen werden; eine besondere Bekanntmachung hierüber folgt Anfang Dezember.

Berlin, im November 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Der Bund der Kriegsbeschädigten u. ehemaligen Kriegsteilnehmer sucht geeignete Kraft zur **Leitung seiner Hauptgeschäftsstelle.** Reflektiert wird auf eine arbeitsfreudige Persönlichkeit, die mit der sozialen Bewegung verwachsen, mit der Sozialgesetzgebung gründl. vertraut, möglichst auch rednerisch und schriftstellerisch begabt ist. Bei der raschen Entwicklung und der zweifellos großen Zukunft der Bewegung muß Wert darauf gelegt werden, daß die Bewerber auf eine wirklich dauernde Tätigkeit reflekt. Kriegsbeschädigte bevorzugt. Ausführliche Bewerbungen nebst Angabe der Ansprüche nur schriftlich, z. H. des Bundesvorstandes, **Berlin** SW. **68**, Lindenstr. 114, erbeten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten

von

Dr. Carl von Tyszka.

(VIII, 210 S. gr. 8°.) 1916.

Preis: 5 Mark 60 Pf.

A. Marcus & E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn) in Bonn

Die sexuelle Untreue der Frau

Eine sozial-medizinische Studie

von

Universitätsprofessor Dr. **E. Heinrich Kisch**

K. k. Regierungsrat

Preis: Geheftet 4.50 M., gebunden 5.50 M.

Aus dem Inhalt:

Die geschlechtliche Untreue der Frau. — Die Kausalität der Geschlechtsuntreue der Frau. — Phänomene des weiblichen Ehebruches. — Der Muttertypus und die kinderlose Frau. — Die degenerierte Frau und der Ehebruch. — Die Wahlverwandtschaft als Motiv geschlechtlicher Untreue. — Die emanzipierte Frau und ihre Untreue. — Schlußwort und Rückblick.

Der rühmlichst bekannte Forscher auf dem Gebiete des Geschlechtslebens des Weibes, gibt in der vorliegenden Arbeit die Schlußfolgerungen wieder, die er auf sozialem Gebiet aus seiner offenbar sehr umfangreichen, viele Jahrzehnte umfassenden Praxis gewonnen hat. Wer sich für die einschlägige, so bedeutsame Frage interessiert, wird der neuen Arbeit von Kisch die verdiente Beachtung schenken.

Arch. f. Kriminologie, Bd. 68, Heft 3/4.

Die gemeinnützige Stellenvermittlung der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit

(1902 gegründet)

vermittelt gut vorgebildete **Sozialbeamtinnen** für alle Posten auf sozialem Gebiet an staatliche und städtische Behörden und Vereine für das ganze Reich.

Anfragen sind an die Geschäftsstelle **Berlin W. 30**, Barbarossastraße 65, zu richten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg i. Pr.

Erstes Heft:

Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter der Leitung und Mitwirkung Theodors von Schön.

Von

Dr. Eduard Wilhelm Mayer.

(XIV, 124 S. gr. 8°.) 1916.

Preis: 3 Mark 60 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 6. Dezember 1917. Nummer 10.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze f. Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Regierung, Reichstag und Sozialreform.

Arbeitskammern und § 153 GO.

Nur drei Tage war der Reichstag diesmal versammelt, aber diese so kurze Tagung gehört zu den wichtigsten und folgereichsten Ereignissen. Was wir Sozialpolitiker von ihr erwarteten, ist in Nr. 8 dieser Wochenschrift ausgesprochen, und wir stehen nicht an zu sagen, die Tatsachen haben unsere Erwartungen übertroffen. Denn als wir jene Zeilen, die am 22. Nov. veröffentlicht wurden, schrieben, konnten wir nicht ahnen, daß am 29. Nov. der neue Reichskanzler Graf Hertling im Reichstag ein Anerbieten der gegenwärtigen Regierung Rußlands bekannt geben würde, das mehr als nur ein Aufdämmern der Friedenshoffnungen bedeutet, das unmittelbar und sofort Friedensverhandlungen vorschlägt. Deutschland und Österreich-Ungarn haben sich zur Annahme bereit erklärt. Am 3. Dezember ist die Waffenruhe vereinbart worden. Das ist gewiß noch lange nicht die Gewißheit des Friedens, aber es eröffnet doch die Aussicht auf ein Ende des Krieges und damit den Wiederaufbau Deutschlands im Frieden.

An diese Aufgabe aber gehen Krone, Regierung und Volksvertretung nunmehr einig, geschlossen, vertrauensvoll heran. Vom Vertrauen der Krone berufen, stellte sich der neue Kanzler dem Reichstage vor, indem er seinerseits betonte, wie großen Wert er auf das gegenseitige Vertrauen in allen Verhandlungen mit dem Reichstag lege, dem er drei Jahrzehnte angehört habe. Mit Worten des Vertrauens begrüßte den Staatsmann der Präsident des Reichstags, und die Redner der Mehrheit sprachen gleichfalls die Zuversicht auf ein vertrauensvolles Zusammenwirken mit der Regierung aus.

An diese Kundgebung des Vertrauens als Grundlage unserer gesamten Politik schloß sich eine Kundgebung der Einigkeit und Geschlossenheit in der Verteidigung des Vaterlandes gegen die Welt von Feinden, die es zertrümmern und erniedrigen wollen. Wirksamer noch als in Worten sprach sich diese unbezwingliche Festigkeit in der ohne viel Erörterungen, gleichsam als Selbstverständlichkeit ausgesprochenen Bewilligung der neuen Kriegsanleihe aus, der nur das Häuflein der radikalsten Sozialdemokraten widersprach. Und zum Dritten fanden sich Reichsregierung und Volksvertretung zusammen in einer Kundgebung für die Sozialreform. Der Reichskanzler erklärte, die Sozialpolitik solle fortgeführt, § 153 der GO. aufgehoben, Arbeitskammern eingerichtet werden, Gesetzentwürfe hierfür würden dem Reichstag im Januar zugehen. Zentrum, Sozialdemokraten, Freisinnige und Nationalliberale bekundeten ihr Einverständnis — das sind drei Viertel des Reichstags; nur die Konservativen und ein Teil der Deutschen Partei stellten sich mit Bedenken abseits.

Soweit die Sozialpolitik in Betracht kommt, war der Verlauf der denkwürdigen Sitzung vom 29. Nov. folgender. Der Reichskanzler Graf Hertling sagte: „Ein ungeheures Erlebnis hat unser gesamtes Volk erfaßt und in ihm mehr als je das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit ausgelöst. Die Begriffe von Volk und Staat, von Nation und Vaterland, die wir bisher als überkommenes Erbe gewohnheitsmäßig weitergeführt haben, sie sind jetzt von jedem Einzelnen des gesamten Volkes als sein eigenstes Eigentum in ihrem ganzen Wert unmittelbar erfaßt worden seit dem Tage, wo sich das ganze Volk wie ein Mann erhob, seitdem draußen im Felde unsere Söhne und Brüder tagtäglich ihr Leben einsetzen. Und nicht nur das, auch der Arbeiter in der Werkstatt, auch der Landmann hinter dem Pfluge, er weiß, daß die Arbeit, die er unter erschwerten Verhältnissen leistet, dem Vaterlande geleistet ist. Er fühlt sich als ein Glied des einen Ganzen, er weiß, daß der Staat, unter dessen Schutz er bisher seinem Geschäfte nachging, sein eigenstes Eigentum, seine Sache, sein Besitztum ist. . . Als selbstverständlich betrachte ich, daß die Sozialpolitik, in der Deutschland allen Ländern der Welt vorangegangen ist, an deren ersten Anfängen ich selbst als Reichstagsabgeordneter mitarbeiten durfte, in der bisherigen Weise fortgeführt und nach Bedarf ausgebaut werden wird. Dem Reichstage wird bei seinem nächsten Zusammentreten der Entwurf zu einem Gesetze betreffend die Errichtung von Arbeitskammern vorgelegt werden, das an die Arbeiten der Reichstagskommission von 1910 anknüpfen und in ihnen eine wertvolle Grundlage finden wird. Ebenso wird ein Gesetzentwurf vorbereitet, welcher diejenigen Beschränkungen der Koalitionsfreiheit, die sich aus dem § 153 der Reichsgewerbeordnung ergeben, beseitigen soll. Auch dieser Gesetzentwurf wird dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentreten zugehen. Daß auch die Regierungen der Bundesstaaten die Auffassung teilen, die ich soeben entwickelt habe, meine Herren, ist sicher. Sie alle wissen, in welch großzügiger Weise in dem größten deutschen Bundesstaat die Initiative zu einer weitreichenden Reform von der höchsten Stelle aus ergriffen worden ist."

Dem „lebhaften Bravo", das der Sitzungsbericht bei diesen Ausführungen vermerkt, folgten die Erklärungen der Parteiführer.

Für das Zentrum sagte Abg. Trimborn: Unsere Stellung zur Wahlreform (in Preußen) ergibt sich aus den früheren wiederholten Erklärungen der Zentrumsfraktion. Was die eingebrachten Wahlreformvorlagen betrifft, so erwarten wir, daß die preußische Regierung alles daran setzen wird, die Einlösung feierlicher königlicher Zusagen und auf dieser Grundlage die freiheitliche Gestaltung des preußischen Wahlrechts im Einvernehmen mit den gesetzgebenden Faktoren Preußens zu erzielen; das betrachten wir als selbstverständlich. Eine tunlichste Beseitigung der politischen Zensur und eine unparteiische Handhabung des Vereins- und Versammlungsgesetzes ist von uns stets verlangt worden. Daß das Arbeitskammergesetz vor Jahren gescheitert ist, weil die Regierung die Wahl von Gewerkschaftsbeamten zu Arbeitervertretern nicht zugestehen wollte, haben wir lebhaft bedauert; es erfüllt uns mit Genugtuung, daß dieser ablehnende Standpunkt jetzt aufgegeben wird und mit der Errichtung von Arbeitskammern eine alte Forderung der Zentrumspartei entsprechend der kaiserlichen Botschaft vom 4. Februar 1890 endlich erfüllt wird. Auch für eine Reform des Koalitionsrechts im Rahmen der Gewerbeordnung sind wir seit Jahren eingetreten, es sei nur an unsere Interpellation vom 31. Januar 1904 erinnert. Wir können es nur begrüßen, daß mit der Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung endlich an diese Reform herangetreten wird.

Abg. Scheidemann erklärte namens der Sozialdemokratischen Fraktion: Die Regierung muß entschlossen auftreten und dem Volk zu dem gleichen Wahlrecht in Preußen verhelfen. Ohne vollkommene Rechtsfreiheit wird das deutsche Volk gar nicht mehr leben können. Wir begrüßen die Beseitigung des § 153 der Reichsgewerbeordnung, wodurch die Bahn für die segensreiche Tätigkeit der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen nunmehr freigemacht worden ist. Auch der Erpressungsparagraph muß so umgestaltet werden, daß seine Anwendung auf ehrliche Arbeiter, die gewerkschaftliche Interessen wahrnehmen, vollkommen unmöglich wird. Wir begrüßen die Bildung von Arbeitskammern. Die Volkswirtschaft ist nicht nur eine Angelegenheit der Kapitalbesitzer, sondern des ganzen schaffenden Volkes. Das Reichswirtschaftsamt unter seinem neuen Leiter möge diese Entwicklung klaren Blickes fördern.

Für die fortschrittliche Volkspartei sprach Abg. Fischbeck: Wir begrüßen die Wahlreform für Preußen und freuen uns des Bekenntnisses der preußischen Regierung, daß keine Abstufung der politischen Rechte nach dem Geldmaßstabe bei dem Wahlrecht mehr zulässig sein soll. Wir hegen die Erwartung, daß die Regierung mit allem Nachdruck das Reformwerk betreiben wird, nicht nur um Preußens, sondern auch um des Reiches willen, daß es während des Krieges um des Friedens willen zur Verabschiedung gelangt. Wir sind für die Beseitigung aller Ausnahmegesetze auf politischem, religiösem und sozialem Gebiet. Wir begrüßen es daher, daß der Reichskanzler die Beseitigung dieser ausnahmerechtlichen Bestimmungen in Aussicht gestellt hat.

Bemerkenswert sind die Äußerungen des Führers der Nationalliberalen, Abg. Stresemann: Wir begrüßen die Schaffung von Arbeitskammern und hoffen, daß sie ein Instrument sozialen Friedens sein werden. Die Bedenken, die bei uns bisher gegen die Wählbarkeit der berufsmäßigen Arbeitervertreter obwalteten, sind heute angesichts des von diesen berufenen Vertretern der Arbeiterschaft bewiesenen Verantwortlichkeitsgefühls nicht mehr aufrechtzuerhalten. Ebenso halten wir bei der Mitarbeit an diesem Gesetz die besondere Berücksichtigung der Wünsche der deutschen Angestelltenschaft und Staatsbediensteten auf Form und Maß der ihnen zu gewährenden Vertretung für geboten. Der Beseitigung der im § 153 der Gewerbeordnung liegenden Hemmungen der Koalitionsfreiheit, die mit wenigen Ausnahmen von der gesamten Arbeiterschaft gefordert wird, werden wir unter Berücksichtigung des Umstandes zustimmen, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegen Nötigung und Erpressung genügend Handhaben bieten, verwerflichem Terrorismus auch fernerhin entgegenzutreten. Die Frage der preußischen Wahlreform kann nicht von diesem Hause entschieden werden, aber wir haben stets den Standpunkt vertreten, daß die Frage im Gesamtkomplex ihrer Wirkungen eine deutsche Frage ist. Von ihrer baldigen Lösung wird für den inneren Frieden unseres deutschen Volkes unendlich viel abhängen. Eine Politik, welche die gleichmäßigen Opfer, die alle Stände in diesem Kriege für ihr Vaterland gebracht haben, auch bei der Zubilligung der staatsbürgerlichen Rechte entsprechend wertet, erscheint uns als vaterländische Politik im besten Sinne des Wortes.

So die Zustimmung der Mehrheitsparteien zu dem sozialpolitischen Programm der Regierung. Ablehnend oder kühl lauteten dagegen die Erklärungen der Konservativen und der Reichspartei. Für die erstere drückte Graf Westarp sein Bedauern darüber aus, daß innerpolitische Fragen überhaupt jetzt in irgend einen Zusammenhang mit der Kriegskreditvorlage gebracht würden: „wir möchten deshalb auch heute an der Erörterung dieser Fragen nicht teilnehmen. Das Bedürfnis, ein bestimmtes innerpolitisches Programm der neuen Regierung festzulegen, können wir unsererseits nicht anerkennen. Wir werden zu den aufgerollten Fragen dann Stellung nehmen, wenn die einzelnen Vorlagen an uns herantreten werden." Abg. Frhr. v. Gamp trat zwar für Arbeitskammern ein, hatte aber die stärksten Bedenken gegen die Beseitigung des § 153 GO. Und Abg. Haase wußte nichts Besseres zu sagen, als daß die Unabhängigen Sozialdemokraten den Reformen im Innern abwartend gegenüberstehen.

Regierung und Reichstag kommen jetzt endlich aus Verheißungen und Versprechungen heraus zu Taten der Sozialreform. In vertrauensvoller Zusammenarbeit werden sie an die Lösung wichtiger Aufgaben herantreten, die wir seit langen Jahren für notwendig und segensreich erachten und immer wieder gefordert haben. Was jetzt geschaffen werden soll, ist freilich nur der Anfang sozialpolitischer Reformen, aber es ist ein guter Anfang, und die Fortsetzung wird mit unbedingter Sicherheit folgen. E. Fr.

Allgemeine Sozialpolitik.

Bessere Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen hat schon vor geraumer Zeit und zu wiederholten Malen der Reichstag einmütig verlangt und die Regierung zugesagt. In der Sitzung vom 1. Dezember erklärte auf eine sozialdemokratische Anfrage nun der Chef des Versorgungsdepartements im preuß. Kriegsministerium, General Frhr. v. Langermann, die Novelle zum Versorgungsgesetz sei nun im preuß. Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Reichsmarineamt, dem Kolonialamt und den Kriegsministerien von Bayern, Sachsen, Württemberg fertiggestellt, augenblicklich schwebten noch Verhandlungen mit den Zivilressorts. Dieser mit lebhaftem Beifall im Hause aufgenommenen Mitteilung fügte der General noch hinzu:

Wir haben alles getan, um die vorhandenen Härten zu beseitigen. Vor allem soll erreicht werden, daß die Kriegerwitwe nicht schlechter steht als die Kriegerfrau; die nachgeordneten Stellen sind in diesem Sinne angewiesen worden. Ich habe die feste Zuversicht, daß es der Regierung mit Hilfe des Reichstages gelingen wird, die Versorgungsgesetze so zu gestalten, daß die Kriegsbeschädigten und die Hinterbliebenen sagen können: Unser Vaterland, für das wir geblutet haben, für das wir unser Liebstes dahingegeben haben, sorgt für uns!

Dieser Aufruf an den Reichstag findet sicher Gehör.

Übergangswirtschaftliche Verhandlungen des Reichstagsausschusses für Handel und Gewerbe betrafen die Arbeitnehmerwünsche nur in wenigen Punkten unmittelbar. Es wurde mehrfach verlangt, daß Vertreter der Arbeiter und Angestellten nicht nur in den Beirat, sondern auch in die Fach- und Unterausschüsse des demnächst mit dem Reichswirtschaftsamt zu verschmelzenden Reichskommissariates für Übergangswirtschaft berufen würden. Staatssekretär Freiherr v. Stein sagte die Berücksichtigung dieses Wunsches zu. Ferner wurde mitgeteilt, daß die Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Privatangestellten über Wiedereinstellung der aus dem Felde Heimkehrenden im Reichswirtschaftsamt fortgeführt werden sollen.

Eine recht niedrige Einschätzung der Frauenarbeit bekundete die Gemeindekommission des preußischen Abgeordnetenhauses bei der Beratung über eine Eingabe des Deutschen Bundes gegen die Frauenemanzipation.

Die Eingabe hatte verlangt: 1. den Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung, wonach überall, wo männliche und weibliche Beamte zusammenarbeiten, eine amtliche Unterstellung der Männer unter Frauen ausgeschlossen wird, bzw. nach welcher kein männlicher Beamter gezwungen werden darf, sich einem weiblichen Vorgesetzten zu unterstellen; — 2. es sollten nur so viele weibliche Beamte im Staats- und Gemeindedienst zur Anstellung zugelassen werden, als wegen dauernden Mangels männlicher Kräfte notwendig sind, jede Verdrängung der männlichen Beamten durch weibliche Hilfsarbeiter aus der Kriegszeit sollte aber vermieden und den heimkehrenden Kriegern — auch den Privatangestellten in Handel, Industrie und Landwirtschaft — die Anstellungs- und Erwerbsmöglichkeit und damit die der Familiengründung durch weibliche Konkurrenz nicht verschlechtert werden.

Die Gemeindekommission des Abgeordnetenhauses beschloß zwar, über den Teil der Eingabe, der sich auf die Privatangestellten bezieht, zur Tagesordnung überzugehen, da man den privaten Betrieben nicht vorschreiben könne, wen sie anzustellen oder zu entlassen hätten; die wesentlichen Punkte der Eingabe, soweit sie sich auf feste Beamtenverhältnisse beziehen, fanden dagegen bei der Mehrheit der Kommission sehr viel Zustimmung und wurden der Staatsregierung „zur Erwägung" überwiesen. Es ist kennzeichnend, daß bei diesen

Verhandlungen die anwesenden Regierungsvertreter sowohl gegenüber der Eingabe wie gegenüber der Kommissionsmehrheit weitaus den fortschrittlichsten Standpunkt einnahmen und gestützt auf die Erfahrungen der Praxis sehr schwere Bedenken dagegen hatten, den Staat in der Hinsicht zu binden, daß niemals eine Frau Vorgesetzte eines Mannes sein sollte!

Ein Vertreter des Handelsministeriums wies darauf hin, daß es sich bei Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen sehr oft um frühere private Schulen unter weiblicher Leitung handle, die von der Stadt oder dem Staat übernommen wurden; auch kämen bei den Gewerbeschulen meist Unterrichtsfächer vor, die durchaus in das Gebiet der weiblichen Tätigkeit fallen, wobei also einem männlichen Leiter die Sachkunde fehlen würde. Der Vertreter des Unterrichtsministeriums wies darauf hin, daß die weibliche Leitung sowohl für Mädchen-Mittelschulen wie Lyceen und Oberlyceen in Betracht käme; ebenso könnten Frauen jetzt die Rektorprüfung ablegen und Leiterin einer Volksschule werden. Im höheren Schulwesen sind jetzt 13 Direktorinnen tätig, als Rektor sind 3 Frauen tätig. Das Schulwesen sei auch meist Sache der Städte, die man nicht durch Vorschriften binden dürfe, ob sie die Schulen männlicher oder weiblicher Leitung unterstellen wollen.

Der Vertreter des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten betonte, daß die Frauen im Bereich der Eisenbahnverwaltung an den Stellen, für die sie nach den geltenden Grundsätzen in Betracht kämen, keine Gelegenheit hätten, als Vorgesetzte aufzutreten. Er warnte jedoch vor irgendwelcher Bindung des Staates, — wie sie der Bund gegen die Frauenemanzipation wünschte —, „da man ja die Entwicklung nicht voraussehen könne; man wisse nicht, in welchem Umfange man genötigt sein werde, später auf weibliche Kräfte zurückzugreifen."

Es ist erstaunlich und bedauerlich, daß in einer Zeit, die ohne die starke wirtschaftliche Mitarbeit der Frau auf allen Gebieten überhaupt nicht fertig werden könnte, eine Eingabe in obigem Sinne überhaupt gestellt werden konnte, und es ist doppelt bedauerlich, daß diese Eingabe von der Gemeindekommission des Abgeordnetenhauses in so wohlwollendem Sinne behandelt worden ist.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Ernährungsfragen im preußischen Abgeordnetenhause.

In der Sitzung vom 28. November legte der neue preußische Staatskommissar für Volksernährung v. Waldow den Standpunkt der Regierung zur Ernährungsfrage dar. Die verstärkte Haushaltskommission hatte eine Reihe von Anträgen auf Sicherstellung der Volksernährung vorbereitet, ebenso lag eine Reihe von Anträgen aus dem Hause vor. Der preußische Staatskommissar für Volksernährung ist zugleich Staatssekretär des Kriegsernährungsamts, so daß der Berichterstatter für die Anträge der Staatshaushaltskommission, Abg. Lippmann (Fortschr. Volkspartei), daran die Hoffnung knüpfte, es werde dadurch eine größere Einheitlichkeit entstehen und die preußische Verwaltung die Exekutive für die Maßnahmen des Reichsernährungsamtes bilden.

Herr v. Waldow erklärte zunächst, daß von einer grundsätzlichen Änderung der Lebensmittelpolitik aus zwingenden Gründen jetzt abgesehen werden müsse, doch sollen Verbesserungsvorschläge sorgfältig geprüft werden. Zuzugeben sei, daß die zentrale Bewirtschaftung und Verteilung der Lebensmittel verteuernd wirke und auch die Gefahr des Verderbens von Vorräten vergrößere. Trotzdem sei das System notwendig zur Sicherung der Nahrung für die Unbemittelten. Dem Beschluß des Reichstages (vgl. Sp. 51), die Reichsregierung möge bei den verbündeten Regierungen erwirken, daß für die Herabminderung der Lebensmittelpreise für die minderbemittelte Bevölkerung aus Reichsmitteln Beihilfen den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, stehe die Reichsleitung wohlwollend gegenüber; es wird ihm, wenn auch in anderer Form, Folge gegeben werden. Die Gemeinden sollen instand gesetzt werden, durch öffentliche Beihilfen einem Notstand der minderbemittelten Bevölkerung vorzubeugen.

Über die gegenwärtige Lage teilte der Staatskommissar mit, daß der Frühdrusch ein sehr günstiges Ergebnis gehabt hat. Er hat nicht nur den Übergang vom alten ins neue Wirtschaftsjahr erleichtert, sondern die Getreidestelle ist in den Besitz auskömmlicher Vorräte gelangt für die Monate, wo die Getreidetransporte erschwert sind. Der Wunsch, die Kartoffelration auf 10 Pfund wöchentlich zu erhöhen, kann trotz der guten Kartoffelernte nicht erfüllt werden, da man durch die jetzige sparsame Bemessung Rücklagen für die Industriezentren und die Frühjahrsmonate gewinnen müsse. Schwieriger wird es mit der Futterversorgung werden. Das Ernteergebnis bleibt bei Gerste und Hafer noch hinter 1915 zurück, und es wird sorgfältigster Arbeit bedürfen, den Bedarf zwischen Heeresverwaltung, ländlichem Zuchtvieh, Industrie und städtischen Transportpferden richtig gegeneinander abzugrenzen.

Der Schweinebestand wird bis zum 15. Januar voraussichtlich auf die Zuchtschweine und Schweine für Hausschlachtungen herabgedrückt werden. Die jetzt geschlachteten Schweine werden von der Heeresverwaltung erfaßt und in ihren Konservenfabriken verarbeitet. Namentlich ein aus den jungen Schweinen gewonnener Schmalzersatz ist bei den Truppen beliebt. Zur Schonung des Rindviehbestandes ist eine Abstufung der Fleischrationen in Aussicht genommen. Schon jetzt sind Richtlinien dafür aufgestellt, nach denen die Rationen in Großstädten und Industriezentren 250 Gramm betragen sollen, in Klein- und Mittelstädten auf 100 bis 150 Gramm herabgesetzt werden können. Die Buttererzeugung wird einen erheblichen Rückgang erleiden, dafür kann eine stärkere Margarineerzeugung in Aussicht gestellt werden. Die Zuckerernte ist gut; der Staatskommissar hat langwierige Verhandlungen mit dem Reichskommissar für Kohlen geführt, um eine ausreichende Kohlenbelieferung für die Zuckerfabriken durchzusetzen.

Die Aufrechterhaltung und Förderung der landwirtschaftlichen Produktion erachtet der Staatskommissar als eine der wichtigsten Fragen der Kriegswirtschaft, da sie die Voraussetzung für die Sicherstellung unserer Volksernährung ist. Es sollen daher in Übereinstimmung mit den militärischen Stellen nach Möglichkeit der Landwirtschaft Betriebsmittel und Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Schwierigkeiten macht allerdings die Preisfestsetzung, denn auf diesem Gebiete wird es kaum möglich sein, die Erzeuger und Verbraucher gleichzeitig zufrieden zu stellen. Der Staatskommissar schloß seine ernsten und ungeschminkten Darlegungen mit der Hoffnung, daß trotz aller Schwierigkeiten die Bitte „Gib uns unser täglich Brot" erfüllt werden wird, wenn alle Kreise, Erzeuger wie Verbraucher, ihre Pflicht tun.

Die anschließende Erörterung ergab im allgemeinen keine neuen Gesichtspunkte. Je nach der Parteistellung legten die Redner mehr Nachdruck auf den Schutz der Landwirtschaft und forderten Begünstigungen für die Erzeuger, oder sie traten stärker für die Interessen der Verbraucher ein. Der sozialdemokratische Redner forderte die Bewilligung von 10 Pfund Kartoffeln wöchentlich, sowie strengere Erfassung und Bestrafung des Wuchers und Schleichhandels. Von der Parteizugehörigkeit beeinflußt ist vielfach auch die Stellungnahme zu der Frage, ob und wieweit der freie Handel auszuschalten oder zuzuziehen sei. Im Laufe der Erörterungen gab der Staatssekretär die Erklärung ab, daß das System der Lieferungsverträge aufrechterhalten werden soll, — obgleich über die Mißstände bei der Obst- und Gemüseversorgung, bei denen dies System angewandt war, mit Recht viel Klagen laut geworden sind. Besonders beachtenswert erscheint die Erklärung des Staatssekretärs, daß eine Vorlage, die den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch landwirtschaftlich nicht geschulte Käufer verhindern soll, Gegenstand eingehender Erwägungen der preußischen Regierung sei. Hoffentlich führen diese „Erwägungen" bald zur Tat, denn es ist bereits ein stark empfundener sozialer Mißstand geworden, daß Kreise, die sich durch den Krieg bereichert haben, jetzt Landbesitz aufkaufen, ohne jede Liebe und ohne jedes Verständnis für die Landwirtschaft, lediglich um jetzt „Selbstversorger" zu sein und besser für den lieben Magen sorgen zu können oder um sich gesellschaftlich einen gewissen Anstrich zu geben.

Zum Schluß gelangten sämtliche Anträge der Staatshaushaltskommission zur Annahme, die sich u. a. beziehen auf technische Förderung der Landwirtschaft, Zuziehung von Sachverständigen bei der Preisfestsetzung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, bessere Bereitstellung von Beleuchtungsstoff für das Land, Versorgung der Landwirtschaft mit Stickstoff- und Kalidünger sowie mit reichlich Salz zur Herstellung von Fleisch-Dauerware und von Sauerkraut. Die Vergrößerung der Anbaufläche soll zur Erzielung einer ausreichenden Kartoffelernte in die Wege geleitet werden.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Ein gewerkschaftlicher Arbeitskammergesetzentwurf.

Die selbständigen Gewerkschaften aller Richtungen und die Arbeitsgemeinschaften der Angestellten haben gemeinsam dem Reichswirtschaftsamt und dem Reichstag einen Gesetzentwurf für ein Arbeitskammergesetz vorgelegt, der etwa 50 Paragraphen umfaßt, sich im wesentlichen an den Regierungsentwurf vom 11. Februar 1910 und den Entwurf-Antrag Mumm vom 30. November 1915 anlehnt, aber auch wesentliche Neuerungen bringt. Wir übergehen alle Punkte, in denen der Gewerkschafts-

entwurf dem Regierungsentwurf gleicht oder annähernd gleicht, und erwähnen im folgenden nur die größeren Abweichungen.

Die *Aufgaben* der Arbeitskammern werden im Gewerkschaftsvorschlag *erweitert*. Zu den Arbeiterschutzvorschriften, für deren Durchführung der Regierungsentwurf die gutachtliche Mitwirkung der Arbeitskammern vorsah, treten neu hinzu die §§ 105 b Abs. 2 und 3, 120, 128, 139 c—m RGO. und § 62 HGB.; auch sollen sich die Gutachten der Arbeitskammern auf den Erlaß von Bergpolizei- und sonstigen Polizeivorschriften auf Grund der Reichs- und Landesgesetzgebung erstrecken, die den Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter bezwecken. Ferner wünscht der Entwurf die Mitwirkung der Kammern bei der Regelung des gewerblichen und kaufmännischen Lehrlings- und Schulwesens, sowie ihre Anteilnahme an der Schulverwaltung; er weist ihnen außerdem die Errichtung von *Fachausschüssen* für die Hausindustrie zu und will den Kammern das Beschlußrecht zugestehen, *die von diesen Ausschüssen als angemessen festgestellten Lohnsätze unabdinglich zu machen*. Sodann sieht der Entwurf als Aufgaben der Arbeitskammern die Ernennung von Sachverständigen auf Ansuchen der Behörden und die Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten vor. Hinsichtlich der übrigen Arbeitsvermittlung faßt er die gemeinsamen Wünsche der Arbeiter und Angestellten in der Formel „Förderung des nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweiswesens“ zusammen, während der Regierungsentwurf 1910 gesagt hatte „Einrichtung nichtgewerbsmäßiger, *unter gleichmäßiger Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern* verwalteter Arbeitsnachweise“.

Um dem Wunsche weiter Arbeitnehmerkreise nach Arbeiterkammern Rechnung zu tragen, fordert der Entwurf für die Arbeitnehmervertreter in den Arbeitskammern das Recht, *selbständige Abteilungen* zu bilden, die Wünsche und Anträge an die Arbeitskammer vorbereiten, Erhebungen über Lohnhöhe, Lebenshaltung und Arbeitszeit veranstalten, auf Ansuchen Gutachten erstatten, Anträge an Behörden richten dürfen usw.

Die Arbeitskammern sollen dem Gewerkschaftsentwurf entsprechend *nicht* auf fachlicher, sondern auf *territorialer* Grundlage errichtet werden; sie sollen aber beruflich gegliederte Unterabteilungen erhalten, darunter auch solche für *Land- und Forstwirtschaft* und für die Fragen der technischen und *kaufmännischen Angestellten*. Die Staats- und Gemeindebetriebe sollen einbezogen werden.

Diese grundlegende Organisationsänderung gegenüber den älteren Entwürfen (einschließlich demjenigen des Abg. Mumm) scheint vor allem deswegen vorgesehen zu sein, weil sie eine Eingliederung des *Einigungswesens* in großem Stile ermöglicht, die der Gewerkschaftsentwurf vom Außerkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes an wünscht. Hierfür sieht er folgende Maßnahmen vor: Die obligatorische Errichtung von *Arbeiter- und Angestelltenausschüssen* bleibt bestehen und wird auf Betriebe mit mindestens nur 20 Arbeitern bzw. versicherungspflichtigen Angestellten ausgedehnt. Kommt bei Differenzen zwischen Arbeiter- oder Angestelltenausschuß und Betriebsleitung keine Einigung zustande oder besteht kein Ausschuß, so greift eine *Schlichtungsstelle* ein, deren Vorsitzender von der zuständigen Arbeitskammer ernannt wird; sie ist für kleinere Bezirke bzw. für einzelne Orte vorgesehen. In einzelnen Fällen gibt es gegen die Schlichtungsstelle Berufung an ein *Einigungsamt*. Dieses ist für das Gebiet jeder Arbeitskammer zu schaffen und hat bei Wirtschaftsstreitigkeiten, die über den Bereich einer Schlichtungsstelle hinausgreifen, von vornherein einzugreifen, Verhandlungen einzuleiten und *Schiedssprüche* zu fällen. Die Parteien dürfen sich vor Schlichtungsstelle und Einigungsamt durch einen Beistand vertreten lassen. Die bisherigen Einigungsinstanzen, soweit sie im Frieden bestanden, und das Eingreifen vertrauenswürdiger Privatpersonen werden insofern beibehalten, als die Schlichtungsstelle nur dann angerufen werden soll, wenn nicht beide Teile eine *andere* geeignete Stelle anrufen.

Endlich sei noch erwähnt, daß der Entwurf auch in der Frage des *Kosten*aufwands von den älteren Vorschlägen abweicht: er wünscht die Kosten dem *Reich* aufzubürden, wie ja auch der *Bundesrat* über die Errichtung der Kammern entscheiden soll.

Der gewerkschaftliche Entwurf stimmt in mehreren Punkten nicht mit den Forderungen überein, die in der „Sozialen Praxis“ bisher erhoben worden sind. Wir sehen aber von einer kritischen Würdigung vorerst ab und wollen nur betonen, daß der Entwurf Vorzüge und Nachteile einer Kompromißarbeit zwischen Organisationen, die teilweise weit auseinanderstrebende Ansichten hatten, aufweist. Gerade dadurch, daß es gelungen ist, die ganze selbständig gerichtete Arbeitnehmerschaft Deutschlands auf dieser Plattform zu vereinigen, wird freilich auch die Aussicht auf Durchsetzung der Forderungen des Entwurfes wesentlich vergrößert. Vermutlich wird der im Januar beim Reichstag einlaufende Gesetzentwurf der Regierung sogleich einem Ausschuß überwiesen werden, in dem die Arbeiter- und Angestelltenvertreter, die dem Reichstag angehören, bestrebt sein werden, ihn, soweit er den Arbeitnehmerforderungen nicht von vornherein Rechnung trägt, entsprechend umzugestalten.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Um die Teuerungszulagen im Baugewerbe hatte sich ein langwieriger Streit erhoben, über den der Bauarbeiterführer Winnig XXVI Sp. 953 berichtet hat. Schließlich hat sich das Reich auf Eingabe des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister hin entschlossen, für von ihm unmittelbar vergebene Hochbauten die Teuerungszulage auch denjenigen Unternehmern zurückzuvergüten, die dem Arbeitgeberbund nicht angeschlossen sind. Für Privatbauten, auch solche der Kriegsindustrie, blieb es hingegen bei der früheren Vereinbarung. — Inzwischen haben sich die Gewerkschaften mit der Bitte um eine *neue* Teuerungszulage an den Arbeitgeberbund gewandt, weil die Vereinbarung vom Frühjahr ihnen das Recht zugestand, wegen einer solchen Zulage bei weiterem Wachsen der Teuerung Verhandlungen nachzusuchen. Nach schwierigen, anfangs gescheiterten Verhandlungen im Reichswirtschaftsamt ist am 27. November eine Tarifverlängerung um 1 Jahr zustande gekommen. Es wird vom 10. Dezember ab eine neue Teuerungszulage von 10 Pf., vom 1. April ab eine weitere von 5 Pf. gewährt. Vom 1. Oktober 1918 ab muß, falls das Reichswirtschaftsamt für die Zeit vom Juni ab eine neue Steigerung der Teuerung feststellt, über eine weitere Zulage verhandelt werden.

Französische Streiks 1916. Laut Veröffentlichung des französischen Arbeitsministeriums ist die Zahl der Streiks 1916 wesentlich gegenüber dem Vorjahre gestiegen. In den letzten vier Jahren ergaben sich folgende Ziffern:

	Streiks	Betriebe	Streikende
1913	1073	8479	220 448
1914 . .	672	3654	160 566
1915	98	304	9 361
1916	314	938	41 409

Die Verhältniszahl der vollen Erfolge ist etwa die gleiche geblieben wie im Vorjahre, die der Teilerfolge ein wenig gestiegen. In 77 v. H. der Fälle waren Lohnforderungen die Ursache der Streiks. In den ersten vier Monaten des laufenden Jahres wurden 78 Streiks mit 22 794 Beteiligten geführt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Eine Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften (Berlin, 22.—24. November) stimmte nach Entgegennahme eingehender Berichte über gewerkschaftliche Schritte gegen die Beschränkungen des Vereinsrechts und über Hilfsdienstfragen, sowie über den *Volksbund für Freiheit und Vaterland* dem Beitritt der Gewerkschaften zum letzteren mit allen gegen 6 Stimmen zu, billigte sodann ein ausführliches *Sozialpolitisches Programm*, das Umbreit für die Gewerkschaften ausgearbeitet hat und das sich mit allen Arbeiterforderungen an die soziale Neuorientierung befaßt, stimmte dem *Arbeitskammer*gesetzentwurf der gesamten Arbeitnehmerverbandszentralen zu, beschloß die (inzwischen stattgehabten) Einigungsverhandlungen im *Leipziger Gewerkschaftskartell*, verwarf die Anregung, allgemein die Einführung der *ungeteilten Arbeitszeit* zu empfehlen, wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen Großstadt und Land oder Kleinstadt, und besprach eingehend einen Antrag des Metallarbeiterverbands auf Aufhebung des Verbots, im Kriege *Übertritte* von Mitgliedern in andere Gewerkschaften als diejenigen ihres Friedensberufs zuzulassen. Der Antrag wurd abgelehnt, damit nach wie vor den Gewerkschaften, deren Mitglieder großenteils in die Kriegsindustrien abgewandert sind, ein Mitgliederstamm erhalten bleibt. Auch wurde kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt, wann nach dem Kriege das Übertrittsverbot aufzuheben sein wird.

Einigung im Leipziger Gewerkschaftsstreit. Nach langen Verhandlungen, an denen Vertreter der Generalkommission, der beteiligten Zentralverbandsvorstände, des alten Gewerkschaftskartells und der abgesplitterten Ortsverwaltungen in Leipzig teilnahmen, haben sich

die letzteren zum Wiedereintritt in das Kartell entschlossen, nachdem ihnen zugestanden worden ist, daß im Januar Neuwahlen stattfinden sollen, auf Grund deren dann der Kartellausschuß und die im öffentlichen Interesse wirkenden Kartellvertretungen eine neue Zusammensetzung erfahren sollen. Die sachlichen Differenzen bestehen fort; auch hetzt die „Leipz. Volksztg." täglich weiter die Mitglieder der Gewerkschaften gegen deren „Instanzen" auf. Wie lange daher die neue Einigung vorhält, von der sich noch nicht sagen läßt, ob durch sie vom Januar ab das Kartell dem „unabhängigen" Radikalismus mit Haut und Haaren überantwortet sein wird oder ob sich die auf dem Boden der Politik des 4. August 1914 stehenden Arbeitersekretäre Lüttich und Mylau mit knapper Mehrheit behaupten werden, ist noch nicht abzusehen; vorerst ist sie unter dem Drucke der gestiegenen Macht des Arbeitgebertums, deren Auswirkungen nach Kriegsende gefürchtet werden, zustande gekommen.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Die Arbeitersekretariate der Freien Gewerkschaften im Jahre 1916. Fast alle Sekretariate konnten trotz des Krieges aufrechterhalten werden, doch wuchs die Belastung der einzelnen Angestellten, da der Krieg große Lücken gerissen hat. Die Gesamtzahl der Sekretariate betrug 1916: 130 (1915: 131), in denen 161 Angestellte tätig waren (1915: 204). Die Arbeitersekretariate sind in der Regel Einrichtungen der örtlichen Gewerkschaftskartelle und werden meist (77 Sekretariate) auch von den Kartellen geldlich unterhalten. Von den berichtenden Sekretariaten erhielten 52 Zuwendungem von der Generalkommission, in 25 Fällen leisteten Parteiorganisationen, in 7 Fällen Genossenschaften und andere Arbeiterunternehmungen Zuschüsse. 4 Sekretariate (Breslau, Cassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden) erhielten während des Krieges Zuschüsse von der Gemeinde, das Sekretariat in Rüstringen erhält dauernd einen Gemeindezuschuß, auch in Celle wird ein Zuschuß gewährt. Karlsruhe erhielt 300 *M* Zuschuß aus Staatsmitteln. Von 119 Sekretariaten, die sich an der Berichterstattung für 1916 beteiligten, erteilen 90 Auskunft an alle Personen, während die übrigen die Auskunft auf Gwerkschafts- und Parteimitglieder sowie deren Angehörige beschränken. Im Jahre 1916 wurden 558 947 Auskünfte erteilt; 1913 waren es 725 092, seitdem sind die Zahlen ständig etwas zurückgegangen. Stark ist dagegen die verhältnismäßige Zunahme der weiblichen Auskunftsuchenden, die von 16 v. H. im Jahre 1912 auf 45,8 v. H. im Jahre 1916 stieg. Die starke Zunahme ist sowohl auf die vielen Auskünfte an Kriegerfrauen zurückzuführen, die an Stelle ihrer Männer oder in Unterstützungsfragen sich Rat holten, wie auch auf den steigenden Anteil der Frauen am Erwerbsleben. Von den insgesamt 558 947 Auskünften wurden 488 418 mündlich und 44 419 schriftlich erteilt. 175 293 Schriftsätze wurden angefertigt, unter diesen beziehen sich 42 292 auf die Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer, 34 542 auf Gemeinde- und Staatsangelegenheiten, worunter gleichfalls verschiedene Kriegswohlfahrtsfragen fallen, 36 907 auf die Arbeiterversicherung, 21 936 auf Fragen des BGB. usf. Für die Rechtsberatung der Arbeiterschaft kommen neben den Arbeitersekretariaten auch die Auskunftstellen in Betracht, die von mittleren und kleineren Gewerkschaftskartellen unterhalten werden. Diese kleinen Stellen, die oft auf der nebenamtlichen Arbeit eines Einzelnen beruhen, haben am meisten durch den Personalmangel infolge des Krieges zu leiden. Während 1913 die Zahl dieser Auskunftstellen auf 232 gestiegen war, ging 1916 nur aus 123 Stellen ein Bericht ein. Die Gesamtzahl der Auskünfte belief sich trotzdem noch auf 36 865; Schriftsätze wurden 18 404 angefertigt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Krankenversicherung erwerbstätiger Kinder. Für eine schärfere Erfassung erwerbstätiger Kinder durch die Krankenversicherung tritt Dr. Edith Oske in der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft ein.

Das Krankenversicherungsgesetz legt keine Altersgrenze für den Beginn der Versicherungspflicht fest; Kinder, welche die Eigenschaft eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Arbeiters haben, fallen daher unter das Gesetz. Eine der Berliner Ortskrankenkasse erteilte Auskunft des Versicherungsamtes Berlin durchlöchert diesen Schutz allerdings sehr. Das Versicherungsamt hielt Botenjungen, die nur einen Wochenverdienst von 2 M bis 2,50 M haben, für nicht versicherungspflichtig auf Grund einer Bundesratsverordnung vom 17. November 1913, nach welcher vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei sind, wenn sie von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als „geringfügig" gilt ein Entgelt, der für den Lebensunterhalt nicht wesentlich ist.

Sollte sich die Auffassung des Berliner Versicherungsamtes, die sich auf die Geringfügigkeit des Entgelts stützt, allgemein durchsetzen, so wäre damit überhaupt fast alle Kinderarbeit von der Versicherungspflicht ausgeschaltet. „Geringfügig" wird das Entgelt meistens nur sein, trotzdem bildet dies geringe Entgelt meist einen Einnahmeposten, mit dem im Haushalt fest gerechnet wird. Vor allem aber sind gerade die erwerbstätigen Kinder gesundheitlich meist gefährdeter, als andere Kinder, ihnen wäre also ganz besonders die Fürsorge durch die Krankenkassen vonnöten. Es ist daher zu fordern, daß jedes Kind, das gegen Entgelt beschäftigt wird, auch der Krankenversicherungspflicht unterstellt werden muß. Wird dadurch die Kinderarbeit verteuert und eingedämmt, so wäre dies eine sozial sehr günstige Folge. Ebenso würde das Interesse der Krankenkassen an dem gesundheitlichen Kinderschutz wachsen, und die Kassen sicher zu wertvollen Mitarbeitern auf diesem Gebiet werden, sobald ihnen die Fürsorge für die erkrankten erwerbstätigen Kinder zufiele.

Versicherung der amerikanischen Kriegsteilnehmer. Wie in der von der Bradstreet Company, New York, herausgegebenen Zeitschrift Ende August berichtet wird, werden von der amerikanischen Regierung Pläne für eine Versicherung der Kriegsteilnehmer gegen Lebensgefahr, völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit infolge von Verwundungen erwogen und mit den großen Versicherungsgesellschaften beraten. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist bereits dem Kongreß zugegangen. Danach sind in die Versicherung eingeschlossen alle Angehörigen des Heeres und der Marine sowie alle diejenigen, die bei Ausübung einer amtlichen Tätigkeit im Kriegsgebiet zu Schaden kommen. Die Versicherungssumme beträgt 1000 bis 10 000 Dollar, wobei die Regierung das Risiko trägt, während die Versicherten die Prämien zahlen, die schätzungsweise auf 8—1000 Dollar angegeben werden und ratenweise aus dem Solde der Versicherten entrichtet werden sollen. Im Gesetzentwurf sind ferner Unterstützungen für die Familien der Kriegsteilnehmer vorgesehen, deren Höhe sich je nach den Verhältnissen der einzelnen richtet. Was die Kosten des Planes anbetrifft, so werden dieselben vom Schatzamt in Washington auf 176,5 Millionen Dollar für das erste Jahr, 380,5 Millionen Dollar für das zweite Jahr, im ganzen also auf 557 Millionen Dollar für zwei Jahre geschätzt, eine Summe, die von den seitens der Vereinigten Staaten ausgesetzten eigenen Kriegskosten nur 6 Prozent ausmacht. Ungefähr 80 Prozent der Ausgaben des ersten Jahres und ungefähr 40 Prozent des zweiten Jahres sind für Familienunterstützungen angesetzt, während 13 Prozent der Ausgaben des ersten Jahres und fast 30 Prozent des zweiten Jahres für teilweise oder völlige Erwerbsunfähigkeit durch den Krieg bestimmt sind. Ferner werden durch den Gesetzentwurf Vorkehrungen getroffen, um Mannschaften, die den Verlust von Gliedmaßen zu beklagen haben oder durch andere Ursachen, die sich aus dem Kriegszustande ergeben, arbeitsunfähig geworden sind, einem geeigneten Beruf zuzuführen.

Volksgesundheit.

Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit während des Krieges. Diese Frage ist besonders eingehend von Dr. Rott, Oberarzt und Dirigent beim Auguste-Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in drei Schriften untersucht worden.*) In der ersten Schrift sucht er durch ein reichhaltiges und anschauliches statistisches Material zu beweisen, daß der erhöhten Säuglingssterblichkeit in Stadt und Land während des ersten Kriegsjahres ein beträchtliches Sinken der Sterblichkeitsziffer im Jahre 1915 gefolgt ist, gleichzeitig mit einem erhöhten Geburtenrückgang. Dr. Rott sucht nun im einzelnen zu erforschen, welche Gründe für das Weichen und Absinken der Säuglingssterblichkeit angenommen werden können und ob und in wieweit der Rückgang der Säuglingssterblichkeit mit dem Rückgang der Geburtenhäufigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht. — Er kommt zu dem Ergebnis, daß die erhöhte Sterblichkeit im Jahre 1914 auf den heißen Sommer, die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse und Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist. Die Abnahme der Lebendgeborenen hingegen scheint nicht ohne Einfluß auf die Abnahme der Säuglingssterbefälle gewesen zu sein. Jedoch hat auch die planmäßige Fürsorge, wie sie in der Reichswochenhilfe und dem Stillgeld geschaffen ist, das Sinken der Sterblichkeit bewirkt.

In drei Vergleichsperioden im Jahre 1915 hat die Zahl der Lebendgeborenen in 18 Städten um 31 008 oder 23,3 v. H. abge-

*) Geburtenhäufigkeit, Säuglingssterblichkeit und Säuglingsschutz in den ersten beiden Kriegsjahren. Von Dr. Rott. Berlin 1917. Julius Springer.

Frauenarbeit und Kinderschutz. Berlin. Georg Stilke, Hofbuchhändler. 60 Pf.

Die Mitwirkung der Krankenkassen bei der Mutter, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge. Sonderabdruck aus „Ortskrankenkasse". Zeitschrift des Hauptverbandes Deutscher Ortskrankenkassen, e. V. Dresden, Jg. 1917 Heft I.

nommen. Der Abnahme der Lebendgeborenen um 23,3 v. H. steht eine Abnahme der Säuglingssterbefälle von 34,9 v. H. gegenüber. Die Ansichten Dr. Rotts betreffs des Ausbaues der sozialen Einrichtungen für die Friedenszeit decken sich im wesentlichen mit bereits bekannten Vorschlägen. In seinem 3. Heft weist er ausdrücklich auf die künftige Mitwirkung der Krankenkassen bei den großen Zielen der Volksgesunderhaltung hin. Besondere Aufmerksamkeit schenkt Dr. Rott in seinem 2. Heft der offenen Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, indem er die Notwendigkeit der Fabrikstillstuben, Tagkrippen und Bewahranstalten betont, die durch die Zunahme der erwerbstätigen Frauen ein immer größeres Bedürfnis geworden sind. Als weitere Voraussetzung einer offenen Fürsorge fordert Dr. Rott Pflegestellennachweise und Aufsicht über die Tagespflegestellen von **geschulten** Kräften.

Um alle Kreise mit dem Gedanken der Notwendigkeit der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge vertraut zu machen, gibt „**Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz**“ eine kleine Denkschrift heraus, die ebenfalls in klarer Weise die Verhältnisse beleuchtet und die Allgemeinheit zur Opferbereitschaft für die geplanten Ziele auffordert.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Für leitende Stellung in unserm Vereine

suchen wir

erste kaufmännisch gebildete Kraft

mit hervorragenden organisatorischen, rednerischen und schriftstellerischen Eigenschaften. Erfahrungen in der Handlungsgehilfen-Bewegung und Beherrschung der Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik Bedingung. Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Befähigungsnachweisen sind zu richten an den

Aufsichtsrat des Kaufmännischen Vereins von 1858 in Hamburg

Die gemeinnützige Stellenvermittlung der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit

(1902 gegründet)

vermittelt gut vorgebildete **Sozialbeamtinnen** für alle Posten auf sozialem Gebiet an staatliche und städtische Behörden und Vereine für das ganze Reich.

Anfragen sind an die Geschäftsstelle **Berlin W. 30,** Barbarossastraße 65, zu richten.

Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus. Von Ed. Bernstein. 4. Aufl. M. 6.—.

Das Grundgesetz der Wirtschaftskrisen und ihr Vorbeugemittel im Zeitalter des Monopols. Von R. E. May. M. 2.—, geb. M. 2.80.

Die Kulturanschauung des Sozialismus. Von D. Koigen. M. 1.50.

Die Probleme der menschlichen Wirtschaft. Von Th. Hertzka. I. Bd.: Das Problem der Gütererzeugung. M. 6—.

Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin S.W. 68.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Gewerkschaft und Volkswirtschaft. Gedanken und Hinweise. Von **Th. Brauer.** (IV, 104 S. gr. 8°.) 1912. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Inhalt: Symptomatische Erscheinungen und ihre Grundlagen. — Stellung der Gewerkschaft zur Volkswirtschaft. — Volkswirtschaftlich begründete Einwände gegenüber den Gewerkschaften. Die Lohnsteigerung zeitliche oder ursächliche Folge der Gewerkschaft? Oppenheimers Theorie. Monopolbestrebungen? Ist die Lohnerhöhung eine bloß nominelle? Schädigung der Arbeiter als Produzenten? Erhöhen bessere Arbeitsbedingungen die Arbeitsintensität? Kommt die Lohnsteigerung der Produktion zugute? Welche Grenzen sind zu beobachten? Der Streik. — Folgerungen und Vorschläge.

Die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in den bedeutenderen Industriestaaten (England, Deutschland, Belgien und die Vereinigten Staaten von Amerika). Von Dr. **Carl von Tyszka.** 1912. Preis: 2 Mark 20 Pf.

Inhalt: 1. Zur Einführung. — 2. Das Lohneinkommen. — 3. Die Reallöhne und ihre Komponenten. — 4. Wohnungsmieten und Wohnstandard überhaupt. — 5. Schutzzoll und Freihandel. — 6. Die Lebensmittelpreise. — 7. Budgets englischer und deutscher Arbeiterfamilien; französischer Arbeiterfamilien; belgischer Arbeiterfamilien; amerikanischer Arbeiterfamilien. — 8. Schluß: Bilanz der Lebenshaltung typischer Arbeiterfamilien in den fünf untersuchten Ländern.

Die Notstandsarbeiten und ihre Probleme. Ein Beitrag zur Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Von Dr. **Paul Meyer** aus Elberfeld. (Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Jena, herausgegb. von Prof. Dr. Pierstorff. Bd. 13 Heft 4) 1914. Preis: 3 Mark 50 Pf.

Inhalt: Einleitung. — I. Teil. Geschichtliches und Theoretisches zur Arbeitslosenbeschäftigung. A. Geschichtliches zur Arbeitslosenbeschäftigung. B. Theoretisches zur Arbeitslosenbeschäftigung. 1. Begriff und Wesen der Notstandsarbeiten 2. Bedeutung der Arbeitsverschiebung. 3. Rechtliche Grundlagen der Arbeitslosenbeschäftigung. — II. Teil: Regressive Maßnahmen zur Beschäftigung Arbeitsloser (Notstandsarbeiten i. e. S.). A. Arten der Notstandsarbeiten. B. Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis. 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Zulassungsbedingungen. 3. Lohnpolitik. C. Die Kosten der Notstandsarbeiten. Die Organisation der Notstandsarbeiten. Einstellung der Arbeitslosen durch besondere Verwaltungsorgane. — Anhang: Statistiken, Formulare und Bestimmungen (Leipzig und Offenbach).

Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland. Dr. **Stephan Poerschke. Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage.** VII, 228 S. gr. 8°.) 1913. Preis: 6 Mark.

Inhalt: 1. Die Entwicklung der Bestrebungen zur Einführung der Fabrikinspektion in Preußen. — 2. Die ersten Organe zur Handhabung des Arbeiterschutzes in den Fabriken. — 3. Die Fabrikinspektion als fakultative Einrichtung in Preußen von ihrer Einführung im Jahre 1853 bis zur Schaffung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund im Jahre 1869. — 4. Die Fabrikinspektion als fakultative Einrichtung in Deutschland bis zum Jahre 1878. — 5. Von der fakultativen zur obligatorischen Fabrikinspektion. — 6. Der Gefahrenschutz der Arbeiter auf Grundlage korporativer Organisation. — 7. Die Fabrikinspektion als obligatorische Einrichtung in Deutschland bis zum Jahre 1891. — 8. Von der Fabrik- zur Gewerbeinspektion. — 9. Die Entwicklung der Dampfkesselinspektion und der Aufsicht über die überwachungspflichtigen Anlagen als spezieller Zweige des Arbeiterschutzes auf korporativer Grundlage. — 10. Die Gewerbeinspektion in Deutschland seit 1891. — 11. Die Gewerbeaufsicht in ihrem heutigen Bestande als Ergebnis der historischen Entwicklung. — 12. Neue Aufgaben der Gewerbeaufsicht. — 13. Bestrebungen zur Weiterbildung der Gewerbeaufsicht. — Anhang: 10 Tabellen. — Literaturverzeichnis.

Ferdinand Lassalle und seine Bedeutung für die deutsche Sozialdemokratie. Von Dr **Bernhard Harms,** o. Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Kiel. 1909. Preis: 1 Mark 50 Pf., geb. 2 Mark.

Literarisches Zentralblatt für Deutschland (Leipzig):

Diese kleine Schrift, die in meisterhafter Darstellung aus dem Leben und Wirken Ferdinand Lassalles seine Bedeutung für die politische Weiterentwicklung der deutschen Sozialdemokratie herausarbeitet, gehört in die Reihen jener wenigen, glänzenden Werke, welche die für die politische Fortentwicklung des deutschen Volkes entscheidenden Fragen vom Standpunkt der Wissenschaft aus in unbefangener Weise zu erörtern und zu erklären suchen. In der Schilderung des Lebens und der politischen Tätigkeit des geistvollen Agitators hat der Verfasser in knappen Strichen die Entwicklung der deutschen Sozialdemokratie hineingezeichnet, und indem er das Fazit dieser Entwicklung zieht, stellt er es überaus wirkungsvoll dem politischen Vermächtnis Lassalles gegenüber. Auch wer die Anschauung des Verfassers nicht immer teilt, wird sich dem Eindruck seiner Argumentation nicht ganz entziehen können, und gerade darum ist diesen anregenden Betrachtungen die allergrößte Verbreitung zu wünschen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 13. Dezember 1917. Nummer 11.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Stellung der Mietsämter zu Mietssteigerungen und Heizungsstreitigkeiten.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Steinitz, Breslau.

Die Verordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (XXVI, 875) hatte zum Anlaß die Erfahrung, daß an manchen Orten die Hausbesitzervereine mit Beschlüssen auf allgemeine Steigerung der Miete vorgingen. Sie ermächtigt die Mietsämter, Kündigungen des Hauswirts für unwirksam zu erklären und alsdann über die Dauer des Mietsverhältnisses, sowie über die Höhe des Mietszinses Bestimmungen zu treffen. Als notwendige Folge ergab sich die Ermächtigung der Mietsämter, dann auch einen neuen Vertrag, den der Hauswirt inzwischen über eine solche Wohnung abgeschlossen hat, für unwirksam zu erklären. Handelt es sich hier um Kündigung und Mietssteigerung durch den Hauswirt im allgemeinen, so betrifft die Verordnung vom 2. November 1917 einen besonderen Fall, nämlich im Gegensatz zum vorigen eine Kündigung des Mieters einer Zentralheizungs-Wohnung oder seinen Anspruch auf Mietsherabsetzung, wenn, infolge der behördlichen Maßnahmen über die Kohlenverteilung und die Beschränkung des Heizens, der Hauswirt der vorgesehenen Heizpflicht nicht nachkommen kann.

Die Entscheidung des Mietsamts soll nach billigem Ermessen erfolgen. Wenn aber das billige Ermessen nicht zur Willkür werden soll, so muß es für die Entscheidung auch hier Grundsätze geben, nur daß sie eben nicht die des bestehenden Privatrechts sind, und daß weiter jeder Verschiedenheit des Einzelfalles Rechnung getragen werden soll. In der Verordnung selbst ist eine Andeutung über solche Grundsätze nicht enthalten. Die Begründung zur Mieterschutzverordnung dagegen erwähnt, es sei z. B. zu berücksichtigen, daß eine „angemessene Mietssteigerung oft geboten ist, um dem Hausbesitzer über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, die ihm infolge der Erhöhung sämtlicher Preise, der Heraufsetzung der Hypothekenzinsen, sowie der Steigerung der Hausunkosten während des Krieges möglicherweise erwachsen. Auf der anderen Seite werden die bestehenden Umzugsschwierigkeiten, sowie der Gebrauchswert, den die Wohnung für den Mieter hat, in Betracht kommen." Daß Umzüge zur jetzigen Zeit als in der Regel unwirtschaftliche Maßnahmen (nicht nur für den einzelnen, sondern auch vom Standpunkt der Allgemeinheit) möglichst vermieden werden sollen, darüber kann nur eine Meinung bestehen. Schwieriger und wichtiger ist die grundsätzliche Beantwortung der Mietssteigerungsfrage, die im Falle der Heizverordnung in die Mietssenkungsfrage umschlägt. Hier geben die Bemerkungen der Verordnung praktische Winke. Die grundsätzliche Frage liegt freilich tiefer. Hinter der ganz gewiß recht wichtigen Frage des Einzelfalles steht nämlich die Bedeutung dieser Maßnahmen für die allgemeine Wohnungsfrage.

Daß wir nach dem Kriege einer allgemeinen Mietssteigerung entgegengehen, ist zweifellos. Sie wird kommen, weil die Selbstkosten des Vermieters sich erhöht haben, aber auch, weil sich der Geldwert allgemein gesenkt hat. Dabei darf freilich, wie stets in der Wohnungsfrage, die große örtliche Verschiedenheit nicht übersehen werden. Sie liegt nicht so auf dem Gebiete der Selbstkosten als auf dem von Angebot und Nachfrage. Es wird Wohnzentren geben, in welchen infolge starker Abwanderung der Bevölkerung die Annäherung der Mietspreise an die Selbstkosten sich nicht wird durchsetzen können. Umgekehrt aber wird es viel häufiger so kommen, daß das Zurückbleiben des Wohnungsangebots hinter der Nachfrage Gelegenheit zu Mietssteigerungen geben wird, welche weit über die Erhöhung der Selbstkosten hinausgehen. Die Tendenz hierzu wird insbesondere dadurch erhöht werden, daß die Herstellungskosten neuer Häuser für absehbare Zeit noch weit mehr gesteigert sein werden, als es der Steigerung der Selbstkosten für die alten Häuser entspricht. Die sich aus den gesteigerten Baukosten ergebende Spannung ist, wenigstens bei den zur Zeit geltenden Preisen so ungeheuer, daß das Problem einer Verhinderung der Angleichung der Mietszinsen an die Höhe der Produktionskosten für neue Häuser wohl augenblicklich das ernsteste der Wohnungspolitik ist; denn daß sich auf die Dauer zweierlei verschiedene Mietspreise für alte und neue Häuser nicht halten können, ist klar. Deshalb aber wird es Aufgabe der Wohnungspolitik während des Krieges sein, einer Mietssteigerung vorzubeugen, welche aus dem zu erwartenden Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage Konjunkturgewinne erzielen will.

Es ist zu scheiden zwischen der Mietssteigerung, welche durch Erhöhung der Selbstkosten des Hausbesitzers und durch Sinken des Geldwerts erforderlich wird, und der Erhöhung, die lediglich durch die Gestaltung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage ermöglicht wird. Nicht als ob sich auf die Dauer die Wirkungen von Angebot und Nachfrage künstlich ausschalten ließen, wie denn überhaupt das Niedrighalten der Mietspreise nicht die fehlenden Häuser und Wohnungen beschaffen kann. Letzten Endes handelt es sich also auch hier darum, das Angebot zu steigern. Aber diese weit ausgreifenden Aufgaben gehen über die der Mietsämter hinaus. Ihre Aufgabe ist es dem Schaden der Verschiebung von Angebot und Nachfrage tunlichst vorzubeugen und insbesondere akute Steigerung zu verhindern, welche durch die Entwicklung des Markts, wenn man längere Perioden ins Auge faßt (also nicht nur die Kriegs- und die Übergangszeit), nicht gerechtfertigt werden. Das aber soll, wie sich aus vorstehendem ergibt, nur in Grenzen geschehen, welche der oben vom Konjunkturgewinn unterschiedenen Steigerung des Mietswerts Rechnung tragen.

Danach sind der Tätigkeit der Mietsämter die Richtlinien gewiesen: sie werden der Bewegung der Mieten, die sich aus den natürlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, d. h. aus der Selbstkostenerhöhung und dem Sinken des Geldwerts ergibt, vorsichtig folgen, jeder weiteren Erhöhungstendenz aber entgegentreten müssen. Wo die örtlichen Verhältnisse trotz der erhöhten Selbstkosten zu einer Aufwärtsbewegung nicht führen (Abwanderung der Bevölkerung), kann es natürlich nicht ihre Aufgabe sein, von sich aus eine solche künstlich herbeizuführen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei ferner betont, daß es sich hier nur um die Frage der Bewegung des Mietspreises nach den allgemeinen Verhältnissen des Wohnungsmarkts handelt. Ob der Mieter aus besonderen persönlichen Gründen zur Zeit (Einziehung zum Heeresdienst) etwa nicht in der Lage ist, diese Miete zu bezahlen, ist eine Frage für sich, ebenso wie die der Unterstützungsbedürftigkeit des Vermieters. Die Mietsämter werden selbstverständlich im Einzelfall auch solchen Umständen Rechnung zu tragen haben.

Aus unseren Erörterungen ergeben sich aber auch die Richtlinien für das billige Ermessen in der Behandlung der Heizungsstreitigkeiten, die freilich volkswirtschaftlich nicht entfernt die gleiche Bedeutung haben; hier handelt es sich in der Tat weit mehr um den Ausgleich der Einzelinteressen.

Für die Frage der Minderung des Preises sind hier drei grundsätzliche Beurteilungsweisen möglich:

1. Beurteilung nach dem Minderwert für den Mieter,
2. Beurteilung nach dem Heizaufwand für den Vermieter, und zwar dabei
   a) nach seiner Ersparnis gegenüber den Kosten, welche ihm die Erfüllung jetzt verursachen würde [z. B. erforderlich 200 Zentner bei Vollheizung, der Zentner zum Jetztpreis von 2,50 ℳ, zugelassen nur Heizung zur Hälfte, also Ersparnis 250 ℳ] oder
   b) nach seiner Ersparnis gegenüber den Kosten, welche ihm die Erfüllung in normalen Zeiten verursachte. (Z. B.: Die 200 Zentner kosteten zu normalen Zeiten je 1,25 ℳ, also die Gesamtheizung 250 ℳ; die jetzt für die halbe Heizung erforderlichen 100 Zentner kosten je 2,50 ℳ auch 250 ℳ, also keine Ersparnis für den Vermieter.)

Von diesen drei Rechnungsarten erscheint nach billigem Ermessen grundsätzlich (also selbstverständlich unter Vorbehalt der besonderen Lage des Einzelfalles) die dritte zutreffend. Rechtlich mag es anders liegen, obgleich auch hier der § 242 BGB. Erfüllung nur nach den Erfordernissen von Treu und Glauben vorschreibt und die Erwägung, daß die allgemeine nicht nur für Zentralheizungen bestehende Heiznot heute eine schlecht geheizte Wohnung kaum als minderwertig anzusprechen erlaubt, den Vermieter zu schützen geeignet sein würde. Aber die Verordnung will eben an Stelle der Rechtslage das billige Ermessen setzen; von jener ist daher abzusehen. Alle anderen Erwägungen sprechen aber für die Berechnungsart zu 2 b. Der (in der Regel wohlhabende) Zentralheizungsmieter hat keinen Anspruch darauf, daß er allein von der Teuerung der Heizmaterialien nichts merkt. Dagegen hat der Hauswirt, der sowieso schon durch die Verteuerung der Hypothekenzinsen, durch Aufwendungen für das Stehenbleiben der Hypotheken und durch die Erhöhung der Reparaturkosten geschädigt ist, einen billigen Anspruch darauf, daß man ihn nicht auch noch den Schaden der Brennmaterialverteuerung tragen läßt. Von Besonderheiten des Einzelfalles abgesehen, wird man also regelmäßig einen Abzug für Minderwert der Wohnung (also an dem für diese speziell festgesetzten oder zu errechnenden Teil des Mietzinses) nicht bewilligen; eine solche vielmehr nur an dem auf die Heizung entfallenden Teil und nur insoweit vornehmen, daß nicht eine Bereicherung des Hauswirts entsteht.

Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung können die darin vorgesehenen Bestimmungen durch allgemeine Anordnung oder auf Anruf des Vermieters oder Mieters im einzelnen Falle getroffen werden. Da als Schiedsstelle neben einem Einigungsamt auch die amtliche Stelle vorgesehen ist, der die Unterverteilung für die Hausbrandkohle obliegt, wird es sich, wie es bereits in vielen Orten geschehen ist, empfehlen, die allgemeinen Anordnungen technischer Natur der Kohlenstelle zu übertragen, die Entscheidung des Einzelfalles dem Einigungsamt. Dazwischen bleibt noch die Möglichkeit allgemeiner Anordnungen nicht technischer, sondern der Art, wie wir sie im vorstehenden besprochen haben. Bei größeren Mietsämtern, die also in verschiedenen Abteilungen tätig werden, kann in Frage kommen, auch solche Anordnungen mit Vorbehalten für abweichende Regelung im Einzelfall zu erlassen, soweit es nicht gelingen sollte, durch vorherige Aussprache unter den Vorsitzenden die Gewähr einer gleichmäßigen Handhabung zu erzielen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Politik des Vertrauens und Wahlreform in Preußen.

Das preußische Abgeordnetenhaus hat die erste Lesung der drei Wahlrechtsvorlagen am 5. Dezember begonnen und am 11. Dezember beendigt. Die Aussprache schloß mit der Überweisung sämtlicher Gesetzentwürfe (Reform des Abgeordnetenhauses, Reform des Herrenhauses, Etatrecht) an einen Ausschuß. Es ist nicht unsere Aufgabe, in diesen Blättern einen, wenn auch noch so kurzen Abriß der Reden für und wider das neue Wahlrecht zu geben, geschweige denn uns mit der Stellung der Parteien zu beschäftigen: die „Soziale Praxis" hält sich grundsätzlich von der Parteipolitik fern. Wohl aber haben wir immer wieder auf das starke sozialpolitische Moment hingewiesen, weil hier für die Sozialreform im neuen Deutschland die breiteste und stärkste Grundlage geschaffen wird. Denn die Neuordnung des preußischen Wahlrechts und damit der Volksvertretung im größten deutschen Bundesstaat, der die Führung im Reich hat, ist auf das Vertrauen der Krone zum Volke begründet, und in dieser Politik des Vertrauens, die alle Volksgenossen zur Mitarbeit im Staate aufruft, liegt zugleich die feste Gewähr einer umfassenden und gründlichen sozialen Reform im Zeichen der Gerechtigkeit für alle Staatsbürger. In den einführenden Reden der Vertreter der Regierung, des Ministerpräsidenten Grafen Hertling, des Vizepräsidenten des Staatsministeriums Dr. Friedberg und des Ministers des Innern Dr. Drews, kam übereinstimmend zum Ausdruck, daß die Krone selbst aus tiefster Überzeugung, freiem Willen und festem Entschluß das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht dem Volke gebe, weil dieses in Not und Tod getreue Volk uneingeschränktes Vertrauen verdient. Namentlich hat Minister Dr. Drews in seiner Rede, die vom Geiste freudigen Muts und tiefer sittlicher Kraft getragen war, die Politik der Gerechtigkeit und des Vertrauens als Leitmotiv betont. Wir können hier nur einige der bedeutsamsten Stellen dieser Rede, die der nationalliberale Führer Dr. Lohmann „klassisch schön, wahrhaft erhebend" nannte, anführen. Der Minister sagte u. a.:

Das gewaltigste, das riesenhafteste Erlebnis, das einem Volke beschieden sein konnte, ist unserem Volke beschieden. Das große gewaltige Weltringen, das ein Ende noch nicht gefunden hat, hat alle Schichten in seinen Höhen und Tiefen ergriffen, hat auch das Wahlrecht wieder in Fluß gebracht und verlangt gebieterisch seine Lösung. Alle Wähler unseres Volkes kämpfen den gleichen Kampf, sie sind den gleichen Gefahren ausgesetzt und gehen mit gleichem Heldenmut in den Tod. Und ebenso kämpfen auch in der Heimat unsere Söhne unter Einschränkungen für sich und ihre Familien den gleichen Kampf um Leben und Existenz. Die gleiche Pflichterfüllung aller preußischen Männer dem Vaterlande gegenüber in Not und Tod führt dazu, daß die Lösung der Wahlrechtsfrage nur dadurch gefunden werden kann, daß jeder Preuße bei der inneren Gestaltung des Staatswesens grundsätzlich dasselbe gleiche Recht hat. . . . Preußen muß auf Gerechtigkeit und auf dem Rechte fußen; wenn auch solche Fragen weniger mit dem Herzen als mit dem Kopfe gelöst zu werden pflegen, so müssen doch die großen und letzten Ziele gerade der inneren Politik auch auf ethischem Boden wurzeln. Soll Liebe, Freude und Begeisterung im Herzen der Bevölkerung zum Staate bestehen, dann kann es nur dann geschehen, wenn im Volke die Empfindung herrscht, daß im Staatswesen der ethische Gedanke verwirklicht ist. Die riesige ungeheure Pflichterfüllung jedes einzelnen im Volke in dieser Zeit bedingt auch für jeden das gleiche

Recht. . . . Ich habe die feste Zuversicht, daß in der neuen Zeit, die für unser Vaterland nach Abschluß des Krieges anbricht, auch diejenigen Volkskreise, die bisher abseits standen, sich bemühen werden, in positiver Mitarbeit mitzuschaffen, mitzuhelfen an dem weiteren Ausbau und Gedeihen unseres inneren preußischen Staatslebens. Die wunderbare Begeisterung vom 4. August 1914, von der noch späte Geschlechter sagen werden, kann und wird nicht ohne Wirkung bleiben. Gewiß werden die Meinungsverschiedenheiten über das, was hier zweckmäßig ist, bestehen bleiben, auch in Zukunft aufeinanderplatzen, aber bleiben kann, bleiben wird und bleiben muß als dauernde Nachwirkung jener großen Zeit die Überzeugung, daß alle Volkskreise, alle Parteien dazu berufen sind, Mitarbeiter an dem Bau des gemeinsamen Vaterlandes zu sein; keiner Partei darf grundsätzlich die Möglichkeit verwehrt werden, sich an der gemeinsamen Arbeit zu beteiligen, dadurch wird das Verantwortlichkeitsgefühl gehoben und die Arbeit selbst in die rechten Bahnen gelenkt. . . . Sonst bleibt das alte Mißtrauen, die alte Verbitterung, der alte Haß weiter bestehen, die an unserer Volkskraft so lange gezehrt haben; also muß man sich entschlossen auf den Boden des gleichen Wahlrechts stellen. Das hat die Regierung mit ihrer Vorlage getan, und sie muß und wird sich darum auch mit allen ihr verfassungsmäßig zu Gebote stehenden Mitteln dafür einsetzen, daß das gleiche Wahlrecht auch Gesetz wird.

Der Ministerpräsident hatte seine einleitende Rede mit der sehr ernsten Mahnung geschlossen: „Stimmen Sie diesen Vorlagen zu im Interesse der gedeihlichen Entwicklung des Staates, möglicherweise sogar der Verhütung schwerer Erschütterungen!" Der Vizepräsident des Staatsministeriums erklärte: „Es ist tatsächlich der Wille der Krone. Der Auftrag, den die Minister von der Krone haben, geht dahin, bei der Volksvertretung darauf hinzuwirken, daß die Vorlage unter allen Umständen durchgesetzt wird, wenn auch mit Veränderungen im Rahmen der Vorlage." Und des Ministers des Innern letztes Wort war, „daß Preußens Krone dem preußischen Volk das höchste Maß von Vertrauen schenkt".

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Bewilligung bedingter Renten für Kriegsbeschädigte soll nach einem Erlaß des preuß. Kriegsministeriums (Nr. 675/8. 17. C. 2. R.) auch dann erfolgen, wenn der Mann nur kurze Zeit bei der Truppe war; die „dringende Bedürftigkeit" im Sinne des § 25 MVG. soll auch dann anerkannt werden können, wenn die Erwerbsunfähigkeit 30 v. H. und weniger beträgt.

Die erstmalige Bewilligung einer bedingten Rente ist nicht abhängig von der Art des Krankheitszustandes. Die Bewilligungen sind im allgemeinen so auszusprechen, daß die Rente vom Monat der Bewilligungsverfügung ab ein volles Jahr bezogen wird. Nach erneuter Prüfung der Bedürftigkeit kann die Bewilligung auf ein weiteres und ebenso auf ein drittes Jahr und so fort verlängert werden, sofern durch die weitere Bewilligung der vom Gesetzgeber gewollte Zweck noch erreichbar ist.

Außerdem sollen auch denjenigen ehemaligen Heeresangehörigen, die nur eine bedingte Rente beziehen, bei dringender Bedürftigkeit besondere Unterstützungen aus Kap. 74, 8 gewährt werden können. Zusatzrenten aus Kap. 84 a kommen für diesen Personenkreis nicht in Frage. Bei all diesen Unterstützungen sollen besonders die häuslichen Verhältnisse des Mannes in wohlwollender Weise berücksichtigt werden.

Die Verstümmelungszulage bei Geisteskrankheiten, die nach dem Erlaß vom 5. 3. 1908 zur Deckung der Anstaltskosten ohne Anrechnung der Rente bis zum Betrage von 54 ℳ monatlich erhöht werden kann, wenn der Invalide bzw. Rentenempfänger verheiratet oder einziger Ernährer von Angehörigen ist, kann nach einem Erlaß vom 4. 10. 1917 auch schon dann in erhöhter Form zuerkannt werden, wenn der Betreffende Angehörige hat, zu deren Lebensunterhalt er wesentlich beigetragen hatte.

Die Versorgungsgebührnisse, soweit sie nicht etwa zur Deckung der Anstaltskosten mit herangezogen werden müssen, stehen dem Pfleger zur anderweiten Verwendung (Unterhalt der Angehörigen) zur Verfügung. Geraten die Angehörigen in eine bedrängte Lage, so ist außerdem die Gewährung von Unterstützungen aus Kap. 74, 8 angezeigt.

Über den Fortfall des Ruhens der Militärrenten der im Zivildienst im Sinne des § 36 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. 5. 1906 angestellten oder beschäftigten Kriegsbeschädigten brachte der Verband wirtschaftlicher Vereinigungen Kriegsbeschädigter (Sitz Essen) eine Mitteilung, die auch in die Soz. Pr. (XXVI, Sp. 970) übergegangen ist, und die sich auf eine angebliche Verfügung des Herrn Reichskanzlers stützt. Eine solche Verfügung ist nach den Mitteilungen des Kriegsministeriums nicht ergangen. Anscheinend handelt es sich um eine unrichtige Auslegung des Erlasses, nach dem der Lohn der in Betrieben des Reiches und des Staates beschäftigten Militärrentenempfänger lediglich nach ihrer Arbeitsleistung, ohne Berücksichtigung des Rentenbezuges, zu bemessen ist.

Rechtsfragen.

Die Anmeldepflichtigkeit von Betriebsversammlungen ist noch nicht zweifelsfrei geklärt. In Jöhstadt i. Sa. hat der Bürgermeister die Amtshauptmannschaft Annaberg zum Verbote der Versammlung von Arbeitern eines Rüstungsbetriebes veranlaßt, in der Lohnforderungen besprochen werden sollten. Eine Beschwerde gegen das Verbot wies die Kreishauptmannschaft Chemnitz ab. Das Ministerium des Innern hob diese Entscheidung aber auf und legte die Beschwerde dem Stellv. G.-K. XIX. A.-K. vor. Inzwischen erhielt der Einberufer einen Strafbefehl, den das Schöffengericht bestätigte, da „nach Inhalt der Tagesordnung Angelegenheiten sozialpolitischer Natur erörtert werden" sollten. Das Landgericht gelangte aber zur Freisprechung: Betriebsversammlungen seien zwar nicht allgemein nicht meldepflichtig, sondern müßten angemeldet werden, wenn im konkreten Falle die Erörterung sozialpolitischer Gegenstände erfolgen solle; im vorliegenden Falle habe es sich aber nur um die „Erörterung rein wirtschaftlicher Fragen" gehandelt; die Versammlung wäre politischen Charakters gewesen, wenn erörtert und beschlossen werden sollte, „wie die Forderungen der Arbeiter auf Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen im Falle der Ablehnung seitens der Firma mittels der Machtmittel der Organisation durchzusetzen wären, ob dann etwa zu ihrer Erzwingung eine allgemeine Arbeitsniederlegung, Fernhaltung des Zuzuges anderer Arbeiter und dergl. erfolgen solle." Dieser feinen Unterscheidung zwischen wirtschaftlich-sozialen und sozialpolitischen Erörterungen hat sich das Stellv. Generalkommando angeschlossen, dementsprechend der Beschwerde des Einberufers stattgegeben, seinem Bescheide jedoch ausdrücklich hinzugefügt, „daß damit die Haltung des Bürgermeisters und der ihm übergeordneten Verwaltungsbehörde nicht als prinzipiell falsch bezeichnet werden soll." Denn derartige Betriebsversammlungen seien nur dann nicht anmeldepflichtig, wenn zweifelsfrei feststehe, daß darin keine politischen Erörterungen, z. B. über zwangsweise Durchsetzung von Lohnforderungen usw., gepflogen werden sollen. Daß das in der von dem gewerkschaftlichen Gauleiter als einem in Jöhstadt bis dahin Unbekannten einberufenen Versammlung nicht der Fall sein werde, habe keinesfalls festgestanden. Deshalb sei es zunächst das Recht und die Pflicht des Bürgermeisters bzw. der ihm übergeordneten Verwaltungsbehörde gewesen, die Versammlung so lange zu verbieten, als er sich nicht volle Gewißheit über ihren Zweck verschafft hatte.

Die Zulassung von Gewerkschaftsbeamten als Vertretern vor dem Gewerbegericht wird auf Grund des G.G.G. § 31 vom Gewerbegericht zu Döbeln i. Sa. für unzulässig erklärt. Begründet wird dies u. a. durch den Hinweis, daß das Wort „geschäftsmäßig" einen weiteren Begriff als „gewerbsmäßig" umfasse. Letzterer Ausdruck bedeute, daß man eine fortdauernde, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit betreibe, während „geschäftsmäßig" auch schon eine fortdauernde Tätigkeit ohne Entgelt sein könne. Im konkreten Falle sei außerdem anzunehmen, daß der betr. Gewerkschaftsbeamte auch durch seine allgemeine Besoldung für die Tätigkeit als Vertreter von Mitgliedern vor Gericht mitentschädigt werde. Das Landgericht Freiberg hat eine Beschwerde gegen diese Entscheidung als unzulässig verworfen. Stellen sich alle Gewerbegerichte auf den Döbelner Standpunkt, so haben Gewerkschaftsbeamte, insbesondere Arbeitersekretäre, überhaupt keine Möglichkeit mehr, die ihnen anvertrauten Arbeiterinteressen vor den Gewerbegerichten wahrzunehmen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverlängerung im Bau- und im Holzgewerbe. Wie bereits Sp. 54 mitgeteilt, ist der Tarifvertrag im Baugewerbe nach Verhandlungen im Reichswirtschaftsamt (Unterstaatssekretär Dr. Caspar) bis 31. März 1919 unter Erhöhung der Teuerungszulagen verlängert worden. Die beteiligten Verbände haben inzwischen der Vereinbarung zugestimmt, vorbehaltlich der Bestätigung auf dem Verbandstage der Bauarbeiter im nächsten März. Damit haben Arbeitgeber- und -nehmerverbände sich verpflichtet, Bestrebungen auf Erhöhung oder Herabsetzung der neu vereinbarten Zulagen weder anzuregen noch zu unterstützen, sondern „ihnen als vertragswidrig entgegenzutreten". Ungefähr gleichzeitig hat eine Tarifverlängerung im Holzgewerbe bis 15. Februar 1919 auf ähnlicher Grundlage statt-

gefunden. Es wird eine neue Teuerungszulage von 5 Pf. vom 1. Februar, von weiteren 5 Pf. vom 1. April 1918 ab gewährt. Die Mindeststundenlöhne schwanken für erwachsene Männer in den 6 Tarifklassen zwischen 80 Pf. und 1,15 M, für Frauen zwischen 45 und 65 Pf. Bei Montagearbeiten mit Übernachten werden 5,30 M Entschädigung gewährt. Die Arbeitszeit beträgt in den 6 Ortsklassen 50 bis 55 Wochenstunden. Diese Vereinbarung ist ohne Zutun von unbeteiligter Seite zustande gekommen, nachdem ein ernster Konflikt zeitweise unvermeidlich erschienen war, beide Teile aber, um ihn zu vermeiden, den Kündigungstermin des Tarifvertrags vom 15. November auf den 15. Dezember vertagt hatten. Hier also half, nachdem in früheren Stadien Reichsamt des Innern und Kriegsamt die Gegensätze während des Krieges unter den Kontrahenten des Tarifs im Holzgewerbe geschlichtet hatten, angesichts der Gefahr einer beiderseits unerwünschten tariflosen Zeit, der freie, verantwortungsbewußte Wille schließlich über alle Schwierigkeiten hinweg, während bei den Bauarbeitern das Reichswirtschaftsamt in bester Weise diejenigen Funktionen übernahm, die wir immer bei der Forderung eines Reichseinigungsamts im Auge gehabt haben.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Handlungsgehilfen und Arbeitskammern. Der gewerkschaftliche Entwurf eines Arbeitskammergesetzes, dessen wesentlichen Inhalt wir Sp. 138 wiedergaben, ist von der Arbeitsgemeinschaft Kaufmännischer Verbände nicht mitunterzeichnet worden. Diese fordert vielmehr völlig selbständige Kaufmannskammern. Die Grundauffassung des Arbeitsverhältnisses, aus der heraus diese Forderung erhoben wird, findet prägnante Wiedergabe in einem Aufsatz des Führers des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, J. Reif, der in den „Verbandsblättern" seiner Organisation u. a. schreibt:

„Die große Masse der Arbeiter will uns als Angestelltenschicht mit besonderen Verhältnissen nicht anerkennen, wir sollen aufgehen in ihr zugunsten einer Verstärkung ihrer Macht, im günstigsten Falle dürfen wir ein Anhängsel der allgemeinen Lohnempfängermasse sein. Wir finden hier kein Verständnis, wohl aber Gegnerschaft in allem, was uns wertvoll ist: die Kaufmannsgerichte sind ein Übel, das scheel angesehen wird, die besondere Angestelltenversicherung soll aufgehoben werden, unsere Ersatzkassen in der Krankenversicherung, unsere wertvolle, mit Liebe ausgebaute Stellenvermittlung, alles wird von den Arbeitern bekämpft als nicht berechtigt, als hätte es der Dünkel geschaffen und wäre nicht der Ausdruck unseres eigenen starken Lebens. . . .

„Wir sind nicht Masse und können nicht als Masse wirken, wie die Arbeiter. Unser Arbeitsvertrag ist wie unsere Arbeit individuell, Massenverträge wie Massenanstellungen und dementsprechende Lohnbemessung sind undenkbar in unserem Berufe. Wir stehen zum Unternehmer anders, weil wir auf allen Mittelstufen, ähnlich wie die Werkmeister, an der Verwaltung der Betriebe teilnehmen und auf den oberen Stufen sogar die Betriebe leiten. Wir werden bezahlt nach Fähigkeiten, Erfahrungen, Vertrauen, nach rein persönlich bestimmbaren Eigenschaften. Wir legen keinen Wert auf die sonst noch in Betracht kommenden Unterschiede der Bildung und der Gesellschaftsstufe, denn die anderen Gründe sind von ausschlaggebender Bedeutung. Wohl wissen wir, daß es in unseren unteren Schichten Verhältnisse und Stimmungen gibt, die den Arbeitern zuneigen, aber maßgebend für Mittel und Wege der sozialpolitischen Arbeit können nicht diese Verhältnisse allein sein, sondern die des Durchschnittes, die der Mitte, in die und von der weiter aufwärts ein Aufsteigen fortwährend stattfindet und möglich bleibt für alle, die es ernstlich wollen und danach handeln. Wir halten uns an die Eigenart unserer Verhältnisse und verlangen freie Bahn für eine reine „Angestellten"-Politik.

„Von dieser grundsätzlichen Auffassung aus müssen wir urteilen, wo immer in unserem Berufsleben Einzelfragen auftauchen. So ist es jetzt mit der Frage der Standesvertretung, die sich als „Arbeitskammer" uns nähert. Wir wollen nichts weiter, als auf dem alten, bewährten Wege bleiben, der mit der Regelung unseres beruflichen Rechtes im Handelsgesetzbuche begann, der sich fortsetzte in der Errichtung der Kaufmannsgerichte, neben den Gewerbegerichten und in der Schaffung der besseren und wirksameren Angestelltenversicherung; in diese Reihe gehören die besonderen Berufskrankenkassen der Angestellten und die berufliche Stellenvermittlung ihrer Verbände. So wünschen wir jetzt unsere eigene Kaufmannskammer oder Angestelltenkammer und wollen nicht als eine bescheidene, auf Duldung und Rücksicht angewiesene Mietspartei Wohnung nehmen im stolzen Gebäude der Arbeitskammer; auf jeden Fall fordern wir für uns diese Einrichtung in einer Form, die uns eine völlig selbständige Vertretung unserer beruflichen Angelegenheiten gewährleistet. Wir können zusammengehen mit den Arbeitern bei allen dazu geeigneten Gelegenheiten, besonders auf Gebieten, wo Angestellte und Arbeiter Grundsätzliches gemeinsam haben, so in wirtschaftspolitischen und namentlich staatsbürgerlichen Dingen, aber gemeinsame sozialpolitische Einrichtungen lehnen wir ab; sie wären ein Abweichen von dem bisher planmäßig verfolgten Wege, und es warnen uns alle Erfahrungen, zuletzt und nicht am wenigsten die beim Hilfsdienstgesetz. In sozialpolitischen Dingen verlangen wir, daß die Arbeiter unsere Auffassung und unser Recht nicht mehr antasten, sondern anerkennen und achten, und daß sie vor allen Dingen aufhören, von uns Gefolgschaft zu verlangen. Dann werden wir sie um so leichter unterstützen können in dem, was sie selbst für sich erstreben und gegen das wir niemals Einspruch erhoben haben. Wir wollen uns gern vertragen und das wirklich Gemeinsame auch gemeinsam aussprechen, aber wir wollen in Dingen, die wir anders sehen, unsere eigenen Wege gehen."

Dieser Gedankengang wird vielleicht nicht in vollem Umfange von allen Verbänden der A. K. V. geteilt, da deren einige sich ja auch im Rahmen des Christlich-Nationalen Arbeiterkongresses gemeinsam mit den Arbeitern über sozialpolitische Dinge verständigen; er ist aber von großer Wichtigkeit angesichts des geplanten Arbeitskammergesetzes, an das somit die deutschen Arbeitnehmer keineswegs, wie es nach anfänglichen Nachrichten schien, solidarisch herantreten. Der entgegengesetzte Standpunkt, den die anderen beiden Arbeitsgemeinschaften (techn. Angestellte) in Übereinstimmung mit den Arbeitergewerkschaften einnehmen, geht davon aus, daß Arbeiter und Angestellte weitgehende gemeinsame Interessen haben und daß bei dem gewerkschaftlichen Entwurf alle berechtigten Sonderinteressen der Angestellten dadurch berücksichtigt seien, daß statt der fachlichen die territoriale Grundlage vorgetragen wird, auf der in den Angestelltenabteilungen auch die Handlungsgehilfen ihre Interessenvertretung fänden; die Auseinanderreißung der technischen und der kaufmännischen Angestellten sei widersinnig.

Arbeitnehmervertreter im preußischen Herrenhaus. Die „Köln. Ztg." spricht sich sehr scharf gegen das Fehlen von Arbeitervertretern im neuen Herrenhausentwurf aus. Indem sie von der Forderung ausgeht, daß die Vertretung der nichtagrarischen Kreise, von Industrie und Handel, verstärkt wird, schreibt sie weiter:

„Daß das nicht nur wünschenswert, sondern geradezu notwendig ist, haben wir schon daraus gesehen, daß die Arbeiterschaft nach dem Entwurf keinen Anspruch auf Vertretung im Herrenhause hat. Wie ist diese Aufnahmebehandlung zu erklären? Der Grundsatz, daß im Hause der Herren für Arbeitervertreter kein Raum sei, ist — ganz abgesehen von seiner aufreizenden Tendenz — schon dadurch hinfällig geworden, daß doch auch die Handwerker ein Vorstellungsrecht bekommen haben, und daß erst kürzlich ein christlicher Arbeiterführer ins Herrenhaus berufen worden ist. Der Einwand aber, daß die Arbeiter über keine gesetzlichen Präsentationskörper verfügen, widerlegt sich dadurch, daß wir ja mit der Errichtung von Arbeitskammern rechnen können und daß man sich unterdessen mit den Versicherungskörpern behelfen kann. Arbeiter- und ebenso Angestelltenvertreter müssen im neuen preußischen Herrenhaus sitzen, wenn es tatsächlich den Charakter einer modernen Ständekammer tragen und das Vertrauen des werktätigen Volkes erwerben soll."

Das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" bemerkt: „Die Arbeiterschaft ist von der Vertretung durch Präsentation ausgeschlossen. Sie wird zwar sicherlich die Beseitigung des Herrenhauses vorziehen, aber wenn es schon bestehen bleibt, dann würde es nur einer Forderung der Gleichberechtigung entsprechen, daß auch die Arbeiter und Angestellten eine ihrer Zahl und Bedeutung im Staatswesen entsprechende Vertretung darin erhalten. Danach dürften Großgrundbesitz und Landwirtschaft von ihren 72 Sitzen ruhig 36 an die landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten abgeben, und für die 84 Großindustriellen, Industrie-, Handels- und Handwerksvertreter wäre ein Gegengewicht von 84 Vertretern der gewerblichen Arbeiter und Angestellten zu schaffen. Das Präsentationsrecht könnte, solange es an gesetzlichen Arbeitervertretungen fehlt, den Arbeiter- und Angestelltenverbänden überlassen werden." Auch die Arbeitnehmerbeisitzer bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten könnten einstweilen als Präsentationskörperschaft in Betracht kommen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges hat der Bundesrat vom 22. November 1917 eine Verordnung erlassen, die namentlich einen Ausgleich für das Sinken des Geldwertes schaffen soll.

Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht eine neue Bundesratsverordnung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. § 1 der Verordnung setzt die obere Grenze des durchschnittlichen Tagelohns gemäß § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung von fünf

auf acht Mark herauf, die in Abs. 2 und 4 daselbst bestimmte obere Grenze des durchschnittlichen Tagesentgelts und des wirklichen Arbeitsverdienstes von sechs auf zehn Mark. — § 2 gestattet zur Deckung von Mehrleistungen die Erhöhung der Beiträge von 4½ bis auf 6 v. H. des Grundlohns. Ferner kann die Satzung bis zu der Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohns das Krankengeld für Verheiratete und Ledige sowie nach der Zahl der Kinder und sonstigen Angehörigen abstufen, die der Versicherte bisher von seinem Arbeitsverdienste ganz oder überwiegend unterhalten hat, für alle oder nur für die niedrigen Mitgliederklassen oder Lohnstufen Zuschläge zum Krankengeld in einem für alle gleich hohen oder für die niedrigeren von ihnen erhöhten Betrage bewilligen, das Wochengeld höher als das Krankengeld bemessen.

Für uneheliche Kinder ist der Anspruch auf Wochenhilfe nach § 3 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 auch dann gegeben, wenn zwar Unterstützung auf Grund des § 2 Abs. 1c des Gesetzes vom 4. August 1914 nicht gewährt wird, aber die Verpflichtung eines Kriegsteilnehmers zur Gewährung des Unterhalts für das Kind festgestellt und die Mutter minderbemittelt ist.

Die Berichte der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin für 1915 und 1916 sind besonders beachtenswert. Sie geben Einblick in den besonders schwierigen und umfangreichen Betrieb einer großen Ortskrankenkasse, die sich aus der Zusammenlegung des vorher sehr zersplitterten Kassenwesens auf Grund der RVO. gebildet hat; sie zeigen ferner die Wirkungen zweier vollen Kriegsjahre auf den Gesundheitszustand der breiten Massen, die der Krankenversicherung unterstellt sind.

Die geldlichen Verhältnisse der Kasse hielten sich in den Kriegsjahren günstiger, als zu erwarten stand. Der Arbeitsmarkt zeigte eine rasche, wenn auch mit starken Verschiebungen verbundene Belebung. Die Zahl der Erkrankungen und auch die durchschnittliche Dauer der Erwerbsunfähigkeit bei den einzelnen Krankheitsfällen ging zurück. Das ist jedoch nicht auf Hebung des Gesundheitszustandes an sich zurückzuführen, sondern nur darauf, daß bei der scharfen Anspannung aller Kräfte und bei dem Zwang, der Teuerung entsprechend Geld zu verdienen, kleinere Erkrankungen nicht beachtet werden. Ebenso verringerten sich die Aufwendungen für Krankenhausbehandlung wegen des Bettenmangels in den Krankenhäusern und die Aufwendungen für Arznei, weil manche teure und ausländische Arzneien nicht mehr zu erhalten sind. In den vorliegenden Berichten wird darauf hingewiesen, daß diese unerwartet günstige geldliche Lage es der Kasse erleichtern wird, den an sie herantretenden Aufgaben nach Friedensschluß gerecht zu werden, denn viele schlimme Folgen des Krieges, z. B. chronische Erkrankungen der Kriegsteilnehmer, Folgen der Überarbeitung der Frauen und Jugendlichen u. ähnl. werden immer stärker hervortreten, je länger der Krieg dauert und je mehr wieder normale Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt eintreten.

Aus den Mitteilungen über Einzelfragen verdient folgendes hervorgehoben zu werden: Am 1. Februar 1915 ist die Satzung für die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden in Kraft getreten und hat sich im allgemeinen ohne Schwierigkeiten eingebürgert. — Der Besuch der Walderholungsstätten hat in den Kriegsjahren sehr nachgelassen, weil sich die Erkrankten nicht die Muße zu längeren, viel Zeit erfordernden Kuren und zum Erholungsaufenthalt gönnen können. — Günstige Erfolge sind durch die Kriegs-Wochenhilfe erzielt worden; die Sterblichkeit der Säuglinge in Berlin, die 1914 15,61 v. H. betrug, ist 1915 auf 14,15 v. H. und 1916 auf 12,85 v. H. zurückgegangen. — Die Zahl der Sterbefälle im allgemeinen hat dagegen unter den Versicherten sehr zugenommen. Auf 100 Kassenmitglieder kamen 1916 1,63 Todesfälle bei Männern und 0,58 bei Frauen. Die entsprechenden Zahlen für 1915 sind 1,32 bzw. 0,55; für 1914 1,06 bzw. 0,59. Besonders häufig sind bei männlichen und weiblichen Jugendlichen die Todesfälle an Erkrankungen der Atmungsorgane, während man namentlich bei den älteren Personen eine Vermehrung der Todesfälle durch Erkrankungen der Verdauungsorgane feststellen konnte.

Das Verhältnis der Ärzte zur Krankenkasse ist in Berlin selbst ohne Störung geblieben, doch ist das Verhältnis der Krankenkassen im allgemeinen zu der wirtschaftlichen Kampforganisation der Ärzte, dem sog. „Leipziger Verbande", durch eine Reihe unliebsamer Vorgänge wieder recht gespannt geworden. Die Krankenkassen machen den wirtschaftlichen Kampforganisationen der Ärzte zum Vorwurf, daß sie sich wichtigen sozialhygienischen Maßnahmen (z. B. der Errichtung von Beratungsstellen für Geschlechtskranke, der Einführung der Familienhilfe durch die Krankenkassen usw.) entgegenstemmen, lediglich weil sie dadurch eine Beeinträchtigung ihrer Privatpraxis fürchten. — Es wäre allerdings traurig, wenn bei den Ärzten, deren Beruf es doch sein sollte, der Volksgesundheit zu dienen, dieser nackte Interessenstandpunkt, der die Förderung sozialhygienischer Maßnahmen zu hindern sucht, vorherrschend werden sollte. — Die Berliner Ortskrankenkasse hat auch wiederum einen Bericht über ihre Wohnungsuntersuchungen in den Jahren 1915 und 1916 herausgegeben, den wir gesondert an anderer Stelle behandeln werden.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

25 Jahre öffentlicher Arbeitsnachweis u. Arbeitslosenfürsorge in Freiburg i. Br.

Zum 25jährigen Bestehen des städtischen Arbeitsamts bringt dessen Vorstand, F. Lauer, in einer lehrreichen Druckschrift (Verlag des „Freiburger Tagblatts" 1917, 48 Seiten) die Entstehung und Entwicklung dieser gemeinnützigen Einrichtung von 1892 bis 1917 zur Darstellung, die wegen ihres mustergültigen Ausbaus und Betriebs die Aufmerksamkeit weiterer sozial- und kommunalpolitischer Kreise auf sich gelenkt und in dieser langen Reihe von Jahren eine außerordentlich segensreiche Tätigkeit entfaltet hat.

Freiburg war seinerzeit eine der ersten Städte Deutschlands, in welchen ein öffentlicher Arbeitsnachweis errichtet und später eine gemeindliche Arbeitslosenversicherung eingeführt wurde. Im Mai 1892 schlossen sich 15 Korporationen und Vereine zu einem Verbande zusammen, der sich zur Aufgabe stellte, nicht nur den Arbeitsmarktverkehr durch einheitliches, planmäßiges Zusammenarbeiten zu erleichtern, sondern auch die schlimmen Folgen des Arbeitsmangels zu bekämpfen und namentlich dem ungeregelten Arbeitsuchen im Umherziehen entgegenzutreten. Für die Benutzung der Anstalt wurden ursprünglich Gebühren erhoben, die sich zwischen 20 Pf. und 1,20 ℳ bewegten, um ihr eine sichere finanzielle Grundlage und damit die Gewähr für eine gedeihliche Weiterentwicklung zu schaffen. Im Jahre 1897 wurde das Unternehmen in städtische Verwaltung übernommen. Da die Großherzogliche Regierung einen jährlichen Zuschuß von 1500 ℳ leistete und der Kreis Freiburg, die Handelskammer, der Gewerbeverein und der Verein gegen Haus- und Straßenbettel auch weiterhin namhafte Beiträge gewährten, gelangte die Gebührenfreiheit für die gesamte Arbeitsvermittlung am 1. April 1900 zur Durchführung.

Während sich die Vermittlungstätigkeit den Bedürfnissen der Zeit entsprechend eine Reihe von Jahren nur auf die gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen sowie das Hauspersonal erstreckte, wurden der Anstalt, die 1905 die Bezeichnung „städtisches Arbeitsamt" erhalten hatte, am 1. Mai 1908 eine Fachabteilung für kaufmännisches Personal, zwei Jahre später eine solche für das Schank- und Gastwirtschaftspersonal sowie die Arbeitslosenversicherung angegliedert, welche im Laufe der Jahre wiederholte Änderungen erfuhr und neben dem Zuschußsystem an organisierte Arbeiter nach dem Vorbild anderer Städte noch die Barunterstützung an nichtorganisierte Arbeiter vorsah. Die Arbeitslosenfürsorge wurde dann auch auf die durch den Krieg erwerbslos werdenden kleinen Handwerker, Gewerbe- und Handeltreibenden ausgedehnt, wogegen die Spareinrichtung, die bis zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken war, ganz aufgegeben und die Unterstützungssätze der Zeit entsprechend erhöht wurden. Im Jahre 1912 folgte dann noch der Wohnungsnachweis, dessen Tätigkeit aber infolge des heftigen Widerstandes der Grund- und Hausbesitzer im wesentlichen nur auf die Nachweisung von kleineren Wohnungen (bis zu 3 Zimmern ohne Küche), möblierten Zimmern und Geschäftslokalen usw. und die Herausgabe eines Wohnungsanzeigers beschränkt blieb.

Die Lehrstellenvermittlung wurde in der richtigen Erkenntnis der großen Bedeutung, welche der Heranziehung der schulentlassenen gewerbsmäßigen Jugend zu den gelernten Berufen in Handwerk, Industrie und Handel zukommt, schon im Jahre 1902 in Verbindung mit der Schule und der Handwerkskammer organisiert und dem Arbeitsnachweis angeschlossen. Die vom Stadtrat angeordnete ärztliche Untersuchung der Schüler auf ihre Eignung für den erwählten Beruf konnte jedoch infolge des Krieges nicht ausgeführt werden. Der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung wird nach Friedensschluß eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen.

Der Krieg brachte dem Arbeitsamt eine Fülle neuer Aufgaben. Zunächst betätigte es sich bei der Errichtung einer Arbeitsstätte für weibliche Personen an der Frauenarbeitsschule,

bei der Unterbringung elsässischer Flüchtlinge in Arbeitsstellen und bei der zu immer größerer Bedeutung gelangenden Fürsorge für Kriegsbeschädigte. Auf Grund des Hilfsdienstgesetzes wurde das Amt ferner als Hilfsdienstmeldestelle bestimmt, bei der sich die ganze Stellenvermittlung für den Bezirk Freiburg vollzieht. Im Verein mit der Handwerkskammer gelang es ihm ferner, Kriegsgefangene zur Beschäftigung in gewerblichen Betrieben nach Freiburg zu bekommen. Die Abteilung II des Bezirksausschusses des Vereins badischer Heimatdank — Kriegsbeschädigtenfürsorge — wurde ihm ebenfalls angegliedert, zugleich mit der Berufsberatung für Kriegsbeschädigte, und die Ausstellung der Arbeitsbücher für Heeresnäharbeiten übertragen. Weiter wurde für die noch in den Lazaretten befindlichen genesenden arbeitsfähigen Soldaten ein Lazarett-Arbeitsnachweis eingerichtet, um diese Leute möglichst für die Kriegsindustrie nutzbar zu machen. Schließlich errichtete noch die Frauenabteilung der Kriegsamtsstelle Karlsruhe eine Fürsorgevermittlungsstelle für weibliche Personen und eine Berufsberatungsstelle beim städtischen Arbeitsamt.

Dieses beherrscht heute den gesamten örtlichen Arbeitsmarkt; seine Benützung ist eine so umfassende, wie kaum in einer andern Stadt Deutschlands. An sonstigen Arbeitsnachweisen kommen nur noch in Betracht: vier gewerbsmäßige Stellenvermittler, ein Innungs- und ein Verbandsnachweis sowie zwei charitative, deren Vermittlungstätigkeit aber nicht mehr von Belang ist. Gemäß stadträtlicher Anordnung haben jetzt auch alle städtischen Amtsstellen ihren Bedarf an Arbeitskräften ausschließlich durch das Arbeitsamt zu decken, wodurch gerade während des Krieges ein erheblicher Fortschritt in der Zentralisation des Freiburger Arbeitsmarktes erreicht wurde; ebenso ist es für die Vermittlung von landwirtschaftlichen Arbeitern für den ganzen Kreisbezirk die Zentralstelle geworden. Das Interesse der Bevölkerung in Stadt und Land am öffentlichen Arbeitsnachweis, namentlich auch der Gewerbetreibenden, nahm stetig zu durch die sichtbaren Erfolge seiner Vermittlungstätigkeit. Die Freiburger Anstalt diente wegen ihrer praktischen Ausgestaltung und mustergültigen Leitung, insbesondere nach Einführung des Kartensystems, vielen Städten des In- und Auslandes als Vorbild für die Einrichtung und Organisation solcher Betriebe.

Kommunal- und Sozialpolitikern, welche auf diesem wichtigen sozialen Gebiete tätig sind, wird die Lauer'sche Schrift manche wertvolle Anregung bieten, zumal es in Deutschland noch wenige öffentliche Arbeitsnachweise gibt, welche auf eine so lange und erfolgreiche Wirksamkeit im Dienste der Allgemeinheit zurückblicken können und die Zentralisation des örtlichen Arbeitsmarkts in solchem Umfange durchgeführt haben.

Die Benutzung der gemeindlichen Arbeitsnachweise bei der Deckung des Bedarfs an Arbeitern schreibt ein Erlaß der bayerischen Staatsministerien des Äußern, der Justiz, des Innern, des Kultus und der Finanzen den unterstellten Staatsbehörden vor. Auch die Heranziehung der Aushilfskräfte, soweit es sich nicht um die Anstellung von Beamten anderer Behörden handelt, soll durch die Arbeitsnachweise erfolgen. Diese Vorschriften bedeuten eine erhebliche Stärkung der gemeindlichen Arbeitsnachweise und die Anerkennung des Grundsatzes der möglichsten Zentralisation der Arbeitsvermittlung. In Preußen sträuben sich leider nach wie vor die Staatsbehörden gegen die geordnete Arbeitsvermittlung und erhöhen so in bedauerlicher Weise die Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes. Sowohl die Eisenbahnverwaltungen als auch die staatlichen Munitionswerke und die sonstigen staatlichen Behörden halten sich an die bei ihnen umschauenden Arbeiter, die sie oft rücksichtslos der Landwirtschaft entziehen, jeder planmäßigen Dirigierung der Arbeiterschaft entgegenwirkend. — Es darf wohl erhofft werden, daß das Vorgehen der bayerischen Staatsbehörden den schnellen Ausbau der Arbeitsnachweise wesentlich fördern wird.

Volkserziehung.

Vermehrte Jugendpflege und Ausbildung für die jugendlichen kaufmännischen Angestellten regt ein Erlaß des preußischen Handelsministers vom 12. November d. J. an.

Unter Hinweis darauf, daß infolge des Kohlenmangels an vielen Orten die Läden früher geschlossen werden, soll darauf hingewirkt werden, daß die freigewordene Zeit der jungen Leute nutzbringend verwandt wird. Der Erlaß regt an, in den Fortbildungsschulen, die während des Krieges ihre Stundenzahl verringert haben, diese Zahl wieder auf die frühere Höhe zu bringen. Auch soll die Einrichtung freiwilliger Kurse für kaufmännische Fächer gefördert werden. Unter Umständen können auch staatliche Zuschüsse zu diesen Kursen bewilligt werden. An Orten, wo sich Einrichtungen für die berufliche Fortbildung der Jugendlichen nicht schaffen lassen, sollen wenigstens die bestehenden Jugendpflege-Einrichtungen (Jugendheime, Vortragsabende usw.) möglichst gefördert werden.

Die Gründung eines Deutschen Volkshausbundes ist am 2. Dezember in Berlin vollzogen worden. Die „Volkshäuser" sollen eine edle Form der Kriegsehrung und ein Wahrzeichen für das Zusammenstehen des Deutschen Volkes in schwerer Notzeit darstellen. In den Volkshäusern sollen Männer und Frauen aller Stände, aller Parteien und Bekenntnisse zusammenarbeiten, um die Geselligkeit zu veredeln, die Volksbildung zu vertiefen und das öffentliche Leben zu durchgeistigen. Um diese Volkshäuser zu schaffen, erstrebt der Bund ein gemeinsames Vorgehen aller gleichgerichteten Körperschaften, Vereinigungen und Einzelpersonen.

Volksgesundheit.

Die 4. Preußische Landeskonferenz für Säuglingsschutz wurde am 24. November in Berlin abgehalten. In der Eröffnungsansprache wies der Vorsitzende Kammerherr Dr. v. Behr-Pinnow auf die günstigen Wirkungen der Reichswochenhilfe hin, während Ministerialdirektor Kirschner als Vertreter des preußischen Ministers des Innern und des Reichskanzlers betonte, daß, obgleich die Kriegsernährung auf einzelne Altersklassen ungünstig einwirkte, die Säuglinge davon verschont blieben, da mehr Mütter als sonst ihre Kinder stillen. Die Säuglingssterblichkeit sei sogar zurückgegangen. Er versprach, daß die Regierung demnächst erhebliche Mittel für die Säuglingsfürsorge bereitstellen und sich auch der Fürsorgerinnen annehmen werde. Zu dem ersten Verhandlungsgegenstand: „Bereitstellung der Heilbehandlung für Säuglinge und Kleinkinder der Krankenversicherten durch die Krankenkassen" forderte Prof Krautwig-Köln mehr Kleinkinderfürsorge, während Geh. San.-Rat Dippe-Leipzig die Notwendigkeit, die Reichs-Wochenhilfe in die Friedenszeit zu übernehmen und sie den Krankenkassen anzugliedern, besonders betonte. Auch sei die Familienbehandlung von den Krankenkassen obligatorisch aufzunehmen derart, daß den Versicherten ein geringer Anteil an den Versicherungskosten auferlegt werde. Die freie Arztwahl sei allgemein durchzuführen. — Aus der Praxis der Krankenkassen sprach Ed. Gräf-Frankfurt a. M. Er schloß sich der Forderung der Familienbehandlung als Pflichtleistung der Krankenkassen an, warnte aber davor, den Familien einen Anteil an den Arztkosten aufzuerlegen. Wesentlich seien freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und freie Behandlung im Krankenhause. Da nach dem Kriege die Anforderungen an die Krankenkassen noch beträchtlich steigen dürften, sei gemeinsame Arbeit von Staat und Gemeinde, Kassen und Ärzten erforderlich. Zu dem zweiten Thema: „Die Stellung von Arzt und Fürsorgerin bei der Organisation der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge" sprach Stadtrat Gottstein-Charlottenburg. Der leitende Arzt einer Säuglingsfürsorgestelle müsse besondere sozial-medizinische und sozial-hygienische Kenntnisse auf dem Gebiete des Säuglings- und Mutterschutzes besitzen. Eine gewisse Selbständigkeit sei ihm zu gewähren, wenn er sich im übrigen auch an die Vorschriften der Verwaltungsbehörde zu halten habe. In Großstädten sei ein Zusammenhang der einzelnen fürsorgerischen Bestrebungen erforderlich. Die Fürsorgerin sei in ärztlichen Dingen an die Weisungen des Arztes gebunden, habe im übrigen jedoch die Vorschriften der Verwaltungsbehörde zu befolgen. — In der Erörterung wurde u. a. die Frage behandelt, ob die Fürsorgerinnen auch sozial auszubilden, und wieweit die Hebammen zur Säuglingspflege heranzuziehen seien.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Beiträge zur Wohnungsfrage während des Krieges.

Das Kaiserliche Statistische Amt schenkt erfreulicherweise der Wohnungsfrage in letzter Zeit eine erhöhte Beachtung. In einer neuen Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amts *) sind daher eine Reihe von Arbeiten zusammengefaßt, die Wohnungserhebungen für größere einheitliche Wirtschaftsgebiete betreffen oder Möglichkeiten zur Bekämpfung der Wohnungsnot aufweisen. Vorangestellt ist eine Erhebung des Kaiserlichen Statistischen Amtes über Bautätigkeit und Wohnungsmarkt in deutschen Städten im Jahre 1916. Die Erhebung ist auf derselben Grundlage erfolgt wie die Erhebung von 1915 (Jg. XXV, 915). Aus 85

*) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. Pr. 1,80 M.

Städten lagen ausgefüllte Fragebogen zur Bearbeitung vor. Das völlige Darniederliegen der Bautätigkeit ist für das Jahr 1916 fast noch mehr kennzeichnend wie für das Jahr 1915.

„Das Jahr 1916 brachte mit dem Fortschreiten des Krieges eine weitere Entwicklung zur Kriegswirtschaft. Das Ziel ging dahin, möglichst das gesamte Wirtschaftsleben in den Dienst um den Daseinskampf des Volkes zu stellen. . . . Die unter diesem Gesichtspunkt getroffenen Maßnahmen konnten nicht ohne Rückwirkung auf die Gestaltung des Baumarktes sein. Das Baugewerbe und die Baustoffindustrie wurden dadurch sehr in Mitleidenschaft gezogen. Wenn schon die Betrachtung des Baumarktes für das Jahr 1915 kein erfreuliches Bild gewährte, so gilt das in noch erhöhtem Grade für das Jahr 1916."

Auf Grund der Erhebung kommt das Statistische Amt zu dem Schluß, daß die für 1915 und 1916 ermittelten Zahlen ein „deutliches Warnungszeichen" bedeuten. Zwar sei keineswegs mit einer allgemeinen Wohnungsnot nach dem Kriege zu rechnen, doch sei die Lage in einer ganzen Reihe von Gemeinden doch außerordentlich ungünstig und die Gefahr eines Notstandes nicht von der Hand zu weisen.

Der allgemeinen für ganz Deutschland geltenden Erhebung folgen die Ergebnisse verschiedener Leerwohnungszählungen, die während des Krieges für größere Gebiete durchgeführt worden sind, so in Westfalen, Groß-Berlin, Bayern, Sachsen. Die Erhebungen für Groß-Berlin und Bayern sind bereits in der „Sozialen Praxis" behandelt worden (XXV, 1133; XXVI, 287), die Ergebnisse für Sachsen sind noch nicht ganz abgeschlossen. Von besonderer Bedeutung sind die Erhebungen für Westfalen, einmal weil es sich hier um ein wichtiges Industriegebiet handelt, zum andern, weil eine besondere Ergänzungserhebung stattgefunden hat, die einiges Licht werfen sollte auf die nach dem Krieg zu erwartenden Zustände.

Die nach dem üblichen Schema vorgenommene Leerwohnungszählung ergab, daß für die meisten westfälischen Gemeinden die Leerwohnungsziffer für Kleinwohnungen größer ist als für Mittelwohnungen. Es wird daraus der Schluß gezogen, daß die Gemeinden mit starker Industriebevölkerung wie in Westfalen eine große Umzugshäufigkeit haben, und daher zur glatten Abwicklung des Umzuges und Zuzuges ein größerer Vorrat an leeren Kleinwohnungen zur Verfügung stehen muß. Die im August 1916 veranstaltete Ergänzungserhebung bezog sich auf die Zahl der Kriegstrauungen, die Zahl der für die Kriegszeit aufgelösten Haushaltungen, die Zahl der Gefallenen mit Unterscheidung der Verheirateten und Unverheirateten. Aus diesen Ermittelungen konnten ungefähre Schlüsse gezogen werden, wieviel Kleinwohnungen nach dem Kriege ungefähr neu gebraucht werden würden, oder wieweit infolge Todesfall eine Verkleinerung des Haushalts zu erwarten stehen wird.

Auch in Westfalen kann — wie im übrigen Reich — nicht allgemein von einer zu erwartenden Kleinwohnungsnot gesprochen werden, wohl aber ist in einer ganzen Reihe von Städten mit großer Wahrscheinlichkeit eine Kleinwohnungsnot zu erwarten, und die Lage des Wohnungsmarktes erfordert genaueste, ständige Beobachtung, um gegebenenfalls rechtzeitig für Abhilfe zu sorgen.

Bei der Bekämpfung der Kleinwohnungsnot nach dem Kriege wird der gemeinnützigen Bautätigkeit, die unter Gewinnverzicht arbeitet und mit billigen Darlehen aus öffentlichen Mitteln gestützt wird, eine erhebliche Rolle zufallen. Daher ist es dankenswert, daß in der vorliegenden Veröffentlichung des K. Statistischen Amtes auch eine Übersicht über die deutschen Baugenossenschaften i. J. 1915 geboten wird, die hoffnungsvolle Ausblicke für die Zukunft gewährt. Im allgemeinen herrscht die Auffassung, daß der gemeinnützigen Bautätigkeit nur eine ergänzende Rolle gegenüber der privaten Bautätigkeit zufalle, und diese Auffassung wird meist damit belegt, daß bisher nur 2 bis 3 v. H. der vorhandenen Wohnungen von der gemeinnützigen Bautätigkeit erstellt worden seien. Demgegenüber wird in der vorliegenden Bearbeitung darauf hingewiesen, daß dieser Vergleich ein falsches Bild ergebe, da die private Bautätigkeit viel älter sei als die gemeinnützige, also der von ihr erstellte Gesamtvorrat an Wohnungen naturgemäß um so größer sei. Wolle man einen richtigen Maßstab gewinnen, so müsse man den Anteil der gemeinnützigen Bautätigkeit an der Neubautätigkeit feststellen.

Hier sind für einzelne Großstädte bereits recht erhebliche Verhältnissätze festgestellt, z. B. in Braunschweig in einer Reihe von Jahren zwischen 15 bis 39 v. H., in Cassel 25 bis 33 v. H., Dresden 25 v. H., Elberfeld fast 50 v. H., München 34 bis 25 v. H., Stuttgart 10 v. H., in Königsberg i. Pr. war im Jahre 1910 der Anteil sogar 61 v. H., das ist der höchste je festgestellte Anteil. Nimmt man nun noch die gemeinnützige Bautätigkeit in kleinen Städten und auf dem Lande dazu sowie die von Arbeitgebern erstellten Werkwohnungen, so ergeben sich fast noch höhere Durchschnittssätze. Im industriellen Königreich Sachsen z. B. wurde der Anteil in den letzten Friedensjahren auf 30 bis 40 v. H. geschätzt.

Da jetzt und wohl auch nach dem Kriege die private Bautätigkeit mit großen Kapitalschwierigkeiten zu kämpfen haben wird, während für die gemeinnützige Bautätigkeit durch das hoffentlich doch bald kommende preußische Wohnungsgesetz sowie das Kapitalabfindungsgesetz und manche andere Maßnahmen Erleichterungen für die hypothekarische Beleihung geschaffen werden, so dürfte der verhältnismäßige Anteil der gemeinnützigen Bautätigkeit an der Errichtung von Neubauten für Kleinwohnungen vielleicht noch erheblich steigen.

Eine Übersicht über Bestand, Umfang und Leistungen der deutschen Baugenossenschaften von 1902 bis 1913 weist stetig steigende Zahlen auf. Die Zahl der Genossenschaften wuchs in diesen zwölf Jahren von 498 auf 1469, die Zahl der Mitglieder von 46 996 auf 210 257. Die Zahl der erstellten Häuser wuchs von 2977 auf 20 764, der Herstellungspreis dieser Häuser betrug 1902 56 243 894 und 1913 508 616 485 M. 1914 gab es 1402 Baugenossenschaften; 1915 1398; 1916 1403.

In der kritischen Kriegszeit haben sich die Baugenossenschaften widerstandsfähiger erwiesen als anfangs befürchtet wurde. Bei Beamtengenossenschaften war dies zu erwarten, da die Mitglieder im Bezug ihrer festen Gehälter blieben. Die Schwankungen bei Genossenschaften, die hauptsächlich aus Arbeitern bestanden, wurden teilweise dadurch ausgeglichen, daß die öffentlichen Geldgeber, namentlich die Landesversicherungsanstalten, die Tilgungsraten herabsetzten oder stundeten. Der vielfach befürchtete Mitgliederrückgang ist im allgemeinen nicht eingetreten, auch die Spareinlagen haben sich nicht vermindert.

Es ist bekannt, in wie starkem Maße die Entwicklung der Baugenossenschaftsbewegung gefördert worden ist durch die Hergabe von Hypotheken aus den Mitteln der Landesversicherungsanstalten. Allmählich gewinnt der Gedanke an Boden, auch die Mittel der Krankenkassen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues nutzbar zu machen (XXV, 916); auch die Frage, ob nicht ebenso die Träger des dritten Zweiges der Arbeiterversicherung, die Berufsgenossenschaften, für die Beleihung von Kleinwohnungsbauten nutzbar zu machen sind, ist bereits aufgetaucht. Als Unterlage zur Beurteilung dieser Frage bringt das Statistische Amt eine Untersuchung darüber, ob und wieweit die Berufsgenossenschaften sich bereits an der Förderung des Realkredits beteiligt haben. Die Berufsgenossenschaften mit ihren großen und je nach den Umständen schwankenden Aufwendungen für Heilverfahren, Unfall- und Hinterbliebenenrenten müssen allerdings stets einen erheblichen Teil ihres Kapitals flüssig halten. Für die Anlage in Hypothekenform kommt nur ein Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen in Betracht. Nimmt man an, daß etwa ein Drittel der Rücklagen ohne Gefährdung der Sicherheit der Berufsgenossenschaft in Hypotheken angelegt werden könnte, so würde dies nach dem Stande von 1914 rund 120 Millionen Mark für die gewerblichen und 7 bis 8 Millionen für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ergeben. Es sind aber bisher nur 40,3 Millionen Mark von der gewerblichen und 1,85 Millionen Mark von den landwirtschaftlichen Genossenschaften in Hypothekenform angelegt worden, auch ist nicht ersichtlich, ob mit diesen Darlehen irgendwie der Kleinwohnungsbau planmäßig gefördert worden ist oder ob rein privatwirtschaftliche Grundsätze bei der Beleihung geltend waren. Jedenfalls aber zeigt sich, daß auch bei den Trägern der Unfallversicherung noch Mittel vorhanden wären, um sie zur Belebung des Realkredits heranzuziehen.

Notstandsmaßnahmen zur Bekämpfung der Kleinwohnungsnot in Groß-Berlin. Zur Erörterung dieser brennenden Frage ist bereits im November auf Einladung des Potsdamer Regierungspräsidenten eine Zusammenkunft von Vertretern der zum Regierungsbezirk Groß-Berlin gehörenden Gemeinden abgehalten worden. Die Gemeinden rechnen bereits sämtlich mit einem recht empfindlichen Mangel an Kleinwohnungen. Als Notstandsmaßnahme für die Übergangszeit wurde vorgeschlagen, auf die vorhandenen feuerpolizeilich und hygienisch einwandfreien Wohnungen in Dach- und Kellergeschossen zurückzugreifen, doch soll ihre Freigabe von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden. Weniger Beifall fand der Vorschlag, die Wohnungsbedürftigen im Notfall in Baracken unterzubringen. Einig war sich die Versammlung darin, daß es das Wichtigste sei, für schnelle Ingangsetzung der Bautätigkeit nach dem Kriege rechtzeitig alles vorzubereiten.

Eine Sitzung des Ausschusses der Deutschen Miets- und Hypothekeneinigungsämter fand am 17. November 1917 in Leipzig unter

Vorsitz des Bürgermeisters Luppe in Frankfurt a. M. statt. Anwesend waren etwa 20 Vertreter aus allen Teilen Deutschlands. Die Sitzung beschäftigte sich namentlich mit den inzwischen erlassenen Verordnungen des Bundesrats über den Schutz der Mieter und über Streitigkeiten aus der Versorgung von Zentralheizungen. Dabei wurden die in unserem Leitaufsatz behandelten Fragen erörtert und abgesehen von Vorbehalten nach der Richtung des Abwartens der weiteren Entwicklung und der Betonung der Besonderheit des einzelnen Falles, im wesentlichen Einmütigkeit über die dort entwickelten Grundsätze erzielt. An die zuständigen Behörden soll wegen Verleihung des Rechts, an die Ämter in geeigneten Fällen die Vollstreckungsklausel für die vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche zu erteilen, erneut herangetreten werden. Es soll ferner eine Sammlung des Materials namentlich über die Organisation der Ämter erfolgen und Richtlinien für die Formulierung von Vergleichen in Hypothekensachen ausgearbeitet werden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Nr. 125. Berlin, J. Guttentag.

Eine sehr empfehlenswerte handliche Ausgabe, die nach einer geschichtlichen Einleitung den Wortlaut des Gesetzes, den ersten Regierungsentwurf samt Begründung und Richtlinien den Entwurf des Reichstagsausschusses sowie die wichtigsten Ausführungsbestimmungen, Anweisungen und Bekanntmachungen bringt.

Über deutsche Selbstverwaltung. Von Wilhelm Blume. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Tübingen 1917. 29 S. 1 ℳ.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Bekanntmachung.

1. Die **Zwischenscheine** für die **4½% Schatzanweisungen der VI. Kriegsanleihe** können vom

10. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1918** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. **Der Umtausch der Zwischenscheine** für die **5% Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe** findet gemäß unserer Mitte d. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

26. November d. Js.

bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen für die **I., III., IV. und V. Kriegsanleihe** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar, 1. Juli und 1. Oktober d. Js. fällig gewesenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Dezember 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Krieg und der Individualismus.
Von
Dr. Ludwig Heyde.
(24 S. gr. 8°.) 1915.
Preis: 75 Pf.

Englische Expansion und deutsche Durchdringung als Faktoren im Welthandel.
Von
Dr. W. H. Edwards
Göttingen.
(VI, 89 S. gr. 8°.) 19 6.
Preis: 2 Mark 40 Pf.

Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten
von
Dr. Carl von Tyszka.
(VIII, 210 S. gr. 8°.) 1916.
Preis: 5 Mark 60 Pf.

Die gemeinnützige Stellenvermittlung der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit
(1902 gegründet)
vermittelt gut vorgebildete **Sozialbeamtinnen** für alle Posten auf sozialem Gebiet an staatliche und städtische Behörden und Vereine für das ganze Reich.
Anfragen sind an die Geschäftsstelle **Berlin W. 30,** Barbarossastraße 65, zu richten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Bodenfrage und Arbeiterinteresse.
Eine erste Einführung.
Von
Th. Brauer.
(IV, 217 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 5 Mark.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

Dieser Nummer ist ein Prospekt der **Verlagsbuchhandlung Gustav Fischer, Jena,** betr. **„Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens“,** beigefügt. Wir empfehlen die Beilage geneigter Beachtung.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 20. Dezember 1917. Nummer 12.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Gegner des Wirtschaftsfriedens.

Niemand kann verkennen, daß schwere Arbeitskämpfe, Streiks und Aussperrungen in der Übergangswirtschaft dem deutschen Volke Wunden schlagen könnten, von denen es auf absehbare Zeit nicht genesen würde. Die Sorge um die höchstmögliche Produktivität, um die Wiederherstellung unseres Absatzes im Auslande, um den Ausgleich aller wirtschaftlichen Verluste dieses langen Krieges legt den Gedanken nahe: wie vermeiden wir Wirtschaftsstreitigkeiten nach dem Kriege?

In Übereinstimmung mit den langjährigen Bestrebungen der Gesellschaft für Soz. Reform hat die Arbeiterschaft selbst im Laufe des Krieges wiederholt die Notwendigkeit hervorgehoben, vorbeugende Maßnahmen gegen schwere wirtschaftliche Kämpfe in der Übergangswirtschaft zu treffen. Zahlreiche Aufsätze von Arbeiterführern aller Richtungen haben die Gefahr solcher Streitigkeiten geschildert, haben insbesondere betont, wie leicht eine starke Tendenz zum Lohndruck auf Arbeitgeberseite bei fortdauernder Teuerung zu Reibungen führen könne. Darum sei ein Ausbau des Einigungswesens elementares volkswirtschaftliches Bedürfnis. Als dann die Arbeitskammern aktuell wurden, trugen die Arbeiterverbände diesem Gedanken dadurch Rechnung, daß sie Vorschläge machten, wie das gesamte Einigungswesen in eine Organisation der Arbeitskammern auf territorialer Grundlage hineingearbeitet werden könne.

Diesem kräftigen Willen zum Wirtschaftsfrieden, der ja, worüber alle Einsichtigen sich klar sind, kein Schmachfrieden der Unterjochung, sondern nur ein ehrenvoller Frieden zwischen gleichberechtigten starken Parteien sein kann, steht leider im Arbeitgeberlager keine ebenso große Bereitschaft zur Verständigung gegenüber. Gewiß, in den tarifgebundenen Gewerben hat sich das Verständnis für den Wert geordneter Zustände auf beiden Seiten im Kriege nur vertieft; auch den Arbeitgebern, nicht nur den Arbeitern, ist der Tarifvertrag im Buchdrucker-, Holz-, Baugewerbe keineswegs feil. Aber die alten Gegner des Tarifwesens sind es, die auch dem Ausbau des Einigungswesens widerstreben. Sie, die an den sozialen Einrichtungen des Hilfsdienstgesetzes schwer tragen, wehren sich mit Händen und Füßen gegen die Bindungen, die ihnen ein geregeltes Einigungswesen auch über das Hilfsdienstgesetz hinaus im Frieden auferlegen könnte.

Vor uns liegt eine Eingabe, J.-Nr. 4208, die der Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller im August 1917 — kurz vor General Groeners Versetzung — an den damaligen Reichskanzler gerichtet hat. Der Verein, dessen Geschäftsführer Dr. Reichert ganz im Geiste dieser Eingabe auch am 8. Dezember in einer Berliner Mitgliederversammlung, unbeschadet der Riesengewinne der deutschen Eisenindustrie im Kriege, gegen die hohen Löhne, gegen das Hilfsdienstgesetz, gegen die Arbeitskammern und gegen den Reichstag Stellung genommen hat, bekennt sich in seiner ausführlichen, mit zahlreichen, gröblich tendenziös zusammengestellten und aus dem Zusammenhang gerissenen Zitaten belegten Eingabe zu einer scharfen Gegnerschaft gegen die „zwangsweise Übertragung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, sowie der Schlichtungsstellen auf die Friedenswirtschaft". Die Einrichtungen des Hilfsdienstgesetzes hätten sich nicht einmal im Kriege bewährt; sie behinderten daher erst recht eine günstige industrielle Entwicklung in Übergangs- und Friedenswirtschaft. „Denjenigen Unternehmern, welche Arbeiterausschüsse und Schlichtungsstellen neben den ordentlichen Gerichten für zweckmäßig halten, steht es frei, diese Maßnahmen zu treffen. Wer aber ohne derartige Ausschüsse mit seinen Arbeitern auszukommen glaubt, soll in seinen Maßnahmen nicht gestört werden."

Wie sich schon hier der alte individualistische Herrenstandpunkt zeigt, der die Fragen der Industrieverfassung als Privatangelegenheit des Arbeitgebers wertet, in die sich der Staat, um dessen Interesse es sich doch schließlich auch handelt, nicht zu mischen hat, so entwickelt die Eingabe auch über die künftige Arbeiterpolitik im allgemeinen Ansichten, die in der Arbeiterschaft wohl als neuer Beweis angesehen werden dürften, daß die Schwerindustrie im Kriege auf sozialem Gebiete nichts gelernt und nichts vergessen hat. Die Regierung, heißt es da, müsse „ihre Selbständigkeit gegenüber den Einflüssen der Gewerkschaften wiedergewinnen"; sie brauche sich der Mitwirkung der letzteren nicht zu entschlagen, aber diese müßten sich der Staatsgewalt unterordnen, statt sie an sich zu reißen. Auch müsse der „wirtschaftsfriedlichen" Bewegung gegenüber volle Unparteilichkeit obwalten. Ein weiteres Nachgeben gegenüber den Gewerkschaften und eine „Nachahmung der unheilvollen englischen Sozialpolitik", die zum Zurückbleiben der britischen Wirtschaft und somit zum Kriege geführt habe, werde zum industriellen Stillstand, nicht zum sozialen Frieden führen. Darüber hülfen auch keine Tarifverträge hinweg, die von den Arbeitern in schwierigen Zeiten oft genug gebrochen würden und in der Großeisenindustrie und dem Bergbau völlig unmöglich seien. Die beste Sozialpolitik sei

eine solche, die die volle Beschäftigung der vorhandenen Arbeitskräfte, gute Löhne und Versorgung mit Lebensmitteln ermögliche. „Dazu gehört", fährt die Eingabe mit logischer Kühnheit fort, „die Verhütung jeder unnötigen Agitation und Aufreizung der Arbeiterschaft und die Stärkung der Autorität sowohl der Regierungsbehörden wie der für die Betriebsführung verantwortlichen Unternehmer."

Wie sich die Eisenindustriellen dieses Programm in die Wirklichkeit übersetzt denken, dafür gibt die Denkschrift an mehreren Stellen Anhaltspunkte. Während sie die militärische Zwangsverwaltung von Betrieben verwirft, weil diese an die Leitung hohe Anforderungen stelle und bedenkliche Nebenwirkungen habe, wird auf S. 6 der Eingabe klipp und klar darauf hingewiesen, daß man die Sicherstellung der Heeresversorgung besser mit dem Gesetz über den Belagerungszustand als mit dem Hilfsdienstgesetz erreichen könne. Wenn Worte einen Sinn haben, so heißt das — und kann nach dem ganzen Zusammenhange nichts anderes heißen als dies —, daß die Schwerindustrie am liebsten die Statuierung der vollkommenen Zwangsarbeit unter Militärdiktatur gesehen hätte, wobei sie sich die Arbeitskräfte gern hätte zuweisen lassen, auf die volle Militarisierung der Betriebe aber aus dem ihr eigenen treffsicheren Machtinstinkt lieber verzichtet hätte. Daß bis in die letzte Zeit hinein manche Kreise den ganzen Hilfsdienst am liebsten durch Zwangsarbeit auf der Grundlage des Belagerungszustandsgesetzes und einer Erhöhung des wehrpflichtigen Alters ersetzt gesehen hätten, deutete unser in der Arbeiterschaft erfreulicherweise nicht ganz ungehört verhallter Mahnruf im vorigen Jahrgang, Sp. 961, bereits an. Die schwerindustriellen Herren glauben eben, sie können immer alles mit dem Zwang machen. Darum spricht die Eingabe auch verschiedentlich von der Notwendigkeit einer „zielbewußten und willensstarken Politik" und „deutscher Auffassungen, frei von Gefühlsanwandlungen", von der Fehlerhaftigkeit von „Geduld, Abwarten, Zugeständnissen gegenüber den Klassenkämpfen" und ersucht, „solange der Feind draußen tobt, im Innern durch Strenge Ruhe und Ordnung zu sichern". Als recht brauchbar erscheint den Gesuchstellern ein vollständiges Versammlungsverbot ohne jeden Unterschied, wie es zur Zeit der Eingabe vom Stellv. Generalkommando in Stettin erlassen war: „Ein solches Versammlungsverbot faßt die verderbliche Agitation an der Wurzel."

Wie bei der Ablehnung des Wirtschaftsfriedens nach dem Kriege, der ja ohne Ausbau des Einigungswesens schwerstens gefährdet ist, so ist auch bei diesen Repressionswünschen gegenüber allen Regungen der Arbeiter der Haß gegen die Gewerkschaften die Richtschnur. Um diesen zu rechtfertigen, wird den Arbeiterorganisationen alles erdenkliche Böse nachgesagt. Sie sollen z. B. überwiegend um ihrer Selbsterhaltung willen das Hilfsdienstgesetz so umgestaltet haben, wie es heute ist; auf die Zurückstellung der Gewerkschaftsbeamten und die gesicherte Fortführung der Gewerkschaftsarbeit sei es ihnen vor allem dabei angekommen; denn die Gewerkschaften seien Ende 1915 so geschwächt gewesen, daß ihnen der Ausbau des Systems der Schiedsausschüsse, durch das sie Einfluß auf die Massen gewannen, erwünscht sein mußte. Immer wieder kommt die Eingabe auf die geringe Mitgliederzahl der Gewerkschaften vor Erlaß des Hilfsdienstgesetzes zurück, durch die sie beweisen will, die Gewerkschaften seien nicht die Sachwalter der Arbeiterinteressen. Zwischen den Zeilen kann man so etwas wie einen Vorwurf herauslesen, daß die Regierung nicht die Gewerkschaften, die günstige Gelegenheit wahrnehmend, im Kriege vollends zerschlagen hat.

Es muß einmal ausgesprochen werden, daß diese Art, von den Arbeiterorganisationen zu reden, längst in weiteren Kreisen als unpassend empfunden wird. Wenn die Gewerkschaften bis zum Kriege nicht stärker waren, als dies der Fall war, so lag dies nicht zuletzt an der Drangsalierung und Verfehmdung, der sie ausgesetzt waren; daß sie gleichwohl im Namen der breitesten Massen sprechen durften, beweist nicht nur die geringe Bedeutung, die neben ihnen die Gelben erlangt haben, sondern für jeden unbefangenen Beobachter ist das ohne weiteres klar, da eben in allen Ständen die rührigeren, strebsameren Elemente die Standesbewegung in die Hand nehmen und die anderen nicht etwa dagegen protestieren, sondern davon zu profitieren suchen, ohne selbst Opfer zu bringen. Daß die Gewerkschaften aber im Kriege sehr geschwächt worden sind, das sollte man ihnen doch lieber nicht zum Vorwurf machen. Denn diese Schwächung beruht in allererster Linie auf den Einberufungen, die natürlich unter den im besten Mannesalter stehenden Kerntruppen der Gewerkschaften gewaltige Lücken gerissen haben, die großenteils, nachdem Ströme treuen deutschen Arbeiterblutes in Flandern und in den Karpathen geflossen sind, unwiederbringlich offen bleiben werden. Gewiß, über diese Verluste hinaus hat das erste Kriegsjahr die Gewerkschaften auch viele heimgebliebene Mitglieder gekostet, aber doch wesentlich, weil damals die Löhne oft so niedrig waren und die Arbeitslosigkit so stark war, daß mancher arme Teufel am ehesten glaubte an den Gewerkschaftsbeiträgen sparen zu sollen.

Es berührt eigenartig, wenn sich nach Not und Tod ein Arbeitgebersekretär breitspurig hinstellt und die Gewerkschaften in seiner Eingabe herabzusetzen sucht, indem er auf jene selbstverständliche Kriegserscheinung des Mitgliederverlustes anspielt, die allerdings auf Seiten des von ihm vertretenen Unternehmertums nach Lage der Dinge nicht annähernd ähnlich auftreten konnte, weil in den Unternehmer- und Arbeitgeberverbänden nicht das persönliche Mitglied, sondern die durch das Blutopfer der Einzelpersonen unberührt bleibende Firma die übliche Einheit ist. Arbeitgeberverbände, die mit 100 Firmen als Mitgliedern schon eine gewaltige Macht verkörpern können, werden wenig getroffen, wenn 15 oder 20 hervorragende Betriebsinhaber oder -leiter dem Kriege zum Opfer fallen; für die Arbeiterorganisationen aber bedeutet jeder Menschenverlust zugleich Mitgliedereinbuße, Einnahmeverringerung, Machtverlust. Es ist traurig, daß die antisoziale Verhetzung schon wieder so weit gediehen ist, daß man das aussprechen muß.

Die Vorwürfe gegen die Gewerkschaften gehen aber erheblich weiter. So wird behauptet, sie hätten „Dutzende von Gewerkschaftsbeamten in die ruhigsten Industriegegenden" geschickt; „daher" kämen auch „die großen Unruhen, Ausstände, Lohnbewegungen und Krawalle" der letzten Monate. Wir wollen von der starken Übertreibung, die hier in der Tatsachenschilderung vorliegt, ganz absehen, obschon sie weder im vaterländischen Interesse liegt, noch der Würde einer Eingabe entspricht, die an den obersten Reichsbeamten gerichtet ist; schließlich müssen die Behörden ja selbst wissen, wie sie ein Demagogenstückchen einzuschätzen haben, wie es nach seiner ganzen Aufmachung die vorliegende Eingabe darstellt. Soweit Ausschreitungen vorgekommen sind, hat sie die „Soz. Praxis" immer verurteilt, und ihre mahnenden Worte an die Gewerkschaften in dem bereits zitierten Aufsatz haben gerade deshalb, weil unser Blatt eine zuverlässige Sozialpolitik treibt, bei den Gewerkschaftsleitungen ihren Eindruck nicht verfehlt. Dagegen aber müssen wir die Gewerkschaften in ihrer Gesamtheit denn doch in Schutz nehmen, daß ihnen nachgesagt wird, die Ausstände und Krawalle wären ihr Werk. Hunderte von Fällen, in denen die Gewerkschaftsführer mäßigend, einigend eingegriffen haben, sprechen dagegen, und das in Arbeitgeberkreisen gern angeführte Musterbeispiel des oberschlesischen Bergarbeiterstreiks ist als solches gänzlich ungeeignet, wie man auch gerade in behördlichen Kreisen Schlesiens genau genug weiß.

Die Eingabe stellt die Tatsachen in geradezu erschreckender Weise auf den Kopf, wenn sie im Zusammenhange mit den Streiks darauf glaubt verweisen zu dürfen, Legien und Schlicke hätten auf dem Cölner Metallarbeiterkongreß „in dasselbe Horn wie der Parteigänger der Unabhängigen" gestoßen, als sie gesagt hätten, die freien Gewerkschaften hätten im Kriege ihren Kampfcharakter nicht aufgegeben. Wir haben die Vorgänge auf dem Metallarbeiterkongreß gewiß nicht leicht genommen und haben gar nichts dagegen, daß uns die Eingabe dies attestiert. Wie aber ein ehrlicher Leser des Verhandlungsberichts von Cöln Schlicke und Legien mit den Unabhängigen Sozialdemokraten in einen Topf werfen kann, ist uns unerfindlich. Es liegt hier ein ganz beachtlicher Trick vor: Legien und Schlicke haben den erregten Massen, denen sie in der Sache selbst, die zur Beratung stand, keinen Fußbreit Konzessionen machten, gesagt, die Gewerkschaften hätten sich nicht geändert. Und das ist im wesentlichen auch ganz richtig, denn die Gewerkschaften haben in den Jahren vor dem Kriege genau wie heute ihren Kampfcharakter nicht etwa so aufgefaßt, daß aus ihm tägliche Reibereien mit den Arbeitgebern entstehen müßten, sondern so, daß die Gewerkschaften für die Interessen der Arbeiter, solange es geht, im Verhandlungswege, im Falle des Versagens dieses Weges aber notfalls auch mit erlaubten

Waffen des Arbeitskampfes eintreten müßten. Die Eingabe aber baut auf die den statistischen Tatsachen hohnsprechende Ansicht, die hie und da in harmlosen Bürger- und Beamtenkreisen verbreitet ist, auf, daß die Gewerkschaften sozusagen die Handlanger der sozialen Revolution sind, und will nun glauben machen, ihre Führer selber hätten gesagt, sie müßten das auch bleiben. Zu diesem Zwecke muß auch ausgerechnet Ledebour als Zeuge herhalten, der das große Wort ausgesprochen hat, der Gewerkschaftsbewegung müsse ihr „revolutionärer Charakter wiedergegeben“ werden. Die Anlage IV der Eingabe ist übrigens geradezu ein Musterbeispiel dafür, wie man nicht zitieren darf, was freilich von den Anlagen I, II und V nicht viel weniger gilt *).

Den Gipfel aber erreicht die Eingabe doch wohl an der Stelle, wo sie die zeitgemäße Behauptung aufstellt, wir erlebten heute unter dem Hilfsdienstgesetz „in der Industrie ungefähr dasselbe, wie Rußland an der Front mit seinen Soldatenausschüssen“, und „sollten zum mindesten dafür sorgen, daß keine derartigen russischen Zustände auf die Friedenswirtschaft übertragen werden“. Das Hilfsdienstgesetz sei „leider nur für den Sieg des Gewerkschaftsgedankens“ der erfolgreichste Schrittmacher geworden, nicht aber „für den Sieg der heimischen Gemeinschaftsarbeit und der deutschen Eintracht“. Diese Worte nehmen sich so vortrefflich im Munde schwerindustrieller Sekretäre aus, daß wir auf jede Abschwächung durch einen Kommentar verzichten dürfen.

Hoffentlich aber gelingt es bald, durch die Arbeitskammern und den Ausbau des Einigungswesens die „heimische Gemeinschaftsarbeit“ wahrhaft sicherzustellen. Die innerdeutsche Geschichte muß endlich aus eherner Notwendigkeit über jene Leute von Eisen hinwegschreiten, die mit einer im Kriege maßlos gestiegenen Macht und uferlosen Mitteln zugleich eine Gesinnung verbinden, die unser gegen den Ansturm einer Welt verteidigtes Vaterland jetzt und nach dem Kriege täglich neuen, schweren Erschütterungen entgegenzuführen geeignet ist.

Die soziale Hygiene an den Hochschulen.

Von Dr. med. Ludwig Teleky, Privatdozent an der Universität Wien.

I.

Ausbau der sozialen Fürsorge, Volksgesundheitspflege und dadurch Ertüchtigung unseres Volkes, — das sind das Ziel und die Wege, durch die die schweren Schäden, die der Krieg dem Volkskörper verursacht, ausgeglichen werden sollen. Diese jetzt so oft gehörten Worte zeigen uns mit schlaglichtartiger Klarheit die Wandlungen, die die öffenliche Gesundheitspflege zum Teil in den letzten Jahren bereits durchgemacht hat, jetzt aber in energischerer Weise durchmachen muß: den Weg von der bakteriologischen zur sozialen Hygiene, und den Weg von der negativen, nur der Verhütung von Krankheiten dienenden Gesundheitspflege zu der positiven, die sich Mitarbeit an der Schaffung eines nicht nur nicht kranken, sondern eines möglichst kräftigen Volkes zur Aufgabe gemacht hat. Gewiß hat die Bakteriologie und Seuchenbekämpfung ihre großen Aufgaben zu erfüllen nicht nur im Kriege, in dem ja gerade auf diesem Gebiete das größte geleistet wurde, sondern auch im Frieden. Ebenso gewiß aber sind selbst in der Seuchenbekämpfung dem Wirken der Bakteriologie gewisse Grenzen gesetzt. Die Erforschung der Ursachen der Verbreitung der chronischen Infektionskrankheiten, der Tuberkulose und der Syphilis, und der Kampf gegen diese Seuchen zwingen uns zur Beschäftigung mit sozialen Problemen, führen in das Arbeitsgebiet der sozialen Hygiene, auf dem auch andere Probleme, denen sich in Friedenszeiten die Hauptaufmerksamkeit wird zuwenden müssen, die Probleme des Säuglingsschutzes, der Kinder- und Jugendfürsorge, liegen. Es sind also die Aufgaben der sozialen Hygiene, die zunächst im Mittelpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege werden stehen müssen, deren Lösung in erster Linie wird in Angriff genommen werden müssen; bis in einem späteren Zeitpunkt die Aufgaben der Rassenhygiene, von deren theoretischen Grundlagen noch kaum die ersten Bausteine vorhanden sind, auch praktische Bedeutung erlangen werden.

Auch die theoretischen Grundlagen sozialer Hygiene stehen noch keineswegs nach allen Richtungen hin und in allen Einzelheiten so fest, wie derjenige zu glauben geneigt ist, der ihre Probleme nur aus den Feuilletons der Tagespresse kennt, auch hier ist noch viel Forscherarbeit zu leisten. Hier ist es vor allem notwendig, daß dilettantisches Arbeiten durch exaktes Forschen ersetzt werde. Kein geringerer als Flügge hat in einer erst kürzlich erschienenen Schrift (Großstadtwohnungen und Kleinhaussiedlungen) auf den Wust dilettantischer Arbeit hingewiesen, der sich auf einem Teilgebiete dieser Wissenschaft angehäuft hat. Damit hier Wandel geschaffen, damit feste theoretische Grundlagen für praktische Arbeit, für Sozialpolitik und soziale Fürsorge gewonnen werden, damit das in praktischer Arbeit Geleistete in seiner Wirkung exakt und kritisch geprüft werde, müßten an den Hochschulen in größerem Umfange und mit größeren Mitteln Arbeitsstätten für soziale Hygiene geschaffen werden, und Lehrstätten für den Unterricht der studierenden Jugend, in denen sie zu richtigem Erfassen der Probleme der sozialen Hygiene angeleitet, in denen die Grundlage für ihre künftige praktische Tätigkeit gelegt werden soll, die hier wie überall theoretische Kenntnisse bilden müssen.

Führer auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge müssen in erster Linie Ärzte, auf manchen Teilgebieten Verwaltungsbeamte und Lehrer sein, ausführende Organe Fürsorgeschwestern.

Für Ausbildung der letzteren, für Heranbildung weiblicher Personen auf dem Gebiete sozialer Fürsorge sind in den letzten Jahren in Deutschland — in geringerem Maße aber auch in Österreich — eine ganze Reihe von Ausbildungsstätten geschaffen worden. Abgesehen von zahlreichen kleineren Veranstaltungen, Kursen, gibt es heute in Deutschland 12 soziale Frauenschulen mit 1—2 jähriger Ausbildungsdauer. Die meisten von ihnen verlangen zur Aufnahme eine gute allgemeine Bildung und ein höheres Alter. Es tritt das deutliche Bestreben hervor, Frauen und Mädchen in gründlicher Weise auch für höhere Stellen in der sozialen Fürsorge auszubilden.

Wie steht es aber mit den Ausbildungsmöglichkeiten für unsere männliche Jugend? den künftigen Beamten und Ärzten? Gewiß wird beim Juristen durch Gesetzeskenntnis, beim Mediziner durch Schulung in den klinischen Fächern und in Hygiene die Grundlage gelegt, auf der sich ohne allzu große weitere Mühe die für die Fürsorge notwendigen Kenntnisse aufbauen lassen. Aber auf dieser Grundlage muß eben weitergebaut werden. Der studierenden Jugend hierzu die Anregung zu geben, ist Sache aller Universitätslehrer, für den Mediziner insbesondere der Lehrer klinischer Fächer, da ja bei allen Vorlesungen sich auf Schritt und Tritt die Gelegenheit darbietet, auf Zusammenhänge zwischen Gesundheit, bzw. Krankheit und sozialen Verhältnissen, auf Aufgaben sozialer Fürsorge hinzuweisen. Und ebenso ist in den Hauptfächern der Juristen genug Gelegenheit zu ähnlichen Hinweisen gegeben.

Dann aber muß den Studierenden Gelegenheit geboten werden, Vorlesungen über die wichtigsten Kapitel sozialer Hygiene, sozialer Fürsorge zu hören. Diese Gelegenheit ist aber heute auf deutschen Universitäten nur in sehr beschränktem Maße vorhanden.

Wenn wir die Vorlesungsverzeichnisse der letzten Semester, auf deren Zusammenstellung der Krieg noch keinen Einfluß genommen, (und auch in den allerletzten Semestern ist von dessen Einfluß noch wenig zu merken) *) durchsehen, so finden wir Gelegenheit, Vorlesungen aus sozialer Hygiene zu hören und sich Arbeitsmethoden sozialer Hygiene anzueignen nur in Berlin, München und Wien geboten (darüber soll noch später gesprochen werden), sonst aber war im Sommersemester 1914 nur angekündigt: in Bonn ein einstündiges Kolleg über soziale Hygiene (von Selter), in Kiel eines über Bekämpfung der Volkskrankheiten (von Bitter). Wir finden in diesem Semester an keiner deutschen Universität ein Kolleg über Bekämpfung der Tuberkulose, nur in Halle und München je eines über Säuglings-

---

*) Hingewiesen sei auf die Art, wie eine Schrift Umbreits, die die Vorzüge des Hilfsdienstgesetzes in anschaulich betonender Weise darstellt, von der Eingabe benutzt wird, um den Nachweis zu führen, daß das Gesetz ganz einseitig den Arbeiterinteressen gerecht wird. Glaubt man wirklich, daß man den Gewerkschaftsführern auf diese Weise Lust macht, das in der Arbeiterschaft vielfach verhaßte Gesetz zu verteidigen?

*) Doch seien als bedeutungsvolle Erscheinung die 1916/17 zum ersten Male veranstalteten „Fachhochschulkurse für Wirtschaft und Verwaltung in Anlehnung an die Universität Breslau“ erwähnt, mit ihrem „Fachkursus für soziale Versicherung und soziale Fürsorge“, der jedoch mehr für künftige Verwaltungsbeamte als für Studierende der Medizin und Ärzte bestimmt zu sein scheint.

fürsorge (Lehnert, Hecker). Für das Wintersemester 1914/15 war von Damsch in Göttingen ein Kolleg über Bekämpfung der Tuberkulose angekündigt, in Halle eines über Säuglingsfürsorge (Lehnert), in München eines über Jugendfürsorge (Uffenheimer), in Halle las Drigalski über soziale und kommunale Hygiene, in Breslau Scheller über soziale Hygiene. Nur über Gefahren und Verhütung der Geschlechtskrankheiten wurde an mehreren Orten gelesen. Alle bisher erwähnten Kollegien sind einstündig.

Man wird wohl kaum der Meinung sein können, daß die hier gebotenen Vorlesungen an Zahl und Umfang der Bedeutung, die der sozialen Hygiene für das Gedeihen unseres Volkes zukommt, und der Rolle, die die Ärzte bei ihrer Durchführung spielen müssen, entsprechen.

Auch in dem im ganzen ja sehr reich entwickelten ärztlichen Fortbildungswesen Deutschlands findet die Sozialhygiene nur wenig Berücksichtigung. Es ist allein der „Verein für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf", der ganz regelmäßig und mehrmals jährlich 2—3 wöchentliche Kurse veranstaltet, in denen die Säuglingsfürsorge reichliche Berücksichtigung findet („Über die Fortschritte in der Physiologie, Pathologie und Hygiene des Säuglingsalters und Säuglingsfürsorge"). Außerdem ist noch zu nennen das „Seminar für soziale Medizin" der Ortsgruppe Berlin des Verbandes der Ärzte Deutschlands, das nicht wissenschaftlicher Arbeit, der Einführung in sie, sondern nur rein praktischen Zwecken dient, nur für die ärztliche Praxis eine oberflächliche Vorbereitung bildet, vor allem die Sozial-Versicherungsmedizin pflegt, aber doch auch öfters für Kurse aus dem Gebiete der sozialen Hygiene sorgt; so hat es gemeinsam mit dem Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen im Jahre 1913 einen Vortragszyklus über die Mitarbeit des Arztes an der Säuglings- und Jugendfürsorge veranstaltet. Außer den erwähnten Kursen wurden im Jahre 1913 nur noch abgehalten in Hamburg ein Kurs über Fürsorge und Fürsorgezöglinge und einer über soziale Lage und Gesundheit des Geistes und der Nerven.

Man wird demnach wohl zugeben müssen, daß Gelegenheit zur Ausbildung in sozialer Hygiene gegenwärtig für den Studenten und den Arzt nur wenig, Gelegenheit zu tieferem Eindringen überhaupt nur in Berlin, München und Wien gegeben ist, wo ausführliche Vorlesungen und Seminarübungen gehalten werden.

Nicht nur also zur Vertiefung der theoretischen Arbeit auf dem Gebiete der sozialen Hygiene, auch zur Ausbildung verständnisvoller und gut geschulter Arbeiter auf dem praktischen Tätigkeitsgebiete sozialer Hygiene ist die Schaffung von Arbeitsstätten und Lehrstätten notwendig. Zu mindestens an allen größeren Universitäten müßten Lehrkanzeln für soziale Hygiene und Seminare für soziale Hygiene geschaffen werden.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Kohlennot und Bergarbeiterverhältnisse sind am 13. und 14. Dezember im preußischen Abgeordnetenhause besprochen worden. Daß die Kohlennot weniger in einem Rückgang der Produktion als in Verkehrsschwierigkeiten ihren Grund hat, wurde allseitig betont. Der Handelsminister stellte fest, daß gegenwärtig die Gesamtproduktion kaum geringer sei als in Friedenszeiten, wenn man den Fortfall der früher weit größeren Ausfuhr berücksichtigt. Aber der Bedarf der Heeresverwaltung und der Rüstungsindustrie erfordert riesige Mengen, und auf den Halden lägen 3⅓ Millionen Tonnen, die nicht gefahren werden könnten. Hätten wir nur den Mittellandkanal! Dieser Seufzer wurde hierzu mehrfach laut. Ein Vertreter des Verkehrsministeriums meinte, daß im Januar eine wesentliche Besserung der Transportverhältnisse eintreten werde, und der Handelsminister bestritt, daß demnächst eine neue Preissteigerung der Kohle eintreten würde. Das alles hilft natürlich der herrschenden Kohlennot nicht ab. Sowohl der Berichterstatter des Ausschusses wie auch der Handelsminister waren voll Anerkennung für die Leistungen der Bergarbeiter und Unternehmer, die ihre vaterländische Pflicht mit größter Hingabe erfüllten, und aus dem Hause pflichteten Vertreter fast aller Parteien diesem Lobe bei. Das konnte nicht hindern, daß die Führer der Bergleute, die im Abgeordnetenhause sitzen, nun ihrerseits den Arbeiterstandpunkt sehr nachdrücklich vertraten. Der Abg. Vogelsang (Zentrum), Vorsitzender des Christlichen Bergarbeiterverbandes beklagte, daß vielfach die Grubenbesitzer noch immer nicht die Forderung der Zeit begriffen hätten. Lohndruck, Maßregelung, Ablehnung von Verhandlungen, Mißstände bei den Schlichtungsstellen seien nicht selten. Besonders aber lasteten die Ernährungssorgen sehr schwer auf den Bergleuten, auch die Teuerung von Kleidung und Schuhzeug. Hier müsse energisch Abhilfe geschaffen werden, sonst leide die Arbeitskraft der Bergleute bedenklich. Aus politischen Gründen denke kein Bergmann an Streiks. Dies betonte auch der freikonservative Berichterstatter sehr nachdrücklich. Wo es zur Arbeitsniederlegung komme, seien entweder wirtschaftliche Notstände oder die Ablehnung der Unternehmer zu verhandeln und die Nichtbeachtung von Beschwerden der Arbeiter der Grund. In dieser Hinsicht wies der sozialdemokratische Bergarbeiterführer Abg. Hue, der die Äußerung seines Kollegen vielfach schärfer unterstrich, namentlich auf den Streik in Oberschlesien hin, während Abg. Vogelsang die Zuspitzung der Verhältnisse im Siegerländer Bergbau anführte. Die meisten Arbeitsstreitigkeiten könnten im Keime erstickt werden, wenn, außer den Schlichtungsstellen, ein geordnetes Einigungswesen für größere Bezirke bestände. Dagegen sträubten sich leider die „Herren im Hause" noch zumeist, aber wir geben die Hoffnung nicht auf, daß diese geschäftlich so klugen Unternehmer endlich zur Einsicht kommen, daß eine friedliche Verhandlung und Einigung von Organisation zu Organisation nicht nur im Interesse des Gemeinwohls, sondern auch der Produktion selbst liegt.

Abg. Giesberts im Reichswirtschaftsamt. Während der neuernannte Unterstaatssekretär Dr. Goeppert, bisher im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, die Leitung der Abteilung für Wirtschaftspolitik übernimmt und Unterstaatssekretär Dr. Caspar wie im früheren Reichsamt des Innern auch jetzt die Führung der Abteilung Sozialpolitik behält, wird in der Person eines hervorragenden Arbeitersekretärs, der zugleich im Reichstag und im preußischen Abgeordnetenhaus sitzt, ein sozialpolitischer Berater im Reichswirtschaftsamt neu gewonnen. Der Abg. Giesberts, einer der ältesten Führer der christlichen Gewerkschaften, angesehenes Mitglied der Zentrumspartei, seit Begründung der Gesellschaft für soziale Reform deren Vorstand zugehörig, tritt, wie wir hören, zwar nicht als Beamter (Ministerialdirektor), aber doch mit bestimmten Rechten und Pflichten dem Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts zur Seite, um seine reichen Erfahrungen, seine Kenntnis der sozialpolitischen Verhältnisse und Forderungen und seine Verbindung sowohl mit zwei Parlamenten wie auch mit der Arbeiterschaft nutzbringend geltend zu machen. Herr Giesberts wird seine Mandate im Reichstag und im Abgeordnetenhaus beibehalten. Damit kommt an leitender Regierungsstelle ein Mann zur Geltung und Wirkung, der sich in der gesamten Arbeiterschaft, nicht minder aber auch in allen sozialpolitischen Kreisen hoher Achtung und vollen Vertrauens erfreut. Selbst aus dem Arbeiterstande hervorgegangen, ist er durch unermüdlichen Fleiß und große Begabung zu einer allseitig hochangesehenen Stellung emporgestiegen. Wir begrüßen seine Berufung in das Reichswirtschaftsamt aufs Wärmste. Als Mann von Charakter und Sachkunde bietet er die Gewähr dafür, daß die amtliche Sozialpolitik planmäßig und kraftvoll weitergeführt wird. Und wir hoffen, daß die Eigenart seiner neuen Stellung, die ihm volle Unabhängigkeit im Amte in Verbindung mit seiner Tätigkeit im Parlament und in der gewerkschaftlichen Organisation sichert, der großen Aufgabe zugute kommt, an deren Lösung mitzuarbeiten er nunmehr berufen ist.

Die Pfändbarkeit des Arbeitslohnes. Der Bundesrat hat am 13. d. M. eine Verordnung über Lohnpfändung erlassen, durch welche die Pfändbarkeit des Arbeits- oder Dienstlohnes sowie des Ruhegeldes von Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt gewesen sind, weiter als bisher eingeschränkt worden ist. Während bisher der Jahresbetrag von 2000 ℳ (früher 1500 ℳ) die Grenze bildete und der diese Summe übersteigende Lohn keinerlei Schutz genoß, sind durch die neue Verordnung auch Bruchteile des Mehrbetrags, deren Zahl sich nach dem Umfange der dem Schuldner obliegenden Unterhaltspflichten richtet, der Pfändung entzogen.

Einmalige Teuerungszulagen für die Beamten in Preußen sind vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 14. Dezember bewilligt worden. Es werden den Verheirateten bis zu einem Einkommen von 13 000 ℳ einmalige Teuerungszulagen von 200 ℳ und 20 ℳ

für jedes Kind, den Unverheirateten 150 M gewährt. Sowohl bei den Ausschußberatungen wie in der Vollversammlung blieb jedoch kein Zweifel darüber, daß unabhängig von dieser einmaligen Zulage die Gehälter durch laufende Sätze aufgebessert werden müßten. Ein diesbezüglicher Antrag, vom nächsten Rechnungsjahr an die Gehaltserhöhungen vorzunehmen, wurde angenommen. Ebenso wurde die Regierung ersucht, bei Gewährung von Teuerungszulagen an Pensionäre das aus dem vaterländischen Hilfsdienst sich ergebende Einkommen nur zu berücksichtigen, soweit es den Betrag von 1000 M jährlich übersteigt. Finanzminister Dr. Hergt erklärte namens der Regierung das volle Einverständnis mit diesen Grundsätzen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die künftige Kartoffelversorgung. Angesichts der guten Kartoffelernte ist in der Öffentlichkeit, und namentlich auch von den Arbeiterorganisationen, vielfach die Forderung erhoben worden, die wöchentliche Kartoffelration von 7 auf 10 Pfund zu erhöhen. Das Kriegsernährungsamt ist nach gründlicher Prüfung der Verhältnisse zu einer Ablehnung aller dahin zielenden Eingaben gekommen und veröffentlicht eine längere Erklärung zur Rechtfertigung dieses Standpunktes.

Das Kriegsernährungsamt gibt zu, daß die Kartoffelernte zwar gut ausgefallen sei, doch müsse die Kartoffel jetzt teilweise auch das Brotgetreide ersetzen, da sie als Streckungsmittel gebraucht wird. Vor allem ist die Lage durch die schlecht ausgefallene Futtermittelernte erschwert, so daß die Kartoffel auch zu Futterzwecken gebraucht wird. Das Verfüttern gesunder Kartoffeln an Schweine ist zwar durch Bundesratsverordnung verboten, doch müssen genügend Milchkühe, ferner Zugtiere für Stadt und Land durchgehalten werden, und für diese müssen die fehlenden Futtermittel durch Kartoffeln ersetzt werden. Daher hat auch die Heeresverwaltung größere Mengen Kartoffeln als Ersatz von Hafer für die Pferde angefordert. Das Kriegsernährungsamt hat einen Verteilungsplan für rund 34½ Millionen Tonnen Kartoffeln aufgestellt, der u. a. folgende Posten enthält:

Selbstversorger 5,19 Millionen Tonnen; städtische Bevölkerung 7,34; Lazarette usw. 0,21; Brotstreckung 1,04; Fabrik-Kartoffeln 0,80; gewerbliche Verwendung 0,55; Hefe-Fabriken 0,08; Heer 1,60; Marine 0,08; Lieferungen an die Schweiz 0,03; Reserve A 0,60; Reserve B 0,14; Saatgut 5,34; Brennereien 2,46; Schwund 6,76; Kartoffeln an das Heer 1,50. Im einzelnen bemerkt das Kriegsernährungsamt hierzu, daß die Lieferungen an die Schweiz auf besonderen Vereinbarungen beruhen; gegen sie erfolgen Ausgleichslieferungen von Milch, Butter und Käse. Die Zuweisung an die Spiritusbrennereien geschieht ausschließlich für Heereszwecke, für privaten Bedarf wird Sprit nicht hergestellt. Sehr reichlich ist die „Schwundziffer" mit 20 v. H. bemessen.

Erst Mitte Februar wird sich übersehen lassen, wie der Winter auf die eingemieteten Kartoffeln gewirkt hat, und ob genügend Getreide zur Verfügung steht. Dann wird man auch eine endgültige Entscheidung darüber treffen können, ob die Kartoffelmenge auf den Kopf der Bevölkerung vermehrt werden kann oder nicht.

Gegen weitere Freigabe von Kartoffeln zur Verfütterung wendet sich eine von 56 Oberbürgermeistern großer deutscher Städte unterzeichnete Erklärung. Mit Rücksicht auf das Ergebnis der Bestandserhebung wird dargelegt, daß es sachlich unmöglich sei, an eine Verfütterung zu denken, solange nicht der Zentralstelle das tatsächliche Vorhandensein und die Sicherung in natura aller erforderlichen Speisekartoffeln nachgewiesen ist. Nachdem weiter betont ist, daß für die Kartoffelversorgung des Frühjahrs und des Sommers noch keinerlei Gewähr besteht, und daß anscheinend auch die kriegserforderlichen Reserven noch nicht vorhanden sind, wird auf den sehr berechtigten Wunsch der städtischen Bevölkerung nach einer Erhöhung der Kartoffelration hingewiesen, die in dem Augenblick durchzuführen wäre, wo die Möglichkeit dazu aus den tatsächlichen Verhältnissen sich ergibt.

Eine Herabsetzung der Fettration muß vom 1. Januar 1918 ab auf Beschluß der Reichsfettstelle durchgeführt werden. Von diesem Tage erhält jeder Kommunalverband auf den Kopf seiner Bevölkerung eine Höchstfettmenge von 70 Gramm pro Woche, statt wie bisher 90 Gramm. Hierin sind aber alle besonderen Zulagen für Schwerarbeiter und Kranke usw. enthalten, so daß der einzelne Kommunalverband wohl kaum mehr wie 62½ Gramm wird verteilen können. Bei der Reichsstelle ist das Bestreben vorhanden, eine möglichst gleiche Belieferung in Deutschland anzustreben. Der Zustand soll beseitigt werden, daß viele Städte Mitteldeutschlands erheblich geringere Rationen wie Groß-Berlin verteilen. Auch die Überschußbezirke dürfen ebenso wie die Bedarfsbezirke in Zukunft nur noch 70 Gramm ausgeben. Die Selbstverbraucher werden von der Einschränkung ebenfalls betroffen, ihre Fettration wird von 125 auf 100 Gramm herabgesetzt. Die Fettration wird sich wie bisher aus Butter und Margarine zusammensetzen. Die jetzige Maßnahme der Reichsfettstelle ist hauptsächlich getragen von der Vorsicht, daß die Fettversorgung bis zur Wiedereröffnung des Weideganges in der nunmehr festgesetzten Höhe durchgehalten wird. Eine weitere Herabsetzung ist bei den großen Mengen an Margarine nicht zu fürchten. Diese erhöhte Margarinefabrikation ist zum großen Teil ermöglicht worden durch gute Ölfruchternte und durch die verschiedenen technischen Verbesserungen. Wenn im Frühjahr der Weidegang früher geöffnet werden sollte, als es im vorigen Jahre geschah, ist auf eine Erhöhung der Fettration im Frühjahr zu hoffen.

Die Ernährung der geistigen Arbeiter betrifft eine Eingabe, welche die Arbeitsgemeinschaft der Kaufmännischen Verbände, die 600 000 Mitglieder umfassen, an den sächsischen und preußischen Landtag gerichtet hat.

Das Kriegsernährungsamt hat bekanntlich den Grundsatz aufgestellt, daß geistige Arbeiter keine Schwerarbeiter-Zulagen bewilligt erhalten. Die Arbeitsgemeinschaft schlägt nun vor, entweder die Schwerarbeiter-Zulagen überhaupt abzuschaffen und lieber die Gesamtrationen entsprechend zu erhöhen, oder diese Zulagen auch an alle Angestellten zu bewilligen, die 9 Stunden bei geteilter Arbeitszeit und 8 Stunden bei ungeteilter Arbeitszeit oder auch nachts tätig sind. — Die Zulage für die sog. Schwerstarbeiter soll dagegen beibehalten werden, aber dann auch den Angestellten zustehen, die unter ähnlich schwersten Bedingungen arbeiten. Ebenso werden Erleichterungen für die Reisenden gewünscht. Die Berufung von Angestelltenvertretern in die Ernährungsausschüsse der Stadt- und Landgemeinden wird als dringend notwendig bezeichnet.

Es wäre sehr zu wünschen, daß die Wünsche der Angestellten Berücksichtigung fänden. Auch die ungeteilte Arbeitszeit, die bei der Kohlenknappheit doch auf alle Weise gefördert werden müßte, ist ohne Gesundheitsschädigung der Angestellten nur durchzuführen, wenn die Angestellten sich während dieser langen Zeit genügend ernähren können. Bei den knappen Rationen ist das heute vielfach unmöglich.

Soziale Zustände.

Die Arbeiterschaft der Vereinigten Staaten von Amerika.

Es scheint, als ob die Vereinigten Staaten, seit sie in den aktiven Kriegszustand getreten sind, sich hinsichtlich ihres Wirtschaftslebens einer getreuen Nachahmung der englischen Zustände befleißigen wollen. Die gleichen Hemmungen und Überspannungen hier wie dort. Die Gärung, welche innerhalb der britischen Arbeiterschaft seit dem Kriegsausbruche herrscht, wiederholt sich nun auch in der nordamerikanischen Union. Eine Reihe bemerkenswerter Streikerhebungen hat sich über das ganze Land hin verbreitet. Am bemerkenswertesten sind die Streikbewegungen innerhalb des Kupferbergbaues. Im Anfang des Juli brach in den Arizona-Kupferminen ein umfangreicher Streik aus, der im September noch nicht beendet war. In den Kupferminen von Montana zeigten sich die gleichen Ereignisse; dazu fanden Ausstände und Streiks in den Fabriken für Kupferverarbeitung der Staaten Michigan, Colorado und Montana statt. Angeregt von diesen Unruhen, begannen in den Staaten Washington und Oregon im August die Arbeiter der Sägemühlen die Arbeit einzustellen. Ende August befanden sich von der in diesen Industriezweigen verwendeten Arbeiterschaft rund 20 000 Mann im Ausstande. Arbeitseinstellungen innerhalb der Eisenindustrie New Yorks sind gemeldet. Sie verteilen sich über die Monate Juli bis Anfang Oktober. Am bemerkenswertesten sind die Streikunruhen auf den Werften. Ende September wurden Streikerhebungen von rund 25 000 Mann auf den Werften der westlichen Küste gemeldet. In Pennsylvanien legten 15 000 Arbeiter auf den Werften die Arbeit nieder. Auf der Delewarer River Werft streikten 3000 Metallarbeiter und rund 250 andere Arbeiter. In den Schuhfabriken und Sattlereien, in den Gießereien und in den Papierfabriken herrschen die nämlichen Zustände. Im Staate Massachusetts sind vom Mai an 30 Schuhfabriken zum teilweisen Stillstand oder zu verminderter Arbeit gezwungen. Ein Streik von 12 000 Arbeitern findet keinen Abschluß. In den Bleiminen im Staate Missouri herrschen ungeordnete Zustände infolge von Arbeiterunruhen. Die Former der Rüstungsfabriken im Staate New York legten im September zu rund 10 000 Mann die Arbeit nieder. — Die Regierung hat sich bemüht — gleichermaßen wie dies in England der Fall ist — den Vermittler zu spielen und die Ursachen der Unruhen zu ergründen.

Die Ursachen für die Gärung innerhalb der Arbeiterschaft der Vereinigten Staaten sind mannigfacher Natur. Zwar ist der Krieg den Arbeitern im allgemeinen wenig genehm, es sind jedoch keineswegs politische Motive, welche die Grundstimmung, jene allgemeine Unzufriedenheit, innerhalb der Arbeiterschaft erzeugt haben. Es sind vielmehr die Folgeerscheinungen des Krieges, die sich in dem veränderten Wirtschaftsleben der Union widerspiegeln, als Ursache heranzuziehen, ebenso die Maßnahmen, welche die Regierung für die Sicherung des Kriegswirtschaftslebens der Union treffen zu müssen glaubte. Daneben macht sich zweifellos noch das Treiben der Industrial workers of the world bemerkbar. Durch die politischen

Ereignisse aus dem alten Fahrwasser herausgerissen, durch die Kriegsnachrichten erregt, findet die Arbeit dieser nahezu anarchistischen Organisation heute einen bei weitem fruchtbareren Boden als zu normalen Zeiten.

Die Wirkungen des Krieges machen sich für die Arbeiter der Vereinigten Staaten zuförderst in einer Steigerung der Preise des gesamten Lebensaufwandes bemerkbar. Die Kaufkraft der Lohnsäule mußte in dem Verhältnis hierzu sinken. Wenn sich nun auch die Wochenlöhne vom Juni 1914 zum Juni 1917 in ihrem Durchschnittspreise für den maßgebenden Staat New York um 350 Dollar steigerten, so hielt diese Steigerung doch mit dem sprunghaften Entwerten des Geldes infolge des umsichgreifenden Preiswuchers keineswegs ein Gleichmaß. Wir finden denn auch, daß der *Lohnstreit* bei all den bestehenden und soeben erst beigelegten Arbeiterunruhen die führende Rolle spielt. — Wie in Großbritannien, nehmen nun aber die nordamerikanischen Arbeiter innerhalb ihrer Organisationen mit aller Energie den Kampf *gegen die Verschlechterung und Herabwürdigung ihrer Arbeitsbedingungen* an.

Inwieweit droht dem nordamerikanischen Arbeiter eine Verschlechterung seiner Arbeitsbedingungen? — Infolge des Wehrpflichtgesetzes und vor allen Dingen infolge der Stockung der Einwanderung ist dem organisierten Arbeiter eine schwere Gefahr erwachsen, die sofort erkannt wurde. In aller Deutlichkeit hat die große American federation of Labor zu erkennen gegeben, daß sie nicht gewillt ist, die Maßnahmen der Regierung ohne Kampf anzunehmen. Durch das Wehrgesetz und das Aufhören der Einwanderung ist ein Mangel an Arbeitskräften entstanden. Hierzu kommt, daß man den deutschen Arbeiter, dessen Arbeitskraft die nordamerikanische Union wirtschaftlich so viel zu danken hat, in der Rüstungsindustrie nunmehr nur noch mit Vorbehalt zu beschäftigen wünscht. Da aber die laufenden Heereslieferungen wie die eigene Heeresbildung eine gesteigerte Arbeitsleistung erfordern, hat man von seiten der Arbeitsvermittelung Sorge getragen, sich die notwendigen Arbeitshände in jedem Falle zu sichern. Dies Prinzip ist erstmalig dadurch realisiert worden, daß man *das Einwanderungsgesetz für mexikanische Arbeiter zeitweilig aufhob*. Außerdem hat man der allgemeinen Einwanderung aus den amerikanischen Südstaaten die Wege geebnet. Hierdurch hat man eine *Negerwanderung* großen Stils hervorgerufen. In sechs Monaten hatte man eine Einwanderung von Negerfamilien in einer schätzungsweisen Höhe von ¾ Millionen zu verzeichnen. Gegen diese ungewünschten Konkurrenten, welche die stärkste Tendenz des Lohndruckes in das Wirtschaftsleben hereintragen und die gewerkschaftlichen Errungenschaften in gefahrbringender Weise durchbrechen, stemmten sich die großen Organisationen der Arbeiter mit aller Entschlossenheit an. Sie glauben hierzu um so mehr das Recht zu haben, als einige der großen Arbeitsvermittlungsstellen, so z. B. das New York Boards of Trade und das United States Bureau of Labor Statistics bereits in allen Einzelheiten den Plan erwogen haben, Chinesen zum Ersatz der Wehrpflichtigen heranzuziehen.

Andererseits denken die Arbeiter, welche an dem Kriege weder mit dem Herzen noch mit dem Verstande beteiligt sind, Leute, die vielfach nicht einmal wissen, wo eigentlich das Deutschland liegt, mit dem man Krieg führt — und Krieg warum?, — nicht im entferntesten daran, ihre alten Errungenschaften und sozialpolitischen Vorteile aufzugeben. So hat denn die Maßnahme, den Achtstundentag für die der Regierung unterstellten Werke aufzuheben, einen elementaren Widerstand hervorgerufen.

Es steht nicht zu erwarten, daß bei der dauernden Preissteigerung, bei den hemmenden Maßnahmen, welche die Regierung trifft, daß bei Lebensmittelration und Rohstoffknappheit die heute bestehende Unrast der nordamerikanischen Arbeitermassen sich legen wird. Die Regierung scheint auch hiermit nicht zu rechnen. Diesen Rückschluß kann man aus dem Umstande ziehen, daß die leitenden Männer der amerikanischen Union genau wie in England dahin neigen, die gesamte Rüstungs- und weitere Industrie unter die Aufsicht der Regierung zu bringen, um an der Hand eines Munitionsgesetzes die Arbeiterschaft in ihrer Bewegungsfreiheit zu hemmen. Wie wenig man mit diesem Prinzip der Entrechtung persönlicher Arbeitsfreiheit erreicht hat, konnte man zwar gerade in Großbritannien wahrnehmen. Indessen scheint man eben auch hier dem alten Vorbilde getreulich folgen zu wollen. Man wird, kommt der gefaßte Plan zur Ausführung, dann zweifellos noch weit schärfere Kämpfe zwischen Regierung und Arbeiterschaft zu erwarten haben, als dies in England der Fall war und zu einem Hauptteile noch ist. — Es wird mit eine unserer Aufgaben den Vereinigten Staaten gegenüber sein, die hier vorliegenden und sich noch vorbereitenden Zustände genau zu verfolgen.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Zur Systematik der Kammern-Organisation.

Ein Beitrag zur Frage der Arbeitskammern.

Von Dr. Klaus Wagner-Roemmich, Breslau.

Nicht selten wird von den kommenden Arbeitskammern als von einer Standesvertretung der Arbeiter gesprochen, die endlich als Seitenstück zu den „Arbeitgeberkammern" in Industrie und Landwirtschaft gewissermaßen aus Gerechtigkeitsgründen geschaffen werden müsse. Diese unrichtige Übertragung eines freilich bei Arbeiterkammern unmittelbar naheliegenden Gedankens auf die Arbeitskammern deutet auf einen tiefer liegenden Entwicklungsfehler, den zu erkennen vielleicht nicht unnötig ist, weil dadurch der Weg zu einer Neuordnung des ganzen Kammersystems gewiesen werden mag.

Wir hatten bisher nur wirtschaftspolitische Kammern, Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkskammern usw., zu denen die Inhaber der Betriebe nicht als Arbeitgeber, sondern als Unternehmer, als Produzenten wählen, und zu denen die Arbeiter und Angestellten nicht wählen, da man annahm, daß nur die Betriebsinhaber, nur die durch Besitzbeteiligung den Betrieben Zugehörigen sachverständig und wirtschaftsgünstig an Wahlen und Vertretungen sich beteiligten, während die Betriebsangestellten und Arbeiter, also die durch Arbeitsbeteiligung den Betrieben Zugehörigen nicht als innerlich und äußerlich genügend interessiert an der unternehmerischen Seite ihrer Betriebe angesehen wurden (ob mit Recht oder Unrecht, kommt hier nicht in Betracht). Aus dieser Einseitigkeit des Bestehens nur wirtschaftspolitischer, unternehmungspolitischer Kammern, neben denen keine sozialpolitischen, arbeitspolitischen Kammern bestanden, und die deshalb sich auch mit sozialpolitischen Fragen befassen (was den Handwerkskammern schon eine wirtschaftspolitisch-sozialpolitische Mischform gab), und aus der zweiten Einseitigkeit, daß zu diesen wirtschaftspolitischen Kammern nur die besitzinteressierten Inhaber, nicht auch die arbeitsinteressierten Angestellten und Arbeiter wählen, entstand die volkstümliche Gleichstellung der wirtschaftspolitischen Kammern mit Arbeitgeberkammern. Der Gedanke der Arbeiterkammer, der Arbeitnehmerkammer folgte dieser volkstümlichen Auffassung. Nach ihr trennte sich unser *Kammernsystem* nicht nach wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Kammern, sondern nach *Arbeitgeberkammern* und *Arbeitnehmerkammern*, von denen erstere wirtschaftspolitisch-sozialpolitisch, letztere nur sozialpolitisch wären. Als aber die Frage Arbeiterkammer oder Arbeitskammer zugunsten der letzteren entschieden wurde, waren die wirtschaftspolitischen Kammern wieder als solche stillschweigend anerkannt worden, eine Rückwirkung, die wenig beachtet wird. Unser Kammernsystem trennt sich danach nicht nach Arbeitgeberkammern und Arbeitnehmerkammern, sondern nach *wirtschaftspolitischen Kammern* und *sozialpolitischen Kammern*, von denen erstere nur die Betriebsinhaber umfassen, nicht auch die Arbeitsbeteiligten, während letztere die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer umfassen. Allerdings bestehen bei den wirtschaftspolitischen Kammern Anfänge einer Vertretung der Arbeitsbeteiligten in Angestellten- und Gesellenausschüssen, und bei sozialpolitischen Kammern ist ein gelegentliches getrenntes Tagen von Arbeitgeberabteilungen und Arbeitnehmerabteilungen möglich, aber diese Trennung nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern steht doch erst auf der zweiten Stufe, ist Ausführungssache, und nur für diese Abteilungen kann die Bezeichnung Standesvertretung und Interessenvertretung zugelassen werden. Das Plenum der Kammer soll nicht wirtschaftsgruppen-egoistisch und arbeitsgruppen-egoistisch, sondern gemeinnützig gerichtet sein.

Es erscheint nötig, die systematische Klarheit zu erhalten und die Aufgabenteilung zwischen den Kammern nunmehr rein durchzuführen nach Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik, nicht nach Arbeitgeberinteressiertheit und Arbeitnehmerinteressiertheit, also derselbe Gedanke, der dem Plan einer Trennung des Reichswirtschaftsamtes in Wirtschaftsamt und Arbeitsamt zugrunde liegt. Diese Klärung ist nicht nur wichtig angesichts der kommenden Arbeitskammervorlage, sondern auch angesichts der Handels- und Industriekammervorlage. Die wirtschaftspolitischen Kammern sollen sich nicht immer *mehr*, sondern immer *weniger* als Arbeitgeberkammern fühlen. Deutlich wird der Unterschied wohl auch dadurch, daß bei einer Unterteilung die wirtschaftspolitischen Kammern sich ungezwungen nach Gewerbearten trennten, während für die sozialpolitischen Kammern wohl zuerst an eine Trennung nach Berufsarten zu denken wäre, zumal auch bei den Gewerkschaften die Umstellung auf eine Organisierung nach Gewerbearten, als Werkverein-Industrieverband, zunächst noch nicht in Aussicht steht.

*

Nachwort der Schriftleitung. Wir haben der systematischen Darlegung des Verfassers gern Raum gegeben, da sie in der Tat auf eine Erscheinung hinweist, die zu wenig beachtet zu werden pflegt. Legt man die Tatsachen zugrunde, wie sie sind, so müssen freilich die Handelskammern schlechthin als Arbeit*geber*kammern angesprochen werden; ihre Entwicklung hat keine Tendenz zu einer Ausschaltung sozialpolitischer Fragen gezeigt. Geht man also vom Gedanken der formalen Parität aus, so müßte man neben den bestehenden Handelskammern in der Tat Arbeiterkammern schaffen. Wir haben in dem Leitaufsatz Sp. 25 diese Parität ausdrücklich abgelehnt, weil wir glauben, daß die wirtschaftlichen und

politischen Bedürfnisse eben bisweilen auch die Durchbrechung eines starren Systems erfordern: die Gründe, die für Arbeitskammern sprechen, scheinen uns stark genug, um über die Tatsache hinwegzukommen, daß in das bisherige Kammernsystem, wie es sich tatsächlich entwickelt hat, Arbeiterkammern korrekter hineinpassen würden. Wir glauben aber auch, daß die Schaffung von Arbeitskammern mit innerer Notwendigkeit dazu drängen wird, daß die Handelskammern aufhören, sich mit Sozialpolitik zu befassen, da sonst ein völliges Chaos entstehen würde. — Beiläufig möchten wir daran erinnern, daß vor langen Jahren schon Dr. Potthoff in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform aus ähnlichen Erwägungen wie Dr. Wagner-Roemmich dazu kam, die Arbeitskammern mit den Handelskammern derart zu verbinden, daß die Arbeitnehmervertreter weitgehend auch an den rein-wirtschaftlichen Aufgaben zu beteiligen wären, — eine Art Übertragung des Gedankens der konstitutionellen Fabrik auf das Kammersystem. Wir haben gegen diese Lösung einzuwenden, daß sie, trotz ihres systematisch richtigen Grundgedankens, nicht nur politisch schwer durchzusetzen, sondern auch wegen der fachlichen Grundlage, die wir für die Arbeitskammern nach wie vor wünschen, untunlich wäre, da die Handelskammern territorial organisiert sind. Wir wollen das Festhalten an der fachlichen Grundlage bei dieser Gelegenheit betonen, weil es scheint, als sei für die Arbeitskammervorlage der Regierung die territoriale Gliederung, wenn auch mit beruflichen Untergruppen, in Aussicht genommen, wie das ja auch die Gewerkschaften, wohl vor allem dem Einigungswesen zuliebe, wollen. In diesem Falle wäre das Ziel offenbar, Deutschland mit einem Netz von Arbeitskammern zu überdecken. Das will uns ein wenig glücklicher Gedanke scheinen. Die örtlichen Arbeitsverhältnisse sind weniger verschiedenartig als die beruflichen, und sie sind vor allem auch für die einzelnen Industrien innerhalb ganz verschiedener territorialer Grenzen so geartet, daß ihre Zusammenfassung durch Arbeitskammern angezeigt wäre. Praktisch gesprochen: wir brauchen Arbeitskammern für den Bergbau des Saargebiets, Ruhrgebiets, Oberschlesiens und etwa Sachsens; aber Arbeitskammern für die Textilindustrie ganz anders zu umgrenzender Gebiete. Die Zusammenfassung zu Arbeitskammern für alle Berufe nach Orten ist untunlich; sie zerreißt die zusammengehörigen Industriegebiete zugunsten willkürlicher neuer Einheiten. Außerdem leistet sie einer bei der Arbeitskammergründung ganz verfehlten Betriebsamkeit Vorschub: wir brauchen gar nicht für alle Berufe und Orte Arbeitskammern, sondern können sie dort, wo gute Tarifverträge bestehen, glatt entbehren. Indem wir aber auf die — doch beruflich gesonderten — Tarifverträge hinweisen, berühren wir uns bereits mit den sehr scharfsinnigen Schlußworten Dr. Wagner-Roemmichs: dem Hinweis auf die berufliche Gliederung der Gewerkschaften. Es gibt zwar in den letzteren ein gewisses Bestreben, Betriebsorganisationen statt der Berufsverbände zu schaffen, d. h. die verschiedenen Arbeiter der einzelnen Betriebe zu Einheiten zusammenzufassen, ohne Rücksicht auf ihren Beruf. Wir weisen z. B. auf den Bericht über den Münchener Gewerkschaftskongreß (XXIII, 1103) hin. Es will uns aber wenig zweckmäßig erscheinen, gerade dieser Entwicklung Vorschub zu leisten, da die Gewerkschaften in jedem Sinne das, was sie geworden sind, ihrer beruflichen Gliederung verdanken.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Rechtsauskunftsstellen an der Front.

Das völlig umgestaltete Wirtschaftsleben in der Heimat, die vielen Notgesetze und Kriegsverordnungen haben Zustände geschaffen, die eine weitgehende Kenntnis in rechtlichen Fragen fordern, die der einfache Soldat unmöglich haben kann. Die in Rechtsdingen schon in Friedenszeiten unerfahrene Frau kennt sich erst recht nicht aus und ist machtlos dem oft selbstsüchtigen und wucherisch vorgehenden Mitmenschen preisgegeben. Diesen Erscheinungen zu steuern, ist die Aufgabe der Rechtsauskunftsstellen im Felde, in der Etappe sowohl wie in der vorderen Linie. Denn gerade der Mann im Schützengraben leidet unter dem Mangel jeglichen Rechtsschutzes. In den Ortsunterkünften, gleich hinter den ersten Stellungen, ja oft in den Stellungen selbst sind in bescheidenen Räumen oder Kellern solche Auskunftsstellen untergebracht. Der Mann, der oft in aller Eile einen Rat braucht, den er nach Hause schreiben will, erhält hier von juristisch ausgebildeten Kräften Auskunft. Leiter der Rechtsauskunftsstellen sind meistens Offiziere, die in ihrem Zivilberufe Rechtsanwälte, Referendare oder Amtsrichter sind. Das Büropersonal besteht ebenfalls aus geschulten Kräften, aus Gerichtsschreibern, Aktuaren unnd Rechtsanwaltsschreibern. Denn gerade die schriftliche Niederlegung ist von Bedeutung und oft allein von Wert. Man schreibt ihm auf, was er zu schreiben hat, oder verfaßt die Schreiben selbst und sendet sie an die Behörden oder den Gegner. Man versucht durch die Vermittlung der Rechtsauskunftsstellen auf dem Wege der außergerichtlichen Einigung Prozesse zu vermeiden. Mancher drängende Gläubiger hat sich auf diese Art bewogen gefühlt, der Lage seines im Felde stehenden Schuldners Rechnung zu tragen. Aber auch als Rechtsanwalt ist die Rechtsauskunftsstelle tätig, indem sie ganze Prozesse führt, Schriftsätze ausarbeitet und vor Gericht als Vertreter des Beklagten oder Klägers auftritt. Meist sind es Streitigkeiten mit dem Hauswirt, Erbschaftsstreitigkeiten, Unterstützungsgesuche, Schaden- und Rentenansprüche. Aber auch rein privatrechtliche, aus Verträgen herrührende Versicherungsansprüche und rein kaufmännische Streitigkeiten werden zum Austrag gebracht. Selbstverständlich geschieht die Beratung, die Abfassung von Schriftsätzen, Eingaben und Gesuchen, die Führung der Prozesse und Schließung von Vergleichen völlig kostenlos. Alle Glieder der Rechtsauskunftsstellen arbeiten ehrenamtlich. Gerade dieser Umstand hat das Vertrauen gehoben und den Zuspruch vergrößert. Rührende Bilder bieten sich oft, diese wackeren, dankbaren Feldgrauen, wenn sie verlegen mit einem Fünfmarkschein oder einer Geldsumme dastehen und nicht wissen, ob sie dem Leutnant oder Hauptmann Geld anbieten dürfen. Bezeichnend ist die Geschichte von einem Soldaten, der auf Schadenersatz durch die Rechtsauskunftsstelle geklagt und eine Summe von eintausend Mark erwartet hatte, aber viertausend vom Gericht zugesprochen bekam und in seiner Freude seinem Leutnant tausend Mark abgeben wollte! Die Rechtsauskunftsstellen an der Front tragen dazu bei, ein Band um Vorgesetzte und Untergebene zu schlingen, das gegenseitige Vertrauen zwischen Offizier und Mann auch für die Tage der Gefechte und der Schlachten zu erhöhen. Auch als Zweig vaterländischen Unterrichts helfen sie dazu, kampffrohe, sieghafte Truppen zu schmieden. Dst.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Aus der Kaiserspende für Arbeiterinnen (XXVI Sp. 927) werden Mittel für Einrichtungen, die der Fürsorge für die in der Kriegswirtschaft tätigen Frauen dienen, nach folgenden Grundsätzen bewilligt:

1. Einwandfreie Feststellung, in welchem Umfange Behörden sich an den Kosten der betreffenden Einrichtung beteiligen; 2. Einwirkung auf Kreise und Gemeinden, Beiträge zu leisten unter Hinweis auf die Möglichkeit, ⅔ dieser Beiträge aus dem „Kriegswohlfahrtsfonds" erstattet zu erhalten; 3. Einwirkung auf Kreis und Gemeinde, die notwendigen Lebensmittel für öffentliche Speisung, in Sonderheit auch für Kinderheime aller Art zu gewähren.

Die Verwaltung und die Bewilligung der Mittel liegt beim Kriegsamt. Die Anträge können nur durch Vermittlung der zuständigen Kriegsamtsstelle (Referat Frauen) gestellt werden, der die Vorprüfung obliegt.

Besonders kleinen Städten und ländlichen Bezirken, die bisher mit Kriegswohlfahrtseinrichtungen zurückhielten, da für sie diese Aufwendungen auch nach der gesetzlichen Erstattung von der Hälfte bis zwei Dritteln derselben aus Reichsmitteln noch eine sehr starke Belastung bedeutet hätten, wird durch Bewilligungen aus diesem Fonds die Einrichtung von Fürsorgestellen für Säuglinge und Kleinkinder, Kindergärten usw. bedeutend erleichtert.

Drei Jahre Kriegswohlfahrtsarbeit in Berlin. Der Nationale Frauendienst, Berlin, hat für die ersten drei Kriegsjahre 1914—1917 einen zusammenfassenden Bericht erstattet [1]), dem er folgende Geleitworte mit auf den Weg gibt:

„Wenn wir uns entschließen, einen dritten Bericht zu veröffentlichen in einer Zeit, in der wir noch mitten in den dringendsten Tagesaufgaben und Pflichten stehen und die Erfüllung der Gebote der Stunde wichtiger ist als Rückschau und Überblick, so geschieht es, weil wir glauben, dadurch der Entwicklung der Wohlfahrtspflege dienen zu können. Zahlreiche Probleme, mit denen sich die Friedenswohlfahrtspflege schon seit Jahren eingehend theoretisch beschäftigt hatte, mußten von uns auf Grund harter Kriegsnotwendigkeiten kurzer Hand zu lösen versucht werden und haben sich in schneller Verwirklichung als überwindbar erwiesen. Es scheint uns notwendig, die hierbei gemachten Erfahrungen weiteren Kreisen bekannt zu geben, damit sie bei den Fragen der Überleitung der Kriegs- in die Friedenswohlfahrtspflege eine gewisse Berücksichtigung finden können."

Der Bericht gibt in der Tat gute Einblicke in die Organisation und Gestaltung der Arbeit und zeigt die Anpassung der Fürsorgetätigkeit an die Kriegsverhältnisse. In dem Abschnitt „Arbeitsbeschaffung", wird wie in einem kleinen Brennspiegel die ganze Entwicklung des Wirtschaftslebens seit dem Kriege vor dem geistigen Auge nochmals aufgezeigt, und gerade die bei der Arbeitslosigkeit zu Anfang des Krieges gesammelten Erfahrungen können vielleicht nutzbringend für die Übergangswirtschaft verwertet werden. Als besonders nachahmenswert haben sich Arbeitsstuben für Notstandsarbeiten für Frauen und Jugendliche erwiesen, in denen neben und während der Arbeit zugleich erziehlich auf die geistige und berufliche

[1]) Zu beziehen durch die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Genthiner Straße 13. Pr. 0,50 *M*.

Fortbildung der beschäftigten Personen hingewirkt wurde. Ein besonderer Vorzug der Arbeitsweise des Nationalen Frauendienstes ist die von Anfang an durchgeführte enge Angliederung an die städtische Kriegswohlfahrtspflege, da die Lieferungsverbände den sichersten geldlichen Rückhalt für die ergänzende freiwillige Kriegshilfe geben.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht eine nationale Gefahr! Von Dr. E. Neukamp, Reichsgerichtsrat. Berlin 1917, Verlag von Otto Liebmann.

Ein scharfes Urteil an der allmählich in eine Desorganisation ausgearteten Kriegswirtschaft mit ihrer unübersehbaren Fülle von Verordnungen, Kriegsgesellschaften und sonstigen Apparaten. Das System der Höchstpreise wird kritisiert, die landesrechtlichen Ausfuhrverbote müssen als schädlich und ungesetzlich aufgehoben werden, der Kriegswucher ist wirksam zu bekämpfen, die Zahl der Kriegsgesellschaften zu vermindern, dem ehrbaren Kaufmann wieder die ihm gebührende Stellung einzuräumen. Im Anhang sind die wichtigsten Gesetze und Verordnungen beigegeben.

Brauchen wir eine Rassenhygiene? Von Dr. Wilhelm Schallmayer, Krailling, München. Repertorienverlag. Leipzig 1916. 31 S. 1,20 M.

Der Verfasser untersucht die Frage, warum und inwiefern im Gegensatz zu früher jetzt ein bewußter Rassedienst notwendig geworden ist, um eine gedeihliche Rassenentwicklung zu sichern. Die exzessive intellektuelle Entwicklung hat eine besondere Sachlage geschaffen, und da die durch die Natur gegebene Kontrolle der Rassenentwicklung unter den besonderen Verhältnissen der Kultur versagt, so muß eine bewußte Rassenhygiene einsetzen. Es bedarf einer generativen Moral als Teil eines weiter gefaßten Sozialdienstes, und zwar ist die Jugend bereits mit diesem Ideal zu erfüllen.

Deutsches Heimatglück. Ein Jugendleben auf dem Lande von Marie Martin. 1917, Verlag von Georg Westermann.

Innigste Heimatliebe spricht sich in jeder Zeile dieser Erinnerungen aus, die uns eine frohe Jugend auf dem Lande vorführen und besonders tief empfunden werden, weil eine harte Zeit uns lehrt, was wir der Heimat schulden und wofür Deutschland kämpft. Die Ausstattung des Buches ist sehr hübsch.

Trinkerfürsorge, Polizei und Staatsanwalt. Von Sanitätsrat Dr. P. Hesse. Julius Springer. Berlin 1917. 35 S. 80 Pf.

Die Wirtschaftsordnung der Zukunft und die Wirtschaftswissenschaften. Von Otto Neurath. Verlag für Fachliteratur G. m. b. H. Berlin W.—Wien I. 34 S. 2,40 M.

Bericht des ersten deutschen Kongresses über Bevölkerungsfragen zu Darmstadt am 7., 8. und 9. November 1916. Herausgegeben von Oberbürgermeister Dr. Gläßing-Darmstadt. Falken-Verlag zu Darmstadt 1917. 87 S. 80 Pf.

Verordnungen der Städtischen Behörden zu Frankfurt a. M. über die Lebensmittelversorgung nebst den Bundesratsverordnungen allgemeiner Art. Ein Führer für Händler und Verbraucher im Auftrag des städtischen Lebensmittelamtes zusammengestellt von Carl Kirchner. Kommissionsverlag: Buchhandl. F. B. Auffarth. Frankfurt a. M. 1917. 203 S. 2 M.

Kriegskostendeckung und Finanzreform. Von Prof. Dr. Edgar Jaffé. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Tübingen 1917. 32 S.

Siebenter Jahresbericht des Arbeitsnachweisverbandes Sachsen-Anhalt, e. V. 1916/17.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Die gemeinnützige Stellenvermittlung der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit
(1902 gegründet)
vermittelt gut vorgebildete **Sozialbeamtinnen** für alle Posten auf sozialem Gebiet an staatliche und städtische Behörden und Vereine für das ganze Reich.

Anfragen sind an die Geschäftsstelle **Berlin W. 30,** Barbarossastraße 65, zu richten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die Familie in ihrer Bedeutung für das Volksleben.
Von
Preis: 1 Mark. **Richard Ehrenberg.** Preis: 1 Mark.

Inhalt: I. Die Familie in ihrer Bedeutung für das Volksleben. II. Die Familie als Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Gewerblicher Konstitutionalismus. Die Arbeitstarifverträge in ihrer volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. Von **Dr. Karl Mamroth.** 1911. Preis: 4 Mark.

Inhalt: Einleitung. Wesen des gewerblichen Konstitutionalismus. — 1. Begriffsbestimmung und Einteilung der Arbeitstarifverträge. — 2. Die Entwicklung der Arbeitstarifverträge. — 3. Der Inhalt der Arbeitstarifverträge. — 4. Gewerkvereine und Unternehmerverbände als Vorbedingung der Arbeitstarifverträge. — 5. Die Anwendbarkeit der Arbeitstarifverträge auf die gewerblichen Betriebsformen. — 6. Vorteile und Nachteile der Arbeitstarifverträge. — Schluß: Ausblick, insbesondere auf die zukünftige rechtliche Gestaltung der Arbeitstarifverträge im Deutschen Reiche.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus, Bd. V, Heft 1/2:

Die vorliegende Arbeit ist eine recht sorgsame Zusammenfassung aller durch wissenschaftliche und praktisch-politische Diskussion gewonnenen Ergebnisse über Wesen, Natur, Zweck, Inhalt, Vorbedingungen, Anwendbarkeit usw. der Arbeitstarifverträge.

. . . Im übrigen zeigt die Arbeit eine anerkennenswerte Orientierung in der einschlägigen Literatur und beitet durch ihren stark kompilatorischen Charakter eine gute Möglichkeit, sich rasch über den Stand der Diskussion in einzelnen Detailfragen des Arbeitstarifvertragswesens zu unterrichten. . . . O. von Zwiedineck.

Gewerbeförderung in Preußen. Versuch einer zusammenfassenden Darstellung. Von **Dr. phil. W. Peters.** (IV, 100 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 2 Mark.

Inhalt: Einleitung. — A. Förderung der Bildung. — B. Förderung der Produktion. — C. Förderung der Organisation. — D. Förderung der Kapitalbeschaffung. — E. Verschiedene Gewerbeförderungsmittel. — F. Die besondere Stellung des ländlichen Handwerks in der Gewerbeförderung. Fortbildung der Gewerbeförderung.

Der Geburtenrückgang. Die Rationalisierung des Sexuallebens in unserer Zeit. Von **Dr. Julius Wolf,** o. ö. Prof. an der Universität Breslau. (XV, 253 S. Lex.-Form.) 1912. Preis: 7 Mark 50 Pf.

Inhalt: I. Das Ausmaß des Geburtenrückgangs. — II. Die Ursachen des Geburtenrückgangs. — III. Zur Beurteilung des Geburtenrückgangs. — IV. Ausblick in die Zukunft. — V. Mittel zur Bekämpfung des Geburtenrückgangs.

Anhang: I. Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. — II. Tendenz der Geburtenentwicklung in Österreich. — III. Katholisierung der Schweiz und Hollands? — IV. Das „Bevölkerungsgesetz".

Im vorliegenden Werke wird der in allen Ländern höherer Kultur nachgewiesene Geburtenrückgang erschöpfend behandelt. Die gründliche Kritik der Ursachen, mit denen man diese Erscheinung zu erklären versucht, führt zu dem Ergebnis, daß Rationalisierung des Sexuallebens die Grundursache ist. Es trifft nicht zu, wenn die größere Wohlhabenheit der höher zivilisierten Länder für das Ausschlaggebende gehalten wird. Nicht der Reichtum treibt zur Ökonomie, sondern die Schule leitet dazu an. Man hat rechnen gelernt und gewöhnt sich daran, die Aufwendungen den Einnahmen anzupassen. Es sind äußerst peinliche Aufgaben, die aus dieser Sachlage den Regierungen erwachsen.

Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs. Ein Beitrag zur Zentralkassenfrage von **Dr. jur. Martin Wuttig.** 1915. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Inhalt: 1 Grundlagen und Erfordernisse der genossenschaftlichen Geldausgleichstelle. — 2. Die Organisation der genossenschaftlichen Geldausgleichstelle. — 3. Die Geldausgleichstelle der deutschen Genossenschaftsorganisationen. — 4. Die Leistungen der deutschen Geldausgleichorganisationen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 27. Dezember 1917. Nummer 13

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur Frage der Beseitigung der Sonderversicherung der Angestellten.*)

Von Landesrat Dr. Brunn, Berlin.

Unter der Überschrift „Die Privatangestellten und die Angestelltenversicherung“ hat der „Hauptausschuß für staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten“ eine „Denkschrift“ herausgegeben, welche zu den Bestrebungen auf Beseitigung der besonderen Angestelltenversicherung Stellung nimmt. Die Denkschrift lehnt die Beseitigung ab. Das ist ihr gutes Recht, und wenn sie Gründe dafür zu bringen weiß, so muß der Gegner diese Gründe prüfen und gegebenenfalls sein früheres Urteil berichtigen. Die Denkschrift arbeitet aber nicht mit derartigen Gründen, die den Gegner zu widerlegen suchen, sondern geht von vornherein von einer irrtümlichen Auffassung aus.

Nach der Denkschrift soll die erstrebte Vereinheitlichung darauf ausgehen, den Angestellten ihre jetzigen Rechte aus der Angestelltenversicherung zu rauben und sie auf den Stand der Invalidenversicherung zurückzuschrauben. Das ist unrichtig. Die Vereinheitlichungsbestrebungen wollen vielmehr den Angestellten keinen Deut der ihnen aus der jetzigen besonderen Angestelltenversicherung zustehenden Rechte nehmen, sondern lediglich die gesonderte Verwaltung und Rechtsprechung mit ihren unnötigen Ausgaben beseitigen. Durch die Vereinheitlichung werden daher die Angestellten überhaupt nicht berührt, sondern höchstens diejenigen, die auf Grund ihrer jetzigen beamteten oder ehrenamtlichen Stellung innerhalb einer der Behörden der besonderen Verwaltung und Rechtsprechung an der Aufrechterhaltung dieser Behörden ein persönliches Interesse haben. Die Angestellten dagegen sollen ihre bisherigen Sonderrechte beibehalten, ja zu diesen bisherigen Sonderrechten noch die Rechte aus der Arbeiterversicherung dazu bekommen. Es soll ihnen lediglich erspart bleiben, an zwei verschiedenen Stellen Beiträge zu zahlen, statt nur an eine einzige, sich von zwei verschiedenen Instanzen Recht sprechen zu lassen, statt nur von einer, Renten von zwei verschiedenen Anstalten zu erhalten, statt eine einheitliche Rente, und mit den von ihrem Lohn abgezogenen Beiträgen einen riesigen Verwaltungsapparat zu unterhalten, statt auf Grund dieser Mittel entweder niedrigere Beiträge zu zahlen oder höhere Renten zu erhalten.

Es fragt sich lediglich, in welcher Weise das gesteckte Ziel am besten zu erreichen ist. Hier dürfte allerdings der Kaskelsche Vorschlag einer freiwilligen Zusatzversicherung von der Denkschrift mit Recht abgelehnt werden, da unsere gesamte Sozialversicherung nun einmal auf der Zwangsversicherung aufgebaut ist. Man könnte zwar die Form der Zusatzversicherung für den geeigneten Weg halten, den Angestellten die bisherigen höheren Renten zu sichern. Diese Zusatzversicherung müßte aber ebenso wie die jetzige Angestelltenversicherung eine Zwangsversicherung sein. Dieser Weg wäre leicht durchzuführen, etwa in der Weise, daß jeder Angestellte in der entsprechend einzurichtenden Quittungskarte außer den Invalidenmarken auch noch Zusatzmarken kleben muß. Diese Zusatzmarken würden billiger sein können als die jetzigen Beiträge zur Angestelltenversicherung; denn um die gleichen Leistungen der bisherigen Angestelltenversicherung zu erhalten, käme der Reichszuschuß bei allen Angestellten hinzu, während andererseits die hohen Verwaltungskosten für die besondere Organisation in Wegfall kommen würden. Auch wären die Leistungen auf Grund einer nur vierjährigen Wartezeit, wie sie die RVO. bietet, selbstverständlich aber unter Beibehaltung ihrer bisherigen Gesamtwerthöhe, umzurechnen. Dazu wären die Angestellten in den Organen der Landesversicherungsanstalt angemessen zu vertreten und ihnen auf diese Weise ein ausreichendes Maß von Selbstverwaltung zu gewähren, wie den anderen Versicherten, während bei der jetzigen Form die Selbstverwaltung doch nur ungenügend gewahrt ist. In dem fast allein maßgebenden Direktorium müssen stets soviel nichtbeamtete Mitglieder ausscheiden, daß die beamteten Mitglieder in der Mehrheit sind; beim Verwal-

*) Zu der in jüngster Zeit neu aufgerollten und viel umstrittenen Frage der Vereinheitlichung der Angestelltenversicherung mit der Arbeiterversicherung hat die „Soziale Praxis“, Jahrg. XXVI Sp. 893, einen Aufsatz gebracht. Da dieser Aufsatz dahin gelangt, von einer Verschmelzung abzuraten, so hielten wir uns nach dem Grundsatz, beide Teile zu hören, für verpflichtet, auch dem obigen Aufsatz, der für die Verschmelzung spricht, Aufnahme zu gewähren. Die Schriftleitung.

tungsrat ist die Zuständigkeit, abgesehen vom Etatsrecht, auf „gutachtliche Beratung" beschränkt.

Bei der Umgestaltung müßte auch erwogen werden, ob die jetzigen Leistungen der Angestelltenversicherung nicht zweckmäßiger ausgestaltet werden können, ob insbesondere die zurzeit ungenügenden Waisenrenten nicht erhöht werden könnten. Das wäre dadurch zu ermöglichen, daß die besonderen 16⅔ v. H. Invalidität in Wegfall kommen, um welche zurzeit die Angestelltenversicherung vor der Invalidenversicherung Leistungen gewährt (50 v. H. statt 66⅔ v. H. Invalidität), zumal diese 16⅔ v. H. praktisch von geringerer Bedeutung sind. Auch wäre zu erwägen, ob der Begriff des Angestellten nicht schärfer gefaßt werden könnte als bisher, um die jetzt herrschende Unsicherheit zu vermeiden. Doch das alles sind Fragen von untergeordneter Bedeutung, die mit der Vereinheitlichung nur im mittelbaren Zusammenhang stehen. Grundsätzlich ist das Ziel die Beseitigung der besonderen Organisation mit ihren jetzt schon ungeheuren Kosten, die bei der weiteren Durchführung der jetzigen Versicherung noch stark steigen werden, und mit all ihren Unbequemlichkeiten und Belästigungen der Angestellten und Arbeitgeber. Aber, um das zu wiederholen, die Grundlage jeder Reform bleibt die Wahrung der vollen Rechte für die Angestellten, welche sie nach ihrer bisherigen Versicherung genossen.

Gegenüber diesem Hauptirrtum der Denkschrift haben die übrigen irrtümlichen Ausführungen nur eine nebensächliche Bedeutung. Nicht unerwähnt sollen aber wenigstens drei Punkte bleiben: Einmal behauptet die Denkschrift, in der Invalidenversicherung könnten die Versicherten auf einen anderen Beruf verwiesen werden, in der Angestelltenversicherung aber nicht, obwohl die Rechtslage für beide Gebiete die gleiche ist, daß nämlich nur die Verweisung auf einen gleichartigen Beruf zulässig ist. Ferner wird behauptet, daß die Übertragung des Invaliditätsbegriffes der Angestelltenversicherung auf die Invalidenversicherung eine Verdoppelung der Beiträge erfordern würde, während in Wahrheit dieser Begriff für beide Versicherungen qualitativ identisch ist und der Quantitätsunterschied von 16⅔% praktisch fast bedeutungslos ist, da ein solcher Unterschied häufig kaum festgestellt werden kann.

Die Behauptung endlich, daß die Landesversicherungsanstalten ihre Finanzen mit Hilfe der Mittel der Reichsversicherungsanstalt aufbessern wollten, ist so haltlos, daß sie kaum einer Widerlegung bedarf. Die Versicherungsanstalten haben von Anfang an davor gewarnt, den Weg, den der Entwurf zum AVG. gehen wollte, zu beschreiten. Gerade sie als die besten Sachkenner waren sich darüber klar, wie verfehlt die in Aussicht genommene Sonderorganisation war. Um die Annahme der Denkschrift zu entkräften, daß andere als rein sachliche Gründe die Versicherungsanstalten dazu veranlaßt haben, sich für die Vereinheitlichung der Angestelltenversicherung mit der Invalidenversicherung auszusprechen, sei lediglich auf die hohen Summen verwiesen, welche die Landesversicherungsanstalten freiwillig fortgesetzt der Kriegswohlfahrtspflege zuführen können. Im Jahre 1915 sind 20¼ Millionen Mark und im Jahre 1916 rund 18 Millionen Mark für diese Zwecke von allen Trägern der Invalidenversicherung aufgewendet worden. Demgegenüber führt die Reichsversicherungsanstalt fast als einzigen Aktivposten an, sie habe sehr viel Kriegsanleihe gezeichnet. Der Bericht des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt erwähnt ferner für 1916, daß 100 000 Mark an den Kriegsausschuß für warme Unterkleidung, 2000 Mark an den Kriegsausschuß der Groß-Berliner Laubenkolonien bezahlt sind, und daß die Berufsumlernung von insgesamt 60 Kriegsbeschädigten, von denen aber im Jahre 1916 erst 27 Fälle abgeschlossen sind, 4300 Mark gekostet habe. Diese Zahlen bleiben weit hinter den freiwilligen Leistungen der Landesversicherungsanstalten zurück.

* * *

Die Vereinheitlichung der Angestelltenversicherung mit der Arbeiterversicherung bekämpft eine von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bearbeitete Denkschrift. Gegen die bisher erschienenen Aufsätze von Manes, Zacher, Fuld, Kaskel u. a. die für die Verschmelzung eintreten, hatte das Direktorium bisher nur eine kleine Schrift von Hans Blankenstein ins Treffen geführt, der jedoch genaue rechnerische Unterlagen fehlten. (Vergl den Aufsatz zu der umstrittenen Frage Jg. XXVI, Sp. 893.) Die vorliegende Denkschrift sucht nun auf Grund genauer rechnerischer Mitteilungen und vergleichender Zahlen mit den Verwaltungskosten der Träger der Arbeiterversicherung den Nachweis zu führen, daß die hohen Verwaltungskosten, die man der Sonderversicherung zum Hauptvorwurf macht, auch entstehen würden, wenn man die Angestelltenversicherung der Arbeiterversicherung eingliedert, da die höheren Beiträge und entsprechend höheren Leistungen der Angestelltenversicherung eine andere Art der Kontenführung und eine zentralisierte Kassenführung notwendig machen. Die Denkschrift setzt sich ferner mit den Verfechtern des Vereinheitlichungsgedankens auseinander, von denen ein Teil den direkten Ausbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung durch Aufsetzen neuer Lohnklassen und völlig einheitliche Verwaltung mit der Arbeiterversicherung fordert, während ein anderer Teil die Errichtung besonderer Abteilungen für die Angestelltenversicherung bei den Trägern der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der RVO. vorschlägt. Die Denkschrift verwirft beide Vorschläge und stützt sich dabei im wesentlichen auf die Begründung, die s. Z. die Regierung dem Gesetzentwurf des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit auf den Weg gegeben hatte. Hierbei wird der wesentliche grundsätzliche Unterschied hervorgehoben, der zwischen Arbeiterversicherung und Angestelltenversicherung besteht: Bei der Arbeiterversicherung liegt auf dem Reich durch seine Zuschüsse zu jeder Rente ein Teil des Risikos, während bei der Angestelltenversicherung, genau wie bei privaten Lebensversicherungen, alle Leistungen aus den Beiträgen selbst aufgebracht werden müssen. Außerdem sollen diese Leistungen, den Wünschen der überwiegenden Mehrzahl der organisierten Angestellten entsprechend, den Bedürfnissen des Mittelstandes angepaßt sein. Diese Mehrleistungen und der besondere Charakter der Angestelltenversicherung sind nach Auffassung der Denkschrift bei einer Verschmelzung mit der Arbeiterversicherung gefährdet.

Die soziale Hygiene an den Hochschulen.

Von Dr. med. Ludwig Teleky, Privatdozent an der Universität Wien.

II. (Schluß.)

Als erste hat die Universität Wien unsere Wissenschaft als selbständiges Fach anerkannt, indem sie dem Verfasser die Habilitierung für „soziale Medizin" gestattete, worunter nach der von dem Professorenkollegium angenommenen Definition das Grenzgebiet zwischen den medizinischen Wissenschaften und den Sozialwissenschaften, also alles das zu verstehen ist, was man in Deutschland mit den Worten „soziale Hygiene" und „soziale Medizin" bezeichnet — welch' letztere meines Erachtens richtiger „Sozial-Versicherungsmedizin" zu nennen wäre. Zwei Jahre später wurde ein „Seminar für soziale Medizin" geschaffen, nach dem Muster der an anderen Fakultäten bestehenden Seminare als Stätte theoretischer Arbeit, gänzlich verschieden von dem, was der „Verband der Ärzte Deutschlands" seine „Seminare für soziale Medizin" nennt. In Deutschland sind es heute nur München und Berlin, in denen die soziale Hygiene Pflegestätten gefunden hat; den beiden Lehrern dieses Faches, dem a. o. Professor Kaup in München und dem Privatdozenten Professor Grotjahn in Berlin, stehen Behelfe im Rahmen der hygienischen Institute zur Verfügung. Nirgends gibt es heute in Deutschland oder Österreich selbständige Lehrstühle und gut ausgerüstete Institute für soziale Hygiene. Und doch wäre intensives Arbeiten auf dem Gebiete der sozialen Hygiene, eingehender Unterricht, Einführung in die Forschungs- und Arbeitsmethoden der sozialen Hygiene — wie wir oben dargelegt —, heute von größter Wichtigkeit. Die Aufgaben, die ein akademischer Lehrer der sozialen Hygiene zu erfüllen, die Arbeit, die er zu leisten hätte, wäre keineswegs eine geringe.

Als bester Unterrichtsplan erscheint mir der, daß der Lehrer der sozialen Hygiene ein sich über zwei Semester erstreckendes Hauptkolleg mit 2—3 Vorlesungsstunden wöchentlich hält. Im Wintersemester wären die medizinalstatistischen Grundlagen der sozialen Hygiene zu erörtern, die inneren Zusammenhänge zwischen sozialer Lage und Erkrankungshäufigkeit, Sterblichkeit, Geburtenhäufigkeit darzulegen, daran hätte sich dann, zum Teil schon ins Sommersemester übergreifend, eine Erörterung der einzelnen Aufgaben sozialer Fürsorge: Tuberkulose-Bekämpfung, Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, der Geschlechtskrankheiten und des Alcoholismus, sowie des gesundheitlichen Arbeiterschutzes anzuschließen. Auch bei Erörterung dieser mehr praktischen Aufgaben hätte sich der Vortragende keineswegs damit zu begnügen, den gebräuchlichen Typus z. B. der Säuglingsfürsorgestellen zu schildern, sondern er hätte tiefer einzudringen, z. B. den Ursachen der Säuglingssterblichkeit nachzugehen, die hier so vielfach verschlungenen Fäden nach Möglichkeit zu entwirren, kurz, er hätte — wie dies ja allein des Hochschullehrers würdig — zum Durchdenken, zur geistigen

Mitarbeit anzuregen, er müßte auf Lücken unserer Kenntnisse, auf Einseitigkeit der Schlagworte — mögen sie auch augenblicklich von praktischem Nutzen sein — hinweisen, und so den Studenten zu tiefer, gründlicher Erfassung der ganzen Probleme anleiten. Im Sommersemester hätten sich an diese Kollegien Exkursionen in Einrichtungen sozialer Fürsorge, in Fabriksbetriebe u. ä. anzuschließen. Das Kolleg müßte so gehalten werden, daß es, in gleicher Weise für Mediziner und Juristen, die künftigen Verwaltungsbeamten, verständlich und interessant, beiden das für sie notwendige Wissen und die für künftige Tätigkeit notwendige Anregung vermittelt.

Neben diesem Hauptkolleg wäre ein allgemein zugängliches einstündiges Kolleg über ein gerade besonders im Vordergrunde des allgemeinen Interesses stehendes oder den Lehrer selbst besonders interessierendes Gebiet der sozialen Hygiene zu lesen. Wo nicht von anderer Seite darüber gelesen wird, hätte der Lehrer der sozialen Hygiene auch ein einstündiges Kolleg über soziale Versicherung und über Sozialversicherungsmedizin zu lesen, wobei aber nicht so sehr auf die klinische Seite als vielmehr auf grundsätzliche Aufgaben der Begutachtung einzugehen und die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen klarzulegen wären. Es wären hier dem Mediziner die juristischen Grundlagen der Begutachtung verständlich zu machen.

Besondere Aufmerksamkeit muß der Lehrer den Seminarübungen zuwenden, der Anleitung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zum kritischen Lesen des von anderen Gebotenen. Voraussetzung für solche Übungen ist das Vorhandensein einer Seminarbibliothek. Die soziale Hygiene umfaßt die Grenzgebiete zweier Wissenschaften, die Veröffentlichungen, die für sie von Wichtigkeit, sind daher in den verschiedensten Zeitschriften und Werken verstreut. Da kann es dem Studierenden gar nicht zugemutet werden, daß er — wie wir es tun mußten und zum Teile noch tun müssen — die statistischen Werke in dieser, die hygienischen in einer anderen, die klinischen in einer dritten, die über Versicherungswesen in einer vierten Bibliothek aufsuche. Es muß eine Bibliothek vorhanden sein, in der sich wenigstens all das, was zum täglichen Handwerkszeug unserer Wissenschaft gehört, vereint findet.

Hinzufügen möchte ich, daß dieser Lehrplan keineswegs nur theoretisch konstruiert ist. Ich bemühe mich seit Jahren, diesen Plan zur Durchführung zu bringen, und vor dem Kriege ist es mir — trotzdem man bei uns in Österreich all diesen Fragen weniger Interessen entgegenbringt als in Deutschland — wenn auch nur mit einer kleinen Hörerzahl gelungen, das Hauptkolleg zu halten und Seminararbeiten durchzuführen. In ganz ähnlicher Weise wirken Grotjahn in Berlin, Kaup in München.

Das Lehrprogramm ganz durchzuführen, daneben selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und auch praktisch auf dem Gebiete der sozialen Hygiene tätig zu sein — und dies ist ja für den Theoretiker mindestens bis zu einem gewissen Grade notwendig — beansprucht wohl die ganze Arbeitskraft eines Mannes. Der Unterricht in dem vollen beschriebenen Umfange kann nur dann erteilt werden, wenn der Lehrer in den Stand gesetzt wird, seine ganze Arbeitskraft seinem Fache zu widmen. Mit einer einzigen Ausnahme aber müssen alle, die auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und — wie ich hinzufügen will — auf dem Gebiete der Medizinalstatistik wissenschaftlich arbeiten, in der täglichen Frohn ärztlicher Praxis den Lebensunterhalt erwerben, und dies allein schon hindert sie, sich in voller Kraft ihrer Wissenschaft zu widmen. Auch hierin müßte durch Einrichtung von Lehrstühlen Wandel geschaffen werden.

Man wird vielleicht einwenden, daß das, was diese Lehrkanzeln, was diese Institute für soziale Hygiene leisten können, auch in den bisherigen hygienischen Instituten geleistet werden könnte, da auch dort die speziellen Arbeitsmethoden der sozialen Hygiene, vor allem die Medizinalstatistik, gepflegt werden könnten. Aber gerade die von der bakteriologischen und der experimentellen Hygiene so ganz verschiedenen Arbeitsmethoden der sozialen Hygiene lassen eine Arbeitsteilung, eine Schaffung besonderer Lehrstühle und besonderer Arbeitsstätten angezeigt erscheinen. Denn nur sehr wenige gibt es, die alle diese verschiedenen Arbeitsmethoden in gleicher Weise beherrschen. Das beweist die geringe Zahl der aus den hygienischen Instituten hervorgehenden sozialhygienischen Arbeiten. Und nur sehr wenige Hygieniker von Fach bringen den Problemen sozialer Hygiene das entsprechende Interesse entgegen. Das beweist die geringe Zahl der von ihnen angekündigten Vorlesungen; auch von den oben aufgezählten wird ein Teil nicht von Fachhygienikern gehalten.

Man wende auch nicht ein, daß ja auch heute schon eine größere Anzahl von Ärzten an den Bestrebungen der sozialen Hygiene praktischen Anteil nehme, in der sozialen Fürsorge tätig sei. Soll das geleistet werden, was im Interesse der Zukunft unseres Volkes notwendig ist, dann genügt es nicht, wenn da und dort einer seinem inneren Drange folgend und auf Grund mühsamen Selbststudiums praktisch und theoretisch mitarbeitet. Dann muß die große Masse der Ärzte, müssen alle Ärzte mit vollem Verständnis an den großen Aufgaben der sozialen Hygiene mitarbeiten. Dieses allgemeine Interesse, dieser allgemeine Wunsch mitzuarbeiten, kann von der künftigen Ärzteschaft nur dann erwartet werden, wenn der sozialen Hygiene an den Hochschulen jene Bedeutung eingeräumt wird, die ihr nach der Größe ihrer Aufgaben gebührt.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

„Der Tag der Heimkehr" — Soziale Fragen der Übergangswirtschaft behandelt unter diesem Titel das soeben erscheinende Heft 59 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform (Verlag von Gustav Fischer, Jena 1918). Es enthält in erweiterter Form die Vorträge, die am 22. Oktober 1917 auf einer Konferenz der Kriegswirtschaftlichen Vereinigung, zu der die Professoren Wilbrandt und Oppenheimer eingeladen hatten, gehalten worden sind. Die Kriegswirtschaftliche Vereinigung hatte damit Arbeiten erneut in Angriff genommen, die 1916 neben ihr, aber nicht ganz ohne Fühlung mit ihr, auch das Büro für Sozialpolitik in Verbindung mit den Leitungen der Gesellschaft für Soziale Reform und des Vereins für Sozialpolitik betrieben hatte, die aber für diese Körperschaften infolge ihrer Inanspruchnahme durch unmittelbare Tagesaufgaben des Krieges später hatten zurücktreten müssen. Der engen Personalunion, die zwischen dem Arbeitsausschuß der genannten Vereinigung und der Leitung der Gesellschaft für Soziale Reform zustandegekommen ist, entspricht es, wenn die letztere die Vorträge der übergangswirtschaftlichen Konferenz der Kriegsw. Vereinigung in ihre Schriftensammlung aufgenommen hat. Das neue Heft der Schriften umfaßt 109 Seiten und kostet im Buchhandel 2 M. Mit Beiträgen sind beteiligt: Baurat Bernhard, Dr. Büsselberg, Damaschke, Geheimrat Feig, Dr. Gaebel, Dr. Heyde, Direktor Kuczynski, Stadtrat Licht, Referendar Loewe, Prof. Oppenheimer, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thiel, Umbreit (Generalkommission der Gewerkschaften) und Prof. Wilbrandt. Die einzelnen Ausführungen betreffen den Entlassungsplan und die sachliche Demobilisierung, den Arbeitsmarkt, die Produktionssteigerung und Arbeitserstellung in der Landwirtschaft, die Frage der „Reagrarisierung", die sonstige Arbeitsbeschaffung, die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenfürsorge bzw. -unterstützung, insbesondere auch für die Frauen, die besondere Lage der Angestellten in der Übergangswirtschaft, die großstädtischen Fragen dieser Periode, vornehmlich die Bau- und Wohnungsfrage, auch unter finanzpolitischem Gesichtswinkel. Die „Soziale Praxis" wird auf die Schrift in größerem Rahmen noch einmal zurückkommen. Es verdient bemerkt zu werden, daß sich diese auch zum Versande ins Feld infolge der vielfältigen Anregungen, die sie gibt, gut eignet.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform sieht, gleich den meisten anderen Ortsgruppen, von einer eigentlichen Versammlungstätigkeit im Kriege ab. Hingegen hat ihr Vorstand die Besprechungen mit sachkundigen Mitgliedern und Freunden der Gesellschaft erfolgreich fortgeführt („Sozialpolitische Abende"). Besprochen wurde im Oktober die Frage „Groß-Berlin", im November „Sozialpolitik der Übergangswirtschaft", im Dezember „Die Arbeitskammern". Die einleitenden Worte hatten die Herren Stadtrat Dr. Licht, Schriftleiter Umbreit von der Generalkommission der Gewerkschaften, und Pastor D. Mumm, M. d. R., übernommen. Namhafte Sozialpolitiker, Parlamentarier und Arbeiterführer beteiligten sich an der Aussprache. Der Teilnehmerkreis blieb im wesentlichen der gleiche wie früher (vergl. auch XXVI, 802). Der einleitende Vortrag Dr. Lichts ist inzwischen im Druck erschienen (Heft 1 der Schriften des Bürgerausschusses Groß Berlin, Verlag von G. Reimer, Berlin 1917; 32 S., Vorzugspreis 50 Pf.). — Die Ortsgruppe hat 1917 mehr als 50 neue persönliche Mitglieder gewonnen.

Außerdem sind ihr drei große Verbände körperschaftlich beigetreten. Im Laufe des Krieges beträgt der Zuwachs annähernd 100 neue Mitglieder.

Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltet wie im Vorjahre auch in diesem Winter wieder eine Reihe von Erörterungsabenden, die am 22. November ihren Anfang genommen haben. Verbandsarchivar B. O. Müller sprach über die „Volksernährung im Kriege". Er schilderte die im Laufe der Kriegszeit zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln notwendig gewordenen Maßnahmen, die Rationierung, Höchstpreise, Beschlagnahmen und verkannte dabei nicht deren mannigfache Schattenseiten. Aber unter den obwaltenden Umständen müßte an den getroffenen Maßnahmen festgehalten werden, da nur dadurch die Ernährung der Bevölkerung sichergestellt sei. Wenn die für einen langen Krieg prophezeiten Hungersnöte nicht ausgebrochen seien, so sei dies nur dem jetzigen Ernährungssystem zu verdanken. Nach dem Kriege müsse natürlich, wenn auch nicht auf einmal, so doch nach und nach abgebaut werden. An den Vortrag knüpfte sich eine lebhafte Aussprache, die die mannigfachen Mängel des gegenwärtigen Verteilungssystems kritisierte. Am 6. Dezember sprach dann der Vorsitzende der Ortsgruppe, Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp über die „Überspannung des Kriegssozialismus". Auch er beschäftigte sich mit den üblen Wirkungen der Festsetzung von Höchstpreisen, der Beschlagnahme und Enteignungen und der Verleihung von Einkaufs- und Vertriebsmonopolen an Kriegsgesellschaften. Wenn alle diese Maßnahmen zum guten Teil auch notwendig gewesen seien, so seien jetzt doch Bedenken laut geworden, daß die Organisation in eine Überorganisation ausgeartet sei. Durch alle die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen sei der freie Handel immer mehr ausgeschaltet und vernichtet worden. Der gewissenhafte Kaufmann habe schon aus Furcht, gegen eine der vielen Kriegsverordnungen zu verstoßen, seine Tätigkeit mehr und mehr eingeschränkt, während weniger gewissenhafte Kaufleute alle Zweige des Handels an sich gerissen hätten, sehr zum Schaden des soliden Handels. Bedenklich sei es, daß man die Kriegsgesellschaften mit so außergewöhnlich weitgehenden Rechten ausgestattet habe. Durch die ihnen verliehenen Einfuhrmonopole müsse der deutsche Einfuhrhandel bei längerer Dauer der Gesellschaften völlig vernichtet werden. Die Gesellschaften könnten niemals die geschulte und erfahrene kaufmännische Tätigkeit ersetzen. Jeder Staatsbetrieb sei außerdem teuerer und wirtschaftlich weniger leistungsfähig als ein Privatbetrieb. Der Redner empfahl, daß die Höchstpreise für das ganze Deutsche Reich festgesetzt würden, die landesrechtlichen Ausfuhrverbote aufgehoben und die Kriegswuchergesetzgebung so ausgestaltet würde, daß damit der wirkliche Kriegswucher getroffen werde, nicht aber der ehrliche Handel. Die Kriegsgesellschaften sollten verringert und nur für solche Gegenstände beibehalten werden, die sich für eine zentrale Bewirtschaftung eignen. Nach Friedensschluß müßten die Kriegsgesellschaften so schnell wie möglich beseitigt werden. Auch diesem mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrage folgte eine rege Aussprache. gm.

Allgemeine Sozialpolitik.

Waffenstillstand und Friedensverhandlung im Osten ist die frohe Botschaft dieser Weihnachtszeit. Am 15. Dezember ist zwischen den Bevollmächtigten des Deutschen Reichs, Österreich-Ungarns, der Türkei und Bulgariens einerseits und Rußlands und Rumäniens andererseits ein Waffenstillstand mit vier Wochen Dauer abgeschlossen worden. So hocherfreulich diese Nachricht an sich ist, so erhält sie ihre besondere Bedeutung doch erst durch zwei Momente, die aus diesem zunächst militärischen Ereignis schon in die friedenspolitische Atmosphäre hinüberleiten: In der Einleitung des denkwürdigen Dokuments, das den Abschluß des Waffenstillstandes von Brest-Litowsk enthält, heißt es, daß der Waffenstillstand abgeschlossen werde „zur Herbeiführung eines dauerhaften, für alle Teile ehrenvollen Friedens", und in einem Zusatzprotokoll wird erklärt: „Um die Friedensverhandlungen zu fördern und die der Zivilisation durch den Krieg geschlagenen Wunden so schnell wie möglich zu heilen, sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Parteien getroffen werden." Dazu gehört, wie ausdrücklich betont wird, die Wiederaufnahme der Post, des Handelsverkehrs, des Versandes von Büchern, Zeitungen u. dgl. innerhalb der durch den Waffenstillstand gezogenen Grenzen. Artikel 9 des Waffenstillstandsvertrages aber lautet: „Die vertragschließenden Parteien werden im unmittelbaren Anschluß an die Unterzeichnung dieses Waffenstillstandsvertrages in Friedensverhandlungen eintreten." Diesen Worten folgt die Tat: die Friedensverhandlungen beginnen schon in diesen Tagen. So steigt im Osten die Morgenröte der Friedenshoffnung auf, und mit heißem Dank aus tiefstem Herzen begrüßen wir sie, wenn wir uns auch nicht verhehlen, daß große Schwierigkeiten auf dem Wege zum Ziel eines dauerhaften, für alle Teile ehrenvollen Friedens zu überwinden sind. Unter diese Schwierigkeiten fällt auch die Regelung der Handels- und Verkehrsverhältnisse, und hierbei hat auch die Sozialpolitik mitzureden. Der Stand des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung in den Vertragsländern ist von Einfluß auf die Erzeugung und den Austausch von Waren. Daher die unseren Lesern wohlvertrauten Bemühungen um internationalen Arbeiterschutz, in denen Sozialpolitiker und Arbeiter sich begegnen. Von ihnen wird gemeinsam die Forderung erhoben, daß in den Friedensverträgen Vorschriften ihren Platz finden, die die Herstellung gleichartiger oder doch gleichwertiger Bestimmungen des Arbeiterschutzes einschließlich der Gewerbeaufsicht und der Sozialversicherung bezwecken. Möge diese Forderung nun im Friedensschluß mit Rußland erfüllt werden! Sie mag angesichts der unermeßlichen Tragweite der Ereignisse klein und geringfügig erscheinen, aber sie hat doch ihre Bedeutung für die „Wiederherstellung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen" der Völker, die ein dauerhafter, ehrenvoller Friede bringen muß.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Zwangswirtschaft und Schleichhandel.

Die verderbliche Erscheinung des Schleichhandels und bösartigen Wuchers macht sich bei fast allen Lebensmitteln in erschreckendem Maße fühlbar. Viel Aufsehen hat eine zunächst vertraulich gehaltene Denkschrift des Neuköllner Magistrats an das Kriegsernährungsamt vom 3. Dezember 1917 gemacht, in der in ruhiger, sachlicher Weise ein erdrückender Tatsachenstoff dafür beigebracht wird, daß für alle Lebensmittel die Höchstpreise nur auf dem Papier stehen, ja daß die Angebote durch den Schleichhandel oft einen viel größeren Umfang haben als das, was durch den ehrlichen Verkehr mit rationierten Nahrungsmitteln zu erlangen ist. So sind die Behörden, die doch in erster Linie dazu berufen wären, mit auf die Durchführung der Kriegsverordnungen zu achten, selbst gezwungen, die Angebote des Schleichhandels anzunehmen. Selbst in bezug auf die Getreide- und Mehlversorgung, die anerkanntermaßen auf gesunder Grundlage aufgebaut ist, insoweit es sich um die Belieferung der Kommunalverbände handelt, werden folgende Mißstände aufgedeckt:

„Eine Lücke in der Organisation besteht nur insoweit, als die Bewirtschaftung des Saatguts einzelnen Gütern zugestanden worden ist. Diese Ausnahme führt dazu, daß über den Weg der Saatgüter noch große Mengen von Getreide in den freien Handel gelangen. Von Schiebern gehen uns in großem Umfange Angebote auf Lieferung von Saatgut zur Verwendung als Lebensmittel ohne Saatschein zu. Es handelt sich hierbei in Einzelangeboten um Mengen von 3000 und mehr Zentnern. Gefordert wird für Weizen, Hafer, Gerste je Zentner bis zu 200 M. Ein Preis von 100 M für diese Ware wird im allgemeinen als börsenmäßig bezeichnet. Es handelt sich nicht etwa um Luftofferten, sondern um Angebote, deren Erfüllung in jeder Beziehung gewährleistet ist."

Ähnliche Vorwürfe gegen die großen Güter wegen Verschiebung des Saatgutes zu unerhörten Wucherpreisen werden auch hinsichtlich der Hülsenfrüchte erhoben.

Die Vorschläge der neuesten Denkschrift des Neuköllner Magistrats gehen — ebenso wie in einer früheren Denkschrift vom Oktober 1917 — auf Einsetzung von Überwachungskommissionen. Hierbei sollen auch die Verbraucher vertreten sein, und in Industriegebieten die Gewerkschaften. Ferner wird gefordert:

„Sämtliche Lebensmittel sind zu beschlagnahmen und den Bedarfsstellen zur Bewirtschaftung zu überlassen. Saatgut wird von der Überwachungskommission unter Verwahrung genommen und nach dem Bedarf des Anbaues verteilt.

„In größeren Wohn- und Industriegebieten muß die Lebensmittelverteilung nach einheitlichen Mengen und mittels eines einheitlichen Verteilungssystems durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke sind für diese Gebiete, und zwar über das zusammenhängende Wohn- und Industriegebiet, einheitliche Lebensmittelverteilungsstellen einzurichten."

Bei der Kritik, die an dem gegenwärtigen Zustand der Lebensmittelversorgung geübt wird, stehen sich zwei Richtungen grundsätzlich gegenüber: Die eine Richtung schiebt die Mißstände auf die Ausschaltung des freien Handels und

wünscht daher womöglich Aufhebung der im Kriege erlassenen Zwangsvorschriften; die andere Richtung, die auch in der Neuköllner Denkschrift vertreten wird, wünscht im Gegenteil Verschärfung des Zwanges, sowie Unterdrückung des Schleichhandels durch schärfere Überwachung. Daß sachkundige Vertreter des anständigen Handels, ebenso wie sachkundige und verständnisvolle Vertreter der Erzeugerkreise bei der Vorbereitung und Durchführung aller behördlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangswirtschaft zugezogen werden müssen, ist dabei selbstverständliche Voraussetzung.

Eine bemerkenswerte Auseinandersetzung über diese grundsätzliche Frage findet sich in der „Westdeutschen Arbeiterzeitung" vom 16. Dezember 1917, die sich gegen einen Aufsatz in der „Kölnischen Volkszeitung" vom 15. November wendet.

Der Aufsatz der „Kölnischen Volkszeitung" malt die Ernährungslage für den vierten Kriegswinter schwarz in schwarz. Der Verfasser macht für diesen Zustand die öffentliche Lebensmittelbewirtschaftung verantwortlich und erhebt die Forderung, daß die „amtlich bureaukratische Ernährungspolitik" noch vor der nächsten Ernte abgebaut werde, weil sonst dem papiernen auch der wirkliche Zusammenbruch folge.

Die „Westdeutsche Arbeiterzeitung" verteidigt demgegenüber das System der Zwangswirtschaft, indem sie u. a. schreibt:

„Die Erfahrungen, die wir bisher mit der behördlich unbeeinflußten Verwendung der landwirtschaftlichen Produkte und dem freien Handel gemacht haben, sollten uns endlich von dem Glauben abbringen, als ob mit ihrer Wiedereinführung das ersehnte Heil erreicht werden könnte. Die einzige Wirkung der Aufhebung der öffentlichen Bewirtschaftung und der Einführung des freien Handels würden wahnsinnig hohe Preise sein, ohne daß damit weder eine Steigerung der Produktion noch eine bessere Vermittlung an den Verbraucher verbunden wäre. Während bei uns gegen die öffentliche Bewirtschaftung und gegen die Preispolitik von bestimmten Interessenkreisen Sturm gelaufen wird, sind unsere Feinde genötigt, immer mehr zu dem deutschen System überzugehen; sie würden es in noch umfangreicherem Maße tun, wenn die erforderlichen Grundlagen bei ihnen vorhanden wären. Aber wir brauchen noch nicht einmal zu unseren Feinden zu gehen, schauen wir nach unseren Bundesgenossen, da sehen wir sowohl die Wirkung des „freien" Handels wie auch einer ungenügenden öffentlichen Bewirtschaftung, deren Folgen zum Teil auf uns zurückfallen."

Der Verfasser führt dann einige Beispiele aus der Praxis aus Wien, Budapest und Konstantinopel an. Außerordentlich kennzeichnend zur Lage sei der Ausspruch eines ungarischen Reichstagsabgeordneten: „In Deutschland haben sie nichts, da ist es billig, in Österreich haben sie mehr, da ist es teuer, in Ungarn haben wir alles, da ist es am teuersten." Bei der Einführung des freien Handels würden also nach Ansicht der Westdeutschen Arbeiterzeitung nur die wohlhabenden Kreise ein leicht erreichbares Mehr an Waren haben, während bei den Besitzlosen um so größeres Elend herrschen würde, während jetzt wenigstens ein Ernährungs-Mindestmaß zu erschwinglichen Preisen gesichert ist. Der Aufsatz schließt mit den Worten:

„Wohin wir bei einer freien Preisbildung geraten, das zeigen uns die Schleichhandelspreise, die durch die amtlichen Höchstpreise immerhin noch beeinflußt werden. Sie würden Normalpreise werden, ja, sie würden noch weit über die heutigen hinausgehen. Das würde bedeuten, daß wir die staatliche Unterstützung für die Kriegerfamilien um das Acht- bis Zehnfache erhöhen müßten. Ebenso auch die Arbeitslöhne. Wohin das Reich bei einer derartigen Preisentwicklung geraten müßte, darüber brauchen wir kein Wort zu verlieren. Worauf es heute ankommt, ist, alle technischen Hilfsmittel, alle verfügbaren menschlichen und tierischen Arbeitskräfte für unsere landwirtschaftliche Produktion freizumachen. Dazu auskömmliche Preise für Produzenten und Handel, vor allem aber auch Weckung des allseitigen Pflichtbewußtseins für die Durchführung unserer Ernährungsvorschriften."

Zu einer Art mittlerer Linie zwischen der heutigen Form der Zwangswirtschaft, die so viel Anlaß zu Klagen gibt, und der Wiederherstellung des freien Handels kommt Ministerialdirektor v. Kayserlingk in seiner Schrift „Deutschlands Getreidewirtschaft und Versorgung nach dem Kriege". Er betont die Schwierigkeiten, die auch nach dem Kriege noch bestehen werden: „Sparsamkeit muß den Haushalt des einzelnen und der Gesamtheit beherrschen, aber reichlicher als im Kriege können die Nahrungsmittel in Kürze wieder fließen, wenn die heimische Erzeugung mit Betriebskräften und Mitteln versorgt wird und ihre Bewegungsfreiheit im Wirtschaftsbetriebe zurückerhält." Doch will v. Kayserlingk nicht unbedingt sofort die volle Freiheit wiedereinführen, sondern hält es unter Umständen für geboten, kriegswirtschaftliche Einrichtungen in den Frieden zu überführen; doch sollen diese aus Organisationen des Staates und der Behörden in Organisationen der beteiligten Berufsverbände umgewandelt werden. Er hält die bestehenden Gesellschaften, Genossenschaften, Syndikate in Handel, Industrie und Landwirtschaft für die gegebenen Träger dieser Organisation.

„Die Getreidewirtschaft und Getreideversorgung läßt sich schwerlich in die alten Bahnen zurückleiten. Im Wege des freien Handels ist die Ernährung noch für lange nicht gesichert. Volkswirtschaftliche Nöte sprechen für die Fortsetzung im Rahmen einheitlicher Organisation. Ein Behördengebilde aber kann auch diese Aufgabe nicht lösen. Hält man daher die Gründe, die für eine Monopolisierung des Getreideverkehrs sprechen, für durchschlagend, so muß die Monopolverwaltung in die Hände der beteiligten Berufsgruppen gelegt und der Staat auf die notwendige Aufsicht beschränkt werden."

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Hausratbeschaffung für Minderbemittelte. Auf Anregung des Handelsministers ist mit Hilfe des Großberliner Vereins für Kleinwohnungswesen eine gemeinnützige Gesellschaft begründet, die Minderbemittelten die Beschaffung von Hausrat durch Teilzahlungen ermöglichen will. Für die Aufbringung des Betriebskapitals ist der Grundsatz maßgebend, daß das Warengeschäft von dem Kreditgeschäft zu trennen ist. Die Gesellschaft bemüht sich deshalb auf den Kredit der Lieferer zu verzichten, die Möbel gegen Barzahlung zu kaufen und unabhängig von diesem Warengeschäft die Gegenstände an Antragsteller gegen Abschließung eines Teilzahlungsvertrages abzugeben. An der Gründung haben sich mit bedeutenden Mitteln die Provinz Brandenburg, die Stadt Lichtenberg, ferner führende Großindustrielle beteiligt. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin W 10, Friedrich-Wilhelm-Straße 12. Auch an anderen Orten sind Versuche gemacht, das angesichts der außerordentlichen Teuerung des Hausrats und der Notwendigkeit, zahlreichen mittellosen jungen Paaren die Gründung eines eigenen Hausstandes zu ermöglichen, sehr bedeutungsvolle Problem zu lösen. In einer Reihe von Städten sind Sammelstellen für alten Hausrat eingerichtet; in Sachsen werden mit Hilfe der Heimatschutzvereine, des Frauendank und des Heimatdank Organisationen in die Wege geleitet, die einmal die Herstellung künstlerisch einwandfreier Möbel sichern, zum andern ihren Vertrieb in volkswirtschaftlich richtige Bahnen leiten sollen; die Organisation des Verkaufs wird von der Herstellung, die mit keinem Risiko belastet sein soll, getrennt; im übrigen kehrt auch hier die Form des gemeinnützigen Abzahlungsgeschäfts wieder. Geplant ist eine Anzahlung des Käufers und vorschußweise Zahlung des Restes durch gemeinnützige Organisationen mit Rückendeckung durch einen staatlichen Bürgschaftsstock. Hauptaufgabe dieser Bestrebungen ist Schutz vor dem unlauteren Abzahlungsgeschäft. — In Cöln hat die Nationale Frauengemeinschaft mit der Handwerkskammer eine Vereinbarung erzielt, durch die der Tischlerinnung die Herstellung der Möbel übertragen wird; die Eheleute zahlen $1/3$ des Kaufpreises sofort, das zweite Drittel in Raten; der Rest wird von der Nationalen Frauengemeinschaft getragen. — In Frankfurt a. M. hat das Beratungsamt für Kleinkaufleute und Gewerbetreibende die Bearbeitung dieses Zweiges übernommen. Ein Drittel des Kaufpreises wird sofort als Anzahlung, die übrigen zwei Drittel in Raten entrichtet. Von diesen zwei Dritteln übernimmt die Städtische Hilfskasse ein Drittel als Darlehen, das an die mit der Möbelherstellung betrauten Genossenschaften geht; das letzte Drittel wird unter Garantie der Hilfskasse von den Genossenschaften auf 2 Jahre gestundet. Die Möbel gehen in den Besitz der Hilfskasse über.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Lohnbewegungen des Jahres 1916 nach der Gewerkschaftsstatistik behandelt, soweit die freien Gewerkschaften in Betracht kommen, die 5. Statistische Beilage des „Korrespondenzblattes der Generalkommission" (15. Dezember). Es zeigt sich, daß die Teuerungsverhältnisse die Gewerkschaften gezwungen haben, eine erhebliche Zahl von Bewegungen einzuleiten, daß

aber die „trockene", also kampflose, Erledigung dank der burgfriedlichen Taktik der Arbeiter und der Einsicht zahlreicher, den Kampf unter den jetzigen Arbeitsmarktverhältnissen scheuender Arbeitgeber bei weitem vorgeherrscht hat. Nach den Berichten von 28 Gewerkschaften, darunter den größten, haben 1916 insgesamt 6991 Bewegungen in 20 778 Orten mit 56 947 Betrieben und 1 919 359 beschäftigten Personen stattgefunden, von denen 6849, also 98 v. H., friedlich verliefen. An diesen friedlichen Bewegungen waren 1 450 194 Personen beteiligt (99 v. H.). Die Verhältnisziffer der friedlichen zu den gesamten Bewegungen war in den letzten Jahren folgende gewesen: 1905: 56,1; 1907: 64,5; 1909: 68,8; 1911: 69,9; 1913: 73,9; 1914: 71,0; 1915: 98,2. Die Bedeutung der trockenen Lohnbewegungen ist sonach unaufhaltsam gewachsen. Daß der Rückschlag des Kriegsjahres 1916 gegenüber 1915 nur ganz verschwindend gering war, ist besonders beachtenswert. Auch die Verhältnisziffer der an den trockenen Bewegungen beteiligten Personen ist nur um 0,7 zurückgegangen. Die Zahl der an den Bewegungen insgesamt beteiligten Frauen ist natürlich gewachsen (1913: 6,4 v. H., 1916: 16,0 v. H.)

Von den friedlichen Bewegungen waren 6580 Angriffs- und 269 Abwehrbewegungen. Von den ersteren endeten 83,3 v. H. mit 71,8 v. H. der Beteiligten erfolgreich, von den letzteren 70,3 v. H. mit 88,5 v. H. der Beteiligten. 6712 Fälle wurden durch Vergleichsverhandlungen beendet, davon 1959 durch Verhandlungen zwischen einzelnen Unternehmern und ihren Arbeitern, 3130 zwischen Vertretern der Arbeitgeber- und -nehmerorganisationen, 33 vor dem Einigungsamt, 1563 vor dritter Person, 27 unter Mitwirkung der Militärbehörden. An 111 Angriffsstreiks nahmen 13 236 Personen teil; 88 mit 12 203 Beteiligten waren erfolgreich. 28 Abwehrstreiks erfaßten 1268 Personen; 24 mit 1077 Beteiligten hatten Erfolg. Drei Aussperrungen erfaßten nur 135 Personen, von denen 95 sich den Erfolg zuschrieben. Die Kosten der Streiks und Aussperrungen betrugen 67 354 M. Bei 13 580 der Beteiligten wurde ein Verlust an Arbeitszeit in Höhe von 36 555 Tagen, ein Verdienstausfall von 215 949 M festgestellt. Nur 3548 der Streikenden gehörten der Berufsorganisation schon sechs Monate vor dem Lohnkampfe an. Von den 142 Kämpfen endeten 130 durch Vergleichsverhandlungen, von denen 16 einzelbetrieblich, 95 organisationsmäßig, 9 vor dem Einigungsamt und 10 unter Mitwirkung des Militärs stattfanden. Den Gesamterfolg aller Bewegungen beziffert die Gewerkschaftsstatistik auf 22 275 Wochenstunden Arbeitszeitverkürzung (1912: 830 151!) für 7017 Personen (1912: 378 185!); an Lohnerhöhung wurden 5 173 684 M die Woche für 1 206 891 Personen herausgeholt, so daß die durchschnittlich bei den Bewegungen erreichte Wochenlohnerhöhung auf den Kopf der Beteiligten 4,29 M betrug (1913: 2,23; 1914: 1,78; 1915: 2,24 M).

In Anbetracht der besonderen Verhältnisse der Metallarbeiter im Kriege interessiert die Feststellung der gewerkschaftlichen Statistik, daß 519 255 Metallarbeiter durch Lohnbewegungen 2 288 063 M wöchentlich Lohnerhöhung erzielt haben (wobei die bloßen Kriegsteuerungszulagen nicht eingerechnet zu sein scheinen). Das ist überraschend wenig, wenn man z. B. die von den Bauarbeitern erzielten Erfolge zum Vergleich heranzieht (756 783 M für 104 402 Personen). Ein günstiger Tarifvertrag fürs Reich macht eben viel mehr aus als die starke Lohnerhöhung einzelner Gruppen in einzelnen Orten. Die letztere ist im ganzen mehr bei den Metall- als bei den Bauarbeitern zu erkennen. Lohnerhöhungen von über 7—8 M erzielten 3270 Bau-, aber 54 960 Metallarbeiter; von über 8—10 M 4996 Bau-, aber 23 986 Metallarbeiter; zwischen 11 und 12 M stiegen infolge von Lohnbewegungen die Löhne von 1179 Bau-, aber 17 803 Metallarbeitern, während allerdings in der höchsten Gruppe (über 12 M Lohnerhöhung) die Bauarbeiter (mit 10 859) die Metallarbeiter (mit 3035) hinsichtlich der Zahl der erfolgreichen Teilnehmer an Lohnbewegungen übertreffen. Die Zahl der Tarifverträge, die 1916 abgeschlossen wurden, beziffert die Gewerkschaftsstatistik auf 1413 (Vorjahr: 224) mit 209 454 Beteiligten (Vorjahr: 33 018); bis auf 25 Fälle mit 7452 Beteiligten kamen die neuen Tarife ohne Arbeitseinstellung zustande. An ihnen waren die baugewerblichen Arbeiter mit 1015 Tarifen und 114 851 Personen, Metallindustrie-, Maschinen- und Schiffsbau mit nur 79 Tarifen und 23 363 Personen beteiligt. Das Holzgewerbe trat mit 176 Tarifverträgen mit 39 381 Beteiligten auf. Außer den graphischen Gewerben und der Papierindustrie blieben alle weiteren Gruppen unter 10 000 durch neue Tarife gebundenen Arbeitern zurück.

Arbeiterschutz.

Durchführung des Hausarbeitsgesetzes und der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden haben die Zentralstellen der Gewerkschaften und Angestelltenverbände erneut in einer Eingabe an den Bundesrat gefordert, in der sie im Hinblick auf die bedrohliche Lage der Heimarbeit bei Friedensschluß insbesondere die Forderung einer schnellen Einführung der Fachausschüsse, deren Erweiterung zu Lohnämtern, die auch das Recht haben sollen, für öffentliche Lieferungen Mindestlöhne in rechtsverbindlicher Form festzusetzen, nach Möglichkeit Zwischenpersonen auszuschalten und paritätische Schlichtungskommissionen einzuführen, aufstellen. Weiter wird eine planmäßige Verteilung der öffentlichen Aufträge unter besonderer Berücksichtigung der alten Sitze der Heimarbeit, Schaffung gemeinnütziger Nähstuben, Wiedereinführung der obligatorischen Krankenversicherung und Ausdehnung der Invalidenversicherung verlangt.

Österreichische Gewerbeinspektoren 1915. Den Berichten ist zu entnehmen, daß rund ein Drittel zur militärischen Dienstleistung eingerückt ist, fünf Inspektorate in Kampfgebieten (Galizien, Tirol) ihre Tätigkeit eingestellt haben. Ein Vergleich mit den Ausweisen 1913 ergibt ein Sinken der Inspektionen um mehr als die Hälfte, ein Ansteigen der Zahl der Berichte, Gutachten um mehr als ein Drittel, an Zentralstellen um das Fünffache. Zu Kriegszwecken wurden 15 039 Amtshandlungen, Erhebungen in Kriegsdienstleistungen betrieben, zum Zwecke der fachtechnischen Mitkontrolle, betreffend die Enthebung von Angestellten, Bestandaufnahmen über Leder, Wolle, Kohln und Metallvorräte, vorgenommen. Der Bericht enthält höchst interessante Mitteilungen über die Rüstungsindustrien.

Landarbeiterschutz in den Niederlanden. Bereits im Jahre 1911 hatte der damalige Landwirtschafts- und Handelsminister Talma die Einbringung eines Landarbeiterschutzgesetzes in Aussicht gestellt. Sein Nachfolger im Amt versprach, diese Zusage einzulösen, doch ist dies erst jetzt mit der Einbringung eines Gesetzentwurfes geschehen, der zudem noch weit hinter dem Talmaschen Vorentwurf zurückbleibt. Der Schutz der erwachsenen männlichen Arbeiter soll im Verwaltungswege durch Verordnungen erzielt werden. Diese Verordnungen werden sich jedoch nur auf Vorschriften über Reinlichkeit in der Behausung, Bereitstellung von Trinkwasser, Entschädigung bei Betriebsunfällen beziehen; von den Landarbeitern werden dagegen Bestimmungen über Arbeitszeit und Regelung der Pausen vermißt. Auch für Frauen und Jugendliche sieht der Entwurf nur vor, daß sie nicht vor 5 Uhr morgens und nicht nach 9 Uhr abends beschäftigt werden dürfen; ferner soll verheirateten Frauen oder Ledigen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, der freie Sonnabend nachmittag von 1 Uhr ab gesichert werden. Der Wöchnerinnenschutz ist auf 4 Wochen festgesetzt. Die Kinderarbeit ist nur da geregelt, wo sie gegen Lohn erfolgt, nicht im eigenen Betrieb. Als Regel ist das Zulassungsalter auf 12 Jahre festgesetzt, doch kann es im Verordnungswege auf 10 Jahre herabgesetzt werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Stellungnahme der Ärzte zu den sozialhygienischen Maßnahmen der Versicherungsträger war in dem Bericht der Berliner Ortskrankenkasse, auf den wir Sp. 153 eingegangen sind, scharf kritisch beleuchtet worden. Zur Berichtigung sendet uns der Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen (Sitz Leipzig), die Beschlüsse seiner Hauptversammlung vom 22. und 23. September 1917, in denen es u. a. heißt:

Von der Notwendigkeit planmäßiger Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten während und nach dem Kriege sind die im Leipziger Verband organisierten Ärzte ebenso durchdrungen wie die Versicherungsträger. Die 15. Hauptversammlung ist deshalb bereit, diese Bestrebungen mit allen Kräften zu unterstützen, weist aber nachdrücklich auf die ernsten Gefahren hin, die dort entstehen müssen, wo die Beratungsstellen ohne Verständigung mit der berufenen Vertretung der Ärzteschaft gegründet werden.

Wir nehmen von diesem Beschluß mit Befriedigung Kenntnis, sprechen aber zugleich die Hoffnung aus, daß nun auch alle örtlichen Stellen des Ärzteverbandes in diesem Sinne handeln und die Maßnahmen der Landesversicherungsanstalten fördern möchten.

Ausbau des Heilverfahrens der Angestelltenversicherung. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat auf dem Gebiet der Heilfürsorge nach eingehenden Verhandlungen mit den Hauptverbänden deutscher Krankenkassen und Ersatzkassen ein neues Abkommen mit Geltung vom 1. Oktober 1917 ab abgeschlossen, dem sich in der

Zwischenzeit auch der Verband der Betriebskrankenkassen der württembergischen Verkehrsanstalten angeschlossen hat. Das neue Abkommen sieht insbesondere eine völlige Neuregelung des bisherigen Verfahrens auf dem Gebiet des Zahnheilverfahrens vor, soweit es sich um Antragsteller handelt, die Mitglied einer Krankenkasse oder Ersatzkasse sind. Nach dem neuen Abkommen fordert die Direktion der Reichsversicherungsanstalt vor der Bewilligung eines Heilverfahrens von allen Antragstellern, die einer Krankenkasse angehören, den Nachweis, daß sie ihren Krankenkassen von der Einreichung des Antrages Kenntnis gegeben haben. In den Bescheiden über die Bewilligung des Heilverfahrens werden die Antragsteller darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind, die Krankenkasse von der Gewährung des Heilverfahrens unter Vorlegung des Bewilligungsbescheids in Kenntnis zu setzen. Anträge auf Beschaffung von Zahnersatz werden von den Krankenkassen entgegengenommen und bearbeitet. Sie veranlassen auch die Fertigstellung der Arbeiten, deren ordnungsmäßige Ausführung sie prüfen. Erkrankt ein von der Reichsversicherungsanstalt in Heilfürsorge genommener Versicherter während des Heilverfahrens an einer mit dem den Gegenstand des Heilverfahrens bildenden Grundleiden nicht zusammenhängenden akuten Erkrankung und wird hierdurch seine Überführung in eine Krankenanstalt erforderlich, so übernimmt die Reichsversicherungsanstalt die gesamten durch die Behandlung der Zwischenkrankheit entstehenden Kosten.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wohnungsnot in Hessen bestand schon vor dem Kriege. Über 55 000 Menschen lebten nach amtlicher Feststellung 1912 in ungenügenden Wohnungen. Es wurden 1912 nur 3000 Wohnungen neu hergestellt, denen 3700 neue Familiengründungen gegenüberstanden. Von diesen Neubauten fielen aber ²/₃ auf Kleinwohnungen, während nach der Zusammensetzung der Bevölkerung in Hessen das Verhältnis der Kleinwohnungen sich wie 3,8 : 1 verhalten müßte. Die Wohnungsnot besteht nicht nur in den größeren Städten, sondern auch in den kleineren Orten. Die Verhältnisse haben sich durch den starken Rückgang des Wohnungsneubaues in dem ersten Jahre des Krieges und infolge der völligen Einstellung der Bautätigkeit im letzten Jahre noch wesentlich verschlechtert. Die Rückkehr unserer Krieger stellt deshalb schwere Aufgaben. Abhilfe wird, wie der „S. P. K." geschrieben wird, in der Schaffung eines Kriegerheimstättengesetzes erblickt, durch das den heimkehrenden Kriegern eine gesicherte Aussicht auf eine Behebung der Wohnungsnot eröffnet wird.

Der Westfälische Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens und der Verband westfälischer Baugenossenschaften hielten am 20. und 21. Oktober in Hagen ihre diesjährigen Versammlungen ab. Die Vereinstagung beschäftigte sich mit der Frage der Wohnversicherung, über die der Kölner Hochschulprofessor Dr. Schmidtmann, der eifrigste Vertreter dieses Gedankens, und der hessische Landeswohnungsinspektor Gretzschel sprachen. Auf dem Verbandstage verbreitete sich Generalsekretär Vormbrock über das Thema: „Der gemeinnützige Wohnungsbau in der Übergangs- und Friedenswirtschaft". An die Vorträge schloß sich eine lebhafte Aussprache, die viel zur Klärung der wichtigen Fragen beitrug. In Kürze wird der stenographische Verhandlungsbericht erscheinen. Der Vortrag des Generalsekretärs Vormbrock mit der Aussprache ist als Sonderdruck erschienen und vom Westfälischen Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens in Münster i. W. zu beziehen.

Eilige Notstandsmaßnahmen zur Bekämpfung der Kleinwohnungsnot in München. Wie vor kurzem in einer Münchener Magistratssitzung mitgeteilt wurde, finden sich bereits täglich im Bureau des Referenten für Wohnungswesen Frauen mit Kindern ein, die keine Wohnung finden können. Es wurden daher vom Münchener Magistrat — abgesehen von weitergehenden Plänen zur Hebung des Kleinwohnungsbaues nach dem Kriege — eine Reihe eiliger Notstandsmaßnahmen besprochen, u. a. Erkundigung darüber, ob im alten Polizeigebäude und in der alten Schwere-Reiter-Kaserne Räume zur Verfügung gestellt werden können. Weiter soll die Stadtgemeinde suchen, alle leerstehenden Läden, Werkstätten, Wirtschaftssäle usw., die sich zum Einbau von Wohnungen und zur Unterbringung obdachloser Familien eignen, zu mieten. Das Stadtbauamt soll die Räume, die hierfür gemeldet werden, auf ihre Eignung prüfen. Auch das Kriegsamt soll gebeten werden, umgehend verfügbare Räume für diesen Zweck abzugeben. Zur Vornahme dieser Arbeiten ist die Bereitstellung von zunächst 100 000 *M* aus Mitteln des Kriegswohlfahrtsfonds beschlossen worden. Es hat auch bereits eine Besprechung mit Vertretern der Ortsgruppe München des Bayerischen Industriellenverbandes stattgefunden, die sich mit der Bereitstellung von Baracken für Notwohnungen befaßte.

Die Wohnungsuntersuchungen der Berliner Ortskrankenkasse sind auch trotz aller Erschwerungen der Kriegsverhältnisse in den Jahren 1915 und 1916 durchgeführt worden. In einzelnen Punkten haben sich die Verhältnisse gegen früher langsam gebessert. So wächst die Einsicht, daß der Kranke sein eigenes Bett haben muß; ferner ist die Zahl der Räume ohne Fenster und ohne Heizvorrichtung geringer geworden, ebenso nahm der verhältnismäßige Anteil der Dach- und Kellerwohnungen bei den besuchten Patienten der Ortskrankenkasse ab. Auch die Belegung der einzelnen Wohnungen ist weniger dicht als in früheren Jahren, doch ist dies zum Teil darauf zurückzuführen, daß fast aus jedem Haushalt Männer zum Heeresdienst eingezogen sind und dadurch die Bewohnerzahl zeitweilig verringert ist. Doch trotz dieser kleinen Besserungen ist das Bild des großstädtischen Wohnungswesens für die minderbemittelten Schichten, die der Krankenversicherung unterstehen, noch immer sehr trübe. Die mit der Kleinwohnungsnot verbundenen Mietssteigerungen zwingen zur Verkleinerung der Wohnung oder zum Abvermieten, wodurch das Schlafstellenwesen steigt. Zum Schluß des Berichts wird allen Krankenkassen eindringlich ans Herz gelegt, an der Bekämpfung des Wohnungselends mitzuarbeiten, sowohl durch Aufdeckung von Mißständen, die sie durch ihre Krankenbesucher feststellen, wie auch durch Forderung des Kleinwohnungsbaues durch Hergabe billiger Darlehen aus den Geldern der Krankenkassen in Form von Hypotheken an gemeinnützige Bauunternehmungen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Der Liberalismus in Vergangenheit und Zukunft. Von Leopold v. Wiese. Verlag S. Fischer, Berlin 1917. 4 *M*.

Die Arbeit hat einen geschichtlichen Teil, der darzulegen versucht, was der Liberalismus für den Aufbau und die Entwicklung des heutigen Gemeinschaftslebens geleistet hat, und einen in die Zukunft weisenden Teil, der die Aufgaben eines von manchen Schlacken der Vergangenheit gereinigten Liberalismus für die äußere und innere Politik Deutschlands zu zeichnen sucht. Das ideale Zukunftsprogramm, dem der Verfasser mit seiner Schrift zu dienen hofft, besteht in zwei Hauptforderungen: „Ein friedliches Europa und ein liberales Deutschland." Der Verfasser steht mit manchen seiner Anschauungen heute als Einsamer und Eigenbrödler in Deutschland. Seine fast zu große Objektivität, die ihn weder den weltpolitischen noch den pazifistischen Standpunkt ganz teilen, sondern gewissermaßen eine mittlere Linie zwischen beiden suchen läßt, wirkt in einer Zeit, wie der jetzigen, oft als Unklarheit und Schwäche. Dieser Eindruck drängt sich auch beim Lesen der vorliegenden Schrift öfters auf. Dessenungeachtet muß das Bemühen des Verfassers anerkannt werden, in einer Zeit, die uns alle zu einer gewissen Verhärtung (und zwar nicht nur körperlich, sondern leider auch geistig und seelisch) zwingt, eine Zukunft vorzubereiten, in der sich neben der eisernen Disziplin der Pflichterfüllung auch wieder ein Recht auf Freiheit und Schönheit geltend machen darf. Manches Interessante bieten auch diejenigen Stellen des Buches, in welchen der Verfasser die von ihm vertretene Idee des Liberalismus abzugrenzen sucht gegenüber der Romantik, dem Imperialismus, dem Internationalismus, der Demokratie. E. L.

Staatssozialismus oder Staatskapitalismus. Von Rudolf Goldscheid. Anzengruber-Verlag. Brüder Suschitzky. Wien-Leipzig 1917. 185 Seiten.

Der Verfasser gibt einen finanzsoziologischen Beitrag zur Lösung des Staatsschuldenproblems und weist in seiner theoretischen Begründung darauf hin, daß in dem Mißverhältnis des politischen Machtapparats und der wirtschaftlichen Ohnmacht des Staates ein Hindernis zur Lösung der sozialen Frage liege. Erst wenn aus dem kapitalistischen Machtstaat ein über Naturaleigentum verfügender Kapitalstaat würde, sei die Voraussetzung seiner wirtschaftlichen Souveränität nach innen und außen geschaffen.

Der Verfasser macht sodann unter Widerlegung mancher Gegengründe Vorschläge zur praktischen Durchführung des Problems und gelangt letzten Endes zu einer unter demokratischer Kontrolle stehenden inneren und internationalen Volkswirtschaft, die den Weg vom Privatkapitalismus durch den Staatskapitalismus zur sozialisierten Wirtschaft und Gesellschaft nimmt. Br.

Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz im amtlichen Auftrage herausgegeben in Gemeinschaft mit Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. H. Hansen und Prof. Dr. F. Werner von Prof. Dr. A. Hesse. 4. Teil: Der Handel und die Kreditbanken in Ostpreußen. Von Prof. Dr. F. Werner mit Unterstützung von Ernst Hülse. Gustav Fischer. Jena 1917. 178 S. 3 *M*.

Die volkswirtschaftlichen Seminare an den Hochschulen Deutschlands und Österreich-Ungarns. Berichte über ihre Tätigkeit, gesammelt von Dr. Emil Lederer. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Tübingen 1917. 91 S. 3 *M*.

Die Hochschul-Bücherei und Studienanstalt für blinde Studierende in Marburg a. L. Von Prof. Dr. A. Bielschowsky. Druck der Königl. Univ.-Druckerei H. Stürtz A.-G. Würzburg 1916. 20 S.

Führer durch Hamburgs gemeinnützige Einrichtungen. Herausgegeben für die Hamburgische Kriegshilfe von der Hamburgischen Gesellschaft für Wohltätigkeit. Bearbeitet von Julia Kaemmerer. Alfred Janssen, Hamburg. 188 S.

12. Jahresbericht des Vereins zur Fürsorge für unbemittelte Lungenkranke (E. V.) in Breslau. 1916/17. Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H. 71 S.

Konsumentenkammern. Denkschrift. Herausgegeben im Auftrage des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine, Cöln-Mülheim von dipl. merc. Robert Schloesser. Verlags- und Versicherungsgesellschaft des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine e. V. Cöln-Mühlheim. 24 S.

Jahresbericht des Verbandes mittlerer Reichspost- und Telegraphenbeamten für das Geschäftsjahr 1915/16. Deutscher Postverband G. m. b. H. Berlin 1917. 325 S.

Bericht des Wohlfahrtsvereins für die Angehörigen der Kaiserl. Werft Kiel über das Geschäftsjahr 1916. 26 S.

Die Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg. 1. Deutschland und Frankreich. Bulletin der Studiengesellschaft für Soziale Folgen des Krieges. Buchdruckerei Blanko Lund, Kopenhagen, 1917. 147 S.

Schriften des Ausschusses für Kleinkinderfürsorge. Heft 2: Die Erziehungsaufgaben der Volkskindergärten im Kriege. Von Lili Droescher. 25. S. — Heft 3: Die gesundheitliche Kleinkinderfürsorge und der Krieg. Von A. Gottstein. 33 S. — Heft 4: Vorschläge für die Einrichtung von Kriegstagesheimen für Kleinkinder. Von Margarete Boeder. 20 S. — B. G. Teubner in Leipzig und Berlin, 1917.

Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung. Im Auftrage Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern herausgegeben von der Medizinalabteilung des Ministeriums. VI. Band, 5. Heft. Bibliographischer Jahresbericht über Soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik. Herausgegeben von Prof. Dr. A. Grotjahn und Stadtrat Dr. phil. Fr. Kriegel. Richard Schoetz, Wilhelmstr. 10. Berlin 1916. 265 S.

Die Tabakvergiftungen und ihre Bekämpfung. Von Rudolf Müller. Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand & Co., Wien, 1917. 32 S.

Jugendpflege als organisches Glied der Volkspflege. Eine Sammlung von Aufsätzen zur ethischen Vertiefung der Jugendpflegearbeit. Von Anton Heinen. Volksvereinsverlag, G. m. b. H., M.-Gladbach, 1917. 80 S. 1,20 *M.*

Die österreichisch-ungarische Elektro-Industrie und das Wirtschaftsbündnis der Mittelmächte. Von Emil Honigmann. Julius Springer. Berlin 1917. 83 S. 2 *M.*

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Die gemeinnützige Stellenvermittlung der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit
(1902 gegründet)
vermittelt gut vorgebildete **Sozialbeamtinnen** für alle Posten auf sozialem Gebiet an staatliche und städtische Behörden und Vereine für das ganze Reich.

Anfragen sind an die Geschäftsstelle **Berlin W. 30,** Barbarossastraße 65, zu richten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Biologische Richtlinien der staatlichen Organisation.
Naturwissenschaftliche Anregungen für die politische Neuorientierung Deutschlands.
Von
Max Verworn, Bonn.
Preis: 1 Mark. **Preis: 1 Mark.**



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Deutsche Geschichte
von
Dietrich Schäfer,
Professor der Geschichte an der Universität Berlin.
Fünfte bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage.
Erster Band: Mittelalter ❖ Zweiter Band: Neuzeit.
Beide Bände broschiert 17 Mark, gebunden 21 Mark.

Aus den Stimmen der Presse:

Historische Zeitschrift, **Bd. 110,** Heft 3:
Wir wünschen dem trefflichen, charaktervollen Werke weite Verbreitung. Es gehört zu den Büchern, die man nicht als bloßes Nachschlagewerk mißbrauchen darf, sondern die nur im ganzen gelesen ihre volle Wirkung entfalten.

Deutsche Lehrerzeitung, Berlin, 14 Februar 1914, Nr. 13:
Das Erscheinen eines Werkes von Dietrich Schäfer ist ein literarisches Ereignis. Galt dies schon von seiner „Weltgeschichte der Neuzeit", so ist es noch viel mehr der Fall bei der vorliegenden „Deutschen Geschichte". Sie ist nicht nur für Gelehrte geschrieben, sondern bietet jedem Gebildeten in ihrer schlichten, klaren und doch eindrucks- und ausdrucksvollen Darstellung einen fesselnden Lesestoff.
... Mögen wir beim Studieren beider Bände nun die Geschichte Karls des Großen oder der Kolonisation des Ostens oder Luthers oder die Geschichte der Reformation oder der Neubegründung des Deutschen Reiches lesen, überall haben wir das Empfinden, daß wir einen sicheren Führer folgen, der tiefes Verständnis für die Seele seines Volkes besitzt. ... Für die Lehrbüchereien und jeden Freund unserer Geschichte ist das Werk unentbehrlich.

Vierte Auflage Soeben erschien: **Vierte Auflage**

Die Physik im Kriege.
Eine allgemein verständliche Darstellung der Grundlagen moderner Kriegstechnik
von
Felix Auerbach.
Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.
Mit 126 Abbildungen im Text.
Preis: 4 Mark, geb. 5 Mark 20 Pf.

Inhalt: Vorwort — Inhaltsverzeichnis — Einleitung — Aufklärung und Handlung — Das Ohr im Kriege — Erhellung des Raumes — Scheinwerfer — Leuchtraketen — Leuchtturm — Vergrößerung — Fernrohr — Feldstecher — Scherenfernrohr — Hypoplast — Mikroskop. — Umleitung der Lichtstrahlen — Periskop — Meßkunst — Entfernungsmesser — Richten und Zielen — Zielfernrohre — Tripelspiegel — Topographie und Photographie — Karten und Pläne — Photographien aus der Luft — Stereokomparator — Röntgenstrahlen — Augengläser — Zeichengebung — Akustische Signale — Optische Signale.

... Sendet das vortreffliche Buch ins Feld. (Prometheus.)

... Man liest das Buch von Anfang bis zu Ende wie eine spannende Geschichte. (Frankfurter Zeitung.)

... Jeder Gebildete wird mit hohem Genuß und mit Vorteil das Büchlein lesen. (Literar. Zentralblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 3. Januar 1918. Nummer 14.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Kampflose Lohnregelung.

Von A. Zeiler, I. Staatsanwalt in Zweibrücken.

Der Lauf der Jahrzehnte hat die alten Kämpfe um die Lohnhöhe gemildert und seltener gemacht. Vieles regelt sich in mehr oder weniger sachlichen und ruhigen Verhandlungen, und mit Lohnverträgen strebt man an, eine neugewonnene Regelung jeweils auf eine Anzahl von Jahren zu sichern. Aber wenn die Verhandlungen trotz beiderseitigen guten Willens nicht zum Ziele führen, bleibt uns auch heute noch oft und oft die letzte Form der Lohngestaltung nicht erspart: der Lohnkampf mit all seinen häßlichen Erscheinungsformen und verderblichen Folgen.

Eine prüfende Betrachtung der Wirtschaftsentwicklung scheint zu der Erkenntnis zu führen, daß Tausende von diesen Lohnkämpfen zu vermeiden waren, wenn man die wahre Natur der Lohnerhöhungen hätte erkennen mögen. Kein Zweifel zwar, daß durch die Lohnkämpfe vielfach solche Arbeitergruppen eine Hebung zu erreichen vermochten, die im Verhältnis zum Werte ihrer Arbeit, zu deren Schwere und Gefahr, stark zurückgeblieben waren, und daß Arbeitergruppen, deren Lohnverhältnis sich stark unter dem Maße der notdürftigsten Lebenshaltung geblieben waren, das Maß des Notbedarfes errangen. Aber doch sind die Kämpfe um Erhöhung der Löhne wohl in weitaus den meisten Fällen und inhaltlich zum überwiegenden Teil auf das Ziel gerichtet, eine gegenüber dem Durchschnitte der Volksgenossen eingetretene Zurückgebliebenheit der Einkommenshöhe wettzumachen oder ihr vorzubeugen, mit anderen Worten, eine Anpassung der Löhne der fraglichen Gruppe an die Wohlstandsentwicklung des Volksdurchschnitts zu erhalten. Jeder baut zu seinem Teil mit an der Steigerung unserer Lebenshöhe; darum soll jeder, auch der einfachste Handarbeiter, teilnehmen an dem allgemeinen Aufstieg. In welchem Maße das jedem einzelnen beschieden sein soll, dafür läßt sich keine feste Verhältniszahl aufstellen, nicht für jetzt und erst recht nicht für die Entwicklung der Zukunft. Verschiebungen des Verhältnisses, in welchem die Einkommen der einzelnen Volksgruppen heute zueinander stehen, wird in buntem Wechsel jedes Fortschreiten der Zeiten bringen. Wenn sich also allerdings für die Zukunft keine Regel aufstellen läßt, nach der sich jeweils das Verhältnis aller Einkommen der Volksgenossen bestimmen soll, so läßt sich doch eine grundlegende Ordnung finden, die im allgemeinen als Regel gelten kann: eben jene Anpassung des Einkommens eines jeden an die Einkommensentwicklung im Volksdurchschnitt.

Haben wir erst diese Erkenntnis gewonnen und uns überzeugen können, daß diese Entwicklung in ihrer jährlichen Höhe feststellbar sei, so ist nur ein kleiner Schritt zu dem Entschlusse, den Kampf aller gegen alle auszuschalten, der um die Besoldungen der Beamten und Privatangestellten wie um die Lohnhöhe des Arbeiters tobt, und ihn insoweit zu ersetzen durch eine Lohngestaltungsweise, die mit ruhiger Selbstverständlichkeit das Ergebnis bringen würde, das sonst nur durch Kämpfe erreichbar schien.

Für alle, die in der Gebundenheit des Dienstverhältnisses stehen und daher nur selten, und dann fast immer nur in beengtem Maße, imstande sind, ihrem Aufstiegdrange Geltung zu verschaffen, für sie alle hätte die Maßnahme der selbsttätigen Anpassung einzutreten. Von selbst versteht sich, daß es daneben, wo nämlich eine besondere Gunst der Verhältnisse einen wirklichen Aufstieg (über unsere bloße Anpassung hinaus) erlaubte, auch diesen Bevölkerungsgruppen unverwehrt bliebe, die Gelegenheit zu nutzen nach dem Maße ihrer Tatkraft. So fordere ich denn — zunächst, und vorbehaltlich eines weitertragenden Ausbaues des Gedankens — für die großen Volksgruppen der Arbeiterschaft, der Angestellten, der öffentlichen Beamten, nicht minder aber für alle sonstigen Empfänger fester Bezüge, vor allem für die Bezieher von Renten unserer sozialen Versicherungsgesetze, die Maßnahme der selbsttätigen Anpassung.

Die Ausgestaltung des Gedankens ist, seine grundsätzliche Bedeutung einmal erkannt, von Schwierigkeiten und Hindernissen frei. Ich will den Weg kurz schildern, den ich hier gehen will.

Die neuzeitliche Entwicklung des Steuerwesens hat zur Grundlage der direkten Besteuerung das allgemeine Einkommen gemacht, gleichviel aus welcher Quelle es fließe. Das führte mit Notwendigkeit dazu, daß es immer besser gelingt, das Einkommen in seiner wahren Höhe zu erfassen. Doch auch in ihrer heute immerhin noch bestehenden Unvollkommenheit sind Ergebnisse der Einsteuerung brauchbar für unseren Zweck. Nehmen wir — in ganz willkürlich gegriffener Zahl — an, für das Jahr 1910 hätte der Gesamtbetrag der steuerlich erfaßten Einkommen aller natürlichen Personen eines Landes, geteilt durch die Kopf-

zahl der Bevölkerung, 500 M ergeben, so brachte die gleiche Berechnung für 1911 vielleicht den Betrag von 515 M. Also ein Steigerungsverhältnis für die volksdurchschnittliche Einkommensentwicklung von 100 : 103.

Für Ziel und Erfüllung unserer Aufgabe ist es ohne Belang, welche wirtschaftliche Natur die zahlenmäßige Steigerung der Einkommensdurchschnitte hat. Man denkt hier meist nur an die „sinkende Kaufkraft des Geldes" und spricht nur von ihr. Doch ist das eine einseitige Auffassung. Mindestens ebenso stark ist ihrer Wirkung nach die andere Seite: die wirkliche Hebung des Wohlstands und der Lebenshaltung der Volksgenossen. So wenig aber der einzelne der Wirkung der sinkenden Kaufkraft des Geldes sich entziehen kann, so wenig kann er allgemein hinter der Lebenshaltungshöhe seiner gesellschaftlichen Schicht zurückstehen. Darum liegt in der einen wie in der andern Seite unserer Erscheinung ein zwingender Grund für jeden, die Angleichung an die Volksgenossen zu suchen.

Mit der so gewonnenen Verhältniszahl hätten wir die Möglichkeit geschaffen, die Gehalts- und Lohnbewegung in die gewünschten ruhigen Bahnen zu lenken. War der Wochenlohn eines Arbeiters heuer 30 M, so wird er — alles andere als gleichbleibend angenommen — im folgenden Jahre 30,90 M betragen, ein Gehalt von 2000 M stiege auf 2060, ein Gehalt von 6000 M auf 6180.

Der Gedanke, die Arbeitslöhne in solcher Weise einer jährlichen Steigerung teilhaftig werden zu lassen, wird sicher den Meisten recht kühn erscheinen. Wir sind ja allzusehr an die Jahrzehnte und Jahrhunderte lang geübte Art der Gehaltsgestaltung gewöhnt, mit ihren Kämpfen und Sprüngen. Und doch ist da und dort, wenn auch in unvollkommener Form und mehr nur aus einem „dunkeln Drange", eine solche stetige Steigerung schon durchgeführt. Ein Fabrikdirektor teilte mir vor einiger Zeit mit, daß er für gewisse Gruppen seiner Arbeiter die Übung habe, sie in der Weise einzustellen, daß der Taglohn für das erste Jahr, sagen wir, 3 M betrage und für jedes folgende um 10 Pf. mehr. Fabrikleitung und Arbeiterschaft stünden sich recht wohl bei dieser Regelung, die in gewerblichen Betrieben auch sonst mehrfach vorkommen soll.

Für das M a ß der jährlichen Steigerung läßt sich im voraus keine Vermutung aufstellen. Wir können nur nach den Erfahrungen der Vergangenheit einigermaßen überschlagen, welche Neigung der Weg nach oben voraussichtlich haben würde. Ganz willkürlich ist übrigens die angenommene Steigerungszahl von 100 : 103 nicht. Manche Erfahrungstatsachen und der Zahlenstoff, den ich bisher untersucht habe, sprechen für ihre ungefähre Richtigkeit.

Freilich, wenn sich die Volksgruppen, denen die selbsttätige Anpassung zugedacht ist, ihres Sinnes und Wertes bewußt werden, so wird das Verlangen einer Angleichung an die durchschnittliche Wohlstandsentwicklung zur M i n d e s t f o r d e r u n g jeder Gruppe werden. Und doch müssen, wenn auch nur einer das Durchschnittsmaß der Aufwärtsbewegung überschreitet, mit rechnerischer Notwendigkeit andere unter dem Durchschnitt zurückbleiben. Dieses Streben nach oben kann uns nicht stören. Es ist der notwendige Sauerteig, der zum Gedeihen des Ganzen führt. Unsere Maßnahmen, durch welche in fühlbarem Grade übermäßige Steigerungen einzelner Volksgruppen durch Hebung der Zurückgebliebenen ausgeglichen würden, würde wohltätig für eine Milderung schroffer Gegensätze sorgen. Maßnahmen anderer Art aber hätten in einem höher entwickelten Staatswirtschaftswesen in dem gleichen Sinne eines Ausgleiches zu wirken, um allzu wilde Triebe scharf zu beschneiden; doch ist an dieser Stelle nicht der Ort, auch von ihnen näher zu sprechen.

Der Hauptnutzen der geforderten Maßnahmen läge darin, daß sich in Ruhe und Ordnung vollzöge, was heute unvorteilhaft in Kampf und Durcheinander gesucht werden muß. Aber nicht die Ruhe des Kirchhofs wäre die Folge; mit nichten wäre das den Menschen zierende und fördernde Streben nach aufwärts unterbunden oder erschwert. Nur würden durch Milderung der Kämpfe, die heute Nervenkraft und Zeit und andere Werte verzehren, wertvolle Kräfte freigesetzt für wichtigere und w i r k l i c h e Aufgaben des menschlichen Fortschritts.

Noch sind wir ein gutes Stück von der Verwirklichung des Gedankens, einer durchgreifenden allumfassenden Ausführung, ferne. Gleichwohl wird es schon jetzt nützlich sein, über Natur und Brauchbarkeit der geforderten Maßnahmen sich klar zu werden. Für ihre Einfühung aber bietet sich keineswegs nur der Weg einer Gesetzesbestimmung, die etwa (auf einen Schlag oder allmählich) die Maßnahmen schüfe für die Beamten, die Privatangestellten, die Versicherungsrentner, die Arbeiter und schließlich für alle Ansprüche überhaupt aus Geldverträgen von längerer Dauer. Zuerst mag sie, da sie h i e r f ü r in der Tat von besonders h o h e r und g e r a d e z u r e t t e n d e r B e d e u t u n g ist, eingeführt werden für die öffentlichen Beamten und die Versicherungsrentner. Die Ausdehnung auf die anderen Gebiete würde folgen. Jeder gewerbliche Unternehmer, der in der Fürsorge für seine Angestellten und Arbeiter großzügig denkt, kann f ü r s e i n G e s c h ä f t von der selbsttätigen Anpassung Gebrauch machen. Eine solche unbegrenzte Bewegungsfreiheit böte eine wertvolle Möglichkeit, die Lösung der Frage auf mannigfache Weise zu versuchen. Dadurch würden Erfahrungen gesammelt, und aus ihnen würde sich die beste Form der Gestaltung in kurzer Zeit von selbst entwickeln.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Gesellschaft für Soziale Reform für sozialpolitische Vereinbarungen beim Friedensschluß.

Der Vorstand der G e s e l l s c h a f t f ü r S o z i a l e R e f o r m hat an den Herrn R e i c h s k a n z l e r (Auswärtiges Amt und Reichswirtschaftsamt) folgende Eingabe gerichtet:

Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform bittet den Herrn Reichskanzler dahin zu wirken,

> d a ß i n d i e F r i e d e n s v e r t r ä g e V o r s c h r i f t e n ü b e r A r b e i t e r s c h u t z u n d S o z i a l v e r s i c h e r u n g a u f g e n o m m e n w e r d e n, w e l c h e d i e v e r t r a g s c h l i e ß e n d e n R e g i e r u n g e n v e r p f l i c h t e n, b i n n e n e i n e r g e m e s s e n e n F r i s t g l e i c h a r t i g e o d e r d o c h g l e i c h w e r t i g e E i n r i c h t u n g e n a u f d e n b e i d e n g e n a n n t e n G e b i e t e n z u t r e f f e n.

Solche auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Maßnahmen sollen sich insbesondere erstrecken:

1. Auf Bestimmungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit aller Arbeiter und Angestellten, vornehmlich auf die Regelung der Ruhezeiten (Sonntagsruhe, Mindestruhezeit, Verbot der Nachtarbeit) und der Arbeitszeiten (Höchstarbeitszeit für Kinder, Jugendliche, Frauen und für Männer in besonders beschwerlichen oder gefährlichen Betrieben); auf die Festsetzung einer Altersgrenze für die gewerbliche Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen; auf den Ausschluß von Kindern, Jugendlichen und Frauen von besonders gefährlichen, beschwerlichen und ungeeigneten Berufen; auf entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Angestellten in Handel und Gewerbe; auf die staatliche Überwachung solcher Schutzvorschriften durch geeignete Beamte;

2. Auf Bestimmungen über Umfang und Art der Versicherung gegen Krankheit, Betriebsunfall, Alter, Invalidität, für Witwen- und Waisenversorgung der Arbeiter in Stadt und Land sowie der Angestellten.

* * *

Die Vorschriften über Arbeiterschutz und die Einrichtungen der Sozialversicherung sind in den verschiedenen Ländern sehr ungleichartig, in manchen fehlen sie ganz oder doch nahezu völlig. Ist es auch eine durch die Erfahrung begründete Tatsache, daß letzten Endes diejenigen Staaten, die den stärksten Arbeiterschutz und die umfassendste Versicherungsgesetzgebung besitzen, dank dem wirtschaftlichen, geistigen und körperlichen Hochstande ihrer Arbeiter und Angestellten, auf dem Weltmarkt die leistungsfähigsten sind, so bringt die große Verschiedenheit der Schutz- und Versicherungsvorschriften und ihrer Durchführung für eine Reihe von Jahren nach dem Weltkrieg doch Hemmungen und Hindernisse des friedlichen Wettbewerbs unter den Völkern mit sich, die für die Pflege der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen ernste Nachteile haben werden. Die Herstellung und der Austausch von Waren stehen unter dem Einfluß der Arbeiterschutzvorschriften und der Versicherungslasten. Daher empfiehlt sich ihre Festlegung in den verschiedenen Ländern tunlichst auf ein gleiches Maß. Darüber hinaus aber hat ihre Gleichstellung eine große Bedeutung für die Kulturentwicklung der Menschheit, und es entspricht der geschichtlichen Tragweite der Friedensverträge, daß auch dies Moment hier zur Geltung kommt.

Es ist auch keineswegs etwas Neues, wenn in Staatsverträgen Vorschriften über Arbeiterschutz und Sozialversicherung vereinbart

werden. Solche Bestimmungen kommen in Handelsverträgen in ganz allgemeiner Fassung vor, Spezialvorschriften sind in besonders zu diesem Zweck abgeschlossenen Verträgen enthalten; fast alle jetzt oder bisher kriegführenden Länder und die meisten neutralen Staaten haben sich 1908 in Staatsverträgen über Mindestruhezeit, Nachtarbeitverbot, Beseitigung von gewerblichen Giften usw. geeinigt und waren 1914 bereit, weitere Verträge über Höchstarbeitszeit der Frauen und Jugendlichen zu schließen. Auf diesem derart schon betretenen Wege gilt es jetzt bei den Verträgen, die der erschöpften Welt den Frieden und damit die Kraft zum Wiederaufbau ihres Volkskörpers, ihres Wirtschafts- und Kulturlebens wiedergeben sollen, vorwärts zu schreiten.

Bei dem Abschluß solcher Verträge wird der sachverständige Rat des auch im Kriege aufrecht erhaltenen Internationalen Arbeitsamts in Basel und der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, denen das Deutsche Reich und die Gesellschaft für Soziale Reform neben 19 anderen Staaten und 14 Landessektionen angehören, gute Dienste leisten können, nicht minder aber auch Sachverständige aus den vertragschließenden Staaten, insbesondere Vertreter der großen Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter. Es empfiehlt sich daher, aus beiden Kreisen fachkundige Persönlichkeiten zu der Beratung und Formulierung der Bestimmungen über Arbeiterschutz und Sozialversicherung als Gutachter hinzuzuziehen.

Die Gesellschaft für Soziale Reform.

Der Vorsitzende: gez. Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch.

Der stellvertr. Vorsitzende: gez. Prof. Dr. E. Francke.

Der Generalsekretär: i. V. gez. Dr. Heyde.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Lehrlingsfrage und Hilfsdienstgesetz. Von einem Schlichtungsausschuß war in einem bestimmten Falle eine Entscheidung dahin getroffen worden, daß ein Lehrling nach Ablauf seiner Lehrzeit ohne weiteres aus dem Betriebe ausscheiden könne. Der Lehrherr hätte also kein Recht zu verlangen, daß der Lehrling als Gehilfe weiter bei ihm arbeiten muß. Auch von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten würden Abmachungen, durch die sich der Lehrherr bei Abschluß des Lehrvertrages das Verbleiben des Lehrlings über die Vertragszeit hinaus zusichern lasse, regelmäßig als gegen die guten Sitten verstoßend erklärt.

In den „Amtlichen Mitteilungen und Nachrichten" des Kriegsamts Nr. 38 wird diese Auffassung wie folgt bekämpft: Wohl erreicht nach den allgemeinen Grundsätzen über Dienstverträge, wozu auch die Lehrverträge gehören, nach § 620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Lehrverhältnis mit dem Ablauf der Lehrzeit sein Ende. Mit dieser rein bürgerlich-rechtlichen Seite der Angelegenheit hat aber die Frage, ob der bisherige Lehrling „die Beschäftigung" bei seinem Arbeitgeber im Sinne des Hilfsdienstgesetzes (vergl. § 9 daselbst) „aufgeben" darf, nichts zu tun. Der Lehrling kommt hier als gewerblicher Arbeiter im Sinne von Titel VII der Gewerbeordnung, also als Arbeitnehmer im Sinne des Hilfsdienstgesetzes, in Betracht. Der Arbeitnehmer darf aber nach den Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes nur ausscheiden (mit Abkehrschein!), wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 9 Abs. 2, 3 des Hilfsdienstgesetzes vorliegt. Der bloße Umstand, daß das Lehrverhältnis sein Ende erreicht hat, stellt für sich allein einen wichtigen Grund nicht dar. Doch wird dem Lehrling in der Regel nicht zugemutet werden können, zu denselben Arbeitsbedingungen, die für ihn als Lehrling bestanden, bei seinem alten Lehrherrn zu bleiben. Vielmehr wird der Arbeitgeber dem nunmehrigen Gehilfen eine angemessene, der Beendigung der Lehrzeit entsprechende Stellung gewähren müssen. Entstehen indessen dem Arbeitnehmer, wenn er bei seinem alten Lehrherrn bleibt, in der genannten Richtung keine nennenswerten Nachteile, so wird für ihn regelmäßig ein Grund zum Ausscheiden nicht gegeben und demgemäß der Abkehrschein zu versagen sein.

Der bedingte Abkehrschein, d. h. derjenige, der den Arbeiter nur für einen bestimmten Arbeitgeber freigibt, darf, wie das „Kriegsamt" Nr. 37 mitteilt, keineswegs nur vom Schlichtungsausschuß, sondern auch vom Arbeitgeber, der freiwillig den Abkehrschein erteilt, ausgestellt werden. Eine frühere Veröffentlichung hatte das Mißverständnis zugelassen, als ob solche Abkehrscheine nur vom Schlichtungsausschuß ausgestellt werden dürften. Schon der Kommentar Schiffer-Junck hatte die allgemeine Zulässigkeit des bedingten Scheins anerkannt.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Mängel unserer Gemüseversorgung und ihre Beseitigung.

Vom Stadtverordneten Emil Kloth, Neukölln.

Nicht mit Unrecht haben die Engländer die Lage Deutschlands mit der einer belagerten Festung verglichen, denn in der Tat ist Deutschland seit Ausbruch des Krieges mehr und mehr auf seine Eigenversorgung mit Lebensmitteln angewiesen. Nehmen wir also den Vergleich als gegeben hin und stellen wir die Frage, was würde der Kommandant einer riesigen Festung tun, in deren Bereich alle Bedarfsmittel notdürftig erzeugt werden könnten? Er könnte nicht umhin, alle Lebensmittel zu beschlagnahmen und die Erzeuger zu verpflichten, alle ihre Erzeugnisse zu angemessenen Preisen an die Gemeindeverwaltung zu liefern, um die bedürftige Bevölkerung möglichst gleichmäßig zu versorgen, um eine Hungersnot der unbemittelten Volksschichten zu verhindern. Keinesfalls dürfte er die Versorgung dem freien Handel überlassen, da sonst die Besitzenden die Waren an sich ziehen würden und die Minderbemittelten dem Hunger preisgegeben wären. Überdies kann vernünftigerweise der freie Handel nur auf dem freien Markte seine Funktionen ausüben, nicht aber ist er imstande, bei engbegrenztem Erzeugungsgebiet und unter der Zwangswirtschaft ergiebige Bezugsquellen zu erschließen.

Es ist ein verhängnisvoller Irrtum der Befürworter des freien Handels, ihm Eigenschaften gegenüber der geordneten Zwangswirtschaft anzudichten, die er nicht besitzt und nicht besitzen kann. So sehen wir denn auch, daß auf allen denjenigen Gebieten, wo der freie Handel sich noch betätigen konnte, er weder größere Lebensmittelmengen zu beschaffen, noch preisregelnd sich zu betätigen vermochte. Im Gegenteil: Geflügel, Wild und dergleichen kam immer seltener und zu immer schwindelnderen Preisen auf den Markt, frische Fische verschwanden fast ganz aus dem Verkehr. Am schlimmsten steht es mit unserer Gemüseversorgung, da unsere diesbezügliche Organisation ein Zwitterding von Zwangswirtschaft und freiem Handel ist und daher weder dem einen noch dem anderen gerecht wird, sondern die Unordnung bis zur Unerträglichkeit steigert.

Nach dem System der Lieferungsverträge werden die Bedarfsgemeinden verpflichtet, mit den Anbauern von Gemüse Anbau- und Lieferungsverträge durch staatlich vorgeschriebene Vermittler abzuschließen. Den letzteren war eine Provision von 5 v. H. zuerkannt. Diese Vermittler zogen nun kreuz und quer durchs ganze Land und machten sich gegenseitig die Vertragsabschlüsse streitig. Die Verträge hingen übrigens in der Luft, weil kein richtiger Rechtsboden für sie vorgeebnet war. Höchstpreise gab es im Jahre 1917 bis in die Zeit des Frühgemüses überhaupt nicht oder nur zum Teil, weil die Höchstpreise oder auch Richtpreise nicht von der Reichsgemüsestelle, sondern in den einzelnen Erzeugungsgebieten endgültig festgesetzt wurden. Bei dem Abschluß von Verträgen galten daher die Gesetze des freien Verkehrs, jedoch wieder mit sehr merkwürdigen Klauseln. War der Vertragspreis nämlich unter dem später festgesetzten Höchstpreis, so war dem Erzeuger trotzdem der Höchstpreis zu zahlen. Bewegte er sich dagegen über den Höchstpreis, so sank er nicht selbsttätig auf diesen herab, sondern es blieb bei dem höheren Preis. Die betreffende Bedarfsgemeinde mochte im letzteren Falle dann zusehen, wie sie den höheren Erzeugerpreis mit dem nach dem Höchstpreis abgestuften Kleinhandelspreis, den sie nicht überschreiten durfte, in Einklang brachte. Es ist vorgekommen, daß in einer Groß-Berliner Gemeinde, wahrscheinlich aber auch anderswo, leicht verderbliches Frischgemüse einlief, aber nicht verkauft werden konnte, weil der Höchstpreis des betreffenden Erzeugergebiets noch nicht bestimmt worden war. Mit dem Abschluß eines Lieferungsvertrages durch den städtischen Vermittler war der Vertrag keineswegs gültig geworden, sondern er mußte zuerst einen Sichtvermerk des Kreisvertreters der Reichsgemüsestelle erhalten, worauf er an diese eingesandt werden mußte, hier geprüft, genehmigt (oder auch abgelehnt) und als eigener Vertrag übernommen wurde. Dann erfolgte an die Stadtgemeinde die Anfrage, ob sie an Stelle der Reichsgemüsestelle in den Vertrag eintreten wolle, und erst nach der Bejahung war derselbe fertig.

Die Fehler des ganzen Systems rächten sich denn auch bald: eine Preistreiberei begann zwischen den einzelnen Gemeinden, wobei weder die Höchstpreise, noch sonstige Verord-

nungen beachtet wurden. Den städtischen Vermittlern wurden sehr hohe Provisionen bewilligt, die sie mit den Anbauern teilten, um ihnen über das gesetzlich zulässige Maß Vergünstigungen zuteil werden zu lassen und sie zum Abschluß von Verträgen geneigt zu machen. Weiter stellten manche Gemeinden unentgeltlich künstlichen Dünger den Anbauern zur Verfügung. Wer da nicht mitmachen konnte, was besonders bei ärmeren Gemeinden mit zahlreicher Arbeiterbevölkerung der Fall war, kam schlecht weg. Verschlimmert wurde die Preistreiberei noch durch die Teilnahme der Großbetriebe der Rüstungsindustrie daran, die natürlich infolge ihrer schweren Kriegsgewinne die Gemeinden übertrumpfen konnten.

Die Anbauer kümmerten sich vielfach nicht um ihre abgeschlossenen Verträge, sondern lieferten an den, der die höchsten Preise zahlte. Die Angaben der Anbauer: die Ernte sei schlecht ausgefallen und daher sei die zu liefernde Menge nicht innegehalten worden, konnten schwer nachgeprüft werden. Klagen und Anzeigen, die ein Regierungsrat der Reichsgemüsestelle den benachteiligten Gemeinden empfahl, hätten keine Abhilfe geschaffen, da gerichtliche Klagen unter den heutigen Verhältnissen kaum vor Jahresfrist ihre Erledigung gefunden hätten. In einer Neuköllner Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember d. J. wurden u. a. folgende Angaben über entstandene Mißstände gemacht:

140 Lieferungsverträge über 200 000 Zentner Gemüse waren von der Stadt abgeschlossen worden, geliefert wurden aber bis höchstens 10 000 Zentner. Die Lücke konnte nur mit Hilfe des freien Handels ausgefüllt werden. Angeboten wurden: Kohl statt für den Höchstpreis von 7,50 ℳ für 9—16 ℳ, Mohrrüben statt für 8—11 ℳ für 12,50—22 ℳ, gelbe Möhren statt für 6—8,28 ℳ für 9—21 ℳ und, was das tollste war, Zwiebeln statt für 16—17 ℳ für 85 ℳ je Zentner.

Mit noch ganz anderen Preisen trat der Schleichhandel auf den Plan: er bot der Stadt Neukölln 3000 Zentner Getreide anstatt zum Höchstpreis von 20 ℳ zu 200 ℳ, Mehl zu 2,50 ℳ das Pfund, Hülsenfrüchte zu 345 ℳ anstatt zu 22—23 ℳ. Diese Waren gehören zu den beschlagnahmten und dürften eigentlich im freien Handel überhaupt nicht verkauft werden.

Mit der Obstbelieferung unter der Herrschaft der Lieferungsverträge sah es nicht besser als beim Gemüse aus. So erhielt Hamburg aus Württemberg 300 Wagen Obst, Neukölln dagegen, dem 10 Wagen versprochen worden waren, nur 1 Wagen. Das war das Schicksal einer Arbeiterwohngemeinde.

Aber selbst reiche Städte mußten beredte Klagelieder über die Wirkung der Lieferungsverträge anstimmen. Machte doch Stadtrat Wenzel in der Wilmersdorfer Stadtverordnetenversammlung (November 1917) die Mitteilung, daß die Stadt zwar 8 Verträge auf Lieferung von 26 800 Zentnern Frühgemüse abgeschlossen, jedoch nur 5800 Zentner erhalten habe, beim Herbstgemüse betrug der Abschluß durch 27 Verträge gar 120 000 Zentner, geliefert wurden jedoch nur 6640 Zentner. Diese Beispiele ließen sich ins unendliche vermehren, aus Raumgründen müssen wir aber darauf verzichten.

Als weitere Folge des höchst unvollkommenen Systems der Lieferungsverträge muß die Absperrung einzelner Kreise, ja ganzer Einzelstaaten durch Ausfuhrverbote bezeichnet werden. Gar wie ein Bild aus dem finsteren Mittelalter mutet es an, wenn eine Groß-Berliner Vorortgemeinde die Zufuhr von Gemüsen nach der Nachbargemeinde dadurch abschnitt, daß sie keinen Gemüsewagen durchlassen wollte, der nicht einen gültigen Lieferungsvertrag nach ihrer Ansicht vorzuweisen vermochte, so daß scherzhaft der Vorschlag gemacht wurde, jeden derartigen Gemüsewagen mit bewaffnetem Geleit zu versehen, um die Durchfahrt zu erzwingen.

Der Stadt Neukölln gebührt das Verdienst, zuerst Vorschläge zu einer anderen Ordnung der Gemüseversorgung durch Schaffung von Lieferungsverbänden und Bedarfsgemeinden gemacht zu haben. Sie tat dies bereits durch eine Eingabe an das Ministerium des Innern und das Kriegsernährungsamt vom 2. Januar 1917, die folgendermaßen in ihrem hauptsächlichen Teil lautet:

„Nach beendetem Anbau der Garten- und Feldfrüchte sind für sämtliche Lebensmittel einheitliche Höchstpreise für das Deutsche Reich festzusetzen. In jedem Überschußkreise ist unter dem Vorsitz des Landrats eine Überwachungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Überschußkreises und drei Mitgliedern der Bedarfsgemeinden, einzusetzen. Dieser Kommission liegt es ob, die Lebensmittelversorgung der Bedarfsgemeinden aus dem Überschußkreise zu überwachen; im Falle der Weigerung ist ihr das Recht der Enteignung einzuräumen. In den Überschußkreisen sind ferner Aufkaufskommissionen zu bilden, welche unter Berücksichtigung der festgesetzten Höchstpreise die Aufkäufe der Waren nach ihrer Beschaffenheit zu tätigen haben. Die Bedarfsgemeinden haben die Pflicht, den Bedarf an einzelnen Lebensmitteln bei dem Kriegsernährungsamt nach einem einheitlichen Maßstab je Kopf der Bevölkerung anzumelden, und dieses verteilt nach stattgehabter Prüfung die einzelnen Lieferungsforderungen auf die Überschußkreise."

Neukölln hat diesen Vorschlag durch eine weitere Eingabe vom 25. Oktober 1917 an den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes, Herrn von Waldow, wiederholt.

Der Vorschag Neuköllns scheint mir das richtige zu treffen, und ich habe bereits durch entsprechende Artikel im „Vorwärts", in der „Kommunalen Praxis" und im „Korrespondenzblatt der Generalkommission" versucht, dem Vorschlage Beachtung zu verschaffen *). Leider vergeblich. Der Deutsche Städtetag hat es z. B. bisher vermieden, sich mit dem Vorschlage Neuköllns zu befassen, obgleich das seine ureigenste Aufgabe gewesen wäre. Es wird daher notwendig sein, daß alle Parteien im Reichstage, in den Landtagen und den Gemeindevertretungen die Frage aufnehmen, und der Ausschuß für Konsumenteninteressen sich der Sache annimmt. Möge das bald geschehen, damit nicht abermals ein kostbares Jahr verstreicht und das Volk bittere Not leidet unter einem verkehrten System. Freilich wird die Lösung der Aufgabe sehr schwierig sein, besonders in bezug auf das leicht verderbliche Frühgemüse, allein hier möge sich das deutsche Organisationstalent bewähren. Wo ein Wille, ist auch ein Weg! Sollte die Landwirtschaft bei den bisherigen Höchstpreisen nicht auszukommen vermögen, was nachzuprüfen wäre, so wäre es immer noch besser, eine Erhöhung der jetzigen Erzeugerhöchstpreise zu bewilligen, die jetzt ja doch nur auf dem Papier stehen, als daß der Preistreiberei und dem Schleichhandel Tür und Tor geöffnet blieben.

Der Ernährungsbeirat des Kriegsernährungsamtes nahm in seiner Sitzung vom 21. Dezember Stellung zu der Denkschrift des Magistrats von Neukölln, die das üppige Wuchern des Schleichhandels bloßgelegt hatte (Sp. 184). Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes mußte zugeben, daß der Schleichhandel im 4. Kriegswinter einen Umfang angenommen hat, der die ordnungsmäßige und möglichst gleiche Verteilung der vorhandenen Lebensmittel außerordentlich erschwert. Seit Oktober sei eine Bundesratsverordnung in Vorbereitung, durch welche der gewerbsmäßige Schleichhandel unter besonders schwere Strafen gestellt werden soll. Die Ausstellung von Saatkarten werde schärfer überwacht werden, ebenso seien Vereinbarungen mit der Eisenbahnverwaltung getroffen, um die Verschiebung von Schlachtvieh unmöglich zu machen. Die Neuköllner Denkschrift ist durch den Staatssekretär dem Staatsanwalt übergeben worden, der den darin offen zugegebenen Verfehlungen nachgehen soll. — Der Ernährungsbeirat stellte sich, ebenso wie der Vorstand des Kriegsernährungsamtes, mit dem Staatssekretär grundsätzlich auf den Standpunkt, daß die öffentlich-rechtliche Bewirtschaftung des Ernährungswesens für die Dauer des Krieges beibehalten werden müsse. — Hoffentlich aber beschränkt sich das Kriegsernährungsamt nicht nur auf Strafmaßnahmen gegen den Schleichhandel (so sehr diese natürlich zu wünschen sind!) oder auf Strafverfolgungen gegen Stadtverwaltungen, die „der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe", die Höchstpreise überschritten haben, sondern legt den Nachdruck auf die Erfassung und gerechte Verteilung der Vorräte.

Auch der Ernährungs-Ausschuß des Reichstages beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 22. Dezember mit den Fragen der Brotgetreide-, Fleisch- und Kartoffelversorgung. Von der Mehrheit des Ausschusses wurden Anträge angenommen, die auf eine strengere Überwachung der Ablieferung und Verteilung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse hinzielen; auch soll ermittelt werden, ob innerhalb der einzelnen Wirtschaftsbezirke die Viehhaltung im richtigen Verhältnis zu den vorhandenen Futtermitteln steht, wobei das unbedingt erforderliche Spann- und Zuchtvieh zu erhalten ist. — Weiter wurde ein Antrag angenommen, die Geschäftsführung der Kriegsgesellschaften dadurch zu überwachen, daß Vertreter der Verbraucherkreise in den Aufsichtsrat dieser Gesellschaften berufen werden, und daß die Geschäftsberichte dem Hauptausschuß und dem Ernährungsausschuß des Reichstages halbjährlich vorgelegt werden müssen.

Reichsmittel zur Verbilligung der Kohlenversorgung für Unbemittelte. Bei Beratung der Abänderung des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 war im Oktober 1917 im Reichstag einstimmig eine Entschließung angenommen worden, aus Mitteln des Reiches für die Dauer des Krieges und des dem Friedensschluß folgenden Jahres den Betrag von 30 Millionen Mark jährlich den Kommunalverbänden und Gemeinden zur Verfügung der minderbemittelten Bevölkerung zwecks Beschaffung der für ihren Hausbrand erforderlichen Kohlen zur Verfügung zu stellen.

---

*) Siehe Vorwärts v. 17. Januar 1917: „Lieferungsverbände und Bedarfsgemeinden"; Kommunale Praxis Nr. 9 v. 3. März 1917: „Zur Frage der Lieferungsverträge"; Korrespondenzblatt Nr. 7 v. 17. Februar 1917: „Die zweckmäßigste Organisation der Lebensmittelversorgung".

Der Bundesrat hat nun in seiner Sitzung vom 20. Dezember beschlossen, diesem Reichstagsbeschluß nachzukommen. Die Reichsbeihilfe soll auf die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Matrikularbeiträge verteilt werden.

Rechtsfragen.

Die Bekanntmachung des Bundesrats über Lohn- und Gehaltspfändung, kurz erwähnt in Sp. 168, ändert zum zweiten Male während des Krieges das Gesetz vom 21. Juni 1869 in bezug auf die Höhe der einer Pfändung nicht unterliegenden Summe. Damit wird den gegenwärtigen Teurungsverhältnissen wenigstens einigermaßen Rechnung getragen. Zuerst ist durch die Verordnung vom 17. Mai 1915 die Gehaltsgrenze von 1500 auf 2000 ℳ heraufgesetzt worden, jetzt wird sie in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1917 abermals erhöht. Zu der Summe von 2000 ℳ tritt weiter hinzu ein Zehntel des Mehrbetrags des Einkommens, z. B. bei 3000 ℳ Gehalt oder Lohn ist die unpfändbare Summe 2100 ℳ; diese Grenze wird erstreckt bis zum Betrage von 2500 ℳ. Darüber hinaus aber bringt die Verordnung noch einen grundsätzlichen Fortschritt, indem sie den Familienstand berücksichtigt; es heißt da: „Hat der Schuldner seinem Ehegatten oder ehelichen Abkömmlingen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jeden dieser Unterhaltsberechtigten um ein weiteres Zehntel, höchstens jedoch auf fünf Zehntel des Mehrbetrages." Hier ist die Grenze des unpfändbaren Betrages bei 3600 ℳ gezogen. Auf die Pfändung des Ruhegeldes von Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnis beschäftigt gewesen sind, finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung. Diese Verordnung, die zunächst nur für die Kriegsdauer gilt, ist am 20. Dezember in Kraft getreten; der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfange sie ihre Geltung verlieren soll. Es ist jedoch zu erwarten, daß die in ihr festgelegten Grundsätze dauernd in Kraft bleiben werden.

Tarifvertrag und § 616 BGB. Vor dem Gewerbegericht Bremen klagte ein Holzarbeiter auf Zahlung von 3,40 ℳ Lohn für 4 von ihm infolge einer Musterung versäumte Arbeitsstunden; er berief sich auf § 616 BGB. Das Gericht wies die Klage ab: es habe zwar zweifellos unverschuldete Versäumnis der Arbeit vorgelegen, § 616 könne aber durch Vertrag ausgeschlossen werden; das sei hier der Fall, da der Tarifvertrag für das Holzgewerbe eine Zahlungsverpflichtung nur für wirklich geleistete Arbeitszeit vorsehe.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Gehaltsbewegung in der Bankbeamtenschaft.

An dieser Stelle ist schon des öfteren auf die wirtschaftliche Notlage der kaufmännischen Angestellten im allgemeinen hingewiesen worden. Wenig bekannt ist dagegen, daß sich ganz besonders bei den Bankbeamten die Verhältnisse mit der zunehmenden Teuerung mehr und mehr verschlechtert haben. In der breiten Öffentlichkeit gilt der Bankbeamte auch heute immer noch als der bessergestellte Teil der kaufmännischen Angestellten. Das ist aber schon lange nicht mehr der Fall, und der äußere Anschein steht vielfach in einem krassen Gegensatz zu den tatsächlichen Verhältnissen. Insbesondere im Reich sind die Verhältnisse durchweg sehr ungünstig. Bei zahlreichen, keineswegs unbedeutenden Provinzbanken verdienen die Beamten nur ganz vereinzelt mehr als 2000 ℳ; selbst Kassierer, Bevollmächtigte und Leiter kleinerer Niederlassungen beziehen zum Teil Gehälter, die den genannten Betrag nur wenig übersteigen. Die dauernden Vorstellungen des Deutschen Bankbeamten-Vereins haben nun zwar bewirkt, daß nach und nach von allen Banken Teuerungszulagen gewährt und hier und dort auch einigermaßen annehmbare Verbesserungen der Gehälter vorgenommen wurden. Aber diese Ausnahmen können an der Tatsache nichts ändern, daß die Einkommen der großen Masse der Bankangestellten auch nicht im entferntesten den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen.

Ein deutlicher Beweis dafür ist die Entwicklung, die die von der Hauptversammlung des Deutschen Bankbeamten-Vereins am 29. Juli d. J. in Magdeburg eingeleitete Gehaltsaktion genommen hat, — durchzieht doch die gesamte Bankbeamtenschaft seitdem eine Bewegung, wie sie in dieser Angestelltenschicht bisher noch nicht dagewesen ist. In zahlreichen Eingaben, öffentlichen Versammlungen, in der Verbandspresse, durch die Betriebsausschüsse — überall wurde in bestimmtester Form die Forderung nach einer allgemeinen Regulierung der Gehälter gestellt. Es wird neben regelmäßigen Kriegsteuerungszulagen eine durchgängige 30%ige Erhöhung des derzeitigen Gesamteinkommens gewünscht, — zweifellos eine Forderung, die sich angesichts der grenzenlosen Teuerung in durchaus maßvollen Grenzen hält. Leider haben diese Wünsche bei den Bankleitungen bisher nicht das Entgegenkommen gefunden, das man bei ihren durchweg sehr günstigen Geschäftsergebnissen zu erwarten berechtigt ist. Nur vereinzelt sind die Fälle, in denen in wirklich großzügiger Weise den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen worden ist.

Das hat den Deutschen Bankbeamten-Verein veranlaßt, an die 33 offiziellen örtlichen Bankenvereinigungen mit dem Vorschlag heranzutreten, die notwendige Regelung der Gehaltsverhältnisse der Bankbeamten durch gegenseitige Vereinbarungen vorzunehmen. Wie die scharfe Konkurrenz unter den Banken infolge der gewaltigen Expansion der Großbanken dahin geführt hat, daß die Gebührensätze im Bankgewerbe stark herabgedrückt wurden, so ist hierin auch in der Hauptsache der Grund für die Verschlechterung der Gehälter der Bankbeamten zu suchen. Nachdem nun aber zwischen den Banken eine Verständigung über die Gebührensätze erfolgt ist, so liegt der Gedanke durchaus nahe, auch die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Bankbeamten zum Gegenstand gegenseitiger Vereinbarungen zu machen. Die Entlohnung des einzelnen soll davon natürlich nicht direkt berührt werden — diese muß nach wie vor nach Leistung erfolgen —; dagegen aber besteht die Möglichkeit, Mindestgehaltssätze festzusetzen und die bisherigen unzureichenden Gehälter durchweg nach gewissen Grundsätzen zu erhöhen. Dahin gehen denn auch die Vorschläge, die der Deutsche Bankbeamten-Verein den Bankvereinigungen gemacht hat, und zwar stellt er die schon oben erwähnte Forderung, das Gesamteinkommen der Bankangestellten allgemein um 30 v. H. zu erhöhen, und außerdem sind von ihm Mindestgehaltsätze für das Bankgewerbe in ähnlicher Weise wie von der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, der der Deutsche Bankbeamten-Verein angeschlossen ist, aufgestellt worden. Gegenwärtig ist die erwähnte Organisation damit beschäftigt, Erhebungen über die Gehaltsverhältnisse in den einzelnen Betrieben anzustellen, nebenher findet eine Rundfrage über die Kosten der Lebenshaltung statt, und schließlich sind an die beim Heere befindlichen Mitglieder Fragebogen herausgegangen, um auch über die Lage dieser Kollegen genaue Feststellungen machen zu können. Das gesamte Material soll als Unterlage für die weitere Durchführung der Gehaltsaktion dienen. Aus diesen kurzen Ausführungen dürfte schon zur Genüge hervorgehen, daß auch die Bankangestellten durch die Verhältnisse zu energischen Maßnahmen zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage gedrängt worden sind.

Wilhelm Zachar.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Beginn der Rentenzahlungen in der Angestelltenversicherung. Mit dem 1. Januar 1918 haben die weiblichen Angestellten, welche seit Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte (1. Januar 1913) dauernd versichert sind, die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt und damit Anspruch auf Rente erworben, falls sie berufsunfähig werden oder das 65. Lebensjahr erreichen. Auch für die Hinterbliebenenrenten beginnt mit dem 1. Januar 1918 auf Grund einer Übergangsbestimmung ein Anspruch der Witwen und Waisen von Versicherten. Nach § 396 des Gesetzes genügt in den ersten 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes für die Hinterbliebenenversicherung eine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten, während später die Wartezeit wie bei den männlichen Versicherten 120 Beitragsmonate beträgt. Diese Übergangsbestimmung ist besonders wichtig für die Witwen von Kriegsteilnehmern, die seit dem 1. Januar 1913 versichert waren und denen die Zeiten des Heeresdienstes als volle Beitragsmonate in derselben Beitragshöhe, die sie vor der Einziehung zum Heeresdienst geleistet hatten, angerechnet werden.

Zusammenlegung der Breslauer Ortskrankenkassen. Das Breslauer Krankenkassenwesen litt bisher an einer großen Zersplitterung. Es bestanden nicht weniger als 31 besondere Ortskrankenkassen. Dieser Zustand, der eine großzügige Entwicklung hemmte und schließlich auch den Bestand der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu gefährden drohte, gab Anlaß zu einer freiwilligen Bewegung der Beteiligten auf Verschmelzung. Die Ausführung des Planes war nicht einfach; denn es handelte sich um die erstmalige Durchführung einer so weitgehenden Verschmelzung seit dem Bestehen der Reichsversicherungsordnung, und es ergaben sich daher eine Reihe von rechtlichen Zweifelspunkten. Doch gelang es dank des Entgegenkommens der Versicherungsbehörden, das Werk in wenigen Monaten unter Dach und Fach zu bringen, so daß am 1. Januar 1918 vierundzwanzig besondere Ortskrankenkassen in der allgemeinen aufgehen. Von dem grundsätzlichen Fortschritt abgesehen, ist als erste praktische Folge für die Versicherten die Einführung der Familienhilfe und die Nutzbarmachung der vorhandenen Genesungsheime für alle Versicherten festzustellen. Hoffentlich regt der gelungene Versuch auch an anderen Orten mit zersplittertem Kassenwesen zur Nachahmung an.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Lage des deutschen Arbeitsmarktes im November wird im Reichsarbeitsblatt als außerordentlich günstig geschildert. Die Hauptindustriezweige wiesen verschiedentlich eine Steigerung der Leistungen gegenüber dem November des Vorjahres auf, trotzdem sie auch damals bereits mit Hochdruck gearbeitet hatten.

Die Nachweisungen der Krankenkassen lassen für die am 1. Dezember in Beschäftigung stehenden Mitglieder im Vergleich mit dem Anfang des Vormonats eine Zunahme um insgesamt 43 380 oder um 0,56 v. H. erkennen. Es ist dies eine günstigere Gestaltung der Entwicklung als im Vorjahr um die gleiche Zeit. Am 1. Dezember 1916 war keine Steigerung der Beschäftigtenzahl, sondern eine geringe Verminderung um 0,80 v. H. festzustellen. Diesmal ergab sich aber eine Mehrbeschäftigung nicht nur von Frauen und Mädchen, sondern auch von Männern. Bei den männlichen Beschäftigten ist außerdem zu berücksichtigen, daß zu den in den Krankenkassen gezahlten freien Arbeitern auch noch die beschäftigten Kriegsgefangenen treten, die nicht der Krankenversicherung unterstehen.

Die Arbeitslosenziffer betrug nach den Nachweisungen der Fachverbände 0,7 v. H. Sie betrug im November 1914 = 8,2 v. H., 1915 = 2,5 v. H., 1916 = 1,7 v. H., weist also weitaus die niedrigste Ziffer im Vergleich mit dem Vorjahre auf. — Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für das männliche wie für das weibliche Geschlecht ein weiteres Steigen des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen. Im November kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 56 Arbeitsuchende (gegenüber 54 im Vormonat); beim weiblichen Geschlecht stieg die Andrangziffer von 98 auf 108.

Volkserziehung.

Die Not im Lehrlingswesen.

Vom Städt. Berufsvormund H. Burghart in Fürth i. B.

Die Werkstattflucht der Lehrlinge gehört zu den typischen Kriegserscheinungen. Schon in Nr. 8 des XXV. Jahrg. der „Sozialen Praxis" vom 25. November 1915 hat Magistratsrat Schultz darüber geklagt. Wohl hat es seither an behördlichen Ermahnungen nicht gefehlt, die den Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten die Gefahren der Beschäftigung ohne festes Lehrverhältnis einerseits und die Vorteile der Erlernung eines Handwerks andererseits deutlich vor Augen führten, aber zu energischeren Schritten hat man sich nirgends entschließen können. Auch der Erlaß des Kgl. Bayer. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Äußern vom 21. April 1917 Nr. II 4501, der darlegt, daß in der Kriegszeit die Erlernung eines für die Kriegsindustrie wichtigen Berufes, wie Mechaniker, Schlosser, Schmied, Dreher, Schleifer, Werkzeughärter, Former, Elektrotechniker, Maurer, Zimmerer usw. für den jungen Nachwuchs vaterländische Pflicht sei, war ein Schlag ins Wasser. Dadurch, daß er ausdrücklich betonte, „daß die Anlernung der Lehrlinge so gerichtet sein müsse, daß sie nicht, wie in Friedenszeiten, Lehrarbeiten ausführen, sondern soweit irgend angängig, sofort bei wichtigen Arbeiten, in unmittelbarer Zusammenarbeit mit geeigneten Fachleuten an der Hochleistung teilnehmen", bewirkte er eher das Gegenteil des erhofften Erfolges. Wurden gegen die Lehre in Großbetrieben schon in Friedenszeiten mancherlei begründete Bedenken laut, so mußte der in diesen Worten zum Ausdruck gekommene Zweck des Erlasses doch erst recht die Befürchtung nahe legen, daß die als „Lehrlinge" gegen geringfügiges Taschengeld aufgenommenen jungen Leute in Wirklichkeit nur maskierte „jugendliche Arbeiter" werden sollten. Daher konnte denn auch der Erlaß die in den letzten Jahren sehr ruhig gewordene Lehrstellenvermittlungstätigkeit der bayerischen öffentlichen Arbeitsnachweise (Arbeitsämter) nicht beleben. Ob es im übrigen volkswirtschaftlich richtig ist, die Lehrstellenvermittlung ganz besonders auf die kriegswichtigen Berufe einzustellen, ist eine andere Frage. Im neuen Deutschland muß oberster Grundsatz sein, unsere gesamte Jugend, soweit irgend möglich, zu einem welt- oder volkswirtschaftlich wichtigen Berufe fachgemäß heranzubilden. Anders wird Deutschland mit anderen Völkern nicht konkurrieren können. Der Bedarf an ungelernten Arbeitskräften wird immer noch hinreichend gedeckt durch Frauen, Ganz- oder Halbinvalide und alle jene, die aus irgendeinem Grunde im erlernten Beruf Schiffbruch erlitten. Zwei Fragen müssen daher in den Mittelpunkt der Erörterung gestellt werden: wie ist es möglich, die Schulentlassenen in möglichst großer Zahl in ordentliche Lehrstellen zu führen, wie ist es möglich, unsere Lehrlinge in ihren Lehrstellen zu halten?

Es ist zuzugeben, daß es Fälle gibt, in denen der Lehrling wirklich ohne Schuld die Lehre verlassen muß, z. B. weil der Betrieb geschlossen oder der Meister zum Heeresdienst eingerückt oder der Lehrling selbst zum Militär- oder zum Hilfsdienst einberufen ist, und Fälle, wo es dem jungen Mann nicht gelingt, gerade eine seiner körperlichen Leistungsfähigkeit entsprechende Lehrstelle an seinem Wohnorte zu finden. Doch diese Fälle treten in den Hintergrund gegenüber der Frage, wie bringen wir es fertig, den tatsächlichen Bedarf an Handwerkslehrlingen mit körperlich und geistig befähigten jungen Leuten zu decken, wie verhindern wir deren Abwanderung in die Munitionsfabrik und ähnliche Großbetriebe?

Wir müssen die Ursachen dieser Abwanderung feststellen und sie bekämpfen. Sie sind leicht erkennbar. Es ist von Alters her so, daß der Lehrlingslohn sehr niedrig und die Zucht sehr strenge ist. Trotz verschiedener Ermahnungen seitens der Tarifausschüsse, der Innungen usw., die Lehrlingslöhne zeitgemäß zu erhöhen, verteidigen heute noch manche Meister den Standpunkt, daß man die Lehrlinge nicht schlecht genug entlohnen könne, weil sie mehr schaden als nützen. Vereinzelt findet man auch noch die früher als selbstverständlich empfundene Forderung auf Lehrgeld, auch da, wo der Lehrling nicht in die Familiengemeinschaft des Meisters aufgenommen wird. Weiter besteht noch da und dort der Unfug, den Lehrling über Gebühr und über die Arbeitszeit hinaus zu allen erdenklichen hauswirtschaftlichen Verrichtungen auf Kosten der eigentlichen Lernzeit heranzuziehen. Daß manche Lehrherren von dem ihnen zustehenden Züchtigungsrecht oft einen allzureichlichen Gebrauch machen, trägt mit zur Abneigung gegen die handwerksmäßige Lehre bei. Auf der anderen Seite aber winkt den jungen Leuten in den Munitionsfabriken ein übermäßig hoher Verdienst, der ihnen sogar manchen Luxus erlaubt, und nach fest bestimmter Arbeitszeit eine unbeschränkte Freiheit, die nicht selten zu Mißbrauch und Übermut führt. Daß in der jetzigen Zeit des stark ausgeprägten Realismus die Gegenwartsvorteile der Munitionsarbeit überschätzt werden, darf nicht wundernehmen. Alles will verdienen, möglichst viel verdienen. Nun darf man nicht verkennen, daß es auch heute noch Fälle gibt, in denen die wirtschaftliche Not die eben Schulentlassenen zum alsbaldigen Verdienen zwingt. Wir wollen hierunter gar nicht einmal die Kriegerfamilien verstanden wissen, denn hier vermag der Lieferungsverband durch Erhöhung der reichsgesetzlichen Mindestleistung über das 15. Lebensjahr hinaus den Schaden auszugleichen, der durch die Absolvierung der üblichen drei Lehrjahre entsteht. Wir meinen vielmehr die Doppelwaisen, die Söhne unverheirateter armer Mütter und die vermögenslosen Stiefkinder, die den Stiefvätern eine wirtschaftliche Last bedeuten, und ähnliche Fälle. Sollen alle diese armen jungen Leute nichts als Tagelöhner werden? Niemals, Deutschland hat in seinem eigenen Interesse die Pflicht, das Reichskanzlerwort „freie Bahn dem Tüchtigen" auch hier zur Geltung zu bringen. Wohl werden vereinzelt durch die freie Liebestätigkeit oder durch die öffentliche Armenpflege, deren Aufgabe sich sonst auf die Beschaffung des Notbedarfs beschränkt, Mittel flüssig gemacht werden können, um die Kosten der Lehre aufzubringen. Doch das sind Seltenheiten. Es bedarf vielmehr einer durchgreifenden Hilfe öffentlicher rechtlicher Verbände oder des Staates oder des Reiches, die jedem mittellosen, begabten jungen Mann eine Lehre ermöglichen.

Doch die Zahl derer, die wirtschaftliches Unvermögen in die Munitionsfabrik treibt, ist immerhin noch gering gegenüber der Masse, die aus Kurzsichtigkeit, Unverstand, Habgier oder ähnlichen Motiven den bewährten Weg der ordnungsmäßigen Lehre verlassen. Und zwar sind es sowohl die Jugendlichen selbst, als auch, was noch schlimmer ist, deren Erziehungsberechtigte (Vater, Mutter, Vormund), die sich oft von solchen Beweggründen leiten lassen. Da gilt es nun zunächst, alle Träger der Jugendfürsorge anzuregen, und wo die reine Aufklärungstätigkeit nicht mehr ausreicht, da muß, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, im Einzelfall mit energischen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen (s. §§ 1631, 1666, 1909 BGB.) vorgegangen werden. Dabei werden die Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht eine Entscheidung gegen den Willen des Erziehungsberechtigten zu treffen hat, die bedeutendere Rolle spielen gegenüber der lediglich in der wirksamen Unter-

stützung des Vaters oder der Mutter (Kriegerfrau) in der Ausübung der elterlichen Gewalt bestehenden Tätigkeit. Die Berufswahl und die Berufsausbildung sind so wichtige Geschehnisse im Leben eines Menschen und so wichtig für die Allgemeinheit, daß man die Verantwortung hierfür nicht mehr ausschließlich dem einzelnen überlassen kann. Ein grober Verstoß des Vaters gegen die Interessen seines Kindes und damit eine Vernachlässigung oder ein Mißbrauch seines Rechtes liegt darin, wenn er aus Gleichgültigkeit oder Gewinnsucht oder aus ähnlichen Gründen seinem Kinde die Vorteile einer geordneten Lehre und Berufsausbildung bewußt vorenthält. Wenn man erwägt, daß in der Fürsorgeerziehung der Abschluß des Lehrvertrages (durch die Verwaltungsbehörde) gegen den Willen des Erziehungsberechtigten als etwas ganz Selbstverständliches angesehen wird, so kann die vorgeschlagene vormundschaftsgerichtliche Maßnahme nicht so ganz fremd erscheinen.

Ein zweiter Schritt wäre der, den Zugang zu den Fabriken den ungelernten jugendlichen Arbeitern zu erschweren. Man kann bei Durchführung dieses Gedankens noch unbedenklich über die Schulzschen Vorschläge hinausgehen und allgemein den Fabrikbetrieben und Gewerbetreibenden die Pflicht auferlegen, die Einstellung jugendlicher Arbeiter von der Vorlage einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen, deren Erteilung oder Versagung bei Jugendlichen, die aus einer Lehre austreten wollen, zweckmäßigerweise den Handwerkskammern, im übrigen den Vormundschaftsgerichten zu übertragen wäre. Technisch ließe sich eine solche Vorschrift unschwer durch eine entsprechende Ergänzung des § 107 Gew.O. erreichen, wie es sich vielleicht überhaupt empfehlen dürfte, die Genehmigung in das Arbeitsbuch einzutragen. Damit wäre sowohl dem Entlaufen der Lehrlinge als dem Abwandern der Schulentlassenen in die Munitionsfabriken ein wirksamerer Riegel vorgeschoben, als es heute durch die Entschädigungsklausel (§ 127 f. der Gew.O.), die polizeiliche Zurückführung (§ 127 der Gew.O.) und die bloßen ministeriellen Hinweise auf die Vorteile der Lehre der Fall ist.

Wenn man darauf Bedacht nimmt, auf diese Weise dem tüchtigen und volkswirtschaftlich so überaus wertvollen Handwerk einen hinreichenden, gesunden Nachwuchs zu sichern, so muß man auch dafür sorgen, daß der Lehrling in der Lehre sich tatsächlich wohl fühlen kann. Wenn auch „Lehrjahre" niemals „Herrenjahre" werden können und sollen, so liegt doch manchmal die Ausbildung und Behandlung gerade der Lehrlinge, um die sich der Erziehungsberechtigte nicht ständig kümmern kann (uneheliche Kinder oder Waisen, deren Vormund auswärts wohnt), sehr im Argen. Die Innungen und die Handwerkskammern, denen die Regelung des Lehrlingswesens obliegt (s. §§ 81a, 100c, 103e, g, k, l Gew.O.), müssen angespornt werden, eine gründliche Überwachung der Lehrlinge auszuüben; sie müssen in viel engere Fühlung als bisher zu Lehrmeistern und Lehrlingen treten; sie müssen sich zu einer Art Vermittlungsstelle bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen gestalten. Nur so wird es gelingen, den Interessen des Handwerks vollauf gerecht zu werden und die Lehrlinge vor Ausbeutung zu schützen. Eine Gesetzesänderung ist hierzu nicht notwendig.

Nicht nur für die Kriegszeit sind strengere Vorschriften zu erstreben; vielmehr noch soll man für die kommende Friedenszeit gesetzliche Handhaben schaffen, erstens, um die Berufswahl und -Ausbildung der jungen Leute wieder in geregelte Bahnen zu bringen, zweitens aber auch, um die durch die Schließung der Munitionsfabriken frei werdenden jugendlichen Arbeitskräfte so gut als noch möglich für das altbewährte Handwerk zurückzugewinnen.

Volksbund für Freiheit und Vaterland und Sozialreform. Durch Zusammenschluß großer Verbände von Arbeitern, Angestellten und Beamten, dem zahlreiche Vertreter anderer Berufe und Klassen sich beigesellt haben, ist ein „Volksbund" ins Leben getreten, der auch für die Sozialpolitik von Bedeutung ist. Nicht nur deswegen, weil es sich hier um diejenigen Volksschichten handelt, denen die Sozialpolitik in erster Linie dienen muß, sondern auch, weil die innere Entwicklung Deutschlands nach dem Kriege in der Richtung einer planmäßigen und freiheitlichen sozialen Reform ausdrücklich zu den Aufgaben des „Volksbundes" gehört. Der „Volksbund" ist an der Schwelle des neuen Jahres mit einem Aufruf an die Öffentlichkeit getreten, in dem es heißt:

Ein starkes und freies Reich, in dem unsere Kinder sicher wohnen sollen, ist uns in mannigfachen Kundgebungen der Regierung als unsere deutsche Zukunft bezeichnet worden. Nur diese Losung vermag unser Volk wahrhaft zu einigen. Äußere und innere Freiheit, äußere und innere Kraft hängen zusammen. Nur ein Volk, in dem für die freie und verantwortungsfreudige Mitarbeit aller Schichten und Stände am Staatswesen Raum geschaffen wird, ist machtvoll nach außen. Innerer Neuaufbau und äußere Kraftentfaltung der Nation sind nicht zu trennen . . .

Der vierte Kriegswinter heischt diese Forderungen lauter als je. Gebieterischer als jemals verlangt er den inneren Zusammenschluß der Nation. Vor allem rechnen wir dazu: klare Einheit zwischen Reichsleitung und Volksvertretung. Im einzelnen bedürfen wir:

1. angesichts des heute noch nicht gebrochenen Vernichtungswillens unserer Feinde einer äußersten Zusammenfassung unserer Kräfte, bis jener Vernichtungswille gebrochen ist;
2. der sofortigen innerpolitischen Neuordnung, eines freiheitlichen Ausbaues unserer staatlichen Einrichtungen durch gemeinsame Arbeit aller Volkskreise, um so die Kraft des Volkes zu stärken, die Freudigkeit zu steigern, einer reformwilligen Regierung die Stütze eines festen Volkswillens zu geben und die notwendigen Folgerungen aus dem Wesen des modernen Staates zu ziehen, die heute jede Nation im Zusammenhang ihrer Entwickelung ziehen muß;
3. einer klaren, von Volk und Regierung getragenen Außenpolitik, die einen dauernden Frieden anstrebt, Rohstoffbezug und Handelsabsatz sichert und Dasein, Ehre und Entwickelungsfreiheit der Völker auf den Boden der Sittlichkeit und des Rechtes stellt.

Alle, die mit uns eines Sinnes sind, fordern wir auf, sich um uns zu scharen. Unter dem Zeichen von Vaterland und Freiheit ist ein deutscher Volksbund entstanden, der die innere und äußere Freiheit, Glück und Ansehen des Vaterlandes auf seine Fahne geschrieben hat. Wir sind keine Partei und kein parteiähnliches Gebilde . . . Ein wahrhafter Volksbund sind wir, der aus dem ungebrochenen Lebenswillen des deutschen Volkes geboren wurde. Nur in der Vereinigung kluger Realpolitik und volkstümlich-freiheitlicher Staatsordnung erblicken wir die Grundlagen eines modernen Großstaates. Die Eingliederung dieses neuen Deutschland in eine Gemeinschaft der gegenseitig ihre Lebensnotwendigkeiten achtenden und anerkennenden Kulturstaaten ist eines unserer vornehmsten Ziele. Diese freie und zugleich starke Gesinnung soll unser Bund verbreiten.

Unterzeichnet ist dieser Aufruf von folgenden Organisationen, die gegen drei Millionen Mitglieder zählen: Ausschuß des deutschen (christlich-nationalen) Arbeiterkongresses. Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften. Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände. Verband der deutschen Gewerkvereine (H.-D.). Verband deutscher Eisenbahn-Handwerker und -Arbeiter. Verband deutscher Handlungsgehilfen. Verein deutscher Kaufleute; weitere Verbände werden folgen. Außerdem sind unterzeichnet hervorragende Persönlichkeiten als Einzelmitglieder. Erster Vorsitzender ist Prof. Dr. E. Francke, 2. Vors. Reichstagsabgeordneter G. Bauer von der Generalkommission der Gewerkschaften, 3. Vors. Herrenhausmitglied A. Stegerwald von den christlichen Gewerkschaften; Schriftführer ist G. Hartmann, Verbandsvorsitzender der deutschen Gewerkvereine; Schatzmeister Generalsekretär E. Remmers von der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände; außerdem gehören dem Vorstande an Fräulein Dr. Gertrud Bäumer, Direktor J. Reif vom Leipziger Handlungsgehilfenverband und Prof. Dr. Troeltsch-Berlin.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Der biologische Wert der mütterlichen Stillpflicht. Von Hermann Muckermann. G. J. Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. 70 S. 1,20 M.

Schnelle Besiedlung unserer neuen Ostmarken. Von Ekkehard Ostmann. Deutsche Landbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin, 1916. 78 S. 1,60 M.

Wie führe ich eine Vormundschaft? Gemeinverständliche Anleitung zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften über Minderjährige mit Vorlagen und Tabellen. Nach Gesetz und Praxis bearbeitet von Walter Grueneberg, Gerichtsassessor. Stiftungsverlag. Potsdam 1917. 63 S. 1 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Wohlfahrtsschule der Stadt Cöln

Ausbildung für soziale Frauenberufe.

Aufnahmebedingungen: Abgangszeugnis des Lyzeums. 21. Lebensjahr. Abgeschl. pflegerische resp. pädagogische Vorbildung, die auch durch die Schule vermittelt werden kann.

Ausbildungsdauer: 1½ Jahr.

Aufnahmetermine: 15. April und 15. Oktober.

Auskünfte und **Prospekte** durch die Leitung, Cöln, Stadthaus.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Krieg und der Individualismus.

Von

Dr. Ludwig Heyde,

24 Seiten gr. 8°. Berlin-Halensee. Preis: 75 Pf.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen . . . 2320 Millionen Mark.
„ ausgezahlte Versicherungssummen 800 „ „
„ zurückerstattete Überschüsse . . . . . 360 „ „

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den **Todes-** und **Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge, **Zusatzversicherungen** von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**

Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**

Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** m. **Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Die gemeinnützige Stellenvermittlung der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit

(1902 gegründet)

vermittelt gut vorgebildete **Sozialbeamtinnen** für alle Posten auf sozialem Gebiet an staatliche und städtische Behörden und Vereine für das ganze Reich.

Anfragen sind an die Geschäftsstelle **Berlin W. 30,** Barbarossastraße 65, zu richten.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien die 9. wesentlich erweiterte Auflage (40.—42. Tausend) der

Geschichte der Nationalökonomie.

Eine erste Einführung

von

Adolf Damaschke.

In zwei Bänden.

Inhalt des 1. Bandes:

I. Vom Wesen der Nationalökonomie. — II. Das Altertum. — III. Das Mittelalter und das kanonische Recht. — IV. Das Zeitalter des Merkantilismus. — V. Die Physiokraten. — VI. Die liberale Schule.

Der erste Band (400 Seiten, Preis geheftet 4 Mark gebunden 5 Mark 50 Pf.) **liegt abgeschlossen vor.**

Der zweite Band, der das nationale System, Sozialismus und Kommunismus, die Anarchisten und die Bodenreform enthält, erscheint in allernächster Zeit.

Aus den Urteilen der Presse:

Preußisches Verwaltungsblatt: Wir wüßten zurzeit kein anderes Werk, das so sehr zur ersten Einführung in die Geschichte der Volkswirtschaftslehre geeignet wäre.

Der Kunstwart: So ist dieses Buch — inhaltsvoll, unmittelbar, wohldurchdacht, weise geordnet, in gutem Sinne kritisch und persönlich, sachlich und ehrlich und zu alledem gut geschrieben und gut ausgestattet — mehr als irgend ein anderes Buch geeignet, das unserer allgemeinen Bildung so notwendige deutsche Hausbuch der Volkswirtschaftsgeschichte zu werden.

Das Polytechnikum: Das Werk bedarf keiner Empfehlung mehr; es ist namentlich für Anfänger in der Nationalökonomie unentbehrlich geworden.

Magdeburgische Zeitung: Dies ist das Buch, das sich viele schon lange gewünscht, auf das viele gewartet haben, denen nach Verständnis verlangte für wichtige Aufgaben unserer Zeit, um mitarbeiten zu können an ihrer Lösung.

Hamburger Nachrichten: Der Verfasser hat sich das Verdienst erworben, eine Lücke auszufüllen, die von allen Freunden volkswirtschaftlichen Studiums schmerzlich empfunden wurde. Seinen Tendenzen nach steht das Buch durchaus über den Parteien und entgeht damit einer Gefahr, die nationalökonomisch-historischen Werken besonders droht.

Pädagogische Zeitung, Hauptorgan des deutschen Lehrervereins: Bisher hatte sich noch niemand an diese Aufgabe herangewagt. Damaschkes großer Sachkenntnis und glänzender schriftstellerischer Begabung ist es gelungen, hier auf den ersten Wurf etwas Mustergültiges zu schaffen!

Bereits im 61. bis 70. Tausend erschien:

Die Bodenreform.

Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not

von

Adolf Damaschke.

500 Seiten. — Preis: brosch. 3 Mark 50 Pf., geb. 5 Mark.

Inhalt:

1. Weder Mammonismus noch Kommunismus!
2. Die Bodenreform und die industrielle Entwicklung.
3. Die Bodenreform und das Agrarproblem.
4. Die Bodenreform in Israel.
5. Die Bodenreform in Hellas.
6. Die Bodenreform in Rom und ihre Lehren.
7. Henry George.
8. Die Hohenzollern und die Bodenreform.
9. Der Weltkrieg im Lichte der Bodenreform.

Aus mehr als 1000 Besprechungen:

Kölnische Volkszeitung: Damaschkes „Bodenreform" wird infolge ihrer Vorzüge der fesselnden, überzeugenden Darstellung, namentlich aber infolge ihres tiefen inneren Wertes für den allgemeinen Kulturfortschritt zu den unvergänglichen Büchern der nationalökonomischen Literatur gehören.

Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger: Eine Aufklärungsschrift im besten Sinne, die eine erschöpfende Darstellung der in immer weitere Kreise dringenden Grundsätze der Bodenreform enthält.

Soziale Praxis: Dieses Werk ist nicht bloß für Zehntausende sondern bald für Hunderttausende deutscher Leser eine Art volkswirtschaftliches Bekenntnisbuch geworden.

Deutsche Nachrichten: Nie habe ich ein Buch so gründlich studiert wie dieses. Ich kann sagen, daß es in mir eine seelische Befreiung auslöste.

Dresdener Neueste Nachrichten: Ein einzigartiges Werk. Wenige Bücher gibt es, die so viele Taten geschaffen haben!

Berliner Volkszeitung: Es ist das klassische Buch der Bodenreform-Literatur. Sein Studium ist jedem anzuraten, der in einer der bedeutsamsten Fragen der Zeit sich nicht als Ignorant entlarvt sehen möchte!

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 10. Januar 1918. Nummer 15.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur Lösung der Trinkgeldfrage.[1]

Von Friedrich Scholz,
Vorsitzender des Allg. Verbandes Deutscher Fremden- und Familienheim-Besitzer E. V.

Schon aus der Übung, das Trinkgeld mit dem Begriff des Trinkens zu verbinden, erhellt, daß es aus einer Zeit entstammt, in der man nicht im entferntesten daran dachte, mit ihm eine Entlohnung zu bezwecken, sondern vielmehr geleisteten Diensten eine „Anerkennung" zuteil werden zu lassen; sie stellte sich also jeweils als etwas freiwilliges dar! Darum erscheint es auch völlig verfehlt, ihr das Wesen einer selbstverständlichen Abgabe aufdrücken zu wollen, wie dies mancherseits geschieht. Ebensowenig indessen ist das Trinkgeldreichen als aus der Laune Einzelner entsprungen anzusehen; es liegt weit mehr tief in der menschlichen Natur begründet, sich erwiesenen Diensten gegenüber erkenntlich zu zeigen. Es ist daher zur wahren Sitte — oder Unsitte — geworden, Trinkgelder nicht nur für solche, sondern auch für ganz selbstverständliche Verrichtungen zu geben, zu denen der Empfänger unter allen Umständen verpflichtet ist, und für die er bezahlt wird oder doch bezahlt werden sollte. Wie wäre anders der Brauch zu erklären, nicht nur dem Straßenbahnschaffner, sondern auch ebenso seinem Berufsgenossen von der Eisenbahn, dem Briefträger usw., ja, sogar dem Haarschneider Geld in die Hand zu drücken für Leistungen, deren Ausübung ganz und gar in ihrem Berufe liegt, die zu den Pflichten ihres Amtes gehören? Hier kann man nur von einer eingerissenen bösen „Unsitte" reden, der rücksichtslos der Garaus gemacht werden müßte!

In der Regel denkt man jedoch bei Besprechung dieser Frage einzig und allein an jene Trinkgelder, die eine scheinbar untilgbare Sitte den Angestellten der Gastwirtschaften und verwandten Gewerbe zukommen läßt. Hier hat sich das Trinkgeld zu einer nahezu unumstößlichen festen Form des Einkommens entwickelt, das dem Empfänger überhaupt erst den Lebensunterhalt ermöglicht.

Hierin liegt eben auch der Schlüssel zu den ungeheuren Schwierigkeiten, die sich der so oft erstrebten Abschaffung des Trinkgeldes in seiner jetzigen Form entgegenzustellen scheinen! Wurde ursprünglich im Gastgewerbe der Angestellte genau so gut für seine Dienstleistungen bezahlt, wie jeder andere Arbeiter, so konnte es doch dem Arbeitgeber auf die Dauer nicht verborgen bleiben, welch' reichliche Spenden diesen oft zuflossen; daß er sich das zunutze machte und den Nachfolger des Betreffenden eben im Hinblick auf die zu erwartenden Trinkgelder geringer entlohnte, als seinen Vorgänger, wer wollte das nicht verständlich finden? Von hier, der Anstellung mit ganz dürftigen Bezügen, bis zur Vorenthaltung überhaupt jeglichen festen Einkommens war nur ein Schritt weiter. Und heute sind die traurigen Fälle viel häufiger, als der Unkundige ahnt, in denen der Angestellte nicht nur keinen Lohn erhält, sondern von seinen Zufallseinnahmen einen oft recht erheblichen Bruchteil an den eigenen „Brotgeber" abzuliefern hat, dessen Verhalten nach den allgemeinen Begriffen von Moral nicht anders denn als schwer gegen die guten Sitten verstoßend wird bezeichnet werden müssen. Wirkt es doch geradezu erschreckend, wenn — wie die Statistik lehrt — allein im Deutschen Reiche nicht weniger als 46 v. H. aller Kellner vollständig ohne festes Gehalt arbeiten!

Unter diesen Umständen werden die dringenden Wünsche verständlich, die neuerdings in einigen Verbänden der Gasthausangestellten erhoben werden, das Trinkgeld durch feste Bezüge abgelöst zu sehen, auf die der Bedienstete gesetzlichen Anspruch erheben könne. Wohl aber greifen dabei die Bestrebungen durchaus fehl, die die Frage meinen dadurch lösen zu können, daß sie die jetzt bestehende Freiwilligkeit des Trinkgeld**gebens** zu einem Rechte des Trinkgeld**nehmens** wandeln möchten. Hiergegen würde sich wohl selbst derjenige Teil des Publikums auflehnen, der dieser Angelegenheit persönlich gleichgültig gegenübersteht; **der Gast besitzt entschieden nicht die Pflicht, die Angestellten des Wirtes zu entlohnen.**

Ob Vorsorge getroffen würde, daß die in Gestalt fester Zuschläge zu den jeweiligen Rechnungen zu erhebenden Trinkgelder, die lediglich den andern Namen „Bedienungsgelder" für dieselbe Sache erhalten sollen, auch wirklich nur auf die Angestellten verteilt werden und nicht etwa in die Taschen der Wirte fließen möchten, kann dem großen Publikum herzlich gleichgültig sein. Und was würde schließlich die angestrebte Neubelastung des Geldbeutels der Verzehrer für einen Sinn haben, wenn, wie es andere Kreise wünschen, es dem Gaste **neben** der Auflage des „festen Bedienungsgeldes" nach wie vor „freistehen" soll, für „besondere Leistungen" abermals Trinkgelder zu gewähren? Wie man in derartigen Vorschlägen eine „Lösung" der Trinkgeldfrage erblicken kann, ist unerfindlich!

[1]) Die Schriftleitung gibt den Betrachtungen eines Praktikers des Gastwirtsgewerbes gern Raum, auch soweit sie sich mit ihnen nicht identifiziert.

Auch die sogenannte „Trinkgeldablösung", d. h. das Aufrechnen eines festen Zuschlages je nach der Höhe der Rechnung für Bedienung usw. kann die Frage nicht restlos lösen; das hat die Erfahrung reichlich bestätigt. All die zahlreichen ehrlichen Versuche großer und kleinerer Betriebe, von Hospizen und sogenannten Reform-Gasthäusern, sind regelmäßig ohne das gewünschte Ergebnis geblieben. Teils scheiterten sie an der Selbstsucht und der Gleichgültigkeit der Gäste, teils an dem Neid und dem Mißtrauen der Angestellten untereinander und dem Wirte gegenüber. Die Gäste machten eben zum allergrößten Teile von der angebotenen „Ablösung" keinen Gebrauch und gaben lieber nach wie vor Trinkgelder, und die Angestellten nahmen sie gern [2]).

Die einzige mögliche und dauernde Besserung der Verhältnisse liegt in der grundsätzlichen und gesetzlichen Abschaffung des Trinkgeldes überhaupt und in seinem Ersatz durch feste Besoldung seitens der Arbeitgeber!

Dadurch allein könnte auch dem würdelosen Zustande ein Ende bereitet werden, daß zahllose Existenzen, die ihrem ganzen Daseinszwecke nach ebensogut Glieder einer notwendigen Wirtschaftsbetätigung bilden, wie irgend ein anderer Erwerbszweig auch, auf den mehr oder minder guten Willen der Verzehrer bis zum letzten Heller ihrer Einkünfte angewiesen sind. Es darf keinem Zweifel unterliegen, daß in dieser Form der Entlohnung unentbehrlicher Dienste etwas Entwürdigendes steckt; mag immerhin aus mancheinem ehemaligen Trinkgeldempfänger ein ansehnlicher Hotelwirt geworden sein, es wird ihm in den Augen der in solchen Dingen äußerst empfindlichen Gesellschaft doch immerdar ein gewisser Makel anhaften, der nun einmal einem jeden treu bleibt, der dem andern einst die offene Hand hingehalten. Das muß unbeschadet der persönlichen Unangreifbarkeit der Betroffenen zugegeben werden, will man eine Lösung der Frage in menschenwürdiger Form und in Anerkennung treuer und rechtschaffener Dienste ernsthaft im Auge behalten.

Es ist aus natürlichen und ohne weiteres verständlichen Gründen nicht zu erwarten, daß in der Frage der festen Einkünfte der Gastwirtsangestellten die Arbeitgeber des Gewerbes die Führung ergreifen werden; der Mensch ist naturgemäß am wenigsten geneigt, Maßnahmen das Wort zu reden oder gar anzubahnen, die ihm allem Anschein nach Opfer zumuten. Und das scheint ja auf den ersten Blick der Fall zu sein, wenn vom Gastwirt verlangt wird, er solle, wie andere Arbeitgeber auch, seinen Leuten anständige und ihren Leistungen angemessene Löhne oder Gehälter zahlen. Und dennoch wird das nicht zu umgehen sein. Allerdings, wo die Lasten wachsen, müssen ihnen Gegenwerte gegenüberstehen, d. h. die eigenen Einnahmen müssen im Verhältnis der größeren Ausgaben ebenfalls vergrößert werden. Dies ist nur möglich durch Erhöhung der jetzt üblichen Entgelte für Essen, Trinken und Schlafen. Und das ist durchführbar.

Ohne weiteres wird heute vom Publikum vorausgesetzt und durch die Übung bestätigt, daß es die eigenen tatsächlichen Verbrauchskosten um 5, 10, ja 20 v. H. durch pflichtgemäße Trinkgelder erhöhe; was anders wäre denn die Wirkung, wenn das Trinkgeld fortfiele und an seiner Statt der Gast eben eine um die angedeuteten Beträge höhere Rechnung zu bezahlen hätte? Das kommt im Ergebnis auf dasselbe heraus, belastet weder das gebende Publikum, noch den Unternehmer, macht aber die Angestellten zu Menschen und erspart obendrein dem Gaste wie dem Bediener die peinliche Verteilung oder Empfangnahme von Almosen.

Man darf sich freilich nicht im unklaren darüber sein, wie manchen Angestellten es geben wird — Zahlkellner, Hotelpförtner usw. —, der dabei, gegenüber den jetzigen Verhältnissen, den kürzeren ziehen würde; das aber ist vollkommen gleichgültig, das Wohl des Einzelnen muß fraglos zurückstehen, wenn es sich, wie hier, darum handelt, einem nach Hunderttausenden zählenden ehrenwerten Berufsstand aufzuhelfen. Ebensowenig dürften jene Unternehmer von dem Vorschlage allzusehr erbaut sein, die sich keine Bedenken daraus machen, sich von ihren Angestellten selber noch erhalten zu lassen. Solche Erscheinungen haben keine Daseinsberechtigung; über sie muß die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwickelung zur Tagesordnung übergehen. Je eher und gründlicher sie verschwinden, desto besser.

Die Bewegung zur Besserung und Beseitigung des vorhandenen Übelstandes ist also, wie wir sagten, von obenher nicht zu erwarten; danach bleibt nur die Umwälzung von unten. Dieser Meinung ist auch die „Gesellschaft für soziale Reform", die die Lösung der Trinkgeldfrage als eine wichtige Aufgabe der Sozialpolitik ansieht. Auch sie bezeichnet es als das Ziel, die Entlohnung der Gastwirtsgehilfen gleich derjenigen jedes anderen Arbeiters zu gestalten, und erblickt den Weg dazu in der gewerkschaftlichen Selbsthilfe von unten her!

Eine solche zu erreichen, bedarf es aber der völligen Einigkeit der bestehenden Verbände. Sache der Mitglieder ist es dann, die eigene Leitung zu zielbewußtem Vorgehen anzuhalten und zu diesem Behufe sich nur von solchen Männern führen zu lassen, die unbeeinflußt durch Eigenwünsche lediglich das Wohl der Allgemeinheit ins Auge fassen.

Wir glauben nicht, daß die großen Arbeitgeberverbände, die Hoteliers- und Gastwirtsvereinigungen, sich dauernd oder auch nur grundsätzlich gegen eine Abschaffung des Trinkgeldes und die Einführung fester Gehaltsbezüge im Rahmen der obigen Vorschläge ablehnend verhalten werden; schon die erwähnten zahlreichen, wenn auch infolge ihrer Vereinzelung mißglückten Versuche, eine „Ablösung" einzurichten, sprechen deutlich für das Vorhandensein der guten Absicht und des sozialen Verständnisses in diesen Kreisen.[3]) Selbstverständlich kann keine Rede davon sein, eine derart eingerostete Sitte, wie sie das Trinkgeld ist, plötzlich und mit einem Schlage beseitigen zu wollen! Die Änderung der gegenwärtigen Verhältnisse muß vielmehr schrittweise und allmählich erfolgen, damit wirtschaftliche Erschütterungen, die keiner der in Betracht kommenden Berufe ertragen könnte, nach aller Möglichkeit vermieden werden.

Zunächst hätten sich die Verbandsvertretungen sämtlicher beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die grundsätzliche Forderung zu einigen, das Trinkgeld, weil in seiner jetzigen Ausartung nicht mehr zeitgemäß, abzuschaffen und durch feste Gehaltsbezüge zu ersetzen. Hierauf wäre der Öffentlichkeit bekannt zu geben, daß von einem gewissen Zeitpunkte ab bestimmte (innerhalb der Verbände zu vereinbarende) Zuschläge für Hergabe von Speisen, Getränken, Wohnung und dergl. mehr, erhoben werden würden, statt deren jegliches Trinkgeld fortfiele. Natürlich müssen auch die Angestellten soviel Rückgrat, Stolz und sozialen Gemeinsinn bekunden, daß sie fortan die Annahme von Trinkgeld mit Entschiedenheit ablehnen! — Wird den Gästen zunächst der betreffende Zuschlag als notwendig zur Deckung von Lohngewährung und als Trinkgeld-Ersatz vor Augen geführt, so bedarf es nur einer kürzeren oder längeren Übergangszeit, um das Publikum an die höheren Preise gewöhnt zu haben, was um so leichter der Fall sein wird, als ja damit die besonderen „Gaben" wegfallen, die durch die Erhöhungen ersetzt wurden.

Die Höhe der allgemein zu erhebenden Zuschläge muß selbstverständlich dem erfahrungsmäßigen Prozentsatze der bisher üblichen Trinkgelder entsprechen. Die Schaffung einer etwaigen Norm wäre Sache der Verbände, damit bei der Verteilung der Mehreinnahmen, die vorläufig ausschließlich dem Personal zugute kommen muß, diesem annähernd dieselben Einkünfte zufließen, wie es sie seither einzeln aus den Gaben der Gäste bezog. (Wir sehen, wie der Gedanke einer „Trinkgeldablösung", der zwar ungeeignet ist, die jetzige Sitte zu ersetzen, sehr wohl anwendbar erscheint, den erforderlichen Übergang zu vermitteln!)

Das geschilderte Verfahren müßte nun solange fortgesetzt werden, bis allseitig ein abschließendes Urteil hat gewonnen werden können. Erst auf Grund der so erworbenen Erfahrungen wäre in vorsichtiger Weise an die Ausarbeitung von Lohn- und Gehaltssätzen heranzutreten, wobei natürlich in Ansehung der äußerst ungleichen Wirtschaftsbedingungen nur an die Vereinbarung und Festsetzung von „Mindestlöhnen" wird gedacht werden dürfen! Ist es dann schließlich soweit gekommen, dann ist es auch an der Zeit, die „Zuschläge" verschwinden zu lassen; mit dem Augenblick der Einführung fester Einkünfte verliert ihre besondere Erwähnung jeden Zweck. Das Einnahmemehr, das ihre nunmehr dauernde Einrechnung in die Normalpreise nach sich zieht, kommt von jetzt ab selbstverständlich dem Wirte zugute und fließt ungeteilt in seine Tasche, aus der er ja fortab die Gehälter, Löhne usw. zu entnehmen gezwungen ist.

---

[2]) Vergl. Heft 49 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform (Heyde, Die Trinkgeldablösung).

[3]) Auf die Bestrebungen des Generaldirektors Sendig und des Unterausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform für das Gastwirtsgewerbe wurde bereits Jg. XXVI Sp. 86 hingewiesen.

Es wird auffallen, daß auch wir die eigentliche Mehrausgabe, die den Wirten durch Gehaltserhöhung erwüchse, nicht diesen, sondern dem verzehrenden Publikum aufzubürden wünschen; dies ist jedoch ganz folgerichtig, weil einmal das Publikum schon jetzt fast die gesamte Besoldung in Form des Trinkgeldes aufbringt, und weil ferner kein Wirt imstande sein würde, jenes Mehr, das in großen Häusern in die Tausende geht, aus seiner Tasche zu bestreiten. Nur, wenn ihm Mehreinnahmen zugebilligt werden, kann er auch die verlangten Mehrausgaben übernehmen!

Ein Verband von Gasthausangestellten hat der Überzeugung Ausdruck verliehen, daß eine gesetzliche Regelung der Trinkgeldfrage sich niemals verwirklichen ließe. Ja, warum denn nicht? Das Trinkgeld ist — seien wir uns doch darüber klar — in seiner gegenwärtigen Gestalt, besonders wenn es, wie so vielfach, schon vorher, im Vorschuß verabreicht wird in der Erwartung, dafür vor anderen bevorzugt zu werden, ein Schmiergeld! Allgemein ist der Kampf gegen das Schmiergeld bereits aufgenommen, und in Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb auch seine gesetzliche Unterdrückung bestimmt zu erwarten; welcher Hinderungsgrund liegt vor, in den Begriff des Schmiergeldes nun auch das moralisch ebenso zu bewertende Trinkgeld einzubeziehen? Eine solche Regelung wäre sogar in hohem Grade zu begrüßen, weil es die Bestrafung des Trinkgeldgebens ermöglichte. Sind uns doch darin Kanada, Ontario und Nordkarolina bereits vorangegangen! Dort wird das Geben von Trinkgeld als Bestechung gewertet und mit Geldstrafen bis zu 200 Dollars oder 2 Jahren Gefängnis geahndet.

Wir sind uns dessen sehr wohl bewußt, daß die endliche Regelung im Sinne der vorstehenden Ausführungen sich über Jahre erstrecken mag; nicht nur die praktischen Schwierigkeiten sind sehr groß, sondern es werden vor allem die persönlichen Widerstände derer nicht zu unterschätzen sein, die bei dem jetzigen Zustande ihr Schäflein scheren, — sie müssen und werden aber überwunden werden können.

Was will schließlich auch eine Reihe von Jahren besagen gegenüber der Tatsache, wie lange schon der Kampf gegen das längst als unsittlich erkannte Trinkgeld währt; liegen doch allein die Bemühungen des Rheinischen Hotelbesitzervereines, hier Wandel zu schaffen, mehr als siebzig Jahre zurück!

Die Übergangszeit ist dazu gegeben und muß von vornherein dahin verwendet werden, dem jungen Nachwuchse sämtlicher Gattungen von Gastwirtsangestellten das Gefühl für das sittlich Entwürdigende des Trinkgeldnehmens tief in die Seele zu pflanzen. Sehr viel versprechen wir uns in dieser Beziehung von der noch jungen Hotelfachschule zu Düsseldorf. Sie ist wie keine andere Stelle berufen, das Standesgefühl, den Stolz auf den Beruf und damit die Hebung seines Ansehens im gesamten Wirtschaftsdasein zu beleben und zu wecken.

Allgemeine Sozialpolitik.

Erbrechtsfragen und Bevölkerungspolitik. Die schwierige geldliche Lage des Reichs hat bereits verschiedentlich Pläne auftauchen lassen, dem Reich nicht nur durch eine Erbschaftssteuer, sondern durch ein gesetzliches Erbrecht in bestimmten Fällen größere Mittel zuzuführen. Ähnliche Gedanken, bei denen allerdings nicht die Geldfrage, sondern bevölkerungspolitische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen, werden in einer kleinen Schrift von Dr. Kuczynski und Dr. Mansfeld zur öffentlichen Erörterung gestellt*). Der Vorschlag der Verfasser geht dahin, daß das Reich in denjenigen Fällen, in denen der Erblasser nicht durch Nachkommen für die Erhaltung des Volkstums in angemessener Weise gesorgt hat, einen Pflichtteil zugewiesen bekommt, gleichsam als wäre das Reich ein Kind des Verstorbenen. Dies Pflichtteils-Erbrecht soll eintreten, falls weniger als 3 Kinder bzw. die Abkömmlinge von 3 Kindern, also 3 Erblinien, vorhanden sind. Abkömmlinge, die im Kriegsdienst oder in diesem gleichgestellten Übungen oder auch in der Kriegskrankenpflege gestorben sind, werden dauernd weiter gezählt, so daß in solchen Fällen, auch wenn tatsächlich nur noch weniger Erblinien vorhanden sind, das Reich keinen Pflichtteils-Anspruch hat. Dagegen sollen an Kindesstatt angenommene Personen nicht als Abkömmlinge im Sinne des Gesetzes gelten, da sonst die Gefahr der Umgehungen zu groß wäre.

Die Schrift weist dann noch im einzelnen nach, welcher Anteil der ganzen Erbschaft auf das Reich fallen würde, je nachdem erbberechtigte Eltern, Ehegatten, sowie ein bis drei Kinder vorhanden sind. Bei festliegenden Kapitalien, namentlich bei Haus- und Grundbesitz, sollen Härten durch die Auszahlung des Pflichtteils möglichst vermieden werden und allmähliche Abzahlungen zulässig sein. Das Reich soll auch das Recht und die Pflicht bekommen, in besonderen Fällen ganz auf den Pflichtteil zu verzichten oder die Auszahlung gegen Sicherheitsleistung zu stunden. Solch' ein Fall läge z. B. vor, wenn eine kranke Witwe oder ein kränkliches Kind ganz und gar zu ihrem Unterhalt auf die Zinsen des vollen Erbes angewiesen wären; dann soll das Reich die Auszahlung des Pflichtteils stunden können bis nach dem Tode dieser Erbberechtigten.

Die Verfasser haben versucht, auf Grund der Schöneberger Standesamts- und Steuerlisten eine Art Stichprobe zu machen, wie hoch sich der Erbanfall des Reiches stellen würde. Sie gelangen zu der Schätzung, daß sich für das Reich eine Einnahme von 662 Millionen Mark jährlich ergeben würde. Da das neue Gesetz, welches sich die Verfasser als eine Ergänzung zum BGB. § 2303 denken, aus bevölkerungspolitischen Gründen gegeben ist, — stärkere geldliche Belastung der Kinderlosen und Kinderarmen gegenüber den Kinderreichen —, so wäre das Ideal nun auch, die Erträge den kinderreichen Familien oder sonstigen bevölkerungspolitischen Maßnahmen in vollem Umfang nutzbar zu machen. Angesichts der geldlichen Lage des Reiches beschränken die Verfasser ihren Vorschlag darauf, daß etwa ein Viertel der Erträge, also rund 165 Millionen Mark, für bevölkerungspolitische Zwecke verwandt werden soll; als beste Form hierfür sei die geldliche Förderung der Gemeinden zu empfehlen, die eine gründliche gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungspolitik betreiben.

Die Verfasser sind sich natürlich bewußt, daß infolge steuerlicher oder sonstiger gesetzlicher Maßnahmen auch nicht ein Kind mehr geboren wird, da die Frage der Bevölkerungszunahme oder -abnahme in hohem Maße eine Frage der Willens- und Denkrichtung des Volkes ist. Der „Wille zum Kinde" könne zwar auch durch sittliche Beeinflussung gestärkt werden, er wird aber doch noch mehr durch wirtschaftliche Gründe beeinflußt. Man muß dahin streben, die Kinder, die jetzt für die meisten Eltern eine wirtschaftliche Last darstellen, auch wieder zu wirtschaftlichen Werten zu machen. Dies tritt am sichersten ein bei der eigenen Landwirtschaft und beim Gartenbau, wo bereits Kinderkräfte Werte schaffen können, auch ohne irgend welche Ausbeutung der Kinder. Auch der Gedanke an die drohende Schmälerung des Erbes kann in vielen Fällen das gewollte Zweikindersystem brechen. Natürlich werden damit dann auch die Einnahmen des Reiches aus dem Pflichtteilserbe wieder geschmälert, doch ist die in der Schrift von Kuczynski und Mansfeld empfohlene Maßnahme, die nicht aus geldlichen, sondern aus bevölkerungspolitischen Gründen gegeben werden soll, ja so eigenartig, daß sie ihren Zweck am besten dann erfüllt, wenn sie ein immer geringeres Geltungsbereich erhält.

§ 153 RGO. in der Praxis. Nach der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich ist in der Zeit von 1903 bis 1912 „wegen Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit gewerblicher Arbeiter" insgesamt gegen 10536 Personen Anklage erhoben worden. Von diesen wurden 6373 verurteilt, 4163 Personen freigesprochen. An Strafen wurden verhängt: Zuchthaus (Zusatzstrafe) gegen 1 Person, Gefängnis von 3 Monaten gegen 29 Personen = 0,46 v. H. aller Verurteilten, Gefängnis von 1 bis unter 3 Monaten 372 Personen = 5,8 v. H. aller Verurteilten, Gefängnis von 8 bis unter 30 Tagen 1397 Personen = 23,6 v. H. aller Verurteilten, Gefängnis von 4 bis unter 8 Tagen 1962 Personen = 32,3 v. H. aller Verurteilten, Gefängnis von weniger als 4 Tagen 2539 Personen = 40,0 v. H. aller Verurteilten. Mit Geldstrafe wurden bestraft 40, mit Haft 1 und mit Verweis 32 Personen. Auf den Durchschnitt dieser zehn Jahre entfallen somit 637 verurteilte Personen. In den kampfreichen Jahren 1906 und 1912 wurde dieser Durchschnitt erheblich überschritten (1096 bzw. 934 Verurteilte). Mit der Zahl der in bestreikten Betrieben beschäftigten Personen — nach Maßgabe der hier freilich, wie bekannt, sehr anfechtbaren amtlichen Statistik — in Beziehung gebracht, ergibt sich, daß 1906 1,6 v. T. der Beschäftigten und 4,03 v. T. der Streikenden aus § 153 verurteilt wurden; 1912 waren es 1,1 bzw. 2,3 v. T. Die Zahl der Freisprechungen war mit 39,5 v. H. in der Zeit von 1903 bis 1912 auffallend groß. Die angeführten Ziffern beweisen, daß selbst in den engen Maschen des § 153 unsere disziplinierte deutsche Arbeiterschaft bei ihren Kämpfen sich nur verhältnismäßig sehr selten verfangen hat. Gerade deshalb aber verdient dieses Ausnahmegesetz beseitigt zu werden: es ist durch die Erziehungs-

*) Der Pflichtteil des Reiches. Ein Vorschlag zu praktischer Bevölkerungspolitik. Verlag von Julius Springer 1917. Pr. 1,40 M.

arbeit der Organisationen überholt und trifft den einzelnen, wo es noch zu Strafen führt, mit einer Schärfe, die in keinem Verhältnis zu dem staatlichen Interesse an der Unterlassung des Deliktes steht.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Beschäftigung Heeresentlassener in großen Industriewerken erfolgt mitunter nur so lange, bis sich das Werk überzeugt hat, daß der heimgekehrte Arbeiter (mit oder ohne Kriegsbeschädigung) sich für diejenige Arbeit nicht eignet, die in der einzelnen Abteilung, für die er angenommen worden ist, verrichtet wird. Ein derartiges Abstoßen von Arbeitskräften wirkt aber, wie die Kriegsamtsstelle Münster amtlich ausführt, besonders verbitternd und beunruhigend, wenn es sich bei den Zurückgewiesenen um Kriegsteilnehmer oder Kriegsbeschädigte handelt, die sich meist bei ihrer alten Betriebsabteilung gemeldet haben und nun häufig die Erfahrung machen müssen, daß sie infolge der mitgemachten Strapazen usw. den Anforderungen nicht mehr gewachsen und gezwungen sind, andere zuträgliche Arbeit zu suchen. Zugleich werden durch so verschwenderisches Umgehen mit Arbeitskräften schwerwiegende kriegswirtschaftliche Interessen verletzt, da der Heeresersatz die Heranziehung kriegsverwendungsfähiger Arbeiter erfordert, die natürlich um so schwerer ist, je weniger die Großbetriebe ihre innere Organisation so einrichten, daß Arbeiter, die in einer Abteilung beschäftigt werden, im Falle ihrer Nichteignung in eine andere Abteilung übernommen werden, statt daß man bevorzugt, zur Entlassung zu schreiten. Deshalb hat das Stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps veranlaßt, daß die Bezirkskommandos und die auf den größeren Werken eingerichteten militärischen Kontrollstellen alle jene Fälle aufklären und zur Sprache bringen, wo ein zur Arbeit überwiesener oder in Zugang gekommener Wehrpflichtiger (insbesondere ehemaliger Werksangehöriger) aus nicht stichhaltigen Gründen abgewiesen oder nach einigen Tagen wieder entlassen wird, ohne daß die Möglichkeit geprüft wurde, ob der betreffende nicht an andrer Stelle im Werk seinen Platz ausfüllen könnte.

Soziale Zustände.

100 000 Frauen an der Eisenbahn. Während die preußisch-hessische Staatseisenbahnverwaltung vor dem Kriege knapp 10 000 Frauen im Büro-, Abfertigungs-, Telegraphen- und Schrankenwärterdienst, bei der Bahnunterhaltung, der Reinigung der Wagen und Diensträume beschäftigte, sind jetzt 100 000 Frauen in fast allen Zweigen des Eisenbahnwesens tätig. Eine weitere Vermehrung der weiblichen Arbeitskräfte ist geplant, die nur begrenzt sein soll durch das vorläufig allerdings noch nicht erschöpfte weibliche Arbeitsangebot, sowie die Rücksicht auf die Sicherheit und planmäßige Abwicklung des Eisenbahndienstes. Die weiblichen Ersatzkräfte werden während des Krieges nur zur vorübergehenden Beschäftigung angenommen, da die vermehrte Frauenbeschäftigung ein den Eisenbahnen durch den Krieg aufgedrungener Notbehelf ist. Der Eisenbahnminister erkennt an, daß sie sich im großen und ganzen aufs beste bewährt haben, ein Erfolg, zu dem die von der Verwaltung eingeführte weibliche Berufskleidung nicht wenig beigetragen hat. Allerdings steht der Nutzen der Frauenarbeit in dem vielfältigen, in seinen einzelnen Zweigen durchaus verschieden gearteten Eisenbahnwesen nicht überall auf gleicher Höhe. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Frau in rein verstandesmäßiger Tätigkeit den Mann bei einfachen dienstlichen Verhältnissen zu ersetzen vermag, wenngleich ihr anfangs die gründliche Fachausbildung und Schulung des Eisenbahners abgehen. Wo die geistigen Fähigkeiten mit körperlicher Gewandtheit und Rüstigkeit gepaart sein müssen, — und daß ist überall im eigentlichen Eisenbahnbetriebsdienst der Fall —, kann die Frau indessen mit der männlichen Leistungsfähigkeit nicht Schritt halten. Wo es aber vorwiegend auf jene körperlichen Eigenschaften ankommt, wie bei den Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Werkstättenarbeitern, erreichen die Frauen nur 50 bis 75 Prozent der männlichen Leistungsfähigkeit.

Vergleiche zwischen Lohnhöhe und Unterhaltskosten in Frankreich vor und während der Kriegszeit werden im französischen Amtlichen Arbeitsblatt auf Grund von Statistiken gezogen, die vorzugsweise aus den Jahren 1911 bis 1916 stammen.

Nimmt man die Zahlen der Vorkriegszeit als 100 an, so ergibt sich für Handwerk und Industrie die folgende Steigerung der Löhne:

	im Handwerk	in der Industrie
Männerlöhne	122	125
Frauenlöhne	116	138

Es sind dann weiter berechnet worden die Kosten für den Lebensunterhalt (Wohnung und Nahrung) eines Junggesellen, bzw. die Preise für 13 wichtige Lebensmittel, die eine vierköpfige Familie monatlich aufzuwenden hat. Nimmt man auch hier die Zahlen der Vorkriegszeit mit 100 an, so beträgt die Steigerung für die Junggesellen 141, für die Nahrungsmittel einer Familie 145. Diese Steigerungssätze für die Unterhaltskosten sind also wesentlich höher als die Steigerungssätze für die Löhne, und zwar hat es der alleinstehende Arbeiter bzw. Arbeiterin am schwersten, durchzukommen, während bei den Familien jetzt öfter ein Ausgleich dadurch geschaffen wird, daß die weiblichen Familienmitglieder stärker ins Erwerbsleben gezogen sind und in der Industrie die größte Lohnsteigerung (100 auf 138) erzielten.

Die Löhne in der Landwirtschaft sind stärker gestiegen als in Handwerk und Industrie. Die Steigerung betrug bei den Löhnen ohne Beköstigung 50 v. H. und bei den Löhnen mit Beköstigung unter Anrechnung der höheren Unterhaltskosten 58 v. H.

Die Steigerungssätze weichen bei den verschiedenen Berufen stark voneinander ab, ebenso ist die Lage in den verschiedenen Landesteilen verschieden. Im allgemeinen ist im Nordosten die geringste, im Westen stärkere Steigerung der Löhne zu spüren.

Unter den Berufen sind für die männlichen Arbeiter am meisten begünstigt die Lederindustrie, die Erdarbeiter und die Tagelöhner, die 1911 die schlechtesten Löhne hatten; die geringsten Steigerungen erzielten Buchdrucker und Bauarbeiter. Für die Frauen finden sich die stärksten Steigerungen bei den Metalldreherinnen mit 62 v. H. und bei den Handlangerinnen mit 59 v. H., während der Durchschnittssatz in der Industrie für Frauen 38 v. H. beträgt. Weit unter diesem Durchschnittssatz bleiben z. B. Arbeiterinnen der Textilindustrie mit 20 v. H.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Ein gewerkschaftlicher Erfolg im Siegerland. Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter hat Ende 1917 eine Lohnerhöhung von 15 v. H. für die Bergarbeiter des Siegerlandes dadurch erreicht, daß er den Kommissar der Eisenzentrale veranlaßt hat, mit der Gewährung einer anfänglich abgelehnten Preiserhöhung für Eisensteine die Auflage zu verbinden, daß eine angemessene Lohnerhöhung stattfinden müsse. Bis zum 9. Dezember waren zur Lohnerhöhung die Gruben der Firma Krupp, der Wissener Stahlwerke, Storch und Schöneberg, S. Fernando, Friedrich Wilhelm und Zufällig Glück bereit. Die Wachsamkeit des christlichen Gewerkvereins veranlaßte auch weitere Gruben, die sich anfänglich um die Lohnaufbesserung drücken zu wollen schienen, zu entsprechenden Erhöhungen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Ein freigewerkschaftliches Arbeiterprogramm

wird in einer Denkschrift verbreitet, die die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands verfaßt hat. Zweck der Denkschrift ist es, den Gesetzgeber auf die Fülle der zu leistenden sozialpolitischen Arbeit hinzuweisen und die Arbeitermassen zum Beitritt zu den Gewerkschaften, die ihre Interessen wahrzunehmen suchen, anzuwerben. Das Arbeiterprogramm geht, nach einer Einleitung, die sich dazu bekennt, daß natürlich nicht alles auf einmal in Angriff genommen werden kann, daß aber, besonders in den Gleichberechtigungsfragen, ganze Arbeit, nicht Flickwerk geleistet werden muß, zu Einzelforderungen über, die in 18 Gruppen eingeteilt sind. Steuerfragen, Wehrpflicht, allgemeine Rechtsprechung, Wahlrecht als politische Fragen im engeren Sinne außer Betracht lassend, fordert die Denkschrift unter anderem zur sozialpolitischen Organisation (1) ein Reichsarbeitsministerium und einen Aufbau der sozialpolitischen Verwaltung in den unteren und höheren Verwaltungseinheiten durch Arbeitsämter; zur Arbeitervertretung (2) Arbeitskammern und obligatorische Arbeiterausschüsse. Sodann geht das Programm zum Organisations- und Tarifvertragsrecht über (3 und 4). Die hierauf bezüglichen Forderungen geben wir im Wortlaut:

Aufhebung aller das Recht der Vereinigung, der Arbeitsniederlegung, Sperrung von Betrieben und des Boykotts zum Zwecke der

Herbeiführung besserer oder zur Verteidigung bestehender Lohn- und Arbeitsbedingungen beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Koalitionsverbote gegen Eisenbahn- und sonstige Staatsarbeiter und -angestellte, Seeleute, Landwirtschaftsarbeiter, Haushaltspersonal und gegen Arbeiter ausländischer Herkunft; gesetzliche Sicherung des Vereinigungs- und Streikrechts gegen behördliche und private Verbote und Beschränkungen. Ablehnung aller Streikklauseln in Verträgen bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen und Verpflichtung der Übernehmer solcher Aufträge, das Koalitionsrecht ihrer Arbeiter und Angestellten anzuerkennen. — Rechtliche Anerkennung der zwischen unabhängigen Organisationen der Arbeiter bzw. Angestellten und der Unternehmer vereinbarten Tarifverträge, sofern solche bei einem zuständigen Einigungsamt unterschriftlich hinterlegt sind; Sicherstellung solcher Tarifverträge gegen private Abdingung; Erklärung der Tarifvereinbarungen als öffentliches Recht; Aufhebung aller nicht unmittelbar aus dem Tarifvertrag hervorgehenden Haftungsbestimmungen zum Nachteil der vertragschließenden Organisationen.

Als 5. Punkt wird das *Einigungswesen* behandelt; hier werden Schlichtungsstellen, Landeseinigungsämter und ein Reichseinigungsamt verlangt. Hinsichtlich des *Arbeitsrechts* (6) wird Vereinheitlichung und Ausbau gefordert. Sodann geht die Denkschrift zum *Arbeiterschutz* (7) über, für den die Hauptforderungen lauten:

Reichseinheitliche Regelung des Schutzes aller Arbeiter und Angestellten; gesetzliches Verbot jeder Erwerbsarbeit von Kindern bis zum 15. Lebensjahre und jeder gesundheitsschädlichen Beschäftigung von Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre sowie von Frauen; Verbot jeder Nacht- und Sonntagsarbeit für Kinder und Jugendliche; Einschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit auf ununterbrochene Betriebe und unabweisbare Bedürfnisse der allgemeinen Volkswohlfahrt; Gewährung eines wöchentlichen Ruhetages in Fällen, wo die Sonntagsruhe im öffentlichen Interesse nicht durchführbar erscheint. Freilassung des Sonnabendnachmittages für Frauen. Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages von 8 Stunden für Jugendliche und Frauen, sowie von 9 Stunden für alle erwachsenen Arbeiter und Angestellten mit stufenweisem Übergang zur Achtstundenschicht.

Zur *Sozialversicherung* (8) wird u. a. die Vereinheitlichung von Arbeiter- und Angestelltenversicherung, sowie die Einführung von Mutterschafts- und Reichsarbeitslosenversicherung gefordert. Hinsichtlich der *Rechtsprechung* (9) verlangt die Denkschrift u. a. Arbeitsgerichte, die für alle Streitigkeiten aus Arbeits- und Dienstverträgen zuständig sein sollen. Sodann wird die reichsgesetzliche Regelung der *Arbeitsvermittlung* (10) und ein organischer Aufbau des Arbeitsnachweiswesens gewünscht (öffentliche Nachweise für jeden Stadt- und Landkreis, Arbeitsnachweisämter für die Verwaltungseinheiten, Arbeitsnachweiszentrale des Reichs). Im *Genossenschaftswesen* (11) wird die Aufhebung aller Erschwerungen und Beschränkungen, hinsichtlich der Reichs-, Staats- und sonstigen *Monopolbetriebe* (12) Aufsicht des Reichswirtschaftsamts und Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung gefordert. Die *wirtschaftspolitischen Anregungen* (13) sehen u. a. den Abbau der Zölle auf Industrie- und Agrarerzeugnisse, aber auch günstige und langfristige Handelsverträge vor. Die Forderungen *internationaler Sozialpolitik* (14) sind so aktuell, daß sie im Wortlaut wiedergegeben seien:

Sicherung eines möglichst großen Anteils der durch die deutsche Arbeitsgesetzgebung erworbenen Rechte für die im Ausland beschäftigten Deutschen sowie Gleichstellung der in Deutschland arbeitenden Ausländer mit den Einheimischen, durch internationale Verträge zur ausgleichenden Regelung der Arbeitsgesetzgebung in allen Ländern, die sich insbesondere erstrecken auf die Sicherung der Freizügigkeit; Ausbau und Austausch der Arbeitsmarktstatistik; Sicherung des Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrechts, Einführung der Versicherung gegen Krankheit, Berufsunfälle, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit sowie der Mutterschaftsversicherung, Sicherung erworbener Rentenansprüche ausländischer Arbeiter auch nach deren Rückkehr in die Heimat; Verallgemeinerung des Verbots jeder Erwerbsarbeit von Kindern unter 15 Jahren und des Verbots der Nachtarbeit und der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in gesundheitsschädlichen Betrieben und in Bergwerken unter Tag, Beschränkung der Arbeitsdauer der Jugendlichen und Frauen auf 8 Stunden und der erwachsenen Arbeiter auf 10 Stunden mit einem stufenweisen Übergang zur Achtstundenschicht; allgemeine Einführung des Wöchnerinnenschutzes durch Beschäftigungsverbot während 10 Wochen, Verallgemeinerung der gesetzlichen Sonntagsruhe. Gemeinsame Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren unter Aufstellung von Listen gesundheitsschädlicher Berufsarten und gewerblicher Gifte; Verallgemeinerung und Ausbau der Gewerbeaufsicht, Beteiligung der Arbeiterorganisationen an der Durchführung des Arbeiterschutzes. Aufnahme von Bestimmungen zur Verwirklichung der vorstehenden Forderungen in die Friedensverträge; Anerkennung des Internationalen Arbeitsamts in Basel als offizielles Internationales Arbeitsamt der beteiligten Staaten und Zulassung einer Vertretung des Internationalen Gewerkschaftsbundes zur Überwachung der Durchführung der internationalen sozialpolitischen Vereinbarungen.

Für die *Volksernährung* (15) wird die allmähliche Aufhebung der Lebensmittelzölle und sonstigen Lasten auf Lebensmittel, Förderung der heimischen Lebensmittelerzeugung durch Verstaatlichung des ländlichen Realkredits gefordert, ferner Lebensmittelreserven für Teuerungsjahre und ein Reichslebensmittelamt, das u. a. die genossenschaftliche Organisation von Erzeugern und Verbrauchern fördern und einen direkten Ausgleich zwischen Land und Stadt anbahnen soll. Für die *Wohnungsfürsorge* (16) nimmt die Denkschrift sich aller wohnungsreformerischen Einzelforderungen an und wünscht den Erlaß eines entsprechenden Reichsgesetzes. Endlich befaßt sie sich noch mit Volkshygiene (17) und -erziehung (18); auch hier wird Reichshilfe angestrebt.

Recht bemerkenswert ist das *Schlußwort* der Denkschrift, in dem es u. a. heißt:

„Zwei Generationen der Arbeiterklasse sind in schweren Kämpfen um ihre Gleichberechtigung in Staat und Gesellschaft dahingegangen. Verfolgt und verfemt bis kurz vor Ausbruch dieses Krieges, hatte sie eine breite Kluft des Hasses und des leidenschaftlichsten Kampfes von den herrschenden Klassen getrennt. Was sie aufrecht erhielt in ihrem Los, das war die *tiefe Liebe zu Volk und Heimat* und der große Glaube an die edlen Kräfte der Menschheit. Der unserem Lande aufgedrungene Krieg hat die trennende Kluft zwischen den deutschen Volksgenossen überbrückt, und in der gemeinsamen Not erwuchs ein Stück *Gemeinschaftsarbeit*, das zu den besten Errungenschaften dieses Krieges gehört. Diese Gemeinschaftsarbeit nach dem Kriege fortzusetzen, ist der Wunsch der besten Führer unseres Volkes. Seine Erfüllung setzt voraus, daß die gemeinsame Not uns noch ein weiteres hinterlassen hat, eine *Kameradschaft*, die hoch und niedrig in gleichem Maße erfüllt, die keine Unterschiede des Standes und des Besitzes kennt und keine Verletzung der Gleichberechtigung duldet. Bewährt sich diese Kameradschaft im *neuen Deutschland*, beweist sie sich durch die Tat auch gegenüber den bisher Entrechteten und Enterbten, dann wird die Schicht des Mißtrauens schmelzen und ein *Zusammenwirken aller Volksgenossen* möglich sein. Wenn der Krieg vorüber ist, wird es natürlich ebenso Parteien und Klassenkämpfe geben wie früher. Denn, wie auch Herr v. Bethmann Hollweg am 2. Dezember 1914 erklärte: „Ohne Parteien und ohne politischen Kampf kein politisches Leben, auch für das freieste und einigste Volk." Und wir fügen hinzu: Ohne Interessenverbände der Unternehmer und Arbeiter und ohne Lohnkämpfe gäbe es keine Tarifverträge, keine gemeinsame Ordnung der Arbeit. Aber von der Gewähr voller Gleichberechtigung hängt es ab, ob diese Kämpfe ausgefochten werden wie in den hinter uns liegenden Zeiten, oder ob sie ausgetragen werden wie zwischen *Staatsbürgern*, die sich als gleiche Teile eines gleichen Volkes fühlen. — In die Hand des Staates ist es gegeben, diese Gemeinschaftsarbeit dauernd zu befestigen. In seiner Hand ruhen die Lose der Zukunft, wie der Vergangenheit, das *neue Deutschland*, das die besten Denker und Führer der Nation aus diesem Kriege ersehnen, und das alte Reich, dessen Spuren der Krieg noch nicht getilgt hat. Mögen den Regierungen in dieser Zeitenwende die rechten Berater zur Seite stehen, die die Vergangenheit mit unbeugsamer Entschlußfreudigkeit liquidieren und das Steuer auf die *Zukunft*, auf das *neue* Deutschland einstellen."

Mag man einzelne der Wünsche, die die Denkschrift enthält, für unzeitgemäß oder verfehlt halten — darauf kommt es nicht an. Nimmt man alles nur in allem, so wird man zugeben müssen, daß die Denkschrift im ganzen die Wünsche zutreffend zusammenfaßt, die die deutsche Arbeiterschaft im verjüngten Vaterlande hegt. Das freudige Bekenntnis zur Gemeinschaftsarbeit, wie es in den Schlußworten zum Ausdruck kommt, wird jeder mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen, dem es um Deutschlands Kraft nach dem Kriege ernsthaft zu tun ist.

Die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände hat kürzlich durch den Anschluß des Deutschen Polier-Bundes eine weitere Stärkung erfahren. Zum 1. Januar 1918 sind nunmehr auch die drei Organisationen der Bühnenangestellten, die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, der Verband der Chorsänger und die Internationale Artisten-Loge, beigetreten. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich nunmehr wie folgt zusammen: Allgemeiner Verband der Deutschen Bankbeamten, Sitz Berlin; Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen, Berlin; Bund der technisch-industriellen Beamten, Berlin; Deutscher Chorsänger-Verband, Mannheim; Deutscher Polier-Bund, Braunschweig; Deutscher Steiger-Verband, Essen; Deutscher Zuschneider-Verband, Berlin; Genossenschaft Deutscher

Bühnenangehörigen, Berlin; Internationale Artisten-Loge, Berlin; Verband technischer Schiffsoffiziere, Hamburg; Verband der Kunstgewerbezeichner, Berlin; Verband der Büroangestellten, Berlin; Werkmeisterverband für das Buchbindergewerbe, Berlin; Zentralverband der Handlungsgehilfen, Berlin. — Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft befindet sich Berlin NW 52, Werftstraße 7.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Wiederherstellung von privaten Lebens- und Krankenversicherungen, die erloschen oder gemindert sind, weil der Versicherte infolge einer Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage infolge des Krieges seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, wird vom Bundesrat am 20. Dezember 1917 in einer Verordnung geregelt.

Danach stellt der Vorstand des Versicherungsunternehmens die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Wiederherstellung auf; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Wiederherstellung muß bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des Krieges beantragt werden. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Zeitpunkt, in dem der Krieg als beendet anzusehen ist, näher zu bestimmen. Für Versicherungsnehmer, die durch Kriegsverhältnisse an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind, endet die Frist erst sechs Monate nach dem Wegfall des Hindernisses. Der Antrag ist an den Vorstand des Versicherungsunternehmens zu richten. Tritt nach der Absendung des Antrags der Versicherungsfall ein, so bleibt das Recht auf Wiederherstellung unberührt. Erfüllt der Versicherungsnehmer nach der Wiederherstellung seine Obliegenheiten nicht, so kann er eine nochmalige Wiederherstellung nur verlangen, wenn die allgemeinen Bestimmungen es vorsehen. Die allgemeinen Bestimmungen haben auch zu regeln: 1. die Wiederherstellung von Versicherungen, bei denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers gemäß dem Vertrage durch Kriegsteilnahme, Eintritt in den Heeresdienst oder ähnliche Umstände erloschen oder gemindert sind; 2. die Wiederherstellung von Versicherungen, welche die Versicherungsnehmer infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Verhinderung oder erheblichen Erschwerung der Erfüllung ganz oder teilweise durch Kündigung oder auf andere Weise aufgehoben haben; 3. die Rechte und Pflichten solcher Versicherungsnehmer, denen der Versicherer aus Anlaß des Krieges ausdrücklich oder stillschweigend eine Stundung oder andere Erleichterungen der Beitragspflicht zugestanden hat. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist ferner in den allgemeinen Bestimmungen, mit Wirkung auch für die laufenden Verträge, vorzusorgen, daß in Fällen, in denen eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt wird, künftig ein Erlöschen oder eine Minderung der Rechte des Versicherungsnehmers tunlichst vermieden wird. Kommt zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer eine Einigung über die Wiederherstellung der Versicherung nicht zustande, so hat das Amtsgericht, bei dem der Versicherungsnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, auf Antrag des Versicherungsnehmers über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inland das Versicherungsgeschäft durch Vermittler betreiben, insoweit entsprechende Anwendung, als die Versicherungsverträge durch Bevollmächtigte im Inland geschlossen worden sind. Die allgemeinen Bestimmungen hat der für das Reich bestellte Hauptbevollmächtigte einzureichen. Die Anträge auf Wiederherstellung sind an ihn zu richten.

Zulagen zu der Rente auf Grund des Invalidenvers.-Gesetzes. Der Entwurf einer Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung fand am 3. Januar die Zustimmung des Bundesrats. Diese Maßnahme trägt den mehrfach vom Reichstag geäußerten Wünschen Rechnung, auch bei diesen Renten den Teuerungsverhältnissen Rechnung zu tragen.

Die Zulage wird bei den Invalidenrenten 8 M monatlich betragen, bei den Witwen- und Witwerrenten 4 M. Zu den Alters- und Waisenrenten werden keine Zulagen gewährt. — Für die Rentenempfänger, die auf Grund der Unfallversicherung eine Rente beziehen, ist eine ähnliche Erweiterung der Fürsorge geplant wie bei den Invalidenrenten.

Volksgesundheit.

Die sozialhygienischen Wirkungen der Reichswochenhilfe werden auf Grund von Teilfeststellungen in fünf badischen Stadt- und Landbezirken, (Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Offenburg, Konstanz) und fünf außerbadischen Städten (Dresden, Plauen, Sonneberg, Frankenthal, Stuttgart) von Dr. Fischer im Oktoberheft der „Sozialhygienischen Mitteilungen" für Baden wie folgt geschildert:

Von den 1400 Frauen, die in den außerbadischen Städten im ersten Vierteljahr 1915 die Wochenhilfe empfangen haben, haben 89,34 v. H. gestillt, davon 38,30 v. H. über drei Monate, und weitere 13,53 v. H. über zwei Monate. Die Sterblichkeit unter den Kindern aller dieser Frauen beläuft sich auf 7 v. H. In Dresden, für welche Stadt für das ganze Jahr 1915 die Angaben vorliegen, und zwar ebenfalls für 1400 unterstützte Wöchnerinnen, hatten 86,76 v. H. der Mütter gestillt, davon 50,08 v. H. über drei Monate und weitere 21,08 v. H. über zwei Monate. Auch hier betrug die Sterblichkeit nur 7 v. H., während die Säuglingssterblichkeit im Jahre 1914 in Dresden sich auf 12,2 v. H. belief.

Das badische Material umfaßt für das ganze Jahr 1915 3000 Angaben; es ist deshalb von besonderem Wert, weil sich hier der Zahlenstoff von 1915 mit einem entsprechenden von 1911 vergleichen ließ, in welchem Jahre die Regierung durch die Hebammen feststellen ließ, wie lange die 1911 geborenen Kinder gestillt wurden, und wie viele von diesen Kindern noch nach Ablauf des ersten Lebensjahres am Leben waren. Fischer betont, daß das Ergebnis seiner Untersuchungen sowohl für 1911 wie für 1915 etwas günstiger sein dürfte, als es der Wirklichkeit entspricht. Außerdem ist zu beachten, daß das Jahr 1911 infolge seiner hohen Sommertemperatur eine hohe Säuglingssterblichkeit hatte.

In den oben angegebenen fünf badischen Stadtbezirken hatten 1911 85,41 v. H. der Mütter, 1915 91,87 v. H. gestillt. In den Landbezirken waren die Prozentzahlen 82,28 beziehungsweise 92,54. Im Jahre 1911 hatten in den Städten 46,52, in den Landbezirken 43,39 v. H. der Frauen länger als drei Monate das Kind an der Brust gehabt; die entsprechenden Ziffern für 1915 lauten: 59,79 und 65,79 v. H. Dazu kommen weitere 6,5 v. H. in den Städten und 7,3 v. H. in den Landbezirken, die 1911 länger als zwei Monate gestillt haben. Die entsprechenden Zahlen für 1915 sind 15,26 und 14,91 v. H. Man sieht also eine ganz gewaltige Steigerung der Stilltätigkeit im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1911.

Die Sterblichkeit betrug unter den in Betracht kommenden Kindern im Jahre 1911 in den genannten Städten 16,74 v. H., im Jahre 1915 dagegen nur 9,46 v. H.; in den Landbezirken belief sich die Sterblichkeit im Jahre 1911 auf 17,15 v. H., im Jahre 1915 dagegen nur auf 10,76 v. H.

Maßnahmen und Erfolge zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Wie sehr die durch den Krieg bedingte Notwendigkeit, dem Säuglingsschutz Verbreitung zu geben, gewachsen ist, zeigt ein Bericht des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Hauses zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche. Die Anstalt bemüht sich um die vermehrte Ausbildung des beruflich tätigen Säuglingspflegepersonals, richtet Kurse für Ärzte, Lehrerinnen und Hebammen ein usw. Dieses Wirken wird ihr nach dem Kriege durch die kaiserliche Stiftung eines Unterrichts- und Fortbildungshauses für Säuglingskunde ermöglicht werden. Aus dem Bericht ist im einzelnen noch zu bemerken, daß die beratende Tätigkeit der Anstalt von 61 Auskünften im Jahre 1911 auf 606 1916/17 zugenommen hat. In der dem Hause angegliederten Säuglingsfürsorgestelle fanden 3127 Beratungen statt. Ein merklicher Einfluß des Krieges auf den klinischen und poliklinischen Betrieb und das Material der Neugeborenen ist nicht festzustellen. Auf dem Gebiete der Volksbelehrung sind unter engem Zusammengehen mit dem Vaterländischen Frauenverein gute Fortschritte zu verzeichnen.

Als ein weiterer nennenswerter Erfolg in der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit ist die erfreuliche Wirkung der Gewährung von Stillgeldern bei den Krankenkassen in Groß-Berlin anzusehen. Die Ergebnisse einer Umfrage haben klar gelegt, daß die Bruststillung, verbunden mit einer sachgemäßen Säuglingsfürsorge, das wirksamste Mittel gegen die Säuglingssterblichkeit ist. Von den gestillten Kindern erkrankten 35,50 v. H., von den Flaschenkindern dagegen 46,13 v. H., von den Brustkindern starben nur 7,93 v. H., von den Flaschenkindern dagegen 21,06 v. H. Seit Einführung der Reichswochenhilfe ist ein Rückgang der Sterblichkeit um 2,76 v. H. zu verzeichnen. In den Großstädten gestalteten sich die Sterblichkeitsverhältnisse sogar besser als in Kleinstädten und auf dem Lande, was auf die besser organisierte Säuglingsfürsorge zurückzuführen ist. Es ist ein Ruhmestitel der Großstädte, daß es ihnen gelingt, für die sehr viel ungünstigeren Lebensbedingungen der Großstadt einen Ausgleich zu schaffen.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Eine Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und Innungsschiedsgerichte während des Krieges. Ein Gesetz, welches die Kommunalbehörden ermächtigt, dort, wo infolge des Krieges ein Mangel an Beisitzern eingetreten ist, die fehlenden Beisitzer durch Erneuerung zu ergänzen (Jg. XXVI, 869), ist in der Reichstagssitzung vom 11. Oktober zur Annahme gelangt. In der Ausschußberatung ist dem ursprünglichen Regierungsentwurf noch ein Zusatz eingefügt worden, daß die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt

gewesen sind, für diese Ergänzungen Vorschlagslisten einreichen können. Die neuen Beisitzer sind aus diesen Vorschlägen derart zu entnehmen, daß die Wählergruppen nach Maßgabe des Ergebnisses der letzten Wahl wieder berücksichtigt werden.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Das Heim des Angestellten.

Von Werner Heinemann-Hamburg.

Zu den schwierigsten Problemen, die in dem großen Aufgabengebiet der Übergangswirtschaft liegen, gehört ohne Zweifel die Wohnungsfrage. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, daß die Neuerstellung von Wohnungen mehr als 3 Jahre hindurch völlig unterbrochen worden ist. Wenn trotzdem während des Krieges stellenweise noch kein Mangel an Wohnungen hervorgetreten ist, so ist das namentlich auf zwei Ursachen zurückzuführen: viele Familien der Kriegsteilnehmer sind aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen zusammengezogen und behelfen sich schlecht und recht, bis ihnen der Friede den Ernährer zurückgibt. Die kriegsgetrauten Ehefrauen hingegen pflegen in ihren Lebensverhältnissen keine Änderungen eintreten zu lassen; sie warten aus verständlichen Gründen die Rückkehr ihres Mannes ab, bevor eine eigene Wohnung eingerichtet und bezogen wird.

Nach Beendigung des Krieges wird also, abgesehen von allen sonstigen Gründen, allein schon aus diesen beiden Ursachen eine Nachfrage nach Wohnungen einsetzen, der das Angebot auch nicht im entferntesten gerecht zu werden vermag. Verstärkt werden dürfte dieser Mangel durch die Abwanderung von den größeren in die mittleren und kleineren Wohnungen, weil die sicher zu erwartenden Mietsteigerungen in dieser Richtung wirken werden. Die Wohnungsnot trifft demnach in erster Linie den Arbeiter, den Angestellten, sowie den kleinen und mittleren Beamten.

Man hat schon im Frieden an einer zeitgemäßen Wohnungsreform gearbeitet, weil die Entwicklung auf diesem Gebiete notwendig in andere Bahnen gelenkt werden mußte. Angesichts der dunklen, engen, kinderfeindlichen Großstadtwohnungen erscholl der Ruf: Zurück zur Natur! Es bildeten sich Siedelungs- und Baugenossenschaften mit dem Ziel, in der Nähe der Großstädte gesunde Wohnungen als Eigenheime zu schaffen mit einem Garten, der der Familie den Jahresbedarf an Gemüse liefert.

Diese Bestrebungen hatten bei Ausbruch des Krieges schon verheißungsvolle Ansätze aufzuweisen, dank der Hilfe, die von den Landesversicherungsanstalten, Sparkassen usw. durch Hergeben billiger Baugelder ausging, und dank der verständnisvollen Mitarbeit der Gemeinden. Auch soll nicht verschwiegen werden, daß manche große Industrieunternehmungen durchaus anerkennenswerte Leistungen bei der Beschaffung von Wohnungen für ihre Arbeiter und Angestellten aufzuweisen haben. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß bisher alle diese Bestrebungen in der Hauptsache den Arbeitern, kleinen und mittleren Beamten zugute gekommen sind. Die große Schicht der Angestellten hatte verhältnismäßig wenig Anteil an der Verbesserung der Wohngelegenheit. Die Ursache dafür liegt in der Struktur des Angestelltenstandes. Der Arbeiter und der Beamte sind seßhafter als die Angestellten. Beim Beamten, zumal beim unteren Beamten sind Stellen- und Ortswechsel nicht häufig. Beim Arbeiter ist zwar der Stellenwechsel häufiger, aber er vollzieht sich in der Regel am Wohnorte, ist jedenfalls nicht im entferntesten in dem Maße mit einem Ortswechsel verbunden wie bei dem Angestellten. Deshalb scheut sich auch der Angestellte, sich durch Übernahme eines Eigenheimes an die Scholle zu fesseln, sich seiner beruflichen Bewegungsfreiheit zu berauben. Die Angestellten haben deshalb noch immer in den Mietskasernenwohnungen das kleinere Übel erblickt, ohne damit sagen zu wollen, daß sie nicht mit tausend Freuden bereit wären, das sonnige Eigenheim im grünenden Garten gegen die Etagenwohnung umzutauschen. Die Angestellten werden demnach unter dem Wohnungsmangel mit am stärksten zu leiden haben, da der Mietkasernenbau nach dem Kriege nur langsam vor sich gehen kann, weil es nicht nur an Baustoffen, sondern, was mindestens ebenso wichtig ist, an dem erforderlichen Baugeld fehlen wird.

Die Beschaffung von Baugeld ist wohl überhaupt die schwierigste Seite bei der Lösung der Wohnungsfrage für die kommende Friedenszeit. Macht vielleicht die Beschaffung der 1. Hypothek keine allzugroßen Schwierigkeiten, weil hier die öffentlichen Geldinstitute (Sparkassen, Sozialversicherung usw.) als Geldgeber in Betracht kommen, so werden die Nachhypotheken schwer zu erlangen sein, da der Geldbedarf nach dem Kriege sehr groß ist, außerdem die relativ hohe Verzinsung der Kriegsanleihe Kapital festhält.

An diese Tatsachen knüpft nun eine Denkschrift an, die von Hans Bechly, dem Vorsteher des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes in Hamburg, stammt. Bechly geht im übrigen in dieser „Die Heimstätte der Angestellten“ betitelten Denkschrift von dem Gedanken aus, daß die reichen Mittel der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für die Wohnungserstellung nutzbar gemacht werden können, und glaubt, dadurch eine Reform des Angestelltenheims zu erzielen, die von allen Mängeln und Nachteilen, unter denen die Angestellten bisher zu leiden hatten, frei bleibt. Im wesentlichen liegt der Denkschrift folgender Gedanke zugrunde:

Es ist eine Aktien-Gesellschaft mit einem über das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches reichenden Wirkungskreise zu bilden, die für die dem Versicherungsgesetz für Angestellte unterliegenden Angestellten Heimstätten in allen Gegenden, soweit ein Bedürfnis besteht, errichtet. Das erforderliche Betriebskapital wird von der Reichsversicherungsanstalt und von den Angestellten-Organisationen aufgebracht. Das erforderliche Baugeld wird bis zu 75 bis 85 Prozent des Wertes der Heimstätten von der Reichsversicherungsanstalt zur Verfügung gestellt. Für den die mündelsichere Grenze übersteigenden Betrag übernimmt die Gemeinde die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Wünscht ein Angestellter eine Wohnstätte zu mieten, so hätte er 10 Prozent des Bauwerts aufzubringen, während die zu gründende „Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten“ den Betrag von 5 bis 15 Prozent bereitzustellen hätte.

Beim Kauf einer Heimstätte hätte der Käufer mindestens 25 Prozent einzuzahlen. Er wird wirklicher Eigentümer für sich und seine Erben, braucht niemals eine Kündigung der Hypotheken zu befürchten und hat dennoch die Möglichkeit, seine Heimstätte bei einem etwa nötig werdenden Ortswechsel an die Gesellschaft ohne Verlust, aber auch ohne Spekulationsgewinn, zurückzugeben, die sich das Wiederkaufsrecht im Grundbuch eintragen läßt.

Die Heimstätten, die so entstehen, sollen, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, für diejenigen Angestellten bestimmt sein, die zu dem Kreis der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherten Personen gehören, so daß ihnen mittelbar die eingezahlten Beiträge wieder zugute kommen. Die Reichsversicherungsanstalt hingegen kann durch Förderung einer so großzügig angebahnten Wohnungsreform eine sozial und bevölkerungspolitisch gleich wertvolle Leistung aufweisen, die den Gesundheitszustand der versicherten Angestellten hebt und damit das Versicherungsrisiko wesentlich günstiger gestaltet.

Das ganze Unternehmen ist von vornherein auf einer streng gemeinnützigen Grundlage aufzubauen, jede Erwerbsabsicht ist auszuschalten. Die „Gemeinnützige A.-G. f. Angestelltenheimstätten“ tritt überall als Bauherrin auf, sie erwirbt das nötige Bauland, schließt die Geldgeschäfte ab, vermietet oder verkauft die fertigen Heimstätten. Die Gesellschaft kann billiger bauen als private Bauunternehmer oder örtliche Siedlungsgesellschaften, weil sie bei ihrem großen Bedarf vorteilhafte Lieferungsverträge für Baustoffe usw. abschließen kann. Ihr stehen auch alsbald Erfahrungen auf dem Gebiete des Bau- und Siedlungswesens aus dem ganzen Reiche zur Verfügung. Es wird dieser Baugesellschaft möglich sein, die Heimstätten überall nach gleichen Grundrissen für die verschiedenen Haustypen zu bauen, wobei das Äußere der in den einzelnen Gegenden gebräuchlichen heimatlichen Bauweise angepaßt werden kann.

Welche Vorteile ergeben sich für den Angestellten aus der hier geplanten Schaffung von Heimstätten?

1. Die Kosten für eine Wohnung werden nicht höher sein als beim Wohnen im Etagenhaus.
2. Die Heimstätten werden den besonderen Verhältnissen der Angestellten angepaßt werden können.
3. Der Angestellte, der eine Heimstätte mietet oder käuflich erwirbt, bleibt im vollen Besitz seiner Freizügigkeit, da er seine käuflich erworbene Heimstätte jederzeit ohne Verlust an die Gesellschaft zurückverkaufen kann.
4. Beim Umzug nach einem anderen Ort kann eine Heimstätte mit gleichem Grundriß und gleicher Größe erworben werden.
5. Der Heimstättenbesitzer hat weder beim Ankauf noch später mit der Hypothekenbeschaffung etwas zu tun.

6. Die Höhe der Einzahlung beim Erwerb einer Heimstätte ist den wirtschaftlichen Verhältnissen der Angestellten angepaßt.
7. Die Bewohner einer Heimstättensiedelung passen wirtschaftlich und gesellschaftlich zu einander.

Die der Aktien-Gesellschaft angeschlossenen Organisationen können außerdem die Möglichkeit schaffen, ihren Mitgliedern Tilgungsdarlehen zu günstigen Bedingungen zu gewähren, soweit diesen die Mittel zum Ankauf einer Heimstätte fehlen.

Bei diesen Vorschlägen handelt es sich durchaus nicht um Gedanken, die in der Luft schweben; es sind bereits ausgedehnte Vorbereitungen für die Durchführung getroffen worden. Die Reichsversicherungsanstalt hat grundsätzlich bereits ihre Zustimmung erteilt und die Gründung der Aktien-Gesellschaft, die Trägerin des Unternehmens sein soll, darf jetzt schon, ohne den Ereignissen vorzugreifen, als gesichert bezeichnet werden, da bereits namhafte Zeichnungen angekündigt worden sind.

Die Angestelltenorganisationen werden am 23. Januar in Berlin zu einer Beratung zusammentreten, um, wenn möglich, sofort zur Gründung der „Gemeinnützigen A.-G. f. Angestellten-Heimstätten" zu schreiten. Es ist zu erwarten, daß bis dahin auch schon die Äußerungen von Städteverwaltungen vorliegen, die reges Interesse für die Lösung der Wohnungsfrage haben.

Gelingt es, auf der hier kurz umrissenen Grundlage die Wohnungsfrage für die große Schicht der Angestellten einer Lösung näher zu bringen, so dürfte damit eine der vielen Ursachen beseitigt werden, die dem Angestellten das Dasein erschweren. Und den Vorkämpfern dieser Wohnungsreform werden „einst noch viele Tausende, die dann als freies Volk auf freiem Boden stehen, aus tiefster Seele danken".

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1916. Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. Hamburg 1917. 750 S.

Reichskriegsblatt, Sammlung der kriegsrechtlichen Bestimmungen des Reichs und der Bundesstaaten. 1. Jahrg. Heft 1 bis 4. Herausgegeben im Reichsamt des Innern. Reimar Hobbing, Berlin NW 61.

Der Kampf um die industrielle Vorherrschaft. Von Prof. Dr. H. Großmann. Veit & Comp. Leipzig 1917. 136 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Die gemeinnützige Stellenvermittlung der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit
(1902 gegründet)
vermittelt gut vorgebildete **Sozialbeamtinnen** für alle Posten auf sozialem Gebiet an staatliche und städtische Behörden und Vereine für das ganze Reich.

Anfragen sind an die Geschäftsstelle **Berlin W. 30**, Barbarossastraße 65, zu richten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Geburtenrückgang.
Die Rationalisierung des Sexuallebens in unserer Zeit.
Von Dr. **Julius Wolf**,
o. ö. Professor an der Universität Breslau.
(XV, 253 S. Lex.-Form.) 1912. Preis: 7 Mark 50 Pf.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben beginnt zu erscheinen:

Der Wirtschaftskrieg.

Die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens.

Herausgegeben vom

Königlichen Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser Wilhelm-Stiftung.

Erste Abteilung:

England.

Bearbeitet von

Ernst Schuster und Dr. **Hans Wehberg**,
wissenschaftlichen Hilfsarbeitern am Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft.
(XVI, 398 S. gr. 8⁰.)
Preis: 13 Mark 50 Pf.

Dritte Abteilung:

Japan.

Bearbeitet von

Konsul **Leo Ulrich**,
z. Zt. wissenschaftlichem Mitarbeiter am Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft.
(IX, 183 S. gr. 8⁰.)
Preis: 9 Mark.

„Der Wirtschaftskrieg" stellt für die wichtigsten Länder die von den Kriegsgegnern Deutschlands getroffenen Maßnahmen und die bisher erkennbar gewordenen Bestrebungen, die Absperrung Deutschlands vom Weltmarkt sich zunutze zu machen, in je einem besonderen, in sich abgeschlossenen Bande dar. Erschienen sind soeben die Arbeiten über England und Japan. Die übrigen Bände werden in kurzer Zeit folgen und enthalten:

Zweite Abteilung: Rußland. — Vierte Abteilung: Italien. — Fünfte Abteilung: Frankreich. — Sechste Abteilung: Portugal. — Siebente Abteilung: Amerika.

Preis für den einzelnen Band je nach Umfang zwischen 7 Mark und 15 Mark.

Für die Wiederanknüpfung der wirtschaftlichen Beziehungen, für die Vorbereitung auf die Friedensverhandlungen und die Übergangswirtschaft werden diese Arbeiten äußerst wichtige Hilfsmittel bilden.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 17. Januar 1918. Nummer 16.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das Lohnbeschlagnahmegesetz in der Neugestaltung der Bundesratsbekanntmachung über Lohnpfändung vom 13. Dezember 1917.

Von Stadtamtmann Dr. Auerswald, Gewerberichter in Leipzig.

I. Durch das Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21. Juni 1869 ist der arbeitenden Bevölkerung das Existenzminimum gesichert worden. Ihren Gläubigern wurde der Zugriff auf ihren Arbeitsverdienst, vorausgesetzt, daß ihre Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich durch die Beschäftigung in Anspruch genommen wurde, verwehrt, soweit ihr Einkommen die Grenze von 1200 *M* nicht überstieg. Dieser Betrag ist erst mit dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung (§ 850) auf 1500 *M* erhöht worden.

Durch den Ausbruch des Krieges erfuhren die Wirtschaftsverhältnisse einen derart jähen Umsturz, daß die bisherige Grenze dem Mehraufwand für die Bestreitung des Unterhalts nicht mehr Rechnung trug. Deshalb setzte die Bundesratsbekanntmachung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen vom 17. Mai 1915 die Unpfändbarkeitsgrenze auf 2000 *M* fest.

Da es gerade in der letzten Zeit infolge der weiter steigenden Verteuerung fast aller notwendigen Verbrauchsgegenstände und Gebrauchsmittel besonders dem kinderreichen Schuldner nicht mehr möglich war, auch nur den notdürftigen Unterhalt zu bestreiten, so trug sich die Gesetzgebung mit der Absicht, die Wertgrenze auf 2500 *M* zu erhöhen. Hatten doch schon im Wege der Selbsthilfe rechtskundige Schuldner auf Grund des 1500-*M*- und des 2000-*M*-Vertrags es verstanden, dem Zugriff ihrer Gläubiger auf ihre Gehaltsforderung Schranken zu setzen und den Mehrverdienst über 1500 *M* bzw. 2000 *M* dem erforderlichen Unterhalt für ihre Familien zu sichern, das alles unter grundsätzlicher Anerkennung der überwiegenden Judikatur, insbesondere auch des Reichsgerichts selbst. (Zu vergl. „Gewerbe- und Kaufmannsgericht", 22. Jahrgang, 1916 S. 83 ff.)

Zur Steuerung dieser vorhandenen Notstände setzt die BRV. über die Lohnpfändung vom 13. Dezember 1917 mit Geltung vom 20. desselben Monats ein (§ 5 der Verordnung). Ihr kommt rückwirkende Kraft insofern zu, als die vor dem Inkrafttreten derselben erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung ihre Wirksamkeit verlieren, soweit diese Rechtsgeschäfte bei Anwendung der Vorschriften der neuen Verordnung unwirksam sein würden (§ 5 Abs. 2). In an sich anerkennenswerter Weise schlägt sie einen ganz neuen Weg unter Ablehnung einer allgemeinen schematischen Regelung ein, indem sie dem Einzelfalle Rechnung trägt und gleich den neuesten Steuergesetzen mit ihrem Kinderprivileg zwischen unverheirateten und verheirateten Schuldnern abstuft und die Pfändbarkeitsgrenze nach der Zahl der Kinder zieht.

§ 1 der Verordnung bestimmt daher:

„Der Arbeits- oder Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, Bundes-Gesetzbl. 1868 S. 242 und 1871 S. 63, Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) ist, soweit er die Summe von zweitausend Mark für das Jahr übersteigt, zu $^1/_{10}$ des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Hat der Schuldner seinem Ehegatten oder ehelichen Abkömmlingen, die das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jeden dieser Unterhaltsberechtigten um ein weiteres Zehntel, höchstens jedoch auf $^5/_{10}$ des Mehrbetrags. Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1869 finden entsprechende Anwendung.

Soweit im Falle des Abs. 1 Satz 1 der unpfändbare Teil des Lohnes den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark, im Falle des Abs. 1 Satz 2 den Betrag von dreitausendsechshundert Mark übersteigen würde, unterliegt die Pfändung keinen Beschränkungen."

Die Unpfändbarkeitsgrenze beim unverheirateten Schuldner beträgt also 2000 *M* Grundbetrag und $^1/_{10}$ des Mehrbetrags, beim verheirateten für den Ehegatten und für jedes unter 16 Jahre alte eheliche Kind ein weiteres Zehntel. Dem Schuldner sind also an sich bei einem Einkommen von 3000 *M* 2100 *M* gewährleistet; hat er eine Ehefrau, so 2200 *M*, für jedes Kind weitere 100 *M*, jedoch können Ehefrau und Kinder höchstens $^5/_{10}$ des Mehrbetrags beanspruchen. Damit ist die Höchstgrenze erreicht. Der Grund ist nicht recht einzusehen, da gerade die Kriegsgesetze darauf hin streben, besonders kinderreichen Familien wirtschaftliche Erleichterungen zu schaffen. Künftighin wird daher bei Geltendmachung der Aufrechnung gegen Lohnforderung nicht mehr das ein für allemal gegebene Verfahren angängig sein, daß die Aufrechnung gegen Lohnforderungen nur insoweit zulässig sei, als der Schuldner

wöchentlich mehr als 38 M 46 ₰ (= 2000 M : 52) verdient. Es müssen vielmehr noch die verschiedenen Zusatzzehntel in jedem einzelnen Falle Berücksichtigung finden.

Die Vorschrift des § 1 setzt nun voraus, daß der Schuldner seinen Ehegatten oder seinen ehelichen Abkömmlingen unter 16 Jahren Unterhalt zu gewähren hat. Das bestimmt sich nach der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Verwandten und der Ehegatten untereinander (§ 1601 ff. BGB.) Auch der geschiedene Ehegatte gehört nach der Fassung des § 1 dem Kreise der Unterhaltsberechtigten an. In Zukunft werden daher die Fragen der Unterhaltspflicht oft Gegenstand gerichtlicher Erörterung bilden. Der Schuldner, der sich darauf beruft, daß er für Ehegatten und eheliche Abkömmlinge unter 16 Jahren zu sorgen hat, muß diese Tatsache dartun. Was den Nachweis anlangt, so wird durch Vorlegen des Familienbuches das Ehegatten- und Verwandtschaftsverhältnis leicht dargetan werden können. Schwieriger wird sich dagegen der Fall gestalten, wenn der Gläubiger behauptet, daß die Unterhaltspflicht nicht bestehe, weil der Ehegatte oder die Kinder oder beide eigenen Erwerb hätten.

So anerkennenswert daher die Neuregelung ist, wird sie doch auch Schwierigkeiten im Einzelfalle mit sich bringen. Gerade die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte werden sich mit diesen Fragen zu befassen haben, wenn der beklagte Arbeitgeber mit Schadenersatzforderungen gegen die geltend gemachte Lohnforderung aufrechnen will. Denn in den Grenzen der Unpfändbarkeit scheitert die Geltendmachung der Aufrechnung gegenüber der zwingenden Vorschrift des § 394 BGB.

II. In Absatz 2 wird die Einschränkung des Pfändungsverbots des Absatz 1 ausgesprochen, soweit im Falle des Absatz 1 Satz 1 der unpfändbare Teil des Lohnes den Betrag von 2500 M und im Falle des Absatz 1 Satz 2 den Betrag von 3600 M übersteigen würde. Die Fassung erweist sich als ungenau. Für sich genommen könnte die Bestimmung so verstanden werden, daß der hier aufgestellte Grundsatz unbeschränkter Pfändbarkeit bedeute, daß, wenn der unpfändbare Teil des Lohnes bei unverheirateten Schuldnern (Abs. 1 Satz 1) 2500 M und bei Schuldnern mit Ehefrau, unter 16 Jahren alten ehelichen Kindern oder beiden unter Berücksichtigung der verschiedenen Mehrbetragszehntel 3600 M übersteigen würde, das gesamte Einkommen der Pfändbarkeit unterläge. Aber das unhaltbare Ergebnis beweist, daß das nicht der Wille des Gesetzgebers ist. Denn sonst würde beispielsweise einem unverheirateten Schuldner mit 7000 M Einkommen der Betrag von 2500 M gewährleistet sein (2000 M Grundbetrag + 500 M Mehrbetragszehntel), bei demselben Schuldner mit einem Einkommen von 8000 M würde dagegen die Pfändbarkeit der gesamten 8000 M zulässig sein. Denn sein nach Abs. 1 Satz 1 berechnetes unpfändbares Einkommen betrüge 2600 M (2000 M Grundlohn + 600 M Mehrbetragszehntel).

Schon hieraus ergibt sich die Unhaltbarkeit solcher Auslegung. Die Zweckbestimmung des Absatzes 1 des § 1 geht vielmehr nur dahin, mit der Grenze der Unpfändbarkeit des Lohnes dann ein Ende zu machen, wenn der unpfändbare Lohn infolge der Berücksichtigung der Mehrbetragszehntel eine derartige Höhe erreicht haben würde, wie bei Privatangestellten mit hohen Gehältern, daß das Verbot der Pfändung vom Gläubiger des Angestellten als eine ungerechtfertigte Härte empfunden werden müßte.

Hält man das fest, so ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die Bestimmung in Absatz 2 nur zum Ausdruck bringen will, daß die Pfändung des ganzen **überschießenden** Teiles über 2500 M bei ledigen und über 3600 M bei verheirateten Personen oder solchen mit Kindern gestattet ist.

Im Anklang an die obenerwähnte gesetzgeberisch erwogene Erhöhung der Unpfändbarkeitsgrenze des Lohnes auf 2500 M setzt also Absatz 2 den Höchstbetrag des unpfändbaren Lohnes für Ledige auf 2500 M, für die andere Gruppe auf 3600 M fest. Dadurch wird während des Krieges dem Sinken des Geldwertes Rechnung getragen. Wieweit die Friedensgesetzgebung das übernehmen wird, bleibt abzuwarten. Einer weiteren Staffelung des unpfändbaren Lohnes des Absatz 1 tritt damit Absatz 2 entgegen, sobald die Höchstsätze von 2500 M bzw. 3600 M erreicht sind. So hoch Besoldete sind nach der gesetzgeberischen Auffassung nicht mehr den wirtschaftlich Schwachen zuzurechnen, denen im Wege der Gesetzgebung im Widerstreit mit ihrem berechtigten Gläubiger Schutz zu gewähren wäre. Bei dieser Art von Angestellten kann daher der gesamte Gehaltsüberschuß über 2500 M bzw. 3600 M gepfändet werden. Insoweit besteht auch für die Aufrechnung keine Einschränkung. Insoweit kann der Angestellte durch Forderungsübertragung (§ 398 ff. BGB.) verfügen. Solchen Angestellten gegenüber greift auch eine Vereinfachung des Verfahrens bei Pfändung und Aufrechnung des Lohnes Platz, und insoweit werden die neuen Bestimmungen sich in gleich einfacher Weise wie bisher verwirklichen lassen.

III. Der Erlaß der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse durch die Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte (§ 828 ZPO.) wird bei der Pfändung von Lohnforderungen aber außer den durch die Berücksichtigung der Mehrbetragszehntel bedingten Weiterungen noch dadurch schwierig, daß nach § 2 der Verordnung die in der einzelnen Lohnperiode seit der Pfändung eingetretene Änderung Berücksichtigung finden muß.

Es bestimmt nämlich § 2:

„Ändern sich die Verhältnisse, die nach § 1 Abs. 1 für die Bestimmung des unpfändbaren Teiles des Lohnes maßgebend sind, so erweitert oder beschränkt sich die Pfändung nach Maßgabe der eingetretenen Änderung von dem auf deren Eintritt nächstfolgenden Zeitpunkt ab, an welchem der Lohn fällig wird. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten."

Da er sich auf den ganzen Absatz 1 des § 1 bezieht, so gilt er, entsprechend dem Satze 1 daselbst, einmal für den Eintritt einer Erhöhung oder eines Sinkens des Lohnes in der jeweiligen Lohnperiode, andererseits aber auch gemäß Satz 2 des § 1 Absatz 1 für den Fall der Änderung der persönlichen Verhältnisse (Verheiratung, Geburt oder Tod von unterhaltsberechtigten ehelichen Kindern unter 16 Jahren oder des Ehegatten). Dabei finden alle diese Umstände gemäß § 2 Berücksichtigung erst von der Zeitspanne ab, die auf die Lohnperiode folgt, in der die Änderung eintrat. Wird beispielsweise der Lohn am Montag, den 24. Dezember 1917, gepfändet, verheiratet sich aber der Schuldner noch vor dem Tage der Auszahlung des Lohnes, so ist bei der Berechnung für die folgende Lohnwoche noch ein zweites Mehrbetragszehntel der Lohnpfändung entrückt. Das alles hat besondere Bedeutung, weil bei der Pfändung von Lohn und ähnlichen, in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderungen sich das Pfandrecht auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge bezieht. (§ 832 ZPO.)

Dem Rechnung tragend räumt daher § 2 Satz 2 dem Gläubiger wie dem Schuldner das Recht ein, entsprechende Berichtigung des Pfändungsbeschlusses zu beantragen. Dadurch werden freilich die Gerichte mit Anträgen überhäuft werden, und eine gewisse Unsicherheit für die Gläubiger wird damit verbunden sein. Eine Gesetzgebung, die den Weg rein kasuistischer Regelung einschlägt und jedem einzelnen Falle gerecht werden will, wie hier beabsichtigt ist, bringt eben, wie sich das bald zeigen wird, leicht auch Nachteile mit sich. Der bisher übliche Weg zur Berechnung des pfändbaren Jahresarbeitsverdienstes von 1500 M bzw. 2000 M, daß die Zahl der Arbeitswochen nach dem Arbeitseinkommen bis zum Zeitpunkte der Pfändung zusammengerechnet wird, daraus das Mittel bestimmt und mit 52 als der Zahl der Jahreswochen multipliziert wird, was alles bei schwankenden Akkordlöhnen von Bedeutung wurde, ist jetzt nach dem Obengesagten nicht mehr begehbar. Der bloße Pfändungs- und Überweisungsbeschluß wird künftighin zur mutablen Entscheidung und kann im Hinblick auf § 832 ZPO. nicht mehr für die Zukunft schlechthin als allgemeine Richtschnur für den Arbeitgeber gelten. Daß zu seinem Schutze in Satz 3 des § 2 bestimmt ist, daß er bis zur Zustellung einer Berichtigung nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten könne, entspricht dem selbstverständlichen Erfordernis des Verkehrsschutzes und ist der in § 836 Abs. 2 bereits aufgestellten Schutzvorschrift nachgebildet.

Allgemeine Sozialpolitik.

Internationales Arbeitsrecht und Friedensverträge. Wie in diesen Blättern mitgeteilt, haben die Führer der Gewerkschaften sowohl der Entente-Länder — Juli 1916 in Leeds — wie auch der Vierbundmächte und der Neutralen — Oktober 1917 in Bern — Beschlüsse gefaßt, daß bei den Friedensver-

trägen, die den Weltkrieg beenden sollen, auch ein Gleichmaß von Arbeiterschutz und Sozialversicherung vereinbart werden soll. Auch die Gesellschaft für Soziale Reform hat diese Forderung grundsätzlich erhoben (Sp. 196), ohne allerdings sich auf ganz bestimmte Einzelheiten festzulegen. Im Hauptausschuß des Deutschen Reichstags wurde nun am 11. Januar dies Problem in der Besprechung der privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Deutschland und Rußland berührt. Der sozialdemokratische Abg. Ebert führte aus, die Frage des internationalen Arbeiterrechts werde bei den russischen Unterhändlern voraussichtlich viel Sympathie finden. Sie verdiene genau so Beachtung wie Handels- und Industriefragen. Es komme auch die Sicherung des Koalitionsrechts, die Regelung des Auswandererwesens, der Arbeiterversicherung, der Arbeitszeit, des Gesundheitsschutzes in betracht. Um den Abschluß der Verhandlungen in Brest-Litowsk nicht zu verzögern, könne eine Spezialkommission sich mit diesen Dingen befassen. Diese Anregung Eberts, die von den unabhängigen Sozialdemokraten Cohn und Dr. Herzfeld unterstützt wurde, stieß auf Bedenken bei dem Vertreter der Regierung, Geheimrat Simons vom Ausw. Amt: Die soziale Gesetzgebung sei Deutschlands Vorzug. Zweifelhaft aber sei es, ob wir bei den Friedensverhandlungen mit den gewünschten Anregungen Erfolg haben würden. Jedenfalls beständen große Schwierigkeiten, sozialpolit. Zukunftsfragen bei den jetzigen Friedensverhandlungen zu regeln. In ähnlicher Weise hatte schon vor den Verhandlungen im Hauptausschusse des Reichstags eine offiziöse Mitteilung in der Presse sich geäußert. Und wir geben ohne Weiteres zu, daß solche Schwierigkeiten bestehen. Aber sie sind unseres Erachtens nicht nur nicht größer als die Hindernisse auf zahlreichen anderen Gebieten, deren Beseitigung planmäßig in Angriff genommen wird, sondern erheblich geringer, weil die internationale Regelung des Arbeitsrechts, des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung ohne Zweifel in der gegenwärtigen Regierung in Rußland sehr warme, tatkräftige Anhänger hat. Es ist auch keineswegs erforderlich, daß in die Friedensverträge alle einzelnen Forderungen eines großen Programms in fester Formel aufgenommen werden. Vielmehr genügt vollständig die gegenseitige Anerkennung und Verbürgung der grundsätzlichen Verpflichtung auf bestimmte wenige Hauptpunkte, während die Ausführung in den Einzelbestimmungen natürlich — ebenso wie dies bei anderen Problemen geschehen muß und geschieht — weiteren Verhandlungen und Beschlußfassungen in Sonderausschüssen überlassen bleiben. Der Reichstag sollte sich durch die vorgebrachten Bedenken der Regierung nicht abhalten lassen, die Forderung internationaler Vereinbarungen über das Arbeitsrecht in den Friedensverträgen nachdrücklich zu vertreten, und zwar sollten die bürgerlichen Parteien dies nicht den Sozialdemokraten überlassen. Denn dieses Verlangen steht auf dem Boden des Rechts und der Gesittung ebenso wie der Wirtschaft, und die ethischen Momente müssen in den Friedensverhandlungen stark ins Gewicht fallen.

Gemeinsame Arbeitgeber- und -nehmerinteressen werden, bei aller Gegensätzlichkeit zwischen den beiderseitigen Organisationen, doch in einigen Gewerben klar erkannt. Während sich manche Arbeitsgemeinschaften auf der Grundlage der tarifvertraglichen Entwicklung vorwiegend für die Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge gebildet haben, greift die Bedeutung der Arbeitsgemeinschaft in der Handschuhindustrie darüber hinaus: ohne daß hier zuerst ein Reichstarifvertrag vorhanden gewesen wäre, haben beide Teile das gemeinsame Interesse an der Bekämpfung der Schleuderkonkurrenz so klar erfaßt, daß sie für ihre Arbeitsgemeinschaft den Sozialdemokraten Davidsohn, M. d. R., als Syndikus bestellt und Vorarbeiten für eine Skala in Angriff genommen haben, die einerseits Mindestpreise und andrerseits Mindestlöhne für das ganze Reich schaffen soll, — ein in seiner Konsequenz bisher einzigartiger Fall neuzeitlich gildenmäßiger Gewerbepolitik. Daneben lassen sich indessen manche Ansätze ähnlichen Gemeinschaftsgeistes in anderen Gewerben erkennen. So ist es z. B. bezeichnend, wenn der „Courier“, das Organ der freigewerkschaftlichen Seeleute, die Reeder gegenüber den sozialdemokratischen Angriffen verteidigt, als sei durch das Gesetz über den Wiederaufbau der Handelsflotte den Reedern ein „Milliardengeschenk“ gemacht worden. Das genannte Blatt nennt solche Angriffe „nicht fair“ und lehnt für die organisierten Seeleute jede Gemeinschaft mit ihnen ab. Umgekehrt ist es ganz bemerkenswert, daß der Vorstand der Seeberufsgenossenschaft den Schriftleiter des „Courier“, Paul Müller, zum Beirat gewählt und beauftragt hat, durch Gemeinschaftsarbeit mit der Arbeiterorganisation und dem Berufsgenossenschaftsvorstand den Schutz für Leben und Gesundheit der Seeleute im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu fördern. Endlich möge als Zeichen dafür, wie sich der Gedanke einer gewissen Gewerbesolidarität selbst in sehr radikalen Köpfen Eingang schafft, nicht unerwähnt bleiben, daß der mit seinen Verbandsinstanzen in Streit geratene Beamte des freigewerkschaftlichen Kürschnerverbands Regge in der letzten von ihm noch redigierten Nummer des Verbandsorganes die Unternehmer im Kürschnergewerbe angreift, weil sie nichts täten, um jetzt beim Friedensschluß mit Rußland eine Verlegung der russischen Pelzwaren-Auktion von London nach einer deutschen Stadt durchzusetzen.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Der Hilfsdienstausschuß des Reichstags befaßte sich am 10. Januar mit verschiedenen Eingaben. Er stellte sich auf den Standpunkt, daß er für Klagen über Einziehung von Mitgliedern der Arbeitnehmer- und Schlichtungsausschüsse zuständig sei. Sodann wurde als übereinstimmende Meinung des Kriegsamts und des Ausschusses festgestellt, daß Fälle politischen Mißbrauchs des Hilfsdienstgesetzes scharf zu mißbilligen seien. Endlich wurde von gewerkschaftlicher Seite gefordert, daß Arbeitern, die wegen Kohlenmangels feiern müssen, Entschädigung oder Abkehrschein zu gewähren sei. General Scheüch sagte eine zentrale Regelung der Entschädigungsfrage unter Zuziehung von Arbeitervertretern zu; möglichst soll für Zuweisung von Arbeit am selben Orte gesorgt werden.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Kriegsorganisation der Konsumenten
(in den ersten drei Kriegsjahren).

Von Dipl. merc. Robert Schloesser, Berlin.

Die allmählich einsetzende Aushungerungspolitik unserer Feinde drückte Deutschlands Volkswirtschaft während des Krieges den Stempel auf. Mangelnde Zufuhr, ungenügende Produktion im eigenen Lande führten zu einer immer mehr steigenden Knappheit an Bedarfsgütern. Auf der andern Seite forderte aber der im Kriege dringlichste Bedarf, der Heeresbedarf, seine Deckung und dauernde Sicherstellung. Die Zivilbevölkerung ihrerseits kaufte Waren in großem Umfange auf, aus Angst, ihren Bedarf später überhaupt nicht mehr oder doch qualitativ und quantitativ nur ungenügend und nur zu bedeutend höheren Preisen decken zu können. Das, was man bei einem unserer Nagetiere als Instinkt bezeichnet, nämlich, Nahrungsmittel auf Vorrat zu sammeln, tat nun der Mensch mit voller Überlegung. Man prägte das Wort vom „Hamstern“.

Alle diese Momente stärkten die Stelle des Warenverkäufers. In normalen Zeiten hatten das Vorhandensein genügender Warenmengen und die Konkurrenz der Warenanbieter die Preise nicht über ein bestimmtes Maß emporschnellen lassen. Ein großer Teil der Warenanbieter hatte deshalb allerdings auch in Friedenszeiten gegen die billigeren modernen Einrichtungen der Bedarfsgüterversorgung, welche seinen Profit schmälerten oder sogar seine Existenz bedrohten, Lärm geschlagen; die wirtschaftliche Entwicklung hatte sich aber darüber hinweggesetzt. Mit dem anbrechenden wirtschaftlichen Chaos im Kriege sah sich der Warenbesitzer, mochte er bis dahin auch noch so unwirtschaftlich gearbeitet haben, als Herr der Lage, die er rücksichtslos auszunutzen verstand. Warenwucher und Warenzurückhaltung (zu einer noch besseren Ausbeutung der Notlage) gaben dem Bild sein Gepräge. Es wird dies stets ein trauriges Kapitel unserer Kriegswirtschaftsgeschichte bleiben.

Die Konsumenten als die Leidtragenden hatten allerdings schon Jahrzehnte vorher Organisationen geschaffen, welche die Erwerbstendenz ausschalteten; sie waren aber in Deutschland noch nicht stark genug, sie umfaßten noch einen zu geringen Teil der Bedarfsgüterversorgung, um in einer Wirtschaftskrisis, wie sie der Krieg mit sich gebracht hatte, den entscheidenden Einfluß auf die ganze Güterversorgung auszuüben. Die Konsumgenossenschaften, die sich in Friedenszeiten immer mehr zum Preisregulator entwickelt hatten, konnten infolge der Warenknappheit im Kriege nur einen mäßigen Einfluß auf die Preise

ausüben.[1]) Je kritischer die Lage wurde, desto mehr waren die Konsumenten geneigt, jeden Preis zu bezahlen. Es lag darum der Gedanke eines Zusammenschlusses aller Konsumenten nahe, um den maßlosen Forderungen der Produzenten entgegenzutreten. Den Produzentenkartellen mußte ein starkes Konsumentenkartell gegenübergestellt werden.

Von mehreren Seiten wurde nach einigen Kriegsmonaten der Gedanke eines Zusammenschlusses der Gewerkschaften, Angestellten- und Beamtenverbände, Konsumgenossenschaften usw. zum Ausdruck gebracht. Zuerst sprach Helmuth von Gerlach den Gedanken in der von ihm herausgegebenen Zeitung „Die Welt am Montag" im November 1914 öffentlich aus. Die betreffende Organisation ließ nicht lange auf sich warten. Frau Ilse Müller-Oftreich vom Vorstande der Ortsgruppe Berlin des Deutschen Käuferbundes und Generalsekretär Erich Jacubeit vom Vorstande des Bundes der Festbesoldeten hatten unabhängig von einander Vorbereitungen für einen Zusammenschluß der Konsumenten getroffen. Der Bund der Festbesoldeten schloß sich später dem Vorgehen des Deutschen Käuferbundes an. Am 27. November 1914 ließ Frau Ilse Müller-Oftreich Einladungen zu einer Besprechung über den Zusammenschluß der Verbraucher an eine Reihe von Verbänden der Arbeiter, Festbesoldeten usw. sowie an einige bekannte Berliner Persönlichkeiten gehen. Obwohl die Sitzung schon nach zwei Tagen — Eile schien geboten — am 29. November stattfinden sollte, war die Versammlung gut besucht. Der bekannte Sozialpolitiker Professor Waldemar Zimmermann hielt einen einleitenden Vortrag über die bestehenden Mißstände, deren Bekämpfung einen allgemeinen Zusammenschluß zwecks „öffentlicher Kontrolle" und „Ausübung eines moralischen Drucks" erfordere. In dieser und den nachfolgenden Versammlungen vom 6. und 13. Dezember 1914 erklärten sich die vertretenen Organisationen zur Gründung bzw. zum Beitritt zu der geplanten Organisation unter dem Namen „Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen" bereit. Was man vorher fast für unmöglich gehalten hätte, war erreicht: ein Zusammenschluß der Arbeiter aller Richtungen mit den Beamten und Privatangestellten aller Richtungen und beider Gruppen wiederum mit den Frauenverbänden aller Richtungen und so fort.

Diese größte aller Interessenvertretungen Deutschlands umfaßt heute 70 Organisationen mit 7 Millionen Mitgliedern, d. h., wenn man die Angehörigen einbezieht und unter Vermeidung von Doppelzählungen, rund ¼ der deutschen Bevölkerung. Es würde zu weit führen, hier alle die dieser zusammenfassenden Organisation angehörenden Verbände aufzuführen. Vertreten sind die Arbeiterorganisationen aller Richtungen, ebenso Privatangestelltenverbände aller Richtungen; dazu Beamtenverbände, Mietervereine, Konsumgenossenschaften, Frauenverbände aller Richtungen usw. Im Laufe des Krieges sind mehrere Organisationen, insbesondere Verbände kaufmännischer Angestellter, aber auch andere, teilweise wegen angeblicher Handelsfeindlichkeit des Konsumentenausschusses, zum großen Teil aber aus finanziellen Gründen wieder ausgetreten.

Bald nach Gründung des Zentralausschusses wurden Unterausschüsse, und zwar Ortsausschüsse und für größere Bezirke Bezirksausschüsse, gegründet. Anfang November 1917 bestanden 162 Ortsausschüsse und 32 Bezirksausschüsse. Die Ortsausschüsse sind den Bezirksausschüssen angeschlossen. Die Bezirksausschüsse sind zum Teil wieder zu Regional- und Landesverbänden zusammengeschlossen.

Organisation der Kriegsausschüsse für Konsumenteninteressen: Die Arbeit des Zentralausschusses ruht in den Händen des „geschäftsführenden Vorstandes", der sich aus 12 Personen zusammensetzt, die jenachdem wöchentlich oder 14tägig einmal zur Beratung zusammentreten. Für die ausführenden Arbeiten besteht als ständige Einrichtung die Hauptgeschäftsstelle in Berlin. Zur engeren Fühlungnahme mit den einzelnen angeschlossenen Organisationen besteht ein sich aus Vertretern aller Richtungen zusammensetzender Ausschuß, der „Gesamtvorstand", welcher über alle grundsätzlichen Fragen zu entscheiden hat. Es ist als ein Mangel zu bezeichnen, daß der Gesamtvorstand bisher verhältnismäßig nur sehr selten zusammengetreten ist.

Die Organisation der Bezirks- und Ortsausschüsse entspricht der des Zentralausschusses. Auch diese Unterausschüsse haben einen „Gesamtvorstand" in den Bezirks- und Ortsvorständen und einen „geschäftsführenden Vorstand" in den „Arbeitsausschüssen". Die Mitglieder der letzteren teilen sich in die Arbeiten je nach ihrer Fachkenntnis.

[1]) Dennoch ist die Leistung der Konsumgenossenschaften auf lokalem Gebiet außerordentlich hoch zu schätzen. Sie trat aber infolge ungenügender Entwicklung der Eigenproduktion im Verhältnis zur gesamten Warenzirkulation zurück.

Zur Bestreitung der Kosten des Zentralausschusses werden von den angeschlossenen Organisationen Beiträge bezahlt, die sich nach der Zahl der Mitglieder der einzelnen Verbände richten. Die Kostendeckung der Orts- und Bezirksausschüsse geschieht entsprechend.

Zwischen Zentralausschuß und den ihm untergeordneten Ausschüssen besteht zum Teil ein reger Nachrichtenverkehr. Zum Zwecke des Nachrichtenverkehrs gibt auch die Zentrale ein besonderes Presseorgan, die „Rundschau der Deutschen Verbraucher-Bewegung", heraus, die den angeschlossenen Verbänden und den unterstellten Ausschüssen zu ihrer Orientierung über die Maßnahmen und die gesammelten Erfahrungen der einzelnen Ausschüsse regelmäßig zugeht.

Aufgaben und Erfolge der Kriegsausschüsse für Konsumenteninteressen: Die Vertretung der Konsumenteninteressen ist im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen. Die Interessenvertretung umfaßt sowohl die Überwachung der Preise von Butter und Brot, als auch der Tarife der städtischen Straßenbahnen, der Mieten für Wohnungen und der Gebühren für Hebammen. Die Interessenvertretung bezieht sich sowohl auf die Hebung des Kartoffelanbaus als auf die Verwertung der Abfälle, die Beschränkung der Ausfuhr und die Förderung der Einfuhr. Sie erstreckt sich ferner nicht nur auf den Schutz der Konsumenten gegenüber den Produzenten, sondern auch auf die Erziehung der Konsumenten. Sie umfaßt schließlich auch Zoll- und Steuerfragen, die Förderung des Konsumenten-Genossenschaftswesens, den Nachrichtendienst für die Konsumenten, die Beratung der Regierung in Verbraucherangelegenheiten usw.

Die Aufgaben, welche sich die Konsumentenausschüsse im Kriege in erster Linie gestellt haben, lassen sich zusammenfassen in dem Satze: Sicherstellung und tunlichst Erhöhung aller verfügbaren Bedarfsgüter, ihre sparsamste und zweckdienliche Verwendung, ihre gerechte und verständige Verteilung in gutem und unverfälschtem Zustande zu angemessenen Preisen unter Berücksichtigung der physiologischen Sonderbedürfnisse und der wirtschaftlichen Sonderverhältnisse gewisser Konsumentengruppen und -schichten einschließlich der wirtschaftlichen Hebung ihrer Kaufkraft.

Das war eine gewaltige Aufgabe, deren Durchführung eine ungeheure Arbeit erforderte. Die zahlreichen Maßnahmen, welche die Kriegsausschüsse für Konsumenteninteressen zu diesem Zwecke ergriffen haben, mögen hier einmal systematisch eingeteilt und aufgezählt werden. So ergibt sich am besten ein Bild von der vielseitigen Tätigkeit der Kriegsorganisation der Konsumenten.

Es wurden Maßnahmen getroffen: 1. um die Grundlage für eine organisatorische Bewirtschaftung zu schaffen (Forderung von Bestandserhebungen, Errichtung eines Kriegsernährungsamts usw.), 2. um eine Abwanderung der Vorräte zu verhindern (Beibehaltung der Ausfuhrverbote usw.), 3. um die zur Zeit ihrer Gewinnung überreichlich vorhandenen Bedarfsgüter für die Zukunft sicherzustellen (Trocknen, Einmachen usw.), 4. um das Verderben und die Vernichtung von Vorräten zu verhüten (rechtzeitige Schutzmaßnahmen, Verbreitung von Aufbewahrungsregeln usw.), 5. um die Vorräte zu erhöhen, im allgemeinen und unter Berücksichtigung der Bedarfsdringlichkeit bestimmter Bedarfsgüter (Organisation der Produktion, Einfuhrprämien usw.), 6. um den Verbrauch an Spargütern zu senken (Rationierung der Bedarfsgüter, Verwendung von Ersatzmitteln usw.), 7. um jedes Bedarfsgut seinem bestmöglichen Verwendungszweck zuzuführen (Ernährung der Menschen vor dem Vieh, bestimmte Produktionseinschränkungen und Produktionsverbote usw.), 8. um die vorhandenen Bedarfsgüter den Konsumenten verfügbar zu machen (Beschlagnahme, Lieferungszwang usw.), 9. um eine ungleichmäßige Verteilung zu verhindern (weitgehende Rationierung, Kampf gegen den Schieberhandel usw.), 10. um die Bedarfsgüter den Konsumenten zu einem angemessenen Preise zuführen zu können (Höchstpreise, Verbilligung der Produktion usw.), 11. um das „Stehen" nach Bedarfsgütern zu vermeiden (Organisation des Verkaufs), 12. um die Bedarfsgüter dem Konsumenten in gutem und unverfälschtem Zustande unter Einhaltung richtiger Maße zuzuführen (Prüfung der Nahrungsmittel durch die Gesundheitsämter, Deklarationszwang für abgepackte Waren usw.), 13. um der Bedürftigkeit bestimmter Konsumentenschichten gerecht zu werden und ihre Kaufkraft zu stärken bzw. zu erhalten (Förderung der Massenspeisung, Erweiterung des Schutzes wirtschaftlich schwacher Kriegerfamilien usw.), 14. um Sonderbedürfnissen der Konsumenten entgegenzukommen (Rationserhöhung für Schwerarbeiter, für Kinder, Kranke usw.), 15. um die Konsumenten

als Käufer vor taktloser Behandlung beim Einkauf zu schützen (Verpflichtung der Polizeibeamten und der Verkäufer zu höflicher Behandlung des Publikums).

Ein großer Teil der angeführten Maßnahmen ist allmählich nach hartem Kampf zur Durchführung gekommen. Die Kriegsorganisation der Konsumenten hat die anfängliche Politik, eine Streckung der Bedarfsgüter durch hohe Preise herbeizuführen, im Keime erstickt. Sie hat auch wesentlich dazu beigetragen, daß die Brotgetreidefrage auf dem Wege der Beschlagnahme und der Rationierung ihre beste Regelung fand. Der Entwurf einer Brotkarte ist zuerst vom Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen vorgelegt worden. An der Einführung von Höchstpreisen für eine Reihe von Waren sind die Kriegsausschüsse ebenfalls hervorragend beteiligt. Hervorzuheben ist auch der Überwachungsdienst der Konsumentenausschüsse über die Einhaltung der gesetzlichen Maßnahmen, wofür in zahlreichen Städten besondere Überwachungsausschüsse eingesetzt wurden, die durch Probeeinkäufe usw. eine ständige Kontrolle ausüben. Diese Ausschüsse wurden teilweise sogar mit behördlichen Ausweisen versehen. Die Konsumentenausschüsse haben auch besondere Auskunfts- und Beschwerdestellen für Konsumenten eingerichtet, sie führen „schwarze Listen" über solche Geschäfte, denen Vergehen gegen das Konsumenteninteresse nachgewiesen werden. In öffentlichen Versammlungen, in der Presse, durch besondere Sprechstunden für Verbraucher, durch Lebensmittelausstellungen und Kochkurse, durch Verbreitung von Merkblättern mit der Angabe von Höchst- und Richtpreisen sowie der Nährwerte, in Vorträgen über Warenkunde, Nahrungsmittelfälschung usw. haben die Ausschüsse unter den Konsumenten aufklärend zu wirken gesucht. Einzelne Ausschüsse haben auch selbst, sei es im Auftrag von Gemeinden oder aus eigener Initiative, Bedarfsgüter vermittelt. Die Konsumentenausschüsse haben eine besonders rege Tätigkeit auch in den Preisprüfungsstellen, Lebensmittelämtern u. dgl. entfaltet. Es würde über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen, die zahlreichen Erfolge der Konsumentenausschüsse einzeln nachweisen zu wollen. Im ganzen genommen ist die Tätigkeit der Kriegsausschüsse für Konsumenteninteressen eine sehr segensreiche gewesen. Hätte die Kriegsorganisation der Konsumenten nicht bestanden, würde es den Konsumenten noch viel schlechter ergangen sein. Anderseits muß aber gesagt werden, daß die Konsumentenausschüsse Größeres hätten leisten können, wenn sie nicht in ihrer Arbeit durch ihre finanzielle Schwäche, Arbeitsüberlastung der Vorstände u. a. m. behindert gewesen wären.

Trotz der gemeinnützigen Tätigkeit der Konsumentenausschüsse haben sie, besonders anfangs, nicht immer die nötige Anerkennung der Behörden gefunden. In zahlreichen Fällen sind den Ausschüssen Schwierigkeiten wegen Abhaltung von Versammlungen und vor allem bei der Zulassung zu den überall im Reiche gegründeten amtlichen und halbamtlichen Stellen, wie Preisprüfungsstellen, Lebensmittelämtern, Schiedsgerichten usw. gemacht worden. Es muß weiter aber festgestellt werden, daß einzelne Behörden von vornherein großes Verständnis für die neuen Gebilde gezeigt haben, und daß die Ausschüsse sich heute im großen ganzen durchgesetzt haben, wenn auch immer noch recht betrübende Fälle einseitiger Interessenpolitik vorkommen. Verschiedentlich haben die Konsumentenausschüsse besondere Anerkennung für ihre Tätigkeit durch Behörden gefunden.

Konsumentenausschüsse im Auslande: Auch im Auslande, insbesondere in Österreich, in Ungarn, in Luxemburg und in der Schweiz sind Zusammenschlüsse der Konsumenten erfolgt. In Wien sind im Gegensatze zu Deutschland auch die Richter, Ärzte usw. in der „Kriegskommission für Konsumenteninteressen" vertreten, dagegen gehören die sozialdemokratischen Gewerkschaften der Organisation nicht an, und die Konsumgenossenschaften sind wieder ausgetreten. Sowohl in Österreich als auch in Ungarn sind die Kriegskommissionen für Konsumenteninteressen keine Reichsorganisationen, sondern Bezirksorganisationen (für Wien, Budapest, Prag usw.). Im ganzen ist das Netz der Konsumentenausschüsse nicht so dicht wie in Deutschland. Die gestellten Aufgaben sind dieselben wie bei uns. Auch die österreichisch-ungarischen Konsumentenausschüsse haben eine Reihe von Erfolgen zu verzeichnen, wenn auch nicht in demselben Umfange wie in Deutschland.

Konsumentenkammern: Sowohl in Deutschland als auch in Österreich ist die Forderung von Konsumentenkammern im Kriege vertreten worden. Sie wurde in Deutschland zuerst nachdrücklich vom Reichsverband deutscher Konsumvereine, Köln-Mülheim, vertreten und in einer Denkschrift ausführlich dargelegt. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine hat sich mit der Forderung einer Vertretung der Konsumgenossenschaften innerhalb der Handelskammern, deren Ausbau in Wirtschaftskammern er wünscht, begnügt. Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen selbst hat die Frage in seiner diesjährigen Gesamtvorstandssitzung behandelt, er hat jedoch noch keine feste Stellung dazu genommen. Einen wertvollen Beitrag zu der Frage brachte ein Vortrag des Vorsitzenden des Berliner Beamten-Wirtschaftsvereins, Geh. exp. Sekretärs Dölz, auf dem 10. Genossenschaftstag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine in Wiesbaden.

Es bedarf jedenfalls keiner Frage, daß wir nach dem Kriege starker Organisationen zur Vertretung der Konsumenteninteressen dringend bedürfen. Das Wesen der Kammern birgt in sich einen größeren Erfolg als das freier Interessenvertretungen.

Die Kammer-Institution mit allen ihren Vorrechten, welche die Produzenten bereits seit Jahrzehnten besitzen, muß auch den Konsumenten zuerkannt werden, was nicht zuletzt auch im Interesse der Regierung selbst liegt.

Ernährungsfragen in England und Frankreich. In einer Rede in Manchester hat der englische Kommissar für die Lebensmittelbewirtschaftung bereits angedeutet, daß die Brotzuteilung künftig nach bestimmten Sätzen erfolgen würde. Die Frankfurter Zeitung veröffentlicht eine beachtenswerte Zuschrift aus dem Felde, in welcher der Einsender die Angaben des englischen Lebensmitteldiktators auf deutsche Maße umgerechnet hat und an der Hand dieser Berechnung nachweisen kann, daß die englischen Sätze sogar teilweise hinter den deutschen Sätzen zurückbleiben. Der Einsender schreibt u. a.:

Die Einteilung in drei Arbeitsstufen ist nicht ganz die gleiche wie die unsere in schwerstarbeitende, schwerarbeitende und allgemeine Brotempfänger, aber sie würde ihr im großen und ganzen nahekommen. Es erhalten danach wöchentlich (die Unze 28,35 Gramm):

	in England	in Deutschland Gramm	in England
Schwerstarbeiter	3635	3150	+ 485
Schwerarbeiter	3175	2700	+ 475
Leichtarbeiter	2040	1800	+ 240
Schwerstarbeiterinnen . .	2268	3150	— 882
Schwerarbeiterinnen . . .	1800	2700	— 900
Sonstige	1588	1800	— 212

Wird bedacht, daß heute auch in England in allen drei Klassen wohl schon die Frauen überwiegen, so zeigt sich, wie erheblich geringer die Brotmengen sind, die in England der Bevölkerung zugeteilt werden, denn ausschlaggebend für den Vergleich ist, was den Frauen zugeteilt wird.

Auch in Frankreich machen sich Ernährungsschwierigkeiten geltend. Der „Vorwärts" vom 28. Dezember veröffentlicht Mitteilungen des Verpflegungsministers Boret, der von „beklemmenden Stunden" für Frankreich sprach. Die Brotkarte würde als ultima ratio für den Fall eingeführt, daß sich die Verbraucher nicht freiwillig einschränken. Von den 52 Millionen Doppelzentnern Brotgetreide, die Frankreich vom 1. September 1917 bis 31. August 1918 brauche, fehlten 36 Millionen Doppelzentner, die aus den Vereinigten Staaten und Argentinien, wo die Preise bedeutend höher seien, herbeigeschafft werden müßten. Die Verfrachtungsschwierigkeiten seien jedoch ungeheuer. Der Schiffsraum sei völlig ungenügend. Auch erhalte Frankreich nur unter der Bedingung, daß es sich rationiere, Schiffe von England und den Vereinigten Staaten. Selbst die Armeevorräte seien ungenügend. Bezüglich des Hafers sei die Lage nicht weniger beunruhigend. Man müsse deswegen die Zahl der Armeepferde herabsetzen. Die Zuckerration werde im nächsten Monat teilweise durch Saccharin ersetzt werden. Auch der Benzinverbrauch müsse weiter eingeschränkt werden. Für Kartoffeln beabsichtige er gleichfalls einschränkende Maßnahmen. Boret führte weiter aus, sein größtes Bemühen sei die Lösung des Problems der landwirtschaftlichen Erzeugung. Es sei von besonderer Wichtigkeit, die Düngerherstellung zu vergrößern.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Laufende Kriegsbeihilfen für versorgungsberechtigte ehemalige Heeresangehörige und Hinterbliebene an Stelle der bisherigen außergewöhnlichen Kriegsunterstützungen sieht ein Erlaß des Kriegsministeriums vom 14. 12. 1917 vor.

Die Beihilfen können bedürftigen Heeresbeamten und ihrer Hinterbliebenen unabhängig von der Höhe der Bezüge aus Reichsmitteln gewährt werden, wobei im allgemeinen

davon ausgegangen werden soll, daß ein Antragsteller, dem sonstige Einnahmen nicht zu Gebote stehen, ohne weiteres 30 v. H. des Betrages erhält, der nach den geltenden Bestimmungen für die Reichsbeamten an „Kriegsbeihilfe" und „Kriegsteuerungszulage" zuständig sein würde, wenn der Ruhegehaltsempfänger oder der verstorbene Ehemann (Vater) noch im Genusse seines letzten pensionsfähigen Diensteinkommens (ohne Wohnungsgeldzuschuß) wäre. Bei besonderem Bedürfnis kann über den Satz von 30 v. H. hinausgegangen werden. Einnahmen aus gewinnbringender Beschäftigung sind stets zu berücksichtigen. **Für die im Ruhestande lebenden Unterbeamten** der Heeresverwaltung sowie die Hinterbliebenen der Unterbeamten sind die Sätze nach dem Familienstand und der Kinderzahl abgestuft. Verwitwete und geschiedene Ruhegehaltsempfänger sowie Witwen sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Haushalt führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Ledigen gleichzuachten. Für Vollwaisen ist im allgemeinen der Unterschiedsbetrag zwischen den Sätzen eines verheirateten Beamten ohne Kinder und eines solchen mit einer der Zahl der Vollwaisen entprechenden Kinderzahl zu bewilligen. Vorausgesetzt ist, daß die Kinder von den Eltern unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern usw.) einem Erwerbe nicht nachgehen können. Die laufenden Kriegsbeihilfen sind widerruflich zu bewilligen. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht, sie sind daher nicht pfändbar.

Für die versorgungsberechtigten ehemaligen Mannschaften und die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Mannschaften ist im Hinblick auf ihre völlig andersgestaltete Abfindung eine Anwendung ähnlicher Grundsätze nicht angängig. Wenn ihnen auch — insbesondere den Kriegsversorgten aus dem gegenwärtigen Kriege — jetzt schon durch Zuwendungen aus Kapitel 84a sowie im Wege der ergänzenden Kriegsbeschädigtenfürsorge bzw. der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege **und durch erhöhte Unterstützungen** aus Heeresfonds geholfen wird, so können auch ihnen im Bedarfsfalle über die bisher gewährten Unterstützungen hinauslaufende Unterstützungen (Kriegsbeihilfen) bewilligt werden, deren Höhe sich nach Lage des Einzelfalles richtet. Die Anträge sind an das Stellvertretende Generalkommando zu richten, das für die Unterstützungsangelegenheiten des Antragstellers auch sonst zuständig ist. Die Bewilligung erfolgt für die Offiziere und ihre Hinterbliebenen durch das Kriegsministerium (Versorgungsabteilung für Hinterbliebene), für die Mannschaften und ihre Hinterbliebenen durch die stellvertretenden Generalkommandos.

Auch für die soziale Kriegsinvalidenfürsorge sind weitere besondere Reichsmitel zur Verfügung gestellt, die in erster Linie die Aufgabe haben, die Einrichtung der Kriegsinvalidenfürsorge zu erleichern und Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung zu fördern; darüber hinaus können sie auch zur Einrichtung einer „ergänzenden Fürsorge" verwandt werden, um den Kriegsbeschädigten den Übertritt in das Erwerbsleben zu erleichtern. Auch Kosten der ärztlichen Untersuchung und der Heilbehandlung sollen ausnahmsweise, soweit sie auf Fonds der Heeresverwaltung nicht übernommen werden und der Zurückführung der Kriegsinvaliden in ein geordnetes Gewerbeleben dienen, aus den besonderen Reichsmitteln für die soziale Kriegsinvakidenfürsorge bestritten werden können.

Eine Heranziehung dieser Reichsmittel zu der „ergänzenden Fürsorge" soll aber nur für die Zeit stattfinden, während deren der unterstützungsbedürftige Kriegsbeschädigte noch Gegenstand pflegerischer Tätigkeit einer der mit der Fürsorge für Kriegsverletzte betrauten besonderen Vereinigungen ist. Nach dieser Zeit hat nötigenfalls die Kriegswohlfahrtspflege der Gemeinden und Gemeindeverbände einzugreifen, deren Aufwendungen für diesen Zweck — im Gegensatz zu der bisherigen Übung — mit der durch diesen Erlaß gegebenen zeitlichen Einschränkung als beihilfefähige Kriegswohlfahrtsausgaben anerkannt werden und, in der Erwartung, daß es nunmehr auch den Gemeinden möglich sein wird, die in Frage kommenden Reichsfonds scharf auseinanderzuhalten, fortan — zum erstenmal für den Monat November d. J. — in den monatlichen Ausgabennachweisungen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zur Beihilfe aus Reichs- und Staatsmitteln angewendet werden können.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Gewerkschaftliche Rückschau auf das Jahr 1917

halten die Zentralorgane der großen Gewerkschaftsrichtungen.

Das freigewerkschaftliche „Correspondenzblatt der Generalkommission" nennt das verflossene Jahr „für die Mittelmächte ein Siegesjahr ohnegleichen", begrüßt aber aufs wärmste die Friedensaussichten. Zur inneren Politik übergehend, bezeichnet es die preußische Wahlrechtsreform als den „Prüfstein dafür, ob die Regierung die Kraft findet, ihrem Reformwillen Geltung zu verschaffen". Die Aufhebung des § 153 RGO. sei die Gutmachung eines historischen Unrechts. Eingehend widmet sich das Korrespondenzblatt dann den Fragen der Lebensmittelversorgung, um zum Schlusse eine Übersicht über die Gewerkschaftsentwicklung im Jahre 1917 zu geben. Diese ist durchaus gut gewesen. Die rückläufige Mitgliederbewegung der ersten Kriegsjahre ist völlig überwunden. Vom dritten Quartal 1916 bis zum dritten Quartal 1917 ist die Mitgliederzahl von 947 564 auf 1 201 770 gestiegen. Das entspricht einer Zunahme von 254 206 oder 28,8 v. H. Am Jahresschlusse mag die Mitgliederzahl sogar bereits 1 300 000 erreicht haben. Am meisten hat die Zahl der weiblichen Mitglieder zugenommen. Sie stieg von 185 496 auf 364 391. Das ergibt ein Mehr von 118 895 oder 64,1 v. H. Bei den männlichen Mitgliedern ist die Zunahme begreiflicherweise geringer; sie beträgt 135 311 = 17,7 v. H. Immerhin bedeutet die Zunahme von 135 311 Männern angesichts der fortdauernden Entblößung der Kriegswirtschaft von männlichen Arbeitskräften eine Wiedergesundung der Gewerkschaften.

Das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften" beurteilt die allgemeine Lage ziemlich ähnlich wie das Organ der freien Gewerkschaften. Eingehender als dieses legt es die sozialpolitische Entwickelung des Vorjahres im einzelnen dar, streift den großen christlich-nationalen Arbeiterkongreß und den Volksbund für Freiheit und Vaterland, die Berufung Stegerwalds ins Herrenhaus und Gieberts' ins Reichswirtschaftsamt und betont sehr kräftig die Notwendigkeit der preußischen Wahlreform. Dabei weist es mit größtem Nachdruck die zu durchsichtigen Zwecken verbreiteten Gerüchte über unerhörte Löhne der Schwerarbeiter zurück und stellt fest, daß heute noch Millionen von Arbeitern, gemessen an den Preisverhältnissen, Hungerlöhne verdienen. Daher seien die Lohnbewegungen vollauf berechtigt. Leider habe die übertreibende Darstellung der Lohnhöhe eine innerpolitische Atmosphäre geschaffen, in der alle Lohnkämpfe zu politischen Auseinandersetzungen würden, indem zugleich die ganze Stellung der Arbeiterschaft im öffentlichen Leben immer wieder angefochten werde. Die Entwickelung der christlichen Gewerkschaften sei erfreulich gewesen: die Zahl der Mitglieder betrage bereits wieder 250 bis 275 000; neben den Verbänden der Rüstungsarbeiter hätten vor allem die der Staatsarbeiter und der ländlichen Arbeiter guten Zuwachs gehabt.

Die gleiche Beobachtung, daß es in den Organisationen wieder voran geht, haben auch die Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), wie aus ihren Veröffentlichungen ersichtlich ist, gemacht; besonders der Gewerkverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter entwickelt sich recht kräftig.

Da die Arbeiterorganisationen im verflossenen Jahre großenteils bereits durch Beitragserhöhungen dem gesunkenen Geldwerte Rechnung getragen haben, so dürfte ihre durch den Mitgliederzuwachs eintretende Kräftigung dazu verhelfen, daß sie im neuen Jahre sich so fortentwickeln, daß sie bei Friedensschluß der gewachsenen Macht des Arbeitgebertums wenigstens einigermaßen eine Achtung gebietende Kraft gegenüberstellen können; darin würde die sicherste Gewähr des sozialen Friedens liegen.

Spaltung in freigewerkschaftlichen Ortskartellen. Trotz der Einigungsverhandlungen zwischen der Generalkommission und den vom Leipziger Gewerkschaftskartell abgesplitterten Organisationen haben die letzteren am 13. Dezember sich auf eine Politik festgelegt, die den Kampf gegen die Generalkommission zur obersten Richtlinie nimmt. Am 29. Dezember haben sie diese Richtlinie sogar in eine „Bedingung" für den Wiedereintritt in das alte Kartell umgewandelt. Daraufhin hat eine neue Einigungssitzung am 30. Dezember beschlossen, umgekehrt die einstimmige Zurücknahme der Entschließung des 13. Dezember zur Vorbedingung der Wiederaufnahme in das Kartell zu machen. Damit ist die Einigkeit, wie nach dem Verhalten der „Leipz. Volksztg." von vornherein zu erwarten war, von kurzer Dauer gewesen, ja praktisch überhaupt gar nicht erst verwirklicht worden. — In Mügeln an der Elbe hat sich das Kartell aufgelöst. Die Metall-, Bau-, Transport-, Brauerei- und Hutarbeiter, sowie

die Zimmerer sind dem Dresdener, die übrigen Zahlstellen dem Pirnaer Ortskartell beigetreten. Da in Pirna radikaler Geist weht, ist ersichtlich, daß auch hier politische Gründe vorliegen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Wachstum der Spareinlagen im Kriege. In Deutschland war die Spartätigkeit der Bevölkerung bereits immer am stärksten entwickelt. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet betrugen die Einlagen vor dem Kriege in Deutschland 292,2 Mark; in Großbritannien 107,3 Mark; in Frankreich 114,8 Mark; in den Vereinigten Staaten 206,1 Mark. Im Kriege haben sich die Einlagen der deutschen Sparkassen noch ganz bedeutend vermehrt. Im amtlichen Fachblatt des Deutschen Sparkassenverbandes wird ausgeführt, daß im Jahre 1915 die Spareinlagen einen Überschuß von 2500 Millionen Mark über die Rückzahlungen ergeben, dazu kommen noch etwa 700 Millionen Mark Zinsen der Spareinlagen. So war der Kapitalzuwachs im Jahre 1915 rund 3200 Millionen Mark; im Jahre 1916 betrug er 3130 Millionen; im Jahre 1917 wird sich ein noch größerer Zuwachs ergeben, da die Einzahlungen in den ersten 9 Monaten des Jahres bereits fast 900 Millionen mehr betrugen als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres.

Die Zunahme der Spareinlagen beträgt also für die Zeit vom 1. Januar 1915 bis zum 31. Oktober 1917 rund 9½ Milliarden Mark. Damit dürfte der Spareinlagenbestand des deutschen Volkes, der bis Ende des Jahres 1914 rund 20½ Milliarden Mark betrug, auf mindestens 30 Milliarden Mark, ohne die Abbuchungen auf die Kriegsanleihe, angewachsen sein.

Die starke Spartätigkeit der Bevölkerung macht sich auch örtlich fühlbar. So hat z. B. die Stadt Berlin im Dezember 1917 20 neue Zweigstellen eröffnet, denen sehr bald 20 weitere neue Zweigstellen folgen müssen, da sich wegen des starken Andranges bei der Abfertigung der Sparer Mißstände ergaben.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Errichtung einer Fürsorge- und Berufsberatungsstelle für Frauen im Arbeiterfürsorgeamte der Stadt Wien. Um beim Übergange der Kriegs- in die Friedenswirtschaft eine rasche Unterbringung der aus ihren bisherigen Berufen gedrängten Frauen und Mädchen zu ermöglichen, hat der Wiener Stadtrat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1917 beschlossen, die gewerbliche Frauenabteilung des Arbeiterfürsorgeamtes in der Weise auszugestalten, daß ihr eine Fürsorge- und Berufsberatungsstelle angegliedert wird, deren Aufgabe es ist, die arbeitslosen Frauen und Mädchen in beruflicher Hinsicht zu beraten und für dieselben auch anderweitig, insbesondere durch Erforschung neuer Erwerbsmöglichkeiten, Beschaffung von passenden Arbeitsplätzen usw. zu sorgen.

Der Ausbau der Arbeitslosenunterstützung in Dänemark ist im Hinblick auf die voraussichtlich recht ungünstige Lage des Arbeitsmarktes im kommenden Winter vorgesehen.

Die Karenzzeit von zwölf Monaten wird bis auf weiteres außer Kraft gesetzt, so daß die Arbeitslosenkassen ihren neuen Mitgliedern sofort Unterstützung gewähren können. Bei Verkürzung der Arbeitszeit um wenigstens ein Drittel sollen die Kassen eine Unterstützung in entsprechendem Maße gewähren. Familienväter sollen in bestimmten Fällen einen Mietzuschuß erhalten. Um diese Mehrleistungen der Arbeitslosenkassen zu fundieren, gewährt der Staat eine besondere Beihilfe von 12½ Millionen Kronen. Die wöchentliche Gesamtunterstützung soll danach im kommenden Winter betragen: für ungelernte Arbeiter 12,84, für Friseurgehilfen 13,95, Buchbinder 14,77, Kellner 16,38, Eisen- und Metallarbeiter 17,64, Zimmerer 17,40, Tischler 17,94, Steinarbeiter 19,11, Schiffszimmerer 19,32 Kronen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Kurs für Arbeitsnachweisbeamte im Arbeiterfürsorgeamte der Stadt Wien. Im Arbeiterfürsorgeamte der Stadt Wien fand im Einvernehmen mit der k. k. Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide — Landesstelle Wien — ein Kurs für Arbeitsnachweisbeamte statt. Dieser Kurs hatte einerseits die Aufgabe, solche Personen, die sich erst dem Berufe als Arbeitsnachweisbeamte widmen wollen, praktisch und theoretisch für ihren neuen Beruf vorzubereiten, andererseits aber auch bereits in Stellung befindliche Vermittlungsbeamte fortzubilden. Die Teilnehmer des Einführungskurses wurden in allen Abteilungen und Dienstvermittlungsstellen des Arbeiterfürsorgeamtes einschließlich der Statistik, sowie in der Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte und in der Lehrlingsfürsorge praktisch unterwiesen; weiter wurden für alle Kursteilnehmer Vorträge über die Bedeutung der Arbeitslosigkeit, die Entwicklung und den derzeitigen Stand der Arbeitsvermittlung, die österreichische Reichsverfassung, die Organisation der österreichischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die österreichische Gewerbeordnung, die Dienstbotenordnungen, die Arbeiterschutzgesetze, die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, die Berufsberatung von Mädchen und Frauen, den Arbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte, die Lehrlingsfürsorge, die Schulung der Hausgehilfinnen usw. abgehalten. Schließlich fanden Besichtigungen großer Fabriksunternehmungen statt. Diese Kursveranstaltung hat sich bestens bewährt, weshalb Wiederholungen derselben in Aussicht genommen sind.

Volkserziehung.

Die Fortbildungsschule hat begreiflicherweise unter den Kriegsforderungen vielfach zu leiden, da ihre Besucher, die jugendlichen Arbeiter von 15—18 Jahren, für die Rüstungsindustrie zahlreich dringend benötigt werden. Indessen begegnen sich Staats- und Gemeindebehörden in dem Bestreben, den Betrieb der Fortbildungsschule nach Möglichkeit aufrecht zu halten, zwar Einschränkungen und Beurlaubungen zuzulassen, aber den völligen Stillstand und Schluß zu verhindern. Hierin finden sie zumeist auch die Unterstützung der Arbeiterorganisationen, während die Wünsche der Unternehmer häufig in entgegengesetzter Richtung gehen. Ein helles Licht auf die Haltung der Gewerkschaften in dieser wichtigen Bildungsfrage wirft ein Schreiben, das das Generalsekretariat der Christlichen Gewerkschaften der „Köln. Volksztg." eingesandt hat als Protest gegen ein erneutes Bemühen der Handelskammer Köln um die Schließung der städt. Fortbildungsschule.

Das Schreiben weist darauf hin, daß die organisierte christliche Arbeiterschaft sich mit aller Entschiedenheit gegen einen solchen Plan erklären muß und geschlossen hinter den Kuratorien der Fortbildungsschulen steht, die den Antrag der Handelskammer einstimmig abgelehnt haben. Die Gründe unserer Stellungnahme sind dieselben wie früher; sie haben unseres Erachtens nur noch an Durchschlagskraft zugenommen. Auch heute noch bildet die Fortbildungsschule die Möglichkeit, die durch die Abwesenheit so überaus vieler Väter aufs äußerste bedrohte Erziehung der Jugendlichen wenigstens in etwas planmäßig durchzuführen. Auch heute noch ist in der Fortbildungsschule die Möglichkeit gegeben, die Seele und das Gemüt der Jugendlichen durch den Religionsunterricht emporzuheben. Darüber hinaus aber ist die Fortbildungsschule vielleicht der einzige Ort, wo dem verhängnisvollen Rückschritt in unserem Gewerbeleben in etwas Einhalt geboten werden kann, der darin besteht, daß durch die Vereinfachung und steigende Mechanisierung der Arbeitstätigkeit die überwiegende Mehrzahl der Jugendlichen keine vernünftige gewerbliche Lehre durchmacht. Es sei hier davon abgesehen, die vielen überaus bedauerlichen Folgen in gewerblicher, wirtschaftlicher, sozialer und auch geistiger Beziehung aufzuführen, denen wir infolgedessen ausgesetzt sind. Soviel aber steht wohl unzweifelhaft fest, daß alles aufs wärmste begrüßt werden muß, was jenen Mängeln abhilft, und das tut doch die Fortbildungsschule, die dem Jugendlichen wenigstens einen Teil dessen zu vermitteln sucht, was er sonst auf der Arbeitsstätte lernt.

Zwei Preisausschreiben der deutschen Goethebünde. Auf Antrag und gestützt auf Mittel des Württembergischen Goethebundes hatte der 13. Delegiertentag der deutschen Goethebünde 1913 ein Preisausschreiben beschlossen über die Frage „Was hat zur Milderung der Klassengegensätze zu geschehen, welche heute die aufeinander angewiesenen Kreise unseres Volkes weit mehr trennen, als in den natürlichen Verhältnissen begründet ist?" (Vergl. Jg. XXIII Sp. 277 und 377.)

Das Preisausschreiben war Anfang 1914 veröffentlicht und als Einlieferungsfrist die Zeit bis 31. Dezember 1914 festgesetzt worden. Infolge des Ausbruches des Krieges, der wenigstens in der ersten Zeit alle Klassengegensätze mit gewaltiger Faust weggefegt hatte, wurde der Zeitpunkt für die Einreichung verschoben. Eine neue Veröffentlichung des Goethebundes vom Dezember 1917 hält das erste Preisausschreiben aufrecht, ergänzt es jedoch noch durch ein zweites Preisausschreiben, welches eine Teilfrage aus dem Gebiet der Klassengegensätze behandelt. Dies zweite Preisausschreiben soll die Bestrebungen, welche in Österreich zu dem behördlichen Schutz des Ingenieurtitels geführt und die auch in Deutschland lebhaft eingesetzt haben, nach der positiven und der negativen Seite hin würdigen. Dabei wird in erster Linie der Einfluß auf die Klassengegensätze ins Auge zu fassen, sodann aber auch eine Klarlegung der Vorteile und der Nachteile zu geben sein, welche für die Allgemeinheit, für die deutsche Industrie und für den Stand der Ingenieure zu erwarten sind, wenn den Bestrebungen auf behördlichen Schutz des Ingenieurtitels in Deutschland stattgegeben werden würde. Die in Betracht kommenden Verhältnisse in den übrigen Industrieländern werden zum Vergleich heranzuziehen sein.

Es werden für beide Arbeiten je drei Preise ausgesetzt von 5000, 2000 und 1000 M. Die Arbeiten sind bis spätestens 31. Oktober 1918 an den Vorsitzenden des Württembergischen Goethebundes in Stuttgart, Baron zu Putlitz, einzusenden.

Als Preisrichter sind gewählt die Herren Fabrikant Dr.-Ing. Robert Bosch in Stuttgart, Professor Dr. Ernst Francke in Berlin, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. H. Lorenz in Danzig, Regierungsdirektor Dr. A. v. Marquardt in Stuttgart, Baron zu Putlitz in Stuttgart, Generaldirektor K. Reinhardt in Dortmund, Staatsrat Prof. Dr.-Ing. C. von Bach in Stuttgart (als Urheber der Preisausschreiben).

Literarische Mitteilungen.

Die Wirtschaftslage der Schweiz im Weltkriege. Im Auftrage des schweizerischen Gewerkschaftsbundes verfaßt von Dr. M. Rachimson. Herausgegeben vom schweizerischen Gewerkschaftsbunde. Bern 1917. 77 S. 2 ℳ.

Die Wahl der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse. Von Dr. Hermann Schulz. Julius Springer. Berlin 1917. 58 S.

Staatliche Arbeitslosenkasse von Basel-Stadt. 7. Jahresbericht pro 1916. G. Krebs, Fischmarkt 1. Basel 1917. 23 S.

Unsere Rohstoffversorgung nach dem Kriege. Heft 4. Von Edgar Landauer. Veit & Comp. Leipzig 1917. 40 S.

Unsere Valutasorgen. Heft 6. Ursachen, Wirkungen und Heilmittel. Von Ernst Kahn. Veit & Comp. Leipzig 1917. 77 S.

Der Deutsche Buchbinder-Verband im Jahre 1916. Selbstverlag: Deutscher Buchbinder-Verband. Berlin 1917. 115 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile

Besetzung der Stelle des Direktors beim Münchener Wohnungsamt.

Die Stelle des Direktors beim Münchener Wohnungsamte wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Diese Stelle ist in Abteilung B Klasse 2 der Gehaltsordnung eingereiht. Der Anfangsgehalt beträgt ℳ 5460,—; er steigt in Zwischenräumen von je 3 Jahren um ℳ 540.— bis zum Höchstgehalt von ℳ 9780,—; dazu kommt eine nach Maßgabe der betreffenden allgemeinen Beschlüsse sich berechnende Teuerungszulage. Der Ruhegehalt richtet sich nach der Zahl der Dienstjahre. Die städtischen Kollegien behalten sich eine Höherbemessung des Anfangsgehaltes vor. Das Dienstverhältnis ist während der ersten 3 Jahre widerruflich.

Bewerber um diese Stelle müssen akademische Vorbildung besitzen, auf dem gesamten Gebiete des Wohnungswesens über eine vielseitige praktische Erfahrung verfügen und hierin bereits den Beweis besonderer Befähigung erbracht haben. Bewerbungsgesuche mit einer Schilderung des Bildungsganges und der bisherigen Tätigkeit sind bis längstens **1. Februar 1918** beim unterfertigten Stadtmagistrat einzureichen.

Am 28. Dezember 1917.

Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München.

Die gemeinnützige Stellenvermittlung der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit

(1902 gegründet)

vermittelt gut vorgebildete Sozialbeamtinnen für alle Posten auf sozialem Gebiet an staatliche und städtische Behörden und Vereine für das ganze Reich.

Anfragen sind an die Geschäftsstelle Berlin W. 30, Barbarossastraße 65, zu richten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die Kriegsbeschlagnahme

als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung.

Von

Dr. Heinrich Lehmann,

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Jena und akademischem Rat am Gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht.

(VI, 110 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 2 Mark 40 Pf.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Deutschlands politische Parteien.

Ein Grundriß der Parteienlehre und der Wahlsysteme

von

Dr. Hermann Rehm,

Professor der Rechte zu Straßburg i. E.

(VI, 131 Seiten gr. 8°.) Preis: 4 Mark.

Inhalt: I. Allgemeines. 1. Begriff der politischen Parteien. 2. Einteilung der politischen Parteien. — II. Die politischen Parteien Deutschlands. A. Ihre Geschichte. B. Ihr Wesen und ihr Wirken. — III. Wahlrechtssysteme. — IV. Wahlverfahrensysteme. — V. Die inneren Gründe der Verschiedenheit der Wahlsysteme. — VI. Literatur.

Berliner Tageblatt, 5. März 1913, Nr. 116:

. . . In dieser Fassung bedeutet das Buch wohl den ersten Versuch, den deutschen politischen Parteien nach streng wissenschaftlicher Methode auf den Leib zu rücken. Rehm untersucht scharf den Begriff der politischen Partei, er vertieft sich kritisch in ihr Wesen, ihr Wollen und Handeln, ihre Entstehung und Entwicklung. Dabei hat Rehm einen scharfen Blick für die Dinge hinter den Parteikulissen. Er schätzt die Programme und Kundgebungen nicht höher ein, als sie es verdienen, das Wesentliche sind ihm die Taten, die Aktionen und die taktischen Vorgänge. Deshalb legt er den Nachdruck bei seinen Untersuchungen auch auf die Fraktionen in den Parlamenten und auf ihre Tätigkeit. Von diesem Standpunkt aus untersucht er dann die Geschichte der einzelnen Parteien. Das Buch nimmt in der politischen und staatsrechtlichen Literatur eine Sonderstellung ein . . . Strenge Sachlichkeit und Objektivität zeichnen die Arbeit aus.

Die moderne Demokratie.

Eine politische Beschreibung.

Von

Dr. Wilhelm Hasbach

ordentlicher Professor an der Universität Kiel.

Preis: 16 Mark, geb. 18 Mark.

Inhalt: Einleitung: Demokratische und liberale Ideen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. — I. Buch. Die geschichtliche Entwicklung der modernen Demokratie. — II. Buch. Formen, Arten, Begriff und Wesen der modernen Demokratie. 1. Die Formen der modernen Demokratie. 2. Das Beamtentum der modernen Demokratie. 3. Die Selbstverwaltung in der modernen Demokratie. 4. Demokratie und Freiheit. 5. Die politische Demokratie. 6. Die soziale Demokratie. 7. Sozialismus und Sozialdemokratie. 8. Die griechische Demokratie. 9. Die Hansestädte, Andorra und Marino. 10. Katholische Kirche und Demokratie. III. Buch. Der Mechanismus der modernen Demokratie. 1. Das Wahl- und Stimmrecht in der Demokratie. 2. Die Partei. 3. Die Berufspolitiker. — Schluß.

Nicht Übernahme fremder, sondern Fortbildung bestehender, mit dem Charakter des Volkes, seiner Geschichte, seinen sozialen Verhältnissen verwachsener Einrichtungen ist fruchtbare Politik. In den deutschen konstitutionellen Monarchien mag vieles verbesserungsbedürftig sein, aber kann die Demokratie die Übel heilen? „Staatsverfassungen“, sagt Wilhelm von Humboldt, „lassen sich nicht auf Menschen, wie Schößlinge auf Bäume, pfropfen. Wo Zeit und Natur nicht vorgearbeitet haben, da ist's, als binde man Blüten mit Fäden an. Die erste Mittagssonne versengt sie.“

Berner Bund, Nr. 14. 1913:

„Politische Beschreibung“ ist eine bescheidene Bezeichnung für ein Werk von so ungewöhnlichem Gehalt, ein Werk gründlichster Sammlung und strengster Sichtung, das überall das wichtigste in den Mittelpunkt, ins schärfste Licht rückt, bei allem Streben nach Vollständigkeit ohne ermüdende Längen, und außerordentlich stark dokumentiert ist, ein Werk, das den wohltuenden Eindruck der „Materialechtheit“ in seltenem Maße erweckt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 24. Januar 1918. Nummer 17.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Marktpreis.

Von Amtsrat Dr. Emil Hofmann,
Vorstand des städtischen Preisprüfungsamts und Dozent an der Sozialen Frauenschule, Mannheim.

I.

> Ich glaube, der höchste Gerichtshof verdient eher den Dank des deutschen Volkes, daß er die volkswirtschaftlichen Vorgänge richtig erkannt und eingeschätzt hat und nicht dem Marktpreise eine formale rechtsverbindende Kraft zuerkennt, die er nicht hat.
>
> Reichsgerichtsrat Dr. Lobe.

Stellen wir uns einen Wochenmarkt zur Friedenszeit vor: Bauern, Händler und Verbraucher in großer Zahl. Kaufen kann man, was das Herz begehrt: Eier, Butter, Käse, Fleisch, Wurst, Geflügel, Äpfel, Birnen, Gemüse usw.; alles ist vorhanden, in großen Mengen und in vorzüglicher Beschaffenheit. Was nicht abgesetzt werden kann, müssen die Verkäufer zu ihrem Leidwesen vom Markte wieder wegbringen; da sie letzteres allenthalben nicht wollen, setzen sie den Preis lieber etwas herunter. Doch gab's auch in Friedenszeiten Schwankungen; das eine Mal war die Butter etwas teurer, auf dem nächsten Markte gab es billige Eier. Die Hausfrauen wußten sich bei ihren „billigen Einkäufen" anzupassen. „Heute waren die Eier etwas teurer, ich habe deshalb nur soviel Stück genommen, dafür habe ich aber das und das gekauft."

Ein ganz anderes Bild schuf die Warenknappheit. Die ausländische Zufuhr war unterbunden, die inländische Erzeugung ging zurück; die Nachfrage blieb aber zunächst mindestens die gleiche. Wenn nun die Hausfrau um 10 Uhr auf den Markt kam, waren Eier, Butter usw. bereits ausverkauft. Das Angebot reichte nicht aus, um die Nachfrage zu befriedigen. Der Preis stieg, und die Preisforderung wurde auf den kommenden Märkten nicht herabgesetzt, sondern abermals erhöht, denn die Konkurrenz war trotz der gestiegenen Preise nicht imstande, genügend Ware herbeizuschaffen; an Stelle des Wettbewerbs der Verkäufer trat der Wettbewerb der Käufer getreten. Verschärft wurde die Lage zuungunsten des Verbrauchers durch den Umstand, daß zuweilen noch etwas Auslandsware bezogen werden konnte; inländische Erzeugnisse wurden nun zu den höheren Preisen der ausländischen Waren verkauft. Die Verbraucher mußten eben die Ware haben und deshalb den von ihnen geforderten Preis bezahlen. Erfuhr ein Händler, daß sein Kollege für denselben Gebrauchsgegenstand mehr erhielt, so setzte er sofort seinen Preis herauf, und so ging das weiter. Dieser Entwicklung durften die Behörden nicht länger mehr zuschauen; sie konnten die Verantwortung für die Folgen dieser freien Preisbildung schlechterdings nicht übernehmen.

Zunächst griffen verschiedene Generalkommandos in dankenswerter Weise ein. Nach den Verfügungen des stellvertretenden Generalkommandos in München vom 8. Juli 1915 und des stellvertretenden kommandierenden Generals in Karlsruhe vom 17. Juli 1915 wurde unter anderem für strafbar erklärt, „wer beim gewerbsmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind". Dann kam am 23. Juli 1915 die bekannte Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung. Nach § 5 Abs. 1 dieser Bekanntmachung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten. Die Fassung „insbesondere der Marktlage" müssen wir als unglücklich bezeichnen. Bei unseren zahlreichen Fällen bezüglich übermäßiger Preissteigerung berief sich der Handel stets auf diese Verordnung.

So wurde z. B. einer Mannheimer Firma im vorigen Jahr von Bayern aus ausländisches Roggenmehl zu 200 ℳ der Sack angeboten. Die Monnheimer Firma verlangte von einer Leipziger Firma 210 und 215 ℳ; in Wirklichkeit war überhaupt kein Mehl vorhanden; und da es sich sowohl um einen Warenagenten wie auch um eine reine Vermittlungstätigkeit handelte, bezeichneten wir diese Zuschläge von 10 und 15 ℳ als zu hoch. Der Verteidiger wies dagegen darauf hin, daß zufolge der Bundesratsverordnung die Marktlage in erster Linie zu berücksichtigen sei, und da der Mannheimer Firma zu gleicher Zeit von Norddeutschland ausländisches Roggenmehl um 260 ℳ angeboten worden sei, hätte sie dem Marktpreis entsprechend nicht nur 210 und 215 ℳ, sondern eben 260 ℳ fordern dürfen. Das Schöffengericht und die Strafkammer sprachen die Angeklagte frei. Unsere alsbaldige Anfrage bei der norddeutschen Firma ergab,

daß auch sie kein solches Roggenmehl besaß, sondern auch nur ein Angebot erhalten hatte.

Der gleiche Geist begegnete uns jeden Tag. Erfuhr ein Verkäufer, daß irgendeiner seiner Kollegen mehr erzielte, sofort setzte er seinen Preis hinauf; denn der höhere Preis war ja der Marktpreis, und den durfte doch jeder ehrbare Kaufmann verlangen. Wir fanden so auch keinen kaufmännischen Sachverständigen, der in dem Fordern derart gebildeter Preise irgendetwas Unerlaubtes erblicken konnte. Solche Preiserhöhungen entsprechen eben schlechthin den Grundsätzen kaufmännischen Denkens und Handelns.

Das **Reichsgericht** hat nun diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende gemacht.

In einer Entscheidung vom 14. Februar 1916 führte der dritte Straffenat aus, die Marktlage berücksichtigen heiße nicht, der Händler dürfe mit dem Marktpreis gehen, ihm folgen und die eigenen Preise danach richten. Denn gerade dadurch könne die Verteuerung der Ware eintreten, der begegnet werden solle. Nur den Preis, der **sachlich** durch die Marktlage gerechtfertigt sei, lasse die Verordnung zu, die gerade der Meinung entgegentreten wolle, als dürfe ein Kaufmann dieselben Preise nehmen wie der andere und dabei für sich unbeschränkten Nutzen ziehen. Nur so werde verhindert, daß die Preise vom einzelnen Händler in die Höhe geschraubt werden würden, um die vorteilhafte Marktlage für sich auszunutzen. Ein übermäßiger Gewinn dürfe von einzelnen nicht bezogen werden, auch dann nicht, wenn dieser Gewinn in dem laufenden Marktpreis enthalten sei. Die Marktlage bezeichne nur ein einzelnes der Verhältnisse, deren Gesamtheit zu berücksichtigen sei.

Die Entscheidung des vierten Straffenats vom 10. März 1916 geht von grundsätzlich ähnlichen Erwägungen aus. Die Frage, ob die geforderten Preise einen übermäßigen Gewinn enthielten, müsse unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse entschieden werden, nur beispielsweise werde darunter auch die Marktlage angeführt; diese sei daher für sich allein nicht ausschlaggebend. Zu den sonstigen Verhältnissen, die neben ihr zu berücksichtigen seien, gehörten namentlich auch die Umstände, wodurch die Marktlage erzeugt und bestimmt werde, also die Ursachen, wonach sich Angebot und Nachfrage regelten. Befänden sich unter diesen Umständen solche, die ausdrücklich in § 5 Nr. 1—4 der Preissteigerungsverordnung mißbilligt werden, wie absichtliche Mindererzeugung, Zurückhaltung, Preistreiberei, und sei infolge davon eine bestimmte **Notmarktlage** entstanden, so seien diese Umstände besonders zu berücksichtigen. Der Marktpreis würde sich erst aus der Marktlage ergeben. Sei die letztere durch unlautere Machenschaften beeinflußt, dann könne auch der Marktpreis für die Frage des Übermaßes von Gewinn bei einer Preisforderung nicht berücksichtigt werden; er verdiene dann, weil auf Mißbrauch beruhend, keine Beachtung, obwohl er allgemeine Verbreitung gefunden habe. Andernfalls müßte der Marktpreis selbst dann, wenn er durch wucherische Preistreibung zustande gekommen wäre und selbst einen übermäßigen Gewinn bedeuten würde, maßgebend sein; dadurch würde aber das Gegenteil einer Verbilligung des Warenpreises erreicht werden. In solchen Fällen müsse also ein Heruntergehen unter den Marktpreis gefordert werden.

Nach unserem Dafürhalten weichen diese beiden Entscheidungen voneinander ab. Während der **vierte** Senat nur den durch **wucherische** Preistreiberei zustande gekommenen Marktpreis ablehnt, erkennt der **dritte** Senat auch den wirtschaftlich einwandfrei gebildeten Marktpreis nicht an, wenn er einen **übermäßigen** Gewinn enthält. Die Entscheidung des **dritten** Senats halten wir für logischer. Der vierte Senat hat dann auch am 14. April 1916 andere Ausführungen gemacht. Für die Preisbemessung sei nicht ausschließlich die Marktlage maßgebend, sondern es seien daneben auch die persönlichen Verhältnisse des Verkäufers und sonstige Umstände, namentlich die tatsächlich von ihm aufgewendeten **Gestehungskosten** zu berücksichtigen. Wie deshalb einerseits verlangt werden könne, daß der Verkäufer bei höherem Marktpreis, falls ihm dieser einen übermäßigen Gewinn bringen würde, unter dem Marktpreis verkaufe, so müßten andererseits auch die bei dem einzelnen Verkäufer vorliegenden besonderen Herstellungs- oder sonstigen Gestehungskosten berücksichtigt werden.

Vom allgemeinen Standpunkt aus und nach unsern praktischen Erfahrungen kann dem Reichsgericht nur beigepflichtet werden, wenn es dem Marktpreis **keine entscheidende** Bedeutung zukommen läßt, sondern das Hauptgewicht auf den **übermäßigen** Gewinn legt; dieser läßt sich aber im allgemeinen nur an Hand der Gestehungskosten errechnen, während damit gleichzeitig der Marktpreis ganz in den Hintergrund tritt.

Wie nun aber zufolge dieser Gesichtspunkte die Verkäufer ihre Waren bisweilen unter dem Marktpreis abgeben müssen, so darf man gerechterweise auch die höhere Preisforderung nicht beanstanden, solange sie nicht einen unzulässigen Gewinn enthält. So hat in zutreffender Weise der dritte Senat am 3. Juli 1916 dahin entschieden, daß ein Gewerbetreibender, der beim Einkauf der Ware einen unverhältnismäßig hohen Preis hat zahlen müssen, beim Weiterverkauf den allgemeinen Marktpreis überschreiten dürfe, ohne sich nach § 5 der Preissteigerungsverordnung strafbar zu machen, sofern er sich bei seinen Aufschlägen zum Einkaufspreis für Unkostenersatz und Unternehmergewinn innerhalb der Grenzen des Üblichen und Angemessenen halte. Es ist aber ein Unding, zu sagen, wer unter dem Marktpreis verkaufe, verschenke einen Teil seines Vermögens, und dies könne dem Kaufmann nicht zugemutet werden; man kann eher behaupten, die Anerkennung des Marktpreises führe zu einer rücksichtslosen Ausbeutung der großen Masse der Bevölkerung.

Nach dem Urteil des vierten Straffenats vom 30. Oktober 1916 ist unter Marktlage die **normale** Marktlage, nicht die Notmarktlage zu verstehen. Daß die letztere durch absichtliche, künstliche Preistreiberei entstanden sein müsse, sei nicht erforderlich. Schon dies sei eine Notmarktlage, die durch erhebliche Warenknappheit auf der einen Seite und gesteigerte Nachfrage auf der andern Seite entstehe, sofern die Warenknappheit lediglich durch den Krieg hervorgerufen worden sei. Damit wurde der Marktlage jegliche Bedeutung abgesprochen.

Auch das **Kammergericht** erkennt die Marktpreise nicht ohne weiteres an. In einem Urteil vom 21. November 1916 entschied es dahin, daß bei der Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse die Marktlage nicht hinsichtlich des geforderten Preises an sich, sondern nur hinsichtlich des im Preise gleichzeitig enthaltenen Gewinns von Bedeutung sei. Sei die Marktlage insofern eine ungesunde, als sie die Grundlage für übermäßig hohe Marktpreise bilde, so könne hieraus noch nicht gefolgert werden, daß der Händler strafbar sei, weil er dieselben hohen Marktpreise fordere. Nur dann, wenn er selbst zur Gestaltung der ungesunden Marktlage mitgewirkt oder sie ausgenutzt habe, um auf diese Weise einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, könne ihm eine Zuwiderhandlung gegen die Preissteigerungsverordnung zur Last gelegt werden.

Ebenso hat sich das **Bayerische Oberste Landesgericht** auf den Gestehungskostenstandpunkt gestellt. Das angefochtene Urteil beruhe auf der irrigen Annahme, daß der jeweilige Marktpreis den Maßstab dafür biete, ob die geforderten Preise einen übermäßigen Gewinn enthielten. Wenn die Anschauung des Berufungsgerichts in die Rechtspflege Eingang finden würde, dann wäre die Anwendung der Preissteigerungsverordnung ausgeschlossen, da von den Händlern der Marktpreis gemacht werde und darum dieser und die von ihnen geforderten Preise gleich seien. Die Auffassung des Berufungsgerichts würde gerade das herbeiführen, was die Verordnung verhindern wolle. Sie würde dem schändlichen Treiben der Lebensmittelwucherer die richterliche Weihe geben und mit richterlicher Hilfe ihre Taschen ins Ungemessene füllen. So äußerte sich dieses Oberste Landesgericht am 30. November 1916.

(Schluß folgt.)

Zur Neuordnung des gewerblichen Arbeitsvertrages.

Von Magistratsrat Paul **Wölbling**, Berlin*).

Von außerordentlicher Wichtigkeit wird die Vorbildung der gewerblichen Arbeiter nach Beendigung des Krieges werden. Sie ließ schon vor dem Kriege vieles zu wünschen übrig, und zwar sowohl was die Zahl der gelernten Arbeiter wie ihre Vorbildung anbetrifft. Durch den Krieg haben sich die Verhältnisse noch verschlimmert. Gerade die wertvollsten Arbeitskräfte haben am meisten unter dem Krieg gelitten, und dazu kommt, daß die jungen Leute sich gegenwärtig der gutbezahlten Kriegsindustrie zuwenden, statt in die Lehre zu gehen.

Die Bestimmungen des Lehrvertrages sind auf das Handwerk zugeschnitten. Zweifellos weisen die Kleinbetriebe des Handwerks im Interesse der Ausbildung der Lehrlinge mancherlei Vorzüge auf, aber auch die Industrie wird für die gründliche Ausbildung von Arbeitern nach dem Kriege in erheblichem Maße herangezogen werden müssen. Neben der Ausbildung in einem Zweige des Gewerbes wird es nach dem

*) Fortsetzung der in Nr. 48 und 49 des Jahrganges XXV erschienen Aufsätze des Verfassers über denselben Gegenstand. Vgl. dazu die Ausführungen des Verfassers über einige Grundgedanken für die Erneuerung des Arbeitsrechtes in der Zeitschrift „Arbeitsrecht“ IV, 69—75.

Kriege auch darauf ankommen, zahlreiche jugendliche Personen zur Erlernung gewisser Handfertigkeiten in dem Gewerbe anzuhalten, ohne daß man im Sinne der Gewerbeordnung von einer „Lehre" sprechen könnte. Auch diese Verhältnisse müssen gesetzlich geregelt werden. In bezug auf die Lehrverhältnisse stehen den Innungen weitgehende Befugnisse zu, aber leider liegen die Verhältnisse der Innungen oft sehr im Argen. Die Innungen haben nicht die Entwicklung genommen, welche sie im Interesse des Handwerks haben müssen, und darunter leiden auch die Verhältnisse der Lehrlinge. Die Regelung des Lehrvertrages greift also gleichzeitig in das Recht der Innungen ein und kann ohne dasselbe nicht in befriedigender Weise gelöst werden. Die Lösung des Rechts betr. die Ausbildung von Lehrlingen und die Anleitung anderer jugendlicher Personen muß so erfolgen, daß einerseits der Lehrzweck, d. h. die Vorbildung, in befriedigender Weise erfolgt, andererseits aber der Lehrling dem Betriebe nicht zur Last wird durch Unlust und Unverstand, wie er namentlich auch auf Seiten der Eltern und sonstiger Vertreter des Lehrlings zu finden ist.

Jeglicher Regelung entbehrt bisher das Recht der sogenannten Volontäre. Auch deren Ausbildung ist für das Gewerbe von größter Wichtigkeit, zumal wir es nach dem Kriege vielfach mit älteren Personen zu tun haben werden, welche infolge des Krieges in ihrer Ausbildung zurückgeblieben sind und nun den Wunsch haben werden, sich weiter fortzubilden. Es wird hier notwendig sein, die wirtschaftlichen Grundlagen zu finden, auf denen sich ein entsprechendes Vertragsverhältnis aufbauen läßt.

Auch die Kriegsbeschädigten sind vielfach in die Zwangslage versetzt, von neuem zu lernen oder umlernen zu müssen. Die Kriegsbeschädigten-Fürsorge hat hier schon durch Schulkurse eingegriffen. Das wird aber allein nicht genügen; es wird sich empfehlen, auch diejenigen Rechtsverhältnisse zu regeln, welche eingegangen werden müssen, um den Kriegsbeschädigten innerhalb der Betriebe die Möglichkeit einer Fortbildung zu geben. Der Staat ist verpflichtet, auf diesem Gebiete, im Interesse der Arbeitnehmer etwas mehr zu tun, als es sonst angebracht ist.

Hinsichtlich des Inhaltes des Lehrzeugnisses entstehen dieselben Schwierigkeiten wie hinsichtlich des Arbeitszeugnisses überhaupt. Es wird nicht unangebracht sein, die gesetzlichen Bestimmungen etwas mehr zu spezialisieren, um dem Mißbrauch der Ausstellung gesetzwidriger Zeugnisse entgegen zu treten.

Besondere Bestimmungen sind zu schaffen, um die Industrie zur Heranbildung von Lehrlingen und zur Ausbildung von Jugendlichen zu verpflichten. Lehrlingsschulen mit einem bestimmten Lehrplan müssen den Großbetrieben angegliedert und von ihnen, nötigenfalls mit öffentlichem Zuschuß, unterhalten werden. Was die Dauer der Lehrzeiten anbetrifft, so wird vielleicht die Bestimmung des § 130 a etwas abgeändert werden müssen, um den Handwerkskammern die Möglichkeit zu geben, mit Rücksicht auf die Zeitlage generelle Dispense von der vorgeschriebenen Dauer der Lehrzeit zu erteilen. Für die Industrie müssen besondere Bestimmungen in bezug auf die Prüfungsausschüsse gegeben werden.

Was die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker anbetrifft, so sind hier ja bekanntlich schon seit Jahren Bestrebungen im Gange, welche diese äußerst wichtige Klasse der gewerblichen Angestellten in ihrer Rechtsstellung verbessern wollen. Gewünscht ist hier insbesondere eine Vereinheitlichung des Angestelltenrechts, und zwar besonders in dem Sinne, daß die im Interesse der Angestellten fortgeschrittensten Bestimmungen auf alle Angestelltengruppen übertragen werden. Ein einheitliches Angestelltenrecht, und damit eine Gleichstellung aller Angestellten, ist aber keineswegs im Sinne aller dieser Gruppen, die vielmehr vielfach das größte Gewicht auf eine eingehende Differenzierung der einzelnen Gruppen legen. Wegen ihrer hohen Wichtigkeit bedarf aber diese Personenklasse gleichfalls einer besonderen Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Es ist bei diesen Personen vielfach das Bestreben, eine beamtenähnliche Stellung zu gewinnen, dergestalt, daß die Leistung des Arbeitgebers nicht in dem bisher so stark ausgesprochenen Maße den Charakter einer Vergütung für die tatsächlich geleisteten Dienste, sondern mehr den einer Existenzsicherung, einer Alimentierung, erhält. Im öffentlichen Dienste nähert sich auch bereits mehr und mehr das Angestelltenverhältnis einem Beamtenverhältnis, besonders was die Pensionen anbetrifft. Der Versicherungszwang für die Angestelltenversicherung wird hier vielleicht auf eine Ausdehnung der Privatpensionen hinwirken. Eine Sicherung der Rechtsstellung dieser Personen könnte auch durch Dienstordnungen herbeigeführt werden.

Was den Umfang des Kreises der Angestellten betrifft, für welche ein besonderes Recht der Angestellten zu schaffen wäre, so könnte ungefähr derselbe Kreis einbezogen werden wie der in dem Versicherungsgesetz der Angestellten enthaltene. Für die sozialen Schutzvorschriften wird in den Kreisen der Angestellten ausdrückliche Erklärung zu zwingendem Recht verlangt, und Beschränkungen des Organisationsrechts, der politischen Freiheit, hinsichtlich der Annahme von Ehrenämtern usw. durch Vertrag sollen nach dem Wunsche der Angestellten nichtig sein. Wenn nun aber ein Angestellter mit politischen Aufgaben betraut ist? Man sieht, daß diese Frage nicht so einfach liegt. Die Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung des Rechts im Prozesse müssen meines Erachtens durch die Gewährleistung einer geeigneten Prozeßvertretung gegen geringe Gebühren behoben werden. Ich glaube, daß man auf diesem Wege weiter kommen würde, als mit Sondergerichten, für welche der Kreis der beteiligten Personen zu klein sein würde, und für die die Angestellten auch durchaus nicht allgemein begeistert sind. Eine weitere Zersplitterung unseres Gerichtswesens könnte also vermieden werden durch Einrichtung öffentlichen Rechtsbeistandes, wobei es sich zugleich empfehlen würde, wenn außerdem die Angestelltenverbände, besonders in schwierigen Fällen, die Kosten für die Stellung eines besonders tüchtigen Anwaltes übernehmen würden.

Für größere Betriebe sind Angestelltenausschüsse einzuführen, und die Gewerbeaufsicht ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Angestellten zu erstrecken. Im einzelnen erscheinen mir folgende Punkte von besonderer Wichtigkeit: Vorschriften für die Sicherung der hinterlegten Kautionen, zwingende Vorschriften zur Fortleistung aller Bezüge bei unverschuldetem Unglück (Krankheit und bei Erfüllung der Heerespflicht) bis zur Dauer von sechs Wochen, Ausschluß der Entlassung ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist im Falle unverschuldeten Unglücks oder Einziehung zum Heeresdienst, Anspruch des Angestellten auf einen freien Tag in der Woche (Sonntagsruhe), sowie eines jährlichen Erholungsurlaubes, Sicherung des Erfinderrechts der Angestellten.

Die wichtigste Frage beim Angestelltenrecht bleibt aber seine Vereinheitlichung. Und selbst wenn es dabei nicht ohne Härten für einzelne Klassen abgehen sollte, so ist doch die Übersichtlichkeit des Rechts, die dadurch für alle Klassen gewonnen wird, ein so ungeheurer Fortschritt, daß dadurch die Nachteile bei weitem aufgewogen werden. Das gilt auch für die Arbeitgeber, die nicht glauben sollen, durch unterschiedliche Ausgestaltung des Rechts, die man sehr wohl dem Vertragsabschluß überlassen kann, nach dem Grundsatz divide et impera, die Angestellten leichter beherrschen zu können. Im Gegenteil wird dadurch nur die Unzufriedenheit genährt und die Einigkeit im Widerstand gegen die Arbeitgeber gefördert.

Allgemeine Sozialpolitik.

Wirklicher Geheimer Rat Dr. Thiel †. Im Alter von 78 Jahren ist der langjährige frühere Ministerialdirektor Dr. Hugo Thiel am 14. Januar gestorben. Seine hervorragenden Verdienste um die Landwirtschaft zu würdigen, ist hier nicht der Platz. Uns ziemt es aber, dem Verstorbenen nachzusagen, daß er als Beamter und als 1. Vorsitzender des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen ein aufrechter und treuer Sozialpolitiker gewesen ist. Insbesondere war er tief vom Werte der Arbeitergewerkschaften durchdrungen und schrak auch vor radikalen Gedanken, wie dem des gesetzlichen Koalitionszwangs, nicht zurück; die Organisierung der Landarbeiter erschien ihm eine besonders zwingende Notwendigkeit: mit der Unerschrockenheit, die diesen Mann als Soldaten, als Dozenten und als Parlamentarier nicht minder als in den späteren Jahren seines reichen Lebens auszeichnete, trat er immer wieder für sie ein. Der Gesellschaft für Soziale Reform trat er erst im Kriege bei; er nahm seitdem aber an ihren Arbeiten ein tiefes Interesse: von den 17 Sozialpolitischen Abenden, die der Vorstand der Berliner Ortsgruppe

einberief, hat er 15 besucht, und noch im Dezember beteiligte er sich an der Aussprache über die Arbeitskammern. Auch das eben erschienene Heft 59 der Schriften der Gesellschaft enthält einen Beitrag aus seiner Feder. So wird er wie im Gedächtnis der deutschen Landwirte auch im Andenken der Sozialreformer fortleben.

Zur Not im Lehrlingswesen.

Von Oberstadtsekretär Schroeder, städtischem Amtsvormund und Leiter der Rechtsauskunftsstelle und des Arbeitsnachweises in Rudolstadt.

Die Ausführungen des Berufsvormundes Burghardt in Fürth über die Not des Lehrlingswesens („Soziale Praxis" Sp. 203) verdienen ernsteste Beachtung. Man kann wirklich von einer Not sprechen, die sich nach dem Friedensschluß, wenn die Kriegsbetriebe geschlossen sein werden, zu einer bedrohlichen Form entwickeln kann oder gar wird.

Die Besserungsvorschläge von Burghardt lassen sich dahin zusammenfassen, daß

1. im Einzelfall mit energischen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen (s. §§ 1631, 1666, 1909, BGB.) vorgegangen werden muß, wenn ein Schulentlassener nicht einem handwerksmäßigen Beruf, sondern ungelernter Arbeit zugeführt werden soll,
2. der Zugang zu den Fabriken den ungelernten jugendlichen Arbeitern durch eine Ergänzung des § 107 GewO. erschwert werden soll,
3. die Innungen und Handwerkskammern angesport werden sollen, eine gründliche Überwachung der Lehrlinge auszuüben.

Der zweite Vorschlag erscheint mir, wenn er Gesetz werden sollte, noch der aussichtsreichste zu sein. Dem ersteren Vorschlag werden wohl alle Berufsvormünder einigermaßen mißtrauisch gegenüberstehen, weil mit den verschiedensten Anschauungen und Auslegungen der Vormundschaftsrichter zu rechnen ist, und auch der dritte Vorschlag scheint mir wenig Aussicht auf Erfolg zu haben, weil es mit der dauernden Befolgung des Ansporns so eine eigene Sache sein wird.

Alle Vorschläge zusammen haben aber das eine gemeinsam, daß nicht etwa der Zutritt zu einem Handwerksberuf gefördert, sondern daß der Übergang oder der Eintritt zu einer ungelernten Arbeit erschwert werden soll. Ich möchte die Vorschläge Burghardts dahin ergänzen, daß das Ergreifen eines handwerksmäßigen Berufes gefördert werden soll, und ich komme hierbei auf einen Vorschlag zurück, den ich schon im Jahre 1916 in dem Zentralblatt für Vormundschaftswesen (S. 53 und 87) aus einer anderen Veranlassung gemacht habe. Allerdings beschränkt sich dieser Vorschlag nur auf die Kriegerwaisen, aber die Fortdauer des Krieges und die Zunahme der Opfer lassen den Umfang der Anwendungsmöglichkeit immer größer werden.

Ich ging damals von der rührigen Werbearbeit der Lebensversicherungsgesellschaften und -anstalten zugunsten der Kriegspatenversicherung aus und wies auf die unter gewissen Umständen bestehende Unwirtschaftlichkeit dieser Versicherungen hin; zahlt doch die Versicherung, wenn der Versicherungsfall in der gewöhnlichen Weise verläuft, und wenn in den 14 Jahren Beitragszeit zusammen 168 *M* eingezahlt worden sind, nur 15 *M* mehr, nämlich 183 *M*, als Versicherungssumme heraus, während, wenn die Beiträge zinsbar angelegt worden wären, nach der gleichen Zeit ein Kapital von 219,55 *M* vorhanden sein würde. Die Unwirtschaftlichkeit besteht allerdings nur, wenn als Pate eine Vereinigung, Jugendhilfeverband oder ein ähnlicher Verein, auftritt. Sie besteht dagegen nicht, wenn die Patenstelle von einer Einzelperson eingenommen wird, weil in diesem Falle ja der Pate sterben und so die Versicherungssumme ohne die Einzahlung der vollen Beiträge zur Fälligkeit kommen kann.

Als geeigneten Paten bezeichnete ich die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Sie ist bei allen Kriegerhinterbliebenen zu Hause oder kann und sollte es wenigstens sein. Sie dringt in der Großstadt bis in das letzte Stockwerk der Mietskasernen, wie in die letzte Hütte auf dem Lande. Sie hat eine offene Hand und muß deshalb stets offene Herzen finden. Sie wird nach dem Obengesagten keine Kriegspatenversicherungen abschließen, sondern sie sollte durch Einsparung oder durch besondere Einteilung ihrer Haushaltsvoranschläge genügende Mittel bereitstellen, um bei den Kriegerwitwen die Berufswahl für die Waisen nicht nur durch gute Ratschläge, sondern auch durch die Tat, durch die Hergabe von Ausbildungsgeldern, zu beeinflussen. Die Satzung der Nationalstiftung weist zwar auf diese Art der Fürsorge hin, aber es ist bisher nichts darüber bekannt geworden, daß die Berufswahl in der hier angedeuteten Weise planmäßig ausgebaut werden soll. Nach § 2 der neuen Satzung soll die wirtschaftliche Unterstützung und soziale Fürsorge der Hinterbliebenen u. a. „durch Erleichterung der Erziehung und Ausbildung der Kinder (Erziehungsbeiträge, Unterbringung in Familien oder in geeigneten Anstalten, Erlernung eines Berufes und dgl.) . . . erreicht werden." Die geeignete Handhabe, um die Not im Lehrlingswesen zu lindern, ist also vorhanden. Es kommt nur noch darauf an, sie zu gebrauchen.

Diese Handhabung stelle ich mir so vor, daß aus den Listen der Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene oder der Ortsausschüsse der Nationalstiftung oder auf sonstige Weise rechtzeitig, z. B. schon im Herbst für Ostern des folgenden Jahres, die Namen der aus den Schulen zur Entlassung kommenden Söhne und Töchter von gefallenen oder gestorbenen Kriegsteilnehmern festgestellt werden, — stellenweise geschieht dies schon jetzt durch die Arbeitsnachweise zum Zwecke der Lehrstellenvermittlung —, und daß dann im Zusammenarbeiten zwischen Nationalstiftung, Arbeitsnachweis, Berufsberatungsstelle und ähnlichen Einrichtungen die Zuführung zu gelernten Berufen durch die Zahlung von laufenden Zuwendungen planmäßig gefördert wird. Grundsätzlich müssen die Zuwendungen, auch die Beihilfen zur Konfirmationsbekleidung, davon abhängig gemacht werden, daß, wenn sonst alle Voraussetzungen über Eignung usw. gegeben sind, die Kinder einem gelernten Beruf zugeführt werden. Es ist natürlich, daß die Zuwendungen, die wohl während der ganzen Lehrzeit zu zahlen sein würden, nicht zu niedrig sein dürfen, sondern so bemessen sein müssen, daß sie in der Hauswirtschaft der Mutter ins Gewicht fallen.

Es wäre kein Fehler, wenn zugunsten der Höhe dieser Ausbildungsgelder die übrigen Unterstützungen, die jetzt aus der Nationalstiftung gezahlt werden, etwas eingeschränkt würden. Die jetzige Art, Unterstützungen zu gewähren, scheint mir doch einigermaßen bedenklich zu sein, weil wohl so manche Unterstützungsanträge nur deshalb gestellt werden mögen, „weil andere Frauen auch bekommen haben". Es soll ja von den reichen Mitteln der Nationalstiftung den Hinterbliebenen nichts vorenthalten werden, aber wenn man die Wahl hat, einen einmaligen oder einen dauernden Erfolg zu erzielen, dann kann die Entscheidung nicht schwer fallen, zumal wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Berufswahl ein Schritt für das ganze Leben ist.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Verpflegung der Truppen im Felde und in der Heimat.

Die Verpflegungssätze sind durch genaue Vorschriften festgelegt, und zwar unter Berücksichtigung der stärkeren Bedürfnisse des Feldlebens, so daß der Mann an der Front mehr erhält als der Soldat in der Etappe, beim Bahnschutz oder in der Garnison.

Die täglichen Regelsätze für die Feldsoldaten sind folgende: 750 g Brot; 250 g Fleisch; 125 g Gemüse; 25 g Salz; 25 g Gewürz; 25 g Kaffee; 65 g Fett. Diese Regelsätze können durch entsprechend auf den Nährwert berechnete andere Nahrungsmittel ersetzt werden, z. B. frisches Fleisch durch Fische oder Fleischkonserven; beim Gemüse schwanken die Sätze, je nachdem es sich um den mehr oder minder großen Nährwert von Hülsenfrüchten, Teigwaren, Dörrgemüse, Kohlsorten, Rüben usw. handelt. Naturgemäß spielen bei der langen Dauer des Krieges die Ersatzmittel und die „Umstellungen" des Küchenzettels eine große Rolle, und für den einfachen Soldaten ist es daher erschwert, nachzuprüfen, ob er zu seinem Rechte kommt. Doch wird auf alle Weise versucht, auch unter den schwierigsten Verhältnissen die Ernährung der Truppen sicherzustellen.

Die Ernährung des Feldheeres und der Truppen in der Etappe kann nur zum kleinsten Teil aus den besetzten Gebieten gewonnen werden, da hier zunächst auch die Ernährung der einheimischen Bevölkerung sichergestellt werden muß. Es ist daher ein großer Nachschub aus der Heimat notwendig.

Nach einer amtlichen Zusammenstellung erhielt das Feldheer mit Einschluß der Pferde in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Juli 1916 aus der Heimat geliefert, und zwar je nach 1000 Tonnen berechnet: Hafer 3082 × 1000 Tonnen; andere Futtermittel 1825; Mehl und Zwieback 1233; frisches Fleisch 305; Kartoffeln 286; Dauer-

Fleisch und Konserven 272; Hülsenfrüchte 128; Speisefett und Käse 126; Obstmarmelade 72; andere Lebensmittel 629. Die Kosten für diese Nahrungsmittel betrugen in den ersten zwei Kriegsjahren 5600 Millionen Mark.

Es läßt sich denken, daß auch gewaltige Verkehrsmittel zur Beförderung dieser Mengen von Nahrungsmitteln notwendig sind. Für den Nachschub der Verpflegung waren in den ersten zwei Kriegsjahren rund 8 Millionen Eisenbahnwagen nötig! Das beeinflußt natürlich auch die Transport- und Verkehrsschwierigkeiten in der Heimat.

Ausgangsstellen für den Verpflegungsnachschub sind die bereits im Frieden vorhandenen Proviantämter, die im Kriege erheblich erweitert wurden. Von diesen Ämtern aus werden die Verpflegungsmittel durch besondere Verpflegungszüge nach den Sammelstellen an der Grenze geschafft, und diese leiten sie dann weiter in die Etappenmagazine. Aus den Etappenmagazinen versorgen sich die Feldmagazine der Divisionen, und bei ihnen „fassen" die Truppenteile. Die Brotherstellung erfolgt in den Divisionsfeldbäckereien und die Fleischversorgung durch die Korpsschlächtereien.

Für die Beköstigung der Truppen in der Heimat sind keine bestimmten Portionsmengen festgesetzt; es ist nur vorgeschrieben, eine gute und ausreichende Kost zu gewähren.

Die Truppenteile erhalten Pauschbeträge, die sich zurzeit je nach den Teuerungsverhältnissen des Standortes etwa zwischen 95 Pf. und 1,05 ℳ für den Kopf und Tag bewegen. In der Festsetzung des Speisezettels und der Bemessung der Verpflegungssätze haben die Truppenteile nach Maßgabe der verfügbaren Geldmittel im allgemeinen freie Hand. Nur hinsichtlich der rationierten Verpflegungsmittel ist der Verbrauch an Höchstmengen gebunden, die für Fleisch 600 g und für Fette aller Art 60 g wöchentlich betragen. Außerdem werden an Brot täglich 500 g geliefert, die auf die oben erwähnten Pauschbeträge nicht angerechnet werden.

Die Verpflegung des Soldaten in der Heimat gibt im allgemeinen häufiger zu Klagen Anlaß als die Verpflegung des Feldheeres. Einmal erscheinen bei den heutigen Teuerungsverhältnissen die Sätze von 0,95 bis 1,05 M recht niedrig, zum andern kommt auch sehr viel darauf an, ob eine gute und sorgsame Küchenleitung möglichst viel mit diesen Sätzen anzufangen weiß, oder ob die Mannschaft noch durch Unachtsamkeit und Verschwendung geschädigt wird.

Die Stellungnahme des Deutschen Städtetages zu den Fragen der Ernährungswirtschaft. Der Vorstand des Städtetages hat sich in seiner letzten Sitzung mit den Fragen der Ernährungswirtschaft beschäftigt und einstimmig eine Entschließung angenommen, in der er nachdrücklich auf die Ursachen der in letzter Zeit immer stärker hervorgetretenen Mißstände hinweist und Abhilfe dieser Ursache fordert, da das wirksamer sei als die „Symptome" zu bekämpfen. Es heißt in der Entschließung u. a.:

So sehr die allgemeine Aufmerksamkeit in letzter Zeit auf den schweren Mißstand des Schleichhandels und der Höchstpreisüberschreitung gelenkt worden ist, so bleibt Grundmangel der Kriegsernährungswirtschaft doch die unzureichende Erfassung der Erzeugnisse auf dem Lande .... Die Durchbrechung der gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Höchstpreise ist wesentlich durch das Vorgehen der Militär- und Marineverwaltungen erleichtert, die sich um einer guten Versorgung der ihrer Fürsorge Anvertrauten willen an die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften nicht immer gebunden erachten. Daneben liegt das Schwergericht des Schleichhandels bei der Rüstungsindustrie und — in schon erheblich geringerem Maße — bei den zahllosen kleinen Geschäftsabschlüssen Einzelner.

Wenn auch die städtischen Verwaltungen im Laufe der Zeit von genauer Befolgung der Verordnungen vereinzelt, und zwar in der Hauptsache auf dem Gebiete der Gemüsewirtschaft, haben abweichen müssen, so befanden sie sich in einer Zwangslage. Beseitigt kann dieser unerträgliche Zustand nur dadurch werden, daß die Kriegswirtschaft, soweit sie die Waren nicht dem freien Handel überläßt, durchweg von der bloßen Höchstpreisfestsetzung oder sonstigen halben Maßregeln zu wirkungsvoller Erfassung der gesamten Waren fortschreitet.

Für die Neuregelung der Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter sind seit kurzem vom Kriegsernährungsamt neue Grundsätze aufgestellt worden.

Vom 1. Januar an werden die Betriebe nicht mehr direkt von den Reichsstellen beliefert, sondern die Lebensmittel fließen dem Kommunalverband zu, in dem das Werk seinen Sitz hat. Die Grundlage für die Oberverteilung bilden die Angaben der Kommunalverbände über die Anzahl der in ihrem Bezirk vorhandenen Zulageberechtigten (getrennt nach Schwer- und Schwerstarbeitern, unter letzteren wieder besonders die Bergarbeiter unter Tage) und die vom Kriegsamt als in der Rüstungsindustrie tätig bezeichneten Werke. Den Kommunalverbänden ist für die Unterverteilung freiere Hand gelassen; innerhalb eines gewissen Rahmens können sie die Zulagen je nach Schwere der Arbeit an die Zulageberechtigten nach ihrem Ermessen staffeln.

Zur Feststellung der Schwerstarbeiter hat das Kriegsernährungsamt eine für das ganze Reich maßgebende Liste aufgestellt. Die Begrenzung des Begriffs Schwerarbeiter hingegen ist den Kommunalverbänden nach Anhörung der Arbeiterausschüsse überlassen.

In die Liste der Schwerstarbeiter gehören u. a. Bergarbeiter unter Tage; Arbeiter an Koksöfen; Feuerarbeiter in der Eisenindustrie; eine Reihe bestimmter Arbeitsgruppen in der Munitions-, Maschinen-, Metall- und Kleineisenindustrie; Arbeiter, die unter großer Hitze, schädlichen Gasen oder giftigen Stoffen besonders zu leiden haben; Kesselheizer; Lokomotivführer; Maschinen- und Heizpersonal auf Dampfschiffen usw. Weibliche Arbeiter, sowie freie ausländische Arbeiter werden mit den männlichen deutschen Arbeitern bei der Lebensmittelzuteilung gleich behandelt, dagegen bleiben für Kriegsgefangene die für Gefangene geltenden Sonderbestimmungen bestehen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Neue Vorschriften über die Ausdehnung der Familienunterstützung und der Kriegswohlfahrtspflege hat unter dem 15. Dezember der preußische Minister des Innern erlassen.

Danach erhalten kriegsgetraute Ehefrauen von demjenigen Lieferungsverbande Unterstützungen, in dem die Ehefrau vor der Eheschließung gewohnt hat. Vorehelichen Kindern oder Kindern erster Ehe, die von kriegsgetrauten Ehefrauen mit in die Ehe gebracht werden, wird in der Gemeinschaft mit der Mutter Familienunterstützung zu gewähren sein, auch wenn der Ehemann für solche Kinder bislang nicht gesorgt hat. Uneheliche Kinder, deren Bedürftigkeit nach Lage der Verhältnisse anzuerkennen ist, haben auch dann Anspruch auf Unterstützung, wenn ihr Erzeuger, dessen Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts festgestellt war, von seiner Unterhaltungspflicht infolge Zahlung einer Abfindung befreit worden ist und deren Zinsen zur Beseitigung der Bedürftigkeit nicht ausreichen. Der Verbrauch des Kapitals kann nicht gefordert werden. Der Tod eines mit Invalidenrente aus dem Heeresdienst entlassenen Kriegsteilnehmers, dessen Hinterbliebene demnächst die Hinterbliebenenbezüge erhalten, läßt den Anspruch auf Fortzahlung der Familienunterstützung nach dem Gesetz vom 30. September 1915 nicht von neuem auf die Dauer von drei Monaten nach dem Sterbetage entstehen. Die Zahlung der Familienunterstützung ist vielmehr nach Ablauf der ersten drei Monate, für welche die Invalidenrente zuständig ist, einzustellen. Die Beschwerden in Familienunterstützungssachen werden in Zukunft vom Minister den Lieferungsverbänden unmittelbar zugehen.

Personen, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung Kranken-, Invaliden- oder Unfallrente beziehen, haben im Falle eintretender Bedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung aus Mitteln der allgemeinen Kriegswohlfahrtspflege der Gemeinden, jedoch nicht auf Kosten der Reichskasse.

Arbeiterschutz.

Für und wider die Verkürzung der Arbeitszeit.

Die Frage wird in Verbindung mit der wegen der Kohlenknappheit angeregten ungeteilten Arbeitszeit jetzt vielfach erörtert. Die Arbeitnehmerschichten, und zwar sowohl Angestellte wie Arbeiter, sind im allgemeinen Anhänger der ungeteilten Arbeitszeit, doch wird in ihrer Presse betont, daß die ungeteilte Arbeitszeit nur möglich ist bei gleichzeitiger Verkürzung der Arbeitszeit, denn die jetzige lange Arbeitszeit von 10 Stunden und darüber kann unmöglich ohne eine längere Pause durchgehalten werden, da sie sonst schwere Gesundheitsgefährdung und Erhöhung der Unfallgefahr mit sich bringen würde. Hauptsächlich um dieser Verkürzung der Arbeitszeit willen ist die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" (Jg. XVI, Nummer 37) ein scharfer Gegner der ungeteilten Arbeitszeit. Eine Hauptsorge dieses Blattes ist auch, daß sich zugleich mit der ungeteilten Arbeitszeit der Achtstundentag und damit der dreimalige Schichtwechsel bei Betrieben mit ununterbrochener Arbeitszeit durchsetzen würde. Sie schreibt hierzu:

„Dreimal acht Stunden Arbeit in solchen Werken, die Tag und Nacht arbeiten müssen, das gibt eine Vermehrung der Belegschaft um ein Drittel, das würde mit einem Schlage den Gewerkschaften eine neue Armee und eine gewaltige Vermehrung ihrer Macht zuführen. Woher aber diese Armee, namentlich unter den gegenwär-

tigen Verhältnissen, genommen werden soll, und wie die vermehrten Lohnsummen aufzubringen sind, darüber schweigt des Sängers Höflichkeit, und man wird sich auch vergeblich um eine Lösung dieser Rätsel bemühen."

Während das Kriegsamt bisher nur eine allgemeine Empfehlung der ungeteilten Arbeitszeit aus Gründen der Kohlen- und Lichtersparnis erlassen hat (XXVI, 988), schweben bei den Generalkommandos des VII. und VIII. Korps Erwägungen, die ungeteilte Arbeitszeit ganz allgemein für Behörden und Privatunternehmungen auf dem Verordnungswege einzuführen. Hiergegen erhebt die Kölner Handelskammer Einspruch, ebenso liegen Denkschriften gegen die Einführung der ungeteilten Arbeitszeit vor vom Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen und von der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.

Die Kölner Handelskammer begründet ihren Einspruch damit, daß bei dem gegenwärtigen Mangel an Arbeitskräften die Geschäfte bei der ungeteilten und daher verkürzten Arbeitszeit nicht erledigt werden könnten. Sie sucht ferner nachzuweisen, daß der Zweck der Kohlenersparnis nicht erreicht würde; denn die Geschäftsräume hätten meist Zentralheizung oder Dauerbrandöfen und blieben also doch teilweise warm oder wenigstens angeheizt, während namentlich die meisten unverheirateten Angestellten bei früherem Geschäftsschluß dann verstärkte Heizung in ihren Wohnräumen verbrauchen würden.

Abgesehen von diesen Auseinandersetzungen, die sich nur auf die durch die gegenwärtige Kohlennot geschaffene Lage beziehen, findet in Gewerkschaftskreisen eine grundsätzliche Erörterung über die Verkürzung der Arbeitszeit in Verbindung mit einem allgemeinen Verbot der Nachtarbeit statt, wie es von den Gewerkschaften für die Friedenszeit angestrebt wird. Der Internationale Gewerkschaftsbund stellt programmatisch die Forderung auf, die Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens allgemein zu verbieten; Ausnahmen sollen nur für Betriebe zulässig sein, die ihrer Art nach oder aus technischen Gründen unbedingt auf die Nachtarbeit angewiesen sind. Gegen diese Forderung erhebt ein Gewerkschaftsbeamter, Schneider, in Nr. 20 der „Neuen Zeit" aus volkswirtschaftlichen Gründen Bedenken:

Schneider hält namentlich in der Zeit unmittelbar nach Kriegsende die angespannteste Produktion für notwendig. Da die Menschen kaum noch mehr anzuspannen sind, als sie jetzt schon angespannt arbeiten müssen, so sei eine möglichst starke Ausnutzung der Maschinen notwendig. Die vom Gewerkschaftsbund geforderte allgemeine Nachtruhe von zehn Stunden lasse nur eine Tagesarbeit von vierzehn Stunden, also nicht einmal die Doppelschicht von acht Stunden zu. Bei der Durchsetzung der Gewerkschaftsforderung sieht Schneider folgende ungünstige Folgen voraus: Verminderung der Gütererzeugung, Erhöhung der Erzeugungskosten, allgemeine Preissteigerung, Überflüssigmachung von Arbeitskräften, unrationellere Verwendung von Kapital, stärkere Widerstände gegen die Verkürzung der Arbeitszeit. Unter der aus den drei ersten Gründen bedingten Teuerung würde vor allem der Arbeiterhaushalt leiden, daher fühlt sich Schneider gerade aus Sorge für die Arbeiterschaft zu seinen Einwänden veranlaßt.

Den Schneiderschen Ausführungen tritt — teilweise unter Berufung auf einen Aufsatz von Prof. Ernst Francke „Der Arbeiterschutz in Deutschland" im Maiheft des wissenschaftlichen Organs der christlichen Gewerkschaftsbewegung — Rudolf Wissell in einem Leitaufsatz des „Korrespondenzblattes der Generalkommission der freien Gewerkschaften" entgegen. Wissell findet es bei aller Anerkennung der durchaus lautern Beweggründe, die Schneider zu seinem Aufsatz veranlaßten, vor allem bedenklich, daß ein Gewerkschaftsbeamter Waffen gegen den Arbeiterschutz liefere, die von den Arbeitgebern mit Behagen aufgegriffen würden. Wissell verteidigt sodann grundsätzlich die sozialpolitische Auffassung, die eben den Menschen als höchsten Reichtum eines Landes einschätze und daher keinen Raubbau an der Kraft des Menschen dulden könne.

„Den Menschen müssen wir schützen nach der gegenwärtigen Zeit seiner oft über die Kraft hinausgehenden Anspannung. Auch auf die Gefahr hin, daß zunächst weniger Güter erzeugt werden, daß ihre Preise zunächst höher sein werden. Es fällt mir natürlich nicht im entferntesten ein, zu bestreiten, daß, wenn heute die Menschen Tag und Nacht arbeiten, mehr erzeugt werden kann, als seitern, daß die intensivere Ausnutzung der technischen Arbeitsmittel eine Verbilligung der Gütererzeugung bewirken kann. Aber ich bestreite, daß auf die Dauer eine Nation, in der die Menschen Tag und Nacht produzieren, mehr Güter erzeugen kann als unter gleichen Verhältnissen eine andere, die nur am Tage schafft und die auch den geistigen Lebensgütern der Menschheit Beachtung schenkt."

Auf die technische Seite der Frage eingehend, hält es Wissell in vielen Industrien für sehr wohl durchführbar, in der 14 stündigen Tagesarbeitszeit, die nach der Forderung des Gewerkschaftsbundes verbleibt, zwei Schichten von sieben Stunden Dauer einzurichten. In diesen sieben Stunden würde sicher das gleiche Arbeitsquantum erreicht, wie bei einer Achtstundenschicht, auch bei Maschinenarbeit, weil die größere Leistungsfähigkeit des ausgeruhten Arbeiters ein geringeres Leerlaufen der Maschinen bewirkt. Auch würde der Kraftrest, der dem Arbeiter bei kürzerer Arbeitszeit verbleibt, in den überwiegenden Fällen doch noch irgendwie nutzbringend im eigenen Haushalt des Arbeiters verwertet.

Auch dies macht sich irgendwie für die Volkswirtschaft im ganzen fühlbar (z. B. wird es sich sehr wohltätig fühlbar machen, je mehr den Arbeitern Gelegenheit zum Gartenbau neben ihrer Berufsarbeit geboten würde! Anm. d. Schriftleitung), auch wenn es nicht direkt zahlenmäßig in entsprechendem Arbeitsprodukt hervortritt.

Ein Gesetz über den Achtstundentag in Finnland ist vom finnischen Landtag am 27. Nov. 1917 beschlossen worden. Das Gesetz hat einen sehr weitgezogenen Geltungsbereich; es bezieht sich nicht nur auf alle Arten von Betrieben (frei bleibt nur Hauswirtschaft und Landwirtschaft, alle andern Arbeitsarten sind einbezogen), sondern trifft diese Betriebe, sobald auch nur eine fremde Arbeitskraft außer den engsten Familienmitgliedern beschäftigt wird.

Die Arbeit darf in der Regel nicht länger als 8 Stunden täglich und 96 Stunden in zwei Wochen dauern. Wenn die technische Eigenart der Arbeit oder sonstige zwingende Umstände es erfordern, können die Arbeiter länger als 8 Stunden am Tage beschäftigt werden, doch so, daß die Zahl der wöchentlichen Stunden dadurch nicht erhöht wird. Bei einzelnen Arbeitsarten, z. B. im Eisenbahnwesen, in Krankenhäusern, im Fuhrwesen, bei der Flößerei, Molkerei, Ladearbeiten usw. ist eine größere Dehnbarkeit möglich, doch darf die Arbeitszeit in 4 Wochen 192 Stunden nicht überschreiten, so daß also das Höchstmaß von durchschnittlich 8 Stunden täglich auch gewahrt bleibt. Bei Gruben- und Bergwerksarbeitern wird die Zeit der Ein- und Ausfahrt mit berechnet. Überstunden sind in beschränktem Maße zulässig, doch muß Überzeit in den ersten zwei Stunden mit mindestens 50 v. H., weiterhin mit mindestens 100 v. H. Lohnzuschlag bezahlt werden. Auch die Pausen sind geregelt, ferner ist dem Arbeitgeber verboten, Arbeit mit nach Hause zu geben, damit nicht dadurch eine Überschreitung des Achtstundentages eintreten kann.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Erhöhung der Renten aus der Unfallversicherung. Wie vorauszusehen war (Sp. 219), werden durch Bundesratsbeschluß vom 17. Januar auch die Empfänger von Unfallrenten eine Zulage von 8 M monatlich erhalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Rente muß mindestens eine solche von zwei Dritteln der Vollrente sein. 2. Der Verletzte muß sich im Inlande aufhalten. 3. Es dürfen nicht Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

Anträge sind an die zuständige Berufsgenossenschaft oder das örtliche Versicherungsamt zu richten. Bei Streitfällen entscheidet das Oberversicherungsamt. Die Zulagen sind vorläufig für die Zeit vom 1. Februar 1918 bis 31. Dezember 1918 bewilligt. Die Auszahlung erfolgt durch die Post.

Die Aufhebung oder Erhöhung der Einkommensgrenze für die Angestelltenversicherung wird in einer Eingabe des Bundes der Technischen Angestellten gefordert. Die Versicherungspflicht erstreckt sich jetzt bekanntlich bis zur Einkommensgrenze von 5000 M. Darüber hinaus ist die freiwillige Weiterversicherung zulässig, doch muß dann der Angestellte die ganzen Beiträge allein zahlen, während bei der Pflichtversicherung der Arbeitgeber die Hälfte zu tragen hat. In der vorliegenden Eingabe wird nun darauf hingewiesen, daß angesichts der Entwertung des Geldes der Angestellte, auch wenn sein Gehalt über 5000 M. steigt, wirtschaftlich dennoch in einer ungünstigeren Lage ist, als im Frieden mit einem Einkommen unter dieser Grenze. Die Eingabe stellt daher die sehr berechtigte Forderung auf, daß bis zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse für das deutsche Wirtschaftsleben die Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht entweder erhöht oder ganz aufgehoben werden solle. — Zu einer ähnlichen Forderung gelangt die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände in einer Eingabe, in welcher die Erhöhung der Versicherungspflicht auf 8000 M. vorgeschlagen wird.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Wohnungsfrage in den beiden Häusern des Preuß. Landtages.

Der Preußische Wohnungsgesetzentwurf kam am 15. Januar im Herrenhaus zur Behandlung. Die Wichtigkeit der Vorlage wurde dadurch betont, daß der Ministerpräsident Graf v. Hertling ihr bei den Verhandlungen am 15. Januar warme Einleitungsworte widmete. Die Vorlage war bekanntlich am 2. Mai 1917 vom Abgeordnetenhause fast einstimmig angenommen (Jahrg. XXVI, 641), dann aber vom Herrenhause noch einer Ausschußberatung unterworfen worden. Namentlich die Oberbürgermeister hatten im Herrenhaus eine Reihe von Abänderungsanträgen eingebracht, da sie die Rechte der Selbstverwaltung der Städte in dem Regierungsentwurf und nach den Änderungsvorschlägen des Abgeordnetenhauses beeinträchtigt glaubten. (Jg. XXVI, 688.) Sowohl der Ministerpräsident, wie auch der Preußische Handelsminister erkannten die von dem Herrenhaus-Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen teils als Verbesserungen, teils als hinnehmbar für die Regierung an. Hoffentlich teilt auch das Abgeordnetenhaus, dem die Vorlage nun nochmals zugehen muß, diese Auffassung, so daß eine weitere Verschleppung vermieden wird.

Die von dem Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen gehen im wesentlichen darauf hinaus, daß zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Mittel- und Kleinwohnungen die Enteignungsbefugnis sowie die Ein- und Umgemeindung erleichtert wird. Den Bedenken der Städte betr. der Beeinträchtigung ihrer Selbstverwaltung ist dadurch Rechnung getragen, daß in weiterem Umfang als bisher den Städten die Befugnisse der Wohnungspolizei zuerkannt werden, und daß die Wohnungsaufsicht eine reine Gemeindeangelegenheit sein soll.

Aus der Verhandlung im Herrenhaus sei folgendes hervorgehoben: Der Ministerpräsident Graf Hertling schilderte das Wohnungselend, wie es sich bereits vor dem Kriege entwickelt hatte, sowie die Erschwerungen, die der Krieg für die Herstellung von Neubauten sowie die Instandhaltung der alten Wohnungen gebracht hat. Die Vorlagen streben Abhilfe an durch Förderung des gemeindlichen Siedlungswesens und des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Die Oberbürgermeister Scholtz-Danzig und Koch-Kassel erklärten sich mit der Vorlage in der jetzigen Form einverstanden, doch betrachtete Oberbürgermeister Scholtz auch dies Gesetz nur erst als den Anfang einer wirklichen Wohnungsgesetzgebung. Staatssekretär a. D. Dernburg betonte die Bedeutung der Regelung des Wohnungs- und Bauwesens für den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft, ebenso Staatsminister Graf Posadowsky, der für diese Zwecke die Bereitstellung ausreichender staatlicher Mittel sowohl für Baugenossenschaften wie auch für solche privaten Unternehmer wünschte, die sich den gesetzlichen Vorschriften bei der Herstellung von Klein- und Mittelwohnungen unterwerfen.

Die Vorlage wurde in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Form schließlich einstimmig angenommen, nachdem ein Antrag v. Rheinbaben, der die Vorlage ungefähr in der ursprünglichen Form der Regierungsvorlage wiederhergestellt hätte, mit geringer Mehrheit abgelehnt worden war. Das mit dem Wohnungsgesetz eng verbundene Bürgschaftssicherungsgesetz wurde ohne Erörterung en bloc angenommen. Einstimmige Annahme fanden auch einige Entschließungen, mit denen das Herrenhaus die Regierung zu weiterem Vorgehen auf dem Gebiet der Wohnungsfrage anregt. Vor allem wird die ausgiebige Bereitstellung von Bauland, Baugeld und Verkehrsmitteln gefordert, ferner wird angeregt, die gesamte Bearbeitung der Wohnungsfrage der einheitlichen Leitung eines Ministeriums zu unterstellen. An den gegenwärtigen preußischen Vorlagen sind nicht weniger als 4 Ministerien beteiligt (Handel, des Innern, für öffentliche Arbeiten, Finanz), es wäre allerdings sehr zu wünschen, wenn hier eine größere Vereinheitlichung vorgenommen werden könnte.

Auch im Abgeordnetenhause kam aus Anlaß der Einbringung des Haushaltsplanes für 1918 am 16. Januar der Wille der Regierung zum Ausdruck, mehr als bisher von Staats wegen zur Erleichterung der Kleinwohnungsnot zu tun. Finanzminister Hergt nahm in seiner einleitenden Rede zum Haushaltsplan Gelegenheit, auf diese Frage einzugehen.

Die Kleinwohnungsfürsorge vollzieht sich im wesentlichen zwar außerhalb des Etats, so durch das Wohnungsgesetz und das Bürgschaftssicherungsgesetz. Doch soll in diesem Jahre zum ersten Male wieder nach langer Pause ein Gesetz für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Minderbemittelten eingebracht und große Beträge dafür bereitgestellt werden. Vor allem sollen diese Pläne Groß-Berlin zugute kommen. Hier sollen von Domänen und forstfiskalischem Gelände erhebliche Flächen zu einem Preise hergegeben werden, der die Besiedelung im Flachbau ermöglicht. Die Gemeinden müssen natürlich durch Aufschließung usw. das Ihrige tun. Es handelt sich hierbei um 573 Hektar, die genügen, um 96 000 Menschen anzusiedeln.

Die Siedlungsbewegung in Hessen.

Die Bestrebungen zur Förderung der Ansiedlung haben in letzter Zeit in Hessen weitere Fortschritte gemacht. Die von dem Ernst-Ludwig-Verein, Hessischen Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen, gegründete gemeinnützige Baugesellschaft „Heimatdank" hat eine Anzahl weiterer Mitglieder zu verzeichnen. Außer Provinzen, Kreisen und Städten sind insbesondere einige hessische Großindustrielle der Gesellschaft mit größeren Geschäftsanteilen beigetreten. Der Ernst-Ludwig-Verein hat sich weiter um die Errichtung neuer örtlicher Bauvereine bemüht. An erster Stelle steht die gemeinnützige Baugesellschaft für die Stadt Mainz, die bereits über ein Kapital von rund 900 000 *M* verfügt. In Offenbach steht die Errichtung einer gleichen Gesellschaft bevor. Für eine Anzahl Gemeinden der vorderen Bergstraße wurde vor einigen Tagen in Jugenheim eine gemeinnützige Baugenossenschaft unter starker Beteiligung gegründet. In mehreren anderen Städten und Gemeinden sind die Verhandlungen zur Errichtung gleicher Unternehmungen bereits eingeleitet.

Der Siedlungsausschuß des Ernst-Ludwig-Vereins hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, auch die Vermittlung von Grundstücken auf gemeinnütziger Basis durchzuführen. Es liegen bereits eine größere Anzahl Angebote vor, sodaß der Verein in der Lage ist, das starke Begehren nach Heimstätten, das namentlich von Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen ausgeht, in vielen Fällen zu befriedigen. Der Ausschuß hat nunmehr einen erheblichen Einfluß auf die Preisgestaltung gewonnen, da er in der Lage ist, durch seine Organe den wirklichen Wert der angebotenen Grundstücke festzustellen. Zur Dämpfung der Preistreibereien, die sich bereits in beunruhigendem Grade bemerkbar machten, hat auch ein Merkblatt des Vereins wesentlich beigetragen.

Gelegentlich seiner Hauptversammlung hat der Verein eine Ausstellung mustergültiger Entwürfe für Kleinwohnungen veranstaltet. Es waren dabei außer Hessen noch eine Reihe anderer deutscher Bundesstaaten, u. a. Bayern, sowie die Provinzen Rheinland und Westfalen vertreten. Die Ausstellung, die sehr viel Interesse gefunden hat, wird nunmehr auch in einer Reihe anderer hessischer Städte gezeigt werden. Sie soll einmal dem Siedlungsgedanken neue Anregung geben, gleichzeitig aber auch zur Hebung des Geschmacks bei Errichtung von Kleinhäusern beitragen.

Der Verein hat neuerdings eine weitere Aufgabe übernommen, die in der gemeinnützigen Beschaffung von Möbeln für minderbemittelte Kriegsgetraute und sonstige Personen besteht. Auf diesem Gebiete ist gegenwärtig ein großer Notstand zu beobachten. Ein von dem Ernst-Ludwig-Verein besonders errichteter Fachausschuß, der die Bezeichnung „Landesausschuß zur gemeinnützigen Beschaffung von Möbeln" trägt, ist mit Durchführung dieser Aufgabe betraut. Der Ausschuß hat von mehreren hessischen Künstlern und von Schreinerinnungen Entwürfe für einfache Möbel herstellen lassen und ist mit einer Reihe von Möbelfabriken und Handwerkerinnungen in Verbindung getreten, wegen Herstellung der Möbel und Verkauf derselben an den Ausschuß zu mäßigen Preisen. Die mit den Fabriken bisher getroffenen Vereinbarungen, geben die Möglichkeit, die Möbel zu Preisen an die Abnehmer zu bringen, die als äußerst mäßig zu bezeichnen sind. Zahlenmäßige Angaben verbieten sich indessen beim gegenwärtigen Stande der Sache noch.

Auch den An- und Verkauf gebrauchter Möbel hat der Ausschuß organisiert und zu diesem Zwecke in einer Reihe von hessischen Städten und Gemeinden Unterausschüsse gegründet, die diese Aufgabe am Orte zu regeln haben. Es wird versucht, die Bevölkerung dafür zu gewinnen, gebrauchte Möbel den Ausschüssen zu angemessenen Preisen zu überlassen. Die Ausschüsse lassen die Sachen, soweit nötig, herrichten und verkaufen sie alsdann mit mäßigem Aufschlag, gegebenenfalls wird den Käufern ein entsprechender Kredit gewährt.

Entsprechend einem Beschlusse in der letzten Vorstandssitzung hat der Verein inzwischen einen Landesausschuß zur Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien errichtet. Der Ausschuß wird seine Aufgabe dadurch zu lösen suchen, daß er einen größeren Fonds sammeln will, aus welchem den kinderreichen Familien Mietszuschüsse gegeben

werden sollen. Auch soll der Fonds den Erwerb von Eigenheimen durch solche Familien erleichtern. Außerdem soll auf eine starke örtliche Tätigkeit hingewirkt werden. Einmal will man auf die Gemeinden einwirken, damit dieselben die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien in die Hand nehmen, außerdem soll versucht werden, private Vereinigungen zu gründen, die eine Anzahl von Häusern mieten und verwalten und die Wohnungen kinderreichen Familien zur Verfügung stellen. Die weiteren Einzelheiten dieser Tätigkeit werden gegenwärtig von dem Landesausschuß bearbeitet.

Der Verein hofft, daß auf diese Weise der auch in Hessen nach dem Kriege drohenden Wohnungsnot nach Möglichkeit vorgebeugt werden kann.

Darmstadt. Gr.

Litterarische Mitteilungen.

Hochkonjunktur und Krieg. Von Heinrich Mannstaedt, Dr. phil. et rer. pol. Prof. Gustav Fischer. Jena 1917. 46 S. 1 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Die gemeinnützige Stellenvermittlung der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit
(1902 gegründet)
vermittelt gut vorgebildete **Sozialbeamtinnen** für alle Posten auf sozialem Gebiet an staatliche und städtische Behörden und Vereine für das ganze Reich.
Anfragen sind an die Geschäftsstelle **Berlin W. 30**, Barbarossastraße 65, zu richten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Über die Mütter. Akademische Antrittsrede von **Dr. J. Ibrahim**, o. ö. Prof. der Kinderheilkunde in Jena.
Preis: 75 Pf.

Einbanddecken
zu Jahrgang XXVI der **„Sozialen Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"**
(in brauner Ganzleinwand und in der Art der Decken zu den vorhergehenden Jahrgängen) sind zum Preise von **2 Mark 50 Pfg.** durch jede Sortiments-Buchhandlung zu beziehen.
Jena. Gustav Fischer, Verlag.



Verlag von Gustav Fischer in Jena

Neuerscheinungen.

Die Physik im Kriege.
Eine allgemein verständliche Darstellung der Grundlagen moderner Kriegstechnik.
Von
Felix Auerbach.
Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.
Mit 126 Abbildungen im Text.
Preis: 4 Mark, geb. 5 Mark 20 Pf.

Der sogenannte Verständigungsfriede im Lichte des Völkerrechts.
Von
Dr. W. S. Schultze,
ord. Professor der Kaiser Wilhelm-Universität Straßburg.
Preis: 1 Mark.
Der Verfasser beleuchtet die Friedensfrage vom objektiven Standpunkt des Weltrechts, d. h. des Völkerrechts, tritt zunächst der vielfach verbreiteten Ansicht, daß das jetzige Völkerrecht als „tot" anzusehen ist, entgegen und begründet seine gegenteilige Ansicht in seinen klar und anschaulich geschriebenen Ausführungen mit großer Überzeugungskraft. Er verwirft den sogenannten Verständigungsfrieden der Reichstagsmehrheit vom 19. Juli als Verzicht auf bestehende Rechte und vertritt dabei mit entschiedener Wärme das Recht des Deutschen Reiches, an der Ostgrenze durch Einverleibung russischer Gebietsteile, die als Kriegsentschädigung angesehen werden könnte, notwendige Siedlungsgebiete zu erwerben und an der Westgrenze dauernde Sicherungen gegen die Wiederholung verräterischer Anschläge, wie sie der Weltkrieg darstellt, zu schaffen.

Briefe eines Arztes über Ernährung an einen Laien.
Von Stadtarzt **Dr. Dienemann.**
Mit einem Geleitwort des Herrn Geh. Ob.-Med.-Rat Prof. Dr. Abel, Jena.
Mit der vom Kriegsernährungsamt gebilligten und den behördlichen Stellen empfohlenen Kalorientafel.
Preis: 2 Mark 40 Pf.
In populärer Fassung gehalten, stellt das vorliegende Büchlein in leicht lesbarer Briefform alles zusammen, was für die Lebensmittelversorgung in physiologischer, hygienischer und medizinischer Hinsicht von Wichtigkeit schien und was jeder Einzelne wissen muß, um mit Überlegung und Verständnis an die täglich wiederkehrende Frage: „Wie ernähre ich mich und die Meinen in zweckmäßiger und auskömmlicher Weise?" heranzugehen.

Der Tag der Heimkehr.
Sozialpolitische Betrachtungen zur Übergangszeit.
Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform Heft 59 (7. Band, Heft 4).
Preis: 2 Mark.
Die vorliegende Schrift der Gesellschaft für Soziale Reform enthält erweiterte Aussprachen namhafter Sozialpolitiker und Volkswirte, Arbeiterführer und Kommunalbeamten über soziale Fragen der Demobilisierung und Übergangswirtschaft. Sie ist daher besonders zeitgemäß, da sich das allgemeine Interesse den Fragen der Zeit nach dem Kriege täglich mehr zuwendet. Die einzelnen Gegenstände, z. B. die Lage des Arbeitsmarktes, der Arbeiterbedarf der Landwirtschaft, Arbeiter- und Angestelltenwünsche zur Entlassungsmethode und zum Dienstvertrag, die Situation im Baugewerbe, die Aufgaben der Gemeinden, die Finanzierungsfrage, werden von guten Kennern behandelt, wie dem Ministerialdirektor a. D. Thiel, P. Umbreit (Generalkommission der Gewerkschaften), Geheimrat Feig (Kais. Statist. Amt), Prof. Wilbrandt, Direktor Kuczynski usw. So gibt die Schrift wohl den vollständigsten Überblick über die sozialen Zustände der Übergangswirtschaft, der bisher erschienen ist.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 31. Januar 1918. Nummer 18

Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung in der Schweiz.

Wie in Deutschland, drängt auch in der Schweiz die wirtschaftliche Not der Kriegszeit zu sozialpolitischen Maßnahmen, deren Einführung in gewöhnlichen Zeitläuften vielleicht noch lange auf sich hätte warten lassen. Das neue Fabrikgesetz von 1914, das in der „Soz. Prax." seinerzeit (XXIV, Sp. 278) ausführlich gewürdigt worden ist, sollte bekanntlich nur schrittweise in Kraft gesetzt werden, namentlich alle Bestimmungen, die in die Organisation der Fabrikarbeit und der Arbeitszeitregelung tiefer eingreifen. Nun haben aber die Kriegswirtschaftswirkungen, insbesondere der Kohlenmangel und die Notwendigkeit, die Kraft der Elektrizitätswerke möglichst zweckmäßig auszunützen, dazu gezwungen, die Arbeitszeiten zu konzentrieren und der Überzeit- und Nachtarbeit engere Schranken zu ziehen. In Verhandlungen mit den maßgebenden Unternehmer- und Arbeiterorganisationen hat das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement eine neue Ausführungsverordnung aufgestellt, die dem Kreisschreiben des Bundesrats vom 30. Oktober 1917 zugrunde liegt und die Durchführung der auch international wichtigen Hauptbestimmungen des Fabrikgesetzes: Zehnstundentag und Einschränkung der Nachtarbeit zum 1. Januar 1918 allgemein verwirklicht. Der gesetzliche Normalarbeitstag von 10 Stunden, bei freiem Samstag nachmittag von 10½ Stunden, hat seit Beginn des neuen Jahres in allen Fabriken Geltung. Die bisher den Kantonen zustehende Befugnis zur Gewährung langfristiger Ausnahmen ist zur schärferen und einheitlichen Handhabung dem Bunde übertragen worden; langfristige Nachtarbeit soll überhaupt nicht mehr bewilligt oder durch zweischichtigen Tagesbetrieb ersetzt werden. Nachtarbeit weiblicher Personen unter 18 Jahren und männlicher Personen unter 16 Jahren soll ganz verboten sein. Bundespräsident Schultheß hat ferner im Nationalrat Ende vorigen Jahres mitgeteilt, daß auch die Bestimmungen des Fabrikgesetzes über die Einigungsämter im Jahre 1918 in Kraft gesetzt werden sollen. Bei der Gelegenheit betonte er allgemein die Notwendigkeit gesteigerter sozialer Verständigung und gegenseitigen Entgegenkommens angesichts der wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten: „Die soziale Tätigkeit des Staates ist heute notwendiger denn je."

Auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung wird das Jahr 1918 in der Schweiz einen wesentlichen Fortschritt bringen. Der Bundesrat hat am 30. November beschlossen, das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 und das Ergänzungsgesetz vom 18. Juni 1915, soweit diese Gesetze nicht bereits in Kraft stehen, vom 1. April 1918 an in vollem Umfange wirken zu lassen. Vor allen Dingen wird die Eröffnung der Schweizer Unfallversicherungsanstalt in Luzern im April 1918 erfolgen. Die privatrechtlichen Haftpflichtgesetze (Fabrikhaftpflicht, erweiterte Haftpflicht, Haftpflicht der elektrischen Anlagen, der Eisenbahnen und der Post) werden, soweit sie die Angestellten betreffen, samt den zur Deckung dieser Haftpflicht früher abgeschlossenen privaten Versicherungen zum 1. April aufgehoben und durch die staatliche obligatorische Versicherung ersetzt. Nur die gesetzlichen Bestimmungen über die freiwillige Versicherung erfahren noch Aufschub, da die Luzerner Anstalt die Vorbereitungen hierfür noch nicht beendet hat. Die Inkraftsetzung der freiwilligen Versicherung wird voraussichtlich nicht vor dem 1. Januar 1919 erfolgen. Man schätzt, daß die Zwangsunfallversicherung der Luzerner Anstalt folgendes Versicherungsfeld erschließen wird: 600 000 versicherungspflichtige Angestellte und Arbeiter mit einer Gesamtlohnsumme von 840 Millionen Franken (1400 Franken Durchschnittslohn); Prämiensumme für Betriebsunfälle 33,6 Mill. Franken (bei einem mittleren Prämiensatz von 4 v. H. des Lohnes), für Nichtbetriebsunfälle 4,62 Mill. Franken (mittlerer Prämiensatz 0,55 v. H. des Lohnes). Die Verwaltungskosten werden auf 14 v. H. der Prämiensumme, gleich 5,35 Mill. Franken, angeschlagen. Der Bund hat ein Viertel der Prämie für Nichtbetriebsunfälle mit 1 155 000 Franken und die Hälfte der Verwaltungskosten mit 2⅔ Mill. Franken zu tragen. Der Haushaltsvoranschlag für 1918 sieht also insgesamt 3 830 400 Franken als erste eidgenössische Staatsleistung für die Unfallversicherung vor, abgesehen von den früheren Aufwendungen aus dem bisherigen allgemeinen Versicherungsfonds des Bundes, dessen weitere Auffüllung in der letzten Nationalratsversammlung im Dezember zwar allseitige Fürsprache fand, infolge der harten Anspannung der Bundesfinanzen aber vertagt wurde. Inzwischen sammelt der Bund aber für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung wie überhaupt der

Fürsorge für die Opfer der Kriegswirtschaft erhebliche Summen aus dem sogenannten „sozialen Fünftel“ der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer, von deren Erträgnissen 20 v. H. für einen sozialen Fürsorgefonds abgespalten werden; die Organisation für die planmäßige Verwendung dieser sich bereits auf mehr als 20 Mill. Franken belaufenden sozialen Kriegsgewinntribute steckt noch im Entwurf.

Über die Krankenversicherung und ihre Fortschritte in letzter Zeit unterrichten folgende Angaben des Amtes für Sozialversicherung: Ende 1916 hatte der Bund 711 Krankenkassen (es bestehen über 2000 Krankenkassen in der Schweiz) öffentlich anerkannt und ihnen Jahresbeiträge von etwas über 2 Mill. Franken geleistet. Seither sind durchschnittlich 11 neue anerkannte Kassen hinzugekommen, und das wird bis Ende 1918 so weitergehen, so daß dann 975 anerkannte Kassen bestehen werden. Nimmt man dazu, daß die Mitgliederzahl seit Anfang 1916 um 10 v. H. angewachsen sein wird, so wird der Bund im Jahre 1918 rund 3 Mill. Franken Beiträge zu leisten haben, wozu noch etwa 1 Mill. Franken Gebirgszuschläge und Beiträge für bedürftige Kassenmitglieder treten werden, etwa doppelt so viel Ausgaben, als man bei der Beratung des Krankenversicherungsgesetzes seinerzeit erwartet hatte.

Mit der Alters- und Invalidenversicherung in der Schweiz, deren Träger die Kantone sind, hat es noch weite Wege. Bis heute hat nur der Kanton Glarus eine kantonale Alters- und Invalidenversicherungsanstalt ins Leben gerufen, die bereits in absehbarer Zeit ihre praktische Tätigkeit aufzunehmen vermag. Bei Verhandlungen über ein ähnliches Unternehmen im Kantonsrat von Appenzell (A.-Rh.) wurde betont, ehe diese Frage auf dem gesamten eidgenössischen Boden spruchreif werde, dürften noch Jahrzehnte vergehen. Im Kanton Appenzell hofft man 1930 die ersten Alters- und Invalidenrenten auszahlen zu können: Die Kantone handeln in dieser Frage sehr ungleichmäßig, meist aus Mangel an öffentlichen Mitteln. Man behilft sich hier und da inzwischen mit kantonalen Alters- und Invalidenversicherungsfonds von ganz unzulänglichem Umfang und rät im übrigen hin und her, aus welchen Quellen man weitere Gelder zuführen könne. Dabei verfällt man auf die seltsamsten Finanzierungspläne, die dem Verdikt der Zwecksteuern oft ins Gesicht schlagen. Während man in einzelnen Kantonen die Kassen der kantonalen Gebäudeversicherung, die vielfach bescheidene Überschüsse machen, für die Speisung eines Alters- und Invalidenversicherungshortes angezapft hat oder anzuzapfen im Begriff ist, hat sich die sogen. „Krankenkassen-Landgemeinde“, die im November 1917 500 Abgesandte von fast allen Krankenkassen der Schweiz in der Pfarrkirche zu Olten vereinigte, um über die Förderung der Sozialversicherung zu beraten, sehr eingehend mit dem Plane befaßt, ein eidgenössisches Jagdregal einzuführen, das mindestens 7 Mill. Franken jährlich einbringen und nach Abzug der Anteile der Kantone — die heute aus der Vergebung der Jagdpatente Gewinne ziehen — und der Verwaltungskosten etwa 5 Mill. Franken jährlich für die Sozialversicherung, insbesondere also für die geldliche Grundlegung der Alters- und Invalidenversicherung, dann aber auch für den Ausbau der Krankenversicherung zugunsten der Frauen und Kinder erübrigen soll. Der Plan, eine eidgenössische Volksinitiative zur gesetzlichen Verwirklichung dieses seltsamen Finanzierungsgedankens zu betreiben, wird der nächsten Vertreterversammlung der Schweizer Krankenkassen nochmals unterbreitet werden.

Die Schweizer Gemeindeverwaltungen, denen die Alters- und Invalidenversicherung ihrer Angestellten am Herzen liegt, die sie aber, zumal in den kleineren Ortschaften, aus Mangel an Mitteln nicht auf eigene Faust durchführen können, haben ihren Plan, diese Aufgabe einer zentralen Pensionskasse des Schweizerischen Städteverbandes zu übertragen, nach umfangreichen Vorarbeiten des Prof. Dr. Reuter in Bern jetzt fertiggestellt. Die Kasse soll laut Satzung dem städtischen Personal Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen, Altersrenten und notfalls Invalidenabfindungen bieten.

Zur Pflege des internationalen Arbeiterschutzes, dessen schöne Gedanken die Schweiz während des Krieges gleichsam wie das glimmende Feuer unter der Asche bewahrt und hütet, hat der Schweizer Gewerkschaftsbund jetzt, wo der Friedensschluß in greifbare Nähe gerückt ist, den Schweizer Bundesrat aufgerufen. Die Bundesbehörde soll ihr ganzes Gewicht dafür einsetzen, daß die Forderungen des internationalen Gewerkschaftskongresses in Bern für die Friedensverträge bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen der kriegführenden Staaten Berücksichtigung finden. Es wäre gut, wenn das Internationale Arbeitsamt seine Landesgruppen allenthalben in gleichem Sinne mobilisierte.

Der Marktpreis.

Von Amtsrat Dr. Emil Hofmann,
Vorstand des städtischen Preisprüfungsamts und Dozent an der Sozialen Frauenschule, Mannheim.

II. (Schluß.)

Im Urteil des vierten Straffenats des Reichsgerichts vom 2. März 1917 heißt es: „Es wird daran festgehalten, daß die Marktlage, die ihren Grund in der durch den Krieg verursachten Warenknappheit hat, eine Notmarktlage ist, und daß die unter deren Druck entstandenen Marktpreise bei der Beurteilung der Übermäßigkeit des Gewinns auszuscheiden haben.“

Unseres Erachtens muß zugegeben werden, daß mit dieser Auslegung dem Gesetz Zwang angetan wird; „mit Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage“ kann doch nach dem Wortlaut nur heißen, daß das Fordern des Marktpreises im allgemeinen zulässig ist; welche Funktion die Berücksichtigung des Marktpreises erfüllen soll, wenn dieser keinen höheren Reingewinn einschließen darf als in Friedenzeiten, ist unklar. Die Behauptung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, der Marktpreis sei derjenige Preis, der einer bestimmten Marktlage entspreche, wird man nicht widerlegen können. Da aber die Anerkennung der Marktpreise zum vollständigen Zusammenbruch führen würde, hätte längst das Gesetz geändert werden müssen; und zwar erachten wir die österreichische Fassung für zweckmäßiger (siehe unten). Der Handel verlangt durchweg den Marktpreis, wie er überhaupt den Standpunkt des Reichsgerichts für wirtschaftlich verfehlt hält. So hat der Deutsche Handelstag im vorigen Jahre die Forderung aufgestellt, daß ein Preis niemals als unzulässig und strafbar angesehen werden dürfe, der sich in den Grenzen des Marktpreises halte.

Ferner verlangen die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin in der Eingabe an den Reichskanzler vom 24. März 1917, daß die Einhaltung des auf einwandfreier Grundlage ermittelten Marktpreises eine Bestrafung ausschließen solle. Und in der Antwort auf den offenen Brief des Reichsgerichtsrats Dr. Lobe behaupten die Ältesten der Kaufmannschaft sogar, daß sich im großen und ganzen auch während des Krieges der Marktpreis danach gestalte, daß der Durchschnitt der Kaufleute an den Waren einen angemessenen, nicht aber einen übermäßigen Gewinn erziele.

Diesen Ausführungen des Handels vermag man vom Standpunkt der Allgemeinheit aus nicht zu folgen. Eben weil — infolge der Warenknappheit und der mangelnden Konkurrenz — Angebot und Nachfrage ein gewaltiges Steigen der Preise bewirkten, mußte der Marktpreis im allgemeinen ausgeschaltet, der übermäßige Gewinn verboten werden. Ob die Beurteilung der Angemessenheit der Preise vorwiegend auf der Grundlage der Gestehungskosten kaufmännischen Gewohnheiten und Bedürfnissen widerspricht, wie der Deutsche Handelstag ausführt, oder ob nach kaufmännischer Anschauung ein Kaufmann nicht als Bewucherer der Allgemeinheit an den Pranger gestellt werden kann, wenn er den allgemeinen Marktpreis innehält, wie die Ältesten der Kaufmannschaft meinen, muß als unerheblich bezeichnet werden; entscheidend ist, was die Not der Zeit erfordert, was das Allgemeininteresse verlangt, um dem deutschen Volke das Durchhalten zu erleichtern und überhaupt zu ermöglichen. Die Volksmoral geht der Standesmoral vor.

Die österreichischen Gerichte und Verwaltungsbehörden haben sich übrigens gleichfalls auf den Standpunkt gestellt, daß die Selbstkosten als Vergleichsbasis zu dienen hätten. Ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1915 erklärt, daß es nicht ohne weiteres angängig sei, die Marktpreisnotierungen, die ja oft auf geradezu wucherischer Grundlage entstanden seien, an und für sich schon als legale Preisgrundlage zu betrachten. Allerdings erwähnen die österreichischen Verordnungen auch nichts von der Marktlage; so wird nach § 20 der jetzt maßgebenden Kaiserlichen Verordnung vom

24. März 1917 jeder mit Arrest von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft, „wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt".

Noch von einer anderen Seite her müssen die Marktpreise beleuchtet werden. Man behauptet bisweilen, die Preisbindung hätte die derzeitige Lebensmittelknappheit mitverschuldet, dagegen würde bei freiem Tauschverkehr der Preis zunächst wohl sehr hoch hinaufgehen, aber ebenso schnell würde er sich wieder senken, nachdem der örtliche Bedarf gedeckt sei; demzufolge fordert man die Rückkehr aus der gebundenen Wirtschaft zum freien Handel. In diesen Ruf nach der freien Preisbildung vermögen wir nicht einzustimmen, solange Warenknappheit besteht. Wir weisen mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß man zur zwangsläufigen Kriegswirtschaft erst überging, nachdem die Gestaltung dem öffentlichen Interesse nicht mehr gerecht werden konnte. Eben weil bei freier Preisbildung die Marktpreise auf eine für die erdrückende Mehrheit des deutschen Volkes unerschwingliche Höhe zu klettern drohten, mußte gegen die Marktpreise angekämpft, mußte die Preisregulierung nach Angebot und Nachfrage ausgeschaltet werden. Und was die Versorgung anlangt, so kann auch die freie Preisbildung die Warenknappheit nicht beseitigen.

Als Beispiel möge erwähnt sein, daß wir im vorigen Jahre im Großherzogtum Baden für Kirschen einen Höchstpreis von 25 Pf. für das Pfund hatten; es war eine sehr gute Ernte, wir sahen aber in Mannheim nur sehr wenig Kirschen, weil in Ludwigshafen der Marktpreis 30 Pf. betrug, in Frankfurt 40—50 und in Berlin 60 und 70 Pf. Die Marktpreise haben also — noch mehr wie die örtlich verschiedenen Höchstpreise — zur Folge, daß die Waren nach den Gegenden mit den höchsten Preisen wandern. Hätten wir in Mannheim den Kirschenpreis um 10 Pf. erhöht, so wären die Marktpreise in den andern Städten eben auch um 10 Pf. hinaufgegangen usw.; durch derartige Preistreibereien wächst aber auch nicht eine einzige Kirsche mehr.

Und noch ein Beispiel. Bei den Ersatzmitteln haben wir solange der freien Marktpreisbildung zugesehen, bis für 1 Liter sogenannten Salatölersatzes — der 99 v. H. Wasser enthielt — bei 15 Pf. Herstellungskosten von den Käufern in Mannheim 3 ℳ verlangt wurden. Im Juli 1916 wurde alsdann ein Richtpreis von 40 Pf., im Dezember ein Höchstpreis von 45 Pf. festgesetzt. Die Verbraucher waren sehr dankbar dafür, daß man sie gegen die wucherischen Marktpreise in Schutz nahm. Lange Zeit ging dieses Ersatzmittel in Stuttgart durch drei Hände, in Heidelberg war der Generalvertreter, in Mannheim der Stadtvertreter, außerdem ging es hier bisweilen nochmals durch drei Hände. So stieg der Marktpreis bis auf 3 ℳ; keiner der Beteiligten hatte indessen nach seiner „ehrbaren kaufmännischen Auffassung" etwas Unrechtes getan.

Als drittes Beispiel möchten wir anführen, daß in diesem Jahre der Preis für 1 Pfund Erdartischocken auf 30 und 40 Pf. gestiegen war. Was hätten da erst bei freier Preisbildung die wertvolleren Kartoffeln gekostet? Nunmehr wird ja wohl für diese Ware ein Höchstpreis festgesetzt, der niedriger sein dürfte als der Kartoffelhöchstpreis.

Was lehren uns weiter die Obst-, Wein- und Holzversteigerungen? War hier nicht überall die von den Ältesten der Kaufmannschaft erwähnte „einwandfreie Grundlage" vorhanden?

Bisweilen wird eingewandt, die Festsetzung von Höchst-, Richt- und Vertragspreisen hätte schon um deswillen keinen Zweck, weil sich neben diesen doch der wirkliche Marktpreis bilde; zu diesem würde man dann auch Ware bekommen. Auch diesem Einwand kann nicht beigepflichtet werden. Gewiß werden die festgesetzten Preise nur allzuoft überschritten; aber wer wagt zu behaupten, daß die minderbemittelten Kreise bei freier Preisbildung 1 Pfund Brot um 20 Pf., 1 Pfund Kartoffeln um 9 Pf., 1 Liter Milch um 36 Pf., 1 Pfund Zucker um 32 Pf. erhalten würden? Wird nicht auch auf andern Gebieten gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen? Wir erinnern nur an Beleidigung, Erpressung, Mord usw.; hat man deshalb etwa die Gesetze wieder aufgehoben? Auf das große Ganze kommt es an, auf das Interesse der Allgemeinheit, auf das Staatswohl und nicht darauf, ob die fraglichen Anordnungen eingehalten werden oder nicht; das hieße das Ziel verschieben. Wenn es weiter richtig wäre, daß nur bei freier Preisbildung Ware auf die städtischen Märkte komme, und daß die Preisbindung die Waren vom Markte vertreibe, dann müßten die Mannheimer Wochenmärkte schon seit September 1915 ausgestorben sein, denn seit dieser Zeit werden von der Preisprüfungsstelle wöchentlich mindestens einmal die Preise festgesetzt; daß die fragliche Tendenz bisweilen besteht, soll damit aber keineswegs geleugnet werden. Eine direkt unverständliche Behauptung ist die, bei freier Preisbildung — mit den hohen Preisen — würde der Verbrauch eingeschränkt, mit den vorhandenen Gebrauchsgegenständen sparsam umgegangen werden. Wie soll man heute z. B. den Verbrauch von Eiern und Milch, Fett usw. noch mehr reduzieren? In Wirklichkeit würden sich die Verhältnisse so gestalten, daß die kaufkräftigsten Personen wie in normalen Zeiten leben würden, während der weitaus größte Teil des deutschen Volkes verhungern müßte.

Nach alledem muß daran festgehalten werden, daß die Marktpreise einmal ein ungeeigneter Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit der Preise sind, zum andern sich nicht mit der Aufgabe vereinbaren lassen, der Bevölkerung die Ware möglichst billig und gleichmäßig zuzuführen. So muß es denn im allgemeinen bei dem Gestehungskostenstandpunkt des Reichsgerichts bleiben; daß dieser in allen Fällen anwendbar ist, soll jedoch nicht behauptet werden. Die freie Marktpreisbildung kann aber vorerst nicht zugelassen werden, da die heutigen Marktpreise nicht als das Ergebnis eines normalen Verkehrs angesprochen werden können.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Forderungen der Gesellschaft für Soziale Reform zur internationalen Sozialpolitik beim Friedensvertragsschluß haben in der Presse viel Beachtung gefunden. Die Arbeiterpresse nimmt sich ihrer warm an, die übrige Presse berichtet zumeist ohne weitere Zusätze. Soweit wir sehen, hat sich nur die „Deutsche Tageszeitung" in einem Aufsatze, der von verblüffender geschichtlicher Unkenntnis zeugt, gegen die Forderungen ausdrücklich gewendet, u. a. mit dem Hinweis auf die Folgen, die derartige Verträge für die Souveränität der Staaten hätten: Das Ausland werde dadurch zur Einmischung in innerpolitische Verhältnisse geradezu herausgefordert. Der „Vorwärts" Nr. 16 weiß den Einwand des konservativen Blattes mit dem Hinweis auf die Geschichte des internationalen Arbeiterschutzes abzutun. Er erinnert an den Kaiserlichen Erlaß vom 4. Februar 1890 und die ihm folgende Internationale Arbeiterschutzkonferenz, an die ferneren internationalen Konferenzen und ihre Erfolge (Phosphorverbot und Nachtarbeitsbeschränkung). Weniger weit als die „Tageszeitung" geht eine bereits Sp. 229 erwähnte mehrfach nachgedruckte Auslassung, die in der Presse als halbamtlich bezeichnet wird, an deren Halbamtlichkeit uns aber inzwischen begründete Zweifel aufgestiegen sind. Sie weist nachdrücklich auf die Schwierigkeiten wirklicher Erfolge des internationalen Arbeiterschutzes hin und glaubt, die Welt erst noch darüber belehren zu müssen, daß es weniger auf den Erlaß von Gesetzen als auf ihre Anwendung ankomme. Sodann wird, obschon natürlich besonders die derzeitige russische Regierung gewiß Zugeständnissen auf sozialem Gebiete nicht abgeneigt sein dürfte und wir mit derartigen Forderungen, selbst wenn sie abgelehnt würden, nur moralische Eroberungen machen könnten, den feindlichen Vertragskontrahenten bereits das Stichwort gegeben, sie könnten wohl kaum auf Bindungen eingehen, deren Tragweite sich noch schwer übersehen lasse. Daher sei die Hauptsache, daß die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz baldmöglichst nach dem Kriege ihre Arbeiten wieder aufnehme; dann werde das erstrebte Ziel auch ohne vertragliche Verpflichtung im Friedensschluß erreicht werden. Diese Zuschiebung der Initiative an die Internationale Vereinigung muß als völlig verfehlt bezeichnet werden. Wann diese private Gesellschaft wieder internationale Kongresse veranstalten kann, vermag heute noch niemand zu übersehen. Die Staatsmänner werden jedenfalls weit früher am Verhandlungstisch für den Frieden beisammensitzen als die führenden Persönlichkeiten der Internationalen Vereinigung. Hält die Regierung das Ziel internationaler sozialpolitischer Verträge für richtig, so muß sie die unwiederbringliche Gelegenheit wahrnehmen, diese im Anschluß an die Friedensverträge in die Wege zu leiten. Ob das gelingt, kann heute niemand sagen; aber versucht werden sollte es wenigstens, auch im Interesse des Wiederaufbaus der Wirtschaft. Mit Recht weist die „Germania", Nr. 36, darauf hin,

daß Deutschland bei den Versammlungen der Internationalen Vereinigung immer gut abgeschnitten habe, weil seine Sozialpolitik auch von unseren heutigen Feinden als mustergültig anerkannt wurde. Darum habe, so meint das führende Zentrumsblatt, gerade Deutschland gar keinen Grund, internationale Vertragsbestimmungen abzulehnen. Was den Hinweis auf die Schwierigkeiten anlange, die in der Sache selbst liegen, so hätten diese die Reichsregierung doch bisher nicht abgehalten, das Internationale Arbeitsamt zu subventionieren und die Tagungen der Internationalen Vereinigung fast regelmäßig zu beschicken, noch zuletzt durch Exzellenz Caspar und verschiedene Referenten seines Ressorts. Wir nehmen von dieser Darlegung der „Germania" mit Befriedigung Kenntnis, da sie durchaus den Kern der Frage trifft: schon wenn internationale Verträge über Sozialpolitik in keinem wesentlichen Punkte für die deutsche Sozialreform Fortschritte bringen, sind sie uns willkommen, sofern nur das sozialpolitisch rückständige Ausland gezwungen wird, seine Sozialpolitik der unsrigen anzunähern. Das ist eine Forderung, die unsere Unterhändler in allgemeiner Form, zugleich aus Gründen humaner Art und gestützt auf unsere militärische Lage, so gut stellen können wie irgendeine andere, und, falls es wirklich eine offiziöse Stelle gewesen sein sollte, die sich hiergegen gewendet hat, kann man dem „Vorwärts" nur beipflichten, wenn er dadurch „in hohem Maße befremdet" ist.

Ausschußsitzungen der Gesellschaft für Soziale Reform fanden vom 23. bis 25. Januar statt. Der Hauptausschuß der Gesellschaft nahm den Geschäftsbericht des stellvertretenden Generalsekretärs entgegen, der erfreuliche Fortschritte feststellen konnte (Beitritt wichtiger Verbände, Bildung von Ortsgruppen der Gesellschaft) und die Tätigkeit des Generalsekretariats sowie der Unterausschüsse schilderte (erfolgreiche Vorarbeiten für das Zustandekommen des Arbeitskammergesetzes und für die Aufhebung des § 153 GO.; Eingaben zur Einkommensgrenze in der Krankenversicherung, zum Vaterländischen Hilfsdienst, zur Gehaltsfrage der Angestellten, zur Regelung des Fachschulwesens und zur internationalen Sozialpolitik beim Friedensschluß; Übernahme der übergangswirtschaftlichen Arbeiten auf die Kriegswirtschaftliche Vereinigung in Personalunion mit leitenden Persönlichkeiten der Gesellschaft; fünf neue Schriften der Gesellschaft, drei weitere in Vorbereitung). Nach eingehender Aussprache über den Bericht wurde der Entwurf einer Kundgebung behandelt, die die Forderungen der Gesellschaft an die künftige Sozialpolitik zusammenfassen soll und zu gegebener Stunde veröffentlicht werden wird. Anfang März soll der Inhalt der Kundgebung einer großen Mitgliederversammlung der Gesellschaft zugrunde gelegt werden, die nach Berlin einberufen werden wird, um die Wünsche der Arbeiter, Angestellten und Beamten kundzutun. Ein Antrag der Münchener Ortsgruppe zu einer Stellungnahme gegen unberechtigte Mietssteigerungen fand grundsätzlich Annahme, vorbehaltlich eingehender Begründung. Der Verlauf der Ausschußsitzung, die vom Staatsminister Dr. Freiherrn v. Berlepsch geleitet wurde, berechtigt zu der Hoffnung, daß die Mitarbeit der angeschlossenen Verbände sich noch lebhafter gestalten und insbesondere auch zu einer weiteren Kräftigung des Kassenstandes führen wird. — Der Unterausschuß für das Gastwirtsgewerbe veranstaltete eine Sozialpolitische Konferenz, an der Vertreter aller größeren Gehilfenverbände und ein Vertreter der Prinzipale teilnahmen. Besprochen wurde die Frauenarbeit im Gastwirtsgewerbe und die Vereinheitlichung der Gehilfenbewegung. Beide Gegenstände sollen in einer zweiten Konferenz Ende Februar nach erneuter Rücksprache der Vertreter mit ihren Verbandsvorständen zu Ende beraten werden, der erstere unter stärkerer Beteiligung der Gastwirtsorganisationen. Die Beratungen werden im gegenwärtigen Stadium als vertraulich angesehen. — Der Unterausschuß für das Arbeitsrecht führte seine Arbeiten über das Koalitionsrecht zu Ende. Das 4. Heft, das aus diesen Arbeiten hervorgegangen ist, befindet sich in Druck („Koalitionskampf und Zivilrecht", Heft 60 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Verlag G. Fischer, Jena, Preis 90 Pf.), das 5. Heft liegt im Manuskript vor. Die Arbeiten des Unterausschusses haben sich somit ungemein fruchtbar gestaltet. An den letzten Sitzungen nahmen Vertreter der vier Gewerkschaftszentralen neben den Vorsitzenden der Gesellschaft und den Geheimräten Brentano und Herkner teil.

Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 10. Januar einen stark besuchten Vortrag des Schriftleiters Gleichauf, Vorsitzenden des Zentralrats der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) über die „Erfahrungen mit dem Hilfsdienstgesetz". Nach einem Rückblick über das Zustandekommen des Gesetzentwurfes wies der Redner auf die Bedeutung des Gesetzes hin, die darin liege, daß einerseits die Freizügigkeit der Beamten und Arbeiter beschränkt wurde, damit keine Arbeitskraft ruhe, andererseits aber auch der Arbeitswillen und die Arbeitsfreudigkeit der großen Arbeitermasse erhalten wurde. Zur Förderung der Arbeitsfreudigkeit hätten namentlich die Arbeitervertretungen in den Betrieben von über 50 Beamten und Arbeitern, die aus geheimer Wahl hervorgingen, erheblich beigetragen. Sie stellten einen bedeutsamen sozialen Fortschritt dar, der auch für die Zeit nach dem Kriege beibehalten werden müsse, wenn auch die Arbeitgeber einstweilen noch Vorurteile gegen die Arbeiterausschüsse hegten. Auch die paritätisch zusammengesetzten Schlichtungsausschüsse bewährten sich. Alles in allem hätten die Erfahrungen mit dem Hilfsdienstgesetz gezeigt, daß es sich empfehle, seine Einrichtungen nach dem Kriege nicht nur weiter bestehen zu lassen, sondern noch auszubauen, bis einmal ein Reichs-Einigungsamt geschaffen werden könne, das bei großen Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingreife, ehe es zu schweren Ausständen komme. Das deutsche Volk dürfe nach dem Kriege nicht wieder der Gefahr ausgesetzt werden, durch Streiks und Lohnkämpfe in zwei feindliche Lager geteilt zu werden. Dem Vortrage folgte eine längere interessante Aussprache. Die nächsten Vorträge sollen Mittelstandsfragen, sowie die Arbeitsvermittlung und Demobilisierung behandeln.

Die Ortsgruppe München der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltet diesen Winter eine Vortragsreihe Dr. H. Potthoffs über rechtliche und wirtschaftliche Fragen des Arbeitsverhältnisses gemeinschaftlich mit dem Institut für Soziale Arbeit. Ferner finden Vortragsabende mit folgenden Rednern und Themen statt: Linus Funke (christliche Gewerkschaften) über „§ 153 GO."; Kurth (freie Gewerkschaften) über „Arbeitslosenversicherung und Arbeitsbeschaffung nach dem Kriege"; Dr. Potthoff über „Sozialpolitische Probleme in der Übergangswirtschaft"; Hofschauspieler Schwanette und Dr. Hallgarten (Wirtschaftl. Verband vortragender Künstler, München) über „Die wirtschaftliche Lage der Bühnenangehörigen und der vortragenden Künstler"; Dr. Nauecker, München, über „Mode, Musterwechsel und Sozialpolitik". — Die Ortsgruppe zählt bereits 110 Mitglieder.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltet gemeinsam mit der Schlesischen Gesellschaft für Vaterländische Kultur eine Vortragsreihe zur Übergangswirtschaft. Die allgemeine Einleitung gibt Prof. Ad. Weber; über „Freiheit und Zwang" sprechen Rittergutsbesitzer Dr. Dyhrenfurth und der Vorsitzende der Ortsgruppe Justizrat Dr. Steinitz; über „Sozialpolitik nach Friedensschluß" spricht Landtagsabgeordneter Stadtverordneter C. W. Wolf, Schriftführer der Ortsgruppe. Außerdem soll die Abbürdung der Kriegslasten besprochen werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Billige Lebensmittel als Lösung der sozialen Frage.

Der Krieg hat die drei Grundgebrechen unserer Lebensmittelversorgung auch dem blödesten Auge offenbart: die Vorherrschaft des Eigeninteresses vor dem Gemeinwohl, die Übermacht des Erzeugers und Händlers über den Verbraucher, die Unterdrückung des Versorgungsgedankens durch das Gewinnstreben. Alle drei Fehler hängen eng miteinander zusammen, einer allein ist nicht zu beseitigen, und ihr Zusammenwirken hat uns in Zustände geführt, deren Unhaltbarkeit von niemand mehr bestritten werden kann, deren ganze Schwierigkeiten und Gefahren uns erst nach dem Friedensschlusse aufgehen werden.

Unter den zahlreichen Schriften zu diesen Fragen sei hier eine hervorgehoben, die Beachtung verdient. Unter dem Titel „Schafft billige Lebensmittel!" ist im Verlage von Piloty & Loehle, München, eine dreiteilige Arbeit eines ungenannten „Germanus" erschienen, der den bayerischen landwirtschaftlichen Verhältnissen nahe steht, in der Wirtschaftsgeschichte bewandert ist und aus heißem Volksempfinden heraus mit Freimut und Folgerichtigkeit die bestehenden Schäden anpackt.

Das erste Heft (68 Seiten, Preis 1 M) bringt eine allgemeine Einleitung über die Entartung des Handels und seinen Einfluß auf den Haushalt. Darin wird etwas einseitig die gesamte Verteuerung und Verschlechterung der Lebensmittelversorgung darauf zurückgeführt, daß der Händler mit seiner „kapitalistischen Idee" sich der Nahrungsmittel bemächtigte. In den geschichtlichen Darlegungen ist manches Schiefe. Desto wertvoller ist das zweite Heft „Die Abwehrmaßnahmen gegen das Fortschreiten der kapitalistischen Idee zum Schutze von Nährgut und Arbeitskraft" (erschienen Ende 1916,

192 Seiten, 2 M). Das beste sind nicht die „Abwehrmaßnahmen“ sondern die Schilderungen der bestehenden Schäden und ihrer Entstehung aus den idyllischen Zuständen des letzten Jahrhunderts, die mit Liebe und großer Sachkunde dargestellt werden. Namentlich für den norddeutschen Städter ist es höchst belehrend, zu sehen, wie lange sich einfache Zustände und unglaublich niedrige Preise in Bayern, auch in München, erhalten haben, welchen sozialen Einfluß sie auf das Verhältnis der Volksschichten zueinander, besonders auf das zwischen Beamtenschaft und Bürgertum, ausübten. Das dritte, noch nicht erschienene Heft soll die allgemeine Nährpflicht als Zukunftsprogramm behandeln.

Nach des Verf. Behauptung herrschte in Bayern bis kurz vor der Reichsgründung die Lebensmittelwährung. Grundlage und Wertmaßstab war die Maß Bier, deren Geldpreis sich Jahrhunderte lang zwischen 5 und 7 Pfennig bewegte und 1865 noch 5 Kr. = 15 Pfennig betrug. Nach dem Bierpreise richteten sich die anderen allgemeinen Lebensmittel (der Weidling Milch, 10 Eier und die Rindfleischportion im Gasthause z. B. kosteten soviel wie die Maß Bier). Das Bier war Nährgut und Gemeingut. Durch das Eindringen der Geldwährung und der kapitalistischen Idee wurden diese Verhältnisse über den Haufen geworfen. Das Bier und mit ihm alle Nahrungsmittel wurden zum Handelsartikel, ihr Zweck das Geldverdienen durch den Händler. Den Schaden trug der Verbraucher, und zwar in erster Linie die „kleine geordnete Privatwirtschaft“, die als Grundlage gesunder Volkswirtschaft der großen Privatwirtschaft des Wohlhabenden und der ungeordneten gegenübergestellt wird. Und nun folgt eine rücksichtslose, mit vielen Beispielen und Zahlen belegte Darstellung der allgemeinen Preissteigerung, ihrer Gründe, Folgen und Begleiterscheinungen, vor allem auch der vielen, tiefgehenden Mißstände, die im Kleinhandel mit Lebensmitteln sich eingefressen haben, von den großzügigen Maßnahmen der künstlichen Güterknappheit, der Risiko-Ausschaltung, des spekulierenden Kettenhandels, der Konservierung, der „Exklusivität“ der Ware (Schaffung von Luxustypen, Saison), Einführung immer kleinerer Mengen als Preisgrundlage bis zu den vielen kleinen Tricks und Betrügereien, mit denen der Käufer schlechte Ware statt guter, unrechtes Maß und Gewicht, Verpackung statt Nährgut erhält.

Die Lösung der Frage für die Gegenwart sieht Germanus Agrikola sehr richtig in der Rückkehr zum Versorgungsgedanken als beherrschendem Grundsatz und im Ersatz der bisherigen sich oft ändernden und widersprechenden Einzelmaßnahmen durch ein System, das ohne falsche Rücksichten durchzuführen wäre. Aber was er im einzelnen vorschlägt, wird auch bei vorurteilsfreien, aufrichtigen Sozialpolitikern nicht ohne Bedenken bleiben.

Eine schematische Übersicht genüge:

A. Rückkehr zum gesunden Preis:

1. Grundpreise an Stelle der Höchstpreise, aufgebaut auf wirklichen Selbstkosten. 2. Ausschaltung alles entbehrlichen Zwischenhandels. 3. Lebensmittelwährung, anknüpfend an einen Bierpreis von 24 Pf. für das Liter.

Diese Vorschläge gründen sich auf das Vertrauen zur Berufstreue des Bauern, der auch zu wesentlich niedrigeren als den letzten Friedenspreisen arbeiten und liefern würde. Leider wird man das Vertrauen nicht allgemein fassen können; die „kapitalistische Idee“ vom rücksichtslosen Profitmachen beschränkt sich nicht auf den Händler sondern hat alle Kreise ergriffen.

B. Rückkehr zur normalen Verteilung:

1. Verteilung des gesamten notwendigen Lebensbedarfes durch den Staat (einschließlich der allgemeinen Genußmittel). 2. Verteilung nach dem Bedarf des Konsumenten. An Stelle der schematischen, gleichmäßigen Verteilung ohne Rücksicht auf Geschmack und Geld (Fleischkarte) soll eine individuelle Verteilung auf Grund von Bedarfsanmeldungen treten, mit Unterscheidung der Haushaltungen und der Wirtshausbesucher. (Von den praktischen Schwierigkeiten der Durchführung und der ungeheuren Zunahme der Verwaltungsarbeit dürfte Germanus sich kaum eine rechte Vorstellung machen.) 3. Meldezwang und Kontrolle für alle Erzeugung und alle Vorräte an Lebensmitteln. 4. Staatliche Überwachung und teilweise staatliche Leitung des Verkaufs, Einrichtung von Märkten in allen Stadtbezirken. 5. Wiedereinführung der alten Garküchen: „Schmackhafte, individuelle Speisenzubereitung ohne Trink- und Trinkgeldzwang“. Im Notfalle Massenspeisung, aber zwangsweise für die Gesamtheit. 6. Beseitigung der Luxusgewerbe (Konditorei), der Ausfuhr von Unentbehrlichem aus Währungsrücksichten (Zucker), Beschränkung der Viehhaltung und des Fleischgenusses (als Luxus).

C. Rückkehr zum ehrlichen Geschäftsbetrieb: 1. Konzessionspflicht für den Kleinhandel auf Grund der Bedürfnisprüfung. 2. Ständige polizeiliche Kontrolle, Marktpolizei, Kontrollstationen in allen Bezirken. 3. Statt Strafverfahren Verwarnungen, Verweis und Geschäftsschluß. 4. Ständige Aufsicht über die Gasthäuser. 5. Allgemeiner Schutzverband der Verbraucher.

Die einseitige Einstellung des Verfassers auf die schädlichen Wirkungen des Lebensmittelhandels hat ihn zwei Voraussetzungen als gegeben annehmen lassen, von denen die Besserung unbedingt abhängt: den guten Willen der Erzeuger, im besonderen der Bauern, und das Verständnis der städtischen Verbraucher zur Mitwirkung. Der durch die Kriegserfahrungen leider sehr begründete Mangel an Vertrauen in beide Faktoren läßt auch die hier vorgeschlagene Fülle neuer Verwaltungsmaßnahmen als einen zweifelhaften Gewinn erscheinen. Unbedingt zuzustimmen ist aber der kraftvoll ausgesprochenen Überzeugung, daß in der Rückkehr zu erträglichen Preisen der Lebenshaltung eine der vordringlichsten Aufgaben liegt, ohne deren Lösung alle Sozialpolitik für Arbeiterschaft und Mittelstand wirkungslos bleiben muß. Der von Germanus beigebrachte Stoff kann bei diesen Bestrebungen vortreffliche Dienste leisten. Dr. Heinz Potthoff.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Engere Verbindung des preußischen Ernährungswesens mit dem Kriegswucheramt. Die Zuständigkeit des preußischen Staatskommissars für Volksernährung ist durch einen Erlaß des Königs dahin erweitert worden, daß ihm künftig auch die Bearbeitung sämtlicher Angelegenheiten des Kriegswucheramtes obliegt, die bisher mit dem Ministerium des Innern verbunden waren. Hoffentlich gelingt es, durch die neue Organisation den Kriegswucher so scharf wie möglich zu erfassen.

Vertretung der Verbraucherkreise bei der Feststellung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen diese ersucht, zur Teilnahme an den Arbeiten der Feststellungsausschüsse, die nach Ablauf der Druschtermine die bei den landwirtschaftlichen Betrieben noch vorhandenen Getreidevorräte feststellen sollen, auch Vertreter der Verbraucherkreise heranzuziehen. Bei der Auswahl dieser Vertreter sollen möglichst alle Kreise der Verbraucher berücksichtigt werden, Industriearbeiter, Handwerker, Angestellte des Handels und der Kleingewerbe, Beamte, Angehörige der freien Berufe usw. Besonders soll den Verbrauchern der Industriezentren Gelegenheit gegeben werden, sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu überzeugen. Der Staatssekretär hofft, daß durch diese Mitwirkung der Vertreter aus Verbraucherkreisen die Arbeit der Feststellungsausschüsse gefördert wird, und daß zugleich ein besseres Verständnis zwischen Stadt und Land angebahnt wird, so daß die bestehenden Schwierigkeiten gegenseitig besser erkannt werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Neugestaltung des städtischen Arbeitsamtes in Guben.

Von Oberbürgermeister Dr. Glücksmann, Guben.

Die ersten leisen Töne der Friedensglocken haben auch in den Kommunalverwaltungen auf die organisatorischen Maßnahmen belebend gewirkt, mit denen der Rahmen für die Verwaltungsaufgaben der neuen Zeit geschaffen werden soll. Nachdem in den Großstädten bedeutsame Vorlagen zur Vorbereitung der Friedenswirtschaft die Aufmerksamkeit der Sozialpolitiker erweckt haben, dürfte es auch interessieren, wie eine Mittelstadt mit stark industriellem Charakter ihre Verwaltung auf die neuen Aufgaben eingestellt hat, die namentlich auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes an die Kommunalbehörden herantreten. In Guben ist am 28. 12. 1917 von der Stadtverordnetenversammlung einmütig eine neue Satzung für das städtische Arbeitsamt angenommen worden, die den ministeriellen Anweisungen und den Forderungen der sozialpolitischen Organisationen für die Ausgestaltung paritätischer Arbeitsnachweise in vollem Umfange Rechnung trägt. Nach dieser Satzung ist dem städtischen Arbeitsamt neben den Geschäften des Arbeitsnachweises auch die vorläufig als Kriegseinrichtung, namentlich für das Webstoffgewerbe, aufgebaute Erwerbslosenversorgung zugewiesen und damit die Vorarbeit für eine endgültige, den wirtschaftlichen Bedürfnissen nach dem Kriege Rechnung tragende Arbeitslosenfürsorge. Schließlich wird ihm als drittes Betätigungsgebiet, der üblichen, wenn auch nicht sachlich gebotenen Gepflogenheit folgend, die gemeinnützige Rechtsauskunft übertragen, die in Guben schon seit langem besteht und nach Richtlinien geübt

wird, an denen nichts durch die Neueinrichtung geändert werden soll.

Auch der gemeinnützige Arbeitsnachweis ist eine altbewährte Einrichtung der Gubener Stadtverwaltung, der aber durch die neue Organisation erst der richtige Platz im Wirtschaftsleben der Stadt eingeräumt werden soll, nachdem bereits seit Kriegsbeginn mit größtem Nachdruck versucht worden ist, ihn in den Mittelpunkt des gesamten städtischen Arbeitsmarktes zu rücken. Dies geschah zunächst durch eifrige Werbetätigkeit, indem bei den ungeheuren Schwankungen zwischen ausgebreiteter Arbeitslosigkeit und stärkstem Arbeitermangel im heimischen, von der bedeutenden Hut- und Tuchindustrie beherrschten, teils industriell lahm gelegten, teils mit reichlichsten und dringendsten Kriegsaufträgen bedachten Wirtschaftsleben den beteiligten Gruppen klar gemacht wurde, daß ohne einen vollgültigen Mittelpunkt der Arbeitsvermittlung unmöglich die nötigen Arbeitskräfte für dringliche Produktionsaufgaben schnell beschafft, für die brachliegenden Kräfte eine rechtzeitige Fürsorge eingeleitet werden könne. Eine wirksame Verstärkung erfuhr dann diese Werbung, als im Zusammenwirken der Regierung und der beteiligten Kommunalverbände für das ganze Industriegebiet der Niederlausitz eine für ganz oder teilweise (unter 60 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit) Erwerbslose bestimmte Webstoffarbeiterfürsorge ins Leben gerufen wurde, deren Durchführung den städtischen Arbeitsnachweisen des Bezirks zufiel. Damit wurden die Arbeitnehmer, wenn sie der Fürsorge gegebenenfalls teilhaftig werden wollten, an die Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises gebunden, und auch die Arbeitgeber, die an der Fürsorge finanziell und organisatorisch beteiligt sind, zur Zusammenarbeit mit diesem Mittelpunkt des Arbeitsmarktes angehalten. Die Bedeutung dieser städtischen Arbeitsmarktzentrale stieg dann noch dadurch, daß ihr die Kriegsbeschädigtenfürsorge angegliedert wurde und weiterhin der Geschäftskreis des freiwilligen Hilfsdienstes, für den der städtische Arbeitsnachweis zur Hilfsdienstmeldestelle bestimmt wurde. — Sind also alle Vorbedingungen gegeben, um den städtischen Arbeitsnachweis zu einem wirklichen Mittelpunkte des örtlichen Arbeitsmarktes zu machen, so soll ihn jetzt die Umgestaltung seiner äußeren Organisation in eine so innige Verbindung mit allen wirtschaftlichen Produktionsgruppen bringen, daß er geeignet erscheint, als einzige Vertrauenseinrichtung der Beteiligten, unter Ausschaltung aller privaten Arbeitsvermittlungsveranstaltungen, zum alleinigen Zentrum der örtlichen Arbeitsvermittlung zu werden.

Hierzu war es notwendig, die paritätische Gestaltung streng im Sinne der neuzeitlichen Forderungen durchzuführen. Zwar bestand auch schon vorher für den Arbeitsnachweis und die Rechtsauskunftstelle eine paritätische Verwaltungskommission, deren Zusammensetzung aber keine Gewähr für den organisatorischen Zusammenhang mit den beteiligten Berufsgruppen bot. Ein solcher konnte auch durch die in verschiedenen Städten durchgeführte Heranziehung der Gewerbegerichtsbeisitzer nicht erzielt werden, da diese in Guben noch nicht im Wege der Verhältniswahl, sondern durch Mehrheitswahl bestimmt sind. Man entschied sich deshalb bei Zusammensetzung des neuen Verwaltungsausschusses für unmittelbaren Vorschlag seitens der in Betracht kommenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen. Diesen Vorschlägen soll die Wahl der Vorgeschlagenen durch die Stadtverordnetenversammlung nachfolgen, damit dem so zu bildenden „Ausschuß für das städtische Arbeitsamt" der Charakter einer städtischen Verwaltungsdeputation innewohnt. Geleitet wird diese Deputation der Städteordnung gemäß von dem Oberbürgermeister oder einem von ihm zu bestimmenden Magistratsmitglied, während die 14 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Beisitzer je zur Hälfte Arbeitgeber bzw. Arbeitgeber-Vertreter und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmer-Vertreter sein müssen.

Die Wahlvorschläge, deren unbedingte Berücksichtigung durch die Stadtverordnetenversammlung erwartet wird, sind vorläufig für je 5 Mitglieder festgesetzt und grundsätzlich nur eigentlichen Berufsverbänden, nicht also auch Standesvereinen ohne satzungsmäßige Berufsbindung, gewährt. Es sind beteiligt: der Arbeitgeber-Verband der deutschen Hutindustrie, der Arbeitgeber-Verband der Textilindustrie Guben und die Baugewerbsinnung mit je 1 Vorschlag, die freie Vereinigung der Innungsvorstände Guben mit 2 Vorschlägen auf der einen Seite, das Gewerkschaftskartell in Guben mit 4 Vorschlägen, der Gewerkverein der Deutschen Textilarbeiter und der Gewerkverein der christlichen Textilarbeiter mit 1 gemeinschaftlichen Vorschlag auf der anderen Seite.

Diese Zahlengruppierung auf Arbeitnehmerseite entspricht einmal dem Mitgliederbestande und verfolgt zum anderen den Zweck, den freien Gewerkschaften, die im Organisationsleben der Arbeiterschaft stark überwiegen, die Beteiligung für je 1 Vertreter ihrer wichtigsten Berufsgruppen einzuräumen.

Die so gewonnene Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses gewährleistet eine enge Verbindung aller beteiligten Kreise mit dem Arbeitsamt und sichert diesem eine Vertrauensstellung innerhalb des Arbeitgebertums und der Arbeiterschaft. Diese Vertrauensstellung beruht darauf, daß die Vertreter der beiden Gruppen des Arbeitsverhältnisses maßgebenden Einfluß auf die Grundsätze haben, nach denen die Arbeitsvermittlung betrieben wird. Diese Grundsätze im einzelnen festzusetzen ist die Hauptaufgabe des Verwaltungsausschusses, der somit der Leitung des Arbeitsnachweises, die selbstverständlich in den Händen hauptamtlicher Beamter liegt, die allgemeinen Richtlinien der Geschäftsführung vorschreiben kann. Gebunden ist diese Geschäftsführung schon durch die Satzung nur in den wichtigsten Grundfragen. In Hauptsache ist die gleichmäßige Berücksichtigung aller Anträge, die an die Arbeitsvermittlungstelle herantreten, vorgeschrieben, wobei unter den Arbeitsuchenden lediglich den Ortsangehörigen gegenüber den Ortsfremden, und den Familienvätern gegenüber den Unverheirateten ein Vorzugsrecht eingeräumt ist. Festgelegt ist auch, um von vornherein Meinungsverschiedenheiten im Verwaltungsausschusse über die wichtigsten arbeitspolitischen Fragen auszuschalten, das Verhalten des Arbeitsamtes bei Wirtschaftskämpfen, und zwar ist auch hier durch die Regelung in der Satzung volle Unparteilichkeit angeordnet. Bei Arbeitseinstellungen bzw. Aussperrungen hat der Arbeitsnachweis seine Tätigkeit nicht zu unterbrechen, ist aber gehalten, den die Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmenden Personen von den Streitigkeiten in dem betreffenden Betriebe bei Ausübung der Vermittlung Kenntnis zu geben, wenn ihm diese Vorfälle bekannt sind. —

In dem nach diesen Grundsätzen aufgebauten Arbeitsamt hat sich die Stadtverwaltung ein Organ geschaffen, das entwicklungsfähig und bestens geeignet erscheint, die Aufgaben der Übergangswirtschaft zu lösen, die gerade auf dem Gebiete der Arbeiterpolitik besonders wichtig sein werden und in ihrer Tragweite noch nicht übersehbar sind.

Die Frau in der Gemeindeverwaltung. Anträge und Eingaben für und wider die größere Beteiligung der Frauen am öffentlichen Leben kamen am 15. und 16. Januar im preuß. Abgeordnetenhaus zur Verhandlung. Der wichtigste Punkt war ein Antrag der Fortschrittlichen Volkspartei auf Zulassung der Frauen als Mitglieder städtischer Verwaltungsdeputationen und Stiftungsvorstände. Vom Zentrum war der Antrag dahin abgeschwächt worden, daß die Zulassung der Frauen beschränkt werden sollte auf Deputationen, die sich mit Fragen der sozialen Fürsorge und Wohlfahrtspflege beschäftigen, sowie auf Schulkommissionen. (Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung sind auf Grund der preuß. Städteordnung nur „stimmberechtigte Bürger" als Mitglieder der Deputationen zugelassen; Ausnahmen bestehen nur für die Armenverwaltung und Schuldeputation, weil hierfür nicht die Städteordnung, sondern das Reichsgesetz vom Unterstützungswohnsitz bzw. das preußische Schulunterhaltungsgesetz maßgebend sind.) Eine bedeutend weitergehende Petition des Frauenstimmrechtsbundes, Ortsgruppe Frankfurt a. M., verlangt, den Frauen das Wahlrecht in Staat und Gemeinde zuzuerkennen. Das Gegenstück hierzu bildeten die von uns bereits kritisch beleuchteten Eingaben des Deutschen Bundes gegen die Frauenemanzipation (Sp. 136) um Schutz der Staats- und Gemeindebeamten gegen die Unterstellung unter amtlich bestellte weibliche Vorgesetzte, sowie um Schutz der Beamten und Privatangestellten nach dem Kriege gegen die weibliche Konkurrenz im Erwerbsleben.

In der Erörterung fand der am weitesten gehende Antrag auf Erteilung des Wahlrechts lediglich von sozialdemokratischer Seite Unterstützung. Der kombinierte Antrag der Fortschrittlichen Volkspartei und des Zentrums fand die Unterstützung der Redner dieser Parteien, sowie des nationalliberalen Redners. Für die Eingaben des Deutschen Bundes gegen die Frauenemanzipation setzten sich einige konservative Redner ein. Von allen Parteien erhielten die Frauen jedoch sehr viel Lob für ihre Leistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet während der Kriegszeit. Als Regierungsvertreter gab Geheimer Rat Dr. Conze die Erklärung ab, die Re-

gierung habe aus den Erfahrungen dieses Krieges gewisse Folgerungen gezogen und sei durchaus bereit, die Städteordnungen in dem Sinne des Beschlusses der verstärkten Gemeindekommission abzuändern. Sie hält es allerdings nicht für richtig, diese Abänderung vorweg in einem besonderen Gesetz zu vollziehen, sondern erst bei der ohnehin notwendigen Änderung der Gemeindeverfassungsgesetze. Schon nach den bisherigen Bestimmungen sei es jedoch möglich, einen Weg zu finden, um den Frauen in weiterem Umfange als bisher das Stimmrecht in den städtischen Deputationen zu geben.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Erweiterung der Frauenrechte in den städtischen Deputationen angenommen. Die Petition um Erteilung des Frauenwahlrechts wurde der Regierung als Material überwiesen. Zur Erwägung wurde die Petition des Bundes gegen die Frauenemanzipation gegen die Unterstellung männlicher Beamter unter weibliche Vorgesetzte überwiesen, während der andere Teil derselben Eingabe, der die Privatangestellten vor der weiblichen Konkurrenz sichern will, durch Übergang zur Tagesordnung erledigt wurde.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Streikgerüchte und Arbeiterschaft. In der vorigen Woche sind in Berlin mehrfach Flugblätter verbreitet worden, die mehr oder minder die Arbeiter der Rüstungsgewerbe zu einem Ausstand auffordern. Die Herkunft dieser Provokationen ist zum Teil in Dunkel gehüllt, zum Teil gehen sie auf Kreise der unabhängigen Sozialdemokratie zurück. Als Gründe für die Streiks werden vorwiegend politische Momente angeführt, so die Enttäuschung über die Verzögerung der Friedensverhandlungen mit Rußland, die Sehnsucht nach einem allgemeinen Frieden, die Verschleppung der preußischen Wahlreform; die Ernährungsschwierigkeiten und die Entrüstung über den Preiswucher stehen erst in zweiter Linie. Es handelt sich um einen ausgesprochen politischen Demonstrationsstreik. Insofern hätten wir an dieser Stelle uns nicht mit dieser Erscheinung zu befassen. Aber sie hat möglicherweise Folgen sozialpolitischer Natur. Es kann nicht dem leisesten Zweifel unterliegen, daß mit solchen Streiks, wie sie hier angezettelt werden, den schärfsten Gegner sozialer Reformen willkommene Waffen in die Hand gedrückt werden. Sie haben es sehr leicht, dann zu argumentieren: Arbeitermassen, die während eines Daseinskampfes das Vaterland im Stich lassen, kann man weder die politische Gleichberechtigung im Wahlrecht noch die Bewegungsfreiheit der anderen Staatsbürger in ihren Verbindungen und Vereinen zugestehen. Sie müssen unter Zwang und Druck gehalten werden. Derartige innere Zerwürfnisse können den Frieden nicht beschleunigen, sondern müssen den Krieg verlängern, weil sie die Hoffnung unserer in ihrem Vernichtungswillen noch ungebrochenen Feinde auf Zusammenbruch Deutschlands verstärken. Von den Christlichen Gewerkschaften und den Deutschen Gewerkvereinen liegt denn auch schon entschiedener Einspruch gegen die Streikpläne vor. Diese kamen auch bereits im Hauptausschuß des Reichstages in der Sitzung vom 26. Januar zur Sprache. Abg. Naumann wies auf eines der erwähnten Flugblätter hin, und der Staatssekretär des Innern gab darauf eine Erklärung ab, daß die verbündeten Regierungen sich der Pflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unter allen Umständen bewußt seien, an dem Ernst und der Festigkeit des Willens, dies zu tun, dürfe kein Zweifel bestehen. Er habe aber auch zu der Arbeiterschaft das Vertrauen, daß sie einem solchen nicht zu verantwortenden und von unverantwortlicher Stelle ausgehenden Rufe zum Ausstande die Folge verweigern würde. Ein Wirtschaftskrieg im Innern müßte auch die Front draußen brechen und den Männern Tod bringen, die auch für Heimat, Weib und Kind der Arbeiter streiten. Diese sehr ernste Warnung und Mahnung wird den Arbeiterführern, die den Ausstand nicht wollen, einen Rückhalt gegen verhängnisvolle Strömungen in den Massen gewähren, die hoffentlich in ruhigen Bahnen gehalten werden können.

Die Arbeitsstreitigkeiten in England haben nach einer Übersicht des „Daily Telegraph" 1917 sehr stark zugenommen. Im Januar, Februar, März und April wurden nach amtlichen Angaben insgesamt etwa 351 000 Arbeitstage durch Streitfälle verloren; dagegen betrugen die Verluste im

August	September	Oktober	November
332 700	705 000	568 200	997 900

Als Ursachen haben nach englischen Quellen die Unzufriedenheit in der Rüstungsindustrie, insbesondere wegen der Rekrutierung und des „Auskämmens", daneben aber auch die sich dauernd verschlechternden Ernährungsverhältnisse zu gelten. Eigentlich politische Gründe scheinen noch immer nicht vorzuliegen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Lohnpolitik und Produktionspolitik der Gewerkschaften. In einem beachtenswerten Aufsatz der „Glocke" vom 1. Dez. 1917 untersucht der Gewerkschaftsführer August Winnig die Aufgaben der Gewerkschaften in der Übergangszeit und der kommenden Friedenszeit. Er sieht bei der herrschenden Geldentwertung, die auch nach Friedensschluß voraussichtlich noch andauern wird, die Hauptschwierigkeit darin, den Reallohn so zu steigern, daß der Arbeiterklasse die Möglichkeit der Aufrechterhaltung ihres Lebensstandards und darüber hinaus die Möglichkeit des Aufstieges gesichert wird.

Der Aufsatz bringt zunächst einen Rückblick auf die wechselnde Taktik der Gewerkschaften in den drei ersten Kriegsjahren, die den wechselnden wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden mußte. Zunächst galt bei Kriegsbeginn der Satz, daß alle Lohnbewegungen einzustellen seien. In vielen Berufen mußte außerdem gemeinsam mit den Arbeitgebern Fürsorge für die Arbeitslosen und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit angestrebt werden. Später hob sich zwar die Arbeitsgelegenheit bedeutend, aber mit der wachsenden Teuerung setzte trotzdem eine wahre „Katastrophe des Arbeitslohns" ein, wie Winnig es nennt. Naturgemäß kam es nun auch trotz des Krieges und des „Burgfriedens" wieder zu Lohnbewegungen. Das Hilfsdienstgesetz verfolgte neben der Mobilisierung der Arbeitskräfte auch den Zweck, den Wirtschaftsfrieden für Kriegsdauer wieder mehr zu sichern. Aber trotz der Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Durchführung des Gesetzes ist es im allgemeinen doch nicht gelungen, den Arbeitslohn im gleichen Verhältnis zu steigern, wie die Kosten der Lebenshaltung gestiegen sind.

Auch die Gewerkschaften, deren Mitgliederbestand auf etwa ein Drittel des Friedensbestandes zurückgegangen ist, müssen ihre Einrichtungen, dem gesunkenen Geldwert entsprechend, ändern und ausbauen. In zahlreichen Verbänden werden Satzungsänderungen vorgenommen, die Beiträge werden erhöht, um künftig höhere Unterstützungen bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und auch bei Wirtschaftskämpfen zahlen zu können. Jedoch sollten — nach Winnig — die Gewerkschaften bei ihrem Streben nach Lohnerhöhungen nicht lediglich die früheren Methoden anwenden, die einseitig das Interesse des Arbeiters im Auge hatten, sondern gerade auch als Vertretung der Lohnarbeiterschaft sollten sie zugleich darauf bedacht sein, die Produktion zu steigern.

„Das Streben der Gewerkschaften muß dahin gehen, den Reallohn möglichst über die reinen Reproduktionskosten der Arbeitskraft hinaus zu steigern, um dadurch der Arbeiterklasse die Kraft zur sittlichen und kulturellen Höherentwicklung zu geben, die wiederum Vorbedingung für politische Machterweiterung ist." Unter den „Reproduktionskosten der Arbeitskraft" versteht Winnig sowohl den Preis der Lebenshaltung, die zur Erhaltung der vollen Arbeitskraft erforderlich ist, wie auch die eigentlichen Produktionskosten und die Absatzbedingungen.

Aus diesen Gedankengängen heraus regt Winnig eine „Neuorientierung der Gewerkschaften" in dem Sinne an, daß sie nicht nur der Lohnfrage des Arbeiters, sondern zugleich der Frage der Rentabilität der deutschen Warenproduktion Aufmerksamkeit schenken müßten. Da die deutsche Industrie bei der Wiederaufnahme des internationalen Wettbewerbs mit großen Schwierigkeiten zu rechnen haben wird, die sich nicht ohne weiteres abstellen lassen, so muß sie auch zu dem Mittel greifen, eine größere Rentabilität durch den Übergang zu rationelleren Betriebsmethoden zu erzielen. Die Gewerkschaften haben solchen Bestrebungen, zu denen z. B. auch die Anwendung des sog. Taylor-Systems gehört, bisher ziemlich mißtrauisch gegenüber gestanden, weil sie darin ein Bestreben zur größeren Ausbeutung der Arbeiterschaft witterten. Aber es gilt, den ökonomisch-fortschrittlichen Grundgedanken darin zu erkennen, die aufgewandte Energiesumme an Arbeitskraft besser zu verwerten als bisher, und bessere Ergebnisse zu erzielen, dann läßt sich auch vom Arbeiterstandpunkt nichts dagegen einwenden.

Der Gedanke, daß die Arbeiterschaft sich nicht nur als Lohnempfänger, sondern als eng beteiligtes Glied des ganzen

Produktionsprozesses betrachten lernt, das ebenso stark am Aufblühen der Industrie beteiligt ist wie der Unternehmer und letzten Endes das ganze deutsche Volk, kehrt jetzt bereits mehrfach in der gewerkschaftlichen und sozialistischen Arbeiterpresse wieder. Es besteht die Hoffnung, daß mit der Ausbreitung solcher Gesinnung innerhalb der Arbeiterschaft auch künftige Wirtschaftskämpfe immer mehr im Hinblick darauf ausgefochten werden, ob und wieweit das deutsche Wirtschaftsleben dadurch gehoben wird.

Eine Arbeitsgemeinschaft weiblicher Verbände ist nunmehr zustande gekommen. Dem unabweisbaren Bedürfnis nach einer wirksamen Zusammenfassung der Verbände weiblicher Handlungs- und Bürogehilfen stattgebend, haben sich fünf namhafte Vereine zusammengeschlossen: der Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte (Sitz Berlin), die Verbündeten kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte (Sitz Kassel), der Katholische Verband der weiblichen kaufmännischen Angestellten und Beamtinnen Deutschlands (Sitz Berlin), der Verband katholischer kaufmännischer Gehilfinnen und Beamtinnen Deutschlands (Sitz Cöln) und der Süddeutsche Verband der Vereine katholischer kaufmännischer Gehilfinnen und Beamtinnen (Sitz München). Die Arbeitsgemeinschaft will die gemeinsamen Interessen der in den Kreis der Vereine gehörigen Angestellten öffentlich vertreten und geschlossen vorgehen. Vorsitzende ist für die ersten zwei Jahre Fräulein Agnes Herrmann, Berlin SO 16.

Literarische Mitteilungen.

Unsere Finanzen nach dem Kriege. Von Dr. R. Kuczynski. Julius Springer. Berlin 1917. 131 S. 1,40 M.

Protokoll der 13. (außerordentlichen) Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes; Berlin 1917.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Gewerkschaftlich gerichtete Angestelltenorganisation sucht zu bald

einen sozialpolitischen Mitarbeiter,

der sich auch journalistisch betätigt, im Nebenamt. Bewerbungen unter Angabe der bisherigen Tätigkeit erbeten unter **J. A. 1720** an **Rudolf Mosse, Berlin SW. 19.**

Einbanddecken

zu Jahrgang XXVI der **„Sozialen Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“**

(in brauner Ganzleinwand und in der Art der Decken zu den vorhergehenden Jahrgängen) sind zum Preise von 2 Mark 50 Pfg. durch jede Sortiments-Buchhandlung zu beziehen.

Jena. Gustav Fischer, Verlag.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Über die Mütter. **Akademische Antrittsrede von Dr. J. Ibrahim,** o. ö. Prof. der Kinderheilkunde in Jena.

Preis: 75 Pf.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Ärztliche Kriegs- und Friedensgedanken.

Reden und Abhandlungen aus dem Weltkriege

von

Prof. Dr. Martin Kirchner,

Ministerialdirektor im Ministerium des Innern.

Mit 14 Abbildungen im Text. (VI, 305 S. gr. 8°.) **Preis: 10 Mark.**

In den vorliegenden Reden und Abhandlungen, die teils kurz vor dem Ausbruch des Weltkrieges, teils während desselben verfaßt worden sind, berührt der bekannte Leiter der Preußischen Medizinalverwaltung alle Fragen, welche an den Arzt, den Sanitätsoffizier und den Medizinalbeamten in diesen schweren Tagen herantreten. Seine in fließender Diktion gehaltenen und von warmer Vaterlandsliebe durchwehten Ausführungen behandeln die Mitwirkung des Arztes im Kriege und die ärztliche Friedenstätigkeit während desselben, die Vorbereitung, Durchführung und die Erfolge der Seuchenbekämpfung im allgemeinen und im einzelnen, sowie Mitteilungen über das eigene Eingreifen des Verfassers in kriegerische Aufgaben auf gesundheitlichem Gebiet während des Russeneinfalls in Ostpreußen und schließen mit beherzigenswerten Ausblicken auf neue Friedensaufgaben nach dem Weltkriege. Sicherlich werden diese ärztlichen Kriegs- und Friedensgedanken für manchen deutschen Arzt von bleibendem Werte sein. Vielleicht werden sie späteren Geschlechtern ein Bild geben von dem Denken und Streben der deutschen Ärzte in schwerer Zeit.

Zur Abwehr

des ethischen, des sozialen, des politischen Darwinismus.

Von

Oscar Hertwig,

Direktor des anatomisch-biologischen Instituts der Universität Berlin.

Preis: 4 Mark.

Inhalt: Einleitung. — 1. Teil: **Der biologische Darwinismus.** 2. Teil: **Der ethische Darwinismus.** 3. Teil: **Der soziale Darwinismus.** I. Wege und Ziele der negativen Auslese. II. Wege und Ziele der positiven Auslese. 4. Teil: **Zur Kritik und Abwehr des sozialen Darwinismus.** 5. Teil: **Der politische Darwinismus.** — Das Gebot der Stunde, ein Nachwort.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W 8

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 7. Februar 1918. Nummer 19.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag. — Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Ein abschreckendes Beispiel.

Die Ausstandsbewegung der letzten Woche in Deutschland bietet das Bild „wilder" Massenstreiks, aufgestiegen aus dunklen Tiefen, ohne feste Leitung, verworren in den Zielen, befleckt von Ausschreitungen und Tumulten, endend in Zusammenbruch oder Versanden. Sie ist ein dunkles Blatt in dem sonst so rühmlichen Buche der deutschen Arbeiterschaft im Kriege. Und selbst wenn man alle Gründe sich vor Augen hält, kann man nicht zu dem Schlusse kommen: Alles verstehen, heißt alles verzeihen; sondern zum mindesten bleibt ein Rest „zu tragen peinlich". Auch die Tatsache, daß bei unsern Feinden, in England, Frankreich, Italien große Ausstände häufig sind, ist kein Trost: wir verlangen vom deutschen Arbeiter bessere Einsicht und straffere Zucht in der Not des Vaterlandes, das seine Brüder an den Fronten mit ihrem Blute verteidigen.

„Wilde" Streiks ohne feste Leitung und Organisation sind stets von gefährlicher Art. Und wenn je, so waren diese Ausstände „wild", aus dumpfen Gefühlen und wirren Gedanken aufbrechend. Der schier endlose Weltkrieg hat die Massen zermürbt, die Nahrungsnöte bedrängen Leib und Seele, froh sich regende Friedenshoffnung wich der Enttäuschung. Auf der einen Seite Riesenverdienste, auf der anderen Verfall und Elend. Der Jammer um die Ströme edlen Blutes, das heldenmütig für die Heimat dahingegeben wurde, steht hart neben grellem Taumel der Sinne. Wie wenig ist noch von der Weihe der großen Zeit zu spüren, da das deutsche Volk einig und entschlossen zur Verteidigung des Vaterlandes gegen Tücke und Gewalt aufstand! Und in all diese seelische und leibliche Not mischte sich das Mißtrauen, die Sorge, ob die Regierungen auch wirklich fest bleiben würden gegen den Ansturm der Eroberungspolitiker und der Scharfmacher. Die tiefe Friedenssehnsucht, die unser Volk erfüllt, empört sich gegen die lärmenden Treibereien, die auf einen Gewalt- und Schwertfrieden dringen und die mit ihrem Toben ebenso gegen die Staatsautorität anrennen wie sie die innere Geschlossenheit zerklüften. Und die Manöver der Wahlrechtsverschleppung wirkten nicht minder aufreizend als die Anschläge schwerindustrieller Unternehmer gegen Bestand und Sicherung sozialpolitischer Errungenschaften. Wird gegen diese Machenschaften die Regierung fest bleiben? Sind ihre Worte und ihre Taten stets klar und offen?

Alle diese Zweifel und Sorgen dienen nicht zur Entschuldigung der beklagenswerten Vorgänge. Aber sie erklären es einigermaßen, wie nun die Funken in diesen aufgehäuften Zündmassen hundertfach Brände weckten. Welche Hände haben diese Funken ausgestreut? Es sind die Schuldigen kaum zu ermitteln. Von Rußland weht eine scharfe Revolutionsluft über die Welt. Der Demonstrationsstreik in Wien mit seinem Erfolge lockte zur Nachahmung. In Massen wurden Flugblätter verteilt, mit offenen oder versteckten Streikaufforderungen; wenn man, wie es ein Flugblatt der „Unabhängigen Sozialdemokratie" getan hat, den Arbeitern zuruft: „Jetzt habt ihr das Wort!" so wird das verstanden. Und an wen wendet sich diese Aufreizung? In manchen alten Gewerkschaften ist Zucht und Ordnung vielfach durch radikale Machenschaften erschüttert. Millionen von Frauen und unreifen Burschen hat die Kriegsnotwendigkeit in die Arbeit geführt, ohne sie den Gewerkschaften einzuverleiben. Hohe Löhne lassen ein Feiern wie Ferien erscheinen, noch höhere Unternehmergewinne reizen Neid und Begehrlichkeit. So war die Verfassung weiter Kreise der Arbeiterschaft, als die Streiks ausbrachen. Man braucht gar nicht, wie dies hier und da behauptet wird, an die Wühlereien feindlicher Agenten zu denken, auch nicht an Millionen feindlicher Bestechungsgelder. Flammt an einem Herd ein Brand auf, so greift das Flugfeuer weithin über das Land.

Aber nicht allerwärts hat es gezündet. Und an manchen Orten sanken die Flammen rasch wieder in sich zusammen. Weite Bezirke blieben ganz oder fast ganz verschont. So hat Rheinland-Westfalen sich, abgesehen von geringen Zuckungen, ruhig bei der Arbeit verhalten, ebenso Schlesien mit wenigen Ausnahmen, das Königreich Sachsen nicht minder, ferner die östlichen Provinzen; in Süddeutschland hat die Bewegung, abgesehen von einigen Großstädten, nicht ernstlich Fuß gefaßt. Im Bergbau wurde gearbeitet, nur wenige kleine und vereinzelte Streiks, die rasch beendet wurden, kamen vor. Das gesamte Transportgewerbe, die Verkehrsanstalten blieben unberührt, auch Gas- und Elektrizitätswerke und die Nahrungsgewerbe. Auf den Werften Norddeutschlands führten wirtschaftliche Forderungen zu Teilausständen, die nach wenigen Tagen in Verhandlungen beigelegt werden konnten. Hier und da schien anfänglich die Bewegung einen großen Umfang für längere Dauer anzunehmen; unerwartet rasch ging sie dann zu Ende. Eine wirklich ernsthafte, beklagenswerte Bedeutung hat der Ausstand eigentlich nur in Groß-Berlin gewonnen. Gewiß hat er auch hier nur ein Viertel, höchstens ein Drittel der Arbeiterschaft in den Rüstungsgewerben erfaßt. Aber die

Begleiterscheinungen und die Folgen gaben ihm ein gefährliches Gepräge: am Anfang eine völlige Verwirrung mit unvernünftigen politischen Forderungen, dann grobe Ausschreitungen und Angriffe auf Leben und Eigentum, zum Schluß der Zusammenbruch und als Nachspiel die Strenge des Gesetzes und harte Strafen.

Dunkel, wie der Ursprung dieser unheilvollen Bewegung war, konnte sie in Berlin nicht in die festen Schranken besonnener Leitung gebracht werden. Und das verlegte den Weg zur Verhandlung und zum Abschluß. Die Christlichen Gewerkschaften, die deutschen Gewerkvereine H.-D., die Polnische Berufsvereinigung haben ihre Stimmen zu ernster Abmahnung erhoben. Die Reichsregierung hat gewarnt. Die Generalkommission der freien Gewerkschaften erklärte ihre Neutralität: die Streiks entstanden außerhalb oder im Gegensatz zu den Organisationen, Unterstützungen wurden deshalb nicht gezahlt, die Gewerkschaften als solche hatten mit den Ausständen nichts gemein. Nun bildeten die Streikenden nach russischem Muster einen „Arbeiterrat", und ihnen zur Seite traten Führer der Unabhängigen Sozialdemokraten. Um die Bewegung nicht ganz ins Wilde laufen zu lassen, folgten einige Mitglieder des Vorstandes der sozialdemokratischen Mehrheitspartei einem Rufe aus der Mitte der Streikenden. Man hat ihnen das vielfach verargt; uns will scheinen, als ob der bayerische Ministerpräsident in seinen klugen und festen Reden im Abgeordnetenhause die Sachlage richtiger beurteilt, wenn er den Sozialdemokraten ausdrücklich den Dank dafür aussprach, daß sie die Führung in München übernommen und den Streik rasch zu Ende gebracht haben.

Leider ist dies in Berlin nicht geschehen. Mehrfache Versuche, Verhandlungen zwischen der Regierung, dem Reichskanzler, dem Vizekanzler, einzelnen Staatssekretären und Vertretern der sozialdemokratischen Parteien, der freien Gewerkschaften und der Streikenden zustande zu bringen, scheiterten: die Vertreter der Streikenden zu empfangen, lehnte die Regierung ab, die Vertreter der Gewerkschaften fühlten sich nicht zuständig, die sozialdemokratischen Abgeordneten konnten oder wollten nicht ohne die Vertreter der Streikenden verhandeln. Man kann den Standpunkt der Regierung verstehen. Aber erfordern ungewöhnliche Ereignisse nicht auch ungewöhnliche Mittel? Darf man nicht um der Sache willen in ernstesten Dingen die Form preisgeben? Unzweifelhaft hat die Regierung bis zu dem einen Punkt volle Bereitschaft zum Verhandeln gezeigt und ebenso unzweifelhaft hat die hartnäckige Forderung der Unabhängigen und der Streikvertreter ebenso eine Verständigung zerstört wie die Weigerung der Regierung. Aber es bleibt doch die betrübende Tatsache, daß an einer Personenfrage, die freilich einer grundsätzlichen Bedeutung nicht entbehrt, eine Beilegung des Streiks gescheitert ist.

Inzwischen hatte das Oberkommando in den Marken mit scharfen militärischen Maßnahmen eingegriffen: Verbot aller politischen Versammlungen in Großberlin, Auflösung des Streikkomitees und Untersagen jeder weiteren Tätigkeit und Zusammenkunft, Verschärfung des Belagerungszustandes mit Einsetzung von Kriegsgerichten, Militarisierung großer Rüstungsbetriebe, Androhung schwerer Strafen gegen die Streikenden, Einziehung von Reklamierten, die die Arbeit verlassen, Räumung der Versammlungsräume des Gewerkschaftshauses, Verhaftungen auf frischer Tat, darunter auch eines Reichstagsabgeordneten. Von einigen anderen stellvertretenden Generalkommandos sind ähnliche, wenn auch nicht so weitreichende Maßnahmen angeordnet worden. Die Notwendigkeit, die Ruhe und Ordnung zu wahren, die Rüstungsgewerbe in Gang zu halten, den Verkehr zu sichern, Ausschreitungen zu verhindern und die Missetäter strenger Strafe zuzuführen, wird niemand bestreiten, — am wenigsten während des Krieges. Auch gibt ja der äußere Erfolg der militärischen Strenge recht: Der Streik ist zu Ende. Was im Laufe der vorigen Woche aus den verschiedensten Orten gemeldet wird, vollzieht sich auch in Berlin. Die Arbeit ist fast überall wieder aufgenommen, die Ruhe nirgends mehr gestört worden.

Aber damit sind die Wirkungen und Folgen noch nicht abgetan. Der schmerzliche Eindruck bleibt, daß in unserem Volke Strömungen sich an die Oberfläche drängen, die die innere Geschlossenheit und Kraft schwächen. Es muß hier der gesunde Sinn der übergroßen Mehrheit unserer Arbeiterschaft, der sich doch gerade auch bei diesen Streiks gezeigt hat, sich bewähren, wie wir andererseits hoffen, daß die Regierung nicht dem Ansinnen weicht, die beklagenswerten Vorgänge gegen die Arbeiterschaft auszunützen. Es könnte nichts Gefährlicheres geben, als wenn man nun von der Bahn der Reformen ablenken wollte. Das wäre ungerecht, weil man das ganze Volk strafte für die Verbrechen einzelner, es wäre unklug, weil man damit die Erbitterung der Massen wecken würde, und es wäre verfehlt, weil diese Reformen für Reich und Staat notwendig sind. Nein, jetzt muß es heißen: Erst recht freiheitliche Reformen! Einen überheizten Kessel bewahrt man nicht vor der Explosionen, indem man alle Ventile fester schraubt. Auch bei unseren Feinden im Auslande und bei den Neutralen müßte eine Reaktions- und Gewaltpolitik die Erwartungen neu beleben: der schnelle Zusammenbruch des politischen Demonstrationsstreiks hat ihnen gezeigt, wie wenig doch im ganzen genommen diese Bewegung in Deutschland zu bedeuten hat. Ihre Hoffnungen auf Zusammenbruch sind wieder einmal eitel gewesen, sie würden aber gestärkt, wenn der Schein entstände, nur mit Gewalt seien die Massen noch im Zaum zu halten. An den deutschen Arbeitern ist es aber jetzt, den Beweis zu liefern, daß sie die eindringliche Lehre der letzten Tage beherzigen: sie nützen dem Vaterlande am besten, wenn sie in gewerkschaftlicher Zucht und Treue ebenso ihre Pflicht erfüllen, wie ihre Brüder in militärischer Zucht und Treue draußen an den Fronten. So kann das abschreckende Beispiel des „wilden" politischen Demonstrationsstreiks sogar noch seine heilsamen Folgen haben! E. Francke.

Aufgaben, Einrichtungen und Organe von Wohlfahrtsämtern in Stadt- und Landkreisen.*)

Von Dr. Marie Baum-Hamburg.

I.

Die Einigung der Wohlfahrtspflege, und zwar sowohl der freien wie der kommunalen, beschäftigt uns alle seit geraumer Zeit. Der Krieg setzte an Stelle theoretischer Erörterungen etwas Besseres: die Praxis. Wenn dieser furchtbare Weltkrieg hie und da auch etwas Gutes gezeitigt hat, so verstehe ich darunter nicht zum wenigsten das vertiefte Verständnis für persönliches Leben auf der einen, für das soziale Leben auf der andern Seite und die Betonung einer Wechselwirkung dahin, daß man in der sozialen Arbeit das persönliche Leben derer, die sie ausüben, und derer, denen sie gilt, mehr achten gelernt hat.

Wie stand es mit der Wohlfahrtspflege vor dem Kriege und vielfach noch jetzt? Ich möchte es im Vergleich, — der eben als Vergleich mit Verständnis genommen werden will, — so ausdrücken: Die innerhalb einer Stadt mit Wohlfahrtspflege betrauten Stellen sind gegeneinander beinahe ebenso abgeschlossen wie vor 100 Jahren die deutschen Bundesstaaten durch ihre Zollschranken. Jede hütet ängstlich ihr Ressort, vielfach herrscht Unwohlwollen und Mißtrauen gegeneinander; und dasselbe Unwohlwollen, gepaart mit Unverständnis, zeigt sich gegenüber der freien Liebestätigkeit, die, in der gleichen Enge befangen, sich auch in Einzelgebiete verkapselt und als Kräutchen Rührmich-nicht-an gebärdet. Im Jahre 1820 sprach man davon, daß durch diese wirtschaftliche Absonderung die Bundesstaaten sich selbst das Leben abschnürten, langsam Selbstmord verübten. Tut im Jahre 1920 die Wohlfahrtspflege nicht etwas Ähnliches? Der Zoll wird nicht in Geld bezahlt, aber in etwas, das schwerer wiegt: in endlosen Schreibereien und Verärgerung untereinander, und seitens der Hilfsbedürftigen in Umherlaufen und Warten, Warten und Umherlaufen, Erdulden von bureaukratischen Belästigungen aller Art, endlosem Ausfragen, das oft genug Takt und Zartheit vermissen läßt, — alles dies vergolten durch eine Verbitterung sondergleichen. Es gehört oft wirklich ein großes Maß von Geduld und Geschick dazu, im Einzelfall oder um einer guten, allgemeinen Sache willen diese Schranken zu überwinden, Schranken, die tatsächlich bestehen, wenn auch, wie mir natürlich bekannt, Ausführungsbestimmungen und Dienstanweisungen anderes vorschreiben, und die eine oder andere Ausnahmestadt auch wirklich gedeihlichere Verhältnisse zeigt.

Nun sind an den verschiedenen Stellen Deutschlands Versuche unternommen worden, dieser Zersplitterung Herr zu

*) Vortrag, gehalten auf der Tagung der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt in Hamburg am 2. Dezember 1917.

werden. Ich habe mir nicht die Aufgabe gesetzt, diesen in ihren Einzelheiten nachzugehen und festzustellen, wo die eine oder andere Forderung etwa bereits erfüllt sei. Vielmehr beabsichtige ich, ein Bild der geeinigten Wohlfahrtspflege zu entwerfen, wie es sich mir in der praktischen Arbeit und im Nachdenken darüber gestaltet hat. Die Durchführung verlangt freilich nicht mehr und nicht weniger, als die Aufhebung der Zollschranken, die Einheit auf Kosten mancher liebgewordenen Selbständigkeit, die eben von weiteren Gesichtspunkten aus eine lebensfeindliche Abschließung bedeutet. Über diese Vereinheitlichung weit hinaus aber greifen die schöpferischen Aufgaben, die der frei und beweglich gewordene Organismus nun zu leisten imstande sein wird, ganz wie der Wirtschaftskörper sich dehnte und wuchs, als die einschnürenden Zölle gefallen.

* * *

Unter Wohlfahrtspflege wird in diesem Zusammenhang die individualisierende offene Fürsorge für Hilfsbedürftige aller Art einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Armen- und Waisenpflege verstanden. Nur diese offene Fürsorge wird unmittelbar vereinheitlicht werden können. Die zu ihrer Ergänzung notwendigen Anstalten haben der Natur der Sache nach ihr abgeschlossenes Eigenleben. Da sie aber ihre Pfleglinge von der offenen Fürsorge aus zugewiesen erhalten, muß die Möglichkeit gegeben sein, auch sie in den Ring der gemeinsamen Arbeit einzubeziehen und, wo sie ungenügend arbeiten, die erforderlichen Verbesserungen zu erzwingen.

Sachlich wird die vereinheitlichte Wohlfahrtspflege sowohl die volksgesundheitliche wie die wirtschaftliche und die erzieherische Fürsorge umfassen.

Die geschichtliche Entwicklung hat zur Spezialisierung geführt. Berufene Träger der Volksgesundheitspflege sind z. B. zweifellos die Organe der Sozialversicherung, berufene Träger der Erziehung die Schulen. Es ließe sich denken, daß man diesen großen und großzügigen Einrichtungen die Durchführung der volksgesundheitlichen und volkserzieherischen Arbeit in Stadt und Land übertrüge, wie ja die Landesversicherungsanstalten tatsächlich schon jetzt vielfach die offene Fürsorge für Lungen- und Geschlechtskranke durchführen, die Schulen schon jetzt hie und da Räume und Aufsichtskräfte für Horte und Warteschulen bereitstellen, Schulspeisung übernehmen und durch Angliederung von Schulpflegerinnen die Beziehungen zwischen Haus und Schule knüpfen.

Beide Lösungen haben zunächst etwas Bestechendes an sich, aber schon sie bedeuten eine Zweiteilung nach zwei völlig außer Verbindung miteinander stehenden Organisationen; und doch fehlt alsdann noch die wirtschaftliche Fürsorge als dritte Form, die doch wohl nur allein von der Kommunalverwaltung und der freien Wohlfahrtspflege ausgeübt werden kann. Die Folge wäre, ganz abgesehen von einer Reihe technischer Schwierigkeiten, daß die einzelne Hilfe und Rat suchende Familie es doch wiederum mit drei ganz verschiedenen Stellen zu tun und Besuche von mindestens drei Seiten aus zu gewärtigen hätte, was doch gerade in ihrem Interesse durchaus vermieden werden soll. Nur die Kommunalverwaltung aber ist imstande, eine solche Einigung vorzunehmen, das, was sie selbst auf den verschiedensten Gebieten teils gesetzlich gebunden, teils freiwillig geschaffen hat, zusammenzufassen und die von ihr zum Teil schon jetzt mannigfach unterstützte Privat-Wohlfahrtspflege heranzuziehen.

Obwohl also andere Lösungen nicht möglich sind, obwohl sie sogar gegenüber mangelhafter Durchführung in Stadt- und Landkreisen unter Umständen durchaus den Vorzug verdienen würden, wollen wir uns hier doch nur auf die Form der kreisweisen Organisationen beschränken.

* * *

Die geeinte wohlfahrtspflegerische Arbeit muß vor allen Dingen ein Mehr an sozialen Energien bedeuten und sich trotz festen Aufbaus doch nach allen Seiten hin fließende Grenzen zu den Gebieten der Sozialpolitik wahren. Ohne Zusammenhang mit dem Arbeitsnachweis, der Berufs- und Lehrstellenvermittlung, der Gewerbeinspektion, — Einrichtungen durchaus sozialpolitischen Charakters —, ohne engste Fühlung mit der Sozialversicherung, ohne Einverleibung eines fest und energisch arbeitenden sozial ausgebauten Wohnungsamtes wird das Wohlfahrtsamt Stückwerk bleiben, und ich möchte immer und immer wieder unterstreichen, daß unser Wille nicht auf solches Stückwerk, sondern einmal befreit von alten Schranken, auf etwas Ganzes und Volles ausgehen soll.

1. Was soll durch das Wohlfahrtsamt geeinigt werden?

Was man heute tatsächlich als Wohlfahrtsämter bezeichnet, sind Gebilde sehr verschiedenen Umfanges und Charakters. Begrifflich diskutiert man darüber, ob nur die behördliche oder nur die freie Wohlfahrtspflege oder beide gemeinsam geeinigt werden sollen, ob etwa in Landkreisen vorläufig nur volksgesundheitliche Fürsorge Stoff und Inhalt des Wohlfahrtsamtes wird und dergleichen mehr. Ich sage darauf: Es muß alles das unmittelbar und lückenlos vereinheitlicht werden, was in der Form der „offenen Fürsorge" mit Rat, Auskunft, individualisierender Unterstützung (also nicht mit solcher, auf die ein Rechtsanspruch besteht,), Aufsicht (Kontrolle, Schutzaufsicht), Pflege irgendwelcher Art an Familien oder Alleinstehende herantritt. Wo wir heute Armenpflege, Waisenpflege, Ziehkinderaufsicht, Wohnungsfürsorge, Mutter- und Säuglingsschutz, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge, Hauspflege, Kriegshilfe, Fürsorge für Hinterbliebene und Kriegsbeschädigte (über das Maß der Rente hinaus), Arbeitslosenfürsorge und noch Tausend andere Formen haben, hat eine einheitlich geordnete, in kleinen übersehbaren Bezirken von sozial geschulten Kräften amtlich und ehrenamtlich ausgeübte volksgesundheitliche, wirtschaftliche und volkserzieherische Familienfürsorge zu treten.

Dies erscheint dem unbefangenen Blick so ungeheuer einfach und stößt doch auf soviel Schwierigkeiten, weil der Boden nicht frei, sondern sozusagen hypothekarisch belastet ist, weil auf Wegen und Stegen ehrwürdige, erworbene Rechte ruhen und um jedes Gebiet Zäune und Schranken gezogen sind. Der feste Wille zur freien Bahn muß aber das Gelände freimachen können, ebenso wie vor 100 Jahren das Gebiet des Wirtschaftslebens freigemacht wurde.

Denn was liegt in der heutigen Wohlfahrtspflege für eine Kräftevergeudung! Wie wird mangels jeder ordnenden Hand die eine Familie durch zehnfache Kontrolle geängstigt, die andere, in der Hilfe vielleicht viel nötiger wäre, vernachlässigt. Das alles ist bekannt genug. Nicht weniger schwer wiegt, daß es der nicht aus einem großen, sondern aus vielen kleinen Horizonten wertenden Wohlfahrtspflege heute nicht möglich ist, leitende Gesichtspunkte auf breiter Grundlage zu fassen. Kostbare Erfahrungen bleiben unausgenutzt, während — zu Lasten der Bevölkerung — immer wieder neues Lehrgeld gezahlt werden muß. Und wie sehr fehlt es an der sozialpolitischen Ausweitung. Auch hier liegen die Beispiele auf der Hand: Der Armen- und Waisenpflege und jedem größeren Unterstützungsverein sind die Zusammenhänge zwischen Armut und Wohnungsfrage, Kinderverwahrlosung und Aufsichtslosigkeit usw. zur Genüge bekannt. Und doch geht von ihnen in der Regel kein fühlbarer Anstoß zur Verbesserung des Kleinwohnungswesens, zur Schaffung kommunaler Kinderhorte, wenn die privaten versagen, aus. Das soll ihnen nicht zum Vorwurf dienen, sondern nur dartun, zu welcher Unfruchtbarkeit die Absonderung dieser einzelnen Ressorts erstarrt.

Weit lebensvoller hat dagegen die gute Kriegshilfe gearbeitet. Bei ihr war eben die Starrheit gelöst, und ihrem unbefangen frischen Blick kam der gestärkte Hilfswillen der Zeit entgegen. Wie schnell wurden hier Mängel der Gesetzgebung — z. B. bei der Versorgung der geschiedenen Frauen, der Familien aktiver Soldaten usw. — oder Mängel der Praxis — Beköstigung der Urlauber, Regelung der Mietverhältnisse u. a. m. — erkannt, das Notwendigste sofort abgestellt und auf breite Behandlung der Frage energisch hingewirkt. Um die öffentlichen Gelder durch Unterstützung arbeitsfähiger, alleinstehender Kriegerfrauen nicht übermäßig zu belasten, wurde mit bestem Erfolge ein Zusammengehen mit dem Arbeitsnachweis eingeleitet, Arbeitsstuben errichtet, Heimarbeit vermittelt und durch alles dieses zugleich den Frauen in höherem, besserem Sinne geholfen als mit Geld allein. Daß der Schutz der Kinder der arbeitenden Frauen tatkräftig durchgeführt wurde, versteht sich von selbst.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß es sich um nichts weniger als eine rein äußerliche Formung, sondern um höchst lebensvolle Fragen handelt, die den Keim des Schöpferischen in sich tragen.

(Fortsetzung folgt.)

Vaterländischer Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflicht und Meldeverordnung.

Aus der Rechtsabteilung wird im „Kriegsamt" (Nr. 41) mitgeteilt: Die Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 über weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (RGBl. S. 1040) ist vielfach mißverstanden worden. Die Verordnung verfolgt den Zweck, die Nachweisungen der hilfsdienstpflichtigen Personen zu vervollständigen. Nach der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 (RGBl. S. 202), die denselben Gegenstand betraf, hatten sich nur die nicht mehr landsturmpflichtigen Personen zu melden, und auch von diesen war eine größere Anzahl ausgenommen. Die Erfahrung hatte nun gelehrt, daß diese Ausnahmebestimmungen häufig falsch verstanden worden waren, indem die Meldepflicht mit der Hilfsdienstpflicht selbst verwechselt wurde, und daß infolgedessen zahlreiche Meldepflichtige sich zu Unrecht nicht gemeldet hatten. Um nun den Einberufungsausschüssen, denen bisher nur ein sehr lückenhaftes Material zu Gebote stand, einen möglichst zuverlässigen Überblick über die Zahl der in ihrem Bezirk aufhältlichen Hilfsdienstpflichtigen zu geben, erschien die Anordnung einer abermaligen Meldung, wie sie durch die erwähnte Verordnung vom 13. November 1917 erfolgt ist, erforderlich. Hierin, also in einer nochmaligen Registrierung der Hilfsdienstpflichtigen, erschöpft sich die Bedeutung der Verordnung. Eine sachliche Veränderung der Hilfsdienstpflicht, insbesondere eine Erweiterung der im Hilfsdienstgesetz ausgesprochenen Pflichten, konnte durch die Bundesratsverordnung nicht beabsichtigt sein. Es kann also keine Rede davon sein, daß diejenigen Personen, die sich auf Grund der Verordnung zu melden haben, nunmehr alsbald damit rechnen müßten, zu einer anderen Beschäftigung als ihrer bisherigen herangezogen zu werden; vielmehr kann grundsätzlich jeder, der bereits im Hilfsdienst steht, seine bisherige Beschäftigung beibehalten. Es bleibt insbesondere dabei, daß nach der bekannten Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes solche Personen, welche vor dem 1. August 1916 in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, überhaupt nicht zu einer anderweitigen Hilfsdienstbeschäftigung herangezogen werden dürfen, und daß auch im übrigen Land- und Forstwirte aus ihrer bisherigen Beschäftigung nur herausgenommen werden dürfen, wenn sich der Betrieb als überbesetzt herausstellen sollte, was ja bei der Lage der Land- und Forstwirtschaft nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird. Diese Grundsätze galten bereits für die frühere Meldeverordnung vom 1. März 1917; durch die neue Verordnung wird an ihnen nichts geändert.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Einblicke in die Lebenshaltung des Mittelstandes und der Arbeiterschaft im 3. Kriegsjahr.

Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen hatte bereits im Frühjahr 1916 mit Hilfe seiner Ortsausschüsse eine umfassende Erhebung über die Lebenshaltung städtischer Familien im Kriege veranstaltet (Jg. XXVI, 90) und dies Unternehmen im April 1917, wenn auch in etwas kleinerem Umfang, wiederholt. Die neue Erhebung war von Anfang an im Einvernehmen mit dem Kaiserlichen Statistischen Amt veranstaltet, ist auch dort im Referat des Geh. Reg.-Rat Dr. Feig durch Dr. v. Tyszka bearbeitet worden und jetzt als Sonderdruck erschienen [1]). Um die Vergleichbarkeit der neuen Erhebung mit der früheren zu sichern, mußten die neuen Fragebogen möglichst übereinstimmend mit denen des Vorjahres gehalten sein; nur die Einkommensverhältnisse sind schärfer erfaßt, indem der Arbeitsverdienst der Ehefrau oder anderer Familienmitglieder, sowie die sonstigen Einnahmen (Zinsen, Renten, Kriegsunterstützungen) getrennt erfragt wurden.

Von 1000 ausgegebenen Fragebogen sind 342 als brauchbar für die Bearbeitung zurückgekommen. Dieser Stoff ist von den verschiedensten Gesichtspunkten aus, gegliedert nach Städtegruppen (Großstädte, Mittelstädte, sowie Klein- und Landstädte), nach Wohlhabenheitsstufen je nach dem Familieneinkommen, und auch nach Berufsgruppen in Verbindung mit den Wohlhabenheitsstufen, bearbeitet worden. Aus dem umfangreichen Tabellenwerk seien hier einige besonders kennzeichnende Ergebnisse mitgeteilt.

Die Ausgaben wurden nach „Verbrauchseinheiten" berechnet, die sich nicht ganz mit der Kopfzahl decken. Als Verbrauchseinheiten wurden alle Erwachsenen sowie Kinder über 11 Jahre gerechnet, während die jüngeren Kinder zu zweit eine Verbrauchseinheit bilden; Säuglinge wurden bei dieser Berechnung überhaupt nicht mitgezählt. Im Durchschnitt sämtlicher Familien fielen 51,03 v. H. aller Ausgaben auf Nahrungs- und Genußmittel; 11,26 v. H. auf Miete; 12,50 v. H. auf Kleidung und Wäsche; 5,44 v. H. auf Heizung und Beleuchtung; 19,77 v. H. auf Sonstiges, darunter 7,52 v. H. Kulturbedürfnisse. Auffallend ist der sehr viel höhere Verhältnissatz, den die untersten Wohlhabenheitsstufen für die Nahrung aufwenden müssen als die obersten Wohlhabenheitsstufen. Er beträgt bei den Familien unter 100 M Monatseinkommen 54,38 v. H., bei 100—200 M Monatseinkommen 56,10 v. H. und sinkt dann bis auf 41,02 v. H. bei den Monatseinkommen über 500 M. Bei der Miete dagegen, wo sonst die Unbemittelten gewöhnlich einen sehr viel höheren Verhältnissatz aufwenden müssen, tritt dies bei den befragten Familien der vorliegenden Erhebung noch nicht hervor; die Sätze liegen in allen Wohlhabenheitsstufen dicht an der Höhe des Durchschnittssatzes.

Bei einer Prüfung der Ausgaben für die einzelnen Lebensmittel stellt sich — im Gegensatz zu früheren ähnlichen Erhebungen aus der Friedenszeit — heraus, daß beim Verbrauch der rationierten Lebensmittel die Ausgabenanteile der verschiedenen Wohlhabenheitsstufen nur geringen Schwankungen unterliegen, dagegen ist je nach den höheren Wohlhabenheitsstufen ein erhebliches Ansteigen der Ausgaben für nicht rationierte Lebensmittel zu merken.

Das Statistische Amt hat auch Berechnungen der Ausgaben für sogen. vierköpfige Normalfamilien (Eltern und 2 Kinder) angestellt. Da aber nur 51 Normalfamilien vorhanden waren, die sich auf 3 verschiedene Wohlhabenheitsstufen verteilen, so sind die Ergebnisse dieser Berechnungen doch zu stark durch Zufälligkeiten beeinflußt, so daß vor festen Schlüssen zu warnen ist.

Ein Abschnitt der Bearbeitung des Statistischen Amts ist der Frage gewidmet, in welcher Weise es den Familien gelang, *die Ausgaben mit den Einnahmen* in Übereinstimmung zu bringen. Hier zeigen sich zum Teil recht trübe Bilder. In den Einkommensstufen bis zu 300 M monatlich überwiegen die Fehlbeträge, die zum Teil recht beträchtliche Höhen erreichen. Erst in den Einkommensstufen von 300 M an werden die Fehlbeträge einzelner Familien durch Überschüsse bei anderen überwogen. Nun meint zwar der Bearbeiter, man müsse bei diesem Bilde des Ausgleichs zwischen Einnahmen und Ausgaben im Auge behalten, daß die Erhebung nur einen Monat umfaßt, also Fehlbeträge in diesem Monat durch die Einnahmen anderer Monate ausgeglichen werden können; auch hätten wohl einzelne Beantworter der Fragebogen die Verhältnisse absichtlich etwas schwarz gefärbt. Andererseits aber muß man doch auch berücksichtigen, daß Familien, die überhaupt einen Monat hindurch so genau Buch führen, wie es für die vorliegende Erhebung notwendig war, immerhin zu den ordentlichsten und verständigsten gehören müssen, bei anderen Familien mögen die Verhältnisse daher noch viel schlimmer liegen. 67 Familien hatten aus früheren Ersparnissen zugesetzt. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Erhebung des Kriegsausschusses in der Mehrzahl Familien der Festbesoldeten (Beamte, Privatbeamte, Angestellte) umfaßt hat, die unter der Kriegsteuerung am meisten leiden, weil sie ihre Einnahmen in geringerem Maße als z. B. die Arbeiter in der Rüstungsindustrie den erhöhten Ausgaben anpassen können.

Den letzten Abschnitt der Bearbeitung des Statistischen Amts bildet ein Vergleich mit den Erhebungen vom April und Juli 1916. Aus den Ergebnissen dieses Vergleichs wird die folgende Schlußbetrachtung gezogen:

„Wenn somit auch die Lebensführung der Bevölkerung — soweit aus dem Vergleich des Verbrauchs und der Ausgaben einer immerhin recht kleinen Zahl von Haushaltungen ein Schluß gezogen werden kann — vom zweiten zum dritten Kriegsjahr sich weitere Einschränkungen auferlegen mußte, so waren diese doch keineswegs beträchtlicher oder gar bedenklicher Art, und dürften sicherlich weit geringer sein, als vielfach erwartet oder vielmehr befürchtet wurde. Der Minderung des Verbrauchs an Kartoffeln, die am schwersten empfunden wurde, stand hier zum Teil ausgleichend eine bedeutende Zunahme des Gebrauchs an Gemüse gegenüber, und die Abnahme im Butter- und Fettverbrauch, die ebenfalls eine recht unangenehme Einschränkung bedeutete, wurde wohl mehr als ausgeglichen durch eine Steigerung des Fleischverbrauchs. Der Rückgang der marken-

[1]) Beiträge zur Kenntnis der Lebenshaltung im 3. Kriegsjahre. 17. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. Pr. 2,40 M.

freien Backware wurde zum Teil aufgehoben durch eine Zunahme des Mehl- und Teigwarenverbrauchs. Daß trotzdem der Verbrauch im großen und ganzen merklich zurückgegangen ist, während die Ausgaben sich nur ganz unmerklich vermindert haben, soll keineswegs bestritten werden. Der Krieg legt eben allen Bevölkerungsschichten Opfer auf, die willig und mutig ertragen werden müssen."

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Das Kammergericht über die Rechtsgültigkeit des Buchdruckertarifs.

Die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker hat in den letzten Jahren sich mehrfacher Angriffe von solchen Seiten erwehren müssen, gegen die sie auf Grund der Bestimmungen über Preisschleuderei vorgegangen war. Solche Preisschleuderer wollten zwar die Zugehörigkeit zur Tarifgemeinschaft nicht aufgeben, um deren Vorteile nicht zu entbehren, gleichzeitig wollten sie aber die tariflichen Verpflichtungen, insbesondere die Einhaltung der Sätze des Druckpreis-Tarifs, nicht erfüllen. Während in anderen Fällen die Angreifer die Aussichtslosigkeit ihres Bestrebens schon vor der gerichtlichen Entscheidung einsahen, hat eine Firma, deren hartnäckige Preisschleuderei die Tariforgane wiederholt beschäftigte, die Sache bis zu einer Entscheidung des Königlichen Kammergerichts durchgeführt; diese ist unter dem 22. November 1917 in den Akten 22. U. 9550. 14. ergangen. In eingehender Begründung hat das Königliche Kammergericht alle Ausführungen der streitenden Firma verworfen.

Der Beklagte hat zunächst seine Mitgliedschaft zur Tarifgemeinschaft bestritten, weil er den Tarif von 1911 nicht ausdrücklich anerkannt habe. Das Kammergericht führte aus:

„Die Beklagte ist mit dem Inkrafttreten des Deutschen Buchdrucker-Tarifs in seiner vorliegenden Fassung keineswegs aus der Tarifgemeinschaft ausgetreten, sondern gehört dieser nach wie vor an und nimmt diejenigen Vorteile in Anspruch, die sich für sie aus der Zugehörigkeit ergeben."

Den Einwand der Beklagten, daß der § 82 des Tarifs mit seinen Strafbestimmungen und dem Rechte auf Ausschluß aus der Tarifgemeinschaft bei nachgewiesener Preisschleuderei eine wirtschaftliche Knebelung bedeute, hat das Kammergericht wie folgt abgewiesen:

„Die Rechtsverbindlichkeit dieser Bestimmungen wird von der Beklagten mit Unrecht angegriffen. Insbesondere ist von einer übermäßigen wirtschaftlichen Knebelung keine Rede, wie aus der allgemein anerkannten hervorragenden, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung gerade des Buchdrucker-Tarifs hervorgeht. Diese Bedeutung ist z. B. anerkannt in dem Urteil des Reichsgerichts vom 22. März 1911."

Ihren Hauptangriff begründete die Beklagte damit, daß die §§ 82d und 90 des Tarifs nicht in rechtsgültiger Weise zustande gekommen seien. Dies widerlegt das Urteil wie folgt:

„Die Beklagte macht geltend, daß die Vorschrift über Preisschleudern und über die Maßgeblichkeit des Deutschen Buchdruck-Tarifs zu Unrecht in die Vorschriften des Deutschen Buchdrucker-Tarifs hineingebracht worden sei und daher sie nicht verbinde. Dieser Standpunkt der Beklagten ist nicht durchgreifend. Es liegt an sich keineswegs außerhalb der Zwecke einer Tarifgemeinschaft, auch Vorschriften über Preisschleuderei in den Kreis ihrer Ordnung zu ziehen. Der unmittelbare Zweck der Tarifgemeinschaft ist allerdings, wie die Beklagte richtig hervorhebt, die Lohnverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Buchdruckgewerbe zu regeln. Hiermit steht aber die Festsetzung der Preise, welche die Arbeitgeber von ihren Bestellern für die Druckerzeugnisse fordern dürfen und fordern müssen, in so engem Zusammenhange, daß auch die Regelung dieser Preise durchaus zulässiger und gegebener Gegenstand einer Tarifgemeinschaft und eines die Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unmittelbar ordnenden Vertrages sein kann. Die Frage ist nur, ob die Regelung eines derartigen Verhältnisses von dem zuständigen Organ vorgenommen worden ist. . . . .

(Dies wird dann vom Kammergericht in eingehender Darlegung bejaht.) . . . .

Die Gültigkeit der neuen Vorschriften kann daher aus diesem Grunde nicht beanstandet werden."

Bemerkenswert ist auch, welche Stellung das Königliche Kammergericht gegenüber dem von den Preisschleuderern regelmäßig erhobenen Einwand einnimmt, sie könnten wegen Preisschleuderei nicht verfolgt werden, weil andere nach ihrer Behauptung preisschleudernde Firmen von den Tariforganen nicht in gleicher Weise zur Rechenschaft gezogen seien:

„Die Beklagte hat sich hinsichtlich des Deutschen Buchdruck-Tarifs der Vereinsautonomie der Tarifgemeinschaft unterworfen. Ebenso, wie sie sich selbst denjenigen Maßnahmen fügen muß, welche die verfassungsmäßigen Organe der Tarifgemeinschaft gegen sie einschlagen, wenn sie sich einer Preisschleuderei schuldig macht, muß sie auch die Verfolgung ähnlicher Verstöße bei anderen Firmen dem pflichtmäßigen Ermessen der Vereinsorgane überlassen. . . . . Handelt es sich dagegen um die Beurteilung eigener Verstöße der Beklagten, so ist sie an die Entscheidung der Vereinsorgane gebunden, und es kann aus dem Verhalten der Vereinsorgane in anderen Fällen weder ein Einwand der Arglist noch die Einrede der Zurückbehaltung an den eigenen Verpflichtungen der Beklagten hergeleitet werden. Hieraus ergibt sich zugleich die Unerheblichkeit der Einwendungen der Beklagten gegen die Verbindlichkeit des Tarifs, die aus dessen Inhalt hergeleitet werden. Auch in dieser Hinsicht muß sich die Beklagte den maßgebenden Festsetzungen der Vereinsautonomie fügen. Die Zweckmäßigkeit und Billigkeit dieser Festsetzungen nachzuprüfen, liegt außerhalb der Aufgabe des Gerichts. Daß der Tarif an sich unverständlich wäre oder wider die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstieße, geht aus den Behauptungen der Beklagten nicht hervor. Diese ergeben vielmehr nichts weiter, als eine gewisse Dehnbarkeit der Sätze, sofern man überhaupt die Anführungen der Beklagten als richtig unterstellen will. Die Rechtsstellung des einzelnen wird durch die oben geschilderte Gestaltung eines geordneten Instanzenzuges ausreichend gewahrt."

Der juristische Vorsitzende des Tarifamts, Justizrat H. Stein, bemerkt zu diesem Urteil: „Die Anerkennung von seiten des höchsten Preußischen Gerichtshofes, daß die Tarifgemeinschaft auf fest gefügtem Rechtsboden steht und eine hervorragende wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung in sich trägt, wird im gesamten Gewerbe den Tarifgedanken stärken und dazu beitragen, die Wirksamkeit der Tarifgemeinschaft durch die jetzigen schwierigen Kriegsverhältnisse hindurch zu fördern bis in die hoffentlich bald nahende Friedenszeit!"

Emil Döblin †. Nach längerem Leiden ist Emil Döblin, Führer der Gehilfenschaft im Buchdruckgewerbe und Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, am 31. Januar gestorben. In ihm verliert der Gedanke des Arbeitstarifvertrags und seine Durchführung einen seiner ältesten und bedeutendsten Vorkämpfer, der in den Jahrbüchern der Sozialpolitik wegen seiner großen Verdienste um den gewerblichen Frieden ebenso wie um die wirtschaftliche und geistige Hebung der Arbeiterschaft einen Ehrenplatz verdient. Unermüdlich und mit größtem Geschick hat er als Führer der Gehilfen nach dem verlorenen Streik von 1892 darauf gedrungen, daß in Verhandlung und Vertrag mit den Arbeitgebern geordnete und dauernde Abmachungen über Lohn, Arbeitszeit, Lehrlingshaltung, Arbeitsvermittlung geschlossen würden. Er fand hierfür auch bei den Prinzipalen wachsendes Verständnis. Immer weitere Kreise der Unternehmer und Gehilfen traten in den Bereich des Tarifvertrags ein, so daß er jetzt nahezu das gesamte Buchdruckgewerbe umfaßt und als Arbeitsgesetzbuch fast unumschränkte Geltung und Kraft besitzt. Daß dies Ziel erreicht werden konnte, ist nicht zum wenigsten der Persönlichkeit Döblins zu verdanken, der die werbende Kraft der Tarifidee in die Praxis umzusetzen verstanden hat. Der in seinen Grundsätzen unerschütterliche Mann verband mit großer Festigkeit eine versöhnliche Art des Wesens, die die oft großen sachlichen Schwierigkeiten in den Verhandlungen zu glätten wußte. Er genoß das unbedingte Vertrauen der Arbeiterschaft, nicht minder auch die Achtung und das Vertrauen der Arbeitgeber. Wenn es in einem Nachruf seiner Kollegen heißt: „Sein verdienstvolles Lebenswerk sichert ihm . . . ein ehrendes Gedächtnis weit über den Kreis der engeren Berufsgenossen hinaus", so möchten wir hier ausdrücklich bekunden, daß wir und unsere Freunde die schmerzliche Trauer um Emil Döblin von Herzen teilen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Kartellverband Deutscher Werkvereine hatte nach seiner letzten, Ende 1916 hergestellten Statistik 39 082 Mitglieder, darunter 12 422 im Felde befindliche. Die Einnahmen der in ihm zusammengeschlossenen Werkvereine betragen 1916 im ganzen 638 693 ℳ, wovon aber 463 750 ℳ aus pflichtmäßigen Beiträgen der Mitglieder stammten. Von 710 719 ℳ Ausgaben wurden 636 102 ℳ für Unterstützungszwecke, darunter etwa die Hälfte zugunsten der Einberufenen, verwendet. Das Gesamtvermögen war Ende 1916 632 722 ℳ. Im Krieg wurden bis zu dieser Zeit rund 50 ℳ auf den Kopf des zurzeit Bei-

trag zahlenden Mitgliedes aufgewendet. Die Statistik für 1917 liegt noch nicht vor. Ende Januar fand der 2. Verbandstag des Kartellverbandes in Berlin statt; zahlreiche Vertreter der Behörden und der Arbeitgeber, sowie bemerkenswerterweise auch ein Vertreter des Verbandes katholischer Arbeitervereine (Sitz Berlin), nahmen an den Verhandlungen als Gäste teil.

Die Vorträge, denen eine nennenswerte Aussprache nicht gefolgt ist, betrafen kriegswirtschaftliche und Übergangsfragen (Dr. O. Goebel vom Kriegsamt), die Wohnungsfrage für die Arbeiterschaft nach dem Kriege (Dipl.-Ing. Lenser vom Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungswesen) und die Stellungnahme des Kartellverbandes zu den sozialpolitischen Fragen (Dr. Nathansohn). Aus letzterem Vortrag und aus dem Vorstandsbericht, sowie der anschließenden Aussprache ergab sich, daß der Kartellverband die Haltung der sogenannten Kampfgewerkschaften zur Frage der Gleichberechtigung der Gelben nicht verschmerzen kann. Dr. Nathansohn machte es den Behörden zum schweren Vorwurf, daß sie, um sich die Mitarbeit der selbständigen Gewerkschaften an den sozialpolitischen Aufgaben, besonders an der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes, zu sichern, auf die gleichberechtigte Mitarbeit der Werkvereine verzichtet hätten. Er kündigte an, die Werkvereine würden in Zukunft von der Verteidigung zum Angriff übergehen und insbesondere auf die Übertragung des Tarifvertragswesens an gesetzliche, aus Arbeitgeber- und -nehmervertretern zusammengesetzte Körperschaften hinarbeiten. Scharfe Worte fand Dr. Nathansohn für die Ernährungszustände, in denen „das System des sozialistischen Konsumvereins, das System August Müller", gesiegt habe. Anträge zur Jugendfrage (Pflege einer gelben Jugendbewegung), zur Organisierung der Frauen und zur Schaffung von Sondergruppen für Kriegsbeschädigte wurden angenommen.

In den Verhandlungen ist immer wieder betont worden, daß die Werkvereinsbewegung frei und unabhängig sein müsse, um voranzukommen. Ein Redner aus Nürnberg verwarf „Tellersammlungen bei den Arbeitgebern, wie sie vom Hauptausschuß nationaler Arbeiter- und Berufsverbände gutgeheißen und vom Bund Deutscher Werkvereine freudigst aufgegriffen" worden seien, ganz entschieden. Die Neutralität der Werkvereine wurde hervorgehoben, ebenso die Unmöglichkeit, grundsätzlich auf das Streikrecht zu verzichten. Mehrfach wurde aber betont, daß Voraussetzung der Werkvereinsbewegung das verständnis- und vertrauensvolle Eingehen der Arbeitgeber auf die Wünsche und Absichten der Werkvereine und die Unterstützung der Werkvereinsziele von dieser Seite sei.

Arbeiterschutz.

Erneute Mahnung zum Schutz der Arbeiterinnen

ergeht vom Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt). In zwei Erlassen vom 24. Juli und 24. August 1917 (Soz. Praxis Jahrg. XXVI, 992) waren bestimmte Weisungen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen, namentlich in bezug auf Arbeitszeit, Nachtarbeit, Überstunden, gegeben worden. In den weitaus meisten Bezirken haben sich diese Richtlinien, wenn auch nach Überwindung anfänglicher Schwierigkeiten, durchführen lassen. In einigen sehr industriereichen Bezirken besonders im Westen ist es aber trotz der Bemühungen der zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten noch nicht gelungen, die Nachtarbeit und die Überarbeit in dem erwünschten Maße einzuschränken. Bei den darüber gepflogenen eingehenden Verhandlungen hat sich ergeben, daß es sich dabei um Betriebe handelt, deren ungestörter Fortgang für die Schlagfertigkeit des Heeres und für die Ernährung der Bevölkerung unbedingt erforderlich ist, denen es aber bisher nicht möglich gewesen ist, eine genügende Zahl von Arbeiterinnen anzuwerben, um sie allgemein, soweit sie nachts beschäftigt werden, in achtstündigen Schichten zu beschäftigen oder Überarbeit ganz zu vermeiden. In dem neuen, vom 9. Januar 1918 datierten Rundschreiben des Reichskanzlers an die Bundesregierungen heißt es nun:

Da die rechtzeitige Herstellung der für das Heer und die Bevölkerung unentbehrlichen Erzeugnisse unter allen Umständen sichergestellt werden muß und demgegenüber zurzeit alle anderen Rücksichten zurückgestellt werden müssen, so wird man sich damit abzufinden haben, daß für einzelne Betriebe, wo diese Voraussetzungen nachgewiesenermaßen zutreffen, vorübergehend zugelassen wird, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in weiterem Umfange heranzuziehen, als dies in dem Rundschreiben vom 11. August 1917 vorgesehen ist. Dabei bitte ich jedoch die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, folgende Grundsätze zu beachten:

1. **Schwache und kränkliche, schwangere und stillende Arbeiterinnen dürfen zur Nacht- oder Überarbeit nicht herangezogen werden. Die Bestimmungen des § 137 Abs. 6 der GewO. (8wöchige Ruhezeit vor und nach der Niederkunft) müssen unter allen Umständen gewahrt bleiben.**
2. **Die Heranziehung von Arbeiterinnen jedes Alters zu 24 stündigen oder ähnlich langen Wechselschichten ist ausgeschlossen.**
3. **Werden Arbeiterinnen über 18 Jahre an der Nachtarbeit beteiligt, so müssen sie, wenn irgend möglich, in 8 stündigen Arbeitsschichten beschäftigt werden; jedenfalls dürfen aber ihre Arbeitsschichten einschließlich der Pausen 12 Stunden nicht übersteigen.**
4. **Für Arbeiterinnen zwischen 16 und 18 Jahren darf eine neue Erlaubnis zur Nachtarbeit in Schichten, die einschließlich der Pausen länger als 8 Stunden dauern, nicht erteilt werden. Für Betriebe, denen eine solche Erlaubnis schon erteilt ist, kann sie mit der Beschränkung verlängert werden, daß nur diejenigen Arbeiterinnen unter 18 Jahren weiter an der Nachtarbeit beteiligt werden dürfen, die sie schon jetzt leisten.**
5. **Arbeiterinnen jedes Alters, die in längeren als neunstündigen Schichten einschließlich der Pausen beschäftigt werden, dürfen in zwei Wochen höchstens zu sechs Nachtschichten herangezogen werden.**
6. **Arbeiterinnen zwischen 14 und 16 Jahren dürfen an eigentlicher Nachtarbeit — Ziffer 3, 4, 5 — nicht beteiligt werden.**
7. **Zugelassen werden kann eine Beschäftigung der Arbeiterinnen zwischen 14 und 18 Jahren in verlängerten Morgen- und Abendschichten, d. h. vor 6 Uhr morgens und nach 6 Uhr abends, wenn ihre Arbeit auf zwei höchstens neunstündige Schichten einschließlich der Pausen beschränkt bleibt und an ihrer Arbeitsstelle kein eigentlicher Nachtbetrieb stattfindet.**
8. **Eine neue Erlaubnis zur Überarbeit für Arbeiterinnen unter 18 Jahren darf nur innerhalb der Grenzen erteilt werden, die in den §§ 138a und 139 der Gewerbeordnung gezogen sind. Für Betriebe, denen eine solche Erlaubnis schon erteilt ist, kann sie mit der Beschränkung verlängert werden, daß nur diejenigen Arbeiterinnen unter 18 Jahren weiter in der Überarbeit beteiligt werden dürfen, die sie schon jetzt leisten.**

Selbst die harte Kriegsnotwendigkeit darf nicht zu einem Raubbau an Gesundheit und Kraft der Frauen führen. Für den Wiederaufbau unseres Volkskörpers müssen wir schon jetzt auf die tunlichst durchgreifende Schonung der gewerblich tätigen Frau durch Schutzmaßnahmen bedacht sein.

Die Badische Fabrikinspektion verliert in dem Geh. Oberregierungsrat Dr. Bittmann, der dieser Tage sein Amt aus eigenem Entschluß niedergelegt hat, ihren ausgezeichneten Vorstand. Bittmann, der im Jahre 1851 geboren ist, hatte sich zuerst der technischen Laufbahn zugewendet und hier im In- wie im Auslande, namentlich in der Zuckerindustrie als Leiter großer Unternehmungen glänzende Erfolge erzielt. Im Jahre 1895, in der Aera Berlepsch, trat er in die preußische Fabrikinspektion und wurde mit der Leitung der Gewerbeaufsicht im Regierungsbezirk Trier betraut. Von dort wurde er nach dem Rücktritt Wörishofers 1902 nach Baden berufen. Seine Wirksamkeit ist von stärkstem Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse gewesen. In hohem Maße gewann er das Vertrauen der Arbeiterschaft, und wenn er auch anfänglich auf manchen Widerstand bei Unternehmern stieß, so wußte seine Sachkunde, sein gerechtes Walten und seine Tatkraft auch solche Hindernisse zu überwinden. Neben seiner praktischen Amtstätigkeit war Bittmann auch eifrig wissenschaftlich vielfach beschäftigt; seine große Arbeit über die Heimarbeit in Baden, seine Studien und Feststellungen über Arbeiterhaushalt und Ernährung haben bleibenden Wert. Während der Brüsseler Weltausstellung hat er Arbeiterbesuche organisiert, die viel Aufsehen erregten. Kurz nach der Besetzung Belgiens wurde er vom Generalgouverneur zur Regelung und Beaufsichtigung der Arbeiterverhältnisse berufen und hat in diesem schwierigen Amte drei Jahre lang gewirkt. Der „Soz. Praxis" hat er wertvolle Beiträge geliefert; er gehört dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform an und nahm auch regelmäßig an den Tagungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz teil. Wenn der hochverdiente Mann nunmehr sein Amt niedergelegt hat, so folgen ihm unsere besten Wünsche in eine Muße, die er sicher nicht ungenützt genießen wird, und die hohe Anerkennung der Arbeiterschaft, die sich in zahlreichen Kundgebungen ausspricht.

Mindestlöhne für die Heimarbeit bringt ein Gesetz, das vor kurzem einstimmig in Norwegen angenommen ist. Ob es sich mit dem früheren Entwurf (Soz. Praxis XXV, 681) deckt,

ist leider aus den bisher eingelaufenen Mitteilungen nicht zu ersehen, jedenfalls soll ein Heimarbeitsamt geschaffen werden, das die gesetzlichen Mindestlöhne kontrolliert. Außerdem wurde einmütig eine Entschließung angenommen, daß die Regierung die Frage der Mindestlöhne auch für die Frauen untersuchen soll, die in Läden, Kontoren, Lagern usw. angestellt sind.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Reichsmittel zur Entschädigung für unfreiwillige Feierschichten. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 1. Februar Bestimmungen getroffen, den Arbeitern und Arbeiterinnen, die infolge des durch Verkehrsschwierigkeiten entstandenen Kohlenmangels nicht arbeiten können, Entschädigungen zukommen zu lassen. Die Bestimmungen beziehen sich auf Einstellungen und Beschränkungen der Arbeit in kriegswichtigen Betrieben der Rüstungs- und Ernährungsindustrie und auf die Zeit vom 2. Januar bis 31. März. Der Beschluß des Bundesrats ist die Folge von Verhandlungen, die auf Veranlassung des Chefs des Kriegsamts im Reichswirtschaftsamt unter Zuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geführt worden sind. Der Schaden, der durch Feierschichten infolge Kohlenmangels erfolgt, wird nach diesen Bestimmungen gewissermaßen zwischen Reich, Arbeitgebern und Arbeitnehmern geteilt.

Die Entschädigung beträgt 70 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes. Sie wird für diejenigen Stunden gewährt, die die Arbeiter infolge der Arbeitseinstellung an der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit (ohne Überarbeit) verlieren.

Minder gelohnte Arbeiter trifft natürlich eine Lohnminderung unverhältnismäßig schwerer als hochgelohnte. Dieser Tatsache tragen die Bestimmungen des Bundesrats insofern Rechnung, als sie eine Verdienstgrenze festsetzen, bis zu welcher der volle durchschnittliche Verdienst als Entschädigung gewährt wird. Zugleich ist eine obere Grenze vorgesehen, über die hinaus der Betrag der Entschädigung nicht steigen darf. Um den verschiedenartigen Lebens- und Verdienstverhältnissen in den einzelnen Teilen des Reiches gerecht zu werden, sind diese Grenzen nach dem auf Grund der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Ortslohn bestimmt.

Die Arbeitgeber übernehmen die Entschädigung für die ersten fünf vollen Arbeitstage oder die ihnen entsprechende Anzahl von Arbeitsstunden ganz auf ihre Rechnung. Den sechsten Arbeitstag oder die ihm entsprechenden Arbeitsstunden trägt der Arbeiter zu seinen Lasten, so daß also eine Entschädigung für diesen Tag nicht gezahlt wird. Dieser entschädigungslose Tag wiederholt sich aber nicht, sondern kann in jedem Betrieb nur einmal eintreten. Vom siebenten Tag an teilen sich der Arbeitgeber und das Reich in die Entschädigung nach dem Maßstabe, daß der Arbeitgeber $^2/_7$ der Aufwendungen trägt, während ihm die übrigen $^5/_7$ vom Reich auf Antrag zurückvergütet werden.

Arbeitern, denen eine geeignete, mindestens in der Höhe des Ersatzes entlohnte andere Arbeit angeboten werden kann, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, falls sie diese Ersatzarbeit ohne Grund ablehnen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Arbeitsgemeinschaft der Archive für Kriegswohlfahrt. Auf Anregung der „Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt" ist kürzlich ein Zusammenschluß der Wohlfahrtsarchive zustande gekommen. Diesen Archiven fällt die wichtige Aufgabe zu, die Erfahrungen der sozialen Fürsorge festzuhalten. Nur wenn dies in sorgfältiger und umfassender Weise geschieht, wird es möglich sein, die tiefgreifenden Veränderungen und zum Teil sehr wertvollen Errungenschaften, die der Krieg auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und der Sozialpolitik hervorgerufen hat, wissenschaftlich zu verarbeiten und für die Friedenszeit praktisch zu verwerten. Zwischen den vorhandenen Archiven, die meist an praktisch arbeitende Organisationen angegliedert sind, ist eine gewisse Arbeitsteilung vorhanden. Die auch auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge sich überstürzenden Kriegsnotwendigkeiten haben aber diese Grenzen vielfach verschoben. Da außerdem bisher fast kein Zusammenhang zwischen den einzelnen Archiven bestand, ist ein und dieselbe Arbeit vielfach von den verschiedensten Stellen aufgenommen worden, so daß eine große Zersplitterung der Arbeit entstanden ist. Auch wer über sozialfürsorgerische Maßnahmen, sei es zu praktischen, sei es zu theoretischen Zwecken, Auskunft haben will, hat große Mühe, die zuständige Stelle ausfindig zu machen. Noch schwerer wird es dem wissenschaftlichen Bearbeiter, sich zuverlässiges Material zu beschaffen. Um dieser Verwirrung zu steuern, ist daher eine Zusammenarbeit der bestehenden Archive herbeigeführt. In der Geschäftsstelle, die an die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin W 50, Augsburger Straße 61, angegliedert worden ist, ist eine Zentralnachweisestelle geschaffen worden, die über die Sammlungen der Archive genau unterrichtet ist, über die Weiterarbeit ständig auf dem laufenden gehalten wird und außerdem in der Lage ist, den Archiven Anregungen zu geben. Allen Auskunftsuchenden ist daher dringend zu raten, sich an die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft zu wenden, die dann ihrerseits das zuständige Archiv zur Auskunfterteilung veranlaßt. Der Arbeitsgemeinschaft sind alle bedeutenden Archive auf dem Gebiete der eigentlichen Wohlfahrtspflege konfessioneller wie interkonfessioneller Art, sowie auch sozialpolitische Organisationen, die großen Gewerkschaftsverbände und Berufsorganisationen angeschlossen. Auch für Wohlfahrtsorganisationen, die der Arbeitsgemeinschaft nicht angeschlossen sind, dürfte es zweckmäßig sein, sich in Zweifelsfällen an die Geschäftsstelle zu wenden und vor allem ihr solche Anfragen zu überweisen, für deren Beantwortung sie sich selbst nicht für zuständig halten.

Landaufenthalt für Stadtkinder. In der Ausschußsitzung des „Vereins Landaufenthalt für Stadtkinder", die vor kurzem in Berlin abgehalten wurde, konnten beachtenswerte Mitteilungen über den Erfolg des durch den Verein in die Wege geleiteten Unternehmens gemacht werden. Der Gedanke der organisatorischen Maßnahmen, nämlich zunächst Ausgleich von Angebot und Nachfrage innerhalb der Provinzen und Bundesstaaten und alsdann angemessene Verteilung des Überschusses an Pflegestellen bzw. Stadtkinder zwischen den Provinzen und Bundesstaaten untereinander durch den Verein als Landeszentrale bzw. Reichszentrale, hat sich bewährt. 506 719 Kindern konnte Landaufenthalt vermittelt werden. Die Gewichtszunahmen schwankten zwischen 6 und 42 Pfund, bei einer durchschnittlichen Gewichtszunahme von 10 bis 12 Pfund.

Bei einer so großen Unternehmung sind natürlich auch Mängel hervorgetreten; sowohl die Auswahl der Kinder wie andererseits die Auswahl der Pflegestellen hat nicht immer alle Erwartungen erfüllt, die vielleicht auch manchmal zu hoch gespannt waren. Daher wurde wegen Heimweh, Krankheit oder aus sonstigen Gründen durchschnittlich etwa bei 10 v. H. der Kinder der in der Regel auf mindestens 4 Monate berechnete Landaufenthalt vor der Zeit abgebrochen. Die Einzelpflegestelle hat sich allgemein am besten bewährt, wenn auch die Unterbringung in Kolonien für manche Arten von Kindern (Hilfsschulkinder, Kinder aus höheren Schulen und jüngere Kinder) sich als empfehlenswert erwies. Die Beschulung der Kinder hat sich fast überall durchführen lassen. Die meisten Kinder nahm die Provinz Ostpreußen mit 79 170 einschließlich Verwandtenkinder. Es folgen dann Pommern mit 37 895, Schlesien mit 35 000, Posen mit 26 436.

Der Verein bildet auch die Reichszentrale für die Unterbringung deutscher Kinder im verbündeten und neutralen Ausland. Nach Holland konnten etwa 20 000, nach der Schweiz etwa 6000, nach Dänemark etwa 4000, nach Ungarn etwa 1500 Kinder zum Landaufenthalt entsandt werden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Dr. Richard Berger, Die deutsche Sozialdemokratie im 3. Kriegsjahr. 1917, Volksverein-Verlag G. m. b. H., M.-Gladbach.

Wie in seinem früheren Buche „Fraktionsspaltung und Parteikrisis in der deutschen Sozialdemokratie", hat der Verfasser in dieser neuen Schrift „Tatsachen und Tendenzen" aus dem in der Tagespresse, Schriften und öffentlichen Kundgebungen, sowie den parlamentarischen Berichten reichlich vorhandenen, aber vielfach zerstreuten Material gesammelt und übersichtlich und klar geordnet zusammengestellt. Er enthält sich dabei jeder parteipolitischen Ausnützung der Vorgänge, sondern ist mit gutem Erfolge bemüht, ein streng objektives Bild zu geben. Auch wo er urteilt und kritisiert, geschieht es in ruhiger Sachlichkeit. Die vom September 1916 bis Mai 1917 reichende Schilderung ist in folgende Abschnitte gegliedert: 1. die Reichskonferenz vom 21./22. September 1916; 2. die Reichskonferenz der oppositionellen Gruppen vom 7. Januar 1917; 3. die entscheidenden Beschlüsse der Parteiinstanzen und die Folgen der Parteikrisis; 4. die Scheidung der Geister und Genossen im Reich; 5. die Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands; 6. der Berliner Metallarbeiterstreik vom April 1917. Schlußbemerkung. Die gewissenhafte, mit großer Umsicht durchgeführte Darstellung ist ein wertvolles Dokument, das bleibenden Wert hat.

Das Bevölkerungsproblem, seine Erfassung durch Familienstatistik und Familienpolitik, mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Reformpläne und der französischen Leistungen. Von Dr. Fritz Burgdörfer. A. Buchholz. München 1917. 254 S.

Koalitionen und Koalitionsrecht in Deutschland bis zur Reichsgewerbeordnung. Staatswirtschaftliche Abhandlung von Dr. Wolfgang Ritscher. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. Stuttgart und Berlin 1917. 307 S. 8 M.

Der moderne Kapitalismus. II. Bd. Von Werner Sombart. Duncker & Humblot. München und Leipzig 1917. 585 S. 14 M.

Die deutschen Reichsfinanzen vor, während und nach dem Weltkrieg. Von Dr. Otto Föhrenbach. J. Bielefelds Verlag. Freiburg i. Br. 1917. 40 S. 50 Pf.

Die große russische Revolution. Von N. E. Berow. Mit historischen Bildern und Porträts. Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H. Berlin SW 68, Lindenstr. 114. 2,50 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Einbanddecken

zu Jahrgang XXVI der „Sozialen Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"
(in brauner Ganzleinwand und in der Art der Decken zu den vorhergehenden Jahrgängen) sind zum Preise von 2 Mark 50 Pfg. durch jede Sortiments-Buchhandlung zu beziehen.

Jena. Gustav Fischer, Verlag.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg i. Pr.

Erstes Heft:

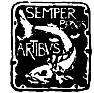
Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter der Leitung und Mitwirkung Theodors von Schön.

Von

Dr. Eduard Wilhelm Mayer.

(XIV, 124 S. gr. 8°.) 1916.

Preis: 3 Mark 60 Pf.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Friedrich List

ein Prophet und Märtyrer deutscher Weltwirtschaft

Von

Adolf Damaschke

Vorsitzendem des Bundes Deutscher Bodenreformer und des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten

(46 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 60 Pf.

Inhalt: I Einleitung, 1. Staatsbürgerliche Rechte und staatsbürgerliche Pflichten. 2. Vom Wege zur staatsbürgerlichen Bildung. — II. Friedrich List. 1. Der Zeiten Hintergrund. 2. In Württemberg und Amerika. 3. Der Kampf um die Eisenbahnen. 4. Sachverständige und Interessenten. 5. Um Zollfreiheit und Seegeltung. 6. Der Ausgang. — III. Bedeutung und Wirkung. 1. „Nur Agitator." 2. Das nationale System. 3. Tauschwerte und Produktivkräfte. 4. Historische Schule und Bodenreform.

Wirtschaftsgeographie von Afrika

Von

Prof. Dr. K. Dove
Freiburg i. Br.

Preis: 8 Mark.

Inhalt. Erster Teil: 1. Einführung in die Wirtschaftsgeographie Afrikas. 2. Einfluß der Weltlage auf das Wirtschaftsleben Afrikas. 3. Der Aufbau Afrikas und das Wirtschaftsleben. 4. Der Einfluß des Klimas auf das Wirtschaftsleben. 5. Das Wasser und das Wirtschaftsleben. 6. Die wirtschaftliche Bedeutung der afrikanischen Pflanzenwelt. 7. Die Bedeutung der Tierwelt für die Wirtschaft Afrikas. 8. Die wirtschaftliche Bedeutung der afrikanischen Bevölkerung. Schluß: Die Aufgaben der Europäer in Afrika. — Zweiter Teil: 1. Der außertropische Nordwesten. 2. Die östliche Zone von Nordafrika. Der Suezkanal. 3. Die Zone der Sahara. 4. Flachafrika. 5. Hochafrika. 6. Das außertropische Südafrika. 7. Die afrikanischen Inseln. — Anleitung zum Gebrauch des Buches. — Sachregister. — Namenregister. — Satzfehler und Änderungen.

Handbuch der Wirtschaftsgeschichte

Herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Brodnitz
in Halle a. S.

Brodnitz, Georg, Englische Wirtschaftsgeschichte. I. Band.

Preis: 16 Mark.

Unsere Zeit erfordert erhöhte Auslandskenntnisse, zumal in wirtschaftlichen Fragen. Deshalb wird weiten Kreisen diese erste deutsche Darstellung des Werdens der größten Handelsmacht der Welt willkommen sein. Entstehung und Fortbildung des englischen Kapitalismus und der kapitalistischen Politik bilden den Mittelpunkt des Werkes. Es erscheint im Rahmen des Handbuchs der Wirtschaftsgeschichte, das die Entwicklung der wichtigsten Länder in selbständigen Monographien schildern wird. Damit soll nicht nur die Kenntnis des Auslands erweitert, sondern auch durch Vergleich das Verständnis unserer eigenen Verhältnisse gefördert werden.

Interessiert sind neben den Männern der Wissenschaft vornehmlich Nationalökonomen, Historiker und alle an Auslandswirtschaft und Auslandspolitik Beteiligten.

Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen

Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz

Im amtlichen Auftrage herausgegeben in Gemeinschaft mit

Geh. Reg.-Rat Dr. J. Hansen, Professor der Landwirtschaftswissenschaft, und Dr. F. Werner, Professor der Handelswissenschaften

von

Dr. A. Hesse
Professor der Staatswissenschaften in Königsberg i. Pr.

Fünfter Teil:

Wohlstandsverhältnisse in Ostpreußen

Von

Herbert Goeldel
Doktor der Staatswissenschaften

(VIII, 127 S. gr. 8°.) 1917.

Preis: 2 Mark 50 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 14. Februar 1918. Nummer 20.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Weg der Reformen und des Friedens.

Reichskanzler Graf von Hertling hat dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses laut einer am 12. Februar veröffentlichten amtlichen Mitteilung erklärt, er sei entschlossen, „die Wahlrechtsreform mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zustande zu bringen“. Der Vizepräsident des Staatsministeriums Dr. Friedberg betonte im Ausschuß tags vorher, daß die Regierung „alle verfassungsmäßigen Mittel anwenden werde, um die schleunige Verabschiedung der Vorlage . . . durchzusetzen.“ Minister Dr. Drews hatte schon am 8. Februar erklärt, sein Vertrauen zum Volke sei auch durch die jüngsten Ereignisse in keiner Weise erschüttert, und die Regierung werde deshalb nach wie vor die inneren Reformen nachdrücklich fördern. Der vom Reichskanzler am 29. November im Reichstag angekündigte Gesetzentwurf über die Arbeitskammern ist im Reichswirtschaftsamt fertiggestellt und entspricht dem Vernehmen nach weitgehenden Erwartungen; insbesondere erfährt das Einigungswesen eine Ausgestaltung und Festigung. Eine Vorlage über besondere Kaufmannskammern soll folgen. Weiter wird geplant, die im Hilfsdienstgesetz geschaffene Einrichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen in Großbetrieben durch eine Novelle zur Gewerbeordnung dauernd zu sichern. Die ebenfalls vom Reichskanzler am 29. November versprochene Beseitigung „derjenigen Beschränkung der Koalitionsfreiheit, die sich aus § 153 der GO. ergeben“, soll den Reichstag in seiner nächsten Tagung beschäftigen. So wird der beschrittene Weg innerer Reformen weiter gegangen. Die beklagenswerten „wilden“ Massenstreiks der Woche vom 28. Januar bis 3. Februar haben die Regierung in ihrem Willen nicht beirrt. Die Einschränkungen des Versammlungswesens sind aufgehoben. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ hatte schon am 3. Februar erklärt, der Versuch, die Streiks als Beweisstück gegen die Notwendigkeit der Reformpolitik zu verwenden, sei abzulehnen. Wir wünschen nur, daß bei jeder sich darbietenden Gelegenheit dieser feste und klare Standpunkt der Regierung offen zum Ausdruck käme, in den Reden der Minister und Staatssekretäre, vor allem aber in Taten, unverzüglich, kraftvoll, klar vor allem im Reichstag. Denn der Argwohn, die Regierungen könnten doch noch von ihren Reformplänen abgedrängt werden, hat sich tief in den Arbeitermassen eingenistet.

Diese Besorgnis erhält täglich neue Nahrung durch die Ausnützung des weitverbreiteten und gerechtfertigten Unwillens über die Ausstände. Zahlreiche Blätter, die offen oder versteckt im Dienste schwerindustrieller Scharfmacherei stehen, predigen das ihnen so willkommene Evangelium der „starken Faust“. Von konservativen Männern wird mit verächtlicher Handbewegung auf die politische Unreife des Volkes hingewiesen, das man doch nicht zur Mitarbeit an den Staatsgeschäften heranziehen könne. Die Kinder streikender Arbeiter werde man nicht wieder auf dem Lande „füttern“, verkündete öffentlich eine Gutsbesitzerin. Die Wahlreform kommt im Ausschuß kaum vom Fleck. Die „Wirtschaftsfriedlichen“ im Verein mit Unternehmerorganisationen laufen erneut Sturm gegen die Aufhebung des § 153 GO. Ja, selbst in einem offiziösen Blatte findet sich eine Andeutung, als ob man an eine Verschärfung des Hilfsdienstgesetzes denke: in England habe man ja gleich bei Kriegsbeginn eine weitgehende Militarisierung der Rüstungsbetriebe eingeführt. Das ist richtig. Aber es wird dabei vergessen, daß diese Maßnahme auch eine scharfe Begrenzung des Unternehmergewinns vorsah, daß die Arbeitsstreitigkeiten trotz aller Vorkehrungen in England zunahmen, und daß die Regierung sich genötigt sah, wiederholt nachzugeben und das Gesetz zu mildern. Ebenso in Österreich. Jeder Arbeitszwang reicht nur bis zu einer gewissen Grenze: er kann Arbeiter und Angestellte nötigen, im Betriebe zu bleiben, aber nicht erzielen, daß gut und rasch gearbeitet wird, ganz zu schweigen von Sabotage. Vorübergehend mag die Militarisierung von Rüstungsbetrieben angezeigt sein. Aber nützlicher ist's jedenfalls, wir bleiben in Deutschland auf dem Boden des freien Arbeitsvertrages, mit den durch den Krieg gebotenen Beschränkungen im Hilfsdienstgesetz, und gehen im übrigen den Weg der Reformen.

Denn mit den Mitteln polizeilicher und militärischer Gewalt kann man wohl äußerlich Ruhe und Ordnung herstellen — und wo immer es erforderlich ist, muß dies geschehen —, aber weder die Ursachen der Unruhen beseitigen, noch den Frieden dauernd sichern. Wir fürchten, daß auch bei den letzten Streiks im Verbote von Versammlungen, in Behinderung des Vereinswesens und Unterdrückung von Zeitungen zu viel getan worden ist. Es ist viel gefährlicher, die Erregung nach innen zu drängen, als ihr Ausgänge zu lassen. Wilde Gerüchte sind viel schlimmer als Zeitungsartikel, und die Gärung, die sich nicht Luft schafft, schlägt ins Blut. Es ist doch Tatsache, daß überall, wo die Streikenden sich versammeln und verhandeln konnten, der Ausstand rasch und glatt zu Ende ging. Und besondere Anerkennung verdient es, daß in Aurich, Danzig, Magdeburg, Köln, Kiel, München, Nürnberg und anderswo die Staatsbehörden sich bemüht haben, durch Verhandlungen die Streiks zu beenden. Leider ist dies bekanntlich in Berlin nicht ge-

lungen. Wie jetzt als sicherer Tatbestand festgestellt werden kann, tragen die „Unabhängigen Sozialdemokraten“ daran die Schuld. So führt das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ (vom 9. Februar) den Nachweis, daß es „Unabhängige“ waren, welche die Verhandlungsmöglichkeiten scheitern ließen, weil sie unter keinen Umständen Vertreter der Generalkommission zu der Aussprache hinzugezogen sehen wollten. Über diese Haltung fällt das Blatt mit vollem Recht das schärfste Verdammungsurteil; es führt u. a. aus:

„Vom rein gewerkschaftlichen Standpunkt muß diese Haltung der Unabhängigen aufs schärfste zurückgewiesen werden. Ihr liegt das gleiche Prinzip zugrunde, das die schwerindustriellen Scharfmacher bei Arbeitseinstellungen zu verfechten pflegen, die zwar mit „ihren“ streikenden Arbeitern verhandeln, die „Einmischung“ eines Dritten, der Gewerkschaft nämlich, in „ihre“ Angelegenheiten ablehnen. Die Reichsregierung erkannte die wirtschaftliche Organisation der Arbeiter als verhandlungsfähig an, weil sie in der Tat eine Vertretung der Arbeiterklasse darstellt, die „Unabhängigen“ Drahtzieher in Berlin wiesen auch diesen Weg der Verständigung zurück und ließen die Arbeiter lieber mit dem Gefühl der Besiegten in die Betriebe zurückkehren, als daß auf dem Verhandlungswege mit den Gewerkschaften gemeinsam ein möglicher Ausgleich gesucht wurde. .... Die Unabhängigen haben durch ihr Verhalten die Politik der schlimmsten Arbeiterfeinde gefördert und die Arbeiterinteressen schmählich preisgegeben. Die Folge ihrer Sabotierung der vom Reichskanzler ermöglichten Verhandlungen ist die sofortige Militarisierung einer Anzahl Großbetriebe mit dem damit zusammenhängenden Verlust wichtiger Arbeiterrechte und die Einziehung zahlreicher Arbeiter zu den Fahnen und die kriminelle Verfolgung einer nicht geringen Zahl von Arbeitern, die sich in den Maschen der Kriegsgesetze verstrickten. An Stelle eines geordneten Abbruchs des Streiks, nachdem er den einzig möglichen Zweck einer Demonstration erreicht hatte, verdanken die Berliner Arbeiter den Unabhängigen eine politische und wirtschaftliche Niederlage, wie sie schlimmer in Berlin nie zu verzeichnen war.“

Die beste Antwort auf diese schlimmen Machenschaften der „Unabhängigen“ sei, so erklärt das „Korrespondenzblatt“, die Stärkung der Gewerkschaften und die unbedingte Fernhaltung der anarcho-syndikalistischen Tendenzen, die sich unter der Hetze gegen die Gewerkschaftsführer verbergen. Bemerkenswert ist, daß der Aufsatz auch wiederholt betont, nur wer mit politischer Blindheit geschlagen oder den Streikenden in gewissenlosester Weise Trugbilder vorgaukeln wolle, könne davon träumen, die deutsche Staatsgewalt nach bolschewistischem Vorbild durch Streiks zu zertrümmern oder auch nur in die Hand der „unabhängigen“ Drahtzieher zu bringen. Gewerkschaftlich und politisch geschulte Arbeiter wären für ein so wahnwitziges Unternehmen nie zu gewinnen gewesen. Nicht minder bemerkenswert als dieser scharfe Protest ist das Bekenntnis zum treuen Festhalten an der Pflicht der Landesverteidigung, wie es in den Entschließungen der Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften und des Ausschusses der sozialdemokratischen Mehrheitspartei mit voller Klarheit wiederholt worden ist; diese Kundgebungen hat die Zensur in Berlin unterdrückt, anderswo im Reiche hat man sie verständigerweise ruhig in die Öffentlichkeit gelassen.

Zur Pflicht der Landesverteidigung gehört aber unbedingt auch, daß man die Feinde durch kein Tun oder Unterlassen stärkt. Dies ist leider durch die Ausstände geschehen. Weniger wohl durch den Ausfall an Munitionserzeugung, den selbst notorisch schwerindustrielle Blätter nicht allzu hoch anschlagen, da der Kohlenmangel ohnedies eine Beschränkung auferlegt habe. Aber der Massenstreik hat die Hoffnungen der Feinde auf einen inneren Zerfall der Widerstandskraft Deutschlands wiederum neu belebt. Zwar äußern sich manche Zeitungen in Paris und London mit vorsichtiger Zurückhaltung, schon weil sie Unruhen im eigenen Lande fürchten, andere aber frohlocken laut. In Petersburg sah man schon die Revolution auch in Deutschland triumphieren. Und von neutralen, unverdächtigen Stimmen wird bestätigt, daß die besonders schroffe Erklärung des Kriegs- und Vernichtungswillens der Alliierten in Versailles ihren Grund in der Erwartung schwerster Unruhen in Deutschland habe. Daß unsere Feinde in diesem Wahn bestärkt werden, geschieht freilich nicht ohne Mitschuld jener alldeutschen und scharfmacherischen Preßorgane, die sich nicht genug in übertreibenden Schilderungen von der Größe und der Gefahr der Ausstände tun konnten. „Nicht ein Zwölftel der Arbeiterschaft in Groß-Berlin hat gestreikt, und draußen im Lande noch weniger“, sagte am 8. Februar der Minister des Innern im preußischen Wahlrechtsausschuß. Und wenn man so leichter Hand mit dem Vorwurf des Landesverrats gegen streikende Arbeiter um sich wirft, so erinnern wir an die amtliche Brandmarkung: „Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterland!“ Oder die amtliche Geißelung des Wuchers und des Schleichhandels. Landesverrat ist doch auch die Bedrohung unserer Widerstandskraft auf dem Gebiete der Volksernährung, nicht minder als in der Munitionserzeugung. Beides verlängert diesen unseligen Krieg, indem es die Hoffnungen der Feinde aufpeitscht, die Heimat zermürbt und die Front schwächt.

Am 9. Februar morgens 2 Uhr ist der erste Friedensvertrag in diesem Weltkriege unterzeichnet worden: der Vierbund, Deutschland voran, hat ihn mit der Ukraine geschlossen. Damit ist an einer wichtigen Stelle der eiserne Ring zerbrochen, in dem unsere Feinde uns zu ersticken meinten. Nicht minder groß als der politische und wirtschaftliche Nutzen dieses Ereignisses wird die moralische Wirkung sein. Es ist, wie es in dem Vertrage heißt, „der erste Schritt zu einem dauerhaften und für alle Teile ehrenvollen Weltfrieden, der nicht nur den Schrecknissen des Krieges ein Ende setzen, sondern auch zur Wiederherstellung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern auf politischem, rechtlichem, wirtschaftlichem und geistigem Gebiet führen soll.“ Rußland erklärte schon am 10. Februar das Ende des Krieges und die Demobilisation. Rumänien wird, muß folgen. Aber dieser Friede ist errungen worden dank dem Siege unserer Waffen und dank der Standhaftigkeit unseres Volkes in der Heimat. Nur dies Ausharren verbürgt auch das Fortschreiten des Verständigungsfriedens. Das mögen unsere deutschen Arbeiter zu jeder Stunde der Arbeit und der Ruhe bedenken. Noch dauert der wilde Kampfeswille unserer Feinde mit seinen Zerstörungs- und Vernichtungsplänen Deutschlands ungeschwächt an. Die deutsche Arbeiterschaft weiß, was eine Niederlage Deutschlands gerade für sie zu bedeuten hat: ein namenloses Elend, ein Sklavenleben, ein Schuften für Englands Taschen. Der „Vorwärts“ sagte am 9. Februar zu der erneuten Verkündung des Wirtschaftskrieges durch Sperrung der Rohstoffe: „Niemand würde mehr unter so brutalem Hungerdruck leiden als der deutsche Arbeiter. Solange die Ententeregierungen ernstlich solche Ideen vertreten, kämpft der deutsche Arbeiter im Kampfe gegen sie um sein tägliches Brot.“ Wir müssen durchhalten bis zum Ende, sonst sind wir auf ein Jahrhundert zu Niedrigkeit und Jammer verdammt. Oder zu immer neuen Kriegen, um die lastenden Ketten abzuschütteln. Wer diese bittere Wahrheit verkennt, täuscht sich und andere, treibt sich und andere ins Unglück. Wir haben zu den berufenen Führern und der großen Mehrheit der Arbeiter in Stadt und Land das felsenfeste Vertrauen, daß sie treu zur Landesverteidigung halten und ihre vaterländische Pflicht tun. Sie müssen den Listen und Ränken ebenso wie den Einflüsterungen der Unabhängigen, Spartakusleute, Syndikalisten und Anarchisten, wie sie auch heißen und wer sie sein mögen, widerstehen und die Verführer von sich weisen. Ruhe und Besonnenheit ist nötig. Keine Ausstände, am wenigsten wilde Massenstreiks! Vertrauen auf die berufenen Führer, Eintreten in die Gewerkschaften, Fortschreiten auf dem Wege der Reformen. Er führt zur Stärkung der Nation und damit auch zum Frieden. Wie es in dem Dank des Kaisers für die Kundgebungen zu seinem Geburtstage heißt:

„Die opferwillige Ausdauer und die gewaltigen Arbeitsleistungen der Heimat haben auch der Not und Entbehrung Trotz geboten, so daß unser im Felde und im Lande bewährtes Volk mit Gottes Hilfe voll starker Zuversicht einem guten Frieden entgegensehen kann. Hierzu bedarf es aber jetzt der ernsten Selbstzucht, der inneren Geschlossenheit, der willigen Unterordnung unter große Ziele der Bereitschaft, auch das Schwerste zu tragen, des Vertrauens auf die eigene Unbesiegbarkeit und der Einstellung aller Kräfte für das eine große Ziel der Erkämpfung einer starken und sicheren Zukunft des Vaterlandes. Hierzu erbitte ich die treue Mitarbeit aller, die unser Volk lieb haben und seiner Zukunft dienen wollen. Dann wird aus der Saat dieser schweren Jahre und dem Blute der gefallenen Söhne Deutschlands ein starkes Reich und ein glückliches, an wirtschaftlichen, geistigen und sittlichen Gütern gesegnetes Volk hervorgehen. Dazu helfe uns Gott!“ E. Fr.

Aufgaben, Einrichtungen und Organe von Wohlfahrtsämtern in Stadt- und Landkreisen.

Von Dr. Marie Baum-Hamburg.

II.

Warum aber nicht Halt machen vor der Armen- und Waisenpflege, diesen grundgewachsenen Beständen der Kommunalwohlfahrt, denen gesetzlich Regelung, Umkreis und Tiefe ohnehin bestimmt ist?

Mein Standpunkt ist vielleicht hier am schwersten zu begründen, und doch möchte ich ihn unverrückbar festhalten. Auch die Armen- und die Waisenpflege sind Teile der individualisierenden Wohlfahrtspflege und daher der größeren Einheit nicht neben- oder über-, sondern sinngemäß einzuordnen. Wer ist denn „arm" im rechtlichen Sinne?

Es schwinden, es fallen
die leidenden Menschen
blindlings von einer Stunde zur andern,
wie Wasser von Klippe zu Klippe geworfen,
jahrlang ins Ungewisse hinab.

Das gilt vom sittlichen, wie vom wirtschaftlichen Leben. Mit langsamer, unerbittlicher Sicherheit fließt Armut aus Krankheit, Arbeitslosigkeit, Kinderreichtum, Energieschwäche, wirtschaftlicher Unkenntnis, aus Schuld und Fehle. Genau aus den gleichen Quellen aber fließt auch die Hilfsbedürftigkeit, die noch nicht Armut ist und sich der Wohlfahrts-, nicht der Armenpflege zuwendet. Schuldlos in Not und Sorge geratene Menschen haben wir hier wie dort und ebenso faule, trunksüchtige, schwer zu behandelnde. Wer will da die Grenzen ziehen? Die Arbeit in der Kriegshilfe hat uns aufs deutlichste gelehrt, wie schwer es ist, ordentliche, kinderreiche Eltern oder Witwen der völlig unzulänglichen Armenhilfe zu überlassen, zugleich aber arbeitsscheue, ewig unzufriedene frühere Armenpfleglinge reichlich zu unterstützen, nur weil sie jetzt aus formalen Gründen der Kriegshilfe zugewiesen wurden. Die Kriegshilfe konnte in ihrem Kampf um die Besserstellung der Armenunterstützten nicht viel erreichen, denn die Zollschranken blieben aufgerichtet. Es stecken eben in der heutigen Armenpflege Reste von Barbarei, die vielleicht weniger in Städten mit reichen Stiftungen, dafür aber um so mehr in leistungsschwachen Gemeinden kenntlich werden, und deren endliche Beseitigung nur durch volle Vereinigung mit der Wohlfahrtspflege erreicht werden kann.

Soweit die behördlichen Stellen in Frage kommen, ist die Forderung somit wohl inhaltlich geklärt. Wie aber soll man die freie Wohlfahrtspflege, alle die zahllosen Vereine und Verbände der Einheit zuführen?

Ein Zwang zur Einheit kann nicht ausgesprochen werden, darüber sind sich alle Beurteiler einig. Man kann und soll aber, und zwar in hervorragendem Maße, auf die in den Dingen liegende Vernunft bauen, die sich um so leichter durchsetzen wird, je reicher, schöpferischer und lebensvoller die Arbeit sich gestaltet. Sodann aber hat schließlich ein von der Kommune mitgeleitetes Wohlfahrtsamt doch schon allerlei Mittel an der Hand, schädliche Eigenbrödelei zu überwinden. Sie wird den sich hochmütig absondernden Anstalten und Einrichtungen keinerlei Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zuweisen; sie wird durch die kreisärztliche Aufsicht gesundheitlich Unzulängliches oder Schädliches unerbittlich bekämpfen, wie es nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht ist. Sie wird Waisen oder sonstige Pfleglinge nicht auf öffentliche Kosten an Anstalten abgeben, die dem gewünschten Mindestmaß an gesundheitlicher und erziehlicher Fürsorge nicht entsprechen. Daß außerdem dem auf dem Gebiete der Geldsammlung erwachsenen Unwesen auch nach dem Kriege gesteuert werden soll, ist eine vielfach vertretene Forderung. Aber dies alles sei nur nebenher erwähnt. Das Eigentliche und Wesentliche erhoffe ich von der Anziehungskraft, die das wahrhaft Gute und Lebensvolle in sich trägt.

* * *

Wie bewältigt man diese kolossalen Inhalte der Form nach? Auch hier hat uns die Kriegshilfe Dinge gelehrt und tun heißen, die man früher nicht leicht für möglich gehalten hätte, und Quellen eröffnet an geldlicher und menschlicher Hilfe, die früher nicht flossen. Von der Armen- und Waisenpflege her kennt man ja längst das Zauberwort der rechten Verbindung von zentraler Leitung mit dezentralisierter Ausführung. Aber es hat doch in der Kriegshilfe erst eine ganz andere Bedeutung gewonnen. Der „Bezirk" der Kriegshilfe ist etwas viel lebendigeres, faßbareres, konkreteres als etwa der Armenbezirk, der schon aus Mangel eines allen zugänglichen räumlichen Mittelpunktes mit regelmäßigen Sprech- und Ratstunden etwas latentes, verborgenes an sich hat. Der Begriff der lebendigen Bezirksfürsorgestelle ist uns wohl allen erst jetzt ganz klar geworden und sollte nie wieder aus der Wohlfahrtspflege verschwinden. Die Fürsorgestelle wird auch die Hauptträgerin der Arbeit unserer neuen Wohlfahrtspflegeeinheit werden.

Indem ich zunächst städtische Verhältnisse ins Auge fasse, möchte ich zur Gewährung eines Überblicks folgendes Schema aufstellen, das zur Neugestaltung der kommunalen Wohlfahrtspflege, einschließlich der Armen- und Waisenpflege zusammengestellt ist nach den Verhältnissen einer rheinischen Großstadt.

1. Die Stadt richtet ein Wohlfahrtsamt ein mit einem städtischen Beamten, einem Vertreter und einer Vertreterin der freien Wohlfahrtspflege als Vorsitzenden und einem Arbeitsausschuß, in dem die Organe der städtischen und freien Wohlfahrtspflege vertreten sind. Das Zentralbüro wird von hier mit amtlichen Kräften geleitet.

2. Für das Gebiet der Stadt sind für je etwa 20 000 Einwohner Fürsorgebezirke zu bilden. Jeder Fürsorgebezirk erhält eine (einen) ehrenamtliche(n) Vorsitzende(n) und bildet einen Arbeitsausschuß.

3. Die Armen- und die Waisenpflege wie die Wohnungsfürsorge bilden einen Teil der gesamten Wohlfahrtspflege. Armen-, Waisen- und Wohnungsamt sind im Wohlfahrtsamt vertreten. Innerhalb der Fürsorgebezirke gehören die Bezirksvorsteher dem dort gebildeten Arbeitsausschuß an. Die Helfer und Helferinnen des Fürsorgebezirks werden gleichzeitig zu Armen- und Waisenpflegern (pflegerinnen) bestellt. Für die Behandlung schwieriger Fälle (Arbeitsscheue) können berufliche Kontrollbeamte verwandt werden, von denen einer für mehrere Fürsorgebezirke genügt.

4. Innerhalb jedes Fürsorgebezirks werden nach den vom Wohlfahrtsamt gegebenen Richtlinien die nachfolgenden Gebiete behandelt. Die Bearbeitung erfolgt entweder selbständig von dem Fürsorgebezirk aus oder, soweit gute anderweitige, für den ganzen Stadtbezirk bestimmte Organisationen vorhanden sind, im Zusammenhang mit ihnen:

a) Auf der Grundlage „allgemeiner volksgesundheitlicher Familienfürsorge" die Fürsorge für Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder (im Zusammenhang mit Schularzt und Schulschwestern), Tuberkulöse, Alkoholiker, Krebskranke usw. b) Wohnungspflege in Zusammenhang mit dem städtischen Wohnungsamt, unter Ausschaltung der Polizei als ausführendem Organ. c) Erzieherische Schulkinder- und Kleinkinderpflege in Zusammenhang mit Schulpflegerinnen, Kinderhorten, Warteschulen usw. d) Jugendpflege in Zusammenhang mit den vorhandenen mannigfachen Organisationen. e) Jugendgerichtshilfe und Jugendfürsorge. f) Armen- und Waisenpflege. g) Familienfürsorge für Kriegsbeschädigte und die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. h) Organisation und Abgabe von Heimarbeit an Armenpfleglinge und Rentenempfänger in ständiger Zusammenarbeit mit Stadt, Staat und Reich als Arbeitgeber. i) Arbeitslosenfürsorge in Zusammenhang mit den nach sozialen Gesichtspunkten ausschauenden Arbeitsnachweisstellen und mit der Berufsberatungsstelle und Lehrstellenvermittlung. k) Ärztliche Überwachung der im Fürsorgebezirk befindlichen, der Wohlfahrtspflege dienenden Anstalten (Horte, Krippen, Warteschulen usw.).

5. Als beamtete und ehrenamtliche Hilfskräfte kommen, abgesehen von den schon erwähnten Vorsitzenden und Ausschüssen in Frage: a) Für jeden Bezirk mindestens 2 gut ausgebildete Fürsorgerinnen, von denen zweckmäßig die eine nach der volksgesundheitlichen, die andere nach der volkserziehlichen Seite hin fachlich und sozial geschult ist. b) Ärztliche Mitarbeiter: Der Säuglingsfürsorgearzt, der Tuberkulosenfürsorgearzt, die Schulärzte, Spezialärzte. c) Ehrenamtliche Helfer und Helferinnen, die zugleich als Armen- und Waisenpfleger zu bestellen sind; für jeden Bezirk etwa 20. Hier sind besonders die in der Kriegswohlfahrtspflege geschulten Frauen heranzuziehen. d) Eine Sozialsekretärin (gute Kartothek-Akten- und Listenführung).

6. Zur Beschaffung der Mittel — deren Höhe hier nicht angegeben werden kann — kommen verschiedene Wege in Frage: a) Laufende städtische Zuschüsse, von denen insbesondere alle Gehälter und Ausgaben für die Fürsorgebüros zu decken sind. b) Die etatmäßigen Mittel für Armenpflege. c) Die bisher in den städtischen Haushaltplan meist nicht aufgenommenen, aber m. E. notwendigen besonderen Mittel zur Durchführung der Waisenpflege. d) Die sämtlichen, meist unter Verwaltung des Armenamts stehenden Stiftungen, welche großenteils nur zur Entlastung des Armenetats, nicht aber zu einer Erweiterung der Armenpflege zu allgemeiner Wohlfahtspflege Verwendung finden. e) Andere von der Stadt verwaltete Stiftungen (Wohnungsstiftungen usw.). f) Die Nationalstiftung für Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern und alle anderen für den gleichen Zweck noch zu erwartenden Stiftungsmittel. g) Freie Beiträge, die nach den in der Kriegszeit gemachten Erfahrungen im Hinblick auf das der Kriegsfamilienfürsorge in breiten Kreisen geschenkte Ver-

trauen zweifellos reichlich fließen werden, wenn die Wohlfahrtspflege ähnlich der Kriegsfamilienfürsorge gestaltet wird.

Das an der Spitze stehende Amt ist die stets lebendige Energiequelle, von der den Bezirken Anregung, Hilfe, Rat und Halt zuströmt, während sie ihrerseits fortlaufend Rechenschaft ablegen und ihre reichen Erfahrungen dorthin übermitteln.

Trotz der strikt durchgeführten Einheit ist in dem Entwurf doch vom Armenamt, Wohnungsamt, Waisenamt die Rede und könnte ebensogut noch von einer Reihe anderer, sei es behördlicher, sei es der freien Wohlfahrtspflege entsprungener Zentralstellen gesprochen werden. Es ist natürlich gar nicht zu vermeiden, daß solche fachlichen Mittelpunkte bestehen bleiben oder auch fortlaufend neu gegründet werden. Sie sind selbständige Ausschüsse, Kommissionen oder wie man es nennen will des Wohlfahrtsamtes, das sich nach Bedarf fachlich gliedern kann, immer aber in der Zentralstelle oben und, was nicht minder wichtig ist, in den Bezirksstellen unten wieder alle Fäden zusammenlaufen läßt. Ich verhehle mir die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten nicht. Die bisher selbständigen Dezernate, ebenso Vereine und Verbände, werden sich ungern einer Spitze unterordnen, die noch dazu halb ehrenamtlich ist. Man kann doch aber die Sache so auffassen, daß sie, wie auch sonst vielfach im kommunalen Leben, einer Aufsichtsstelle (Kommission, Deputation o. dgl.) Rechenschaft schuldig sind und von ihr Direktiven empfangen, unbeschadet des technisch selbständigen Handelns. Gleiche Bedenken mag es erregen, daß in den Bezirken die Beamten und Beamtinnen sowohl wie die ehrenamtlichen Hilfskräfte nach mehreren Seiten hin Richtung zu nehmen haben, indem sie teils als Armen- oder Waisenpflegerinnen, teils als Wohnungsfürsorgerinnen oder Helferinnen der Hinterbliebenenfürsorge oder aber im Dienste der nicht kommunal geleiteten Tuberkulosen- und Säulingsfürsorge o. dgl. wirken. Auch hier aber fehlt es schließlich nicht an Analoga, wie ja z. B. als Armen- und Waisenpfleger fast immer die gleichen Personen tätig sind. Sollten sich im Einzelfall Schwierigkeiten ergeben, so müßte die Zentralstelle des Wohlfahrtsamtes mit Takt und Geschick vermitteln.

Was bedeuten aber diese verhältnismäßig geringfügigen formalen Bedenken und Reibungsmöglichkeiten (die es natürlich bei jedem anderen System auch gibt!) gegenüber dem ungeheueren Vorzug der in den einzelnen Stadtteilen zu erzielenden lebendigen Arbeit! Ich habe in mancherlei Städten, in denen ich die Kriegshilfe einrichtete oder beobachtete, die Erfahrung gemacht, daß die Bezirke sehr verschiedene Gesichter haben, — schöne und häßliche, charaktervolle und einförmige, — und je nachdem besonderer Behandlung bedürfen. Selbst in den anscheinend so trostlos gleichmäßigen neuen Industriestädten ist das öde Zechenviertel, von dem die Siedelung seinerzeit ausging, unterschieden von der modernen, gartengeschmückten Arbeiterkolonie, von dem jetzt einen Stadtteil bildenden, eingemeindeten Dorf oder dem Kern der Stadt, der mit seinen Geschäftshäusern und Mietskasernen dem spärlichen Mittelstande dient. In Städten mit Geschichte aber bildet diese Mannigfaltigkeit eine Quelle der Freude und des Ansporns in der sozialen Arbeit. Die begünstigten Viertel empfinden sich als solche mit einem gewissen Stolz, der Schwierigkeiten leichter überwinden läßt. Alte patriarchalische Beziehungen, vielleicht von einem frühern Landgut oder einem eingesessenen großindustriellen Betrieb herrührend, geben der Gegend hier oder dort ein bestimmtes Gepräge. In konfessionell gemischten Orten herrscht im guten wie im unerfreulichen Sinne der Wetteifer, Eigenes zu schaffen, und läßt sich mit Mühe und Liebe nach der guten Seite hinüberziehen. Sehen wir von Riesengebilden, wie Berlin, ab, für das immer besondere Maßnahmen erforderlich sein werden, so stecken wohl in jeder Stadt eine Anzahl solcher Keime, an die sich anknüpfen läßt. Wieviel gutes und kräftiges Wollen in der freien Wohlfahrtspflege ruht, das haben wir doch gewiß in der Kriegszeit erkennen können.

Die Bezirksfürsorge soll ein bewußtes Herausarbeiten dieser Mannigfaltigkeit bedeuten, ein bewußtes Verstärken allen privaten Wollens und Könnens, geleitet und gestützt von der Einsicht berufener Kräfte. Für einen Ausgleich nach den minder begünstigten Stadtteilen hin hat die Zentralstelle zu sorgen.

Indem man diesen Plänen einer wirklich im Bürgertum wurzelnden lebendigen, blutwarmen, sozialen Arbeit nachhängt, sieht man sie gern im eigenen Heim untergebracht. In jedem Bezirke ein Volks- oder Jugendheim, — hier in Hamburg bekannte Formen —, in dem auch alle kulturellen Bestrebungen, vor allem Kinder- und Jugendpflege ihren Boden finden, mit großem, sonnigem lebenerfülltem Garten, mit einem Tag- und Nachtheim für Kinder, die, nur vorübergehend einer Unterbringung bedürfend, soviel erfreulicher in einem kleineren, der Bevölkerung innerlich zugehörigen Heim, als in dem unpersönlichen großen Waisen- oder Pflegehaus untergebracht wären; mit Bibliotheken für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, Arbeits-, Spiel- und Versammlungsräumen, neben den Zimmern, die der Bezirksfürsorge dienen, und die natürlich hinsichtlich der Kartothek- und Aktenführung so gut wie möglich ausgestattet sein müssen.

Wenn es doch gelänge für diese Idee zu werben und den Mechanismus unserer vielfach so blutlosen, erstarrten Wohlfahrtspflege durch lebendige Formen zu überwinden!

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Gesinderecht und Polizei. In einem sehr lesenswerten Aufsatz, „Von künftiger guter Polizei" betitelt, den Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. H. Lindenau in Braun's „Annalen" veröffentlicht hat, wird eindringlich und mit guten Gründen die Forderung vertreten: Die Zukunft der Polizei liegt in ihrer Beschränkung! Und unter den zahlreichen Gebieten, aus denen sich nach der Meinung des erfahrenen Fachmannes, der selbst lange Jahre der Polizei angehört hat, die Polizei zurückziehen soll, wird auch das „Gesinderecht" genannt; es heißt da:

Aus der Gesetzgebung, die der Polizei ungeeignete, z. T. ganz überflüssige Arbeit aufhalst, sei als abschreckendes Beispiel das überhaupt veraltete preußische Gesinderecht angeführt mit seinem polizeilichen Sühnetermin, polizeilichen Zwang zur Fortsetzung des Dienstes, der polizeilichen Zeugnisprüfung und Berichtigung. Es war einmal eine Zeit, in der das Verhältnis zwischen „Herrschaft und Gesinde" ein enges und patriarchalisches, dem Familienzusammenhange nahestehendes war und seine Erschütterung als Störung der öffentlichen Ordnung empfunden wurde. Man mag das Schwinden mancher Vorzüge, die damit verknüpft waren, bedauern, darf deshalb aber nicht das verstaubte Rüstzeug der Vergangenheit auf den Arbeitsvertrag anwenden, auf dem heute Rechte und Pflichten der Hausangestellten beruhen, und dessen Verletzungen den „Bagatellrichter" beschäftigen mögen, aber nicht die Hüterin der öffentlichen Sicherheit, die Polizei.

Schon mit diesem Rückzug der Polizei aus dem Arbeitsvertrag der Hausangestellten wäre viel gewonnen. Er würde auch einer gründlichen Reform des gesamten „Gesinderechts" den Weg bahnen. Und diese muß kommen.

Der Geschäftskreis des Reichswirtschaftsamts, das durch Kaiserl. Erlaß vom 21. Oktober 1917 errichtet wurde und seit dem 20. November 1917 dem Staatssekretär Wirkl. Geh. Rat Freiherrn von Stein untersteht, umfaßt die wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Aufgaben, die früher dem Reichsamt des Innern zugewiesen waren. Durch Verfügung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1918 sind die Dienstgeschäfte des Reichskommissars für Übergangswirtschaft auf den Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts übergegangen. Das Reichswirtschaftsamt ist in zwei Hauptabteilungen gegliedert, die je einem Unterstaatssekretär unterstehen und wiederum in mehrere Abteilungen zerfallen. Die sozialpolitische Hauptabteilung steht unter dem Unterstaatssekretär Wirkl. Geh. Rat Dr. Caspar; sie umfaßt zwei Abteilungen:

Abteilung II A unter Leitung von Wirkl. Geh. Rat Dr. Caspar als Direktor bearbeitet die Fragen des Gewerbewesens (Gewerbeordnung) einschl. Kinogesetz, Bühnengesetz, Arbeiterschutz, Sonntagsruhe, ferner Berufsvereine, Handlungsgehilfen, Privatangestellte (mit Ausnahme ihrer Versicherungen), Werkmeister und Techniker, Tarifverträge, Arbeitskammern, Einigungswesen, Koalitionsrecht, die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, Arbeitsnachweiswesen, Arbeitslosenfürsorge und Versicherung, die Mittelstandsfragen, das Genossenschafts-, Hypotheken- und Sparkassenwesen, Rechtsverhältnisse der ländlichen Arbeiter, Lotterie und Spielbanken, Volkszählungen, ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt.

Abteilung II B unter Leitung des Wirkl. Geh. Oberregierungsrats Dr. Wuermeling bearbeitet die Fragen des Versicherungswesens, der Arbeiterversicherung, insbesondere die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter, die Versicherung der Angestellten (Reichsversicherungsamt und Reichsversicherungsanstalt für Angestellte), die Kriegswochenhilfe, das private Versicherungswesen (Aufsichtsamt für Privatversicherung), das Pensions-

kassenwesen, das Haftpflichtgesetz, der Wohlfahrtseinrichtungen im allgemeinen, Jugendfürsorge, Kriegswohlfahrtspflege (Reichsbeihilfen), soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge und Zusatzrenten, ferner Fragen des vaterländischen Hilfsdienstes, der Wohnungsfürsorge.

Der Pressedienst ist für das Amt einheitlich geregelt und wird bei den beiden Unterstaatssekretären selbständig bearbeitet.

Der preußische Steuerertrag gemäß der Veranlagung für 1917 beträgt für die Einkommensteuer einschließlich der Steuerzuschläge 718,3 Millionen Mark (1916: 610,7; 1915: 420,9; 1914: 442,8). Die Steuerzuschläge (1909 eingeführt) bringen 255 Mill. (1916: 206; 1915: 61; 1914: 63), also eine Steigerung im Kriegsverlaufe auf das Vierfache. Die Ergänzungssteuer nebst Zuschlägen ist auf 87,3 Millionen veranschlagt (Vorjahr: 70,3 Mill.). Die Steigerung ist auf dem Lande erheblich größer als in den Städten (durchschnittliche Steigerung: 24,24; auf dem Lande 29,79, in den Städten 20,86 v. H.). Auch in Ostpreußen steigt der Steuerertrag trotz der vorübergehenden Besetzung durch die Russen. So betrug der Ertrag des Jahresertrags der Einkommensteuer in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Allenstein 1913: 4,7, 1,6 und 1,2; 1914: 5,0, 1,8, und 1,3; und sodann 1916 bereits 7,6, 2,1 und 1,6; und 1917: 9, 9, 2,9 und 2,1 Millionen Mark.

Soziale Zustände.

Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch Verbesserung der Betriebstechnik [1]).

Das Deutsche Reich führte vor dem Kriege an Lebens- einschließlich Futtermitteln und Handelsdünger auf den Kopf der Bevölkerung für 41,8 M jährlich mehr ein, als die entsprechende Ausfuhr betrug. Sowohl aus Valuta-Gründen wie auch um der Sicherung der Unabhängigkeit willen wird eine der wichtigsten Aufgaben in der kommenden Friedenszeit darin bestehen, diese Ausgabe nach Möglichkeit zu sparen und Ersatz für die Einfuhr im eigenen Lande zu schaffen. In einer beachtenswerten Schrift weist Dr. Wilhelm Büsselberg darauf hin, wie stark die landwirtschaftliche Erzeugung durch größere Nutzbarmachung von Industrie und Technik gehoben werden könnte. Ein Hauptzweck seiner Arbeit ist, die führenden Techniker und die technischen Hochschulen darauf hinzuweisen, daß sie in ihrer Praxis bzw. in ihrer Lehrtätigkeit dieser Aufgabe mehr Beachtung schenken sollten als bisher geschehen.

So weist Büsselberg z. B. darauf hin, wie sehr es nach dem Kriege darauf ankommen wird, die durch den Krieg geschwächte und zahlenmäßig stark verminderte menschliche Arbeitskraft in viel größerem Umfang als bisher durch mechanische Kraft zu ersetzen. Dadurch können wir uns auch unabhängiger von den ausländischen Wanderarbeitern machen. Im einzelnen wird gezeigt, inwieweit die Wasserkraft, die Windkraft, der Dampf, bei manchen Verladearbeiten auch das einfache Gesetz der Schwerkraft auch für kleinere Betriebe zu Zwecken der Arbeitsersparnis nutzbar gemacht werden könnten. Natürlich gehört dazu Aufklärungsarbeit bei dem stark am Alten klebenden kleinen Landwirt, sowie fortschreitende Verbesserung und Vereinfachung der Maschinen durch die Technik. Von besonderer Wichtigkeit für die Landwirtschaft ist auch der planmäßige Ausbau der Verkehrswege. Büsselberg empfiehlt die Anlage fester sowie verlegbarer Feldgeleise. Hierdurch ist es leichter, die arbeitsparenden Maschinen an Ort und Stelle zu bringen; es ist aber auch erleichtert, die Erzeugnisse an die Hauptbahnen zur Weiterbeförderung an die Bedarfsgebiete zu bringen (die Verkehrsnöte der Kriegszeit in dieser Hinsicht sollten eine unvergeßliche Lehre sein!). Schließlich fällt auch ins Gewicht, daß durch die Anlage von möglichst viel Feldgeleisen an Zugvieh sowie an teuren Straßenbauten gespart werden kann.

Die Bodenerforschung und Bodenverbesserung sind gleichfalls wichtige Punkte zur Verstärkung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Die Technik kann hier wichtige Dienste leisten, indem sie z. B. die gegenüber den Entwässerungsanlagen noch stark vernachlässigten Bewässerungsanlagen verbessert und ausbaut. Von wesentlichem Einfluß auf die Entwicklung der deutschen Landwirtschaft kann die deutsche Stickstofffabrikation werden, die uns unabhängig von ausländischen Düngemitteln macht.

„Durch Belehrung der Verbraucher muß dafür gesorgt werden, daß die jetzt für die Pulverbereitung erforderliche Stickstoffmenge nach Friedensschluß von der Landwirtschaft aufgenommen werden kann und auch muß, da dadurch, ganz abgesehen von der landwirtschaftlichen Produktionssteigerung, der Fiskus, der die Bürgschaften für die Salpeterfabriken übernommen hat, entlastet werden kann."

Der Verfasser gibt dann weiter einige Hinweise, wie durch wirtschaftliche, gesundheitliche und zweckmäßige Anlage der Wohn- und Wirtschaftsgebäude arbeitsparend und produktionsfördernd gewirkt werden kann. Er stellt der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft sowie den großen Industriekonzernen die Aufgabe, mit ihrer Propaganda und durch geeignete Organisationen den Landwirten beratend zur Seite zu stehen, so daß die Landwirtschaft viel mehr als bisher von Technik und Industrie durchdrungen wird.

Die Arbeit von Büsselberg wirkt wie ein schönes, dabei durchaus im Bereich des Möglichen liegendes Zukunftsbild, wie nach den bitteren Erfahrungen der Ernährungsschwierigkeiten der Kriegszeit eine neue Blüte der deutschen Landwirtschaft planmäßig entwickelt werden kann.

[1]) Sonderabdruck aus „Technik und Wirtschaft", Monatsschrift des Vereins Deutscher Ingenieure, Jg. X, Heft X. Pr. 0,60 M.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Arbeitervertreter im Finanzbeirat beim Reichsschatzamt. In den jetzt neu errichteten Finanzbeirat beim Reichsschatzamt sind neben zahlreichen Vertretern der Finanz, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft auch zwei Arbeitersekretäre einberufen, die Herren Schippel und Stegerwald. Auch gehören dem Beirat an die Nationalökonomen Prof. Dietzel (Bonn) und Prof. v. Schanz (Würzburg), Dr. Luther als Vertreter des Städtetages, Obermeister Rahardt und Geheimrat Dr. Strutz (Berlin). — Auch im Reichsausschuß für Wiederaufbau der Seeschiffahrt (Vorsitzender Ministerialdirektor Dr. Jonquières vom Reichswirtschaftsamt) haben die organisierten Arbeiter neben den Reedern einen Vertreter in dem Führer des Seemannsverbandes Herrn P. Müller erhalten.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Arbeiterentlassungen infolge Einschränkung der Herstellung von Tabakerzeugnissen haben sich durch die Rohstoffknappheit notwendig gemacht. Die Fabriken, welche Heereslieferungen ausführen, dürfen von jetzt ab nur noch 40 v. H. derjenigen Menge an Zigarren und Rauchtabak herstellen, die sie in den ersten 7 Monaten des Jahres 1915 erzeugt haben, die Fabriken ohne Heereslieferungen nur noch 20 v. H. Um Härten bei der Entlassung von Arbeitern zu vermeiden, hat die Zentrale in Minden Bestimmungen erlassen, durch die die Weiterbeschäftigung bzw. Entlassung von Arbeitern geregelt wird. Zunächst sind ausnahmslos sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen zu entlassen, die vor dem 1. August 1914 nicht in der Zigarrenherstellung beschäftigt waren. Hierdurch soll den Fabrikanten ermöglicht werden, soweit als angängig ihren alten Stamm von Arbeitern weiter zu beschäftigen. Alle in einem Betriebe verbleibenden Arbeiter sollen voll beschäftigt werden. Soweit dies nicht zu erreichen ist, sind in erster Linie solche Arbeiter zu entlassen, die die Herstellung von Zigarren nur als Nebenerwerb betreiben; in zweiter Linie Arbeiter, die in der Landwirtschaft oder in anderen Gewerbezweigen an ihrem Wohnort Beschäftigung finden können; in dritter Linie solche Arbeiter, die nicht durch häusliche Verhältnisse oder andere zwingende persönliche Gründe an ihren Wohnort gebunden und körperlich imstande sind, auswärts zu arbeiten. Betriebsstätten (Filialbetriebe), in denen sich die Verarbeitung von Tabak als unwirtschaftlich erweist, können stillgelegt werden, auch wenn die oben angegebenen Entlassungsgründe nicht vorliegen. Eine Einstellung von Arbeitern darf nur mit Genehmigung der Zentrale in Minden erfolgen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Dezember 1917 wird im „Reichs-Arbeitsblatt" (Nummer vom 28. Januar, die uns erst am 5. Februar zuging,) wie folgt geschildert: Für den letzten Monat des Jahres 1917 ist die gleich starke Beschäftigung der Hauptindustrien wie in den vorhergehenden Monaten des Wirtschaftsjahres 1917 festzustellen.

Im Bergbau und Hüttenbetrieb herrschte die gleiche außerordentlich lebhafte Nachfrage, wie sie für die vorhergehenden Monate zu berichten war. Zum Teil ist der Versand der Steinkohlenwerke

dem Vormonat gegenüber etwas zurückgegangen. Die Eisen- und Metallindustrie wie der Maschinen- und Apparatebau arbeiteten mit unverminderter Kraft fort. Das Gleiche gilt für die elektrische Industrie. In der chemischen Industrie ist ebenfalls keine wesentliche Veränderung gegen den Vormonat zu erkennen, doch gestaltete sich der Geschäftsgang vielfach günstiger als im Vorjahr. Auf dem Baumarkt ist eine besondere Veränderung der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingetreten; der Winter macht sich durch eine geringe Steigerung der Arbeitslosigkeit bemerkbar.

Die Nachweisungen der Krankenkassen lassen für die am 1. Januar 1918 in Beschäftigung stehenden Mitglieder im Vergleich zum 1. Dezember 1917 eine Abnahme um insgesamt 136 406 oder um 1,5 v. H. erkennen. . . . An der Abnahme der Beschäftigtenzahl, die sich am 1. Januar d. J. ergab, ist das weibliche Geschlecht in etwas größerem Maße als das männliche beteiligt. Die männliche Beschäftigung ging um 59 761 oder 1,1 v. H. (gegen 0,6 im Vorjahr und 1,0 v. H. am 1. Januar 1916 bzw. 1,8 v. H. Anfang 1915) zurück. Die weibliche Beschäftigtenzahl nahm nach der jüngsten Feststellung um 76 645 oder 1,7 v. H. ab.

Nach den Feststellungen von 35 Fachverbänden, die für 1 077 635 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosigkeit insgesamt 9452 oder 0,9 v. H. Die Arbeitslosenziffer betrug im Vormonat 0,7 v. H. Infolge der Zunahme der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe (von 0,3 auf 1,8 v. H.), wie sie im Winter in der Regel auftritt, ist also eine geringe Gesamtzunahme der Arbeitslosigkeit eingetreten.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für das männliche wie für das weibliche Geschlecht ein geringfügiges Sinken des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen. Im Dezember kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 54 Arbeitsuchende (gegenüber 56 im Vormonat); beim weiblichen Geschlecht sank die Andrangziffer von 108 auf 100. Auf dem weiblichen Arbeitsmarkt deckte also das Angebot der Hilfskräfte die Nachfrage im Berichtsmonat.

Arbeitsnachweis, Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung im Preußischen Abgeordnetenhaus. Nachdem sich im März 1917 die Petitionskommission mit der gewerkschaftlichen Eingabe (Soz. Praxis, 25. Jahrg., Sp. 622) betr. Schaffung paritätischer Arbeitsnachweise mit dem Ergebnis beschäftigt hatte, die Eingabe zur Erwägung zu überweisen, stand die Frage am 23. Januar im Plenum zur Verhandlung. Leider kamen bei den Sitzungen weder die Forderungen der Eingabe, noch die ihr zugrunde liegenden Tatsachen ganz zu ihrem Recht. Der Regierungsvertreter entwarf ein sehr rosiges Bild der Entwicklung des Arbeitsnachweiswesens in Preußen, durch die die Eingabe inzwischen überholt sei. Tatsächlich entspricht der preußische Erlaß vom 25. Juli 1916 gerade in den wichtigsten Punkten nicht den Wünschen der Eingabe, da er weder die Gemeinden zur Schaffung von Arbeitsnachweisen verpflichtet, noch die paritätische Verwaltung als Ziel setzt, wie es der bayerische Erlaß in vorbildlicher Weise tut. Auch die geldliche Beihilfe von je 80 000 ℳ in den Jahren 1915/17 über den Etat hinaus muß für einen Staat wie Preußen als recht dürftig bezeichnet werden, ebenso wie die zahlenmäßige Zunahme der öffentlichen Arbeitsnachweise während der letzten Jahre. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß von verschiedenen Rednern Kritik an dem Zustande der Arbeitsnachweise in Preußen geübt wurde. So wies ein Redner darauf hin, daß bis heute große, gewerbereiche Gemeinden wie Kattowitz, Beuthen, Königshütte u. a. m. noch nichts für die Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisen getan haben. Auch wurde betont, daß man sich nicht damit begnügen dürfe, nur Kriegsmaßnahmen auf dem Verordnungswege zu treffen, sondern angesichts der zu erwartenden Verschiebungen in der Übergangszeit, des Rückflutens von Millionen von Arbeitern, der Schwierigkeiten der Unterbringung der Kriegsbeschädigten, des Eindringens der Frauen den Blick auch in eine weitere Zukunft richten müsse. Die Verhandlungen waren, wie das bei der Zusammensetzung des Hauses zu erwarten war, erheblich beeinflußt durch die Besorgnis, daß durch die Errichtung paritätischer Nachweise die Arbeitgebernachweise beeinträchtigt werden könnten. Diese brächten etwa drei Viertel aller Arbeitslosen unter, führten dabei eine zweckmäßige Auswahl hinsichtlich der Qualitätsarbeiter durch, während öffentliche Nachweise sowohl gelernte wie ungelernte Arbeiter vermittelten, und zwar nach der Reihenfolge der Meldungen, so daß unter Umständen ein schlechter Arbeiter in einen guten Betrieb käme. Die Arbeitnehmer sähen im paritätischen Nachweis ein Kampfmittel, dessen sie sich bemächtigen müßten, namentlich in ländlichen Bezirken beständen Bedenken gegen paritätische Nachweise usw. Trotzdem namentlich ein Fortschrittler und ein Sozialdemokrat sich mit starken sachlichen Argumenten für die Petition ins Zeug legten, wurde sie, entgegen dem weitergehenden Antrag Braun, der Regierung nur zur Erwägung überwiesen.

Gleichzeitig stand ein konservativer Antrag auf Ausbau der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung für Jugendliche beiderlei Geschlechts zur Beratung. Der Antragsteller wies darauf hin, daß das bisherige System der Beschaffung von Nachwuchs für Handwerk, Handel und Industrie mehr und mehr versage, daß es notwendig sei, alle beteiligten Kreise, Lehrer, Schulärzte, Staats- und Gemeindebehörden, Handels- und Handwerkskammern, Jugendfürsorger usw. zusammenzuschließen zu gemeinsamer Arbeit, möglichst im Anschluß an die paritätischen Arbeitsnachweise. Insbesondere sei die Mitwirkung der Schule für die Auslese unentbehrlich. Mit Recht legte der Redner seinen Finger auf einen sehr wunden Punkt: die ungenügende Entschädigung der Lehrlinge, die sich in letzter Zeit noch dadurch verschlechtert hat, daß den Lehrlingen statt Kost und Logis ein ganz unzulängliches Kostgeld gewährt wird, so daß unbemittelte Eltern selbst bei gutem Willen nicht imstande sind, ihre Kinder während der Lehrzeit durchzuhalten. In Großstädten sollten — ein Vorschlag, der auch von den Arbeitsnachweisen gemacht wird, — gute, behagliche Lehrlingsheime geschaffen werden, um Unterkunftsnöten abzuhelfen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot.

Von den verschiedensten Seiten aus werden Vorschläge gemacht und trotz aller Kriegshemmungen auch bereits praktische Versuche unternommen, um der bereits bestehenden und nach dem Kriege noch stärker drohenden Kleinwohnungsnot entgegenzuwirken. Auch der vom Reichskanzler im Jahre 1915 geschaffene Grundkreditausschuß (XXV, 239) ist nach langer Pause einmal wieder vom Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes zu einer Sitzung am 26. Januar zusammenberufen worden. Einen Hauptgegenstand der Verhandlungen bildet die Frage der Aufbringung der geldlichen Mittel für die möglichst schnelle Ingangsetzung der Wohnungserstellung.

In großer Übereinstimmung gingen die Ansichten der meisten Redner dahin, daß zur Aufbringung des Mehrs an Baukosten, insbesondere in der Übergangszeit, das Reich eingreifen müßte. Bisher hat sich das Reich stets gegen derartige Vorschläge ablehnend verhalten und sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Regelung der Wohnungsfrage Sache der Einzelstaaten und der Städte sei. Dieser Standpunkt ist rein formal auf Grund der Reichsverfassung auch berechtigt; angesichts der katastrophalen Erschütterung gerade des Wohnungs- und Bauwesens infolge des Krieges müßte dieser rein formale Standpunkt jedoch endlich aufgegeben werden, denn der Krieg und die Heilung der Kriegsschäden sind unbestreitbar eine Sache des Reichs.

Inzwischen sind erfreulicherweise auch die Einzelstaaten und Städte nicht müßig, sondern bereiten mancherlei Verbesserungen für die kommende Friedenszeit vor. Das Schicksal der preußischen Gesetzentwürfe zur Verbesserung des Wohnungswesens und zur Sanierung der städtischen Hypothekenverhältnisse ist fortlaufend in der „Sozialen Praxis“ behandelt worden (vgl. Sp. 253), ebenso sei nochmals auf die Vorgänge in Hessen verwiesen (Sp. 254), das ja überhaupt bahnbrechend vorgegangen ist und als erster Staat die staatliche Wohnungsaufsicht eingeführt hatte. Diesem Beispiel folgen nun auch Sachsen, Meiningen und Anhalt.

Vom 1. Juni 1918 ab wird in Sachsen die gesamte Wohnungsaufsicht einem staatlichen Wohnungsinspektor unterstellt werden. Er soll wie in Bayern unmittelbar unter dem Ministerium des Innern stehen. — Der Landtag in Meiningen nahm am 9. Januar einstimmig eine Regierungsvorlage über ein Wohnungsaufsichtsgesetz an. — Im Herzogtum Anhalt ist am 5. September 1917 ein Gesetz betreffend Förderung des Kleinwohnungswesens angenommen. Das Gesetz ermöglicht die geldliche Beteiligung des Staats an gemeinnützigen Bauvereinigungen und stellt hierfür 300 000 ℳ aus den Überschüssen der Landrentenbank nach Bedarf zur Verfügung. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, daß der Staat für zweitstellige Tilgungshypotheken bis

zur Beleihungsgrenze von 90 v. H. der Selbstkosten und bis zu einem Gesamtbetrage von 2 Millionen Mark Bürgschaft leistet. Dem gemeinnützigen Wohnungsbau kann ferner durch Erleichterung der baupolizeilichen Vorschriften Rechnung getragen werden.

Mit der Frage der Wohnungsbeschaffung nach dem Kriege beschäftigt sich eine Eingabe, die der Vorstand des Preußischen Städtetages an das preußische Ministerium des Innern gerichtet hat.

Die Eingabe behandelt zwei hauptsächliche Gesichtspunkte, nämlich erstens die Bereitstellung von Geld und Land zum Bauen und zweitens die Beschaffung von Arbeitskräften und Baustoffen. Nicht nur die Baustoffe, die in der Heimat neu hergestellt werden, kommen für eine Regelung in Betracht, sondern ebenso das reiche Material der Heeresverwaltung. In bezug auf die Bereitstellung von Land und Geld weist der Städtetag darauf hin, daß alle Bereitwilligkeit der Städte und auch Industrieller, genossenschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen zur Herbeischaffung der nötigen Geldmittel nicht ausreichen, sondern daß hier Reich oder Staat helfen müssen. Diese Hilfe von Reich und Staat müsse durch Hergabe von Baugeld und Hypotheken zu einem Zinsfuß erfolgen, der erheblich unter dem privatwirtschaftlichen Zinsfuß liegt.

Inzwischen gehen eine Reihe von Städten selbständig auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge vor; jedenfalls wird überall dem ernsten Problem steigende Beachtung geschenkt.

In der Berliner Stadtverordnetenversammlung hatte die Fraktion der Unabhängigen Sozialdemokratie einen Antrag gestellt, das bei Kriegsausbruch geschlossene städtische Wohnungsamt möge seine Tätigkeit wieder aufnehmen. Dieser Antrag wurde zwar abgelehnt unter Hinweis darauf, daß infolge des Mangels an Arbeitskräften das Wohnungsamt seine eigentlichen Aufgaben, Beaufsichtigung und Instandsetzung der Wohnungen, jetzt doch nicht durchführen könnte. Die vorbeugende Tätigkeit zur Vermeidung einer Wohnungsnot beim Friedensschluß soll aber jetzt schon vom Magistrat und der Wohnungsdeputation mit Eifer durchgeführt werden.

Die Errichtung eines Wohnungsamtes ist von den Stadtverordneten in Köln beschlossen worden. Das Amt betreibt Wohnungsnachweis (mit Meldezwang), Wohnungsstatistik, Wohnungspflege, Wohnungsfürsorge. Die Wohnungsfürsorge wird namentlich in der Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, Beeinflussung des städtischen Bebauungsplans, der Fluchtlinienfestsetzung und der Bauordnung, Beschaffung billigen Baulandes und der Mittel zum Bauen und Sorge für gute Bahnverbindungen bestehen.

Wichtige Maßnahmen zur Bekämpfung der Kleinwohnungsnot sind von den Stadtverwaltungen in München, Magdeburg, Hamm i. Westf., Hildburghausen in Angriff genommen.

In München, über dessen eilige Notstandsmaßnahmen bereits Spalte 189 berichtet wurde, ist am 7. Dezember unter Beteiligung der Stadt eine „Gemeinnützige Wohnstättengesellschaft München m. b. H." gegründet worden. Man hofft, ein Gesellschaftskapital von 2 Millionen Mark zusammenzubringen, und denkt, daß sich auch die Hypothekenbanken und die Großindustrie daran beteiligen werden.

Zur Beseitigung der Kleinwohnungsnot hat man in Magdeburg die verschiedensten Notstandsmaßnahmen ergriffen. Auf einem für den Bau von Kleinwohnungen vorbehaltenen Grundstück sollen sofort 20 Baracken in Lehmfachwerk mit Bruchsteinmauerwerk für je vier Familien errichtet werden. Die von der Schulverwaltung mit Genehmigung der Regierung zur Verfügung gestellten Schulen sollen sofort zu Kleinwohnungen umgearbeitet werden, ebenso das Asyl für Obdachlose. Ferner müssen die Hausbesitzer leerstehende Räume und Läden zu Kleinwohnungen umwandeln, wobei ihnen ein Zuschuß bewilligt wird; auch gemeinnützigen Baugesellschaften werden zur Förderung des Kleinwohnungsbaues Beihilfen gewährt.

In Hildburghausen hat die Stadt auf Anregung des Staatsministeriums ein Gelände von 3½ Hektar zum Bau von Kleinwohnungen ausersehen, welches an baufähige Kleinbürger, besonders an solche, die aus dem Kriege heimkehren, auf 99 Jahre in Erbpacht vergeben werden soll. Die Beleihung der Gebäude soll durch die städtische Sparkasse mit 80 v. H. geschehen.

Für die Beschaffung von Kleinwohnungen in Hamm sind mehrere dortige industrielle Werke und die Stadt der dort gegründeten Baugesellschaft für den Kleinwohnungsbau, welche den heimkehrenden Kriegern und den minderbemittelten, kinderreichen Familien Wohnungen beschaffen will, mit einem Kapital von 150 000 M bzw. 200 000 M beigetreten.

Eine neue Art von Vorgehen zur Hebung der Wohnungsnot kinderreicher Familien wird jetzt von der Rheinischen Landesversicherungsanstalt aus angebahnt. Die Landesversicherungsanstalt hat sich gegenüber den Oberbürgermeistern und Landratsämtern bereit erklärt, für alle Städte und Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern Beihilfen für den Betrieb von Wohnungsfürsorgestellen für minder bemittelte kinderreiche Familien zu gewähren. Die Hilfsmaßnahmen dieser Fürsorgestellen sollen in Mietszuschüssen, Bettenbeschaffung usw. bestehen. Jeder Fall soll einzeln durch die örtliche Wohlfahrtspflege geprüft werden. Sollte sich das Vorgehen der Rheinischen Landesversicherungsanstalt in der Praxis gut bewähren, so würden sich vielleicht auch andere Versicherungsanstalten diesem Vorgehen anschließen.

Um die Wohnungserstellung nach dem Kriege zu erleichtern, werden von verschiedenen Seiten baupolizeiliche Erleichterungen für den Kleinhausbau gefordert. Auch der für Preußen eingesetzte Beirat für Städtebau hat sich in einer Sitzung Mitte Januar in Berlin mit diesen Fragen beschäftigt.

Es wurden Sonderbauordnungen für Kleinhäuser, sowie erleichternde Bestimmungen für Kleinwohnungen in Großhäusern und für die Herstellung von Notstandsbauten beraten. Viel Anklang fanden die vom Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungsbau unternommenen Schritte, durch Typen und Einheitsformen für Grundrisse und Bauweise den Kleinwohnungsbau zu verbilligen (XXVI, 616). In das Gebiet des Strebens nach Verbilligung gehört auch ein Preisausschreiben, das von einem neu gegründeten „Reichsverband zur Förderung sparsamer Bauweise" erlassen worden ist. Es sind Arbeiten einzureichen mit Vorschlägen zur Verbilligung des Kleinwohnungsbaus, mit besonderer Berücksichtigung des Kriegersiedlungswesens. Die näheren Bedingungen sind von der Geschäftsstelle, Berlin W 30, Motzstraße 8, zu beziehen.

Einen Ausbau der Wohnungsstatistik regt das Städtische Statistische Amt der Stadt Frankfurt (Main) an. Es wünscht den Erlaß einer Bundesratsverordnung, nach welcher die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter verpflichtet sind, zu einer bestimmten Frist einmalig die leerstehenden Wohnungen unter Angabe der Zimmerzahl und des Zubehörs auf einheitlich über das Reich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen und alsdann laufend das Leerwerden und die Wiederbesetzung von Wohnungen innerhalb einer festgesetzten Frist anzumelden. Dieser Vorschlag ist allerdings zunächst im Hinblick auf die Lebensmittelverteilung entstanden; man hofft einen festeren Anhalt zur Verteilung der Lebensmittel, Brennstoffe usw. zu bekommen, wenn man die Ausweise für den Bezug rationierter Waren nicht nach der Einzelperson oder dem Haushalt verbucht, sondern je nach den Wohnungen. Zugleich aber würde eine regelmäßige und einheitliche Notierung der leerstehenden Wohnungen auch für die Beurteilung des Wohnungsmarktes von besonderer Wichtigkeit sein. Das Statistische Amt der Stadt Frankfurt begründet seine Anregung u. a. wie folgt:

„Der in manchen Großstädten in den Jahren 1914/15 vorhanden gewesene große Leerstand hat sich allmählich erheblich verringert. Neue Wohnungen werden nur in geringem Maße erstellt, und der Vorrat wird nach und nach durch die Neugründung von Haushalten infolge von Eheschließungen und Teilung von Haushalten aufgezehrt. Der Einfluß der Wanderungen gestaltet sich je nach dem Vorhandensein eines Wanderungsgewinns oder Wanderungsverlustes. Wie die natürliche und die Wanderbewegung sich nach dem Krieg entwickeln wird, kann nicht voraus gesehen werden, jedenfalls aber ist die Kenntnis des verfügbaren Wohnungsbestands, der sich hinsichtlich seiner Zusammensetzung nach der Größe der Wohnungen gegenüber dem Friedenszustand erheblich geändert hat, sowohl für die Verwaltungen, wie auch für die Hausbesitzervereine und Bauunternehmer von großer Wichtigkeit; man möchte daher diese günstige Gelegenheit, eine auch im Friedenszustand beizubehaltende Anordnung zu treffen, nicht vorübergehen lassen. Die Meldungen hätten sich zweckmäßigerweise da, wo Statistische Ämter sind, an diese, im übrigen an polizeiliche Meldeämter zu richten, die Zusammenfassung erfolgt periodisch wie üblich in Statistischen Landesämtern und dem Kaiserlichen Statistischen Amt."

Literarische Mitteilungen.

Die Aufgaben der Arbeitsämter nach dem Kriege in Elsaß-Lothringen. — Eine Landes-Arbeitsnachweis-Ordnung für Elsaß-Lothringen. Von Dr. Kurt Blaum. Straßburg i. E. 1917. Ludolf Beust, Verlagsbuchhandlung. 27 und 59 S. 50 Pf., 1 M.

Die Italiener in der Schweiz. Ein Beitrag zur Fremdenfrage. Von Hektor Amman. Basel 1917. Ernst Finckh. 48 S. 2 M.

Der kleine Hausgarten. Von Carl Weinhausen. Deutsche Landbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin SW 11. 1917. 120 S. 1,50 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Rheinischer Industrieller sucht **schriftstellerisch und rednerisch gewandte Persönlichkeit,** möglichst mit Kenntnis industrieller Verhältnisse, zur

Propaganda für betriebssoziale Ideen,

sowie auch zur Ausarbeitung des Planes eines gewerblichen Unternehmens mit Anteil der Arbeiter an Kapital und Ergebnis, und Ausgestaltung der sozialen Einrichtungen eines bereits bestehenden Betriebes.

Bewerbungen sind einzureichen unter **C. 12327** an den Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Einbanddecken zu Jahrgang XXVI der **„Sozialen Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“** (in brauner Ganzleinwand und in der Art der Decken zu den vorhergehenden Jahrgängen) sind zum Preise von **2 Mark 50 Pfg.** durch jede Sortimentsbuchhandlung zu beziehen.

Jena. **Gustav Fischer, Verlag.**



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen.

Heft 1: **Heimarbeit und Lohnfrage.** Drei Vorträge, gehalten von **Anna Schmidt, Gertrud Dyhrenfurth, Alice Salomon.** 1903. Preis: 50 Pf.

Heft 2: **Der Anteil der Frau an der deutschen Industrie** nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1907. Vortrag, gehalten auf der zweiten Konferenz zur Förderung des Arbeiterinnenschutzes. Von **Helene Simon.** Mit 13 Tabellen. 1910. Preis: 1 Mark 60 Pf.

Heft 3: **Der Einfluß der gewerblichen Arbeit auf das persönliche Leben der Frau.** Von Dr. **Marie Baum.** — **Der Einfluß der gewerblichen Gifte auf den Organismus der Frau.** Von Dr. med. **Agnes Bluhm.** — **Die Frau in der Gewerbe-Inspektion.** Von **E. Jaffé-Richthofen.** — Drei Vorträge, gehalten auf der zweiten Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen. 1910. Preis: 1 Mark.

Heft 4: **Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Rheinpfalz.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von **Hans Seufert,** Pfarrer in Kork (Baden). Mit 7 Tabellen. 1914. Preis: 6 Mark.

Heft 5: **Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Brandenburg.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von **Elly zu Putlitz.** Mit 4 Abbildungen und 16 Tabellen. 1914. Preis: 10 Mark.

Heft 6: **Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Mecklenburg.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von Dr. **Priester,** Rostock. Mit 10 Tabellen. 1914. Preis: 5 Mark.

Heft 7: **Ergebnisse einer Untersuchung über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft.** Erster Teil: **Die Einwirkung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse auf das Frauenleben.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von **Gertrud Dyhrenfurth,** mit Beiträgen von Freiin Elly zu Putlitz, Dr. Rosa Kempf und Elisabeth Boehm-Lamgarben. 1916. Preis: 2 Mark.

Heft 8: **Die Entwicklung der Frauenarbeit in der Metallindustrie.** Vortrag, gehalten auf der dritten Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen am 19. Februar 1914 von Dr. **Elisabeth Altmann-Gottheiner,** Mannheim. 1916. Preis: 30 Pf.

Bekanntmachung.

Das Buchdruckgewerbe hat einen schweren Verlust erlitten! Der Führer der deutschen Buchdruckergehilfenschaft, Herr

Emil Döblin

ist gestern verschieden.

Die Tarifgemeinschaft betrauert in dem Dahingeschiedenen einen seiner Mitbegründer und einen Mitarbeiter, der von hervorragender Stelle aus in die Geschichte des Gewerbes stets mit vermittelnder Hand eingegriffen und dem gewerblichen Frieden jederzeit das Wort geredet hat.

Der Verstorbene war ein Arbeiterführer im besten Sinne des Wortes, aufrichtig und wahr, unerschrocken und treu, und war immer bereit, auch die Rechte der Prinzipalität aus dem Arbeitsverhältnis in gebührendem Maße anzuerkennen und zu respektieren.

Diese seine hervorragenden Eigenschaften trugen ihm die Liebe und Hochachtung aller Berufsgenossen in seltenem Maße zu! Deshalb ist der Verlust dieses seltenen Mannes ein äußerst schwerer; doppelt schwer in der heutigen und für die kommende Zeit, in der auch unser Gewerbe überzeugter und ganzer Männer bedürfen wird, um der sich immer mehr ausbreitenden Schwierigkeiten in einer dem Gewerbe dienlichen Weise Herr werden zu können!

Wir danken dem Verstorbenen namens des Deutschen Buchdruckgewerbes für alles, was er im Interesse desselben getan! Sein Name wird in der Geschichte unseres Gewerbes fortleben und das Andenken an Emil Döblin wird in uns nicht erlöschen!

Berlin, 1. Februar 1918.

Für den

Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker

Das Tarifamt

Rud. Ullstein, Prinzipalsvorsitzender. **Alb. Faber,** Stellv. Gehilfenvorsitzender.

Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Vor kurzem erschien die dritte umgearbeitete und erweiterte Auflage vom

Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage.

Von

Dr. Rudolf Eberstadt,

ordentl. Honorarprofessor an der Kgl. Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin.

Mit 148 Textabbildungen.

Preis: 16 Mark, geb. 19 Mark.

(X, 690 S. gr. 8°.) 1917.

Dieses Standardwerk, das sehr schnell zu wohlverdientem Ruf gelangte . . . (Kommunalblatt für Ehrenbeamte 1911.)

Das epochemachende Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage . . . (Technisches Gemeindeblatt 1911.)

Kölnische Zeitung vom 12. Februar 1911:

. . . Unter diesen Theoretikern des Wohnungsproblems — im besten Sinne gesagt — hat sich Prof. Dr. Rud. Eberstadt schon lange eine führende Stellung erobert. Sein Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage hat wohl bisher am umfangreichsten und gründlichsten das Wohnungsproblem behandelt und kann auf den Ruhmestitel eines Standardwerkes mit Recht Anspruch machen. . . .

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W 8

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 21. Februar 1918. Nummer 21.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.
Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.
Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.
Preis vierteljährlich 4 Mark.
Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Sozialpolitische Aufgaben des Reichstags.

Drei Gesetzentwürfe werden dem Reichstag zugehen:

1. Die Arbeitskammervorlage. Dem Vernehmen nach hält der Entwurf in der Hauptsache fest an der fachlichen Gliederung der Kammern. Unter den Aufgaben wird das Einigungswesen vorangestellt. Der Bundesrat bestimmt die Errichtung von Kammern. Unter einem neutralen Vorsitzenden treten Arbeitgeber und Arbeiter eines oder mehrerer verwandter Gewerbezweige zusammen. Mehrere Kammern können auch untereinander in Verbindung treten, insbesondere als Einigungsamt. Der Bereich der Kammern erstreckt sich auf alle gewerblichen Arbeiter und die technischen Angestellten, für die eine besondere Abteilung errichtet wird, nicht aber auf die kaufmännischen Angestellten; ihnen ist die Errichtung besonderer Kaufmannskammern zugesagt. Dagegen werden in die Arbeitskammern einbezogen auch die Arbeiter der Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter werden in geheimer, direkter Wahl gewählt; Wähler sind alle Arbeitgeber und Arbeiter beiderlei Geschlechts, die 21 Jahre alt sind und 1 Jahr dem betr. Gewerbe in ihrem Bezirk angehören, wählbar alle über 25 Jahre. Die Vorsitzenden und Beamten von Berufsvereinen, also Arbeiter- und Arbeitgebersekretäre, können gewählt werden, doch darf ihre Zahl ¼ der Kammermitglieder nicht übersteigen. Wie aus diesen kurzen Andeutungen erhellt, nimmt die Regierungsvorlage die Beschlüsse des Reichstags von 1910, an denen der damalige Gesetzentwurf in 2. Lesung scheiterte, nunmehr auf, dagegen nicht eine Reihe von Wünschen, die der gewerkschaftliche Entwurf (Sp. 138) vorbringt.

2. Die Aufhebung des § 153 GO. Auch diese Maßnahme war vom Reichskanzler Grafen Hertling ebenso wie die Arbeitskammervorlage bei seinem Amtsantritt am 29. Nov. im Reichstag für die jetzt begonnene Tagung angekündigt. Der Regierungsentwurf beschränkt sich, wie wir hören, auf die glatte Streichung dieser die Koalitionsfreiheit beschränkenden, in der Praxis nur gegen Arbeiter gerichteten Vorschrift und läßt weitergehende Reformen des Koalitionsrechts zunächst außer acht. Vermutlich wird es im Reichstag nicht an Versuchen fehlen, diese Vorlage noch mit anderen Forderungen zu bepacken. So wünschenswert eine gründliche Neubildung des gesamten Rechts der Koalition ist, — die Schriften der Ges. f. Soz. Reform lassen darüber keinen Zweifel —, so warnen wir doch gegenwärtig vor einer Belastung der Aufhebung des § 153 GO. noch mit anderen Anträgen und Wünschen. Eine verständige Sozialpolitik muß sich mit dem Erfolg zu bescheiden wissen, der für den Augenblick zu erreichen ist. Und die glatte Streichung des schlimmen Ausnahmeparagraphen, unter dem Tausende von Arbeitern gelitten haben, ist tatsächlich ein großer Erfolg.

3. Das gesetzliche Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien. Das während seiner kurzen Amtszeit von Dr. Schwander zugesagte Gesetz ist im Reichswirtschaftsamt ausgearbeitet und vom Bundesrat angenommen worden. Damit wird eine alte Forderung des Arbeiterschutzes endlich gesetzlich fundamentiert, nachdem das Nachtbackverbot während dreier Kriegsjahre sich praktisch bewährt hat. Meister und Gehilfen im Bäckergewerbe verlangen es gleichmäßig und die Verbraucher haben sich daran gewöhnt. Nur in den Kreisen mancher Großbäckereien war noch Widerstand zu finden. Man hat ihren besonderen Verhältnissen dadurch entsprochen, daß ihnen zwei Schichten von je 9 Stunden zugestanden sind, insgesamt also eine 18stündige Höchstarbeitszeit, während für die große Mehrzahl der Betriebe eine Nachtruhe von mindestens 9 Stunden vorgesehen ist.

Der Reichstag wird mit diesen drei Regierungsvorlagen ein praktisches Arbeitsprogramm vorfinden, das ihm unter den obwaltenden Umständen reichlich zu tun gibt. Ohne gründliche Ausschußberatung wird es nicht abgehen. Wer aber ernsthaft jetzt in der Sozialpolitik vorwärts will, der sollte sich hüten, nun wieder in den alten Fehler der massenhaften Entschließungen zu verfallen. Heute gilt mehr als je das alte Wort: Wer zuviel erreichen will, verfehlt Alles. In der Beschränkung zeigt sich der Meister! Das sollten alle Parteien und Abgeordnete, die im Reichstag ernstlich für die Fortführung der Sozialreform eintreten, beherzigen!

Der Reichskanzler hat in einer Unterredung, die er am 18. Februar dem Unterzeichneten gewährt hat, nicht nur seine starke Teilnahme für die Fortsetzung der Sozialreform im Allgemeinen, sondern auch seinen festen Willen bekundet, die angekündigten Vorlagen durchzusetzen. Des Weiteren sprach er sein lebhaftes Interesse für die Festigung des Tarifvertragswesens aus.

E. Francke.

Aufgaben, Einrichtungen und Organe von Wohlfahrtsämtern in Stadt- und Landkreisen.

Von Dr. Marie Baum-Hamburg.

III. (Schluß.)

Dieser weitverzweigte Organismus bedarf natürlich sehr zahlreicher Hilfskräfte. Sie zu gewinnen, jeden an seinen richtigen Platz zu stellen, ist die Aufgabe der Leitung in der Zentral- wie in der Bezirksstelle. Das Geheimnis guter Organisation der sozialen Arbeit ist ja überhaupt die feinfühlige Abgrenzung des starren Teils der Aufgaben von dem lebendigen Teile, der durchaus als der wertvollere zu betrachten ist. Man kann den Kommunalverwaltungen den Vorwurf nicht ersparen, daß sie es hier oft an Verständnis fehlen lassen. Da der Dezernent sich begreiflicherweise nicht um Kleinarbeit kümmern kann, überläßt er sie seinen Unterbeamten, die heute nicht nur jeder sozialen Schulung entbehren, sondern durchaus auf Bureautechnik, also auf den starren Teil der Arbeit eingestellt sind. Daß von ihnen nun die „beweglichen" Kräfte ausgesucht, an-
Die Gestalt der Fürsorgerin, und zwar was wir im besten
geleitet und kommandiert werden, halte ich für das größte Mißverständnis, ja Unrecht. Bei diesem System können nur enge und beschränkte Leistungen erwartet werden.
Sinne darunter verstehen, ist jetzt glücklicherweise nichts Fremdes mehr. Will und muß man mit Wohlfahrtspflege soweit ins Haus und in die Familie dringen, wie wir es doch alle für erforderlich halten, so ist dieser Eingriff in die persönliche Freiheit nur ertragbar, wenn er von zartfühlenden Händen, vom höchsten volkserziehlichen Standpunkt aus erfolgt. Lieber gar keine Fürsorge, als eine geschäftsmäßig oder gleichgültig durchgeführte. Wenn diese Arbeit nicht im tiefsten Grunde der Liebe, der Verantwortung und des Gefühles der Gemeinschaft aller Menschen wurzelt, ist sie Gift, nicht Wohlfahrt.

Hierfür brauchen wir Frauen, denen eben diese Art der Arbeit auch in täglicher Wiederholung nie etwas Geschäftsmäßiges wird, denen hinter den Akten stets die lebendigen, vertrauensvoll ihre nachbarliche Hilfe aufsuchenden oder entgegennehmenden Menschen stehen. Jane Addams nennt die um Hull House lebende Bevölkerung „our neighbours". Wenn es uns nicht gelingt, den Mechanismus der Stadt in solche lebendigen nachbarlichen Gemeinschaften aufzulösen, so möchte ich an der Wohlfahrtspflege überhaupt verzweifeln, der doch meinem innersten Gefühle nach eine so bedeutungsvolle, unersetzliche Stelle neben der Sozialpolitik zukommt.

Praktisch kann man gegen die „Bezirksfürsorgerin" mit scheinbarem Rechte einwenden, daß wir eine große Zahl von Spezialfürsorgerinnen in Stadt und Land besitzen, daß dieses Spezialistentum wie jedes andere auch seine Vorteile böte u. s. f. Wir kommen hier an die Frage heran, ob die in der großbetrieblichen Technik so glänzend bewährte Arbeitszerlegung und berufliche Spezialisierung sich auch auf das Gebiet der Wohlfahrtspflege übertragen lasse. Ich möchte das ganz bestimmt verneinen. Die Entpersönlichung und Entseelung der Arbeit muß in der Technik ertragen werden, weil das Werk durch die Verfeinerung und vergrößerte Exaktheit ungeheure Vorteile gewinnt. In der Wohlfahrtspflege ist gerade das Gegenteil der Fall. Das Werk, die Fürsorge, leidet, wenn wir eine Familie zehnfach spezialistisch beraten lassen müssen; es leidet aber noch vielmehr, wenn die Ausübenden, die doch fortwährend Frische und Kraft ausströmen, Halt und Stütze sein sollen, durch Einseitigkeit der Arbeit innerlich eingeengt werden. Hier liegen ganz wesentliche Unterschiede zwischen Anstalts- und offener Fürsorge. Die Pflegerin kranker Kinder in einer Anstalt wird aus der Innigkeit der vollen persönlichen Pflege und Sorge sich selbst Leben schöpfen, während eine Säuglingsfürsorgerin, die in den besuchten Familien nur „hypnotisiert auf den Säugling schaut", binnen kurzem abgestumpft werden muß, wenn sie es nicht vorher schon war.

Ich sehe es als einen großen Fortschritt an, daß die bevorstehenden preußischen Erlasse über Prüfung von Fürsorgerinnen die Klippe des Spezialistentums umschiffen und nur die fachlich und sozial geschulte Fürsorgebeamtin kennen werden. Wird sich auch der einmal gegebenen Entwicklung nach die Spezialisierung nicht überall gleich ausschalten lassen, so soll man das doch als Ziel im Auge behalten.

Scheinbar ist es eine Inkonsequenz, wenn ich hiernach doch zweierlei Fürsorgerinnen vorsehe, und zwar eine mit volksgesundheitlicher, eine mit volkserzieherischer Fachbildung. Dabei ist zu bemerken, daß die in erster Linie mit dem Verkehr in den Häusern betraute Beamtin die volksgesundheitlich geschulte sein wird. Der andern werden die zahlreichen Aufgaben zufallen, die ohne geschultes pädagogisches Verständnis nicht gleich gut durchgeführt werden können — Schutzaufsicht, Jugendpflege und dgl. —, vor allem aber die Tätigkeit einer „Einrichterin", d. h. einer ständigen Beraterin für die der Volkserziehung dienenden Anstalten (Kindergärten, Horte, Jugendbibliotheken).

Auf sorgfältigste Auswahl, dann aber auf dieser Grundlage weitgehende Selbständigkeit der Beamtinnen ist Gewicht zu legen; bei der Verfügung über Geldmittel werden sie, die selbstverständlich der Bezirksleitung angehören müssen, entscheidend mitwirken. Als sehr zweckmäßig wird sich die Zusammenfassung dieser Fürsorgebeamtinnen unter eine bei der Zentralstelle angestellte weibliche Oberleitung empfehlen.

Je fähiger diese Spitze, je fähiger die von ihr geführten Beamtinnen sind, in um so höherem Grade wird die Heranziehung und Belebung ehrenamtlicher Kräfte gelingen, ohne deren Hilfe wir beseelte soziale Arbeit in dem erforderlichen Umfange niemals werden leisten können. Diese ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen werden nicht nur die erforderliche Breite der Berührungsfläche gewährleisten, sondern auch, da man sie aus allen Schichten der Bevölkerung, vor allem auch aus den Kreisen der Arbeiterschaft, Gewerkschaftsbeamten usw. wählen wird, für jeden einzelnen Fall besondere Rücksichtnahme ermöglichen, deren wir zur qualitativen Ausgestaltung der Wohlfahrtspflege dringend bedürfen. Ich erinnere hier nur an die Konfessionsgleichheit bei Vormundschaften, Schutzaufsichten u. dgl. mehr. Daß auch hier wieder besonders die in der Kriegshilfe erfahrenen Frauen wesentliche Hilfe leisten werden, bedarf wohl kaum erst Erwähnung.

Ich gehe nun auf einige Besonderheiten der Landkreise ein, die ja nicht ohne weiteres den Städten gleich organisiert werden können. Zunächst liegen hier verwaltungstechnische Schwierigkeiten darin, daß die Selbstverwaltung des Landkreises nicht die gleiche ist wie die der Stadt, so daß hier mehr die Gefahr einer bureaukratisch, lediglich vom Landrat und vielleicht noch Kreisarzt regierten Wohlfahrtspflege besteht. Ihr müßte mit aller Energie begegnet werden, denn auf dem Lande wie in der Stadt wird die wohlfahrtspflegerische, der Sozialpolitik zuneigende Arbeit um so vertiefter und reicher ausgestaltet werden, je weiter sie in der Bevölkerung selbst eingewurzelt ist. Insbesondere müßten die kreiseingeschlossenen Gemeindeverwaltungen lebendig an der Mitarbeit beteiligt sein, so daß sie nicht Lust und Freude an diesem Zweige verlieren, sondern im Gegenteil selbst immer neue Anregungen, neue Arbeit dem Kreise zuführen. Der Vorzug des Landes ist ja die gegebene Aufteilung in Fürsorgebezirke, da diese sich naturgemäß mit den Gemeinden decken. Daß dieses bei gleichgültigen, sozial unlebendigen Bürgermeistern auch seine großen Schattenseiten hat, versteht sich von selbst; immerhin verfällt das Land nicht so leicht der öden Schematisierung, dieser steten Gefahr der Großstadtgebilde.

Ein weiterer Vorzug für schöpferische Organisationen ist auf dem Lande der Mangel dessen, was ich vorher als hypothekarische Belastung bezeichnete. Auf dem Lande ist diese nicht zu befürchten, eher mit dem Gegenteil, einer grenzenlosen Untätigkeit in wohlfahrtspflegerischer Arbeit, zu rechnen, wie denn überhaupt die Durchsetzung der ländlichen Bevölkerung mit sozial-interessierten Menschen, der Einrichtungen mit sozialem Geist noch unendlich viel zu wünschen übrig läßt. Enge, Armut, vielfach aus Kargheit geborener Geiz sind keine förderliche Atmosphäre für großzügige soziale Betätigung, ebensowenig wie die tausenderlei Rücksichten, die auf Kreisausschußmitglieder und ihre Angehörigen genommen werden müssen. Trotz alledem halte ich das Land für einen fruchtbaren Boden, wenn sich die rechten Menschen finden und Mittel erschlossen werden. Auf Einzelheiten einzugehen, verbietet der Rahmen dieses Vortrages, doch möchte ich nicht verfehlen, auf die vorzüglichen Arbeiten der früheren Wohnungsinspektorin des Landkreises Worms, Dr. Marie Kröhne, hinzuweisen, die jetzt ihre in der Praxis gewonnenen reifen Erfahrungen im Regierungsbezirk Düsseldorf weiter verwertet. Hier war schon vorher gerade das Land zu organisatorischer Arbeit mit bestem Erfolge angeregt worden, wie die Jahresberichte des Vereins für Säuglings-

fürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf beweisen. Auch an Geldquellen hat es nie gefehlt, besonders nicht, seit die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in engster Zusammenarbeit mit diesem Verein Mittel zur Unterstützung städtischer, aber vor allem auch ländlicher Wohlfahrtspflege in großzügigster Weise zur Verfügung stellt.

Als Organe werden natürlich auch auf dem Lande in erster Linie die Fürsorgerinnen in Frage kommen, denen man recht kleine Bezirke wünscht, damit sie ihre reichen und mannigfaltigen Aufgaben mit einer Muße erledigen und durch ihre Persönlichkeit Gemeinschaftsleben schaffend wirken können. Da die Wohlfahrtspflege auf dem Lande aus naheliegenden Gründen sich zunächst auf gesundheitliche oder wohnungspflegerische Arbeit stützen wird, so wird die Fürsorgerin besonders nach dieser Richtung hin geschult sein müssen. Wenn der Kreis für zwei Arten von Fürsorgerinnen Mittel aufbringen kann, wird die für die Stadt empfohlene Zweiteilung auch hier Geltung haben, jedoch wird man sich wohl vielfach mit einer vielseitig geschulten Beamtin behelfen müssen, was um so weniger Bedenken hat, wenn die Organisationen der einzelnen Landkreise zu einer größeren Einheit — Regierungsbezirk oder Provinz — sachverständig zusammengefaßt werden. Diese Zusammenfassung ist äußerst wünschenswert, da, wie die Dinge nun einmal liegen, durchdachte und durchempfundene soziale Arbeit von den ganz andersartig geschulten Verwaltungsbeamten wohl nur in Ausnahmefällen erwartet werden kann.

Dem auf dem Lande häufig in besonders unerfreulicher Weise auftretenden mangelhaften Verständnis der Ärzte für fürsorgerische Tätigkeit wird die Spitze dadurch abgebrochen, daß man beamtete Fürsorgeärzte, die keine Praxis treiben, sondern vollamtlich sich der vorbeugenden sozial-hygienischen ärztlichen Tätigkeit widmen, anstellt.

Wie geht der Weg zu diesem unten und oben völlig neu zu organisierenden Aufbau? Gewiß nicht von heut auf morgen, wohl aber langsam, in bewußtem Streben nach dem als richtig erkannten Ziel. Die bisherigen Vorschläge begegnen sich meist in der Forderung, das mannigfach Zerstreute und Zersplitterte nach oben in einer Spitze zusammen zu fassen. Nicht weniger wichtig jedoch, oder vielleicht noch wichtiger, ist das Zusammenleiten aller Fäden nach unten in die lebendige Arbeit der Fürsorgebezirke, die nun ihrerseits aus ihren täglichen Erfahrungen, aus dem blutwarmen Leben ihrer Arbeit der Zentralinstanz und den Mittelstellen die Grundlagen zu immer weiterer Tätigkeit zuführen.

Das patriarchalische Element ist aus der Welt verschwunden, muß es sein. Die absolute atomistische Losgelöstheit bedeutet nicht nur Trostlosigkeit und Leere, sondern hat auch tatsächlich so viel Verwahrlosung jeder Art gezeitigt, daß alles nach neuem Aufbau, nach neuer Gesundung schreit. In der Familie als Ganzem ruht nach wie vor die Kraft des Volkslebens. Sie kraftvoll zu erhalten oder zu heilen, ist eine Lebensfrage für die körperliche und geistige Volksgesundheit überhaupt. Von hier aus neue Formen der Lebensgemeinschaft zwischen den getrennten Klassen zu suchen, auf Vertrauen gegründet, hinüberleitend über alle schwierigen Fälle zu den Hilfs- und Zwangsmaßnahmen der behördlichen und freien Wohlfahrtspflege, das ist die Aufgabe, die uns neben der Sozialpolitik auch heute noch als lebenswarme Notwendigkeit obliegt.

Ordnung und Liebe, wo heute ein ungeordnetes und häufig sehr liebeleeres Nebeneinander herrscht.

Allgemeine Sozialpolitik.

Gedanken über die Gemeinschaftsarbeit im Buchdruckgewerbe finden sich in dem Geschäftsbericht des Tarifamts für 1917. Im Anschluß an die statistische Darstellung der Lage im Gewerbe und der Tätigkeit des Tarifamtes wird gesagt, alle Stellen im Gewerbe seien in gemeinsamer Arbeit bemüht gewesen, dem Gewerbe und den in ihm Tätigen über die schwere Zeit hinwegzuhelfen.

„Eine volle Erfüllung der geäußerten und gewiß auch berechtigten Wünsche wird trotzdem in einer Reihe von Fällen nicht möglich gewesen sein. Dem stehen unüberbrückbare Hindernisse entgegen, die darin bestehen, daß beide Tarifparteien unter der Not des Krieges schwer zu leiden haben, und daß die Erfüllung von Wünschen der einen Partei scheitert an dem Unvermögen der anderen, noch weiteres Entgegenkommen bekunden zu können. . . .

Die Schwierigkeiten im Durchhalten wachsen dauernd für den Einzelnen sowohl, wie für die Betriebe; fast jeder Tag bringt neue bittere Erfahrungen. Es ist nicht möglich, für dies und jenes immer den anderen Teil aus dem Arbeitsvertrage haftend heranzuziehen, sondern es können nur auf dem Wege des beiderseitigen Entgegenkommens alle die Hindernisse beseitigt werden, die erschwerend und lähmend von allen Seiten der Betriebsmöglichkeit sich in den Weg stellen. Also gegenseitig Solidarität üben! . . .

Sich verstehen und sich verständigen! — zwei inhaltschwere Worte, die den gewerblichen Frieden ermöglichen, deren Beachtung aber heute noch mehr wie früher den Parteien zur Pflicht werden sollte. Handeln wir alle danach, so wird, davon sind wir überzeugt, die Tarifgemeinschaft auch für die kommende Friedenszeit daraus nur gewinnen können. Hochgespannt sind die Wünsche und Erwartungen, die an die kommende neue Zeit, für die Millionen gekämpft und mit dem Leben gerungen haben, in bezug auf die Gleichberechtigung aller Volksschichten an der Teilnahme aller sozialen Errungenschaften gestellt werden. Die Tarifgemeinschaften sind ein Teil dieser Ziele zur Verständigung und zur Zusammenarbeit des deutschen Volkes; sorgen wir dafür, daß unsere Tarifgemeinschaft innerhalb gefestigt und frohgemut die Schwelle dieser neuen Zeit überschreiten und nach wie vor als Vorbild für die Tarifgemeinschaften aller Gewerbe gelten kann: So soll es sein — und es wird so sein!“

Solche Ansichten über die Gewerbesolidarität der gleichberechtigten und kraftvollen Kontrahenten des Arbeitsvertrages verdienen Gemeingut aller Industrien zu werden. Ihre Voraussetzung ist, daß kein einseitiger Wille, den „Herrn im Hause“ hervorzukehren, sondern organisierte Verständigungsbereitschaft und Anerkennung der Verbände als Vertreter der Gruppen, für die sie bestehen, herrscht. Ohne diese Voraussetzung gibt es keinen Wirtschaftsfrieden, so dringend er auch nach dem Kriege notwendig sein wird.

Der Gemeinschaftsgeist im Reedereigewerbe, auf den wir Sp. 229 hinwiesen, zeigt sich erneut in zwei Aufsätzen, die der Führer der freigewerkschaftlichen Seeleute, Paul Müller, veröffentlicht. Der eine („Correspondenzblatt der Generalkommission“, 9. Februar) stellt eine Schilderung der Aufgaben dar, die Müller als seemännischem Beirat der See-Berufsgenossenschaft gestellt sind. Müller rechtfertigt bei dieser Gelegenheit sein Verhalten, ohne freilich auf die unflätigen Angriffe einzugehen, die von radikalster Seite gegen ihn gerichtet worden sind. Er weist nach, daß es eine alte gewerkschaftliche Forderung sei, auch in der Unfallversicherung den Einfluß der Arbeiter sicherzustellen. Hierzu habe sich nun, ohne gesetzlichen Zwang, die See-Berufsgenossenschaft für ihr Gebiet entschlossen. Dadurch seien die Seeleute in die Lage versetzt, sich mit ihren Anliegen unmittelbar an den Mann ihres Vertrauens zu wenden. Als solcher werde er sein Amt führen, das ihn übrigens der gewerkschaftlichen Freiheit nicht beraube, auch wenn er es für notwendig halten werde, seine „Pflicht zur strengsten Objektivität und Neutralität im Amte den Reedern, den Vorgesetzten, den organisierten, den unorganisierten und den andersorganisierten Seeleuten gegenüber“ zu erfüllen und sich während seiner Tätigkeit jeder einseitigen parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit zu enthalten. Vor der Verantwortung schrecke er nicht zurück. „Seit wann haben wir es denn für unser gutes Recht erklärt, vor der Übernahme irgendwelcher Verantwortlichkeiten feige zu kneifen?“ In dem anderen Aufsatze („Sozialist. Monatshefte“, 2. Februarheft) rechtfertigt Müller, der jetzt auch als Arbeitervertreter in den Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte berufen worden ist, das Reedereigewerbe gegenüber dem Vorwurfe, daß seine Unternehmer durch das Gesetz über die Wiederherstellung der Handelsflotte eine Milliardenliebesgabe erhalten hätten. Er meint, solche Behauptungen schlügen den Tatsachen ins Gesicht. Neben 2—300 000 deutschen Seeleuten, Hafen- und Werftarbeitern seien weitere hunderttausende deutscher Arbeiter im Binnenlande brennend an dem Wiederaufbau der Handelsflotte interessiert. Dieser sei den Reedern ohne die Hilfe des Reichs gar nicht möglich, da die größten deutschen Reedereien finanziell geschwächt, ja erschöpft seien. Anschließend greift Müller die Sozialdemokratie beider Richtungen an, weil sie im Reichstage — wenn auch die alte Partei nur mit ganz geringer Zufallsmehrheit — sich nicht habe entschließen können, den Arbeiterstandpunkt, nämlich den der Zustimmung zu dem Gesetze, zu vertreten. Die Mehrheitspartei sei wohl nicht von rein sachlichen Gesichtspunkten ausgegangen, sondern, wie des öfteren, durch die Haltung der „Unabhängigen“ mitbestimmt worden.

Soziale Zustände.

Die Trinkgeldfrage [1]).

Eine Entgegnung.

Von Adolf Schaar, Vorsitzendem des Reichsverbandes der Gasthausangestellten (Christliche Gewerkschaft).

Zu dem Aufsatz „Zur Lösung der Trinkgeldfrage", welchen die „Soziale Praxis" in Nr. 15 aus der Feder Friedrich Scholz' veröffentlicht, dürften vom Standpunkt der Angestellten des Gastwirtsgewerbes aus wohl einige Bemerkungen angebracht sein.

Über die vom Verfasser eingangs behandelte „Ethik des Trinkgeldes" kann man durchaus abweichender Meinung sein. Man kann es verstehen, wenn besonders anspruchsvoll veranlagte Menschen für die absonderliche Behandlung ihres Ichs sich verpflichtet fühlen, ungewöhnliche Handreichungen Dritter durch Hergabe klingender Münze zu vergelten. Hier sei nur an die Behandlung im Laden des Friseurs erinnert, dann weiß man, daß bei ihm die persönlichen Rücksichten auf die Eigenart seiner Kunden eine wesentliche Rolle spielen. In solchen und ähnlichen Gewerben werden Handreichungen verlangt und Ansprüche gestellt, die oft über das im allgemeinen übliche Maß weit hinausgehen. Man kann überhaupt über den Begriff „Trinkgeld" in seiner ganzen Tragweite sehr unterschiedlicher Meinung sein. Gibt es doch Leute, welche behaupten, daß die Entschädigungen an Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften „Trinkgelder" der Aktionäre seien, daß die außerordentlichen Aufwandsentschädigungen und besonderen Zulagen an Beamte „Trinkgelder" der steuerzahlenden Staatsbürger darstellen. Die gesellschaftliche Stellung und das persönliche Ansehen dieser „Trinkgeldempfänger" hat dadurch keineswegs gelitten. Es ist doch eine Tatsache, daß Angehörige mittlerer und hoher Berufsklassen von dritten Personen für außergewöhnliche Leistungen oft besondere Zuwendungen erhalten, die nur wegen ihrer Außergewöhnlichkeit oder wegen ihrer Höhe nicht unter den Begriff Trinkgeld fallen.

Anders liegen jedoch die Dinge, — und darin muß man dem Verfasser des erwähnten Aufsatzes durchaus zustimmen —, wenn für einen Beruf das Trinkgeld die teilweise oder völlige Entlohnung bedeutet, wie das besonders im Gastwirtsgewerbe mit wenigen Ausnahmen für die Angestellten, soweit die Bedienung in Frage kommt, leider der Fall ist. Man darf sagen, daß die weit überwiegende Mehrzahl der Gasthausangestellten sich dessen bewußt ist, daß die Trinkgeldentlohnung für den einzelnen wie auch für den Stand eine wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Demoralisation bedeutet; und dieses Bewußtsein haben besonders die gewerkschaftlich organisierten Gasthausangestellten in ihren Mitgliederkreisen unentwegt geschärft. Besonders aber der Krieg hat den Gasthausangestellten das wirtschaftlich unsichere Dasein, welches der Trinkgeldentlohnung innewohnt, mit all seinen Nachteilen vor Augen geführt. Die festentlohnte Arbeiterschaft konnte eine Steigerung der Löhne während des Krieges durchsetzen und sie wenigstens in einigem der gesteigerten Lebenshaltung anpassen, was man hinsichtlich der Trinkgeldentlohnung nicht sagen kann, da hier jede Norm fehlt.

Die gewerkschaftlich organisierten Gasthausangestellten betrachten nach all den gemachten Erfahrungen die Trinkgeldentlohnung und ihre Folgen nicht mehr als ein Moralitätsproblem, das seiner Lösung harrt, sondern lediglich von gewerkschaftlichen Gesichtspunkten aus: für geleistete Arbeit auskömmlichen Lohn. Sie können sich im Gegensatz zu Scholz auch nicht mit der Frage befassen, wie der gastwirtschaftliche Unternehmer in Zukunft die Löhne für seine Angestellten aufbringt. Das ist allein Sache der Unternehmer, welche die Angestellten, die in ihren Betrieben beschäftigt werden, zu entlohnen haben. Mit welchem Recht verlangt da der gastwirtschaftliche Unternehmer einen Freibrief? Die Verhältnisse beweisen es, daß gastwirtschaftliche Unternehmen, die hohe Gewinne abwerfen, trotz ihrer Rentabilität nicht einen Pfennig Lohn zahlen, sondern im Gegenteil oft noch Abgaben von ihren Angestellten einziehen. Man kann ja auch die Erfahrung machen, daß in den staatlichen Wirtschaftsbetrieben, in den Bahnhofswirtschaften usw., die Kellner genau so auf das Trinkgeld als alleinige Lohneinnahme verwiesen werden, wie in den privaten Gasthausbetrieben. Sind doch auch Fälle sehr zahlreich, daß den Angestellten des Gastwirtsgewerbes während des Krieges monatliche „Gehälter" von 30—40 ℳ gekürzt oder ganz genommen wurden, obwohl manche dieser in Betracht kommenden Betriebe keinen schlechteren Geschäftsgang aufwiesen. So muß man zu der Überzeugung kommen, daß die feste Entlohnung der Angestellten nicht vom Können, sondern vom Wollen der Unternehmer abhängig ist.

Wenn der Verfasser des Artikels „Zur Lösung der Trinkgeldfrage" es für notwendig erachtet, besonders zu betonen, daß das Publikum die Kosten der Gehaltserhöhung für die Gasthausangestellten tragen müsse, so ist auch dieser sorgliche Gedanke durch den Krieg endgültig überholt. Die Gastwirte, welche bei früheren Verhandlungen über die Einführung fester Entlohnung die notwendige Belastung des Publikums als unmöglich erklärten, weisen in ihren Fachblättern befriedigt darauf hin, daß der Krieg es den Gastwirten ermöglicht habe, nunmehr auch die Speisen gewinnbringend zu verkaufen, während vor dem Kriege besonders mancher gastwirtschaftliche Großbetrieb erhebliche Küchenzuschüsse erforderte. Man sieht, die Belastung des Publikums wird durchgeführt, kann durchgeführt werden, wenn der Gewinn zum Segen des Unternehmers verwendet wird.

Mit dem von dem Verfasser genannten Artikels für möglich gehaltenen gesetzlichen Trinkgeldverbot mag wohl die Angelegenheit nach der moralischen Seite hin gelöst sein, aber nicht nach der wirtschaftlichen, das Interesse der Angestellten erheischenden Seite hin. Für die auskömmliche Existenz des einzelnen Angestellten und besonders seiner Familie ist nicht der Lohn überhaupt, sondern die Höhe des Lohnes ausschlaggebend. Ob nun bei der sich dann notwendig machenden Einführung fester Mindestlohnsätze sich alles im tiefsten gewerblichen Frieden vollziehen wird, erscheint dann besonders zweifelhaft, wenn man an die Widerstände denkt, welche die Angestellten bei der Einführung der als lächerlich gering zu bezeichnenden Entschädigungen zu überwinden hatten.

Ein gesetzgeberisches Vorgehen aber ist möglich gegen jene Unsitte, die auch Scholz „als schwer gegen die guten Sitten verstoßend" bezeichnet: eine Abgabe vom Arbeitsverdienst — d. h. vom Trinkgeld — des Angestellten an seinen Arbeitgeber! Dieses Abgabensystem stellt denn doch die skrupelloseste Ausbeutung der Arbeitskraft dar und bedeutet einen unleugbaren Schimpf für das Gastwirtsgewerbe. Man kann weiter gehen: Wenn ein Gasthausangestellter, wie das im Gastwirtsgewerbe der Fall ist, z. B. ein ihm vorgeschriebenes Bruchgeld an den Betrieb zahlen muß, ohne daß die Angestellten des Betriebes die durch die Höhe des Bruchgeldes bedingte Menge des Geschirrs durchschnittlich zerbrechen, so darf er getrost behaupten, daß der Betriebsinhaber einen Betrug gegen ihn verübte. Das Wagennullen, welches vor Jahren im Bergbau üblich war und ein Abgabensystem der Bergarbeiter an den Werksbesitzer darstellte, ist verboten worden. Warum sollten sich nicht auch die verschiedensten Formen der Abgaben der Angestellten an den gastwirtschaftlichen Betrieb gesetzlich aus der Welt schaffen lassen? Jedenfalls beweisen diese und andere eigenartigen Arbeits- und Lohnverhältnisse, die sich mit der Zeit im Gastwirtsgewerbe herausgebildet haben, daß ein besonderes Arbeiterschutzgesetz für das Gastwirtsgewerbe, welches schon vor Jahren angekündigt wurde, eine dringende sozialpolitische Notwendigkeit ist.

Die Beseitigung der Trinkgeldentlohnung, dieses Zufalleinkommens, und die Einführung fester Lohnsätze betrachten wir Gasthausangestellten als eine rein wirtschaftliche Frage, die nur durch die gewerkschaftliche Betätigung der Angestellten selber in einer für diese befriedigenden Weise gelöst werden kann. Und damit würde auch die Lösung des Trinkgeldproblems überhaupt erreicht sein. Der Krieg wird auch für manchen Angestellten ein Lehrmeister geworden sein, und zwar dahingehend, die Gleichberechtigung mit anderen Berufsklassen im Arbeitsverhältnis, die Anerkennung für geleistete Arbeit durch den Arbeitgeber anstatt ihrer willkürlichen Bezahlung durch Dritte durchzusetzen. Anfänge dazu waren schon vor dem Kriege vorhanden. Die gewerkschaftlich organisierten Angestellten sind sich darüber

[1]) Vergl. Nr. 15 der „Sozialen Praxis" Spalte 209. — Eine weitere Erörterung ist zurzeit wegen Raummangels nicht angängig. Die Schriftleitung.

klar, daß allerdings auf diesem Gebiete gewerkschaftlicher Betätigung das Wort allein nicht zum Ziel führen wird. Es steht zu hoffen, daß das kommende Arbeitskammergesetz auch Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Gastwirtsgewerbes den Weg zur Beseitigung bestehender oder vermeintlicher Schwierigkeiten ebnet, da die Verhandlungsgelegenheit zwischen beiden Faktoren durch das Gesetz gefördert wird und eine Art Verhandlungszwang vorgesehen werden dürfte.

„Die Lösung der Trinkgeldfrage" hängt allein vom Willen der gastwirtschaftlichen Unternehmer ab. Diesen Willen, wo er nicht vorhanden ist, zu erzeugen, muß die Aufgabe der Organisationen der Angestellten sein. So sehr seinerzeit Generaldirektor Sendigs Vorschlag als solcher, — wenn auch nicht inhaltlich —, von der Gehilfenpresse begrüßt und besprochen wurde, ebensowenig erfreut zeigte sich die Presse der Unternehmer über das Vorgehen Sendigs. So versprechen wir uns im Gegensatz zu Scholz von der Düsseldorfer Hotelhochschule, der Akademie des Hotelbesitzernachwuchses, nicht besonders viel; denn im allgemeinen industriellen Leben hat man nicht die Erfahrung machen können, daß akademisch gebildete Industrielle oder deren Vertreter den Vorzug aufweisen, mit sozialem Öl gesalbt zu sein. Das Ansehen des Gewerbes spielt bei der Unternehmerschaft, und im Gastwirtsgewerbe scheint das besonders der Fall zu sein, hinsichtlich der Höhe des Lohnes für die Arbeiter und Angestellten keine ausschlaggebende Rolle. Ausschlaggebend ist vornehmlich der Betriebsgewinn. Und darum ist der Hinweis des Verfassers auf die Düsseldorfer Hotelhochschüler für die Gasthausangestellten nur ein schwacher Trost.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverlängerung im Malergewerbe. Im Reichswirtschaftsamt ist am 8. Februar nach zweitägiger, von versöhnlichem Geiste getragener Verhandlung ein Vertrag zwischen Arbeitern und Unternehmern des Malergewerbes zustande gekommen, der im wesentlichen besagt: Der Tarifvertrag von 1913 mit den ergänzenden Vereinbarungen von 1916 und 1917 wird bis zum 15. Februar 1919 verlängert. Die Gehilfen erhalten vom 15. März ab eine neue Teuerungszulage. Diese beträgt in Städten mit über 100000 Einwohnern 15, anderwärts 10 Pf. die Stunde und steigt überall am 1. Juni 1918 um weitere 5 Pf. Auf die Zulagen werden Sonderzulagen nur angerechnet, soweit sie nach dem 1. Oktober 1917 vereinbart sind. — Die Vereinbarungen sind den Bemühungen des Verhandlungsleiters, Geh. Ob.-Reg.-Rat Siefart, und des Regierungsrats Dr. Sitzler zu verdanken. Von Arbeitgeberseite nahmen an den Verhandlungen teil: der Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände für das Malergewerbe und der Bund deutscher Dekorationsmaler (Sitz München); auf Arbeiterseite waren die Gewerkschaften der drei großen Richtungen vertreten. Mit dem Westdeutschen Malermeisterverband, der sich hatte entschuldigen lassen, wird getrennt im Reichswirtschaftsamt verhandelt werden. Die Organisationen entscheiden bis 10. März über die Annahme der Vereinbarungen ihrer Vertreter. — Zwecks Beratung einer Rückvergütung der Teuerungszulage an die Arbeitgeber ist eine Konferenz mit Vertretern des Kriegsministeriums, der Marineverwaltung und anderen Behörden geplant.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Trade Unions und Shop Stewards. In der britischen Arbeiterbewegung macht sich immer mehr eine Umwandlung der Organisationstendenz bemerkbar. Wie der „New Statesman" vom 15. Dezember berichtet, erheben in immer weiteren Industriebezirken, so in Coventry, Sheffield, Birmingham und Teilen Londons, die Arbeiter den Anspruch, daß die von ihnen gewählten Fabrikvertrauensleute (Shop Stewards) als die gegebenen Unterhändler der Arbeiterschaft anerkannt werden. Der Vorgang geht letzten Endes darauf zurück, daß die nach Berufen gegliederten Gewerkschaften der großbetrieblichen und weitschichtigen Industrie-Entwicklung sich nicht anzupassen vermocht und gewissermaßen den festen Unterbau örtlicher und betrieblicher vom Vertrauen der Massen getragener Organe verloren haben. Die Fabrikationsvertrauensleute der einzelnen Abteilungen haben sich zu Betriebsausschüssen, also über die berufliche Trennung hinweg zusammengefunden, und diese Betriebsausschüsse haben Gesamtausschüsse der Arbeiterschaft eines Gebietes gebildet, wie dies z. B. schon bei den Kämpfen am Clyde seinerzeit in die Erscheinung trat. Daraus ergibt sich nun die Schwierigkeit, zwischen den Betriebsausschüssen und den einzelgewerkschaftlichen Bezirksausschüssen ein angemessenes Verhältnis zu finden, da beide sich in den von ihnen erhobenen Ansprüchen widerstreben. Außerdem aber erlebt man nun den auch für deutsche Verhältnisse ganz lehrreichen Vorgang, daß die Arbeitgeber der früher so beliebten Verhandlung mit „ihren" eigenen Arbeitern aus dem Wege zu gehen suchen, während sie bereit sind, mit den „betriebsfremden" Elementen, nämlich dem gewerkschaftlichen Berufsverein der Arbeiter, dessen Führer ja meist maßvoller sind, zu verhandeln.

Arbeiterschutz.

Zur Frage der Verkürzung der Arbeitszeit.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Zu dem Referat „Für und wider die Verkürzung der Arbeitszeit" in Nummer 17 vom 24. Januar 1918 bitte ich mir zu gestatten, einige Anmerkungen zu machen. Dabei will ich von der Erörterung der Maßnahmen absehen, die aus militärischen Rücksichten und aus Gründen der Kohlenersparnis die Einführung der ungeteilten, verkürzten Arbeitszeit bezwecken; hierbei handelt es sich um Anordnungen vorübergehender Art, die mit der Beseitigung der Ursachen verschwinden werden; denn mit dem Übergang zu regelmäßigen Verhältnissen wird nicht in gleicher Weise weitergearbeitet werden können.

Wie wird es aber wohl werden? Unsere Produktions- und Verkehrsmittel sind heruntergewirtschaftet; sie werden sich nach dem Kriege in einem Zustande befinden, der sie für die weitere rationelle Gütererzeugung und Güterverteilung untauglich macht. Millionen Hände werden nötig sein, um alles wieder herzurichten. Millionen Hände werden wir brauchen, um die Rohstoffe, soweit wir zunächst darüber verfügen, zur Befriedigung dringendster und seit Jahren zurückgedrängter Bedürfnisse in Bedarfsgüter des Friedens umzuwandeln. Viele tausende verkümmerter und verödeter Betriebe müssen wieder in Gang gebracht werden.

Hunderttausende von Frauen, mit deren Arbeitskraft wir jetzt, notgedrungen, Raubbau treiben müssen, sind abzulösen. Hunderttausende von Lehrlingen werden nach ihrem Meister suchen. Scharen verwahrloster Jugendlicher müssen in geordnete Tätigkeit zurückgebracht werden. Und wieviel ehedem fleißig schaffende Hände rühren sich nicht mehr? Und wieviel Intelligenzen sind dem Wirtschaftsleben auf immer entzogen? Es wird uns also an Kräften fehlen, und vor allem an ausgebildeten Arbeitern. Ungeheuer schwer wird es sein, tüchtigen Nachwuchs heranzuziehen.

Unter solchen Umständen erscheint mir der Zeitpunkt zu Erörterungen über die Einführung des Acht- oder Siebenstundentages denkbar übel gewählt, und wohl keiner von den Schaffenden, die seit Jahren draußen im Kampfe stehen, wird jetzt der Diskussion der Frage über die Abkürzung der Arbeitszeit auf acht oder sieben Stunden Verständnis entgegenbringen. Den besten Menschen- oder Arbeiterschutz werden wir treiben, wenn wir alle Nerven und Muskeln anspannen, um uns wieder in die Höhe zu bringen, um uns die Herrschaft in Gewerbe, Industrie und Handel wiederzuerringen, wie wir sie vor dem Kriege hatten.

Und wenn wir, in harter Arbeit, den Stand des Schutzes von 1914 bei gesicherten Produktionsverhältnissen wieder verankert und eine Menge Vorfragen schwierigster Art gelöst haben, mögen die Erörterungen über Abschaffung der Nachtarbeit, über Verkürzung der Arbeitszeit, über intensive Pflege der geistigen Lebensgüter und über andere an sich recht erstrebenswerte Ziele von neuem einsetzen; aber unter der Voraussetzung und Bedingung, daß wir nicht allein an die Front gehen, an die wir ehemals so oft von Fremden und für Fremde geschickt worden sind, sondern daß die anderen, die im wirtschaftlichen Wettbewerb mit uns stehen, sich auf den nämlichen

Boden stellen. Wenn dazu Neigung besteht, so mögen internationale Vereinbarungen wieder herbeigeführt, zugleich jedoch auch internationale Kontrollen eingerichtet werden.

Wer jahrelang im gewerblichen Betriebe schaffend gestanden und jahrzehntelang sich dem Arbeiterschutz von Berufs wegen mit innerer Anteilnahme gewidmet hat, sieht den Übertreibungen der Schutzbestrebungen, die, trotz des Krieges, unberührt von der schweren Wucht der Tatsachen, unbekümmert hervorsprießen, in ihren Folgen mit banger Sorge entgegen.

Breslau. Dr. Czimatis.

* * *

Nachwort der Schriftleitung. Die vorstehende Mahnung eines so ausgezeichneten, an Erfahrungen reichen Fachmannes zu veröffentlichen, erschien uns Pflicht, auch wenn wir ihr nicht in allen Stücken zustimmen können. Wir verweisen darauf, daß die Meinungen darüber, ob wir nach dem Kriege Arbeiter- oder Arbeitsmangel haben werden, sehr geteilt sind. Voraussichtlich wird in der Landwirtschaft, im Bergbau, in der Hüttenindustrie, im Schiffbau, im Maschinenbau regste Nachfrage nach Arbeitern eintreten. In anderen Gewerben dagegen ist eher eine Arbeitslosigkeit zu befürchten, sei es weil es an Rohstoffen und Kapitalien mangelt, sei es, daß die Ausfuhr nur langsam wieder in Fluß kommt; das Baugewerbe, die Textilindustrie, die Bekleidungsgewerbe und manche anderen gehören vermutlich hierher. Aber noch weit mehr fällt ein anderes Moment ins Gewicht. Wir haben nicht nur unser deutsches Wirtschaftsleben wieder aufzubauen, sondern vor allem unsere deutsche Volkskraft. Neben die unmittelbaren Opfer des Krieges, die Toten, Verstümmelten, Kranken und Leidenden, tritt die notgedrungene Schwächung, die die Überanstrengung und die Verschlechterung der Ernährung unserm gesamten Volkskörper, insbesondere den Frauen und Kindern, zugefügt hat. Sollen wir gesundheitlich wieder auf die volle Höhe der Leistungsfähigkeit kommen, die zugleich entscheidend auch für die dauernde Kräftigung unserer Volkswirtschaft ist, so dürfen wir nicht Raubbau an der Volkskraft treiben, sondern wir müssen dringend auf ihre Schonung und Belebung bedacht sein. Wir müssen Menschenökonomie treiben, im strengsten Sinne des Wortes. Und hierher gehört auch die Begrenzung der Arbeitszeit, die Gewährung von Pausen, die Nachtruhe, die Fernhaltung von Frauen, Jugendlichen, Kindern von gefährlichen, überschweren Beschäftigungen. Was nützt es uns, wenn wir eine rastlose Wirtschaftspolitik treiben, die unsere Arbeiterschaft durch übergroße Arbeitszeit und Anstrengung entkräftet? Es ist ja doch eine unumstößliche Tatsache, daß lange Arbeitszeiten keineswegs die höchste Produktion verbürgen. Im Gegenteil hat eine Verkürzung der Arbeitszeit — selbstverständlich in vernünftigen Grenzen! — eine Steigerung des Ertrags in fast allen Industrien zur Folge. Um eben diese Grenze handelt es sich. Sie wird bestimmt durch praktische Erfahrungen, die sich ebenso auf die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Arbeiters wie auf die Menge der geleisteten Arbeit stützen. Wirtschaftliche und hygienische Momente sprechen da das entscheidende Wort. Es wäre tief zu beklagen, wenn eine mißverstandene Wirtschaftspolitik nach dem Kriege versuchen sollte, durch Verlängerung der Arbeitszeiten, Aufhebung der Nachtruhe, Sonntagsarbeit das Verlorene wieder hereinzubringen. Wir würden sehr bald spüren, daß wir dabei wirtschaftlich nicht voran-, an Volkskraft aber zurückkommen würden. Was nützt alles Wirtschaften, wenn ein Volk dabei geschwächt wird? Nein, der Arbeiterschutz ist eine unbedingte Notwendigkeit nach dem Kriege. Wir wollen uns damit begnügen, ihn vorerst tunlichst bald wieder herzustellen, um auch auf diesem Gebiete die inneren Kriegsschäden auszuheilen. Dabei wird von Fall zu Fall zu untersuchen sein, ob Kürzungen der Arbeitszeit angemessen, rätlich und notwendig erscheinen. Vor Übertreibung und Übereilung ist selbstverständlich zu warnen. Daß durch internationale Abmachungen, auch wenn wir ihre Bedeutung nicht überschätzen, doch mancherlei Erleichterungen und Fortschritte geschaffen werden können, halten wir für unbestreitbar, selbst wenn eine internationale Kontrolle nicht stattfindet. Die Arbeiterorganisationen in jedem Lande vermögen als Aufsichtsorgane immerhin einen gewissen Schutz zu bieten, falls die Regierungsorgane hierin lässig sein sollten.

Arbeiterschutzgesetzgebung in Schweden. Die schwedische Regierung hat einen Ausschuß eingesetzt, der Arbeiterschutzgesetze ausarbeiten soll, insbesondere den Entwurf zur Einführung eines Normalarbeitstages, zur Einschränkung oder Abschaffung der Nachtarbeit, zur Gewährung von Ferien für die Arbeiter und zur staatlichen Fürsorge für Arbeitslose.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweise für Frauen.

Große, nach Umfang und Inhalt gesteigerte Aufgaben erwachsen den Arbeitsnachweisen für Frauen in Gegenwart und vielleicht noch mehr in Zukunft. Während man vor dem Kriege annahm, daß ein Drittel aller Erwerbstätigen Frauen waren, schätzt man ihren Anteil jetzt auf mehr als die Hälfte. Schon seit längerer Zeit übersteigt z. B. bei den Groß-Berliner Krankenkassen die Zahl der Frauen nicht unerheblich die der Männer. Der Anteil der Frauen am Erwerbsleben wird voraussichtlich auch in Zukunft erheblich höher bleiben als vor dem Kriege. Aber nicht nur die absolute Zunahme der Frauen im Arbeitsleben der Völker, sondern auch die gewaltigen Umschichtungen beim Übergang aus der Kriegs- in die Friedensarbeit, die teils zu umfangreichen Rückwanderungen der in die Kriegsindustrie übergegangenen Arbeiterinnen, teils zu erneutem, auch zwischenörtlichem Wechsel der Arbeitsstellen führen wird, erfordern ein leistungsfähiges Arbeitsnachweiswesen auch für die Frauen, das imstande ist, sich Überblick über einen weiteren Markt zu verschaffen, die Arbeiterinnen dorthin zu leiten, wo sie gebraucht werden, und sie von zwecklosen Hin- und Herreisen, namentlich von ungesunder und durch die Lage des Arbeitsmarktes nicht gerechtfertigter Zuwanderung in die Großstädte abzuhalten. Die Kriegsnöte haben zu zahlreichen Verpflanzungen von Arbeiterinnen, zur Lösung wertvoller Bindungen an Familie, Heimat, festgefügte Sitte gezwungen; diese Umschichtung war ein schwerer Raubbau an der sittlichen Kraft unseres Volkes. Und doch kamen hier die Frauen wenigstens in feste, gut gelohnte Arbeit, — wie aber, wenn dieser Wanderstrom sich von neuem ziellos ergießt, den Frauen aber nicht Arbeit, sondern Arbeitslosigkeit zuteil wird?

Die Arbeitsvermittlung für Frauen ist in mehr als einer Hinsicht ein besonders schwieriges Problem. Strebt der fortgeschrittene Arbeitsnachweis schon für die Männer nach einer sorglichen Behandlung des Einzelfalls, um Arbeitgeber und Arbeiter wirklich zu befriedigen und den richtigen Mann an die richtige Stelle zu bringen, so ist diese verfeinerte Art der Arbeitsvermittlung völlig unentbehrlich für Frauen. Der Mann weiß, wenn er auf den Arbeitsnachweis kommt, genau, welche Arbeit er annehmen will und kann; die Frau sucht, wenn man von der verhältnismäßig kleinen Gruppe der Facharbeiterinnen absieht, „Arbeit" schlechthin. Darum braucht sie eine Arbeitsberatung, die auf ihre körperliche Eignung, Familienverhältnisse, Wohnort, frühere Tätigkeit und Art der Beschäftigung Rücksicht nimmt. Ein gut Teil der vielbeklagten Unstetigkeit der Arbeiterinnen, die unserer Volkswirtschaft alljährlich viele Tausende kostet, ist auf die wahllose Übernahme ungeeigneter Beschäftigung zurückzuführen, und die Erfahrung zeigt, daß eine sorgsam durchgeführte Einzelvermittlung die Stetigkeit hebt.

Unentbehrlich ist auch ein guter Arbeitsnachweis, der wirklich die Lage des Arbeitsmarkts überschaut und imstande ist, neue Arbeitsmöglichkeiten aufzudecken, für die Durchführung einer Erwerbslosenfürsorge für Frauen; die so schwierige Prüfung der Arbeitswilligkeit, die Geltendmachung der Pflicht zur Arbeit und die Kontrolle kann nur durch den Arbeitsnachweis geleistet werden. Bei mangelhafter Durchführung dieser Maßnahmen wird nicht nur sehr viel Geld zwecklos verschwendet, es wird auch die Eigenschaft, auf der der Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft ruht, das Selbstverantwortungsgefühl und der Wille, sich selbst zu helfen, in weiten Kreisen gelähmt.

Mit all diesen Aufgaben hat der Ausbau der weiblichen Abteilung des öffentlichen Arbeitsnachweises bis jetzt noch nicht Schritt gehalten. Keine der verschiedenen Bundesratsverordnungen und Verordnungen gedenkt auch nur mit einem Wort der besonderen Bedürfnisse der Frauen; lediglich die Erlasse des Kriegsamts suchen eine vermehrte Leistungsfähigkeit der

Frauen herbeizuführen. Tatsache ist, daß weder die Zahl, noch die Güte der Arbeitsnachweise für Frauen ausreicht, um den gesteigerten Anforderungen der Übergangswirtschaft zu genügen. Wohl hat eine Reihe von einsichtigen Stadtverwaltungen, unterstützt durch Kriegsamtsstellen und Arbeitsnachweisverbände, die neuerdings einen besonderen Ausschuß für die mit den Arbeitsnachweisen für Frauen zusammenhängenden Fragen gebildet haben, den weiblichen Abteilungen ihrer Arbeitsnachweise größere Aufmerksamkeit geschenkt und erhebliche Verbesserungen vorgenommen. Mehrere Arbeitsnachweisverbände, so der schlesische, märkische u. a. bemühen sich, durch Fortbildungskurse die fachliche Bildung der Beamtinnen zu heben. Aber der große Durchschnitt unserer Arbeitsnachweise für Frauen befindet sich auf einem erschreckend niederen Stand, und Gemeinde- und Kreisverwaltungen stehen der Frage mit völliger Verständnislosigkeit gegenüber. Es ist kaum begreiflich, wie wenig diesen Stellen die durch den Krieg grundlegend veränderte Stellung der Frauenarbeit zum Bewußtsein gekommen ist.

Gute Arbeitsnachweise für Frauen erfordern Geld, tüchtiges, sozial und fachlich geschultes Personal und eine Stellung dieses Personals innerhalb des Beamtenkörpers, die einer selbständigen Initiative und freien Betätigung Raum läßt. Solange man aus fiskalischen Gründen, und auch vielleicht, weil sie bequemer ist, die untergeordnete Bürohilfe, die sich vielleicht in der Bezugsscheinstelle bewährte, für genügend hält und diese Kraft ohne jegliche Schulung auf die arbeitsuchende weibliche Menschheit losläßt, kann sich nichts anderes ergeben als eine rein schematische Verbindung des Arbeitgebers A mit der Arbeiterin B. Zahlreiche Nachweise sind noch heute, wie vor dem Kriege, in erster Linie Stellenvermittlungen für Dienstboten. Es wäre nicht uninteressant, festzustellen, wieviel Arbeitsnachweisbeamtinnen wohl systematisch die Betriebe ihres Bezirks besichtigt haben, um sich einen Einblick in die Arbeitsverhältnisse und die Art der Arbeit zu verschaffen. Die Schreiberin dieser Zeilen hat mit den Arbeitsnachweisleiterinnen großer westdeutscher Industriestädte gesprochen, die noch nie in einen Betrieb hineingeschaut hatten.

Da die Personalfrage das A und O jeder Besserung des Arbeitsnachweises ist, muß die Schaffung eines geordneten Bildungsganges, in dem bestimmte technische, fachliche und allgemein soziale Vorkenntnisse gegeben werden, am besten im Anschluß an einen guten Arbeitsnachweis, dringend gefordert werden. Die sozialen Frauenschulen wenden neuerdings dieser Aufgabe ihre besondere Aufmerksamkeit zu; daneben ist zu versuchen, namentlich für die Fachabteilungen Frauen zu gewinnen, die aus dem in Frage kommenden Gewerbe stammen.

Besonderes Gewicht ist auf die Weiterbildung der schon im Dienst stehenden Beamtinnen zu legen. Die Versuche, die einige Arbeitsnachweisverbände und Kriegsamtsstellen mit ein- bis vierwöchigen Kursen gemacht haben, zeigen zwar, daß solche kurzfristigen Kurse nur ein dürftiges Aushilfsmittel sind, daß sie aber doch, namentlich wenn sie öfter wiederholt werden, manche Anregung geben, manche technische Kenntnis vermitteln und vor allem das oft völlig mangelnde Verständnis für die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der Arbeitsnachweise fördern können. Erfreulicherweise hat das Kriegsamt für all diese Ausbildungszwecke Mittel zur Verfügung gestellt.

Der Ausbau eines guten Arbeitsnachweises kostet Geld. Unter Umständen kann es sogar erforderlich sein, den Etat für die weibliche Abteilung höher als den für die männliche einzusetzen, da nicht nur manchenorts die weibliche Abteilung mehr Vermittlungen tätigt als die männliche, sondern auch die Ausstattung der Räume für Frauen gefälliger sein muß, will man nicht gerade die besseren Elemente abstoßen. Vor allem muß für die Frauenabteilungen, die sich erst einführen müssen, eine umfangreichere Werbung entfaltet werden. Um Klarheit in die geldlichen Bedürfnisse und Aufwendungen zu bringen, empfiehlt es sich, die Etats für die weiblichen Abteilungen gesondert aufzustellen.

Erst eine fachliche Gliederung ermöglicht es dem Arbeitsnachweis, eine Tätigkeit, die dem Einzelfall gerecht wird, zu entfalten. Wenn zahlreiche, selbst großstädtische Arbeitsnachweise für Frauen dieser Grundlagen entbehren und in friedlichem Durcheinander Dienstboten, gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiterinnen, kaufmännische Angestellte vermitteln, so ist ihnen von vornherein die Möglichkeit einer inneren — und damit auch äußeren — Entwicklung beengt. Sie gelangen nie dazu, die höher qualifizierten Kräfte zu gewinnen, die mit Recht eine ihrer fachlichen Vorbildung entsprechend spezialisierende Behandlung verlangen. Damit verlieren die Nachweise aber auch die besseren Stellenangebote und bleiben auf die Vermittlung von Dienstboten und der unteren Schicht ungelernter Arbeiter beschränkt. In größeren Orten sollten für die Fachabteilungen eigene paritätische Fachausschüsse errichtet werden, um die so notwendige Fühlungnahme mit Arbeitgebern und -nehmern herzustellen. Nicht immer läßt sich, namentlich in Klein- und Mittelstädten, eine weitgehende Gliederung ermöglichen; dann kann man — wie das für einzelne Berufszweige auch von größeren Arbeitsnachweisen üblich ist, ohne Schaden den Ausweg wählen, die Frauen durch die entsprechende männliche Abteilung gehen zu lassen.

Dieser Weg hat überhaupt da den Vorzug, wo wegen der Kleinheit der Verhältnisse sich die Einstellung einer eigenen hauptberuflich tätigen Beamtin und Schaffung einer selbständigen Frauenabteilung nicht lohnt; es wird im allgemeinen zweckmäßiger sein, die Vermittlung der Frauen, vielleicht in besonderen Dienststunden, dem Verwalter der männlichen Abteilung zu übertragen, der ohnehin schon Überblick und Erfahrung hat, als eine nebenamtliche weibliche Kraft anzustellen; nur muß auch hier in Verwalterkonferenzen oder besonderen Kursen dafür gesorgt werden, daß die männlichen Beamten Verständnis für die besonderen Probleme der Arbeitsvermittlung für die Frauen gewinnen.

Die Arbeitsnachweisfrage läßt sich nicht allein durch große, gesetzgeberische Maßnahmen lösen. Entscheidend ist die solide Kleinarbeit an tausend Stellen. Ehe nicht in die deutschen Stadt- und Kreisverwaltungen, in die Arbeitsnachweise selbst das Verständnis für die großen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Arbeitsnachweise einzieht, ehe nicht die bürokratische Stickluft durch einen frischen sozialen Wind vertrieben wird, bleiben die schönsten Verordnungen von oben herab ein Stück bedrucktes Papier. Der Buchstabe tötet; aber der Geist macht lebendig.

Berlin. Dr. Käthe Gaebel.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Aufgaben der deutschen Gemeindepolitik nach dem Kriege. Von Stadtverordnetem Paul Hirsch, Mitglied des Preuß. Abg.-Hauses. Berlin 1917. Verlag für Sozialwissenschaften 1917. Preis 1,50 M.

In der Schrift werden die verschiedenen Aufgaben besprochen, die eine moderne Stadtverwaltung zu erfüllen hat. Der vorliegende erste Teil behandelt Verfassungs- und Verwaltungsfragen, ferner das Finanzwesen, die Armen- und Waisenpflege, die Arbeitslosenfürsorge, das Schulwesen. In einem späteren Heft sollen Gesundheitswesen, Wohnungsfrage, Ernährungspolitik erörtert werden. Der Verfasser schreibt zwar als Sozialdemokrat, aber doch nicht in einseitig parteipolitischer Weise, so daß die Schrift für alle an der Gemeindeverwaltung in irgendeiner Weise beteiligten Männer und Frauen ein guter Wegweiser sein kann.

Die Anbauflächen und Erntestatistik in Österreich in den Jahren 1916/17, zugleich ein Beitrag zur Reform der landwirtschaftlichen Produktionsstatistik. Heft I der Abhandlungen aus dem Gebiete der Kriegswirtschaft. Von Dr. Paul Arthur Söhner. Wien und Leipzig 1917. Franz Deuticke. 103 S. 2 M.

Die Übergangsfürsorge vom Krieg zum Frieden. Schrift des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 104. Heft. Vorschläge von Direktor Dr. Blaum. Duncker u. Humblot. München und Leipzig 1917. 52 S. 1,60 M.

Die deutsche Volksernährung gemessen am tatsächlichen Konsum großer Konsumentenkreise. Von R. E. May. (Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch 41. Jahrg. 1. u. 2. Heft.) Duncker u. Humblot. München u. Leipzig 1917. 199 S.

Freie Bahn für die Kurpfuscher. Von Medizinalrat Dr. Heinrich Kantor. Mit einem Geleitwort von Dr. Otto Neustätter. Julius Springer. Berlin 1917. 55 S.

Die Landarbeiterfrage in Deutschland. Von Prof. Dr. Wygodzinski. J. C. B. Mohr. Tübingen 1917. 83 S. 2,40 M.

Die Wohnungsfrage vor und nach dem Kriege. Aufsätze und Vorträge zur Wohnungsfrage. Neue Folge. Von Karl Johannes Fuchs. Duncker u. Humblot. München u. Leipzig 1917. 235 S.

Die deutsche Kriegs-Familien-Unterstützung in der Schweiz. Nach amtlichen Quellen bearbeitet für Unterstützungsberechtigte und Kriegsunterstützungsstellen usw. Von Erich Stoboy. Art. Institut Orell Füßli. Zürich 1917. 70 S. 2,80 Fr.

Untersuchungen über die Lebenskosten in der Schweiz. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben von Dr. Stephan Bauer. Duncker u. Humblot. München u. Leipzig 1917. 303 S.

Schutz gegen Depotunterschlagungen durch Versicherung. Ersatz der Barkaution durch Versicherung des Angestellten. Von Dr. Karl Luttenberger, Versicherungstechniker. C. A. Schwetschke u. Sohn. Berlin 1917. 92 S. 3,50 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Beamter

von zentralem **Berufsverbande** in Berlin gesucht. Erwünscht **Vertrautheit** mit **statistischer Bearbeitung sozialer Fragen, namentlich der Arbeitsvermittlung.** Bewerber, die in der **Angestelltenbewegung** schon tätig gewesen sind, werden bevorzugt. Angebote unter **N. 7742** an Invalidendank, Berlin W. 9.

Einbanddecken

zu Jahrgang XXVI der **„Sozialen Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt"**

(in brauner Ganzleinwand und in der Art der Decken zu den vorhergehenden Jahrgängen) sind zum Preise von **2 Mark 50 Pfg.** durch jede Sortiments-Buchhandlung zu beziehen.

Jena. **Gustav Fischer, Verlag.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Ziele und Wege der Baugenossenschaften.

Von

Dr. Fr. Schomerus

in Jena.

Nach einem Vortrag am 5. Februar 1908, gehalten im Auftrag der Jenaer Baugenossenschaft.

1908. Preis: 50 Pf.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Bereits im **61. bis 70. Tausend** erschien:

Die Bodenreform.

Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not

von

Adolf Damaschke.

500 Seiten. — Preis: brosch. 3 Mark 50 Pf., geb. 5 Mark.

Inhalt:

1. Weder Mammonismus noch Kommunismus!
2. Die Bodenreform und die industrielle Entwicklung.
3. Die Bodenreform und das Agrarproblem.
4. Die Bodenreform in Israel.
5. Die Bodenreform in Hellas.
6. Die Bodenreform in Rom und ihre Lehren.
7. Henry George.
8. Die Hohenzollern und die Bodenreform.
9. Der Weltkrieg im Lichte der Bodenreform.

Aus mehr als 1000 Besprechungen:

Kölnische Volkszeitung: Damaschkes „Bodenreform" wird infolge ihrer Vorzüge der fesselnden, überzeugenden Darstellung, namentlich aber infolge ihres tiefen inneren Wertes für den allgemeinen Kulturfortschritt zu den unvergänglichen Büchern der nationalökonomischen Literatur gehören.

Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger: Eine Aufklärungsschrift im besten Sinne, die eine erschöpfende Darstellung der in immer weitere Kreise dringenden Grundsätze der Bodenreform enthält.

Soziale Praxis: Dieses Werk ist nicht bloß für Zehntausende sondern bald für Hunderttausende deutscher Leser eine Art volkswirtschaftliches Bekenntnisbuch geworden.

Deutsche Nachrichten: Nie habe ich ein Buch so gründlich studiert wie dieses. Ich kann sagen, daß es in mir eine seelische Befreiung auslöste.

Dresdener Neueste Nachrichten: Ein einzigartiges Werk. Wenige Bücher gibt es, die so viele Taten geschaffen haben!

Berliner Volkszeitung: Es ist das klassische Buch der Bodenreform-Literatur. Sein Studium ist jedem anzuraten, der in einer der bedeutsamsten Fragen der Zeit sich nicht als Ignorant entlarvt sehen möchte!

Soeben erschien die 9. wesentlich erweiterte Auflage **(40.—42. Tausend)** der

Geschichte der Nationalökonomie.

Eine erste Einführung

von

Adolf Damaschke.

In zwei Bänden.

Inhalt des 1. Bandes:

I. Vom Wesen der Nationalökonomie. — II. Das Altertum. — III. Das Mittelalter und das kanonische Recht. — IV. Das Zeitalter des Merkantilismus. — V. Die Physiokraten. — VI. Die liberale Schule.

Der erste Band (400 Seiten), Preis geheftet 4 Mark gebunden 5 Mark 50 Pf. **liegt abgeschlossen vor.**

Der zweite Band, der das nationale System, Sozialismus und Kommunismus, die Anarchisten und die Bodenreform enthält, erscheint in allernächster Zeit.

Aus den Urteilen der Presse:

Preußisches Verwaltungsblatt: Wir wüßten zurzeit kein anderes Werk, das so sehr zur ersten Einführung in die Geschichte der Volkswirtschaftslehre geeignet wäre.

Der Kunstwart: So ist dieses Buch — inhaltsvoll, unmittelbar, wohldurchdacht, weise geordnet, in gutem Sinne kritisch und persönlich, sachlich und ehrlich und zu alledem gut geschrieben und gut ausgestattet — mehr als irgend ein anderes Buch geeignet, das unserer allgemeinen Bildung so notwendige deutsche Hausbuch der Volkswirtschaftsgeschichte zu werden.

Das Polytechnikum: Das Werk bedarf keiner Empfehlung mehr; es ist namentlich für Anfänger in der Nationalökonomie unentbehrlich geworden.

Magdeburgische Zeitung: Dies ist das Buch, das sich viele schon lange gewünscht, auf das viele gewartet haben, denen nach Verständnis verlangte für wichtige Aufgaben unserer Zeit, um mitarbeiten zu können an ihrer Lösung.

Hamburger Nachrichten: Der Verfasser hat sich das Verdienst erworben, eine Lücke auszufüllen, die von allen Freunden volkswirtschaftlichen Studiums schmerzlich empfunden wurde. Seinen Tendenzen nach steht das Buch durchaus über den Parteien und entgeht damit einer Gefahr, die nationalökonomisch-historischen Werken besonders droht.

Pädagogische Zeitung, Hauptorgan des deutschen Lehrervereins: Bisher hatte sich noch niemand an diese Aufgabe herangewagt. Damaschkes großer Sachkenntnis und glänzender schriftstellerischer Begabung ist es gelungen, hier auf den ersten Wurf etwas Mustergültiges zu schaffen!

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 28. Februar 1918. Nummer 22.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.
Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.
Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Probleme der Frauenarbeit in der Übergangszeit.

Von Dr. Käthe Gaebel-Berlin.

Die bedeutsamste Erscheinung der Frauenarbeit im Weltkrieg ist vielleicht nicht so sehr die absolute Zunahme der Erwerbstätigen, als vielmehr die gewaltige Umschichtung innerhalb der Erwerbsarbeit und innerhalb des räumlichen Gebietes. Die Kriegsindustrie saugt wie ein automatisches Pumpwerk die arbeitslos werdenden Kräfte aus den lahmgelegten Industrien, aber auch die noch Berufstätigen aus der Landwirtschaft sowie den häuslichen Berufen und schließlich eine Anzahl bis dahin berufsloser Elemente auf. So notwendig diese Umschaltung und so wertvoll es war, daß unsere Arbeiterschaft Beweglichkeit, Anpassungsfähigkeit und Unternehmungslust genug besaß, um sich zum Übergang in ganz anders geartete Verhältnisse, oft zum Verlassen der Familie und Heimat zu entschließen, so hatte diese Umschichtung doch sehr ernste und unerquickliche Folgeerscheinungen. Tausende von ungefestigten jüngeren Mädchen sind aus der Sicherheit des häuslichen Herdes herausgerissen an wildfremden Orten ohne Schutz und Halt sich selbst überlassen; die Schlafstellen und Unterkunftsräume zumeist mangelhaft, oft unwürdig; die bunt aus aller Herren Ländern zusammengewürfelte Arbeiterschaft namentlich an den Orten plötzlich entstandener Kriegsbetriebe ohne inneren Zusammenhang, Standesbewußtsein, Tradition.

Eine nicht minder unerfreuliche Begleiterscheinung ist einerseits die Zusammenballung an einzelnen Orten, seien es nun die alten Industriezentren und Großstädte, seien es die neuen „Hindenburg"-Orte, und andererseits die weitere Entvölkerung des Ostens. Denn dieser hat neben den Textilbezirken am meisten Menschen für die Kriegsindustrie abgegeben und ist deshalb noch blutarmer geworden, als er es schon vor dem Kriege war. Nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die Industrie des Ostens ist von Arbeitskräften in bedenklicher Weise entblößt, ebenso wie die ausschließlichen Textilbezirke, und es ist fraglich, ob der ganze Ausfall durch die Rückwanderung gedeckt werden kann. Allerdings wird man gerade den großen Auszug aus der Textilindustrie nicht nur mit einem nassen, sondern auch mit einem trockenen Auge betrachten; er wird hoffentlich dazu beitragen, die Lohnverhältnisse in diesem Gewerbe auf einen normaleren Stand zu bringen.

Zwang die Kriegsnot zum Raubbau an Menschenkraft, so müssen wir uns so schnell wie möglich wieder zum Grundsatz gesunder Menschenökonomie bekennen. In dem Schlagwort: „Mehrung der Volkskraft in gesundheitlicher, wirtschaftlicher und sittlicher Beziehung" darf der Ton nicht einseitig — wie es heute zumeist geschieht — auf das „wirtschaftlich" gelegt werden. Ganz besonders gilt das überall da, wo Frauenarbeitsprobleme in Betracht kommen, weil diese sich nie gesondert als Erwerbs- und Arbeitsfragen, sondern auch bei den noch ledigen Frauen nur im Zusammenhang mit den Aufgaben der Frau als Mutter und Hüterin des häuslichen Herdes behandeln lassen. Ist der Demobilmachungsplan für Männer wesentlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgestellt, so muß die Frauenarbeitspolitik in der Übergangswirtschaft vorwiegend unter sozialen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten getrieben werden.

Dabei stehen folgende Aufgaben im Vordergrund: Die Rückführung der Kräfte, die von der Kriegsindustrie nicht mehr gebraucht werden, in Bezirke und Gewerbezweige, in denen sie Aufnahme finden können, die Wiedereinführung des Arbeiterschutzes, die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und schließlich da, wo Hilfe durch Arbeit nicht möglich ist, die Erwerbslosenfürsorge.

Bei der Rückführung der Arbeiterschaft in die Friedensarbeit wird naturgemäß die Haupttätigkeit den Arbeitsnachweisen zufallen. Nach welchen Richtungen diese ausgebaut werden müssen, ist in diesen Blättern (Sp. 316) aufgezeigt. Es ist aber notwendig, schon jetzt die Technik dieser Arbeitsvermittlung in der Übergangszeit, die großenteils zwischenörtlich sein wird, so durchzudenken, daß ein fester Faden die arbeitslos werdende schlesische Textilarbeiterin aus der ihre Tore schließenden Pulverfabrik an einen anderen Arbeitsplatz, womöglich in die Heimat zurückführt. Es muß unter allen Umständen verhindert werden, daß sie, auf bloße Vermutungen hin, im Lande umherirrt, wohl gar das arbeitslose Proletariat der Großstädte, die vermutlich wieder in erster Linie Anziehungskraft ausüben werden, vermehrt. Leider fehlt uns jeder wirkliche Überblick über Umfang und Art der Frauenarbeit und über die vorgenommenen Verpflanzungen. Namentlich wäre es wertvoll, wenn es gelänge, die Zahl der voraussichtlich zur Entlassung kommenden und auf eigenen Erwerb angewiesenen Frauen wenigstens in großen Umrissen festzustellen.

Diese Gruppe, die hier allein interessiert, muß durch die in Frage kommenden Arbeitsnachweise irgendwie erfaßt werden; ein nicht ganz leichtes Problem, dessen Durcharbeitung aber wohl des Schweißes der Edlen wert ist. Dr. Marie E. Lüders empfiehlt in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 17. Januar 1918 eine wirtschaftliche Stammrolle der Frauen in Betrieben über 20 Arbeiterinnen, von der sie sich auch für die Durchführung persönlicher Fürsorgemaßnahmen viel verspricht, und deren Fortführung sie sich unter Benutzung des Arbeitsnachweis- und Krankenkassenmaterials denkt. Es erscheint zweifelhaft, ob der zur Schaffung eines so großen Apparats erforderliche Aufwand an Zeit, Geld und Kraft jetzt noch gemacht werden kann, und ob man nicht versuchen sollte, sich mit einfacheren Mitteln zu behelfen.

Die *Wiedereinführung des Arbeiterinnenschutzes*, namentlich des Verbotes der Nacht-, Sonntags- und Überarbeit sollte schon im Interesse einer möglichst starken Streckung der Arbeit sofort stattfinden, die Ausschaltung der Frauenarbeit aus gesundheitsschädlichen Betrieben möglichst schnell, jedenfalls aber in zwei bis drei Monaten lückenlos vollzogen sein.

Sehr schwierige Probleme rollt die Frage auf, ob und in welcher Art ein fester Demobilisations-, d. h. *Entlassungsplan* für die Frauen zweckmäßig ist. Da die Produktionsverhältnisse nach dem Kriege noch viel mehr als heute mit großen Unbekannten zu rechnen haben werden, ergibt sich eine völlige Unsicherheit in bezug auf die Beschäftigungsmöglichkeiten. Plötzliche, krisenhafte Zuckungen des Wirtschaftskörpers sind wahrscheinlich, aber nach Zeit, Umfang und Art in keiner Weise vorherzusehen. Dies völlige Fehlen sicherer Unterlagen macht ein zwangsläufiges staatliches Eingreifen unmöglich. Kein Mensch kann es wagen, durch feste Regeln die Beweglichkeit unserer Produktionsfaktoren — der Unternehmer wie der Arbeiter — einzuschränken in einem Zeitpunkt, wo schnelle Anpassung an alle Möglichkeiten für beide Teile unentbehrlich ist, wo alle Hemmungen in der freien Ausnutzung der Arbeitskraft doppelt empfindlich sind.

Eine zwangläufige generelle Streckung der Arbeit dürfte wohl auf allgemeine Ablehnung stoßen; denkbar ist sie in Anlehnung an eine zentralisierte Rohstoffversorgung, in der sie in enger Beziehung zu den gelieferten Rohstoffen erfolgen kann, so daß sie nicht zu einer Vergewaltigung der Industrien führt. Wenn auch in diesen Gewerben wahrscheinlich die Unternehmer auf die Heranziehung eines brauchbaren Arbeiterstammes und damit von selbst auf Streckung der Arbeit bedacht sein werden, so ist doch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß sie jeweils möglichst schnell suchen werden, die kleinen verfügbaren Rohstoffmengen aufzuarbeiten, um als erste auf dem Markt zu erscheinen, so daß die ganze Arbeit sich zunächst ganz ruckweise vollziehen würde, was unbedingt vermieden werden muß. Im übrigen sollte der Privatindustrie nachdrücklich — namentlich auch durch die Arbeiterorganisationen — die Pflicht nahe gelegt werden, Entlassungen durch Streckung der Arbeit zu verhüten; ein gutes Beispiel hierfür geben eine Reihe Firmentarife des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Wünschenswert ist jedenfalls, daß die großen Staatsbetriebe, soweit das möglich ist, durch Streckung der Arbeit, Vergrößerung oder Zusammenziehung des Betriebes regulierend auf den Arbeitsmarkt einwirken. Ob es zweckmäßig ist, in den typischen Kriegsbetrieben, die auf Grund des Hindenburgprogramms entstanden und nach seiner Erledigung eingehen, durch Vertragsbedingungen von Fall zu Fall gewisse längere Auslauffristen festzulegen, bedarf vorsichtiger Erwägung.

Zwei andere Maßnahmen aber sind wohl geeignet, die in plötzlichen großen Entlassungen liegenden Härten [1]) zu mildern: eine mehrtägige Kündigungsfrist (ein Vorschlag, der im englischen Demobilmachungsplan auftaucht) und Maßnahmen, die auf eine allmähliche, gruppenweise Entlassung der Frauen hinauslaufen, so daß verhindert wird, daß unter Umständen Tausende von Arbeiterinnen aus einem Werk auf einmal auf dem Arbeitsmarkt erscheinen und hier panikartige Zustände nach Art der ersten Kriegstage erzeugen, Zustände, die auch auf die Arbeitsverhältnisse und Löhne der Männer geradezu desorganisierend wirken können. Unter allen Umständen müssen die Zentralauskunftsstellen von beabsichtigten größeren Entlassungen so früh wie möglich verständigt werden; eine Art Meldezwang in dieser Richtung würde sich wohl rechtfertigen und auch ohne allzugroße Schwierigkeiten durchführen lassen.

Es liegt nahe, analog den Demobilmachungsplänen für die Männer auch eine *Reihenfolge* festzustellen, in der die Frauen zur Entlassung kommen sollen. Aber auch hier erheben sich gegen feste Regeln starke Bedenken. Einmal *muß* das Interesse der Industrie an der Erhaltung eines tüchtigen, fachlich geschulten Arbeiterinnenstammes beachtet werden. Aber auch innerhalb des durch diese Rücksichten gegebenen Rahmens liegen Schwierigkeiten der praktischen Durchführung darin, daß jede behördliche Regelung schematisch sein muß und deshalb unvermeidlich Härten und in der praktischen Anwendung Ungerechtigkeiten in sich schließt, die von der Arbeiterschaft bitter empfunden werden. Auch hier wird es sich für die Privatindustrie nur um Anregungen handeln können, während für die Staatsbetriebe vielleicht etwas festere Vorschriften geschaffen werden können.

Dringend notwendig ist aber, daß in weitestem Umfange staatliche Aufträge, die von Frauen erledigt werden können und die technisch nicht an bestimmte Orte gebunden sind, als *Notstandsarbeiten* vergeben und an die Orte und zu den Personen geleitet werden, die ihrer bedürfen. Die planmäßige Verteilung der Heeresnäharbeiten hat sich als eine der fruchtbarsten sozialpolitischen Maßnahmen dieses Krieges erwiesen; die mit großer Energie in die Wege geleitete Organisation, die heute ganz Deutschland mit einem dichten Netz von Orts- und Bezirksausschüssen überzieht, bietet nicht nur ein vortreffliches Vorbild, sondern auch wertvolle Anknüpfungspunkte. Eine systematische Verteilung der Staatsaufträge bedeutet keineswegs einen Ausschluß der Privatindustrie, sondern unter Umständen gerade die Berücksichtigung notleidender Betriebe. In Frage kommen neben Näharbeiten aller Art (von Heer, Post, Eisenbahn, öffentlichen Anstalten) Instandsetzungsarbeiten für das Heer, Besen- und Bürstenherstellung, Fabrikation von Tränkeimern, Blechgeschirren usw. Um die Neigung zur Rückkehr in die Heimat zu fördern, dürften Notstandsarbeiten nur an Frauen vergeben werden, die ortsansässig oder nach Aufgabe der kriegswirtschaftlichen Arbeit in die Heimat zurückgekehrt sind.

Überall da, wo die geschilderten Maßnahmen der *Arbeitsfürsorge* versagen, wird als letztes Hilfsmittel, um schweren Notständen und sittlichen Gefahren zu begegnen, eine *Erwerbslosenfürsorge* unentbehrlich sein. Die Fürsorge für die nach dem Kriege erwerbslos werdenden Frauen bietet in mehr als einer Hinsicht außerordentlich schwierige Probleme, die sich in keiner Weise mit denen der Arbeitslosenfürsorge vor oder während des Krieges vergleichen lassen. Denn mit dem Aufhören des Kriegszustandes tritt für zahlreiche Frauen eine Änderung ihrer wirtschaftlichen Lage ein, die generellen Vorschriften große Schwierigkeiten bietet. Zahlreiche heute zum Erwerb genötigte Frauen und Mädchen werden nach der Rückkehr des Ernährers oder der Wiederkehr anderer Einnahmequellen (Zimmervermieten, Ladenbetrieb, Wiedereingang von Zinsen usw.) nicht mehr zum Verdienen genötigt sein; sollen auch sie Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung haben? Andererseits werden gar nicht wenige Kriegerfrauen, die heute schlecht und recht von der Familienunterstützung leben, zum Verdienen gezwungen sein, weil die Männer nicht gleich oder außerhalb Arbeit gefunden haben oder zunächst nicht arbeiten können oder wollen, oder weil der heruntergekommene Haushalt wieder in die Höhe gebracht werden muß. Leider werden wir wohl auch mit zahlreichen Fällen rechnen müssen, in denen der jahrelange Krieg die Familienbande so gelockert hat, daß sich der heimkehrende Feldzugsteilnehmer den Pflichten gegen die Familie dauernd entzieht. In all diesen Fällen, in denen die Frau erst nach dem Kriege als Arbeitsuchende und Arbeitslose erscheint, fällt das übliche Kriterium der Arbeitslosenunterstützung, der Nachweis bisher ausgeübter Berufsarbeit, fort; trotzdem ist die Hilfsbedürftigkeit dieser Gruppen größer als die der oben charakterisierten Gruppe arbeitslos Gewordener.

Wie kann hier geholfen werden? Zwei Möglichkeiten ergeben sich: der Weg der Sozialpolitik mit generellen Massenmaßnahmen und rechtlichen Ansprüchen und der Weg der individualisierenden Fürsorge, die der besonderen Lage des Einzel-

[1]) Der größte Teil der bei Staats- und Gemeindebehörden angestellten Frauen ist auf Tagegelder gesetzt, und große Industriewerke haben schon bei der Annahme die Arbeiterinnen einen Kündigungsrevers für den Fall der Demobilmachung unterschreiben lassen.

falls gerecht zu werden sucht. So viel Bestechendes dieser letztere Weg bei der Mannigfaltigkeit der Voraussetzungen weiblicher Arbeitslosigkeit und der Verschiedenheit der Bedürfnisse hat, so darf doch zweierlei nicht übersehen werden: daß es sich um ein Massenproblem handelt, und daß in weiten Volkskreisen der Wunsch vorhanden ist, feste klare Rechtsansprüche an Stelle der im Einzelfall zu erbittenden Unterstützung zu haben. Die Erfahrungen der Kriegswohlfahrtspflege, die sich vor die Aufgabe gestellt sah, mit einer individualisierenden Behandlungsweise ein Massenproblem zu bewältigen, führten mehr und mehr zu einheitlicher Erledigung gleichartiger Fälle. Die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 ist der erste bedeutende Anlauf dazu von Reichs wegen. Aber auch in der praktischen Kleinarbeit erwies sich zur Vermeidung von Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten die Befolgung gleichmäßiger Grundsätze in dem Maße als unentbehrlich, wie die Masse der zu betreuenden Personen wuchs.

Daß unser Unterstützungswesen in der Form, in der es vielfach heute gehandhabt wird, nicht nur zu lästiger Bevormundung, sondern auch zu einem, wenn auch vielleicht verschleierten Almosenwesen geführt und Selbstverantwortlichkeitsgefühl und moralischen Anstand ernstlich gefährdet hat, wird vielfach als schwerer Schaden empfunden. Deshalb wird der Sozialpolitiker auch auf einem so unwegsamen Gebiet wie der Arbeitslosenfürsorge für Frauen versuchen, alles was sich an typischen Massenschicksalen irgend für eine allgemeine Behandlung zusammenfassen läßt, herauszugreifen. Je größerem Umfange das gelingt, um so geringer bleibt der Rest, der dann der individuellen Fürsorge überlassen bleibt und dann von ihr auch wirklich individuell behandelt werden **kann**. Je klarer festgestellt wird, welche Kategorien der einen und welche der anderen Behandlungsweise zuzuführen sind, um so leichter und besser wird die Durchführung. Nichts erschwert eine systematische Behandlung des Stoffes so sehr wie die Unsicherheit über die Grenzen des Könnens, ja es ist zu befürchten, daß notwendige Maßnahmen unterbleiben, wenn weder die Sozialpolitiker noch die Vertreter der Fürsorge Einsicht und Mut haben, sich zu beschränken.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 7. Februar ihre Hauptversammlung ab, in der Herr **Beckmann** den Jahresbericht für 1917 erstattete. Obgleich die Tätigkeit durch die Kriegsverhältnisse stark beeinflußt wurde, ist es der Ortsgruppe gelungen, durch Veranstaltung von **Erörterungsabenden** das Interesse an den sozialpolitischen Fragen aufrecht zu erhalten und die Mitgliederzahl zu stärken. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Der auf Anregung der Ortsgruppe im Oktober 1914 gegründete **Kriegsausschuß sozialtätiger Vereinigungen** hat durch seine Sonderausschüsse eine umfangreiche öffentliche Tätigkeit entfaltet. Neugegründet wurden die Unterausschüsse für Säuglingsfürsorge und Möbelbeschaffung für Kriegsgetraute. Der Kriegsspeisenverkauf hat sich günstig entwickelt. Es wurden vom 19. April 1915 bis zum 31. Dezember 1917 2 826 361 Mahlzeiten ausgegeben, der städtische Zuschuß betrug 252 138,12 Mk.

Im Anschluß an die Hauptversammlung hielt Herr Generalsekretär **Kurt Fritzsche**, Dresden, einen fesselnden Vortrag über **Mittelstandsfragen**, worin er die üble Lage des Kleinkaufmanns und Handwerkers schilderte, wie sie sich in der Kriegswirtschaft entwickelt habe. Den hieraus entstehenden Gefahren könne nur durch stärkere **genossenschaftliche Organisation** zum Zwecke der Beschaffung von Rohstoffen, billigem Kredit usw. entgegengetreten werden. In der Aussprache entwickelte sich ein lebhafter Meinungsaustausch über Lehrlingswesen, Frauenarbeit, Selbsthilfebestrebungen, wobei es von Vertretern des Handwerks als dankenswert bezeichnet wurde, wenn die Gesellschaft für Soziale Reform ihre Aufgabe nicht nur in der Fürsorge für Arbeitnehmer, sondern auch in der Beratung von Fragen des Mittelstandes erblicke.

Die Ortsgruppe Cöln der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltet eine Reihe von Vorträgen, um zu den gegenwärtigen und zukünftigen sozialpolitischen Problemen Deutschlands Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende der Ortsgruppe, Professor Dr. **Stier-Somlo**, sprach am 27. Februar über **Wahlrecht und Sozialpolitik**. Am 20. März finden Vorträge von Prof. Dr. Stier-Somlo und Gewerkschaftssekretär Carl **Schmitz** über „**Die Wirkung des Hilfsdienstgesetzes in und nach dem Kriege**" statt; am 24. April sprechen Prof. Dr. **Wirminghaus** und Karl **Reinartz**, Vors. des Ortsausschusses der Arbeitsgemeinschaft kaufm. Verbände, über „**Kaufmannskammern**". Weitere Vorträge sind vorgesehen über die **Wohnungsfrage**, insbesondere auch die Kriegerheimstätten-Bewegung; die reichsgesetzliche Änderung des **Koalitionsrechtes**, die **Einheitsschule** und die sozialpolitische Seite des Schulproblems; die **Lohnfrage** in und nach dem Kriege u. a. m.

Allgemeine Sozialpolitik.

Friedensverträge und internationaler Arbeiterschutz. In die Freude über den ersten Friedensschluß in diesem Weltkriege, der zwischen dem Deutschen Reich und dem neuen Staat der Ukraine freundschaftliche Beziehungen herstellt, mischt sich für den Sozialpolitiker ein leises Bedauern: in dem ganzen Vertrag ist mit keiner Silbe der gegenseitigen Sicherung des Arbeiterschutzes gedacht. In genauen, sehr eingehenden Vereinbarungen werden die Wirtschafts- und Rechtsbeziehungen der beiden Staaten, sowie ihrer Angehörigen geregelt. Sehr erfreulich, sehr nützlich und notwendig! Aber um so bedauerlicher ist es, daß eine Klausel, die der gewerblichen Arbeiterschaft beider Länder ein gewisses Mindestmaß von gleichartigem oder gleichwertigem Schutz für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit sichert, völlig fehlt. Weder haben die Diplomaten, noch der Bundesrat und der Reichstag dafür ein Wort gefunden. Wir glauben gar nicht, daß hier irgendwelche bestimmte Absicht vorhanden ist: man hat eben einfach nicht daran gedacht. Und doch liegen Präzedenzfälle vor, wie z. B. frühere Handelsverträge derartige Zusicherungen enthielten, und die Eingaben der Gesellschaft für Soziale Reform und der Gewerkschaften, die für die Friedensverträge solche internationalen Arbeiterschutzklauseln fordern, hätten auch an die grundsätzliche Bedeutung einer solchen Maßnahme mahnen sollen. Man hat diese Eingaben vermutlich von einer Amtsstube in die andere geschoben und schließlich vergessen; wenigstens hat die Gesellschaft für Soziale Reform zwar eine Empfangsbestätigung aus der Reichskanzlei, aber weder vom Auswärtigen noch vom Reichswirtschaftsamt erhalten. Nun ist's zu spät für die Ukraine — eine der vielen verpaßten Gelegenheiten in der Sozialpolitik! Aber nicht zu spät für den Friedensschluß mit andern Staaten, — und deshalb bringen wir unsere Eingabe (Sp. 196) hier nochmals in Erinnerung und bitten Reichsregierung und Reichstag, die Wichtigkeit solcher Arbeiterschutzklauseln als eines Kulturmoments nicht zu unterschätzen.

Die Schädigung der Patentinhaber durch den Krieg ist, einer Eingabe des Bundes der technisch-industriellen Beamten an den Reichskanzler zufolge, mit der Länge des Krieges außerordentlich gewachsen. Vor allem verfallen alljährlich viele Patente wegen Ablaufs der gesetzlichen Dauer von 15 Jahren. Nun rechnet die Eingabe aus, daß (bei einer Kriegsdauer bis Ende 1918) die unwirksame Schutzdauer für einberufene Erfinder, die kurz vor dem Kriege anmeldeten, aber die Erfindung nicht mehr verwirklichen konnten, 7 Jahre betragen dürfte; habe der Erfinder schon vor dem Kriege mit der Erfindung gearbeitet, so werde sich die dreijährige Einführungszeit wegen der Wirtschaftslage, vor allem der Rohstoffknappheit, wiederholen, so daß eine unwirksame Schutzdauer von im ganzen 10 Jahren entstehe. Hinzu komme die unerschwingliche Höhe der gestundeten Gebühren, die z. B. bei Patenten aus dem Jahre 1917 2250 M betrage. Die Eingabe fordert daher dringend die Verlängerung aller „deutschen Patente und Gebrauchsmuster deutscher Staatsangehöriger, welche bis zum Friedensschluß angemeldet waren, um die Kriegsdauer, oder, wenn sie während des Krieges angemeldet wurden, um den Teil der Kriegszeit, der mit der Schutzzeit zusammenfällt", sowie die Verschiebung des Fälligkeitstages jeder gestundeten Gebühr um die Dauer des Krieges. Patente, die bis zum 31. Juli 1914 schon verfallen waren, sollen nicht wieder in Kraft treten. Die Vergünstigung für deutsche Staatsangehörige soll auf die Angehörigen der Staaten ausgedehnt werden, die zum Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen bereit sind. Die Eingabe weist darauf hin, daß das feindliche Ausland bereits die Patentdauer teilweise auf 20 Jahre zu verlängern im Begriffe sei; wir müßten folgen, und es sei doch gleich, in welchem Jahre der Anfang gemacht werde.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Sozialpolitische Wirkungen der Kriegswirtschaft in der Schweiz.

Die Knappheit und Ungewißheit der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen und die damit zusammenhängende Teuerung macht sich auch in der neutralen Schweiz jetzt von Monat zu Monat fühlbarer und fordert Schutz- und Vorsorgemaßnahmen in wachsendem Umfange heraus. Die zentralen eidgenössischen Behörden, namentlich das volkswirtschaftliche und das Militärdepartement bekunden eine weitschauende Einsicht in den Ernst der Lage und eine bemerkenswerte Energie zu vorbeugendem Eingreifen, wobei ihnen die Erfahrungen Deutschlands sichtlich zugute kommen, aber auch Schritte erfolgen, von denen Deutschland vielleicht noch lernen könnte. Neben der Rationierung des Verbrauchs durch Brot- und Fettkarten (nur noch 500 Gramm monatlich soll die bevorstehende Fettbeschränkung auf den Kopf abwerfen) und durch gemeindliche Bezugskontrollbüchlein für viele andere wichtige Lebensmittel steht jetzt die systematische Förderung der Lebensmittelerzeugung im Vordergrunde, da nach einer Untersuchung von Frl. Dr. S. Schneider über die Ernährungsbilanz der Schweiz das Land bisher nur $^2/_5$ seines Bedarfs an Kohlehydraten, nur $^7/_{10}$ seines Eiweißbedarfs und reichlich $^4/_5$ seines Fettbedarfs erzeugte. Der jüngste Beschluß des Bundesrats vom 17. Januar 1918 verfügt entschlossen einen Anbauzwang für alle Grundeigentümer und Pächter im Mindestumfange der Bestellung von 1914. Darüber hinaus können die kantonalen Zentralstellen, denen die Durchführung des Beschlusses obliegt, jedermann die Bestellung einer bestimmten Fläche Landes mit Feldfrüchten und Gemüse vorschreiben und alle Ziergärten, Sportplätze, Bauflächen, öffentliche Anlagen zur Bestellung heranziehen. Erfüllt der Besitzer der Landfläche seine Pflicht nicht oder ungenügend, so kann der Kanton das Land für die nächsten Jahre zwangsweise bebauen lassen. Die Gemeinden sollen nach Möglichkeit jeder Familie, die Nahrungsmittel für den eigenen Bedarf anbauen will, Pflanzland zuweisen, ebenso die Industriebetriebe ihren Arbeitern. Zu den Bestellungs- und den Erntearbeiten dürfen die Kantonsregierungen alle geeigneten Personen in Anspruch nehmen und die Einwohner zur gegenseitigen Hilfe verpflichten. Ferner kann das Volkswirtschaftliche Departement alle zur Lebensmittelverarbeitung usw. geeigneten gewerblichen Betriebe ohne weiteres in seinen Dienst stellen. Kurzum, es wird eine allgemeine „Zivildienstpflicht zur Hilfeleistung in der Urproduktion" stabiliert und ihre kantonale Durchführung soll entschlossen bei Strafe erwirkt werden. Etwas Ähnliches ist am 18. Januar vom Bundesrat für die Nutzbarmachung der mineralischen Bodenschätze eingeleitet worden. Über die Durchführung der Arbeitsorganisation für die Urproduktion und die Bodenverbesserungen laufen noch die Beratungen in Bern unter militärischer Leitung. Obwohl man in erster Linie an die Heranziehung von Arbeitslosen, und weiter von fremden Deserteuren und Refraktären, die zurzeit in der Schweiz nicht immer gerade eine willkommene Rolle spielen, denkt und dann erst sonstige Hilfsdienstpflichtige in Anspruch nehmen will, hat das Vorhaben trotz der grundsätzlichen Begrüßung in der Öffentlichkeit doch auch viel praktisch-politische Bedenken geweckt; so befürchtet die sozialdemokratische Arbeiterschaft, namentlich die vom „Jungburschentum" antimilitaristisch beeinflußte, eine „Militarisierung" des Arbeitsverhältnisses. Zur wirksamen Überführung der landwirtschaftlichen Ernteerträge in die öffentliche Hand hat das Militärdepartement am 18. Januar verfügt, daß alle Besitzer von ablieferungspflichtigem Getreide für jede fehlende Menge das Vierfache des Höchstpreises als Ersatz zu zahlen haben.

Natürlich kann dieses Produktionsförderungssystem die gegenwärtigen Teuerungsnöte auf absehbare Zeit nicht beeinflussen. Darum spielen derzeit besondere Teuerungsabhilfemaßnahmen des Bundes und der Kantone eine Rolle. In vielseitigerem Umfange als in Deutschland lassen sich die staatlichen Regierungen eine Verbilligung der notwendigsten Lebensbedarfsmittel für Bedürftige aus öffentlichen Mitteln angelegen sein. So haben nach einer neueren Bundesratsverordnung die Kantone und Wohnortsgemeinden den zum billigeren Brotbezug berechtigten Familien und Schwerarbeitern einen Beitrag von 21 Rappen auf 1 Kilogramm zu leisten, und von dieser Leistung übernimmt der Bund dann zwei Drittel. Bei der Milchversorgung genießen die Minderbemittelten in einzelnen Kantonen Vergünstigungen bis zu 10 Rappen aufs Liter, teils durch Einräumung erheblicher Preisabschläge, teils infolge Zuschüssen des Bundes und der Milchproduzentenvereinigungen zu den Frachtkosten. Beim Petroleumbezug zahlen die Bedürftigen 38 statt 60 Rappen, wobei Bund und Kantone den Unterschied draufelegen. Ähnliche Aufwendungen zur Linderung der Teuerung für die Bedürftigen macht der Bund noch bei anderen Lebensnotwendigkeiten. Das Hauptopfer aber, das die Teuerung der Eidgenossenschaft auferlegt, bilden die Teuerungszulagen für die öffentlichen Beamten und Arbeiter der Bundesverwaltungen und Betriebe, die für 1918 auf 55 Millionen Franken bemessen sind und im einzelnen eine Grundzulage von 15 v. H. des Gehalts oder Lohnes von 1917 (mindestens aber 450 Fr., höchstens 1200 Fr.), ferner eine Familienzulage von 250 Fr. für Verheiratete bis 3600 Fr. Jahresgehalt (darüber um 15 v. H. fallend) und eine Kinderzulage von je 100 Fr. bis zu 4500 Fr. Jahresgehalt (darüber um 5 v. H. fallend) ausmachen. Bei der übermäßigen Versteifung der Bundesfinanzen ist das, verglichen mit den Teuerungszulagen von 1915 und 1916, eine erhebliche Aufbesserung, gleichwohl wird sie der tatsächlichen Haushaltsbelastung der Arbeiter und Beamten durch die Teuerung noch bei weitem nicht gerecht.

Die Teuerung beträgt nach der Indexberechnung von Dr. Jacob Lorenz, dem früheren Leiter der Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung, jetzigem Vorsteher des Züricher kantonalen Lebensmittelamts, für die Zeitspanne 1. Juni 1914 bis September 1917 132 v. H. Rechnet man diesen Nominalindex unter Berücksichtigung der Einschränkungen und Bedarfsverschiebungen der Kriegszeit auf einen Effektivindex um, so bleibt doch immer noch eine Mehrbelastung des fünfköpfigen Haushalts um 60—80 v. H. nach der kritischsten Bemessung. Dieser wirtschaftliche Überdruck beunruhigt besonders auch die Privatangestellten, die Festbesoldeten des kleinen Mittelstandes, die nicht mehr wissen, wie sie sich nach der Decke strecken sollen. Wer die Vorgänge in den Angestelltenvereinigungen der Schweiz in letzter Zeit verfolgt, bei dem Schweizerischen Bankpersonalverbande, in der Union Helvetia des Hotelpersonals, bei dem großen Kaufmännischen Verein zu Basel, bei den Versicherungs- und technischen Beamtenvereinen, kann eine Art Sozialisierungsprozeß in diesen bisher auf sehr äußerliche konservative Standes- und Unterstützungskassenpolitik abgestellten Berufsvereinigungen beobachten. Allenthalben steht die Forderung eines Mindestgehalts zur Erörterung neben Gedanken einer automatischen Gehaltsaufrückung, der Befestigung des Koalitionsrechts und des Anrufs staatlicher Hilfe.

Der Gedanke des Mindestlohnes ist kürzlich im Züricher Kantonsrat sehr lebhaft auch in die Debatten einer gesetzgebenden Körperschaft geworfen durch eine Motion Huberling, die nach tagelangen Verhandlungen im November 1917 schließlich dazu führte, den Züricher Regierungsrat einzuladen, beim Bundesrat die Prüfung der unzureichenden Löhne in den Gewerben gegenüber der Lebensverteuerung und Hilfsmaßnahmen für die Übergangswirtschaft vom Krieg zum Frieden zu veranlassen, sowie eine Untersuchung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Züricher Textilindustrie in Verbindung mit den Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen raschestens vorzunehmen. Während sich der Kantonsrat und die freisinnig-demokratische Presse dem allerdings ungeschickt vorgetragenen Gedanken staatlich geordneter Mindestlöhne anfangs ziemlich hilf- und verständnislos gegenüberstellten, siegte schließlich, als man die kümmerlichen Lohntatsachen der Textilindustrie — 21 bis 32 Rappen Stundenlohn für Spinnereiarbeiterinnen, 37—41 Rappen für Männer — vorbeiziehen ließ, der gesunde Kern der Forderung, daß Staat und Gemeinde nicht länger durch öffentliche Unterstützung und Almosen das Lebenshaltungsmanko der Arbeiter, das unzureichende Entlohnung verursacht, ausgleichen dürften, sondern sich um die anständige Löhnung der Arbeitskräfte in den Industrien, die so reiche Kriegsgewinne wie die Textilindustrie — bisher wenigstens — einheimsen konnten, zu kümmern haben. Zudem ist die Stimmung in manchen Teilen der Schweizer Arbeiterschaft ziemlich gespannt, — vgl. die Unruhen in Zürich-Außersihl, die ja nicht bloß aus politisch-antimilitaristischen Hetzereien zu erklären

sind, — und die drohenden Betriebseinschränkungen in den Munitionsindustrien, denen die Aufträge aus den Kriegsstaaten verkürzt werden, bergen Faktoren zu weiterer Beunruhigung der Arbeiterschaft in sich.

Soziale Zustände.

Eine geheime Konkurrenzklausel in der Berliner Rüstungsindustrie deckt S. Aufhäuser in der „Industriebeamtenzeitung" Nr. 4 auf. Die Vereinbarung lautet:

„Wird während des Krieges mit England von einem Mitglied der Vereinigung ein männlicher oder weiblicher Beamter eines anderen Mitgliedes ohne dessen Zustimmung angestellt, so ist ersteres verpflichtet, einen Betrag in eine von dem Verband Berliner Metallindustrieller verwaltete Kasse zu zahlen gleich dem doppelten des von dem Angestellten in den ersten zwei Jahren erzielten Mehreinkommens. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der männliche oder der weibliche Beamte infolge Kündigung seitens der Firma sich um die neue Stellung beworben hat. Die Zahlungen sind kalendervierteljährlich zu leisten. Streitigkeiten entscheidet die Vertrauenskommission des Verbandes Berliner Metallindustrieller."

An dem Abkommen sind u. a. folgende große Betriebe beteiligt: A.-E.-G., B.A.M.A.G., Bergmann, Borsig, Deutsche Waffen- und Munitionsfabriken, Goerz, Knorrbremse, Ludw. Löwe und Co., Mix und Genest, Siemens und Halske, Siemens-Schuckert. Die Zeitung des Deutschen Werkmeisterverbandes für Berlin, „Der Werkmeister", hegt die Vermutung, daß auch noch andere als die 19 Firmen, von denen es nun bekannt geworden ist, an dem Abkommen beteiligt sind, und daß versucht wird, den Angestellten dieser Werke durchweg die einmonatige Kündigungsfrist aufzuzwingen. — Die „Industriebeamtenzeitung" hofft, daß das Kriegsamt gegen die Unwirksammachung des § 9 des Hilfsdienstgesetzes mit Nachdruck eingreift. — Abg. Sivkovich (Fortschr. Vpt.) hat die Klausel zum Gegenstande einer kleinen Anfrage im Reichstage gemacht. Er fragt, was der Reichskanzler zu tun gedenke, um zu verhüten, daß den beteiligten Angestellten die letzte Möglichkeit einer mit dem Stellungswechsel verbundenen Gehaltsaufbesserung genommen wird.

Die Landarbeiterfrage nach dem Kriege bildete einen der Verhandlungsgegenstände auf der Hauptversammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege am 18. Februar in Berlin. Der Vortragende Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Aereboe wies vom wirtschaftlichen Standpunkt aus die schweren Schädigungen nach, welche die Zulassung der ausländischen Wanderarbeiter der deutschen Volkswirtschaft gebracht, wie diese insbesondere die Landflucht verstärkt, den rechtzeitigen Bau von Leutewohnungen verhindert u. a. m. Er gelangte hierbei zu der Forderung, daß die Zulassung der ausländischen Wanderarbeiter systematisch abgebaut werden müsse. Als Mittel hierzu schlug Redner die Auferlegung eines von Jahr zu Jahr steigenden erheblichen Zolles vor, dessen Erträgnisse als Hilfeleistung für den Bau von Leutewohnungen namentlich auf den großen Gütern verwandt werden sollen. Weiter forderte er die Erlaubnis der Ansiedlung der Ausländer in zweckmäßiger Verteilung auf das Land.

Der Redner ging weiter auf die Wohnungsfrage ein und verlangte Einstellung des landwirtschaftlichen Beleihungswesens auf die Zwecke der Förderung des Arbeiterwohnungswesens. Schließlich sprach der Vortragende über die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Landwirte, nach dem Kriege geldliche Opfer für die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse bringen zu können. Im ganzen beurteilte er dabei die Lage durchaus zuversichtlich. Allerdings wird der Unterschied zwischen den von tüchtigen Landwirten geführten und denjenigen Betrieben, deren Leiter unter Mittel stehen, so groß werden wie noch nie. Namentlich das größere oder geringere Geschick der Menschenbehandlung wird nach dem Kriege in nie geahnter Weise den Ausschlag für den Erfolg der Landwirtschaft geben.

Rechtsfragen.

Nichtigkeit von Kriegsverträgen. Eine für die Sicherung des Arbeitsrechts der Schauspieler wichtige Entscheidung ist vor kurzem durch das Reichsgericht als Bestätigung eines Kammergerichtsurteils gefällt worden.

Ein Theaterdirektor, der zu Beginn des Krieges sämtlichen Mitgliedern seines Theaters unter Berufung auf die Kriegsklausel mit einer Frist von acht Tagen gekündigt hatte, verpflichtete dieselben Mitglieder aufs neue zu stark herabgesetzten Monatsgehältern. Als nun eines der Mitglieder in einem viel gegebenen Stück einen besonderen Erfolg errungen hatte, suchte die Direktion den betreffenden Schauspieler durch eine Abmachung zu binden, wonach die Direktion sich einseitig das Recht ausbedingen wollte, den Friedensvertrag von einem gewissen Termin ab jederzeit wieder in Kraft treten zu lassen. Der Schauspieler, der sich in wirtschaftlicher Bedrängnis befand, unterzeichnete diese Abmachung, bestritt aber später ihre Gültigkeit, als er in die Lage kam, ein für ihn günstiges dauerndes Engagement abzuschließen. Das Reichsgericht entschied nun, daß die von der Theaterleitung getroffene Vereinbarung, durch welche der Theaterleitung das einseitige Erneuerungsrecht des Friedensvertrages eingeräumt wurde, ungültig sei, da „durch sie die unsittliche Einschränkung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Schauspieler noch erhöht wird, indem sie zu der Unsicherheit der Verhältnisse für die laufende Spielzeit nun auch noch die Unmöglichkeit für den Beklagten hinzutreten ließ, sich rechtzeitig für die folgenden Jahre einen Unterhalt zu sichern". Das Reichsgericht hat in den besonderen Umständen, unter welchen die Vertragsvereinbarung zwischen der Theaterleitung und dem Schauspieler zustande kam, eine widerrechtliche Drohung gegen den Schauspieler erblickt, die das Rechtsgeschäft nichtig mache.

Da sehr vielen Schauspielern zu Anfang des Krieges die laufenden Verträge gekündigt und die Gagen gekürzt wurden, so sind infolge dieses Reichsgerichtsurteils bei der Rechtsschutzstelle der Bühnengenossenschaft viele Anfragen eingelaufen, ob und wieweit die gekürzten Gagen nachgefordert werden könnten. Der Syndikus der Genossenschaft gibt daraufhin im Organ der Genossenschaft (16. Februar 1918) die Antwort, daß die Beantwortung solcher Fragen davon abhängt, ob der geschlossene Kriegsdienstvertrag nach den vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen als sittenwidrig und daher nichtig anzusehen ist.

„Ist er als sittenwidrig und nichtig anzusehen, was letzten Endes immer wieder nur die Gerichte von Fall zu Fall entscheiden, so können aus dem nichtigen Vertrage Ansprüche gegeneinander nicht geltend gemacht werden. Die Dienste, die das Mitglied dem Direktor geleistet, können allerdings nicht mehr rückgängig gemacht werden, sie sind aber dann bezüglich der Vergütung nicht mehr nach der im Vertrage eingesetzten herabgesetzten Kriegsgage zu bewerten, sondern der Schauspieler hat nach § 612 Abs. 2 BGB. die übliche und angemessene Vergütung zu beanspruchen. Die Höhe der Vergütung ist vom Richter unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse evtl. nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen."

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Der Deutsche Industrierat, aus dem Kriegsausschuß der deutschen Industrie, der bereits am 9. Mobilmachungstage aus dem Zentralverband deutscher Industrieller und dem Bund der Industriellen hervorgegangen war, durch Hinzutritt des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie im Herbst 1916 entstanden, hielt am 16. Februar seine erste Vollsitzung in Berlin ab. In dem Industrierat ist die deutsche industrielle Unternehmerschaft durch 65 Fachleute der einzelnen Gruppen vertreten. Der Industrierat nahm Vorträge über die Übergangswirtschaft und künftige Steuerpolitik, sowie über industrielle Interessenvertretung entgegen. Er bildete einen „Preußischen Industrieausschuß" von 54 Mitgliedern, der die Vertreter der industriellen Unternehmer im Herrenhause präsentieren möchte. Gegen den Beschluß des Verfassungsausschusses des preußischen Abgeordnetenhauses, statt 72 nur 48 solcher Vertreter festzusetzen, wurde energischer Einspruch erhoben. An der Sitzung nahmen 2 Staatssekretäre und 4 preußische Minister teil. Der Handelsminister hielt eine Rede, die auch sozialpolitisch nicht unbeachtlich war. Nach einer Verbeugung vor den bekannten weitverbreiteten Wünschen nach baldiger Wiederherstellung der individualistischen Wirtschaftsweise fuhr der Minister fort:

„Im übrigen kann man wohl sagen, das Streben nach Zusammenfassung der Kräfte liegt auf allen Gebieten in der Luft; insbesondere werden die gewerblichen Arbeiter nach den Vorgängen des Krieges ihre Organisationen zu verstärken und zu erweitern suchen. Ich müßte fürchten, an dem Bilde von den Aufgaben der Zukunft wichtige Striche fortzulassen, wenn ich nicht auch an dieser Stelle der Überzeugung Ausdruck gäbe, daß wir in der kommenden Friedenswirtschaft in weitem Maße zu Verständigungen zwischen den Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter werden kommen müssen, wenn wir unsere wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit aufrecht erhalten wollen. Ich kenne die Schwierigkeiten, die dem entgegenstehen, ganz genau, weiß die Gründe des Mißtrauens wohl zu würdigen, aus denen jeder Teil vom anderen einen Übergriff in die Sphäre fürchtet, die er sich selbst vorbehalten muß oder glaubt, vorbehalten zu müssen. Aber sie müssen überwunden

werden. Wir können es uns nach dem Kriege nicht leisten, diese Meinungsverschiedenheiten durch Machtprobe, d. h. auf dem Wege ausgedehnter, Wochen und Monate dauernder Streiks auszukämpfen."

Diese Mahnung zur Verständigungsbereitschaft von Organisation zu Organisation ist sehr zeitgemäß, auch wenn man nicht so sehr wie der Minister an die Wahrscheinlichkeit monatelanger Streiks als vielmehr an die Gefahr großer Aussperrungen nach dem Kriege glaubt. An anderer Stelle führte der Minister aus:

„Kurzum, wir wollen, wie Faust, auf freiem Grund mit freiem Volke stehen! Was die Gefährdung des heimischen Bodens, insbesondere für unsere Arbeiter, bedeutet, hat ein bekannter sozialdemokratischer Abgeordneter im preußischen Landtag ganz richtig hervorgehoben, indem er bemerkte, daß, wenn es den Franzosen gelänge, das Minettegebiet Deutsch-Lothringens wieder Frankreich anzugliedern, dann die deutsche Eisenindustrie einen unheilbaren Schaden erleiden und ungezählten Arbeitern die Arbeitsgelegenheit verloren gehen würde. Es hätte sich wohl gelohnt, diese fast unbeachtet hingegangene Bemerkung zum Gegenstand ausführlicher Betrachtungen, namentlich auch in der Arbeiterpresse, zu machen."

Wir wollen uns nicht in Kriegszieldebatten einlassen, aber doch wahrheitsgemäß feststellen, daß die Arbeiterpresse aller Richtungen auf die katastrophalen Folgen einer Abtrennung lothringischer Erzgebiete immer wieder hingewiesen hat. Insbesondere ist in der freigewerkschaftlichen „Bergarbeiterzeitung" und der „Metallarbeiterzeitung" eine ganze Reihe von Aufsätzen erschienen, die zwar den Gedanken einer Angliederung der Gebiete von Longwy-Briey zurückgewiesen, zugleich aber die vitale Bedeutung Lothringens für das Deutsche Reich stark hervorhoben.

Arbeiterschutz.

Herabminderung der Unfallgefahr durch Selbsterziehung der Arbeiterschaft. Auf die Möglichkeit einer planmäßigen Erziehung zur Unfallverhütung weist Gewerberat Dr. Bender im Zentralblatt für Gewerbehygiene vom Januar 1918 hin. Bereits in früheren Untersuchungen (Technik und Wirtschaft 1916, Heft 8) hatte derselbe Verfasser Feststellungen darüber veröffentlicht, daß in Betrieben mit gut entwickelter Unfallfürsorge die Unfallhäufigkeit bis auf etwa ein Drittel von derjenigen in Betrieben mit mangelhafter Unfallverhütung beschränkt werden kann. Das muß ein Ansporn sein, sowohl die Betriebsleitungen wie die Arbeiterschaft immer planmäßiger dazu zu erziehen, der Unfallverhütung die größte Aufmerksamkeit zu schenken, denn die Unfallhäufigkeit stellt eine schwere Belastung der deutschen Volkswirtschaft dar. Bender empfiehlt in seinem Aufsatz, daß den Studierenden gewerblicher Fächer an allen technischen Hochschulen eine sorgfältige Vorbereitung für die Aufgaben der Unfallverhütung und des Arbeiterschutzes gegeben werden müsse, damit sie als spätere Betriebsleiter in diesem Sinne wirken können. Aber auch eine Erziehung der Arbeiter ist notwendig, denn nach einer Statistik des Reichsversicherungsamtes sind etwa 41 v. H. aller Unfälle auf Verschulden seitens der Arbeitnehmer zurückzuführen. Daher empfiehlt Bender, in den Fortbildungsschulen einen recht eingehenden fachmännischen Unterricht über Unfall- und Krankheitsverhütung zu erteilen und damit dem jugendlichen Arbeiter eine Grundlage dafür zu geben, daß er selbst daran mitwirken muß, die Unfall- und Krankheitsgefahr herabzumindern.

Als mustergültiges Beispiel schildert Bender das Vorgehen einer Berliner Maschinenfabrik, wo eine aus Ingenieuren, Meistern und Schlossern bestehende Arbeiterschutzkommission gebildet wurde, deren Aufgabe es ist, die Fabrikleitung auf mangelhafte Einrichtungen, Maschinen und Arbeitsmethoden aufmerksam zu machen und geeignete Abhilfsmaßnahmen vorzuschlagen. Auch liegt es der Kommission ob, die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu beaufsichtigen und die vorkommenden Unfälle zu begutachten. Nach den guten Erfahrungen, die mit dieser Arbeiterschutzkommission gemacht worden sind, kann die Einrichtung solcher Kommissionen allen Betriebsleitungen dringend empfohlen werden. Auch die Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung raten dringend, daß recht viele Fabriken aus ihren Ingenieuren, Meistern und Arbeitern derartige Kommissionen bilden.

Der 7-Uhr-Ladenschluß für Geschäfte, die nicht Lebensmittel verkaufen, gilt für das ganze Jahr einheitlich. Das Kammergericht hat sich gegenüber der Revision eines Zigarrengeschäftsinhabers auf diesen Standpunkt gestellt und den Einwand zurückgewiesen, daß die Bundesratsverordnung nur im Winter gelten solle. Lediglich die Annahme entschuldbaren Irrtums hat in dem genannten Falle zur Zurückweisung der Sache an das Landgericht geführt.

Genossenschaftswesen.

Die Frau und das Genossenschaftswesen. Bei einem Lehrkursus, den der Verband deutscher Hausfrauenvereine im November 1917 in Hannover veranstaltet hatte, hielt Dr Kurt A. Gerlach, Privatdozent an der Universität Kiel, den Eröffnungsvortrag über das Thema „Die Frau und der Genossenschaftsgedanke". Dieser Vortrag ist jetzt in erweiterter Form erschienen *) und bildet eine gute erste Einführung in das Genossenschaftswesen überhaupt. Der Verband deutscher Hausfrauenvereine ist eine Notstandsgründung der Kriegszeit. Die Hausfrauen wurden zusammengeschlossen zunächst mit dem Hauptzweck, aufklärend auf die Hausfrauen zu wirken, wie sie ihre Haushaltsführung den Kriegsverhältnissen anzupassen hätten. Dann aber kamen auch mehr und mehr konsumgenossenschaftliche Gedanken in die Hausfrauenbewegung, und man versuchte, durch Einkauf im großen den Mitgliedern die Beschaffung von Lebensmitteln zu erleichtern. Die größeren genossenschaftlichen Gesichtspunkte liegen der Mehrzahl der Hausfrauen aus bürgerlichen Kreisen jedoch noch sehr fern, daher mußten in der vorliegenden Schrift die grundsätzlichen Gedanken sehr breit behandelt werden, gewissermaßen das Abc der Genossenschaftsbewegung.

Es ist bereits zu einem planmäßigen Zusammenarbeiten zwischen dem Verband landwirtschaftlicher Hausfrauenvereine und dem Verband der — meist aus Städterinnen bestehenden — Hausfrauenvereine gekommen. Damit ist ein beachtenswerter Schritt zur Anbahnung eines besseren Verständnisses zwischen Land und Stadt, zwischen Erzeugern und Verbrauchern, getan. Dagegen fehlt, mit Ausnahme weniger Orte, ein Zusammengehen der Hausfrauenvereine mit der Konsumgenossenschaftsbewegung. Man spürt aus der vorliegenden Arbeit, daß sich der Vortragende ganz besonders bemüht hat, das in breiten bürgerlichen Kreisen bestehende Vorurteil gegen die „sozialdemokratischen" Konsumvereine zu bekämpfen, und die Hausfrauenvereine zur Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden großen Konsumenten-Organisationen anzuregen. Es wäre sehr zu wünschen, daß solches Zusammenarbeiten gelänge, sei es in der Form, daß die einzelnen Mitglieder der Hausfrauenvereine den örtlichen Konsumvereinen beitreten, oder daß der Verband als solcher für seinen Warenbezug die Verbindung mit den bestehenden Großeinkaufsgesellschaften erlangt. Bei einer solchen Zusammenarbeit könnten die organisierten Hausfrauen befruchtend und anregend auf die Genossenschaftsbewegung wirken, ähnlich wie dies in England die Frauengenossenschafts-Gilde tut. Ohne ein solches Zusammenarbeiten liegt in den Hausfrauenvereinen dagegen sogar die Gefahr einer neuen Zersplitterung der Kräfte und Mittel.

Volkserziehung.

Bildungsarbeit in der Etappe.

Ein Werkmeister schreibt aus dem Heeresdienst:

„Ausgehend von der Voraussetzung, daß es in volkswirtschaftlicher Hinsicht wichtig ist, den Unteroffizieren und Mannschaften nach des Tages Last und Mühen nicht nur Allgemeinbildung zuteil werden zu lassen, sondern besonders die Liebe zu dem früheren Berufe zu heben, nahm in einem Garnisonorte Nordschleswigs Hauptmann Christoph, Führer einer Garnison-Pionierkompagnie, Veranlassung, derartige Bestrebungen nach Möglichkeit zu fördern. Zunächst wurden Garnisonabende eingeführt. Diese Veranstaltungen finden allwöchentlich Mittwochs abends statt. Sie werden durch einen ungefähr ¾ stündigen Vortrag eingeleitet. Darauf folgen Rezitationen, Gesangsvorträge, Musikdarbietungen, humoristische Vorträge und zuweilen kleinere Theatervorstellungen. Nicht nur seitens der Militärpersonen erfreuen sich die Darbietungen größter Beliebtheit, sondern auch die Zivilbevölkerung bringt ihnen — besonders dem unterhaltenden Teile — das größte Interesse entgegen.

*) Verlag Gustav Fischer, Jena 1918, Pr. 1,50 M.

„Die verhältnismäßig sehr geringen Kosten werden teils durch freiwillige Beiträge der Truppenteile, teils durch Erhebung von Eintrittsgeldern für Zivilpersonen gedeckt. Die Gewinnung der Vortragenden bereitet im Anfange etwas Schwierigkeiten; klappt die Sache jedoch einmal, dann ist das Angebot größer wie die Nachfrage.

„Um den Wert des Dargebotenen zu beurteilen, folgen nachstehend die Themata der gehaltenen Vorträge (Oktober bis Januar):

Landwirtschaft und Industrie (Hauptm. Christoph).
Entwicklung der deutschen Eisenindustrie (Leutn. Menzel).
Verkehrsentwicklung (Pionier Thomas).
Luther und das deutsche Kirchenlied (Pastor Horstmann).
Luther als Deutscher (Lehrer Krieger).
Kapital und Wirtschaft (Pionier Thomas).
Das deutsche Handwerk (Hauptm. Christoph).
Sinn und Macht des Gebets (Pastor Schmidt).
Der deutsche Handel (Landsturmmann Kramer).
Gewerkschaften und Berufsvereinigungen (Landsturmmann Zimmer).
Das deutsche Bildungswesen (Lehrer Krieger).
Wirtschaftsverbände der Unternehmer (Pionier Thomas).
Bevölkerungspolitik (Unterarzt Jensen).

„Hieraus ist wohl am deutlichsten ersichtlich, daß es sich bei der ganzen Sache nicht etwa um eine Spielerei, sondern um ernste Aufklärungsarbeit handelt.

„Behufs weiterer Berufsausbildung werden den Unteroffizieren und Mannschaften Berufs- und Fachzeitschriften kostenlos geliefert. Außerdem ist ein Lesesaal mit einer ansehnlichen Bücherei eingerichtet. Was den Besuch der Lesehalle betrifft, könnte mancher städtische Lesesaal mit Neid auf die große Anzahl der Wissensbegierigen herabblicken. Außerdem besteht eine Kommission zur Beantwortung wirtschaftlicher und technischer Anfragen, die vielfach in Anspruch genommen wird.

„Wie bei allen derartigen Sachen hängt das Gedeihen aller der Bestrebungen fast ausschließlich von der Person des Leiters ab. Wenn von seiten der maßgebenden Persönlichkeit der Sache Lust und Liebe entgegengebracht wird, dann entstehen Einrichtungen, die für jede Garnison von größtem Nutzen sind."

Heranziehung von Lehrlingen in das Gewerbe. Der Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkskammer-Vereinigung hat eine Lehrlingsversicherung eingeführt, die am 1. Januar 1918 in Kraft getreten ist. Dieser Einrichtung schwebt der Gedanke vor, daß die Aussicht, später selbständig zu werden, einen Anreiz zur Erlernung des Gewerbes ausüben soll. Durch die Versicherung soll dem versicherten Lehrling ein Kapital von 500, 1000, 1500 oder 2000 *M* sichergestellt werden. Die Versicherungsdauer beträgt wenigstens 10 und höchstens 15 Jahre. Die Jahresprämie beträgt zur Erlangung eines Kapitals von 500 *M* nach 10 Jahren 42,35 *M*, nach 15 Jahren 26,15 *M*. Um 2000 *M* nach 10 Jahren zu erlangen, müssen 169,40 *M* jährlich gezahlt werden; das gleiche Kapital kann man sich nach 15 Jahren durch eine Jahresprämie von 104,50 *M* sichern. Das wesentlichste an den Versicherungsbedingungen ist, daß der Lehrmeister die Verpflichtung übernimmt, die Prämien während der Lehrzeit zu zahlen; damit soll die Gegenleistung für die Arbeit des Lehrlings ganz oder teilweise abgegolten sein.

Volksgesundheit.

Zwei Gesetzentwürfe zur Bekämpfung des Geburtenrückganges.

Dem Reichstag sind zwei Gesetzentwürfe zugegangen, die sich auf die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beziehen und die künstliche Verhinderung der Geburten eindämmen wollen. In der gemeinsamen Begründung zu beiden Vorlagen wird sehr eindringlich auf die Gefahr des Geburtenrückgangs hingewiesen, der auf sittliche, soziale und wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen ist. Dem Geburtenrückgang sei daher auch nicht durch gesetzliche Maßnahmen allein zu steuern, sondern vor allem sei eine Einwirkung auf die sittlichen Auffassungen notwendig; gleichzeitig müßten allerdings nach Möglichkeit auch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten beseitigt oder wenigstens gemildert werden, die mit einer größeren Kinderzahl verbunden sind. Die Regierung weist selbst darauf hin, daß nach dieser Richtung hin umfangreiche und vielseitige Aufgaben in Angriff genommen werden müssen. Unabhängig von diesen weitergreifenden sozialen und wirtschaftlichen Maßnahmen, die teilweise erst nach dem Kriege zu regeln sein werden, will die Regierung jedoch schon jetzt in schrittweisem Vorgehen diejenigen Maßnahmen ergreifen, die auf gesundheitspolizeilichem Gebiet liegen. Den Anfang zu dieser Art von Maßnahmen sollen die beiden vorliegenden Entwürfe bilden.

Der erste Entwurf stempelt die bewußte Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit zu einem Antragsdelikt, das mit Strafe bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft werden kann. Unter Strafe wird auch die gewerbsmäßige Behandlung von Geschlechtskranken durch Kurpfuscher gestellt; auch ist verboten, Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten anzukündigen, anzupreisen oder öffentlich auszustellen. Weitere Vorschriften sehen die zwangsweise Heilbehandlung weiblicher Personen vor, die gewerbsmäßig Unzucht treiben. Die §§ 180 und 361 des Reichsstrafgesetzbuchs erhalten entsprechende Änderungen. Besondere Schutz- und Strafbestimmungen sind dann noch in Aussicht genommen, um die Übertragung von Geschlechtskrankheiten durch das Ammen- und Ziehkinderwesen zu verhüten.

Der zweite Entwurf eines Gesetzes gegen die Verhinderung von Geburten gibt dem Bundesrat die Befugnis, die gewerbsmäßige Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von Mitteln und Gegenständen zu verbieten, welche dem Zwecke der Empfängnisverhütung oder Unterbrechung der Schwangerschaft dienen. Auch die gewerbsmäßige Propaganda für solche Mittel und Gegenstände wird verboten. Man hat hier nur ein Rahmengesetz gegeben und den Weg der Regelung durch Bundesratsverordnung gewählt, damit die Verordnung genauer sondern kann, und solche Mittel und Gegenstände von dem Verbote befreit bleiben, die auch geeignet sind, die Entstehung von Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten, zu verhüten.

Die Begründung der beiden Gesetzentwürfe enthält außer den fachlichen Einzelheiten wertvolle Statistiken und Angaben sowohl über den Geburtenrückgang wie über den vermutlichen Umfang der Geschlechtskrankheiten. Diese Zahlen reden eine ernste Sprache und bilden eine eindringliche Mahnung. Dabei ist zu beachten, daß meist nur die Zahlen bis zum letzten Friedensjahr angegeben sind, während alle bedrohlichen Erscheinungen, der Geburtenrückgang sowohl wie die Geschlechtskrankheiten, durch den Krieg noch eine wesentliche Verschärfung erfahren haben.

Folgende Zahlen über den Geburtenrückgang sind besonders kennzeichnend: Im Jahrfünft 1841/45 betrug die Zahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner 36,7 im Jahresdurchschnitt; sie erreichte im Jahrfünft 1876/80 mit 39,2 den Gipfel und sank dann ständig bis auf 27,5 im Jahre 1913 und 26,8 im Jahre 1914. Wenn trotzdem in den Friedensjahren noch immer ein erheblicher Geburtenüberschuß stattfand, so ist dies lediglich dem Sinken der Sterbeziffern zuzuschreiben, die im Jahrfünft 1871/75 28,2 auf Tausend betrugen und 1913 auf 15,0 herabgedrückt waren. Der Geburtenüberschuß war mit 14,7 auf Tausend am höchsten im Jahrfünft 1896—1900, er war 1913 bereits auf 12,7 gesunken.

Die Zahl der Lebendgeborenen und des Geburtenüberschusses ist auch international verglichen worden. Nimmt man in jedem Lande die Zahl der Lebendgeborenen im Jahrzehnt 1881—1890 mit 100 an, so ergibt sich zwar für alle Länder mit Ausnahme Rumäniens ein Rückgang der Geburten, aber Deutschland nimmt leider die zweitniedrigste Stelle in dieser Hinsicht ein. Daß beim Geburtenüberschuß bei der gleichen Berechnungsart Deutschland noch einen verhältnismäßig hohen Platz einnimmt, ist eben nur den hygienischen Fortschritten und der herabgeminderten Sterblichkeitsziffer zu danken. Wenn die Geburtenziffer und der Geburtenüberschuß in den betreffenden Ländern im Jahrzehnt 1881—1890 mit 100 angenommen wird, so ergibt sich folgendes Bild:

	Geburtenziffer	Geburtenüberschuß		Geburtenziffer	Geburtenüberschuß
Deutsches Reich	74,7	106,0	Dänemark	80,0	97,8
Österreich	78,4	111,9	Schweden	79,7	77,9
Ungarn	78,4	73,8	Norwegen	81,8	87,0
Italien	83,9	120,6	Europ. Rußland	85,5	112,1
Schweiz	82,6	121,9	Finnland	83,4	93,5
Frankreich	78,7	55,[illegible]	Serbien	—	—
England-Wales	73,5	76,1	Rumänien . . .	101,7	115,1
Belgien	—	—	Bulgarien	—	—
Niederlande . . .	82,2	119,7	Spanien	83,5	—

Über die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten im Deutschen Reiche liegen sichere Angaben nicht vor, weil weder im Reich noch in den Bundesstaaten eine Anzeigepflicht für diese Krankheiten besteht. Nur schätzungsweise Angaben, z. B. auf Grund von Zählungen der an Geschlechtskrankheiten in den Krankenhäusern behandelten Personen, oder auf Grund der bei den Rekrutenaushebungen krank befundenen Männer werden mitgeteilt. So hatte im Jahre 1899 das Kgl. Preußische Statistische Büro die Zahl der in einem Jahr in Preußen erfolgenden venerischen Erkrankungen auf mindestens 500 000, d. i. 1,45 v. H. der Bevölkerung, geschätzt. Bei den Rekrutenaushebungen bewegten sich diese Zahlen der geschlechtskranken Rekruten in den Jahren 1903—1910 auf 7,0 bis 7,9 auf Tausend. Die große volkswirtschaftliche und volksgesundheitliche Gefahr

der Geschlechtskrankheiten liegt nicht nur darin, daß sie die Erkrankten selbst schädigen, sondern daß viele Ehen dadurch vernichtet, die Ehefrauen angesteckt werden und zahllose unglückliche erblich belastete Kinder die Sünden der Väter büßen müssen.

Die beiden Gesetzentwürfe sind bereits am 20. Februar im Reichstag in erster Lesung behandelt worden. Staatssekretär des Innern Wallraf wies bei der Einbringung der Vorlagen erneut darauf hin, daß diese strafrechtlichen und gesundheitspolizeilichen Maßnahmen nur die ersten Schritte sein sollten für die Aufgaben, die in umfassenderer und schöpferischer Weise auf dem Gebiete der Bevölkerungspolitik in Angriff genommen werden sollen. Auf Antrag des Abg. v. Calker (Natl.) wurden beide Gesetzentwürfe ohne weitere Erörterung dem Ausschuß für Bevölkerungspolitik überwiesen. Beide Entwürfe beruhen auf Vorarbeiten dieses Ausschusses. Bei dieser Gelegenheit wurde von der Vollversammlung des Reichstages auch eine Reihe von Anträgen des Bevölkerungsausschusses angenommen, welche die erhöhte Fürsorge für Mutter und Kind durch Erweiterung des Arbeiterinnen- und Wöchnerinnenschutzes, durch Heimarbeiterschutz, sowie durch erweiterte Maßnahmen der Säuglingsfürsorge betreffen.

Literarische Mitteilungen.

Briefe eines Arztes über Ernährung an einen Laien. Von Stadtarzt Dr. Dienemann, Dresden. Mit einem Geleitwort des Herrn Geh. Obermedizinalrat Prof. Dr. Abel, Jena. Gustav Fischer Jena 1918. 94 S. 2,40 M.

Der Verfasser hat die Form von Briefen gewählt, um in allgemein verständlicher Weise das Ernährungsproblem, auch in seiner Beziehung zu wirtschaftlichen Fragen und der besonderen behördlichen Regelung der Ernährung, so darzustellen, daß es in Laienkreisen ein besseres Verständnis finde und allen denen ein Führer sei, die in den ihnen zugewiesenen Kreisen aufklärend wirken wollen.

Die Notwendigkeit einer häuslichen sittlichen Erziehung. Nach einem Vortrage vor dem Ausschusse der Berliner Vereine für Fragen der Volkssittlichkeit. Von Dr. med. Martin Chotzen. Breslau 1917. Koebnersche Buchhdl. (Barasch u. Riesenfeld). 32 S. 80 Pf.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Ziele und Wege der Baugenossenschaften.
Von Dr. Fr. Schomerus in Jena.
Nach einem Vortrag am 5. Februar 1908, gehalten im Auftrag der Jenaer Baugenossenschaft.
1908. Preis: 50 Pf.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Über die Mütter. Akademische Antrittsrede von Dr. J. Ibrahim, o. ö. Prof. der Kinderheilkunde in Jena.
Preis: 75 Pf.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Preisnotiz.

Vom 2. Januar 1918 ab erhebe ich in gleicher Weise wie der größte Teil der wissenschaftlichen Verlagsbuchhandlungen auf meine bis zum 31. Dezember 1916 erschienenen Verlagswerke mit Ausnahme der Zeitschriften einen Kriegsteuerungszuschlag von 15 % auf die Ladenpreise, wie sie in den Katalogen und meinen Verlagsanzeigen genannt sind. Der vermittelnde Sortimentsbuchhändler hat das Recht, weitere 10 % vom Ladenpreis aufzuschlagen.

Kritische Dogmengeschichte des Ehernen Lohngesetzes. Von Dr. Mary Schrey.
(IV, 133 S. gr. 8°). 1913. Preis: 3 Mark 50 Pf.

Inhalt: Einleitung: Aufgabe und Einteilung der Arbeit. — Das Lohngesetz in der vorklassischen Ökonomik. — Das Lohngesetz der klassischen Nationalökonomie. — Die nachklassische Zeit. — Das Lohngesetz im Rahmen sozialpolitischer Ideenrichtungen. — Das Lohngesetz und die Sozialisten. — Das „eherne Lohngesetz" Lassalles. — Gegner des „ehernen Gesetzes". — Das Lohngesetz in der neueren Nationalökonomie. — Ergebnisse für die Beurteilung von Lohngesetzen. — Literatur.

Handels-Zeitung des Berliner Tageblatts vom 30. Juni 1913:

Die Verfasserin gibt eine kritische Übersicht über die Entwicklung des Gedankens des Lohngesetzes von den englischen und französischen Vorklassizisten an über die Klassiker (Smith, Malthus, Ricardo), die Nachklassiker (Rau, Roscher), die Sozialisten (Rodbertus, Marx) bis zu den Vertretern der neueren Nationalökonomie (Brentano, Dietzel). Es handelt sich bei dem vorliegenden Werke um mehr als eine bloße Aneinanderreihung wissenschaftlicher Auffassungen; die Arbeit gibt ein innerlich zusammengehaltenes Bild der Entwicklung dieses wichtigen sozialen und ökonomischen Gesetzes, dessen Gesetzmäßigkeit selber vorläufig allerdings noch keineswegs feststeht.

Vorlesungen über soziale Medizin. Von Dr. Ludwig Teleky, Privatdozent für soziale Medizin an der Universität Wien. Erster Teil. **Die medizinal-statistischen Grundlagen: Sterblichkeit, Todesursachen, Geburten, Körperbeschaffenheit in Stadt und Land und in verschiedenen Wohlstandsstufen. Einfluß des Berufes auf Sterblichkeit und Erkrankungshäufigkeit. Krankenkassenstatistik.** Mit 14 Kurven im Text. 1914.
(VIII, 282 S. gr. 8°). Preis: 8 Mark, geb. 9 Mark.

Der Wert des Buches liegt darin, daß das reiche vorhandene Material, dem der Verfasser Resultate eigener Forschungen beifügt, nicht nur übersichtlich zur Darstellung gebracht, sondern auch kritisch gesichtet und geprüft wird; insbesondere wird der Wert und die Verläßlichkeit der Krankenkassenstatistik eingehend erörtert, auf häufig übersehene Mängel des Materials und der Verarbeitung hingewiesen und deren Bedeutung dargelegt.

So wird das Buch nicht nur allen jenen, die sich über die einschlägigen Fragen unterrichten wollen — und diesen Wunsch sollen ja alle Verwaltungsbeamten, Volkswirtschaftler, Ärzte haben —, einen raschen Überblick ermöglichen, sondern es wird sie auch auf die bestehenden Lücken unserer Erkenntnis aufmerksam machen, und sie befähigen, von welcher Seite immer sich ihnen bietendes Material kritisch zu prüfen, bei eigenen Arbeiten sich vor Fehlschlüssen zu bewahren.

Eugen Dührings Wertlehre. Nebst einem Exkurs zur Marxschen Wertlehre. Von Gerhard Albrecht, Doktor der Staatswissenschaften.
(IV, 66 S. gr. 8°.) 1914. Preis: 1 Mark 80 Pf.

Inhalt: 1. Die Bedeutung der ökonomischen Werttheorie. — 2. Der Produktions- und Verteilungsgesichtspunkt (die „theoretische" und die „politische" Betrachtung). — 3. Das subjektive Bedürfnis als primäre Wertschätzungsursache. — 4. Die Beschaffungskosten. — 5. Der Wertinhalt. — 6. „Produktionswert" und „Positionswert". — Exkurs: Zur Marxschen Wertlehre.

Vorträge, Reden und Schriften sozialpolitischen und verwandten Inhalts. Von Ernst Abbe. (Bildet zugleich den 3. Band der „Gesammelten Abhandlungen" von Ernst Abbe.) Mit einem Porträt des Verfassers. 1906. Preis: 5 Mark, geb. 6 Mark 80 Pf.

Inhalt: I. Welche sozialen Forderungen soll die freisinnige Volkspartei in ihr Programm aufnehmen? (1894). A. Steuersystem. B. Arbeiterschutz. Anhang (aus „Entwurf zu einem Statut der Carl Zeiß-Stiftung"). — II. Gedächtnisrede zur Feier des 50jährigen Bestehens der optischen Werkstätte (1896) — III. Über Gewinnbeteiligung der Arbeiter in der Großindustrie (1897). — IV. Über die Grundlagen der Lohnregelung in der optischen Werkstätte (1897). — Zur Frage der Sonderbesteuerung des Konsumvereins (1898). — V. Zur Frage der Sonderbesteuerung des Konsumvereins (1898). — VI. Die rechtswidrige Beschränkung der Versammlungsfreiheit im Großherzogtum Sachsen (1900). — VII. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Verkürzung des industriellen Arbeitstages (1901). — VIII. Über die Aufgaben des Arbeiterausschusses (1902). — IX. Statut der Carl Zeiß-Stiftung zu Jena (Text der Neuredaktion von 1906 mit den Varianten der Ausgabe von 1896) nebst Ergänzungsstatut (1900). — X. Motive und Erläuterungen zum Entwurf eines Statuts der Carl Zeiß-Stiftung (1895). — Xa. Motive und Erläuterungen. Nachtrag zum zweiten Entwurf, Titel V (1896). — Xb. Die Verfassung der Carl Zeiß-Stiftung. Erläuterungen zu Titel I und II des Stiftungsstatuts (1900).

Die Hilfe, Nr. 37, 1906:

„Wenn einmal in 100 Jahren einer die Geschichte der deutschen Sozialpolitik schreiben wird, dann darf er seinen Ausgang nicht nur von den sozialpolitischen Theoretikern unserer Zeit nehmen, sondern muß an den Anfang seiner Geschichte auch die erste Praxis auf dem Gebiet des deutschen Arbeiterschutzes stellen, die mit dem Namen Ernst Abbe verknüpft ist. Und das wichtigste Dokument dabei werden ihm die „sozialpolitischen Schriften von Ernst Abbe" sein, die soeben sein Freund und Mitarbeiter Prof. Czapski herausgegeben hat."

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Dieser Nummer ist eine Beilage vom „Bund Deutscher Bodenreformer", Berlin, betr. „Wagner, Ein Wort zum Frieden", beigefügt. Wir empfehlen die Beilage geneigter Beachtung.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 7. März 1918. Nummer 23.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Streikklausel und Einigungszwang im Arbeitsnachweiswesen.

Von Dr. Klaus Wagner-Roemmich, Breslau.

Bei Arbeitsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist es für die öffentlichen Arbeitsnachweise am einfachsten, die Vermittlung für den bestreikten Betrieb und für die streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer einzustellen. Die Arbeitsnachweise sperren also gewissermaßen mit aus oder streiken mit, stellen sich immer auf die Seite des Kampflustigen. Diese Handhabung war bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen zuerst allgemein üblich, und dieser *erste Weg* ist auch nicht unbedingt überall abzulehnen. Die Herbeischaffung von Arbeitswilligen für bestreikte Betriebe liegt im Aufgabenkreise des kämpfenden Arbeitgeberverbandes, und die Unterbringung von Streikenden und Ausgesperrten außerhalb des Streitschauplatzes liegt im Aufgabenkreise des kämpfenden Arbeitnehmerverbandes. Die Verbände können dies Kampfmittel ohne Zwischenschiebung der öffentlichen Arbeitsnachweise viel besser benutzen. Die Arbeitsvermittlung bei Arbeitsfrieden und bei Arbeitsstreit wird als Tätigkeit verschiedener Art anerkannt und verschiedenen Einrichtungen überlassen, bei Arbeitsfrieden den öffentlichen Arbeitsnachweisen, bei Arbeitsstreit dem Berufsverband. Die Verbände können bei Arbeitsstreit erfolgreich vermitteln, auch wenn sie die Arbeitsvermittlung der Arbeitsfriedenszeit nicht in der Hand haben. Dieser Verzicht der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf Vermittlung bei Arbeitsstreit ist sicherlich nicht erfreulich, aber ist dort zweckmäßig, wo sich die am Arbeitsnachweis beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer über etwas Besseres noch nicht einigen können, wo die Einrichtung einer von Arbeitgebern und Arbeitnehmern anerkannten öffentlichen Arbeitsvermittlung andernfalls scheitert.

Dieser ersten Möglichkeit, daß der Arbeitsnachweis sich bei Arbeitsstreitigkeiten tot stellt und überhaupt nichts unternimmt, steht gegenüber die *zweite*, entgegengesetzte Möglichkeit, daß er weiter vermittelt, aber sich gegenüber dem Arbeitsstreit taub stellt — trotz aller vor der Türe und in dem Warteraum stehenden Streikposten. Der Arbeitgeber ist aber bekanntlich entrüstet, wenn der Arbeitsnachweis ihm unter Entlastung der Streikkassen Arbeiter aus bestreikten oder aussperrenden Betrieben zusendet, und der Arbeitnehmer erklärt, wenn eine Arbeitsstelle durch Streik oder Aussperrung frei geworden ist, so gehöre das zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen, die er vorher genau auf dem Arbeitsnachweis erfahren müsse, zumal dann, wenn er nach auswärts geschickt wird. Dieser zweite, heute recht gebräuchliche Weg, bei Arbeitsstreit genau ebenso zu vermitteln, als herrsche der tiefste Frieden im Lande, ist noch sehr viel unzweckmäßiger als der erste Weg. Wenigstens ist dann ein Anschlag nötig: „Das Arbeitsamt zieht keine Erkundigungen über Streiks und Aussperrungen ein und überläßt Mitteilungen darüber den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden“, oder noch ein Schritt weiter: Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhalten je einen Aushangkasten auf dem Arbeitsamt für Bekanntmachungen ohne Verantwortlichkeit des Arbeitsamts. Dies führt zu einer dritten Möglichkeit hinüber*).

Als fortschrittlich erscheint der *dritte Weg*, über den auf der Breslauer Tagung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise (Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise Nr. 8, Berlin 1911, Seiten 27, 28, 44, 52, 68—74, 80—100) eingehend gesprochen wurde: Mitteilungen an den Arbeitnehmer und an den Arbeitgeber von dem Bestehen eines Arbeitsstreites. Es liegt auch nicht im Interesse des Arbeitgebers, wenn ihm Leute zugesandt werden, die keine Streikstellen annehmen wollen und die am Fabriktore wieder umkehren, woraus nur Unzuträglichkeiten entstehen. Auch ist es für den Arbeiter kein Vorteil, wenn er zu einer Stelle, vielleicht einer auswärtigen, vermittelt wird, die ihn nach wenigen Tagen wieder entläßt, sobald seine Streikbeteiligung bekannt wird. Ganz

*) Eine Verordnung des Sächsischen Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1917, 542 III J. verpflichtet in § 13 die öffentlichen Arbeitsnachweise, Arbeitgeber von Aussperrungen, Arbeitnehmer von Arbeitseinstellungen zu verständigen. Eine Trennung von Aussperrung und Arbeitseinstellung ist aber praktisch undurchführbar, beides geht meist Hand in Hand. Auch wollen Arbeitgeber über Streiks und Arbeitnehmer über Aussperrungen unterrichtet sein. Offen bleibt die Frage, ob die bestreikten Firmen den Arbeitsuchenden und die ausgesperrten Arbeitnehmer den Firmen mit Namen genau anzugeben sind.

selbstverständlich sollte eine Unterrichtung über den Arbeitsstreit im zwischenörtlichen Verkehr sein, um beide Parteien vor unnützen Reisekosten und vor Zeitverlust zu bewahren. Die Mitteilung an den Arbeitnehmer lautet am unparteiischsten: „In dem Betriebe wird übrigens gestreikt; ob mit Recht oder Unrecht, wissen wir natürlich nicht.“ In solchen Mitteilungen sehen aber die Arbeitgeber eine Aufforderung, die Stellen abzulehnen. Sie glauben, der Arbeitnehmer scheue sich schon gegenüber dem Arbeitsvermittler, den Bewerberschein anzunehmen. Noch mehr entrüstet sind aber umgekehrt die Arbeitnehmer über eine entsprechende Mitteilung an den Arbeitgeber, daß der Arbeitnehmer aus einem bestreikten Betriebe komme. Sie sehen darin einen amtlichen Ausbau der Schwarzen Liste. Wenn hier beide Teile gleich behandelt werden sollen, so müßten die Arbeitsnachweise schon ein Streikenden-Verzeichnis von den Arbeitgebern entgegennehmen, da die Streikzugehörigkeit der Arbeiter sonst nur schwer und kaum beweisbar festgestellt werden kann. Erleichtert es der Arbeitsnachweis durch eine Mitteilung den kämpfenden Arbeitnehmern, den Zustrom neuer Arbeitskräfte zu kämpfenden Arbeitgebern abzuschneiden, so verlangt der Arbeitgeber, daß er darüber unterrichtet wird, wenn er durch Übernahme streikender oder ausgesperrter Arbeiter den Kampf der Arbeiter gegen andere Unternehmer finanziell erleichtert. Die Schwierigkeiten scheinen kaum entwirrbar, Befriedigung auf beiden Seiten ist auf diese Weise kaum erreichbar. Es kommt hinzu, daß das Geschäftsverfahren der Arbeitsnachweise bei Arbeitsstreitigkeiten das Einigungs- und Schiedsverfahren nicht erschweren darf, sondern fördern soll.

Da bei Arbeitsstreitigkeiten am Orte Mitteilungen weniger nötig sind, wird man zu folgender Ordnung kommen, zu der sich Ansätze schon bei manchen öffentlichen Arbeitsnachweisen und in den Mustersatzungen von Tarifverträgen finden, aber meist noch wenig durchgearbeitet und ungleichmäßig:

Bei Arbeitseinstellungen und Arbeiteraussperrungen wird die Arbeitsvermittlung fortgesetzt. Dem Arbeitgeber muß der Arbeitsvermittler mitteilen, daß ein Arbeitnehmer einem bestreikten oder aussperrenden Betriebe angehörte, wenn ein auswärtiger, noch nicht zugereister Arbeitnehmer vermittelt werden soll. Dem Arbeitnehmer muß der Arbeitsvermittler mitteilen, daß eine offene Stelle einem bestreikten Betriebe zugehört, wenn die Stelle auswärts ist und der Arbeitnehmer noch nicht hingereist ist. In anderen Fällen ist die Mitteilung von Arbeitsstreitigkeiten dem Arbeitsvermittler verboten. Das Arbeitsamt ist nicht verantwortlich für Mitteilungen über Arbeitsstreitigkeiten oder für ein Unterlassen solcher Mitteilungen.

Den an Arbeitsstreitigkeiten beteiligten Vereinigungen und Betrieben bleibt es vorbehalten, einen Aushang mit einer kurzen Mitteilung über Arbeitsstreitigkeiten dem Arbeitsamt zuzustellen. Der Leiter des Arbeitsamtes kann diese Mitteilungen an einer außerhalb der Verantwortung des Arbeitsamtes stehenden, für Mitteilungen Privater bestimmten Tafel aushängen, solange der Ausschuß nicht widerspricht.

Wurde eine tarifvertraglich vorgesehene Einigungsstelle, oder beim Fehlen einer tarifvertraglichen Bestimmung ein behördliches Einigungsamt angerufen

a) von den Arbeitgebern, so dürfen streikende Arbeitnehmer erst dann wieder nach einem anderen als dem bestreikten Betriebe vermittelt werden, wenn ein Schiedsspruch gefällt ist, der von den Arbeitgebern abgelehnt wird,
b) von den Arbeitnehmern, so dürfen durch Aussperrung oder Streik frei gewordene Stellen erst dann wieder mit anderen als ausgesperrten oder streikenden Arbeitnehmern besetzt werden, wenn ein Schiedsspruch gefällt ist, der von den Arbeitnehmern abgelehnt wird.

Lehnen die Arbeitgeber allein das Einigungsverfahren oder den Schiedsspruch ab, so sind die durch Aussperrung arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer vorzugsweise zu vermitteln; lehnen die Arbeitnehmer ab, so sind die durch Streik frei gewordenen Stellen vorzugsweise zu besetzen. Während eines anhängigen Einigungsverfahrens neu ausgesperrte Arbeitnehmer oder neu durch Streik frei gewordene Stellen sind vorzugsweise zu vermitteln.

Offenbar ist dieser dritte Weg mit allen seinen Unstimmigkeiten und Umständlichkeiten nur eine Übergangsform zu einem vierten Weg. Die Anwendung eines Drucks auf die Streikenden zur friedlichen Einigung kann zu einem befriedigenden neuen Geschäftsverfahren der Arbeitsnachweise bei Arbeitsstreitigkeiten führen. Das Arbeitsamt der Stadt Breslau hat bei seinen neuen Fachabteilungen, die auf Selbstverwaltung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhen und die von den Berufsverbänden als Pflichtarbeitsnachweis anerkannt wurden (Meldezwang für Arbeitsgesuche und offene Stellen, Vermittlungszwang bei Besetzungen, aber nur Vorschlagsrecht des Arbeitsnachweises, kein Annahmezwang der Beteiligten) folgende Ordnung getroffen:

Streikende oder ausgesperrte Arbeitnehmer dürfen erst dann nach einem anderen als dem bestreikten oder aussperrenden Betriebe vermittelt werden, wenn die Arbeitnehmer eine Einigungsstelle angerufen haben und die Arbeitgeber sich am Einigungsverfahren nicht beteiligen oder den von den Arbeitnehmern anerkannten Schiedsspruch ablehnen. Solche Arbeitsuchende sind vorzugsweise zu vermitteln und stellenanmeldende Arbeitgeber sind entsprechend aufzuklären.

Durch Streik oder Aussperrung frei gewordene Stellen dürfen erst dann wieder mit anderen als streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmern besetzt werden, wenn die Arbeitgeber eine Einigungsstelle angerufen haben und die Arbeitnehmer sich am Einigungsverfahren nicht beteiligen oder den von den Arbeitgebern anerkannten Schiedsspruch ablehnen. Solche Stellen sind vorzugsweise zu besetzen und Arbeitsuchende sind entsprechend aufzuklären.

Während eines anhängigen Einigungsverfahrens neu ausgesperrte Arbeitnehmer oder neu durch Streik frei gewordene Stellen sind vorzugsweise zu vermitteln.

Als Einigungsstelle gelten tarifvertraglich vorgesehene Stellen oder beim Fehlen einer tarifvertraglichen Bestimmung behördliche Einigungsstellen.

Dieses Verfahren erscheint genügend gerecht, einfach und klar, um sich einzubürgern. Hierfür spricht, daß die Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Baugewerbes diese Bestimmungen fast debattelos als geradezu selbstverständlich annahmen, trotzdem Bauunternehmer und Bauarbeiter bekanntlich nicht immer die sind, die sich am raschesten still und friedlich finden. Das Holzgewerbe, das schon alten Verständigungsboden bietet, setzte folgende, in ihrem Wortlaut hier vereinfachte und formell verbesserte Bestimmmung hinzu: „Die Arbeitsvermittler sollen auf eine sofortige Anrufung der Einigungsstelle hinwirken.“ Vielleicht sind diese Bestimmungen praktisch vollkommen durchführbar nur bei gut durchorganisierten und tariflich wohl geordneten Berufsgruppen, aber die Entwicklung soll nach dieser Richtung gehen. Hier wird also das Einigungsverfahren als das Normale anerkannt. Wer sich ihm nicht anschließt, wird vom Arbeitsnachweis abgelehnt, wer unter dem Kampfwillen des Gegners leidet und einigungsbereit ist, wird vom Arbeitsnachweis sogar bevorzugt. An die Stelle der alten Mitteilungspflicht über Arbeitsstreitigkeiten, die zu einer Beteiligung bisher außenstehender Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Boykottierung der anderen ermunterte, ist eine neue Aufklärungspflicht getreten, die einigungsbereiten Arbeitgebern zu Arbeitskräften und einigungsbereiten Arbeitnehmern zur Arbeit verhelfen will.

Der erste Weg war prüfungslose Kampfbeteiligung der Arbeitsnachweise, der zweite Weg war eigensinniges Hinwegsehen über die Arbeitsstreitigkeiten, der dritte Weg war ein unbefriedigendes Kompromiß, der vierte Weg knüpft an den einfachen ersten Weg an, er hilft streiken und hilft aussperren, aber geholfen wird nur den Einigungsbereiten, die vom kampflustigen Gegner boykottiert werden. Er ist der Weg der Wirtschaftsfriedlichkeit im besten Sinne dieses Wortes oder, richtiger, der Arbeitsfriedlichkeit.

Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland.

Ein von der Gesellschaft für Soziale Reform eingesetzter Unterausschuß für Arbeitsrecht, der Vertreter der Gewerkschaften und Gewerkvereine aller Richtungen mit Sozialpolitikern und Juristen vereinigt, hat, wie in diesen Blättern öfter erwähnt, das Koalitionsrecht zum Gegenstande eingehender Beratungen gemacht. In drei Heften der „Schriften“ der Gesellschaft (Jena, Gustav Fischer) waren zunächst behandelt worden: 1. Koalitionsrecht und Strafrecht (Heft 56), 2. Das Koalitionsrecht und die strafrechtlichen Neben- und Polizeigesetze (Heft 57), 3. Das Koalitionsrecht und das Gesinde- und Landarbeiterrecht (Heft 58). Diesen Abhandlungen schließen sich nun zwei weitere Hefte an: 1. Der Koalitionskampf nach geltendem Zivilrecht (Heft 60, Preis 90 Pf.) und 2. Der Koalitionskampf als Problem der Gesetzgebung (Heft 61, Preis 60 Pf.). Indem wir uns eine eingehende Besprechung dieser Schriften vorbehalten, beschränken wir uns heute auf eine kurze Anzeige.

In der Vorbemerkung zu Heft 60 heißt es: „Die Tätigkeit der Koalitionen berührt nicht nur das öffentliche Recht, insbesondere das Strafrecht, sondern auch das Zivilrecht. Dies gilt namentlich von den Koalitionskämpfen. Ein Ein-

griff des Gesetzgebers auf diesem Gebiete ist mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, denn jeder gesetzgeberische Eingriff schließt die Gefahr in sich, die Freiheit der Koalitionen zu beschränken und zu erschweren. Auch kreuzen sich hier die verschiedenen Weltanschauungen über die wünschenswerte gesellschaftliche Entwicklung zu sehr, um ohne eingehende Vorbereitung die Grundsätze über das erstrebenswerte Verhältnis zwischen Zivilrecht und Koalitionskämpfen festlegen zu können. Es erschien deswegen erforderlich, in der vorliegenden Abhandlung zunächst einen Überblick über die Stellung des geltenden Zivilrechts zu den Koalitionskämpfen zu gewinnen. Hierbei kam es nicht darauf an, eigene Ansichten über den Sinn und den Inhalt des geltenden Zivilrechts zu entwickeln. Es handelte sich vielmehr darum, ein möglichst objektiv gehaltenes Inventar der herrschenden Anschauungen auf dem fraglichen Gebiet aufzunehmen und darzulegen. Denn diese herrschenden Anschauungen, nicht subjektive Wünsche, sind die Mächte, mit denen sich der Gesetzgeber auseinandersetzen und an die er anknüpfen muß, wenn er das geltende Recht revidieren und fortbilden will. Nur soweit herrschende Anschauungen auf dem Boden des geltenden Rechts nicht festgestellt werden können, war von gegebenen Voraussetzungen aus, die insbesondere der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu entnehmen sind, der Inhalt des geltenden Rechts selbständig auszulegen. Dementsprechend erschien eine Auseinandersetzung mit bestimmten literarischen Strömungen nur da erforderlich, wo diese Strömungen sich gegen jene herrschenden Anschauungen richten. Es mußte in diesen Fällen geprüft werden, ob sie begründet sind oder nicht. Im übrigen war die Untersuchung auf das Wesentliche zu beschränken und dasjenige Gebiet besonders zu beleuchten, welches im Vordergrund des sozialpolitischen Interesses steht."

Der Inhalt der Abhandlung gliedert sich in folgende Abschnitte: I. Abgrenzungen: 1. Die Tatbestände des Koalitionskampfes; 2. Die Rechtsarten der Koalition. II. Rechtswirkungen des Koalitionskampfes: 1. Die Koalitionshinderung; 2. Die Koalitionsbindung; 3. Die Koalitionskampfhandlung; 4. Die Koalitionswerbung; 5. Die Koalitionskampfklage.

Die Schlußbemerkung faßt den Zustand des geltenden Rechts in folgende Eindrücke zusammen: „Zunächst wird die Verschiedenheit der Rechtsbehandlung auffallen, die das geltende Recht den Koalitionen zuteil werden läßt. Man wird diese Verschiedenheit nicht aus inneren Gründen, sondern nur aus der geschichtlichen Entwicklung des Koalitionsgedankens in Deutschland erklären können. Weiter sieht man, daß der Standpunkt, den das geltende Zivilrecht dem Koalitionskampfe gegenüber einnimmt, nicht auf bestimmte einheitliche Grundgedanken zurückgeht, sondern von den zufälligen Einwirkungen abhängt, die das allgemeine bürgerliche Recht auf die Tatbestände des Koalitionskampfes ausübt. Der Grund dafür liegt in der individualistischen Anlage des geltenden Rechts, welche es verschmäht, auf die Gruppenbildungsbewegung der Koalitionen besonders einzugehen. Schließlich wird der Gedanke nicht abzuweisen sein, daß die Probleme, die der Koalitionskampf aufwirft, zu tiefgreifend sind und zu sehr mit der gesellschaftlichen Gesamtentwicklung in Verbindung stehen, um durch eine isolierte zivilrechtliche Betrachtung in das richtige Licht gerückt werden zu können. Nur eine gesamtrechtliche Betrachtungsweise wird die Wege erhellen können, die zu einer sachlichen Lösung der Probleme führen."

Das zweite Heft (61), das vom Koalitionskampf als Problem der Gesetzgebung handelt, schließt sich eng an die Untersuchung der vorhergehenden Schriften, deren Kenntnis vorausgesetzt wird, ebenso wie die dort vorgenommene Abgrenzung des Gebiets: „Sobald man, wie es hier geschieht, dieses Gebiet als Problem der Gesetzgebung auffaßt, zeigt sich, daß der Koalitionskampf nicht losgelöst von dem Zwecke betrachtet werden kann, dem er innerlich dient, und die zivilrechtliche Betrachtung nicht ausreicht, um allen Seiten dieses Problems gerecht werden zu können. Deswegen mußte in diesen Ausführungen die höhere soziale Ordnung, auf die der Koalitionskampf hindrängt, in den Vordergrund gestellt und die Betrachtung auf Fragen des öffentlichen Rechts ausgedehnt werden. Andererseits war jene Ordnung, die im Tarifvertrag zum Ausdruck kommt, nur insoweit rechtlich zu behandeln, als ihre Einwirkung auf das Koalitionsrecht in Frage steht."

Das Inhaltsverzeichnis weist folgende Abschnitte auf: I. Das legislative Problem. II. Positives Koalitionsrecht: 1. Die Erhebung der Koalition zum Organ sozialer Selbstbestimmung; 2. Das Recht, sich zu koalieren. III. Koalitionskampfrecht: 1. Die Tatbestände des Koalitionskampfes in rechtspolitischer Beleuchtung; 2. § 826 BGB. und die Freiheit der Koalitionskampfhandlung; 3. Das Recht zur Koalitionswerbung; 4. Kampfvorbeugung durch öffentliches Recht. IV. Die Forderungen an die Gesetzgebung.

Als Forderungen an die Gesetzgebung werden aufgestellt:

1. Alle landesrechtlichen Bestimmungen, die Koalitionen zu Kampfzwecken verbieten, sind aufzuheben. Aufzuheben ist auch § 153 GO.

2. § 152 Abs. 2 GO. soll für die Beziehungen wegfallen, die sich zwischen der Koalition und ihren Mitgliedern zur Durchführung eines Tarifvertrags ergeben.

3. Auch nicht rechtsfähige Koalitionen sollen als rechtsfähig angesehen werden, soweit es sich um den Abschluß von Tarifverträgen und die Ansprüche aus Tarifverträgen handelt.

4. Das Recht eines jeden, sich zu koalieren, muß als ein unentziehbares Persönlichkeitsrecht gelten. Abreden und Beschlüsse, die dieses Recht beeinträchtigen, sind ungültig.

5. Eine Kampfhandlung kann wegen ihres Zieles nur dann eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB. bilden, wenn dieses Ziel einem gesetzlichen Verbot widerstreitet. Die Kampffreiheit ist insoweit gegen die Anwendung des § 826 BGB. sicherzustellen.

6. Das Recht muß Vorsorge treffen, daß das Streikpostenstehen eine geordnete Ausführung finden kann, auch gegen Polizeiverordnungen, die zum Schutze des Straßenverkehrs erlassen sind.

7. Zur Vorbeugung wirtschaftlicher Kämpfe ist auf dem Grunde des freien Koalitionswesens ein besonderes Tarifvertragsrecht zu bilden und mit Hilfe von Arbeitskammern auszubauen. Auch sind obligatorische Arbeiterausschüsse und Schlichtungsstellen beizubehalten oder neu zu schaffen, sowie die Einrichtungen des Einigungswesens fortzubilden, insbesondere durch Errichtung eines Reichseinigungsamtes mit Verhandlungszwang.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik in den Etatberatungen des Reichstags. In der Etatdebatte, die vorige Woche mit den Reden des Kanzlers und Vizekanzlers eröffnet wurde, spielte die Sozialpolitik eine überaus geringe Rolle. Kriegsziele, Friedensverhandlungen, Wahlreform beherrschten die Aussprache. Daneben wurde der politischen Streikbewegung ausführlich gedacht, wobei sich bei der Regierung und allen bürgerlichen Parteien übereinstimmend die volle Verurteilung des unverantwortlich törichten Streiks ergab, während die Mehrheitssozialisten es zwar vermieden, ihn zu verurteilen, aber immerhin die ganze Angelegenheit ohne Herausforderung und mit der merklichen Absicht, es darüber nicht zum vollen Bruche mit den Regierungsparteien kommen zu lassen, behandelten. Daß der Vizekanzler v. Payer und Staatssekretär Wallraf die Haltung der Regierung während des Streiks verteidigten, ist selbstverständlich, und man kann erkennen, daß es mit manchem guten Grunde geschah. Weniger glücklich war der Versuch, die Bewegung im wesentlichen als das künstliche Produkt einer vom feindlichen Auslande ausgehenden Flugblattverbreitung zu erklären. In der Darlegung der Stimmungsgrundlage des Streiks zeigte sich Scheidemann vielleicht als besser unterrichtet als die Regierung, nur verfiel er in den entgegengesetzten Fehler, die Hetzarbeit der radikalen Gruppe allzu sehr mit dem Schleier der Liebe zuzudecken. So zeigte die Debatte keine sonderliche Annäherung der grundsätzlichen Standpunkte zu der Streikbewegung und ihren Ursachen, wurde aber auch nicht zu der vielleicht im Ausland erwarteten großen Sensation eines Bruches zwischen Regierung und Sozialdemokratie. — Neben den Streikfragen wurden in der Etatdebatte vor allem noch diejenigen sozialpolitischen Angelegenheiten erörtert, deren parlamentarische Behandlung alsbald stattfinden wird. Mit warmen Worten kündigte der Vizekanzler, nach kurzem Rückblick auf die sozialpolitischen Fortschritte der Kriegszeit, die Einbringung des Arbeitskammer-Gesetzentwurfs und die Aufhebung des § 153 RGO. an, wobei er besonders betonte, daß diese Errungenschaften sozial versöhnend wirken sollen. Ferner machte der Vizekanzler von dem Gesetzentwurf

zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und von einer Bundesratsverordnung gegen die Preistreiberei Mitteilung, um schließlich eingehend bei der Wohnungsfürsorge zu verweilen, für die er die finanzielle Unterstützung der Einzelstaaten und Gemeinden durch das Reich in Aussicht stellte. Von den Parteirednern waren es vor allem die Abgg. Stresemann, Trimborn und Graf Posadowsky, die zu den sozialpolitischen Fragen Stellung nahmen. So ging Trimborn auf das Tarif- und Einigungswesen, die Bevölkerungs- und die Wohnungsfrage ein und schloß den sozialpolitischen Teil seiner Rede, die auch für die Notlage der Beamtenschaft freundliche Worte fand, mit einem Ausblick auf das Wiederaufleben des Sozialidealismus nach dem Kriege. Graf Posadowsky behandelte die Wohnungsfürsorge, die seines Erachtens sich sehr kostspielig gestalten wird, Dr. Roesicke ersuchte, auch die Wohnfrage auf dem Lande nicht zu vergessen. Stresemann warnte, die Zustände, wie sie nach 1871 waren, wiederkehren zu lassen. Hinsichtlich der Arbeitskammern wünschte Stresemann, daß von vornherein besondere Angestelltenkammern vorgesehen würden. Dr. Roesicke warnte vor der Übernahme von Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes in den Rahmen des Arbeitskammergesetzes, was sich vor allem auf die Arbeiterausschüsse bezieht. Fast durchweg handelte es sich bei diesen Äußerungen aber um beiläufige Bemerkungen im Rahmen großer politischer Reden. Näher auf die angeschnittenen Fragen einzugehen, wird der Reichstag wohl im weiteren Verlaufe der Debatten noch Gelegenheit haben.

Ein Institut für soziale Forschung wird von der Stadt Köln geschaffen werden als Ergänzung der vor 20 Jahren in Köln gegründeten ersten Handelshochschule und der vor einigen Jahren ins Leben gerufenen Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung. Die Arbeit des Instituts soll sich in drei Richtungen gliedern: eine soziologische, eine sozialpolitische und eine sozialrechtliche Abteilung. Die Forschungen sollen unbedingt frei und absichtslos getrieben werden. Da aber immerhin jeder Gelehrte bis zu einer gewissen Grenze von seiner Weltanschauung beeinflußt ist, wird je ein Forscher christlicher, kapitalistischer und sozialistischer Anschauung an das Institut berufen. Außerdem ist an die Heranziehung weiterer Gelehrter, auch sozialdemokratischer, gedacht. Die Arbeitstechnik dieses Instituts für soziale Geisteswissenschaft gliedert sich in der Weise, daß zunächst die Urmaterialien, Gesetze, Verordnungen, Statistiken usw., sozialpolitische Literatur, auch Bilder gesammelt werden. Das Material muß dann wissenschaftlich durchdrungen werden. Die Verwertung der Forschungsergebnisse hat dann zu erfolgen durch systematische wissenschaftliche Veröffentlichungen in Zeitschriften, Büchern, Broschüren, durch Vorlesungen und Vorträge, soziale Wochen, durch Einzelvorträge. Die Kosten sind zunächst auf 120 000 *M* veranschlagt.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Neue Ausführungsbestimmungen zu den die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse betreffenden Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes (§ 11) hat der preußische Handelsminister am 31. Dezember 1917 erlassen, die im „Kriegsamt" veröffentlicht werden.

Der Betriebsunternehmer hat die Wahlen herbeizuführen. Die gesetzliche Mindestzahl der Arbeiter oder Angestellten bemißt sich unter Mitzählung aller ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit. Auf 250 Arbeiter oder Angestellte kommen mindestens 5 Ausschußmitglieder, auf weitere 50 je eins; bei 500 müssen die Ausschüsse mindestens 10 Mitglieder haben. Die Zahl der Ersatzmänner muß doppelt so groß sein. Für Betriebsabteilungen können besondere Ausschüsse errichtet werden; dies kann bei mehr als 5000 Arbeitern die höhere Verwaltungsbehörde anordnen. Alle Arbeiter und Angestellten müssen durch einen Ausschuß vertreten sein. Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts, die Wählbarkeit setzt einmonatige Betriebszugehörigkeit voraus. Der Ausschuß wählt einen Obmann, der den Ausschuß dem Betriebsunternehmer und der Schlichtungsstelle gegenüber vertritt. Der Unternehmer leitet die Sitzungen. Auf Wunsch kann der Ausschuß auch zunächst ohne ihn auf Einladung des Obmanns tagen, darf dann aber keine anderen Beschlüsse als den der Anrufung der Schlichtungsstelle fassen. Für versäumte Arbeitszeit darf kein Lohnabzug stattfinden. Bei Streitigkeiten, die mit der Errichtung der Ausschüsse, den Wahlen zu ihnen, ihrer Zuständigkeit und Geschäftsführung zusammenhängen, entscheidet die Gewerbeaufsicht, gegen deren Entscheidung Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig ist. Für Ausschüsse, die vor dem 6. Dezember 1916 gemäß § 134 RGO. bestanden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Der Minister hat die höheren Verwaltungsbehörden ersucht, dafür zu sorgen, daß überall, wo es noch immer nicht geschehen ist, unverzüglich die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden.

Richtlinien für die Löhne in württembergischen Kriegsbetrieben der Metall- und Maschinenindustrie hat das Kriegsministerium in Stuttgart aufgestellt, nachdem Verhandlungen der Metallarbeiterorganisationen mit dem Verband württembergischer Metallindustrieller keine Einigung ergeben hatten.

Die Richtlinien gehen von der Teuerung einerseits, andererseits aber auch davon aus, daß „heute die Metall- und Maschinenindustrie fast ausschließlich für die Kriegswirtschaft, vorwiegend für den unmittelbaren Heeresbedarf lohnende Aufträge ausführt." Es werden Einstell-Löhne für den Industriebezirk Stuttgart als untere Grenze der Lohnhöhe während der ersten Wochen, die ein Arbeiter im Betriebe verbringt, aufgestellt, die für erwachsene gelernte Arbeiter 1 *M* die Stunde, für Jugendliche 75 Pf. betragen, bei den Angelernten je nach Alter von 50 bis 85, bei den Hilfsarbeitern von 35 Pf. (mit 14 Jahren!) bis 75, bei weiblichen Hilfsarbeitern von 30 bis 50 Pf. die Stunde betragen, und zwar einschließlich Teuerungszulagen. Außerdem regeln die Richtlinien das Aussetzen und Warten, das Lehrlingswesen (Stundenvergütung von 10 bis 50 Pf., Akkordlöhne in ⅔-Höhe), sowie die Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit (Zuschläge von 25 bis 50 v. H.; Sonderzulage von 1 *M* für Nachtschicht). — Für andere Gebiete als das von Stuttgart-Eßlingen dürfen die Löhne bis zu 20 v. H. niedriger sein.

Diese Lohnsätze sind nicht so ungeheuer hoch, wie die volkstümlichen Sagen über die Höhe der Munitionsarbeiterlöhne es erwarten ließen. Der Hauptzweck solcher Mindestlöhne ist nur, wie der „Deutsche Metallarbeiter" bemerkt, „die Beseitigung der Schmutzkonkurrenz ganz schlechter Löhne, auch in Betrieben und Orten, die es bisher verstanden haben, den berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft auf menschenwürdige Verhältnisse zu entgehen". Außerdem sind die Richtlinien nicht verbindlich. Sie sollen aber den Schlichtungsausschüssen Anhaltspunkte dafür geben, welche Lohnbedingungen als „angemessen" im Sinne des § 9 Abs. 3 HDG. zu gelten haben.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Reichstarifvertrag für das Lederausrüstungsgewerbe ist nach schwierigen, auch von den Behörden geförderten Verhandlungen am 28. Februar verlängert worden. Er läuft nun bis 30. September 1919. Um dieses Ergebnis hat sich der Vorsitzende des Tarifamts, Handelskammersyndikus Abg. Meyer-Frankfurt, verdient gemacht. 56 Artikel sind im Akkord aufgebessert worden; die Mindeststundenlöhne sind durchweg erhöht worden und betragen nun (ohne die Teuerungszulage) für erwachsene gelernte Sattler in 3 Ortsklassen 78 bis 93 Pf., für erwachsene Hilfsarbeiter 54 bis 65 Pf., für Hilfsarbeiterinnen 32 bis 38½, für Lederstepperinnen 41½ bis 49½, für sonstige Maschinennäherinnen 37 bis 44 und für Handnäherinnen 46 bis 55 Pf. Die Teuerungszulage beträgt bis zu 40 Pf. die Stunde (für gelernte Sattler, Portefeuiller, Tapezierer usw. mit mehr als 2 Kindern). Die Heeresverwaltung hat erklärt, daß in den Lieferungsverträgen die Unterwerfung unter den Tarif vorgesehen wird.

Die Tariffrage im Dachdeckergewerbe geht einer gedeihlichen Lösung entgegen. 1917 haben im Dachdeckergewerbe erstmals zentrale Verhandlungen wegen einer Teuerungszulage stattgefunden, die dies Jahr erneuert wurden. Für 135 Orte mit 1 800 Gehilfen wurde dabei eine Verständigung dahin erzielt, daß die Zulagen analog denen des Baugewerbes zu zahlen sind. Die nicht organisierten Meister weigerten sich aber, die Vereinbarung als für sich verbindlich anzuerkennen, sodaß für 30 Orte mit 700 Arbeitern noch keine Regelung der Zulage besteht. Indessen haben die organisierten Meister den Wunsch, das Gewerbe auf die feste Grundlage eines Reichstarifs zu stellen. Daher sind die bisherigen 135 einzelnen Tarifverträge einheitlich bis zum 31. März 1919 verlängert worden. Eine Kommission der Meister tritt inzwischen mit den Gehilfenverbänden wegen des Reichstarifs in Fühlung.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Eine Arbeitsgemeinschaft der gastwirtschaftlichen Angestelltenverbände ist am 26. Februar zustande gekommen. Die Gesellschaft für Soziale Reform hatte zwei Sitzungen („Sozialpolitische Konferenzen für das Gastwirtsgewerbe") veranstaltet, in denen die Frauenerwerbsarbeit und die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer, sowie die

Vereinheitlichung der Gehilfenbewegung beraten wurden. Aus diesen Besprechungen ist die neue Arbeitsgemeinschaft, die erste in ihrer Art, hervorgegangen. Beteiligt sind an ihr alle großen Zentralverbände der Kellner, Köche usw., und zwar der Deutsche Kellnerverband, Genfer Verband, Reichsverband der Gasthausangestellten (christliche Gewerkschaft), Verband der Gastwirtsgehilfen (freie Gewerkschaft) und Verband der Köche. Als Gast wird zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vorerst ein Vertreter des Zentralvereins Berliner Kellner (Hirsch-Duncker) zugelassen werden. Im übrigen sind Lokalvereine an der Arbeitsgemeinschaft nicht beteiligt. Das Arbeitsgebiet des neuen Bundes ist die gesamte Sozialpolitik des Gastwirtsgewerbes, insbesondere auch Fragen des Arbeiterschutzes, der Arbeiter- und Angestelltenversicherung, der Arbeitsvermittlung, der Verkehrspolitik, des Lehrlings- und des Kost- und Logiswesens, außerdem natürlich alles, was die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gehilfen anlangt. Eine Verschmelzung aller Verbände erschien den meisten Teilnehmern an den Beratungen nicht erreichbar; soweit aber die Verschmelzungsbestrebungen fortgeführt werden, sollen sie von der Arbeitsgemeinschaft nicht behindert werden. Geschäftsführer der letzteren ist M. Richter vom Verband der Köche. Mit der Schaffung dieser Gemeinschaftsarbeit ist ein erheblicher Erfolg erzielt worden, der noch vor wenigen Jahren unerreichbar erschien. Nun haben die erfolgreichen Einigungsbestrebungen im Lager der gastwirtschaftlichen Arbeitgeber den langjährigen Bemühungen der Gesellschaft für Soziale Reform um ein besseres Verhältnis zwischen den gerade im Gastwirtsgewerbe arg zersplitterten Gehilfenverbänden endlich zu einem Erfolg verholfen, der wohl auch in anderen Gewerben Nachahmung finden wird. — Die Sozialpolitischen Konferenzen für das Gastwirtsgewerbe befaßten sich außer mit der Vereinheitlichung der Gehilfenbewegung auch mit den Schwierigkeiten, die sich aus dem starken Eindringen der Frauenarbeit ins Gewerbe während des Krieges ergeben haben, und die besonders fühlbar sein werden, wenn die heimkehrenden Krieger wieder in ihre alten Betriebe eingestellt werden wollen. Der Beratung dieses Gegenstandes wohnten Vertreter der meisten großen Arbeitgeberverbände des Gasthausgewerbes bei. Mehrere von ihnen erklärten ihre Sympathie mit dem Grundgedanken des Vorschlages eines Gehilfenvereins, nach bestimmten Leitsätzen die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer auf Grund örtlicher Vereinbarungen zwischen den beiderseitigen Organisationen zu betreiben. Da jedoch alle Vertreter der Prinzipalverbände vorerst eine eingehende Aussprache über die Fragen in ihren Organisationen für nötig hielten, wurde die Beschlußfassung auf etwa sechs Wochen vertagt. Hoffentlich gelingt es dann, zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen.

Ein Freiheitlich-Nationaler Arbeiter- und Angestelltenkongreß soll zwischen Ostern und Pfingsten stattfinden und sich unter Ausschaltung aller Parteipolitik mit Fragen der sozialen Kultur, der staatsbürgerlichen Erziehung, der Vertretung der Arbeitnehmerschaft in den Parlamenten, dem Wohnungswesen und der Arbeitnehmer- und Wirtschaftspolitik im neuen Deutschland beschäftigen. Der Kongreß sucht die zwischen der sozialistisch-freigewerkschaftlichen Arbeiterbewegung einerseits und dem Christlich-Nationalen Arbeiterkongreß andererseits verbleibende Lücke auszufüllen und die Organisationen, die auf freiheitlich-nationalem Boden stehen, zu sammeln, um deren Einfluß im öffentlichen Leben zu erhöhen. Dies erscheint seinen Veranstaltern um so notwendiger, als sich wieder die alten Widerstände gegen das berechtigte Vorwärtsdrängen der Arbeiterschaft geltend machen, wie sie vor dem Kriege bestanden. Die Vorbereitungen des ersten Kongresses liegen in den Händen eines Freiheitlich-Nationalen Arbeiter- und Angestelltenausschusses, der alle richtungsverwandten Arbeitnehmerverbände zur Teilnahme bis zum 1. April auffordert. Diesem Ausschuß gehören bisher an: der Verband der Deutschen Gewerkvereine, der Verband Deutscher Eisenbahnhandwerker und -arbeiter, der Bund Deutscher Telegraphenarbeiter, -Vorarbeiter und -Handwerker, der Deutsche Militärarbeiterverband, sowie der Bund deutscher, österreichischer und schweizerischer Brauergesellen, ferner der Verband Deutscher Handlungsgehilfen, der Verein der Deutschen Kaufleute und der Deutsche Werkmeisterverband. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Greifswalder Straße 221.

Eine erste Reichstagung kaufmännischer Angestellter Deutschlands findet am Sonntag, 10. März (Beginn vorm. 10 Uhr) in Berlin im Abgeordnetenhause (großer Sitzungssaal) statt. Einberufen wird sie von der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, die jetzt folgende Vereine und Verbände umfaßt: 1. Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfenverband Leipzig; 2. Deutscher Bankbeamten-Verein, Berlin; 3. Deutscher Verband kaufmännischer Vereine, Frankfurt a. M.; 4. Deutsch-nationaler Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg; 5. Kaufmännischer Verein von 1858, Hamburg; 6. Verband der deutschen Versicherungsbeamten, München; 7. Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig; 8. Verband junger Drogisten Deutschlands, Berlin; 9. Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands, Essen; 10. Verband reisender Kaufleute Deutschlands, Leipzig; 11. Verein der deutschen Kaufleute, Berlin. Die Tagesordnung (Vorsitz Verbandsvorsteher Hans Bechly, Hamburg) weist folgende Beratungsgegenstände auf: 1. Die Kaufmannskammern (Berichterstatter R. Döring, Hamburg); 2. Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer (Berichterstatter H. Schaper, Hamburg); 3. Die Gehaltsfrage (Berichterstatter W. Beckmann, Leipzig).

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Fortgewährung der Rentenzulagen. Die Zulagen zu den Invaliden- und Unfallrenten, die zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 in Aussicht genommen worden sind, werden, wie halbamtlich mitgeteilt wird, voraussichtlich auch später gewährt werden, da die Teuerung, die der Anlaß für die Gewährung dieser Zulagen ist, aller Voraussicht nach auch nach dem 31. Dezember 1918 nicht behoben sein dürfte. Es besteht demgemäß die Absicht, im Wege der Gesetzgebung eine Weiterzahlung der Zulagen über den 31. Dezember 1918 hinaus herbeizuführen.

Ausbau der Invalidenversicherung. Die Zentralstelle für Invalidenversicherung, in der sowohl die christlichen wie die freien Gewerkschaften vertreten sind, hat an Bundesrat und Reichstag eine Eingabe betr. Ausgestaltung der Invalidenversicherung gerichtet. Zunächst wird verlangt, daß die den Rentenempfängern während des Krieges gewährte Zulage von monatlich 8 M (Sp. 219) nicht durch die Versicherungsanstalten, sondern aus Mitteln des Reichs gedeckt wird. Notwendig sei jedoch, die Invalidenrente überhaupt zu erhöhen. Dies sei am zweckmäßigsten zu erreichen durch eine Erhöhung des Grundbetrages der Invalidenrente. Im Hinblick auf die Schwächung des Gesundheitszustandes der gesamten Bevölkerung sei ferner zu empfehlen, den Gesundheitszustand der jugendlichen Altersklassen von 14 bis 21 Jahren nach Kriegsende einer allgemeinen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und evtl. dauernd zu überwachen, um auf Grund der Ergebnisse umfassende Heilverfahren und Erholungskuren durchzuführen. Am besten würden die Träger der Invalidenversicherung mit einer obligatorisch durchzuführenden Untersuchung betraut. Die Eingabe tritt zum Schluß für Änderung der Vorschriften der R.V.O. über das Erlöschen der Anwartschaft ein, da die jetzigen Vorschriften oft zu Härten führen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Januar 1918 wird im Februarheft des Reichs-Arbeitsblatts dahin gekennzeichnet, daß sich die angespannte Beschäftigung der Hauptindustriezweige, die seit einer Reihe von Monaten festgestellt werden konnte, im großen und ganzen mit ungeschwächter Stärke auch im Januar fortgesetzt hat. Im Vergleich zum Vorjahr hielt sich die Tätigkeit zum mindesten auf der gleichen Höhe, vielfach ist es noch gelungen, weitere Leistungssteigerungen zu erreichen.

Die Nachweisungen der Krankenkassen lassen für die am 1. Februar in Beschäftigung stehenden Mitglieder im Vergleich zum Anfang des Vormonats eine Abnahme um insgesamt 37 556 oder um 0,6 v. H. (gegenüber einer Abnahme der Beschäftigtenzahl um 1,5 v. H. im Vormonat) erkennen. Die männliche Beschäftigung hat um 3009 oder um 0,1 v. H. abgenommen (gegenüber einer Verminderung um 1,4 v. H. im Vormonat). Die weibliche Beschäftigtenzahl sank stärker als die männliche, sie ging um 34 547 oder um 0,9 v. H. (gegen 1,7 v. H. im Vormonat) zurück. Bei der Beurteilung der Lage des Beschäftigungsgrades der Männer ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Zahlen der Kriegsgefangenen durch die Krankenkassenstatistik nicht erfaßt werden.

Die Arbeitslosenziffer betrug nach den Angaben von 34 berichtenden Fachverbänden Ende Januar 1918 9882 oder 0,9 v. H. der Mitgliederzahl dieser Verbände.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für das männliche Geschlecht ein Steigen, für das weibliche Geschlecht ein geringfügiges Sinken des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen. Im Januar kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 62 Arbeitsuchende (gegenüber 54 im Vormonat); beim weiblichen Geschlecht sank die Andrangziffer von 100 auf 99. Auf dem weiblichen Arbeitsmarkt deckte also im Berichtsmonat das Angebot der Hilfskräfte fast die Nachfrage.

Am stärksten ist die Arbeitsanspannung im Bergbau und in den Hüttenbetrieben; in der Eisen- und Metallindustrie, ebenso im Maschinen- und Apparatebau gestaltete sich die Tätigkeit vielfach noch lebhafter als im Januar des Vorjahrs.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Kriegsausschuß zum Schutze aufsichtsloser Kinder, der am 10. Januar 1917 in Berlin unter dem Vorsitz von Stadtrat Sassenbach gegründet wurde, versendet seinen ersten Jahresbericht. Der Ausschuß steht in enger Fühlung mit der Kriegsamtsstelle in den Marken sowie mit allen der Jugendfürsorge gewidmeten Stellen Groß-Berlins; sein Zweck ist, für die gute Unterbringung der Kinder zu sorgen, die infolge der außerhäuslichen Berufsarbeit der Mutter gefährdet sind. Dadurch wird zugleich die Arbeitsfähigkeit der Mutter gehoben. Der Kriegsausschuß suchte seinen Zweck teilweise durch Erweiterung und Neuschaffung von Kinderbewahranstalten aller Art zu erreichen, er legte aber auch besonderen Wert auf die nachbarliche Hilfe von Fall zu Fall, d. h. auf die Unterbringung der Kinder in geeigneten Familien, entweder nur tagsüber oder bei Nachtarbeit der Mütter auch nachts. Sowohl die Anstalten (Krippen, Kindergärten, Horte) wie auch die einzelnen Pflegestellen werden von eigenen Fürsorgerinnen geprüft und überwacht. Es sind Richtlinien aufgestellt für die Anforderungen, denen die Anstalten sowie die Pflegestellen genügen müssen, um das Wohlergehen der Kinder zu sichern. Die Einnahmen in Höhe von 164 000 *M*, denen eine Gesamtausgabe von 115 000 *M* gegenübersteht, kamen von der Landesversicherungsanstalt, der Stadt Berlin, aus Stiftungen, sowie Beiträgen von Industriellen und Beamten. Hoffentlich gelingt es, die Arbeit des Kriegsausschusses auch weiterhin geldlich zu sichern, da seine Bestrebungen sowohl die Kriegswirtschaft durch Freimachen der Arbeitskräfte der Frau, wie die Bevölkerungspolitik durch den Schutz der Kinder fördern.

Die Zentralstelle für private Fürsorge, Berlin, hielt kürzlich ihre Hauptversammlung ab. Nach dem von dem Vorsitzenden, Herrn Dr. Albert Levy, erstatteten Jahresbericht ist infolge der günstigen Gestaltung des Arbeitsmarktes, sowie infolge des im Laufe der Zeit erfolgten Ausbaus der Kriegsfürsorgemaßnahmen die Zahl der zur Behandlung kommenden Gesuche in den letzten 2 Jahren zwar einerseits zurückgegangen (1917 = 7891 gegen 11 002 im Vorjahr), andererseits verursachten die zur Behandlung kommenden Fälle einen bedeutend höheren Aufwand an persönlicher Arbeit und geldlicher Fürsorge. Die von der Zentrale seit Juni 1915 eingerichtete besondere Abteilung für Kriegshinterbliebenenfürsorge, die sich bisher mit mehr als 4000 Fällen zu beschäftigen hatte, hat ihre selbständige Tätigkeit seit dem im Herbst 1916 erfolgten Einsetzen der Hinterbliebenenfürsorge der Stadt Berlin aufgeben müssen. Die Zentrale ist jedoch in den 23 Bezirksstellen der Städtischen Hinterbliebenenfürsorge mit zirka 40 Mitgliedern vertreten und hat ferner Sitz und Stimme in dem Städtischen Arbeitsausschuß und Hauptausschuß. Auch die Tätigkeit und die Arbeitslast der Abteilung Archiv der Wohlfahrtseinrichtungen hat sich im Jahre 1917 um ein Vielfaches gesteigert. Auf Grund des in dem Archiv vorhandenen Materials erschienen das „Handbuch der Kriegsfürsorge im Deutschen Reich", sowie ein Kommentar zu der „Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege im Kriege". Die Abteilung Kriegsbeschädigtenfürsorge betreibt die pflegerische Fürsorge für die Familien der Kriegsbeschädigten gewissermaßen als Organ der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge, deren Fürsorge für die Kriegsbeschädigten selbst sie zu ergänzen sucht. Zum Schluß hielt Professor Dr. S. P. Altmann, Mannheim, einen Vortrag über „Menschenökonomie und Menschenverschwendung".

Die Sozialbeamtin als Glied der Volksgemeinschaft. Als erstes Heft der Schriften des Deutschen Verbandes für Sozialbeamtinnen ist ein eindrucksvoller Vortrag von Gertrud Israel erschienen, in dem zum ersten Male ein Programm dieser Standesbewegung aufgestellt und die besondere Stellung der Sozialbeamtinnen umrissen wird.

Die Verfasserin hebt hervor, daß diese besondere Stellung aus der engen Verbindung zweier wesensfremder Kreise stammt, nämlich des eigenen Erwerbsstandes und der Mitarbeit ehrenamtlich tätiger Mitglieder; ferner beruht sie auf der großen Verantwortung der Volksgemeinschaft gegenüber. Die Verfasserin erachtet es als eine Notwendigkeit, nicht nur die Pflichten des Standes gegenüber der Volksgemeinschaft zu betonen, sondern auch die Pflichten hervorzuheben, die der Stand gegen sich selbst hat und zwar zunächst hinsichtlich der Förderung der Berufsbildung und seiner Leistungen. Aber auch die wirtschaftliche Gesunderhaltung des Standes ist notwendig. Wirtschaftliche Selbständigkeit der Sozialbeamtin, ein festes Rechtsverhältnis und Schonung der jetzt oft stark ausgenützten Arbeitskräfte sind Voraussetzungen dafür. Ähnlich wie andere Berufe muß auch der Stand der Sozialbeamtinnen durch Selbsthilfe und Organisation sich seine Besserstellung zu erringen suchen.

Volkserziehung.

Die Regelung des gewerblichen Privatunterrichtswesens läßt sich das preußische Handelsministerium unermüdlich angelegen sein. Der Erlaß vom 1. Mai 1917 (Soz. Pr. Jahrg. XXV Sp. 717) ha die notwendigen Grundlagen für ein kräftiges Zugreifen gegeben und trotz mancher durch die Kriegslage gegebenen Erschwerungen erfreuliche Erfolge gezeitigt.

Allerdings werden wohl immer nur die allerschlechtesten Winkelschulen getroffen, die nicht gerade die besuchtesten sind; die minderwertigen Schulen, die nicht so offenbare Handhaben bieten, sind schwer zu erfassen, aber gerade insofern die gefährlichsten, als sie die großen Massen anlocken. Auch fehlt es vielfach den unteren ausführenden Stellen an den genügenden Spezialkenntnissen. Die Generalschulräte, denen die Kontrolle meist obliegt, sind in erster Linie auf die technischen Schulen eingestellt, so daß das jüngere kaufmännische Schulwesen, das jetzt an Bedeutung das technische übertrifft, noch immer nicht in der erforderlichen spezialistischen Weise behandelt wird. Trotzdem sind namentlich dank dem energischen Einschreiten der Zentralstellen eine Reihe von Schulen geschlossen; andere sind unter scharfe Kontrolle genommen.

Nunmehr ist, um dem ungesunden Andrang ungeeigneter Elemente in den kaufmännischen Beruf zu steuern, unter dem 3. Januar 1918 eine neue Verordnung ergangen, nach der an Lehrgängen in Kurzschrift oder Maschinenschreiben oder in beiden Fächern zusammen nur Schüler teilnehmen dürfen, die eine hinreichende Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache, in der Rechtschreibung und Zeichensetzung erworben haben. Der Nachweis der hinreichenden Sicherheit ist vor der Aufnahme in den Unterricht durch Ablegung einer schriftlichen Prüfung zu erbringen, die der Schulunternehmer oder -leiter oder ein Lehrer der Schule abzuhalten hat. Der Schulaufsichtsbehörde bleibt es überlassen, Bestimmungen über Art, Umfang und Durchführung der Prüfung zu treffen. Soweit nichts anderes bestimmt wird, hat der Prüfling ein Diktat von mindestens 150 Wörtern niederzuschreiben, dessen Stoff aus dem Lesebuch der Oberstufe der Volksschule des Prüfungsorts zu entnehmen ist. Die Prüfungsarbeiten sind von dem Schulunternehmer oder -leiter ein Jahr lang aufzubewahren und der Schulaufsichtsbehörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Von der Ablegung der Prüfung sind die Schüler höherer Lehranstalten befreit, die eine bestimmte Klassenreife erreicht haben.

Gleichzeitig wendet sich das preußische Handelsministerium gegen die Versuche unzulänglicher und unlauterer Privat-Unterrichtsunternehmungen, durch lauttönende Ankündigungen Kriegsbeschädigte zum Besuch von Lehrgängen in kaufmännischen und gewerblichen Fächern anzulocken. Manche Unternehmungen preisen unter dem Deckmantel gemeinnütziger Vereine unentgeltliche Lehrgänge an, wobei sie sich für ihre Person besondere Vorteile in Form von Mitgliederbeiträgen oder durch Überlassung von Lehrmitteln sichern, während sie oft gar nicht die Genehmigung zur Erteilung von Unterricht erhalten haben. Nicht selten haben solche Veranstalter von Lehrgängen sich nicht nur an die Kriegsbeschädigten selber, sondern auch unmittelbar an militärische Dienststellen gewandt. Mit Recht weist gegenüber diesem Treiben das Handelsministerium darauf hin, daß fast überall die öffentlichen Schulen in der Lage und bereit sind, besondere Bedürfnisse nach Unterweisung Kriegsbeschädigter zu berücksichtigen, und empfiehlt da, wo dies der Fall ist, private Lehrgänge nach Möglichkeit auszuschalten.

Recht wünschenswert wäre es, wenn die amtlichen Blätter für Kriegsbeschädigte daraufhin eine recht sorgfältige Prüfung der Anerbietungen privater Unterrichtskurse vornehmen würden, die sie in ihren Spalten veröffentlichen.

Die Not im Lehrlingswesen. Anknüpfend an den Aufsatz in Nr. 14 der „Soz. Prax." wird uns aus Werkmeisterkreisen ein Fall berichtet, der leider zeigt, wie sehr den Firmen durch kleinliche Polizeimaßnahmen, durch ein zu starres Am-Buchstaben-Festhalten die Lust zur Lehrlingsausbildung verleidet werden kann.

Eine mit wichtigen Heeresarbeiten beschäftigte Firma stellte, als sie durch plötzliche und starke Einberufungen ihrer Leute in der Aufrechterhaltung ihres Betriebes beeinträchtigt war, einen als Laufburschen angenommenen jungen Mann gelegentlich auch zur Maschinenarbeit ein. Da sich dabei herausstellte, daß der junge Mann besonders intelligent und für die Arbeit begabt war, gab sich der Werkmeister aus persönlichem Interesse, um den jungen Menschen vor dem Schicksal des ungelernten Arbeiters zu bewahren, die Mühe, ihm einige Fertigkeiten im Fach beizubringen. Man meldete ihn nun auch zur Fortbildungsschule an. Weil aber diese Anmeldung des ursprünglich als Laufbursche angestellten Jugendlichen nicht innerhalb der durch Ortssatzung festgelegten Frist erfolgt war, erhielt die Firma von der Polizei ein Strafmandat über 10 *M*.

Formell mag die Polizei mit ihrem Strafmandat im Recht gewesen sein. Doch ist bedauerlich, daß nicht auf den besonderen Fall Rücksicht genommen worden ist, um so mehr, als die Firma in einem Brief an den Leiter der Fortbildungsschule den Sachverhalt entschuldigend und erklärend dargelegt hatte. Man schreckt durch kleinliche Maßnahmen die Betriebsleiter und Werkmeister nur davon ab, sich mit persönlichem Wohlwollen auch um das Schicksal der jugendlichen Handlanger und Laufburschen zu kümmern.

Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, Cöln. Das Vorlesungs-Verzeichnis für das Sommer-Halbjahr 1918 ist erschienen. Der Lehrplan umfaßt auf dem Gebiete der Rechts- und Staatslehre 19 Vorlesungen und Übungen in 27 Wochenstunden; auf dem Gebiete der Wirtschaftslehre und Kulturpflege 28 Vorlesungen in 44 Stunden; auf dem Gebiete der Statistik 4 in 11; auf dem Gebiete der Versicherungslehre 3 Vorlesungen in 3 Stunden.

Die Vorlesungen und Übungen beginnen am 15. April.

Volksgesundheit.

Die Beratungen des Medizinaletats im Preußischen Abgeordnetenhause. In der Sitzung vom 1. März wurde von Rednern aller Parteien mit Freude begrüßt, daß von der Regierung 500 000 *M* zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit bereitgestellt werden. Anschließend daran wurden Verbesserung des Hebammenwesens, Ausgestaltung der Hebammen-Lehranstalten durch Angliederung von Kinderheimen, Schonung der Milchviehbestände, Erhaltung der im Kriege geschaffenen Reichswochenhilfe als dauernde Einrichtung gefordert. — Von sozialdemokratischer Seite wurden erhöhte staatliche Aufwendungen für die Bekämpfung der Tuberkulose gefordert. Der Staatsminister des Innern gab zu, daß eine Herabsetzung der körperlichen Widerstandsfähigkeit, insbesondere gegenüber der Tuberkulose, durch die verschlechterte Ernährung eingetreten sei. Die Medizinalverwaltung werde auf diesem Gebiete über das hinausgehen müssen, was bis jetzt geschehen ist. Ein Netz von Fürsorgestellen für Tuberkulose und alle anderen Fragen der Volksgesundheit müsse das Land überziehen. — Der fortschrittliche Abgeordnete Sanitätsrat Dr. Mugdan behandelte eine Reihe ärztlicher Fragen. Er verlangte die Vermehrung orthopädischer Lehrstühle, Einrichtung von Fortbildungskursen für soziale Hygiene und Arbeiterversicherung usw., Umwandlung der vielen unbesoldeten Kreisarztstellen in besoldete, damit die Kreisärzte ihren Aufgaben als Gesundheitsberater nicht durch Privatpraxis entzogen werden. Für die Übergangswirtschaft gab Sanitätsrat Dr. Mugdan die Anregung, die vielen freiwerdenden Lazarette könnten zum Ausgleich des Mangels an Krankenhäusern verwendet werden, statt sie etwa, wie 1870, meistbietend zu versteigern.

Lebhafte Erörterungen erregte die Frage der Behandlung der Geschlechtskrankheiten durch Salvarsan, ein Heilmittel, dessen Anwendung von mancher Seite scharf bekämpft wird. Ein sozialdemokratischer Antrag auf Einsetzung einer paritätischen Untersuchungskommission für die Salvarsanfrage wurde der Regierung zur Erwägung überwiesen. Angenommen wurde ferner ein Antrag der Zentrumsfraktion, die Regierung möge einen Gesetzentwurf einbringen, der den unbemittelten jugendlichen Krüppeln unter 16 Jahren geeignete Fürsorge sichert.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Maßnahmen der bayerischen Regierung zur Bekämpfung der Wohnungsnot nach dem Kriege.

Zu einer ausgedehnten Erörterung über die Wohnungsfrage kam es in der Sitzung des Bayerischen Landtags vom 28. Februar. Den Anlaß bot eine Reihe von Anträgen des Zentrums, der Liberalen und der Sozialdemokratie, denen der vorberatende Ausschuß eine einheitliche Fassung gegeben hatte mit folgenden Hauptpunkten:

Schutz der durch den Krieg geschädigten Hausbesitzer; Bereitstellung von billigem Baumaterial; Förderung des reellen Baugewerbes; Erschließung von Baugelände und Abgabe zu günstigen Bedingungen für Klein- und Mittelstandswohnungen; Ausbau des Erbbaurechts; rechtzeitige Aufstellung von Bebauungsplänen; Erleichterung der Beschaffung von Baukredit und von zweiten Hypotheken; Heranziehung der durch den Krieg schwer geschädigten Privatarchitekten zu Planlegung und Ausführung öffentlicher Arbeiten; baupolizeiliche Erleichterungen; gesetzliche Zusammenfassung der Bestimmungen über Wohnungsbau, Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege; Errichtung von Wohnungsämtern als Gemeindeanstalten unter Zuziehung weiblicher Hilfskräfte; Bereitstellung von Kleinwohnungen; vermehrte öffentliche Mittel für den gemeinnützigen Wohnungsbau; Bereitstellung von militärischen Leichtbauten und Baustoffen für den Kleinwohnungsbau; vermehrte Beschaffung von Wohnungen für die in Staatsbetrieben Beschäftigten.

Staatsminister des Innern Dr. v. Brettreich nahm hierbei Gelegenheit zu einer programmatischen Rede über die Stellungnahme der Regierung zur Wohnungsfrage. Der Ernst der Lage geht daraus hervor, daß schätzungsweise der Bedarf an neuen Wohnungen für das erste Friedensjahr für Deutschland auf 750 000, für die ersten Monate nach Kriegsende auf 300 000 berechnet wird. Dabei muß mit einer Erhöhung des Kostenaufwandes für die Wohnungserstellung von 80 bis 100 v. H. gerechnet werden.

Der Minister sagte vieles Entgegenkommen von der Staatsforstverwaltung und der Heeresverwaltung bei der Lieferung von Holz zu. Zur Beschaffung von Ziegeln, Zement, Baueisen wird ein Landesverein für Baustoffverbraucher gebildet werden. Um die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung zu mindern, wird ein enges Zusammenwirken von Staat, Städten und Privatkapital notwendig sein; die Staatsregierung wird, wenn es nötig ist, mit allem Nachdruck auf Hypothekenbanken, Sparkassen, Versicherungsanstalten, Gemeinden einwirken, daß sie billige Darlehn geben. Doch sprach sich der Minister auch dafür aus, daß größere geldliche Beihilfen des Reichs gegeben werden müssen, da die Wohnungsnot durch den Krieg verursacht sei.

Nachdem der Minister noch auf die in Bayern unternommenen Notstandsmaßnahmen und die Tätigkeit der Mietseinigungsämter hingewiesen, sagte auch der bayerische Kriegsminister das Entgegenkommen der bayerischen Heeresverwaltung bei der Überlassung von Leichtbauten und Rohstoffen nach dem Kriege zu. Bei der Abstimmung wurden die vorliegenden Anträge einstimmig angenommen. Außerdem wird noch verlangt, die bayerische Regierung möge im Bundesrat darauf hinwirken, daß vom Reiche bei der nächsten Kriegsanleihe ein Betrag von 500 Millionen Mark zur Förderung des Kleinwohnungsbaues zur Verfügung gestellt und Bayern ein entsprechender Betrag hiervon zinsfrei überwiesen werde.

Ausdehnung des Mieterschutzes in der Schweiz. Angesichts der in einzelnen großen Verkehrsstädten drohenden Wohnungsnot hatte der Bundesrat am 18. Juni 1917 die Kantone zum Erlaß von Mieterschutzverordnungen ermächtigt und ihnen insbesondere die Befugnis erteilt, Mietzinserhöhungen und Kündigungen ungültig zu erklären, wenn sie nicht gerechtfertigt erscheinen, und diese Befugnis auch an bestimmte Gemeinden weiter zu übertragen. Von dieser Befugnis haben viele größere Städte der Schweiz schon kräftigen Gebrauch gemacht, ohne allerdings überall, so z. B. in Bern und Zürich, damit der Wohnungsnot steuern zu können. Das weitgehende Eingreifen der vom Berner Gemeinderat eingesetzten Mietkommission hat nun kürzlich, abgesehen von der allgemeinen Protestbewegung des Verbandes schweizerischer Hausbesitzervereine, zu einem Prozeß vor dem Obersten Bundesgericht geführt, jedoch mit dem für die Hausbesitzer unerwarteten Erfolge, daß das Bundesgericht den Mietschutzverordnungen sogar rückwirkende Kraft und den Mieterschutzkommissionen die Befugnisse anerkannter Organe der Rechtspflege ähnlich den Richtern zusprach.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahrshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder, herausgegeben von Prof. Dr. Chr. J. Klumker-Wilhelmsbad. 2. Jahrg. Heft 2. Julius Springer. Berlin 1917. 31 S. 1 *M*.

In dem ersten Teil des Heftes gibt Dr. Gustav Tugendreich, Leiter der städtischen Säuglingsfürsorge V in Berlin, eine Betrachtung über den Ausbau der Kleinkinderfürsorge und sucht die erfreuliche Tatsache festzustellen, daß das bisher vernachlässigte Ge-

biet der Kleinkinderfürsorge jetzt mehr und mehr in der Literatur und in Tagungen von Fachverbänden zur Sprache kommt, und daß wesentliche Fortschritte auf dem Gebiet zu verzeichnen sind.

In dem zweiten Teil des Heftes gibt Dr. Wilhelm Feld einen Ausblick über statistische Erhebungen der sozialen Lage von Kindern. Verschiedentlich sind schon Versuche gemacht worden, die außerhäuslich erwerbstätigen Kinder und ihre Lage durch Umfragen statistisch zu erfassen. Als vorbildlich können die schweizer Versuche, besonders die Basels, gelten. Sie haben wertvolle Ergebnisse geliefert und dürften manche Anregung auch für deutsche Verhältnisse geben.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, Cöln.

Das Vorlesungs-Verzeichnis für das Sommer-Halbjahr 1918 ist erschienen und kann nebst den sonstigen Drucksachen durch das Sekretariat der Hochschule, Klaudiusstraße 1, bezogen werden. (Preis 0,25 M.) Beginn der Vorlesungen und Übungen am 15. April 1918.

Der Studiendirektor der Cölner Hochschulen
Professor Dr. Chr. Eckert,
Geh. Regierungsrat.

Der Abteilungsdirektor der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung
Professor Dr. Fritz Stier-Somlo.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.
Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen . . . 2345 Millionen Mark.
" ausgezahlte Versicherungssummen 810 " "
" zurückerstattete Überschüsse . . . . . 361 " "

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt
Versicherungen auf den **Todes- und Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge, **Zusatzversicherungen** von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**
Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**
Mitversicherung ergänzender **Witwenrente** m. **Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Ziele und Wege der Baugenossenschaften.

Von
Dr. Fr. Schomerus
in Jena.

Nach einem Vortrag am 5. Februar 1908, gehalten im Auftrag der Jenaer Baugenossenschaft.

1908. Preis: 50 Pf.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Volkstümliche Redekunst.

Erfahrungen und Ratschläge
von
Adolf Damaschke.
25.—27. Tausend.
96 Seiten. Preis: 1 Mark.

Der Krieg und der Individualismus.

Von
Dr. Ludwig Heyde.
(24 S. gr. 8°.) 1915.
Preis: 75 Pf.

SEMPER ARTIBUS

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen.
Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz.
Im amtlichen Auftrage herausgegeben
in Gemeinschaft mit
Geh. Reg.-Rat Dr. J. Hansen, Professor der Landwirtschaftswissenschaft und Dr. F. Werner, Professor der Handelswissenschaften
von
Dr. A. Hesse,
Professor der Staatswissenschaften in Königsberg i. Pr.
Fünfter Teil:
Wohlstandsverhältnisse in Ostpreußen.
Von
Herbert Goeldel,
Doktor der Staatswissenschaften.
(VIII, 127 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Die soziale Bedeutung der Käufersitten.
Von
Henriette Fürth.
(IV, 124 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 3 Mark 60 Pf.

Hochkonjunktur und Krieg.
Von
Dr. phil. et rer. pol. Heinrich Mannstaedt,
Professor an der Universität Bonn.
(VIII, 46 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 1 Mark.

Die Frau und das Genossenschaftswesen.
Von
Dr. Kurt Albert Gerlach,
Privatdozent an der Universität Kiel.
Erweiterter, auf dem 2. Lehrkursus des Verbandes Deutscher Hausfrauenvereine gehaltener Vortrag.
(64 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Die staatliche Elektrizitäts-Großversorgung Deutschlands.
Von
Dr.-Ing., Dr. rer. pol. August Jung.
VIII, 121 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 4 Mark.

Wirtschaftliche Vorgänge, Erfahrungen und Lehren im europäischen Krieg.
Von
Dr. jur. Ernst Loeb, Berlin.
Erster Teil.
(IV. 108 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 3 Mark.

Der Tag der Heimkehr.
Sozialpolitische Betrachtungen zur Übergangszeit.
Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform
Heft 59 (7. Band, Heft 4).
(VI, 104 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 2 Mark.

Vom 2. Januar 1918 ab erhebe ich in gleicher Weise wie der größere Teil der wissenschaftlichen Verlagsbuchhandlungen auf meine bis zum 31. Dezember 1916 erschienenen Verlagswerke mit Ausnahme der Zeitschriften einen Kriegsteuerungszuschlag von 15% auf die Ladenpreise, wie sie in den Katalogen und meinen Verlagsanzeigen genannt sind. Der vermittelnde Sortimentsbuchhändler hat das Recht, weitere 10% vom Ladenpreis aufzuschlagen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 14. März 1918. Nummer 24.

Soziale Praxis



und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber:

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Friede im Osten — Neuordnung im Innern.

Friede mit der Ukraine, mit Nordrußland, mit Rumänien, mit Finnland — Friede vom Eismeer bis zum Schwarzen Meer! Kein Kampf, kein Krieg, kein Blutvergießen mehr im weiten Osten auf der ganzen, schier unendlichen Front, auf die in Bangen und Stolz, in Sorge und Siegesfreude unsere Blicke fast vier Jahre lang gebannt waren. Fast ist's, als ob wir den Sinn der weltgeschichtlichen Tat „Friede im Osten" noch gar nicht recht fassen könnten, als ob wir, zwar von einem Alp befreit, doch noch nicht frei aufzuatmen vermöchten. Denn schwer lastet auf uns die Drohung im Westen und Süden, wo der Weltkrieg nun zur Entscheidung drängt, wo die Waffen, unter Strömen von Blut und Tränen, den Frieden erkämpfen müssen, weil die Regierungen der Feinde sich nicht zur Verständigung bequemen, zu der Deutschland und seine Verbündeten bereit sind. Unser Volk wird auch diese stärkste Probe siegreich bestehen — davon sind wir felsenfest überzeugt. Diese Zuversicht dürfen wir schöpfen aus dem Frieden im Osten, aus dem Vertrauen auf unsere großen Feldherren, die ungebrochene Kraft unserer Volksheere und die Ausdauer der Heimat. Reiche Beute an Kriegsgerät ist uns zugefallen, beträchtliche Vorräte an Nahrungs- und Futtermitteln, die wir erwarten, werden uns die schwierigen Monate vor unserer eigenen Ernte erleichtern, unsere kriegerischen Kräfte im Westen sind durch den Frieden im Osten gewaltig gestärkt. Nach unsäglichen Leiden kehren die in der Gefangenschaft schmachtenden deutschen Brüder zurück. Alte deutsche Lande sind vom russischen Druck befreit. Und selbst wenn nicht alle Bestimmungen der Friedensverträge einem Jeden gefallen — haben wir nicht vollsten Grund, uns aus der Tiefe unseres Herzens zu freuen, daß endlich, endlich der Friede nach all den Jahren der Zerfleischung und Zerstörung vom Osten her seinen Einzug hält?

Zu dieser Freude gesellt sich der Dank für unsere Brüder in Waffen, die diesen Frieden erkämpft haben. Diese Dankesschuld abzutragen, ist jetzt die vornehmste Pflicht des deutschen Volkes. Reichstag und Regierungen vereinigen sich in der Erfüllung dieser Pflicht, die den Worten erst durch Taten Inhalt geben soll. Es ist nicht genug, wenn die teilweise Neuänderung des Mannschaftsversorgungs- und Militärhinterbliebenengesetzes, die im Werke ist, für die Kriegsbeschädigten und Kranken, die Witwen und Waisen der Gefallenen Erleichterungen des Lebens schafft. Das ist nur eine selbstverständliche Forderung, deren Erfüllung allseitig verheißen ist und tunlichst rasch verwirklicht werden sollte. Es ist auch nicht genug, wenn alle Wege beschritten werden, um den Heimkehrenden Arbeit, Brot, Versorgung zu gewähren, damit sie wieder festen Fuß in der Heimat fassen. Die Neuordnung unseres staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen Lebens ist bereits im Zuge. Wir stehen jetzt schon mitten in der Übergangswirtschaft drin, die doch nichts anderes ist als der Beginn eines neuen Daseins in Deutschland. Es ist ein großer Irrtum zu meinen, der Friede werde uns ermöglichen, die am 31. Juli 1914 zerschlagene Ordnung einfach nach dem alten Muster wieder aufzurichten. Dieser Weltkrieg ist keine Episode, er hat die Dinge von Grund aus umgekehrt, Morsches und Krankes vernichtet, neue Kräfte geweckt und einen Geist der Gerechtigkeit und Freiheit gerufen, der unser Volk von der obersten Spitze bis in seine letzten Tiefen erfüllen wird. Dieser Geist mußte sich schon während des Krieges feste Formen bilden. Er brach durch alles Zögern und Zaudern hindurch zur Wirklichkeit, es war falsch, zu glauben, man müsse sein Walten verschieben, bis überall die Waffen ruhen und des Krieges Stürme schweigen. Gerade weil noch gekämpft werden muß für den Frieden im Westen, brauchen wir Taten, um den Mut und die Kraft unseres Volkes an den Fronten und in der Heimat zu erhalten. Bängliches Schwanken und Enttäuschung entnerven, frische und freie Tat erhebt und belebt. Solche Taten waren die Wahlbotschaften des Kaisers und Königs für Preußen, die Ankündigungen sozialpolitischer Reformen, die Verheißung eines neuen Deutschlands, das für den Tag der Heimkehr sich bereitet.

Die Wahlreform in Preußen, die mit dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Stimmrecht die Mitarbeit des Volkes an der Gestaltung seines staatlichen und wirtschaftlichen Lebens verbürgt, wird voraussichtlich noch einen weiten, steinigen Weg bis zum Ziele zu gehen haben. Aber sie wird ans Ziel gelangen. Der vereinte Wille von Krone, Regierung und Volk ist unwiderstehlich. Und wenn die Massen unmutig, ja ungebärdig werden sollten, weil ihre Geduld auf eine sehr harte Probe gestellt wird, so mögen sie sich an der Festigkeit der Regierung beruhigen, die nicht müde wird zu betonen, daß sie unerschütterlich auf der Wahlreform beharrt. Noch vor kurzem sagte der Reichskanzler zu dem Schreiber dieser Zeilen: „Ich stehe und falle mit dem gleichen Wahlrecht. Ich habe mein Wort dafür verpfändet, und in meinem langen

Leben bin ich niemals von meinem Worte gewichen!“ In einem Erlaß an die Regierungspräsidenten weist der Minister des Innern auf die Erregung in der Arbeiterschaft wegen der Verschleppung der Wahlvorlage hin und erklärt: „Bei der entscheidenden kriegspolitischen Bedeutung, die die preußische Wahlrechtsvorlage gewonnen hat, muß ich mit Nachdruck fordern, daß die mir nachgeordneten Dienststellen die Politik der Staatsregierung unbedingt nach außen hin vertreten. Insbesondere erwarte ich von den Herren Regierungspräsidenten, daß sie, wo immer sich Gelegenheit bietet, mit aller Entschiedenheit betonen, daß die Staatsregierung mit unverminderter Entschlossenheit auf der Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Juli 1917 beharrt, daß sie festhält an ihrer wiederholt gegebenen Erklärung, an die Einführung des gleichen Wahlrechts alle verfassungsgemäß zulässigen Mittel zu setzen.“ Solcher Worte muß man eingedenk bleiben, wenn die Beratungen ins Schwanken und Stocken kommen: Das Königswort vom 11. Juli 1917 wird zu „restloser Einlösung“ gelangen.

Neben dieser Reform, deren Tragweite für unser gesamtes staatsbürgerliches und soziales Leben in Preußen und damit auch im Reich heute noch gar nicht zu ermessen ist, stehen freilich die sozialpolitischen Maßnahmen, die von der Bundesratstribüne angekündigt worden sind, erst in zweiter Linie. Aber ihre große Bedeutung wird nur der verkennen, der weder die wirtschaftlichen Verhältnisse noch die seelische Verfassung des arbeitenden Volkes würdigt. Nahezu Einigkeit herrscht über die Notwendigkeit gründlicher Wohnungsreform. So bedauerlich es ist, daß für das preußische Wohnungsgesetz erst jetzt, nach endlosem Hin und Her, übereinstimmender Beschluß erreicht wurde, so regt sich's doch mit lebendigen Kräften in den Gemeinden und Kreisen, um der Wohnungsnot zu steuern und den Massen Heimstätten zu schaffen. Auch die Reichsregierung hat durch den Vizekanzler erklärt, daß das Reich hilfreiche Hand auf diesem Gebiete leisten wird. In der Wohnungsreform muß die Grundlage für den Wiederaufbau des durch den Krieg erschütterten und geschwächten Volkskörpers geschaffen werden, — man kann sie nicht breit, fest und rasch genug legen. Sie bereitet auch den Boden für andere Wege der Bevölkerungspolitik, die in den beiden, vom Reichstag jetzt in Beratung gezogenen Regierungsvorlagen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Geburtenverhinderung beschritten worden sind (vergl. Sp. 333). Nicht minder angezeigt aber erscheint nunmehr die für die Volkskraft ebenso notwendige Wiederherstellung der Arbeiterschutzvorschriften. Die harte Forderung des Krieges hat sie zum Teil beseitigt oder doch durchlöchert. Jetzt werden aber schon starke Scharen von Arbeiterinnen aus der Rüstungsindustrie frei, und das mahnt, den Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit wieder voll aufzubauen. Eine feste Sicherung der 8—9stündigen Nachtruhe im Bäckergewerbe durch Gesetz ist eine wertvolle Ergänzung des Arbeiterschutzes. Die Veröffentlichung der Vorlage sollte nicht länger hinausgeschoben werden.

Vermutlich wird sich der Bundesrat auch demnächst über das Arbeitskammergesetz schlüssig machen, das namentlich nach zwei Seiten von entscheidender Wichtigkeit ist: es gibt den Arbeitern eine öffentlich-rechtliche Vertretung ihrer Interessen und es schafft Einrichtungen für den gewerblichen Frieden, der uns für den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft so bitter not tut. Wir werden ja bald Gelegenheit haben, auf die einzelnen Bestimmungen des ziemlich verwickelten Gesetzentwurfes einzugehen, dem zur Seite gehen ein von den Berufsvereinen der Arbeiter und technischen Angestellten eingebrachter Entwurf und ein zweiter von den kaufmännischen Verbänden vorgelegter. Nur soviel sei für heute bemerkt: Wir halten es nicht für ausgeschlossen, daß sich die Vorgänge vom Hilfsdienstgesetz wiederholen, wo unter Mitwirkung der Arbeitergewerkschaften und Angestelltenverbände eine Neugestaltung der Regierungsvorlage im Sinne sozialpolitischer Wirkung durch eine geschlossene Mehrheit von Reichstagsparteien erfolgt ist, und wir hoffen, daß auch diesmal die Regierung an einem derartigen Vorgehen sich beteiligen wird. In Arbeitgeberkreisen scheint man sich mit den Arbeitskammern abfinden zu wollen. Eine am 7. März in Berlin abgehaltene Versammlung der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände erklärte, trotz schwerer Bedenken, ob auf dem Wege der Errichtung von Arbeitskammern dem allseitig erstrebten Ziele des wirtschaftlichen Friedens gedient würde, sich doch bereit, den früheren Widerstand aufzugeben und bei der Beratung des Gesetzentwurfs mitzuarbeiten. (Siehe auch Sp. 361.)

Mit aller Entschiedenheit erklärte sich aber diese Vereinigung gegen die in Aussicht gestellte Aufhebung des § 153 RGO., weil diese Aufhebung eine weitere Verwilderung der Wirtschaftskämpfe zur Folge haben müßte. Die Beseitigung derjenigen Beschränkungen der Koalitionsfreiheit, die sich aus § 153 GO. ergeben, hat der Reichskanzler am 29. November 1917 im Reichstag angekündigt. Seitdem ist es merkwürdig still davon geworden; vor kurzem wurde in der Tagespresse behauptet, hier sei man noch im Stadium der Vorbereitungen, und die Fertigstellung des Entwurfs werde sich bis nach Ostern verzögern. Die Erklärung des Reichskanzlers, die bekanntlich auf einer Vereinbarung mit der großen Mehrheit des Reichstags beruhte, wurde allgemein — jedenfalls in der gesamten Arbeiterschaft — so aufgefaßt, als ob die glatte Streichung des § 153 als eines krassen Ausnahmegesetzes verheißen worden sei. Sollte das nicht der Fall sein? Sollte die Verzögerung wirklich, wie das Gerücht wissen will, damit zusammenhängen, daß die Regierung unter dem Druck der Schwerindustrie, der Gelben und ihrer Hilfstruppen nach einem „Ersatz“ für § 153 sucht, nach Kautelen und Finessen, um das Koalitionsrecht mit neuen Hemmungen zu belasten? Wäre dies der Fall, was wir einstweilen nicht glauben wollen, so würden wir das für geradezu verhängnisvoll halten: Mit einem Schlage ginge die Regierung des Vertrauens verlustig, das sie sich sowohl in den Mehrheitsparteien wie bei den Arbeiter- und Angestelltenorganisationen durch die Kundgebung ihres Reformwillens erworben hat, und es könnten dann Folgen eintreten, die weit über den unmittelbaren Anlaß hinausgehen. Jetzt ist wahrlich nicht die Zeit, durch gesetzgeberische Kniffe mit der einen Hand wieder einzuschmuggeln, was man mit der andern vorher beseitigt hat. Wie gesagt, wir glauben solchen Gerüchten nicht, empfehlen aber doch dringend, ihnen den Garaus zu machen, indem man die Vorlage mit der einfachen Aufhebung des § 153 GO. unverzüglich veröffentlicht. Mißtrauen nistet sich nur gar zu leicht ein. Der Friede im Osten hat sein Gegenstück am Kriege im Westen: nie war uns Kraft und Einigkeit notwendiger, nie auch das Vertrauen auf die innere Neuordnung! Das klingt auch aus den ergreifenden Worten des Dankes des Kaisers an den Reichstag heraus, die wir als Krönung dieser Betrachtungen hierher setzen:

„Der völlige Sieg im Osten erfüllt mich mit tiefer Dankbarkeit. Er läßt uns wieder einen der großen Momente erleben, in denen wir ehrfürchtig Gottes Walten in der Geschichte bewundern können. Welch eine Wendung durch Gottes Fügung! Die Heldentaten unserer Truppen, die Erfolge unserer großen Feldherren, die bewunderungswürdigen Leistungen der Heimat wurzeln letzten Endes in den sittlichen Kräften, im kategorischen Imperativ, die unserem Volk in harter Schule anerzogen sind. Sie werden uns auch durch die entscheidenden Schlußkämpfe hindurchtragen, endgültigem Siege entgegen. Bei den großen Aufgaben, die uns Friedensschluß, Wiederaufbau und Heilung der Kriegswunden stellen werden, wünsche ich meinem geliebten deutschen Volk die alte geschichtliche Erfahrung, daß Einigkeit stark macht. Möchte es mit starkem Wirklichkeitssinn, mit unbeugsamem Glauben an sich selbst und seine Mission, mit starkem Staatsgefühl und stolzer Freude am Vaterland an die neue Zeit und ihre Aufgaben herantreten, mit mir und meinem Hause durch die altbewährten Bande gegenseitigen Vertrauens verbunden! Ich zweifle nicht, daß aus den Stürmen und Opfern dieser Zeit eine reiche, starke und glückliche Zukunft erwachsen wird.“

In diesen Worten liegt auch eine Mahnung: man hüte sich vor jedem Schritt, der vom Weg zu dieser Zukunft abseits führt!

Berlin. E. Francke.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eine Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform betr. Frauenarbeit

ist dieser Tage bei Bundesrat und Reichstag eingereicht worden. Ausgehend von den Veränderungen der Frauenarbeit während des Krieges und der voraussichtlichen Lage der Frauenarbeit während der Übergangswirtschaft (siehe auch Sp. 321) werden eine Reihe von Forderungen für die Überführung der

Frauen aus der Kriegsindustrie in die Friedenswirtschaft aufgestellt, die namentlich folgende Punkte umfassen:

a) Der Arbeiterinnenschutz ist wiederherzustellen. Da Frauen während des Krieges in neue, gesundheitsschädliche Gewerbezweige eingedrungen sind, für die noch keine Bestimmungen erlassen waren, weil sie vor dem Kriege keine Frauen beschäftigten, ist durch die Gewerbeaufsicht eine erneute Prüfung darüber anzustellen, in welchen Beschäftigungen die Frauenarbeit zu verbieten oder mit besonderen Schutzbestimmungen zu umgehen ist.

b) Eine sorgsam durchdachte Arbeitsvermittlung muß unter Hinzuziehung der sonstigen in Frage kommenden Stellen die zur Entlassung kommenden, arbeitsuchenden Frauen noch vor dem Zeitpunkt der Entlassung erfassen, ihnen nach Möglichkeit Arbeit verschaffen, Obdachlose in Fürsorge nehmen und Ortsfremde in die Heimat befördern. Zu diesem Zweck müssen die Arbeitgeber verpflichtet werden, bei Entlassungen von mehr als 50 Arbeiterinnen eine achttägige Kündigungsfrist einzuhalten, und der zuständigen Zentralauskunftstelle acht Tage vorher Mitteilung zu machen. Die Arbeiterinnen sind nachdrücklich auf die öffentlichen Arbeitsnachweise hinzuweisen. Ortsfremde Arbeiterinnen, denen keine Arbeit nachgewiesen werden kann, sind dem heimischen Arbeitsnachweis, bzw. Zentralauskunftstelle zu überweisen.

Damit die öffentlichen Arbeitsnachweise den hier gestellten großen Aufgaben genügen können, müssen sie so leistungsfähig wie möglich ausgebaut werden, notfalls mit geldlicher Beihilfe des Reichs.

c) Es sind Grundsätze für die Entlassungen von Arbeiterinnen aufzustellen, die für öffentliche Betriebe bindend sind, aber auch den Privatbetrieben, gegebenenfalls durch Vermittlung der Arbeitgeberverbände, nachdrücklich nahe zu legen sind. Danach ist — soweit nicht besondere fachliche Befähigung der Arbeiterin vorliegt — zu berücksichtigen, ob sie auf eigenen Erwerb angewiesen ist, und ob sie aus arbeitshungrigen Berufen (Landwirtschaft, Dienstboten) stammt.

d) Eine zwangsläufige Streckung der Arbeit empfiehlt sich bei der Unübersichtlichkeit des Wirtschaftslebens nach dem Kriege nur für die Gewerbe, bei denen sie in enge Beziehung zu einer staatlich kontrollierten Rohstoffversorgung gebracht werden kann. Im übrigen ist den privaten Arbeitgebern die soziale Pflicht, die vorhandenen Arbeitsmengen bei starkem Überangebot an Arbeitskräften auf möglichst viele Arbeiter zu verteilen, nahezulegen.

e) Zum Zweck der Arbeitsbeschaffung sind geeignete öffentliche Aufträge, namentlich an Näh- und Instandsetzungsarbeiten, planmäßig an die Orte und Personenkreise zu leiten, die ihrer bedürfen. Die Verteilung der Heeresnäharbeiten durch das Kriegsministerium gibt einen guten Anhalt für System und Organisation, die im Interesse der Einheitlichkeit der Maßnahme möglichst zentralisiert sein sollten. Bei der Auswahl der mit Arbeit zu bedenkenden Personen müssen die öffentlichen Arbeitsnachweise beteiligt werden. Notstandsarbeiten sind nur an solche Personen zu vergeben, die ortsansässig sind oder nach Aufgabe der kriegswichtigen Arbeit in die Heimat zurückgekehrt sind. Zu bevorzugen sind Personen, die in dem betreffenden Gewerbezweig bereits berufstätig waren.

f) Die Erwerbslosenfürsorge für Frauen muß, soweit vollberuflich tätige Frauen in Frage kommen, generell geregelt werden. Vor allem darf sie nicht wie bisher in den freien Willen der Gemeinden gestellt bleiben, sondern muß zu einer bindenden Verpflichtung ausgestaltet werden mit dem Zweck, den Erwerbslosen den notwendigen Lebensbedarf zu sichern. Einheitlicher Regelung für das ganze Reich bedarf die Trägerschaft, die Aufbringung der Mittel, der Kreis der Unterstützten, die Dauer und die Höhe der Unterstützung, bemessen in Hundertsätzen des Ortslohnes, sowie die Pflicht zur Arbeit.

g) Die Referate für Frauenarbeit beim Kriegsamt sind nach einer sachlich begründeten Übergangszeit von den Zivilbehörden zu übernehmen. Die Beeinflussung aller Maßnahmen der Arbeitsvermittlung, Erwerbslosenfürsorge, Gesundheits-, Wohnungs- und Kinderfürsorge unter dem besonderen Gesichtspunkt der Frauenarbeit ist in der Übergangszeit mit ihren vielleicht noch verschärften Problemen unentbehrlich. Es müssen daher entsprechende Stellen mit einer Spitze im Reichswirtschaftsamt geschaffen werden.

Die Geschäftsstelle der Gesellschaft für Soziale Reform, Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 II, ist gern bereit, auf Nachfrage diese Eingabe zu übersenden.

Die Ortsgruppe Cöln der Gesellschaft für soziale Reform nahm am 27. Februar ihre Tätigkeit nach längerer Pause wieder auf, um zu den gegenwärtigen und zukünftigen sozialpolitischen Fragen Stellung zu nehmen. An dem Abende sprach der Vorsitzende Professor Dr. Stier-Somlo über „Wahlrecht und Sozialpolitik“ unter großem Beifall. Eine lebhafte Aussprache schloß sich an.

Allgemeine Sozialpolitik.

Gleichberechtigung und Mitarbeit!

Wichtiger als aller äußere Fortschritt der sozialen Lage unserer Arbeiterschaft ist,— wir werden nicht müde, es hervorzuheben —, daß sie das Gefühl erhalten muß, in Beruf und Leben ein gleichberechtigter Faktor zu sein und überall zur Mitarbeit herangezogen zu werden. Höchste Staatskunst ist es, dies Gefühl voller Verwachsenheit des letzten Bürgers mit dem Staate zu schaffen, das Schicksal der Nation tief im Verantwortungsgefühl des Volkes zu verankern. Das war die Politik Bethmann Hollwegs nach Kriegsausbruch, und von ihr haben wir, weil sich der Kanzler, wie oft er auch die Taten vermissen ließ, in leuchtender Klarheit zahlloser volkstümlicher Worte zu ihr so warm bekannte, daß ihm jeder den tiefen Willen zur Erneuerung glaubte, drei schwere Kriegsjahre hindurch gezehrt. Die Haltung der preußischen Regierung in der Wahlrechtsfrage und die Stellung von Reichsregierung und Reichstagsmehrheit in den Etatsdebatten haben bewiesen, daß jetzt an die Gedankengänge Bethmanns tatkräftig und zielsicher angeknüpft wird. Eine ganze Reihe von Rednern hat das zum Ausdruck gebracht; mit besonderem Hinblick auf die Sozialdemokratie hat vornehmlich Abg. Erzberger (Ztr.) die Verdienste Bethmanns anerkannt und u. a. hinzugefügt:

„Es wäre der beste Sieg, wenn es der Entente gelänge, die sozialistische Partei abzusprengen. Die Sozialdemokraten haben sich mit uns zur Verteidigung bekannt. Solange wir vom Feinde berannt werden, wäre es Wahnsinn und Verbrechen, wenn wir die große Masse des werktätigen Volkes abstoßen wollten. Welche Partei hat parteipolitisch das größte Opfer gebracht? Die Sozialdemokraten. Ich habe volles Verständnis dafür, daß sie die Spaltung auf sich genommen haben. Die Mehrheits-Sozialdemokraten haben die Einheit der Partei draufgehen lassen, weil sie dem Vaterland dienen wollten. Jetzt hat der Krieg die günstige Gelegenheit geboten, wo die Arbeiter herankommen und sich eingliedern in den großen Staatsorganismus, und da sollten wir sie abtun? Nein, eine solche Politik machen wir nicht mit, und das war das Ziel der Reichstagsmehrheit für den deutschen Sieg. Wer während der jetzigen Zeit ohne Preisgabe der eigenen Ansichten mit der Sozialdemokratie zusammenarbeitet, der treibt eine staatserhaltende konservative Politik im besten Sinne. Wer die Arbeitermassen mit der Sozialdemokratie abstößt, der treibt eine anarchistische Politik.“

Die Gewerkschaften, deren Führer die zuverlässigsten Stützen der sozialdemokratischen Politik des 4. August 1914 sind, verlangen dringend die Aufrechterhaltung solcher Zusammenarbeit, und wir wollen nicht verfehlen, hierfür zum Beleg noch einiges aus der Denkschrift „Sozialpolitische Arbeiterforderungen der deutschen Gewerkschaften“, die kürzlich im Verlage der Generalkommission erschienen ist, zu dem Sp. 216 gegebenen Auszuge nachzutragen. Die ganz in diesem Sinne gehaltenen Schlußsätze haben wir bereits zitiert. Nicht minder wertvoll erscheinen uns aber manche Worte aus der Einleitung, die zunächst die Lösbarkeit all der schweren und bevorstehenden Aufgaben nach dem Kriege an die Voraussetzung knüpft, daß „das deutsche Volk mit der gleichen Einmütigkeit, die seine Abwehr der feindlichen Angriffe auf die staatliche und wirtschaftliche Existenz des Vaterlandes bekundete, sich der kommenden Friedensarbeit zuwendet“. Wird so jede Zersplitterung der Kräfte in der Übergangszeit vermieden, dann sieht die Denkschrift mit Bethmann „eine Zukunft Deutschlands, in der alle seine Söhne ihr Glück finden sollen“, kommen: das freie Deutschland als Dank für alle, die es im Kriege mit ihrem Blute neu erworben haben. Daß es in der Einmütigkeit einer neuen Zeit, die nur noch Deutsche kennen soll, wieder Parteien geben wird, hat Bethmann schon zu einer Zeit gesagt, die noch mit weniger widerwärtiger Eindringlichkeit an diese harte Tatsache gemahnte als das vierte Kriegsjahr; mit ihm aber ist die gewerkschaftliche Denkschrift darin einig, daß die politischen Kämpfe sich freihalten müssen von dem Streben nach Ausnahmebehandlung und Ausschließung einzelner Parteien.

„Gleicher Anteil aller deutschen Staatsbürger am Gemeinschaftsleben in Reich, Staat und Gemeinde“, so fährt die Denkschrift fort, „und eine innerpolitische Gestaltung, die diesen Anspruch zu verwirklichen ermöglicht, — das sind die Schlußfolgerungen, die das deutsche Volk aus den regierungsseitig inmitten des Krieges gemachten Zusagen ziehen muß.“

„Für die Arbeiterklasse bedeuten diese Schlüsse etwas mehr als für die übrigen Bevölkerungsschichten, weil sie durch nachteilige Einkommensverteilung und wirtschaftliche Abhängigkeiten, durch soziale Rückständigkeiten und politische Zurücksetzung von diesem Gemeinschaftsleben fast völlig ausgeschlossen ist, derartig ausgeschlossen, daß ihr Bestreben, sich diese Gleichstellung in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft durch die Macht der Organisation und des Stimmzettels zu erkämpfen, mit Ausnahmegesetzen, Rechtsverfolgungen und Aberkennung des Namens Deutsche beantwortet wurden. So weit waren

Vorurteil und Haß gediehen, daß man allen Ernstes glaubte, die deutschen Arbeiter würden ihr Vaterland verraten und im Rücken der Landesverteidiger Revolutionen entfachen."

Was aber die Arbeiter, weil sie bisher viel entbehren mußten an wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Werten, mehr fordern müssen als andere Stände, das verlangen sie nicht als Lohn für Wohlverhalten, „denn für Pflichterfüllung bedarf es keiner Belohnung", sondern um vollwertige Bürger zu werden. „Und ihre Forderungen sollen die Voraussetzung dafür schaffen, daß sie mitarbeiten können. Sie sollen die rechtlichen und sozialen Schranken beseitigen, die dieser Mitarbeit entgegenstehen, sollen die öffentlichen Einrichtungen erstehen lassen, in denen diese Mitarbeit ausgeübt werden kann, und sollen die Organisationen sichern, durch welche der Arbeiter als Wirtschaftsglied, als Gesellschaftswesen wie als Staatsbürger sein Interesse im Rahmen des Gemeinwohls vertreten kann". Daß die gewerkschaftliche Denkschrift die Forderungen, die die Organisation und Vertretung der Arbeiterschaft betreffen, in den Vordergrund stellt, ist nach all dem nur selbstverständlich: denn es gibt keinen Weg zur Verwirklichung der vollen Gleichberechtigung und Mitarbeit als über die Organisation, „und der Krieg hat tausendfältig bewiesen, daß ihre Auffassungen vom Gemeinschaftsleben mit dem öffentlichen Gemeinwohl keineswegs im Widerspruch stehen."

Was aber an Reformen geschehen soll, das mahnt die Denkschrift bald zu tun. „Wer wirklich geben will, der gebe sofort." Jede Hinausschiebung, Verschleppung oder Verwässerung, wie sie vor dem Kriege beliebt war, stört die Einmütigkeit des Volkes. Denn von der Verwirklichung der Forderungen des Arbeiterprogramms hängt es, so meint die Denkschrift, ab, „in welchem Maße die Arbeiterklasse sich in die Staatsordnung einfügt. Erkennt man den deutschen Arbeiter als vollgültigen Volksgenossen an, und gibt man ihm Zutritt zur Mitarbeiterschaft auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, so wird in erster Linie das Staatswesen selbst den Nutzen haben, denn nur auf dem Fundament der Gerechtigkeit kann das Reich im Daseinskampfe der Völker gedeihen."

Die Sommerzeit, d. h. die Früherlegung der Uhrzeit während der Sommermonate, wird auch in diesem Jahre durchgeführt werden, denn es sind tatsächlich in den beiden Vorjahren ganz erhebliche Ersparnisse an den für Beleuchtungszwecke notwendigen Rohstoffen erzielt worden. Die Sommerzeit beginnt in diesem Jahr am 15. April morgens 2 Uhr und endet am 16. September morgens 3 Uhr. Beide Tage sind Montage, da der Wechsel für das Geschäftsleben sich dann am wenigsten fühlbar macht.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Grundsätze für die Anerkennung von Kriegsdienstbeschädigungen haben durch einen Erlaß des Kriegsministeriums vom 30. Januar 1918 folgende Erläuterung und Ergänzung erfahren:

Jede Dienstbeschädigung, die auf die besonderen Verhältnisse des Krieges zurückzuführen und in der Zeit vom Beginn der Mobilmachung bis zur Beendigung der Demobilmachung erlitten wird, ist als Kriegsdienstbeschädigung anzusehen.

Besondere Verhältnisse des Krieges liegen im Kriegsgebiet dann vor, wenn sie sich von den im Heimatgebiet zu derselben Zeit allgemein bestehenden Verhältnissen unterscheiden. Während es im vorderen Teil des Kriegsgebiets eines Nachweises, daß derartige Verhältnisse vorgelegen haben, nur ganz ausnahmsweise bedarf, kann im weiter rückwärts gelegenen Teile des Kriegsgebiets auf diesen Nachweis oft nicht verzichtet werden.

Im Heimatgebiet genügt für die Anerkennung von Kriegsdienstbeschädigung der Nachweis der Einwirkung besonderer Verhältnisse des Krieges: a) allgemein bei Angehörigen mobiler Formationen, b) bei Angehörigen immobiler Formationen, sofern sie sich auf dem Marsche in das Kriegsgebiet oder auf dem Rückwege von dort befinden.

Beim Garnison- und Ausbildungsdienst können solche Zustände nur dann als vorliegend angesehen werden, wenn erwiesenermaßen lediglich durch den Krieg bedingte und über das Friedensmaß hinausgehende außerordentliche Anstrengungen oder Entbehrungen oder dem Leben und der Gesundheit gefährliche Einflüsse vorgelegen haben. Jede Gesundheitsstörung, die mit einer Kriegsdienstbeschädigung in ursächlichem Zusammenhange steht, ist als Kriegsdienstbeschädigung anzusehen.

Eine Nachprüfung der Fälle, in denen bisher nur Dienstbeschädigung anerkannt worden ist, lediglich daraufhin, ob auf Grund der vorstehenden Ausführungen nunmehr die Kriegsdienstbeschädigungsfrage zu bejahen ist, findet nur auf Antrag statt.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Mitarbeit der Frau in der Gemeindeverwaltung. Im Jahre 1907 wurde als Arbeitsausschuß des Allg. deutschen Frauenvereins eine Zentralstelle für die Gemeindeämter der Frau in Frankfurt a. M. geschaffen. Der jetzt vorliegende Rückblick über die 10jährige Tätigkeit gibt Einblick in die fleißige Arbeit dieser Stelle und kann auch manche Erfolge aufzählen, die dank der Werbetätigkeit dieser Stelle erzielt worden sind. Die Zentralstelle verfolgt einerseits den Zweck, die Frauen für die Übernahme besoldeter und ehrenamtlicher Gemeindeämter zu gewinnen und zu schulen, andererseits will sie auf Staat und Gemeinden einwirken, daß sie die Frauenkräfte für diese wichtigen Arbeitsgebiete nutzbar machen.

Das für die Arbeiten der Zentralstelle notwendige Orientierungsmaterial wurde im Laufe der Jahre durch 19 größere Umfragen bei den Stadtverwaltungen gewonnen. Die letzthin im Juni 1917 veranstaltete Umfrage umfaßt die Mitwirkung der Frau auf allen Gebieten der kommunalen Wohlfahrtspflege, kommunalen Kriegsfürsorge und Lebensmittelversorgung; das gewonnene Material wird als Unterlage für einen Ergänzungsdruck der Schrift „Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde" dienen.

An gesetzlicher Förderung kommunaler Frauenarbeit in den letzten 10 Jahren ist zu vermerken: Das Bayerische Armengesetz vom August 1914, die Übertragung des Amtes eines Waisenrates auf die Frauen in Baden, Bayern und der Stadt Gera. Im Großherzogtum Hessen konnte, wenn auch nicht gesetzlich festgelegt, eine bedeutend selbständigere Arbeit der Waisenpflegerinnen ermöglicht werden. Auf dem Gebiete der Schulverwaltung sind als für die Frauen günstige Gesetze außer dem preußischen Volksschulunterhaltungsgesetz, die von Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Bremen, Elsaß-Lothringen zu erwähnen. Die „Mußvorschrift" in Baden und die „Kannvorschrift" in Hessen, Oldenburg und Sachsen betr. die Mitarbeit von Frauen in städtischen Verwaltungskommissionen sind als bedeutendste gesetzgeberische Ereignisse zu bezeichnen.

Im Oktober 1916 erfolgte die Angliederung einer Stellenvermittlung für soziale und kommunale Beamtinnen. Die angebotenen Stellungen lagen auf den verschiedenen Gebieten der Friedens- und Kriegswohlfahrtspflege; die Bewerberinnen setzten sich vorzugsweise aus Akademikerinnen, sozialen Frauenschülerinnen und Krankenpflegerinnen zusammen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Das Tarifamt der Buchdrucker und der politische Streik.

Der Streik, der Ende Januar in Berlin auch eine Anzahl Buchdruckereien betraf, hat einem Teile der davon betroffenen Firmen Anlaß zur Einreichung einer Klage bei den tariflichen Schiedsinstanzen gegeben. Die Klage lautete auf „begangenen Tarifbruch in idealer Konkurrenz mit Kontraktbruch". Da das Schiedsgericht Berlin die Klage mit Stimmengleichheit abgelehnt hatte, wurde das Tarifamt als Berufungsinstanz angerufen. Das Tarifamt hat in dieser Klagesache am 1. März verhandelt und hat für Recht erkannt: Die beklagten Gehilfen haben mit der gemeinsamen Arbeitsniederlegung sich des Kontraktbruchs schuldig gemacht.

Aus den Entscheidungsgründen sei mitgeteilt: Die Beklagten haben in den letzten Tagen des Monat Januar ihren Prinzipalen erklärt, daß sie sich einer politischen Ausstandsbewegung anschließen und die Arbeit ruhen lassen würden. Letzteres ist gegen den Willen der Prinzipale und trotz deren Einspruchs auch geschehen. Nach Ablauf von wenigen Tagen bis zu einer Woche haben die Beklagten darum ersucht, ihre Arbeit wieder aufnehmen zu dürfen, und ist deren Einstellung auch wieder erfolgt. Zum Teil ist letzteres bedingungslos geschehen, zum Teil haben die Prinzipale sich vorbehalten, den Weg der Klage gegen die Gehilfen zu beschreiten. Die klagenden Firmen erblicken in der Arbeitsniederlegung der Beklagten einen Tarif- und Kontraktbruch; aus welchen Gründen der Streik erfolgt sei, könne nach Ansicht der Kläger für die Berechtigung der Klage nicht entscheidend sein. Die Beklagten dagegen sind der Auffassung, daß es sich um einen politischen Demonstrationsstreik gehandelt habe, der weder Kontraktbruch, noch Tarifbruch sein könne, da sich der Streik nicht gegen die Arbeitgeber, sondern nur gegen die Regierung und deren Maßnahmen gerichtet hätte.

Das Tarifamt erklärt: Die Beklagten sind sämtlich Mitglieder der Tarifgemeinschaft und haben als solche die Pflicht, den Deutschen Buchdrucker-Tarif in allen seinen Teilen gewissenhaft zu befolgen. Ein wesentlich wichtiger Teil des Tarifs ist die Bestimmung über Kündigungsrecht und Kündigungspflicht. Dies geht schon daraus hervor, daß zum Zwecke der gewissenhaftesten Befolgung dieser tarif-

lichen Pflicht zwischen der Prinzipals-Organisation und den beiden Gehilfen-Organisationen noch ein besonderer Haftungsvertrag zum Abschluß gekommen ist. Außerdem bestimmt der § 82 des Tarifs, daß Zweck der Tarifgemeinschaft u. a. die Sicherung des gewerblichen Friedens durch Schaffung und Schutz des tariflichen Rechtes ist, und daß alles, was mit dem Zwecke der Tarifgemeinschaft verbunden ist, unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Gesichtspunkte zu erfolgen habe. Das ist nicht anders zu verstehen, als daß Parteipolitik und Religion die Erreichung und Innehaltung dieser Zwecke der Tarifgemeinschaft — dazu gehört natürlich auch die Aufrechterhaltung der gewerblichen Ordnung — in keiner Weise beeinflussen dürfen; daß die beklagte Arbeitsniederlegung die gewerbliche Ordnung erheblich verletzt hat und auch einen parteipolitischen Charakter trug, ist nachgewiesen; die beklagte Handlung ist deshalb auch eine Verletzung der Bestimmung des § 82 des Tarifs.

Nach dem Kommentar zum Tarif, der nach einem Beschluß des Tarifausschusses auch heute noch Gültigkeit besitzt, soweit es sich um Auslegungen des Tarifs handelt, liegt Kontraktbruch vor, sobald ein Prinzipal einen Gehilfen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entläßt, oder wenn der Gehilfe in derselben Weise seine Stellung verläßt. Ob dieses Verlassen der Stellung ein völliges Ausscheiden aus der Arbeitsstätte oder nur ein vorübergehendes Entfernen aus derselben zum Ziele hat, und aus welchem Anlaß dies geschieht, ist für die Entscheidung, ob Kontraktbruch vorliegt, nicht ausschlaggebend; denn jede Arbeitseinstellung (Streik) ist regelmäßig eine Lösung des Arbeitsverhältnisses und nicht nur ein Aussetzen mit der Arbeit. Das ist auch die Spruchpraxis der Gewerbegerichte, so daß es weder eines Tarifs, noch eines Organisationsvertrages bedürfen würde, um so entscheiden zu müssen.

Zu den auf Treu und Glauben aufgebauten Grundsätzen der Tarifgemeinschaft gehört unbestritten auch der Wille der Tarifparteien, während der Gültigkeitsdauer des Tarifs Streiks (und Aussperrungen) vollständig auszuschließen. Ob eine Arbeitsniederlegung (Streik) aus parteipolitischen Gründen erfolgt ist, vermag an der Tatsache des begangenen Kontraktbruchs nichts zu ändern. Wollte man diesen Rechtsgrundsatz bei dem zur Entscheidung stehenden Konflikt nicht anerkennen, dann würden Tarifverträge auch dem Arbeiter keinen Schutz mehr gewähren können, falls die Arbeitgeber ebenfalls aus parteipolitischen Gründen eine Aussperrung der Arbeiter vornehmen würden. Daß die Möglichkeit zu einer solchen Maßnahme im anderen Lager nicht ausgeschlossen ist, wird von seiten der Beklagten nicht bestritten werden können. Im Buchdruckgewerbe ist eine solche Aussperrung nach Überzeugung des Tarifamtes während der Gültigkeitsdauer des Tarifs aber bestimmt nicht zu erwarten, sondern muß als ausgeschlossen gelten, und deshalb hatten auch die Gehilfen die Pflicht, unter Berufung auf ihre tarifliche Ordnung die Teilnahme an einem solchen parteipolitischen Streik zu unterlassen. Das Tarifamt aber kann seine Entscheidung nur treffen nach dem obersten Grundsatz unserer Tarifgemeinschaft, und der geht zweifellos dahin, daß in unseren Schiedsinstanzen ohne Ansehung der Person nur Recht zu sprechen ist.

Aus diesen Gründen hat das Tarifamt entschieden, daß die Beklagten sich des Kontraktbruchs schuldig gemacht haben. Von einer Prüfung und Entscheidung darüber, ob die Beklagten gleichzeitig auch Tarifbruch begangen haben, hat das Tarifamt beschlossen Abstand zu nehmen. Die Klage ist unter Berufung auf Bestimmungen des Tarifs und des Organisationsvertrages eingereicht worden. Da nach dem Organisationsvertrag die Entscheidung darüber, ob in diesem Falle Kontraktbruch vorliegt, lediglich dem Tarifamt zusteht, hält das Tarifamt sich auch für berechtigt, den klagenden Firmen zu empfehlen, in dieser ernsten Zeit, in der das ganze Volk fortgesetzt schweren Erschütterungen des wirtschaftlichen und politischen Lebens ausgesetzt ist, von der Forderung einer Kontraktbruchstrafe abzusehen und mit der Entscheidung des Tarifamtes den im Interesse des gewerblichen Friedens, der allgemeinen Tarifsache und nicht zuletzt der Arbeitersache tief bedauerlichen und scharf zu verurteilenden Vorfall als gesühnt und erledigt zu betrachten.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Arbeitgeberverbände und die sozialpolitischen Gesetzentwürfe.

Die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände hat in einer Versammlung vom 7. März folgenden Beschluß über die Errichtung von Arbeitskammern gefaßt:

„Nach der Erklärung des Herrn Reichskanzlers vom 29. November 1917 wird die Regierung dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorlegen, der die Schaffung von Arbeitskammern vorsieht. Da diese Erklärung ausdrücklich auf die Beschlüsse des Reichstagsausschusses vom Jahre 1910 Bezug nimmt und diese Beschlüsse als eine brauchbare Grundlage für den Regierungsentwurf bezeichnet, so muß damit gerechnet werden, daß die Vorlage, gegen welche bei ihrer früheren Einbringung die deutsche Industrie und der deutsche Handel durch ihre berufenen Vertretungen einmütig Widerspruch erhoben haben, zur Annahme gelangt. Wenngleich die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände nach wie vor der Überzeugung ist, daß durch die geplante Errichtung von Arbeitskammern das allseitig erstrebte Ziel der Förderung des wirtschaftlichen Friedens nicht erreicht, sondern im Gegenteil direkt gefährdet wird, stellt die Vereinigung doch ihre Mitarbeit bei der Beratung des Gesetzentwurfs zur Verfügung. Die Mitgliederversammlung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände ermächtigt deshalb die Leitung der Vereinigung, nach Maßgabe der heute festgestellten Auffassungen die Stellungnahme der vereinigten Arbeitgeberschaft zu den Einzelheiten des Entwurfs nach seiner Veröffentlichung zum Ausdruck zu bringen und dieser Auffassung nach Möglichkeit Geltung zu verschaffen."

Ferner wurde bezüglich des § 153 der Gewerbeordnung beschlossen:

Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände bedauert lebhaft, daß die verbündeten Regierungen entgegen ihrem langjährigen Standpunkt ohne in der Sache selbst liegende Gründe und lediglich aus politischen Rücksichten dem Drängen der Reichstagsmehrheit auf Abschaffung des § 153 der Gewerbeordnung nachgeben wollen. Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände ist ebenso wie eine Reihe größerer Arbeiterverbände (d. h. die Gelben und die Katholischen Arbeitervereine, Sitz Berlin. D. Schriftltg.) nach wie vor entschieden gegen diese Aufhebung ohne gleichzeitige Änderung der allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen (vergl. d. Leitaufsatz dieser Nr. D. Schriftltg.). Gerade die Streikausschreitungen der jüngsten Zeit sollten doch zu der Überzeugung führen, daß viel eher eine Verstärkung des schon jetzt als ungenügend erwiesenen Schutzes gegen den Streikterrorismus notwendig ist als der in Aussicht gestellte Wegfall dieser Schutzvorschrift, der nur eine weitere Verwilderung der Wirtschaftskämpfe zur sicheren Folge haben muß.

Endlich wurde folgender Beschluß über die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer gefaßt:

Die in der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeber erklären es in Wiederholung früherer Beschlüsse für ihre Ehrenpflicht, ihre ehemaligen Angestellten und Arbeiter nach der Entlassung aus dem Heeresdienst, soweit es die Betriebsverhältnisse irgend zulassen, in ihre Betriebe wieder aufzunehmen. Sie haben diese ihre Bereitwilligkeit schon jetzt in großem Umfange ihren im Felde stehenden früheren Betriebsangehörigen mitgeteilt und werden auch fernerhin alles tun, um die durch die Kriegsverhältnisse etwa abgerissenen persönlichen Beziehungen, namentlich zu den Angestellten, wieder aufzunehmen. Sie sind auch weiter gern gewillt, im Interesse dieser Wiedereinstellung unter Umständen jetzt vorübergehend mit Ersatzkräften besetzte Stellen freizumachen, soweit sich diese ohne Störung des Betriebes und ohne ungerechte Härte gegen pflichttreue Ersatzkräfte durchführen läßt. Jeder gesetzliche Zwang zur Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer und Entlassung der Ersatzkräfte würde aber überaus verhängnisvolle Wirkungen haben. Abgesehen davon, daß der Durchführung solcher gesetzlichen Zwangsmaßnahmen kaum zu überwindende Schwierigkeiten entgegenstehen, würde eine zwangsweise Regelung die Grundlagen, auf denen sich unsere Wirtschaft aufzubauen hat, geradezu zerstören, eine Fülle von Härten und Ungerechtigkeiten zur Folge haben, die Freiheit der Vertragschließenden fast völlig aufheben und das so entstandene Dienst- und Arbeitsverhältnis vielfach unerträglich machen, aus diesen Gründen also auch den Interessen der Wiedereinzustellenden selbst zuwiderlaufen.

Der Deutsche Bühnenverein für Mindestgehälter für den deutschen Schauspielerstand. Einen von sozialem Geiste erfüllten Beschluß hat der Deutsche Bühnenverein auf seiner 51. Generalversammlung Anfang März in Berlin gefaßt, indem er seine Mitglieder verpflichtete, für die Schauspieler Mindestgehälter anzuerkennen und Teuerungszulagen zu bewilligen.

Für die Einzeldarsteller wurde ein Mindesteinkommen von 200 ℳ mit rückwirkender Kraft ab 1. Dezember 1917 für die laufende und die nächste Spielzeit festgesetzt, wobei nur für die Anfänger im ersten Engagementsjahr eine Ausnahme zulässig ist. Außerdem wurden allen Mitgliedern Teuerungszulagen mit rückwirkender Kraft ab 1. Januar und ebenfalls schon für die nächste Spielzeit mitbewilligt und zwar in folgender Abstufung: Monatsgagen bis 250 ℳ erhalten 25 vom Hundert, bis 500 ℳ 15 vom Hundert, bis 750 ℳ 10 vom Hundert, bis 1000 ℳ 5 vom Hundert. Die Musiker werden in zwei Tarifklassen eingeteilt, beide mit 180 ℳ bis 200 ℳ Gage und mit 30 ℳ beziehungsweise 20 ℳ Teuerungszulage. Am einschneidendsten dürften die Aufbesserungen für Chor und Ballett wirken. Auch hier sind Teuerungszulagen bewilligt, und zwar in Höhe von 25 vom Hundert mit der Maßgabe, daß für den Chor ein

Mindesteinkommen von 200 *M* erreicht werden muß. Gegen das gleiche Mindesteinkommen für das Ballett sträubte man sich zunächst, bis man sich schließlich entschloß, den Direktorialausschuß auch hier mit der Festsetzung einer Mindestgage zu beauftragen.

Auch im übrigen war auf der Tagung des Bühnenvereins ein neuer Geist zu spüren. Nach einem Worte des sozial gesinnten Stuttgarter Generalintendanten, Baron Putlitz, hat der Bühnenverein den alten Herrenstandpunkt verlassen, von dem aus man den Angestellten nicht das Recht zugestehen wollte, durch ihre Verbände für sich verhandeln zu lassen. Es wurde auf dieser Tagung einstimmig beschlossen, mit den Korporationen der Angestellten in ein dauerndes Einvernehmen zur gemeinschaftlichen Behandlung gemeinsamer Fragen zu treten.

Wer sich der schweren Kämpfe erinnert, die noch vor weniger Jahren zwischen dem Bühnenverein, als der Arbeitgeberorganisation, und der Bühnengenossenschaft, als der Vertretung der Schauspieler, gespielt haben, wird diese Wandlung mit ganz besonderer Freude begrüßen.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Der Deutsche Metallarbeiterverband gegen neue Streiks. Die schwere Niederlage, die die Rüstungsarbeiter, soweit sie sich an dem letzten Demonstrationsstreik beteiligt haben, abseits von ihren Gewerkschaften erlitten haben, scheint weiteste Kreise der unter radikalem Einfluß stehenden Arbeiterschaft ernüchtert zu haben. So kommt es, daß nunmehr der Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes, der bei der letzten Bewegung ebenso wie alle anderen freien Gewerkschaften neutral geblieben war, mit Aussicht auf Erfolg einen höchst beachtenswerten Aufruf gegen Umtriebe erlassen kann, die neuerdings wieder in vielen Betrieben zu beobachten sind. In der „Metallarbeiterzeitung" vom 9. März findet sich, die ganze erste Seite des Blattes füllend, der Aufruf, und es verdient hervorgehoben zu werden, daß seit langem nicht mit solcher Wärme und Sicherheit auf die Gefahren der Arbeitseinstellungen für die Vaterlandsverteidigung hingewiesen worden ist. Der Aufruf nennt kurz die Gründe, die von den anonymen Flugblatthelden für den Massenstreik geltend gemacht werden (Nahrungsnot, schleppende Friedensverhandlungen, Eroberungspropaganda, vereinsrechtliche Mißstände und Langsamkeit der Neuorientierung), und erwähnt auch, daß einzelne Flugblätter nicht nur den allgemeinen Frieden erzwingen, sondern auch die Regierung gewaltsam gestürzt sehen möchten, wobei auf die dann folgende Erhebung der Arbeiter anderer Länder angespielt werde. „Sind solche Aufforderungen", fragt nun der Aufruf, „in eurem Interesse? Nein und abermals nein! Sie liegen im ausschließlichen Interesse unserer Gegner, die den Krieg fortsetzen und Deutschlands Volkswirtschaft dadurch vernichtend treffen wollen." Außerdem, meint der Aufruf, trügen Streiks nur dazu bei, im eigenen Lande die Gegner eines Verständigungsfriedens und die Feinde jeder freiheitlichen Entwicklung zu stärken. Gerade in Rußland habe sich doch gezeigt, daß keine bloße Arbeitererhebung siegen könne, daß vielmehr auch die bürgerliche Intelligenz, die Bauern und die Soldaten sich den Arbeitern zugesellen müßten, wenn diese Erfolge erringen sollten. „Eitel Flunkerei ist es, wenn euch in Flugblättern erzählt wird: ihr braucht nur zu wollen, dann könnt ihr die politische Macht an euch reißen." Eitel Flunkerei sei es aber auch, die jetzigen russischen Verhältnisse, die hinsichtlich der Ernährung und der politischen Freiheit nicht besser seien als unter dem Zarismus, als erstrebenswertes Ziel hinzustellen. „Furchtbar litt das russische Volk unter der Zarenherrschaft, furchtbarer leidet es heute durch die Selbstzerfleischung. . . . Friede ernährt, Unfriede verzehrt! Die furchtbare Wahrheit dieses alten Sprichworts gibt sich uns am russischen Volke mit erschreckender Deutlichkeit zu erkennen." Darum appelliert der Aufruf an die eigene Urteilskraft gegenüber den Streikflugblättern und mahnt dann: „Denkt an unsere Volksgenossen im Felde! Vergegenwärtigt euch die Gefahren eurer Brüder, Söhne, Verwandten und Freunde, die dort jeden Augenblick dem Tode ins Antlitz schauen, die härtesten, schwersten Opfer und Entbehrungen auf sich nehmen, um mit ihrer Heimat auch euch zu schützen. Gedenkt der Vergrößerung der Gefahren, die durch euer Erlahmen in kriegswichtiger Arbeit, in Anfertigung des Heeresbedarfs für unsere Brüder und Söhne im Felde entstehen können. . . . Wenn ihr die Opfer der an der Front kämpfenden Volksgenossen mit den Opfern, die ihr zu tragen habt, unbefangen vergleicht, werdet ihr in eurer Entscheidung eure Interessen mit denen der im Felde kämpfenden Arbeitsbrüder in Einklang zu bringen wissen. Steht solidarisch zu ihnen, und laßt sie in schwerem Kampfe nicht in Stich!"

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die 1. Reichstagung kaufmännischer Angestellter Deutschlands hat am 10. März in Berlin stattgefunden und einen eindrucksvollen Verlauf genommen. Einberufen von der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, die etwa 600 000 Mitglieder in 11 Einzelverbänden umfaßt, repräsentiert die Tagung die gewaltige Mehrheit der deutschen organisierten Handlungsgehilfen.

Es ist das erstemal gewesen, daß die kaufmännischen Angestellten, deren Zersplitterung in viele Verbände nicht wenig dazu beigetragen hat, ihren Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung hintanzuhalten, so wuchtig und geschlossen ihre Stimme erhoben. Dabei ließ sich eine bemerkenswerte Vereinheitlichung der sozialpolitischen Anschauungsweise dieser sich einst hart befehdenden Verbände feststellen. Durch die ganze Tagung ging als leitender Gedanke hindurch: Wir sind eine große Bevölkerungsschicht, die in ihrer Bedeutung noch längst nicht erkannt ist; wir stehen zwischen Unternehmer und Arbeiter als besondere Mittelschicht mit ausgesprochenen Sonderinteressen, die wir weder vom organisierten Arbeitgebertum uns bestreiten, noch von der großen Massenbewegung der Arbeiterschaft verschlingen lassen wollen. Diesen Gedankengang kritisch zu beleuchten, sehen wir keine Veranlassung; genug, daß er von der großen Masse der Handlungsgehilfen verfochten wird, daß diese sich gegen die Proletarisierung ihrer Existenzen durch unerträgliche Arbeitsverhältnisse ebenso wehren wie gegen die Proletarisierung ihres Standesbewußtseins, ihrer öffentlichen Geltung.

Die Eröffnungsrede H. Bechlys, des Verbandsvorstehers des Deutsch-Nationalen Handlungsgehilfenverbandes, schlug diese Note schon kräftig an. Er arbeitete die Bedeutung des Angestelltenstandes eindringlich heraus und rechnete mit den Arbeitgeberverbänden und Behörden, die sich ihrer nicht bewußt sind, mit beißender Schärfe ab. Indem er aber die Grenzlinie gegenüber der Arbeiterbewegung zog, stellte er zugleich eine Warnungstafel für alle auf, die die Angestelltenschaft in ein radikales Fahrwasser durch die Art, wie sie sie behandeln, geradezu hineindrängen.

Der Gedanke des selbständigen Charakters der kaufmännischen Angestelltenschaft kehrte dann in den Vorträgen über die Kaufmannskammern und über die Gehaltsfrage wieder.

Die Kaufmannskammern behandelte R. Döring, Hamburg. Er schilderte den geschichtlichen Entwicklungsgang des Gedankens der besonderen Standesvertretung für Angestellte, ging auf die Verhandlungen der A. K. V. mit den Gewerkschaften und mit den anderen Arbeitsgemeinschaften von Angestelltenverbänden ein, die trotz anerkannten Entgegenkommens der Gewerkschaften nicht zur Mitunterzeichnung ihrer Eingabe durch die A. K. V. führen konnten, und hielt die Aufnahme der Techniker in die Kaufmannskammern, die indessen auch dann diesen Namen behalten sollen, für möglich, wenn getrennte Wahl- und Beratungskörper gebildet werden. Er schloß mit einem warmen Appell an die Zusammenfassung aller Kräfte zum Wiederaufbau des Wirtschaftslebens nach dem Kriege. Nach ihm sprachen Baum (Frankfurt) und Hennig (Berlin) zu einzelnen Punkten des Vortrags, besonders zur Frage des Frauenwahlrechts zu den Kaufmannskammern. Dann wurde eine Entschließung angenommen, in der Kaufmannskammern mit folgenden allgemeinen Aufgaben gefordert werden: 1. Pflege des Wirtschaftsfriedens; 2. Wahrnehmung der gemeinsamen beruflichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der selbständigen und angestellten Kaufleute; 3. Vertretung der besonderen beruflichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der kaufmännischen Angestellten; 4. Mitwirkung an der Ausgestaltung der Schutzbestimmungen für kaufmännische Angestellte und Überwachung dieser Bestimmungen. Ferner sollen die Kammern zu Umfragen befugt sein und Schlichtungsstellen und Einigungsämter errichten. Wahlberechtigt sollen alle volljährigen Personen sein, die fünf Jahre in Deutschland kauf-

männisch tätig sind und im Bezirk der Kammer wohnen oder beschäftigt sind; die Wählbarkeit wird an die 25-Jahr-Grenze geknüpft. Auch Angestellte und Leiter von kaufmännischen Berufsvereinen sollen wählbar sein.

Zur Gehaltsfrage legte Böckmann, Leipzig, die ganze Gefahr der Proletarisierung einer Bevölkerungsschicht von 1,5 Millionen Menschen (ohne Angehörige) dar und forderte Mindestgehälter nach Maßgabe der von den Organisationen aufgestellten Mindestgehaltstafel. Er versprach sich gerade auch von den Kaufmannskammern eine Förderung dieser Bestrebungen, wenn die Kammern zu Vereinbarungen von Mindestgehältern anregen dürfen. Die bisherigen Bemühungen, die Arbeitgeberverbände zur Anerkennung der Tafel zu bringen, sind nicht sehr erfolgreich verlaufen: auf 1000 zur Stellungnahme an Verbände übersandte Stücke der Denkschrift zur Mindestgehaltsfrage sind 42 Antworten eingegangen, davon nur 7 glatte grundsätzliche Zustimmungen. Besonders ist über die Haltung der Metallindustriellen zu klagen. — Eine entsprechende Entschließung wurde angenommen.

Endlich befaßte sich die Tagung noch mit der Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer. H. Schaper, M. d. B., Hamburg, legte den Verlauf der Verhandlungen mit den Arbeitgebern dar, die sich bisher nur zur Wiedereinstellung als ihrer „Ehrenpflicht" bekennen, von irgendwelcher gesetzlichen Festlegung aber nichts wissen wollen.

Daher befürchten die Angestellten, daß mancher alte Kollege nicht mehr an seine frühere Arbeitsstätte wird zurückkehren dürfen, weil ihm bedeutet werden könnte, er sei „geschwächt" und müsse sich vom Staate versorgen lassen. Die „Soz. Prax." wird auf diese Frage demnächst noch eingehender zurückkommen. Die Forderungen der A. K. V. gehen ziemlich weit: ein Notgesetz soll festsetzen, daß das Arbeitsverhältnis während der militärischen Dienstleistung von Angestellten, die am 1. August 1914 in ungekündigter Stellung waren, nicht einseitig durch Kündigung gelöst werden kann; für die übliche oder vertraglich festgelegte Gehaltssteigung soll der Militärdienst als geleistete Dienstzeit angerechnet werden; ist der Angestellte militärisch gehindert oder persönlich unfähig, Dienste zu leisten, so endet das Arbeitsverhältnis, doch behält der Gehilfe seinen Anspruch auf Gehaltszahlung auf die Dauer von 6 Wochen. Die A. K. V. sieht — das drückte auch die angenommene Entschließung aus, die im übrigen das Reichswirtschaftsamt zur Wiederanbahnung mündlicher Verhandlungen auffordert und von ihm die Beibehaltung der unter Schwander gezeigten Bereitschaft zu gesetzgeberischem Vorgehen erwartet — in derartigen Bestimmungen keine zu große Härte für die kriegsgeschädigten Unternehmer; denn mangels anderer Vereinbarungen soll der Prinzipal kein höheres Gehalt zahlen müssen als vor Kriegsausbruch und zur Wiedereinstellung des Kriegsteilnehmers überhaupt nicht verpflichtet sein, wenn er den Betrieb eingestellt und noch nicht wieder eröffnet hat oder ihn so einschränken mußte, daß er zur Wiederbeschäftigung des Gehilfen außerstande ist. Zudem soll ein gleichseitig besetzter Schlichtungsausschuß bei Streitigkeiten entscheiden. Zum Schutze des Prinzipals soll endlich die Verpflichtung des Handlungsgehilfen bestehen, sich noch während des Militärdienstes, spätestens aber 14 Tage nach der Entlassung zu melden; die Bindung selbst soll nach Ablauf von sechs Monaten aufhören.

Zahlreiche Vertreter von Behörden und Unternehmerverbänden haben an der 1. Reichstagung der Handlungsgehilfen teilgenommen. Sie werden aus den Verhandlungen ersehen haben, in welcher Richtung die Wünsche dieser Angestelltengruppe verlaufen. Und wenn deren Stellungnahme im einzelnen auch von derjenigen der übrigen Angestelltenverbände mehr oder weniger abweicht, so hat die stark besuchte Tagung doch den Finger auf manche Wunde gelegt, die den ganzen Stand schmerzt und auf Heilung im neuen Deutschland hofft.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Wohnungsgesetzgebung in den beiden Häusern des Preuß. Landtages. Das Abgeordnetenhaus hatte den vom Herrenhaus abgeänderten Wohnungsgesetzentwurf nochmals an einen Ausschuß verwiesen, der jedoch nur unwesentliche Änderungen vorgenommen hat. In der Form der Beschlüsse des Ausschusses ist das Gesetz dann in der Sitzung vom 24. Januar einstimmig angenommen worden. Trotzdem die vorgenommenen Abänderungen fast nur formaler Natur waren, muß der Entwurf nun doch noch einmal an das Herrenhaus zurückgehen. Die Abänderungen, die durch das Herrenhaus in den Entwurf gebracht waren (Sp. 253), wurden im Abgeordnetenhaus als Verbesserungen anerkannt.

Das Herrenhaus hat sich nun nochmals am 9. März mit dem Wohnungsgesetz beschäftigt und das Gesetz in der letzten Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen. Damit ist das verschleppende Hin- und Herwandern des Entwurfs zwischen den beiden Häusern endlich zum Abschluß gelangt.

Einstimmige Annahme im Herrenhaus hat auch das Stadtschaften-Gesetz (XXVI, 247) gefunden, nachdem es am 24. Januar 1918 vom Abgeordnetenhaus angenommen war. Dagegen nahm das Herrenhaus an dem vom Abgeordnetenhause gleichfalls am 24. Januar angenommenen Schätzungsämter-Gesetz wieder einige wichtige Änderungen vor, so daß die Wanderschaft dieses Gesetzes zwischen den beiden Häusern noch nicht beendet ist, sondern dies Gesetz ans Abgeordnetenhaus zurückgeht.

Das mit dem Wohnungsgesetz verbundene Bürgschaftssicherungsgesetz war ohne weitere Änderungen vom Abgeordnetenhaus am 24. Januar angenommen worden.

Die Städtetage und die Wohnungsnot. Ein gemeinsamer Ausschuß des Deutschen und des Preußischen Städtetages hat sich in einer Anfang März in Berlin abgehaltenen Sitzung mit den Fragen beschäftigt, die sich auf die Bekämpfung der nach dem Kriege zu erwartenden Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Wohnung beziehen. Als eine der Hauptschwierigkeiten wurde dabei die Geld- und Rohstofffrage betont. Wegen der Unsicherheit, die aus den übermäßigen Gestehungskosten entspringt, werden weder die Privatbautätigkeit noch auch die gemeinnützige Bautätigkeit sich rechtzeitig entfalten können. Deshalb soll an die Reichsregierung und an den Reichstag mit der dringenden Bitte herangetreten werden, Reichsmittel zur Verfügung zu stellen, um die Überteuerung der ersten nach Kriegsende errichteten Bauten auszugleichen. Außerdem sollen Maßregeln erbeten werden, um die Bereitstellung der wichtigsten Baustoffe, besonders von Holz und Ziegeln, zu angemessenen Preisen für den Kleinwohnungsbau zu sichern.

Die Heimstättenfrage der Angestellten, über die bereits berichtet wurde, ist in der Sitzung vom 23. Januar, an der 46 Verbände männlicher und weiblicher Angestellter teilnahmen, ein gut Stück gefördert worden. Auf dieser Sitzung war auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vertreten, die größere Mittel für den gemeinnützigen Wohnungsbau der Angestellten herzugeben bereit ist. Das Ergebnis der Januar-Sitzung war der Beschluß, die Gesellschaft zunächst mit einem Kapital von drei Millionen Mark unverzüglich zu gründen; ihr Geschäftsgebiet soll das Deutsche Reich, der Sitz Groß-Berlin sein. In einem Aufsichtsrate von 15 bis höchstens 21 Mitgliedern soll ein Vertreter der Reichsversicherungsanstalt den Vorsitz übernehmen, im übrigen den Angestelltenverbänden als den Gründern ein entsprechender Einfluß gesichert und auch Aktionären aus Kreisen der Arbeitgeber und der Gemeindeverwaltungen eine dem Umfange ihrer Zeichnungen angemessene Anzahl Sitze vorbehalten sein.

Die „Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten" wird nach den Richtlinien arbeiten, die in dem Aufsatz von Werner Heinemann Sp. 221 mitgeteilt sind. Über die Reihenfolge der Wohnungsanwärter wurde folgendes beschlossen: Käufer, die den durch Hypotheken nicht gedeckten Teil des Anlagekapitals selbst zahlen, können, da sie die Gesellschaftskasse nicht belasten, ohne weiteres versorgt werden. Im übrigen werden mit Kaufanwartschaft vermietete Häuser oder reine Mietwohnungen zunächst den Mitgliedern solcher Verbände oder den versicherten Angestellten beteiligter Gemeinden oder Angestellten solcher Arbeitgeber bereitzustellen sein, die das Unternehmen durch Zeichnung von Aktien oder durch Abnahme von Schuldverschreibungen fördern. Hiernach verbleibende Wohnungen stehen sonstigen versicherten Angestellten zur Verfügung.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die deutsche Freiheit. Fünf Vorträge. Herausgegeben vom Bund deutscher Gelehrter und Künstler. Verlag Fr. A. Perthes, Gotha 1917. Pr. 1,60 M.

Die fünf Vorträge der hervorragenden Gelehrten Adolf v. Harnack, Friedrich Meinecke, Max Sering, Ernst Troeltsch, Otto Hintze, die im Mai 1917 in Berlin gehalten wurden, bilden eine scharfe Zurückweisung der Wilsonschen Anmaßung, sich in deutsche innerpolitische Verfassungsfragen einzumischen. Die Notwendigkeit von Verfassungsreformen wird jedoch voll anerkannt. Durch alle Vorträge geht als Grundklang der Gedanke einer sozialen Monarchie, die sich auf ein freies, tüchtiges Volk stützt. Daneben wird — namentlich in dem Vortrag von Hintze — die Notwendigkeit äußerer Machtstellung und Sicherung betont, denn ohne ein Staatswesen, das frei und stark im Kreise der Völker dasteht, ist auch die extremste Demokratie nur ein Deckmantel der Unfreiheit.

Alte und Junge. Über Deutschlands Gegenwart und Zukunft. Unterhaltungen zwischen Feld und Heimat. Herausgegeben von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. Gustav Fischer. Jena 1917. 2 M. 76 S.

Genossenschaften und Kriegsstatistik. Statistische Erhebungen bei den Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. Mit graphischen Darstellungen. Von Dr. jur. E. H. Meyer. J. Guttentag, Verlagsbuchhandl. G. m. b. H. Berlin 1917. 100 S.

Krieg und Handelsrivalität. Ein kritischer Beitrag zur deutsch-englischen Politik. Von Dr. Anton Hofrichter. Buchhandlung Vorwärts. Paul Singer G. m. b. H. Berlin 1917. 104 S.

Fünf Jahre Reichsversicherungsordnung. Sonderabdruck aus Jahrg. V der „Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, der Landes- und Oberversicherungsämter". Herausgeber: Hermann Breithaupt, Kais. Geh. Reg.-Rat. Verlag für Reichsversicherung, G. m. b. H., München. Geschäftsstelle: Rottach-Egern bei München. 95 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Wir beabsichtigen, vorübergehend (evtl. über Kriegsdauer) einen

wissenschaftlichen Assistenten

anzustellen. Herren, welche bereits als Volontär oder wiss. Hilfsarbeiter in einem statistischen Amt tätig waren (aber nur solche), werden gebeten, sich unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche baldmöglichst zu bewerben.

Stuttgart, den 4. März 1918.

Städt. Statistisches Amt.

Die Stelle des

Generalsekretärs

des **Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen**

ist baldmöglichst neu zu besetzen. In Betracht kommt nur eine gewandte, tüchtige und durchaus zuverlässige Persönlichkeit mit guter volkswirtschaftlicher Schulung, mit Organisationstalent, schriftstellerischer und rednerischer Befähigung. Erwünscht sind praktische Erfahrungen in der Sozialpolitik, im Verwaltungswesen und Genossenschaftswesen.

Bewerber, die zu selbständiger Führung der Geschäfte geeignet sind, wollen ihre Eingaben unter Beifügung von Lebenslauf und Referenzen und Angabe der Gehaltsansprüche tunlichst bis zum 20. April an den Unterzeichneten einsenden. Für Bewerber, die im Heeresdienste stehen, würde der Verein versuchen, die Zurückstellung zu erreichen.

Düsseldorf, den 4. März 1918.

Der Vorstand des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen

Kehl, Geheimer Regierungsrat.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin

In Kürze erscheint:

Der Arbeitsnachweis

Handbuch für den Gebrauch bei der Stellenvermittlung im Deutschen Reich

von

Magistratsrat Paul Wölbling

Berlin

Preis ca. 5 Mark

Annähernd 10 Millionen Arbeitsverhältnisse werden jährlich in Deutschland neu eingegangen. Den wesentlichen Anteil an ihrem Abschluß hat der öffentliche oder private Arbeitsnachweis. Über das Recht und die Organisation der Stellenvermittlung, die Geschäftsführung der verschiedenen Arbeitsnachweise, ihre volkswirtschaftliche und sozialpolitische Stellung und ihre Bewertung durch Arbeiter und Arbeitgeber gab es bisher noch keine zusammenfassende Darstellung. Aus besonders eingehender Sachkenntnis gibt Magistratsrat Wölbling hier eine solche Darstellung, die sich zum Schluß auch mit den Fragen der Übergangswirtschaft beschäftigt.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.



Vom 2. Januar 1918 ab erhebe ich in gleicher Weise wie der größere Teil der wissenschaftlichen Verlagsbuchhandlungen auf meine bis zum 31. Dezember 1916 erschienenen Verlagswerke mit Ausnahme der Zeitschriften einen Kriegsteuerungszuschlag von 15% auf die Ladenpreise, wie sie in den Katalogen und meinen Verlagsanzeigen genannt sind. Der vermittelnde Sortimentsbuchhändler hat das Recht, weitere 10% vom Ladenpreis aufzuschlagen.

Zur Geschichte und Theorie der Grundstückskrisen in den deutschen Großstädten mit besonderer Berücksichtigung von Groß-Berlin. Von **Vilma Carthaus** in Frankfurt a. M. (VI, 237 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 6 Mark.

Die Kreditnot des städtischen Grundbesitzes und die Reform des Realkredits. Referat für die Immobiliarkredit-Kommission (erweiterte Ausarbeitung). Von Prof. **Dr. Rudolf Eberstadt,** Dozent an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. 1916. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Unser Wohnungswesen und die Notwendigkeit der Schaffung eines preußischen Wohnungsgesetzes. Vortrag, gehalten auf der IX. Hauptversammlung des Westfälischen Vereins für Kleinwohnungswesen in Münster. Von Prof. **Dr. Rud. Eberstadt,** Berlin. Erweiterte Ausarbeitung. 1910. Preis: 80 Pf.

Großstadtwohnungen und Kleinhaussiedelungen in ihrer Einwirkung auf die Volksgesundheit. Eine kritische Erörterung für Ärzte, Verwaltungsbeamte und Baumeister. Von **Dr. med. C. Flügge,** o. ö. Professor und Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Berlin. Mit 8 Abb. im Text. (VI, 160 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 4 Mark.

Die Bauverhältnisse in Groß-Berlin vor und nach dem Kriege. Von **Heinrich Freese.** (43 S. kl. 8°.) 1914. Preis: 80 Pf.

Inhalt: 1. Vor dem Kriege. 2. Die Ursachen der Verluste. 3. Allerlei Vorschläge zur Abhilfe. 4. Das Baupfandgesetz. 5. Der Weltkrieg. 6. Nach dem Kriege.

Beiträge zur Wohnungsreform unter besonderer Berücksichtigung des **Kleinwohnungsbaues** (technisch — volkswirtschaftlich — sozialpolitisch). Von **Adalbert Kelm,** Marine-Intendantur- und Baurat in Kiel. Mit 18 Abbildungen im Text. (IV, 245 S. gr. 8°.) 1911. Preis: 6 Mark.

Forschungen zur Bodenreform. Von **Karl Polenske.** I. Boden und Kapital im Recht — eine Grundlegung. II. Die Rechtserstreckung von Boden auf Bau und Baustoff und das Baugläubigerpfandrecht im römischen Recht. 1909. Preis: 2 Mark 50 Pf. —, III. Der Baugläubigerschutz im Mittelalter und der Neuzeit. 1910. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Jahrbuch von Schmoller, Bd. I, Heft 35:

... Das Buch ist für Nationalökonomen und Kreditpolitiker in hohem Grade lesenswert und weist allgemein wieder einmal auf den innigen Zusammenhang zwischen rechtlichen und wirtschaftlichen Zuständen hin und damit auf die Nützlichkeit einer entsprechenden Vereinigung in der wissenschaftlichen Vorbildung und Forschung. M. Weyermann.

Grundlagen des Rechnungswesens der Gemeinden. Von **Dr. Paul Rühl,** Beigeordneter in Herne i. W. (38 S. gr. 8°.) 1914. Preis: 1 Mark.

Die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt. Von **Dr. rer. pol. Fritz Terhalle,** Assistent am Staatswissenschaftlich-Statistischen Seminar der Universität Breslau. (XII, 268 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 7 Mark.

Unser Bodenrecht. Eine kritische Studie von **Arnold Wagemann.** 1912. Preis: 1 Mark 60 Pf.

Inhalt: Einleitung. — Historische Darstellung unserer Bodenwirtschaftsentwicklung. — Juristische Begründung der gewonnenen Ergebnisse. — Unsere heutige Wirtschaftslage und ihre theoretische Würdigung. — Der Weg zum Ziel. — Das künftige Bodenrecht. — Die notwendigen Änderungen der Rechtsordnung. — Schlußwort.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 21. März 1918. Nummer 25.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Für Sozialpolitik nach dem Kriege.

Durch den Krieg in der Überzeugung vom nationalen Werte großzügiger Sozialreform bestärkt, ruft die Gesellschaft für Soziale Reform ihre Mitglieder zu einer

Großen Kundgebung für Sozialpolitik nach dem Kriege

auf. Diese soll **Sonntag, den 14. April 1918, mittags 12 Uhr,** im großen Saale der **Philharmonie, Berlin,** Bernburger Str. 22/23, stattfinden.

Der Vorsitzende der Gesellschaft für Soziale Reform, Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, wird die Versammlung mit einer Ansprache eröffnen und leiten.

Der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft, Professor Dr. E. Francke, wird in der Hauptansprache die sozialpolitischen Folgerungen aus dem Kriegserlebnis ziehen.

Ferner werden kurze Ansprachen halten:

Geh. Hofrat Prof. Dr. Lujo Brentano;
Wirkl. Geh. Rat Dr. B. Dernburg, M. d. H.;
Staatsminister D. Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, M. d. R. u. d. H.;
Geh. Justizrat Trimborn, M. d. R. u. d. A.;
Behrens, Vorsitzender des Ausschusses des Christlich-nationalen Arbeiterkongresses, M. d. R.;
Hartmann, Vorsitzender des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.);
Ickler, Vorsitzender des Verbandes Deutscher Eisenbahnhandwerker und -arbeiter, M. d. R.;
Legien, Vorsitzender der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, M. d. R.;
Aufhäuser, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände;
Bechly, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände;
Dr. Görnandt, Vorsitzender der Vereinigung Deutscher Privatbeamten- und Angestelltenverbände;
Frl. A. Herrmann, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft weiblicher Verbände;
Dr. Höfle, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände;
Remmers, Vorsitzender der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände.

Eine Diskussion findet nicht statt. Zutritt haben alle Einzelmitglieder der Gesellschaft, sowie die Mitglieder der ihr körperschaftlich angeschlossenen Verbände, Unternehmungen und Behörden. Sie erhalten Einlaßkarten vom Generalsekretariat der Gesellschaft, sowie durch die Geschäftsstellen der Verbände. Für Einzelmitglieder sind einige Stuhlreihen reserviert. — Schluß kurz nach 2 Uhr.

Die Kundgebung bildet den zweiten Teil der

7. ordentlichen Hauptversammlung

der Gesellschaft. Als erster Teil findet am **Sonnabend, den 13. April,** nachm. 3 1/2 Uhr, im Ebenholzsaale des Weinhauses „Rheingold“, Berlin, Potsdamer Str. 3, eine Beratung geschäftlicher Angelegenheiten der Gesellschaft statt. Dieser Teil hat folgende Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht.
2. Kassenbericht.
3. Aussprache und Entlastung.
4. Besprechung der Beitragsfrage (§ 4, Abs. 2 der Satzungen).
5. Wahlen zum Ausschuß gemäß § 6, Abs. 1.
6. Sonstiges.

Alle Mitglieder der Gesellschaft sind nach Maßgabe des § 10 der Satzungen hierdurch zur Teilnahme an der Hauptversammlung ergebenst eingeladen.

Berlin, den 21. März 1918.

Gesellschaft für Soziale Reform.

(gez.) Staatsminister **Dr. Frhr. v. Berlepsch,** Vorsitzender.

(gez.) Professor **Dr. E. Francke,** stellv. Vorsitzender.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Not an Lehrlingen und Lehrlingsnot.

Von Ilse v. Arlt, Leiterin der Fachkurse für Volkspflege, Wien.

Immer schwieriger erweist sich die gewerbliche Ausbildung der Jugend. Der Krieg hat auch da weniger neue Übelstände geschaffen, als altbekannte vergrößert, ins Maßlose verzerrt.

Hier sind es: Fehlen geeigneter Lehrmeister, Abneigung der Jugend gegen die Meisterlehre, Zwang oder Neigung, sofort als Hilfsarbeiter zu verdienen, zu große Einnahmen der jugendlichen Hilfsarbeiter — ein sonst innerhalb der Arbeiterschicht nicht eben vertretener Fehler.

Der Kernpunkt aber ist das Fehlen geeigneter Lehrmeister. Die technische Seite der Handwerkslehre ist genugsam erörtert: die Überlegenheit des vielseitigen und vielseitig beschäftigten Meisters über die Fabrik; die Gefahr des einseitig oder schlecht vorgebildeten oder mit Fabrikslieferungen einseitig beschäftigten Meisters. Wie aber steht es mit der pflegerischen und erzieherischen Seite? Vielleicht wäre hier der Hebel anzusetzen. Ist es doch die schwerste Erziehungszeit, dieses ungleichmäßige Reifen der selbständigen Persönlichkeit, die in manchem über ihre Umgebung hinauswuchs, in vielem ihrer in kindlicher und kindischer Weise zur Führung bedarf. Wir wissen, wie häufig da die Familie, wie die Anstalt versagt. Für den Meister aber ist sie erschwert durch die eigentümlich verquickte, teils wirtschaftliche, teils erzieherische Beziehung.

Überblicken wir zunächst die Aufgabe des Meisters vom Gesichtspunkte der Volkspflege. Der 14—17 jährige Junge *) braucht:

1. Ausreichende, kräftige, aber gewürzarme, alkoholfreie, an sonstigen Reizmitteln, wie Tee, Kaffee, arme Kost. Welche Bedeutung ihrer zweckmäßigen Wahl zukommt, erhellt aus dem Umstande, daß manche Leiden oder Verirrungen dieses Alters oft ausschließlich durch Koständerung geheilt werden.
2. Einen gut gelüfteten sauberen Schlafplatz, ein eigenes Plätzchen zur Aufbewahrung des persönlichen Besitzes, für die Freiheit einen ungestörten Aufenthalt im Hause oder außerhalb.
3. Gelegenheit, meist auch Anleitung zur richtigen Körperpflege, zu Bädern, täglicher Ganzwaschung, zu Fußbädern, Zahn- und Haarpflege, womöglich zum Schwimmen.
4. Ausreichenden Nachtschlaf, genügende Ruhepausen (die vorgeschriebenen Arbeitspausen in Ruhestellung!). Wirkliche Sonntagsruhe und Anregung zu ihrer richtigen Verwertung durch Leibesübungen, Wanderungen, Lesen, Musik, Schaubühnen, Vorträge, Unterhaltung mit Arbeitsgenossen.
5. Rechtzeitiges Befragen des Arztes bei jeder Abweichung vom regelmäßigen Gedeihen. Sein Rat in den schwierigen gesundheitlich-sittlichen Fragen.
6. An Krankenpflege: Berücksichtigung und richtige Pflege bei jenen kleineren Leiden, die zwar nicht das Krankenhaus erfordern, aber doch Unterbrechung oder Einschränkung der Arbeit und Rücksichtnahme: Halsentzündungen, Verdauungsstörungen, manche Ausschläge, kleinere Verletzungen u. a.
7. Geistespflege erfordert die Wegweisung zu allem Schönen, Guten und Großen und die Anleitung zur Verwertung aller Geistesgaben, sei es zu Genuß, allgemeiner Ausbildung oder Berufsbildung.

So ungefähr stellt sich die Aufgabe dar, und wie sehen nur zu oft der Meister und sein Haus aus, die berufen sind, sie zu lösen? Es ist derselbe Mann, dessen Versagen als Vormund wir kennen, vor dessen mangelnder Zeit, Hingabe und Fähigkeit die Jugendfürsorge zur Berufsvormundschaft gegriffen hat; der „Mann aus dem Volke", über dessen Unfähigkeit, mit der Schule das Erziehungswerk zu teilen, die Volksschullehrer bittere Klage führen; der Familienvater, der seine Kinder ohne sachmäßige Beratung in irgend eine Lehre schickt, der Mann, gegen dessen Trinkgewohnheit, wenn nicht Trunk, ärztliche Wissenschaft und gesundheitlich sittliche Abwehrbewegungen einen Kreuzzug führen; der Mann, der für sich und seine Familie zu spät den Arzt ruft, dessen Arbeitsheim nur zu oft eine Brutstätte der Tuberkulose ist; der Mieter, dessen Lebensgewohnheiten so oft die Errungenschaften des gemeinnützigen Wohnungswesens zu nichte machen.

Nur zu begreiflich ist es, wenn die Urteile über die Wirkungen der Meisterlehre so verschieden sind, und wenn es viele Kenner der Verhältnisse gibt, die ihre vollständige Ersetzung durch öffentliche Schulen und Werkstätten oder durch die — unpersönliche — Fabrikslehre anstreben.

Es geht wie mit dem Säuglingsschutz. Als dem ersten Schrecken über die Höhe der Säuglingsterblichkeit die Einsicht in ihre Ursache — meist Pflegefehler — folgte, meinte man, die Mütter hätten sich als ganz unzulänglich erwiesen, und das Ziel schien, ihnen recht früh die Kinder abzunehmen. Vertiefte Beobachtung hat gezeigt, daß nur im Beisammenbleiben von Mutter und Kind, nach erfolgter Belehrung der Mutter und bei ständiger Überwachung, das Heil zu finden sei. Man wende nicht ein, die Not verursache alle jene Übel, — es zeigt sich, daß bei gleichem Aufwand die pflegetüchtige Familie unendlich viel mehr leistet, als die untüchtige, daß oft die bessere Pflege weniger kostet! So wie bei der Säuglingspflege hängt auch bei der Lehrfrage die Besserung von der Beseitigung jenes Grundfehlers ab, an dem alle unsre Lebensordnungen kranken. Es ist die stillschweigende Voraussetzung, daß jeder Mensch für sich und die von ihm abhängigen Menschen die gesundheitlich, sittlich, wirtschaftlich richtige Befriedigung der lebenswichtigen, allgemein menschlichen Bedürfnisse herbeizuführen wisse. Von jedem einzelnen Bedürfnis weiß man zwar, daß es fast allgemein fehlerhaft oder mangelhaft befriedigt wird — wie früher ausgeführt wurde —, vor der Zusammenfassung scheut man sich.

Zu fordern ist: die Ausbildung der Meister in bezug auf Körper- und Geistespflege des jugendlichen Alters. Selbst bei geringem Zeitaufwande können ebenso gute Erfolge erhofft werden, wie bei den Einführungskursen auf anderen pflegerischen Gebieten. Die Durchführung wäre zunächst in Kursen mit freiwilligem Besuche wie für die technische Seite die gewerblichen Fortbildungskurse des k. k. Gewerbeförderungsamtes in Wien einzurichten, um nach einer Übergangszeit des Erfahrungssammelns zu einem festen Bestandteil der Meisterausbildung zu werden. Eigens vorgebildete Überwachungskräfte hätten sich — über die Gewerbe-Inspektion hinaus — vom Pflegezustand und der Erziehung der Lehrjungen zu überzeugen. Meistern mit besonderer Eignung und unzweifelhaft nachgewiesenen guten Erziehungs- und Pflegeerfolgen wäre das Annehmen von mehr als der sonst gestatteten Zahl von Lehrlingen zu erlauben. Die Meisterlehre als solche hat derzeit fast ausgespielt. Welche wertvolle Erziehungseinrichtung damit verloren geht, erhellt aus der Wirkung handwerklicher Arbeit auf Mittelschüler einerseits, mit Gebrechen behaftete oder straffällige Jugend andererseits. In alle Erziehungsanstalten zieht mindestens ein Abklatsch der Werktüchtigkeit ein, und nur den breiten Massen entzieht sie sich von Jahr zu Jahr mehr. Die Meisterlehre muß im neuzeitlichen Sinne derart neu belebt werden, daß es schließlich auf dem Arbeitsmarkt eine

*) Von den Mädchen wird in einer späteren Veröffentlichung zu sprechen sein.

sichere Empfehlung sein wird: Lehrzeit bei Meister soundso verbracht. Die vielen erziehungstüchtigen Meister, die es eben doch gibt, müssen herausgefunden und durch die notwendige Belehrung zu vollem Auswirken gebracht werden. Solche Hebung des Ansehens der Lehrtätigkeit reißt dann die Gleichgültigen mit, und es wird Sache des Ehrgeizes, brave und tüchtige Lehrburschen zu haben. Wo aber Jugendliche schon auf Abwege geraten waren, wird ein solcher Erziehungsmeister sie vielleicht zurechtbringen können, und sein Wort wird ausreichen, um die Einstellung des Burschen in guten Arbeitsplätzen zu veranlassen.

Hier wie in allen Nöten unseres Volkes geht es eben nicht darum, durch künstliche Gestaltungen neue Lebensformen zu finden, sondern die eigene Pflegekraft des Volkes frei zu machen von dem Drucke, der auf ihr lastet. Alle paar Jahrzehnte oder Jahrhunderte muß das Bodenständige, in jahrtausendelanger Arbeit gestaltete Herkommen befreit werden vom vielen Unkraut, das sich mitentwickelt hat und gelegentlich das Gute überwuchert. Nach der jeweils glücklichsten Geistesrichtung scheint uns das eine oder andere ärgerlicher: derzeit ist es der Unfug in Dingen der Gesundheitspflege, dem wir angesichts der herrlichen Erfolge der Wissenschaft nicht ruhig zusehen können. An ihren neuen Erkenntnissen wollen und müssen alle Teil haben, besonders die jetzt so sehr gefährdete, in so schwerer Zeit heranwachsende Jugend.

Die derzeitige Not an Lehrlingen wird sicher zum Anlasse für Änderungen des bestehenden Verhältnisses werden. Mögen im Wettbewerbe der Meister um die wenigen Lehrlinge jene siegen, die neben ernster Schulung ihren Burschen den Weg zu Pfadfindern oder Wandervögeln weisen, und nicht jene, die sie zu Gasthaus und Lichtspielen mitnehmen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitik in den Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses über Handels- und Eisenbahnetat.

Beim Haushaltsplan für die Handels- und Gewerbeverwaltung haben sozialpolitische Fragen eine erhebliche Rolle gespielt, die z. T. sogar über den Rahmen des Beratungsgegenstandes hinausgriffen. So wurde die Aufhebung des § 153 GO. mehrfach berührt, wobei der Vertreter der Schwerindustrie, Abg. Roetger (kons.), der in dem aufzuhebenden Gesetz nichts als einen Rückhalt gegen den „Terror" der nach seiner Meinung die Arbeiterschaft nicht repräsentierenden Gewerkschaften erblickt, die bevorstehende Aufhebung des berüchtigten Ausnahmegesetzes eine „ungeheure Gefahr für den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens" nannte. Abg. Rosenow (F. Vp.) hingegen hielt diese Aufhebung für unbedingt erforderlich, und Abg. Leinert (Soz.) warnte dringend davor, sie mit einer Reform des § 152 Abs. 2 zu verknüpfen, durch die zurzeit ein neues Ausnahmerecht gegen die Arbeiterorganisationen geschaffen werden könne. Neben eingehender Beratung von Handwerkerfragen brachte die Debatte, wenn wir die viel erörterte grundsätzliche Frage von Freiheit oder Zwang in der Übergangswirtschaft außer Betracht lassen, ferner vor allem den allgemeinen Willen zutage, daß in der **W o h n u n g s** frage rechtzeitig alles geschehen müsse, um Zuständen wie nach 1871 vorzubeugen. Positive Anregungen wurden allerdings wenig gegeben. Abg. Bell-Essen (Ztr.) wünschte, daß Hypothekenschutzbanken errichtet und daß die Mittel der Sparkassen und der Berufsgenossenschaften zur Wiederbelebung der Bautätigkeit herangezogen würden. Der Handelsminister erwähnte, daß die Ausführung des neuen Wohnungsgesetzes bei einem einzelnen Ressort zusammengefaßt werden würde; Erfolg versprechende Verhandlungen hierüber seien im Gange.

Mehrfach wurde getadelt, daß zur Vorbereitung der Übergangswirtschaft für das Kleingewerbe, die Angestellten und Arbeiter noch sehr wenig geschehen sei. Auch die Frage der Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer in ihre alten Betriebe wurde mehrfach erörtert, wobei der konservative und fortschrittliche Redner die Ehrenpflicht zur Wiedereinstellung anerkannten, einer gesetzlichen Regelung aber wenig Geschmack abgewinnen konnten. Endlich sei noch erwähnt, daß der Ausbau der Arbeitsnachweise immer wieder gefordert und die baldige Wiederinkraftsetzung des Arbeiterschutzes angeregt wurde. Dem Vordringen der Frauenarbeit entsprechend wurde auch gewünscht, es sollten mehr weibliche Beamte bei der Gewerbeaufsicht eingestellt werden. Der Minister erwähnte, daß jetzt vier etatsmäßige Beamtinnen und 43 Assistentinnen angestellt seien, und daß er zur Umwandlung einiger Assistentinnenstellen in etatsmäßige Stellen, sowie zur Einstellung weiterer Assistentinnen bereit sei, soweit die Überlastung der männlichen Beamten die Anlernung neuer weiblicher Kräfte zulasse. — Beim Eisenbahnetat kam, wie alljährlich, eine den Außenstehenden fast verwirrende Fülle von Wünschen zum Ausdruck. Daß ihre ausführliche parlamentarische Behandlung großen Erfolg hätte, erscheint zweifelhaft; in der Tat sind auch dies Jahr Wünsche wiedergekehrt, die längst im Abgeordnetenhause vorgetragen worden waren und trotzdem nicht erfüllt worden sind. Das gilt z. B. hinsichtlich der Schlichtungsausschüsse nach dem Vorbilde des Hilfsdienstgesetzes. Die Mehrzahl der sonstigen Forderungen erstreckte sich auf die Lohn- oder Gehaltshöhe einzelner Gruppen, wobei der Minister erklärte, er stehe einer neuen Lohnerhöhung keineswegs ablehnend gegenüber. Mehrere Redner hoben die Notlage der Eisenbahner stark hervor, während der Minister die tatsächlich nicht geringen, aber freilich hinter den ungeheueren Preissteigerungen zurückbleibenden Lohnerhöhungen, die bisher schon bewilligt worden sind, in den Vordergrund stellte. Sehr berechtigt erscheint das Ersuchen des Abg. Delius (F. Vp.), die Kleinbahnverwaltungen zu größeren sozialen Leistungen anzuhalten; hier scheinen in der Tat ungewöhnlich böse Verhältnisse zu herrschen. Abg. Wallbaum (Kons.) und andere Redner wiesen auf die Wohnungsnot der Eisenbahner hin. Abg. Leinert (Soz.), der den festen Willen der Eisenbahner, um höheren Lohnes willen **n i c h t** zu streiken, hervorhob, und Abg. Gottschalk (natl.) legten die Wichtigkeit des Erholungsurlaubs in einer Zeit, die den regelmäßigen Ruhetag nicht immer zulasse, dar.

Im ganzen gestaltete sich die Debatte wenig erquicklich. Die große Zersplitterung der Eisenbahnbeamten- und -arbeiterbewegung spielte immer wieder in die Reden hinein, und insbesondere der wilde Kampf zwischen dem freigewerkschaftlichen Eisenbahnerverband und den älteren Verbänden stärkt nicht die Position der Arbeiter gegenüber Regierung und Parlament. Auffallen muß indessen, daß sowohl beim Handels- wie beim Eisenbahnetat die zuständigen Minister eine gewisse Neigung bekundet haben, sich in Auseinandersetzungen mit den Sozialdemokraten einzulassen, die wenig zweckmäßig erscheinen. Der Eisenbahnminister glaubte dem freigewerkschaftlichen Verbande nachweisen zu sollen, daß in seinen Reihen eine die Unzufriedenheit der Arbeiter schürende Agitationsweise beliebt werde; er hielt es für richtig, die von Abgeordneten mehrerer Parteien erwähnte, auch ohne weitere Agitation begreifliche Unzufriedenheit in Eisenbahnerkreisen nahezu gänzlich abzustreiten, und mußte die Richtigkeit einer Mitteilung Leinerts (Soz.) zugeben, daß er sich mit der Obersten Heeresleitung dafür ausgesprochen habe, daß eine weitere Steigerung der Arbeiterlöhne in den Rüstungsindustrien verhindert werden müsse; erst auf wiederholte Einwendungen hin fügte er dieser aufsehenerregenden Mitteilung hinzu, daß selbstverständlich auch erörtert werde, wie man der Steigerung der Unternehmergewinne vorbeugen könne. Der ganze Zusammenstoß zwischen dem Minister und den Sozialdemokraten erschien nicht gerade nötig.

Das Gleiche gilt von einem Zwischenfall in der Handelsdebatte. Hier hob Minister Sydow mit Recht die imperialistische Haltung der englischen Arbeiter hervor, die Abg. Leinert ganz überflüssigerweise zu beschönigen suchte. Der Minister ging aber weiter und setzte sich zweifellos ins Unrecht, wenn er davon sprach, daß die Arbeiterpresse viel zu wenig die Massen über ihre Interessen an einem guten Ausgang des Krieges aufkläre, und daß, als Abg. Hue vor Jahren den etwaigen Verlust Deutsch-Lothringens als tödlichen Schlag für unsere Industrie bezeichnet habe, die Arbeiterpresse dies kaum beachtet habe. Richtig ist, daß es der „Vorwärts" jahrelang an solcher Aufklärung hat fehlen lassen, aber der „Vorwärts" ist nicht identisch mit der ganzen sozialdemokratischen oder gar der freigewerkschaftlichen Presse. Hue hat nicht bloß vor Jahren, sondern bis in die letzten Wochen hinein den vom Minister erwähnten Standpunkt in Gewerkschafts- und Parteipresse vertreten, und besonders die erstere hat sehr viele Aufsätze gleichen Sinnes gebracht. Auch kann nur immer wieder an das gewerkschaftliche Buch „Arbeiterinteressen und Kriegsergebnis" erinnert werden, das ganz in der gleichen Richtung liegt. Der Minister ist schon kürzlich bei einer Festrede dem gleichen Irrtum verfallen und hat sich merkwürdigerweise

inzwischen nicht von der Unhaltbarkeit seiner Kritik überzeugt. Vielleicht hat aber dieser so leicht vermeidbare Zwischenfall wenigstens das Gute, daß er volle Klarheit geschaffen hat; denn der Abg. Leinert hat nun noch einmal mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, daß es auch für die Sozialdemokraten keine elsaß-lothringische Frage, über die wir uns mit dem Ausland zu unterhalten hätten, gebe, und daß für ihn Elsaß-Lothringen so gut zur heimatlichen Scholle, die wir verteidigen, gehöre wie Berlin.

Mittelstandsfragen im Reichstag wurden auf Grund einer vom Zentrum eingebrachten Interpellation in der Sitzung vom 14. März behandelt. Die Interpellation und die Begründung derselben durch den Abg. Irl ging vor allem darauf hinaus, die Schwierigkeiten darzulegen, welche für den Mittelstand im Handwerk, im Handel und der Kleinindustrie durch die scharfen behördlichen Kriegsmaßnahmen entstanden sind; von der Regierung wurden Maßnahmen verlangt, um die Schädigungen möglichst hintan zu halten und den Wiederaufbau zu erleichtern. In der Begründung und bei der späteren Erörterung der Interpellation spielt die Frage Wiederherstellung der freien Wirtschaft eine große Rolle. Mehrere Redner (hauptsächlich Zentrum und Konservative) wandten sich ausdrücklich gegen die in Schriften von Rathenau und Unterstaatssekretär August Müller in jüngster Zeit vertretenen Ideen, auch in der künftigen Übergangs- und Friedenswirtschaft eine teilweise Rationierung der Volkswirtschaft beizubehalten, soweit dadurch die Konzentration der Kräfte und die Ersparnis an Rohstoffen gefördert werden kann. Von fortschrittlicher und nationalliberaler Seite wurden die Kleinbetriebe auf den Weg der Selbsthilfe durch den Zusammenschluß in Genossenschaften und Lieferungsverbänden verwiesen, damit sie auf diese Weise mit den Großbetrieben besser Schritt halten können. In der Beantwortung der Interpellation wies der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts v. Stein zur Beruhigung darauf hin, daß die vielfach gerügte und als Härte wirkende Zusammenlegung der Betriebe auf den Rohstoffmangel zurückzuführen sei; man hofft, daß von weiteren Zusammenlegungen oder Stillegungen abgesehen werden kann. Über die umstrittene Frage der zwangsläufigen oder der freien Wirtschaft äußerte sich der Staatssekretär nach der „Vossischen Zeitung" wie folgt:

„Die schwierigste Frage ist die Rohstoffbeschaffung. Hier spielt eine große Rolle das Kriegsamt. Zwei Ansichten über die künftige Bewirtschaftung der Rohstoffe bekämpfen sich Die eine erwartet alles Heil von der vollen Rückkehr zur Freiheit des Handels, die andere durch den Ausbau der durch den Zwang des Krieges geschaffenen amtlichen oder unter amtlicher Leitung stehenden Stellen. Die tatsächliche Entwicklung wird sich wohl in der Mitte halten. Soweit wir die Rohstoffe nicht genügend im Inlande herstellen, werden wir noch auf absehbare Zeit mit stärkerer Knappheit zu rechnen haben. Da aber die Bedürfnisse der Bevölkerung gegenüber dem Heeresbedarf mehr in den Vordergrund rücken, wird es nicht mehr nötig sein, alles von Amts wegen anzuordnen."

Der Staatssekretär erkannte die Bedeutung eines gesunden Mittelstandes für das Volksleben voll an, aber er wies doch auch stark auf den Gedanken der Selbsthilfe durch Zusammenschluß hin. Der Gedanke der Arbeits- und Erwerbsgemeinschaften müsse infolge der Lehren des Krieges auch da an Boden gewinnen, wo die einzelnen Berufsangehörigen noch keinen Sinn dafür haben. Die Bildung von Handwerkergenossenschaften und Lieferungsverbänden müsse gefördert werden, denn nur leistungsfähige Gebilde könnten bei größeren Aufträgen der Behörden Berücksichtigung erwarten. An Hilfsmaßnahmen für Einzelfälle stellte der Staatssekretär die Erleichterung von Kreditbeschaffung namentlich für Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen, sowie die Einrichtung von Beratungsstellen für den Handwerkerstand in Aussicht.

Die Aufhebung des § 153 der Reichsgewerbeordnung, die vom Reichskanzler Grafen von Hertling am 29. November im Reichstag angekündigt worden ist, wird in einer vom Reichswirtschaftsamt ausgearbeiteten, vom preußischen Staatsministerium genehmigten, jetzt im Bundesrat liegenden Vorlage gefordert. Und zwar ist die glatte Beseitigung dieses gegen die Arbeiter gerichteten Ausnahmegesetzes vorgesehen. Die auch hier erwähnten Gerüchte, es seien „Ersatzvorschriften" geplant, sind unbegründet; sie waren entstanden aus der langen Dauer der Vorbereitung des Gesetzentwurfs und dem Ansturm der Arbeitgeberverbände, der „Gelben" und der Katholischen Fachvereine, die sich bis zu Immediateingaben an den Kaiser verstiegen haben. Ein Nachgeben der Regierung in diesem Punkte würde sehr ernste Folgen gehabt haben, und darum begrüßen wir es mit großer Genugtuung, daß die glatte Aufhebung des schlimmen Paragraphen erfolgen soll. Die sachliche Berechtigung dieser Streichung ist in diesen Blättern so oft nachgewiesen worden, daß heute kein Wort mehr darüber zu verlieren ist.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Eine Verordnung gegen den gewerbsmäßigen Schleichhandel ist vom Bundesrat erlassen und bereits am 15. März in Kraft getreten. Sie richtet sich gegen den Schleichhandel in der Form des gewerbsmäßigen, zur Weiterveräußerung erfolgenden Aufkaufes öffentlich bewirtschafteter Lebens- oder Futtermittel.

Da von Geldstrafe allein gegen gewerbsmäßige Schleichhändler in Anbetracht der außerordentlich hohen Gewinne, die im Schleichhandel erzielt zu werden pflegen, eine nennenswerte Wirkung nicht zu erwarten ist und der gewerbsmäßige Schleichhandel auch schon durch die Art der Strafandrohung dem Volksempfinden entsprechend als besonders verwerflich gekennzeichnet werden sollte, sieht die Verordnung vor, daß gegen den gewerbsmäßigen Schleichhandel stets auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist. Daneben muß in jedem Falle auf Geldstrafe erkannt werden, die bis zur Höhe von fünfhunderttausend Mark bemessen werden kann. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt und angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist. Die gleiche Strafdrohung ist gegen denjenigen vorgesehen, der sich gewerbsmäßig zu einem verbotenen Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln erbietet oder gewerbsmäßig Schleichhandelsgeschäfte vermittelt. Für den wiederholten Rückfall, dessen Voraussetzungen im wesentlichen in Anlehnung an die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Rückfalldiebstahl geregelt sind, droht die Verordnung Zuchthausstrafe, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten an. Neben Zuchthaus ist in diesem Fall die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zwingend vorgeschrieben.

Städtische Güterwirtschaft. Die Stadt Frankfurt a. M. hat sich zur Aufgabe gestellt, die gesamte für die Säuglingsernährung erforderliche Milch in Eigenwirtschaft zu gewinnen. Es ist danach für 800 Milchkühe und 650 Stück Jungvieh geeignete Weidegelegenheit zu beschaffen. Zu zwei Dritteln ist dies bereits durch Übernahme einer Anzahl von Pachtgütern und ähnliche Maßnahmen von Stiftungen erreicht. Um auch den restlichen Teil der Aufgabe zu erfüllen, hat der Magistrat beschlossen, noch das Domänengut Kloster Thron im Taunus auf 25 Jahre zu pachten und in Verbindung damit auf weiterem Pachtgelände eine Weidewirtschaft im hinteren Taunus einzurichten.

Die Genehmigungspflicht für Ersatzmittel wird durch eine am 1. Mai 1918 in Kraft tretende Bundesratsverordnung künftig einheitlich für das ganze Reich geregelt. Nach der neuen Verordnung wird die gewerbsmäßige Herstellung und der Verkauf aller Ersatznahrungs- und -genußmittel nur gestattet, wenn sie von einer Ersatzmittelstelle genehmigt sind. Die Organisation ist den Landeszentralbehörden überlassen. Es werden vom Kriegsernährungsamt und vom Kaiserlichen Gesundheitsamt besondere Richtlinien über die zulässige Zusammensetzung von Ersatzmitteln aufgestellt werden. Die Verordnung bezieht sich zunächst nur auf Ersatzstoffe für Lebensmittel, doch ist ihre Ausdehnung auch auf andere Ersatzstoffe vorgesehen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge hat in der Reihe seiner „Schriften" (Heft 7 und 8) ein Verzeichnis der bestehenden amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene herausgegeben. Es ist geographisch gegliedert und enthält in seinem I. Teil alle preußischen Stellen; der II. Teil umfaßt diejenigen aller übrigen Bundesstaaten. Für das ganze Reich sind z. Zt. rund 5000 Stellen aufgeführt. Heft 7 interessiert insofern besonders, als ihm die Erlasse beigegeben sind, die die Einrichtung von Fürsorgestellen betreffen: fünf kriegsministerielle und zwei Erlasse des preuß. Ministeriums des Innern. Sie führen noch einmal die Entwicklungsgeschichte der Fürsorgestellen, deren Zahl immer noch wächst, deren Aufgabenkreis sich ständig erweitert, vor Augen. Dem Verzeichnis liegt eine Umfrage des Ministeriums des Innern zugrunde. — Heft 8 ist vervollständigt durch ein alphabetisches Register, das den Gebrauch

Aufruf!

Während im Osten die Morgenröte des Friedens heraufdämmert, wollen unsere verblendeten westlichen Gegner die Hand zum Frieden noch nicht reichen. Sie wähnen noch immer, uns mit Waffengewalt zu Boden ringen zu können. Sie werden erkennen müssen, daß das deutsche Schwert die alte Schärfe besitzt, daß unser braves Heer, unwiderstehlich im Angriff, unerschütterlich in der Verteidigung, niemals geschlagen werden kann. Von neuem ruft das Vaterland und fordert die Mittel von uns, die Schlagfertigkeit des Heeres auf der bisherigen stolzen Höhe zu halten. Wenn alle helfen, Stadt und Land, reich und arm, groß und klein, dann wird auch die 8. Kriegsanleihe sich würdig den bisherigen Geldsiegen anreihen, dann wird sie wiederum werden zu einer echten rechten deutschen Volksanleihe.

---

beider Hefte erleichtern dürfte. Das Verzeichnis ist die erste systematische und wohl umfassendste Zusammenstellung dieser Art.

Am 27. Februar hielt der Haupt- und Arbeitsausschuß im Reichstagsgebäude seine letzte Tagung ab, auf der er seine Zustimmung zur Übernahme seiner Geschäftsstelle durch den Beirat der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen gab. Prof. Dr. E. Francke, der Vorsitzende des Arbeitsausschusses, gedachte in einem Rückblick auf Entstehung und Wachstum des Arbeitsausschusses aller — Behörden, Organisationen und Einzelpersonen —, die in stetem Interesse und reger Mitarbeit dem Arbeitsausschuß zu dem verholfen haben, was er heute darstelle. Ohne diese Mitarbeit habe er seine Erfolge nicht erringen, ihm häufig zuteil gewordene Anerkennung nicht finden können. Die anwesenden Vertreter von Behörden — vom Reichswirtschaftsamt, Ministerium des Innern, Kriegsministerium, Ministerium für Landwirtschaft — dankten ihrerseits für die vielfache Anregung, die ihnen aus der Zusammenarbeit mit dem Arbeitsausschuß erwachsen sei.

Hieran schlossen sich drei sachliche Referate, deren erstes „Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Kriegshinterbliebenenfürsorge" die Geschäftsführerin des Arbeitsausschusses, Helene Simon, erstattete. Ein geschichtlicher Überblick führte von den gelegentlichen Kriegsversorgungsmaßnahmen des vorigen Jahrhunderts zu dem höchst komplizierten Rentenbemessungssystem, das der Weltkrieg geschaffen hat. Wenn auch die Dreiteilung in Geldversorgung, Geldfürsorge und Soziale Fürsorge grundlegend sei, so tue sich daneben doch eine Fülle von Einzelfragen auf, die bei der heutigen Gestaltung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens dringend Berücksichtigung erfordern. Ihre gerechte Behandlung mache auch die in Aussicht gestellte Reform des MHG. zur unbedingten Notwendigkeit. Die Hinterbliebenenfürsorge verlange vor allem eine einheitliche Organisation, die, auch soweit sie schon vorhanden, des inneren Ausbaues noch vielfach bedürfe. Das beweisen die zahllosen Zweifel und Unsicherheiten in der Behandlung vieler Fragen, z. B. der örtlichen Zuständigkeit, der Ausgleichsunterstützung und systematischen Listenführung durch die amtlichen Fürsorgestellen. Klärung, Vereinheitlichung und Ausbau der Hinterbliebenenfürsorge sei die Aufgabe des Sozialen Beirates der Nationalstiftung, wenn er in Zukunft die Tätigkeit des Arbeitsausschusses weiterführe. — Mit reichem Beifall dankte die Versammlung der Rednerin für ihre fesselnden Ausführungen. Umfassend, in die Tiefe gehend, aus warmem, von Herzen kommendem Mitgefühl für die, denen all diese Bestrebungen letzten Endes dienen sollen, hervorquellend, mögen sie symbolisch sein für die intensive Wirksamkeit, die die Geschäftsführerin gemeinsam mit dem Vorsitzenden im Arbeitsausschuß entwickelt hat.

Die Aussprache bestätigte wesentlich die im Referat angeführten Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Hinterbliebenenfürsorge. Es wurde folgende Entschließung angenommen:

„Der Hauptausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge erklärt die schleunige, noch während des Krieges durchzuführende gesetzliche Neuordnung der Versorgung der Kriegerwitwen und -waisen für dringend erforderlich. Die Umwandlung der jetzt widerruflich gegebenen Zuwendungen aus Reichsmitteln in ein den Kriegerwitwen und Kriegerwaisen gesetzlich gesichertes Recht ist eine Pflicht der Dankbarkeit gegen die für uns Gefallenen, die nicht länger hinausgeschoben werden darf."

Die „Kriegswaisenhausfrage" wurde von Prälat Dr. Werthmann und Dr. Käthe Mende behandelt gemäß einer Umfrage, die der Arbeitsausschuß gemeinsam mit der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge veranstaltet hat. Das Ergebnis war, daß z. Z. immer noch eine erhebliche Anzahl von Plätzen in bestehenden Waisenhäusern frei sei, obschon die letzten Kriegsjahre ihre Opfer auch aus älteren Jahrgängen, also kinderreicheren Familienvätern, gefordert haben. Gleichwohl sei die Zahl der Vollwaisen erfreulicherweise nicht so groß, wie man gemeinhin annehme; die vorhandenen werden vorwiegend bei Verwandten untergebracht. Berücksichtigt man ferner die Tatsache, daß zurzeit Kinder von Kriegsteilnehmern Plätze in Waisenhäusern einnehmen, die mit Friedensschluß wieder von der Familie aufgenommen werden, so sei vor der Neugründung solcher Anstalten, die meist aus gutem Herzen, aber bei völliger Unkenntnis der bestehenden Verhältnisse ins Werk gesetzt werde, dringend zu warnen.

Zum Schluß erörterte Senator Evers-Lübeck die Frage der „Abtretung von militärischen Versorgungsgebührnissen". Seine Ausführungen gipfelten in der folgenden zur Annahme gelangenden Entschließung:

„Um eine Doppelleistung durch militärische Versorgungsgebührnisse einerseits und Unterstützungen von Gemeinden aus Armen- oder Wohlfahrtsmitteln andererseits auszuschließen, ersucht der Hauptausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge, den in der Bearbeitung begriffenen Gesetzen über die militärischen Versorgungsgebührnisse eine Bestimmung entsprechend § 1506 und § 1536 der RVO. hinzuzufügen, nach welcher die Gebührnisse bei vollständigem Unterhalt in einer Anstalt in ganzer Höhe, bei vorübergehendem Unterhalt jedoch nur zum Teil abtretbar und pfändbar sind."

Der Besuch der Tagung, zu der sich Vertreter von amtlichen Fürsorgestellen aus allen Teilen des Reiches eingefunden hatten, hat die Wichtigkeit der vom Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge geleisteten Arbeit erwiesen. Auf der von ihm geschaffenen Grundlage weiterzubauen, wird eine schwierige, aber auch dankbare Aufgabe des Beirates der Nationalstiftung für die Zukunft sein.

Rechtsfragen.

Der Schadenersatz für verweigerten Abkehrschein fällt nach einem Urteil des Landgerichts I Berlin vom 18. Oktober 1917 nicht in die Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Dieses Urteil hat erhebliches Aufsehen in Arbeiterkreisen erregt, weil das Verfahren vor dem Amtsgericht bekanntlich langwieriger und kostspieliger ist als dasjenige vor dem Gewerbegericht, so daß in Wahrheit der Anspruch des Arbeitnehmers aus vorenthaltenem oder nicht rechtzeitig ausgehändigtem Abkehrschein selten verfolgt werden wird, wenn er nicht vor dem Gewerbegericht durchgefochten werden kann. Der Vorsitzende der Berliner Gewerkschaftskommission hat deshalb an den Reichskanzler die Kleine Anfrage gerichtet, was er nach dem Berliner Urteil zu tun gedenkt, um die Zuständigkeit des Gewerbegerichts zur Anerkennung zu bringen. Der Reichskanzler hat hierauf geantwortet, daß die weitaus größte Zahl der Gewerbegerichte auf einem dem Berliner Urteil entgegengesetzten Standpunkt stehe. Das zeige eine große Zahl der in der Monatsschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht" veröffentlichen Urteile wie auch eine von dem Verbande Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte veranstaltete Umfrage bei den Vorsitzenden der größeren Gewerbegerichte. In den wissenschaftlichen Untersuchungen sei die Zuständigkeit der Gewerbegerichte größtenteils bejaht worden. — Wenn hiernach auch anzunehmen ist, daß die Regierung selbst die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für gegeben hält, so besagt die Antwort doch leider nicht, ob beabsichtigt ist, durch einen gesetzgeberischen Akt die gegenteilige Rechtsprechung auszuschließen, oder ob die bisherige Rechtsunsicherheit fortbestehen soll.

Gewerkschaftsversammlung und Belagerungszustand. Das stellvertretende Generalkommando des II. bayer. Armeekorps hatte auf Grund Art. 4, Ziff. 2 des Kriegszustandsgesetzes durch Bekanntmachung vom 16. März 1916 die Anmeldepflicht für Versammlungen mit politischen Beratungsgegenständen angeordnet. Im September 1917 veranstaltete nun der Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter für die Arbeiter eines Portlandzementwerkes in Erlenbach eine Versammlung zur Besprechung der Lohnverhältnisse des Betriebes. Der Bezirksleiter des Verbandes erhielt darauf 100 *M* Geldstrafe. Er erhob Einspruch. Diesem Einspruch

wurde vom Amtsgericht Heidenfeld stattgegeben. Das Gericht kam zu dieser Entscheidung, die auch der Amtsanwalt beantragt hatte, weil es die Anmeldepflicht für Versammlungen, in denen nur ein bestimmter geladener Personenkreis Lohnfragen eines einzelnen Betriebes behandelt, wo also nicht von allgemeinen wirtschaftlichen Fragen gesprochen werden kann, nicht als gegeben ansah.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die verstärkte Heranziehung kriegswichtiger Betriebe zur Unfallversicherung ermöglicht eine Bundesratsverordnung vom 11. 2. 1918. Danach können die Vorstände der Berufsgenossenschaften mit Zustimmung des Reichsversicherungsamtes bestimmen, daß die während des Krieges neu errichteten oder neu eingerichteten Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend für den Bedarf des Heeres oder der Marine arbeiten, zu dem auf sie entfallenden Umlagebeitrage für eine bestimmte Zeit einen Zuschlag bis zur doppelten Höhe dieses Beitrags zu entrichten haben. Die Zuschläge sind zu einem Vermögensstock anzusammeln, der zur Ermäßigung der Umlage späterer Jahre zu verwenden ist. Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der öffentliche Arbeitsnachweis für das Herzogtum Gotha.

Vom Vorsitzenden, Senator Unverfähr in Gotha.

Mit Zustimmung des Herzoglichen Staatsministeriums haben die sieben Städte des Herzogtums Gotha einen Vertrag geschlossen, auf Grund dessen der bisherige städtische Arbeitsnachweis in Gotha die Aufgaben einer Hauptvermittlungsstelle für das Herzogtum übernommen hat und Nebenstellen in den übrigen sechs Städten des Herzogtums errichtet worden sind. Der Arbeitsnachweis in Gotha bleibt eine städtische Einrichtung. Er hat eigene Geschäftsräume und hauptamtliche Geschäftsführung erhalten. Geschäftsführer ist der bisherige Bürovorsteher des Verbandes Thüringischer Arbeitsnachweise. Die Nebenstellen sind Einrichtungen der betreffenden Städte. Die Beamten der Nebenstellen sind nur im Nebenamte tätig, in der Regel sind es Beamte des Einwohnermeldeamts. Die Beamten der Haupt- und — soweit sie für den Arbeitsnachweis tätig sind — auch der Nebenstellen unterstehen dem Vorstand des neuen Arbeitsnachweises.

Dieser Vorstand setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen, von denen 3 Vertreter von den Behörden bestellt, 5 Vertreter von den Arbeitgebern und 5 von den Arbeitnehmern gewählt worden sind. Von den 3 behördlichen Vertretern haben einen die Stadtgemeinde Gotha, einen der Staat für sich und die Landgemeinden, den dritten die 6 übrigen Städte bestellt. Der Vertreter der Stadtgemeinde Gotha führt den Vorsitz im Vorstand. Von den je 5 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sind je 3 Männer und je 2 Frauen. Die 3 männlichen Arbeitgebervertreter wurden von der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, die beiden weiblichen Vertreter von dem neugebildeten „Hausfrauenausschuß für wirtschaftliche Kriegshilfe" gewählt. Von den Arbeitnehmervertretern entfallen zwei auf die Angestellten, drei auf die Arbeiter. Einen Vertreter der Angestellten stellen die Männer, einen die Frauen. Den männlichen Vertreter haben die vereinigten Handlungsgehilfenverbände als die bei öffentlichen Wahlen bisher ausschlaggebenden Angestelltenverbände, den weiblichen Vertreter hat der kaufmännische Verein für weibliche Angestellte gewählt. Die Arbeiter sind durch zwei Männer und eine Frau vertreten. Die männlichen Arbeiter haben die freien Gewerkschaften, die Arbeiterin die übrigen Arbeiterverbände gewählt. Sämtliche Wahlen sind ohne besonderes Verfahren auf Grund gütlicher Verständigung vorgenommen worden. Auch über die Zahl der Vertreter ist trotz der in Gotha herrschenden starken Gegensätze im Wege des Vergleichs eine Einigung erzielt worden. Außer diesen Mitgliedern mit beschließender Stimme haben noch der Geschäftsführer der Hauptvermittlungsstelle und die Vertreter der Nebenstellen das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Da der Arbeitsnachweis in ganz besonderem Maße sich der Unterbringung der Kriegsbeschädigten widmen wird, so ist auch dem Vertreter der Geschäftsstelle der Sozialen Kriegsinvalidenfürsorge in Weimar und dem geschäftsführenden Vertrauensmann in Gotha das Recht eingeräumt worden, den Vorstandssitzungen beratend beizuwohnen. Um die Arbeitgeber zur Einstellung von Kriegsbeschädigten zu veranlassen, ist für jeden Arbeitgeber, der Angestellte oder Arbeiter sucht, ein Vordruck auszufüllen, in dem die Fragen, ob Kriegsbeschädigte eingestellt werden können und welche Beschädigungen sie haben dürfen, zu beantworten sind. Arbeitgeber, die sich ohne hinreichenden Grund weigern, Kriegsbeschädigte einzustellen, werden dem Stadtrat namhaft gemacht. Die Stadtgemeinde Gotha wird solche Arbeitgeber bei Vergebung städtischer Lieferungen und Arbeiten unberücksichtigt lassen.

Neben der Arbeitsvermittlung wird der neue Arbeitsnachweis auch der Berufsberatung, der Lehrstellen- und der Fürsorgevermittlung sowie der Frage der Arbeitslosenversicherung seine Aufmerksamkeit zuwenden und so allmählich in ein Arbeitsamt ausgebaut werden. Die Kosten des Arbeitsnachweises sind zunächst auf 12 000 ℳ jährlich veranschlagt. Zu diesen Kosten leistet die Herzogliche Staatsregierung einen festen Jahresbeitrag von 6000 ℳ. Weitere Beiträge zahlen die Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer. Der Restbetrag wird auf die sieben Stadtgemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt. Der Verband Thüringischer Arbeitsnachweise in Jena, die Thüringische Landesversicherungsanstalt in Weimar und die Soziale Kriegsinvalidenfürsorge ebenda haben für die Zukunft Beiträge in Aussicht gestellt.

Die Hebung der weiblichen Arbeitsvermittlung, die das Kriegsamt sich von jeher sehr angelegen sein ließ, bezweckt ein neuerlicher Erlaß vom 31. Januar 1918, der sich mit der Kernfrage, der Beschaffung von gut vorgebildeten Beamten und Beamtinnen befaßt. Nachdrücklich werden die Kriegsamtsstellen ersucht, die Ergänzung und Hebung des Personals bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen in enger Zusammenarbeit mit Zentralauskunftsstellen, Arbeitsnachweisverbänden, Zivilbehörden zu fördern. Angeregt wird auch die Einstellung von Beamtinnen in die Zentralauskunftsstellen, mit der bislang gute Erfahrungen gemacht sind. Um das nötige Personal zu gewinnen, ist zunächst bei den sozialen Frauenschulen angefragt worden, wieviel Schülerinnen, gegebenenfalls mit Nachschulung, zur Übernahme von Arbeitsnachweisposten bereit und geeignet sind. Selbstverständlich wird dadurch nur ein kleiner Teil des in Frage kommenden Bedarfs gedeckt werden, es geht aber aus der ganzen Anlage des Erlasses hervor, daß das Kriegsamt alle sonstigen Möglichkeiten benutzt, um geeignete Persönlichkeiten, namentlich auch solche, die aus eigener Erfahrung gute Kenntnisse des Berufslebens haben, heranzuziehen, wobei allerdings die Forderung einer genügenden Allgemeinbildung und Übersicht über die Dinge nicht außer acht gelassen werden darf. Besonderen Wert wird auf Schulung der Beamtinnen in gut geleiteten weiblichen Arbeitsnachweisen gelegt. Zur Nachschulung der vorhandenen Beamtinnen werden ein- bis vierwöchige Kurse empfohlen, zu denen Pläne vom Kriegsamt A. Z. S. c. zu beziehen sind. Die Veranstaltung soll zweckmäßig an solche Orte gelegt werden, in denen gute weibliche Nachweise für die praktischen Übungen bestehen; die Teilnehmerinnenzahl soll 25 nicht übersteigen; bei zu geringer Beteiligung wird ein gemeinsames Vorgehen benachbarter Korpsbezirke vorgeschlagen. Allgemein erwünscht, unbedingt erforderlich aber an solchen Orten, wo die Vermittlung der Frauen ausschließlich in den Händen von männlichen Beamten ruht, ist die Information der männlichen Beamten über die besonderen Aufgaben der weiblichen Vermittlung. Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise ist daher gebeten worden, bei den Verbänden anzuregen, daß bei den nächsten Verwalterkonferenzen unter Beteiligung der Frauenreferate und möglichst auch der weiblichen Beamten der Frauenarbeitsmeldestellen die besonderen Fragen und Aufgaben der weiblichen Arbeitsvermittlung im Kriege zur Besprechung gelangen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Eine Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden (Geschäftsstelle Berlin W 35, Steglitzer Str. 9) ist am 8. Februar 1918 auf Anregung und durch Zusammenschluß einer größeren Anzahl jüdischer Wohlfahrtsvereinigungen entstanden. Die Zentrale bezweckt die Vertretung der angeschlossenen Vereine im Verkehr mit Behörden und Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrtspflege. Angestrebt wird die Gründung von Zweckverbänden, die Sammlung des gesamten Materials in Verbindung mit der Einrichtung einer Auskunfts- und Beratungsstelle über Wohlfahrtseinrichtungen, ferner sollen von der Zentrale aus Anregungen zur Errichtung neuer Einrichtungen,

Stiftungen und Anstalten gegeben werden. Als erste praktische Arbeit hat man die Regelung der jüdischen Sammelvormundschaft und die Reform der Waisenhäuser in die Hand genommen sowie gemeinsam mit dem Deutsch-Israelitischen Gemeindebund und der Kriegshilfs-Kommission der Jüdischen Gemeinde zu Berlin die Unterbringung jüdischer Stadtkinder auf dem Lande. Durch die Verbindung mit den Behörden, den interkonfessionellen Wohlfahrtsverbänden in Deutschland will die Zentralwohlfahrtsstelle in enge Beziehung zu den großen allgemeinen Wohlfahrtsfragen treten und der jüdischen Wohlfahrtspflege in der Öffentlichkeit die Stellung verschaffen, die ihrer Bedeutung entspricht.



11 Millionen Tonnen

- die Gesamtförderung aller übrigen Länder nur:

Deutschlands Kohlenlager

betragen:



Englands:



Auf solchen Wirtschaftskräften beruht die Sicherheit der Kriegsanleihen - darum zeichnet!

Volksgesundheit.

Der Ausbau der Tuberkulosefürsorgestellen. Das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose veranstaltet in Berlin einen Ausbildungslehrgang für Fürsorgeschwestern. In seiner Eröffnungsrede wies der Vorsitzende des Arbeitsausschusses, Geh. Regierungsrat Dr. Freund, darauf hin, daß der Krieg für die Ausbreitung der Tuberkulose sehr günstige, für ihre Bekämpfung sehr ungünstige Voraussetzungen geschaffen habe. Mit um so größerer Entschiedenheit müsse der Kampf aufgenommen werden. Der innerhalb des Zentralkomitees gebildete Arbeitsausschuß für das Fürsorgestellenwesen habe es sich daher zum Ziele gesetzt, das Deutsche Reich mit einem engmaschigen Netz von Fürsorgestellen zu umspannen, deren wirksame Tätigkeit wesentlich von der Tüchtigkeit der Fürsorgeschwestern abhänge. An dem Kursus nehmen 40 Schwestern teil.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Gewerbliches Einigungswesen in der Schweiz. Da sich wegen der fortwährenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Zustände der Schweiz die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern immer schwieriger gestalten, hat der Bundesrat am 1. Februar beschlossen, die Artikel 30 bis 35 des Fabrikgesetzes von 1914, die die Errichtung kantonaler Einigungsstellen, das Verfahren daselbst und das Verhältnis der amtlichen zu freiwilligen Einigungsstellen usw. regeln, auf den 1. April 1918 in Kraft zu setzen, und zwar hat der Bundesrat auf Grund seiner außerordentlichen Vollmachten die Kantonsregierungen zugleich ermächtigt, unter Abweichung von dem durch die einzelnen Kantonsverfassungen vorgeschriebenen langwierigen Gesetzgebungswege die Vorschriften für die kantonalen Einigungsstellen einfach im Verordnungswege zu erlassen, um die dringend notwendigen amtlichen Organisationen zur raschen Untersuchung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu beschleunigen. Auch können die Kantonsregierungen die Einigungsbestimmungen nach Ermessen auf Nicht-Fabrikbetriebe und auf kaufmännische Betriebe ausdehnen. — Wie notwendig und segensreich ein großzügiges öffentliches Einigungswesen in der Schweiz sein kann, hat die ausgedehnte, aufregende und sich lange hinziehende Lohnbewegung des Personals der rhätischen Bahnen im Herbst 1917 bewiesen, die schließlich erst durch ein schiedsrichterliches Eingreifen der höchsten Bundesbehörden beigelegt werden konnte.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Organisator gesucht.

Für die Leitung der Organisationsarbeit des **„Volksbundes für Freiheit und Vaterland"** wird eine geeignete Persönlichkeit gesucht. Erforderlich sind in erster Linie organisatorische Erfahrung und rednerische Befähigung. Kriegsbeschädigte bevorzugt. Angebote mit genauen Angaben, auch über die Ansprüche, sind zu richten an den Vorsitzenden des Volksbundes, Professor Dr. **E. Francke,** Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 II.

Die **Centrale für private Fürsorge E. V. zu Frankfurt a. M.** sucht

wissenschaftlichen Assistenten

mit abgeschlossener Hochschulbildung (Jurist oder Nationalökonom) und praktischer Erfahrung in sozialer Fürsorge zum baldigen Eintritt. Befähigung für organisatorische Fragen unentbehrlich. Gehalt ℳ 4500 bis ℳ 6000, je nach Leistung. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Referenzen erbeten an Dr. **Polligkeit,** Frankfurt a. M., Stiftstr. 3.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Preisnotiz (Siehe Nr. 24).

Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland

IV.

Der Koalitionskampf nach geltendem Zivilrecht

Im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft für Soziale Reform herausgegeben **vom Unterausschuß für Arbeitsrecht**

(Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. **Heft 60.**)

Preis: 90 Pf.

V.

Der Koalitionskampf als Problem der Gesetzgebung

Im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft für Soziale Reform herausgegeben **vom Unterausschuß für Arbeitsrecht**

(Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. **Heft 61.**)

Preis: 60 Pf.

Die Programmschrift der deutschen Bodenreformer ist:

Die Bodenreform

Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not

Von **Adolf Damaschke**

Vorsitzendem des Bundes Deutscher Bodenreformer.

61.—70. Tausend. 500 Seiten. Preis: geh. 3,50 Mark, geb. 5 Mark.

Inhalt:

I. Weder Mammonismus noch Kommunismus.
II. Die Bodenreform und die industrielle Entwicklung.
III. Die Bodenreform und das Agrarproblem.
IV. Die Bodenreform in Israel.
V. Die Bodenreform in Hellas.
VI. Die Bodenreform in Rom und ihre Lehren.
VII. Henry George.
VIII. Die Hohenzollern und die Bodenreform.
IX. Der Weltkrieg im Lichte der Bodenreform.

Friedrich List

ein Prophet und Märtyrer deutscher Weltwirtschaft

Von **Adolf Damaschke**

Vorsitzendem des Bundes Deutscher Bodenreformer und des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten.

(46 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 60 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 28. März 1918. Nummer 26.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland.

In der Nummer 23 der „Sozialen Praxis" vom 7. März 1918 haben wir die im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft für Soziale Reform vom Unterausschuß für Arbeitsrecht herausgegebenen beiden neuen Hefte über das Koalitionsrecht kurz angezeigt. Wir wollen heute auf den Inhalt der Arbeiten genauer eingehen.

Die Hefte 60 und 61 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" (4. und 5. Stück der Folge der Koalitionsrechtschriften) untersuchen die Neuordnung des Koalitionsrechts, insoweit der Kampfzweck der Koalitionen in Frage kommt, unter dem Gesichtspunkt des Zivilrechts, und zwar wird zunächst das geltende Recht zur Darstellung gebracht, da die Frage einer Änderung der Gesetzgebung die gründliche Kenntnis des bestehenden Rechtszustandes voraussetzt. Seine Erörterung in der vorliegenden Schrift ist eine außerordentlich gelungene. Wer sich heute über die einschlägigen Rechtsfragen informieren will, muß die umfangreichen Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere die von Staudinger und den Reichsgerichtsräten herausgegebenen, zur Hand nehmen und mit großem Zeitaufwand den Standpunkt der herrschenden Meinung, insbesondere des Reichsgerichts, feststellen. Diese Arbeit ist jetzt nicht mehr notwendig. Wir besitzen nunmehr zum ersten Male in der deutschen Literatur ein Kompendium des Koalitionsrechts, das man nur aufzuschlagen braucht, um sofort zu wissen, was als geltendes Recht angesehen werden kann. Wie wichtig dies für Arbeitersekretäre, Gewerkschaftsbeamte usw. ist, bedarf keiner Ausführung.

Bei der Darstellung werden vier Tatbestände unterschieden, die für den Koalitionskampf von Bedeutung sind: a) Die Koalitionshinderung. Sie will die Kräfte der Koalitionen schwächen durch Entziehung und Fernhaltung der Kampfgenossen. Hierhin gehört die Abrede zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wonach der Arbeitnehmer sich verpflichtet, sich in bestimmter Weise zu organisieren oder nicht zu organisieren oder Nachteile gegen sich gelten zu lassen, wenn er sich nicht in der vorgeschriebenen Weise organisatorisch verhält. Koalitionshindernd sind weiter die Abreden unter den einzelnen Arbeitgebern oder die Beschlüsse von Arbeitgeberverbänden, die darauf gerichtet sind, die einzelnen Arbeitgeber zu verpflichten, nur solche Arbeiter in Arbeit zu nehmen oder in Arbeit zu behalten, die bestimmten Organisationen angehören oder nicht angehören. b) Die Koalitionsbindung. Damit ein Koalitionskampf bindend sei, ist Disziplin der Koalitionsgenossen ihrer Koalition gegenüber erforderlich. Diese Disziplin kann ausgeübt werden durch rechtliche Zwangsmittel, die sich aus Vertrag und Vereinsrecht ergeben. Sie kann aber auch durch die Mittel der sozialen Exekution sichergestellt werden, die die Koalition als solche gegen ihre Mitglieder auszuüben imstande ist. c) Die Koalitionskampfhandlung: Streik, Aussperrung, Boykott. d) Koalitionswerbung behufs Herstellung einer einheitlichen Front.

Kurz und präzis wird im Heft 60 dargelegt, wie sich das geltende Recht zu den aus diesen vier Gruppen sich im praktischen Leben ergebenden Einzelfragen verhält. Dabei werden alle theoretischen Erörterungen und aller gelehrt erscheinende Ballast vermieden, vielmehr lediglich die Antworten auf diejenigen Punkte gegeben, mit denen es das gewerkschaftliche Leben wirklich zu tun hat.

Nachdem so in Heft 60 auf diese Weise der Standpunkt des geltenden Rechtes festgestellt ist, werden in Heft 61, das den Titel führt: „Der Koalitionskampf als Problem der Gesetzgebung" die gesetzgeberischen Probleme erörtert. Das Ziel, dem die Koalitionsgesetzgebung auf der Arbeiterseite zustrebt, ist, eine höhere Ordnung in den sozialen Beziehungen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft zu schaffen. Eine solche Ordnung ist notwendig gegenüber dem Arbeitsvertrag, der lediglich ein Instrument der individuellen Interessenauseinandersetzung ist, während in Wirklichkeit die Arbeitsbedingungen nicht nur Niederschläge isolierter individueller Interessen, sondern in erster Linie die Wirkung gesellschaftlicher Zustände sind. Eine solche Ordnung ist auch notwendig gegenüber dem Staat, der zur Verwirklichung des sozialen Gedankens der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung durch autonome Lebenskreise nicht entraten kann. Von dieser Erkenntnis aus muß sich die Stellung der Rechtsordnung zu den Koalitionen von Grund aus ändern. Sie können nicht mehr als Elemente sozialer Unruhe von Staats wegen geächtet werden. Das Recht muß vielmehr Formen finden, die sie vor willkürlicher Beeinträchtigung schützt und ihre Auswirkung in geregelten Bahnen fördert.

Dazu gehört in erster Linie die Schaffung eines positiven Koalitionsrechts an Stelle des heutigen Zustandes, der lediglich

die Strafbarkeit bestimmter und nicht einmal aller Koalitionen beseitigt. Das positive Koalitionsrecht muß die Koalitionen befähigen, die Aufgaben, die sie sich selbst stellen, rechtlich zu lösen, insbesondere einen Tarifvertrag zu schließen und zu erhalten. Dieser kann nur dann seine Funktion erfüllen, wenn seine Bestimmungen nicht als ein nur subjektive Rechte begründendes Vertragsverhältnis, sondern als eine unabdingbare, Normen schaffende Rechtsquelle aufgefaßt werden. Damit die Koalition diese Funktion der sozialen Rechtsschöpfung erfüllen kann, ist ein doppeltes erforderlich: Zunächst ist das Koalitionsrecht von den Hemmungen zu befreien, die die landesrechtlichen Verbote der Koalitionsfreiheit, namentlich für die landwirtschaftlichen Arbeiter, noch bereiten. Diese Verbote sind um so ungerechter, als die Gegenseite, die landwirtschaftlichen Arbeitgeber, die Koalitionsfreiheit in vollem Umfange genießen.

Eine Hemmung besonderer Art und zwar sozial-psychologischer Natur bietet der § 153 der Gewerbeordnung, indem er unter allen Vereinigungen gerade die Koalitionen unter ein Ausnahmerecht beugt und ihnen damit das soziale Ansehen raubt, das ein von Staatswegen stigmatisiertes Gebilde in vollem Umfange niemals genießen kann. Ferner ist die Rechtsfähigkeit der Koalitionen zu fordern, insoweit den Tarifvertrag betreffende Angelegenheiten in Frage stehen. Ob Rechtsfähigkeit für Koalitionen schlechthin zu verlangen ist oder besser vermieden werden sollte, um der Gefahr einer bureaukratischen Zwangsordnung zu entgehen, kann hier dahingestellt bleiben. Insoweit es sich um den Abschluß von Tarifverträgen und die Ansprüche aus solchen handelt, müssen auch nicht rechtsfähige Koalitionen als rechtsfähig angesehen werden. — Der Tarifvertrag ist ein Massenvertrag. Der allgemeine staatliche Rechtsschutz, der auf die individuellen Rechtsbeziehungen zugeschnitten ist, ist daher für ihn unzulänglich. Aus diesem Grunde müssen die Koalitionen als organisatorische Einheiten selbst dazu berufen werden, den Tarifvertrag rechtlich zu sichern. Diese Funktion der Selbstexekution setzt die Streichung des §152 Abs.2 Gewerbeordnung für Tarifzwecke voraus. Diese Vorschrift durchschneidet dem rechtlichen Körper des Tarifvertrages die Sehne. Der Tarifvertrag verlangt in seiner Durchführung die Einwirkung der Koalition auf ihre Mitglieder. Ob der § 152 Abs. 2 überhaupt zu streichen ist, steht hier nicht in Frage. Für die Tarifzwecke jedenfalls ist er zu beseitigen, um im Innern des tariffähigen Berufsvereins ein rechtliches Leben zu begründen.

Die Freiheit eines jeden Einzelnen, sich zu koalieren, muß sichergestellt werden. Dieses Recht ist durch Einbeziehung der Koalitionsfreiheit in den Kreis der durch § 823 Abs. 1 BGB. geschützten Rechte zu einem unentziehbaren Persönlichkeitsrecht zu erheben.

Was die Koalitionskampfhandlung anbetrifft, so wird der Grundsatz des geltenden Rechts beizubehalten sein, daß sie frei, aber nicht schrankenlos sein darf. Offen bleibt nur die Frage, ob die Grundsätze, die das Reichsgericht aus § 826 BGB. hier entwickelt hat, unbedenklich sind, oder ob nicht an die Stelle dieser dehnbaren Rechtsregeln feste Normen zu setzen sind. Gewiß zeugen die vom Reichsgericht aufgestellten Prinzipien von feinem sittlichem Empfinden und unparteiischem Willen, aber sie sind zu weitgehend. So, wenn z. B. das Reichsgericht auch im allgemeinen aufreizende und gehässige oder fahrlässige Redewendungen beanstandet. Dieser Gedanke berücksichtigt nicht die Psychologie des Kampfes, der für die ruhige Überlegung des geschäftlichen Lebens keinen Raum bietet. Ganz besonders leiden die Arbeiterinteressen unter diesem Rechtssatz, da die Arbeiter den Kampf öffentlich führen müssen und auf Massenwirkungen angewiesen sind, während auf der Arbeitgeberseite sich die Mobilmachung fast lautlos vollzieht. Noch bedenklicher ist die Bevormundung der Koalitionskampfhandlungen durch das Reichsgericht. Es vertritt die Auffassung, daß der mit dem Kampf verbundene Zweck objektiv vom Richter auf seine Angemessenheit nachgeprüft werden muß, ob z. B. die Forderung der Beseitigung der Heimarbeit, der Anerkennung der Arbeiterorganisation und des Arbeitsnachweises als sachlich begründet erscheinen. Damit wird dem Richter zugemutet, auf Grund seiner besonderen Weltanschauung und Ausbildung Probleme zu lösen, um die sich oft noch die Wissenschaft vergeblich müht, und die gar nicht nach objektiv feststehenden Maßstäben, sondern nur auf Grund von Werturteilen und Willensentscheidungen beantwortet werden können.

Diese Bevormundung gefährdet vor allem die Freiheit der Tarifbewegung, die es vielfach mit Fragen zu tun hat, mit denen sich die staatliche Gesetzgebung noch abmüht. Die Bedeutung der im Tarifvertrag zum Ausdruck kommenden Bestrebungen liegt gerade darin, daß sie auf sozialem Gebiete für den Gesetzgeber nicht oder noch nicht lösbare Fragen zur Entscheidung bringen. Tritt ihnen der Richter in den Weg, so unterbindet er eine für den Fortschritt unentbehrliche Pionierarbeit, die die beamtenstaatliche Auffassung nicht ersetzen kann. Endlich erscheint es bedenklich, wenn das Reichsgericht die Grenze einer zulässigen Kampfhandlung in der Möglichkeit der wirtschaftlichen Weiterexistenz des Gegners erblickt. Nicht alles, was heute eine wirtschaftliche Existenz bildet, hat ein Recht hierauf. Man denke an Betriebe, die nur in den Formen krasser Ausbeutung leben können. Diese Bedenken führen zu dem Vorschlag, daß aus dem Zwecke einer Koalitionskampfhandlung auf Grund des § 826 nur dann ein Anspruch aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden kann, wenn dieser Zweck gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

Um das Recht zur Koalitionswerbung sicherzustellen, muß das öffentliche Recht die Befugnis des Streikpostenstehens anerkennen und vor jeder polizeilichen Antastung schützen.

Schließlich sind Wege zu suchen, die es ermöglichen, die durch den Koalitionskampf angestrebte höhere soziale Ordnung zu verwirklichen, ohne daß ein Kampf zu ihrer Erreichung notwendig ist. Diese Aufgabe wird nach dem Kriege eine erhöhte Bedeutung gewinnen. Denn der volks- und weltwirtschaftliche Zustand wird dann intensivste Entwickelung und Steigerung aller produktiven Kräfte erforderlich machen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es notwendig, das Arbeitstarifvertragswesen rechtlich auszubauen und zu sichern. Ferner: Tarifverträge haben heute nur Geltung für die Tarifbeteiligten. Und doch ist die Tendenz der meisten Tarifverträge darauf gerichtet, auch diejenigen Betriebe und Arbeiter dem Tarifvertrage zu unterwerfen, die dem betroffenen Gewerbe zugehören, aber an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind. Es sollte deswegen möglich sein, den Geltungsumfang eines Tarifvertrages über den Vertragsbereich hinaus zu erweitern. Dies könnte durch Einrichtungen — man denke an die Arbeitskammern — erreicht werden, die die Aufgabe haben, von Fall zu Fall die Ausdehnungsfähigkeit der einzelnen Tarifverträge zu prüfen und die vorgesehene Erweiterung des Vertrages zu verordnen. Weiter sind Stellen zu schaffen, die die Entstehung der Kampfursachen verhindern. Der Einbau solcher Ventile ist durch das Hilfsdienstgesetz mit seinen obligatorischen Arbeiterausschüssen und Schlichtungsstellen vorbereitet worden. Schließlich ist Vorsorge zu treffen, daß nach Ausbruch von Kämpfen besser als bisher eine Einigung der streitenden Teile möglich ist. Wie dies zu geschehen hat, ergeben die von Dr. Freiherrn v. Berlepsch und Professor Zimmermann der 6. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform im Jahre 1913 vorgelegten Leitsätze, die die Errichtung eines Reichseinigungsamtes mit Verhandlungszwang vorsehen. H. H.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Gesellschaft für Soziale Reform lädt zu ihrer VII. ordentlichen Hauptversammlung nach Maßgabe des § 10 ihrer Satzungen ein. Die Hauptversammlung findet am 13. und 14. April 1918 in Berlin statt. Sie besteht aus einem geschäftlichen Teil und einer Kundgebung für Sozialpolitik nach dem Kriege. A. Geschäftlicher Teil: Sonnabend, den 13. April, nachmittags 3½ Uhr, im Ebenholzsaale des „Rheingold", Potsdamer Straße 3. Tagesordnung: 1. Tätigkeitsbericht. 2. Kassenbericht. 3. Aussprache und Entlastung. 4. Besprechung der Beitragsfrage (§ 4, Abs. 2 der Satzungen). 5. Wahlen zum Ausschuß gemäß § 6, Ziff. 1. 6. Sonstiges. Anschließend Sitzung des Ausschusses (Satzungen § 6, Ziff. 3). B. Kundgebung für Sozialpolitik nach dem Kriege: Sonntag, den 14. April, mittags 12 Uhr, im großen Saale der „Philharmonie", Bernburger Straße 22. Leitung: Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch. Vortrag: Prof. Dr. Francke.

Ansprachen: Geh. Hofrat Prof. Dr. Lujo Brentano; Wirklicher Geh. Rat Dr. Dernburg, M. d. H.; Staatsminister D. Dr. Dr. Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, M. d. H. und d. R.; Geh. Justizrat Trimborn, M. d. R. und d. A.; Behrens. M. d. R., Ausschußvorsitzender des Christlich-Nationalen Arbeiterkongresses; Hartmann, Verbandsvorsitzender der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.); Ickler, M. d. R.; Legien, M. d. R., Vorsitzender der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands; Aufhäuser, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände; Bechly, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände; Dr. Görnandt, Vorsitzender der Vereinigung Deutscher Privatbeamten- und Angestelltenverbände; Frl. Herrmann, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft weiblicher Verbände; Dr. Höfle, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände; Remmers, Vorsitzender der Interessengemeinschaft Deutscher Beamtenverbände.

Gesellschaft für Soziale Reform

Staatminister Dr. Frhr. v. Berlepsch — Vorsitzender
Prof. Dr. E. Francke — Stellv. Vorsitzender

Allgemeine Sozialpolitik.

Unsere Feinde gegen die deutsche Arbeit.

Der Vernichtungswille der Feinde Deutschlands soll, wie hundertfach in London, Paris, Washington bekundet wird, selbst den Krieg überdauern. Nicht nur mit den Waffen will man uns niederzwingen, sondern auch nach dem Frieden alles aufbieten, uns im Elend zu halten. „Deutschland soll nie wieder sein Haupt erheben!" sagte schon vor mehr als zwei Jahren ein englischer Handelsminister, und er gab damit nur der Stimmung Ausdruck, die bereits lange vor dem Weltkriege in den Worten einer weitverbreiteten Zeitschrift wiederklang: „An dem Tage, wo Deutschland verarmt, wird jeder Engländer reicher werden". Staatsmänner, Parlamentarier, Führer der Gewerkschaften, Leiterinnen der Frauenbewegung in der feindlichen Welt haben sich in ähnlichen drohenden Äußerungen überboten. Der wirtschaftliche Krieg nach dem Frieden, die Sperrung der Rohstoffe, der Boykott des deutschen Handels, die Vertreibung der deutschen Schiffe aus den fremden Häfen werden immer wieder als unerläßliche Maßnahmen verkündet. Hier einige Proben:

Das angesehene englische Fachblatt „Engineer" erhofft von der Offensive die überlegte und organisierte Zerstörung der gesamten Anlagen und Ausrüstung der deutschen Industrie im allgemeinen. Bei dieser organisierten Zerstörung sollten auch die großen Eisen- und Stahlwerke Deutschlands ihr Teil erhalten. Die Besetzung deutschen Gebietes durch verbündete Truppen sollte begleitet werden von der Zerstörung aller großen Industrien im besetzten Gebiete. Der Arbeitsminister John Hodge, ein früherer Gewerkschafter, erklärte am 13. März in einer Versammlung zu Manchester, daß nach dem Kriege die Rohstoffe, über die die Verbündeten verfügten, den Mittelmächten nicht zugänglich gemacht werden würden. Derselbe Minister hatte zu Rotherham am 21. Januar 1917 bereits erklärt: „3 Millionen Tonnen deutschen Stahls kamen vor dem Kriege nach England. Ich werde keinen deutschen Stahl in England dulden, so lange es noch einen einzigen müßigen Hochofen in England gibt." In einer Rede zu London sagte der Minister Sir Edward Carson am 21. November 1917: „Die Vereinigten Staaten und England — von Frankreich, Italien und den anderen Verbündeten zu schweigen — haben den Strick in der Hand, den wir Deutschland um den Hals legen können, und wir werden es auch tun." Johnson-Hicks schrieb am 3. Januar 1918 im „Daily Telegraph": „Man muß die rheinischen Industriegebiete mit 100 Flugzeugen Tag für Tag bombardieren, bis die Kur angeschlagen hat." Und denselben Rat gibt Sir Edward Carson in der „Times" vom 21. November 1917: „Wir wollen die Geschäfte der Hunnen bombardieren, daß sie nach dem Kriege nicht mehr existieren werden, da ihre Fundamente nicht mehr vorhanden sind." Der Präsident der nationalen Gewerkschaften der Seeleute und Heizer Havelock Wilson erklärte in einer Versammlung in London am 14. März 1918, über die Deutschen müßte ein Boykott verhängt werden, der für jedes begangene Verbrechen um einen Monat verlängert werde; gegenwärtig betrage die Dauer dieser Sperre schon 5 Jahre 4 Monate. „Daily Chronicle" vom 9. Oktober 1916 versteigt sich zu der Drohung: „Wir werden die Deutschen zwingen, für uns 80 oder vielleicht 100 Jahre zu arbeiten, sie werden die Sklaven Europas." Die englische Frauenpartei verlangt, daß die „Erzvorräte, die Kohlengruben und die Quellen der Kriegsrohstoffe Deutschland entzogen" werden.

Der französische Senator Ch. Humbert schreibt im „Pariser Journal": „Deutschlands Bergwerke, Fabriken, Werften werden uns umsonst Kohlen, Stahl, Schienen, Lokomotiven, Waggons, Maschinen, Schiffe liefern müssen. Als Sklaven werden wir diese Rasse behandeln, die davon träumte, die Welt tyrannisch zu beherrschen." Und Humberts Senatskollege Chéron führte als Vorsitzender des Provinzialrates von Calvados am 16. April 1917 aus: „Deutschlands Rechnung wird nicht durch die Rückgabe der beiden 1871 geraubten Provinzen beglichen sein. Alle Kriegskosten müssen ihnen aufgebürdet werden. Sie müssen die Summen für die Pensionen der Familien ihrer Opfer aufbringen. Alles, was sie zerstört haben, muß auf ihre Kosten wieder aufgebaut werden von der geringsten Hütte bis zur prächtigsten Kathedrale. Sie und ihre Enkel werden im Schweiße ihres Angesichts arbeiten müssen, bis die Bäume, die sie verruchter Weise abgehauen haben, sich wieder höher erheben als zuvor. Ihre Schiffe müssen die unsrigen werden und im Triumph die Fahne der Freiheit über die Meere tragen. Der ungeheure Schaden, der durch die lange Unterbrechung des nationalen Lebens und der Arbeit der Völker verursacht worden ist, muß in einer furchtbaren Kriegsentschädigung zum Ausdruck gelangen. Ihre Reichtümer, ihre großen Produktionsquellen werden nach und nach diese Schulden abtragen müssen. Es ist nicht zu unterschätzen, daß wir lange Zeit ihre Gläubiger bleiben werden: das ist eines der sichersten Mittel, um zu verhindern, daß sich ihre verbrecherische Macht von neuem gegen uns wendet." Und der „Matin" erklärt am 17. Mai 1917 in einem „Erlaß an das deutsche Volk": „Seine Verurteilung zum Tode ist eine beschlossene Sache."

Man mag diese Wutausbrüche Wahnsinn nennen, aber es ist Methode darin. Und niemand würde von diesem Vernichtungswillen der Feinde schwerer getroffen als der deutsche Arbeiter in Stadt und Land, den eine Niederlage unserer Waffen in Elend und Knechtschaft treiben müßte. „Ist der uns aufgezwungene Kampf um das tägliche Brot unseres Volkes weniger heilig, weniger gebieterische Notwendigkeit als der Kampf um den vaterländischen Boden?" sagte kürzlich Staatsminister Dr. Helfferich im Verband des Deutschen Einfuhrhandels, und er fuhr fort: „Ich wünschte, daß jedermann im deutschen Reiche bis zum bescheidensten Arbeiter sich diese Fragen vorlegte. Ich wünschte, daß alle Blätter, die in den arbeitenden Schichten unseres Volkes gelesen werden, täglich im Sperrdruck die Mahnung enthielten: Arbeiter, der Krieg geht um dein tägliches Brot." Die ungeheure Mehrheit der deutschen Arbeiter weiß das und handelt danach!

Der Reichstag für sozialpolitische Klauseln in den Friedensverträgen.

Im Juli 1916 hat eine Konferenz von Vertretern der Gewerkschaften Frankreichs, Englands und Belgiens, an der auch einige Italiener teilnahmen, Richtlinien für sozialpolitische Klauseln in den Friedensverträgen aufgestellt, die sich auf das Vereinsrecht, die Einwanderung, die Sozialversicherung, sowie den Arbeiterschutz erstreckten. In ähnlicher Richtung bewegten sich seit langem die Wünsche der Arbeiter in den mitteleuropäischen Staaten. So konnte der Internationale Gewerkschaftsbund auf der Berner Konferenz (Oktober 1917), an der Vertreter aus Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Holland, Norwegen, Österreich-Ungarn, Schweden und der Schweiz teilnahmen, ein Programm für die internationale Sozialpolitik in Friedensverträgen aufstellen, das an die Leedser Wünsche anknüpfte, ihnen freilich einen weit realpolitischeren Zuschnitt gab. Sowohl die Konferenz von Leeds wie die von Bern schloß ihre Vorschläge mit dem Wunsche ab, daß das Internationale Arbeitsamt, das von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz mit Unterstützung der Regierungen aller Kulturstaaten in Basel unterhalten wird, als Organ für die Durchführung des internationalen Arbeiterschutzes in den Verträgen ausdrücklich anerkannt werden möge. Schon daraus ergab sich das Interesse der Gesellschaft für Soziale Reform, die die deutsche Landessektion der Internationalen Vereinigung ist, an den gewerkschaftlichen Anregungen von selbst. Hierzu kam aber, daß die Gesellschaft auch von sich aus längst einen ähnlichen Schritt wie die Gewerkschaften plante und vorbereitete. Sie führte ihn in der Eingabe vom 24. Dezember 1917 an den Reichskanzler (Reichswirtschafts- und Auswärtiges Amt) aus, die in der „Soz. Praxis" (Sp. 196) wörtlich wiedergegeben ist.

Wir sind uns der Einwendungen, die gegen sozialpolitische Friedensklauseln erhoben werden können und auch erhoben worden sind, wohl bewußt. Verlangt man, daß ausführlich alle Einzelheiten der sozialpolitischen Annäherung in den Friedensverträgen niedergelegt werden, so wird eingewandt,

dadurch werde der Frieden endlos hinausgezögert werden, weil solche Vereinbarungen erfahrungsgemäß sehr schwierig sind. Begnügt man sich aber mit einem pactum de contrahendo, wie es z. B. der deutsch-italienische Handelsvertrag von 1891 in dem Zusatzartikel 2a vom 3. Dezember 1904 oder der schweizerisch-italienische Handelsvertrag von 1904 in seinem Artikel 17 enthielt, so wird wieder eingewendet, solche allgemeinen Verpflichtungen fruchteten wenig, wenn dem Kontrahenten der gute Wille fehle, und dieser werde gerade dann am ehesten fehlen, wenn die Klausel als eine Friedensbedingung erscheine. In solchen Dingen müsse man Geduld üben, bis der Frieden selbst die schwersten Wunden geheilt und einer Versöhnung der Völker die Wege geebnet habe, sonst blieben alle Vereinbarungen auf dem Papier stehen.

Derlei Einwendungen mögen von dem ernsten Willen ausgehen, den internationalen Arbeiterschutz wirklich zu fördern, ja ihn vor einer vermeintlichen Gefahr zu bewahren. Ihnen gegenüber muß aber betont werden, daß schließlich jeder Vertrag den guten Willen des anderen Teiles mehr oder weniger voraussetzt, und daß auch bei Verträgen unter Staaten nicht jedesmal die Erfüllung unter Aufwand aller Machtmittel erzwungen werden kann. Selbst wenn man anerkennen will, daß die Einzelheiten sozialpolitischer Vereinbarungen noch schwieriger sein mögen als die doch auch schon recht heiklen wirtschaftlichen Materien, die in den bisherigen Friedensverträgen peinlich genau geregelt worden sind oder deren Regelung im Wege kommissarischer Verhandlungen erfolgt, so würde selbst ein bloßes pactum de contrahendo schon von Nutzen sein, weil, wenn ein solches einmal zustande gekommen ist, der Druck der Arbeiterbewegung auch in den uns feindlichen Ländern wohl darauf hinwirken würde, daß die vereinbarten Sonderverhandlungen wirklich stattfinden. Es handelt sich ja nicht darum, daß Deutschland seinen Feinden etwas aufzwingen soll, was diese verabscheuen, sondern daß es sich in den Dienst einer großen humanitären Idee zu stellen hätte, die auch im feindlichen Lande erheblichen Anhang besitzt. Andererseits fällt es gerade dem Deutschen Reiche leicht, hier die — in der ganzen Welt Sympathien werbende — Initiative zu ergreifen, weil es selbst in sozialpolitischer Hinsicht weit vorgeschritten ist, so daß die feindlichen Länder zunächst einmal uns nachzufolgen hätten. Der Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens, den der Handelskrieg gegen uns hintanhalten soll, wird einer Gefahr ledig, wenn die Feinde in sozialpolitischer Hinsicht ähnliche Lasten auf sich nehmen, wie wir selbst. Und bei ihnen wie bei uns wird die Schwächung des Volkskörpers durch den Krieg den Schutz des obersten Gutes, der Volks- und Arbeitskraft, gebieterisch erheischen. So spricht alles dafür, in die Verträge, die den Krieg beenden sollen, zugleich die Wiederherstellung der Verluste an Kraft einzubeziehen, die die ganze Kulturwelt jetzt zu beklagen hat.

Wir freuen uns, daß, von solchen Erwägungen ausgehend, der Deutsche Reichstag die Regierung dazu ermuntert hat, sozialpolitische Klauseln in die Friedensverträge aufzunehmen. Der Abg. Ebert hat im Ausschuß die Frage angeschnitten und sofort die Antwort des Unterstaatssekretärs von dem Bussche (Ausw. Amt) erhalten, daß er nach Rücksprache mit dem Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes dem Gedanken sympathisch gegenüberstehe. Daraufhin hat der Ausschuß folgende Entschließung einstimmig angenommen:

den Reichskanzler zu ersuchen, beim Abschluß der künftigen Friedensverträge dahin zu wirken, daß Vereinbarungen über eine Mindestforderung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung zwischen den vertragschließenden Staaten herbeigeführt werden und für die Ausgestaltung eines internationalen Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung die Grundlage einer weiteren Entwicklung geschaffen wird.

Auch die Vollsitzung des Reichstags hat diese Entschließung, nachdem sie Dr. David befürwortet hatte, angenommen. Hervorgehoben zu werden verdient, daß im Ausschuß besonders Abg. Dr. Stresemann auch die Sympathie der Industriellen für den Gedanken ausgesprochen hatte.

Der Gedanke der internationalen Sozialpolitik, den in Deutschland die Gesellschaft für Soziale Reform unablässig verfochten hat, hat damit einen sehr schönen Erfolg errungen. Wir und mit uns die Gewerkschaften werden wachsam sein, daß nun wirklich etwas geschieht und die Entschließung des Reichstags die ihr zukommende Beachtung findet. Die Aussichten hierfür sind nach der Erklärung des Regierungsvertreters durchaus günstig, und wir hoffen, daß sich die deutschen Friedensunterhändler seinerzeit das Ruhmesblatt nicht entgleiten lassen werden, daß das Deutsche Reich in dieser wichtigen menschheitlichen Frage sich als mächtiger Träger des Fortschritts erweist.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Brotration der Selbstversorger. Der Bundesrat hat durch Verordnung vom 21. März 1918 die Mengen an Brotgetreide, die die Selbstversorger zu ihrer Ernährung verwenden dürfen, für den Kopf auf 6½ Kilogramm monatlich festgesetzt. Während sie bisher 8½ Kilogramm betrugen, entsprechen sie nunmehr der der versorgungsberechtigten Bevölkerung für den Kopf zustehenden Menge. Diese Maßnahme war notwendig, um die Reichsgetreidestelle in den Besitz genügender Getreidemengen zu bringen und die Gesamtbevölkerung aus den Vorräten alter Ernte bis zum Eingang genügender Zufuhren aus den besetzten Gebieten und aus der Ukraine sowie bis zum Einsetzen des Frühdrusches zu versorgen. Um jedoch zu vermeiden, daß schwerarbeitende Landwirte gegenüber den städtischen Schwerarbeitern durch die Herabsetzung der Selbstversorgerration zurückgesetzt werden, hat die Reichsgetreidestelle Vorsorge getroffen, daß der schwerarbeitenden Landbevölkerung während der Bestellzeit und während der Ernte Zulagen gewährt werden können.

Mitwirkung der landwirtschaftlichen Genossenschaften bei der Erfassung der Nahrungsmittel. Vor einiger Zeit war eine starke Beunruhigung hervorgerufen, als in der Presse bekannt wurde, der Kriegsausschuß der deutschen Landwirtschaft habe dem Kriegsernährungsamt eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die auf eine stärkere Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufsverbände an der Ordnung des Lebensmittelmarktes hinauslaufen; durch Beteiligung der landwirtschaftlichen Genossenschaften sollte im Interesse der Verbraucher eine bessere Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erreicht werden. Anknüpfend an diese Vorschläge sprach man bereits von einer Änderung des Systems der Lebensmittelversorgung —, und das vierte Kriegsjahr erscheint nicht gerade der geeignete Zeitpunkt, um neue Experimente in bezug auf die Lebensmittelversorgung zu machen! Von mehreren Seiten wurden daher auch Gegeneingaben gemacht, u. a. auch von der Generalkommission der freien Gewerkschaften. In dieser Eingabe wurde zwar grundsätzlich dem Gedanken zugestimmt, die landwirtschaftlichen Genossenschaften stärker zur Mitwirkung heranzuziehen, hauptsächlich für die Ermittlung der Anbaufläche und die Festsetzung der Abgabe der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, doch sollte das Aufsichtsrecht den Oberverwaltungsbehörden übertragen werden. Ferner verlangte die Eingabe der Generalkommission die Aufrechterhaltung der ungehinderten Tätigkeit des Kriegsernährungsamtes, also keinen Bruch mit dem bisherigen System, sondern nur die ergänzende Mitwirkung der Genossenschaften. — Die Vorschläge des Kriegsausschusses der deutschen Landwirtschaft sind vor kurzem im Kriegsernährungsamt sowohl mit den Vertretern der landwirtschaftlichen Genossenschaften wie Vertretern des Handels, dem Vorstand des Kriegsernährungsamtes und dem Ernährungsbeirat des Reichstages eingehend besprochen worden. Hierbei ist völlige Übereinstimmung aller Beteiligten darüber festgestellt worden, daß mit diesen Vorschlägen weder eine systematische Umgestaltung der Kriegswirtschaft allein auf genossenschaftliche Leistungen, noch eine Ausschaltung des innerhalb der Kriegswirtschaft beschäftigten Handels durchgeführt werden soll. Ebenso sollen die Kommunalverbände für alle Verwaltungsaufgaben und für die volle Erfassung zuständig und verantwortlich bleiben. Nur die unmittelbar geschäftliche Betätigung, die bisher teilweise auch von behördlichen Stellen geleistet wurde, soll mehr als bisher privatrechtlichen Geschäftsstellen übertragen werden und für diese Stellen die bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften nutzbar gemacht werden. Im Sinne dieser Aussprache hat das Kriegsernährungsamt den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten empfohlen, die Durchführung der kaufmännischen Geschäfte bei der Erfassung der landwirtschaftlichen Produkte grundsätzlich sachkundigen Geschäftsstellen zu übertragen, die in Form privatrechtlicher

Gründungen aus Kreisen der Genossenschaften und des Handels oder aus beiden Gruppen nebeneinander gebildet werden und damit den rein bureaukratischen Handel ersetzen sollen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Verband Deutscher Eisenbahnhandwerker und -arbeiter, mit 116 000 Mitgliedern, darunter zahlreichen weiblichen, jetzt die weitaus stärkste Organisation der Eisenbahner, hat auf seinem Verbandstag (Eisenach, 17. und 18. März) nach Vorträgen des Vorsitzenden Abg. Ickler, des Generalsekretärs Riedel und des Verbandsekretärs Agte, in denen über die Erfolge des Verbandes, seine grundsätzliche Stellung in der Arbeiterbewegung und die Zusammenhänge von Lohn- und Wirtschaftspolitik gesprochen worden war, festgestellt, daß das Verbandsprogramm, das voriges Jahr vom Zentralvorstand aufgestellt war, zu billigen, die Gemeinschaftsarbeit mit dem Elberfelder Verband (Zentralverband Deutscher Eisenbahner) nach Bedarf auszubauen, der Zusammenschluß mit wesensverwandten Vereinen zu einem Freiheitlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenkongreß gutzuheißen und der politische Einfluß des Verbandes unter Wahrung der parteipolitischen Neutralität, insbesondere im Hinblick auf die in der Übergangswirtschaft ungemein wichtige Wirtschaftspolitik, ohne die jede noch so gute Lohnpolitik unfruchtbar bleiben müsse, zu verstärken sei. Nach einem Vortrag A. Damaschkes bekannte sich die Tagung zur Fortführung der Sozialreform, besonders des Sozialversicherungswesens, und stellte die Wohnungsfrage in den Vordergrund. Der Verband ist auch Mitglied des Bundes Deutscher Bodenreformer und des Hauptausschusses der Kriegerheimstätten geworden. An sozialpolitischen Wünschen für die Eisenbahner wurden besonders hervorgehoben: die Beseitigung aller Akkordsysteme zugunsten fester Zeitlöhne auf Grund von drei neuen Lohntafeln für Handwerker, gelernte und ungelernte Arbeiter ohne Unterschied des Beschäftigungszweigs, eine einheitliche Neuregelung der Arbeitszeiten und des Erholungsurlaubs, sowie besondere Bestimmungen für das weibliche Personal. Der bisherige Monatsbeitrag wurde in einen Wochenbeitrag umgewandelt, der Name des Vereins in „Allgemeiner Eisenbahnerverband" abgeändert. — In einer öffentlichen Kundgebung sprachen die Abgg. Müller-Meiningen und Schulenburg über „Die Staatsarbeiter im neuen Deutschland" und „Die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands".

Der Deutsche Bauarbeiterverband, der Ende 1913 über 310 000 Mitglieder zählte, hat an das Heer mehr als 180 000 Mitglieder abgegeben, von denen etwa 17 000 gefallen sind. Auf seinem Verbandstag (Nürnberg, Mitte März) bekräftigten die Mitglieder die Politik ihrer Führer Paeplow, Winnig und Silberschmidt und legten nach eindrucksvollen Ausführungen dieser Herren, denen die „unabhängig" gesinnten Delegierten aus Berlin, Leipzig usw., besonders die Abgg. P. Hoffmann und Hüttmann, widersprachen, ein nahezu einstimmiges Bekenntnis zur Politik der Generalkommission der Gewerkschaften ab: nur drei Stimmen wurden gegen die von den Führern rest- und vorbehaltlos gedeckte „Politik des 4. August" abgegeben. Die Haltung des „Grundstein", der der neuerdings von manchen Blättern beliebten „Neutralität", hinter der sich nur die Furcht, es mit der „unabhängigen" Minderheit zu verderben, verbirgt, keinerlei Zugeständnis macht, fand volle Billigung, wie sich überhaupt einmal wieder zeigte, daß diejenigen Führer, die den Mut aufbringen, mit ihrer ganzen Persönlichkeit für eine als richtig erkannte Politik einzustehen, einen leichteren Stand haben als die Wetterfahnen, die es stellenweise ebenfalls gibt, deren unklare Politik, statt zu führen, den Massen einfach zu Willen ist und diese dadurch am allerehesten einem unfruchtbaren Radikalismus in die Arme treibt.



Aus dem Verlauf des Verbandstages seien folgende Einzelheiten erwähnt. Über die Arbeitsgemeinschaft mit den Arbeitgebern konnte Paeplow wenig Erfreuliches berichten. Hingegen erwähnte er, daß mit dem Polierbund ein engeres Verhältnis angebahnt worden sei. Über das Hilfsdienstgesetz sagte er, es sei der Militarisierung der Betriebe, die bei seiner Verwerfung gekommen wäre, vorzuziehen gewesen. In der Aussprache wurden manche Klagen über das Gesetz laut, doch konnten vereinzelt auch sehr gute Erfahrungen, die mit ihm gemacht worden seien, berichtet werden. Eine Entschließung forderte die Reichsbehörden auf, mit starker Hand gegen Mißstände,

die angeblich von militärischen Stellen geduldet würden, auf dem Gebiete des den Arbeitern durch das Hilfsdienstgesetz gewährleisteten Schutzes einzuschreiten. Ein Vortrag Winnigs ließ erkennen, daß die Bauarbeiter nach dem Kriege nicht dulden wollen, daß die Produktionskosten zu Lasten der Arbeiter herabgesetzt werden; schwere Kämpfe seien dann unvermeidlich, daraus freilich gerade werde die Notwendigkeit geregelten Ausgleichs erwachsen. Mehrere Tage beanspruchte die Neuregelung der Verbandssatzungen. Besonders die Staffelung des Eintrittsgeldes nach dem Lebensalter, die Art der Anstellung der Bezirksleiter und die Erweiterung der Arbeitslosenunterstützung von 8 auf 12 Wochen fand eingehende Besprechung. Die ersterwähnte Staffelung wurde abgelehnt. Die Beiträge wurden wesentlich erhöht, ebenso die Unterstützungssätze; bei der Arbeitslosenunterstützung wurden die bisher von ihr ausgenommenen Monate Januar und Februar einbezogen — ein sehr beachtenswerter Vorgang. Der zentripetalen Entwicklungstendenz der Gewerkschaften entspricht es, wenn festgestellt wurde, daß das Vermögen der Zweigvereine dem Gesamtverbande gehört, so daß die „lokale Demokratie" nicht eines schönen Tages mitsamt der Ortsvereinskasse aus dem Verband ausscheiden kann, wenn ihr ein Mehrheitsbeschluß des Verbandes nicht paßt; in der gleichen Richtung liegt es, wenn der Verbandsausschuß künftig nicht, wie bisher, von dem Verein am Sitz des Ausschusses, sondern vom Verbandstag gewählt werden soll, und wenn der Vorstand dem nächsten Verbandstage darüber berichten soll, ob es nicht möglich sei, sämtliche Verbandsbeamte auf die Hauptkasse zu übernehmen. Derartige Vorschläge tauchen in den Gewerkschaften jetzt verschiedentlich auf und werden, wo das Verhältnis von Führern und Massen ein minder gutes ist als bei den Bauarbeitern, oft heiß umstritten, weil diese ganze zentralistische Tendenz natürlich geeignet ist, den Einfluß der Führer zu stärken.

Der Bauarbeiterverband fühlt sich — als einzige freie Gewerkschaft — imstande, den Kriegsteilnehmern die gesamte Kriegsdienstzeit auf ihre Mitgliedschaft im Verbande voll anzurechnen, so daß die heimkehrenden Krieger also in ihren Rechten an das Unterstützungswesen des Verbandes so gestellt sein werden, als hätten sie ununterbrochen Beiträge geleistet.

Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen wird nach fünftägiger Pause Mitte April in Berlin seinen Verbandstag abhalten. Vorgesehen sind u. a. folgende Verhandlungsgegenstände: Die Notwendigkeit der Erhaltung der Heimarbeit (Berichterstatterin Gertrud Dyhrenfurth). Die Frau in der Übergangswirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Heimarbeit (Berichterstatterin Dr. Käthe Gaebel-Berlin). Kranken- und Invalidenversicherung (Berichterstatterin Else Lüders-Berlin). Die Lohnregelung des Kriegsbekleidungsamtes des Garde-Korps für Heeresnäharbeit (Berichterstatter Hauptmann Helmbold-Berlin). Durchführung und Ausbau des Hausarbeitgesetzes (Berichterstatter Dr. jur. Siquet, Großherzogl. Gewerbeinspektorin, Karlsruhe). Die Mitarbeit der Frauen anderer Stände an der Heimarbeiterinnenbewegung (Berichterstatterin Fr. von Bonin-Mainz).

Arbeiterschutz.

Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung in Finnland.

Außer dem Sp. 252 bereits mitgeteilten Gesetz über den Achtstundentag hat Finnland im Sommer und Herbst 1917 noch eine ganze Reihe anderer wichtiger Gesetze zum Schutze der Arbeiterschaft angenommen.

Ein allgemeines Arbeitsgesetz vom 18. August 1917 enthält vor allem die Bestimmungen zur Beschränkung der Arbeit der Kinder, Jugendlichen und Frauen. Kinder dürfen erst vom 14. Jahre an und nicht länger als sechs Stunden täglich arbeiten; Jugendliche zwischen 15—18 Jahren dürfen nicht länger als acht Stunden täglich beschäftigt werden. Die Untertagearbeit und Nachtarbeit ist für Kinder und Jugendliche verboten, ebenso sind einige besonders schwere Verrichtungen wie Tragen schwerer Lasten usw. untersagt. Auch müssen Kinder und Jugendliche eine ärztliche Bescheinigung beibringen, daß die vorgesehene Arbeit für ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung nicht schädlich ist. —

Das Gesetz vom August 1917 sah als Regel den Zehnstundenarbeitstag vor, doch geht das Gesetz vom November ja bereits darüber hinaus, indem es den Achtstundentag vorschreibt. Ein besonderer Arbeiterinnenschutz ist in den finnischen Gesetzen nicht vorgesehen, auch kein Verbot der Nachtarbeit für Frauen. Nur für Wöchnerinnen ist eine Ruhepause von vier Wochen vorgeschrieben, und Schwangere dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihrem Zustand schädlich sein können.

Die Aufsicht über die Durchführung der Arbeitsgesetze liegt der Arbeitsinspektion ob, die gleichfalls durch Gesetz vom 18. August 1917 geregelt wird. Es werden eingesetzt ein Oberinspektor, eine Hilfsoberinspektorin, sowie die erforderliche Anzahl von männlichen und weiblichen Assistenten; auch Hilfskräfte aus dem Arbeiterstand können nach Bedarf zugezogen werden.

Auch die Unfallversicherung der Arbeiter ist durch eine Verordnung vom 18. August 1917 geregelt worden. Die Unfallversicherung bezieht sich nicht nur auf die Industrie, sondern auch auf die Landwirtschaft, Bauarbeiten, Verkehrszwecke, Fischerei usw. Die Verhältnisse der Schiffahrt sind durch besonderes Gesetz geregelt. Dem Verunglückten steht das Recht auf Heilbehandlung zu, bei dauerndem Schaden das Recht auf Rente; bei Todesfall wird Sterbegeld und Rente an die Hinterbliebenen gezahlt. Die Sätze der Rente sind ungefähr nach deutschem Muster bemessen. Die Arbeitgeber sind haftbar; sie sind verpflichtet, bei der noch zu schaffenden staatlichen Versicherungsanstalt oder bei einigen zugelassenen privaten Versicherungsgesellschaften ihre Betriebe gegen Unfallgefahr zu versichern.

Zwei Verordnungen vom 2. November 1917 regeln das Arbeitsnachweiswesen und sehen staatliche Zuschüsse zur Arbeitslosenunterstützung vor. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern muß ein öffentlicher Arbeitsnachweis errichtet werden. Vereine, welche eine Arbeitsvermittlung betreiben wollen, müssen sich bestimmten Bedingungen und der staatlichen Aufsicht unterwerfen. Die Arbeitsvermittlung muß immer unentgeltlich und auf gemeinnütziger Grundlage erfolgen. Die Arbeitslosenunterstützung erfolgt nach dem Genter System. Arbeitslosenkassen, welche ihre Satzungen den vorgeschriebenen Bedingungen anpassen, erhalten zwei Drittel dessen, was sie ihren Mitgliedern an Arbeitslosenunterstützung gewähren, aus Staatsmitteln zurückerstattet.

Die Aussichten für das Zustandekommen des Theatergesetzes. Auf eine „Kleine Anfrage" von seiten der Unabhängigen Sozialdemokratie, ob das Theatergesetz noch während des laufenden Kriegsjahrs zu erwarten sei, gab Unterstaatssekretär Caspar am 19. März die Antwort, daß zwar die Vorarbeiten schon ziemlich weit gediehen sind, daß es aber aus politischen Gründen wahrscheinlich nicht möglich sein wird, dem Reichstag während des Krieges einen Theatergesetzentwurf vorzulegen. In den beteiligten Kreisen herrscht der Wunsch, daß die deutsche Theatergesetzgebung in möglichst große Übereinstimmung mit der österreichischen Theatergesetzgebung gebracht werden möchte. Es waren daher im Juni 1914 bereits Verhandlungen zwischen der deutschen und der österreichischen Regierung über die Ausgestaltung dieser Gesetze eingeleitet worden, die jedoch durch den Krieg unterbrochen wurden und auch noch nicht wieder aufgenommen werden konnten. Auf eine weitere Anfrage des Vertreters der Unabhängigen Sozialdemokratie, Reichstagsabg. Kunert, ob dann nicht wenigstens das Schauspielerrecht auf Grund des Arbeitsvertrages noch während des Krieges geregelt werden könne, erfolgte die Antwort, daß auch in diesem Punkt wegen der engen Beziehungen zwischen dem österreichischen und deutschen Bühnenwesen von den beteiligten Kreisen eine Übereinstimmung besonders gewünscht würde, also auch dieser Teil der Theatergesetzgebung aufgeschoben werden müsse, bis die durch den Krieg unterbrochenen Verhandlungen mit Österreich wieder aufgenommen werden können.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Zur Frage der Arbeitsmarktstatistik.

Je schwieriger und für den Einzelnen unübersichtlicher sich die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt gestalten, um so dringlicher ist das Bedürfnis nach einer wirklich guten und zuverlässigen Arbeitsmarktstatistik. Ohne sie ist eine planmäßige Lenkung der gewaltigen Binnenwanderungen, die sich in der Übergangszeit vom Krieg zum Frieden vollziehen müssen, nicht zu ermöglichen. All den Gefahren, den volkswirtschaftlichen und sittlichen Verlusten, die das zügellose Herumfahren großer Arbeitermassen mit sich bringt, kann nur auf der Grundlage einer wirklich brauchbaren Übersicht über den Arbeitsmarkt begegnet werden. Trotz eifriger Bemühungen der Staatsbehörden ist es leider immer noch nicht gelungen, die Statistik so auszubauen,

daß sie allen billigen Anforderungen genügen könnte. Wenn auch für die Beschaffung des Urmaterials aus all den vielen, z. B. noch recht mangelhaft ausgebildeten Arbeitsnachweisen naturgemäß erst mit Hilfe längerer Erziehungsarbeit sorgfältige, lückenlose Berichterstattung erreicht werden kann, so liegen doch auch in der Anlage dieser Berichterstattung so erhebliche Mängel, daß sie selbst bei vollkommener Arbeit der unteren Stellen sich geltend machen.

Der Grundfehler unserer Arbeitsmarktstatistik ist die verschiedene Karenzzeit, innerhalb deren Arbeitsuchende und offene Stellen weitergeführt werden. Denn es ist ersichtlich, daß derselbe Arbeitsnachweis ganz verschiedene Zahlen liefert, je nachdem, ob er die unerledigten Fälle eine Woche, einen Monat oder ein Vierteljahr weiterführt. Es war dem Außenstehenden oft unverständlich, warum einige Arbeitsnachweise selbst in Zeiten starker Anspannung des Arbeitsmarktes ständig große Ziffern von Arbeitsuchenden hatten, bis er des Rätsels Lösung fand: eine dreimonatige Karenzzeit, während derer dieselben Angebote und Nachfragen die Statistik belasteten, obwohl sie sich vermutlich inzwischen auf irgendeinem anderen Wege erledigt hatten. Falls eine einheitliche Vormerkungsfrist für alle Nachrichtenarten, wie vielfach behauptet wird, praktisch auf große Schwierigkeiten stoßen sollte, so wäre schon durch eine einheitliche Berichterstattung innerhalb gewisser Gruppen viel erreicht. Solange das nicht gelingt, wird die Arbeitsmarktstatistik immer ein verzerrtes Bild ergeben. In engem Zusammenhang damit steht die Kenntlichmachung der alten und neuen Meldungen, die heut zumeist noch in keiner Weise geschieden werden, so daß sich in der Statistik die Gestaltung des Arbeitsmarkts in der Berichtszeit selbst stark verwischt und sich nie eine wirklich starke Charakteristik der letzten Bewegungen erzielen läßt. Schließlich sollte ganz allgemein die Trennung von Arbeitsuchenden und Arbeitslosen durchgeführt werden, auch sie ist für die Gewinnung einer praktisch brauchbaren Unterlage eine unentbehrliche Maßnahme, die übrigens von einer Reihe von Arbeitsnachweisen bereits versucht wird.

Volkserziehung.

Zur Bekämpfung des Geburtenrückganges. Zu der Sp. 334 mitgeteilten internationalen Statistik über den Geburtenüberschuß in den verschiedenen Ländern ist zur Ergänzung nachzutragen, daß die vergleichenden Zahlen, welche den Geburtsziffern und dem Geburtenüberschuß in dem Jahrzehnt 1881—1890 gegenübergestellt werden, sich auf das Jahr 1913, als das volle letzte Friedensjahr, beziehen.

Die Übersicht über die „Tagesstätten für unbeaufsichtigte Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder in Groß-Berlin", welche die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge zuerst im Jahre 1914 veröffentlicht hat, ist jetzt in 2. Auflage von dem Groß-Berliner Kriegsausschuß zum Schutz aufsichtsloser Kinder, Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 33/35, unter Mitwirkung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge herausgegeben. Die sehr übersichtlich angeordneten Verzeichnisse, die durch die Angabe der Öffnungszeiten, sowie der Schule und Verpflegungskosten ergänzt werden, seien allen in der Kinderfürsorge arbeitenden Organisationen zur Beachtung empfohlen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Eine gemeinsame Aktion der Arbeiter- und Angestelltenverbände in der Groß-Berliner Wohnungsfrage ist am 12. März auf Veranlassung der Berliner Gewerkschaftskommission in die Wege geleitet worden. Den einleitenden Vortrag hielt der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Schöneberg, Dr. Kuczynski, der den zu erwartenden Wohnungsmangel zahlenmäßig nachwies.

Die Zahl der leerstehenden Wohnungen ist in den 46 Gemeinden Groß-Berlins in der Zeit vom Mai 1916 bis Mai 1917 von 32 145 auf 24 812 zurückgegangen und geht seitdem noch weiter zurück. Demgegenüber steht bald nach dem Ende des Krieges ein Bedarf an 20 000 Wohnungen von Kriegerfrauen, die gegenwärtig keine eigene Wohnung haben. Mindestens weitere 20 000 Wohnungen werden benötigt von Männern, die ihre Verheiratung während des Krieges aufgeschoben hatten. Dazu kommt noch eine beträchtliche Zahl aus dem Heere zurückkehrender alleinstehender Männer, die vor dem Kriege eigene Wohnungen hatten. Außerdem ist zu rechnen mit dem durch Heranwachsen der Jugend und Zuzug entstehenden Anwachsen des normalen Bedarfs, so daß in Groß-Berlin während der ersten Friedensjahre ein Bedarf von mindestens 60 000 Wohnungen vorhanden sein wird, der dann in jedem Jahre um weitere 20 000 steigt. Dieser Bedarf kann nicht gedeckt werden durch Notbehelfe wie die Benutzung von Dach- und Kellerwohnungen, alter Eisenbahnwagen und der Herstellung von Baracken. Nur Neubauten in großem Maße können dieser Wohnungsnot abhelfen.

Kuczynski sowohl wie die nachfolgenden Redner, Reichstagsabgeordneter Göhre und Stadtverordneter Ritter, vertraten dann die bekannten Forderungen zur Milderung der Wohnungsnot nach dem Kriege, die auf ein Zusammenwirken von Reich, Staat und Gemeinde in der Beschaffung von Boden, Geld, Rohstoffen und Arbeitskräften hinausgehen und auch in diesen Blättern mehrfach behandelt worden sind. Stadtverordneter Ritter, der selbst aus Gewerkschaftskreisen stammt, verwies darauf, daß die Wohnungsfrage eigentlich nicht zu dem engsten Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaften gehöre. Aber die Gewerkschaften haben sich in der Kriegszeit mit manchen Dingen, z. B. der Ernährungspolitik befassen müssen, die sonst auch nicht zu ihren Aufgaben gehörten; es rechtfertige sich deshalb, wenn sie sich des Problems der Wohnungsfürsorge annehmen.

Die Versammlung, die sich aus Vertretern der freien, der christlichen und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, sowie der Angestelltenverbände zusammensetzte, nahm einstimmig eine Entschließung an, in welcher zur möglichst schnellen Herstellung neuer Wohnhäuser die Hergabe von billigem Grund und Boden, sowie die Hergabe von Reichsmitteln zur Ausgleichung der durch den Krieg verteuerten Baukosten gefordert wird. Ferner wird gefordert die Inbetriebsetzung von Ziegeleien usw. und Lieferung von Baumaterial seitens des Reiches zu mäßigen Preisen, sowie zur schleunigen Inangriffnahme dieser Arbeiten die Beurlaubung von Bauarbeitern aus dem Heeresdienst. Die Entschließung geht nach diesen auf die Wohnungsfrage allgemein bezüglichen Forderungen noch auf die besonderen Verhältnisse in Groß-Berlin ein, da hier die kommunalpolitische Zersplitterung ganz besonders hemmend wirkt. Die Versammlung beschloß daher, an die preußische Staatsregierung das dringende Ersuchen zu richten, für den Zweck des Kleinwohnungsbaues in Groß-Berlin eine Organisation zu schaffen, welche die einheitliche Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen ermöglicht.

Die am 12. März eingeleitete Bewegung wird von den beteiligten Verbänden mit Nachdruck weiter verfolgt werden. Hoffentlich bringen sie die Sache gut in Fluß, denn von der Kleinwohnungsnot sind in der Tat die Arbeiter- und Angestelltenkreise Groß-Berlins schwer bedroht.

Das Schätzungsamtsgesetz ist am 21. März im Abgeordnetenhaus angenommen worden. Die Mehrheit hat sich mit den vom Herrenhaus eingefügten Änderungen einverstanden erklärt. Damit hat nun auch das vierte der zum Komplex der Wohnungsgesetzgebung gehörenden Gesetze (Schätzungsamtsgesetz, Stadtschaftengesetz, Wohnungsgesetz, Bürgschaftssicherungsgesetz) die Hin- und Herwanderung zwischen Herrenhaus und Abgeordnetenhaus vollendet und ist unter Dach und Fach gebracht.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Arbeiterjugend und bürgerliche Jugendbewegung. Von Hermann Kranold. 1917. Verlag Jugendausschuß für die Chemnitzer Arbeiterjugend. Preis 0,30 M.

Innerhalb der deutschen Jugendbewegung bestand leider vor dem Krieg eine scharfe Abgrenzung zwischen der sog. bürgerlichen und der sozialistischen Jugendbewegung. Der Verfasser strebt mit seiner Schrift darauf hin, ein größeres Verständnis — und damit für künftig gegebenenfalls ein Zusammengehen in einzelnen Fragen — zwischen der freier gerichteten sog. „autonomen" Jugendbewegung der bürgerlichen Kreise und der sozialistischen Jugendbewegung anzubahnen. Vor allem will er bei der Arbeiterjugend das Vorurteil zerstören, als sei die Jugend der andern Kreise alles eine „reaktionäre Masse". Die „autonome" Jugendbewegung, aus der der Verfasser selbst hervorgegangen zu sein scheint, ist daher auch mit Sympathie und Verständnis behandelt. Dagegen erfolgt die Behandlung der kirchlich oder staatlich geförderten sog. „autoritären Jugendbewegung" mit offensichtlicher Antipathie und daher ungerecht.

Namentlich wird man unangenehm berührt durch den Mangel an Ehrfurcht vor den religiösen Triebfedern in den konfessionellen Jugendvereinen. E. L.

Kurierzwang und Kurpfuschereifreiheit. Die nochmalige Zerstörung einer Legende. Von Dr. Otto Neustätter. Julius Springer. Berlin 1917. 16 S.

Das Preußische Rentengut oder Wie kann man ohne große Barmittel zu einem eigenen ländlichen Besitz mittleren und kleineren Umfangs gelangen? In allgemeinverständlicher Weise bearbeitet zum Gebrauche beim landwirtschaftlichen Unterricht im Heere sowie zum Selbstunterricht, vor allem für unsere Kriegsbeschädigten von Geh. Ob.-Justizrat Delius, Mitglied des Ober-Landeskulturgerichts. Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H., Berlin. 83 Seiten. Preis 1,20 M.

Werke der Technik im Landschaftsbild. Technische Abende im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, 6. Heft. Von Geh. Regierungsrat Prof. W. Franz, Charlottenburg. Mit 21 Abbildungen. Ernst Siegfried Mittler u. Sohn, Königl. Hofbuchhdl., Kochstr. 68—71. Berlin 1917. 21 S.

Übergangswirtschaft. Die Brücke vom Krieg zum Frieden. Von Dr. Alfred Schmidt (Essen). Volksvereins-Verlag G. m. b. H., M.-Gladbach 1917. 87 S. 1,90 M.

Kriegsjahrbuch 1917 für Volks- und Jugendspiele. In Gemeinschaft mit Oberbürgermeister Alexander Dominicus und Sanitätsrat Prof. Dr. F. A. Schmidt herausgegeben von Prof. Dr. E. Kohlrausch. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1917. 194 S. 3,20 M.

Das Kind und seine Pflege. Ein Hilfsbuch für Mütter. Von Prof. Dr. R. Hecker und Schwester B. Woerner. Franz Hanfstaengel. München 1917. 64 S.

Die Unterweisung der Vormünder. Von Dr. Larenz, Amtsrichter in Ürdingen (Crefeld). Carl Heymanns Verlag. Berlin 1917. 16 S.

Bericht über den 22. deutschen Ortskrankenkassentag am 17., 18. und 19. September 1917 in Dresden. Verlagsgesellschaft Ortskrankenkasse m. b. H. Dresden 1917. 184 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Sozialbeamtin gesucht

zur **Bearbeitung des Bezirksarbeitsnachweises, der Frauenmeldestelle und Fürsorgevermittlungsstelle.** — Volkswirtschaftliche Schulung, Erfahrung im Arbeitsnachweiswesen und in der Arbeiterinnenfürsorge erwünscht. Gehaltsansprüche sind zu stellen.

Bewerbungen an Herrn Amtshauptmann **Dr. Edelmann,** Flöha (Sachsen).

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Über die Mütter. Akademische Antrittsrede von **Dr. J. Ibrahim,** o. ö. Prof. der Kinderheilkunde in Jena.

Preis: 75 Pf.

Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin SW 68

Im April erscheint:

Jahrbuch der Arbeiterversicherung 1918

30. Jahrg. — Von **Götze-Schindler.** — 3 Bände.

Vorverkaufspreis, gültig bis 1. Mai d. J., Mark 15.—

Das seit 29 Jahren erscheinende und weitverbreitete Jahrbuch der Arbeiterversicherung von Götze-Schindler entspricht einem Bedürfnis bei den mit der Durchführung der Arbeiterversicherung befaßten Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern.

Der Präsident des Reichsversicherungsamts.

(L. S.) Berlin, 17. Januar 1918. (gez.) Dr. Kaufmann.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Methodische Einführung in die allgemeine Wirtschaftsgeographie. Von Prof. Dr. **K. Dove,** Berlin. (VII, 51 S. gr. 8°.) 1914. Preis: 2 Mark.

Inhalt: I. 1. Unterschied zwischen der Wirtschaftsgeographie und der Nationalökonomie. 2. Die Arbeitsweise der Wirtschaftsgeographie; die geographische Statistik. — II. 3. Geographie der Gütererzeugung. 4. Beeinflussung des Handels durch geographische Wirkungen. — III. Geographie des Verkehrs. 5. Geographische Grundlagen des Landverkehrs. 6. Geographiche Grundlagen des Verkehrs auf den Gewässern des Binnenlandes. 7. Leistungsfähigkeit von Wegen. 8. Der Seeverkehr. 9. Der Luftverkehr 10. Der Postverkehr. 11. der Lokalverkehr.

Das Werkchen will keine allgemeine Wirtschaftsgeographie sein. Es beabsichtigt vielmehr, den Hörer an der Universität und an der Handelshochschule und namentlich auch den im Leben stehenden Kaufmann und Techniker in die Benutzung der stets und überall auf ihn eindringenden statistischen Zahlenreihen einzuführen und ihn zum Nachdenken über die Grundfragen des Verkehrs und Handels zu bewegen. An die Stelle von Tabellen, die nicht einmal in genügender Verarbeitung geboten werden können, setzt es Beispiele aus dem Gebiete der Wirtschaftsgeographie. Mit Ausnahme einzelner allgemein bekannter Tatsachen und Ideen bringt das aus einem Kolleg hervorgegangene Büchlein fast nur das Ergebnis eigener Gedanken und Arbeiten und dürfte sowohl den Fachgenossen wie den im praktischen Leben tätigen Kreisen manches Neue bringen

Soziologie. Von Dr. phil. **Eleutheropulos,** Privatdozent in Zürich. Zweite, erweiterte und umgearbeitete Auflage. (XII, 236 S.) 1908. Preis: 4 Mark, geb. 5 Mark.

Inhalt: Einleitung. 1. Teil: Ursprung des sozialen Lebens. I. Das geschichtlich feststellbare erste soziale Leben unter den Menschen II. Kritische Bestimmung des Anfangs des sozialen Lebens der Menschen. 2. Teil: Entwicklung des sozialen Lebens. I. Die Entwicklungsmomente des sozialen Lebens. II. Entwicklungsrichtung der Entwicklungsmomente des sozialen Lebens. III Das Verhältnis der Entwicklungsmomente des sozialen Lebens zueinander und ihre Ursachen. 3. Teil: Wesen und Notwendigkeit des sozialen Lebens. I Wesen des sozialen Lebens, oder das „Sein“ desselben II. Wesensnotwendigkeit des sozialen Lebens.

Arbeiterpensionskassen und Arbeitsvertrag. Von **Viktor Ehrenberg,** Prof. in Göttingen. 1908. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Preußisches Verwaltungsblatt, Nr. 17, vom 23. Januar 1909:

. . Das kleine Werk bezweckt, den Juristen, Industriellen und Arbeitern mehr Klarheit über das Wesen der Pensionsversicherung zu verschaffen, um allen Beteiligten das Unhaltbare dieser Lage und die Fehler darzutun, die bei den Gerichtsurteilen und der Abfassung der Kassensatzungen begangen worden sind. Die klar geschriebene und namentlich auch für diejenigen, die nicht Fachmänner im Versicherungswesen sind, leicht verständliche Arbeit sei allen, die an der Errichtung und Beaufsichtigung von Arbeiterpensionskassen beteiligt sind, aufs wärmste empfohlen.

Boden- und Hypothekenprobleme. Kritische Abhandlungen. Von **Ludwig Eschwege.** 1913. Preis: 2 Mark 50 Pf., geb. 3 Mark 50 Pf.

Inhalt: 1. Wie Rente entsteht. — 2. Das Recht der Priorität. — 3 Hypothekenrecht und Baumarkt. — 4. Das Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen. — 5. Banken für zweite Hypotheken. — 6. Hypothekenunrecht. — 7. Terrainaktien. — 8. Zur Naturgeschichte der Terraingesellschaften. — 9 Hausbesitz und Grundbesitz. — 10. Häuser als Kapitalsanlage. — 11. Kaufmann und Wertzuwachssteuer. — 12. Bauspekulation und Bankwelt. — 13. Terrainkrisis und Wertzuwachssteuer. — 14. Ethisierung des Terraingeschäfts. — 15. Theorie und Praxis im Aktienwesen.

Der Tag, Nr. 127, vom 3. Juni 1913:

Der Verfasser der 15 Aufsätze, die in dem uns vorliegenden Bande vereinigt sind, ist Bodenreformer. Aber er besitzt die schätzbare Eigenschaft, nicht auf graue Theorien zu schwören, sondern die Praxis zur Grundlage seiner Weltanschauung zu machen. Eschwege kennt den Grundstücks- und Baumarkt mit seinen Kulissen und Schiebern ebenso genau wie das Börsen- und Bankgeschäft. Er hat sich, mit kräftiger Initiative und vollem Verständnis für Lebensbedingungen und Notwendigkeiten, aller Probleme angenommen und sie an der Hand praktischer Fälle bis in ihre letzten Schlupfwinkel durchforscht Er ist bekannt dafür, daß er sich nicht scheut, scharfe Kritik zu üben, wo er Dinge sieht, die der Remedur bedürfen So drehen sich die Abhandlungen meist um Vorgänge; und diese Beziehungen zum praktischen Leben fördern das Verständnis ungemein. Die Aktualität des Gegenstandes versteht sich aus den Erörterungen über die Prinzipienfragen des Grundbesitzes von selbst Gerade jetzt findet eine Auseinandersetzung zwischen zwei Weltanschauungen im Bereich von Grund und Boden statt, für die man in dem Eschwegeschen Buch reiches informatorisches und die Erkenntnis förderndes Material findet

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 4. April 1918. Nummer 27.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Möbelnot und Möbelfürsorge.

Von Dr. Hans Friedrich, wissensch. Hilfsarb. b. Statist. Amt Nürnberg.

Der Wohnungsnot ist bald die Möbelnot gefolgt. Bereitstellung des äußeren Rahmens, der Wohnung, und Beschaffung des Inventars, der notwendigsten Einrichtungsgegenstände, ist heute die Losung. Sozial-ethische Gesichtspunkte und bevölkerungspolitische Rücksichten sind es vor allem, die die öffentliche Gewalt veranlaßt haben, die Möbelbeschaffung auf gemeinnütziger Grundlage in die Hand zu nehmen.

Die Preise für Möbel, neue wie gebrauchte, sind im Kriege ganz außerordentlich gestiegen. Neue Möbel kosten heute zwei- bis dreimal soviel wie im letzten Friedensjahr. So stellte sich z. B. der Preis eines eichenen Schlafzimmers, das kurz vor Kriegsausbruch um 450 *M* zu erstehen war, im November 1917 auf 1230 *M*. Am gleichen Orte kostete 1 Schrank im Jahre 1914 200 *M* gegen 530 *M* im November 1917, 1 Bett 50 *M* gegen 130 *M*, 1 Waschtisch mit Marmorplatte 70 *M* gegen 230 *M*, 1 Spiegel mit Glas 25 *M* gegen 70 *M*. Für die einfachste Einrichtung, die lediglich aus Zimmer und Küche bestand, soll man im November 1917 in Berlin bis zu 2000 *M* verlangt und bezahlt haben.

Das wachsende Ansteigen der Preise für neue Möbel wird von den Fachleuten auf die verteuerten Herstellungskosten zurückgeführt. Ein bekannter Berliner Möbelindustrieller, der Mitglied des Fachausschusses für die holzarbeitende Industrie der Handelskammer zu Berlin ist, faßte die Verteuerung der Materialien und der Arbeitslöhne im Oktober 1917 wie folgt zusammen: Die Einkaufspreise sind teurer geworden für: Weichholz um 250—300 %, Edelholz um 75 %, Leim um 500—600 %, Politur und Beizmaterial um 400 %, Möbelbeschläge, Bänder, Schrauben um 300 %, die Mehraufwendungen für Arbeitslöhne belaufen sich auf etwa 100 %. Am meisten fällt natürlich das Steigen der Holzpreise ins Gewicht. In Weißenburg i./Bay. ergab im Januar 1917 bei einer Versteigerung 1 Stamm Eichenholzes einen Erlös von 1670 *M*, von einem kleineren, für eine Fournierschneiderei geeigneten Stamm stellte sich der Kubikmeter auf 720 *M*, der Kubikmeter guten Buchenholzes kostete 100 *M*, gegenüber 25—30 *M* im Frieden. Der Direktor einer Möbelfabrik in einer preußischen Provinzstadt berechnete die durchschnittliche Steigerung der Selbstkosten der Möbel auf rund 200%.

Preissteigernd hat natürlich auch der Rückgang des Angebots an neuen Möbeln gewirkt. Ob nicht auch eine gewisse Überspannung des Verdienststandpunktes, wie sie beim Altmöbelhandel zu beobachten ist, mit verantwortlich zu machen ist für die enormen Preissteigerungen bei neuen Möbeln, bleibe dahingestellt.

Bei der Teuerung und dem Fehlen neuer Einrichtungsgegenstände haben die gebrauchten Möbel, der Ersatz, mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Kein Wunder, daß auch deren Preis erheblich in die Höhe ging. Nach Stadtrat Dr. Grünspan (Danzig) sollen alte Möbel heute teilweise auf das Fünffache des Preises von ehedem zu stehen kommen. Im Altmöbelhandel hat sich ein gewisses Schiebertum herausgebildet. Das Zurückhalten der Ware, die Bildung unterirdischer Ringe u. dgl. m. sollen die Hauptursachen der so außerordentlich ungünstigen Preisgestaltung sein. Tatsache ist es, daß bei Versteigerung der Konsument nur selten zum Zuge kommt. Ganz bestimmte Händlerkreise kaufen alles auf, koste es, was es wolle, um die Gegenstände dann nach Instandsetzung teuer weiter zu veräußern. In der Provinz unterhalten diese Kreise vielfach Agenten zum Aufkauf der Ware und zur Überführung in die aufnahmefähigen Großstädte.

Es fragt sich nun, was geschehen kann, zur Behebung oder doch Linderung des am Volkskörper zehrenden Übels der Möbelnot. Erforderlich ist die Regulierung des Möbelhandels und die Förderung der Herstellung neuer Möbel. Helfen kann nur ein möglichst weitgehender Abbau der Preise in Verbindung mit der Vergrößerung des Angebots an Möbeln.

Die Regulierung des Möbelhandels kann auf 2 Wegen erfolgen: 1. Durch Beschneidung der Selbständigkeit des Gewerbes (Erlaß obrigkeitlicher Vorschriften) und 2. durch eigenes Auftreten der öffentlichen Körperschaften, in erster Linie der Gemeinden, als Verkäufer von Möbeln.

Mit der Festsetzung von Höchstpreisen wird auf dem Gebiete des Möbelhandels auch nicht mehr zu erreichen sein als auf ernährungswirtschaftlichem Gebiete, sofern sie nicht in Verbindung mit der Beschlagnahme der Ware erfolgen, ein Verfahren, das aber auch wieder so ernste Bedenken wachruft, daß man sich seiner bei der Möbelfürsorge nur im äußersten Notfall bedienen wird. Eine weit mildere Maßnahme stellt die Konzessionierung des Möbelhandels dar. Aber wenn diese Form des Vorgehens,

die eine scharfe Überwachung des Gewerbes voraussetzt, auch die Ausschaltung und Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Möbelhandel ermöglicht, so ist es doch fraglich, ob sie es auch erlaubt, einen ausreichenden Einfluß auf die Preisgestaltung auszuüben. Die zweckmäßigste Art des Eingreifens bildet wohl das eigene Auftreten der Stadt als Verkäuferin, unterstützt vielleicht durch ein Ankaufsmonopol, zum mindesten für alte Möbel, ein Verfahren der Preisbeeinflussung, mit dem die deutschen Städte bereits gute Erfolge in der Grundstückspolitik erzielten. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Ankaufsmonopols wäre natürlich die sichere Erfassung der Ware. Zur Ausbesserung beschädigter Wohnungseinrichtungen wären Reparaturwerkstätten, für die Staat und Heeresverwaltung im Bedarfsfalle Material und Personal zu überlassen hätten, zu errichten. Für die von der Stadt nicht beanspruchten Möbel könnte eine Vermittlungsstelle ins Leben gerufen werden.

Bei der Herstellung neuer Möbel entscheiden sich die Gemeinden entweder für die Ausführung in eigener Regie oder für den Abschluß von Lieferungsverträgen. Auch in letzterem Falle werden sich die Städte um die Beschaffung von Rohmaterial und Arbeitskräften zu bemühen haben. Geeignete Korporationen für die Anknüpfung von Verhandlungen sind die Handwerkskammern, die Innungen der Tischler und Tapezierer, die Handelskammern mit Fachausschüssen für die holzverarbeitende Industrie, die Fachvereine der Handwerker und Fabrikanten. Bezweckt wird in jedem Falle die massenhafte Herstellung preiswerten, gediegenen, geschmacklich einwandfreien Hausrats.

Eine große Reihe deutscher Städte hat die Möbelfürsorge bereits organisiert; die Mehrzahl von ihnen begann damit wohl im Herbst 1917.

Die Anregung zur Verwertung der Altmöbel durch die Gemeinden ging in Preußen vom Minister für Handel und Gewerbe aus, der im Jahre 1917 im Zusammenhang mit anderen staatlichen Behörden ein Rundschreiben an die Groß-Berliner Kommunen richtete, in dem er die städtische Verwertung gebrauchter Möbel nach dem Vorbilde der Altkleiderverwertungsgesellschaften empfahl. Die Altmöbelsammelstellen bilden und ergänzen ihre Bestände teils aus eigenem gemeindlichen Besitz, teils durch Erwerb überflüssiger Möbel aus Privatbesitz und Schenkungen seitens der wohlhabenden Bürgerschaft.

Mit besonderem Nachdruck widmen sich die Städte der Förderung der Herstellung neuer Möbel, eine Aufgabe, deren praktische Durchführung indessen, so einfach wie der Gedanke aussieht, von hundert Hindernissen umgeben ist.

Schwierigkeiten bereitet namentlich die Beschaffung ausreichender und geeigneter Materialien. In dieser Richtung verdient das Vorgehen Berlins, das mit dem Forstfiskus und dem Kriegsministerium Verhandlungen wegen der Abgabe brauchbaren Holzes angebahnt hat, Nachahmung.

Der seit Oktober 1917 tätige Ausschuß für Möbelbeschaffung in Lichtenberg b./Berlin hat bis Januar 1918 mit verschiedenen Fabriken Lieferungsverträge auf 650 Stuben- und ungefähr ebenso viele Kücheneinrichtungen abgeschlossen. Anfangs März 1918 konnten bereits Bestellungen auf Lieferung von Stuben- und Kücheneinrichtungen gemacht werden. Vorgesehen sind 4 verschiedene Muster. Die Zweizimmerwohnungen (Stube und Küche), die 2 Bettstellen, 1 Garderobeschrank, 1 Kommode, 1 Tisch, 1 Vertikow, 2 Stühle, 1 Küchenschrank, 1 Topfbrett und 1 Küchenstuhl enthalten, sollen 800 *M* kosten, die Dreizimmerwohnungen, die aus Schlafzimmer, Wohn- und Eßzimmer, sowie Küche bestehen, 1800 *M*. Die Stadt hat auch einen größeren Posten Matratzen beschafft.

Der vor kurzem ins Leben getretene Verein „Deutsches Bürgerheim" zu Stuttgart stellt die künstlerische Seite der Angelegenheit in den Vordergrund, ebenso der Dresdener „Frauendank 1914" gemeinsam mit dem Landesverein „Sächsischer Heimatschutz".

Mit einem großen Projekt, das inzwischen wohl verwirklicht worden ist, trug sich der Magistrat zu Magdeburg, der gemeinsam mit der Rüstungsindustrie und der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt die Gründung einer Möbellieferungsgesellschaft mit einem Kapital von 3½ Millionen *M* erstrebte.

In den größeren Bundesstaaten hat sich die Staatsregierung an die Spitze der Bewegung gestellt. In Preußen ist auf Anregung des Handelsministeriums die „Hausrat, gemeinnützige Gesellschaft m. b. H.", die sich die Regelung der Möbelbeschaffung für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg zur Aufgabe gestellt hat, errichtet worden. Außer einer Reihe von Kreisen und Städten der Provinz haben sich ihr neuerdings auch die Städte Charlottenburg, Lichtenberg, Neukölln angeschlossen; die Stadt Wilmersdorf sowie die Kreise Niederbarnim und Teltow planen den Beitritt.

In Bayern ist vor kurzem unter Beteiligung aller Interessenten die „Bayerische Hausrathilfe G. m. b. H." mit einem Stammkapital von zunächst 2 Millionen *M* gegründet worden. (Gegenstand des Unternehmens ist *):

a) die Ermittlung des Bedarfs an Hausrat für die minderbemittelte Bevölkerung;

b) die Vergebung der Herstellung und der Großvertrieb von neu erzeugtem Hausrat, beispielsweise an Gemeinden, Verbrauchereinrichtungen oder an Einrichtungen der Kriegsfürsorge, in dringenden Fällen die Sicherung der Rohstoffe;

c) die Sammlung und der Aufkauf von gebrauchtem Hausrat, sowie die Verwertung und der Vertrieb solchen Hausrats, beispielsweise an Gemeinden, Verbrauchereinrichtungen und Einrichtungen der Kriegsfürsorge;

d) in vordringlichen Fällen die Regelung bestehender Abzahlungsverpflichtungen in Hausratangelegenheiten;

e) Errichtung von Beratungsstellen.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Einrichtungsgegenstände preiswert, zweckdienlich und in schönheitlicher Beziehung einwandfrei sind.

Die Familien von Kriegsteilnehmern und Familien mit Kindern sollen vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die Tätigkeit der Gesellschaft bezieht sich auf Hausstandsgründungen, die kurz vor dem Kriege, während des Krieges oder innerhalb 3 Jahren nach dem Kriege erfolgt sind.

Der vorstehenden Darlegung liegt es fern, etwa den Gegenstand erschöpfend behandeln zu wollen; sie deutet nur die wichtigsten Probleme einer der brennendsten sozialen Tagesfragen kurz an.

Daß es mit der Möbelbeschaffung allein nicht getan ist, liegt auf der Hand. Einer Regelung bedarf insbesondere die wichtige Frage der Zahlungsbedingungen. Die Finanzierung des Möbelkaufs durch die Konsumenten läßt sich vielleicht am besten durch Errichtung einer Darlehnskasse, die unter finanzieller Mitbeteiligung aller Interessenten (Staat, Gemeinde, Heeresverwaltung, Rüstungsindustrie, Gewerkschaften, Träger der Sozialversicherung usw.) zu gründen wäre, bewerkstelligen. Die Möbelfürsorge selbst wäre nach Möglichkeit zu einer Stelle für Kleinwohnungseinrichtungen überhaupt, die sich auch um die Beschaffung sonstiger Einrichtungsgegenstände (Gardinen, Vorhänge, Küchengerät u. dgl. m.) bemühen würde, auszugestalten.

Nach Friedensschluß wird die Angelegenheit insofern ein anderes Gesicht erhalten, als dann verschiedene Erschwernisse der Kriegszeit allmählich wegfallen werden. Die öffentlichen Stellen sollten sich gleichwohl schon jetzt bemühen, die Versorgung mit Materialien aus den Beständen der Heeresverwaltung, die vorzugsweise Entlassung der Fachleute bei der Demobilisierung, die schleunigste Zurückführung der von den militärischen Stellen benützten Möbel im besetzten Gebiet in die Heimat nach Einstellung der Feindseligkeiten durchzusetzen. Sache der öffentlichen Stellen wird es sein, durch rege Werbetätigkeit dafür zu sorgen, daß dann auch die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Arbeitssicherung für Unfall- und Kriegsbeschädigte.

Von Friedrich Eßkorn, Gewerkschaftssekretär, Berlin.

Die Frage der Arbeiterauslese wurde vor dem Kriege nach zwei besonders hervortretenden Merkmalen erörtert. Zahlreiche ältere Arbeiter und Angestellte, die sich zur Arbeit noch ganz rüstig fühlten und aus irgendeinem Anlaß ihre Stelle wechseln mußten, klagten darüber, überall als „zu alt" abgewiesen zu werden. Weniger an Zahl, dafür aber um so eindringlicher an Gründen, klagten die unfallbeschädigten Arbeiter, daß sie zwar zu soundsoviel Prozent als noch erwerbsfähig abgefunden wurden, beim besten Willen aber

*) Nach dem Satzungsentwurf, der aber inzwischen Annahme gefunden haben dürfte.

keinen Arbeitgeber fänden, der für den Rest ihrer Arbeitsfähigkeit Verwendung habe. Diese alltäglichen Klagen ließ man auf sich beruhen als bedauerliche, jedoch leider unvermeidliche Einzelerscheinungen.

Die Kriegsnotwendigkeiten haben auch hierin einen völligen Umschwung bewirkt. Vordem längst viel zu alte oder zu sehr beschädigte Arbeiter fanden wieder Arbeit. Schankwirte und viele andere kleine Geschäftsleute nahmen ihre frühere Berufstätigkeit wieder auf oder paßten sich gar einer neuen Tätigkeit an. Auch Unfall- und Kriegsbeschädigte sind heute in Arbeit. Allein diese erfreuliche Umwertung wird bald nach Beendigung des Krieges wieder außer Kurs kommen. Die während des Krieges so außerordentlich stark verbreitete Frauenarbeit wird wohl an vielen Stellen wieder zurückgehen, doch wird sie mit der Männerarbeit künftig in weit schärfere Konkurrenz treten als je vordem. Damit wird aber die Möglichkeit einer peinlichen Auslese der Arbeitskräfte nach betriebswirtschaftlichen Methoden bedeutend größer. Die Kriegsbeschädigungen recht zahlreicher Arbeiter und Angestellter lassen in Verbindung damit die Frage einer gewissen Beschränkung in der Auslese der Arbeitskräfte zu einem dringlichen und wichtigen sozialen Problem werden.

Den Kriegsbeschädigten wird in jeder Weise klar gemacht, daß es weder möglich noch wünschenswert noch für sie gut wäre, sie als Invalidenrentner zu versorgen. Das Heilverfahren bezweckt außer der Heilung, die beeinträchtigte Erwerbsfähigkeit soweit als irgend möglich zu erhalten und sie unter Zuhilfenahme möglichst vollkommener, praktisch erprobter Ersatzglieder und Arbeitsbeihilfen zu erhöhen und nutzbar zu machen. Aus der Verpflichtung, die wir den Kriegsbeschädigten auferlegen, sich so gut es irgend gehen mag wieder ihrer früheren Berufstätigkeit zuzuwenden oder irgendeine andere für sie geeignete Erwerbstätigkeit zu ergreifen, ergibt sich für uns die unabweisbare Verpflichtung, insbesondere im Hinblick auf die Arbeiterauslese, nun auch dafür zu sorgen, daß ihnen die Verwertung der verbliebenen Arbeitskraft ermöglicht und gesichert wird. Diese Verpflichtung aber kann nur durch Einführung eines gesetzlichen Zwanges zur Beschäftigung auch der erwerbsbeschränkten, unfall- und kriegsbeschädigten Arbeiter und Angestellten erfüllt werden.

Obwohl die Arbeitgeberpresse zugeben muß, daß die Wiederaufnahme der Friedenswirtschaft die Kriegsbeschädigten vor die Kalamität der Erwerbslosigkeit stellt, will sie von einem solchen Zwange nichts wissen. „Das Deutsche Handwerksblatt" ¹) hält ein Gesetz zur Arbeitsbeschaffung für die Kriegsbeschädigten für „schlechterdings undenkbar", weil die Lohnfrage sich nicht gesetzlich regeln lasse. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" tritt mit aller Entschiedenheit dem Gedanken entgegen, die Wiedereinstellung kriegsbeschädigter Arbeiter und Angestellter durch gesetzliche Maßnahmen erzwingen zu wollen ²), rechnet aber der Vorsicht halber damit, daß späterhin trotzdem irgendeine gesetzliche Einmischung bei der Unterbringung der Kriegsbeschädigten als wünschenswert oder notwendig angesehen werde, und will für diesen Fall vor allen Dingen die Unternehmer selbst an der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen praktisch beteiligt wissen.

Eine solche Beteiligung der Unternehmer und Arbeiter ist sogar notwendig. Notwendig vorab der Einstellungszwang selber, und zwar einmal im Hinblick auf die Praxis der für die Prosperität der Unternehmungen verantwortlichen Betriebsleiter bei der Auswahl der Arbeiter und Angestellten, weiter aber hinsichtlich der ganzen Situation, die sich nach dem Kriege ergibt, sowohl aus dem Mangel an Rohstoffen, an Frachtraum zur Herbeischaffung auf der einen, als aus dem neubeginnenden Wettbewerb der Betriebe unter sich wie mit den ausländischen Industrien auf der andern Seite. Für gefühlsmäßige Erwägungen und Rücksichten bleibt da wenig Platz. Muß schon für die vollwertigen Arbeiter mehr denn je eine Arbeitslosenversicherung gefordert werden, dürfen die Mindererwerbsfähigen um so weniger sich selbst und dem Zufall überlassen bleiben. Ihre Verweisung auf die ihnen verbliebene Arbeitskraft bei der Rentenbemessung bedingt für sie ein Recht auf Arbeit. Bequemer wäre der Standpunkt des Abwartens, wie die Dinge sich gestalten. Doch wenn die Arbeitsaufnahme der wieder arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten auch nur um wenige Wochen unnütz verzögert würde, dann wäre der daraus erwachsende dauernde Schaden an Arbeitsunlust, der Einbuße an Selbstvertrauen und Zuversicht kaum wieder gut zu machen; ganz abgesehen von der Notlage, in die die Kriegsbeschädigten samt ihren Familien geraten müßten. Die Kriegsbeschädigten-Statistik, die uns bestenfalls für die Kriegszeit einigen Aufschluß über den Umfang und die Schwierigkeiten des Problems geben könnte, zeigt in ihren bis jetzt vorliegenden Ergebnissen noch so wenig Einheitlichkeit und Vollkommenheit, daß sich daraus eine abwartende Stellung nicht herleiten läßt.

In Würdigung der Bedeutung des Problems hat sich der vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge eingesetzte Sonderausschuß für Gesetzgebung und Verordnung bereits eingehend mit der Frage der Unterbringung der Kriegsbeschädigten nach dem Kriege befaßt, so daß alsbald eine abschließende Beurteilung zu erwarten ist. Die Art der gedachten Lösung, wie sie sich sowohl unter Berücksichtigung der Einwände der Unternehmervertreter, als auch aus dem Bestreben einer Einigung durch gegenseitige Annäherung an die verschiedenen Auffassungen ergeben mag, läßt meines Erachtens sehr befürchten, daß es zu einer bedenklichen Halbheit kommen könne. Falls überhaupt ein Zwang zur Arbeitszulassung von Kriegsbeschädigten ausgesprochen werden soll, soll er lediglich zugunsten der Schwerstbeschädigten herbeigeführt werden. Die Sorge für die Schwerstbeschädigten steht begreiflicherweise obenan. Dennoch dürfte die große Mehrzahl der schwer und schwerer Beschädigten nicht einfach übergangen werden. Und wenn der Reichsausschuß sich seiner besonderen Aufgabe gemäß auf die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten beschränken muß, so dürfte doch der Gesetzgeber bei der notwendigen Regelung auch die Unfallbeschädigten nicht unberücksichtigt lassen. Ob gerade den Schwerstbeschädigten durch einen Zwang, sie in Arbeit zu nehmen, sonderlich geholfen werden kann, ist fraglich; jedenfalls nicht durch einen solchen Zwang allein. Einem lediglich zu ihren Gunsten bestimmten Zwange lassen sich vom Unternehmerstandpunkt aus beachtliche Bedenken entgegenstellen, denen auch die Gewerbeinspektoren vielfach beipflichten müßten. Ein Recht auf Arbeit setzt natürlich die Fähigkeit zu einer gewissen regelmäßigen und brauchbaren Arbeitsleistung voraus, die eben den Schwerstbeschädigten häufig mangelt.

Die Verpflichtung zur Aufnahme in Arbeit müßte allgemein für alle Beschädigten erwirkt werden, die infolge der Art ihrer Beschädigung oder ihres Leidens voraussichtlich nicht ohne weiteres Arbeit finden können, der sie gewachsen sind, und die ihnen samt ihrer Rente ein bescheidenes Auskommen erlaubt. Die Grenze der Erwerbseinbuße, von der ab ein solcher Schutz eintreten muß, läßt sich in Prozentziffern um so weniger bestimmt ziehen, als der militärische Maßstab nicht ohne weiteres für das praktische Erwerbsleben paßt. Immerhin muß fürs erste eine gewisse Grenze gezogen werden, von der ab der Einstellungszwang einsetzen soll. Die Begrenzung nach unten, der geringsten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entsprechend, dürfte nicht von vornherein als unverrückbar gelten und könnte so bei einer Erwerbsbeschränkung von 20 bis 25 v. H. erfolgen. Geringere Einbußen könnten in der Regel von dem gedachten Schutze ausgeschlossen werden. Es würde dann noch zu unterscheiden sein zwischen Schwerbeschädigten, bei Erwerbsbeschränkung von 20 bis 40 v. H., Schwererbeschädigten, bei 40 bis 60 v. H., und darüber hinaus, den Schwerstbeschädigten. Von den Schwerbeschädigten müßte je einer auf etwa 25 beschäftigte Arbeiter eingestellt werden, von den Schwererbeschädigten außerdem je einer auf etwa 50 bis 75 Vollarbeiter; als solche hätten auch die Minderbeschädigten zu gelten. Für die Schwerstbeschädigten ist die Verhältnisziffer zu den Vollarbeitern erheblich höher zu setzen. Ihnen muß jedoch weiter geholfen werden. Pförtner- und Botenstellen sind für sie freizuhalten, außerdem aber eine ganze Reihe besonderer Maßnahmen zur Beschaffung geeigneter Arbeit für sie zu treffen. In dieser Beziehung sei auf die Vorschläge von Landesrat Dr. Horion verwiesen ³), sowie auf die Darlegungen von Dr. Käthe Gaebel über Heimarbeit für Schwerstbeschä-

¹) 11. Jahrg., Heft 12, Dezember 1917.
²) Vom 16. Dezember 1917.

³) „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 2. Jahrg., 2. Heft, August 1917.

digte[4]). Die Arten der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und damit auch die der Verwendungsmöglichkeiten sind so sehr verschieden, daß hier nicht darauf eingegangen werden kann.

Die Erfahrungen über die Schicksale der Unfallbeschädigten dürften wirklich ausreichen, um dringend davor zu warnen, ihre ungleich zahlreicheren kriegsbeschädigten Leidensgefährten den gleichen wirtschaftlichen Unbilden auszusetzen, die sich aus einer uneingeschränkten, willkürlichen Auslese der Arbeitskräfte, zumal bei ungünstiger Konjunktur, für sie ergeben müßten.

Unsere Kriegsbeschädigten, die mit der amtlichen Bescheinigung des Grades der ihnen verbliebenen Erwerbsfähigkeit aus dem Heeresdienste entlassen werden, dürfen nicht vor den Toren der Arbeitsstätten stehen bleiben, weil diesen oder jenen der mit der Ein- oder Anstellung betrauten Beamten das vernarbte oder kränkliche Äußere des Arbeitsuchenden im ersten Moment abschreckt, die eine oder andere Betriebsleitung befürchtet, die Beschäftigung minderleistungsfähiger Arbeiter und Angestellten sei unrationell und bringe mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich. Grundsätzlich ist man sich ja auch in Unternehmerkreisen darüber einig, daß den Kriegsbeschädigten durch Arbeitsbeschaffung geholfen werden muß. Dann muß man aber auch das Mittel wollen, das einzig dazu geeignet ist und eine gleichmäßige Verteilung der notwendigen Rücksichten auf alle Betriebe, auf alle Unternehmer und damit auch auf alle Arbeiter verbürgt. Der Einstellungszwang bildet den notwendigen Schlußstein der Kriegsbeschädigtenfürsorge für die Arbeiter und Angestellten. Daneben bleibt dem guten Willen und der Opferfreudigkeit in Unternehmerkreisen noch ein reiches Feld der Betätigung zugunsten der Schwerstbeschädigten. Obwohl die „Arbeitgeber-Zeitung" gegen die Einsetzung unparteiischer Schlichtungskommissionen nicht minder schwere Bedenken geltend machen zu müssen glaubt, wäre noch zu betonen, daß diese Einrichtung eine wertvolle Ergänzung der Fürsorge durch den Einstellungszwang bildete und als solche auch den Unternehmern nur erwünscht sein könnte.

Soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge. Hierfür hat das Reich weitere 5 Millionen zur Verfügung gestellt, die nach folgenden Grundsätzen verteilt werden sollen:

Die ergänzende Fürsorge bezweckt, bedürftige Kriegsbeschädigte nebst ihren Familienangehörigen vor wirtschaftlicher Not zu schützen und ihnen den Übertritt in das Erwerbsleben zu erleichtern. Sie sollen dadurch nach Möglichkeit vor der Armenpflege bewahrt werden, wenn auch deren Eingreifen nicht immer zu vermeiden sein wird, z. B. bei Trunksüchtigen oder Arbeitsscheuen oder bei solchen, die sich der Fürsorgearbeit mutwillig entziehen oder ihr zuwiderhandeln und hierdurch bedürftig werden, ferner bei solchen, deren Notlage mit der Kriegsbeschädigung nichts zu tun hat und die schon vor dem Kriege armenunterstützt waren. Für den Begriff der Kriegsbeschädigung gelten die vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge aufgestellten Grundsätze. Die militärische Versorgung eines Kriegsteilnehmers bildet also nicht die unumgängliche Voraussetzung für die Fürsorge. Bisher konnten Beihilfen zum Unterhalt des Kriegsbeschädigten oder seiner Angehörigen zu Lasten der Reichsmittel nur bei Durchführung einer besonderen Fürsorgemaßnahme gewährt werden (z. B. Berufsausbildung), dagegen nicht, wenn der Betreffende nach erfolgter Ausbildung und vor Antritt einer Arbeitsstelle erkrankte und dadurch mit seiner Familie in eine bedrängte Lage kam. Nunmehr sind derartige Beschränkungen fortgefallen. Unterstützungen dürfen aber auch in den Fällen der ergänzenden Fürsorge lediglich bei Erkrankungen zur Behebung wirtschaftlicher Not, zur Bestreitung des Lebensunterhalts von Kriegsbeschädigten und deren Familien, zur Beschaffung der notwendigsten bürgerlichen Kleidung, zur Gewährung von Umzugskosten oder aus Anlaß besonderer Vorfälle bewilligt werden. Eine Heranziehung der für Zwecke der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge bestimmten Reichsmittel kommt nur für die Zeit in Betracht, während welcher der Kriegsbeschädigte Gegenstand einer pflegerischen Tätigkeit der öffentlichen Fürsorge ist. Nach Abschluß der sozialen Fürsorgearbeit werden die gleichen Aufgaben nicht mehr den erwähnten Reichsmitteln, sondern den Gemeinden als Trägern der Kriegswohlfahrtspflege unter Beteiligung von Reich und Staat zur Last zu legen sein. Die im Wege der ergänzenden Fürsorge verausgabten Beträge dürfen nicht in voller Höhe, sondern nur bis zur Höhe von zwei Dritteln aus den Reichsmitteln erstattet werden. Bei der den Fürsorgeorganisationen zu überlassenden Entscheidung über die Gewährung einer ergänzenden Fürsorge wird nicht außer Betracht bleiben dürfen, daß dazu die für Zwecke der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge bestimmten Reichsmittel nur aushilfsweise insoweit in Anspruch zu nehmen sind, als das Bedürfnis nicht aus anderen Mitteln als solchen der Armenpflege (z. B. Leistungen der Arbeiterversicherung oder Unterstützungen bezw. Zuwendungen der Heeresverwaltung aus Kap. 74 bezw. 84 a des Reichshaushalts) gedeckt werden kann; es muß auch davon ausgegangen werden, daß zur Ausübung einer ergänzenden Fürsorge etwa bereits geschaffene, wenn auch auf freien Mitteln beruhende Einrichtungen weiter bestehen bleiben.

[4]) Ebenda, 2. Jahrg., 3. Heft, September 1917.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Das Arbeitskammergesetz wird in der Fassung der bevorstehenden Regierungsvorlage, wie verlautet, nicht die territoriale, sondern die berufliche Gliederung vorsehen, wie dies der Entwurf von 1910 gleichfalls tat. Die Regierung läßt sich offenbar von der Annahme leiten, daß das Ziel der Pflege und Förderung des sozialen Friedens bei beruflicher Gliederung leichter zu erreichen ist als bei territorialer: die territorial gegliederten Kammern scheinen ihr zu leicht zu politischen Diskutierklubs auszuarten und mangels einer ausreichenden Grundlage, wie sie nur das gemeinsame Berufsinteresse bieten könnte, im Klassenstreit zu verflachen; gerade das Einigungswesen werde darunter am allermeisten leiden. Auch die „Soziale Praxis" hat sich, wie erinnerlich, von Anfang an auf den Standpunkt der beruflichen Gliederung gestellt. Alle Erfahrungen scheinen ihr noch immer dafür zu sprechen, daß die Verständigung zwischen Unternehmer und Arbeiter im allgemeinen auf dem Boden des einzelnen Gewerbes verhältnismäßig leichter möglich ist als auf gebietlicher Grundlage. Nun hat sich aber bekanntlich die Eingabe der Gewerkschaften und zweier Arbeitsgemeinschaften von Angestelltenverbänden auf den Boden der territorialen Gliederung gestellt, vor allem wohl aus der Besorgnis heraus, daß bei dem beruflichen Aufbau das Einigungswesen trotz seiner dann besseren psychologischen Voraussetzungen nicht lückenlos genug ausgestaltet werden würde. Wie wir hören, gedenken die Unterzeichner der Gewerkschaftseingabe diesen nach langen Überlegungen eingenommenen Standpunkt nicht zu verlassen. Dadurch entsteht eine gefährliche Klippe für das Gesetz, in das übrigens die Regierung die Staatsarbeiter nur dann einbeziehen will, wenn die fachliche Gliederung erhalten bleibt. Wir halten dafür, daß rechtzeitig eine Verständigung angestrebt werden sollte. Ob diese möglich ist auf der Grundlage des ursprünglichen Entwurfs, der eine Verbindung des fachlichen mit dem territorialen Gedanken vorsah, derart, daß für große, wichtige Gewerbe der erstere, für die anderen Gruppen aber jeweils der letztere das grundlegende Organisationsprinzip darstellen sollte, lassen wir dahingestellt. Jedenfalls können wir auch als Anhänger des Fachprinzips doch nicht dazu raten, die Arbeitskammern in einem wesentlichen Punkte völlig gegen die Wünsche der Nächstbeteiligten zu gestalten. Die Arbeiter haben so lange auf einen angemessenen Vertretungskörper gewartet, daß man nun, wo man ihn ihnen gewähren will, schon auf ihre eigenen Wünsche weitgehende Rücksicht nehmen sollte. Geschieht dies noch nicht vor der Verhandlung über die Vorlage im Reichstag, so wird die Regierung in dieser Verhandlung selbst hoffentlich einen ausreichenden Verständigungswillen zeigen. Wahrscheinlich würde der Eindruck, daß es auch ihr um die Verbesserung des Einigungswesens zu tun ist, von vornherein verstärkt und ein Entgegenkommen der Gegenseite erleichtert werden, wenn gleichzeitig mit dem Arbeitskammergesetz auch eine Novelle zur Gewerbeordnung an den Reichstag käme, die für die Arbeiterausschüsse die in der Gewerkschaftseingabe geforderte Rechtsgrundlage vorsieht. Die letztere darf nicht an der Formfrage scheitern, ob sie in dem Arbeitskammergesetz selbst oder in der Form einer besonderen Novelle geschaffen werden soll.

Die Arbeiterausschüsse bei den Sächsischen Staatseisenbahnen. Bei den Sächsischen Staatseisenbahnen bestehen seit Jahren Arbeiterausschüsse für die nicht beamteten Bediensteten. Diesen Arbeiterausschüssen, 22 an der Zahl, war ein Verkehr mit der leitenden Behörde der Staatsbahnen bisher nur durch Vermittlung der Zwischenstellen, der Direktionen und Ämter, möglich. Darin wird jetzt Wandel geschaffen. Die Arbeiterausschüsse wählen nunmehr aus ihren Mitgliedern einen aus 21 Arbeitern bestehenden Landes-Arbeiterausschuß, der unmittelbar mit der Generaldirektion verhandelt. Die Wahl geschieht für 5 Jahre; die in den Landesausschuß wählbaren Personen der Arbeiterausschüsse werden von der Behörde bezeichnet. Vielleicht winkt nun auch den Bestrebungen der Beamtenschaft nach solchen Ausschüssen in absehbarer Zeit ein Erfolg.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

25 Jahre Deutscher Holzarbeiterverband. Am 6. April 1893 wurde in Cassel der Deutsche Holzarbeiterverband durch Zusammenschluß des Deutschen Tischlerverbandes, der Vereinigung der Drechsler sowie einer Anzahl kleinerer Verbände gegründet. Zahlreiche weitere Organisationen haben sich später angeschlossen, so daß der Verband von 22 745 Mitgliedern in den verflossenen 25 Jahren auf (vor dem Kriege) etwa 200 000 Mitglieder anwuchs und einer der mächtigsten Industrieverbände unter den Gewerkschaften wurde. Bis 1908 hatte der Verbandsvorstand seinen Sitz in Stuttgart, jetzt hat die Verwaltung ein schönes Heim in Berlin, das in seinem kunstgewerblichen Werte dem ganzen Berufe der Holzarbeiter Ehre macht. Der Verband verfolgt eine solide Tarifvertragspolitik im Einvernehmen mit seinen Bruderorganisationen im Hirsch-Dunckerschen und christlichen Gewerkschaftslager. Sein Vorsitzender Theodor Leipart zählt zu den bewährtesten und angesehensten deutschen Arbeiterführern.



Arbeiterschutz.

Der Umfang der Über- und Nachtarbeit von Jugendlichen und Arbeiterinnen in den Kriegsjahren 1915/16 ergibt sich aus einer amtlichen Nachweisung in Nr. 5 des preußischen Handels-Ministerialblatts.

Danach hat die Überarbeit Jugendlicher erheblich zugenommen. Es wurde Überarbeit bewilligt:

	Zahl der Betriebe	Zahl der Jugendlichen	Überstunden
1915	793	24 618	4 053 293
1916	657	26 898	6 813 961

Mehr als die Hälfte der Überstunden entfiel auf die Gruppen Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei und hier wiederum vorwiegend auf den Bergamtsbezirk Dortmund, der 1916 nahezu 4 Millionen Überstunden bewilligte. Von Bedeutung ist die Überarbeit Jugendlicher noch in der Maschinenindustrie, wo sie von 769 000 auf 1 348 000 stieg; bemerkenswert ist, daß, und sogar noch 1916, in der Textilindustrie mit 62 000 Überstunden gearbeitet wurde. Die großen und mit der örtlich industriellen Entwicklung zum Teil im Gegensatz stehenden Verschiedenheiten in den einzelnen Aufsichtsbezirken deuten auf eine sehr uneinheitliche Handhabung des Notgesetzes: Auffallend hohe Ziffern haben z. B. Cöln (257 000), Danzig (210 000), Erfurt (203 000), Oppeln (258 000), Stade (119 000), Osnabrück (140 000), während andere, stark industrialisierte Bezirke verhältnismäßig niedrige Ziffern aufweisen: Berlin (779!), Breslau (20 000), Hannover (9000), Magdeburg (21 000), Stettin (16 000). Posen hat überhaupt keine Überstunden bewilligt. Noch auffälliger sind die Unterschiede in den Oberbergamtsbezirken, wo Breslau mit 500 000, Halle mit 39 000, Clausthal mit 0 und Bonn mit 176 000 bewilligten Überstunden Dortmund mit der gewaltigen Zahl von fast 4 Millionen gegenüberstehen.

Eine sehr erhebliche Steigerung weist die Nachtarbeit Jugendlicher auf, die in Arbeitstagen betrug:

	bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Abendschicht (zwischen 6 Uhr morgens und 12 Uhr abends	bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Nachtschicht	bei dreischichtiger Arbeitsregelung
1915	501 000	1 067 000	54 000
1916	672 000	2 208 000	203 000

Beachtlich ist das Überwiegen der härtesten Form der Nachtarbeit, der zweischichtigen Arbeit in kontinuierlichen Betrieben. Nachtarbeit in nennenswertem Umfang findet sich nur im Bergbau, der Hütten-, Metall- und Maschinenindustrie. Auch hier sind örtlich sehr große Unterschiede. Ein Drittel aller zweischichtigen Nachtschichten in kontinuierlichen Betrieben fällt auf Oppeln, beinahe 300 000 auf Cöln und 200 000 auf Düsseldorf und Arnsberg, während Breslau, Hannover, Münster, Potsdam, Stettin, Wiesbaden die Nachtarbeit in angemessenen Grenzen halten, Berlin sie nur in der Zeit von 12 Uhr abends gestattet und eine Reihe von Bezirken (Danzig, Erfurt, u. a. m.) sie überhaupt nicht dulden.

Die Überarbeit von erwachsenen Arbeiterinnen ging 1916 gegenüber dem Vorjahre etwas zurück; sie umfaßte 1916 14 815 000 Arbeitsstunden, die sich auf 97 000 Arbeiterinnen (150 000 i. V.) verteilten. Während 1915 die Industrien der Maschinen, Werkzeuge, Instrumenten und Apparate mit 5 131 000, die Textilindustrie mit 4 275 000 und die Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit 1 966 000 Überstunden die Hauptrolle spielten, sank 1916 die Zahl der Überstunden in der Textilindustrie auf 309 000, in der Nahrungs-

und Genußmittelindustrie auf 577000, während sie sich im Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen von 931000 auf 3886000 vermehrte und in der Metallverarbeitung auf 1160000, in der Industrie der Maschinen usw. auf 6975000, in der chemischen Industrie auf 1065000 stieg.

Auffällig groß ist die Zahl der bewilligten Überstunden im Aufsichtsbezirk Potsdam, wo sie 4½ Millionen betrug, die sich auf 13769 Arbeiterinnen verteilten, während sonst nur ein Bezirk (Erfurt) über 800000, ein Bezirk 7—800000 (Cöln), drei Bezirke 5—700000 (Arnsberg, Düsseldorf, Magdeburg), alle übrigen unter 500000, zumeist sogar unter 100000 Überstunden aufwiesen.

Sehr hohe Ziffern hat auch der Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Inbezug auf die Nachtarbeit der Arbeiterinnen hat eine sehr starke Zunahme stattgefunden, die durch folgende Zahlen charakterisiert wird.

	Zahl der Nachtschichten bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Abendschicht (bis 12 Uhr nachts)	in Tag- und Nachtschicht	bei dreischichtiger Arbeitsregelung
1915	1089000	8872000	2235000
1916	2653000	17179000	5317000

Über Umfang der Nachtarbeit in den einzelnen Bezirken und Art der Regelung geben folgende Stichproben Aufschluß:

	Zahl der Nachtschichten bei zweischichtiger Arbeitsregelung in Tag- und Abendschicht (bis 12 Uhr nachts)	in Tag- und Nachtschicht	bei dreischichtiger Arbeitsregelung
Arnsberg	72000	1110000	261000
Berlin	899000	1001000	1551000
Breslau	55000	244000	44000
Cöln	33000	2135000	249000
Düsseldorf	376000	2426000	1957000
Magdeburg	8000	620000	443000
Oppeln	97000	1291000	25000
Potsdam	489000	4146000	472000

Man sieht, auch bei den Frauen überwiegt weitaus die anstrengendste Form des Nachtdienstes, die Tag- und Nachtschicht, bei zweischichtiger Arbeitsregelung. Nur in Berlin überwiegt der Dreischichtenturnus, und auch die Abendschicht spielt eine erhebliche Rolle, während in dem fast gleichartige Bedingungen aufweisenden Bezirk Potsdam nicht nur die absoluten Gesamtziffern sehr hoch sind, sondern auch neben der 12stündigen Nachtschicht die beiden anderen Formen kaum in Frage kommen. Eine verhältnismäßig hohe Bedeutung haben die 8stündigen und die Abendschichten noch in Düsseldorf und Magdeburg, während z. B. im Bezirk Oppeln die dreischichtige Arbeitsregelung — charakteristisch für die oberschlesischen Verhältnisse — ganz zurücktritt.

Von noch größerem Interesse werden die Ziffern von 1917 sein, in denen einmal die gewaltig vermehrte Arbeitsleistung der Frauen und Jugendlichen auf Grund des Hindenburgprogramms, zum andern aber hoffentlich auch das Ergebnis der verschiedenen Reichskanzlererlasse zur Geltung kommen wird.

Die Sonntagsruhe in Berlin. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte am 27. März einer Magistratsvorlage zu, nach welcher für die Dauer der Kriegszeit für die offenen Verkaufsstellen des Handelsgewerbes die völlige Sonntagsruhe eingeführt wird. Ausgenommen von dieser Bestimmung bleibt der Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln, mit Blumen und Zeitungen. Einige weitergehende Wünsche, — die Beibehaltung dieses Ortsstatuts auch für den Frieden, die Ausdehnung auf die Büros und den Großhandel, die Beschränkung der Verkaufszeit für die zugelassenen Branchen auf 8 bis 10 Uhr morgens —, wurden abgelehnt.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Krisen-Arbeitslosigkeitsversicherung für die Ostschweizer Stickereiindustrie.

Ein großes soziales Werk, an dem zehn Jahre vorher ohne eigentlichen Erfolg gearbeitet worden ist, so rühmt der neueste Verwaltungsbericht des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen, ist nunmehr durch das Zusammenwirken von zwölf Verbänden von Schifflilohn- und Handmaschinenstickern einerseits und Stickereiexporteuren andererseits, in fünf Stickereikantonen der Ostschweiz unter Mitwirkung von Bund, Kantonen und Gemeinden zustandegekommen. Es handelt sich um die Umwandlung und Ausgestaltung des seit zehn Jahren bestehenden „Hilfsfonds" der Stickereiindustrie und seiner Arbeiterkrisenkassen zu einer allgemeinen dauernden Versicherung gegen die aus einer anerkannten Industriekrise entspringenden Arbeitslosennöte in der größten Schweizer Fabrik- und Hausindustrie. Im Jahre 1916 hatte man den Plan eines großen Notstandsfonds für die vom Kriege in ihrer Ausfuhr arg bedrohte Stickereiindustrie gefaßt, und schließlich hatte der Bundesrat, da die freiwillige Gründung nicht zustande kommen wollte, durch Beschluß vom 12. Dezember 1916 zwangsweise die Errichtung eines Notstandsfonds von mindestens 700000 Franken durch Abgaben von ¼ v. H. des durchschnittlichen jährlichen Umsatzes von 1913 bis 1915 für die fünf Stickereikantone angeordnet mit der Zusatzbestimmung, daß der Fonds, zumal soweit der Überschuß über 700000 Franken hinaus in Frage kommt, in die Bahnen der Krisen- und Arbeitslosenversicherung übergeleitet werden sollte.

Dies begann man in der Weise, daß an die bisherigen, von den Arbeitern betriebenen Krisenkassen aus dem Notstandsfonds bei ihren Unterstützungsleistungen mit Beihilfe von Kantonszuschüssen subventionierte, und daß die Gemeinden, wenigstens in den rührigen Kantonen St. Gallen und Appenzell, für die unorganisierten Arbeiter besondere Gemeindekrisenkassen errichteten. Unter Vervollkommnung dieses Prinzips der Krisenkassen, die ausdrücklich nur jene Arbeitslosigkeit, die im Gefolge einer allgemeinen Stickereikrise auftritt, nicht aber die individuelle Arbeitslosigkeit zu lindern bestimmt sind, ist nunmehr folgendes System sozialer Krisenversicherung erstellt worden: Die Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der ständigen Heimarbeiterinnen leisten durch Verbands- und Gemeindekrisenkassen satzungsmäßig bestimmte, nach Gruppen abgestufte niedrige Monatsbeiträge, denen in Krisenzeiten bei Arbeitslosigkeit Entschädigungen bis zu 4 Franken täglich gegenüberstehen. Am Monatsanfang berichten die Krisenkassen beim Notstandsfonds über die Summe der geleisteten Unterstützungen und erhalten daraufhin die Hälfte ihrer Auslagen zurück. Am Jahresende reichen die Krisenkassen ihrem Kanton die Rechnung über die geleisteten Gesamtunterstützungen, abzüglich der bereits erstatteten Hälfte, ein, worauf ihnen wieder 50 v. H. zurückvergütet werden. Die Krisenkassen haben somit selbst nur ¼ der Unterstützungen zu decken. Die Leistungsfähigkeit des Notstandsfonds ist dadurch für lange Dauer gewährleistet, während er sich nach der einfachen Verteilungsabsicht von 1916 sehr rasch verflüchtigt hätte, zumal wenn die zunehmenden Einfuhrverbote der Kriegsstaaten die Ostschweizer Stickereiindustrie in ausgedehnte Krisen zu stürzen drohen.

Von der ursprünglich geplanten allgemeinen Produktionseinschränkung in der Stickereiindustrie hat man, solange die Einfuhrverbote der Kriegsstaaten erst am Horizonte drohten, abgesehen. Nunmehr aber richtet man sich auch darauf ein. Da ist es denn lehrreich, zu beobachten, daß die Stickereiindustrie in St. Gallen die Schädigungen der Arbeitseinschränkung für die Arbeiterschultern zu erleichtern trachtet. Eine Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sieht neben dem Anspruch auf volle hergebrachte Vergütung für die wirkliche Arbeitszeit Entschädigungen für den Arbeitsausfall in Höhe von 25 bis 50 v. H. der Jahreseinkommen bis zu 6000 Franken vor; dies gilt auch für Militärdienstpflichtige. An Verheiratete und Unterstützungspflichtige werden Teuerungszulagen von 20 v. H. (bis zu 2700 Franken), von 15 und 10 v. H. bei höheren Einkommen gezahlt; Alleinstehende erhalten die Hälfte. Dieses allgemeine Arbeits- und Lohnabkommen, das auch Bestimmungen über Lohn-Berechnungsgrundsätze, Ausnahmen und Beschwerdeverfahren enthält und Kürzungen bestehender Gehälter, Löhne und sonstiger Begünstigungen verhüten will, ist bis 1. Oktober 1917 mit rückwirkender Kraft aufgestellt worden.

Z.

Über Art und Umfang der Erwerbslosenunterstützung in Barmen liegt folgender Bericht aus dem Dezember 1917 vor:

Die Textilarbeiter werden in Barmen ebenso wie alle Erwerbslosen aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege im Kriegserwerbslosen-Unterstützungsamt unterstützt. In Friedenszeiten waren etwa 20900 männliche und etwa 16500 weibliche Personen in der Textilindustrie beschäftigt; als Erwerbslose werden jedoch jetzt nur noch 194 männliche und 252 weibliche unterstützt; die meisten haben, soweit sie nicht im Felde stehen, in der Munitionsindustrie und Schwerindustrie, allerdings zum erheblichen Teil auswärts, Beschäftigung gefunden.

Außerdem werden zurzeit noch 211 Familien als Kriegserwerbslose unterstützt, die nicht unmittelbar in der Textilindustrie gearbeitet haben; die Erwerbslosigkeit hängt jedoch bei sehr vielen mittelbar mit dem Rohstoffmangel in der Textilindustrie zusammen. Als Textilarbeiter werden auch 100 alte Leute unterstützt, die im Frieden noch etwas Verdienst durch Hilfsarbeiten, besonders in der Heimindustrie, hatten, obgleich es bei vielen von ihnen zweifelhaft ist, ob sie jetzt noch arbeitsfähig sind.

Die Unterstützungen der Erwerbslosen werden immer für zwei Wochen ausgezahlt; vor der Auszahlung wird jedoch das Einkommen genau geprüft. Nur diejenigen erhalten eine Unterstützung, bei denen der Arbeitsnachweis bescheinigt hat, daß sie in der letzten Woche überhaupt keine Arbeit finden konnten, oder deren Verdienst ohne ihre Schuld infolge des Krieges so gering ist, daß sie davon den Lebensunterhalt ihrer Familie nicht bestreiten können. In bezug auf die Höhe der Unterstützung sind die Erwerbslosen den Kriegsunterstützten nahezu gleichgestellt; die Sätze sind demgemäß verhältnismäßig hoch. Bei denjenigen Unterstützten, die Einkommen haben, wird das Reineinkommen zur Hälfte angerechnet. Die Unterstützung wird eingestellt, sobald das Einkommen die Höhe der zurzeit geltenden Sätze der Kriegerfamilienunterstützung erreicht.

Der monatliche Bedarf einer Person an Lebensmitteln wird vom statistischen Amt Barmen auf 57,42 *M* berechnet, während er im Dezember 1916 nur 49,21 *M* betrug. Daß die Familien zum Teil mit Unterstützungen auskommen, die niedriger als die Preise der Lebensmittel sind, ist dadurch zu erklären, daß die Mehrzahl die teuren Lebensmittel nicht kauft und zahlreiche Familien in den Stadtküchen essen.

Außer diesen Unterstützungen wird — jedoch im allgemeinen nur an diejenigen Familien, die kein sonstiges Einkommen haben — eine besondere Mietsbeihilfe in Höhe von 40% der Miete gezahlt, wenn der Vermieter 10% der Miete nachläßt. Ferner erhalten viele Familien Kohlengutscheine, Milchgutscheine und besondere Zuschüsse, vor allem Kranke und Angehörige des Mittelstandes.

Daß die Arbeitgeber die Löhne niedrig halten, weil den Arbeitnehmern das zum Leben Notwendige durch die Erwerbslosenfürsorge gewährt wird, ist in der Barmer Textilindustrie nicht beobachtet worden. Dagegen sind in einzelnen Fällen solche Beobachtungen in der Munitionsindustrie gemacht worden, besonders dann, wenn Ausgleichsunterstützung an zur Arbeit entlassene Mannschaften gezahlt wurde.

Die Anrechnung des Verdienstes hängt von der Höhe der durch die Arbeit entstehenden Unkosten ab; zunächst werden diese Unkosten abgezogen; von dem dann verbleibenden Reineinkommen werden 50% auf die Unterstützung angerechnet. Je nach der Kinderzahl, der Dauer der Zeit und der Art der Arbeit, der Entfernung vom Arbeitsort usw. werden die Abzüge für die Arbeitsunkosten 20 bis 100% des Verdienstes ausmachen, so daß höchstens 40%, in den meisten Fällen aber wohl nur 33% des Verdienstes von der Unterstützung abgezogen werden.

Besondere Maßnahmen gegen mißbräuchliche Ausnutzung der Erwerbslosenfürsorge waren bei der ständigen scharfen Kontrolle durch den Arbeitsnachweis und das Unterstützungsamt nicht erforderlich. In einzelnen Fällen wird Unterstützten die Herabsetzung oder Einziehung der Unterstützung angedroht, wenn sie mehrere Monate hintereinander trotz genügender Nachfrage nach Arbeitskräften keine Arbeit angenommen haben; sie haben dann meist eine Beschäftigung gefunden. Dies gilt jedoch weniger für die Erwerbslosen der Textilindustrie als für früher selbständige Personen, z. B. Besitzer kleinerer Fabriken, Kaufleute, Agenten, Handwerker usw.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsmarkt im Februar 1918. Im Februar 1918 konnte, dem „Reichs-Arbeitsblatt“ Nr. 3 zufolge, keine wesentliche Veränderung in der Tätigkeit der deutschen Industrie gegenüber der Lage im Januar festgestellt werden. Die Beschäftigung hielt sich auch gegenüber dem Vorjahr ungefähr auf derselben Höhe. Einige Industriezweige, an die besondere Anforderungen infolge des Krieges gestellt werden, konnten eine weitere Verbesserung ihres Geschäftsganges nachweisen.

Im Bergbau- und Hüttenbetrieb wird die Lage besonders durch die Einstellung neuer männlicher Arbeitskräfte gekennzeichnet. Die Eisen- und Metallindustrie und der Maschinenbau hatten die gleich rege Tätigkeit wie in den vergangenen Monaten aufzuweisen, ebenso konnte die elektrische Industrie über einen gleichmäßig guten Geschäftsgang berichten. Die chemische Industrie war imstande, eine erheblich größere Anzahl von Arbeitskräften zu beschäftigen. Bei diesen Neueinstellungen waren wieder die Männer in der Mehrheit. Auf dem Baumarkt dagegen hat sich die Lage noch ruhiger als in den letzten Monaten gestaltet.

Die Nachweisungen der Krankenkassen lassen für die am 1. März in Beschäftigung stehenden Mitglieder im Vergleich zum Anfang des Vormonats eine Abnahme um 7401 oder 0,1 v. H. (gegenüber einer Abnahme der Beschäftigtenzahl um 0,5 v. H. im Vormonat) erkennen: Die Verminderung trifft allein die weiblichen Kräfte, die um 11 088 oder 0,3 v. H. (gegenüber einer Verminderung um 0,9 v. H. im Vormonat) abgenommen haben, während die männliche Arbeiterschaft einen Zuwachs von 3687 oder 0,1 v. H. (gegenüber einer Abnahme um 0,1 v. H. im Vormonat) zu verzeichnen hatte. Im Vergleich zum Vorjahr, zum 1. März 1917, läßt sich eine ungünstigere Gestaltung des Arbeitsmarkts feststellen. Es war damals eine Zunahme an Arbeitskräften von 0,4 v. H. gegenüber dem Vormonat zu verzeichnen gewesen, in geringerem Maße bei den Männern (0,1 v. H.), in höherem Maße bei den weiblichen Arbeitskräften (0,6 v. H.).

Nach den Feststellungen von 34 Fachverbänden, die für 1 126 768 Mitglieder berichten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende Februar 1918 9308 oder 0,8 v. H. Es bedeutet dies eine Verbesserung gegenüber dem Vormonat mit 0,9 v. H. Im Vergleich zum Februar der vier vorhergehenden Jahre ist die Arbeitslosenziffer bedeutend geringer. Sie hatte namentlich Ende Februar 1915 5,1 und Ende Februar 1914, also in der Friedenszeit, 3,7 v. H. betragen; sie war Ende Februar 1916 auf 2,8 und Februar 1917 auf 1,6 v. H. zurückgegangen, also 1917 noch doppelt so groß als im Berichtsmonat.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für beide Geschlechter einen geringfügigen Rückgang des Andrangs der Arbeitsuchenden erkennen. Im Februar kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 58 Arbeitsuchende (gegenüber 62 im Vormonat); bei dem weiblichen Geschlecht sank die Andrangsziffer von 99 auf 93. Das Angebot stand also auf dem weiblichen Arbeitsmarkt noch äußerst günstig zur Nachfrage.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Wohnungsfürsorge in Bayern.

Im Auftrage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern hat der bayerische Landeswohnungsinspektor Dr. Otto Löhner eine Denkschrift über den Stand der Wohnungsfürsorge in den Jahren 1913—1916 veröffentlicht[1]). Kurz vor dem Kriege hatte die Wohnungsfrage die Öffentlichkeit in Bayern in steigendem Maße beschäftigt, und namentlich die gemeinnützige Bautätigkeit war in günstiger Entwicklung begriffen. Der Krieg hat, wie überall, so auch in Bayern lähmend auf diese Bestrebungen gewirkt.

Die seit 1915 vom Staatsministerium angeordnete regelmäßige statistische Erfassung des Bau- und Wohnungsmarktes in Bayern gab zum erstenmal zahlenmäßige Beweise von den Erschütterungen, die durch die Kriegsverhältnisse und die starken Binnenwanderungen hervorgerufen wurden. An Orten der Rüstungsindustrie trat eine beängstigende Überfüllung aller Wohngelegenheiten ein, an anderen Stellen zeigte sich ein krisenhaftes Leerwerden von Wohnungen aller Gattungen. Infolge des Mangels an Kapitalien, Arbeitskräften und Baustoffen ist es auch nicht möglich, neue Wohngelegenheiten zu schaffen an Orten, wo sie jetzt oder voraussichtlich nach Friedensschluß gebraucht werden.

Um jedoch schon jetzt für die Bekämpfung der Kleinwohnungsnot nach dem Kriege vorzuarbeiten, ist in Bayern stark darauf hingedrängt worden, daß die Baupolizei und die Gemeinden schon jetzt die allgemeinen Baulinienpläne und die örtlichen Bebauungsschriften vorbereiten, so daß mit der eigentlichen Bautätigkeit begonnen werden kann, sobald die Verhältnisse es nur irgend gestatten. Hierbei werden nach Möglichkeit baupolizeiliche Erleichterungen für den Kleinhausbau gewährt.

In der amtlichen Denkschrift findet sich auch eine Übersicht über die staatliche und gemeindliche Wohnungsaufsicht, wie sie sich auf Grund einer Verordnung vom 10. Februar 1901 allmählich entwickelt hat. Neben den ehrenamtlichen Wohnungskommissionen, welche die örtliche Wohnungsaufsicht ausüben, gingen vor dem Kriege auch mehr und mehr Städte dazu über, beamtete Kräfte dafür anzustellen. Im Kriege ist die Zahl dieser beamteten Kräfte wieder etwas zurückgegangen. Sie beträgt jetzt 65, davon üben 15 Inspektoren die Arbeit im Hauptamt aus, 50 im Nebenamt. Außerdem sind noch Wohnungspflegerinnen angestellt, und zwar 11 in Unterfranken, 2 in Mittelfranken, 1 in der Pfalz. Als besondere Förderung für die örtliche Wohnungsaufsicht haben sich die auf Anregung des Landeswohnungsinspektors alljährlich abgehaltenen Konferenzen bayerischer Wohnungsinspektoren erwiesen. Es findet dort ein nützlicher Erfahrungsaustausch statt,

[1]) Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, Jg. XV Nr. 12.

und es bilden sich einheitliche Grundsätze für die Handhabung der Wohnungsaufsicht heraus.

Können die Gemeinden z. Zt. auch beim besten Willen aus Mangel an Arbeitskräften und Rohstoffen nicht viel direkt zur Förderung des Neubaues von Kleinwohnungen tun, so können sie doch durch eine ganze Reihe von Maßnahmen dahin wirken, die Spannungen und Krisen auf dem Bau- und Wohnungsmarkt zu mildern.

Als rühmliches Beispiel wird die Stadt Ludwigshafen hervorgehoben. Die Stadt hat Geld für zweitstellige Hypotheken bereitgestellt und damit auch bereits 58 Anwesen beliehen. Ferner wurden Bauplätze zu günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen abgegeben; Hausbesitzer, die größere Wohnungen zu Kleinwohnungen umbauten oder ungesunde und ungeeignete Wohnungen sanieren wollten, erhielten gleichfalls billige Darlehen. — In Ludwigshafen sowohl wie auch in anderen bayerischen Städten bilden die zum Teil recht erheblichen Mietszuschüsse einen wichtigen Teil der gemeindlichen Wohnungsfürsorge. So hat z. B. München im Jahre 1914 monatlich 32 000 ℳ, 1915 monatlich 135 000 ℳ und 1916 monatlich 270 000 ℳ für Mietzuschüsse aufgewandt. Nürnberg hat außer den regelmäßigen Mietszuschüssen bereits 660 000 ℳ zur Erledigung bestehender Mietsrückstände aufgewandt. — In das Tätigkeitsgebiet der Gemeinden fällt auch die Errichtung der Mietseinigungsämter auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 15. Dezember 1914 und 26. Juli 1917. Die Bayerische Regierung hat in ihren Ausführungsbestimmungen nicht nur die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zur Errichtung solcher Ämter verpflichtet, sondern auch kleinere Gemeinden, in denen gespannte Wohnungsverhältnisse herrschen.

Über die Wohnungsbeschaffung durch Arbeitgeber kann leider, von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, so gut wie nichts berichtet werden. Es heißt in dem Bericht, daß „die mit Heeresaufträgen bedachten Unternehmer der ordnungsgemäßen Unterbringung der von ihnen zusammengerufenen Arbeitermassen nicht jene Fürsorge geschenkt haben, die im Interesse der Gemeinde wie zum Wohle der Arbeiter und ihrer Familie notwendig gewesen wäre".

Die gemeinnützigen Bauvereinigungen Bayerns, die gerade in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch einen starken Aufschwung genommen hatten, konnten zwar nicht viel Neubauten erstellen, sondern höchstens die angefangenen Bauten vollenden, aber sie haben die wirtschaftlichen Erschütterungen des Krieges wenigstens gut überstanden. Die wichtigste Hilfe boten hierbei die Bayerischen Landeskultur-Rentenanstalt sowie die Landesversicherungsanstalten als Darlehnsgeber der Hypotheken, die in bezug auf die Zinszahlungen und die Tilgungssätze viel Entgegenkommen zeigten.

Alles in allem gewinnt man aus der bayerischen Denkschrift den Eindruck, daß dank der Aufmerksamkeit, die von allen Seiten der Wohnungsfrage gezollt wird, und dank der Mahnungen und Anregungen, die von seiten des Zentralwohnungsinspektors ständig an die Gemeindeverwaltungen als die berufensten Träger und Förderer der praktischen Maßnahmen ergehen, die Erstellung von Kleinwohnungen nach dem Kriege soweit wie möglich vorbereitet ist.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Geschlechtskrankheiten und Rechtsschutz.
Betrachtungen vom ärztlichen, juristischen und ethischen Standpunkt.
Von
Prof. Dr. med. Max Flesch, Frauenarzt und **Dr. jur. Ludwig Wertheimer,** Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.
(VII, 82 S. gr. 8°.) 1903. **Preis: 2 Mark.**



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die konstitutionelle Fabrik. Von **Heinrich Freese.** 1909. Preis: 1 Mark 50 Pf., geb. 2 Mark 50 Pf.

Inhalt: A Aus dem Verfassungsleben. 1. Die Einführung 2. Das Fabrikparlament 3. Die Wähler 4. Der Tarifvertrag. 5. Der Achtstundentag. 6 Die Berufung gegen Strafen. — B. Der Erfolg der Selbstverwaltung. 1. Die Unterstützungskasse 2. Die Witwen- und Alterpensionen. 3. Die zinslosen Darlehen. 4. Die Fabriksparkasse. 5. Die Weihnachtssparkasse. 6 Die gemeinschaftliche Feuerversicherung. 7 Die Samariter — C. Die Erziehung zum Mitarbeiter. 1. Die Gewinnbeteiligung der Beamten. 2. Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter 3. Die Ergebnisse 4 Die Verbesserungsprämien. 5. Dienstauszeichnungen — D. Erholung und Vergnügen. 1. Die Erholungsräume 2. Der Luisengarten. 3. Der Sommerurlaub. 4. Die Fabrikbücherei. 5. Der gemeinschaftliche Biereinkauf. 6. Die Festlichkeiten. — E. Schlußwort. — F. Anhang (Übersichten und Auszüge.)

Kein theoretisches, ein praktisches Buch. Freese hat bereits ausgeführt, was andere empfehlen. Ein hochbedeutsames Dokument tätiger Sozialpolitik und ein handgreiflicher Fortschritt des Arbeiterrechts ist hier niedergelegt.

Der freie Werkvertrag und seine Gegner. Von **Heinrich Freese.** (IV, 57 S. kl. 8°.) 1913. Preis: 80 Pf., geb. 1 Mark 50 Pf.

Der bekannte Berliner Arbeitgeber, der in seiner konstitutionellen Fabrik brauchbare, neue Wege praktischer Sozialpolitik gegangen ist, hat uns viel von dem Kampf zu erzählen, in den er eben dadurch verwickelt worden ist. Wenn er früher glaubte, daß er mit seinen hervorragenden sozialpolitischen Einrichtungen auch bei der Sozialdemokratie Anerkennung finden würde, so hat er sich darin bitter getäuscht gesehen. Über das, was gegenüber seiner tätigen Arbeiterfürsorge ihm von dieser Seite geschehen ist, berichtet die vorliegende Schrift in höchst interessanter Weise. Sie ist daher ein wertvolles Dokument für die Beurteilung der sozialen Kämpfe unserer Tage.

Die Heimarbeit. **Das jüngste Problem des Arbeiterschutzes.** Von **Dr. Käthe Gaebel.** Mit einem Geleitwort von Professor Dr. R. Wilbrandt. (VIII, 246 S. gr. 8°.) 1913. Preis: 7 Mark.

Die Hilfe. Nr. 33, v. 14. August 1913:

Die Arbeit ist als wertvolles Nachschlagebuch für jeden zu kennzeichnen, der sich über die Frage der Heimarbeit von der Seite der sozialen, wirtschaftspolitischen und gesetzlichen Ordnung, über ihre Fortbildungsmöglichkeit, die Notwendigkeit und Zuständigkeitsformen der einschlägigen Gesetzgebung wie auch der freiwilligen Vereinbarungen (Tarifgemeinschaften, Tarifverträge) in ebenso anregender wie knapper und erschöpfender Weise unterrichten will. Sie beschränkt sich nicht auf deutsche Verhältnisse, sondern gibt eine auf weitschichtigem und eingehendem Material aufgebaute, gründlich durchdachte Darstellung der bezüglichen Verhältnisse in Australien, England, Österreich, Frankreich, Belgien und Deutschland.

Concordia. XX. Jahrg., Nr. 19, v. 1. Oktober 1913:

Die Ausführungen der Verfasserin sind sehr beachtenswert, namentlich da sie sich auf eingehende Studien und Erfahrungen stützen, und werden auch bei dem weiteren Ausbau des deutschen Hausarbeitergesetzes von Nutzen sein.

Correspondenz-Blatt d. freien Gewerkschaften. Nr 6, v 28. Juni 1913:

Ohne uns mit allen Ausführungen der Verfasserin einverstanden zu erklären, möchten wir das Buch doch allen Interessenten empfehlen. Es ist eine gründliche und verständnisvolle Untersuchung dieser Frage und wird in dem für Deutschland noch in Aussicht stehenden Kampf um die staatlichen Lohnämter gute Dienste leisten können.

Die Konjunktur. Heft 35, v 29. Mai 1913.

Das Buch enthält eine Unmenge wertvoller Beobachtungen und quellenmäßiger Belege. Mit der wissenschaftlichen Gründlichkeit verbindet die Verfasserin eine angenehme Form der Darstellung.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8

☛ Dieser Nummer ist ein Prospekt von R. Voigtländer in Leipzig, betreffend „Pohlmann-Hohenaspe, Ein Gleichnis", beigefügt. Wir empfehlen die Beilage geneigter Beachtung. ☚

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 11. April 1918. Nummer 28.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.
Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:
Gustav Fischer, Jena.
Fernsprecher 53.

Das neue Deutschland und die Sozialreform.

Erklärung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Der Krieg hat in Feld und Heimat ein mannhaftes Volk gefunden. Von natürlicher Vaterlandsliebe beseelt und dem Staate dank seiner jahrzehntelangen Sozialpolitik innerlich verbunden, haben die Millionen deutscher Arbeiter und Angestellten, geschult in der Zucht ihrer Berufsvereine, Hervorragendes geleistet, sich aufs glänzendste bewährt. Dies ohne Verkleinerung dessen, was andere Stände geleistet und gelitten haben, anzuerkennen, gebieten Dankbarkeit und Gerechtigkeit um so mehr, als die Arbeitnehmerschaft den zerstörenden Einflüssen des Krieges ohne wirtschaftlichen Rückhalt ausgesetzt und darum von der Not mit am härtesten betroffen war. Nicht aber mit Worten zu danken, sondern tatkräftig die Folgerungen aus der neuen Lage zu ziehen, ist die Aufgabe einer gestaltungsfreudigen, die Zeichen der Zeit verstehenden Staatspolitik, sofern diese den Anspruch erhebt, die Macht des Reiches in den Dienst sittlicher Gedanken zu stellen und den Willen zum freudigen Dienst für das Wohl des Volks und Staats in allen Schichten der Bevölkerung lebendig zu erhalten. Das wird nach dem Kriege um so notwendiger sein, als die lange Zeit des Kampfes und der Not unzweifelhaft verderbend auf das Rechts- und Sittlichkeitsgefühl weiter Volkskreise gewirkt und einem ungeahnten Maße von Ausbeutung und Streben nach müheloser Bereicherung Duldung verschafft hat, so daß das sittliche Empfinden der besitzlosen Masse des Volkes verletzt und seine Staatsfreudigkeit vernichtet zu werden droht.

In dieser Lage erheben wir, zugleich gestützt auf den militärischen Sieg des dank der bisherigen Sozialpolitik erstarkten deutschen Volkes, aufs neue unsere Stimme für die alten Ideale der Sozialreform: für Recht und Gerechtigkeit, für den Schutz der Schwachen, für die Anteilnahme des ganzen Volkes an dem Segen deutscher Kultur und stellen für die Fortführung der Sozialreform folgende Forderungen:

Die Eingliederung des Arbeiter- und Angestelltenstandes in den staatlichen Neubau, wie er aus dem Weltkrieg hervorgehen soll, ist nur auf dem Wege der vollen tatsächlichen Anerkennung seiner wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gleichberechtigung und durch die Heranziehung seiner Organisationen zur Mitwirkung auf allen Gebieten des Wirtschafts- und Kulturlebens zu erreichen. Sie muß höchstes Ziel staatspositiver Innenpolitik sein. Die Gleichberechtigung hat ihren Ausdruck in der Anerkennung der Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten durch Gesetz und Verwaltung, insbesondere durch Sicherung und Ausbau des Koalitionsrechts und durch die Schaffung von Arbeitskammern mit Wählbarkeit der Organisationsvertreter, zu finden. Die Heranziehung der Arbeiter zur Mitarbeit an den öffentlichen Aufgaben muß unter Berücksichtigung der bewährten Berufsvereine erfolgen. Hierbei haben diejenigen Arbeiterorganisationen, welche von Arbeitgebern oder mit ihrer Hilfe ins Leben gerufen sind, von ihnen erhalten und unterstützt werden, ihre Vertretung in paritätisch zusammengesetzten Körperschaften auf seiten der Arbeitgeber zu suchen.

Hand in Hand mit der Erneuerung der Rechtsgrundlage des Koalitionswesens, durch die die im Gesetz bereits anerkannte Rechtsgleichheit der Arbeitgeber- und -nehmerverbände der Verwirklichung näher gebracht wird, muß ein Schutz der Gesamtheit vor den Folgen der Kämpfe auf wirtschaftlichem Gebiet geschaffen werden. Streiks und Aussperrungen gefährden ohnehin den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens und die Wettbewerbsfähigkeit mit dem Ausland aufs schwerste. Zu ihrer Vermeidung ist die beiderseitige Verhandlungsbereitschaft durch Ausbau des gewerblichen Einigungswesens (Beibehaltung obligatorischer Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Umgestaltung der Schlichtungsausschüsse des Hilfsdienstgesetzes entsprechend der wiederhergestellten Freizügigkeit, Reichseinigungsamt) sicherzustellen. Wir fordern grundsätzlich den Abschluß von Tarifverträgen und eine gesetzliche Grundlage für diese Tarifverträge.

Das sittliche Empfinden des Volkes würde schweren Schaden leiden, wenn die Dankespflicht gegenüber den Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen vernachlässigt würde. Sie vor Arbeitslosigkeit und ihren Folgen zu schützen, für ihre tunlichste Wiedereinstellung in den alten Betrieb zu sorgen, ihre Renten aufzubessern und unter sozialen Gesichtspunkten zu bemessen, sowie einen geordneten Rechtsweg für das Rentenverfahren zu schaffen, ist eine dringliche, vielleicht die dringlichste Forderung. Daneben gilt es, nach der Demobilisierung den heimkehrenden Kriegsteilnehmern daseinswürdige Lebensbedingungen zu schaffen. Einer etwaigen Erwerbslosigkeit ist durch Erstellung produktiver Arbeit, durch den weiteren Ausbau des öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweiswesens und die tatsächliche Sicherung der Zusammenarbeit aller nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise vorzubeugen: Erwerbslosen-Unterstützung und Kredithilfe haben ergänzend einzugreifen, um Verschuldung und Verbitterung hintanzuhalten.

Von den Arbeitgebern muß eine den fortbestehenden Teuerungsverhältnissen angemessene Lohnpolitik erwartet werden, notfalls ist diese durch rechtsverbindliche Mindestsätze insbesondere für die Heimarbeit zu erzwingen. Der Zuzug ausländischer Arbeiter für die deutsche Industrie bedarf einer Lohn- und Kulturdruck verhütenden Regelung, unter Mitwirkung der beteiligten Organisationen, damit die Staats- und Arbeitsfreudigkeit des Arbeiterstandes erhalten und gemehrt wird. Die Arbeitsweise muß intensiv

sein, ohne durch eine besinnungslose Hast förderndes Arbeitsteilungs- oder Entlohnungssystem Raubbau an Arbeitskraft und Lebensfreude des Arbeiters oder Angestellten zu treiben. Der auf Kriegszeit beseitigte Arbeiterschutz ist natürlich alsbald wieder herzustellen. Über ihn hinaus sprechen aber zwingende Gründe für eine zielbewußte Bevölkerungspolitik. Wie weit man im einzelnen sogleich wird gehen können, das wird von dem Stande des Wiederaufbaues der Wirtschaft mit abhängen müssen, wobei jedoch nie vergessen werden darf, Ausgaben für die Bevölkerungspolitik als bestmögliche Kapitalsanlage und nach dem Aderlaß dieses Krieges als eine einfache Lebensfrage unserer Nation anzusehen. Ein Volk, das die ungeheuersten Ausgaben für seine Verteidigung aufgebracht hat, muß auch für seine fernere Selbsterhaltung ausreichende Mittel beschaffen. Dies gilt ganz besonders von der Wohnungserstellung aus öffentlichen Mitteln, der die Reform des Hypotheken-Bankgesetzes und eine großzügige ländliche und halbländliche Siedelungspolitik an die Seite zu treten haben.

Eine Fortentwicklung von Arbeiterschutz und -versicherung hätte insbesondere den Schutz der Frauen und Jugendlichen zu vermehren. In der Krankenversicherung wäre die Wöchnerinnenhilfe gemäß der Reichswochenhilfe unter Heranziehung öffentlicher Mittel auszugestalten; die Hausgewerbetreibenden wären allgemein in Kranken- und Invalidenversicherung reichsgesetzlich einzubeziehen. Die Krankenversicherung wäre obligatorisch auf die Familienangehörigen auszudehnen, die Einkommensgrenze in der Sozialversicherung zu erhöhen. Für die Bekämpfung der Volksseuchen und Kriegsfolgen wären den Trägern der Sozialversicherung Mittel des Reiches und Staates in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen. Bevölkerungspolitische Gedanken müssen auch in den Fragen der Sonntagsruhe, der Nachtarbeit, der gesundheitsschädlichen und beschwerlichen Betriebe, des Hausarbeiterschutzes und bei Würdigung der Sonderwünsche der Privatangestellten und Unterbeamten mehr und mehr die Oberhand gewinnen. Nicht minder müssen Steuer- und Ernährungspolitik auf diesen Gesichtspunkt eingestellt werden, die erstere, indem sie den Kinderreichtum begünstigt, die letztere, indem sie für alle Zukunft die Wiederholung einer ernsten Gefährdung des Nachwuchses durch mangelnde Ernährungsvorsorge unmöglich macht. Insbesondere sind auf diesem Gebiete zu verlangen: die Förderung der landwirtschaftlichen Gütererzeugung, zumal durch ländliche Fortbildung und durch soziale Hebung des Landarbeiter- und Gesindestandes, weitsichtige Vorratspolitik, Sicherung der rechtlichen Stellung der Konsumvereine, soziale Gütertarifspolitik. Zum Wiederaufbau des Volkskörpers gehören indessen auch die Fortentwicklung eines guten Volks- und Fortbildungsschulwesens in Stadt und Land und Maßnahmen, die über die Schranken des Besitzes hinaus den Aufstieg der Begabten in andere Berufsschichten nach Maßgabe ihrer besonderen Fähigkeiten ermöglichen.

Dieses Programm zu verwirklichen, wird Zeit und Geld kosten. Keiner seiner Punkte aber verträgt auf die Dauer Aufschub, ohne daß unser Volk darunter Schaden litte. Manche Bedenken können überwunden werden, wenn beim Friedensschluß und in späteren Staatsverträgen Vertragsklauseln ein Mindestmaß von Sozialpolitik international festlegen und so die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf dem Auslandsmarkte verbessern.

Gesellschaft für Soziale Reform.

(gez.) Staatsminister **Dr. Frhr. v. Berlepsch,**
Vorsitzender.

(gez.) Professor **Dr. E. Francke,**
stellv. Vorsitzender.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Arbeitsrecht an Hochschulen.

Wie vor hundert Jahren in den Zeiten größter Not, so ist auch jetzt wieder die Errichtung von Hochschulen ein Mittel Deutschlands, nicht nur zu politischen Zielen (Gent, Warschau nach dem Vorbilde von Straßburg), sondern auch zur Vorbereitung für die Aufgaben der künftigen Friedenszeit. Das mag uns grundsätzlich hoch erfreuen als ein Zeichen deutscher Kraft, deutscher Geisteskultur, als beste Widerlegung des feindlichen Geredes von Barbarentum, Materialismus und Militarismus. Aber bei der hohen Zahl von bestehenden Universitäten und Akademien aller Art, bei dem übermäßigen Hinstreben aller Kreise nach „akademischer Bildung“, bei dem wachsenden Mißbrauche der Bildungsscheine und Prüfungen zur Abschließung der Berufe, zur Klassenteilung des Volkes, sollten wir uns darüber klar sein, daß neue Anstalten nur dann einen Segen stiften können, wenn sie vor den bestehenden etwas voraus haben: entweder ein neues Lehrgebiet oder eine neue Gesinnung. Und man sollte beidem gegenüber sich fragen, ob nicht eine Wandlung und Erweiterung der bestehenden Hochschulen notwendiger und wirksamer ist als die Gründung einer neuen.

Daß der Lehrplan der Universitäten Lücken enthält, daß sie nicht mehr ganz als universitates literarum anzusprechen sind, ist oft betont worden. Das liegt nicht nur an dem Wachsen des Wissensstoffes, sondern noch mehr an der immer stärkeren Hinwendung von der reinen Pflege der Wissenschaft zur Vorbildung von Beamten. Die Hochschulen werden praktischer, nicht nur die jüngeren Technischen und Handelshochschulen, sondern auch die älteren Universitäten. Umso erstaunlicher ist es, daß noch immer nicht das Arbeitsrecht den gebührenden Platz in den Lehrplänen erhält, obgleich es nicht nur der Rechtswissenschaft die allerwichtigsten und interessantesten Aufgaben stellt, sondern auch von einer unmittelbaren praktischen Bedeutung ist, die kaum hoch genug veranschlagt werden kann.

Unsere ganze technische und wirtschaftliche Kultur beruht auf dem Arbeitsverhältnis; kein Stück unseres Verbrauches, dessen Herstellung und Übermittelung nicht mit hunderten, meist mit zehntausenden von Arbeitsverträgen zusammenhängt. Der Dienstvertrag ist die Existenzgrundlage für die große Mehrheit unseres Volkes. Schon 1907 zählten wir 16 Millionen Arbeiter, 2 Millionen Privatangestellte, 2 Millionen Beamte, mit den Angehörigen 40 Millionen Menschen, die in Abhängigkeit vom Lohne leben — und leben müssen; denn da alle Lebensbedingungen (außer der Luft) durch das Privateigentum versperrt sind, bleibt demjenigen, der nicht über ein Stück Boden oder seine Erzeugnisse oder über Tauschmittel verfügt, keine andere Existenzmöglichkeit als die Arbeit im Dienste eines Besitzenden.

Es gibt daher keine Frage von solcher sozialwirtschaftlichen Bedeutung als die, daß die Massen der Besitzlosen eine ge-

eignete Arbeitsstätte mit angemessenen Arbeitsbedingungen finden; daß die Abhängigkeit, in die sie sich damit begeben, nicht zu einer Schädigung der einzelnen und der Gesamtheit (Raubbau an der Arbeitskraft), nicht zu einer Beschneidung der verfassungsmäßigen Bürgerrechte führt. Diese Aufgabe wird nach dem Frieden noch gewaltiger sein als bisher, denn die Konzentration der Betriebe und des Kapitales wird wachsen, die Zahl der auf ein Arbeitsverhältnis Angewiesenen von 40 auf 50 Millionen steigen; die Unterbringung der Millionen von Heeresangehörigen und Kriegsbeschädigten eine ebenso schwierige wie verantwortliche Pflicht der Gesamtheit sein. Zum Wiederaufbau seiner Wirtschaft bedarf Deutschland der Anspannung aller Kräfte zur Höchstleistung, einer weitgehenden Rationalisierung der Betriebe, — aber auch einer volkswirtschaftlich rationellen Ausnutzung der Arbeitskräfte, wenn nicht der wirtschaftliche Ersatz auf Kosten der Bevölkerungszukunft gehen soll.

Hier liegen Forschungsgebiete für die verschiedensten Wissenschaften, deren Vernachlässigung unbegreiflich ist, für die Zukunft aber unverantwortlich sein würde*). Am dringlichsten sind die Forderungen an die Rechtswissenschaft und die Rechtspraxis. Denn hier fehlt es noch beinahe an den Grundlagen. Die Anknüpfung an das römische Recht hat dazu geführt, daß wir eine grundsätzliche Regelung des Arbeitsrechtes durch Gesetz noch nicht haben. Wir wenden heute noch die Regeln des Sachenrechtes auf den Dienstvertrag zwischen zwei Staatsbürgern an, als ob es sich um das alte Sklavenverhältnis handelte. Die Teilung in öffentliches und privates Recht, in die Disziplinen nach den Gesetzbüchern, hat unsere Rechtsfakultäten gehindert, die Einheitlichkeit des neuen Rechtsgebietes zu erkennen und zu bearbeiten. So kommt es, daß die gesetzliche Regelung des wichtigsten Rechtsgeschäftes völlig unzulänglich, lückenhaft, verworren ist. Neben dem BGB. stehen fünf Reichsgesetze und Dutzende von Landesgesetzen mit hunderten von Spezialvorschriften, die in sinnloser Weise voneinander abweichen, sich widersprechen. So kommt es, daß an keiner Universität Vorlesungen über das Gesamtgebiet des Dienstvertragsrechtes zum Lehrplan gehören; daß unsere künftigen Richter, Staats- oder Rechtsanwälte und Verwaltungsbeamten in allen möglichen Disziplinen geprüft werden, nur nicht in der wichtigsten, welche die Lebensbedingungen für drei Viertel des Volkes behandelt. So kommt es, daß Technische und Handelshochschulen von der älteren Schwester alle möglichen juristischen Vorlesungen übernommen, nur nicht die dort fehlende wichtigste ergänzt haben, obgleich doch der Techniker und Kaufmann keinen Schritt im Leben tun kann, ohne auf zahllose Arbeitsverträge und Fragen des Dienstverhältnisses zu stoßen. So kommt es aber auch, daß die Rechtsprechung auf keinem Gebiete so versagt hat wie im Arbeitsrechte; was nicht mehr bewiesen zu werden braucht, da die Errichtung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte der deutlichste Beweis ist.

Daß der gegenwärtige Zustand noch lange bestehen bleiben kann, ist ausgeschlossen. Durch die Praxis der Arbeitsgerichte, durch die Praxis des Wirtschaftslebens mit Lohnkämpfen und Tarifverträgen drängen zu viele Probleme nach einer Lösung. Das alte Schema der Gelegenheitsgesetze als kasuistischer Spezialgesetze von Fall zu Fall kann auf die Dauer nicht genügen. Der Ruf nach „dem Rechte, das mit uns geboren ist", wird immer lauter. Wir sind ein Volk von Lohnarbeitern im Großbetriebe geworden. Wir bedürfen eines einheitlichen, sozialen Arbeitsrechtes an Stelle des bisherigen Durcheinander von sozialen Flicken auf ein individualistisches Sachenrecht. Wir bedürfen seiner um so dringender, wenn die politische Neubildung unseres Verfassungslebens wirksam werden soll; denn alle Rechte der arbeitenden Klassen stehen nur auf dem Papiere, solange sie nicht durch wirtschaftliche Macht oder durch soziales Recht gesichert sind. Und wir können in der Zukunft nicht ertragen, daß die Parteien des Wirtschaftslebens ihre Gegensätze neben dem Rechte, zum Schaden der Gesamtheit gewaltsam auskämpfen.

Die Bewegung zum deutschen Arbeitsrechte ist im Flusse und nicht aufzuhalten. Wenn die Universitäten und ihnen folgend die Technischen und Handelshochschulen nicht das große Wissensgebiet in den Bereich ihrer Forschung und Lehre aufnehmen, so werden sie den neuen Akademien für Sozialwissenschaft, Verwaltungswissenschaft und dergleichen ein wichtiges Feld überlassen, das diesen zur Blüte verhelfen kann; sich selbst aber und der Sache werden sie schaden. Denn wir brauchen eine allgemeine Kenntnis des Arbeitsrechtes bei Juristen, Volkswirten, Technikern, Kaufleuten usw.*). Wir brauchen vor allem auch eine Durchtränkung aller im Wirtschaftsleben wirkenden Führer mit dem sozialen Erkennen, Empfinden und Wollen, das aus den Bedürfnissen unserer Zeit herauswächst, das nirgends so laut und eindringlich nach Leben drängt, wie im Arbeitsrechte; und das niemals so nötig war wie gegenwärtig, wo der Wuchergeist im Wirtschaftsleben der Heimat alle Errungenschaften des August 1914 und der Opferbereitschaft an der Front zu nichte zu machen droht.

München. Dr. Heinz Potthof.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ortsgruppe Hannover der Gesellschaft für Soziale Reform. Unter Führung der Herren Direktor Schickenberg, des Leiters des städtischen Kriegsfürsorgeamtes, Pfarrer Maren, des Vorsitzenden des katholischen Arbeitervereins, und des Arbeitersekretärs Pabst von den Freien Gewerkschaften haben die der Gesellschaft für Soziale Reform durch ihre Zentralen angeschlossenen Verbände der gewerblichen Arbeiter, kaufmännischen und technischen Angestellten unter Hinzutritt zahlreicher Einzelpersonen der verschiedensten Berufsstände und Richtungen beschlossen, eine Ortsgruppe zu begründen, um der Sozialpolitik in Hannover eine breite Grundlage und einen festen Halt zu schaffen. Am 5. April fand die Gründungsversammlung statt, in der auf Einladung des vorbereitenden Ausschusses der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft, Prof. Dr. E. Francke, einen Vortrag hielt. Nachdem er Entstehung, Programm, Arbeit und Zusammensetzung der Gesellschaft dargelegt hatte, ging er auf die sozialpolitische Entwicklung während des Krieges ein und stellte dann ein Programm der Forderungen und Ziele der Sozialreform nach dem Kriege auf. An der Hand des Leitsatzes „Deutschland wird sozial sein, oder es wird nicht sein" schilderte er die Aufgaben der Sozialpolitik bei dem Neubau der Volkskraft, dem Aufbau des Wirtschaftslebens, der Neuordnung in Staat, Gesellschaft, Kultur. Richtschnur werde vor allem die Anerkennung und Durchführung der vollen Gleichberechtigung der arbeitenden Klassen im öffentlichen Leben wie im Arbeitsvertrage sein und ihre Mitarbeit auf allen Gebieten. Die zahlreich besuchte, von Direktor Schickenberg mit einer Ansprache begrüßte und geleitete Versammlung drückte durch lebhaften Beifall ihre Zustimmung zu den Ausführungen des Redners aus und genehmigte dann die ihr vorgelegte Satzung. Die neue Ortsgruppe, die allein in den ihr angeschlossenen Vereinen weit über 30 000 Mitglieder zählt, wird unverzüglich ihre Tätigkeit beginnen.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform hat sich in ihrer Tätigkeit während des Krieges auch weiterhin auf Besprechungen ihres Vorstandes mit sachkundigen Mitgliedern und Freunden der Gesellschaft für Soziale Reform („Sozialpolitische Abende") beschränkt. In den Monaten Januar bis März fanden Besprechungen über folgende Gegenstände statt: „Die Zukunft des Gemeinschaftsgeistes" (Einleitende Worte: Prof. Dr. Vierkandt), „Gewerkschaftliche Entwicklungstendenzen" (Dr. L. Heyde), „Fragen der Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft" (Dr. Käthe Gaebel). Die Ortsgruppe hat in diesen Monaten 23 neue Mitglieder gewonnen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Wirtschafts- und Sozialpolitik nach dem Kriege wurde in einem bemerkenswerten Vortrag behandelt, den Staatsminister Graf von Posadowsky auf dem am 3. April in Dresden abgehaltenen Kirchlich-sozialen Kongreß hielt.

Graf v. Posadowsky ging nach einer ausführlichen Schilderung der politischen und wirtschaftlichen Lage bei uns und unsern Geg-

*) Näheres in meinen „Problemen des Arbeitsrechtes", Jena 1911.

*) Wie stark die Anteilnahme an diesen Fragen ist, zeigt auch eine Vortragsreihe, die ich auf Veranlassung der Ortsgruppe der Ges. f. soz. Ref. in Verbindung mit anderen Vereinigungen in München gehalten habe und die wegen Überfüllung dreimal wiederholt werden mußte.

nern hauptsächlich auf die Frage ein, wie die Wunden des Krieges zu heilen sein werden. Der Krieg gegen eine ganze Welt von Feinden war nur zu führen auf dem Grunde der Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik. Auf diesen beiden Grundlagen müsse auch nach dem Kriege das schwergeprüfte Vaterland wieder aufgerichtet werden. Die Beschaffung der Rohstoffe und die Knappheit der Lebensmittel auch nach dem Kriege stellen der Wirtschaftspolitik hohe und schwierige Aufgaben. Vor allem bedürfe Deutschland dringend einer technischen Hebung der Landwirtschaft, um die Ertragsfähigkeit des Bodens zu steigern. Ferner gilt es sog. „innere Linien" für die Lebensmittel- und Rohstoffversorgung zu schaffen. Deshalb muß dafür Sorge getragen werden, daß auch in einem zukünftigen Kriege der Weg zur Ukraine frei steht. Bei der noch stärker werdenden Belastung der deutschen Industrie durch die soziale Versicherungsgesetzgebung sollten in die Friedensverträge Bestimmungen aufgenommen werden, wonach sich die anderen Staaten verpflichten, die gleichen sozialen Gesetze bei sich einzuführen. Bei dem zu erwartenden starken Zustrom zur Industrie sind gesetzliche Bestimmungen über die Regelung des Zuzugs in die Industrieorte dringend nötig. Dasselbe gilt für die Wohnungsfrage. Kleinwohnungsbau und Siedelung können nicht Genossenschaften allein überlassen werden, sondern müssen von den staatlichen und städtischen Verwaltungen planmäßig durchgeführt werden. Wohnungsversicherung für kinderreiche Familien, Durchführung unbedingter Sonntagsruhe, gesetzliches Vorgehen gegen den Alkoholismus, die Ausführung des Heim- und Hausarbeitergesetzes waren die hauptsächlichsten Forderungen, die der Redner geltend machte.

Die Stellung der Gewerkschaften zur „Sommerzeit". Mit dem 15. April d. J. wird — nun bereits zum dritten Male während des Krieges — die „Sommerzeit" wieder eingeführt, d. h. die Früherstellung der Uhrzeit um eine Stunde während der hellen Monate. Diese Wiederholung ist der beste Beweis dafür, daß sich die „Sommerzeit" im allgemeinen bewährt hat, daß also eine bessere Ausnutzung des Tageslichts und eine Ersparnis an Beleuchtungsstoffen eingetreten ist. Trotzdem sind die Meinungen über den praktischen Wert dieser Maßnahmen heute noch geteilt. Klagen kommen namentlich aus den Kreisen der Landwirtschaft, die ja schon immer ihre Arbeiten den Sonnenverhältnissen stärker als den Uhrzeiten angepaßt hatte, und auch aus den Kreisen der Arbeiterschaft, soweit diese weite Wege zurückzulegen hat und infolgedessen schon vor genügender Helligkeit aufbrechen muß. Um Klarheit darüber zu gewinnen, ob die „Sommerzeit" nur als Kriegsmaßnahme Bedeutung hat, oder ob die Vorteile so überwiegend sind, daß man die Einrichtung auch in den Frieden übernehmen sollte, ist es dankenswert, daß auch die Gewerkschaftskreise sich eingehend mit der Frage beschäftigen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften hat bei den Verbandsvorständen eine Umfrage darüber veranstaltet, welchen Einfluß die frühere Sommerzeit auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse ausgeübt habe und welche Stellung die Organisation zur Einführung der Sommerzeit zu nehmen gedenke.

An der Beantwortung dieser Umfrage haben sich 22 Vorstände beteiligt, während 26 sich zu den gestellten Fragen nicht geäußert haben. Zu den letzteren gehören eine Reihe großer Organisationen, wie die der Bauarbeiter, Textilarbeiter, Transportarbeiter und Gemeinde- und Staatsarbeiter, sowie die zur Bekleidungsindustrie zählenden Verbände. Aber auch die Äußerungen der an der Umfrage beteiligten Verbände sind fast durchweg sehr zurückhaltend; da die Mitgliedschaften in ihrer Mehrheit nicht selbst Stellung genommen hätten, könne man nur ein vorläufiges Urteil abgeben. Unbedingt für die Sommerzeit traten die Vorstände der Bildhauer, Fleischer, Gastwirtsgehilfen, Glaser, Handlungsgehilfen, Kupferschmiede, Lederarbeiter und Handschuhmacher, Lithographen und Steindrucker und Tabakarbeiter ein. Als Gegner der Einführung äußern sich die Verbände der Bergarbeiter, Brauerei- und Mühlenarbeiter, Hutmacher, Landarbeiter und Steinsetzer. Eine abwartende oder unentschiedene Stellung nehmen ein die Vorstände der Buchbinder, Buchdrucker, Fabrikarbeiter, Friseurgehilfen, Holzarbeiter, Maler, Metallarbeiter und Tapezierer.

Im Korrespondenzblatt der Generalkommission vom 9. März d. J. werden die einzelnen Antworten mitgeteilt. Im allgemeinen zeigt sich, daß diejenigen Berufe, die sich hauptsächlich in der Stadt und in geschlossenen Räumen abspielen, die „Sommerzeit" begünstigen, daß dagegen Berufe, die sich im Freien abspielen, ferner die Arbeiter in ländlichen Bezirken und Kleinstädten der Neuerung widerstreben. Namentlich die Landarbeiter befürchten, daß der frühere Beginn für sie einfach die Folge haben wird, daß die Arbeitszeit gegen früher um eine Stunde verlängert wird.

Die reichsgesetzliche Regelung des Gesinderechts wird in einer Eingabe gefordert, die der Zentralverband der Hausangestellten an den Reichstag gerichtet hat. Verlangt wird Aufhebung der Gesindeordnung und Ausdehnung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Gewerbeordnung auf alle Dienstboten und Hausangestellten.

Die Eingabe wurde im Februar d. J. im Petitionsausschuß des Reichstages behandelt. Der Berichterstatter des Ausschusses beantragte Überweisung der Eingabe an den Reichskanzler zur Berücksichtigung. Der Regierungsvertreter trat dem jedoch entgegen, unter Hinweis darauf, daß bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse die Frage nicht durch Reichsgesetz, sondern nur durch Landesgesetz zu regeln sei. Der Ausschuß beschloß daher auch nur die Überweisung der Eingabe „zur Erwägung".

Der Reichstag hat sich bereits mehrfach — angeregt durch Eingaben aus den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft und auch aus den Kreisen der Frauenbewegung — mit der Frage der reichsgesetzlichen Regelung des Dienstbotenverhältnisses beschäftigt. Zurzeit bestehen 59 verschiedene Gesindeordnungen im Deutschen Reich, die teilweise einen völlig überlebten, unsozialen Anstrich haben. Bereits im Jahre 1897 wurde ein Beschluß im Reichstag angenommen, der die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs zur reichsgesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Dienstboten ersucht, die Sache ist aber seitdem nicht einen Schritt weiter gekommen. Gerade wenn man die Wichtigkeit der Landarbeit und der häuslichen Arbeit voll anerkennt — und ihre große volkswirtschaftliche Bedeutung ist durch den Krieg doch wahrlich in besonders helle Beleuchtung gesetzt! —, so erscheint es als ein völlig unhaltbarer Zustand, die Angehörigen dieser Berufe unter Ausnahmegesetzen mit zum Teil ehrenrührigen Bestimmungen zu halten, wie sie manche Gesindeordnungen darstellen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Der Bund der Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer machte auf seiner Tagung (Ostern in Weimar) den Versuch, durch Verschmelzung mit anderen Verbänden von Kriegsbeschädigten eine große Einheitsorganisation zu schaffen.

In dieser Richtung bewegten sich auch die Begrüßungsworte des Vertreters der freien Gewerkschaften: Die Gewerkschaften brächten dem Organisationsbedürfnis der Kriegsbeschädigten volles Verständnis entgegen; sie seien für die Interessen der Kriegsbeschädigten eingetreten und hätten auch im Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge Entgegenkommen gefunden. Gleichwohl würden sie gern mit der Organisation der Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer zusammen arbeiten, wobei sie voraussetzten, daß nicht nur eine, sondern alle Organisationsgruppen der Arbeiter und Angestellten sich entschließen könnten, mit der neuen Einheitsorganisation der Kriegsbeschädigten zusammenzuarbeiten.

Den einleitenden Bericht, der zugleich ein Programm des neuen Bundes entwarf, brachte Heckmann, Berlin.

Um die Eingliederung der Kriegsbeschädigten in das wirtschaftliche Leben zu sichern, bedürften sie der Hilfe der Gesetzgebung im weitesten Umfange, insbesondere durch die Rentengewährung, den Einstellungszwang für Schwerbeschädigte und den Schutz vor Überanstrengung und Ausbeutung. Die Hilfsbedürftigkeit und wirtschaftliche Schwäche der Kriegsbeschädigten dürfe nicht zu einer Minderung der staatsbürgerlichen Rechte führen. Der Bund müsse neben den Kriegsbeschädigten auch die Kriegsteilnehmer umfassen, schon damit der Gesichtskreis des Bundes sich nicht auf die Rentenfrage verenge und ein Querulantentum großzöge. Parteipolitisch und religiös müsse der Bund vollkommen neutral sein; er müsse freudig mit allen Parteien zusammenarbeiten, die seine Ziele förderten. — Nachdem der Redner sich gegen den Vorwurf gewendet hatte, als habe der Bund durch seinen Kampf gegen die Vaterlandspartei die Neutralität verletzt, charakterisiert er seine Beziehungen zu den Berufsvereinen. Er wolle diese nicht ersetzen, nicht lahmlegen oder schwächen, sondern gemeinsam mit ihnen am Wohle der Kriegsbeschädigten arbeiten.

Die Notwendigkeit einer Arbeitsteilung und Gemeinschaftsarbeit mit den wirtschaftlichen Verbänden der Arbeiter, Angestellten und Beamten betonte auch ein späterer Berichterstatter.

Auch gegenüber den Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge versuchte der Bund eine Abgrenzung zu vollziehen. Die Fürsorgebestrebung des Reichsausschusses und seiner Untergruppen fanden warme Anerkennung; es wurde aber die Forderung erhoben, die Kriegsbeschädigten nicht länger nur als Objekt zu behandeln, sondern sie zur Mitwirkung heranzuziehen. Die Teilnahme der Kriegsbeschädigten an den natürlichen Schwierigkeiten der Fürsorgearbeit würde ihnen das Gefühl

nehmen, daß doch nicht alles geschehe, was notwendig und möglich sei.

Über das sozialpolitische Bundesprogramm berichtete Roßmann-Ulm.

Er fordere eine Reform des Mannschaftsversorgungsgesetzes und des Militärhinterbliebenengesetzes nach dem Grundsatz des Schadenersatzes. Die Festsetzung der Renten müsse auf dem ordentlichen Rechtswege durch Spruchinstanzen erfolgen, bei denen Kriegsbeschädigte mitwirkten. Die Sozialversicherung müsse den Invaliditätsbegriff weitherzig auffassen und ihre Pflichten gegenüber denen der Militärverwaltung genau abgrenzen. In gesundheitsschädlichen Berufsarten dürften Beschädigte nicht beschäftigt werden. — Die medizinische Fürsorge sei durch Abschaffung des Operationszwanges und durch Beseitigung der bürokratischen Umständlichkeit bei der Bewilligung von Ersatzgliedern auszugestalten. Bei Wiedereinweisung in militärische Heilanstalten seien die Familien vor Not zu schützen. Die Anrechnung der Rente auf Lohn oder Gehalt müsse verboten werden. Die dauernde Beschäftigung der Beschädigten sei gesetzlich zu sichern.

Wiederholt drohten die Einigungsverhandlungen an diesen Meinungsverschiedenheiten zu scheitern, und in bezug auf die politische Betätigung des Bundes ist eine völlige Klärung auch nicht erfolgt. Im Interesse der Einigung, die schließlich zustande kam, wurde von einer Abstimmung abgesehen und die Frage zur endgültigen Formulierung an den Vorstand und die nächste Bundestagung zurückverwiesen. —

Wir haben bereits früher dargelegt, daß wir weder die Organisierung von früheren Kriegsteilnehmern und Kriegsbeschädigten in einem gemeinsamen Verbande für glücklich halten, noch die (damit zum Teil zusammenhängende) Hereintragung politischer Tendenzen in diese ganze Bewegung. Die freien Gewerkschaften haben anfangs den Bund wie alle anderen Sonderorganisationen Kriegsbeschädigter für überflüssig gehalten. Es läßt sich darüber streiten, ob man heute noch die dieser anfänglichen Haltung zugrunde liegende Stellungnahme des Cölner Kriegsbeschädigtenkongresses von 1916 aufrechterhalten kann, nachdem der Bund der Kriegsbeschädigten, entgegen



Etwas aus dem Rahmen der sonstigen Verhandlungen fiel ein Vortrag des Abgeordneten Davidsohn über die staatsbürgerlichen Forderungen der Kriegsbeschädigten, der zwar Parteipolitik ablehnte, aber doch Forderungen aufstellte, die heute ausgesprochen parteipolitisch behandelt werden: die völlige Gleichstellung der Kriegsteilnehmer in allen staatsbürgerlichen Rechten mit allen übrigen Teilen der Bevölkerung und Förderung einer Reichspolitik, die der Entstehung künftiger Kriege, in die Deutschland hineingerissen werden könnte, vorbeugt.

In der Aussprache vertraten der Hamburger Bund, der Kieler Verein und zahlreiche Delegierte aus Süddeutschland die Forderung, daß der Bund sich ausschließlich auf die Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Kriegsbeschädigten beschränken solle; die Kriegsteilnehmer, die nicht Kriegsbeschädigte seien, hätten danach im Bunde nichts zu suchen. Demgegenüber erklärten sich die Redner des Bundes der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer auf Grund der Erfahrungen des Bundes für die Zusammenfassung der erwerbsbeschränkt gebliebenen und der wieder voll erwerbstätig gewordenen Kriegsteilnehmer und für eine kraftvolle Vertretung auch der politischen Interessen der Kriegsteilnehmer.

dem Willen der Gewerkschaften, den Beweis erbracht hat, daß offenbar tatsächlich ein unerwartet starkes Bedürfnis, sich zusammenzuschließen, in den Massen der Kriegsbeschädigten vorhanden ist. Wenn dieser Bund aber zu der großen Einheitsorganisation der Zukunft für die Kriegsbeschädigten werden wollte, so können wir ihm den Vorwurf nicht ersparen, daß er der Sinnesart der christlichen Gewerkschaften und der sonstigen nicht sozialistisch gerichteten Gruppen der Arbeiter und Angestellten wenig entgegengekommen ist. Seine Schöpfer sind größtenteils Sozoialdemokraten, seine Vorsitzenden sind, bzw. waren es, die Träger seiner Propaganda sind es größtenteils. Daß sie treue Anhänger der Landesverteidigung und in ihrer Hoffnung auf Deutschlands Sieg mit dem ganzen Volke einig sind, spielt für diese Betrachtung keine Rolle, weil es sich für uns nicht um ein Werturteil, sondern um die Frage handelt, ob der Bund so geleitet wurde, daß er eine Beteiligung weitester Kreise der Arbeiterschaft ohne Unterschied der Partei erwarten durfte. Dies scheint uns nicht der Fall zu sein, und wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, liegt dieser darin vor, daß der Bund auch gerade auf der Einigungstagung von Weimar einen sozialdemokratischen Abgeordneten als Redner über die politischen Fragen auserwählt hat. Das ist nicht der Weg, der

zur Vereinheitlichung der Bewegung führen wird. Selbst die in Weimar versammelten Delegierten fusionsfreudiger Verbände haben teilweise an dem politischen Referat Anstoß genommen, und der Fernerstehende gewinnt nur zu leicht den Eindruck, daß hier ein Seitenstück zu den natürlich auch „zentralen" Arbeiterturn-, -radfahr- und -sängerbrüdern geschaffen werden sollte, über deren Sinnesrichtung ja doch kaum große Zweifel möglich sind. Nach all dem scheint es uns sehr richtig, daß der Vertreter der Generalkommission eine abwartende Stellung eingenommen und die Zusammenarbeit aller Gewerkschaftsrichtungen mit der Kriegsbeschädigtenorganisation zur Voraussetzung eines förderlichen Verhältnisses zwischen den freien Gewerkschaften und dem Bunde gemacht hat. Vielleicht kann der Bund noch die unentbehrlichen Garantien ernsthafter parteipolitischer Neutralität schaffen, die es auch den christlichen Gewerkschaften ermöglichen, auf eine besondere Organisation der ihnen nahestehenden Kriegsbeschädigten zu verzichten. In der Leitung des Bundes wirken ja mehrere sehr warme Freunde der gewerkschaftlichen Gemeinschaftsarbeit mit. Ist das aber nicht möglich, so wird man es begreifen können, wenn die Arbeiterorganisationen, die zwar zu gleichberechtigter Zusammenarbeit mit den freien Gewerkschaften immer bereit sind, der Sozialdemokratie aber kein Opfer der Überzeugung darzubringen vermögen, in der Organisierung der Kriegsbeschädigten ihre eigenen Wege gehen. g. h.

Soziale Zustände.

Die Ein- und Auswanderungsfrage nach dem Kriege.

Im Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird auf Grund amerikanischer Stimmen die für Amerika und Europa bedeutungsvolle — wenn auch bedeutungsvoll im umgekehrten Sinn — Ein- und Auswandererfrage behandelt. Das zerstörte und so vieler Männer im kräftigsten Alter beraubte Europa wird nach dem Kriege sehr stark aller männlichen Arbeitskräfte zum Wiederaufbau bedürfen. Es besteht sogar die Möglichkeit, daß einzelne Regierungen versuchen werden, durch gesetzliche Maßnahmen oder Verordnungen die Auswanderung möglichst zu beschränken. Andererseits werden in Europa auch Stimmen laut, die infolge des starken ökonomischen Druckes eine sehr starke Auswanderung erwarten. Auch die amerikanische Zeitschrift „New York Times" glaubt an eine Massenflucht aus dem verelendeten Europa. Eine für Europa günstigere, für Amerika ungünstigere Auffassung hat dagegen der Kommissar für das amerikanische Auswandererwesen Howe. Er erwartet, daß im ersten Jahr nach dem Kriege mindestens zwei Millionen Fremde nach Europa zurückkehren werden, sobald sich die Beförderungsmöglichkeiten bieten. Andere Amerikaner schätzen die Rückwanderung sogar auf 4—5 Millionen. Ebenso glaubt Howe, daß die Regierungen der verschiedenen europäischen Länder, namentlich diejenigen, welche die größten Menschenverluste hatten, die Auswanderung nach Friedensschluß soviel wie möglich erschweren würden.

Die Vereinigten Staaten haben in den letzten Jahren stets einen starken Überschuß der Einwanderer über die Aus- und Rückwanderer gehabt. Die betreffenden Zahlen waren für 1913: 1 378 318 Einwanderer gegen 274 209 Rückwanderer; 1914: 688 495 Einwanderer gegen 296 635 Rückwanderer; 1915: 258 678 Einwanderer gegen 160 641 Rückwanderer; 1916: 355 587 Einwanderer gegen 69 725 Rückwanderer. Die Vereinigten Staaten rechneten ständig mit einem jährlichen wesentlichen Zuschuß an europäischen Arbeitskräften durch die starke Einwanderung. Es ist daher begreiflich, daß der amerikanische Kommissar für das Auswandererwesen von einer Veränderung oder gar Umkehrung dieser Zahlenverhältnisse ernste Folgen für die amerikanische Volkswirtschaft, namentlich für die Landwirtschaft und Nahrungsmittelerzeugung befürchtet. Für die europäischen Länder aber ergibt sich umgekehrt die Lehre, alles zu tun, um einen möglichst großen Rückwandererstrom auf sich zu lenken.

Auch Deutschland ist an dieser amerikanisch-europäischen Frage des Heranziehens und Festhaltens der Arbeitskräfte stark beteiligt. Je mehr es gelingt, durch wirtschaftliche und soziale Reformen den Massen auskömmliche Arbeitsgelegenheit zu schaffen, um so geringer wird der Drang zur Auswanderung werden. Ebenso tragen politische und Verwaltungsreformen dazu bei, den Arbeiter an das Vaterland zu fesseln, und ehemals nach dem „freien Amerika" Ausgewanderte wieder in die Heimat zurückzuziehen.

Genossenschaftswesen.

Die „Produktion" im dritten Kriegsjahr. Der Konsum-, Bau- und Sparverein Produktion in Hamburg stellt wohl für Deutschland den am höchsten entwickelten Typ einer Konsumentenorganisation dar, die in hohem Maße auch zur Eigenerzeugung übergegangen ist. Der Verein verfügt nicht nur über eine eigene Bäckerei und Fleischerei, sondern auch über eigene Molkereien, eigene Landwirtschaft auf einem ihm gehörenden Gute; auch ist der Konsumverein verbunden mit einer „Bau- und Grundstückserwerb-Gesellschaft Produktion m. b. H.", so daß also auch die Wohnungsfürsorge auf genossenschaftlicher Grundlage geregelt ist. Der vor kurzem erschienene Tätigkeitsbericht über das Jahr 1917 zeigt starkes Wachstum und trotz der Erschwerungen der Kriegszeit auf manchen Gebieten hervorragende Leistungen.

Der Gesamtumsatz der Waren stieg auf 50 649 534 ℳ oder 4,2 Millionen mehr als im Vorjahre. Die Bäckerei erzielte wieder rund 4½ Millionen Umsatz, die Schlächterei hingegen nahezu 22 Millionen, d. h. über 4 Millionen mehr als im Vorjahre. Für die Milchversorgung Hamburgs hat die „Produktion" zwei neue Molkereien im Dithmarschen erworben. Während des Krieges sind freilich die Molkereibetriebe verlustbringend. Auch das Gut Schwanheide hat durch eine vollständige Körnermißernte in diesem Jahre ein ungünstiges Geschäftsergebnis.

Trotzdem ist der Geschäftsanteil der Mitglieder auf über 2 Millionen Mark gestiegen, der Notfonds auf über 20 Millionen und der Bestand der Sparkasse auf 12,6 Millionen. Von dem Geschäftsgewinn der „Produktion" wurden rund 90 000 ℳ den verschiedenen Fonds, darunter 40 000 ℳ dem Bildungsfonds, zugewiesen. Die Rückvergütung wurde wie gewöhnlich in Höhe von 5 v. H. gewährt.

Die „Produktion" macht auch erhebliche Aufwendungen für soziale Zwecke. Für Familienunterstützungen, Teuerungszulagen, Mieterlasse usw. wurden insgesamt über 1½ Millionen Mark ausgegeben. Für die soziale Fürsorge zugunsten der Angestellten wurden 440 000 ℳ aufgewandt, insbesondere für Versicherungszwecke und Gehaltszahlungen während der Ferien und Krankheitszeiten. Ein eigenes Kindererholungsheim wurde in Haffkrug an der Ostsee erworben.

Als besondere Aufgabe der nächsten Zeit sind die Beschleunigung des Kleinwohnungsbaues und die Möbelbeschaffung in Aussicht genommen, — die Produktion trägt also auch hierin den starken, besonderen Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung.

Von besonderem Interesse sind die allgemeinen Beobachtungen über die Erfahrungen der vier Kriegsjahre, die dem eigentlichen Geschäftsbericht vorausgeschickt werden, namentlich soweit sie Ausblicke auf die zukünftige Gestaltung des Wirtschaftslebens enthalten.

„Was der Krieg auf wirtschaftlichem Gebiete eingeleitet hat, wird der Friede vollenden müssen. Haben Angebot und Nachfrage in vorausgegangenen ruhigeren Zeiten den Güterumtrieb notdürftig in Gang zu halten vermocht, so lehren gerade die Kriegserfahrungen, daß ein andauerndes Mißverhältnis zwischen Warenvorrat und Güterbedarf zum Zusammenbruch der Versorgungswirtschaft führt. Im Vordergrunde steht nicht die Frage, ob in Zukunft der Handel frei oder einer Staatsaufsicht unterstellt sein soll, sondern die Vereinfachung des Güteraustausches selbst. . . . .

Durch diese Umgestaltung wird keineswegs der Handel aus dem Wirtschaftsleben verschwinden; nur seine Aufgaben werden sich vereinfachen . . . Der Ausbau der Gesellschaftseinrichtungen und die Zurückgewinnung der Werte, die der Krieg zerstörte, zwingen zur planmäßigen Zusammenarbeit."

Es wird dann weiter darauf hingewiesen, wie nicht nur durch die Konsumenten-Verbände, sondern auch durch die Zweckverbände in Industrie und Landwirtschaft eine Ausschaltung von Zwischengliedern durchgeführt wird; „die sozialisierte Form der Tatkraft leiste dabei augenscheinlich nicht weniger, als die frühere persönliche Unternehmungslust des einzelnen". Die allmähliche Angliederung des Handels an den Erzeuger und Verbraucher stelle eine gesetzmäßige Entwicklung des Wirtschaftslebens dar und sei keine größere Umwälzung, als sie sich in anderen Zeiten auch bei früheren Gesellschaftsformen, und manchmal viel schneller, vollzogen habe.

Volksgesundheit.

Die staatliche Wohlfahrtspflege in Sachsen.

Im Januar 1918 hat die sächsische Regierung dem Parlament den Entwurf eines Gesetzes über die Wohlfahrtspflege zugehen lassen. Die Vorlage umfaßt nur drei Paragraphen

und läuft — neben einer Umschreibung des Begriffs „Wohlfahrtspflege" — im wesentlichen darauf hinaus, den Bezirksverbänden die Pflicht der Mitwirkung an der Wohlfahrtspflege und der Erziehung und Verpflegung für bestimmte Gruppen Minderjähriger aufzuerlegen, sowie dem Ministerium des Innern die Ermächtigung zum Erlaß der notwendigen Ausführungsverordnungen zu geben. Es handelt sich also um ein Rahmengesetz, und erst die umfangreiche Begründung läßt die Richtung erkennen, in der sich die staatliche Wohlfahrtspflege in Sachsen bewegen soll. Der Entwurf lautet:

„Die Bezirksverbände haben bei der Wohlfahrtspflege mitzuwirken. Als Wohlfahrtspflege im Sinne dieses Gesetzes gelten die Säuglings- und Kleinkinderpflege, die Wohnungspflege, die Krüppelpflege und die Bekämpfung der Schwindsucht. Jeder Bezirksverband und jede bezirksfreie Stadt bilden einen Pflegebezirk. Die Bezirksverbände sind berufen, die Erziehung und Verpflegung der Minderjährigen zu beaufsichtigen, soweit diese Beaufsichtigung die Voraussetzung für die Begründung einer gesetzlichen Vormundschaft oder Pflegschaft durch sie bildet. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern getroffen."

Dem hohen Stand der Säuglingssterblichkeit in Sachsen entspricht es, daß die Säuglings- und Kleinkinderpflege im Mittelpunkt der in Angriff genommenen Arbeiten steht, und daß sich um sie die Wohnungs-, Tuberkulose- und Krüppelfürsorge gruppiert.

Die geplante Organisation ist von dem Bestreben geleitet, einmal durch weitgehende Dezentralisation die örtlichen Stellen, die zahlreichen freiwilligen Mithelfer zu reger Mitarbeit zu veranlassen, den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, aber andererseits nicht zu kleine Bezirke zu schaffen, die, wie etwa die kleinen Gemeinden, weder die nötige Leistungsfähigkeit noch das Verständnis besitzen. Die Einbeziehung auch der größeren Gemeinden in die Pflegebezirke erscheint besonders mit Rücksicht auf die „wandernden Kinder" erforderlich. An das Vorhandene anknüpfend, sollen die zahlreichen freiwilligen Einrichtungen, die schon bisher in anerkennenswerter Arbeit Gutes geleistet haben, aber auch manche örtliche und sachliche Lücke zeigen, keine Gewähr der Dauer in sich tragen und vielfach nebeneinanderher arbeiten, ausgebaut, neu belebt, auf eine feste, das ganze Land planmäßig umfassende Unterlage gestellt und ihnen damit eine Spitze und dauernder Halt, sowie eine größere Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit gegeben werden.

Dazu bedarf es neben den örtlichen Trägern vor allem einer Zentralstelle, die die allgemeinen Richtlinien gibt, ihre Durchführung überwacht, Anregungen gibt und denen, die zur Pflegetätigkeit bereit oder berufen sind, zu den erforderlichen staatlichen Mitteln verhilft.

Die Säuglings- und Kleinkinderpflege soll alle, auch die ehelichen Kinder bis zu 6 Jahren umfassen, die einer besonderen Fürsorge bedürfen, wenn auch bei den ehelichen Kindern den größeren Machtbefugnissen Rechnung zu tragen ist, die Recht und Volksempfinden der elterlichen Gewalt zuerkennen.

Die überall zu schaffende Grundlage der Säuglingspflege hat die Anstellung von Bezirkspflegerinnen und die Schaffung von Mütterberatungsstellen zu bilden, während die Maßnahmen der geschlossenen Säuglingspflege wohl nur für größere Verhältnisse in Frage kommen. Die Bezirkspflegerinnen haben unter Heranziehung der örtlichen Organisationen die persönliche Aufsicht über die Kinder insbesondere durch Hausbesuche zu führen, Mütter und Schwangere zum Besuch von Mütterberatungsstellen zu veranlassen, sowie auf die Umwelt der Pfleglinge mit Rat und Tat einzuwirken. Sie müssen aber nicht nur in der Säuglings- und Kleinkinderpflege, sondern auch in der allgemeinen Kranken-, Tuberkulose- und Wohnungspflege erfahren sein, und zwar nicht nur in kleinen Bezirken, wo einer einzigen Persönlichkeit eine Reihe von Pflegegebieten zugewiesen wird, sondern auch in größeren Bezirken, wo noch besondere Wohnungs- oder Tuberkulosepflegerinnen tätig sind. Begründet wird diese Forderung damit, daß um der Einheitlichkeit aller auf ein und dieselbe Familie bezüglichen Pflegemaßnahmen willen die Bezirkspflegerin in den von ihr besuchten Familien gelegentlich sowohl die Aufgaben der Wohnungs- und Tuberkulose-, als auch der Säuglingspflege übernehmen, jedenfalls aber in engster Fühlung mit den anderen Pflegeeinrichtungen und Helferinnen arbeiten muß. Eine notwendige Folgerung aus so weitgehenden Ansprüchen an die Vielseitigkeit der Bezirkspflegerin sind erhebliche Anforderungen an die Vorbildung der dafür heranzuziehenden Kräfte.

Besonderen Wert legt die Begründung weiter auf die Schaffung einer genügenden Zahl von Mütterberatungsstellen unter ständiger ärztlicher Leitung und auf die Schaffung der gesetzlichen Berufsvormundschaft, deren Vorteile im Laufe der Jahre mehr und mehr zutage getreten sind.

Als beratendes Organ sollen neben den Bezirksausschüssen, deren Zusammensetzung nicht auf die Sonderzwecke der Säuglings- und Kleinkinderpflege zugeschnitten ist, besondere „Pflegeausschüsse" geschaffen werden, die nach dem Muster der gemischten Deputationen eine weitgehende Heranziehung und Vertretung der in dieser Pflege freiwillig oder berufsmäßig tätigen fachkundigen Kräfte zu sichern haben. Ihre Mitglieder sollen auf die Dauer von drei Jahren vom Bezirksausschuß, in den bezirksfreien Gemeinden vom Stadtrat und Stadtverordneten gewählt werden.

Die Zusammenfassung der Interessen der Säuglings- und Kleinkinderpflege und die Vertretung derselben bei der Staatsregierung liegen bei dem Landesausschuß für Säuglings- und Kleinkinderpflege, der sich über den Zustand des Pflegegebiets im Lande und den anderen Bundesstaaten zu unterrichten, allgemeine Anordnungen und Einrichtungen zu begutachten und anzuregen, sowie die Verteilung von Staats- und sonstigen Stiftungsmitteln (in Betracht kommt besonders die Lingnerstiftung) vorzuschlagen hat. Grundsätzlich wird aber daran festgehalten, daß die Anordnung und Durchführung der allgemeinen, für das ganze Land bestimmten Pflegemaßnahmen dem Ministerium des Innern vorbehalten bleibt. Der Landesausschuß ist als ein so vielköpfiges Parlament gedacht, daß er wohl keine Stätte ständiger gemeinsamer Arbeit sein kann. Hierfür soll ein Arbeitsausschuß aus den dem Ministerium des Innern angehörenden Mitgliedern des Landesausschusses gebildet werden, die ihrerseits wiederum nach Bedarf und eigenem Ermessen andere Mitglieder des Landesausschusses hinzuziehen können.

Mit der Zentralisation der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge gehen Bestrebungen Hand in Hand, den engeren Zusammenhang mit den anderen Zweigen der Wohlfahrtspflege ebenso wie an den unteren Stellen auch an der Spitze herzustellen. Die Begründung glaubt, daß hier eine Personalunion allein nicht hilft, um so weniger, als die verschiedenen Pflegezweige in fortschreitender Entwicklung begriffen sind und die Beherrschung aller Einzelheiten eine Sachkenntnis und Arbeit erfordern, für die die bisherige Behördenorganisation nicht ausreicht. Es wird deshalb als eine alle Zentralen umfassende Spitze ein dem Ministerium des Innern unterstelltes Landesamt für Wohlfahrtspflege vorgesehen.

Die Kosten, die einem Pflegebezirk durch die Einrichtungen der Säuglings- und Kleinkinderpflege entstehen, sind in dem Bezirk selbst aufzubringen, doch sollen Beihilfen aus Mitteln der Staats- und der Lingnerstiftung gewährt werden. Die dafür eingesetzten Beträge sind allerdings so winzig, daß ohne eine sehr erhebliche Erhöhung zu befürchten ist, daß die ganze Aktion an der Kostendeckung scheitert, da die armen sächsischen Fabrikbezirke, die ohnehin vielfach dem Bankerott nahe sind, gar nicht die nötigen Mittel aufzubringen vermögen. Im Jahre 1917 waren staatlicherseits 11 000 ℳ für diese Zwecke aufgewendet; auch die in den Haushaltsplan von 1918/19 eingestellte Summe von 90 000 ℳ ist, selbst wenn sie durch erhebliche Summen der Lingnerstiftung ergänzt wird, viel zu niedrig, um in einem Lande wie Sachsen wirklich Durchgreifendes zu leisten. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; nur wenn der Staat mit bedeutenden Beihilfen einspringt, ist zu erhoffen, daß der Rahmen des Gesetzes wirklich fruchtbringenden Inhalt erhält.

Ein Aufruf zur Sittlichkeitsfrage wird von zahlreichen angesehenen Vereinen verschiedenster Richtung verbreitet. Er lautet:

„In den Stürmen des Krieges erlebt unser deutsches Volk von neuem den hohen Wert jener heiligen Güter, die zu allen Zeiten die Quellen der Volkskraft gewesen sind und sein werden. Dazu gehört neben dem Widerwillen gegen Lüge und Heuchelei, gegen Bosheit und Gemeinheit insbesondere das sittlich reine Empfinden auf geschlechtlichem Gebiet, das eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung des Volkslebens ist.

Wir haben uns daher aus den verschiedensten politischen, religiösen und gesellschaftlichen Gruppen zusammengefunden und rufen auf zum Kampf gegen die doppelte Moral, gegen die öffentliche und

persönliche Leichtfertigkeit im geschlechtlichen Leben, vor allem gegen die Ansicht, als ob es sich bei sittlichen Verfehlungen oder geschlechtlichen Erkrankungen nur um eine Privatsache handle. Unsere Absicht geht weniger dahin, uns an dieser Stelle auf gesetzgeberische Maßnahmen festzulegen.

Wir werben um das Gewissen unseres Volkes in allen seinen Schichten.

Wenn es auf irgendeinem Gebiete leichter ist, vorzubeugen, als zu heilen, so hier. Die Möglichkeit rechtzeitiger Eheschließung für alle Berufsstände muß gefördert werden. Umfassende Wohnungsreform und nachdrückliche Bekämpfung des Alkoholismus gehören zu den unerläßlichen Grundlagen unserer Volksgesundung. Gehalt und Lohn sollen der Pflege junger Ehen und dem Schutze kinderreicher Familien Rechnung tragen.

Daneben hat die unmittelbare Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten einzusetzen. Jede Behandlung der Geschlechtskranken durch Kurpfuscher ist zu verhindern. Beratungsstellen sind diesen Leidenden zugänglich zu machen. Bordelle und bordellartige Betriebe müssen aufhören; sie sind des Volkes unwürdig, das die Schlachten dieses Weltkrieges schlug. Der polizeiliche Zwang der Eintragung in Dirnenlisten soll verschwinden. Jugend und Familie sind gegen die Prostitution zu schützen.

In sachverständigen Gruppen wird die gesetzliche Durchführung solcher und ähnlicher Einzelvorschläge augenblicklich erwogen. Wir wollen für diese Bestrebungen Verständnis wecken, damit die Größe der Gefahr erkannt werde.

Wir wenden uns an die sittliche Kraft unserer Männer und Frauen, wir erwarten viel von unserer Jugend. Weil wir unser Volk ernst nehmen, darum reden wir ernst. Ein reines Volk ist seiner Taten und Siege wert und trägt den Segen für seine Zukunft in seiner Hand."

Den Aufruf haben alle namhaften Sittlichkeits-, viele Frauen- und Antialkoholvereine, zahlreiche Vereinigungen für Innere und Heiden-Mission aller Konfessionen, mehrere Lehrerverbände und folgende sozialen und Wohlfahrtsvereinigungen unterzeichnet: Arbeiterwohl, Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege (Professor Hitze, M. d. R.); Ausschuß der christlich-nationalen Arbeiterbewegung (Deutscher Arbeiter-Kongreß), (Behrens, M. d. R., Stegerwald, M. d. H., Bechly); Bund für Deutsche Familie und Volkskraft (Schularzt Paul); Gesamtverband der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands (D. Weber); Deutsche Gesellschaft für Bevölkerungspolitik (Präsident von Strauß und Torney); Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege (Professor Sohnrey); Evangelisch-Sozialer Kongreß (Geheimrat Baumgarten, D. Schneemelcher); Freie Kirchlich-Soziale Konferenz (Geheimrat Seeberg, D. Mumm, M. d. R.); Gesellschaft für Soziale Reform (Staatsminister Freiherr von Berlepsch, Professor Francke); Verband der katholischen Arbeiter-Vereine (Sitz Berlin); Verband der katholischen Arbeiter- und Knappenvereine, M.-Gladbach; Volksverein für das katholische Deutschland (Prälat Pieper, M. d. R. u. d. A.); Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden (Geheimrat Berthold).

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Kreisfürsorgerin

zur Durchführung der Ziele unseres Kreiswohlfahrtsamtes — **insbesondere Säuglings-, Kinder-, Tuberkulose-, Wohnungsfürsorge** — zu möglichst sofortigem Eintritt gesucht.

Anstellung mit Kreisbeamteneigenschaft zunächst auf mindestens einjährige Probezeit, später auf länger, gegebenenfalls auf Lebenszeit. Ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen 2400 M, steigend bis zum Höchstbetrage von 3200 M. Außerdem 600 M jährliche Pauschalentschädigung für Dienstreisekosten, Kriegsbeihilfen sowie Teuerungszulagen.

Geeignete Bewerberinnen — erwünscht ist Ausbildung in einer anerkannten Wohlfahrtsschule — wollen ihre Bewerbung nebst Lebenslauf und Zeugnissen über ihre frühere Stellungen bis zum 15. April d. Js. an mich einreichen und dabei angeben, wann der Dienstantritt spätestens erfolgen kann.

Ottweiler, den 30. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Moritz, Kgl. Landrat.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.



Vom 2. Januar 1918 ab erhebe ich in gleicher Weise wie der größere Teil der wissenschaftlichen Verlagsbuchhandlungen auf meine bis zum 31. Dezember 1916 erschienenen Verlagswerke mit Ausnahme der Zeitschriften einen Kriegsteuerungszuschlag von 15% auf die Ladenpreise, wie sie in den Katalogen und meinen Verlagsanzeigen genannt sind. Der vermittelnde Sortimentsbuchhändler hat das Recht, weitere 10% vom Ladenpreis aufzuschlagen.

Die Begründung des Prinzips der Sozialreform. Eine literar-historische Untersuchung über Manchestertum und Kathedersozialismus. Von **Dr. Hans Gehrig,** Prof. der Staatswissenschaften an der Königl. Techn. Hochschule Hannover. Sozialwissenschaftliche Studien. Herausgegeben von H. Waentig. Band II. (VI, 381 S. gr. 8°.) 1914. Preis: 8 Mark.

Inhalt: Literarische Vorbemerkungen. 1. Der Einfluß der englischen Volkswirtschaftslehre auf die sozialpolitischen Anschauungen. — 2. Weltanschauung und Methodenlehre des deutschen wirtschaftspolitischen Individualismus. — 3. Harmoniedogma und Reformprinzip im Prinzipienstreit zwischen Manchestertum und Kathedersozialismus. — 4. Die liberale Sozialreform als Entwicklungsprodukt der historisch-ethischen Nationalökonomie.

Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches nebst ihren Beziehungen zu Landes- und Gemeindefinanzen von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zur Gegenwart. Von **Dr. Wilhelm Gerloff,** ord. Professor der Nationalökonomie und Statistik. (XVI, 553 S. gr. 8°.) 1913. Preis: 14 Mark.

Inhalt: Vorwort Einleitung. — I. Das Finanzwesen des Norddeutschen Bundes. — II. Die erste Periode der Reichsfinanzreform 1872 bis 1879. Die Epoche der liberalen Finanz- und Zollpolitik. — III. Die Zoll- und Finanzreform vom Jahre 1879. — IV. Die zweite Periode der Reichsfinanzwirtschaft 1880 bis 1895. Die Zeit der Bismarckschen Zoll- und Finanzpolitik. — V. Die Zoll- und Finanzreformen von 1893 bis 1895 — VI. Die dritte Periode der Reichsfinanzwirtschaft 1875 bis 1906. Die Zeit der Notbehelfe. — VII Die vierte Periode der Reichsfinanzwirtschaft 1906 bis 1912. Die Zeit der Reformversuche. — Anhang. Übersichten über den Stand der Finanzen in Reich und Gliedstaaten. — Namen- und Sachregister.

Lorenz von Stein und die Gesellschaftslehre. Von **Dr. Ernst Grünfeld.** (Sozialwissenschaftliche Studien. Herausgegeben von H. Waentig. Band I.) 1910. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Soziale Kultur, 4. Heft, April 1912:

Ein bedeutsamer Beitrag zur Geschichte der modernen Gesellschaftslehre. Die hervorragende Stellung von Steins wird gebührend gezeichnet und der Einfluß seiner Lehren und Forschungen bis in die Gegenwart nachgewiesen. Die literargeschichtliche Teil des Werkes darf nicht als das letzte eine besondere Hervorhebung beanspruchen. Für weitere Studien wird er sehr gute Dienste leisten. Gegenüber den Prätentionen der modernen Soziologie ist das vorliegende Werk ein gutes Korrektiv.

Käufermoral. **Der Schutz der Angestellten und Arbeiter und die Bestrebungen des Käuferbundes.** Zwei Vorträge von **Dr. Felix Clauß** und Frl. **Else Lüders,** Mitglieder des Bureaus für Sozialpolitik in Berlin. (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Ortsgruppe Berlin.) 1913. Preis: 30 Pf.

Bremer Nachrichten v. 29. März 1913:

Eine dem Schutz der Angestellten und Arbeiter und den Bestrebungen des Käuferbundes gewidmete kleine Schrift. Der Grundgedanke ist, daß das kaufende Publikum in erster Linie solche Firmen berücksichtigen soll, die bezüglich der Behandlung ihrer Arbeiter und Angestellten einem durchaus fortschrittlichen sozialpolitischen Programm huldigen. Daneben sollen alle Lieferungen bar bezahlt werden, Sonntagseinkäufe sind möglichst einzuschränken usw. Kurz, es sind die Forderungen, die u. a. auch von den Detaillistenverbänden schon verschiedentlich aufgestellt worden sind. Wegen seiner gesunden Tendenz kann das Schriftchen deshalb Interessenten nur empfohlen werden.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 18. April 1918. Nummer 29.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber:

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die große Kundgebung der Gesellschaft für Soziale Reform.

(Berlin, 14. April 1918.)

Der Aufruf der Gesellschaft für Soziale Reform zu einer großen Kundgebung für Sozialpolitik nach dem Kriege hat gewaltigen Widerhall gefunden. Schon lange vor der festgesetzten Anfangsstunde war der große Konzertsaal der Philharmonie, der für die nur gegen Karten zugängliche Versammlung ausersehen war, trotz des strahlend-warmen Aprilsonntags vom Zustrom der Teilnehmer derart angefüllt, daß im großen Oberlichtsaal der Philharmonie eine Nebenversammlung eingerichtet werden mußte, um die Massen der vielen Tausende zu fassen, die gekommen waren, um in starkem einheitlichen Aufmarsch ihre Überzeugung und ihren Willen zur großzügigen Fortführung der Sozialreform nach dem Kriege zum Ausdruck zu bringen. Nicht nur die Anhänger der vielen der Gesellschaft für Soziale Reform angeschlossenen Berufsverbände und gemeinnützigen Vereinigungen, sowie die privaten Einzelmitglieder aus allen Teilen des Reiches waren in zahllosen Reihen erschienen, auch die hohen und höchsten Reichs- und Staatsbehörden, die Gemeindeverwaltungen, die Parlamente und sonstigen öffentlichen Körperschaften bezeugten — ungleich den Erfahrungen bei der ersten sozialpolitischen Kundgebung der Gesellschaft vor dem Kriege am 10. Mai 1914, wo die Reichsbehörden nur durch einen Geheimrat vertreten waren — durch die stattliche Zahl ihrer Vertreter ihr eingehendes Interesse an dem Weckruf für die kommenden sozialpolitischen Reformen. Unter den Erschienenen bemerkte man als amtliche Vertreter die folgenden Herren:

den Stellvertreter des Reichskanzlers v. Payer mit Geh. Reg.-Rat v. Schlieben von der Reichskanzlei, den Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts Frhrn. v. Stein mit dem Unterstaatssekretär Caspar und dem Geh. Ober-Reg.-Rat Siefart, den Staatssekretär des Reichsjustizamts v. Krause, den Vertreter des Reichsamts des Innern Geh. Reg.-Rat v. Jacobi, den Präsidenten des Reichsversicherungsamts Kaufmann mit Direktor Baffenge und Geheimrat Schulz, den Vertreter des preußischen Kriegsministers Generalmajor Scheüch, Chef des Kriegsamts, die Herren Unterstaatssekretär Dönhoff und Ministerialdirektor v. Meyeren vom preußischen Handelsministerium, den Vertreter des preußischen Justizministers Geh. Justizrat Schollen, Geheimrat Eggert vom Landwirtschaftsministerium, ferner die Vertreter der bayerischen und württembergischen Regierung Ministerialdirektor Rohmer und Min.-Rat Schäffer, sowie von der sächsischen Gesandtschaft Legationsrat Poetzsch und die Militärbevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Württembergs, General der Infanterie v. Köppel, Oberstleutnant Schulz und Generalmajor Faber du Faur.

Aus den Kreisen der höheren Beamtenschaft und der Stadtverwaltungen sahen wir ferner u. a. die Herren:

Ministerialdirektor Deutelmoser (Ausw. Amt), Geheimrat Wuermeling (Reichswirtschaftsamt), Geheimrat Zacher (Kaiserl. Statist. Amt), Oberst Ritter und Edler von Braun, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Geheimrat Düttmann (Landesversicherungsanstalt Oldenburg), Exz. v. Hegel, die Oberbürgermeister von Mainz, Fürth und Guben sowie zahlreiche Herren von anderen Stadtverwaltungen, besonders Groß-Berlins.

Endlich wohnten der Kundgebung eine große Anzahl von Abgeordneten aus fast allen Parteien, mehrere bekannte Industrielle und Gelehrte sowie Vertreter der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände aus allen Teilen des Reiches bei.

Kurz nach 12 Uhr eröffnete der Vorsitzende der Gesellschaft, Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch die Versammlung mit einer freudig bewegten Ansprache, in der die Genugtuung über die gewaltige Teilnahme, die der Gedanke der Kundgebung im ganzen Volke und besonders auch bei den Regierungsbehörden geweckt hat, zum Ausdruck kam. Gerade aus dem Vergleich der unbefriedigenden Vorgänge vor dem Kriege, die die Gesellschaft zum Protest nötigten, mit der heutigen Tagung und der zuversichtlichen Stimmung, die sie beseelt, können wir, so betonte Frhr. v. Berlepsch, erkennen, welch ein Helfer auf sozialpolitischem Gebiet der Krieg, der sonst so vieles gehemmt und zerstört hat, geworden ist. Gemeinsames Leid, gemeinsame Not schließen eben die Menschen meist fester zusammen als gemeinsames Glück. Und vor allem hat der Krieg auch vielen Gegnern der Sozialreform, die sich vor dem Krieg in Unkenrufen über die schädlichen Wirkungen der Sozialpolitik ergingen, die Augen für den staatspolitischen Nutzen der Sozialreform geöffnet. Heut begegnet die sozialpolitische Wirksamkeit allenthalben lebhafter Anerkennung, und die Regierungen und Parlamente verbinden damit so bestimmte gesetzgeberische Zusicherungen, daß wir mit starker Zuversicht der schweren Zeit, die auch nach dem Kriege über Deutschland noch lasten und uns große Aufgaben stellen wird, entgegen. Die aus mannigfachen geschichtlichen Erfahrungen hie und da auftauchende Besorgnis, daß auf Zeiten großer Erhebung oft Zeiten bitterer Enttäuschung folgen, können wir mit berechtigter Hoffnungsgewißheit von uns weisen. Gilt es doch auch, den Angestellten und Arbeitern, die draußen im Felde und in der Heimat sich unvergleichlich bewährt und den Dank des Vaterlandes erworben haben, diesen Dank dadurch zu bezeugen, daß das Vaterland ihnen eine Lebenslage bereitet, auf die sie Anspruch haben, und in der sie freudig zum Wohle des Ganzen wirken können. Die Willensrichtung für diese großen und schönen Aufgaben zu stärken, dazu soll die gegenwärtige Kundgebung der Gesellschaft dienen.

Nach diesen einleitenden Begrüßungsworten des Vorsitzenden ergriff der zweite Vorsitzende, Prof. Dr. Ernst Francke, das Wort zu der Hauptrede des Tages, in der die Leitgedanken der Kundgebung in markigen, überzeugenden Sätzen ihre eindrucksvolle Prägung fanden. Er führte ungefähr folgendes aus:

Das erste Wort gilt dem Volk in Waffen, das die Heimat vor Verwüstung und Versklavung schützt. Seinen großen Führern wie jedem einzelnen Wehrmann schulden wir ehrfürchtigen Dank. Diese Dankesschuld geloben wir in Taten zu zahlen. Dem Vernichtungswillen der Feinde setzen wir unsern stahlharten Siegeswillen entgegen. Treu wollen wir in der Erfüllung der Pflichten ausharren, zu denen wir berufen sind. Den Kämpfern, die an Leib und Gesundheit geschädigt sind, soll ein erträgliches Los beschieden sein. Den Gefallenen wollen wir ihr Opfer vergelten an den Witwen und Waisen. Und wenn der Tag der Heimkehr die Sieger und die Gefangenen zurückführt, dann sollen sie ein neues Deutschland finden, in dem sie in friedlicher Arbeit als gleichberechtigte Bürger ein ehrenvolles Leben führen können. An der Erfüllung dieser Pflichten der Heimat gegen ihre Retter hat die Sozialpolitik mitzuwirken.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hat die Sozialpolitik stets unter dem Gesichtspunkt des Gesamtwohles aufgefaßt und betrieben. Indem sie für die wirtschaftliche und geistige Hebung der Arbeiter in Stadt und Land, der Angestellten in Handel und Industrie, der Beamten in Reich, Staat und Gemeinde eintrat, war sie von der Überzeugung beseelt, damit zugleich eine Stärkung der Volkskraft, eine Förderung der Volkswirtschaft, einen Aufstieg der Kultur und damit eine Mehrung der Wohlfahrt und Macht des Reichs zu bewirken. Als vor reichlich 4 Jahren die Sozialreform ins Stocken geriet, sahen wir darin eine schwere Gefahr für die Nation und erhoben deswegen Einspruch. Die Ereignisse haben uns recht gegeben. Als der Krieg ausbrach, verstummten die Klagen und Beschwerden vor den Tatsachen: Die Stunde der Not fand ein wehrhaftes, einiges Volk, eng verbunden nicht nur der Heimat, sondern dem Reich. Der 4. August 1914 brachte die Früchte der Sozialreform zum Reifen, der Krieg hat die Ernte gemehrt.

Zwar hat der Krieg auch hier, wie anderswo, zerstört. Er zwang zur Durchbrechung der Schutzwehren der gewerblichen Arbeit. Aber selbst hier hat er Neues geschaffen, im Nachtbackverbot, im Lohnschutz der Heimarbeit. Er brachte die Wochenhilfe, die Herabsetzung der Altersrentengrenze. Der Arbeitsnachweis wurde ausgebaut, die Erwerbslosen-Unterstützung rettete vor äußerster Not. Die Tarifverträge blieben erhalten, neue wurden geschaffen, Arbeitsgemeinschaften errichtet, das Einigungs- und Schlichtungswesen ausgebaut, Betriebsausschüsse für Arbeiter und Angestellte eingesetzt. Das Hilfsdienstgesetz brachte Reformen, um die jahrzehntelang gekämpft worden war.

Aber alle diese Maßnahmen übertrifft an sozialpolitischer Bedeutung eine Tatsache: die Anerkennung der Arbeiterberufsverbände als wichtige wirtschaftliche und nationale Organisationen. Früher mit Mißtrauen betrachtet, wurden sie nun zur Mitarbeit gerufen. Behörden, Arbeitgeber, Arbeiter führte die Kriegsnot zusammen. Man lernte sich gegenseitig kennen, man sah bei allen trennenden Gegensätzen nun das eine, was not tat: das Vaterland zu retten. Minister und Staatssekretäre besuchten Gewerkschaftshäuser, Führer der Arbeiter- und Angestelltenverbände wurden in die Amtsstuben berufen. Alle fühlten sich auf Gedeih und Verderb verbunden. Eine Novelle zum Vereinsgesetz erklärte die Gewerkschaften für nichtpolitische Vereine. Auf allen Gebieten der Kriegswirtschaft und der Kriegswohlfahrt haben die Organisationen der Arbeitnehmer wichtigste Dienste geleistet. Und mit beredten Worten wurde ihre Mitarbeit von Regierungen und Parlamenten gerühmt. Wie Arbeiter, Angestellte, Beamte zu Millionen mit den Waffen das Vaterland verteidigten, so haben ihre Brüder und Schwestern in der Heimat Schulter an Schulter mit allen anderen Klassen in der Arbeit gestanden. Die Eingliederung in den Staat war vollzogen.

Mit tiefer Genugtuung darf die Gesellschaft für Soziale Reform diesen Kriegsgewinn preisen. Man hat uns oft weltfremde Schwärmer und Ideologen gescholten. Die höchste Gefahr hat unsere Ansichten und Bestrebungen als rettende Notwendigkeiten erwiesen. Das ermutigt uns heute zu dieser Kundgebung, die Zeugnis davon ablegen soll, daß die im Kriege beschrittenen Wege auch im Frieden fortgeführt werden müssen. Denn wir brauchen die Sozialreform, um unsere Volkskraft wieder aufzubauen, um unser Wirtschaftsleben zu neuer Blüte zu führen, unser staatliches Dasein neu zu ordnen und unsere Kultur zu befruchten. Überall wird sich die Sozialpolitik als unentbehrliche Helferin erweisen.

Menschen sind der größte Reichtum des Staates. Der Krieg hat furchtbare Lücken in unser Volk gerissen. Der Tod auf dem Schlachtfeld, Wunden, Verstümmelungen, Krankheiten als Kriegsfolgen, dazu die Vermehrung der Sterblichkeit und der Niedergang der Geburten in der Heimat haben unsere Kraft geschwächt. Wir müssen eine entschlossene Bevölkerungspolitik treiben. Jedes Kind, das uns zuwächst, ist ein Schatz, jedes erhaltene kräftige Arbeitsleben ein Wertgut. Die schweren Volksseuchen, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Trunksucht müssen noch viel energischer bekämpft werden. Emsigste Fürsorge für Mutter und Kind tut not. Unsere Sozialversicherung, die sich so glänzend für die Volksgesundheit bewährt hat, wird hier noch große Erfolge erzielen, wenn das Reich ihr die nötigen Mittel dazu gewährt. Die Wochenhilfe ist beizubehalten, die Krankenhilfe auf die Familie auszudehnen, die Einkommensgrenze zu erhöhen, die Unfallverhütung unter Mitwirkung der Versicherten zu verstärken, die Heimarbeit der Kranken- und Invalidenversicherung zu unterstellen. Dringend mahnt die Wohnungsreform: eine bittere Not wirft drohend ihre Schatten voraus. Reich, Staat, Gemeinde, Genossenschaften, Berufsverbände, Unternehmer und Privatkapital müssen mit vereinten Kräften sie bannen — um der Volkskraft willen. Das wird große Mittel erfordern, und das Vaterland steht unter dem Druck schwerster Lasten. Aber kann ein Kapital nutzbringender angelegt werden als in Menschenwerten? Jede Million bringt mit der Zeit hundertfältige Frucht, ist ein Samenkorn, aus dem eine volle Ähre aufwächst. Der Krieg hat Raubbau an unserer Volkskraft auch in der Heimat getrieben, die Frauen und Jugendlichen haben Männerarbeit verrichtet in überlanger Arbeitszeit, mit Verzicht auf Nacht- und Sonntagsruhe, in schweren, gefährlichen, ungeeigneten Beschäftigungen. Um unserer Volkskraft willen muß der Arbeiterschutz unverzüglich, sowie der Kriegszwang endet, wiederhergestellt werden. Nicht nur für gewerbliche Arbeiter, wobei besonders auf Frauen, Jugendliche und Kinder Bedacht zu nehmen ist, sondern auch für die Angestellten und Beamten. Dazu gehört auch die Verstärkung der Gewerbeaufsicht.

Man wende nicht ein: nach dem Kriege müsse unser Volk, ein jeder und eine jede, mit allen Kräften arbeiten wie nie zuvor, damit unsere Wirtschaft neu ersteht; deswegen dürfte der Arbeiterschutz nicht hemmend einwirken. Wir aber kommen wirtschaftlich nur wieder hoch, wenn wir die Arbeiterschaft dauernd leistungsfähig erhalten. Und es ist eine tausendfach bestätigte Erfahrung, daß lange Arbeitszeiten die Intensität der Produktion beeinträchtigen. Anspannung der Kräfte in dem Maße, daß sie sich nicht abnützen, Fortschritte der Technik, Intensivierung der Betriebsweise, Rationalisierung unseres gesamten Wirtschaftslebens führen unsere Industrie und unseren Handel wieder auf die Höhe. Und zum Ausgleich im Wettbewerb auf dem Weltmarkt dienen internationale Arbeiterschutz- und Versicherungsverträge, die die Gesellschaft für Soziale Reform im Verein mit den anderen Verbänden als Klauseln für die Friedensverträge fordert.

Die Wiederherstellung des Arbeiterschutzes vermehrt auch die Arbeitsgelegenheit. Wenn die Millionen aus dem Felde heimkehren, suchen sie Arbeit. In zahlreichen Gewerben wird sie reichlich geboten, in anderen wird sie aus Mangel an Rohstoffen fehlen. Niemals war es notwendiger als für die ersten Friedenszeiten, ein lückenloses Netz gut gerüsteter Arbeitsnachweise über das ganze Reich zu spannen. Der Krieg hat uns hier ein gutes Stück vorwärts gebracht. Aber es ist noch viel zu tun, namentlich auch für die Frauenarbeit. Arbeits- und Berufsberatung können helfen. Doch wird ein Heer von Arbeitslosen in manchen Gewerben und Gegenden bleiben. Man kann aber unsere Kämpfer und Sieger doch nicht an die Armenpflege weisen. Hier muß Erwerbslosenfürsorge zum mindesten eintreten, von Reichs wegen geordnet, von den Gemeinden getragen. Das Problem der Arbeitslosenversicherung meldet sich dringlich an. Arbeitsbeschaffung durch öffentliche Aufträge wird in vielen Fällen sich als erforderlich erweisen.

Hier kann zugleich wirksam Lohnpolitik getrieben werden: um Lohndruck und Verelendung zu verhüten, sollte jeder Auftrag von Reich, Staat, Gemeinde an die Festsetzung bestimmter Löhne gebunden sein. Namentlich sind rechtsverbindliche Mindestlöhne in der Heimarbeit notwendig. Noch fehlen hier die Fachausschüsse: je eher sie kommen, desto besser werden sie Unheil verhüten können.

Groß ist die Gefahr, daß schwere Arbeitskämpfe nach dem Kriege die Umstellung der Industrie und die gedeihliche Entwicklung stören. Die Preise aller Lebensbedürfnisse bleiben voraussichtlich noch geraume Zeit hoch, die Löhne werden fallende Richtung einschlagen. Die Arbeiter und Angestellten müssen sich gegen eine Verschlechterung wehren. Um ernsten Konflikten vorzubeugen, müssen alle Mittel ergriffen werden. Auch hier ist die Kriegserfahrung ein guter Lehrmeister: Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zur Pflege des Friedens im Einzelbetriebe, Gewerbegerichte, Schlichtungsstellen, Einigungsämter bis hinauf zum Reichseinigungsamt. Verhandlungen und Verträge zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter sichern nicht nur die Ruhe im Gewerbe, sondern auch den sozialen Frieden.

Das muß eine der Aufgaben für die Neuordnung unseres staatlichen Lebens sein. Ihr sollen die Arbeitskammern dienen in den Vorschriften über das Einigungswesen. Aber sie sollen auch weiter den Arbeitern ermöglichen, ihre Wünsche zu Gehör zu bringen, ihre Interessen zu wahren. Damit wird die Arbeiterschaft eingegliedert in die staatliche Organisation. Zweckmäßigkeitsfragen, wenn auch von hoher Bedeutung, sind es, wie man diese Kammern am besten für Arbeiter und für Angestellte einrichtet. Wir hoffen, daß der grundsätzlichen Übereinstimmung auch die tatsächliche Einigung folgen wird. Mit der Errichtung solcher Arbeitskammern wird ein Ausnahmezustand beseitigt: wie andere Berufsklassen erhalten nun Arbeiter und Angestellte ihre gesetzliche Vertretung. Und auch in den weiten Schichten der mittleren und unteren Beamten besteht das Verlangen nach einer gesetzlich geordneten Vertretung. Nicht minder tief greift in die staatliche Neuordnung die Reform des Koalitionsrechts ein. Tatsächlich stehen auch hier Arbeiter, Angestellte, Beamte unter einem Ausnahmerecht. Wer will nach diesem Kriege, wo alle Volksgenossen gleichmäßig ihre Pflicht getan haben, es noch dulden, daß Millionen minderen Rechtes sind? Der Ruf nach Recht und Gerechtigkeit kann nicht ungehört verhallen. Der Anfang der Reform ist mit der Beseitigung des § 153 GO. verheißen. Keine Straftat bleibt ungesühnt, wenn er fortfällt, dafür sorgt das Strafgesetzbuch. Jedoch die sittliche Bedeutung dieser Aufhebung ist stark und wird tief in der Arbeiterseele empfunden. Aber damit wird nur ein Anfang gemacht, dem weitere Fortschritte folgen müssen. Das Koalitionsrecht muß frei sein für alle Arbeiter, Angestellten und Beamten, nur durch die Schranken begrenzt, die im allgemeinen Recht für alle anderen Verbindungen liegen. Solche Reform wäre auch die beste Gegenwehr gegen die Landflucht der ländlichen Arbeiter. Hier gilt es zunächst Schutt wegzuräumen, um Platz für den Neubau zu bekommen. Recht und Gerechtigkeit fordern auch für ihren Arbeitsvertrag die Angehörigen der Bühnen und Orchester, die Gastwirtsgehilfen, die Krankenpfleger. Der sichere Rechtsboden muß vor allen Dingen aber dem kollektiven Arbeitsvertrag gesichert werden. Gleichberechtigung mit den anderen Ständen — das ist der Ruf der Arbeitnehmer. Mit ihm fordern sie auch die Reform des preußischen Wahlrechts, und es wird nicht Ruhe werden, bis das gleiche, direkte, allgemeine und geheime Stimmrecht errungen ist.

In diesem Rufe nach Gleichberechtigung, nach Recht und Gerechtigkeit liegt eine große sittliche Kraft. Arbeiterschutz und Sozialversicherung gewähren den Arbeitnehmern Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, heben sein Familienleben, lassen ihm Muße für sein Leben als Mensch und Bürger. Der Berufsverein stählt seine Persönlichkeit, mehrt seine Bildung, kräftigt das Gemeinschaftsbewußtsein. Die Gleichberechtigung befähigt ihn zur Teilnahme an den öffentlichen Aufgaben und Ämtern. Wir werden für den Neubau des Staatslebens nach dem Kriege alle Köpfe und Hände brauchen, die fähig und willig zur Mitarbeit sind. In den Führern der Berufsverbände der Arbeitnehmer bieten sich solche Mitarbeiter und Helfer, die im Kriege erprobt sind. Man öffne ihnen nicht nur die Türen der Parlamente, sondern auch der Amtszimmer und Gemeindeverwaltungen, und man wird gute Erfahrungen mit diesen Männern und Frauen in praktischer Arbeit machen. So vollzieht sich ein Aufstieg der Begabten, der dem Gemeinwohl dient. Eine Politik des Vertrauens, wie sie die Osterbotschaft des Kaisers und Königs verkündet hat, wird Vertrauen gewinnen, und die Krone der Hohenzollern, die sich als roi des gueux bekennen, wird nie fester ruhen als auf dem Vertrauen des Volkes.

Zu diesen Grundsätzen steht die Gesellschaft für Soziale Reform, — Vorstand und Ausschuß haben sie als ihre Willensmeinung in der Kundgebung niedergelegt. Wir wissen sehr wohl, daß unser Programm nur Schritt für Schritt durchgeführt werden kann. Aber Regierung und Parlament sollten sich auf einen festen, klar abgesteckten Arbeitsweg der Reformen einigen, der planmäßig und geradeaus zum Ziele führt. Dieser Weg wird gewiß nicht frei von Hindernissen sein. Große Blöcke und drohende Sperren werden in die Bahn gewälzt; sie wird auch durch Niederungen und Sümpfe führen. Aber alle Widerstände schrecken uns nicht. Wir haben die felsenfeste Überzeugung, daß sie beseitigt werden. Es gibt sicher viele und heiße Kämpfe. Wir wollen sie führen mit der Entschlossenheit, sie zu gewinnen, aber mit dem Bewußtsein, daß sie unter Volksgenossen auszufechten sind und zum Frieden führen müssen. Und dieser soziale Friede ist der Preis des Sieges: dem neuen Deutschland, das aus der furchtbaren Größe dieses Weltkrieges nach namenlosen Opfern aufsteigt, leuchte die Sonne der Sozialen Reform. —

Der starke Eindruck, den Prof. Franckes von Herzen kommende, in knappe programmatische Sätze gefaßte Rede auf die Versammlung gemacht hatte, bekundete sich in dem begeisterten Beifall der Tausende von Hörern. An diese Hauptrede schlossen sich nun in wirkungsvoller Abwechslung Ansprachen von führenden Persönlichkeiten aus allen Lagern, die zur deutschen Sozialpolitik in einem besonders innigen Verhältnis stehen, und zwar nicht bloß aus den verschiedenen Berufsinteressengruppen, sondern ebenso lebhaft auch aus den Kreisen, die die gereifte staatsmännische Erfahrung, die parlamentarische Klugheit und den Idealismus der Wissenschaft repräsentieren. So mannigfach der Inhalt dieser Ansprachen sich im Einzelnen gestaltete, in ihnen allen klang doch als beherrschendes Leitmotiv immer wieder der Gedanke an: Deutschland braucht eine zielbewußte Fortführung der Sozialpolitik nicht bloß um der Menschen willen, die Anspruch auf ein lebenswürdiges Dasein haben und sich in allen Klassen der sozialen und politischen Gleichberechtigung würdig und fähig erwiesen haben, sondern vor allem auch um des Vaterlandes und des Staates selber willen, dessen geschwächte Volkskraft durch die Fürsorge für Gesundheit und Sittlichkeit und Arbeitstüchtigkeit, insbesondere aber durch die Festigung und Stärkung der Familie als der fruchtbarsten Lebenszelle im Staatsorganismus zu neuem Aufschwung gebracht werden muß.

Als erster der Redner entwickelte Staatsminister Graf Posadowsky-Wehner gerade diesen letzteren Gedankengang in längerer Ansprache. Er bezeichnete die Wirtschaftspolitik und die Sozialpolitik als die beiden Faktoren, die Deutschland befähigten, das große Wunder zu leisten, drei Kriegsjahre und länger sieghaft durchzuhalten. Sozialpolitik ist ein organischer Bestandteil aller neuzeitlichen Staatspolitik. Ruhepausen in der Sozialpolitik zu befürworten, zeuge von Dilettantismus, weil die gesamte Volks- und Wirtschafts-, die technische und Siedlungs-Entwicklung nicht stille steht. Sozialpolitik bedeutet vor allem, die Massen stark und gesund zu machen, um die Arbeitskraft als das vornehmste Wirtschaftskapitel zu fördern und die Massen in ihren Interessen und ihrer Gesinnung immer fester mit dem Staat zu verknüpfen und ihnen das Gefühl der Gleichberechtigung mit den anderen Klassen im Staate zu verleihen. Graf Posadowsky beleuchtete dann näher drei Hauptfragen der Sozialpolitik, die Wohnungsfrage, die Frauenfrage und die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Bei der ersteren, die sich in der Großstadt, der Kleinstadt und auf dem platten Lande ganz verschieden gestaltet, betonte er die Notwendigkeit, die Wohnungsherstellung und den Wohnungsbedarf, den der Zuzug vom Lande beeinflußt, in klareren Einklang als bisher zu bringen (durch eine Art Wohnungsausweis der Zuziehenwollenden). In der Frauenfrage spielt der Arbeiterinnenschutz und die Zurückführung der Frau als Gattin und Mutter in den Schoß der Familie die Hauptrolle. Für die Kriegsbeschädigten sei ausreichende Arbeitsbeschaffung eine wichtige Aufgabe, da die Erfahrungen nach 1870/71 mit den

schädigenden Wirkungen der Stellenlosigkeit der Invaliden schrecken.

Den Reigen der Vertreter der großen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtengruppen eröffnete G. Hartmann, der Vorsitzende des Verbandes der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Er sprach über den notwendigen Ausbau des gewerblichen Einigungswesens auf der durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen Grundlage der Arbeiter- und Schlichtungsausschüsse durch Ausgestaltung der Einigungsämter im Wege des Gesetzes, durch endliche Errichtung von Arbeitskammern und eines Reichseinigungsamtes, das vorbeugend und vermittelnd bei allen großen, über ein Staatsgebiet hinaus drohenden Arbeitszwisten einzugreifen bereit sei. Dr. Görnandt, der Vorsitzende der Vereinigung deutscher Privatbeamten- und Angestelltenverbände, legte ein Bekenntnis zur deutschen Sozialpolitik ab als einer Politik, nicht etwa der Schwäche und der Verweichlichung, sondern der Stärkung der Volkskraft, als einer Politik nicht des Kampfes, sondern der Verständigung der Klassen. Diese Sozialpolitik muß nach dem Kriege aber mehr als bisher für die und mit den Angestellten erfolgen, da der abhängige Mittelstand im Kriege am meisten geschädigt ist. Weiter handelt es sich um moralische Wiederherstellung der Gesellschaft, da die Moral im Kriege schwer gelitten hat, und um den Wiederaufbau der Familien als besondere Ehrenpflicht gegenüber den heimkehrenden und den gefallenen Kriegern. Das alles erfordert neben der Arbeiter- und Angestelltenschutzpolitik großzügige soziale Bevölkerungspolitik, Steuer- und Gehaltspolitik.

Legien, M. d. R., der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften, forderte in seiner Ansprache systematischen Ausbau des Koalitionsrechts und des Arbeiterschutzes. Die Koalitionen, die bisher keinen gesetzlichen Rechtsboden haben, sondern eigentlich nur geduldet sind, werden nach dem Kriege, wenn die wirtschaftlichen Kämpfe als Begleiterscheinung unserer privatkapitalistischen Wirtschaftsweise naturgemäß wieder offener aufleben werden, eine noch größere Rolle spielen als vordem. Die Arbeiter verlangen ein klares, sicheres Recht für die Ausübung der Koalitionsfreiheit, kein Vorrecht, sondern nur volle Gleichberechtigung mit allen anderen Organisationen, insbesondere der der Arbeitgeber. Die Beseitigung des Ausnahmerechts des § 153 GO. ist dazu nur ein Anfang. Der Arbeiterschutz und sein Ausbau wird nach dem Kriege doppelt notwendig sein, nachdem durch die Aufhebung der Schutzschranken und die Überanstrengung während der Kriegswirtschaft der Organismus der Männer nicht weniger als der der Frauen und Jugendlichen gelitten hat.

Remmers, der Vorsitzende der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände, begründete die Notwendigkeit stärkerer sozialpolitischer Fürsorge für die Beamten, die zwar in mancher Hinsicht eine staatliche Existenzsicherung vor den Arbeitern voraushaben, aber in ihrer ganzen Einkommensgebarung und Lebenshaltung, zumal infolge des Krieges, oft hinter den Arbeitern zurückstehen. Im übrigen hat sich auch ihr Dienstverhältnis in den riesenhaften Arbeitsbetrieben, die überdies oft auf Gewinn abgestellt sind, immer mehr dem Arbeitsverhältnis der breiten freien Arbeitermassen angenähert, ohne daß die Beamten der gesetzlichen Arbeiterrechts- und Schutzbestimmungen (z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit und der Sonntagsruhe) bisher teilhaftig geworden sind. Die Zurücksetzung der Beamtenorganisationen hinter die Arbeiterorganisationen in bezug auf Interessenvertretungsrechte ist auch unhaltbar geworden, Beamtenausschüsse und Beamtenkammern sind nötig. Man muß die Beamten durch den Mund ihrer organisierten Vertretungen bei allen sie betreffenden Neuordnungen mitsprechen lassen. So ergeben sich überall innige Berührungen zwischen der Sozialpolitik für die Beamten und der für die Arbeiter, die deshalb künftig mehr Schulter an Schulter wirken sollten.

Geh. Justizrat Dr. Trimborn, M. d. R. und d. A., führte vom Standpunkt des Sozialpolitikers, der in jahrzehntelangen parlamentarischen Kämpfen dazu beigetragen hat, der Sozialpolitik freie Bahn zu schaffen, mit lebendigen Worten aus, wie der Krieg und seine Erfahrungen mit den leistungstüchtigen und staatsbewußten Millionen und Abermillionen von Kriegern und Arbeitern die Sozialpolitik nun erst recht ins helle Licht gerückt hat. Im Mittelpunkt der künftigen Sozialpolitik muß nach Trimborns Überzeugung die Familie, die Fürsorge für die kinderreichen Väter und Mütter stehen. Unter Hinweis auf Stoffers ergreifende Elendsschilderungen und Prof. Dr. Hitzes Schrift über Geburtenrückgang und Sozialreform begründete er die Notwendigkeit eines systematischen hygienischen und sittlichen Hilfsprogramms. Seine Verwirklichung sei zugleich der beste Dank, den wir den heimkehrenden Kriegern bezeugen können, die sich oft genug schwere Gedanken um das Schicksal ihrer Familie machen.

Für die weiblichen Angestellten brach Frl. Agnes Hermann, die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft weiblicher Verbände, eine Lanze, indem sie die rechtliche Besserstellung der weiblichen Angestellten, die trotz gleicher Arbeitsbeanspruchung, Belastung und vielfach gleicher Leistung doch oft nur deshalb, weil sie Frauen sind, vom Gesetz gegenüber den Männern benachteiligt sind, in warmer Sprache begründete. Sie verlangte im einzelnen das Wahlrecht zu den Kaufmannsgerichten, Gleichstellung mit den männlichen Angestellten in den Körperschaften der Angestelltenversicherung, Wählbarkeit als Vertreter im Versicherungsamt, Oberversicherungsamt und Reichsversicherungsamt. Weiter forderte sie ein dichtes Netz von Pflichtfortbildungsschulen für weibliche Angestellte und strenge Überwachung der privaten Handelsschulen sowie des Lehrlingswesens. Nachdem man die Frauen im Kriege zu allen Arbeiten und Leistungen für tauglich befunden hat, dürfen in Zukunft nicht kleinliche Bedenken die Erfüllung dieser berechtigten Forderungen hindern, wenn man die Arbeitsfreudigkeit der weiblichen Angestellten nicht lähmen will.

Behrens, M. d. R., Ausschußvorsitzender des Christlich-nationalen Arbeiterkongresses, brachte mit erfreulicher Entschiedenheit die sozialpolitischen Forderungen der Landarbeiter zur Geltung, die bisher immer hinter die gewerblichen zurückgesetzt worden sind, obgleich die große Bedeutung ihrer Arbeit für die Volkswirtschaft nun im Kriege von allen erkannt worden ist. Will man eine tüchtige Landarbeiterschaft haben und die Landflucht hemmen, die hauptsächlich soziale Gründe hat, muß man die Gesindeordnungen und das preußische Ausnahmerecht für Landarbeiter von 1854 aufheben und die Landarbeiter im Arbeitskammergesetz, bei der Vereins- und Koalitionsrechtsregelung verständig berücksichtigen. Behrens befürwortete ferner die Beseitigung der Gutsbezirkseinrichtung, die Schaffung ländlicher Schiedsgerichte und Einigungsämter, Regelung der Arbeitszeit und des Lohnwesens, Einführung von Tarifverträgen für ländliche Arbeiter und Reform des ländlichen Wohnungswesens.

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände, Direktor Dr. Höfle, zog in seiner Ansprache eine Parallele zwischen der Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger und desjenigen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Wie jene im sozialen Geiste erfolgen und die Staatshilfe neben der sozialen Selbsthilfe den Angestellten gewährleisten muß, um ihre Scharen immer fester mit dem Staat zu verbinden, so wird auch eine neuzeitliche soziale Ordnung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Angestellten das Arbeitsverhältnis, wenn sie auch die natürlichen Gegensätze nicht in eitel Harmonie verflüchtigen wird, doch immer stärker mit dem Geiste jener gewerblichen Solidarität durchtränken, die das Gedeihen der Industrie und ihrer beiden Träger, des Unternehmertums und der technischen Angestelltenkräfte, verbürgt. Bei solcher sozialen Neuordnung ist die Anerkennung der organisierten Interessenvertretungen der Angestellten als gleichberechtigte Faktoren, die den Abschluß moderner Dienstverträge beiderseitig mitbestimmen sollen, Voraussetzung.

Das Feuer seines wissenschaftlichen und ethischen Idealismus warf Prof. Baumgarten-Kiel, der Vorsitzende des evangelisch-sozialen Kongresses, der an Stelle des verhinderten Professors Brentano-München über die Beziehungen zwischen Wissenschaft und Arbeiterschaft in kurzen, aber hinreißenden Worten sprach, zündend in die Versammlung hinein. Er legte dar, wie die Wissenschaft trotz ihrer kühlen Neutralität und Zurückhaltung doch unwillkürlich durch das Studium der Geschichte der Arbeiterfrage und der Arbeiterbewegung von sittlicher Anerkennung für dieses Ringen und Schaffen und von innerer Hochachtung für die Organisationskraft, die Disziplin und die Selbsthilfeleistungen der Arbeiter und Angestellten, für die darin sich betätigende geistige Ideenmacht allmählich erfüllt worden sei und sich des wegen solcher ehrlichen Würdigung ihr angehängten Scheltnamens „Kathedersozialisten" nicht zu schämen brauche. Im Gegenteil ist das sozialwirtschaftliche

Denken und Forschen der deutschen Gelehrten durch dieses liebevolle Verständnis der Arbeiterbewegung nach mancher Richtung befruchtet worden, und bei aller Unbefangenheit und Ungebundenheit an irgendwelche Parteien, lediglich gebunden an die Wahrheit und die Wirklichkeit, wird die Wissenschaft, die den großen Aufgaben der Zeit mit vollem Einsatz ihres sittlich-reinen Strebens dienen will, den hohen Leitgedanken der Sozialpolitik der Arbeiter und Angestellten, allen im Volke eine immer stärkere Anteilnahme an möglichst allen Gütern der Nation zu erringen, ihre volle Unterstützung widmen.

Am Schluß der Ansprachenreihe ergriffen noch einmal einige Vertreter der Staatsarbeiter- und Angestelltengruppen das Wort.

Ickler, M. d. R., befürwortete unter Hinweis auf das Arbeitskammer- und das letzte Vereinsgesetz die endliche rechtliche Gleichstellung der Staatsarbeiter mit den Arbeitern der Privatbetriebe und beleuchtete die Notwendigkeit weiterer sozialpolitischer Fortschritte im Tarifvertrags- und Versicherungswesen, namentlich wegen der Teuerung und Geldentwertung. Nur durch eine fortschreitende Sozialpolitik können wir dem Wirtschaftsfrieden und dadurch auch der Einigkeit des ganzen Volkes näher kommen.

Bechly, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände, sprach mit einigen kritischen Zweifeln von der sozialen Zukunft der kaufmännischen Angestellten, die jetzt überall auf gesteigerten weiblichen Wettbewerb stoßen und sich auf die soziale Gesinnung ihrer Arbeitgeber nicht überall verlassen können nach den bösen Erfahrungen, die sie trotz des Wehens des Geistes von 1914 damals im August mit der organisierten Gehaltsdrückerei mancher Prinzipalsgruppen gemacht hätten. Auch fehle es noch immer an der gutwilligen Anerkennung der kaufmännischen Angestelltenorganisationen. Deshalb soll man sozialpolitische Sicherungen schaffen, daß der Geist der künftigen Angestelltenpolitik nicht jenem von „1914" gleiche.

Aufhäuser, Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände, legte besonderen Nachdruck auf den Rechtsschutz im Rahmen der Sozialpolitik, der neben der gesundheitlichen Förderung der Arbeitskraft der Sicherung der Persönlichkeitsinteressen des Angestellten dient und dazu beiträgt, seine Arbeitsfreudigkeit und die Entfaltung seiner geistigen Anlagen zum Besten der Volkswirtschaft zu stärken. ‚Freie Bahn dem Tüchtigen', diese Losung muß auch gegenüber der Konkurrenzklauselpraxis der Unternehmer und dem rückständigen Erfinderschutzrecht gelten. Das Recht der geistigen Arbeiter bedarf künftig ganz anderer sozialer Pflege als bisher. Die deutsche Volkswirtschaft braucht nicht bloß Arbeitskräfte, sondern Persönlichkeiten.

Den starken Eindruck, den die vielseitigen, mannigfach modulierten, aber auf einen einheitlichen Ton abgestimmten Ansprachen aus so vielen verschiedenen Lagern in der Versammlung der Tausende hinterlassen hatten, faßte Staatsminister Frhr. v. Berlepsch am Schluß in folgende gelobenden und mahnenden Worte zusammen:

Die Gesellschaft für Soziale Reform wird alle die guten Wünsche und Forderungen ernsthaft beachten und auch diejenigen, die heute, wie z. B. hinsichtlich der Heimarbeit- und Kriegsbeschädigtenfrage nicht eingehender haben vertreten werden können, und alle die Fragen, die der Krieg sonst noch neu aufwerfen wird. Bei diesem Beginnen, groß und kühn an Umfang und Schwere, treibt uns nicht Neuerungssucht, sondern der innerste, herzliche Wunsch, das deutsche Volk zu einem Volke zu machen, das an der Spitze der Kulturnationen seinen Platz beanspruchen darf und seinen Kulturreichtum derart verwaltet, daß alle Volksgenossen daran Anteil haben sollen. Dabei wollen wir keineswegs die überlieferten kostbaren Erbgüter der Nation, soweit sie unserem Besten dienen und der Entwicklung sich nicht sperrend in den Weg stellen, beseitigen, sondern wir wollen sie nur in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Gegenwart und mit der zwingenden Neugestaltung des Staates in Einklang bringen. Nun aber gilt es, nicht bloß die Worte zu hören, sondern ein jeder muß mit dem festen Willen diese Versammlung verlassen, für die Ausgestaltung der Sozialreform auch in lebendiger Tat das Seine zu tun und unser Losungswort der Erfüllung praktisch näher bringen: Gerechtigkeit für Alle, Schutz den Schwachen und Hilfsbedürftigen, Einigkeit des ganzen Volkes und Wohlfahrt unseres Vaterlandes!

* * *

In der gleichzeitigen Versammlung im Oberlichtsaale der Philharmonie, die ebenso wie diejenige im großen Saale so stark besucht war, daß viele Teilnehmer während der ganzen Veranstaltung stehen mußten, lag die Leitung in den Händen des Schatzmeisters der Gesellschaft für Soziale Reform, Baurat Bernhard. Die Eröffnungsrede hielt hier Staatssekretär a. D. Dr. Dernburg. Er begründete kurz die soziale Reform als Forderung der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit und der Staatsnotwendigkeit, ging dann auf die Methode unserer Feinde, alles Deutsche herunterzureißen, ein und hob wirkungsvoll hervor, wie sehr ihn seinerzeit im Kampfe um die öffentliche Meinung eines neutralen Landes der belegte Hinweis auf Deutschlands Vorkämpfertum für die soziale Reform unterstützt habe. Hierin sah Dernburg einen großen Beweis für die Richtigkeit des Strebens nach Ausbau unserer Sozialpolitik. Diesen zu fördern, sei die Gesellschaft für Soziale Reform nie müde geworden, „in der richtigen Erkenntnis, daß auch die ungeheure Prüfung, durch die unser Volk jetzt geht, hauptsächlich eine Probe auf unseren Charakter als sittliches, gerechtes, gebildetes Volk darstellt, das von seinen Zielen im Unglück nicht kleinlaut abweicht und ihnen im Glück mit um so größerem Nachdruck nachstrebt." Für diese Auffassung ein Bekenntnis abzulegen, sei Zweck der großen Kundgebung: wir wollen auch weiterhin sozialpolitisch an der Spitze der Völker marschieren.

Hierauf gab Baurat Bernhard Herrn Prof. Dr. Robert Wilbrandt (Tübingen) das Wort. Dieser begründete die Notwendigkeit der Sozialpolitik nach dem Kriege vor allem aus der volkswirtschaftlichen Lage, die dieser geschaffen hat. Er ging auf die großen Sorgen der Übergangswirtschaft — Rohstoffmangel, Lebensmittelknappheit, Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit — ein und entwickelte daraus die Gefahren, die gerade Arbeiter, Angestellte und Beamte bedrohen werden. Mehr denn je sei da Sozialpolitik am Platze, damit das drohende Elend behoben oder besser verhütet wird. Im einzelnen streifte der Redner besonders die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, die Frauen- und Jugendlichenarbeit, die Lohnfrage. Er nahm eine Radikalisierung der Kriegsteilnehmer als wahrscheinlich an und mahnte zu Dankbarkeit und Pflichterfüllung des Staates gegenüber der Arbeiter- und Angestelltenschaft. Ihre Treue müsse er entgelten, indem auch er ein treuer Vater seiner ärmsten Söhne ist. Vor allem gelte es, solche Treue gegenüber den Gewerkschaften und Genossenschaften zu bekunden, die der Staat nie wieder als Parias oder Rebellen behandeln dürfe. Treu möge der Staat aber auch darin sein, daß er die Massen an seinen Geschicken mitwirken lasse, vor allem durch das gleiche Wahlrecht in Preußen. Mit einem warmen Aufruf zu bleibender Einigkeit aller, die sozialpolitisch vorwärtsdrängen, schloß Prof. Wilbrandt seine gehaltvollen, wiederholt durch kräftigen Beifall unterbrochenen Ausführungen. Nun folgten Ansprachen des Staatsministers Frhrn. v. Berlepsch, des Grafen Posadowsky, des Abgeordneten Trimborn, des Geheimrats Baumgarten und der Arbeiter- und Angestelltenführer wie im großen Saale. Auch Frl. Marg. Behm ergriff die Gelegenheit, einige Worte für die Heimarbeiterinnen zu sagen, die in großer Zahl auch von außerhalb zu der Kundgebung erschienen waren, der warmherzigen Förderung gedenkend, die die Gesellschaft für Soziale Reform der Frage der Heimarbeit stets entgegengebracht hat. Im Schlußwort sprach Prof. Dr. E. Francke die Bitte aus, die Versammlung möge den Eindruck der gehörten Reden treu bewahren und die Bestrebungen der Gesellschaft für Soziale Reform nachdrücklich unterstützen.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die 7. ord. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (13. und 14. April 1918) gliederte sich in einen Geschäftlichen Teil und die Große Kundgebung für Sozialpolitik, über die wir Sp. 433 berichten. Im Geschäftlichen Teil wurden Tätigkeits- und Kassenberichte für die Zeit von 1914 bis jetzt erstattet. Der Geschäftsbericht bleibt späterer ausführlicher Veröffentlichung vorbehalten; er stellte die Arbeit der Gesellschaft von der Düsseldorfer Generalversammlung bis zum Kriegsausbruch (Konkurrenzklausel, Erfinderschutz, Sonntagsruhe, Tarif- und Einigungswesen, Trinkgeldablösung, Sams-

tagsfrühschluß, Nachtarbeitverbot, Höchstarbeitstag usw.) dar und sodann die Tätigkeit im Kriege (besonders: Arbeitsnachweis, Heimarbeit, Hilfsdienst, Übergangswirtschaft, Koalitionsrecht, Arbeitskammern, Lohnfrage; zahlreiche Eingaben, 9 Hefte der „Schriften der Gesellschaft"; Bemühungen um mitteleuropäische Annäherung in Arbeiterschutz und -versicherung, sowie um sozialpolitische Friedensklauseln). Über die organisatorische Entwicklung der Gesellschaft konnte berichtet werden, daß die Zahl der Einzelmitglieder wesentlich gewachsen ist, und daß 15 körperschaftliche Mitglieder neu beigetreten sind, so daß die Zahl der durch ihre Organisationen mittelbar der Gesellschaft angeschlossenen Mitglieder über 4¼ Millionen beträgt. Im letzten Jahre wurden neue Ortsgruppen in Hamburg, Hannover und München gegründet. Der Kassenbericht ergab, daß die Gesellschaft bei sparsamster Wirtschaft vorerst noch mit ihren Einnahmen auskommen wird, daß aber mit Wirkung von spätestens 1920 ab eine Neuordnung ihrer Einkünfte stattfinden muß. Die Geschäfte sind so stark gewachsen, daß die Geschäftsstelle dringend der Erweiterung bedarf, wenn sie den kommenden Anforderungen gerecht werden und vor allem den planmäßigen Ausbau der Organisation in der Provinz betreiben will. Die Hauptversammlung genehmigte Geschäfts- und Kassenbericht, erteilte nach Bericht der Kassenrevisoren die Entlastung und stimmte dem Schatzmeister völlig darin bei, daß die Einnahmen der Gesellschaft zu erhöhen sind. Da es sich hierbei im wesentlichen um die Beiträge der körperschaftlichen Mitglieder handeln dürfte, wurde der Vorstand beauftragt, einen Unterausschuß einzusetzen, der zweckmäßige Vorschläge in engem Einvernehmen mit den Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten ausarbeiten soll. Dieser Unterausschuß soll zu Vorschlägen einer gründlichen Reform des Beitragswesens gelangen, die der Gesellschaft reichlich die Mittel zur Fortsetzung ihrer Arbeiten bringt. Eine neue Generalversammlung soll im Herbst die Beitragsreform endgültig beschließen. Sodann wurden die Neuwahlen zum Ausschuß vorgenommen. Sie ergaben die Wiederwahl zahlreicher Ausschußmitglieder der Gesellschaft. Die Liste der Gewählten veröffentlichen wir, sobald diese die Wahl angenommen haben. — Anschließend fand eine Ausschußsitzung statt. Der Ausschuß kooptierte aus den Reihen der satzungsgemäß Ausgeschiedenen 26 Damen und Herren und wählte einen Herrn neu. Der Ausschuß ist also aus der Generalversammlung und der Ausschußsitzung so gut wie unverändert hervorgegangen. Sodann wählte der Ausschuß die bisherigen Vorstandsmitglieder unverändert wieder und neu hinzu die Herren Abg. Legien und Direktor Reif. Ein Platz wurde für die Techniker offengehalten mit der Maßgabe, daß er ohne nochmalige besondere Wahl mit derjenigen Persönlichkeit zu besetzen ist, auf die sich die Technikerverbände einigen.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Arbeiterinnen und Hilfsdienstpflicht.

Die Arbeiterinnen einer Firma der Berliner Metallindustrie haben Lohnforderungen gestellt und mangels Einigung den Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins angerufen. Die Firma verweigerte unter der Behauptung, daß der Kriegsausschuß zur Entscheidung nicht zuständig ist, eine Verhandlung vor dem Ausschuß. Sie erschien auch nicht zu dem angesetzten Termine.

Der Kriegsausschuß erklärte sich für unzuständig und lehnte die Fällung eines Schiedsspruches ab. Mehrere Fachblätter besprachen den Streitfall und bezeichneten die Entscheidung des Kriegsausschusses als einen Fehlspruch. Da dem Hilfsdienstausschuß des Reichstages von den Arbeitern die Unzuständigkeitserklärung des Ausschusses mitgeteilt worden ist, beschränke ich mich, augenblicklich nur die Gründe des Spruches wiederzugeben. Sie lauten:

Das Hilfsdienstgesetz bezieht sich nur auf Personen, die zum vaterländischen Hilfsdienst verpflichtet sind. Die gesetzlichen Körperschaften wurden sich einig, Frauen in diesen Kreis nicht hineinzunehmen. Die Reichsregierung vertrat von Anfang an den Standpunkt, daß es nicht erforderlich sei, Frauen dem vaterländischen Hilfsdienst zu unterwerfen. Dies bezeugt der Inhalt des § 1 des aus vier Paragraphen bestehenden Regierungsentwurfs, der sich mit § 1 des Gesetzes dem Wortlaute nach deckt.

§ 1 des Gesetzes bestimmt, daß jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist, die Pflicht zum vaterländischen Hilfsdienst hat.

Im großen und ganzen bildet § 2 des genannten Entwurfes die Grundlage zum § 2 des Gesetzes. § 2 des Entwurfs sagt am Anfang: „Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienste usw." Dafür beginnt § 2 des Gesetzes mit den Worten: „Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden usw. beschäftigt sind", und schließt der Absatz mit dem Vorbehalt, „soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt." Aus dem Vorbehalte erhellt, daß der Gesetzgeber in dem § 2 mit den Personen, die bei Behörden usw. beschäftigt sind, die „männlichen Deutschen" im Auge hat. Nur bei ihnen kann der Feststellungsausschuß (§ 4 Abs. 2) zur Prüfung der Bedürfnisfrage gelangen. Auch hier scheiden Frauen demnach aus der Betrachtung aus, da über sie der Feststellungsausschuß keine Verfügung hat.

Die Vorschriften der beiden ersten Paragraphen des Gesetzes und des Regierungsentwurfs ergeben, daß nicht das Unternehmen als solches dem Gesetz unterliegt, sondern nur der einzelne in einem Unternehmen tätige Arbeiter, vorausgesetzt, daß bezüglich seiner Persönlichkeit die Bedingungen erfüllt sind, die im § 1 erschöpfend aufgezählt wurden (Justizrat Fuld-Mainz). Arbeiterinnen gehören also nicht hierher. Für das Gegenteil irgendwelche Folgerungen aus dem Satze des § 11 des Gesetzes: „In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben usw." zu ziehen und auch die Betriebe selbst für hilfsdienstpflichtig zu halten, ist nach den obigen Ausführungen nicht gestattet. Bestärkt wird die vorstehende Auffassung durch § 3 des Entwurfs (s. jetzt § 19 des Gesetzes) in Verbindung mit den einzelnen Bestimmungen des Antrages Dr. Spahn und Gen.

Der Bundesrat hat nach § 3 des Regierungsentwurfs die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen und kann Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen. Nach der Stellung des Paragraphen im Entwurf ist es einleuchtend, daß der im § 3 erklärte Wille lediglich auf die Hilfsdienstpflichtigen gerichtet ist und nicht die bei den im § 2 des Entwurfes bezeichneten Einrichtungen etwa beschäftigten Frauen, welche überdies im Entwurfe nirgends angeführt sind, erfaßt. Die Erweiterung des Regierungsentwurfs durch den Antrag Dr. Spahn u. Gen. und die Erhebung des Antrages zum Gesetz mit wenigen Abänderungen geschah, um den Hilfsdienstpflichtigen, welche ihre Bewegungsfreiheit nicht unwesentlich durch das Gesetz einbüßen, gegen eine zu weitgehende Einengung ihrer Rechte Schutz und Sicherheit zu geben. Derartiger Hilfe benötigen Frauen nicht, weil sie nach keiner Richtung durch das HDG. gebunden sind.

§ 13 des Gesetzes ferner, auf den es in dem vorliegenden Streitfall vornehmlich ankommt, macht von der Regel keine Ausnahme. Der Paragraph ist allein für Arbeiter, nicht für Arbeiterinnen in Betracht zu ziehen. Er stellt im Abs. 1 bei Streitigkeiten über den Lohn oder andere Arbeitsbedingungen der Parteien für die Arbeiter ihrem Ausschusse den im § 9 Abs. 2 bezeichneten Schlichtungsausschuß zur Verfügung. Wenn ein Arbeiterausschuß nicht vorhanden, ist es dann der „Arbeiterschaft" nach Abs. 2 erlaubt diese Schlichtungsstelle anzurufen. Abs. 3 des § 13, der für die vorhergehenden Absätze gleichermaßen gilt, lautet wörtlich: „Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden." Abs. 3 beweist, daß der Gesetzgeber, welcher im Abs. 1 von Streitigkeiten usw. und im Abs. 3 von den dabei beteiligten Arbeitern spricht, einzig an männliche Arbeiter denkt. Denn diese werden im Gegensatz zu Arbeiterinnen, denen das Hilfsdienstgesetz Schranken nicht gesetzt hat, nur nach Erlangung des Abkehrscheins „zum Aufgeben der Arbeit" berechtigt.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage ist festzustellen, daß der Gesetzgeber den Arbeiterinnen den Weg zum Schlichtungsausschuß nicht offen gehalten hat. Selbst also wenn Arbeiterinnen etwa von Streitigkeiten über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen ihrer männlichen Kollegen berührt werden, würden sie von dem Arbeiterausschusse des fraglichen Betriebes vor dem Schlichtungsausschusse nicht vertreten werden können. Aus denselben Gründen kann Schiffer und Junck nicht beigetreten werden, die in ihren Erläuterungen zum HDG. (S. 67) bei der Auslegung des Wortes „Arbeiterschaft" (Abs. 2 § 13) bemerken, daß „auch eine Gruppe von Frauen, falls sie nach der Eigenart des in Betracht kommenden Betriebes als „Arbeiterschaft" angesehen werden dürfen, die Schlichtungsstelle anrufen können." Die Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen endlich (Kriegsamt Nr. 11 S. 2 und RGBl. S. 1333) für die Arbeiterausschüsse ändert nichts an dem Rechtszustande. Arbeiterinnen, die in den Arbeiterausschuß hineingewählt sind, haben zwar die Befugnis und die Pflicht, die Sache der hilfsdienstpflichtigen Arbeiter ihres Betriebes vor dem Kriegsausschuß zu vertreten. Das ohne jeden Zusatz festgelegte aktive und passive Wahlrecht veranlaßt jedoch nicht eine Minderung der Freiheit der Arbeiterinnen beim Abschluß von Arbeitsverträgen

und eine Gleichstellung mit den männlichen Arbeitern des Betriebes. Der Bundesrat sollte immerhin die fühlbare Lücke, daß Frauen, die in einem Gewerbebetriebe für den vaterländischen Hilfsdienst arbeiten, den Schlichtungsausschuß nicht in Anspruch nehmen können schließen. Er kann dies nach § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen.

Nach alledem — so heißt es zum Schluß in der Begründung des Urteils — war der Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins nicht in der Lage, über die bei ihm angemeldeten Streitigkeiten zwischen der Firma und ihren Arbeiterinnen zu verhandeln, und mußte sich infolgedessen für unzuständig erachten. Da die beklagte Firma zum angesetzten Termine überhaupt nicht erschienen war und es vorher schon abgelehnt hatte, vor dem Ausschuß aufzutreten, war eine Vergleichsmöglichkeit der Parteien und eine Verhandlung vor dem Kriegsausschuß — vielleicht als Schiedsgericht im Sinne der ZPO. — ausgeschlossen.

Berlin. v. Schulz.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die letzte Vorständekonferenz der Freien Gewerkschaften befaßte sich mit einer Reihe wichtiger sozialpolitischer Fragen. Zur Beratung lag eine Eingabe betr. die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vor.

Der vorbereitende Ausschuß hat sich für eine Zwangsversicherung in Anlehnung an die Invalidenversicherung entschieden. Der Versicherungszwang soll sich auf alle Arbeiter und Angestellten bis 5000 Mark Jahreseinkommen erstrecken; die Beiträge sollen je zur Hälfte von den Versicherten und deren Arbeitgebern aufgebracht werden. Das Reich zahlt den Arbeitslosenkassen ein Drittel ihrer jährlichen Unterstützungsausgaben hinzu. Für die Beitragserhebung soll ein Zuschlag zu den Invalidenversicherungsbeiträgen festgesetzt werden, den die Versicherungsanstalten an die Arbeitslosigkeitskassen abzuführen haben, von denen je eine Kasse für jeden Bezirk einer Versicherungsanstalt errichtet wird. Die Berufsvereine mit Arbeitslosenunterstützung sollen möglichst in das Verwaltungsnetz der Arbeitslosenunterstützung eingefügt werden, die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen übernehmen und vom Reich ebenfalls ein Drittel ihrer eigenen Unterstützungsausgaben zurückerstattet erhalten. Die Reichsarbeitslosenunterstützung soll nach Lohnklassen abgestuft werden, aber mindestens die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns betragen und längstens bis zur Dauer von 20 Wochen gezahlt werden. Unterstützung wird nicht gewährt bei Arbeitslosigkeit infolge von Streik und Aussperrung, sowie bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder Invalidität.

Die Stellung der Gewerkschaften zur Arbeitslosenversicherung hat manche Wandlung erfahren. Forderte der Stuttgarter Kongreß 1902 die staatliche Förderung der gewerkschaftlichen Selbstversicherung, so trat der Münchener Kongreß 1914 für eine öffentlich-rechtliche, allgemeine, obligatorische Versicherung ein, das Genter System in die Rolle einer Übergangseinrichtung zurückdrängend, ein Standpunkt, der im wesentlichen auch durch die neuerlichen Vorschläge vertreten wird.

Zu dem Bund der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer (Sp. 427) nahm die Konferenz mit allen gegen 2 Stimmen folgende Entschließung an:

„Die Konferenz sieht keinen Anlaß, zu dem Bunde der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer in befürwortendem oder ablehnendem Sinne Stellung zu nehmen. Gegen die Förderung des Bundes durch Gewerkschaftsfunktionäre bestehen keine Bedenken. Eine Verpflichtung in dieser Hinsicht kann jedoch niemand auferlegt werden."

Weiter wurde über die Beteiligung der Gewerkschaften an der vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Aussicht genommenen Sammlung für die Kriegsbeschädigten gesprochen; die ursprünglich ablehnende Haltung der Arbeiterschaft scheint dem Bestreben Platz zu machen, die Frage eingehend zu prüfen. Von einer endgültigen Beschlußfassung wurde auf der Vorständekonferenz abgesehen, um den Gewerkschaftsvorständen Gelegenheit zu eingehender Information und Stellungnahme zu geben.

Wachstum der Metallarbeiterorganisationen in verschiedenen Ländern. Die starke Anspannung der Metallindustrie während des Krieges hat fast überall ein Einströmen breiter Arbeitermassen in diese Berufe zur Folge gehabt. Hand in Hand damit ging in den meisten Ländern auch ein Anwachsen der gewerkschaftlichen Organisationen.

Der Deutsche Metallarbeiterverband wuchs von 233 107 Mitgliedern Anfang 1915 auf rund 400 000 im Februar 1918. Im ungarischen Verband stieg die Mitgliederzahl von 20 965 Anfang 1917 auf 80 934 am Schluß des Jahres. Der österreichische Verband wuchs in derselben Zeit von 29 621 sogar auf 121 942 Mitglieder. Dies ist um so bemerkenswerter, als die Organisationsbestrebungen in Österreich stark durch die Nationalitätenkämpfe beeinträchtigt werden. Aus Großbritannien, wo gerade in der Metallarbeiterbewegung eine große Zersplitterung herrscht, wird mitgeteilt, daß die Zahl aller organisierten Metallarbeiter in den Jahren 1914/15 von 57 741 auf 633 502 gestiegen war.

Auch in den Organisationen neutraler Staaten sind wachsende Mitgliederzahlen zu verzeichnen. Im norwegischen Eisen- und Metallarbeiterverband wuchs die Zahl von 14 092 im Jahre 1914 auf rund 200 000 im Jahre 1917. Der schwedische Metallindustriearbeiter-Verband zählte am 1. Januar 1915 30 584 Mitglieder und Ende 1917 60 677. In der Schweiz haben sich Verbände der Metallarbeiter und Uhrmacher verschmolzen. Sie zählten zusammen nach der Vereinigung am 1. Januar 1916 21 321 Mitglieder, Ende 1917 62 826 Mitglieder. Der Allgemeine niederländische Metallarbeiterverband war Ende 1917 auf rund 15 000 Mitglieder gewachsen, während er zu Anfang des Krieges 6000 gezählt hatte.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Erleichterungen in der Sozialversicherung für Kriegsteilnehmer hat der Bundesrat in der Sitzung am 28. März beschlossen. Die neue Verordnung bringt in der Hauptsache einen erweiterten Schutz der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen gegen Nachteile, die ihnen durch Fristversäumnisse oder Anwartschaftsverlust in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung erwachsen können.

Die bereits früher zugestandene Anrechenbarkeit der im österreichisch-ungarischen Heere zurückgelegten Militärdienstzeiten sowie die den Versicherten österreichisch-ungarischer Staatsangehörigkeit verliehene Befugnis zur Nachbringung von Beiträgen wird auf die anderen verbündeten und die befreundeten Staaten ausgedehnt. Die Ausnahmen, welche von der Vorschrift des Paragraphen 1253 der Reichsversicherungsordnung bisher nur zugunsten der Hinterbliebenen Kriegsverschollener gemacht worden sind, greifen künftig auch dann Platz, wenn der Versicherte vor der Feststellung des Todes nicht vermißt gewesen war. Das Entsprechende gilt bezüglich der Erstreckung der einjährigen Ausschlußfrist für die Anforderung des Witwengeldes gemäß § 1300 der Reichsversicherungsordnung; diese Frist beginnt also künftig, gleichviel, ob der Tod im Anschluß an vorgängige Verschollenheit oder ohne solche festgestellt wurde, erst mit dem Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre der Kriegsbeendigung folgt, oder mit der früheren Eintragung des Todesfalls in das Sterberegister oder dem früheren Erlaß eines gerichtlichen Urteils auf Todeserklärung. Endlich wird bestimmt, daß Zeiten des Bezuges einer Militärrente von mindestens 20 v. H. der Vollrente für die Wahrung der Anwartschaft wie Beitragswochen zählen. Alle diese neuen Vergünstigungen gelten rückwirkend vom Kriegsbeginn ab.

Auch für die Angestelltenversicherung wird durch eine Verordnung vom 28. März eine Verlängerung verschiedener im Gesetz vorgeschriebener Fristen bis zum Ablauf des Kalenderjahres nach dem Jahre des Kriegsendes vorgesehen, um die Kriegsteilnehmer vor Schaden durch Fristversäumnisse zu bewahren.

Es werden die Fristen hinausgeschoben für die Nachzahlung der rückständigen Beiträge, durch welche die erloschene Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen wieder auflebt, und für den Antrag auf Stundung der rückständigen Beiträge, wenn die Anwartschaft während der Wartezeit erloschen ist. Ferner ist die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die erst nach Ablauf gewisser Fristen entrichtet werden, eingeschränkt. Auch die Fristen, die das Gesetz für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Beiträgen vorschreibt, werden verlängert, so daß sie nicht vor dem 1. Juli des Kalenderjahres ablaufen, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Ausbau der Krankenhilfe durch die Berliner Ortskrankenkasse. Am 1. April hat die Allgemeine Ortskrankenkasse ein „Diagnostisches Institut" eröffnet, dessen sich künftig alle Ärzte bei der Behandlung von Kassenkranken bedienen können. Das Institut hat den Zweck, den Arzt bei der Diagnosestellung durch eine genaue, mit allen Mitteln und Methoden der modernen Technik ausgeführte Laboratoriumsuntersuchung zu unterstützen. Dem Kassenmitglied kann dadurch alles angedeihen, was zur frühzeitigen Erkennung und Bekämpfung seines Leidens erforderlich ist.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Das preußische Wohnungsgesetz.

Nach langen Vorbereitungen und mancherlei Hin und Her zwischen dem Herrenhaus und Abgeordnetenhaus ist nun endlich auch für Preußen ein Wohnungsgesetz zustande gekommen, nachdem gesetzgeberische Versuche aus den Jahren 1904 und 1913 gescheitert waren. Das Gesetz ist am 28. März 1918 veröffentlicht worden und bereits am 1. April 1918 in Kraft getreten.

In der „Sozialen Praxis" sind seinerzeit die wichtigsten Punkte des Regierungsentwurfes ausführlich dargelegt (Jahrg. XXVI Sp. 224), und weiterhin auch die bei den Ausschußberatungen des Abgeordnetenhauses vorgenommenen Verbesserungen gewürdigt worden (Jahrg. XXVI Sp. 641), die hauptsächlich darin bestanden, daß eine Reihe von „Kann-Vorschriften" des ersten Entwurfes betr. Wohnungsaufsicht und Wohnungsordnungen für die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern in „Muß-Vorschriften" umgewandelt waren. Diese Verbesserungen sind auch bei den weiteren Stadien der gesetzgeberischen Verhandlungen beibehalten worden. Bei dem Hin und Her, das zuletzt zwischen Abgeordnetenhaus und Herrenhaus stattfand, handelte es sich hauptsächlich um diejenigen Abschnitte des Gesetzes, die sich auf das Baugelände, sowie das Verfahren bei Enteignung, Eingemeindung und Umgemeindung beziehen. Zugleich strebten die durch die Oberbürgermeister im Herrenhaus vertretenen Stadtverwaltungen danach, den Städten größere Rechte gegenüber den staatlichen Instanzen der Ortspolizei zu sichern.

Durch die Beratungen des Herrenhauses ist eine Bestimmung aufgenommen worden, die bis zum 31. Dezember 1926 ein erleichtertes Enteignungsverfahren vorsieht, soweit dies „zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Mittel- und Kleinwohnungen oder für die Gesundung von Wohnvierteln, Häuserblocks und dergleichen" notwendig ist. Auch Eingemeindungen und Umgemeindungen können unter erleichterten Bedingungen vorgenommen werden, wenn die Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis dies erheischt. — Eine Abgrenzung der Rechte zwischen Stadtverwaltungen und Ortspolizei ist in den Vorschriften über das Baugelände vorgenommen. Die Straßen- und Baufluchtlinien sind vom Gemeindevorstand im Einverständnisse mit der Gemeinde oder deren Vertretung dem öffentlichen Bedürfnis entsprechend, unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde, festzusetzen. Kommt jedoch die Gemeinde ihren Aufgaben nicht in ausreichendem Maße nach, so kann die Ortspolizei die Gemeinde dazu veranlassen, soweit polizeiliche Rücksichten oder das Bedürfnis nach Klein- und Mittelwohnungen die Festsetzung der Straßen- und Baufluchtlinien fordern. Die Ortspolizei bedarf jedoch bei solchem Druck auf die Gemeinden des Einverständnisses der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Ortspolizei kann auch unter Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung zu Straßen- und Baufluchtplänen der Gemeinde versagen, wenn dies in Rücksicht auf das Bedürfnis nach Klein- und Mittelwohnungen notwendig ist. Hiermit soll dem stellenweise hervorgetretenen unsozialen Verhalten von Gemeinden vorgebeugt werden, die — um steuerkräftige Mieter heranzuziehen — in bestimmten Stadtteilen nur den Bau von Großwohnungen zulassen wollten. Auch im übrigen geht der Abschnitt über das Baugelände vor allem darauf hinaus, den Kleinwohnungsbau und den Flachbau zu fördern. So können durch Ortsstatut die Anliegerbeiträge für Kleinwohnungsstraßen oder für Bauten zu gemeinnützigen Einrichtungen für Minderbemittelte ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Wichtig ist auch die Vorschrift, die bereits im Regierungsentwurf enthalten war, daß bei Aufstellung der Baupläne auch in ausgiebiger Zahl und Größe Plätze für Gartenanlagen, für Spiel und Erholung vorgesehen sein müssen.

Mit dem Preußischen Wohnungsgesetz ist eine gute Grundlage gegeben, das Wohnwesen allmählich zu verbessern, namentlich bei Neuerschließung von Gelände manche verhängnisvolle Fehler der Vergangenheit zu vermeiden. Hoffentlich tun nun die Stadt- und Gemeindeverwaltungen, und wo diese versagen, die Ortspolizeibehörden das Ihrige dazu, daß das Gesetz nicht nur auf dem Papier stehen bleibt, sondern volles Leben bekommt. Sowohl bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhaus wie im Herrenhaus war mehrfach betont worden, daß das Wohnungsgesetz nur als der erste Schritt zu einer gründlichen Verbesserung des Wohnungswesens gewertet werden kann. Das Abgeordnetenhaus hat in einer Reihe von Entschließungen seine Wünsche für die weiteren Maßnahmen der Regierung auf diesem Gebiet aufgestellt. Die wichtigsten Punkte dieser Entschließungen bilden die geeignete Gestaltung des Verkehrswesens, Erlaß eines Baugesetzes, welches den Bedürfnissen neuzeitlichen Städtebaus entspricht, reichsgesetzlicher Ausbau des Erbbaurechts, Einrichtung von Anstalten, welche die allmähliche Tilgung der Anliegerbeiträge in Rentenform ermöglichen.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

SEMPER ... ARTIBUS

Vom 2. Januar 1918 ab erhebe ich in gleicher Weise wie der größte Teil der wissenschaftlichen Verlagsbuchhandlungen auf meine bis zum 31. Dezember 1916 erschienenen Verlagswerke mit Ausnahme der Zeitschriften einen Kriegsteuerungszuschlag von 15 % auf die Ladenpreise, wie sie in den Katalogen und meinen Verlagsanzeigen genannt sind. Der vermittelnde Sortimentsbuchhändler hat das Recht, weitere 10 % vom Ladenpreis aufzuschlagen.

Statistik und Verwaltung mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Verwaltungsreform. Von Dr. **Reinhold Jaeckel**, Kreisstatistiker. (IX, 62 S. gr. 8°.) 1913. Preis: 2 Mark.

Es handelt sich hier um keine geringere Frage als die der gegenseitigen Abhängigkeit und Stellung von Statistik und Verwaltung. Die Vorschläge, die der Verfasser hier macht, sind den Beobachtungen und Erfahrungen einer mehrjährigen Praxis als Kreisstatistiker entnommen und dürften, da sie das Problem zum ersten Male erörtern, in beiden Lagern, dem der Statistiker wie dem der Verwaltungsbeamten, großes Interesse finden.

Die Reichsgebührenordnung für Zeugen u. Sachverständige. Erläutert für Ärzte und Gerichtsbeamte. Von Dr. **Heinr. Joachim**, Sanitätsrat, und Dr. **Alfred Korn**, Justizrat. (XI, 102 S. gr. 8°.) 1915. Preis: 3 Mark, geb. 3 Mark 80 Pf.

Grundriß des deutschen Ärzterechts. Für Studierende, Ärzte und Verwaltungsbeamte. Von Dr. **Heinr. Joachim**, Sanitätsrat, und Dr. **Alfred Korn**, Justizrat. 1914. (XII, 220 S. gr. 8°.) Preis: 6 Mark, geb. 7 Mark.

Der Arzt in der Reichs-Versicherungsordnung. Seine Rechte und Pflichten. Von Dr. **Heinr. Joachim**, Sanitätsrat, und Dr. **Alfred Korn**, Justizrat. 1912. (XIV, 172 S. gr. 8°.) Preis: 5 Mark, geb. 6 Mark.

Der Arzt im Angestellten-Versicherungsgesetz. Seine Rechte und Pflichten. Von Dr. **Heinr. Joachim**, Sanitätsrat, und Dr. **Alfred Korn**, Justizrat. 1913. (XIV, 216 S. gr. 8°.) Preis: 6 Mark, geb. 7 Mark.

Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem. Eine sozialpolitische Studie. Von Dr. **H. Köppe**, Privatdozent (jetzt Professor, an der Universität Marburg a. L. 1908. Preis: 9 Mark.

Jahrbuch von Schmoller, 1910, Nr. 2:

Köppes Buch ist die umfangreichste Darstellung des Arbeitstarifvertrages unter den zahlreichen Schriften, die in den letzten Jahren dieser Frage gewidmet sind, wenn wir von dem amtlichen Werk über den Tarifvertrag, das das Kaiserlich Statistische Amt in 3 Bänden herausgegeben hat und das sich nicht mit einer Tatsachenstatistik begnügt, absehen. Köppes Buch ist zugleich die sachlich umfassendste Darstellung, da sie sich keineswegs auf das „Gesetzgebungsproblem" im Tarifvertrag beschränkt, sondern mit Fleiß und Umsicht den ganzen literarischen Stoff, in dem sich die verschiedenen Seiten der Tarifvertragsfrage widerspiegeln, zusammengetragen und nach wirtschaftlichen, sozialen, technischen, geschichtlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verarbeitet hat. In dieser Art der Behandlung der Tarifvertragsfrage liegt ohne Zweifel der Vorzug des Buches vor den zahlreichen sozialpolitischen, juristischen und technischen Monographien, die wesentlich nur eine Seite beleuchten, und für den Fernerstehenden, der sich in das Gesamtgebiet des Arbeitstarifvertragsproblems bequem und zuverlässig einführen lassen will, wird Köppes Werk in erster Linie zu empfehlen sein.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 25. April 1918. Nummer 30.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Ein Landarbeiterprogramm.

Von Franz Behrens, M. d. R., Berlin.

Seitdem die beiden Landarbeitergewerkschaften, der christlich-nationale Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands und der freie Deutsche Landarbeiterverband ihre Arbeiten aufgenommen haben, ist die Landarbeiterfrage insofern in ein neues Stadium getreten, als nunmehr die sozialpolitische Betrachtungsweise dieser Frage in den Vordergrund rückte. Bis dahin wurde die Landarbeiterfrage vornehmlich als eine betriebstechnische (Leutenot) und als eine bevölkerungspolitische (Landflucht) Frage behandelt. Die betriebstechnische führte u. a. zur Vervollkommnung der maschinellen Hilfsmittel und zur umfangreichen Heranziehung von ausländischen Arbeitskräften. Vom bevölkerungspolitischen Gesichtspunkt aus wurden ernste Versuche mit Arbeiter- und Kleinsiedelung und dankenswerte Bemühungen um die Förderung der ländlichen Wohlfahrtspflege, letztere besonders von dem Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege (Prof. Heinrich Sohnrey) gemacht. Der Versuch der Lösung der Landarbeiterfrage durch Arbeitersiedlung führte nicht zu dem erhofften Ergebnis. Es hat sich als unzweifelhaft herausgestellt, daß die Kleinsiedlung ein brauchbares Mittel zu der erwünschten dichten Besiedlung des Landes ist, aber die Landarbeiterfrage ist damit nicht zu lösen.

Trotz der umfangreichsten Anspannung der Frauen- und Kinderarbeit in der Landwirtschaft fehlten in der Landwirtschaft bereits vor dem Kriege rund 400 000 Arbeitskräfte, die durch ausländische Arbeitskräfte ersetzt wurden. Nach sachverständiger Schätzung werden infolge des Krieges nach dem Fortgang der Kriegsgefangenen rund 2 Millionen Arbeitskräfte fehlen. Diese für die Volksernährung nach dem Kriege bedenkliche Tatsache hat erneut das Augenmerk weiter, insbesondere aber auch der landwirtschaftlichen Körperschaften auf die Frage gelenkt und den Forderungen der Landarbeitergewerkschaften nach ländlicher Sozialreform Beachtung verschafft.

Während der letzten landwirtschaftlichen Woche (Februar 1918) kam dies in den Vorträgen des Ökonomierats Kaiser und des Professors Aereboe zum Ausdruck. Im Verfolg dieser Tatsachen haben jetzt die beiden obengenannten Landarbeiterverbände ihre sozialpolitischen Forderungen zu einem Landarbeiterprogramm zusammengefaßt. Dieses Programm ist von ihnen den während des Krieges und der Übergangswirtschaft maßgebenden landwirtschaftlichen Arbeitgeberkorporationen unterbreitet worden. Dieser erste, sehr beachtenswerte Entwurf eines sozialpolitischen Landarbeiterprogramms hat folgenden Wortlaut:

„Um der Landflucht der ländlichen Arbeiter und Angestellten erfolgreich entgegenzuwirken, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und deren Nachwuchs der Landwirtschaft zu erhalten und um die dauernde Rückkehr der abgewanderten Arbeiter in die ländliche Arbeit zu fördern, erachten die gewerkschaftlichen Verbände der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter folgende Maßnahmen für dringend erforderlich:

I. Durch die Reichsgesetzgebung.

1. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter irgend welcher Art wegen Verabredung und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, aufzuheben. Ebenso alle landesrechtlichen Bestimmungen aufzuheben, die an Verletzungen des Dienstvertrages der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Strafe oder polizeiliche Zwangsbefugnisse knüpfen.

Landesgesetzgebung und Polizei können künftighin auf diesem Gebiete einschränkende Bestimmungen nicht erlassen.

2. Alle den Arbeits- und Dienstvertrag für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Gesinde betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesindeordnungen) aufzuheben. Den § 95 des Einführungsgesetzes des Bürgerlichen Gesetzbuches zu streichen. Bei der Schaffung eines allgemeinen Arbeitsrechts das gesamte Gebiet des Landarbeiter- und Gesinderechts darin einheitlich zu regeln.

3. Erlaß von Arbeiterschutzbestimmungen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Arbeiterinnen.

4. Erlaß eines Gesetzes zwecks Errichtung von ländlichen Schiedsgerichten für Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Dienstvertrag der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nach Art der Gewerbegerichte.

5. Erlaß eines Arbeitskammergesetzes mit besonderen Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft.

Schaffung von Schlichtungsstellen und Einigungsämtern zur Vorbeugung und Beilegung von wirtschaftlichen Streitig-

keiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft.

Errichtung von gewählten Arbeiterausschüssen für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern und Arbeiterinnen. Ausdehnung der Aufgaben der Landarbeiterausschüsse in solchen Gutsbezirken, für welche keine gewählte Gemeindevertretung besteht, mit entsprechenden Aufgaben einer Gemeindevertretung.

6. Beseitigung derjenigen Bestimmungen in der Reichsversicherungsordnung, durch welche die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter rechtlich und materiell ungünstiger gestellt sind, als die gewerblichen Arbeiter.

Streichung des § 418 der RVO.

II. Durch die Landesgesetzgebung.

1. Beteiligung der Arbeiter an der Gemeindeverwaltung. In Gutsbezirken Festsetzung der Aufgaben der Arbeiterausschüsse in dem Bereich der Gutsgemeinde-Verwaltung (Wohnungswesen, Schule, Armenpflege, Wohlfahrtspflege usw.).

2. Schaffung von gewählten Vertretungen der Arbeiter in der Landesverwaltung, den Kreisausschüssen, Bezirksausschüssen, Provinziallandtagen usw.

3. Mitwirkung der Arbeiter in den Landwirtschaftskammern; insbesondere paritätische Zusammensetzung der Ausschüsse für Arbeitsnachweise und für Arbeiterwesen. Mitwirkung in den Ausschüssen für Genossenschaftswesen und Kleintierzucht.

III. Durch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen.

1. Unter Mitwirkung der Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind von den Zentralleitungen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber-Organisationen und der gewerkschaftlichen Arbeiterverbände Grundsätze für Arbeits- und Dienstverträge festzustellen und Vertragsmuster zu schaffen.

2. Zur Nachprüfung von abgeschlossenen Arbeitsverträgen, ob diese den Grundsätzen für Arbeits- und Dienstverträge entsprechen und ob der Lohn ein angemessener ist, sind in Angliederung an die Arbeitskammern paritätisch zusammengesetzte Vertragsprüfungsstellen einzurichten.

3. Der Abschluß von Tarifarbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Arbeitern oder deren Organisationen ist zu fördern.

IV. Allgemeines.

1. Die Verbesserung der ländlichen Arbeiterwohnungen, Förderung des Arbeiterwohnungsbaues (auch Mietswohnungen), Bereitstellung von Pachtland (Gemeindekirchenland usw.).

2. Die Löhne sind den steigenden Kulturansprüchen des deutschen Volkes und der Teuerung des allgemeinen Lebensbedarfs entsprechend anzupassen, bzw. zu erhöhen.

3. Die ländliche Wohlfahrtspflege ist im stärkeren Maße auch von Behörden und Arbeitgebern zu fördern.

4. Obligatorischer Fortbildungs- und Haushaltsunterricht für die ländliche Arbeiterjugend. Staatsbürgerliche Abendkurse für Erwachsene."

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ergebnis des Preisausschreibens der Gesellschaft für Soziale Reform betr. Angestelltenausschüsse.

Auf das Preisausschreiben der Gesellschaft (XXVI, 741) hin sind 6 Bewerbungsschriften eingereicht worden. Sie trugen folgende Kennworte:

„Hansa", „Volldampf", „Friede ernährt — Unfriede verzehrt", „Du sollst Deinen Nächsten lieben als Dich selbst", „Beata", „Neue Zeit".

Das Preisrichterkollegium, dem neben den beiden Vorsitzenden der Gesellschaft drei Arbeitgeber und Vertreter der drei größten Arbeitsgemeinschaften von Angestelltenverbänden angehörten, konnte sich nicht entschließen, den Preis von 1000 Mark ungeteilt einer dieser Arbeiten zuzuerkennen, da keine der Preisarbeiten den an diese zu stellenden Anforderungen voll genügt. Aus dem gleichen Grunde beschloß der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform, von der Veröffentlichung der preisgekrönten Arbeit in den „Schriften der Gesellschaft" abzusehen.

Der Preis ist zwischen den Herren stud. rer. pol. Josef Fabry, Ehrenbreitstein („Neue Zeit"), und Reinh. Pöthe, Friedrichsort-Kiel („Beata"), derart aufgeteilt worden, daß der erstere 600, der letztere 400 M erhält.

Allgemeine Sozialpolitik.

Für sozialpolitische Klauseln in den Friedensverträgen

treten jetzt, dem Beispiel der Gesellschaft für Soziale Reform und der Gewerkschaften folgend, immer weitere Kreise ein. Besondere Beachtung darf eine von hervorragenden Sachkennern unterzeichnete Eingabe des Deutschen Komitees für internationale Sozialversicherung beanspruchen, die am 18. März dem Reichskanzler übersandt worden ist. Die Eingabe wünscht, „daß in die abzuschließenden Friedens- und Handelsverträge in weiterer Fortbildung früherer Einzelvorgänge allgemein eine Klausel aufgenommen wird, nach welcher die vertragschließenden Regierungen sich verpflichten, die auf den Gebieten der Sozialversicherung und des Arbeiterschutzes getroffenen oder noch zu treffenden Vergünstigungen tunlichst einander gleichwertig und ihren Arbeitern und Angestellten gegenseitig zugänglich zu machen." Zur Begründung wird u. a. ausgeführt:

„Die jährlichen Aufwendungen für unsere Sozialversicherung betragen zur Zeit schon die gewaltige Summe von rund einer Milliarde Mark und werden in der Zeit nach Friedensschluß noch fortgesetzt und ganz erheblich ansteigen. Einmal, weil der sogenannte Beharrungszustand in den Rentenbelastungen erst in einigen Jahrzehnten zu erwarten ist; sodann, weil die gesunkene Kaufkraft des Geldes alsbald eine Erhöhung sowohl der Beiträge wie der Leistungen erheischen wird; ferner, weil die gesundheitsschädlichen Rückwirkungen der Kriegsjahre die Versicherungsträger, insbesondere der Kranken- und Invalidenversicherung, erheblich schärfer belasten werden, und endlich, weil es im Interesse der Bevölkerungspolitik erforderlich sein wird, die Leistungen der Sozialversicherung noch weiter auszubauen, so namentlich auf dem Gebiete der Krankenversicherung durch Einbeziehung der Mutterschaftsfürsorge und der Familienhilfe.

„Bei so starker Vorbelastung des deutschen Wirtschaftslebens wird dessen Wiederaufbau nach dem Kriege sich um so schwieriger gestalten, je größer der Abstand zwischen den sozialpolitischen Aufwendungen Deutschlands und denen des Auslands im internationalen Wettbewerbe sich gestaltet. Dieser Abstand war schon vor Kriegsausbruch ein ganz erheblicher, da die andern Staaten dem Vorgang Deutschlands nur zögernd gefolgt und zumeist hinter dem deutschen Vorbilde weit zurückgeblieben waren. Hiernach liegt es ebenso sehr im Interesse der allgemeinen Kulturfortschritte wie im besonderen Interesse Deutschlands, rechtzeitig Vorsorge dahin zu treffen, daß in der einschlägigen Gesetzgebung der verschiedenen Staaten tunlichst Gleichwertiges und damit die Vorbedingung für ein Gegenseitigkeitsverhältnis geboten wird.

„Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse auf dem verwandten Gebiet des Arbeiterschutzes. Auch hier steht die deutsche Gesetzgebung ausweislich der neuesten Zusammenstellung in den ‚Internationalen Studien über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges' von Professor Dr. Walter Schiff, Berlin 1916, allen anderen Ländern voran, und trotzdem kann es auch hier nach dem Friedensschluß sich für uns keineswegs um Stillstand, vielmehr lediglich um weiteren Fortschritt handeln. So werden zunächst diejenigen Arbeiterschutzvorschriften, welche unter dem Zwange der Kriegsnot außer Kraft gesetzt worden sind, nicht nur baldtunlichst wieder herzustellen sein, sondern sie werden zum Schutz der während der Kriegsjahre übermäßig in Anspruch genommenen jugendlichen und weiblichen Arbeitskräfte sowie der heranwachsenden Jugend, insbesondere auf dem Gebiet der Heimarbeit, noch weiter auszubauen sein. Da auch diese Fortführung der Sozialpolitik sich zunächst nicht ohne Einbuße an nationaler Produktivkraft durchführen läßt, so sprechen hier gleich zwingende Gründe für eine wechselseitige Annäherung und Ausgleichung der Gesetzgebungen der verschiedenen Länder wie auf dem Gebiet der Sozialversicherung — dies um so mehr, als infolge der gewaltigen Menschenopfer dieses Weltkrieges die einzelnen Länder Europas vielfach auf gegenseitige Aushilfe mit Arbeitskräften angewiesen sein werden und diese wechselseitige Aushilfe sich um so leichter durchführen lassen wird, je mehr die ausländischen Arbeitskräfte auf die gleichen Vergünstigungen wie die einheimischen rechnen könnten.

„Welch hoher Wert einer derartigen Förderung und Ausgleichung der sozialen Gesetzgebung der verschiedenen Kulturstaaten in weiten Schichten unseres Volkes und insbesondere in den Arbeiterkreisen beigemessen wird, wollen Euer Exzellenz aus den gleichartigen Eingaben des Vorstandes der Gesellschaft für Soziale Reform und der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands entnehmen.

„Schließlich darf bezüglich der praktischen Durchführung der erbetenen Maßnahmen auf die früheren Vorgänge in den verschiedenen

Handelsverträgen und auf die vorbildlichen Bestimmungen in dem französisch-italienischen Arbeitsvertrag vom 15. April 1904 Bezug genommen werden. Und gegenüber den vielfachen Verleumdungen Deutschlands als eines Barbarenstaates dürfte es keine bessere Antwort geben, als wenn Deutschland auf diesen beiden für jedes Kulturvolk so wichtigen Gebieten auch nach dem Kriege die Führerschaft übernehmen und weiter bahnbrechend vorgehen wollte."

Die Eingabe ist unterzeichnet vom Grafen Posadowsky, Unterstaatssekretär z. D. Prof. v. Mayr, Präsident Kaufmann (Reichsversicherungsamt), Direktor Zacher (Kais. Statist. Amt) und Prof. Manes (Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft).

In ähnlicher Richtung bewegt sich z. T. ein Aufsatz „Internationaler Bergarbeiterschutz" in der „Bergarbeiterzeitung" vom 20. April. Dort wird gesagt, gerade wenn die deutschen Unternehmer sich rühmten, in der Arbeiterfürsorge an der Spitze zu marschieren, so habe Deutschland um so weniger Veranlassung, einer internationalen Regelung der Arbeiterschutz- und -versicherungsgesetzgebung aus dem Wege zu gehen, ja es liege im unmittelbaren Interesse Deutschlands, die anderen Staaten zur Anerkennung dieses notwendigen Menschenschutzes zu nötigen.

Auch die Denkschrift des Bundes Deutscher Frauenvereine und des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen an das Reichswirtschaftsamt, deren übrigen Inhalt wir an anderer Stelle besprechen, fordert schließlich „die Aufnahme internationaler Arbeiterschutzbestimmungen in die den Friedensverträgen folgenden wirtschaftlichen Abmachungen". Im einzelnen wird in der Eingabe die Regelung der Arbeitszeit der Frauen, des Wöchnerinnenschutzes, des Frauenschutzes in gesundheitsschädigenden Betrieben, der Beschränkung der Arbeit Jugendlicher auf dem Wege der zwischenstaatlichen Vereinbarung empfohlen. Ihre Notwendigkeit wird mit der Gefahr einer übermäßigen Anspannung der Frauenkraft im verschärften wirtschaftlichen Wettbewerb nach dem Kriege treffend begründet.

Wir sehen in den neuen Eingaben eine wertvolle Unterstützung der älteren und hoffen, daß sie dazu beitragen, daß die Vorarbeiten für die angeregten und dem Reichstage vom Vertreter des Auswärtigen Amtes zugesagten Klauseln bald durchgeführt werden.

Die Entwürfe des Arbeitskammergesetzes und der Aufhebung des § 153 RGO. sind nach eingehender Vorberatung in den Ausschüssen vom Bundesrat am 18. April angenommen worden. Bis zur Stunde des Redaktionsschlusses dieser Nummer der „Soz. Praxis" waren aber diese Vorlagen, die nunmehr dem Reichstag zugehen, noch nicht veröffentlicht. Wir beschränken uns daher auf den Hinweis, daß die „Soz. Pr." bereits in Sp. 375 und 408 einige Mitteilungen über den Inhalt der Gesetzentwürfe gebracht hat, und hoffen, Genaueres in der nächsten Nummer unseres Blattes bringen zu können. Über die grundsätzliche Bedeutung dieser beiden Maßnahmen für die Fortführung der Sozialreform haben wir uns so oft und so nachdrücklich geäußert, daß wir heute unsern Lesern nichts Neues mehr zu sagen wüßten. Entscheidend ist, daß die Errichtung von Arbeitskammern und die Streichung des § 153 GO. einer Forderung der Gerechtigkeit entsprechen, und daß mit dem Ausbau des Einigungswesens durch die Arbeitskammern dem gewerblichen und sozialen Frieden breite Wege eröffnet werden.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Beschleunigung der Hinterbliebenenunterstützung. Das Kriegsministerium hat folgenden Erlaß an die stellvertretenden Generalkommandos und stellvertretenden Intendanturen gerichtet:

„Dem Kriegsministerium sind zahlreiche Fälle bekannt geworden, in denen Hinterbliebene von Personen der Unterklassen, die aus Anlaß des Krieges zum Heeresdienst herangezogen worden sind, dadurch in wirtschaftliche Notlage geraten sind, daß für das Leiden des Verstorbenen Dienstbeschädigung nicht anerkannt, ihnen daher Witwen- und Waisengeld nicht gewährt werden konnte. Fortan ist in allen derartigen Fällen von Amts wegen — und zwar beschleunigt — zu prüfen, ob nicht durch die Lage der Verhältnisse die Gewährung einer Unterstützung an die Hinterbliebenen angebracht ist. Stellt sich dies heraus, dann ist so schnell als möglich aus Spendenmitteln zu helfen. Derartige Fälle sind durch die stellvertretenden Intendanturen unter Beifügung der Unterlagen dem örtlich zuständigen stellvertretenden Generalkommando schleunigst vorzulegen."

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Einstellungszwang zugunsten der Kriegsbeschädigten. Eine der umstrittensten Fragen auf dem Gebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist der von den Arbeitnehmern und von Kriegsbeschädigten selbst lebhaft geforderte, aber von den Unternehmern stark bekämpfte Einstellungszwang zugunsten der Kriegsbeschädigten. Sein Wesen besteht darin, daß sämtliche Arbeitgeber verpflichtet werden sollen, einen bestimmten Prozentsatz Kriegsbeschädigte bei sich einzustellen. Die Unternehmer versichern zwar, daß sie die Kriegsbeschädigten wieder einstellen würden, aber sie wollen dies nur als freiwillige Leistung auf sich nehmen. Die Arbeitnehmer und Kriegsbeschädigten betonen dagegen, daß solche Freiwilligkeit Fiasko erleiden würde und der gesetzliche Zwang hier die einzige wirksame Lösung sei. Der „Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge" hat kürzlich mit ganz knapper Mehrheit sich gegen den Einstellungszwang ausgesprochen. Wie das „Korrespondenzblatt der freien Gewerkschaften" mitteilt, beruht dieses Abstimmungsergebnis lediglich auf dem Umstand, daß fast alle Vertreter der Arbeiter und Angestellten verhindert waren, an der entscheidenden Sitzung des Reichsausschusses teilzunehmen. Die jüngste Vorständekonferenz der freien Gewerkschaften hat sich nun mit der Angelegenheit befaßt und nach einem Referat des Reichstagsabgeordneten Bauer über die Vorgänge im Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge einmütig beschlossen, auch fernerhin für den gesetzlichen Einstellungszwang einzutreten.

Soziale Zustände.

Frauenarbeit in England.

Über die Ausdehnung der Frauenarbeit in England bringt die „Labour Gazette" vom November und Dezember 1917 eingehende Mitteilungen.

Danach sind während des Krieges fast 1½ Millionen Frauen = 42,5 v. H. der im Juli 1914 beschäftigten Frauen neu in Industrie (abgesehen von kleinen Werkstätten), Handel, Verkehr und staatliche Dienste getreten. Doch wird die absolute Zunahme der Frauen nur auf 1,1 Millionen gerechnet, da schätzungsweise 400 000 Frauen aus häuslichen Diensten und kleinen Werkstätten und der Bekleidungsindustrie abgewandert sind. Das stärkste Wachstum weisen naturgemäß die Metall- und chemische Industrie auf, in der im Juli 1914 210 000 Frauen gegen 616 000 Frauen im Juli 1917, vorwiegend mit Munitionsarbeit, beschäftigt wurden. In den staatlichen Betrieben vermehrte sich allein in der Zeit vom Dezember 1915 bis Juli 1916 die Zahl der Frauen von 2700 auf 32 500. Dagegen fiel in den Nichtmunitionsbetrieben zwischen Juli 1916 und Januar 1917 die Zahl der Frauen erheblich, um erst jetzt etwa den alten Stand zu erreichen. Das Verhältnis zwischen dem Wachstum der Ziffern beschäftigter Frauen überhaupt und der Ziffern der Frauen, die Männer ersetzen, ist sehr verschieden in den Munitions- und Nichtmunitionswerken. Während in den ersteren die Zahl der neueingestellten Frauen weitaus die der ersetzten Männer übersteigt, ist das Gegenteil für alle andern Industrien der Fall. Man schätzt die Zahl der Frauen in der Munitionsarbeit auf 670 000; weitere 630 000 Frauen werden mit anderen staatlichen Aufträgen (besonders Heeresnäharbeiten und Konservenindustrie) beschäftigt.

Eine auf Grund der Arbeitslosenbücher gemachte Zusammenstellung zeigt die Herkunft der auf Grund des National Insurance Workers Act von 1916 versicherten Frauen. Danach ergibt sich folgendes Bild, nach dem von 444 000 Frauen 308 000 ihren Beruf während des Krieges gewechselt haben.

Beschäftigung im Januar 1917 in Tausenden

Beschäftigung vor dem Krieg	Metallind. (außer Technik)	Chemische Gewerbe (mit kl. Waffen)	Bekleid.-Gewerbe	Andere Gewerbe	Alle versicherten Gewerbe
Gleiches Gewerbe	58	15	38	30	136
Häusliche Pflichten, früher nicht beschäftigt	19	52	9	18	98
Textilindustrie	3	6	1	4	14
Bekleid.-Industrie	5	18	8	9	40
Andere Industrien	12	21	6	10	49
Dienstboten	13	44	5	12	74
Andere nicht industriell Beschäftigte	5	17	4	5	31
Voll Versicherte	110	173	71	88	444

Zum Ausbau der Arbeitsnachweise sind unter Hinzuziehung von Frauen örtliche beratende Ausschüsse gebildet, die auch die engere Berührung mit Arbeitgebern und -nehmern herstellen sollen. Durch kleine Unterausschüsse für die einzelnen Berufszweige sollen eine besondere Berufs- und Arbeitsberatung ausgeübt und Wohnungslisten für Arbeiterinnen hergestellt werden. In enger Verbindung mit dem Arbeitsnachweis sind bereits über 40 Kriegsberufsberatungsstellen für Frauen errichtet, die wertvolle Hilfe geleistet haben bei der Verwendung von Frauen für kriegswichtige Arbeiten und bei der Behandlung der Probleme, die aus der Unstetigkeit der Frauen entstehen. Es ist sehr charakteristisch, daß sich auch in englischen Arbeiterkreisen Widerspruch gegen die Fabrikpflegerin, die dort wie bei uns Angestellte des Unternehmers ist, erhoben hat. Englische Frauenblätter führen ihn auf diejenigen zurück, die unter allen Umständen den Bemühungen, ein besseres Verhältnis zwischen Arbeitgebern und -nehmern zu erzielen, entgegenarbeiten. Vielfach wird die Ansicht vertreten, daß unter allen Umständen die Durchführung eines Mindestmaßes von Arbeiterschutz, ebenso wie die Anregung, etwas darüber hinauszugehen und Vorschläge für Verbesserungen zu machen, von den staatlichen Inspektoren geleistet werden sollte. Nur die eigentliche Wohlfahrtspflege sei von den Betrieben zu leisten, in deren Geschäftsinteresse sie ebenso liege wie die Arbeit ihres Chemikers und Maschinensachverständigen. Praktische Schwierigkeiten haben sich augenscheinlich aus der plötzlichen Vermehrung der Frauenarbeit und der etwas krampfhaften Art der Einführung der Wohlfahrtsarbeit ergeben, da diese zur Einstellung vieler unerfahrener und ganz ungeeigneter Personen führte. Auch wird geklagt, daß die Fabrikpflegerinnen zu wenig mit den Nöten und Gewohnheiten der Arbeiterinnen vertraut sind und einen patronisierenden Ton anschlagen, den die englische Arbeiterin mit ihrem starken Unabhängigkeitssinn ablehnt. Die Anhänger des Systems der Fabrikpflege erblicken darin etwas von dem modernen Geist, der die Industrie nicht nur unter dem materiellen kapitalistischen Standpunkt ansieht, sondern unter dem der Wohlfahrt der ganzen Gemeinschaft, und erhoffen von der Zusammenarbeit des Unternehmers mit einer tüchtigen, geschulten und erfahrenen Beamtin, die die Arbeiterinnen kennt und versteht, eine wesentliche Erleichterung in der Behandlung der Fabrikarbeiterinnen.

Für die Demobilisierung der Frauen werden von den Arbeiterinnenorganisationen folgende Forderungen aufgestellt:

a) Reorganisation des ganzen Systems der Arbeitslosenversicherung in dem Sinne, daß 1. sie alle Arbeiter einbezieht, wobei diejenigen Gewerkschaften, die schon ausreichende Bestimmungen für sich getroffen haben, ausgeschlossen werden können; 2. diejenigen Arbeiter, die weniger als den Lebensunterhalt verdienen, nicht beitragspflichtig sind und 3. die Arbeitslosenunterstützung für einen anständigen Lebensunterhalt für die Zeit der Arbeitslosigkeit genügt. b) Eine Umfrage bei den Firmen, wieviel Arbeiter sie nach Aufhören der Kriegsarbeit für Privatarbeit brauchen; Benachrichtigungen darüber sind durch Arbeitsnachweise und Gewerkschaften an die Arbeiter zu verteilen, bevor sie die Kriegsarbeit aufgeben. Gleichzeitig sollen alle für die Kriegszeit beschäftigten Ersatzkräfte Formulare bekommen, in denen sie ihre Wünsche für die zukünftige Beschäftigung aussprechen. c) Eine ausreichende Kündigungsfrist in allen staatlichen und kontrollierten Betrieben; bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist Auszahlung des vollen Lohnes. Falls die Arbeiter, um Beschäftigung zu finden, ihren Wohnsitz aufgegeben haben, ist ihnen durch den Arbeitsnachweis das Reisegeld in ihren früheren Wohnsitz zu zahlen. d) Gewährung eines vierwöchigen Urlaubs unter voller Fortzahlung des Lohnes für die Arbeiter, die in Munitions- und anderen Gewerben übermäßige Überarbeit geleistet haben, um ihre Gesundheit wiederherzustellen. e) Die Benutzung der neuen staatlichen Fabriken als Mittelpunkte der nationalen Produktion, um den Arbeitsmarkt im Notfalle zu versteifen, ferner zur Feststellung besserer Arbeitsmethoden. f) Umschulung für Frauen, die nicht in ihrem eigenen Gewerbe Arbeit finden können. Außerdem ist die Schaffung eines Ausschusses zur Feststellung, für welche Gewerbe Frauenarbeit geeignet ist, angeregt; ferner verbesserte technische Ausbildung der Frauen, die geradezu als Lebensfrage der Industrie bezeichnet wird, und Ausdehnung der Lohnämter unter einem verbesserten Lohnämtergesetz auf alle Gewerbe, welche Frauen zu Löhnen beschäftigen, die nicht den Lebensmindestbedarf sichern.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. Wie halbamtlich mitgeteilt wird, sind noch nicht in allen Betrieben, die nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst dazu verpflichtet sind, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse gebildet worden. Den in Frage stehenden Betriebsunternehmern wird nunmehr von den zuständigen Gewerbeinspektionen eröffnet, daß bei Nichtbildung der Ausschüsse gemäß § 132 des Landesverwaltungsgesetzes Zwangsstrafen verhängt oder die Wahlen zwangsweise durchgeführt werden sollen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der 5. Verbandstag des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands

fand vom 16. bis 18. April in Berlin unter starker Beteiligung der Mitglieder, — 102 Ortsgruppen hatten 201 Abgeordnete entsandt —, der Behörden und hervorragender Einzelpersonen statt. Im Auftrage der Kaiserin erschien Gräfin Brockdorff. Von Behörden waren vertreten: das Reichswirtschaftsamt, das Ministerium des Innern, das Kriegsministerium, das Kriegsamt, das Kriegspresseamt, das Bekleidungsamt des Gardekorps, das Reichsversicherungsamt und der Magistrat Berlin. Von der Gesellschaft für Soziale Reform waren die beiden Vorsitzenden anwesend; Landtagsabgeordneter Wallbaum war für die konservative, Geheimrat Dr. Liepmann für die nationalliberale Fraktion des Abgeordnetenhauses gekommen. Die christlichen Gewerkschaften sandten Grüße durch Stegerwald und Behrens.

Nach den einleitenden Begrüßungsworten der Hauptvorsitzenden, Frl. Behm, erstattete Frl. Wolff den Geschäftsbericht über die letzten 5 Jahre, der eine Übersicht über die umfangreiche Arbeit und mancherlei Erfolge des Gewerkvereins, namentlich im Kriege, gab. Die Zahl der Ortsgruppen ist in der Berichtszeit von 74 auf 102 gestiegen; gleichzeitig hat sich die Mitgliederzahl mehr als verdoppelt; es ist geglückt, über 17 000 Heimarbeiterinnen zu organisieren. Im Mittelpunkt der umfangreichen sozialpolitischen Tätigkeit des Gewerkvereins stand die Forderung nach Inkrafttreten und Ausbau des Hausarbeitgesetzes und die Mitwirkung an der Lohnregelung für das Militärschneidergewerbe und an der planmäßigen Verteilung der Heeresnäharbeiten. Auch an der Wiedereinführung der durch das Notgesetz vom 4. August 1914 aufgehobenen Krankenversicherung hat der Gewerkverein sich stark beteiligt. Für die fachliche Weiterbildung der Mitglieder wurde durch Ausbildungskurse gesorgt. Vor allem erwiesen sich als gute Lehrplätze die 39 Kriegsnähstuben, die, in verschiedenen Orten errichtet, 1916 durchschnittlich 10 000 Heimarbeiterinnen beschäftigten. Sie erbrachten für die Tarifkommissionen äußerst wertvolles, einwandfreies Material über Arbeitszeit, Materialverbrauch und damit Stundenverdienst. Die Überschüsse der Betriebe wurden zum Besten der Arbeiterinnen, zur Aufhöhung der Fonds für Alters- und Erholungsheime verwandt. Zur Erleichterung für die Behörden wurden für die Kriegsnähstuben eingetragene Vereine begründet, die sich zum Verband der Betriebswerkstätten zusammenschlossen. Die Einnahmen des Gewerkvereins betrugen 312 031 ℳ, die Ausgaben 235 636 ℳ, der Kassenbestand am 1. Januar 1918 115 022,75 ℳ.

An Stelle der durch Krankheit verhinderten Referentin Gertrud Dyhrenfurth verlas Fräulein Behm deren Ausführungen zum Thema: Die Notwendigkeit der Erhaltung der Heimarbeit.

Die Berichterstatterin ging zunächst auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Heimarbeit ein. Wenn sie auch die technische Überlegenheit anderer Arbeitsweisen anerkannte, so sah sie doch einen Ausgleich darin, daß die Heimarbeit Arbeitskräfte aus allen Winkeln und Ecken hervorholt, die sonst völlig ungenützt bleiben würden. Auch habe sie sich ebenso wie das Handwerk allen Prophezeiungen zum Trotz erhalten; Verminderung von einzelnen Stellen stehe Vermehrung an anderen gegenüber. Der kapitalistische Großbetrieb, von dem die Heimarbeit ein Teil ist, halte an ihr fest, weil sie für ihn profitabel sei. (Allerdings sind gerade die Umstände, die die Heimarbeit dem Unternehmer wertvoll erscheinen lassen, vom Standpunkt des Arbeiters nachteilig: die Billigkeit und Willigkeit der Arbeitskräfte, die Möglichkeit, Nebenunkosten und das Risiko auf den Arbeiter abzuwälzen. D. Red.) Im Mittelpunkt des Vortrages standen die warm empfundenen und von starkem Verständnis für die Seele der Heimarbeiterin getragenen Ausführungen über die Bedeutung der Heimarbeit für die halben Kräfte und vor allem für die Frauen und Mütter, die durch eine Reihe lebensvoller Bilder aus der Heimarbeit illustriert wurden. Der Grundsatz der Menschenökonomie fordere, die Frau nach den gewaltigen Verlusten des

Krieges mehr denn je wieder dem Hause zuzuführen. Diesen Bestrebungen komme die Heimarbeit entgegen; mit ihrer Hilfe sei es möglich, auch den Kindern der berufstätigen Mütter Pflege und Erziehung zu sichern. Aber die Heimarbeit dürfe niemals ein Hemmnis für die Arbeiterbewegung werden. Um dies zu vermeiden, sei nicht die Abschaffung der Heimarbeit zweckmäßig, vielmehr staatliche Hilfe für die Heimarbeiterinnen und gesetzlicher Schutz durch Regelung der Lohn- und Wohnungsfrage und andere Maßnahmen.

Daß die Ausführungen sich mit den Anschauungen der gespannt zuhörenden Heimarbeiterinnen deckten, zeigte nicht nur der lebhafte Beifall, sondern auch die nachfolgende Aussprache, an der sich nur ordentliche Mitglieder beteiligten, die aus eigenem Erleben manch ergreifendes Bild aus dem Denken und Fühlen dieser ganz eigenartigen Arbeiterschaft brachten.

Über das Thema „Die Frau in der Übergangswirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Heimarbeit" sprach dann Fräulein Dr. Käthe Gaebel, Leiterin der Auskunftsstelle für Heimarbeitreform, Berlin.

Die Rednerin ging von der mit Sicherheit in der Übergangszeit vom Krieg zum Frieden zu erwartenden Arbeitslosigkeit der Frauen aus, die durch die Rückkehr der Kriegsteilnehmer, das Aufhören der Kriegsaufträge, den Rohstoff- und Absatzmangel in den wichtigsten Frauengewerben bedingt sei. Ganz besonders ungünstig werde sich wahrscheinlich der Arbeitsmarkt in der Konfektion gestalten, wenn die Heeresaufträge, die ihn bislang gehalten hätten, mit Friedensschluß erheblich zurückgehen würden. Es müßten deshalb alle Maßnahmen getroffen werden, um einen unerwünschten Zufluß von Frauen, die nicht auf Heimarbeit als einzige Verdienstmöglichkeit angewiesen sind, fernzuhalten. Insbesondere müßten die Arbeitsnachweise in dieser Richtung tätig sein. Der Gewerkverein habe sehr weitgehende Maßnahmen zum Schutze der berufstätigen Heimarbeiterinnen in Erwägung gezogen. Vor allem aber sei von ausschlaggebender Bedeutung, daß die im Heimarbeitsgesetz von 1911 vorgesehenen Ausschüsse endlich, und zwar noch vor Kriegsende, geschaffen werden. Wichtig sei die Schaffung von Notstandsarbeiten für Frauen. Die für Frauen geeigneten öffentlichen Aufträge seien grundsätzlich für diese Zwecke dienstbar zu machen. Die Entlassung der Frauen sollte unter Berücksichtigung sozialpolitischer Gesichtspunkte erfolgen. In Gewerben mit erheblicher Arbeitslosigkeit sei die Arbeit zu strecken, um sie auf möglichst viele Arbeiterinnen zu verteilen. Im Zusammenhang hiermit stehe die Wiedereinführung des Arbeiterinnenschutzes. Unentbehrliche Ergänzung dieser Maßnahmen sei eine obligatorische Erwerbslosenunterstützung vollberuflich tätiger Frauen unter Einschluß der Heimarbeiterinnen.

Über die Kranken- und Invalidenversicherung der Hausgewerbtreibenden erstattete Arbeitersekretär Dieck, München-Gladbach, einen Vortrag, in dem er aus den Erfahrungen der Praxis die Undurchführbarkeit der reichsrechtlichen Regelung der Krankenversicherung darlegte. Die Versicherung auf dem Wege der Ortssatzung sei immer noch lückenhaft und ein Notbehelf; zu fordern sei eine Neuordnung durch Reichsgesetz, für die der Redner eine Reihe von Vorschlägen brachte, die allerdings zum Teil, wie die Übernahme der Beiträge durch die Gemeinde, nicht unwidersprochen blieben. Im wesentlichen wurde aber Übereinstimmung erzielt, die in einer Entschließung ihren Ausdruck fand. Auch die Invalidenversicherung der Heimarbeiter wurde unter lebhafter Zustimmung der Anwesenden erneut dringend verlangt. Bedenken, daß die Heimarbeiter die Lasten der Versicherung nicht tragen könnten, wurden von keiner Seite erhoben, wohl aber bedauert, daß der Bundesrat trotz des Drängens der Organisation seit 1894 keinen Schritt zur Ausdehnung des Gesetzes getan habe.

Den folgenden Tag eröffnete ein Vortrag von Hauptmann Helmbold vom Kriegsbekleidungsamt des Gardekorps, der ein knappes und klares Bild der Maßnahmen des Kriegsbekleidungsamts zum Schutz gegen die Ausnutzung der Arbeiter zeichnete. Diese Maßnahmen führten von der Bestimmung, daß der Arbeiter den ortsüblichen Lohn erhalten müsse, bis zur Festsetzung detaillierter Teilstücklöhne und des auf den Heimarbeiter entfallenden Anteils und zur Sicherstellung der Auszahlung durch die Rechtsverbindlichkeit der Heereslöhne. Es ist weiter durch die Vorschriften der Allgemeinen Vertragsbedingungen, die für ganz Deutschland vorbildlich wurden, geglückt, das vielfach ganz parasitäre Zwischenmeistertum in Berlin, wenn nicht zu beseitigen, so doch einzuschränken. Während des Krieges haben die Löhne der für das Bekleidungsamt des Gardekorps tätigen Arbeitnehmer — darunter befinden sich 7000 Heimarbeiterinnen — eine Erhöhung um 60 bis 80%, die Vergütung der Unternehmer eine Erhöhung um 30 bis 40% erfahren. Segensreich für die Arbeitnehmer habe die zur Schlichtung von Streitigkeiten und Ahndung von Verstößen gegen den Tarifvertrag eingesetzte Schlichtungskommission gewirkt. Sie hat in etwa 2000 Fällen mindestens 200 000 ℳ zu wenig gezahlter Löhne den Arbeiterinnen gerettet. Fälle, in denen es sich um die nachträgliche Zahlung sehr erheblicher Summen handelt, waren nicht selten, so hatte ein Unternehmer seinen Arbeiterinnen 45 000, ein anderer 10 000 ℳ vorenthalten. Trotz aller Bemühungen seien leider die Fälle der Nichteinhaltung der Tarife immer noch sehr häufig, und die Schlichtungskommission werde teils aus Unkenntnis, teils aus Ängstlichkeit noch längst nicht genug von den geschädigten Arbeiterinnen angerufen.

Als letzte Rednerin der öffentlichen Versammlung sprach Fräulein Dr. Siquet, Karlsruhe, über die Durchführung und den Ausbau des Hausarbeitgesetzes.

Sie berichtete aus ihrer reichen Erfahrung in der badischen Hausindustrie, um deren Regelung das badische Gewerbeaufsichtsamt sich besondere Verdienste erworben hat, von jeher den Standpunkt vertretend: Gesundung, aber nicht Abschaffung der Heimarbeit. Trotzdem gerade in Baden eine so zielbewußte Heimarbeitspolitik vertreten ist, wie vielleicht in wenigen Bezirken Deutschlands, mußte die Referentin zugeben, daß die Wirkung des Gesetzes sich in der Öffentlichkeit noch wenig bemerkbar gemacht habe. Auch sei die Durchführung des Gesetzes durch den Krieg sehr gehemmt. Zu fordern sei die Beibehaltung der amtlichen Lohnfestsetzung mit rechtsverbindlicher Kraft im Frieden und vor allem die Schaffung von Fachausschüssen noch im Kriege und Gewährung weitgehender Rechte an diese Ausschüsse.

Zum Schluß nahm der Verbandstag einstimmig eine Entschließung an, in der die Erhaltung der Heimarbeit als eine nationale und volkswirtschaftliche Notwendigkeit bezeichnet und folgende Forderungen aufgestellt werden: Maßnahmen zum Schutz der berufsmäßigen Heimarbeiter gegen den Andrang fremder Kräfte in der Übergangszeit, Gleichstellung der Hausgewerbtreibenden mit den Lohnarbeitern in bezug auf Kranken- und Invalidenversicherung, Übernahme der vorbildlichen Regelung der Lohnfrage des Bekleidungsamtes des Gardekorps von allen behördlichen Beschaffungsämtern auch für die Friedenszeit und baldmöglichste Errichtung von Fachausschüssen für die in der Industrie beschäftigten Heimarbeiterinnen.

Die Verhandlungen, die von dem regen Interesse aller Teilnehmer begleitet waren und eine Fülle wertvollen Materials heranbrachten, nahmen einen sehr erfreulichen Verlauf. Insbesondere zeugte die Aussprache, die fast ausschließlich von den ordentlichen Mitgliedern geführt wurde, daß dem Wachstum des Gewerkvereins nach außen auch ein Erstarken des gewerkschaftlichen Gedankens nach innen gegenübersteht. Hoffentlich gelingt es der Organisation, auch die Stürme der Übergangszeit gut zu überwinden.

Eine Denkschrift des Verbandes der Steinsetzer und Pflasterer an alle Unternehmerverbände des Gewerbes regt die Schaffung einer großen Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und -nehmer im Pflaster- und Steinsetzgewerbe an. Als nächste Aufgaben werden für die Übergangswirtschaft Verteilung und Beschaffung der benötigten bzw. vorhandenen Arbeitskräfte und Verteilung der Rohstoffe genannt. Für später soll die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und die Erschließung neuer Arbeitsgebiete für das Kleinpflaster durch umfassende Werbetätigkeit, besonders gegenüber der Konkurrenz des Asphaltgewerbes, sowie durch Angliederung neuer Arbeitsgebiete (kunstgewerbliche Mosaiken usw.) von der Arbeitsgemeinschaft betrieben werden. Das vorhandene Arbeitsgebiet soll durch Förderung der Qualitätsarbeit, Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz und Stellungnahme zu den Zollfragen möglichst erhalten werden. Ferner weist die Denkschrift einer Arbeitsgemeinschaft u. a. die Lehrlings- und Arbeitsnachweisfragen zu, endlich das gemeinsame Vorgehen von Unternehmern und Gehilfen gegenüber den Auftraggebern zwecks Bereitstellung von ständiger Winterarbeit, sowie in Preis- und Lohnfragen. — Die Eingabe beweist aufs neue, wieviel guter Wille und Verständnis für Gedanken der Gewerbesolidarität, soweit eine solche eben unbeschadet des sozialen Gegensatzes möglich ist, in Gehilfenkreisen zu finden ist. Fast immer sind die Arbeiter die Träger des Gedankens der Gemeinschaftsarbeit, während im Unternehmerlager ein bedauerlich großer Kreis auf dem Standpunkte verharrt, daß der Gewerbefrieden fester in der Unterwerfung der Arbeiterschaft verankert ist als in ihrer Heranziehung zu geregelter Mitwirkung an den gemeinsamen Interessen des Gewerbes.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die obligatorische Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung in Belgien.

Es entspricht der allgemeinen sozialpolitischen Rückständigkeit in Belgien, daß es dort bislang, abgesehen von der Unfallfürsorge und der Altersversicherung der Bergarbeiter noch keine staatliche Zwangsversicherung gab. Erst das Jahr 1912 brachte den ersten Entwurf einer Gesetzgebung (22. Jahrg. Sp. 674), die aber bis zu Beginn des Krieges noch nicht zum Abschluß gekommen war. Dabei war der Umfang der freiwilligen Versicherung keineswegs befriedigend. Waren doch

1913 von den 2,1 Millionen Lohnarbeitern und Angestellten nur etwa $\frac{1}{4}$ gegen Krankheit, $\frac{1}{7}$ gegen Invalidität und $\frac{1}{6}$ gegen Alter versichert, obgleich der Staat die freien Hilfskassen und die für die Invalidenversicherung geschaffenen Kassenverbände (fédérations mutualistes) mit erheblichen Beiträgen unterstützte und für die Altersversicherung sogar selbst eine allgemeine Altersrentenkasse schuf, die er 1913 mit $8\frac{1}{2}$ Millionen Franken dotierte. Dank dieser Zuschußpolitik waren schließlich bei der Kasse 1,6 Millionen Personen versichert.

Die Renten schwankten zwischen dem Mindestbetrag von 1 Fr. und dem Höchstbetrag von 1200 Fr. jährlich. 1913 war die Gesamtsumme der Einzahlungen rund 22,8 Millionen Franken, denen nun rund 3,7 Millionen Auszahlungen gegenüber standen. Die Rentenfonds waren auf 234,6 Millionen angewachsen. Freilich bildeten das Hauptkontingent der Kassenmitglieder nicht Arbeiter und Angestellte, sondern Personen jugendlichen Alters, Soldaten auf Grund eines Gesetzes von 1902, kleine Rentner, Berufslose usw.

Nun hat allerdings jeder bedürftige Belgier auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1912 Anspruch auf eine staatliche Alterspension von 65 Fr., aber die völlige Unzulänglichkeit der wesentlich auf der Freiwilligkeit aufgebauten Versorgung machte sich doch so stark geltend, daß kurze Zeit nach Erlaß des Gesetzes über die Gewährung von Alterspensionen ein neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet wurde, der eine zwangsweise Versicherung gegen Krankheit und Invalidität vorsieht.

Auf diesem Gesetzentwurf von 1912 bauen die jetzt vom Generalgouverneur von Belgien erlassenen Verordnungen auf.

Danach werden für den Fall der Krankheit, der vorzeitigen Invalidität und des Alters versichert Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und alle sonstigen Angestellten beiderlei Geschlechts, die in der Land- und Forstwirtschaft, in der Industrie und im Gewerbe oder im Handel für Rechnung eines Unternehmers gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind. Die Versicherungspflicht erstreckt sich nicht auf Personen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 3000 Fr. an Lohn oder Gehalt übersteigt. Die selbständig Erwerbstätigen und die nach Absatz 3 (siehe den vorhergehenden Satz) nicht versicherungspflichtigen Personen können die Vorteile dieser Verordnung nach näherer Bestimmung einer besonderen Verordnung genießen.

Träger der Versicherung werden die bereits vorhandenen freiwilligen Einrichtungen sein; subsidiär treten für die als schlechte Risiken von den anderen Kassen abgewiesenen die neu geschaffenen Bezirksversicherungskassen ein. Für die Altersversicherung ist weiter die staatliche Altersrentenkasse vorgesehen.

Bei fortdauernder Erkrankung nach Ablauf der mindestens drei Monate betragenden Leistungsdauer der Krankenkasse tritt der Träger der Invalidenversicherung ein, der freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel sowie Invalidengeld gewährt. Hier greifen wichtige Grundsätze über das Heilverfahren ein. — Staatliche Mittel sollen besonders zur Tuberkulosebekämpfung freigestellt werden.

Die *Leistungen* der Krankenkassen sind gegenüber dem früheren Entwurf erheblich gesteigert; sie umfassen: freie ärztliche Behandlung und ärztliche Arzneimittel, ein Krankengeld von 1,50 Franken bei Arbeitsunfähigkeit, als Ersatzleistung statt der Leistungen unter 1 und 2 freie Krankenhausbehandlung, daneben unter Umständen für die Angehörigen ein Hausgeld in Höhe von 0,75 Fr., ein Wochengeld von 1,50 Fr. täglich für 4 Wochen, das versicherungspflichtige Wöchnerinnen erhalten sollen.

Gegenüber der deutschen Sozialversicherung ergeben sich bedeutende grundsätzliche Unterschiede. Die Versicherung der Arbeiter und Angestellten wird einer gemeinsamen Regelung unterzogen; namentlich aber ist der seit langem von der deutschen Versicherung verlassene Grundsatz: Kassenzwang, aber nicht Zwangskassen, aus dem früheren Gesetzentwurf übernommen, trotz seiner gerade in Belgien stark hervortretenden Mängel. Dies Verfahren ist lediglich auf politische Beweggründe zurückzuführen. Die Hilfskassen sind von den politischen Organisationen geschaffen; sie werden von der belgischen Arbeiterschaft als ein wertvoller Zweig der Selbsthilfe gepflegt, auf den sie besonders stolz sind. Ihre Auflösung, wenn auch sachlich begründet, hätte sich dem Volksempfinden doch als schwerer Eingriff in die Unabhängigkeit der Arbeiter- und Angestelltenschaft dargestellt, und öffentlich-rechtliche Organisationen, von der deutschen Regierung geschaffen, wären dem stärksten Mißtrauen begegnet. Daß die unter Gesichtspunkten, die an sich mit der Versicherung gar nichts zu tun haben, erfolgte weitgehende Zersplitterung in klerikale, liberale, neutrale usw. Kassen ihre Leistungsfähigkeit sehr stark beeinträchtigt, liegt auf der Hand. Auch wird dem gesunden Grundsatz, daß die guten Risiken die schlechten mittragen müssen, durch die gegenwärtige Organisationsform nicht Rechnung getragen: Entgegen dem deutschen Gesetz umfaßt das belgische nur wenig Paragraphen und verweist wichtige Gebiete auf den Weg der Ausführungsverordnung.

Mit den vorliegenden Bestimmungen hat die deutsche Regierung der belgischen Arbeiterschaft erneut ein bedeutsames sozialpolitisches Geschenk gemacht. Bei dem Charakter des Gesetzes, das sehr viel in die Hand der Versicherten selbst legt, zudem als Rahmengesetz noch eines weiteren Ausbaues bedarf, wird der Erfolg der Maßnahmen wesentlich von einer willigen und verständnisvollen Mitarbeit der Arbeiterschaft abhängen.

Volkserziehung.

Ein Reichsgesetz zur Regelung des Lichtspielwesens.

Bereits im Frieden war versucht worden, das neu aufgekommene Lichtspielwesen durch entsprechende Änderung der von der Konzessionspflicht handelnden Paragraphen der Gewerbeordnung (§§ 33 ff.) zu regeln, doch war der darauf bezügliche Entwurf wegen des Kriegsausbruchs nicht mehr zur Erledigung gelangt. Während des Krieges sind an mehreren Stellen des Reichs die Militärbehörden den Auswüchsen des Lichtspielwesens entgegengetreten. Als außer den volkserziehlichen Gefahren sich auch noch wirtschaftliche Bedenken (Kohlen- und Lichtverschwendung) und Bedenken für die Volksgesundheit (Feuersgefahr bei der Bedienung der Apparate durch ungeschultes Personal, sowie bei der Unterbringung in ungeeigneten Räumen) geltend machten, wollte der Bundesrat die Frage einheitlich für das Reich regeln und bereitete eine Verordnung auf Grund des Notgesetzes vom 4. August 1914 vor, welches den Bundesrat zu wirtschaftlichen Maßnahmen ermächtigt. Im Hauptausschuß des Reichstages erhoben sich aber starke Bedenken dagegen; es sei eine zu weitgehende Auslegung des Ermächtigungsgesetzes, wenn es der Bundesrat zu einer so tief einschneidenden Maßnahme anwende. Die Lichtspielverordnung vom 2. August 1917 wurde daher zurückgezogen. Der jetzt vorgelegte Entwurf entspricht jedoch der damaligen Bundesratverordnung, deren Hauptpunkte bereits Jahrg. XXVI Sp. 892 mitgeteilt sind.

Der springende Punkt des neuen Gesetzes ist der Gedanke, daß die Lichtspieltheater der Erlaubnispflicht unterstellt werden. Die Erlaubnis kann versagt werden, oder eine bereits erteilte Erlaubnis kann zurückgezogen werden, wenn 1. die Annahme gerechtfertigt ist, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder *guten Sitten zuwiderlaufen* werden, oder wenn der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb nicht nachzuweisen vermag; 2. wenn die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen.

Eine Neuheit der Gesetzgebung ist die Vorschrift, daß die Erlaubnis auch versagt werden kann, wenn eine den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Lichtspielbetrieben *bereits besteht*. Besonders gegen diese letztere Vorschrift wird von den Interessentenkreisen und einem Teil der Presse bereits Sturm gelaufen, weil es „letzten Endes auf Aufhebung des freien Wirtschaftsverkehrs und des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts“ hinauslaufe (Berl. Tageblatt). Wer sich aber bewußt ist, wie sehr wir jetzt und in der Übergangswirtschaft zur äußersten Sparsamkeit gezwungen sein werden, der wird sich durch Schlagworte vom „wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrecht“ nicht blenden lassen. Es wäre sehr gut, wenn ähnlich scharfe Bestimmungen, daß nur eine entsprechende Anzahl von Betrieben gestattet wird, auch für die zahllosen kleinen Schankbetriebe, Zigarrengeschäfte usw. erlassen würden, die für die Volkswirtschaft und die Volksgesundheit wahrlich keinen Nutzen, sondern nur Schaden bringen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Zwei wichtige Erlasse zur Förderung der Bautätigkeit sind in letzter Zeit vom Kriegsamt aus für ganz Deutschland und vom Landwirtschaftsministerium und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten für Preußen ergangen.

Auch die Regelung der Bautätigkeit wird vom *Kriegsamt* unter dem Gesichtspunkt betrieben, die Leistungsfähigkeit der Kriegswirtschaft zu erhalten oder zu steigern. Die bis-

herigen Richtlinien für die Mitwirkung der Kriegsamtstellen bei der Regelung der Bautätigkeit, die in erster Linie die Bedürfnisse der Kriegsindustrie berücksichtigten, sind für das Baujahr 1918 in dem Sinne ergänzt worden, daß der bereits vorhandenen oder zu erwartenden Wohnungsnot durch erleichternde Maßnahmen von den Kriegsamtstellen aus entgegengewirkt werden kann. Solche zu fordernden Maßnahmen sind die Freigabe von Baustoffen, Bewilligung von Verkehrsmitteln, Einzeldispense oder grundsätzliche Maßnahmen u. a. m. Die Feststellung der Dringlichkeit von Anträgen auf Baubewilligung erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Zivilbehörden. Der Bau von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden soll in stärkerem Maße als bisher gefördert werden. An Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot sollen an den örtlichen Kriegsamtstellen durch Baubewilligungen und Erleichterungen gefordert werden: Um- und Ausbauten; in äußersten Notfällen der Bau von Baracken; Fertigstellung stillgelegter Bauten, soweit es sich um den Bau von Bedarfswohnungen handelt, — alle Luxusbauten sind verboten. Die Kleinwohnungsbauten, namentlich auch von seiten der Industrie für die Arbeiterschaft, sind mit allen Kräften zu fördern. —

Der Erlaß der preußischen Ministerien drückt die Bereitwilligkeit aus, zur Herstellung von Wohnungen, namentlich von Notbauten (Baracken usw.), an Gemeinden und gemeinnützige Verbände und Gesellschaften zu Bauholz geeignetes Holz aus den Staatswäldern freihändig zu verkaufen unter der Bedingung, daß die Verwendung des Holzes für den gedachten Zweck sichergestellt und jeder spekulative Mißbrauch ausgeschlossen wird. Auch sollen die Behörden ihren Einfluß auf die Gemeinden und privaten Waldbesitzer dahin geltend machen, daß auch diese den Einschlag von Bauholz möglichst steigern und bei seiner Verwendung nach den gleichen Grundsätzen verfahren.

Der Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungswesen hielt Mitte April seine 4. Generalversammlung unter starker Beteiligung von Vertretern der staatlichen und städtischen Behörden ab. Der Vorsitzende, Staatssekretär a. D. Dr. Dernburg, gab zunächst einen Überblick über die gesetzgeberischen Arbeiten auf dem Gebiete der Wohnungsfrage und stellte einen Umschwung der öffentlichen Meinung fest, da die Bedeutung der Wohnungsfrage immer mehr erkannt würde. Als eine der wichtigsten Aufgaben der Wohnungspolitik hob er die Verkehrspolitik hervor; alle Versuche der Dezentralisation der Großstädte würden erfolglos bleiben, wenn die Dringlichkeit billiger Verkehrsmittel nicht anerkannt wird. — Der Generalsekretär des Vereins, Dr. Erich Leyser, ging näher auf die Arbeiten des Vereins und die Lage in Groß-Berlin ein. Nach seinen Schätzungen müßten in der Kriegs- und Übergangswirtschaft für mehr als 200 000 Menschen Unterkünfte neu geschaffen werden. Aus den Arbeiten des Vereins erwähnte er die Versuche, durch Typisierung der Formen den Bau zu verbilligen, ferner die unter Beihilfe des Vereins gebildete gemeinnützige Gesellschaft „Hausrat“, zur Beschaffung preiswerter Wohnungseinrichtungen.

Den Schluß der Tagung bildete ein Vortrag des Staatsministers Graf Posadowsky-Wehner: „Nach dem Kriege“, in welchem er sowohl die wirtschaftlichen wie die sozialpolitischen Seiten, und insbesondere die Wohnungsfrage behandelte. Er forderte eine Ergänzung des Wohnungsgesetzes durch die Verpflichtung des Nachweises bei Umzügen nach anderen Orten, daß dort für ein den polizeilichen Mindestforderungen entsprechendes Unterkommen gesorgt sei.

Die Bekämpfung der Landflucht durch den Kleinwohnungsbau in Ostpreußen wird in die Wege geleitet. Sämtliche Kreise sind mit den Städten, einzelnen Landgemeinden und der ostpreußischen Landgesellschaft, zum Teil auch unter Beteiligung von Grundbesitzern und industriellen Unternehmungen zu örtlichen Kleinsiedlungsgesellschaften zusammengeschlossen, welche die Schaffung und Vergebung von Wohn- und Wirtschaftsheimstätten betreiben. Für diese Wohn- und Wirtschaftsheimstätten kommen als Ansiedler Arbeiter, Handwerker und diesen sozial gleichstehende Schichten in Frage, insbesondere sollen aus Ostpreußen stammende Kriegsteilnehmer, Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen berücksichtigt werden. Jede Wirtschaftsstelle soll aus einem Wohnhause mit einer Hauptwohnung und einer Mietwohnung von 2—3 Zimmern und Küche bestehen; außerdem ist für jede Partei Stallung und zwei Morgen Land vorgesehen. Der Zweck der die ganze Provinz umfassenden Organisation ist einerseits Minderung der Kleinwohnungsnot, andererseits eine größere Seßhaftmachung der Bevölkerung. Diese Art, der Landflucht entgegenzuwirken, ist entschieden sympathischer als der Ruf nach Ausnahmegesetzen und Beschränkung der Freizügigkeit sowie die Aufrechterhaltung des veralteten unsozialen Gesinderechts für die Landarbeiter. Das Vorgehen in Ostpreußen verdient jedenfalls große Beachtung und fortlaufende Beobachtung der Erfahrungen, die dort gesammelt werden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Wohnungsnot bei Friedensschluß? Von Dr. R. Kuczynski, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin-Schöneberg. — Wohnungsfrage und Übergangswirtschaft. Von Dr. G. Albrecht, Dr. K. v. Mangoldt und Regierungsamtmann Dr. Rusch. Heft 2 und 3 der Schriften des Deutschen Wohnungsausschusses. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1917. Preis 1,80 M bzw. 3 M.

Die Schrift von Kuczynski beruht auf einer besonderen Umfrage bei den 99 deutschen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und verfolgt für diese den Wohnungsmarkt sowohl für die Zeit vor dem Kriege wie während des Krieges. Diese genauen Nachweisungen sind wichtig für die Beurteilung der Frage, ob und wieweit und an welchen Stellen mit einer Wohnungsnot bei Friedensschluß zu rechnen ist. — In der andern Schrift wird eingehend das Für und Wider der mannigfachen Vorschläge besprochen, die von verschiedenen Seiten aus gemacht worden sind, um die Wohnungsfrage in der Übergangswirtschaft zu erleichtern und einer Katastrophe auf dem Wohnungsmarkt vorzubeugen, die sonst sowohl für Hausbesitzer, Hypothekengläubiger, wie Mieter von Klein- und Mittelwohnungen droht. Die in der Schrift gemachten Vorschläge bewegen sich in ähnlichem Sinne, wie die auf der Kundgebung des deutschen Wohnungsausschusses am 30. Oktober 1917 angenommenen Sp. 94 mitgeteilten Leitsätze.

Der volkswirtschaftliche Wert des Zusammenschlusses der Hausfrauen. Von Dr. Bruno Rauecker, Mitglied des Büros für Sozialpolitik. Heft 3 der Flugschriften des Verbandes deutscher Hausfrauenvereine. G. Braunsche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe 1917. 16 S. 30 Pf.

Der Verfasser geht in seiner kleinen Schrift von dem Grundgedanken aus, daß der Frau seit ihrem Eintritt in die Volkswirtschaft wichtige, erst jetzt in ihrem ganzen Umfange erkannte Aufgaben als Hauptkonsumentin zufallen, und daß sie der Erfüllung dieser Aufgaben nur in großen Zusammenschlüssen, die die Masse der Hausfrauen umspannt, gerecht werden kann. Diese Frauenorganisationen sollen nicht nur einen erziehlichen Einfluß ausüben, sondern auch praktisch am Güterkreislauf, wie er sich in der Gütererfassung, der Güterverteilung und im Güterverbrauch vollzieht, mitwirken.

Die deutschen Bauern in Südrußland. Mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation herausgegeben von E. Schmid, Frankfurt a. O. — Berlin 1917, Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H. Preis 1 M.

Der Verfasser hat jahrelang unter den deutschen Kolonisten Südrußlands gelebt; das dortige Kolonisationswerk, dem er ein außerordentlich günstiges Zeugnis ausstellt, ist in Deutschland sehr viel weniger bekannt als die deutschen Ansiedlungen in den Ostseegebieten und in Wolhynien. Zweck der Schrift ist, die Aufmerksamkeit der deutschen Politiker und Volkswirte auf die Kolonisation in Südrußland zu lenken, damit beim künftigen Friedensschluß auch das Schicksal der jetzt in Südrußland verfolgten und entwurzelten Deutschen beachtet wird und die dort steckende deutsche Bauernkraft dem neuen Deutschland in irgendeiner Form nutzbar gemacht werde.

Die Beziehungen zwischen Beruf, Beschädigung und Fürsorge bei den Schwerkriegsbeschädigten der Rheinprovinz. Im Auftrage des Landeshauptmanns der Rheinprovinz bearbeitet von W. Franzistret. Düsseldorf 1917. Preis 1 M. 321 S.

Die vorliegende Schrift behandelt das Schicksal von 5000 Schwerkriegsbeschädigten der Rheinprovinz, wie es sich unter dem Einfluß der erlittenen Beschädigung nach Maßgabe der typischen Berufshantierungen und im Rahmen der sozialen Umwelt gestaltet.

Das Reichs-Jugendwehr-Gesetz. Beiträge von Fr. W. Foerster, Alexander v. Gleichen-Rußwurm u. a. Verlag Naturwissenschaften, Leipzig 1917. 87 S.

Die Schrift stellt einen Sprechsaal dar, in welchem sich Pädagogen, Soziologen, ein Arzt, ein Kriegsteilnehmer, eine Frau, sowie verschiedene Vertreter der freien Jugendbewegung zur Frage der militärischen Erziehung der Jugend äußern. Alle kommen zu einer Verneinung der Notwendigkeit eines Jugendwehrgesetzes. Doch wie man auch zu der Frage an sich stehen mag, zustimmen wird man der mehrfach ausgesprochenen Meinung, daß ein so tief einschneidendes Gesetz nicht unter den anormalen Zuständen und Stimmungen der Kriegszeit erlassen werden kann, sondern daß es ruhigster, sachlicher Prüfung von

allen Seiten auch im Frieden bedürfe, wobei auch die Erfahrungen und Beobachtungen der Kriegsteilnehmer entscheidenden Einfluß haben müßten. — Wie uns bekannt, steht auch die Militärverwaltung auf diesem Standpunkt, so daß eine übereilte Einbringung und Annahme eines Gesetzentwurfs betr. militärischer Vorbildung der Jugend wohl kaum zu fürchten ist.

Die Versorgung der Kriegsbeschädigten. Herausgegeben vom Verein „Die Bereitschaft". Wien-Leipzig 1917. 111 Seiten.

Kriegsbeschädigtenfürsorge. Von S. Kraus. Aus Natur und Geisteswelt. Leipzig-Berlin. Preis 1,20 M. 116 Seiten.

Das Bändchen gibt einen guten Überblick über das ganze Gebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Behandelt ist die Organisation der Fürsorge, die Heilfürsorge, die Berufsberatung, Arbeits- und Erwerbsfürsorge, die Lazarettbeschäftigung, Unterricht und Berufsschulung der Kriegsbeschädigten.

Lübecker Landesausschuß für Kriegsverletzte. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für die Zeit vom 1. März 1915 bis 31. August 1917. Von Rat Dr. Link. Lübeck 1917.

Verzeichnis der amtlichen Fürsorgestellen in Preußen. (Siebentes Heft der Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge.)

Wie erhalten Kriegsbeschädigte eine Zusatzrente? Merkbuch für Behörden, Fürsorgestellen und Krieger. Zusammengestellt und erläutert von W. Isberner (Rentenabt. d. Kgl. Preuß. Kriegsministeriums). S. Gerstmanns Verlag, Berlin W 10. 40 Seiten. Preis 80 Pf.

Heimatdankkalender 1918, Leipzig. Preis 1 M. 143 S.

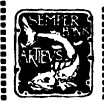
Enthält neben einem hübsch ausgestatteten belletristischen Teil ein Heimatdank-Merkbuch als Nachschlagewerk der Kriegsfürsorge Sachsens.

Die Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 nebst Ausführungsbestimmungen. Herausgegeben und erläutert von Paul Frank und S. Wronsky, Zentrale für priv. Fürsorge, Berlin. Verlag von J. Heß, Stuttgart. 59 Seiten.

Die Liebesarbeit für unsere Feldgrauen. Von W. Scheffen. Leipzig 1912. 259 Seiten. Preis 3,40 M.

Das Buch gibt eine fesselnd geschriebene Darstellung der Tätigkeit der Inneren Mission für die Feldgrauen. Da sie durchaus als Glied der gesamten Liebesarbeit aufgefaßt ist, sind eine Reihe von Fragen in größerem Rahmen behandelt, so die Vorbereitung der Liebestätigkeit und grundsätzliche Probleme des Zusammenwirkens der Organisationen. Ein Adressen- und Literaturverzeichnis vervollständigen den hübsch ausgestatteten Band.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben wurde vollständig:

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften

Herausgegeben von

Josef Brix Geh. Reg.-Rat, Stadtbaurat a. D., o. Prof. a. d. Techn. Hochschule zu Berlin-Charlottenbg.

Dr. Hugo Lindemann Herausgeber des Kommunalen Jahrbuchs in Stuttgart

Dr. Otto Most Ober-Bürgermeister der Stadt Sterkrade

Dr. Hugo Preuß Stadtrat und Professor an der Handelshochschule zu Berlin

Dr. Albert Südekum Herausgeber des Kommunalen Jahrbuchs in Zehlendorf-Berlin.

Erster Band:

Abdeckerei — Filtration des Wassers

(VIII, 741 S. Lex.-Form.) 1918.

Preis: 21 Mark, gebunden 28 Mark.

Das Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften bietet eine Übersicht über die Gesamtheit der Erscheinungen, die sich aus der Durchdringung von Recht, Verwaltung und Technik auf dem Gebiete der Gemeinde ergeben. Strebt es auf der einen Seite die größte zu erreichende Vollständigkeit an, so auf der anderen den höchsten Grad der Zuverlässigkeit und der praktischen Brauchbarkeit. Daher ordnet es den Stoff nach alphabetischen Schlagworten und gibt in deren Bearbeitung den neuesten Stand der Wissenschaft und Praxis — nicht Meinungen und Ansichten, sondern Tatsachen und gesicherte Ergebnisse. Mehr als 270 hervorragende Forscher und Praktiker des Kommunalwesens arbeiten an dem Werke mit. Nicht allein für die Gemeindebeamten, die beruflichen und die ehrenamtlichen, und alle Angehörigen der Gemeindevertretung, sondern weit darüber hinaus wird das H. d. K. für alle Nationalökonomen und Juristen, für Politiker und Sozialpolitiker, für Staatsbeamte so gut wie für die leitenden Kreise des Großhandels und der Großindustrie ein wichtiges, ja unentbehrliches Nachschlage- und Auskunftsbuch werden, das ihnen über eine Fülle täglich vorkommender Fragen zuverlässige und wissenschaftliche Auskunft nach dem neuesten Stande der Forschung und der Praxis gibt. Die überaus günstige Aufnahme, die die ersten Lieferungen gefunden haben, beweisen am besten, daß das Handwörterbuch das Ziel, das sich die Herren Herausgeber gesetzt haben, erreichen wird.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 2. Mai 1918. Nummer 31.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das Arbeitskammergesetz.

Der Arbeitskammer-Gesetzentwurf, den die Regierung dem Reichstage vorgelegt hat, ist, alles in allem, brauchbar. Er ist auf dem langem Wege von der Fertigstellung im Reichswirtschaftsamt (Sp. 289) bis zur Einbringung im Reichstage zwar an einigen Stellen in einer Weise verändert worden, daß wir nicht von Verbesserungen sprechen möchten, aber auch in der jetzigen Fassung ist der Entwurf eine loyale Erfüllung des gegebenen Versprechens. Gleichwohl ist er verbesserungsbedürftig, und insbesondere der Gegenentwurf der Gewerkschaften enthält manche Vorschläge, die durchaus in den Regierungsentwurf hineingearbeitet zu werden verdienen.

Wir geben zunächst den Inhalt, soweit er von sachlicher und nicht nur verwaltungstechnischer Bedeutung ist, kurz wieder.

§ 1 bestimmt, daß Arbeitskammern, „soweit nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis besteht, auf fachlicher Grundlage" errichtet werden. § 2 nennt als Aufgabe zuvörderst die Pflege des wirtschaftlichen Friedens und fährt dann fort: Die Kammern „sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter der in ihnen vertretenen Gewerbezweige sowie die auf den gleichen Gebieten liegenden besonderen Interessen der Arbeiter und die auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses liegenden besonderen Interessen der Arbeitgeber wahrnehmen". § 3 nennt als besondere Aufgaben nochmals die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und -nehmern und die Pflege des gewerblichen Einigungswesens und zählt die weiteren Aufgaben wesentlich wie die älteren Entwürfe auf. Die Behörden sind durch tatsächliche Mitteilungen und Gutachten zu unterstützen, die besonders den Arbeiterschutz betreffen und, wo Fachausschüsse nach dem Hausarbeitgesetze fehlen, sich auch auf den Erlaß von Vorschriften auf Grund der §§ 3, 4, 10, 14 bis 16 dieses Gesetzes erstrecken. Die Behörden sind ferner gutachtlich über die für Auslegung von Verträgen geltende Verkehrssitte zu unterrichten. Weiter wird es als besondere Aufgabe der Kammern bezeichnet, „Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeiter, insbesondere auch die Pflege des jugendlichen Nachwuchses zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken; beim Abschluß von Tarifverträgen mitzuwirken; soweit nicht Fachausschüsse nach dem Hausarbeitsgesetze vorhanden sind, auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden in geeigneter Weise, insbesondere durch Vernehmung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter, sowie von Auskunftspersonen die Höhe des von den Hausarbeitern tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes zu ermitteln, dessen Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte für die Hausarbeiter zu machen; nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweise zu fördern; bei der Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte und andere durch den Krieg in Arbeitslosigkeit geratene Personen mitzuwirken". Die Kammern erhalten im Rahmen ihres Etats das Recht, Umfragen über Arbeitsverhältnisse usw. zu veranstalten; ferner dürfen sie nach § 4 Anträge an Behörden und gesetzgebende Körperschaften richten. § 5 verbietet die Behandlung der Verhältnisse einzelner Betriebe. § 6 umgrenzt den Kreis der Arbeiter, für die das Gesetz gilt: Heimarbeiter und Staatsarbeiter sind einbezogen, Landarbeiter und sämtliche Angestellte sind ausgeschlossen. Für letztere werden „Angestelltenkammern" durch Reichsgesetz angekündigt. Von den gewerblichen Arbeitgebern wird verlangt, daß sie regelmäßig mindestens 1 Arbeiter beschäftigen. § 7 weist Betriebe eines Unternehmens an mehreren Orten oder aus mehreren Gewerbezweigen (außer bei untrennbarer Verbindung durch Betriebsleitung, Arbeitsverfahren oder räumliche Verhältnisse) verschiedenen Kammern zu. § 8 sieht Errichtung der Kammern durch Bundesratsbeschluß nach vorheriger gutachtlicher Äußerung von Arbeitgeber- und -nehmerverbänden vor. Es kann die Bildung von Abteilungen für Gewerbezweige, Betriebsarten oder Bezirke angeordnet werden. § 9 läßt die Einbeziehung der Fachausschüsse des Hausarbeitsgesetzes unter die Arbeitskammern als deren Abteilungen zu. § 10 regelt den Vorsitz in den Arbeitskammern; die frühere Bestimmung, daß dieser ehrenamtlich geführt werden müsse, ist fallen gelassen. § 11 sieht die paritätische Zusammensetzung der Kammern vor; sie soll nicht weniger als 20 Mitglieder haben. § 12 läßt zu, daß gleichgewerbliche Kammern miteinander in Verbindung treten und gemeinsam Einigungsämter errichten. § 13 läßt unter bestimmten Voraussetzungen zu, daß durch Bundesratsbeschluß bei den Verkehrsanstalten des Reichs und der Einzelstaaten Arbeiterausschüsse zu Arbeitskammern erklärt werden; die Bedingungen sind vor allem, daß der Vorsitzende weder Arbeiter noch Leiter oder Beamter der betreffenden Dienststelle ist, daß mindestens 10 Mitglieder dem Arbeiterstande angehören, daß die Vertreter der Verwaltung höchstens die Zahl der Arbeiter erreichen und daß die Wahlbestimmungen denen der Arbeitskammern entsprechen; für größere Bezirke soll aber unmittelbare Wahl durch die Ausschüsse kleinerer Bezirke zugelassen werden.

§§ 14—17 regeln die Wahlberechtigung und Wählbarkeit. Hauptbestimmungen: 21 Jahre aktives, 25 Jahre passives Wahlalter; Wählbarkeit „solcher Personen, die wenigstens drei Jahre hindurch den Gewerbezweigen, für welche die Arbeitskammern errichtet sind, als Arbeitgeber oder Arbeiter angehört haben und seit mindestens einem Jahre im Bezirke der zuständigen Arbeitskammer wohnen, ferner als Arbeitgeber auch solcher Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Beamte beruflicher Vereine der Arbeitgeber derjenigen Gewerbezweige tätig sind, für welche die Arbeitskammern errichtet sind, und im Bezirke die zuständigen Arbeitskammer wohnen." Die Zahl dieser nicht dem Gewerbe selbst angehörenden Personen darf in jeder Arbeitskammer nicht mehr als je ein Viertel der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter betragen.

§§ 18 bis 25 betreffen Wahlverfahren und Wahlzeit (Verhältniswahl); für Arbeitgeber kann Öffentlichkeit festgesetzt

werden, da geheime Wahl mit vorgesehenem Pluralwahlrecht nach der Vertriebsgröße schwer vereinbar.

§§ 23 bis 27 regeln den Kostenaufwand. Hauptbestimmung: Die im Bezirk gelegenen Gemeinden tragen die Kosten, können sie sich aber von den Betrieben und Arbeitern zurückerstatten lassen.

In §§ 28 bis 41 wird die Geschäftsführung geordnet. Der Vorsitzende führt die laufende Verwaltung, beruft die Sitzungen ein und nimmt an ihnen mit vollem Stimmrecht teil. Die Arbeiter dürfen nach vorheriger Mitteilung von der Sitzung an den Arbeitgeber wegen Arbeitsversäumnis nicht ohne Kündigung entlassen werden. Wenn Abstimmungen über Anträge und Gutachten, die von der Arbeitskammer ausgehen sollen, ergeben, daß mindestens ¾ innerhalb der beiden einzelnen Gruppen einen einander entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, so erfolgt gesonderte Beratung und Beschlußfassung in den Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§§ 42 bis 48 gehen näher auf das Einigungswesen ein. Die Arbeitskammer errichtet für ihren Bezirk ein Einigungsamt; ihr Vorsitzender ist zugleich Vorsitzender dieses Amtes, das 2 ständige Beisitzer aus den Gruppen der Arbeitgeber und -nehmer der Kammer hat. Von Fall zu Fall können außerdem Vertrauensmänner der Streitparteien zu unständigen Beisitzern ernannt werden. In wichtigen Fällen und auf Antrag einer Partei werden ferner 2 Unparteiische zu unständigen Beisitzern nach Vorschlag der Beteiligten ernannt. Bei Arbeitskammern nach § 13 (s. o.) brauchen die Beisitzer der Arbeitgeberseite (Verwaltung) im Einigungsverfahren nicht Mitglieder der Kammer zu sein. Die Einigungsämter der Arbeitskammern können angerufen werden, wenn es an einem zuständigen Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeiter in den Bezirken mehrerer Gewerbegerichte beschäftigt sind. Bei Reichs- und Staatsbetrieben der Eisenbahn und Post, bei denen ein Streikverbot besteht, sind die Einigungsämter bei Streit um die grundsätzliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen anzurufen, im übrigen aber bei Streit um die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses. Bei weiter Entfernung der Arbeiter vom Sitz der Arbeitskammer kann eine Schlichtungsstelle ad hoc von dem Einigungsamt der Arbeitskammer errichtet werden. Das Verfahren vor dem Einigungsamt sowohl der Arbeitskammer als auch des Gewerbegerichts erfährt durch § 52 wesentliche Änderungen. Der Grundsatz, daß beide Teile das Amt anrufen müssen, wird fallen gelassen. Es wird verhandelt, auch wenn nur eine Partei anruft und Vertreter bestellt. Auch ein (nach wie vor nicht erzwingbarer) Schiedsspruch kann bei einseitiger Beteiligung gefällt werden. Eine Bestimmung schafft aber Schutz vor Umgehung tarifvertraglicher Abmachungen über eine bestimmte Einigungsstelle durch einseitige Anrufung des Einigungsamtes; in solchem Falle hat letzteres sich für unzuständig zu erklären.

§§ 49 bis 51 endlich ordnen die Beaufsichtigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Kammer ist unter Anordnung von Neuwahlen aufzulösen, wenn sie ihre Pflichten vernachlässigt, gemeingefährliche Handlungen oder Unterlassungen begeht oder „andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt."

Die „Soziale Praxis" hat die Gesetzentwürfe von 1908 und 1910, in denen die sozialpolitische Initiative Bethmann Hollwegs zu verspüren war, seinerzeit mit großer Ausführlichkeit behandelt (insbesondere Jg. XXVII, 513 und Jg. XX, 327). Sie kann sich, nachdem die Leitgedanken des Arbeitskammergesetzes längst Gemeingut geworden sind und verschiedene Grundfragen Sp. 25 dieses Jahrgangs noch einmal eingehende Besprechung gefunden haben, nunmehr kürzer fassen.

Die weitaus wichtigste Frage ist neuerdings die geworden, ob die Arbeitskammern auf fachlicher oder territorialer Grundlage errichtet werden sollen. Diese Frage war von der Zeit ab, wo man die Erfüllung des kaiserlichen Versprechens von 1890 nicht mehr in Arbeiter-, sondern in Arbeitskammern suchen zu dürfen glaubte, zugunsten der fachlichen Grundlage entschieden. Auch der Reichstag stellte sich noch 1910 auf diesen Boden, und es erregte einige Überraschung, als der Entwurf der vier Gewerkschaftszentralen und zweier Angestellten-Arbeitsgemeinschaften vom Dezember 1917 für territoriale Gliederung eintrat. Wir haben hier noch am 11. Oktober die fachliche Grundlage als eine Selbstverständlichkeit angesehen. Die Gewerkschaften führen für ihren Wunsch ins Feld, daß sie selbst inzwischen zu beruflichen Interessenvertretungen großen Stils geworden sind, so daß die fachliche Gliederung der Arbeitskammern geeignet wäre, einen ganz unerwünschten Parallelismus zu schaffen; ferner daß nur die territoriale Gliederung volle Gewähr für die Erfassung aller Arbeiter durch die Kammern bietet. Die Freunde der fachlichen Gliederung machen hingegen geltend, daß weite Teile des Arbeiterschutzes, sowie die ganze Entwickelung der Lohnbewegungen und Tarifverträge, ferner die gewerblichen Bräuche, Arbeitsordnungen, Löhnungsmethoden usw. auf fachlichem Boden erwachsen seien, und daß alles, was es bisher an Gemeinschaftsarbeit der Arbeitgeber und -nehmer gebe, auf dieser Grundlage ruhe. Darüber hinaus wird — u. E. zu Unrecht — der Befürchtung Ausdruck gegeben, bei territorialer Gliederung könnte sich ein allgemein-politischer Geist in den Kammern festsetzen und sich keinerlei fruchtbares Zusammenwirken von Arbeitgebern und -nehmern entwickeln. Es ließe sich gegen die territoriale Gliederung auch noch anführen, daß sie den Parallelismus zur gewerkschaftlichen Entwickelung nicht beseitige, sondern nur verschiebe, indem sie die Ortskartelle und Bezirkssekretariate in eine ähnliche Konkurrenz zur Arbeitskammer brächte wie die Zentralverbände bei der beruflichen Gliederung. Diese Konkurrenz ist nämlich nach dem Stande der heutigen Entwickelung überhaupt nicht ganz zu vermeiden. Sie ist es ja auch, die die ganzen Arbeitskammern, soweit es sich um ihre Aufgabe der Interessenvertretung handelt, heute nicht mehr ebenso bedeutsam sein läßt, wie sie es vor etwa 25 Jahren gewesen wären. Je mehr aber mit der fachlichen Gliederung zugleich der Gedanke der Gewerbesolidarität und des Einigungswesens in den Vordergrund tritt, desto weniger empfindlich scheint uns diese Konkurrenz, desto mehr werden die Gewerkschaften selbst zu Organen für die Belebung und Durchdringung der Kammern. Hierzu tritt zugunsten der fachlichen Gliederung der Umstand, daß sie die Entstehung eines Übermaßes an Kammern hintanhält und solche nur dem Bedürfnis folgen läßt. Dadurch wird einerseits die Bildung von Zwergkammern oder doch mindestens Kammern ohne großes Ansehen vermieden und andererseits der Entwickelung der Gewerkschaften und des Tarifvertragswesens zu öffentlich-rechtlicher Bedeutung kein Stein in den Weg gelegt, da in Gewerben mit guten Tarifgemeinschaften keine Arbeitskammern notwendig sind, diese vielmehr selbst sich diejenige Autorität zu schaffen in der Lage sind, die die Kammern besitzen werden. Wir möchten also von dem Glauben, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene fachliche Gliederung den Vorzug verdient, nicht abgehen. Andererseits läßt sich aber die Befürchtung der Arbeiter nicht einfach von der Hand weisen, daß bei fachlicher Grundlage aus den Arbeitskammern, da ihre Errichtung von der Bedürfnisfrage abhängen soll, nicht allzuviel wird. Gerade die Erfahrungen mit dem Hausarbeitgesetz, auf das die Vorlage mehrfach zurückgreift, legen diese Befürchtung nahe, da die Fachausschüsse bekanntlich immer noch auf sich warten lassen. Bei territorialer Gliederung ist der Bundesrat an einen festen Organisationsplan gebunden, bei fachlicher Gliederung kann er unter Umständen Einflüssen erliegen, die darauf abzielen, gerade für diejenigen Gewerbe und diejenigen Gegenden, die des Zwangs zur Gemeinschaftsarbeit am dringendsten bedürfen, z. B. die westdeutsche Eisenindustrie, auf Arbeitskammern zu verzichten oder doch ihre Errichtung hinauszuzögern. Man kann es verstehen, wenn Bedenken auftauchen, dem Bundesrat die Prüfung, ob „nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis besteht", allein und unter lediglich gutachtlicher Anhörung der Beteiligten (— wobei sehr oft Meinung gegen Meinung stehen wird! —) zu überlassen, oder wenn eben gerade aus solcher Besorgnis vielfach dem Gedanken der territorialen Grundlage der Vorzug gegeben wird. Hierzu kommt aber für uns noch die ernste politische Erwägung, die wir bereits Sp. 408 angestellt haben. Soll wirklich, nachdem das Versprechen einer Interessenvertretung für die Arbeiter vor 28 Jahren gegeben ist und der Gedanke der Arbeits- und Arbeiterkammern schon 40 Jahre lang schwebt, das Gesetz als aufgedrungene Wohltat zustandekommen und seines sozial-versöhnlichen Wertes von vornherein dadurch zum Teil entkleidet werden, daß es in einem wesentlichen Punkte den Wünschen der Gewerkschaften schnurstracks entgegenläuft? Das wäre gerade bei einem Gesetze, das ausgleichend wirken soll, wenig rätlich. Wir möchten hoffen, daß sich ein Mittelweg findet, der die großen Vorzüge der fachlichen Gliederung rettet und den Arbeitern zugleich die Besorgnis nimmt, die Arbeitskammern könnten größtenteils bloß auf dem Papier stehen und ihr Einigungswesen könnte nur einer kleinen Anzahl von Arbeitern zugute kommen. Die Suche nach einem Mittelweg ist um so berechtigter, als die Arbeiter, nicht die Unternehmer, tatsächlich die Nächstbeteiligten bei diesem Gesetze sind, wenn anders es eine Erfüllung ihrer alten, durch das kaiserliche Versprechen gestützten Forderung nach einer Interessenvertretung für sie darstellen soll. Außerdem hat auch die Regierungs-

vorlage in ihrer ursprünglichen Fassung bereits eine Verbindung von fachlicher und territorialer Gliederung vorgesehen, freilich ein rein mechanisches Nebeneinander: es sollten für große Gewerbezweige fachliche Arbeitskammern entstehen, für minder wichtige zusammenfassende territoriale Kammern. Es geht nicht an, jetzt die Frage nach der Gliederung der Kammern zu einer hochpolitischen aufzubauschen und, wie es hier und dort geschieht, die Forderung der territorialen Gliederung bereits wieder mit dem wohlbekannten Seitenblick als „sozialdemokratisch“ abzutun, nachdem die Regierungsvorlage selbst erst in einem späteren Stadium zum starren Fachprinzip gelangt ist. Es handelt sich wirklich um eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, in der man beiderseits nicht allzu schweres Geschütz auffahren sollte. Ob die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage ein geeignetes Kompromiß wäre, lassen wir dahingestellt. Ein solches könnte vielleicht auch in der territorialen Zusammenfassung von Fachkammern zu höheren Einheiten oder in der Schaffung territorialer Kammern (für größeren Bezirk) mit beruflicher Untergliederung gesucht werden. Immer wird das Ziel sein müssen, eine Gewähr zu schaffen, daß alle Arbeiter, für die nicht eine gut arbeitende Tarifgemeinschaft besteht, unter eine Arbeitskammer fallen und dadurch insbesondere auch unter das neue Einigungswesen einbezogen werden.

In losem Zusammenhang mit dieser Frage steht diejenige, ob der Arbeitskammer eine Art Arbeiterkammer eingegliedert werden soll, wie dies der Gewerkschaftsentwurf vorsah. Wir halten die Forderung dem Grunde nach für berechtigt. § 32 des Regierungsentwurfes geht nicht weit genug, wenn er die Abgabe getrennter Gutachten und Stellung gesonderter Anträge in beiden Gruppen der Kammer für bestimmte Fälle vorsieht. Der Arbeitergruppe muß das Recht, selbständig zu arbeiten, zuerkannt werden, wobei man ungefähr soweit wie § 3 des Gewerkschaftsentwurfs gehen kann und nur vielleicht besser das Enqueterecht der Gesamtkammer mit der Maßgabe vorbehält, daß diese auf Antrag der einen Gruppe die Erhebung durchführen muß. Das erscheint wünschenswert, um der Erhebung von vorherein eine gewisse Autorität zu geben, die vielleicht fehlt, wenn die eine Gruppe allein sie veranstaltet. Eine Sonderstellung zugunsten der Arbeiterabteilung ist grundsätzlich richtig, weil die Unternehmer außer in der Arbeitskammer auch noch in der Handelskammer eine Vertretung besitzen. Die Fassung des § 2 des Regierungsentwurfs ist gekünstelt und gibt nicht viel Sinn; der Gewerkschaftsentwurf ist klarer, wenn er der Gesamtkammer die gemeinsamen Angelegenheiten und der Arbeiterabteilung die besonderen Fragen der Arbeiter als Wirkungsgebiet zuweist.

Gegen die Aufzählung der Aufgaben, wie sie § 3 enthält, ist nicht viel einzuwenden. Lediglich das Verhältnis zu den Fachausschüssen des Hausarbeitgesetzes erscheint verbesserungsbedürftig. Es kommt nicht darauf an, diese Ausschüsse zu ersetzen, wo sie fehlen, oder sie in die Kammern einzubeziehen — das ist eine Nebenfrage —, sondern einen Druck auf ihre Errichtung, die nachgerade unaufschiebbar notwendig geworden ist, auszuüben und, wie der Gewerkschaftsentwurf ganz ungemein glücklich vorschlug, durch Kammerbeschluß die Unabdingbarkeit der vom Fachausschuß als angemessen erachteten Löhne festsetzen lassen zu können. Auf diesem Wege konnte das Hausarbeitgesetz mittelbar fortentwickelt und der Gedanke des Lohnamts unter einem Höchstmaße von Sicherungen vor Mißgriffen auf deutsche Verhältnisse übertragen werden, sodaß sich wirklich nichts mehr gegen ihn einwenden ließ.

Die Umgrenzung des Personenkreises, für den die Arbeitskammern errichtet werden sollen, wird zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten führen. Die Einbeziehung der gewerblichen Arbeiter des Handelsgewerbes und der Apotheken ist natürlich zu billigen. Das gleiche gilt von den Arbeitern öffentlicher Betriebe. Ihre Einbeziehung stellt einen großen Fortschritt dar, den freilich die Regierung, wie kürzlich verlautete (Sp. 408), nur bei fachlicher Gliederung aufrechterhalten will, da sie offenbar immer noch vor der Berührung der Staatsarbeiter mit den Privatarbeitern die sonderbarsten Befürchtungen hegt. Über die Zweckmäßigkeit, die Privatangestellten in die Arbeitskammern einzubeziehen, kann man verschiedener Meinung sein, und in dieser Meinungsverschiedenheit spiegelt sich die ganze ungeklärte Lage des Privatbeamtenstandes, der Glaube an seine Nivellierung oder an die Erhaltung seiner individuellen Gliederung. Wir neigen aus Zweckmäßigkeitsgründen, wie Sp. 28 dargelegt, der Einbeziehung der Angestellten unter das Arbeitskammergesetz zu, die bei fachlicher Gliederung dem Handlungsgehilfenstande durchaus sein Recht werden läßt und die Unternehmer davor schützt, allzuviel Kammern beschicken zu müssen. Die Techniker und Werkmeister sind mit der Einbeziehung auch ganz einverstanden, während eine Mehrheit der Handlungsgehilfen Kaufmannskammern fordert. Vor der Zerreißung des ganzen Angestelltenstandes durch die ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehene Einbeziehung der Techniker unter die Arbeitskammern und andererseits durch Schaffung besonderer Kaufmannskammern für Handlungsgehilfen verdient die jetzige Fassung des Entwurfs, die für alle Privatbeamten Angestelltenkammern auf Grund besonderen Reichsgesetzes ankündigt, entschieden den Vorzug und scheint auch eine starke Reichstagsmehrheit finden zu sollen.

Der ganze Entwurf ist in seinem Wortlaut auf gewerbliche Arbeitsverhältnisse zugeschnitten. Dem entsprechend sind für die Landarbeiter keine Arbeitskammern vorgesehen. Wir halten das für eine der größten Schwächen des Entwurfs. Durch die Zuziehung von Landarbeitern zu den Landwirtschaftskammern ist die Unterstellung der Landarbeiter unter Arbeitskammern nicht zu ersetzen. Angesichts der Leutenot und Landflucht erfordert die elementarste Selbsterhaltungspflicht der deutschen Landwirtschaft, daß nicht zur alten Rechtsungleichheit zwischen gewerblichem und ländlichem Arbeiter neues Unrecht hinzugefügt wird. Wir glauben, daß der Reichstag hierfür Verständnis haben und den Entwurf entsprechend erweitern wird. Jedenfalls wird darauf von Arbeiterseite ganz ungewöhnliches, vielleicht geradezu entscheidendes Gewicht gelegt.

Die Wählbarkeit der Berufsvereinsbeamten ist nach den Erfahrungen des Krieges nicht mehr als eine Selbstverständlichkeit. Die schematische Beschränkung ihrer Zahl erscheint wenig zweckmäßig, außerdem auch wahltechnisch schwierig. Nicht minder bedenklich aber ist das Vorrecht der Unternehmer, auch Syndici, die nicht aus dem betr. Gewerbezweige selbst hervorgegangen sind, wählen zu dürfen. Dieses Recht ist durchaus auch für die Arbeiter vonnöten. Auch Gewerkschaftsbeamte können vortreffliches bieten, selbst wenn sie nicht 3 Jahre in einem bestimmten Fach tätig waren, und es gibt einzelne hervorragende Führer, die jetzt in einem anderen Fach Gewerkschaftsbeamte sind, als in dem sie früher berufstätig waren. Es besteht gar kein Anlaß, dem berufsfremden Akademiker unter leicht erfüllbaren Voraussetzungen das Recht zu geben, die Unternehmerseite zu vertreten, während auf der Arbeiterseite peinlich auf die Berufszugehörigkeit gesehen wird. Diese Überschätzung des Unternehmersyndikus ist leider nur allzu bezeichnend und geht von der ganz falschen Vermutung aus, daß der Akademiker, der sich einer bestimmten Interessenvertretung verschreibt, sich mehr Vorurteilslosigkeit und Gemeinsinn bewahrt als ein Arbeiterführer, der nicht erst alle Untiefen des Berufslebens durchgekostet hat. Indem der Entwurf hier offenbar einen Schutzwall gegen das Demagogentum und unversöhnliche Elemente schaffen will, errichtet er ihn durchaus an der falschen Stelle.

Den Schutz, den § 30 des Gesetzes für die Arbeitermitglieder der Arbeitskammern vorsieht, halten wir nicht für ausreichend. Der Gewerkschaftsentwurf geht mit Recht weiter (§ 46) und läßt Entlassung dieser Arbeiter überhaupt nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zu, der nicht mit der Mitgliedschaft in der Kammer zusammenhängt; auch sucht er die Kammermitglieder gegen anderweitige Benachteiligungen zu schützen (§ 47).

Bedenklich ist die Regelung der Kostendeckung der Kammern durch die Gemeinden. Dem Gewerkschaftsentwurf, der die Deckung durch das Reich wünscht, ist der Vorzug zu geben.

Wichtiger ist die Behandlung, die der Gesetzentwurf dem Einigungswesen zuteil werden läßt. Daß die psychologischen Voraussetzungen für dieses bei der fachlichen Gliederung besser als bei der territorialen sind, wurde hier bereits ausgeführt. Andererseits ist der ganze Aufbau des Einigungswesens bei der letzteren systematischer. Der Gewerkschaftsentwurf übernahm gewissermaßen den bewährten Apparat der

Schlichtungsstellen des Hilfsdienstgesetzes, mit denen, freilich durch das Bindeglied des Abkehrscheins, die *Arbeiterausschüsse* unlöslich als unterste Einheit verbunden sind. Der Regierungsentwurf hält die Arbeiterausschüsse für einen Fremdkörper in der Gesetzgebung über Arbeitskammern, was formell zutreffend ist, und sagt in den Motiven, daß einem besonderen *Abänderungsgesetz zur Gewerbeordnung* dieser Gegenstand vorbehalten bleiben müsse. Leider wird aber ein solches Gesetz weder im Arbeitskammerentwurf selbst, noch durch gleichzeitige anderweite amtliche Verlautbarung angekündigt, geschweige denn bereits vorgelegt. Diese Unterlassung ist bedauerlich und geeignet, das Kompromiß zwischen Gewerkschafts- und Regierungsentwurf sehr zu erschweren. Es wäre für die Stimmung der Arbeiterschaft viel gewonnen, wenn die Regierung endlich sozialpolitische Vorlagen einzubringen lernen würde, *ehe* sie sich durch jahrelanges Bohren und Drängen dazu gezwungen sieht. Es gehört wirklich nicht viel politischer Blick dazu, sich darüber klar zu werden, daß die Beseitigung der Arbeiterausschüsse bei Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes einen Sturm der Entrüstung hervorrufen wird; will man diesen vermeiden, so sollte es wirklich gleichgültig sein, ob man sich schon heute zur Einbringung der notwendigen Gewerbeordnungsnovelle entschließt oder erst in ein paar Monaten. Hierzu kommt, daß die Regierung, die den Zusammenhang zwischen Arbeitskammer und Arbeiterausschuß bestreitet, diesen doch im § 13 *selbst* herstellt, indem sie für die Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten die Möglichkeit vorsieht, daß die Arbeiterausschüsse selbst zu Arbeitskammern erklärt werden, weil, wie es in den Motiven heißt, diese Ausschüsse „einem großen Teile der Aufgaben dienen, die auch die Arbeitskammern erfüllen sollen". Gerade diese — völlig überflüssige und höchst bedenkliche, die Einbeziehung der Staatsarbeiter unter das Gesetz entwertende — Verquickung von Arbeitskammer und Arbeiterausschuß erschwert die Position der Regierung gegenüber der Forderung, das gesamte Arbeiterausschußwesen in dem Gesetzentwurf mit zu regeln.

Sieht man von der Frage der Arbeiterausschüsse und des organischen Aufbaus des Einigungswesens von unten auf ab, so ist anzuerkennen, daß der Regierungsentwurf das letztere *um ein großes Stück voranbringt* und damit eine erhebliche Sorge für die schwere Zeit nach dem Kriege einigermaßen mindert. Wertvoll ist, daß die Fortentwickelung des Einigungswesens zugleich auch den für dieses schon bestehenden Einrichtungen zugute kommen soll, wofür § 52 durch Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes sorgt. Der Hauptfortschritt ist, daß das Einigungsamt auch schon auf Anruf von *einer* Seite hin in Wirksamkeit treten muß. Bei Nichterscheinen einer Partei wird keine Geldstrafe verhängt, aber ein Schiedsspruch, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre, gefällt. Dieser bleibt freilich nicht erzwingbar, aber von seinem moralischen Eindruck kann man sich immerhin manche gute Wirkung versprechen. Weiter zu gehen, als der Entwurf es tut, würde zurzeit den Wünschen beider beteiligten Parteien nicht entsprechen. Natürlich wird auch durch diese Neuregelung des Einigungswesens der soziale Friede nicht unbedingt gesichert, zumal wenn gewisse Arbeitgeber mit der jetzt unter dem Hilfsdienstgesetz trotz allen vermeintlichen Arbeitermangels um sich greifenden Praxis fortfahren, auf Schiedssprüche mit Gewährung des Abkehrscheins, also mit Nichtunterwerfung zu antworten. Die öffentliche Meinung beruhigt sich erfahrungsgemäß außerhalb der Arbeiterschaft selbst ziemlich rasch über solches Verhalten: der bloß moralischen Wirkung von Schiedssprüchen ist eben ein nicht sehr weiter Spielraum gegeben. — Immerhin liegt hier ein sehr wichtiger Fortschritt vor.

Alles in allem würden wir es für sehr bedauerlich halten, wenn das Arbeitskammergesetz infolge hartnäckiger Versteifung auf einzelne Lösungen scheitern würde. Wenn wir auch nicht glauben, daß es in der *schwersten* Zeit der Übergangswirtschaft schon praktische Bedeutung erlangen wird, so ist dem Reichstage doch schnelle Arbeit zu empfehlen, zumal jede der Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitskammern ihre bedeutenden Vorzüge und Nachteile hat und gerade diese Erkenntnis daran mit schuld war, daß die Kammern 40 Jahre lang zur Debatte gestanden haben, ohne zustande zu kommen. L. H.

Die Aufhebung des § 153 der Reichsgewerbeordnung.

Der Gesetzentwurf lautet kurz und bündig: „*Der § 153 der Gewerbeordnung wird aufgehoben.*"

§ 153 GO.: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen („zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter" § 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt".

Die Begründung des Entwurfs geht zunächst auf die Entstehungsgeschichte des ominösen Paragraphen ein. Von vornherein seien die Meinungen darüber geteilt gewesen, ob es angebracht sei, mit der Beseitigung der gegen die Koalitionsfreiheit als solche sich richtenden gesetzlichen Verbote und Strafbestimmungen eine besondere Strafvorschrift zu verbinden, um dadurch Handlungen zu treffen, die bei der Ausübung des Koalitionsrechts nicht selten vorzukommen pflegen, und die wegen der dabei angewandten Mittel bedenklich erscheinen können.

Eine derartige Vorschrift, den jetzigen § 133 der Gewerbeordnung, schlug der Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869 vor. Sie wurde im Reichstag unverändert mit großer Mehrheit angenommen. Besonders eindringlich hatte sich der Abgeordnete Lasker dafür ausgesprochen, indem er eine solche Strafvorschrift als das unentbehrliche Korrelat zur Vereinigungsfreiheit bezeichnete, die sich sonst in einen Vereinigungszwang umwandeln würde. Den entgegengesetzten Standpunkt hatte namentlich der Abgeordnete Schulze (Berlin) mit der Ausführung vertreten, daß durch die Vorschrift ein besonderes Strafrecht für die Arbeiter und damit eine Rechtsungleichheit in „empfindlichen Beziehungen" geschaffen werde, wodurch die Klassengegensätze zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nur verschärft werden würden. Ähnliche Gesichtspunkte waren für und wider eine solche Bestimmung bereits geltend gemacht worden bei den Beratungen über frühere das Koalitionsrecht betreffende Anträge und Gesetzentwürfe, die teils ebenfalls im norddeutschen Reichstag, teils im preußischen Abgeordnetenhause zur Verhandlung gekommen waren und von denen der preußische Gesetzentwurf von 1866 über die Verabredungen von Arbeitseinstellungen und der Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1868, die beide nicht zur Verabschiedung gelangten, wörtlich dieselbe Vorschrift wie der jetzige § 153 der Gewerbeordnung enthielten.

Seit dem Erlasse der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ist der § 153 nicht geändert worden. Er ist aber dauernd Gegenstand von Angriffen aus entgegengesetzten Lagern geblieben; nach der Meinung der einen sollte er die Koalitionsfreiheit ungebührlich einschränken, nach der Ansicht der anderen sollte der Schutz durchaus ungenügend sein, den er gegen einen Mißbrauch der Koalitionsfreiheit, insbesondere gegen Koalitionszwang bietet. Die verbündeten Regierungen haben, wie die Begründung weiter betont, früher bekanntlich der letzteren Auffassung zugeneigt und wiederholt Gesetzentwürfe eingebracht, die einen besseren Schutz der Arbeitswilligen bei Streiks gegen Belästigungen und Verunglimpfungen seitens der Streikenden sowie auch sonst schärfere Maßnahmen gegen ungehörigen Koalitionszwang herbeiführen sollten. Keine dieser Vorlagen hat die Zustimmung des Reichstags gefunden.

Die im Reichstag zu § 153 der Gewerbeordnung gestellten Anträge bezweckten großenteils, die Strafdrohung auf die Hinderung der Teilnahme an einer Koalition und den Zwang zum Rücktritt von einer solchen auszudehnen, womit hauptsächlich Maßnahmen der Arbeitgeber gegen Arbeiter getroffen werden sollten. Anderseits sind auch bis in die letzten Jahre vor dem Kriege hinein Anträge gestellt worden, durch die eine Erweiterung und Verschärfung der Strafvorschriften gegen Mißbrauch des Koalitionsrechts seitens der Arbeiter herbeigeführt werden sollte. Nur vereinzelt ist früher die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung beantragt worden. Während des Krieges haben die beiden sozialdemokratischen Fraktionen Anträge auf Beseitigung dieser Bestimmung eingebracht, die noch nicht zur Verhandlung gelangt sind. Auch sonst ist die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung in neuerer Zeit immer dringlicher verlangt worden, insbesondere von den Arbeiterorganisationen aller Richtungen (und der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Schriftleitung der „Soz. Pr.") mit Ausnahme der Verbände der wirtschaftsfriedlichen (gelben) Arbeiterbewegung und des Verbandes katholischer Arbeitervereine (Sitz Berlin). Die beiden zuletzt genannten Gruppen haben sich ebenso wie weite Kreise der Unternehmer gegen die Beseitigung dieser Vorschrift ausgesprochen.

Im Laufe der Zeit haben sich — so führt die Begründung aus — die Verhältnisse mehr und mehr dahin entwickelt, daß der § 153 der Gewerbeordnung in seiner Anwendbarkeit beschränkt ist und *zum größten Teil* Fälle trifft, in denen eine *Bestrafung* nach

dem allgemeinen Rechtsempfinden nicht mehr einem Bedürfnis entspricht. Das Hauptanwendungsgebiet dieser Strafvorschrift bildeten bisher, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Fälle, in denen Beleidigungen oder leichte Körperverletzungen im Sinne des Strafgesetzbuchs vorlagen, aber ein Antrag auf Strafverfolgung nicht gestellt oder zurückgenommen war. Besonders bestätigt hat dies eine im Reichsamt des Innern vorgenommene Durchsicht fast sämtlicher Gerichtsakten über die wegen Ausschreitungen bei dem Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet von 1912 ergangenen Verurteilungen. Danach betrug die Zahl der Fälle, in denen aus solchem Anlaß auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung gestraft worden war, etwa ein Sechstel aller Straftaten, die zu einer Verurteilung geführt haben, und in diesen Fällen handelte es sich zu einem großen Teile um Beleidigungen, wegen deren ein Strafantrag nicht gestellt war. Es wird nicht für unbedingt erforderlich zu erachten sein, daß in solchen Fällen eine Bestrafung eintritt, wenn der Verletzte selbst sie nicht herbeigeführt wissen will, mag auch nicht selten der Strafantrag aus Furcht vor ärgeren Verfolgungen unterlassen werden. Ähnlich liegt es bezüglich der leichten Körperverletzungen. Die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs, insbesondere die Strafbestimmungen gegen Beleidigung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung und Erpressung, bieten Handhaben, um strafwürdige Fälle zu treffen. Auch die Frage nach der Strafbarkeit von Verrufserklärungen würde in Zukunft lediglich nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zu beurteilen sein.

Diese Umstände sprechen für die Aufhebung des § 153 GO., wobei noch folgende Erwägungen in Betracht kommen: Der § 153 trifft, wenn er sich auch in der Form gleichmäßig gegen Arbeitgeber wie gegen Arbeiter richtet, tatsächlich fast ausschließlich die Arbeiter, da den Arbeitgebern andere Zwangsmittel zur Verfügung stehen, um widerstrebende Berufsgenossen zur Gefolgschaft zu bestimmen, so daß sie im allgemeinen keinen Anlaß haben, von einem der durch § 153 GO. verbotenen Mittel Gebrauch zu machen. Dieses nicht beabsichtigte Ergebnis hat in der organisierten Arbeiterschaft die Auffassung entstehen lassen, daß die Strafvorschrift eine gegen sie und ihre Organisationen sich richtende Ausnahmebestimmung sei. Die Anwendung des § 153 wirkt aber um so mehr verbitternd, weil die Arbeiter nur bei ihren Kämpfen um eine bessere Lebenshaltung oder bei ihrem Wirken zur Stärkung der Organisation, der sie angehören und die zu fördern sie sich verpflichtet halten, in die Lage kommen, gegen die darin ausgesprochenen Verbote zu verstoßen. Den einzelnen trifft diese Vorschrift nicht selten deshalb besonders hart, weil sie nur Gefängnisstrafe zuläßt und eine solche Strafe daher auch in Fällen verhängt werden muß, die nicht schwerer liegen als Fälle, in denen nach dem Strafgesetzbuch auf eine Geld- oder Haftstrafe erkannt worden ist. Durch die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung würde ferner die Ungleichheit beseitigt werden, die darin liegt, daß diese Strafbestimmung nicht für alle Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gilt, und es würde erreicht werden, daß alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich der bei der Ausübung des Koalitionsrechts vorkommenden Ausschreitungen nur dem Strafgesetz unterstellt sind, dem sämtliche Staatsbürger unterstehen.

So die Begründung der Aufhebung des § 153 GO. Wir haben ihr nichts hinzuzufügen als die Feststellung, daß jetzt von der Reichsregierung alle die Gründe, die von den Sozialpolitikern — und nicht zum Wenigsten von der Sozialen Praxis — seit 25 Jahren immer wieder unablässig gegen diese in ihrer Wirkung die Arbeiterorganisationen schwer treffende Ausnahmevorschrift ins Feld geführt worden sind, nunmehr glatt übernommen werden. Wir können uns daher mit dem Ausdruck hoher Befriedigung über diesen Gesetzentwurf begnügen und fügen nur den Wunsch bei, daß der Reichstag mit großer Mehrheit unverzüglich der Aufhebung des § 153 GO. zustimmen möge!

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform hat in der Generalversammlung und der sich ihr anschließenden Ausschußsitzung am 13. April 1918 folgende Zusammensetzung erhalten:

Nach § 6, Abs. 1 der Satzungen gehören ihm an:

1. durch Wahl auf der 6. ordentlichen Generalversammlung: Frl. Behm (Gewerkverein der Heimarbeiterinnen), Abg. Behrens (Christl.-Nat. Arbeiterkongreß), Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, Baurat Bernhard, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Bittmann, Senatspräsident Geh. Reg.-Rat Dr. Flügge, Geh. Reg.-Rat Dr. Freund, Abg. Giesberts, Prof. Dr. Ad. Günther, Stadtv. G. Hartmann (Verband der Deutschen Gewerkvereine H.-D.), Abg. Apost. Protonotar Prof. Dr. Hitze, Abg. D. Naumann, Wirkl. Geh. Rat v. Nostitz, Abg. Generaldirektor Prälat Dr. A. Pieper, Abg. Staatsminister D. Dr. Graf v. Posadowsky, Verbandsdirektor Reif (Verband Deutscher Handlungsgehilfen), Abg. Geh. Justizrat Trimborn, Abg. Vogelsang (Gewerkverein christlicher Bergarbeiter), Prof. Dr. v. Wiese, Syndikus Dr. Wilden;

2. durch die Wahl auf der 7. ordentlichen Generalversammlung: Barndt (Werkmeistervbd.), Geh. Hofrat Prof. Dr. Lujo Brentano, Oberbürgermeister Cuno, Wirkl. Geh. Rat Dr. Dernburg, Oberbürgermeister Dr. Dominicus, Doering (Deutsch-nat. Handlungsgehilfenverband), Frl. Hdwg. Dransfeld, Prof. Dr. E. Francke, Oberbürgermeister Dr. Glücksmann, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Herkner, Abg. Ickler (Allgemeiner Eisenbahnerverband), Abg. Geh. Justizrat Dr. Junck, Abg. Legien (Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands), Leipart (Deutscher Holzarbeiterverband), Dr. Alb. Levy, Lewin (Verband der Deutschen Gewerkvereine H.-D.), Stadtrat Maas, Geh. Konsistorialrat Prof. D. Mahling, Abg. Geh. Sanitätsrat Dr. Mugdan, Abg. D. Mumm, Abg. Dr. Pachnicke, Remmers (Verband der unt. Post- und Telegraphenbeamten), Fabrikdirektor Prof. Dr. Rößler, Abg. C. M. Schiffer (Gesamtverband der christl. Gewerkschaften), Abg. Unterstaatssekretär E. Schiffer, Generaldirektor C. Schmid von der Maggi-Gesellschaft, Abg. Rob. Schmidt (Generalkommission der Gewerkschaften), Pfarrer D. Schneemelcher, Magistratsrat v. Schulz, Ing. Schweitzer (Bund der techn.-ind. Beamten), Dr. Silbermann (Kaufm. Verband für weibliche Angestellte), Frl. Helene Simon, Prof. Dr. W. Sombart, Stegerwald, M. d. H. (Gesamtverband der christl. Gewerkschaften), Direktor Stern, Verbandssekretär Tischendörfer, Pfarrer D. Weber (Gesamtverband evangel. Arbeitervereine), Abg. Weinhausen, Wieber (Christlicher Metallarbeiterverband), Prof. Dr. W. Zimmermann.

Nach § 6, Abs. 2 der Satzungen gehören dem Ausschuß an:

Staatsminister Dr. v. Frauendorfer, Dr. Heyde, Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Prof. Dr. Rathgen, Stadtrat Prof. Dr. Ph. Stein, Prof. Dr. Stier-Somlo, Abg. Wolf.

Nach § 6, Abs. 3 der Satzungen gehören dem Ausschuß an:

Abg. Brust, Geh. Kommerzienrat Büxenstein, Magistratssyndikus Prof. Dr. Cahn, Stadtv. Ehlers (Deutscher Verband Kaufm. Vereine), Verlagsbuchhändler Dr. Gustav Fischer, Dr. Fleischer, Frl. Marg. Friedenthal, Fürstenberg (Deutscher Bankbeamtenverein), Gutsche (Reichskartell der Staatsarbeiterverbände), Dr. Hugo Heinemann, Prof. Dr. Kähler, Lehner (Bayer. Eisenbahnerverband), Frl. Else Lüders, Stadtrat a. D. Dr. Luther, Dr. H. Potthoff, Architekt Reifland (Deutscher Technikerverband), M. Richter (Arbeitsgemeinschaft gastwirtschaftlicher Angestelltenverbände), Assessor Röhr, Frl. Dr. Alice Salomon, H. Schaper, M. d. B. (Kaufmänn. Verein von 1858), Dr. H. Sinzheimer, Prof. Dr. Sommerfeld, Diözesanpräses Taepper, Abg. Dr. Tewes (Verband kathol. kaufm. Vereine), Regierungsrat Dr. Thissen, Prof. Dr. Toennies, Prof. Dr. Wirminghaus.

Der Ausschuß wählte zu Vorstandsmitgliedern die Herren Staatsminister Frhrn. v. Berlepsch, Prof. Francke, Baurat Bernhard, Senatspräsident Flügge, Abg. Giesberts, Stadtr. Hartmann, Prof. Hitze, Geheimrat Junck, Abg. Legien, Reif, Tischendörfer, Prof. Zimmermann. Unbesetzt geblieben sind im Ausschuß 3 Sitze, im Vorstand einer.

Allgemeine Sozialpolitik.

Landarbeiterrecht.

In Sp. 449 hat die „Soziale Praxis" in einem Aufsatz von Abg. Fr. Behrens ein Landarbeiterprogramm mitgeteilt, das von den Führern der beiden Landarbeitergewerkschaften aufgestellt worden ist. Diesem Programm tritt nun zur Seite ein konservativer Antrag, den Abg. Ahrens im preußischen Abgeordnetenhaus mit den übrigen Mitgliedern der konservativen Fraktion zur zweiten Beratung des Haushalts der landwirtschaftlichen Verwaltung eingebracht hat. Der Antrag geht dahin,

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, gesetzgeberische Maßnahmen in die Wege zu leiten, durch welche im Interesse der landwirtschaftlichen Arbeiter

1. für das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechende einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen wird,
2. eine Vertretung des landwirtschaftlichen Arbeiterstandes in den Landwirtschaftskammern herbeigeführt wird.

Zu diesem konservativen Antrag liegt bereits ein freisinniger Abänderungsvorschlag (Aronsohn Gen.) vor, in dem es heißt:

die Regierung zu ersuchen, 1. im Bundesrat dahin zu wirken, daß den Landarbeitern das volle Koalitionsrecht durch Reichsgesetz gesichert wird, 2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den kleineren Grundbesitzern und den Landarbeitern in den Landwirtschaftskammern eine Vertretung eingeräumt wird, die ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entspricht.

Das Zentrum hat drei Anträge eingebracht: es verlangt einmal die Aufhebung aller in Preußen zurzeit noch geltenden, dem freien Vereinigungsrechte der ländlichen Arbeiter entgegenstehenden gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen, jedoch unter Berücksichtigung der Besonderheit der landwirtschaftlichen Verhältnisse, sodann die Einbringung eines Gesetzentwurfs, wodurch Arbeitskammern für die landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeiter eingeführt werden, und endlich einen Gesetzentwurf, durch welchen dem größeren, mittleren und kleineren Grundbesitz die Ausübung des Wahlrechts zu den Landwirtschaftskammern in besonderen Gruppen gewährt und dadurch eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in diesen Kammern gesichert wird.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. April wurden diese Anträge von mehreren Rednern bereits kurz gestreift. So von dem sozialdemokratischen Abg. Braun: Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in der Landwirtschaft müsse in rechtlicher und materieller Beziehung auf eine bessere Grundlage gestellt werden. Der ländliche Arbeiter müsse als gleichberechtigter Faktor betrachtet werden, nur dann kann er an die Scholle gefesselt werden. Die Vertretung der Arbeiter in den Landwirtschaftskammern dürfe nicht bloß Dekoration bleiben. Die Flucht vom Lande in die Stadt lasse sich nur hemmen, wenn die Arbeiterfragen befriedigend gelöst werden. Von der Lösung dieser Fragen hänge die ganze Existenz der Landwirtschaft und damit das Wohl des Volkes ab. „Wir unterstützen alle Bestrebungen, welche die Produktionsbedingungen verbessern und die Arbeitsfreudigkeit heben". Ihm trat der freikonservative Abg. v. Woyna entgegen: Herr Braun verwechsle Ursache und Wirkung. Es bestehe kein höriges Verhältnis der landwirtschaftlichen Arbeiter zu den Arbeitgebern mehr, sondern umgekehrt, die Arbeitgeber seien von ihren Arbeitern abhängig. An den Arbeitgebern solle es nicht liegen, sie wollen alles Nötige für ihre Arbeiter tun, aber die Arbeiter müssen auch selbst wollen. Der freisinnige Abg. Pachnicke begrüßte den konservativen Antrag als eine angenehme Überraschung, hielt jedoch seine Fassung für zu unbestimmt und befürwortete die Abänderungsvorschläge seiner Partei.

Die Erörterung wurde am 25. April fortgesetzt. Der kons. Abg. Jany wendete sich scharf gegen die Gewährung voller Koalitionsfreiheit an die Landarbeiter; damit würde eine politische Kampforganisation geschaffen, und der kleinste landwirtschaftliche Streik könne die schwersten Folgen für die Produktion haben. Dagegen betonte der natlib. Abg. Lieber, zwischen den Anträgen, die Rechtsverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter zeitgemäß zu ändern und ihnen das Koalitionsrecht zu gewähren, bestehe eigentlich kein wesentlicher Unterschied; denn die Beseitigung des Koalitionsverbots sei die Voraussetzung für die Neuordnung der Rechtsverhältnisse. Vor allem müßten die alten Bestimmungen über die Bestrafung von Vereinigungen der landwirtschaftlichen Arbeiter beseitigt, sowie die Gesindeordnung und die Wahlbestimmungen für die Landwirtschaftskammer zeitgemäß abgeändert werden. Der Landwirtschaftsminister erklärte zu dem Antrag auf Vertretung von Arbeitern in den Landwirtschaftskammern, es sei beabsichtigt, dem Landtage demnächst ein entsprechendes Gesetz vorzulegen. Der Anregung des Zentrums gemäß wurden sämtliche Anträge der Staatshaushaltskommission überwiesen.

Jedenfalls ist nunmehr die Landarbeiterfrage in starken Fluß gekommen und sie darf nicht eher wieder ruhen, als bis die Landarbeiter ein zwar in vieler Hinsicht anders geartetes, aber doch gleichwertiges Recht erhalten wie die gewerblichen Arbeiter. Vor allen Dingen tut not die Gewährung voller Koalitionsfreiheit und die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Vertretung der Landarbeiter.

Soziale Zustände.

Anlernung gewerblicher Arbeiterinnen.

Von Dr. Marie Elisabeth Lüders-Düsseldorf.

Schon vor dem Kriege waren nicht unerhebliche Verschiebungen in der Verteilung der gewerblichen Arbeiten zwischen Männern und Frauen zu beobachten, ganz besonders in der Metall- und Maschinenindustrie sowie in der Industrie der Instrumente und Apparate.

Mit Ausbruch — und je länger je mehr mit der Dauer — des Krieges haben diese Verschiebungen einen ungeahnten Umfang angenommen. Die kriegswirtschaftliche Produktion war darauf angewiesen, alle nur irgendwie ersetzbaren Männer durch Frauen abzulösen, wenn das Mannschaftsersatzgeschäft einerseits und das Hindenburgprogramm andererseits durchgeführt werden sollten.

Mit erstaunlicher Geschicklichkeit und Schnelligkeit verstand es die Industrie, die notwendigen Verschiebungen zwischen Männern und Frauen durch immer weitere Ausgestaltung der bereits im Frieden systematisch betriebenen Arbeitszerlegung zu fördern, ferner durch Einfügung technischer und mechanischer Hilfsmittel die fehlende Ausbildung oder körperliche Kraft der Frauen auszugleichen. Es zeigte sich aber ziemlich bald, daß der Ausgestaltung der technischen Hilfen verhältnismäßig enge Grenzen gezogen sind, und daß die notwendig werdende Übernahme immer komplizierterer Arbeiten durch die Frauen deren gewerbliche Nachschulung erforderte. Verstand, Augen und Hände bedurften der systematischen Anleitung und Unterweisung, um schnell und sicher genug den Anforderungen zu genügen.

Auf Anregung des „Zentralvereins für Arbeitsnachweis" fand bereits Ende 1915 in Gemeinschaft mit dem „Verbande für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau" (Berlin) ein mehrwöchiger Anleitungskursus für Vorarbeiterinnen in der Munitionsindustrie statt. Der direkte Erfolg dieses Kursus entsprach aus verschiedenen Gründen nicht den Erwartungen, indirekt aber trug er durch die dabei gemachten Erfahrungen wesentlich zur Ausgestaltung und Durchführung der jetzt beim „Verbande für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau" vorliegenden Arbeiten bei.

Mit Hilfe des Kriegsministeriums, des Kriegsamtes, des Wumba, des Vereins deutscher Ingenieure und interessierter Firmen gelang es dem Verbande in verhältnismäßig kurzer Zeit, durch einen eigens dafür angestellten, geübten Ingenieur ein Unterweisungsverfahren theoretisch und praktisch ausarbeiten zu lassen. Lehrpläne, große Wandtafeln mit Zeichnungen, kleine zeichnerische Merkblätter mit Text für die Hand der Arbeiterinnen, zahlreiche Arbeitsstücke und Werkzeuge mit typischen Fehlern als Anschauungsmaterial, praktische Winke für eine zweckmäßige Vortragsform sollen zusammen dahin wirken, die „Unterweisungen" der Aufnahmefähigkeit der Arbeiterinnen möglichst nahe zu bringen und anzupassen und sie den praktischen Bedürfnissen der Fabrikation dienstbar zu machen.

Am 20. April hat der Verband eine Ausstellung des gesamten Materials in seinen Geschäftsräumen (Eichhornstr. 1 I) veranstaltet mit anschließenden Vorträgen des Verbandsingenieurs (Herrn Thissen) und des Leiters der Lehrwerkstätte bei der Firma Max Levy (Herrn Grunwald) über den Zweck und die Ausgestaltung der Unterweisungen und über ihre praktische Anwendung. Zu dieser Veranstaltung des Verbandes hatte das „Kriegs-Ersatz- und Arbeitsamt" die sämtlichen Referentinnen für Frauenarbeit an den Kriegsamtstellen sowie deren Fachoffiziere zur Teilnahme aufgefordert. Außer ihnen, die in großer Zahl erschienen waren, hatten sich Vertreter des Kriegsministeriums, des Kriegsamtes, staatlicher Munitionsanstalten und Werften, des Vereins deutscher Ingenieure sowie bedeutender Firmen eingefunden. Gerade auf diese Zusammensetzung der Versammlung legte der Verband ganz besonderen Wert, weil er der Überzeugung ist, daß seine Anregungen nur in engster Zusammenarbeit mit den praktisch beteiligten Personen in zweckmäßiger Weise verwertet werden können, und daß in Sonderheit die „Kriegsamtstellen" sehr viel zur allgemeinen Verbreitung dieser Anregungen beitragen können. Nicht „Zentralisation" und Festlegung irgend eines starren Unterrichtsschemas bezweckt der Verband mit seinen Vorarbeiten, sondern Dezentralisation und zweckentsprechende

Abwandlung und Anpassung seiner Vorschläge und Versuche je nach den besonderen praktischen Bedürfnissen des Sitzes und der Art des Fabrikationszweiges.

Eine der Kriegsamtstellen hatte bereits vor der Tagung in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe des „Vereins deutscher Ingenieure" den Ingenieur des Verbandes zu Vorträgen und Meinungsaustausch über die „Unterweisungen" kommen lassen und die Diskussion bei der neulichen Tagung zeigte wieder die Nützlichkeit des direkten „Erfahrungsaustausches".

Durch kriegswirtschaftliche Erfordernisse beeinflußt und erstmals besonders auf diese zugeschnitten sind diese im Augenblick vorliegenden Arbeiten des Verbandes; wie weit die dabei gemachten Erfahrungen auf die fernere gewerbliche Ausbildung der Frau von Einfluß sein werden, hängt von Umständen ab, die hier zu erörtern nicht der Raum ist.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Lohnbewegungen von Straßenbahnerinnen. Daß die hohen Kriegslöhne der Arbeiterinnen keineswegs eine allgemeine Erscheinung sind, ja vielfach trotz der Teuerung aller Lebensbedürfnisse erheblich unter dem Existenzmindestmaß bleiben, zeigen verschiedene Lohnbewegungen der Straßenbahnerinnen. Während in Mannheim der Anfangslohn einheitlich 6 M für den Tag beträgt, nach 2 Monaten um 50 Pf. steigt und außerdem eine Zulage von 20 Pf. je Tag und Kind gewährt wird, schwankt der Tagelohn in Breslau zwischen 4,47 M und 3,05 M für Fahrerinnen, zwischen 3,96 M und 2,17 M für Schaffnerinnen. In Hamburg wurden die Schaffnerinnen mit 35 Pf. Stundenlohn eingestellt, der in 2 Jahren auf 45 Pf. steigt, in Hanau hingegen erhalten sie 50 Pf., die Fahrerinnen 60 Pf., außerdem ein monatliches Kleidergeld von 10 M. Sehr schlecht entlohnt Halle, wo der Tagelohn der Schaffnerinnen kürzlich auf 2,90 M erhöht wurde; jede Überstunde wird mit 40 Pf. vergütet.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Arbeitervertreter beim Reichskanzler.

Am 27. April hat, wie halbamtlich gemeldet wird, der Reichskanzler eine Anzahl Vertreter der Arbeitergewerkschaften zu einer Aussprache über die die Arbeiterschaft betreffenden Fragen empfangen. Hierbei äußerte der Kanzler sich auch über die Wahlrechtsfrage. Er betonte, daß er mit dem preußischen Wahlrecht stehe und falle. Vor einigen Tagen noch habe sich der Kaiser ihm gegenüber dahin geäußert, daß er nach wie vor unbedingt auf dem Boden der Wahlrechtsvorlage stehe. Anders lautende Gerüchte seien durchaus unzutreffend. Die Arbeiterführer versicherten dem Kanzler, daß in der gesamten deutschen Arbeiterbewegung keinerlei Neigung oder gar Absicht bestehe, in eine Streikbewegung einzutreten. Gerüchte, die anders lauteten, hätten in der Arbeiterbewegung keine Begründung. Sehr erwünscht sei allerdings, daß von den militärischen und Zivilbehörden der Arbeiterbewegung ein größeres Verständnis entgegengebracht werde.

Von anderer Seite wird hierzu weiter gemeldet: Am 26. April hatte im Reichswirtschaftsamt eine Besprechung mit den Vertretern der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen über Arbeiterfragen der Rüstungsindustrie unter Vorsitz des Staatssekretärs von Stein stattgefunden. In einem lebhaften Meinungsaustausch über manche Beschwerden, besonders auch über die Ernährungsfragen, konnte Unterstaatssekretär Dr. Müller vom Kriegsernährungsamt die Mitteilung machen, daß von einer Herabsetzung der Brotration vorläufig Abstand genommen werden könnte. Des weiteren wurden in der Besprechung die sozialpolitischen Vorlagen im Reichstag und die Wahlrechtsfrage berührt. Das Ergebnis kann dahin zusammengefaßt werden, daß in der deutschen Arbeiterschaft aller Richtungen die Arbeitsfreudigkeit und der Geist des Durchhaltens nach wie vor lebendig und unerschüttert ist.

Am Schluß dieser Besprechung teilte der Staatssekretär mit, daß der Reichskanzler den Wunsch habe, die Herren am nächsten Tage zu empfangen. Die Arbeiterführer erschienen Sonnabend, vormittag 11 Uhr, in der Reichskanzlei. Sie wurden in Gruppen empfangen. Zuerst die Führer der Christlichen Arbeiterschaft und der polnischen Berufsvereinigung, sodann die wirtschaftsfriedlichen (gelben) Gewerkschaften und die katholischen Fachvereine (Sitz Berlin), hierauf die freien Gewerkschaften und die deutschen Gewerkvereine (H.-D.).

Die Arbeiterführer wiesen sämtlich darauf hin, daß die Gefahr eines großen Streiks nicht bestehe, und daß die Arbeiterschaft durchhalten würde. Im Zusammenhange damit ging die Unterhaltung mit dem Kanzler auf die schwebenden innerpolitischen Fragen ein. Die Arbeiterführer betonten, es würde sehr bedenklich sein, wenn die Wahlrechtsvorlage im preußischen Landtage abgelehnt werden würde. Darauf gab der Reichskanzler die oben mitgeteilte Erklärung ab, daß er mit der Wahlrechtsvorlage stehe und falle, und daß der Kaiser ihm noch vor wenigen Tagen gesagt habe, daß er nach wie vor an seiner Botschaft festhalte. Der Reichskanzler fügte dieser Mitteilung hinzu, er gebe die Hoffnung nicht auf, daß die Regierungsvorlage vom Landtage angenommen werden würde. Auch mit dem Reichskanzler wurden sodann kurz die Ernährungsfragen besprochen und seitens der Arbeiterführer gesagt, die Arbeiterschaft wisse, daß durch Streiks keine Nahrungsmittel herbeigeschafft werden könnten. Um so wertvoller und wichtiger sei daher die Tatsache, daß die Brotration vorläufig nicht verkürzt werde. Man könne doch hoffen, daß trotz aller Schwierigkeiten unsere Lebensmittelversorgung durch Transporte aus der Ukraine sich bessern werde. Im ganzen dauerte die Unterhaltung des Reichskanzlers mit den einzelnen empfangenen Gruppen etwa je zwanzig Minuten.

Der Bund der technisch-industriellen Beamten hatte zu Kriegsbeginn die Unterstützungsansprüche der Mitglieder aufgehoben, um die Mittel des Bundes für die im kommenden Frieden zu erwartenden Kämpfe und Aufgaben aufzusparen. Hiergegen machte sich eine starke Opposition geltend, die an alten Gegensätzen anknüpfte und schließlich zur Absonderung einer kleinen Gruppe von Mitgliedern führte. Diese gründete den Bund der technischen Angestellten. Nach langen Verhandlungen ist es nunmehr gelungen, die Spaltung wieder zu beseitigen, nachdem bereits vor einigen Monaten die Unterstützungseinrichtungen des B. d. t. i. B. wieder voll in Kraft getreten waren. Die Mitglieder des Bundes der technischen Angestellten treten wieder in den alten Bund über, zwei entlassene Beamte werden wieder angestellt, ein Verfassungsausschuß überprüft die Satzungen des Bundes mit der Absicht einer Erweiterung der Mitgliederrechte. Im Interesse des Bundes würde es liegen, wenn aus diesen Verfassungsarbeiten keine neuen inneren Reibungen, an denen die Geschichte dieser Organisation allzu reich ist, entstehen würden.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutzfragen im Bayerischen Landtag. Bei der Beratung von Anträgen des Zentrums, der Liberalen und der Sozialdemokraten, die sich vorwiegend auf Arbeiterschutz bezogen, erklärte am 25. April in der Abg.-Kammer der Ministerpräsident, die bayerische Regierung stehe auf dem Standpunkt, daß auf dem Gebiete der Sozialpolitik kein Stillstand eintreten dürfe, und daß nach dem Krieg der Arbeiterschutz weiter ausgebaut werden müsse. Auf die Einschränkung der im Kriege gestatteten Ausnahmen auf dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung werde jetzt schon hingearbeitet. In den nächsten Tagen würden die Gewerbeaufsichtsbehörden angewiesen, Ausnahmen nur in wirklich notwendigen Fällen zu bewilligen und zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung der bisher gewährten Ausnahmen noch notwendig ist. Die Ausnahmen sollen überhaupt so bald wie möglich aufgehoben werden. Im allgemeinen stehe die Regierung auf dem Standpunkt, daß der Arbeiterschutz ausgebaut werden soll, so weit die Entwicklungsfähigkeit von Industrie und Gewerbe und die Wettbewerbsfähigkeit es zulassen. Die Zeit nach dem Kriege werde eine Zeit angestrengter Arbeit sein müssen. Es werde schwer erscheinen, die beiden Gesichtspunkte: Pflege der Arbeitskraft und angestrengte Arbeit zu vereinbaren; freilich bestehe kein Widerspruch, der nicht gelöst werden könnte. Die Forderungen, die von beiden Seiten aufgestellt werden, würden sich gewiß auf einer Linie begegnen können; es werde sich gewiß das richtige Maß finden für den Ausgleich zwischen dem Hochdruck, unter dem die Arbeit geleistet werden muß, und dem Schutze der Arbeitskraft. Das richtige Maß zu finden, werde Aufgabe der Regierung und der Parteien sein. Die Regierung werde bemüht sein, die Richtpunkte der sozialen Anträge nach und nach in die Wirksamkeit umzusetzen; der Ausbau der Sozialpolitik hänge wesentlich davon ab, daß die damit verbundene Belastung im Verhältnis

zu anderen Staaten erträglich bleibt. Es werde viel darauf ankommen, wie weit hier die anderen Staaten gehen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn in den Friedensverhandlungen hierüber Vereinbarungen zustande kämen. Daß in den besetzten Gebieten Belgiens sozialpolitische Einrichtungen angebahnt werden, die wohl bleibend sein werden, sei als sicher anzunehmen. Zusammenfassend könne er versichern, daß die bayerische Regierung wie bisher so auch künftig den Ehrgeiz haben wird, bei allen Verbesserungen der Lage der arbeitenden Klassen mit in vorderster Linie zu sein. Der Minister des Innern betonte, die Regierung werde dafür eintreten, daß die Wochenhilfe so weit wie möglich nach dem Kriege fortgeführt werde. Das Ministerium des Innern werde stets bemüht sein um den Ausbau der Versicherungsgesetzgebung, soweit es immer die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Wirtschaftskraft gestatten. Die Anträge, die sich auf den Arbeiterschutz beziehen, wurden angenommen.

Die Stellung der badischen Regierung zum Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien. Im badischen Landtag vertrat bei den Beratungen über den Haushaltsplan des Innern der Abg. Strobel die Wünsche nach Erlaß eines Gesetzes über das Verbot der Nachtarbeit auch für den Frieden und machte bei dieser Gelegenheit der badischen Regierung zum Vorwurf, daß sie — ähnlich dem Vorgehen der sächsischen Regierung — gestattet habe, daß das für den Krieg geltende Nachtarbeitsverbot durchlöchert worden sei. Der Regierungsvertreter erklärte diese Maßnahme damit, daß Klagen laut geworden seien, das Brot sei ungesund, wenn der Sauerteig nicht zeitig genug hergestellt würde. Daher sei auf Anraten des Kriegsernährungsamtes und nach Anhörung des badischen Landesgewerbeamtes den Bezirksämtern gestattet worden, je nach dem örtlichen Bedürfnis die Zeit von 9 bis 10 Uhr abends für die Herstellung des Sauerteigs freizugeben. Im übrigen aber bekannte sich die badische Regierung durchaus dazu, daß das Verbot der Nachtarbeit „zu einem großen sozialen Fortschritt geführt habe, von dem es nur erwünscht sei, wenn er als Errungenschaft des Krieges in die Friedenszeit hinübergenommen werde."

Bäckermeister für das Nachtbackverbot. Der Zentralverband deutscher Bäckerinnungen „Germania", der 24 Zweigverbände mit 70 000 Mitgliedern umfaßt, hat auf seiner Tagung am 24. April in Berlin dem Gesetzentwurf über das Nachtbackverbot zugestimmt, jedoch empfohlen, den Beginn der Arbeit auf 5 Uhr, anstatt 6 Uhr, morgens festzusetzen, um zum Frühstück frische Backware liefern zu können. In der Verhandlung wurde betont, daß im Bäckergewerbe Meister und Gehilfen einig seien im Wunsche des Nachtbackverbots.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Eine allgemeine Wohnungszählung wird nach einem Beschluß des Bundesrats in der Zeit zwischen dem 15.—31. Mai in allen Bundesstaaten veranstaltet werden. Die Zählung beschränkt sich auf die Gemeinden mit 5000 und mehr Zivileinwohnern. Nach der Bekanntmachung des Bundesrats sollen jedoch solche Gemeinden mit weniger als 5000 Zivileinwohnern berücksichtigt werden, die für das Wohnbedürfnis der Personen, die in größeren, der Zählung unterworfenen Gemeinden beschäftigt werden, in Betracht kommen. Hierher gehören die kleineren Gemeinden in Industriebezirken und die Vorortgemeinden der Städte. Die Bestimmung, auf welche dieser Gemeinden die Wohnungszählung zu erstrecken ist, steht der Landeszentralbehörde zu, da sie am besten die Bedürfnisse des eigenen Staates und auch die Bedürfnisse benachbarter Bundesstaaten berücksichtigen kann.

Literarische Mitteilungen.

Statuten des Internationalen Intermediaeren Instituts im Haag. 1918. 20 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Zur Entlastung des Geschäftsführers der **Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen**

2. Geschäftsführer

für bald gesucht. Akad. volkswirtschaftliche Vorbildung, Erfahrungen im Wohnungswesen, gewandtes Auftreten Vorbedingung; erwünscht Erfahrung im Verwaltungs- und Genossenschaftswesen. Angebote m. Gehaltsford., Lebenslauf und Empfehlungen bis spätestens 31. Mai 1918 an die **Zentralstelle für Wohnungsfürsorge**, Dresden-A., Schießgasse 24, II.

Bekanntmachung.

Bei dem Stadtmagistrat Nürnberg ist die Stelle eines **Assessors des Statistischen Amtes** alsbald zu besetzen. Mit ihr ist ein pensionsberechtigter Anfangsgehalt von 4800 Mk. verbunden, der alle 3 Jahre und zwar viermal um je 500 Mk. und einmal um 400 Mk. bis zum Höchstgehalt von 7200 Mk. steigt. Außer dem Gehalte wird noch eine Kriegsteuerungsbeihilfe gewährt, welche nach den derzeitigen Sätzen bei dem erwähnten Anfangsgehalte für ledige Personen jährlich 450 Mk., für verheiratete jährlich 750 Mk. und 120 Mk. für jedes Kind unter 16 Jahren beträgt.

Nicht ausgeschlossen ist, daß zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse auch weitergehende Vereinbarungen über den Gehalt getroffen werden. Rechte und Pflichten werden in einem Dienstvertrag geregelt werden. Umzugskosten werden nicht vergütet.

Bewerber, die wissenschaftlich entsprechend vorgebildet und auch in der Praxis genügend erprobt sind, wollen ihre Gesuche unter Darlegung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihrer bisherigen Tätigkeit mit den erforderlichen Zeugnissen, auch mit einem amtsärztlichen Zeugnis über den Gesundheitszustand bis zum 1. Mai 1918 hieramts einreichen.

Nürnberg, den 16. April 1918.

Stadtmagistrat.

Dr. Geßler.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Über die Mütter. Akademische Antrittsrede von **Dr. J. Ibrahim,** o. ö. Prof. der Kinderheilkunde in Jena.

Preis: 75 Pf.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen . . . 2345 Millionen Mark.
" ausgezahlte Versicherungssummen 810 " "
" zurückerstattete Überschüsse . . . . . 361 " "

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den **Todes- und Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge, **Zusatzversicherungen** von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**

Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**

Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** m. **Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die Feier der Grundsteinlegung

für das neue Haus des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft

an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,

Kaiser-Wilhelm-Stiftung, am 9. Februar 1918.

Die Reden und Ansprachen.

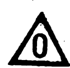
Preis: 1 Mark.

Die Feier der Grundsteinlegung für das neue Haus des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft hat am 9. Februar 1918 in Kiel stattgefunden. Aus allen Teilen des Reiches waren die Freunde des Instituts nach Kiel gekommen, um, einer Welt von Feinden zum Trotz, ein Werk begründen zu helfen, das an seinem Teile dazu beitragen soll, der Zukunft von Volk und Vaterland den Boden zu bereiten. Vom Geiste dieses in schwerer Zeit selbstbewußt gefeierten Festes wollen die folgenden Blätter öffentlich Zeugnis ablegen. Sie enthalten eine Reihe bedeutsamer Reden und Ansprachen von hervorragenden Vertretern des Handels, der Wissenschaft und der Industrie. Alle diejenigen, die an der Weiterentwicklung unseres Vaterlandes auf dem Gebiete des Seeverkehrs und der Weltwirtschaft Interesse haben, und welcher Deutsche hätte das nicht, werden Käufer dieser Schrift sein

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 9. Mai 1918. Nummer 32.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Zukunft des Arbeitsverhältnisses.

Von August Winnig, 2. Vors. des Bauarbeiterverbandes, Hamburg.

Das Arbeitsverhältnis hat während der Kriegszeit tiefeinschneidende Veränderungen erfahren. Sowohl Arbeiterschaft wie Unternehmertum haben sich eine Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit gefallen lassen müssen. Die Arbeiter können nicht, wie sonst, gegen unbefriedigende Arbeitsbedingungen mit dem Mittel des Streiks ankämpfen, die Unternehmer haben dort, wo sie bis dahin noch in voller Selbstherrlichkeit über das Arbeitsverhältnis verfügen konnten, rechtmäßige Arbeitervertretungen anerkennen und sich zu Verhandlungen mit diesen bequemen müssen. Stellt man in dieser Situation die Frage nach der künftigen Art des Arbeitsverhältnisses, so wird man diese durch den Druck der Kriegsnotwendigkeit erzwungene Entwicklung nicht ohne weiteres als auch für die spätere Zeit bestimmend ansehen dürfen. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß beiden Teilen wieder ein größeres Maß von Bewegungsfreiheit wird, der heutige Zwang ist mit den Grundtatsachen der bestehenden Sozialordnung unvereinbar und nur als unerbittliche Kriegsnotwendigkeit erträglich. Darin sind beide Teile, Unternehmer wie Arbeiter, einer gleichen Meinung. Aber etwas anderes ist es mit den Tendenzen, die in dieser Entwicklung des Arbeitsverhältnisses während der Kriegszeit zum Ausdruck gekommen sind. Betrachtet man sie nämlich nach ihrer Wesenheit, so verlieren sie viel von ihrer scheinbaren Zufälligkeit und stellen sich als folgerichtige, wenn auch außerordentlich forcierte Fortsetzungen einer bereits lange vor dem Kriege vorhandenen Entwicklung dar. Soweit ihre Ergebnisse der Ausfluß reiner Kriegsnotwendigkeiten waren, werden sie, ganz oder doch zum größten Teil, wieder rückgängig gemacht werden. Aber auch die kommende Zeit wird ihre Notwendigkeiten haben, und von deren Art wird es abhängen, welche Kräfte alsdann die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses bestimmen werden.

Um in dieser Entwicklung nicht allzuweit zurückzugreifen, sei hier lediglich darauf hingewiesen, daß die soziale Atomisierung durch den vordringenden Kapitalismus die staatliche Beeinflussung des Arbeitsverhältnisses, die sich vorher bis auf die Einzelheiten der Arbeitszeit erstreckte, fast ganz ausschaltete. Entsprechend dem Kräfteverhältnis zwischen Unternehmertum und unorganisierter Arbeit wurde die Regelung des Arbeitsverhältnisses einfach eine Angelegenheit des Unternehmers. Von einem gewissen Punkte an beginnt hier eine neue Entwicklung. Auf der einen Seite sieht sich der Staat zu Arbeiterschutzgesetzen und damit zu erneuter Einflußnahme gezwungen, auf der andern Seite beginnt der Prozeß der Organisierung unter den atomisierten Arbeitermassen, der allmählich zu einem von Gewerbe zu Gewerbe verschiedenen Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses führt. So bildete sich in den letzten Jahrzehnten eine unverkennbare und starke Tendenz, im Arbeitsverhältnis neben dem dominierenden Einfluß der Unternehmer den Einfluß der Arbeiter und der öffentlichen Gewalt zur Geltung zu bringen.

Jede dieser drei Mächte: öffentliche Gewalt, Arbeiterschaft und Unternehmertum vertritt in der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses einen Komplex bestimmter Interessen, wobei sich Arbeiter und Unternehmer als Gegenpole gegenüberstehen. Je mehr diese beiden als solche in Aktion treten, um so mehr fühlt sich die öffentliche Gewalt zum vermittelnden Dazwischentreten verpflichtet. Sie tut es unter Berufung auf das öffentliche Interesse, in Wirklichkeit aber spielten in der Vergangenheit auch nicht selten Rücksichten auf das Unternehmerinteresse bei der Einmischung in den Streit eine Rolle. Das öffentliche Interesse ist an der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses ohne Zweifel lebhaft beteiligt, auch wenn die Berufung darauf oft zu Unrecht geschehen ist. Das trat insbesondere bei den amtlichen und halbamtlichen Schlichtungs- und Vermittlungsversuchen in den letzten Friedensjahren hervor. Wo sich Arbeiterschaft und Unternehmertum in starken Organisationen gegenüberstehen und sich in umfassende Kämpfe zu verstricken drohen, ist das öffentliche Interesse an einem Schlichtungsversuch immer gegeben. Darum sahen ja schon die letzten Friedensjahre ein Anwachsen der Bestrebungen, öffentliche Organe für die Vermittlung bei Arbeitsstreitigkeiten zu schaffen. Die Einengung der Handlungsfreiheit beider Partner des Arbeitsverhältnisses war also schon in der Friedenszeit als deutliche Tendenz vorhanden, und insofern stellt die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses während der Kriegszeit nichts grundsätzlich Neues dar: sie vollzog sich in einer Richtung, die schon vorher, als Folge der Mobilisierung und Organisierung der beiden Gegenkräfte, in aller Deutlichkeit eingeschlagen war.

Diese Entwicklung darf man nicht außer acht lassen, wenn man die Frage nach dem künftigen Arbeitsverhältnis stellt. Eine unbefangene Betrachtung muß ergeben, daß keine Verschiebung der Tatsachenlage eingetreten ist, die eine grundsätzliche Veränderung der Entwicklung wahrscheinlich machen könnte. Unternehmerverbände wie Arbeitergewerkschaften

haben während des Krieges nichts an ihrer Bedeutung eingebüßt. Die Gewerkschaften haben beträchtliche Einbuße an Mitgliedern erlitten, 1,37 Millionen ihrer Mitglieder sind zum Kriegsdienst einberufen worden, und durch den so überaus starken Zustrom an weiblichen Arbeitskräften zu den Erwerbsstätten mag wohl auch eine Verringerung des Anteils der Gewerkschaften an der gesamten Arbeiterschaft herbeigeführt worden sein. Aber daraus darf man nicht schließen, daß die Bedeutung der Gewerkschaften in Zukunft geringer sein würde als in der Vorkriegszeit; die beträchtliche Steigerung der gewerkschaftlichen Mitgliederzahlen im letzten Jahre wird solche Erwartungen als sehr hinfällig erscheinen lassen. Das Gleiche muß von den Unternehmerverbänden gelten; kann sich eine solche Annahme auch nicht auf zahlenmäßige Nachweise stützen, so sprechen doch alle Anzeichen dafür, daß auch die Unternehmer künftig über nicht schwächere Interessenvertretungen verfügen werden als früher.

Werden also die Instrumente zur Austragung der Gegensätze vorhanden sein, so wird es andererseits auch nicht an Konfliktsstoffen fehlen. Vieles spricht dafür, daß sich die Gegensätzlichkeit der Unternehmer- und Arbeiterinteressen in noch schrofferen Formen als früher äußern wird. Die Erstarkung des Großkapitals und die Ausschaltung zahlreicher kleiner und mittlerer Betriebseinheiten werden die sozialen Gegensätze unvermittelter aufeinanderstoßen lassen. Vor allem aber enthält die voraussichtliche Lage der deutschen Volkswirtschaft nach beendetem Kriege gefährliche Konfliktmöglichkeiten. Hier schieben sich bei der vorausschauenden Prüfung vor allem zwei Umstände in den Vordergrund. Auf der einen Seite werden die Arbeitermassen mit dem ganzen Druck ihrer Organisationsmacht für eine Lohnregelung eintreten, die ein leidliches Gleichgewicht zu den Kosten des Lebensunterhalts herstellt. Auf der anderen Seite wird sich das Unternehmertum vor die Aufgabe gestellt sehen, die für einen Industriestaat, wie Deutschland es ist, unentbehrliche Stellung in der Weltwirtschaft zurückzugewinnen. Damit sind zwei Umstände gegeben, die von sich aus zu Konflikten schwerster Art treiben müssen. Um hier eine geschichtliche Parallele zu ziehen: wir werden einer ähnlichen Situation gegenüberstehen, wie in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Auch damals stießen Weltkonkurrenzstreben des Kapitals und Lohninteresse der Arbeiterschaft aufeinander. Der Ausweg aus dem Widerspruch war die Ausnahmegesetzgebung und die Ächtungspolitik gegen die Arbeiterklasse. Was damals ein Ausweg war, wäre heute ein sicherer Weg in den Abgrund. Der Widerspruch ist auch diesmal gegeben. Das Weltkonkurrenzstreben des Kapitals wird auf Herabsetzung der Gestehungskosten drängen und insofern einen Lohndruck auslösen. Aber ein solcher Druck stößt heute auf einen ungleich stärkeren Widerstand, der, wenn überhaupt, nur um den höchsten Preis zu brechen wäre. In dieser Situation erwachsen der öffentlichen Gewalt besondere Aufgaben. Sie wird ernsthafter und nachdrücklicher als früher die Möglichkeiten eines Ausgleichs anwenden, und sie wird dabei viel mehr als früher die öffentliche Zustimmung auf ihrer Seite haben. Aber auch diesen Möglichkeiten werden Grenzen gesteckt sein. Auf beiden Seiten stehen sich Interessen gegenüber, die für Staat und Wirtschaft gleich bedeutungsvoll sind. Eine hungernde und aller Aussicht auf Aufstieg beraubte Arbeiterklasse wäre für Staat und Wirtschaft das gleiche Unglück wie ein Darniederliegen der gewerblichen Tätigkeit. Hier wäre ein Dilemma von höchster Unerbittlichkeit gegeben.

Man kann es nicht eindringlich genug aussprechen: wollte man es auf Kosten der Arbeiterschaft lösen, so wäre das einfach die Katastrophe.

Denkt man die gegebene Situation zu Ende, so wird man unschwer heute schon voraussehen können, daß die Unternehmungen versuchen werden, die durch die Weltkonkurrenz auferlegte Herabsetzung der Gestehungskosten durch andere Mittel als durch den offenen Lohndruck zu erreichen. Die billigere Frauenarbeit wird auch dann noch eine große Rolle spielen. Hier aber beginnt schon wieder das öffentliche Interesse wirksam zu werden, das sich dagegen wenden muß, wenn durch unzweckmäßige Verwendung oder durch Verwüstung der weiblichen Arbeitskraft der Lebensnerv der Nation bedroht wird. Keine gewissenhafte Regierung dürfte auch nur zögern, hier schützende Schranken zu errichten. So wird das Unternehmertum schließlich in der Verbesserung der technischen Betriebsmethoden den einzigen Ausweg aus dem Dilemma erkennen. Obwohl man oft, sicherlich zu oft, von der Vollkommenheit der deutschen Betriebsmethoden gesprochen hat, ist es jedenfalls richtig, daß auf diesem Gebiet noch viele Möglichkeiten offenstehen. Sowohl in der Betriebsorganisation wie im eigentlichen Arbeitshergang und in der Beschaffenheit der Werkzeuge — weniger in der Beschaffenheit der Maschinen — schleppt das deutsche Erwerbsleben noch manchen Urväterhausrat mit sich herum, dessen Abstoßung seine Leistungsfähigkeit erhöhen würde. Heute schon sind Bestrebungen in dieser Richtung tätig. Man wird nicht behaupten können, daß solche Veränderungen im Betriebs- und Arbeitsprozeß die Arbeiterschaft unberührt ließen. Ob und in welchem Grade mit dem höheren Nutzeffekt auch eine höhere Kraftanspannung des Arbeiters verbunden ist, wird von Fall zu Fall verschieden zu beantworten sein. In jedem Falle aber ist die Möglichkeit einer erhöhten Ausbeutung gegeben, und das allein schon muß die Arbeiter und ihre Organisationen zu besonderer Wachsamkeit veranlassen. Die physiologischen und volkswirtschaftlichen Gefahren, die mit einer schärferen Rationalisierung des Arbeitsherganges verbunden sind, machen es der Arbeiterschaft von vornherein unmöglich, sich hieran für unbeteiligt zu erklären und das Unternehmertum schalten und walten zu lassen. Es bedürfte hier gar nicht erst des Einspruches der Gewerkschaften — die Arbeiter würden sich von selbst dagegen zur Wehr setzen: auch hier wäre also kein Ausweg frei.

In einer solchen Situation, wo alle Interessen des deutschen Volkes den ungestörten Fortgang der Arbeit am Werke der wirtschaftlichen Erneuerung fordern, und dieser Fortgang doch von tiefgreifenden Gegensätzen in Frage gestellt wird, ist die öffentliche Gewalt vor allem berufen, die Lösung des Konflikts herbeizuführen. Diese Lösung aber kann alsdann nur darin bestehen, unter Betonung und Wahrung des gemeinsamen Interesses beider Gegner am guten Gelingen des wirtschaftlichen Wiederaufbaues einen Ausgleich beider Bestrebungen zu suchen. Ein solcher Ausgleich mag in jedem Einzelfalle seine besondere Technik erfordern — seine Grundlage wird immer die Heranziehung der Arbeiterorgane bei der Lösung der jeweils vorliegenden betriebs- und arbeitstechnischen Probleme sein.

Es ist natürlich vorauszusehen, daß sich gegen eine solche Lösung sehr lebhafte Einsprüche erheben werden. Auf Arbeiterseite wird man den so oft falsch verstandenen Klassenkampfgedanken dagegen ins Feld führen, das Unternehmertum wird die freie Verfügungsgewalt über die technischen Betriebsangelegenheiten wie ein heiliges Palladium verteidigen. Gegen solche Widerstände werden Worte höchstwahrscheinlich nur wenig ausrichten können; man ist gezwungen, ihre Überwindung den Tatsachen zu überlassen, deren Druck sich schon durchsetzen wird. Für alle die aber, die auch in Zukunft an Stellen mit erhöhter Verantwortung an der Gestaltung des sozialen Lebens mitzuarbeiten haben, ist es gut, sich über die große Linie in der künftigen Entwicklung des Arbeitsverhältnisses klar zu werden und ihr Wirken nach der gewonnenen Perspektive einzustellen. Die Zukunft des Arbeitsverhältnisses — das ist das Ergebnis dieser Untersuchung — wird in einer sich allmählich steigernden paritätischen Zusammenarbeit der beiden Partner des Arbeitsvertrages bestehen. Dabei wird die öffentliche Gewalt, unter allmählicher Herausbildung gesetzlicher oder gewohnheitsmäßiger Regeln, sowohl als Mittler wie als Garant der getroffenen Vereinbarungen das Gebiet ihres Einflusses auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses erweitern. Die Alleinherrschaft einer sozialen Gruppe über das Arbeitsverhältnis oder eines seiner Teilgebiete wird dem Druck zwingender Notwendigkeiten weichen, — das Arbeitsverhältnis wird vergesellschaftlicht, wird ein Glied der großen Sozial- und Wirtschaftsorganisation der Volksgemeinschaft werden.

Dies Ziel, so deutlich es als zwangsläufiges Ergebnis der Entwicklung erscheint, wird sicherlich nicht ohne Kämpfe zu erreichen sein. Aber wir werden diese unvermeidbare Periode der Gärungen und Kämpfe, ohne die ein großer und grundlegender sozialer Fortschritt nicht möglich ist, um so schneller und leichter überwinden, je größer die Zahl derer ist, die dies Ziel als solches erkannt haben.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Aufhebung des § 153 GO.

ist vom Reichstag ohne Ausschußberatung nach kurzer Erörterung in der Vollversammlung am 1. Mai in 1. und am 4. Mai ohne Debatte in 2. und 3. Lesung gegen die Konservativen, einige Nationalliberale und Freikonservative angenommen worden — gemäß der Vorlage des Bundesrats (vgl. Sp. 472). Damit ist endlich ein schlimmes Ausnahmegesetz, das wie ein Block den Weg zu jeder gründlichen Reform des Koalitionsrechts versperrte, gefallen. Es ist eine Tat der Gerechtigkeit, die hier vollbracht worden ist, ein altes Unrecht ist gesühnt, und es fügt sich freundlich, daß am 1. Mai die eigentliche Entscheidung fiel, eine Maifeier im Weltkriege!

Von der Regierung ergriff niemand das Wort; was sie zu sagen hatte, war in der kurzen Begründung des Gesetzentwurfs vorgebracht worden. Im Namen der Zentrumspartei erklärte Abg. Becker-Arnsberg, mit der Aufhebung der Bestimmung werde ein alter Wunsch der Arbeiter erfüllt; notwendig aber sei als Ergänzung der Aufhebung eine positive Regelung des Koalitionsrechts. Abg. Ebert von der sozialdemokratischen Mehrheitsfraktion wies kurz auf den gehässigen Charakter des § 153 hin, der nur gegen Arbeiter in Anwendung komme und dem allgemeinen Rechtsempfinden ins Gesicht schlage. Er hoffe, daß später auch der Erpressungsparagraph nicht mehr gegen gewerkschaftliche Handlungen benützt werde. Nicht minder entschieden stimmten für die fortschrittliche Volkspartei Abg. Dove, für die große Mehrheit der Nationalliberalen Abg. Junck und sogar für die gesamte Deutsche Partei Abg. Behrens der Aufhebung des § 153 zu. Auch für die Unabhängigen Sozialdemokraten erklärte Abg. Jäckel das Gleiche, ebenso für die Polen Abg. Nowicki. Einzig die Konservativen schlossen sich aus; für sie brachte Abg. Schiele all die tausendfach widerlegten Einwände der Arbeitgeber und der „Gelben" vor, die im § 153 einen Schutz gegen die „Terrorisierung der Arbeitswilligen" erblicken, weil sie für das Wesen gewerkschaftlicher Solidarität und Ehre kein Verständnis besitzen. Mit Recht verzichtete Abg. Legien auf eine Widerlegung der konservativen Darlegung; die Vereinsamung der Konservativen und ihrer Anhängsel in der Erörterung und Abstimmung ist an sich schon eine drastische Widerlegung.

So haben Regierung und Reichstag gemeinsam dem berüchtigten Paragraphen nach 50jähriger Lebensdauer den Garaus gemacht und ihn ohne lange Leichenreden zu den Toten geworfen. Niemand, außer den „Scharfmachern" und ihrem Gefolge, wird ihm eine Träne nachweinen. Die Gewerkschaften, die gesamte standesbewußte Arbeitnehmerschaft, nicht minder alle Sozialpolitiker freuen sich dieser Tat des 1. Mai 1918 und hoffen, daß nunmehr Gericht und Verwaltung in der Behandlung von Streikvergehen gemäß den allgemeinen Strafgesetzen einen billigen und gerechten Maßstab zu finden wissen. Möge die Beseitigung des § 153 GO. ein gutes Wahrzeichen für eine freiheitliche Reform des gesamten Koalitionsrechts für alle Arbeiter und Angestellten in Industrie, Handel und Landwirtschaft sein!

Unser gewaltiger Milliardensieg bei der 8. Kriegsanleihe gab dem um diesen Erfolg hochverdienten Reichsbankpräsidenten Dr. Havenstein in einer Sitzung des Zentralausschusses der Reichsbank am 26. April Anlaß zu bemerkenswerten Äußerungen: „Noch mehr als die früheren ist diese Anleihe eine Anleihe des ganzen Volkes geworden. Bei allen Gruppen der Vermittlungsstellen weisen die Zeichnungen das gleich günstige, gegen die früheren Anleihen stark erhöhte Ergebnis auf. Besonders erfreulich ist, daß auch diesmal wieder Sparkassen und Genossenschaften eine besonders starke Steigerung gegen die letzten beiden Anleihen gebracht haben." Deutschland werde finanziell und wirtschaftlich den Krieg länger aushalten als jeder seiner Feinde: „Dieses arbeitsamste, gedankenreichste und organisationsfähigste aller Völker, dieses von tiefstem Pflichtgefühl beseelte und von höchstem Staatsbewußtsein getragene Volk, dessen Spar- und Finanzkraft mit jedem Jahr des Krieges nur höher wächst, wird die Lasten des Krieges, und seien sie noch so schwer, leichter tragen und schneller wett machen können als irgendeiner seiner Gegner." Nicht nur in dem Zeichnungsergebnis überrage diese Anleihe alle früheren, sondern auch in der Größe und Schnelligkeit der Einzahlungen, und das spreche am deutlichsten für die Stärke der deutschen wirtschaftlichen Kraft und für die gesunde und gute Verfassung des Geldmarktes.

Die fast 15 Milliarden der 8. Kriegsanleihe sind in mehr als 6½ Millionen Einzelzeichnungen aufgebracht worden. Davon treffen auf die kleinen Zeichnungen bis zur Höhe von 2000 *M* fast 6 Millionen (genau 5 963 484) mit rund 2 Milliarden — ein Beweis, wie in Wahrheit diese Kriegsanleihe eine Volkssache gewesen ist!

Vaterländischer Hilfsdienst.

Schwerinvaliden im Hilfsdienst. Vom Kriegsministerium, Kriegsamt, wird bekannt gegeben: Es ist verschiedentlich die Beobachtung gemacht worden, daß Betriebe, denen die vom Feststellungsausschuß festgesetzte Zahl von Hilfsdienstpflichtigen nicht genügte, alsbald die bei ihnen beschäftigten Kriegsbeschädigten entließen, um so die Zahl der von ihnen beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen auf das vom Feststellungsausschuß verlangte Maß zu mindern. Es steht außer Frage, daß das Bestreben der Unternehmer, auf diese Art ihre Betriebe nur mit voll leistungsfähigen Hilfsdienstpflichtigen zu besetzen, den Zielen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zuwiderläuft.

Im Bereiche eines Feststellungsausschusses ist zwecks Vermeidung derartiger Vorkommnisse in der Weise verfahren worden, daß in jeder einzelnen Entscheidung einmal die Höchstzahl der zulässigen Hilfsdienstpflichtigen bestimmt, daneben aber bemerkt wird, daß außerdem noch eine Zahl Schwerbeschädigter in diesen Betrieben Verwendung finden kann. In solchen Fällen wäre also folgender Ausspruch des Feststellungsausschusses zu treffen: „Dem Betriebe wird gestattet .... (z. B. 80) Hilfsdienstpflichtige zu beschäftigen; außerdem können .... (z. B. 6) Schwerbeschädigte, d. h. Kriegsbeschädigte mit 50 v. H. oder mehr Militärrente, eingestellt werden."

Den Kriegsamtsstellen ist hiervon Mitteilung gemacht worden mit dem Ersuchen, die Feststellungsausschüsse entsprechend zu verständigen. In gleicher Weise wie die Schwerkriegsbeschädigten könnten auch die Empfänger von Invaliden- und Unfallrenten besonders berücksichtigt werden; letztere allerdings nur, wenn sie eine Rente von 50 v. H. oder mehr beziehen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Einen Wirtschaftsplan für das Jahr 1918/19 hat der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen in einer ausführlichen Eingabe an das Kriegsernährungsamt aufgestellt.

In den Vordergrund der Bemühungen um eine bessere Lebensmittelversorgung wird die Begünstigung der landwirtschaftlichen Produktion gestellt, doch rät die Eingabe davon ab, den Anreiz lediglich durch hohe Preise oder die zweifelhaft wirkenden Prämien zu bewirken, sondern will vor allem Förderung durch Freistellung von Arbeitskräften (Beurlaubungen zur Bestell- und Erntezeit), sowie durch Unterstützung aller Arten technischer Verbesserungen. Auf möglichst scharfe Erfassung der landwirtschaftlichen Produkte an Ort und Stelle wird Wert gelegt, um dem Schleichhandel vorzubeugen.

Die Eingabe macht weiter Vorschläge über die Gemüse- und Obstversorgung, die im vorigen Jahr zu besonders viel Klagen Anlaß gab. Befürwortet wird die Beschlagnahme des Herbstgemüses, doch müsse durch ausreichende Verkehrsgelegenheiten für eine gerechte und schnelle Verteilung gesorgt werden.

Auch die Kohlenfrage wird in der Eingabe berührt. Es wird gewünscht, die Rationierung beizubehalten, jedoch den Sommer über die Eindeckung der Verbraucher, die genügend Raum haben, zu ermöglichen. Betriebe, die für die Lebensmittelversorgung in Frage kommen (z. B. Betriebe für die Herstellung der Nährmittel aus Hafer und Gerste, die Betriebe der Zuckerfabrikation) sollen vorzugsweise beliefert werden, damit sie nicht, wie im Vorjahr oft geschehen, aus Kohlenmangel still stehen müssen.

Die Eingabe erkennt zwar an, daß die berechtigten Forderungen der Landwirtschaft und des Handels auf Preiserhöhung und Erleichterungen ihrer Betriebsführung berücksichtigt werden müssen, rückt aber die Interessen der minderbemittelten Verbraucher in den Vordergrund, da diese durch die Kriegsverhältnisse am schwersten geschädigt sind.

Betriebseinschränkungen in der englischen Baumwoll- und Woll-Spinnerei und Weberei. Um der Spekulation in Wolle und Baumwolle entgegen zu wirken, die sich infolge der steigenden Knappheit dieser Rohstoffe in England bemerkbar macht, hat das Handelsamt nach vorausgegangener Verständigung mit den Vertretern der verschiedenen Industriezweige Verfügungen zur Einschränkung des Ankaufs der Rohstoffe und der Weiterverarbeitung erlassen.

Der Ankauf der Baumwolle ist dahin eingeschränkt, daß die Firmen nicht mehr auf einmal an Rohstoff einkaufen dürfen, als sie in einer Woche verarbeiten können. Die Betriebseinschränkung ist

so geregelt, daß in der Baumwollverarbeitung das Maß dessen beschränkt ist, was verarbeitet werden darf, während man in der Wollverarbeitung die Höchstarbeitszeit herabgesetzt hat. Wer ägyptische Baumwolle verarbeitet, darf dasselbe Maß wie vorher erreichen, bei amerikanischer Baumwolle ist der Satz auf 70 v. H. herabgesetzt. Bei der Wollverarbeitung ist die Höchstarbeitszeit auf wöchentlich 50 Stunden begrenzt.

Es soll nun beobachtet werden, welcher von den beiden Wegen zur Arbeitsbeschränkung sich als praktischer erweist, ob die Begrenzung der Arbeitsmenge oder die Beschränkung der Arbeitszeit.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Arbeitskammern im Reichstag.

Nach der ersten Lesung am 1. und 2. Mai hat die Vollversammlung den Gesetzentwurf an einen Ausschuß von 28 Mitgliedern verwiesen. Dieser Ausschuß wird keine leichte Arbeit haben. Wie die erste Beratung zeigte, gehen die Meinungen und Wünsche der Parteien nach sehr verschiedenen Richtungen. Die Regierungsvorlage stieß auf starken Widerspruch bei den meisten Rednern, am freundlichsten war noch die Aufnahme bei den Konservativen. Die Besetzung des Hauses war leider sehr schwach.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts, Freiherr v. Stein, der bei der unmittelbar vorangehenden Beratung des §153 GO. geschwiegen hatte, leitete die erste Lesung des Arbeitskammerentwurfs mit einer kurzen Rede ein. Er betonte als Hauptaufgabe der Kammern die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch den Ausbau des Einigungswesens. Er hoffe, daß sich in den Kammern eine wirkliche Arbeitsgemeinschaft herausbilde. Für die Erhaltung der durch das Hilfsdienstgesetz errichteten Arbeiter- und Angestelltenausschüsse seien die Vorarbeiten im Gange, eventuell sei hier das Ziel durch eine Novelle zur Gewerbeordnung zu erreichen. Er hoffe, der Reichstag werde sich auf den Boden des Entwurfs stellen, der den Kriegserfahrungen, namentlich auch durch Einbeziehung der Staatsarbeiter und der Arbeitersekretäre, Rechnung trage. Abg. Schiffer vom Zentrum, der Vorsitzende des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften, verlangte nicht fakultative, sondern obligatorische Einrichtung der Kammern und zwar auf territorialer Grundlage. Für die Angestellten müßte jedenfalls eine geeignete Vertretung geschaffen werden. Er hoffe auf eine Verständigung und auf ein weites Entgegenkommen des Bundesrats: „wir erwarten eine sozial-politische Arbeit großen Stils." Viel schärfer lautete das Urteil des Abg. Legien von der Sozialdem. Partei, des Führers der freien Gewerkschaften; er sah in dem Entwurf den Geist des Mißtrauens und der Bevormundung aus früheren Zeiten noch lebendig, tadelte, daß die Regierungsvorlage achtlos an dem gewerkschaftlichen Entwurf vorübergehe, auch nicht alle früher geäußerten Beschlüsse und Wünsche des Reichstags erfülle, die Selbstverwaltung ausschließe, für die Eisenbahner ein Ausnahmerecht verlange und an der beruflichen statt an der territorialen Gliederung festhalte. Sehr bestimmt forderte er die Einbeziehung der Landarbeiter, Seeleute, Angestellten in die Kammern. Im Ausschuß müsse der Gesetzentwurf in seinen Grundzügen umgestaltet werden.

Für die fortschrittliche Volkspartei erklärte Abg. Weinhausen, daß die Regierungsvorlage doch auch erhebliche Vorzüge biete. Vor allem sei die Gleichberechtigung der Arbeiter darin anerkannt. Der Ausbau des Einigungswesens sei warm zu begrüßen, müsse aber bis zum Reichseinigungsamt fortgeführt werden. Hinsichtlich der Stellung der Angestellten seien deren Wünsche zu berücksichtigen. Unbedingt erforderlich sei die Beibehaltung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. Die Landarbeiter gehörten in die Kammern hinein. Auch seine Partei ziehe die territoriale Gliederung vor, wenn sie auch die berufliche nicht schroff ablehne. Abg. Ickler (natlib.), Führer der Eisenbahner, bedauerte, daß die Staatsarbeiter in der Vorlage nicht zu ihrem vollen Recht kämen. Er verlangte die Auferlegung eines Zwangs zur Anerkennung von Schiedssprüchen der Einigungsämter und gab auch seinerseits der territorialen Gliederung den Vorzug; ebenso befürwortete er die Einbeziehung der Landarbeiter. Der konservative Redner, Abg. Wildgrube, dagegen stellte sich auf den Boden der beruflichen Gliederung, befürwortete die Regelung der Standesvertretung der Landarbeiter durch Landes-, aber nicht durch Reichsgesetz; mit der Einbeziehung der Staatsarbeiter unter den Kautelen der Vorlage war er einverstanden. Hingegen verwarf er die Öffentlichkeit der Kammerverhandlungen und lehnte die obligatorischen Arbeiterausschüsse rundweg ab. Seine Parteifreunde stimmen der Vorlage im ganzen zu und versprechen „freudige Mitarbeit" im Ausschuß. Abg. Behrens (Deutsche Fraktion), Führer der Landarbeiter, nannte den Entwurf ein „Flickwerk": die Bildung fachlicher Kammern sei unzweckmäßig, es müßten Arbeitskammern nach Bezirken gebildet werden. Der Ausschluß der Landarbeiter sei ein schwerer Fehler, ohne ihre Einbeziehung dürfe das Gesetz nicht verabschiedet werden. Der Arbeitersekretär-Paragraph müsse ausgearbeitet werden, ebenso die Bestimmungen über die Eisenbahner. Unter allen Umständen müßten die Arbeiterausschüsse erhalten bleiben. Immerhin bedeute die Regierungsvorlage trotz aller Mängel einen Fortschritt und werde hoffentlich im Interesse des sozialen Friedens wirken.

Kein gutes Haar ließ an der Vorlage der Vertreter der Unabhängigen Sozialdemokraten Abg. Brandes, der meinte, der Entwurf berücksichtige vorwiegend die Arbeitgeberinteressen. Er verlangte reine Arbeiterkammern. Dem wirtschaftlichen Frieden werde mit den geplanten Einrichtungen nicht gedient werden. Dagegen begrüßte es für die Polen Abg. Nowicki, daß die Regierung die Vorlage eingebracht habe, verlangte aber, ebenso wie die Gewerkschaftsführer, im Namen der polnischen Berufsvereinigung territoriale Gliederung, Einbeziehung der Landarbeiter und Kostendeckung durch das Reich. Er schloß mit dem Wunsche, daß die Vorlage zum Besten der Arbeiter möglichst bald Gesetz werde. Abg. Giebel (soz.-dem.) vertrat die Forderung der obligatorischen Angestelltenausschüsse und wehrte sich gegen eine Trennung von Angestellten und Arbeitern, während Abg. Ruckhoff vom Zentrum und Abg. Marquart (nat.-lib.) auf die Wünsche großer Angestelltengruppen, insbesondere der kaufmännischen Verbände verwiesen, die eigene Kaufmannskammern verlangen. Die Verhältnisse der Angestellten lägen ganz verschieden von denen der Arbeiter.

Von unserm Standpunkt aus können wir nur wünschen, daß im Ausschuß eine Verständigung zwischen Reichstag und Regierung zustande kommt, die den Forderungen der Arbeiter und Angestellten gerecht wird. Ohne das Vertrauen dieser Nächstbeteiligten werden die Arbeitskammern ihre Zwecke verfehlen.

Arbeitskammern und Staatsarbeiter. Die der Deutschen Staats-Handwerker- und -Arbeiter-Gemeinschaft angeschlossenen Verbände der Eisenbahn- und Militärbetriebe haben beschlossen, sich an die Reichstagsfraktionen zu wenden, um die restlose Gleichstellung aller Staatsarbeiter in das Arbeitskammergesetz zu erwirken. In einer Entschließung wird der Arbeitskammerentwurf insofern begrüßt, als der § 6 die Einbeziehung der gesamten Reichs- und Staatsarbeiterschaft vorsieht. Andererseits müsse aber ausgesprochen werden, daß der Entwurf zugleich eine große Enttäuschung für alle Kreise bedeutet, indem der § 13 einen erheblichen Teil der sich aus § 6 ergebenden Vorteile wieder aufhebe: die Umbildung der Arbeiterausschüsse in den Staatsbetrieben zu Arbeitskammern liege keineswegs im Interesse der Staatsarbeiterschaft, weil eine Reihe sehr wesentlicher Rechte in der Zusammensetzung der Vertretung von vornherein ausgeschaltet würde. Mit Nachdruck werden deshalb besondere Staatsarbeiterkammern auf gleicher Grundlage wie für die Privatarbeiterschaft gefordert.

Gegen Arbeitskammern und für § 153 GO. hat sich am 2. Mai der Deutsche Handelstag ausgesprochen. Es wird darüber berichtet: „Die Versammlung sprach sich einstimmig gegen die Errichtung von paritätisch zusammengesetzten Arbeits- bzw. Kaufmannskammern aus, da weder ein Bedürfnis als vorliegend anerkannt, noch der soziale Friede dadurch gefördert würde. Sollte der Gesetzentwurf trotzdem angenommen werden, so müßte der Handelstag auf die Erfüllung einer Reihe grundsätzlicher Forderungen bestehen. Zur Frage des „Mißbrauchs der Koalitionsfreiheit" bedauerte der Handelstag, daß der von ihm geforderte ausgiebigere Schutz der Arbeitswilligen gegen den Terrorismus der Streikenden unterblieben ist, und daß jetzt sogar die letzte Schutzwehr (§ 153 der Gewerbeordnung) aufgehoben werden soll. Es wurden ernste Bedenken gegen eine Maßnahme erhoben, die wie ein Freibrief für das bisher Untersagte wirken und nicht eine Verstärkung der Koalitionsfreiheit, sondern des Koalitionszwanges bedeuten würde." Diese Beschlüsse des Deutschen Handelstags bedeuten lediglich, wie stark eingewurzelte Vorurteile weite Unternehmerkreise auch heute noch — nach 4 Kriegsjahren! — beherrschen. Die Entwicklung werden sie nicht aufhalten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Kongreß freiheitlich-nationaler Arbeiter- und Angestelltenverbände.

Am 28. bis 30. April haben sich in Berlin im Lehrervereinshaus einige hundert Vertreter von etwa 20 Arbeiter- und Angestellten-Verbänden zu dreitägigen Verhandlungen auf dem ersten „freiheitlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenkongreß" zusammengefunden. Die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), die Staatsarbeiter- und Handwerkerverbände aus den Bereichen der Eisenbahn, Post, Telegraphie, der Militärwerkstätten usw., der Werkmeisterverband und einige Handlungsgehilfenverbände (der Verein der deutschen Kaufleute, der Leipziger Verband und der Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte) bilden die etwa 700 000 Köpfe um-

fassenden Hauptträger dieses neuen Zusammenschlusses, der ein weiteres Beispiel für die hervorstechende Sammlungstendenz in der beruflich-sozialen Organisationsbewegung während der Kriegszeit ist.

Die gedanklichen Wurzeln einer sozialpolitischen Sammlung der Arbeiter unter dem Zeichen „Vaterland und Freiheit" reichen bei einzelnen der beteiligten Gruppen ein Jahrzehnt weit zurück. Je mehr die sozialdemokratische Arbeiterbewegung auf der einen Seite und die christlich-nationale Arbeiterschaft auf der anderen Seite, um bestimmte Weltanschauungspole gruppiert, sich mehrte und festigte, um so stärker empfanden die einer liberal-sozialen Richtung zuneigenden Kreise in der Arbeiter- und Angestelltenschaft die Notwendigkeit, auch ihre Berufsorganisationen mit der Schwung- und Werbekraft eines starken ethischen Ideals zu erfüllen, um ihre Gruppen nicht zwischen den beiden Großmächten der deutschen Arbeiterbewegung zerreiben zu lassen. Aber es hat langer Jahre bedurft, und der Krieg mit seinem Entweder — Oder mußte erst kommen, ehe aus jenen Gedanken und Vorschlägen einzelner Führer die Tat erwuchs und der Zusammenschluß der noch nicht für die rechts und links stehenden großen sozialen Bewegungszentren entschiedenen Arbeiter- und Angestelltenverbände auf dem Boden des freiheitlich-nationalen Programms erfolgte.

Das innere Gesicht des neuen Zusammenschlusses von Arbeitern und Angestellten fand auf dem Berliner Kongreß, der von dem Gewerkvereinsvorsitzenden Gustav Hartmann umsichtig geleitet wurde, und dem die Regierungsbehörden, die Parlamente und viele gemeinnützige Körperschaften in den Begrüßungsansprachen ihrer Vertreter lebhafte Teilnahme bekundeten, vielgestalteten Ausdruck. Zunächst in der Programmrede von Gleichauf über die Vorgeschichte, die Grundlagen und die treibenden Kräfte der freiheitlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung.

In Gleichaufs Leitsätzen heißt es u. a.: Die Entwicklung der Organisierung der Arbeiter- und Angestellten vollzog sich in den Richtungen mit parteipolitischem Einschlag, mit kirchenpolitischem Einschlag und auf neutraler Grundlage in freiheitlich-nationalem Sinne. Da die erstgenannten Richtungen ihren Zusammenschluß zur Gemeinsamkeitsarbeit bereits gefunden haben, bleibt als naturnotwendige Folge die einheitliche Zusammenfassung aller der Verbände, die auf freiheitlich-nationaler Grundlage aufgebaut sind. Machtvoll muß durch ihn der Öffentlichkeit gezeigt werden, wie groß die Zahl dieser Verbände und ihrer Mitglieder ist, die, frei von jedem einseitigen Partei- oder Kirchendogma, nur das eine Ziel kennen: „Hebung des Arbeiter- und Angestelltenstandes" auf der Grundlage des Wohles des gesamten Vaterlandes. Jeder angeschlossene Verband behält seine volle Selbständigkeit und die Mitglieder dieser Verbände vollste Freiheit ihres politischen Denkens und religiösen Bekenntnisses. Zur praktischen Durchführung der gemeinsamen Arbeit soll ein engerer Ausschuß (Arbeitsausschuß) und ein erweiterter Ausschuß (großer Ausschuß) gebildet werden. Der Arbeitsausschuß wird beauftragt, Satzung und Programm für das künftige Zusammenwirken auszuarbeiten.

Eine von Gleichauf vorgelegte Entschließung, die für ein wahrhaft freies Deutschland mit Gleichberechtigung aller Staatsbürger (gleiches Wahlrecht) eintritt, wurde nach angeregter Aussprache, die sich auch in die Begriffe Vaterland und Freiheit vertiefte, einstimmig angenommen.

Prof. Dr. Günther betonte in seinem Vortrage über „Soziale Kultur" die Notwendigkeit eines gesunden Unterbaus der Gesellschaft in den breiten Massen, denen die Kulturgüter durch Erziehung und Organisation, durch Mitarbeit an Staat und Gemeinde und durch sozial gerichtete Menschenschutz- und Wirtschaftspolitik nahe gebracht werden müßten. Die Aussprache über die vielseitigen Gesichtspunkte dieses Vortrages versteifte sich besonders auf Forderungen durchgreifender sozialer Reform und Anerkennung freier Berufsorganisationen.

Die Verhandlungen des zweiten Tages, die der staatsbürgerlichen Erziehung (Generalsekretär Riedel) und der Vertretung der Arbeitnehmer in den Parlamenten (Arbeitersekretär Erkelenz) galten, schwangen sich zu besonderer Höhe auf.

Riedel meinte, daß gerade im Kriege ein Mangel an staatsbürgerlichem Sinn und Gewissen offenbar geworden sei. Ohne solches aber könne der Staat sein Hauptziel, „das Gemeinwohl", nicht erreichen und die Arbeiterschaft die für das Staatsinteresse notwendige Überwindung des Klassenkampfgedankens durch ein positives National- und Standesbewußtsein nicht leisten. Die Erziehungsaufgaben dieser kulturellen Reform, bei denen das Gebot der Objektivität in der Wissens- und Erkenntnisübermittlung oben an steht, müssen vornehmlich den Berufsorganisationen und den Schulen zufallen, deren gründliche Reform mit Einschluß ihres Lehrinhaltes letzten Endes zur nationalen Einheitsschule führen müsse. Einfluß der Verbände auf das Schulwesen sei möglichst im Arbeitskammergesetz zu erreichen. Neben der Reform des Schulwesens aber sei die politische Betätigung die beste Voraussetzung für die Erkenntnis der staatlichen Notwendigkeiten.

In der Aussprache wurde der von Tews besonders unterstrichenen Forderung der Einheitsschule allgemein zugestimmt. Schriftleiter Heile empfiehlt den Plan der neuen Staatsbürgerschule von Fr. Naumann, doch wurde ihre politische Objektivität angezweifelt.

Graf Posadowsky feierte den reichen Schatz an geistiger Kraft und Begabung, der in den Massen der Arbeiter und Angestellten bereits zu Tage getreten ist und unablässig mehr gehoben werden muß.

In einer von Schneider-Leipzig beantragten Entschließung erklärte der Kongreß, daß die staatsbürgerliche Gesinnung im Volke sich nur zum Wohle des Staates entwickeln könne, wenn der Staat dem gesamten Volke einen tätigen Anteil am staatsbürgerlichen Leben gebe.

Erkelenz bejahte in seinem Vortrage über die Vertretung der Arbeitnehmer in den Parlamenten, der eine sehr lebhafte Erörterung entfesselte, die Frage, ob die Berufsorganisationen über die engere Fachinteressenpflege hinaus an der Politik sich beteiligen sollten. Die zielbewußte Beteiligung am öffentlichen Leben sei vielmehr eine Notwendigkeit, damit aber auch der Eintritt von Vertretern der Bewegung in die Parlamente von Reich, Bundesstaaten und Gemeinde. Schon bei den nächsten Wahlen müßten Vertreter der freiheitlich-nationalen Arbeiterschaft als Kandidaten in aussichtsreichen Wahlkreisen aufgestellt werden. Diese Vertreter müßten sich den Ausbau des Staates zum Volksstaate als Ziel setzen. Bei den Auseinandersetzungen darüber, wie die freiheitlich-nationalen Arbeitnehmer Einfluß auf die Staatspolitik und die Parteien gewinnen könnten, gab Landtagsabgeordneter Fischer-Stuttgart seinem Bedauern Ausdruck, daß die Regierungen die treu vaterländische Pflichterfüllung der nicht-sozialdemokratischen Arbeiter als eine Selbstverständlichkeit hinnehmen, während sie die Umkehr der Sozialdemokraten als eine besonders zu belohnende Tat ansehen. (Siehe das Gleichnis vom verlorenen Sohn.)

Zwei Kongreßentschließungen begrüßen die Gesetzesvorlagen zur Aufhebung des § 153 GO. und zur Errichtung von Arbeitskammern (aber auch die Staatsarbeiter und Beamten müßten ebenbürtige Standesvertretungen erhalten!) und fordern verbesserte Fürsorge für die Kriegsbeschädigten hinsichtlich der Wiederbeschäftigung und der Rentenfestsetzung.

Dem letzten Verhandlungstage gab vor allem ein großzügig angelegter, eindrucksvoller Vortrag von Staatssekretär a. D. Dr. Dernburg über das Wohnungswesen das Gepräge.

Dernburg legte seinen Ausführungen eine umfassende Reihe von Leitsätzen zugrunde, aus denen wir hier leider nur die Hauptgesichtspunkte wiedergeben können. Die Beschaffung der nötigen Wohnungen für die Minderbemittelten kann nicht allein dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden. Die öffentliche Hand muß überwachen und nachhelfen mit Geld, Kredit und Teilhaberschaft, durch Heranziehung der Unternehmer, die viel Arbeiterzustrom verursachen, und durch Notstandsmaßnahmen für die Übergangsnotzeit. Dernburg wünscht Dezentralisation der Großstädte und das Einwohnungshaus in verkehrsnaher Gegend als Ideal. Voraussetzung: billiger Boden und billiger Verkehr. Doch wird das Mehrfamilienhaus für die Mehrheit der Stadtbevölkerung unentbehrlich bleiben, aber es muß verbessert werden. Die Herstellung und die Beleihung von Klassenmietshäusern muß rationeller gestaltet werden (Dernburg macht viele Einzelvorschläge). Angemessene Bauverzinsung und angemessene Miete sind nur bei vernünftiger Bodenerschließungs-, -verteilungs- und -preispolitik möglich. Die Wohnungsbenutzung muß hygienisch überwacht und durch gemeinwirtschaftliche Einrichtungen (Wohnungsnachweis, Hausratsbeschaffung usw.) verbessert werden. Reichszuschüsse müssen den Wohnungsbau für die Übergangszeit verbilligen helfen; ferner ist die Reichtstagsentschließung vom 20. März 1918 durchzuführen. Die Ansiedlung im Flachbau mit Gartenland ist durch eine vom Fiskalismus befreite Tarifpolitik der Verkehrsanstalten zu begünstigen. Der Kampf für besseres Wohnen als der Grundlage der Volksgesundheit und Volkskraft darf nie ruhen und muß Reich, Staat, Gemeinden und Selbstverwaltungskörpern — letztere beiden als ausführende Organe — ständig beschäftigen, Hand in Hand mit den Organisationen der Selbsthilfe, der sozialen Versicherung und privatem Unternehmergeist.

Dernburgs eindringlicher Vortrag, der in dem Bekenntnis gipfelte, daß fortdauerndes Wohnungselend geradezu ein Krebsschaden am Volkskörper sei, der das wichtigste Aktivum des Volkes, den sozialen Frieden, bedrohen müsse, entfesselte eine lange Aus-

sprache, die bemerkenswert scharf sich gegen die fiskalische Verkehrstarifpolitik wandte und die besondere Not der kinderreichen Familien mit trüben Farben an die Wand malte. Eine Entschließung des Kongresses unterstreicht Dernburgs Forderung nach öffentlichen Eingriffen und Geldbeihilfen zugunsten des Kleinwohnungsbaues und verlangt raschste Bereitstellung von Baustoffen und Arbeitskräften für diesen Zweck. Wirklich gedeihliche Wohnzustände aber werden erst dann einkehren, „wenn das Reich den vom gesamten deutschen Volke mit seinem Blute und seiner Arbeit verteidigten deutschen Boden durch ein deutsches Bodenrecht der Ausbeutung zu einseitigen Gewinnzwecken entzieht." Ferner sei es „eine selbstverständliche Dankespflicht, den heimkehrenden Verteidigern des deutschen Bodens durch die öffentliche Hand Gelegenheit zur Gründung einer eigenen Heimstätte zu geben".

Der Schluß der Kongreßverhandlungen galt der Lohn- und Wirtschaftspolitik, zu der drei Redner die Richtlinien für die Aussprache absteckten.

Gewerkvereinsvorsitzender Schuhmacher sprach über Arbeiterlöhne und stellte an der Hand zahlreicher Einzelbelege die Anschauungen über die fabelhafte Steigerung des Lohnstandes während der Kriegszeit richtig. Dazu gesellte er Bilder von der verteuerten Lebenshaltung und der Ausbeutung der Rüstungsarbeiter und warf schließlich einen Blick in die kommenden Lohn- und Preisauseinandersetzungen nach dem Kriege. Generalsekretär Greyer (Verein der deutschen Kaufleute) schilderte die bekannten Unzulänglichkeiten in der Gehaltsentwicklung der männlichen und weiblichen Angestellten während des Krieges und die sich daraus ergebenden bedenklichen Folgen für die Lebensführung und Leistungsfähigkeit der geistigen Mithelfer der deutschen Kriegswirtschaft und des kommenden Wiederaufbaues. An Stelle des durch die Wahlrechtsverhandlungen im Landtag festgehaltenen Abg. Handelskammersyndikus Meyer zeichnete Generalsekretär Riedel in freien Umrissen die Elemente einer freiheitlich-nationalen Wirtschaftspolitik, die sich von hergebrachten dogmatischen Schlagworten losmachen und allein nach dem Ziele, den Arbeitsmarkt und den Wohlstand für die breiten Volksmassen zu fördern, richten müsse. Also genügende Beschaffung von Rohstoffen, ausreichende und preiswerte Lebensmittelversorgung, Steigerung der Arbeits- und Produktionskraft in Industrie und Landwirtschaft, Erschließung und Sicherung ausgedehnter Absatzgebiete. Unter diesem Gesichtspunkt müßte man auch die künftige Finanz- und Steuerpolitik, insbesondere die Frage der Monopolwirtschaft betrachten.

Die Aussprache konnte der Fülle der in den drei Vorträgen angesponnenen und in einer Sammlung von Leitsätzen überdies genauer gefaßten Gedanken nicht gerecht werden. Sie bewegte sich einerseits in kritischen Darstellungen der Lohn- und Gehaltsverhältnisse der einzelnen Berufe und in Forderungen nach Lohnämtern und Mindestlohnregelungen, auf der anderen Seite in Auseinandersetzungen mit dem Teuerungsproblem und seiner Beeinflussung durch die künftige Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Nachdem der Kongreß den Verfolg der Anregungen des Gleichaufschen Vortrags beschlossen hatte, einen großen Kongreßausschuß einzusetzen, der selbst im Laufe der nächsten Zeit seine Zusammensetzung bestimmen soll, schloß er seine reiche Tagung, die für die deutsche Arbeiterbewegung wieder einen geschichtlichen Denkstein bedeutet, mit einem Aufruf an die deutschen Arbeiter und Angestellten, der die grundsätzlichen Forderungen nochmals kurz zusammenfaßt:

„Nach nahezu vier Kriegsjahren erscheint der Endsieg gewiß. Deutsche Tapferkeit und deutsche Tüchtigkeit, getragen von der Gesamtheit aller Volksgenossen, haben die deutsche Kultur und die deutsche Wirtschaftsmacht gegen eine Welt von Feinden ruhmreich verteidigt. Die Besten unseres Volkes sind dafür gestorben. Ihr Blut spricht zu uns. Das kommende Deutschland muß dieses Blutes, dieser Opfer, dieser Siege würdig sein. Deshalb ist die freiheitliche Entwicklung unserer politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse eine unerläßliche Voraussetzung für eine glückverheißende Zukunft unseres Volkes. Alle im Kriege freigewordenen Kräfte müssen dem Gemeinwohl nutzbar gemacht werden. Ein freies gleichberechtigtes Volk, erfüllt von wahrhaft vaterländischem Geiste, tut uns not. Wer mit uns auf freiheitlich-nationaler Grundlage diese Ziele erreichen will, der schließe sich uns an, die wir uns zum „Kongreß freiheitlich-nationaler Arbeiter- und Angestelltenverbände" zusammengefunden haben.

Insbesondere erstrebt der Kongreß nach seinen Beschlüssen die restlose Verwirklichung des Grundsatzes „Freie Bahn jedem Tüchtigen" auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und geistigem Gebiete durch: 1. Staatsbürgerliche Erziehung auf der Grundlage einer großzügigen Schulreform, 2. freie gleichberechtigte staatsbürgerliche Betätigung; 3. Reform und Ausbau unserer Sozialpolitik und Fortentwicklung der sozialen Kultur; 4. gesunde dem Volksganzen dienende Wirtschafts- und Finanzpolitik; 5. Regelung der Boden- und Wohnungsverhältnisse in sozialem und nationalem Sinne."

Zur Förderung der Arbeiterinnenorganisation im Rahmen der christlichen Gewerkschaften ist vom Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften ein Arbeiterinnen-Sekretariat, Köln, Venlooerwall 9 errichtet worden. Es ist damit eine ähnliche Einrichtung getroffen, wie sie die Generalkommission der Freien Gewerkschaften bereits vor einigen Jahren mit ihrem Arbeiterinnensekretariat (Berlin, Engelufer 15) geschaffen hat. Der Gründung des Arbeiterinnensekretariats in Köln ging am 5. und 6. April ein in Köln veranstalteter Kursus über Arbeiterinnenfragen voraus, an dem männliche und weibliche Gewerkschaftsmitglieder und sonstige an der Arbeiterinnenfrage interessierte Persönlichkeiten teilnahmen.

Das neu geschaffene Sekretariat wird seine Arbeit hauptsächlich darauf richten, in den einzelnen gewerkschaftlichen Verbänden die Bestrebungen zur Gewinnung weiblicher Mitglieder zu stärken und diese Mitglieder zu überzeugten Anhängerinnen und Mitarbeiterinnen der Gewerkschaftsbewegung zu erziehen. Die Agitation soll daher mehr als bisher der Frauennatur angepaßt werden, und auch in den verschiedenen Gewerkschaftsblättern, in den Versammlungen, bei der Hausagitation usw. soll den Bedürfnissen der Frauen Rechnung getragen werden. Der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften paßt sich mit dieser stärkeren Berücksichtigung der Frauenarbeit in der Agitation einer unausweichlichen Zeitströmung an und leistet damit zugleich dem deutschen Volkswohl einen Dienst, da die Arbeiterinnenfrage, auch im Hinblick auf den Hausfrauen- und Mutterberuf, weittragende Bedeutung hat. Mit Recht schreibt das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften zur Begründung der verstärkten Agitation unter den Frauen:

„Wir müssen unbedingt diesem Gebot der Stunde schnell und zielbewußt gehorchen, wenn uns nicht die nächsten Jahre ein Heer Lohndrückerinnen oder sittlich tiefstehender, vielleicht vollständig entgleister Arbeitsgenossinnen bringen sollen. Selbst wenn die „Frauenarbeit" in manchen Verbänden nur eine Kriegserscheinung sein dürfte, so hätte selbst eine vorübergehende Erfassung weiblicher Mitglieder ihren Erfolg. Denn was die christlichen Gewerkschaften der arbeitenden Frau in der jetzigen, vielfach recht unwürdigen Lage und in der Zeit schwieriger Übergangswirtschaft erwirkt und ihr an gewerkschaftlichem Interesse eingeimpft haben, wird in ihr auch nach den Jahren der Arbeit lebendig bleiben und sie anregen können, ihren Mann und ihre Söhne für die christlichen Gewerkschaften zu gewinnen."

Maifeier in Deutschland. Zum 1. Mai bringen die Blätter der freien Gewerkschaften Aufsätze für den Achtstundentag; ferner fordern sie den Ausbau der Sozialpolitik und die internationale Solidarität der Arbeiter, unbeschadet der notwendigen nationalen Pflichterfüllung. Die Erwartung der Gewerkschaftsführer, daß am 1. Mai keine Streiks zu befürchten seien, hat sich durchaus erfüllt. Nicht einmal die sonst üblichen Demonstrationsstreiks in einigen Betrieben der Arbeiterpresse und der Konsumvereine sind diesmal zu verzeichnen.

Arbeiterschutz.

Die Gesundheitsgefährdung der Arbeiterinnen in der chemischen Industrie.

Auf Veranlassung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie halten die Fabrikärzte der chemischen Großindustrie von Zeit zu Zeit Besprechungen ab, auf denen sie ihre Erfahrungen über die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter und die Wirkungen der verschiedenen chemischen Stoffe auf die Gesundheit austauschen. Am 10. Dezember 1917 fand in Frankfurt a. M. eine solche Besprechung statt, an der außer den Fabrikärzten auch Vertreter des Reichswirtschaftsamts, des Kaiserlichen Gesundheitsamts, sowie der Bayerische Landesgewerbearzt teilnahmen. Fabrikarzt Dr. Fritz Curschmann sprach auf dieser Tagung über „die Eignung der Frau zur chemischen Industrie"[1]) und konnte aus der Praxis heraus zahlreiche Fälle ganz besonders schwerer Gesundheitsschädigungen für den weiblichen Körper anführen. Dr. Curschmann — und ihm stimmten vorbehaltlos auch die anderen Fabrikärzte zu — ist der Meinung, daß der weibliche Körper gegen die Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe und be-

[1]) Der Vortrag ist abgedruckt im „Zentralblatt für Gewerbehygiene", März 1918.

sonders der sog. „Blutgifte" im allgemeinen wesentlich weniger widerstandsfähig ist als der Mann; diese geringe Widerstandskraft zeigt sich ganz besonders in Zeiten der Menstruation, der Schwangerschaft und des Stillens. Dr. Curschmann trat auf der Besprechung dafür ein, daß, wenn man die Frauenarbeit auch gegenwärtig nicht ganz entbehren kann, man doch bei der Einstellung mit der größten Vorsicht vorgehen müsse; am bedenklichsten sind die Betriebe, in denen Nitroverbindungen hergestellt oder zu Munition verarbeitet werden, da die Nitroverbindungen ausgesprochene Blutgifte sind.

Die in Frankfurt a. M. abgehaltene Besprechung und der Vortrag von Dr. Curschmann haben den Anlaß zu einem Erlaß des Reichswirtschaftsamts vom 13. Februar 1918 gegeben. Sobald es die Verhältnisse irgend gestatten, soll die Beschäftigung von Arbeiterinnen in den gesundheitsgefährlichen Betrieben der chemischen Industrie verboten werden. Schon jetzt soll dahin gestrebt werden, daß Arbeiterinnen möglichst nicht mehr in Räumen beschäftigt werden, in denen Dinitrobenzol oder Trinitroanisol verarbeitet wird; sobald genügend männliche Arbeitskräfte zu haben sind, sollen die Arbeiterinnen auch von der Beschäftigung mit anderen Nitroverbindungen ausgeschlossen werden. Der Erlaß des Reichswirtschaftsamts warnt ferner davor, gestützt auf das Gutachten von Dr. Curschmann, Mädchen und Frauen anderer Kreise, die nicht an körperliche Arbeit gewöhnt sind, für die chemische Industrie und die Füllbetriebe zu gewinnen, da sie wahrscheinlich der Gesundheitsgefährdung noch schneller unterliegen würden. —

Bereits im Jahre 1910 wurde auf einer Tagung des „Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen" in einem Vortrag von Dr. med. Agnes Bluhm über den „Einfluß der gewerblichen Gifte auf den Organismus der Frau" auf die größere Anfälligkeit des weiblichen Körpers gegenüber der Giftgefahr hingewiesen. Der Vortrag [2]) hat jetzt, wo leider so viele Frauen in gesundheitsgefährlichen Industrien beschäftigt werden müssen, eine erhöhte, zeitgemäße Bedeutung erlangt. Man sollte da, wo sich die Frauenarbeit jetzt durchaus nicht vermeiden läßt, wenigstens durch gekürzte Arbeitszeit und angemessenen Wechsel der Beschäftigungsart, sowie durch Gelegenheit zu Bädern danach streben, den schweren Raubbau an der Frauenkraft, der namentlich die mütterlichen Funktionen bedroht, soviel als möglich herabzumindern.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im März wird im „Reichsarbeitsblatt" Nr. 4 wie folgt geschildert: „Die hohen Anforderungen des Kriegswirtschaftslebens, denen die deutsche Industrie seit Jahren gerecht zu werden verstand, haben im März in keiner Weise nachgelassen; die Leistungsfähigkeit der Industrie hat damit vollkommen Schritt gehalten. Die wichtigsten Gewerbezweige vermochten ihre Anspannung noch zu erhöhen, unterstützt durch Verbesserung der Verkehrsverhältnisse."

Die Geschäftslage im Bergbau und Hüttenwesen zeigte auch im vergangenen Monat einen weiteren Aufschwung. Wie dort führt die Eisen- und Metallindustrie die günstige Gestaltung ihrer Lage zum Teil auf die Besserung der Verkehrsverhältnisse zurück. Die Industrie des Maschinenbaues sowie die elektrische und die chemische Industrie erfreuten sich größtenteils ebenso guten Geschäftsganges wie im Vormonat.

Die Nachweisungen der Krankenkassen lassen für die am 1. April in Beschäftigung stehenden Mitglieder im Vergleich zum Anfang März eine Abnahme nur um insgesamt 1813 Beschäftigte erkennen. Die Beschäftigung bei dem männlichen Geschlecht, das 6126 Beschäftigte weniger als im Monat zuvor verzeichnet, hat um 0,1 v. H. abgenommen, während sie bei den weiblichen Beschäftigten, die der Zahl nach eine Zunahme um 4313 erfahren haben, eine Steigerung um 0,1 v. H. aufwies.

Nach den Feststellungen von 36 Fachverbänden, die für 1 176 387 Mitglieder berichten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende März 10 206 oder 0,9 v. H. Im Spinnstoff- und Bekleidungsgewerbe hat sich die Arbeitslosenziffer bei gleichzeitiger Abnahme in einigen anderen Berufsgruppen erhöht.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für beide Geschlechter einen weiteren geringfügigen Rückgang des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen. Im März kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 56 Arbeitsuchende (gegen 58 im Vormonat); beim weiblichen Geschlecht sank die Andrangsziffer von 93 auf 85, so daß sich auf dem Arbeitsmarkt der Frauen das Angebot nur zu etwas über vier Fünfteln mit der Nachfrage deckte. Nach den Industrieberichten hat sich auf dem Arbeitsmarkt der Männer teilweise ein stärkeres Angebot von Arbeitskräften bemerkbar gemacht.

Ein Arbeitsvermittlungsgesetz in Finnland tritt am 1. Juni in Kraft. Berechtigt zur Ausübung der Arbeitsvermittlung sind Gemeinden und Vereinigungen. Die Vermittlung hat unentgeltlich zu erfolgen; als Gewerbe darf sie weder durch Einzelpersonen noch durch Gesellschaften betrieben werden. Für Städte mit mehr als 5000 Einwohnern ist die Errichtung eines Arbeitsnachweises obligatorisch; wo ein Bedürfnis vorliegt, sind auch kleinere Städte und Landgemeinden hierzu verpflichtet. Bei Arbeitseinstellungen bleibt die Tätigkeit der Anstalten aufrechterhalten, den eine Vermittlung nachsuchenden Personen muß aber über Art und Umfang der Streitigkeiten Auskunft erteilt werden. Vereine, welche die Vermittlungstätigkeit auch zugunsten anderer als ihrer eigenen Mitglieder ausüben wollen, bedürfen hierzu der behördlichen Erlaubnis. Die als Vermittlungsbeamte bei den Vereinen angestellten Personen müssen das „Vertrauen ihrer Mitbürger" genießen und eine ordentliche und redliche Leitung des Arbeitsnachweises gewährleisten. Die Arbeitsvermittlungstätigkeit darf nicht in Verbindung mit einem Wirtshausausschank oder anderen derartigen Betrieben ausgeübt werden. Das Recht einer Vereinigung zur Ausübung der Arbeitsvermittlungstätigkeit kann vom Gericht als verwirkt erklärt werden, wenn die Anstalt für die Vermittlung Gebühren bezogen oder sonst gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstoßen hat.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Drei Jahre Weltrevolution. Von Paul Lensch, Mitglied des Reichstages. Verlag S. Fischer, Berlin 1917, Pr. 3,50 M.

Lensch faßt den Weltkrieg als eine „Weltrevolution" auf, in der Deutschland, Dank der überlegenheit seiner sozialen und wirtschaftlichen Organisation, die Rolle des vorwärtsstrebenden, befreienden Elementes zufällt. Es sei Deutschlands Mission, nach zwei Seiten hin „der große Kettensprenger und Befreier" zu sein, und „die alte Doppelsklaverei Europas", von der Marx einst sprach, zu seinem eigenen und zu der Allgemeinheit Nutzen zu zerbrechen. Als diese Doppelsklaverei wird in politischer Hinsicht der Zarismus, in wirtschaftlicher Hinsicht die englische Weltherrschaft aufgefaßt. Lensch führt in diesem neuesten Werke die Gedanken weiter, die er auch schon in seinen bisherigen während des Krieges erschienenen Schriften vertreten hat. Deutschland, dem Lensch zwar politisch eine Entwicklung zur stärkeren Demokratisierung hin wünscht, erscheint ihm mit seiner schon stärker durchgeführten Sozialisierung des Wirtschaftslebens dem englischen Individualismus gegenüber weit überlegen zu sein und gilt ihm als Verkörperung eines reiferen Gesellschaftsprinzips. Das praktische Kriegsziel, das Lensch aus seiner Auffassung heraus entwickelt, geht ungefähr dahin, eine Verständigung mit dem vom Zarismus befreiten Rußland zu suchen und ein starkes deutsches Kolonialreich zu fordern, um uns beim Rohstoffbezug unabhängig von England zu machen.

Lensch erscheint in der Behandlung seines Themas und in der Verfolgung seiner Gedankengänge vielleicht etwas einseitig, aber seine Ausführungen sind stets fesselnd zu lesen und wirken blendend durch die scharfen Lichter, die er auf manche der behandelten Fragen politischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur fallen läßt. E. L.

Geh. Regierungsrat Prof. Kammerer und Prof. Dr.-Jng. Schlesinger: Maschine und Werkzeug, 24 S. — Prof. A. Wallichs, Aachen: Die Psychologie des Arbeiters und seine Stellung im industriellen Arbeitsprozeß, 31 S. — Prof. Peter Behrens: Über die Beziehungen der künstlichen und technischen Probleme, 22 S. — Dr. E. Zschimmer, Jena: Philosophie der Technik, 22 S. — Th. Bäuerle: Technik und Volkserziehung, 25 S. — Heft 2, 3, 5, 7 und 8 der Technischen Abende im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Verlag Ernst Siegfried Mittler u. Sohn, Berlin 1917.

Für den Sozialpolitiker sind besonders Heft 2, 3 und 8 von Interesse. In „Technik und Volkserziehung" zeigt Bäuerle den Weg, wie die Technik in den Dienst der Volkserziehung gestellt werden könne, damit wir aus den Sklaven der Technik wieder zu ihren Herren werden. — A. Wallichs beschäftigt sich in Heft 3 mit der Frage, welche Mittel den Unternehmern, Betriebsleitern und Ingenieuren zu Gebote stehen, um auf die Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter günstig einzuwirken. In der Erkenntnis, daß das Studium des Menschen mit seinen seelischen und körperlichen Eigenschaften mehr in den Vordergrund treten müsse, um dem Verstumpfen der

[2]) Verlegt bei Gustav Fischer, Jena 1910.

Arbeiter entgegenzuwirken, fordert er Auslese vor Eintritt in den Beruf, Auslese innerhalb der Betriebe, Arbeitsphysiologie, möglichst Übertragung aller besonders einförmigen Tätigkeiten auf die Maschine, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Fürsorge. Er kommt auf Grund seiner Beobachtungen zu einer Empfehlung des sogen. Taylor-Systms, das — die richtige Anwendung vorausgesetzt — die Durchführung obiger Forderungen erleichtern würde.

Vom Arbeitsfeld der Kriegswohlfahrtspflege in Württemberg, Vorträge beim ersten Kurs zur Einführung in die Kriegswohlfahrtspflege in Württemberg, Stuttgart, 8.—10. Januar 1917, 1. Band. 161 S.

Vom Arbeitsfeld der Kriegswohlfahrtspflege in Württemberg, Vorträge beim zweiten Kurs zur Einführung in die Kriegswohlfahrtspflege in Württemberg, Stuttgart, 23.—25. April 1917, 2. Band, 199 S., Verlag des Ev. Preßverbands für Württemberg.

In diesen Vorträgen stehen die zwei wichtigsten Grundsätze der Kriegsbeschädigtenfürsorge: dem Kriegsbeschädigten den Wiedereintritt in das Wirtschafts- und Erwerbsleben zu erleichtern und ihn möglichst seiner erlernten Tätigkeit wieder zuzuführen, im Mittelpunkt. Besondere Reichhaltigkeit der Ausbildungsmöglichkeiten Kriegsbeschädigter zeigt der Vortrag von Rektor Dr.-Ing. Barth, Stuttgart, über „Bildungsfürsorge für Kriegsbeschädigte durch Verwundetenschulen". In „Landwirtschaft und Kriegsbeschädigtenfürsorge" schildert Direktor v. Strebel, Stuttgart, die Einrichtung des landwirtschaftlichen Lazaretts mit Gutsbetrieb, die kriegsverletzte Landwirte ihrem alten Beruf erhalten soll, und zeigt, daß die Verwendungsmöglichkeiten Kriegsbeschädigter in der Landwirtschaft zahlreicher sind, als man gemeinhin annimmt. Im 2. Bande ist eine übersichtliche Zusammenstellung der staatlichen Unterstützung gegeben in dem Vortrag von Hptm. Dederer, Stuttgart: „Militärische Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen." Mit den Kriegsbeschädigten beschäftigen sich die Vorträge von Generaloberarzt Prof. Dr. Gaupp, Tübingen: „Über die Nervenkranken des Krieges", Pfarrer Schaizer, Tübingen: „Bilder aus der Berufsberatung der Kriegsinvaliden" und Prof Dr. Zwiesele, Stuttgart: „Die militärische Fürsorge für die Kriegsbeschädigten." Eine ausführliche Behandlung erfährt das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. 7. 1916 in dem Vortrage von Oberamtmann Dr. Haußmann, Stuttgart.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen
Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Die **Jugendhilfe Halle a. d. S.** (Jugendgerichtshilfe) sucht für bald in sozialer Arbeit erfahrene

Hilfsarbeiterin.

Schriftl. Bewerbung an Geschäftsstelle, Brüderstr. 6.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Biologische Richtlinien der staatlichen Organisation.

Naturwissenschaftliche Anregungen für die politische Neuorientierung Deutschlands.

Preis: 1 Mark. Von **Max Verworn**, Bonn. Preis: 1 Mark.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Aufgaben der Gemeindepolitik

Von

A. Damaschke

26.—27. Tausend. 1918. 256 Seiten. Preis: 3 Mark 60 Pf.

Aus den Urteilen der Presse:

Oberbürgermeister Adickes (auf dem Dresdener Städtetag): „Dies Buch ist Ihnen wohl allen bekannt!"

Deutsche Tageszeitung: „Überaus empfehlenswert!"

Tägliche Rundschau: „Es spricht ein neuer, gewaltiger Geist aus ihm."

Köln. Volkszeitung: „Wir möchten seinen Ausführungen die weitgehendste Beachtung wünschen, wie es diese bisher gründlichste Darstellung einer kommunalen Sozialpolitik verdient."

Der Beobachter (Stuttgart): „Eine geradezu einzigartige Schrift — ein Volksbuch im besten Sinne des Wortes."

Sozialistische Monatshefte: „. . . verdient auch auf seiten der Sozialdemokratie die höchste Beachtung."

Volkstümliche Redekunst

Erfahrungen und Ratschläge

Von

Adolf Damaschke

28.—30. Tausend. 1918. Preis: 1 Mark 40 Pf.

Einige Urteile über die erste Auflage:

Professor Dr. Waldemar Zimmermann in der „Sozialen Praxis":

Es ist Damaschke nicht genug zu danken, daß er uns einmal einen Einblick in die Werkstatt seiner volkstümlichen Redekunst tun läßt. Es ist ein Genuß, das Büchlein zu lesen.

Legationsrat Dr. v. Schwerin in der „Deutschen Zeitung":

In glänzender, zum Teil humorvoller Weise wird hier alles das erzählt, was dem Redner gefährlich werden kann, was alle Redner beachten müssen.

Soeben erscheint das 43.—49. Tausend der

Geschichte der Nationalökonomie

Eine erste Einführung

von

Adolf Damaschke

In zwei Bänden

Band I. 400 S. Preis: 4 Mark, gebunden 5 Mark 50 Pf.
Band II. 399 S. Preis: 4 Mark, gebunden 5 Mark 50 Pf.

Inhalt des I. Bandes:
1. Von den Aufgaben der Nationalökonomie. 2. Das Altertum. 3. Das Mittelalter. 4. Das Zeitalter des Merkantilismus. 5. Die Physiokraten.

Inhalt des II. Bandes:
6. Die liberale Schule. 7. Das nationale System. 8. Der Kommunismus. 9. Die Anarchisten. 10. Die Bodenreform.

Preußisches Verwaltungsblatt: Wir wüßten zurzeit kein anderes Werk, das so sehr zur ersten Einführung in die Geschichte der Volkswirtschaftslehre geeignet wäre.

Der Kunstwart: So ist dieses Buch mehr als irgendein anderes Buch geeignet, das unserer allgemeinen Bildung so notwendige deutsche Hausbuch der Volkswirtschaftsgeschichte zu werden.

Das Polytechnikum: Das Werk bedarf keiner Empfehlung mehr; es ist namentlich für Anfänger in der Nationalökonomie unentbehrlich geworden.

Magdeburgische Zeitung: Dies ist das Buch, das sich viele schon lange gewünscht, auf das viele gewartet haben, denen nach Verständnis verlangte für wichtige Aufgaben unserer Zeit, um mitarbeiten zu können an ihrer Lösung.

Friedrich List

ein Prophet und Märtyrer deutscher Weltwirtschaft

Von

Adolf Damaschke

Vorsitzendem des Bundes Deutscher Bodenreformer und des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten.

(46 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 60 Pf.

Inhalt: I. Einleitung 1. Staatsbürgerliche Rechte und staatsbürgerliche Pflichten 2. Vom Wege zur staatsbürgerlichen Bildung — II. Friedrich List. 1. Der Zeiten Hintergrund. 2. In Württemberg und Amerika. 3. Der Kampf um die Eisenbahnen. 4. Sachverständige und Interessenten. 5. Um Zollfreiheit und Seegeltung. 6. Der Ausgang. — III. Bedeutung und Wirkung. 1. „Nur Agitator". 2. Das nationale System. 3. Tauschwerte und Produktivkräfte. 4. Historische Schule und Bodenreform.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 16. Mai 1918. Nummer 33.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Wirtschaftliche Kriegshilfe in Württemberg.

Von Dr. Charlotte Leubuscher, Stuttgart.

Die Verschiebungen, die der Krieg im sozialen und wirtschaftlichen Aufbau des deutschen Volkes verursacht hat, lassen sich heute in ihrer vollen Tragweite noch keineswegs übersehen. Schon jetzt steht aber fest, daß er die Ungleichheit in der Güterverteilung erheblich verschärft hat. Auf der einen Seite haben die ganz großen Vermögen und Einkommen zugenommen, auf der anderen Seite hat sich die Zahl der Zensiten in der niedrigsten Einkommensstufe, die unterhalb der Steuerpflicht liegt, vermehrt. Mag es auch eine Übertreibung sein, von einer Zermalmung der mittleren Klassen zwischen dem altbegründeten und dem durch Kriegsgewinne neu geschaffenen Reichtum auf der einen Seite und den besitzlosen Klassen auf der anderen Seite zu sprechen, so geht aus den Ergebnissen der Steuerstatistik (vergl. z. B. die Zusammenstellung, die Professor Eulenburg von den Ergebnissen der preußischen Einkommensteuerstatistik 1914—16 in der „Frankfurter Zeitung" vom 4. Januar 1918 gegeben hat), doch deutlich hervor, daß der Mittelstand am schwersten von wirtschaftlichen Kriegsschäden getroffen worden ist.

Aus Arbeitsverdiensten erübrigte Sparguthaben sind während der langen Kriegsdauer aufgezehrt worden; Prämien auf eingegangene Lebensversicherungen, die namentlich in Kreisen der Privatangestellten, in kleineren Beträgen aber auch bei Arbeitern und Handwerkern, eine große Bedeutung haben, konnten oft nicht weiter bezahlt werden; der mit geringer Anzahlung erworbene Haus- und Grundbesitz kann wegen Rückständen in der Hypothekenzinszahlung nicht gehalten werden. Während des Krieges angewachsene Mietsschulden untergraben die gesunde Existenz der Familien; bei der auf Abzahlung gekauften Einrichtung droht die Zurücknahme durch das Abzahlungsgeschäft, wenn die Teilzahlungen nicht pünktlich entrichtet werden konnten, womit gleichzeitig der Verlust der bisher bezahlten Beträge verbunden ist. Diese Gefahr ist um so größer, als die Geschäfte bei der erheblichen Preissteigerung für Alt-Möbel ein unmittelbares Interesse daran haben, von den früher abgeschlossenen Kaufverträgen zurückzutreten, damit sie die Möbel zu den jetzigen Preisen vorteilhafter verwerten können. Das in kleinen Gewerbe- und Handelsbetrieben angelegte Geschäftskapital kann oft nur unter Opfern und wachsender Verschuldung erhalten werden, während Geschäftsschulden aus der Zeit vor dem Kriege durch Auflaufen von Zinsen eine bedrohliche Höhe erreicht haben. In den landwirtschaftlichen Betrieben kleinsten Umfangs, die keinen Teil an den der Landwirtschaft zugeflossenen Kriegsgewinnen haben, ist mitunter selbst die Haltung von Kleinvieh, wie von Ziegen und Hühnern, unmöglich geworden, weil die Futterpreise zu hoch gestiegen sind oder die Pacht für eine Wiese nicht mehr aufgebracht werden konnte.

Der Verlust dieser Vermögenswerte bedeutet für die davon betroffenen Familien fast immer ein Zurücksinken in Besitzlosigkeit und, soweit es sich nicht nur um Einzelschicksale handelt, die Proletarisierung breiter, erwerbender Volksschichten. Will man dieser Gefahr vorbeugen, so sind vor allem Maßnahmen erforderlich, um wirtschaftliche Existenzen, die vor dem Kriege gesund waren, aber durch unmittelbare oder mittelbare Kriegsschäden erschüttert worden sind, zu festigen, oder in anderen Worten, es ist eine Entschuldung der Volkskreise herbeizuführen, die ihren Verpflichtungen während des Krieges ohne eigene Schuld aus den ihnen zu Gebote stehenden Einkommensquellen nicht gerecht werden konnten und daher aus dem Kriege mit einer mehr oder weniger drückenden Schuldenlast hervorgehen. Wenn die aufschiebenden und schützenden Bestimmungen der Gesetzgebung gegenüber den Kriegsteilnehmern in Wegfall kommen, müssen sich diese Schulden mit ihrem ganzen Gewicht geltend machen und eine weitere Verschärfung der Notlage des Mittelstands in weitestem Sinne bewirken. Selbst wenn zunächst noch eine Stundungsmöglichkeit für Kriegsteilnehmer nach ihrer Entlassung auf etwa die Dauer eines Jahres geschaffen werden sollte, so würde doch ein allgemeiner Zahlungsaufschub von den nachteiligsten Folgen für unseren gesamten volkswirtschaftlichen Kreislauf begleitet sein. Es erscheint deshalb dringend geboten, noch während des Krieges mit dem Abbau der durch ihn verursachten Schulden zu beginnen.

Jede Hilfeleistung auf diesem Gebiet muß von der Tatsache ausgehen, daß die Kriegsgeschädigten, d. h. die Personen, die materiell unter dem Kriege gelitten haben, nicht der untersten sozialen Volksklasse angehören, die man im allgemeinen als die wirtschaftlich schwächste zu betrachten pflegt, sondern daß es sich um Volksschichten handelt, die an eine bis zu einem gewissen Grade gehobene Lebenshaltung gewöhnt sind und oft über einen, wenn auch bescheidenen Vermögensrückhalt verfügen,

dessen Erhaltung bzw. Wiederherstellung im Hinblick auf eine befriedigende Gestaltung unserer sozialen Verhältnisse dringend zu wünschen ist. Die Aufgabe einer wirtschaftlichen Kriegshilfe kann deswegen nicht darin bestehen, die Mittel zum baren Lebensunterhalt, das sogenannte Existenzminimum, bereitzustellen, sondern sie muß danach trachten, darüber hinaus die vorhandenen, durch den Krieg jedoch gefährdeten Vermögenswerte und sonstigen Grundlagen der wirtschaftlichen Existenz zu sichern. Daraus ergibt sich, daß die Kriegshilfe nicht einen bestimmten schematischen Grad von Bedürftigkeit für ihre Hilfeleistungen zur Voraussetzung machen kann, sondern daß sie durchaus individuell verfahren muß, wenn sie auch bei ihrer Tätigkeit gewisser allgemeiner Richtlinien nicht entraten kann.

In erster Linie sind zur Mitarbeit bei dem Entschuldungswerk die für die Familienunterstützung zuständigen Lieferungsverbände berufen, einmal nach dem Wortlaut des Gesetzes, sodann im Hinblick auf das eigene Interesse, ihre Bezirksangehörigen in möglichst guter steuerlicher Leistungsfähigkeit zu erhalten. Die gesetzliche Reichsunterstützung kann selbst nach ihrer jüngsten Erhöhung für den täglichen Lebensbedarf höchstens bei Familien mit großer Kopfzahl ausreichen, weil sie hier einen verhältnismäßig hohen Betrag erreicht. Bei kleineren Familien ist die Erschließung weiterer Einkommensquellen, unter denen natürlich der Verdienst aus Arbeit an erster Stelle steht, notwendig. Da jedoch nicht alle unterstützungsbedürftigen Personen imstande sind, zu arbeiten bzw. mit ihrer Arbeit ihren vollen Lebensunterhalt zu verdienen, hat der Gesetzgeber die Lieferungsverbände zur Leistung weiterer Zuschüsse verpflichtet in allen Fällen, in denen die Mindestsätze der Reichsunterstützung zur Behebung der Bedürftigkeit der Kriegerfamilien nicht ausreichen. Darüber hinaus hebt ein Württ. Ministerial-Erlaß vom 31. Oktober 1916 ausdrücklich hervor, daß zu den Aufgaben der Lieferungsverbände auch die tunlichste Erhaltung des wirtschaftlichen Bestandes der Kriegerfamilien gehört, und daß hierunter auch die Gewährung von Zuschüssen zur Vereinigung rückständiger Hypothekenzinsen und Geschäftsschulden fällt. Dieser Aufgabe sind die Lieferungsverbände erst allmählich und örtlich in sehr verschiedenem Maße nachgekommen. Während in den Städten meist in befriedigender Weise Mietsbeihilfen und Hypothekenzinszuschüsse gewährt wurden, begegnete die Anerkennung der Verpflichtung zu Zuschußleistungen bei den ländlichen Lieferungsverbänden meist Schwierigkeiten. Je länger der Krieg dauerte, um so notwendiger erwies sich aber noch eine weitere Beihilfe auch dort, wo die Lieferungsverbände die Unterstützung vorschriftsmäßig gewährten. Fast überall, wo hohe Hypothekenzinsen zu bezahlen waren, wo der Mietzins ein gewisses Maß überstieg, wo sonstige größere Verbindlichkeiten zu den laufenden Ausgaben für den Lebensunterhalt traten, war es den Familien unmöglich, mit der Reichsunterstützung und den kommunalen Zuschüssen allen Verpflichtungen gerecht zu werden. Ferner ist zu bedenken, daß zu den Kriegsgeschädigten zahlreiche Personen gehören, die Nichtkriegsteilnehmer sind und auch keinen ihrer nächsten Angehörigen bei der Truppe stehen haben, so daß sie keine gesetzlichen Ansprüche auf Unterstützung durch den Lieferungsverband erheben können.

Früher als in den meisten anderen Bundesstaaten wurde in Württemberg die Notwendigkeit erkannt, erhebliche besondere Mittel bereitzustellen und ihre Verwendung einer das ganze Land umfassenden Organisation zu übertragen zwecks Erhaltung des wirtschaftlichen Besitzstandes der Bevölkerung. Bereits im Oktober 1915 trat der Verein „Mittelstandshilfe" ins Leben, dem dann im Jahr 1916 und Frühjahr 1917 drei weitere Abteilungen für die Arbeiterbevölkerung, für die landwirtschaftliche Bevölkerung und eine Abteilung S für sonstige hilfsbedürftige Personen angegliedert wurden. Entsprechend diesem erweiterten Arbeitsgebiet erhielt der Verein den Namen „Kriegshilfe Württemberg". Er erstreckt seine Tätigkeit jetzt tatsächlich auf alle erwerbstätigen Volkskreise des Landes, soweit sie einer Beihilfe in dem angegebenen Sinne bedürfen. Er will die infolge des Krieges gefährdete wirtschaftliche Lage dieser Volkskreise wieder festigen und über den Krieg hinaus aufrechterhalten.

Von Anfang an war beim Aufbau der Kriegshilfe das engste Zusammenwirken mit der Unterstützungstätigkeit der Lieferungsverbände und Gemeinden vorgesehen worden, das durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. März 1917 behördlich festgelegt worden ist. Die vom Verein Kriegshilfe in jedem Oberamtsbezirk und in den größeren Städten errichteten Bezirksausschüsse haben nach diesem Erlaß die Aufgabe, die Darlehensgesuche der Unterstützungsbedürftigen entgegenzunehmen, zu begutachten und mit Vorschlägen dem Bezirksrat zu unterbreiten. Die Mitglieder dieser Bezirksausschüsse sind den Volkskreisen des Bezirks entnommen, auf die vor allem die Fürsorgetätigkeit des Vereins gerichtet ist, sowie den mit dieser Fürsorge besonders vertrauten Kreisen. Auch soll dem Bezirksausschuß tunlichst ein rechtskundiges Mitglied angehören. Hierzu haben sich vielfach Richter, Rechtsanwälte und Notare ehrenamtlich zur Verfügung gestellt. Sämtliche Gesuche gehen, nachdem der Bezirksrat als behördliche Bezirksinstanz über sie Beschluß gefaßt hat, dem Vorstand des Vereins Kriegshilfe zu, der neben der Beschlußfassung über die aus Vereinsmitteln zu bewilligenden Beihilfen auch bei der Gewährung von Darlehen und Zuschüssen aus Mitteln der Amtskörperschaften und des Staats mitzuwirken bzw. Anregungen zu geben hat. Der Verein untersteht in dieser Tätigkeit der Aufsicht des Ministeriums des Innern, das einen Vertreter in die Sitzungen des Vorstandes entsendet. Durch dieses enge Zusammenwirken des Vereins mit den behördlichen Instanzen ist eine zweckmäßige Verwendung der gewährten Unterstützungen gesichert und kann eine gegenseitige Ergänzung stattfinden.

Im Vordergrund der von der Kriegshilfe ausgeübten Hilfstätigkeit steht die Gewährung von Darlehen, der auch aus volkserzieherischen Gründen der Vorzug vor der Bewilligung von Zuschüssen zu geben ist.

Im allgemeinen können Zuschüsse nur dort gewährt werden, wo nach Lage der Verhältnisse nicht damit zu rechnen ist, daß der Gesuchsteller jemals imstande sein wird, ein Darlehen aus seinem Erwerb zurückzuzahlen. Stets wird von Zuschüssen abgesehen, wenn ein offensichtliches Verschulden des Gesuchstellers oder seiner Frau an den Rückständen vorliegt. Allerdings sind Zuschüsse insofern von sozialpolitischer Bedeutung, als sie ausgleichend zu wirken vermögen gegenüber der Ungleichheit, die innerhalb der arbeitenden Bevölkerung zwischen dem Einkommen der in Kriegsbetrieben beschäftigten Personen auf der einen Seite und demjenigen der bei der Truppe Stehenden auf der anderen Seite besteht, eine Ungleichheit, die noch dadurch verschärft wird, daß bei Reklamationen für kriegswichtige Betriebe vielfach jüngere Leute bevorzugt werden, während Angehörige der Landwehr und des Landsturms seit Jahren ihrem Erwerbe entzogen bleiben. Um die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen an bedürftige Kriegsteilnehmer und deren Angehörige zu erleichtern, gewährt deshalb neuerdings der württembergische Staat (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1918, Staatsanzeiger für Württemberg Nr. 12) den Lieferungsverbänden erhöhte Beihilfen zu ihrem Aufwand für diesen Zweck, die allerdings erst dann eintreten, wenn der Lieferungsverband seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zuschußleistung in vollem Umfang nachgekommen ist.

Die Verwandlung von Rückständen in Darlehen bei der Kriegshilfe ist für die Gesuchsteller vor allem deswegen vorteilhaft, weil die Kriegshilfe ihren Darlehensnehmern günstigere Bedingungen in bezug auf Verzinsung und Rückzahlung zu bieten vermag als irgend ein anderer Gläubiger. Die Zinsen betragen 2—3 v. H., Kriegsteilnehmern werden sie meist während des Krieges erlassen. Bei Darlehen aus Mitteln des Staates übernehmen im allgemeinen die Lieferungsverbände die Zinsen für die Dauer des Krieges. Die Rückzahlungsbedingungen tragen durchaus der Tatsache Rechnung, daß die Darlehensnehmer in der ersten Zeit nach Friedensschluß meist mit recht großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und noch einige Zeit der Schonung bedürfen werden, um ihre wirtschaftliche Existenz wieder zu befestigen.

Als sehr wichtig und nützlich hat sich die Beratung der Hilfesuchenden und die Einleitung von Verhandlungen mit Gläubigern erwiesen, die angesichts der Aussicht auf eine sofortige Barzahlung oft zu ganz bedeutenden Nachlässen bewegt werden konnten.

Die Kriegshilfe erstrebt die Erhaltung und dauernde Kräftigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der von ihr zu Unterstützenden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Hilfe überall dort zu versagen, wo die Verhältnisse so ungünstig liegen, daß eine gewährte Beihilfe einem Almosen gleichkäme und die alte Not sich bald wieder einstellte. Wo die Zwangsversteigerung nicht abzuwenden ist, und wo namentlich die Verschuldung ihren Ursprung schon in der Zeit vor Kriegsausbruch hat, erscheint es besser, den Dingen ihren Lauf zu lassen und erst später eine etwaige Hilfeleistung nochmals zu erwägen.

Neben der Entschuldungsfrage gewinnt mehr und mehr an Wichtigkeit die Einräumung von Eröffnungskrediten für den Wiederaufbau. In erster Linie kommen hier Darlehen an Kriegsteilnehmer in Betracht, die nach ihrer Rückkehr aus dem Felde einen eigenen Betrieb wieder aufnehmen oder neu eröffnen wollen. Hier dürfte eine Zusammenarbeit der wirtschaftlichen Kriegshilfe mit den gewerblichen und landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Kreditinstituten guten Erfolg versprechen. Eine andere wichtige Art von Übergangskredit ist die Gewährung von Darlehen an Kriegsgetraute zur Be-

schaffung von Wohnungseinrichtungen, die unter den heutigen außerordentlichen Preissteigerungen auf dem Möbelmarkt für Minderbemittelte aus eigenen Mitteln unerschwinglich sind.

Die wirtschaftliche Kriegshilfe ist mehr als die meisten anderen Zweige der Kriegsfürsorge auf die Zukunft gerichtet, und zwar erstreckt sich ihre Wirksamkeit nicht allein auf die sogenannte Übergangswirtschaft, sondern weit darüber hinaus. Einmal will sie eine möglichst schnelle Wiedereinordnung der heimkehrenden Kriegsteilnehmer in die bürgerliche Erwerbstätigkeit bewirken, sodann aber verfolgt sie das Ziel, der wirtschaftlichen Erstarkung der breiten erwerbstätigen Volksschichten und damit der Befestigung gesunder sozialer Verhältnisse zu dienen. Nach der jüngsten Ankündigung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts anläßlich der jüngsten Mittelstandsdebatte im Reichstag ist für heimkehrende Kriegsteilnehmer die Eröffnung von Kreditmöglichkeiten und die Einrichtung von Beratungsstellen geplant. So ist zu hoffen, daß dieses Gebiet der Kriegsfürsorge bald die seiner Wichtigkeit gebührende Beachtung im ganzen Reiche finden wird.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Aussprache über die Sozialpolitik im Reichstag, die bei der 2. Lesung des Haushaltsplanes für das Reichswirtschaftsamt in der ersten Maiwoche gepflogen wurde, hat, wie dies auch in früheren Jahren stets der Fall gewesen ist, eine große Fülle von Wünschen und Anträgen der verschiedenen Parteien gebracht, greifbare Ergebnisse dagegen doch nur in geringer Zahl. Der neue Staatssekretär für Sozialpolitik, Frhr. v. Stein, zeigte sich dabei empfänglich für manche Anregungen. So sagte er die Erfüllung der mehrfach vorgebrachten Forderung zu, daß auch sachverständige Mitglieder der Arbeiterschaft zur Mitarbeit herangezogen würden; dagegen wies er es ab, bei der Auswahl jeweils die verschiedenen Gruppen und Richtungen zu berücksichtigen, allein die Sachkunde habe hier zu entscheiden. Ebenso stellte er die Errichtung eines ständigen Beirats für die Vorbereitung sozialpolitischer Gesetzentwürfe in Aussicht. Für den Reichstag selbst verlangte Abg. Trimborn die Einsetzung eines Sonderausschusses für Sozialpolitik, an den alle einschlägigen Gesetzesvorlagen, Anträge, Entschließungen und Petitionen überwiesen werden sollten. Abg. Behrens wies auf die Notwendigkeit eines festen Plans für die Fortführung der Sozialreform hin; so wie bisher dürfe man nicht fortwursteln. Daß der Arbeiterschutz insbesondere für Frauen und Jugendliche so schnell wie möglich wieder hergestellt werde, wurde als unerläßlich bezeichnet. Mehrfach, so von den Abg. Rob. Schmidt, Wissel, Behrens, wurde darauf gedrungen, die Gehaltsgrenze für die Versicherungspflicht angesichts des gesunkenen Geldwertes zu erhöhen; die Wochenhilfe sei beizubehalten, verstärkte Fürsorge für Mutter und Kind eine dringende Forderung für die Erhaltung der Volkskraft; die Rentenzulagen seien angesichts der Teuerung aller Lebensbedürfnisse beizubehalten und auszubauen. Einigkeit scheint auch in dem Verlangen nach Erwerbslosenfürsorge in der Übergangszeit zu herrschen. Ebenso nach der strikten Durchführung des Hausarbeitsgesetzes; Lohnmindestsätze, Fachausschüsse für die Heimarbeit seien nicht zu entbehren. Der Arbeitsnachweis bedürfe der gesetzlichen Regelung und Vervollkommnung. Für die Pflege des gewerblichen Friedens sei neben dem Ausbau des Einigungswesens auch die Erhaltung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse notwendig. Dem Tarifvertrage möge das Reichswirtschaftsamt sein besonderes Augenmerk zuwenden; es empfehle sich, dort eine Zentralstelle für das Einigungs- und Tarifwesen im ganzen Reiche zu errichten. Wir beschränken uns auf diese wenigen Andeutungen aus der zweiten Lesung; die Abstimmung über die zahlreichen Anträge und Entschließungen wird erst in der dritten Lesung erfolgen, und da muß man vor allem darauf gespannt sein, ob es wirklich zur Einsetzung eines Ausschusses von 28 Mitgliedern, nach dem Antrage der Zentrumspartei, kommt, die alle sozialpolitischen Fragen beraten und somit sich zu einem ständigen Ausschuß für Sozialpolitik im Reichstag entwickeln könnte. Beruft dann die Regierung noch einen sozialpolitischen Beirat im Reichswirtschaftsamt, dann wären auch die Faktoren zu einer Festlegung eines bestimmten Programms der Sozialreform gegeben, das planmäßig aus der überreichen Fülle des Wünschenswerten das Dringendste und Notwendigste als Forderung des Tages auswählen würde.

Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen gab in seiner aus vielen Gauen des Deutschen Reiches besuchten Vertreterausschußtagung (27. und 28. April in Berlin) Rechenschaft über seine Wirksamkeit im letzten Jahre. Insbesondere hat die Mitarbeit des KA. und seiner Vertrauensmänner an den zahlreichen kriegswirtschaftlichen Stellen und Kontrollausschüssen außerordentlich zugenommen. So sind zu den Arbeiten der Feststellungsausschüsse für die Nachprüfung der Getreidebestände auf dem Lande gegen 50 Abgesandte des KA. hinzugezogen worden, die, wie aus den Berichten über ihre Erfahrungen hervorgeht, auch zur besseren Verständigung zwischen Stadt- und Landwirtschaft beigetragen haben. Stark in den Vordergrund der Tätigkeit des KA. ist neben der Ernährungsregelung, für die der KA., wie in den Vorjahren, einen Wirtschaftsplan auf 1918/19 ausgearbeitet hat, die Sorge um die Bekleidung und Beschuhung der Minderbemittelten getreten, sowie weiterhin die Möbelbeschaffungs- und die Wohnungsfrage überhaupt. Hier hat der KA. ein Zusammenarbeiten mit den bereits bestehenden Stellen in die Wege geleitet, die über ein so ausgedehntes, örtlich gegliedertes Organisationsnetz wie der KA. meist nicht verfügen. Die Interessenvertretung der Verbraucher in der Reichsbekleidungsstelle scheint die größten Schwierigkeiten zu machen. An den Tätigkeitsbericht der Geschäftsführerin Frau Müller-Östreich, dem der Vorsitzende Abg. Robert Schmidt sehr bemerkenswerte Mitteilungen über unsere tatsächliche Versorgungslage und über die ungewissen Ukrainezufuhren vorausgeschickt hatte, schloß sich eine lebhafte Aussprache über die Versorgungsschwierigkeiten und -Widersprüche in den einzelnen Bezirken Deutschlands. Einige Anträge bezüglich der Abstufung der Lebensmittelpreise nach den Einkommensverhältnissen, der Bewirtschaftung der Holzschuhe, der Kohlenversorgung und der Preisregelung für Kleider und Kleiderstoffe wurden dem geschäftsführenden Vorstande zur Erledigung überwiesen.

Den zweiten Verhandlungstag beherrschten die Auseinandersetzungen über die Übergangswirtschaft in der Nahrungsmittelversorgung. Der Hauptvortragende Dölz vom Beamtenwirtschaftsverein forderte, trotz verstärkter Einfuhren ohne Rücksicht auf Valutabedenken vor allem systematischen Preisabbau und eine Steuerpolitik, die nicht auf eine Belastung, sondern auf eine Verbilligung der Lebensmittel hinziele, und gelangte deshalb zu einer Ablehnung der neuen Warenumsatzsteuer. Für den Genossenschaftsgedanken forderte er Duldung und Anerkennung, dagegen lehnte er die kommunale Regie der Lebensmittel, wie sie z. B. Berlin-Schöneberg plant, ab: Den Behörden die Überwachung, den wirtschaftlichen Organisationen den Handel! Der Abbau des Kriegswirtschaftssystems für Nahrungsmittel solle planmäßig und allmählich erfolgen. Am längsten müsse die Rationierung von Brot und Fleisch beibehalten werden, während die Gemüse-, Obst- und Eierversorgung bald dem freien Verkehr zu überlassen sei. „Für den kommenden Wirtschaftskampf bedürfen wir einer starken Leitung, und wir werden ihn nur dann bestehen, wenn die Führung das werktätige und schaffende Volk hinter sich hat, dessen berechtigte Interessen keineswegs im Gegensatz zu einer vernünftigen Erzeugerpolitik zu stehen brauchen." In der Aussprache kehrte sehr lebhaft die Mahnung immer wieder, daß eine entschlossene Vertretung der Verbraucherinteressen in der Friedens- und Übergangswirtschaft ebenso notwendig wie im Kriege sei und die Umwandlung des KA. für Konsuminteressen aus einer freien Organisation in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Verbraucherkammer) zu erwägen sei.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Eine Sammlung für Kriegsbeschädigte ist nach mancherlei Erörterungen unter dem Namen „Ludendorffspende" durch den Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge eingeleitet.

Die Sammlung ist teils eine Sammlung des Reichsausschusses selbst, teils der Hauptfürsorgeorganisationen. Die Reichssammlung wendet sich an die Auslandsdeutschen, die Kriegsgesellschaften und die sogenannten „Zentralfirmen", als welche diejenigen großen Geldgeber angesehen werden, deren Betriebe allgemein deutsche Bedeutung haben, und die deshalb ihre Spenden allgemein deutschen Zwecken zuführen. Das Erträgnis der Reichssammlung wird zunächst

der Zentralsammelstelle zufließen, die nach Abzug der Unkosten den Betrag von höchstens 25 v. H. dem Reichsausgleichsfonds zuwendet, während der Restbetrag, mindestens 75 v. H., an die Hauptfürsorgeorganisationen verteilt werden wird. Aus dem Reichsausgleichsfonds sollen weniger leistungsfähige Hauptfürsorgeorganisationen, sowie allgemein-nützliche Einrichtungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge unterstützt werden. Der Ertrag jeder Landessammlung fließt der betreffenden Hauptfürsorgeorganisation zu. Die Zentralsammelstelle (Berlin W 9, Bellevuestraße 8) stellt ihre Werbetätigkeit auch in den Dienst der Landessammlungen. In kleineren Bundesstaaten wird die Zentralsammelstelle die Landessammlung unmittelbar durchführen; in größeren Bundesstaaten wird sie unmittelbar werbend nur insoweit tätig werden, als es die betreffende Hauptfürsorgeorganisation ausdrücklich wünscht. Alle Hauptfürsorgeorganisationen haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Zentralsammelstelle sich auch an solche größeren Geldgeber, bei denen von ihrem Eintreten mehr Erfolg erwartet werden darf, wendet. Im Auftrag der Zentralsammelstelle sollen ferner die Berufsorganisationen, die sich über ganz Deutschland erstrecken, ihre Mitglieder unmittelbar angehen.

Die freien Gewerkschaften wandten sich zunächst scharf gegen Sammlungen für Kriegsbeschädigte, von denen sie eine Minderung der Verpflichtung des Reichs befürchteten. Der Rechtsanspruch schien ihnen durch die Wohltätigkeit bedroht. Nachdem sich jedoch sowohl der Reichsausschuß als auch das Kriegsministerium gegen eine solche Annahme gewandt hatten und ausdrücklich erklärten, daß die Heeresverwaltung nicht von der ihr gesetzlich und ethisch obliegenden Verpflichtung einer genügenden Versorgung entlastet würde, die Sammlung vielmehr nur für die Behebung der auch bei der besten Versorgung im Einzelfalle noch bestehenden Notlage dienen sollte, die auf dem nicht bürokratischen Weg rascher und individueller behandelt werden könnte, erklärten sich die Gewerkschaften mit der Sammlung einverstanden. Gleichzeitig erhoben sie erneut die Forderung nach einer reichsgesetzlichen Regelung der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge und Schaffung einer reichsgesetzlichen Organisation, die namentlich im Hinblick auf das zersplitterte Sammlungswesen geboten erschien. — Seitdem hat die Arbeiterschaft sich bereits praktisch in den Dienst der Sache gestellt. Indem sie auf manchen Werken den Verdienst eines ganzen oder halben Tages der Ludendorffspende zuführte, hat sie auch die Unternehmer moralisch zu erheblichen Zuwendungen verpflichtet, so daß ein guter Ertrag der Sammlung zu erwarten ist.

Die Gewährung der Verstümmelungszulage für tuberkulöse Militärrentenempfänger sieht ein Erlaß des Kriegsministeriums vor. Nach der jetzigen Fassung der Gesetzesvorschriften und Bestimmungen ist der Kreis derjenigen, die Anspruch auf solche Verstümmelungszulagen haben, eng begrenzt, und es wird dabei unter starker Betonung der Ansprüche der äußerlich Schwerverletzten den innerlich Schwererkrankten, obwohl diese häufig die viel härter Betroffenen sind, nicht gebührend Rechnung getragen. Neuerdings kann nun auch eine Verstümmelungszulage bei schweren Gesundheitsstörungen gewährt werden, die in bezug auf Schonung oder Hilfsbedürftigkeit dem Zustande des Pflegebedürfnisses nahestehen, z. B. bei manchen Fällen von Lungentuberkulose und sonstigen schweren inneren Leiden, die zwar keine völlige Erwerbsunfähigkeit bedingen, aber z. B. durch die Notwendigkeit besonderer Krankenpflege (ärztliche Behandlung, besondere Heilmaßnahmen, kräftige Ernährung) oder durch besonderes Schonungsbedürfnis die Lebenshaltung außerordentlich erschweren.

Rechtsfragen.

Das Reichsgericht über eine Berufsvereins-Erhebung. Der Bund der technisch-industriellen Beamten hatte im Herbst 1916 seinen Mitgliedern Fragebogen zugesandt, in denen er sie um Mitteilungen über die Betriebs- und Anstellungsverhältnisse der Firmen ersuchte, bei denen sie tätig waren. U. a. waren in diesem Bogen auch Fragen gestellt, die sich auf die finanzielle Lage und die Beschäftigung der betreffenden Werke bezog. Eine Firma, deren Prokurist eine solche Anfrage erhielt, nahm an diesem Vorgehen Anstoß, weil sie meinte, es handle sich hier um den Versuch, in ihre Geschäftsgeheimnisse einzudringen. Sie erhob deshalb Klage auf Unterlassung derartiger Aufforderungen zur Erteilung von Auskunft über ihre Verhältnisse. Während sie beim Landgericht Berlin I ein obsiegendes Urteil erstritt, wiesen Kammergericht und Reichsgericht die Klage übereinstimmend ab.

Das Reichsgericht legt in den Gründen seines Urteils vom 21. Januar 1918 dar, daß die Klage weder auf die Bestimmungen des Wettbewerbgesetzes, noch auf die des Bürgerlichen Gesetzbuches gestützt werden könne. Auf die ersteren nicht, weil der Bund keinen Wettbewerb mit den Unternehmern treibe, über deren Verhältnisse er eine Auskunft einhole. Auf das allgemeine bürgerliche Recht nicht, weil er nicht widerrechtlich handle. Die von dem Bunde vertretenen Interessen der technischen Angestellten seien gleichwertig und gleichberechtigt mit den Interessen des gewerblichen Unternehmertums, das die Klägerin vertrete. Zwar griffen einige Fragen, wie z. B. die nach der finanziellen Lage des Unternehmens, scheinbar tief in das Innere der geschäftlichen Verhältnisse der Unternehmer ein; aber aus dem Zweck und Ziel der Bestrebungen des Bundes ergebe sich doch die Begrenzung der Tragweite dieser Fragen auf dasjenige, was er wissen wolle, um anstellungsuchende Techniker vor Schaden zu bewahren und den empfehlenswerten Betrieben zuführen zu können. Seine Bestrebungen kämen gut eingerichteten Betrieben zustatten, während sie anderen Veranlassung geben können und sollen, ihr Verhältnis zu den Angestellten zu verbessern. Gleichwohl sei dem Bunde eine den Zwecken der Auskunft angepaßte engere Fragestellung zu empfehlen.

Aus diesen Gründen verneint das Reichsgericht den von der klagenden Firma geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

Die Reform der Gesindeordnung in Bayern kommt in Fluß. Am 1. Mai hat die Abgeordnetenkammer Beschlüsse des Ausschusses einstimmig genehmigt, wonach bei der Reform des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern die Gesindeordnung für haus- und landwirtschaftliche Dienstboten ausgebaut werden soll unter Wahrung der Interessen der Arbeitgeber und der Allgemeinheit, besonders zur Zeit der Felderbestellung und der Erntearbeiten; zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Dienstboten, ländlichen Arbeitern und Dienstherrschaften sollen Schiedsgerichte mit Berufsvertretung unter gleichmäßiger Besetzung und unter unparteiischen Vorsitzenden errichtet werden. Von Vertretern aller Parteien wurde die Notwendigkeit betont, ein entsprechendes Gesinderecht zu schaffen. Wenn die ländlichen Arbeiter in ihren Rechtsverhältnissen den gewerblichen und industriellen Arbeitern gleichgestellt würden, dann werde auch die Landflucht zurückgehen. Der Minister des Innern gab hierzu bemerkenswerte Aufschlüsse:

1907 wurden in Bayern 62 000 Mägde und 40 000 Knechte weniger gezählt als 1882; dagegen haben die gewerblichen Arbeiter von 1905—1907 um 211 000 zugenommen. Bei den häuslichen Dienstboten macht sich ein fortgesetzter Rückgang bemerkbar. Der Einfluß einer Regelung des Dienstbotenrechtes auf die Landflucht darf nicht überschätzt werden; die Ursachen der Landflucht liegen tiefer. Zu ihrer Eindämmung brauchen wir vor allem eine richtig eingestellte Wirtschafts- und Agrarpolitik, die die Landwirtschaft in die Lage versetzt, die Konkurrenz der Industrie auszuhalten, die dem landwirtschaftlichen Arbeiter seine Lage gegenüber dem Industriearbeiter nicht als minderwertig erscheinen läßt. Dazu ist weiter notwendig eine geeignete Ansiedlungspolitik, Verbesserung des Wohnungswesens, Ausbildung der Jugend, Wohlfahrtspflege auf dem Lande, bessere Bewertung der landwirtschaftlichen Arbeit. Der Rückgang der häuslichen Dienstboten in der Stadt ist besonders im Kriege hervorgetreten, vor allem durch die Einwirkung der Kriegsindustrie. Abhilfe ist ziemlich schwierig. Hier ist vor allem notwendig, bessere hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend, Beschaffung besserer Wohnungen, Belehrung von Dienstboten und Herrschaften über ihre Pflichten, planmäßige Wohlfahrtspflege. Die Dienstbotenvereine in den Städten wirken auf diesem Gebiet sehr gut.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Aus der Praxis der Reichstarifverträge.

I.

Die Tragkraft und Anpassungsfähigkeit der gewerblichen Arbeitstarifverträge gegenüber den kritischen Beanspruchungen und Erschütterungen durch die Kriegswirtschaft ist in diesen Blättern mehrfach beleuchtet worden. Sie ist im allgemeinen recht günstig, wenn man neben den sachlichen noch die persönlichen und verbandsmäßig-organisatorischen Schwierigkeiten berücksichtigt, mag man auch mit den technischen Anpassungsmethoden, die vor grundsätzlichen organischen Umgestaltungen der aus der Friedenszeit hergebrachten, aber teilweise unhaltbar gewordenen Vertragsgrundlagen zurückscheuen, nicht immer zufrieden sein. In jüngster Zeit bieten, nachdem kürzlich der Veränderungen in den Reichstarifverträgen der verschiedenen Baugewerbe hier ausführlicher gedacht worden ist, insbesondere die Bekleidungs- und die Buchgewerbe wieder Gelegenheit, die Meisterung der Kriegs-

wirtschaftsnotwendigkeiten innerhalb des Tarifvertragsrahmens praktisch zu beobachten.

Im deutschen Maßschneidergewerbe, das erst vor Jahr und Tag in den Reichsverhandlungen von Nürnberg vor seinem unparteiischen Dreimännerrat, Magistratsrat v. Schulz-Berlin, Stadtrat Hiller-Frankfurt a. M. und Gerichtsrat Sartorius-München, seine Tarife für die Herrenmaß-, Uniform- und Damenmaßschneiderei auf die schweren Umwälzungen durch den Stoff- und Zutatenmangel mit dem Gefolge von Streckungs- und Bezugsscheinordnungen einzurichten hatte und einen allgemeinen Lohnaufschlag von 25 v. H. damals einführte, hat die fast hemmungslose Teuerungsentwicklung des letzten Jahres jetzt wiederum Aufbesserungen der Lohnsätze nötig gemacht. Die Ansichten der Parteien über den Grad des Aufbesserungsbedürfnisses gingen bei den Nürnberger Verhandlungen am 11. und 13. 4. 1918 so weit auseinander, daß auch heuer ein Schiedsspruch der Unparteiischen (den erkrankten Herrn v. Schulz vertrat Oberbürgermeister Geßler-Nürnberg) notwendig wurde. Er bestimmt: Unter Einrechnung der im November gewährten Teuerungszulage wird neben der 25prozentigen Lohnerhöhung eine weitere Zulage von 35 v. H. (für Berlin 40 v. H.) gewährt, so daß die Gesamtzulage 60 bzw. 65 v. H. zu den Tariflöhnen beträgt; diese neue Teuerungszulage erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie die erstgewährte und wird ab 1. Mai bezahlt, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt die Arbeit in Angriff genommen wurde. In der anderen wichtigen Streitfrage der unentgeltlichen Lieferung der Nähzutaten war eine freie Verständigung der Arbeitgeber- und Arbeitervertreter für die Zeit vom 1. Mai an erzielt worden. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erklärten, bei ihren Ortsgruppen für die Annahme dieses Schiedsspruches einzutreten.

Im Ledergewerbe hat von den verschiedenen Fachgruppen die Lederausrüstung namentlich für Heereszwecke ihren Reichstarif am 28. Februar 1918 (Sp. 344) neu gestaltet, so daß vom 1. April 1918 zunächst auf 1½ Jahre klare Ordnung im Fache herrscht und durch den vorgesehenen Abbau der Orts- und Kriegszuschläge auch schon den etwaigen Notwendigkeiten der Übergangswirtschaft Rechnung getragen ist. Für das Militärschuhwerk soll die reichstarifliche Regelung, die zwischen dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie und den drei beteiligten Gewerkschaften bereits am 9. Juni 1917 getroffen wurde, bis 6 Monate nach dem letzten Friedensschluß dauern, doch liegen auch hier Anträge auf Erhöhung der Kriegszuschläge wieder vor. Der von den Schuharbeiterverbänden beim Überwachungsausschuß am 20. November 1917 beantragte Reichstarif für das Zivilschuhwerk war lange Zeit in den Verhandlungen stecken geblieben, obgleich durch die Betriebsstillegungen und die zentrale Regelung der Schuhwarenerzeugung die Geneigtheit der Schuhfabrikanten zum Abschluß eines allgemeinen Tarifs sehr gewachsen ist. Der Tarifentwurf, der sich an den Militärschuhtarif anlehnt, regelt außer der 54stündigen Arbeitswoche die Zeitlöhne in 5 Ortsklassen und die Akkordmindestlöhne in 20 v. H. höherer Lage; außerdem sieht er Kinder-, Kriegs- und Teuerungszulagen vor. Der Tarif, der bis zum 30. April 1920 laufen soll, begegnete auch nach dem Abschluß der Zentralverhandlungen zwischen den beiderseitigen Hauptvertretungen noch vielfach wegen der unbefriedigenden Lohnzuschläge bei verschiedenen Ortsgruppen der Schuharbeiterverbände lebhaftem Widerspruch, während der Verband der Schuh- und Schäftefabrikanten am 22. März in Frankfurt a. M. endgültig mit 173 gegen 77 Stimmen dem Reichstarifvertrag zustimmte. Nunmehr scheint aber auch der Widerspruch der Arbeiterschaften überwunden, denn der Reichstarif für das „Zivilschuhwerk" wird am 1. Mai schon voll in Kraft treten.

Um so erfreulicher entwickelt sich die Reichstarifgemeinschaft für das Lederhandschuhgewerbe, die aus der im Sommer 1916 gegründeten Arbeitsgemeinschaft hervorgewachsen ist, zu immer stärkerer organisatorischer Vollkommenheit (Sp. 229). Das jetzt gedruckt vorliegende Reichstarifabkommen vom 18. März 1918 zwischen dem Verband deutscher Lederhandschuhfabrikanten E. V. (München) und dem Zentralverband der Lederarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands (Berlin) zeugt von umsichtiger Durcharbeitung der vielseitigen tarifvertraglichen Erfordernisse dieses Gewerbes, das mit dem Mindestlohntarif einen Mindestpreistarif verbindet. Alle bestehenden Orts- und Betriebstarife werden gleichzeitig in den Reichs-Einheitstarif übergeführt. Ein gleichseitiges Tarifamt sorgt für die Durchführung. Ein Fabrikantenausschuß zur Festsetzung und Einhaltung der Mindestpreise wirkt mit einem sechsköpfigen „Arbeiterausschuß zur Einhaltung der Mindestpreise" zusammen, der bei preisunterbietenden Firmen Abwehrstreiks veranstalten muß, bei denen der Fabrikantenverband den Lohnausfall der feiernden Arbeiter bis zu 14 Tagen voll übernimmt und im übrigen für anderweite Unterbringung Sorge zu tragen hat. Der Reichsarbeitstarif regelt außer Arbeitszeit, Ferien, Arbeitsnachweis- und Lehrlingswesen den Lohn nach Städteklassen und Arbeitsprozessen (Schnitt-, Dressur-, Naht-, Stepplohntarif.) Das Reichstarifabkommen soll bis Ende 1918 laufen.

Für das allgemeine Ledergewerbe ist die tarifliche Ordnung, obwohl sie außer den Hauptplätzen Berlin und Stuttgart seit Sommer 1917 auch Nürnberg und Offenbach bereits stark beeinflußt, noch nicht bis zum geschlossenen Reichstarif gediehen.

II.

Aus den Buchgewerben liegen über Reichstarifangelegenheiten besondere Mitteilungen für das eigentliche Buchdruckgewerbe und für die Chemigraphen und Kupferdrucker vor.

Das Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker hat seinen Geschäftsbericht für 1916 und 1917 nebst einer Tarifarbeitsstatistik veröffentlicht. Die Einwirkungen des Krieges, namentlich die Entziehung von Arbeitskräften und Werkstoffen, die Teuerung und die Einstellung von Frauen werden samt den dadurch notwendig gewordenen tarifpolitischen Maßnahmen eingehend beleuchtet und der Abwehr der Tarifaußenseiter und zweier tarifbrechenden Gehilfengruppen scharfe Bemerkungen gewidmet. Dabei fällt das kluge und auch für andere Tarifgemeinschaften beherzigenswerte Wort: „Unser Tarifgebäude darf nicht nur immer einseitig von der Lohnfrage angesehen werden, die wir wohl für eine der wichtigsten halten. Aber neben dieser Frage dürfen wir auch nicht die großen ideellen Werte des Tarifes verkennen!" Den kriegsbeschädigten Tarifmitgliedern ist restlos, mit oder ohne Umschulung, wieder im Gewerbe Unterkunft geschaffen worden.

Das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker behandelt in seiner Statistik für 1917 neben einer Topographie der tariftreuen Firmen- und Facharbeitergruppen des Gewerbes vor allem die Lohngestaltung in den einzelnen Kreisen mit den verschiedenartigen Ortszuschlägen und Teuerungszulagen. Aus dem Vergleich der sehr eingehenden Zifferntafeln mit denen früherer Statistiken läßt sich ein Einblick in die Veränderungen des Lohnstandes während des Krieges gewinnen. Der Mindestlohn stand im Mai 1917 für Verheiratete durchschnittlich um 27 v. H. und für Ledige um 22 v. H. über Tarifminimum. Wir kommen auf diese Tarifstatistik noch zurück, sobald der Tätigkeitsbericht des Tarifamts vorliegt.

Im Buchbindergewerbe hat eine gemeinsame Vorständekonferenz des Gehilfenverbandes und des Buchdruckereibesitzerverbandes am 18. März in Leipzig den Ausbau des Tarifamtes für das ganze Gewerbe beschlossen und dafür einen gleichseitigen Ausschuß eingesetzt, da voraussichtlich aus den Schwierigkeiten der Übergangswirtschaft dem Tarifamt sehr viel neue ernste Aufgaben erwachsen werden.

Die genossenschaftliche Tarifgemeinschaft zwischen dem Zentralverband der Bäcker und Konditoren und dem Zentralverband der deutschen Konsumvereine hatte Ende 1917 in 199 Konsumvereinen mit 1801 Beschäftigten Geltung erlangt, während 79 Vereine mit nur 112 Beschäftigten die Reichs-Vereinbarungen noch nicht anerkannt haben. Der Bäckerverband mahnt den Zentralverband der Konsumvereine, die große Zahl der rückständigen Konsumvereine, wenn sie auch nur sehr kleine Bäckereibetriebe verwalten, schärfer als bisher auf ihre tarifliche Pflicht aufmerksam zu machen, nachdem die tarifliche Ordnung bereits seit 1904 von den Genossenschaftsbäckereien angestrebt wird.

Dem zehnjährigen Bestehen des „zentralen Tarifvertragsverhältnisses im Baugewerbe" (26. März 1918) widmet der „Zimmerer" eine ausführliche Betrachtung, die sich auch kritisch mit den tariflichen Kriegserfahrungen beschäftigt. Den ursprünglichen Widerstand der Bauarbeitgeber gegen die Änderung der Tariflöhne auch in der Form der Kriegsteuerungszulagen, die Tarifvertragserneuerung unter Eingreifen der Reichsregierung, Zuschußzahlungen der Reichskasse zur Deckung solcher Zulagen und der grundsätzliche Streit um die Zulässigkeit von Lohnänderungen während der Tarifvertragsdauer, der in der Forderung der Arbeitgeber nach umgehender Schutzgesetzgebung gegen tarifwidrige Forderungen gipfelt, werden vom Arbeitgeberstandpunkt aus beleuchtet.

Die starke Ausbreitung des Reichstarifsgedankens in den deutschen Gewerben — vorstehend sind nur einige Gruppen herausgegriffen — und der auf Arbeitgeber- wie auf Arbeiterseite im Gegensatz zu früher deutlich hervortretende Wunsch nach einer reichsgesetzlichen Regelung des Tarifvertragswesens machen die Forderung nach einer amtlichen Reichsstelle für die Pflege der Tarifvertragsfragen und für oberstbehördliche Hilfe bei der Schlichtung größerer Tarifvertragsstreitigkeiten immer begreiflicher. Der Kriegswirtschaftsausschuß der bayrischen Abgeordnetenkammer hat deshalb unter seine Vorschläge zur Sicherung des Arbeitsrechts nach dem Kriege am 27. März 1918 auch den Antrag aufgenommen, daß Streitigkeiten aus dem Bereich eines Reichstarifs einem Reichseinigungsamts für Lohnstreitigkeiten zur Entscheidung zuzuführen seien.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Wünsche zum Arbeitskammergesetz, dessen Entwurf in der Arbeiterpresse eine überaus harte Kritik erfährt, machen besonders einige benachteiligte Gruppen der Arbeiterschaft geltend, so die Landarbeiter und die Staatsarbeiter. Die ersteren hatten bereits in dem gemeinsamen

Landarbeiterprogramm des christlichen und freigewerkschaftlichen Verbandes besondere Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft in den Arbeitskammern gefordert, daneben Einigungsämter und Arbeiterausschüsse. Nunmehr hat der christlich-nationale Verband eine Eingabe an den Reichstag verfaßt, die als Hauptursache der Landflucht und der völkisch höchst bedenklichen Notwendigkeit, ausländische Landarbeiter herein zu rufen, die Rechtsungleichheit zwischen gewerblichem und ländlichem Arbeiter bezeichnet. Diese Ungleichheit soll nun durch das Arbeitskammergesetz, das die Landarbeiter nicht einbeziehe, eine neue Steigerung erfahren und werde darum als Kränkung und Vernachlässigung empfunden werden. Diese Auffassung hat sich die „Soz. Praxis“ bereits Sp. 470 zu eigen gemacht. Die Staatsarbeiter beklagen eine ganze Reihe von Nachteilen, die der Entwurf ihnen im Gegensatze zur privaten Arbeiterschaft bringt. So hat die Deutsche Staats-Handwerker- und -Arbeiter-Gemeinschaft energisch gegen den § 13 des Entwurfes Einspruch erhoben, der für die Verkehrsanstalten die Umbildung der Arbeiterausschüsse zu Arbeitskammern zuläßt. Hierin erblickt die Gemeinschaft eine teilweise Wiederaufhebung der Einbeziehung der Staatsarbeiter unter das Gesetz. Sie fordert daher besondere Staatsarbeiterkammern im Rahmen des Gesetzes und auf gleicher Grundlage wie für die Privatarbeiter. Damit stellt sie sich auf den Boden der fachlichen Gliederung oder doch zumindest eines Kompromisses, das die bezirkliche mit der beruflichen Gliederung verbindet. Hingegen steht die Zentralstelle des Reichskartells der Staatsangestelltenverbände (Elberfeld), wie sich aus ihrer „Korrespondenz“ ergibt, auf dem Boden der gewerkschaftlichen Forderung einer territorialen Gliederung, da sie bei fachlichem Aufbau die Schaffung bedeutungsloser Arbeitskämmerchen fürchtet. Im einzelnen macht die Zentralstelle folgende besonders die Staatsarbeiter betreffenden Einwände gegen den Gesetzentwurf: Die unklare Fassung des § 6 lasse befürchten, daß manche Gruppen von Staatsarbeitern überhaupt nicht als unter das Gesetz fallend erachtet würden, z. B. Militär- und Marinearbeiter. Aber auch bei den unter das Gesetz fallenden Gruppen sei dem Bundesrat mit der Abhängigkeit der Errichtung von der Bedürftigkeit weiter Spielraum gelassen; vielleicht werde gerade aus der Durchorganisierung der Arbeiterausschüsse bis zu einem Zentral-Ausschuß bei der preußischen Eisenbahnverwaltung der Nebenzweck verfolgt, eine Verneinung der Bedürfnisfrage zu ermöglichen. Ferner ergebe sich aus § 13 Abs. 2 des Entwurfs, der den § 12 für die Arbeitskammern der Verkehrsarbeiter für unanwendbar erklärt, daß die aus den Arbeiterausschüssen gebildeten Arbeitskammern nicht miteinander in Verbindung treten dürften, daß jede Kammer eine und dieselbe Sache verschieden handhaben werde. Wenn die Einigungsämter für die Verkehrsarbeiter nur „bei Streit über die grundsätzliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen angerufen werden“ könnten, so scheide die Erörterung von Lohnfragen ganz aus, was den dringendsten Wünschen der beteiligten Arbeiter widerspreche. Ferner seien nach § 13 Abs. 4, der den § 16 Abs. 2 für die Verkehrsarbeiter ausschaltet, die nicht mehr im Arbeitsverhältnis stehen, die freigestellten Berufsvereinsbeamten nicht wählbar. Sodann sei die Regelung des Vorsitzes in den Kammern und Einigungsämtern für die Staatsarbeiter höchst bedenklich, da nach dem in jeder Hinsicht anfechtbaren § 13, und zwar Abs. 1, die Möglichkeit offen bleibt, daß der Vorsitzende der Interessensphäre der Verwaltung angehört, woraus für das Einigungswesen ganz unerträgliche Zustände entstehen. Endlich beklagt die Zentralstelle, daß die Unterbeamtenschaft in dem Gesetzentwurf leer ausgehe.

Arbeiterschutz.

Der Anspruch auf Urlaub der Privatangestellten spielte bereits in den ersten beiden Kriegsjahren eine erhebliche Rolle. Es wurde damals vielfach gegen diesen Anspruch geltend gemacht, daß in einer Zeit, die in Feld und Heimat die höchsten Anforderungen an die Arbeitskraft und Aufopferungsfreudigkeit stelle, auf die Beurlaubung verzichtet werden müsse. Andererseits machte sich aber gerade infolge der äußersten Steigerung aller Anstrengungen das körperliche Ausspannungsbedürfnis so zwingend bemerkbar, daß bereits in den beiden letzten Sommern wohl allgemein wieder der Urlaub, wenn auch nicht in gleicher Dauer wie im Frieden, gewährt worden ist. Auch die militärischen Stellen haben sich bekanntlich, soweit Reklamierte in Betracht kommen, hiermit einverstanden erklärt. Nun hat ein bekannter Großbetrieb bei Berlin dies Jahr im Hinblick auf die Anforderungen, die an seine Leistungsfähigkeit gestellt sind, den Angestelltenausschüssen mitgeteilt, er könne dies Jahr keinen Urlaub gewähren, werde aber an Stelle dessen den Samstagsfrühschluß einführen; auch auf ärztliche Zeugnisse werde nur bei unbedingter Notlage Urlaub gegeben werden. Die Angestelltenausschüsse riefen daraufhin den zuständigen Schlichtungsausschuß an, und dieser fällte folgenden, allgemeine Beachtung verdienenden Schiedsspruch:

„Der Schlichtungsausschuß hält einen Urlaub für die Angestellten in nachstehender Höhe für angemessen:

bis 2 Jahre	3 Arbeitstage	
„ 5 „	6 „	
„ 10 „	12 „	.

Eine Abhängigmachung von vereinbarten periodisch eintretenden Gehaltserhöhungen wird als nicht gerechtfertigt erklärt und muß unterbleiben.“

Besonders zu beachten ist, daß dieser Schiedsspruch nicht zuläßt, daß der Urlaubsanspruch gewissermaßen für eine Gehaltserhöhung verkauft wird. Wir glauben, daß in Wahrheit auch die meistbeschäftigten Betriebe mit der Gewährung des Urlaubes ihre Leistungsfähigkeit nicht herabsetzen, sondern dank dem Kräftezuwachs, der ihren Angestellten daraus erwächst, steigern werden —, eine Wirkung, die freilich nicht so sehr bei den ganz kurzen, als vielmehr bei den längeren Beurlaubungen nach aller Erfahrung zu verzeichnen sein wird.

Eine Denkschrift über den Siebenuhr-Ladenschluß ist dem Reichstag vom Zentralverband der Handelsangestellten überreicht worden. Gefordert wird Änderung des § 139 e Abs. 1—3 der Gewerbeordnung, um statt des Neunuhr-Ladenschlusses den Ladenschluß um 7 Uhr, Sonnabends um 8 Uhr einzuführen. Außerdem soll auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber von den Verwaltungsbehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige der Ladenschluß während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres zu bestimmten Tagesstunden angeordnet werden.

Der Eingabe sind die Ergebnisse von verschiedenen Umfragen mitgegeben, die vom Zentralverband über den Siebenuhr-Ladenschluß veranstaltet worden sind. Eine Umfrage und Unterschriftensammlung bei den Mitgliedern ergab 178 895 Unterschriften für den Siebenuhr-Ladenschluß; aus Kreisen der Geschäftsinhaber liefen 9792 Zustimmungserklärungen ein; ferner erklärten sich 974 Konsumvereine mit 4457 offenen Verkaufsstellen, sowie 488 Gewerkschaftskartelle mit 1 131 760 Mitgliedern für den Siebenuhr-Ladenschluß.

Die Denkschrift bringt im Anhang eine Reihe der örtlichen Verordnungen über einen früheren Ladenschluß und teilweise auch früheren Büroschluß, die zum Zwecke der Kohlen- und Lichtersparnis von den Militärbehörden oder auch von den Städten erlassen worden sind.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Anzeigepflicht für Arbeiterentlassung. Eine namentlich für die Übergangszeit wichtige Verordnung hat das Stellv. General-Kommando Königsberg erlassen. Danach haben die Inhaber und Leiter gewerblicher Betriebe, in denen mehr als 50 Arbeiter beschäftigt werden, der Kriegsamtstelle Königsberg bei bevorstehenden Entlassungen von Arbeitern eine Woche vor jeder Entlassung Anzeige hiervon zu machen, wenn 20 und mehr Arbeiter im Laufe einer Woche entlassen werden. — Dies Vorgehen des General-Kommandos Königsberg, das hoffentlich in anderen Bezirken Nachahmung findet, ermöglicht es der Kriegsamtstelle, in Fühlung mit den Arbeitsnachweisen rechtzeitig die nötigen Schritte zur Unterbringung resp. Rückführung der Arbeitslosen zu tun, und ist eine unentbehrliche Voraussetzung für jede geordnete Fürsorge.

Ein Lehrgang zur Ausbildung von Arbeitsnachweisbeamtinnen wird vom Verband Märkischer Arbeitsnachweise und dem Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe in Gemeinschaft mit der Kriegsamtsstelle in den Marken veranstaltet. Der Lehrgang beginnt am 27. Mai, der theoretische Teil am 8. Juli. Die Anmeldungen müssen bis zum 20. Mai an den Verband märkischer Arbeitsnachweise gegeben werden. Die Dauer des Lehrgangs ist auf 3 Monate, von denen 2½ Monate der praktischen, 14 Tage der theoretischen Ausbildung gewidmet werden sollen, festgesetzt. Die Teilnehmerinnen, die Anstellung in auswärtigen Korpsbezirken wünschen oder in Aussicht haben, können die praktische Ausbildung in diesen Bezirken durchmachen, für die übrigen haben sich mehrere Groß-Berliner Arbeits-

nachweise als Ausbildungsstätten zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Teilnehmerinnen ist auf 30 beschränkt; je nach Zahl und Art der Anmeldungen sollen theoretische Parallelkurse in Berlin oder einer günstig gelegenen auswärtigen Kriegsamtsstelle eingerichtet werden. Zum theoretischen Teil werden nur Bewerberinnen zugelassen, die sich während der praktischen Ausbildung bewährt haben. Zugelassen werden Frauen im Alter von 24—45 Jahren, die im kaufmännischen oder gewerblichen Leben Erfahrung haben, Schülerinnen sozialer Frauenschulen und Frauen, die in sozialer Arbeit Erfahrung haben, andere Frauen, die ihre Eignung für den Beruf nachweisen. Die Teilnehmerinnen sind verpflichtet, eine Stellung als Arbeitsnachweisbeamtin im Laufe der nächsten 6 Monate nach Ablauf des Lehrgangs anzutreten, während die Veranstalter keine Verpflichtung zur Anstellung der Teilnehmerinnen übernehmen können.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Einspruch der Versicherungsträger gegen die Belastung durch die Zulagen zu den Renten der IV. und UV. Der Bundesrat hat durch Verordnungen vom 3. und 17. Januar für die Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung und — im Falle der Bedürftigkeit — auch aus der Unfallversicherung Rentenzulagen eingeführt (vergl. Sp. 219 u. 252), die von den Versicherungsträgern gewährt werden sollen. Die Versicherungsträger (Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften) haben sich jetzt in zwei Eingaben an den Reichstag gegen diese Verordnung gewandt. Beide Arten von Versicherungsträgern begrüßen an sich die Rentenzulage, sie erheben jedoch Widerspruch dagegen, daß diese Mehrbelastung von den Versicherungsträgern getragen werden soll. Die Umstände, welche die Zulage nötig machen, insbesondere die Kriegsteuerung, ständen in keinem Zusammenhang mit den Grundlagen, auf denen sich die Invaliden- sowie die Unfallversicherung aufbauen. Die aus den Zulagen sich ergebenden Lasten müßten daher von der Gesamtheit, also dem Reich oder auch den Gemeinden, getragen werden.

Die Unfallversicherung der Landarbeiter in Italien ist durch eine königliche Verordnung vom 23. August 1917 geregelt worden und wird im Laufe dieses Sommers in Kraft treten. Versicherungspflichtig sind alle Arbeiter, sowie auch kleine Besitzer und Pächter mit ihren Familien, ferner Aufsichtspersonen, deren Gehalt 8 ℳ täglich nicht überschreitet. Die Altersgrenzen für die Versicherungspflicht sind 9 bis 75 Jahre. Die Leistungen der Versicherung sind Zahlung eines Krankengeldes bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und Zahlung entsprechender Renten bei dauernder Arbeitsunfähigkeit. Bei Todesfall wird den Hinterbliebenen entweder eine Kapitalabfindung oder Rente gewährt. Die Kosten der Versicherung werden vom Grundbesitzer oder vom Nießbraucher des Grundstücks getragen. Die entstandenen Unkosten für Verwaltung und Versicherungen werden jährlich berechnet und durch Umlage je nach Umfang und Ertrag des Landes verteilt. Zur Durchführung der Versicherung wird das ganze Land in Versicherungsbezirke eingeteilt; alle diejenigen Kassen, welche sich bereits vor dem 26. März 1917 mit Unfallversicherungen befaßten, sind als Träger der neuen Versicherung zugelassen, sie müssen jedoch ihre Bedingungen und Leistungen den vom Ministerium für Industrie, Handel und Arbeit aufzustellenden Ausführungsbestimmungen anpassen. Soweit die bestehenden Kassen nicht ausreichen, ist Vorsorge getroffen, daß neue, den örtlichen Verhältnissen angepaßte Kassen geschaffen werden. Zur Entscheidung von Streitigkeiten sind für die örtlichen Versicherungsbezirke Schiedsgerichte eingesetzt, bestehend aus einer juristischen Persönlichkeit oder dem Präfekten, zwei Mitgliedern der Gesundheitsbehörde und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Als Ergänzung zu dem Unfallversicherungsgesetz ist bereits vorgesehen, Vorschriften über Unfallverhütung und Unfallschutz der versicherten Personen für die Landwirtschaft zu erlassen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Die Wohnungsfrage im Reichstag.

Der 10. Ausschuß des Reichstags für Wohnungswesen, hatte einstimmig eine Entschließung angenommen, die eine Reihe von Forderungen zur Erleichterung der bereits bestehenden und nach dem Kriege sich verschärfenden Wohnungsnot enthielt.

Vorgeschlagen wird die Bereitstellung von 500 Millionen Mark aus Reichsmitteln zur Unterstützung der Wirksamkeit von Bundesstaaten und Gemeinden; baldige Wiederinbetriebsetzung der Baustoffindustrien; Aufnahme der Bauten in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit, insbesondere Zurückstellung von Luxusbauten; zur ersten Aushilfe Errichtung zweckentsprechender Familienwohnbaracken, vor allem aber Erstellung gesunder Dauerkleinwohnungen, möglichst im Flachbau. — Die Leitung aller Bestrebungen zur Milderung der Wohnungsnot soll dem Reichswirtschaftsamt übertragen werden.

Die Beschlüsse des Wohnungsausschusses kamen in der Vollversammlung des Reichstags am 10. Mai bei den Beratungen über den Haushaltsplan des Reichswirtschaftsamtes zur Verhandlung. Die Einmütigkeit, die schon im Wohnungsausschuß bei der Aufstellung der Forderungen geherrscht hatte, zeigte sich auch bei den Verhandlungen in der Vollversammlung. Redner aller Parteien, von den Deutsch-Konservativen bis zur Unabhängigen Sozialdemokratie, erkannten die Notwendigkeit eiliger Maßnahmen an; verschieden war nur die Tonart, ob man sich mehr oder weniger viel Abhilfe von den geforderten Maßnahmen verspricht, ob man das Eingreifen des Reichs als dauernd wünschenswert ansieht oder nur als Ausnahme bewertet.

Von besonderer Bedeutung ist die programmatische Erklärung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamtes, Freiherrn v. Stein, der zugab, daß die Fürsorge für das Wohnungswesen an Bedeutung nicht hinter der Fürsorge für das Ernährungswesen zurückstehe. Alle Stellen der Reichsverwaltung erkennen dies an, und die Regierung sei bereit, nicht nur organisatorische Hilfe und Ratschläge ergehen zu lassen, sondern auch geldliche Beihilfe zu leisten. Voraussetzung dabei sei allerdings, daß die Nächstbeteiligten, Einzelstaaten und Gemeinden, gleichfalls das Ihre zu tun. Der Staatssekretär vermied es zwar, im einzelnen auf die Forderungen der Entschließung des Wohnungsausschusses einzugehen, aber er gab doch die Erklärung ab, daß darin nichts enthalten sei, was mit den Absichten und Plänen der Reichsverwaltung in Widerspruch stände. In welcher Weise die leitende Stelle für das Wohnungswesen bei der Reichsverwaltung zu organisieren sei, unterliege z. Z. noch der Beratung zwischen der Reichsleitung und den beteiligten Ressorts.

Die Entschließung des Wohnungsausschusses fand einstimmige Annahme. In Verbindung mit den entgegenkommenden Erklärungen des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamtes, sowie mit der Erklärung, die auch der Vizekanzler bei früherer Gelegenheit in der Sitzung vom 25. Februar d. J. gegeben, darf man nun wohl hoffen, daß das Reich den früheren Standpunkt — es sei nicht Sache des Reichs, in der Wohnungsfrage einzugreifen, — unter dem Druck der Zeitverhältnisse verlassen wird.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 38. Jahrgang. 1917. Verlag Puttkammer und Mühlbrecht, Berlin. Preis 1 M.

Der vorliegende Band ist zwar an Umfang geringer, als die im Frieden herausgegebenen oder vorbereiteten Bände bis 1915, erscheint aber gegenüber 1916 wieder um ein Drittel an Umfang erweitert. Nur solche Zahlenreihen wurden aufgenommen, für die auch während des Krieges sichere Grundlagen zu beschaffen waren, und gegen deren Veröffentlichung im Kriege keine Bedenken vorlagen. Von bloßen Wiederholungen von Zahlenreihen früherer Jahrgänge wurde abgesehen, dagegen sind einzelne Zweige neu aufgenommen oder erweitert worden. So erscheinen zum ersten Male Statistiken über die Baugenossenschaften, die Konsumgenossenschaften, die amtlich festgesetzten Höchstpreise. Erweitert sind die Übersichten über den Arbeitsmarkt sowie über die Arbeitgeberverbände.

Die Organisation der Arbeitslosenunterstützung in Hamburg nach dem Kriege. Von Dr. Friedrich Zahn. Archiv der Hamburgischen Gesellschaft für Wohltätigkeit, Hamburg 1917.

Der Verfasser beansprucht nicht, eine Lösung des Problems zu bieten, sondern er nennt seine Ausführungen selbst nur „eine Anregung“ für künftigen Ausbau. Er schildert hauptsächlich die bei einzelnen kommunalen Arbeitslosenkassen bestehenden Einrichtungen, sowie einige Erfahrungen, die man bei der mit der Kriegswohlfahrtspflege verbundenen Erwerbslosenfürsorge machen konnte.

Über chirurgische und allgemeine Kriegsbeschädigtenfürsorge von Prof. Dr. Fritz König. Berlin, Verlag Julius Springer 1916. 28 S.

Professor König betont die Notwendigkeit, der Kriegsbeschädigtenfürsorge schon im Felde vorzuarbeiten und im Kranken den Willen zur Selbsthilfe zu erziehen. Er zeigt an dem Beispiel des Reservelazaretts Marburg, wie die ärztliche Aufgabe, die größtmögliche Gebrauchsfähigkeit des Stumpfes herbeizuführen, mit der allgemeinen Fürsorge Hand in Hand zu arbeiten hat.

Der moderne Kapitalismus. Von Werner Sombart. II. Band. II. Halbband. Duncker und Humblot. München und Leipzig 1917. 1155 S. 22 M.

Die städtische Volksspeisung in München. Von M. Gasteiger. Hauptstelle katholisch-sozialer Vereine E. V. in München, Leohaus, Pestalozzistr. 1 (Sonderkonto), München 1918.

Aufgaben und Probleme der Sozialen Fürsorge und der Volksgesundheitspflege bei Kriegsende. Von Dr. Ludwig Telcky. Wilhelm Baumüller. Wien und Leipzig 1917. 168 S.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 3. u. 4. Heft. Duncker und Humblot. München und Leipzig 1917. 16 M. 557 S. und 17,50 M. 603 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Zur Entlastung des Geschäftsführers der **Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen**

2. Geschäftsführer

für bald gesucht. Akad. volkswirtschaftliche Vorbildung, Erfahrungen im Wohnungswesen, gewandtes Auftreten Vorbedingung; erwünscht Erfahrung im Verwaltung- und Genossenschaftswesen. Angebote m. Gehaltsford., Lebenslauf und Empfehlungen bis spätestens 31. Mai 1918 an die **Zentralstelle für Wohnungsfürsorge**, Dresden-A., Schießgasse 24, II.

Für unsere Abteilung **Massenspeisung** und **Unterkunft** suchen wir auf sofort einen tüchtigen

Geschäftsführer,

der imstande ist, größeres Personal zu leiten. Kaufm. Ausbildung ist erforderlich, Fachkenntnisse sind erwünscht. Die Stellung eignet sich auch für einen kriegsbeschädigten Offizier oder für entsprechend ausgebildete

Sozialbeamtin.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Bild werden bis zum **15. Mai** erbeten. Gehalt nach Abrede. Stellung ist dauernd.

Wohlfahrtsverein der Kaiserl. Werft Wilhelmshaven.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben wurde vollständig:

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften

Herausgegeben von

Josef Brix — Geh. Reg.-Rat, Stadtbaurat a. D., o. Prof. a. d. Techn. Hochschule zu Berlin-Charlottenbg.

Dr. Hugo Lindemann — Herausgeber des Kommunalen Jahrbuchs in Stuttgart

Dr. Otto Most — Ober-Bürgermeister der Stadt Sterkrade

Dr. Hugo Preuß — Stadtrat und Professor an der Handelshochschule zu Berlin

Dr. Albert Südekum — Herausgeber des Kommunalen Jahrbuchs in Zehlendorf-Berlin.

Erster Band:

Abdeckerei — Filtration des Wassers

(VIII, 741 S. Lex.-Form.) 1918.

Preis: 21 Mark, gebunden 28 Mark.

Das Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften bietet eine Übersicht über die Gesamtheit der Erscheinungen, die sich aus der Durchdringung von Recht, Verwaltung und Technik auf dem Gebiete der Gemeinde ergeben. Strebt es auf der einen Seite die größte zu erreichende Vollständigkeit an, so auf der anderen den höchsten Grad der Zuverlässigkeit und der praktischen Brauchbarkeit. Daher ordnet es den Stoff nach alphabetischen Schlagworten und gibt in deren Bearbeitung den neuesten Stand der Wissenschaft und Praxis — nicht Meinungen und Ansichten, sondern Tatsachen und gesicherte Ergebnisse. Mehr als 270 hervorragende Forscher und Praktiker des Kommunalwesens arbeiten an dem Werke mit. Nicht allein für die Gemeindebeamten, die beruflichen und die ehrenamtlichen, und alle Angehörigen der Gemeindevertretung, sondern weit darüber hinaus wird das H. d. K. für alle Nationalökonomen und Juristen, für Politiker und Sozialpolitiker, für Staatsbeamte so gut wie für die leitenden Kreise des Großhandels und der Großindustrie ein wichtiges, ja unentbehrliches Nachschlage- und Auskunftsbuch werden, das ihnen über eine Fülle täglich vorkommender Fragen zuverlässige und wissenschaftliche Auskunft nach dem neuesten Stande der Forschung und der Praxis gibt. Die überaus günstige Aufnahme, die die ersten Lieferungen gefunden haben, beweisen am besten, daß das Handwörterbuch das Ziel, das sich die Herren Herausgeber gesetzt haben, erreichen wird.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 23. Mai 1918. Nummer 34.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur Reform der Arbeiterversicherung.

Von Arbeitersekretär Joh. Giesberts, M. d. R. u. A., Berlin.

Das sozialpolitische Programm, welches zwischen den Mehrheitsparteien des Reichstags und der Regierung seinerzeit vereinbart worden ist, enthielt keine Forderung, die auf eine Mehrbelastung des Reichs oder des Gewerbes hinausläuft. Von den zwei wichtigsten Punkten des Programms, Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung und Einführung von Arbeitskammern, ist der erste glatt erfüllt, der zweite wird hoffentlich auch zum Erfolge führen. Wenn die bürgerlichen Parteien davon abgesehen haben, sozialpolitische Forderungen von finanzieller Tragweite zu erheben, so geschah dies nicht etwa deshalb, weil hier keinerlei Wünsche vorliegen, insbesondere bezüglich der Arbeiterversicherung, sondern aus dem Umstande heraus, daß eine Belastung sowohl der Wirtschaft wie auch des Staates durch sozialpolitische Forderungen mit Rücksicht auf die Kriegsumstände großen Schwierigkeiten begegnet. Man sagte sich nicht mit Unrecht, daß zuerst unsere Wirtschaft wieder intakt sein müsse und die Staatsfinanzen geordnet, bevor man zu großen neuen dauernden Ausgaben schreiten könne. Allerdings steht dieser Betrachtungsweise auch eine andere gegenüber, nämlich die: Wenn der Krieg schon soviel Milliarden gekostet hat und zur Verzinsung und Abbürdung der Kriegsschuld enorm große Steuerquellen eröffnet werden müssen, so kann es nicht darauf ankommen, nun auch noch dazu diejenigen Gelder flüssig zu machen, die für soziale Zwecke unbedingt notwendig sind. Vorläufig aber ist die erste Auffassung die herrschende.

Nun haben die Umstände es doch mit sich gebracht, daß wenigstens eine Teilreform der Invalidenversicherung vorgenommen werden muß. Veranlassung dazu geben die Rentenzuschüsse. Bei den interfraktionellen Beratungen im Reichstag über die Teuerungszulage für Beamte, Hinterbliebene und Altpensionäre ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die gleichen Umstände, welche hier Teuerungszulagen und Beihilfen rechtfertigen, auch für die große Zahl der Versicherungsrentner bestehen. Daraus sind die Anträge im Haushaltsausschuß und im Plenum des Reichstags entstanden. Der vom Reichstag angenommene Antrag verlangte Rentenzuschüsse aus Reichsmitteln. Die Bundesratsverordnung, welche die Rentenzuschüsse einführt, will bekanntlich die Mittel von den Versicherungsträgern aufgebracht wissen. Das Reich soll als Darlehnsgeber auftreten. Trotzdem die Rentenzuschüsse nur 8 ℳ pro Monat betragen, stellen sie etwa eine 50 % ige Erhöhung der Durchschnitts-Reichsinvalidenrente dar. Man kann zugeben, daß mit diesem kleinen Betrage die Not vielfach selbst nicht gelindert ist. Immerhin ist es eine nennenswerte Beihilfe, die in ihrem Kosteneffekt jährlich 100 Mill. ℳ ausmacht.

Die schwerwiegende Frage ist nunmehr aber die: Sollen die Rentenzuschüsse auch für das Jahr 1919 gezahlt werden? Die gegenwärtige Bundesratsverordnung sieht sie nur bis Januar 1919 vor. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Teuerungsverhältnisse auch nach dem Kriege noch eine Reihe von Jahren anhalten. Eine Rückgängigmachung der Zuschüsse ist für diese Zeit unmöglich. Es ergeben sich zwei Fragen: Wird man die Zuschüsse überhaupt beseitigen können, wenn die Rentenbezieher sich durch eine Reihe von Jahren daran gewöhnt haben und zweifellos auch der wieder hergestellte Normalzustand dauernd höhere Lebenskosten für die Gesamtbevölkerung aufweisen wird, und woher sollen die Mittel kommen? Auf Grund solcher Erwägungen wird gegenwärtig im Reichswirtschaftsamt versucht, eine Vorlage vorzubereiten, deren Einzelheiten natürlich noch nicht feststehen und mit den Sachverständigen der Versicherungsträger noch beraten werden. An sich ist es klug und wird auch den Wünschen des Reichstags entsprechen, wenn die Regierung möglichst bald eine Vorlage bringt, die mindestens die Rentenzuschüsse in die Versicherungsleistungen dauernd hineinarbeitet. Man wird dabei naturgemäß die jetzige mechanische Zuschußleistung verlassen, die auch nur gewählt werden mußte, um möglichst bald und ohne viel große Umstände die Zuschüsse zur Auszahlung zu bringen.

Die Einführung der Rentenzuschüsse und die Mitteilungen der Presse, daß die Regierung beabsichtige, den an sie herangetretenen Wünschen Rechnung zu tragen, diese Zuschüsse in dauernde Renten umzuarbeiten und dementsprechend die Invalidenversicherung zu reformieren, hat naturgemäß in den Kreisen der Sozialpolitiker erneut die Frage nach einer gründlichen und großzügigen Umgestaltung der Alters- und Invalidenversicherung angeregt. Bemerkenswert sind hier insbesondere die sehr reiflich überlegten und gut durchgearbeiteten Vorschläge des Herrn Oberregierungsrats Düttmann, des Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt Oldenburg. In seinen Leitsätzen, die er im „Versicherungsboten" veröffentlichte, verlangt er eine Änderung der Krankenversicherung in bezug

auf die Wochenbeihilfe und Erhöhung der Einkommensgrenze. In seinen Vorschlägen zur Reform der Invalidenversicherung ist besonders bemerkenswert die Einführung von Kinderrenten. Jeder Versicherte, welcher 3 oder mehr Kinder im Alter bis zu 15 Jahren hat, soll für jedes in diesem Alter stehende Kind eine Rente in Höhe von ¼ der Invalidenrente erhalten. Im einzelnen auf alle Vorschläge Düttmanns einzugehen, ihre finanzielle Wirkung abzumessen und ihre praktische Durchführung zu prüfen, kann heute nicht meine Aufgabe sein. Jedenfalls erfordert der Düttmannsche Plan eine ganz erhebliche Aufwendung von Mitteln. Es wäre zu wünschen, daß seine Vorschläge einer sehr ernsthaften Prüfung unterzogen würden.

Ohne gegen diese Vorschläge Stellung zu nehmen, kann man aber heute schon ein Bedenken zum Ausdruck bringen: Wird das Wirtschaftsleben und wird der Staat nach dem Kriege finanziell stark genug sein, die erhöhte Belastung zu tragen, und wird es möglich sein, im Reichstag Mehrheiten für solche Gesetze zu gewinnen? Diese beiden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, eher wird die Regierung einer so umfangreichen Reform nicht näher treten können. Wohl aber erscheint es möglich, eine sogenannte kleinere Reform, welche sich auf die dauernde Gestaltung der jetzigen Rentenzuschüsse beschränkt, ohne Schwierigkeiten im Reichstag durchzubringen. Schon diese, wenn man sagen will, kleinere Reform setzt eine Beitragserhöhung von 50 v. H. voraus, und wie die Versicherungsstatistiker behaupten, ist damit das Versicherungsrisiko noch nicht vollständig gedeckt. Wie dem aber sein mag, die Beibehaltung der Rentenzuschüsse in Form der dauernden Erhöhung der Renten macht eine entsprechende Beitragserhöhung unerläßlich, und diese sollte man nicht zu knapp nehmen. Den Versicherungsanstalten erwachsen außerdem nach dem Kriege sehr erhebliche Ausgaben. Sie werden in Zukunft mit einer stärkeren Rentenlast zu rechnen haben infolge der Kriegserscheinungen und ebenso größere Mittel aufwenden müssen für die Wiederherstellung der Volksgesundheit, die durch den Krieg stark gelitten hat. Auch in Zukunft werden die Versicherungsanstalten die vorbeugenden Maßnahmen, wie sie Präsident Dr. Kauffmann wiederholt gezeichnet hat, zu einem wesentlichen Bestandteil ihres Aufgabenkreises machen. Es wird dazu natürlich ebenso Geld notwendig sein. Alles in allem erscheint es deshalb zweckmäßig, daß seitens der Regierung und des Reichstags zu allererst die durch die Kriegsverhältnisse notwendig gewordene „kleine" Reform durchgeführt wird.

Zur Neuordnung des gewerblichen Arbeitsvertrages.[1]

Von Magistratsrat P. Wölbling, Berlin.

Regelung der Tarifverträge.

Wenn schon in Friedenszeiten die Regelung der Arbeitsverhältnisse durch allgemeine Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in breiten gewerblichen Kreisen zur Regel geworden, von anderen Gruppen dagegen, namentlich in der hochbedeutsamen Schwereisenindustrie aufs äußerste bekämpft wurde, so hat der Krieg und die Annahme des gemeinwirtschaftlichen Charakters unserer ganzen Produktion den Abschluß von Tarifverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, namentlich unter Förderung der Militärverwaltung, außerordentliche Fortschritte gemacht. Der Belagerungszustand und das vielfach rechtzeitig erfolgende vermittelnde Eingreifen der Behörden hat zwar größere Streikbewegungen, welche in Friedenszeiten der Ausgangspunkt für die Tarifverträge waren, im allgemeinen verhindert, aber eine gewisse Erschlaffung der Kriegsfreudigkeit, welche eine naturgemäße Folge des langdauernden Krieges war, hat in jüngster Zeit mehrmals allgemeine Ausstandsbewegungen erzeugt, die, wenn sie auch einen stark politischen Einschlag hatten, so doch nicht unwesentlich in einer vorhandenen Unzufriedenheit über die bestehenden Arbeitsverhältnisse ihren Grund hatten. Ohne diese Unzufriedenheit wäre es trotz der Nahrungsschwierigkeiten nicht möglich gewesen, die Massen in Bewegung zu setzen. Die höchst unerfreuliche Situation, welche sich aus einer allgemeinen Arbeiterbewegung während des Krieges ergab, mußte notwendigerweise den Gedanken wieder wachrufen, wie man derartigen Erscheinungen durch friedliche Mittel begegnen kann, da man doch nicht immer gleich das letzte Mittel der Gewalt anwenden will.

Wir erinnern uns dabei wieder an die Bestrebungen der „Gesellschaft für Soziale Reform", das Einigungswesen besser auszugestalten und die immer noch der gesetzlichen Regelung entbehrenden Tarifverträge einer festen Ordnung entgegenzuführen[2]).

Der Tarifvertrag ist zwar kein Arbeitsvertrag. Es ist daher verwirrend, wenn das neue Schweizer Obligationenrecht ihn als „Gesamtarbeitsvertrag" bezeichnet. Er steht aber in so enger Beziehung zum Arbeitsvertrag, daß man ihn, wie es auch Lotmar in seinem großen Werk über den Arbeitsvertrag getan hat, nicht behandeln kann, ohne zugleich des Tarifvertrages zu gedenken. Bereits im Jahre 1908 veröffentlichte Rosenthal einen ausführlichen Entwurf für die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags. Wir folgten ihm mit einem Gegenentwurf in der „Sozialen Praxis" XVIII Spalte 166 f., der später im „Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik" XXIX 481—512 und 869—894 ausführlich begründet wurde. Auf der Düsseldorfer Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform vom Jahre 1913 legte Sinzheimer ausführliche Leitsätze für die Regelung des Tarifvertrags vor (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 45/46), und im Jahre 1916 veröffentlichte er im Verlage von Duncker & Humblot eine ausführliche Schrift, ein Arbeitstarifgesetz, die mit einem Gesetzentwurf von 105 Paragraphen abschloß. Ich selbst hatte mich demgegenüber auf 30 Paragraphen beschränkt, welche im einzelnen auch viel kürzer gefaßt waren[3]).

Bestimmungen über ein Reichseinigungsamt wurden bisher in die Gesetzentwürfe über Tarifverträge nicht aufgenommen, wohl in der richtigen Erkenntnis, daß leider unsere Gesetzgeber vor einer umfassenden Regelung des ganzen Stoffes zurückschrecken würden. Aber der enge Zusammenhang eines Tarifgesetzes mit der Einrichtung eines Reichseinigungsamts und überhaupt der Verbesserung unseres Einigungswesens läßt sich nicht verkennen, und wenigstens sollte man unmittelbar nach dem Tarifgesetz auch ein Gesetz über das Einigungswesen vorlegen. Die vollständige Auseinanderreißung aller Friedensverhältnisse, die Einstellung neuer Arbeitergruppen während des Krieges und die Zurückführung der alten Arbeiter nach Friedensschluß muß notwendigerweise eine so verwickelte Lage schaffen, daß ein selbständiger Behördenapparat zur gütlichen Entwirrung aller entstehenden Verwicklungen unbedingt notwendig werden wird. Doch darüber ein andermal.

Der Tarifvertrag ist an sich eine so umfangreiche und schwierige Materie, daß wir uns zunächst auf die wichtigsten Gesichtspunkte seiner Regelung an dieser Stelle beschränken können. Die Schwierigkeit der Materie hat Sinzheimer immer mehr erkannt. Das sieht man, wenn man seine ersten Äußerungen über den Tarifvertrag mit seinen späteren Arbeiten vergleicht. Bei einem Tarifgesetz muß man bedenken, daß nicht nur der Stoff an sich wichtig ist und daher eine ausführliche Behandlung erfordert, sondern daß das Gesetz in die Hände von Laien gelegt werden soll, welche seine Durchführung zu überwachen haben, und daß es jedes einzelne Mitglied der großen Arbeitermassen berührt. Man darf daher nicht mit Reden über zu viele Gesetze kommen, denn während es auf der einen Seite zuviel gesetzliche Bestimmungen gibt, fehlen sie an der anderen Stelle, wo sie dringend notwendig sind.

Das Tarifrecht enthält eine Reihe neuer Gesichtspunkte, vielleicht auch eine Rückkehr zu dem alten deutschen, genossenschaftlichen Gedanken. Es steht aber nicht in vollständigem Widerspruch mit den Grundsätzen unseres Privatrechts, sondern es gliedert sich im allgemeinen ganz gut in dieses Privatrecht ein. Es würde ein Versuch, das Tarifrecht auf ganz neuartigen, von unserem bürgerlichen Rechte ganz abweichenden Grundsätzen aufzubauen, eine Unsumme von juristischen Streitfragen hervorrufen, welche das dringende Gesetzgebungswerk

---

[1]) Fortsetzung der in Nr. 48 und 49, Jahrg. 25 und Nr. 17 des Jahrg. 27 geschriebenen Aufsätze.

[2]) Schriften der „Gesellschaft für Soziale Reform" Heft 42—48; auch Wölbling; „Brauchen wir ein Reichseinigungsamt?" 1911.

[3]) Vergl. hierüber Dr. Robert Löwenthal: „Die rechtliche Bedeutung der Tarifverträge im allgemeinen und der Verbandstarifverträge im besonderen". S. 116—121.

lediglich zur Vertagung führen würde, es sei denn, daß man in dilettantischer Weise einige in schöne Worte gefaßte Ideen zu einem sogenannten „Gesetz“ zusammenstellen wollte, mit dem man mehr Schaden als Nutzen anrichten würde.

Soweit nicht unbedingt ein neuer Gedanke zur Anerkennung gebracht werden muß, und soweit man die Konsequenzen einer Neuerung noch nicht gründlich durchdacht und an der Hand praktischer Erfahrung geprüft hat, soll man sich auf eine Anwendung des bestehenden bürgerlichen Rechtes auf die Tarifverträge beschränken und, soweit es zum Verständnis eines Tarifgesetzes notwendig ist, diese Grundsätze einfach in das Tarifgesetz übernehmen.

In meinem Gesetzentwurf, dessen Grundsätze ich im wesentlichen aufrechterhalten kann, habe ich mich auf das unbedingt Notwendige beschränkt und eine möglichst knappe, juristische Fassung gewählt, ohne das Bedürfnis der Laien eingehend zu berücksichtigen. In dieser Beziehung würde mein Gesetzentwurf einer Ergänzung bedürfen. Eine Reihe von Einzelfragen ist inzwischen durch Entscheidung, namentlich der Tarifschiedsgerichte, zur Erörterung gebracht worden. Die Urteile entbehren aber meist einer genügend eingehenden Begründung und die Autorität eines Urteils beruht doch im wesentlichen in einer sorgfältigen und klaren Begründung, nicht in dem bloßen Diktum. Durch eine kasuistische Behandlung würde das Tarifgesetz, auch abgesehen davon, daß ein solches Verfahren noch verfrüht wäre, unübersichtlich und auch dadurch für den Laien ungeeignet werden. Die Förderung, die das Tarifrecht durch die militärische Behandlung während des Krieges erfahren hat, ist für die Friedenszeit nicht gut verwertbar. Durch militärische Anordnung ist die Abweichung von Lohnabreden, welche mit den von den militärischen Stellen herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen abweichen, mit Strafe bedroht worden. Das war ein Notbehelf, der in schwierigen Zeiten ganz zweckmäßig sein kann. Für die Friedenszeit brauchen wir aber eine recht gründliche Einschränkung des Strafgesetzes und nicht ihre Vermehrung, noch dazu durch Anordnung von Stellen zweiten Ranges, und es ist gar nicht auszumalen, welche Folgen die strafrechtliche Sanktionierung jedes auch noch so unsinnig und unklar gefaßten Tarifvertrages haben würde. Meine Bedenken gegen die Unabdingbarkeit an sich würden sich dadurch noch vermehren. Überhaupt ist die Autonomie bei der Gesetzgebung ein schwer zu handhabendes Instrument, das man niemals in die Hände beliebiger Personengesamtheiten legen sollte.

Der von Sinzheimer und auch anderen, — z. B. Boos in seiner Erörterung des Gesamtarbeitsvertrags nach schweizerischem Rechte —, behandelte große Gedanke der autonomen Selbstbestimmung setzt voraus, daß die Träger der Autonomie vertrauenswürdig sind. Nun muß man anerkennen, daß die großen Organisationen, namentlich diejenigen, welche nationale Tarifverträge für das ganze Reich geschaffen haben, mit großem Eifer und fachlichem Verständnis auch maßvoll an der Ausgestaltung ihrer Tarifgemeinschaften arbeiten. Daneben gibt es aber auch viele unüberlegte Tarifverträge, und auch die großen Tarifgemeinschaften richten ihren Blick nicht in genügender Weise auf die Gesamtheit der wirtschaftlichen und staatlichen Interessen, wie es die Aufgabe des Gesetzgebers ist. Für die Ausübung der tariflichen Autonomie müssen daher bestimmte staatliche Richtlinien gegeben werden.

Richtig erkannt hat Sinzheimer, daß das Ziel der Tarifgemeinschaften auf eine private Autonomie geht, und darauf hatte ich auch bereits früher in meinem Buche: „Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag“ hingewiesen. Die sogenannte „Unabdingbarkeit“ läßt sich zweifellos am besten durch diese private Autonomie erklären; daraus ergibt sich, daß sie nach bestehendem Recht unzulässig ist, ebenso aber, daß sie für die künftige Gesetzgebung theoretisch sehr wohl möglich ist. Sie bedarf aber bestimmter Kautelen im Interesse der Gesamtheit und der vom Staate geschützten Individualrechte, und das ist ja nun einmal die Seele des Staates, daß er gegenüber den sich durch ihre eigene Kraft durchsetzenden Gesamtheiten — die nicht unterdrückt werden sollen! — die schwachen Individuen schützt. Also neben einer gewissen Ellenbogenfreiheit für die starken Gesamtheiten, damit sie leben und Leben fördern können, auch Schutz der Minderheiten, und alles das erfordert für die Rechtswirkung der Tarifverträge bestimmte Grundsätze, die nicht lediglich durch die Zulassung der Unabdingbarkeit ersetzt werden können. Sinzheimer hat erkannt, daß mit dem Ausdruck „Tarifverträge sind unabdingbar“ gar nichts gesagt ist, und daß alles auf die Festlegung der Umschreibung der Unabdingbarkeit im einzelnen ankommt. Das bedeutet einen großen Schritt in der Erkenntnis des Tarifvertrags, wie man überhaupt den Sinzheimerschen Entwurf als eine Vorarbeit für die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags dankbar begrüßen müßte. Sollte unsere Gesetzgebung an die Regelung der Tarifverträge herantreten, so kann diese Grundlage bei der Aufstellung eines Entwurfs nicht unbeachtet bleiben. Auf Einzelheiten einzugehen, verbietet der Raum, und dies braucht auch erst dann zu geschehen, wenn die ernstliche Absicht einer Regelung bei den maßgebenden Körperschaften hervorgetreten ist.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Zur besseren sozialen Ordnung des Vaterländischen Hilfsdienstes hat der Fünfzehnerausschuß des Reichstages am 14. Mai beschlossen, mit Vertretern des Kriegsamts drei Ausschußmitglieder zur Prüfung der Verhältnisse in den Zivilarbeitslagern nach Elsaß-Lothringen zu entsenden, und eine bevorstehende Bundesratsverordnung zur Regelung der Heranziehung von Hilfsdienstpflichtigen zu Notstandsarbeiten begutachtet. Ferner hat er über eine Erweiterung der sozialen Versicherungsgesetzgebung für im Hilfsdienst Verunglückte bzw. deren Hinterbliebene beraten.

Die Entschädigung für Feierschichten gemäß der Bundesratsverordnung vom 31. Januar ist bei manchen Arbeitgebern auf Widerstand gestoßen. Das „Kriegsamt“ (Amtliche Mitteilungen des Kriegsamts) berichtet, daß diese Arbeitgeber als Gründe ihres Verhaltens angäben, die Bundesratsverordnung sähe keine gesetzliche Verpflichtung vor, die Entschädigung zu zahlen; sie gehörten keiner Organisation von Arbeitgebern an, so daß auch der Zwang der Vereinbarung für sie wegfiele; ihre eigenen Arbeitsordnungen enthielten Bestimmungen über die Lohnregelung bei Arbeitsausfällen. Das „Kriegsamt“ verweist auf die Entstehungsgeschichte der Bundesratsverordnung und sieht sich dann gezwungen, fortzufahren:

„Nach allem handelt es sich also um Ausnahmezustände, denen durch Ausnahmemaßnahmen begegnet werden sollte. Daraus ergibt sich, daß *die Arbeitsordnungen* für die Entschädigung der Feierschichten *nicht in Frage kommen* können, da sie immer nur Arbeitsunterbrechungen im Auge gehabt haben können, wie sie sich im Frieden ereignen, nicht aber Ausnahmeunterbrechungen von einer solchen Dauer, wie sie durch die Feierschichten notwendig geworden sind. Gerade weil ja die bisherigen Bestimmungen nicht ausreichten, ist zu den Sonderbestimmungen gegriffen worden. Der gesetzliche Zwang ist absichtlich *zunächst nicht* angewendet worden, um nicht unnötig die dringende Erledigung der Frage zu verzögern. *Weiterhin wurde aber auch bei allen beteiligten Kreisen das nötige soziale Verständnis* für diese von Arbeitgebern und -nehmern beantragte und vereinbarte, unbedingt notwendige Maßnahme in solchem Maße *vorausgesetzt*, daß die moralische Kraft der Vereinbarung und des guten Beispiels als genügend erachtet wurde ohne den Zwang gesetzlicher Bestimmungen. Aus derselben Auffassung heraus glaubte man annehmen zu dürfen, daß sich *auch die nicht Organisationen angehörenden Arbeitgeber* der Bundesratsverordnung anschließen würden.“

Das Kriegsamt hofft, daß dieser Appell ausreichen wird, daß auch diejenigen Arbeitgeber, die sich bisher noch geweigert haben, nunmehr die Entschädigung nachträglich zahlen werden. *Sollte das nicht zutreffen, so würde das Kriegsamt sich genötigt sehen, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.*

Das Kriegsamt hat sich also leider in seinem Vertrauen auf das soziale Verständnis mancher Arbeitgeber getäuscht, wobei nur noch bemerkt sei, daß es sich hier zum Teil um unorganisierte Arbeitgeber handelt, — das genaue Seitenstück zum unorganisierten Arbeiter, der sich ebenfalls um die Opfer zu drücken sucht, die sein organisierter Kollege bringt.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Kürzung der Brotmenge, über die bereits seit längerer Zeit im Zusammenhang mit den Fragen der ukrainischen Getreidezufuhren verhandelt wurde, ist nach der jüngsten Entschließung des Kriegsernährungsamts nunmehr bestimmt für die Zeit vom 16. Juni an bis zum Einsetzen neuer Getreide-

lieferungen aus dem Frühdrusch der kommenden Ernte in Aussicht genommen. Das Kriegsernährungsamt teilt darüber amtlich mit:

Die Entwicklung der Getreidezufuhren aus der Ukraine gestattet es leider nicht, unsere Brotversorgung in den letzten Monaten des Erntejahres auf diese unsicheren, im voraus nicht genau zu übersehenden Einkünfte zu gründen. Wir sind daher, wenn wir sicher gehen wollen, für den Rest des Wirtschaftsjahres in der Hauptsache auf die Deckung aus deutschem Inlandsvorrat angewiesen. Die zur Verfügung stehenden knappen Vorräte machen eine Einschränkung des Verbrauchs notwendig. Demgemäß hat das Kuratorium der Reichsgetreidestelle in seiner Sitzung am 11. Mai unter Zustimmung des Direktoriums mit Wirkung vom 16. Juni 1918 ab folgendes beschlossen: Die tägliche Mehlmenge wird für die Versorgungsberechtigten von 200 auf 160 Gramm herabgesetzt. Die bisherigen Zulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter bleiben bestehen. Die vom Selbstversorger zu verbrauchende Getreidemenge, die bereits mit Wirkung vom 1. April herabgesetzt ist, erfährt keine weitere Änderung. Die Wiederherstellung der alten Ration wird erfolgen, sobald genügend Zufuhren aus der Ukraine in den Händen der Reichsgetreidestelle sind, spätestens aber, wenn der Frühdrusch aus der heimischen Ernte 1918 die Bestände der Reichsgetreidestelle aufgefüllt hat. Für den Ausfall an Mehl wie im vergangenen Jahre Ersatz an Fleisch zu geben, ist diesmal ausgeschlossen. Nach der starken Verringerung unserer Schweinebestände bewirkt die jetzige Fleischration bereits einen derart erheblichen Eingriff in unsere Riedviehstapel, daß eine weitere Inanspruchnahme die Milch- und Fettversorgung auf das schwerste gefährden würde. Ein Ersatz wird jedoch durch reichlichere Ausgabe von Zucker gewährt werden; ebenso wird die Verteilung von Nährmitteln in den Wochen der Brotkürzung eine Verstärkung erfahren.

Die Kürzung der Brotmenge, die im Verein mit der Kartoffel den Kern unserer Massenernährung ausmacht, bedeutet natürlich angesichts der allgemeinen Rationierung aller wesentlichen Nahrungsdinge am Ende des vierten Kriegsjahres, wo die sonstigen freien Zuschußquellen zur Ernährung mehr und mehr versickert oder durch den Schleichhandel oft in die unrechten Kanäle abgeleitet sind, einen schweren Schlag für unsere Volksversorgung. Aber glücklicherweise keinen unerträglichen, da, trotz des Mangels an Fleisch, wenigstens durch reichlichere Lieferung von Nährmitteln und Zucker, der gerade jetzt zur Obst- und Einmachezeit eine erhöhte Wertschätzung genießt, ein kalorisch wenigstens ausreichender Ersatz geboten werden kann; an die Stelle der monatlich wegfallenden 1200 g Mehl sollen 750 g Zucker und etwa 450 g Nährmittel treten. Auch verspricht die günstige Witterung heuer eine bessere Gemüse- und Obstbelieferung der norddeutschen Großstädte und eine frühe Getreideernte. Da man frühzeitig vorbedacht hat, läßt sich auch die Kürzung der Brotmenge für die Schwerarbeiter, die allerdings verhängnisvoll hätte wirken können, vermeiden. Überdies sind eine Reihe von umsichtig wirtschaftenden und vorausschauenden Gemeinden, die mit Streckungsmitteln die verfügbaren Mehlmengen bei der Verarbeitung zu Brot schon längere Zeit zu dehnen gewußt oder sonstwie durch Ersparnisse Mehlrücklagen gemacht haben, in der Lage, den Übergang von der bisherigen Brotmenge auf die künftige Kopfmenge, trotz des Abschlags der Mehlration um 20 v. H., zu mildern. So hofft die Brotkartengemeinschaft Groß-Berlin durch reichlicheren Zusatz von Streckungsmitteln die Wochenbrotmenge wenigstens auf 1700 g halten zu können, während im Vorjahre, als die Reichsgetreidestelle bereits am 16. April 1917 den Tageskopfsatz an Mehl von 200 g auf 160 g herabsetzen mußte, infolge des Mangels an Streckungsmitteln die Brotmenge in Groß-Berlin von 1900 auf 1600 g zurückgehen mußte. Sind wir aber damals trotz der jämmerlichen Kartoffelversorgung über den Berg bis zur neuen Ernte trotz des längeren Weges hinweggekommen, so kann auch heuer für die Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August kein Zweifel daran walten. Allerdings muß auf dem Ernährungsgebiete alles vermieden werden, was den schwer getroffenen arbeitenden Massen in den Großstädten und in den Industrieplätzen die Stimmung und den Mut, auch unter weiteren Entbehrungen und Opfern durchzuhalten, verderben könnte. Auch muß die Aufklärung über die Volksernährung noch geschickter gehandhabt und der Massenpsyche angepaßt werden, als es bisher vielfach geschieht, und das Operieren mit falschschillernden Schlagworten wie „Brotfrieden" vermieden werden.

Die Volksernährungsfrage auf der II. Deutsch-Österreichischen Tagung für Volkswohlfahrt. Der Bericht über die unter dem Vorsitz von Dr. Michael Hainisch im April 1917 abgehaltene Tagung ist jetzt im Druck erschienen*). Er bietet wertvolle Arbeiten über allgemeine Volksernährungsfragen, sowie über damit in Zusammenhang stehende Teilgebiete. Die Behandlung der Volksernährungsfragen erfolgt hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt, die Lebensweise nicht nur jetzt unter dem Druck der Kriegsnot, sondern dauernd aus gesundheitlichen Gründen umzugestalten, vor allem die im Frieden übermäßig stark bewertete Fleischnahrung einzuschränken und den Alkoholgenuß zu bekämpfen. In dem Vortrag über die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion wird der Nachdruck auf stärkere Einführung arbeitsparender Maschinen und auf bessere Schulung der landarbeitenden Bevölkerung gelegt. Zur Verteilungsfrage wird der gemeinsame Bezug von Lebensmitteln empfohlen, und zwar nicht nur durch den Zusammenschluß der Verbraucher in Konsumvereinen, sondern auch durch den Zusammenschluß der Kleinhändler in Einkaufsgenossenschaften, die sich dadurch den Bedarf an erster Stelle sichern und durch Ausschaltung der Großhändler und Zwischenhändler die Ware verbilligen können.

Im Zusammenhang mit der Frage der dauernden gesundheitlichen Verbesserung der Ernährungsweise wird auch die Frage des Haushaltungsunterrichts für Mädchen in der Stadt und auf dem Lande behandelt.

*) Verlag Franz Deuticke, Wien u. Leipzig.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer im Gastwirtsgewerbe.

Von Moritz Richter, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der gastwirtschaftlichen Angestelltenverbände, Berlin.

Später als andere Berufsgruppen haben sich die Organisationen des Gastwirtsgewerbes in besonderen hierzu geführten Verhandlungen mit der Frage beschäftigt, auf welchem Wege die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer am zweckmäßigsten geregelt und in möglichst großem Umfange gesichert werden könne. Diese Verspätung findet ihre Begründung natürlich nicht in einem geringeren Interesse für die Frage oder in einer weniger zwingenden Notwendigkeit ihrer Beantwortung, sondern vielmehr in der bis vor kurzem noch immer äußerst mangelhaften Zentralisation der Berufsvereinigungen sowohl auf der Arbeitgeber- als auch auf der Angestelltenseite.

Der Gesellschaft für soziale Reform gebührt das Verdienst, in richtiger Erkenntnis der Sachlage kurzer Hand eingegriffen zu haben, indem sie ihrem Unterausschuß für das Gastwirtsgewerbe vorschlug, den derzeitigen Umfang der Frauenarbeit im Gastwirtsgewerbe zum Gegenstande einer Besprechung zu machen. Damit war die weitere Entwicklung der Dinge gegeben. Die vielseitige Zusammensetzung des Unterausschusses ergab eine umfassende Betrachtung der Lage, führte aber zunächst nicht endgültig zu einem Ziele, da das einzige teilnehmende Arbeitgebermitglied des Ausschusses der großen Bedeutung der Entschließungen wegen vorschlug, den Teilnehmerkreis durch Zuziehung weiterer Unternehmervertreter wesentlich zu erweitern und unter der Leitung der G. f. s. R. möglichst im Kreise aller beteiligten Organisationen zu verhandeln.

Inzwischen waren auch in der Organisation selbst wesentliche Fortschritte gemacht worden. Die zahlreichen Unternehmervereinigungen waren zu 4 Zentralverbänden zusammengefaßt worden, und auf der Arbeitnehmerseite hatte sich, wie in diesen Blättern bereits berichtet, wiederum unter der Führung der G. f. s. R. — aus dem Nationalen Kartell der deutschen Gasthausangestellten — eine Arbeitsgemeinschaft der gastwirtschaftlichen Angestelltenverbände entwickelt, die nunmehr alle zentral zusammengefaßten Arbeitnehmerorganisationen umschließt.

Im Kreise dieser vollzählig erschienenen Organisationen wurde weiter verhandelt. Zwar mußte nochmals ein erheblicher Aufschub eintreten, da die Arbeitgeberverbände noch ihre Unterorganisationen hören wollten, aber schließlich kam man zur einstimmigen Annahme folgender Richtlinien:

„Der Krieg hat die Frauenarbeit im Gastwirtsgewerbe an Umfang und Art in einer für das Gemeinwohl nicht dienlichen Weise gefördert. Eine Rückwärtsbewegung nach Beendigung des Krieges ist dringend geboten. Die Wiedereinstellung der männlichen Angestellten liegt sowohl in wirtschaftlicher als auch in gewerblicher Hinsicht im Interesse des Gastwirtsgewerbes und bedeutet gleichzeitig die Abtragung einer Dankesschuld an die kriegsteilnehmenden Angestellten, denen der Weg geebnet werden muß, ihren Lebensberuf wieder auszuüben. Die Zentralen der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beteiligen sich an der Förderung dieser Aufgaben im Sinne folgender Leitsätze:

a) Gastwirtschaftliche Betriebe, die vor dem Kriege männliche Angestellte beschäftigen, stellen solche mit Beendigung des Krieges zu einem den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden, durch gegenseitige Verhandlungen zu bestimmenden Zeitpunkt wieder ein.

b) In erster Linie sind diejenigen Angestellten bei der Wiedereinstellung zu berücksichtigen, welche vor dem Kriege in dem jeweiligen Betriebe beschäftigt waren.

c) Die Arbeitgeberverbände übernehmen es, auf die Mitglieder dahin einzuwirken, daß die in ihren Betrieben bei Ausbruch des Krieges beschäftigt gewesenen Angestellten, sofern sie sich spätestens innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung vom Heeresdienst zur Arbeitsaufnahme melden, wieder eingestellt werden, wenn nicht der verminderte Umfang des Betriebes oder die Rücksicht auf bejahrte Angestellte die restlose Wiedereinstellung aller Angestellten verbietet.

d) Die Verbände der Arbeitnehmer übernehmen die Verpflichtung, die Angestellten auf die Beachtung vorstehender Bedingung hinzuweisen und sie besonders zur Innehaltung der Frist zu veranlassen.

e) Auch für die wiedereingestellten Kriegsteilnehmer sind die in den Betrieben üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen maßgebend.

Die unterzeichneten Organisationen verpflichten sich, ihre örtlichen Gruppen zur praktischen Durchführung dieser Leitgedanken mit den ihnen zu Gebote stehenden Befugnissen anzuhalten. Zu den örtlichen Verhandlungen sind die Vertreter sämtlicher beteiligten Organisationen, soweit sie am Orte vorhanden, hinzuzuziehen. Differenzen, die sich bei der praktischen Durchführung dieser Leitsätze ergeben, sollen durch die Zentralen der Verbände ausgeglichen werden.

Die Durchführung der Richtlinien auch gegenüber den Behörden und den sonstigen Körperschaften übernehmen die Zentralen der Arbeitgeberverbände und die Arbeitsgemeinschaft der gastwirtschaftlichen Angestelltenverbände."

Für diese Richtlinien treten ein auf der Unternehmerseite: der Zentralverband deutscher Wirtevereinigungen, der Deutsche Gastwirtsverband und der Verband der Kaffeehausbesitzer Deutschlands. Der Verband der Hotelbesitzervereine Deutschlands erklärt, daß er „an die Lösung dieser wichtigen sozialen Frage mit dem größten Wohlwollen herantrete, auf verbindliche Beschlüsse sich aber zur Zeit nicht festlegen könne." Auf der Arbeitnehmerseite sind beteiligt: der Internationale Genfer Verband, der Verband der Gastwirtsgehilfen, der Deutsche Kellner-Bund, der Verband der Köche, der Reichsverband der Gasthausangestellten und der Bund der Hotelportiers.

Es verdient dabei festgestellt zu werden, daß alle Vertreter der Arbeitgeberverbände die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer als eine Ehrenpflicht bezeichneten, die auch im beruflichen Interesse liege, und zum Ausdruck brachten, daß die Verhältnisse so, wie sie zur Zeit beständen, unmöglich beibehalten werden könnten. Man erwarte mit Sehnsucht die Zeit, wo man mit geschulten männlichen Kräften die Betriebe werde wieder in geregelte Bahnen leiten können. — Es wird natürlich trotz dieser Beschlüsse nicht an Unternehmern fehlen, die aus verschiedenen Gründen, deren teilweise Berechtigung gar nicht bestritten werden soll, versuchen werden, bei der jetzt überwiegenden, den ganzen Betrieb beherrschenden Frauenarbeit zu bleiben. Die Organisationen selbst aber haben sich so nachdrücklich und vorbehaltlos für die Herbeiführung normaler Beschäftigungsverhältnisse eingesetzt, daß für die Zukunft das Beste erhofft werden darf, wenn alle beteiligten Kreise die Augen offen halten und ihre Pflicht tun. Daß die Arbeitsgemeinschaft der Angestellten über die Durchführung der Richtlinien hinaus Mittel und Wege sucht, die Frauenarbeit im Gastwirtsgewerbe in geregelte, einer gesunden Sozialpolitik entsprechende Bahnen zu lenken, ist selbstverständlich. Richtunggebend für diese weitere Tätigkeit sind folgende, in der Aprilsitzung gefaßten Beschlüsse:

„Voraussetzung für die Berufstätigkeit der Frau ist ein ausreichender Schutz ihrer Arbeitskraft durch gesetzlich begrenzte Arbeitszeit, Verbot der Nachtarbeit, hygienische und sanitäre Maßnahmen, die geeignet sind, Leben und Gesundheit der Arbeiterinnen zu schützen

Es ist nicht zu verkennen, daß im Gastwirtsgewerbe die Frauen, namentlich die weibliche Bedienung (Kellnerinnen) in sittlicher Beziehung mancherlei Gefahren ausgesetzt sind. Es wäre gesetzlich zu verbieten, daß Arbeiterinnen ohne einen Barlohn in auskömmlicher Höhe beschäftigt werden. Entlohnung in Form von Prozenten auf verkaufte Getränke (Trinkprämien) ist streng zu untersagen. Ein bestimmtes Mindestalter für die Ausübung des Berufes als Kellnerin ist vorzuschreiben.

Die Organisierung der weiblichen Angestellten im Gastwirtsgewerbe, einbegriffen die der organisationsfähigen Kellnerinnen, ist ein Mittel, um geregelte Lohn- und Arbeitsbedingungen durchzuführen und um eine unlautere Konkurrenz gegenüber den männlichen Angestellten zu verhindern."

Es mag schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß an der endgültigen Beschlußfassung betr. Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer die G. f. s. R. nicht mehr mitgewirkt hat. Das entsprach der Überlieferung dieser Gesellschaft, die es stets für richtiger hält, daß die Organisationen der Arbeitgeber und -nehmer sich unmittelbar untereinander verständigen, als daß sie die Mithilfe Dritter benötigen. Die Arbeitsgemeinschaft gastwirtschaftlicher Angestelltenverbände war daher des vollen Einverständnisses der Gesellschaft im voraus sicher, als sie ihr mitteilte, in der Unternehmerpresse hätten sich Angriffe auf die G. f. s. R. gefunden, es werde dort den Gehilfen nahegelegt, ohne Mitwirkung der Gesellschaft weiter zu verhandeln, und vielleicht könne man die Prinzipalität nun beim Wort nehmen und tatsächlich unmittelbare Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Organisationen einleiten. Die gastwirtschaftliche Angestelltenschaft hat, als die Schlußverhandlungen dann ohne die bewährte und den Gehilfenverbänden seit langen Jahren vertraute Mitwirkung der Gesellschaft stattfand, den Vertretern der Unternehmer gegenüber nachdrücklich betont, wie hoch die Arbeitnehmerschaft diese Mitwirkung immer bewertet habe. Insbesondere wurde auch hervorgehoben, daß das Mißtrauen einzelner Unternehmervertreter nur auf ihrer Unkenntnis von der Bedeutung und der Arbeitsweise der G. f. s. R. beruhe. In der gesamten gastwirtschaftlichen Gehilfenschaft besteht einmütig die Überzeugung, daß ohne die Anregung der Gesellschaft weder die Arbeitsgemeinschaft gastwirtschaftlicher Angestelltenverbände als das reife Erzeugnis zahlreicher ungeklärter Vereinheitlichungsbestrebungen schon jetzt verwirklicht worden wäre, noch daß die Grundlagen zu der schließlichen Verständigung mit den Unternehmerverbänden, die bisher der Gehilfenbewegung zum Teil ganz ablehnend gegenübergestanden hatten, hätten rechtzeitig gelegt werden können.

Kriegsblinde in der Industrie. Die Königliche Munitionsfabrik in Spandau beschäftigt zurzeit 37 Kriegsblinde, und zwar in der Patronenfabrik, in der Revision und im Packmittelbetriebe. Die meisten Arbeiten werden in Zusammenarbeit mit Sehenden, meistens Frauen, ausgeführt, die für das Zu- und Abbringen der Arbeit zu sorgen haben. Die Blinden arbeiten im Zeitlohn gegen einen Anfangslohn von 84 Pf. in der Stunde. Die Leistung beträgt zunächst 40 v. H. und steigt nach etwa drei Wochen auf etwa 75 v. H., vielfach aber auch 100 v. H. derjenigen einer sehenden Arbeiterin. Die Arbeit wird mit wenigen Ausnahmen mit aller Ruhe und Zufriedenheit verrichtet.

Rechtsfragen.

Soziale Forderungen an die Reichsjustizverwaltung wurden bei den Reichstagsberatungen über den Justizhaushalt am 13. und 14. Mai von vielen Seiten geäußert und fanden beim neuen Staatssekretär in seiner Antrittsrede freundliches Echo; freilich glaubt er in der Kriegszeit größere Neugestaltungen auf rechtlichem Gebiet nicht durchführen zu sollen oder zu können. Das trifft bedauerlicherweise auch den Plan der Abfassung eines einheitlichen neuen Jugendrechts, der von allen Rednern im Hinblick auf die trostlosen Zustände bei unserem jugendlichen Nachwuchs und seine steigende Kriminalität, die man doch nicht allein mit dem Staatsanwalt heilen kann, als eine Notwendigkeit betont wurde. Denn die Verwahrlosung der Jugend steht in enger Verbindung nicht nur mit dem Nachlassen der erziehlichen Einflüsse, sondern auch mit dem Verfall der Rechtlichkeit in vielen erwachsenen Kreisen des Volkes, für die das Wort eines sonst sehr angesehenen Mannes des öffentlichen Rechts bezeichnend ist: „Man lebt eben heut von Rechtsübertretungen." Über diese Rechtsnot war die Klage der Abgeordneten allgemein, allerdings suchten sie sie durch den Hinweis auf die unübersehbare Fülle der Kriegsrechtsverordnungen und die Widersprüche in ihnen zu beschönigen. Gerügt wurde dabei die oft unverständliche Rechtsprechung über den Kriegswucher; die kleinen Sünder hängt man oft, statt sie mit geringen Geldstrafen warnend zu erziehen, die großen Schieber und Wucherer aber läßt man manchmal laufen. Der Staatssekretär glaubt aber die vom Reichstag im Vorjahr geforderte Ein-

ziehung der Kriegswuchergewinne noch immer nicht ohne weiteres bewirken zu können; erst auf dem Umweg über § 817 BGB., der vom Rückforderungsrecht bei Leistungen wider die guten Sitten handelt, ließe es sich versuchen. Dagegen ist der Staatssekretär bereit, die kleinen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen zu ersetzen. Schwere Zusammenstöße hatten die „Unabhängigen", die die „Klassenjustiz" des Reichsgerichts in politischen Prozessen angriffen, mit dem Staatssekretär, der den Vorwurf einer tendenziösen Rechtsprechung des obersten Gerichts scharf zurückwies. Allgemeine Zustimmung fand der besonders vom Zentrum vertretene Plan einer sozialen Organisation der deutschen Rechtsanwaltschaft und einer sozialen Gesetzgebung für die Anwälte und ihre Angestellten.

Man empfahl, die bereits bestehenden Hilfskassen für deutsche Rechtsanwälte und die bestehende Ruhegehalts-, Witwen- und Waisengeldversicherung auszubauen, wobei zwar die Zwangsmitgliedschaft eingeführt, jedoch die Selbstverwaltung aufrechterhalten werden muß. Der Rechtsanwalt soll einen Rechtsanspruch haben wie seine Angestellten. Die Mittel sollen aufgebracht werden einmal durch Pflichtbeiträge aller Rechtsanwälte, sodann durch Zuweisung der in Armensachen anfallenden Gebühren und Auslagen aus Reichsmitteln. Weiter soll zur Aufbringung der Mittel die Zuweisung eines progressiv abgestuften Prozentsatzes der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit hohen Gegenstandssummen anfallenden Gebühren erfolgen, und endlich sollen die Rechtsanwälte, die ein besonders hohes Berufseinkommen beziehen, mit besonderen Pflichtbeiträgen herangezogen werden.

Der Staatssekretär begrüßte den Gedanken, durch genossenschaftliche soziale Fürsorge den deutschen Anwaltsstand gesund und unabhängig zu erhalten und dadurch die Rechtspflege zu fördern. Festgehalten sei schließlich aus den Verhandlungen das Wort des Staatssekretärs: „Ein Staatssekretär des Reichsjustizamtes, der die wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht studieren würde, wäre ein schlechter Staatssekretär." Das gilt natürlich auch für die sozialen Zusammenhänge.

Eine Schweigeklausel im Anstellungsvertrag wird von einigen Unternehmerverbänden ihren Mitgliedern empfohlen, weil der Bund der technisch-industriellen Beamten eine Auskunftei unterhält, für die er durch Erhebungen bei technischen Angestellten Unterlagen zur Beurteilung der sozialen Zustände in den Betrieben zu beschaffen sucht. Das Reichsgericht hat am 21. Januar 1918 entschieden, daß derartige Erhebungen nicht rechtswidrig sind. Daraufhin versuchen nun einzelne Firmen auf Anraten von Unternehmerverbänden folgende Klausel in die Anstellungsverträge aufzunehmen:

„Der Angestellte ist verpflichtet, über alle geschäftlichen Vorkommnisse, welche ihm anvertraut oder durch seine Tätigkeit bekannt werden, während der Dauer des Dienstverhältnisses unbedingte Verschwiegenheit Dritten gegenüber zu beobachten, und verpflichtet sich ausdrücklich, darüber ohne vorherige Zustimmung des Firmeninhabers Dritten keinerlei Mitteilung zu machen, gleichviel zu welchem Zweck. Die gleiche Verpflichtung obliegt ihm bezüglich der Geschäftseinrichtungen, welche ihm durch seine Tätigkeit bekannt geworden sind."

Das Blatt des Bundes der technisch-industriellen Beamten verurteilt ausdrücklich jeden Verrat tatsächlicher Geschäftsgeheimnisse, hält aber ein Schweigegebot von derartiger Ausdehnung für ein Ding der Unmöglichkeit, solange man nicht an die Stelle von Menschen Fische setzen könne. Das Recht auf Geheimhaltung von Geschäftsverhältnissen sei nicht unbegrenzt; die letzteren könnten, auch wenn sie durch Vertrag zu Geheimnissen gestempelt wären, Dritten offenbart werden, wenn dies in den Grenzen des erlaubten wirtschaftlichen Kampfes geschehe. Die Klausel entspreche daher in ihrer Allgemeinheit nicht den guten Sitten. Gleichwohl sollten es die Techniker gar nicht erst auf schwierige Prozesse ankommen lassen, sondern von vornherein die Unterschrift verweigern. In der Tat sind die Konsequenzen des neuen Vorgehens ganz unabsehbar. Auf diese Weise läßt sich schließlich in der Theorie alle öffentliche Kritik an unhaltbaren Zuständen vertraglich unmöglich machen, und da sich in der Praxis die Dinge weniger bequem entwickeln dürften, wird zumindest diese Kritik, für die ein Bedürfnis unverkennbar ist, nur auf Grund von Vertragsbrüchen möglich sein. Daß dadurch das Gewissen des Angestellten gegenüber wirklichen Geschäftsgeheimnissen geschärft würde, halten wir für recht wenig wahrscheinlich. Nicht nur die Angestellten, sondern auch die ihrer kulturellen Aufgaben bewußte Presse kann der „Industriebeamten-Zeitung" nur beistimmen, wenn sie sagt: „Niedrige Gehälter, lange Arbeitszeit, schlechte Behandlung, unhygienische Arbeitsräume, unsittliche Dienstvertragsklauseln und andere Mißstände sollen und dürfen nicht das Geheimnis der jeweils in der Firma beschäftigten Kollegen bleiben."

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Generalkommission der Gewerkschaften im Jahre 1917. Die Generalkommission legt einen Bericht von 46 Druckseiten vor, dessen Inhalt wir aus Raumgründen nur ganz kurz wiedergeben können. Der Bericht sieht die Gefahr für den Bestand der Gewerkschaften als überwunden an, nachdem die Ende 1916 auf 949 633 gesunkene Mitgliederzahl der freien Gewerkschaften bis Ende 1917 auf 1¼ Million wieder angewachsen ist. Mit der gestiegenen Mitgliederzahl hat freilich im ganzen die finanzielle Entwicklung nicht Schritt gehalten. Die Generalkommission und die Ortskartelle sind in eine ungünstige geldliche Lage gekommen, der durch Sonderbeiträge abgeholfen werden mußte. Viele Verbände haben ihre Beiträge erhöht. Der Parteistreit hat die Gewerkschaften 1917 nicht allzu schwer berührt. Der Bericht hält an der bisher von der Generalkommission eingenommenen Stellung in diesem Streit fest und rechtfertigt diese auch gegenüber den Angriffen, die die Handlungsgehilfen und die Kürschner gegen die Generalkommission, insbesondere wegen deren Haltung zum politischen Massenstreik, gerichtet hatten. Sodann verweilt der Bericht bei der Gemeinschaftsarbeit mit den anderen großen Gewerkschaftsrichtungen und stellt fest, daß diese nichts grundsätzlich Neues sei; es sei aber gut, daß sich das Zusammenarbeiten reger als früher gestaltet habe. Es lasse sich auch nicht leugnen, „daß bei den Vertretern der anderen Gewerkschaftsgruppen und den Angestelltenverbänden mehr Solidaritätsgefühl und Klassenbewußtsein festgestellt werden kann als bei den Zersplitterern der Arbeiterklasse, die sich auf den Klassenkampf berufen". Im einzelnen werden die gemeinsamen Eingaben, die die großen Gewerkschaftszentralen an die zuständigen Stellen gerichtet haben, aufgezählt. Dann geht der Bericht zur Handhabung des Hilfsdienstgesetzes über, wobei besonders beim Schutz der Reklamierten verweilt wird. Die betr. Stelle geben wir im Auszug des „Correspondenzblattes" wieder:

„Von Unternehmerseite ist wiederholt der Versuch gemacht worden, eine größere Bindung der Arbeiter an die Arbeitsstätte herbeizuführen, als es nach den geltenden Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes angängig ist. Die Arbeitervertreter forderten bei der Beratung dieser Frage im Kriegsamt, daß keine Entlassung eines Reklamierten durch den Unternehmer vor Ablauf der Reklamationsfrist stattfinden darf, und daß Meldungen vom Wechsel der Arbeitsstelle eines Reklamierten nicht an das Bezirkskommando gehen dürfen. Die Berechtigung dieser Forderungen wurde von den Kriegsamtsvertretern anerkannt, von ihrer Durchführung ist aber bis jetzt nichts zu hören gewesen. Der die damaligen Verhandlungen leitende General habe anstatt dessen anscheinend das Schicksal des ersten Leiters des Kriegsamts, General Groener, geteilt, dem die Unternehmer und ihre Mittelsmänner das Verbleiben im Amte unmöglich machten, weil er die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer zur Geltung bringen wollte."

„Es wäre aber unrecht," fährt das „Correspondenzblatt" fort, „dem neuen Chef des Kriegsamts den guten Willen abzusprechen, dem gleichen Recht Geltung zu verschaffen. Die mit ihm geführten Verhandlungen haben bewiesen, daß dieser Wille vorhanden ist." — Dann geht der Bericht zu den Angelegenheiten über, die die Generalkommission allein, ohne mit den anderen Richtungen Fühlung zu nehmen, durchgeführt hat. Dabei wird besonders des Vorgehens zugunsten sozialpolitischer Klauseln in den Friedensverträgen gedacht und bedauert, daß bei den östlichen Friedensschlüssen dieser Wunsch unberücksichtigt geblieben ist. Dann wird die Mitarbeit der Generalkommission in der Gesellschaft für Soziale Reform, beim Roten Kreuz, im Verbande zur Förderung deutscher Theaterkultur und im Volksbund für Freiheit und Vaterland gestreift und schließlich kurz über die internationalen Gewerkschaftskonferenzen von Stockholm und Bern berichtet. — Der Kassenbericht weist 413 905 ℳ Gesamteinnahmen der Generalkommission und 527 974 ℳ Gesamtausgaben, sowie einen Vermögensrückgang von 338 217 auf 224 118 ℳ auf. Es folgen dann noch Angaben über die laufende Tätigkeit der Sozialpolitischen Abteilung und des Zentralarbeitersekretariats.

Das letztere hat infolge der Rekursbeschränkung und des Krieges eine Abnahme der ihm zur Vertretung überwiesenen Sachen zu verzeichnen gehabt (587 gegen 835 im Vorjahr und 1397 im Jahre 1914).

Fortschritte in der freigewerkschaftlichen Arbeiterinnenorganisation. Die Aufwärtsbewegung der Zahl der weiblichen Mitglieder in den freien Gewerkschaften, über die bereits Jahrg. XXVI Sp. 824 berichtet wurde, scheint weiter anzuhalten, nachdem die Jahre 1915 und 1916 einen beträchtlichen Rückgang gebracht hatten. Am 31. Dezember 1917 wurden in den freien Gewerkschaften 332 832 weibliche Mitglieder gezählt; damit ist die Zahl vor Kriegsausbruch (Juni 1914 = 221 071) um mehr als 100 000 überholt.

Die bedeutendsten Ziffern weisen die Metallarbeiter auf mit 83 219; Textilarbeiter mit 54 817; Fabrikarbeiter mit 40 701. Zahlen über 10 000 finden sich bei den Buchbindern, Handlungsgehilfen, Holzarbeitern, Schneidern, Tabakarbeitern, Transportarbeitern; die übrigen Verbände zeigen nur geringere Ziffern.

Aber so erfreulich die Steigerung der Mitgliedsziffern auch ist, so weist die „Gewerkschaftliche Frauenzeitung" vom 24. April doch mit Recht darauf hin, daß diese 3⅓ Millionen gewerkschaftlich organisierter Frauen nur einen kleinen Bruchteil der erwerbstätigen Frauen darstellen, daß also die Gefahr des Lohndrucks durch die Unorganisierten, aber auch die Schutzlosigkeit dieser Unorganisierten bei den Schwierigkeiten der Übergangswirtschaft sehr groß ist. Eine Schattenseite bei der Organisation der weiblichen Arbeiterschaft ist auch das starke Fluktuieren. Die Zahl der Neuaufnahmen seit Juni 1914 ist bei manchen Verbänden größer als die Mitgliederzahlen überhaupt, aber das tatsächliche Wachstum wesentlich geringer, weil viele Frauen nach kurzer Zeit wieder abfallen.

Einige kennzeichnende Erscheinungen hierfür finden sich bei den Fabrikarbeitern, wo über 45 000 Neuaufnahmen erfolgten, aber das Wachstum nur 14 000 betrug; die Metallarbeiter machten 113 366 Neuaufnahmen, das Wachstum betrug 57 734; die Buchdruckereihilfsarbeiter machten 6334 Neuaufnahmen, kamen aber dabei um 2517 Mitglieder zurück.

Man sieht aus diesen Ziffern, wie viel Aufklärungsarbeit gerade unter der weiblichen Arbeiterschaft noch geleistet werden muß, um ihnen den Wert und die Bedeutung des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses begreiflich zu machen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Gesetzlicher Zwang zur Beschäftigung Unfall- und Kriegsbeschädigter?

Von Otto Schwandt, Cöln*).

In dem Aufsatz Sp. 404 der Sozialen Praxis (Nr. 27, 1918) fordert Gewerkschaftssekretär F. Etzkorn die Einführung eines gesetzlichen Zwanges zur Beschäftigung von unfall- und kriegsbeschädigten Arbeitern. Er sieht mit Recht darin ein soziales Problem, daß die Auslese der Arbeitskräfte nach betriebswirtschaftlichen Methoden erfolgt, und daß es solchen Arbeitern schwer fällt, Verwendung zu finden, die durch Beschädigung im Kriege oder bei der Arbeit im Betriebe in ihrer Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt sind. Es entsteht die Frage, ob durch gesetzlichen Zwang zur Beschäftigung minder-erwerbsfähiger Arbeiter — es kann sich hier hauptsächlich nur um schwerverstümmelte Leute handeln — wirklich etwas genützt wird.

Zunächst ist Voraussetzung dafür, schwerbeschädigten Kriegsteilnehmern und Unfallverletzten Arbeit zu verschaffen, der gute Wille und die Anpassungsfähigkeit des Verletzten selbst, ferner die Art der Beschädigung, das Ergebnis des Heilverfahrens, sowie der Schulung des Verletzten in der Heil- und Lehrwerkstätte; endlich kommt es auf die Verwendungsmöglichkeiten, die sich für ihn im Berufsleben, in Werkstatt und Betrieb finden, an. Die Erfahrungen der Reichsunfallversicherung, die in mehr als 30jähriger Praxis gesammelt worden sind, müssen im Interesse unserer Kriegsbeschädigten ebenso nutzbar gemacht werden, wie die mit diesen selbst gemachten Erfahrungen den unfallverletzten Arbeitern zugute kommen müssen. Die Praxis der Unfallversicherung hat gelehrt, das es zur bestmöglichen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist, ein geeignetes fachärztliches Heilverfahren in jedem Falle unmittelbar nach der Verletzung einzuleiten und durchzuführen, um das denkbar günstigste Heilergebnis sicherzustellen. Darüber hinaus hat man schon früher, in Friedenszeiten, auf eine gewisse Schulung und Anlernung beschädigter Arbeiter hingewirkt. In den Kriegsjahren ist der Gedanke der Schulung mit ungleich reicheren Mitteln, als sie früher zu Gebote standen, gefördert worden, und die Träger der Reichsunfallversicherung haben nicht gezögert, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß uns die gut eingerichteten und geleiteten Verwundetenschulen, im Interesse der Unfallverletzten, in angemessener Zahl erhalten bleiben.

Es soll nicht verkannt werden, daß die Bestrebungen und Maßnahmen, die auf bestmögliche Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gerichtet sind, an sich auch dazu dienen, den Willen des Verletzten zu stärken, sich zu nützlicher Arbeitsleistung aufzuraffen, aber man überschätze diese Wirkung nicht. Die Erfahrungen zeigten früher schon und tun das auch jetzt im Kriege, daß nur verhältnismäßig Wenige unter denen, die den Verlust eines Armes, einer Hand oder eines Beins zu beklagen haben, oder sonst schwer im Gebrauch ihrer Gliedmaßen beeinträchtigt sind, die Energie besitzen, dauernd die gedrückte Gemütsstimmung zu überwinden, in die eine solche Körperbeschädigung zu versetzen pflegt. Voraussetzung für die Arbeitsbeschaffung aber ist, wie gesagt, in erster Linie der Wille des Beschädigten selbst zur Arbeit. Trotz der Schwierigkeiten hier, die in der menschlichen Natur physisch und auch psychisch begründet sind, darf man hoffen, daß durch unverdrossene Einzelarbeit, durch das Zusammenwirken der ärztlichen Kunst mit dem pädagogischen Geschick des Leiters der Lehrwerkstätte allmählich die Zahl derer zunehmen wird, die ihren Verlust an Arbeitsfähigkeit durch Willenskraft auszugleichen lernen.

Wertvolle Dienste bei der Beschaffung von Arbeit leistet die Berufsberatung, und von Wichtigkeit ist der Ausbau des Arbeitsnachweises für beschränkt Erwerbsfähige. Bleibt noch die Unterbringung des Beschädigten im Betriebe und seine Verwendung an einem geeigneten Arbeitsposten. Natürlich hängt dies von dem Interesse ab, das die Betriebsleitung für den Bewerber hat, aber auch wiederum von dem guten Willen und der Anpassungsfähigkeit des Letzteren selbst. Man darf hier sagen, wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg; aber man übersehe nicht, daß es nicht annähernd so viele Pförtner-, Ausläufer- und dergleichen Stellen gibt wie schwerbeschädigte Kriegsteilnehmer und Arbeiter, so daß von diesen, falls sie nicht anders unterkommen können, Arbeitsleistung im Betriebe selbst, körperliche Arbeit, wenn auch nur leichter Art, gefordert werden muß. Einen Schwerverstümmelten im Betriebe so anzustellen, daß er wirklich nützliche Arbeit leistet, bietet Schwierigkeiten, und diese wachsen mit der Anzahl der beschädigten Leute, die es einzustellen gilt. Erst wo der rechte Mann an den rechten Platz gebracht werden konnte, kann von einer Lösung der Frage die Rede sein. Diese Aufgabe aber erfordert, wie man sieht, geduldige Kleinarbeit im Einzelfalle, es liegt in der Eigenart der Aufgabe, daß sie mehr in die Tiefe geht, als in die Breite.

Die sozialpolitische Frage also, um die es sich hier handelt, ist eine eminent praktische Aufgabe, und man darf mit guten Gründen bezweifeln, daß es Sache der Gesetzgebung, in dem bezeichneten Sinne, sei, zu ihrer Lösung beizutragen. Ein Gesetz, das den Zwang zur Einstellung schwerbeschädigter Leute in den Betrieben ausspricht, müßte doch wohl auch den Zwang zur Arbeitsleistung enthalten. Etzkorn will aus dem Heilverfahren, das die Erhaltung und Nutzbarmachung der dem Beschädigten verbliebenen Arbeitsfähigkeit bezweckt, eine „Verpflichtung" für ihn hergeleitet sehen, sich einem Erwerbe zuzuwenden. Und aus dieser angeblichen Verpflichtung will er den gesetzlichen „Zwang zur Beschäftigung" durch den Arbeitgeber folgern. Diese Ansicht beruht auf einer Verkennung des Zweckes und Sinnes des Heilverfahrens. Denn dieses kann selbstverständlich nur das Ziel haben, die körperliche Leistungsfähigkeit im eigensten Interesse des Verletzten selbst so gut wie möglich wieder herzustellen, um in zweiter Linie seine Aussichten, etwas erwerben zu können, zu verbessern; aber es kann ihn nicht zur Erwerbstätigkeit verpflichten. Mag für gesunde Müßiggänger ein gesetzlicher Arbeitszwang heilsam und zweckdienlich sein, für

*) Wir geben diese Erwiderung auf die Ausführungen eines früheren Aufsatzes wieder, ohne indessen ihnen damit beizupflichten.
Die Schriftleitung der „Soz. Praxis."

Leute, die in ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit auf die Hälfte und weniger herabgedrückt sind, würde eine irgendwie bindende Verpflichtung eine Härte bedeuten, die nicht zu rechtfertigen wäre; eine solche Verpflichtung würde außerdem, in Anbetracht aller entgegenstehenden Schwierigkeiten, so ziemlich gegenstandslos sein.

Dasselbe gilt von einem gesetzlichen Zwang zur Verwendung Schwerbeschädigter im Betriebe, ganz davon abgesehen, daß ein solcher Zwang wohl nicht schematisch für alle gewerblichen Betriebe gelten könnte, eine Auswahl von Betrieben oder Gewerbszweigen aber nicht gut denkbar ist. Es würde wenig Sinn haben, gesetzlich den Arbeitgebern ganz allgemein die Verpflichtung aufzuerlegen, Schwerbeschädigte in einer nach Maßgabe des Betriebsumfanges normierten Anzahl einzustellen, Leute, bei denen erst durch Erprobung und Individualisierung im Betriebe festgestellt werden kann, an welchem Posten sie überhaupt etwas zu leisten vermögen. Ganz besonders in Großbetrieben, mit stark wechselnder Arbeiterschaft, würde ein derartiges Gesetz sich als illusorisch erweisen.

Etzkorn spricht davon, daß die Verweisung der Beschädigten auf die ihnen verbliebene Arbeitskraft „bei der Rentenbemessung" für sie ein „Recht auf Arbeit" bedinge. Der Satz könnte mißverstanden werden. Es sei deshalb betont, daß beispielsweise ein unfallverletzter Arbeiter, der ein Bein verloren hat, nicht etwa deshalb eine niedrigere Rente, als für solche Fälle üblich, erhält, weil er nach seiner Wiederherstellung das Schusterhandwerk ergreift und mit Erfolg ausübt. Im übrigen gibt es „ein Recht auf Arbeit" im Rechtssinne überhaupt nicht. Im moralischen Sinne kann man davon sprechen, aber leider hat das wenig praktischen Wert. Wohl gibt es im wirtschaftlichen Sinne ein Recht auf Arbeit, denn der Tüchtige findet überall Arbeit, wo es überhaupt Arbeitsgelegenheit gibt. Und das gilt auch für unsere Kriegsbeschädigten und Unfallverletzten.

Wenn sie dabei besonderer Hilfe bedürfen, so muß das, wie gezeigt wurde, durch praktische Maßnahmen geschehen, an deren Ausbau und Verbesserung übrigens immerfort gearbeitet wird, aber es kann schwerlich durch ein Gesetz geschehen, welches der Schwierigkeiten nicht Herr zu werden vermöchte und zudem höchstwahrscheinlich leicht zu umgehen wäre.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Hygiene des Badens. Von Oberstabsarzt Dr. Walter Krebs; Das deutsche Badewesen der Gegenwart. Von Kgl. Baurat Rud. Schultze. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1918. 148 S.

Die beiden Arbeiten bilden den 5. Band 3. Abt. des Weylschen Handbuches der Hygiene. Während der erste Verfasser eine zusammenfassende Übersicht der physiologischen und gesundheitlichen Verhältnisse gibt, sind in der zweiten Arbeit mehr die bautechnischen Seiten berücksichtigt. Alle Arten von Bädern (Freibäder, Stadtbäder mit Schwimmhallen, medizinische Bäder, Brausebäder, Volksbadeanstalten, Schulbäder, Fabrik- und Arbeiterbäder, das Bad im Hause usw.) werden besprochen. Auch die teils primitiven, teils mit erstaunlicher Gründlichkeit und Behaglichkeit eingerichteten Bäder dicht hinter der Front und in der Etappe sind berücksichtigt.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** für die **5 % Schuldverschreibungen** und **4 1/2 % Schatzanweisungen der VII. Kriegsanleihe** können vom

27. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **2. Dezember 1918** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5 % Reichsanleihe und für die 4 1/2 % Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die **I., III., IV., V. und IV. Kriegsanleihe** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar, 1. Juli und 1. Oktober 1917 und 2. Januar d. Js. fällig gewesenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in den bedeutenderen Industriestaaten (England, Deutschland, Belgien und Vereinigte Staaten von Amerika).

Von Dr. **Carl von Tyszka.**

1912. Preis: 2 Mark 20 Pf.

Inhalt: 1. Zur Einführung. — 2. Das Lohneinkommen. — 3. Die Reallöhne und ihre Komponenten. — 4. Wohnungsmieten und Wohnstandard überhaupt. — 5. Schutzzoll und Freihandel. — 6. Die Lebensmittelpreise. — 7. Budgets englischer und deutscher Arbeiterfamilien; französischer Arbeiterfamilien; belgischer Arbeiterfamilien; amerikanischer Arbeiterfamilien. — 8. Schluß: Bilanz der Lebenshaltung typischer Arbeiterfamilien in den fünf untersuchten Ländern

Die großen umfassenden Untersuchungen des englischen Handelsamtes vom Jahre 1908 bis 1911 über die Lage der arbeitenden Klassen in den bedeutendsten Industriestaaten haben mit reichen Mitteln, mit großer Sachkenntnis und tiefer Gründlichkeit den Versuch unternommen, die wirtschaftliche Lage und die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in fünf Kulturländern festzustellen. Eine kritische Zusammenstellung dieser Ergebnisse in deutscher Sprache bietet obige Schrift, die ein höchst interessantes Licht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der genannten Länder wirft. Über Arbeitslohn und Arbeitszeit, Wohnungsstandard und Lebensmittelpreise finden sich hier sehr bemerkenswerte Aufschlüsse, die für Politiker, Sozialpolitiker und Volkswirte von großer Bedeutung sind.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 30. Mai 1918. Nummer 35.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Einheitliche Ziele für den Arbeiterschutz in Deutschland und Österreich.

Von Ministerialrat Prof. Dr. Schiff, Wien.

Nach dem Kriege wird eine Zeit der größten und umfassendsten sozialen Reformen beginnen müssen. Aus vielen Gründen. Wenn unsere Soldaten nach jahrelangen Entbehrungen, Anstrengungen und Gefahren zurückkehren, werden sie mit Recht erhöhte Anforderungen an staatlichen Schutz und gesellschaftliche Fürsorge für sich und für ihre Angehörigen stellen. Dem wird man Rechnung tragen müssen. Nicht nur aus Dankbarkeit und politischer Klugheit, sondern im eigensten Interesse des Staates, der Volkswirtschaft und auch der besitzenden Klassen selbst.

Was der Krieg an Volkskraft vernichtet hat, ist ungeheuer. Millionen Männer der besten Altersklassen sind gefallen, Millionen sind arbeitsunfähig geworden. Aber auch die große Mehrzahl der anderen Eingerückten hat unermeßlichen Schaden an Gesundheit, Lebenskraft, Leistungsfähigkeit genommen. Dazu die furchtbaren Wirkungen auf die Daheimgebliebenen; die gesteigerten Arbeitsleistungen, die nötig waren, um die Volkswirtschaft im Gang zu halten und den Bedürfnissen des Krieges gerecht zu werden, verbunden mit den langen schweren Entbehrungen, haben die Gesundheit, die Arbeitskraft, die Widerstandsfähigkeit von Millionen furchtbar geschwächt.

Diese beispiellose Minderung des wichtigsten Faktors nicht nur der Volkswirtschaft, sondern des gesamten staatlichen und gesellschaftlichen Daseins macht die schonendste, sorgsamste Behandlung des übriggebliebenen Restes zur ersten, gebieterischen Pflicht. Ein Raubbau mit der menschlichen Arbeitskraft, wie er vor dem Kriege vielfach stattgefunden hatte und während des Krieges noch außerordentlich gesteigert wurde, ist nach dem Kriege ein Ding der Unmöglichkeit. Müßte er doch noch das Wenige, was an Volkskraft verschont geblieben ist, zerstören!

Außerdem ist eine Wiederherstellung unserer durch den Krieg zerrütteten Volkswirtschaft ohne weitblickende, intensive Sozialpolitik nicht möglich. Denn sie kann nur durch eine möglichste Steigerung der Produktivität erreicht werden, die aber von der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter abhängig ist.

Endlich stellt speziell der Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft der staatlichen Sozialpolitik eine Reihe von sozialpolitischen Aufgaben, deren Lösung, trotz ihrer Schwierigkeit, nicht abgelehnt, nicht aufgeschoben werden kann.

Die angedeuteten Probleme, die sich in allen kriegführenden Kulturstaaten in gleicher Weise ergeben werden, machen die verschiedenartigsten Maßnahmen nötig, von denen ein Teil an die Sozialpolitik vor dem Kriege anknüpfen kann. Es ist nicht schwer, ein vielseitiges und großzügiges Programm für diese Sozialreform aufzustellen. Das Wichtigste und Nächste ist folgendes:

Wiedereinführung der während des Krieges vielfach aufgehobenen älteren Arbeiterschutzvorschriften, möglichst allgemeines Verbot der Kinderarbeit, weitgehende Beschränkung der Arbeit der Jugendlichen und der Frauen, Verbot der schädlichen oder gefährlichen Verrichtungen für Frauen und Jugendliche, Achtstundenschicht für kontinuierliche Betriebe und Bergbau, Zehnstundentag für sonstige Betriebe; Einbeziehung der Heimarbeit in den Arbeiterschutz, insbesondere Einführung von Mindestlöhnen für Heimarbeiter. Ferner Ausdehnung und Verbesserung der Arbeiterversicherung, Einführung der noch nicht verwirklichten Versicherungszweige, Einbeziehung der bisher noch nicht versicherten Arbeitergruppen, Anpassung der Versicherungsleistungen an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse. Sodann Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen durch Organisation der Arbeitsvermittlung, durch entsprechende zeitliche Verteilung der öffentlichen Arbeiten und Bestellungen, durch systematische Unterstützung der Arbeitslosen. Weiter Beseitigung der Hindernisse für die Selbsthilfe der Arbeiter, insbesondere Aufhebung der rechtlichen Ausnahmestellung der Koalitionen, öffentlich-rechtliche Anerkennung der Gewerkvereine, rechtliche Normierung der Tarifverträge. Endlich Maßnahmen im Interesse des sozialen Friedens, wie Einigungsämter, Schiedsgerichte, Arbeiterkammern usw.

Alle die angeführten zahlreichen Probleme sind sämtlichen Kulturstaaten gemeinsam, sie verlangen in allen Kulturstaaten dringend nach Lösung. Diese wird allerdings nicht überall die gleiche sein können. Das, was jeder einzelne Staat vorzukehren hat, ist verschieden je nach den konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen, aber auch je nach der Entwicklung, welche die soziale Gesetzgebung bei ihm schon erlangt hat. So werden Deutsch-

land und England weniger hinsichtlich der Arbeiterversicherung, mehr hinsichtlich des Schutzes erwachsener Männer vorzukehren haben, Österreich mehr hinsichtlich der Arbeiterversicherung und des Kinderschutzes, weniger hinsichtlich des Schutzes erwachsener Männer.

Daß aber alle Kulturstaaten ein gewisses, nicht zu tief gezogenes Minimum an sozialpolitischen Maßnahmen verwirklichen, ist eine Forderung, die, schon seit langer Zeit erhoben, jetzt ganz besondere Wichtigkeit erlangt hat und der wenigstens zwischen den kriegführenden Mächten gelegentlich der Friedensschlüsse durch entsprechende Vereinbarungen Rechnung getragen werden könnte und sollte. Nicht um eine völlige Gleichmäßigkeit der sozialen Gesetzgebung herbeizuführen, — eine solche ist nicht erreichbar, nicht einmal wünschenswert —, wohl aber, um im Interesse der gemeinsamen, einheitlichen Kulturentwicklung wenigstens den dringendsten, elementarsten Postulaten zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Idee des internationalen Arbeiterschutzes hatte in dem ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts durch den Abschluß der beiden bekannten Konventionen über Frauennachtarbeit und Verwendung von Weißphosphor einen gewissen Erfolg zu verzeichnen. Die aussichtsreichen, zum Teil schon weit gediehenen Bestrebungen nach anderen ähnlichen internationalen Übereinkommen — so über die Nachtarbeit der Jugendlichen, über den Zehnstundentag für Frauen, über das Verbot der Kinderarbeit, über den Achtstundentag für kontinuierliche Betriebe — wurden durch den Weltkrieg zunächst jäh unterbrochen. Daß dies auf immer sei, wollen wir nicht hoffen und können wir nicht glauben. Alle jene Kräfte, die schon früher in dieser Richtung wirksam gewesen, sie werden in Zukunft in noch viel stärkerem Grade Berücksichtigung erheischen. Ob allerdings die frühere Form der gemeinsamen Kulturarbeit so bald wieder aufleben wird, das muß wohl dahingestellt bleiben. Die Form ist aber nicht das Entscheidende. Viel wichtiger ist es, daß alle Kulturstaaten auf parallelen, wenn auch getrennten Wegen das gleiche Ziel anstreben, und daß sie sich ihm mit möglichster Vermeidung von kräftezehrenden Kämpfen nähern.

Das gilt namentlich von den einander kulturell und politisch so nahestehenden Staaten Deutschland und Österreich. Von vielen Seiten ist im Anschlusse an den Gedanken einer wirtschaftlichen Annäherung der beiden Reiche auch eine Gleichstellung des Arbeiterschutzes und überhaupt der sozialpolitischen Gesetzgebung der beiden Staaten verlangt worden; es sollen auf diese Weise die Verschiedenheiten in der „sozialpolitischen Belastung" der gewerblichen Produktion ausgeglichen und damit die handelspolitische Annäherung erleichtert werden. Daß diese Motivierung schief ist, bedarf für die Leser dieser Zeitschrift keines Beweises. Steht es doch für jeden unparteiisch Urteilenden seit langem fest, daß Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung und sonstige sozialpolitische Maßnahmen nicht eine Belastung der Produktion bedeuten, daß sie die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Wirtschaftsgebieten mit weniger Sozialreform nicht schwächen, sondern daß vielfach gerade das Gegenteil der Fall ist. Nicht im Interesse des Nachbarstaates, sondern zu seinem eigenen Vorteil muß der einzelne Staat seine sozialpolitische Gesetzgebung ausbauen.

Dessen ungeachtet wäre eine sozialpolitische Annäherung der beiden politisch und wirtschaftlich so eng aufeinander angewiesenen Staaten durchaus nicht gleichgültig. Die Gleichheit des sozialpolitischen Kulturniveaus muß die gegenseitigen Beziehungen der Staaten innerlich vertiefen, die Freizügigkeit der Arbeiter und des Kapitals erhöhen. Wegen dieser Folgen und im Interesse des sozialpolitischen Fortschrittes überhaupt wird man sich daher für eine Gleichstellung der sozialpolitischen Gesetzgebung beider Staaten in der Weise einsetzen müssen, daß jeder Staat die weitergehenden sozialpolitischen Errungenschaften des anderen Staates zugunsten der Arbeiter bei sich einführt, und daß beide Staaten darüber hinaus gleiche Richtlinien für die weitere Sozialreform annehmen.

1. Hinsichtlich des Arbeiterschutzes bestehen zwischen den beiden Staaten bedeutsame Unterschiede[1]), wie sich aus der folgenden Gegenüberstellung der wichtigsten Schutzvorschriften ergibt.

[1]) Näheres darüber in des Verfassers Studie „Der Arbeiterschutz im Deutschen Reich u. in der österreichisch-ungarischen Monarchie". Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 155.

Der Geltungsbereich kann dabei nur kurz angedeutet werden; doch ist folgendes festzuhalten: Der Ausdruck „Gewerbe" schließt in beiden Staaten außer dem eigentlichen Gewerbe auch die Bauten, das Gast- und Schankgewerbe, den Handel und Verkehr ein, ferner in Deutschland, nicht aber in Österreich, die Heimarbeit. Als „größere Betriebe" gelten in Deutschland die Betriebe mit in der Regel wenigstens 10 Arbeitern, außerdem — mit gewissen Abschwächungen des Arbeiterschutzes — auch kleinere Betriebe mit Verwendung von motorischer Kraft (ausgenommen jedoch die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes, des Handels und des Verkehrs); andererseits aber ist den Betrieben mit 10 Arbeitern eine Reihe weiterer Betriebe gleichgestellt, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der beschäftigten Arbeiter; Bergwerke, Salinen, Hüttenwerke, Aufbereitungsanstalten, unterirdische Gruben und Brüche, Zimmerplätze, Bauhöfe, Werften, Werkstätten der Tabak- und der Konfektionsindustrie, endlich bei Verwendung von wenigstens 5 Arbeitern die über Tag betriebenen Gruben und Brüche und Ziegeleien.

	Deutschland	Österreich
	I. Kinder unter 14 Jahren	
Arbeitsverbot bis zu 14 Jahren	größere Betriebe und zahlreiche andere Betriebsgruppen	Fabriken, Bergbau
Arbeitsverbot bis zu 12 Jahren	alle anderen Betriebe; Ausnahme für eigene Kinder über 10 Jahre	Gewerbe
Nachtarbeitsverbot Stunden	allgemein 12	Gewerbe 9
Höchstarbeitszeit Stunden	eigene Kinder 10 einschließlich der Schulzeit; fremde Kinder 3	Gewerbe 8
	II. Jugendliche unter 16 Jahren	
Mindestnachtruhe Stunden	größere Betriebe 11	Gewerbe 9, Bergbau 12
Höchstarbeitszeit Stunden	" " 10	Fabriken 11, Bergbau 9
Arbeitspausen Stunden	" " 2	Gewerbe 1 1/2
	III. Erwachsene Frauen	
Arbeitsverbot	Untertagarbeiten und Materialtransport im Bergbau	Untertagarbeiten im Bergbau
Wöchnerinnenruhe Wochen	größere Betriebe 8	Gewerbe 6
Mindestnachtruhe Stunden	" " 11	gewerbliche Betriebe*) mit mehr als 10 Arbeitern 11
Arbeitsschluß am Samstag	" " um 5 Uhr	—
Höchstarbeitszeit Stunden	" " 10, am Samstag 8	Fabriken 11, Bergbau 10
Arbeitspausen Stunden	größere Betriebe 1, für Hausfrauen 1 1/2	Gewerbe 1 1/2
	IV. Erwachsene Männer	
Mindestnachtruhe Stunden	Handel 10	Handel 11
Höchstarbeitszeit Stunden	—	Fabriken 11, Bergbau 10, Untertagarbeit im Kohlenbergbau 9
Arbeitspausen Stunden	Handel angemessene Pausen	Gewerbe 1 1/2

*) Ohne Gastgewerbe, Handel, Verkehr.

Man erkennt aus dieser Gegenüberstellung leicht, wie Österreich hinsichtlich des Schutzes der Kinder, der Jugendlichen und Frauen hinter Deutschland weit zurückgeblieben ist, während in Deutschland fast jeder Schutz der erwachsenen Männer fehlt, während er in Österreich verhältnismäßig sehr ausgebildet ist. In meiner angeführten Schrift glaube ich dargetan zu haben, daß kein wesentliches Hindernis dagegen besteht, daß einerseits Österreich die Schutzvorschriften für Kinder, Jugendliche und Frauen auf das in Deutschland längst erreichte Niveau hebt, und daß anderseits Deutschland für die erwachsenen männlichen Arbeiter ähnliche Vorschriften erläßt, wie sie in Österreich seit Jahrzehnten klaglos durchgeführt sind.

Inzwischen sind in Österreich mehrere Schritte zur Verwirklichung dieser Ideen getan worden. Eine Regierungsvorlage schlägt den Zehnstundentag für Frauen und Jugendliche in den gewerblichen Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern vor. Ferner ist der dem deutschen Kinderschutzgesetz nachgebildete Entwurf von Dr. Ofner im sozialpolitischen Ausschuß des

Abgeordnetenhauses im wesentlichen angenommen worden und soll demnächst vor das Plenum kommen. Es wird dann vor allem die Sache Deutschlands sein, durch Einführung der 11 stündigen Höchstarbeitszeit in den größeren gewerblichen Betrieben, der 10- resp. 9 stündigen Höchstarbeitszeit im Bergbau und der Pausen von 1½ Stunden in allen Gewerben den Vorsprung der österreichischen Arbeiterschutzgesetzgebung einzuholen.

Man darf sich aber darüber nicht täuschen, daß all das bei weitem nicht genügt, daß vielmehr in beiden Staaten noch andere Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes erfüllt werden müssen. So insbesondere der Ausschluß der Frauen von gesundheitsschädlichen Betrieben und Arbeiten, der Achtstundentag für kontinuierliche Betriebe, angemessener Heimarbeiterschutz, insbesondere durch Feststellung von Mindestlöhnen. In der letzteren Hinsicht hat die österreichische Regierung vor kurzem einen Gesetzentwurf im Parlament eingebracht, der einen weitgehenden Heimarbeiterschutz mit der Möglichkeit der Festsetzung von Mindestlöhnen enthält.

2. In der Arbeiterversicherung ist Österreich weit hinter Deutschland zurückgeblieben. Es fehlt in Österreich gegenüber Deutschland die Krankenversicherung der Land- und der Heimarbeiter, es fehlt die Unfallversicherung im Kleingewerbe, in der Heimarbeit und in der Landwirtschaft, es fehlt ganz die Invaliditäts- und Alters- und die Witwen- und Waisenversicherung. Hier hätte Österreich viel Versäumtes rasch nachzuholen, vor allem dadurch, daß die Sozialversicherungsvorlage, die durch viele Jahre beraten worden ist, endlich Gesetz wird.

Aber auch hier wird man sich noch viel weitere Ziele zu stecken haben. Die Witwen- und Waisenversicherung ist auch in Deutschland erst in den Anfängen, die Versicherungsleistungen, so großartig sie auch, namentlich in Deutschland, sind, haben durch das Sinken der Kaufkraft des Geldes wesentlich an Wert verloren und müssen mit dem veränderten Geldwert in Einklang gebracht werden. Und andere Forderungen mehr.

3. In der Organisation der Arbeitsvermittlung ist Deutschland ebenfalls Österreich weit voraus geeilt; die große Zahl schon im Frieden gut funktionierender Vermittlungsanstalten der verschiedensten Art bot die Möglichkeit einer einheitlichen Zusammenfassung während des Krieges, eine Grundlage, die in ruhigen Zeiten wohl noch wesentlich ausgebaut werden kann. In Österreich fehlt zumeist der örtliche Unterbau für die Vermittlungsorganisation, und ein solcher läßt sich auch nicht durch Verwaltungsmaßregeln rasch künstlich schaffen. Das haben die Versuche gezeigt, die man im Kriege gemacht hat. Nunmehr wendet man diesem Problem in Österreich erhöhte Aufmerksamkeit zu.

4. In der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen ist man in beiden Staaten über tastende Versuche nicht hinausgekommen. Hier steht die Sozialpolitik vor einer der wichtigsten Aufgaben, die sich trotz der großen Schwierigkeiten nicht wird beiseite schieben lassen.

5. Auch eine Reform des geltenden Koalitionsrechtes wird durchgeführt werden müssen. Nicht länger dürfen die Bestrebungen der Arbeiter nach Erhöhung ihrer Lebenshaltung unter ein rechtliches Ausnahmegesetz gestellt sein. Und Analoges gilt von den Arbeitergewerkvereinen. Diesen muß nicht nur eine entsprechende rechtliche Anerkennung zuteil werden, sondern der Staat wird sie in immer steigendem Grade auch für die Zwecke der sozialen Verwaltung heranziehen müssen.

6. Endlich ist die rechtliche Regelung der Arbeitstarifverträge eine dringende sozialpolitische Notwendigkeit. Daß für Millionen Arbeiter Verträge geschlossen werden, über deren rechtliche Tragweite Unklarheit besteht, von denen man nicht weiß, wer daraus berechtigt und verpflichtet wird, wie weit die Rechte und Pflichten gehen, — das ist ein Zustand, der auf die Dauer kaum erträglich ist. Das sozialpolitische Bedürfnis beschränkt sich aber nicht auf die Klarstellung der rechtlichen Verhältnisse der Tarifverträge; es handelt sich vielmehr auch darum, dem Inhalt der abgeschlossenen Tarifverträge eine, wenn auch beschränkte, Allgemeingültigkeit für das Gewerbe zu erteilen und dadurch eine gewisse Einheitlichkeit in den Arbeitsverhältnissen anzubahnen.

* * *

Große und schwere Aufgaben sind es, die auf dem Gebiete der Sozialpolitik ihrer Lösung in den beiden Zentralstaaten harren. Es muß Sache der sozialpolitisch interessierten und der sozialpolitisch denkenden Kreise Deutschlands und Österreichs sein, das Verständnis für diese Probleme zu wecken, die Überzeugung von ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit zu vertiefen und die Gesetzgebungen beider Staaten zu einem übereinstimmenden Fortschreiten in der angegebenen Richtung zu bestimmen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein praktisches Vorspiel sozialpolitischer Vereinbarungen in internationalen Friedensverträgen.

Die Berner Vereinbarungen zwischen der deutschen und der französischen Regierung über Kriegsgefangene und über Zivilpersonen vom 26. April 1918, die jetzt im amtlichen Wortlaut vorliegen, verleugnen nicht den Genius loci, der in den Berner Arbeiterschutzkonventionen der Friedenszeit zwischen den Kulturstaaten waltet, und der nun die neuen deutsch-französischen Vereinbarungen durch einen starken sozialpolitischen Einschlag zu einem erfreulichen Vorspiel allgemeiner sozialpolitischer Gegenseitigkeitszusicherungen zwischen den Großmächten, wenn sie dereinst vom Krieg zum Frieden schreiten werden, gestaltet. Der Geist der Menschlichkeit, der nach unsäglich langen, schwierigen Verhandlungen endlich die Berner Abmachungen zwischen Deutschland und Frankreich über die Behandlung der Gefangenen und den Austausch der länger als 18 Monate in Gefangenschaft schmachtenden Soldaten Deutschlands, Frankreichs und Belgiens, und insbesondere der alten und verheirateten Mannschaften zustande kommen ließ, hat auch in eingehenden Schutz- und Fürsorgebestimmungen für die Behausung, Beköstigung, Behandlung und Beschäftigung der Gefangenen einen greifbaren Niederschlag gefunden, in dem neuzeitlichen sozialpolitischen Erfordernissen Genüge geschieht. Wir verweisen hier auf die genauen Vorschriften über die Lebensmittelversorgung und das Kantinenwesen in den Gefangenenlagern, über die hygienischen und baulichen Mindestforderungen für die Einrichtung der Baulichkeiten, der Schlaf-, Wasch-, Erholungs- und Eßräume, der Aborte, der Bewegungsräume, über die Krankenbehandlung, das Beschwerde-, Aufsichts- und Rechtswesen und möchten den Abschnitt IV über die Arbeit im Wortlaut wiedergeben, da er uns besonders kennzeichnend für den Geist des Abkommens erscheint:

Die Arbeitsdauer darf die der Zivilarbeiter des betreffenden Bezirks nicht überschreiten und grundsätzlich nicht mehr als täglich zehn Stunden betragen. Der Anmarsch zur Arbeitsstelle ist in diese Zeit einzurechnen, wenn die Arbeitsstelle weiter als vier Kilometer von dem Unterkunftsort des Kriegsgefangenen entfernt ist.

Für die Einnahme des Mittagessens ist eine einstündige Pause zu gewähren, die nicht in die Arbeitszeit eingerechnet wird.

Den arbeitenden Kriegsgefangenen ist grundsätzlich ein Ruhetag wöchentlich, und zwar möglichst am Sonntag, zu gewähren.

Trifft den Kriegsgefangenen bei der Arbeit ein Unfall, so ist ihm bei seiner Entlassung vom Nehmestaat ein Ausweis über die Art des Unfalls auszustellen.

Auch in den Vereinbarungen über die Behandlung der Zivilpersonen kehren Bestimmungen ähnlicher Denkweise wieder, namentlich soweit sie die Behandlung der Bevölkerung in den besetzten Gebieten und ihre Heranziehung zur Arbeit im Rahmen der Haager Landkriegsordnung (Art. 52) betreffen. Auch hier ist soziale Rücksichtnahme überall festgelegt. Vergl. Art. 17 und 18:

Die Arbeiten sollen in körperlicher und geistiger Beziehung unter möglichst günstigen Verhältnissen stattfinden; dabei ist insbesondere den körperlichen Fähigkeiten, der gesellschaftlichen Stellung, dem Geschlecht, dem Alter und dem Gesundheitszustand der Arbeiter Rechnung zu tragen. Die Mitglieder der gleichen Familie sind tunlichst nicht zu trennen. Für angemessene Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Behandlung und Entlohnung der Arbeiter ist Sorge zu tragen; auch ist ihnen, abgesehen von den gewöhnlichen Ruhezeiten und Erholungspausen, nach Möglichkeit Urlaub zum Besuch ihrer Angehörigen zu erteilen.

Diese Kriegssozialpolitik auf internationaler Grundlage möge ein gutes Vorzeichen für die Verwirklichung sozialpolitischer Arbeiterschutzforderungen auch in den künftigen internationalen Friedensverträgen bilden.

Durch ein weiteres Berner Abkommen vom 15. Mai zwischen Deutschland und Italien sind ähnliche sozialpolitische Vereinbarungen auf die Gefangenen dieser Länder übertragen worden.

Die sozialpolitischen Aufgaben der Übergangswirtschaft mit Bezug auf die Probleme der Frauenarbeit

behandelt eine Denkschrift des Bundes deutscher Frauenvereine und des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen an das Reichswirtschaftsamt.

Da alle Maßnahmen, die während der Übergangswirtschaft zur Beeinflussung und Regelung der Frauenarbeit ergriffen werden, ihre Tragweite nicht nur für eine vorübergehende Zeit haben, sondern in ihren Nachwirkungen die Gestaltung der Frauenarbeit für die Zukunft in mannigfaltiger Weise beeinflussen, müssen sie geleitet sein von der Rücksicht auf das, was nicht nur vorübergehend, sondern endgültig als wünschenswert erscheint. Die Gesichtspunkte, die sich aus dieser Erwägung für die Gestaltung der Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft ergeben, sind einmal produktionspolitische, zum andern sozialpolitische. Produktionspolitisch ist, mit Rücksicht auf die kommende Knappheit der Arbeitskräfte und die Schwierigkeit der Aufgaben wirtschaftlichen Wiederaufbaus, die bestmögliche volkswirtschaftliche Verwertung der Frauenkräfte auf der Grundlage ihrer besonderen Anlagen und Eignungen notwendig. Sozialpolitisch müssen die Rücksichten auf die Schonung der Kraft der Frau für die physischen und geistigen Aufgaben der Mutterschaft, sowie die sozialen Wirkungen der Frauenarbeit im Rahmen des Lohnproblems an erster Stelle stehen.

Die allgemeine Lage der Frauenarbeit angesichts der Übergangswirtschaft charakterisiert die Denkschrift folgendermaßen: 1. Die Frauenarbeit ist in der Hauptsache an die Stelle der Männerarbeit überall da getreten, wo sich die Männerarbeit durch ungelernte oder angelernte Arbeit ersetzen ließ. 2. Die Verwendung der Frauen bei körperlich schweren Arbeiten hat erheblich zugenommen. 3. Die Verwendung der Frauen unter gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen hat sich bedeutend vermehrt. 4. Der Schutz der Frauen gegen Unfallgefahr ist bedeutend abgeschwächt worden. 5. Die bisherigen Beschränkungen der Arbeitszeit sind gefallen. Überarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit haben in weitem Umfange Platz gegriffen. 6. In der geographischen Verteilung der Frauenkräfte haben starke Verschiebungen stattgefunden, die durch die Stillegung rohstoffarmer Industrien einerseits und die Bedürfnisse der Kriegsindustrie anderseits verursacht sind. 7. Die jugendlichen weiblichen Arbeitskräfte, von denen im Frieden ein größerer Teil sich einer Berufsausbildung zuwandte, sind während des Krieges nahezu ausschließlich in ungelernte Erwerbsarbeit eingetreten.

Die besonderen Aufgaben, die sich daraus für die Regelung der Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft ergeben, sind: Herausziehung der Arbeiterinnen aus allen körperlich schweren oder unmittelbar gesundheitsschädigenden Tätigkeiten, Sanierung der Frauenarbeit in solchen Tätigkeiten, in denen die Arbeitsbedingungen heute gesundheitsgefährdend sind, die Beseitigung dieser Gefahren durch zweckmäßige Einrichtungen aber möglich ist, Erhaltung der Arbeiterinnen in solchen Tätigkeiten, die den weiblichen Anlagen und Körperkräften angepaßt sind, Ausgestaltung der Frauenarbeit in diesen Tätigkeiten durch Ausbildungseinrichtungen; Fürsorge für entlassene Arbeiterinnen durch Arbeitsbeschaffung, Überführung in andere Berufe, Rückführung Ortsfremder in ihre Heimat, sowie durch Erwerbslosenunterstützung.

Hinsichtlich der praktischen Forderungen deckt sich die Denkschrift im wesentlichen mit der von der Gesellschaft für Soziale Reform eingereichten Eingabe (Sp. 356).

Volksernährung und Lebenshaltung.

Der Kampf gegen den Kriegswucher wird vom Bundesrat durch Neufassung und Verschärfung der Verordnungen gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 bzw. 23. März 1916 und gegen den Kettenhandel vom 24. Juni 1916 bzw. 16. Juli 1917 und des Höchstpreisgesetzes vom 23. März 1916 bzw. 22. März 1917 mit erneutem Nachdruck aufgenommen. Es sind die Erfahrungen der Zwischenzeit auf diesem erfindungsreichen Gebiete, die Ergebnisse der Beobachtungen des Kriegswucheramts und der Preisprüfungsstellen und die Gesichtspunkte der reichhaltigen Rechtsprechung in der neuen „Verordnung gegen Preistreiberei" vom 8. Mai 1918, die das Reichsgesetzblatt Nr. 66 in 22 weitschichtigen Paragraphen veröffentlicht, nutzbar zu machen und einheitlich zusammenzufassen versucht worden. Dabei sind auch einige praktisch unhaltbare oder unzweckmäßige Preisberechnungs- und Höchstpreisüberschreitungsvorschriften abgeändert worden. Grundsätzlich neu sind in der jetzigen Verordnung die Strafvorschriften, die sich gegen das Fordern übermäßiger Vergütungen für die Vermittlung von Geschäften über Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs (Provisionswucher), sowie gegen Betriebsinhaber und Betriebsleiter richten, welche die Angestellten des Betriebes von der Begehung von Preistreibereien abzuhalten schuldhaft unterlassen. Auch das Dulden korrumpierender Beschenkung der Angestellten durch zahlungskräftige Käufer wird hierunter fallen. Eine Erleichterung zugunsten der Verbraucher bedeutet die Bestimmung, daß der Käufer nur noch dann strafbar sein soll, wenn er die Höchstpreise beim Erwerb für Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn überschreitet, oder wenn er selbst den Verkäufer zur Überschreitung der Höchstpreise auffordert oder anreizt. Diese Strafbefreiung des die Höchstpreise (gezwungen) überschreitenden Verbrauchers soll zugleich die Strafverfolgung des wuchernden Verkäufers, der sich bisher durch die strafrechtliche Mitschuld des Käufers vor Anzeige gesichert glaubte, erleichtern. Die Strafdrohungen sind erheblich verschärft, Rückfälligen drohen große Strafen bis zu 5 Jahren Zuchthaus, es sind Geldstrafen bis zu 200 000 ℳ vorgesehen. Die Einziehung des übermäßigen Gewinns ist ausnahmslos in allen Fällen des Preiswuchers, des Provisionswuchers und der Höchstpreisüberschreitung vorgeschrieben und richtet sich gegen alle natürlichen und juristischen Personen, denen der übermäßige Gewinn durch die Tat selbst oder nach der Tat durch eine zum Zweck der Verschleierung der Einziehung oder unentgeltlich gewährte Zuwendung zugeflossen ist.

Mit Rücksicht auf die berechtigten Klagen des Handels, daß er nach den bisherigen Vorschriften gleichartige Waren, wenn sie aus verschiedenen Lieferungen mit verschiedenen Einstandspreisen kamen, in derselben Verkaufsstelle nebeneinander zu verschiedenen Preisen feilhalten müßte, ist künftig hier die Berechnung von Durchschnittspreisen zugelassen, soweit die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung des Durchschnittspreises nachweisbar bleibt. Ferner ist die Annahme von Preiswucher in der Folge ausgeschlossen, wenn Höchstpreise oder sonstige von einer zuständigen Behörde festgesetzte Preise (Richtpreise usw.) eingehalten werden. Weiterhin ist im Interesse des Ausfuhrhandels angeordnet, daß die Vorschriften gegen Preistreiberei und über Höchstpreise auf Lieferungen nach dem Auslande keine Anwendung finden. Endlich ist die für die Übergangswirtschaft besonders wichtige Bestimmung getroffen, daß der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle für Einfuhrgeschäfte Ausnahmen von den Höchstpreisen und von den durch die Preiswuchervorschrift bedingten Beschränkungen in der Preisbemessung zulassen kann.

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1918 in Kraft. Eine bestimmte Geltungsdauer ist nicht vorgesehen, vielmehr ist dem Reichskanzler die Ermächtigung erteilt, zu bestimmen, wann und in welchem Umfange die Verordnung wieder außer Kraft tritt.

Die Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen in Frankfurt a. M., die sich hauptsächlich der Ernährungsfürsorge widmet, hatte im letzten Berichtsjahr mit den steigenden Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung zu kämpfen. Die schwierige Frage, ob und wieweit den Teilnehmern an Massenspeisungen außer Fleisch, Brot und Kartoffeln auch die übrigen rationierten Lebensmittel auf die Lebensmittelkarten angerechnet werden sollen, ist in Frankfurt a. M. dahin gelöst, daß sowohl für die Gasthausbesucher wie für die Besucher der Massenspeisungen sogenannte Gasthausmarken, die auf die allgemeinen Lebensmittelkarten in Anrechnung kommen, ausgegeben werden und bei den Mahlzeiten abgegeben werden müssen. — Sehr bewährt hat sich trotz der Dürre des vorigen Sommers und trotz der Schwierigkeiten der Materialbeschaffung und der Personalfrage die eigene Gemüsebauanlage der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen. Es konnten außer dem Tagesgebrauch noch ungefähr 1000 Zentner Gemüse und Rüben aller Art überwintert werden. Um unabhängiger von der Witterung zu werden, ist für 1918 eine Beregnungs-Anlage eingerichtet worden. Von den Einrichtungen der Gesellschaft verdient noch die Anlage einer Dörranlage mit vier Öfen erwähnt zu werden. Die Anlage wurde von allen Kreisen der Bevölkerung, namentlich von Kleingartenbesitzern stark benutzt, um Vorräte für den Winter zu sammeln.

Soziale Zustände.

Die Lohnerhebungen des Kaiserlichen Statistischen Amts für die Kriegszeit,

über deren erste Ergebnisse bereits in der „Soz. Praxis" im September 1917 (XXVI, 1004) berichtet worden ist, sind nach der früheren Stichprobenmethode fortgesetzt worden.

Es wurde wiederum die Zahl der Arbeitertagewerke erwachsener Männer und Frauen, die ihnen gezahlte Lohnsumme und die regelmäßige reine Arbeitszeit in den beiden letzten vollen Wochen der Monate März und September der Jahre 1914, 1915, 1916 und 1917 erfragt. 374 brauchbar beantwortete Fragebogen aus 12 Gewerbegruppen liegen für 1917 vor, die folgende Hauptergebnisse er-

kennen lassen. Es erübrigt sich die Warnung, diese wenigen Stichprobenergebnisse ohne weiteres zu verallgemeinern.

Setzt man den Durchschnittstagesverdienst im März 1914 gleich 100, so stieg er bei den erfaßten Männern bis zum September 1917 auf 209,1 und bei den Arbeiterinnen auf 212,7. Der Durchschnittstagelohn der Männer ist von 5,16 M (März 1914) nach anfänglichem Sinken im September 1914 (5,12 M) ständig gestiegen auf 5,88 M (März 1915), 7,00 M (März 1916), 9,08 M (März 1917) bis 10,97 M (September 1917), und zwar besonders stark gerade im Halbjahr September 1916 bis März 1917, nämlich von 7,55 auf 9,08 M gleich 20,3 v. H.; wahrscheinlich infolge der starken Beschäftigung der Rüstungsindustrie durch das sogenannte Hindenburgprogramm. Bei den Arbeiterinnen verlief die Steigerungslinie für den Durchschnittstagelohn: 2,29 M (März 1914), 1,94 M (September 1914), 2,25 M (März 1915), 3,02 M (März 1916), 4,06 M (März 1917), 4,87 M (September 1917). Hier lag der Hauptaufschwung — um 20 v. H. — in der letzten Spanne von März bis September 1917.

In den einzelnen Gewerbezweigen war die Entwicklung von März 1914 bis September 1917 nach Maßgabe der Stichprobenerhebungen folgende:

In der Maschinenbauindustrie a) für Männer 5,32—10,79 M (102,8 v. H. Steigerung), b) für Frauen 2,28—4,88 M (114 v. H.); in der elektrischen Industrie a) 4,52—10,93 M (141,8 v. H.), b) 2,75—6,18 M (124,7 v. H.); Eisen- und Metallindustrie a) 5,55 bis 11,81 M (112,8 v. H.), b) 2,06—5,67 M (175,2 v. H.); chemischen Industrie a) 5,14—9,89 M (92,4 v. H.), b) 2,36—5,18 M (119,5 v. H.); Papierindustrie a) 3,93—7,37 M (87,5 v. H.), b) 2,65—4,09 M (90,2 v. H.); Holz- und Schnitzstoffgewerbe a) 4,22—7,80 M (84,8 v. H.), b) 1,99—3,81 M (91,5 v. H.); Nahrungs- und Genußmittelgewerbe a) 5,70—7,51 M (nur 31,8 v. H.), b) 2,10—3,72 M (71,1 v. H.); Leder und Gummiindustrie a) 5,04—7,79 M (54,6 v. H.), b) 2,80 bis 4,15 M (48,2 v. H.); Stein- und Erdenindustrie a) 4,45—7,07 M (58,9 v. H.), b) 1,67—2,87 M (71,9 v. H.).

Für die übrigen Gewerbe sind die vorliegenden Lohnziffern zu dünn gesät, um Durchschnittsangaben zu gestatten.

Die Arbeitszeiten, um diesen für die Verdienstwürdigung wichtigen Punkt ergänzend zu berichten, betrugen nach Abrechnung der Pausen und Überstunden im März und September 1917 fast überall 9 bis 10 Stunden; weniger als 9 Stunden nur in den Industrien mit besonderem Rohstoffmangel, wie Konfektion, Süßigkeiten- und Schuhindustrie; mehr als 10 Stunden in der Papier- und Mühlenindustrie. Wesentliche Veränderungen in der Arbeitszeit gegenüber früheren Kriegserhebungen wurden nirgends festgestellt. In einzelnen Gruppen sind die berechneten Durchschnittszeiten ein wenig gestiegen. Selbst gegenüber der letzten Friedensermittlung vom März 1914 sind die Verschiebungen im allgemeinen gering, die größte Zunahme der reinen Arbeitszeit (um 48 Min.) erfolgte in der Zigarrenfabrikation, die größte Abnahme (2 Std.) in der Süßigkeitenindustrie.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Gewerkverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter (H.-D.), die größte der zum Verbande der Deutschen Gewerkvereine gehörenden Organisationen, hat in der Pfingstwoche getagt und den Namen des Verbandes in „Gewerkverein der Deutschen Metallarbeiter (H.-D.)“ umgewandelt. Der Geschäftsbericht des Gewerkvereins zeigt ein kräftiges Wachstum: er zählt jetzt (ohne die 15 000 im Heeresdienst befindlichen früheren Mitglieder) 46 000 Mitglieder. Das Gesamtvermögen des Vereins ist auf über 3¼ Millionen Mark angewachsen (einschließl. Kranken- und Sterbekasse). Ein Vortrag des Vorsitzenden, W. Gleichauf, legte die grundsätzliche Stellung der Gewerkvereine in der Arbeiterbewegung auf Grund der Lehren des Weltkrieges dar, wies auf die Bewährung der alten Grundsätze hin und betonte die freiheitlich-nationale Eigenart der Gewerkvereinsbewegung. Stadtverordneter Cieslik (Duisburg) gab ein Bild der Lohnentwicklung in der Metallindustrie, warnte dringend vor der landläufigen Überschätzung der Lohnhöhe und forderte besondere Lohnämter im Rahmen der Arbeitskammern, die für Industriezweige ohne Tarifverträge Mindestlöhne nach Beruf und Alter periodisch festsetzen und erzwingen sollen, damit uns in der Übergangswirtschaft Wirtschaftskämpfe, die sonst im Falle der vorzeitigen Lohnherabsetzung bei hochbleibenden Lebenskosten eintreten würden, erspart bleiben. Entsprechende Entschließungen fanden einstimmige Annahme. Aus den geschäftlichen Verhandlungen der Tagung ist zu erwähnen, daß der bekannte frühere Verbandsbeamte Ant. Erkelenz für die Zeit nach dem Kriege zum Schriftleiter der Gewerkvereinszeitung „Der Regulator“ gewählt worden ist.

Der 5. Bundestag der Deutschen Werkvereine (Mitte Mai in Berlin) gab von der „wirtschaftsfriedlichen nationalen“ Arbeiterbewegung, die sich um die Essener Kerntruppe gruppiert und seit der Augsburger Konferenz in gewissem Gegensatz zu dem im März 1914 in Berlin gegründeten, nach mehr Unabhängigkeit trachtenden „Kartellverband Deutscher Werkvereine“ steht, im allgemeinen das alte Bild. Der Bund umfaßt nach dem vom Bundesvorsitzenden Rupp (Berlin) erstatteten Geschäftsbericht in etwa 400 Werkvereinen rund 150 000 Mitglieder, von denen fast 30 000 im Heeresdienst stehen und 4000 bereits gefallen sind. Der Geschäftsbericht kehrte die Gegensätze zwischen den im Kriege zusammengebrochenen internationalen Arbeiterorganisationsbestrebungen und der sich angeblich immer stärker bewährenden nationalen wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung scharf hervor und beklagte, daß die Regierung trotzdem die Werkvereine zugunsten der Streikgewerkschaften zurücksetze (vgl. Hilfsdienst, Aufhebung des § 153 GO., gegen die ein besonderer Vortrag der Bundestagung flammend protestierte und die Selbsthilfe der Werkvereine aufrief). Der Haushaltsplan der Bundesgeschäftsführung bewegt sich um 55 000 M. Die geistige Struktur des Bundes beleuchtet ein Vortrag von Dr. Schiele über „Arbeitsgemeinschaft — Ertragsgemeinschaft“, der sich gegen den Kampf zwischen Kapital und Arbeit wandte. Aus den sonstigen Beratungen ist die Forderung eines allgemeinen jährlichen Arbeiterurlaubs, die Pflege des Warenvertriebes in den Werkvereinen und die Einführung der Arbeitslosenunterstützung in den Werkvereinsgruppen, die es wie der Landesverband Hannover und der Mitteldeutsche Verband für nötig erachten, zu erwähnen. Der Tagung voran ging ein besonderer Jugendtag der Werkvereine, der beschloß, eine Jugendorganisation der Werkvereine, „Deutscher Jugendbund“, ins Leben zu rufen.

Arbeiterschutz.

Der Sommerurlaub für die Angestellten in Groß-Berlin. Kürzlich fanden in der Handelskammer Verhandlungen zwischen den Vertretern der meisten Berliner Detaillistenverbände und der Angestelltenverbände statt. Für den Sommerurlaub der Angestellten wurden in beiderseitigem Einverständnis Richtlinien aufgestellt, durch die der Sommerurlaub in den Detaillistengeschäften, soweit die Verhältnisse dies gestatten, einheitlich geregelt werden soll. Die Regelung ist so gedacht, daß die Angestellten, je nachdem sie kürzere oder längere Zeit in dem Geschäft angestellt sind, Urlaub von der Dauer einer halben Woche bis zur Dauer von 3 Wochen erhalten.

Bezüglich der Tischzeit konnte den weitergehenden Wünschen der Angestellten nicht entsprochen werden, doch empfehlen die Detaillistenverbände ihren Mitgliedern, eine Mindesttischzeit von zwei Stunden zu gewähren. Die gewünschte Gewährung eines freien halben Tages im Monat konnte aus Mangel an Personal, der ohnehin erheblich gestiegenen Fehlzahl infolge Krankheit und der bereits eingeschränkten Arbeitszeit wegen nicht bewilligt werden, ebenso war es nicht möglich, einen einheitlichen Geschäftsbeginn auf 9 Uhr festzusetzen.

Obwohl also nur in der Frage des Sommerurlaubs den Wünschen der Angestellten Rechnung getragen werden konnte, verdient es doch als erfreuliches Kennzeichen einer neuen Zeit gebucht zu werden, daß Arbeitgeber- und Angestelltenverbände sich über die Regelung von Angestelltenfragen verständigen. Auch ist ins Auge gefaßt, daß die Fühlung zwischen beiden Gruppen aufrechterhalten bleibt, und daß bei Unstimmigkeiten, die sich in einzelnen Betrieben ergeben sollten, die Mitarbeit des betreffenden Detaillistenverbandes zur Beseitigung solcher Unstimmigkeiten in Anspruch genommen wird.

Mindestlöhne für Heeresnäharbeiten in Österreich. Bei der Verausgabung der Heeresaufträge an Heimarbeit haben sich in Österreich dieselben Mißstände ergeben wie bei uns: ein parasitäres Zwischenmeistertum und verhältnismäßig niedrige Löhne. Da der größte Teil der Heeresnäharbeit in Heimarbeit hergestellt wurde, sah sich die Regierung angesichts der offenbaren Mißstände genötigt, mit einer Verordnung herauszukommen, die darauf hinweist, daß, während bekanntlich die Löhne in anderen Industrien eine ständig steigende Tendenz aufweisen, sie in diesen Konfektionszweigen vielfach keine den allgemeinen Teuerungsverhältnissen entsprechende Erhöhung erfahren haben. Insbesondere bei der häufigen Weitervergebung derartiger Lieferungen seitens des ersten Unternehmers an Zwischenhände, welche die Näharbeiten meist von Heimarbeiterinnen verrichten lassen, kommen noch so niedrige Löhne vor, daß die Arbeiterinnen gegenwärtig kaum in der Lage sind, hiermit den notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen. Die Regierung sah sich deshalb veranlaßt, diese Lohnverhältnisse im Verordnungswege einer Regelung zu unterziehen. In einer zur Verlautbarung gelangten Verordnung des Handelsministers über die Festsetzung von Nählöhnen bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung wird die Errichtung einer im Handelsministerium tagenden Kommission vorgesehen, welche aus Vertretern der beteiligten militärischen und zivilen Stellen, sowie

aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen soll. Die Kommission wird die Aufgabe haben, Mindestlöhne festzusetzen, die für die Näharbeiten bei Konfektionierung der fraglichen Textilwaren den mit der eigentlichen Erzeugung und Konfektionierung der Waren unmittelbar beschäftigten Personen (also der sogenannten „letzten Hand") durch den Arbeitgeber abzugsfrei ausbezahlt werden müssen. Bei dieser Festsetzung wird auf gewisse technische Momente (ob die Gegenstände im Fabrik- oder Werkstättenbetrieb oder in Heimarbeit, mittels Hand oder Maschine hergestellt werden) und namentlich auf die jeweiligen örtlichen Lebens- und Teuerungsverhältnisse entsprechend Rücksicht genommen werden. Im weiteren wird in der Verordnung der Regierung auf die Art der Kundmachung der Mindestlöhne, ihren Wirkungskreis und den Zwangscharakter, der ihrer Verfügung anhaftet, verwiesen. Übertretungen der verfügten Vorschriften werden von der politischen Bezirksbehörde mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geld bis zu 5000 Kronen bestraft werden, wobei diese Strafen nebeneinander verhängt werden können; falls die Übertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, wird im Wiederholungsfalle auch der Verlust der Gewerbeberechtigung angedroht.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im April 1918

wird im „Reichsarbeitsblatt" (Maiheft) dahin gekennzeichnet, daß keine merklichen Wandlungen in der Tätigkeit der deutschen Industrie gegenüber den Vormonaten zu verzeichnen sind. „Nach wie vor ist die Leistungsfähigkeit der Industrie den an sie gestellten hohen Forderungen gewachsen. Die Beschäftigung hielt sich auch dem Vorjahr gegenüber annähernd auf derselben Höhe. Einige kriegswichtige Gewerbezweige konnten, durch Vergrößerung ihrer Anlagen und durch Verbesserung der Verkehrsverhältnisse unterstützt, ihre Umsätze noch erhöhen."

Die Lage im Berg- und Hüttenwesen blieb durchaus gut: dasselbe lassen die Berichte aus der Eisen- und Metallindustrie sowie aus dem Maschinenbau erkennen; Lohnerhöhungen werden für diese und manche andere Industrien aus allen Teilen des Reiches gemeldet. In der elektrischen und chemischen Industrie lagen zahlreiche Aufträge vor, so daß die Tätigkeit ebenso rege wie in den Vormonaten blieb. Nur im Spinnstoffgewerbe war die Geschäftslage in vielen Teilen des Reichs wenig günstig. Auch im Bekleidungsgewerbe hatten einige Zweige der Konfektion geringe Umsätze.

Die Nachweisungen der Krankenkassen lassen für die am 1. Mai in Beschäftigung stehenden Mitglieder im Vergleich zum Anfang April eine Zunahme um insgesamt 192 133 Beschäftigte oder 2,3 v. H. erkennen. An der Steigerung ist das männliche Geschlecht mit 116 172 (2,9 v. H.), das weibliche mit 75 961 (1,8 v. H.) beteiligt.

Nach den Feststellungen von 34 Fachverbänden, die für 1 162 815 Mitglieder berichten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende April 9746 oder 0,8 v. H. Im März wurde von 36 Verbänden berichtet und eine Arbeitslosenziffer von 0,9 v. H. festgestellt.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für beide Geschlechter eine Steigerung des Arbeitsandranges erkennen. Im April kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 62 Arbeitsuchende (gegen 56 im Vormonat); beim weiblichen Geschlecht 90 (gegen 85 im Vormonat). Diese Angaben decken sich ungefähr mit den Berichten aus der Industrie.

Genossenschaftswesen.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine besteht jetzt aus 1079 Vereinen mit 2 189 630 Mitgliedern. Im Kriege hat er eine halbe Million Mitglieder gewonnen. Sein Umsatz ist im dritten Kriegsjahre auf 591 Millionen Mark gestiegen gegen 493 Millionen im letzten Friedensjahre, die Zahl der Verkaufsstellen von 5167 auf 5318. Der Verkaufswert der Eigenproduktion stieg im Kriege von 106 auf 144 Millionen Mark (vor allem Bäckereiwaren, daneben Erzeugnisse von Mühlen, Schlächtereien, Schrotmühlen, sowie Mineralwässer). Der Verkaufswert der selbsthergestellten Waren ist in der Zeit von 1903 bis jetzt von 9,6 auf 24,3 v. H. gestiegen. Die Zahl der in der Warenherstellung beschäftigten Personen beträgt 3925, die der in den Verkaufsstellen und Lägern Beschäftigten 20 961. Die Gesamtsumme der Geschäftsguthaben aller Konsumvereinsmitglieder ist im Kriege von 33,8 auf 42,6 Millionen Mark gestiegen. Während das Geschäftsguthaben auf den Kopf des Mitglieds von 19,65 auf 19,50 *M* gesunken ist, sind die Reserven von 14,60 auf 17,40 *M* gestiegen. Diese Entwickelung des eigenen Kapitals hält H. Kaufmann im „Konf.-Bbl." Nr. 8, dem wir diese Angaben entnehmen, noch nicht für ausreichend angesichts der Aufgaben nach dem Kriege; die Erhöhung des Geschäftsanteils von 30 auf 40 bis 50 *M* erscheint ihm dringend geboten und ist auch von allen Revisionsverbänden den Vereinen nahegelegt worden. Sehr stark sind die Spareinlagen der Konsumvereine, von 80 auf 122 Millionen Mark, gestiegen (1903: 10,85 *M* auf jedes Mitglied, 1914: 46,75, jetzt 55,70 *M*). Die Warenbestände erhöhten sich von 56,5 Millionen im Kriege auf 61,5 Millionen, der Grundbesitz von 101 auf 107 Millionen Mark Wert. Der Buchwert des Inventars und der Maschinen sank infolge von Abschreibungen von 16,5 auf 9,1 Millionen Mark infolge mangelnder Neuanschaffungen. Die Geschäftslasten erhöhten sich von 61,3 auf 72,1 Millionen Mark, der Reingewinn ging von 25 auf 18,3 Millionen Mark zurück. Der feste Rabatt hat die Höhe von 16 Millionen Mark gehalten. Ein weiterer Rückgang des Reingewinns und auch ein solcher des den Mitgliedern zur Verfügung zu stellenden Rabatts ist im laufenden Jahre zu erwarten. Die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine hat ihren Umsatz seit 1914 von 4,2 auf 6,4 Millionen Mark erhöht. Ihr Stammkapital betrug 2 Millionen Mark, die Reserven stiegen von 660 000 auf 966 000 *M*. — Bei der Großeinkaufsgesellschaft ist der Jahresumsatz im Kriege immer mehr zurückgegangen, 1914 betrug er noch 157,5 Millionen, 1917 nur noch 107,7 Millionen Mark trotz der Steigerung aller Warenpreise. Die Erklärung liegt im Wirtschaftskrieg und in der Kriegswirtschaft. Die Ausschaltung der GEG. bei den meisten zentral bewirtschafteten Waren wird von dieser ebenso heftig kritisiert wie vom freien Großhandel. — Am 17. und 18. Juni findet in Köln der Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine statt. Der Jahresbericht für 1917 liegt für diese Tagung bereits jetzt vor (XXIII und 758 S. gr. 8°, Verlag der Verlagsanstalt deutscher Konsumvereine, Hamburg, Preis 12 *M*) und gibt eine eingehende Schilderung der Maßnahmen zur Volksernährung 1917, sowie die alljährliche Darstellung der wirtschaftlichen Kämpfe der Genossenschaften und den gewohnten, mit zahlreichen Einzelangaben, Ziffern und Tabellen belegten Bericht über Entwickelung und Stand des gesamten Genossenschaftswesens.

Konsumverein und Umsatzsteuer. Die „Konsumgenoss. Korresp." erhebt heftigen Einspruch gegen den Antrag Gothein, die Steuern für Umsätze im Kleinhandel zu staffeln, so daß sie von 100 000 *M* Umsatz an mehr als ½ v. H., steigend bis zu 1 v. H. bei über 3 Millionen Mark Umsatz betragen würden. Hierdurch würden die Konsumvereine, da sie meistens über 100 000 *M* und vielfach über 3 Millionen Mark Umsatz hätten, schwer getroffen. Da die Steuer auf die Warenpreise geschlagen werden müßten, hätten Mitglieder eines großen Konsumvereins unter Umständen doppelt so viel Umsatzsteuer zu tragen wie Leute, die in kleinen Geschäften kaufen. Das sei eine Strafe auf die rationelle Warenvermittlung, von der Kriegerfamilien und Kriegerwitwen am härtesten betroffen würden. „Der Antrag Gothein", so meint die „Konsumgen. Korr.", „ist ein Hohn auf alle soziale Gerechtigkeit und muß schleunigst endgültig abgetan werden". Den Antragstellern sei offenbar die ungeheuerliche Konsequenz ihres Verlangens gar nicht zum Bewußtsein gekommen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Vollversammlung der deutschen Landesversicherungsanstalten, die am 13. und 14. Mai im Landeshause der Provinz Brandenburg abgehalten wurde, stellte sich auf den Standpunkt, daß eine allgemeine Erhöhung der Rentenleistungen erforderlich sei, daß deren Kosten aber, soweit es sich um die Überwindung der durch den Krieg hervorgerufenen Teuerung handle, vom Reich getragen werden müßten. Außerdem wurde ein großzügiger Ausbau der Versicherung nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten und die sofortige Inangriffnahme der dazu notwendigen Vorarbeiten gefordert.

Die Aufrechterhaltung der privaten Lebens- und Krankenversicherungen. Der Bundesrat hat am 20. Dezember 1917 eine Verordnung über die Wiederherstellung von solchen Lebens- und Krankenversicherungen erlassen, bei denen die Rechte aus der Versicherung

während des Krieges erloschen oder gemindert worden sind, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung oder eine andere vertragsmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat (Reichs-Gesetzbl. S. 1121) (vergl. Sp. 219).

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung ist alsbald nach Erlaß der Verordnung mit den seiner Aufsicht unterstehenden größeren Lebens- und Krankenversicherungsunternehmungen in Verhandlungen getreten. Es sollen „allgemeine Bestimmungen“ aufgestellt werden, die vom Vorstand jeder einzelnen Gesellschaft aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Da bei den wirtschaftlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die bei dieser Frage zu regeln sind, längere Zeit vergehen wird, ehe die allgemeinen Bestimmungen aufgestellt sind, so rät das Aufsichtsamt für Privatversicherung jedem Versicherungsnehmer, auf dessen Versicherung die Verordnung Anwendung findet, schon jetzt den Antrag auf Wiederherstellung seiner Rechte an die Versicherungsgesellschaft zu stellen. Die sachliche Erledigung des Antrags, also die Wiederherstellung selbst, kann allerdings erst nach Genehmigung der allgemeinen Bestimmungen stattfinden. Aber dem Versicherungsnehmer gehen dann wenigstens keine Rechte verloren, falls der Versicherungsfall in der Zwischenzeit eintritt. Der § 4 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1917 bestimmt nämlich, daß das Recht auf Wiederherstellung unberührt bleibt, wenn der Versicherungsfall nach der Absendung des Antrags eingetreten ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Vorschrift auch für solche Anträge Geltung hat, die bereits vor der Genehmigung der allgemeinen Bestimmungen gestellt worden sind.

Zur Mitverwaltung der Unfallversicherung durch Arbeitervertreter macht das „Reichsarbeitsblatt“ des Kaiserl. Statist. Amts im neuesten Heft (Nr. 4 Sp. 31) im Hinblick auf die Schaffung eines Arbeiterbeirats bei der Seeberufsgenossenschaft folgende Bemerkungen:

„Die Reichsversicherungsordnung sieht für die Unfallversicherung keine gesetzlich geordnete Teilnahme der Versicherten an der Verwaltung der Berufsgenossenschaften vor, weil die Versicherten von der Teilnahme an den Lasten dieser Versicherung befreit sind. § 687 Abs. 4 hat aber die Möglichkeit einer solchen Teilnahme, die nach früherem Rechte (GewUVG. § 134 Abs. 2c) nur für die Knappschaftsberufsgenossenschaft bestand, auf alle Berufsgenossenschaften ausgedehnt. Nach dieser Bestimmung kann die Satzung einer Genossenschaft bestimmen, daß Vertreter der Versicherten ihrem Vorstande oder einem Sektionsvorstande mit Stimmrecht angehören. Es ist bisher nicht bekannt geworden, daß von dieser Erweiterung für irgendeine Berufsgenossenschaft Gebrauch gemacht worden wäre. Neuerdings ist dagegen bei der Seeberufsgenossenschaft ein anderer Weg beschritten worden, um eine gewisse Beziehung zwischen den Versicherten und der Verwaltung der Genossenschaft herzustellen. Der Vorstand hat im Oktober 1917 beschlossen, „die Stellung eines seemännischen Beirats zu schaffen, der dem Genossenschaftsvorstand in allen, den Schutz für Leben und Gesundheit der Mannschaften betreffenden Angelegenheiten mit Rat und Tat zur Seite stehen soll“. Dabei wurde die Stelle des Beirats grundsätzlich einem Vertreter des Seemannsverbandes vorbehalten, um ihm auch das Vertrauen der Seeleute von vornherein zu sichern. Sie ist nunmehr dem Vorsitzenden dieses Verbandes durch Dienstvertrag übertragen worden.“

Es wäre zu wünschen, daß das Vorgehen der Seeberufsgenossenschaft zum mindesten in der durch den § 882 Abs. 4 angeregten Form auch in den anderen Unfallberufsgenossenschaften Nachahmung fände und möglichst überall Vertreter der Arbeiterberufsverbände unter Berücksichtigung der verschiedenen bedeutenderen Richtungen zu Mitberatern gewählt würden.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wohnungsfrage und Verkehrspolitik.

Der bayerische Landeswohnungsverein hat als 14. Heft seiner Schriften eine Arbeit des Staatsministers a. D. von Frauendorfer herausgegeben, die diesem Problem gewidmet ist. Unter der Leitung Frauendorfers ist die Sozialpolitik der bayerischen Verkehrsverwaltung geschaffen worden. Als früherer Verkehrsminister ist der Verfasser also ganz besonders in der Lage, die Bedeutung der Verkehrspolitik für die Wohnungsreform abzuschätzen. Die vorliegende Veröffentlichung des bayerischen Landeswohnungsvereins stützt sich im wesentlichen auf eine Arbeit des Ministerialrats v. Völcker und Regierungsbaumeister Dr. Serini, die bei einem Preisausschreiben des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz mit dem ersten Preis ausgezeichnet worden ist.

Von dem Grundgedanken ausgehend, daß die großstädtische Wohnungsfrage zugleich eine Verkehrsfrage ist, suchen die Verfasser die Lösung darin, daß auf einem Gelände in größerer Entfernung von der Großstadt, wo also der Grund und Boden noch verhältnismäßig billig ist, Wohnungen für alle Klassen der Bevölkerung geschaffen werden. Dies Gelände soll mit einer eigenen Schnellbahn an die Großstadt angeschlossen werden, und am Endpunkt der Schnellbahn soll bequemer Anschluß an die großstädtischen Verkehrsmittel hergestellt werden, so daß die Bewohner der Außenstadt schnelle und bequeme Verbindung nach ihren Arbeitsstätten in der Großstadt finden. Die Wohnungskolonie soll in eine Fabrikstadt und eine Wohnstadt zerfallen. Die Preisschrift bringt genaue Aufstellungen über die Kosten des Bodens, der Aufteilung, des Baues, der Verzinsung usw. Sowohl der private Wohnungsbau wie der gemeinnützige Wohnungsbau sollen die Möglichkeit der Ansiedlung auf dem erschlossenen Gelände finden, ebenso ist sowohl die Erstellung an Mietswohnungen in nicht allzu großen Mietshäusern, wie die Erstellung von Mittel- und Kleinwohnungen in Eigenhäusern ins Auge gefaßt. Weiträumige Bauweise und Gelegenheit zum Gartenbau, in den Außenbezirken der Wohnkolonie auch zur Landwirtschaft und Viehhaltung, ist in dem Plan vorgesehen.

Der besondere Wert der Preisschrift liegt darin, daß die technische und rechnerische Seite der zwischen Wohnkolonie und der Großstadt zu schaffenden Schnellbahn genau dargelegt wird, denn nur bei guten Verkehrsmöglichkeiten ist vielen Berufstätigen das Wohnen in einer Außenkolonie möglich. Die Preisschrift macht ferner einen eigenartigen Vorschlag, der von Exz. von Frauendorfer ganz besonders unterstrichen wird: Die Fahrkosten sollen gemeinsame Last der Gesamtheit aller Bewohner der Siedlungskolonie werden. Der Fahrpreis für eine tägliche Hin- und Rückfahrt des Haushaltungsvorstandes soll auf 25 Jahre kapitalisiert und der Kapitalbetrag auf das Gelände verteilt und als Zuschlag zum Bodenpreis bezahlt werden. Dafür bekommt der Wohnungsinhaber ein jährliches Bezugsrecht auf freie Eisenbahnfahrt. Es ist berechnet, daß selbst mit diesem Preisaufschlag, der auf alle Wohnungen verteilt wird, die Mieten bei einigermaßen preiswertem Grund und Boden immer noch billiger sind als für entsprechende Wohnungen in der Stadt. Daß die Last der Wohnfreifahrt für die berufstätigen Haushaltungsvorstände auf alle verteilt wird, rechtfertige sich damit, daß alle Bewohner der Wohnkolonie das gleiche Interesse an der Entwicklung der Kolonie durch eine gute Verkehrspolitik haben, daß aber diese Entwicklung nur dann möglich wird, wenn das Außenwohnen auch denen erleichtert wird, die ihrem Beruf in der Großstadt nachgehen müssen. —

Bei den mannigfachen Bestrebungen, die jetzt im Gange sind, um eine größere Dezentralisation des Siedlungswesens herbeizuführen, verdienen die Gedanken der Förderung der Verkehrspolitik und der Freifahrt für die Bewohner der Außenkolonien besondere Beachtung. Es ist erfreulich, daß sich hier die Bestrebungen des stark kapitalistisch gefärbten „Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz“ mit den Bestrebungen der wohnungsreformerischen Kreise decken.

Ein preußischer Staatskommissar für das Wohnungswesen ist ernannt worden, damit die bisher unter fünf verschiedenen preußischen Ministerien verteilten Befugnisse auf dem Gebiete des Wohnungswesens an einer Stelle vereinigt werden können. Durch Erlaß des Königs sind alle diese Befugnisse dem Ministerpräsidenten übertragen worden, dem zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten als ständiger Vertreter ein Staatskommissar für das Wohnungswesen beigegeben ist. Zu diesem Amt ist gleichzeitig der bisherige Unterstaatssekretär im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Wirkl. Geh. Rat Dr. Freiherr v. Coels v. d. Brügghen, ernannt worden.

Von dem neuen Staatskommissar sollen bearbeitet werden: das Baupolizeiwesen mit dem Städtebau, das Kleinwohnungswesen, die Baugenossenschaften, die Kommunalaufsicht, soweit sie mit dem Wohnungswesen zusammenhängt, insbesondere also die Wohnungsaufsicht, ferner die Mieteinigungsämter, die sozial- und bevölkerungspolitischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens, der Wiederaufbau von Ostpreußen, der städtische Grundkredit, die städtischen Siedlungsgesellschaften usw. Auf allen diesen Gebieten stellt auch das neue Wohnungsgesetz zahlreiche Aufgaben. Vor allem aber gilt es diejenigen Maßnahmen zu treffen, die eine drohende Wohnungsnot nach Beendigung des Krieges abzuwenden oder sie doch nach Möglichkeit zu mildern geeignet sind.

Mit der Schaffung dieser einheitlichen Stelle für das preußische Wohnungswesen ist ein oft geäußerter Wunsch vieler am Wohnungswesen beteiligten Kreise erfüllt worden. Auch das preußische Abgeordnetenhaus hat mehrfach dem Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Befugnisse Ausdruck gegeben. Das neu geschaffene Staatskommissariat für das Wohnungswesen

bildet ein Seitenstück zu dem im Kriege geschaffenen Staatskommissariat für das Volksernährungswesen.

Eine Mieterschutzverordnung für Stettin und Umgegend ist vom Stellvertr. Kommandierenden General des II. Armeekorps angesichts der ungewöhnlich großen Zahl von Kündigungen zum 1. Oktober 1918 erfolgt. Kündigungen von Wohnungen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der jährliche Mietzins unter 1000 M bleibt oder nicht, ob eine Mietsteigerung bezweckt wird oder nicht, sind nur zulässig, wenn das Mieteinigungsamt oder die Polizeiverwaltung die Genehmigung zur Kündung erteilt hat. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn kein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt. Bereits ausgesprochene Kündigungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung. Auch Räumungsklagen oder Vollstreckungen aus Räumungsklagen sind nur mit Genehmigung des Mieteinigungsamtes oder der Polizeiverwaltung zulässig.

Literarische Mitteilungen.

Gekürzter Bericht über die Tagung der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt am 1. und 2. Dezember 1917 in Hamburg. Preis 1,— M. 46 Seiten.*)

Inhalt: Aufgaben, Einrichtungen und Organe von Wohlfahrtsämtern in Stadt- und Landkreisen (Dr. Marie Baum). Die verfassungsmäßige Form von Wohlfahrtsämtern unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu den Gemeindeverbänden und der freien Liebestätigkeit (Bürgermeister Dr. Luppe). Was verdient von der Tätigkeit der Frauenreferate beim Kriegsamt und den Kriegsamtsstellen in die Friedensarbeit übernommen zu werden? (Dr. Gertrud Bäumer). Hinterbliebenenfürsorge für Witwen, die ihren verstorbenen Ehemann erst geheiratet haben nach dessen endgültiger Entlassung aus dem Heeresdienst.

Gekürzter Bericht über die Tagung der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt am 2. und 3. März 1918 in Barmen. Preis 0,85 M. 32 Seiten.*)

Inhalt: Fürsorge für arbeitslose Frauen unter Berücksichtigung der Übergangszeit (Dr. Käthe Gaebel). Fürsorge für arbeitslose Jugendliche unter Berücksichtigung der Übergangswirtschaft (Pastor Kießling). Die Ausbildung und Fortbildung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Wohlfahrtspflege (Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner). Unterstützungswesen des Kriegsministeriums unter besonderer Berücksichtigung der Erlasse des KM. vom 26. November 17 und 14. Dezember 17 (Oberbürgermeister Cuno).

*) Zu beziehen von der Auskunftsstelle für Kriegswohlfahrt, Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Der **Wohlfahrtsverein für die Angehörigen der Kaiserlichen Werft, Kiel,** sucht zum 1. Juli einen

Abteilungsvorsteher,

dem insbesondere die Bearbeitung der Lohnfragen, der Versicherungen, der Rechnungskontrolle, des Bankverkehrs u. ä. übertragen werden soll. Die Abteilung für Nahrungsmittel, für Getränke, die landwirtschaftliche Abteilung und die Guthabenkasse würden ihm unterstellt sein. Erwünscht ist Stilgewandtheit im schriftlichen Verkehr mit Behörden. Geeignete Bewerber, die schon größeren Betrieb geleitet haben und in Bank- und Rechnungsfragen erfahren sind, wollen sich unter Einsendung von Lebenslauf und Zeugnissen mit Angabe ihrer Gehaltsansprüche umgehend beim **Wohlfahrtsverein der Kaiserlichen Werft, Kiel,** schriftlich melden.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Volkstümliche Redekunst Erfahrungen und Ratschläge Von **Adolf Damaschke**

28.—30. Tausend. 1918. **Preis: 1 Mark 40 Pf.**



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Deutsche Geschichte

von

Dietrich Schäfer.

Sechste bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage.

Preis für beide Bände brosch. 20 Mark, geb. 27 Mark.

Erster Band: Mittelalter.

(XI. 468 S. gr. 8°.)

Inhaltsübersicht: Erstes Buch. **Die Entstehung eines deutschen Staatswesens (bis 911).** 1. Germanen und Römer. 2. Die Völkerwanderung. 3. Das Frankenreich bis zum Tode Pippins. 4. Karl der Große. Die Auflösung des Karolingerreiches. — Zweites Buch. **Die deutsche Kaiserzeit (911—1254).** 1. Wiederaufrichtung des deutschen Reiches und Erwerbung der Kaiserwürde (911—973). 2. Deutschland Europas Vormacht. Stellung zum Papsttum (973—1075). 3. Die Zeit des Investiturstreits (1076—1125). 4. Von Lothar III. bis auf Heinrich IV. (1125 bis 1197). 5. Untergang der Staufer und der deutschen Kaisermacht (1199 bis 1254). — Drittes Buch. **Die Auflösung des Reiches und der Beginn der Reform (1254—1521).** 1. Kolonisation, Städteentwickelung und Territorialwesen. 2. Das Königtum im Dienste der Hausmacht. 3. Die deutschen Territorialmächte und das Ausland. 4. Deutschland und die mittelalterliche Kultur; Reichs- und Kirchenreform. Namen- u. Sachverz.

Zweiter Band: Neuzeit.

(X, 551 S. gr. 8°.)

Inhaltsübersicht: Viertes Buch. **Reformation und Gegenreformation (1517—1648).** 1. Martin Luther als Urheber der Reformation. 2. Verbreitung und Befestigung der Reformation. 3. Die Zeit der Gegenreformation (1555—1618). 4. Der Dreißigjährige Krieg. — Fünftes Buch. **Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß (1648—1814).** 1. Deutschland im Zeitalter Ludwigs XIV. (1648—1715). 2. Deutschland zur Zeit Friedrichs des Großen und Maria Theresias (1715—1786). 3. Vom Tode Friedrichs des Großen bis zum Wiener Kongreß (1786—1814). — Sechstes Buch. **Die Aufrichtung des neuen Reiches (von 1814 bis zur Gegenwart).** 1. Der Beginn nationaler und konstitutioneller Bestrebungen (1814—1840). 2. Die Zeit Friedrich Wilhelms IV. (1840—1858). 3. Die Neubegründung des Reiches (1858—1871). 4. Im neuen Reich. 5. Kampf ums Dasein. — Rückblick und Schluß. — Sach- und Wortverzeichnis.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.8

Dieser Nummer ist ein Prospekt von **Verlag für Reichsversicherung G. m. b. H.,** München, betreffend **„Fünf Jahre Reichsversicherungsordnung",** Herausgeber Kaiserl. Geh. Regierungsrat H. Breithaupt, beigefügt; empfehlen die Beilage geneigter Beachtung.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 6. Juni 1918. Nummer 36.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann. Preis vierteljährlich 4 Mark.
Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.
Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der preußische Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Von Oberbürgermeister Dr. Dominicus, Berlin-Schöneberg.

Am 24. November 1917 hatte ich auf Einladung des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen in Düsseldorf einen Vortrag über die Aufgaben der Kleinwohnungspolitik nach dem Kriege zu halten. Nachdem ich am Schlusse der Untersuchung festgestellt hatte, daß man bei Beendigung des Krieges voraussichtlich in der großen Mehrzahl der Stadtgemeinden mit einer akuten Wohnungsnot wird rechnen müssen, machte ich auf eine Schwierigkeit aufmerksam, die in dem unnötig komplizierten Behördenaufbau liegt. In Preußen waren nämlich damals für die Frage des Wohnungswesens 5—6 verschiedene Ministerien zuständig:

das Ministerium der öffentlichen Arbeiten für die Baupolizei und die Fluchtlinienpläne,
das Ministerium des Innern für die Gemeindeaufsicht,
das Ministerium für Handel und Gewerbe für die Arbeiterfürsorge, die Wohnungsaufsicht und damit einen großen Teil des neuen preußischen Wohnungsgesetzes,
das Landwirtschaftsministerium für den städtischen Bodenkredit,
das Kriegsministerium während der Übergangszeit für die Beschaffung der Arbeitskräfte und gewisser Baustoffe,
das Finanzministerium für die vorgesehene finanzielle Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit.

Um die aus dieser behördlichen Zersplitterung sich unvermeidlich ergebenden Reibungen und Verzögerungen zu vermeiden, machte ich damals den Vorschlag, nach der Analogie des Staatskommissars für das Ernährungswesen einen Staatskommissar für das Wohnungswesen in Preußen zu schaffen. Dieser Vorschlag wurde von dem Vorstand des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen aufgegriffen und in einer Eingabe dem preußischen Staatsministerium unterbreitet. Eine Reihe von anderen Korporationen, u. a. der Deutsche Wohnungsausschuß, schlossen sich dieser Petition an. Ähnliche Erwägungen waren inzwischen auch im Herrenhause bei der Beratung des Wohnungsgesetzes laut geworden. In der Sitzung am 15. Januar 1918 nahm das Herrenhaus eine Entschließung an, wonach es die Königliche Staatsregierung ersuchte, „die gesamte Bearbeitung des Wohnungswesens der einheitlichen Leitung eines Ministeriums zu unterstellen."

Nunmehr ist, allerdings nach einem schmerzlichen weiteren Zeitverluste, durch die Königliche Kabinettsorder vom 17. Mai 1918 der Staatskommissar für das Wohnungswesen bestellt worden (vergl. Sp. 542). Die Kabinettsorder erklärt, „daß, um ein schnelles, kraftvolles und erfolgreiches Vorgehen gegen die Gefahr einer Wohnungsnot zu sichern, die unter verschiedenen preußischen Ministerien verteilten Befugnisse auf dem Gebiete des Wohnungswesens nunmehr dem Ministerpräsidenten übertragen und ihm zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten als ständiger Vertreter ein Staatskommissar für das Wohnungswesen beigegeben worden ist." Die Begründung der Kabinettsorder, wie sie in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 25. Mai 1918 wiedergegeben ist, erkennt an, daß „die bisherige Zersplitterung die Initiative auf einem Gebiete lähmt, das dringend nach Reform verlangt und für das Reformpläne in großer Zahl vorliegen, ohne daß es zu wirklich durchgreifenden Entschlüssen, geschweige denn zu entscheidenden Maßnahmen, bisher gekommen wäre." Zum Staatskommissar ist bekanntlich der Unterstaatssekretär im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Freiherr v. Coels ernannt worden.

Wir begrüßen diese neue Einrichtung nicht bloß aus dem Gesichtspunkt heraus, daß die Vereinigung der Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Wohnungswesens allein schon eine Beschleunigung der so dringend notwendigen Reformmaßnahmen begünstigt, sondern auch noch aus einem anderen Grunde. Mindestens ebenso wichtig scheint es uns zu sein, daß die Öffentlichkeit nunmehr weiß, an wen sie sich bei den zu erwartenden Schwierigkeiten in der Wohnungsfrage als den verantwortlichen Staatsverwaltungsbeamten zu halten hat. Viel zu sehr verkriecht sich meiner Meinung nach bei unserer jetzigen Behördenorganisation der Einzelne mit seiner Persönlichkeit hinter Kollegialinstanzen. Alle möglichen Arten von Ausschüssen, Magistrate, Stadtverordnetenversammlungen, bis hinauf zum ebenfalls kollegial organisierten Staatsministerium bilden einen Schutzwall um die für die einzelnen Verwaltungsmaßnahmen wirklich verantwortlichen Einzelpersönlichkeiten. Durch die Schaffung des Amtes des Staatskommissars weicht die preußische Regierung erfreulicherweise von diesem Gebrauche ab und stellt eine Persönlichkeit als die verantwortliche in das volle Licht der Öffentlichkeit.

Der Unterschied von der Einrichtung des Staatskommissars für die Volksernährung scheint mir dabei der zu sein, daß, als diese Einrichtung im Mai 1916 geschaffen wurde, die Ernährungsnöte wirklich jedem einzelnen schon sichtbar geworden

waren und jeden einzelnen Bürger unmittelbar berührten. Ganz so schlimm liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete des Wohnungswesens zurzeit noch nicht. Sie werden erst so schlimm werden, wenn plötzlich die Millionen von Kriegern zurückkehren und die bisher in fremden Haushaltungen lebenden Frauen mit ihren heimkehrenden Gatten neue Haushaltungen begründen und damit neue Wohnungen brauchen werden. Deshalb aber, weil die Verhältnisse bisher noch nicht so schlimm sind und weil das Ende des Krieges unmittelbar noch nicht abzusehen ist, liegt die Gefahr nahe, daß die staatlichen und städtischen Instanzen und an ihrer Spitze der Staatskommissar für das Wohnungswesen die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung der Wohnungsnot vielleicht noch nicht mit demselben Eifer und der Energie betreiben, wie das bei jener Gründung des Staatskommissariats für die Volksernährung naturgemäß der Fall sein mußte. Deshalb scheint es mir erforderlich zu sein, schon jetzt die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen, daß sie nunmehr eine Persönlichkeit hat, an die sie sich im preußischen Staate mit ihren Anliegen in Angelegenheiten der Wohnungsnot wenden kann. Das Korrelat der Machtfülle, die dem neuen Staatskommissar übertragen ist, ist auch ein entsprechendes Muß von Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit.

* * *

Das Kriegsamt hat für die Regelung der Bautätigkeit im Jahre 1918 bestimmte Richtlinien festgesetzt, die die Grundlage dafür geben sollen, wie weit eine Bautätigkeit in diesem Jahre ausgeübt werden darf. Die Hauptaufgabe besteht nach wie vor darin, die Leistungsfähigkeit der Kriegsindustrie auf dem im vergangenen Jahre erreichten Stande unbedingt zu erhalten. Hierfür sind zahlreiche und zum Teil umfängliche Erneuerungsarbeiten, hauptsächlich im inneren Ausbau, erforderlich. Dagegen müssen alle Erweiterungen, die zur Erhöhung der Leistung dienen, nach wie vor aufs schärfste geprüft werden. Als neue Aufgaben treten für das Jahr 1918 die Maßnahmen zur Vorbeugung der Wohnungsnot sowohl in den Städten wie auch auf dem Lande hinzu. Auch der Bau von Scheunen und Ställen sowie sonstiger landwirtschaftlicher Betriebsgebäude ist in noch stärkerem Maße als bisher zu fördern. Soweit eine wirkliche Wohnungsnot besteht und die Dringlichkeit zu ihrer Beseitigung nachgewiesen ist, sind die erforderlichen Bauten wirksam zu unterstützen und die benötigten Baustoffe freizugeben. In der Hauptsache wird es sich dabei um den Ausbau von Dachböden für Wohnungszwecke und um den Umbau von größeren Wohnungen durch Zerlegung in kleinere handeln. Für den Ausbau von Kellerwohnungen soll dagegen die schärfste Beurteilung geboten sein, und sie sollen nur in besonderen Notfällen und zwar unter baulich und gesundheitlich günstigen Verhältnissen ausgebaut werden dürfen. Ebenso soll der Bau von Baracken zur Beseitigung der Wohnungsnot nur in dringenden Ausnahmefällen zuzulassen sein. Die Fertigstellung von stillgelegten Wohnungsbauten soll genehmigt werden, wenn es die Verhältnisse einigermaßen zulassen und insbesondere, wenn die Anforderung an beschlagnahmten Baustoffen gering ist. Luxusbauten aber sind allgemein verboten. Das Hauptgewicht soll auf Kleinwohnungsbauten gelegt werden. Anträge aus der Industrie auf Herstellung von Arbeiterwohnungen müssen der Bautenprüfungsstelle umgehend zur Prüfung vorgelegt werden. Die Genehmigung ist hier abhängig zu machen von der Zustimmung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden. Die zur Behebung der Wohnungsnot erforderlichen Arbeitskräfte werden vom Ersatz- und Arbeitsdepartement zur Verfügung gestellt. Für die Zuführung der notwendigen Baustoffe soll als Grundsatz festgehalten werden, daß die nächstgelegenen Bezugsquellen zu wählen seien, und daß Landfuhrwerk sowie Wasserwege für den Transport möglichst ausgenutzt werden.

Die Gesellschaft für Soziale Reform im Kriege.

Tätigkeitsbericht für die Zeit von Ende 1913 bis Frühjahr 1918.

I.

Die 6. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform hat am 21. und 22. November 1913 in Düsseldorf stattgefunden. Zu dieser Zeit galten die Arbeiten der Gesellschaft ganz der Sicherung des gewerblichen Friedens durch Festigung des kollektiven Arbeitsvertrags und Erweiterung des Einigungswesens. Der Verhandlungsbericht der Düsseldorfer Versammlung ist 1914 als Heft 45/46 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" im Druck erschienen, und auch Heft 47/48 war verwandten Gedankengängen gewidmet, indem es den Ausbau und die Vervollkommnung des Einigungswesens auf Grund einer Erhebung der Gesellschaft behandelte, die Prof. Dr. W. Zimmermann bearbeitet hatte.

In der Folgezeit traten einige Fragen des Arbeiterschutzes in den Vordergrund. Vor allem galt es, darauf hinzuwirken, daß die zur Sanktionierung der 1913 aufgestellten Grundsätze für den Herbst 1914 in Bern geplante diplomatische Konferenz über das Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen männlichen Arbeiter und den Höchstarbeitstag für Frauen und für jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts auch für Deutschland einen langersehnten Fortschritt brächte: die Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen von 16 auf 18 Jahre. Die Gesellschaft für Soziale Reform ließ nichts unversucht, um, besonders durch ein solidarisches Vorgehen der zu ihrem Ausschuß zählenden Reichstagsabgeordneten, einen Druck auf die deutsche Regierung, die sich der dringend notwendigen Verbesserung des Jugendlichenschutzes gegenüber ablehnend verhalten zu sollen glaubte, auszuüben. Leider ist die Konferenz infolge des Krieges nicht mehr zustande gekommen, so daß die Bemühungen der Gesellschaft auf diesem Gebiete, die der Krieg alsbald eindringlich rechtfertigte, gegenstandslos wurden.

In Zusammenhang mit dem Höchstarbeitstag für Frauen steht die Frage des allgemeinen Samstagsfrühschlusses für Arbeiter und Angestellte in Industrie und Handel. Sie wurde im Auftrage der Gesellschaft eingehend von Dr. Ludwig Heyde untersucht; das Ergebnis liegt in Heft 52/53 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform vor.

Ein besonderes Augenmerk hat die Gesellschaft immer den Arbeiterschutzfragen des Gastwirtsgewerbes zugewandt, für die sie einen besonderen Unterausschuß eingesetzt hat. In der Erkenntnis, daß die Übelstände in diesem Gewerbe auch auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes großenteils auf das Trinkgeldunwesen zurückzuführen sind, veranstaltete der Unterausschuß eine Erhebung darüber, wie sich die verschiedentlich eingeführte Ablösung der Trinkgelder durch feste Zuschläge bewährt hat. Das sachlich nicht sehr befriedigende Ergebnis der Umfrage hat Dr. Heyde im Heft 49 der Schriften zusammengefaßt.

Neben den Arbeiterschutzfragen beschäftigten die Gesellschaft in den letzten Monaten vor dem Kriege vornehmlich sozialpolitische Angelegenheiten der Privatangestellten. Auch für diese besteht ein besonderer Unterausschuß, in dem so gut wie alle nennenswerten Angestelltenverbände Deutschlands vertreten sind. Auf Grund seiner Verhandlungen nahm die Gesellschaft gemeinsam mit den ihr durch ihre Verbände angeschlossenen 690 000 Angestellten für volle Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in einer Eingabe an den Reichstag Stellung, die offen aussprach, wie wenig die damals zur Beratung stehende Regierungsvorlage den Ansprüchen der Sozialreformer genügte. Am Zustandekommen der Neuregelung der Konkurrenzklausel hat der Unterausschuß für die Angestelltenfragen unter Vorsitz des Abg. Trimborn gleichfalls lebhaften Anteil genommen. Die Verbesserung des Erfinderschutzes beschäftigte die Außerordentliche Hauptversammlung, die die Gesellschaft zum 9. Mai 1914 einzuberufen Anlaß hatte (Referent: Abg. Dr. Bell; Veröffentlichung des Vortrags als Heft 50 der Schriften bleibt vorbehalten).

Inzwischen hatte sich eine sozialpolitische Müdigkeit an den maßgebenden Stellen gezeigt, die den schärfsten Widerspruch herausforderte. Vorbereitet durch Schriften über angebliche unerwünschte Folgen der Sozialpolitik, gestützt durch eine umfassende Agitation interessierter Kreise und begünstigt durch das weitverbreitete Gefühl, daß der Sozialreform keine großen unerledigten Aufgaben mehr harren, machte sich die beginnende Reaktion auf sozialpolitischem Gebiete drohend bemerkbar. Besonders schien mit dem sich ankündigenden Stillstand der sozialen Gesetzgebung auch ein Vorgehen gegen die Selbsthilfe der Arbeitnehmerverbände Hand in Hand gehen zu sollen. Angesichts dieser ungeheuren vaterländischen Gefahr konnte die Gesellschaft für Soziale Reform nicht schweigen. Schon die

Tagesordnung ihrer Außerordentlichen Hauptversammlung spiegelte die Erregung der sozial gerichteten Kreise wider: an der Spitze stand ein Vortrag Prof. Dr. Keßlers (Jena) über das Koalitionsrecht, der sich zu einer eindrucksvollen, in der Erörterung noch unterstrichenen Abrechnung mit den Bestrebungen der Gegner eines freien Vereinigungsrechts der Arbeiter und Angestellten gestaltete. Außer der schon erwähnten Besprechung des Erfinderschutzes waren es ferner die Forderungen der „Stiefkinder der Sozialpolitik" — der Gastwirtsgehilfen, Krankenpfleger, Schauspieler, Bürobeamten usw. —, die sich auf der Hauptversammlung geltend machten, um darzutun, daß es für manche Berufskreise nicht nur nicht zu viel, sondern überhaupt noch keine nennenswerte sozialpolitische Gesetzgebung gegeben hat. Mehr noch aber als die Generalversammlung selbst trug die ihr am 10. Mai folgende Öffentliche Kundgebung für Fortführung der Sozialreform den Charakter eines aus tiefster Sorge um die Zukunft von Volk und Vaterland geborenen, wuchtigen Protestes gegen den Stillstand der Sozialpolitik und gegen die drohende Erstickung der Selbsthilfe. Der Verlauf dieser von Tausenden besuchten Kundgebung ist im Heft 51 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform dargestellt worden.

Noch gingen die Wogen der Erregung über die Gefahr des sozialpolitischen Stillstandes und des Wiederbeginns gefährlichster Repressionen hoch und drohten viel von dem nationalen Gewinn jahrzehntelangen beharrlichen Werbens des Staates um die Arbeiterseele zu verschlingen, als die Schüsse von Sarajewo jäh zur Selbstbesinnung mahnten. Der Krieg machte den Plänen, die gegen die Arbeiterorganisationen geschmiedet wurden, sofort und nach menschlichem Ermessen wohl für sehr lange Zeit ein Ende. Andererseits schien es zunächst, als müsse alles sozialpolitische Vorwärtsdrängen zum Schweigen kommen, ja, als wolle sich der Krieg nur als Zerstörer des bisher in Arbeiterschutz und -versicherung Erreichten auswirken.

Diese Befürchtungen haben sich zum Teil als übertrieben erwiesen. Der Krieg hat zwar zur zeitweisen Aufhebung eines Teiles der Arbeitergesetzgebung geführt, er hat aber die Fortsetzung der Sozialpolitik nicht ganz hintanzuhalten vermocht. Ja, er hat sich sogar in mannigfacher Hinsicht schöpferisch erwiesen und hat dem sozialen Interesse des deutschen Volkes einen ungeheuren Impuls gegeben.

Die Gesellschaft für Soziale Reform, bei Kriegsausbruch einen Augenblick lang um die Zukunft ihrer Arbeit besorgt, sah sich sehr bald vor Aufgaben gestellt, die die Kräfte ihrer Geschäftsstelle aufs äußerste in Anspruch nahmen. In engerem Zusammenwirken mit dem Büro für Sozialpolitik, das auch in der Berichtszeit wieder der Gesellschaft seine unschätzbare Hilfe für ihre Geschäftsführung zur Verfügung stellte, fand die Gesellschaft für Soziale Reform ungemein reiche Betätigungsmöglichkeiten, die sich nur zum kleinen Teil in einem kurzen Geschäftsbericht erwähnen lassen. Auf zahlreichen Gebieten der Kriegsfürsorge und Kriegswirtschaft konnte die Gesellschaft mitwirken; ihre leitenden Persönlichkeiten fanden Gelegenheit, in der Arbeitslosenfürsorge, bei der Einführung der Massenspeisungen, in der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge, im Beirat des Kriegsernährungsamts, später in der Durchführung des Vaterländischen Hilfsdienstes, sowie bei zahllosen einzelnen Gelegenheiten bald unmittelbar praktisch, bald beratend mitzuarbeiten. Das Vorhandensein einer mit der gesamten Arbeiter- und Angestelltenbewegung aufs engste verbundenen neutralen Auskunfts- und Vermittlungsstelle wurde insbesondere auch von den militärischen und zivilen Dienststellen als wertvoll empfunden und den Aufgaben des Krieges nutzbar gemacht.

Neben der sich hieraus ergebenden laufenden Arbeit der Geschäftsstelle verdienen indessen einige Gebiete hervorgehoben zu werden, auf denen sich die Gesellschaft für Soziale Reform ganz besonders betätigen konnte.

Zuvörderst sei hier erwähnt, daß die Geschäftsstelle es für ihre Pflicht gehalten hat, die Entwicklung der Arbeiterbewegung in ihren Beziehungen zu Krieg, Staat und Gesellschaft fortdauernd genau zu verfolgen, da sie sich der sozialpolitischen Zukunftsbedeutung dieser Fragen klar bewußt ist. Aus den Beobachtungen der ersten Kriegsmonate ist die Schrift „Der Krieg und die deutsche Arbeiterschaft" als Heft 54/55 der Schriften der Gesellschaft hervorgegangen. Später ist von einer Veröffentlichung des diese Beobachtungen fernerhin betreffenden Materials vorerst Abstand genommen worden.

Eine der Fragen, die sich schon im Anfang des Krieges als besonders schwerwiegend erwiesen und bis heute noch im Vordergrunde des sozialpolitischen Interesses stehen, ist die Regelung des Arbeitsnachweiswesens. In den ersten Kriegsmonaten nahm bereits die Berliner Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform Veranlassung, an die Groß-Berliner Vorortsgemeinden mit einer Eingabe um Zusammenwirken mit den Arbeiterorganisationen heranzutreten. Im Frühjahr 1915 begannen gemeinsame Beratungen der Gewerkschaften aller Richtungen zur Herbeiführung einer reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung. Zu diesen Verhandlungen wurden von vornherein Vertreter der Gesellschaft für Soziale Reform hinzugezogen. Die Reichsregierung konnte sich aber nicht entschließen, das Arbeitsnachweiswesen gesetzlich zu regeln, obwohl sich der Reichstag, von der Gesellschaft auf die Schwächen und Lücken der von der Regierung vorgelegten Darstellung der bestehenden Verhältnisse eindringlich hingewiesen, auf den Boden der reichsgesetzlichen Regelung stellte. Als die Regierung darauf bestand, im Verwaltungswege die Neuregelung des Arbeitsnachweises vorzunehmen, führte die Gesellschaft die großen Zentralen der Arbeitergewerkschaften zu erneuter Beschlußfassung über Leitsätze für diese Neuregelung zusammen. Diese wurden am 15. April 1916 den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten, sowie zahlreichen Stadtverwaltungen überreicht und sind in mehreren dieser Körperschaften gebilligt worden. Auch späterhin haben Vertreter der Gesellschaft bei den zentralen Beratungen über Arbeitsnachweisfragen regelmäßig mitgewirkt.

Ein anderes Sondergebiet der Arbeiten der Gesellschaft war das der Heimarbeit. Wenn sie hier auch überwiegend der ihr nahestehenden und mit ihrer Geschäftsstelle räumlich verbundenen Auskunftsstelle für Heimarbeitreform die Initiative überlassen konnte, hielt es die Gesellschaft doch für ihre Pflicht, an zwei vom Büro für Sozialpolitik einberufenen Konferenzen und anschließend unterschriftlich an zwei Eingaben gemeinsam mit den Arbeiterorganisationen teilzunehmen, die sich mit der Durchführung des Hausarbeitgesetzes (§§ 3, 4 und 18 bis 25), sowie mit der Vergebung der Heeresnäharbeiten befaßten. Auch gab die Gesellschaft gemeinsam mit dem Verbande Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und mit dem Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen 1917 eine Schrift „Die Heimarbeit im Kriege", verfaßt von Dr. K. Gaebel und Magistratsrat v. Schulz, heraus.

Besonders umfassende und erfolgreiche Arbeiten der Gesellschaft galten der Neuordnung des Koalitionsrechts. Ein für die Bearbeitung dieses grundlegend wichtigen Gegenstandes eingesetzter Unterausschuß förderte binnen Jahresfrist knapp gefaßte und klar begründete Reformvorschläge auf der Grundlage einer sachkundigen Darstellung des geltenden Rechts zutage. Dem Unterausschuß gehörten neben beiden Vorsitzenden der Gesellschaft, sowie Prof. Zimmermann und Dr. Heyde, die Geheimräte Brentano und Herkner, die Rechtsanwälte H. Heinemann und H. Sinzheimer, Assessor Röhr, Abg. Legien, Gutsche und Stadtv. Hartmann an. Das Beratungsergebnis liegt in fünf gehaltvollen und vielbeachteten Heften vor: „Koalitionsrecht und Strafrecht" (Heft 56 der Schriften der Gesellschaft), „Koalitionsrecht und strafrechtliche Neben- und Polizeigesetze" (Heft 57), „Koalitionsrecht und Gesinde- und Landarbeiterrecht" (Heft 58), „Der Koalitionskampf nach geltendem Zivilrecht" (Heft 60) und „Der Koalitionskampf als Problem der Gesetzgebung" (Heft 61). Die fünf Arbeiten führen den gemeinsamen Obertitel „Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland" und sollen mit einem weiteren Heft abgeschlossen werden.

In einem Punkte haben die Vorschläge der Gesellschaft für Soziale Reform eine schnelle Verwirklichung gefunden: die Aufhebung des § 153 hat den ersten Anfang der koalitionsrechtlichen Neuordnung gemacht. Die Gesellschaft hatte die Genugtuung, daß sich die Reichsregierung endlich die Argumente zu eigen machte, die die Sozialreformer schon immer gegen dieses Ausnahmegesetz vorgebracht hatten. Zwei Jahre vor der Aufhebung des § 153 war ein anderer Stein aus dem Wege der Koalitionen geräumt

worden: die Vereinsgesetznovelle von 1916 hatte die Gefahr der Politisch-Erklärung der Gewerkschaften behoben und damit den Jugendlichen den Weg zur Berufsorganisation geebnet; die Gesellschaft für Soziale Reform hatte Gelegenheit gehabt, sich für die Einbeziehung der Landarbeiter, sowie der Gemeinde- und Staatsarbeiter energisch und mit Erfolg in einer Eingabe, die der Abg. Behrens im Ausschuß anregte, einzusetzen.

Die Arbeitskammern, deren Schaffung jetzt wieder einmal den Reichstag beschäftigt, sind eine alte Forderung der Gesellschaft (vergl. Hefte 12, 13, 14, 16, 19 und 21 der Schriften), und das mit ihnen verbundene Einigungswesen hat sie ebenfalls immer wieder beschäftigt (vergl. Hefte 22, 23/41, 45/61, 47/48). Auf Anregung des Abg. D. Mumm hat die Gesellschaft schon im Frühjahr 1917 dafür Sorge getragen, daß die, ihr nahestehenden Parlamentarier zu gegebener Stunde ein gemeinsames Vorgehen zugunsten der Arbeitskammern einleiteten, aus dem schließlich die Einbringung der Regierungsvorlage als beabsichtigte Folge herauswuchs.

Die gewaltigen Verschiebungen, die der Krieg im Werte des Geldes hervorbrachte, zwangen die Gesellschaft, auch die Lohnfrage, die sie an sich den Berufsorganisationen zu überlassen pflegt, in den Bereich ihrer Erwägungen einzubeziehen. Der Unterausschuß für die Angestelltenfragen regte im Februar 1917 infolge der Notlage der Handlungsgehilfen eine Eingabe an, die die Gehaltsentwicklung mit der fortschreitenden Teuerung vergleicht und die maßgebenden Stellen um eine Einwirkung zugunsten von Gehaltszulagen bei der Vergebung von Aufträgen ersucht. Ferner befinden sich mehrere Hefte der Schriften der Gesellschaft in Vorbereitung, die sich mit der Kaufkraft des Lohnes befassen werden.

Mit der Entwertung des Geldes hing eine Eingabe zusammen, die 1917 auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungswesens dem Bundesrat übergeben wurde: es wurde um Erhöhung der Einkommensgrenze für die Krankenversicherungspflicht ersucht. Auf dem gleichen Gebiete bewegte sich 1915 bereits eine Eingabe um Erhöhung der Waisenrenten und um Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrenten in der Reichsversicherungsordnung, ein Verlangen, dem inzwischen bekanntlich stattgegeben worden ist.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Die deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverbände für Angliederung der Sozialpolitik in den verbündeten Reichen. Die Tagung der deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverbände in Wien hat sich nicht auf die Erörterung wirtschaftspolitischer Gedanken beschränkt, sondern auch die Annäherung Österreich-Ungarns an die reichsdeutsche Sozialpolitik besprochen. Von österreichischer Seite haben Minister Dr. Mataja und der frühere Minister Dr. Klein, von deutscher Prof. Manes diese Frage erörtert. Der letztere stellte die Bevölkerungspolitik und die Arbeiterernährung in den Vordergrund, während die Österreicher auf die Sozialversicherung, das Arbeitsrecht, die Tarifverträge und das Einigungswesen näher eingingen. Nach längerer Aussprache wurde eine Entschließung angenommen, die darauf hinweist, daß das Friedenswerk der Sozialpolitik von Deutschland, Österreich und Ungarn sich auch im Kriege als eine so starke Stütze erwiesen habe, daß ein Stillstand oder eine grundsätzliche Änderung in der Sozialpolitik nicht in Betracht kommen könne. Es wurde ein gleichmäßiges Vorgehen in der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern in Deutschland, Österreich und Ungarn gewünscht und auf die Notwendigkeit einer fortgesetzten Fürsorge für die Gesundheit, Tüchtigkeit und Wohlfahrt der Arbeiterschaft hingewiesen, die Fortführung der künftigen Sozialpolitik Deutschlands, Österreichs und Ungarns in Anlehnung an die bisher mit Erfolg betätigten sozialpolitischen Grundsätze und Ziele verlangt und ein gegenseitiges Annähern der in den drei Ländern vorhandenen Sozialgesetze und Einrichtungen als geboten angesehen. Eine einverständliche Regelung der Wanderbewegung und der Wandergesetzgebung wurde als notwendig bezeichnet, ebenso die baldige Abschließung von gegenseitigen Abkommen zwischen Deutschland, Österreich und Ungarn in der Kranken- und Unfallversicherung. Schließlich wurde gewünscht, daß in die mit den feindlichen Staaten abzuschließenden Friedensverträge die Bestimmung aufgenommen werde, daß diese Staaten im Gebiete der Sozialgesetzgebung und insbesondere der Sozialversicherung den Einrichtungen der Mittelmächte gleichkommende Anstalten schaffen. — Die Entschließung stimmt in ihren Grundgedanken aufs erfreulichste mit Bestrebungen überein, die auch die deutschen, österreichischen und ungarischen Sektionen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz verfolgen. Im einzelnen bedarf es freilich noch umfassender Kleinarbeit, um die einzelnen Punkte, in denen eine Angleichung möglich ist, und die Art, in der diese durchgeführt werden könnte, klarzustellen. Der Aufsatz des Ministerialrats Prof. Dr. Schiff in der letzten Nummer der „Sozialen Praxis" gibt für die deutsch-österreichische Annäherung beachtliche Richtlinien. — Auch in zwei weiteren Hinsichten begrüßen wir die Entschließung der Wirtschaftsverbände. Sie wendet sich gegen einen Stillstand in der Sozialpolitik, und sie fordert sozialpolitische Klauseln in den Friedensverträgen. Es ist hocherfreulich, daß sich die letztere Forderung nachgerade ganz allgemein durchgesetzt hat, nachdem leider zu den versäumten Gelegenheiten bei den ersten drei Friedensschlüssen auch noch diejenige beim Friedensvertrag mit Rumänien hinzugekommen ist.

Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung. Im „Reichs-Gesetzblatt" vom 29. Mai ist die durch die Verfassung vorgeschriebene Veröffentlichung des vom Bundesrat und vom Reichstage angenommenen Gesetzes über die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung unter dem Datum des 22. Mai als vom Kaiser vollzogen und vom Reichskanzler gegengezeichnet erfolgt. Damit sind alle Bedingungen des Inkrafttretens des Gesetzes erfüllt worden, und der § 153 hat von jetzt ab auch tatsächlich als aufgehoben zu gelten.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Das künftige System unserer Volksernährung verbleibt, soweit das Getreide in Frage kommt, auf den alten Bahnen.

Die am 29. Mai vom Bundesrat erlassene neue Reichsgetreideordnung unterscheidet sich von der für die Ernte 1917 nur unwesentlich. Diese hat sich in der Praxis bewährt, insbesondere hat die Übertragung der Bewirtschaftung von Futtergetreide und Hülsenfrüchten auf die Reichsgetreidestelle den an sie geknüpften Erwartungen entsprochen. Die Vorschriften der vorjährigen Reichsgetreideordnung konnten daher im allgemeinen auch für das neue Wirtschaftsjahr beibehalten werden. Vor allem ist an dem bisherigen System der Bewirtschaftung festgehalten worden. Von wichtigeren Neuerungen ist hervorzuheben, daß Mais und Lupinen in die neue Reichsgetreideordnung einbezogen worden sind, weil der Mais, dessen Anbau sich im Kriege in Deutschland erheblich vermehrt hat, zur menschlichen Ernährung beitragen muß, und ebenso die Lupine, nachdem man durch Entbitterung sie für Menschen genießbar zu machen gelernt hat. Mais und Lupine werden nun durch die Reichsgetreidestelle bewirtschaftet. Das Recht der Selbstbewirtschaftung mit Getreide wird in Zukunft auf solche Kommunalverbände beschränkt, die nach den Erfahrungen der Wirtschaftsjahre 1916 und 1917 mit ihrer Ernte ihre Bevölkerung wenigstens bis zum 15. Juni 1919 ernähren können; damit wird eine ganze Anzahl sogenannter „Teilselbstbewirtschafter"-Bezirke, die im letzten Viertel des Erntejahres plötzlich der Reichsgetreidestelle zur Last fielen, künftig nicht mehr ins Leben treten.

Mit Bezug auf die Getreideversorgung hat also das Reichsernährungsamt an seinem alten System festgehalten und den von verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Gruppen kürzlich gemachten Vorschlägen zu Abänderungsgrundsätzen unseres Lebensmittelversorgungswesens, von denen namentlich der konservative Antrag Dr. Roesickes gegenwärtig viel von sich reden macht, für das wichtigste Ernährungsgebiet glücklicherweise kein Gehör geschenkt. Alle diese Änderungsvorschläge laufen schließlich darauf hinaus, ein mehr oder minder großes Stück von der vollkommenen gemeinwirtschaftlichen Zwangserfassung der Ernten an Massennährfrüchten abzubauen und nur ein bestimmtes Höchstkontingent auf die einzelnen Betriebe oder die Erzeugergemeinden umzulegen, alles darüber hinaus Geerntete aber der freien Verwertung der Erzeuger und der Händler zu überlassen. Es soll der Wucherschleichhandel auf gesetzlich zulässige Bahnen übergeleitet werden. Der Grundgedanke ist alt, seine Verwirklichung scheitert aber an der Knappheit der Ernten, die kaum für die Massennotdurft ausreichen.

Vergleiche der Kosten der Lebenshaltung in Amsterdam in den Jahren 1910/11 und 1917. Im Jahre 1910/11 hatte der sozialdemokratische Studienklub für ein ganzes Jahr gehende Haushaltsrechnungen organisierter Arbeiter in Amsterdam gesammelt und verarbeitet. Um einen Vergleich zu gewinnen, hat die Regierung im Februar 1917 eine auf vier Wochen ausgedehnte Untersuchung der Kosten der Lebenshaltung von Amsterdamer Arbeiterfamilien durchführen lassen. Es konnten zwar nicht dieselben Familien gewonnen werden, die von der Untersuchung 1910/11 erfaßt waren, aber der Typ der Familien war doch derselbe. Bei beiden Untersuchungen handelte es sich um organisierte, gut entlohnte Arbeiterschichten.

Das Hauptergebnis der Untersuchung ist; daß die Ausgaben für Lebensmittel um 25,2 v. H. gestiegen sind, alle anderen Ausgaben um 13,4 v. H. Es ist aber 1917 eine Verschlechterung des Lebensstandards gegenüber 1910/11 eingetreten. Wäre derselbe Stand eingehalten worden wie vor sechs Jahren, so würden die Ausgaben für Lebensmittel um 37 v. H., die Ausgaben für alle anderen Bedürfnisse um 32 v. H. gestiegen sein. Die am meisten in die Augen fallenden Einschränkungen mußten bei den Lebensmitteln an Milch, Käse, Gemüse vorgenommen werden, bei den anderen Lebensbedürfnissen an Licht und Heizung, sowie für Kleidung und Schuhe.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Ludendorff-Spende für Kriegsbeschädigte.

Aufruf!

Deutschland kämpft seinen schwersten Kampf; das Ringen drängt zum Ende. Tausende und Abertausende der Kämpfer in Heer und Flotte kehren zurück, die Glieder verstümmelt, die Gesundheit erschüttert. Ihre Kraft dem deutschen Wirtschaftsleben zurückzugewinnen, ihre Zukunft zu sichern, ist Dankespflicht der Heimat. Die Rentenversorgung liegt ausschließlich dem Reiche ob. Soziale Fürsorge muß sie ergänzen. Sie auszuüben, sind die im Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge zusammengefaßten Organisationen berufen. Das gewaltige soziale Werk auszubauen, ist das Ziel der Ludendorff-Spende für Kriegsbeschädigte. Darum gebt, macht aus sorgenvollen Opfern des Krieges freudige Mitarbeiter an Deutschlands Zukunft! Ehret die Männer, die für uns kämpften und litten! Nur wenn alle zusammenstehen, wird das hohe Ziel erreicht.

v. Hindenburg, Generalfeldmarschall. Dr. Graf v. Hertling, Reichskanzler. v. Stein, Kriegsminister, General der Artillerie. Dr. Kaempf, Präsident des Reichstags. Der Ehrenvorsitzende: Ludendorff, Erster Generalquartiermeister, General der Infanterie.

Das Ziel der Ludendorff-Spende. Die Versorgung unserer Kriegsbeschädigten ist in erster Linie Aufgabe des Reichs und muß es bleiben. Das Reich kann und soll in Erfüllung seiner Pflicht keinesfalls durch eine allgemeine Sammlung entlastet werden. Aber auch durch weitherzige gesetzliche Regelung der Rentenfragen kann nicht in jedem Falle so geholfen werden, wie es unserem vaterländischen und sozialen Empfinden entspricht. Sie trägt notwendig etwas Schematisches an sich und ist in ihrer Starrheit außerstande, dem Bedürfnis und der Dringlichkeit jedes Einzelfalles gerecht zu werden. Es bleiben zahlreiche Fälle übrig, bei denen schnellstens geholfen werden muß, um bittere Not und Verzweiflung abzuwenden. Dies kann nur durch freiwillige Liebestätigkeit geschehen. Hier setzt die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge ein. Sie will den Kriegsbeschädigten ins Wirtschaftsleben zurückführen, seine Kraft dem deutschen Volksganzen wiedergeben. Ihr umfangreiches Arbeitsgebiet umfaßt Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsbeschaffung, ergänzende Heilbehandlung, Ansiedlung, Wohnungs- und Familienfürsorge sowie Geldunterstützung bei besonderer Hilfsbedürftigkeit. Auf dem großen Nachbargebiet, der Fürsorge für Kriegshinterbliebene, sind schon seit Kriegsbeginn gewaltige Summen aus freiwilligen Spenden zusammengeflossen; dank dieser kraftvollen Unterstützung aller Volkskreise verfügt die Nationalstiftung schon über mehr als 100 Millionen Mark für die Witwen und Waisen der gefallenen Krieger. Den Kriegsbeschädigten bringt das deutsche Volk sicherlich gleich warme Anteilnahme entgegen. Es weiß, was es den Getreuen schuldet, die mit ihrem Leibe die deutsche Scholle gegen den Überfall gedeckt, den Krieg weit hinaus in Feindesland getragen und die Heimat vor Verwüstung und Gewalttat beschützt haben. Heilige Pflicht ist es, denen, die für uns geblutet und gelitten haben, in umfassender Weise zu helfen und überall dort einzugreifen, wo staatliche Hilfe nicht ausreicht, niemals ausreichen kann. Dieses vaterländische Gebot zu erfüllen ist das Ziel der Ludendorff-Spende! Als allgemeine Sammlung im ganzen Reich wendet sie sich an jeden Deutschen. Sie wird zugleich der vielbeklagten Zersplitterung der Sammeltätigkeit auf ihrem Gebiet abhelfen. Die Ludendorff-Spende wird verwaltet von den im Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge vereinigten Organisationen der deutschen Bundesstaaten. Die Spenden fließen grundsätzlich den Landesteilen zu, aus denen sie stammen. Gewaltige Summen sind erforderlich. Kein Deutscher darf fehlen; jeder steuere bei, soviel in seinen Kräften steht. Es handelt sich um nichts Geringeres als um die Wiedererstarkung und Erhaltung unserer Volkskraft nach den zahllosen Wunden, die der furchtbarste aller Kriege unserem Vaterlande geschlagen.

Der Hauptarbeitsausschuß:

von Dombois, Wirkl. Geh. Rat, Präsident der Preuß. Staatsbank. Dr. phil. et med. Dr.-Ing. Duisberg, Professor, Geheimer Regierungsrat. Geib, Oberbürgermeister, Leiter der Reichsgeschäftsstelle des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Johann Giesberts, M. d. R. u. M. d. A. Dr. v. Goßler, Landrat a. D., M. d. R. u. M. d. A., Chef der Militärverwaltung Kurland. Gustav Hartmann. Henrich, Direktor der Siemens-Schuckertwerke. J. C. Jensen. Freiherr von Langermann und Erlencamp, Generalleutnant und Departements-Direktor im Königl. Preuß. Kriegsministerium. Karl Legien, M. d. R. Heinrich Lismann, Bankier, Delegierter des Militär-Inspekteurs der freiw. Krankenpflege. Franz von Mendelssohn, M. d. H. von Reichenau, Kaiserl. Gesandter z. D. Wirkl. Geh. Rat. Dr.-Ing. Dr. phil. von Rieppel, Geheimer Baurat, Reichsrat der Krone Bayern. Dr. Schmidt, Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Prinz Heinrich zu Schoenaich-Carolath, M. d. R. u. M. d. H. D. Dr Graf von Schwerin-Löwitz, Präsident des Deutschen Landwirtschaftsrats, Präsident des Preußischen Abgeordnetenhauses. Dr. James Simon. Hugo Stinnes. Dr. Wermuth, Oberbürgermeister, Wirkl. Geheimer Rat. von Winterfeldt, Landesdirektor der Provinz Brandenburg, M. d. R., Vorsitzender des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Die Wiedereinstellung der Privatangestellten nach dem Kriege gesetzlich den Unternehmern zur Pflicht zu machen, ist nach Auffassung der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände keinesfalls angängig. Um aber unter den im Felde befindlichen Arbeitern und Angestellten, die um ihre bürgerliche Zukunft besorgt sind, Beruhigung zu schaffen, hat die Vereinigung eine besondere schriftliche Erklärung der Unterverbände, die ihr angeschlossen sind, sowie der einzelnen Mitglieder dieser Verbände herbeigeführt, die dahin lautet, die Wiedereinstellung der Angestellten und auch der Arbeiter werde als Ehrenpflicht betrachtet, soweit es die Betriebsverhältnisse irgend zulassen und nicht ungerechte Härten entstehen. Damit hat die Vereinigung einem Ersuchen des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamtes entsprochen. Natürlich ist es wünschenswert, daß auch die militärischen Stellen die Arbeiter und Angestellten rechtzeitig darauf aufmerksam machen, daß sie mit dem alten Arbeitgeber bereits schriftlich die Fühlung wiederherstellen sollen, wo sie abgerissen ist.

Die neuen Kriegskurbestimmungen (AVBl. vom 7. Mai 1918) bringen einige Erweiterungen des Kreises der Berechtigten. Anspruch auf Gewährung unentgeltlicher Kuren und sonstiger außergewöhnlicher Heilverfahren haben auch Fliegeroffiziere des Besatzungsheeres und die gehaltempfangenden Unteroffiziere des Besatzungsheeres, besonders die Beamtenstellvertreter. Die zur Klasse der Unterbeamten des Besatzungsheeres zählenden Personen haben in allen Lazarett- und Kureinrichtungen der Heeresverwaltung nur den Durchschnittssatz von 1,40 M pro Tag zu entrichten. Weitere Vorschriften sollen dazu dienen, die Gewährung eines Heilverfahrens zu beschleunigen. Außerdem werden die Sanitätsämter ermächtigt, neben den kurbedürftigen Kriegsteilnehmern auch den ehemaligen Teilnehmern des jetzigen Feldzuges, wenn sie sich in einem Heereskurort ihres Bereichs aufhalten, Kostenfreiheit zu gewähren. (Anträge an das Sanitätsamt.)

Soziale Zustände.

Berliner Kriegslöhne I.

Gegenüber dem allgemeinen Gerede von den ungeheuren Lohnsteigerungen der Arbeiterschaft, die eine unbestreitbare Parallele zu den großen Kriegsgewinnen vieler Industrie- und Landwirtschaftsunternehmungen bilden sollen, ist es lehrreich, sich einmal näher in die jüngst erschienene Statistik der

Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin für 1917 zu vertiefen, die die Gliederung der Mitglieder nach Geschlecht, Alter und Lohnstufen in weitgehenden Einzelheiten zu beobachten gestattet. Es genügt, wenn wir hier nur das Gesamtergebnis vermerken und wegen der Einzelheiten auf die Zifferntafeln, die im Reichsarbeitsblatt (16. Jahrgang Nr. 3 S. 213 ff.) veröffentlicht sind, verweisen. Die Statistik der Ortskrankenkasse erfaßte im Dezember 1917 111 164 Männer und 286 977 Frauen, d. i. über die Hälfte der krankenversicherungspflichtigen Arbeiterbevölkerung Berlins (104 Berliner Krankenkassen berichten Anfang 1918 über rund 700 000 Versicherte neben 32 000 Erwerbsunfähigen, und zwar über etwa 265 000 Männer und 435 000 Frauen). Von den 111 164 männlichen Versicherten der Ortskrankenkasse entfielen Ende 1917 nur rund ein Viertel (25,9 v. H.) auf die oberste Lohnstufe mit einem Tagesverdienst von mehr als 5,15 ℳ (d. s. rund 30 ℳ Wochenlohn), und von den 286 977 Frauen waren nur 2,9 v. H. in der obersten Lohnstufe versichert. Greifbarer gesprochen: von rund 400 000 Arbeitern und Arbeiterinnen Berlins verdienten noch nicht 37 000 täglich mehr als 5,15 ℳ, oder wöchentlich mehr als 30 ℳ. Über neun Zehntel der Berliner Arbeiterschaft, die der Allgemeinen Ortskrankenkasse angehörten, blieben in ihrem Arbeitsverdienst unterhalb dieser Grenze, die gewiß in heutigen Zeiten, sofern dadurch das Gesamteinkommen einer Familie gekennzeichnet werden sollte, eine Bedürftigkeitslinie darstellt. Allerdings ergibt sich bereits aus der Gliederungsstatistik der Ortskrankenkasse, daß weibliche und jugendliche Familienangehörige in diesen Zahlen reichlich vertreten sind und also in vielen Fällen mit einem höheren Gesamtarbeitseinkommen der mehrköpfigen Familie gerechnet werden kann. Der Durchschnittslohn des einzelnen Arbeiters jener Berufsgruppen, die der Allgemeinen Ortskrankenkasse als Versicherte angehören, stellt sich jedenfalls aber auffallend niedrig, ganz im Widerspruch zu den verallgemeinernden Vorstellungen von den hohen Kriegslohngewinnen der Arbeiterschaft.

Bei den Löhnen der männlichen Versicherten hat sich sogar in den letzten beiden Jahren eine deutliche Neigung zur Abnahme des Lohndurchschnittes bemerkbar gemacht. Nach den vorliegenden Anschreibungen für Anfang 1916 und Ende 1917 waren die drei obersten Lohnstufen 3,16—4,15 ℳ; 4,16—5,15 ℳ und über 5,15 ℳ im Januar 1916 mit 16,5 v. H., 23,3 v. H. und 26,6 v. H. von je 100 versicherten Männern, im Dezember 1917 aber nur mit 14,9, 21,3 und 25,9 v. H. besetzt. D. h. Anfang 1916 bezogen 66,4 v. H. über 3,16 ℳ Tagelohn, Ende 1917 nur noch 52,1 v. H. Entsprechend sind die niedersten Lohnklassen 1,16—2,15 ℳ und unter 1,15 ℳ. Ende 1917 mit 9,8 und 13,9 v. H. stärker bevölkert als Anfang 1916 (9,1 v. H. und 10,2 v. H.).

Natürlich spricht auch hier wieder die Altersschichtung der männlichen Versicherten erklärend mit. Es sind an Stelle der sich immer mehr lichtenden Arbeitergruppen im vollkräftigen Alter mehr Jugendliche und mehr ältere Leute über 50 Jahre in den Vordergrund des Berliner Arbeiterheeres getreten; doch darf man diese Verschiebungen keineswegs überschätzen, denn nach den bisher veröffentlichten Durchschnittsangaben für 1915 und 1917 standen von den männlichen Mitgliedern der Ortskrankenkasse im Jahre 1917 25,8 v. H. im Alter bis zu 20 Jahren gegenüber 24,8 v. H. im Jahre 1915, und die Altersklasse über 50 Jahre wies 1917 eine Besetzung von 17,4 v. H. gegen 15,1 v. H. im Jahre 1915 auf. Es fragt sich, ob die aus dieser geringfügigen Altersumschichtung entspringenden Lohnstufenverschiebungen in ihrer Einwirkung auf das lohnstatistische Gesamtbild nicht mehr als ausgeglichen werden durch die Änderungen der ziffernmäßigen Verteilung der Arbeitergruppen auf die Berufsgruppen des hochentlohnenden Maschinenbaues und der geringer entlohnenden Handels-, Bekleidungs- und Verkehrsgewerbe. Während nämlich im Maschinenbau von 11 713 versicherten Arbeitern Ende 1917 52,5 v. H. über 5,15 ℳ und 20,4 v. H. 4,16—5,15 ℳ Tagesverdienst hatten, standen von den 47 696 Arbeitern des Handelsgewerbes nur 13,1 und 25,4 v. H. auf den gleichen höchsten Lohnstufen. (Schluß folgt.)

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Gegen Arbeitseinstellungen im Kriege haben sich die deutschen Gewerkschaften wiederholt gewandt. Alles in allem ist ihren Bemühungen um Erhaltung des Wirtschaftsfriedens der Erfolg nicht versagt geblieben. Insbesondere haben die Aufrufe der Generalkommission der freien Gewerkschaften und des freigewerkschaftlichen Metallarbeiterverbandes gegen politische Streiks, die aus Unkenntnis der tatsächlichen Lage bisweilen am 1. Mai 1918 erwartet wurden, durchschlagenden Erfolg gehabt, obwohl die eine oder andere radikale Ortsgruppe gegen die Aufrufe Einspruch erhob. Das Verständnis dafür, daß der Krieg durch Streiks nur verlängert werden kann, ist eben in den weitesten Kreisen der Arbeiterschaft vorhanden und überwindet selbst die Mißstimmung über die Zustände im Ernährungswesen oder in der preußischen Wahlrechtsfrage. Daß man sich über das Vorhandensein solcher Mißstimmung freilich nicht täuschen darf, sei hiermit nachdrücklichst betont. Es ist darum auch falsch, hinter jeder explosiven Äußerung dieser Stimmung das feindliche Ausland als Urheber zu suchen. Unser Volk trägt seit vier Jahren Übermenschliches, und da keineswegs alle seine Sorgen unvermeidbar waren — besonders in der Ernährungs- und Wahlrechtspolitik —, ist es nicht verwunderlich, daß, unter der Mithilfe gewissenloser Politiker, ein paar Mai Ausbrüche der Erbitterung stattgefunden haben, die freilich der Arbeiterschaft nur schaden konnten. Wenn man aber auch die Tätigkeit feindlicher Agenten bisher keineswegs als wesentliche Ursache von Streiks gelten lassen kann und den sichersten Schutz gegen deren Wiederkehr in einer guten Politik suchen muß, die dem Volke gerecht wird, so braucht man doch die Augen nicht ganz vor dem Treiben der Feinde zu verschließen und etwa zu glauben, diese seien so töricht, sich jeglichen Versuches, Deutschland durch innere Unruhen zu zermürben, zu enthalten. Im Gegenteil, von England her wird immer wieder versucht, durch schwülstig phrasenreiche, mit all den schönen Wendungen der deutschen Unabhängigen und Linksradikalen geschmückte Flugblätter, die freilich bei der deutschen Arbeiterschaft in ihrer großen Masse keineswegs verfangen, aber doch in Zeiten äußerster Erregung einmal als einheimisches Erzeugnis bewertet werden könnten, große Streiks hervorzurufen. Beispielsweise ist ein „Aufruf zum ersten Mai" erschienen, der „an das Gewissen des revolutionären Proletariats" appellierte, das „die Schreckensherrschaft der gekrönten Henker und Despoten", die die Schuld am Kriege hätten, brechen sollte. Das Flugblatt rief zum Sturze der Dynastie und der Regierung auf und sagte u. a.: „Ihr habt die Macht, wenn ihr sie wollt! Ihr dürft auf Tausende aus den Reihen der Frontkämpfer rechnen, auf Tausende im Ausland, die euch zur Hilfe eilen werden, sowie der Kampf begonnen." Dann hieß es weiter: „In allen Ländern sind die Regierungen gezwungen worden, mit der revolutionären Sozialdemokratie als entscheidendem Machtfaktor zu rechnen. Nur allein in Deutschland, wo die Judasse der Scheidemann und Ebert die Revolution für den Tand höfischer Protektion und blutbefleckter Silberlinge verschachtert haben, verspottet man die Macht der Revolution und verhöhnt die, welche die Stimme des Gewissens sprechen lassen." Weiter wird von den „Märtyrern" in „verseuchten Gefängnissen" gesprochen und immer erneut an den Machtwillen der Massen appelliert: Ihr seid Millionen, Millionen, Millionen, eure Henker nur eine Handvoll Schurken." Endlich heißt es: „Der 1. Mai ist die nächste Gelegenheit, um zu beweisen, ob das revolutionäre Proletariat in Deutschland die Kraft hat, sich durchzusetzen. Acht Tage Streik, und der Krieg ist beendet! .... Alle müssen streiken, arbeitende Jugend, Männer und Frauen! .... Zur Tat, zu den Waffen! Der erste Mai stürze die Tyrannen! ... Stürmt die Bastille der preußischen Reaktion! ... Nieder mit der Regierung, nieder mit den Verrätern im eigenen Lager!" Dieses ziemlich kümmerliche Machwerk ist unterzeichnet „Das revolutionäre Zentralkomitee", worunter man sich wohl auch in deutschen Arbeiterkreisen nicht allzuviel vorstellen wird. Das Flugblatt wurde in größeren Mengen von einem Beauftragten Tinsleys, des Leiters des englischen Nachrichtenbureaus in Rotterdam, in der Nacht vom 14. zum 15. April bei Herkenbosch über die deutsche Grenze geschmuggelt. Seine Herkunft steht einwandfrei fest. Wenn es in dem Flugblatte hieß: „Unser Ruf wird nicht ungehört verhallen", so läßt sich zwar feststellen, daß er erfreulicherweise am 1. Mai völlig ungehört verhallt ist; aber es ist doch vielleicht nicht überflüssig, an diesem Einzelbeispiel einmal darzutun, wie unsere Feinde auf die Gewöhnung deutscher Arbeiter an die Kost radikaler Redensarten spekulieren und unter der Flagge des Kampfes gegen den deutschen Kapitalismus die Geschäfte des englischen Imperialismus besorgen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Erweiterung und Sicherung des Erbbaurechts.

Das Erbbaurecht, d. h. das Recht, auf einem Grundstück ein Bauwerk zu errichten, während das Grundstück selbst Besitz des ursprünglichen Grundstückeigentümers bleibt, ist bisher durch die §§ 1012—1017 des BGB. geordnet. Der Anwendung des Erbbaurechts, das von vielen Seiten als wichtige wohnungspolitische Maßnahme gewertet wird, stand bisher eine gewisse Rechtsunsicherheit hemmend im Wege. Namentlich war die hypothekarische Beleihung bei dieser nur teilweisen Besitzform erschwert. Trotz der rechtlichen Schwierigkeiten ist in Deutschland in den letzten Jahren in wachsendem Umfang bereits vom Erbbaurecht Gebrauch gemacht worden; hiermit ist auf das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Bedürfnisses hingewiesen, das wahrscheinlich nach dem Kriege noch wachsen wird. Das Reichswirtschaftsamt hat daher einen Entwurf zu einem Reichsgesetz über das Erbbaurecht ausgearbeitet (Sonderbeilage des Reichsanzeigers vom 3. Mai 1918), dessen Hauptgesichtspunkt die Hebung der Marktgängigkeit und Beleihungsfähigkeit des Erbbaurechts ist. Das Gesetz strebt einerseits dahin, dem Erbbau-Berechtigten eine möglichst dem Eigentümer ähnliche Stellung zu geben, andererseits aber sucht es auch die Hypothekengläubiger zu sichern; auch soll im Interesse der Allgemeinheit die ordnungsgemäße Instandhaltung der auf dem Erbgrundstück errichteten Gebäude gewährleistet werden.

Das Gesetz sieht zunächst als wesentlichen Inhalt vor, daß ein Grundstück in der Weise belastet werden kann, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht). Das Erbbaurecht kann auch auf einen für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks erstreckt werden, sofern das Bauwerk wirtschaftlich die Hauptsache bleibt. Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist jedoch unzulässig.

In den Erbbauvertrag müssen bestimmte Punkte aufgenommen werden über Errichtung, Instandhaltung und Verwendung des Bauwerks, über die Feuerversicherung, die Tragung öffentlicher und privatrechtlicher Lasten und Abgaben; ferner muß der Erbbauvertrag Bestimmungen enthalten über das „Heimfallrecht", d. h. den Übergang des Bauwerks an den Grundeigentümer unter bestimmten Voraussetzungen, aber auch Sicherungen dafür, daß der Erbbauberechtigte sein Erbbaurecht veräußern oder vererben kann.

Das Entgelt für die Gewährung des Erbbaurechts kann in wiederkehrenden Leistungen (Erbbauzins) ausbedungen werden. Dieser Erbbauzins muß nach Zeit und Höhe für die ganze Dauer der Erbbauzeit im voraus bestimmt sein. Dieser Erbbauzins nimmt unter den Reallasten, die auf dem Erbbau-Grundstück ruhen, die erste Stelle ein.

Für die Beleihung von Erbbaugrundstücken sind die Vorschriften über die Mündelsicherheit von Bedeutung. Hypotheken auf einem Erbbaugrundstück gelten als mündelsicher, wenn sie die erste Hälfte des Wertes des Erbbaurechts nicht übersteigen und wenn eine planmäßige Tilgung erfolgt, so daß mindestens 15 Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts die Hypothek voll zurückgezahlt ist. Ähnliche Bestimmungen gelten auch für die Beleihungen durch Hypothekenbanken und private Versicherungsunternehmungen.

Von grundsätzlicher Bedeutung sind die Bestimmungen über Beendigung, Erneuerung und Heimfall (§§ 25—33). Bisher war nur in wenigen Erbbauverträgen beim Ablauf des Erbrechts dem Erbbauberechtigten eine Entschädigung für das Bauwerk zugestanden, vielmehr war der Gedanke der bisherigen Erbbauverträge meist der, daß nach Ablauf des Vertrages sowohl das Grundstück wie das Bauwerk an den Grundstückseigentümer fiel. Der Entwurf schafft demgegenüber eine grundlegende Änderung, indem er die Pflicht zur Entschädigung für das Bauwerk als Regel aufstellt; bei Bauten, die der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der minderbemittelten Bevölkerung dienen, müssen mindestens zwei Drittel des gemeinen Wertes entschädigt werden. Durch diese Bestimmung kann sich der Erbbauberechtigte stärker als bisher als wirklicher Besitzer des Bauwerks fühlen. Es ist auch ein Ansporn für ihn, das Gebäude nicht verwahrlosen zu lassen, sondern in gutem Stand zu halten, da der gemeine Wert und dementsprechend die Entschädigung dann um so höher ist. Durch diese Bestimmung kann das Erbbaurecht, das bisher fast nur für die gemeinnützige Wohnungserstellung angewandt worden ist, auch für den privaten Bauunternehmer nutzbar werden. Ihm kann nach Ablauf des Erbbauvertrages eine angemessene Entschädigung für das Haus werden, aber der Grund und Boden bleibt der Spekulation entzogen. Neben der Erleichterung und Sicherung des Erbbaurechts für alle, die es in Anspruch nehmen wollen, verfolgt das neue Gesetz auch soziale, wohnungspolitische Zwecke, denn es heißt in der Begründung u. a.: „zweifellos können die öffentlichen Gewalten, wenn sie über ausgedehnten Grundbesitz verfügen, sich vermittels des Erbbaurechts einen erhöhten Einfluß auf die Gestaltung der Boden- und der Mietpreise, wie auch auf die Art der Besiedelung und auf die Bauweise innerhalb ihres Bezirks sichern. Doch ist nicht nur an die Hergabe von öffentlichem Grundbesitz gedacht, sondern das Gesetz kann auch auf privaten Grundbesitz Anwendung finden, der aus besonderen Gründen vom Eigentümer nicht veräußert wird, — zu denken ist hier z. B. an den Grundbesitz der Kirchengemeinden und der Bergwerke." Zwischen den Interessen der Grundeigentümer, der Erbbau-Berechtigten und der Geldgeber sucht der Entwurf eine praktisch gangbare, mittlere Linie zu ziehen.

Zur rechtlichen Regelung des Kriegerheimstättenwesens ist bereits seit längerer Zeit die Schaffung einer gesetzgeberischen Unterlage gefordert worden, und zwar in der allgemeinen Form, daß neben den Kriegsteilnehmern auch versorgungsberechtigte Hinterbliebene berücksichtigt und die dauernde Erhaltung der Heimstätte für ihren Zweck rechtlich gesichert würde. Während sich noch die zuständigen Stellen des Reiches und auch die Landesregierungen, die ja für die Durchführung des Siedlungswesens maßgebend sind, mit eingehender Prüfung des Stoffes befassen, hat der Vorstand des Bundes der Bodenreformer kürzlich auf Grund der Vorarbeiten eines fachkundigen Ausschusses die Grundzüge eines Kriegerheimstättengesetzes sorgsam aufgestellt. Eigentlich handelt es sich um zwei Gesetze, eins, das den Begriff der Heimstätte ganz allgemein in unser bürgerliches Rechtssystem ordnend einführt (es umfaßt zwölf Paragraphen), und sodann ein Sondergesetz, das in 18 Paragraphen sich mit der praktischen Begründung der Kriegerheimstätten und der rechtlichen Regelung der damit verbundenen Fragen des Verkaufs- und Enteignungsrechtes, der Dauermiete und Beleihung befaßt. Nr. 8 der „Bodenreform" enthält den Wortlaut der beiden Gesetzentwürfe.

Die Wohnungsfrage für Studenten. Als Abteilung des Deutschen Studentendienstes von 1914 hat sich eine Berliner Ortsgruppe für Studentisches Wohnungswesen gebildet. Sie will der ebenso der Allgemeinheit wie der Studentenwelt beim Friedensschluß drohenden Wohnungsknappheit nach Kräften entgegenarbeiten und sich zugleich bemühen, an einer durchgreifenden Verbesserung des studentischen Wohnungswesens überhaupt mitzuwirken. Der Deutsche Studentendienst, der seine Arbeit auf alle deutschen Universitäten auszudehnen anstrebt, will dies Ziel durch Schaffung kleinerer Budengemeinschaften unter Leitung dazu geeigneter Frauen erreichen. Die Berliner Ortsgruppe für Studentisches Wohnungswesen, die ihre Arbeit auf Berlin und Vororte beschränkt, beabsichtigt die Einrichtung einer Beratungsstelle für Mieter und Vermieter, sie will ferner eine Liste aller vorhandenen, guten, darunter auch der vom Deutschen Studentendienst zu schaffenden Einzelzimmer zusammenstellen und diese den Studierenden zur Benutzung übergeben. Nähere Auskünfte über diese dankenswerten Unternehmungen des Deutschen Studentendienstes, die an die Friedensarbeiten der Freien Studentenschaft auf dem Wohnungsgebiete wieder anknüpfen, erteilt die Geschäftsstelle Berlin C 2, Kleine Museumstr. 5 b.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Elisabeth Gnauck-Kühne. Von Dr. Karl Hoeber. Volksvereins-Verlag. M.-Gladbach 1917. 110 S. 1,60 M.

Der Verfasser zeichnet in dem kleinen Buch ein anschauliches Bild des Lebens und Schaffens der Verstorbenen. Frau Gnauck-Kühne wirkte mit der Hingabe ihrer kraftvollen Persönlichkeit in rastloser Arbeit als Lehrerin, Volkspädagogin und Sozialpolitikerin. Als letztere hat sie, in den Reihen der Führerinnen und Vorkämpferinnen der Frauenbewegung stehend, nicht nur den gebildeten Frauen die Wege zur Berufsarbeit geebnet, sondern ist auch tatkräftig für eine wirtschaftliche und sittliche Hebung der Arbeiterinnen eingetreten. Der Niederschlag ihrer Bestrebungen und Ideale findet sich in zahlreichen Schriften, die ein nennenswerter Bestand der sozialpolitischen Literatur bleiben werden.

Wie schaffen wir der städtischen Bevölkerung billige und ausreichende Ernährung? In Gemeinschaft mit Dr. phil. Eduard R. Besemfelder herausgegeben von Franz Kolbe. Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart 1917. Preis 3 M.

Die Schrift, die außer den Arbeiten der beiden Herausgeber noch einige kürzere Aufsätze von Fachleuten enthält, tritt dafür ein, die Beseitigung der städtischen Abwässer und Fäkalien technisch so einzurichten und so zu organisieren, daß diese Stoffe als Dungmittel für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden können. Die gegenwärtige Art der Fäkalienbeseitigung der Städte stelle eine große Verschwendung dar, der Krieg habe uns gelehrt, daß wir uns in der Nahrungsmittelversorgung möglichst unabhängig vom Ausland machen müßten, dazu sei eine bessere Düngung unbedingt notwendig. Die technischen Möglichkeiten hierzu werden eingehend beschrieben, auch einige praktische Versuche aus Ulm, Breslau, Posen auf diesem Gebiet können mitgeteilt werden.

Geschäftsbericht des deutschen Werkmeister-Verbandes für die Geschäftsjahre 1916 und 1917. 79 S.

Jahrbuch 1916 des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, herausgegeben vom Vorstand. Verlag: Vorstand des Verbandes. Hannover 1917. 180 S.

Die Finanzwirtschaft nach dem Kriege im Reich, im preußischen Staate, in den Kommunen und Kommunalverbänden. Ein Beitrag zur Finanzreform von Rechtsanwalt Dr. jur. Karl Bigelius. Gustav Ziemsen. Berlin NW 87. 1917. 104 S. 2 M.

Die Schutzzölle und ihr Einfluß auf die deutschen Reichsfinanzen. (Von 1892—1912.) Von Dr. Ignaz Mellin. Ernst Reinhardt, München 1918. 60 S. 2,50 M.

Bericht des Kaufmännischen Vereins von 1858 über das 59. Vereinsjahr 1917. 22 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter,

der imstande ist, die Vertretung des Direktors unseres Statistischen Amts zu übernehmen, zu baldigem Eintritt gesucht. Zunächst Beschäftigung mit einmonatiger Kündigungsfrist; später evtl. dauernde Beschäftigung auf Privatdienstvertrag mit Rechtsanspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung.

Volkswirte mit abgeschlossener Hochschulbildung, möglichst auch mit statistischer Praxis, wollen ihre Gesuche unter Angabe der Gehaltsansprüche und Beifügung des Lebenslaufes sowie von Zeugnisabschriften spätestens bis zum 10. Juni d. Js. einreichen.

Neukölln, den 24. Mai 1918.

Der Magistrat.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der sogenannte Verständigungsfriede im Lichte des Völkerrechts.

Von Dr. A. S. Schultze, ordentlicher Professor an der Kaiser-Wilhelm-Universität Straßburg.

(31 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 1 Mark.

Wohlfahrtsschule der Stadt Cöln

Ausbildung für soziale Frauenberufe.

Aufnahmebedingungen: Abgangszeugnis des Lyzeums. 21. Lebensjahr. Abgeschl. pflegerische resp. pädagogische Vorbildung, die auch durch die Schule vermittelt werden kann.

Ausbildungsdauer: 1½ Jahr.

Aufnahmetermine: 15. April und 15. Oktober.

Abschlußprüfung: Unter Vorsitz eines Regierungsvertreters.

Auskünfte, Prospekt und Lehrplan durch die Leitung der Wohlfahrtsschule, Cöln, Stadthaus.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen

Heft 1: **Heimarbeit und Lohnfrage.** Drei Vorträge, gehalten von **Anna Schmidt, Gertrud Dyhrenfurth, Alice Salomon.** 1903. Preis: 50 Pf.

Inhalt: 1. Vermag eine freie Organisation der Heimarbeiter eine wesentliche Besserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen? Von Anna Schmidt. — 2. Heimarbeit und Lohnfrage. Von Gertrud Dyhrenfurth. — 3. Heimarbeit und Lohnfrage. Von Alice Salomon. — 4. Resolution.

Heft 2: **Der Anteil der Frau an der deutschen Industrie** nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1907. Vortrag, gehalten auf der zweiten Konferenz zur Förderung des Arbeiterinnenschutzes. Von **Helene Simon.** Mit 13 Tabellen. 1910. Preis: 1 Mark 60 Pf.

Heft 3: **Der Einfluß der gewerblichen Arbeit auf das persönliche Leben der Frau.** Von Dr. Marie Baum. — **Der Einfluß der gewerblichen Gifte auf den Organismus der Frau.** Von Dr. med. Agnes Bluhm. — **Die Frau in der Gewerbe-Inspektion.** Von E. Jaffé-Richthofen. — Drei Vorträge, gehalten auf der zweiten Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen. 1910. Preis: 1 Mark.

Heft 4: **Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Rheinpfalz.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von **Hans Seufert,** Pfarrer in Kork (Baden). Mit 7 Tabellen. 1914. Preis: 6 Mark.

Heft 5: **Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Brandenburg.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von **Elly zu Putlitz.** Mit 4 Abbildungen und 16 Tabellen. 1914. Preis: 10 Mark.

Heft 6: **Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Mecklenburg.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von Dr. **Priester,** Rostock. Mit 10 Tabellen. 1914. Preis: 5 Mark.

Heft 7: **Ergebnisse einer Untersuchung über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft.** Erster Teil: **Die Einwirkung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse auf das Frauenleben.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von **Gertrud Dyhrenfurth,** mit Beiträgen von Freiin Elly zu Putlitz, Dr. Rosa Kempf und Elisabeth Boehm-Lamgarben. 1916. Preis: 2 Mark.

Heft 8: **Die Entwicklung der Frauenarbeit in der Metallindustrie.** Vortrag, gehalten auf der dritten Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen am 19. Februar 1914 von Dr. **Elisabeth Altmann-Gottheiner,** Mannheim. 1916. Preis: 30 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. | Berlin, den 13. Juni 1918. | Nummer 37.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Gemeinnützige Branntwein-Gesellschaften und Branntweinkarten.

Ein Mahnruf an unsere Stadtverwaltungen!

Von Sanitätsrat Dr. B. Laquer, Wiesbaden.

Als das englische Unterhaus 1903 — an die Erfahrungen im Burenkriege anknüpfend — ein committee on physical deterioration einsetzte, vergleichbar dem bevölkerungspolitischen Ausschuß des Reichstages, da forderte der Bericht[1] „für die englischen Stadtverwaltungen tatkräftige Oberbürgermeister nach deutschem Vorbild und für die englischen Heimstätten hauswirtschaftlich leistungsfähige Frauen".

Wir Deutschen konnten dieses Ergebnis damals mit Genugtuung buchen; auch der Weltkrieg hat den Inhalt dieser Werte, welche das Ausland uns neidet, nicht gemindert; auch zur Zeit gibt es eine brennende Frage, in welcher unsere Stadtverwaltungen ihren alten Ruf aufs neue befestigen sollten.

Pfingsten vor zwei Jahren berichtete ein schwedischer Arzt Dr. Ivo Bratt vor einer Berliner sozialpolitischen Versammlung, wie er im Jahre 1912 angefangen habe, die in Schweden herrschende Branntweinpest zu sanieren — sanieren in dem gleichen Sinne und Ziel wie wir seit Koch, Behring und Ehrlichs Vorgehen die ansteckenden Krankheiten zu vertilgen suchen: man geht an die Bazillenträger, also in obigem Falle an die Branntweintrinker heran.

In Schweden wird seit 60 Jahren der Branntweinverschleiß von gemeinnützigen Gesellschaften (Bolaget) betrieben, welche von den Stadtverwaltungen die Branntwein-Gerechtsame erhielten oder die früher bestandene ablösen durften; die Anregung zu dieser „Gemeinwirtschaft" ging von einem versuppten Bergwerksstädtchen, dem bekannten Falun aus, wie ja auch die ersten Konsumvereine (1843) von Bergarbeitern und Flanellwebern in Rochdale („the equitable Pioneers") begründet worden[2]). Dann übernahm die Stadt Gotenburg die Einrichtung und gab ihr den Namen „Gotenburger System". Diese gemeinnützigen Branntwein-Gesellschaften arbeiteten mit steigendem Gewinn; die Haushalte der schwedischen Stadtgemeinden erhielten jährlich 5 Millionen Mark; einen bestimmten Anteil erhielt der Staat. Auf unsere Einwohner- und Branntweinverbrauchsverhältnisse übertragen, würden sie jährlich 200 Millionen Mark abwerfen.

Im Laufe der Jahrzehnte aber kam die sozialhygienische Bedeutung der Einrichtung, welche das persönliche Interesse des festangestellten Verschleißers an dem Branntweinverbrauch ausschließt, unter die fiskalischen Räder; in Norwegen, welches das System Anfang der 1870er Jahre annahm, ist ein großer Teil der Einnahmen überhaupt festgelegt worden; ebenso in Finnland.

Da trat nun Dr. Ivo Bratt (1912) auf, legte die Fehler einer Verwaltung, „deren Bruch mehr ehrt als die Befolgung", dar und setzte nach vielen Kämpfen „Branntweinkarten" in der Stockholmer Bolag durch, d. h. jeder Stockholmer Haushalt erhält eine Karte, welche zur Entnahme einer bestimmten Menge berechtigt. Kam aber Herr Anderson — so heißen die schwedischen Müller und Schultze — wegen Delirium oder sonstiger die Trunksucht beweisender, dem Arzt wohlbekannter Krankheiten ins Krankenhaus oder in die Polikliniken, oder wurde er in betrunkenem Zustande auf der Straße festgenommen oder wegen eines Branntweinvergehens vor Gericht belangt, so wurde die Karte eingezogen. In Stockholm bei 350 000 Einwohnern gab es zu Anfang etwa 66 000 „Kunden", d. h. 60 % aller Volljährigen; davon wurden über 4000 Karten wieder eingezogen; nach der Einführung der „Karten" sank der Gesamtverbrauch von 5 Millionen Liter (40 %) Branntwein in Einzelschnäpsen und 600 000 Liter im Flaschenverkauf im Jahre 1913 auf 910 000 Liter bzw. 190 000 Liter i. J. 1917; d. h. von 24,4 Liter pro Kopf und Jahr auf 3,4 Liter, ohne daß Bier- und Punsch- usw. Verbrauch entsprechend stiegen[3]).

Die Zahl der im Stockholmer Katharinen-Spital eingelieferten Deliranten sank von 584 (i. J. 1913) auf 104 (i. J. 1917); die Fälle von „agnoszierten" chron. Alkoholismus von 24 bei 1000 eingelieferten Kranken überhaupt auf 2,5 bei 1000. (Auch bei uns sank übrigens die Zahl der Deliranten usw. während des Weltkriegs — aber aus anderen Ursachen; das weisen zahlenmäßig klinische Berichte aus dem Irrenhaus in Frankfurt a. M., aus der Berliner Charité, aus der Münchener psychiatr. Klinik usw. auf. Vgl. des Verf.: „Sozialhygienisches von Front und Heimat", Zeitschr. für ärztl. Fortbildung, Juni 1917). Die Zahl der auf den Straßen Stockholms wegen Trunkenheit Verhafteten sank in gleichem Zeitraum (1913—1917) von 17 600 Personen auf 3750. Nach schwedischem Gesetz kann aber jeder chronische Trunksüchtige, der dort mit Fug und Recht als Geisteskranker angesehen wird, auf Grund eines Zeugnisses zweier Ärzte einer Trinkerheilanstalt zwangsweise überwiesen werden,

[1]) Vgl. Heinr. Herkner, Schmollers Jahrb. Bd. 31, 1907.

[2]) Vgl. G. v. Schulze-Gaevernitz, „Zum sozialen Frieden". 1890. Duncker & Humblot, Leipzig.

[3]) Die Verwaltung des „Stockholmer Systems" gibt jährlich Berichte mit genauesten Zahlen heraus; erhältlich in Stockholm, Warendorf-Gatan 12.

was bei uns leider viel umständlicher und schwieriger ist. Und wie schauen diese Systemwirtschaften im Vergleich zu unseren „Destillen" aus? Ihr Betrieb ist so mustergiltig wie in den Arbeiter-Speiseräumen des Frankfurter Instituts für Wohlfahrts-Einrichtungen.

Der Eindruck des Brattschen Vortrages — alle schwedischen Städte nahmen seine Neuerungen baldigst auf — veranlaßte den Verfasser, diese Reformen in Stockholm selbst Herbst 1916 kennen zu lernen; die erste Studienreise[4]) in gleicher Richtung hatte schon 1906 stattgefunden; der Bericht über die zweite erschien im Septemberheft der Preuß. Jahrb. 1916.

Der Versuch, Stadt und Staat Hamburg für Einführung des Systems zu interessieren, schlug fehl; Hamburg büßt den Branntweinmißbrauch seiner Einwohner in seinem Armenhaushalt mit 1 Mill. ℳ jährlich; Halle a. S. mit 200 000 ℳ[5]). Ein einziger Branntweinkeller Hamburgs setzt jährlich 160 000 ℳ für Branntwein um!

Einer persönlichen Beziehung zu dem kürzlich als Oberbürgermeister nach Essen berufenen Stadtrat Dr. Hans Luther, bisher Geschäftsführer des „Deutschen Städtetages", verdankte ein größerer aufklärender Aufsatz in den „Mitteilungen des deutschen Städtetages" 1917 Nr. VI („Zur Frage der Verstadtlichung der Schankwirtschaften vom Standpunkt der Gemeindefinanzen") seine Entstehung.

Und doch liegt — wie wir Ärzte sagen — eine akute Indikation vor, dieses skandinavische, soviel Unheil tilgende und soviel Segen stiftende System in deutschen Städten einzuführen!

Der Bundesrat hat dem Reichstag einen Gesetzentwurf wegen Errichtung eines Reichsmonopols für den Spiritushandel vorgelegt. Und der Kleinverschleiß, den Fürst Bismarck 1886 schon durch staatliche Angestellte, sog. Branntweinagenten, monopolisieren wollte? Unsere städtischen Haushaltungen sind überschuldet. Man ruft nach gemischt-wirtschaftlichen Betrieben!

Franz Adickes wies bereits 1903 auf dem ersten deutschen Städtetag in Dresden auf die Bedeutung dieses Problems hin. Heute liegen die Bedingungen, es zu lösen, aus verschiedenen Gründen so günstig, wie nur möglich. Unsere Gemeinden haben im Kriege die Verteilung und den Verkauf von Lebensmitteln so rasch gelernt und so gründlich geübt, daß das Verfahren der Branntweinverteilung in städtischen Wirtschaften an die Verbraucher wirklich nur einen tatkräftigen Entschluß von Reich und Gemeinden erfordert.

Ein Drittel der Branntweinkneipen sind eingegangen; die übrigen zwei Drittel kaum besucht; tausende von Bierwirtschaften (z. B. alle Bahnhofs- und Arbeiterkantinen) verschleißen überhaupt keinen Schnaps mehr; der Rest der Branntweinkneipen ist leicht abzulösen; größtenteils werden sie von den Frauen der im Felde stehenden Wirte geleitet; ihre Inhaber werden gern als städtische Angestellte ein sicheres Brot finden. Jede Stadtverwaltung, jeder Bezirksausschuß beklagt das Kreuz der Schankkonzessionen. Das schwedische „System" würde auch die alkoholfreie „Demobilisation" wesentlich unterstützen.

Der Staat hat im Kriege mit Fug und Recht Tausende von Betrieben mit Millionen von Leitern, Angestellten, Arbeitern im öffentlichen Interesse stillgelegt. Sollten unsere großen Gemeindeverwaltungen nicht die gleichen Kräfte haben, ihre Geldverhältnisse zu sanieren und dabei Millionen von Menschen vor Verarmung und Erkrankung zu bewahren? Hier gilt es einmal, die nur verderbenbringende Privatwirtschaft durch nur segenstiftende Gemeinwirtschaft zu ersetzen.

Die Verewigung der „Branntweinkarte" als Erinnerung an die Nöte der Heimat im Weltkriege würde noch unsere Kinder und Kindeskinder an den Krieg als an den Vater vieler großer Dinge mahnen.

In welcher deutschen Stadt lebt und wirkt ein zweiter Franz Adickes, der im Sinne dieses großen Bürgermeisters die nicht zu großen Hindernisse nähme?

[4]) Vgl. B. Laquer, „Gotenburger System", J. F. Bergmann, Wiesbaden 1907.

[5]) Vgl. H. Popert: „Hamburg und der Alkohol", Hamburg, 2. Aufl. 1903, und E. Pütter: „Trunksucht und städtische Steuern", 3. Aufl. 1903, Halle.

Die Gesellschaft für Soziale Reform im Kriege.

Tätigkeitsbericht für die Zeit von Ende 1913 bis Frühjahr 1918.

II.

Der Vaterländische Hilfsdienst gab der Gesellschaft für Soziale Reform mehrfach Veranlassung zum Vorgehen. Besonders zu der Zeit, als General Groener das Kriegsamt leitete, war die Fühlungnahme zwischen dem Amt und der Leitung der Gesellschaft sehr befriedigend. — Erwähnung verdient im einzelnen eine umfassende Eingabe der Gesellschaft, die die Wünsche der Angestellten zum Hilfsdienst auf Grund einer Besprechung im Unterausschuß für Angestelltenfragen dartat (März 1917) und in mehreren Punkten Berücksichtigung fand. Die obligatorischen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, die das Hilfsdienstgesetz brachte, veranlaßten einen bekannten sozialgesinnten Arbeitgeber, Herrn Warenhausbesitzer Cohn in Halberstadt, 1000 ℳ für ein Preisausschreiben zur Verfügung zu stellen, das die Gesellschaft für Arbeiten über Angestelltenausschüsse veranstalten sollte. Der Vorstand berief als Preisrichter Staatsminister Frhrn. v. Berlepsch, Prof. Francke, Herrn Cohn, den Präsidenten der Handelskamer in Halberstadt Herrn Kämpfert, den Generaldirektor der Maggiwerke Herrn Kommerzienrat Schmid, sowie Vertreter der großen Arbeitsgemeinschaften der Angestelltenverbände. Das Ergebnis war die Teilung des Preises zwischen den Herren Fabry (Coblenz) und Pöthe (Kiel).

Endlich befaßte sich die Gesellschaft angelegentlich mit Fragen der Übergangswirtschaft. Sie legte kurz nach Schaffung des Reichskommissariates für Übergangswirtschaft der Reichsregierung vergebens die Berufung von Arbeitnehmervertretern in diese Dienststelle nahe. Sodann richtete sie in Gemeinschaft mit der Leitung des Vereins für Sozialpolitik einen Gemischten Ausschuß für Demobilisierungsfragen ein. Dieser beriet 1916/17 mehrfach sozialpolitische Fragen der Übergangszeit, litt aber sehr unter dem Mangel an grundlegendem Material. Die Arbeiten wurden schließlich wieder aufgenommen, als die Kriegswirtschaftliche Vereinigung sich erbot, die übergangswirtschaftlichen Fragen in ihrem Büro laufend zu bearbeiten. Es gelang, die führenden Persönlichkeiten der Gesellschaft für Soziale Reform zur Mitarbeit in den Unterausschüssen zu veranlassen, die die Kriegswirtschaftliche Vereinigung für die verschiedensten Teilfragen der Übergangswirtschaft schuf (z. B. Entlassungsplan, Finanzierungsfragen, Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsvermittlung, Angestelltenfragen, kommunale Fragen, Wohnungswesen, Handwerkerfragen). An die Spitze des Zentralausschusses trat der stellv. Vorsitzende der Gesellschaft, Herr Prof. Francke. Als erstes Ergebnis der Beratungen erschien Heft 59 der Schriften der Gesellschaft („Der Tag der Heimkehr"). Nach Abschluß der Beratungen, die zu zahlreichen Eingaben führten, erscheinen soeben bei B. G. Teubner die Forderungen der Kriegswirtschaftlichen Vereinigung als Broschüre. An dem beachtlichen Werke haben neben den leitenden Persönlichkeiten der Gesellschaft für Soziale Reform besonders die Zentralen der Arbeiter- und Angestelltenverbände bedeutenden Anteil. — Die Gesellschaft hat unabhängig von der Mitarbeit in der genannten Vereinigung wiederholt zu Fragen der Übergangswirtschaft Stellung genommen. So hat die Berliner Ortsgruppe im November 1916 bereits Vorschläge zur Verhütung akuter Wohnungsnot gemacht. Im Juni 1917 wandte sich eine Eingabe der Gesellschaft gemeinsam mit einer bunten Fülle anderer Organisationen gegen den die Arbeitslosigkeit der Übergangszeit vermehrenden Fachschulschwindel und die ungenügende Ausbildung zu gelernten Berufen, nachdem im März eine Tagung den gleichen Gegenstand behandelt hatte; diese Eingabe hatte erheblichen Erfolg. Im Frühjahr 1918 folgte eine Eingabe betr. Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft. Endlich wurde auf einem Sondergebiete versucht, Schwierigkeiten der Übergangswirtschaft zu meistern. In zwei Sozialpolitischen Konferenzen für das Gastwirtsgewerbe wurde auf Anregung des zuständigen Ausschusses der Gesellschaft die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer und die Gestaltung der Frauenfrage im Gasthausgewerbe eingehend besprochen. Nachdem es der Gesellschaft gelungen war, der maßlosen Zersplitterung der gastwirtschaftlichen Gehilfenvereine durch die Schaffung einer „Arbeitsgemeinschaft gastwirtschaftlicher Angestelltenverbände", an der alle zentralen Gehilfenorganisationen beteiligt

sind, ein Ende zu machen, führten unmittelbare Besprechungen zwischen den Prinzipals- und Gehilfenverbänden zur einstimmigen Annahme der in den Konferenzen geschaffenen Leitsätze zur Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer.

Die Große Kundgebung für Sozialpolitik nach dem Kriege wurde durch eine formulierte Erklärung der Gesellschaft („Das neue Deutschland und die Sozialreform") vorbereitet, die von den Vertretern aller Organisationen der Arbeitnehmer begutachtet worden war und im Ausschuß der Gesellschaft einstimmige Annahme fand. Den Verlauf der Großen Kundgebung am 14. April in der Berliner Philharmonie wird Heft 62 der Schriften der Gesellschaft auf Grund des Stenogramms schildern.

Als deutscher Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz boten sich der Gesellschaft im Kriege natürlich nur geringe Betätigungsmöglichkeiten. Ihren Beitragsverpflichtungen ist die Gesellschaft trotz der Valuta restlos nachgekommen. Auch die Reichsregierung hat dem Internationalen Arbeitsamt ihre Unterstützung nicht entzogen. Das Erscheinen des Bulletins konnte, da auch die anderen kriegführenden Staaten ihre Beziehungen zu dem Internationalen Arbeitsamt aufrechterhielten, während des ganzen Krieges fortgesetzt werden (deutsche Ausgabe im Verlag von G. Fischer, Jena).

Wiederholte Bemühungen der Gesellschaft für Soziale Reform galten einer Verständigung mit den gleichgerichteten Organisationen Österreichs und Ungarns über eine Annäherung des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung in den verbündeten Reichen. Da die Punkte, in denen Abweichungen bestehen und eine Angleichung erwünscht scheint, klargestellt sind, dürfte die eingeleitete Verständigung über ein analoges Vorgehen, besonders im Deutschen Reich und Österreich, trotz der Schwierigkeiten, die in der Überlastung der beiderseitig mit der Frage befaßten Persönlichkeiten liegen, noch gelingen.

Andererseits vergißt aber die Gesellschaft für Soziale Reform nicht die zwingende Notwendigkeit, daß die uns heute feindlichen Staaten nach dem Kriege den Vorsprung der deutschen Sozialpolitik vor der ihrigen ausgleichen. Für unsere Volkswirtschaft ist das um so erwünschter, als diese ohnehin den Wettbewerb auf dem Weltmarkte unter schwierigsten Verhältnissen wird wieder aufnehmen müssen. Die Friedensverträge erscheinen der Gesellschaft die gegebene Gelegenheit, Vereinbarungen über Angleichung des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung durchzusetzen. Eine diesbezügliche Eingabe ist den zuständigen Stellen am 24. Dezember 1917 unterbreitet worden. Leider ist sie weder bei den Friedensschlüssen mit Rußland und der Ukraine, noch bei den Verhandlungen mit den industriell entwickelten Staaten Finnland und Rumänien berücksichtigt worden, obwohl alle Friedensverträge sehr ausführliche wirtschaftliche Vereinbarungen anderer Art enthalten. Bald nach einer Verhandlung von Vertretern der Gesellschaft und der freien Gewerkschaften mit dem Reichswirtschaftsamt ist indessen eine Regierungserklärung im Reichstage abgegeben worden, die, zugleich einem einmütigen Wunsche des Parlaments entsprechend, sich sympathisch zu den Forderungen der Gesellschaft äußert. Man darf also wohl hoffen, daß im Westen nicht die gleichen Unterlassungen wie im Osten wiederholt werden.

Neben der Aufgabe, für den Fortschritt der Sozialpolitik unmittelbar einzutreten, hat die Gesellschaft für Soziale Reform ihre andere Pflicht, neue Freunde für die Sozialpolitik zu werben und das Verständnis für die sozialen Aufgaben, sowie für die Selbsthilfebestrebungen der Arbeitnehmer durch Aufklärung über ihre Bedeutung in jeder Weise zu fördern und zu vertiefen, nicht vernachlässigt.

Obwohl die Geschäftsstelle unter den Schwierigkeiten des Krieges und wiederholter langer Krankheit des Generalsekretärs litt, ist es gelungen, den Bestand der Gesellschaft an Mitgliedern zu mehren, die Arbeit in den Ortsgruppen zu vertiefen und die Zahl der Gruppen zu erhöhen, sowie die Zusammenarbeit mit der wachsenden Zahl angeschlossener Körperschaften auszubauen.

Die Zahl der persönlichen Mitglieder der Gesellschaft ist auf 1452 gestiegen, die sich größtenteils zu Ortsgruppen zusammengeschlossen haben. Die Zahl der körperschaftlichen Mitglieder beträgt 265.

Die neuen Mitglieder gehören zum großen Teile den intellektuellen Kreisen an, die den Arbeiten der Gesellschaft in den Jahren vor dem Kriege mit geringerer Anteilnahme gegenüberzustehen pflegten. Durch den Tod verlor die Gesellschaft eine Reihe namhafter und führender Mitglieder, so die Herren Abg. Bassermann, Franz Brandts, Stadtv. Goldschmidt, Gewerberat Löffer, Dr. Wilhelm Merton, Exz. v. Schmoller, Exz. Thiel und Exz. Ad. Wagner, ferner den Geschäftsführer der Berliner Ortsgruppe, Herrn Dr. Felix Clauß.

Von körperschaftlichen Mitgliedern, die der Gesellschaft in der Berichtszeit beigetreten sind, seien genannt: Interessengemeinschaft deutscher Reichs- und Staatsbeamtenverbände, Verband der unteren Post- und Telegraphenbeamten, Verband deutscher Lokomotivführer, Verband der evangelischen Arbeitervereine der Provinz Brandenburg, Deutscher Meisterverband, Deutscher Chorsänger- und Balettverband, Deutscher Gruben- und Fabrikbeamtenverband, Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Deutscher Buchbinderverband, Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Verband der Sozialbeamtinnen, Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, Reichsverband deutscher Konsumvereine, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Allein die Verbände der Arbeiter, Angestellten und Beamten, die der Gesellschaft körperschaftlich angeschlossen sind, zählen in Feld und Heimat zusammen etwa 4½ Millionen Mitglieder, bzw. werden diese ihre frühere Mitgliederzahl wohl in naher Zukunft und bestimmt bald nach Ende des Krieges wieder erreichen. Die Gemeinschaftsarbeit dieser vielfältigen Verbände hat sich im Rahmen der Gesellschaft reibungslos und fruchtbar gestaltet. Sie hat zur Annäherung der beteiligten Organisationen auch über diesen Rahmen hinaus wesentlich beigetragen. — Neben den Arbeitnehmer- und Beamtenverbänden gehören der Gesellschaft auch eine größere Anzahl von Behörden, besonders Stadtverwaltungen, ferner Handelskammern, Firmen und Unternehmerverbände, sowie religiöse und gemeinnützige Vereinigungen körperschaftlich an.

Über die Tätigkeit der Ortsgruppen ausführlich zu berichten, muß diesen selbst vorbehalten bleiben. Hier sei nur in großen Zügen folgendes mitgeteilt:

Der Krieg hat zwei Ortsgruppen vernichtet, Aachen und Mühlhausen i. Th.; beide waren nur klein gewesen. Ihre Tätigkeit mußten zeitweise einstellen die Gruppen in Jena, Königsberg und Schwerin, doch ist deren Fortbestand völlig gesichert, auch stehen sie in ununterbrochener Fühlung mit dem Generalsekretariat. Eine organisatorische Neugestaltung macht der Zweigverein Hessen-Nassau durch; auf Beschluß des Vorstandes der Gesellschaft wird die Stadt Frankfurt a. M. aus seinem Organisationsbereich herausgenommen und dort eine eigene Ortsgruppe mit besonderer örtlichen Leitung geschaffen werden.

Die Ortsgruppe Berlin hat sich im Kriege sehr kräftig entwickelt (seit 1916 allein 128 Neuaufnahmen). Am Anfang des Krieges wurde in öffentlicher Versammlung die Kriegsbeschädigtenfürsorge besprochen; der hierüber von Dr. S. Kraus gehaltene Vortrag ist als Schrift der Ortsgruppe im Verlage von Fischer in Jena erschienen. Eine öffentliche Versammlungstätigkeit ist später unterblieben, doch wurden Besprechungen des Vorstandes mit sachkundigen und seit langen Jahren mitarbeitsfreudigen Mitgliedern und Gästen über Zeitfragen der Sozialpolitik eingerichtet („Sozialpolitische Abende"), um Richtlinien für die Weiterarbeit im Frieden zu gewinnen. Die einleitenden Worte zu den 21 derartigen Besprechungen, die bisher stattgefunden haben, hatten u. a. folgende Herren übernommen: Prof. Francke, Geheimrat Herkner, Geheimrat Mahling, Geheimrat Wiedenfeld, Geheimrat Sering, Exz. Dernburg, Abgg. Behrens, W. Heine, E. Schiffer, Giesberts, Mumm, Unterstaatssekretär Aug. Müller, Umbreit, Stegerwald, G. Hartmann, Prof. Vierkandt. — Außer zur Wohnungsfrage (s. o.) hat die Ortsgruppe zur Erhöhung des Straßenbahntarifs in einer Eingabe Stellung genommen. — Die Ortsgruppe Bremen hat sich besonders mit der Wohnungsfrage beschäftigt, während die Ortsgruppe Breslau das ganze Gebiet der Übergangswirtschaft in Gemeinschaft mit der Schlesischen Gesellschaft für Vaterländische Kultur bearbeitet hat. Ebenso wie diese Gruppe war diejenige in Leipzig sehr rührig und hat besonders Mittelstands-, Ernährungs-, Hilfsdienst- und Demobilisierungsfragen besprochen; wiederholt lenkte sie auch die örtliche Aufmerksamkeit auf das Arbeitsnachweiswesen. Die Ortsgruppe Cöln richtete regelmäßige Besprechungen ein, u. a. auch über Wahlrecht und Sozialpolitik.

Neu gegründet wurden im Kriege 1917 Ortsgruppen in Hamburg und in München, 1918 im Frühjahr eine solche

in Hannover. Weitere Gründungen stehen in Karlsruhe und Nürnberg-Fürth unmittelbar bevor. In mehreren anderen Städten sind vorbereitende Schritte getan worden. In den 3 neugegründeten Ortsgruppen arbeiten von vornherein die Organisationen aller Richtungen mit. Die Leitung liegt in Hamburg u. a. in den Händen der Herren Prof. Rathgen, Pastor Kießling, Winnig und Dr. Petersen, in München in den Händen des Staatsministers v. Frauendorffer, der Abgg. Walterbach und Timm, des Reichsrats v. Miller, Frl. Lotte Willich usw., während in Hannover Direktor Schickenberg (Städt. Kriegsfürsorgeamt) sich mit Persönlichkeiten aus der Arbeiter- und Angestelltenbewegung Hannovers in die Leitung teilt. Die drei neuen Gruppen entfalten eine rege Tätigkeit unter starker Berücksichtigung der besonderen örtlichen Bedürfnisse. Sie gehören bereits zu den größten Ortsgruppen der Gesellschaft.

In fast allen Ortsgruppen ist, nach vorübergehender Stagnation zu Kriegsbeginn, nunmehr ein frischer Schaffensdrang und Aufschwung zu verspüren, der wesentlich dazu beitragen wird, die Gesellschaft für Soziale Reform gerüstet in die Friedenszeit eintreten zu lassen.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Die Familienunterstützung betreffen zwei neue Erlasse des preußischen Ministeriums des Innern. In einer Verfügung vom 22. April 1918 wird eine wohlwollende Behandlung der Unterstützungsfälle, die Kriegsgetraute betreffen, gefordert, wenn auch von der Aufstellung allgemeiner Richtlinien angesichts der Verschiedenartigkeit der Fälle abgesehen wird. Erneut wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Zeichnung mäßiger Beträge auf Kriegsanleihe, wie überhaupt Besitz kleineren Vermögens, an sich keinen Anlaß bietet, die Familienunterstützung zu versagen oder zu entziehen. In solchen Fällen sind also lediglich die Zinsen bei Beurteilung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen. Eine Fortzahlung der Familienunterstützung an Witwen und Waisen ist, abgesehen von den Fällen, in denen Familienunterstützung gemäß dem Runderlasse vom 27. Juli 1917 (Jg. XXVI Sp. 868) nach einem im Felde befindlichen Sohn der Witwe gewährt werden kann, sowohl neben der Kriegsversorgung als auch neben der allgemeinen Versorgung nach Abschnitt I C (§ 12 u. fl.) des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1917 nur im Rahmen des Gesetzes vom 30. September 1915 zulässig. Dagegen hebt die Bewilligung des Kriegselterngeldes den Anspruch auf Weiterzahlung der Familienunterstützung im Falle der Bedürftigkeit nicht auf. Die Ausgleichsunterstützung soll nicht in den Fällen angewendet werden, in denen ein zur Arbeit Entlassener verstirbt, da es sich hierbei nicht um eine durch das Familienunterstützungsgesetz bestimmte, sondern um eine freiwillige Leistung des Reichs, die aus Billigkeitsrücksichten zugestanden ist und deren Erweiterung nicht ohne zwingenden Grund erfolgen kann, handelt.

Ferner soll nach einer Verfügung vom 1. Mai 1918 den zum Bezuge von Kriegswaisengeld berechtigten, von der Mutter mit in die zweite Ehe gebrachten Kriegerwaisen behufs Abwendung einer Notlage neben dem Waisengeld die Familienunterstützung nach dem Stiefvater gezahlt werden, wenn dieser zum Heeresdienst eingezogen ist und vor seiner Einziehung für die Kinder aus eigenen Mitteln ausreichend gesorgt hat. Der wiederverheirateten Kriegerwitwe steht die Familienunterstützung nach dem eingezogenen zweiten Ehemanne im Falle der Bedürftigkeit ohne weiteres zu, da sie Witwengeld nicht mehr erhält. Die Unterstützung kann auch dann gewährt werden, wenn der Frau anläßlich ihrer Wiederverheiratung eine einmalige Abfindungssumme aus Reichsmitteln bewilligt worden und sie bedürftig ist. Zum Verbrauch der Abfindungssumme wird sie nicht zu nötigen sein. Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß das Familienunterstützungsgesetz den in § 2 b aufgeführten Verwandten des Einberufenen einen Anspruch auf Familienunterstützung schlechthin dann gibt, wenn sich ein Unterhaltungsbedürfnis erst nach der Einberufung herausgestellt hat, unbekümmert darum, ob der Einberufene ohne die Einberufung voraussichtlich auch zur Gewährung des Unterhalts imstande gewesen wäre oder nicht. Die Lieferungsverbände können auch für Kosten solcher Anstaltspflege in Anspruch genommen werden, die sich als im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit aufgewendet darstellt, wenn diese Aufwendungen gleichzeitig auch dem Wohle der in die Anstalt gebrachten Angehörigen von Kriegsteilnehmern entsprechen.

Soziale Zustände.

Berliner Kriegslöhne II.

Bei den weiblichen Versicherten kann man hingegen eine von Monat zu Monat steigende Aufwärtsbewegung auf der Lohntreppe bei den vorliegenden Krankenkassenstatistiken für 1916 und 1917 beobachten, wenn auch freilich die breite Masse der Arbeiterinnen nach wie vor in den untersten Lohnklassen von etwa 1 bis 3 ℳ Tagesverdienst anzufinden ist. Aber es ist doch bezeichnend, daß die Besetzung der Unterklassen (bis zu 1,15 ℳ, von 1,16 bis zu 2,15 ℳ und von 2,16 bis 3,15 ℳ) Ende 1917 folgende wesentlich niedrigeren Verhältniszahlen (18,8 v. H., 31,9 v. H. und 24,6 v. H.) aufweist als im Januar 1916 (21,4 v. H., 39,9 v. H. und 25,2 v. H.), während die Verhältnisziffern der Verteilung auf die höheren Lohnstufen (über 3,16 ℳ) im Dezember 1917: 12,9 v. H., 8,7 v. H. und 2,9 v. H. lauten gegenüber nur 8,6 v. H., 3,4 v. H. und 1,3 v. H. im Januar 1916, d. h. Ende 1917 stand ein Viertel (24,5 v. H.) aller in der Allgemeinen Ortskrankenkasse versicherten Berliner Arbeiterinnen in einem Tagesverdienst von 3,16 und darüber, Anfang 1916 nur ein Siebentel (13,3 v. H.). Diese für die Frauen günstige Lohnstandsverschiebung ist eingetreten einmal wohl infolge des Zurückweichens der weniger leistungsfähigen ältesten und allerjüngsten Altersgruppen: durchschnittlich zählten im Jahre 1917 nur 9,7 v. H. bzw. 11,8 v. H. über 51 bzw. 41 bis 50 Jahre gegen 10,2 v. H. und 12,2 v. H. im Jahre 1915, und die unreifen Mädchen unter 16 Jahren, die 1915 noch 6,6 v. H. der versicherten Arbeiterinnen ausmachten, sind auf 3,5 v. H. zusammengeschrumpft, so daß die leistungsfähigsten weiblichen Altersklassen heute volle drei Viertel (75,0 v. H.) umfassen gegenüber nur 71 v. H. im Jahre 1915. Wichtiger als die Altersschichtung erscheint aber für die Lohnentwicklung bei den Frauen wiederum wie bei den Männern die verschiedenartige Verteilung auf gut und schlecht zahlende Gewerbe in den Vergleichzeiten. Wenn das die weibliche Arbeitskraft in Berlin verhältnismäßig am höchsten entlohnende Handelsgewerbe sein Versichertenheer von 62 225 (Januar 1916) auf 71 362 (Dezember 1917) Köpfe hat anschwellen lassen, während das auf der Mittellohnstufe von 2,16 bis 3,15 ℳ Tagesverdienst und tiefer fußende Bekleidungsgewerbe Ende 1917 nur noch 25 995 weiblichen Versicherten Beschäftigung bot gegenüber 36 208 zu Anfang 1916, so erklärt diese Umgruppierung bereits den größten Teil der durchschnittlichen Hebung des Lohnstands der Frauen. Überdies sind auch im Handelsgewerbe die höheren Lohnstufen verhältnismäßig recht viel reicher besetzt als Anfang 1916, nämlich mit 19,9 v. H., 15,8 v. H. und 4,2 v. H. (in den Klassen 3,16 bis 4,15 ℳ, 4,16 bis 5,15 ℳ und über 5,15 ℳ), während im Januar 1916 nach ihrem Tagesverdienste nur 17,8 v. H., 10,6 v. H. und 3,3 v. H. der in der Allgemeinen Ortskrankenkasse versicherten handelsgewerblich tätigen Frauen und Mädchen den oberen Lohnklassen angehörten, also insgesamt nur 31,7 v. H. gegen 39,9 v. H. im Dezember 1917. Die prozentualen Verschiebungen der Besetzung nach den obersten Lohnklassen hin, die auch in den im allgemeinen geringe Nominallöhne bietenden Berufen wie Hausgewerbe, Reinigungsgewerbe und „Häuslichen Dienste“ zu beobachten sind, sind, absolut gezählt, zu geringfügig, um für das Gesamtlohnbild der weiblichen Arbeit in Betracht zu kommen, zumal da die Gesamtzahl der bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse versicherten Arbeiterinnen in diesen Berufsgruppen in den letzten beiden Jahren abgenommen hat (im Hausgewerbe von 34 887 auf 32 310, im Reinigungsgewerbe von 37 015 auf 36 896 und in den häuslichen Diensten von 17 276 auf 17 217).

Die obigen Einblicke in die Lohnschichtung der Berliner Arbeiterschaft sind, da sie sich auf eine Masse von fast 400 000 Personen beziehen, wie eingangs betont, recht lehrreich und von grundsätzlicher Bedeutung. Jedoch beleuchten die erörterten Zahlen eben nur die eine Hälfte der Berliner Arbeiterschaft, und zwar insbesondere solche Gruppen, in denen die ungelernte und zum Teil auch die unständige Arbeit überwiegt. Die eigentliche Facharbeiterschaft ist vielfach in den zahlreichen übrigen Gewerbe-, Innungs- und Betriebskrankenkassen versichert, und auf die Gesamtlohngestaltung der Arbeiterschaft von ganz Groß-Berlin, die etwa 1⅓ Millionen Köpfe zählt, lassen sich überhaupt nicht ohne weiteres Schlüsse aus den Statistiken der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin ableiten. Es wäre wünschenswert, wenn auch die übrigen Krankenkassen jetzt ihre Mitgliederübersichten nach Lohnstufen veröffentlichen wollten. Künftighin wird diese Lohnstatistik sich noch wesentlich dadurch verfeinern, daß infolge der Abänderung der Krankenversicherungsgesetzgebung die Krankenkassen dazu übergehen, für die höher entlohnten Mitglieder besondere feingestaffelte Lohnstufen auf den bisherigen Stufenbau aufzusetzen, so daß sich die wirklichen Verdienste der bisher in der Sammelklasse „über 5 ℳ“ oder ähnlich summarisch zusammengefaßten Lohnempfänger deutlicher erkennen lassen.

Leider ist eine weitzurückgreifende Lohnvergleichung der gegenwärtigen Verhältnisse mit denen früherer Jahre bis auf weiteres nicht angängig. Nur für die Leipziger Ortskranken-

kasse liegen systematische Anschreibungen auch aus den Friedensjahren vor. Für die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin lassen sich immerhin auch für die ersten beiden Kriegsjahre noch einige Vergleichsziffern beibringen, die wir zum Schluß dieser Betrachtungen mit den oben beleuchteten Lohnverteilungsangaben zusammenstellen.

Es verteilten sich die männlichen Versicherten (aufs Hundert berechnet) jeweils nach ihrem Tagesverdienst auf die einzelnen Lohnstufen in den Stichmonaten August der vier Kriegsjahre wie folgt:

August	Männer Gesamtzahl	Lehrlinge ohne Entgelt	Stufe I bis 1,15 M	Stufe II 1,16 bis 2,15 M	Stufe III 2,16 bis 3,15 M	Stufe IV 3,16 bis 4,15 M	Stufe V 4,16 bis 5,15 M	Stufe VI über 5,15 M
1914	201 485	0,2	9,3	7,4	11,7	23,7	24,3	23,4
1915	144 311	0,5	9,1	8,7	13,2	16,9	22,5	29,1
1916	125 528	0,8	11,6	9,5	14,3	15,8	23,0	25,0
1917	109 697	0,8	13,8	9,8	13,9	15,2	21,1	25,1

Die Lohnschichtung hat sich also auf der obersten und auf der untersten Stufe ziemlich gleichmäßig auf Kosten der Mittellohnklassen verstärkt. Es gibt mehr gut entlohnte und viel mehr ganz niedrig entlohnte Arbeiter als 1914; der Gesamtlohndurchschnitt dürfte also sich nicht wesentlich gehoben haben; freilich ist das Arbeitermaterial in der Zwischenzeit ein wesentlich anderes als vor dem Kriege geworden.

Für die weiblichen Versicherten war das Bild folgendes:

1914	265 138	0,2	20,5	25,6	37,3	10,0	4,4	2,9
1915	264 726	0,1	20,8	42,1	24,7	7,8	3,2	1,3
1916	277 503	0,3	21,5	39,3	24,6	9,3	3,9	1,3
1917	271 786	0,2	19,8	33,4	24,6	11,3	7,1	2,3

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Das Arbeitskammergesetz im Reichstagsausschuß.

Unter dem Vorsitz des Abg. Legien hat der Arbeitskammerausschuß bereits eifrig Sitzungen abgehalten. Die Beratung der grundlegenden Frage, ob die Kammern auf fachlicher oder bezirklicher Grundlage beruhen sollen, ist zu Ende geführt worden. Sie hat vorerst mit dem vollen Siege des Gewerkschaftsentwurfs geendet. Die Regierung trat für die fachliche Gliederung ein, fand aber nur bei den Konservativen einigermaßen warme Zustimmung, während sich die anderen Parteien teils zunächst starke Zurückhaltung auferlegten, teils von Anfang an für den Gewerkschaftsentwurf entschieden. Dieser hat in der Kommission insofern freilich einen leichteren Stand als in der Vollversammlung des Reichstags, als die Parteien mit Vorliebe die Arbeiterführer oder doch Arbeitern nahestehende Sozialpolitiker in den Ausschuß entsandt haben; so gehören für die Deutsche Fraktion Behrens, für die Nationalliberalen Icler der Kommission an, während das Zentrum u. a. Hitze, die Fortschrittspartei Weinhausen entsandt hat. Mit den freigewerkschaftlichen Führern Legien, Wissell, Silberschmidt und Giebel vereinigten sich die Gewerkschaftsführer aus den anderen Lagern, um dem Entwurf der Arbeiterverbände zum Erfolge zu verhelfen. Sie führten für die territoriale Gliederung ins Feld, daß sie aus organisatorischen und verwaltungstechnischen Gründen, ferner weil sie die Arbeitsnachweise, das Einigungswesen und die Fürsorge für Jugendliche dank der Gemeinschaftsarbeit aller Arbeiter und Unternehmer ohne Berufsunterschied mehr fördere, vorzuziehen sei. Die Freunde der fachlichen Gliederung bestritten, daß das Einigungswesen in den Territorialkammern gefördert werden könne, und verwiesen auf das fachlich gegliederte Tarifvertragswesen. Beide Gruppen waren ferner der Auffassung, daß die von ihnen jeweils bekämpfte Organisationsform die Arbeiterschaft in ihrer Gesamtheit nicht ausreichend erfasse, so daß sich viele Arbeiter nicht in der Kammer vertreten fühlen könnten.

Es lag nahe, ein Kompromiß zu suchen. Die Mittelparteien machten entsprechende Vorschläge. Abg. Trimborn griff auf die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfes zurück: als dieser vom Reichswirtschaftsamt der preußischen Staatsregierung vorgelegt wurde, sah er vor, daß für alle Industrien, die nicht durch Fachkammern vertreten wären, gemeinsame bezirkliche Kammern errichtet werden sollten; zwischen diesen und den Fachkammern sollte sogar eine Verbindung durch Vertreter der letzteren in den Bezirkskammern hergestellt werden können. Wir haben auf diese ursprüngliche Fassung des Entwurfes bereits Sp. 469 hinweisen müssen, weil ein Arbeitgeberblatt, das durch schärfsten Widerspruch gegen jedes Zugeständnis an den Gewerkschaftsentwurf das ganze Gesetz in Gefahr brachte, es für zeitgemäß hielt, die territoriale Gliederung als eine „sozialdemokratische" Forderung hinzustellen, was übrigens mit der Entstehungsgeschichte des Gewerkschaftsentwurfs in ebenso großem Widerspruch wie mit der Geschichte der Arbeitskammerberatungen früherer Jahre stand. Wenn der Regierungsentwurf schließlich die rein fachliche Grundlage gebracht hat, so geht man vielleicht nicht in der Annahme fehl, daß dieselbe Stelle darauf hingewirkt hat, die für die Eisenbahner auch im übrigen Entwurf ein Stacheldrahtgitter vorgesehen hat, das sie von der übrigen Arbeiterschaft möglichst trennen soll und hinter dem die besonderen Einrichtungen des § 13 platzgreifen sollen. Trimborns Vorschlag hatte den großen Vorzug, die Regierungsvorlage nicht einfach über den Haufen zu werfen und in der Sache dennoch den Gewerkschaften ganz erhebliche Zugeständnisse zu machen.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes machte auch Miene, sein verstoßenes Kind wieder in Gnaden anzunehmen, und sagte zu, im Bundesrate den Antrag befürworten zu wollen. Hingegen bekämpften die Sozialdemokraten den Antrag lebhaft, weil sie, bestärkt durch gewisse Ziffern, die der Staatssekretär auf Drängen des Ausschusses hatte vortragen lassen, befürchteten, die Regierung werde eine Unzahl von Fachkammern errichten, neben denen die Bezirkskammern ein ziemlich schattenhaftes Dasein führen würden. Solchen Bedenken kam ein nationalliberaler Kompromißvorschlag entgegen, der von den Territorialkammern grundsätzlich ausging und Fachkammern nur nach Bedarf zulassen wollte. Diesen Antrag erklärte aber die Regierung als unannehmbar. Schließlich versuchte noch Abg. Hitze den nationalliberalen Antrag so zu modifizieren, daß er der Regierung annehmbar werden könnte: er wollte „für bestimmte Arten von Betrieben" fachliche Kammern zugelassen wissen und dadurch vermutlich die Sonderstellung der Eisenbahner ermöglichen, auf die die Regierung, wie wir oben schon sagten und auch Sp. 498 betont haben, augenscheinlich entscheidenden Wert legt.

Nach langen Auseinandersetzungen kam es am 7. Juni zur Abstimmung über den weitergehenden Antrag, den der Gewerkschaften. Er wurde mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen. Damit ist nun freilich die Annahme im Plenum noch keineswegs gesichert, zumal, nachdem die Regierung am 11. Juni mit einer ihrer beliebten Unannehmbarkeitserklärungen, wie sie den früheren Arbeitskammergesetzentwurf entzweigeschlagen haben, hervorgetreten ist. Hoffentlich findet sich noch ein Weg, wie nun das Gesetz, das trotz allem manchen nennenswerten sozialpolitischen Fortschritt bringt, gerettet werden kann, ohne die Gewerkschaften zu brüskieren.

Nachdem die territoriale Gliederung beschlossen war, ging der Ausschuß zu der Frage der besonderen Arbeiterabteilung in der Kammer über. Die Regierung tritt für Arbeitgeber- und Arbeitergruppen mit getrennten Beratungsmöglichkeiten in bestimmten Fällen ein; die Gewerkschaften halten die Parität in diesem Falle für falsch, weil die Unternehmer bereits in 55 Landwirtschafts-, 52 Handels- und 35 Handwerkskammern ihre Vertretung hätten, zu denen nun endlich durch die organische Hineinarbeitung der Arbeiterkammer in die Arbeitskammer ein Seitenstück zu schaffen sei. Den Arbeiterwünschen traten die Abg. Hähnle (F. V.) und Hitze (Z.) bei, wobei letzterer besonders geltend machte, es sei besser, eine offizielle Beratungsmöglichkeit für die Arbeitervertreter zu schaffen, als daß man diese auf den Weg inoffizieller Zusammenkünfte dränge.

Wünsche zum Arbeitskammergesetz werden außer von den Landarbeitern und den Eisenbahnern (Sp. 506) auch von einer Reihe anderer Berufsgruppen geäußert. So schließen sich den Landarbeitern die Angestellten und Arbeiter in Gärtnereien an, die von der Beschränkung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf die gewerblichen Arbeiter und Staatsarbeiter den Ausschluß des umstrittenen und zumeist zur Landwirtschaft gezählten Gärtnereigewerbes befürchten. Entsprechende Eingaben haben sowohl die freigewerkschaftlichen als auch die christlichen Gärtner- und Landarbeiterverbände dem Reichstage übersandt. — Eine andere Gruppe, die sich ausgeschlossen sieht, ist die der Seeleute. Sie unterstehen nicht dem Titel VII der Gewerbeordnung, sondern der Seemannsordnung, fallen daher nach dem Regierungsentwurf nicht unter das Arbeitskammergesetz. Ihr freigewerkschaftlicher Führer, Paul Müller, hat in Kiel und Stettin stark besuchte Versammlungen abgehalten, die die Einbeziehung der Seeleute energisch forderten. Den Einwand, es ließen sich keine geeigneten Vertreter finden, lassen die Seeleute nicht gelten:

auch bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes habe sich bereits das Gegenteil erwiesen. Das Bedürfnis nach Arbeitskammern sei bei den Seeleuten um so größer, als sie ihre sozialen Interessen infolge der häufigen langen Abwesenheit von der Heimat nur sehr schwer selbst wahrnehmen können. Auch hätten die Reeder zahlreiche Interessenvertretungen, während die Seeleute bisher nur die Gewerkschaften zur Verfügung hatten; die Reeder seien beispielsweise (außer durch den 98 v. H. von ihnen umfassenden Unternehmerverband) auch in den Handelskammern, den Nautischen Vereinen, dem Deutschen Seeschiffahrtstag, der Technischen Kommission für Seeschiffahrt usw. vertreten. — In der Angestelltenschaft wogt der Streit um die Einbeziehung noch hin und her. Während die Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände, nicht ohne Opfer mancher abweichenden Überzeugung in den eigenen Reihen, für besondere „Kaufmannskammern" ungefähr im Sinne der von der Regierung in Aussicht gestellten „Angestelltenkammern" eintritt (— beide Wörter sind übrigens schief und treffen nicht, was gemeint ist —), stehen auf der Gegenseite die Arbeitsgemeinschaften freier Angestelltenverbände und technischer Verbände, sowie der Kaufmännische Verein für weibliche Angestellte und fordern die Einbeziehung aller Angestellten in die Arbeitskammern. Die Arbeitsgemeinschaft der Bürobeamten nimmt zu diesem Streite nicht ausdrücklich Stellung. Ihr kommt es vor allem darauf an, daß die Büroangestellten überhaupt bei der Kammern-Errichtung nicht leer ausgehen, und ihr durch jahrzehntelange Vernachlässigung entstandenes Mißtrauen fürchtet bereits, aus der Nichterwähnung der Bürobeamten im Regierungsentwurf ihre erneute Übergehung herleiten zu müssen. Eine Eingabe an den Reichstag warnt hiervor eindringlich. — Der Ausschuß für Gutachten und Anträge des Berliner Gewerbegerichts hat sich in wesentlichen Punkten für den Gewerkschaftsentwurf entschieden; so tritt er für territoriale Gliederung ein, vor allem auch, weil er bei fachlichem Aufbau die Ausschaltung der Kleinindustrie und des Handwerks fürchtet. Ferner befürwortet er die Einbeziehung der Angestellten in die Arbeitskammern, sowie die Kostendeckung durch das Reich. Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Arbeitskammer und Gewerbegericht wünscht der Ausschuß zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten die Streichung des im § 45 des Regierungsentwurfs enthaltenen Satzes, daß die Einigungsämter der Arbeitskammern auch angerufen werden können, wenn „die beteiligten Arbeiter in den Bezirken mehrerer Gewerbegerichte beschäftigt sind". Dieser Wunsch wird damit begründet, daß bisher schon mehrere Gewerbegerichte sich mit Lohnbewegungen befaßt haben, bei denen die Arbeiter in Bezirken verschiedener Gewerbegerichte wohnten; diese Möglichkeit soll erhalten bleiben. Endlich gaben die Erfahrungen der Einigungsämter der Gewerbegerichte noch in einem anderen Punkte Anlaß zu einem Abänderungsvorschlag des Ausschusses: das Stimmrecht des Vorsitzenden erscheint bei Stimmengleichheit, wenn auf der einen Seite alle Arbeitgeber, auf der anderen alle Arbeitnehmer stehen, nicht unbedenklich, sofern es, wie § 37 des Entwurfs vorsieht, zur Stimmenpflicht wird. Der Ausschuß tritt daher für Einschaltung des Stimmenthaltungsrechtes bei Stimmengleichheit ein, um einem Wettrennen um die Stimme des Vorsitzenden vorzubeugen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Gelbe Angestelltenbewegung.

Man schreibt uns: „Nun soll neben die sogenannten „wirtschafts-friedlichen" Arbeiterverbände auch ein gelber Angestelltenverband gestellt werden. Vorkämpfer dieses Planes ist eine seit Jahren erscheinende Zeitschrift „Hanse", die von Hamburg aus an die Angestellten kostenlos versandt wird. Ein in der Zeit der Papierknappheit und Teuerung und der sonstigen hohen Herstellungskosten bemerkenswertes Zeichen. Woher kommt das Geld zu solcher Versendung? Zwar ist der Anzeigenteil der „Hanse" sehr umfangreich (6 Seiten Text und 21 Seiten Anzeigen), aber damit allein erklärt sich die kostenlose und anscheinend sehr umfangreiche Versendung nicht. Vielmehr verschickt der Herausgeber der Zeitschrift, Moritz Müller, an die Industriellen noch ein besonderes Rundschreiben, in dem den Arbeitgebern „im engsten Einvernehmen mit ihrer Interessenorganisation, dem Verband Thüringischer Industrieller, sowie mit zahlreichen industriellen, wirtschaftlichen und Arbeitgebervereinigungen des Deutschen Reiches vertraulich Kenntnis gegeben wird, daß den radikalen Bestrebungen der großen wirtschaftlichen, kaufmännischen und technischen Angestelltenverbände entgegengetreten werden solle". Dazu gehöre aber Geld, Geld und noch einmal Geld! Und deshalb werden die Industriellen gebeten, recht tief in ihren Beutel zu greifen und die Gründung eines „wirtschafts-friedlichen" Angestelltenverbandes zu bezahlen. Damit aber der gegnerische Vorwurf ausgeschaltet werde, daß die „Hanse" von den Prinzipalen „Geschenke" erhielte, sollen als „äußeres Zeichen einer bestehenden ordentlichen Geschäftsverbindung" die Geschenke in Form von Anzeigen bezahlt werden. Ein Sondertarif liegt dem Rundschreiben bei. Von 13,25 M bis 300 M werden nur 1—25 Abonnements der „Hanse" gewährt, von 350 M aber an setzen die „kostenlosen" Anzeigen neben erhöhter Lieferung der „Hanse" ein. Wenn 3500 M gezahlt werden, werden eine Jahresanzeige von 1/1 Seite und 300 Abonnements geliefert. Einzelne Werke sind aber in ihren Zeichnungen noch weit über 3500 M hinausgegangen, wie eine dem Rundschreiben beigelegte „Zeichnungsliste" zeigt. Ein Beweis, wie wertvoll insbesondere den Großunternehmern ein gelber Angestelltenverband wäre und daß sie bei seiner Förderung nicht kleinlich sind. Nach Ausweis der Zeichnungsliste sind bisher schon über 42 000 M für die „ordentliche" Geschäftsverbindung der Unternehmer mit der Zeitschrift „Die Hanse" gezeichnet worden. Der neue gelbe Angestelltenverband ist also gut finanziert."

Soweit die Zuschrift. Die Angestellten werden also bald erstaunt bemerken, wie eine neue Interessenorganisation in ihren Kreisen sich kräftig rührt und blüht, ohne daß sie selber dafür die Finger krumm zu machen oder die Hand zu öffnen brauchen. Weß Geistes Kind die neue Angestelltenvertretung aber sein wird, läßt sich noch näher aus dem Aufruf erkennen, der Mitte April mit der Überschrift „Die wirtschaftsfriedliche Angestelltenbewegung" von der „Hanse" versandt wurde. Er will wider „die Gewaltpolitik der radikal gerichteten Angestelltenverbände" eine Gegenwehr großen Stiles mobil machen und die bisher schon bestehenden örtlichen Beamtenvereinigungen der einzelnen Betriebe und Werke zusammenfassen. „Nur eine freundschaftliche Verständigung mit den Prinzipalen unter Ausschaltung des Realsozialismus und des Verbandsterrorismus führt zum schnellen Fortschritt." Man weiß aus der Erfahrung, was mit diesen schön schillernden Worten praktisch gemeint ist, zumal wenn man die eingangs geschilderte Gründungsmache danebenhält. Der wirtschaftsfriedliche „Verein der Kruppschen Beamten", eine Sonderschöpfung der Essener Werkvereinsbewegung, wird künftig nicht mehr allein in der gelben Organisationswelt dastehen.

Gleichzeitig mit der „Hanse" wirbt in der Zeitschrift der deutschen Arbeitgeberverbände „Der Arbeitgeber" (Nr. 11 vom 1. Juni) der Handelskammersyndikus Dr. Rocke für eine „deutsche Arbeiter- und Angestellten-Partei", die ein politisches Seitenstück und die Ergänzung zu der berufsgenossenschaftlich-wirtschaftlichen Bewegung der Werkvereine darstelle, wie sie unnehr um die „Hanse" herum sich unter den Angestellten ausbreiten soll. Der Aufruf für die neue Partei, der von „einem hierzu gebildeten Ausschuß von Berufsangehörigen" erlassen ist, „rechnet mit der Reichstagsmehrheit ab" und entwickelt dafür eigene Kriegsziele und Friedensforderungen. Das Wirtschaftsprogramm der neuen Arbeiter- und Angestelltenpartei ist von Dr. Schiele-Naumburg, der jüngst in Hannover auf dem Bundestag der (Essener) gelben Werkvereine die Hauptrede hielt, inspiriert. Die Geschäftsstelle befindet sich bei Gellert in Berlin-Wilmersdorf.

Gewerkschaften und Kriegszustand. Die große Zensurdebatte im Reichstag vorige Woche hat auch gewerkschaftliche Interessen stark berührt. Die Zustände im gewerkschaftlichen Versammlungswesen lassen häufig zu wünschen übrig, und es scheint fast, als sei dies jetzt in höherem Maße der Fall als früher. Daraus erklärt es sich, daß die Sozialdemokraten den Abg. Bauer als Redner vorgeschickt haben, den 2. Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften. Dieser, freilich nicht unbeeinflußt durch die besondere Behandlung, die ihm selbst und den Gewerkschaften im Bereiche seines Wahlkreises Breslau zuteil geworden ist, brachte eine Fülle von Klagen gegen die Handhabung der vereinsrechtlichen Vollmachten vor, die die Stellv. Generalkommandos besitzen. Er beklagte, daß es seit dem Rücktritt Bethmann Hollwegs immer schlimmer geworden sei. Jede noch so kleine Betriebsversammlung werde im Bereich des 6. Armeekorps von 2 Polizeibeamten überwacht; sobald Beschwerden vorgebracht würden, werde die Versammlung aufgelöst. Der wilde Bergarbeiterstreik in Oberschlesien, um dessen Beilegung sich die Gewerkschaftsführer seinerzeit bemüht haben, habe Anlaß zu größeren Beschränkungen des Versammlungsrechtes gegeben. Die Ver-

sammlungsgenehmigung werde oft so spät erteilt, daß die erst dann zulässige öffentliche Ankündigung der Versammlung zu spät erfolge. Die Behandlung der internierten polnischen Arbeiter, denen der Zutritt zum Landarbeiterverband verboten werde, sei besonders unerfreulich. General v. Wrisberg versuchte diesen Klagen gegenüber beruhigende Worte zu finden und stellte besonders fest, daß die beklagten Zustände beim 6. Korps abgestellt seien. Das Stellv. Generalkommando genehmige jetzt bedenkenfreie Anträge schnellstens und fordere im andern Falle die Polizeibehörden zu umgehender Rückäußerung auf. Wollten Arbeitersekretäre bei drohenden Streiks beruhigend einwirken, so würden ihnen Versammlungen nicht verboten werden. Der General gab eine Statistik, derzufolge den Gewerkschaften von 2749 Versammlungen 19, der „Vaterlandspartei" aber von 849 Versammlungen 14 verboten worden seien, — eine Gegenüberstellung, die der Abg. Müller-Meiningen als verfehlt bezeichnete, wie überhaupt die Statistik der einzelnen Verbote vielfach angefochten wurde. Der weitere Verlauf der Aussprache bot, nachdem Oberstlt. v. d. Bergh sich bemüht hatte, die vorgebrachten Fälle aufzuklären, vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus kein besonderes Interesse mehr. Man gewann den Eindruck, daß die maßgebenden Stellen noch immer viel zu empfindlich gegenüber scharfen Worten („Kraftausdrücken") sind, in denen sich schließlich doch nur eine Stimmung ausdrückt, die nach bester Möglichkeit bei ihren Wurzeln gefaßt und beseitigt werden sollte, statt daß man sie durch ein in Wahrheit so ungeheuer erfolgloses Kurieren an den Symptomen nur noch verschlimmert. Kraftausdrücke sind gerade in der Arbeiterschaft gang und gäbe; man muß sie nicht so tragisch nehmen, wie das Stellv. Generalkommando in Breslau und wie Herr von Wrisberg es getan haben. Auch beim Militär selber kommen ja Kraftausdrücke vor.

Arbeiterschutz.

Gewerbeaufsicht und Arbeiterschutz im Kriege.

I.

Die Jahresberichte der Preußischen Regierungs- und Gewerberäte, die früher jährlich Ende März veröffentlicht wurden und als Unterlage für die Beurteilung der Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter in weiten Kreisen regelmäßig aufmerksame Beachtung fanden, sind bedauerlicherweise seit vier Jahren nicht mehr erschienen. Wie auf so manches andere, hat der Krieg gezwungen, auch auf sie zu verzichten. Denn die Belastung der Gewerbeaufsichtsbeamten mit neuen Aufgaben, die ihnen behufs Erhaltung der Schlagfertigkeit des Heeres und behufs Versorgung der Bevölkerung mit den unentbehrlichen Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen übertragen werden mußten, war so groß, daß der durch Einziehung zum Heeresdienst stark verminderten Beamtenzahl keine Zeit zur Erstattung allgemeiner Berichte übrig blieb. Dazu kam, daß aus ähnlichen Gründen auch die Ortspolizeibehörden außerstande waren, die für einen Teil des Berichtsinhalts erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Statt vollständiger Jahresberichte sind jetzt in den Beilagen zu den Nummern 5, 8 und 9 des diesjährigen Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung einige in der Hauptsache ziffernmäßige Zusammenstellungen erschienen, die bestimmt sind, die Jahresberichte wenigstens teilweise zu ersetzen. Sie enthalten Angaben über:

1. die Revisionstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten im Jahre 1917,
2. die Zahlen der gewerblichen Arbeiter im Jahre 1917,
3. die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutze der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter im Jahre 1917,
4. die Sonntagsarbeit im Jahre 1917,
5. die Über- und Nachtarbeit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in den Jahren 1915, 1916 und 1917,
6. die gegenwärtige Verwaltung der einzelnen Stellen des Gewerbeaufsichtsdienstes.

Aus dem Inhalt dieser Zusammenstellungen, soweit er sich auf die der Gewerbeordnung und nicht dem Allgemeinen Berggesetz unterstellten Betriebe bezieht, verdient folgendes die Hervorhebung.

Von den preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten sind 17 im Kampfe für das Vaterland gefallen; 56 stehen, nachdem schon eine größere Zahl wieder entlassen worden ist, noch im Heere; 88 sind mit dem Eisernen Kreuz zweiter Klasse und 21 auch mit dem Eisernen Kreuz erster Klasse ausgezeichnet worden; 6 werden im Reichsdienst oder in ähnlichen Stellungen mit besonderen Kriegsaufgaben beschäftigt. Statt der regelmäßigen Zahl von 45 Gewerbereferendaren haben infolge des Krieges vom 1. August 1914 bis 1. August 1917 nur 3 die Gewerbeassessorprüfung bestanden. Daher fehlen im Gewerbeaufsichtsdienst tatsächlich drei Regierungs- und Gewerberäte, 34 Gewerbeinspektoren und 44 Gewerbeassessoren, insgesamt also 81 Beamte oder 25 v. H. aller männlichen Beamten (ausschließlich der Gewerbereferendare). Der wiederholte Wunsch des Reichstags, die in das Heer eingestellten Gewerbeaufsichtsbeamten möchten alsbald wieder dem Gewerbeaufsichtsdienst zur Verfügung gestellt werden, ist hiernach bisher leider nur in einem bescheidenen Umfang erfüllt worden.

Erheblich vermehrt worden ist dagegen die Zahl der Gewerbeinspektionsassistentinnen. Sie betrug vor dem Kriege 22 und beläuft sich jetzt auf 47.

Unter den neuen Aufgaben, die der Krieg den Gewerbeaufsichtsbeamten gestellt hat, ist in erster Linie zu nennen die Prüfung und Begutachtung der Anträge auf Zurückstellung gewerblicher Arbeiter vom Heeresdienst; sie nahm solchen Umfang an, daß sich in vielen Gewerbeinspektionen mehr als die Hälfte aller Eingänge darauf bezog. Daneben kamen hauptsächlich in Betracht: Gutachten für die Vergebung von Heeresaufträgen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Unternehmer und der sozialen Verhältnisse ihrer Arbeiter, die Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung, insbesondere der Arbeitsbeschaffung für Heimarbeiter, Textilarbeiter und Tabakarbeiter, die Regelung der Arbeit in den Gewerbezweigen, die Web-, Wirk- und Strickwaren verarbeiten, und im Schuhwarengewerbe, die Verhütung und Ausgleichung von Lohnstreitigkeiten in Rüstungs- und Lebensmittelbetrieben, die Regelung des gewerblichen Verbrauchs von Spiritus, Petroleum, Benzin, Schmierölen, Seife, Kohlen, Metallen, Schwefelsäure, Chemikalien, Gummi, Stroh, Leder, Treibriemen usw., die Versorgung der Arbeiter mit Lebensmitteln, mit Web-, Wirk- und Strickwaren und mit Schuhwaren, die durch Kriegsrücksichten geforderte besondere Überwachung der Mühlen, Bäckereien, Abdeckereien, Sprengstofflager und der Munitions- und ähnlichen feuergefährlichen Fabriken, die Mitwirkung bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge, namentlich durch Berufsberatung und Stellenvermittlung, die Teilnahme an der Ausführung des Hilfsdienstgesetzes, besonders in den Feststellungs- und Einberufungsausschüssen, und die Mitwirkung bei den Maßnahmen, die demnächst den Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft erleichtern sollen.

Unter diesen Umständen ist es erklärlich, wenn auch unerfreulich, daß sich die Betriebsrevisionen von 132 000 im Jahre 1913 auf 96 000 im Jahre 1917, also um 36 000 oder 27 v. H. vermindert haben.

Besonders beachtenswert sind die Angaben über die Zahlen der gewerblichen Arbeiter. Sie beziehen sich auf alle Werkstätten, die ein durch elementare Kraft bewegtes Triebwerk (einen Motor) verwenden, auf alle Hüttenwerke, Zimmerplätze, Bauhöfe, Werften, Werkstätten der Tabakindustrie und Konfektionswerkstätten, auf die Ziegeleien, Brüche und Gruben über Tage mit mindestens fünf Arbeitern und auf alle anderen gewerblichen Anlagen mit mindestens zehn Arbeitern (außer den Apotheken, Handelsgeschäften, Gast- und Schankwirtschaften und Anlagen des Verkehrsgewerbes). Diese Anlagen umfassen die große Masse aller Arbeiter, die unter die Gewerbeordnung fallen. Ihre Zahl hat naturgemäß in der Kriegszeit große Veränderungen erfahren. Diese sind aber doch nicht so bedeutend, wie vielfach angenommen wird. Es betrug die Gesamtzahl der Arbeiter 1913 3 634 000 und 1917 — einschließlich der Kriegsgefangenen und der freien ausländischen Arbeiter — 3 531 000, die Zahl aller männlichen Arbeiter 1913 2 855 000 und 1917 2 187 000, die Zahl aller weiblichen Arbeiter 1913 778 000 und 1917 1 344 000, die Zahl aller Arbeiter von 14 bis 16 Jahren 1913 280 000 und 1917 328 000, die Zahl der beschäftigten Kinder unter 14 Jahren 1913 3584 und 1917 6012. Demgemäß haben sich von 1913 bis 1917 vermindert die gesamte Arbeiterschaft um 103 000 und die gesamten männlichen Arbeiter um 669 000, dagegen haben sich vermehrt die gesamten weiblichen Arbeiter um 566 000, die Arbeiter von 14 bis 16 Jahren um 48 000 und die Kinder unter 14 Jahren um 2428. Die Zahl der Arbeiterinnen, die

nen eingestellt worden sind, ist also hinter der Zahl der männlichen Arbeiter, die der gewerblichen Beschäftigung entzogen worden sind, immer noch um 103 000 zurückgeblieben.

Diese Veränderungen, die sich für den preußischen Staat ergaben, verteilen sich jedoch keineswegs gleichmäßig auf das ganze Staatsgebiet. Dies ergibt sich schon aus einer Zusammenstellung der Regierungsbezirke, die in den beiden Vergleichsjahren mehr als 100 000 Arbeiter umfaßten. Dies waren 1913 Düsseldorf (556 000), der Landespolizeibezirk Berlin (387 000), Arnsberg (286 000), Potsdam (220 000), Breslau (160 000), Oppeln (149 000), Cöln (142 000), Liegnitz (128 000), Wiesbaden (126 000), Magdeburg (117 000), Frankfurt a. d. O. (115 000), Schleswig (109 000) und Merseburg (101 000), — dagegen 1917 Düsseldorf (593 000), Cöln (401 000), Potsdam (343 000), Arnsberg (277 000), Cöln (148 000), Oppeln (146 000), Wiesbaden (124 000), Magdeburg (123 000), Schleswig (118 000), Breslau (112 000) und Merseburg (111 000). Die bei weitem größte Vermehrung weisen hiernach auf Potsdam (um 123 000 Arbeiter) und in weitem Abstande folgend Düsseldorf (um 37 000), Berlin (um 14 000) und Merseburg (um 10 000). Vermindert haben sich die Gesamtarbeiterzahlen in Breslau (um 48 000), Liegnitz (um 46 000), Frankfurt a. d. O. (um 37 000), Arnsberg (um 9000), Oppeln (um 3000) und Wiesbaden (um 2000).

Von den einzelnen Gewerbezweigen weisen die größte Arbeitervermehrung auf die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate (um 391 000 Arbeiter, und zwar 104 000 männliche und 287 000 weibliche), die chemische Industrie (um 211 000 Arbeiter, und zwar 86 000 männliche und 125 000 weibliche) und die Metallverarbeitung (um 51 000 Arbeiter, und zwar um 115 000 weibliche, denen eine Verminderung der männlichen Arbeiter um 64 000 gegenübersteht). Ihre Erklärung findet die Arbeitervermehrung in diesen drei Gewerbezweigen dadurch, daß in ihnen hauptsächlich die Munition für Heer und Marine hergestellt wird.

Den stärksten Rückgang in den Arbeiterzahlen weisen dagegen auf die Textilindustrie (um 191 000 Arbeiter, und zwar 135 000 männliche und 56 000 weibliche), die Ziegeleien (um 110 000, ganz überwiegend männliche Arbeiter), die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (um 90 000 Arbeiter, und zwar um 109 000 männliche Arbeiter, denen eine Vermehrung der Arbeiterinnen um 19 000 gegenübersteht), die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (um 87 000 Arbeiter, wobei eine Verminderung der männlichen Arbeiter um 123 000 einer Vermehrung der Arbeiterinnen um 36 000 gegenübersteht), das Bekleidungsgewerbe (um 78 000 Arbeiter, und zwar 32 000 männliche und 46 000 weibliche) und die Industrie der Steine und Erden, d. h. im wesentlichen die Herstellung von Porzellan-, Steingut- und Tonwaren (um 52 000, meistens männliche Arbeiter).

(Schluß folgt.)

Literarische Mitteilungen.

Bericht über das Geschäftsjahr 1916 des Stellennachweises für kaufmännische Angestellte zu Cöln. Berichtet durch die Handelskammer und die Stadt Cöln.

Kleinkinderfürsorge. Eine Einführung in ihr Wesen und ihre Aufgaben. Herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin. G. B. Teubner. Leipzig-Berlin 1917. 4 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Verbandssachwalter gesucht.

Ein größerer Beamten- und Lehrerverband Süddeutschlands sucht zum sofortigen oder alsbaldigen Eintritt einen volkswirtschaftlich oder juristisch vorgebildeten Verbandssachwalter (Syndikus).

Bewerbungen bis spätestens Ende Juli unter **V. B. 16** an die Expedition des Blattes erbeten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Über die Mütter. Akademische Antrittsrede von **Dr. J. Ibrahim,** o. ö. Prof. der Kinderheilkunde in Jena. Preis: 75 Pf.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Vierundzwanzig ostpreußische Arbeiter und Arbeiterfamilien. Ein Vergleich ihrer ländlichen und städtischen Lebensverhältnisse. Von **Oskar Mulert,** Dr. jur. et phil. 1908. Preis: 7 Mark.

Volkswirtschaftliche Blätter, Nr. 11/12 vom 16. Juni 1909:

. . . Ein Kabinettstück statistischer Miniaturmalerei ist Oskar Mulerts Buch: Vierundzwanzig ostpreußische Arbeiter und Arbeiterfamilien. Der Verfasser hat die Lebensverhältnisse seiner 24 Arbeiter und Arbeiterfamilien auf dem Lande dargestellt, indem er für eine große Anzahl von Familien eingehende statistische Darstellungen ihrer Budgets gibt und über den Arbeitsvertrag, über die Lohn- und Einkommensarten der Arbeiter, über die Einnahmen und Ausgaben der Unverheirateten und Verheirateten und endlich über die Abwanderungsgründe wertvolle Ausführungen gibt. Im zweiten Teil der Arbeit finden wir dieselben 24 Arbeiter in der Stadt wieder und können ihre Lebensbedingungen mit den früheren auf dem Lande vergleichen. Das Wertvollste ist in diesem Abschnitt die mit unendlicher Mühe zusammengetragene statistische Darstellung der Haushaltungen von 20 Arbeiterfamilien in der Stadt.

Die freien Gewerkschaften von Deutschland. Ihre Verbreitung und Entwicklung 1896 bis 1906. Von Dr. **Paul Hirschfeld.** 1908. Preis: 14 Mark, geb. 15 Mark.

Sozialistische Monatshefte 1908, Nr. 18/19.

Ein für die Gewerkschaften bedeutungsvolles Werk. . . . Zunächst bringt es eine Veröffentlichung der Zahlen über die Verteilung der Gewerkschaftsmitglieder in den kleineren Verwaltungsbezirken des Reiches für die Jahre 1896—1903, dann aber und in der Hauptsache wird die Verbreitung der freien Gewerkschaften vom Anfang des Jahres 1906 und ihre gewaltige Entwicklung in der Zeit von 1903—1906 behandelt. Diese Untersuchungen zeichnen sich durch Gründlichkeit und Objektivität aus. Das Werk dürfte den Gewerkschaften bei ihren Agitations- und Organisationsarbeiten manch guten Dienst leisten. Es sollte deshalb in keiner gewerkschaftlichen Bibliothek von einiger Bedeutung fehlen.

Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe. Von **H. Oswalt.** Zweite, durchgesehene Auflage. (VI, 163 S. gr. 8°.) Preis: 3 Mark 50 Pf.

Jahrbücher für Nationalökonomie, III. Folge, Bd. 32, Heft 1:

Im ganzen bedeuten die „Vorträge" eine sehr erfreuliche wissenschaftliche Leistung und legen Zeugnis ab von einer theoretischen Begabung, wie sie nicht häufig zu finden ist.

Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften, Bd. II, Heft 4:

Hier liegt ein Buch vor, das die Wissenschaft bereichert und das seinen Gegenstand gleichzeitig mit einer geradezu künstlerischen Beherrschung des großen Stoffes und mit bedeutendem pädagogischen Geschick behandelt. (S. Kraus, Wien.)

Soziale Kultur, August 1906:

. . . Wem es um ernstes Eindringen in die tieferen Wurzeln der ökonomischen Vorgänge zu tun ist, wird das Buch sicher nicht unbefriedigt aus der Hand legen.

Henry de Saint-Simon. Die Persönlichkeit und ihr Werk. Von **Friedrich Muckle,** Doktor der Philosophie. 1908. Preis: 8 Mark, geb. 9 Mark.

Conrads Jahrbücher, III. Folge, Bd. XXXVI, Sept.-Nr.:

Die Arbeit von Muckle bedeutet einen großen Schritt vorwärts. Hier finden wir ein lebensvolles, klares, tiefes und gründliches Bild von der Persönlichkeit und den Werken Saint-Simons. Ein Buch, welches wohl imstande ist, die Lücken, welche Lorenz v. Stein gelassen hatte, auszufüllen. Nur über die speziell nationalökonomischen Lehren Saint-Simons und seiner Schüler hätten wir gern noch Näheres gehört. Doch dies läßt sich leicht ergänzen.

Ich erhebe in gleicher Weise wie der größere Teil der wissenschaftlichen Verlagsbuchhandlungen auf meine bis zum 31. Dezember 1916 erschienenen Verlagswerke mit Ausnahme der Zeitschriften einen Kriegsteuerungszuschlag von 20% auf die Ladenpreise, wie sie in den Katalogen und meinen Verlagsanzeigen genannt sind. Der vermittelnde Sortimentsbuchhändler hat das Recht, weitere 10% vom Ladenpreis aufzuschlagen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 20. Juni 1918. Nummer 38.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Sozialpolitische Annäherung der Mittelmächte[1].

Von Universitätsdozent Dr. Emerich Ferenczi, Budapest.

Die sozialpolitische Annäherung der Mittelmächte soll von dem Bestreben geleitet werden, einen möglichsten Ausgleich der sozialen Verhältnisse und der sozialen Gesetzgebung auf der Höhe des auf den einzelnen Gebieten fortgeschrittensten Staates herbeizuführen. Die Annäherung in diesem Sinne bildet eine der wichtigsten Grundlagen der künftigen militärisch-staatlichen Kräfteentfaltung Deutschlands, Österreichs und Ungarns, sie ist geeignet, ihre friedliche wirtschaftliche Arbeitsteilung und gegenseitige Ergänzung nach innen und den harten Wettbewerb nach außen zu fördern.

In Anbetracht des nach dem großen Menschenverlust im Weltkriege auf dem internationalen Arbeitsmarkte zu gewärtigenden Wettkampfes bildet die Regelung des Menschenaustausches eines der Hauptprobleme der sozialpolitischen Annäherung der Mittelmächte.

Das Grundprinzip dieser Regelung der Arbeiterwanderungen muß die möglichste Erhaltung und Entfaltung des Wehr- und Nährstandes innerhalb ihrer eigenen Grenzen abgeben; auf diesem Gebiete wäre die Freizügigkeit möglichst zu gewährleisten. Hingegen wäre die Auswanderung in solchen Staaten, welche die Mittelmächte mit dem endgültigen Verlust ihrer wehrhaften Staatsbürger bedrohen, ihre Arbeits- und Lebenskraft oder ihre Anhänglichkeit an das Vaterland gefährden, bei Außerachtlassung von ephemeren materiellen Vorteilen möglichst einzuschränken, die Rückwanderung aus diesen Ländern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern.

Die Freizügigkeit zwischen Ländern der Mittelmächte und die gegenseitige Bevorzugung auf dem Arbeitsmarkt würde in der natürlichsten und wirksamsten Weise in der Richtung einer gleichmäßigeren Gestaltung der Lebenshaltung sowie des Ausgleiches und der Gegenseitigkeit auf sozialpolitischem Gebiete wirken. Die Forderung einer einheitlich nationalen und möglichst übereinstimmenden zwischenstaatlichen Regelung des Arbeitsmarktes, ferner in Verbindung mit dieser Organisation einer von gleichem Geiste beseelten Gestaltung der Wanderungsgesetzgebungen und des Wandererschutzes ist daher an die Spitze eines auf die gegenseitige Annäherung der Sozialpolitik der Mittelmächte gerichteten Programmes zu stellen. Die von diesem Gesichtspunkt nächst wichtigen Gebiete der sozialen Reform bilden das Koalitionsrecht, der gesetzliche Arbeiterschutz und die Sozialversicherung.

1. a) Als Vorbedingung einer möglichst zweckmäßigen harmonischen Gestaltung des zwischenstaatlichen Arbeiterausgleiches ist eine in Deutschland, Österreich und Ungarn nach möglichst übereinstimmenden Prinzipien noch vor der Abrüstung auszubauendes engmaschiges nationales Netz von öffentlichen Arbeitsnachweisen unentbehrlich. Die an der Spitze der Landesorganisationen stehenden Zentralstellen hätten die Aufgabe, fortlaufend über Angebot und Nachfrage auf dem nationalen Arbeitsmarkte einheitliche Ausweise zu liefern.

b) Der Austausch der Arbeitskräfte zwischen den Mittelmächten wäre auf dieser Grundlage bei Beobachtung des Leitgedankens zu verwirklichen, daß einerseits nur der Überfluß an Arbeitskräften den anderen Staaten abgegeben, andererseits Arbeitskräfte aus den Bundesstaaten nur im Falle des tatsächlichen Bedürfnisses herangezogen werden. Doch dürfte dieses Prinzip nicht im einseitigen Interesse der Arbeitgeber des Export- bezw. der Arbeiter des Importlandes mechanisch oder etwa mit polizeilichen Mitteln, ohne Rücksicht auf die Spannung zwischen der Arbeitsleistung bezw. den sozialen Verhältnissen durchgeführt werden.

Die Erwerbsmöglichkeit der Saisonarbeiter während des ganzen Jahres wäre durch komplementäre Arbeitsgelegenheiten zu fördern.

c) Die vom ungarischen Staate befolgte Auswanderungspolitik, wonach die Auswanderung in die überseeischen Staaten im Verhältnis zur Saisonauswanderung nach Deutschland und Österreich eher erleichtert wurde, muß — unter den nachfolgenden Voraussetzungen — einer entgegengesetzten Politik Platz machen. Die Auswanderungsgesetze und Verwaltungsmaßnahmen wären dieser Neuorientierung anzupassen und

[1] Auszug aus einem auf der Tagung des Deutsch-Österreichisch-Ungarischen Wirtschaftsverbandes (Wien 1. Juni 1918) erstatteten Berichte. — Wir greifen auf diese Tagung nochmals zurück (kurzer Bericht s. Sp. 551), weil wir erheblichen Wert darauf legen, daß die Erörterung der sozialpolitischen Annäherung der mitteleuropäischen Länder im Flusse bleibt, sodann aber auch, weil Dr. Ferenczis Ausführungen in mancher Hinsicht Ministerialrat Schiffs Aufsatz (Nr. 35 der „Soz. Prax.") ergänzen, vor allem indem sie auch Ungarn in die Betrachtung einbeziehen. — Die Schriftleitung.

hätten im Wege des im Zusammenhange mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen zu organisierenden Auswanderernachrichten- und Aufklärungsdienstes nach dieser Richtung hin zu wirken.

d) Von seiten Deutschlands wären für die Begünstigungen auf dem österreichischen und ungarischen Arbeitsmarkte Gegenleistungen auf wirtschaftlichem Gebiete, namentlich Schonung und Förderung der österreichischen und ungarischen Industrie zu fordern. Zum Schutze der ausländischen Arbeiter, namentlich österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit wäre ein deutsches Reichsgesetz zu schaffen, wonach sämtliche, derzeit in den meisten Bundesstaaten einem privaten Verein anvertrauten behördlichen Befugnisse — betreffend die Legitimation, Zulassung usw. der ausländischen Arbeiter — auf staatliche Organe übertragen werden. In diesem Reichsgesetze wäre auch zumindest jener Schutz und jene Fürsorge den Wanderarbeitern zu sichern, welcher diesen laut dem mustergültigen dänischen Gesetz vom 1. April 1912 zustehen.

Dieses Vorgehen soll auch zur Einführung von allgemeinen sozialen Reformen in die deutsche und in ihrer Rückwirkung auch in die österreichische und ungarische Landwirtschaft anregen.

2. Die auf dem *Koalitionsrecht* fußende Gewerkschaftsbewegung ist als der weitaus wirksamste Hebel und Schutz des Arbeitsloses und auch die verläßlichste Gewähr der Durchführung von Arbeiterschutzgesetzen anzuerkennen. Daher ist das Koalitionsrecht in Deutschland, Österreich und Ungarn für die Lohnarbeiter und Angestellte sämtlicher Hauptberufe nach einheitlichen Grundsätzen gesetzlich zu gewährleisten.

Für jene Lohnarbeitergruppen, für die das Koalitionsrecht nicht eingeführt werden sollte oder nicht entsprechend wirksam wäre, ist die Regelung der Arbeitsbedingungen durch staatliche Zwangschiedstellen zu empfehlen.

3. a) Die auf dem Gebiete des *Arbeiterschutzes* in Deutschland, Österreich und Ungarn bestehenden Unterschiede wären nach dem Prinzip auszugleichen, daß stets die Maßnahmen des fortgeschrittensten Landes von den anderen übernommen werden.

Die auf dem Schutz der Erwerbsarbeit der *Kinder, Jugendlichen* und *Frauen* bezüglichen Vorschriften wären in Deutschland, Österreich und Ungarn sofort nach Kriegsende in diesem Sinne zu verwirklichen, eventuell noch weiter auszubauen.

Die auf den Schutz der *erwachsenen Arbeiter* bezüglichen Vorschriften wären mit Einbeziehung von wirtschaftlichen, technischen und sozialpolitischen Sachverständigen näher zu untersuchen, um bei der möglichst einheitlichen Regelung die Gefahren des jähen Übergangs für die rückständigeren Staaten abzuschwächen.

Der gesetzliche Arbeiterschutz ist in Deutschland, Österreich und Ungarn auch in der *Landwirtschaft* — nicht in letzter Reihe zur Einschränkung der Abwanderung — mit möglichster Übereinstimmung auszubauen.

b) Zur Durchführung des Arbeiterschutzes ist die staatliche *Arbeitsaufsicht* in allen Produktionszweigen durch Anstellung von entsprechenden Fachkräften und ihre Ausstattung mit selbständigen Wirkungskreisen auszugestalten. Die Arbeitsaufsicht darf in der Zukunft nicht mit ihrem Wesen fremden Aufgaben belastet werden.

4. Die bestehende Arbeiterversicherung ist in Deutschland, Österreich und Ungarn zu möglichst einheitlichen nationalen oder Volksversicherungen auszubauen.

Die Volksversicherung soll sich sachlich auf die *Kranken- Unfall- Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung* erstrecken, dem Personenkreis nach nicht nur die im Lohnverhältnis stehenden Angehörigen sämtlicher Berufszweige, sondern auch jene Selbständigen einheitlich erfassend, von denen eine in Interesse des Gemeinwohls nötige hygienische Kultur sonst nicht erwartet werden kann. Die heilenden und vorbeugenden Leistungen der Volksversicherung wären bis zu dem von der Volksgesundheit erforderten Grade zu steigern.

5. a) Zur Sicherung einer gleichmäßigen Behandlung auf dem Gebiete der in Deutschland, Österreich und Ungarn schon bestehenden obligatorischen Kranken- und Invalidenversicherung wären zwischen den drei Staaten baldigst entsprechende *Gegenseitigkeitsabkommen* zu treffen, die hauptsächlich folgende Fragen zu regeln hätten:

1. Eine gleichmäßige Behandlung wäre jenen anspruchsberechtigten Versicherten fremder Staatsangehörigkeit zu sichern, die sich zur Zeit der Eröffnung des Unterstützungs- bezw. Rentenanspruchs ins Ausland begeben.

2. Die gleiche Behandlung wäre auch jenen Angehörigen der Versicherten fremder Staatsangehörigkeit zu sichern, die sich zur Zeit der Eröffnung des Anspruches im Auslande aufgehalten haben.

3. Verwaltungsmaßnahmen und andere Einzelfragen.

b) Es wäre zu wünschen, daß die Leistungen der *Bergwerksbruderladen* auf dem Gebiete der Invaliden- und Krankenversicherung und der *Landeshilfskasse* der *landwirtschaftlichen* Arbeiter und Dienstboten auf dem Gebiete der obligatorischen Invalidenversicherung (Gesinde und Maschinenarbeiter) vorderhand von Deutschland vom Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit als gleichwertig mit den Leistungen der deutschen Kranken- und Invalidenversicherung anerkannt werden.

c) Obgleich die *Landarbeiter* in Österreich und Ungarn obligatorisch weder gegen *Krankheit* noch gegen *Invalidität* versichert sind, ist trotzdem zu wünschen, daß Deutschland von der Gegenseitigkeit vorderhand *absehe*. Übrigens gibt es keine Landarbeiter deutscher Staatsangehörigkeit in der Monarchie, andererseits würde die Ausdehnung der Versicherung auf unsere Saisonarbeiter die Anziehungskraft Deutschlands auf dem Arbeitsmarkte nur erhöhen und dabei zur Beruhigung seiner heimatlichen Arbeiter dienen.

Desgleichen wären die Saisonarbeiter österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit schon jetzt mit der Begünstigung auch zur deutschen *Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung* zuzulassen, daß ihre Anwartschaft selbst im Falle ihrer saisonmäßigen Rückkehr in ihr Vaterland aufrecht erhalten bezw. die für sie entrichteten Beiträge auf eigenen Wunsch teilweise zurückerstattet werden.

6. Auch auf den übrigen Gebieten der sozialpolitischen Gesetzgebung und sozialen Fürsorge, der Armenverwaltung und der Kriegsversorgung, sowie der sozialen Verwaltung in Deutschland, Österreich und Ungarn ist eine möglichste Annäherung, ein gleichzeitiges Vorgehen und ein gleichmäßiger Fortschritt erwünscht.

7. Die Vertiefung der Kenntnis der sozialen Verhältnisse in den einzelnen Ländern wäre durch wissenschaftliche Forschung und ihre Verbreitung auf allen Stufen des öffentlichen Unterrichts als eine Bedingung des weiteren sozialpolitischen Fortschritts, ein ständiger Austausch der diesbezüglichen Kenntnisse als im Interesse der weiteren Annäherung anzuerkennen.

8. Auf den oben angegebenen Gebieten wäre die sozialpolitische Annäherung der Mittelmächte seitens der Regierungen mit solcher Beschleunigung vorzubereiten, daß diese *einverständlich* für die Aufnahme von *sozialpolitischen Mindestforderungen in die Friedensverträge* auftreten können.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Einrichtung von Versorgungsämtern bei den stellv. Generalkommandos, die ein Erlaß des Kriegsministeriums vom 21./28. Mai 1918 ersucht, soll einer sachgemäßeren Behandlung aller Versorgungs- Unterstützungs- und Fürsorgeangelegenheiten dienen. Die Versorgungsämter sind in dieser Beziehung dem Kriegsministerium direkt unterstellt, während sie die mit Versorgungsangelegenheiten zusammenhängenden Fragen der Entlassung aus dem aktiven Dienst nach den Weisungen des stellv. kommandierenden Generals zu bearbeiten haben. Der Geschäftskreis eines Versorgungsamts erstreckt sich auf die Bearbeitung sämtlicher bisher von den betreffenden stellv. Generalkommandos erledigten Angelegenheiten, welche betreffen: 1. die gesetzliche Versorgung und damit zusammenhängende weitere Fürsorge für die Personen der Unterklassen, 2. die Unterstützung der ehemaligen Heeresangehörigen der Unterklassen und ihrer Hinterbliebenen, 3. die Berufsfürsorge und die Zivilversorgung der Offiziere und Mannschaften; auf die Bearbeitung von Anträgen ehemaliger Heeresangehöriger der Unterklassen auf Badekuren und sonstige außergewöhnliche Heilverfahren sowie auf Lazarettaufnahme; auf die Bearbeitung aller bisher von den betreffenden Intendanturen erledigten Angelegenheiten der Hinterbliebenenversorgung und des damit zusammenhängenden Fürsorgewesens.

Im einzelnen gliedert sich der Arbeitsstoff so, daß der *Rentenabteilung* zugewiesen ist: 1. die Bearbeitung aller die Feststellung von Versorgungsgebührnissen der Per-

sonen der Unterklassen einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege betreffenden Angelegenheiten mit Ausschluß der Zivilversorgungs- und Anstellungsscheine; 2. die Gewährung von Pensionsgebührnissen nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906, soweit diese nicht dem Kriegsministerium oder den in der Anlage 2 der Pensionierungsvorschrift bezeichneten Behörden vorbehalten ist; 3. das Prüfungsgeschäft; 4. die Zuwendungen aus Kapitel 84a für Militärpersonen der Unterklassen; 5. Bearbeitung der Dienstbeschädigungsfragen in Angelegenheiten der Hinterbliebenenversorgung. Die Zivilversorgungs- und Fürsorgeabteilung bearbeitet: 1. alle die Gewährung von Zivilversorgungs- und Anstellungsscheinen betreffenden Angelegenheiten; 2. laufende Zivilversorgungsentschädigung und einmalige Geldabfindung; 3. Zivilversorgung und Berufsfürsorge für Offiziere; 4. Zivilversorgung der Unteroffiziere und Mannschaften (Anstellungsgrundsätze); 5. Kapitalabfindung für Personen der Unterklassen und ihre Hinterbliebenen; 6. Unterstützungen an ehemalige Heeresangehörige der Unterklassen und ihre Hinterbliebenen; 7. Halbinvalidenabteilung; 8. Kriegsbeschädigtenfürsorge. Der Hinterbliebenenabteilung fallen zu: 1. die gesetzliche Versorgung; 2. Erziehungsbeihilfen; 3. Zuwendungen aus Kapitel 84a für Hinterbliebene; 4. Mitwirkung bei der sozialen Hinterbliebenenfürsorge; 5. Anweisung der Gnadengebührnisse; ferner Ausgleiche für Hinterbliebene aus Kapitel 74 Titel 7 und 8, soweit bisher die stellv. Generalkommandos hierfür zuständig waren. Die militärärztliche Abteilung behandelt die Anträge auf Badekuren und sonstige außergewöhnliche Heilverfahren sowie auf Lazarettaufnahme bei inaktiven Personen der Unterklassen. — Bei jeder Abteilung ist eine Auskunftsstelle für Ratsuchende eingerichtet.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Der Kriegsausschuß der deutschen Industrie gegen Bezirksarbeitskammern. Der im Kriegsausschuß vereinigte Zentralverband deutscher Industrieller und der Bund der Industriellen, die an sich bezweifeln, ob die „zwangsweise paritätische Zusammenschließung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern" dem sozialen Frieden dienlich ist, erwarten einen Erfolg in dieser Richtung jedenfalls nur bei beruflich-fachlichem Aufbau der Arbeitskammern. Als Grund gegen die räumliche Gliederung nennen sie vor allem die Unmöglichkeit, „daß die Arbeitnehmer eines bestimmten Gewerbes sich über die Lebensbedingungen und inneren Verhältnisse eines anderen Gewerbes soweit unterrichten, um eine sachliche Erörterung darüber führen zu können. Die Folge würde sein, daß in territorial gegliederten Kammern die Verhandlungen auf grundsätzliche und politische Fragen beschränkt bleiben würden, während die Gegensätze nicht gemildert, sondern verschärft werden würden." Namentlich ihre Arbeiten auf dem Gebiete der gutachtlichen Tätigkeit, ihre Mitwirkung an dem Abschluß von Tarifverträgen und ihre Einflußnahme auf die Beilegung von Streitigkeiten könnten nur in fachlicher Gemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des gleichen Gewerbes gefördert werden. „Auch für den Arbeiter selbst bedeutet es keinen Fortschritt, vielmehr einen Rückschritt in der Regelung seines Arbeitsverhältnisses, wenn er innerhalb der Arbeitskammer von dem Urteil solcher Personen abhängig ist, denen es an jeder Sach- und Fachkenntnis mangelt."

Weiterhin fordert die Kundgebung des Kriegsausschusses der Industrie, daß die Aufgaben und Befugnisse der Kammern scharf umgrenzt und nur Staatsbeamte zu Vorsitzenden ernannt werden. Die Handlungsgehilfen und Techniker sind nicht in die Arbeitskammern einzubeziehen. Ferner dürfen die das Einigungswesen betreffenden Bestimmungen nach keiner Richtung hin die Ausübung eines Zwanges zur Einigung zulassen. Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Kammern ist durch gesetzliche Bestimmungen auszuschließen, da andernfalls auf sachliche Arbeit von vornherein nicht gerechnet werden kann. Schließlich ist an der Abstufung des Stimmrechtes der Arbeitgeber nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter unter allen Umständen festzuhalten.

Landarbeitervertretungen in Bayern. Ein Gesetzentwurf über die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der gegenwärtig den landwirtschaftlichen Organisationen Bayerns zur gutachtlichen Äußerung vorliegt, sieht als Vertretungskörper der Landwirtschaft für jedes Bezirksamt einen landwirtschaftlichen Bezirksausschuß vor, der außer Vertretern des Grundbesitzes auch solche der landwirtschaftlichen Arbeiter umfassen soll und aus direkter und geheimer Wahl hervorgeht; für jeden Regierungsbezirk eine Landwirtschaftskammer, die sich zusammensetzt aus Delegierten der Bezirksausschüsse, Vertretern der Fachorganisationen und Vertretern der landwirtschaftlichen Arbeiter; endlich für das ganze Land den Landwirtschaftsrat, bestehend aus 40 erwählten, 10 durch Zuwahl berufenen Mitgliedern, 10 von der Regierung ausgesuchten Vertretern wissenschaftlicher Anstalten, je einem Vertreter der Fachorganisationen sowie aus Vertretern der landwirtschaftlichen Arbeiter, deren Anzahl (wie auch in den Landwirtschaftskammern und Bezirksausschüssen) ein Fünftel der übrigen gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf. Die Aufwendungen für die landwirtschaftliche Berufsvertretung sollen, soweit sie nicht durch Zuschüsse von Staat, Kreisen und Distrikten bestritten werden, durch Umlagen gedeckt werden.

Familienvorstände neben Arbeiterausschüssen in Fabrikbetrieben einzurichten, befürwortet „Der Arbeitgeber", die Zeitschrift der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände als „neuen Weg zum gewerblichen Frieden". Sie verweist auf eine Einrichtung, die der Fabrikbesitzer Schmöle in Menden für seinen Betrieb getroffen hat, um „die reifere Lebenserfahrung und die größere Verantwortlichkeit, die den verheirateten Arbeitern eigen ist, mehr als bisher den gemeinsamen Werkinteressen dienstbar zu machen." Die Familienvorstände, die in seinem Betriebe die Vertretung der verheirateten Arbeiter bilden, werden von letzteren gewählt. Sie haben während des Krieges nach Mitteilung des „Arbeitgebers" erfolgreich gemeinsame Beratungen über Fragen, die die Haushaltungsvorstände besonders angehen, und über die Angelegenheiten der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, deren Unerfahrenheit manchen Schaden anrichtet, abgehalten und das freundschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl mit dem Betriebsleiter verstärkt. „Der Arbeitgeber" betont, daß die Zweckmäßigkeit solcher Familienarbeiterausschüsse individuell von den örtlichen Verhältnissen abhängig sei. Allgemein „Wege zum gewerblichen Frieden" in ihnen zu erblicken, dürfte von einem selten sozialen Optimismus zeugen. Da, wo die Familienarbeiterausschüsse nicht unabhängig auftreten und Versuche erfolgen würden, sie gegen die allgemeinen gesetzlich geordneten Arbeiterausschüsse auszuspielen, könnten sie unter Umständen dem gewerblichen Frieden sogar eher schaden als nützen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Das Landarbeiterprogramm, das Abg. Behrens Sp. 449 besprochen hat, liegt jetzt dem Reichstag als Eingabe des Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands vor. Die Forderungen werden teils an die Reichsgesetzgebung gestellt, teils wird der Reichstag ersucht, vom Kanzler zu verlangen, daß er mit den einzelstaatlichen Regierungen über die Landarbeiterwünsche in Verbindung tritt oder gemeinsam mit diesen auf die landwirtschaftlichen Berufsvereine einwirkt. Wie erinnerlich, erhielt das Landarbeiterprogramm, das der christliche und der freigewerkschaftliche Verband gemeinsam entworfen haben, u. a. die Forderungen freien Koalitions- und Streikrechts, der Beseitigung der Gesindeordnungen, des Erlasses von Arbeiterschutzbestimmungen, sowie der öffentlich-rechtlichen Vertretung der Landarbeiter und der Schaffung eines ländlichen Einigungswesens. Ferner wurde Heranziehung zur Mitarbeit in Gemeinde- und Landesverwaltung sowie in den Landwirtschaftskammern, obligatorischer Fortbildungs- und Haushaltungsunterricht, sowie Aufstellung von Vertragsmustern, Errichtung von Vertragsprüfungsstellen, Förderung des Tarifvertragsabschlusses und endlich Verbesserung des Wohnungswesens gefordert. Aus der Begründung, in der die Landarbeiterfrage als betriebstechnische, bevölkerungs- und sozialpolitische Frage gewertet wird, heben wir folgende Stelle hervor:

„Nach der Berufszählung verminderte sich die Zahl der Berufsangehörigen in der Landwirtschaft seit 1882 von 18,7 Millionen bis 1907 auf 16,9 Millionen, während sich die Gesamtbevölkerung des Reiches in derselben Zeitspanne von rund 45 auf 68 Millionen vermehrte. Die Landflucht erstreckt sich zwar auf alle landwirtschaftlichen Berufskreise. Sie tritt jedoch in der Landarbeiterschaft besonders scharf in Erscheinung und gewinnt dadurch, daß sie der Landwirtschaft die Arbeitskräfte entzieht, eine für die Volkswirtschaft tief schädigende Bedeutung.

„In dem reichsstatistischen Zählungs-Jahrzwölft von 1895 bis 1907 verminderte sich die landwirtschaftliche Bevölkerung um rund 820 000 Personen. Davon entfielen auf die Landarbeiterschaft 626 000 Personen. Außerdem ging zählungsmäßig der gesamte Nachwuchs der Landwirtschaft verloren. Diese Entwicklung hat sich seit 1907 bis zum Kriegsausbruch fortgesetzt, wie die Zunahme der beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte zeigt. Die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten ausländischen Arbeiter betrug 1907: 257 329 Personen; sie war 1912 bereits auf 397 364 Personen gestiegen.

„Die Frauen- und Kinderarbeit ist in der Landwirtschaft wie kaum in einem anderen Erwerbszweige in Anspruch genommen.



Von rund 15 Millionen in der Landwirtschaft Erwerbstätigen sind 8,3 Millionen weibliche Personen. Ebenso sind rund 600 000 Kinder unter 14 Jahren darin erwerbstätig. Eine weitere Anspannung der Frauen und Kinder in der landwirtschaftlichen Arbeit ist im bevölkerungspolitischen Interesse kaum erträglich. Der Krieg und seine Begleiterscheinungen vermindert die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte mindestens um rund 1½ Millionen. Der tiefe Ernst dieser Tatsachen bedarf keiner weiteren Beweisführung."

Die Ursachen der Landflucht sieht die Eingabe in den sozialen Zuständen auf dem Lande. Daher mahnt sie, der Vernachlässigung der Landarbeiter ein Ende zu machen.

Gegen geheime Konkurrenzklauseln wendet sich das Kriegsamt. Wie in diesen Blättern erwähnt wurde, haben 19 große Firmen der Berliner Eisenindustrie miteinander eine geheime Konkurrenzklausel verabredet, nach der keine von ihnen Angestellte einer anderen Firma engagieren sollte, so lange diese in Stellung seien; erst nach längerer Karenzzeit sollte ihre Einstellung frei werden. Zahlreiche Angestelltenverbände haben gegen diese Abrede scharfen Widerspruch erhoben und sich beschwerdeführend an das Kriegsamt gewandt. Dieses hat jetzt entschieden, daß solche Vereinbarungen, wenn sie das Fortkommen der Arbeitnehmer in unbilliger Weise erschweren und mit den Bestimmungen und dem Geist des Hilfsdienstgesetzes in Widerspruch stehen, vom Kriegsamt nicht gebilligt werden können. Es solle von solchen Vereinbarungen künftig Abstand genommen werden, und die Aufmerksamkeit der Kriegsamtsstellen bei den einzelnen stellvertretenden Generalkommandos wird ganz besonders darauf gelenkt, derartige Vorgänge zu beachten.

Eine neue christliche Gewerkschaft. Der Verband der Köche, der voriges Jahr durch Verschmelzung des Verbandes deutscher Köche (Sitz Berlin) mit dem Internationalen Verband der Köche (Sitz Frankfurt) entstanden ist, hat sich dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossen. Der Verband, der etwa 9000 Mitglieder zählt, hat immer mehr eine gewerkschaftliche Richtung eingeschlagen, nachdem diese bereits in dem Verband deutscher Köche früher die Oberhand gewonnen hatte. Der Geschäftsführer des Verbandes ist zugleich Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft gastwirtschaftlicher Angestelltenverbände.

Die österreichische Sozialdemokratie gegen Streiks. Eine Reichskonferenz der Vertrauensmänner der deutschen Sozialdemokratie Österreichs hat einstimmig die Regierung vor Kriegsverlängerung um imperialistischer Ziele willen gewarnt und auf den bedenklichen Stand der Lebensmittelversorgung hingewiesen. Ferner hat sie an die zugesagte Neuregelung der Arbeitsverhältnisse in den Kriegsbetrieben gemahnt und sozialpolitisches Entgegenkommen gefordert. Anschließend aber sagt der Konferenzbeschluß u. a.:

„Auf Grund gewissenhafter Prüfung der Kampfbedingungen hat die Reichskonferenz die Überzeugung gewonnen, daß der gegenwärtige Augenblick größeren Ausständen nicht günstig ist. Die Reichskonferenz fordert daher die Arbeiter auf, im gegenwärtigen Augenblick größere Ausstände zu vermeiden. Die Arbeiterschaft darf sich von den Unternehmern, denen ein Kampf im gegenwärtigen Augenblick sehr erwünscht wäre, nicht provozieren lassen. Sie darf sich die Stunde für den Kampf nicht durch blinde, wenn auch noch so begreifliche Leidenschaften diktieren lassen, sondern muß sie in richtiger Einsicht in die österreichischen und die allgemein-europäischen Kampfbedingungen selbst wählen. Die Reichskonferenz fordert daher die Arbeiterschaft auf, sich für eine günstigere Stunde, die kommen wird, bereitzuhalten."

Ein entsprechender Aufruf an die Arbeiter warnt diese vor der Überschätzung ihrer Kraft und vor Unbesonnenheiten, die nur zur Niederlage führen könnten. — Der Beschluß und der Aufruf betonen zwar einseitig die Notwendigkeit, daß die Arbeiterorganisationen ihr Pulver für den Feind trocken halten, um den dann kommenden Kämpfen gewachsen zu sein; gleichwohl verdienen sie Beachtung, weil bisher in Österreich der wirtschaftliche Burgfriede viel weniger klar als Kriegspflicht erkannt worden ist als im Deutschen Reich, und insbesondere alle Jahre bei gewissen Gelegenheiten Demonstrationsstreiks stattgefunden haben. Das „Hamburger Echo" schließt sich der österreichischen Warnung vor Unbesonnenheiten an, zumal der Krieg allerorten ein provozierendes Spitzeltum gezüchtet habe.

Ein internationaler Seemannskongreß, an dem die Gewerkschaften der Seeleute Mitteleuropas aber nicht beteiligt waren, da die Organisationen der Seeleute in den Ententeländern gegen ihre deutschen Bruderverbände infolge des Tauchbootkrieges erbittert sind, hat, „Politiken" zufolge, in Kopenhagen (6.—10. Juni) folgende Ziele aufgestellt: 1. Gleichartige internationale Heuer für Seefahrer. 2. Internationale Bemannungsskala. 3. Internationales Kostreglement. 4. Vorschrift eines gleichartigen und genügenden Rettungsmaterials sowie besserer Schlaf- und Wohnräume für die Mannschaften. 5. Einführung einer gleichartigen Normalarbeitszeit zu Lande wie zu Wasser und Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Seefahrer. Auch hat er die Frage des Schadensersatzes für die Hinterbliebenen der im Kriege getöteten Seeleute ausgiebig erörtert. Alle Verhandlungen waren vertraulich. Für den Beitritt zu einem neu gegründeten Internationalen Seemannsverband wurde zur Bedingung gemacht, daß der Antrag des Aufzunehmenden an das Sekretariat des Verbandes die Zustimmung des Kongresses findet.

Die britischen Gewerkvereine haben nach der Statistik des Arbeitsamtes, die jetzt für 1916 erschienen ist, bis Ende 1916 eine Mitgliederzunahme auf 4 399 696 Köpfe erfahren und damit den höchsten Stand in ihrer Geschichte erreicht. Den bei den deutschen Gewerkschaften beobachteten Mitgliederrückgang während der ersten beiden Kriegsjahre, der erst 1917 einem starken Wiederaufschwung gewichen ist, findet man bei den britischen Gewerkvereinen nicht oder doch nur ausnahmsweise bei einzelnen Fachgruppen, wie den Bauarbeitern und den Seeleuten. Vielmehr haben die Gewerkvereine im Jahre 1915 um mehr als 200 000 Köpfe und im Jahre 1916 um rund ¼ Million zugenommen. Am stärksten war das Wachstum seit Ende 1914 bis Ende 1916 bei den Metall-, Maschinen- und Schiffbauarbeitern (133 000 Köpfe), bei den Eisenbahnern (86 000) und den „Allgemeinen Arbeitern" — ungelernten Arbeitern gemischter Berufe — (145 000). Die Zahl der weiblichen Mitglieder betrug Ende 1916 535 346, d. h. 130 00 mehr als Ende 1915, während der männliche Zuwachs des Jahres 1916 nur 127 555 ausmachte; von den organisierten Frauen entfielen mehr als die Hälfte (289 000) auf die Webstoffindustrie. Doch war der weibliche Zuwachs im Jahre 1916 in dieser Industrie nur 16 876, hingegen bei den Transportgewerkvereinen 35 148 (918 v. H.) und bei den Gewerkvereinen der Ungelernten 41 042 (108 v. H.). In den Mitgliedsziffern der meisten Gewerkvereine — mit Ausnahme besonders der Ungelernten-Verbände — ist die Zahl der zum Heere einberufenen mitenthalten.

Arbeiterschutz.

Gewerbeaufsicht und Arbeiterschutz im Kriege.

II.

Nach den Nachweisungen über die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern betrugen die Zahlen der Anlagen, in denen solche Zuwiderhandlungen ermittelt wurden, 1913 3667 und 5995, dagegen 1917 2245 und 1750. Diese Verminderung dürfte jedoch weniger auf eine tatsächliche Abnahme der vorgekommenen Gesetzwidrigkeiten als darauf zurückzuführen sein, daß infolge der Einschränkung des Revisionsdienstes ein größerer Teil der Gesetzesverletzungen unentdeckt geblieben ist. Besonders auffallen muß dabei, daß die Zahlen der bei verbotener Nachtarbeit betroffenen Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter von 727 und 162 im Jahre 1913 auf 13 398 und 1209 im Jahre 1917 gestiegen ist. Wenn gleichzeitig die Zahl der bestraften Personen von 2251 im Jahre 1913 auf 321 im Jahre 1917 gesunken ist, so wird darin ein Ausdruck dessen zu erblicken sein, daß nach der Auffassung der Gewerbeaufsichtsbeamten in der Regel der Grund der Zuwiderhandlungen nicht sowohl im bösen Willen der Unternehmer oder in deren Gleichgültigkeit gegen die gesetzlichen Vorschriften als in den besonderen Schwierigkeiten zu finden war, mit denen die Gütererzeugung in der Kriegszeit verbunden ist (infolge von plötzlichen Steigerungen des dringenden Heeresbedarfs, unregelmäßiger Zuführung der Roh- und Hilfsstoffe, ungenügender und ungeübter Arbeiter, mißverständlicher Belehrungen durch militärische Auftraggeber usw.).

Die Sonntagsarbeit, die zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ausnahmsweise erlaubt worden ist, zeigt von 1913 bis 1917 einen starken Rückgang. Während 1913 1457 Betrieben durch 2150 Ausnahmebewilligungen gestattet wurde, Sonntags 947 000 Arbeitsstunden verrichten zu lassen, und 78 000 Arbeiter an dieser Sonntagsarbeit beteiligt waren, ist 1917 die Genehmigung zur Sonntagsarbeit nur 220 Betrieben durch 365 Ausnahmebewilligungen für 223 000 Arbeitsstunden und 18 000 Arbeiter erteilt worden. Es würde jedoch irrig sein, wenn man hieraus auf eine tatsächliche Verminderung der Sonntagsarbeit schließen wollte. Denn da nach § 105 c der Gewerbeordnung Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden

müssen, auch Sonntags jederzeit ohne weiteres ausgeführt werden dürfen, war für alle dringlichen Arbeiten für Heereszwecke, die nach der Erklärung der Militärbehörden keinen Aufschub und keine Unterbrechung vertrugen, keine besondere Erlaubnis *nötig*. In Wahrheit wird demgemäß auch 1917 noch wesentlich mehr Sonntagsarbeit verrichtet worden sein als 1913.

Ähnliche Gründe, wie sie die Sonntagsarbeit gesteigert haben, haben es verursacht, daß die Über- und Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen während der letzten Jahre einen früher unbekannten Umfang angenommen hat. Während in Friedenszeiten — abgesehen von Unglücksfällen und von der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter in Glashütten und Walz- und Hammerwerken — eine Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Nacht und eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter über 10 Stunden überhaupt nicht und eine längere Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre nur bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit in engem Rahmen zugelassen werden konnte, sind durch das Reichsgesetz, betreffend Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter, vom 4. August 1914 für die Kriegszeit der Reichskanzler und die Regierungspräsidenten allgemein ermächtigt werden, in Fällen des Bedarfs die Über- und Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen zu erlauben. Infolge der Wahrnehmung vieler bisher mit Männern besetzten Arbeitsposten durch Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter, infolge der Notwendigkeit, zahlreiche gewerbliche Anlagen möglichst angespannt und ununterbrochen im Betriebe zu erhalten, und infolge der häufig hervorgetretenen Unmöglichkeit, die nötige Zahl von Arbeitskräften zu gewinnen, ist das Bedürfnis nach Beteiligung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen an der Über- und Nachtarbeit in einem früher nicht geahnten Maße gewachsen. Diese Beteiligung hat infolgedessen eine Ausdehnung erreicht, die es fraglich erscheinen läßt, ob sie nicht bereits die zulässigen Grenzen überschritten hat, und die jedenfalls vom Standpunkte des Arbeiterschutzes nicht ohne Besorgnis betrachtet werden kann.

Die Überstunden, die für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren erlaubt worden sind, betrugen 1915 1 591 000, 1916 2 148 000 und 1917 1 663 000; die Überstunden der Arbeiterinnen über 16 Jahre betrugen 1913 2 142 000, 1915 14 358 000, 1916 11 568 000 und 1917 15 093 000.

In den Nachweisungen über die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen sind drei Arten der Arbeitsregelung unterschieden:

1. Fälle, wo in zwei — höchstens je neunstündigen — Schichten gearbeitet wird, die beide zwischen 6 Uhr morgens und 12 Uhr nachts liegen,
2. Fälle, wo in zwei Schichten gearbeitet wird, die sich nicht beide auf diesen Zeitraum beschränken und in der Regel zwölf Stunden dauern,
3. Fälle, wo in drei — meistens achtstündigen — Schichten gearbeitet wird.

Die Erlaubnis zur Nachtbeschäftigung wurde erteilt:

1. bei einer Arbeitsregelung der ersten Art:

1915	für	26 000	Arbeitstage junger Leute zwischen 14 und 16 Jahren
1916	=	107 000	= = = = 14 = 16 =
1917	=	287 000	= = = = 14 = 16 =
1915	=	149 000	= von Arbeiterinnen über 16 Jahre
1916	=	2 253 000	= = = = 16 =
1917	=	4 153 000	= = = = 16 =

2. bei einer Arbeitsregelung der zweiten Art:

1915	für	911 000	Arbeitstage junger Leute zwischen 14 und 16 Jahren
1916	=	1 632 000	= = = = 14 = 16 =
1917	=	2 487 000	= = = = 14 = 16 =
1915	=	8 449 000	= von Arbeiterinnen über 16 Jahre
1916	=	15 912 000	= = = = 16 =
1917	=	23 654 000	= = = = 16 =

3. bei einer Arbeitsregelung der dritten Art:

1915	=	10 000	Arbeitstage junger Leute zwischen 14 und 16 Jahren
1916	=	86 000	= = = = 14 = 16 =
1917	=	477 000	= = = = 14 = 16 =
1915	=	2 225 000	= von Arbeiterinnen über 16 Jahre
1916	=	5 217 000	= = = = 16 =
1917	=	12 370 000	= = = = 16 =

In der Hauptsache ist diese Überarbeit geleistet in den Gewerbezweigen der Metallverarbeitung, der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, der chemischen Industrie und der Lebensmittelindustrie. Sie hat also im wesentlichen unmittelbar der Versorgung des Heeres mit Munition und der gesamten Bevölkerung mit Lebensmitteln gedient. Nach den verschiedentlich veröffentlichten bestimmten Anweisungen des Reichskanzlers und des Handelsministers wird man annehmen dürfen, daß sie nur erlaubt worden ist, wenn ihre Unentbehrlichkeit für jene Zwecke nachgewiesen worden war. Zu wünschen ist aber, daß alle, die bei der Ausstellung solcher Nachweise mitzuwirken haben, sich der großen Gefahren bewußt werden, die mit einer derartigen Ausdehnung der Über- und Nachtarbeit der schonungs- und schutzbedürftigen Arbeiterklassen je länger je mehr verbunden sind, und daß sie sich mit den Unternehmern, den Arbeitern und den zur Erteilung der Ausnahme berufenen Behörden in dem ernsten Bestreben vereinigen, diese Ausnahmen soweit und sobald, wie nur irgend möglich, wieder zu beseitigen oder wenigstens wesentlich einzuschränken.

Mehr Arbeiterinnenschutz! Die amtlichen Veröffentlichungen über die Gewerbeaufsicht in Preußen während des Krieges (Sp. 573 u 587) geben der „Germania“ (vom 10. Juni), dem führenden Blatte der Zentrumspartei, Anlaß zu folgender ernster Betrachtung und Mahnung:

Es ist anzunehmen, daß die Frauenarbeit nach dem Kriege nicht auf den früheren Umfang wieder zurückgehen, sondern in größerem Maßstabe bestehen bleiben wird. Damit wächst auch der Kreis der Schäden, der mit der Beschäftigung der Frauen, insbesondere der verheirateten, verbunden ist, zumal bei der angestrengten Kriegsbeschäftigung und der mangelhaften Kriegsernährung der Körper der Frauen ganz anders den schädlichen Einflüssen der Fabrik ausgeliefert ist, als das in normalen Zeiten der Fall war. Der Ausbau des Arbeiterinnenschutzes nach dem Kriege darf unter diesen Umständen wohl als eine der wichtigsten sozialpolitischen Aufgaben bezeichnet werden. So sehr wir uns bemühen müssen, alle Erschwernisse für unsere Industrie behufs Wiedergewinnung des Weltmarkts fernzuhalten: hier handelt es sich um den Schutz und die Erhaltung unserer Volkskraft, also um Maßnahmen, die in ihren letzten wohltätigen Wirkungen nicht zuletzt auch unserer Industrie und der ganzen Volkswirtschaft wieder zugute kommen.

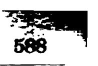
Möge diese Mahnung nicht ungehört bleiben!

Arbeitszeit der englischen Landarbeiter. Das englische Landwirtschaftslohnamt hat kürzlich eine auf dem Gebiete der Landarbeiterfrage wichtige Neuerung angekündigt. Es soll nämlich drei Monate nach Kriegsschluß obligatorisch ein halber freier Wochentag für die Landarbeiter eingeführt werden, so daß die Arbeitszeit 5½ Tage beträgt. Die so gewonnene Zeit soll dem Landarbeiter offenbar zur Bestellung seines eigenen Garten- und Ackerlandes zur Verfügung gestellt werden. Die liberale Presse begrüßt (der Frkft. Ztg. zufolge) die Reformbestimmung als weiteren Schritt zur sozialen Ausgestaltung der Landarbeiterfrage und verweist ferner auf den engen Zusammenhang des freien Nachmittags mit der Angelegenheit der Minimallöhne.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die zehnte Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt fand am 13. und 14. Juni in Berlin unter starker Beteiligung der Behörden und interessierter Kreise statt. Den Vorsitz führte Staatsminister a. D. v. Möller. Zu dem ersten Verhandlungsgegenstand, „Zusammenarbeiten der Vereine für Wohlfahrtspflege miteinander, mit den Staatsbehörden und mit den Gemeindeverwaltungen“ gab zunächst Dr. v. Erdberg einen einleitenden Bericht über den gegenwärtigen Stand der Wohlfahrtspflege und die sich aus ihm ergebenden Forderungen für die Zukunft.

Bedeutsam sei in der modernen Wohlfahrtspflege das Hervortreten der wissenschaftlichen Erkenntnis, die nicht unproduktiv sei, sondern die Wohlfahrtspflege über die Stufe des Dilettantismus heraushebe. Das Verständnis für die Notwendigeit einer wissenschaftlichen Durchbildung steige, während andererseits auch der Dilettantismus gerade im Kriege erschreckend zugenommen habe. Hier können nur die Selbsthilfe, ein planmäßiges Zusammenarbeiten der Wohlfahrtsvereine eine Reinigung vollziehen; eine Konzessionspflicht des Staates sei abzulehnen. Leider mache sich in den Vereinen vielfach ein Geschäftsgeist geltend, der wenig mit Nächstenliebe zu tun habe. Sie erstickten in Organisation, Apparat, Technik. Indem die Wohlfahrtspflege dem Wohl des einzelnen nur mittelbar durch Förderung des Wohles der Gesamtheit zu dienen sucht, vergesse sie



ihrer treibenden Urkraft, des persönlichen Wohlwollens von Mensch zu Mensch.

Die staatliche Wohlfahrtspflege sei nötig, weil die Gefahr einer Kraft- und Mittelvergeudung vorliege. Eine Zusammenarbeit von staatlichen und freien Organisationen sei nur möglich auf dem Boden der Gleichberechtigung; es würde dem Geist der Wohlfahrtspflege widersprechen, wenn der Staat in die freie Tätigkeit durch Zwangsmaßnahmen eingreift.

Auf die praktischen Probleme der Themas ging sodann Verwaltungsdirektor Dr. Blaum-Straßburg i. E. ein.

Anknüpfend an die starke Zersplitterung in der sozialen Fürsorge stellt der Redner die Forderung einer scharfen Zusammenfassung nach dem Kriege auf, um Doppelarbeit und Lücken zu vermeiden und die Intensität der Arbeit so zu steigern, wie es die Bekämpfung der sozialen Kriegsschäden und die großen neuen sozialpolitischen Forderungen erheischten. Könne auch die historisch bedingte Zersplitterung nicht ganz beseitigt werden, und verdamme eine Fusion aller Vereine diese zur Unfruchtbarkeit, so sei doch die Zusammenlegung parallel arbeitender Vereine und die Verknüpfung der einzelnen Zweige der sozialen Fürsorge möglich und wünschenswert.

In die Leitung der einzelnen öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen müssen die Vereine in weitgehendem Maße herangezogen werden, um fördernde Kritik zu üben und den beweglichen Geist der privaten Wohlfahrtspflege in das öffentliche Beamtentum hineinzutragen. Daß dadurch ein Übergewicht der privaten Vereine entstehe, sei nicht zu befürchten. Eine neue Forderung sei die Gründung von Wohlfahrtsämtern als Verknüpfungspunkt aller sozialen Fürsorge eines Stadt- oder Landkreises. Das Wohlfahrtsamt sei nur begutachtende Zentralstelle, dürfe aber auch in ländlichen Verhältnissen nicht Fürsorge im einzelnen Fall übernehmen. Es müsse an eine mit Autorität ausgestattete Stelle angelehnt werden, dürfe aber nicht den Charakter einer Behörde annehmen. Hauptsache sei, die Zersplitterung da, wo sie sich am fühlbarsten zeige, in der Behandlung des Einzelfalles zu beseitigen, die Sonderfürsorge zur Familienfürsorge auszugestalten und in möglichst wenig Händen zu konzentrieren. — Als Zentralstelle für das ganze Reich fordert der Redner die Errichtung eines Reichswohlfahrtsamtes und eines aus Sachverständigen und, was mindestens ebenso wichtig sei, aus Vertretern der fürsorgebedürftigen Bevölkerung bestehenden Reichssozialrats.

Wir stark das Problem einer inneren Verknüpfung der gebundenen behördlichen und der beweglichen freien Tätigkeit zurzeit im Vordergrund des Interesses steht, zeigte die Aussprache. Von der einen Seite wurden die Mißstände im privaten Vereinsleben, zumal in der Provinz als wesentlich geringer angesehen, als sie der erste Redner darstelle, und die Notwendigkeit einer staatsfreien Sphäre betont. Gerade, daß die private Liebestätigkeit als selbständiger Faktor neben die öffentliche Fürsorge trete, gebe ihr die Möglichkeit, neue Wege auszuproben, auch das Risiko eines Experiments zu tragen, an den behördlichen Einrichtungen Kritik zu üben und dem allzu leicht erstarrenden Beamtentum neue Anregungen zu geben. Eine staatliche Konzessionspflicht, sowie sie sich über die Prüfung der Rechtmäßigkeit in der Aufbringung und Verwendung der Mittel hinaus erstrecke, sei geradezu der Tod jeder Entwicklung, die neue, eigene Wege beschreite. Im Gegensatz hierzu wiesen die Anhänger einer stärkeren staatlichen Beaufsichtigung der privaten Fürsorge auf die in der Zersplitterung liegenden außerordentlichen Kräfte- und Geldverschwendung, die Gefahren der Doppelunterstützung und der dilettantischen Behandlung der Fälle hin. Doch wurde auch von diesen Kreisen die Notwendigkeit betont, der freien Initiative der privaten Liebestätigkeit keine Hemmnisse zu bereiten.

Den zweiten Verhandlungstag eröffnete ein Vortrag von Prof. Dr. Klumker über die Ausbildung von Beamten für die Wohlfahrtspflege.

Da es sich in der sozialen Fürsorge immer um die Beeinflussung von Menschen handle, müsse der Grundstock der Befähigung des Sozialbeamten, die pädagogische Veranlagung, vorhanden sein. Die Fähigkeit, andere zu verstehen und von da aus auf sie einzuwirken, könne nicht schulmäßig erworben werden, deshalb sei Auswahl wichtiger als Ausbildung, ja in der Verschulung liege geradezu eine schwere Gefahr. Da es sich oft um Beeinflussung älterer Leute handle, brauche man fertige Persönlichkeiten, die aus dem praktischen Leben kommen und vielseitige Lebenserfahrungen besitzen. Alle diese Erwägungen widersprechen der Förderung von Wohlfahrtsschulen, die schließlich nur Kenntnisse vermitteln könnten. Allerdings gab der Redner dann doch zu, daß auch diese Persönlichkeiten geschult werden und ein bestimmtes Maß von Kenntnissen auf sozialem Gebiet und vor allem die Fähigkeit, die großen Zusammenhänge zu verstehen, besitzen müßten.

Von der entgegengesetzten Seite, der Betonung der Notwendigkeit systematischer, schulmäßiger Ausbildung ging Dr. Alice Salomon, die über die Ausbildung der weiblichen Beamten sprach, aus.

Das Streben nach geordneter Ausbildung sei aus der Erkenntnis der tatsächlichen Mängel des reinen Auslesesystems hervorgegangen. Nach einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung ging die Rednerin auf die Methodik der sozialen Frauenschulen, die nicht nur Wissen, sondern auch praktische Kenntnisse vermittelten, ein und erörterte besonders die vielumstrittene Frage, in welcher Form und Reihenfolge sich die Verbindung von Theorie und Praxis am besten herstellen lasse. Um den Schülerinnen ein gewisses Maß von Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit zu sichern, müsse man ihnen eine allgemeine Grundlage geben und erst auf dieser Spezialkurse aufbauen. Die Rednerin berührte dann die Ausgestaltung des theoretischen Unterrichts, die Auswahl der Lehrkräfte, die Frage des staatlichen Examens und die vielleicht zu weitgehende Tendenz zur Erhöhung der Ausbildungszeit, die ihre Grenze in den Möglichkeiten finde, die der Beruf später gebe. Gefährlich sei eine herabgeschraubte akademische Bildung unter Aufgabe der engen Verbindung von Theorie und Praxis.

Die besondere Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialhygiene behandelte Prof. Dr. Krautwig-Cöln. Auch dieser Redner hielt eine systematische schulmäßige Ausbildung, die auf die praktische Ausbildung in der Kranken- oder Säuglingspflege, am besten in beiden, aufzubauen wäre. für erforderlich.

Im Anschluß an die Tagung fand am 15. Juni die achte Jugendpflegekonferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt statt. In geschlossener Sitzung wurde zunächst das Thema „Jugendämter und Jugendpflege" behandelt; sodann fand eine öffentliche Besprechung der „praktischen Aufgaben der Jugendpflege in der Übergangswirtschaft" statt, in der die Mitwirkung der Jugendpflegeorganisationen an Aufklärungsarbeit, Bahnhofsdienst, Jugendherbergen für rückwandernde und ortsfremde Minderjährige und Unterrichtskursen für erwerbslose Minderjährige, jeweils eingeleitet durch kurze Vorträge, erörtert wurde.

Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege spann die von der Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt behandelten Fragen unter Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse fort. Auch hier machte sich der Gegensatz zwischen Vertretern der staatlichen und freien Wohlfahrtspflege stark geltend. Allerdings ergaben gerade hier die Berichte der beiden ersten Redner — eines ostelbischen Landrats und eines Pfarrers aus dem Elsaß, daß auf dem Lande völlig verschiedene Verhältnisse obwalten. und eine einheitliche Lösung des Problems unmöglich ist, daß vielmehr da, wo kaum die dürftigsten Ansätze einer privaten Wohlfahrtspflege vorhanden sind, der Staat eingreifen muß, während er in Bezirken mit einer gut organisierten freien Liebestätigkeit möglichst Zurückhaltung üben muß. Die Organisation der ländlichen Wohlfahrtspflege vom Kreiswohlfahrtsamt über die Provinzialstelle zur Hauptstelle für ländliche Wohlfahrtspflege, zu der sich der Verein f. l. W. u. H. ausbauen sollte, wurde in sachkundiger Weise erörtert. Auch hier überwog die Ansicht, daß eine freie Entwicklung der privaten Tätigkeit unentbehrlich sei und der Staat nur den Rahmen und wo nötig Autorität und Mittel hergeben müsse.

Volksgesundheit.

Zu der Frage der Bevölkerungspolitik gab Staatssekretär Wallraf am 8. Juni im Reichstage Erklärungen ab, die von dem Willen, energisch einzugreifen, Zeugnis ablegten. Die Bevölkerungspolitik bilde einen der wesentlichsten und wichtigsten Teile seines Amtes; man müsse jetzt aus dem Stadium eines aphoristischen Arbeitens in das eines systematischen Arbeitens hineinkommen. Zuständigkeitsverhältnisse dürften ein Vorwärtskommen nicht hemmen; ein stärkeres Zusammenarbeiten und Erfahrungsaustausch der Bundesstaaten sei unentbehrlich. Der Staatssekretär ging dann auf die Einzelfragen ein. — Die Bevölkerungspolitik beginne mit der Sorge um die Hebung der Geburten. Die nötigen polizeilichen Maßnahmen sähen die beiden dem Hause vorliegenden Gesetzentwürfe vor. Die Bestrebungen müßten unterstützt werden durch den Kampf auf dem ethischen Gebiete, durch manche Maßregeln der Gesetzgebung, durch Berücksichtigung der kinderreichen Familien, in dem so ungeheuer wichtigen Wohnungsproblem, auf dem Gebiete der Siedlung. Weiter handele

es sich um die Erhaltung der geborenen jungen Leben. Aus der Statistik ergebe sich erfreulicherweise, daß der Krieg für die Säuglinge nicht die schlimmen Folgen gehabt hat, die man vielfach befürchtete. In den Orten über 15 000 Einwohnern starben von 100 Lebendgeborenen im Jahre 1913 14,2, 1914 15,5, 1915 14,4, 1916 13,3, 1917 14,3. Freilich habe die Zahl der Geburten an sich abgenommen, was die Sterblichkeit an sich günstig beeinflussen könnte. Aber auch der Reichsgesundheitsrat habe bestätigt, daß der Gesundheitszustand der Säuglinge — vermutlich auch infolge des vermehrten Stillens der Mütter — befriedigend sei.

Auf dem Gebiet des Hebammenwesens ist durch Bundesratsverordnung eine Regelung erfolgt. Die Gemeinschaftlichkeit der bundesstaatlichen Vorschriften wird sich u. a. auf Vorbildung, Fortbildung, Prüfung und Entbindungen in den Privatwohnungen der Hebammen erstrecken, auch soll versucht werden, ihre wirtschaftliche Lage zu heben, um auf diesem Wege auch ihre Leistungen zu bessern. Weiter sind Bestrebungen im Gange, die Säuglingspflegerinnen besser auszubilden, die Entbindungsanstalten und Säuglingsheime zu vermehren. Der Staatssekretär betonte sodann die angesichts der Zunahme der außerhäuslichen Erwerbsarbeit der Ehefrauen wachsende Bedeutung des Haltekinderwesens und sagte für Preußen eine demnächst erfolgende Regelung zu; diese solle auch weiterhin eine Angelegenheit der Bundesstaaten bleiben, doch seien diese durch die Reichsregierung erneut auf die Wichtigkeit der Angelegenheit hingewiesen. — Bei der Fürsorge für die heranwachsende Jugend habe sich die Förderung des Landaufenthalts für Stadtkinder als eine Maßregel von hohem Wert erwiesen. Bei aller Anerkennung der hervorragenden Leistungen der privaten Jugendfürsorgevereine sei zu wünschen, daß mindestens in den großen Gemeinwesen die Jugendpflege in Jugendämtern zentralisiert und damit einer Zersplitterung der Arbeit vorgebeugt werde.

Es sei eine Großtat, daß es gelungen sei, trotz der vermehrten Einschleppungsmöglichkeiten Volk und Heer vor großen Seuchen zu bewahren. Leider habe die Tuberkulose die rückläufige Bewegung vor dem Kriege nicht innegehalten. Ungewiß sei, ob die unzweifelhaft vermehrte Zahl der Todesfälle an Tuberkulose auf einen schnelleren Verlauf der bereits vorhandenen Krankheit oder auf eine starke Vermehrung der Erkrankungen zurückzuführen sei. Jedenfalls müsse der Kampf gegen die Tuberkulose mit allen Mitteln geführt werden; dazu diene auch der vermehrte Beitrag des Reichs. Aus Zuständigkeitsgründen sei jedoch die Schaffung eines Reichsgesundheitsamts nicht zu empfehlen; da die Verwaltung und Ausführung bei den Bundesstaaten liege, sei kein rechter Raum dafür.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Das Programm des Staatskommissars für das Wohnungswesen in Preußen hat der zu diesem Amte berufene Frhr. von Coels in der Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses vom 15. Juni bei der Beratung seines Etats kurz entwickelt:

Den Aufgaben des Wohnungsgesetzes hat sich eine neue Aufgabe vorübergehend hinzugesellt: die Bekämpfung der durch die Kriegslage herbeigeführten Wohnungsnot. Welche Ausdehnung diese noch bekommen wird, können wir ebensowenig übersehen, wie die Entwicklung unserer Industrie in der Übergangszeit. Die ersten Vorkommnisse auf dem Wohnungsmarkt bedingen Gegenmaßnahmen der Behörden. Mit allen Mitteln muß dahin gestrebt werden, daß alle, auch die kinderreichen Familien, ein Obdach bekommen, und daß insbesondere unsere unvergleichlichen Krieger, deren Taten gerade in den letzten Tagen wieder jedes deutsche Herz höher schlagen lassen, nach ihrer Heimkehr ein angemessenes Heim finden. Das ist ebenso unabweisbar wie Nahrung und Kleidung. Im wesentlichen liegt die Tätigkeit auf diesem Gebiete in der Hand der Selbstverwaltungskörper. Es ist meine Aufgabe, alle Arbeiten für den Wohnungsbau in Stadt und Land auch weiter verwirklichen zu helfen, wie die Bebauungspläne, die Wohnstraßen aufweisen, Straßenbau, Bauordnungen, Einschränkung der Mietskasernen in den Großstädten auf das unvermeidliche Mindestmaß, die Anlegung von kleinen Gärtchen bei den Häusern, gute Verkehrsverhältnisse, die eine weiträumige Bebauung ermöglichen, endlich auch eine angemessene Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land. Alles dies läßt sich nicht mit einem Schlage machen, sondern nur in langjähriger, konsequenter Arbeit. Ich bin auch der Ansicht, daß einzelnen Gemeinden bei den heutigen Teuerungsverhältnissen auch eine finanzielle Unterstützung des Staates nicht vorenthalten werden kann.

Das Haus nahm den Etat an, ebenso einen Ausschußantrag, den bestehenden Beirat für Städtebau weiter auszugestalten im Hinblick auf die dem Staatskommissar für das Wohnungswesen übertragenen sozialen und bevölkerungspolitischen Aufgaben und eine größere Anzahl von Mitgliedern beider Häuser des Landtags in diesen Ausschuß zu berufen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Wichard v. Moellendorf: Von Einst zu Einst. Pr. 0,80 *M.*

A. C. M. Rieck: Verschwendung im Handel. Pr. 1 *M.*

Reinhold Planck: Vom Privatrecht zum Gemeinrecht. Pr. 0,80 *M.* Verlegt bei Eugen Diederichs, Jena 1917.

Die vorliegenden Arbeiten sind die die ersten drei Veröffentlichungen einer von Erich Schairer herausgegebenen Schriftenreihe „Deutsche Gemeinwirtschaft". Der Zweck dieser Schriftenreihe ist, Gedankengängen Bahn zu brechen, wie sie Walther Rathenau in folgenden Worten klar zusammenfaßt: „Der Krieg vernichtet endgültig die Ungebundenheit der Privatwirtschaft und bereitet künftige Formen der Gemeinwirtschaft vor, indem er fühlbar macht, daß Wirtschaftsangelegenheiten eines zivilisierten Staates nicht die Sache des einzelnen, sondern die Sache aller sind." — Am schlagendsten, weil aus eigenen praktischen Erfahrungen eines Kaufmanns heraus geschrieben, wirkt die Arbeit von Rieck, welche die volkswirtschaftliche Verschwendung des privaten Handels durch überflüssige und übertriebene Zwischengewinne, sowie durch verteuernde Ausgaben für Reklame, Ausstellung usw. darlegt. Den Nachdruck auf die moralische Seite legt Planck, der seiner Arbeit den Untertitel „Der Weg zur Selbsterneuerung des deutschen Volkes" gibt. Der Schriftenreihe ist die weiteste Verbreitung zu wünschen. E. L.

Die Wohnungsreform als Volkswille. Bericht über die Wohnungsreformkundgebung des Deutschen Wohnungsausschusses am 30. Oktober 1917 in Berlin. Mit einem Vortrage von Prof. Dr. C. J. Fuchs und den anschließenden Erklärungen. Heft 4 der vom Deutschen Wohnungsausschuß herausgegebenen Schriften. Berlin 1918. Carl Heymanns Verlag. Pr. 1,50 *M.*

Über die Kundgebung ist Sp. 94 berichtet worden. Es genügt daher der Hinweis, daß Vortrag und Erklärungen jetzt erschienen sind und die Schrift sich gut als Werbemittel eignet.

Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft. Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik von Prof. Dr. Heinrich Herkner. 1. Teil. Mit Beilagen von Karl Diehl, Heinrich Dietzel, Eberhard Gothein, Walter Lotz, Paul Mombert und Felix Somary. Verlag von Duncker und Humblot, München und Leipzig 1918. Pr. 11 *M.*

Der Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik hatte in seiner Sitzung vom 6. April 1916 beschlossen, die nächsten Untersuchungen des Vereins auf Fragen zu richten, die mit den Kriegsfolgen in Verbindung stehen. So sollen die durch den Krieg geschaffenen sozialpolitischen Neuerungen untersucht werden, ferner die Zukunft unserer Volksernährung, und drittens der Einfluß, den die durch die lange Kriegsdauer bedingte Erhöhung der Steuerlasten auf Mittelstands- und Arbeiterpolitik ausüben wird. Der erste Teil der Untersuchungen zu dem letztgenannten Thema ist im vorliegenden 156. Bande der Schriften des Vereins für Sozialpolitik erschienen.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen, die sich mit dem in letzter Zeit aufgetauchten, teils stark befürworteten, teils stark angegriffenen Vorschlag beschäftigen, die Kriegsschulden ganz oder teilweise durch eine einmalige Vermögensabgabe zu decken. Dadurch könnten die sich sonst durch Jahre hinziehenden laufenden Steuerlasten vermieden oder erniedrigt werden. Wie stark umstritten und wie wenig geklärt das Problem noch ist, geht daraus hervor, daß auch in der vorliegenden Schrift die Ansichten geteilt sind. Prof. Diehl und Dr. Somary stehen dem Vorschlag der einmaligen Vermögensabgabe günstig gegenüber, — Dr. Somary macht bereits Vorschläge über die praktische Durchführung —, während Prof. Dietzel schwere Bedenken vom volkswirtschaftlichen Standpunkte hat und auch auf steuerpolitische Ungerechtigkeiten hinweist, die sich bei der einmaligen Vermögensabgabe fühlbar machen würden. Ebenso umstritten ist auch die Frage der Monopole als eine der Formen zur Verbesserung der Reichsfinanzen. Während im vorliegenden Bande Prof. E. Gothein dieser Frage mit starkem Zweifel gegenübersteht, wird in der nächsten Veröffentlichung Prof. Jaffé einen monopolfreundlichen Standpunkt vertreten. So stellen die vorliegenden Arbeiten des Vereins für Sozialpolitik keine Lösung der schwierigen Steuerfragen dar, sondern sollen nur das Verständnis für diese Fragen fördern und vertiefen. Für den Sozialpolitiker ist von besonderen Interesse die Arbeit von Prof. Mombert, der nach

einem möglichst gerechten System sucht, um bei der Besteuerung die Größe der Familie und die sonstigen Beschränkungen der steuerlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Gekürzter Bericht über die Tagung der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt am 1. und 2. Dezember 1917 in Hamburg.

Der Bericht enthält folgende Vorträge nebst der sich daran schließenden Aussprache: „Aufgaben, Einrichtungen und Organe von Wohlfahrtsämtern in Stadt- und Landkreisen" von Dr. Marie Baum, Hamburg (aufgenommen in die „Soz. Prar." Sp. 276, 293, 307), „Die verfassungsmäßige Form von Wohlfahrtsämtern unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu den Gemeindeverbänden und der freien Liebestätigkeit" von Bürgermeister Dr. Luppe, Frankfurt a. M., und „Was verdient von der Tätigkeit der Frauenreferate beim Kriegsamt und den Kriegsamtstellen in die Friedensarbeit übernommen zu werden" von Dr. Gertrud Bäumer, Hamburg. Das Heft ist von der Auskunftsstelle für Kriegswohlfahrt, Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30, zum Selbstkostenpreise von 1 M zu beziehen.

Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen (4. Deutscher Jugendgerichtstag) am 12., 13. und 14. April 1917. Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Verlag Zillessen, Berlin 1918.

Gerade in der jetzigen Zeit, in der die Probleme der Verwahrlosung und der Kriminalität der Jugend mehr denn je alle vorhandenen Kräfte zur Bekämpfung des Übels aufrufen, wird man gern zu einem Buche greifen, das aus den Erfahrungen der Praxis heraus Anregungen für die Ausgestaltung der Jugendgerichtsbarkeit gibt. Die vor einem Jahr gehaltenen Vorträge haben nichts von ihrem Wert eingebüßt, im Gegenteil, man sieht aus dem gedruckten Wort noch mehr als damals in dem raschen Flug der Stunden, was für eine Fülle von wertvollem Material in diesen Verhandlungen steckt.

Mitteilungen über den 55. Allgemeinen Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. zu Eisenach am 8. September 1917. Kommissionsverlag J. Guttentag, G. m. b. H. Berlin W. 10, Genthiner-Str. 38. 216 S.

Kriegs-Wochenhilfe. Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915, 1. März, 6. Juni und 6. Juli 1917, nebst Ausführungen und Entscheidungen. Zum praktischen Gebrauch bearbeitet von Heinrich Schneider, Rechnungsrat und Ministerialsekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen. Selbstverlag Straßburg 1917. 6 M. 271 S.

Ist die wirtschaftsfriedliche nationale Arbeiterbewegung keine selbständige Arbeitervertretung? Verlag nationaler Schriften e. Gen. m. b. H. zu Essen. 35 S.

Wohlfahrtsarbeit Hamburgischer Frauenvereine. Von Helene Bonfort. Archiv der Hamburgischen Gesellschaft für Wohltätigkeit (E. V.). 1917. 27 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Der **Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit** (Geschäftsstelle in Berlin) beabsichtigt zur besseren Durchführung seiner wichtigen wissenschaftlichen und propagandistischen Aufgaben einen sozialpolitisch und fürsorgerisch gut geschulten

Geschäftsführer

anzustellen.

Bewerbungen mit genauen Angaben über bisherige Wirksamkeit erbeten an den Vorsitzenden, Bürgermeister **von Hollander**, Mannheim.

Die erledigte Stelle des **Direktors** unseres **Statistischen Amtes** soll während der Kriegszeit nicht besetzt werden. Zur Wahrnehmung der Direktorial-Geschäfte suchen wir für sofort **eine geeignete Kraft.** In Frage kommen nur Personen, die sich auf dem Gebiete der Statistik, möglichst auch der Kommunalstatistik, bewährt haben. Bewerbungen mit Angabe, welche Vergütung beansprucht wird, sind an den unterzeichten Magistrat zu richten.

Danzig, den 6. Juni 1918.

Der Magistrat.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die Reichsregierung. Eine staatsrechtliche und politische Studie. Von Prof. Dr. **Eduard Rosenthal.** (Erweiterter Abdruck aus der Festschrift für A. Thon.) 1911. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Ausgehend von der Wahrnehmung, daß aus entgegengesetzten politischen Lagern die Existenzberechtigung einer Reichsregierung bestritten worden ist, versucht Verfasser das Wesen einer solchen in ihrer geschichtlichen Entwicklung klarzulegen.

Zuerst wird das Ringen der im konstituierenden norddeutschen Reichstage 1867 sich messenden Anschauungen der Unitarier, Föderalisten und Partikularisten um ein Bundesministerium (oder Besorgung der Bundesverwaltung durch preußische Ministerien) geschildert, das mit dem Siege des von Benningsenschen Amendements zu Art. 17 der Reichsverfassung den Kanzler zum Bundesminister erhob. Die Ausgestaltung des Bundeskanzleramts unter Rudolf Delbrück und die Loslösung selbständiger Zentralbehörden aus dem Schoße des Reichskanzleramts werden unter Hervorhebung der Schwierigkeiten bei einzelnen Organisationen ebenso wie die Bedeutung des Reichsgesetzes über die Stellvertretung des Reichskanzlers für den Ausbau einer Reichsministerialverfassung und die Kompliziertheit des Verwaltungssystems, an dem auch der Bundesrat einen Anteil hat, gewürdigt. Mit Nachdruck wird auf die Wichtigkeit der Aufnahme hoher Reichsbeamten in das preußische Staatsministerium hingewiesen. Nachdem eine Skizzierung der Bestrebungen zur Schaffung von Reichsministerien 1869 und 1884 gegeben, wird zu dieser Frage vom Standpunkt des heutigen Rechtszustandes Stellung genommen und der Standpunkt, daß das Ministerialsystem des Deutschen Reiches mit seiner scharfen Zentralisation der Typus des Systems der Zukunft ist, vertreten und die Einführung eines Ministerialkollegiums im Reiche bekämpft.

Nach Erörterungen über den Begriff der Reichsregierung wird in einem Anhange die Entwicklung der Stellung des englischen Premiers und der Einrichtung der Zentralregierung in zwei anderen Bundesstaaten, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Schweiz, besprochen. Ein reiches Material aus den Reichstagsverhandlungen, besonders aus den Reden des Fürsten Bismarck sowie aus der modernen politischen Memoirenliteratur veranschaulichen die objektiven staatsrechtlichen und politischen Darlegungen des Verfassers.

Die Studie begegnet, nachdem gerade die politischen Ereignisse der letzten Zeit die Aufmerksamkeit auf Einrichtung und die Eigenart unserer Reichsregierung gelenkt haben, bei allen Gebildeten, die der Entwicklung unseres politischen Lebens mit Verständnis folgen, lebhaftem Interesse.

Ernst Abbe als Sozialpolitiker. Von Dr. **Julius Pierstorff,** ordentlichem Professor der Staatswissenschaften an der Universität Jena. 1905. Preis: 75 Pf.

Der Wandel der Staatsaufgaben in der letzten Geschichtsperiode. Rede, gehalten zur Feier der akademischen Preisverteilung in Jena am 21. Juni 1913. Von Prof. Dr. **Eduard Rosenthal.** Preis: 1 Mark.

Ein Rückblick von hoher Warte aus darf in der staatsrechtlichen und staatswissenschaftlichen Literatur eine besondere Stelle beanspruchen. Die hier vorliegende akademische Rede des Jenaer Staatsrechtslehrers ist ein solcher Rück- und Ausblick, der in den Kreisen der Juristen, Nationalökonomen und Politiker besondere Beachtung verdient.

Produktionskosten-Berechnungen in bäuerlichen Betrieben mit besonderer Berücksichtigung der Milchproduktion. Von Dr. **W. Pauli.** 1913. Preis: 12 Mark.

Das Urmaterial für die Arbeit von Pauli lieferten Rechnungsabschlüsse aus bäuerlichen Betrieben, die seit 1905 unter der Kontrolle und Leitung des schweizerischen Bauernsekretariats aufgestellt worden sind, und die Arbeit soll vor allem die praktische Anwendung einiger wichtiger Methoden vorführen und die Möglichkeit der betriebswissenschaftlichen Verwertung solcher aus einfachen Buchhaltungen gewonnenen Rechnungsergebnisse zeigen. Die Arbeit ist für die exakte Erforschung bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes von großer Bedeutung und wird bei allen Nationalökonomen, Landwirten und Agrarpolitikern auf Beachtung rechnen dürfen.

Ferdinand Lassalle. Studien über historischen und systematischen Zusammenhang seiner Lehre. Von **Eduard Rosenbaum.** 1911. Preis: 5 Mark 50 Pf.

Inhalt: Einleitung: Über Methode und Absicht. — I. Lassalle in geistesgeschichtlichem Zusammenhang. 1. Das allgemeine Wahlrecht. 2. Ricardo. 3. Rodbertus. 4. Marx. 5. Blanc. — II. Lassalles Lehre in systematischer Darstellung. Prinzipielle Vorbemerkungen. — Erster Teil: Theorie der gegebenen Wirklichkeit. 1. Der Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft. 2. Die ökonomische Struktur der bürgerlichen Gesellschaft. 3. Die bürgerliche Gesellschaft und der Staat. 4. Das allgemeine Bewußtsein in der bürgerlichen Gesellschaft. — Zweiter Teil: Theorie der Umgestaltung. 1. Die sittliche Idee des Arbeiterstandes. 2. Die ökonomischen Forderungen. 3. Die politischen Mittel. 4. Die Stellung des allgemeinen Bewußtseins.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 27. Juni 1918. Nummer 39.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Wirtschaftliche Zukunftsfragen für Deutschland.

Die „gezügelte Privatwirtschaft".

Von Else Lüders, Berlin-Schöneberg.

Seitdem Deutschland durch den englischen Aushungerungskrieg in die Lage einer umzingelten Festung gekommen ist, mußten auf dem Gebiet des Ernährungswesens starke Beschränkungen vorgenommen werden, die als empfindliche Eingriffe in die Privatwirtschaft sowohl der Erzeuger wie der Verbraucher wirken. Ähnlich starke Eingriffe in das Gebiet des Arbeitslebens sind durch das Hilfsdienstgesetz erfolgt, das unsere gesamte Volkswirtschaft in den Dienst der Kriegswirtschaft stellt. Bevorzugung der kriegswirtschaftlichen Betriebe in jeder Hinsicht, und demgegenüber je nach Bedarf Zusammenlegung kleinerer oder Stillegung überflüssiger Betriebe, — das sind Eingriffe in die bisher fast ungezügelte Freiheit des Wirtschaftslebens, von denen unsere fast nur auf Konkurrenz und Wettbewerb eingestellte Wirtschaftsauffassung sich vorher nichts hätte träumen lassen. All diese uns durch die Kriegswirtschaft auferlegten Lasten, seien dies nun die Beschränkungen des Ernährungswesens oder die Beschränkungen des Arbeitslebens, sind zwar nur klein gegenüber den Lasten, die draußen unsere Truppen zu tragen haben, oder die einem besiegten Deutschland auferlegt würden; trotzdem ist es menschlich und psychologisch begreiflich, daß der Druck dieser Beschränkungen mit der längeren Kriegsdauer immer lastender empfunden wird. Für viele verbindet sich mit der Sehnsucht nach dem Frieden sicherlich zugleich die Sehnsucht nach der Freiheit, — nach Freisein von Rationierung und Lebensmittelkarten, nach Freisein von allen Bestimmungen über Produktionszwang oder Produktionsbeschränkung. Die möglichst baldige „Wiederherstellung des freien Handels" wird von den verschiedensten Seiten, aus mehr oder minder egoistischen Gründen heraus, verlangt.

Wer sich aber tiefer der großen Schwierigkeiten bewußt ist, mit denen unsere Volkswirtschaft selbst nach einem guten Frieden noch auf Jahre hinaus zu kämpfen haben wird, der muß zu dem Wunsche kommen, daß das viel gerühmte, aber auch mit sehr dunkeln Schatten verknüpfte „freie Spiel der Kräfte" nicht gleichzeitig mit dem Frieden wiederkehren möge. Der Abbau der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft darf auf allen Gebieten nur langsam und planmäßig erfolgen, um schwere soziale Störungen zu vermeiden, ja, wir müssen versuchen, aus den Beschränkungen und Eingriffen der Kriegswirtschaft alles das dauernd in die Friedenswirtschaft hinüber zu retten, was zu einer Vervollkommnung unseres Wirtschaftslebens führen kann.

Die vorwiegend auf dem persönlichen Erwerbsinteresse aufgebaute Privatwirtschaft hat zum wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands unbestreitbar manches beigetragen. Aber diese Art der Privatwirtschaft hat sich als unzulänglich gegenüber den Kriegsbedürfnissen erwiesen, — daher wurden ja die vielen gesetzlichen Eingriffe notwendig —, und sie wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht ausreichen für die schweren Aufgaben des Wiederaufbaues nach dem Kriege. Wir müssen daher Formen des Wirtschaftslebens zu finden suchen, die zwar dem individuellen Streben und dem persönlichen Eifer einen möglichst großen Spielraum lassen, die aber doch das Privatinteresse dem Interesse der Gesamtheit unterordnen, also Wirtschaftsformen, die gewissermaßen eine Synthese zwischen Individualismus und Sozialismus darstellen.

Angesichts dieser Schwierigkeiten der Volkswirtschaft nach dem Kriege haben die Schriften Walther Rathenaus eine besonders zeitgemäße Bedeutung, der in ihnen darzulegen sucht, wie sich in den bitteren Kriegsnotwendigkeiten doch zugleich die Keime für eine höhere Stufe des Wirtschaftslebens erkennen lassen. Diese Schriften verdienen auch vom Standpunkt des Sozialpolitikers aus Beachtung, denn Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik hängen unlöslich zusammen: Nur in einem wirtschaftlich gesunden Staatswesen sind durchgreifende soziale Reformen möglich *). Rathenau übt starke Kritik an der Form des Wirtschaftslebens und einzelnen herrschenden Typen der Gesellschaft, wie sie die letzten Jahrzehnte vor dem Krieg gezeitigt hatten. Er übt Kritik an der Mechanisierung und Materialisierung, die Platz gegriffen habe. Er strebt weitgehende wirtschaftliche und politische Reformen an, aber all diese Dinge sind ihm nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Er will die Unterlagen schaffen für ein wirtschaftlich gesichertes Dasein Aller, er will die geistige und seelisch niederziehende Not des Alltags soviel als möglich zu bannen suchen, damit der Mensch Zeit und Kraft behält, sich auf das Beste des Lebens zu besinnen — auf seine Seele. „Es ist Zeit zum Anbruch der Seele", heißt es in den „Kommenden Dingen". In diesem Werke behandelt er daher

*) Vom sozialpolitischen Standpunkt aus sind besonders beachtenswert die Schriften „Von kommenden Dingen" (1917, Preis 7 M) und „Die neue Wirtschaft" (1918, Preis 1,65 M). Beide verlegt bei S. Fischer, Berlin W 57.

die wirtschaftlichen und politischen Fragen stark durchsetzt mit sozialethischen und metaphysischen Gedankengängen. In knapperer und konzentrierterer Form legt er seine Gedanken über die anzustrebende neue Wirtschaftsform dagegen in der „*Neuen Wirtschaft*“ dar.

Zwei Gedankengänge sind es vor allem, die wie ein roter Faden die Werke Rathenaus durchziehen. Den einen drückt er an verschiedenen Stellen in Worten aus wie „Eigentum, Verbrauch und Anspruch sind nicht Privatsache“ oder: „Der Krieg vernichtet endgültig die Ungebundenheit der Privatwirtschaft und bereitet künftige Formen der Gemeinwirtschaft vor, indem er fühlbar macht, daß Wirtschaftsangelegenheiten eines zivilisierten Staates nicht die Sache des Einzelnen, sondern die Sache aller sind.“

Der zweite Hauptgedanke ist diktiert von einem gewaltigen Respekt, ja einer Art Ehrfurcht vor den Rohstoffen und der schaffenden Arbeit, als den beiden wichtigsten Faktoren, die uns das Wiederhochkommen nach dem Kriege ermöglichen sollen. Für diesen Gedankengang sei als besonders kennzeichnend eine Stelle aus der „Neuen Wirtschaft“ angeführt:

„Wer Material vergeudet, der vernichtet Menschenleben in der konzentriertesten Form, gleichzeitig hemmt er den irdischen Produktionsprozeß, indem er die beschränkten Produktionsmittel für einen Zeitbruchteil lahmlegt. In einer Tonne Kohlen sind etwa 10 unmittelbare Arbeitsstunden enthalten; betreibt jemand eine tausendpferdige Dampfmaschine, die bei zwölfstündigem Betriebe die Hälfte mehr an Feuerungsmaterial verbraucht, als sie sollte, und dieser Fall ist nicht selten, so macht er Jahr für Jahr die Arbeitsleistung von drei deutschen Arbeitern zunichte, abgesehen von dem Frachtraum, den Fördereinrichtungen, den Wäschereien, die er nutzlos sperrt.“

In ähnlicher Weise ist natürlich auch die Material- und Kraftverschwendung durch übertriebenen Luxus zu bewerten („um eine einzige Perlenkette zu bezahlen, muß der zehnjährige Arbeitstag von fünf deutschen Arbeiterfamilien dem Auslande preisgegeben werden“), ebenso ist als Material- und Kraftverschwendung die berüchtigte Fabrikationsart „billig und schlecht“ anzusehen. Das ganze Elendsproblem der Schwitzindustrien steigt bei solchen Gedankengängen vor dem geistigen Auge des Sozialpolitikers auf!

Die beiden oben gekennzeichneten Gedankengänge bilden gewissermaßen die Wurzeln zu den Rathenauschen Vorschlägen über die Verbesserung unseres Wirtschaftslebens. Sie gehen auf eine starke *Rationierung unserer gesamten Volkswirtschaft* hinaus. Diese Vorschläge wären sicherlich *vor* dem Kriege vielen als unmöglich und undurchführbar erschienen. Jetzt, unter dem Zeichen des Hilfsdienstgesetzes, wirken sie als ganz selbstverständliche und natürliche Maßnahmen. „Der Krieg hat in Jahren gereift, was sonst vielleicht in Jahrzehnten, in Jahrhunderten hätte reifen müssen.“ So wie unter dem Hilfsdienstgesetz alles planmäßig gefördert wird, was der Stärkung unserer Kriegskraft dient, so soll künftig alles planmäßig gefördert werden, was der Hebung der Volkskraft, der Förderung der Gütererzeugung, der planmäßigen Verteilung dieser Güter dient. Der „freie Handel“ hat nur insofern Berechtigung, als er für eine *vernünftige* Verteilung notwendig ist. Sofern er durch übermäßige Reklame, prunkvolle Aufmachung, Anlockung zu unnützen Einkäufen usw. die Sachen verteuert oder zur Rohstoffvergeudung verlockt, ist er ein volkswirtschaftlicher Schädling.

„Solange es in einer Wirtschaftsgemeinschaft Erzeugnisse gibt, die auf dem Wege vom Hersteller bis zum Verbraucher um mehr als ein Viertel, bisweilen um die Hälfte, gelegentlich auf das Doppelte des Preises sich verteuern, ist das Handelssystem tief reformbedürftig.“

Um seine Ideen noch klarer zu stellen, beschreibt Rathenau, wie sich in einzelnen Industriezweigen die Gütererzeugung bei sparsamster Verwertung der Rohstoffe organisieren ließe, — z. B. im Webstoffgewerbe, wo sich bei größerer Planmäßigkeit auch die unsinnigen Modeschwankungen, die Verschwendung von Material und Arbeitskraft durch die übergroße Zahl der Muster und ähnliches mehr vermeiden lassen.

Über den Geist einer derartig geregelten Wirtschaft heißt es:

„Die Ordnung, zu der wir gelangen, wird eine *privatwirtschaftliche* sein, wie die gegenwärtige, *doch keine ungezügelte*. Ein Gemeinschaftswille wird sie durchdringen, der gleiche, der heute alles solidarische Menschenwerk durchdringt, mit Ausnahme eben des wirtschaftlichen Schaffens; eine Sittlichkeit und Verantwortung wird sie durchdringen, die heute jeden Dienst an der Gemeinschaft adelt. Wir lächeln über den Scherz, es wolle jemand eine Kanone kaufen, um sich selbständig und vom Heeresdienst unabhängig zu machen; es fällt niemand ein, eine Hauptbahnstrecke oder ein Telegraphennetz für sich zu verlangen oder ein eigenes System privater Gerichtsbarkeiten zu gründen; von der Wirtschaft aber wird ungeprüft als ausgemacht angenommen, daß sie, von der unser Wohlstand und Gedeihen, unsere Zivilisation und Geltung abhängt, nicht anders als zügellos, auf dem Boden des freien Wettbewerbs und bürgerlichen Kampfes bestehen könne.“

Mit kurzen schlagwortartigen Worten zusammengefaßt würde also der Sinn der neuen Wirtschaft der sein, die Kooperation an Stelle der Konkurrenz zu setzen, das planmäßige Zusammenwirken an Stelle des wirtschaftlichen Kampfes Aller gegen Alle. —

Das deutsche Volk geht nach dem Kriege einer starken steuerlichen Belastung entgegen, und alles kommt darauf an, diese Last *gerecht* auf die tragfähigen Schultern zu verteilen, ohne doch zugleich zu starke Hemmungen der Kapitalbildung, soweit diese für den Aufschwung der Volkswirtschaft notwendig ist, zu verursachen. Es ist von Interesse, auch hierüber die Rathenauschen Gedanken zu hören, wenn er auch auf diesem Gebiet nicht so fachkundig erscheint, wie auf dem Gebiet der Valutafragen, der Rohstoffversorgung, der Organisation der Arbeit. Die Steuerfragen finden eine eingehende Behandlung in den „Kommenden Dingen“, doch werden sie mehr vom sozialethischen als vom finanztechnischen Gesichtspunkt aus behandelt. Rathenau beklagt die tiefe Kluft, die unser Volk förmlich in zwei Hälften spaltet: die Besitzenden und die Besitzlosen. Die Volksmeinung, daß man durch Fleiß und Sparsamkeit Reichtum erwerben könne, lehnt er als irrig ab, sondern Reichtum stamme fast immer aus Erbschaften oder aus dem Besitz von Monopolen. (Daß jetzt im Krieg auch auf die allerschlimmste und schmutzigste Weise, durch Wucher und Spekulation, Reichtum erworben wird, verbreitert die Kluft zwischen Besitzenden und Besitzlosen und muß die Bitterkeit im Volke vertiefen.) Die Rathenauschen Steuervorschläge gehen nun im wesentlichen darauf hinaus, einerseits die Kluft zwischen den Besitzenden und Besitzlosen zu verringern, andererseits den Staat geldlich möglichst zu kräftigen, damit er in großzügiger Weise all seinen Aufgaben nach außen und nach innen — hierzu gehören namentlich Aufwendungen für Erziehungs- und Volksbildungszwecke, für die Volksgesundheit, für wissenschaftliche Forscherarbeit usw. — zu erfüllen vermag. Daher verlangt Rathenau eine scharfe steuerliche Erfassung aller Erbschaften, sobald sie eine bestimmte Höhe überschreiten, ferner einen gesicherten Anteil des Staates an allen Monopolen, namentlich um wucherische und spekulative Ausbeutung der Bodenschätze zu verhindern. Rathenau will mit seiner Art von Steuerplänen zugleich den schädlichen Luxus treffen. Man hatte in den Zeiten der behaglichen Fülle des Friedens den Luxus oft volkswirtschaftlich zu rechtfertigen gesucht mit dem Hinweis, er bringe Geld unter die Leute. In einer Zeit, die so aufs äußerste genau mit Rohstoffen und Arbeitskräften rechnen muß, wie die jetzige Notzeit, und wie aller Wahrscheinlichkeit nach auch die kommende Zeit des Wiederaufbaues des zerstörten Europa wird rechnen müssen, kann diese volkswirtschaftliche Entschuldigung für den Luxus nicht mehr gelten. „Wirtschaftlich betrachtet ist die Welt, in höherem Maße die Nation, eine Vereinigung Schaffender; wer Arbeit, Arbeitszeit oder Arbeitsmittel vergeudet, beraubt die Gemeinschaft“. Rathenau schlägt eine „Verbrauchssteuer“ vor, aber nicht in der Art der indirekten Steuern auf notwendige Bedarfsdinge, die, weil sie als Kopfsteuer wirken, den Besitzlosen verhältnismäßig sehr viel stärker belasten als den Besitzenden, und am härtesten die kinderreichen Familien treffen, sondern er denkt sich diese Verbrauchssteuer so, „daß oberhalb eines *auskömmlichen Mindestsatzes auf jeden Kopf berechnet*, für jede Mark weiteren Verzehrs zum mindesten eine Mark dem Staate gebührt“. Auf diese Weise wird nicht das erarbeitete Einkommen, nicht das oft mühsam aus der Arbeit Ersparte getroffen, sondern die Steuer wirkt auf die „*Minderung dessen, was den Gemeinschaftsbesitz am schwersten schädigt, des ungeziemenden Verbrauchs*“.

Dieser Vorschlag einer gerechten, ausgleichend wirkenden Besteuerung hat für den Sozialgesinnten etwas sehr Sympathisches. Allerdings fürchten wir, daß er nicht sogleich bei den großen Finanzreformen des Reichs Berücksichtigung finden wird, die bisher von neuen grundlegenden Reformgedanken überhaupt wenig verspüren ließen; neue, eigenartige Gedanken gebrauchen wohl immer erst eine gewisse Zeitspanne, bis sie ge-

nügend im Volke Wurzel fassen und sich in Taten umsetzen lassen. Um so dringender aber ist es, für die Gedanken der „gezügelten Privatwirtschaft" zu werben, wie sie in der „Neuen Wirtschaft" vertreten werden *).

Im Anschluß an die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes erfolgte in den ersten Jahren der Reichsgründung die grundlegende einheitliche Wirtschaftsgesetzgebung für das junge Deutsche Reich, die mit den Worten Freizügigkeit und Gewerbefreiheit gekennzeichnet ist. Jetzt, während des gewaltigen Ringens um die Befestigung und Sicherung von Deutschlands Weltmachtstellung hat diese Gewerbefreiheit manche Einschränkungen erfahren, weil das Privatinteresse dem Gemeinschaftsinteresse unbedingt untergeordnet werden mußte. Die neuen Formen des Wirtschaftslebens, wie sie in der „Neuen Wirtschaft" angedeutet werden, erinnern in mancher Hinsicht an die freiwillige Gebundenheit, die sich seinerzeit die Zünfte zur Regelung des Gewerbewesens auferlegten. So scheint es fast, als bewahrheite sich auch an dieser Erscheinung das bekannte Wort, daß die Entwicklung in Spiralen vor sich gehe. Für die „gezügelte Privatwirtschaft" können sowohl die Erfahrungen der einstigen Gebundenheit wie die Erfahrungen der Gewerbefreiheit nutzbar gemacht werden, um zu immer mehr vervollkommneten Formen der Wirtschaft aufzusteigen.

Die „Neue Wirtschaft" ist ein Buch, das tiefernst und nachdenklich stimmt, denn mit ungeschminkter Wahrhaftigkeit und eindringlicher Sachkunde werden die Schwierigkeiten dargelegt, die für die Volkswirtschaft der nächsten Jahre, ja vielleicht Jahrzehnte hindurch, aus den Valutaschwierigkeiten und aus der Vernichtung von Rohstoffen und Menschenkraft, die der Krieg gebracht hat, entstehen werden. Aber es übt bei allem Ernst zugleich eine befreiende und erhebende Wirkung, weil es Wege weist, wie das Leid und die Bitterkeit des Krieges durch Geistesarbeit und schaffende Taten umgewandelt werden können zu einem sozialethischen und sozialwirtschaftlichen Fortschritt.

*) Wie notwendig es ist, für die Gedanken der „gezügelten Privatwirtschaft" mit allem Nachdruck einzutreten, zeigte u. a. ein Aufsatz von Dr. August Weber in der „Nordd. Allg." vom 5. März 1918 „Kriegsorganisation und Übergangswirtschaft", der als Abwehr gedacht ist, denn er beginnt mit folgenden Worten: „Durch die Presse ging in den letzten Tagen eine Notiz, nach welcher der Reichstag beabsichtigt, die Auflösung der bestehenden Kriegsorganisationen der Bestimmung des Parlaments zu unterstellen. So berechtigt das Verlangen des Reichstags und der weitesten Kreise im Reich ist, nach Möglichkeit bald aus der zurzeit notwendigen Zwangswirtschaft herauszukommen, so dringend muß davor gewarnt werden, derartige Maßnahmen zu überstürzen. Die bestehenden Kriegsorganisationen werden zu einem großen Teil die Grundlage für die künftige Übergangswirtschaft bilden. Es wäre im höchsten Maße bedenklich, anzunehmen, daß mit dem Kriegsende sofort eine wesentliche Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Lande eintreten wird; dafür fehlen alle Voraussetzungen. Es wird auch in den Monaten nach Friedensschluß ohne Bewirtschaftung unter staatlicher Kontrolle auf den verschiedensten Gebieten nicht gehen." Auch der Zentralverband Deutscher Industrieller und manche andere Wirtschaftsverbände machen bereits gegen die Gedanken der „gezügelten Privatwirtschaft" mobil. In einem Aufsatz von Max Quarck im „Vorwärts" vom 17. März 1918: „Der großindustrielle Kampf gegen die Gemeinwirtschaft" wird von der Werbetätigkeit berichtet, die der Zentralverband gegen diese Gedankenrichtung zu entfalten gedenkt. — Sicherlich müssen manche Kriegsorganisationen möglichst bald verschwinden, zumal soweit sie nur hemmend und verteuernd wirken; sie sind genau so schädlich für die Volkswirtschaft wie der übermäßig verteuernde und verschleppende Zwischenhandel. Aber auf die Erhaltung aller derjenigen Organisationen ist Wert zu legen, die geeignet erscheinen, den Übergang zur „gezügelten Privatwirtschaft" zu erleichtern.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform wegen sozialpolitischer Klauseln in Friedensverträgen.

Im Hinblick auf die erneuten Beratungen, die über die Ausgestaltung des Friedens von Brest-Litowsk gegenwärtig zwischen Vertretern der deutschen und der großrussischen Regierung schweben, hat die Gesellschaft folgendes Gesuch an den Reichskanzler gerichtet:

Unter Berufung auf die Eingaben der Gesellschaft für Soziale Reform (Dezember 1917), des Deutschen Komitees für internationale Sozialversicherung (April 1918) und der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, sowie unter Hinweis auf die einstimmig angenommene Entschließung des Reichstags (Ende März 1918)

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, beim Abschluß der künftigen Friedensverträge dahin zu wirken, daß Vereinbarungen über eine Mindestforderung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung zwischen den vertragschließenden Staaten herbeigeführt werden und für die Ausgestaltung eines internationalen Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung die Grundlage einer weiteren Entwicklung geschaffen wird,

endlich unter Bezugnahme auf die im Hauptausschuß des Reichstags von Herrn Unterstaatssekretär von dem Bussche abgegebene Erklärung, daß er nach Rücksprache mit dem Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts dem Gedanken sozialpolitischer Klauseln sympatisch gegenüberstehe, bittet die Gesellschaft für Soziale Reform, daß bei den z. Z. in Berlin gepflogenen Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und der Regierung Rußlands auch Vereinbarungen über ein Mindestmaß auf den Gebieten des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung im Sinne der erwähnten Eingaben und Entschließungen getroffen werden mögen.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Der Vorstand:

Prof. Dr. E. Francke, stellvertr. Vors.
Prof. Dr. W. Zimmermann, Generalsekretär.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Der Hauptinhalt des 10.—12. Heftes des nun abgeschlossenen Jahrganges XVI bildet das Register und die Inhaltsübersichten, ferner wird eine reiche Bücher- und Artikelschau, die zweite des Jahrganges 1917, beigegeben. Den übrigen Inhalt bilden einige wichtige sozialpolitische Gesetze, die auszugsweise wiedergegeben und besprochen werden. Hervorgehoben sei die Darlegung über das Entstehen und den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten über das Einwanderungswesen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft

war der Gegenstand einer am 20. und 21. Juni in Berlin vom Bund deutscher Frauenvereine und vom Ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen veranstalteten Tagung, die sich starker Teilnahme nicht nur der angeschlossenen Vereine, sondern auch der Behörden, Arbeiter- und Wohlfahrtsorganisatonen erfreute. Nach den einleitenden Worten von Frl. Friedenthal sprach als erste Rednerin Dr. Gertrud Bäumer über „Die Frauenfrage in der Übergangswirtschaft."

Die großen wirtschaftlichen Kriegsleistungen der Frau sind keine einmalige, außerordentliche und folgenlose Episode, sondern ein Glied in der Kette der volkswirtschaftlichen Entwicklung der Frauenarbeit überhaupt. Diese Frauenarbeit stand bisher fast nirgends im Zeichen innerer Freiheit, sondern war ein Noterzeugnis, an dessen Entwicklung äußere Mächte mehr als innerer Wille Anteil hatten. Auch im Kriege mußte alles unter äußere Notwendigkeit gestellt werden. — Die zahlenmäßige Zunahme im Kriege ist unfaßbar. Auch für die qualitativen Leistungen gibt es nur Stichproben und allgemeine Urteile, deren Wert noch dadurch eingeschränkt ist, daß die Kriegswirtschaft mit ihrer ausgesprochenen Massenproduktion ganz unvergleichbare Bedingungen bietet. Die Berufsleistung der Frau muß anders als die des Mannes gewertet werden, weil sie bei der Frau immer nur einen Teil ihres Lebens ausmacht, und weil die Frau unter der Last des Krieges, die zu einer allgemeinen Abnahme der Leistungsfähigkeit geführt hat, stärker leidet als der Mann. Deshalb ist der gerechteste Maßstab für die Bewährung der Frauenarbeit im Kriege ein moralischer.

Die Frage, ob der Krieg dem Ideal, daß auch der Frauenberuf seine Gestaltung aus dem inneren Erleben der Frau, unter Berücksichtigung der übrigen Bedingungen des Frauenlebens zu empfangen hat, näher geführt hat, ist nicht einheitlich zu beantworten, ebensowenig ob er eine verfeinerte Arbeitsteilung der Geschlechter gebracht hat. Aus den Erfahrungen des Krieges hat sich aber das Verständnis dafür befestigt, daß zur Erreichung des Sieges nicht nur Erfüllung der Augenblicksforderungen, sondern auch Rücksicht auf die generativen Kraftquellen unseres Volkes erforderlich ist.

Nach einem Bericht von Prof Dr. Wiedenfeld über die Rohstoffversorgung in der Kriegswirtschaft erörterte Frl. Dr. M. E. Lüders anschließend an die Darstellungen von Dr. Bäumer die Probleme der Übergangswirtschaft.

Das Ziel könne nicht sein, die Frauen an alle Arbeitsplätze der Männer zu führen, sondern eine innerlich und äußerlich begründete Arbeitsteilung der Geschlechter zu schaffen. Die Frage sei, wohin mit den jetzt arbeitenden Frauen beim Friedensschluß, wohin mit dem Frauenüberschuß in der Zukunft? Die Notwendigkeit des Verdienens bleibe, dem Wunsch der Rückkehr in alte Berufe stände der Rohstoffmangel, dem Wunsch des Bleibens in der jetzigen der Abbau der Kriegsindustrie und die Rückkehr der Männer in vielen Berufen entgegen. Lohndruck und Unterbietung, Unternehmerinteressen und mangelnde Arbeitstradition würden den Zusammenprall der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt verstärken. Weitere Gefahren sind die Heimatlosigkeit der zugewanderten Arbeiterin, die Entblößung des Ostens von Arbeitskräften, die Überfüllung des höhere Lohnsätze gewährenden Westens. Bei der Lösung der Probleme spielten produktionspolitische und sozialpolitische Motive mit.

Die besonderen Probleme für die Arbeiterinnen, Angestellten und die höheren Berufe behandelten Frl. Dr. Hilde Oppenheimer, Frl. Meinek und Frl. Dr. Radomski.

Die Wege zur Lösung des Problems wurden zunächst durch einen einleitenden Vortrag von Frl. Dr. Salomon in allgemeinen Strichen gekennzeichnet. In den Mittelpunkt aller Maßnahmen zugunsten der Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft stellte die Rednerin das Herausziehen der Frauen aus Arbeitsplätzen, die für sie körperlich nicht geeignet sind oder der Schutzbedingungen ermangeln, und die Entlassung nach sozialen Gesichtspunkten. Es sei ein schwerer Mangel, daß über die Wirkungen der ungeschützten Arbeit auf den Frauenkörper keine wirklich brauchbaren Feststellungen gemacht seien, sodaß man auf ganz allgemeine Urteile angewiesen sei. Trotz mancherlei Bedenken, auch aus Kreisen, die sonst der Zwangswirtschaft des Staates freundlich gegenüberstehen, könne man die Frauenarbeit nicht völlig dem freien Spiel der Kräfte überlassen, sondern müsse versuchen, sie in volkswirtschaftlich und sozial wünschenswerte Bahnen zu lenken.

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Richtlinien, die sich im wesentlichen mit den in der Eingabe des Bundes (Sp. 535) gemachten deckten, bauten sich eine Reihe von Einzelberichten auf. Über den Ausbau des Arbeitsnachweises sprach Frl. Bertha Delbrück, über Arbeitsbeschaffung und Erwerbslosenfürsorge Frl. Dr. Gaebel, über Arbeiterinnenschutz Frl. Anna Schmidt, über soziale Fürsorge Frl. H. v. Gierke.

Das Thema „Aufgaben und Bedeutung einer Reichszentrale für Frauenarbeit" behandelte sodann Frl. Dr. Baum, Hamburg.

Die Gesamtsumme der Frauenarbeit in einem Volk setzt sich zusammen aus vier Faktoren, der Berufsarbeit, der Produktionsarbeit in der Familie, der Regelung des Verbrauchs in der Familie und der Sorge für die menschliche Kraft, die Pflege und Erziehung der Kinder. Während auf dem ersten Gebiet die Männerarbeit überwiegt, liegen die andern drei Gebiete hauptsächlich in den Händen der Frau. Diesen vier Tätigkeitsgebieten der Frau muß die etwa zu gründende Reichszentrale für Frauenarbeit Rechnung tragen.

Der Einbau der Reichszentrale in den Behördenapparat hätte in der Form einer Eingliederung in das Reichswirtschaftsamt zu erfolgen und zwar nicht als eigenes Frauen-Referat innerhalb der sozialpolitischen Abteilung, sondern, da auch wirtschaftspolitische Fragen mitbehandelt werden müßten, als Teil einer höheren Stelle, die die beiden großen Gebiete des Reichswirtschaftsamts umfaßt. Das erscheint organisatorisch sehr schwierig, ist aber nicht ohne Analogie. Die Unterorganisationen hätten sich den mittleren Verwaltungsbehörden, in Preußen etwa dem Regierungspräsidenten, anzuschließen. Auch diese Beamtinnen müßten in allen Ressorts tätig sein, ohne selbst an die eigentliche Ausübung heranzugehen; diese müsse sich aber im Volke selbst, nicht in Behörden und Kommissionen vollziehen. Auf der Arbeit tüchtiger Frauen in der Wohlfahrts- und Fabrikpflege, in Krankenkassen, die sich in ständiger Berührung mit dem Volke vollzieht, beruhe letzten Endes die Leistungsfähigkeit auch der Zentralstelle. Die Einrichtung einer solchen, die Förderung der gesamten Tätigkeit der Frau umfassenden Stelle sei von größter Bedeutung für die Frauenarbeit, schon als Ausdruck der Anerkennung des Wertes der Frauenarbeit im Rahmen des Volkes. Ausschlaggebend aber sei, daß es gelinge, ihre Tätigkeit frei von den Schranken bürokratischer Engigkeit zu gestalten. Dr. G.

Fragen der Übergangswirtschaft in England.

Zur Bearbeitung dieser Fragen ist in England ein eigenes Regierungs-Departement (Reconstruction Department) gebildet, außerdem hat der Arbeitsminister einen „Ausschuß für die Wiederherstellung des Arbeitsmarktes" (Labour Resettlement Committee) eingesetzt, gebildet aus den wichtigsten Vertretungen der Industrie, des Handels und der Arbeiterschaft. Die erste Sitzung dieses Ausschusses hat am 12. März stattgefunden, und der Minister gab bei dieser Gelegenheit eine programmatische Erklärung über die Aufgaben, zu deren Lösung er sich der beratenden und begutachtenden Mitwirkung des Ausschusses versichern will. Auch die Admiralität, das Kriegsministerium, das Munitionsministerium haben die Unterstützung zugesagt für alle Bestrebungen, die darauf hinzielen, dem Arbeitsmarkt nach dem Kriege sobald als möglich wieder ein günstiges Gepräge zu geben. Zu diesen grundsätzlichen Gedanken führte der Minister noch aus: Der Krieg würde zum großen Teil vergeblich geführt worden sein, wenn nicht dadurch ein besserer Zustand der Gesellschaft herbeigeführt würde, in welchem die Vorteile der Muße und der Erziehung gleichmäßiger und gerechter über die ganze Bevölkerung verteilt wären.

Die Aufgaben, mit denen sich der Ausschuß zu beschäftigen haben wird, sind einerseits die Rückführung der Seeleute und Soldaten in das bürgerliche Leben und ihre Wiedereinstellung in die Arbeitsplätze, andererseits die Umschaltung der Arbeiter in den Kriegsindustrien für die Aufgaben der Friedenswirtschaft. Über diese Aufgaben hat auch bereits ein Unterausschuß des Reconstruction-Departement einen Bericht ausgearbeitet, der den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Begutachtung vorgelegt werden wird. Weitgehende Maßnahmen für eine Arbeitslosenfürsorge sind ins Auge gefaßt. Es wird vorgeschlagen, den Heeresangehörigen, die keine Arbeit finden, für einen Monat die vollen Bezüge weiter zu geben, ferner sollen sie eine freie Prämie für eine Arbeitslosenversicherung bekommen, die für ein Jahr Gültigkeit hat. Die Unterstützung soll bis zur Dauer von 20 Wochen gewährt werden können, über die Höhe sind noch keine festen Vorschläge gemacht. Die in der Kriegsindustrie beschäftigten Arbeiter, die umgeschaltet werden müssen, sind nach dem englischen Arbeitslosenversicherungsgesetz bereits gegen Arbeitslosigkeit versichert, doch wird auf Grund des bereits mehrere Jahre vor dem Kriege eingeführten Gesetzes nur eine wöchentliche Rente von 7 sh gewährt. Auch wenn diese Rente in vielen Fällen noch eine Erhöhung dadurch erfährt, daß die Arbeiter durch ihre Gewerkschaften einen Arbeitslosenzuschuß bekommen, so sind doch die Sätze nicht mehr den Kriegsverhältnissen entsprechend. Der Frage der Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung wird daher ernste Beachtung geschenkt werden.

Für die englische Übergangswirtschaft wird es von Vorteil sein, daß bereits vor dem Kriege durch das Arbeitsnachweis-Gesetz das Land mit einem Netz von staatlichen Arbeitsnachweisen überzogen war. Dies Arbeitsnachweiswesen wird jetzt noch dadurch ausgebaut, daß aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen örtliche paritätische Beiräte gebildet werden, die der Leitung des Arbeitsnachweises mit ihrem Rat zur Seite stehen. Es sind bereits über 250 solcher „Advisory Committees" gebildet worden; einzelne dieser Ausschüsse beschäftigen sich z. B. besonders damit, die nicht voll erwerbsfähigen Kräfte — darunter auch Kriegsbeschädigte — für die Volkswirtschaft nutzbringend unterzubringen.

Der Arbeitsminister wies dem Unterausschuß auch die Aufgabe zu, die verschiedenen Gewerbe je nach ihrer Bedeutung für das Wiederinstandsetzen der Volkswirtschaft zu klassifizieren, damit diese Ordnung bei der Demobilisierung berücksichtigt werden kann. Auch die Fragen der Rohstoffversorgung und der Kapitalbeschaffung sollen durch den Ausschuß geprüft werden. Besonderer Wert wird auch auf die Frage gelegt werden, Arbeitern, die wegen des Krieges ihre Lehrzeit unterbrechen mußten oder überhaupt noch keine Gelegenheit zu einer Lehrzeit hatten, eine solche Lehre nachträglich zu ermöglichen, damit sie aus dem Stand der ungelernten Arbeiter herausgehoben werden.

Für die Übergangswirtschaft wird wertvolle Unterstützung erhofft von den Industrieräten, einer Einrichtung, die ein Mittelding zwischen Arbeitskammern, Lohnämtern und Schlichtungsausschüssen darstellt. Über diese geplanten Industrieräte ist Jahrg. XXVI Sp. 965 ausführlich berichtet worden. Die Vorarbeiten des Ausschusses, der sich mit dieser Frage beschäftigt, sind inzwischen noch weiter gediehen. Der Ausschuß teilt die Industrien, für die irgendwelche Stellen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse nach dem Kriege geschaffen werden sollen, in drei Hauptgruppen ein: Gewerbe, in denen sowohl auf Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite kräftige umfassende Organisationen bestehen; Gewerbe mit minder gut entwickelten Organisationen; Gewerbe mit völlig unentwickelten Organisationen. Die erste Gruppe will man möglichst sich selbst überlassen, d. h. sie sollen ihre Arbeitsverhältnisse durch freie

Verträge von Organisation zu Organisation regeln. Bei den anderen Gruppen soll je nach Bedarf Staatshilfe einsetzen, um die Verhältnisse zu regeln; die Staatseingriffe werden um so größer sein, je unorganisierter das Gewerbe ist. Wahrscheinlich wird dieser Grundgedanke dazu führen, daß sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer sich bemühen werden, ihre Organisationen auszubauen, um zu Regelungen durch freie Kollektivverträge zu kommen.

Für die Einsetzung der Industrieräte soll keine große, neuartige gesetzgeberische Aktion in die Wege geleitet werden, nur das Lohnämtergesetz von 1909, welches die Lohnregelung für einige Schwitzindustrien ermöglicht (XVIII, 711), soll eine entsprechende Änderung erfahren. Den Lohnämtern soll die Befugnis gegeben werden, nicht nur die Löhne, sondern auch die Arbeitszeit oder andere wichtige Fragen des Arbeitsverhältnisses zu regeln; ebenso soll den Lohnämtern die Autorität gegeben werden, Umfragen über die Verhältnisse des Gewerbes bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu veranstalten und auf Grund dieses Erhebungsstoffes Vorschläge für die Regelung des Gewerbes zu machen. E. L.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Getreideversorgung, deren Organisation die jüngst veröffentlichte Reichsgetreideordnung für 1918/19 regelt, erfährt durch die neue Bundesratsverordnung vom 15. Juni nunmehr ihre Preisregelung für die kommende Erntezeit. Die Preise werden wesentlich erhöht im Hinblick auf die fortgesetzte Steigerung der Produktionskosten, die natürlich bei weiterer Verteuerung der Lebensmittel im bekannten Zirkelgange ihrerseits, wiederum anwachsen werden im Hinblick auf den sinkenden Geldwert, der bei weiterer Verteuerung des Massenbedarfs entsprechend weiter sinken wird, und zur Verhütung eines Rückgangs der Getreideerzeugung zugunsten noch besser bezahlter Bodenerzeugnisse. Immerhin erreicht die Preiserhöhung nicht die vom Bund der Landwirte vorgeschlagene Linie von 60 *M* Tonnenzuschlag und 150 *M* Druschprämie, sondern wirft nur 35 *M* Zuschlag auf die Tonne Weizen und Roggen und 30 *M* auf die Tonne Hafer und Gerste ab, während die Frühdruschprämien, je nach der Jahreszeit sich von 120 *M* (bis 16. Juli) bis herab zu 20 *M* (16. bis 30. September) staffeln. Der Preis für Weizen erhöht sich also etwa um 12 % und schwankt künftig von Posen bis Aachen und München zwischen 320 und 335 *M*, bei Roggen um 13 % (20 *M* weniger als bei Weizen) und bei Gerste und Hafer um 11 % (allgemein 300 *M*). Der Futtergetreidepreis übersteigt also jetzt nirgends mehr den Brotgetreidepreis. Der Mehlpreis würde sich infolge dieser Steigerung der Grundpreise für das Brotgetreide rein rechnerisch nur um knapp 2 Pf. das Pfund erhöhen, doch ist die tatsächliche Preisgestaltung abzuwarten. Die Frühdruschprämien, die uns zu einer möglichst frühzeitigen Ablieferung von Früchten aus der neuen Ernte, die in einzelnen, besonders gelegenen Landstrichen infolge der trockenen Juniwitterung schon beginnt, verhelfen sollen, werden wie im Vorjahr durch die Reichskasse übernommen, belasten also die Verbraucher nicht unmittelbar. Die deutschen Getreidepreise werden sich auch nach der Erhöhung niedriger als die tatsächlich gezahlten Getreidepreise des generischen Auslands, wo allerdings die Staatskasse vielfach Zuschüsse zur Abbürdung der Preislast für die Minderbemittelten leistet, stellen.

In Österreich ist eine Verordnung zur schärfsten Erfassung und Zwangsbewirtschaftung der neuen Getreideernte mittels einer dreischichtigen Aufbringungsorganisation ergangen, da die Bevölkerung am Schlusse des jetzt zur Neige gehenden Wirtschaftsjahres unter erheblicher Mehlnot leidet; die Brotration ist z. B. in Wien auf 630 g in der Woche herabgesetzt worden, was bei gleichzeitigem Wegfall des zuletzt auf 1 Pfund wöchentlich eingeschrumpften Kartoffelzuteils und bei arger Verknappung von Fleisch und Fett für die Minderbemittelten natürlich zum Durchhalten kaum ausreicht. Deshalb gibt die deutsche Heeresbehörde 5000 Tonnen Brotgetreide aus ihren Rücklagen unter Wiedergabeverpflichtung bis zum 15. Juli an Österreich ab und Ungarn wird mehrere Hundert Tonnen Frühkartoffeln und Frühgemüse schicken. In Österreich hielt der „freie Handel" die Zwangsgemeinwirtschaft bisher in Schach.

Ernährungsfragen. Im Ernährungsausschuß des Reichstags kündigte Unterstaatssekretär Dr. Müller an, daß nach dem Beginn der neuen Ernte, wenn die Brot- und Kartoffellieferung wieder reichlicher erfolge, die Fleischmenge auf den Kopf verkürzt oder aber fleischlose Wochen für einzelne Schichten der Bevölkerung eingeführt werden müßten. Das Ergebnis der Zwischenviehzählung vom 1. Juni wird entscheiden. Zur Förderung der Zucht und Mast von Schweinen, deren Abschlachtung im Winter zum Schutz der Brotgetreideversorgung notwendig war, geschieht jetzt zur Weidezeit wieder alles. — Wegen der Preistreibereien für Pferdefleisch führt das Kriegsernährungsamt vom 1. August an den Genehmigungszwang für den Handel mit Pferdefleisch ein. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, Richt- oder Höchstpreise für Schlachtpferde festzusetzen. Wo es durchführbar erscheint, sollen Kundenlisten zur Einführung gelangen, um das Pferdefleisch der minderbemittelten Bevölkerung möglichst gleichmäßig zuzuführen. — Das Bayerische Ministerium des Innern verweist auf die Anordnung des Kriegsministeriums, nach der alle arbeitsfähigen Personen bei Strafe verpflichtet sind, auf Aufforderung der zuständigen Behörde in der Aufenthalts- oder Nachbargemeinde während der Dauer der Erntearbeiten zu diesen Arbeitshilfe zu leisten. Die Pflicht besteht für alle Personen, die die angenommene Arbeit zu leisten fähig sind. Alter und Geschlecht, Familienstand und Stellung begründen an sich keinen Unterschied. Jedoch sollen Personen, die bereits in einem Berufe, Gewerbe, Dienst- oder Arbeitsverhältnis tätig und dort unabkömmlich sind oder ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse die Arbeit nicht übernehmen können, nicht zur Arbeitshilfe herangezogen werden.

Der Deutsche Städtetag hat auf seiner Hauptausschußsitzung am 22. Juni zur Lebensmittelversorgung der Städte erklärt, daß, solange die Verknappung der Lebens- und Futtermittel andauert, die öffentliche Bewirtschaftung für die hauptsächlichen Lebensmittel bestehen bleiben muß. Allerdings werde die Verteilung der Waren durch die viel zu zahlreichen Zwischenstellen mit immer neuen Vorschriften und Bedingungen belastet und verteuert. Die Oberverteilung müsse zentralisiert bleiben, die Unterverteilung sei besser den Gemeinden frei zu überlassen

Rechtsfragen.

Gegen den Absatz 2 des § 152 der Reichsgewerbeordnung,

der die zivilrechtliche Unverbindlichkeit von Koalitionsabreden betrifft, wendet sich eine Eingabe des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe (E. V.), die an die plötzliche Beseitigung des Ausnahmestrafrechts des § 153 GO. gegen Koalitionsvergehen anknüpft und nun reinen Tisch mit der ganzen sonderrechtlichen Behandlung der Berufskoalitionen machen will; denn wenn § 152 Abs. 2 noch fällt, dann bleibt von den ganzen Koalitionsparagraphen der Gewerbeordnung nur der längst gegenstandslos gewordene Abs. 1 des § 152 (Aufhebung aller Verbote und Strafbestimmungen gegen Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen, insbesondere auch durch Streiks und Aussperrung), der ja eigentlich bloß eine historische Erinnerung im Gesetzbuch verewigt. Für die Arbeitgeber des Deutschen Baugewerbes ist allerdings nicht so sehr der grundsätzliche Gleichberechtigungssinn bei dem Streben nach Beseitigung der ausnahmegesetzlichen Koalitionsvorschriften des § 152 Abs. 2 ausschlaggebend, sondern das sehr praktische Selbstinteresse der Arbeitgeberorganisationen. Denn der Kern der Begründung ihrer Forderung, den § 152 Abs. 2 aufzuheben, besagt (wir lassen hier eine gleichzielende Eingabe des Wirtschaftsbundes für das Baugewerbe in Groß-Berlin, einer Unternehmerorganisation des Deutschen Bundes, wegen ihrer Deutlichkeit sprechen):

„Wenn die Vertretungen der Arbeiterschaft stets betont haben, daß der § 153 GO. fast ausschließlich gegen Arbeiter Anwendung gefunden hat, so muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Vorschriften des § 152 Abs. 2 GO., wonach jedem Teilnehmer an einer koalitionsrechtlichen Vereinigung der Rücktritt freisteht und aus Koalitionsvereinbarungen weder Klage noch Einrede stattfindet, in erster Linie die Organisationen der Arbeitgeber treffen. Der ergebenst unterzeichnete Wirtschaftsbund des Baugewerbes in Groß-Berlin e. V. erachtet es für außerordentlich unbillig, daß die Reichsregierung das die Arbeiterschaft treffende Ausnahmegesetz zu beseitigen vorgeschlagen hat, aber das zuungunsten der Arbeitgeber wirkende Ausnahmegesetz weiter bestehen lassen will."

Unter diesem Gesichtswinkel ist die Forderung der Bauarbeitgeberorganisation zu würdigen. Was Allgemeines gegen die zum Teil nur geschichtlich erklärliche zivilrechtliche Sonderbehandlung der Koalitionen auf dem Arbeitsmarkte zu sagen ist, das ist noch jüngst in der Schrift 60 der „Gesellschaft für Soziale Reform" (Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland, Heft IV „Der Koalitionskampf nach geltendem

Zivilrecht" S. 18 ff.) knapp zusammengefaßt worden. Wenn trotzdem der Arbeitsrechtsausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform angesichts der dort gekennzeichneten allgemeinen Bedenken gegen den Abs. 2 des § 152 in seinen praktischen Reformvorschlägen nicht zu einer sofortigen gänzlichen Aufhebung dieses Sonderrechts gelangt, sondern in Heft V S. 32 weiter fordert, daß § 152 Abs. 2 GO. bloß für die Beziehungen wegfallen soll, die sich zwischen der Koalition und ihren Mitgliedern zur Durchführung eines Tarifvertrags ergeben, so ist diese Zurückhaltung durch die praktische Erfahrung bestimmt. In den Kreisen der Berufskoalitionen hat man sich je länger je mehr organisationstechnisch auf das zivilistische Sonderrecht des § 152 Abs. 2 eingerichtet, und auf der Arbeiterseite wenigstens hinreichend damit abgefunden. Auch auf der Arbeitgeberseite hat die ja im allgemeinen noch recht junge Organisationspraxis es verstanden, die durch den § 152 Abs. 2 gelockerte Verbandsfessel auf anderem Wege und mit rein wirtschaftlichen Mitteln — durch die Parallelität von wirtschaftlichen Interessenvereinigungen der Unternehmer mit den sozialen Arbeitgeberorganisationen — wirksam und scharf anzuziehen. Überdies haben viele Arbeitgeberverbände — im Gegensatz zu den Gewerkschaften, die hier stets auf Schwierigkeiten stoßen — die Eintragung als rechtsfähige Vereine erlangt, wofür der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe ja gerade ein schönes Beispiel abgibt. Also ist das von den Theoretikern empfundene Bedürfnis nach zivilrechtlicher Einheitsreglung aller Organisationen bei den Praktikern des sozialen Koalitionswesens gar nicht mehr so lebendig wie in den schwachen Anfängen unfertiger Organisationsbildung.

Es kommt aber hinzu, und das rechtfertigt die Zurückhaltung gegenüber dem an sich gewiß unschönen § 152 Abs. 2 auch rein sachlich, — daß mit der Aufhebung dieses eingewurzelten Sonderrechts plötzlich ein völlig unklarer und in seinen praktischen Konsequenzen noch unübersehbarer zivilrechtlicher Zustand für die großen Berufsverbände geschaffen würde; denn die gewöhnlichen vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB. passen nach kaum einer Richtung für die gewaltigen Massenorganisationen der Arbeitergewerkschaften. Man kann den Kegelklub und den Industrieverband mit ½ Million Mitglieder nicht unter dasselbe Rechtsschema beugen. Vor allem ist auch die Gerichtspraxis in den vielfältigen, verwickelten Streitfragen des inneren Vereinsrechts, z. B. hinsichtlich der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Einzelmitglied, hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Vereins für satzungsmäßig nicht geregelte Handlungen seiner Mitglieder und der zahllosen unteren und oberen Gewerkschafts„funktionäre", der beamteten und der nicht freigestellten, hinsichtlich der Haftung des Gesamt- und des Sondervermögens der Verbände und ihrer Ortsvereine, so ungewiß schwankend, ja zum Teil überhaupt für Massenformationen nicht rechtsfähiger Vereine noch nicht angebaut, da die Gewerkschaften wie die Arbeitgeberverbände bisher nach Möglichkeit der gerichtlichen Austragung derartiger Streitfragen aus sehr verständlichen Erwägungen aus dem Wege gegangen sind.

Würde also jetzt der § 152 Abs. 2 einfach gestrichen, so würde ein zivilrechtliches Vacuum zunächst eintreten, auf das sich das ganze Organisationsgerüst der Massenberufsvereine neu umstellen müßte, um nicht ein zivilrechtliches Chaos daraus werden zu lassen und ihre Vermögensrechte zum Fangball für prozeßlüsterne Abtrünnige der Mitgliedschaft zu machen. Eine Ausschaltung des § 152 Abs. 2 in Ansehung der Koalitionsbeziehungen, die durch die Tarifvertragsabschlüsse der Verbände zwischen ihnen und ihren Mitgliedern berührt werden, ist zu befürworten, obwohl nach Ansicht mancher Juristen (z. B. Maschke) der § 152 Abs. 2 einschränkend auszulegen ist und eben nur auf „solche Vereinigungen und Verabredungen", die und soweit sie Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen mit solidarischen Druckmitteln bezwecken, Anwendung finden kann, während die Vereinigungen für alle anderen außerhalb des Lohnkampfgebietes liegende Betätigungen von § 152 und § 153 überhaupt nicht betroffen werden, also auch ihre Tarifvertragsfriedenstätigkeit nicht notwendig unter § 152 Abs. 2 fallen muß; doch ist diese juristische Ansicht eben wie fast alles auf koalitionsrechtlichem Gebiete zu umstritten, um daraufhin so wichtige Sozialgebilde wie Tarifverträge rechtlich ungesichert lassen zu können. Es wird also auf alle Fälle § 152 Abs. 2 für Koalitionsfragen der Tarifvertragspolitik beseitigt werden müssen, hingegen ist die weitergehende Forderung des Arbeitgeberbundes für das Deutsche Baugewerbe, auch wenn ihr einige politische Arbeiterblätter ohne genügenden Einblick in die rechtlichen Tatbestände und Konsequenzen bedingungslos zustimmen, nur dann zu befriedigen, wenn gleichzeitig die andere alte sozialpolitische Forderung eines allgemeinen Berufsvereinsrechts ihre Erfüllung findet. Das aber bedarf, wie die Darlegungen des Arbeiterrechtsausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform beweisen, noch ernster Vorarbeiten, da die alte Regierungsvorlage über die Berufsvereine keine brauchbare Grundlage für das Organisationsrecht der Zukunft liefert.

W. Z.

*

Gegen die von uns als befremdlich bezeichnete bedingungslose Zustimmung einzelner sozialdemokratischer Tageszeitungen zur Eingabe der Bauarbeitgeberverbände wendet sich nach dem Vorgange anderer Gewerkschaftsblätter in besonders scharfer Weise das „Korrespondenzblatt der Generalkommission" (Nr. 25, 22. Juni), und zwar aus Gründen, die sich teilweise mit unseren obigen Gedankengängen berühren. Es heißt da u. a.:

Dem „Vorwärts" fehle jegliche Legitimation, von einem Verlangen der Arbeiter nach dieser Aufhebung zu reden. Keine gewerkschaftliche Organisation habe einen Beschluß gefaßt, der eine solche Forderung enthielte. Vielmehr sei immer die Befreiung des Koalitionsrechts von den Fesseln gefordert worden, die ihm durch Ausnahmebestimmungen auferlegt würden. Der § 152 Absatz II sei eine solche Fessel nicht, sondern eine Schutzbestimmung, auf die nicht verzichtet werden könne, solange nicht das ganze Rechtsgebiet der Koalitionen als solche eine Regelung gefunden hätte. Die Gewerkschaften seien Gegner des Organisationszwanges, und der Schutz gegen den Vereinigungszwang könne gar nicht besser und präziser gefaßt werden als durch die einfache gesetzliche Erklärung des Rücktrittsrechts, wie es in § 152 Absatz II geschehe. Diese Bestimmung sei zum mindesten solange beizubehalten, als die rechtliche Grundlage der Berufsvereine selbst nicht geregelt sei. Jedenfalls hätten die Gewerkschaften keine Ursache, sich für eine Unternehmerforderung einzusetzen, deren Erfüllung nur dazu dienen würde, den Unternehmerterror gegen die Arbeiter zu verstärken.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Mai 1918. Die deutsche Industrie hatte laut Reichsarbeitsblatt (Juniheft) im Mai eine ebenso rege Tätigkeit zu verzeichnen wie im April. Die Leistungsfähigkeit der Industrie blieb den an sie gestellten Anforderungen gewachsen. Die Beschäftigung hielt sich auch dem Vorjahr gegenüber zumeist auf derselben Höhe. Da die Verkehrsverhältnisse sich in einzelnen Gebieten günstiger gestalteten, so konnten einige kriegswichtige Gewerbezweige ihre Umsätze weiter erhöhen.

Der Geschäftsgang im Berg- und Hüttenwesen blieb lebhaft, ebenso in der Eisen- und Metallindustrie und im Maschinenbau. Aus zahlreichen Industriegebieten werden weitere Steigerungen der Löhne gemeldet. Günstig gestaltete sich auch die Lage im Eisenbahnwagenbau und in der Motor- und Kraftwageninduſtrie. Die meisten Fabriken in der elektrischen und chemischen Industrie waren im Mai gleich rege beschäftigt wie in den Vormonaten. Nur im Spinnstoffgewerbe und in der Bekleidungsindustrie blieb die Geschäftslage in vielen Teilen des Reiches ungünstig. Die Bautätigkeit hat in einzelnen Städten eine gewisse Belebung erfahren.

In den Nachweisungen der Krankenkassen für 1. Juni hat die Zahl der männlichen Beschäftigten um 2599, die der weiblichen um 3710 gegenüber dem 1. Mai zugenommen. Diese Abschwächung gegen den April ist eine alljährlich auftretende Erscheinung, da sich in der Zeit vom 1. April zum 1. Mai durch den Eintritt der Schulentlassenen ins Erwerbsleben eine außerordentlich starke Zunahme der Beschäftigung ergibt. Verglichen mit der am 1. Juni 1917 festgestellten Zunahme, ist die Steigerung der Beschäftigtenzahl diesmal schwächer ausgefallen, infolge der geringeren Zunahme der männlichen als auch der weiblichen Beschäftigten. Die Bergarbeiter wie die in der Industrie und Landwirtschaft beschäftigten Kriegsgefangenen sind in den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik nicht einbegriffen.

Nach den Feststellungen von 32 Fachverbänden, die für 1 192 904 Mitglieder berichten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende Mai 9638 oder 0,8 v. H. Im April wurde von 34 Verbänden berichtet und die gleiche Arbeitslosenziffer von 0,8 v. H. festgestellt. Sie stand im Mai 1917 auf 1,0 und hatte 1915 2,9 v. H. betragen. Auch in der Friedenszeit, Mai 1914, war die Arbeitslosigkeit wesentlich höher, nämlich 2,8 v. H.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt für beide Geschlechter eine Abnahme des Arbeitsandranges erkennen. Im Mai kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 59 Arbeitsuchende (gegen 62 im Vormonat); beim weiblichen Geschlecht 85 (90).

Die bis Mitte Juni reichende Statistik auf Grund des „Arbeitsmarkt-Anzeigers" zeigt im Vergleich zum Vorjahr

eine starke Verminderung der überschüssigen Arbeitsuchenden und eine Vermehrung der nicht erledigten offenen Stellen.

Arbeitsnachweise für Tabakarbeiterinnen. Ein bemerkenswertes soziales Verständnis beweist die Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten in Minden. Nachdem sie bereits unter erheblichen geldlichen Aufwendungen die Erwerbslosenunterstützung der Tabakarbeiter — auch über den Kreis der angeschlossenen Firmen hinaus — in die Wege geleitet hat, stellt sie jetzt dem Kriegsamt die Summe von 300 000 ℳ für den Ausbau der Arbeitsnachweise für Frauen mit Rücksicht auf die Tabakarbeiterinnen zur Verfügung. In einem hierauf bezüglichen Erlaß gibt das Kriegsamt Richtlinien für den Ausbau der weiblichen Abteilungen der Arbeitsnachweise überhaupt. Als erste Voraussetzung wird die Heranziehung tüchtiger Kräfte für die Vermittlung bezeichnet; im übrigen wird feste Regelung und Ausbau des zwischenörtlichen Austausches, sorgfältige Arbeitsberatung bei Übergang in einen anderen Beruf unter Berücksichtigung des besonderen Arbeitsbedarfs der Landwirtschaft, enge Zusammenarbeit mit den die Erwerbslosenunterstützung auszahlenden Stellen, umfangreiche Propaganda für die Benutzung der Arbeitsnachweise gefordert. Im Interesse einer späteren Rückführung in die Heimat ist Aufrechterhaltung einer Verbindung auch mit den nach auswärts vermittelten Arbeiterinnen in der Form anzustreben, daß diese angehalten werden, auf mitgegebenen vorgedruckten Karten Adressenwechsel oder Aufgabe der vermittelten Stelle dem heimischen Arbeitsnachweis mitzuteilen.

Volkserziehung.

Staatliche Förderung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Die ungelernte Arbeit der Jugendlichen und im Zusammenhang damit der Mangel an gelerntem jungen Nachwuchs in Handwerk, Industrie und Handel nehmen mehr und mehr einen bedenklichen Umfang an. Nach einem Bericht des Landesgewerbeamts ist im Bezirk der Handwerkskammer Berlin die Lehrlingszahl, die in früheren Jahren 41 500, vor dem Kriege noch 25 500 betrug, auf 7900 gefallen. In Hamburg ist die Zahl der Lehrlinge von 2069 im Jahre 1913 auf 1699 im Jahre 1917 heruntergegangen und ähnlich liegen wohl die Verhältnisse in anderen Gebieten.

Um hier Abhilfe zu schaffen, ist von verschiedenen Bundesstaaten eine Förderung der Berufsberatungsstellen und Lehrstellenvermittlung vorgesehen. Vorangegangen ist Bayern, zunächst mit einem Erlaß vom 21. April 1917, der allerdings nach Ansicht hervorragender Sachverständiger (Sp. 203) seinen Zweck verfehlt hat, weil er von vornherein falsch angelegt war. Bedeutsamer wird hoffentlich die Verordnung vom 19. Dezember 1917, Nr. II 11 121 sein, die im Anschluß an die Regelung des Arbeitsnachweiswesens Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung für Jugendliche beiderlei Geschlechts auf eine neue Grundlage stellen soll.

Die Lehrstellenvermittlung, die auch die Vermittlung der Anfangsstellen für jugendliche Arbeiter in Industrie, Land- und Hauswirtschaft übernehmen soll, ist in Zusammenarbeit von Schule, Gemeindebehörde und Arbeitsamt gedacht. Die Volksschulen haben während des letzten Schuljahrs Erhebungen über die Berufswahl der Schüler anzustellen und das Ergebnis der Gemeindebehörde, resp. dem Arbeitsamt unter Hinzufügung des schulärztlichen Urteils einzureichen. In Gemeinden mit Arbeitsämtern sollen die Schüler darauf hingewiesen werden, sich mit Eltern oder Vormündern beim Arbeitsamt persönlich vorzustellen. Die Gemeindebehörde, resp. das Arbeitsamt stellt auf Grund dieser Erhebungen eine Gesamtübersicht auf, die den Arbeitgebern, wenn das Bedürfnis danach besteht, bekanntgegeben wird. In Orten ohne Arbeitsamt schickt die Gemeindebehörde eine Ausfertigung dieser Gesamtübersicht an das nächste Arbeitsamt; auch übernehmen es Gemeinden ohne Arbeitsamt Formulare für schon schulentlassene lehrstellensuchende Knaben und Mädchen, sowie für Lehrherren an das nächste Arbeitsamt zu übermitteln.

Die Arbeitsämter haben die Zahl der vorliegenden Angebote an Lehrlingen und Lehrherren unter Angaben der Berufsart öffentlich bekannt zu geben und Übersichten über die Lehrstellensuchenden den landwirtschaftlichen Bezirksausschüssen, Handwerkskammern, Handelskammern und sonstigen Körperschaften, bei denen Bedarf an Lehrlingen besteht, mitzuteilen, und damit die Aufforderung zu verbinden, offene Stellen dem Arbeitsamt anzumelden und dessen Vermittlung in Anspruch zu nehmen.

Im Anschluß an die Arbeitsämter und wenn möglich unter Eingliederung in diese sind von den Gemeinden nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Mitwirkung von Lehrern, Ärzten, Berufsvertretungen, Jugendpflege- und Jugendfürsorgevereinen Berufsberatungsstellen für Jugendliche einzurichten. In den privaten Berufsberatungsstellen dürfen nur sachkundige und erfahrene Personen verwendet werden. Wahrnehmungen über deren Tätigkeit haben die Arbeitsämter den zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden mitzuteilen.

Im übrigen werden die Lehrstellenvermittlungs- und Berufsberatungsstellen darauf hingewiesen, daß in erster Linie die Jugendlichen in solchen Stellen untergebracht werden, die ihren Neigungen entsprechen und ihren körperlichen und geistigen Kräften angemessen sind. Weiter soll das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, daß die Jugendlichen gelernten Berufen einschließlich der Landwirtschaft zugeführt werden, namentlich solchen Berufen, die einen jungen Nachwuchs besonders nötig haben. Bei dieser Tätigkeit haben die Arbeitsämter mit allen Kreisen und Körperschaften, die sich mit der Beratung und Vermittlung jugendlicher Arbeitskräfte befassen, stete Fühlung zu nehmen.

Mit diesem Erlaß ist die Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung, die bis dahin fast ausschließlich die Domäne von Interessentenorganisationen und gemeinnützigen privaten Vereinen war, oft mit recht unzulänglichen Mitteln arbeitete und durch ihre unsichere geldliche Lage und mangelnden Beziehungen stark gehemmt war, auf eine sichere, breite Grundlage gestellt; sie kann nunmehr mit allen Mitteln der behördlichen Autorität arbeiten. Vor allem ist damit der Zersplitterung entgegengewirkt, die sich auch auf diesem Gebiete, z. B. aus kaum verständlichen konfessionellen Gründen geltend macht, und der für eine fruchtbare Arbeit unentbehrliche Anschluß an den öffentlichen Arbeitsnachweis gesichert. Allerdings werden sich die günstigen Wirkungen erst nach und nach zeigen, da bei den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen und namentlich dem schreienden Mangel an geeigneten Menschen die Durchführung wohl zunächst sehr langsam vor sich gehen wird. Erfreulich ist, daß der Erlaß Knaben und Mädchen gleicherweise umfaßt und eine enge Verbindung mit den an der Frage interessierten Kreisen vorsieht. Ob man mit der rein freiwilligen Benutzung der Berufsberatungsstellen trotz kräftiger Propaganda in den Schulen eine bedeutende Benutzungsziffer erreichen wird, muß man allerdings nach den bisherigen Erfahrungen bezweifeln; wünschenswert wäre auch eine wirksame Kontrolle der oft sehr dilettantischen privaten Berufsberatung, die schon viel Schaden angerichtet hat. Im ganzen berechtigt der Erlaß zu guten Hoffnungen.

In Preußen hat das Kultusministerium am 28. März 1918 eine Verordnung erlassen, die in engem Anschluß an die Schule die Berufsberatung fördern will.

Danach soll die Schule Eltern und Schülern Auskunft erteilen, wenn sie darum befragt wird, aber Abstand davon nehmen, ihren Rat ungebeten aufzudrängen oder für die Wahl eines Berufs eine Verantwortung zu übernehmen. Bedenken, die hinsichtlich bestimmter Berufsarbeiten namentlich wegen Überfüllung obwalten, hätte sie zu äußern, namentlich auch auf die Wichtigkeit des Handwerks hinzuweisen. Der Gang der Beratung ist so gedacht, daß im Unterricht Aufklärung über einzelne Berufsarten gegeben wird und daß der Schularzt im einzelnen Falle vor ungeeigneten Berufen warnt; auch sollen aufklärende Schriften und Vordrucke der örtlichen Beratungsstellen vorbereitet werden, die diesen unter Zufügung eines Urteils des Lehrers über Anlagen und des Schularztes über Gesundheitszustand übersandt werden, damit sie sich dann mit den Eltern in Verbindung setzen können. Ein enger Anschluß an die bestehenden Organisationen wird den Schulen empfohlen, namentlich für die Mädchen. Nicht ganz klar ist, in welchem Rahmen sich die Auskunfterteilung durch die Schule selbst bewegen soll, die der Erlaß trotz der einschränkenden Eingangsworte doch augensichtlich fördern will. Es ist zu erhoffen, daß die maßgebenden Stellen sich jederzeit der großen Verantwortlichkeit und der Schwierigkeit einer alle Verhältnisse berücksichtigenden Berufsberatung bewußt sind, diese den dafür geschaffenen Stellen überlassen und sich darauf beschränken, deren Benutzung zu fördern und allgemeine Aufklärung zu treiben. Sehr zweifelhaft erscheint die Möglichkeit durch Führer oder sonstiges Drucksachenmaterial die Lehrerschaft zur Berufsberatung zu befähigen. Führer sind bekanntlich veraltet, bis sie erscheinen, und eine gute Berufsberatung erfordert ständig Fühlungnahme mit dem Berufsleben. Daß die Schule sich hüten muß, durch eigene Lehrstellenvermittlung die unbedingt notwendige Zentralisierung zu durchbrechen, bedarf keines Hinweises.

Auch im preußischen Handelsministerium werden zurzeit Vorarbeiten in der gleichen Richtung getroffen, die bei dem

Ernst und der Sachkenntnis, die die zuständigen Stellen auszeichnen, sicherlich zu einem wertvollen Ergebnis führen werden.

Inzwischen hat sich auch der Verband Deutscher Arbeitsnachweise mit der Frage befaßt und durch einen Unterausschuß Leitsätze ausgearbeitet.

Gefordert wird der Ausbau der öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen für Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte: An Stelle der jetzt bestehenden Zersplitterung ist eine einheitliche Organisation durchzuführen, die unter Mitwirkung aller an der Berufsberatung, Lehrlingshaltung und Jugendfürsorge beteiligten Kreise die erforderlichen Arbeiten unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses verrichtet. In erster Linie anzustreben ist die Mitwirkung der Schule vor Schulentlassung. Jedoch kann nach der Schulentlassung die Mitwirkung der Fortbildungsschule — Belehrung ungelernter Jugendlicher — nicht entbehrt werden. Soweit nach den wirtschaftlichen Verhältnissen ein Bedürfnis besteht, soll ein Ausschuß für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung unter Mitwirkung des öffentlichen Arbeitsnachweises, dem meist die Führung der Geschäfte des Ausschusses zu übertragen ist, gegründet werden. Die Zusammenfassung der Tätigkeit der örtlichen Ausschüsse, die Regelung des zwischenörtlichen Verkehrs, die Durchführung und Überwachung der Organisation, sowie die einheitliche Bearbeitung grundsätzlicher Fragen geschieht zweckmäßig durch eine besondere, von dem Arbeitsnachweisverbande zu schaffende Einrichtung (Abteilung für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung). Zur Deckung der voraussichtlich nicht unerheblichen Kosten kann auf Staatsmittel in ausreichendem Umfange nicht verzichtet werden. Die alsbaldige Durchführung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ist dringend erwünscht im Hinblick auf die schwierige Überführung der zurzeit in der Kriegswirtschaft tätigen Jugendlichen in andere Berufe, insbesondere in Lehrstellen, unbeschadet der Maßnahmen, die zur Lösung dieser Aufgabe außerdem zu ergreifen sind.

Aus den Verhandlungen über diese Leitsätze läßt sich entnehmen, daß ein Benutzungszwang nicht als wünschenswert erschien, wohl aber unter Berücksichtigung der Bedürfnisfrage die obligatorische Einrichtung von Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung, wie sie der bayerische Erlaß vorsieht; die engste Verbindung dieser Stellen mit der Jugendlichenabteilung der Arbeitsnachweise und den an den einschlägigen Fragen interessierten Kreisen wurde gefordert, eine paritätische Besetzung hingegen abgelehnt. Die Tätigkeit der Arbeitsnachweisverbände würde in der Einrichtung besonderer Abteilungen für Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung innerhalb der Geschäftsstellen der Verbände unter hauptamtlicher, gegebenenfalls weiblicher Leitung, denen die Durchführung und Überwachung der Organisation obliegt, bestehen, ferner in der Regelung des Ausgleichs durch Herausgabe einer Stellenliste.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Erbrecht des Reiches und Erbschaftssteuer. Von Georg Bamberger. A. Deichertsche Buchhandlung, Werner Scholl. Leipzig 1917. 50 S. 80 Pf.

Um der drohenden Finanznot Herr zu werden, empfiehlt der Verfasser, daß das testamentslose Erbrecht der Verwandten in der Seitenlinie fortfallen und an ihre Stelle das Reich als gesetzlicher Erbe treten solle. In der Durchführung dieser Maßnahme, verbunden mit einem Ausbau der Erbschaftssteuer, sieht der Verfasser die Möglichkeit einer Mehreinnahme der Reichskasse von einer Milliarde jährlich. Auch legt er Gewicht darauf, daß eine Erbrechtsreform zugleich zur Verwirklichung der Bodenreform beitrage.

Die Kriegsfinanzen. Kriegskosten, Kriegsschäden, Kriegssteuern. Von Carl Theodor von Eheberg. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Werner Scholl. Leipzig 1917. 216 S. 5 M.

Das Werk bietet eingehende Belehrung über das Gebiet der Kriegsfinanzen, auch im Hinblick auf englische, französische, russische und italienische Verhältnisse.

Fräulein Großknecht. Erlebnisse eines Stadtkindes im Weltkriege. (Neue Folge von „Hinterm Pflug zur Kriegszeit".) Von E. P. Herausgegeben vom Vaterländischen Frauenverein Trier-Stadt und -Land. Mit Schattenrissen. Karlsruhe 1917. Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei. Preis 2 M.

Die Kriegsorganisation der Konsumenten. „Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen" — Kr. f. Kr. —. Von dipl. merc. Robert Schloesser. 19./20. Heft, Vereinsausgabe. W. Langguth, Eßlingen a. N. 31 S.

Der Großhandel in Baumwollwaren. Seine Entwicklung und Bedeutung in Deutschland. Von Benas Levy. Heft 2 der Schriften „Der Großhandel und die deutsche Volkswirtschaft". Reimar Hobbing. Berlin 1917. 32 S.

Geldstrafe statt Gefängnis. Von Georg Bamberger. 3. Heft der Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht. Ferdinand Enke, Stuttgart 1917. 29 S. 1 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Ernst Abbe und seine Auffassung von Staat und Recht. Rede bei der von der Universität Jena veranstalteten Gedächtnisfeier am 6. Februar 1910 gehalten von Dr. **Eduard Rosenthal,** Professor der Rechte. Preis: 1 Mark.

Frankfurter Zeitung vom 17. Juli 1910:

Es gewährt immer von neuem innere Freude und Befriedigung, über Ernst Abbe etwas zu hören oder zu lesen. Der Jenenser Staatsrechtslehrer Rosenthal hat in der vorliegenden Rede die Grundideen klarzulegen versucht, die Abbe beherrschten, insoweit Recht und Staat in Frage kamen.

Forschungen zur Bodenreform. Von **Karl Polenske.**

I. Boden und Kapital im Recht — eine Grundlegung. II. Die Rechtserstreckung von Boden auf Bau und Baustoff und das Baugläubigerpfandrecht im römischen Recht. 1909. Preis: 2 Mark 50 Pf.

III. Der Baugläubigerschutz im Mittelalter und in der Neuzeit. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Zentralblatt für Rechtswissenschaft, 2. Reihe, IV, 7:

In Damaschkes Bahnen bewegen sich die beiden Abhandlungen, in denen der Verf. über „Boden und Kapital im R." grundlegende Ausführungen bietet und „die Rechtserstreckung von Boden auf Bau und Baustoff und das Baugläubiger-Pfand-R. im r. R." erörtert. So anerkennenswert das Streben ist, geschichtliche Anklänge an moderne Anschauungen festzustellen, wird doch bei dem rastlosen Fortschreiten der heutigen rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Blick der Freunde einer gesunden tatkräftigen Bodenreform mehr auf die Zukunft als auf die Vergangenheit zu richten sein.

Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens.
Von Dr. phil. et jur. **Richard Passow,** ordentl. Professor der Privat- und Volkswirtschaftslehre an der Kgl. Technischen Hochschule zu Aachen. 1912 Preis: 6 Mark

Inhalt: Einleitung. Begriff der gemischt privaten und öffentlichen Unternehmung. — Die zunehmende Verbreitung der gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen in der Gegenwart, besonders auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens. — I. Teil: Die wichtigsten Fälle von gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens — II. Teil: Zusammenfassende Betrachtungen der geschilderten Einzelfälle. — I. Anlage: Vertrag zwischen der AEG und der Stadt Königsberg über die Verpachtung der städtischen Elektrizitätswerke und Straßenbahnen. — II. Anlage: Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Mannheim und der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft über den Betrieb von Vorortbahnen — III. Anlage: Satzung des Elbtal-Elektrizitäts-Verbandes. — IV. Anlage: Fonds für Beteiligungen der Stadt Düsseldorf an gewerblichen Unternehmungen. — Sachregister.

Angesichts des Zuges der Zeit, gemischt private und öffentliche Betriebe für große wirtschaftliche Unternehmungen ins Leben zu rufen, wird es für viele Kommunalpolitiker und Wähler, Industrielle und Kaufleute von besonderem Interesse sein, in einer gründlicheren Untersuchung zu erfahren, welchen Umfang und welche Bedeutung der gemischt private und öffentliche Betrieb bereits erlangt hat, wie die so verwalteten Unternehmungen aufgebaut sind und wie sie sich bisher bewährt haben. Das wird in der vorliegenden Arbeit auf Grund der Durchsicht eines großen Materials an Akten, Verträgen, Denkschriften und Protokollen dargelegt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 4. Juli 1918. Nummer 40.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Maßnahmen zur Beseitigung der Wohnungsnot.

Von Dr.-Ing. Alfred Wiener, Berlin.

Die Maßnahmen, um einer schon bestehenden oder doch sicher zu erwartenden Wohnungs- besonders Kleinwohnungsnot zu begegnen, sind neuerdings um einen bedeutenden Schritt vorwärts gekommen. In den „amtlichen Mitteilungen und Nachrichten" des Kriegsamtes werden die neuen Richtlinien veröffentlicht, die die Mitwirkung der Kriegsamtsstellen bei der Regelung der Bautätigkeit für das Baujahr 1918 ergänzen sollen. In ihnen wird neben der Hauptaufgabe, die Leistungsfähigkeit der Kriegsindustrie auf dem erreichten Stande zu erhalten und den Bau von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden in stärkerem Maße als bisher zu fördern; der Gestaltung der Wohnungsfrage, insbesondere der Behebung der Wohnungsnot, ein breiter Raum gewährt. „Das Kriegsamt hält es für seine Pflicht, durch geeignete Maßnahmen der schon vorhandenen oder zu erwartenden Wohnungsnot vorzubeugen. Die Kriegsamtsstellen sind daher angewiesen worden, dort, wo eine Wohnungsnot besteht und die Dringlichkeit ihrer Beseitigung nachgewiesen ist, die erforderlichen Bauten wirksam zu unterstützen und die benötigten Baustoffe freizugeben." Das besagt nicht mehr und nicht weniger als eine sehr zu begrüßende Milderung des bisher bestehenden Bauverbotes, in dem eben außer den kriegsindustriellen und den landwirtschaftlichen Betriebsbauten auch die Wohnbauten als kriegswichtig angesehen und demgemäß gefördert werden sollen. Allerdings wird die Dringlichkeit dieser Bauten in den Richtlinien stark betont; es dürfte aber nicht allzu schwer halten, diese in den bei weitem zahlreichsten Fällen nachzuweisen.

Als Maßnahmen zur Behebung einer Wohnungsnot kommen nun nach den Richtlinien in Betracht: A. Um- und Ausbauten; B. Notstandsbauten; C. Neubauten. Zu den unter A genannten rechnen die Richtlinien zunächst die Zerlegung größerer Wohnungen in kleinere, sodann den Ausbau von Dachböden für Wohnzwecke und die Neuanlage von Kellerwohnungen. Beides ist ja bereits in dem gemeinsamen Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers des Innern vom 6. Oktober 1917 angebahnt. In ihm waren zunächst die Regierungspräsidenten angewiesen worden, in ihren Bezirken festzustellen, wo und in welchem Umfange Zerlegungen großer Wohnungen möglich wären. Durch die Not der Zeit gezwungen will man dem Wohnungsmangel, der ja nun schon von allen Seiten als bestehend oder doch drohend anerkannt ist, durch eine Maßregel begegnen, die überall dort, wo sie angewandt worden ist, eine erhebliche Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse mit sich brachte. So ist in Zürich, vor allem in München, das dort vielfache Bestehen von Teilwohnungen — in München sind nach Mitteilungen des Professors von Gruber[1]) ein Viertel aller Wohnungen derartige Teilwohnungen — für die Wohnkultur der Bevölkerung mit außerordentlichen Schäden verbunden gewesen. Die Nachteile sind ganz beträchtliche und die Wohnungszerlegungen doch nicht so „ohne erhebliche Schwierigkeiten durchzuführen", wie die Richtlinien betonen. Ob eine Wohnungszerlegung empfehlenswert und trotz bestehender Notwendigkeit, Kleinwohnungen auf dem schnellsten Wege zu schaffen, durchführbar ist, müßte jedenfalls stets nach drei Richtungen sorgfältig geprüft werden: nach der technischen Möglichkeit, nach der sozialen Zweckmäßigkeit und den finanziellen Folgen, besonders hinsichtlich der Realkreditfrage. Zu den technischen Schwierigkeiten — die Möglichkeit der Lösung derartiger Aufgaben in fast allen Fällen soll natürlich nicht in Abrede gestellt werden — gehört in erster Linie die Anlage der möglichst für jede Wohnung getrennt zu haltenden Küchen, Aborte, Wasserzapf- und -ausgußstellen. Die Herstellung von Rauchrohren und Wrasenabzugsvorrichtungen — besonders in Häusern mit Zentralheizung — sowie das nachträgliche Montieren der Zu- und Abflußleitungen und der starken Klosettrohre wird oft nicht leicht möglich sein. Die unmittelbare Zugänglichkeit der neu erstandenen Einzelwohnungen vom Treppenhause und die Anlage getrennter Flure wird nicht selten auf Schwierigkeiten stoßen. Da die Zimmer der Großwohnungen, z. B. das Speisezimmer einer 8-Zimer-Wohnung, in Form und Größe das für Kleinwohnungen erwünschte Maß vielfach überschreiten, wird man zur Teilung von Einzelräumen kommen müssen, der mannigfache Hindernisse, z. B. die Anordnung der Fenster und Türen, entgegenstehen können. Auch die Wohnungsausstattung, es sei nur an die Parkettböden erinnert, entspricht den Zwecken der Kleinwohnungen meist wenig. Dafür wird man bei der Wohnungszerlegung fast immer auf sehr wesentliche Anforderungen vor allem hygienischer Art, so der Querdurchlüftbarkeit und der getrennten Aborte, verzichten müssen. In sozialer

[1]) Abgedruckt in Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens, 3. Aufl. S. 183.

Beziehung werden zwei Erscheinungen schweres Bedenken erregen: das dichte Nebeneinanderleben so vieler Mietparteien ohne jede genügende Absonderung, da die Trennwände zwischen den Einzelwohnungen meist aus nur 5 cm starken Rabitzwänden bestehen, und das schwer vermeidbare Zusammenwohnen aus völlig verschiedenartigen Schichten stammender Bewohner in Fällen, wo auch noch ungeteilte Großwohnungen im Hause vorhanden sind. In geldlicher Hinsicht werden sich die beträchtlichen Umbaukosten in der Höhe der Mietpreise widerspiegeln, die ja an sich schon durch die hohen Preise für das Einzelzimmer der meist in teueren Wohngegenden liegenden Großwohnungen erschreckend hoch und für den kleinen Mieter geradezu unerschwinglich sind. Kostet doch der einzelne Raum in einer Großberliner 8-Zimmer-Wohnung heute schon durchschnittlich 400 bis 500 M, wozu noch die Umbaukosten kommen würden. Eine nicht geringe Schwierigkeit wird ferner die Regulierung fälliger Hypotheken machen, da sich durch den Umbau der Groß- zu Kleinwohnungen — nicht zu vergessen ist dabei die starke Abnutzung der Räume — die Verhältnisse des Hauses für den Hypothekengeber vollständig geändert haben. Hier müßte unbedingt eine gesetzliche Regelung Platz greifen oder öffentliche Gelder zur Verfügung gestellt werden, wenn nicht den Vermietern, die sich zum Umbau bereit gefunden haben, große Ungelegenheiten entstehen sollen. Es werden daher wegen der vielen Schwierigkeiten und Kosten meist nur solche Häuser zur Zerlegung großer in kleine Wohnungen bereit gestellt werden, die infolge ihres schlechten Zustandes an sich schon unvermietbar sind. Daß aber das Wohnen in diesen minderwertigen Häusern für die darin unterkommenden Familien mit großen, vor allem gesundheitlichen Schäden verknüpft wäre, wird füglich nicht bezweifelt werden können. Anstatt auf Großwohnungen sollte man zum Zwecke der behelfsmäßigen Gewinnung von Unterkunftsstätten vor allem auf die leerstehenden Räume in Geschäfts- und Bürogebäuden zurückgreifen, in denen sich Unterteilungen ganz nach Erfordernissen leichter werden durchführen lassen.

Als zweite Maßregel zur Steuerung der Kleinwohnungsnot wird in den Richtlinien des Kriegsamtes, wie ja auch schon in dem oben erwähnten Erlaß, der Ausbau der Dachböden für Wohnzwecke sowie die Neuanlage von Kellerwohnungen empfohlen, d. h. der Wiederzulassung der seit der Bauordnung von 1887 verbotenen Keller- und Dachgeschoßwohnungen soll in Zukunft unter gewissen Kautelen nichts in den Weg gelegt werden. Damit wird für die Dachräume in der Zeit der Not ein Zustand sanktioniert, der besonders für die im Dachgeschoß gelegenen Ateliers und Atelierwohnungen in den letzten Jahren vor dem Kriege zu vielen heftigen Kämpfen mit der Baupolizei und zu manchem Verwaltungsstreitverfahren geführt hat. Gegen die vorübergehende Zulassung von Dachgeschoßräumen zur Behebung der Kleinwohnungsnot wird nichts einzuwenden sein, wenn verschiedenen Anforderungen, vor allem an die Feuersicherheit und Wahrung der hygienischen Interessen, Rechnung getragen wird. In erster Reihe muß gefordert werden, daß die Dachwohnungen durch große Fenster und nicht nur durch Dachluken belichtet und entlüftet werden können, und daß die Gefahr der Entstehung ansteckender Krankheiten infolge der auf dem Dach lastenden Sonnenglut durch Herstellung einer isolierenden Zwischendecke unter der Dachhaut vermindert wird. Um der Staubentwicklung und der damit verbundenen Tuberkulosegefahr entgegenzutreten, müssen geputzte Wände und gehobelte Fußbödenbretter verlangt werden. Die Voraussetzung der Feuersicherheit von Treppen, Fluren, Vorräumen für die Zulassung von Dachwohnungen bei Großhäusern braucht kaum betont zu werden.

Weit fragwürdiger als die Zulassung der Dachgeschosse zu Wohnzwecken ist selbst bei einem erheblichen Wohnungsmangel die Neuanlage von Kellerwohnungen, wie sie als Aushilfsmittel in den Richtlinien des Kriegsamtes empfohlen werden. Auch die Richtlinien wollen diese nur „in ganz besonderen Notfällen und unter baulich und gesundheitlich besonders günstigen Verhältnissen bei schärfster Beurteilung" zulassen. Diese wird allerdings durchaus am Platze sein müssen, und die Freigabe der Keller wird überall dort rücksichtslos zu verweigern sein, wo nicht der bauliche und hygienische Zustand der Räume auch strengster Kritik standhält. Sonst droht die Gefahr, daß uns mit den Kellerwohnungen wieder jene dumpfen, feuchten, finsteren, halb unterirdischen Behausungen beschert werden, jene Brutstätten ansteckender Krankheiten, vor allem der Tuberkulose, der gesteigerten Säuglingssterblichkeit, von Verbrechen und Laster, wie sie durch die schärferen Baupolizeibestimmungen zum Glück größtenteils beseitigt worden sind. Unbedingt zu verbieten wäre daher die Anlage von Kellerwohnungen, deren Fußbodenoberkante tiefer als 50 cm unter der Straßenoberfläche liegt; zu fordern wären gute Zugänglichkeit, große Fenster, möglichste Querlüftung und naturgemäß Feuersicherheit. Selbstverständlich dürfte auch von der als unerläßlich erkannten Forderung nach für die einzelnen Wohnungen getrennten Aborten und Küchen nicht abgegangen werden. Ob sich allerdings bei derartig strengen Bedingungen und den nicht unerheblichen Kosten der Um- und Ausbauten in Dach- und Kellergeschossen überhaupt viele Hausbesitzer dazu bereit finden werden, ist recht fraglich, zumal die Maßregel nur als vorübergehende geplant und eine Amortisation der aufzubringenden Mittel in der kurzen Zeitspanne ungewiß ist. Es müßten denn öffentliche Gelder für die Zwecke der Umbauten zur Verfügung gestellt werden, die aber weit besser und zweckmäßiger für gute Neubauten oder, wie die Richtlinien treffend sagen, „zur beschleunigten Beseitigung der Wohnungsnot" auch für Notstandsbauten verwendet werden könnten.

Als weitere Maßnahme zur Behebung der Wohnungsnot werden nämlich in den Richtlinien die „Notstandsbauten, z. B. Baracken in behelfsmäßiger Ausführung" genannt, die allerdings nur in dringenden Ausnahmefällen zu empfehlen wären. Diese letzte Einschränkung erscheint nicht recht gerechtfertigt angesichts der Tatsache, daß man doch gerade jetzt im Kriege in den großen Truppenlagern mit gut gebauten und vor allem richtig isolierten Baracken durchaus gute Erfahrungen gemacht hat. Auch in Rüstringen sind zur Behebung eines großen Wohnungsmangels vor einigen Jahren derartige Notstandsbauten errichtet worden und haben sich sehr bewährt, ebenso waren bei Krupp in Essen allerdings im Bau nicht billige Baracken jahrzehntelang zu Wohnzwecken in Benutzung. Daß auch ihr Äußeres einen durchaus anheimelnden und befriedigenden Eindruck machen kann, haben neue Schulbaracken, z. B. solche auf dem Tempelhofer Feld bei Berlin gezeigt. Gerade bei einer dringenden Wohnungsnot und zur beschleunigten Unterbringung zahlreicher Familien werden Barackenbauten, wie sie z. B. in besonders geschickter Form von Professor Tessenow entworfen worden sind, weit zweckmäßiger dem Wohnungsbedürfnisse entsprechen als geteilte Großwohnungen oder ausgebaute Dach- und Kellergeschosse.

Eine wirkliche Behebung der drohenden und zum Teil ja schon bestehenden[1]) Wohnungsnot wird aber nur zu erreichen sein, wenn schon jetzt mit allen Kräften und Mitteln an die Errichtung neuer Wohnstätten herangegangen wird, nicht in der bisher üblichen dicht gedrängten Bauweise, sondern in weiträumigen Siedelungen nach den Grundsätzen neuzeitlichen Städtebaues. Es ist deshalb dankbar zu begrüßen, daß die Richtlinien des Kriegsamtes neben den Aushilfsmitteln der Wohnungszerlegungen und Umbauten und neben den Notstandsbauten vor allem den Neubau von Wohnungen, insbesondere Kleinwohnungen empfehlen. „Die Weiterführung stillgelegter Wohnungsbauten ist von Fall zu Fall zu prüfen", schreiben die Richtlinien vor, „und kann, wenn es die Verhältnisse einigermaßen zulassen, namentlich bei geringeren Anforderungen an beschlagnahmten Baustoffen genehmigt werden." Der Bau von Einzelwohn- und Gruppenhäusern soll, namentlich soweit es sich um größere Wohnungen handelt, „schärfster Beurteilung" unterliegen. Luxusbauten sind ganz verboten. Dies ist angesichts der aufreizenden Tatsache, daß viele Kriegsgewinne in großspurigen Prachtvillen angelegt würden, während die Massen unter Wohnungsnot leiden, sehr zu loben. Dagegen sind „Kleinwohnungsbauten mit allen Kräften zu fördern und Anträge auf Herstellung von Arbeiterwohnungen umgehend den Bautenprüfstellen zur Prüfung vorzulegen". Damit zeigt das Kriegsamt, welch sozialer Sinn in ihm waltet. Denn nur durch diese grundlegenden energischen Mittel, nicht mit geringfügigen und in ihren Folgen noch recht zweifelhaften Notstandsmaßnahmen wird man dem Übel abhelfen können. Zur Förderung des Kleinwohnungsbaues in dem notwendigen Umfange wird aber neben der ja nunmehr erfolgten Freigabe von beschlagnahmten Baumaterialien und der hoffentlich ihr folgenden

[1]) Vergl. u. a. die Notiz im Berliner Tageblatt Nr. 134 vom 30. 3. 18 über die Wohnungsnot in Magdeburg.

von technischen Hilfskräften und Baufacharbeitern, in erster Reihe die Aufbringung der nötigen Geldmittel beitragen. Da dies zunächst wenigstens von privatwirtschaftlicher und gemeinnütziger Seite nur zu einem geringen Bruchteil möglich sein wird, werden in weitestem Umfange dafür öffentliche Gelder von Reich und Staat wie von seiten der Selbstverwaltungskörperschaften und vor allem der Sozialversicherung mobil gemacht werden müssen. Weiter werden aber Staat wie Gemeinde wesentlich zur Förderung des Kleinwohnungsbaues beitragen und ihn verbilligen können, wenn sie aus ihren Betrieben, z. B. den Forsten, die Materialien zu erschwinglichen Preisen abgeben und auch die Transportmittel für die Baustoffe — nach den Richtlinien und der Sachlage ganz von selbst werden ja möglichst nur die nächsten Bezugsquellen gewählt werden — so billig wie angängig zur Verfügung stellen. Dann, aber nur dann wird es gelingen, der drohenden Wohnungsnot Herr zu werden und damit beizeiten einer sozialen Krisis zu begegnen, die nach den schon so schweren Wunden des Krieges für unseren ganzen Volkskörper von allerschlimmsten Folgen sein müßte.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Hannover der Gesellschaft für Soziale Reform, welche erst kürzlich gegründet wurde, hielt unter dem Vorsitz des Direktors Schickenberg am 19. Juni ihren ersten Vortragsabend ab, der sich eines sehr guten Besuches erfreute. Redakteur Schaar sprach über das Arbeitskammergesetz. In seinem Vortrag gab Redner zunächst einen Überblick über die Aufgaben der Arbeitskammern. Der Regierungsentwurf lasse leider manchen Wunsch der Arbeiterschaft unberücksichtigt. Besonders der Ausschluß weiter Kreise der Arbeitnehmer von einer gesetzlichen Vertretung durch Arbeitskammern erscheine sehr bedenklich. Unter Erläuterung des Entwurfs der Gewerkschaftsrichtungen verbreitete sich Redner besonders über die Gliederung der Kammern. Die von der Regierung vorgeschlagene fachliche Gliederung schließe jeden Einfluß der Kammern auf die großen allgemeinen Fragen aus, welche mit den Lebensbedingungen der Arbeiterschaft in engstem Zusammenhange ständen. Auch aus vielen anderen Gründen, die der Redner im einzelnen erläuterte, seien örtlich gegliederte Kammern, mit Abteilungen für die verschiedenen Berufe, den reinen Fachkammern vorzuziehen. Weiter bedauerte Redner, daß der Regierungsentwurf das Einigungswesen so unbefriedigend regele. Auch die Zurücksetzung der Angestellten, der Arbeitnehmerorganisationen gegenüber denen der Arbeitgeberverbände habe die Arbeiterschaft stark enttäuscht, wie man sich übrigens der Empfindung nicht erwehren könne, daß der Regierungsentwurf den Arbeitgeberwünschen denn doch in etwas zu starkem Maße entgegenkomme. Zusammenfassend müsse gesagt werden, daß das Gesetz zu einem erheblichen Teil abgeändert werden müsse, wenn die Arbeitskammern Instrumente des sozialen Friedens werden sollten. In der dem Vortrage folgenden Aussprache rechtfertigten einige Verteter der kaufmännischen Verbände die Forderung nach besonderen Angestelltenkammern. Im übrigen aber ging die Ansicht allgemein dahin, daß nur örtlich gegliederte Kammern mit fachlicher Untergliederung die ihnen gestellten Aufgaben wirkungsvoll erfüllen könnten.

Soziale Zustände.

Die Entwicklung der Bergarbeiterlöhne läßt sich nach den statistischen Anschreibungen der Oberbergamtsbezirke jetzt allgemein bis Ende 1917 verfolgen (vgl. Reichs-Arbeitsblatt vom 24. Mai). Der reine Lohn der Hauer betrug im letzten Viertel 1917 auf 1 Schicht im Steinkohlenbergbau in Oberschlesien 9,41 M (gegen 6,66 M im Jahresmittel 1916), in Niederschlesien 7,27 (4,85) M, im O.B. Dortmund, Nordreviere, 11,63 (8,39) M, Südreviere 11,22 (7,02) M. Der Lohn für sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter betrug in den bezeichneten Bezirken Ende 1917: 6,76; 6,42; 7,79 und 7,42 M gegen 4,64, 4,28, 5,55 und 5,21 M im Jahresmittel 1916. Bei erwachsenen Übertagarbeitern bewegte sich der Lohn Ende 1917 zwischen 6,09 und 7,40 M gegen 4,21 bis 5,33 M im Mittel 1916, bei Frauen zwischen 2,99 und 4,58 M gegen 1,85 und 3,36 M im Mittel 1916. Die Jugendlichenlöhne waren bis 2,77 und 3,27 M gestiegen von 1,80 und 2,17 M (1916). In den übrigen Bergbaubezirken standen die Löhne durchweg niedriger, nur am linken Niederrhein kamen sie denen im nördlichen Dortmunder Bezirk etwa gleich.

Inzwischen hat der Reichsanzeiger (25. Mai) bereits die Bergarbeiterlöhne für das 1. Viertel 1918 im Auszug veröffentlicht. Darnach läßt sich für die Steinkohlenbergbaubezirke des Ruhr- und Saarbeckens und Oberschlesien folgendes statistische Vergleichsbild für die Gegenwart und die früheren Jahre zusammenstellen:

Schichtlöhne				Hauer	Gesamt-Belegschaft	Beschäftigte
Ruhrgebiet:	2.	Viertel	1914	6,19 M	5,22 M	405 183
	4.	"	1914	6,13 "	5,08 "	294 000
	3.	"	1917	10,70 "	8,85 "	328 641
	4.	"	1917	11,51 "	9,01 "	339 033
	1.	"	1918	12,16 "	9,46 "	329 170
Saargebiet	2.	"	1914	5,68 "	4,42 "	49 536
(Staatswerke)	4.	"	1914	4,94 "	4,25 "	30 455
	3.	"	1917	8,96 "	7,43 "	42 885
	4.	"	1917	10,30 "	8,40 "	43 793
	1.	"	1918	10,64 "	8,72 "	43 679
Oberschlesien:	2.	"	1914	4,87 "	3,65 "	134 534
	4.	"	1914	4,65 "	3,42 "	99 054
	3.	"	1917	8,76 "	6,10 "	113 910
	4.	"	1917	9,41 "	6,55 "	119 672
	1.	"	1918	9,64 "	6,67 "	122 908

Darnach wären die Löhne der Hauer im 4. Viertel 1914 bis zum 1. Viertel 1918 im Ruhrgebiet um 98 v. H., im Saargebiet um 115 v. H. und in Oberschlesien um 107 v. H. gestiegen. Natürlich entspricht die heutige Zusammensetzung der Belegschaft nicht mehr der vollkräftigen und besonders leistungsfähigen Bergmannschaft von 1914. Viel ungelernte und jugendliche Kräfte sind an die Stelle der eingezogenen Facharbeiter getreten (die Gefangenenlöhne sind übrigens in den obigen Zahlen nicht berücksichtigt). Die angeführten Löhne sind reine Durchschnittslöhne, die sich um den Geldwert der den Bergarbeitern gewährten wirtschaftlichen Beihilfen um 34,3 Pf. die Schicht erhöhen. Tüchtige Hauer können nach Mitteilung der „Köln. Ztg." je nach Leistung und Zeche Schichtlöhne von 15,16 und 18 M nach Hause bringen. Doch gilt allgemein für die wirtschaftliche Würdigung der oben ausgewiesenen Lohnentwicklung das Urteil, das die „Köln. Ztg." an die Mitteilungen der Lohnziffern anfügt: „Diese Lohnerhöhung im Laufe des Krieges entspricht aber bei weitem nicht der in derselben Zeit sich geltend machenden Erhöhung der Preise für die alltägliche Lebensführung." Und in demselben Sinne spricht die „Nordd. Allg. Ztg.": „So erfreulich diese Steigerung an sich ist, durch die sich geltend machende Erhöhung der Preise für die Lebensführung haben die Bergarbeiter trotzdem eine Besserstellung gegenüber Friedenszeiten nicht zu verzeichnen. Immerhin sind sie besser dran, wie die Festbesoldeten, die nicht annähernd eine solche Erhöhung ihres Einkommens erfahren haben."

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Arbeitskammervorlage im Reichstagsausschuß.

Dem „Unannehmbar", das die Reichsregierung gegenüber den Vorschlägen des 34. Reichstagsausschusses, die im Sinne der vereinigten Gewerkschaften den Bezirksaufbau der Kammern forderten, am 11. Juni entgegengesetzt hatte, ließ der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes in der nächsten Ausschußsitzung am 21. Juni eine freundlichere Erläuterung folgen, die zwar betonte, daß das Gesetz nur auf der Grundlage von Fachkammern zustande kommen könne, aber wenigstens den Vermittlungsantrag Trimborn (Fachkammern nach Bedürfnis und gemeinsame Kammern im übrigen) als äußerstenfalls annehmbar für die Regierung erklärte. Dagegen würde der Antrag Ickler (Bezirkskammern als die Regel, Fachkammern nebenher, soweit ein Bedürfnis vorliegt) nach Steins Ansicht keine Aussicht haben, von den verbündeten Regierungen angenommen zu werden. Die von dem Ausschuß beschlossene Fassung, den Arbeitskammern allgemein eine räumliche Grundlage zu geben, würde die Zustimmung des Bundesrats nicht finden. Auch die von der Mehrheit in Aussicht genommene berufliche Gliederung der Territorialkammern reiche für die Regierung nicht aus. Die sichtlichen Anzeichen eines verständigen Entgegenkommenwollens der Regierung suchte Prof. Hitze zu einer breiteren Verständigungsmöglichkeit auszunutzen und entwarf einen neuen Vermittlungsvorschlag, der unter Voranstellung der räumlichen Gliederung doch je nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung für einzelne oder verwandte Gewerbezweige und Betriebsarten besondere Facharbeitskammern mit entsprechenden Arbeitnehmerabteilungen anregt. Dieser vermittelnde Zusatzantrag fand, nachdem die Ausschußmitglieder mit ihren Fraktionen Rücksprache genommen hatten und die Errichtung besonderer Arbeitnehmerabteilungen in den Kammern zur Wahrnehmung besonderer Arbeitnehmerinteressen inzwischen noch beschlossen worden war, am 25. Juni mit einigen Stimmenthaltungen Annahme. Der entscheidende § 1 der Vorlage hat nunmehr folgende Fassung:

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der besonderen Interessen der Arbeitnehmer werden Arbeitskammern errichtet. Die Arbeitskammern sind rechtsfähig. Sie sollen in der Regel für den Bezirk einer oder mehrerer Verwaltungsbehörden errichtet werden. Soweit nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis besteht, können für einzelne oder mehrere verwandte Gewerbezweige oder für bestimmte Arten von Betrieben besondere Arbeitskammern auf fachlicher Grundlage errichtet werden, sofern sich die Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Errichtung erklären. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Arbeitnehmer werden in den Arbeitskammern und in den zu bildenden Abteilungen besondere Arbeitnehmerabteilungen errichtet; deren Mitglieder sind die von den Arbeitnehmern gewählten Vertreter.

Bei den Verhandlungen über den Geltungsbereich des Gesetzes ergaben sich zwar neue Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Ausschußmehrheit, besonders in der Frage der Einbeziehung der Seeleute und Landarbeiter, doch wurde hier erfreulicherweise die Festlegung auf unvereinbare Gegensätze vermieden. Der Ausschuß befürwortete mit 13 gegen 10 Stimmen die Einbeziehung der Seeleute in die Arbeitskammern unter entsprechender Ausgestaltung der Kammern für diesen Zweig, indem er die Bedenken einer Lockerung der Seemannszucht durch solche Interessenvertretung ablehnte. Staatssekretär v. Stein neigte mehr im Sinne eines Vermittlungsantrags Trimborn zu einer sondergesetzlichen Regelung durch Schaffung etwa von Seekammern. In der Landarbeiterfrage war die Ansicht des Ausschusses (19 gegen 3 konservative und 3 Zentrumsstimmen) entschieden für die Einbeziehung der Landarbeiter in die Kammern im Rahmen von Fachkammern. Die Notwendigkeit der öffentlich-rechtlichen Vertretung der Landarbeiterschaft wurde mit bemerkenswerter Entschiedenheit von allen Parteien und auch von der Regierung anerkannt. Aber die Regierung und die Konservativen wollen diese Vertretung auf landesgesetzlicher Grundlage im Anschluß an die Landwirtschaftskammern vornehmen. Ein preußischer Regierungsvertreter, Direktor Brümmer aus dem Landwirtschaftsministerium, pries jedoch vergebens die Vorzüge des Zusammenwirkens der Landarbeiter mit anderen Sachverständigen der Landwirtschaft in den zu reformierenden Landwirtschaftskammern in den Einzelstaaten, und auch die konservativen Anträge im preußischen Abgeordnetenhaus zugunsten einer Vertretung des landwirtschaftlichen Arbeiterstandes scheinen der Mehrheit des Reichstagsausschusses zu spät gekommen oder nicht tragfähig genug. Denn diese einzelstaatliche Lösung der Frage der Landarbeiterinteressenvertretung wurde im Reichstagsausschuß scharf abgewiesen. Insbesondere wies Abg. Behrens darauf hin, daß die jetzt in Bayern vorliegenden Ansätze zu einer Landarbeitervertretung, die höchstens ein Fünftel der Sitze in der Landwirtschaftskammer umfassen soll, geradezu als Warnung vor landesgesetzlicher Behandlung der Frage dienen müssen, und von anderer Seite wurde wohl nicht mit Unrecht betont, daß die Landarbeiter in Mecklenburg bei landesgesetzlicher Regelung noch recht lange auf eine Vertretung warten können. Die reichsgesetzliche Lösung würde auch die Grundlage für eine reichsrechtliche Reform des zersplitterten Landarbeiterrechts schaffen.

Die Sprecher der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft halten überall, wo sie in der Tagespresse oder in Zeitschriften zu Wort kommen, mit unbedingter Deutlichkeit noch immer daran fest, daß nur Bezirkskammern für die Arbeitersache Interesse und Sinn haben können, und daß man aus bloßer Rücksicht auf die überdies unbefriedigenden Einigungsvorschriften der Arbeitskammervorlage keine Veranlassung finde, etwa einer Interessenvertretung zuzustimmen, die den sonstigen sozialpolitischen Bedürfnissen widerspricht. Nur das Blatt des Kartellbundes der Werkvereine und der Delegiertentag der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) im oberschlesischen Industriegebiet geben Stimmen zugunsten der fachlichen Gliederung Raum, letzterer allerdings mit dem Zusatz, daß die Arbeitskammern der verschiedenen Berufe miteinander in Verbindung treten und gemeinsame Ausschüsse für gemeinsame Fragen errichten können. Stimmen von Unternehmervertretungen, die der bezirksweisen Gliederung der Arbeitskammern widersprechen, liegen neuerdings vom Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände und den Handelskammern der niederrheinisch-westfälischen und südwestfälischen Industriebezirke vor. Letztere wünschen Fachkammern für geschlossene Wirtschaftsbezirke, wie z. B. für die Eisenindustrie in Rheinland-Westfalen, im Saargebiet, in Oberschlesien. Das käme aber praktisch auf sehr gemischte Bezirkskammern hinaus, da die Eisenindustrie Dutzende von Facharbeitszweigen umfaßt.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Streikbewegungen der österreichischen Arbeiter, die aus Anlaß der Brotverkürzung und infolge politischer Beunruhigung Mitte Juni ausgebrochen waren und neben einigen allgemeinen Friedenswünschen auf folgende Forderungen abzielten: Ersatz für Brot, Erhöhung der Arbeitslöhne, Verkürzung der Arbeitszeit und der Nachtarbeit zwecks Arbeitserleichterung angesichts der Unterernährung, sind nach wenigen Tagen durch besondere Verhandlungen der Kommission zur Regelung von Fragen des industriellen Arbeitsverhältnisses beigelegt worden. Der Wiener Arbeiterrat forderte am 22. Juni die Vertrauensmänner der Arbeiterschaft auf, die Wiederaufnahme der Arbeit in den sofort einzuberufenden Betriebsversammlungen zu empfehlen. — Die Vergleichsverhandlungen haben den Arbeitern mancherlei Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse gebracht. Die Arbeiter erhalten in den vier Wochen bis zum 20. Juli, innerhalb deren die vorläufige Regelung vertraglich auszugestalten ist, wöchentliche Lohnzuschläge. Ein besonderer Arbeitsausschuß, der unter dem Vorsitz des Ministers für soziale Fürsorge tagen und aus je drei Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter zusammengesetzt wird, wird die strittigen Punkte in der Lohnfrage und auch die Frage der Arbeitszeit zu ordnen haben.

Über die Forderungen der Eisenbahner laufen die Vergleichsverhandlungen am 24. Juni noch fort, da die Zugeständnisse, die das Ministerium bisher gemacht hat, die Arbeiter nicht befriedigten. Den Staatsarbeitern werden im allgemeinen gleiche Zugeständnisse gemacht wie den Eisenbahnern.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Interessengemeinschaft Deutscher Beamtenverbände, die sich vor etwa 1½ Jahren durch den Zusammenschluß einer großen Reihe von Beamtenverbänden mit mehr als 600 000 Mitgliedern gebildet hat, veranstaltete am 23. Juni im Anschluß an die tags zuvor abgehaltene Hauptversammlung in den Räumen des Preußischen Abgeordnetenhauses eine Kundgebung, um die Forderungen der Beamtenschaft darzulegen. Anwesend waren Vertreter vieler Reichsämter und Abgeordnete fast aller Parteien.

Der Versammlungsleiter, Generalsekretär Remmers, bezeichnete als Hauptpunkte der zukünftigen Beamtenpolitik die Schaffung einer neuen Besoldungsordnung und eines zeitgemäßen Beamtenrechts. Zur Verfolgung ihrer Ziele werde die Interessengemeinschaft stets den Weg ruhiger Besonnenheit einhalten. Besonderen Wert lege man auf direkte mündliche Verhandlungen und habe es daher mit dankbarer Zustimmung begrüßt, daß der Finanzminister mit den Vertretern der Beamtenschaft über die Frage der Teuerungszulagen verhandelt habe. Die Forderungen, welche die vorhergehende Hauptversammlung zur Behebung der gegenwärtigen schwierigen Lage der Beamtenschaft aufgestellt hatte, legte Postsekretär Wichmann-Berlin dar. Sowohl die Regierung als auch die Parlamente hätten zwar den in der Beamtenschaft herrschenden Notstand erkannt, bisher jedoch geglaubt, eine ausreichende Milderung allein durch Gewährung von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen erreichen zu können. Die schwere wirtschaftliche Bedrängnis erfordere jedoch sofortige und durchgreifende Maßregeln; notwendig sei eine größere einmalige Beihilfe zur Beschaffung notwendigster Bedarfsgegenstände und die alsbaldige, der fortschreitenden Steigerung aller Preise entsprechende Erhöhung der laufenden Teuerungszulagen. Zur Gewährung von Darlehen in Notfällen ist eine entsprechende Kreditanstalt zu schaffen.

Außer diesen Fachfragen wurde in einem Vortrag von Prof. Dr. E. Francke, dem stellv. Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform, die Bedeutung der Sozialpolitik für die Beamtenschaft dargelegt. Prof. Francke besprach sowohl die Stellung der Beamten als ausführende Organe der sozialpolitischen Gesetzgebung wie auch das eigene Interesse der Beamtenschaft an der Sozialpolitik. Von der Stärkung der Volkskraft durch die Sozialpolitik hänge die Blüte des Wirtschaftslebens ab, und nur in einem wirtschaftlich gesunden Staatsleben sei auch die Wohlfahrt der Beamten gesichert. Der Staat müsse aber auch in seinen eigenen Betrieben vorbildliche Sozialpolitik treiben; daher sei die Beamtenpolitik zugleich ein Teil der allgemeinen Sozialpolitik.

Den Schluß der Kundgebung bildete eine Ansprache des Schriftleiters der Interessengemeinschaft, Redakteur Falkenberg, über die Stellung der Beamten im neuen Deutschland.

Die Aufwärtsbewegung der Gewerkschaften, die im Jahre 1917 wieder erfreulich eingesetzt hat, besteht auch im Jahre 1918 fort. Die

jüngste Erhebung der Generalkommission über den Stand der Zentralverbände der freien Gewerkschaften weist für diese (ohne die Verbände der Chorsänger und deutscher Eisenbahner) 1 333 519 Mitglieder, darunter 354 786 weibliche, auf, 59 887 oder 4,7 v. H. mehr als Ende 1917. Gegen die Höchstzahl von 1914 (2 510 585 Mitglieder) ist das allerdings noch ein starker Rückstand, aber angesichts des Tiefstandes von 949 633 Mitgliedern Ende 1916 ist der Fortschritt erheblich. — Aus den Vierteljahrsmeldungen der Fachverbände für die Arbeitslosenstatistik des Kaiserl. Statist. Amts kann man schätzungsweise entnehmen, daß auch bei den christlichen und den Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften der Wiederaufschwung in den Mitgliedsbeständen andauert.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Neue Wege für die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungs-Statistik.

Von Dr. C. Hager, Vorstand des Hafenbetriebs-Vereins in Hamburg*).

Der Arbeitsmarkt erfordert nach dem Kriege noch mehr als jetzt planmäßige Leitung, einerseits um beim Übergang des Gewerbes in die Friedenswirtschaft die notwendigen und passenden Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben, andererseits um den auf Beschäftigung wartenden Arbeitern die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten so rasch wie möglich zu verschaffen und Unterstützungen an Beschäftigungslose zu vermeiden. Man ist sich klar darüber, daß eine zweckmäßige Lenkung des Arbeitsmarktes nur auf der Grundlage einer umfassenden und zuverlässigen Statistik des Angebots und der Nachfrage erreichbar ist, und macht Vorschläge, eine brauchbare Arbeitsmarktübersicht herzustellen, die es zur Zeit noch nicht gibt; dabei wird aber ohne weiteres und regelmäßig der Arbeitsmarkt der Arbeitsnachweise als **der** Arbeitsmarkt hingenommen, ohne daß man sich vergegenwärtigt, daß die Bewegung in den Nachweisen von dem großen Strom des Arbeitsmarktes nur einen Nebenarm bildet. Denn der Hauptträger des Arbeitsmarktes ist das **Zeitungsinserat**.

Die sämtlichen Arbeitsnachweise aller Art in Deutschland haben nach dem Statistischen Jahrbuch im letzten Jahre vor dem Krieg (1913) 2 827 567 Stellen vermittelt. In einer einzigen Berliner Zeitung, der „Morgenpost", wurden vor dem Kriege jährlich ca. 330 000 Stellen angezeigt. Im letzten Kriegsjahre, über das die Gesamt-Statistik vorliegt (1916), besetzten die sämtlichen Arbeitsnachweise 2 667 567 Stellen. Im Monat September 1915 enthielten 3 bestimmte Berliner Blätter zusammen 46 540 Angebote**). Da es keine umfassende Statistik der Stelleninserate gibt und man nicht weiß, wie viele durch Inserate angebotene Stellen auf anderem Wege besetzt werden, und wie viele Inserate mehrmals erscheinen, muß man es der Phantasie überlassen, zu ermessen, wie hoch die Zahl der Stellenbesetzungen ist, die durch die Tausende von Tageszeitungen und Fachzeitschriften vermittelt werden, und wie gering sich dagegen die Millionenvermittlungen der Arbeitsnachweise ausnehmen. Beweis dafür, daß das Inserat der herrschende Faktor ist, mag die Tatsache sein, daß die Bestrebungen, das Zeitungsinserat auszuschalten oder dem Arbeitsnachweis einzuordnen, nur zu dem Vorschlag geführt haben, von seiten der Arbeitsnachweise besondere Inseratenblätter herauszugeben.

Das Ueberwiegen der Annonce über den Nachweis hat seinen guten inneren Grund, der nach dem Kriege in verstärktem Maße bestehen wird. Ebenso wie der Arbeitsnachweis der Arbeitgeber ermöglicht sie dem Unternehmer die Auswahl unter den angebotenen Arbeitskräften, die Auslese der Tauglichsten. Die Auslese aber ist eine der Grundlagen unserer gewerblichen Kraft, besonders bei allen den Gewerben, die Qualitätsarbeit leisten müssen. Die Arbeitsnachweise (abgesehen von denjenigen der Arbeitgeber) werden nicht vom Auswahl-Prinzip, sondern vom Versorgungs-Prinzip geleitet, sie sind und müssen sein in erster Linie soziale Werkzeuge; der Arbeitgeber-Nachweis und das Angebot in der Zeitung sind wirtschaftliche Hilfsmittel. In den harten Zeiten nach dem Kriege, in denen wir die Last der Kriegsschulden überwinden, die Wirtschaft neu aufbauen und den Auslandsmarkt wiedergewinnen müssen, heißt es alle Produktivkräfte entwickeln, Zeit, Stoff und Arbeit aufs höchste nützen, und es würde einer allgemeinen Gefahr gleichkommen, wenn man dem Gewerbe die Auswahl seiner Arbeitskräfte erschweren wollte. Deshalb wird trotz des fortschreitenden Aufbaues des Arbeitsnachweis-Wesens auch in der Zukunft nicht der Arbeitsnachweis der eigentliche Brennpunkt des Arbeitsmarktes sein, und jede Statistik desselben, die sich nur auf die Vermittlungstätigkeit der Nachweise gründet, wird eine Halbheit und unbrauchbar sein.

Wie viel Arbeit, Material und Geld wird verwendet, um 12 mal im Jahre die Zahlentafeln zur Arbeitsmarkt-Statistik im Reichs-Arbeitsblatt zu schaffen, die für praktische Zwecke so gut wie wertlos sind. In diesen Tafeln marschiert auf der einen Seite das Heer der Arbeitsuchenden auf, die sich in den Nachweisen melden, zu gleicher Zeit aber auf die Angebote in der Presse und auf alle anderen Arbeitsmöglichkeiten reflektieren, scheinbar verstärkt dadurch, daß sich vielleicht der größere Teil bei mehreren Nachweisen meldet, und ferner künstlich vergrößert durch lange Geltungsdauer der Vormerkungen; auf der anderen Seite erscheint die Zahl der ausgeführten Vermittlungen, eingeengt durch den statistisch unsichtbaren Wettbewerb der Annonce, der privaten Stellenvermittlung und der unmittelbaren Besetzung, und schließlich wird das Bild verzerrt durch eine Unmenge von offenen Stellen, die längst ohne die Arbeitsnachweise besetzt sind. Trotzdem zieht der Text des Blattes aus diesen bloß den Arbeitsnachweisen entstammenden Zahlen über die Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt schlankweg Schlüsse, deren Verhältnis zur Wirklichkeit man im allgemeinen nicht nachprüfen kann, weil es keine Mittel gibt, die Wirklichkeit, d. h. den gesamten Arbeitsmarkt, zu erfassen. Prüft man sie aber für ein kleines örtliches Gebiet, dessen Verhältnisse sich leicht übersehen lassen, so stößt man in der Regel auf ganz erhebliche Abweichungen von der Wirklichkeit.

Noch schlimmer ist es, wenn die Statistiker aus den zahlenmäßigen Vermittlungsergebnissen der Arbeitsnachweise Schlüsse auf den **Beschäftigungsgrad** eines Ortes, Bezirkes oder Gewerbes ziehen; denn die Vermittelungsstatistik kann nie, auch wenn die ganze Bewegung des Arbeitsmarktes durch die Nachweise ginge, eine Beschäftigungsstatistik sein oder ersetzen. Bei der intensivsten Beschäftigung gibt es unter Umständen nur geringe Vermittelung, weil die Arbeiter in ihren Stellen bleiben, und lebhafte Vermittelung ist nicht immer ein Zeichen für gesteigerte Industrietätigkeit. Wenn es aber im Reichs-Arbeitsblatt heißt: Die Berichte der Arbeitsnachweise über die Beschäftigung im Monat .... lassen keine Veränderung erkennen oder vergleichen, so ist das angesichts der Tatsache, daß die Nachweise die Beschäftigung an sich überhaupt nicht kennen und nur aus ihrer, bloß einen Ausschnitt aus der Gesamtstellen-Besetzung bildenden Tätigkeit heraus Rückschlüsse auf die Gesamt-Beschäftigung ziehen, ein doppelter und dreifacher Mißgriff, der schlimme Folgen haben müßte, wenn diese Berichte je die Unterlagen für wirtschaftliche oder soziale Maßnahmen abgeben würden.

Arbeitsmarkt-Statistik und Beschäftigungs-Statistik müssen zwei verschiedene Dinge sein, die getrennt herzustellen sind. Die erstere kann sich auf die Arbeitsnachweise gründen, weil der größere Teil der Bewerber die Arbeitsnachweise aufsucht und sich mehr und mehr an diese gewöhnt; aber diese Statistik darf nichts zu tun haben mit der Vermittlungstätigkeit der Nachweise, sie darf sich sozusagen nur ihrer Lokalität bedienen. Die Beschäftigungsstatistik kann sich nur und muß sich auf die **Betriebe** gründen; denn auch die Mitglieder-Statistik der Krankenkassen, die im Reichs-Arbeitsblatt erscheint, kann um soweniger eine Beschäftigungsstatistik sein, als sie nur ungefähr den vierten Teil der bestehenden Kassen umfaßt.

Die Arbeitsmarkt-Statistik muß zu dem Mittel der **örtlichen Zählung** greifen, dem einzigen, das zu Gebote steht. An einem bestimmten Wochentage, zu einem bestimmten Zeitpunkt, der in der Arbeitszeit (nicht in einer Pause) liegt, werden in allen Arbeitsnachweisen die Arbeitsuchenden, die sich eingefunden haben, nach Berufsgruppen getrennt, gezählt. Dadurch werden die mehrfachen Meldungen derselben Personen vermieden, die jetzt die Statistik belasten, ferner wird vermieden, daß beschäftigte Arbeiter an der Zählung teilnehmen. Für die Arbeitsnachweise, welche Vormerkungen führen, müßte bestimmt werden, daß die Vormerkungen zu streichen sind, insoweit sich die betreffenden Arbeiter nicht zur Zählung einfinden. Der zweite Teil der Statistik des Arbeitsmarktes, der auf der Arbeitgeber-Seite liegt, wird gelegentlich der Erhebungen für

*) Ohne uns auf die Ausführungen und Vorschläge dieses Aufsatzes festzulegen, halten wir sie doch für so beachtenswert, daß wir sie hier gern zur öffentlichen Erörterung stellen. Schriftltg. d. Soz. Pr.

**) Soz. Pr. XXV., 41.

die Beschäftigungsstatistik erledigt. Die ganze Vermittlungstätigkeit steht unabhängig außerhalb des Zählungsgeschäfts.

Die Statistik der **Beschäftigung** muß sich, wie gesagt, auf die Betriebe gründen. Jeder Gewerbebetrieb meldet vordrucksmäßig an demselben Tage, an dem die erwähnten Zählungen stattfinden, die Zahl seiner Beschäftigten in den verschiedenen Betriebsabteilungen bezw. getrennt nach Berufsgruppen. Auf dem gleichen Vordruck befindet sich für die Zwecke der Arbeitsmarkt-Statistik eine Frage nach den am Stichtag in dem Betriebe offenen Stellen.

Das Ergebnis der beiden Erhebungen würde dem Kais. Statistischen Amte auf dem raschesten Weg zu übersenden, dort zu bearbeiten und, nach Gewerbezweigen bezw. Berufsgruppen gegliedert, sofort zu veröffentlichen sein.

Natürlich würde es eine gewisse Zeit dauern, bis sich die Arbeiter an die Zählungen und die Arbeitgeber an die Meldungen gewöhnt hätten. Bei den ersteren würden die Gewerkschaften nachhelfen; die Arbeitgeber aber haben an Mitteilungen, Berichten, Meldungen und dergleichen schon so viel zu leisten, daß es auf eine Aufgabe mehr nicht ankommt; und namentlich solange die Kriegsamtsstellen bestehen, würde sich die Einrichtung leicht durchführen lassen. Eine Lücke bestände freilich für die Arbeitsmarkt-Statistik in den kleinen Städten ohne Arbeitsnachweis und auf dem platten Lande, aber sie ist auszufüllen, wenn man hier die Gemeindebehörden zur Mitwirkung heranzieht, die ja ohnehin für die Einsammlung der Beschäftigungsmeldungen unentbehrlich wäre. Der Wert der Erhebungen wäre nicht wesentlich geringer, wenn sie nur alle 14 Tage vorgenommen würden.

Hat sich die Einrichtung eingebürgert, so gewährt jede folgende Veröffentlichung lehrreiche Vergleiche und verwertbare Schlüsse hinsichtlich der Bewegung des Arbeitsmarktes und des Auf und Ab der gewerblichen Tätigkeit. Diese Statistiken wären nützlich für Verwaltung und Gesetzgebung bei ihren Maßnahmen, für die Dispositionen der Gewerbetreibenden, als Hilfsmittel für die Wissenschaft, ja sogar für die Börse. Sie würden eine Unmenge von periodischer und gelegentlicher Berichterstattung und Statistik überflüssig machen, das Reichs-Arbeitsblatt könnte auf die Hälfte seines Umfanges beschränkt und sein Nutzen vervielfacht werden. Was man jetzt als Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsstatistik bietet, ist so ungenügend, daß man es entschlossen über Bord werfen und neue Wege gehen muß.

Genossenschaftswesen.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine lieferte auf seiner 15. Tagung in Köln (17. bis 18. Juli) wiederum den Beweis, welch werbende Kraft der genossenschaftliche Gedanke für die wirtschaftliche Massenversorgung gerade in der Kriegszeit entfaltet. Im Vorstandsbericht konnte der Geschäftsführer H. Kaufmann einen Mitgliederzuwachs von ⅓ Million Familien (+ 27 v. H.) während des Krieges vermelden, so daß im Zentralverband jetzt 2⅕ Millionen Familien in 1112 Vereinen konsumgenossenschaftlich organisiert sind; bemerkenswert ist dabei der Zustrom auch aus Nichtarbeiterkreisen (es stieg die Mitgliederzahl der selbständigen Gewerbetreibenden, der Landwirte, der Beamten und freien Berufstreibenden von 175 000 auf 250 000), und der Zuwachs von weiblichen Mitgliedern (von 26 7000 auf 448 000). Diesem äußeren Wachstum soll auch die Leistungssteigerung der Konsumgenossenschaften entsprechen. Kaufmann sprach von geplantem stärkern Ausbau der Eigenerzeugung in genossenschaftlichen Lebensmittelbetrieben bis zur Brauerei und in genossenschaftlichen Schuh- und Kleiderfabriken, denn die Konsumvereine werden künftig kein Gebiet der Massenbedarfsdeckung mehr ausschalten, weil überall die Preistreiberei durch genossenschaftliche Gegengewichte gedämpft werden muß. Damit wollen die Konsumgenossenschaften ein gutes vaterländisches Werk am deutschen Volke leisten, mit dessen gesicherter Weltstellung und Entwicklungsfreiheit die Konsumvereine ihr Gedeihen eng verbunden erklären. Daß die Konsumvereine die Kriegswirtschaft mit ihren beengenden Ordnungen schwer empfinden, belegte Bästlein-Hamburg mit Beispielen. Besonders rügte er die Ungerechtigkeit der Zuckerversorgung und die Ausschaltung der Großeinkaufsgesellschaft der Konsumvereine bei der öffentlichen Warenverteilung.

Am **Warenumsatzsteuergesetz** verurteilen die Konsumvereine die geplante Tariferhöhung. Der unerträgliche Staffelsteuertarif Gotheins aber würde eine geradezu verhängnisvolle Sonderbesteuerung der Konsumvereine bedeuten. Über die Frage, ob die Konsumvereine sich grundsätzlich gegen indirekte Steuern wenden und über Steuerpolitik allgemein verhandeln sollten, gab es eine lebhafte Auseinandersetzung mit teilweise parteipolitischem Einschlag. Für die **Beteiligung der Beamten** an der Konsumgenossenschaftsbewegung stellte Lorenz-Hamburg Leitsätze auf, die mit Zustimmung der anwesenden Vertreter von Beamtenvereinen die Mitarbeit der Beamten in den Verwaltungskörperschaften der Konsumvereine empfehlen. Die von Liebmann-Frankfurt a. M. vorgetragenen **Forderungen des Zweckverbandes zur Neuordnung** beziehen sich auf die allgemeine Gleichberechtigung der Konsumgenossenschaften bei den Handelskammern und sonstigen Wirtschaftsinteressenvertretungen, auf das Genossenschaftsrecht und die staatsbürgerliche Freiheit zu genossenschaftlicher Betätigung, auf das Steuerrecht, das die Sonderbesteuerung und Steuerschikanierung der Konsumvereine nicht länger dulden darf und die Rückvergütung steuerfrei läßt, und endlich auf die allgemeine Pflege des Genossenschaftswesens im Geistesleben der Nation. Den besonderen Forderungen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, zur **Übergangswirtschaft** fügte Bästlein ergänzend hinzu: Die genannten Zentralen müssen gemäß der Zusage des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts zur Mitarbeit bei den entscheidenden Haupt- und Fachausschüssen herangezogen werden sowie bei den für den Geschäftsbetrieb der GEG. in Betracht kommenden Wirtschaftsstellen.

Die Erörterungen über das **Tarifamt**, das die Arbeitsvertragsfragen der 28 400 in den Konsumvereinen beschäftigten Personen mit deren Gewerkschaftsorganisationen (Transportarbeiter-, Bäcker-, Handlungsgehilfen- usw. -verbänden) als Oberinstanz zu regeln hat, betrafen besonders die Teuerungszulagenordnung und die Erweiterung der Befugnisse des Tarifamts, bindende anstatt wie bisher bloß empfehlende Beschlüsse zu fassen.

Im **internationalen Genossenschaftsbund** (Bericht Lorenz) geht es trotz des Krieges seinen geregelten Gang, wenn Lorenz auch bedauern muß, daß die Arbeitervertreter in den feindlichen Ländern ungleich den deutschen keinen Verständigungswillen zeigen. Lorenz' Äußerungen, daß angesichts dessen die Verteidigung des Vaterlandes bis zum Siege die Aufgabe des deutschen Volkes sei, fanden lebhafte Zustimmung bei der großen Mehrheit des Genossenschaftstages.

Die (24.) Hauptversammlung der **Großeinkaufsgesellschaft**, die sich wie gewöhnlich anschloß, zählte 925 berechtigte Gesellschafter (gegen 874 1916)). Der Warenumsatz (Ende 1917) ist von 134 auf 108 Mill. *M* zurückgegangen infolge der großen Warenknappheit. Die Kaffeepackerei und Ölabfüllerei mußten ganz stillgelegt werden. Der Warenbezug von genossenschaftlichen Organisationen stellte sich auf 5,3 gegen 6,4 Mill. *M* (1916). Der Gesamtumsatz in den Fabriken der GEG. betrug 24,5 Mill. *M*. Die Seifen-, Zigarren- und Kautabakfabriken unterlagen tiefeinschneidenden Kriegsmaßnahmen infolge Rohstoffmangels. Die Bankabteilung der GEG. schwang sich weiter auf. Die Einlagen stiegen von 43 auf 71 Mill. *M*. Der Reingewinn ging von 2,18 auf 1,49 Mill. *M* zurück. Die GEG. ist nur an 16 Kriegsgesellschaften beteiligt. Sie fordert viel stärkere genossenschaftliche Durchdringung der Kriegs- und Übergangswirtschaft. Die anschließende 6. Hauptversammlung der **Verlagsgesellschaft** deutscher Konsumvereine behandelte innere Angelegenheiten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Schutz des unehelichen Kindes durch Gesetz und Fürsorgemaßnahmen. Auf Veranlassung des Deutschen Bundes für Mutterschutz hatten sich am 24. Juni eine Reihe von Organisationen, in deren engeres oder weiteres Arbeitsgebiet die Fürsorge für uneheliche Kinder gehört, zu einer Kundgebung vereinigt, um aus bevölkerungspolitischen und sozialen Gründen eine verstärkte Staatshilfe für diese Kinder zu verlangen. Die ersten drei Redner (Reichstagsabgeordneter Dr. **Quark**, Stadtrat **Rosenstock**, Universitätsprofessor Dr. **Neubecker**) beleuchteten die Beschlüsse des Reichstagsausschusses zur Bevölkerungspolitik, die private soziale Fürsorge, und die gegenwärtige Rechtsstellung, während der Leiter der Berliner Berufsvormundschaft Magistratsrat Dr. **Schönberner** aus seiner Praxis berichtete. Als kennzeichnend für den mangelnden Schutz des unehelichen Kindes konnte er die Tatsache anführen, daß von 1000 unehelich Geborenen nur 136 das 15. Lebensjahr erreichen. Die eindrucksvolle Kundgebung, zu der auch Behörden und Stadtverwaltungen ihre Vertreter entsandt hatten, gipfelte in einer Entschließung, in welcher die Beschlüsse des Reichstags vom 20. Februar 1918 zum Schutze des unehelichen Kindes als Fortschritt begrüßt werden, jedoch noch eine Reihe weitergehender Forderungen aufgestellt

wird. Es wird die Ansicht vertreten, daß die notwendige Verbesserung nur durch die unmittelbare Übernahme der Unterhaltsfürsorge für alle Unehelichen durch den Staat selbst oder die großen Kommunalverbände — unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die nach privatem und öffentlichem Recht zum Unterhalt Verpflichteten — erzielt werden könne. Diesen Kommunalverbänden wäre zugleich die Einführung der Berufsvormundschaft zur Pflicht zu machen. Weiter wird gefordert Vereinfachung und Erleichterung des gerichtlichen Verfahrens für die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche; auch soll den Vätern unehelicher Kinder das Auswanderungsrecht versagt werden, sofern nicht der Unterhalt des Kindes vorher sichergestellt wird.

Gleichzeitig mit dem Schutz der unehelichen Kinder nahm sich die Versammlung auch der ehelichen wie der unehelichen Kinder der ganz oder überwiegend erwerbsunfähigen Kriegsverletzten an. Auch für diese Kinder wurde ausreichender Schutz durch gesetzliche und soziale Maßnahmen gefordert.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Minderjährigen in der Übergangswirtschaft.

Zu einer planmäßigen Versorgung der Minderjährigen in der Übergangswirtschaft sollten sich die Träger der Wohlfahrtspflege und der praktischen Sozialpolitik rechtzeitig verbinden. Unersetzliche Verluste an Volksgesundheit und Volksgesittung könnte Deutschland erleiden, wenn es der Unerfahrenheit der jungen Burschen und Mädchen, die heute die Kriegswirtschaft als Arbeitskräfte gebunden hält, völlig anheimgestellt bliebe, ob, wo und wann sie bei deren Abbau einen Platz in der Friedenswirtschaft finden werden. Alle die Gefahren, denen der erwachsene Arbeiter, die erwachsene Arbeiterin und der heimkehrende Krieger sich gegenübersehen werden, nehmen für die Jugend besondere Gestalt an. Jeder Notstand ist für den Werdenden zugleich ein Notstand der Erziehung. Jede Hilfsmaßregel, die der Jugend dienen soll, muß daher pädagogisch bestimmt sein. Das hätte auch für das System von Leistungen zu gelten, das Staats- und Gemeindebehörden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Fortbildungsschulen und Jugendpflegeorganisationen zum Schutze unserer Heranwachsenden für die Übergangszeit vorbereiten sollten. Ein solches System ist im Laufe der letzten Wochen im Beisein von Vertretern beteiligter Behörden in wiederholten Beratungen Sachverständiger im Schoße der Zentralstellen für Volkswohlfahrt ausgearbeitet worden.

Zunächst müssen den Minderjährigen allgemeine Verhaltungsmaßregeln für die Übergangszeit gegeben werden: Fabrikpflegerinnen, Fortbildungsschullehrer, Jugendpfleger, Gewerkschaftsbeamte, alle Erzieherkreise, die mit der jungen Mannschaft der Kriegsarbeit in Berührung kommen, haben sie darüber aufzuklären, daß das Aufhören der Kriegsindustrie viele zu Stellen- und Beschäftigungswechsel nötigen wird, haben ihnen zu sagen, welche Schritte alsdann der einzelne tun muß. Leichtverständliche Plakate und die Tagespreise sollen diese Aufklärungsarbeit unterstützen. Das nächste Glied in dem System der Maßnahmen bildet die Tätigkeit der Arbeitsnachweise. Auch sie haben sich im besonderen auf die Bedürfnisse der Minderjährigen einzustellen: Rückführung in die früheren Berufe (Landarbeit, Textilindustrie, häusliche Dienste), soweit das erwünscht erscheint, und Berufsberatung mit der Tendenz, möglichst viele junge Leute gelernten Berufen zuzuführen. Diesen Bestrebungen sollte das Handwerk durch Verkürzung der Lehrzeit und Gewährung eines Kostgeldes, die Industrie durch Ausbau der Fabriklehre begegnen. Bedingte die Arbeitsvermittlung Ortswechsel des einem Kriegsbetriebe zugewanderten Minderjährigen, so sollte er nach Möglichkeit wieder in die Heimat zurückgeführt werden. Freie Eisenbahnfahrt wäre zu gewähren. Das gleiche sollte für Minderjährige gelten, die der Arbeitsmarkt nicht sogleich wieder aufnehmen kann. Das wird bei den Mädchen häufiger der Fall sein als bei den Burschen.

Unterwegs muß die reisende Jugend betreut werden, mag sie von einer festen Arbeitsstelle zu einer neuen wandern oder arbeitslos in die Heimat zurückkehren. Jedem Arbeitsnachweis sollten daher von Gemeinden, Jugendpflegeverbänden, Berufsorganisationen usf. Jugendherbergen und alle sonst für Minderjährige geeigneten Unterkunftsgelegenheiten in einem bestimmten Umkreis gemeldet werden. Nur mit den nötigen Adressen versehen, sollte er die jungen Arbeitsuchenden auf die Reise schicken. An den Hauptverkehrspunkten könnten neben der Bahnhofsmission das Rote Kreuz und Bahnbeamte diesen Nachweisedienst unterstützen. Voraussetzung aber ist, daß ausreichende Quartiere überall bereitgestellt werden. Dafür hätte die Jugendpflege im weitesten Sinne zu sorgen. Den zu entlassenden Minderjährigen sollte die Kriegsindustrie noch solange in ihren Wohnstätten Gastrecht gewähren, bis über ihre Zukunft entschieden ist.

Schließlich muß für solche Minderjährigen, die keine Arbeits- oder Lehrstelle finden, auch nicht ohne weiteres bei ihren Eltern wieder aufgenommen werden können, Arbeitslosenunterstützung vorgesehen werden. Diese Maßnahme bedarf vor allem der pädagogischen Ausgestaltung, für die manche Erfahrungen der Kriegszeit, auch manche Bestimmungen, die die Fürsorge für erwerbslose Textilarbeiter regeln, als Vorbilder dienen können: Einschränkung der Barunterstützung zugunsten weitgehender Naturalunterstützung (Beköstigung und für Ortsfremde Gewährung von Unterkunft). Vor allem aber muß der Anspruch auf Unterstützung mit der Pflicht verbunden werden, sich an Unterrichtskursen zu beteiligen, die der allgemeinen oder der beruflichen Weiterbildung, bei den Mädchen auch der hausmütterlichen Schulung dienen. Endlich muß — im Notfall durch ein Verrechnungsverfahren — die Möglichkeit gegeben werden, die Unterstützung am Heimatorte zu beziehen, bzw. für Minderjährige, die bei ihren Angehörigen nicht Aufnahme finden können, an einem Orte, an dem sie den erwähnten Unterricht genießen können.

H. Sg.

Volkserziehung.

Ein Lehrgang über Berufsberatung wird Anfang September in Berlin von dem an die Zentralstelle für Volkswohlfahrt angegliederten Ausschuß für Berufsberatung veranstaltet. Der Lehrgang ist nur für solche Personen bestimmt, die bereits als leitende oder selbständig tätige Beamte in der praktischen Berufsberatungsarbeit stehen. Besonders sollen die drei Hauptfragen der Beratung: die Berufseignung, die Berufskunde und die Organisation und Technik der Berufsberatung behandelt werden. Daneben sind praktische Übungen in den Berufsberatungsstellen Groß-Berlins und Besichtigungen einschlägiger Betriebe und Ausbildungsanstalten vorgesehen. Anmeldungen und Anfragen sind bis 1. August an die Geschäftsstelle, Berlin W 50, Augsburger Straße 60 III erbeten.

Arbeitskonferenz der Sozialen Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost. In der Woche nach Pfingsten war die Soziale Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost dem Rufe des Landrats von Thadden (Vorsitzender des Vereins „Stadtkinder aufs Land") gefolgt, auf seinem Gute Trieglaff (Kr. Greifenberg in Pommern), einem Hause, das einst starke Bedeutung für die innere Entwickelung des jungen Bismarck gehabt hat, ihre diesjährige Arbeitskonferenz abzuhalten. Ziel der sozialen Arbeitsgemeinschaft ist es, den hohen Gemeinschaftsgedanken des Christentums auch in der heutigen Welt wieder zu wahrem Leben und damit den „Enterbten" zu ihrem Rechte zu verhelfen. Bei der Behandlung des Hauptthemas der Konferenz, der „Arbeiterreligion", wurde einmütig zum Ausdruck gebracht, daß die Kirche in ihrer heutigen Form durchaus nicht mehr das ist, was sie sein sollte: eine Volkskirche. Hierin andere Zustände herbeizuführen, wurde als eine Hauptaufgabe der deutschen gesellschaftlichen Zukunft erblickt. Der große Gedanke, der sich durch die ganze fünftägige Aussprache in Trieglaff zog, war der, daß es die Aufgabe insonderheit aller Glieder der großen „unsichtbaren Kirche" sei, an dem gegenseitigen Sichverstehenlernen der Klassen mitzuarbeiten. Die Tagung stellte bereits einen schönen Schritt vorwärts auf diesem Wege dar, sie zeigte deutlich, wie Menschen aller Berufe und geistigen Richtungen, den verschiedensten politischen Parteien angehörend, imstande sind, miteinander zu arbeiten, wenn erst einmal das Gefühl einer Verpflichtung der Gesamtheit gegenüber in ihnen geweckt ist. Der pommersche Rittergutsbesitzer wie der Universitätsprofessor wußten unter der einigenden Kraft des gleichen sozialen Gewissens so zu sprechen, daß auch der einfache Mann aus Berlin-Ost ihn hätte verstehen und ihm zustimmen können. Dafür, daß hier nicht nur schöne Worte gesprochen wurden, legten die Arbeitsverhältnisse der Trieglaffer Gegend ebenso erfreuliches Zeugnis ab, wie die Erfolge, welche die soziale Arbeitsgemeinschaft bisher in stiller, opfervoller Kleinarbeit ihrer Mitglieder, meist Studenten und Studentinnen, unter der Arbeiterbevölkerung Berlin-Ost durch Anknüpfung persön-

licher Beziehungen von Mensch zu Mensch errungen hat. Der Geist, der während der ganzen Tagung zum Ausdruck kam, die wunderbare Einmütigkeit nahezu aller Redner, — sie sollten imstande sein, der neuen gesellschaftlichen Ordnung auch in bisher abseits liegenden Gebieten Boden zu gewinnen.

P. H.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Deutsche Frauenkleidung. Handbuch mit 160 Abbildungen. Herausgegeben vom Verbande für Deutsche Frauenkleidung und Frauenkultur. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1918. Preis 2,50 M.

Für die körperliche Kräftigung des weiblichen Geschlechts ist eine vernunftgemäße Kleidung, die den Körper nicht beengt und wertvolle innere Organe nicht einschnürt, eine dringende Notwendigkeit. Namentlich für die berufstätige Frauenwelt bedeutet eine gesunde, praktische Kleidung eine wesentliche Erleichterung der Arbeit und dadurch Schonung der Gesundheit. Die Bestrebungen des Verbandes für eine verbesserte Frauenkleidung sind daher im allgemeinen warm zu begrüßen. Gegen das vorliegende Heft müssen wir jedoch den Einwand erheben, daß es nicht für die Kreise geeignet ist, für die es am wichtigsten wäre: die erwerbstätigen Frauen. Die theoretischen Ausführungen sind nicht schlicht und einfach genug gehalten, die praktische Berufsbildung bildet nur einen kleinen Anhang. Vielleicht wäre für künftige Veröffentlichungen des Vereins eine Teilung empfehlenswert, so daß man gesondert einen möglichst schlicht und einfach gehaltenen Leitfaden für wirklich praktische, wohlfeile, leicht herzustellende Unterkleidung und Berufskleidung herausgibt.

Ausgeführte und geplante Krieger-Heimstätten. Mit Ratschlägen aus der Praxis, 180 Abbildungen und Plänen. Von den Architekten Johannes und Robert Koppe. Verlag Carl Marhold, Halle a. S. 1917. Pr. 3,60 M.

Die in dem Buche gebotenen Vorlagen sind geeignet für kleinere mit etwas Land-, Garten- und Viehwirtschaft verbundene Heimstätten. Die Verfasser berufen sich auf ihre Erfahrungen, die sie in langjährigem Zusammenwirken mit Siedlungsgesellschaften gewonnen haben.

Die Frau in der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Von Alice Freifrau von Bissing. Leopold Voß, Leipzig 1917.

Deutsche Kriegsfürsorge; gemeinverständliche Darstellung der für die Versorgung der Kriegsteilnehmer und ihrer Familien geltenden Vorschriften und Grundsätze. In Verbindung mit dem Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge und mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Herausgegeben von Dr. Franz Schweyer, Ministerialrat im Kgl. Bayer. Staatsministerium des Innern in München. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1918.

Kinderpflege-Lehrbuch. Bearbeitet von Prof. Dr. Arthur Keller und Prof. Dr. Walter Birk. Mit einem Beitrage von Dr. med. Axel Tageson Möller. Julius Springer. Berlin 1917. 125 S. Pr. 2,40 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.
Errichtet 1827.
Bisher abgeschlossene Versicherungen . . . 2363 Millionen Mark.
" ausgezahlte Versicherungssummen 817 " "
" zurückerstattete Überschüsse . . . . . 364 " "
Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.
Die Bank übernimmt
Versicherungen auf den **Todes- und Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge,
Zusatzversicherungen von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**
Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**
Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** m. **Überschußbeteiligung.**
Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.

Tuberkulose-Fürsorgerin gesucht
für den Außendienst im erzgebirgischen Landbezirk.
Bewerbungen an **Bezirkswohlfahrtsstelle Flöha** (Sachsen).

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Volkstümliche Redekunst Erfahrungen und Ratschläge Von **Adolf Damaschke**
28.—30. Tausend. 1918. Preis: 1 Mark 40 Pf.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Das Ausstellungsproblem in der Volkswirtschaft. Von Dr. **Alfons Paquet.** („Abhandl. des staatswissenschaftl. Seminars zu Jena", herausgeg. von Prof. Dr. Pierstorff. Bd. V, Heft 2.) 1908. Preis: 9 Mark.

Deutsche Zeitung, Berlin, vom 26. Febr. 1909:

Auf Grund praktisch erworbener Kenntnisse und dank seiner scharfsinnigen Durchdringung des reichen Materials wirkt er dann ebenso anregend wie aufklärend. Manche Kapitel, wie dasjenige über die Lehrjahre der deutschen Industrie, zeugen von einer ebenso großzügigen wie universal gerichteten Auffassung. Historische Tatsachen und wirtschaftliche Entwicklung greifen wunderbar ineinander, und der Leser gewinnt einen Einblick in das Wesen der Weltwirtschaft. Gewiß wird auch derjenige, der kein direktes Interesse an diesen Problemen hat, gern zu diesem Buche greifen. Er wird den Reichtum einer Natur von der Art Max Eyths noch tiefer würdigen lernen und aus dem Wachstum unserer Industrie und der scharfen Weltkonkurrenz einen Appell Deutschlands an die persönliche Tüchtigkeit seiner Kinder herauslesen. Mehrere Anlagen und ein umfassendes Literaturverzeichnis sind dem Buche beigegeben, das sicher durch seine Behandlung des Ausstellungsproblems eine grundlegende Bedeutung gewinnen wird.

Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken. Von Dr. **August Pieper,** M.-Gladbach und **Helene Simon,** Berlin. Nebst einem Berichte über die erste Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln. Zweiter unveränderter Abdruck. 1909. Preis: 1 Mark.

Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft. Von Dr. phil. et jur. **Richard Passow,** Privatdozent an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. 1907. Preis: 5 Mark.

„Der Aktionär", Frankfurt a. M., 1907:

Wo Dr. Passow seinen eigenen Standpunkt präzisiert, so in der Frage der Zusammensetzung und der Tätigkeit des Aufsichtsrates, in der Beurteilung der Bedeutung der Generalversammlungen, zeugt derselbe von einem tiefen Verständnis der realen Verhältnisse und ihrer Entwicklung, wie es bisher leider nur die wenigsten Vertreter der Wissenschaft an den Tag gelegt haben.

Hypothekenbanken und Wohnungsfrage. Von Dr. **Fritz Pabst,** Berlin. 1911. Preis: 1 Mark 25 Pf.

Die Bestrebungen auf Hebung der Wohnungsverhältnisse betätigen sich neuerdings besonders auf dem Gebiete des Realkredits. Für die Beschaffung der ersten Hypothek kommen, abgesehen von den Einzelkapitalisten, vornehmlich die Hypothekenbanken und zwar die privaten Hypothekenbanken in Betracht. Der Verfasser untersucht die Mängel, die vom Standpunkt des Wohnungswesens den Leistungen der Hypothekenbanken anhaften, und macht eine Reihe von bemerkenswerten Vorschlägen.

Ernst Abbe als Sozialpolitiker. Von Dr. **Julius Pierstorff,** ordentlichem Professor der Staatswissenschaften an der Universität Jena. 1905. Preis: 75 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 11. Juli 1918. Nummer 41.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur Reform der Arbeiterversicherung.

Von Kreisarzt Dr. Ascher,
Leiter des Kriegsfürsorgeamtes in Harburg a. d. Elbe.

Unter dem Titel „Zur Reform der Arbeiterversicherung" hat in Nr. 34 dieser Zeitschrift Abg. Giesberts eine Reihe Bedenken gegen eine „große" Reform dargelegt, die mir ein näheres Eingehen von seiten eines praktischen Hygienikers zu beanspruchen scheinen, um möglicherweise doch zu einem Auswege zu gelangen. Seine hauptsächlichsten Einwände sind die großen Kosten, welche eine Erhöhung der Rente verlangen würde, Kosten, die bei dem unsicheren Stande der Wirtschaft und des Reichssäckels keine Aussicht auf eine Parlamentsmehrheit haben dürften. Gerade das Hervorheben der Rente und seine Schlußbemerkung, daß das Bestreben des Reichsversicherungsamtes nach vorbeugenden Maßnahmen ebenfalls Geld kosten wird, scheinen mir den Punkt zu treffen, an dem der Hebel angesetzt werden soll.

Unsere Reichsversicherung besteht aus zwei Teilen: aus einer Versicherung der Krankenbehandlung und einer der Unterstützung. Die erstere ist vorwiegend Sache der Krankenkassen, die letztere die der Alters- und Invaliditätsversicherungs-Anstalten — vorwiegend aber nicht ausschließlich. Denn die Krankenkassen haben neben der Behandlung der Kranken auch ihre Unterstützung — Krankengeld — zu leisten, dazu auch noch das Sterbegeld; und die I.-V.-Anstalten haben die Möglichkeit der Krankenbehandlung — vorbeugende Kuren —, von denen in immer steigendem Maße Gebrauch gemacht wird. Die hier nicht weiter zu besprechende Unfallversicherung verhält sich ähnlich wie die Invaliditätsversicherung.

Nun gibt es eine sehr stattliche Anzahl Millionen von bisher Nichtversicherten, für welche die Krankenbehandlung von sehr großer Bedeutung wäre, für die aber zum allergrößten Teil die Unterstützung wegfallen könnte. Es sind dies die Familienangehörigen der bisher Versicherten, ferner die sogenannten Selbständigen, die Familien der Beamten usw. usw. Unter den letzteren sind aber nicht wenige, denen eine chronische Krankheit eines Familienmitgliedes unerschwingliche Lasten auferlegt. Nehmen wir den Fall einer Lungentuberkulose bei der Gattin eines mittleren Beamten von etwa 5000 M Einkommen, rechnen wir eine Kur von 100 Tagen zu 5 M und dazu Reisekosten und Fehlen der Mutter im Haushalt, so können wir die Kosten mit 700 M als sehr niedrig veranschlagen. Eine solche Kur wird das Familienoberhaupt erschwingen; eine zweite im gleichen oder im nächsten Jahre, dazu womöglich das gar nicht seltene Vorkommen der Erkrankung eines anderen Mitgliedes der Familie, liefert die ganze Familie der Verarmung aus. Ich wählte absichtlich diesen, übrigens nicht ganz seltenen Fall. Nehmen wir aber eine Nervenkrankheit an, oder gar Irrsinn, so kann der Beamte, wenn es sich um ein jahrelanges Verbringen in einer Anstalt handelt, die Kosten nicht mehr erschwingen.

Gehen wir jetzt zu dem, ich möchte sagen, entgegengesetzten Fall, den mit der Rente Abgefundenen. Der Tuberkulöse, der 20 oder 25 M monatliche Rente glücklich erlangt hat, und der nun mit seiner von Monat zu Monat für seine Umgebung gefährlicher werdenden Krankheit ein nicht zu übersehendes Unglück für seine Familie wird, könnte, wenn ihm eine Behandlung oder nur Verpflegung in einer Anstalt zuteil werden könnte, ohne daß die Rente wegzufallen brauchte, gewiß zum mindesten unschädlich werden. Bei der jetzigen Lage unserer Gesetzgebung bleibt ihm, da die Wohltätigkeit für solche großen und dauernden Ausgaben versagt, nur der Weg zur Armenverwaltung übrig. Nun kommt aber jetzt in der Kriegszeit, und voraussichtlich nach dem Kriege noch viel häufiger, der Fall vor, daß ein Mann, der seine Gesundheit für seine Mitbürger geopfert hat, der als unheilbarer Tuberkulöser mit der höchsten Rente abgefunden ist, d. h. etwa 85 M monatlich (Militär- und Invalidenrente), gezwungen ist, um seiner Familie die einzige Einkommensquelle, nämlich seine Renten, zu erhalten, seine ganze Familie in der engen Wohnung anzustecken, da er nicht zu seinem Schaden noch den Verlust der Bürgerrechte haben will. Hier ist schon der Fall, wo jemand, um seine Umgebung vor einer Gefahr zu bewahren, gezwungen wäre, die Armenverwaltung in Anspruch zu nehmen, d. h.: er verliert zunächst einmal seine Bürgerrechte, muß aber dafür außerdem auch noch dauernd die Schulden, die er nicht in seinem, sondern im Interesse seiner Umgebung machte, abtragen.

Dieser Fall tritt ganz besonders kraß ein, wenn ein an einer ansteckenden Krankheit, wie den Pocken, nur ganz leicht Erkrankter, der, wie mir dies vor einem Jahre vorkam, bis zum Eintreffen des beamteten Arztes schon fast hergestellt war, gezwungen werden mußte, auf mehrere Wochen in ein Kranken-

haus zu gehen, weil sich noch deutliche Zeichen der Krankheit vorfanden, die seine Umgebung im hohen Grade gefährdeten. Es handelte sich um die Familie eines Häuslers, noch dazu auch der Frau, also Unversicherter, wo Mann und Frau aus Rücksicht auf die Umgebung sechs Wochen in einem Krankenhause zubringen mußten.

Daß diese Lücke unserer Gesetzgebung schleunigst der Schließung bedarf, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden, wenn man bedenkt, daß schon jetzt die Tuberkulose eine ganz ungewöhnliche Zunahme sowohl an Umfang wie an Schwere erlangt hat, und daß uns nach der Rückkehr unserer Truppen und Gefangenen aus tropischen und subtropischen Gegenden ganz unübersehbare Gefahren drohen. Dazu kommen die Folgen der Unterernährung und der Überanstrengung bei den Arbeitern und besonders den Arbeiterinnen in der Heimat und in besetzten Gebieten. Hier heißt es ohne jeden Verzug einzugreifen.

Was wir brauchen ist dreierlei: 1. Die Versorgung aller Kranken, auch der bisher Unversicherten. Da nur 3 v. H. der Zensiten ein Einkommen von mehr als 4000 *M* haben, so dürfte es sich empfehlen, nunmehr eine Versicherung für alle Einwohner einzuführen, da auch in den Einkommensstufen über 4000 *M* Familien sich befinden, welche nicht imstande sind, die Kosten einer chronischen Krankheit eines Familienmitgliedes zu übernehmen, ohne dadurch die anderen Mitglieder wirtschaftlich und damit gesundheitlich zu gefährden. Es blieben, nach meiner Schätzung nicht viel mehr als 1½ bis höchstens 2 v. H. der Bevölkerung unversichert, wenn man diesen Gesichtspunkt als Grundlage für die „Versicherungsbedürftigkeit" betrachtet. Man könnte sagen: eine Allgemeinheit stellt Behandlung in- und außerhalb von Krankenhäusern zur Verfügung, ähnlich wie jetzt ja auch die öffentliche Impfung jedem Einwohner unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Wer davon keinen Gebrauch machen will, muß die Kosten selbst tragen, oder kann mit einer Entschädigung abgefunden werden. Der Träger dieser Versicherung ist ein Zweckverband für den Umfang des Gebiets einer Landesversicherungsanstalt, Mitglieder sind die Gemeinden und die Ärzteschaft, und zwar die praktischen Ärzte, die beamteten und die wissenschaftlich Arbeitenden. Die Kostenaufbringung geschieht durch Steuern, von denen die bisher Versicherten freibleiben.

Die Teilnahme der Ärzteschaft ist für mich der zweite Punkt des Programms, weil sie die beste Gewähr für eine sparsame, wirklich vorbeugende Behandlung gibt. Sie fehlte bisher, und darin sehe ich den Grund, weshalb viele unserer Krankenkassen, trotz ihrer gewiß nicht zu bestreitenden Verdienste, noch keine ordentliche Buchführung und die daraus zu ziehenden Vorteile haben — ich meine die Krankenstatistik, die es ermöglicht, den Ursachen der Krankheiten nachzugehen. Bei aller von mir stets betonten und bewiesenen Hochschätzung der Krankenkassen und ihrer Leitungen finde ich für die ärztliche Versorgung bei ihnen noch zu häufig den Grundsatz: billig und schlecht, und den ebenso fehlerhaften: Herr im eigenen Hause sein zu wollen. Würden die Ärzte, und zwar wie ich auseinandersetzte, nicht bloß die behandelnden, an der Leitung beteiligt sein, wie wir dies in Königsberg i. Pr. bei der Fürsorge für Tuberkulöse von Anfang an durchgeführt haben, dann wäre nicht nur eine ungeheure Menge Streit und Streiks erspart geblieben; es wäre auch in letzter Linie wirklich sparsam gewirtschaftet worden, d. h. vorbeugend. Denn dann hätten die Krankenkassen das, was ihnen zu ihrem großen Schaden bisher fehlt, sachverständigen Rat.

Die Papierknappheit zwingt mich, mit diesen kurzen Skizzen mich zu begnügen und den dritten Punkt, die Ergänzung unserer Reichsseuchengesetzgebung mit dem einzigen Artikel: Kranke und Träger von Krankheitskeimen, welche ihre Umgebung gefährden, müssen abgesondert werden, an einer anderen Stelle auszuführen, ebenso auch die sich aus den „Zweckverbänden für Gesundheitsfürsorge" ergebenden Möglichkeiten für eine deutsche, nicht bloß preußische Medizinalreform. Denn die bisherigen Reformvorschläge müssen daran scheitern, daß das Reich gezwungen werden sollte, den Bundesstaaten Konkurrenz zu machen, während es auf dem Wege einer organischen Verbindung von Versicherung und Gesundheitspflege eine wertvolle und nicht zu übertreffende Ergänzung der Hygiene erreichen könnte, wie ich in der „Deutschen medizinischen Wochenschrift" wiederholt ausgeführt habe.

Internationale Sozialpolitik.

Die Deutsch-Österreichisch-Ungarischen Wirtschaftsverhandlungen, die am 4. Juli im Reichswirtschaftsamt in einer streng vertraulichen Besprechung der Vertreter von Wirtschaftsverbänden aus Landwirtschaft, Handel und Industrie vom Staatssekretär Frhr. v. Stein nach ihrem bisherigen Verlauf geschildert wurden, sollen am 8. Juli in Salzburg zwischen Vertretern der beiden Reiche bis zur Festlegung bestimmter Grundsätze fortgeführt werden. Nach dem amtlichen Bericht über die Besprechung im Reichswirtschaftsamt beziehen sich die bisherigen Verhandlungen auf die Erstellung einheitlicher Zollgesetze und die Vereinheitlichung der gesetzlichen Regelung auf dem Gebiete des Gewerbes und Handels, des gewerblichen Rechtsschutzes der Statistik und der Verkehrs-Schiffahrtsverhältnisse. Keine Stelle des amtlichen Berichts deutet an, daß bei der Vereinheitlichung der Gewerbegesetzgebung auch die Annäherung des gesetzlichen Arbeiterschutzes in Gewerbe, Handel und Verkehr angestrebt wird, daß man neben der Regelung des Sachen- und Formenrechts auch an die Rechte der Menschen, der lebendigen Produktionskräfte gedacht hat, die bei der wirtschaftlichen Ausgleichung zwischen den Staaten naturgemäß noch stärkeres Interesse als bisher an einer besseren persönlichen Gleichstellung hüben und drüben im Arbeitsprozeß und seiner rechtlich-humanitären Normierung haben. In den Aufsätzen von Ministerialrat Prof. Dr. Schiff-Wien und von Dr. Ferenczy-Budapest in der „Soz. Praxis" (Nr. 35 u. 38) sind die Gesichtspunkte, um die es sich bei der sozialrechtlichen Annäherung, vor allem bei den ersten Anläufen dieser Politik handelt, deutlich dargestellt. Aber es scheint ja zu den Besprechungen im Reichswirtschaftsamt, nach dem Bericht zu urteilen, nicht einmal ein Abgesandter der Arbeiterverbände oder ein nichtamtlicher Vertreter der Sozialpolitik eingeladen worden zu sein. Es sei doch daran erinnert, daß bei den Ankündigungen der wirtschaftlich-militärischen Annäherung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn auch amtlich die Sozialpolitik erwähnt wurde, und daß sie in der jüngsten grundlegenden Erklärung des Reichsverbandes der österreichischen Industrie, der die wichtigsten industriellen Organisationen Österreichs umschließt, zur Neuordnung der wirtschaftlichen Beziehungen zum Deutschen Reiche ausdrücklich betont wurde. „Zur Erreichung dieses Zieles (Wirtschaftsbündnis mit dem Deutschen Reiche) ist vor allem eine möglichste Vereinheitlichung aller Einrichtungen und Verfügungen verkehrs-, handels-, finanz- und s o z i a l p o l i t i s c h e r Natur anzubahnen." Wenn die österreichische Industrie die Hand zu sozialpolitischer Ausgleichung reicht, braucht die deutsche Industrie wahrlich keine Scheu zu haben, auf diesem Boden einige Schritte entgegenzukommen. —

Die Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform — nicht der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz", wie infolge einer falschen Zeitungskorrespondenz in der Tagespresse berichtet wurde — (vgl. „Soz. Pr." Sp. 597), die bei den neuen Verhandlungen über die Ausgestaltung des d e u t s c h - r u s s i s c h e n F r i e d e n s von Brest-Litowsk die Berücksichtigung der Sozialpolitik verlangte, hat in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Arbeiterpresse, zustimmenden Widerhall gefunden. Wenn hier und da Zweifel geäußert werden, ob denn dieser Forderung bei der Ungleichheit der deutschen und der russischen Verhältnisse ein greifbarer Inhalt gegeben werden könne, so sei dazu bemerkt: Erstens handelt es sich um die vertragliche Festlegung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit in der sozialpolitischen Behandlung von Arbeitern Deutschlands und Rußlands, die in dem Nachbarreich beschäftigt werden; das ist die klassische Formel aller bisherigen sozialen Gegenseitigkeitsverträge. Zweitens besitzt Rußland von früher her eine Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung, wenigstens auf dem Papier. Rußland und Deutschland haben gleich starkes Interesse daran, daß sie wieder belebt werde: helfen wir also durch eine Vertragsverpflichtung, die uns nicht einmal neue Pflichten auferlegt, drüben nach! Auch ist nicht zu übersehen, daß Rußland unter der Bolschewikiregierung einen Versuch zur Sozialisierung der Industrie gemacht hat, der neben den ideologischen Genossenschaftskonstruktionen doch auch eine Reihe greifbarer sozialpolitischer Ordnungen anbahnen will. Drittens ist die Wanderungs- und in Zusammenhang damit die Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenfürsorgefrage ein Problem, das einfach aus allgemeinen nationalwissenschaft-

lichen Interessen beiderseits besprochen werden muß. Rußland hat übrigens seit März 1918 eine Arbeitslosenversicherung eingeführt und nach Mitteilungen von Dr. Hans Vorst im Berl. Tageblatt im Juni soll diese Versicherung es in einzelnen Bezirken auch bereits zu positiven Leistungen gebracht haben. Diese Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, daß sich den internationalen sozialpolitischen Friedensvertragsklauseln sogar zwischen zwei so heterogenen Staaten wie Deutschland und Rußland sehr wohl ein greifbarer Inhalt geben läßt. Es kommt nur auf den Willen und einige Sachkunde an. Der in der Arbeiterschaft gelegentlich der neuen Ostfriedensverhandlungen wiederholte Wunsch, daß Arbeitervertreter oder Sozialpolitiker — wir fügen hinzu: auch Arbeitgebervertreter — vom Auswärtigen Amte zu dem sozialpolitischen Abschnitt dieser Verhandlungen hinzugezogen würden, verdient durchaus Beachtung. Z.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform um Gehaltsaufbesserungen für Privatangestellte im Einklang mit der Teuerung, die im Februar 1917 an die maßgebenden Stellen gerichtet wurde (XXVI, 477), ist, nachdem sie von zahlreichen Behörden längst beantwortet worden ist und auch mancher Gehaltsbewegung praktische Unterstützung geleistet hat (XXVI, 902), nunmehr auch vom Reichstag behandelt worden. Dieser hat die Eingabe am 20. Juni dem Reichskanzler als Material überwiesen, hiermit einem Antrage des Ausschusses für die Petitionen stattgebend. Im Ausschusse hatte ein Regierungskommissar zu der Eingabe erklärt:

„Eine grundsätzliche Forderung der Gewährung von Teuerungszulagen an die kaufmännischen, technischen und Büreauangestellten in Höhe von mindestens 25 v. H. zu den zuletzt gezahlten Gehältern, wie sie seitens der Gesellschaft für Soziale Reform als behördliche Vertragsklausel gegenüber den Unternehmern gewünscht wird, würde der Verschiedenheit der Einkommensverhältnisse der Angestellten und der Geschäftslage der Unternehmer nicht Rechnung tragen. Die Festsetzung der Gehaltszuschläge von Fall zu Fall würde der Verwaltung eine große Arbeitslast und Verantwortung auferlegen und unter Umständen mit schwerwiegenden Belästigungen der Unternehmer verknüpft sein. Auch bestände die Möglichkeit, daß viele sich der Einsichtnahme in ihre Bücher und der bestimmenden Einwirkung auf ihre Gehaltsbemessungen nicht auszusetzen wünschen und zum Schaden des Fiskus sich von Angeboten enthalten würden. Andererseits ergäbe sich die Folge, daß diejenigen Unternehmer, welche sich bereit fänden, den behördlichen Anforderungen hinsichtlich der Zuschlagsgewährung zu entsprechen, entweder sich für die Mehrausgaben durch entsprechende Erhöhung der Kostenanschläge unmittelbar schadlos halten oder von der Behörde die Erstattung der Zulagen fordern würden. Eine Zusage kann demnach der Gesellschaft in der gewünschten Richtung nicht gegeben werden. Die Behörden werden sich, wie dies schon jetzt geschieht, darauf beschränken müssen, Unternehmer, von denen ihnen bekannt wird, daß sie ihre Angestellten in unzureichendem Maße entlöhnen, bei weiteren Ausschreibungen nicht zu berücksichtigen."

Diese Erklärung bleibt erheblich hinter den Zusagen des Kriegsamtes (XXVI, 903) zurück.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 11. und 27. Juni zwei weitere Vorträge zur Übergangswirtschaft. In dem ersten sprach Dr. Wagner-Römmich, der Leiter des städtischen Arbeitsamtes, in bis in die Tiefe der Probleme dringenden Ausführungen über Sozialpolitik des Arbeitsmarkts nach dem Kriege; in dem zweiten behandelte Magistratsassessor Dr. Ollendorf Organisationsfragen der Wohlfahrtspflege in der Übergangszeit, wobei er die Fülle der zumal durch den Krieg aufgetauchten Probleme in übersichtlicher Gliederung vorführte. Beide Vorträge waren gut besucht und zeitigten eine interessante Aussprache.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die bäuerliche Besiedlung Kurlands auf bodenreformerischer Grundlage

unter Fernhaltung der gemeinschädlichen Spekulation wird auf dem Verordnungswege durch die Heeresverwaltung Ober-Ost in die Wege geleitet. Die denkwürdige Verordnung vom 17. Juni 1918 hat eine längere Vorgeschichte und ist auf Anregungen aus den Kreisen der baltischen Großgrundbesitzer zurückzuführen.

Bereits im Sommer 1915, als die deutschen Truppen Kurland besetzt hatten, beschlossen die in den Kreisversammlungen organisierten Rittergutsbesitzer im Falle einer Angliederung Kurlands an das Deutsche Reich ein Drittel ihres Landbesitzes zu den vor dem Kriege üblichen Preisen zu Ansiedlungszwecken zur Verfügung zu stellen. Diese Beschlüsse wurden im September 1917 von dem außerordentlichen Landtag der kurländischen Ritter- und Landschaft bestätigt. Ein vom Landtag eingesetzter Ausschuß, der die Sache weiter verfolgen sollte, wandte sich an die deutsche Militärverwaltung mit der Bitte, die Beschlüsse durch Erlaß einer Verordnung auf eine gesetzliche Grundlage zu bringen.

Die vom Generalquartiermeister Hahndorf gezeichnete Verordnung über Landabgabe und -besiedelung in Kurland vom 17. Juni 1918 trägt diesen Wünschen Rechnung. Als Trägerin des Ansiedlungswerkes wird eine auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende Landgesellschaft Kurland errichtet. Jeder kurländische Rittergutsbesitzer, dessen Besitz mindestens 360 ha beträgt, ist verpflichtet, der Gesellschaft ein Drittel seines Gesamtbesitzes zum Friedenspreise käuflich zu überlassen, und zwar muß das Land zu Besiedlungszwecken geeignet sein. Die Verordnung regelt dann im einzelnen die Zahlungsbedingungen, das bis 1948 gesicherte Vorkaufsrecht der Landgesellschaft bei freihändigen Verkäufen und bei Zwangsversteigerungen, die Fragen der Beleihung, der Preisfestsetzungen usw.

Die Kurländische Verordnung wird vor allem den zahlreichen aus Rußland zurückkehrenden deutschen Bauernfamilien zugute kommen. Aber auch die baltischen Rittergutsbesitzer, die aus Mangel an Arbeitskräften ihren Landbesitz doch nicht hätten voll bearbeiten und ausnutzen können, haben großen Nutzen von der Verordnung, da ihre Heimat durch das Ansiedlungswerk einen starken Aufschwung nehmen wird. Ihr bereits 1915 erfolgtes Angebot, einen Teil ihres Besitzes zu Ansiedlungszwecken zur Verfügung zu stellen, ist daher nicht nur für die Allgemeinheit, sondern auch für sie selbst von Vorteil. Die Verordnung hat aber eine weit über den kurländischen Rahmen hinausgehende grundsätzliche Bedeutung durch die Verfügung, mit welcher der Generalfeldmarschall von Hindenburg sie einleitet. Diese Verfügung bekennt sich in klarer eindringlicher Weise zu dem bodenreformerischen Grundgedanken, daß der Boden, als die Quelle aller nationalen Wohlfahrt, der Spekulation entzogen werden muß. In der Verfügung heißt es u. a.:

„Die Bedürfnisse des Landes und des Heeres erfordern, daß die landwirtschaftliche Erzeugung in den Gebieten der östlichen Militärverwaltungen voll entwickelt werde. Das brachliegende Land ist zu erschließen, Heimstätten sind zu schaffen, den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben ist durch Entwicklung des Kredits erhöhte Leistungsfähigkeit zu geben. Gemeinnützige Organisationen, denen die erfahrensten Kräfte aus dem Deutschen Reiche zur Verfügung stehen, sind hierfür geschaffen worden und gehen jetzt an das Werk.

Wenn also die von Rußland jahrhundertelang vernachlässigten Randstaaten in den schützenden Kreis des deutschen Wirtschaftslebens treten, der deutsche Innenmarkt sich ihnen erschließt, deutsche Organisation ihnen Straßen, Eisenbahnen und Kanäle schafft, und der deutsche Kredit ihnen den Übergang zu erhöhter Wirtschaftskraft ermöglicht, soll das deutsche Volk, soll die Allgemeinheit den Nutzen davon haben. Nicht einer dünnen Schicht von Besitzern darf vorbehalten bleiben, die Vorteile der Neuordnung für sich vorwegzunehmen, indem sie den durch Deutschlands Siege erhöhten Wert des Bodens in spekulativen Verkäufen ausnutzen . . . .

Gewiß wird man ein allmähliches Steigen der Bodenpreise nicht verhindern können, aber es ist keineswegs gleichgültig, welchen Bevölkerungsklassen und welchen Bevölkerungsmengen die steigenden Bodenpreise zugute kommen. Volkswohlstand besteht nicht in einer kleinen Zahl von Großkapitalisten, sondern in einer möglichst großen Zahl leistungsfähiger, selbständiger, heimfester und heimfroher Staatsbürger, die dem Staat das liefern, was er in allererster Linie braucht: Menschen, gesund an Leib und Seele. Solch' ein Geschlecht von Siedlern läßt sich nur begründen, wenn die Spekulation ferngehalten wird.

In der deutschen Presse aller Richtungen hat die kurländische Verordnung im allgemeinen eine günstige, teilweise begeisterte Zustimmung gefunden. Als kennzeichnend sei erwähnt, daß sowohl die rechts stehende „Tägliche Rundschau" in schwungvollen Worten Hindenburgs Großtat feiert, — „Der unsere Schlachten schlägt, denkt unsern Frieden", — und ihn „einen Kolonisator im gewaltigen Stile der großen niederdeutschen Siedlerfürsten" nennt, wie die sozialliberale

„Frankfurter Zeitung“ in ihrem Leitaufsatz vom 2. Juli die außerordentliche Bedeutung des Vorgehens in Kurland hervorhebt: „Wer den Gang der Siedlungsfragen in Deutschland und in dem besetzten Ostgebiete verfolgt hat, der fühlt, daß hier die Vorbedingung für eine kolonisatorische Großtat höchsten Ranges geschaffen werden soll.“

Der „Vorwärts“ erkennt die soziale Bedeutung der Verordnung an, bemängelt aber vom verfassungsrechtlichen Standpunkt die Ausschaltung des Reichstages. Ihm wird von der „Voss. Ztg.“ nach Rücksprache mit dem Reichskommissar für Ober-Ost, v. Falkenhausen, erwidert, daß völkerrechtlich lediglich die Okkupationsbehörde zuständig sei, daß auch keine Reichsmittel für den Ankauf des Grund und Bodens bewilligt zu werden brauchten, sondern daß die Landgesellschaft Kurland eine privatrechtliche Vereinigung sei, die sich die Mittel auf dem freien Kapitalmarkt beschaffen könne.

Angesichts der großen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der kurländischen Verordnung fallen diese verfassungsrechtlichen Bedenken, die überdies durch nachträgliche Zustimmung der kurländischen Landesvertretungen auszugleichen sind, kaum ins Gewicht. Man möchte nur wünschen, daß die kurländische Verordnung bald dahin ergänzt werden möchte, daß noch ein anderer bodenreformerischer Gedanke in die Tat umgesetzt wird: die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses.

Auf diesen Punkt wies der frühere Reichskanzler, jetzige Oberpräsident von Pommern, Michaelis, bei einem Empfang der kurländischen Landwirte in Stettin hin. Das Land würde durch Verkehrserschließungen, Ansiedlungen, landwirtschaftliche Verbesserungen, freundschaftliche Zollpolitik mit Deutschland usw. im Laufe der nächsten Jahrzehnte um das Mehrfache an Wert steigen; in diesem Wertzuwachs liege die Finanzierungsmöglichkeit für die großen Kulturaufgaben, und die Möglichkeit, zum Dank für die Befreiung durch die deutschen Waffen an den Kriegskosten mitzutragen.

Vor allem aber sollte das Vorgehen in Kurland auch für das Ansiedlungswerk in Deutschland vorbildlich werden, sowohl zur Erschließung von Grund und Boden zur inneren Kolonisation, als auch zur Bekämpfung der das Gemeinwohl schädigenden Landspekulation. E. L.

Staatliche Kredithilfe für verschuldete Beamte. Der preußische Staat stellt 5 Millionen Mark den bestehenden Spar- und Darlehnskassen der Beamten unter folgenden Bedingungen zur Verfügung: Es ist eine Verzinsung von 2½ v. H. an den Staat zu leisten. Die Verleihung an die Beamten geschieht gegen Bürgschaft. Die Verbandskasse der Spar- und Darlehensvereine ist vertraglich verpflichtet, auf Verlangen planmäßigen und außerplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten durch Vermittlung der ihr angeschlossenen Spar- und Darlehnsvereine, deren Mitgliedschaft die Darlehnsnehmer besitzen oder erwerben, nach Prüfung der Verhältnisse Darlehen nach den satzungsmäßigen Grundsätzen dieser Vereine zu gewähren. Wo eine hiernach erforderliche Lebensversicherung als Sicherheit nicht vorhanden ist, darf ein Zwang auf den Beamten, sein Leben zu versichern, nicht ausgeübt werden. In diesem Falle wird sich der Spar- und Darlehnsverein mit einer Sicherheitsstellung begnügen, durch die den Darlehnsnehmern keine besonderen Unkosten erwachsen.

Die Verbandskasse und die ihr angeschlossenen Spar- und Darlehnsvereine sind zur Hergabe von Darlehen auch an solche Beamte verpflichtet, die eine Sicherheit (Bürgen, bereits vorhandene Lebensversicherung usw.) nicht beizubringen vermögen, soweit es sich nicht ausnahmsweise um kreditunwürdige Beamte handelt. Diese Verpflichtung beschränkt sich jedoch auf einen Gesamtbetrag, der 40 v. H. der bereitgestellten Staatsgelder nicht übersteigt.

Die Darlehen, die das 1½ fache des reinen Jahresgehalts einschließlich ruhegehaltsfähiger Zulagen, im Höchstfalle für den einzelnen Beamten jedoch 10 000 M nicht überschreiten dürfen, sind von den Beamten mit 4 v. H. zu verzinsen und sollen im allgemeinen für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren gegeben werden. Die Tilgung der Darlehen seitens der Beamten an ihre Kassen braucht erst zwei Jahre nach Kriegsschluß zu beginnen und kann sich auf einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren erstrecken. Neue Darlehen dürfen nur während dreier Jahre nach dem Kriege ausgegeben werden. Die Rückzahlung des Betrages seitens der Kassen an den Staat muß spätestens 15 Jahre nach Kriegsbeendigung abgeschlossen sein. Zurückgezahlt wird nicht der volle Betrag, sondern nur 85 v. H. des vom Staat zur Verfügung gestellten Geldes. —

Angesichts des Umfangs der Verschuldung der Beamtenschaft unter den Kriegseinwirkungen ist der Betrag von 5 Mill. M. nicht sehr hoch gegriffen, und es ist denn auch bereits eine Erhöhung des Kredits bis auf 15 Mill. M. in Aussicht genommen. Eine durchgreifende Besoldungsreform nach dem Kriege erscheint neben weiteren baldigen Teuerungszulagen noch wichtiger.

Keine landesgesetzliche Regelung des Theaterwesens. Der Bittschriftenausschuß des Preußischen Abgeordnetenhauses hatte sich vor kurzem mit einer Eingabe des Kartells der Verbände der deutschen und österreichischen Bühnen- und Orchestermitglieder zu beschäftigen, welche eine landesgesetzliche Regelung des Theaterwesens verlangt. Vor allem wurde Unterstellung des gesamten Theaterwesens — abgesehen von den Fragen der Bau- und Feuerpolizei — unter das Kultusministerium gefordert, damit alle Fragen künstlerischer Natur vom Ministerium des Innern abgezweigt werden könnten. Weiter wurde verlangt die Einsetzung von Fachbeiräten bei den Behörden, Umwandlung der Hoftheater in Staatstheater, Übernahme der städtischen Theater durch die Stadtverwaltungen, Aufhebung der Lustbarkeitssteuer für gemeinnützige Veranstaltungen usw. Ein Vertreter des Ministeriums des Innern legte den Standpunkt der Regierung dar. An eine Verwirklichung der weitgestellten Ziele der Eingabe sei in nächster Zeit nicht zu denken, doch seien bereits umfangreiche Vorarbeiten auf dem Gebiet der Theatergesetzgebung vorhanden und die Frage solle nach Friedensschluß in Angriff genommen werden. Auch eine alleinige Zuständigkeit des Kultusministeriums könne nicht in Aussicht gestellt werden, wohl aber würde die Entwicklung dahin gehen, daß der Einfluß des Kultusministeriums wachse, namentlich auf dem Gebiet des Theaterunterrichts. Die Bundesratsverordnung über die privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen vom 2. August 1917 (Jg. XXVI, 906) biete die Handhabe dazu. Die Eingabe ist der Regierung als Material überwiesen.

Soziale Zustände.

Die Mißstände in der Frauenarbeit des oberschlesischen Industriebezirks haben den Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen veranlaßt, an den Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein mit einer Eingabe zur Regelung und Besserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse heranzutreten. Die oberschlesischen Arbeitsverhältnisse haben die Öffentlichkeit und die Behörden schon öfters beschäftigt, leider, wie die vorliegende Eingabe zeigt, ohne daß eine durchgreifende Besserung erzielt wurde. Dem sehr maßvoll und vorsichtig, auch nicht ohne Anerkennung mancher Reformen abgefaßten Schriftstück seien folgende Einzelheiten entnommen:

Wenn auch während des Krieges die Löhne erheblich gestiegen sind, so bleiben sie doch nach der Lohnstatistik des Reichs-Arbeitsblatts gegen die im Dortmunder Bezirk gezahlten Löhne um 1,35 bis 1,59 M und gegen die im linksrheinischen Gebiet gezahlten Löhne um 2,07 M je Schicht zurück. Nach den vom Verband gemachten Feststellungen verdient eine erhebliche Zahl der Grubenarbeiterinnen bei schweren Arbeiten an der Schale, der Separation, beim Wagenabstoßen mit allen Teuerungszulagen einschließlich Prämien 2,60 bis 2,80 M, Schichtlohnarbeiterinnen in Pack- und Maschinenräumen, in Ziegeleien und bei Platzarbeiten auf Hütten- und in Rüstungsbetrieben 2,20 bis 2,80 M und 15 M Monatsprämien. Wird von diesen Arbeiterinnen ein höherer Durchschnittslohn erreicht, so ist das auf die zahlreich gemachten Überstunden, Sonntags- und Doppelschichten zurückzuführen. Günstiger liegen die Verhältnisse bei den Akkordarbeiterinnen in Rüstungsbetrieben, die Tagelöhne von 4 bis 6 M erreichen; allein Materialmangel, Betriebsstörungen oder Wechsel der herzustellenden Munitionsstücke haben nicht selten zur Folge, daß diese Akkordarbeiterinnen sich wochenlang mit Schichtlöhnen von 2,50 bis 2,80 M begnügen müssen, so daß der Jahresarbeitsverdienst um ein Erhebliches sinkt. Hinzu kommt, daß die häufig verlangten Überstunden oft ohne jedes Aufgeld bezahlt werden. An der Hand genauer Berechnungen über den bei der Art der Arbeit sehr erheblichen Aufwand für die Arbeitskleidung stellt der Verband fest, daß der Arbeiterin für Wohnung, Nahrung, Wäscheersatz, Steuern usw. nur 79 M für das Vierteljahr verbleiben!

Als besonderer Mißstand wird das System der Regelmäßigkeitsprämien empfunden, das in Oberschlesien eine Rolle spielt wie in keinem anderen Bezirk Deutschlands. Die Prämien, die zwischen 4 und 15 M monatlich schwanken, werden hier und da schon nach einer, meist aber bereits nach zwei versäumten Schichten entzogen, ein System, das durch die in manchen Werken übliche Gepflogenheit des „Nachhauseschickens“ noch härter wird. Hat eine Arbeiterin eine Schicht versäumt, so wird sie zur Strafe des anderen Tages vom Meister für weitere ein bis drei Tage nach Hause geschickt und verliert dadurch nicht nur den Lohn für diese Zeit, sondern auch die Prämien. Mit vollem Recht weist der Verband darauf hin, daß gelegentliche Arbeitspausen bei der totalen Übermüdung infolge zu schwerer Arbeit und Mangel an Ruhezeit bei mangelhafter Ernährung gemacht werden müssen, daß aber auch die Instandhaltung der Häuslichkeit, das umständliche Besorgen der Lebensmittel jetzt

viel mehr Zeit und Kraft verlangt und unmöglich in der kargen Freizeit erledigt werden kann.

Weitere Klagen beziehen sich auf die lange Schichtdauer — meist 12 Stunden, von denen 1½ bis 2 Stunden auf die Pausen entfallen, die aber oft genug auch noch gekürzt werden —, die rohe Behandlung der Arbeiterinnen durch Kollegen und Unterpersonal, die unsachgemäße Verteilung der Arbeit, das Fehlen oder die mangelhafte Beschaffenheit der Umkleide-, Wasch- und Baderäume — die Eingabe berichtet über sehr schlimme Einzelheiten — und die mangelhafte Versorgung mit Lebensmitteln und Berufskleidung.

Die Wünsche der Organisation gehen zunächst auf die Festsetzung eines Mindestgrundlohns von 3,50 *M* für alle über 17 Jahre alten Arbeiterinnen bei achtstündiger Schicht; Erhöhung der Löhne bei Akkordarbeiterinnen, Entschädigung bei Arbeitsausfall, den die Arbeiterin nicht verschuldet hat, Bezahlung der Überstunden mit einem 50 prozentigen Aufschlag, Abschaffung des Prämiensystems, Einführung der Achtstundenschicht, soweit technisch möglich, bessere Behandlung der Arbeiterinnen unter Berücksichtigung ihrer schwächeren Konstitution, Verbesserung der Wasch- und Umkleideräume, bessere Verteilung der Lebensmittel und Beibehaltung der 14tägigen Kündigungsfrist, die während des Krieges oft in eine eintägige verwandelt war, auch während der Übergangswirtschaft.

Schon jetzt scheint die Eingabe nicht ganz ohne Wirkung geblieben zu sein; die Durchschnittslöhne haben sich auf etwa 3 *M* gehoben, ein Lohn, der allerdings bei dem starken Verschleiß an Arbeitskleidung und den teuren Preisen immer noch als unzureichend angesehen werden muß. Hoffentlich gelingt es der vereinten Einwirkung der Organisation und der Behörden, die den Dingen wohl auch sehr nachdrücklich ihre Aufmerksamkeit zuwenden müssen, eine würdigere Gestaltung des Arbeitsverhältnisses herbeizuführen.

Bargeldloser Verkehr bei der Lohnzahlung soll durch die Betriebssparbanken ermöglicht werden, die die Siemens-Schuckert-Werke für die Arbeiter und Angestellten ihrer Betriebe im vergangenen Jahre in Berlin und jetzt in den Nürnberger Schwesterbetrieben eingerichtet haben. Die Sparbank, die hauptsächlich dem kleinen Verkehr dienen soll, gibt an die Angestellten der Gesellschaften und befreundeter Unternehmungen Verrechnungsschecks heraus, mit denen sie ihre Einkäufe bezahlen werden. Die Schecks können jeder beliebigen Bank zur Gutschrift gegeben werden. Auch spielen sie im Zahlungsverkehr der Arbeiter und Angestellten mit den Werkkonsumanstalten der Siemensbetriebe eine ausgedehnte Rolle. Die Arbeiter und Angestellten sind durch Aufklärungsblätter über Wesen und Zweck der Sparbank und des bargeldlosen Verkehrs unterrichtet, und es ist ihnen anheimgestellt worden, sich ein Konto bei der Bank einrichten und ihre Gehälter ganz oder teilweise auf die Sparbank überweisen zu lassen, die die Einlagen gut verzinst und sie jederzeit freigibt, so daß eine Freizügigkeitsbeschränkung der Angestellten nicht zu befürchten ist.

Teuerungszulagen für Privatbeamte in Österreich. Der Zentralverband der Industriellen Österreichs hat folgende Vorschläge für die Zahlung der Teuerungszulagen gemacht: Dem normalen Friedensgehalt soll zugeschlagen werden:

Monatsgrundgehalt in Kronen	Zuschläge ledig	Zuschläge verheiratet	Zuschläge für 1 Kind
Bei 200	75 v. H.	85 v. H.	Kr. 15.—
Von 200—500	60 v. H.	70 v. H.	Kr. 15.—
Über 500	55 v. H.	65 v. H.	Kr. 15.—

Überstunden, die von der Betriebsleitung angeordnet sind, sind dem Meister mit 2 Kronen die Stunde, den Beamten mit den auf Überstunden umgerechneten Monatsgrundgehalt plus 50 v. H. zu vergüten. Als Arbeitszeit gelten 48 Stunden je Woche für jede Beamtengruppe, welche nicht zur Beaufsichtigung des Betriebes notwendig sind. Für die Werkmeister und technischen Angestellten gelten jedoch die gleiche Anzahl von Arbeitsstunden wie für die Arbeiterschaft. In Deutschland, so bemerkt die „Werkmeister-Ztg." hierzu, sind die Firmen zu zählen, die ihren Angestellten die gleichen Zulagen zahlen.

Englische Landarbeiterlöhne. Nach den „British News" vom 25. Mai haben die Distriktskomitees für Landarbeiter in England folgende Mindestwochenlöhne vorgeschlagen: für den Bezirk Surrey 34 Schilling (bisher 1917: 19 Sch. 7 Pence); Norfolk 30 Sch. (1917: 17½ Sch.), Oxford 30 Sch. (17 Sch.), Suffolk 30 Sch. (18 Sch.) und Devon 31 Sch (bisher 19 Sch.). Nach den Bestimmungen des Landwirtschafts-Lohn-Amts für England und Wales ist denn auch vom 20. Mai 1918 an für männliche landwirtschaftliche Arbeiter über 18 Jahre in Norfolk auf 30 Schilling für ein Sechstagewerk von 54 Stunden bis zum letzten Oktobersonntag und für eine 48-Stunden-Woche im November und Dezember vorgeschrieben worden. Die Anrechnung des Deputats auf diesen Lohn ist ebenfalls genau geregelt. Überstunden sollen im allgemeinen mit 25 v. H. Aufschlag bezahlt werden. Abzüge für Feierstunden wegen schlechten Wetters dürfen nicht gemacht werden.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Lohnforderungen der Bergarbeiter. Die vier Bergarbeiterverbände haben am 25. Juni an den Zechenverband in Essen und an den Handelsminister eine gemeinsame Eingabe gerichtet, in der sie unter Hinweis auf die bevorstehende Erhöhung der Mehlpreise und unter ausdrücklicher Hervorhebung, daß die Kosten der Lebenshaltung für die Bergarbeiterschaft fast unerschwinglich geworden sei, folgendes beantragen:

1. Hauer und Leerhauer einen Durchschnittslohn von 15 *M* je Schicht ausschließlich Kindergeld und etwaiger anderer Teuerungszulagen. 2. Für erwachsene männliche Schichtlöhner unter und über Tage eine Lohnerhöhung von mindestens 2 *M* je Schicht. 3. Für weibliche und jugendliche Arbeiter eine Lohnerhöhung von mindestens 1 *M*. 4. Eine Verdoppelung des Kindergeldes.

Die eingehende Begründung weist auf die neueste amtliche Lohnstatistik (vgl. Sp. 613) hin. Bei solchen Löhnen sei die Beschaffung des notwendigen Lebensunterhalts besonders für die so niedrig entlohnten Schichtlöhner immer mehr in Frage gestellt. Verbrauchsrechnungen für eine fünfköpfige Bergmannsfamilie in Essen, deren Tagesverbrauch schon im Vorjahr bei niedrigeren Lebensmittelpreisen auf 11,78 *M* berechnet wurde, und eine ähnliche Berechnung für Frankfurt a. M. werden angefügt. „Wer mit solchen Zahlen die Löhne der Bergarbeiter vergleicht, wird sich der Einsicht nicht verschließen können, daß die Löhne zum Lebensunterhalt und zur Aufrechterhaltung der so notwendigen Arbeitskraft nicht ausreichen."

In einer weiteren gemeinsamen Eingabe an den Reichskanzler bitten die Vorstände der vier Bergarbeiter-Organisationen diesen um Gewährung einer Aussprache über die gegenwärtigen Lohnverhältnisse, über die Getreidepreissteigerung und die innere Beunruhigung der Arbeiterschaft.

Zur Stellungnahme gegen eine Preiserhöhung für Getreide und Mehl wird u. a. angeführt, daß durch eine solche Preiserhöhung auch jetzt wieder die Schraube ohne Ende angesetzt werde, weil bei einer Erhöhung der Getreidepreise auch die Viehpreise steigen und daher dann auch die Fleisch-, Butter- und Milchpreise usw. So werde die Notlage des größten Teils der minderbemittelten, schwer arbeitenden Bevölkerung immer kritischer und die Bestreitung des erforderlichen Lebensunterhalts immer schwieriger.

Anfang Juli sind auch Vertreter der oberschlesischen Bergarbeiter mit dem Kriegsamt in Berlin in Verhandlungen über Lohn und Leben getreten. Ferner haben die niederschlesischen Bergarbeiter am 1. und 2. Juli vor dem Schlichtungsausschuß in Waldenburg mit den Grubenvertretern über den Lohn verhandelt. Der Ausschuß erkennt die weitere Lebensverschlechterung seit 30. März 1918 an, hat aber nur die Zuschlagsbezahlung der Sonntags- und Nebenschichten bewilligt, die übrigen Mehrforderungen mit Rücksicht auf die Grubenrentabilität abgelehnt.

Im Saarrevier hatte die Kgl. Bergwerksdirektion die Lohnforderungen der Bergarbeiter Mitte Mai abgelehnt. Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter hat aber nicht locker gelassen und zusammen mit Bezirksleitungen des Alten Verbandes Mitte Juni beim Handelsminister wenigstens eine Erhöhung der Kriegskinderzulage von 3 auf 6 *M* monatlich erzielt.

Die Lohnbewegungen der größten deutschen Gewerkschaft 1917. Der Deutsche Metallarbeiterverband hat im Jahre 1917 2531 Lohnbewegungen durchgeführt, an denen 1 577 792 Arbeiter, darunter 470 460 Arbeiterinnen, beteiligt waren. Durch friedliche Verständigung wurden 2475 Bewegungen beigelegt, davon 383 vor Hilfsdienstausschüssen und 13 von Heeresbehörden. Arbeitseinstellungen fanden in 55 Fällen statt, wozu eine Aussperrung kommt. Von diesen Bewegungen wurden 1090 mit vollem Erfolge für die Arbeiter beendet, während in 1426 Fällen Teilerfolge erzielt wurden. Eine Steigerung ihres Verdienstes erreichten 1 171 590 Personen um 6 804 848 *M* die Woche.

Eine einheitliche Lohnbewegung in der gesamten Baumwollindustrie Englands, zu der sich zum ersten Male alle in den verschiedenen Zweigen dieser Industrie bestehenden Gewerkvereine zusammengetan haben, während sie sonst gewöhnlich getrennt auf eigene Faust vorgingen, ist im Gange, um von Beginn der zweiten Juniwoche an eine Lohnerhöhung um 30 v. H. zu erzielen. Bei der letzten

Lohnerhöhung um 15 v. H. im Dezember waren die Parteien übereingekommen, sechs Monate lang keine Veränderung eintreten zu lassen. Zur Bedingung bei der jetzt erhobenen Fortdauer ist gemacht worden, daß die Unterstützungen für solche Arbeitskräfte, die durch die Betriebseinschränkungen arbeitslos geworden sind, aufrechterhalten werden. Die Gewerkvereine wünschen, daß unter Vorsitz von Sir Herbert Dixon, des Leiters der Amtsstelle zur Regelung der Baumwollindustrie, eine Konferenz von Arbeitgebern und Arbeitern ihre Forderung bespreche. Wahrscheinlich wird der Industriezweig als Ganzes in den nächsten Wochen nicht nur die Lohnfragen, sondern auch die Produktion in ihrem Verhältnis zur Beschäftigung der Arbeiter und die Arbeitszeit der Fabriken zu prüfen haben. Ein offener Lohnkampf wird nicht erwartet, vielmehr gilt ein Vergleich durch Verhandlungen als wahrscheinlich. **Insgesamt sind die Löhne, die die Baumwollindustrie seit Kriegsbeginn zahlt, laut „Economist" (11. Mai 1918) um 35 v. H. bisher erhöht worden. Die Spinnereien sollen leichter als die Webereien in der Lage sein, die neue Lohnzulage zu bewilligen.**

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Zur Verschmelzung der Bankbeamtenvereine.

Die Beschlußfassung über die Verschmelzung des Vereins der Bankbeamten in Berlin mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein, die aus formalen Gründen wiederholt werden mußte, hat durch die Bestätigung seitens der neuen Generalversammlung mit erheblicher Mehrheit jetzt endgültige Kraft erlangt. Der Deutsche Bankbeamten-Verein umfaßt nach diesem Zusammenschluß etwa 30 000 Mitglieder und vereinigt damit den weitaus größten Teil der Angestellten des Deutschen Bankgewerbes in seinen Reihen. Neben ihm besteht noch der scharf gewerkschaftlich gerichtete Allgemeine Verband der deutschen Bankbeamten mit einigen Tausend, z. T. auch weiblichen Mitgliedern. Wie notwendig ein solidarisches Zusammenwirken der Bankangestellten in energischer sozialer Berufsvereinspolitik auf breitester Grundlage ist, daran gibt es wohl angesichts der geradezu unheimlichen Großbetriebs- und Trustentwicklung im deutschen Bankwesen keinen Zweifel mehr.

Der Verschmelzungsprozeß bei den Großbanken ist im Kriege mit mehr als amerikanischer Schnelligkeit vorgeschritten. Der Einfluß der Berliner Großbanken erstreckt sich jetzt in Deutschland bis auf die kleinsten Provinzplätze. Für die privaten Bankgeschäfte ist es immer schwieriger geworden, neben den großen Bankkonzernen ihre Selbständigkeit zu behaupten. Die Aussichten der Bankangestellten auf eine spätere Selbständigmachung haben sich verflüchtigt. Dazu kommt das Eindringen weiblicher Hilfskräfte und der davon ausgehende Druck auf die Lohnhöhe. Die starke Lebhaftigkeit des Bankgeschäfts während der letzten Jahre hat diese Gefahr allerdings weniger in die Erscheinung treten lassen, da sie zu einer tatsächlichen Knappheit an Personal geführt hat. Aber mit dem sicher zu erwartenden Wegfall dieser Voraussetzungen und der Rückkehr der im Felde stehenden Angestellten wird sich die weibliche Konkurrenz empfindlich bemerkbar machen, dies um so mehr, als mit der Zusammenballung des Bankgeschäfts an wenigen Stellen die Arbeit in zunehmendem Grade mechanischer geworden ist und teilweise durch solche Kräfte geleistet werden kann, die der umfassenden Kenntnis des Fachs ermangeln. Auf dieser Entwicklung beruht es ja auch, daß in einem Teil der Bankbeamtenschaft gewerkschaftsähnliche Tendenzen Wurzeln geschlagen haben.

Zur Beleuchtung dieser Entwicklung verweisen wir auf folgende Ziffern aus den Geschäftsberichten der „Deutschen Bank" über ihren Angestelltenbestand. Er wuchs:

1903	1908	1912	1913	1914	1916	1917
2912	4860	6495	6638	8607	10 603	13 322

Es liegt auf der Hand, bemerkt dazu die „Frankf. Ztg." (Handelsblatt 15. 6.) mit Recht, daß bei einer derartig gewaltigen Zahl von Angestellten die Auswahl der Tüchtigen immer schwieriger wird. „Wer ohne jegliche Verbindung in eine Großbank eintritt, dem wird es herzlich schwer, auch bei guten Gaben sich heraufzuarbeiten. Geht es doch heute so weit, daß die Zentraldirektoren mancher Berliner Großbanken noch nicht einmal mehr ihre sämtlichen Filialleiter persönlich kennen." Die „Deutsche Bank" hatte 1917 102 auswärtige Bankniederlassungen, die „Dresdner Bank" 91, die „Diskontogesellschaft" 72.

Die Auslese des Angestelltennachwuchses ist für die Bankleitungen eine wichtige Frage, die sozial-wirtschaftliche Gestaltung des Loses der Angestellten, die nicht zum Aufstieg gelangen, ist die wichtigste Angestelltenfrage, deren gedeihliche Lösung das geschlossene Vorgehen aller Bankangestelltenverbände erfordert.

Auch in den Technikerverbänden ist die angekündigte Wiederverschmelzung jetzt endgültig beschlossene Sache. Der Vorstand des Bundes der technischen Angestellten hat seinen Mitgliedern die Einigungsvorschläge des Bundes der technisch-industriellen Beamten zur Annahme empfohlen und zur Ermittlung des Mitgliederwillens eine Urabstimmung veranstaltet, an der 80 v. H. der Mitglieder teilnahmen, nur ein einziger hat sich gegen die Annahme der Vorschläge ausgesprochen. Der Bund der technischen Angestellten geht restlos in dem B. t. i. B. auf, an dessen Verfassung sich zunächst nichts ändert.

50 Jahre Deutscher Holzarbeiterverband. In unserem Jahre 1918, wo nunmehr ein halbes Jahrhundert seit der Aufhebung der Koalitionsverbote durch die Notverordnung des Norddeutschen Bundes verflossen sind, häufen sich die Gedenkfeiern der älteren deutschen Arbeiterverbände, die damals 1868 z. T. nach längeren Vorgeschichten als Unterstützungsvereine sich beherzt auf den gewerkschaftlichen Boden hinausgewagt haben und so die Pioniere der späteren deutschen Gewerkschaftsbewegung geworden sind. Am 29. Juni konnte auch der Deutsche Holzarbeiterverband auf ein Halbjahrhundert gewerkschaftlicher Entwicklung zurückschauen. Jeder, der die Geschichte dieses Verbandes von Theodor York an bis Kloß und Leipart kennt, der in die (mehrfach auch wissenschaftlich untersuchte) gute innere und äußere Verfassung dieser Gewerkschaft grundtieferen Einblick gewonnen hat, wer da weiß, welche stattliche Zahl führender Gewerkschaftspolitiker gerade aus der tüchtigen Schule dieses Verbandes hervorgegangen ist, und wer das schöne „Zunfthaus" des Verbandes am Köllnischen Park in Berlin besucht hat, wird es verstehen, daß der Verband diesen geschichtlichen Denktag mit starker Genugtuung feiert. Der Verband hat gegenwärtig in der Heimat über 110 000 Mitglieder, davon 20 000 weibliche und jugendliche, ein Verbandsvermögen von 8 Millionen Mark, einen Jahreshaushalt von 4½ Millionen und kann auf eine gewaltige Leistung für die Verbesserung der Lebenslage der Holzarbeiter durch Kampf und Unterstützungen zurückblicken. Weit über 100 000 seiner Mitglieder stehen im Felde. In einer Festausgabe der „Holzarbeiterzeitung" (der Verband war übrigens auch einer der ersten, der eine Fachbildungszeitschrift für seine Mitglieder in vornehmstem Stile schuf) werden die großen Ereignisse und Leistungen des Verbandes geschildert und die neuen Aufgaben gewürdigt. Nicht nur die deutsche Arbeiterschaft, sondern das ganze deutsche Bürgertum hat Anlaß, an solchem Ehrentage Anteil zu nehmen; denn in der Geschichte solcher klassischen Gewerkschaft verkörpert sich ein gut Teil neuerer deutscher Kulturgeschichte.

Arbeiterschutz.

Entschädigung für Feierschichten aus Reichsmitteln. Durch Bundesratsbeschluß vom 4. Juli 1918 ist die Gültigkeit der Bestimmungen des Bundesrats vom 31. Januar 1918 über die Bereitstellung von Reichsmitteln für die Entschädigung der infolge Kohlenmangels feiernden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe der Rüstungs- und Ernährungsindustrie (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 18) bis zum 30. September 1918 verlängert worden. Das Reich beteiligt sich sonach auch weiterhin an der Entschädigung, die Arbeitern und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe der Rüstungs- und Ernährungsindustrie gewährt werden, wenn sie in der Zeit bis zum 30. September 1918 infolge unmittelbaren und mittelbaren Kohlenmangels zu feiern gezwungen sind. Zu der Frage, ob eine Rechtspflicht der Unternehmer zur Zahlung von Entschädigungen in den fraglichen Fällen besteht, hat der Bundesrat auch neuerdings nicht Stellung genommen. Die mehrfach in der Öffentlichkeit vertretene Auffassung, daß der Bundesrat eine grundsätzlich bindende Entscheidung über die Verpflichtung der Arbeitgeber habe treffen wollen, ist nicht zutreffend. Von einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift konnte abgesehen werden, da bei den Verhandlungen, die dem Erlaß der Bestimmungen vorausgegangen sind, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugesagt haben, ihren ganzen Einfluß für die Durchführung der Bestimmungen einsetzen zu wollen. Es darf somit erwartet werden, daß auch ohne besonderen gesetzlichen Zwang die Arbeitgeber die in der Bundesratsverordnung vorgesehene Entschädigung für Feierschichten infolge Kohlenmangels zahlen und der Zweck der Verordnung, die volle Arbeitsbereitschaft der kriegswichtigen Betriebe zu wahren, erreicht wird.

Die achtstündige Arbeitszeit in den Berliner Gaswerken ist am 1. Juli für das gesamte Personal in Kraft getreten. Die Verhandlungen darüber schwebten seit Anfang dieses Jahres und hatten als Ergebnis die probeweise Einführung der achtstündigen Arbeitszeit in fünf Revieren. Das Ergebnis war so günstig, daß die Direktion in einer begründeten Eingabe an den Magistrat die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für alle 38 Reviere warm empfahl. Der Magistrat stimmte dem Antrage zu.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Arbeiterversicherung in den neuen Oststaaten und auf dem Balkan.

Die Arbeiterversicherung ist allmählich entstanden. Die Kranken- und Unfallversicherung wurde bedeutend früher eingeführt als die Invaliden- und Alters- sowie die Hinterbliebenenversicherung; vielfach blieb es bisher bei den ersterwähnten beiden Zweigen und harren die letztgenannten noch der Verwirklichung, trotzdem ihnen gleiche Wichtigkeit zukommt. Diese stückweise Errichtung des Versicherungsgebäudes hatte schwere Schäden zur Folge. Die Unfall- bzw. Haftpflichtversicherung beschränkte man zunächst auf die vermeintlich gefährlichsten Betriebe. Wenn auch im Deutschen Reich der Ausbau dieses Versicherungszweiges rasch erfolgte und die Invalidenversicherung bald nachkam, so wirkte doch die abgesonderte und zeitlich vorangegangene Einführung der Unfallversicherung in den übrigen Staaten dahin, daß der gleiche Vorgang eingehalten und nirgends an die Durchführung der gesamten Arbeiterversicherung aus einem Guß herangetreten wurde. Zumeist wurde der Versicherungskreis für die einzelnen Versicherungszweige wesentlich verschieden abgegrenzt, obwohl das Versicherungsbedürfnis mindestens für die Dauerunterstützung gewährende Invaliden- und Unfallversicherung nebst der Hinterbliebenenfürsorge im allgemeinen gleich und die Unfallversicherung eine Unterart der Invalidenversicherung ist, die nur hinsichtlich des Fortfalles der Wartezeit und betreffs der Voraussetzung des Anspruchs auf Entschädigung und ihrer Bemessung von der Invalidenversicherung abweichend behandelt werden muß. Ersteres deshalb, weil die Unfallgefahr im Versicherungsbeginne ebenso, oft sogar wegen mangelnder Übung und aus anderen Ursachen in noch höherem Maße besteht als nach längerer Versicherungsdauer. Noch ein Nachteil der stückweisen Regelung der Arbeiterversicherung verdient hervorgehoben zu werden: Die Zersplitterung der Organisation, daher die Verteuerung der Verwaltung und die Verlangsamung in der Feststellung der Entschädigung, sowie die Belastung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit größerer Mühewaltung und Zeitversäumnis. Die Vielheit der Krankenkassenarten nebeneinander und die Verschiedenheit der Verwaltungsorgane für die Unfall- und Invalidenversicherung sind ein immer wieder, leider vergebens beklagter Übelstand.

Die Arbeiterversicherung ist für die breiten Schichten der Bevölkerung bestimmt, weshalb sie dem Volke verständlich geregelt werden muß. Es entsteht also die weitere Forderung, daß die gesetzlichen Vorschriften klar und einfach sind. Daß dies jetzt allseits der Fall ist, kann leider nicht behauptet werden.

Die neuen Oststaaten, welche an die Stelle des Zarenreiches treten, sind, wenn von Finnland abgesehen wird, hinsichtlich der Arbeiterversicherung Neuland, denn wenn auch die Kranken- und Unfallversicherung in Rußland zum 1. Januar 1913 wirksam werden sollte, so ist ihre Einführung vor dem Kriege sicherlich nicht über die bescheidensten Anfänge hinaus gediehen. Ein gleiches gilt von den Balkanstaaten, mit Ausnahme von Rumänien. Serbien besaß zwar eine Kranken- und Unfallversicherung auf Grund eines Gesetzes aus dem Jahre 1910, doch kann füglich angenommen werden, daß eine Versicherung nach diesen Vorschriften jetzt nicht besteht. Der ganze Osten von Europa ist also mit wenig Ausnahmen tatsächlich ohne Arbeiterversicherung. Daher kann hier von Grund aus unter Verwertung aller anderwärts gewonnenen Erfahrungen unter Anpassung an die länderweisen Erfordernisse neu aufgebaut und dieserart Gutes geschaffen werden. Man hüte sich vor stückweiser Aufrichtung der Arbeiterversicherung, sowohl was ihre einzelnen Zweige, wie auch was den Kreis der Versicherungspflicht anbelangt. Glaubt man die Gesamtheit der Arbeiterversicherung nicht auf einmal einführen zu können, sei es aus Bedenken wirtschaftlicher Art, sei es deshalb, weil es die allgemeinen Verhältnisse noch nicht gestatten, so mache man mit der Krankenversicherung als der Grundlage der Arbeiterversicherung den Anfang; dann aber muß diese so eingerichtet und organisiert werden, daß die Invalidenversicherung mit der Unfallversicherung als Unterart, sowie die Hinterbliebenenversorgung ohne Schwierigkeit angeschlossen werden können. Der Versicherungskreis muß im weitesten Umfange gezogen werden und alle im Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisse Stehenden umfassen; bei der Krankenversicherung könnten nur die hochbezahlten Angestellten und hinsichtlich der Invalidenversicherung die Invaliden und die über einem Grenzalter Stehenden sowie die anderwärts Pensionsberechtigten ausgenommen werden. Jede Halbheit führt später zu argen Erschwernissen und in der Regel zu unbefriedigender Abänderung.

Es liegt nicht im Rahmen dieser Ausführungen, ein Programm für die Arbeiterversicherung und deren Organisation zu entwickeln, ihr Zweck ist nur, vor stückweiser, die Durchführung der Arbeiterversicherung erschwerenden Lösung dieser für die Wirtschafts- und Kultur-Entwicklung der erwähnten Staaten und für ihre Volksgesundheit wichtigen Fragen zu warnen. Die baldige Durchführung der Arbeiterversicherung auf gesunder Grundlage ist ebenso notwendig im Interesse der Bevölkerung, wie auch des sozialen Friedens und der Annäherung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wobei die Zusammenarbeit beider in der Verwaltung der öffentlichen Versicherung von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Gute und volle Arbeit, dann wird das Werk den Meister loben!

Wien. Regierungsrat Karl Kögler.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Friedrich List, ein Prophet und Märtyrer deutscher Weltwirtschaft. Von Adolf Damaschke. Gustav Fischer, Jena 1917. Pr. 0,60 M.

Die Schrift gibt einen Vortrag wieder, sie ist daher kurz und eindringlich gefaßt. Die Bedeutung und das Märtyrertum Friedrich Lists, der mit seinen wirtschaftlichen Gedanken seiner Zeit weit voraus war, wird scharf herausgearbeitet. Auch die Bedeutung mancher seiner Lehren für die Gegenwart, besonders für die Aufgaben des Wiederaufbaus nach dem Kriege, tritt klar hervor, ebenso der Gedanke, daß auch heute noch manche neue, grundlegende Reform gehemmt wird durch den wissenschaftlich drapierten Widerstand aus Interessentenkreisen. Aus diesem aus Egoismus geborenen Widerstand stammte die Haupttragik in Lists Leben.

Robert Liefmann. Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart und Berlin 1917, 688 S.

„Die anscheinend ganz objektiven Geldausdrücke, die Preise und Einkommen, die scheinbar von den subjektiven Bedarfsempfindungen ganz unabhängig sind, auf solche zurückzuführen und aus ihnen zu erklären", dies kündet in programmatischen Sätzen die Liefmannsche Theorie. Daß in diesen Blättern eingehende Kritik hierüber nicht versucht werden kann, die der Bedeutung dieser Auffassung im historischen Rahmen der mechanisch-technischen wie der individualistisch-subjektivistischen Theorien gerecht zu werden meint, erhellt. Durch 100 Jahre, seit die Nationalökonomie zur selbständigen Disziplin geworden ist, dauert der Kampf, den Wertbegriff im Psychischen aufzufinden oder in der Eigengesetzlichkeit der Umwelt. Original darum ist Liefmann nicht. Nicht ist „der Preis" für alle bisherigen Theorien der „Wertausdruck", nicht ist der „Geldschleier" von ihm von der Erkenntnis aller Volkswirtschaftslehre zuerst gelüftet worden. Die Wiener Schule, die Historiker seit Schmoller haben den Bezug auf subjektive Wertung durchgeführt und die Romantiker zu Beginn des 19. Jahrhunderts, an ihrer Spitze Adam Müller, hieran gedacht. Wie Liefmann dies Psychische im Wirtschaftlichen beweist, dies aber bleibt sein Verdienst. Am Kostenbegriff, am Ertragsbegriff, an dem Vergleich von Nutzen und Kosten in der Konsumwirtschaft folgert er die Bedürfnisse als Wirtschaftskeime selbst. Dennoch: Man kann der technisch-materialistischen Volkswirtschaftslehre den Kampf ansagen, ohne doch Monomane einer Idee zu sein. Irrig ist es, die letzten Motive wirtschaftlichen Handelns immer aus der Psyche des Unternehmers herzuleiten. Dort wird beste Arbeit nicht geleistet, wo diese Haltung einzig Gewinnabsichten aus sich entläßt. In voller Wirklichkeit besteht das große Unternehmen in seiner eigenen, aus den Gesetzen seiner selbst gehobenen Idee. Im Geist der Sache wird das Gebot der Leistung, nicht das des Leistenden, entscheidend sein. Rathenau in seinem Büchlein über Aktienwesen hat dies erkannt.

Dr. Br. R.

E. v. Seydlitzsche Geographie. Handbuch der Geographie. 26. Bearbeitung des „Großen Seydlitz". Mit 535 Bildern, Textkarten und Figuren, 27 Buntbildern und 3 farbigen Karten. 8,75 M. Verlag von Ferdinand Hirt. Breslau VI. 1914.

Die Neubearbeitung des „Großen Seydlitz" erschien kurz vor Ausbruch des Krieges. Sie hat also den besonderen Wert, daß der damalige Zustand der Länderverteilung festgehalten ist, doch sollen nach Friedensschluß die Abschnitte über die politische Geographie durch ein Ergänzungsheft berichtigt werden. Dies Ergänzungsheft erhalten alle Bezieher der vorliegenden 26. Bearbeitung unentgeltlich auf Grund eines der gesamten Auflage beigefügten Gutscheins. Der „Große Seydlitz" hat sich seit Jahren als Nachschlagewerk bestens bewährt. Er unterrichtet am ausführlichsten über die eigentliche Länderkunde, bringt aber auch ergänzende Abschnitte über mathematische und astronomische Geographie, über physische Erdkunde, sowie über Handelsgeographie. Bei der Behandlung der einzelnen Staaten und ihrer Provinzen werden zugleich kurze Mitteilungen über die Geschichte, die Verfassung und das Wirtschaftsleben der betreffenden Gebiete gemacht. Diese Vielseitigkeit des Inhalts macht das Handbuch für sehr breite und verschiedene Volkskreise wertvoll. Die Ausstattung ist vorzüglich. Die Auswahl der Bilder ist so erfolgt, daß aus allen Gegenden die kennzeichnendsten Ansichten geboten werden, und namentlich die farbigen Bilder erfreuen gleichzeitig durch ihre künstlerische Schönheit. E. L.

Volksbildung. Von Erdberg-Bäuerle. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1918. 76 S.

Der erste Teil des Heftes enthält drei zu einem Vortrag zusammengefaßte Reden von Dr. von Erdberg, in denen er sich mit dem Gedanken des Verhältnisses des Staates zum freien Volksbildungswesen auseinandersetzt und die Notwendigkeit des Ausbaues des freien Volksbildungswesens nach dem Kriege betont. Der Verfasser vertritt die Forderung, daß in jedem Volksgenossen ein lebendiges Verhältnis zur Kultur geweckt werden, und daß der Staat aus eigenstem Interesse die Wege dazu ebnen müsse, indem er den freiheitlichen Bestrebungen Verständnis entgegenbringt und Lehrkräfte, sowie Lehr- und Geldmittel zur Verfügung stellt.

Ähnliche Gedanken entwickelt Seminaroberlehrer Bäuerle in einem den zweiten Teil des Buches bildenden Vortrag. Er fordert u. a. eine gründliche Aus- und Umgestaltung unseres Fortbildungsschulwesens, eine Vertiefung der Mädchen- und Frauenerziehung, praktische und theoretische Durcharbeitung des Bildungswesens überhaupt und wissenschaftliche Erfassung des Volkserziehungsproblems an den Universitäten.

Geschichte des Verbandes mittlerer Reichs-Post- und Telegraphen-Beamten. Herausgegeben von Fritz Winters. (Berlin 1915. Deutscher Postverband. 703 S.)

Die innerpolitische „Neuorientierung" nach dem Kriege wird sich neben Arbeitern und Angestellten in erster Reihe mit den Nöten der Beamtenschaft zu beschäftigen haben: Reform des Beamtenrechts und der Teuerung angepaßte Gehälter sind die Hauptforderungen, die Erfüllung heischen. Die staatliche Hilfe kann aber nur durchschlagenden Erfolg haben, wenn sie Hand in Hand geht mit tätiger Selbsthilfe der Beamtenschaft. Mit Recht bezeichnet die vorliegende Verbandsgeschichte die mittleren Post- und Telegraphenbeamten als die sozialpolitisch fortgeschrittenste Klasse ihres Standes. Trotz behördlicher Verfolgung und gegen den Kleinmut in den eigenen Reihen, hat sich der Verband von Jahr zu Jahr mehr entwickelt: 1890 gegründet, zählte er 1894 5600 Mitglieder und ist 1914 auf 40 000 Angehörige gestiegen. Standesinteressen, Gehaltsaufbesserungen werden gefördert, fachlicher und allgemeiner Bildung Vorschub geleistet; Fürsorge-, Sterbe-, Brand- und Einbruchsschaden-, Jubiläumsweihenkasse helfen den Mitgliedern über die Nöte des Lebens weg, für welche die knapp ausreichenden Gehälter Abhilfe nicht zu gewähren vermögen. Lungen- und Nervenkranke finden Unterstützung, Erholungsbedürftigen kommen Vereinbarungen mit Gastwirten, Kur- und Badeorten zugute. Das Verbandsvermögen steigt bis 1913/14 auf 3 700 000 M. Innerlich geschlossen, finanziell auf gesunder Grundlage, hat der Verband in vorbildlicher Weise innerhalb der Schranke der Beamtenstellung es verstanden, seinen Mitgliedern eine sozialgeachtete Stellung zu schaffen, sie materiell wie geistig zu heben und innerhalb der Beamtenschaft zu Vorkämpfern einer gesunden Sozialpolitik zu machen. Die von Fritz Winters flott und gründlich geschriebene Geschichte zeigt auch in der äußeren Aufmachung ein gefälliges Gewand.

Amtsgerichtsrat Dr. Heilborn.

Schriften des Badischen Landeswohnungsvereins. Heft 10. Aufgaben und Ziele des Landeswohnungsvereins. Von Wirkl. Geh. Rat Dr. F. Lewald. Preis 30 Pf. — Heft 11. Ungeteilte Arbeits- und Schulzeit. Eine Umfrage. Preis 30 Pf. — Heft 13. Der Badische Baubund und die Landeswohnungsstiftung. (1. Bericht über die Vorbesprechung zur Gründung des „Badischen Baubundes". 2. Die „Badische Landeswohnungsstiftung".) Preis 50 Pf. — Heft 14. Die Wohnungsverhältnisse kinderreicher Familien in badischen Städten. Eine Erhebung. (56 Seiten mit vielen Tabellen.) Preis 2 M. Sämtliche Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Besonders beachtenswert für den Sozialpolitiker sind die Umfrage über die ungeteilte Arbeitszeit, bei der Behörden, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, ein Schulmann, ein Arzt zu Worte kommen, ferner die Erhebung über die Wohnungsverhältnisse kinderreicher Familien. Hier handelt es sich um sorgfältige Untersuchungen, die hauptsächlich von Studierenden, Mitarbeitern der Kriegswohlfahrt und anderen sozial geschulten Personen ausgeführt wurden.

Nationale Kinoreform. Von Dr. Konrad Lange, ord. Professor der Kunstwissenschaft an der Universität Tübingen. M.-Gladbach 1918, Volksvereins-Verlag. 3,20 M.

Die Schrift gibt einen guten Überblick über den Stand der Lichtspielfrage und legt die Ziele dar, denen eine bewußte Reformbewegung zusteuern muß, um den Mißbrauch der wertvollen technischen Erfindung zu verhüten. Sowohl künstlerische wie gesundheitliche Gesichtspunkte werden dabei betont. Das württembergische Lichtspielgesetz, bisher das einzige seiner Art in Deutschland, wird stark herangezogen.

Vom Arbeitsfeld der Kriegswohlfahrtspflege I und II. Vorträge bei den Kursen zur Einführung in die Kriegswohlfahrtspflege in Württemberg, veranstaltet vom evangelischen Preßverband in Württemberg in Verbindung mit dem Hauptausschuß für die Kriegsfürsorge in Württemberg. Stuttgart 1917.

Die Morbidität im Wiener Drechslergewerbe 1900 bis 1913. Von Dr. Sigismund Peller. Friedr. Irrgang. Brünn 1916, Lichtensteingasse 7. 672 S.

Unser täglich Brot. Kulturhistorische Bilder aus guter alter Zeit. Von Dr. Johannes Kleinpaul. Volksvereins-Verlag. M.-Gladbach 1918. 177 S. 2,70 M.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Zur Leitung der statistischen Abteilung der städtischen Lebensmittelverteilungsstelle wird baldigst ein wissenschaftlich gebildeter

Statistiker

mit praktischer Erfahrung

gesucht.

Die Anstellung erfolgt auf Dienstvertrag; das Gehalt beträgt 500 M monatlich.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis 27. Juli 1918 an uns einzureichen.

Breslau, 26. Juni 1918.

Der Magistrat

hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Der **Deutsche Kinderschutz-Verband e. V.** sucht einen

Geschäftsführer

(Herrn oder Dame)

mit gründlichen Kenntnissen auf sozialem Gebiete, insbesondere mit praktischer Vorbildung und Erfahrung in der Jugendfürsorge. Schriftliche Bewerbungen sind an die Geschäftsstelle **Leipzig**, Markt 8, erbeten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Tag der Heimkehr.

Sozialpolitische Betrachtungen zur Übergangszeit.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform

Heft 59 (7. Band, Heft 4).

(VI, 104 S. gr. 8°.) 1918. Preis: 2 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Englische Expansion und deutsche Durchdringung als Faktoren im Welthandel.

Von

Dr. W. H. Edwards

Göttingen.

(VI, 89 S. gr. 8°.) 1916.

Preis: 2 Mark 40 Pf.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 18. Juli 1918. Nummer 42.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die neuen Steuern.

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

Am 13. Juli hat der Reichstag das große Bündel der 14 diesjährigen Reichssteuergesetze in dritter Lesung verabschiedet und damit ein Steuernwerk in kurzer Zeit vollendet, das in der deutschen Geschichte einzig dasteht; es handelt sich um jährliche Steuereinnahmen von mehr als 4 Milliarden Mark, während der letzte Friedenshaushalt des Reiches nur 1700 Mill. M Steuern aufwies. Kein Wunder, daß die Beschäftigung des Reichstages mit diesem ungeheuren vielgestaltigen und folgenschweren Werk die Arbeit an den sozialpolitischen Gesetzgebungsaufgaben in dem zu Ende gegangenen Tagungsabschnitte nicht zu besonders ergiebiger Ernte reifen ließ. Je weniger dort Positives zustande gekommen ist, um so näher liegt es für uns, das neue Steuernwerk auf seine sozialen Gesichtspunkte und Wirkungen zu betrachten, soweit bei der harten Notwendigkeit, die unserem Volke diese gewaltige Kriegslastendeckung au bürdet, von der Rücksichtnahme auf die sozialen Forderungen neuzeitlicher Steuerpolitik überhaupt die Rede sein kann.

Nachdem wir 80 Milliarden an langfristigen fünfprozentigen Kriegsanleihen aufgebracht hatten, die eine jährliche Verzinsung von 4 Milliarden Mark erfordern, war bei der Ungewißheit über die Dauer des Krieges die Forderung unabweisbar, nach dem Vorbilde Englands einen Teil der Kriegskosten und ihrer Verzinsung durch ständige jährliche Reichseinnahmen abzubürden; sonst würde sich die Finanzlast außer den neuen Ausgaben jeweils um Zins und Zinseszins noch steigern und den Kredit des Reiches, sowie den Kurs der deutschen Währung im Ausland und damit manche Preisbildungsfaktoren unserer Wirtschaft ungünstig beeinflussen. Sozialwirtschaftlich ist es also durchaus erwünscht, daß wir zu unserer ausgiebigen Anleihepolitik nunmehr auch eine systematische Steuerpolitik gesellen.

Bisher waren wir, abgesehen von der einmaligen Kriegsgewinn- und Besitzsteuer, die nach der Veranlagung vom 31. Dezember 1916 $5\frac{1}{2} + 0{,}3$ Milliarden Mark eingebracht hat, und den Einkommensteuerzuschlägen in den Bundesstaaten und Gemeinden, im Deutschen Reich nur allmählich an das Erschließen neuer regelmäßiger Steuerquellen für die Kriegsfinanzwirtschaft herangegangen. Das Jahr 1916 brachte die Tabaksteuer, den Warenumsatzstempel und die Post- und Telegraphensteuern mit 650 Mill. M geschätztem Ertrage, das Jahr 1917 eine 20prozentige Kohlensteuer, Personen- und Güterverkehrssteuern und einen 20prozentigen Zuschlag zur Kriegsgewinnsteuer mit 1200 Mill. M (sofern die Steuern ihre volle Saugkraft entfalten können). Alles das erweist sich aber unzureichend gegenüber dem finanziellen Mehrbedarf des Reiches, zumal da die Steuern fürs erste die errechneten Erträge nur zum Teil erbringen. Heuer ist nun der Staatssekretär des Reichsschatzamts entschlossener an die Steuerfrage herangetreten nnd hat dem Reichstag Mitte April einen großzügigen Plan zur Aufbringung regelmäßiger Reichseinnahmen aus Abgaben und Kriegsgewinnsteuern unterbreitet: es sollen aus den Getränken, durch ein Branntweinmonopol, durch Übergang von der Biermalzsteuer zur Bierfabrikatsteuer, durch eine Steuer auf Mineralwasser, Kaffee, Kakao und Tee und durch schärfere Besteuerung des Weines 1200 Mill. M herausgeholt werden. Die Verkehrssteuern sollen durch abschließende Ausgestaltung der Postgebühren 250 Mill. M mehr erbringen, der Geldverkehr durch erhöhten Stempel auf die Geldumsätze, Wechsel, den Wertpapieran- und -verkauf, die Schlußnoten und Talons sowie sonstige Stempelerhöhungen etwa ein Mehr von 200 Mill. M, und der Ausbau des schüchternen Warenumsatzstempels von 1916 (1 v. T.) zu einer allgemeinen Warenumsatzsteuer von 5 v. T. auf alle Lieferungen und Leistungen, mit besonderer (5—20 v. H.-) Besteuerung des Luxuswarenverkaufs, soll den ursprünglichen Ertrag von etwa 200 Mill. M auf 1000 bis 1200 Mill. M steigern; endlich sollen durch eine außerordentliche Kriegsabgabe der Erwerbsgesellschaften von ihren Mehrgewinnen gegenüber den durchschnittlichen Geschäftsgewinnen der letzten Friedensjahre 600 Mill. M von dem, was das Reich die Gesellschaften durch den Krieg verdienen läßt, zurückgeholt werden.

Dieser stattliche Steuernstrauß, den Graf Rödern dem Reichstag anbot, hat diesen mit vollem Recht nicht befriedigt. Die alten Rücksichten auf die finanzpolitischen Gewohnheitsrechte der Bundesstaaten, die die sogen. direkten Steuern auf Einkommen und Vermögen als ihre alleinige Steuerdomäne betrachten, hatten das Reichsschatzamt veranlaßt, von einer systematischen Ausdehnung der direkten Besitzbesteuerung, die auf dem Umwege über den Wehrbeitrag und die Kriegsgewinnbesteuerung vom Reiche begonnen war, wiederum Abstand zu nehmen; der Schatzsekretär vertröstete vielmehr auf die kommenden Steuervorlagen für das nächste Finanzjahr, wo er durch Erbschaftssteuern und Kriegsgewinnbesteuerung physischer Personen nach dem Muster der jetzigen Gesellschaftsabgabe das Gleichgewicht zwischen Besitz- und Verbrauchssteuern in der Kriegslasten-Deckung des Reiches herzustellen trachten würde. Die Mehrheit des Reichstags erachtete es aber für eine innerpolitische Unmöglichkeit, mit der Forderung von $2\frac{1}{4}$ Milliarden indirekter Verbrauchs- und Umsatzsteuern in der einen Hand und von nur $\frac{3}{4}$ Milliarden Mark Besitzsteuern in der anderen Hand vor das

Volk, das bereits genug unter der Teuerung seufzt, hinzutreten. Der Reichstag hat vielmehr jetzt schon eine gewisse Ausgleichung zwischen den Steuereinkünften aus dem Besitz und aus dem Verbrauch vorgenommen und die Steuervorlage, abgesehen von gewissen Verschärfungen der Börsensteuern, durch Reichsabgaben auf Mehreinkommen und auf größere Vermögen, die zusammen 1200 Mill. ℳ erbringen sollen, bereichert. Damit hat die diesjährige Reichsfinanzgesetzgebung nicht nur einen schlimmen Unterlassungsfehler unserer bisherigen Besteuerung der Kriegsgewinne, die wesentlich den Vermögenszuwachs traf, also die Ersparnis belastete, zugunsten der steuerfreien Vergeudung der Kriegsgewinneinkünfte mit ihren verheerenden Wirkungen auf die Warenpreisbildung halbwegs gut gemacht, sondern auch ein ganz anderes soziales Gesicht als in der ursprünglichen Regierungsvorlage erhalten. Und das ist für die Aufnahme der neuen Kriegsbelastung in den breiten Volksmassen, unter denen man künftig eine zielbewußte Kriegssteueraufklärung ebenso wird treiben müssen, wie man Ernährungs-, Anleiheaufklärung usw. bisher schon getrieben hat, von wesentlicher Bedeutung. Die Vermehrung des Steuerertrags um 1200 Mill. ℳ Besitzsteuern legt für die Opferwilligkeit des Reichstags wie für seine sozialwirtschaftliche Einsicht ein gleich günstiges Zeugnis ab.

Da die neuen Besitzsteuern erst bei Vermögen von 100 000 ℳ und bei Einkommen über 10 000 ℳ beginnen und hier auch nur die Mehreinkommen von 3000 ℳ treffen, so sind besondere wirtschaftliche Wirkungen, die auch den Sozialpolitiker angehen, außer den obengenannten allgemeinen von diesen Steuern nicht zu erwarten. Gegen den zu den indirekten Besitzsteuern zu rechnenden Börsenaktienstempel von 3 v. T. hat sich eine stürmische Abwehrbewegung der Börsenkreise, die in Hamburg bis zum Börsenstreik führte (dem allerdings die Einberufungsankündigung des Generalkommandos rasch ein Ende machte), erhoben, bei der auch soziale Rücksichten auf die bedrohte Existenz der kleinen Privatbankiers geltend gemacht wurden. Wir glauben indes, daß diese Existenzen durch die Entwicklung der Großbanken und ihres Filialnetzes viel mehr als durch einen hohen Effektenumsatzstempel gefährdet sind. Die Umsätze der Sparkassen und Genossenschaften, die die Geldgeschäfte des kleinen Mannes auf eine rationelle Basis bringen sollen, sind in dem neuen Stempelgesetz vor denen der Banken begünstigt worden.

Unter den neuen indirekten Verbrauchsabgaben werden die Getränkesteuern und die Warenumsatzsteuer eine nicht nur finanziell, sondern auch sozial empfindliche Rolle spielen, wenn auch bei der gegenwärtigen fatalistischen Ergebung in eine schier schrankenlose Preisentwicklung und bei der Knappheit der Waren und Getränke die weitere Verteuerung dieser Dinge durch die Steuern zunächst nicht schwer vermerkt werden wird. Überdies sind von der Warenumsatzsteuer die Versorgungsgeschäfte der Gemeinden und öffentlichen Lebensmittelgeschäfte ausgenommen, sodaß die Umsatzsteuer meist nur die öffentlich nicht bewirtschafteten Waren trifft, diese freilich infolge der Fortwälzung der Steuern, bei der Vielgliedrigkeit des Produktions- und Verteilungsprozesses und bei der Verdoppelung und Verdreifachung der Friedenspreise, um so nachhaltiger. Die Warenumsatzsteuer wird jedenfalls dazu beitragen, den notwendigen Preisabbau in der Übergangswirtschaft unerwünscht zu verlangsamen, da sie kaum im Jahre 1923, bis wohin ihre Geltung zunächst befristet ist, aufgehoben werden dürfte. Eine weitere sozialwirtschaftliche Folge der Warenumsatzsteuer wird aus ihrer Konzentrationswirkung erwartet. Das Verlangen, die Umsatzsteuer auszuschalten, wird die Neigung, die Produktion der Waren von A bis Z, von der untersten Rohstoffstufe bis zum verbrauchsreifen Fertigerzeugnis in einer Hand zusammenzufassen, weiter stärken; die in letzter Stunde in das Gesetz eingeschalteten Binnenumsatzsteuervorschriften für die gemischten Betriebe werden zwar dem Reichsfinanzgerichtshof viel zu tun geben, aber kaum den Steuersäckel des Fiskus erheblich füllen. Um der Warenumsatzsteuer, die unterschiedslos allen Verbrauch ohne Rücksicht auf die Bedarfsdringlichkeit belastet und die kinderreichen Familien, für die man an vielen Stellen preisende Reden führt, wie eine Kopfsteuer trifft, einen lindernden Beigeschmack zu geben, hat der Reichstag beschlossen, 50 Mill. ℳ aus dem Steuererlöse durch die Bundesstaaten an die Gemeinden zu verteilen, damit sie von diesem Gelde für die billigere Lebensmittelversorgung der Einwohner Vorkehrungen treffen. Diese fünfprozentige Versüßung der Umsatzsteuerlast wird sich in den Tausenden deutscher Gemeinden rasch verflüchtigen. Die dem Umsatzsteuergesetz angehängte Luxusumsatzsteuer hat sozial kaum etwas zu bedeuten; leider wird sie den Schleichhandel noch weiter vermehren.

Unter den Getränkesteuervorlagen bedeutet das Branntweinmonopol einen bedeutsamen sozialwirtschaftlichen Schritt vorwärts. Das bisher private Monopol der Spirituszentrale, ihre Kontingentierungs-, Reinigungs- und Verteilungsallmacht wird verstaatlicht, und sogar die Herstellung des normalen Trinkbranntweins in die Hand des Reichs gelegt. Die Brennereien, auch die kleinen, werden im allgemeinen als Privatbetriebe aufrechterhalten. Mit Abfindungen werden die stillgelegten Betriebe, namentlich Likörfabriken und Destillationen, und ihre Angestellten und Arbeiter entschädigt. Um die erhebliche Verteuerung des Alkohols (die Abgabe für den Hektoliter steigt von 125 auf 800 ℳ) für die Arzneiversorgung der Minderbemittelten nicht so fühlbar werden zu lassen, erhalten die Krankenkassen 16 Millionen jährlich vergütet. Ferner sollen aus den Erträgnissen des Branntweinmonopols 4 Mill. ℳ zur Bekämpfung des Alkoholismus jährlich verwendet werden. Durch diese Zusatzmaßnahmen wird die steuerliche Mehrbelastung der geistigen Getränke, die von allen Verbrauchsabgaben immerhin die sozial erträglichste ist (zumal nach dem, was jetzt dem Volke an Getränken und Preisen geboten wird), noch annehmbarer gemacht. Gegen die Besteuerung der Mineralwässer ist von Mäßigkeitsfreunden scharfer Widerspruch erhoben worden; doch so sehr man die Förderung alkoholfreier Trinkgewohnheiten wünschen mag, dürfen doch in einer Zeit bitterster Finanznot des Reiches die Fabriken für alkoholfreie Getränke, die dank der Reklame der Mäßigkeitsfreunde bei hohen Preisen große Geschäfte machen, nicht steuerfrei ausgehen. Die nötige Konkurrenz auf diesem gewinnbringenden Felde wird die alkoholfreien Getränke, deren Herstellung im Eigenbetriebe überdies steuerfrei bleibt, vor Verteuerung bewahren.

Die neuen Steuern sind trotz ihres Umfanges und trotz der Bedenken, die man gegen die Warenumsatzsteuer in ihrer primitiven Form hegen muß, doch im ganzen so veranlagt und verteilt, daß man empfindlich störende Folgen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands, für die Belebung seiner Reproduktivkraft weder nach der Unternehmerseite noch nach der Arbeiterseite hin zu befürchten hat. Freilich muß man das diesjährige Steuerbündel im Zusammenhang mit den früheren Steuern und den — noch kommenden betrachten, ehe man zu einer abschließenden Würdigung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Wirkung gelangen kann.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Trinkgeldfrage in den Gasthöfen beschäftigte eine Versammlung des Internationalen Hotelbesitzervereins am 11. Juni in Koblenz. Die völlige Abschaffung des Trinkgeldes wurde als eine Notwendigkeit hingestellt, wenn man beabsichtigt, den Stand der Gasthausangestellten zu heben. Man berührte weniger die Art der Erhebung als die gerechteste Form der Verteilung und gab dafür wertvolle Fingerzeige. Unter Voraussetzung eines Zuschlags von 10 v. H. auf die Preise, der auf die Angestellten als Gehalt zu überweisen sei, wurde von Bauraf-Stuttgart angeregt, ihnen einen verhältnismäßigen Anteil am Tagesumsatz, der Arbeitsleistung entsprechend, zu gewähren. Für den Kellner käme demnach neben dem Grundgehalt ein Zuschlag von 6—8 v. H. in Frage, der sogleich bei der täglichen Abrechnung vergütet werden kann, falls es sich um Revierbedienung und Barzahlung handelt. Sind jedoch mehrere Kellner in einem Revier vorhanden, so fließt der Betrag in die gemeinschaftliche Trinkgeldkasse und wird sodann nach Maßgabe der üblichen Staffelung verteilt. Für den Hausdiener ist neben dem Grundgehalt ein Zuschlag von 20—25 Pf. für jeden Gast vorgesehen, für das Zimmermädchen ein solcher von 10—15 Pf. Für die Zimmerbedienung findet eine ähnliche Berechnung statt, dagegen soll dem Portier ein angemessenes Gehalt gewährt werden, um tüchtige Kräfte dauernd ihrer Stellung zu erhalten.

Für die Sozialisierung der gesamten britischen Industrie, d. h. für die zweckmäßigste Organisation der Erzeugung und der Verteilung im Sinne einer systematischen sozialen Ordnung, hat sich der Kongreß der britischen Arbeiterpartei in London Ende Juni mit 1 255 000 gegen 831 000 Stimmen ausgesprochen. Der Kongreß umfaßt seit seiner Neuorganisation im Februar 1918 fast alle Strömungen der organisierten Arbeiterschaft Großbritanniens bis zur Unabhängigen Arbeiterpartei. Obgleich 8 Mitglieder der Arbeiterorganisationen der Regierung angehören, hat der Kongreß mit 1 704 000 gegen 901 000 Stimmen die Aufhebung des politischen Burgfriedens beschlossen. Die Millionenkundgebung aber des Arbeiterkongresses, den Krieg bis zum siegreichen Ende für England weiterzuführen, fand trotzdem eine überwältigende Mehrheit.

Behördliche Festsetzung von Mindestpreisen in der schweizerischen Stickereiindustrie. Die im März 1917 vom schweizerischen Bundesrat festgesetzten Mindeststichpreise für Schiffli- und Handstickmaschinen (Jg. XXVI, 506) sind durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement im September 1917 durch neue ersetzt worden, die gegenüber den früheren Preisen erhöht und eingehender abgestuft sind. Schon in den ersten Abmachungen vom März war vorgesehen, daß die Löhne den Schwankungen des Marktes angepaßt werden sollten. Auch die Verdienste des Zwischenmeisters (Fergger) sind genau begrenzt, ferner ist eine Erhöhung oder Verminderung der Stichpreise je nach den Schwankungen der Garnpreise vorgesehen. Die Mindestlöhne sind dieselben geblieben wie im März.

Das finnische Sozialamt hat in den ersten Monaten dieses Jahres seine Tätigkeit aufgenommen, nachdem der Senat seine Errichtung als Zentralamt für soziale Fürsorge am 28. Dezember 1917 angeordnet hatte. Der Wirkungskreis des Sozialamtes umfaßt folgende Angelegenheiten:

1. Die Gewerbeaufsicht und den Arbeiterschutz, sowie die Überwachung und Verbesserung der Arbeiterwohnungsverhältnisse; 2. die Organisation und Inspektion der Sozialversicherung; 3. die Organisation und Inspektion der Armenpflege; 4. die Arbeitsvermittelung und sonstige Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; 5. die Abstinenzfragen und die Überwachung des Alkoholbetriebs; 6. die soziale Statistik und soziale Publikationen; 7. den Vergleich in Arbeitszwisten, sowie die sonstigen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; 8. das Vereinswesen; 9. die Registrierung von Unterstützungs- und Arbeitslosigkeitskassen, sowie 10. die Emigration und deren Überwachung.

Die neue Behörde, an deren Spitze Einar Böök als Oberdirektor steht, tritt an die Stelle der Arbeitsstatistischen Abteilung der Industriebehörde, sowie mehrerer anderer sozialpolitischen Ämter. Ihr Sitz ist Helsingfors.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Ein Verband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegsteilnehmer ist unter Vorsitz des Abg. Behrens gegründet worden. Der Beitrag beträgt 50 Pf. monatlich. An der Spitze stehen Vorstand und Ausschuß, die eine Geschäftsstelle für das Reich in Berlin unterhalten und Ortsgruppen ins Leben rufen. Im Ausschuß sind die Berufsorganisationen von Arbeitern, Angestellten und Beamten vertreten, die zu dem neuen Verband in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Es sind dies u. a. die Christlichen Gewerkschaften, die Deutschen Gewerkvereine (H.-D.), mehrere Verbände kaufmännischer und technischer Angestellter, einige Eisenbahner- und Beamtenverbände, konfessionelle Arbeitervereine usw. — Wir haben gegen die gemeinsame Organisierung von „Kriegsteilnehmern" und „Kriegsbeschädigten" wiederholt Bedenken geäußert, weil das, was beide Gruppen miteinander verbindet, allzu leicht auf politischem statt auf sozialem Gebiet gesucht wird. Diese Gefahr scheint uns auch bei dem neuen Verbande, wenn auch gemindert durch die Vielheit der ihm nahestehenden Organisationen, nicht einfach von der Hand zu weisen zu sein. Eine Entwickelung, die dahin führen würde, daß im Reichsbund der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer die sozialistisch gerichteten, im neuen Verband deutscher Kriegsbeschädigter aber die antisozialdemokratisch gesinnten Kreise ihr Sammelbecken fänden, erscheint uns nicht als zeitgemäßes Ideal. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß den Anfang zu dieser unerfreulichen Entwickelung der Reichsbund gemacht hat, der zu einer Zeit, wo noch die gesamte Gewerkschaftsbewegung aller Richtungen besondere Kriegsbeschädigtenverbände ablehnte, es unter sozialdemokratischer Leitung unternahm, den Beweis für das vorhandene Bedürfnis nach derartigen Verbänden zu führen. Diesen Beweis hätte der Reichsbund getrost zunächst anderen Organisationen überlassen können, deren vielfältiges Gedeihen vielleicht zu einer Revision des Standpunktes der Arbeiterorganisationen geführt hätte. Jedenfalls war es, als der Reichsbund an die christlichen Gewerkschaften und anderen Gruppen mit dem Ersuchen um Zusammenarbeit herantrat, bereits zu spät: der Reichsbund war in der öffentlichen Meinung, trotz gelegentlicher Mitarbeit von Persönlichkeiten aus anderen Parteien, längst als sozialdemokratisch abgestempelt, und eine veränderte Zusammensetzung seines Vorstandes hätte dieses Bild selbst dann nicht mehr ändern können, wenn die verschiedenen Berufsorganisationen der Aufforderung zur Mitarbeit entsprochen hätten. Daß sich die freien Gewerkschaften allmählich zu einer sehr wohlwollenden Neutralität gegenüber dem Reichsbunde entschlossen, war für diese infolge der politischen Gesinnung der Mehrzahl ihrer Mitglieder nicht schwer; ein gleicher Entschluß der anderen Organisationen aber hätte ein Opfer bedeutet, das diese nicht bringen wollten. Das Bedauerlichste an dieser ganzen Entwickelung aber ist, daß sie leicht zu einer Verstimmung zwischen den Gewerkschaften der verschiedenen Richtungen führen kann und auch bereits einsichtige Leute, die früher den Wert der vertrauensvollen Gemeinschaftsarbeit der Verbände richtig eingeschätzt haben, zu polemischen Auseinandersetzungen sehr unerquicklicher Art (vor allem in der „F. K.") verführt hat. Die Zusammenarbeit der Gewerkschaften scheint aber vielleicht viel wichtiger als die ganze Organisiererei von Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmern, über deren Dauerhaftigkeit sich wohl erst in einigen Jahren das letzte Wort wird sprechen lassen. h.

Der Bund deutscher Kriegsbeschädigter, Sitz Hamburg, veröffentlicht in bezug auf sein Verhältnis zum Reichsbund der Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer folgende Erklärung:

„Der ‚Bund Deutscher Kriegsbeschädigter' betrachtet es als seine Hauptaufgabe, unter Beobachtung strengster parteipolitischer Neutralität den Zusammenschluß sämtlicher Kriegsbeschädigter Deutschlands herbeizuführen, um deren Interessen wahrzunehmen, sowie ihre wirtschaftliche Lage sicherzustellen. Er begrüßt und unterstützt alle Bestrebungen, welche den vorgenannten Zielen förderlich sein können.

„In letzter Zeit ist durch die Presse die Mitteilung gegangen, daß auf einer kürzlich in Weimar stattgefundenen Tagung verschiedener deutscher Kriegsbeschädigten-Vereinigungen der ‚Bund Deutscher Kriegsbeschädigter', Hamburg, sich dem Reichsbund der Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer, Sitz Berlin, angeschlossen habe. Diese Mitteilung entspricht nicht den Tatsachen. Wohl haben die Hamburger Delegierten die Befürwortung eines Zusammenschlusses der bestehenden Kriegsbeschädigten-Vereinigungen bei ihrer Bundesleitung unter der Voraussetzung zugesagt, daß der zu gründende Gesamtbund durch seine Satzungen frei von jeder parteipolitischen Beeinflussung gehalten und seine Vertretung lediglich auf Kriegsbeschädigte — nicht auch auf Kriegsteilnehmer — begrenzt werde. Der Verwaltungsrat des ‚Bundes Deutscher Kriegsbeschädigter', Hamburg, hat nach Entgegennahme des Berichtes seiner Vertreter zum Weimarer Bundestag beschlossen, der am 13. und 14. Juli nach Hamburg einberufenen außerordentlichen Bundestagung seiner Mitglieder die entschiedene Ablehnung eines Zusammengehens mit dem Berliner Bund zu empfehlen, da man dortseits sich nicht gewillt zeigt, die vom Hamburger Bund für eine gedeihliche Entwicklung der Kriegsbeschädigten-Bewegung als unerläßlich angesehenen Voraussetzungen zu erfüllen."

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Zur rechtlichen Ausgestaltung der Arbeitstarifverträge macht das „Korrespondenzblatt" der Generalkommission der freien Gewerkschaften in der sehr beachtenswerten Aufsatzfolge „Der gewerkschaftliche Wiederaufbau nach dem Kriege", bei dem Kapitel „Das Tarifwesen" (Nr. 21 vom 25. Mai 1918), anregende Ausführungen.

Nachdem der Aufsatz die Notwendigkeit einer Vervollkommnung der Organisation und Technik des Tarifwesens erörtert hat, weist er auf die rechtliche Unzulänglichkeit vieler bestehender Tarifverträge und auf die Gefahren hin, die dieser Zustand für die haftenden Gewerkschaften mit sich bringen kann. Die Prüfung der Tarifverträge durch rechtskundige Beistände erscheint deshalb notwendig und die Bestellung juristischer Syndizi wenigstens für die Reichstarifgemeinschaften empfehlenswert. Für die Verallgemeinerung des Tarifwesens ist ferner die zuverlässige Geltung und Beachtung des Tarifvertragsinhalts nötig. Die Tariforganisationen dürfen sich in der Erfüllung der Vertragspflichten durch nichts beirren lassen und müssen Tarifverstößen fest entgegentreten. Da die Zuverlässigkeit des Tarifvertrages von der Zustimmung der Tarifbeteiligten abhängt, so sollte man, um dem Vertrage das Vertrauen der Beteiligten und damit die erforderliche Legalität zu sichern, die vereinbarten Bedingungen durch eine besondere Vertreterkonferenz des Tarifbezirks bestätigen lassen. Die tarifliche Rechtsprechung sollte den Selbstverwaltungsorganen der tarifbeteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten bleiben (paritätische Tarifschiedsgerichte, aber unabhängig von den Organen für Tarifberatung und Tariffortbildung und, wo rechtsverbindliche Kraft gewünscht wird, mit unparteiischem Vorsitz). Die Frage, ob Organisationsverträge oder unbegrenzte Tarifgemeinschaften, die alle Berufsangehörigen tariflich umfassen wollen, vorzuziehen seien, ist nach den Umständen zu beantworten. Jenen kommt die disziplinarische Macht der Organisation zugute, die überdies für Organisationsverstöße eher als die allgemeine Tarifgemeinschaft haftbar gemacht werden kann, letztere erleichtert das tarifliche Zusammenwirken von Organisationen verschiedener Richtungen und die Entwicklung des Arbeitstarifvertrages

zum kollektiven Arbeitsvertrage für die Gesamtheit der Arbeiter des Berufs; natürlich setzt das die Unabdingbarkeit durch Sonderverträge voraus.

„Im allgemeinen", so erklärt das Korrespondenzblatt zum Schluß, „muß es unser Bestreben sein, die Festigkeit der Tarifverträge in der Ausgestaltung nach den praktischen Bedürfnissen des Gewerbes, in dem Vertrauen der Mitglieder und in gut fungierenden Tarifrechtsprechungsorganen zu sichern und von weiteren Bürgschaften Abstand zu nehmen. Wo es sich aber als unmöglich erweisen sollte, einen Tarifvertrag gegen einseitigen Bruch durch Haftungsbestimmungen zu sichern, dort ist den Gewerkschaften zu empfehlen, die Haftung durch den Vertrag selbst zu regeln, und zwar im Sinne der Beschränkung der Haftung auf den Höchstbetrag eines Wochenlohnes unter Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche. Die Haftung muß selbstverständlich in diesem Falle eine gegenseitige sein. Die Abneigung der Gewerkschaften, vertraglich Haftungspflichten aus Tarifverträgen zu übernehmen, ist historisch begreiflich; aber sie ändert nichts an der rechtlichen Lage, daß bereits das geltende bürgerliche Recht die Gewerkschaften in weiterem Umfang für Tarifverstöße haftbar macht. Eine vertragliche Einschränkung des geltenden Rechts kann daher unter gewissen Umständen für die Gewerkschaften nur von Vorteil sein."

Diese wohlüberlegten Betrachtungen des „Korrespondenzblattes" kann man als brauchbare Richtlinien für eine künftige gesetzliche Regelung des Rechts der Tarifverträge benutzen. Augenblicklich scheint ja in den Kreisen der freien Gewerkschaften, nach gewissen Pressestimmen zu urteilen, eine lebhafte Neigung zu solcher gesetzlichen Regelung, von der die meisten Gewerkschaften vor dem Kriege nur wenig wissen wollten, zu bestehen. Doch wird man wohl bei jeder gesetzlichen Tarifvertragsregelung für die nächste Zeit im Auge behalten müssen, daß es sich bloß um eine subsidiäre Gesetzgebung handeln kann, die nur dispositives Recht schafft, das durch den Willen der Parteien mittels klarer eigener Vereinbarungen abgeändert werden kann. Denn noch auf längere Zeit, zumal während der gärenden Übergangswirtschaft, wird die Gestaltung der Tarifverträge vielfachen Wandlungen und Anpassungsbedürfnissen unterliegen, so daß eine einheitliche gesetzliche Schablone, auch nach der formal-rechtlichen Seite der Tarifverträge hin, kaum den nötigen elastischen Spielraum für die Mannigfaltigkeit der Entwicklungsnotwendigkeiten wird bieten können.

Abkehrschein und Tarifschiedsgerichte. Nach einer Mitteilung des Tarifamts der Buchdrucker haben die Schiedsinstanzen der Buchdruckertarifgemeinschaft Ansprüche auf Schadensersatz infolge Nichterteilung des Abkehrscheins an Hilfsdienstpflichtige bisher mit der Begründung abgewiesen, daß nach Entscheidung der Gerichtsstellen solche Klagen nicht Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gleich zu achten und deshalb für ihre Entscheidung nicht die Gewerbegerichte, sondern nur die Amtsgerichte zuständig seien. Das Tarifamt hat am 8. Juni beschlossen, daß die Tarifschiedsgerichte zur Annahme solcher Klagen und zur Erledigung derselben auf dem Einigungswege berechtigt sind. Die Parteien sollen eben den schnellen und kostenlosen Weg der Verständigung vor den Tarifschiedsstellen einem umständlichen und kostspieligen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten vorziehen. Sollte wider Erwarten eine Verständigung mit den Parteien über die aufgestellte Forderung vor den Tarifschiedsstellen nicht gelingen, dann muß den Parteien allerdings die Anrufung des ordentlichen Gerichts überlassen bleiben. Solche Klagen durch ein Urteil zu erledigen, sind die Schiedsgerichte nicht berechtigt.

Ein Tarifverband für Heimarbeiter ist in Apolda zwischen dem Wirkverband und dem Textilarbeiterverband abgeschlossen worden. Der Vertrag gilt für alle Fabrikanten und Meister sowie für alle Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen in Apolda, Bad Sulza und den in diesem Industriebezirk liegenden Landgemeinden. Darüber hinaus verpflichtet er alle Meister, Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, die in Apolda für auswärtige Aufträge und außerhalb des oben genannten Gebiets für Apolda als Auftraggeber beschäftigt sind. Der Tarif enthält reine Löhne, welche an die Heimarbeiter zu zahlen sind. Das Material wird vom Auftraggeber gestellt. Die Lohnvereinbarung bezieht sich nur auf Militärartikel. Die Überwachung und Durchführung des Tarifs erfolgt durch den Kriegs-Wirk- und Strickverband in Berlin, der zu seiner Unterstützung die Kriegsamtstelle anrufen kann. Dieser Tarif ist für die Dauer des Krieges abgeschlossen und tritt rückwirkend vom 1. Februar 1918 in Kraft. Er erlischt einen Monat nach Beendigung des Krieges.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Die Ausschußberatungen über das Arbeitskammergesetz haben zur Einbeziehung der Arbeiterausschüsse in die Regelung durch das Gesetz geführt. Nur 3 konservative Stimmen traten gegen die Einbeziehung auf den Plan, während freilich — entsprechend dem den Wünschen der Mehrheit der Angestellten selbst Rechnung tragenden, aber nur mit 14 gegen 10 Stimmen gefaßten Beschluß, besondere Angestelltenkammern zu errichten — die Einbeziehung der Angestelltenausschüsse in die Regelung durch das Arbeitskammergesetz gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt wurde. Ein Regierungsvertreter hatte versucht, durch den Hinweis auf ein in Vorbereitung befindliches Sondergesetz über Arbeiterausschüsse den Reichstagsausschuß von der Einbeziehung des Gegenstandes abzulenken. Dies gelang indessen um so weniger, als das Sondergesetz nicht, wie das taktisch vom Regierungsstandpunkte aus allein richtig gewesen wäre, dem Reichstag zugleich mit dem Arbeitskammergesetz bereits vorgelegt worden war. Einige Abgeordnete hätten wohl, wenn nicht gerade in den Verhandlungen die Befürchtung unzulänglicher Sonderregelung entstanden wäre, gegen ein besonderes Gesetz nichts einzuwenden gehabt. Andererseits machte ein Gewerkschaftsführer auf den Haupteinwand gegen eine etwaige Gewerbeordnungsnovelle aufmerksam: daß sie wichtige Personenkreise, für die das Arbeitskammergesetz gelten soll, nicht erfassen würde, z. B. die Seeleute und Landarbeiter. Nachdem der Regierungsvertreter vergebens versucht hatte, die Gefahren darzustellen, die in der Schiffahrt aus dem Nebeneinander des Kapitäns und des Obmannes des Arbeiterausschusses angeblich entstehen könnten, wurde, wie gesagt, die Arbeiterausschußfrage im Sinne der Gewerkschaftswünsche entschieden. Sodann ging der Reichstagsausschuß zu der Stellung der Eisenbahner im Entwurfe über. Der letztere befriedigt in diesem Punkte außerordentlich wenig. Im Ausschuß wurde die Gleichstellung der Eisenbahner und der übrigen Arbeiter gefordert. Insbesondere wurde verlangt, der Vorsitzende der Kammer müsse unter allen Umständen ein unabhängiger Mann sein, kein Beamter irgendeiner Dienststelle der Eisenbahnverwaltung. In dieser Hinsicht hatte der Staatssekretär keine Bedenken. Hingegen legte er entscheidenden Wert darauf, daß die Kammern für Eisenbahner unbedingt Fachkammern sein sollen, so daß also nicht private und staatliche Arbeiter in gemeinsamen territorialen Kammern zusammenarbeiten. Wir haben bereits hervorgehoben, daß hier vielleicht der Schlüssel zu dem ganzen Verhalten der Reichsregierung in der Frage des fachlichen oder territorialen Aufbaus liegen dürfte: diese könnte nun wohl für die Regierung einigermaßen entgiftet sein, nachdem jetzt der Reichstag den Wünschen der Eisenbahnverwaltungen entgegengekommen und für die Eisenbahner-Fachkammern gewonnen worden ist. Diese sollen aber wie andere Arbeitskammern direkt zu wählen sein, und auch die Wählbarkeit der Berufsvereinsbeamten in die Eisenbahnerkammern soll zugelassen werden. Nachdem noch über das Verhältnis zu den Bezirkskammern Beschlüsse gefaßt worden waren, daß eine Verbindung zwischen beiden sichergestellt werden soll, vertagte sich der Ausschuß auf den Herbst. Acht Tage vor dem Wiederbeginn der Vollsitzungen des Reichstags soll ein Unterausschuß von 10 Mitgliedern zur Formulierung der bisherigen Beschlüsse zusammentreten; dadurch soll eine zweite Lesung im Ausschuß vorbereitet werden. Dabei wird sich dann zeigen müssen, ob wirklich keine Verständigung zwischen Regierung und Reichstagsausschuß möglich ist. Die Aussichten erscheinen zunächst leider noch gering. Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes hat am Ende der Beratungen noch seine ernsten Bedenken gegen eine Reihe von Beschlüssen zusammengefaßt. Insbesondere wandte er sich erneut gegen die örtliche Gliederung als Grundlage der Kammerorganisation; außerdem glaubte er aber auch für den Ausschluß der Seeleute und der Landarbeiter noch einmal eine Lanze brechen zu sollen. Er schloß mit der Befürchtung, daß der Ausschuß vergebliche Arbeit leiste, obschon er andererseits durchblicken ließ, daß die Regierung gern etwas zustandegebracht sehen möchte. Die Kommission hat zu diesen Ausführungen nicht mehr Stellung genommen, ihr Vorsitzender aber, der Abg. Legien, schreibt vom freigewerkschaftlichen Standpunkte aus im „Vorwärts": „Läßt die preußische Regierung an verhältnismäßig nebensächlichen Fragen den Gesetzentwurf über die Arbeitskammern zum dritten Male scheitern, so mag sie es tun. Die Arbeiterschaft hat in den gewerkschaftlichen Organisationen zwar nicht eine öffentlich-rechtliche, aber eine ihren wirtschaftlichen Interessen dienende Vertretung. Die Ablehnung eines den Ansprüchen der Arbeitnehmer genügenden Gesetzes seitens der Regierung kann nur dazu beitragen, diese wirtschaftlichen Organisationen zu stärken und erneut den Beweis zu liefern, daß das Arbeitskammergesetz um zwei Jahrzehnte zu spät dem Reichstage vorgelegt worden ist." — Wir sind, obwohl auch wir von Anfang an gesagt haben, daß ein Arbeitskammergesetz heute gar nicht diejenige Bedeutung erlangen kann, die es vor 20 Jahren gehabt hätte, umgekehrt der Meinung, daß es noch äußerst bedauerlich wäre, wenn der Arbeitskammerentwurf wiederum scheitern würde. Darauf werden wir noch eingehender zurückkommen.

Arbeitskammern in Großbritannien.

Um die Vorschläge des sogen. „Whitley Report", den der Unterausschuß für Wiederaufbau vorläufig erstattet hat, möglichst volkstümlich zu machen, hat das britische Arbeitsministerium eine Flugschrift mit der Aufschrift „Industrieräte" herausgegeben, die über die Verhandlungen des „Whitley-Ausschusses" und die von ihm angeregten ständigen gemeinsamen Industrievertretungen von Arbeitgebern und Arbeitern sowie Fabrikausschüsse eine gedrängte Übersicht gibt.

Die „Labour Gazette" (Mai 1918) teilt aus dem Abschnitt „Industrieräte und die Regierung" Näheres mit: Darnach sollen die Industrieräte in erster Linie die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern regeln, aber darüber hinaus soll sich den Arbeitern in diesen Räten auch Gelegenheit zur Erörterung aller weiteren Arbeiterfragen bieten, die ins Politische hineinspielen, weil sie nicht durch die Industrie allein, sondern nur unter Mithilfe des Staates gelöst werden können, also z. B. die Reglung des Arbeitsmarkts, gewerbliche Fachschulung, Nutzbarmachung von Erfindungen, Industrieforschung, Vervollkommnung von Mustern und Ausführung, Arbeitergesetzgebung — alles Fragen, die bisher hauptsächlich nur den Arbeitgebern überlassen waren, obwohl sie von hohem Allgemeininteresse sind und jeder in der Industrie Beschäftigte daran beteiligt ist. Nach dem Kriege werden überdies viel neue schwere Fragen wie Demobilisierung, Lehrlingsausbildung, die durch den Krieg unterbrochen war, Wiedereinstellung Kriegsbeschädigter und Umstellung der Industrie auf Friedenszwecke zu lösen sein — da muß die Regierung unverzüglich die Ansicht berufener Vertreter der Industrie aus dem Arbeitgeber- und Arbeiterlager jederzeit hören können. Die Industrieräte werden als „ständige beratende Ausschüsse" den normalen Kanal bilden, der der Regierung die Erfahrung und die Ratschläge der Industrie rasch zuführt. Außerdem wird das Bestehen öffentlich geordneter Vertretungen für die Industrie es ermöglichen, daß die Reglung mancher Fragen der Übergangswirtschaft in einzelnen Industriezweigen einfach dem „Industrierat" überlassen und auf diese Weise eine große Zahl von „Staatseingriffen" durch vorbildliche „Selbstverwaltung" der Industrie vermieden werden kann.

Das Bedürfnis nach Errichtung besonderer Industrieräte begründet ein anderer Abschnitt der Flugschrift mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer mehr vereinheitlichten Vertretung der Industrieinteressen.

Bei dem jetzigen Stand der freien Interessenorganisation in der Industrie für jeden Zweig und Grad bekommt die Regierung, wenn sie sich über diese oder jene Frage unterrichten will, ein Dutzend durcheinander schwirrender Antworten, denn jede Gruppe sieht die Frage von ihrem Standpunkt und nicht von dem allgemeinen Standpunkt aus; es fehlt bisher eine Zusammenfassung der Vertretungsorgane. Weiter spricht aber auch die Notwendigkeit der Verhütung und raschen Schlichtung großer Arbeitszwiste durch eine der Allgemeinheit sich verantwortlich fühlende gemischte Vertretung für die Industrieräte, was natürlich die einzelnen Industriezweige nicht unbedingt hindert, ihre Arbeitszwiste im Notfalle doch offen auszufechten; von zwangsschiedsrichterlicher Regelung sieht der Whitley-Bericht ab. Aber um überflüssige Störungen der Industrie zu vermeiden, wird ein ständiges Zusammenwirken und Beraten aller Lager, Interessengruppen und Grade in jeder Industrie in bezug auf die schwierigen Fragen, die nach dem Kriege im Gewerbe auftauchen, dringend not tun. In manchen Industrien bestehen schon gemeinsame Einigungsämter, die die Schlichtungsaufgabe der Industrieräte besorgen. Aber in der Regel beschränken sich jene Einigungsämter auf diese Sonderaufgabe und überdies auf einen besonderen Ausschnitt aus der Industrie. Deshalb können sie keinen Ersatz für die allgemeine Interessenvertretung der Gesamtindustrie, die im Namen aller Firmen und aller Arbeiter zu sprechen berufen ist, bilden und die Errichtung von Industrieräten nicht überflüssig machen. Die Regierung ruft deshalb die Industrien des Landes auf, sich im Sinne der Whitley-Vorschläge zu ihrem eigenen Besten und zum Wohle der Gesamtheit zu organisieren.

Der Grundgedanke unserer deutschen Arbeitskammervorschläge klingt in dem Aufruf der britischen Regierung deutlich wieder. Allerdings mit einem wesentlichen Unterschiede: Drüben wirkt die Regierung mit allen Mitteln volkstümlicher Beeinflussung für die Errichtung möglichst umfassender, sich selbstverwaltender Industriekörperschaften zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesamtinteressen und zur Mitwirkung an den öffentlichen Aufgaben; in Deutschland legt die Regierung, der man eine allzu lebhafte Werbetätigkeit für den Gedanken der Arbeitskammern nicht gerade vorwerfen kann, den Hauptnachdruck auf die einigungsamtlichen Aufgaben der Kammern, die die britische Regierung nur als einen kleinen Ausschnitt aus dem Gesamtaufgabengebiet der Industrieräte betrachtet und deren Lösung sie gerade durch die Möglichkeit eines ständigen Zusammenwirkens von Arbeitgeber- und Arbeitervertretern in den vielen großen allgemeinen Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik für wesentlich erleichtert hält. Auch in Deutschland steht die organisierte Arbeiterschaft auf dem gleichen Standpunkte. Für das Einigungswesen sind bereits Gemeinschaftsorganisationen da; aber für die wichtigen Gesamtaufgaben der Industrie bedarf es allgemeiner konstruierter Vertretungskörper, die die Einigungsaufgabe in besonderen Abteilungen jeweils behandeln können.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Verband deutscher Journalisten und Schriftsteller, dessen Mitglieder wirtschaftlich unter dem Kriege mehr als manche Lohnarbeitergruppe leiden, hat, wie aus dem Bericht des Geschäftsführers H. Fischer-Hamburg auf der 26. Vertretertagung in Nürnberg (23. Juni) hervorging, seine Tätigkeit im letzten Geschäftsjahre besonders der Fürsorge für die aus dem Felde heimkehrenden Fachgenossen und der Erhöhung der Schriftstellerhonorare sowie der Gehälter der Redakteure gewidmet. Besonders ist ferner zu erwähnen das Bestreben des Verbandes nach Schaffung einer einheitlichen Organisation oder Arbeitsgemeinschaft des deutschen Schrifttums. Zur Ausarbeitung eines sozialpolitischen Programms wurde ein Ausschuß eingesetzt. Besonderes Interesse weckte der Bericht der Pensionsanstalt Deutscher Journalisten und Schriftsteller, die nunmehr 25 Jahre besteht und 1032 Mitglieder mit 1206 Versicherungen zählt. Der Jahreshaushalt umfaßte 52 996 ℳ, während das Gesamtvermögen 3 152 622 ℳ beträgt. Der Zuschuß für die Alters- und Invaliditätsrente, ebenso wie für die Witwen- und Waisenrente wurde auch für 1919 in der alten Höhe von je 100 ℳ festgesetzt.

Der für die Entwicklung der Anstalt bedeutungsvolle Antrag, wonach die versicherten Mitglieder nach Höhe der versicherten Renten in fünf Klassen mit Monatsbeiträgen von 2,50 bis 40 ℳ eingeteilt werden, wurde einstimmig angenommen. Künftig wird auch eine mehrfache Versicherung zulässig sein. Die Höhe der Gesamtversicherung darf jedoch die einer dreifachen Versicherung in Klasse V nicht überschreiten. Der Pensionskasse sind wieder beträchtliche Spenden zugeflossen.

Die Ungarische Bankbeamtenvereinigung organisierte am 23. März den ersten Streik von Angestellten einer Großbank in Budapest. Wie der „Österreichische Bankbeamte" berichtet, forderten die Angestellten der Ungarischen Allgemeinen Kreditanstalt vor allem Einführung eines Gehaltschemas mit automatischem Zeitavancement, sowie siebenstündige Arbeitszeit und Bezahlung der Überstunden. Nach Ablehnung dieser Forderungen traten die Angestellten zufolge geheimer Abstimmung mittags 12 Uhr in den Streik; sie verließen die Arbeitsstätte ausnahmslos binnen fünf Minuten unter Einstellung des Schalterverkehrs. Nachmittags ließ die Direktion Verhandlungen einleiten, die bis 3 Uhr nachts dauerten und mit einem so gut wie vollkommenen Siege der Streikenden endeten, die am folgenden Morgen geschlossen die Arbeit wieder aufnahmen.

Arbeiterschutz.

Ein Heimarbeitsgesetzentwurf in Österreich.

Der österreichische Minister für soziale Fürsorge hat im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit eingebracht. Der Gesetzentwurf entnimmt dem im Jahre 1911 ausgearbeiteten Referentenentwurf des Handelsministeriums, der die Konfektionsindustrie behandelte, unter Berücksichtigung der vom Arbeitsbeirat und anderen Körperschaften gegebenen Anregungen und Vorschläge die Grundsätze, die eine allgemeine Anwendung auf alle Zweige der Heimarbeit gestatten. Der erste Teil, der auf sämtliche Zweige der Heimarbeit Anwendung finden soll, sucht, wie eine amtliche Angabe besagt, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit die Aufsichtsbehörde jederzeit einen Einblick in die Lohnverträge der Heimarbeit gewinnen kann, damit ferner die Rechtsverhältnisse möglichst klargestellt werden. Der zweite Teil des Entwurfs soll vorläufig nur für jene Zweige der Heimarbeit Anwendung finden, in denen sich eine Regelung der Arbeitslöhne als möglich erweist. Die Konfektionsindustrie kommt hier in erster Linie in Betracht. Es werden Zentralheimarbeitskommissionen errichtet werden, die, von Lokalheimarbeitskommissionen unterstützt, berufen sind, Mindestlöhne und sonstige bindende Vorschriften über die Arbeits- und Lieferungsbedingungen festzusetzen, soweit nicht durch Verhandlungen von Organisation zu Organisation freie Vereinbarungen zustande kommen. Die Genehmigung der Kommissionsbeschlüsse bleibt dem Minister

für soziale Fürsorge vorbehalten. Den Lokalheimarbeitskommissionen wird insbesondere auch die Rolle von Einigungsämtern zugewiesen. Die Bestimmungen des Gesetzes sollen ein halbes Jahr nach Friedensschluß in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf von 1911 enthält neben Gesundheitsvorschriften Bestimmungen über den Aushang von Lohnlisten, die Einrichtung von Lohnbüchern und Listenführung. Vor allem aber wird der Versuch gemacht, die Lohnfrage unmittelbar anzufassen. Als Lohnämter sollen Heimarbeitskommissionen fungieren, die sich aus sechs Abteilungen (den befugten Kunden- und Stückmeistern, den Fabrikanten, den Kaufleuten, den Werkstattgehilfen der Stückmeister und den eigentlichen Heimarbeitern) zusammensetzen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind von der politischen Landesbehörde zu ernennen. Nach Möglichkeit sollen bei der Bildung die bestehenden öffentlichen Organisationen herangezogen werden, also die Handels- und Gewerbekammer, die Innungen, die Gehilfenausschüsse der Gewerbegenossenschaften. Die Beschlüsse sind von den Landesbehörden zu genehmigen; zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß sie in den in Betracht kommenden Abteilungen mit Zweidrittel-Majorität gefaßt werden. Außerdem liegen den Heimarbeitskommissionen einigungsamtliche Befugnisse ob. Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt sind auf Antrag der Beteiligten einzuleiten. Auch kann die politische Landesbehörde oder der zuständige Gewerbeinspektor sie im Interesse der Verhinderung oder Beilegung eines Streiks oder einer Aussperrung verlangen. Gelingt die gütliche Beilegung nicht, so kann die Kommission einen Schiedsspruch fällen, der veröffentlicht wird, aber keine bindende Kraft erlangt. Vorgesehen ist verstärkte Gültigkeit von Tarifverträgen; vorbehaltlich entgegenstehender Abmachungen der Parteien sollen sie als Grundlage eines jeden Einzelarbeitsvertrags gelten, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einer der vertragschließenden Parteien angehören. Beim Bestande eines Kollektivvertrags haben die Satzungen der Heimarbeiterkommission nur dann Anwendung zu finden, wenn die Parteien die Arbeitsverhältnisse in einer vom Tarif abweichenden Weise regeln. Wird während der Gültigkeitsdauer von Satzungen ein Tarifvertrag geschlossen, so verlieren die Satzungen ihre Rechtsverbindlichkeit insoweit, als die Arbeitsverhältnisse von den Parteien im Einzelfall gemäß dem Kollektivvertrag geregelt werden können.

Der Entwurf hatte seinerzeit scharfe Kritik hervorgerufen und ist wohl durch die Beratungen im sozialpolitischen Ausschuß des Generalkommissariats für Kriegs- und Übergangswirtschaft mancherlei Abänderungen unterworfen worden. Es scheint, als ob die Unternehmer bei den Verhandlungen sehr starken Widerstand gegen einen wirklich durchgreifenden Heimarbeiterschutz geleistet haben.

Käthe Gaebel.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die öffentliche Stellenvermittlung für kaufmännisches Personal, die vom Verband märkischer Arbeitsnachweise am 1. November 1916 geschaffen wurde, hat im Hinblick auf die Neuheit der Einrichtung recht befriedigende Anfangserfolge erzielt.

In der Zeit vom 1. November 1916 bis 31. Oktober 1917 wurden folgende Vermittlungsergebnisse gezeitigt:

	Männliche Angestellte	Weibliche Angestellte	Zusammen
Stellensuchende	4171	4108	8279
Offene Stellen	2321	4013	6334
Besetzte Stellen	1479	1273	2752

Davon entfielen in der männlichen Abteilung auf Kontoristen, Buchhalter, Korrespondenten, Bürogehilfen usw. 3756 Stellensuchende, 2168 offene Stellen und 1424 Vermittlungen; der Rest entfiel auf Verkäufer, Lageristen, Reisende. Auch in der weiblichen Abteilung spielte die Gruppe des Kontor- und Büropersonals die größte Rolle; auf 3691 Stellensuchende kamen 3624 offene Stellen und 1231 Vermittlungen. Die geringe Zahl der Vermittlungen von Verkaufspersonal ist auf den durch Warenknappheit eingeschränkten Umsatz zurückzuführen, was sich namentlich im Textilhandel geltend machte.

Die Schwierigkeit bei der Besetzung der offenen Stellen für Männer bestand vor allem darin, daß die Auftraggeber nicht die von den Bewerbern geforderten Gehälter bewilligten und in ihren Ansprüchen an Berufs- und sonstige Spezialkenntnisse nicht dem Umstand genügend Rechnung trugen, daß sich die besten Kräfte im Heeresdienst befanden. Viele Firmen gingen dieser Schwierigkeit durch Einstellung von weiblichem Personal aus dem Wege. Die Vermittlung von Büroangestellten bei Behörden entwickelte sich in geringem Umfange, da die dort gezahlten Gehälter selbst von den wenig befähigten Schreibhilfskräften als zu niedrig angesehen wurden; auch erschwerte das bei den Behörden übliche Vormerkwesen die Vermittlungstätigkeit erheblich. — Die Gehälter für männliche Angestellte bewegten sich hauptsächlich zwischen 125 und 250 M; nur 11 v. H. stiegen über 250 M. In der weiblichen Abteilung fielen in die erste Zeit der Vermittlungstätigkeit noch eine ganze Anzahl Gehälter bis 100 M (40,6 v. H. aller Gesamtbesetzungen!). Meist handelt es sich dabei um Anfängerinnen und Hilfsschreiberinnen bei Militärbehörden; man darf indes wohl annehmen, daß diese Gehaltsverhältnisse kein ganz charakteristisches Bild geben. Anläßlich der Prüfung der Anfängerinnen zeigte sich, daß diese vielfach von gewissenlosen Pressen ausgebeutet waren und oft in solchen Fällen, wo die völlige Untauglichkeit der Mädchen für das Kontorfach klar erwiesen war. So hatten zum Beispiel Mädchen für kurzfristige Kurse von 2—4 Monaten 150 bis 200 M, in einem Falle für einen viermonatigen Kursus 250 M gezahlt. In verschiedenen dieser Fälle mußten die Bewerberinnen darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie keinerlei Aussicht haben, eine Anstellung im Kontor zu erhalten.

Der Arbeitsmarkt in der Berliner Munitionsindustrie ist Gegenstand einer Auseinandersetzung zwischen dem Deutschen Metallarbeiterverband und einer amtlichen Nachrichtenstelle, die sich vom Verband Berliner Metallindustrieller hat unterrichten lassen. In einer Versammlung des Metallarbeiterverbandes hat der Bevollmächtigte Ad. Cohen von großen Entlassungen in der Berliner Munitionsindustrie gesprochen und dabei die Zahl 30 000 genannt. Ferner hat er die Herabsetzung von Akkordlöhnen von 15 bis 25 v. H. erwähnt. Demgegenüber führt die amtliche Stelle aus, wenn heute etwa 30 000 Arbeiter weniger als vor ein paar Monaten beschäftigt seien, so spiele das bei der Gesamtzahl der Arbeiter keine große Rolle und hänge wesentlich mit der Einziehung von Arbeitern zum Heeresdienst und mit der Abwanderung von Frauen aufs Land zusammen. Eine Arbeitslosigkeit bestehe jedenfalls in Berlin keineswegs und sei auch weder hier noch anderwärts in nächster Zeit zu erwarten. Die Herabsetzung von Akkordlöhnen sei nur infolge einzelner abnormen Verdienste (bis zu 5,40 M die Stunde!) erfolgt. Gegenüber dieser amtlichen Darstellung bleiben indessen Cohen und die Arbeiterpresse bei ihren Mitteilungen: die Entlassung von Arbeitern sei infolge Mangels an Aufträgen erfolgt und sei keineswegs so unerheblich, wie sie amtlich dargestellt werde, sondern betrage fast 10 v. H. der in Frage kommenden Arbeitskräfte. Was die Akkordherabsetzung anlange, so sei z. B. in einer der letzten Sitzungen des Kriegsausschusses für die Metallbetriebe Groß-Berlins festgestellt worden, daß in einem Großbetriebe Herabsetzungen von 15 und mehr v. H. bei allen Akkordlöhnen, nicht etwa nur bei abnorm hohen, erfolgt seien. Der Kriegsausschuß habe einstimmig das Vorgehen der Firma für unzulässig erklärt. — Sonach scheint die amtliche Stelle etwas unvollkommen unterrichtet gewesen zu sein. Andrerseits handelt es sich aber augenscheinlich bei den Berliner Vorgängen noch nicht um eine weittragende Veränderung der ganzen Konjunktur, die ja auch angesichts der ganzen Kriegslage als recht unwahrscheinlich gelten darf. Zu einer Beunruhigung der Arbeiterschaft scheint tatsächlich noch keinerlei ernstlicher Anlaß vorzuliegen.

Genossenschaftswesen.

Die Genossenschaften im Kriege (vergl. XXVI, 664). Über die Entwickelung des Genossenschaftswesens im Jahre 1916 unterrichtet das kürzlich erschienene „Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften E. V.", 20. Jahrg. Die Kreditgenossenschaften haben sich vom 1. Januar 1916 bis zum 1. Januar 1917 um 92 vermehrt. Ihre Gesamtzahl ist damit auf 19 853 gestiegen. 123 Neugründungen stehen 23 Auflösungen und 11 Konkursen gegenüber. Die Mitgliederzahl ist rückläufig, weil die Mitglieder vielfach, wenn sie im Kriege ihre Verpflichtungen tilgen konnten, zugleich den Austritt aus der Genossenschaft anmeldeten. Die Zahl der gewerblichen Rohstoff-, Absatz- und Lieferungsgenossenschaften ist von 1347 auf 1798 gestiegen, die der gewerblichen Produktivgenossenschaften von 530 auf 526 gesunken, die der gewerblichen Werkgenossenschaften (Mühlen-, Transport-, Abfuhrgenossenschaften) ist auf 197 stehengeblieben. Im Lauf des Krieges sind 609 Lieferungsgenossenschaften, vor allem von Schneidern und Sattlern, gegründet worden. Die rückläufige Bewegung der gewerblichen Produktivgenossenschaften hält seit Jahren an. Eine kräftige Zunahme verzeichnen die Wareneinkaufsvereine und Handelsgenossenschaften (von 324 auf 422). Besonders die Kolonialwarenhändler sind an den Neugründungen (mit 53) stark beteiligt, daneben die Gastwirte und Weinhändler (15). Unter den landwirtschaftlichen Genossenschaften stehen die Produktivgenossenschaften an der Spitze (4036; 16 mehr als im Vorjahr), dann folgen die Bezugsgenossenschaften (2714;

80 mehr als am 1. Januar 1916). Die 24 Bezugs- und Absatzgenossenschaften haben sich nicht vermehrt, die Zahl der Absatz- und Verwertungsgenossenschaften ist von 572 auf 601 gestiegen, die der Werkgenossenschaften von 1926 auf 2017. Genossenschaften zur Maschinenbeschaffung werden nach wie vor 21 gezählt, während die Zahl der Zucht- und Weidegenossenschaften von 551 auf 566 angewachsen ist. Die Konsumvereine treten in der Statistik mit 2412 Genossenschaften auf (Zuwachs: 12), die Baugenossenschaften mit 1404 (gegen 1399), die ihnen nahe verwandten Vereinshäuser mit 132 gegen 135. Die Zahl der sonstigen Genossenschaften ist von 557 auf 566 angewachsen; unter ihnen befinden sich die Siedelungsgenossenschaften (Zuwachs: 7). Die Gesamtsumme aller eingetragenen Genossenschaften ist 1916 von 36 398 auf 37 289 gestiegen. Sie sind größtenteils zusammengefaßt im Allgemeinen Verband, im Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, im Generalverband ländlicher Genossenschaften, im Zentralverband deutscher Konsumvereine und im Reichsverband der Konsumvereine. Der „Freie Ausschuß der deutschen Genossenschaftsverbände“ hat in der Berichtszeit zu zahlreichen, die verschiedenen Genossenschaftsarten gemeinsam angehenden Fragen Stellung genommen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Bautätigkeit und Wohnungsmarkt in deutschen Städten im Jahre 1917.

Die neueste Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amts zur Wohnungsfrage*) bringt die Ergebnisse der Leerwohnungszählungen aus 93 Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern. Die auch schon in den früheren Veröffentlichungen (Jahrg. XXV, 915; Jahrg. XXVI, 775) mitgeteilten Beobachtungen über Stillstand der Bautätigkeit und Rückgang der zur Verfügung stehenden Leerwohnungen werden auch für 1917 voll bestätigt. Aus 48 Städten liegen mit dem Vorjahr vergleichbare Erhebungen vor über den Zugang von Wohnungen. Nur in fünf Städten war der Zugang unerheblich höher als im Vorjahr, in 43 Städten dagegen geringer.

Besonders wichtig ist die Frage des Bestandes an Kleinwohnungen im Vergleich mit dem Bestand an Wohnungen überhaupt. Für 37 Städte mit vergleichbaren Angaben schwankte der verhältnismäßige Anteil der Kleinwohnungen zwischen 65—80 v. H. Dieser Satz ist sich in allen Städten für die Jahre 1915, 1916 und 1917 auch ungefähr gleich geblieben. Zahlenmäßiger Zugang an Kleinwohnungen hat am stärksten in Essen stattgefunden (482 neue Kleinwohnungen), dann folgen Danzig (212) und Frankfurt a. M. (179). In allen anderen Städten bleibt der Zugang unter 100, in 14 Städten beträgt der Zugang nur 1—4 Kleinwohnungen.

Besonders wichtig für die Beurteilung der Lage des Wohnungsmarktes ist die Leerwohnungsziffer. Die Zählungen der Leerwohnungen an bestimmten Stichtagen werden daher auf Anregung des Statistischen Amts auch in steigendem Maße von den Städten durchgeführt. Für das Berichtsjahr liegen aus 92 Städten Übersichten über die Leerwohnungen vor, während 1915 nur 51 Städte Zahlenangaben machen konnten. Die „Leerwohnungsziffer“ ist die Zahl der Leerwohnungen, bezogen auf 100 aller oder einer bestimmten Art von Wohnungen.

Von den 44 Städten, für welche mit denen früherer Jahre vergleichbare Ziffern vorliegen, weist nur eine einzige eine Zunahme der Leerwohnungsziffer auf, während 2 dieselbe Ziffer haben und bei den übrigen 41 ein Rückgang festzustellen ist.

Als „Erfahrungsziffer“, welcher Satz von Leerwohnungen vorhanden sein müsse, um genügende Auswahl zu gestatten, nimmt man gewöhnlich 3 v. H. an, doch weist das Statistische Amt der Stadt Hamburg darauf hin, daß bei Kleinwohnungen der Satz etwa doppelt so groß sein müßte als bei den größeren Wohnungen, damit in beiden Fällen ein gleich ausreichendes Angebot von Wohnungen vorhanden sei. Aber auch die niedrigere Ziffer 3 v. H. wird nur in 13 von 71 Städten überschritten, während sie bei 52 Städten unter diesem Satz bleibt.

Das Statistische Amt hatte in seinen Veröffentlichungen zur Wohnungsfrage schon früher einmal darauf hingewiesen, daß es wünschenswert sei, nicht nur die Mittel der Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen, sondern auch der Berufsgenossenschaften für Beleihungszwecke zur Förderung des Kleinwohnungsbaues nutzbar zu machen. Auch die jetzige Veröffentlichung geht auf diese Frage wieder ein und weist an der Hand der Berichte der Berufsgenossenschaften für 1915 nach, daß diese Quelle sehr wohl noch weiter nutzbar zu machen wäre.

Die Berufsgenossenschaften könnten ohne Gefährdung ihrer eigentlichen Aufgaben sehr wohl etwa ein Drittel ihrer Rücklagen als Hypotheken anlegen. Nach diesem Maßstab hätten nach dem Stande von 1915 etwa 120 Millionen Mark seitens der gewerblichen Berufsgenossenschaften und etwa 8 Millionen Mark in Hypotheken angelegt werden können; es waren 1915 von diesen Körperschaften jedoch nur 40,8 Millionen bzw. 1,9 Millionen Mark in Hypothekenform angelegt worden.

*) Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatt Nr. 6, Juni 1918.

Die Förderung der gemeindlichen Wohnungsnachweise in Preußen. Der Staatskommissar für das Wohnungswesen weist durch einen Runderlaß an die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten von Berlin darauf hin, daß die Gemeinden so schnell wie möglich Wohnungsnachweise errichten sollen.

Nach Art. 6 § 1 des preußischen Wohnungsgesetzes sind die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, gemeindliche Wohnungsnachweise einzurichten, sofern nicht für die Nachweisung kleinerer Wohnungen in anderer Weise genügend gesorgt ist. Es wird in diesem Erlaß jedoch empfohlen, auch in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern einen Wohnungsnachweis einzurichten, wenn in ihnen eine lebhafte Bevölkerungsbewegung mit Wohnungswechsel besteht.

In dem Erlaß wird ferner ein Hand-in-Hand-Arbeiten der Wohnungsnachweise mit den Arbeitsnachweisen empfohlen. Auch wird auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche kinderreichen Familien bei der Beschaffung einer Wohnung erwachsen. Es sei daher zur Erleichterung dieser Familien bei der Einrichtung der Wohnungsnachweise Vorsorge zu treffen, daß leerstehende Wohnungen, die sich für derartige Familien eignen, besonders kenntlich gemacht werden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Arbeitsmöglichkeiten für Blinde, insbesondere Kriegsblinde, in gewerblichen Betrieben. Heft 5 der Sonderschriften des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918, Preis 1,50 M.

Die Schrift bringt das Ergebnis der bisherigen Versuchsarbeiten im Auftrage des Ausschusses zur Untersuchung der Arbeitsmöglichkeiten für Blinde, insbesondere Kriegsblinde, in gewerblichen Betrieben. Der Ausschuß war nach mancherlei Vorarbeiten, an denen sich namentlich die Berliner Gewerbeinspektion beteiligt hatte, vom Handelsministerium eingesetzt und hatte in einer Reihe ganz verschiedenartiger Betriebe (Papier-, Glühlampen-, Schokoladen-, Knopf-, Kartonnagen-, Tabak-, Apparate-, Werkzeug-, Stahlfedern-, Porzellanfabrikation, Seifen- und Matratzenherstellung und Instrumentenbau) umfangreiche praktische Versuche angestellt, die Blinde und Halbblinde betrafen. Dabei erwiesen sich als besonders geeignet Revisionsarbeiten mit Leeren, Stanz- und Verpackungsarbeiten, Verrichtungen, die in sehr vielen größeren Betrieben vorkommen; nur in wenigen Fällen war es notwendig, besondere Hilfs- und Schutzmaßnahmen zu treffen. — In einem Anhang sind eine Reihe von Gutachten hervorragender Industrieller niedergelegt, die eine sehr wertvolle Ergänzung der Schrift bilden.

Kriegshinterbliebenenfürsorge. Ein Handbuch der sozialen Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Von Geh. Regierungsrat Dr. A. Stocker. Karlsruhe 1918. Macklot'sche Buchhandlung. Preis 3,60 M.

Das Handbuch ist zunächst für den praktischen Gebrauch der Organe der Kriegshinterbliebenenfürsorge des Badischen Heimatdanks bestimmt. Es umfaßt die gesetzlich begründete Geldversorgung des Badischen Heimatdanks, außerdem als Anlage die Satzungen und Richtlinien wichtiger Organisationen, Formulare, Erlasse unter besonderer Berücksichtigung Badens und bietet somit eine gute Darstellung der in mancher Hinsicht eigenartigen badischen Organisation der Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Die Regelung der Wanderarmenfürsorge in Europa und Nordamerika. Herausgegeben von Dr. Otto Becker. Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, Nr. 14. Berlin 1918. Carl Heymanns Verlag. 152 S.

Die Arbeit lag bereits vor Kriegsausbruch druckfertig vor; sie sollte Stoff herbeischaffen, um aus den Auslandserfahrungen vielleicht manches für die in Deutschland geplante Neuregelung der Wanderarmenfürsorge nutzbar zu machen. Da wahrscheinlich nach dem Kriege

die Wanderarmenfürsorge in Verbindung mit dem Arbeitsnachweiswesen erhöhte Bedeutung erlangen wird, so wurde die durch den Krieg aufgeschobene Veröffentlichung jetzt vorgenommen. Die Arbeit verfolgt den Zweck unparteiischer Berichterstattung. Die reiche Stoffsammlung, ergänzt durch einen ausführlichen Literaturnachweis, wird allen an der Wanderarmenfürsorge beteiligten Kreisen sehr nützlich sein.

Die Regelung des ausländischen Arbeiterwesens in Deutschland. Im Auftrage der Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit herausgegeben von Dr. Otto Becker. Berlin 1918, Carl Heymanns Verlag, Preis 3,60 M. 121 S.

Aufgabe der vorliegenden Schrift war eine historisch referierende Darstellung der gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen in bezug auf die Regelung des ausländischen Arbeiterwesens vor dem Kriege, um die erforderlichen Unterlagen für die künftige Behandlung der Frage in möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit zu schaffen. Dementsprechend ist das Buch lediglich eine Materialsammlung, in der von einer kritischen Behandlung nach der wirtschaftlichen oder sozialen Seite Abstand genommen ist.

Schriften zur Psychologie der Berufseignung und des Wirtschaftslebens. Heft 1: Wirtschaftspsychologie und psychologische Berufsberatung. Von Otto Lipmann. — Heft 2: Über eine psychologische Eignungsprüfung für Straßenbahnfahrerinnen. Von William Stern. — Heft 3: Die Berufseignung der Schriftsetzer. Bericht über eine Experimental-Untersuchung. Von Otto Lipmann. — Heft 4: Vorstudien über die psychologischen Arbeitsbedingungen des Maschinenschreibens. Von Wilhelm Heinitz. — Heft 5: Die psychologische Analyse der höheren Berufe als Grundlage einer künftigen Berufsberatung nebst einem psychologischen Schema für die medizinische Wissenschaft und den ärztlichen Beruf. Von Dr. med. Martha Ulrich. Verlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig 1918.

Mit den von Dr. Otto Lipmann und Prof. Dr. W. Stern herausgegebenen „Schriften" wird ein doppelter Zweck verfolgt: Sammlung aller einschlägigen Schriften an einer Stelle, so daß sie von allen an dem Gesamtkomplex interessierten Kreisen im Abonnement fortlaufend bezogen werden können; die einzelne Arbeit soll aber auch dem besonderen Interessentenkreise durch Einzelvertrieb zugänglich sein. So dient z. B. das vorliegende Heft 4 den Bemühungen der Schreibmaschinen-Industrie, den Bau der Maschine immer mehr den Bedürfnissen nach Schnelligkeit und der Gestalt der menschlichen Hand anzupassen. — In der Zeit des Wiederaufbaues nach dem Kriege wird es mehr als je darauf ankommen, die richtige Arbeitskraft an die richtige Stelle zu bringen. Die Nutzbarmachung der psychologischen Forschung für die Berufswahl und Berufsauslese kann daher noch recht bedeutungsvoll werden.

Die Unterweisung der Vormünder. Von Amtsrichter Dr. Larenz. Heymanns Verlag. Berlin 1917. 16 S.

Der Verfasser hebt in der kleinen Schrift hervor, daß für eine planmäßigere Belehrung der Vormünder staatlich gesorgt werden müsse. Da die Vormundsversammlungen, wie sie bereits in einigen Gegenden Deutschlands bestehen, in Preußen meistens an fiskalischen Bedenken scheitern, so empfiehlt der Verfasser, den Bestallungen der Vormünder einen Wegweiser beizugeben, dessen Fassung er im Entwurf gibt.

Ein Programm für die Übergangswirtschaft im Wohnungswesen. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Wohnungsreform. Berlin 1918, Franz Siemenroth.

Die verschiedenen Teilgebiete der Wohnungsfrage, die zu beachten sind, um die aus dem Wohnungsmangel entstehenden Schwierigkeiten möglichst schnell zu beheben, sind von hervorragenden Sachkennern behandelt worden. Kuczynski behandelt zunächst die Frage einer möglichst praktischen, einheitlichen Statistik, um den Wohnungsbedarf festzustellen, dann folgen Arbeiten über Notwohnungen, Beschaffung von Boden, Kapital, Baustoffen, Arbeitskräften. Einige Aufsätze, welche die Baukostenverbilligung, sowie einige technische Mittel zum billigeren Bauen behandeln, verdienen nicht nur für die Übergangswirtschaft, sondern auch für die Zeiten darüber hinaus Beachtung. Sie zeigen, wie rückständig und dadurch verschwenderisch das Baugewerbe teilweise noch betrieben wird, und daß hier eine straffere Rationierung und eine sinngemäße Übertragung des Taylor-Systems einen beträchtlichen volkswirtschaftlichen Fortschritt darstellen würde.

Die Meistbegünstigung in den künftigen Handelsverträgen. Von Prof. Dr. Naum-Reichesberg. A. Francke, Bern 1918. 36 S. 1,80 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Deutschlands politische Parteien.

Ein Grundriß der Parteienlehre und der Wahlsysteme

von

Dr. Hermann Rehm,

Professor der Rechte zu Straßburg i. E.

(VI, 131 Seiten gr. 8°.) 1912. Preis: 4 Mark.

Inhalt: I. Allgemeines. 1. Begriff der politischen Parteien. 2. Einteilung der politischen Parteien. — II. Die politischen Parteien Deutschlands. A. Ihre Geschichte. B. Ihr Wesen und ihr Wirken. — III. Wahlrechtssysteme. — IV. Wahlverfahrensysteme. — V. Die inneren Gründe der Verschiedenheit der Wahlsysteme. — VI. Literatur.

Berliner Tageblatt, 5. März 1913, Nr. 116:

... In dieser Fassung bedeutet das Buch wohl den ersten Versuch, den deutschen politischen Parteien nach streng wissenschaftlicher Methode auf den Leib zu rücken. Rehm untersucht scharf den Begriff der politischen Partei, er vertieft sich kritisch in ihr Wesen, ihr Wollen und Handeln, ihre Entstehung und Entwicklung. Dabei hat Rehm einen scharfen Blick für die Dinge hinter den Parteikulissen. Er schätzt die Programme und Kundgebungen nicht höher ein, als sie es verdienen, das Wesentliche sind ihm die Taten, die Aktionen und die taktischen Vorgänge. Deshalb legt er den Nachdruck bei seinen Untersuchungen auch auf die Fraktionen in den Parlamenten und auf ihre Tätigkeit. Von diesem Standpunkt aus untersucht er dann die Geschichte der einzelnen Parteien. Das Buch nimmt in der politischen und staatsrechtlichen Literatur eine Sonderstellung ein ... Strenge Sachlichkeit und Objektivität zeichnen die Arbeit aus.

Die moderne Demokratie.

Eine politische Beschreibung.

Von

Dr. Wilhelm Hasbach

ordentlicher Professor an der Universität Kiel.

(IX, 621 S. gr. 8°.) 1912. Preis: 16 Mark, geb. 19 Mark.

Inhalt: Einleitung: Demokratische und liberale Ideen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. — I. Buch. Die geschichtliche Entwicklung der modernen Demokratie. — II. Buch. Formen, Arten, Begriff und Wesen der modernen Demokratie. 1. Die Formen der modernen Demokratie. 2. Das Beamtentum der modernen Demokratie. 3. Die Selbstverwaltung in der modernen Demokratie. 4. Demokratie und Freiheit. 5. Die politische Demokratie. 6. Die soziale Demokratie. 7. Sozialismus und Sozialdemokratie. 8. Die griechische Demokratie. 9. Die Hansestädte, Andorra und Marino. 10. Katholische Kirche und Demokratie. III. Buch. Der Mechanismus der modernen Demokratie. 1. Das Wahl- und Stimmrecht in der Demokratie. 2. Die Partei. 3. Die Berufspolitiker. — Schluß.

Nicht Übernahme fremder, sondern Fortbildung bestehender, mit dem Charakter des Volkes, seiner Geschichte, seinen sozialen Verhältnissen verwachsener Einrichtungen ist fruchtbare Politik. In den deutschen konstitutionellen Monarchien mag vieles verbesserungsbedürftig sein, aber kann die Demokratie die Übel heilen? „Staatsverfassungen", sagt Wilhelm von Humboldt, „lassen sich nicht auf Menschen, wie Schößlinge auf Bäume, pfropfen. Wo Zeit und Natur nicht vorgearbeitet haben, da ist's, als binde man Blüten mit Fäden an. Die erste Mittagssonne versengt sie."

Berner Bund, Nr. 14. 1913:

„Politische Beschreibung" ist eine bescheidene Bezeichnung für ein Werk von so ungewöhnlichem Gehalt, ein Werk gründlichster Sammlung und strengster Sichtung, das überall das wichtigste in den Mittelpunkt, ins schärfste Licht rückt, bei allem Streben nach Vollständigkeit ohne ermüdende Längen, und außerordentlich stark dokumentiert ist, ein Werk, das den wohltuenden Eindruck der „Materialechtheit" in seltenem Maße erweckt

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 25. Juli 1918. Nummer 43.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Arbeiterschaft und die freiwillige Liebestätigkeit.*)

Von Franz Laufkötter, Hamburg.

In den Kreisen der organisierten Arbeiter Deutschlands besteht von jeher eine starke Abneigung gegen private Wohltätigkeit, zumal wenn sie von bürgerlicher Seite ausgeht. Bis zum Ausbruch des Krieges lehnte es die sozialdemokratische Arbeiterschaft ganz entschieden und möglichst schroff ab, sich an Wohltätigkeitsveranstaltungen zu beteiligen, in denen man wertlose Palliativmittelchen, wenn nicht gar bewußten Schwindel erblickte. Man traute es der kapitalistischen Gesellschaft nicht zu, daß sie den ehrlichen Willen habe, den Volksmassen wirklich zu helfen, und man bestritt auch die Möglichkeit, daß sie irgend etwas Erkleckliches leisten könne. In Anlehnung an das bekannte Bellamysche Gleichnis von der Postkutsche sah man in der bürgerlichen Wohltätigkeit nur den Versuch, die Unterschichten bei guter Laune zu erhalten und das eigene Gewissen zu beschwichtigen.

Unter den Wirkungen des Krieges ist in dieser Beziehung ein Frontwechsel eingetreten. Die organisierte Arbeiterschaft hat ihren ablehnenden Standpunkt aufgegeben, und in zahlreichen Wohlfahrtseinrichtungen arbeiten ihre Vertreter mit. Dabei läßt sich nicht verkennen, daß auch heute noch eine starke Strömung vorhanden ist, die den früheren Widerwillen noch immer nicht überwunden hat und noch heute in einer abweisenden Stellung verharrt. Dies hat sich u. a. bei der Ludendorffspende gezeigt. Verschiedene Arbeiterorganisationen haben sich geweigert, sich daran zu beteiligen, und in mehreren gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Zeitungen erschienen Artikel, die diese Stellungnahme zu rechtfertigen suchten. Es sei ein Skandal, so hieß es, daß der Klingelbeutel im Lande herumgehe, und daß man zur Beseitigung eines Notstandes den Weg der Bettelei beschreite, anstatt den Staat zur Erfüllung seiner verdammten Pflicht und Schuldigkeit anzuhalten. Wenn es sich darum handle, den Dank des Vaterlandes an die Opfer des Krieges in klingender Münze abzustatten, halte das Reich die Taschen zu und verweise die Bedürftigen auf den Weg der Privatwohltätigkeit. Darin müsse man eine Zurücksetzung und eine Entwürdigung sehen, daß die Kriegsbeschädigten gezwungen seien, um Wohltaten zu bitten, wo sie doch das Recht hätten, zu fordern. Solche Äußerungen, die man auch in privaten Unterhaltungen hören konnte, beweisen die Unzufriedenheit weiter Kreise mit der Stellungnahme der Führer. Sie sind ein Symptom für eine Stimmung, die aller Neuorientierung zum Trotz noch immer nicht ausgestorben ist.

Forscht man nach den Untergründen, aus denen die Abneigung gegen die freiwillige Liebestätigkeit im allgemeinen und die private Fürsorge für die Kriegsopfer im besonderen entspringt, so kommen zunächst Gefühlsmomente in Frage. Hier spielt einerseits das proletarische Klassenbewußtsein und andererseits das proletarische Selbstbewußtsein eine Rolle. Das moderne Proletariat lebt in einer ganz bestimmten Gedanken- und Gefühlswelt, die der kapitalistisch-bürgerlichen Umwelt durchaus ablehnend gegenübersteht und die es hindert, diese Umwelt richtig zu verstehen und zu würdigen. Alles, was von bürgerlicher Seite kommt, wird von vornherein mit Mißtrauen betrachtet, und ein richtiger klassenbewußter Proletarier kann sich kaum denken, daß ein Angehöriger der bevorrechteten und besitzenden Klassen aus reiner Menschenliebe und ohne Hintergedanken für das Wohl seiner bedrängten Volksgenossen sorgen könnte. Man mag dies vielleicht bedauern, aber das stark entwickelte Klassenbewußtsein, das so wesentlich zur Verschärfung der wirtschaftlichen und politischen Kämpfe beiträgt, ist nun einmal da und läßt sich auch nicht aus der Welt schaffen, solange die Klassengegensätze bestehen. Es ist ja nicht künstlich geschaffen, sondern es ist das Ergebnis einer Jahrzehnte langen Entwicklung, und es

*) Wir geben den obigen Erörterungen zu der vielerörterten Frage „Sozialpolitik und Liebestätigkeit" um so lieber Raum, als sie nicht nur manches neue Licht auf das Verhältnis beider Gruppen zueinander werfen, sondern das Problem gerade auch vom Arbeiterstandpunkt (der Verfasser steht seit Jahrzehnten in der Arbeiterbewegung) behandeln.

wird immer wieder neu entfacht durch die zahlreichen Fehler und Mißgriffe der Oberschichten. Bei der Beurteilung der bürgerlichen Wohltätigkeit muß man es in Rechnung stellen, wenn man das Verhalten mancher Arbeiterschichten verstehen will. Ähnlich verhält es sich auch mit dem hochgesteigerten Selbstgefühl, das in der modernen Arbeiterschaft lebt! Weite Kreise empfinden es als eine Entwürdigung, Wohltaten in Anspruch nehmen zu sollen, wo man einen Rechtsanspruch zu haben glaubt. Darum lehnen sie die private Wohltätigkeit ab mit den stolzen Worten: „Wir verzichten auf Wohltaten, wir verlangen unser gutes Recht!" Der Gedanke, ein Recht zu haben auf ein menschenwürdiges Dasein und auf einen Schutz gegen alle Wechselfälle des Lebens ist ihnen in Fleisch und Blut übergegangen, und dieser Gedanke hat den Willen erzeugt, das Recht zu erkämpfen und Gnadenerweisungen abzulehnen. Nach dem Worte Nietzsches, daß man sich nichts schenken lassen soll, was man sich rauben kann.

Diese Imponderabilien beeinflussen natürlich die Stellungnahme der deutschen Arbeiterschaft auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und bilden auch den Nährboden für die Ablehnung privater Wohltätigkeit. Sie sind nicht, wie es in den ersten Kriegsmonaten den Anschein hatte, zurückgedrängt worden, sie haben vielmehr durch die unglückseligen Verhältnisse, die der schon allzu lange währende Krieg gezeitigt hat, noch eine Stärkung erfahren und der früheren Verärgerungstaktik neue Nahrung gegeben. Das ist in jeder Hinsicht zu bedauern und nicht zum wenigsten im Interesse der in Not geratenen Opfer des Krieges. Gerade auf dem Gebiete der freiwilligen Liebestätigkeit vermöchte die rückhaltlose Mitarbeit tüchtiger Männer und Frauen der Unterschichten viel Gutes zu wirken. Die Selbstisolierung der deutschen Arbeiterklasse in einem selbstgeschaffenen Gedanken- und Gefühls-Ghetto erschwert das gegenseitige Verstehen und beraubt das nicht zu entbehrende Liebeswerk um einen starken Zustrom proletarischer Sachkenntnis und um einen großen Schatz praktischer Erfahrungen. Es wäre deshalb sehr zu wünschen, daß das falsche Ehrgefühl zurückgedrängt würde und der Wille zur Mitarbeit in den Vordergrund träte. Damit dies gelingt, ist eine gründliche, unablässige Erziehung der Proletarier durch ihre selbstgeschaffenen Organisationen dringend vonnöten, wozu dann noch kommen muß, daß die bürgerlichen Schichten alles vermeiden, was das proletarische Bewußtsein verletzt. Wenn man von der Arbeiterschaft verlangt, daß sie vom Isolierschemel herabsteigt und mit Hand anlegt an das Liebeswerk, so muß man vom Bürgertum verlangen, daß es sich hineinarbeitet in die proletarische Vorstellungs- und Gefühlswelt, daß es soziale Einsicht und soziales Mitgefühl genug besitzt, um dem Wohltun seinen bedrückenden und entwürdigenden Beigeschmack zu nehmen. Die Arbeiterschaft ist nun einmal von Stimmungen abhängig und sehr empfindlich, wo es sich um eine wirkliche oder vermeintliche Zurücksetzung handelt, weshalb es einer hochentwickelten Sozialpsychologie bedarf, wenn ein Zusammenwirken möglich sein soll.

Die wichtigste Ursache der Abneigung gegen eine private Wohltätigkeit ist in der Überspannung des Staatsgedankens zu suchen, der in den Arbeiterschichten lebt. Seit Lassalle das Wort von dem liberal-kapitalistischen Nachtwächterstaate prägte, geht das Bestreben der Sozialdemokratie dahin, dem Staate immer neue Aufgaben wirtschaftlicher und sozialer Art zuzuweisen und ihn so in einen wirklichen Volksstaat umzuwandeln. Der Standpunkt ist der, daß der Staat sich um alles kümmern und für alles sorgen müsse, daß er das wirtschaftliche Leben zu regeln und das Wohlergehen seiner Angehörigen zu fördern habe, daß er vor allen Dingen auch dazu da sei, überall helfend einzugreifen, wo sich ein Notstand zeige. Der liberale Gedanke der Staatsohnmacht wurde im Gedankenkreise der Masse verdrängt durch den Gedanken der Staatsallmacht. Der Wirkungskreis der Staatsgewalt und die Möglichkeit ihrer Betätigung wurde ungeheuer erweitert gedacht, und die Tätigkeit der Einzelnen wurde in ihrer sozialen Bedeutung erheblich unterschätzt. Die Selbsthilfe, als vereinzelte Bemühung oder im Rahmen der Organisation, geriet in Mißkredit, und die Staatshilfe wurde das Schlagwort. Erst ganz allmählich lenkte die organisierte deutsche Arbeiterschaft in die Bahnen praktischer Gegenwartsarbeit ein, doch bestand noch immer eine gewisse Scheu, sich auf das Gebiet sozialer Hilfstätigkeit zu begeben. Das wollte man nach wie vor dem Staate überlassen, obwohl man bei einigem Nachdenken leicht hätte erkennen können, daß selbst, wenn der Staat seine sozialen Pflichten auch in umfassendster Weise erfüllt, doch immer noch zahlreiche Gebiete übrig bleiben, die der privaten Tätigkeit überlassen bleiben müssen. Der Staat kann eben nicht alles machen, er muß seiner Natur nach überall dort versagen, wo es sich um ein verständnisvolles und liebevolles Eingehen auf die materiellen und seelischen Nöte des Individuums handelt, wo Herz und Gefühl mitsprechen, wo es in erster Linie auf die persönliche Note ankommt. Hier muß die freiwillige Liebestätigkeit eingreifen. Dies trifft zu auf alle Gebiete sozialer Fürsorge und zumal auf die Fürsorge für die Opfer des Krieges. Wie es in dem Aufruf zur Ludendorffspende sehr klar zum Ausdruck gebracht wird: „Das Reich kann und soll in der Erfüllung seiner Pflicht keinesfalls durch eine allgemeine Sammlung entlastet werden. Aber auch durch weitherzige gesetzliche Regelung der Rentenfrage kann nicht in jedem Falle so geholfen werden, wie es unserem vaterländischen und sozialen Empfinden entspricht. Sie trägt notwendig etwas Schematisches an sich und ist in ihrer Starrheit außerstande, dem Bedürfnis und der Dringlichkeit jedes Einzelfalles gerecht zu werden. . . . Dies kann nur durch freiwillige Liebestätigkeit geschehen." Hier wird der Unterschied deutlich herausgeschält. Der Staat arbeitet bürokratisch, nach Gesetzesparagraphen, die private Liebestätigkeit arbeitet mit dem Herzen. Und das ist viel wert, denn die Bedürftigen brauchen in ihrer schwierigen Lage ebenso sehr die materielle Unterstützung wie das liebevolle Entgegenkommen. Das kann ihnen kein Staat geben, nur die Fürsorge sozial empfindender Menschen ist hierzu in der Lage. Unsere bedürftigen Brüder und Schwestern sollen erkennen, daß es noch edle Herzen gibt, die sich ihrer annehmen, und unsere Kriegsbeschädigten sollen die Überzeugung gewinnen, daß in Millionen Herzen noch die Dankbarkeit lebendig ist für das, was sie für uns getan haben. Geld durch werktätige Liebe zu ergänzen, das ist die dankbare Aufgabe der freiwilligen Hilfstätigkeit. Von welcher Bedeutung dies für unser menschliches Zusammenleben ist, vermag nur jener nicht zu erkennen, der seinen Blick starr und einseitig auf die Staatsmaschinerie richtet und von ihr Wundertaten erwartet, der in Verkennung der menschlichen Natur vergißt, daß auch die vollkommenste Maschine niemals den lebenden Menschen und seinen warmen Herzschlag ersetzen kann.

Die Reform der Militärversorgungsgesetze.

Das Mannschaftsversorgungs- wie das Militärhinterbliebenengesetz weisen trotz des verhältnismäßig jungen Datums ihrer Entstehung so zahlreiche Mängel und Lücken auf, daß ihre Reformbedürftigkeit von allen Seiten zugegeben wird. Auch ist nach langen Beratungen bei den maßgebenden bürgerlichen Stellen, dem Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge und dem Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge, eine Klärung der Ziele und in allen grundsätzlichen Fragen, die die beiden Gesetze berühren, Übereinstimmung erzielt worden. Bei dem inneren Zusammenhang beider Gesetze war es notwendig, ihre Reform auf eine einheitliche gedankliche Grundlage zu stellen; insbesondere muß die Frage der Zusatzrenten, die Anrechnung des Arbeitsverdienstes, das Rechtsverfahren unter gleichen Gesichtspunkten erfaßt werden, soll nicht das gesunde Rechtsempfinden durch eine verschiedene Behandlung analoger Tatsachen empfindlich verletzt werden. Ja es ergibt sich die Frage, ob nicht in mancher Beziehung auch das dritte der großen militärischen Versorgungsgesetze, das Familienunterstützungsgesetz, mit in den Kreis einbezogen werden könnte. Jedenfalls wird eine nach Kriegsende vorzunehmende Änderung dieses Gesetzes unter weitgehender Beeinflussung der Gedankengänge stehen, die die Reform des Mannschaftsversorgungs- und Militärhinterbliebenengesetzes beherrschen. Diesen inneren Zusammenhängen entspricht es, wenn der Reichsausschuß auch das Militärhinterbliebenengesetz in den Kreis seiner Beratungen einbezogen hat.

Im Mittelpunkt der Reformen steht die Zusatzrente, die dazu dienen soll, den Kriegsbeschädigten oder die Kriegerwitwe in ihrer sozialen Schicht zu erhalten. Daß die derzeitige militärische Versorgung, die lediglich von dem Dienstgrad ohne Berücksichtigung des bisherigen Arbeitseinkommens ausgeht, nicht nur schwere Härten, sondern auch ein mit dem staatlichen

Interesse nicht zu vereinbarendes Herabsinken weiter Schichten mit sich bringt, ist auch von den militärischen Behörden anerkannt. Diese haben bereits durch die Gewährung einmaliger Zusatzunterstützungen Abhilfe zu schaffen versucht. Es ist aber ersichtlich, daß man über diese primitive Form, die das Zufälligkeitsmoment selbst beim besten Willen der entscheidenden Behörden nicht ganz ausschalten kann, zu einer gesetzlichen Regelung und festen Rechtsansprüchen kommen muß. Der Reichsausschuß*) macht hierfür in bezug auf die Kriegsbeschädigten folgende Vorschläge:

Zur Bemessung der Zusatzrenten werden für die Kriegsbeschädigten Stufen gebildet und für diese Stufen je ein Durchschnittssatz als Stufeneinkommen festgesetzt. Die Kriegsbeschädigten werden unter Berücksichtigung ihres Berufs und ihres Arbeitseinkommens vor dem Kriege den Stufen zugeteilt; sie können einer höheren Stufe zugeteilt werden, wenn sie kein oder ein geringes Einkommen hatten, weil ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen war oder sie erst im Beginn ihrer Berufstätigkeit standen. Der höchste Durchschnittssatz beträgt 5000 *M*. Für die Ehefrau und die unter 18 Jahre alten Kinder des Kriegsbeschädigten ist ein mäßiger prozentualer Zuschlag zu gewähren. Nachträgliche Änderungen im Familienstand sind zu berücksichtigen. Die Zusatzrente ist in der Weise zu berechnen, daß der Kriegsbeschädigte einschließlich der nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz zu zahlenden Militärrente, Kriegs-, Verstümmelungs-, Tropen- und Luftdienstzulage, sowie des sonstigen nicht aus Arbeitsverdienst bestehenden, 100 *M* überschreitenden Einkommens des Kriegsbeschädigten und seiner Familienmitglieder den Bruchteil des Stufendurchschnittssatzes erhält, der seiner im Militärrentenverfahren festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Eine Zusatzrente ist nicht zu zahlen, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr als 25 v. H. beträgt.

Auch für die Kriegshinterbliebenen soll nicht das tatsächliche Arbeitseinkommen des Gefallenen, sondern das fiktive Stufeneinkommen maßgebend sein.

Nach den Vorschlägen des Reichsausschusses soll für die Witwe der Stufendurchschnittssatz zu einem Drittel in Ansatz gebracht werden; zu den Waisenrenten sind abgestufte Zuschläge zu gewähren. Dabei soll die Zusatzrente so bemessen werden, daß von dem Stufendurchschnittssatz die militärischen Renten und das sonstige nicht aus Arbeitsverdienst bestehende, 100 *M* übersteigende Einkommen der in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienmitglieder abgezogen werden. Der Arbeitsausschuß will die Zusatzrente für die Witwe in einer Höhe gewähren, daß sie zusammen mit dem Witwengeld 40 v. H. des für den verstorbenen Ehemann geltenden Stufendurchschnittssatzes beträgt. Soweit das Waisengeld bei vaterlosen Kindern 20 v. H., bei elternlosen 30 v. H. des für den verstorbenen Vater geltenden Stufendurchschnittssatzes nicht erreicht, sind Zuschläge bis zu dieser Höhe zu gewähren. Grundrente und Zusatzrente dürfen zusammen weder für die Witwe noch für die Waise den Höchstsatz der Offiziershinterbliebenenversorgung übersteigen. Zusatzrenten sind nur soweit zu gewähren, daß die gesamten militärischen Rentenbezüge der Familie (einschließlich der Zusatzrente) nicht über 75 v. H. des Stufendurchschnittssatzes hinausgehen. Gegebenenfalls sind die Zusatzrenten anteilig zu kürzen. Einkommen nicht versorgungsberechtigter Familienmitglieder darf überhaupt nicht angerechnet werden, gleichviel ob es sich um Arbeitseinkommen oder sonstiges Einkommen handelt. Die Stufendurchschnittssätze müssen — im Gegensatz zu den jetzigen widerruflichen Zuwendungen — auch die unter 1500 *M* liegenden Einkommen bis herunter zu einem Einkommen von 1000 *M* jährlich miterfassen. Bei Berechnung des Einkommens sind etwa gewährte Naturalbezüge anzurechnen.

Wenn das System der Stufendurchschnittssätze an Stelle der Berücksichtigung des individuellen Arbeitsverdienstes gewählt wurde, so war dafür die Erwägung maßgebend, daß dessen Berechnung sehr schwierig ist und auch von denen als ungerecht empfunden würde, die erst in der Ausbildung oder im Beginn des Berufslebens stehen. Bei diesen Gruppen soll bestimmt werden, welchen Beruf sie voraussichtlich erreicht haben würden, und dementsprechend die Zuteilung zu den verschiedenen Stufen erfolgen. Als höchster Stufensatz, der auch für die höheren Arbeitseinkommen maßgebend ist, wird 5000 *M* angenommen. Die Berücksichtigung des Familienstandes des Kriegsbeschädigten wird damit begründet, daß es sich um eine Fürsorge handelt, die dem Kriegsbeschädigten und seiner Familie zugute kommt, und da, wo das gegenwärtige Lohnsystem versagt, darüber hinausgehen darf. Dabei ist von der Gewährung besonderer Renten abgesehen; vielmehr soll die Rente des Kriegsbeschädigten je nach Größe der Familie durch einen Zuschlag erhöht werden.

Grundsätzlich ist davon Abstand genommen, den tatsächlichen Arbeitsverdienst sowohl bei Kriegsbeschädigten und ihren Angehörigen, als auch bei Kriegerwitwen in Anrechnung zu bringen, um einen Anreiz zur Übernahme von Arbeit auszuüben und den Schwierigkeiten der Feststellung im Einzelfall und dem Wechsel der Renten aus dem Wege zu gehen. Dagegen soll der erzielbare Arbeitsverdienst in der Weise in Ansatz gebracht werden, daß er rechnerisch aus der Gegenüberstellung der dem Kriegsbeschädigten verbliebenen Arbeitsfähigkeit und dem Stufensatz, der ungefähr das frühere Arbeitseinkommen des Kriegsbeschädigten wiedergibt, festgesetzt wird. Verdient der Kriegsbeschädigte mehr, als sich daraus ergibt, so soll es ihm als Prämie für seine besondere Tüchtigkeit verbleiben. Auch bei den Kriegerwitwen müßte man logisch zu der Anrechnung des erzielbaren Arbeitseinkommens schreiten, sieht jedoch davon ab, um nicht künstlich einen vermehrten Anreiz zur Frauenarbeit zu geben, der allerdings in den Fällen, in denen der Arbeitsverdienst des Mannes gering und die Frau schon vor dem Kriege zum Erwerb gezwungen war, durch die Niedrigkeit der Rente doch wohl gegeben ist.

Der Arbeitsausschuß will von der Anrechnung des Einkommens von im Haushalt lebenden, nicht versorgungsberechtigten Familiengliedern ganz absehen, um dem durch die heutige Wirtschaftslage gebotenen Streben nach Zusammenlegung von Haushalten nicht entgegenzutreten und die Härte zu vermeiden, die in der Anrechnung kleiner Pensionen usw. läge.

Sowohl der Reichs- als auch der Arbeitsausschuß schlagen bei Wiederverheiratung der Witwe eine Abfindung vor, um der Gefahr des Konkubinats vorzubeugen. Fraglich ist freilich, ob nicht die Gefahr einer unsittlichen Ehe mindestens ebenso groß ist. —

Ein ganz besonderes Problem bietet die Regelung des Kriegselterngeldes. Die heutige Fassung, nach der es im Falle der Bedürftigkeit gewährt werden kann, hat natürlich manches Mißliche und entspricht nicht dem Bedürfnis weiter Kreise, feste Rechtsansprüche zu schaffen. Doch wird man es wohl bei dem bisherigen Verfahren bewenden lassen müssen, weil es unmöglich ist, ohne Prüfung des Einzelfalles festzustellen, was der gefallene Sohn für die Eltern voraussichtlich geleistet hätte. Schwierigkeiten bereiten namentlich die Fälle, in denen die Eltern große Opfer für die Berufsausbildung gebracht haben in der Hoffnung, später an den Söhnen eine Stütze zu finden, ferner die Fälle, in denen der Sohn deshalb noch nicht unterstützte, weil noch kein Bedürfnis dazu vorlag. Andererseits muß auch in Ansatz gebracht werden, daß voraussichtlich durch die spätere Heirat die Leistungen des Sohnes für die Eltern sehr herabgemindert wären.

Für die unehelichen Kinder Gefallener soll ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden, wobei lediglich die Anerkennung der Vaterschaft, nicht aber die Gewährung der Familienunterstützung maßgebend sein soll. Maßgebend hierfür ist einmal die Erwägung, daß viele uneheliche Kinder später wohl legitimiert wären, und daß auch der Wegfall des Alimentationsanspruchs eine Schädigung der Unehelichen bedeutet.

In der Forderung der Einführung eines Rechtsmittelverfahrens gehen die beiden Ausschüsse zusammen. Schon vor längerer Zeit hatte der Reichsausschuß Leitsätze aufgestellt.

Danach sollen die in Ziffer 1 und 2 des § 43 des MVG. bezeichneten Fragen der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte oder, da deren Zuständigkeit voraussichtlich beseitigt werden muß, der Nachprüfung durch besondere Spruchbehörden unterstellt werden. Gegen die Festsetzungen der ersten Instanz soll Berufung an Spruchbehörden zulässig sein, die, mit richterlicher Selbständigkeit ausgestattet, zweckmäßig an die Oberversicherungsämter anzugliedern sind. Sie sollen sich unter dem Vorsitz eines rechtskundigen Beamten aus je einem Vertreter der Militärverwaltung und der Rentenberechtigten und aus zwei weiteren rechtskundigen Beisitzern zusammensetzen. Gegen die Entscheidung der Spruchbehörden findet nur Revision an eine dem Reichsversicherungsamt entsprechend anzugliedernde Oberspruchbehörde statt. Wenn das Vorliegen einer Dienstbeschädigung endgültig von den nach dem MVG. zuständigen Stellen verneint, von den Instanzen der sozialen Versicherung bejaht wird, ist die Entscheidung dieser Frage einer besonderen, dem Reichsversicherungsamt anzugliedernden Spruchinstanz zu übertragen.

*) „Vorschläge des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge zur Abänderung des Mannschaftsversorgungsgesetzes", 6. Heft der Sonderschriften des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Berlin 1918; Carl Heymanns Verlag. 36 Seiten. Preis 1,60 *M*.

Weitere Vorschläge des Reichsausschusses betreffen die Ersetzung der Geldrente durch Sachleistungen gemäß den §§ 120, 121 und 160 RVO. Es handelt sich hier um die Übertragung der Grundsätze der RVO. in bezug auf die Trunksüchtigen auf die Militärversorgung, wodurch der Gefahr vorgebeugt werden soll, daß der Kriegsbeschädigte sich auf seine manchmal recht hohe Rente verläßt und, statt zu arbeiten, sich dem Müßiggang und der Trunksucht ergibt. Die Leitsätze weisen besonders auf die Mitarbeit der Trinkerfürsorgestellen hin und empfehlen, die Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und die Bezirkskommandos, die am besten über das Verhalten des Kriegsbeschädigten unterrichtet sind, antragsberechtigt zu machen, da erfahrungsgemäß die Gemeinden bei der Arbeitslast, die ihnen bei der Umwandlung der Geldrente in Naturalleistungen erwachsen, in dieser Beziehung versagen.

Schließlich soll auch den Armenverbänden analog den Vorschriften der §§ 1507, 1531, 1536—39 RVO. die Möglichkeit gegeben werden, für ihre Leistungen Ersatz aus der Militärrente zu beanspruchen. Dr. G.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Österreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz und die sozialpolitischen Vertragsklauseln beim Friedensschluß. Am 5. Juli hat die Österreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz den zuständigen Stellen eine „Denkschrift über das internationale Arbeiterrecht in den Friedensverträgen" überreicht, in der eingangs bedauert wird, daß bei den Friedensschlüssen im Osten die Gelegenheit, die Rechtsstellung der Wanderarbeiter zu regeln und auf den Ausbau der Sozialversicherung hinzuwirken, versäumt worden ist. Sodann spricht die Denkschrift den Wunsch aus, daß nun wenigstens in den Friedensverträgen Österreich-Ungarns mit den industriell hochentwickelten Westmächten „zum mindesten grundsätzlich auf die Festigung und den Ausbau des internationalen Arbeiterschutzes und der internationalen Sozialversicherung Bedacht genommen werde". Die Denkschrift verweist auf die gleichartigen Forderungen der reichsdeutschen Schwestervereinigung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz — der Gesellschaft für Soziale Reform —, ferner auf die Denkschriften der Gewerkschaften verschiedener Länder, endlich auf die Beschlüsse der Internationalen Katholischen Union in Zürich. Gerade die vielfach ungünstigeren Produktionsbedingungen der österreichischen und ungarischen Industrie ließen die „weitestgehende Internationalisierung der Arbeiterschutzbestimmungen" besonders wünschenswert erscheinen. Staatsverträge über Arbeiterschutz und -versicherung seien übrigens durchaus nichts Neues. Daß die bisherigen sozialpolitischen Verträge zwischen den kriegführenden Staaten durch die Friedensverträge sofort wieder in Kraft gesetzt werden müßten, sei selbstverständlich. Der Friedensschluß biete aber Gelegenheit, die internationale Sozialpolitik, nachdem sie bis 1914 nur langsam vorangekommen sei, rascher vorwärts zu bringen. Gebiete, auf denen dies dank den Vorarbeiten der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz möglich wäre, seien: Kinderschutz, Heimarbeit, Arbeitszeit in den ununterbrochenen Betrieben, Schutz vor den gewerblichen Giften. Besonders wichtig sei ferner die Ausgleichung der Versicherungsgesetzgebung gegen Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität, sowie von Witwen und Waisen. Schließlich weist die Denkschrift noch darauf hin, daß es „ein Gebot der Billigkeit" sei, eine rückwirkende „Aufhebung der Zahlungsverbote gegenüber feindlichen Staatsangehörigen und damit die volle Befriedigung der Ansprüche von Angehörigen der kriegführenden Staaten aus den Titeln der Sozialversicherung" festzusetzen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Wandlungen in der Ernährungsweise in Schweden infolge des Krieges. Auch die schwedische Regierung hat eine Untersuchung über den Einfluß des Krieges auf die Lebensstellung der arbeitenden Klassen vorgenommen. Den Vergleichsstoff für die Zeit vor dem Kriege gab eine amtliche Untersuchung vom Mai 1914, der Stoff für die Kriegszeit war durch eine Erhebung vom Mai 1916 sowie durch eine zweite Erhebung vom Juni und Juli 1917 gewonnen. An den beiden Erhebungen vom Mai 1914 und Mai 1916 waren zum großen Teil die gleichen Familien beteiligt; manche Familien haben auch für alle drei Erhebungen ihre Haushaltsbücher nach den amtlichen Anforderungen geführt.

An der Erhebung im Mai 1914 waren 530 Familien mit 2412 Mitgliedern beteiligt; im Mai 1916 633 Familien mit 2951 Mitgliedern, Juni-Juli 1917 615 Familien mit 2832 Mitgliedern.

Bei einer Vergleichung der Erhebungen vom Mai 1914 und Mai 1916 zeigt sich, daß im allgemeinen das Bestreben herrscht, teuere Lebensmittel durch billigere zu ersetzen. So vermindert sich der Verbrauch an Fleisch, Milch, Butter, Käse, Eiern, und es steigt der Verbrauch an Fisch, Margarine, Brot, Mehl, Grütze, Erbsen, Kartoffeln und Zucker. Die Wandlungen im Küchenzettel sind aber so, wie sie sich auch sonst einstellen, wenn die Löhne nicht im gleichen Verhältnis wie die Teuerung gestiegen sind. Andersartig ist der Unterschied zwischen den Erhebungen vom Mai 1916 und Juni/Juli 1917, weil in dieser Zeit auch in Schweden manche Lebensmittel knapp wurden und die Rationierung einsetzte. So nahm der Verbrauch von Brot, Mehl, Grütze, Kartoffeln, Erbsen, Zucker und Margarine erheblich ab, es stieg dagegen der Verbrauch an anderen Lebensmitteln, auch wenn sie zu den teueren gehörten, wie Fleisch und Butter.

In den schwedischen Erhebungen ist die Frage der erforderlichen geldlichen Aufwendungen für die Lebensmittel nicht behandelt, sondern das Hauptgewicht auf die durch den Krieg bedingten Änderungen der Lebensweise gelegt.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Fortzahlung des Lohnes an kriegsbeschädigte Arbeiter bei kurzer Arbeitsunterbrechung. Den auf den Reichswerften beschäftigten Kriegsbeschädigten wird der Lohn nebst den Zulagen für eine Abwesenheit bis zu drei Tagen gezahlt, wenn sie zwecks Prüfung, Instandsetzung oder zum Ersatz künstlicher Glieder, Nachbehandlung, Nachuntersuchung, Beratung bei den Organen der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge die Arbeitszeit versäumen.

Zurückleitung kriegsverletzter Offiziere zu bürgerlicher Berufsarbeit in England. Im Einvernehmen mit dem Minister für den Wiederaufbau und dem Arbeitsminister richtet der beauftragte Arbeitsausschuß ein „Anstellungsdepartement" ein, das Offizieren und anderen, die bei der Heimkehr aus dem Felde Anstellung im Beruf oder Geschäft wünschen, mit Rat und Tat beizustehen hat. An eine Hauptstelle in London gliedern sich Provinzstellen an. Das Berufs- und Geschäftsregister des Arbeitsministeriums und die technischen Ausbildungskurse der Offiziere des Munitionsministeriums werden mit dem neuen Departement verschmolzen, das in zwei Unterabteilungen sich mit der Anstellungs- und der Ausbildungsfrage befassen wird. Die Referenten aus den zuständigen Ministerien, darunter auch des India Office wegen der überseeischen Anstellung, Vertreter von Hochschulen, von Industrie und Handel wirken mit Vertretern der verabschiedeten Offiziere in den Abteilungen zusammen. Jeder Offizier wird beim Verlassen der Truppe mit einem Auskunft- und Fragebogen versehen, der ihn auf die Anstellungsabteilung hinweist und zur Mitteilung von Angaben über seine Person und seine Wünsche anregt.

Soziale Zustände.

Die Zunahme der Frauenarbeit in England.

In der Zeit vom 1. Juli 1914 bis zum 1. Januar 1918 hat sich die Zahl der arbeitenden Frauen in Industrie, Landwirtschaft, Handel, Verkehrswesen, in Verwaltungszweigen aller Art und in den freien Berufen von 3 275 000 auf 4 741 000 gehoben, davon sind 1 442 000 Frauen als Ersatz für männliche Arbeit eingestellt, das sind 44 v. H. der Zahl der vor Kriegsausbruch beschäftigten Frauen. Wie schon bei einer früheren Zählung, die bis zum 1. Juli 1916 reichte (Jahrg. XXVI, 154), sind auch diesmal nicht inbegriffen die häuslichen Dienstboten, die Schneiderinnen in den kleinen Arbeitsstuben, die Krankenpflegerinnen und die freiwilligen Frauen-Hilfskorps,

die im „Women's Royal Naval Service“ und im „Women's Army Auxiliary Corps“ zusammengeschlossen sind.

Die stärkste Frauenarbeit findet man in der Industrie (Juli 1914 = 2 175 500; Januar 1918 = 2 708 500, davon leisten 503 000 Frauen Männerarbeit), und im Handel (Juli 1914 = 496 100; Januar 1918 = 839 000; 342 000 Frauen leisten Männerarbeit). In der Landwirtschaft ist die Zahl der Frauen sogar geringer geworden (Juli 1914: 80 000; Januar 1918: 74 000), doch hängt dies natürlich mit dem Wechsel der Jahreszeit zusammen.

Lehrreiche Zahlenbilder ergeben sich, wenn der Verhältnissatz der Männerarbeit leistenden Frauen zu der Zahl der am 1. Juli beschäftigten Frauen berechnet wird.

So waren z. B. in den Bureaus von Regierungsstellen im Juli 1914 erst 2000 Frauen beschäftigt. Januar 1918 war diese Zahl auf 209 500 gestiegen, davon hatten 197 000 oder 8470 v. H. der am 1. Juli beschäftigten Frauen die Stellen von Männern eingenommen. Bei bürgerlichen Behörden stieg die Zahl von 5000 auf 81 500; davon waren 70 000 oder 1410 v. H. an die Stellen der Männer getreten. Bei den Trambahnen sind die entsprechenden Zahlen 1200, 18 200, 16 000 oder 1370 v. H.

In den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken stieg die Zahl von 600 auf 5100, davon leisteten 4000 oder 722,5 v. H. Männerarbeit. Im Finanz- und Bankwesen waren im Juli 1914 = 9500 Frauen beschäftigt und Januar 1918 70 500 Frauen; davon hatten 57 000 oder 603 v. H. der im Juli 1914 beschäftigten Frauen die Plätze von Männern besetzt.

In den übrigen Berufen — außer Verkehrswesen mit 160,3 v. H. — bleiben die das starke Vordringen der Frauen kennzeichnenden Verhältniszahlen unter 100.

Die Arbeiterschaft in der Metallindustrie hat im Kriege allmählich eine erhebliche Zunahme gegenüber den Friedensziffern erfahren. Die „F. K.“ stellt aus den Berichten der acht großen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften folgende Ziffern zusammen:

Jahr	Zahl der durchschnittlich beschäftigten Vollarbeiter (= je 300 Arbeitstage)	Gesamtsumme der gezahlten Löhne	Auf einen Vollarbeiter entfällt ein Durchschnittslohn:
1913 . .	1 459 091	2 062 Mill. ℳ	1 413 ℳ
1914 . .	1 257 876	1 765 „ „	1 404 „
1915 . .	1 179 562	1 840 „ „	1 560 „
1916 . .	1 364 024	2 382 „ „	1 747 „
1917 . .	1 701 605	3 724 „ „	2 088 „

Entgegen den weitverbreiteten, nachgerade zu einer klassenkämpferischen Hetze gegen die Arbeiterschaft ausartenden Gerüchten über ungeheuere Löhne der Munitionsarbeiter zeigt sich von 1913 bis 1917 ein Steigen der Löhne um nur 55 v. H., wobei noch zu bedenken ist, daß der tatsächliche Lohn des Arbeiters hinter den für die rechnerische Einheit „Vollarbeiter“ angegebenen Zahlen oft zurückbleiben wird, sowie daß sich in den einzelnen Gebieten des Deutschen Reichs außerordentlich starke Unterschiede in der Lohnhöhe finden. Immer wieder zeigt sich die gleiche Erscheinung: so oft man zuverlässige statistische Zahlen über die Lohnhöhe in die Hand bekommt, erweisen sich die Gerüchte über die riesigen „Kriegsgewinne“ der Arbeiter als maßlose Übertreibung und als gewissenlose und leichtfertige Verallgemeinerung vereinzelt beobachteter Rekordlöhne. Dieser Gedanke ist auch auf einer großen Kundgebung der drei Metallarbeiterorganisationen (freie Gewerkschaft, christliche, Hirsch-Dunckersche) in Essen am 30. Juni immer wieder ausgesprochen worden. Wie diese Kundgebung, die sich eingehend mit den Verhältnissen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk befaßte und Lohnerhöhungen sowie Arbeitszeitverkürzung forderte, so wehren auch die Gewerkschaftsblätter die übertriebenen Gerüchte über die Lohnentwicklung immer wieder ab (z. B. „Holzarbeiter“, „Textilarbeiterzeitung“, „Der Deutsche Maler“). Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß hier und da ganz außergewöhnliche Löhne vorkommen, deren Rückbildung wohl im Frieden nicht lange wird auf sich warten lassen, — ein bescheidenes Seitenstück zu den Kriegsgewinnen mancher großer Industriefirmen. Vereinzelt setzt die Herabsetzung unhaltbar hoher Akkordlöhne, wie bereits Sp. 652 erwähnt wurde, jetzt schon ein. Es wäre aber, wie wir ausdrücklich noch hervorheben wollen, unrichtig, wenn man das vom Berliner Bevollmächtigten des Deutschen Metallarbeiterverbandes kürzlich erwähnte Beispiel der allgemeinen Akkordrevision bei einer bestimmten Berliner Firma dahin ausdeuten würde, daß es sich hier um eine typische Erscheinung handle. Vorläufig liegt in dieser Hinsicht kein Grund zur Beunruhigung vor. Ebenso kann auch wiederholt vor unbegründeten Besorgnissen hinsichtlich der Arbeiterentlassungen in der Berliner Munitionsindustrie nur gewarnt werden. Das Kriegsamt läßt es dahingestellt, ob jetzt 30 000 Arbeiter in dieser Industrie weniger beschäftigt sein mögen als vor einigen Monaten, verweist aber auf die Krankenkassenstatistik, aus der sich ergibt, daß von einer Arbeitslosigkeit in größerem Umfange gar nicht die Rede sein kann. In absehbarer Zeit wird sich das auch, trotz gelegentlicher Schwankungen in der Zahl der jeweils in der Munitionsindustrie Beschäftigten, nicht ändern. Die vielbeachteten Darlegungen Cohens auf der Tagung der Berliner Verwaltungsstelle des Deutschen Metallarbeiterverbandes, die dieser ihrer Tendenz nach, wie sich aus einer späteren „Vorwärts“-Notiz herauslesen läßt, offenbar nicht voll aufrechterhält, brauchen sonach nicht beunruhigend zu wirken. Außerhalb Berlins waren übrigens gleiche Befürchtungen bisher nicht laut geworden.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Beteiligungsverbot für Reichsbetriebe an schwarzen Listen der Arbeitgeber. Bei den Beratungen des Marinehaushalts im Reichstage am 11. Mai wurden vom Abg. Weinhausen erneute Beschwerden über die geheime Feme vorgebracht, die die Firmen einzelner Industriezweige an gewissen Plätzen mittels vertraulicher Abreden über die Nichteinstellung von Arbeitern und Angestellten aus den der Verabredung angeschlossenen Betrieben ohne deren ausdrückliche Zustimmung immer wieder gegen die Arbeiterschaft auszuüben suchen. Insbesondere klagte Weinhausen über das Bestehen schwarzer Listen in der Danziger Werftindustrie, an denen sogar die Kaiserliche Werft, nach gewissen bedenklichen Anzeichen zu urteilen, beteiligt sei. Staatssekretär v. Capelle erwiderte darauf, er halte es nicht für zulässig, daß Kaiserliche Werften sich an Abmachungen beteiligen, die zwischen Arbeitgebern geschlossen werden, um Arbeitern der einen Werft den Zutritt zur Arbeit an einer andern zu verschließen. Er habe den betreffenden Behörden nochmals entsprechende Weisung gegeben. Damit werden hoffentlich die geheimen Konkurrenzklauseln, die die Arbeiter und Angestellten oft mehr als offene Kampforganisationen der Arbeitgeber beunruhigen, wenigstens in der Werftindustrie ein Ende nehmen, da die Nichtbeteiligung so großer Betriebe wie der Kaiserlichen Werften eine große Lücke in das geheime Netz der Privatwerften überhaupt reißt.

Der Deutsche Industrieschutzverband hat sich kräftig weiter entwickelt. 1917 sind ihm 663 Firmen beigetreten, sodaß jetzt eine Mitgliederzahl von 7130 Betrieben erreicht ist. Die dem Verband angeschlossenen 262 industriellen Vereine umfassen etwa 40 000 Betriebe. Der Verband griff bei 495 Arbeitsstreitigkeiten ein, von denen indessen nur 76 in Streiks ausmündeten. Über sein Aufgabengebiet hinaus betätigte sich der Verband, an dessen Spitze der Abgeordnete Dr. Zöpfel-Leipzig steht, auf den verschiedensten Gebieten der Kriegswirtschaft. Auf der Generalversammlung in Dresden sprach das Direktorialmitglied Bürger über das Arbeitskammergesetz.

Der Verein der Deutschen Kaliinteressenten gegen den Verband Deutscher Handlungsgehilfen. In Nr. 5/6 der „Verbandsblätter“ berichtet der Leipziger Verband Deutscher Handlungsgehilfen über ein Rundschreiben der Kaliinteressenten, das vor dem Beitritt zu diesem Verbande warnt. Der Verband, der noch nie in den Verdacht gewerkschaftlicher Betätigung geraten ist, setzt sich scharf zur Wehr. Ursache des Vorgehens der Kaliwerke ist das Verlangen der Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände nach Regelung der Gehaltsfrage durch Unterhandlung von Partei zu Partei. Der Verein der Deutschen Kaliinteressenten hat dagegen seine Angestellten mobil zu machen gesucht. Tatsächlich haben sich die Angestellten von etwa einem Dutzend Gewerkschaften dem Wunsche des Vereins gebeugt und sind ihren Berufsgenossen in den Rücken gefallen. Diese Angestellten haben gegen die von der Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände beantragte gesetzliche Gehaltszulage von 33⅓ v. H. Einspruch erhoben, und ferner gegen die Bezahlung der Überstunden und Sonntagsarbeit. Befremdlicherweise ist diese Eingabe auch von einer großen Anzahl technischer Angestellten unterschrieben worden. Die Verwaltungen der einzelnen Kaliwerke haben diese Eingabe auch ihren Angestellten mit dem Ersuchen um Unterschrift vorgelegt. Die Mehrzahl der Angestellten hat ihre Unterschrift nicht gegeben.

Aus einem weiteren Rundschreiben des Vereins der Kaliinteressenten vom 26. April 1918 geht hervor, daß er auch den Stellungswechsel von Werkbeamten und -arbeitern zwischen Mitgliedsfirmen des Vereins nicht ohne vorherige Verständigung zwischen den Direktionen der Werke duldet.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Mitarbeit der Gewerkschaften an den öffentlichen Aufgaben hat sich im Kriege bekanntlich außerordentlich bewährt. Das hat jetzt auch Dr. Kruse, der Regierungspräsident von Düsseldorf, in der Ansprache warm anerkannt, mit der er am 5. Juli den neuen Oberbürgermeister von Essen, Dr. H. Luther, bisherigen Geschäftsführer des Deutschen Städtetags, in sein Amt einführte. Der Regierungspräsident sagte u. a.:

„Ganz besonders weise ich hin auf die Mitarbeit der Arbeiter, der Arbeitervertreter. Als Regierungspräsident des industriereichsten Bezirks der Monarchie darf ich mir wohl das Urteil gestatten, daß das Zusammenarbeiten mit den Arbeitervertretern während des Krieges eine Lust und Freude war. Die Verhandlungen wurden immer sehr sachlich geführt, hatten ein brauchbares Ergebnis und führten zu einer Entspannung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die für die Zukunft Gutes verspricht."

Diese Anerkennung ist sehr erfreulich. Leider ist in einzelnen Gewerkschaftskartellen in den letzten Wochen ein gewisser Überdruß an der Zusammenarbeit mit den Behörden zutage getreten, teils weil diese angeblich zu wenig Erfolg zeitige, teils zum Protest gegen die Verschleppung der preußischen Wahlrechtsreform, teils auch aus noch anderen Gründen. Die Generalkommission der Gewerkschaften ist indessen von der Billigung einer derartigen Verärgerungspolitik der Ortskartelle ebenso weit entfernt wie alle übrigen Organisationszentralen, und auch der „Vorwärts" hat sich gegen eine Haltung der Kartelle ausgesprochen, die den Arbeitern ihren heutigen Einfluß nur nehmen könnte, im übrigen aber eine eindruckslose Demonstration wäre.

Arbeiterschutz.

Der Gesetzentwurf betreffend die Arbeitszeit in den Bäckereien ist vom Bundesrat in seiner letzten Vollsitzung angenommen worden. Wir behalten uns vor, alsbald auf den Entwurf eingehend zurückzukommen, der hoffentlich das als Kriegsmaßnahme durchgeführte Verbot der Nachtarbeit dauernd gesetzlich festlegen wird.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1917.

Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig.

Wenn auch die Kriegsverhältnisse mit ihren mannigfachen Schwierigkeiten ein etwas verspätetes Erscheinen des üblichen Jahresberichts des Reichsversicherungsamts über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahre 1917 mit sich gebracht haben, so muß doch auf der anderen Seite anerkannt werden, in welcher Weise sich die oberste Spruch- und Beschlußbehörde dem Kriege und seinen Anforderungen anzupassen versteht. Auf Schritt und Tritt, wohin wir auch den Spuren ihres Wirkens und ihres Einflusses folgen, zeigt sich dies aufs deutlichste, und wir dürfen der Hoffnung Ausdruck geben, daß manche Verbesserung und Vereinfachung weit über die Kampfzeit hinaus, in die unser Volk durch seine Feinde hineingedrängt ist, Wert und Geltung behalten wird.

Bei der Zusammensetzung des Reichsversicherungsamts wird diese Erwartung jedenfalls in Erfüllung gehen: Die besondere „Gruppe für Krankenversicherung", die in der Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung im Berichtsjahre gebildet wurde, hat künftig in wachsendem Umfange auf Inanspruchnahme zu rechnen, da der Ausbau der Krankenversicherung später durch Erweiterung ihres Rahmens und ihrer Einrichtungen fortschreiten wird. Die schon im 11. Jahrgang vorliegenden „Monatsblätter für Arbeiterversicherung", die von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts herausgegeben werden, sind dadurch ergänzt, daß in jeder Nummer eine Rundschau einen Überblick über wichtige Ereignisse in der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung bringt. Es ließ sich nicht vermeiden, daß das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften mit dem Roten Kreuz auf dem Gebiete der ersten Hilfe auch im Jahre 1917 unterbrochen blieb, weil die Veranstaltungen des Roten Kreuzes fast vollständig der Pflege Verwundeter und im Felde Erkrankter, sowie der Angehörigen- und Hinterbliebenenfürsorge gewidmet werden mußten. So wünschenswert die Ausbildung von Betriebshelfern ist, die durch ihr Eingreifen bei Unglücksfällen die Unfallfolgen zu vermindern imstande sind, tritt doch diese Aufgabe einstweilen vor den dringenderen Anforderungen in den Hintergrund, bis ihre Zeit wieder gekommen ist. Daß ebenso die Dienstreisen der Mitglieder des Reichsversicherungsamts wegen der Knappheit an Arbeitskräften und wegen der Verkehrshindernisse eingeschränkt wurden, darf als vorübergehende Erscheinung betrachtet werden. Die vielfachen Anregungen, die aus dem Verkehr mit den Körperschaften verschiedenster Art innerhalb und außerhalb des Deutschen Reichs sich ergeben, sind zu wertvoll, als daß dauernd auf die Beteiligung in früherem Umfange verzichtet werden könnte. Daß besonders das Kleinwohnungswesen, die ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege und die Arbeiten des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge eifrig gefördert, und daß die Berufsberatung und -ausbildung kräftig unterstützt wurden, ist als erfreuliche Tatsache hervorzuheben. Wichtig ist auch die Betonung, daß die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch ein Rundschreiben ersucht sind, landwirtschaftlich ungeübte Personen (z. B. Weibliche, Jugendliche oder Kriegsbeschädigte) nicht mit Arbeiten zu beschäftigen, denen sie nicht gewachsen sind.

Ein ganz neues Gebiet der Sozialversicherung wird erwähnt, bei dessen Ausgestaltung das Reichsversicherungsamt begutachtend und für die Durchführung beratend tätig geworden ist: die Ausdehnung der Unfallfürsorge auf die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrente bei Gesundheitsschädigungen durch aromatische Nitro-Verbindungen (Verordnung des Bundesrats vom 12. Oktober 1917). Diese allerdings nur für die Dauer des Krieges getroffene Erweiterung der Unfallversicherung auf eine gewerbliche Berufskrankheit ist vielleicht der Vorläufer für manche ähnliche Anordnung und wird in ihren Wirkungen deshalb in Zukunft näher zu prüfen sein. Bewährt sie sich, so schwindet damit wohl manches Bedenken gegen das Hinübergreifen der Unfallfürsorge in die Gewerbehygiene und die Entschädigung dauernd durch Gewerbekrankheiten Geschädigter. Die schwierige Frage, inwieweit die Arbeiter deutscher Unternehmer in den besetzten ausländischen Gebieten dem Versicherungszwange unterstellt sind, gab zu häufigen Erörterungen Anlaß, bei denen die größere oder geringere Selbständigkeit des Unternehmens im Auslande entscheidend zu sein pflegte; immerhin bietet in den Fällen, in denen das ausländische Unternehmen nicht als eine „Ausstrahlung" eines inländischen Hauptbetriebes angesehen werden konnte, die Bundesratsverordnung vom 24. Februar 1917 über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten die Möglichkeit, den deutschen Arbeitern und Betriebsbeamten eine Fürsorge zuteil werden zu lassen.

Diesem allgemeiner gehaltenen Teil des Geschäftsberichts schließen sich die Abschnitte über die einzelnen Versicherungszweige an.

Was die Unfallversicherung betrifft, so ist die Zahl der gewerblichen (68) und der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (49) dieselbe geblieben, während die Zahl der Reichs- und Staats-, Provinzial- und Gemeindeausführungsbehörden von 569 auf 572 gestiegen ist. Die versicherten Betriebe und Personen weisen im allgemeinen eine geringe Abnahme (um rund 19 000 Betriebe und 105 000 Personen) auf; nur bei den Ausführungsbehörden hat die Personenzahl um rund 37 000 zugenommen. Die verausgabten Entschädigungen (Renten usw.) wachsen nach einem vorübergehenden, mit dem Kriegsausbruch zusammenfallenden Rückgang (1915) von Jahr zu Jahr und haben die Höhe von 181 276 564 ℳ (gegen 177 026 012 ℳ im Vorjahre) erreicht. Bemerkenswert ist dabei, daß sowohl die Zahl der Verletzten (848 005) wie die der insgesamt mit Bezügen aus der Unfallversicherung Bedachten (1 100 008) eine — freilich nur kleine — Abnahme zeigt.

Die Rechtsprechung in Unfallsachen nahm die Kräfte des Reichsversicherungsamts nicht mehr in früherem Umfange in Anspruch; die in der RVO. vorgesehene Beschränkung des Rechtsmittels des Rekurses ist mehr und mehr in die Erscheinung getreten. Schon im Jahre 1915 betrug die Abnahme 30,13 v. H., 1916 8,80 v. H., 1917 stieg sie wieder auf 21,17 v. H., so daß nur 4167 Rekurse und Anträge (1914 noch 8301) im Berichtsjahre anhängig wurden (1910: 25 880!). Die gewerbliche Unfallversicherung überwiegt mit ihren Streitsachen wie bisher sehr erheblich (86,8 v. H.) gegenüber der land- und forstwirt-

schaftlichen Tätigkeit (13,2 v. H.). Die geminderte Arbeitslast wird den vielbeschäftigten Amtsmitgliedern eine willkommene Gelegenheit dazu geboten haben, die Reste aus den Vorjahren nach Möglichkeit zu erledigen, ja, es wurden im Berichtsjahre eingelegt und schon erledigt 44,11 v. H. der Streitfälle, während 1915 nur 22,04 v. H., 1916 35,27 v. H. dies Schicksal hatten. In den Erfolgen des Rechtsmittels ist nur eine unwesentliche Verschiebung eingetreten: die Zahl der Bestätigungen hat ziemlich gleichmäßig bei den Rekursen der Versicherten und der Versicherungsträger zugenommen (82,2 gegen 81,2 v. H. und 55,4 gegen 54,4 v. H.). Sie übersteigt damit die Vorjahre, ebenso wie an Zurückverweisungen an das Oberversicherungsamt oder den Versicherungsträger und an völligen oder beschränkten Abänderungen ein Tiefstand erreicht ist, der in den Vorjahren nicht zu beobachten war.

Für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist die Feststellung zu erwähnen, daß die Zahl der bis zum 31. Dezember 1917 festgesetzten Renten auf 4 199 672 (gegen 3 830 885) gestiegen ist. Besonders stark sind hierin seit Kriegsausbruch die Waisenrenten beteiligt, die von 25 919 (1913) auf 30 240 (1914), 107 995 (1915), 112 671 (1916) und 96 229 (1917) angewachsen sind; die laufenden Waisenrenten haben sogar nahezu die zehnfache Zahl erreicht und sind von 37 774 (1913) auf 359 060 (1917) gestiegen. Die reichen Mittel der Landesversicherungsanstalten wurden sowohl zu Zeichnungen für die Kriegsanleihen (einschließlich der 7. Kriegsanleihe 1 Milliarde 134 Millionen Mark), wie zum Ausbau des Heilverfahrens bei Kriegsbeschädigten und bei anderen Personen, zur Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten und anderer Volksseuchen, zur Einrichtung und Erweiterung gemeinnütziger Anstalten u. dergl. in ausgiebigstem Maße dienstbar gemacht. Sehr dankenswert ist der Hinweis des Reichsversicherungsamts in einem Runderlaß vom 15. März 1917 auf den Landaufenthalt von Kindern der Stadt- und Industriegebiete: die mit dem Kriege verbundenen Ernährungsschwierigkeiten und die Fürsorge für den Nachwuchs im deutschen Volke legen uns die Berücksichtigung derartiger Anregungen dringend nahe, und die Erfolge, die mit der Unterbringung der Stadtkinder in ländlichen Verhältnissen erzielt wurden, ermutigen trotz mancher Störungen dazu, fortgesetzt auf die Wiederholung der segensreichen Veranstaltungen hinzuwirken. Die Gesamtsumme der von den Versicherungsträgern bis zum Jahresschlusse für gemeinnützige Zwecke aufgewendeten Mittel ist von 1 351 406 317 *M* (1914) über 1 412 068 262 *M* (1915) und 1 434 852 932 *M* (1916) auf 1 492 162 406 *M* gestiegen, wird also inzwischen 1½ Milliarden bereits überschritten haben.

Bei der Rechtsprechung in Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherungssachen ist eine mäßige Zunahme (um 8,59 v. H.) festzustellen, wobei die Altersrentensachen, verursacht durch die Herabsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr, von 57 (1916) auf 158 gestiegen sind. Auch hier ist die gesteigerte Aufarbeitung der Reste im Berichtsjahre (2320 gegen 1959 im Vorjahre, also 18,43 v. H. mehr) durchaus anzuerkennen. Die Erfolgziffern zeigen hier ähnlich wie bei der Unfallversicherung einen fortgesetzten Rückgang für beide Parteigruppen (78,14 v. H. Bestätigungen gegen 80,41 v. H. im Vorjahre).

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung sind 84 Sachen (1916: 109) in 13 Sitzungen des Beschlußsenats erledigt worden. Die Spruchsenate hielten 37 Sitzungen ab und erledigten 209 (1916: 303) Revisionen, während nur 59 (68) ins neue Geschäftsjahr übernommen worden sind.

Abgestufte Teuerungszulagen zum Krankengeld. Von der Verordnung des Bundesrats vom 22. November 1917, die den Krankenkassen gestattete, das Krankengeld bis zu der Höchstgrenze von ¾ des Grundlohnes für Verheiratete und Ledige sowie nach der Kinderzahl abzustufen und Zuschläge zum Krankengelde zumal für die niederen Lohnstufen zu bewilligen, haben sehr viele größere Krankenkassen bereits Gebrauch gemacht. Die Ortskrankenkassen Wiesbaden, Elberfeld und Düsseldorf stufen das Krankengeld nach der Zahl der Kinder ab. Sie zahlen z. B. an Ledige die Hälfte des Grundlohnes als Krankengeld, an Verheiratete mit 1 bis 2 Kindern 60 v. H., an solche mit 3 und 4 Kindern 70 v. H. und an solche mit mehr Kindern 75 v. H. Das Hausgeld (bei Unterbringung des Kranken in ein Krankenhaus) wird in gleicher Weise abgestuft. Andere Krankenkassen gewähren feste Zuschläge zum Krankengeld, so zahlen fast alle Groß-Berliner Kassen seit 1. April 1918 in den zwei niedrigsten Lohnklassen einen Zuschlag von 25 Pf., in den zwei nächstfolgenden Klassen von 20 Pf. täglich, in den höheren Klassen aber nichts. Ähnlich gleichmäßige Zuschläge bestehen in Leipzig, Königsberg, Breslau usw. Die Ortskrankenkasse Halle a. S. hat für die Versicherten, gleichviel in welchen Lohnstufen sie sich befinden, die verheiratet sind oder einen eigenen Hausstand führen, das Krankengeld um täglich 25 Pf., für Verheiratete, die zwei oder mehr Kinder im Alter bis zu 15 Jahren aus ihrem Arbeitsverdienst bisher unterhalten haben, um täglich 50 Pf. erhöht. Die gleichen Zulagen erhalten auch die Wöchnerinnen. Das sind Maßnahmen, die überall Nachfolge finden sollten. Leider fehlt es hieran aber bei vielen Krankenkassen, insbesondere bei den kleineren Kassen, noch ganz, obwohl bei unzureichender Einnahmegebarung auch die Rücklagen der Kassen für diese Zulagenordnung in Anspruch genommen werden dürfen. Es sollten die Arbeitervertreter in den Krankenkassen ihren Einfluß geltend machen, um die unerläßliche Anpassung der Krankenunterstützung an die Teuerung zu bewirken.

Keine Invalidenversicherung der russisch-polnischen Zeitarbeiter. Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 15. März 1918 unterliegen die seit Kriegsausbruch in Deutschland zurückgehaltenen russisch-polnischen Zeitarbeiter auch nach der Kundgebung über die Errichtung eines Königreichs Polen vom 5. November 1916 der Invalidenversicherung nicht. Auch § 1233 RVO., wonach der Bundesrat bestimmen kann, daß Ausländer, denen die Behörde den Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer gestattet hat, versicherungsfrei sind, ist auf sie nicht anzuwenden. — Es bliebe doch zu erwägen, ob Deutschland bei dem voraussichtlich starken Landarbeitermangel der Übergangswirtschaft nicht durch Ausdehnung der Wohltaten der Sozialversicherung auf die russisch-polnischen Arbeiter, die doch nun keineswegs mehr als Zeitarbeiter angesehen werden können, diese dauernd für die deutsche Landwirtschaft zu gewinnen versuchen und zugleich die nach Polen zeitweilig heimkehrenden zu Pionieren des sozialen Versicherungsgedankens im Osten machen sollte.

Die einheitliche Unfallversicherung in den nordischen Staaten bildet den Gegenstand von Besprechungen in Kopenhagen, an denen Vertreter der dänischen, schwedischen und norwegischen Reichsversicherungsanstalten teilnehmen. Es sollen gegenseitige Vereinbarungen über die Arbeiterunfallversicherung ausgearbeitet und Vorbereitungen zum Zusammentritt der vierten nordischen Unfallversicherungskonferenz getroffen werden.

Volksgesundheit.

Die bevölkerungspolitischen Gesetzentwürfe zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und die Maßnahmen gegen die Verhinderung von Geburten (vgl. Sp. 333) sind durch einen dritten am 4. Juli vom Bundesrat gebilligten Gesetzentwurf ergänzt worden. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Entwurfs gehen dahin, daß Eingriffe oder Verfahren zum Zwecke der Beseitigung der Zeugungs- oder Gebärfähigkeit eines anderen oder der Tötung der Frucht einer Schwangeren nur zur Abwendung einer schweren, anders nicht zu beseitigenden Gefahr für Leib oder Leben der behandelten Person zulässig und nur einem staatlich anerkannten (approbierten) Arzte erlaubt sind. In allen anderen Fällen erfolgt schwere Bestrafung.

Die beiden zuerst genannten Gesetzentwürfe werden zurzeit im Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik durchberaten; der dritte Entwurf ist am 6. Juli ohne Erörterung in der Vollversammlung angenommen und gleichfalls dem Ausschuß für Bevölkerungspolitik überwiesen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Kriegsnotgesetze und Militärmaßnahmen zur Wohnungsfürsorge. Der braunschweigische Landtag hat einem von der Regierung eingebrachten Kriegsnotgesetz zur Wohnungsfürsorge zugestimmt.

Die wesentlichen Bestimmungen des neuen Gesetzes geben im Falle einer Wohnungsknappheit der Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde (Stadtmagistrat oder Gemeinderat) das Recht, den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken aufzugeben, leerstehende Wohnungen oder leerstehende Räume (Läden, Speicher u. dgl.), welche bisher zu Wohnzwecken nicht gedient haben, aber ohne Beeinträchtigung der wesentlichen Interessen der Mitbewohner zu einer Wohnung eingerichtet werden können, der Gemeinde zu überlassen zur Vermietung an Familien, die keine Wohnung finden können. Für Veränderungen und Verschlechterungen der Räume ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Eigentümer und sonstigen Beteiligten für die entzogene Nutzung der in Anspruch genommenen Wohnungen oder Räume eine monatlich oder vierteljährlich im voraus zahlbare Entschädigung zu leisten. Dies Notgesetz bleibt bis zwei Jahre nach Beendigung des Kriegszustandes bestehen.

Dies Notgesetz hat insofern grundsätzliche Bedeutung, als hier der in der braunschweigischen Landschaftsordnung gewährleistete Grundsatz der Unverletzlichkeit der Privatrechte durchbrochen ist. Es können also auf Grund dieses Notgesetzes auf dem Gebiete der Wohnungsfrage ähnliche behördliche Eingriffe erfolgen, wie sie auf den Gebieten des Ernährungs- und Bekleidungswesens infolge der Kriegsnöte bereits gang und gäbe sind. Bei den Verhandlungen wurde die auf verschiedenen Seiten vorhandene starke Gegnerschaft gegen das Notgesetz vor allem durch den Hinweis zum Nachgeben gebracht, daß im Falle einer Wohnungsnot die Militärbehörde eingreifen würde, und zwar dann in viel schärferer Weise, als das Gesetz es vorsehe.

In welcher Weise dies Eingreifen der Militärbehörden erfolgen kann, zeigt eine Mitteilung der Breslauer „Volkswacht":

„Heilsberg, 27. Juni. Am 1. Oktober werden 30 Familien in der Stadt ohne Wohnung sein. Eine militärische Kommission wird von Haus zu Haus gehen und dort, wo die nötigen Räume vorhanden sind, den obdachlosen Familien eine Wohnung anweisen."

Anknüpfend an diese Mitteilung tritt die „Volkswacht" dafür ein, daß bei steigendem Wohnungsmangel auch eine Art „Rationierung" der Wohnungen eintreten müsse, genau wie auf dem Gebiete der Ernährungs- und Bekleidungsfürsorge.

Auch durch Verbote von Mietssteigerungen und Mietskündigungen haben verschiedene Generalkommandos bereits auf dem Gebiet der Wohnungsfrage eingegriffen. Kürzlich ist ein solcher Erlaß für den VII. Korpsbezirk Münster, der die rheinisch-westfälischen Industriegebiete umfaßt, ergangen.

Ein Lehrgang für Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wird in der ersten Oktober-Woche in Berlin von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt im Einvernehmen mit dem preußischen Staatskommissar für Wohnungswesen veranstaltet. Der Lehrgang kommt einem Bedürfnis entgegen, da seit Inkrafttreten des Preuß. Wohnungsgesetzes, welches die Errichtung von Wohnungsämtern und Einführung der Wohnungsaufsicht vorschreibt, die Nachfrage nach geeignet vorgebildeten Kräften für diese Aufgaben wachsen wird.

Das vorläufige Programm des Lehrganges umfaßt einen allgemeinen Teil mit Vorträgen über die gegenwärtigen Zustände im Wohnungswesen und ihre Rückwirkung auf die Allgemeinheit, über die Entwicklung des Wohnungswesens mit den ihm innewohnenden Schäden, die Mittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und die Forderungen der Übergangswirtschaft, sowie einen speziellen Teil, der Vorträge über die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Grundlagen der Wohnungsaufsicht in den einzelnen Bundesstaaten, über die Organisation derselben im einzelnen, über die eigentliche Praxis der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege, den Wohnungsnachweis usw. vorsieht. An die Vorträge werden sich Demonstrationen in den Groß-Berliner Wohnungsämtern und Besichtigungen guter, von der gemeinnützigen Bautätigkeit erstellter, sowie als Gegenstück dazu einer Reihe mangelhafter Wohnungen anschließen. Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle der Zentralstelle, Berlin W, Augsburger Str. 61, entgegen.

Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens in Schlesien für Industrie und Landwirtschaft läßt sich das Kriegswirtschaftsamt in Breslau angelegen sein. Es hat Bauberatungs- und Prüfungsstellen eingerichtet und wird für die als notwendig erkannten Bauten auch die Freigabe der Baustoffe beantragen. Es sollen in nächster Zeit in Breslau rund 400 Häuser für Kleinwohnungen zur Errichtung kommen, in Oberschlesien rund 1200 und in Niederschlesien rund 700. Auf der im Herbst innerhalb der Breslauer Messe stattfindenden Ausstellung für Arbeiter- und Kleinwohnungshäuser werden eine Reihe neuartiger schlesischer Wohnhausmuster, darunter auch leicht zu erbauende Blockhäuser, gezeigt werden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Übergangswirtschaft und Textilarbeiter. Von Hermann Jäckel. Denkschrift des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes. Herausgegeben im Auftrage seiner Kommission für Übergangswirtschaft. Berlin 1918.

Die Schrift gibt zunächst eine Darstellung der Textilindustrie im Kriege und der zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Maßnahmen, die Streckung der Vorräte, Förderung der Ersatzstoffindustrie usw. und geht dann zu den Problemen der Übergangswirtschaft über: der Lösung der Bedingungen des Wirtschaftslebens, das Zurückströmen der Arbeiter aus dem Felde, die Verschiebung des weiblichen Arbeitsmarktes, den Austausch der männlichen gegen die weibliche Arbeitskraft, die Unterbringung der Kriegsbeschädigten in fruchtbringende Arbeit, die Regelung der Lohnfrage, die Rohstoffbeschaffung und Umschaltung der Betriebe, die Arbeitslosigkeit usw. Um alle diese Fragen zu lösen, wird ein weitgehendes Eingreifen der Staatsgewalt in bezug auf die Regelung der Produktion, die gesetzliche Festlegung von Mindestlöhnen, die Einführung des Acht- und Neunstundentages, das Verbot der Überarbeit für Arbeiterinnen und Jugendliche, den gesundheitlichen Arbeiterschutz, die Mutterschaftshilfe, die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung gefordert.

In einem zweiten Teil sind umfangreiche Lohnstatistiken zusammengestellt, die den Nachweis erbringen, daß die Arbeitslöhne in der Textilindustrie noch im Januar 1917 auf einem erschreckend niedrigen Niveau standen und in keiner Weise den Teuerungsverhältnissen gerecht wurden. G.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Vor kurzem erschien die **dritte umgearbeitete und erweiterte Auflage** von

Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage.

Von

Dr. Rudolf Eberstadt,

ordentl. Honorarprofessor an der Königl. Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin.

Mit 148 Textabbildungen. Preis: 16 Mark, geb. 19 Mark 50 Pf. (X, 690 S. gr. 8°.) 1917.

Dieses Standardwerk, das sehr schnell zu wohlverdientem Ruf gelangte . . . (Kommunalblatt für Ehrenbeamte 1911.)

Das epochemachende Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage . . . (Technisches Gemeindeblatt 1911.)

Kölnische Zeitung vom 12. Februar 1911: . . . Unter diesen Theoretikern des Wohnungsproblems — im besten Sinne gesagt — hat sich Prof. Dr. Rud. Eberstadt schon lange eine führende Stellung erobert. Sein Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage hat wohl bisher am umfangreichsten und gründlichsten das Wohnungsproblem behandelt und kann auf den Ruhmestitel eines Standardwerkes mit Recht Anspruch machen. . . .

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 1. August 1918. Nummer 44.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber:

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Politik des 4. August.

Noch vermag niemand die geschichtliche Tragweite der Entscheidungen zu ermessen, die in den vier Jahren blutigen Entsetzens, die wir nunmehr durchlebt haben, gefallen sind. Wir ahnen nur die Größe der Zeit, in der wir stehen, und, sofern wir nicht ganz verhärtet oder von des Alltags Sorgen abgestumpft sind, steht uns allenthalben das Bild derer vor Augen, die in endlos angespannter Geduld und Selbstüberwindung für die Heimat wachen und marschieren, kämpfen, leiden und sterben. Ihnen dankbar zu bleiben, scheint uns höchste Pflicht für Volk und Staat. Lebendiger aber denn je brennt an der Schwelle des 5. Kriegsjahres in uns die Gewißheit, daß nur *Taten* der Dank für das, was draußen an der Front geleistet wird, sein können.

Keine Tat ist und bleibt vorerst notwendiger als das *willensstarke Ausharren bis zum Siege* der deutschen Waffen. Noch hoffen fünfundzwanzig Feinde auf unsere Niederlage, unseren Zusammenbruch; noch verhöhnen die feindlichen Staatsmänner, gestützt auf das Vertrauen einsichtsloser Massen, jeden deutschen Versuch, zu einem baldigen Ende des Grauens zu gelangen. So bleibt uns keine Wahl. Die Heimat aber ist der siegenden Kämpfer nur würdig, wenn sie diese Zwangslage klar erkennt und, verantwortungsbewußt gegen künftige Jahrhunderte, ihre Pflicht bis zum Äußersten tut.

Auf der deutschen *Arbeiterschaft* lastet der lange Krieg schwer. Sie hat die meisten Söhne ins Feld geschickt, ist den wirtschaftlichen Wandlungen, die der Krieg gebracht hat, in voller Härte ausgesetzt gewesen, ist in der Lohnentwicklung großenteils weit hinter der Teuerung zurückgeblieben und leidet bei angestrengtester und ausgedehnter körperlicher Arbeit besonders stark unter den Ernährungsnöten. Dennoch kann man, alles in allem, trotz des törichten Januarstreiks, der ihr lediglich geschadet hat, sagen: unsere Arbeiterschaft hat sich glänzend gehalten.

Die letzten Wochen haben hiervon erneutes Zeugnis abgelegt. Trotz kleiner Fleischration, Kartoffelmangels und Brotknappheit ist eine der schwersten politischen Belastungsproben vorübergegangen, ohne daß die Arbeiterschaft sich zu Unbesonnenheiten hätte hinreißen lassen. Es hat sich gezeigt, daß *die Politik des 4. August 1914 noch lebendige Wirklichkeit ist.* Daß die letzten Kriegskredite wiederum von allen Fraktionen des Reichstags, hinter denen nennenswerte Arbeitermassen stehen, bewilligt worden sind, ist das äußere Symbol des in unerschütterlichem Verteidigungswillen geeinten deutschen Volkes.

Gerade die letzte Krise hat den Beweis erbracht, daß die Arbeiterschaft ihre Haltung zum Vaterlande nicht von vermeintlichen Wechselfällen der deutschen Politik abhängig machen will, sondern daß die Bedrohung des Deutschen Reiches durch seine Feinde für sie Grund genug ist, um in treuer Pflichterfüllung alles zu tun, damit sich die Kämpfer siegreich wehren können. Insofern hat die Kreditbewilligung vom Juli 1918 die Entwicklung geradlinig fortgesetzt, die am 4. August 1914 begonnen hatte und die in der Arbeiterschaft nach diesem Tage noch immer ihren Namen trägt. Ohne das Verlangen einer Gegenleistung ist vor vier Jahren das Volk aufgestanden, um den Vernichtungswillen unserer Feinde zu zermalmen, und im gleichen Geiste gibt die deutsche Arbeiterschaft, wiewohl in vielem verstimmt und enttäuscht, dem Vaterlande noch immer, was es braucht. Wir haben bereits bald nach Kriegsausbruch in der Voraussicht der später kommenden Auseinandersetzungen gesagt, daß für die Stellung der Arbeiterschaft im neuen Deutschland nichts gefährlicher sein würde, als wenn sie *einen Tag vor* dem siegreichen Frieden die Politik des 4. August aufgäbe. Es scheint, daß auch die Sozialdemokratie diese einfache Wahrheit erkannt hat.

Nicht wenige gibt es, denen die Haltung der Arbeiter am 4. August 1914 sehr überraschend kam, die aber das Staunen inzwischen längst verlernt haben. Unfähig, die volle politische und volkssittliche Tragweite der denkwürdigen Wendung einigermaßen zu begreifen und einem gütigen Geschicke dankbar zu bleiben, das die Entwicklung der Arbeiterschaft bei Ausbruch des Krieges bereits so weit hatte reifen lassen, haben sie es für recht gehalten, längst wieder zu den alten Waffen gegen die Arbeiter im allgemeinen und die Sozialdemokratie im besonderen zu greifen. Sie wagen es, die Vaterlandsliebe Hunderttausender in Zweifel zu ziehen, legen den begreiflichen Wünschen der Arbeiter gefährliche Motive unter — wie es beim Kampfe um den § 153 geschehen ist und jetzt wieder in den ganz sinnlos hitzigen Auseinandersetzungen über die Arbeitskammern geschieht —, oder sie treiben eine schon nachgerade widerwärtige Hetze gegen die Arbeiter, weil mancher von diesen jetzt einen Lohn verdient, der sich neben den Ein-

künften anderer Gesellschaftsschichten sehen lassen kann. Und vollends die Kleiderabgabe hat viele Stadtbürger, die immer der schikanösesten „restlosen Erfassung“ auf dem Lande das Wort geredet hatten, gegen die Munitionsarbeiter in Harnisch gebracht. Das alles sind sehr bedenkliche und wenig würdige Erscheinungen, aber sie werden, — des sind wir gerade jetzt gewisser denn zuvor —, unsere Arbeiterschaft nicht von dem zielsicher beschrittenen Wege abbringen.

Die Politik des 4. August war nicht auf das do, ut des eingestellt, und die Arbeiterschaft hat den Gedanken, daß sie durch die Aussicht auf Sondervorteile zu ihrer vaterländischen Haltung bewogen worden sei, jederzeit mit berechtigter Entrüstung zurückgewiesen. Dennoch sollte man sich nicht verhehlen, wie sehr der neue Kurs, den Bethmann Hollweg im Einvernehmen mit dem Kaiser im Augenblicke der Kriegsgefahr einzuschlagen begann, den Arbeitern das Ertragen der schweren Kriegslast erleichtert hat. Das Kaiserwort „Ich kenne keine Parteien mehr“ hat nicht nur dem Monarchen auch in Kreisen, die der monarchischen Staatsform theoretisch ablehnend gegenüberstehen, Herzen gewonnen, es hat auch Millionen Deutscher mit der Hoffnung auf die politische Erneuerung des Vaterlandes erfüllt. Bethmanns Reden mit der Innigkeit und Lauterkeit ihres Tones wirkten im gleichen Sinne weiter. Die lange Dauer des Krieges aber zwang dazu, die Reformen bereits vor seiner Beendigung in Angriff zu nehmen, da sich das innere Leben eines Volkskörpers nicht jahrelang in der Erstarrung halten läßt. Blicken wir nun zurück, was bisher an inneren Reformen geleistet worden ist, so läßt sich unmöglich leugnen, daß es nicht genug war, um der Stimmung des Volkes jenen Schwung wiederzugeben, der letztlich niemals mit kleinen und kleinsten Mitteln hervorzurufen ist, sondern der stets nur von einer großzügigen, mit sich fortreißenden Politik ausgeht. Von allen bisherigen Reformen, auch auf sozialpolitischem Gebiete, hatte nur die Aufhebung des § 153 RGO. unmittelbar werbende Kraft. Die große Tat aber, die in den Millionen der minderbemittelten Massen wahrhaft frohe Zuversicht und herrliche Staatsfreudigkeit hätte wecken können, steht noch aus. Zu einer solchen Tat konnte die preußische Wahlrechtsreform werden, wenn die Regierung sie dazu machte. Die Regierung, die sich in dieser Frage willensstark zur Sachwalterin der Zurückgesetzten gemacht hätte, wäre vom Volke bejubelt worden und hätte mit einem Schlage ein Vertrauensverhältnis zwischen sich und den Arbeitern ohne Unterschied der Partei geschaffen, das für die gesamte Politik, ja darüber hinaus für die Auswertung der deutschen Siege, von größtem Einfluß gewesen wäre. Die zaudernde, unfrohe Art, in der die preußische Regierung ihre — in der Sache vielleicht feste — Haltung zum Ausdruck gebracht hat, die schwer erträgliche Ruhe gegenüber den Gegnern der Reform, das Spiel mit „Verständigungs“-Gedanken in einer Sache, die über die sogenannten Sicherungen hinaus unter keinen Umständen ein Kompromiß verträgt, endlich die vorschnelle und kalt bürokratische Dementiererei gegenüber den nur allzu notwendigen Versuchen von Arbeiterführern, den Massen die Regierung als eisern entschlossen zu schildern: — all das hat aus dem, was eine frohe und vertrauensvolle Gabe des Königs hätte werden können, wieder einmal den Siegespreis heißer Parteikämpfe gemacht. Sollte es nicht zu denken geben, wenn das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ von einem „elenden Spiel“ mit der Wahlrechtsreform spricht und verlangt, daß der „frechen Verhöhnung“, die „zum Himmel schreie, mit einemmal kraftvoll ein Ende gemacht“ werde? Ach, wir kennen aus der Entwicklung ungezählter sozialpolitischer Gesetze diese traurige, volksfremde und wahrhaft unpolitische Art, arbeiterfreundliche Gesetze einzuleiten: man läßt sich jedes Entgegenkommen so lange abquälen und abtrotzen, bis von der Freude am Staate, die die Frucht der sozialen Gesetzgebung sein könnte, jeweils auf lange Zeit wenig übrig bleibt und an ihre Stelle im Bewußtsein der Massen zunächst nur der Stolz auf die eigene Kraft tritt.

Das preußische Wahlrecht ist nach Lage der Dinge auch zu einer sozialpolitischen Angelegenheit geworden, an der die „Soziale Praxis“ so wenig vorübergehen kann, wie die Gewerkschafts- und die Arbeitgeberverbandspresse. Auch der Erlaß des Kaisers und Königs vom 7. April 1917 hat die soziale Bedeutung der Wahlreform in vollen Tönen hervorgehoben. Wir haben als sozialpolitisches Organ viele Wünsche rein sozialreformerischer Art für das neue Kriegsjahr, aber wir glauben nicht, daß das gleiche Wahlrecht in Preußen hinter irgendeiner anderen Forderung an Dringlichkeit zurückstehen darf. An jedem einzigen Tag, den die Befreiung des sozialen und des politischen Lebens von der Sorge um das preußische Wahlrecht noch auf sich warten läßt, brennt auf der Seele jedes Empfindungsfähigen das Bewußtsein, daß der Staat gegenüber dem bewährten und tüchtigen Volke in Feld und Heimat noch undankbar ist. Gewiß ist das gleiche Wahlrecht ein karger Dank für die, die jetzt zwischen Aisne und Marne keinem Danke zuliebe für König und Vaterland bluten, — wie lange aber soll selbst dieser bescheidene Dank noch auf sich warten lassen?

Wenn wir am Eingange des 5. Kriegsjahres wieder den 4. August durchleben, der unserem Herzen teuer ist wie ein feierlicher Nationaltag, so wünschen wir denen, die die Verantwortung dafür tragen, daß sie die Kraft finden, rechtzeitig alles zu tun, daß der Geist des 4. August 1914 unserem Volke auch in einer Zeit erhalten bleibt, in der nicht mehr der feindliche Vernichtungswille unsere deutsche Nation von außen her zur Einheit zusammenschweißt. H.

Zur Neuordnung des gewerblichen Arbeitsvertrages.

Von Magistratsrat P. Wölbling-Berlin[1]).

Akkordarbeit.

Die Akkordarbeit ist keine Eigentümlichkeit des gewerblichen Arbeitsvertrages. Ihre Verbreitung ist aber in der gewerblichen Arbeit besonders groß, und ihre Mißstände sind gerade für die gewerblichen Arbeiter besonders fühlbar geworden, z. T. auch für die gewerblichen Arbeitgeber. Es ist auch nicht daran zu denken, daß wir eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches zwecks Regelung der Akkordarbeit erlangen werden, wenngleich dies logisch das Gegebene wäre.

In zwei Gutachten für den 28. Deutschen Juristentag, welche Professor E. Francke, der Herausgeber dieser Zeitschrift, und der Verfasser dieses Artikels im Jahre 1906 erstattet haben, wurden die Mißstände der Akkordarbeit eingehend dargelegt, und der Deutsche Juristentag schloß sich mit außerordentlicher Einmütigkeit dem Verlangen nach gesetzlicher Regelung an, welche die beiden Gutachter damals gefordert hatten[2]). Der Plenarbeschluß des Juristentages in Kiel hat noch heute seine Berechtigung und sei daher im Wortlaut mitgeteilt:

I. Der Deutsche Juristentag ist der Überzeugung, daß eine gesetzliche Regelung des gewerblichen Akkordvertrages notwendig ist, da es diesem für die Industrie wichtigsten Arbeitsvertrag an einer hinreichenden rechtlichen Ordnung fehlt und infolgedessen zahlreiche Arbeitsstreitigkeiten eintreten.

II. Insonderheit hält der Juristentag für erforderlich:
1. die Sicherheit der Akkordvereinbarung und Akkordabrechnung,
2. Bestimmungen über die Pflichten der Parteien bei Ausführung von Akkordarbeiten,
3. die rechtliche Stellung der Zwischenpersonen (Akkordmeister, Akkordanten, Kolonnenführer, Zwischenmeister) zu regeln.

Anknüpfend an diesen Beschluß habe ich dem Verbandstage der Deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Köln im Jahre 1910 und später dem Kongreß der internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie einen eingehenden Gesetzesvorschlag zur Ergänzung der Gewerbeordnung vorgelegt[3]). Noch immer aber ist kein amtlicher Schritt unternommen worden, um diese anerkannt wichtige Frage einer gesetzlichen Lösung entgegen zu führen. Die neu zu errichtenden Arbeitskammern werden daher in der Bearbeitung dieser Frage eine schwierige, aber dankbare Aufgabe finden.

Recht empfindliche Übelstände weist die gegenwärtige Handhabung der Akkordarbeit ohne Zweifel auf, und beide Parteien des Arbeitsvertrages werden von ihnen betroffen.

[1]) Fortsetzung der in Nr. 48 und 49 Jahrg. 25, Nr. 17 und 34 Jahrg. 27 veröffentlichten Aufsätze.

[2]) Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages Bd. I 271 bis 277; Bd. II 188—193; Bd. III 521, 529, 531, 539, 545, 557 ff., 569, 593; „Reichs-Arbeitsblatt“ III., 346 ff.; „Soziale Praxis“ XV Sp. 1241 ff.; „Gew.- u. Kaufm.-Gericht“ XII Sp. 1 ff.; Wölbling, Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag, Berlin 1908, S. 244—267.

[3]) von Schulz, „Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin“, Berlin 1913, S. 29 ff.

Ganz besonders nachteilig ist der Fehler einer angemessenen Regelung für die Heimarbeit. Beide Teile des Arbeitsvertrages müssen es störend empfinden, daß die Vereinbarungen des Akkordvertrages meist ungenau, unvollständig und unklar sind. Dabei fehlt es an einem Gesetz, welches die mangelhaften Abreden ergänzt oder erläutert. Schriftliche Festlegung der Akkordvereinbarung mit der Rechtsfolge, daß der Vertrag mangels der Schriftform als Zeitlohnvertrag zu behandeln ist, würde eine wirksame Sicherung gegen die erwähnten Übelstände bedeuten. Die Arbeitsordnungen versagen in dieser Beziehung meist. Statt einer Klarstellung der Akkordverhältnisse verdunkeln sie sie nur zu oft durch spitzfindige Verklausulierungen, die die Geltendmachung der Rechte aus dem Akkordvertrage erschweren sollen, während die Arbeitsordnungen nach dem Willen des Gesetzgebers gerade den gegenteiligen Zweck haben. Auch die Tarifverträge haben in dieser Hinsicht eine erhebliche Besserung noch nicht gebracht. Sie beschränken sich meist auf die Festsetzung der Lohnhöhe. Für die Verdienstmöglichkeit sind aber viele andere Abreden mindestens ebenso wichtig: die Beschaffenheit des Materials und der Maschinen, die rechtzeitige Lieferung des Materials, die Vermeidung unnützer Ruhepausen, gewisse Nebenarbeiten, Stellung von Hilfskräften.

Nach § 121 GO. haben die Arbeiter den Anordnungen der Arbeitgeber bei Ausführung der Arbeit Folge zu leisten. Der Gedanke der Akkordarbeit ist aber, daß der Arbeiter zu einem höheren Verdienst kommen kann, indem er seine Kraft und Geschicklichkeit nach freiem Ermessen betätigt. Daher erfordert die Akkordarbeit eine Einschränkung des Rechtes des Arbeitgebers aus § 121 GO. bei der Leitung der Akkordarbeit.

Unzweifelhaft spielt der von dem Arbeiter erzielte Erfolg bei der Akkordarbeit eine erhebliche Rolle für die Bemessung des verdienten Lohnes. Nun liegt aber die Leitung der Akkordarbeit dem Arbeitgeber ob, und mit gewissen gesetzlich festzulegenden Einschränkungen muß dies auch künftig der Fall sein. Der Arbeitgeber liefert auch meist Zeichnungen, Modelle, Material, Monteure, Hilfsarbeiter nach seinem Ermessen. Dadurch wird der Erfolg wesentlich mit bedingt und nicht nur durch die Tätigkeit des Arbeiters. Deswegen kann seine Haftung für den Erfolg auch nur eine beschränkte sein, und man kann nicht sagen: „wo kein Erfolg, da auch kein Lohn!" Die Arbeiter verlangen deshalb bei der Akkordarbeit in allen Fällen einen Mindestlohn für die geleistete Arbeitszeit, die aber wiederum bei der Akkordarbeit vielfach gar nicht oder doch nicht in dem Maße kontrolliert wird, wie bei der Zeitlohnarbeit. Auch diese Frage, die auch mit der Leistung von Abschlagzahlungen zusammenhängt, ist eine lohnende Aufgabe für den Gesetzgeber. Mit Rücksicht auf die lohnbemessende Eigenschaft des Erfolges hat der Arbeiter ein Interesse an der alsbaldigen Prüfung dieses Erfolges. Eigentlich sollte auch dem Arbeitgeber daran gelegen sein. Gleichwohl wird in dieser Hinsicht zum Schaden des gewerblichen Friedens viel gesündigt, und auch dieses Übel muß nach Möglichkeit abgestellt werden.

Eine ganz außerordentliche Bedeutung gewinnen die Lohnsicherungsbestimmungen bei der Akkordarbeit [4]). Dies wird den Beteiligten meist nicht genügend klar, und die vielen Verstöße gegen diese Bestimmungen, sowie ihre noch zahlreicheren Umgehungen, die Vereinbarungen, die, wenn auch nicht geradezu rechtswidrig, doch gegen den Geist der Lohnsicherung verstoßen, werden zum mindesten von dem einen Vertragsteil nicht als Rechtsverletzung empfunden. Das ist aber ein Schaden, namentlich für die gesunde und der gewerblichen Erzeugung wie dem Arbeitsverdienst so vorteilhafte und von außerordentlich vielen Arbeitern so begehrte Akkordarbeit. Die Lohnsicherung muß daher den Bedürfnissen der Akkordarbeit entsprechend geregelt werden. Damit wird dem Kampf gegen die Akkordarbeit viel Boden entzogen. Die auf den Zeitlohn zugeschnittenen Kündigungsbestimmungen passen nicht für die Akkordarbeit und geben daher zu vielen Rechtsstreitigkeiten Anlaß. Auch hier kann der Gesetzgeber helfend eingreifen, indem er zugleich auch Regeln für die Lohnbemessung im Falle der Entlassung eines Arbeiters vor Vollendung seiner Akkordarbeit aufzustellen haben wird. Grundsätzlich sollte, um die leider immer noch im Schwunge befindlichen Pressionen zwecks Minderung des Akkordlohnes zu beseitigen, die Zahlung des Lohnes Zug um Zug gegen Abnahme der Arbeit erfolgen. Abweichungen mögen besonderer Vereinbarung oder der Arbeitsordnung vorbehalten bleiben.

Einen Gegenstand allgemeiner Klagen bilden die gemeinsamen Akkorde, die Gruppenakkorde und Kolonnenverträge. Über ihre rechtliche Natur waren sich bisher nicht nur die Parteien, sondern ebenso sehr die Juristen im Unklaren. In der Rechtswissenschaft, die sich in den letzten Jahren mit der Frage eingehender beschäftigt hat, ist man jetzt glücklicherweise zu einer gewissen Einigung, und zwar auf den von mir immer vertretenen Standpunkt gekommen, daß wir es bei dem Kolonnenvertrag mit einem Gesellschaftsverhältnis zu tun haben [5]). Die Bestimmungen des BGB. über die Gesellschaft lassen sich aber nicht restlos auf den gewerblichen Gruppenakkord anwenden, da dieses Rechtsverhältnis eine Komplikation des Arbeitsvertrages und des Gesellschaftsvertrages darstellt. Zum mindesten wird der gewerbliche Praktiker mit den Bestimmungen des BGB. nicht zurecht kommen. Hier ist eine besondere gesetzliche Regelung nicht zu umgehen. In meinem oben erörterten Gesetzentwurf habe ich mich hinsichtlich des Kolonnenakkords auf das Allernotwendigste beschränkt. Dahin gehören Bestimmungen über das Recht der Arbeiter bei der Zusammensetzung der Kolonne, über die Gemeinsamkeit der Lohnforderung und ihre Verteilung und die Stellung des Kolonnenführers, namentlich dann, wenn er scheinbar ein selbständiger Unternehmer ist.

Während meine Vorschläge im allgemeinen nachgiebiger Natur sind, so daß es den Parteien unbenommen ist, durch freie Vereinbarung den Akkordvertrag so zu gestalten, wie es am besten der Sachlage entspricht, glaube ich eine zwingende Bestimmung nicht entbehren zu können: Kolonnengedinge, bei denen die Berechnung des Anteils der am gemeinsamen Lohn beteiligten Arbeiter unmöglich ist, müssen für nichtig erklärt werden. Damit wird ein arger Mißbrauch getroffen, der leider nicht selten in Arbeitsordnungen festgelegt wird. Eine weitere zwingende Bestimmung, die aber nicht den Inhalt der zu treffenden Akkordabreden betrifft, ist die, daß die Arbeitsordnungen gewisse Bestimmungen über die Akkordarbeit enthalten müssen.

Der Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens ist meines Erachtens der geeignete Zeitpunkt, um an die Regelung der Akkordarbeit heranzugehen. Die Härte eines Eingriffs wird unter diesen Umständen weniger schwer empfunden werden, da schließlich doch eine Neuordnung der Betriebe in vieler Beziehung Platz greifen wird. Ich glaube, daß meine Vorschläge derart sind, daß einerseits die Produktion durchaus geschont, andererseits aber eine Reihe berechtigter Wünsche der Arbeiter befriedigt werden. Für den Wiederaufbau des Arbeitsverhältnisses nach dem Kriege, der sich nicht ohne Reibung vollziehen wird, wird aber durch die Regelung der Akkordarbeit ein Streitpunkt ausgeschaltet, der schon in früheren Zeiten Gegenstand manches heftigen Kampfes gewesen ist.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes Jg. XVII Nr. 3—5, ausgegeben am 3. Juli 1918, liefert einen Beweis, daß die Sozialpolitik durch den Krieg nicht aufgehalten, sondern im Gegenteil in verschiedenen Staaten gerade infolge des Krieges starke neue Anregungen erhalten hat. Das vorliegende Heft ist als Textheft erschienen und bringt den Wortlaut wichtiger Arbeiterschutzgesetze aus Bulgarien, Frankreich, Großbritannien, Norwegen, Schweden, Niederlande. Manche dieser Gesetze stützen sich auf ältere Vorarbeiten, andere aber sind direkt auf den Einfluß des Krieges zurückzuführen, so z. B. das Getreideerzeugungsgesetz von 1917 für Großbritannien und Irland, das hauptsächlich die landwirtschaftliche Lohnfrage regelt, oder die französischen Gesetze betr. Einrichtung von Stillstuben in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben, sowie Bekämpfung der öffentlichen Trunksucht. Wir behalten uns vor, einige dieser bedeutungsvollen Fortschritte auf dem Gebiet der Sozialpolitik gesondert zu behandeln. (Siehe auf Sp. 685).

[4]) Vergl. hierzu meine Schrift: Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag Seite 181—190, ferner meine Ausführungen „Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin" 1913, S. 16—29.

[5]) Vergl. Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag Seite 191 bis 266; Ihrig, Rechtsfragen beim Gruppenakkordvertrage, München-Leipzig 1916; Appel, Die rechtliche Stellung der Zwischenpersonen, 1916.

Dem laufenden Jahrgang ist diesmal ein umfangreiches Sonderheft (176 S.) beigegeben, welches die gesamte aus den Jahren 1911 und 1913 stammende nationale Versicherungsgesetzgebung für Großbritannien und Irland in deutscher Übersetzung enthält.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zwei bevölkerungspolitische Gesetzentwürfe in Preußen.

Dem Schutz der Jugend, insbesondere dem Schutz der am meisten gefährdeten unehelichen Kinder, sollen zwei neue Gesetze dienen, die dem Preußischen Abgeordnetenhaus im Juli zugegangen sind: ein Jugendfürsorgegesetz und eine Ergänzung zu den preußischen Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, wodurch die Ausdehnung des Arbeitszwanges auf uneheliche Väter, die sich ihrer Unterhaltspflicht entziehen, vorgesehen wird.

Das Jugendfürsorgegesetz verpflichtet jeden Stadt- und Landkreis zur Errichtung eines Jugendamtes. Größere Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können eigene Jugendämter errichten. Man will hierdurch die etwa vorhandenen Einrichtungen erhalten, doch ist für die Errichtung eigener Jugendämter die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich, um schwache, wenig lebensfähige Gründungen zu verhindern. Das Jugendamt wird künftig zugleich den Gemeindewaisenrat bilden. Jetzt besteht ein Gemeindewaisenrat für jeden Ortsbezirk. Das Amt wird oft nur ehrenamtlich im Nebenamt verwaltet und kann daher nicht mit der nötigen Sorgfalt ausgeübt werden. Durch das neue Gesetz bekommt der Gemeindewaisenrat einen größeren Bezirk. Das Jugendamt wirkt als Behörde, die Anstellung besoldeter Geschäftsführer ist vorgesehen, die sich dann also den sonst nur nebenbei erledigten Geschäften des Gemeindewaisenrats mit voller beruflicher Hingabe widmen können.

Außer den Aufgaben des Gemeindewaisenrats weist der Entwurf den Jugendämtern noch folgende Aufgaben zu: Überwachung und Schutz der gefährdeten Minderjährigen; Ausübung der Berufsvormundschaft über uneheliche Kinder; Einleitung und Ausführung der Fürsorgeerziehung; Beaufsichtigung des Haltekinderwesens; Unterstützung der Justizbehörden bei der Strafrechtspflege gegenüber Minderjährigen. Für alle diese Aufgaben ist enges Zusammenarbeiten mit den staatlichen und kommunalen Behörden vorgesehen, sowie enges Zusammenarbeiten mit der freien Liebestätigkeit. Vor allem soll auf ein zweckentsprechendes Ineinandergreifen der gesamten Säuglings-, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge hingearbeitet werden.

Dem Jugendamt sollen als Mitglieder kraft ihres Amtes angehören der Kreisschulinspektor, der Kreisarzt, je ein Geistlicher der evangelischen und der katholischen Kirche. Als ehrenamtliche Mitglieder sollen in der Regel nicht mehr als 12 in der Jugendfürsorge erfahrene und bewährte Männer und Frauen zugezogen werden. Hierbei sollen Ärzte, Lehrer, Geistliche, Vertreter der Jugendfürsorge-Vereine, sowie Vertreter der „in dem Bezirke des Jugendamtes besonders vertretenen Berufsstände" berücksichtigt werden. Hoffentlich denkt man bei der Erfüllung dieser letzten Vorschrift vor allem daran, die Arbeiterschaft möglichst stark zur Mitwirkung heranzuziehen.

Als Jugendamt können unter Umständen auch Schuldeputationen oder Wohlfahrtsdeputationen bestellt werden, sofern sie sich in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise aus dem oben genannten Personenkreis ergänzen. Ferner kann das Jugendamt zur Erledigung bestimmter Aufgaben besondere Ausschüsse wählen. Es kann ferner alle oder einzelne Aufgaben, insbesondere die Geschäfte des Gemeindewaisenrates für örtlich abzugrenzende Teile seines Bezirks besonderen Abteilungen oder einzelnen Personen übertragen. Zur Unterstützung des Jugendamtes und der Berufsvormundschaft sind geeignete Personen, darunter auch Frauen, insbesondere Schwestern, Fürsorgerinnen, Hebammen u. a. als Waisenpfleger zu bestellen. Auf enges Zusammenarbeiten zwischen dem Jugendamt und dem Vormundschaftsgericht wird Wert gelegt.

Der Gesetzentwurf regelt weiterhin im einzelnen die Frage der Berufsvormundschaft, die künftig im Umkreis der Jugendämter obligatorisch für alle Unehelichen wird, ferner die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung, die Überwachung des Haltekinderwesens, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger. Hierbei finden sich einige wichtige, grundsätzliche Neuerungen.

Für das Haltekinderwesen sollen an Stelle der bisherigen mannigfachen, teilweise voneinander abweichenden örtlichen Polizeivorschriften einheitliche Überwachungsgrundsätze durchgeführt und auf eine einwandfreie, gesetzliche Grundlage gestellt werden. Der Entwurf hält an dem bisherigen Konzessionssystem fest, daß alle, die Haltekinder aufnehmen wollen, dazu einer behördlichen Genehmigung bedürfen. Haltekinder im Sinne des Gesetzes sind fremde Kinder unter 7 Jahren, die bei unehelicher Geburt gegen oder ohne Entgelt, bei ehelicher Geburt gegen Entgelt in Kost und Pflege genommen werden. Bisher waren nur Pflegestellen mit Entgelt beaufsichtigt; neu ist, daß bei unehelichen Kindern jetzt auch die freien Pflegeplätze beaufsichtigt werden sollen. Man will hierdurch diejenigen Fälle treffen, wo uneheliche Kinder etwa bei Großeltern untergebracht sind, aber von den Großeltern nur als Dokument der Schande der Tochter angesehen und dementsprechend behandelt werden. Auch diese unschuldig leidenden Kinder sollen künftig besser geschützt werden.

Wichtig für das Vorwärtskommen der unbemittelten, hilfsbedürftigen Minderjährigen ist ferner die Bestimmung, daß die verpflichteten Armenverbände bei unehelichen Minderjährigen auch Aufwendungen für die Erziehung und die Vorbildung zu einem Beruf machen können. Bisher war die gesetzliche Armenunterstützung nur auf die Notdurft beschränkt und umfaßte nicht die Fürsorge für Unterricht und Ausbildung. Die Pflicht zur Unterstützung hilfsbedürftiger unehelicher Minderjähriger wird durch das neue Gesetz den größeren, leistungsfähigen Landarmenverbänden (bisher nur dem Ortsarmenverband) auferlegt, die auf diesem Gebiet in enger Verbindung mit den Jugendämtern zu wirken haben. Künftig können also begabten unehelichen Minderjährigen die Mittel zu besserer Schulung, zur Handwerkslehre usw. gegeben werden; der Landarmenverband kann sich zwei Drittel der Unkosten vom zuständigen Ortsarmenverband ersetzen lassen. — So erfreulich dieser Schutz der unehelichen Kinder ist, der den Begabten den Aufstieg ermöglichen soll, so begreift man nicht recht, warum er nicht auch begabten ehelichen Kindern zugute kommen soll, deren Eltern nicht imstande sind, ihnen bessere Schulbildung, längere Lehrzeit oder ähnliche Wege zum besseren Fortkommen zu verschaffen? Mindestens den Kindern von Witwen oder erwerbsbeschränkten Vätern sollte doch dasselbe Recht zugebilligt werden!

Den erhöhten Schutz der unehelichen Kinder bezweckt auch der Entwurf über den Arbeitszwang für uneheliche Väter. Seit dem 1. Oktober 1912 sind die preußischen Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz dahin erweitert worden, daß Personen, die ihren Unterhaltspflichten gegenüber der Ehefrau und den ehelichen Kindern unter 16 Jahren in böswilliger Weise nicht nachkommen, sondern sie der öffentlichen Armenpflege überlassen, auf Antrag des zuständigen Armenverbandes in einer Arbeitsanstalt mit Arbeitszwang untergebracht werden können. Nach der jetzt vorliegenden kurzen Novelle kann dieser Arbeitszwang „auf den Vater eines unehelichen Kindes sinngemäße Anwendung finden, wenn er seine Vaterschaft nach § 1718 BGB. anerkannt hat oder seine Unterhaltungspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist." Allerdings wird diese Bestimmung zur stärkeren Heranziehung des unehelichen Vaters bei verheirateten Männern insofern abgeschwächt, daß die Unterbringung in einem Arbeitshaus nicht erfolgen darf, wenn daraus erhebliche Härten oder Nachteile für die Ehefrau oder die ehelichen Kinder entstehen. Doch ist es immerhin ein Fortschritt, daß wenigstens die unverheirateten unehelichen Väter stärker zur Unterhaltungspflicht herangezogen werden können. Den Behörden, namentlich also den künftigen Jugendämtern und den Berufsvormündern, ist damit ein Mittel in die Hand gegeben, den mancherlei „Schiebungen" entgegenzutreten, mit denen sich die unehelichen Väter oft zu drücken pflegen.

Mit dem Jugendfürsorgegesetz ist bei tatkräftiger und zugleich warmherziger Durchführung eine Handhabe gegeben, nicht nur die unehelichen, sondern auch die sonst gefährdeten Kinder zu schützen. Mit Recht wird in der Begründung zu dem Gesetz betont:

„In einer Zeit, in der der blutigste Krieg aller Zeiten gewaltige Lücken in unsere Volkskraft gerissen hat und in der wir einen auffallenden Rückgang der Geburten zu beklagen haben, wird das Leben jedes Geborenen doppelt wertvoll und seine Erhaltung zu einer der brennendsten Aufgaben. Dazu tritt das Problem der Verwilderung der Jugend, das der Krieg in den Vordergrund gerückt hat. . . . Zweifellos wird nach beendetem Kriege mit der Rückkehr der Väter in das Haus mancher Mißstand gebessert werden. Aber in vielen

Fällen kann mit einer solchen Rückkehr leider nicht gerechnet werden, und in anderen wird die Einwirkung des Hauses allein nicht ausreichen, um wieder Wandel zu schaffen. Es wird einer verdoppelten Arbeit aller hierzu berufenen Behörden und Kreise, denen das Wohl der Jugend am Herzen liegt, bedürfen, um die Schäden zu heilen, die der Krieg unter unserer Jugend verursacht hat."

Hoffentlich finden sich überall in Stadt und Land die Menschen, die den zu schaffenden Organisationen der Jugendfürsorge das rechte Leben und die rechte Wirkung zu geben vermögen. E. L.

Die Lohnregelung in der Kaligesetznovelle. Der Reichstag hat am 12. Juli auf Drängen der Kaliunternehmer und der Kalibergbauarbeiter wiederum eine Abänderung der Preise und Lohnsätze für den Kalibergbau vorgenommen, die seit dem Gesetz vom 28. Mai 1910 an gewisse Normen gebunden sind. Nachdem seit Kriegsausbruch die Preise schon dreimal erhöht worden sind, zumal der gewinnbringende Auslandsabsatz weggefallen war, hat die anhaltende Steigerung der Gestehungskosten jetzt eine vierte Heraufsetzung der Preise nötig gemacht, um den Werkbesitzern die gesetzlich vorgeschriebene Zahlung auskömmlicher Arbeitslöhne zu ermöglichen. Die zuletzt gezahlten Löhne einschließlich der Teuerungszulagen, die zwar einschließlich der Knappschaftsausgaben 71,43 v. H. der Betriebsaufwendungen gegenüber 48,6 v. H. im Jahre 1913 ausmachten, genügten gegenüber der Teuerung nicht mehr. Forderungen der Arbeiter auf Zulagenerhöhung wiesen Werkbesitzer und Schlichtungsstellen meist mit der Begründung ab, daß die Löhne einschließlich der Teuerungszulagen innerhalb der gebundenen Grenzen sich nur bewegen dürften, die nach dieser Ansicht also Höchstlöhne bedeuteten. Bei den Reichstagsberatungen über die Kalinovelle wurde dieser Auslegung der Schlichtungsausschüsse scharf als mit dem Willen des Gesetzgebers, der ja mit seinen sozialen Sicherungen im Kaligesetz gerade Mindestnormen schaffen wollte, unvereinbar widersprochen. Auch der Regierungsvertreter schloß sich diesem Widerspruch an. Die ursprünglich in der jetzigen vierten Novelle vorgesehene Reihe von neuen Teuerungsvorlagen ist im Ausschuß des Reichstags noch weiter erhöht worden und beträgt nunmehr für erwachsene (16690 Köpfe) 3 M. die Schicht (gegen 1 M. bisher), für (2336) Arbeiterinnen 2 M. (bisher 0.75 M.) und für (1343) Jugendliche 1,50 M. (0,50 M. bisher). Außerdem wurden 6 M. Kindergeld monatlich für jedes Arbeiterkind unter 15 Jahren bewilligt. Schließlich hat der Reichstag das Gesetz im § 20a gegenüber der Haltung von 1910 noch durch Einbeziehung der Beamtenverhältnisse erweitert. Allen Werkangestellten bis zu 6000 M. ist für die Dauer der während des Krieges erfolgten Kalipreiserhöhungen eine Teuerungszulage von 40 v. H. ihrer Geldbezüge zu gewähren. Die Dienstgehälter über 6000 M. sind auf 8400 M. zu erhöhen. Eine Kürzung der Beteiligungsziffern für ein Kaliwerk tritt auch dann ein, wenn die Teuerungszulagen den Angestellten nicht in der vorgeschriebenen Höhe gezahlt werden. Die Kaligesetznovelle bringt den Arbeitern eine sehr wesentliche Aufbesserung ihrer Einkommensverhältnisse. Wie weit das Auskommen dadurch verbessert wird, wird von der weiteren Preisbildung für Lebensmittel vor allem abhängen.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Teuerungszulagen zu den Kriegsbeschädigtenrenten werden laut Verfügung des preußischen Kriegsministeriums seit dem 1. Juli 1918 allen Versorgungsberechtigten widerruflich gewährt, bei denen eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50 v. H. vorliegt, und zwar in folgenden abgestuften Beträgen:

bei 50 bis 60 v. H.	Erwerbsunfähigkeit	120 ℳ	Zulage	jährlich,
„ 61 „ 70 v. H.	„	180 „	„	„
„ 71 „ 80 v. H.	„	240 „	„	„
„ 81 „ 90 v. H.	„	300 „	„	„
„ 91 „ 99 v. H.	„	360 „	„	„
„ 100 v. H.	„	432 „	„	„ .

Das unablässige Verlangen der sozialpolitischen Organisationen, das im Reichstag vielfachen Widerhall gefunden hat, hat also nunmehr auch bei den zuständigen fiskalischen Verwaltungsstellen Erfolg erzielt.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Bergarbeiterforderungen (Sp. 634) haben inzwischen wenigstens zu Besprechungen für einzelne Reviere geführt, ohne daß allerdings bisher greifbare Erfolge vorlägen. So sind Bergarbeiter vom preußischen Handelsminister empfangen worden und haben dann ebenda in einer Konferenz mit einigen Oberbergräten verhandelt, namentlich über Löhne in Schlesien und im Braunkohlenbergbau. Verhandlungen der Bergarbeitervertreter mit dem Vizekanzler und dem Kriegsamt bezogen sich hauptsächlich auf die oberschlesische Bewegung, die wegen Schichtabstrichen und Kartoffelmangels zum Streik geführt hatte. Ferner wurden die Einschränkungen des Versammlungsrechts im Bereich des Generalkommandos des 6. Armeekorps (Schlesien) im Kriegsministerium vorgebracht. Die Ruhrbergarbeiter warten auf ihre Lohneingabe vom 25. Juni an den Zechenverband von dorther immer noch auf Antwort. Dagegen hat der stellvertretende Kommandierende General des 7. Armeekorps, v. Gayl, die Vorstandsvertreter der vier Bergarbeiterverbände zusammen mit zwei Vertretern des Oberbergamts Dortmund am 13. Juli zu einer Aussprache eingeladen; die Arbeitervertreter brachten hier viel Belege zur Lohn- und Lebensmittelfrage vor, die dem preußischen Handelsminister auch übermittelt werden sollen.

Eisenbahnerstreik in der Ukraine. Am 15. Juli brach an zwei wichtigen Knotenpunkten, Korosten und Kiew, ohne vorherige Ankündigung ein Eisenbahnerstreik aus. Nach Mitteilungen der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 26. Juli soll dieser Streik keine antideutsche Spitze haben — an zahlreichen Orten haben sich die Streikenden sogar ausdrücklich bereit erklärt, deutsche und österreichische Militärtransporte zu fahren —, sondern sich lediglich gegen die ukrainische Regierung richten.

Die Forderungen der Streikenden sind teils wirtschaftlicher, teils politischer Art. Die rein wirtschaftlichen Forderungen betreffen: Pünktlichere Zahlung der Löhne und Gehälter, Verbesserung und Verbilligung der Lebensmittelversorgung der Eisenbahnbediensteten und Auszahlung der unter der verflossenen Regierung unbezahlt gebliebenen Gehälter für März und April, welche die jetzige Regierung bei dem großen Mangel an Geldzeichen zur Zeit in bar nicht auszahlen kann und daher in Gestalt von Sparkassenbüchern auszahlen wird. Die politischen Forderungen sind in erster Linie die Anerkennung der bisherigen politischen Organisationen und deren Mitbestimmungsrecht in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, während die Regierung den Eisenbahnverbänden nur die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen gestatten will. Weiter fordern die Streikenden die Aufrechterhaltung des 6- und 8-Stunden-Tages unter Ausschluß jeder Akkordarbeit und die unverkürzte Beibehaltung der hohen Löhne und Gehälter aus der Bolschewistenzeit.

Die ukrainische Regierung hat sich bereit erklärt, die wirtschaftlichen Forderungen soweit wie möglich zu erfüllen, lehnt dagegen die politischen Forderungen ab. Wie aus der Ukraine gemeldet wird, steht die offizielle Eisenbahnerorganisation dem Streik vollständig fern, die Bewegung wird vielmehr von einem geheimen Komitee geleitet. Die Arbeitsniederlegung ist nicht allgemein, sondern es streiken nur die Werkstättenarbeiter, ein starker Teil der Zugförderungs- und Begleitpersonale und die Telegraphisten der größeren Zugbildungsstationen. Die Betriebsbeamten, das Strecken- und Verwaltungspersonal arbeiten weiter. Da aber die streikende Minderheit mit terroristischen Mitteln arbeitet, so war die Hemmung des Betriebs dennoch sehr stark.

Die ukrainische Regierung geht scharf gegen die Streikenden vor, sie hat das frühere russische Gesetz betreffend Streikverbot in gemeinnützigen Betrieben und Staatsanstalten wieder in Kraft gesetzt und kann auf Grund dieses Gesetzes gegen die Streikenden mit Gefängnisstrafen vorgehen und sie haftbar machen für Schäden, die Eisenbahnzügen zugefügt werden. Von seiten der deutschen und österreichisch-ungarischen Behörden ist neben einem erhöhten Bahnschutz gegen etwaige Anschläge ein militärischer Schutz der Arbeitswilligen und militärische Hilfeleistung im Betriebsdienste eingetreten. Durch diese Maßnahmen ist es gelungen, auf sämtlichen Strecken einen wenigstens den dringendsten Bedürfnissen genügenden regelmäßigen Betrieb wiederherzustellen.

Munitionsarbeiterstreik in England. Aus Holland, Schweden und Norwegen kommen Nachrichten von einer umfangreichen Streikbewegung in der englischen Munitionsindustrie. Bis zum 26. Juli sollte die Bewegung gegen 150 000 Mann umfassen, davon 80 000 in Birmingham, 12 000 in Coventry, 10 000 in Manchester.

Der Streik ist durch das sog. „Embargo" des Munitionsministers entstanden. Diese Maßnahme bezweckt, die verfügbaren, geschulten Arbeiter planmäßig auf die für die Rüstungsindustrie arbeitenden Werke zu verteilen; die Regierung stellt dies als unumgängliche Zwangsrationierung der Arbeitskräfte dar. Diese Maßnahmen führten zunächst in Coventry zum Streik. Einigungsverhandlungen, die von der Regierung eingeleitet wurden, führten bisher zu keinem Ergebnis, da die Regierung das „Embargo"-System nicht aufgeben will. Um auf die Arbeiter zu wirken, wurde — anscheinend auf Veranlassung der Regierung — in Coventry vom Verbande entlassener Soldaten eine Massenversammlung einberufen, wobei Kriegsinvalide in zündenden Reden die Arbeiter beschworen, in dieser kritischen Zeit in der Herstellung der Munition keine Unterbrechung eintreten zu lassen.

Die Regierung drohte als Gegenmaßregel an, alle Reklamationen von Arbeitern aufzuheben und sie an die Front zu schicken. Die Gewerkschaften scheinen auf Seite der Regierung zu stehen und die Notwendigkeit des Embargo-Systems anzuerkennen. Nach den letzten Nachrichten war bereits ein Abflauen des Streiks eingetreten. In Coventry, dem Ausbruchsort des Streiks, ist die Arbeit wieder aufgenommen.

Lohnbewegung in den Londoner Häfen. Um einem drohenden Streik vorzubeugen, ist eine allgemeine Lohnbewegung durchgeführt worden. Statt des Kriegszuschlages, der für die meisten Arbeiter 18 Schilling wöchentlich betrug, erhalten sie eine Lohnerhöhung von 15 Schilling. Diese Zulage ist zwar geringer als die bisherige, soll aber dafür auch nach Kriegsende fortbestehen bleiben. Außerdem ist für die Kriegszeit ein besonderer Zuschuß von vorläufig 7½ Schilling gewährt worden. Auch die Angehörigen der Handelsmarine erhalten eine Erhöhung ihrer Bezüge, obgleich ein Streik bei ihnen nicht zu befürchten war, da sie unter den Kriegsgesetzen stehen. Die Londoner Reeder haben als Anerkennung für das heldenmütige Betragen der Besatzung jedem einzelnen ein Monats-Extra-Gehalt bewilligt.

Wie aus holländischen Nachrichten zu entnehmen ist, soll auch im englischen Flugzeugbau eine Streikbewegung im Gange sein, die bereits gegen 20 000 Mann umfaßt.

Der größte Streik der Schweiz, also nennt die „Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung" den Ausstand, der seit dem 28. Juni die drei Hauptbetriebe der Winterthurer Maschinenbauindustrie: Gebr. Sulzer, Rieter & Co. und Schweiz. Lokomotiv- und Maschinenfabrik erfaßt hat. Allerdings handelt es sich nur um 6000 Mann, doch ist das die größte Zahl von Streikenden, die je in einer Schweizer Stadt (abgesehen von politischen Streiks) gezählt wurden. Auch für den nichtschweizer Beobachter sind die Streikursachen, die mit der Lohnfrage zusammenhängen, bemerkenswert. Die Löhne in der Winterthurer Maschinenbauindustrie, die während des Konjunkturenrückganges 1914/15 nicht herabgesetzt wurden, stiegen 1916 und 1917 erheblich. Gebr. Sulzer berechnen die durchschnittliche Lohnsteigerung gegenüber der Vorkriegszeit auf mindestens 70 %; ein Handlanger (mit drei Kindern) verdient heute 1290 Fr. mehr als 1914, ein gelernter Berufsarbeiter 1330 Fr. mehr. Demgegenüber steht aber, wie von den Arbeitgebern nicht bestritten wird, eine noch stärkere Verteuerung der Lebenshaltung und besonders der Nahrungsmittel, so daß die Auskommensbilanz des Arbeiters empfindlich gestört ist. Weitere Lohnerhöhungen aber, wie sie die Arbeiter fordern, glaubt die Schweizer Maschinenbauindustrie nicht ertragen zu können. Sie hat sich in die Vervielfachung der Rohstoffpreise schicken müssen, ob sie sich mit der Weiterung des Lohnkontos, des größten Produktionskostenfaktors, abfinden kann, ist die Frage, die durch den Streik ihre Lösung finden soll.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Entschlossenheit der Gewerkschaften zur Vaterlandsverteidigung tritt in einer Betrachtung des „Correspondenzblattes der Generalkommission" zum Beginn des 5. Kriegsjahres in bemerkenswerter Klarheit zutage. Das Zentralorgan der freien Gewerkschaften hebt den Friedenswillen der deutschen Arbeiter hervor, an dem diese unbedingt festhalten werden. Es erwartet aber die entscheidende Wendung von der Abkehr der Feinde von ihren unvernünftigen Vernichtungszielen. Ein schönes Zeichen berechtigten deutschen Selbst- und Kraftbewußtseins ist die folgende Stelle des Aufsatzes:

„Die Friedenssehnsucht nimmt uns gefangen. Aber nicht um die Hoffnungen im Lager der Gegner zu erfüllen, die des naiven Glaubens sind, unser Volk würde verräterisch im eigenen Lande die Geschäfte derjenigen besorgen, die bereit sind, uns ihre militärische Macht fühlen zu lassen. Wenn ihr Arbeiter im Ausland glaubt, daß wir zu diesem verräterischen Streich fähig wären, so irrt ihr euch, und ihr dürft weder auf diese Hoffnung euren Sieg aufbauen, noch wird der Friede mit Deutschland jemals so geschlossen werden. Ihr werdet nicht triumphieren über ein Volk, das moralisch für immer gerichtet wäre, wenn es einer aus aller Welt zusammengeholten Soldateska die deutschen Lande, unser Heim und unsere Familie preisgeben würde. Was wir in Fleiß und rastlosem Streben aufgebaut haben, gehört auch uns, der deutschen Arbeiterschaft. Mit der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands ist die Stellung der Arbeiterschaft eng verknüpft. Ihr könnt uns nicht mit euren asiatischen, afrikanischen Horden eine freiere, politische Entfaltung bringen."

Auch das ist wieder ein Beleg dafür, daß die „Politik des 4. August" in der deutschen Arbeiterschaft noch immer lebendig ist. (Vergl. Leitaufsatz!)

Die freigewerkschaftlichen Ortskartelle 1917 werden in der „Statistischen Beilage" Nr. 1 des „Korrespondenzbl. der Generalkommission" behandelt. Die Zahl der berichtenden Kartelle ist weiter zurückgegangen. Den Höchststand von berichtenden Kartellen weist von allen Berichtsjahren das Jahr 1913 mit 771 Kartellen auf. Im Jahre 1914 dagegen wurden nur 578 Kartelle gezählt, 1915 sanken sie auf 524 und 1916 auf 469 Kartelle. Den 453 an der Statistik beteiligten Kartellen waren am Schlusse des Jahres 1917 zusammen 5433 Ortsvereine, die insgesamt 1 053 402 Mitglieder zählten, angeschlossen. Gegen das Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme von rund 216 000 Mitgliedern. Die Art der Tätigkeit der Kartelle hat sich unter dem Kriegszustand stark geändert. Der agitatorischen Betätigung der Gewerkschaften sind enge Grenzen gezogen; es fehlt auch an geschulten Kräften. Die wertvollsten Einrichtungen der Kartelle sind die 111 Arbeitersekretariate. Das Bestehen von Rechtsauskunftsstellen wurde von 122 Kartellen berichtet. Hohe Kosten verursachen die Gewerkschaftshäuser, die in der Statistik von 1917 mit 69 vorhanden sind; 41 davon befinden sich auf eigenem Grundstück. Von den an der Statistik beteiligten Kartellen besitzen 342 Bibliotheken und 82 unterhalten Lesezimmer. Bildungsausschüsse bestehen an 240, Jugendkommissionen an 214 Orten. Die 430 Kartelle, die über Kassenverhältnisse berichten, hatten zusammen eine Einnahme von ℳ 1 044 453, eine Ausgabe von ℳ 1 046 215. Die Kassenbestände beliefen sich am Schlusse des Jahres auf ℳ 387 816.

Die Entwickelung der Christlichen Gewerkschaften im Kriege hat sich sehr günstig gestaltet. Generalsekretär Stegerwald, M. d. H., hat in einem Vortrage, den er in Berlin über die Stellung der Arbeiterschaft zu den staatlichen Umwälzungen der Gegenwart hielt, erwähnt, daß die Christlichen Gewerkschaften bei Kriegsausbruch 350 000 Mitglieder hatten. Diese Zahl sank infolge der Einberufungen usw. allmählich auf 150 000, um dann zunächst wieder auf 179 000 und 288 000 und schließlich letzthin auf 350 000 zu steigen. Da nun etwa 100 000 alte Mitglieder noch im Felde stehen, so ist zu erwarten, daß die Christlichen Gewerkschaften weit stärker aus dem Kriege hervorgehen werden, als sie vor seinem Ausbruch waren.

Die britischen Arbeiter gegen die Gewerkschaftsinternationale. Die General Federation of Labour gehört der gewerkschaftlichen Internationale an, deren Sekretär der deutsche Gewerkschaftsführer Legien in Berlin ist. Der britische Gewerkschaftskongreß ist dieser Internationale nicht angeschlossen. Jetzt haben sich, Meldungen des „Algemeen Handelsblad" und der „Times" zufolge, 15 britische Gewerkschaftsverbände, darunter solche der Metallarbeiter, Eisenbahner und Transportarbeiter — die Bergleute waren nur zufällig unvertreten — entschlossen, dem Parlamentarischen Komitee des Gewerkschaftskongresses, das die Verbände eingeladen hatte, eine internationale Abteilung anzugliedern, die gewissermaßen den Gedanken des „Völkerbundes unter Ausschluß der Mittelmächte" auf die Gewerkschaftsbewegung übertragen darstellen soll. Diese neue Internationale, an deren Vorbereitung ein Unterausschuß von 11 Personen arbeitet, setzt sich folgende Entwicklungsziele:

1. Errichtung eines internationalen statistischen und Auskunftsbureaus zum Zwecke der Sammlung und Registrierung allgemeiner Nachrichten für den Gebrauch der Gewerkschaften, die dem Britischen Gewerkschaftskongreß angeschlossen sind.
2. Entwicklung enger Beziehungen zwischen der Gewerkschaftsbewegung Großbritanniens und der der Dominions, der alliierten und neutralen Länder und der Vereinigten Staaten.
3. Eheste Einberufung einer internationalen Konferenz der alliierten, neutralen, kolonialen und amerikanischen Vertreter zum Zwecke der Formulierung einer gewerkschaftlichen internationalen Politik für die Zeit des Krieges und nach dem Kriege.
4. Erwägung der Frage, ob es praktisch ist, Arbeiter-Botschaften in den verschiedenen Ländern zu ernennen, die als Agenten und Korrespondenten der internationalen Gewerkschaftsbewegung die Aufgabe haben sollen, die internationalen Zentralstellen mit den allerneuesten Nachrichten über gewerkschaftliche Tätigkeit und sonstige für die Gewerkschaftswelt wichtigen Nachrichten zu versehen.

Die beteiligten britischen Gewerkschaften haben angeblich 2,5 Millionen Mitglieder, während die geplante neue Internationale etwa 9 Millionen Arbeiter umfassen soll.

Arbeiterschutz.

Erweiterung des Arbeiterinnen- und Wöchnerinnenschutzes in Frankreich.

Ein Rundschreiben des Rüstungsministers an die Leiter der Artillerie- und Pulverwerkstätten vom 1. Juli 1917 sucht auf einen größeren gesundheitlichen Schutz der in den Kriegsbetrieben arbeitenden Frauen hinzuwirken. Die Ähnlichkeit mit den deutschen Zuständen und die Übereinstimmung der französischen Anordnungen mit den Bestrebungen der beim Kriegsamt geschaffenen

Frauenarbeitsstellen tritt deutlich hervor. Der Minister leitet die ausführlichen, ins Einzelne gehenden Bestimmungen mit einigen allgemeinen Betrachtungen ein, die wir teilweise wörtlich wiedergeben, weil die ernste Mahnung betr. den Schutz der weiblichen Arbeitskraft auch für Deutschland gar nicht eindringlich genug immer und immer wieder wiederholt werden kann:

„Die weibliche Arbeitskraft hat sich unter dem unausweichlichen Zwang des Krieges einen beträchtlichen Platz in den Staatsbetrieben errungen; diese ausgedehnte Verwendung von Frauen wäre geeignet, gerechtfertigte Befürchtungen wachzurufen, wenn sie nicht mit ernsthaften Garantien umgeben würde. Wollte man selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen über die weibliche Arbeitskraft verfügen, so hieße das einen schweren Irrtum begehen, dessen Folgen furchtbar sein könnten. Das Landesinteresse verlangt im Gegenteil, daß die weibliche Arbeitskraft vernünftig und mit großer Behutsamkeit nutzbar gemacht werde; denn sie stellt eine Zukunftsreserve dar, die unversehrt erhalten bleiben soll. Die zu diesem Behufe zu treffenden Maßnahmen dürfen die Erzeugung in keiner Weise hindern; es ist wiederholt festgestellt worden, daß jede Verbesserung der Arbeitsbedingungen sich in Gestalt eines besseren Ertrages geltend macht."

Der Minister verweist dann auf frühere Erlasse, die gleichfalls dem Schutz der Frauenarbeit dienen sollten, und die durch die neuen Bestimmungen wiederholt und ergänzt werden. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit soll möglichst 10 Stunden nicht überschreiten, für ununterbrochenen Betrieb wird die 8-Stunden-Schicht empfohlen. Von der Nachtarbeit der Frauen könne im Kriege zwar nicht ganz abgesehen werden, doch sollen junge Mädchen unter 18 Jahren nicht dazu verwendet werden und weibliche Personen im Alter zwischen 18 und 21 Jahren nur dann, wenn körperliche Eignung und die Familienverhältnisse es gestatten. Der wöchentliche volle Ruhetag soll allen Frauen gewährleistet werden. Mit besonderem Schutz wird die Frau als Schwangere, Wöchnerin und Stillende umgeben.

Die Schwangerschaft gibt Anspruch auf Wechsel der Beschäftigung, um zu schwere und besonders gesundheitsgefährliche Arbeiten zu vermeiden. Überstunden und Nachtarbeit sind für Schwangere verboten, die 8-Stunden-Schicht, womöglich Halbtagsschicht wird empfohlen. — Die Wöchnerinnenruhe beträgt mindestens 4 Wochen vor und 4 Wochen nach der Entbindung, bei krankhaften Zuständen noch länger. Die Frauen in den staatlichen Munitionsbetrieben sollen in allen Fragen der Frauenhygiene durch einen Arzt oder eine unter Aufsicht des Arztes stehende Hebamme beraten werden. — Die stillenden Mütter sind ähnlich wie die Schwangeren vor Überarbeitung zu schützen, Stillräume, Krippen und Kleinkinderbewahranstalten sollen geschaffen werden, den Frauen ist ausreichende Zeit zum Stillen zu geben, ohne daß ihnen eine Lohneinbuße daraus erwachsen darf.

Für die stillenden Mütter ist übrigens nicht nur in der Munitionsindustrie auf dem Verordnungswege ein Schutz geschaffen worden, sondern ein Gesetz vom 5. August 1917 über das Stillen der Mütter bezieht sich auf alle gewerblichen und kaufmännischen Betriebe. Das neue Gesetz ist eine Ergänzung zu dem allgemeinen französischen Arbeitsgesetz. Es schreibt vor, daß den Müttern das Recht gegeben werden muß, ihre Kinder im Betrieb zu stillen. Außer den sonstigen gesetzlichen Pausen sind ihnen dafür zwei Pausen von je 30 Minuten zu gewähren. Betrieben, die mehr als 100 Frauen über 15 Jahren beschäftigen, kann die Einrichtung besonderer Stillräume innerhalb oder in der Nähe der Betriebe aufgegeben werden. Über die gesundheitliche Ausgestaltung der Stillräume und deren geeignete Überwachung werden noch nähere Bestimmungen nach Anhören des im Kriege gebildeten „oberen Ausschusses zum Schutze des ersten Kindesalters" erlassen werden.

Auch das Gesetz über die geldliche Unterstützung der Wöchnerinnen während der gesetzlichen Ruhezeit vom 17. Juni 1913 ist durch ein Gesetz vom 2. Dezember 1917 erweitert worden. Nach diesem Gesetz hat jede Frau französischer Staatsangehörigkeit, welche ohne ausreichende Mittel ist, während der Ruhezeit Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, und zwar dürfen hierbei die zeitweiligen Mittel, welche den Frauen etwa aus der Zugehörigkeit zu einer freiwilligen Versicherungsgesellschaft oder Mutterschaftskasse zufallen, nicht in Anrechnung gebracht werden, so daß also die versicherte Frau einen doppelten geldlichen Schutz genießt.

E. L.

Genossenschaftswesen.

Der Reichsverband deutscher Konsumvereine (Sitz Cöln) hat sich gut entwickelt. 1908 waren in ihm erst 48 Vereine mit 28 450 Mitgliedern zusammengefaßt; der Gesamtumsatz betrug 9,7 Millionen Mark. Vor dem Kriege, 1913, wurde eine Mitgliederzahl von 143 444 in 159 Vereinen erreicht; der Gesamtumsatz betrug damals 53 Millionen Mark. Im Verlaufe des Krieges hat sich diese kräftige Entwicklung durchaus fortgesetzt. 1917 wurde eine Vereinszahl von 249, ein Mitgliederbestand von 308 865, ein Gesamtumsatz von 71 892 461 gemeldet, nachdem der Umsatz im eigenen Geschäft, sowie derjenige der Großeinkaufsgesellschaft im Vorjahre sogar um 8½ Millionen höher gewesen waren. Am 14. und 15. Juli fand in Essen die Jahresversammlung des Reichsverbandes statt. Verbandsdirektor Schlack behandelte „Die künftige Verbrauchsgüterwirtschaft und die Konsumgenossenschaftsbewegung". Er meinte, die Zwangswirtschaft sei für die Kriegszeit und eine kurze Übergangszeit notwendig, ohne sie hätten wir den Krieg längst verloren. Eine schrittweise Umgestaltung sei jedoch dringend notwendig. Anordnung, Aufsicht und Kontrolle den Behörden; Warenbewirtschaftung dem genossenschaftlichen und privaten Handel, — dieses Ziel müsse angestrebt werden. Die Konsumgenossenschaften und ihre Groß-Einkaufs-Zentralen müßten in die Kriegs- und Übergangswirtschaft eingegliedert werden. Eine entsprechende Entschließung fand Annahme. Braun (Cöln) sprach über „Die Organisation der Geldwirtschaft der Verbraucher" und schlug die Gründung einer Genossenschaftsbank der Arbeiter- und Angestelltenverbände vor, — ein Gedanke, den auch Stegerwald bereits verfochten hat. Ferner wurde neben inneren Verbandsangelegenheiten noch die Bildungsarbeit des Reichsverbands in der Friedenszeit behandelt. Der Tagung wohnten Oberbürgermeister Luther und zahlreiche andere sozialpolitisch interessierte Persönlichkeiten bei.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Wohlfahrtsschule der Stadt Cöln, Ausbildungsanstalt für soziale Frauenberufe, die seit Ostern 1914 besteht, wird infolge der außerordentlichen Nachfrage nach gut geschulten Sozialbeamtinnen im Oktober dieses Jahres ihren 3. Parallelkursus eröffnen. Die Wohlfahrtsschule der Stadt Cöln verlangt unter ihren Aufnahmebedingungen ein staatliches Pflegeexamen, wozu die Krankenpflegeschule und Säuglingspflegeschule der Stadt Cöln ebenfalls Gelegenheit bieten. Sehr erwünscht bei der Vielgestaltigkeit der Stellungen, die an die Absolventinnen herantreten, in einzelnen Fällen sogar direkt erforderlich, ist eine weitergehende Vorbildung in Hauswirtschaft oder Landwirtschaft oder in einem Lehrberuf. Für alle diese Berufe bietet die Cölner Wohlfahrtsschule eine abschließende Schulung nach der sozialhygienischen, sozialrechtlichen und sozialpädagogischen Seite. Die Anmeldungen für den nächsten Kursus werden bis zum 15. August von der Leiterin der Wohlfahrtsschule, Fräulein Dr. Lauer, Cöln, Stadthaus, entgegengenommen. Daselbst nähere Auskünfte, Prospekte und Lehrpläne.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Jahrbuch der Arbeiterversicherung. Von Götze-Schindler, 30. Jg. Berlin 1918. Frd. Dümmlers Verlag. Pr. 17 *M*.

Das in 3 Bände eingeteilte Jahrbuch bringt ausführliche, auf die Versicherung bezügliche Statistiken, ferner gibt es einen Einblick in die gesamte Organisation sowohl der Versicherungsbehörden wie der Versicherungsträger mit vollständigem Adressenverzeichnis. Die Reichsversicherungsordnung wird im Wortlaut mitgeteilt; bei den in Betracht kommenden Paragraphen sind wichtige grundsätzliche Entscheidungen der Rechtsprechung beigefügt. Ebenso sind alle während des Krieges zur Reichsversicherungsordnung ergangenen Bundesratsverordnungen und sonstigen Verfügungen mitgeteilt. Das Jahrbuch ist seit Jahren als praktisches Hilfsbuch bewährt.

Die Jugendfürsorge in Württemberg mit besonderer Berücksichtigung der bedingten Begnadigung. Von Landgerichtsrat von Wider. 247 S.

Die Fürsorgeerziehung in Württemberg und die Bedürfnisse der Gegenwart. Von Stadtpfarrer Wüterich. 23 S. Beide Schriften im Verlag des Stuttgarter Jugendsekretariats.

Die erste Schrift stellt eine Sammlung aller seit 1. Januar 1900 bis in die neueste Zeit in Württemberg erschienenen Gesetze, Erlasse, Verfügungen und Verordnungen dar, die sich auf Fürsorgeerziehung, Kostkinderwesen, Strafverfahren gegen Jugendliche, Berufsvormundschaft, Regelung des Lichtspielwesens, Bekämpfung der Schundliteratur usw. beziehen. Zwei Abhandlungen des Verfassers über bedingte Begnadigung sowie über Berufsvormundschaft sind beigegeben. Für alle in Württemberg auf dem Gebiet der Jugendfürsorge arbeitenden Kreise ist das Buch ein gutes Hilfsmittel. Ein übersichtliches Sachverzeichnis erleichtert die Benutzung. — Das zweite kleine Heft ist ein Gut-

achten für die Hausväterkonferenz der evangelischen Erziehungsanstalten Württembergs und behandelt vor allem die Abgrenzung zwischen staatlicher Fürsorge und Vereinstätigkeit.

Die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre. Von Dr. Jakob Hacks, Stadtschulrat. Breslau 1917. Priebatsch. 116 S.

Die volkstümlich gehaltene Schrift stützt sich auf eine vor Jahren erschienene Schrift — die damals stark angegriffen aber auch viel gelobt wurde — von Dr. med. Effertz, Arbeit und Boden, System der politischen Ökonomie. Als Grundlagen der Produktion nimmt Effertz nicht die sonst übliche Dreiteilung Kapital, Arbeit und Boden an, sondern nur Arbeit und Boden. Sein System begegnet sich mit den Lehren der Physiokraten. In der jetzigen Kriegslage, wo Deutschland vom Außenverkehr abgeschnitten ist, und man die Wichtigkeit des heimatlichen Bodens und der heimatlichen Arbeit um so höher einschätzen gelernt hat, wirft die Effertzsche Betrachtungsweise manche wertvollen Schlaglichter auf die heutigen Erscheinungen des Wirtschaftslebens.

Das Geheimnis der deutschen Kraft. Das werktätige Volk Deutschlands und die Kriegsziele unserer Feinde. Von Generalsekretär Richard Greupner. Reichsverlag Hermann Kalkoff, Berlin-Zehlendorf-West. 63 S. 1,20 M.

Aus der Praxis der Rohstoff-Versorgung deutscher Gewerbszweige. Bund der Bezugsvereinigungen deutscher Gewerbezweige. Berlin SW 11, Hafenplatz 5. 79 S. 5 M.

Die Kreis-Entbindungsanstalt und ihre grundlegende Bedeutung für Mutter- und Säuglingsschutz. Ein Beitrag zur Bevölkerungspolitik. Von Dr. Brennecke in Magdeburg. Selbstverlag. In Kommissionsverlag Karl E. Klotz, Magdeburg 1917. 91 S.

Großvorratswirtschaft und Notenbankpolitik. Von Dr. Otto Neurath. Verlag für Fachliteratur G. m. b. H. Berlin-Wien 1918. 16 S. 2 M.

Bericht über die Tätigkeit der Chemischen Untersuchungsanstalt der Stadt Leipzig. 1916. 57 S.

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt**" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Fünfzig Jahre Deutsche Gewerkvereine

(Hirsch-Duncker)

(1868—1918)

Von

Gustav Hartmann

Verbandsvorsitzender

Preis: 80 Pfg.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Alte und Junge über Deutschlands Gegenwart und Zukunft.

Unterhaltungen zwischen Feld und Heimat.

Herausgegeben von

Dr. Richard Ehrenberg,

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Rostock.

(IV, 76 S. gr. 8°.) 1918. **Preis: 2 Mark.**

Inhalt: Zur Einführung. — Realpolitik. Von Dr. Adam Bund (im Felde). — Idealpolitik? Antwort eines Alten. — Nordwest und Südost. Von Macedonius (im Felde). — Nordost und Südwest. Von einem Niedersachsen. — Der Kriegsteilnehmer und sein Staat. Von Dr. Philipp Holsten (im Felde). — Der Kriegsteilnehmer und sein Beruf. Von Prof. Dr. Richard Ehrenberg-Rostock. — Die Sachverständigen. Ein Antisokratikum. Von einem Jungen. — Der gesunde Menschenverstand in der Volksvertretung. Von einem Alten. — Internationale Verständigung und nationales Dasein. Ein Gespräch. — I. Eine „Weltzeitung"? — II. Patriotismus und internationale Verständigung. Von H. Kranichfeld, Konsistorialpräsident a. D. — III. Gemeinbewußtsein der Völker.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen

Heft 1: **Heimarbeit und Lohnfrage.** Drei Vorträge, gehalten von **Anna Schmidt, Gertrud Dyhrenfurth, Alice Salomon.** 1903. Preis: 50 Pf.

Inhalt: 1. Vermag eine freie Organisation der Heimarbeiter eine wesentliche Besserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen? Von Anna Schmidt. — 2. Heimarbeit und Lohnfrage. Von Gertrud Dyhrenfurth. — 3. Heimarbeit und Lohnfrage. Von Alice Salomon. — 4. Resolution.

Heft 2: **Der Anteil der Frau an der deutschen Industrie** nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1907. Vortrag, gehalten auf der zweiten Konferenz zur Förderung des Arbeiterinnenschutzes. Von **Helene Simon.** Mit 13 Tabellen. 1910. Preis: 1 Mark 60 Pf.

Heft 3: **Der Einfluß der gewerblichen Arbeit auf das persönliche Leben der Frau.** Von Dr. **Marie Baum.** — **Der Einfluß der gewerblichen Gifte auf den Organismus der Frau.** Von Dr. med. **Agnes Bluhm.** — **Die Frau in der Gewerbe-Inspektion.** Von **E. Jaffé-Richthofen.** — Drei Vorträge, gehalten auf der zweiten Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen. 1910. Preis: 1 Mark.

Heft 4: **Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Rheinpfalz.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von **Hans Seufert,** Pfarrer in Kork (Baden). Mit 7 Tabellen. 1914. Preis: 6 Mark.

Heft 5: **Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Brandenburg.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von **Elly zu Putlitz.** Mit 4 Abbildungen und 16 Tabellen. 1914. Preis: 10 Mark.

Heft 6: **Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Mecklenburg.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von Dr. **Priester,** Rostock. Mit 10 Tabellen. 1914. Preis: 5 Mark.

Heft 7: **Ergebnisse einer Untersuchung über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft.** Erster Teil: **Die Einwirkung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse auf das Frauenleben.** Auf Grund einer vom ständigen Ausschuß z. F. d. A.-J. veranstalteten Erhebung dargestellt von **Gertrud Dyhrenfurth,** mit Beiträgen von Freiin Elly zu Putlitz, Dr. Rosa Kempf und Elisabeth Boehm-Lamgarben. 1916. Preis: 2 Mark.

Heft 8: **Die Entwicklung der Frauenarbeit in der Metallindustrie.** Vortrag, gehalten auf der dritten Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen am 19. Februar 1914 von Dr. **Elisabeth Altmann-Gottheiner,** Mannheim. 1916. Preis: 30 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

☛ Dieser Nummer ist ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung **Puttkammer & Mühlbrecht,** Berlin, betreffend „**Heyer, Soziale Wohnungsreform**", beigefügt. Wir empfehlen die Beilage geneigter Beachtung. ☚

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 8. August 1918. Nummer 45.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

An das deutsche Volk!

Vier Jahre schweren Kampfes sind dahingegangen, ewig denkwürdiger Taten voll. Für alle Zeiten ist ein Beispiel gegeben, was ein Volk vermag, das für die gerechteste Sache, für die Behauptung seines Daseins, im Felde steht. Dankbar die göttliche Hand verehrend, die gnädig über Deutschland waltete, dürfen wir stolz bekennen, daß wir nicht unwert der gewaltigen Aufgabe erfunden wurden, vor die uns die Vorsehung gestellt hat. Wenn unserm Volke in seinem Kampfe Führer, zum höchsten Vollbringen befähigt, gegeben waren, so hat es täglich in Treue bewährt, daß es verdiente, solche Führer zu haben. Wie hätte die Wehrmacht draußen ihre gewaltigen Taten verrichten können, wenn nicht daheim die gesamte Arbeit auf das Höchstmaß persönlicher Leistung eingestellt worden wäre? Dank gebührt allen, die unter schwierigsten Verhältnissen an den Aufgaben mitwirkten, die dem Staat und der Gemeinde gestellt sind, insbesondere unserer treuen unermüdlichen Beamtenschaft, Dank dem Landmann wie dem Städter, Dank auch den Frauen, auf denen so viel in dieser Kriegszeit lastet.

Das fünfte Kriegsjahr, das jetzt heraufsteigt, wird dem deutschen Volke auch weitere Entbehrungen und Prüfungen nicht ersparen. Aber was auch kommen mag, wir wissen, daß das Härteste hinter uns liegt. Was im Osten durch unsere Waffen erreicht und durch Friedensschlüsse gesichert ist, was im Westen sich vollendet, das gibt uns die feste Gewißheit, daß Deutschland aus diesem Völkersturm, der so manchen mächtigen Stamm zu Boden warf, stark und kraftvoll hervorgehen wird.

An diesem Tage der Erinnerung gedenken wir alle mit Schmerz der schweren Opfer, die dem Vaterlande gebracht werden mußten. Tiefe Lücken sind in unsere Familien gerissen. Das Leid dieses furchtbaren Krieges hat kein deutsches Haus verschont. Die als Knaben in junger Begeisterung die ersten Truppen hinausziehen sahen, stehen heute neben den Vätern und Brüdern selbst als Kämpfer in der Front. Heilige Pflicht gebietet, alles zu tun, daß dieses kostbare Blut nicht unnütz fließt. Nichts ist von uns verabsäumt worden, um den Frieden in die zerstörte Welt zurückzuführen. Noch aber findet im feindlichen Lager die Stimme der Menschlichkeit kein Gehör. So oft wir Worte der Versöhnlichkeit sprachen, schlug uns Hohn und Haß entgegen. Noch wollen die Feinde den Frieden nicht. Ohne Scham besudeln sie mit immer neuen Verleumdungen den reinen deutschen Namen. Immer wieder verkünden ihre Wortführer, daß Deutschland vernichtet werden soll. Darum heißt es weiter kämpfen und wirken, bis die Feinde bereit sind, unser Lebensrecht anzuerkennen, wie wir es gegen ihren übermächtigen Ansturm siegreich verfochten und erstritten haben. Gott mit uns!

Im Felde, den 31. Juli 1918. gez. Wilhelm I. R.

Ein System internationaler Arbeiterschutzgrundsätze.

Das Baseler Büro der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz", das in erster Linie zur Pflege internationaler sozialpolitischer Gedanken berufen ist, hat durch die in allen kriegführenden Ländern auftauchende Forderung nach sozialpolitischen Klauseln in den kommenden internationalen Friedensverträgen erneuten Anlaß erhalten, diesen Bestrebungen seine wissenschaftliche und werbende Pionierarbeit zu widmen. Da das Büro der „I. Vgg. f. g. A." sich von sozialpolitischen Sonderabmachungen zwischen zwei Einzelstaaten im Durchschnitt weniger Gewinn für die Sache des sozialen Fortschritts als von wirklich internationalen Richtlinien in vielseitigen Staatenverträgen verspricht, so erhebt es seine Stimme angesichts der sich nähernden Weltfriedensmöglichkeiten zugunsten einer systematischen Grundlegung des internationalen Arbeiterschutzes im Rahmen eines Weltfriedensvertrages und richtet seinen Ruf an den Schweizer Bundesrat, um diesen Gedankengängen einen kräftigeren politischen Widerhall zu verschaffen. Wir geben aus der Eingabe der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" an das Volkswirtschaftliche Departement des Bundesrates vom 11. Juni 1918 zunächst die Hauptlinien im Wortlaut wieder.

Die „Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" richtet an den h. Bundesrat die Bitte, im Hinblick auf die von ihm gegebenen Erklärungen, für einen künftigen Völkerbund sich einzusetzen, sobald hierzu bei den Weltfriedensverhandlungen Gelegenheit geboten wird, die folgenden Erwägungen und Wünsche im Interesse des internationalen Arbeiterschutzes geltend zu machen:

Die Schweiz ist nicht bloß die Heimat jener internationalen Einrichtungen geworden, welche der Fürsorge für die Verwundeten auf den Schlachtfeldern und der Erleichterung des Geschäftsverkehrs in der ganzen Welt dienen, sie ist auch der Ausgangspunkt und der Sitz jener Bewegung, welche den Schutz der menschlichen Produktivkräfte auf internationaler Grundlage zum

Ziele hat. Die Berner Übereinkommen von 1906, betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen und der Verwendung des giftigen Phosphors in der Zündholzindustrie, sowie die internationalen Vertragsentwürfe von 1913, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter und die Festsetzung einer **10stündigen Arbeitsdauer** für jugendliche Arbeiter und **Frauen** bedeuten große Fortschritte, zumal erfahrungsgemäß solche vielseitigen Verträge für sozial fortgeschrittene Staaten wie die Schweiz die Möglichkeit bieten, ihre eigene nationale Gesetzgebung auszubauen, während bei bloß zweiseitigen Verträgen, vielfach aus politischen Rücksichten, die mit dem Arbeiterschutz nichts zu tun haben, die Rücksichtnahme auf die minder fortgeschrittene Gesetzgebung weit schwerer in die Wagschale fällt. Der Vorstand der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" ist überzeugt, daß die Sektionen der Vereinigung mit ihm einiggehen darin, daß die Berner Verträge von 1906 und die Entwürfe von 1913 wertvolle Ansätze bilden zu einem System der Arbeiterschutzverträge, und daß es von großer Bedeutung wäre, im Weltfriedensvertrag die Staaten gegenseitig zum Ausbau dieses Systems zu verpflichten. Diese Verpflichtungen würden sich beziehen:

1. auf die **Wiederinkraftsetzung** der internationalen Arbeiterschutzverträge von Bern 1906;

2. auf die Inkraftsetzung des Entwurfes über den Schutz der Jugendlichen von 1913, vorbehaltlich seiner Revision durch Kürzungen der 10stündigen Arbeitszeit um die durch die Einführung eines obligatorischen Fortbildungsunterrichtes notwendig werdende Stundenzahl;

3. auf die Ergänzung des voranstehenden Übereinkommens durch ein solches über Kinderschutz, das ein Mindestzulassungsalter von 14 Jahren (nach dem Muster der Schweiz) für alle Industriebetriebe mit mehr als 5 Arbeitern festzusetzen hätte, vorbehaltlich einer durch den Ausbau des Fortbildungswesens notwendigen Erhöhung dieses Zulassungsalters; im Bergbau wäre die Erhöhung des Zulassungsalters für Arbeit unter Tage auf 16 Jahre anzustreben (nach dem Muster der meisten amerikanischen Bergbaustaaten, sowie Hollands, Luxemburgs und Spaniens);

4. auf die Inkraftsetzung des Entwurfes betr. Zehnstundentag der Arbeiterinnen von 1913 und dessen Ergänzung durch Bestimmungen betr. den **Frühsamstagschluß** in industriellen Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern, durch den die Arbeitswoche auf 54 Stunden abgekürzt würde (nach dem Muster Norwegens), und auf Einführung eines achtwöchigen Frauenschutzes vor und nach der Niederkunft (nach dem Muster Deutschlands und in Erweiterung des Art. 69 des eidgenössischen Fabrikgesetzes);

5. auf die Einführung der Achtstundenschicht im Bergbau (nach dem Muster Englands) und in ununterbrochenen Betrieben (wie grundsätzlich nach Art. 53 Abs. 3 des eidgenössischen Fabrikgesetzes), welche nach den Beschlüssen der Internationalen Vereinigung den Gegenstand eines internationalen Übereinkommens hätte bilden sollen, das nach Friedensschluß abschlußreif wäre;

6. den Gegenstand eines besonderen Abkommens sollte die Regelung der Sonntagsruhe, insbesondere die Beseitigung der zahlreichen Ausnahmen von der Sonntagsruhe und der Feiertagsruhe, bilden;

7. zum Schutze gegen industrielle Vergiftungen sollte sich im Anschluß an das Berner Weißphosphorverbot in der Zündholzindustrie von 1906 ein internationales Verbot anderer schädlicher Stoffe, für die sich Ersatzmittel finden, namentlich der Bleiverbindungen, nebst internationalen Verboten der Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und in spezifisch frauengefährlichen Betrieben von Arbeiterinnen, anschließen;

8. für die Arbeiter des internationalen Verkehrs zu Wasser und zu Lande sollten internationale Unfallverhütungsmaßnahmen nach dem Vorbilde der Vereinigten Staaten getroffen werden;

9. der Schutz der Rechtsansprüche der Arbeiter im Auslande gegen ungleiche Behandlung in bezug auf ihre Rentenansprüche auf allen Gebieten der Sozialversicherung ist durch internationale Übereinkommen zu sichern und hierbei für die Neutralisierung der Versicherungsbeiträge ausländischer Arbeiter durch Übertragung ihrer Ansprüche an einen neutralen Staat auch für den Kriegsfall Fürsorge zu tragen;

10. ein besonderes Übereinkommen sollte zur Verhütung internationaler Arbeitskonflikte, zur Regelung des Arbeitsvertragsrechtes abgeschlossen werden. Dieses sollte die Anerkennung des freien Koalitionsrechtes dadurch gewährleisten, daß es wie in der Schweiz die Tarifverträge durch private Sonderverträge für unabdingbar erklärt (Art. 322, 323 des Schweiz. Obl.-Rechts), und daß es die Einführung von Mindestlohnbestimmungen in unterentlohnten Berufen sichert, wie sie nunmehr Australien, England, Frankreich, Norwegen, eine Reihe von Unionsstaaten besitzen und wie sie in Deutschland durch Einführung seitens der Militärbehörden für die Bekleidungsindustrie und in der Schweiz für die Stickerei sich als notwendig erwiesen haben;

11. im Anschluß an die internationale Regelung des Arbeitsvertragsrechtes und durch internationale Abmachungen und Organisationen für den Schutz der auswandernden Arbeiter Bestimmungen zu treffen; die Dauer der Arbeitsverträge kolonialer Kontraktarbeiter ist auf ½ Jahr im Bergbau und höchstens 3 Jahre in der Landwirtschaft einzuschränken, wie dies die Internationale Gesellschaft zum Schutze der Eingeborenenarbeit vorschlägt;

12. der Sicherung des internationalen Arbeiterschutzes wäre durch ein besonderes internationales Übereinkommen gedient, durch welches

1. die Vergleichbarkeit der Berichte der Aufsichtsbeamten über Arbeiterschutz vereinbart würde und
2. die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz als anerkannter Zweckverband für die Durchführung und Förderung des internationalen Arbeiterschutzes bezeichnet und dem von ihr geschaffenen Internationalen Arbeitsamt in Basel die wissenschaftliche Vorbereitung dieses Systems des internationalen Arbeiterschutzes übertragen würde. Hierbei wären seitens der Signatarstaaten jene Mittel zu sichern, die sich auch zum Ausbau des Internationalen Arbeitsamtes zu einer sozialstatistischen Zentral- und Auskunftsstelle als erforderlich erweisen würden.

Jedem dieser Verträge wäre eine Revisionsklausel hinzuzufügen, auf Grund welcher nach Maßgabe der Fortschritte der nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung über das internationale Mindestmaß hinaus alle 6 bis 10 Jahre (wie im dänischen Fabrikgesetz) eine Vertragsrevision vereinbart würde. Diese würde automatisch an die Stelle der im Friedensvertrage niedergelegten Mindestforderungen treten.

Das Büro der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" fügt diesen **Leitforderungen** für das System des internationalen Arbeiterschutzes eine umfängliche, gedankenreiche Begründung bei. Darin entwickelt sie zunächst die sachlichen Notwendigkeiten einer sozialpolitischen Verständigung der Kulturstaaten über gewisse Mindestlebensbedürfnisse ihrer Völker, Notwendigkeiten, die nach Ansicht des Baseler Büros durch den Weltkrieg eine wirtschaftliche Verschärfung und eine innere Vertiefung erfahren haben.

Die Bedeutung eines solchen Systems internationaler Sozialpolitik reicht, wie die Denkschrift ausführt, weit über die Interessen der Arbeiter hinaus. Die Staatsmänner und Sozialpolitiker beider feindlicher Lager treten für sozialpolitische Friedensklauseln aus mehrfachen allgemeinen Gründen ein: In dem nach dem Kriege entbrennenden wirtschaftlichen Wettbewerb der Völker muß Unterbietung durch Arbeiterausbeutung und Lohndruck ausscheiden, sonst entfesselt sich ein Wirtschaftskrieg der Produzenten, der den der Konsumenten unzweifelhaft nach sich zieht. Eine Preisschleuderpolitik, die ein echtes „Dumping" darstellt, würde zu Repressalien führen, denen das internationale Regime der Selbstbeschränkung vorzuziehen ist. Ferner gilt es nach dem Kriege den drohenden Klassenkämpfen durch wirksame internationale Ausgestaltung des Arbeiterschutzes vorzubeugen. Drittens gehört die Gemeinsamkeit der Arbeiterschutzgesetze zu den demokratischen Grundlagen der kommenden internationalen Wirtschaftsordnung, die die Völker wieder einander näher bringen sollen. Also nicht bloß wirtschaftliche, sondern auch inner- und außenpolitische Gründe, und zwar Gründe friedenssichernder Art, sprechen für den internationalen Arbeiterschutz.

Ein bloßer Rüstungsfriede freilich, so führt die Begründung weiter aus, kann den internationalen Arbeiterschutz nicht gewährleisten. Die Opfer und Lasten solchen Friedens würden der durch den Arbeiterschutz erstrebten gesundheitlichen und moralischen Erstarkung der arbeitenden Massen widersprechen. „Ein Rüstungsfriede ist die Fortsetzung des Krieges mit gleichen Mitteln . . . es wäre Humbug, ihre (seiner Anhänger) Geschütze durch soziale Scheinreformen zu maskieren". Nur ein auf die Dauer berechneter Arbeitsfriede kann die Wiedergeburt der Arbeiterschaft aller Länder bringen. Wenn solcher Friedensschluß der Menschheit beschieden wäre, so „würde ein Programm, das auf den raschen Abschluß eines Systems von Arbeiterschutzverträgen hinzielen würde, einen mindestens ebenso wesentlichen Bestandteil des Friedensinstruments bilden, wie die Ankündigung der Neuregelung der Handelsbeziehungen und der finanziellen Verbindlichkeiten. So gut wie in modernen Verfassungen, wie jenen der Schweiz und neuestens Mexikos, der Gesetzgebung der Auftrag erteilt wird, bestimmte Formen der sozialen Gesetzgebung zu verwirklichen, so gut kann in den Rudimenten der Weltverfassung, die eine Weltfriedensurkunde darstellt, für die Weltgesetzgebung eine bestimmte Richtlinie gezogen und durch Aufstellung von angemessenen Übergangsfristen gegen ihre Verschleppung Sorge getragen werden".

Die Denkschrift spricht sodann von den Bürgschaften für die Fortbildung und für die Durchführung des sozialen Völkerrechtes. Sie erblickt sie in der ständigen Mitwirkung und

Wachsamkeit internationaler Organisationen, in der Förderung der vergleichenden Forschung auf dem Gebiete der Sozial-, der Verwaltungswissenschaft, der Hygiene und in der Pflege internationaler Gesinnung und des Gemeinsinns gegenüber den bisher oft vorherrschenden „materiellen Unterjochungstendenzen".

„Vor allem ist an der Unentbehrlichkeit der Mitarbeit internationaler Organisationen an diesem Werke nicht zu zweifeln. Der internationale Arbeiterschutz ist kein Rechtsphantom, das über der Welt materieller Interessen schwebt. Er verlangt ständige Aufsicht und stete Berührung mit dem industriellen Leben, steten Austausch der Erfahrungen, wissenschaftliche und parlamentarische Kontrolle der Interessenkonflikte."

Die Denkschrift verweist auf die befruchtende Wirksamkeit der internationalen Sozialverbände und auf die Triebkräfte und Entstehungsursachen für die internationale Sozialpolitik. Unter dem Eindruck der deutschen Versicherungsgesetze von 1887 bildete sich 1889 das Internationale ständige Komitee für Sozialversicherung. Der Ruhrbergarbeiterstreik von 1889 gab den Anstoß zur Einberufung der Ersten internationalen Arbeiterschutzkonferenz der europäischen Regierungen im Jahre 1890, deren Gedankenerbe 1901 die „Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" antrat. Die allgemeinen Sorgen um die Arbeitslosen riefen die Internationale Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf den Plan. „Es ist einzig die experimentelle Methode, keine besondere Doktrin, die sie (diese Verbände) geschaffen hat und zusammenführt." (Léon Bourgeois.)

Die Denkschrift widmet dann der zweiten Grundlage des internationalen Arbeiterschutzes, „der wissenschaftlichen Erforschung der Arbeitsphänomene" eingehende Betrachtung.

Das Studium der Arbeitsnachfrage, der Ermüdung, des Mindestlohns, der Berufskrankheiten, der Arbeitslosigkeit, des Versicherungswesens, der Arbeitsverwaltung und des Arbeiterschutzes erheischt vergleichbare Grundlagen. Durch dieses Bedürfnis wird in manchen Staaten überhaupt erst das Interesse an der Erforschung des Arbeitsfaktors geweckt, ihre Verwaltungstätigkeit gefördert und das Empfinden der Zugehörigkeit zur Völkerfamilie gesteigert. In dem Augenblicke nun, in dem ein völkerrechtliches Band sich um den Arbeiterschutz der verschiedenen Länder schlingt, ist diese vergleichende Forschung unerläßlicher geworden als je. „Das internationale Mirakel vollzieht sich nicht etwa so, daß ein gemeinsamer Treibriemen auf alle Arbeitsmaschinen der sozialen Gesetzgebung gelegt wird und auf sie die Triebkraft überträgt." Erst das vergleichende Studium der besonderen nationalen Voraussetzungen, der Leistungsfähigkeit, der technischen Entwicklung, der Verwaltungsleistungen, auf dem Gebiet der Sozialhygiene und Sozialversicherung der Einzelstaaten führt zur Erkenntnis internationaler Möglichkeiten. Kleinere Länder können unter Umständen für die Arbeitskultur der Menschheit unendlich mehr leisten als Riesenzentralstaaten. Auf diesem Gebiete gibt es keine Vor- und Zwangsherrschaft, sondern nur eine Arbeitsgemeinschaft, die nicht durch gewaltsame Einmischung, sondern durch Vorbild und Erziehung wirkt.

Das etwa sind die gedanklichen Grundlagen, auf denen die Beschlüsse der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" erwachsen sind. Sie sind bereits, wie die Eingabe des Büros weiter hervorhebt, in die Arbeiterprogramme von Leeds und Bern übergegangen, zu denen die amerikanische Arbeiterschaft den Anstoß gegeben hat. Würde der Inhalt dieser Programme zu völkerrechtlich bindender Bedeutung erhoben, so wären diese Akte allerdings keineswegs vollständig, da erst ein längerer Friedenszustand die Auswirkung dieser Schutzgedanken auch für die Arbeiter der Klein- und Heimbetriebe, des Verkehrs und der Landwirtschaft zeitigen kann. Auch bildet die internationale Regelung des Rechtes der Angestellten noch ein weiteres jungfräuliches Gebiet. Ein weltumfassendes Studium der Normen, die diese wachsende und sich stark wandelnde Klasse bereits berühren, der Versuche, sie an Gewinn und Verwaltung zu beteiligen, hat noch kaum begonnen. Dazu tritt als sozialpolitisches Neuland der internationale Ausbau des sozialen Einigungs- und Schiedsgerichts und Mindestlohnwesens angesichts der drohenden Klassenausstände und Aussperrungen der gewaltig organisierten Heerlager der Arbeitgeber und der Arbeiter beim Zusammenbruch des durch den Krieg aufgeblähten Preis- und Lohngebäudes und beim Eintritt von Arbeitslosenkrisen. Endlich wird die koloniale Arbeiterfrage in Asien, Afrika, Mittel- und Südamerika eine wachsende, auch für die europäische Arbeiterschaft immer bedeutsamere Rolle spielen. Dem Raubbau an den Arbeitskräften in den Urproduktionsgebieten muß ein internationaler Riegel vorgeschoben werden. Je weniger die Stimmen der Menschlichkeit und der religiösen Mission fürs erste nach dem Kriege dort ausrichten werden, um so ratsamer ist die Organisation von Zentren der Sozialforschung und Sozialreform in den Kolonialgebieten zur Stärkung der bestehenden Einrichtungen des Eingeborenenschutzes, zur Berichterstattung über ihre Handhabung und zur Vollendung des internationalen Werkes.

Man erkennt, durch die Vorarbeiten der Berner Verträge, der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" und die neuen Gewerkschaftsprogramme für eine internationale Rechtsordnung der Arbeit sind aussichtsreiche Grundlagen geschaffen, aber die Lösung der Aufgaben steckt noch in den ersten Anfängen. Das Wichtigste bei ihrer Lösung ist, in welchem Geiste, mit welcher Tatkraft sie vollzogen wird. „Der internationale Arbeiterschutz, den man dereinst einer Verschleppungstaktik dienstbar machen wollte, hat sich als Mahner und als Hebel nationaler Reformen erwiesen." Diese Aufgabe der Beschleunigung der notwendigsten aller Übergänge sollte ihm, so läßt die Denkschrift des Baseler Büros der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" ihre Betrachtungen ausklingen, nicht wieder entrissen werden.

„Nach dem Zusammenbruche der alten Interessenpolitik verlangen die neuen Massenideale nach Entwicklungsraum und Pflege. Ein neues hartes Pflichtenleben erheischt mehr Bildungsmöglichkeit, mehr Selbstbetätigung, mehr Zukunftsglauben. Den Nährboden für die Züchtung einer sich über Monopolgewinn, Geschäftsegoismus und Klasseninteresse erhebenden Generation bildet die Sicherung von Gesundheit, Mindestruhe und Mindesteinkommen, wie sie der systematische Ausbau des internationalen Arbeiterschutzes verbürgt."

Es ist ein kühnes Gedankengebäude, das das Büro der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" hier entwirft und den Kulturstaaten durch die Vermittlung des Schweizer Bundesrats zum gemeinsamen Aufbau nach dem Kriege vorschlägt. Es werden viele Widerstände zu überwinden sein und viele Einschränkungen im Grundriß wohl erfolgen, ehe das Werk gelingen wird, aber das ist gewiß: Nach dem Ungeheuerlichen, was der Krieg an Vernichtung und Zerrüttung über die Menschheit gebracht hat, können nur große Gedanken und große Kulturwerke die Menschheit wieder auf einen leidlichen Stand der Gesittung erheben.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Gesetze der russischen Sowjetregierung.

I.

Obgleich bei den revolutionären Zuckungen des russischen Volkskörpers die Dauer des gegenwärtigen politischen und sozialen Verfassungszustandes vielleicht nur kurz zu schätzen ist und die riesenhaften Pläne einer Nationalisierung der Industrie und der Ersetzung des Handels durch staatliche und genossenschaftliche Verteilungswirtschaft überholt sein mögen, ehe sie noch zu Ende gedacht sind, erscheint es doch Pflicht des Chronisten, von einzelnen Akten Bericht zu erstatten, die greifbare sozialpolitische Aufgaben betreffen, welche auch die Gesetzgebung der Verwaltung anderer Staaten bereits praktisch beschäftigt haben. So enthielten die Nachrichten des Allrussischen Exekutivkomitees der Sowjets in den letzten Wochen eine „Verordnung über die Regelung von Tarifverträgen, die Arbeitslohn und Arbeitsbedingungen betreffen" (vom 2. Juli 1918) und „Vorläufige Bestimmungen über Urlaubsgewährung an Arbeiter und Angestellte" (vom 15. Juni), nachdem bereits die „Zeitung der zeitweiligen Arbeiter- und Bauernregierung" am 30. Oktober 1917 ein „Dekret des Rates der Volkskommissare über den achtstündigen Arbeitstag und die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit" veröffentlicht hatte.

Was zunächst das Arbeitszeitdekret anlangt, so umschreibt es den Begriff Arbeitszeit als Arbeitsbereitschaft, im Bergbau einschließlich Ein- und Ausfahrt. Die Arbeitszeit darf 8 Stunden täglich oder 48 Stunden in der Woche (einschließlich Betriebsreinigungsarbeiten) nach Abzug der Pausen nicht überschreiten. Während der Pausen muß der Betrieb, den der Arbeiter frei verlassen darf, stillstehen, soweit nicht technische Notwendigkeiten die Weiterführung des Maschinenganges erfordern. Für Werke mit ununterbrochenem Dreischichtenbetriebe gelten die Vorschriften über eine einstündige Mindestpause in den ersten 6 Arbeitsstunden nicht. Die Gesamtdauer aller Pausen soll in 24 Stunden 2 Stunden nicht übersteigen. Beim Zweischichtenbetrieb kann die Pause auf ½ Stunde für jede Schicht verkürzt werden, sofern nicht gesundheitliche Gründe dagegen sprechen. Während der Nachtzeit (9 bis 6) dürfen Frauen und Jugendliche bis zu 16 Jahren nicht beschäftigt werden. Minderjährige unter 17 Jahren (vom 1. Januar 1920 an auch solche unter 18 Jahren)

dürfen überhaupt nicht beschäftigt werden, unter 18 Jahren nur bis zu 6 Stunden täglich. An den aufgezählten gesetzlichen Festtagen und den Sonntagen fällt die Arbeit aus. Die Sonn- und Feiertagsruhe muß mindestens 42 Stunden betragen, bei Doppel- und Dreischichtenbetrieb wird die Ruhedauer mit den Arbeiterorganisationen vereinbart. Über notwendige Abweichungen in der Arbeitszeit- und Ruheregelung entscheidet die Hauptbehörde für die Angelegenheiten der Fabriken und Bergwerke. Für besonders gesundheitsschädliche Arbeiten erläßt die Hauptbehörde verkürzende Arbeitszeitvorschriften. Arbeiten unter Tage sind für Frauen und Jugendliche verboten. Überstundenarbeit ist nur unter besonderen gesetzlichen Bedingungen zulässig; sie ist für Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren verboten, für Jugendliche bis zu 20 Jahren nur unter besonderen Bedingungen für bestimmte Arbeiten gestattet. Alle Überstundenarbeiten sind besonders zu verzeichnen. Sie sind nur an 50 Tagen im Jahre zulässig und dürfen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen 4 Stunden für den Einzelarbeiter nicht übersteigen. Für Landesverteidigungsarbeiten bleiben die Vorschriften über Überstunden und Arbeitspausen außer Anwendung. Das Gesetz gilt für alle Betriebe und Wirtschaften ohne Unterschied des Umfanges und für alle Lohnarbeiter. Auf Zuwiderhandlungen stehen Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr.

Über die Praxis der Durchführung dieses telegraphisch Ende Oktober 1917 in Kraft gesetzten Arbeitszeitgesetzes liegen uns keine Berichte bisher vor. Das ergänzende **Urlaubsgesetz** vom 15. Juni 1918 besagt:

Alle Arbeiter und Angestellten, die bei einem Arbeitgeber mehr als sechs Monate arbeiten, haben einmal im Jahre Urlaubsanspruch mit Gehaltfortzahlung; er beträgt im Jahre 1918 zwei Wochen. Während des Urlaubs ist bezahlte Arbeit verboten. Die Reihenfolge des Urlaubs wird zwischen dem Arbeitgeber und den Vertretern der Arbeiter und Angestellten des Betriebs vereinbart. Krankenkassenurlaub wird nicht angerechnet. Längere Urlaubsfestsetzungen örtlicher Sowjets werden für 1918 aufgehoben. Sonderurlaube für gesundheitsschädliche Gewerbe kann das Volkskommissariat für Arbeit festsetzen.

(Schluß folgt.)

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Volksernährung im fünften Kriegsjahr

wird sich grundsätzlich in denselben Bahnen bewegen wie bisher, obgleich von verschiedenen Seiten, namentlich vom Bund der Landwirte, Sturm gegen die öffentliche Zwangsgemeinbewirtschaftung der wichtigsten Massennahrungsmittel gelaufen und unter der vom Kammerherrn v. Oldenburg-Januschau am 17. Juli in Danzig ausgegebenen Parole „Raus aus dem Zuchthaus“ wieder einmal für den freien Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, mit Ausnahme vielleicht von Getreide und Vieh, die Werbetrommel gerührt worden ist. Die Knappheit und vielfache Unzulänglichkeit der Versorgungsleistungen der staatlichen Erfassungs- und Verteilungswirtschaft, die sich angeblich von den Gesichtspunkten einer einseitigen Verbraucherpolitik unter Niedrighaltung der Preise leiten läßt und deshalb an allem Übel des Kriegsernährungswesens schuld sein soll, wird als wirksames Beweismittel für die Notwendigkeit einer Abkehr von dem bestehenden System den verstimmten Massen verantwortungslos mit allerlei drastischen Redensarten vorgetragen, obgleich die Wortführer wissen müßten, daß kein neues System die durch den Krieg verursachten Ausfälle der Produktion und der Massenlebensmittelbeschaffung in nennenswertem Maße verringern könnte. Die Preise würden sich allerdings, wie auf der Junitagung der kaufmännischen Genossenschaften von einem Verfechter des freien Handels ausgesprochen wurde, für viele Lebensmittel um weitere 100 v. H. steigern und den Gewinn derer, die etwas zu liefern haben, und die Versorgung derer, die beliebig zahlen können, noch bekömmlicher als unter dem jetzigen Schleichhandelssystem gestalten, aber der Zusammenbruch der Massenversorgung wäre, auch für das in öffentlicher Bewirtschaftung verbleibende Getreide und Fleisch, wegen der Preis- und Profitspannung gegenüber den Absatzverhältnissen für die freien Produkte, die unausbleibliche Folge.

Damit wäre der ernährungswirtschaftliche Zusammenbruch — ganz abgesehen von dem geld- und lohnwirtschaftlichen Verhängnis, das die Preisverdopplung mit sich brächte — überhaupt da. Alles, was zur Produktionsförderung und zur Ermunterung in der Landwirtschaft mit technischen Mitteln und öffentlicher Hilfe, was zur Erleichterung der kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten geschehen kann, muß geschehen, und die vom Kriegsausschuß für die deutsche Landwirtschaft geforderte praktische Heranziehung der landwirtschaftlichen Organisationen für die Erfassung und Ablieferung der rationierten Nahrungsmittel ist vorbehaltlich der Kontrolle durch unabhängige Stellen gutzuheißen. Aber für psychologische Experimente über die Steigerung der Leistungsfähigkeit durch Entfesselung des geldlichen Eigennutzes ist die Lage im fünften Kriegsjahre zu ernst. Diesen Standpunkt haben die verantwortlichen Leiter unserer Kriegsernährungswirtschaft gegenüber allen Anfechtungen und Lockrufen von rechts und von links, die sich in letzter Zeit häuften, gewissenhaft festgehalten, insbesondere auch der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts, v. Waldow, in seiner grundsätzlichen Reichstagsrede vom 6. Juli, in der er die Bilanz unseres letzten Wirtschaftsjahres zog und die Richtlinien für das neue Erntejahr darlegte.

Auch die inzwischen erfolgten Wirtschaftsmaßnahmen lassen keine Abweichung von den bitteren Kriegsnotgrundsätzen erkennen. Im Gegenteil verlangt die durch das Wetter und die Verzögerung der neuen Ernte sowie die Entwicklung der Verhältnisse im Osten verschärfte Versorgungslage zum Teil noch härtere Eingriffe für die Übergangsmonate als bisher. Sobald die durch die Frühdruschprämien teilweise beschleunigten Anlieferungen aus der neuen Getreideernte die Rückkehr zu einer erhöhten Brotkopfmenge und die nicht gleichmäßige Frühkartoffelernte die regelmäßige Kartoffelversorgung der Gemeinden mit einer größeren Wochenmenge (von 7 Pfund statt 1 bis 5 Pfund im Juli) gestatten werden, wird zur Schonung der Milchviehbestände die Sparwirtschaft mit Fleisch verschärft werden. Es ist angekündigt, daß die Mehlkopfmenge vom 19. August an wieder in der alten Höhe von 200 gr geliefert wird, die Brotkopfmenge aber wegen der Knappheit der Streckungsmittel noch nicht in der entsprechenden alten Höhe wird gewährt werden können. Dem steht auf der anderen Seite die Einschaltung sogenannter fleischloser Wochen in gewissen Abständen vom 19. August an gegenüber. Doch soll für das ausfallende Fleisch je nach der Größe der Ortschaften und der Rationen Ersatz in Mehl und Kartoffeln gewährt werden. Für die Obstversorgung der Bevölkerung gestalten sich die Aussichten nach den bisherigen Anzeichen nicht besonders günstig, da die zu erwartende knappe Ernte zum größten Teil für den Heeresbedarf und für die Marmeladenherstellung, die im letzten Wirtschaftsjahr ausreichend und — verglichen mit dem Kriegsmuselend früherer Jahre — gut gelungen war, gebraucht werden wird. Die Sicherstellung des Brotaufstrichs erscheint der Reichsstelle für Obst und Gemüse noch wichtiger als die auf jeden Fall wieder sehr ungleichmäßige Frischobstversorgung der Bevölkerung. Die ganze Herbsternte wird mit Ausnahme des Edelobstes der Zwangserfassung unterliegen. An der Aufstellung von dreifach (nach der Güte) gestaffelten Höchstpreisen hat die Reichsstelle für Obst und Gemüse festgehalten, obgleich die Erfahrungen der Vorjahre bewiesen haben, daß man Fallobst nur zu Tafel- oder Edelobstpreisen im Kleinhandel erhalten kann. Wenn hier sich die Stadtverwaltungen nicht endlich entschlossen zu städtischen Verkaufseinrichtungen aufraffen, wird dasselbe Leidlied wieder erklingen! Fast restlos wird die Zwangserfassung des Herbstgemüses sein, das durch öffentliche Lieferungsverträge des Heeres, der Gemeindeverbände und der Großverbraucher so stark in Anspruch genommen werden wird, daß für den freien Verkehr wenig übrigbleiben dürfte. Im Jahre 1917 wurden 60 000 Lieferungsverträge über 360 000 Morgen Gemüse abgeschlossen (darunter 20 000 Verträge über 140 000 Morgen Kohlrüben). In diesem Jahre sind außer über Kohlrüben schon 90 000 Verträge über 520 000 Morgen Gemüse zustandegekommen, d. h. mehr als das Doppelte gegen das Vorjahr.

In der Kartoffelversorgung bleibt es nach der Bundesratsverordnung vom 2. Juli bei dem öffentlichen Bewirtschaftungs- und Belieferungsverfahren des letzten Jahres, das sich nach dem Jammer der früheren Kriegsjahre zum ersten Male leidlich bewährte, wenn es auch infolge der statistischen Täuschungen und der mangelnden Haltbarkeit der Kartoffeln noch nicht den glatten Übergang zum nächsten Erntejahr vollbracht hat. Die Preisgebarung für die Herbstkartoffeln ist noch nicht endgültig geregelt. Einer weiteren Verteuerung dieses Massennährmittels neben dem verteuerten Brot stehen bei der Überlastung der breiten Volksschichten, die in einem Notschrei des Dachdeckerverbandes dieser Tage wieder erschütternden Ausdruck gefunden hat, schwerste Bedenken entgegen. Es würde, wenn man etwa die Kartoffeln durch Preissteigerung vor der

wieder sträflich wachsenden Verfütterung (namentlich auch bei der zum Teil vervielfachten und sehr gewinnbringenden ungeregelten Kleintierhaltung) bewahren will, da notfalls die Gewährung größerer Reichszuschüsse zu erwägen sein.

Soziale Zustände.

Zur Entlohnungsfrage im Gastwirtsgewerbe wird uns geschrieben:

Die vor kurzem gegründete „Arbeitsgemeinschaft der gastwirtschaftlichen Angestellten-Verbände“ hat als eine ihrer dringendsten und wichtigsten Aufgaben die Bearbeitung der Entlohnungsfrage erachtet und diese bereits in ihrer Sitzung vom 28. Juli behandelt. Wie die Dinge im Gastwirtsgewerbe liegen, konnte bei der Erörterung der Entlohnung an der Frage des Trinkgeldsystems nicht vorbeigegangen werden. Zieht doch das Bedienungspersonal seine Haupteinnahme aus dem Trinkgeld; der meist sehr niedrig bemessene feste Lohn spielt hier eine untergeordnete Rolle.

Nun haben sich in letzter Zeit auf seiten der Arbeitgeber Strömungen bemerkbar gemacht, die den Wunsch nach Beseitigung des Trinkgeldes erkennen lassen. Namentlich sind es die Hotelbesitzer, die aus Gründen des Ansehens und des guten Rufes des Gewerbes gern aus der Trinkgeldmisere heraus möchten. Einer vom deutschen Hotelbesitzer-Verband eingesetzten Kommission ist die Aufgabe zugewiesen worden, einen gangbaren Weg für die Abschaffung der Trinkgelder zu finden. Innerhalb dieser Kreise sind zwei verschiedene Richtungen vertreten. Die eine sucht eine Art „Ablösung“ des Trinkgeldes herbeizuführen, wie sie bereits in einer Anzahl Hotels, namentlich in den christlichen Hospizen eingeführt ist (vergl. Heft 49 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform“). Bei diesem System wird dem Gast ein bestimmter prozentualer Zuschlag zur Rechnung an Stelle der früheren Trinkgelder berechnet. Die auf diese Weise eingegangenen Gelder werden nach einem bestimmten Schlüssel unter die Angestellten verteilt; die Annahme von Trinkgeld ist dem Personal verboten. Von der anderen Seite wird dieses System als ungeeignet erachtet, die Lösung der Trinkgeldfrage vielmehr nur in der festen Entlohnung der Angestellten durch den Unternehmer erblickt.

Die gleichen Strömungen sind in Gehilfenkreisen vorhanden. Hier ist es vor allem die Besorgnis, daß die feste Entlohnung ungenügend sein werde, die einen Teil der Gehilfen noch für die „Ablösung“ eintreten läßt. In der letzten Zeit mehren sich aber die Stimmen, die für eine gänzliche Beseitigung des Trinkgeldes eintreten. Vor allem sind es die im Felde stehenden Berufsangehörigen, die sich an der Diskussion in der Fachpresse beteiligen und eine Hebung des sozialen Niveaus nur in der gänzlichen Beseitigung der Trinkgeldwirtschaft erblicken.

In der vorerwähnten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ist denn auch unter allen beteiligten Verbänden eine Übereinstimmung dahingehend erzielt worden, daß bei den in Aussicht stehenden Verhandlungen mit den Arbeitgebern eine feste, auskömmliche Entlohnung zu fordern ist. Unter der Voraussetzung, daß diese wirklich auskömmlich bemessen wird, sind die Gehilfenverbände für gänzliche Beseitigung des Trinkgeldes und erklären sich auch bereit, an der Durchführung des Trinkgeldverbots mitzuwirken. In festen Löhnen, die neben dem Trinkgeld hergehen, vermag die Arbeitsgemeinschaft auch kaum keinen Fortschritt auf dem Wege der Trinkgeldbeseitigung zu erblicken, wenn diese Löhne von Zeit zu Zeit erhöht werden. Diese Erhöhung würde wahrscheinlich immer nur die mittlerweile eingetretene Geldentwertung ausgleichen, damit aber das Trinkgeld nicht ausschalten können. Ebenso herrschte Einstimmigkeit darüber, daß die Arbeitsgemeinschaft die Lohnforderungen des Verbandes der Köche zu unterstützen habe und daß alle Abgaben der Angestellten an den Unternehmer für Geschäftsunkosten (für Bruch, Aufräumungsarbeiten usw.) beseitigt werden müßten. Hierzu müsse die Hilfe der Gesetzgebung in Anspruch genommen werden, wenn die Arbeitgeberverbände in diesem Punkte versagen sollten.

Es ist im Interesse des Ansehens des ganzen Gastwirtsgewerbes zu wünschen, daß die Bemühungen der organisierten Gehilfen und der einsichtsvolleren Führer im Unternehmerlager von Erfolg gekrönt sein möchten.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Von den Lohnbewegungen der Bergarbeiter. Die vier Verbände der Bergarbeiter Oberschlesiens haben neuerdings in einer Eingabe an den Schlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein folgende Forderungen begründet: der Heuer muß bei normaler Leistung 12,50 M verdienen können. Danach ist sein Gedinge zu regeln und in entsprechendem Verhältnis das der Füller und Schlepper; der Schichtlohn der Heuer darf nicht unter 10 M betragen. Allen Arbeitern unter Tage ist 25 v. H. Lohnzuschlag zu gewähren. Für jedes Kind unter 14 Jahren ist eine Monatszulage von 6 M zu zahlen. Die Eingabe ist auch den militärischen und bergamtlichen Behörden überreicht worden.

Der Zechenverband des Ruhrvereins hat den Bergarbeiterverbänden auf die Eingabe vom 25. Juni in einer Antwort vom 23. Juli erwidert, daß er gegenüber den Anträgen auf Erhöhung der Heuerdurchschnittslöhne auf 15 M und auf Erhöhung der sonstigen Löhne um 2 und 1 M die früheren grundsätzlichen Bedenken aufrechterhalte. Die Heuerdurchschnittslöhne des ersten Vierteljahrs 1918 seien jetzt schon um etwa 60 Pf. überholt. Andererseits seien die Selbstkosten der Zechen außerordentlich gestiegen. Deshalb müssen die Zechen die Erhöhung der Kohlenpreise abwarten; diese Frage sei aber noch gänzlich ungeklärt. Ein Stillstand in der Lohnentwicklung werde bei entsprechender Kohlenpreiserhöhung und Erhaltung der durchschnittlichen Arbeitsleistung nicht eintreten.

Die Lohnbewegung der Bergarbeiter in den Revieren Lugau-Ölsnitz und Zwickau, die schon Ende Dezember 1917 einsetzte, hat am 29. Juli durch Verhandlungen im Finanzministerium in Dresden ihren Abschluß gefunden. Die Werksverwaltungen bewilligten außer den am 1. Februar erfolgten Teuerungszulagen weitere von 1 M für die Arbeiter über 21 Jahre, von 50 Pf. für die 16—21 jährigen und von 30 Pf. für die Kinder und Mädchen, außerdem erhöhten sie das monatliche Kindergeld von 6 auf 8 M. Auf der anderen Seite bewilligte die Regierung eine Erhöhung des Kohlenpreises um 2 M je Tonne. Die Gefahr der Ausdehnung der Arbeitsniederlegung, die bereits in mehreren Bergwerken des sächsischen Kohlenbergbaues begonnen und das Generalkommando zu einem Warnruf veranlaßt hatte, ist damit wohl beschworen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

50 Jahre Deutsche Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Der Verband der Deutschen Gewerkvereine blickt in diesem Herbst auf ein 50-jähriges Bestehen der Gewerkvereine zurück. Im August 1868 veröffentlichte Dr. Max Hirsch die berühmten Briefe über die britischen Trade Unions in der „Berliner Volkszeitung“, und am 28. September des gleichen Jahres fand die Arbeiterversammlung statt, die die Gründung von Gewerkvereinen beschloß. Am 15. November 1868 wurde der erste Ortsverein der Deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter, Pfingsten 1869 der Verband der deutschen Gewerkvereine gegründet. Dieser zählt in Feld und Heimat jetzt 120 000 Mitglieder. Die Vereine verfügen über ein Vermögen von $5\frac{1}{2}$ Millionen Mark und haben in den verflossenen Jahren insgesamt 47,8 Millionen Mark an Unterstützungen aufgewandt. Nach einer mehrjährigen Stagnation vor dem Kriege und dem empfindlichen Verluste des unabhängig gewordenen Vereins der Deutschen Kaufleute geht es in den Gewerkvereinen jetzt trotz des Krieges rüstig vorwärts. Ihre Leitung liegt in den Händen des Stadtv. Gustav Hartmann, der die Traditionen des Verbandes erfolgreich mit den neueren Strömungen, die in ihm herangewachsen sind, zu vereinigen bestrebt ist. Verbandsvorsitzender Hartmann hat das Jubiläum der Gewerkvereine zum Anlasse genommen, eine kleine Festschrift [1]) zu veröffentlichen, die in lichtvoller und schlichter Darstellung ein Bild von Geschichte, Zielen und Erfolgen der Gewerkvereine gibt. Besonders gründlich wird in dieser Abhandlung das Verhältnis zu den anderen Arbeiterorganisationen geschildert. Hartmann hält daran fest, daß die parteipolitisch unabhängigen und religiös neutralen Gewerkvereine in der Lage gewesen wären, zur Einheitsorganisation der deutschen Arbeiterschaft zu werden. Er verkennt aber nicht den „freiheitlich-nationalen“ Charakter, den die Gewerkvereine mit wachsender Betonung als Grundzug ihrer Bewegung ansehen und der durch die Veranstaltung des Kongresses der freiheitlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenverbände eine besondere Unterstreichung erfahren hat. Dieser ist aus der Bewegung selbst herausgewachsen und durch die Abwehrstellung nach zwei Seiten mehr und mehr als lebensnotwendig für die Gewerkvereine erkannt worden, nachdem eine Zeitlang der Neutralitätsgedanke in den Gewerkvereinen bis zu einer ihm nicht notwendig innewohnenden Farblosigkeit zu erstarren gedroht hatte. Hartmann entwickelt den freiheitlich-nationalen Gedanken ausführlich am Ende seiner Festschrift, und auch das 1907 geschaffene Programm der Gewerkvereine sowie die Leitsätze von 1908 enthalten ihn schon andeutungsweise im Kern. Gibt Hartmann auf diese Weise eine Abgrenzung gegenüber den freien und den christlichen Gewerkschaften, so anerkennt er doch vorurteilslos deren Entwicklung in einer Richtung, die die

[1]) „Fünfzig Jahre Deutsche Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) 1868—1918“. Von G. Hartmann. Jena, G. Fischer, 1918. 31 S. gr. 8°. 80 Pf.

praktische Gemeinschaftsarbeit ermöglicht. Hingegen zieht er mit berechtigter Schärfe den Trennungsstrich gegen die gelben Gewerkschaften, die er als gleichberechtigte Gruppe innerhalb der Arbeiterschaft nicht anzuerkennen vermag. Das hindert andererseits nicht an einer energischen Absage an den Klassenkampf als Selbstzweck und an dem Bekenntnis, daß das Ziel der Gewerkvereinsarbeit nicht der Wirtschaftskrieg, sondern der Vertragsfrieden mit dem Unternehmertum auf der Grundlage voller Anerkennung der beiderseitigen Gleichberechtigung ist, also der Tarifvertrag zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und -nehmer. Auch von jeder Geringschätzung des Unterstützungswesens hält sich Hartmann mit Recht frei, und er kann sich hierin wie in manchen anderen Gewerkschaftsfragen darauf berufen, daß die Gewerkvereine schon seit ihrer Gründung einen Standpunkt eingenommen haben, dem die Entwicklung Recht gegeben hat. Gerade darin liegt die besondere Bedeutung der Gewerkvereinsbewegung, die auch in diesen Blättern stets warm anerkannt worden ist: sie hat in ruhiger, durch keine Erschütterungen gestörter Entwicklung die reinen Berufsvereinsgedanken, wie sie aus der vorgeschritteneren britischen Arbeiterbewegung nach Deutschland herübergedrungen waren, hochgehalten und dadurch in mannigfacher Hinsicht der ganzen deutschen Arbeiterbewegung eine Richtschnur gegeben, deren sich auch diejenigen Organisationen früher oder später bedient haben, die in ihren Grundanschauungen auf anderem Boden erwachsen sind. Das ist das geschichtliche Verdienst, das die Gewerkvereine sich in 50 Jahren unermüdlicher Tätigkeit um die gesamte Arbeiterschaft erworben haben.

Christliche Gewerkschaftsgedanken zum neuen Kriegsjahr. Das „Zentralblatt der Christlichen Gewerkschaften" Nr. 16 hebt eindringlich den Stimmungsdruck hervor, unter dem die Arbeitermassen jetzt leiden. Dieser geht viel weniger von der äußeren Politik, insbesondere den unklaren Verhältnissen im Osten, oder gar von der Kriegslage aus, als von der unleidlichen innerpolitischen Lage. Dabei ist die Lebensmittelnot noch längst nicht das Schlimmste. Weit mehr trägt zur Mißstimmung der Arbeiter „das Getusche, Gerede und Geschreibsel über die hohen Arbeiterlöhne" bei. Geld machen sei zwar die Losung des Tages, aber beim Arbeiter werde ein anderer Maßstab angelegt. „Es gilt als ‚unerhört', daß er so bezahlt wird, wie es heute geschieht, nein, wie es sich manche Leute träumen." Der Kriegsgewinnler lebe aus dem Vollen, ohne daß ihm weise Belehrungen erteilt werden; „nur der Prolet wird verprügelt, weil er angeblich zu viel Geld in die Finger bekommt." In Wahrheit verdiene der höchstgelöhnte Hauer einen Lohn von 12,34 ℳ die Schicht, während der Durchschnittslohn der Bergarbeiter ganz erheblich darunter bleibt, von den vielen Arbeitergruppen, die schlechter als diese höchstqualifizierten Schwerarbeiter gestellt sind, ganz zu schweigen. Das Geschwätz über die hohen Löhne könne nur verbittern und verärgern. Sodann aber geht das „Zentralblatt" auf die Bestrebungen rückschrittlicher Kreise ein, im Innern gegen eine angebliche „unangebrachte Nachgiebigkeit" gegen das Volk scharf zu machen. Das Blatt erinnert an v. Oldenburgs Wort, daß wir einen „Mann von bodenloser Rücksichtslosigkeit" brauchen. „Wir warnen allen Ernstes vor einem solchen Mann. Das Prinzip der Rücksichtslosigkeit scheint uns für die innere Politik ebenso unpraktisch und übel wie für die äußere." Der Weltkrieg könne nur mit dem Volke, nicht gegen das Volk beendet werden. Leider aber fühle das Volk in der jetzigen Krise seiner Stimmung „nicht in allem die starke, sichere, zielklare, willenskräftige, dem Volksempfinden entsprechende Hand der Regierung. Wir spüren vielmehr auf Schritt und Tritt ein Zurückweichen vor der antisozialen Initiative und ein Versinken in das bequeme Nichtstun. Es gibt aber Situationen, die sich nicht durch Faulwerdenlassen, durch Versumpfung, durch Nichtstun erledigen lassen." Das „Zentralblatt" betont am Schlusse, daß die Führung der christlichen Arbeiterbewegung wisse, worum es geht, und auf dem Posten sei.

Der Kartellverband deutscher Werkvereine, die um die Berliner gelben Werkvereine gruppierte Bundesorganisation des nach etwas mehr Unabhängigkeit vom Unternehmer trachtenden Flügels der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung, umfaßt nach der Jahresübersicht für 1917 („Der Bund" Nr. 30) 47 Vereine mit insgesamt 41 529 Mitgliedern, von denen 13 476 im Heeresdienst stehen. Von den Daheimgebliebenen 28 000 sind 12 841 Frauen. Das Berliner Kartell umfaßt in seinen 9 Werkvereinen 28 514 Mitglieder (davon 9604 im Heere), also allein zwei Drittel des ganzen Kartellverbandes. Die 22 Vereine des Landesverbandes Sachsen zählen nur 5003 Mitglieder (einschließlich der Eingezogenen); 7 Nürnberger Vereine 1561 Mitglieder; die übrigen leben in Hessen, Stettin und sonst zerstreut. Die Einnahmen aller 47 Vereine betrugen 1917 694 450 ℳ, davon 482 040 ℳ Mitgliederbeiträge, 154 980 ℳ „aus sonstigen Quellen"; das Berliner Kartell allein nahm 509 267 ℳ ein. Die Ausgaben betrugen 628 366 ℳ (Berlin: 474 785 ℳ), davon entfielen auf Unterstützungen 377 810 ℳ (196 310 ℳ Kranken-, 210 145 ℳ Kriegsunterstützungen) und 83 110 ℳ auf Verwaltung und Agitation. Das Vermögen betrug 772 913 ℳ Ende 1917 (Berlin: 458 043 ℳ). In den 3½ Kriegsjahren haben die Vereine des Kartellverbandes insgesamt 1,8 Mill. ℳ für Unterstützungen ausgegeben. — Die Jahresübersicht des Kartellverbandes betont, indem sie die 482 000 ℳ selbständigen Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen den 154 980 ℳ Einnahmen „aus sonstigen Quellen" gegenüberstellt, ihre überwiegende finanzielle Unabhängigkeit von den Arbeitgebern. Es bleibt allerdings noch die Frage offen, wie es um die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft bei den Werkvereinen in den einzelnen Betrieben steht.

Die Stärke und Leistungsfähigkeit der internationalen Gewerkschaften Österreichs 1917 behandelt ein umfangreicher Bericht des Sekretärs Huber von der Gewerkschaftskommission Österreichs in deren Wochenschrift „Die Gewerkschaft" (Nr. 30). Dieser Bericht zeugt von einem bemerkenswerten Wiedererstarken der naturgemäß durch den Krieg in den ersten Jahren stark mitgenommenen Mitgliederbestände. Während die österreichischen Gewerkschaften im Frieden (1913) 415 195, darunter 42 970 Frauen zählten, sank die Zahl Ende 1914 zunächst auf 240 681 und dann immer weiter bis 166 937 (darunter noch 28 148 Frauen) Ende 1916. Im letzten Jahre aber begann der Wiederaufschwung — gerade so wie in Deutschland —, also auch ohne den Einfluß eines Hilfsdienstgesetzes unter dem Druck der allgemeinen Kriegsnot und der Erkenntnis von dem Nutzen solidarischen Zusammenstehens. Die Mitgliederzahl verdoppelte sich in dem einen Jahre 1917 beinahe wieder: Ende 1917 betrug sie 311 068, darunter 79 002 Frauen. Die Entwicklung der Geldverhältnisse ist ebenfalls erfreulich gewesen. Die Einnahmen sind von 4,63 Millionen Kronen (1916) auf 5,93 Millionen gestiegen. Allerdings sind auch die Ausgaben infolge der allgemeinen Preissteigerungen größer geworden, 5,20 Mill. gegen 4,46 Mill. Kronen im Vorjahr. Die Ausgaben für Unterstützungen (1 534 000 Kr.) haben gegenüber 1916 eine Verminderung erfahren. Nach Kronländern geordnet, steht Wien mit 113 157 Organisierten an der Spitze; es folgen Niederösterreich (52 620), Böhmen (46 120), Steiermark (24 241) usw. Diese vier zusammen ergeben 75 v. H. aller Gewerkschaftsmitglieder. Der stärkste Verband ist der der Metallarbeiter; er hatte rund 77 000 Aufnahmen und kam damit auf 107 018 Mitglieder, darunter 31 881 weibliche. Ihr folgen die Eisenbahner mit 55 061, die Textilarbeiter mit 30 889, die Bergarbeiter mit 14 678, die chemischen Arbeiter mit 13 218 Mitgliedern usw. — Der Gesamtvermögensbestand hat sich im Jahre 1917 um rund 2 Millionen Kronen vermehrt und hat damit die Höhe von 16,62 Millionen Kronen erreicht.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsmarkt im Juni 1918 hatte, dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 7 zufolge, ein ähnliches Aussehen wie im Vormonat. Die Leistungsfähigkeit der Industrie blieb den an sie gestellten hohen Anforderungen vollauf gewachsen. Die Beschäftigung hielt sich auch dem Vorjahr gegenüber annähernd auf gleicher Höhe. Die Verkehrsverhältnisse wiesen in einzelnen Gebieten Besserungen auf, wodurch einige kriegswichtige Gewerbezweige günstig beeinflußt wurden.

Die Lage im Berg- und Hüttenwesen blieb unverändert gut; dasselbe kann den Berichten aus der Eisen- und Metallindustrie sowie dem Maschinenbau entnommen werden. Im Eisenbahnwagenbau, in der Draht- und Kleineisenindustrie, in der elektrischen sowie in der chemischen Industrie lagen reichlich Aufträge vor. Nur im Spinnstoffgewerbe ist die Geschäftslage in fast allen Teilen des Reiches wenig günstig gewesen. Auch im Bekleidungsgewerbe hatten die meisten Zweige aus naheliegenden Gründen wenig zu tun. Die Bautätigkeit hat dagegen in einzelnen Städten bereits eine weitere Belebung erfahren.

Die Nachweisungen der Krankenkassen lassen für die am 1. Juli in Beschäftigung stehenden Mitglieder im Vergleich zum Anfang Juni eine Abnahme um insgesamt 114493 oder 1,2 v. H. erkennen. Beteiligt an dieser starken Abnahme ist sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht; die Zahl der männlichen Beschäftigten hat um 87955 (1,9 v. H.), die der weiblichen um 26538 (0,6 v. H.) abgenommen. Im Vergleich zum Juni 1917 ist die Abnahme der Zahl der Beschäftigten diesmal etwas stärker gewesen.

Nach den Feststellungen von 37 Fachverbänden, die für 1218699 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosenzahl Ende Juni 9823 oder 0,8 v. H. Im Mai wurde von 33 Verbänden berichtet und die gleiche Arbeitslosenziffer von 0,8 v. H. festgestellt. Im Vergleich zum Juni der vier vorhergehenden Jahre ist diese nicht unwesentlich gesunken. Sie stand zwar im Juni 1917 auf 0,9 v. H., hatte aber im Juni 1914—16 2,5 v. H. betragen.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für beide Geschlechter eine weitere Abnahme des Arbeitsandranges erkennen. Im Juni kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 53 Arbeitsuchende (gegen 59 im Vormonat); beim weiblichen Geschlecht 83 (gegen 85 im Vormonat).

Diese Angaben decken sich ungefähr mit den Berichten aus der Industrie.

Für die rückkehrenden deutschen Flüchtlinge aus dem Handelsgewerbe hat das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz unter Mitwirkung der Handelsvertretungen eine eigene Arbeitsvermittlung eingerichtet. Das Zentralkomitee geht davon aus, daß die öffentlichen Arbeitsnachweisorganisationen nicht geeignet erscheinen, solchen Persönlichkeiten, die als Kaufleute oder Industrielle selbständig tätig waren oder auch Stellungen von Buchhaltern oder Prokuristen einnahmen, eine geeignete Beschäftigung zu verschaffen. Auf Grund von Fragebogen, die in den Beobachtungslagern auszufüllen sind, werden die Stellungsuchenden entweder den bestehenden öffentlichen oder kaufmännischen Arbeitsnachweisen zuzuweisen oder durch Vermittlung einer amtlichen Handelsvertretung unterzubringen sind. Für die Auswahl des Zielortes sind Vereinbarungen zwischen sämtlichen deutschen Bundesstaaten und den preußischen Provinzialverbänden als amtlichen Trägern der als Kriegswohlfahrtspflege auszuübenden Fürsorge für die aus Feindesland zurückkehrenden Deutschen maßgebend. Danach ist als Zielort zu wählen: 1. Der Wohnort zur Aufnahme und Unterstützung bereiter Verwandter und Angehöriger, 2. der letzte Wohnsitz in Deutschland vor der Auswanderung, 3. falls keine dieser Voraussetzungen zutrifft, der Geburtsort.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das bayerische Beamtenversicherungsgesetz ist als erstes seiner Art in ganz Deutschland der bayerischen Abgeordnetenkammer im Entwurfe zugegangen. Es enthält drei Teile: das Kinderzulagen-, das Witwenrenten- und Kapitalversicherungsgesetz, das die etatsmäßigen Beamten der gesamten zivilen Staatsverwaltung umfaßt. Weitere Gruppen des Staatsdienerpersonals können in die Kinderzulagen- und Witwenrentenversicherung einbezogen werden. Der Kapitalversicherung kann das ganze Staatsdienerpersonal angehören.

Die Versicherungsbeiträge betragen für Kinderzulagenversicherung 4 v. H. des Gehalts bei Ledigen und 2 v. H. bei Kinderlosverheirateten und 0,5 v. H. bei den übrigen Versicherten, wirken also wie eine Kinderprämie und wie eine Junggesellen- und Kinderlosensteuer unter den Staatsbeamten. Die Kinderzulagen werden für das erste eheliche Kind mit 50 v. H. des vollen Beitrages, für das erste und zweite mit 75 v. H. und vom dritten Kinde ab mit dem vollen Betrag für jedes Kind gewährt und von der Geburt bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gegeben. Die Beträge richten sich nach Gehalt des Vaters, Lebensalter und Bildungsgang des Kindes. Sie betragen 90 bis 300 *M* jährlich. Der jährliche Staatszuschuß erfordert 13 000 000 *M*, die Beamten haben 20 000 000 *M* aufzubringen. — Die Witwenrentenversicherung ist eine Zwangsversicherung, der jeder etatsmäßige Beamte bei seiner Anstellung beitreten muß, wirkt also auch wie eine Junggesellensteuer. Kapitalversicherung kann jeder Staatsdiener nehmen, und zwar zu Sätzen, die billiger sein werden als die der Privatversicherungen. Der Staat stattet sie mit einem Vorschuß von 250 000 *M* aus und liefert zur Witwenversicherung einen Jahreszuschuß von 600 000 *M*.

Ein Oberversicherungsamt in Belgien. Zur Durchführung des belgischen Sozialversicherungsgesetzes, das im Frühjahr 1918 von dem deutschen Generalgouvernement in Kraft gesetzt worden ist, ist beim belgischen Ministerium für Gewerbe und Arbeit in Brüssel ein Oberversicherungsamt errichtet worden. Es soll beratend in allen Fragen der Sozialversicherung mitwirken, namentlich bei der Anwendung der Gesetze und Verordnungen über die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung. Der Oberversicherungsrat besteht aus 13 Mitgliedern, wovon 7 Mitglieder durch die Krankenversicherungs- und Bezirkskassen gewählt werden; 6 Mitglieder ernennt die Regierung. Der Versicherungsrat tritt einmal im Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen, kann aber jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Der Oberversicherungsrat kann auch seinerseits Vorschläge über Änderungen und Ergänzungen der sozialen Gesetze machen.

Fliegerbombenschaden und Unfallversicherung in Frankreich. Die Beschädigung eines Angestellten durch Fliegerbombenwürfe auf einen Betrieb beschäftigte den französischen Kassationsgerichtshof, der in strittigen Fragen der Haftpflicht des Unternehmers für Betriebsunfälle die höchste Instanz bildet. Das Urteil machte den Unternehmer für die Verletzung seines Angestellten ersatzpflichtig, da das Unfallhaftpflichtgesetz nicht zwischen den Ursachen der Unfälle unterscheide. Infolge dieses Urteils dürften die Versicherungssätze für die bei privaten Versicherungsgesellschaften gegen Haftpflicht versicherten Unternehmern in Frankreich wesentlich steigen. Die nationale Pensionskasse, welche bisher die Unternehmerhaftpflicht in beschränktem Maße versichert hat, soll durch ein gegenwärtig dem Senat vorliegendes Gesetz ausdrücklich ermächtigt werden, das ganze Risiko zu decken, wodurch man auch die Prämien der Privat-Unfallhaftpflichtversicherungsgesellschaften niedrig zu halten hofft.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates in gedrängter Darstellung. Von Dr. jur. P. Schubart. 26. neu durchgesehene Auflage. Breslau 1918. W. G. Korn. 2,20 *M*.

Die hohe Auflagenziffer beweist, daß sich das Buch schon immer als ein sehr guter Wegweiser erwiesen hat. Da durch den Krieg der Sinn für staatsrechtliche und Verfassungsfragen in allen Kreisen der Bevölkerung gewachsen ist, so wird diese übersichtlich und klar gefaßte Bürgerkunde Vielen gute Dienste leisten. Auch die neuesten Vorgänge (Hilfsdienstgesetz, Wahlrechtsvorlagen in Preußen usw.) sind bereits berücksichtigt. Besonders eingehend ist in dieser Auflage der Abschnitt über die Reichsfinanzen behandelt, eine nützliche Hilfe zum Verständnis der neuen Steuervorlagen.

Die Wohnungsmieten in Berlin von 1880—1910. Eine statistische Untersuchung als Beitrag zur Theorie der Miete. Von Dr. Siegfried Ascher. Berlin 1918. Carl Heymanns Verlag. 5 *M*.

Die Arbeit ist in die vom Schutzverband für deutschen Grundbesitz herausgegebenen „Bodenpolitischen Zeitfragen" aufgenommen. Als zahlenmäßiges Ergebnis berechnet der Verfasser, daß die Gesamtsteigerung der reinen Wohnungsmieten in den behandelten 30 Jahren 16,6 v. H., die der Wohnungen mit Gewerbebetrieb 44,7 v. H. betrug. Als theoretisches Ergebnis verficht er den Satz, daß die Höhe der Mieten nach unten von der Höhe der Produktionskosten des schwächsten Unternehmers, nach oben von der Leistungsfähigkeit der für die betreffenden Wohnungen in Frage kommenden Mieterklassen bedingt ist.

Kleinkinderfürsorge und Bevölkerungspolitik. Bericht über den vom Deutschen Ausschuß für Kleinkinderfürsorge vom 1.—11. Oktober 1917 zu Frankfurt a. M. veranstalteten 2. Lehrgang über Kleinkinderfürsorge. Englert u. Schlosser, Frankfurt a. M. 1918. Preis 1 *M*.

Zweck der Veranstaltung war, den in der Kinderfürsorge arbeitenden Persönlichkeiten Gelegenheit zu geben, sich mit den neuzeitlichen Ideen in bezug auf sozialhygienische und sozialpädagogische Fürsorge für Kleinkinder vertraut zu machen. Die Verhandlungen bieten wertvolle Unterlagen für das zukünftige Arbeitsprogramm der Kleinkinderfürsorge nach dem Kriege unter Zusammenfassung von Staat, Gemeinde und freier Liebestätigkeit. Der erste Teil des Lehrganges befaßt sich mit sozialhygienischen Fragen unter besonderer Berücksichtigung der Tuberkulose, Syphilis, Rhachitis und der ansteckenden Kinderkrankheiten, die erschreckend große Opfer fordern, und gibt neben rein medizinischen Aufklärungsvorträgen wichtige Erörterungen organisatorischer Natur über Fürsorge- und Beratungsstellen in Städten und Landkreisen, pflegerische und ärztliche Überwachung der Kostkinder, die Bedeutung der Polikliniken und der Familienversicherung für die rechtzeitige Inanspruchnahme ärztlicher Hilfeleistung usw. Überall ist der Gedanke der Krankheitsverhütung in den Vordergrund gestellt.

Die Einleitung zu dem zweiten, sozialpädagogischen Teil des Lehrganges bildete ein Vortrag von Stadtrat Prof. Dr. Ziehen, der in der Forderung gipfelt, auch die Erziehung im Kleinkindesalter nicht länger nur als Sache der freien Liebestätigkeit, sondern als Sache des Staates, des ganzen Volkes anzusehen. Eingehend wird die Bekämpfung der Aufsichtsnot der Kleinkinder durch Anstalten und offene Fürsorge und die Verbindung beider Einrichtungen behandelt, namentlich auch die Frage, ob und mit welchen rechtlichen Mitteln eine Besserung der bestehenden Heime durch öffentliche Aufsicht erreicht werden kann. Gewünscht wurde, die Tagesheime als Ausgangspunkt der offenen Fürsorge zu benutzen. Weiter wurde die Fürsorge für Spezialfälle, wie geistig zurückgebliebene nicht vollsinnige verwahrloste Kinder, Armenwaisen, Fürsorgezöglinge und Kostkinder behandelt.

Hervorragendes Interesse beanspruchen die Vorträge von Frl. Dr. Kröhne und Bürgermeister Dr. Luppe über die Frage der Organisation der Kleinkinderfürsorge in Stadt und Land: Jugendämter und -ausschüsse als Stützpunkte öffentlicher und freiwilliger Jugendfürsorge. Für das Land schlägt Frl. Dr. Kröhne vor, als Träger der gesamten Wohlfahrtspflege Zweckverbände, die sich geographisch mit den Kreisen decken können, zu schaffen und die Kleinkinderfürsorge der gesamten Familienfürsorge anzugliedern. Für die Stadt empfiehlt Luppe einen Spezialzusammenschluß auf dem Gebiet der Kleinkinderfürsorge und zeigt die hierfür gangbaren Wege auf.

Die städtische Fürsorge- und Vermittlungsstelle für Kriegsinvalide in München. Von Rechtsrat Dr. Konrad. München 1917.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Küchenmeister für kommun. Großbetrieb.

Langjährige Praxis in bekanntem Sanatorium, mit der Massenverpflegung gründlich vertraut, tüchtiger Disponent und Rechner, sucht einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Posten.

Gefl. Off. unter **G. K. 10** an den Verlag dieses Blattes erbeten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Fünfzig Jahre Deutsche Gewerkvereine

(Hirsch-Duncker)

(1868—1918)

Von

Gustav Hartmann

Verbandsvorsitzender

Preis: 80 Pfg.

In unserem Verlag ist erschienen und durch jede Buchhandlung oder direkt von uns zu beziehen:

Fünf Jahre Reichsversicherungsordnung

Sonderabdruck aus Jahrgang V der „Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, der Landes- und Oberversicherungsämter usw."

Herausgeber H. Breithaupt

Kais. Geh. Regierungsrat, fr. ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts

Der Preis des 94 Seiten umfassenden Buches beträgt **3,50 Mark, gebunden 4,75 Mark.**

Dazu **1. Nachtrag** (bis Anfang 1918) **1,25 Mark.**

Zusammen in **1 Band gebunden 6,25 Mark.**

Verlag für Reichsversicherung G.m.b.H.

München **Reitmorstr. 2a**



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Aufgaben der Gemeindepolitik

Von

A. Damaschke

26.—27. Tausend. 1918. 256 Seiten. Preis: 3 Mark 60 Pf.

Aus den Urteilen der Presse:

Oberbürgermeister Adickes (auf dem Dresdener Städtetag): „Dies Buch ist Ihnen wohl allen bekannt!"

Deutsche Tageszeitung: „Überaus empfehlenswert!"

Tägliche Rundschau: „Es spricht ein neuer, gewaltiger Geist aus ihm."

Köln. Volkszeitung: „Wir möchten seinen Ausführungen die weitgehendste Beachtung wünschen, wie es diese bisher gründlichste Darstellung einer kommunalen Sozialpolitik verdient."

Der Beobachter (Stuttgart): „Eine geradezu einzigartige Schrift — ein Volksbuch im besten Sinne des Wortes."

Sozialistische Monatshefte: „. . . verdient auch auf seiten der Sozialdemokratie die höchste Beachtung."

Volkstümliche Redekunst

Erfahrungen und Ratschläge

Von

Adolf Damaschke

31.—36. Tausend. 1918. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Einige Urteile über die erste Auflage:

Professor Dr. Waldemar Zimmermann in der „Sozialen Praxis":

Es ist Damaschke nicht genug zu danken, daß er uns einmal einen Einblick in die Werkstatt seiner volkstümlichen Redekunst tun läßt. Es ist ein Genuß, das Büchlein zu lesen.

Legationsrat Dr. v. Schwerin in der „Deutschen Zeitung":

In glänzender, zum Teil humorvoller Weise wird hier alles das erzählt, was dem Redner gefährlich werden kann was alle Redner beachten müssen.

Soeben erscheint das 43.—49. Tausend der

Geschichte der Nationalökonomie

Eine erste Einführung

von

Adolf Damaschke

In zwei Bänden

Band I. 400 S. 1918. Preis: 4 Mark, gebunden 5 Mark 50 Pf.
Band II. 399 S. 1918. Preis: 4 Mark, gebunden 5 Mark 50 Pf.

Inhalt des I. Bandes:
1. Von den Aufgaben der Nationalökonomie. 2. Das Altertum. 3. Das Mittelalter. 4. Das Zeitalter des Merkantilismus. 5. Die Physiokraten.

Inhalt des II. Bandes:
6. Die liberale Schule. 7. Das nationale System. 8. Der Kommunismus. 9. Die Anarchisten. 10. Die Bodenreform.

Preußisches Verwaltungsblatt: Wir wüßten zurzeit kein anderes Werk, das so sehr zur ersten Einführung in die Geschichte der Volkswirtschaftslehre geeignet wäre.

Der Kunstwart: So ist dieses Buch mehr als irgendein anderes Buch geeignet, das unserer allgemeinen Bildung so notwendige deutsche Hausbuch der Volkswirtschaftsgeschichte zu werden.

Das Polytechnikum: Das Werk bedarf keiner Empfehlung mehr; es ist namentlich für Anfänger in der Nationalökonomie unentbehrlich geworden.

Magdeburgische Zeitung: Dies ist das Buch, das sich viele schon lange gewünscht, auf das viele gewartet haben, denen nach Verständnis verlangte für wichtige Aufgaben unserer Zeit, um mitarbeiten zu können an ihrer Lösung.

Friedrich List

ein Prophet und Märtyrer deutscher Weltwirtschaft

Von

Adolf Damaschke

Vorsitzendem des Bundes Deutscher Bodenreformer und des Hauptausschusses für Kriegerheimstätten.

(46 S. gr. 8°.) 1917. Preis: 60 Pf.

Inhalt: I. Einleitung. 1. Staatsbürgerliche Rechte und staatsbürgerliche Pflichten. 2. Vom Wege zur staatsbürgerlichen Bildung. — II. Friedrich List. 1. Der Zeiten Hintergrund. 2. In Württemberg und Amerika. 3. Der Kampf um die Eisenbahnen. 4. Sachverständige und Interessenten. 5. Um Zollfreiheit und Seegeltung. 6. Der Ausgang. — III. Bedeutung und Wirkung. 1. „Nur Agitator". 2. Das nationale System. 3. Tauschwerte und Produktivkräfte 4. Historische Schule und Bodenreform.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 15. August 1918. Nummer 46.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Städtische Maßnahmen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge.*)

Von Stadtschulrat A. Müller, Fürth.

Wie in allen Industriestädten, so sind auch in Fürth im Laufe der Zeit mancherlei private und öffentliche Einrichtungen entstanden, durch die jetzt ganz oder teilweise Erziehungsaufgaben gelöst werden, welche ursprünglich und ihrer innersten Natur nach der Familie oblagen.

Insbesondere dehnte die Volksschule in der neueren Zeit ihren Tätigkeitsbereich immer weiter aus und nahm unter dem Zwang der Verhältnisse dem Hause eine Pflicht um die andere ab. Unsere Volksschüler scheiden sich heute in zwei Gruppen. Bezüglich der ersten Gruppe kann sich die Schule auf die Ziele und Mittel beschränken, die schon vor 100 Jahren bestimmend waren; es handelt sich bei ihr in der Hauptsache um Förderung der geistig-sittlichen Entwicklung durch den Unterricht. Die zweite Gruppe aber bedarf vor allem auch in wirtschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung der Unterstützung und Hilfe; für sie ist die Schule zugleich Fürsorgeamt. Die unzulänglich Genährten erhalten Mittagessen und Frühstück; sie kommen in Wald- und Ferienkolonien oder werden monatelang auf dem Lande untergebracht. Kinder, denen zuhause die Voraussetzungen für eine sachgemäße Haut-, Zahn- und sonstige Gesundheitspflege fehlen, können in der Schule baden, können in der Schulzahnklinik oder in der Poliklinik unentgeltliche Behandlung finden. Die Schule gibt an Bedürftige Schuhe leihweise ab; sie bietet denen, die in der engen, ungenügend beleuchteten und geheizten Wohnung nur schwer ihre Hausaufgaben ordnungsgemäß zu fertigen vermögen, in den Schularbeitsstunden Gelegenheit, unter günstigen Verhältnissen ihren Obliegenheiten nachzukommen. Durch die Ministerialbekanntmachung vom 26. Januar d. J. wurde der Schule auch eine wesentliche Mitwirkung bei der durch die Stadtverwaltung zu organisierenden Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zur Pflicht gemacht. Desgleichen soll nach den Beschlüssen der gemeindlichen Kollegien für den Kampf gegen die Tuberkulose künftig in erster Linie die Volkshauptschule das Operationsfeld abgeben.

Die fortbildungsschulpflichtige Jugend erfreute sich in der unterrichtsfreien Zeit bisher nur einer geringen Fürsorge durch die Behörden. Wohl sind die Kirche und freie Vereinigungen aller Art auf dem Gebiet der Jugendpflege für diese Altersschichten tätig, aber die Schule selbst konnte sich ihrer Zöglinge in fürsorgerischer Hinsicht nur vereinzelt annehmen; sie war bis heute zu sehr durch die Organisations- und Lehrplanfragen in Anspruch genommen; sie brauchte alles Interesse und alle Kraft, um die unselbständige, bezüglich der Unterrichtsräume, der Leiter und Lehrer vollständig von der Volksschule abhängige Wiederholungsschule in eine selbständige, eigenen Zielen mit eigenen Mitteln zustrebende berufliche Bildungsanstalt umzuwandeln. Bei der außerordentlich hohen Bedeutung, die der Übergangszeit vom Kindes- zum Reifealter für die körperliche und seelische Entwicklung zukommt, wird die Fortbildungsschule künftig ihren Wirkungskreis aber etwas weiter ziehen und sich insbesondere derjenigen, denen eine geordnete Häuslichkeit fehlt, auch außerhalb der Unterrichtszeit stützend und fördernd annehmen müssen.

Die schwachen, noch nicht schulpflichtigen Kinder bedürfen und erfreuen sich der liebenden Fürsorge der Mutter und sonstiger Familienmitglieder in besonderem Maße. Es ist daher begreiflich, daß die Gesellschaft sich ihrer Verpflichtungen gegen diese Altersstufe erst verhältnismäßig spät bewußt wurde. Die große Sterblichkeit im Säuglingsalter lenkte die öffentliche Aufmerksamkeit am frühesten auf die Mißstände, unter denen zahlreiche Kinder im ersten Lebensjahr zu leiden haben; es entstanden die segensreich wirkenden Säuglingsheime und Krippen. Die guten Erfolge der Säuglingspflege wurden jedoch durch die Vernachlässigung des Spiel- oder Kleinkindes im Alter vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr vielfach wieder vernichtet, so daß die Schule bei den ihr zuströmenden Neulingen sehr häufig die erforderlichen körperlichen und seelischen Voraussetzungen für eine ersprießliche Tätigkeit nicht vorfindet. Zwar entstanden schon im Jahre

*) Die Ausführungen sind ein Auszug aus einem Vortrage, mit dem der Verfasser vor der Fürther städtischen Schuldeputation die Anstellung von Jugendpflegerinnen und die Schaffung eines städtischen Jugendamts in Fürth begründete. Da die Schaffung von Jugendämtern in Zukunft eine erhöhte Bedeutung erlangen wird — ein neuer preußischer Gesetzentwurf sieht ihre obligatorische Einführung vor (Sp. 679) —, so dürfte der in dem Vortrag gebotene Einblick in die Maßnahmen und Pläne einer auf dem Gebiet der Jugendfürsorge besonders rührigen Stadtverwaltung in Fürth allgemeinere Beachtung verdienen. Die Schriftleitung.

1837 in Fürth die Lehmusschen Kinderbewahranstalten; doch blieb die Fürsorge auf diesem Gebiet bis auf den heutigen Tag weit hinter dem Bedürfnis zurück. In Fürth haben wir mit mehr als 6000 Kleinkindern zu rechnen, und es ist jedenfalls nicht übertrieben, wenn wir annehmen, daß von diesen Kindern mindestens 3000 zuhause nicht in genügender Weise verpflegt werden.

Was diese Vernachlässigung in bevölkerungspolitischer Hinsicht bedeutet, sei statt mit langen Ausführungen durch zwei Tatsachen veranschaulicht. Nach einer sich auf einen Zeitraum von 10 Jahren erstreckenden statistischen Feststellung starben in Bremen im Kleinkindesalter von 10 000 Lebendgeborenen bei Wohlhabenden durchschnittlich 28, im Mittelstand 92 und bei den Minderbemittelten 262. Von den in die Volksschule eintretenden Knaben und Mädchen leiden nach Zusammenstellung angesehener Seuchenhygieniker etwa 50 v. H. an Tuberkuloseinfektion.

Gewöhnlich weist man, um die Notwendigkeit öffentlicher Fürsorgemaßnahmen für die Jugend zu begründen, auf die außerhalb des Hauses tätigen Mütter hin, und es ist zweifellos, daß die Kleinen, die in der engen Wohnung eingeschlossen werden oder ausgesperrt auf die Straße angewiesen bleiben, bis die Mutter von der Arbeit zurückkommt, besonders gefährdet und bemitleidenswert sind. Aber es wäre eine große Täuschung, anzunehmen, daß überall dort, wo die Mutter durch die Arbeit nicht aus dem Hause gezwungen wird, von einer eigentlichen Erziehungsnot des Kleinkindes nicht gesprochen werden könnte. In welch' übler Lage befinden sich häufig die Kleinen auch im Haushalte der Heimarbeiterin! Der Mutter fehlt die Zeit für eine sorgsame Pflege. Erinnert sei ferner an die Frauen, die durch Faulheit oder Verständnislosigkeit ihre Kinder gefährden und deren Entwicklung schwer beeinträchtigen.

Wem es um die Zukunft des deutschen Volkes und die Bekämpfung der sozialen Schäden wirklich ernst ist, der muß deshalb mit seiner Hilfe vor allem bei dem Alter einsetzen, in dem noch leicht vorgebeugt und verhütet werden kann. Das letzte und höchste Ziel wird es immer sein müssen, die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zu schaffen, die ein Aufwachsen des Kleinkindes in seinem natürlichsten und nie ganz ersetzbaren Lebenskreis, der Familie, ermöglichen. Solange aber dieses Ziel nicht erreicht ist, bleibt kein anderer Weg, als das gefährdete Kind ganz oder zeitweise von seinen Angehörigen zu trennen und in eine Umgebung mit günstigeren Bedingungen für die jugendliche Entwicklung zu bringen. An der Hand des Stadtplanes und unter Berücksichtigung der Wohndichte in den verschiedenen Arbeitervierteln wäre darum zunächst ein Plan auszuarbeiten, mit dessen Verwirklichung sich nach und nach ein ziemlich engmaschiges Netz von Kinderbewahranstalten verschiedener Art und von staubfreien, den Gefahren des Verkehrs entrückten kleineren und größeren Jugendspielplätzen über das ganze Stadtgebiet ausdehnen würde.

Für die Kinder der außerhalb des Hauses tätigen Frauen sind Tagesheime nötig, die sich mit ihrem Betrieb an die ortsübliche Arbeitszeit in der Industrie anzupassen hätten und, da die Kleinen von frühmorgens bis nach Feierabend in ihrer Obhut stünden, auch mit Speisungseinrichtungen sowie Bade- und Ruhegelegenheiten ausgestattet sein müßten. Die Heimarbeiterinnen, sowie die zur Führung eines Haushalts und zur Kindererziehung unfähigen Mütter wären dadurch zu unterstützen, daß ihre Kinder vormittags und nachmittags einige Stunden in Kindergärten oder auf Spielplätzen zweckmäßig beschäftigt würden. Wo die Eltern keinen sittlichen Halt haben und dann mit Sicherheit einen verderblichen Einfluß auf die kindlichen Seelen ausüben, wird eine vollständige Trennung von Mutter und Kind zur unabweisbaren Notwendigkeit. Die Unterbringung derartig gefährdeter Kinder zusammen mit bereits Verwahrlosten, wie sie beim bisherigen Vollzug des Fürsorgeerziehungsgesetzes notwendigerweise erfolgen mußte, läßt sich unter pädagogischen Gesichtspunkten nicht rechtfertigen. Für diese Gruppe von Gefährdeten sind eigene Jugendheime erforderlich. Daß auch eine ärztliche Überwachung der Vorschulpflichtigen nicht überflüssig ist, bedarf angesichts der Gefährdung dieses Alters durch ansteckende Krankheiten keiner besonderen Begründung. Die Kirche, die freie Liebestätigkeit, sozialgesinnte Arbeitgeber und die Stadt müssen hier zusammenwirken, um die notwendigen Einrichtungen zu schaffen.

Eine planmäßige, nach dem Grundsatz des kleinsten Mittels arbeitende Förderung der gesamten fürsorgebedürftigen Jugend im Kleinkindes-, Volksschul- und Fortbildungsschulalter ist jedoch nur dann möglich, wenn Not und Hilfe, wenn Gefährdung und Beistand an einer zentralen, einen allgemeinen Überblick gewährenden Stelle zum Ausgleich gebracht werden. Bei der großen Zahl selbständig nebeneinander arbeitenden Fürsorgeeinrichtungen läßt es sich nicht vermeiden, daß die Tätigkeitskreise sich überschneiden, daß mancherlei die Sache beeinträchtigende Eifersüchteleien entstehen und daß infolge der Zersplitterung die Verwaltungskosten unverhältnismäßig hoch werden. Andererseits wissen trotz der Fülle von Hilfsstellen und Veranstaltungen viele Einwohner nicht, wohin sie sich in ihrer Not wenden sollen, während die Schlauen und Ausgeklügelten gleichzeitig mehrere Stellen in Anspruch zu nehmen verstehen. Als Bezeichnung für die Zentralstelle ist der Name Jugendamt vorgeschlagen worden. Der Begriff Jugendamt faßt aber mehr, als hier ausgedrückt werden soll. Eine Abteilung des Jugendamts haben wir bereits in dem Schulamt, das Seitenstück zum Schulamt dürfte am treffendsten durch das Wort Jugendpflegeamt bezeichnet werden. Im Hinblick auf die während des Krieges erfolgte Weitung des Begriffes Fürsorge *) wäre auch gegen die Bezeichnung Jugendfürsorgeamt nichts einzuwenden. Die dem Amte zuzuweisenden Aufgaben ergeben sich aus den bisherigen Darlegungen ohne weiteres:

a) Übernahme und Verwaltung aller bereits vorhandenen, an die Schule angelehnten städtischen Jugendpflegeeinrichtungen,
b) Übernahme der schon bestehenden selbständigen städtischen Fürsorgestellen für einzelne Jugendgruppen (Kostkinder, Waisen, Kriegshinterbliebene, Fürsorgezöglinge usw.),
c) Ausarbeitung eines allgemeinen Planes für den weiteren Ausbau der Jugendpflege und Vorbereitung der einzelnen Neugründungen;
   Eingliederung der bereits bestehenden und noch ins Leben tretenden privaten Jugendfürsorgeeinrichtungen in den allgemeinen Plan und Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete,
d) Vermittlung und Auskunftserteilung in allen Jugendpflegeangelegenheiten.

Bei der Organisation des Jugendpflegeamts wäre eine besondere Sorgfalt auf die Einrichtung der Registratur zu verwenden. Für jede Familie, aus der Kinder an städtischen oder privaten Fürsorgeveranstaltungen beteiligt sind, müßte ein Bogen geführt werden, der über die Verhältnisse der Familie sowie über alle die einzelnen Kinder betreffenden Fürsorgemaßnahmen genaue und zuverlässige Auskunft zu geben hätte. Die im Zentralbüro für Kriegsfürsorge in den letzten Jahren aus der Praxis heraus entstandene Registratur könnte hierfür ein brauchbares Muster liefern. An die Spitze des Amtes wäre eine tüchtige, pädagogisch gebildete und in der Jugendpflege bereits bewährte Persönlichkeit zu stellen; für die Stellvertretung käme eine Dame mit gleicher Vorbildung in Betracht. Eine friedliche und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den privaten Vereinen ließe sich am besten sichern durch Schaffung eines Ortsausschusses für Jugendpflege mit Unterausschüssen für die verschiedenen Aufgabenkreise. Die Hauptaufgabe dieses Ortsausschusses wäre die Aufstellung einheitlicher Richtlinien für die Arbeit in den verschiedenen Vereinen und die scharfe gegenseitige Abgrenzung des Tätigkeitsfeldes; bei Neugründungen könnten seine auf vielseitige Erfahrungen gestützten Gutachten von großem Nutzen sein.

Da trotz aller Anteilnahme an dem Schicksal des einzelnen Kindes das oberste Ziel jeglicher Jugendpflege die Förderung des Gesamtwohls, die Gesundung und Kräftesteigerung der Gesellschaft ist, so muß folgerichtig das Bestreben dahin gehen, alle in ihrer Entwicklung Bedrohten durch die Fürsorge auch wirklich zu erfassen. Erfahrungsgemäß halten sich jedoch gerade diejenigen Mütter, die bei der Erziehung ihrer Kinder fremden Rates und fremder Hilfe am dringendsten bedürfen, wenn es sich nicht gerade um Erlangung materieller Unterstützungen handelt, von den Stellen, von denen sie gelegentlich auch unbequeme Mahnungen befürchten müssen, hartnäckig fern. Der Ring der unentbehrlichen Jugendpflegemaßnahmen kann des-

*) Vor Ausbruch des Krieges bezeichnete der Ausdruck Jugendpflege die Gesamtheit der öffentlichen und privaten Maßnahmen, die in Ergänzung der Schultätigkeit die körperliche und sittliche Gesundheit der Jugend erhalten und fördern sollten; die Jugendfürsorge dagegen hatte es ausschließlich mit den bereits Verwahrlosten oder mindestens stark Gefährdeten zu tun. Jetzt fließen die Begriffe Jugendpflege und Jugendfürsorge ineinander über, außerdem erstrecken sie sich auch auf die noch nicht schulpflichtigen Kinder.

halb erst dann als geschlossen bezeichnet werden, wenn auch Organe vorhanden sind, die das gefährdete Kind in seiner häuslichen Umgebung aufsuchen, die Verhältnisse gründlich prüfen, die Mütter aufklären und belehren, gleich an Ort und Stelle Rat und Hilfe spenden, nötigenfalls für Unterstützung durch die zuständigen Stellen Sorge tragen oder die geeignete Unterbringung der Kinder in Horten, Heimen usw. veranlassen. Eine ähnliche Tätigkeit hat in Fürth seither schon mit großer Hingabe und gutem Erfolg die Schulschwester ausgeübt. Doch bleibt sie in ihrer Fürsorge auf die Volksschuljugend beschränkt und ist außerdem zu einseitig durch die Arbeiten für den Schularzt in Anspruch genommen. Organe des Frauenfürsorgeverbandes, des Jugendfürsorgevereins, des Berufsvormundes, der Kriegshinterbliebenenfürsorge, der Waisenpflege usw. erscheinen gleichfalls in den Familien, um Erhebungen zu pflegen oder Hilfe zu bringen.

Es ist an sich erfreulich, daß so viele Kräfte bemüht sind, die zahlreichen Nöte zu beseitigen; aber als befriedigend und zweckmäßig kann der bestehende Zustand trotzdem nicht bezeichnet werden. Die Aufmerksamkeit haftet zu sehr an dem einzelnen Familienglied — dem Säugling, dem Schulschwänzer, dem unterernährten Kinde, der lungenkranken Mutter usw. —, zu sehr an dem einzelnen sozialen Krankheitssymptom. Ein Erkennen aller Ursachen des einzelnen Übels und eine gründliche Heilung sind aber nur dann möglich, wenn der Lebenskreis, die Häuslichkeit als Ganzes ins Auge gefaßt, wenn mehr Familienfürsorge als Einzelfürsorge getrieben wird. Mit zwingender Notwendigkeit ergibt sich hieraus, daß für jede Familie, gleichviel um Kinder welchen Alters und um was für eine Art der Fürsorge es sich auch handeln mag, nur eine einzige Pflegerin oder Fürsorgerin zuständig sein sollte, und zwar die Beamtin, die wir als „Jugendpflegerin" bezeichnen.

Die Jugendpflegerin hat vor allem auf eine Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse in den ihrer Obhut unterstellten Familien hinzuarbeiten. Die Unterbringung von Kindern in Krippen, Heimen, Horten, Heilstätten ist durch sie zu vermitteln, über die Inanspruchnahme der Mutterberatungsstelle, der Armen- und Waisenpflege, des Vormundschaftswesens, der Krüppel-, Tuberkulose- und Trinkerfürsorge usw. durch sie aufzuklären. Bei der Auswahl der Kinder für die Schülerspeisung, der Zuweisung in Ferienkolonien, der Unterbringung auf dem Lande kommt ihrem Gutachten eine ausschlaggebende Bedeutung zu.

Der geldliche Aufwand für eine großzügige Organisation der Jugendpflege kommt durchaus nicht so hoch, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte; denn gar manche Einzelausgabe, die jetzt erforderlich ist, kann bei einer zweckmäßigen Gesamtregelung wegfallen, gar mancher Betrag läßt sich wirtschaftlicher verwenden. Jedenfalls aber dürfen die notwendigen Mittel klein genannt werden im Verhältnis zur Größe und Bedeutung der Aufgabe, um die es sich hier handelt. Die stärkste und verlässigste Quelle deutscher Kraft in machtpolitischer, wirtschaftspolitischer und kulturpolitischer Hinsicht ist eine an Leib und Seele gesunde, später arbeitsfähige und arbeitsfreudige deutsche Jugend. Diese Quelle freizuhalten und auch vor teilweiser Verschüttung zu bewahren, ist die unabweisbare Pflicht aller, die an eine deutsche Zukunft glauben und sich für sie mit verantwortlich fühlen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Gesetze der russischen Sowjetregierung.

II. (Schluß.)

Die Verordnung über die Arbeitstarifverträge vom 7. Juli 1918 ist eine Zusammenstellung von Form- und Verwaltungsvorschriften ohne materiell-rechtliche Mindestnormen.

Sie erstreckt sich auf Kollektivverträge jeglicher Art zwischen Gewerkschaftsverbänden der Arbeiter und Angestellten einerseits und den Unternehmerverbänden, gewerblichen Körperschaften, öffentlichen Betrieben usw. andererseits. Jeder Tarifvertrag muß die Parteien genau bezeichnen, ferner den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Erlöschens bzw. die Kündigungsbedingungen des Vertrags und die tariflichen Durchführungs- und Schiedsstellen. Jeder Tarifvertrag muß Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung von Arbeitern, über die Arbeitszeiten, Pausen, Überstunden, Urlaub usw., über den Arbeitslohn und seine Stafflung je nach der Vorbildung des Arbeiters und der Art der Arbeit, ferner Normen für die Ausführung der Arbeit (Qualitäts- und Quantitätsnormen, Regelung der Kolonnenarbeit usw., technische Abschätzungsorgane), Vorschriften über die Unterbringung, Verpflegung, Kleidung der Arbeiter und eingehende Bestimmungen über das Lehrlingswesen enthalten. Der Tarifvertragentwurf ist vom Arbeiterverband der zuständigen Unternehmergruppe vorzulegen und binnen einer Woche mit Gegenvorschlägen zu beantworten, widrigenfalls der Entwurf sofort dem Arbeitskommissariat des Gouvernements oder dem Volkskommissariat für Arbeit, falls der Vertrag für ganz Rußland gelten soll, in drei Ausfertigungen zur Durchsicht, Eintragung, Bestätigung und Inkraftsetzung vorgelegt wird. (Dasselbe erfolgt nach Vertragsvereinbarungen zwischen den Parteien.) Ein gutachtliches Urteil über den Vertrag seitens des Verbandes der Gewerkschaften oder des Allgemeinen Sowjets der Gewerkschaftsverbände ist beizufügen. Meinungsverschiedenheiten der Unternehmer und Arbeiter bei den Tarifverhandlungen sind dem Arbeitskommissariat zu unterbreiten; dieses kann den Vertrag bestätigen, abändern oder aufheben. Den Verhandlungen des Kommissariats dürfen die Parteien mit beratender Stimme beiwohnen. Nach dem Ortskommissariat kann man binnen zwei Wochen das Volkskommissariat anrufen. Betrifft der Tarifvertrag ein staatliches Unternehmen, so müssen Vertreter der zuständigen Verwaltung, des zuständigen Bezirkssowjets und der Staatskontrolle den Vertragsentwurf binnen sieben Tagen prüfen und dem Volkskommissariat für Arbeit zur Bestätigung unterbreiten.

Das Form- und Verwaltungsgerüst für die Arbeitstarifverträge im Sowjet-Rußland ist also breithin geschaffen. Nun kommt es darauf an, daß verständig geleitete, disziplinierte Arbeiter- und Unternehmerorganisationen es mit brauchbarem Inhalt füllen.

Aus den uns nachträglich durch Vermittlung des Berliner Informationsbüros der Petersburger Telegraphen-Agentur noch zugegangenen sozialpolitischen Bekanntmachungen der Regierung der Arbeiter- und Bauernräte seien schließlich die Dezemberverordnungen über „die Bekämpfung der Erkrankungen, der Sterblichkeit und der gesundheitsschädlichen Lebensbedingungen der Arbeiterklassen der Bevölkerung" und über die „Organisation eines Kollegiums für Schutz und Sicherung der Mutterschaft und der Kindheit" erwähnt.

Letztere beauftragt 6 Personen, sofort beim Staatskommissariat der Staatsfürsorge eine „Abteilung für Mutter- und Kinderschutz" zur Fortführung des vormaligen „Allrussischen Kuratoriums für Mutterschutz" einzurichten und in zwei Kaiserlichen Mädchenschulen ein „Palais für Mutterschaft" zu eröffnen. Erstere fordert die medizinisch-sanitären Organisationen der Gemeindeselbstverwaltungen, die Gouvernements- und Kreisgesundheitsräte sowie den Zentralen Gesundheitsrat unter weitestgehender demokratischer Mitbeteiligung der Arbeiter- und Bauernorganisationen auf, im engen Einvernehmen mit der Sowjetregierung der Volksgesundheitspflege ihre Arbeit zu widmen.

Leider ist die ganze gegenwärtige politische und wirtschaftliche Zerrüttung Rußlands das Gesundheitsschädlichste für die Massen, das mit hygienischen Veranstaltungen nicht zu beseitigen ist.

Der Verband sächsischer Industrieller gegen Höchstlöhne. Die besonders von der „D. Tagesztg." beliebte Forderung der Festsetzung von Höchstlöhnen für Rüstungsarbeiter hat auch den sächsischen Industriellenverband beschäftigt, und er nimmt zu der Frage nunmehr in einem längeren Aufsatz seiner Zeitschrift „Sächsische Industrie" unter der Überschrift „Höchstpreise und Höchstlöhne" Stellung. Darin wird etwa folgendes ausgeführt:

Es sei zwar anzunehmen, daß ein, wenn auch nicht unmittelbarer, ursächlicher Zusammenhang zwischen Höchstpreisüberschreitungen und Lohnhöhe bestehe; ungewiß sei jedoch, ob die Höchstpreisüberschreitung die Ursache und die Lohnhöhe die Wirkung seien, derart, daß die steigenden Preise eine Erhöhung der Löhne notwendig machten, oder ob umgekehrt nicht vielmehr die Lohnsteigerung die Ursache und die Höchstpreisüberschreitung die Wirkung gewesen sei. Man müsse bei Prüfung dieser Frage allerdings von den in der Rüstungsindustrie im eigentlichen Sinne gezahlten Löhnen ausgehen und nicht, wie das teilweise geschehen sei, von den nicht in der Rüstungsindustrie, sondern in anderen Branchen gezahlten Löhnen. Leider fehle eine genaue Statistik über die Bewegung der Löhne einschließlich der Zulagen und besonderen Zuschüsse der Werke an ihre Arbeiter. Die beträchtliche Höhe des Reallohnes vieler Arbeiter in der Rüstungsindustrie setze an sich zweifellos eine sehr große Anzahl von Haushaltungen in den Stand, Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfes zu zahlen, die sich über dem Höchstpreis halten, und die allgemeine Preisbewegung würde durch die gesteigerte Nachfrage der Arbeiter beeinflußt. Allerdings legen die Arbeiter auch viel Geld zurück auf die Sparkasse und nicht in teuren Bedarfsgegenständen an. Man könne aber auch andererseits nicht sagen, daß etwa die Kreise der gutbemittelten Bevölkerung die Teuerung

veranlassen. Weder von der großen Zahl der kleineren Haushalte der Minderbemittelten noch von der kleinen Zahl der großen Haushalte der Gutbemittelten rührten die die Höchstpreispolitik fast unwirksam machenden Überschreitungen in ihrer wesentlichen Hauptsache her. Der Druck, der auf diese Preise ausgeübt werde und diese wirklich zum Steigen über die Höchstpreisgrenze bringt, müsse vielmehr von den *großen Massenhaushalten* ausgehen. Es handle sich hier um die *Kommunalverwaltungen*, die für ihre Einwohner, und um die großen finanziell günstig gestellten Industrie- und Handelsbetriebe, die für ihre Arbeiter zu sorgen suchen. Da unter den Konsumenten der Kommunalverwaltungen ebenfalls der Zahl nach die Arbeiter das Hauptkontingent bilden, müsse man sagen, daß die Preissteigerungen zwar nicht durch die Massenaufkäufe der Arbeiter, wohl aber wesentlich durch die Massenaufkäufe für die Arbeiter entstünden. Unter diesen Verhältnissen würde die *Festsetzung von Höchstlöhnen* nach Ansicht der „Sächsischen Industrie“ *illusorisch* bleiben, und die Höchstpreisüberschreitungen würden nicht ab-, sondern zunehmen. Denn da schon jetzt den Arbeitern an Naturalien Zuschüsse gewährt seien, würden sie bei Beschränkung in der Lohnbewegung ihre Forderungen energisch auf Naturalien richten, mit dem Erfolg, daß durch große Aufkäufe die Höchstpreise weiterhin und stark überschritten werden würden. Dadurch aber würden wieder die nicht zur Rüstungsindustrie gehörigen Betriebe und Arbeiter ungünstig getroffen. Denn diese Betriebe vermögen infolge geringer Einnahmen nicht Naturalien in größerem Umfange zu beschaffen, und so würde ein Verbot der Lohnsteigerung nur auf eine stärkere Abwanderung in Betriebe mit besonders weitgehender Naturalienentlohnung hinauslaufen. Es sei ferner nicht unwahrscheinlich, daß, sobald Höchstpreise festgesetzt werden, das Drängen auf eine *Begrenzung der Industrie- und der Kapitalrente*, das schon während langer Monate von der linksstehenden Presse immer stärker gefordert werde, wesentlich zunehmen werde, zumal in die Fixierung schon ohnehin stark durch die Syndizierung eingegriffen sei. Außerdem erscheine es zweifelhaft, ob die Festsetzung von Höchstlöhnen auch unmittelbar der Industrie im allgemeinen nützen würde.

Zusammenfassend erklärt schließlich die „Sächsische Industrie“, daß eine Fixierung von Höchstlöhnen die Steigerung der Entlohnungen in der Rüstungsindustrie nicht aufhalten und in anderen Industrien die Höchstlöhne zu Mindestlöhnen machen würden. Die Höchstpreisüberschreitung geschehe ferner in wirksamem Umfange allerdings für die Arbeiter, jedoch vermutlich durch die Arbeitgeber der Groß-Rüstungsindustrie und die Kommunen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Arbeiterbekleidungsfrage gestaltet sich infolge des Mangels an Gespinststoffen und des starken Verbrauches des Heeres und der angespannt arbeitenden Heimatsbevölkerung immer schwieriger. Der Papierstoff- und -garnersatz füllt die Lücken nur unzulänglich aus, da er sich für viele Beanspruchungszwecke nicht eignet und mehrfacher Wäsche nicht widersteht. Deshalb hat die Reichsbekleidungsstelle in großem Umfange dazu schreiten müssen, die Altkleider in der Bevölkerung zu erfassen, teils im Wege der freiwilligen Sammlung, teils durch Aufkauf seitens der Altkleiderstellen. Daß sie dabei nicht sonderlich geschickt vorgegangen sei, wird ihr von Wortführern aller Gruppen, die den Eingriff des Staats in den Kleiderschrank fürchten und bei der Dauer des Krieges und der Steigerung der Kleidungspreise (ein neuer Herrenanzug kostet heute 500 bis 700 M) besonders eifersüchtig die noch halbwegs brauchbaren Sachen des Privatmannes hüten, allerorts zum Vorwurf gemacht. Und in der Tat war nicht nur die wahllose Forderung, daß jeder erwachsene Mann des Mittelstandes ohne Rücksicht auf seinen Kleiderbestand und dessen Beschaffenheit einen Anzug abliefern müsse, sondern auch die Praxis vieler öffentlicher Altkleiderstellen, mit den Abliefereren umzugehen, sie mit zum Teil lächerlichen Preisen abzuspeisen und selber durch eine zünftige Spesenwirtschaft die Verkaufspreise stark zu verteuern, keineswegs dazu angetan, die Abgabefreudigkeit der Bevölkerung zu ermuntern. Die großgeplante Einsammlung von 1 Million Männeranzügen für die Arbeiter der Landwirtschaft, im Bergbau, in den Eisenbahn- und sonst kriegswichtigen Betrieben ist denn auch nicht voll geglückt; eine gewisse Abneigung, Anzüge zu Spottpreisen gerade für die nach allgemeiner Annahme überaus hochverdienenden Rüstungsarbeiter herzugeben, hat dabei mitgesprochen. So werden denn nach Abschluß der Sammlung Ende August sofort die Gemeinden auf Anordnung der Reichsbekleidungsstelle zur Bestandserhebung der Männerbekleidungsvorräte in allen den Haushaltungen schreiten, die nicht durch freiwillige Abgabe eines alten Anzugs sich von der Bestandsanzeigepflicht befreit haben. Dieser Bestandserhebung kann man in der angeordneten Form keinen guten Erfolg voraussagen, zumal da gleichzeitig mit ihr das Gerücht umgeht, wer mindestens drei Anzüge habe, müsse einen abgeben. Schon jetzt erheben viele Gruppen des Mittelstandes, insbesondere der Angestelltenschaft, die auf anständige Bekleidung im Beruf sehen muß, scharfen Widerspruch gegen dieses Eindringen in den Kleiderschrank, und in den wohlversorgten Haushalten beginnt das Verschieben der Sachen in die abgabeledigen Haushalte. Nach dieser ungeschickten Einleitung des Vorgehens wird wahrscheinlich Beschlagnahme und gestaffelte Enteignung das Ende des Liedes sein. Solche Beschlagnahme würde nach der längst verfügten Beschlagnahme der Tisch- und Bettwäsche in den öffentlichen Wirtschaften und Gasthöfen, die man für die Herstellung von Kranken-, Wöchnerinnen- und Leibwäsche dringlich braucht, und der neuerdings angeordneten Beschlagnahme der Fenstervorhänge jeglicher Art, auch in den Privathaushalten, beinahe nicht mehr überraschen, aber die Bevölkerung schwer verstimmen. Es ist darum sehr zu hoffen, daß die immer wiederholten Verheißungen der Vertreter der Reichsbekleidungsstelle, es sei eine vollkommene Lösung der Ersatzstoffrage gelungen, wirklich zutreffen — wir sind mit Verheißungen in der Kriegszeit etwas reichlich genährt worden — und die Kleiderbeschlagnahme überflüssig machen. In diesen Erklärungen der Reichsbekleidungsstelle heißt es nämlich, es seien besonders in den letzten Wochen auf dem Gebiete der Ersatzstoffe überraschende Fortschritte gemacht worden, die die ausgedehnteste Verwendung von Web-, Wirk- und Strickwaren aus reiner Zellulosefaser ermöglichen werden, und es sei ferner die Herstellung von Geweben aus Kunstwolle und Kunstbaumwolle für die bürgerliche Bevölkerung in größerem Umfange möglich geworden.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Zuschläge zum Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld. Mit Wirkung vom 1. Juli 1918 ab werden die Kriegswitwen und -waisen von Militärpersonen der Unterklassen aus dem gegenwärtigen Kriege Zuschläge zu ihren Kriegsversorgungsgebührnissen erhalten. Die Zuschläge betragen, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des Verstorbenen, monatlich für Witwen 8 M, für die Halbwaise 3 M, für die Vollwaise 4 M. Die Zuschläge zum Waisengeld werden nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gezahlt. Die Zuschläge sollen nur im Bedürfnisfalle gezahlt werden. Die Bedürftigkeit wird ohne weiteres angenommen, wenn die Familie des Verstorbenen während seiner Heeresdienstzeit die Familienunterstützung erhielt. Andere Hinterbliebene, die keine Familienunterstützung erhalten haben, können auf Antrag die Zuschläge erhalten; die dazu notwendigen Ermittlungen nach der Bedürftigkeit sollen in weitherzigem Sinne erfolgen. Auch Hinterbliebene aus *früheren* Kriegen können auf Antrag bei Bedürftigkeit die Zuschläge erhalten.

Der Ausbau der amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene wird durch einen Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 20. Juli angeregt.

Der Minister bezieht sich zunächst auf frühere Erlasse vom 5. Mai 1915 und 26. Dezember 1916, in denen die Einrichtung amtlicher Fürsorgestellen empfohlen worden war. Die Erlasse sind aber nicht überall gleichmäßig durchgeführt worden. In manchen Gegenden sind sogenannte „amtliche Fürsorgestellen“ in übergroßer Zahl bis in die kleinsten Gemeinden hinein entstanden, andere Gegenden sind ganz unzureichend mit Fürsorgestellen besetzt. Da es sowohl zur Erleichterung der Arbeit der mit der Versorgung betrauten Militärbehörden dient, wie auch zum Schutz der Hinterbliebenen wichtig ist, so empfiehlt der Minister, das Netz der amtlichen Fürsorgestellen gleichmäßiger auszugestalten. Es soll mindestens *für jeden Kreis* eine leistungsfähige und unter wirklich sachkundiger Leitung stehende amtliche Fürsorgestelle geschaffen werden. Andererseits sollen die viel zu vielen, jetzt oft recht dilettantisch geleiteten Fürsorgestellen, um keine Verwirrung zu stiften, als sogenannte „amtliche“ Fürsorgestellen aufhören, doch wird empfohlen, die Mitarbeit der bisherigen Leiter in Form von Vertrauenspersonen der nun wirklich „amtlichen“ Fürsorgestelle des Kreises anzugliedern. Der Minister weist die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten von Charlottenburg an, die Fürsorgestellen ihres Bezirks zu prüfen und auf deren Ausbildung und Umbildung im Sinne des Erlasses und im Einvernehmen mit den zuständigen Versorgungsämtern bei den Generalkommandos hinzuwirken.

Es wäre sehr zu wünschen, wenn in die Fürsorgetätigkeit für die Kriegshinterbliebenen im ganzen Königreich auf Grund dieses Erlasses mehr Einheitlichkeit käme, und wenn namentlich alle „amtlichen“ Fürsorgestellen unter wirklich sachverständiger Leitung ständen. Es wird für ungeschulte Kräfte immer schwerer, sich durch den Berg von militärischen und zivilen Verordnungen in bezug auf die Kriegsversorgung durchzuarbeiten, so daß eine wirklich sachkundige Beratung der Hinterbliebenen in all diesen Fragen nur durch eingeschulte Kräfte möglich ist.

Fürsorge für Kriegsbeschädigte und heimkehrende Krieger.

Die Ausdehnung des Kapitalabfindungsgesetzes auf kriegsbeschädigte Offiziere und gleichzuachtende Personenkreise ist durch ein neues Gesetz vom 26. Juli 1918 erfolgt. Auch auf die Witwen dieser Kreise findet das Gesetz entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über die Art der Kapitalisierung der Rentenansprüche sind ähnlich wie im Kapitalabfindungsgesetz für Mannschaften (vgl. Jg. XXV, Sp. 845); auch der Grundgedanke, daß die kapitalisierte Rente nur zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes, oder zum Beitritt zu einer gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsgesellschaft zwecks Erwerb eigenen Grundbesitzes verwendet werden darf, ist der gleiche. Die Abfindung ist jedoch auf die für einen Zeitraum von 10 Jahren zustehenden Versorgungsgebührnisse beschränkt, und zwar wird als Kapital der achtfache Jahresbetrag gezahlt. — Die Abfindungssumme ist auf Erfordern der Militärbehörde insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist sinngemäß verwendet ist. Andererseits steht auch den Abgefundenen das Recht zu, innerhalb 9 Jahren die entsprechend abgestuften Anteile des Kapitals zurückzuzahlen und wieder in den Genuß der Versorgungsgebührnisse zu treten. Für die Verpflichtung zur Kapitalrückzahlung bei der Wiederverheiratung von Witwen sind die Bestimmungen des Kapitalabfindungsgesetzes für Mannschaften übernommen.

Am gleichen Tage wie das Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere ist auch eine Ergänzung zum Kapitalabfindungsgesetz für Mannschaften verabschiedet, die den Kreis der zur Kapitalabfindung Berechtigten etwas näher umschreibt.

Soziale Zustände.

Eine lohnstatistische Erhebung über die Rüstungsarbeiterverdienste

hat der Deutsche Metallarbeiterverband im Jahre 1917 für 509 945 Arbeiter und 259 061 Arbeiterinnen der Metallindustrie veranstaltet. Allerdings handelt es sich nicht um statistische Einzelanschreibungen auf Grund von Lohnbüchern oder Lohnzetteln, sondern nur um zusammenfassende Berichte der Ortsverwaltungen des Metallarbeiterverbandes über die geschätzten Durchschnittsverdienste der in ihren Bezirken beschäftigten Metallarbeiter und -arbeiterinnen. Die so beschaffenen Angaben in den Schlußberichten der Ortsverwaltungen über die 1917 durchgeführten Lohnbewegungen hat der Verband für seine 11 Verbandsbezirke nach Stunden- und Wochenverdiensten der Männer und Frauen gesondert zusammengestellt, und dabei folgende Lohngruppierungen ermittelt:

Von den Arbeitern erhielten einen Stundenlohn:

bis	40 Pf.	147 Personen		150	bis	175 Pf.	46 098 Personen		
40	„ 50 „	3 001	„	175	„	200 „	11 001	„	
50	„ 75 „	89 949	„	200	„	225 „	5 976	„	
75	„ 100 „	154 980	„	225	„	250 „	3 483	„	
100	„ 125 „	135 730	„	250	„	275 „	755	„	
125	„ 150 „	58 814	„	275	„	300 „	11	„	.

Ein Stundenverdienst von 175 Pf. und darüber ist überhaupt nur in den Bezirken Berlin und Brandenburg, und zwar für 21 226 Arbeiter ermittelt worden.

Die große Masse der Rüstungsarbeiter dieser Statistik, nämlich 290 710 = 57 v. H., haben Stundenverdienste von 0,75 bis 1,25 *M* und 93 097 = 18 v. H. bleiben sogar mit ihrem Stundenlohn in den Grenzen von 40 bis 75 Pf. Lehrreich und praktisch wichtig ist der Einblick, den die Lohnstatistik des Metallarbeiterverbandes in die geographische Verteilung der Hauptlohnschichten ermöglicht. Es fanden sich nämlich in der Statistik für 1917:

... unter Beteiligten	im Bezirk	Arbeiter	%	mit Stundenlohn
41 267	2 (Schlesien)	35 192	= 85,2	von 50 bis 100 Pf.
57 207	4 (Kgr. Sachsen)	52 774	= 92,2	
42 219	6 (Wasserkante)	35 662	= 84,4	
7 909	8 (Südwestdeutschland) .	5 928	= 74,9	
84 051	9 (Süddeutschland) . . .	53 977	= 64,2	
44 231	5 (Mitteldeutschland) . .	33 985	= 76,8	von 75 bis 125 Pf.
89 591	7 (Rheinland-Westfalen) .	56 126	= 62,7	
31 124	10 (Bayern)	30 207	= 96,0	
4 352	3 (Brandenburg)	3 787	= 87,0	75—150
32 715	1 (Ostdeutschland) . . .	23 606	= 72,1	100—150
75 279	11 (Berlin)	44 366	= 58,9	125—175.

Danach stünde es um die durchschnittlichen Stundenverdienste der großen Masse der Metallarbeiter in Schlesien, Sachsen und an der Wasserkante (Schleswig-Holstein, Oldenburg, Friesland und den Hansestädten) am dürftigsten, weil hier ein großer Teil unter der 1-*M*-Grenze, die nach allgemeinem Eindruck den maßgebenden Durchschnittslohnsatz zu bestimmen scheint, zurückblieb. Auffällig ist, daß Ostdeutschland von Mecklenburg bis Memel und Posen neben Groß-Berlin die Meistbesetzung der höheren Lohnklassen über 1 *M* Stundenlohn aufweist.

Die Arbeiterinnen — 259 061 erfaßte die Schätzungsstatistik — verteilten sich auf die Stundenlohnklassen wie folgt:

20—25 Pf.	3 753	40—45 Pf.	25 360	60— 75 Pf.	76 715
25—30 „	11 729	45—50 „	35 551	75— 90 „	9 165
30—35 „	9 189	50—55 „	28 113	90—100 „	30 695
35—40 „	15 881	55—60 „	14 151	100—125 „	759.

Etwa der sechste Teil der Rüstungsarbeiterinnen — 40 552, meist in Schlesien, Sachsen und Süddeutschland, — verdienten also nur 20—40 Pf. die Stunde, ein weiteres Viertel — 60 911 — stellte sich auf 41—50 Pf. Die hervorstechendste Gruppe — fast 120 000 — gehörten der Lohnklasse zwischen 51 und 75 Pf. an; darüber hinaus ragten nur 40 619 Arbeiterinnen; sie waren überwiegend in Groß-Berlin beschäftigt.

Wichtiger noch als diese Stundenlohnstatistik ist die Zusammenstellung der Wochenverdienste, die der Metallarbeiterverband vorgenommen hat, da in ihnen zugleich die durchschnittliche Beschäftigungsdauer zur Geltung gelangt und ein ungefähres Bild des verfügbaren Einkommens sich ergibt.

Für die 509 945 männlichen Personen wurden folgende Wochenverdienste festgestellt: 1: 18 *M*, 112: 18 bis 25 *M*, 2668: 25 bis 30 *M*, 21 617: 30 bis 35 *M*, 23 733: 35 bis 40 *M*, 57 864: 40 bis 45 *M*, 52 428: 45 bis 50 *M*, 110 474: 50 bis 60 *M*, 113 609: 60 bis 75 *M*, 113 956: 75 bis 100 *M*, 10 426: 100 bis 125 *M*, 3003: über 125 *M*.

Unter 50 *M* Wochenverdienst blieben also 158 477 Arbeiter, 224 083 = 43,9 v. H. hatten Verdienste von 50 bis 75 *M*, und nur 127 385 erzielten mehr als 75 *M* in der Woche; von ihnen waren mehr als die Hälfte, 64 286, in Groß-Berliner Betrieben tätig. Über 100 *M* Wochenverdienst hinaus ragten in der Statistik nur 13 429 oder 2,6 v. H. der statistisch erfaßten Arbeiter. Es ist zum eingehenderen Verständnis der Wochenverdienststatistik nützlich, auch hier wieder die geographische Verteilung der Hauptverdienstgruppen zu verfolgen. Es verdienten in der Woche:

Bezirk	unter 50 *M*		50 bis 75 *M*		75 bis 100 *M*		über 100 *M*	
	Arbeiter	v. H.	Arbeiter	v. H.	Arbeiter	v. H.	Arbeiter	v. H.
1. Ostdeutschland .	4 154	12,7	11 296	34,5	17 275	52,[illegible]	—	—
2. Schlesien . . .	27 468	66,6	13 799	33,4	—	—	—	—
3. Brandenburg .	1 291	29,7	1 958	44,[illegible]	1 056	24,1	52	1,[illegible]
4. Kgr. Sachsen .	43 718	76,4	12 098	11,1	1 191	2,1	200	0,[illegible]
5. Mitteldeutschl. .	10 207	23,1	30 141	68,1	3 883	8,[illegible]	—	—
6. Wasserkante . .	15 319	36,8	16 013	61,6	887	2,1	—	—
7. Rhld.-Westfalen	18 922	21,1	43 319	48,4	17 351	30,5	—	—
8. Südwestdeutschl.	4 715	59,6	2 257	28,1	937	11,9	—	—
9. Süddeutschland .	30 593	36,4	43 575	51,8	9 883	11,7	—	—
10. Bayern . . .	1 458	4,7	29 282	94,0	384	1,3	—	—
11. Groß Berlin .	632	1,0	10 361	13,7	51 109	67,8	13 177	17,5
zusammen . .	158 477	31,1	224 083	43,9	113 956	22,4	13 429	2,[illegible]

Die Wochenverdienste in Schlesien und im Königreich Sachsen dürften bei vielen Arbeitern nur unter besonders günstigen Orts- und Familienverhältnissen zum befriedigenden Auskommen genügt haben. Die meisten der besonders hohen Verdienste in Ostdeutschland, Rheinland-Westfalen und Groß-Berlin führt der Metallarbeiterverband auf besondere Geschicklichkeit der Arbeiter zurück. Im übrigen erklärt sich der höhere Stand der Wochenverdienste gegenüber den Stundenverdiensten durch die Mitanrechnung der Überstunden, der Nacht- und Sonntagsarbeit, für die besondere Zuschläge gezahlt werden.

Die Wochenverdienste der 259 061 Arbeiterinnen betrugen:

Für 3764: 12 bis 15 *M*, 13 031: 15 bis 18 *M*, 6995: 18 bis 20 *M*, 13 513: 20 bis 22,50 *M*, 17 463: 22,50 bis 25 *M*, 48 729: 25 bis 30 *M*, 28 851: 30 bis 35 *M*, 51 164: 35 bis 40 *M*, 53 882: 40 bis 45 *M*, 15 628: 45 bis 50 *M*, 5517: 50 bis 60 *M*, 524: über 60 *M*.

In Gruppen zusammengefaßt, ergeben sich folgende Hauptschichten:

unter 20 *M* . . .	23 790	Arbeiterinnen	= 9,2 v. H.
21 bis 30 „ . . .	79 705	„	= 30,8 „ „
31 „ 40 „ . . .	80 015	„	= 30,9 „ „
41 „ 50 „ . . .	69 510	„	= 26,8 „ „
über 50 „ . . .	6 041	„	= 2,3 „ „

Auch hier waren es wieder die Bezirke Ostdeutschland, Rheinland-Westfalen und Groß-Berlin, die die höchsten Wochenverdienste gewährten.

Die hier wiedergegebenen lohnstatistischen Ziffern aus der Rüstungsindustrie, die 3/4 Millionen Metallarbeiter und -arbeiterinnen betreffen, bestätigen die kritische Stellung der „Sozialen Praxis“ gegenüber dem allgemeinen Gerede von den

„Riesenverdiensten" der Rüstungsarbeiter. Gewiß sind die mitgeteilten Ziffern, wie oben ausdrücklich hervorgehoben, nicht individualstatistisch gewonnene Zahlen, sondern Schätzungsziffern; aber sie sind von geschulten Vertrauensmännern der Arbeiterschaft erfaßt, und zwar zu dem Zwecke, die Erfolge der Lohnbewegungen des Metallarbeiterverbandes für 1917 greifbar zu belegen. Deshalb sind die mitgeteilten Schätzungsziffern sicher nicht absichtlich zu niedrig gegriffen. Außerdem handelt es sich bei dieser Statistik meist um organisierte Arbeiter, die gemeinhin günstiger dastehen als Arbeiter in unorganisierten Betrieben. Wenn ein Teil der außerordentlichen Gelegenheitsakkordverdienste besonders gewandter und begehrter Facharbeiter in der Schätzungsstatistik der Durchschnittslöhne nicht zum Ausdruck kommt, so tut das dem Wert dieser Erhebung, die ein Massenbild geben will und deshalb die Spitzen nicht besonders zu berücksichtigen braucht, keinen Abbruch[1]). Gewiß sind seit dem Erhebungszeitpunkt der Statistik die Löhne inzwischen weiter gestiegen und zahlreiche Teuerungszulagen erfolgt, aber es fragt sich, ob nicht in den 3/4 Jahren seit der Erhebung die Unterhaltskosten sehr viel schärfer emporgeschnellt sind. Wenn die „Deutsche Tageszeitung" gegenüber den mäßigen Verdienstergebnissen der Statistik einwendet, den Arbeitern der Rüstungsindustrie würden neben dem Barlohn mittelbar sehr erhebliche Sachzuschüsse durch Überweisung preiswerter Nahrungsmittel gewährt und reichliches Mittagessen weit unter den Selbstkosten geliefert, so trifft das doch nur für einen Teil der Betriebe und vielfach auch nur für die bei den Firmen selbst einquartierten fremdsässigen Arbeiter zu[2]). Und was es mit dem Verkauf von preiswerten Zuschußnahrungsmitteln durch die Betriebe an die Arbeiter mitunter für eine Bewandtnis hat, offenbaren die Notklagen der Rüstungsarbeiter über die unerhörten „Schleichhandelspreise", die ihnen dabei abgefordert werden und abgefordert werden müssen, wenn die Firmen nicht Vermögen bei dieser Zuschußernährung zusetzen sollen. Die bekanntgewordenen Preistarife für diese amtlich geduldete Sonderversorgung der Rüstungsbetriebe, die die allgemeinen Höchstpreise um das 3- bis 4fache hinter sich lassen, zeigen, daß diese Art Naturalzubußen keine Einkommensaufbesserung der Arbeiter bedeuten können. Alles in allem bleibt beim Studium dieser Lohnstatistik des Deutschen Metallarbeiterverbandes, die durch Stichprobenerhebungen der anderen Metallarbeiterverbände noch bestätigt wird, der Eindruck, daß die Lohnentwicklung in der Rüstungsindustrie keineswegs die notwendigen Grenzen überschritten hat, sondern eher in vielen Orten dahinter zurückbleibt.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Lohnbewegung der Bergarbeiter. Der „Bergknappe" des christlichen Bergarbeiterverbandes erinnert unter Hinweis auf die jetzt vom Kohlensyndikat beschlossene Erhöhung der Richtpreise um weitere 2,40 M für die Tonne Kohle und um 3,10 M für die Tonne Koks an die Erklärung des preußischen Handelsministeriums bei der jüngsten Unterredung mit den Vertretern der Bergarbeiterverbände in Berlin, daß er einer erneuten Kohlenpeiserhöhung nur zustimmen würde, wenn die Zechenbesitzer sich ihm gegenüber zu einer namhaften Erhöhung der Löhne verpflichteten.

Die Gedingelöhne müßten, so führte der Minister bei der Gelegenheit weiter aus, mindestens so steigen wie im Jahre 1917. Die Kinderzulage müßte, wo es noch nicht geschehen sei, verdoppelt werden, und die Schichtlöhne müßten jeden Monat im Durchschnitt um 20 Pfennig für die Schicht gesteigert werden, derart, daß bei den niedrigsten Löhnen die Steigerung höher sei als 20 Pfennig für die Schicht. Er würde durch seine Behörden die Durchführung der Lohnsteigerungen nachprüfen lassen und überall dort eingreifen, wo sich Mängel oder Umgehungen zeigten. Der Minister sprach aber auch die Erwartung aus, daß die Bergarbeiter wie bisher so auch künftig alle Kräfte einsetzen würden, um die Kohlenförderung mindestens auf ihrer jetzigen Höhe zu halten. Der Minister bedauerte die Preissteigerungen auf allen Gebieten im Interesse der Volksgesamtheit, erkannte aber die Notwendigkeit der Kohlenpreiserhöhungen an, wenn sie dazu dienten, die erhöhten Arbeiterlöhne und Materialpreise auszugleichen, nachdem auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung und auf vielen anderen Gebieten die Preiserhöhungen vorher eingesetzt und ununterbrochen ihren Fortgang genommen hätten.

Die Arbeitervertreter erwiderten, daß die Bergarbeiterverbände, soweit ihr Einfluß sich auswirken könnte, die Kohlenförderung bisher nur vorteilhaft beeinflußt hätten, und daß das auch in Zukunft der Fall sein würde, indes hätten sie besonders gegenüber den Schichtlöhnen und ganz besonders gegenüber den Tagarbeitern ein größeres Entgegenkommen erwartet.

Auch die Bergarbeitervertreter Niederschlesiens — vier Abgesandte der größten Gruben und der Arbeitersekretär Götz von der katholischen Berufsorganisation — hatten am 8. August Gelegenheit, im Handelsministerium die begründeten Forderungen ihrer Kameraden vorzutragen.

Sie betreffen vor allem eine Lohnzulage, ferner Beschaffung von Lebensmittelzulagen und billiger Arbeitskleidung (Hosen, Flicken und Nähgarn) und endlich mehr Waschmittel (Seife und Seifenpulver).

Die Besprechung hatte den Erfolg, daß die Regierung eine ernste Prüfung der vorgetragenen Forderungen der Bergarbeiter in Aussicht stellte. Die Notwendigkeit einer Aufbesserung der Löhne wurde anerkannt, desgleichen soll auch für Arbeitskleidung bzw. Hosen und Flicken nach Möglichkeit Sorge getragen werden. Auch in der Lebensmittelversorgung will das Handelsministerium in Verbindung mit dem Kriegsernährungsamt die Notlage der schlesischen Bergleute möglichst berücksichtigen. Bezüglich der Waschmittel konnte infolge großen Fettmangels eine bestimmte Zusage nicht erzielt werden.

Da die Bergarbeiterlöhne Niederschlesiens weit hinter denen anderer Reviere zurückstehen, ist ein gewisser Ausgleich durch baldige Aufbesserung der Löhne nicht nur im Interesse der dortigen Bergarbeiter, sondern auch der Grubenindustrie selbst geboten.

Über den Lohnfragen der Bergarbeiter sollte allerdings auch die Neureglung der Zechenbeamtengehälter nicht vergessen werden. Der Wunsch der technischen Grubenbeamten des Niederlausitzer Braunkohlenreviers erscheint durchaus berechtigt, daß der Handelsminister bei den Preis- und Lohnverhandlungen seinen Einfluß auch zugunsten der Werkbeamten geltend machte, da die bisherigen Teuerungszulagen vieler Zechen 30 bis 50 v. H. der Friedensgehälter nicht überschreiten, was bei den niedrigen Gehaltsklassen angesichts der Teuerung nicht ausreicht.

Kein Generalstreik in der Schweiz. Unter den Kriegsverhältnissen trotz der Neutralität der Schweiz erheblich leidend und vor allem durch die Teuerung bedrückt, hat die Schweizer Arbeiterschaft, mitbeeinflußt durch die Vorgänge in Rußland, Ende Juli Forderungen aufgestellt, deren Erfüllung sie durch die Drohung mit dem Generalstreik zu sichern suchte. Gewünscht wurde u. a. eine bessere Verteilung der Lebensmittelvorräte, Konzessionierung des privaten Großhandels, Herabsetzung der Arbeitszeit und Gewährung einer Teuerungszulage von 600 Fr. an die Staatseisenbahner, ferner Zurücknahme der Verordnung über die Rückweisung der Fahnenflüchtigen und Wiederherstellung voller Demonstrationsfreiheit. Der Landeskongreß der Schweizer Arbeiterschaft und der Föderativverband eidgenössischer Beamten und Angestellten beauftragte am 28. Juli das „Oltener Aktionskomitee" mit Verhandlungen mit dem Bundesrate und mit der Vorbereitung des Generalstreiks für den Fall ihres Scheiterns. Der Bundesrat trat in die Verhandlungen ein, drohte aber gleichzeitig für den Fall des Generalstreiks die allgemeine Mobilisation und die Militarisierung der Eisenbahnen an. Die Verhandlungen ergaben in den meisten Punkten ein Entgegenkommen an die Wünsche der Arbeiter. Hinsichtlich der Deserteure wurde aber ein solches abgelehnt, und vor allem gelang zunächst keine Einigung über die Teuerungszulage für die Eisenbahner. Schließlich bewilligte der Bundesrat aber 500 Fr. für Verheiratete und Ledige, nebst

---

[1]) Durch diese überragenden Sonderverdienste erklären sich wohl auch die Einwendungen des Verbandes Berliner Metallindustrieller und des „Arbeitgeberverbandes für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" gegen die Richtigkeit der obigen Lohnstatistik. Dr. Hoff, der Geschäftsführer des letzteren Verbandes, stellt in den „Düsseldorf. Nachr." folgende Akkordverdienste für geübte Facharbeiter (je Arbeitsstunde) für März 1918 zusammen:

	Anzahl der Arbeiter	Gesamtdurchschnitt	mindestes Drittel	mittleres Drittel	höchstes Drittel
Dreher	1663	1,66 M	1,60 M	1,65 M	1,78 M
Schlosser . . .	3656	1,59 „	1,57 „	1,59 „	1,61 „

„Eine Umrechnung der Stundenverdienste auf die Woche ist nun nicht ohne weiteres möglich. Immerhin wird bei normaler Arbeit bei einem Stundenverdienst von etwa 1,70 M ein Wochenverdienst von 100 M erzielt werden."

[2]) Die „Fränk. Tagespost" (8. 8. 18) hat ermittelt, daß die Lebensmittelzuschüsse an Arbeiter in zwei Nürnberger Großbetrieben 55 und 107 M auf den Kopf des Arbeiters im Jahre ausmachen.

50 Fr. für jedes Kind. Das bedeutet im laufenden Jahre eine Ausgabe von 100 Millionen Fr. Damit waren die Arbeiter und Angestellten zufrieden, so daß es also nicht zum Generalstreik gekommen ist.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Plan einer Arbeiterbank ist schon mehrfach seit vielen Jahren von Arbeiterfreunden erörtert worden und hat auch die Köpfe der Arbeiterführer gelegentlich beschäftigt. Die eigentlich gewerkschaftlichen Berufsorganisationen haben jedoch, zumal auf sozialistischer Seite, immer wieder Bedenken getragen, einer Bankgründung näherzutreten, teils weil ihnen solch' Unternehmen zu kapitalistisch erschien, vor allem aber, weil sie das Experiment einer solchen Neugründung mitten unter den privatkapitalistischen Bankkolossen und das Risiko der ruckweisen Beanspruchung der Liquidität einer Arbeiterbank durch die gewerkschaftlichen Anforderungen bei Arbeitslosenkrisen und großen Arbeitskämpfen scheuten. Die Sparbank des Bundes technisch-industrieller Beamter hat mehr den Charakter einer bankmäßig verwalteten Kasse als eines großen Finanzinstituts. Es ist der Gedanke der Arbeiterbank von den Gewerkschaften meist zu den Genossenschaften übergegangen und von diesen in besonderer, ihrem Aufgabenkreise angepaßter Form verwirklicht worden. In Deutschland unterhält die Großeinkaufsgesellschaft der Konsumvereine z. B. eine eigene, flott arbeitende Bankabteilung. Ähnlich steht es bei manchen großen ausländischen Konsumgenossenschaftsverbänden. Eine gewerkschaftliche Arbeiterbank ist unseres Wissens nur in Skandinavien begründet worden, und auch hier erst vor kurzer Zeit, so daß noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen.

Nunmehr aber scheint der Gedanke der Arbeiterbank auch in deutschen Gewerkschaftskreisen kräftigere Wurzeln zu schlagen. Aus den Kreisen der christlichen Gewerkschaften erfahren wir, daß in ihren Verbänden und den ihnen nahestehenden Organisationen der christlich-nationalen Arbeiter- und Konsumvereinsbewegung die Gründung einer Arbeiterbank ernstlich erwogen wird, nachdem der jüngst in Essen abgehaltene Genossenschaftstag des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine sich gleichfalls für die Gründung einer Genossenschaftsbank ausgesprochen hat. Man empfindet es in diesen Kreisen als nachteilig, daß die von den Arbeitern aufgebrachten Geldmittel, die sich auf viele Millionen belaufen, von den Sparkassen und Banken zu unbekannten Zwecken ohne die Möglichkeit einer Beeinflussung durch die Arbeiterbewegung verwandt werden. Durch die Genossenschaftsbank soll die Finanzkraft der Arbeiter- und Genossenschaftsbewegung zentralisiert und das Geld wieder im Interesse der Mitglieder verwendet werden. Interessiert an dieser Bankgründung sind die christlichen Gewerkschaften, die konfessionellen Arbeiter-, Gesellen- und Jugendvereine, die dem deutschen Arbeiterkongreß nahestehenden Angestelltenverbände, sowie die im Reichsverbande deutscher Konsumvereine zusammengeschlossenen Genossenschaften. Das Barvermögen dieser Vereinigungen, sowie der mit ihnen verbundenen Sparkassen, einschließlich der jährlichen Umsätze würde eine gewaltige Summe ergeben, die den an der Genossenschaftsbank beteiligten Organisationen einen weitgehenden Einfluß im wirtschaftlichen Leben verschaffen könnte. Die Vorarbeiten für die Errichtung einer solchen Arbeiterbank sind bereits im Gange. Die in der Bank zusammenfließenden Gelder sollen hauptsächlich für den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau und für die Eigenproduktion der Konsumvereine nutzbar gemacht werden.

Die Verschmelzungsbestrebungen in den Verbänden der Techniker wollen trotz der Zurückhaltung der Verbandsleitungen nicht zur Ruhe kommen. Neuerdings hat sich für sie ein Zentrum in Frankfurt a. M. gebildet. Die dortige Ortsgruppe des Bundes der technisch-industriellen Beamten und die Zweigverwaltung des Deutschen Technikerverbandes haben im Laufe des letzten Jahres wiederholt gemeinsame Versammlungen abgehalten und in einer Entschließung ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, daß die Gegensätze zwischen beiden Organisationen nicht so groß seien, daß sie ein völlig gesondertes Nebeneinanderstehen rechtfertigen. Eine Verschmelzung sei in Anbetracht der zu erwartenden Wirtschaftslage unbedingt geboten. Dabei müsse die neue Vereinigung rein gewerkschaftlichen Charakter erhalten und alle wirtschaftlichen Kampfmittel zur Erreichung ihrer Ziele in Anspruch nehmen. Ein Einigungsausschuß bearbeitet die schwebenden Fragen weiter. Der Ortsverein des B. d. t.-i. B. beharrt gegenüber allen Einwänden von Vorstandsmitgliedern der Organisation bei dem Glauben, daß eine Mehrheit beider Verbände die Verschmelzung wünsche und daß diese auch wirklich möglich sei. Er beantragt die Abhaltung von Gautagen des Bundes, sowie einer Hauptversammlung, die sich alle mit der Verschmelzung befassen sollen. Auch in anderen Orten wird auf die Einigung der Technikerverbände hingearbeitet, der freilich zunächst noch sachliche und andere Bedenken entgegenstehen mögen.

Arbeiterschutz.

Probeweise Arbeitszeitverkürzung in der rheinisch-westfälischen Großindustrie. Die Arbeiterausschüsse auf fast allen Werken dieser Industrie haben Verkürzung der bisher 60stündigen Arbeitswoche auf 56 Stunden unter möglichster Freigabe des Sonnabendnachmittags beantragt. Da die Betriebsleitungen meist ablehnend antworteten, griffen die Arbeiter hier und da zur Selbsthilfe und verließen am Sonnabend um 2 Uhr die Betriebe und wandten sich auf Veranlassung des Generalkommandos in Münster und des Kriegsamts in Berlin, die um Vermittlung angegangen waren, an die örtlichen Schlichtungsausschüsse.

Der Ausschuß in Mülheim a. Ruhr, bei dem die Arbeiter von Thyssen & Co. vorstellig wurden, hielt am 26. Juli eine grundsätzliche Beratung über die Frage der Arbeitszeitverkürzung in Anwesenheit eines Vertreters der Wumba, des Generalkommandos von Münster, einiger Vorsitzender benachbarter Schlichtungsausschüsse, verschiedener Werkdirektoren und Gewerberäte ab und erörterte insbesondere die etwaigen Wirkungen der Zeitverkürzung auf den Produktionsausfall. Man beschloß, Professor Dr. Wallichs von der Technischen Hochschule in Aachen um ein schleuniges Gutachten über die betriebstechnische Wirkung der Arbeitszeitverkürzung auf den Thyssenschen Betrieb und über die volkswirtschaftlichen Folgen zu ersuchen.

Der Schlichtungsausschuß des Duisburger Industriebezirks hat in der gleichen Frage den Spruch gefällt, daß das Kupferwalzwerk Heckmann probeweise auf 6 Wochen die verkürzte Arbeitszeit durchführen solle. Die Arbeiter erhalten entsprechende Lohnzulagen von 6—12 Pf. die Stunde für den durch die Arbeitszeitherabsetzung etwa bedingten Lohnausfall. Sollten sich in dieser Zeit die an die verkürzte Arbeitszeit geknüpften Erwartungen nicht erfüllen, so ist beiden Teilen freigegeben, den Schlichtungsausschuß erneut anzurufen. Bei der Deutschen Maschinenfabrik in Duisburg ist ebenfalls am 3. August die gleiche Verkürzung der Arbeitszeit probeweise auf vier Wochen eingeführt. Eine entsprechende Erhöhung der Löhne tritt auch hier, mit Ausnahme der Akkordarbeiter, ein. Bei Nichtbewährung soll zu weiterer Entscheidung auch hier der Schlichtungsausschuß angerufen werden können.

Zu ähnlichen Vereinbarungen ist es in der Bielefelder Metallindustrie gekommen. Hier sollen die Arbeiter künftig Sonnabends bis spätestens 1 Uhr 15 Minuten arbeiten; die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 54 Stunden. Unter der Verkürzung soll jedoch die Produktion keinen Ausfall erleiden. Sollte das der Fall sein, so soll in neuen Verhandlungen eine längere Arbeitszeit vereinbart werden. Entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit findet eine Lohnerhöhung von 2½ bis 3 v. H. auf die Stundenlöhne der Lohnarbeiter statt.

In Remscheid einigten sich die Arbeitgeber- und Arbeitervertreter in gemeinschaftlicher Sitzung unter Leitung des Oberbürgermeisters Dr. Hartmann im Beisein eines Vertreters des Generalkommandos Münster über eine 7- bis 8prozentige Herabsetzung der Arbeitszeit bis auf durchschnittlich 54 Stunden die Woche unter gleichzeitigem Verdienstausgleich. Auch in Solingen sind gleichzielende Bestrebungen im Gange.

Der Schlichtungsausschuß in Essen, der am 7. August unter Vorsitz des Beigeordneten Rath im Beisein von Vertretern der Kriegsamtsstellen Berlin, Münster und Düsseldorf tagte, hat die Forderung des Arbeiterausschusses der Firma Krupp auf Freigabe des Samstagsnachmittags in einem Schiedsspruch mit der Begründung abgewiesen, die geforderte Arbeitszeitverkürzung würde zurzeit einen erheblichen Erzeugungsausfall bewirken, den die Heeresverwaltung als unerträglich bezeichnete. Sofort nach dem Wegfall der Kriegsnotwendigkeiten sollte aber eine wohlwollende Neuregelung der Arbeitszeit erwogen werden. Die Arbeiterschaft hat sich diesem Schiedsspruch alsbald unterworfen.

Ähnlich wie in Rheinland-Westfalen fordern auch die Arbeiter in Sachsen, zumal die arbeitenden Frauen und Mädchen, eine Verkürzung der Fabrikarbeit durch Freigabe des Sonnabendnachmittags. Die Unternehmer entgegneten, daß die sächsischen Industriebetriebe, die vor dem Kriege durchschnittlich 58 bis 60 Stunden in der Woche arbeiteten, heute längst nur noch 52 bis 54 Stunden Arbeitszeit hätten, also bereits den Zustand aufwiesen, der in der rheinisch-westfälischen Industrie angestrebt werde.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Für die neue Tätigkeit der

Fürsorger

(hauptsächlich Arbeitsunterbringung Schwerbeschädigter), werden weitere geeignete Kräfte eingestellt. Neben ausgesprochener Warmherzigkeit sind sehr gute geistige Anlagen unbedingt erforderlich, ebenso Redegewandtheit und gute Gehfähigkeit, da vielfach Außendienst. Geeignet für ehemalige Leiter mittlerer Fabrikbetriebe; sehr wesentlich ist der frühere Beruf jedoch nicht, mehrmonatige Einarbeitung wird geboten. Vergütung für diese Zeit ℳ 200.— monatlich, nachdem Anfangsgehalt ℳ 350.—, steigerungsfähig bis zu ℳ 500.—. Nach Einarbeitung Stationierung in kleinen Städten mit günstigen materiellen Lebensbedingungen.

Schriftliche Angebote sind zu richten an den **Landesausschuß für Kriegsbeschädigten-Fürsorge im Herzogtum Braunschweig,** Braunschweig, Auguststraße 6.

Nationalökonomisch gebild. Dame

befähigt, die wissenschaftlichen Vorarbeiten einer Organisation für volkswirtschaftliche Aufgaben zu leisten und den Leiter, besonders im Innendienst, zu vertreten, wird sofort gesucht.
Angebote unter **J. D. 13695** an **Rudolf Mosse, Berlin SW 9.**

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Fünfzig Jahre Deutsche Gewerkvereine

(Hirsch-Duncker)

(1868—1918)

Von

Gustav Hartmann

Verbandsvorsitzender

Preis: 80 Pfg.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben wurde vollständig:

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften

Herausgegeben von

Josef Brix
Geh. Reg.-Rat, Stadtbaurat a. D., o. Prof. a. d. Techn. Hochschule zu Berlin-Charlottenbg.

Dr. Hugo Lindemann
Herausgeber des Kommunalen Jahrbuchs in Stuttgart

Dr. Otto Most
Ober-Bürgermeister der Stadt Sterkrade

Dr. Hugo Preuß
Stadtrat und Professor an der Handelshochschule zu Berlin

Dr. Albert Südekum
Herausgeber des Kommunalen Jahrbuchs in Zehlendorf-Berlin.

Erster Band:

Abdeckerei — Filtration des Wassers

(VIII, 741 S. Lex.-Form.) 1918.

Preis: 21 Mark, gebunden 28 Mark.

Das Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften bietet eine Übersicht über die Gesamtheit der Erscheinungen, die sich aus der Durchdringung von Recht, Verwaltung und Technik auf dem Gebiete der Gemeinde ergeben. Strebt es auf der einen Seite die größte zu erreichende Vollständigkeit an, so auf der anderen den höchsten Grad der Zuverlässigkeit und der praktischen Brauchbarkeit. Daher ordnet es den Stoff nach alphabetischen Schlagworten und gibt in deren Bearbeitung den neuesten Stand der Wissenschaft und Praxis — nicht Meinungen und Ansichten, sondern Tatsachen und gesicherte Ergebnisse. Mehr als 270 hervorragende Forscher und Praktiker des Kommunalwesens arbeiten an dem Werke mit. Nicht allein für die Gemeindebeamten, die beruflichen und die ehrenamtlichen, und alle Angehörigen der Gemeindevertretung, sondern weit darüber hinaus wird das H. d. K. für alle Nationalökonomen und Juristen, für Politiker und Sozialpolitiker, für Staatsbeamte so gut wie für die leitenden Kreise des Großhandels und der Großindustrie ein wichtiges, ja unentbehrliches Nachschlage- und Auskunftsbuch werden, das ihnen über eine Fülle täglich vorkommender Fragen zuverlässige und wissenschaftliche Auskunft nach dem neuesten Stande der Forschung und der Praxis gibt. Die überaus günstige Aufnahme, die die ersten Lieferungen gefunden haben, beweisen am besten, daß das Handwörterbuch das Ziel, das sich die Herren Herausgeber gesetzt haben, erreichen wird.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 22. August 1918. Nummer 47.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das sozialpolitische Programm der deutschen Arbeitgeber.

Die Organisationen der deutschen Arbeitgeber, die im Gegensatz zu den durch Einberufungen stark geschwächten Mitgliederbeständen der Gewerkschaften im Kriege eine wesentliche Stärkung erfahren und von dem engeren Zusammenschluß der maßgebenden wirtschaftlichen Unternehmerverbände auch für ihre sozialpolitischen Zwecke und Abwehrbestrebungen Vorteil gezogen haben, bauen nicht nur ihr Rüstzeug auf dem Gebiete der Verbandsfinanzen, der Arbeitsvermittlung, der Streikversicherung usw. entschlossen aus, sondern benutzen auch mehr noch als früher jede Gelegenheit, die öffentliche Meinung, die Presse und die regierenden Stellen für den Standpunkt der Arbeitgeber in allen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen durch wirksame Programmreden, Denkschriften und öffentliche Kundgebungen einzunehmen. Es liegt ein wohldurchdachtes System in diesem Werbefeldzuge, der den starken Einfluß, den die sozialpolitischen Gedanken während des Krieges durch ihr eigenes Schwergewicht und die wirtschaftlichen Notwendigkeiten erlangt haben, wieder abzuschwächen oder an Stelle der alten „altruistischen" und staatswirtschaftlich gerichteten sozialpolitischen Grundsätze die Richtlinien einer „individualistischen", unternehmungswirtschaftlichen Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege zielbewußt der Öffentlichkeit zu suggerieren trachtet. Ob der Kriegsausschuß der deutschen Industrie oder der Zentralverband deutscher Industrieller zu einer Tagung (zuletzt am 12. Juli) zusammentritt, ob die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände ihre Mitglieder zu einer Hauptversammlung (7. März) zusammenruft oder eine Arbeitsnachweiskonferenz veranstaltet (8. März und 29. Juni), immer kehren diese Gesichtspunkte „freiheitlicher" Sozialpolitik wieder und lassen ihr Licht von dieser einen Seite aus auf jede praktische Tagesfrage der gewerblichen Arbeitswelt fallen. In geschickter Weise knüpfen fast alle Erörterungen daran an, wie glänzend sich die deutsche Industrie und die private Unternehmungstüchtigkeit im Kriege bewährt habe und wie dringend alle Welt nach einem Abbau der staatlichen Zwangswirtschaft mit ihren unzulänglichen Ergebnissen verlange: „Fort mit dem Staatssozialismus!", „Freie Bahn für den Tüchtigsten!" sind die daraus abgeleiteten Stichworte, die als leuchtende Leitsterne die Bahnen für die neue individualistische Sozialpolitik weisen sollen. Faßt man diese Erörterungen einmal im Zusammenhange zusammen und berücksichtigt zugleich die Ausführungen des Syndikus der „Vgg. d. Abgb.-Vbd.", Dr. Tänzler, auf der Geschäftsführerkonferenz der deutschen Arbeitgeberverbände (in Nürnberg am 13. Oktober 1917) über „Unsere künftige Arbeit" und die Denkschrift der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände vom März 1918: „Forderungen der Übergangszeit und Friedenswirtschaft", so läßt sich etwa folgendes sozialpolitische Programm der deutschen Arbeitgeberverbände zusammenstellen:

Unter Sozialpolitik verstehen die organisierten Arbeitgeber „die Schaffung der Grundlagen für eine angemessene Lebenshaltung durch Gesetz und Praxis, sowie die Steigerung der Arbeitsfreudigkeit und der Arbeitsfähigkeit des einzelnen Arbeiters und die Hebung des gesamten Arbeiterstandes unter Stärkung und Steigerung seiner Verantwortlichkeit". Bei dieser Begriffsbestimmung, die an sich durchaus begrüßenswert, wenn auch nicht erschöpfend ist, kommt natürlich wie bei jedem politischen Grundsatz alles auf die Auslegung und praktische Anwendung an. Das wäre nun zu prüfen:

Die „Lohnpolitik" ist, nach der oben genannten Denkschrift, „gesund, wenn sie die Möglichkeit einer ausreichenden Lebensstellung der Arbeiter mit der Ermöglichung des Gedeihens der Unternehmung vereinigt". Über das Maß eines angemessenen Anspruchs hinaus Löhne zu gewähren, würde „die Unternehmung in eine Wohltätigkeitsanstalt verwandeln" und dem Ganzen auf die Dauer schaden, weil dem Lohne keine entsprechende Leistung des Arbeiters gegenüberstehe. „Deshalb ist auch die Einführung von Mindestlöhnen ohne Festsetzung einer Mindestleistung abzulehnen." Dagegen sollten künftig bei der Feststellung des Verdienstes vielleicht Familienstand und Dienstzeit mehr als bisher berücksichtigt werden. (Dieser Gedanke in der amtlichen Denkschrift der Arbeitgeberverbände erfordert besondere Beachtung.) Höchstarbeitszeiten und Freigabe halber Tage sind für schwächere Personen, Frauen und Jugendliche anzuerkennen; ihre allgemeine Einführung würde gegen die Grundgesetze der auf höchste Produktivität abzustellenden Wirtschaftspolitik verstoßen.

Nicht aber hohe und stets steigende Löhne sind das Entscheidende in der Sozialpolitik, sondern ebenso wichtig ist die Fürsorge für zweckmäßige und billige Verwendungsmöglichkeit des Lohnes durch

hauswirtschaftliche Wohlfahrtspflege und die Wohnungsfürsorge, an der sich die Arbeitgeber zusammen mit geeigneten Stellen, Gemeinde und Staat, beteiligen sollen.

Alle gesetzlichen Maßnahmen, die dem Arbeiterschutz im Betriebe dienen und für Gesundheit und Sittlichkeit des Arbeiters nötig sind, sind zu unterstützen und die Betriebseinrichtungen entsprechend auszubauen. Der körperlichen und geistigen Tüchtigmachung der heranwachsenden Jugend wird die vereinigte Arbeitgeberschaft praktische Unterstützung bei der Berufsberatung, der Lehrstellenvermittlung und fachlichen Vorbildung mit Freuden leisten. (Auf der letzten Arbeitsnachweiskonferenz der Arbeitgeberverbände in Lübeck am 29. Juni sind diese Fragen von Fachleuten eingehend behandelt worden.) Die bisherigen bewährten Grundsätze und Einrichtungen unserer (Sozial-)Versicherung müssen aufrechterhalten bleiben", dagegen sind umfangreiche Ausdehnungen und Neuerungen, die die Industrie erheblich belasten, für absehbare Zeit zu vermeiden. Sonst würde auch der Eigenentschließung der Versicherten und freiwilliger selbständiger Vorsorge der Weg verbaut. Die vielerseits angestrebte Arbeitslosenversicherung ist abzulehnen, weil keine Arbeitskraft ungenützt bleiben darf: „Nicht Rente, sondern Arbeit für den Stellenlosen", Bereitstellung öffentlicher Arbeiten!

In den Fragen der wirtschaftlich-gesundheitlichen Arbeiterfürsorge, in der die deutschen Arbeitgeber Großes geleistet haben, sollen also die alten bewährten Grundlagen nicht verlassen werden. Mit Wärme und Stolz beinahe sprechen die Kundgebungen der Arbeitgeber von dem hier Vollbrachten. Wenn man bedenkt, daß vieles ihnen erst in grundsätzlichem Kampfe von der Arbeiterschaft und der Gesetzgebung hat abgerungen werden müssen, so bildet diese nachträgliche warme Anerkennung aus Arbeitgebermunde die beste Rechtfertigung für die bisherigen Leitgedanken der deutschen Sozialpolitik.

So nahe auf den besprochenen Gebieten die Ansichten und Absichten der vereinigten Arbeitgeber sich mit denen der neutralen Sozialpolitiker berühren, um so häufiger gehen sie vorerst noch auseinander überall da, wo es sich um die Persönlichkeits- und Mitbestimmungsrechte der Arbeiter handelt, allerdings wohl weniger in der Theorie als in der Praxis. Wir erinnern z. B. an den Kampf um § 153 RGO.

Das sozialpolitische Programm der vereinigten Arbeitgeber fordert durchaus freies Vereinigungsrecht für alle Arbeiter und Arbeitgeber, deshalb Verwerfung jeglichen, auch moralischen Zwanges hinsichtlich der Organisationszugehörigkeit und volle Gleichberechtigung aller Organisationen. Es sollen insbesondere diejenigen Organisationen, die ihre Ziele im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zu erreichen bestrebt sind, nicht zugunsten der Kampfgewerkschaften zurückgesetzt werden. (Wenn die „Gelben" aber auf Kosten der unabhängig Organisierten bevorzugt werden, ist das auch Gleichberechtigung? Und warum die scharfen Angriffe des Arbeitgeberverbandsführers Dr. Tänzler gegen die Gewerkschaftsführer, die „in den Ministerien aus- und eingehen", „einflußreiche Regierungsposten übernehmen" und „fast alles" in der Wirtschaftspolitik des Staates „im Wege der trockenen Revolution durchsetzen"? Ist eine derartige Einflußstellung dauernd nur ein Privileg der Unternehmerorganisationen und ihrer Führer? Wo bleibt da das gleiche Recht?)

„Der Streik ist kein Rechtsverhältnis, sondern ein Machtverhältnis, das zum Austrag gebracht werden soll." Deshalb keinerlei Zwang zur Beteiligung von außenstehenden Stellen, das könnte für die gesamte Volkswirtschaft verhängnisvoll werden (vgl. Australien und die Eingabe der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände vom 8. Juli 1916). Die Arbeitgeber werden schon aus eigenem Interesse Streitigkeiten möglichst verhüten und beilegen; auch soll der Arbeiterschaft eine Vertretung ihrer besonderen Wünsche in der Unternehmung nicht vorenthalten werden.

Dazu wäre zu bemerken: An ein australisches Zwangsschiedsgerichtswesen denkt in Deutschland kein maßgebender Sozialpolitiker und kein Arbeiterführer, obwohl der Verzicht auf das Streikrecht in gewissen gemeinnötigen öffentlichen Betrieben unbedingt starke Sicherungen der Arbeiterinteressen zum Ausgleich erheischt. Worauf der vorstehende Befreiungsruf der Arbeitgeber letzten Endes abzielt, erkennt man erst aus anderen Kundgebungen:

Das Hilfsdienstgesetz mit seinen sozialen Reglungen, „insbesondere die Schlichtungsausschüsse und Schlichtungsstellen", müssen sobald als möglich fort: Fort überhaupt mit dem „Allheilmittel der Laiensozialpolitik: Parität", mit dem man die Streitigkeiten aus der Welt schaffen will! „Paritätische Schlichtungsausschüsse, Arbeitskammern, Einigungsämter, Arbeitsämter, paritätische Arbeitsnachweise, Tarifverträge usw." erfreuen sich keines guten Kredits bei den vereinigten Arbeitgebern. Daher auf der jüngsten Julitagung des Zentralverbandes deutscher Industrieller wiederum die grundsätzliche Ablehnung des Arbeitskammergesetzentwurfs! Daher auf der Lübecker Arbeitsnachweiskonferenz der Arbeitgeber der grundsätzliche Widerspruch gegen die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung, die die öffentlichen paritätisch verwalteten Arbeitsnachweise zum ausschlaggebenden Faktor in der Arbeitsvermittlung und den Einfluß der einseitigen Arbeitgebernachweise beeinträchtigen könnte! „Im Gegenteil", heißt es in der Denkschrift vom März 1918, „es liegt im Staatsinteresse, daß auch die Arbeitgebernachweise gefördert werden", weil sie die größte Gewähr bieten, daß der Arbeiter die ihm zusagende richtige Stelle und der Arbeitgeber die von ihm gewünschte richtige Kraft erhält und sonach das Arbeitsverhältnis ein dauerndes ist. Ein etwaiges Aufsichtsrecht und eine Eingriffsbefugnis des Staates gegenüber den Arbeitsnachweisen dürfte sich nur auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für die Handhabung des Nachweises beziehen.

In der Arbeitsnachweis- und der Arbeitsvertragsfrage kommt die von Dr. Tänzler in Nürnberg geprägte Losung zur vollen Geltung: „Dem von der Arbeiterschaft in Anspruch genommenen Arbeiterrecht ist ein Unternehmerrecht gegenüberzustellen, aufgebaut auf dem Grundsatz der Freiheit!"

Der Unternehmer darf in der Auswahl der Arbeitskräfte und ihrer Entlassung gesetzlich nicht beschränkt und ihm auch bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen keine bestimmte sozialpolitische Verpflichtung in dieser oder anderer Hinsicht auferlegt werden, die mit der Lieferung nicht im Zusammenhange steht. Das gilt auch für die Einstellung von Kriegsbeschädigten, die freie Ehrensache der Arbeitgeber bleiben muß, ihnen aber nicht durch gesetzlichen Zwang vorgeschrieben werden darf. Umgekehrt aber soll dem Unternehmer in öffentlichen Lieferungsverträgen die Streikklausel zugebilligt werden, um einen „offensichtlichen Druck gegen den Arbeitgeber zugunsten der Streikenden" zu verhüten. Ebenso ist ein irgendwie gearteter unmittelbarer oder mittelbarer Tarifzwang auf die Arbeitgeber, die Tarifverträge für ihren Betrieb oder ihre Industrie für abträglich halten, zu verwerfen. Der Gesetzgeber hat die Pflicht, von einer „gesetzlichen Regelung" der Tarifverträge abzusehen. Die Durchführung der „falschen Idee" der „konstitutionellen Fabrik", die eine Mitregierung im Betriebe durch unverantwortliche Stellen einführen will, würde für den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt der Unternehmung verhängnisvoll werden, betont die „Denkschrift".

„Nur wenn die Freiheit der Entwicklung der Unternehmung gewährleistet ist" — dieses Leitmotiv zieht sich durch alle Gedankenreihen und Forderungen der vereinigten Arbeitgeber — „kann das Ziel unserer Wirtschaftspolitik, größtmögliche Produktivität, erreicht werden". Dieser Grundgedanke, richtig verstanden, enthält gewiß eine allgemeine Wahrheit für unsere auf private Unternehmungskonkurrenz aufgebaute Wirtschaft. Aber es kommt eben nicht allein auf den Grundgedanken, sondern auf seine praktischen Ableitungen und Anwendungen an. Unsere kritischen Einwendungen und Zusätze zu den obenerwähnten Einzelpunkten des sozialwirtschaftlichen Programms der Arbeitgeber zeigen, wie in der Praxis die Forderungen vielfach auseinandergehen müssen, wenn man nämlich auch das andere Leitmotiv der Wirtschaftspolitik beachtet, daß zur größtmöglichen Produktivität nicht nur ein freier schaffensfreudiger Unternehmer, sondern auch eine freie schaffensfreudige Arbeiterschaft gehört. Solche Arbeiterschaft werden wir uns aber in Deutschland nur erhalten, wenn die Losung von der „Freiheit" im Arbeitsverhältnis für Arbeiter und Unternehmer gleichmäßig gehandhabt und durch die Forderungen der sozialen Solidarität vor der Entartung ins Neu-Manchestertum bewahrt wird, das manchem Bekenntnis zufolge für die Nach-Kriegszeit Trumpf werden soll und doch nimmer Trumpf werden darf! Z.

Tagung der Deutschen Miet- und Hypotheken-Einigungsämter in Frankfurt a. M.

Die Miet- und Hypothekeneinigungsämter, denen zuerst durch die Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1914 eine rechtliche Grundlage gegeben wurde, hielten auf Anregung der Einigungsämter Frankfurt a. M. und Leipzig am 21. Oktober 1916 in Leipzig eine Tagung ab, um die bisherigen Erfahrungen auszutauschen und die Zukunftsentwicklung zu erörtern; zugleich wurde ein Ausschuß eingesetzt und Frankfurt a. M. zum Vorort gewählt. Ihre Bewährung in der gütlichen Verständigung und der Erstattung von Gutachten führte dazu, daß durch die Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1917 weitgehende Befugnisse zur Unwirksamkeitserklärung von Kündigungen auf Antrag von Mietern den Ämtern gewährt wurden, soweit sie größeren Anforderungen in ihrer Zusammensetzung genügten. Auch die Regelung von Streitig-

keiten über Sammelheizungen und über Anrechnung der Kohlensteuer wurde ihnen von der Gemeinde größtenteils übertragen. Der Aussprache über die Erfahrungen mit den neuen Verordnungen diente eine Sitzung des Ausschusses in Leipzig am 17. November 1917.

Inzwischen verschärften sich fast überall die Wohnungs- und Teuerungsverhältnisse, an manchen Orten trat Wohnungsnot ein, generelle Mietsteigerungen wurden von den Hausbesitzerorganisationen angeregt und durchgeführt, in manchen Fällen unter Ausnutzung der Konjunktur in sehr erheblichem Maße. Die durch diese Verhältnisse in weiten Bevölkerungskreisen entstehende Unruhe führte zu Erlassen einzelner Festungsgouverneure, die Höchststeigerungssätze für die Mieten festsetzten, später (und zwar zuerst in Stettin) zu Erlassen mehrerer Generalkommandos, welche alle Mietsteigerungen und Kündigungen von vorheriger Genehmigung des Mieteinigungsamts abhängig machten und die Beschlagnahme leerstehender Wohnungen anordneten. Der Gang der Entwicklung führte mit Notwendigkeit zu der Frage, ob nicht eine Änderung und Erweiterung der Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1917 erforderlich und vorzuziehen sei. Inzwischen wurde bekannt, daß bei den maßgebenden Staatsbehörden Erwägungen schwebten, rechtzeitig vor dem Oktobertermin mit einer Änderung der Verordnung vorzugehen, so daß es erwünscht erschien, schleunigst eine Stellungnahme der Einigungsämter zu den gegebenen Anregungen herbeizuführen.

Die am 5. August in Frankfurt a. M. unter Vorsitz von Bürgermeister Dr. Luppe stattgehabte Tagung war von den Einigungsämtern aus allen Teilen Deutschlands stark besucht, auch zahlreiche Reichs- und Staatsbehörden hatten Vertreter entsandt. Die Berichte von Magistrats-Assessor Dr. Dittrich-Stettin und Rechtsanwalt Dr. Rumpf-Frankfurt a. M. schilderten die Mängel des gegenwärtigen Zustands, der nur bei Anrufen des Mieters eine Steigerung einzuschränken ermögliche, aber zulasse, daß bei fristlosem Ablauf der Miete und bei Neuvermietungen jeder Einfluß auf die Mietpreise fehle und daß infolge wirtschaftlichen Druckes bei wirklicher Wohnungsnot ebenso wie aus Unkenntnis in weitem Umfang Anrufungen des Einigungsamts unterblieben. In den vorgelegten Leitsätzen forderten sie insbesondere Errichtung von Mieteinigungsämtern in allen Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern, vorherige Genehmigung aller Mietsteigerungen über den Friedenspreis durch das Einigungsamt, Eingreifen des Einigungsamts auf Anrufen eines Teils bei a l l e n Kündigungen und fristlosen Mietabläufen, endlich als Ausgleich für die Hausbesitzer stärkeren Schutz gegen die Hypothekengläubiger. Die Aussprache gestaltete sich sehr ergiebig, die große Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse ergab weitgehende Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der weiterhin notwendigen Eingriffe in das Wirtschaftsleben; aber wenn sich auch eine Abstimmung über die vielen Einzelvorschläge nicht ermöglichen ließ, so ergab die Aussprache doch ein klares Bild über die Anschauungen in den von den Referenten behandelten und einigen weiteren Fragen.

Ganz allgemein war die Anschauung auch in den Kreisen der anwesenden Hausbesitzer- und Mietervertreter, daß die Einigungsämter in der Form der Bundesratsverordnung vom 26. Februar 1917 sich als notwendiges und geeignetes Mittel zum Ausgleich der entgegenstehenden Interessen und zur Verminderung der durch die Wohnungsknappheit entstandenen Schwierigkeiten erwiesen haben. Man hielt deshalb auch ihre Errichtung an allen Orten, an denen sich ein Eingreifen in die Mietverhältnisse als notwendig erweist, an Stelle der Amtsgerichte für unbedingt angebracht, wenn auch von manchen Seiten eine schematische Ausdehnung auf alle Gemeinden über 10 000 Einwohner als nicht erforderlich abgelehnt wurde. Ganz überwiegend war auch die Ansicht, daß die Einführung einer Berufungsinstanz nur zur Verschleppung führen würde, ohne bessere Resultate zu zeitigen als die paritätisch besetzten Einigungsämter, die bisher im allgemeinen weitgehendes Vertrauen der Bevölkerung besäßen. Notwendig sei dann allerdings, erst recht bei Ausdehnung der Kompetenzen der Ämter, das Festhalten an dem juristisch geschulten Vorsitzenden, der aber durchaus nicht Beamter zu sein brauche, da bei den Entscheidungen die Erörterung von Rechtsfragen eine nicht unerhebliche Rolle spiele.

Völlige Einigkeit bestand darüber, daß die Vollstreckbarkeit der von dem Einigungsamt geschlossenen Vergleiche endlich ermöglicht werden müsse, soweit sie einen vollstreckbaren Inhalt haben. Durchaus geteilt waren dagegen die Anschauungen darüber, ob auch den Entscheidungen der Einigungsämter Vollstreckbarkeit beigelegt werden soll. Es handelt sich hier vor allem um die Fälle, in denen eine Kündigung für wirksam erklärt wird und die Räumungspflicht nun erst durch Klage beim ordentlichen Gericht durchgesetzt werden muß; die Referenten verlangten, von den Hausbesitzern unterstützt, daß die Entscheidungen der Einigungsämter insbesondere auch gegen Kriegsteilnehmer und ihre Ehefrauen unmittelbar wirksam und vollstreckbar sein sollten, da sie sonst oft ganz in der Luft stünden, während von mehreren anderen Seiten dieser Abänderung des Kriegsteilnehmerschutzes und dieser beschleunigten Räumungsmöglichkeit unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen ebenso entschieden widersprochen wurde.

In der Hauptfrage der Stellungnahme zu den M i e t s t e i g e r u n g e n und nötigen K ü n d i g u n g e n wurde von allen Seiten zugegeben, daß die Verhältnisse eine baldige Ergänzung der Verordnung vom 26. Juli 1917 notwendig machten und dringend erwünscht erscheinen ließen an Stelle der stets als besondere örtliche Eingriffe empfundenen Generalkommando-Verordnungen. Über den Umfang der notwendigen Eingriffe in das Verhältnis von Mieter und Vermieter waren die Ansichten dagegen geteilt. Einmal waren für die Stellungnahme vielfach die örtlichen Verhältnisse maßgebend (z. B. völliger Mangel an leerstehenden Wohnungen und Preissteigerungen bis 100 % in Lübeck, Wohnungsüberfluß und Mietpreise unter Friedenspreis in Pforzheim), aber auch grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten über Möglichkeit und Notwendigkeit, in die wirtschaftliche Entwicklung einzugreifen, traten zutage. Die eine Richtung, die vor allem Stadtsyndikus Sembritzki-Charlottenburg vertrat, wollte lediglich den einzelnen Mieter schützen, der sich durch Kündigung oder Mietsteigerung beschwert fühle, und glaubte von jedem Eingriff absehen zu sollen, soweit sich beide Teile geeinigt haben, die Höchstpreispolitik werde auch beim Mietverhältnis scheitern. Den gegenteiligen Standpunkt vertrat vor allem Stadtrat Landmann-Frankfurt a. M., der davon ausging, daß eine Mietsteigerung, welche über die Erhöhung der Selbstkosten hinausgehe, sich sofort in eine Bodenwertsteigerung umsetze, so daß die Allgemeinheit das größte Interesse daran habe, hier regelnd einzugreifen, und nicht nur Wucher im Einzelfall, sondern auch ungesunde Entwicklung der Bodenpreise zu verhindern, da sonst nach dem Kriege eine gesunde Wohnungspolitik unmöglich sei. Gegenüber den generellen Mieterhöhungen der Hausbesitzer komme das Einigungsamt in die Lage, jeden Einfluß zu verlieren, wenn durch Nachgeben der Mieter unter dem Druck der Verhältnisse und durch Neuvermietungen die Preise ohne das Amt festgelegt würden.

Demgemäß wurde von der einen Seite gewünscht, daß die Anrufung des Einigungsamts durch Vermieter oder Mieter zulässig sein solle außer bei a l l e n Kündigungen ohne Ausnahme auch bei allen fristlosen Mietabläufen, daß auch bei Neuvermietungen eine vorherige Festsetzung oder nachherige Herabsetzung der Miete auf Antrag zulässig sein solle, daß endlich die „unverzügliche" Anrufung des Einigungsamts weitherzig auszulegen sei. Von der anderen Seite wurde darüber hinaus die vorherige Genehmigung aller Mietsteigerungen durch das Einigungsamt verlangt. Anerkannt wurde auch von dieser Seite, daß Erhöhungen der Mieten über den Friedenspreis nicht mehr zu umgehen seien infolge Erhöhung der Kosten und Senkung des Geldwertes, und deshalb Verbote jeder Mieterhöhung ebenso wie schematische Teuerungszuschläge abgelehnt. Vielmehr wurde vorgeschlagen, die Einigung der Parteien über den Mietzins ohne weiteres zu genehmigen, soweit er sich innerhalb eines vom Einigungsamt oder der Gemeindebehörde festzusetzenden Zuschlages zu dem Mietpreise halte, den an einem bestimmten Stichtage die Wohnung gekostet habe; daneben sollen aber Vermieter wie Mieter das Einigungsamt anrufen können, um nach Lage der besonderen Verhältnisse eine Abweichung nach oben wie auch nach unten zu ermöglichen. Schließlich herrschte allgemeines Einverständnis auch bei den Vertretern der Hausbesitzer, daß den Gemeindebehörden mit Zustimmung der Landeszentralbehörde gestattet werden müsse, den Genehmigungszwang für a l l e Mieterhöhungen einzuführen, soweit nach den örtlichen Verhältnissen ein solches Eingreifen erforderlich erscheine; nach letzteren müsse sich auch

richten, ob er auch auf große Wohnungen und Gewerbelokale auszudehnen sei.

Erheblichen Bedenken begegnete auf allen Seiten der Vorschlag, den Einigungsämtern die Möglichkeit zu gewähren, bei langfristigen Mietverträgen eine Mieterhöhung eintreten zu lassen; dies könne, abgesehen von den Vergütungen für Sammelheizungen, nur unter ganz besonderen Verhältnissen und nur unter Einräumung eines sofortigen Kündigungsrechts für den Mieter in Frage kommen. Dagegen bestand völlige Einigkeit, daß auch für die Hausbesitzer ein stärkerer Schutz gegen Bewucherung seitens der Hypothekengläubiger, insbesondere durch Forderung erheblicher Provisionen und Nachlässe notwendig sei. Bedenken wurden von einigen Seiten, insbesondere auch aus Hausbesitzerkreisen, dagegen geltend gemacht, durch zu scharfes Eingreifen oder allgemeine Genehmigungspflicht für Zinserhöhungen den Geldmarkt für Hypotheken zu erschweren, der sich insbesondere jeder örtlichen Regelung entziehe. Bezüglich der Beschlagnahme leerer Wohnräume endlich einigte man sich dahin, daß diese nicht Aufgabe der Mieteinigungsämter sei, sie aber mitzuwirken hätten, soweit es sich um Festsetzung der Mietbedingungen im Streitfalle handle.

Die Tagung hat für die Neugestaltung der sog. Mietschutzverordnung ohne Zweifel wertvolle Anregungen gegeben, in Einzelfragen (z. B. hinsichtlich des Eingreifens bei Neuvermietungen) bleibt noch weitere Klärung notwendig. Vor allem bedeutet sie aber eine weitere Etappe in der Entwicklung des außergerichtlichen Schieds- und Einigungswesens.

Frankfurt a. M. Dr. Luppe.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform hat sich auch im Sommerhalbjahr auf Besprechungen des Vorstandes mit sachkundigen Mitgliedern und Gästen über Zeitfragen der Sozialpolitik beschränkt. Es wurden auf diesen „Sozialpolitischen Abenden“ behandelt im April: „Das Genossenschaftswesen in Krieg und Frieden“ (einleitende Worte: Unterstaatssekretär Dr. A. Müller), im Mai: „Die Landarbeiterfrage“ (Abg. Frz. Behrens), im Juni: „Sozialpolitisches aus Belgien“ (Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Bittmann). In diesen Monaten sind der Ortsgruppe 20 neue Mitglieder beigetreten.

Die Ortsgruppe Hannover der Gesellschaft für Soziale Reform hat nochmals die Frage der Arbeitskammern in sehr gut besuchter Versammlung durchgesprochen (Berichterstatter: Direktor Schickenberg). Als nächste Veranstaltungen sind Vorträge von Prof. Dr. W. Zimmermann über „Steuern und Sozialpolitik“ (26. September) und von Frl. Dr. Käthe Gaebel über „Die Frauenarbeit in der Rüstungsindustrie“ (unter besonderer Berücksichtigung des Arbeiterinnenschutzes) in Aussicht genommen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Errichtung eines internationalen Sozialversicherungsamtes.

Der deutsche Reichstag hat bekanntlich in einer Entschließung die Reichsregierung ersucht, dahin zu wirken, daß Mindestforderungen rücksichtlich des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung in die Friedensverträge Aufnahme finden sollen und daß für die Ausgestaltung des internationalen Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung Vorsorge getroffen werde (vergl. Sp. 391). Das Internationale Arbeitsamt in Basel ist jene Stelle, welche bei der Ausgestaltung des Arbeiterschutzes mitzuwirken berufen ist. Hinsichtlich der Sozialversicherung fehlt eine solche Stelle. Vor dem Kriege bestand das Comité permanent des assurances sociales in Paris; ob es noch besteht, ist ungewiß, sicherlich kann es aber, bei voller Anerkennung seiner früheren Wirksamkeit, wegen seines Sitzes nicht mit der Wahrnehmung der internationalen Förderung der Sozialversicherung betraut werden. Hierzu muß eine Stelle in einem neutralen Lande geschaffen werden, als welches sich die Schweiz schon deshalb empfiehlt, weil sie mehrere internationale Einrichtungen beherbergt, welche sich stets der verständnisvollen Förderung durch die Bundesregierung erfreuten, die auch wiederholt wertvolle und erfolgreiche Anregungen im Dienste des Arbeiterschutzes, also der Arbeiter selbst, auf internationalem Gebiete gegeben hat. Auch erwies die Schweiz zahlreichen kranken Kriegern und erholungsbedürftigen Kindern aus den Staaten des Vierbundes und der Entente die opferfreudigste Unterstützung, wofür sie den Dank aller beteiligten Staaten und die Anerkennung vollauf verdient, daß selbstlose Nächstenliebe dort eine Stätte besitzt. Und auch die Arbeiterversicherung wurzelt letztlich in der Nächstenliebe. Ein in der Schweiz beheimatetes internationales Sozialversicherungsamt wird daher von Anbeginn Vertrauen genießen und nur entsprechend geführt werden müssen, um dieses Vertrauen zu bewahren.

Das internationale Sozialversicherungsamt müßte auf die Einführung bezw. den Ausbau und die Verbesserung der Sozialversicherung in den Kulturstaaten und auf die Erlangung gleicher Rechte für die Ausländer aus der Sozialversicherung hinwirken.

Aus der Fülle der Mittel und Wege für die Erreichung dieses Zweckes seien folgende erwähnt: Die Sammlung der Gesetze, Verfügungen, Berichte und sonstigen Kundmachungen über die Sozialversicherung. Die Veröffentlichung des hieraus international Bemerkenswerten und ebenso von Berichten über den jeweiligen Stand und die Hauptergebnisse der Sozialversicherung in deutscher, französischer und englischer Sprache. Die graphische Bearbeitung dieser Hauptergebnisse, um bei Ausstellungen aus dem Gebiete des Erwerbslebens aneifernd zu wirken, was sich insbesonders für die in der Sozialversicherung rückständigen Länder empfiehlt. Aufstellung einer solchen Sammlung graphischer Darstellungen im Amt selbst, wo sie den Besuchern zugänglich zu machen ist und bei den nach Erfordernis abzuhaltenden Fachzusammenkünften Verwertung finden kann. Errichtung einer Fachbücherei, welche zur Benutzung offen steht. Das Amt hat im Interesse der Sozialversicherung und ihrer zweckmäßigen Durchführung den berufenen Stellen über Einzelfragen Auskunft zu geben und ihnen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Veröffentlichung der Rechnungs- und statistischen Ausweise würde durch die Vereinheitlichung der Vorschriften für ihre Bearbeitung in den einzelnen Ländern bedeutend an Wert gewinnen, weshalb die Anstalt auf diese Vereinheitlichung bei den Regierungen hinwirken sollte, soweit sie angesichts der Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Entschädigungsleistungen, erreichbar ist.

Ein Nachrichtendienst für Sozialversicherung durch Bestellung von fachlich gebildeten Korrespondenten setzt das Amt von wissenswerten Vorkommnissen auf dem Fachgebiete in den einzelnen Ländern in Kenntnis, ebenso wie das Amt für die Veröffentlichung von fachlich interessierenden Mitteilungen in der Presse sorgt und dadurch die Anteilnahme der in Frage kommenden Kreise weckt. Diesem Zwecke dienen auch Vorträge über jeweils die einzelnen Staaten bewegende Fragen. Zu allgemein wichtigen Fragen sollen Denkschriften veröffentlicht werden. Schließlich kommt die Einrichtung von Unterrichts- und Übungskursen für Fachleute, Regierungsbeamte und Ärzte im Amte unter Verwertung des dort gesammelten Materiales in Frage.

Die Aufgaben des Amtes werden vorstehend nur andeutungsweise umschrieben. Ebenso will kein Vorschlag darüber gemacht werden, ob das Amt von der Schweizer Bundesverwaltung oder von einer Vereinigung von Sachbeteiligten und Freunden unter Beihilfe der Regierungen der Kulturstaaten oder eines Teiles derselben errichtet, ob es in Anlehnung an das Arbeitsamt in Basel oder selbständig ins Leben gerufen werden soll. Ohne der schließlichen Lösung dieser Fragen vorzugreifen, muß aber gefordert werden, daß die Vorarbeiten für die Errichtung des Amtes rechtzeitig in Angriff genommen werden, denn schon jetzt wäre sein Bestand von großem Vorteile, harrt doch die Arbeiterversicherung in den Oststaaten Europas ihrer Verwirklichung, und gerade bei solchem Anlasse sollten die praktischen Erfahrungen der Mitarbeiter des Amtes verfügbar sein. Eine zweite Forderung ist die nach Selbständigkeit des Amtes in der Wahrnehmung seiner Aufgaben, denn nur unter dieser Voraussetzung kann es seine hohe Bestimmung erfüllen.

Wien. Regierungsrat Karl Kögler.

Soziale Übergangsforderungen für kaufmännische Angestellte. Die 38. Hauptversammlung des Verbandes der katholischen kaufmännischen Vereinigungen Deutschlands (Bonn, 16. August) forderte neben der Wiederherstellung des freien Handels und der grundsätzlichen Beseitigung der kriegswirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen, daß bei der Demobilmachung Inhaber kaufmännischer Unternehmungen, kaufmännische Angestellte in leitenden Stellungen, sowie Kaufleute und Angestellte, die vor dem Kriege im Auslande tätig waren und wieder ins Ausland zurückkehren wollen, zuerst aus dem Heeresdienst entlassen würden. Die Reichsregierung solle ferner dem Reichstag in seiner nächsten Tagung den Entwurf eines Kaufmannskammergesetzes vorlegen. Die Arbeitgeber in Handel und Industrie sollten ihren Angestellten ausreichende Teuerungszulagen gewähren. Die Einkommensgrenze soll bei der Angestelltenversicherung von 5000 auf 8000 M. bei der Krankenversicherung von 2500 auf 4000 M erhöht werden. Der 7-Uhr-Ladenschluß solle für die Zukunft beibehalten.

die vollständige Sonntagsruhe im ganzen Reiche einheitlich durchgeführt werden. Die Kommunen sollten Hilfskassen für durch den Krieg in Not geratene Angestellte schaffen.

Soziale Zustände.

Psychotechnische Untersuchungen des sächsischen Eisenbahnpersonals. Die sächsische Staatseisenbahnverwaltung unterzieht jetzt zum ersten Male die Anwärter des Lokomotiv- und des Zugabfertigungsdienstes, also der für die Sicherheit des Betriebes wichtigsten Beamtengruppen, in einem bei der Generaldirektion der Staatsbahnen neu gegründeten „Prüfungslaboratorium für Berufseignung" besonderen psychotechnischen Prüfungen in bezug auf Auffassungsvermögen, Gedächtnisstärke, Schnelligkeit der Entschließung, zielbewußtes Handeln bei unvorhergesehenen Ereignissen, sichere Beurteilung zeitlicher und räumlicher Verhältnisse usw. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen zur Auswahl der für den Betriebsdienst geeigneten und zur Ausscheidung der ungeeigneten Bewerber dienen. Man hofft durch dieses Verfahren nur besonders befähigte Kräfte für den Eisenbahnbetriebsdienst zu gewinnen. — Dieses Verfahren der Auslese ist zuerst in den Vereinigten Staaten bei der Anstellung von Straßenbahnbediensteten vor einigen Jahren erprobt. Prof. Hugo Münsterberg berichtet darüber in seinem Buche über Wirtschaftspsychologie.

Militärisches Wettbewerbsverbot für den Stellungswechsel in kriegswichtigen Berufen. Das stellvertretende Generalkommando V. A.-K. in Posen hat bei Strafe bis zu 1 Jahr Gefängnis verboten, an Arbeiter und Angestellte, die in kriegswichtigen Berufen oder Betrieben in ungekündigter Stellung beschäftigt sind und den Wunsch, diese zu verlassen, nicht selbst zu erkennen gegeben haben, schriftlich oder mündlich heranzutreten, um sie zum Aufgeben dieser Stellung mit oder ohne Kündigung zu veranlassen. Anwerbungen von Arbeitskräften für Stellen in Betrieben außerhalb des Korpsbezirks dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Zentralauskunftsstelle durch Vermittlung von nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Arbeitsnachweisen vorgenommen werden. Ausnahmen unterliegen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kriegsamtsstelle.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Landarbeitervertreter in den Landwirtschaftskammern. Die Vereinigung der 18 deutschen Bauernvereine hat auf ihrer Würzburger Tagung (17. August) neben wirtschaftspolitischen Dingen auch das Wahlrecht zu den Landwirtschaftskammern besprochen, das sie einer Abänderung für dringend bedürftig ansieht, und die Ausgestaltung der Kammern zu einer wirklichen landwirtschaftlichen Berufsvertretung gefordert. Die deutschen Bauernvereine befürworten daher, daß sowohl den größeren und kleineren bäuerlichen Besitzern bzw. Pächtern als auch den sog. landwirtschaftlichen Arbeitern und Dienstboten je eine bestimmte Anzahl Sitze in den Landwirtschaftskammern gesichert wird.

Hierbei wäre es verfehlt, heißt es in der Würzburger Erklärung, die landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten von der Landwirtschaftskammer auszuschließen, indem man ihnen etwa in besonderen Kammern eine Vertretung schüfe. Die landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten sind vollgültige Mitglieder des landwirtschaftlichen Berufsstandes. Die meisten landwirtschaftlichen Arbeiter sind selbst kleine Bürger oder Pächter, die lediglich soweit Lohnarbeit verrichten, als sie in ihrem eigenen Betriebe keine Beschäftigung finden. Im Gegensatz zur Industrie ist also in der Landwirtschaft praktisch eine Unterscheidung zwischen Besitzer bzw. Pächter einerseits und Arbeiter andererseits gar nicht möglich. Abgesehen hiervon, hat auch die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer gerade für die kleinen Besitzer und Pächter eine ganz besondere Bedeutung, da diese in der Regel keine landwirtschaftlichen Lehranstalten besuchen und daher einer Anleitung durch die Einrichtungen der Landwirtschaftskammern am meisten bedürfen. Die landwirtschaftlichen Dienstboten sind meist die Söhne und Töchter von kleinen Besitzern und Pächtern, die bis zu ihrer Heirat entweder im Elternhause mitarbeiten oder als Ackerknechte und Dienstmädchen bei anderen Besitzern tätig sind, was gleichzeitig zu ihrer Ausbildung dient. Von landwirtschaftlichen Arbeitern im Sinne der Industriearbeiter kann auch hier keine Rede sein. Nach ihrer Heirat werden sie meist selbst kleine Besitzer oder Pächter. Die deutschen Bauernvereine halten es daher für erwünscht, daß nicht nur dem Bauernstande, sondern auch den sog. landwirtschaftlichen Arbeitern und Dienstboten eine ausreichende Vertretung in den Landwirtschaftskammern gesichert wird.

Der Entwurf der bayerischen Regierung zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung trägt diesem Gedanken, der auch im preußischen Landtag von konservativer Seite befürwortet wurde, bereits Rechnung, aber in sehr unzulänglicher Weise. Und es kommt bei der Vertretung der Landarbeiterschaft in öffentlichen Körpern jetzt viel mehr auf die praktische Form der Durchführung als auf die bloße grundsätzliche Anerkennung des Gedankens an.

Ein Beamtenausschuß im Reichs-Postamt ist kürzlich zur Prüfung von Personalfragen gegründet worden, der jetzt unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Teucke seine erste Sitzung abgehalten hat. Wie die „Deutsche Verkehrszeitung" mitteilt, hat der Staatssekretär diesen Ausschuß ins Leben gerufen, um zunächst die Frage zu prüfen, inwieweit Arbeiten, die jetzt durch höher besoldete Beamte verrichtet werden, auch Beamten mit geringerer Vorbildung und Besoldung übertragen werden können. Die Einsetzung weiterer Ausschüsse zur Prüfung von betriebsdienstlichen und gemischten Fragen ist in Aussicht genommen. Dem Beamtensachverständigenausschuß gehören auch zwei untere Beamte an. An eine Befragung oder Beiziehung der Beamtenberufsverbände bei der Ernennung dieser Ausschußmitglieder hat der Staatssekretär leider nicht gedacht.

Ein Zentralausschuß der unteren Beamtenorganisationen ist von der Sozialen Arbeitsgemeinschaft der unteren Beamten im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst (Sitz Berlin) und dem Reichskartell deutscher Staatsangestelltenverbände, Sektion der Beamtenverbände (Sitz Elberfeld), eingesetzt worden, um eine einheitliche Stellungnahme und ein planmäßiges Hand-in-Handarbeiten der gesamten organisierten unteren Beamten in allen wichtigen Fragen zu sichern. Insbesondere: Herbeiführung einer einheitlichen grundsätzlichen Stellungnahme in Besoldungsfragen, einschließlich Teuerungszulagen, Erziehungsbeihilfen, Aufstiegsfragen und Ortszulagen usw. Vorberatung von gemeinschaftlichen oder gleichartigen Eingaben an Regierung und Volksvertreter. Stärkung des Einflusses der unteren Beamten bei den politischen Parteien, der Tagespresse usw. Planmäßiges Zusammenarbeiten in allgemeinen Beamtenverbänden. Überwachen der Tätigkeit der Ortsausschüsse.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Das Ende des Eisenbahnerstreiks in der Ukraine (Sp. 682) wurde Anfang August aus Kiew gemeldet. Nur an einzelnen Orten streiken noch einige Gruppen von Bediensteten, ohne daß hierdurch der Betrieb berührt wird. Seit dem 3. August gehen auch wieder die planmäßigen Personenzüge, nur die Schnellzüge fallen aus Sicherheitsgründen noch aus.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Ungewöhnliche Gewerkschaftserfolge meldet der Deutsche Metallarbeiterverband. Wir haben bereits Sp. 634 kurz die Ergebnisse der Lohnbewegungen, an denen dieser Verband beteiligt gewesen ist, dargestellt, wollen aber, nachdem jetzt ausführliche Berichte vorliegen, doch nochmals darauf zurückkommen, weil die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse in der Metallindustrie zurzeit den wichtigsten Teil der sozialen Gesamtlage erfaßt.

Es haben 2531 Bewegungen mit 1 577 792 Beteiligten stattgefunden, darunter 470 460 Frauen. 2475 Bewegungen verliefen ohne Arbeitseinstellung, davon dienten 36 der Abwehr von Verschlechterungen. Die Zahl der Angriffsstreiks betrug 46, die der Abwehrstreiks 9. Außerdem fand eine Aussperrung statt. Die Bewegungen erstreckten sich auf 7465 Betriebe mit 1 920 422 Arbeitern in 463 Orten. An den 55 Streiks waren 49 386 Arbeiter beteiligt, an der Aussperrung 776. Die letztere dauerte 6 Tage. Zwei Streiks mit 43 Beteiligten endeten erfolglos. Auch von den Bewegungen ohne Arbeitseinstellung hatten nur 13 keinerlei Erfolg, während 2460 mit 1 527 334 Beteiligten ganz oder teilweise erfolgreich verliefen. Im einzelnen wurde auf diese Weise erreicht: für 264 089 Arbeiter eine Verkürzung der Arbeitszeit um zusammen 903 074 Stunden die Woche, d. i. für den einzelnen wöchentlich im Durchschnitt 3,42 Stunden; für 1 171 590 eine Erhöhung der Verdienste um zusammen 6 804 848 *M* die Woche, so daß auf jeden Beteiligten ein Mehrverdienst von 5,81 *M* die Woche trifft. Dann wurden für 195 037 Personen fortlaufende Kriegs- und Teuerungszulagen im Gesamtbetrage von 701 722 *M* die Woche erreicht, und zudem ist in 2 Fällen für 24 100 Arbeiter eine einmalige Teuerungszulage im Betrage von 1 696 000 *M* bewilligt. Außerdem wurden 202 Tarifverträge abgeschlossen, in 51 Fällen die Akkordarbeit geregelt, in 32 Fällen Mißstände beseitigt, in 372 Fällen Zuschläge für Überstunden und in 363 Fällen Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit

durchgesetzt und schließlich wurden in 472 Fällen sonstige Verbesserungen erzielt. Abgewehrt wurden 17 mal Lohnkürzungen für zusammen 1272 Arbeiter in Höhe von 13 225 *M* die Woche, einmal Tarifbruch, 7 mal Maßregelung, in 25 Fällen sonstige Verschlechterungen. Die Kosten sämtlicher Bewegungen einschließlich der Streiks waren mit 31 500 *M* äußerst gering, was sich aus der kurzen Dauer aller Streiks erklärt. Diese brachten einen Verlust von 88 239 Arbeitstagen und 802 415 *M* Lohn.

Der Deutsche Metallarbeiterverband ist 1917 um 145 570 Mitglieder gewachsen. Auch die anderen Metallarbeiterorganisationen weisen ungewöhnlichen Zuwachs auf.

Die Zukunft der kaufmännischen Angestelltenbewegung beschäftigte den Kaufmännischen Verein von 1858 bei den Veranstaltungen anläßlich seines 60 jährigen Bestehens. In einer Entschließung der Hauptversammlung wird eine zielbewußte umfassende Fortführung der Sozialpolitik nach dem Kriege als eine dringende Notwendigkeit bezeichnet. Bei der großen Gedenkfeier am Sitze des Vereins in Hamburg gab der neue Verwaltungsvorsitzende Diplomkaufmann Dr. Erich Enke nach eingehender Erörterung brennender Standesfragen als Ziel der Zukunft den immer engeren Zusammenschluß der Angestelltenverbände und die Schaffung eines Einheitsverbandes an. Allein dem Einheitsverbande werde es gelingen, eine Anerkennung der organisierten Gehilfenschaft bei der Prinzipalität und beim Staate durchzusetzen und dadurch den Stand in seiner berechtigten und notwendigen Eigenart zu erhalten.

Arbeiterschutz.

Die sächsische Gewerbeaufsicht in den Kriegsjahren 1914—1917.

Ähnlich wie für Preußen (vgl. Sp. 409 und 573) sind jetzt auch für das Königreich Sachsen die ersten Übersichten über die Beschäftigung der Arbeiter und Arbeiterinnen in gewerblichen Betrieben und ein Überblick über die Überwachungstätigkeit der Gewerbeaufsicht erschienen. In der Kriegszeit war die Erstattung der bisher üblichen ausführlichen Jahresberichte der Gewerbeaufsicht nicht durchführbar. Es ist ins Auge gefaßt, nach Kriegsende einen möglichst eingehenden Gesamtbericht, der die ganze Kriegszeit umfassen soll, zu geben. Die Unterlagen zu diesem Gesamtbericht müssen natürlich schon jetzt von den einzelstaatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden gesammelt werden, doch ist es dankenswert, daß in Preußen und Sachsen — vielleicht werden auch andere Staaten folgen — vorläufig wenigstens die zahlenmäßigen Unterlagen für das Jahr 1917 veröffentlicht und zahlenmäßige Vergleiche mit den Vorjahren gezogen werden.

Auch die sächsische Gewerbeaufsicht litt, ebenso wie die preußische, darunter, daß der Beamtenstab durch die Einziehungen zum Heeresdienst kleiner geworden, während die Aufgaben gewachsen sind. Diese Schwierigkeit drückt sich namentlich in der Zahl der Revisionen aus, die 1917 etwa nur $^1/_3$ so groß war wie im letzten Friedensjahr 1913 (12 833 gegen 35 001). Die Sonntagsrevisionen sind sogar auf $^1/_{10}$ verringert (53 gegen 542), da die Gewerbeaufsichtsbeamten die Sonntage vielfach zur Erledigung der notwendigen schriftlichen Arbeiten benutzen müssen.

Das Haupttabellenwerk, welches den zahlenmäßigen Nachweis über die revisionspflichtigen Betriebe und die darin beschäftigten Arbeiter bringt, ist in Sachsen gleichmäßig für alle Kriegsjahre durchgeführt worden. Es lassen sich also nicht nur für 1917, sondern auch für 1914, 1915, 1916 die Vergleiche untereinander und mit dem letzten Friedensjahr 1913 ziehen. Dieser Zahlenstoff gibt lehrreiche Einblicke in die Entwicklung der verschiedenen Industriezweige; er zeigt das starke Anschwellen einzelner Zweige, aber auch den starken Abbau auf anderen Gebieten des gewerblichen Lebens, die gerade für Sachsen überragende Bedeutung haben.

Die Zahl der weiterbetriebenen revisionspflichtigen Fabriken, Werkstätten und gleichgestellter Anlagen sank vom 1. Mai 1914 zum 1. Mai 1917 von reichlich 35 000 auf reichlich 24 000, also auf fast zwei Drittel, die sämtlicher Arbeiter einschließlich der Bergarbeiter von rund 851 000 auf rund 648 000, jene der erwachsenen männlichen Arbeiter von rund 523 000 auf knapp 300 000, also auf knapp 60 v. H. Die Zahl der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen ist von rund 255 000 — nach einem vorübergehenden Rückgang — um etwa 25 000 gestiegen. Die Zahl der männlichen jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren hat sich — nach dem gleichen vorübergehenden Rückgang im Jahre 1915 — annähernd auf gleicher Höhe gehalten (42 000—43 000), die der jugendlichen über 14 Jahre alten Arbeiterinnen hatte sich (offensichtlich infolge des Darniederliegens der Textilindustrie) auch 1917 noch nicht zur alten Höhe gehoben, blieb vielmehr noch um etwa 3500 hinter den Zahlen von 1914 zurück. Die Zahl der 13- bis 14jährigen nicht mehr schulpflichtigen „Kinder" hielt sich auf etwa gleicher Höhe.

Aus den Mitteilungen über die einzelnen Industriezweige bringen wir einige Angaben, die teils für die ganze Lage der sächsischen Industrie in der Kriegszeit, teils für die Frage der Verschiebung der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte kennzeichnend sind:

Die Zahl aller Arbeiter in der Gruppe der Industrie der Steine und Erden ist von 1914 zu 1917 von rund 16 000 auf reichlich 9000, also fast bis zur Hälfte zurückgegangen, bei gleichzeitiger Steigerung in der Zahl der mehr als 16 Jahre alten Arbeiterinnen um fast 500. — In den Ziegeleien wurde am 1. Mai 1917 nur etwa der vierte Teil der Arbeiter von 1914 beschäftigt; an diesem Rückgang kann allerdings teilweise auch der lange Winter 1916/17 die Schuld tragen, der die Betriebsaufnahme über den 1. Mai hinaus verzögerte. Aber auch die Zahl der weiblichen Arbeiter weist hier einen erheblichen Rückgang (etwa um 700) auf. In der Metallverarbeitung und Maschinenindustrie ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten von 205 334 auf 241 292, also um rund 36 000 gestiegen; am stärksten stieg hierbei die Zahl der weiblichen Arbeiter über 16 Jahre (von 18 529 auf 78 661, also um mehr als 60 000). Auch die männlichen und weiblichen Jugendlichen weisen steigende Zahlen auf. Die Metall- und Maschinenindustrie hat einen beachtlichen Teil jener Arbeiter aufnehmen können, die aus darniederliegenden Industrien verfügbar wurden. Steigende Ziffern weist neben der Metall- und Maschinenindustrie noch die chemische Industrie auf, während der stärkste Rückgang auf die Textilindustrie, die den Hauptindustriezweig Sachsens bildet, entfällt. Die Zahl der Betriebe sank auf fast ein Drittel der Friedensstärke, die Zahl der gesamten Arbeiterschaft ging auf weniger als die Hälfte zurück.

Die Übersichten über die ermittelten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Arbeiterinnen- und Jugendlichen-Schutzes weisen für 1917 sehr viel niedrigere Zahlen auf als für 1913, doch liegt dies natürlich nicht daran, daß sich die Verhältnisse gebessert hätten, sondern an dem oben erwähnten, weniger eingehenden Überwachungsdienst. Vergleiche mit den Vorjahren sind also hier nicht möglich. Ebenso sind die Übersichten über die Bewilligungen von Sonntagsarbeit nicht vergleichbar. Zwar sind die Zahlen an sich zurückgegangen (1917 = 58 818 Arbeitsstunden für 96 Betriebe, 1913 = 156 132¾ Arbeitsstunden für 357 Betriebe), doch wird im Kriege sehr viel Sonntagsarbeit als „in Notfällen" und „im öffentlichen Interesse" liegend angesehen, so daß sie nach § 105 c Ziffer 1 GO. ohne Genehmigung geleistet werden kann.

Besonders kennzeichnend für die Kriegszeiten sind die Nachweise über die bewilligte Überarbeit und Nachtarbeit für männliche und weibliche Jugendliche und Arbeiterinnen über 16 Jahre. In bezug auf die Überarbeit ergeben sich folgende Gesamtzahlen:

	Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren		
	1915	1916	1917
Zahl der Betriebe	94	55	62
Zahl der zugelassenen Betriebstage	5 532	4 536	5 311
Summe der bewilligten Überstunden	111 109	91 417	91 919
Zahl der beteiligten jungen Leute	1 832	994	1 093
Zahl der in den betreffenden Industriezweigen überhaupt beschäftigten jungen Leute	51 875	49 072	56 619

	Arbeiterinnen über 16 Jahre		
	1915	1916	1917
Zahl der Betriebe	1 075	469	339
Zahl der Arbeiterinnen	66 025	27 695	17 007
Zahl der Arbeitstage	37 515	24 081	19 708
Summe der bewilligt. Überstunden	3 429 694	2 167 439	1 161 285

Während sich in bezug auf die Überarbeit sowohl bei den jungen Leuten wie bei den Arbeiterinnen über 16 Jahre ein Rückgang und eine weniger starke Durchschnittsbelastung bemerkbar macht, zeigen die Nachweisungen über die Nachtarbeit für beide Arbeiterkategorien von Jahr zu Jahr steigende Zahlen. Es kamen drei Arten von Arbeitsregelungen vor: zweischichtige Arbeitsregelung bei Tag- und Abendschicht; zweischichtige Arbeitsregelung bei Tag- und Nachtschicht; dreischichtige Arbeitsregelung. Leider überwiegt bei weitem die Regelung in zwei Schichten mit Tag- und Nachtarbeit.

Die Ausdehnung des preußischen Eisenbauarbeiterschutzes auf das Reich. Die Klagen der Arbeiterschaft, daß der Schutz der Arbeiter, die bei Eisenbauten, besonders bei der Herstellung von über sechs Meter hohen Hallen tätig sind, sehr unzureichend sei, haben die zuständigen Stellen dauernd beschäftigt. Infolge Verfügung des Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 1. Februar 1917 sind schon damals in allen preußischen Provinzen gleichlautende Polizeiverordnungen zum Schutze der Arbeiter bei Eisenbauten mit über sechs Meter hohen Hallen erlassen worden, um der starken Unfallgefahr, die bei diesen Arbeiten dreifach hohe Ziffern im Vergleich zu anderen Eisenarbeiten zeitigt, zu steuern. Der Reichskanzler hat neuerdings sämtlichen Bundesregierungen einen Abdruck der preußischen Verordnung mitgeteilt und ihnen nahegelegt, eine Regelung des Arbeiterschutzes bei hohen Eisenbauten durch ähnliche Polizeivorschriften herbeizuführen.

Soziale Schutzvorschriften der Heeresverwaltung für die Arbeiten in besetzten Gebieten. Im besetzten Frankreich zieht die Heeresverwaltung die Einwohnerschaft zur Arbeitsleistung heran. Sie wird hauptsächlich in der Landwirtschaft, beim Straßenbau, auf Proviantämtern usw. beschäftigt. Die Arbeitszeit betrug bisher 9 Stunden täglich. Nur in Ausnahmefällen wurde länger und des Sonntags gearbeitet. Nun hat das Oberkommando einer Armee in den besetzten Gebieten folgende Verfügung erlassen:

„Die arbeitgebenden Dienststellen müssen bei dem augenblicklich besonders starken Mangel an Arbeitskräften in der Armee mit aller Sorgfalt darüber wachen, daß durch Hebung von Arbeitslust und -kraft die verfügbare Arbeiterzahl bestmöglich und restlos ausgenutzt wird.

Neben beständiger Sorge um gute Unterbringung und Verpflegung, schonender Behandlung der Bekleidung ist dies zu erreichen durch Kürzung der Anmarschwege und strenge Einhaltung der achtstündigen Arbeitszeit (einschl. Anmärsche). Außerdem sind Ruhetage dringend erforderlich. Der gegebene Tag ist der Sonntag, der auch am Vormittag frei sein soll. Machen dringende Aufgaben eine Sonntagsarbeit unvermeidlich (Ernte usw.), so muß möglichst in der Woche ein Ruhetag eingelegt werden."

Die Heeresverwaltung beschreitet gewiß nicht aus dogmatischen, sondern aus sehr praktischen Gründen diese sozialpolitischen Wege.

Gesetzliche Arbeitszeitbeschränkungen in der Schweizer Hausweberei. Der Bundesrat hat am 12. April 1918 folgenden Beschluß für die Seidenbandwebereien gefaßt. Art. 1. Die Regierungen der Kantone, in denen die Seidenbandweberei als Heimarbeit betrieben wird, sind ermächtigt, für diese Betriebe auf dem Verordnungswege a) die tägliche Arbeitszeit auf höchstens zwölf Stunden zu beschränken; b) den Beginn, den Schluß und die Einteilung der täglichen Arbeitszeit festzusetzen. Art. 2. Die Kantonsregierungen, die von der in Art. 1 vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch machen, sind befugt, bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Bestimmungen die nötigen Strafvorschriften aufzustellen.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzuge dieses am 15. April in Kraft getretenen Beschlusses beauftragt worden, so daß für eine halbwegs gleichmäßige Durchführung der Arbeitszeitbeschränkungen in den konkurrierenden Kantonen Sorge getragen ist.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Förderung des Kleinwohnungsbaues durch das Kriegsamt. Als Ergänzung des Erlasses über die Regelung der Bautätigkeit im Jahre 1918 (vergl. Sp. 460 und 609) hat das Kriegsamt durch einen neuen Erlaß die örtlichen Kriegsamtstellen angewiesen, die zur Bekämpfung einer etwa bestehenden Wohnungsnot notwendigen Bauten auf alle Weise zu fördern. Die Dringlichkeit solcher Bauten soll im Einvernehmen mit den zuständigen Zivilbehörden festgestellt werden.

Als dringliche Maßnahmen werden in dem Erlaß u. a. im einzelnen angeführt: Umbau von größeren Wohnungen durch Zerlegung in kleinere, Ausbau der Dachböden für Wohnzwecke, sowie in ganz besonderen Notfällen Neuanlage von Kellerwohnungen; Notstandsbauten, z. B. Baracken, ein Aushilfemittel zur beschleunigten Beseitigung der Wohnungsnot, das nur in dringenden Ausnahmefällen zu empfehlen ist; Fertigstellung der stillgelegten Wohnungsbauten; Bau von Einzelwohn- und Gruppenhäusern; Luxusbauten sind verboten; Kleinwohnungsbauten sind mit allen Kräften zu fördern. Bei Neubauten soll von Fall zu Fall die Dringlichkeit und Notwendigkeit nachgeprüft werden.

Die Kriegsamtstellen haben die als dringlich anerkannten Bauten vor allem durch Freigabe der Baustoffe zu fördern, ferner haben sie die etwa erforderlichen Einzelbefreiungen oder grundsätzlichen Befreiungen von den bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei den zuständigen Behörden zu erwirken. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt, an dem nach dem Kriege die durch Um- und Ausbauten neu entstandenen Notstands-Wohnungen geräumt werden müssen, hat durch die jeweils zuständige Regierung (in Preußen durch den Oberpräsidenten) zu erfolgen.

Ein Wohnungsbürgschaftsgesetz für Württemberg nach dem Muster des preußischen Bürgschaftsgesetzes ist in Aussicht genommen. Dies Gesetz soll die Grundlage bilden für eine Landeskreditanstalt für Wohnungsfürsorge, die das Ministerium des Innern entsprechend den Wünschen der beiden Kammern ins Leben rufen will.

Die Aufgabe der Anstalt soll darin bestehen, Bürgschaften für zweitstellige von den Erbauern oder Erwerbern von Häusern mit Kleinwohnungen bei anderen Geldgebern aufgenommene Darlehen unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß die Absicht der Erzielung eines unverdienten Gewinnes aus künftiger Steigerung des Verkaufspreises der Häuser dauernd ausgeschlossen erscheint. Die in einem Nachtrag zum Haushaltsplan geforderte Summe von einer Million Mark soll dem Grundstock der neuen Landeskreditanstalt zugeführt werden. Nach dem Vorgehen von Preußen wird eine Deckung in Höhe von einem Fünfzehntel oder zu Anfang vielleicht sogar von einem Zehntel der verbürgten Beträge zu Grunde gelegt werden.

Der Deutsche Hausbesitzertag am 11. und 12. August in Dresden verdient insofern eine besondere Beachtung, als sich erfreulicherweise in den Forderungen der Hausbesitzer jetzt manche Punkte befinden, die auch von den Wohnungsreformern erhoben werden. Dagegen trat in dem Bericht über den Grundkredit in der Übergangswirtschaft ein gewisser Gegensatz zu den Hypothekengläubigern hervor, trotzdem der Hausbesitzerverband organisatorisch mit der Interessenvertretung der Hypothekenbanken zusammengekoppelt ist.

Prof. Voigt, Frankfurt a. M., der über die Bautätigkeit nach dem Kriege sprach, erklärte die Wohnungsnot als lange nicht so schlimm, wie die „wirtschaftlichen Miesmacher" sie hinstellten; aber auch in seinen Vorschlägen zur Herabminderung der Baukosten waren Punkte, die sich mit Vorschlägen der Wohnungsreform decken, z. B. Material und Arbeit sparende Baukonstruktion, Herabsetzung der baupolizeilichen Anforderungen auf ein hygienisches Mindestmaß. Justizrat Dr. Baumert, der über die gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des Wohnungswesens sprach, verlangte u. a. Förderung des Kleinhausbaues und zu diesem Zweck baupolizeiliche und kommunale Erleichterungen. Der Gesetzentwurf über das Erbbaurecht (Sp. 557) wurde im günstigen Sinne durch Prof. Geh. Justizrat Dr. Oertmann besprochen.

Zu einer lebhaften Aussprache kam es über die für den Hausbesitz besonders wichtige Frage des Grundkredits in der Übergangswirtschaft. In den dazu angenommenen Leitsätzen wird u. a. gefordert Erleichterung der Kapitalbeschaffung durch Errichtung von Stadtschaften und unter Umständen Bürgschaftsübernahme der Städte, Verlängerung des jetzt bestehenden gesetzlichen Schutzes gegen Zwangsverkäufe, gesetzlicher Aufschub der Rückzahlungsfristen für fällige Hypotheken, Sicherung gegen übermäßige Zinserhöhungen seitens der Hypothekengläubiger usw. usw. — Große Unzufriedenheit herrscht bei den Hausbesitzern über das Eingreifen der Generalkommandos gegen übermäßige Steigerungen und Kündigungen. — Für die Tätigkeit der Mietseinigungsämter wünschte man feste und einheitliche Normen.

Ausbildungslehrgänge für Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege. Ein solcher Lehrgang wird in der Zeit vom 23. September bis 5. Oktober 1918 gemeinsam vom Wohlfahrtsamt, Wohnungsamt, dem Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, der Zentrale für private Fürsorge und dem Frauenseminar für soziale Berufsarbeit in Frankfurt a. M. veranstaltet. Der Lehrgang ist insbesondere für Leiter und Angestellte von Wohnungsämtern, für Wohnungsaufsichtsbeamte, Wohnungspfleger und -pflegerinnen sowie für Leiter und Geschäftsführer gemeinnütziger Baugesellschaften und alle sozialpflegerisch tätigen Personen geeignet. Zur Behandlung gelangen sollen alle Fragen der Wohnungsbereitstellung, der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege, insbesondere Fragen, die mit dem neuen Preußischen Wohnungsgesetz sowie dem Ausbau der Wohnungs- und Wohlfahrtspflege und der Fürsorge für kinderreiche Familien zusammenhängen. Ausführliche Programme sind vom Wohlfahrtsamt in Frankfurt a. M., Saalgasse 31, zu beziehen. Auf einen ähnlichen in Berlin stattfindenden Lehrgang ist Sp. 671 hingewiesen. Ebenso wird ein solcher Lehrgang vom 9.—12. September 1918 vom Rheinischen Verein für Kleinwohnungswesen in Düsseldorf veranstaltet. Anmeldungen und Anfragen sind an diesen Verein, Düsseldorf 39, Aders-Str. 1, zu richten.

Literarische Mitteilungen.

Paul Wölbling: Der Arbeitsnachweis. Berlin 1918. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

Der fachkundige und gedankenreiche Verfasser des „Akkordvertrages" hat im vorliegenden Buche sein Interesse der volkswirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Bedeutung der Arbeitsnachweisfrage zugewandt. Auf Grund umfassender Kenntnisse der Theorie und Praxis gelang es dem Verfasser in diesem Werk, das als Handbuch bezeichnet ist, die wichtigsten Fragen des Arbeitsnachweises in klarer, übersichtlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In strenger Systematik stellt der Verfasser die verschiedenen Formen des Arbeitsnachweises in ihren rechtlichen Beziehungen zum Mäkler-, Dienst- und Werkvertrage sowie in ihren gegenseitigen Verhältnissen zueinander dar. Nach einer kurzen geschichtlichen und wissenschaftlichen Behandlung des Stoffes wird eine allgemeine Übersicht der verschiedenen Arten der Stellenvermittlung, die in der gewerbsmäßigen und nichtgewerbsmäßigen Vermittlung zu finden sind, gegeben. Ein zweites Kapitel beschäftigt sich eingehend mit dem bürgerlichen und öffentlichen Recht der Stellenvermittlung und bildet einen Übergang zur Behandlung der Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises und der Arbeitsnachweisverbände. Hierauf folgt eine kritische Beleuchtung der Stellung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreise zu dem Arbeitsnachweise. Der weitere Teil ist der Geschäftsführung der öffentlichen und nicht öffentlich unterstützten gemeinnützigen Arbeitsnachweise sowie den Aufgaben des Arbeitsnachweises nach Friedensschluß und der Übergangswirtschaft gewidmet. Von besonderem Interesse ist hierbei die Behandlung der Zukunftsfragen, die der Verfasser unter Berücksichtigung aller durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse durch Ausbildung und Vervollkommnung des öffentlichen Arbeitsnachweises zu lösen versucht. Das Werk bildet eine dankenswerte Arbeit, die dem Sozialpolitiker ebenso wie dem Juristen sehr willkommen ist. Aber auch der der Sozialpolitik Fernstehende findet in der ruhigen und praktischen Behandlungsweise des Stoffes einen zuverlässigen Führer durch das oft heiß umstrittene Gebiet des Arbeitsnachweises. Hoffentlich entspricht der Erfolg des Buches seinem inhaltreichen Wert!

Dr. Adolf Ettinger.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Stellenbesetzung.

Bei der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen in Berlin ist infolge Rücktritts des Inhabers vom 1. Oktober 1918 die Stelle eines **Leiters der Sozialen Abteilung** zu besetzen. Jahresgehalt *M* 15 000.—. In Betracht kommen nur Persönlichkeiten, die Hochschulbildung und langjährige praktische Erfahrungen in der sozialen Fürsorge besitzen. Bewerbungen sind bis spätestens 25. August 1918 an den **Sozialen Ausschuß des Präsidiums der Nationalstiftung**, (z. H. des Ausschußvorsitzenden Prof. Dr. Francke) **Berlin NW. 40, Alsenstr. 11**, zu richten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Krieg und der Individualismus

Von **Dr. Ludwig Heyde.**

(24 S. gr. 8°.) 1915. Preis: 75 Pfg.

Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, Cöln.

Das Vorlesungs-Verzeichnis für das Winter-Halbjahr 1918/19 ist erschienen und kann nebst den sonstigen Drucksachen durch das Sekretariat der Hochschule, Claudiusstraße 1, bezogen werden. (Preis 0,25 *M*.) Beginn der Vorlesungen und Übungen am 1. Oktober 1918.

Der Studiendirektor der Cölner Hochschulen
Professor Dr. Chr. Eckert,
Geheimer Regierungsrat.

Der Abteilungsdirektor der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung
Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Kapitalmarkt und Geldmarkt

Eine ökonomische Studie
von
Dr. Herbert von Beckerath,
Privatdozent a. d. Universität Freiburg i. Br.
(X, 198 S. gr. 8°.) 1916.
Preis: 4 Mark 50 Pf.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf meine vor dem 1. Januar 1917 erschienenen Verlagswerke erhebe ich den allgemein eingeführten Verleger-Teuerungszuschlag von 20%.

Vorlesungen über Nationalökonomie auf Grundlage des Marginalprinzipes. Von **Knut Wicksell,** Professor der Nationalökonomie an der Universität Lund. Theoretischer Teil. I. Band. Mit 18 Abbildungen. Vom Verfasser durchgesehene Übersetzung von Margarethe Langfeldt. (XI, 290 S. gr. 8°.) 1913. Preis: 6 Mark, geb. 7 Mark.

Inhalt: Einleitung. Der Begriff der Nationalökonomie. Die Einteilung des Stoffes. I. Die Lehre der Bevölkerung, ihrer Zusammensetzung und Veränderung. 1. Die Verteilung nach Lebensaltern. 2. Die Verteilung nach Geschlechtern und nach dem Zivilstande. 3. Die Veränderungen der Bevölkerung. Die Sterblichkeit. 4. Die Fruchtbarkeit. 5. Die natürliche Volksvermehrung. 6. Ein- und Auswanderung. 7. Die Malthussche Bevölkerungslehre. 8. Die zwei Bevölkerungsfragen. — II. Die Wertlehre. 1. Der Tauschwert und seine Ursachen. Ältere Erklärungsversuche. 2 Der Begriff Grenznutzen. 3. Der freie Tausch und der Marktwert. 4. Einwendungen gegen die Grenznutzentheorie und Ausnahmen dieser Theorie. 5. Der Gewinn bei freiem Tausche. 6 Die Preisbildung bei eingeschränkter Konkurrenz. 7 Die Preisbildung unter dem Einflusse der Produktion. Übergang zur nächsten Hauptabteilung. — III. Die Produktions- und Verteilungslehre. 1. Kapitallose Produktion. (Die Grundbesitzer als Unternehmer. Die Arbeiter [oder eine dritte Person] als Unternehmer. Die Einwirkung der technischen Erfindungen auf Grundrente und Arbeitslohn). 2. Die kapitalistische Produktion. (Der Begriff Kapital. Die Grenzproduktivität des Kapitals. Einjährige und mehrjährige Kapitalinvestierung. Alternative Konstruktion des Kapitalzinses und der Lösung des Verteilungsproblem. Wissenschaftliche Streitfragen hinsichtlich des Kapitals.) 3. Produktion und Austausch in ihrem Zusammenhange miteinander. Definitive Theorie des Tauschwertes. — IV. Die Kapitalbildung.

Kölnische Zeitung, 4. Januar 1914:

. . . Um so schwerer wiegt das Lob, daß man den Betrachtungen des Buches, die sich in dem Kreise „Wert, Kapital und Rente" bewegen, mit Vergnügen folgt. Wer sich mit den Problemen des Kapitals und des Kapitalzinses, mit der harten Nuß des Grenznutzens befaßt hat, der wird in Wicksells Buch viel Anregung und Förderung finden. Von aktuellem Reiz ist das Kapitel, auf das Wicksell seine Darlegungen aufbaut.

Städtische Finanzsorgen. **Ursachen und Mittel zu ihrer Beseitigung.** Von **S. Weinstein,** Mitglied des Finanzausschusses im Gemeinderat zu Eisenach. (50 S. gr. 8°.) 1913. Preis: 1 Mark.

Ein Praktiker — durch eigene kaufmännisch-finanzielle Begabung dazu in der Lage — gibt hier eine sehr bemerkenswerte kurzgehaltene Kritik städtischer Finanzwirtschaft. Seine Schrift, die in anspruchslosem Gewande auftritt, aber dafür um so mehr praktische Bedeutung haben dürfte, sollte von jedem Kommunalpolitiker — sei er Gemeindebeamter oder ehrenamtlich tätig — gelesen werden. Auch die Wähler, die an der Gestaltung der Gemeindesteuerverhältnisse begreiflicherweise großes Interesse haben, werden sehr Wertvolles aus dieser Broschüre lernen können.

Wirtschaft und Kunst. **Eine Untersuchung über Geschichte und Theorie der modernen Kunstgewerbebewegung.** Von **Heinrich Waentig.** 1909. Preis: 8 Mark, geb. 9 Mark.

Inhalt: Einleitung. — I. Das neue Evangelium. Carlyle und Ruskin. William Morris. Die englische „Renaissance". — II. Die moderne Kunstgewerbebewegung. Frankreich und England. Amerika. Deutschland und Österreich. — III. Kunst und Gewerbe. Kunst und Arbeit. Kunst und Bedürfnis. — Schluß. — Autorenverzeichnis. — Index.

Unser Bodenrecht. Eine kritische Studie von **Arnold Wagemann.** 1912. Preis: 1 Mark 60 Pf.

Inhalt: Einleitung. — Historische Darstellung unserer Volkswirtschaftsentwicklung. — Juristische Begründung der gewonnenen Ergebnisse. — Unsere heutige Wirtschaftslage und ihre theoretische Würdigung. — Der Weg zum Ziel. — Das künftige Bodenrecht. — Die notwendigen Änderungen der Rechtsordnung. — Schlußwort.

Wesen und Technik der heutigen Wirtschaftskämpfe. Von **Arnold Wagemann.** (IV, 44 S.) 1913. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Inhalt: I. Allgemeiner Teil: Identität von wirtschaftlichen und ethischen Zielen. II. Spezieller Teil: A. Das Bodenproblem; B. Das Kapitalproblem

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 29. August 1918. Nummer 48.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Ein Ausbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Von Geh. Oberregierungsrat Düttmann-Oldenburg.

I.

Am 13. und 14. Mai d. J. tagte in Berlin die Vollversammlung der Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten, die sich mit der Frage des Ausbaues der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beschäftigte. Den Anlaß bot die Absicht der Reichsregierung, dem Reichstag eine Vorlage zu machen, welche die vorläufig für das laufende Jahr durch die Bundesratsverordnung vom 3. Januar d. J. eingeführten Rentenzulagen in das Gesetz hineinarbeiten und die zur Deckung der erhöhten Leistungen erforderliche Erhöhung der Beiträge bringen soll. Der Vertreter des Reichswirtschaftsamts teilte mit, daß diese Vorlage nicht mehr, wie ursprünglich beabsichtigt, noch während der gegenwärtigen Tagung, sondern erst im Oktober an den Reichstag gelangen solle, und daß es möglich sein werde, in dieser Vorlage auch solche Bestimmungen des Gesetzes zu ändern, über deren Abänderungsbedürftigkeit allseitiges Einverständnis bestehe, während tiefer greifende Änderungen jetzt ausgeschlossen werden und einer späteren Reform vorbehalten bleiben müßten. Er erwähnte dabei, daß es im Gegensatz zu der von den Versicherungsanstalten aufgestellten Forderung bei der Tragung der Kosten der Rentenzulagen durch die Versicherungsträger bleiben müsse.

Die Versammlung stellte sich auf einen in wesentlichen Punkten abweichenden Standpunkt, obwohl nicht verkannt wurde, daß der von ihr geforderte großzügige Ausbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gewaltige Mittel erfordern werde und unter allen Umständen nicht in kürzester Zeit verwirklicht werden könne. Sie hielt aber dafür, daß nicht nur ohne Verzug die Vorarbeiten in Angriff genommen werden müßten, sondern auch eine Verständigung über die anzustrebenden Ziele zwischen Regierung und Reichstag erfolgen müsse, bevor die zunächst einzuführenden Änderungen getroffen werden könnten.

Dementsprechend beschränkte sich die Versammlung hinsichtlich des bevorstehenden Ausbaues auf die Bezeichnung der großen Ziele und die zu ihrer Erreichung dienlichen Wege. Dabei konnte sie sich im wesentlichen auf die Verhandlungen der drei Vollversammlungen beziehen, die im April 1916, im Juni 1917 und im Januar d. J. in Leipzig und Heidelberg stattgefunden und zu einstimmig gefaßten Beschlüssen geführt hatten. Weiter wurden aber in großer Zahl Abänderungsvorschläge zu Einzelbestimmungen des jetzigen Gesetzes gemacht, die zum Teil von grundlegender Bedeutung sind und insoweit nachstehend mit erwähnt werden sollen, zum Teil zwar von mehr oder minder großer Wichtigkeit sind insbesondere auch für die notwendig anzustrebende Vereinfachung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, aber in der Hauptsache doch Einzelfragen geringerer Tragweite berühren[1]).

Die einstimmig angenommenen Leitsätze, welche in erster Linie die Beachtung bevölkerungspolitischer Gesichtspunkte bei der weiteren Ausgestaltung der Versicherung fordern, haben folgenden Wortlaut:

1. Die Gewährung von Beihilfen an einen großen Teil der Rentenempfänger der Arbeiterversicherung ist notwendig geworden. Die durch die Bundesratsverordnung vom 3. Januar d. J. eingeführten Rentenzulagen entsprechen den zu stellenden Anforderungen nicht.
2. An die Stelle dieser Zulagen muß eine ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit in Bruchteilen der einzelnen Rente zu bemessende Erhöhung der Renten treten.
3. Die Versicherungsanstalten halten ihren rechtlichen Standpunkt aufrecht, daß die Tragung der Teuerungszulagen ausschließlich Sache des Reiches ist, und erwarten, daß die Bundesregierungen diesem auch vom Reichstage einmütig geteilten Rechtsstandpunkt sich anschließen werden. Sollte diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen und die Versicherungsanstalten gegen die Billigkeit mit diesen Teuerungszulagen belastet bleiben, dann müssen sie verlangen, daß ihrer wirtschaftlichen Gefährdung sowohl auf dem Wege der Beitragserhöhung als auch auf dem der Erhöhung des Reichszuschusses abgeholfen wird.
4. Die jetzt einzuführende Erhöhung der Renten kann nicht wieder in Wegfall gebracht werden. Sie kann in zutreffender Weise nur vorgenommen werden, wenn man sich vorher über den anzustrebenden Ausbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung klar geworden ist. Bei diesem Ausbau muß die Förderung einer gesunden Bevölkerungspolitik als ein Hauptziel mit ins Auge gefaßt werden.
5. Die Zahlung der Kinderrenten an Versicherte mit drei und mehr Kindern unter 15 Jahren in Verbindung mit einer entsprechenden Erhöhung der Kinderzuschüsse zu den Invalidenrenten und der Waisenrenten bietet einen geeigneten Weg zur Verminderung der wirtschaftlichen Nöte der

[1]) Vgl. den vollständigen Bericht: „Verhandlungen der Vollversammlung der Deutschen Landesversicherungsanstalten in Berlin am 13. und 14. Mai 1918". Gedruckt bei J. Sittenfeld, Berlin, 128 S.

kinderreichen Familien und hilft damit einen der Gründe des Geburtenrückganges beseitigen.

6. Daneben bleibt eine wirksame Wohnungsfürsorge für die kinderreichen Familien, insbesondere für die großstädtischen Verhältnisse, erforderlich, die mit Unterstützung des Reiches und des Staates von der Gemeinde unter Heranziehung der Arbeitgeber übernommen werden muß.
7. Durch die Ausdehnung der Versicherungspflicht und die Erhöhung der Mindestzahl der Beiträge bei der freiwilligen Versicherung muß einerseits der Kreis der Versorgungsbedürftigen vollständiger erfaßt, andererseits die Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger besser gesichert werden.
8. Bei der Neubemessung der Beiträge, die durch die Erhöhung der Leistungen erforderlich wird, muß mit Rücksicht auf die schwere wirtschaftliche Lage die Gegenwart auf Kosten der Zukunft entlastet werden.
9. Unter Fortfall der freiwilligen Zusatzversicherung wird die bisherige Angestelltenversicherung in Form einer Pflichtzusatzversicherung organisch mit der allgemeinen Invalidenversicherung verbunden. Selbstverständlich dürfen die angesammelten und weiter zu entrichtenden Beiträge nur zugunsten der versicherten Angestellten verwendet werden.

Zur Begründung der in den Leitsätzen aufgestellten Forderungen wurde in der Hauptsache folgendes ausgeführt [2]):

Die gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse bedingen eine Erhöhung der bisher gewährten Renten, und eine spätere Beseitigung dieser Erhöhung erscheint ausgeschlossen. Die Art der Rentenerhöhung, die durch die Bundesratsverordnung vom 3. Januar d. J. eingeführt ist, darf nicht über Jahresschluß hinaus beibehalten werden, weil sie ohne jede Rücksicht auf das Bedürfnis und die frühere Beitragsleistung der Rentenempfänger Zulagen in gleicher Höhe vorsieht und überdies die Waisen nicht berücksichtigt.

Die an ihre Stelle tretende Erhöhung der Renten kann mit Rücksicht auf die große Zahl der in Frage kommenden Renten — es können deren rund 1½ Millionen sein — nicht von einer Prüfung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Rentenempfängers abhängig gemacht werden, wie das durch die Bundesratsverordnung vom 17. Januar d. J. für die an Zahl um ein Vielfaches geringeren Unfallrenten angeordnet ist, sondern sie muß in festen Bruchteilen der bisher bezogenen Rente erfolgen. Auch dann wird es nur bei Zulassung aller Erleichterungen den Versicherungsträgern möglich sein, mit den durch den Krieg verminderten Arbeitskräften die gewaltige Arbeit zu bewältigen [3]).

Vor allem bedürfen die Invalidenrenten, aus denen auch der Unterhalt von Kindern unter 15 Jahren bestritten werden muß, einer stärkeren Erhöhung, und die Waisen; die nicht als Kriegerwaisen doppelte Renten beziehen und deren Zahl gegenwärtig schätzungsweise mindestens 300 000 beträgt, dürfen nicht wie bisher leer ausgehen.

Unzweckmäßig würde eine aus Kreisen der Versicherten angeregte und angeblich auch vom Reichswirtschaftsamt in Aussicht genommene Erhöhung der Renten durch Einführung eines höheren Grundbetrags sein. Das würde, wenn sie gleichmäßig für alle Renten erfolgt, überhaupt keine Verbesserung gegenüber der rohen Art der Rentenerhöhung durch die Zulagen der Bundesratsverordnung vom 3. Januar d. J. bedeuten, deren unzulängliche Bestimmungen, die nur durch die aus der verspäteten Inangriffnahme der Arbeit sich ergebenden Notlage zu rechtfertigen waren, also verewigen.

Notwendig erscheint im Interesse einer entwicklungsfähigen Ausgestaltung der Versicherung eine den Versicherungswert der geleisteten Beiträge mehr berücksichtigende Bemessung der Renten, wobei die Versicherten, für die ohne wesentliche Unterbrechungen Beiträge geleistet werden, geschützt werden müssen gegen die schon jetzt gegebene, bei Erweiterung der Leistungen aber erhöhte Gefahr der Schädigung durch mißbräuchliche Ausbeutung der Bestimmungen über die freiwillige Versicherung. Was jetzt vorläufig gewährt werden soll, darf nicht den künftigen Ausbau unmöglich machen oder auch nur gefährden. Deshalb muß eine Verständigung über die Richtung, nach der der Ausbau erfolgen soll, auch der Regelung für die Übergangszeit vorangehen. Diese ist auch dann recht wohl möglich, wenn man mit der Reichsregierung davon ausgeht, daß das Maß, in dem die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung demnächst ausgedehnt werden können, insbesondere auch die Höhe, in der das Reich zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, von der künftigen Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, zunächst also von den Bedingungen, unter denen der allgemeine Frieden zustande kommen wird, abhängig gemacht werden muß [4]).

(Schluß folgt.)

Eine Vertragsgemeinschaft der Prinzipale und Faktoren des deutschen Buchdruckgewerbes.

Eine Vertragsgemeinschaft ist nach längeren Vorbereitungen zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein und dem Deutschen Faktoren-Bund, der besonders dieses Ziel angestrebt hat, am 20. August 1918 abgeschlossen worden. Damit fügt sich ein neues Glied in die paritätisch-soziale Organisation des Buchdruckgewerbes ein. Die neue Vertragsgemeinschaft ist eine wichtige Ergänzung der Tarifgemeinschaft, die sie in gewissem Sinne vom Arbeitsverhältnis zwischen Prinzipal und Gehilfen auf das Dienstverhältnis zwischen Prinzipal und Faktor überträgt. Es handelt sich hier um einen grundlegenden Fortschritt kollektiver Ordnung für eine neue soziale Schicht, insofern, als der Faktor dem Prinzipal nicht bloß als Angestellter höherer Arbeitskraft gegenübersteht, sondern auch als Vertrauensperson der Betriebsleitung zur Seite steht und die Interessen des Arbeitgebers gegenüber den Gehilfen zu vertreten hat, also eine Doppelstellung, die mancherlei soziale Schwierigkeiten in sich birgt, die übrigens noch dadurch verschärft werden, daß der Faktor fast durchweg aus dem Gehilfenstande aufgestiegen ist und in den meisten Fällen langjähriges Mitglied des Gehilfenverbandes war, ja es wegen der Zugehörigkeit zu den Unterstützungskassen dieses Verbandes nicht selten noch bleibt. Bei dieser Verwicklung der sozialen Beziehungen die Stellung des Faktors zwischen Prinzipal und Gehilfenschaft klar und fest auszuprägen, war keine leichte Aufgabe; um so ernster ist der Versuch zu würdigen, der jetzt mit der Errichtung der Vertragsgemeinschaft gemacht ist, um die Regelung der dienstvertraglichen Verhältnisse und der sich daraus ergebenden Zweifels- und Streitfragen im breiten organisatorischen Ausgleich herbeizuführen. Die Bedeutung dieses Versuches erfordert eine ausführliche Wiedergabe wenigstens der Hauptpunkte der Vertragsgemeinschaft:

§ 1. Zweck: Wahrung der Interessen der Prinzipale und der Faktoren auf Grundlage der im Buchdruckgewerbe bestehenden organisatorischen Einrichtungen. Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellungs-, Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Faktoren. Gemeinsames Wirken für bestmögliche Ausbildung des Gehilfen- und Faktorennachwuchses und für Durchführung der Bestimmungen des Buchdruck-Preistarifs.

§ 2. Die Vertragsgemeinschaft erstreckt sich auf die Mitglieder des Deutschen Buchdrucker-Vereins einerseits und auf die Mitglieder des Deutschen Faktoren-Bundes anderseits. Faktoren, die dem Deutschen Faktoren-Bund nicht angehören, aber bei Prinzipalen in Stellung sind, die dem Deutschen Buchdrucker-Verein angehören oder beitreten, müssen von diesem beim Bezirksausschuß zur Mitgliedschaft angemeldet werden. (Sonstige Faktoren werden auf Antrag aufgenommen.)

---

[2]) Eingehender in einem von mir in Nr. 3 ff. des „Versicherungsboten" veröffentlichten, auch als Sonderdruck erschienenen Aufsatze „Ein Ausbau der Sozialversicherung und der Wohnungsfürsorge nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten" — Oldenburg, Verlag des „Versicherungsboten" —, dessen Inhalt als den meisten Teilnehmern der Versammlung bekannt vorausgesetzt werden durfte.

[3]) Nachdem die Vorlage bis zur Herbsttagung des Reichstags hinausgeschoben ist, erscheint es unmöglich, die neuen Bestimmungen bis zum 1. Januar 1919 in Kraft treten zu lassen, und es wird eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bundesratsverordnung vom 3. Januar d. J. bis wenigstens zum 1. April 1919 kaum zu umgehen sein. Eingehendere Vorschläge für eine Regelung während der Übergangszeit finden sich in meinem oben angeführten Aufsatz S. 28 ff.

[4]) Vorschläge einer anderen Rentenberechnung in meinem oben erwähnten Aufsatz S. 8 ff. Daß der Beitrag des 60 jährigen, der die Versicherung 30 mal so stark belastet wie der des 20 jährigen, bei der Rentenberechnung als dem letzteren gleichwertig behandelt wird, ist ein Unding und einer der Gründe, aus denen gegenwärtig die Zahlung höherer Anfangsrenten ohne Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger nicht möglich ist. Änderung ist durchaus geboten.

§ 3. Die organisatorische Grundlage der Vertragsgemeinschaft bildet die Kreis-, Bezirks- und Ortsvereins-Einteilung des Deutschen Buchdrucker-Vereins.

§ 4. In den Kreis-, Bezirks- und Ortsvereinen werden Ausschüsse von je zwei bis drei Mitgliedern des Deutschen Buchdrucker-Vereins und des Deutschen Faktoren-Bundes gebildet (um die Aufgaben des § 1 durchzuführen). Am Sitze des Deutschen Buchdrucker-Vereins ist ein Hauptausschuß aus je drei Vertretern der Hauptvorstände des Deutschen Buchdrucker-Vereins und des Deutschen Faktoren-Bundes zu bilden.

§ 7. Die Anstellung eines Faktors soll auf Grund eines Dienstvertrages erfolgen, der Bestimmungen über Obliegenheiten, Gehalt, Urlaub, Gehaltszahlung bei Krankheit, Kündigung usw. enthält. Die Aufstellung eines Normalvertrags erfolgt durch den Hauptausschuß unter Mitwirkung der Unterausschüsse. Für seine Durchführung haben der Deutsche Buchdrucker-Verein und der Deutsche Faktoren-Bund zu wirken.

§ 8. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Faktoren haben die Kreisausschüsse als Einigungsämter zu wirken. (Hauptausschuß Berufungsinstanz mit unparteiischem Vorsitzenden.)

§ 9. Die Kosten werden vom Buchdrucker-Verein und Faktoren-Bund und den Unorganisierten verhältnismäßig getragen.

§ 10. Die Vertragsgemeinschaft wird vom 1. September 1918 bis 30. September 1923 abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt, so läuft er stillschweigend weiter. (Abänderungen am Vertrage im beiderseitigen Einverständnis jederzeit auf Antrag mit mindestens drei Monaten Frist.)

Die Vorstände der beiden Verbände (Hofrat Dr. Klinghardt und Generalsekretär Köhler einerseits, P. Winckler anderseits) geben diese Vereinbarungen bekannt in der Hoffnung, daß durch das künftige organisatorische Zusammenwirken der Prinzipale und Faktoren nicht nur den Interessen der Prinzipale und des Gewerbes im allgemeinen gedient, sondern auch die Stellung der Faktoren gefördert wird. Zur Durchführung der Vertragsgemeinschaft werden noch manche Geschäftsordnungen für die einzelnen Stellen vom Hauptausschuß ausgearbeitet werden.

Es ist begreiflich, daß der Faktoren-Bund dieses von ihm so lange angestrebte Vertragswerk in seiner „Graphischen Welt" mit starker Genugtuung und mit frohen Erwartungen begrüßt. Er verspricht sich eine wesentliche Hebung des Faktorenberufs und des ganzen Faktorenstandes im Hinblick auf Arbeitsfreudigkeit, fachliche Bildung und wirtschaftlich-soziale Stellung von dem Wirken der Vertragsgemeinschaft. Einen besonderen praktischen Vorteil bringt sie den Faktoren — und das ist die Mehrzahl —, die als Werkmeister mit mehr als 2000 *M* Gehalt nicht mehr der Gewerbegerichtsbarkeit, sondern den ordentlichen Gerichten unterstehen und nunmehr des Segens einer fachlich-paritätischen Schlichtungstätigkeit für alle Streitfragen ihres Dienstverhältnisses teilhaftig werden *). Wieviel vorbeugende und reibungverhütende Wirksamkeit ist von den Einigungsämtern der neuen Vertragsgemeinschaft zu erwarten, wenn sie der rechte Geist der sozialen Verständigung beseelen wird. Daß es daran nicht fehlen wird, ist nach den herzlich warmen Geleitworten, die ihr die „Zeitschrift" des Prinzipalvereines auf den Weg mitgibt, nicht zu besorgen. Sie klingen also aus:

„Möge die Vertragsgemeinschaft ein guter Geist erfüllen, viel Arbeitswille auf beiden Seiten und dazu jener Idealismus, ohne den nun einmal, trotz allem herrschenden Materialismus, nichts Hohes und Gutes geschaffen und gefördert werden kann.

Der Deutsche Faktoren-Bund, der seit 22 Jahren besteht und sich bisher insbesondere auf dem Gebiete des Unterstützungswesens betätigt und hier schon Bedeutendes geleistet hat, erscheint als Vertragspartei durchaus geeignet, mit uns Hand in Hand zu arbeiten; er vereint die Mehrzahl der deutschen Faktoren, ist organisatorisch in etwa 70 Ortsvereine gegliedert und umfaßt mit die besten Kräfte der Faktorenschaft, Kräfte, die nicht bloß rein beruflich, sondern auch auf allgemeinen Gebieten, im Berechnungs-, Unterrichts-, Fachschulwesen usw. bewandert und bewährt sind. Und es soll an uns nicht fehlen, ihnen Gelegenheit zu reger Mitarbeit zu geben."

Weit über die graphischen Fachkreise hinaus wird man diese guten Wünsche für das Gedeihen der großangelegten, neuartigen Schöpfung sozial-paritätischer Organisation, aus voller Überzeugung teilen! Z.

*) Auch damit führt sich die neue Vertragsgemeinschaft gut ein, daß die Vorstände beider Vereine an demselben 20. August, an dem sie die Gemeinschaft unterzeichneten, vom 1. September, dem Beginn der Gemeinschaft an, eine einheitliche Erhöhung der Teuerungszulagen von 75 bis zu 50 *M*, je nachdem das Einkommen unter 300 *M* oder über 400 *M* beträgt, vereinbart haben.

Soziale Zustände.

Zur Frage der Rüstungsarbeiterlöhne liefert eine Zuschrift des Geheimrats Dr.-Ing. E. v. Borsig an die „Voss. Ztg." einen neuen Beitrag für den Berliner Bezirk. Borsig wendet sich scharf gegen die Richtigkeit der Aufstellungen des Metallarbeiterverbandes (Sp. 713) für Berlin und bemerkt dazu:

„Die gebrachten Zahlen mögen einzeln objektiv richtig sein, sie sind aber subjektiv ausgewählt und sind äußerst unvollständig und lückenhaft . . . ." Denn die eigenen Angaben der „Metallarbeiterzeitung" lassen diese Zahlen erstens als veraltet (1917), zweitens als nur geschätzt, drittens als gänzlich unvollständig erkennen.

Das letztere ist nach Borsig leicht zu beweisen: „Es wird in der zweiten Tabelle die Zahl der erfaßten männlichen Arbeiter im 11. Bezirk Berlin mit 75 279 angeführt. — Das sind noch nicht 30 v. H. der in den Groß-Berliner Rüstungsbetrieben beschäftigten Arbeiter. — Weiter wird in bezug auf die Höhe der Verdienste in der Mitte des 4. Absatzes angegeben, daß unter den erfaßten Arbeitern 11 mit einem Stundenverdienste von 275 bis 300 Pf. sich befunden hätten. — Ich zweifle nicht daran, daß das wirklich der Fall gewesen ist. Das beweist aber nur, daß die große Mehrzahl der hohe Verdienste aufweisenden Metallarbeiter nicht erfaßt worden ist. Denn allein bei den im Verband Berliner Metallindustrieller zusammengeschlossenen Firmen befinden sich nicht weniger als 4530 Arbeiter, die einen Durchschnittsstundenverdienst von 280 Pf. und darüber haben. Dabei muß noch bemerkt werden, daß sehr viele dieser Verdienste nicht bei der Grenze von 3 *M* haltmachen, sondern sehr oft weit darüber hinausgehen."

Borsig fügt hinzu, ihm sei aus langjähriger Erfahrung bekannt, welche Ungenauigkeiten und Fehler die Arbeiter bei der Angabe über ihre Verdienste machen, und daß es eigentlich erst stets eines eingehenden Verhörs unter Zuziehung der Angaben des Arbeitgebers bedürfe, um ein wirklich einwandfreies Bild über die Höhe des Verdienstes eines Arbeiters oder ganzer Gruppen zu bekommen.

Uns will scheinen, daß mit diesen Angaben des Geheimrats v. Borsig die Frage nach der wirklichen Lohnhöhe der verschiedenen Verdienstgruppen auch nicht wesentlich geklärt worden ist. Denn was wollen die Höchstverdienste von 2,80 *M* und mehr bei 4530 Arbeitern beweisen, wenn die Gesamtzahl der Metallrüstungsarbeiter Berlins nach Borsigs eigener Betonung fast ¼ Million Köpfe beträgt? Ein wirklicher Fortschritt zu klarer Erkenntnis könnte nur geschehen, wenn der Verband Berliner Metallindustrieller, wie wir schon früher gewünscht haben, sich entschlösse, seine als zuverlässig gerühmte Lohnstatistik über die Rüstungsarbeiterlöhne in den dem Verbande angeschlossenen Betrieben — und das ist unseres Wissens die große und entscheidende Zahl der Rüstungsbetriebe Berlins — ausführlich zu veröffentlichen, und wenn gleichzeitig die Lohnergebnisse der Schlichtungsverhandlungen des Kreisausschusses für die Berliner Metallindustrie einmal systematisch zusammengestellt würden. Die vielen Einzelveröffentlichungen des „Vorwärts" hierüber ermöglichen bisher kein zusammenfassendes Bild.

Daß die Lohnzusammenstellungen des Metallarbeiterverbandes trotz mancher Anfechtbarkeit der Schätzungsgrundlagen im allgemeinen doch ein leidlich zuverlässiges Durchschnittsbild geben, läßt sich aus den individuellen Stichprobenerhebungen anderer Stellen entnehmen. So bringt z. B. das Blatt des christlichen Metallarbeiterverbandes, „Der deutsche Metallarbeiter", durch genaue lohnstatistische Zusammenstellungen nach Lohnzetteln, Lohnbüchern, Lohntüten usw. für das märkische Sauerland den Nachweis, daß selbst in den eigentlichen Kriegsindustrien, wie Großeisenbetrieben, Hütten- und Walzwerken und chemischen Fabriken die Metallarbeiterlöhne sich in mäßigen Grenzen im Vergleich zu den Teuerungsmaßstäben bewegen.

28 Mitglieder des Verbandes bezogen in einer Fabrik des Bergwerkvereins Letmathe im August 1917 durchschnittlich 69 Pf. Stundenlöhne (45—88 Pf.), und im Januar 1918 76 Pf (50—109 Pf.). Die Durchschnittstagesverdienste betrugen nach Angaben der Firma vor dem Schlichtungsausschuß im ersten Vierteljahr 1918 7,10 *M*. Für das Nachroder Werk der A.-G. „Phönix" nennt das Blatt folgende höchsten Tagesverdienste Januar bis März 1918: Kesselheizer 7,79 *M* (neben 4,43 *M* Niedrigstverdienst); für Maschinisten 7,50 *M*, für Schlosser 8,68 *M*, für Former 10,02 *M*. In den Einzelabteilungen standen die Luppenwalzer mit 4,36 *M* Höchstlohn, Sortierer mit 7,15 *M*, Ofenmaurer mit 7,23 *M*, Verzinner 9,45 *M*, Gasstocher 9,79 *M*,

Puddler 9,88 M usw. bis hinauf zu den Dressierwalzern, die im Januar 13,08 M verdient hatten. (Es sind jeweils nur die Monate mit den höchsten Durchschnittsverdiensten bei den einzelnen Gruppen vermerkt; die Monate mit den Niedrigstverdiensten stehen bei den einzelnen Gruppen um 15 bis 25 v. H. im Ertrag zurück.) In dem weltbekannten Rohr- und Stangenzugwerk B. & S. bezifferten sich die jeweils höchsten Stundenlöhne bei den Stangenkontrolleuren und den Hilfsarbeitern auf 74 Pf., bei den Gasstochern auf 83 Pf., den Heizern auf 88 Pf. usw., um bei den Stangenziehern, -schneidern, -richtern auf 1,22 M, 1,32 M und 1,50 M emporzuschnellen. Die Niedrigstlöhne blieben um 20 bis 40 v. H. hinter den Höchstlöhnen zurück. Den allerhöchsten Stundenlohn erzielten Dreher mit 1,77 M, denen allerdings Dreher mit 80 Pf. zur Seite standen. In einem Werdohler Metallwerk (Abt. Scheuerei) standen im April und Mai 1918 Höchststundenlöhnen von 1,46 M und 1,13 M Niedrigstlöhne von 0,60 M und 0,62 M gegenüber.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Landarbeiter und Landwirtschaftskammern. Nach dem Bund der Bauernvereine (Sp. 729) erklärt sich nunmehr auch der Bund der Landwirte durch den Mund seines engeren Vorstandes für die Einbeziehung der Landarbeiter in die landwirtschaftliche Interessenvertretung der Landwirtschaftskammern.

Die Kundgebung des Bundesvorstandes geht davon aus, daß das Landwirtschaftskammergesetz von 1894 das Wahlrecht zu den Kammern und die Wählbarkeit auf diejenigen Landwirte beschränkte, die eine selbständige Ackernahrung besitzen, und die Kreistage als Wahlkörper gab. Da nun die Landwirtschaftskammern errichtet seien, um die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, so werde es mit Recht als ein Mangel empfunden, daß diejenigen landwirtschaftlichen Existenzen, die zwar ihre ganze Tätigkeit der Landwirtschaft widmen, aber doch eine selbständige Ackernahrung nicht besitzen, in der Kammer nicht vertreten sind, insbesondere auch die landwirtschaftlichen Arbeiter. Der engere Vorstand des Bundes der Landwirte fordert also, daß die Landwirtschaftskammern dahin erweitert werden, daß in ihnen auch die kleinen landwirtschaftlichen Besitzer, die landwirtschaftlichen Arbeiter und die landwirtschaftlichen Beamten Vertretung finden, und daß den bisher nicht wählbaren Teilen der Landwirtschaft ein entsprechendes Wahlrecht gegeben wird. Es kommt hinzu, daß die Wahlart in den westlichen Teilen der preußischen Monarchie keine Gewähr mehr dafür bietet, daß die Zusammensetzung der Kammern den Ansprüchen und Anschauungen der Landwirtschaft entspricht. Auch hiernach wird der Wahlmodus zu den Kammern nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Wie das Interesse der kleinen Besitzer mit dem des großen Besitzers an dem Blühen und Gedeihen der Landwirtschaft in vollem Maße übereinstimmt, so ist dasselbe der Fall für die in der Landwirtschaft als Beamte und Arbeiter tätigen Kräfte; auch ihre Zukunft hängt von dem allgemeinen Gedeihen der Landwirtschaft ab. Sie alle müssen daher gemeinsam mit an der Förderung des Berufes arbeiten. Gerade hierin liegt ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den landwirtschaftlichen Arbeitern und den industriellen Arbeitern. Der industrielle Arbeiter hat stets nur ganz besondere Teile der großen Arbeit zu leisten, der landwirtschaftliche Arbeiter muß befähigt sein, alle vorkommenden Arbeiten der Landwirtschaft zu erfüllen. Es genügt hierbei nicht nur die mechanische Ausführung, sondern es bedarf der einsichtsvollen Leistung. Die Erlernung dieser Fähigkeit und die Erwerbung der Erfahrungen hat der landwirtschaftliche Arbeiter aber auch in seinem eigenen Interesse zu erstreben, da auch er fast ausnahmslos irgend eine landwirtschaftliche Tätigkeit als eigene Einnahmequelle für sich auszuüben hat. Gerade hieraus ergibt sich, daß eine Trennung der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft nicht möglich ist. Aber nicht einmal eine genaue Trennung der Personenkreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist möglich, da die Tätigkeit des Arbeitgebers und Arbeitnehmers in der Landwirtschaft vielfach ineinander übergehen, so daß eine Trennung als gesonderte Berufe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft unmöglich ist. Fast ausnahmslos hat der landwirtschaftliche Arbeiter auch einen eigenen Betrieb, in dem er Arbeitgeber ist, und vielfach ist wiederum der Besitzer eigenen Landes, das er zu bebauen hat, der Arbeitnehmer in einer anderen Wirtschaft. In der Zusammenfassung des gesamten landwirtschaftlichen Berufs und seiner gemeinsamen Vertretung sehen wir die notwendige Voraussetzung der zukünftigen guten Entwicklung der deutschen Landwirtschaft. Deshalb treten wir zur Sicherung dieses Zieles für die Erweiterung der Landwirtschaftskammern durch Ergänzung ihrer Zusammensetzung und für die sich hieraus ergebende Notwendigkeit der Änderung der Wahlart ein.

Diese durchbrechende Erkenntnis von der Notwendigkeit, daß auch den Landarbeitern ein gewisses Vertretungsrecht gebühre, ist gewiß ein Fortschritt, aber er kommt reichlich spät und wahrscheinlich zu spät, um noch neben der Forderung nach einer selbständigen Standesvertretung der landwirtschaftlichen Arbeiter Geltung beanspruchen zu können. Daß es übrigens so schwer wäre, zwischen dem Arbeitgeber und dem abhängigen Arbeiter in der Landwirtschaft zu unterscheiden, ist eine etwas überraschende Behauptung, von der man bisher nie etwas vernahm, wenn es sich um das verschiedenartige Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeiter handelte. Wir glauben kaum, daß die Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft, die von einem Kreistage in die Landwirtschaftskammer gewählt würden, als besondere Vertrauensmänner der Landarbeiter gelten könnten; ohne das Vertrauen der Massen zu ihren Vertretern haben aber soziale Standesvertretungen überhaupt keinen Zweck.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die freien Gewerkschaften im Jahre 1917.

Die sozialdemokratische Presse bringt einen Auszug aus der noch nicht fertiggestellten Statistik der freien Gewerkschaften für 1917. Diese zeigt, daß sofort nach Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes die Krise in der zahlenmäßigen Entwicklung der Gewerkschaften überwunden worden und eine Mitgliederzunahme eingetreten ist, die, da sie sich gleichlaufend auch in den Arbeiterverbänden anderer Richtung findet, zu den schönsten Hoffnungen für die Arbeiterschaft berechtigt.

Ende 1916 war mit einem Restbestande von 934 834 Mitgliedern der Tiefstand erreicht. Im ersten Jahresviertel 1917 stieg die Mitgliederzahl bereits auf 995 926, im folgenden auf 1 076 711, im dritten auf 1 169 697. Am Jahresschluß war mit 1 264 714 Mitgliedern die gute Hälfte des Friedensstandes wieder erreicht, wobei die gleichfalls vorwärtskommenden Verbände der Hausangestellten und Landarbeiter nicht mitgezählt sind.

Die Wirkung des Hilfsdienstgesetzes, zu der freilich noch andere den Aufstieg unterstützende Umstände hinzutraten, ist unschwer zu erklären. Zuvörderst ist wohl die Verschiebung vieler Arbeiter aus gewerkschaftlich schlechtorganisierten in gutorganisierte Berufe und andererseits das gerade durch die Verschiebung gewachsene Gefühl der Hilfslosigkeit des einzelnen von Bedeutung gewesen; sodann die Wahrnehmung der Persönlichkeitsinteressen gegenüber dem Hilfsdienst durch die Gewerkschaftsorgane, insbesondere auch die große Rolle der Gewerkschaften in den Arbeiter- und Schlichtungsausschüssen. Hinzugetreten zu den günstigen Wirkungen des Hilfsdienstgesetzes, die übrigens von den meisten Arbeitern längst anerkannt werden, ist die Rückkehr zahlreicher Reklamierter und Kriegsbeschädigter aus dem Felde, ferner das im Hinblick auf die Lage nach dem Kriege bedrohliche Verhalten mancher Arbeitgeberverbände, endlich das Steigen der Löhne, das die Entrichtung der Gewerkschaftsbeiträge erleichtert.

Auch die F r a u e n organisieren sich jetzt häufiger als vor Erlaß des Hilfsdienstgesetzes. Ende 1916 wurden 197 008, Ende 1917 aber bereits 330 146 weibliche Mitglieder gezählt (außer 7000 Landarbeiterinnen und Hausangestellten). Diese Zahl ist höher als die überhaupt im Frieden je erreichte.

Die E i n n a h m e n der Gewerkschaften stiegen von 34 027 248 M im Jahre 1916 auf 39 189 398 M im Berichtsjahre, worin sich neben dem Mitgliederzuwachs auch die Beitragserhöhungen ausdrücken. Die A u s g a b e n sanken indessen von 30 074 048 auf 28 511 831 M.

Die Einnahmen (39 189 398 M) verteilen sich wie folgt: Eintrittsgelder 264 036 M, Beiträge 28 567 262 M, Lokalbeiträge 5 658 756 M, Extrabeiträge und freiwillige Sammlungen für die Kriegerfamilien 277 979 M, Zinsen 3 071 961 M, und sonstige Einnahmen 1 349 404 M. Die wichtigeren Ausgaben waren: Reiseunterstützung 22 422 M (im Vorjahre 46 556 M), Umzugsunterstützung 111 310 M (107 563 M), Arbeitslosenunterstützung 719 607 M (1 449 133 M), Krankenunterstützung 4 841 575 M (3 664 592 M), Invalidenunterstützung 526 252 M (539 893 M), Sterbegeld 1 495 928 M (1 266 799 M), Notunterstützung 267 237 M (303 066 M), Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer 2 656 712 M (5 992 064 M), Lohnbewegung ohne Arbeitseinstellung 137 546 M (70 577 M), Streikunterstützung 152 149 M (104 952 M), Tarifinstanzen 35 199 M (15 900 M), Rechtsschutz 106 420 M (87 671 M), Gemaßregeltenunterstützung 17 729 M (13 627 M), Verbandsorgan 1 600 618 M (1 246 201 M), sonstige Zeitungen 103 875 M (75 320 M), Bibliotheken 112 704 M (122 087 M), Unterrichtskurse usw. 21 495 M (25 315 M), Statistiken 47 437 M (65 790 M), Agitation 1 940 769 M (1 503 204 M), Druckschriften usw. 266 098 M (211 440 M), Stellenvermittlung 67 344 M

(81 690 M), Konferenzen und Generalversammlungen 326 346 M (204 715 M), sonstige Ausgaben 2 070 727 M (2 867 435 M), Beiträge an die Generalkommission 254 846 M (353 927 M), Beiträge zu internationalen Verbindungen 18 873 M (25 590 M), Beiträge an Kartelle und Sekretariate 742 752 M (714 466 M) usw.

Die Ausgabe auf den Kopf des Mitglieds betrug 26,02 M (1916 : 31,46), davon 10,12 M (gegen 14,30) für Unterstützungen, unter denen die Arbeitslosenunterstützung allein von 1,52 auf 0,66 M zurückging.

Das Vermögen der gewerkschaftlichen Zentralverbände betrug ohne das des Metallarbeiterverbandes, der es für taktisch unklug hält, über eine geldliche Macht öffentlich Auskunft zu geben, 1916 bereits 65 845 166 M; es stieg 1917 auf 70 717 419 M und übertrifft damit den Stand von 1913.

Die Gewerkschaftspresse hatte eine Auflage von 1 483 629 Stücken gegen 1 235 084 im Vorjahre.

Der außerordentliche Aufschwung der Gewerkschaften läßt erwarten, daß am Ende des laufenden Jahres eine Mitgliederzahl von 1½ Millionen überschritten sein wird.

Zur Frage der Arbeiterbanken liefert der uns vom Deutschen Werkmeisterverband überreichte 2. Geschäftsbericht der Deutschen Werkmeister-Sparbank A.-G. für die Jahre 1916 und 1917 einen lehrreichen Beitrag. Die Sparkasse dieser Bank hat sich trotz starker Inanspruchnahme kräftig weiterentwickelt und Ende 1917 sogar wieder einen Einlagenbestand von mehr als 10 Mill. M erreicht, den sie 1914 bereits hatte, der aber 1915 auf 8 Mill. M gesunken war. Die neuen Einlagen betrugen 1916 und 1917 3,55 und 4,74 Mill. M, die Rückzahlungen 2,76 und 2,83 Mill. M. Die aus dem Jahre 1915 übernommene Lombardschuld von fast 2 Mill. M ist inzwischen gänzlich getilgt, die Beträge für die 4. bis 7. Kriegsanleihe wurden aus laufenden Mitteln gedeckt und über ½ Mill. M Kriegsanleihe für die Sparer selbst gezeichnet. 1916 hatte die Sparkasse Zinsverlust von 2492 M, 1917 einen Gewinn von 29 026 M. Hypotheken und Darlehen wurden 1916 und 1917 nicht gegeben. Im übrigen entwickelte sich die Immobilien- und Hypothekenverwaltung des Verbandes befriedigend; sie erzielte Überschüsse von 5840 und 6856 M. Auf das Verbandshaus, das 23 702 M Mieten einbrachte, wurden 1917 2219 M verloren, weil die Heizung sich zu sehr verteuerte. Die Buchhandlung erzielte wegen des Krieges nur 28 200 und 33 300 M Umsatz und 2873 und 3015 M Gewinn. Die Sparbank A.-G., deren Aktienkapital 10 000 M beträgt, zahlte an die Aktionäre wieder 4 v. H. Der Reservefonds betrug Ende 1917 7691 M. Bis Ende 1917 flossen dem Verbande seit Gründung der Sparbank (1908) 264 658 M zu, die zu Unterstützungszwecken verwandt wurden.

Arbeiterschutz.

Die Frage der Arbeitszeitverkürzung in den Kriegsindustrien findet verschiedene und sich zum Teil widersprechende Lösungen. In der rheinisch-westfälischen Metallindustrie ist der Stand jetzt folgender:

Während im Duisburger Eisenindustriebezirk probeweise Schichtkürzungen in ausgewählten Betrieben für 4 bis 6 Wochen vorgenommen werden, um die Wirkungen erfahrungsgemäß festzustellen, hat das Essener Schiedsgericht die Verkürzung der Samstagsschicht in den Kruppbetrieben von vornherein wegen des zu befürchtenden Erzeugungsausfalls abgelehnt. In Solingen aber haben sich die Arbeitgeber und die Arbeiter ähnlich wie in Remscheid und Bielefeld nunmehr auch bedingungslos über eine Kürzung der Arbeitswoche von bisher 60 Stunden auf 54 Stunden, für die Feuerarbeiter auf 52 Stunden (unter entsprechendem Lohnausgleich) geeinigt. Für die Gutehoffnungshütte zu Sterkrade hat der Schlichtungsausschuß des Landwehrbezirks Wesel die von den Arbeitern geforderte Verkürzung der Samstagsschicht zwar vom Standpunkt der Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft als berechtigt anerkannt, gleichzeitig aber dennoch von ihrer Gewährung einen großen Leistungsausfall des Betriebes erwartet und deshalb die Forderung abgelehnt, zumal auch der infolge Verkehrsschwierigkeiten herrschende Ausfall wettgemacht werden müsse. In Hagen hat der Arbeitgeberverein Hagen-Schwelm, an den sich die Arbeitsgemeinschaft der drei Metallarbeiterorganisationen wegen der Einführung der 55-Stunden-Woche gewendet hatte, das Verhandeln mit den Organisationen abgelehnt und auf die Arbeiterausschüsse als die maßgebenden Arbeitervertretungen hingewiesen. Nur in einem stark organisierten Hagener Betriebe wurde die Forderung bereits bewilligt.

Im Bezirk Elberfeld-Barmen usw. haben der christliche Metallarbeiterverband und die Gewerkvereine der Maschinenbauer (H.-D.) in 60 Betrieben Einzelverhandlungen wegen Kürzung der Arbeitszeit auf 50 Stunden eingeleitet mit der Absicht, im Nichtverständigungsfalle ein Schiedsgericht anzurufen.

In der sächsischen Metallindustrie ist die Arbeitsverkürzungsfrage, nachdem sie durch die Arbeiterausschüsse nicht gefördert worden ist, nunmehr Gegenstand des Verhandelns zwischen den Beauftragten des Metallarbeiterverbandes und des Metallindustriellenverbandes Dresden.

Von den Unternehmern wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit als nicht durchführbar erklärt. Sachsen habe schon im allgemeinen die kürzeste Arbeitszeit in ganz Deutschland, eine weitere Herabsetzung sei nicht notwendig und würde einen merklichen Erzeugungsausfall ergeben. Eine Versammlung der Metallarbeiter, die sich neuerdings mit dieser Angelegenheit beschäftigte, erklärte, daß die Frage der Arbeitszeitverkürzung nicht wieder von der Tagesordnung verschwinden werde. Gewiß gäbe es einen großen Teil von Arbeitern und besonders Arbeiterinnen, die durch Überstunden den Beweis erbringen, daß eine 53stündige Arbeitszeit noch längst nicht das Höchstmaß von zu leistenden Arbeitsstunden sei. Wenn aber verschiedene Behörden die Auffassung vertreten, daß eine Arbeitszeitverkürzung gleichzeitig auch Produktionsausfall bedeuten müsse, so rechneten sie nicht damit, daß die heutige Ernährungsweise einen Zusammenbruch unserer ganzen Volkswirtschaft mit sich bringen müsse, wenn nicht durch eine Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitskraft des einzelnen sowie die der Allgemeinheit geschont werde. Für die Arbeiter sei also letzten Endes die Frage der Arbeitszeitverkürzung eine Existenzfrage. — Die Kriegsamtstelle XII, so wurde weiter vorgebracht, glaube, daß die Einführung des Achtstundentags nur auf breitester Basis, d. h. nur für ganz Deutschland geregelt werden könne. Die Zentralvorstände der Gewerkschaften müßten notfalls in Verhandlungen mit dem Kriegsamt Berlin treten.

In den preußischen Eisenbahnwerkstätten hat der Minister der öffentlichen Arbeiten die Sonntagsarbeit, die bisher 6 Stunden betrug, während für 9 Stunden Lohn gezahlt wurde, auf 5 Stunden verkürzt. Gleichzeitig hat der Minister eine außerordentliche Teuerungszulage gewährt.

Über die Zusammenhänge zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung sind auf Veranlassung der britischen Regierung in 7 Fabriken zwei Jahre lang praktische Untersuchungen angestellt worden, die insbesondere die Ermüdungserscheinungen bei kürzerer oder längerer Arbeitszeit betrafen*). Die ersten beiden Berichte, aus denen „Iron Age" Mitteilungen macht, beziehen sich auf eine Fabrik von Verbandstoffen mit 2000 Arbeitern und auf ein Werk, das Kriegsgerät (von Großturbinen herunter bis zu Stahlschildern) herstellt, mit 600 Arbeitern. Die wissenschaftlich durchgeführten Untersuchungen, die Geheimrat Dr. Leymann im „Zentralblatt für Gewerbehygiene" (Juli und August 1918) ausführlich schildert, ergaben, daß sich bei Überstunden und bei Nachtschichten eine so starke Ermüdung zeigt, daß sie volkswirtschaftlich unzweckmäßig sind. Auch kurze Erholungspausen änderten daran nicht viel, besonders bei ungünstigem Ernährungszustand. Verkürzung oder Wegnahme der Ruhepausen, Überstunden oder Einziehung des Ruhetages verringern letzten Endes die Produktion. Die Verkürzung eines 12stündigen Arbeitstages auf 10 Stunden bewirkte eine absolute Steigerung der Erzeugung um rund 5 Prozent. Bei einer Kolonne von acht Arbeitern erhöhte sich die Durchschnittsleistung bei dieser Kürzung der Arbeitszeit von 262 auf 276 Stück; dieselbe Kolonne brachte bei achtstündiger Arbeitszeit sogar 316 Stück heraus. Der Fortfall der Überstunden führte zu einer besseren Ausnutzung der Normalarbeitsschicht; die Zeitverluste waren bei achtstündiger Schicht auffallend geringer als bei zehnstündiger Schicht.

Die Entwicklung der Fabrikpflege, die als neuer Zweig der sozialen Fürsorge infolge der vermehrten Heranziehung weiblicher Arbeitskräfte im Kriege entstand, ist in der kurzen Zeit ihres Bestehens (seit Anfang 1917) verhältnismäßig stark gewesen. Ihre Ausgestaltung ist das Werk der Frauenarbeitszentrale und der Kriegsamtstellen, welche die immer häufigere Anstellung von Fabrikpflegerinnen veranlassen. Bis zum 1. November 1917 wurden in 525 Betrieben mit insgesamt 507 000 Arbeiterinnen 500 Fabrikpflegerinnen eingestellt, von

*) Im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen veröffentlichen die „Times" (20. Mai 1918) die Zuschrift eines Ingenieurs Fletcher Troner, der den Bau eines 6½ km langen Tunnels in den Valleys of Mexico geleitet hatte. Bei fortschreitender durch Luft- und Wasserverhältnisse gebotenen Verkürzung der Arbeitsschicht von 12 auf 8, 6 und 4 Stunden ergab sich, daß der Tunnel bei Achtstundenschicht in jeder Woche um 36 m, bei 6-Std.-Schicht um 50 m und bei 4-Std.-Schicht um 70 m vorgetrieben wurde und die Baukosten für jeden Meter von 41,75 auf 41,52 und 39,57 Dollar sanken.

denen 325 an Ausbildungskursen teilgenommen haben. Es fanden solche im Jahre 1917 im ganzen 26 statt, und zwar in Berlin, Königsberg, Danzig, Posen, Breslau, Magdeburg, Altona, Hannover, Dortmund, Köln, Düsseldorf, Frankfurt a. M., München, Dresden, Leipzig, Karlsruhe, Mannheim, Straßburg und Saarbrücken.

Eine neue Arbeitszeit- und Urlaubsregelung für die Schweizer Militärwerkstätten ist nach Unterhandlungen zwischen dem Schweizer Metallarbeiterverband und dem Militärdepartement vom Bundesrat am 12. Juli beschlossen worden. Die 54-Stunden-Woche wird beibehalten. Der Urlaub für die Arbeiter beträgt nach 2 Dienstjahren 3 Tage, nach 5 Dienstjahren (und 25 Altersjahren) 6 Tage, nach 10 Dienstjahren (und 35 Altersjahren) 9 Tage, nach 15 Dienstjahren (und 42 Altersjahren) 12 Tage. Gleichzeitig gewährt der Bundesrat weitere außerordentliche Teuerungszulagen je nach dem Familienstande und der Kinderzahl von 50 bis 100 Rappen und mehr täglich.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Kriegsfürsorge für erwerbslose Textilarbeiter in Augsburg.

In Augsburg wird der Vollzug der Erwerbslosenfürsorge für das Webstoffgewerbe von einem Ausschuß geleitet und überwacht, der sich aus Vertretern der Arbeitgeber und der drei beteiligten Gewerkschaftsrichtungen der Arbeitnehmer unter dem Vorsitz eines Vertreters der Stadtverwaltung zusammensetzt. Dieser Arbeitsausschuß hat über die Zeit vom 1. November 1915 bis 30. April 1918 einen Bericht erstattet, der einen hochinteressanten Einblick gibt, wie es durch planmäßiges Zusammenwirken aller beteiligten Stellen gelungen ist, die durch die Rohstoffknappheit an Webstoffen hervorgerufene schwere wirtschaftliche Krise durch Umstellung auf die Kriegswirtschaft zu überwinden. Das Wirtschaftsleben der Stadt Augsburg war von dieser Krise besonders schwer bedroht, da das Webstoffgewerbe in Friedenszeiten den bedeutendsten Gewerbezweig Augsburgs bildet. Auch litten nicht nur die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer als die zunächst Beteiligten unter den fortschreitenden Arbeitseinschränkungen, sondern mittelbar wurde davon auch die Lage des Hausbesitzes, des Handels und der übrigen Gewerbezweige ungünstig beeinflußt.

Von 31 051 männlichen und 20 522 weiblichen Personen, die Anfang Juli 1914 in Augsburg überhaupt gegen Lohn beschäftigt wurden, waren 6060 Männer und 8656 Frauen im Webstoffgewerbe tätig.

Der vorliegende Bericht bringt zunächst einen Rückblick auf die allgemeinen vom Reich und den Einzelstaaten erlassenen Bestimmungen, die zuerst zu Einschränkungen, später zu einem allgemeinen Spinn- und Webverbot führten. (Vergl. hierüber Jg. XXV, Sp. 281, 337, 1032.) Dann folgt die Schilderung der in Augsburg unternommenen Schritte auf dem Gebiet der Erwerbslosenfürsorge.

Anrecht auf Erwerbslosenfürsorge hatten alle im Augsburger Webstoffgewerbe beschäftigt gewesenen Arbeiter und Arbeiterinnen, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in Augsburg selbst hatten. Diese Einbeziehung der auswärts Wohnenden war von der Landesversicherungsanstalt zur Bedingung gemacht worden, die nur unter diesen Umständen Zuschüsse leisten wollte. Aus rein praktischen Gründen wurden die stillgelegten oder eingeschränkten Betriebe selbst als Berechnungs- und Zahlstellen benutzt, da sie am sichersten die frühere Lohnhöhe und den Lohnausfall nachweisen konnten. Die Kosten wurden zu vier Sechsteln vom Reich und Staat, zu je einem Sechstel von der Stadt und den Arbeitgebern getragen.

Für den mit dem Vollzug der „Ortssatzung für die Kriegsfürsorge für erwerbslose Textilarbeiter" betrauten Arbeitsausschuß tauchten im Laufe der Entwicklung eine Reihe grundsätzlicher Fragen auf, die bei fast allen Maßnahmen der Kriegsfürsorge in ähnlicher Weise hervortreten, so z. B. die Bedürftigkeitsfrage und die Frage der Anrechnung der Erwerbslosenunterstützung bei Textilarbeiterinnen, die zugleich als Kriegerfrauen Familienunterstützung erhalten; ferner die Frage der Anrechnung des Arbeitsverdienstes bei der Übernahme von Erntearbeiten. Der Arbeitsausschuß suchte überall möglichst soziale Lösungen zu finden, um unnötige Bitterkeit bei den Kriegerfrauen zu verhindern bzw. um die Arbeitsfreudigkeit bei der Übernahme von Erntearbeit nicht zu unterbinden. Auch die Erschwerungen durch die Teuerung wurden in Betracht gezogen und die Anträge auf Unterstützung in möglichst wohlwollendem Sinne geprüft. — Der Bericht teilt die interessante Beobachtung mit, daß die Verpflanzung von Textilarbeitern auf das Land sich nur da ohne Reibung durchführen ließ, wo die in der Stadt freigewordenen Arbeitskräfte zu Verwandten auf dem Lande kamen. Die in Bayern vorherrschenden bäuerlichen Besitzer von Klein- und Mittelwirtschaften behalfen sich im übrigen lieber mit alten Leuten und Jugendlichen als daß sie städtische Arbeiter einstellten.

Als im Herbst 1916 die Beschäftigungslage immer mehr zurückging, die Unterstützungssummen zwischen 250 000 und 300 000 *M* monatlich schwankten, ein Ende des Krieges nicht abzusehen war, hielt es die Stadtverwaltung für dringend geboten, Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung zu ergreifen. Das Hilfsdienstgesetz und das „Hindenburg-Programm" wirkten in gleicher Richtung, die bayerische Staatsregierung und die Militärbehörden bewiesen weitestes Entgegenkommen.

Den leistungsfähigsten Betrieben der Textilindustrie wurde für Heeresaufträge wieder der volle Betrieb gestattet; die Metall- und Maschinenindustrie — neben dem Webstoffgewerbe der zweitwichtigste Industriezweig im Wirtschaftsleben von Augsburg — erhielt vermehrte Aufträge; in den Räumen verschiedener Textilbetriebe wurden Betriebsabteilungen der Rüstungsindustrie untergebracht. Für schwächliche Arbeitskräfte — die unter den Textilarbeitern bekanntlich häufig vorkommen — wurden einige Einrichtungen für leichtere Arbeiten getroffen, so z. B. eine Hülsenreinigungsanstalt, ein Kriegsbekleidungs-Instandsetzungsamt, zwei Betriebe zur Instandsetzung von Körben für Heereszwecke. Dem städtischen Arbeitsamt wurde im Einvernehmen mit der Kriegsamtstelle eine Nachweisstelle für erwerbslose Textilarbeiter angegliedert, die auf möglichst planmäßige Weise und nach bestimmten Richtlinien auf die für die Kriegswirtschaft arbeitenden Betriebe verteilt wurden.

Der Erfolg dieser Maßnahmen war, daß die Zahl der erwerbslosen Textilarbeiter, die November 1915 29 betrug, dann auf 3214 Ende November 1916 stieg, ein Jahr später, Ende November 1917, auf 200 zurückgegangen war. Auch im übrigen Wirtschaftsleben Augsburgs machte sich die Umschaltung auf die Kriegswirtschaft in günstiger Weise geltend. Dies läßt sich zweifelsfrei aus den Erfahrungen der Augsburger Kriegsfürsorge für den Mittelstand feststellen, da die Anträge auf Beratung, Einigungsverhandlungen zwischen Schuldnern und Gläubigern, und namentlich auf die Gewährung von Darlehen im Jahre 1917 auffallend zurückgingen.

Der Arbeitsausschuß, der die Erwerbslosenfürsorge durch schwere Zeiten hindurch gesteuert hat, fängt jetzt bereits an, die Übergangswirtschaft vorzubereiten. Das Ortsstatut betr. die Erwerbslosenfürsorge bleibt bestehen, um notfalls sofort wieder in Kraft zu treten. Auch die neu geschaffene Abteilung für erwerbslose Textilarbeiter beim Arbeitsamt bleibt bestehen. Für die Kräfte, die bei Kriegsende in der Rüstungsindustrie frei werden, hofft man durch Bearbeitung der Ersatzstoffe im Webstoffgewerbe Arbeit zu schaffen. Das Kriegsbekleidungs-Instandsetzungsamt wird seine Tätigkeit noch voraussichtlich zwei Jahre nach dem Ende des Krieges fortsetzen können, also weiter Arbeitsgelegenheit für schwächere Kräfte bieten. Der Vorsitzende des Ausschusses, Dr. Kleindienst, schließt seinen beachtenswerten Bericht mit Worten dankbaren Rückblicks und hoffnungsvollen Ausblicks. So wie es dank dem Zusammenarbeiten von Stadtverwaltung, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, unterstützt von der Regierung, gelungen sei, den tiefgreifenden Einwirkungen des englischen Wirtschaftskrieges auf das Wirtschaftsleben der Stadt zu begegnen, so sei auch zu hoffen, „daß durch Zusammenarbeit, Anpassung und Wahrnehmung aller Möglichkeiten zum Wiederaufbau der industriellen und sozialen Verhältnisse auch die Fragen der Übergangswirtschaft befriedigend gelöst werden können". L.

Volkserziehung.

Eine Volkshochschule im Felde. Über ein eigenartiges Unternehmen zur Vertiefung der Volksbildung berichtet Professor D. K. Ebel (Gießen) in der Frankfurter Zeitung vom 21. Juli. Nach dem Vorbild der dänischen Volksschulen ist im Juni d. J. die erste Volkshochschule hinter der Front abgehalten worden. Das Wesen der dänischen Volksschule, die hauptsächlich für die erwachsene männliche und weibliche Jugend zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr gedacht ist, liegt bekanntlich darin, daß die Teilnehmer in einer Haus- und Lebensgemeinschaft zusammengeschlossen werden, daß die Lehrmethode nicht schulmäßig, sondern in freierer Weise gehandhabt wird, daß es auch nicht so sehr darauf ankommt, schulmäßiges Wissen zu verbreiten, sondern die allgemeine Bildung zu vertiefen und die Persönlichkeit geistig und seelisch zu entwickeln. Nach dem

dänischen Vorbild ist bisher in Deutschland nur in Schleswig-Holstein eine Volkshochschule gegründet worden, und teilweise verwertet auch der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung bei seinen Kursen diese Gedanken.

Die erste Volkshochschule im Felde ist auf Anregung von zwei für die Sache der Volksbildung begeisterten Männern geschaffen worden, die mit ihrer Anregung Verständnis und weitestes Entgegenkommen bei den zuständigen Kommandostellen fanden. Die Beteiligung an der Volkshochschule war freiwillig; die verschiedensten Bildungskreise und Berufe waren vertreten:

16 Kaufleute, 12 Handwerker aller Art, 4 Landwirte, 6 Unterbeamte, 6 (meist gehobene) Arbeiter, 2 Buchhändler, 2 Seminaristen, 1 Ingenieur, 3 Abiturienten, 1 Primaner, 1 Kunstmaler, der sich als künstlerisch und philosophisch durchgebildeter Mensch und später als eine Stütze der Leitung und der Lehrer erwies. Ihrer Vorbildung nach waren etwa 33 Volksschüler, vielfach mit späterem Besuch der Fortbildungsschule, 15 Mittel- und Bürgerschüler, 5 Gymnasiasten und Oberrealschüler und die 2 Seminaristen. Die meisten standen im Alter um die Zwanzig, doch waren auch einzelne Dreißiger und Vierziger darunter.

Den Schauplatz dieses eigenartigen Bildungsunternehmens bildeten drei nahe zusammenliegende Häuser eines geräumten Stadtteils, in denen Schlafräume, Speisesaal, Lese- und Vortragsraum geschaffen wurden. Ein in der Nähe befindlicher Park gewährte bei gutem Wetter Plätze für die Vormittagsvorträge und für Spiel und Sport in den freien Stunden.

Den Vorträgen lag von vornherein ein bestimmter Plan zugrunde, bei dem jedoch nach Möglichkeit Wünschen aus dem Hörerkreis Rechnung getragen wurde. Der Grundton war vaterländisch, jedoch nicht nationalistisch in parteipolitischem Sinne. Allgemeine Bildungsfragen, sowie das deutsche Volk und seine Geschichte, und zwar sowohl unter Berücksichtigung der politischen wie der kulturgeschichtlichen Entwicklung, bildeten den Hauptgegenstand des Unterrichts. Die Hauptarbeit wurde in Vorträgen mit nachfolgender Besprechung geleistet. Zur Verschönerung und Belebung des Unterrichts sowie des geselligen Beisammenseins wurde in hohem Maße auch die Musik herangezogen. Die Dauer des Zusammenlebens und Lernens war auf 14 Tage bemessen.

Über den Erfolg dieser ersten Volkshochschule äußern sich die Lehrer und die Lernenden in gleicher Weise befriedigt. Einer der Leiter ist besonders darüber erfreut, daß das Zusammensein den Beweis erbracht hat, man könne Personen mit ganz verschiedener Vorbildung gleichmäßig durch den Unterricht etwas bieten, sofern nur auf schlichten Ausdruck und Anschaulichkeit Bedacht genommen würde. Auch das Zusammenleben gestaltete sich durchaus harmonisch. Alle Teilnehmer fühlten sich als Pioniere für den Gedanken der Volkshochschule. Kennzeichnend sind eine Reihe von Dankesworten, welche die Teilnehmer in ein den Leitern zum Abschied überreichtes Album geschrieben haben. Hier heißt es u. a.:

„Unser Seelenland hat Saat empfangen, sorgen wir für die Ernte." — „Die erste Feldhochschule war mir eine grüne Oase in der traurigen Wüste des Krieges." — „Der Grundstein ist gelegt! Möge sich aus der Feldhochschule die Volkshochschule entwickeln, zum Heil und zum Segen des Vaterlandes!"

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Denkschrift über die Versicherung der Hausgewerbtreibenden. Herausgegeben von der Auskunftsstelle für Heimarbeitreform, Berlin W. 30, Nollendorfstr. 29/30. (Preis 50 Pf.)

Zu den dringendsten Reformen der Reichsversicherung gehört der Ausbau der Versicherung der Hausgewerbtreibenden, die, wie auf anderen Gebieten, so auch hier von der Gesetzgebung stiefmütterlich behandelt und in alle drei Zweige der Versicherung nur in geringem Umfange einbezogen sind. Die vorliegende Denkschrift gibt eine eingehende Darstellung der bestehenden Mängel und zeichnet die Wege, die eine zukünftige Gesetzgebung zu beschreiten hätte. Überall steht im Mittelpunkte die Forderung einer möglichst weitgehenden Gleichstellung der Hausgewerbtreibenden, deren Selbständigkeit als Fiktion bezeichnet wird, mit den anderen Arbeitern, eine Forderung, bei deren Erfüllung auch die langentbehrte Einbeziehung in die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung endlich Tatsache würde. Den breitesten Raum in der kleinen Schrift nimmt naturgemäß die Krankenversicherung ein, die seit dem verunglückten Experiment der Reichsversicherungsordnung ein allgemeines Interesse beansprucht und bei allmählichem Ausbau der satzungsmäßigen Regelung während des Krieges immer wieder in den Kreisen der Praktiker erörtert worden ist. In wichtigen Punkten ist bereits eine gewisse Klärung erzielt, und die Gesetzgebung, die sich wohl demnächst erneut mit dem Gegenstand befassen wird, kann auf den vielfachen praktischen Versuchen und Erfahrungen aufbauen, die auf Grund umfangreichen Materials in der Denkschrift zusammengetragen sind.

Behördliche Maßnahmen zur Arbeitsvermittlung im Kriege. Herausgegeben vom Büro für Sozialpolitik. Verlag der Vaterländischen Verlags- und Kunstanstalt, Berlin. 108 Seiten. Preis 2,50 *M.*

Der Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung und die Zusammenfassung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise hat durch den Krieg einen starken Anstoß erfahren. Eine solche Fülle behördlicher Anordnungen sind von Reich, Bundesstaaten, Kriegsämtern und Generalkommandos erlassen, daß das Zurechtfinden recht erschwert ist, zumal die neueren militärischen Verordnungen vielfach die älteren bürgerlichen aufheben und ergänzen und der ganze Stoff in den verschiedenen Amtsblättern zerstreut, z. T. überhaupt nur als interne Dienstanweisung erschienen ist. Dem Bedürfnis nach einer zuverlässigen übersichtlichen Zusammenstellung ist das Bureau für Sozialpolitik durch die Herausgabe der vorliegenden Schrift entgegengekommen, die die vielfach entbehrte Sammlung der wichtigsten zentralen Verordnungen des Reiches, Preußens, Bayerns, Württembergs und Sachsens, sowie des Preußischen Kriegsamts enthält und Behörden, Arbeitsnachweisbeamten, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie sonstigen Interessenten ein willkommenes Handbuch sein wird. Eine kurze Einleitung von Dr. Käthe Gaebel zeichnet in knappen Strichen die geschichtliche Entwicklung, auf die Zeit vor dem Kriege zurückgreifend; im Anhang sind die gemeinsame Eingabe des Bureaus für Sozialpolitik und der Gewerkschaften, sowie die vom Bund deutscher Frauenvereine ausgearbeiteten Vorschläge zur Ausgestaltung des Arbeitsnachweises für Frauen durch reichsgesetzliche Regelung abgedruckt.

Mandevilles Bienenfabel. Die letzten Gründe einer wissenschaftlich geleiteten Politik von Prof. Dr. Rudolf Stammler, Reichls Deutsche Schriften Heft 5. 1,50 *M.* Otto Reichl Verlag in Berlin.

Mandevilles Bienenfabel, die bei ihrem Erscheinen vor etwa 200 Jahren großes Aufsehen erregte, will zeigen, auf welchem Wege ein Staat zu Reichtum und Macht gelangen kann. Die dabei zugrunde liegende englische Rechtsphilosophie hat mehrfach auch in Deutschland Wurzel geschlagen. Ihre kritische Betrachtung führt zu den grundsätzlichen Erörterungen dessen, was wir soziale Frage nennen. Stammler zeigt dieses in der vorliegenden Schrift in bemerkenswerter Weise; er wirft die Frage nach dem Maßstab auf, an dem man überhaupt erst feststellen kann, ob eine politische Bestrebung grundsätzlich berechtigt ist oder nicht, und zieht aus der abschließenden Beantwortung dieser Frage die notwendigen Folgerungen für eine wissenschaftlich geleitete Politik.

Die Arbeitsvermittlung im Kriegsbekleidungsgewerbe des Elsaß. Von Dr. Kurt Blaum, Straßburg i. E. 1918. Zweites Heft der Schriften der Landzentrale für Arbeitsnachweis in Elsaß-Lothringen.

Die Abhandlung gibt eine Darstellung der Vergebung der Heeresarbeiten als Notstandsarbeiten für Frauen, die besonders in organisatorischer Hinsicht Bemerkenswertes bietet. Die Arbeitsvermittlung ist straff beim öffentlichen Arbeitsnachweis zentralisiert; sie erfolgt unter speziellen Gesichtspunkten, wobei die durch das Kriegsministerium vorgesehene Gruppierung noch weiter verfeinert ist. Auch auf die Lohnsicherung ist direkt und indirekt Bedacht genommen. Durch diese Maßnahmen gelang es, den Berufsarbeiterstamm in einer Zeit wirtschaftlicher Not zu erhalten und ihn von dem Lohndruck durch schrankenlose Konkurrenz zu befreien.

Kernpunkte liberaler Wirtschaftspolitik nach dem Kriege. Von Dr. Fritz Helversen. Karlsruhe, G. Braunsche Hofdruckerei und Verlag. 1918. 32 S. 8°.

Die anregend und knapp geschriebene kleine Schrift sucht im Liberalismus Freunde einer entschlossenen Mittelstands- und Bauernpolitik zu werben. Die Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenfragen werden nur kurz gestreift. Auch auf sie will Helversen den Grundsatz angewendet wissen: „Schutz der Persönlichkeit gegenüber der überwuchernden Macht des Großkapitalismus und den schädlichen Erscheinungen der Kriegszeit!"

Wie bezahlen wir den Krieg? Gedanken, die dem englischen Schatzsekretär von der wissenschaftlichen Abteilung der Fabier zur Verfügung gestellt werden. Herausgegeben von der Fabian Society in London. Übersetzt und eingeleitet von Dr. E. Jaffé-Richthofen. Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig 1918. Preis 4 *M.*

Die Vorschläge der Fabier für die durch den Krieg dringend notwendig gewordene Finanzreform gehen auf Verstaatlichung des Postwesens, der Eisenbahnen, der Kohlenbergwerke, sowie des gesamten Lebensversicherungswesens hinaus, ferner auf scharfe steuer-

liche Erfassung aller eine Mindestgrenze überschreitenden mobilen und immobilen Vermögenswerte und Einkommen bei entsprechender Schonung der kinderreichen Familien. Außer den Fragen der Bedarfsdeckung spielt bei den Vorschlägen der Fabier auch der Gedanke mit, dem englischen Staatswesen eine stärkere staatssozialistische Richtung zu geben. Die Übersetzung des Buches und die Verbreitung in Deutschland sind sehr dankenswert, denn in allen Staaten sind durch den Krieg die allerschwersten Geld- und Steuerprobleme entstanden. In der Verstaatlichung der Post und Eisenbahnen ist Deutschland allerdings weit vorausgeschritten, ebenso ist durch unsere deutsche Arbeiter- und Angestelltenversicherung schon manches in staatliche Form gebracht, was in England vorläufig nur auf dem Wege der kleinen freiwilligen Lebensversicherungen geleistet wird, vor allem die Sterbegelder. Aber in den anderen Fragen, namentlich auf dem Gebiet der direkten Steuern, zeigen die Vorschläge der Fabier soviel herzhaftes Zupacken, daß man dringend den gesetzgebenden Faktoren im Reich etwas von diesem Geist wünschen möchte.

Zur wirtschaftlichen Lage der Handlungsgehilfinnen während des Krieges. Von Dr. Olga Adelheid Wolff, München. Union, Deutsche Verlagsgesellschaft. Stuttgart. 1918. 38 Seiten. 2 M.

Auf Grund einer sich über das ganze Deutsche Reich erstreckenden Umfrage der „Verbündeten Kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte“, Sitz Kassel, stellt die Doktorarbeit der Verfasserin einen Anfangsversuch zu einer Gesamtschilderung der Lage der Handlungsgehilfinnen während des Krieges dar. Ohne Anspruch auf erschöpfende statistische Beobachtungen zu machen, gibt die Schrift beachtenswerte Belege für die Tatsache, daß sich die wirtschaftliche Lage der Handlungsgehilfinnen trotz oft erheblicher Gehaltserhöhung nicht verbessert, sondern relativ verschlechtert hat.

Mieter und Vermieter im Krieg. Gemeinverständliche Darstellung des Einflusses der Kriegsgesetzgebung auf das Mietsverhältnis, bearbeitet von Dr. jur. et phil. Georg Senftner, Generalsekretär des Bundes der Berliner Grundbesitzervereine, und Dr. Bruno Ascher, Gerichtsassessor in Berlin. Preis 0,80 M. Verlag von J. Heß, Stuttgart.

Die Schrift berücksichtigt besonders die wirtschaftlichen Interessen der Hausbesitzer.

Seelmanns Sammlung von Einzeldarstellungen des Reichsversicherungsrechts. Heft 6: Weitere Kriegsverordnungen im Bereiche des Reichsversicherungsrechts. Heft 7: Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 24. Februar 1917. RGBl. S. 171. Heft 8: Die Rechtsprechung der Versicherungsbehörden zum zweiten Buche der RVO. (Krankenversicherung). Heft 9: Die Kosten im Verfahren vor den Versicherungsämtern und den Oberversicherungsämtern.

Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. 12. Bd. 1918. 5./6. Heft. B. G. Teubner. Leipzig-Berlin. 536 Seiten.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Leitende Kräfte gesucht.

Für die **Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten in Berlin** werden mehrere leitende Beamte (Siedelungsfachmann, Sozialpolitiker, Architekt) zu möglichst baldigem Eintritt gesucht. Angebote mit Darstellung des Lebenslaufs und der bisherigen Tätigkeit sowie mit Gehaltsforderung unter Beifügung von Zeugnisabschriften bis zum 10. September 1918 an den **Generaldirektor der Gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten, Geheimen Regierungsrat Koska in Berlin-Friedenau, Kaiserallee 61/62,** erbeten. Persönliche Vorstellung zunächst zwecklos.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Geburtenrückgang.

Die Rationalisierung des Sexuallebens in unserer Zeit.

Von Dr. **Julius Wolf,**

o. ö. Professor an der Universität Breslau.

(XV, 253 S. Lex.-Form.) 1912. Preis: 7 Mark 50 Pf.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf meine vor dem 1. Januar erschienenen Verlagswerke erhebe ich den allgemein eingeführten Verleger-Teuerungszuschlag von 20%.

Geist des deutschen Rechts. **Volkswirtschaftliche Gedanken und Untersuchungen.** Von **Arnold Wagemann.** 1913. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Inhalt: Einleitung: 1. Die natürlichen Grundlagen des Rechts. — 2. Grundgedanken des deutschen Rechts. — 3. Lehren für die künftige Rechtsbildung. — Schlußwort.

Eine höchst interessante, ja packende Darstellung des Geistes unseres deutschen Rechts, gewissermaßen ein Gegenstück zu Iherings „Geist des römischen Rechts“, jedoch kursorischer, die Hauptpunkte kurz und klar herausschälend und von besonderer Kritik über unsere gegenwärtigen Rechtszustände und Rechtsanschauungen getragen. Das Buch ist nicht rein juristisch, es ist volkswirtschaftlich, sozialpolitisch, kulturpolitisch, politisch überhaupt. Jeder, der die Ordnung unserer Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse kritisch zu sehen geneigt ist, wird diese Schrift mit hohem Genuß lesen.

Vorlesungen über soziale Medizin. Von Dr. **Ludwig Teleky,** Privatdozent für soziale Medizin an der Universität Wien. Erster Teil. **Die medizinal-statistischen Grundlagen: Sterblichkeit, Todesursachen, Geburten, Körperbeschaffenheit in Stadt und Land und in verschiedenen Wohlstandsstufen. Einfluß des Berufes auf Sterblichkeit und Erkrankungshäufigkeit. Krankenkassenstatistik.** Mit 14 Kurven im Text. 1914. (VIII, 282 S. gr. 8°.) Preis: 8 Mark, geb. 9 Mark.

Der Wert des Buches liegt darin, daß das reiche vorhandene Material, dem der Verfasser Resultate eigener Forschungen beifügt, nicht nur übersichtlich zur Darstellung gebracht, sondern auch kritisch gesichtet und geprüft wird; insbesondere wird der Wert und die Verläßlichkeit der Krankenkassenstatistik eingehend erörtert, auf häufig übersehene Mängel des Materials und der Verarbeitung hingewiesen und deren Bedeutung dargelegt.

So wird das Buch nicht nur allen jenen, die sich über die einschlägigen Fragen unterrichten wollen — und diesen Wunsch sollen ja alle Verwaltungsbeamten, Volkswirtschafter, Ärzte haben —, einen raschen Überblick ermöglichen, sondern es wird sie auch auf die bestehenden Lücken unserer Erkenntnis aufmerksam machen und sie befähigen, von welcher Seite immer sich ihnen bietendes Material kritisch zu prüfen, bei eigenen Arbeiten sich vor Fehlschlüssen zu bewahren.

Über Ferdinand Lassalle und sein Verhältnis zur Fichteschen Sozialphilosophie. Von Dr. rer. pol. **Carl Trautwein.** (IV, 169 S. gr. 8°.) 1913. Preis: 5 Mark.

Inhalt: Einleitung: Die historische Bedeutung Lassalles für den Sozialismus. — I. Über das Verhältnis Lassalles zum Marxismus. 1. Ökonomisches. a) Ökonomische Theorien nach Marx; b) Ökonomische Theorien nach Lassalle; c) Wesensverschiedenheit des Lassalleschen und Marxschen Sozialismus. 2. Geschichtsphilosophisches. a) Die Grundzüge der Hegelschen Geschichtsphilosophie; b) Marx und die Hegelsche Geschichtsphilosophie; c) Lassalle und Hegel Erkenntnislehre, Rechts- und Geschichtsphilosophisches. 3. Lassalle und Marx. — II. Über das Verhältnis Lassall zu Fichte. 1. Leitgedanken der Fichteschen Gesellschaftslehre; die Idee der Persönlichkeit. 2. Die Idee der Persönlichkeit bei Lassalle. 3. Die Idee der Nation bei Fichte. 4. Die Idee der Nation bei Lassalle. III. Die Bedeutung des Neulassalleanismus.

Sozialistische Monatshefte, Heft 12, 1914:

. . . eine mit guter Kenntnis jener philosophischen Konstruktionen geschriebene und gut geschriebene Abhandlung, die, auf ökonomischem Gebiet die Inferiorität Lassalles gegenüber Marx rückhaltlos anerkennend, ihn als Hüter und Fortbildner jener philosophischen Traditionen im Gegensatz zum Marxschen Materialismus und Determinismus feiert, in dem Lasalleschen Standpunkt eine tiefere und konsequentere Begründung sozialistischer Auffassung entdecken will. . . .

Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten. Von Dr. **Carl von Tyszka.** (VIII, 210 S. gr. 8°.) 1916. Preis: 5 Mark 60 Pf.

Das Buch behandelt die großen Fragen der Wirtschaftspolitik. Es zeigt, in welcher Weise die beiden größten Industriestaaten Europas, Deutschland und England, die Probleme der weltwirtschaftlichen Verflechtung zu lösen suchten. Wohl zum erstenmal in dieser umfassenden Weise wird dem Einfluß der Stellung des Staates zur Weltwirtschaft auf das wirtschaftliche und soziale Leben des Volkes nachgegangen. Im letzten Abschnitt kommen die Fragen nach der zukünftigen Gestaltung der Wirtschaftspolitik Deutschlands nach dem Kriege zur Behandlung; das Problem „Mitteleuropa“ findet eine eingehende Darstellung. Zum Schlusse wird versucht, den Weg zu weisen, der Deutschland nach dem Kriege zur Weltherrschaft und damit zur Weltmachtstellung führt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 5. September 1918. Nummer 49.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Rollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Rollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft.

Von Max Grafen von Montgelas, Kgl. bayer. General der Infanterie z. D.

Unter diesem Titel veröffentlicht Professor Stephan Bauer (Basel) eine Studie, worin er dafür eintritt, daß

der Friede wieder gutmachen müsse, was der Krieg an der Kraft des arbeitenden Volkes verbrochen habe, und daß

der Neubau des Arbeitsrechts auf internationaler Grundlage erfolgen müsse.

Der ersten Forderung wird jeder fühlende Mensch ohne weiteres zustimmen, von der Berechtigung des zweiten Verlangens wird er durch die Ausführungen des Verfassers überzeugt werden.

Das einleitende Kapitel des Buches weist darauf hin, daß der Grundsatz zwischenstaatlicher Regelung der Arbeiterrechte schon durch den französisch-italienischen Vertrag von 1904, dann allgemein durch die Berner internationalen Übereinkommen von 1906 (Phosphorverbot und elfstündige Nachtruhe der Industriearbeiterinnen) sowie die Vertragsentwürfe von 1913 (Verbot der Nachtarbeit von Industriearbeitern unter 16 Jahren und zehnstündiger Maximalarbeitstag für Frauen und Jugendliche) anerkannt worden ist (S. 7—8). Auf die Frage der Aufnahme von Bestimmungen über internationalen Arbeiterschutz in den Weltfriedensvertrag (S. 10—12) soll am Schlusse dieser Besprechung zurückgekommen werden.

Im zweiten Abschnitt, der die internationale Regelung von Koalitionsrecht, Tarifvertrag und Wanderarbeiterschutz bespricht, wird eine gleichmäßige Behandlung der in- und ausländischen Arbeiter beim Vertragsabschluß befürwortet: „Der ausländische Arbeiter soll gleichen Rechtes, er soll kein sozialer Metöke sein; aber er ist auch an die gleichen Pflichten, die Einhaltung des gleichen Mindestlohnsatzes gebunden" (S. 18). Hinsichtlich des Auswanderungswesens wird die Frage aufgeworfen, ob es nach dem Kriege dem Freihandel (freien Wettbewerb) der Schiffahrts- und Auswanderungsagenten einerseits, der (staatlichen) Verbotspolitik andererseits preiszugeben oder ob es international zu regeln ist (S. 25).

Kapitel III bis IX behandeln in übersichtlicher Weise den Stand der sozialen Gesetzgebung in den einzelnen Ländern: die sozialen Versicherungen von der ältesten, der Unfallversicherung, bis zur jüngsten, der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit; den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Arbeiterinnen; die Regelung der Arbeitszeit der erwachsenen Männer im Bergbau, in ununterbrochenen Betrieben und in der Rüstungsindustrie; den Schutz von Lohn und Heimarbeitern; endlich die Sonntagsruhe und den Gesundheitsschutz.

Viel Gutes ist in den letzten Jahrzehnten allenthalben auf sozialem Gebiete geleistet worden. Vor übertriebenem Stolze auf das Erreichte bewahrt jedoch der Hinweis, daß schon im 16. Jahrhundert fast in allen Bergbauländern „die achtstündiger Arbeitsschicht mit Einschluß der Ein- und Ausfahrt feststehende Satzung" war, während zurzeit manche Staaten, darunter Ungarn und Italien, noch dem System der freien Regelung der Arbeitsdauer durch die Grubenbesitzer huldigen und auch die Bundesstaaten des Deutschen Reiches noch keine gesetzliche Regelung der Schichtdauer besitzen, wennschon in Westdeutschland faktisch die achtstündige Schicht vorherrscht (S. 79).

Der Verfasser beschränkt sich indessen nicht darauf, unter Beigabe eines reichlichen Literaturnachweises zusammenzustellen, was bisher war, sondern er sucht auch zu zeigen, was künftig als allgemeine Norm anzustreben ist. Die große Anspannung der Arbeitskräfte in den kriegführenden Ländern hat manche beherzigenswerte Erfahrung gebracht. Wie nicht zu verwundern, hat sich vor allem aufs neue und besonders eindringlich die alte Wahrheit bestätigt, daß „Überarbeit eine nachweisbare Verringerung der Leistungen zur Folge" hat (S. 9); so wiesen z. B. in der Rüstungsindustrie „alle amtlichen Erhebungen die Ermüdungs- und Leistungsgrenze als überschritten" nach (S. 85). Ebenso ist

durch die große Ausdehnung der Erwerbsarbeit der Frauen noch überzeugender als früher festgestellt worden, daß „Frauen nicht nur für eine schwere Gattung von Arbeit ungeeignet sind, sondern auch bei mäßiger und leichter Arbeit nicht so viele Stunden arbeiten können wie Männer", und ferner, daß die „Sorge für den Nachwuchs" eine Arbeitsruhe der Mütter vor und nach der Entbindung gebieterisch fordert (S. 73). Hinsichtlich der Heimarbeiter, dieser Stiefkinder der sozialen Gesetzgebung, sagt ein Bericht der deutschen Gewerkschaften aus dem laufenden Jahre, daß während des Krieges „die Heimarbeit ... eine enorme Ausbreitung erfahren" habe und daß „wiederum die Heimarbeiterschaft ungehemmten Lohndrückereien preisgegeben war, soweit es nicht vereinzelt (!) gelang, mit Hilfe der Gewerkschaften und einsichtiger Militärbehörden einen Lohnschutz durch unabdingbare Tarife und schiedsgerichtliche Entscheidungen herbeizuführen". Da auch nach dem Kriege der Drang zur Heimarbeit aus verschiedenen Gründen fortbestehen werde, fordert der Bericht „die Schaffung von Lohnämtern nach englischem Vorbild, das sich durchaus bewährt hat" (S. 90).

Das folgende X. Kapitel beschäftigt sich mit der Frage der internationalen Regelung der kolonialen Kontraktarbeit. Ein gedrängter, das Wesentliche scharf hervorhebender geschichtlicher Überblick (S. 109—114) unterscheidet vier Etappen in der Behandlung der Eingeborenen. Gegen den skrupellosen Sklavenhandel, den seit Mitte des 15. Jahrhunderts afrikanische Sklavenhändler und schamlose europäische Handelsgesellschaften gemeinsam betrieben, erheben sich die Verfechter des Naturrechts, die zunächst den Sklavenhandel, dann die Sklaverei selbst beseitigen wollen, wobei im 16. und 17. Jahrhundert die katholische Kirche, im 18. die Quäker, die englischen Abolitionisten und die geistigen Führer der französischen Revolution an erster Stelle stehen. Nach langem Kampf siegt die Idee: 1807 schafft England den Sklavenhandel ab; Nordamerika, Venezuela, Chile und Schweden folgen. Eine dritte Etappe bildete der Versuch der internationalen Abschaffung des Sklavenhandels. Aber trotz der theoretischen Begeisterung des Wiener Kongresses für dieses Gebot der Menschlichkeit blühte der Schmuggel mit Menschenware weiter, bis 1834 und 1839 England und Frankreich die Sklavenbefreiung „erstens durch zwei- und mehrseitige Verträge, zweitens durch kriegsgerichtliche Bestrafung des Sklavenhandels und autonome Abolition erzielten" (S. 112). In diesem Zusammenhange wäre auch noch des großen Kampfes zu gedenken, den ein Vierteljahrhundert später die Nordstaaten der amerikanischen Union gegen die Südstaaten zu führen hatten, um nach dem Sklavenhandel auch die Sklaverei selbst zu beseitigen. Betrübend und beschämend ist die Geschichte der vierten, durch die Aufteilung Afrikas und die koloniale Politik des letzten Menschenalters eingeleitete Periode, die dem schwarzen Erdteile nicht zum Segen, sondern zum Fluche wurde, eine erschreckende Vernichtung von Menschenleben zur Folge hatte und in der Kontraktarbeit, der „Erbin der Sklaverei" wiederum „sklavereiähnliche Formen der Arbeit" einführte (S. 114).

Daß trotz der Brüsseler Akte von 1890, die dank des von Kardinal Lavigerie und Burton geführten unermüdlichen Feldzugs die Unterdrückung des Sklavenhandels im Ursprungslande vereinbart hatte, solche Zustände fortbestehen konnten, veranlaßt den Verfasser zu dem Schlusse, daß internationale Verträge „ein Blatt Papier bleiben, wenn keine lebenskräftige Organisation, die von idealpolitischen Zielen erfüllt ist, über ihre Durchführung wacht" (S. 116). Darin begegnet er sich mit einer Forderung, die immer allgemeiner auch für das gesamte Zusammenleben der Nationen erhoben wird. Lord Grey hat schon in seiner Rede vom 23. Oktober 1916 die Mitwirkung aller Länder zur Erhaltung des Friedens „sogar unter Anwendung von Gewalt" gefordert und diesem Verlangen in seiner Schrift vom Mai dieses Jahres erneut und verschärft Ausdruck gegeben. Und in voller Übereinstimmung mit dem britischen Staatsmann schreibt der deutsche Völkerrechtslehrer Franz von Liszt in der diesjährigen Neuauflage seines Lehrbuches (S. 8): „Die harte Lehre, die uns der Weltkrieg zu klarem Bewußtsein gebracht, ist die Notwendigkeit der Einführung des Zwanges in das System des Völkerrechts".

Nachdem im XI. Kapitel die Durchführung und Vorbereitung internationaler Arbeiterschutzverträge besprochen ist, wendet sich der Verfasser in einem XII. Schlußabschnitt zum „Eintritt des Arbeiterschutzes in das Völkerrecht" und entwickelt ein Programm (S. 123), daß den systematischen Ausbau der Berner Übereinkommen und Entwürfe von 1906 und 1913 vorsieht. Die Bedeutung eines solchen Programms beruht nach Professor Bauer darauf, daß es nicht lediglich den Berufsinteressen der Arbeiter, sondern den Interessen aller Volksklassen dient. Ein in sozialpolitischen Friedensklauseln festgelegter internationaler Arbeiterschutz würde nämlich folgende Vorteile bieten (S. 125):

1. Er verhindert, daß in dem nach dem Kriege entbrennenden Wettkampf der Nationen durch Verlängerung der Arbeitszeit und Lohndruck Konkurrenzprämien und damit Zustände geschaffen werden, die „einen Wirtschaftskrieg der Produzenten" bedeuten und den Wirtschaftskrieg auch der Konsumenten, also den Wirtschaftskrieg von Nation zu Nation „unfehlbar nach sich ziehen würden".

2. Der internationale Arbeiterschutz beugt auch dem Ausbruch von Klassenkämpfen vor, was gleichfalls im Interesse aller, der Arbeiter nicht minder als der übrigen Volksteile, liegt.

3. Die Gemeinsamkeit der Arbeiterschutzgesetze endlich gehört zu den demokratischen Grundlagen der kommenden internationalen Wirtschaftsordnung.

Damit ist diese Besprechung zu der eingangs gestreiften Frage zurückgekehrt, ob der Wunsch nach Aufnahme von Bestimmungen über den internationalen Arbeiterschutz in den Weltfriedensvertrag in Erfüllung gehen wird. Meines Erachtens hängt das vor allem davon ab, ob es zu einem Weltfrieden, einem allgemeinen Versöhnungsfrieden kommt, der die zivilisierten Völker der Erde in einem Weltbunde vereinigt. Wird dieses Ziel erreicht, dann ist es wohl nicht von so großer Wichtigkeit, ob der internationale Arbeiterschutz gleichzeitig mit dem Friedensvertrag oder, was im Hinblick auf den großen Umfang der sonstigen Fragen vielleicht zweckmäßiger ist, auf einer an den großen Friedenskongreß sich anschließenden allgemeinen Arbeiterschutzkonferenz geregelt wird.

Kommt es aber nicht zum allgemeinen Frieden, sondern zu einer Reihe gewaltsamer Sonderfriedensschlüsse, die auf Grund der militärischen Lage dem einen oder anderen Lande schwere wirtschaftliche Lasten auferlegen, so bleibt zwischen Regierungen und Völkern ein solcher Abgrund von Haß und Erbitterung zurück, daß an internationale Regelungen der angeregten Art auf absehbare Zeit kaum zu denken sein dürfte. Wenn der Völkerbund scheitert und die Gruppenbündnisse weiter bestehen bleiben, dann kommt der Wirtschaftskrieg, kommt der scharfe Konkurrenzkampf mit zügelloser Ausnützung der Arbeitskräfte, mit Lohndruck und — trotz aller Erfahrungen — mit Überarbeit; dann droht vielleicht sogar Auswanderungsverbot und staatlicher Arbeitszwang.

Das Interesse der Arbeiterklasse ist somit auch hier wieder mit dem der Gesamtheit untrennbar verbunden. Gerade um ihre eigenen berechtigten sozialen Forderungen verwirklicht zu sehen, müssen Arbeiter und Arbeiterführer ihre Bestrebungen auf einen versöhnenden und allgemeinen Frieden richten. Nur im Schutze des Weltfriedens kann die soziale Gesetzgebung künftig weiter ausgebaut werden. Das Hauptbemühen muß auch für den Sozialpolitiker in erster Linie dahin gehen, politische Sicherungen für einen Dauerfrieden zu schaffen, das ist einen Frieden, bei dem keine Nation — ob groß oder klein — politisch, militärisch oder wirtschaftlich geknechtet ist, einen Frieden, der es ein für alle Male unmöglich macht, daß durch den Federstrich einer Kriegserklärung an einem Tage das ganze Gebäude sozialen Fortschritts krachend zusammenstürzt, das Generationen mühsam aufgebaut hatten.

Zu solcher Erkenntnis wird die besprochene Studie beitragen. Sie sei daher nicht nur den Sozialpolitikern, sondern den Politikern aller Richtungen warm empfohlen.

Ein Ausbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Von Geh. Oberregierungsrat Düttmann-Oldenburg.

II. (Schluß.)

Für diesen Ausbau muß entsprechend den von der vorjährigen Vollversammlung in Heidelberg gefaßten Beschlüssen in erster Linie auch die Förderung einer gesunden Be-

völkerungspolitik maßgebend sein. Der jähe Absturz der Geburtenziffer seit dem Jahre 1901 ist zu einem wesentlichen Teile zurückzuführen auf die wirtschaftlichen Nöte, die in den kinderreichen Familien herrschen, und kann insoweit wirksam bekämpft werden durch die Zahlung von Kinderrenten an Versicherte mit drei und mehr Kindern im Alter bis zu 15 Jahren. Diese Renten, die einen Bruchteil der Invalidenrente — etwa ein Viertel — zu betragen haben[5]), zu denen ein Reichszuschuß in angemessener Höhe gezahlt werden muß, würden dem Invaliden ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder als Zuschlag zu seiner Rente an Stelle der jetzigen Kinderzuschüsse zu zahlen sein und auch den Waisen gewährt werden. Wenn dann noch die Altersrente, die im Grunde ja eine Rente für Halbinvalidität ist, nicht mehr wie jetzt nach andern Grundsätzen berechnet, sondern in der Höhe der Hälfte der Invalidenrente gezahlt wird, so wird ein einfaches und durchsichtiges System der Rentenberechnung geschaffen.

Gleichzeitig wird damit auch die Möglichkeit gewonnen, die so vielfach angegriffenen Bestimmungen über den Verlust der Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen so zu ändern, daß die als ungerecht empfundenen Folgen beseitigt werden. Es handelt sich dabei um eine verhältnismäßig geringe Zahl von Fällen, in denen Härten zutage treten, die vermieden werden können, ohne die Versicherungsträger in unbilliger Weise zu belasten, und deshalb auch vermieden werden müssen. Daß nicht alle nachteiligen Folgen einer Unterlassung der Beitragsleistung aufgehoben werden können und zwar um so weniger, je weiter die Leistungen der Versicherung ausgebaut werden, ist selbstverständlich. Es würden ja sonst die Versicherten mit ununterbrochener Beitragsleistung schwer geschädigt werden.

Die Gewährung von Kinderrenten in der angedeuteten Weise wird allerdings ganz gewaltige Mittel erfordern[6]), deren Aufbringung um so mehr Schwierigkeiten bereiten wird, als die Erweiterung und Erhöhung der bisherigen Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung bereits einen erheblichen Mehraufwand bedingt. Außerdem setzt eine wirksame Bekämpfung des Geburtenrückgangs gleichzeitig eine weitgehende Wohnungsfürsorge für die kinderreichen Familien vor allem in den Großstädten voraus, die ohne erhebliche Aufwendungen von seiten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden, die ihrerseits zur Abwälzung eines Teiles der Kosten auf die Arbeitgeber ermächtigt werden müssen, nicht möglich ist[7]).

Die halbe Milliarde, deren einmalige Bereitstellung für den Kleinwohnungsbau der Reichstag durch den am 10. Mai d. J. gefaßten Beschluß forderte, wird vielleicht zehn Jahre hindurch alljährlich zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn befriedigende Zustände geschaffen werden sollen.

Trotz dieser bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit gehenden Belastung wurden die Forderungen aufgestellt, von der festen Überzeugung ausgehend, daß es sich hier um eine Lebensfrage des deutschen Volkes handle. Wenn dem Geburtenrückgang nicht wenigstens so weit Einhalt geboten wird, daß die Zahlen der letzten Jahre vor dem Kriege wieder erreicht werden, wird das deutsche Volk gleich dem französischen zu den ihrem Untergange entgegengehenden Völkern zu rechnen sein. Das zu verhüten, ist keine Last, die überhaupt getragen werden kann, zu groß. Mit kleinen Vergünstigungen ist da um so weniger zu erreichen, als die indirekten Steuern, insbesondere die Verbrauchssteuern, deren Erhöhung unausbleiblich ist, notwendig wie Kopfsteuern wirken, also die kinderreichen Familien vorbelasten[8]). Diese Mehrbelastung kann bei der großen Mehrzahl der Versicherten garnicht durch eine Entlastung bei den direkten Steuern ausgeglichen werden, weil sie diese gar nicht in so hohen Beträgen zahlen.

Damit diese großen Lasten leichter getragen werden können, muß einerseits eine bessere Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger verlangt werden durch die Einführung höherer Lohnklassen für die Versicherten mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1500 M, sowie durch die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die 15 Jährigen, die sämtlichen Hausgewerbetreibenden und die kleineren Unternehmer (mit einem Jahresverdienst bis zum 300 fachen des Ortslohns), und auf die Angestellten mit einem Jahreseinkommen von 2000—5000 M. Damit wird die Zahl derjenigen erhöht, für die ununterbrochen Beiträge zu leisten sind, und der Kreis derer, welche die Versicherungseinrichtung durch willkürliche Einschränkung der Beitragsleistung ausbeuten können, vermindert, gleichzeitig aber auch der Kreis der wegen ihrer geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Fürsorgebedürftigen erweitert. Auf der andern Seite ist die Forderung aufzustellen, daß die unter dem Druck der Folgen des Krieges und der Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage während der ersten Zeit nach dem Friedensschluß zweifellos schwer tragende Gegenwart nicht gemäß den Vorschriften des geltenden Rechts mit der Aufbringung der vollen Kapitaldeckung für die neuen Leistungen belastet werde. Die Beiträge sollen zunächst, soweit irgend zulässig, so bemessen werden, daß sie nur die laufenden Ausgaben decken, wobei die bisher angesammelten Deckungsmittel einstweilen den Dienst einer Rücklage leisten werden. Mit der Wiedererstarkung des wirtschaftlichen Lebens soll dann fortschreitend in Zeiträumen von fünfjähriger Dauer eine Erhöhung der Beiträge eintreten, bis diese schließlich die bei voller Kapitaldeckung sich ergebende Höhe wieder erreichen. Es liegt auf der Hand, daß bei einem solchen Vorgehen, bei dem die vereinnahmten Beträge im wesentlichen unverkürzt sofort den Fürsorgebedürftigen wieder zufließen, selbst große Lasten verhältnismäßig leicht getragen werden können, weil die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung sich hebt.

Ähnliche Erwägungen müssen in erster Linie auch zu der Forderung führen, daß die Angestelltenversicherung mit ihrer noch lange Zeit andauernden Kapitalanhäufung als Sondereinrichtung aufgehoben und durch eine im engsten Anschluß an die allgemeine Invalidenversicherung einzurichtende Pflichtzusatzversicherung ersetzt werde. Wenn die überaus kostspielige Angestelltenversicherung in ihrer gegenwärtigen Einrichtung als ein Luxus ertragen werden konnte, solange günstige wirtschaftliche Verhältnisse herrschten, so ist das nicht mehr möglich, nachdem größte Sparsamkeit auf allen Gebieten zur unabweisbaren Pflicht geworden ist. Es ist wirklich nicht statthaft, während der nächsten auf den Friedensschluß folgenden fünf Jahre eine Milliarde aufzuspeichern, von der den Versicherten während desselben Zeitraums vielleicht noch nicht einmal die Zinsen wieder zugute kommen werden. Ihren wirklichen Interessen kann insbesondere während der nächsten doch auch für die Angestellten schweren Jahre weit besser durch eine ihrer Eigenart durchaus Rechnung tragende Ausgestaltung der allgemeinen Versicherung entsprochen werden als durch die Fortführung der jetzigen Sonderversicherung, die sie während der am kritischsten Zeit unversorgt läßt.

---

[5]) Es ist davon ausgegangen, daß die Kinderrenten im Durchschnitt der bisherigen 5 Lohnklassen mit dem Reichszuschuß etwa 100 M (also bei drei Kindern 300 M) betragen müssen und in den einzurichtenden höheren Lohnklassen bis auf das Doppelte steigen würden. Zu vgl. S. 11 meines mehrerwähnten Aufsatzes.

[6]) Bei Renten von durchschnittlich 100 M für jedes Kind würden jährlich etwa eine halbe Milliarde im Wege der Versicherung und 175 Mill. M Reichszuschuß aufzubringen sein. Zu vgl. S. 12 meines Aufsatzes.

[7]) Bei den gegenwärtig und wohl noch lange herrschenden hohen Preisen erscheint kein anderer Ausweg möglich, als daß das Reich den Gemeinden das Geld durch Vermittlung des Bundesstaates so zur Verfügung stellt, daß es für den gemeinnützigen Wohnungsbau nicht über 3 v. H. kostet, so daß die bei den hohen Preisen notwendig eintretenden Verluste ertragen werden können und die gewaltige Steigerung der Mieten vermieden wird, die beim Bau durch private Unternehmer notwendig eintreten müßte. Kinderreichen Familien müßte dann ein Zuschuß in solcher Höhe gewährt werden, daß sie für eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung nicht mehr zu zahlen haben als die Miete für die Wohnungen kinderloser Familien. Näheres S. 22 ff. meines Aufsatzes.

[8]) Gewiß hat v. Mayr — „Nordd. Allg. Zeitung" Nr. 280 — recht, wenn er darauf hinweist, daß der Verbraucher der mit Steuern belasteten Waren nicht endgültig der Träger der Steuern ist, weil sich in Gestalt der Preis- und Lohnerhöhungen ein Ausgleich vollzieht. Aber dieser Ausgleich trifft immer nur bezüglich der durchschnittlichen Verhältnisse zu, so daß der Kinderreiche trotz gleichen Lohnes das Mehr zu tragen hat, was der Kinderlose oder Kinderarme infolge seines Minderverbrauchs von Waren an Verbrauchssteuern nicht aufbringt. Im Wege der Versicherung muß hier der notwendige Lohnausgleich zugunsten des Kinderreichen herbeigeführt werden, der zwar wohl bei der Besoldung der öffentlichen Beamten durch die Gehaltsregelung herbeigeführt werden kann, aber nicht durch den privaten Lohnvertrag.

Es kann hier auf die großen Mängel der gegenwärtigen Regelung der Angestelltenversicherung nicht näher eingegangen werden. Zur Verhütung der wiederholten Aufstellung gänzlich unbegründeter Behauptungen soll nur nochmals ausdrücklich hervorgehoben werden, daß nicht daran gedacht wird, die Beiträge der Angestellten für die allgemeine Versicherung zu verwenden, daß vielmehr sowohl die bisher angesammelten Mittel als auch die Sonderbeiträge zu der in Vorschlag gebrachten Zusatzversicherung unverkürzt den Angestellten verbleiben sollen [9]).

Damit die Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger für diese neuen großen Aufgaben gewahrt bleibe, muß auch mit größtem Nachdruck die bereits von der Leipziger Vollversammlung im Januar d. J. erhobene Forderung wiederholt werden, daß die Kosten der durch die Bundesratsverordnung vom 3. Januar d. J. eingeführten Rentenzulagen nicht den Versicherungsträgern aufgebürdet, sondern entsprechend den wiederholten Beschlüssen des Reichstags vom Reich getragen werden. Mit ihren Ansprüchen aus der Versicherung abgefundenen Personen wegen der durch die Folgen des Krieges bedingten Teuerung nachträglich erhöhte Leistungen zu gewähren, auf Kosten der gegenwärtigen und künftigen Versicherten, muß als unzulässig bezeichnet werden, solange das Reich nicht durch erhöhte Zuschüsse zu den Kosten der Versicherung einen Ausgleich bietet. Dieser Grundsatz entspricht auch der Regelung bei der ersten Einführung der Versicherung und bei den späteren Erweiterungen ihrer Leistungen. Der Zuschuß des Reiches und dessen Erhöhung haben stets den Ausgleich geschaffen, so daß eine Belastung der Versicherten mit Ansprüchen, die nicht durch ordnungsmäßige Beitragsleistung erworben waren, nicht stattfand. Jetzt anders zu verfahren, würde um so weniger den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit entsprechen, als die Versicherung ohnehin durch die Folgen des Krieges in außerordentlich hohem Grade belastet ist und damit bereits einen Teil der Kosten zu übernehmen hat, der eigentlich das Reich als den Vertreter der Gesamtheit treffen sollte.

Die oben wiedergegebenen Beschlüsse beziehen sich auf Fragen von weittragender Bedeutung für die Zukunft unseres Volkes und würden gewiß sehr geeignet sein, dem geplanten neuen Reichstagsausschuß für Sozialpolitik als erster Gegenstand seiner Arbeiten zu dienen.

Gesellschaft für Soziale Reform.
Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Richard Döring †. Der stellvertretende Verbandsvorsteher des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Herr Richard Döring in Hamburg, ist am 21. August entschlafen. Döring, der als gewandter Redner und Organisator seinem Verbande mehr als 20 Jahre hingebungsvoll gedient hat, gehörte dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform an. Diese verliert in ihm einen gründlichen Kenner der Angestelltenbewegung und der sozialpolitischen Fragen des Handlungsgehilfenstandes und ehrt das Andenken des tüchtigen, früh entschlafenen Mannes.

Die Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform rüsten sich zu neuer Tätigkeit im kommenden Winterhalbjahr. Eine rege Vortragstätigkeit wird sich in Breslau, Cöln, Hannover, Leipzig, München, Hamburg und anderen Ortsgruppen entwickeln. Auch die Dresdner Ortsgruppe gedenkt ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. In Berlin wird vielleicht auch im nächsten Winter noch von öffentlichen Versammlungen abgesehen und auf „Sozialpolitischen Abenden" der Boden für die Friedensarbeit der Gesellschaft in engerem Kreise vorbereitet werden. In Lübeck, Karlsruhe und Guben stehen in den nächsten Monaten Neugründungen bevor. In Nürnberg-Fürth wird sich voraussichtlich der Sozialwissenschaftliche Verein in eine Ortsgruppe der Gesellschaft umwandeln. Die Ortsgruppe Mannheim, die ganz kurz vor Kriegsausbruch zustande gekommen war, dann aber infolge der Einberufung ihrer Gründer nicht in Wirksamkeit treten konnte, wird nunmehr ihre Arbeiten aufnehmen. In Ausführung eines Vorstandsbeschlusses wird Frankfurt a. M. aus dem Hessisch-Nassauischen Zweigverein losgelöst werden und eine eigene Ortsgruppe erhalten. In einer Reihe anderer Städte schweben Vorarbeiten zur Gründung von Ortsgruppen, ohne daß sie bereits bis zu einem veröffentlichungsreifen Stadium vorgeschritten wären.

[9]) Wegen weiterer Einzelheiten zu vgl. S. 16 ff. meines Aufsatzes.

Allgemeine Sozialpolitik.

Keine sozialpolitischen Klauseln in den deutsch-russischen Ergänzungsverträgen!

Die am 27. August unterzeichneten drei Ergänzungsverträge zum Brester Frieden enthalten, soweit sich aus der offiziösen Inhaltsangabe ersehen läßt („Nordd. Allg. Ztg." Nr. 441), keine Klausel, durch die über Mindestforderungen der Sozialversicherung und des Arbeiterschutzes und über die sozialpolitische Behandlung der deutschen Arbeiter in Rußland und der russischen in Deutschland ein Einvernehmen ausgedrückt wird. Nicht einmal eine allgemein gehaltene Klausel, die den Rahmen für Einzelverhandlungen auf sozialpolitischem Gebiete darstellen könnte, findet sich in den Verträgen, die auf anderen Gebieten doch wirklich tief genug auf Einzelheiten eingehen. Die Sachwerte finden Schutz, der Mensch selbst, seine Arbeitskraft und Gesundheit gehen leer aus.

An Gruppen und Persönlichkeiten, die auf die Aufnahme sozialpolitischer Klauseln in die Friedensverträge hinzuwirken versucht haben, war kein Mangel. Die Deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, d. i. die Gesellschaft für Soziale Reform, hat bereits im Dezember 1917 dringende Vorstellungen in dieser Richtung unternommen (Sp. 196), die sie auch in Gemeinschaft mit den freien Gewerkschaften vor dem Reichswirtschaftsamt zu wiederholen Gelegenheit hatte. Die Gewerkschaften konnten sich auf den übereinstimmenden Willen der Arbeiter fast der ganzen Kulturwelt zu sozialpolitischen Vereinbarungen beim Friedensschluß berufen (Programm von Leeds 1916 und von Bern 1917). Auch das Deutsche Komitee für internationale Sozialversicherung hat sich um die Klauseln bemüht (Sp. 452), endlich auch der Bund Deutscher Frauenvereine und der Ständige Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen (Sp. 453). Vor allem aber hat sich der Deutsche Reichstag der Berechtigung dieser Wünsche nicht verschlossen und nach Befürwortung der Abgg. David und Stresemann einmütig das Verlangen der Sozialpolitiker befürwortet (Sp. 391). Bei dieser Gelegenheit hat Unterstaatssekretär v. d. Busche vom Auswärtigen Amt erklärt, daß er nach Rücksprache mit dem Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts dem Gedanken der sozialpolitischen Klauseln sympathisch gegenüberstehe. Leider schien es damals bereits zu spät (Sp. 326), in die östlichen Friedensverträge noch entsprechende Abmachungen hineinzuarbeiten. Um so freudiger begrüßte die Gesellschaft für Soziale Reform die Berliner Verhandlungen über Zusätze zum Brester Frieden, weil sie hier eine Gelegenheit zu sehen glaubte, bei der die Reichsregierung dem Wunsche des Reichstags nachträglich noch entsprechen könnte. Sie verfehlte nicht, dem Reichskanzler die Stellungnahme des Reichstages in Erinnerung zu rufen (Sp. 597) und ihn zu bitten, bei den neuen Verhandlungen „auch Vereinbarungen über ein Mindestmaß auf den Gebieten des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung" zu treffen.

Daß auch mit Rußland trotz seiner früheren Rückständigkeit auf sozialpolitischem Gebiete und trotz seiner schwach entwickelten Industrie derartige Vereinbarungen möglich gewesen wären, darauf wurde bereits Sp. 628 hingewiesen. Sollte von deutscher Seite ein diesbezüglicher Versuch gemacht worden sein und bei der Räteregierung keine Gegenliebe gefunden haben, so wäre es Pflicht der deutschen Regierung, hierüber der Öffentlichkeit Mitteilung zu machen, damit dieser klar wird, wer die Schuld trägt. Solange das nicht geschieht, muß angenommen werden, daß die Verstimmung der Arbeiter über die stillschweigende Vernachlässigung ihrer Wünsche vollauf berechtigt ist. Diese Verstimmung tritt in Aufsätzen des „Correspondenzblatts der Generalkommission" und der „Glocke" vom 31. August deutlich hervor. Dort wird darauf hingewiesen, daß statt der jetzt beliebten Diskussion der „Gesellschaft der Nationen" doch lieber einmal ein realpolitischer Anfang auf sozialem Gebiete gemacht werden möge; die sozialpolitischen Forderungen seien „weder bei den Ostfriedensverträgen berücksichtigt", noch seien „bei diesen Beratungen Arbeitervertreter hinzugezogen oder gehört worden". Es gewinne danach „den Anschein, als ob die Reichsregierung auch bei den allgemeinen Friedensvorbereitungen die Arbeiterklasse zu umgehen versuche".

Wir glauben nicht, daß die Reichsregierung bei der Arbeiterschaft noch ein so großes Kapital von Vertrauen zu verwirtschaften hat, daß sie es sich leisten kann, sie nicht nur bei großen Gelegenheiten wie der preußischen Wahlreform, sondern auch bei kleineren durch Zusagen, deren Erfüllung verschleppt wird, zu verstimmen. Im vorliegenden Falle hätte sie ein Entgegenkommen nichts gekostet als etwas guten Willen. Diesen hätte sie selbst dann aufbringen können, wenn sie — fälschlich — in den sozialpolitischen Vereinbarungen mit der Sowjetrepublik nur eine Demonstration für einen großen Menschheitsgedanken hätte erblicken wollen.

Die Sache hat aber noch eine andere Seite. Kann sich wirklich der Reichstag damit abfinden, daß die Regierung kühl über seine einmütigen Anregungen hinweggeht? Das ist auf sozialpolitischem Gebiete in den Kriegsjahren schon wiederholt geschehen, u. a. in der Frage der gesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens. Es wird gut sein, wenn er keinen Zweifel darüber läßt, daß zumindest gute und starke Gründe vorliegen müssen, wenn seine Wünsche übergangen werden. Die deutsche Arbeiterschaft hat einen Anspruch darauf, daß der Volksvertretung diese Gründe mitgeteilt werden.

Fürsorge für Kriegerfamilien und Hinterbliebene.

Der Stand und die künftige Entwicklung der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge. Als 9. Heft der Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge sind die Verhandlungen der Schlußtagung des Hauptausschusses am 27. Februar 1918 in Berlin erschienen *). Diese Verhandlungen brachten die formelle Auflösung des Hauptausschusses und des von ihm eingesetzten Arbeitsausschusses, damit die von diesen Stellen geleistete Arbeit zum Nutzen der Einheitlichkeit der Bestrebungen künftig in engster organisatorischer Verbindung mit der Nationalstiftung für Hinterbliebene geschehen kann.

Über die Februartagung ist Sp. 376 ausführlich berichtet worden, es erübrigt sich daher ein näheres Eingehen auf Einzelheiten der vorliegenden Schrift. Betont sei nur, wie wertvoll es ist, diesen zusammenfassenden Rückblick auf die segensreiche Arbeit des 1915 gegründeten Arbeitsausschusses zu haben, der wesentliche Verdienste an der sozialen Ausgestaltung der Hinterbliebenenfürsorge in Deutschland hat. Wertvolle Unterlagen nicht nur für den gegenwärtigen Stand der Sache, sondern zugleich wegweisende Richtlinien für die künftige Arbeit bietet der Bericht von Helene Simon über Entwicklung und Stand der Kriegshinterbliebenenfürsorge. Hier finden sich nicht nur alle gesetzlichen und sonstigen amtlichen Maßnahmen zusammengestellt, sondern auch die sehr wertvollen Ergebnisse einer vom Arbeitsausschuß veranstalteten Umfrage bei den Fürsorgestellen über Organisation und Aufgabenkreis dieser Stellen, über Zahl und Alter der Hinterbliebenen usw. usw. werden mitgeteilt. In der bekannten warmherzigen und eindringenden Art der Bearbeiterin werden hier manche Probleme aufgerollt, die bereits jetzt hervorgetreten sind oder in der Übergangszeit zu erwarten stehen, so z. B. die Wohnungsfrage auf dem Lande, und für die Zeit der Übergangswirtschaft die Erwerbslosenfürsorge für Kriegerwitwen, die nur für Kriegsdauer eingestellt sind.

Auch die an diesen Vortrag sich anschließende Erörterung ist wertvoll, gerade weil sie die mancherlei Unklarheiten aufzeigt, die hier noch bei der Bearbeitung der einzelnen Fälle zwischen den verschiedenen beteiligten Stellen (militärische Stellen, amtliche Fürsorgestellen, private Fürsorgestellen usw.) entstehen. Der jüngste Erlaß des preußischen Ministeriums des Innern (Sp. 712) wird hier hoffentlich klärend und vereinfachend wirken.

Wertvollen Stoff bietet auch der Bericht von Dr. Käthe Mende über eine von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge veranstaltete Umfrage über die bestehenden Anstalten zur Unterbringung von Kriegswaisen. Diese Untersuchung bestätigt eindringlich die bereits seit Anfang des Krieges erhobene Warnung vor der übereilten Gründung besonderer Kriegswaisenhäuser.

Kriegswitwengelder sind steuerfrei. Die Witwe eines gefallenen Reserveoffiziers, die ein Kriegswitwengeld von 1200 M und ein allgemeines Witwengeld von 468 M jährlich bezieht, war mit diesen Bezügen voll zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt worden; sie bat um Freilassung von der Steuer mit der Begründung, daß diese ihr aus der Reichskasse gezahlten Versorgungsgebührnisse nach der preußischen Verordnung vom 23. September 1867 gemeindesteuerfrei seien. Jedoch auch der zuständige Bezirksausschuß wies diesen Anspruch der Witwe ab, weil ihr verstorbener Ehemann nicht Berufsoffizier, sondern Offizier des Beurlaubtenstandes gewesen sei und die militärischen Bezüge der Witwen dieser Offiziere der Gemeindebesteuerung unterworfen seien. Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist vom Oberverwaltungsgericht am 4. Juni aufgehoben und die Gemeindesteuer entsprechend herabgesetzt worden. In der insbesondere für alle Witwen von Kriegsteilnehmern bedeutsamen Entscheidung wird ausgeführt, daß die für die Bezüge der Militärpersonen des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes geltende unterschiedliche steuerliche Behandlung nicht ohne weiteres auf die Bezüge der Hinterbliebenen jener Personengruppen übertragen werden könne.

Stiefkinder und Familienunterstützung. Die Reichsfinanzverwaltung hat sich damit einverstanden erklärt, daß den zum Bezuge von Kriegswaisengeld berechtigten Kriegswaisen zur Abwendung einer Notlage neben dem Waisengeld auch die Familienunterstützung gezahlt wird, wenn der Stiefvater zum Heeresdienst eingezogen ist. Voraussetzung ist, daß der Stiefvater für die Kinder erster Ehe seiner Frau vor seiner Einberufung zum Heeresdienst aus eigenen Mitteln ausreichend gesorgt hat.

Soziale Zustände.

Die drohende Arbeitslosigkeit in der Zigarrenindustrie. Die deutsche Zentrale für Kriegslieferung und Tabakfabrikation in Minden hat die Schließung der Zigarrenfabriken und die Entlassung der Arbeiter zum Jahresschluß 1918 wegen Erschöpfung der Vorräte an Rohtabak angekündigt. Da eine Aussicht auf weitere Einfuhr von Rohtabaken und Zigarren aus Holland nicht besteht, da ferner die inländischen Tabake erst im Laufe des nächsten Jahres verarbeitungsfähig sein werden, so ist es unmöglich, Zigarren weiter fabrikmäßig herzustellen. Es kommen etwa 6000 Zigarrenfabrikationsbetriebe in Betracht, die im Jahre 1916 rund 220 000 Arbeiter beschäftigten. Da seitdem die Fabrikation auf 40 % herabgegangen ist, so kämen noch 80 000 bis 90 000 Arbeiter in Frage, die natürlich jetzt in anderen Berufen untergebracht werden müssen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Zigarrenindustrie erhellt daraus, daß etwa 80 % des in der Tabakindustrie angelegten Kapitals allein auf die Zigarrenindustrie entfallen. Der Wert der von ihr hergestellten Fabrikate betrug im letzten Friedensjahr rund eine Milliarde Mark.

Um schwere Krisen zu vermeiden, hat die Zentrale in Minden mit den drei Tabakarbeiter-Gewerkschaften Bestimmungen ausgearbeitet, die sowohl für die Überführung der Tabakarbeiter in andere Berufe wie auch für ihre Rückführung in das alte Gewerbe beim Wiederaufbau der Zigarrenindustrie wichtig sind. So sollen die Kündigungen möglichst frühzeitig erfolgen und die Arbeiter und Arbeiterinnen sofort den zuständigen Arbeitsnachweisen (Hilfsdienst- oder Frauenarbeitsmeldestellen) zur Vermittlung anderer Arbeit gemeldet werden. Beim Wiederaufbau der Zigarrenindustrie werden die alten Berufsangehörigen in erster Linie wieder eingestellt. Für die weiblichen Arbeiter werden schon jetzt Personalkarten angefertigt, aus denen zu sehen ist, ob sie etwa für die Landwirtschaft oder häusliche Dienste geeignet seien, wie für ihre Kinder gesorgt ist, ob sie dauernd oder nur während des Krieges in der Erwerbsarbeit stehen und ähnl. mehr.

Gegen ungenügende Angestelltenentlohnung in Kriegsbetrieben hatte sich der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband in einer Eingabe an das sächsische Kriegsministerium gewandt mit der gleichzeitigen Bitte, das Ministerium möge den Daseinskampf der kaufmännischen Angestellten Sachsens durch Anwendung derjenigen Mittel, die der Heeresverwaltung in ihrer Eigenschaft als größte Auftraggeberin zur Verfügung stehen, tatkräftig unterstützen. Darauf hat das Kriegsministerium seine Bereitschaft bekundet, in den Fällen, in denen der Nachweis ungenügender Bezahlung der Angestellten geführt werde, eine Nachprüfung vorzunehmen oder zu veranlassen, und wenn trotz Aufforderung keine Abhilfe geschaffen werde, die betreffenden Unternehmer gegebenenfalls von den Heeresaufträgen auszuschließen.

Niedrige Löhne in der Textilindustrie. Das Blatt des christlichen Textilarbeiterverbandes schreibt unter Anführung sorgfältig durchgeführter Einzelaufstellungen: „Wir haben in ganzen Landesteilen noch Mindestlöhne, welche für Jugendliche unter 25 Pf.

*) Carl Heymanns Verlag, Berlin 1918. 136 S.

und für Erwachsene unter 50 Pf. die Stunde betragen. Die Mindestlöhne wurden deswegen gefordert, weil ein großer Teil der Arbeiter infolge Verarbeiten schlechten Materials erheblich weniger verdiente als die angegebenen Mindestlohnsätze betragen. Die Nachweise der Berufsgenossenschaften der Textilindustrie über die jährlichen Durchschnittsverdienste der Textilarbeiter sprechen Bände und bedürfen, trotzdem sie kein absolut zuverlässiges Bild geben, keiner langen Kommentare. Die höchsten Löhne in der Textilindustrie sind mit 60 bis 65 Pf. Durchschnitt in der Stunde schon hoch bemessen. Die Textilarbeiterverbände müssen starke Kämpfe um diese Löhne führen. Für ¾ der Textilarbeiter bleiben die Löhne bedeutend unter den angegebenen Sätzen."

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverlängerung im Holzgewerbe. Äußerst schwierige dreitägige Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband für das deutsche Holzgewerbe und den drei gewerkschaftlichen Holzarbeiterverbänden haben am 21. August zu Vereinbarungen geführt, denen in den ersten Septembertagen die großen beiderseitigen Vertretungskörperschaften ihre Zustimmung gegeben haben. Die Unterhändler auf beiden Seiten haben schließlich ein sehr erhebliches Entgegenkommen gezeigt und die Richtlinien, die die Verbände gegeben hatten, verlassen müssen. Der Tarif wird bis 15. Februar 1920 verlängert. Vor dem 1. April 1919 dürfen keine neuen Forderungen gestellt werden. Die Mindestlöhne der sechs Tarifklassen betragen für Arbeiter 90 Pf. bis 1,30 M, für Arbeiterinnen 50 bis 72 Pf., für Jugendliche jeweils 10 Pf. weniger; sie steigen für erstere um 10 Pf., für letztere um 5 Pf. am 1. Dezember. Neue Teuerungszulagen betragen mit sofortiger Wirkung für Lohn- und Akkordarbeiter stündlich 10 bis 15 Pf., für Arbeiterinnen und Jugendliche 5 bis 7 Pf.; am 1. Dezember tritt eine weitere Erhöhung um 10 bzw. 5 Pf. ein. Das Montagegeld erhöht sich auf 7 M den Tag mit Übernachtung. — Aus den Verhandlungen ist die beiläufige Anregung des Arbeitgeber-Vorsitzenden Konietzny bemerkenswert, für das Holzgewerbe ein Tarifamt zu schaffen. Wenn es auch hierzu vorerst noch nicht gekommen ist, so wird die Frage doch kaum wieder aus der Erörterung verschwinden.

Die Verlängerung der genossenschaftlichen Reichstarife im Einvernehmen mit dem Deutschen Transportarbeiterverband und dem Zentralverband der Bäcker und Konditoren hat der Zentralverband deutscher Konsumvereine beschlossen. Die laufende Tarifperiode war 1914 neu vereinbart und die beiden Reichstarife traten mit Ausbruch des Weltkrieges am 1. August in Kraft, mit der Bestimmung, daß sie bis 31. Juli 1919 Gültigkeit haben, wenn sie ein Jahr vorher gekündigt werden, andernfalls sollten sie erst 1921 ablaufen. Die beiden Verbände einigten sich nunmehr dahin, in Anbetracht der unsicheren Wirtschaftslage, unter der besonders die Genossenschaften leiden, von der Vertragskündigung Abstand zu nehmen und den Vertragsparteien vorzuschlagen, die Tarife um ein Jahr bis zum 31. Juli 1920 zu verlängern. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine ist diesem Vorschlag beigetreten und stimmte der Vertragsverlängerung zu. Außerdem wurde für die Bäcker vereinbart, daß die Regelung der Bezahlung der Überstunden an Sonn- und Feiertagen, die seither wie die Überstunden an Werktagen berechnet werden, nach Erlaß des Nachtbackverbot-Gesetzes erfolgen soll. Natürlich ist die fortschreitende Gewährung von Teuerungszulagen auf die Tarifgrundlöhne durch die Verträge nicht berührt worden.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Organisatorische Gleichberechtigung in der chemischen Industrie. Der Verein der chemischen Industriellen erklärte sich nach Essener Zeitungsmeldungen bereit, hinfort die Gewerkschaftssekretäre als Vertreter der organisierten Arbeiterschaft anzuerkennen. Von den Werken sollen den Organisationsbestrebungen der Arbeiter keinerlei Schwierigkeiten mehr gemacht werden. Bezüglich der Arbeitszeitverkürzung, der Überstundenberechnung, der Nacht- und Sonntagsarbeit soll den Arbeiterwünschen entgegengekommen werden.

Der Deutsche Industrieschutzverband (Vorsitz Landtagsabgeordneter Dr. Zöphel-Leipzig) hat nach dem Jahresbericht des Verbandsdirektors Grützner eine besonders günstige Entwicklung im letzten Jahre genommen. Die Zahl der Einzelmitglieder stieg durch Neuaufnahme von 663 Firmen bis Ende 1917 auf 6800 und hat sich inzwischen weiter auf 7130 Betriebe erhöht. Durch Hinzutritt von 12 Verbänden hob sich im Berichtsjahre die Zahl der dem Industrieschutzverbande angeschlossenen selbständigen industriellen Verbände auf 262, deren Mitgliederkreis weit über 40 000 Betriebe umfaßt. Aus Anlaß von Arbeiterbewegungen war die Mitwirkung des Verbandes während des Berichtsjahres in 495 Fällen erforderlich, von denen 419 im Wege friedlicher Verständigung erledigt werden konnten und nur 76 zum Streik führten. Seine beratende und unterstützende Tätigkeit erstreckte der Verband auch im vergangenen Jahre wieder über seine engeren Aufgaben hinaus auf die verschiedensten Gebiete der Kriegswirtschaft und Fürsorge.

Lohnbewegungen und Arbeitskämpfe.

Die Lohnbewegung der Bergarbeiter ist im Ruhrbezirk zu einem gewissen Abschluß gekommen. Den Bergarbeiterverbänden teilt ein Schreiben des preußischen Handelsministers mit, daß nach den Erklärungen der Vertreter des rheinisch-westfälischen Bergbaues mit folgenden Lohnerhöhungen, rückwirkend bis 1. August, zu rechnen ist:

Die durchschnittlichen Gedingelöhne (Klasse 1 der amtlichen Lohnstatistik) werden bis Ende 1918 weiter in derselben Weise eine allmähliche Erhöhung erfahren, wie sie während des Jahres 1917 und des ersten Vierteljahres 1918 nach und nach gesteigert worden sind. Dies versteht sich unter der Voraussetzung, daß nicht außergewöhnliche Ereignisse, insbesondere Störung durch Wagenmangel, Rückgang der Leistungen (gegenüber dem Stande von 1917 und dem ersten Vierteljahr 1918) und dergleichen eintreten. Die Schichtlöhne werden allmählich von demselben Zeitpunkt an so steigen, daß im Durchschnitt bis Ende dieses Jahres eine Gesamtsteigerung von 1 M je Schicht erreicht wird. Zunächst wird vom 1. August an das Kindergeld, soweit das nicht schon geschehen war, verdoppelt werden. Diese Zuwendung ist in die Lohnerhöhung einzurechnen. „Ich glaube," so schließt der Handelsminister, „mich der Erwartung hingeben zu dürfen, daß die Vertreter der Arbeiterorganisationen, was an ihnen liegt, alles tun werden, um die Ruhe unter den Belegschaften aufrechtzuerhalten und jedem Versuche einer Störung der Kohlenversorgung, die im vaterländischen Interesse unbedingt vermieden werden muß, entgegenzuwirken."

Die beiden großen Bergarbeiterverbände haben an die organisierten Bergarbeiter des Ruhrgebiets Warnungen erlassen, sich jetzt an Ausständen, zu denen man sie hier und da zu veranlassen versucht, zu beteiligen. Eine Reihe wilder Teilstreiks auf den Zechen des Essener Bezirks drohte Mitte August auf andere Gruben überzugreifen. Das ist durch die Einwirkung der Verbände und die endliche Lohnregelung verhindert worden. General Frhr. v. Gayl vom stellvertr. Generalkommando in Münster hat den Vertretern der Bergarbeiterverbände zugesagt, dafür zu sorgen, daß die vom Handelsminister versprochenen Lohnerhöhungen auf jeder Zeche gegeben werden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Berliner und Essener Gelbe streiten sich einmal wieder, und so erfährt man manche Wahrheit, die die Anschauungen der übrigen Arbeiterorganisationen über die Gelben bestätigt. Den Ausgangspunkt bildet eine vielbeachtete Stellungnahme der „Nordd. Allg. Ztg." vom 1. August gegen die künstliche Züchtung gelber Werkvereine. Natürlich war ein Sturm der Unternehmerpresse die Folge der freimütigen Äußerung, mit der das offiziöse Blatt sich und der Regierung das Zutrauen unzähliger Arbeiter zu erwerben anschickte. Insbesondere der „Arbeitgeber" tobte und erging sich in Drohungen. Als ob es dieses Beweises, wer recht eigentlich ein Interesse an der früher offiziös beliebten Hätschelei der Gelben hatte, noch bedurft hätte! Die „N. A. Z." lenkte zwar etwas ein, aber das Blatt der Essener Gelben, des Bundes Deutscher Werkvereine, fährt fort, sich spaltenlang über den Fehltritt, den er auf einseitige Information aus christlichen Gewerkschaftskreisen zurückführt, zu ereifern. Außerdem aber gerät der „Werkverein" mit dem „Bund", dem Blatte der Berliner Gelben („Kartellverband Deutscher Werkvereine"), in Streit, weil dieses Blatt sich durchaus auf den Boden der „N. A. Z." gestellt hatte, wenn diese die künstliche Züchtung von Werkvereinen verurteilte. Der „Bund" legt Wert darauf, daß die Berliner Werkvereine als völlig unabhängig vom Unternehmertum gelten und gewerkschaftliche Ziele mit neuen Mitteln verfolgen. Er spricht daher sehr geringschätzig von den „Auch-Werkvereinen", wie sie wohl im Bund Deutscher Werkvereine, von dem sich der Kartell-

verband vor Jahren abgesondert hat, enthalten sein werden, und gibt bei dieser Gelegenheit ein hübsches Beispiel, wie es um die Selbständigkeit mancher Werkvereine aussieht.

„Um keine Irrtümer aufkommen zu lassen, möchten wir hier kurz folgendes festlegen: Unter künstlich gezüchteten und daher ungesunden Werkvereinen verstehen wir unter anderem solche Werkvereine, welche in ihrem Statut vorschreiben: „Die Besprechung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen ist im Werkverein untersagt", oder welche in ihrem Statut ausdrücklich auf das Streikrecht verzichten, oder welche z. B. in ihrem Statut die Vorschrift enthalten:

„Im Ausschuß des Werkvereins sitzen die fünf Werkmeister. Zu den Sitzungen des Ausschusses ist der Chef oder im Falle seiner Behinderung der Prokurist einzuladen."

Mit solchen Spottgebilden wollen wir allerdings keine Gemeinschaft haben, und da uns die Beseitigung dieser Vereine auf anderem Wege nicht gelang, bleibt uns nichts anderes übrig, als die Gemeinschaft mit diesen Vereinen durch unseren Austritt zu beseitigen. **Wir betrachten es nicht nur als unser gutes Recht,** sondern geradezu als sittliche Pflicht, neu entstehende Vereine vor solcher Gemeinschaft zu bewahren, und wirken selbstverständlich, besonders wenn wir gerufen werden, in diesem Sinne aufklärend."

Wenn schon die auch-gelben Berliner Werkvereine mit den „Spottgebilden", wie sie im Westen Deutschlands vorkommen, nichts gemein haben wollen, wer will es dann den übrigen Gewerkschaftsrichtungen verdenken, wenn sie einen klaren und dicken Strich zwischen sich und den gelben Züchtungen ziehen?

Die Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) im Jahre 1917. Laut „Gewerkverein" ist die Mitgliederzahl bis Ende 1917 um 21 347 auf 79 113 gestiegen. Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 2 139 227 M, die Gesamtausgaben betrugen 1 899 551 M. Das Gesamtvermögen der Deutschen Gewerkvereine ist von 4 787 406,53 M Ende 1916 auf 5 301 606,09 M gestiegen.

Arbeiterschutz.

Arbeitgeberstimmen für die volle Sonntagsruhe im Handel. Erfreulicherweise wächst auch in Arbeitgeberkreisen die Einsicht, daß die volle Sonntagsruhe im Handel ohne jeglichen geldlichen Schaden für die Arbeitgeber durchgeführt werden kann. Trotzdem verdient es auch heute noch als erfreuliches Anzeichen gebucht zu werden, daß im „Confektionär", einem Blatte, das stets sehr starr den Unternehmerstandpunkt vertritt, der durch seine sozialpolitischen Bemühungen rühmlich bekannte Warenhausbesitzer Willy Cohn-Halberstadt das Wort zu einem Aufsatz „Völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe" erhält.

Der Verfasser begründet diese seit langem von ihm vertretene Forderung mit dem Hinweis, daß gerade jetzt im Krieg die Arbeitskraft der Angestellten dringend der Schonung bedarf. „Alle sozialen Fortschritte werden darauf hinzielen müssen, die Kräfte der Angestellten zu schonen und ihre Arbeitsfreudigkeit zu erhöhen. Der Krieg hat ohnehin schon die größten Ansprüche an die Arbeitskraft des einzelnen gestellt, und der durch den Aushungerungskrieg Englands eingetretene Mangel in Nahrungsmitteln macht sich mehr und mehr fühlbar . . . **Man wird in Zukunft** nicht nur Wirtschaftsökonomie, sondern vor allen Dingen Menschenökonomie treiben müssen. Und die beste Ökonomie wird die sein, die den Angestellten die unbedingt nötige Zeit zur Erholung und zur Erfrischung gewährt. Die beste Erholung wird die völlige Sonntagsruhe darstellen."

Cohn-Halberstadt weist dem neugebildeten Reichsbund deutscher Textil-Detaillistenverbände die Aufgabe zu, im Zusammenarbeiten mit den Angestelltenverbänden all die Aufgaben zu lösen, die auf eine wirtschaftliche **und** geistige Hebung des ganzen Kaufmannstandes hinzielen.

Der Schutz der Gesundheit in der englischen Rüstungsindustrie. Der im September 1915 eingesetzte Untersuchungsausschuß, dessen Berichte in der „Soz. Praxis" mehrfach behandelt worden sind (Jahrg. XXV, Sp. 404, 476, 811, 1013), hat als Abschluß seiner Arbeiten einen zusammenfassenden Bericht mit Ergebnissen und Vorschlägen veröffentlicht. Über die Frauenarbeit bemerkt der Bericht, daß bis jetzt eine auffallende Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Arbeiterinnen nicht festgestellt wurde. Es ist jedoch möglich, daß die Überanstrengung vorläufig nicht bemerkbar wird, weil den Rüstungsarbeiterinnen durch bessere Verpflegung und Wohlfahrtseinrichtungen in der Fabrik geholfen wird und die schwächeren Kräfte bald ausgeschieden werden. Der Ausschuß empfiehlt jedoch die Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen, ferner ständige ärztliche Aufsicht, Einrichtung von Erholungsräumen, Fürsorge für gute Ernährung usw., um die Frauen gesund zu erhalten. Auch sollten Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, grundsätzlich nur zu leichter Arbeit zugelassen werden. Der Ausschuß hält für die gesamte Arbeiterschaft eine Kürzung der Arbeitszeit und das Verbot der Sonntagsarbeit ohne Beeinträchtigung der Produktion für durchführbar. Falls die Sonntagsarbeit nicht zu vermeiden ist, sollte wenigstens ein Schichtwechsel in der Weise durchgeführt werden, daß kein Mann länger als 6 Tage hintereinander arbeitet. Der Ausschuß hatte bereits in einem seiner ersten Berichte mit Nachdruck die Einrichtung von Fabrikkantinen empfohlen. Ende 1917 waren in 840 Munitionsbetrieben Fabrikkantinen errichtet. Der Ausschuß befürwortet, daß diese Einrichtungen auch für die Friedenszeit beibehalten bleiben möchten, da diese Kantinen sicher viel dazu beigetragen hätten, die Arbeiterschaft gesund und leistungsfähig zu erhalten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Erhöhung der Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Der Bundesrat hat eine neue Verordnung über die Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung erlassen. Danach bleiben Angestellte, die aus der Versicherungspflicht wegen Überschreitens der Gehaltsgrenze von 5000 M ausscheiden würden, bis auf weiteres versicherungspflichtig, solange ihr Jahresarbeitsverdienst 7000 M nicht übersteigt. Angestellte, die nach dem 1. August 1914 versicherungsfrei wurden, weil ihr Jahresarbeitsverdienst über 5000 M betrug, werden mit dem Anfange des Monats, der auf die Verkündung der Verordnung folgt, wieder versicherungspflichtig, sofern der Jahresarbeitsverdienst nicht über 7000 M hinausgeht. Von den Rechten der freiwilligen Versicherung für die zurückliegende Zeit kann Gebrauch gemacht werden. diese Beiträge werden unter gewissen Voraussetzungen als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 des Versicherungsgesetzes angesehen.

Angestellte, deren Gehalt über 7000 M steigt, haben das Recht der freiwilligen Weiterversicherung. Der Bundesrat kommt mit dieser Verordnung zahlreichen Wünschen, die von den Angestelltenorganisationen vertreten werden, entgegen. Die Erhöhung der Einkommensgrenze entspricht der Entwertung des Geldes.

Aufwendungen der Landesversicherungsanstalten und gleichgestellten Sonderanstalten für gemeinnützige Zwecke. § 1274 RVO. gibt den Landesversicherungsanstalten das Recht, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufzuwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. Auf Grund dieser gesetzlichen Unterlage haben sich die Landesversicherungsanstalten in hohem Maße, teilweise bahnbrechend, an den Aufgaben der allgemeinen Wohlfahrt und der Volksgesundheitspflege beteiligt. Nach einer amtlichen Zusammenstellung hatten sie bis Ende 1917 1405,1 Millionen, also fast anderthalb **Milliarden Mark** für gemeinnützige Zwecke aufgewendet. So sind u. a. für den Bau von Arbeiterwohnungen im ganzen 571,9 Millionen ausgeliehen. Zum Wohnungsbau für nichtversicherte Personen haben verschiedene Landesversicherungsanstalten 17½ Millionen hergegeben. Zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses sind von 26 Landesversicherungsanstalten und 2 Sonderanstalten 135 Millionen Mark ausgegeben worden. Von den Darlehen für allgemeine Wohlfahrtseinrichtungen entfallen 262,7 Millionen auf Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern. Zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrtspflege waren 308,2 Millionen Mark ausgegeben. Davon kommen auf den Bau von Krankenhäusern, Volksheilstätten, Invalidenheimen usw. 154 Millionen, zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege 201,7 Millionen, für Erziehung, Unterricht und Hebung der Volksbildung 100,1 Millionen, für sonstige Wohlfahrtszwecke 242,5 Millionen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Atlas der Hygiene des Säuglings und Kleinkindes für Unterrichts- und Belehrungszwecke. Herausgegeben mit Unterstützung des Hauptvorstandes des Vaterländischen Frauen-Vereins (Hauptvereins) von Prof. Dr. Langstein und Dr. Rott. Berlin 1918. Julius Springer. 120 M.

Als Ergänzung zu der Volksbelehrung, die das Kaiserin-Auguste-Viktoria-Haus bereits seit Jahren in Druckschriften veröffentlicht und in Erkenntnis der durchgreifenderen Kraft des anschaulichen Ma-

terials insbesondere bei Kursen und Vorträgen, ist neuerdings der aus 100 Tafeln zusammengestellte Atlas erschienen, der als ein wertvoller weiterer Schritt auf dem Gebiete der Säuglingspflege zu begrüßen ist. Die Herstellung und Herausgabe des Atlasses haben preußische und viele bundesstaatliche Ministerien angelegentlichst gefördert.

Bericht des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Filiale Groß-Berlin, über das Geschäftsjahr 1917/18. Ortsverwaltung Berlin 1918, Engelufer 15. 83 S.

Das zweite und dritte Jahr der Nürnberger bürgerlichen Kriegsinvalidenfürsorge. Bericht der städtischen Hauptstelle für Kriegsinvaliden-Fürsorge über die Zeit vom März 1916 bis März 1918. Herausgegeben vom Stadtmagistrat Nürnberg, Buchdruckerei Wilhelm Sebald, Nürnberg. 76 S.

Jahresbericht des Verbandes mittlerer Reichs-Post- und Telegraphen-Beamten für das Geschäftsjahr 1916/17. Berlin 1918. Deutscher Postverband G. m. b. H. 313 S.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der K. K. Statistischen Zentral-Kommission. I.—III. Januar-März-Heft. Friedr. Irrgang, Lichtensteingasse 7. Brünn 1917. 153 S. Inhalt: Versuch eines Vergleichs der Berufszählungen des Deutschen Reiches und Österreichs. Von Erich Goldenberg aus Hamburg.

Der Nachwuchs an männlichen und weiblichen Hilfsbeamten und Facharbeitern im Maschinenbau unter besonderer Berücksichtigung Kriegsbeschädigter. Von Ingenieur K. A. Weniger. Franckhsche Verlagsbuchhandlung Stuttgart. 16 S.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Für die hiesige **Zentralorganisation vom Roten Kreuz** (amtliche Fürsorgestelle für Hinterbliebene und Wohlfahrtszentrale der Stadt) wird zu möglichst baldigem Eintritt eine

Sozial-Beamtin

gesucht. Geeignete Vorbildung (Frauenschule oder akademische Bildung) Bedingung. Meldungen mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften werden schleunigst erbeten.

Oberbürgermeister Dr. Glücksmann.

Guben.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Über die Mütter. Akademische Antrittsrede von **Dr. J. Ibrahim,** o. ö. Prof. der Kinderheilkunde in Jena.

Preis: 75 Pf.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Errichtet 1827.

Bisher abgeschlossene Versicherungen . . . 2380 Millionen Mark.
" ausgezahlte Versicherungssummen 820 " "
" zurückerstattete Überschüsse . . . . . 367 " "

Alle Überschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute.

Die Bank übernimmt

Versicherungen auf den **Todes-** und **Erlebensfall** (lebenslängliche und abgekürzte Versicherungen) gegen Jahres- und Vierteljahrsbeiträge, **Zusatzversicherungen** von **Beitragsfreiheit** mit barer **Rente** für den **Invaliditätsfall** mit **steigenden Überschußanteilen.**

Versicherung von **Leibrenten** und **bedingungslos** zahlbaren **Renten** auf 1 und 2 Leben aus fälligen Versicherungsleistungen mit **Rückkaufsberechtigung** und **Überschußbeteiligung.**

Mitversicherung ergänzender **Witwenrenten** m. **Überschußbeteiligung.**

Auskunft und Prospekte erhältlich bei der Bank in Gotha sowie bei den Vertretern an größeren und mittleren Orten.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf meine vor dem 1. Januar 1917 erschienenen Verlagswerke erhebe ich den allgemein eingeführten Verleger-Teuerungszuschlag von 20 %.

Die wirtschaftliche und soziale Lage des Krankenpflegepersonals in Deutschland. Von **Georg Streiter.** 1910. **Preis: 4 Mark 50 Pf.**

Inhalt: Vorwort. — Krankenhaus und Heilanstaltsstatistik. — Statistik des Personals in der Gesundheitspflege und dem Krankendienst. — Der Mangel an Krankenpflegepersonal und die Versuche zur Abhilfe. — Die Arbeitsbedingungen des Krankenpflegepersonals. 1. Einteilung. 2. Herkunft. 3. Stellenvermittlung. 4. Grundsätze für die Annahme. 5. Dienstpflichten und besondere Verbote. 6. Besondere Dienstpflichten. 7. Kündigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses. 8. Ausbildung. 9. Arbeitszeit. 10. Besoldung. 11. Wohnung. 12. Beköstigung. 13. Schluß. — Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse. — Die allgemeine Rechtsstellung des Krankenpersonals. — Pensionsverhältnisse und Hinterbliebenenversorgung. — Das Koalitionsrecht und die Organisationen des Krankenpflegepersonals. — Arbeitsstreitigkeiten im Krankenpflegeberufe. — Literatur.

Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland. Von Dr. **Stephan Poerschke.** Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage. (VII, 228 S. gr. 8°.) 1913. **Preis: 6 Mark.**

Inhalt: 1. Die Entwicklung der Bestrebungen zur Einführung der Fabrikinspektion in Preußen. — 2. Die ersten Organe zur Handhabung des Arbeiterschutzes in den Fabriken. — 3. Die Fabrikinspektion als fakultative Einrichtung in Preußen von ihrer Einführung im Jahre 1853 bis zur Schaffung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund im Jahre 1869. — 4. Die Fabrikinspektion als fakultative Einrichtung in Deutschland bis zum Jahre 1878. — 5. Von der fakultativen zur obligatorischen Fabrikinspektion. — 6. Der Gefahrenschutz der Arbeiter auf der Grundlage korporativer Organisation. — 7. Die Fabrikinspektion als obligatorische Einrichtung in Deutschland bis zum Jahre 1891. — 8. Von der Fabrik- zur Gewerbeinspektion. — 9. Die Entwicklung der Dampfkesselinspektion und der Aufsicht über die überwachungspflichtigen Anlagen als spezielle Zweige des Arbeiterschutzes auf korporativer Grundlage. — 10. Die Gewerbeinspektion in Deutschland seit 1891. — 11. Die Gewerbeaufsicht in ihrem heutigen Bestande als Ergebnis der historischen Entwicklung. — 12. Neue Aufgaben der Gewerbeaufsicht. — 13. Bestrebungen zur Weiterbildung der Gewerbeaufsicht. — Anhang: 10 Tabellen.

Lebensbedingungen moderner Kultur. Sozialphilosophische, soziologische und sozialpolitische Studien von Dr. **Gustaf Steffen,** Professor an der Universität Gotenburg. Vom Verfasser bearbeitete Übersetzung von **Margarethe Langfeldt.** 1909. **Preis: 7 Mark.**

Inhalt: 1. Die Mittel und der Sinn des Lebens. Die zwei Grundprobleme. Die soziale Gebundenheit des Geisteslebens. Gewalt und Wirtschaft. Klassenherrschaft. Klassenidealismus. Die Umwertung des Menschenmaterials. Entwicklung und Fortschritt. Die Mittel des Lebens. Zivilisation und Kultur. — 2. Der Kampf um den Wohlstand. Wohlstand und Reichtum. Große und kleine Armut. Soziale Unzufriedenheit. Sozialismus und Sozialdemokratie. Wohlstandspolitik. Die Zukunft und das Kulturideal. — 3. Staat und Kultur. Der Staat als Problem. Das Wesen des Staates. Die Notwendigkeit des Staates. Persönliche und wirtschaftliche Freiheit. Der sittliche Wert des Staates. Der Zweck des Staates. Staat und Kultur. Die neue Rechtsordnung. Kultursolidarität. Die Steigerung der Kultur. — 4. Die Soziologie. Bedeutung der Sozialwissenschaft in der Gegenwart. Die Soziologie. Sozialanalyse und Sozialphilosophie. — 5. Schule und Sozialwissenschaft. Schule und soziales Leben. Sozialwissenschaft als Erziehungsmittel. Lehrerbildung und Examenswesen. — 6. Die Sozialpolitik. Soziale Fragen und soziale Bewegungen. Die Arbeiterfrage. Die Sozialpolitik. Die sozialpolitischen Parteien. — 7. Die Freiheit des Arbeitervertrages. Der Arbeitsvertrag als soziale Frage. Produktionskollektivismus und Vertragskollektivismus. Die Vertragsfreiheit. Die Freiheit des Arbeitsvertrages. Gewerkvereine und Sozialdemokratie. Gewerkvereine und allgemeine Wohlfahrt. — 8. Das sozialpolitische Prinzip der Finanzwirtschaft. Die wirtschaftliche und rechtliche Ordnung des sozialen Lebens. Wirtschaftliche Rechtsordnung, Finanzpolitik und Sozialpolitik. Das sozialpolitische Prinzip der Finanzwirtschaft. Die Entwicklung der Finanzwirtschaft. Direkte und indirekte Besteuerung. Das liberale System der Finanzwirtschaft. Übergang zu der sozialpolitischen Finanzwirtschaft. Die sozialpolitische Finanzreform.

Zeitschrift für Politik 1911, IV. Bd., Heft 4:

Gustaf Steffen ist weiten Kreisen längst bekannt durch seine hervorragenden Werke über die englischen Zustände der Gegenwart . . . Hier liefert er nun als eine Art Gegenstück eine Darstellung der Reformen, deren unsere Kultur nach seiner Meinung bedarf, wenn sie sich nicht selbst den Lebensfaden abschneiden soll. . . . Die Kraft des Werkes liegt darin, daß es uns mit starkem Schwung der Gesinnung ein großes Ziel vor Augen stellt: es zeigt uns ein Zukunftsbild edler Menschlichkeit und zugleich die Wege, die zu ihm hinführen, die Ansätze, die zu seiner Verwirklichung heute vorhanden sind. Die Gegenwart ist so aufgefaßt und dargestellt, daß sie gleichsam bereits das Antlitz der Zukunft trägt. Alfred Vierkandt.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 12. September 1918. Nummer 50.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Höchstpreise.

Von Amtsrat Dr. Emil Hofmann,
Vorstand des Preisprüfungsamts und stellvertr. Vorsitzender der Preisprüfungsstelle, Mannheim.

Bei der Kritik unseres Kriegswirtschaftssystems ist von der Grundtatsache auszugehen, daß die Nachfrage nach den Gegenständen des täglichen Bedarfs schlechterdings nicht befriedigt werden kann. Da sich auch im Kriege die Preise an sich nach Angebot und Nachfrage richten, führt diese Warenknappheit zu einer gewaltigen Preissteigerung. Die Verkäufer erhalten dadurch eine Monopolstellung; das preisdrückende und preisausgleichende Moment der Konkurrenz ist so gut wie ausgeschaltet; Erzeuger und Händler können gewissermaßen jeden Preis fordern, während demgegenüber die Verbraucher vollständig ohnmächtig sind. Die letzteren müssen die Ware eben kaufen, da sie dieselbe brauchen. Wer den Preis nicht bezahlen kann, muß auf die Ware verzichten. Diese Tendenz führt dazu, daß die kaufkräftige Bevölkerung die Ware zuerst oder nur erhält, während die minderbemittelten Schichten ungenügend versorgt werden oder überhaupt leer ausgehen. Hätte man nun das volkswirtschaftliche Gesetz von Angebot und Nachfrage auch im Kriege sich auswirken lassen, so wäre zweifellos das deutsche Volk wirtschaftlich längst zusammengebrochen. Daß die kaufkräftige Bevölkerung auf einen — und zwar sehr großen — Teil ihrer Lebensmittel freiwillig verzichtet, ist vollständig ausgeschlossen; sie wäre in der Lage, sich einigermaßen befriedigend zu ernähren, die große Masse der Bevölkerung müßte darben, ja verhungern. Zur Verhinderung einer derartigen Katastrophe mußte mit Zwang in dies „freie Spiel der Kräfte", in die „natürliche Preisbildung" eingegriffen werden; einen anderen Weg gab es nicht. Noch niemand hat ein brauchbareres System vorgeschlagen, für das er insbesondere volle Garantie und Verantwortung übernehmen konnte und wollte: weder Richard Calwer, noch Roesicke, Ballin, Bendixen, Neukamp, Schiele usw. Daß ein solcher Eingriff Härten mit sich bringt, ist unvermeidbar. Ebenso ist es begreiflich, wenn diese Zwangswirtschaft das ungemein schwierige Problem nicht ideal zu lösen vermag; die Ursache ist aber die Warenknappheit und nicht das System.

So werden auch die Höchstpreise allenthalben scharf verurteilt. Gewisse Erscheinungen geben diesen Angriffen sogar gute Nahrung. In der Tat ist häufig festzustellen, daß bei Inkrafttreten der Höchstpreise die Ware verschwindet.

Wir haben dies jüngst wieder beim Obst erlebt: „Die alte Geschichte," so schreibt die ‚Frankfurter Zeitung' am Montag, den 11. Juni, „noch am Samstag lachten uns die hochgeschichteten Berge von Kirschen und Erdbeeren aus den Schaufenstern der Obstläden einladend an, weniger die Preise, die so hoch waren, daß auch solche, die sichs leisten können, es sich dreimal überlegten, bevor sie 2,50 M für ein Pfund der begehrten Ware bezahlten . . . heute sind die Auslagen leer." Es ist nun keineswegs verwunderlich, daß zum Preise von 2,50 M Kirschen vorhanden waren, denn vielleicht 90 v. H. der Bevölkerung können in diesem Falle überhaupt nicht Kirschen kaufen. Wer will aber für eine derartige Ungleichheit und Ungerechtigkeit die Verantwortung übernehmen? Bei dem in Baden eingeführten System der öffentlichen Bewirtschaftung — mit Höchstpreisen — erhält dagegen auch die große Masse der Bevölkerung etwas Obst zu einem verhältnismäßig niedrigen Preise, 50 Pfennig für das Pfund Kirschen.

Es muß zugegeben werden, daß in gewissen Fällen die Festsetzung von Höchstpreisen mit unangenehmen Begleiterscheinungen verbunden ist. Wir wollen zwei weitere Beispiele erwähnen:

Am 29. April 1918 sind in Mannheim folgende Kleinverkaufspreise für ein Pfund Spargel in Kraft getreten: I. Sorte 90 Pfennig, II. Sorte 60 Pfennig und Suppenspargel 35 Pfennig. In unserer Nachbarstadt Ludwigshafen dagegen, die von Mannheim nur durch den Rhein getrennt ist, traten erst am 13. Mai Spargelpreise in Kraft, und zwar folgende: I. Sorte 1,10 M, II. und III. Sorte und unsortiert 80 Pfennig, Suppenspargel 40 Pfennig. Am 3. Mai kosteten auf dem Ludwigshafener Wochenmarkt Spargel I. Sorte 1,40 M und 1,50 M, ebenso am 7. Mai 1,40 M, während in Mannheim jeweils der Preis von 90 Pfennig für ein Pfund Spargel nicht überschritten werden durfte. Bei der großen Nachfrage bewirkte dieses Mißverhältnis, daß der Spargel vom Mannheimer Markt gleichsam vertrieben wurde.

Das andere Beispiel betrifft Erbsen. Vom Montag, den 17. Juni, ab durfte in Mannheim zufolge des Beschlusses der Preisprüfungsstelle für Marktwaren das Pfund Erbsen nur noch zu höchstens 50 Pfennig verkauft werden. Die Erbsen waren demzufolge — abgesehen von dem Verkauf des städtischen Lebensmittelamts — verschwunden. Eine der Hauptursachen war wieder die verschiedene Preisgestaltung in den benachbarten Kommunalverbänden; einmal war von der Heidelberger Preisprüfungsstelle der Richtpreis auf 60 Pfennig festgesetzt, zum andern hatte wiederum Ludwigshafen — wie bei dem Spargel — überhaupt keine Preisgrenze festgelegt;

statt dessen wurden am 18. Juni auf dem Ludwigshafener Wochenmarkt die Erbsen zu 90 Pfennig das Pfund verkauft.

Richtig ist nun, daß auch in diesen beiden Fällen dank der Preisfestsetzung die Ware in Mannheim weggeblieben ist. Schuld daran ist aber nicht allein die Preisbindung, sondern in erster Linie das ungleichmäßige Vorgehen in örtlicher und zeitlicher Hinsicht. Andererseits könnten wir zahlreiche Beispiele anführen, wo *trotz Preisfestsetzung überreichlich Ware* auf den Mannheimer Wochenmarkt gekommen ist.

Bemerkenswert ist insbesondere die Preisbildung bei Spinat im Mai dieses Jahres: Der von der Preisprüfungsstelle für Marktwaren festgesetzte Preis betrug 30 Pfennig für das Pfund; da indessen große Mengen Spinat zugefahren wurden, sank der Preis von selber auf 25 und 20 Pfennig; das Städtische Lebensmittelamt verlangte am 17. und 18. Mai vormittags 10 Pfennig und am 17. nachmittags gar nur 5 Pfennig für das Pfund — dabei war die Beschaffenheit eine sehr gute; übrigens stellte sich zu gleicher Zeit in München z. B. der Großhandelspreis auf 45 und der Kleinhandelspreis auf 55 Pfennig für das Pfund Spinat.

Wäre überhaupt die Behauptung richtig, daß der Höchstpreis allgemein die Ware vertreibt, dann müßten die Mannheimer Wochenmärkte schon seit 6. September 1915 von Ware vollständig entblößt sein, denn seit dieser Zeit werden von der Marktkommission bzw. von der Preisprüfungsstelle für Marktwaren — in bisher etwa 150 Sitzungen — Kleinhandelspreise für den Wochenmarkt- und Ladenverkehr festgesetzt; bald werden diese Preise überschritten, bald unterschritten, in den meisten Fällen aber werden sie eingehalten.

Noch auf einen andern Umstand wollen wir hinweisen. Es wird wohl niemand behaupten wollen, daß ohne Höchstpreise die minderbemittelte Bevölkerung ein Pfund Brot zu 23 Pf. bekäme, ein Pfund Mehl zu 24 Pf., ein Pfund Kartoffeln zu 9 Pf., einen Liter Milch zu 36 Pf., ein Pfund Butter zu 3 ℳ, ein Ei zu 28 Pf., ein Pfund Fleisch zu 1,60—2,00 ℳ, ein Pfund Zucker zu 42 Pf. usw. Dabei werden diese Höchstpreise, insbesondere bei Mehl, Brot, Kartoffeln, Milch und Zucker — in Mannheim wenigstens — fast durchweg eingehalten.

Nun wird eingewandt, der *Schleichhandel* beweise doch zur Genüge, daß das ganze System falsch sei. Uns scheint der Schleichhandel eben zu bestätigen, daß die Zwangswirtschaft notwendig ist. Die hohen Preise im Schleichhandel — 20—25 ℳ für ein Pfund Butter, 1—1,50 ℳ für ein Ei, 2—3 ℳ für ein Pfund Mehl, 3 ℳ für einen Laib Brot, 2 ℳ für ein Pfund Zucker, 2 ℳ für ein Pfund Kirschen, 10 ℳ für ein Pfund Fleisch, 30 ℳ für einen Liter Öl, 80 ℳ für ein Paar Stiefel usw. — werden doch nicht aus reiner Freude an der Höchstpreisüberschreitung bezahlt, sondern deshalb, weil die vorhandene Menge nicht ausreicht und weil es Leute gibt, die diese Preise bezahlen können und bezahlen. Es zeugt zudem von wenig Logik, wenn ein ganzes System deshalb verurteilt wird, weil einzelne Bestimmungen nicht restlos eingehalten werden. Man ist doch — dies kann nicht oft genug wiederholt werden — zur Preisbindung erst übergegangen, nachdem der freie Marktverkehr zu unhaltbaren Zuständen geführt hatte; erst jüngst mußte man auch bezüglich der Möbel mit Zwang eingreifen. Man sehe doch nur einmal nach Österreich, wo man der freien Betätigung mehr Spielraum gelassen hat als bei uns; wo sind dort die großen Warenmengen, die Produktion und Handel sollten hervorzaubern können; wie steht es dort mit der gleichmäßigen und ausreichenden Verteilung von Lebensmitteln zu niedrigen Preisen? Die *Produktionsmöglichkeit* ist eben nur eine beschränkte, ganz abgesehen davon, daß bei bestimmten Produkten, wie z. B. bei Obst, der Preis überhaupt ohne jeglichen Einfluß auf die Ernte ist.

Worauf sind die ungeheuren Weinpreissteigerungen zurückzuführen? Warum wird eine Rolle Nähfaden, die im Frieden etwa 20 Pfennig gekostet hat, heute bis zu 9 ℳ verkauft? In diesen zwei Fällen sind nun keine Höchstpreise festgesetzt. Und noch eine Frage: warum verkaufen z. B. einzelne Kleinhändler eine Gurke, die sie vom Lebensmittelamt der Stadt Mannheim um 75 Pfennig bezogen haben, nicht zum vorgeschriebenen Preis von 90 Pfennig, sondern zu 1,20 ℳ? Ebenso verlangten mehrere Kleinhändler für das Pfund Kirschen 1,40 ℳ, obwohl sie dieselben vom Städtischen Lebensmittelamt erhalten hatten und zum Höchstpreis von 50 Pfennig an die Verbraucher abgeben sollten. In Mannheim stieg im Jahre 1916 der Kleinverkaufspreis für 1 Liter „Salatölersatz" — mit 99 v. H. Wasser — bei freier Preisbildung auf 3 ℳ; von großem Nutzen war demgegenüber der hernach festgesetzte Höchstpreis von 45 Pfennig. In der Pfalz wurden im August 1917 für einen Zentner Gelbrüben 20 ℳ bezahlt, der in Friedenszeiten 80 Pfennig bis 1 ℳ kostete; ferner war in der Pfalz vor dem Kriege der Preis für 1 Pfund Pfefferminztee 90 Pfennig, im Kriege stieg der Preis auf 10 ℳ — Höchstpreise waren nicht festgesetzt. Auf eine unglaubliche Höhe kletterte der Preis für einen Doppelzentner Pfeffer: von 113,40 ℳ im Jahre 1914 auf 5200 ℳ im Jahre 1917; heute soll er 11 000 ℳ kosten.

Bisweilen sind die Höchstpreise von Erzeugern und Händlern deshalb bekämpft worden, weil sie zu niedrig waren. Derartigen Klagen kann man allenthalben eine gewisse Berechtigung nicht versagen; Erzeugern wie Händlern muß grundsätzlich ein angemessener Gewinn zugestanden werden. Auf Einzelheiten wollen wir nicht eingehen. Jedenfalls aber sprechen diese Klagen nicht gegen die Höchstpreise als solche; sie verurteilen nur die unzulängliche Höhe der Preise bzw. der Zuschläge. Es handelt sich also hier um einen Akt der Preisnormierung.

Das Höchstpreissystem hat sich *grundsätzlich bewährt*. Es wäre verhängnisvoll, wenn man es heute über Bord werfen und die freie Preisbildung zulassen wollte; zu letzterer gehören vor allem ausreichende Warenmengen, und die fehlen nun einmal.

Immerhin haben aber Höchstpreise nur *bedingten Wert*. Wenn der Markt überreichlich mit Ware beschickt wird, dann geht der tatsächliche Preis von selbst unter den Höchstpreis herunter; die Forderung, das Höchstpreissystem müsse sobald wie möglich — unbedingt aber bei Kriegsende — beseitigt werden, ist deshalb überflüssig; die Sorge des Handels ist unbegründet; solange Warenknappheit — sei es auch in der Übergangswirtschaft — besteht, muß der Preis gebunden werden, ist genügend Ware da, reguliert sich der Preis von selber. Das direkte Gegenteil jedoch haben wir in diesem Jahr bezüglich der Kirschen erlebt:

Der Erzeugerhöchstpreis für 1 Pfund war in Bayern und Baden 35 Pfennig, in Württemberg 37 Pfennig, in Sachsen 40 Pfennig, in Hessen 50 Pfennig. Auf den Märkten aber waren überall keine Kirschen, auch nicht in Hessen — trotz seines hohen Erzeugerpreises; einmal verschwand viel durch den eigentlichen Schleichhandel, zum andern ging die Bevölkerung selbst hinaus zu den Erzeugern; der „Preis spielte hierbei keine Rolle", im allgemeinen wurden den Erzeugern 1,20 bis 2,00 ℳ bezahlt. So setzten sich bei der diesjährigen Kirschenversorgung die meisten Erzeuger, Händler und Verbraucher über die gesetzlichen Bestimmungen hinweg, „kein Mensch kümmerte sich um die Höchstpreise", — anderseits wurde der Höchstpreis von 40 Pfennig für 1 Pfund Johannisbeeren wiederum eingehalten.

Schuld ist an derartigen Zuständen natürlich zunächst die schlechte Ernte; von großer Bedeutung ist aber auch die Art der Ware. Jedoch könnte in solchen Fällen durch Aufklärung, Aussprache, Verhandlung, Verwarnung einerseits und Kontrolle andererseits viel gebessert werden; dieser *erzieherischen* Aufgabe kann sich indessen am besten nur ein besonderes kommunales Amt widmen, das mit Erzeugern, Händlern und Verbrauchern, ebenso mit den entsprechenden Ämtern in andern Gemeinden dauernd in Fühlung steht; die strafrechtliche Verfolgung einzelner Fälle, etwa durch die Kriegswucherämter, hat sich als unzureichend erwiesen. Das Preisprüfungsamt der Stadt Mannheim hat mit seiner vorbeugenden Methode sehr gute Erfahrungen gemacht. Aber bereits *draußen auf dem Lande* werden die Höchstpreise nur allzuoft nicht eingehalten; es mangelt leider an Gemeinsinn, und da es dort keine Stellen gibt, die gegen den *privaten Egoismus* dauernd ankämpfen, versagt bisweilen die ganze Versorgungsregelung, wie dies die Kirschenversorgung wieder einmal bewiesen hat. Es müssen insbesondere die Erzeuger ständig darauf hingewiesen werden, daß sie in heutiger Zeit eine *soziale Pflicht* zu erfüllen und daß sie deshalb die Höchstpreise einzuhalten haben. Aber — wir wiederholen — nicht mit Strafen allein kann man das Ziel erreichen, sondern vor allem durch die fortwährende Fühlungnahme mit den Erzeugern selbst; so wären diese Ämter — Preisprüfungsämter — zugleich Träger der Verständigung und Aussöhnung zwischen Stadt und Land geworden. Aber was hat es für einen Zweck, Höchstpreise festzusetzen, an die sich in Wirklichkeit niemand hält?

Die Höchstpreise sind also nicht nur notwendig gewesen, sie haben sich auch — trotz des Versagens in einigen Fällen — grundsätzlich bewährt; manche unangenehmen Begleiterscheinungen müssen — als das kleinere Übel — mit in Kauf genommen werden. Man kann von Batocki nur zustimmen, wenn er behauptet, ein jetzt vorgenommener Abbau dieses gan-

zen Systems wäre eine Gefährdung unserer Existenz und ein Frevel am Schicksal des deutschen Volkes. Die Festsetzung von Höchstpreisen allein genügt aber noch nicht; man hätte für Stadt und Land auch die richtigen Organe schaffen müssen, die — in der angedeuteten Form — für die Einhaltung der vorgeschriebenen Preise sorgten. Daß dies nicht geschehen ist, hat sich bisweilen bitter gerächt.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Kundgebung der Gesellschaft für Soziale Reform vom 14. April 1918, die seinerzeit bekanntlich größte Beachtung fand und von etwa 5000 Personen besucht war (Sp. 433), wird im 62. Heft der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform", das dieser Tage erschienen ist, an Hand des Stenogramms dargestellt (Verlag G. Fischer, Jena; Preis 1,50 ℳ). Das Heft, das den sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft zugeht, enthält den Wortlaut der Eröffnungs- und Schlußansprachen von Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch und Staatssekretär a. D. Dr. Dernburg, der programmatischen Rede Professor Dr. Franckes und der Ansprachen der Abgg. Dr. Graf Posadowsky, Trimborn, Legien, Behrens und Ickler, sowie der Herren Geh. Kommerzienrat Prof. D. Baumgarten, Aufhäuser, Bechly, Dr. Görnandt, Hartmann, Dr. Höfle und Remmers und des Frl. A. Herrmann. Die Rede Prof. Dr. Wilbrandts in der Nebenversammlung wird im Auszug wiedergegeben. An die Darstellung des Verlaufes der gewaltigen Kundgebung schließt sich die Wiedergabe der für die nächsten Arbeiten der Gesellschaft maßgebenden Ausschuß-Erklärung vom 24. Januar 1918 („Das neue Deutschland und die Sozialreform") und ein Bericht über die geschäftlichen Verhandlungen der siebenten Hauptversammlung, insbesondere der Tätigkeitsbericht der Gesellschaft in den Jahren 1914 bis 1918, an. Den Abschluß bildet das Verzeichnis der Ausschußmitglieder. Das gehaltvolle Heft erscheint geeignet, der Sache der Sozialreform neue Freunde zu werben und die alten in der Überzeugung zu bestärken, daß in den nächsten Jahren große sozialpolitische Fragen der Lösung harren.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Massenspeisung in Deutschland 1917.

Die Erörterungen über die Frage der Massenspeisung haben in den Jahren 1915 und 1916 ihren Höhepunkt erreicht. Das Kriegsernährungsamt als zuständige Behörde hat gegenüber dem Zwang zur Teilnahme an der Massenspeisung einen ablehnenden Standpunkt eingenommen und dadurch viele Stimmen, die ihn befürworteten, zum Schweigen gebracht. Dies konnte natürlich den Massenspeisungseinrichtungen die ihnen zukommende Bedeutung nicht nehmen, und die immer noch steigende Zahl dieser Anstalten beweist, daß man in der praktischen Arbeit inzwischen wohl mancher Schwierigkeiten Herr geworden ist.

Das Reichs-Arbeitsblatt (XVI. Jahrg. Nr. 7 S. 524 ff.) veröffentlicht einen lehrreichen Überblick über den Stand der Massenspeisung im Jahre 1917. Den ihm zugrunde liegenden Stoff erbrachte eine Erhebung der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts, die in der Form regelmäßiger monatlicher Berichterstattung durch die befragten Stellen im Jahre 1917 veranstaltet wurde, nachdem eine vorläufige Umfrage im Oktober 1916 vorangegangen war. In die Erhebung wurden einbezogen alle Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, deren es nach der Volkszählung von 1910 563 gab. Nicht alle haben berichtet, weil bei einem Teil von ihnen Massenspeisungen nicht eingerichtet waren. Daß im ersten Berichtsmonat (Januar 1917) nur 454 Städte beteiligt waren, wird aus der Neuartigkeit der Berichterstattung erklärt; schon im Februar sind es 472, doch hat ihre Zahl 480 nicht überschritten. Sie sind nach der Ortsgröße in sechs Klassen eingeteilt.

Die Küchen werden nach der Art ihrer Besucher in zwei große Gruppen eingeteilt: Küchen für jedermann und Küchen für begrenzte Personenkreise. Die erste Gruppe unterscheidet — nach den Angaben ihrer Unternehmer — allgemeine Kriegsküchen, in denen ausnahmslos Eintopfgerichte verabfolgt werden, und Mittelstandsküchen, die getrennte Gerichte abgeben. Die zweite Gruppe kennt Fabrikküchen (hierunter fallen alle von Fabriken, industriellen Werken, gewerblichen und Handelsunternehmungen usw. für ihre Angestellten eingerichteten Küchen) sowie sonstige Küchen. Die letzteren sind überwiegend Wohltätigkeitsveranstaltungen, u. a. zahlreiche Schulküchen usw.

Vergleicht man die einzelnen Arten der Küchen ihrer Zahl nach, so fällt die überragende Bedeutung der allgemeinen Kriegsküchen ins Auge. Sie stellen von den am Ende des Berichtsjahres vorhandenen 2828 Küchen 1497, also 52,9 v. H., während es nur 121 = 4,2 v. H. Mittelstandsküchen gibt. Fabrikküchen und sonstige Küchen haben an der Gesamtzahl ungefähr gleichen Anteil, nämlich 22,3 und 20,6 v. H. Bei einem Vergleich der Anteilziffern innerhalb der einzelnen Ortsgrößenklassen stößt man zwar auf nicht unerhebliche Schwankungen, für deren Beurteilung sichere Unterlagen indessen noch fehlen. Man kann wohl annehmen, daß diese Abweichungen von mancherlei örtlichen Zufälligkeiten bestimmt sind. Mit Recht wird darauf hingewiesen (S. 525), daß das Übetwiegen der einen oder der andern Küchenart häufig davon abhängt, wer gerade in einer Gemeinde mit der Einrichtung von Massenspeisungsanstalten den Anfang gemacht hat, ob Gemeinde, Verein oder Arbeitgeber, und damit die andern von dieser Arbeit mehr oder weniger befreit. Hinzu kommt, daß die Inanspruchnahme der Massenspeisung nicht allein von der Bewohnerzahl, sondern mindestens ebenso von ihrer Art abhängt, und wieder der wirtschaftliche Charakter einer Stadt ist dafür maßgebend, ob die Arbeiterbevölkerung, für die in erster Linie die Massenspeisung in Frage kommt, stark vertreten ist. Selbst wenn Städte von gleicher Größe in gleichem Verhältnis Arbeiterbevölkerung haben, kommt es immer noch darauf an, ob Großbetriebe und damit Fabrikküchen oder kleine Betriebe und mit ihnen allgemeine Kriegsküchen vorherrschen.

Jedenfalls ergibt die Übersicht, daß die Gesamtheit der allgemeinen Kriegsküchen und Fabrikküchen — also der beiden Küchenarten, die hinsichtlich ihrer Besucher die größte Ähnlichkeit aufweisen — mit abnehmender Ortsgröße wachsenden Anteil an der Zahl sämtlicher Küchen hat. Sie bilden in Kl. I (mehr als 500 000 Einwohner) 61,4 v. H., in Kl. VI (10 000 bis 25 000 Einwohner) 81,1 v. H. aller Küchen. Das Steigen ihres Anteils geschieht auf Kosten des Anteils der sonstigen Küchen, die meist für ganz besondere Gruppen der Bevölkerung eingerichtet sind. Ihr Rückgang erklärt sich daraus, daß mit abnehmender Einwohnerzahl die Möglichkeit und Notwendigkeit zu weitgehender Gruppenbildung entfällt.

Prüft man die Leistungsfähigkeit der Küchen, so tritt hierbei die Wichtigkeit der allgemeinen Kriegsküchen noch stärker in die Erscheinung, als ihre Zahl vermuten läßt. Von der „gewöhnlichen" Leistungsfähigkeit der Gesamtheit aller Küchen — d. h. der Leistungsfähigkeit bei einmaligem Kochen — entfallen im letzten Berichtsmonat 75,3 v. H. auf die allgemeinen Kriegsküchen, 3,3 v. H. auf die Mittelstandsküchen, 14,4 v. H. auf die Fabrikküchen, 7,0 v. H. auf die sonstigen Küchen. Abgesehen von einer unbedeutenden Verschiebung zwischen den Fabrik- und sonstigen Küchen zugunsten der ersteren, ist das Verhältnis bei der höchsten Leistungsfähigkeit ähnlich. Die höchste Leistungsfähigkeit der Gesamtheit aller Küchen am Tage — bei mehrmaligem Kochen — beträgt 6 162 000 Liter. Dies bedeutet, daß im Durchschnitt auf je 100 Einwohner 24,3 Liter oder 27,0 Portionen im Durchschnittsmaß von 0,9 Liter verabfolgt werden können. In den einzelnen Ortsgrößenklassen schwankt diese Zahl; sie ist am höchsten in Kl. I (mehr als 500 000 Einwohner) mit 36,3 Portionen, am niedrigsten mit 20,6 in Kl. V (25 000 bis 50 000 Einwohner). Wie sehr man mit solchen Möglichkeiten schwierigen Zeiten Rechnung zu tragen bemüht ist, zeigt ein Vergleich mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Küchen: sie bleibt durchweg unter der halben höchsten Leistungsfähigkeit. Selbst wenn sich der Zuspruch zu den Massenküchen verdoppeln würde, wäre ein Versagen nach der Seite ihrer technischen Einrichtungen nicht zu befürchten. Die Inanspruchnahme vollzieht sich überall in den bekannten Formen.

Die Angaben über den Umfang der Inanspruchnahme lassen erkennen, daß das Bedürfnis nach Massenspeisung in den größeren Städten stärker vorhanden ist als in den kleineren. Eine überraschende Ähnlichkeit besteht aber in

den Schwankungen der Inanspruchnahme in den einzelnen Monaten. Ihre Höhepunkte sowohl wie die Tiefpunkte fallen in allen Ortsgrößenklassen fast in die gleichen Monate. Sie geben ein getreues Spiegelbild aller Ernährungsschwierigkeiten im Verlauf des Erntejahres. Überall zeigt sich zu Beginn des Jahres zuerst ein plötzliches, dann allmählicheres Steigen des Besuches, wohl infolge der Brot- und Kartoffelknappheit, bis das Erscheinen der Frühgemüse ein vorübergehendes Nachlassen bewirkt; ein zweiter Höhepunkt — 9,2 v. H. der Einwohner im Durchschnitt aller Ortsgrößenklassen — wird im Juli erreicht, erst von da ab zeigt sich eine rapide Abnahme des Besuches bis zu Beginn des Winters unter der Einwirkung der neuen Ernte. Nach schwachem erneutem Steigen zeigt der Besuch im Dezember wieder eine geringe Abnahme, die wohl durch das Weihnachtsfest zu erklären sein dürfte. Für alle Stellen, die für Massenspeisungen verantwortlich sind, wird es sich verlohnen, diese Schwankungen im Besuch der Massenküchen aufmerksam zu verfolgen. Man kann ihnen wohl entnehmen, für welche Zeiten in Zukunft besondere Vorsorge — zumal in der Beschaffung von Lebensmitteln — nötig ist, um plötzlich auftretenden Schwierigkeiten zu begegnen. Die tatsächliche Inanspruchnahme im Verhältnis zur gewöhnlichen Leistungsfähigkeit ist am größten in den Fabrikküchen: diese werden meist voll ausgenützt. Das kommt daher, daß sie für einen bestimmten und gewöhnlich von vornherein abschätzbaren Personenkreis eingerichtet sind. Sie brauchen daher nicht mit großen Schwankungen in der Besucherzahl zu rechnen, wie es die allgemeinen Volksküchen tun müssen.

Die Höhe der Preise ergibt sich aus der Art der Küchen. An erster Stelle stehen die Mittelstandsküchen, von denen mehr als 75 v. H. in der ersten Jahreshälfte 40 bis 80 Pf., in der zweiten 50 bis 100 Pf. für 1 Liter verlangten. Unentgeltliche Essensabgabe kennen sie nicht. Dann folgen die Fabrikküchen mit teilweise unentgeltlicher Abgabe und einem Höchstpreise von 60 Pf. bei 75 v. H. Die allgemeinen Kriegsküchen haben im ersten Vierteljahr die unentgeltliche Abgabe etwa im gleichen Umfang, später schränken sie ihn ein; bei ihnen haben 75 v. H. den Preis von 50 Pf. nicht überschritten. Die sonstigen Küchen — als Wohltätigkeitseinrichtungen — haben unentgeltliche Abgabe bis zu 41,9 v. H. und gehen über die Preisgrenze von 30 Pf. in mehr als dreiviertel ihrer Gesamtheit nicht hinaus. Die andauernde Steigerung der Lebensmittelpreise kommt bei ihnen naturgemäß nicht zum Ausdruck. Am stärksten ist der Zusammenhang mit der allgemeinen Preissteigerung bei den in den Mittelstandsküchen geforderten Preisen erkennbar. Diese haben zu Wohltätigkeit keinen Anlaß und können daher am ehesten den zunehmenden Unkosten durch Heraufsetzen der Preise Rechnung tragen. Eine gewisse Preisverschiebung zeigt sich auch bei den übrigen Küchen, wenngleich hier die Erhöhung nicht bedeutend ist. Bei den Fabrikküchen würde eine starke Preisheraufsetzung nur eine entsprechende Lohnerhöhung zur Folge haben, an der dem Betriebsunternehmer, der gleichzeitig der Arbeitgeber der Besucher ist, nicht gelegen sein kann. Die allgemeinen Kriegsküchen, die zum großen Teil mit öffentlichem Gelde arbeiten, nehmen in der Preisfestsetzung Rücksicht auf die große Zahl ihrer minderbemittelten Besucher.

Die Entwicklung der Küchen in der angegebenen Berichtszeit zeigt, daß sie ihren höchsten Punkt noch nicht erreicht hat. Fast überall ergibt sich bis zum Jahresschluß ein andauerndes Steigen der Zahlen. Die Steigerung beträgt auf jedes Hundert für die Anzahl der Gemeinden 1,7, für die Einwohnerzahl 4,3, für die Zahl sämtlicher Küchen 28,1, für die gewöhnliche Leistungsfähigkeit sämtlicher Küchen 47,5, für ihre höchste Leistungsfähigkeit 46,4. Dieser Berechnung liegen nur die Monate Februar bis Dezember zugrunde, da der Januar aus oben angegebenem Grunde zum Vergleich nicht mit herangezogen werden kann. Der Zuwachs liegt weniger im Hinzukommen neuer Gemeinden als in der Einrichtung neuer Küchen. Nach allen vorliegenden Angaben kann eine weitere Zunahme der Massenspeisung mit Sicherheit erwartet werden. Hierin liegt der untrügliche Beweis, daß ihr auch bei nur freiwilliger Benutzung eine große Bedeutung zukommt: als Hilfsmittel für alle, die wegen ihrer Arbeitszeit oder Wohnweise (Aftermieter) nicht in der Lage sind, sich selbst zu beköstigen; als Ergänzung der Einzelküche, wenn plötzliche Stockungen in der Zufuhr deren Fortführung erschweren; als Mittel zur Beruhigung der Volksstimmung insofern, als die Massen schon in dem Vorhandensein großer Einrichtungen dieser Art eine hinreichende Ernährung auch im äußersten Falle gewährleistet sehen. Diese Bedeutung wird die Massenspeisung beanspruchen, solange wir mit Schwierigkeiten in der Ernährungswirtschaft zu kämpfen haben.

Die Kartoffelversorgung für 1918/19. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat die Anordnungen zur Durchführung der Kartoffelversorgung im neuen Wirtschaftsjahr erlassen. Die Bewirtschaftung soll im wesentlichen auf dieselbe Grundlage gestellt werden wie im Vorjahr. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln, sowie über die Stellung des Handels innerhalb der Kartoffelbewirtschaftung. Besondere Beachtung soll der Kartoffeltrocknung geschenkt werden, um ausreichende Mengen Trocknungsgutes für den Heeresbedarf sowie für die Brotstreckung sicherzustellen. Es werden daher bereits zu Beginn der Herbstkartoffelernte auch den gewerblichen Trocknereien und Stärkefabriken größere Mengen Frischkartoffeln zugeführt werden. Da der Ausfall der Ernte und die Gestaltung der Transportverhältnisse noch nicht zu übersehen sind, mußte vorerst an der Wochenkopfmenge für die versorgungsberechtigte Bevölkerung mit 7 Pfund wie im Vorjahr festgehalten werden.

Soziale Zustände.

Eine einmalige Teuerungszulage für die Beamten des Reichs und Preußens mit bis zu 20 000 *M* Diensteinkommen wird jetzt in folgender Höhe gewährt:

Die kinderlos Verheirateten erhalten mindestens 500 *M* und höchstens 1000 *M*. Sie wird im einzelnen wie folgt berechnet: Zu einem Grundbetrag von 250 *M* tritt der volle Betrag des monatlichen Gehalts ohne Wohnungsgeldzuschuß hinzu. Der sich bei dieser Berechnung ergebende Betrag wird, soweit er unter 500 *M* zurückbleibt, auf 500 *M* erhöht, soweit er 1000 *M* überschreitet, auf 1000 *M* ermäßigt.

Verheiratete mit Kindern erhalten für jedes Kind weitere Kinderzulagen von je 10 v. H. der sich aus vorigem Absatz ergebenden Gesamtzulage.

Die Unverheirateten erhalten als einmalige Kriegsteuerungszulage 70 v. H. der für die kinderlos Verheirateten geltenden Zulage. Auf die einmalige Kriegsteuerungszulage finden im allgemeinen die Bestimmungen über die laufenden Kriegsteuerungszulagen Anwendung.

In gleicher Weise werden auch die Leiter, Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen sowie die Geistlichen berücksichtigt.

Entsprechendes gilt für die Lohnangestellten höherer Ordnung.

Unmittelbare Staatsbeamte, Volksschullehrpersonen und Geistliche im Ruhestande sowie die Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten, Volksschullehrern und Geistlichen erhalten unter den Voraussetzungen, die für die Gewährung laufender Kriegsbeihilfen an denselben Personenkreis gelten, sofort eine außerordentliche einmalige Kriegsbeihilfe, die mindestens 50 v. H., höchstens 100 v. H. derjenigen Summe beträgt, die an einmaliger Kriegsteuerungszulage unter Zugrundelegung der von dem Beamten usw. zuletzt bezogenen Gehaltsbezüge ihm zustehen würde, wenn der Beamte usw. noch im Dienst wäre. Die Beihilfe ist, wo das Bedürfnis zur Gewährung einer laufenden Kriegsbeihilfe bereits anerkannt wurde, ohne weiteres zu gewähren, und zwar wird in der Regel derselbe Prozentsatz der Bemessung der einmaligen Kriegsbeihilfe zugrunde gelegt, der bei der Bemessung der laufenden Kriegsbeihilfe maßgebend gewesen ist.

Vollwaisen bis zu 18 Jahren erhalten die ihnen zustehende Kriegsbeihilfe in Höhe von 50 v. H. bis 100 v. H. der für das Kind des entsprechenden aktiven Beamten usw. zuständigen einmaligen Kriegsteuerungszulage.

Die sehr erheblichen Ausgaben für diese Zulage werden nachträglich unzweifelhaft die Zustimmung der Parlamente finden. Galt es doch, schnellstens einer akuten Notlage der Beamten abzuhelfen, die, wie ein Aufsatz des Abg. Schmiljan in der „Gemeinschaft" (17. Heft) überzeugend dartut, sich vielfach bis fast zum wirtschaftlichen Zusammenbruch zugespitzt hat. Die Ausgaben betragen allein für Preußen bei dieser Teuerungszulage 252 Millionen Mark (gegen 100 Millionen bei der Zulage im Dezember 1917). Die zuständigen Stellen haben sich daher nur schwer zu der nunmehrigen Höhe der Zulage verstehen können. Sie wollten anfangs nur 200 *M* Grundbetrag und 400 *M* Mindestbetrag für die kinderlos Verheirateten gewähren. Die Erhöhung ist auf Verhandlungen zurückzuführen, die zwischen dem Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt Dr. Jahn und dem preußischen Finanzminister Dr. Hergt einerseits und Vertretern der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände und des Verbandes deutscher

Beamtenvereine andererseits stattfanden. In diesen Verhandlungen war von den Beamtenführern die Notlage der Beamtenschaft stark betont und auf die große Beunruhigung hingewiesen worden, die vielfach in diesen Kreisen, besonders bei den Eisenbahnbeamten, vorhanden ist. Es zeigt sich, daß eine solche vertrauensvolle Aussprache zwischen Regierungsvertretern und Organisationsführern auch bei Beamtenfragen den gleichen Nutzen bringt wie bei Arbeiter- und Angestelltenfragen. Bei den meisten Verwaltungen setzt sich diese Erkenntnis erfreulicherweise mehr und mehr durch; je schneller es geschieht, desto mehr Reibungen und Verdrüsse innerhalb der Beamtenschaft werden vermieden werden können.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

25 Jahre Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband. Der größte deutsche Handlungsgehilfenverein, der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband mit 168 000 Mitgliedern in Feld und Heimat, hat am 2. September in Köln sein 25jähriges Bestehen festlich begangen, nachdem zweitägige Ausschußberatungen über Gehaltsfragen, Übergangswirtschaft usw. vorausgegangen waren und u. a. zu einer Beitragserhöhung auf 3 ℳ monatlich angesichts der vielen Aufgaben der kaufmännischen Sozialpolitik geführt hatten. Der DHV. kann auf einen glänzenden Aufschwung und auf eine stattliche Arbeitsleistung in dem verflossenen Vierteljahrhundert zurückblicken. Er hat für die sozialpolitische Aufrüttelung des Handlungsgehilfenstandes ungemein viel getan und sich um die gesamte Sozialpolitik für diese Schicht große Verdienste erworben. Insbesondere ist es zum großen Teil seinem Einfluß zu danken, daß die Handlungsgehilfenvereine älterer Herkunft zu einer aktiven Standespolitik übergegangen sind. Bekannt ist ferner, daß der DHV. eine stark betonte nationale Note in die kaufmännische Gehilfenschaft hineingetragen hat. Die Feier in Köln verlief sehr wirkungsvoll. Die Fülle der Glückwünsche zwang freilich, den einen der beabsichtigten Vorträge ausfallen zu lassen. Den anderen hielt der rastlos tätige Verbandsvorsteher Bechly über die Aufgabe des DHV in Stand und Volk. Er ließ den völkischen Grundton des Verbandes kräftig hervortreten. Dieser ist auch in einer Festschrift des Verbandes, sowie in dem gehaltvollen Jahrbuch 1919 anzutreffen, läßt aber den energischen sozialreformerischen Willen des Verbandes niemals in den Hintergrund treten.

Der Gutenberg-Bund, die den christlichen Gewerkschaften angeschlossene Buchdruckergehilfenorganisation, konnte am 3. September auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Seine Gründung erfolgte am 3. September 1893 in Erfurt. Die Ursachen zu seiner Gründung lagen in den damaligen gewerblichen Verhältnissen. Die Buchdruckertarifgemeinschaft war bekanntlich ein Opfer des großen Buchdruckerstreiks 1891/92 geworden. In den folgenden Jahren machte sich eine gewisse gewerbliche Anarchie breit. Lehrlingszüchterei, Arbeitslosigkeit, Schmutzkonkurrenz, verschlechterte Arbeitsbedingungen der Gehilfenschaft usw. waren Folgeerscheinungen, die in weiten Gehilfenkreisen bitter empfunden wurden. Von dem Bestreben geleitet, auch seinerseits diese gewerblichen Mißstände beseitigen zu helfen und eine neue tarifliche Ordnung zu errichten, drängte der Teil der Gehilfenschaft, der in sogenannten Nichtverbändlervereinen vereinigt war, zu einem Zusammenschluß. So entstand der Gutenberg-Bund, der sich 1906 den christlichen Gewerkschaften anschloß, nachdem er bereits auf dem ersten deutschen Arbeiterkongreß in Frankfurt 1903 vertreten gewesen war. Aus kleinsten Anfängen und unter großen Schwierigkeiten hat sich der Gutenberg-Bund zu einer vollwertigen Gewerkschaft entwickelt. Sein Unterstützungswesen ist vorbildlich ausgebaut. In den 25 Jahren seines Bestehens zahlte der Gutenberg-Bund fast 1½ Millionen Mark an Unterstützungen aus, davon fast 400 000 ℳ allein während des Krieges. Bei Kriegsausbruch betrug die Mitgliederzahl 3650. Von den Mitgliedern stehen rund zwei Drittel im Heeresdienst. Während des Krieges ist der Gutenberg-Bund auch innerhalb der Buchdruckertarifgemeinschaft zur Gleichberechtigung gelangt. Aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Gutenberg-Bundes erschien von seinem Organ „Der Typograph“ eine Jubiläumsnummer. Außerdem hat der Hauptvorstand eine Schrift „25 Jahre Gutenberg-Bund“ herausgegeben, in der der geschichtliche Werdegang des Gutenberg-Bundes ausführlich dargestellt ist.

Der Zentralverband christlicher Keram- und Steinarbeiter hat eine Vertreterversammlung von Arbeitern der Industrie feuerfester Produkte veranstaltet, die sich mit einigen Fachwünschen befaßt hat. Zur Übergangswirtschaft wurde u. a. die Beibehaltung der amtlichen Verteilungsregelung für feuerfeste Baustoffe verlangt. Zur sozialpolitischen Neuordnung wurden neben allgemeinen Wünschen, die besonders das Koalitionsrecht, die Arbeitskammern, die ausländischen Arbeiter und die Werkswohnungen betrafen, folgende besondere Forderungen für die Industrie feuerfester Erzeugnisse aufgestellt: In Anbetracht des zu erwartenden verschärften Konkurrenzkampfes der Industrie auf dem Weltmarkt ist eine mit staatlichen Mitteln zu unterstützende Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Brenner, Former, Ofeneinsetzer usw. notwendig, um eine Verbesserung der Güte der Erzeugnisse zu erzielen und eine unnötige unwirtschaftliche Materialvergeudung zu vermeiden. Auf dem Gebiete des beruflichen Gesundheitsschutzes ist notwendig: a) Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen in und auf heißen Brennöfen und Kanälen, an stark stauberzeugenden Anlagen, an Walzen- und Stempelpressen, Tonaufbereitungsmaschinen, in Tonkellern, Sümpfen und zum Transport mittels Tragen schwerer Lasten und Handkarren oder erdverlegten Gleisbahnen; b) Einführung der dreiteiligen achtstündigen Brennschichten, Sicherung der Sonntagsruhe für die Brenner jeden zweiten Sonntag und Beseitigung der vierundzwanzigstündigen Wechselschicht; c) Verbot der Arbeit in zu wenig gekühlten Brennöfen und Einteilung der Arbeiten in den stark stauberzeugenden Anlagen, daß kein Arbeiter länger als sechs Stunden des Tages den starken Staubeinwirkungen ausgesetzt bleibt; d) alljährliche ärztliche Feststellung des Gesundheitszustandes und Körpergewichtes der Jugendlichen; e) Mitheranziehung der Arbeiter zur Betriebsaufsicht; f) Anerkennung der Lungenschwindsucht für Former, Ofen- und Mühlenarbeiter und der chronischen rheumatischen Erkrankungen der Tongräber als Berufskrankheit im Sinne des § 547 RVO.

Deutsche und belgische Gewerkschaften. Am holländischen Gewerkschaftskongreß haben Ende Juli in Amsterdam Vertreter sowohl der deutschen als auch der belgischen sozialistischen Gewerkschaften teilgenommen. Für die Generalkommission der Gewerkschaften erschien Stadtrat Sassenbach aus Berlin, für den belgischen Gewerkschaftsbund dessen Sekretär Mertens. Außerdem waren die belgische Sozialdemokratie und der Bund belgischer Arbeiter in den Niederlanden vertreten. Das offizielle Zusammentreffen anerkannter Führer der Gewerkschaften beider Länder verdient Beachtung, zumal von jeder Seite Persönlichkeiten entsandt wurden, deren unbedingtes Festhalten am Gedanken der Landesverteidigung bekannt ist. Die holländischen Gewerkschaften erblicken darin einen Beweis für die Unaufhaltsamkeit der internationalen gewerkschaftlichen Wiederannäherung. Wie wir hören, hat sich zwischen den deutschen und belgischen Herren auf dem Kongreß durchaus das alte vertrauensvolle Verhältnis wieder angebahnt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Berufskrankheiten und Unfallversicherung. Durch die Verordnung des Bundesrats vom 12. Oktober 1917 sind zum erstenmal gewerbliche Berufskrankheiten in die Unfallversicherung einbezogen worden. Es handelt sich dabei um Gesundheitsschädigungen durch aromatische Nitroverbindungen, denen Arbeiter bei Herstellung von Kriegsbedarf ausgesetzt sind. Die Verordnung beschränkt ihre Wirksamkeit zunächst auf Todesfälle, weil nach den bis dahin gesammelten Erfahrungen die Erkrankungen infolge der stark giftigen Wirkungen der Stoffe, mit denen die Arbeiter zu tun haben, regelmäßig zum Tode führen, wenn nicht nach einiger Zeit, während deren der Arbeiter durch Krankenversicherung versorgt ist, Genesung eintritt. Nachdem indessen die Meinung hervorgetreten ist, es seien auch Fälle zu verzeichnen, in denen die Erkrankten einen mehr oder minder großen dauernden Schaden an ihrer Gesundheit davontragen, wird erwogen, ob auch für solche Fälle der Schutz der Versicherung eingeführt werden kann. Verhandlungen über eine entsprechende Ergänzung der erwähnten Verordnung sind daher eingeleitet. In ähnlicher Weise werden die Gefahren bei der Herstellung von Gaskampfstoffen unter den Schutz der Unfallversicherung zu stellen sein. Die in der Sprengstoffindustrie leider immer noch vorkommenden Explosionen mit ihren tiefbedauerlichen Folgen für Leben und Gesundheit zahlreicher Arbeiter gelten selbstverständlich ohne weiteres als Unfälle. Zur Vermeidung solcher Massenunglücke werden Betriebe, die sich mit der Herstellung und Bearbeitung von Explosivstoffen befassen, fortlaufend, soweit es irgend durchführbar ist, überwacht. Insbesondere sind zu diesem Zwecke bei den Kriegsamtstellen eigene Überwachungsausschüsse eingerichtet, deren Tätigkeit von einer Zentralaufsichtsstelle überwacht wird, die beim Kriegsamt unter besonderer Mitwirkung des Reichswirtschaftsamts besteht und mit Sachverständigen besetzt ist. Die Überwachungsausschüsse ziehen in geeigneten Fällen Vertreter der Arbeiter zu.

Durch alle diese Maßnahmen ist gegenüber den Verhältnissen in den ersten Kriegsjahren unverkennbar eine Besserung eingetreten.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte im Jahre 1917 hat nach dem vom Direktorium erstatteten Geschäftsbericht ihre Arbeiten unter erheblichen Personalschwierigkeiten durchführen müssen. Unter den bisherigen Leistungen nimmt das Heilverfahren vorläufig den größten Raum ein, obwohl auch hier Kriegserschwerungen insofern entstanden sind, als manche der zur Verfügung stehenden Heilanstalten und Sanatorien unter Kohlenmangel und Ernährungsschwierigkeiten litten. Die Zahl der Anträge stieg von 20 187 im Jahre 1914 auf 30 132 im Berichtsjahr. Durchgeführt wurden 14 282 Heilverfahren. Seit 1916 sind Beobachtungsstationen eingerichtet; in zweifelhaften Fällen kommt der Patient zuerst einige Tage in die Beobachtungsstation, um dort eine sichere Diagnose für die künftige Heilbehandlung und die Wahl des Sanatoriums aufstellen zu können. Im Berichtsjahre wurden 2653 Fälle zunächst durch die Beobachtungsstation geführt. — Das Direktorium rät den Versicherten dringend, nicht eilige Heilverfahren in die Wintermonate zu verlegen, da im Sommer oft alle zur Verfügung stehenden Plätze überfüllt sind. Die Versicherten, denen ein Heilverfahren bewilligt ist, erhalten dann unter Umständen nur einen Zuschuß zu einer Kur, die sie im übrigen auf eigene Kosten unternehmen müssen.

Im Berichtsjahr wurden 80 Zuschüsse zur Berufsumlernung an versicherte Kriegsbeschädigte geleistet. Hierunter fallen auch Fälle, daß zwei Kriegsblinden sog. „Führerhunde" angeschafft wurden, und daß einem andern Kriegsblinden Zuschüsse zur Anschaffung eines Parlographen, einer Schreibmaschine und einer Blindenpunktschriftmaschine gegeben wurden.

Ruhegelder wurden im Jahre 1917 erst in sechs Fällen bewilligt. Es muß sich hierbei um Ruhegelder bei abgekürzter Wartezeit handeln, da im übrigen erst seit dem 1. Januar 1918 die Wartezeit für weibliche Versicherte oder für Hinterbliebene erfüllt sein konnte.

Die Vorschläge für die Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz, die der vom Bundesrat eingesetzte Ausschuß kürzlich angenommen hat, haben etwa folgenden Inhalt: Anspruch auf Arbeitslosenfürsorge sollen alle beschäftigungslos werdenden Lohnarbeiter privater gewerblicher Unternehmungen haben, die im Zeit- oder Stücklohn bis zu 14 Fr. täglich verdienen. Bei Betriebseinschränkungen soll der Unternehmer nicht zu Arbeiterentlassungen, sondern zur Arbeitsverkürzung greifen. Beträgt die Arbeitsverkürzung höchstens 5 Stunden wöchentlich oder 10 v. H. der üblichen Arbeitszeit, so ist der Unternehmer nicht verpflichtet, die Arbeiter für die verlorene Arbeitszeit schadlos zu halten. Beträgt jedoch die Kürzung bis 60 v. H. der üblichen Arbeitszeit, so zahlt der Unternehmer neben dem normalen Lohn für die geleistete Arbeit einen Zuschlag, der zusammen mit dem Lohne höchstens 90 v. H. des üblichen Arbeitslohnes ausmacht. Beläuft sich die Kürzung der Arbeitszeit auf mehr als 60 v. H. oder wird der Betrieb ganz eingestellt, so wird die Vergütung an die Arbeiter für die arbeitslose Zeit zu einem Drittel vom Unternehmer, zu einem Drittel vom Wohnsitzkanton des Arbeiters und zu einem Drittel vom Bunde bezahlt. Der Arbeiter ist jedoch verpflichtet, zugewiesene angemessene Arbeit anzunehmen, sonst verfällt der Anspruch auf Fürsorge. Streitfälle werden von einem Schiedsgericht, bestehend aus drei Unparteiischen und je zwei Vertretern der Arbeiter und der Unternehmer, entschieden.

Volkserziehung.

Berufsberatung und Schule.

In seiner ersten Sitzung vom 8. Februar d. J. stellte der Unterausschuß für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise Leitsätze für die Organisation der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung auf. In Absatz 2 Satz 1 heißt es da mit Bezug auf die Berufsberatung: In erster Linie anzustreben ist die Mitwirkung der Schule vor „Schulentlassung" (vgl. Sp. 607). Hierin liegt der Kernpunkt der ganzen Berufsberatung, von dem aus wir überhaupt zu besseren Verhältnissen kommen können. Die Schaffung eines guten Nachwuchses für Handwerk, Industrie und Handel ist für unser Wirtschaftsleben eine der notwendigsten Voraussetzungen. Es gilt in erster Linie, den zur Schulentlassung Kommenden zu zeigen, daß nicht die Verdienstmöglichkeiten der ersten Jahre die Grundlage bilden für das zukünftige Leben, sondern daß eine gute fachliche Ausbildung den Kern aller Lebens- und Existenzfragen bildet und daß die Beständigkeit der Beschäftigungsmöglichkeit des Facharbeiters und Handwerkers dem meist ständigen Wechsel der ungelernten Arbeiter vorzuziehen ist. Zu diesem Zweck müßte der Lehrplan unserer Volksschulen für das letzte Schuljahr eine Bereicherung erfahren, indem etwa 2 Stunden wöchentlich für Berufsunterricht eingefügt werden. Dieser Berufsunterricht sollte den Schülern die einzelnen Berufsarten, die verschiedenen Arten des Handwerks und ihrer Möglichkeiten in möglichst lebendiger Form zum Ausdruck bringen.

Der Film wird auch bei dieser Frage eine große Rolle spielen müssen, er soll die Fabrik, die Werkstatt, das kaufmännische Bureau, das Warenhaus usw. in vollem Betrieb vor Augen führen, zumal nicht überall die Möglichkeit zur Besichtigung der Werkstätten und Betriebe möglich ist. Anschließend an diese Vorführungen wäre von dazu berufenen Personen, möglichst aus den einzelnen Berufen, ein Vortrag in dem Schüler verständlicher Form zu halten und daran anschließend durch Fragestellung der Eindruck des Gezeigten zu prüfen. Dieser lebendige Anschauungsunterricht fände eine notwendige Ergänzung in Elternabenden, in denen den Eltern zu Gemüte geführt wird, daß es im Interesse der Zukunft der Kinder liegt, wenn sie auf sofortige große Verdienstmöglichkeiten zugunsten einer guten, fachlichen Ausbildung verzichten. Eine derartige Berufsvorbereitung dürfte weiterhin den Einfluß haben, daß der Schulentlassene mit größerem Ernst ins praktische Leben tritt, wodurch wiederum dem Handwerk die Zahlung höherer Entschädigungen erleichtert wird. Für Schüler, deren Eltern nicht in der Lage sind, ihnen den Segen der Berufslehre zu ermöglichen, müßten Gemeinde oder Staat die nötigen Mittel bereitstellen.

R. Huppelsberg, Breslau.

Der Sparzwang für Jugendliche ist nunmehr durch militärische Verordnungen in Elsaß-Lothringen eingeführt. Der nicht auszuzahlende Teil des Lohnes ist vom Arbeitgeber bei einer öffentlichen Sparkasse auf den Namen des Jugendlichen mit der Maßgabe einzuzahlen, daß diese Beträge während der Dauer des Kriegszustandes nur mit Zustimmung des zuständigen Bürgermeisters abgehoben werden dürfen. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters in Sachen der Auszahlung des Sparguthabens ist Berufung an den Kreisdirektor (Landrat), in den großen Städten an den Bezirkspräsidenten (Regierungspräsidenten) zulässig, die endgültig entscheiden. Wo Jugendämter oder Fürsorgeeinrichtungen bestehen, können diese vom Ministerium mit der Entscheidung betraut werden, die alsdann endgültig ist. Bei den Entscheidungen soll das Wohl des Jugendlichen und seiner Familie maßgebend sein. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Beendigung des Kriegszustandes erlischt die Sperre; bei Eintritt des Jugendlichen ins Heer genügt zur Verfügung über das Guthaben eine schriftliche Erklärung des Truppenteils. Bei Wegzug aus Elsaß-Lothringen kann der Jugendliche vom auswärtigen Heimat- oder Arbeitsort aus vom Bürgermeisteramt oder Fürsorgeamt in Elsaß-Lothringen die Auszahlung verlangen. Freigelassen ist ein Betrag von 24 M.

Volksgesundheit.

Der Gesundheitszustand im deutschen Heere ist auch im vierten Kriegsjahr zufriedenstellend geblieben. Beim deutschen Feldheere betrug der Krankenzugang bei den Truppen in einem Monat durchschnittlich, berechnet auf Tausend der Kopfstärke, im ersten Kriegsjahre 120, im zweiten Kriegsjahre 100, im dritten Kriegsjahre 80, und im August bis November 1917: 75. Die Zugangsziffer ist also dauernd gesunken.

Nur Fleckfieber und Malaria weisen eine Zunahme der Zugänge im Laufe der drei Kriegsjahre auf; diese Zunahme ist durch die Ausdehnung des Kriegsschauplatzes auf den von diesen Seuchen besonders heimgesuchten Gebieten des Ostens, namentlich des Balkans, ohne weiteres erklärlich. Die Erkrankungen an Diphtherie zeigen in den beiden letzten Jahren einen erhöhten Zugang gegenüber dem ersten Kriegsjahr; da in der gleichen Zeit auch in der Zivilbevölkerung eine erhebliche Zunahme der Diphtherieerkrankungen beobachtet worden ist, so ist auch ihre Vermehrung im Heere verständlich.

Fast gleich geblieben ist der Zugang an Geschlechtskrankheiten, die gegenüber den letzten Friedensjahren sogar eine geringere Erkrankungsziffer aufweisen. Schon, daß es gelungen ist, eine Zunahme dieser Krankheiten zu verhüten, muß als ein besonders erfreulicher Erfolg der zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen betrachtet werden.

Alle anderen Krankheiten, darunter auch die viel verbreiteten Erkrankungen an Ruhr, Typhus und Tuberkulose, weisen einen Rückgang auf. Pocken und asiatische Cholera traten nur ganz vereinzelt auf.

Von den Verwundeten, abzüglich der Gefallenen und der später ihren Wunden Erlegenen, gelangen rund 73 v. H. zur Front zurück, bei 10 v. H. tritt Dienstunbrauchbarkeit ein, während der Rest als garnison- und arbeitsverwendungsfähig beim Heere verbleibt.

Von allen in Heimatlazarette gelangten verwundeten und kranken Angehörigen des Feldheeres werden rund 90 v. H. wieder dienstfähig (kriegs-, garnison- und arbeitsverwendungsfähig), die Sterblichkeit beträgt 1,1 v. H., während es sich beim Rest von 8,5 v. H. um Dienstunbrauchbare handelt, zum Teil aber auch um Personen, die zunächst beurlaubt, in Kurorte usw. gesandt, später aber wieder dienstfähig werden. Die Zahl der erblindeten Heeresangehörigen beläuft sich jetzt auf 2045.

Der Stand der Tuberkulosebekämpfung in Deutschland. Das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose weist in seinem für 1917 erstatteten Geschäftsbericht darauf hin, daß trotz des Krieges keinerlei Stillstand in den Maßnahmen eingetreten ist, im Gegenteil sind die zur Verfügung stehenden Mittel beträchtlich erhöht worden.

Seitens des Reiches sind die zur Forschung und Bekämpfung der Tuberkulose ausgeworfenen Mittel für das Jahr 1918 um 50 000 *M* erhöht worden, und in Preußen wurde zum ersten Male ein besonderer Betrag von 150 000 *M* für die Tuberkulosebekämpfung in den Staatshaushalt eingestellt. Die Reichsversicherung für Angestellte gab zum ersten Male eine größere Summe von 75 000 *M*, und endlich haben das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz und das Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz Beiträge von 100 000 *M* beziehungsweise 150 000 *M* zur Verfügung gestellt.

Die Zahl der Heilstätten für erwachsene Lungenkranke in Deutschland beträgt nach den Angaben des Geschäftsberichts in Deutschland 161 mit rund 16 000 Betten, die der Kinderheilstätten 161 mit 12 200 Betten. Walderholungsstätten sind 139 vorhanden, Waldschulen mit vollwertigem Unterricht 16, ländliche Kolonien drei für Erwachsene und zwei für Kinder. In 37 Genesungsheimen finden Tuberkulöse, wenn auch in beschränkter Zahl und meist nur mit geschlossener Tuberkulose, Aufnahme. Der Auslese der Kranken für die Heilstätten dienen 77 Beobachtungsstationen, und für den Aufenthalt vor der Aufnahme in die Heilstätte sind in der Rheinprovinz 8 Durchgangsstationen eingerichtet. Es bestehen ferner 314 Tuberkulosekrankenhäuser, Tuberkuloseabteilungen in allgemeinen Krankenhäusern, Invalidenheime und Pflegstätten. Die Zahl der Auskunfts- und Fürsorgestellen beträgt einschließlich der Badischen und Sächsischen Tuberkuloseausschüsse, sowie der Thüringischen Hilfsfürsorgestellen und der Bayerischen Beratungsstellen rund 2000. Die Gründung einer Anzahl weiterer Lungenheilanstalten ist in Aussicht genommen, beziehungsweise im Bau begriffen.

Das österreichische Ministerium für Volksgesundheit, über dessen Begründung Jg. XXVI Sp. 761 berichtet wurde, hat seine Tätigkeit am 10. August d. J. begonnen. Hiermit hört die Amtswirksamkeit der übrigen Ministerien in allen Angelegenheiten auf, die nach dem festgesetzten Wirkungskreise nunmehr dem neuen Ministerium zugewiesen sind. In der Geschäftseinteilung der neuen Zentralstelle sind vier Sektionen, drei ärztliche und eine juristische, vorgesehen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Privatangestellte und Wohnungsfrage.

Die seit etwa einem Jahre immer bedrohlicher empfundene Wohnungsnot trifft unter den verschiedenen Berufsklassen wohl mit am schwersten die Privatangestellten, deren Beschäftigung in meist städtischen Arbeitsverhältnissen sie unlösbar an die sozialen Zustände der großen Städte und Industriebezirke bindet. Andererseits bilden die Angestellten selten derart geschlossene Bevölkerungsgruppen, daß sie stark genug wären, durch rein örtliche Vereinigungen die Wohnungsfrage ihrer Berufsgenossen zu lösen, wie dies die Arbeiterschaft in den Baugenossenschaften anstrebt. Hier galt es, eine der Eigenart der Berufsbedingungen angepaßte, insbesondere das ganze Reichsgebiet als den gewohnten Arbeitsmarkt der Angestellten einheitlich erfassende Grundlage auch für die Lösung der Wohnungsfrage zu schaffen. Eine solche schien von vornherein gegeben, wenn die gleichfalls allen Kreisen der Angestellten im ganzen Reiche dienende Angestelltenversicherung mitzuwirken bereit sein würde.

An dieser Bereitwilligkeit hat es nicht gefehlt. Unter einhelliger Zustimmung der Arbeitgeber- wie der Versichertenvertreter in ihren Körperschaften hat die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte den darauf hinzielenden Bestrebungen tatkräftig beigestanden. Das Ergebnis ist die vor einigen Tagen vollzogene Gründung einer Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten mit dem Sitze in Berlin.

Das Aktienkapital beträgt 2 Millionen in Anteilen zu je 1000 *M*. Durch eine Organisationsbeihilfe von einer weiteren Million Mark außerhalb des Gesellschaftskapitals setzt die Reichsversicherungsanstalt das Unternehmen in den Stand, nennenswerte eigene Gründungs- und Betriebskosten sich auf längere Zeit zu ersparen. Nach seiner Satzung wird es die Aufgabe haben, minderbemittelten Familien und Einzelpersonen im Rahmen des Versicherungsgesetzes für Angestellte gesunde Wohnungen zu angemessenen Preisen zu beschaffen. Zu diesem Zwecke wird es für eigene und fremde Rechnung alle einschlägigen Kreditgeschäfte betreiben, Grundstücke erwerben und verwerten und auch selber Bauten nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses ausführen. Ein Mittel hierzu wird die Beteiligung an gemeinnützigen provinzialen und örtlichen Unternehmungen von gleicher oder verwandter Zweckbestimmung sein, erforderlichenfalls die Gründung eigener Tochtergesellschaften für Bauausführungen an Plätzen, die keine für das Wohnungsbedürfnis der Angestellten verwendbare Organisation aufzuweisen haben.

Mit einer Reihe provinzialer und örtlicher Siedlungsvereine, sowie großstädtischen Verwaltungen in West- und Süddeutschland schweben bereits aussichtsvolle Verhandlungen über deren Beteiligung an dem neuen Unternehmen unter gleichzeitiger Inanspruchnahme seiner Dienste für die Finanzierung und Durchführung größerer Bauvorhaben. Die wachsende Bereitwilligkeit der Städte, auch ohne die so dringend erwünschte Klärung der Frage, wer die gegenwärtigen Überteuerungskosten des Bauens schließlich tragen soll, den Geldbedarf einstweilen als Selbstnehmer oder durch kommunale Bürgschaft flüssig zu machen, wird die Aktiengesellschaft hoffentlich instand setzen, wenigstens an den notleidendsten Plätzen bereits tatsächlich zu bauen. Denn nur indem bald und ausgiebig gebaut wird, läßt sich die drohende Wohnungsnot mit einiger Aussicht auf Erfolg bekämpfen. Bauen aber ist wiederum nur möglich, wenn den unmittelbar zur praktischen Arbeit berufenen Kommunalverbänden die vom Reichstage beschlossenen 500 Millionen nebst entsprechenden einzelstaatlichen Beihilfen schleunigst für die Deckung des dauernd verlorenen Bauaufwandes zur Verfügung gestellt werden, wobei ihnen die Verpflichtung angemessener eigener Zuschüsse, möglicherweise mit dem Rechte einer gewissen Abwälzung auf die an der Wohnungsfrage beteiligten Gewerbebetriebe ihres Gebiets, nicht erlassen werden sollte.

Bei dem Entstehen der Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten haben außer mehreren Arbeitgebern und Kommunalverwaltungen sämtliche Arbeitsgemeinschaften der Angestelltenverbände mitgewirkt. Diese planen für die erste Novemberhälfte, sobald die parlamentarischen Tagungen und das Versammlungsleben der Reichshauptstadt wieder im Gange sind, eine gemeinsame Kundgebung in Berlin, um in Reih und Glied mit allen Vorkämpfern einer durchgreifenden Wohnungsfürsorge ihren Forderungen öffentlichen Nachdruck zu verleihen. T.

Ein Reichskommissar für das Wohnungswesen. Der vor einiger Zeit ernannte preußische Staatskommissar für das Wohnungswesen (Sp. 589) ist durch den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Wohnungswesen ernannt worden. Beim Reichswirtschaftsamt ist dadurch eine eigene Stelle für die besonderen Aufgaben der Reichsverwaltung auf dem Gebiete des Wohnungswesens für die Übergangswirtschaft geschaffen worden.

Dem Reichskommissar sind zunächst die folgenden Aufgaben zugewiesen worden: Verteilung verfügbarer Heeres- und Marinevorräte für Bauzwecke im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Verwertung des entbehrlich werdenden Heeres- und Marinegutes; Förderung der Erzeugung von Baustoffen; Regelung des Absatzes von Baustoffen; Gewährung von Bauzuschüssen aus den durch den Reichskommissar bereitzustellenden Mitteln.

Dem Reichskommissar wird ein Ausschuß zur Seite gestellt, der in grundsätzlichen Fragen zu hören ist. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Reichskanzler ernannt.

Die Wohnungsfrage in der Übergangswirtschaft in England. Das Ministerium für den Wiederaufbau hat neben den Ausschüssen, die die Fragen der Industrie zu bearbeiten haben, auch einen Ausschuß für die Wohnungsfrage eingesetzt. Dieser Ausschuß hat seine Vorschläge in einer Denkschrift niedergelegt. Um den Stillstand der

Bautätigkeit während des Krieges auszugleichen, hält es der Ausschuß für notwendig, daß im ersten Friedensjahr 250 000 Häuser gebaut werden müßten und 75 000 mehr für jedes Jahr, das der Krieg noch länger währt. Um die Bautätigkeit in Fluß zu bringen, schlägt der Ausschuß vor, der Staat solle die Mittel für den Wohnungsbau geben und für eine Reihe von Jahren, bis wieder normale Zustände eingekehrt sind, als Besitzer der Häuser auftreten. Die Verwaltung, sowie das Einziehen der Mieten soll Sache der Ortsbehörden sein, die als Beauftragte des Staates wirken. Nach Ablauf einer gewissen Übergangsfrist sollen die Häuser Eigentum der Ortsbehörden werden und zwar zu einem Preis, der den dann üblichen Baukostenpreisen und Verzinsungsbedingungen entspricht. Der Staat trüge also auf diese Weise den Preisunterschied zwischen dem verteuerten Bauen gleich nach Kriegsende und dem Bauen in normalen Zeiten. Die Wohnungen in den staatlichen Häusern sollen nur an Personen unter einer bestimmten Einkommensgrenze vermietet werden; der Ausschuß schlägt die in der englischen Versicherungsgesetzgebung gültige Grenze an Jahreseinkommen bis zu 160 Pfund (3200 *M*) vor oder angesichts der Entwertung des Geldes auch bis zu 200 Pfund (4000 *M*).

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz. 5. Teil: Wohlstandsverhältnisse in Ostpreußen. Von Herbert Goeldel, Dr. der Staatswissenschaften. Gustav Fischer-Jena. 1917. 127 S. 2,50 *M*.

Die Boden- und Wohnungsfrage in Beziehung auf die Tuberkulose mit besonderer Berücksichtigung Wiener Verhältnisse. Von Dr. Otto Paul Gerber. Verlag Leonhardt. Wien 1918. 29 S.

Jahrbuch des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes 1917. Berlin 1918, Verlag von Karl Hübsch. 118 S.

Der Geburtenrückgang die Zukunftsfrage Deutschlands. Von Dr. Fr. Kirstein, Privatdozent in Marburg. N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung (G. Braun). Marburg 1917. 32 S. 50 Pf.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Zentrale für Berufsberatung und Jugendlichenvermittlung des Städtischen Arbeitsamtes Breslau, Gartenstraße 3, sucht

Assistentin.

Höhere Schulbildung, soziale Vorbildung, Kenntnis des gewerblichen Lebens Bedingung.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Volkstümliche Redekunst Erfahrungen und Ratschläge Von **Adolf Damaschke**

31.—36. Tausend. 1918. Preis: 1 Mark 50 Pf.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf meine vor dem 1. Januar 1917 erschienenen Verlagswerke erhebe ich den allgemein eingeführten Verleger-Teuerungszuschlag von 20%.

Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister.

Herausgegeben von

Professor Dr. **Heinrich Waentig** in Halle a. S.

In dieser Sammlung erscheinen billige Ausgaben sozialwissenschaftlicher Meister und nationalökonomischer Klassiker. Und zwar finden besonders solche Werke Berücksichtigung, die für ganze Richtungen des wissenschaftlichen Denkens charakteristisch sind. Die von dem Herausgeber kontrollierten Übertragungen sollen nach Möglichkeit die Originale ersetzen. Auch wird jeder einzelne Bandvon einer kurzen Einleitung zur Charakterisierung des betreffenden Autors begleitet sein. Vielleicht gelingt es hierdurch, die Begründer der national-ökonomischen Wissenschaft in ihren Schriften den Studierenden wieder näher zu bringen.

Bisher erschien:

1. Band: Betrachtungen über die Bildung und Verteilung des Reichtums. Von Anne Robert Jaques Turgot. Aus dem französischen Original ins Deutsche übertragen von V. Dorn und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig. 1903. Preis: 80 Pf., geb. 1 Mark 40 Pf.

2. Band: Abhandlung über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft Von Adam Ferguson. Aus dem englischen Original, und zwar der Ausgabe letzter Hand (7. Aufl. 1814), ins Deutsche übertragen von V. Dorn und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig. 1904. Preis: 4 Mark, geb. 4 Mark 60 Pf.

3. Band: Das nationale System der politischen Ökonomie. Von Friedr. List. Neudruck nach der Ausgabe letzter Hand. Zweite Auflage 1910. Preis: 2 Mark 50 Pf, geb. 3 Mark 20 Pf.

4 Band: I Teil: David Ricardos kleinere Schriften I. Schriften über Getreidezölle. Aus dem englischen Original ins Deutsche übertragen und eingeleitet von Prof. Dr. E Leser in Heidelberg. 1905. Preis 1 Mark 20 Pf., geb 1 Mark 80 Pf.

5. Band: Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung. Von David Ricardo Aus dem englischen Original, und zwar nach der Ausgabe letzter Hand (3. Aufl 1821), ins Deutsche übertragen von Dr. Ottomar Thiele und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. 1905 Preis: 4 Mark 80 Pf., geb. 5 Mark 50 Pf.

6. u 7 Band: Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz, oder eine Untersuchung seiner Bedeutung für die menschliche Wohlfahrt in Vergangenheit und Zukunft, nebst einer Prüfung unserer Aussichten auf eine künftige Beseitigung oder Linderung der Übel, die es verursacht, von Thomas Robert Malthus Aus dem englischen Original, und zwar nach der Ausgabe letzter Hand (6. Aufl 1826), ins Deutsche übertragen von Valentine Dorn und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. Zwei Bände 1905. Preis jedes Bandes: 5 Mark, geb 5 Mark 60 Pf.

8., 9. u 10. Band: Soziologie Von Auguste Comte. Aus dem französischen Original ins Deutsche übertragen von Valentine Dorn und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. Drei Bände. Preis: 20 Mark, geb. 22 Mark 50 Pf.

Erster Band: Der dogmatische Teil der Sozialphilosophie. 1907. Preis: 6 Mark, geb. 6 Mark 75 Pf.

Zweiter Band: Historischer Teil der Sozialphilosophie. Theologische metaphysische Periode. 1907. Preis: 6 Mark, geb. 6 Mark 75 Pf.

Dritter Band: Abschluß der Sozialphilosophie und allgemeine Folgerungen. 1911. Preis: 8 Mark, geb. 9 Mark.

11. Band Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes. Von Adam Smith. Unter Zugrundelegung der Übersetzung Max Steiners, aus dem englischen Original nach der Ausgabe letzter Hand (4. Aufl. 1786), ins Deutsche übertragen von Dr. Ernst Grünfeld und eingeleitet von Prof Dr. Heinrich Waentig in Halle a. S. Band I. 1908. Preis 4 Mark, geb. 5 Mark.

(Der zweite Band [XII. Band der Sammlung] ist in Vorbereitung.)

13. Band: Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. Von Johann Heinrich von Thünen. Neudruck nach der Ausgabe letzter Hand (2. bzw 1. Aufl., 1842 bzw 1850), eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Waentig. 1910. Preis: 7 Mark, geb. 8 Mark.

14. Band: Untersuchung über die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre Eine Abhandlung über die Wissenschaft der inneren Politik bei freien Völkern, mit besonderer Rücksicht auf Bevölkerung, Ackerbau, Handel, Gewerbe, Geld, Münzwesen, Zins, Umlauf, Banken, Börse, öffentlichen Kredit und Steuern. Von Sir James Steuart, Bart. (3 Bände) Bd. I. 1912. Preis: 7 Mark 50 Pf., geb. 8 Mark 50 Pf.

(Band 2 und 3 befinden sich im Druck.)

Weiter sind in Aussicht genommen:

Mill, Principles of political economy (1848). — Sismondi, Nouveaux principes d'économie politique (1819). — Quetelet, Sur l'homme (1835).

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 19. September 1918. Nummer 51.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien.

Bald nachdem für die Dauer des Krieges durch die Bestimmungen des Bundesrats vom 15. Januar 1915 in den Bäckereien und Konditoreien alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, während der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten worden waren, haben die Bestrebungen eingesetzt, die hierdurch gewonnene, früher so lange vergeblich erstrebte Nachtruhe den Bäckern auch für die Friedenszeit zu erhalten. Schon im September 1915 legte der Staatssekretär des Innern den Entwurf eines Gesetzes, das diesen Wunsch verwirklichen sollte, einer Versammlung zahlreicher Unternehmer und Arbeiter der verschiedenen Zweige des Bäcker- und Konditorgewerbes zur sachverständigen Begutachtung vor. Er fand damals zwar in allen wesentlichen Punkten fast allgemeine Zustimmung, kam aber — anscheinend mit Rücksicht auf die Kriegslage — zunächst nicht an den Reichstag. Im Laufe der Zeit wurde jedoch von den Bäckergesellen und auch von den Bäckermeistern immer lebhafter gefordert, durch den rechtzeitigen Erlaß eines Friedensgesetzes dafür zu sorgen, daß nicht nach dem Erlöschen der Kriegsbestimmungen von einzelnen Unternehmern die Nachtarbeit wieder begonnen und damit in den beteiligten Kreisen ein scharfer Kampf um ihre allgemeine Beseitigung hervorgerufen würde. Nun endlich wird vom Bundesrat der Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien dem Reichstage vorgelegt. Er sieht folgende Bestimmungen vor:

Für alle gewerblichen Bäckereien und Konditoreien wird werktäglich eine neunstündige Betriebsruhe von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens vorgeschrieben; bei Beschäftigung der Arbeiter in höchstens 8stündigen Schichten ausschließlich der Pausen kann die Arbeitsruhe auf 8 Stunden und zwar von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, beschränkt werden. Eine Verschiebung der Lage dieser Arbeitsruhe — ohne Verkürzung ihrer Dauer — können die von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile davon erlauben.

An Sonn- und Festtagen wird die Arbeit in den Bäckereien und Konditoreien auf die Zeit von 5 bis 9 Uhr vormittags beschränkt; außerdem dürfen nach 6 Uhr abends während einer Stunde die nötigen Vorarbeiten für die Wiederaufnahme des Betriebes am folgenden Morgen (Ansetzen des Sauerteiges oder Hefestückes, Ofenheizen) vorgenommen werden. Ferner können die Landeszentralbehörden das Herstellen und Austragen leicht verderblicher Konditorwaren in 2 weiteren Stunden außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes zulassen. Sie können andererseits auch die Sonntagsarbeit noch weiter einschränken.

Ausnahmsweise können außerhalb der allgemein gestatteten Arbeitszeit durch die von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden solche Nacht- und Sonntagsarbeiten erlaubt werden, die in Notfällen, im öffentlichen Interesse, zur Bewachung von Betriebsanlagen oder zur Ausbesserung von Betriebseinrichtungen notwendig sind oder die während der Messen, Jahrmärkte und Volksfeste einem allgemeinen Bedürfnis dienen.

Die Vorschriften über die werktägliche 9- oder 8stündige Betriebsruhe und über die Sonntagsruhe sollen — entsprechend einem alten Verlangen der Bäcker und Konditoren — auch für alle Arbeiten und Vorarbeiten zum Herstellen von Bäcker- und Konditorwaren in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art (Pensionen, Heilanstalten, Fabrikkantinen), Warenhäusern, Mühlen, anderen gewerblichen Anlagen, Bahnhofswirtschaften, Konsum- und anderen Vereinen gelten. Die Vorschriften über die werktägliche 9- oder 8stündige Betriebsruhe sollen auch auf die Anlagen zum Herstellen von Zwieback, Keks, Biskuit, Honigkuchen, Lebkuchen, Waffeln oder Matze Anwendung finden, für deren Sonntagsruhe die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend bleiben, während diese Sonntagsruhebestimmungen für die übrigen unter das neue Gesetz fallenden Betriebe und Arbeiten außer Kraft gesetzt werden.

Die in § 154 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung enthaltene Ausnahme zugunsten der Nachtbeschäftigung jugendlicher Arbeiter in Bäckereien und Konditoreien wird ebenfalls ausdrücklich aufgehoben, und außerdem wird klargestellt, daß in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien mit mindestens 10 Arbeitern die Vorschriften der §§ 134 i bis 139 aa der Gewerbeordnung über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen uneingeschränkt zur Anwendung kommen sollen. Für die Bäckereien und Konditoreien mit einem Motor und weniger als 10 Arbeitern werden die §§ 134 i bis 139 aa der Gewerbeordnung — unter Aufhebung der entgegenstehenden Ausnahmevorschrift in Nr. 18 der Bestimmungen für Motorwerkstätten vom 13. Juli 1900 — ebenfalls in Kraft gesetzt, jedoch mit der den in Vorbereitung befindlichen Bestimmungen für alle handwerksmäßigen Motorbetriebe entsprechenden Maßgabe, daß die Bestimmungen in § 135 Abs. 2, 3, § 136 Abs. 1 bis 3 und § 138 der Gewerbeordnung für Lehrlinge dann außer Anwendung bleiben, wenn mit ihnen ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen ist, oder wenn sie bei ihren Eltern lernen und das Bestehen des Lehrverhältnisses durch eine schriftliche Anzeige bei der Handwerkskammer festgestellt worden ist.

Auf Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz ist eine Geldstrafe bis zu 2000 M oder im Unvermögensfalle eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und bei wiederholtem Rückfall eine Geldstrafe von

100 bis 3000 *M* oder eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes ist durch die Landeszentralbehörden ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten zu übertragen.

Der Tag, mit dem das Gesetz in Kraft tritt, soll durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt werden.

Sozialpolitisch bedeutet dieser Entwurf einen erheblichen Fortschritt. Er erfüllt Wünsche, die wir seit Jahrzehnten — leider lange vergeblich — vertreten haben.

Die Aufhebung der Nachtarbeit beseitigt einen Mißstand, der das Leben der Bäckergesellen in einer Weise unglücklich gestaltete, von der man sich außerhalb des Bäckergewerbes nur selten eine Vorstellung macht, und der wesentlich dazu beitrug, daß bei der Herstellung der Backware vielfach den Anforderungen, die an ein sauberes und gesundes Nahrungsmittel zu stellen sind, keineswegs die gebotene Rücksicht zuteil wurde. Die Einschränkung der Sonntagsarbeit im Bäcker- und Konditorgewerbe ist kaum minder wichtig; denn gerade hier wurde in Friedenszeiten Sonntagsarbeit noch weit über das Bedürfnis hinaus geübt, während ihre möglichst weitgehende Beseitigung allen am Herzen liegen muß, die erkennen, daß die Stärkung der sittlichen Kräfte unseres Volkes jetzt noch mehr als schon vor dem Kriege eine gebieterische Notwendigkeit bildet.

Den Bedenken, die früher auch von beachtenswerten Seiten gegen diese Maßnahme erhoben wurden, kann eine Berechtigung nicht zuerkannt werden. Die Erfahrung im Anfang des Jahres 1915 hat gezeigt, daß es zahlreichen Bäckern möglich war, bei gewissenhafter Einhaltung der 12stündigen nächtlichen Betriebsruhe schon binnen einer Stunde nach deren Ende frisches einwandfreies Frühstücksgebäck verkaufsfertig herzustellen. Mit Hilfe eines inzwischen in der Berliner Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung ausgearbeiteten und erprobten Nachtgärverfahrens, bei dem das Gebäck schon abends geformt, seine eigentliche Lockerung in der Nacht bewirkt und die Ware morgens beim Betriebsbeginn nur noch in den Ofen geschoben und ausgebacken wird, ist es sogar möglich, 30 Minuten nach dem Ende der Betriebsruhe frische Brötchen zum Verkauf zu stellen. Auch bei einem Betriebsschluß bis 6 Uhr morgens wird daher schon vor 7 Uhr frisches Frühstücksgebäck geliefert werden können.

Sonntags erscheinen ebenfalls die vorgesehenen 4 Arbeitsstunden von 5 bis 9 Uhr vormittags vollkommen ausreichend, um alle die Waren fertigzustellen, auf deren Absatz an den Sonntagen ein wesentlicher Teil des Ertrages der Konditoreien beruht, und die an den Sonntagen erhalten zu können, der Bevölkerung wichtig ist. Denn die Mehrheit der guten Konditorwaren muß keineswegs erst kurz vor dem Genuß angefertigt werden; sie kann vielmehr schon am Tage vorher vollständig oder wenigstens soweit fertig hergestellt werden, daß sie am Sonntag nur noch wenig Arbeit erfordert.

Gegenüber diesen Fortschritten tritt die Frage in den Hintergrund, ob der Entwurf auch in allen Einzelheiten glücklich ist. Allerdings hätten wir z. B. gewünscht, daß entsprechend der in der Verhandlung vom 15. September 1915 von Arbeitern und Unternehmern gestellten Verlangen die Befugnis, ausnahmsweise Nacht- oder Sonntagsarbeit zu erlauben, schon im Reichsgesetz den dazu am meisten berufenen Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen und daß darin die Möglichkeit, das Herstellen und Austragen leicht verderblicher Konditorwaren an den Sonntagen über die gesetzlich dafür freigegebenen 4 Stunden noch in 2 weiteren Stunden zu gestatten, nicht vorgesehen worden wäre.

Aber diese Ausstellungen sind nicht wesentlich. Wir begrüßen den Entwurf mit Freuden und hoffen, daß ihm der Reichstag baldigst zustimmen wird. F.

Baukostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Eins der schwersten Hemmnisse, das der Massenherstellung von Kleinwohnungen jetzt entgegensteht und wahrscheinlich auch für eine Reihe von Jahren der Übergangswirtschaft noch entgegenstehen wird, ist die gewaltige Steigerung der Preise für die Baustoffe. Dazu kommen die infolge der Teuerung stark gesteigerten Löhne, ferner die Steifheit des Kapitalmarkts. Neubauten können daher nur zu sehr viel höheren Kosten errichtet werden als die Häuser vor dem Frieden. Sollen also die Mieten in den Neubauten auch nur die Unkosten und die Verzinsung decken, so müssen sie sehr viel höher bemessen werden als die Mieten in den älteren Häusern. Die Folge aber würde sein, daß auch die Mieten in den vor dem Kriege erbauten Häusern in die Höhe schnellen — spekulative Hausverkäufe, Bereicherung einzelner durch unverdienten Wertzuwachs wären unausbleiblich. Könnten dann allmählich wieder Häuser zu normalen Preisen gebaut und in diesen Häusern die Mieten niedriger angesetzt werden, so entstände für die durch Spekulation verteuerten Häuser eine schwere Krise, während die Erbauer der im Kriege und in der ersten Zeit nach dem Kriege unter den Teuerungsverhältnissen errichteten Häuser tatsächlich schwere geldliche Einbußen erlitten. Es ist daher erklärlich, daß sowohl der private wie auch der gemeinnützige Wohnungsbau sich so lange sehr zurückhaltend zeigen werden, als nicht die Frage geklärt ist: Wer kommt für den Preisunterschied zwischen den unter anormalen Verhältnissen erbauten Häusern und den unter normalen Verhältnissen entstandenen älteren und zukünftigen Häusern auf?

Diese Frage wird allmählich zum springenden Punkt bei allen Vorschlägen zur Bekämpfung der Kleinwohnungsnot. Die allgemeine Ansicht geht dahin, daß das Reich eingreifen müsse, da die Notlage durch den Krieg entstanden sei, also Reichssache sei und aus Reichsmitteln bekämpft werden müsse. Der Wohnungsausschuß des Reichstags nahm am 20. April d. J. eine Entschließung an, der die Vollversammlung des Reichstags am 10. Mai zustimmte, daß das Reich 500 Millionen Mark aus Reichsmitteln für diese Zwecke bereitstellen möge, „da eine Neubautätigkeit allein auf privatwirtschaftlicher Grundlage wegen der Baukostenverteuerung und der anderweitigen Inanspruchnahme des Kapitalmarkts während der Übergangszeit unmöglich erscheint". (Vgl. Sp. 509.)

Vor kurzem ging eine Nachricht durch die Presse, die Reichsleitung sei zu einer geldlichen Mitwirkung bei der Gewährung von Zuschüssen zu den Baukosten grundsätzlich bereit unter der Voraussetzung, daß auch die Bundesstaaten und die Gemeinden sich an diesen wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen beteiligen. Es schweben hierüber zurzeit Verhandlungen zwischen dem Reichswirtschaftsamt und den Landesregierungen. Auch der preußische Staatskommissar für das Wohnungswesen hat bereits in einer Besprechung mit Vertretern der Berliner Vorortgemeinschaft Ende August mitgeteilt, daß die Staatsregierung grundsätzlich dem Gedanken zustimme, die Spannung zwischen der jetzigen Überteuerung und den späteren Normalbaukosten durch öffentliche Gelder auszugleichen, die in einem bestimmten Verhältnis von Reich, Staat und Gemeinden aufzubringen seien. Der Staatskommissar sprach die Hoffnung aus, daß die Verhandlungen zwischen den beteiligten Stellen bis zum Wiederzusammentritt des Reichstags so weit gefördert sein werden, daß der Reichstag dann bereits über die Beteiligung des Reichs Beschluß fassen könne.

Der Staatskommissar empfahl ferner, daß die Gemeinden Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen schon jetzt einreichen möchten. Diese Anträge müßten selbstverständlich eingehend begründet werden. Besonderer Wert werde auch darauf gelegt, daß die Industrie sich an der Wohnungsfürsorge beteilige, wofür gegebenenfalls noch die geeignete gesetzliche Grundlage geschaffen werden sollte.

Nachdem also die grundsätzliche Frage der Bereitstellung von öffentlichen Mitteln zum Ausgleich der Überteuerung bei der Wohnungsherstellung geklärt zu sein scheint, kommt es nun noch darauf an, die zweckmäßigste Form zu finden. In der Entschließung des Reichstags vom 10. Mai wurden für die geforderten 500 Millionen Mark aus Reichsmitteln drei Verwendungszwecke genannt: a) Gewährung von Bauzuschüssen; b) Gewährung von billigen Darlehen; c) Bildung eines Bürgschaftsfonds. Auf der Tagung des Badischen Landeswohnungsvereins am 21. und 22. Juli in Karlsruhe stand gleichfalls die Frage der Mehrkostendeckung im Vordergrund der Verhandlungen; Oberbürgermeister Kutzer-Mannheim hielt einen Vortrag: „Reichszuschuß und Mietzinsregelung", der sehr beachtenswerte Vorschläge über die zweckmäßigste Form der Mehrkostendeckung aus öffentlichen Mitteln brachte [1]). Kutzer übt Kritik an den unter b) und c) gemachten Vorschlägen der Reichstagsentschließung: bei

[1]) Veröffentlicht als Heft 1 der Schriften zur Wohnungsfrage, herausgegeben von den badischen und württembergischen Landeswohnungsvereinen. Verlag Braun, Karlsruhe i. B. 1918.

der Bürgschaftsübernahme (c) würde durch die Bürgschaftsleistung viel Kapital aus öffentlichen Mitteln einfach verloren gehen und eine besondere Belebung der privaten Unternehmertätigkeit trotzdem nicht erfolgen, da ja die Spannung zwischen überteuertem und normalem Baupreis bleibt; das billige Darlehn (b) sei nur eine andere Form eines Rentenzuschusses an den Unternehmer, böte aber keine sichere Gewähr für das Billighalten der Mieten. So bleibt aus der Entschließung nur Punkt a: Gewährung von Bauzuschüssen. Diese Bauzuschüsse können nun entweder in der Form einer einmaligen Kapitalabfindung oder in allmählichen Rentenzuschüssen geleistet werden. Kutzer spricht sich entschieden für die letztere Form aus, und zwar soll mit diesen Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln zugleich eine Regelung der Mietzinse erfolgen, damit auch wirklich die am meisten Bedürftigen, die Mieter von Kleinwohnungen, den Nutzen von den Baukostenzuschüssen haben.

Die Gedanken, die in dem Vortrag in kurzer Zusammenfassung geboten werden, hat Oberbürgermeister Kutzer ausführlicher in einer Denkschrift niedergelegt, auch hat er seine Vorschläge bereits in die feste Form eines „Entwurfes eines Reichsgesetzes über die Herstellung und Vermietung von Wohnungen" gebracht.

Wird die Spannung zwischen den normalen und überteuerten Baukosten in Form von Baukostenzuschüssen in Rentenform aus öffentlichen Mitteln gedeckt, so müssen diese Zuschüsse so hoch bemessen werden, daß vom Mieter nur eine normale Miete zu decken bleibt. Selbstverständlich bekommen die öffentlichen Gewalten durch die Gewährung der Zuschüsse auch ein starkes Mittel zur Regelung der Mietzinse in die Hand, und zwar können sie nicht nur auf die Mieten in den neuen Häusern einwirken, sondern regulieren damit zugleich die Preise auf dem Wohnungsmarkt überhaupt. Kutzer gibt in seiner Denkschrift auch eine Klarstellung des Begriffs „angemessene Miete", und mit der von ihm gebotenen Auffassung können sich sowohl die Mieterkreise wie auch das reelle Bauunternehmertum und der reelle Hausbesitz durchaus einverstanden erklären.

Die „angemessene Miete" soll nach Kutzer decken: a) die Verzinsung des im Hause ruhenden eigenen und fremden Kapitals, b) eine angemessene Tilgungs- oder Abschreibungsquote; c) den Aufwand für die bauliche Unterhaltung des Hauses; d) eine angemessene Quote für Mietausfälle; e) die Entschädigung für die Verwaltungsarbeit des Eigentümers. Hierfür werden Sätze zwischen 5 und 10 v. H. der Mieten je nach der Größe und der Art der Häuser angesetzt.

Bei den unter der Kriegsteuerung hergestellten Häusern wird der Posten a unverhältnismäßig groß sein, hier haben dann eben die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln die Spannung zu decken. Der Weg in der Praxis würde sich ungefähr folgendermaßen gestalten:

„Bei neuen Häusern muß, da der Preis für gleiche Waren nicht verschieden sein kann, im wesentlichen das Entgelt — die Miete — so hoch bemessen werden wie bei schon bestehenden. Dem Erbauer der Häuser oder ihrem Besitzer aber muß die angemessene Rente gewährleistet werden. Der Unterschied zwischen dem zugestandenen Entgelt und dieser angemessenen Rente muß also dauernd, d. h. bis zur Amortisation des Bauwertes, gewährleistet werden .... Dieser Zuschuß aber würde grundsätzlich von schwankender Höhe sein. Sobald nämlich die maßgebende öffentliche Gewalt erkennt oder erkennen will, daß der Herstellungspreis des Hauses auch im „Beharrungszustande" ein Entgelt erfordert, das über den bestehenden Mietpreisen liegt, wird sie zulassen, diesen zu erhöhen und damit den Unterschied zwischen angemessener Rente und wirklichem Entgelt verkleinern .... Ist der Beharrungszustand der Baukosten wirklich eingetreten, so wird von da ab die zulässige Mietrente der angemessenen Rente gleich sein. Zuschüsse werden also für weitere neue Häuser nicht mehr gewährt werden; für die erbauten werden sie fortbestehen .... Würden Zuschußhäuser ein längeres Leben haben, als der Tilgungszeit des Kapitals entspricht, so könnten an der nachher noch eingehenden Miete die zuschußleistenden Körperschaften beteiligt sein; denn ihr Zuschuß hat die Tilgung ermöglicht."

Der von Kutzer vorgeschlagene Weg der fortlaufenden, den Umständen nach schwankenden Zuschüsse erfordert natürlich bedeutend mehr Verwaltungsarbeit als einmalige à fonds perdu gegebene Baukostenzuschüsse beim Bau des Hauses. Trotzdem erscheint der Weg der Zuschüsse vorzuziehen, weil damit die öffentlichen Gewalten die Regelung der Mietzinspreise und auch die Gestaltung des Wohnungsmarkts fest in der Hand behalten. Zuschüsse sollen nämlich nur da gegeben werden, wo ein wirklicher Bedarf an Wohnungsbauten hervortritt, also der Kleinwohnungsbau, unter Umständen auch der Bau mittlerer Wohnungen wird gefördert. Dem planlosen Errichten „hochherrschaftlicher" Wohnungen unter schwerer Vernachlässigung des Kleinwohnungsbaues, wie es vor dem Kriege beim spekulativen Wohnungsbau leider üblich war, wird dadurch ein Damm gesetzt. Die Verwaltungsarbeit wird sich vielleicht auch weniger umständlich gestalten, als es auf den ersten Augenblick erscheint, denn beim Wohnungsbau werden sich bestimmte Typen herausbilden (jetzt und in der Übergangswirtschaft unter dem Druck der Knappheit an Arbeitskräften und Rohstoffen mehr als je vorher), so daß sich je nach den örtlichen Verhältnissen feststehende Sätze über Baukosten, Mieten, die angemessene Rente und die notwendigen Zuschüsse herausbilden werden.

Hoffentlich findet die Denkschrift des Mannheimer Oberbürgermeisters gerade jetzt, wo die Frage der Baukostenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln spruchreif zu werden beginnt, gebührende Beachtung. Auch wenn der der Denkschrift beigefügte Gesetzentwurf nicht in vollem Umfang übernommen werden kann, so hat doch der Gedanke der laufenden und abgestuften Zuschüsse bis zur Tilgung des Bauwertes der überteuerten Bauten viel Bestechendes. Auch auf dem Gebiet des Wohnungsmarkts könnten wir dann zu einer „gezügelten Privatwirtschaft" kommen. Das freie Unternehmertum kann im „freien Spiel der Kräfte" weiter walten bei der Erstellung von Großwohnungen; beim Bau von Klein- und Mittelwohnungen aber tritt Förderung durch die öffentlichen Gewalten und Schutz der Mieter ein, und der reelle Bauunternehmer und Hausbesitzer kann dennoch eine „angemessene", wenn auch keine spekulative Rente dabei finden. Else Lüders.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Kaiser an die Kruppschen Arbeiter. Am 11. September hat der Kaiser an 1500 Arbeiter der Kruppschen Werke eine warmherzige Ansprache gehalten, in der er seinem Dank für die überwältigenden Leistungen der Werke Ausdruck gab. „Eine ganz ungeahnte Mobilmachung ist es gewesen, diese zweite, industrielle Mobilmachung, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, eine Anforderung, wie sie noch nie an das deutsche Volk gestellt worden ist, und trotzdem ist ihr willig und freudig entsprochen worden. Da möchte ich vor allen Dingen meinen warmen Dank als Landesvater aussprechen den Frauen sowohl als auch den Mädchen und den Männern, daß sie so opferwillig ihre Pflicht getan haben, trotz der erdrückenden Sorgen vor Not und Elend, die uns alle getroffen haben. Es soll keiner in unserm Volke glauben, daß ich darüber nicht Bescheid weiß. ... Ich habe Eure Sorge im tiefsten Herzen empfunden." Der Kaiser bekannte freimütig, daß manches hätte anders gemacht werden können und daß darüber nun hier und da Mißstimmung herrsche. Die Schuld an all dem treffe aber letzten Endes den Feind. Und darum will der Kaiser dem Kriege ein baldiges Ende machen: „Ein jeder von Euch bis in die fernste Ecke unseres Vaterlandes weiß, daß ich keinen Schritt unversucht gelassen habe, unserm Volke und unsrer gesamten gesitteten europäischen Welt diesen Krieg möglichst abzukürzen." Aber die Antwort war bisher immer nur ausgesprochener Vernichtungswille, und diesem „müssen wir den absoluten Willen, unsere Existenz zu wahren, entgegensetzen." In dieser Erkenntnis müsse jeder Deutsche das Äußerste zur siegreichen Abwehr aufbieten. Der Kaiser betont immer wieder, daß es sich um den Daseinskampf des deutschen Volkes handelt, daß es „ums Ganze geht": „Wir wissen nicht, wann das Ringen beendigt sein wird, aber das eine wissen wir, daß wir den Kampf bestehen müssen." Zum Schlusse ruft der Kaiser zur Einigkeit des Volkes in der Treue des Aushaltens auf. „Meine Bitte und meine Aufforderung an Euch und durch Euch an die gesamte Arbeiterschaft, die sich so ausgezeichnet und tüchtig bewährt hat, und durch Euch an das gesamte deutsche Volk geht dahin: Für mich und mein Verhältnis zu meinem Volk sind maßgebend meine Worte vom 4. August 1914: ‚Ich kenne keine Parteien, ich kenne nur Deutsche'. Unsere Parteien haben es nicht verstanden und sind im Kriege nicht auf der Höhe. Es ist jetzt keine Zeit für Parteiungen. Wir müssen uns jetzt alle zusammenschließen zu einem Block, und hier ist wohl am ersten das Wort am Platze: ‚Werdet stark wie Stahl', und der deutsche Volksblock, zu Stahl

zusammengeschweißt, der soll dem Feinde seine Kraft zeigen." — Dieses Bekenntnis des Kaisers zu der Politik des 4. August ist um so bedeutungsvoller, als auch die Arbeiterschaft aller Richtungen immer wieder sich zu dieser Politik bekannt hat, die christliche erst eben wieder in einem Danktelegramm des in Duisburg tagenden Christlichen Metallarbeiterverbandes an den Kaiser anläßlich der Essener Rede. Beide Seiten haben gesprochen: im Kampfe um Leben und Tod steht das ganze deutsche Volk einmütig zur Landesverteidigung.

Von der Stimmung der deutschen Arbeiter wird in diesen ernsten Wochen viel gesprochen. Daß sie gereizt und bitter ist, wird offen überall zugegeben, und zwar mit um so mehr Recht, als die Feinde sich ungeheuerlich irren würden, wenn sie darauf irgendwelche Hoffnungen für das Gelingen ihrer Vernichtungspläne setzen würden. Die nächstliegenden Gründe der Mißstimmung sind natürlich in dem Rückschlag an der Westfront und in dem langsamen Vorankommen der preußischen Wahlreform zu suchen. In ersterer Hinsicht darf aber einschränkend bemerkt werden, daß die ganze deutsche Arbeiterpresse sich von wehleidigen Reflektionen ziemlich freihält, nichts verloren gibt außer den Illusionen von Kreisen, die in der Arbeiterschaft keinen Boden haben, und das Festhalten an der Landesverteidigung kräftig betont. Was die Wahlreform anlangt, so klingen allerdings aus der Arbeiterpresse kräftige Töne heraus; aber das ist ja einfach selbstverständlich und entspricht der Seelenstimmung fast des gesamten Volkes. Hingegen kommen in der Tagespresse immer wieder diejenigen Ursachen der Mißstimmung zu kurz, die in dem bitteren Kampfe der organisierten Arbeiterschaft um ihre tatsächliche Gleichberechtigung im Arbeitsvertrag liegen. Dieser sich in den Gewerkschaftsblättern besser widerspiegelnde Kampf nimmt aber an Heftigkeit mehr und mehr zu. Bezeichnend ist, was die „Bergarbeiterzeitung" am 14. September schreibt: „Die Arbeiter wollen gleichberechtigt mitbestimmen bei der Regelung ihrer Erwerbsverhältnisse, wollen nicht mehr als bloßes „Industriefutter" behandelt werden, sondern mit ihren Berufsorganisationen genau so anerkannt sein wie die Arbeitgeber. Wer dieses Gebot der Stunde verkennt, wer sich bemüht, die längst unzeitgemäß, muffig gewordenen Herrenrechte zu erhalten, der ist der innere Feind, dessen Besiegung notwendig ist, um die Verteidigungskraft unseres Volkes zu stählen, es tatsächlich unüberwindlich zu machen! Helfe jeder, der es ehrlich meint mit unserem Volke, dieses Ziel zu erreichen." — Gerade in der Schwerindustrie spielt die Frage der Verhandlungsbereitschaft mit den Arbeiterverbänden eine kaum hoch genug einzuschätzende Rolle. Sie hat auch den Verlauf der Ereignisse im Bergbau in den letzten Wochen mitbestimmt. Zu den kleinen örtlichen Arbeitseinstellungen im Bergbau des Essener Bezirkes wäre es, meint der „Vorwärts", überhaupt nicht gekommen, wenn sich die Organisation der Zechenbesitzer dazu verstanden hätte, mit den Arbeiterorganisationen eine Verständigung über die Lohnfrage zu treffen. Der gleiche Gedanke klingt in dem freigewerkschaftlichen Bergarbeiterblatte immer wieder an. Daß die Gewerkschaften selbst an den Bewegungen keine Schuld tragen, ist unzweifelhaft. Sie haben auch gegen ein Übergreifen der Streiks auf das Ruhrgebiet eine ausdrückliche und scheinends durchaus erfolgreiche Warnung erlassen. Örtliche Streiks in Oberschlesien sind von ihnen ebenso wenig gewollt oder veranlaßt worden. Der freigewerkschaftliche Verbandssekretär Löffler hat sich, wie die „Breslauer Volkswacht" berichtet, in Kattowitz mit großer Schärfe „gegen die von einer Seite aufgestellte Behauptung gewandt, daß sich diese Bewegung als eine überaus geschickte Mache der Arbeiterorganisationen darstelle; für die schäbige Behauptung sei natürlich nicht der geringste Beweis zu erbringen. Sie stelle sich als eine leichtfertige und schwere Beleidigung der Organisationsleitungen dar". Der Schild der Gewerkschaften sei rein, und alle Bemühungen, zu einem bestimmten Zweck das Gegenteil zu beweisen, seien vergeblich. Auf der Konferenz der Vertreter von mehr als 100 Ortsvereinen, auf der Löffler diese Ausführungen machte, wurde allgemein die Schuld an der Bewegung in einer schwer erträglichen Gestaltung der Ernährungsverhältnisse und in dem ungenügenden Entgegenkommen in der Lohnfrage gesucht. Zu den ferneren Anlässen der Unzufriedenheit gehört aber auch die nervöse Gereiztheit mancher Werksbeamten, die sich zu einer schlechten Behandlung der Arbeiter hinreißen lassen. So wird in der „Bergarbeiterzeitung" berichtet, daß auf mehreren Zechen Betriebsbeamte nicht nur unflätige Schimpfworte gebraucht haben, sondern gegen Jugendliche sogar tätlich geworden seien, sodaß das Gewerkschaftsblatt ihnen zuruft: „Wehrt euch! Schlagen ist verboten, Wiederschlagen aber nicht!" Man kann sich leicht vorstellen, wie solche Vorgänge auf unsere selbstbewußte deutsche Arbeiterschaft wirken müssen. Auch die Behandlung der Arbeiter durch behördliche Stellen, insbesondere durch die mit der Handhabung des Versammlungsrechts betrauten Beamten, läßt bisweilen zu wünschen übrig und mehrt dadurch die allgemeine Verstimmung. Wenn es sich auf diesem Gebiete in letzter Zeit ebenfalls besonders um Klagen der Bergarbeiter gehandelt hat, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Unzufriedenheit mit der Versammlungspolizei in Gewerkschaftskreisen ganz allgemein ist.

Alle diese Elemente, aus denen sich die gedrückte Stimmung der deutschen Arbeiterschaft mit zusammensetzt, darf man nicht einfach übersehen. Auch wenn in den Fragen der hohen Politik Entgegenkommen an die Arbeiterforderungen gezeigt wird, bleibt doch die unverständige Behandlung der Gewerkschaften und des einzelnen Arbeiters durch Werksleitungen und durch Behörden, vor allem aber der starre Herr-im-Hause-Standpunkt der Schwerindustrie, eine ernste Gefahr für die fernere Entwicklung der Volksstimmung. Ihr zu begegnen, soweit dies eben möglich ist, gehört genau so zu den Aufgaben unserer Tage wie die Mitarbeit an der Lösung der reinpolitischen Fragen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Die Brotration auf der alten Höhe. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat angeordnet, daß vom 1. Oktober ab wieder eine zehnprozentige Streckung des Brotes mit Kartoffeln erfolgt. Zu diesem Zweck werden den Kartoffelerzeugern, soweit sie gleichzeitig Selbstversorger in Brotgetreide sind, die erforderlichen Kartoffelmengen belassen. Ferner werden denjenigen Kommunalverbänden, denen im Wirtschaftsjahr 1917 Frischkartoffeln zur Brotstreckung zugewiesen waren, die zur Streckung benötigten Frischkartoffelmengen mit 750 Gramm wöchentlich auf den Kopf ihrer brotversorgungsberechtigten Bevölkerung für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 20. Juli 1919 von der Reichskartoffelstelle besonders zugeteilt. Den übrigen Kommunalverbänden sollen durch die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft (Teka) von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab Trockenkartoffelerzeugnisse zum Zwecke einer zehnprozentigen Brotstreckung geliefert werden; bis zu diesem Zeitpunkt wird ihnen als Ersatz für die fehlenden Streckungsmittel eine Menge von 20 Gramm Mehl auf den Kopf und den Tag zugewiesen werden. — Demgemäß erhöht sich die Ration vom 1. Oktober ab einschließlich der Streckungsmittel auf 220 Gramm, so daß die Brotration wieder die alte Höhe erreicht.

Die Erfassung der Kartoffelernte. Der sozialdemokratische Parteivorstand und die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands haben an den Reichskanzler eine Denkschrift über das Ernährungswesen gerichtet, in der sie auf die steigenden Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung und die dadurch hervorgerufenen Gefahren für die Volksgesundheit und die Stimmung der Bevölkerung hinweisen und in der sie ferner eine Erhöhung der Kartoffelration von 7 auf 10 Pfund als dringend bezeichnen: „Die Beibehaltung der Kartoffelration von 7 Pfund muß die Bevölkerung als Begünstigung des Schleichhandels empfinden. Wir müssen daher aufs dringendste ersuchen, zu veranlassen, daß alles geschieht, damit die gesamte Kartoffelernte von der öffentlichen Bewirtschaftung erfaßt, durch geeignete Maßnahmen die vorhandenen Transportschwierigkeiten bewältigt und eine wesentliche Erhöhung der Kartoffelration befriedigend durchgeführt wird."

Soziale Zustände.

Von den Proletariern des Geistes und ihren Leiden im Weltkriege spricht Edgar Steiger in einem Aufsatz „Schriftstellerelend", der sich in der „Neuen Zeit" Nr. 23 findet. Steiger schildert die klägliche Lage, in der sich zahlreiche freie Schriftsteller befinden, weil die Zeitungen seit 30 Jahren zumeist ihre Zeilenhonorare nicht erhöht, im Kriege zum Teil die Sätze der festen Mitarbeiter herabgesetzt und unter dem Drucke der Papiernot das Feuilleton und andere Teile, in denen wertvolle geistige Arbeiten abgedruckt zu werden pflegten, eingeschränkt haben. Steiger sieht, soweit diese Zustände durch die Rücksichtslosigkeit gewinnsüchtiger Verleger verschuldet sind, augenblicklich kaum irgendein Mittel, das ernsten Erfolg verspräche. Daran ist, wie er mit Recht ausführt, das Fehlen einer

starken, gewerkschaftlich denkenden, auf Gunst und Mitarbeit der Verleger in den eigenen Reihen verzichtenden Organisation der Schriftsteller schuld: „Hinter dem Schriftsetzer und Buchdrucker steht eine starke Gewerkschaft, die ihm eine menschenwürdige Lebenshaltung verbürgt; der freie Schriftsteller aber ist ein Lumpenproletarier, der Tag und Nacht nur auf den Augenblick lauert, wo er irgendeinem seiner Zunftgenossen durch Unterbietung des Zeilenhonorars das bißchen Brot vor der Nase wegschnappen kann." Ungefähr zur gleichen Zeit bringt die „Kölnische Zeitung" einen „Notschrei der freien Berufe" von einem Feldgrauen. Dieser fragt: „Wer kümmert sich um die im Heeresdienste stehenden Angehörigen der freien Berufe, den jungen Arzt, Anwalt, Ingenieur oder Architekten?" Diese seien mit ihren Familien bestenfalls auf das kümmerliche Leutnants- oder Arztgehalt angewiesen, demgegenüber die Rüstungsarbeiter, deren Verdienste man übrigens nicht neiden solle, besser stünden. Auf einen anderen schwer notleidenden Beruf lenkt F. Hildebrandt in der „Voss. Ztg." das Augenmerk: die Privatschullehrerinnen verdienen heute noch trotz der Kriegsteuerung Gehälter von 100 bis 170 *M* bei einer Vorbildung, die derjenigen der öffentlichen Lehrerinnen entspricht. Die von manchen Gemeinden bewilligten Zulagen von 10 *M* monatlich sind ganz unzulänglich, und der Staat macht die Gewährung von 300 *M* Zulage jährlich davon abhängig, daß die Gemeinden eine ebensolche gewähren, was vielfach nicht geschieht.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tariflöhne als Höchstlöhne. In der „Westdeutschen Arbeitgeberzeitung" Nr. 17 veröffentlicht der Vorsitzende des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe in der Rheinprovinz eine Bekanntmachung, aus der hervorgeht, daß die Kriegsamtstelle Coblenz folgenden Erlaß herausgegeben hat:

„Vom 1. August dieses Jahres ab wird die Genehmigung von Bauten nur noch unter nachstehenden Bedingungen erteilt: Die Ausführung der Bauarbeiten wird unter der Bedingung genehmigt, daß sämtliche beteiligten Unternehmer sich strikte an die bestehenden Tarife oder örtlichen Lohnvereinbarungen halten. Bei Verstößen hiergegen wird unnachsichtlich der Bau eingestellt."

Während dieser Erlaß an sich wohl geeignet scheint, tariftreuen Firmen Schutz zu gewähren und damit zugleich die Arbeiter in ihren berechtigten Wünschen zu unterstützen, führt der Arbeitgeberbundsvorsitzende ihn auf sein Ersuchen an die Kriegsamtstelle zurück, die Arbeitgeber möchten vor dem Abspenstigmachen der Arbeitskräfte geschützt werden. Er bemerkt in diesem Sinne zu dem Erlaß:

„Es liegt nunmehr im Interesse unserer Mitglieder, die tariflichen Bestimmungen und die getroffenen Vereinbarungen genau innezuhalten, und ferner, daß sie uns diejenigen Unternehmer unverzüglich mitteilen, die mittelbar oder unmittelbar durch Prämien, durch Zahlung von Stunden, in denen nicht gearbeitet wird, durch Lebensmittel und dergleichen mehr über die Tariflöhne hinaus Vergütung gewähren. Wir werden es uns besonders angelegen sein lassen, der Kriegsamtsstelle die sich gegen den Tarif und die Vereinbarungen derartiger Verstöße schuldig machenden Unternehmer mitzuteilen, und auf Durchführung der in der Verfügung angedrohten Maßnahmen entschieden drängen."

Gegen diese Auslassung wendet sich mit Recht das Bauarbeiterblatt „Der Grundstein" Nr. 35, indem es darauf hinweist, daß die Tariflöhne nicht als Höchst-, sondern als Mindestlöhne zu betrachten seien. Außerdem tadelt das Blatt, daß der Arbeitgeberverbandsvorsitzende sich überhaupt an die Kriegsamtstelle gewandt habe, da für Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage die Tarifinstanzen zuständig seien. Dieser Einwand ist nicht ganz stichhaltig, da es sich schließlich nicht um einen „Streit aus dem Tarif" handelte; ebenso kann u. E. der Kriegsamtstelle nicht, wie es im „Grundstein" geschieht, aus der falschen Auslegung ihres Erlasses durch den Arbeitgeberbund ein Vorwurf gemacht werden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Sozialpolitik in den Friedensverträgen.

Die Kritik der „Sozialen Praxis" (Sp. 760) an dem Fehlen sozialpolitischer Vereinbarungen in den Zusatzverträgen zum Brester Frieden ist von der Tagespresse, insbesondere den Arbeiterblättern, kräftig unterstrichen worden. Daraufhin hat die „Nordd. Allg. Ztg." erklärt, unsere Ausführungen gingen von der nicht zutreffenden Voraussetzung aus, daß das deutsch-russische Vertragswerk bereits vollständig abgeschlossen sei. In Wahrheit seien bloß die dringendsten, unmittelbar mit den Brester Verträgen zusammenhängenden Fragen geregelt worden. Über eine große Anzahl weiterer Gegenstände sollten noch Vereinbarungen getroffen werden, darunter über Mindestforderungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung *). „Es liegt auf der Hand," schloß diese offenbar aus amtlicher Quelle stammende Mitteilung, „daß die Schwierigkeit dieser Materie, die Rußland gegenüber noch durch die in der Entwicklung begriffenen inneren russischen Verhältnisse erhöht wird, eingehende Verhandlungen zwischen der beteiligten Ressorts erforderlich macht. Diese Verhandlungen sind bereits im Gange; aus ihnen wird sich ergeben, welche Vereinbarungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik schon jetzt mit Rußland getroffen werden können."

Wir nehmen von dieser Mitteilung mit lebhafter Befriedigung Kenntnis und fragen uns nur, warum es erst wieder einmal der öffentlichen Erinnerung bedurfte, ehe die Reichsregierung das Geheimnis ihrer löblichen Absichten lüftete. Hätte sie gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Zusatzverträge oder bereits bei Gelegenheit der dieser vorausgegangenen halbamtlichen Inhaltsangabe der Verträge mit einer Zeile darauf hingewiesen, daß die wiederholten Anregungen der Sozialreformer und der Gewerkschaften auf einigermaßen fruchtbaren Boden gefallen seien, so konnte sie die Kritik der sozialpolitischen Organe überflüssig machen. Ohne eine solche Andeutung konnten die letzteren aber um so weniger die nachträgliche Berücksichtigung ihrer vom Reichstag einmütig gebilligten Wünsche erwarten, als die Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform vom Juni 1918 um Einbeziehung der Sozialpolitik in die Zusatzverträge (Sp. 597) völlig unbeantwortet geblieben war.

Die Hauptsache aber ist, daß nun endlich und wirklich der Wille der Regierung festzustehen scheint, in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen. Für diesen Willen spricht neben der Erklärung der „N. A. Z." und der Wendung der Rede des Vizekanzlers v. Payer in Stuttgart, daß der Ruf der Völker nach Schutz gegen weitere Verelendung nach dem Kriege nicht an des Deutschen Reiches Widerspruch scheitern werde, vor allem manches von dem, was Staatssekretär Frhr. v. Stein den Gewerkschaftsvorstehern in der Besprechung beim Reichskanzler am 12. September versichert hat: Die Gewerkschaftsforderungen zu den Friedensverträgen hätten zwar bei den Verhandlungen mit Rußland infolge der besonderen Lage und der gebotenen Eile zurückgestellt werden müssen, seien aber nicht vergessen. Für die künftigen Friedensunterhandlungen sei das deutsche Programm für die internationale Sozialgesetzgebung, insbesondere den Arbeiterschutz, fertig ausgearbeitet.

Diese Mitteilung ist erfreulich, sofern aus ihr weder entnommen zu werden braucht, daß das Reichswirtschaftsamt im Gegensatz zur Verlautbarung der „N. A. Z." mit Rußland keine sozialpolitischen Vereinbarungen für möglich hält, noch daß das Regierungsprogramm für die Vereinbarungen mit den westlichen Staaten bereits unabänderlich feststeht. Das erstere wäre überraschend, das letztere würden wir für durchaus unerwünscht halten, weil bisher die außeramtlichen Kreise, die dem internationalen Arbeiterschutz Bahn gebrochen haben, nicht gutachtlich gehört worden sind und auch der Rat der verschiedenen Richtungen der Arbeiterschaft selbst noch nicht eingeholt worden ist. Diese aber werden schwerlich, um mit Herrn v. Payer zu sprechen, „still in den Hintergrund treten", sondern die Verantwortung für das, was in Arbeiterfragen geschehen soll, mit der Regierung teilen wollen.

Gewerkschaftsvorsteher beim Reichskanzler. Im Anschluß an eine den tiefen Stimmungsdruck, der die Arbeiterschaft zurzeit belastet, widerspiegelnde Konferenz der Verbandsvorstände der freien Gewerkschaften wurden die Herren Metzschke-Altenburg, Vorsitzender des Verbandes der Hutmacher; Paeplow-Hamburg, Vors. des Deutschen Bauarbeiterverbandes; Schmidt-Berlin, Vors. des Deutschen Lederarbeiterverbandes; Thomas-Frankfurt a. M., Vors. des Verbandes der Dachdecker; Waldecker-Bochum, 2. Vors. des Verbandes der Bergarbeiter und Legien-

*) Es sei hier nachgetragen, daß das in Nr. 49 der „Sozialen Praxis" vom Grafen Montgelas besprochene Buch von Prof. Dr. Bauer-Basel „Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft" im Verlage des Art. Instituts Orell Füßli in Zürich (156 S., Preis 7 Francs, geb. 10 Francs) erschienen ist.

Berlin, Vors. der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, vom Reichskanzler in zweistündiger Audienz empfangen. Die Staatssekretäre Wallraf, Frhr. v. Stein und v. Waldow waren ebenfalls anwesend. Die Gewerkschaftsvorsteher gingen davon aus, daß trotz aller Mutlosigkeit und Unterernährung des Volkes noch ein Rest von Vertrauen zur Regierung in der Arbeiterschaft vorhanden sei. In diesem Geiste trugen sie die Beschwerden und Wünsche zur Ernährungs- und Bekleidungsfrage vor, forderten angesichts des Ernährungszustandes der Massen Verkürzung der Arbeitszeit, beklagten die Zustände im Versammlungswesen, schilderten die Empörung über die Unschlüssigkeit der Regierung in der Wahlrechtsfrage und verlangten ein klares Friedensprogramm, das sich gegen die Alldeutschen richten müsse. Der Reichskanzler antwortete, er hoffe, daß wir dem Frieden näher seien, als man allgemein glaube; Regierung und Heeresleitung seien gegen jede Eroberung. Vom gleichen Wahlrecht weiche er keinen Schritt ab; komme es zu keiner Verständigung, so werde das Abgeordnetenhaus aufgelöst. Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern ging mit einigen Worten auf die Mißstände im Versammlungswesen ein, die er nicht leugnete. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes teilte mit, die Körnerernte sei um 15 v. H. besser, die Kartoffelernte aber schlechter als voriges Jahr; die Kartoffelration könne also nicht erhöht werden. Auch müßten die fleischlosen Wochen beibehalten werden. Alles in allem werde die Ernährungslage sich ganz bestimmt nicht weiter verschlechtern. Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes behandelte die Kleiderfrage und die internationale Sozialpolitik in den Friedensverträgen (s. Sp. 794). Endlich sicherte Oberst v. Braun die Prüfung der Arbeitszeitverkürzungswünsche zu, die freilich im Bergbau ganz unerfüllbar seien. Nachdem Abg. Legien gerade diese Wünsche noch besonders unterstrichen und die Gewerkschaften gegen den anderweit laut gewordenen Verdacht, daß sie Streiks anzettelten, verwahrt hatte, schloß die Audienz mit Dankesworten des Kanzlers.

Die Organisierung der Zechenhandwerker und Tagesarbeiter leidet darunter, daß sich Metallarbeiter- und Bergarbeiterverbände um ihre Zuständigkeit streiten (vgl. „Deutscher Metallarbeiter", 31. 8.; „Bergknappe", 14. 9."; „Bergarbeiterzeitung", 7. 9.). Solche Reibungen erscheinen den Außenstehenden als überaus kleinlich und unzeitgemäß, sie erklären sich aber wesentlich gerade aus dem Willen, durch starke, schlagkräftige Verbände die Voraussetzung zu gewerkschaftlichen Erfolgen zu schaffen. Das Hilfsdienstgesetz hat die Notwendigkeit mancher klaren Entscheidung in Grenzfragen der Organisationszugehörigkeit, gerade auch im Bergbau, zur Folge gehabt, weil sich aus der ganzen Zusammensetzung der Arbeiterausschüsse ergibt, daß die berufliche Minderheit eines Betriebs in ihrem besonderen Interesse leicht vernachlässigt wird, wenn sie in einem eigenen Verband organisiert ist, der in dem Arbeiterausschuß nicht zur Geltung kommt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Gesamtverband deutscher Krankenkassen E. V.

hielt unter dem Vorsitz des Reichstagsabgeordneten Behrens am 26. und 27. August in Coblenz seinen Verbandstag ab, auf dem acht Landesverbände und 143 Kassen vertreten waren. In der einleitenden Ansprache entwickelte Präsident Dr. Kaufmann ein weitausschauendes Programm des organisatorischen Ausbaues der Deutschen Reichsversicherung.

Die Bekämpfung der drei großen Feinde der Volksgesundheit, der Tuberkulose, der Trunksucht und der Geschlechtskrankheiten, die Beseitigung des Wohnungselends, die Sorge für Mutter, Kind und Familie werden in erster Linie stehen. Diese Aufgaben der Zukunft ließen sich nur befriedigend lösen, wenn anstatt des bisherigen, planlosen Nebeneinanders mit seinen bedauerlichen Reibungen, Kraft- und Zeitverlusten, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten geschlossener als bisher vorgehen. Hier kann der Gesetzgeber der Zukunft, auch ohne die Grundlagen der bisherigen Organisation verschieben zu müssen, vieles ausgleichen; bis dahin lasse sich auch im Verwaltungswege manches verbessern. Der Redner erinnert an verheißungsvolle Ansätze hierzu, wie die vom Reichsversicherungsamt veranlaßte Vereinbarung zwischen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen wegen Durchführung eines wirksamen Heilverfahrens in den ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, an die Annäherung der Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten bei der Tuberkulosebekämpfung, die Einrichtung der sich erfreulich entwickelnden Beratungsstellen für Geschlechtskranke und der Wohnungsfürsorge, an die schwebenden Verhandlungen über ein Abkommen zwischen Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten wegen Beschaffung von Zahnersatz und über ein gemeinschaftliches Vorgehen aller Versicherungsfragen, um unter der neutralen Flagge des Roten Kreuzes die Arbeit als Heilmittel für unsere Friedensinvaliden nutzbar zu machen.

Viel mehr sei durch einen noch engeren Zusammenschluß zu erreichen, besonders für Krankheits- und Unfallverhütung, für die Überwachung der Kranken und der Rentenempfänger, für eine großzügige Arbeitsvermittlung, für die Ausgestaltung des Heilverfahrens durch gemeinsame Kliniken, Genesungsheime usw. durch einheitliche Abkommen mit Krankenhäusern, Apotheken, Bandagisten usw. und durch gemeinsame Verträge mit Ärztekammern, ärztlichen Standesvereinen und Fachärzten. Um solch ein Hand-in-Hand-Arbeiten der drei Versicherungsträger zu erreichen, denkt Kaufmann an gemeinschaftliche Geschäftsstellen je nach Lage der örtlichen Verhältnisse bei einer Landesversicherungsanstalt, Berufsgenossenschaft oder Krankenkasse oder an eine Erweiterung des Aufgabenkreises der vor einigen Jahren gebildeten örtlichen Vereinigungen berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen, die schon mehrfach aus sich heraus mit den örtlichen Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen Beziehungen angeknüpft haben. Auch ein nicht bloß gelegentliches Zusammengehen der Versicherungsträger mit der Ärzteschaft, an dem es heute leider noch fehlt, wäre wohl bei diesen Geschäftsstellen zu erreichen.

Das Ergebnis der Aussprache war die Einsetzung eines Ausschusses zur Beratung der Wohnungsfrage. Ein weiterer Ausschuß wurde eingesetzt zur Beratung von Vorschlägen zur Durchführung der Versicherung der Heimarbeiter. Zur Frage der Hinaufsetzung der Versicherungsgrenzen für Angestellte wurde eine einstimmige Entschließung gefaßt, in der die schleunige Erhöhung dringend gefordert wurde. Weitere Vorträge befaßten sich mit der Reform des Apothekenwesens, dem Verhältnis der Krankenkassen zu den Apotheken, der gesetzlichen Regelung der Arztfrage, zu der umfangreiches Material beigebracht war. Ferner wurde die Frage, wie die Krankenkassen helfen könnten, die bestehenden Fürsorgeeinrichtungen den Kriegsteilnehmern und Kriegshinterbliebenen nutzbar zu machen, erörtert.

Volksgesundheit.

Eine Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege

am 5. und 6. September in Köln beschäftigte sich zuerst mit der Frage, wie ein Ausgleich zu schaffen sei für die Verluste an Menschenleben und Menschenkraft, die der Krieg hervorrief.

Prof. Krause, Leipzig, bezeichnete in seinem Vortrage „Neue Ziele und Wege der öffentlichen Gesundheitspflege" als die drei Hauptmittel, die Bevölkerungszahl zu heben: Erhaltung und Stärkung der Erzeugten, Bekämpfung des Geburtenrückganges und Verbesserung des Nachwuchses. Zum ersten Punkte empfahl er Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, Schaffung von Mütterberatungsstellen und Säuglingsheimen, Vermehrung der Berufsfürsorgerinnen und Ausbau der Mutterschaftsversicherung neben einer wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Um den akuten Infektionskrankheiten, die jährlich etwa 60 000 Kleinkinder das Leben kosten, sowie der Tuberkulose, die unter der heranwachsenden Jugend eine verhältnismäßig hohe Zahl an Opfern fordert, entgegenzutreten, sei neben der Bereitstellung gesunder Wohnungen und ausreichender Ernährung erforderlich, die Kleinkinder-, Schulkinder- und Jugendfürsorge auf alle Kinder auszudehnen. Bei der Erwachsenenfürsorge ist der Kampf gegen Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten und Alkoholismus energisch fortzuführen, sowie der Ausbau der Gewerbehygiene und eine gesunde Wohnungsreform zu fördern. Als vornehmste Pflicht steht eine planmäßige Kriegsbeschädigtenfürsorge an erster Stelle. Nachdem er sodann die Ursachen des Geburtenrückganges erörtert hatte, empfahl Redner, im Kampf gegen denselben der ethischen Beeinflussung des Volkes erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Hand in Hand hat damit zu gehen die Unterstützung kinderreicher Familien, die Wohnungsreform, innere und äußere Kolonisation und Verhütung der Landflucht; doch werden auch polizeiliche Maßnahmen nicht entbehrt werden können. Für die Verbesserung des Nachwuchses kommen vor allem allgemeine rassenhygienische Verhütungsmittel in Frage.

Prof. Brantwig, Köln, der über soziale Hygiene sprach, bezeichnete als deren Hauptarbeitsgebiete: Fragen der Bevölkerungspolitik, Schutz besonders gefährdeter Lebensalter durch Fürsorgestellen, Schutz besonders gefährdeter Berufsarbeit (Gewerbehygiene, Mutterschutz) und Schutz besonders gefährdeter Volksklassen gegen die Volksseuchen. In engstem Zusammenhang mit diesen Fragen stehen Wohnungs- und Krankenfürsorge und Sozialversicherung. Zu fordern sei eine systematische Unterweisung der Ärzte in der sozialen Hygiene, die durch eine mehrmonatige praktische und

theoretische Einführung schon auf der Universität, im praktischen Jahr oder noch später stattzufinden hat. Ferner müssen die Wohlfahrtsarbeit durch staatliche Mitarbeit in Stadt und Land organisiert und leistungsschwache Verbände durch den Staat finanziell unterstützt werden. Eine selbständige ärztliche Zentralverwaltung in Reich und Staat entspreche allein der Bedeutung ärztlicher und hygienischer Arbeit.

Am Schlusse des ersten Sitzungstags gab Prof. Pröbsting, Köln, der Sekretär des Vereins, einen Bericht über dessen bisherige Arbeit in den 45 Jahren seines Bestehens. Seine Hauptgebiete erblickte er in der ersten Zeit in der Bau- und Wohnungshygiene, der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und der Hygiene der Nahrungsmittel. Nach den Entdeckungen Robert Kochs und seiner Schüler trat die Bekämpfung der Infektionskrankheiten in den Vordergrund, zu denen sich jedoch noch andere Gebiete, wie die Schul- und Badehygiene, Rauchbelästigung u. a. m. gesellten, und unter denen in neuester Zeit die soziale Hygiene eine immer größere Bedeutung erlangte.

Der „Wohnungsfrage nach dem Kriege" war der zweite Verhandlungstag gewidmet.

Dr. Kuczynski, Direktor des Stat. Amts Berlin-Schöneberg, betonte in seinem Überblick über die Entwicklung der Wohnungsverhältnisse, daß diese sich vor dem Kriege dank dem Eingreifen der Behörden etwas gebessert hatten, was besonders in einer Verringerung der Keller- und Speicherwohnungen zum Ausdruck kam. Im Kriege verschlechterten sie sich jedoch durch mangelhafte Instandhaltung der Wohnungen und den Verzicht auf Abbrüche, sowie an vielen Orten durch starken Zuzug. So herrscht schon jetzt in zahlreichen Städten eine Wohnungsnot, die sich nach Friedensschluß durch die Neugründung von Haushaltungen noch beträchtlich steigern dürfte.

Aus diesen Ausführungen zog der zweite Referent, Stadtbaurat Schmidt, Essen, die praktischen Folgerungen. Er betonte, daß bei allen Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel eine dauernde Verschlechterung des Wohnwesens vermieden werden müsse. Nach Friedensschluß sollten Arbeitskräfte der Baustoffindustrie und des Bauhandwerks möglichst vorher entlassen und Zuzug zu Orten mit schon bestehender Wohnungsnot nur bedingt gestattet werden. Klein- und Staatsbahnen sind zur Abkürzung des Weges zwischen Arbeits- und Wohnstätte ein geeignetes Mittel zur Entlastung des Wohnungsmarktes. Daneben sind Maßregeln gegen eine Verteuerung der Bauten zu ergreifen, wie Reform der Bauvorschriften, Verbilligung der Baustoffbeschaffung und Herstellung einheitlicher Grundrisse und Hausformen. Die wirtschaftlichste Maßnahme ist jedoch immer der Neubau, wobei Einfamilienhäuser an erster Stelle stehen, in den Stadterweiterungen jedoch zunächst das Sechsfamilienhaus mit je zwei Wohnungen in jedem Stockwerk in Betracht kommen dürfte. Das Bauland sollten Staat und Gemeinden möglichst billig, am besten in Erbpacht, hergeben. Daneben sind das Enteignungsrecht wie auch das Schätzungswesen zu verbessern und Eingemeindungen zu fördern. Wenn auch trotz dieser Maßnahmen eine Verteuerung des Wohnungsbaues eintreten wird, so ist dieser durch Hergabe öffentlicher Mittel zu steuern. Eine allgemeine Mietsteigerung würde von verhängnisvollster Wirkung für das gesamte Wirtschaftsleben sein. Da die private Bautätigkeit noch einige Zeit ruhen wird, kommen als Arbeitgeber in erster Linie Reich, Staat, Gemeinde, sowie die Baugenossenschaften und die Großindustrie in Betracht. Schließlich sind Mieteinigungs- und Wohnungsämter auszubauen, um Mißständen in der Übergangszeit vorzubeugen.

Wohnungs- und Bodenfragen.

Wohnungsämter und Wohnungsnachweis. Das Preußische Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 legt den Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern die Pflicht auf, Wohnungsämter zu errichten. Auch kleinere Gemeinden können Wohnungsämter gründen und sich gegebenenfalls zur Errichtung gemeinsamer Wohnungsämter zusammenschließen. Für Gemeinden von 50—100 000 Einwohnern kann durch die Aufsichtsbehörde die Errichtung eines Wohnungsamts vorgeschrieben werden. In einem Erlasse hat der Preußische Staatskommissar für das Wohnungswesen angeordnet, daß die Gemeinden unverzüglich zur Ausführung des Gesetzes schreiten und, soweit ein Zwang zur Errichtung von Wohnungsämtern nicht besteht, in eine Prüfung darüber eintreten, ob sich ein Wohnungsamt empfiehlt. Der Erlaß weist darauf hin, daß dies namentlich dann der Fall sein wird, wenn in einer Gemeinde schon seit längerer Zeit Wohnungsmangel herrscht, ferner bei starker gewerblicher Entwicklung der Gemeinde, oder auch dann, wenn in derselben offenkundig schlechte Wohnungsverhältnisse herrschen. Hinsichtlich der gemeinsamen Wohnungsämter werde es häufig zweckmäßig sein, sie für den Bezirk eines Kreises ins Leben zu rufen. In einem weiteren Erlasse hat der Staatskommissar die schleunigste Errichtung von Wohnungsnachweisen empfohlen, und zwar nicht nur für größere Gemeinden, sondern auch für solche mit weniger als 10 000 Einwohnern. Es sei zweckmäßig, die Nachweise als Gemeindeanstalt für alle Wohnungen ohne Rücksicht auf ihre Größe einzurichten und ihre Benutzung möglichst kostenlos zu gestalten. Wünschenswert sei ein Handinhandarbeiten des Wohnungsnachweises mit dem Arbeitsnachweis. Besonders angezeigt erscheine es, bei der Errichtung von Wohnungsnachweisen Vorsorge zu treffen, daß vermietbare Wohnungen, die sich für kinderreiche Familien eignen, besonders kenntlich gemacht werden.

Die Förderung der landwirtschaftlichen Ansiedlung in Posen durch die Landesversicherungsanstalt Posen ist vom Reichsversicherungsamt genehmigt worden. Die Landesversicherungsanstalt stellt zunächst 500 000 M für diese Zwecke zur Verfügung.

Die Darlehen dürfen nur Personen bewilligt werden, die bei der Landesversicherungsanstalt Posen gegen Invalidität versichert sind oder ihren dauernden Wohnsitz in der Provinz Posen nehmen. Die Bewilligung jedes Darlehens ist u. a. davon abhängig zu machen, daß sich der Schuldner verpflichtet, die Wohnungen in den neu zu errichtenden Gebäuden den Anforderungen der Gesundheit und Sittlichkeit entsprechend herzustellen, das Grundstück nicht zu veräußern oder irgendwie seinem ursprünglichen Zwecke zu entziehen und im Wege der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung, sofern und solange er nicht invalide ist, jedes Kalenderjahr wenigstens 20 Beitragsmarken 2. Lohnklasse der Versicherungsanstalt Posen zu verwenden.

Das Darlehen darf 75 v. H. des Wertes der Ansiedlung nicht übersteigen; ausnahmsweise kann ein Darlehen bis zu 90 v. H. bewilligt werden, wenn Kreis oder Gemeinde die Bürgschaft für den überschießenden Betrag übernehmen. Der Zinsfuß beträgt 3½ v. H., der Tilgungssatz jährlich mindestens 1 v. H.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Ein Ausbau der Sozialversicherung und der Wohnungsfürsorge nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten. Von Geh. Oberregierungsrat Düttmann. Oldenburg 1918.

In Form von Leitsätzen werden eine Reihe von Forderungen aufgestellt, die ihre besondere Bedeutung dadurch erlangen, daß es einer der hervorragendsten Praktiker des Versicherungswesens ist, der sie erhebt. Gefordert wird u. a. eine Krankenversicherung, Ausbau der Familien- und Wochenhilfe, Übernahme der Kosten der Stillhilfe auf die Träger der Invalidenversicherung, Erhöhung der Einkommensgrenze; für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung: Erhöhung der Einkommensgrenze unter Vermehrung der Lohnklassen, Kinderrenten für Versicherte mit 3 und mehr Kindern, Zwangssparreinrichtungen; für die Angestelltenversicherung: Vereinigung mit der Invalidenversicherung, Schaffung ausreichender Vertretung der Angestelltenschaft bei den Versicherungsbehörden und Versicherungsanstalten.

An Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien wird verlangt: die Beschaffung von geeigneten Wohnungen für Familien mit 3 und mehr Kindern und die Erstattung des Unterschiedes im Preis solch größerer Wohnungen gegenüber den für ein kinderloses Ehepaar ausreichenden Wohnungen durch die Gemeinden, Gewährung eines billigen Darlehens an die Gemeinden zur Beschaffung von Kleinwohnungen durch das Reich, Übernahme von Bürgschaften durch den Einzelstaat, Orts- und Landeswohnungsämter und als Spitze ein Reichswohnungsamt.

Diese Forderungen werden, z. T. unter Beibringung interessanten statistischen und versicherungstechnischen Materials, eingehend begründet; besonders wertvoll erscheinen die Ausführungen über Kinderrenten und Wohnungsfürsorge.

Weltkrieg und Angestelltenbewegung. Von S. Aufhäuser. Sozialwissenschaftliche Bibliothek, 6. Band. Berlin 1918, Verlag für Sozialwissenschaft. 118 S. 8°. Kart. 2 M.

Der bekannte Leiter der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände ist in diesem übersichtlichen und fleißigen Schriftchen bemüht, von seinem Standpunkte aus, aber ohne Polemik gegen Andersgesinnte, ein Bild von der Entwicklung der Angestelltenbewegung und den sie beschäftigenden Zeitfragen zu entwerfen. Er stützt sich auf seine gründliche Kenntnis des ganzen Stoffes und auf ein reiches, teilweise von vielen Verbänden zusammengetragenes Tatsachenmaterial. Im einzelnen werden die Kriegsmaßnahmen der Verbände, die Lage des Arbeitsmarktes, die Stellenvermittlung, die Gehaltsbewegung, die Hilfsdienstpflicht und die Kriegsbeschädigtenfürsorge dargestellt, auch werden einige Fragen des Angestelltenrechtes und der Sozialpolitik im Kriege abgehandelt. Die Schrift schließt mit einer Schilderung der Organisationsentwicklung, sowohl der äußeren als auch der innerlichen, und versucht auch, die Bahnen auf-

zuweisen, in denen sich diese in der Zukunft abrollen wird. Hier zeigt sich Aufhäuser von dogmatischen Auffassungen über „mittelständische" und „gewerkschaftliche" Angestelltenpolitik frei und rechnet mit einer Fortentwicklung beider Begriffe, wenn auch wohl die grundlegende Gruppierung in diese beiden Richtungen vorerst bestehen bleiben und sich sogar noch schärfer herausbilden wird. Aufhäuser hält, wie das für die Anhänger seiner Richtung selbstverständlich ist, am Streikrecht der Angestellten grundsätzlich fest, läßt aber erkennen, daß das äußerste Mittel des Kampfes, der Streik, an Bedeutung hinter anderen Formen der Auseinandersetzung zurückbleiben möge, besonders hinter der passiven Resistenz, dem Boykott und der Sperre in der Zuführung von Arbeitskräften. Die letztere, die schon heute gegen unsoziale Betriebe erfolgreich angewandt wird, ist ja mit dem Streik volkswirtschaftlich nahe verwandt, paßt sich aber leichter als dieser den vertragsrechtlichen Verhältnissen des Standes an. Aufhäuser zeigt in allen diesen Fragen einen sicheren Weitblick, der auf beiden Seiten mitunter sonst zu vermissen ist und mit Recht mehr auf das Einigende als auf das Trennende in der Gesamtbewegung des Angestelltenstandes gerichtet ist. Dadurch wird sein Verlangen nach Klärung keineswegs beeinträchtigt, es wird aber vor einer gegenseitigen Erschöpfung in grundsätzlichen Auseinandersetzungen gewarnt. L. H.

Grundzüge des Versicherungswesens (Privatversicherung). Von Prof. Dr. Alfred Manes. 3. Auflage. Leipzig 1918. B. G. Teubner. 1,50 M.

Der Verfasser bezeichnet die Schrift als eine Darstellung der Versicherungswirtschaft, der auch ein Abschnitt über das Versicherungsvertragsrecht beigefügt ist. Im ersten Hauptteil werden allgemeine Fragen des privaten Versicherungswesens behandelt, im zweiten Hauptteil die verschiedenen Einzelgebiete. Die Schrift ist als kurze und dabei doch genügend ausführliche Einführung und Übersicht sehr zu empfehlen.

Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen Bundesstaaten. Von Jenny Apolant. Leipzig und Berlin 1918. B. G. Teubner. 3,60 M.

Nach einer kurzen Einleitung über allgemeine Fragen der Kommunalverwaltung, des Bürgerrechts, des aktiven und passiven Wahlrechts in Stadt- und Landgemeinden wird eine Übersicht aller auf die Erlangung des Bürgerrechts sowie des Wahlrechts bezüglichen Paragraphen aus den mannigfachen Städteordnungen der 25 Bundesstaaten und des Reichslandes Elsaß-Lothringen geboten. Ebenso ist die Frage der Mitarbeit der Frauen in den städtischen Deputationen und Kommissionen behandelt. Die Schrift ist als Werbeschrift für die Erweiterung der Frauenrechte in den Gemeindeverwaltungen vom Reichsverband für Frauenstimmrecht herausgegeben. Sie ist aber durchaus nicht agitatorisch geschrieben, sondern wirkt lediglich durch den Tatsachenstoff.

Die Mieterschutzverordnung vom 26. Juli 1917 nebst der Bekanntmachung vom 26. Juli 1917 über das Verfahren vor den Einigungsämtern und vom 15. Dezember 1914 über Einigungsämter, herausgegeben und erläutert von O. Pfeiffenberger, Rechtsanwalt in Mannheim. 72 Seiten. Geh. 2 M.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des 35. Deutschen Armenpflegetages des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 21. und 22. September 1917 in Berlin. Die Übergangsfürsorge vom Krieg zum Frieden. Die Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit nach dem Kriege. Duncker u. Humblot. München und Leipzig. 1918. 8 M. 252 Seiten.

II. Deutsch-Österreichische Tagung für Volkswohlfahrt am 15. und 16. April 1917. Franz Deuticke. Wien und Leipzig. 1917. 119 Seiten.

I. Nachtrag zu „Fünf Jahre Reichsversicherungsordnung". Sonderabdruck aus Jahrgang VI der „Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts der Landes- und Oberversicherungsämter". Herausgeber Kaiserl. Geh. Reg.-Rat Hermann Breithaupt.

1. Die Kriegsnutzung des Waldes. Von Prof. Dr. v. Mammen und Hofrat Riedel. 1 M. 31 Seiten.

2. Kriegs- und Friedensfragen. Von Prof. Dr. Georg v. Below. 2,50 M. 132 Seiten. Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Dresden und Leipzig. „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt. 1917.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Die Stellung einer

Leiterin

der in Kiel zu errichtenden **Wohlfahrtsschule für Schleswig-Holstein** ist zu besetzen. Die Schule ist bestimmt, durch praktische Unterweisung und theoretischen Unterricht der Fortbildung von Hilfskräften auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zu dienen. In Betracht kommen nur Persönlichkeiten, die eine abgeschlossene soziale Vorbildung und praktische Erfahrung in der allgemeinen Wohlfahrtspflege besitzen.

Bewerbungen sind bis zum 1. November d. Js. an den Verwaltungsrat des Vereins **„Wohlfahrtsschule für Schleswig-Holstein E. V."** zu Händen des Schriftführers **E. Höper, Kiel, Rathaus, Zimmer 135,** zu richten.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Krieg und der Individualismus

Von **Dr. Ludwig Heyde.**

(24 S. gr. 8°.) 1915. Preis: 75 Pfg.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf meine vor dem 1. Januar 1917 erschienenen Verlagswerke erhebe ich den allgemein eingeführten Verleger-Teuerungszuschlag von 20 %.

Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung. Von Dr. **Rudolf Singer,** Wien. 1895. Preis: 2 Mark.

Jahrbücher für Nationalökonomie, 8. Februar 1896:

Seitdem Fürst Bismarck in seiner bekannten Reichstagsrede vom 9. Mai 1884 das „Recht auf Arbeit" vertreten hatte, ist eine ganze Flut von Büchern und Broschüren über dieses Thema erschienen. — Aber den meisten dieser Publikationen mangelt der wissenschaftliche Wert; größtenteils halten sie den Charakter von Gelegenheitsschriften oder politischen Parteischriften . . . Die gründlichste und beste Bearbeitung hat das in Rede stehende Problem durch die vorliegende Singersche Arbeit erhalten; diese Schrift ist wohl als das Beste zu bezeichnen, was über dieses Thema bisher geschrieben ist.

Das Gemeinde-Abgabewesen Deutschlands und die schwebenden Reformbestrebungen. Vortrag, gehalten in der Aula der Universität Jena am Montag, den 19., und Dienstag, den 20. Mai 1913, anläßlich des zweiten staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildungskursus. Von Dr. phil. **Otto Schwarz,** Wirkl. Geh. Oberfinanzrat in Berlin. (IV, 45 S. gr. 8°.) 1913. Preis: 1 Mark 20 Pf.

Bei dem großen aktuellen Interesse, welches dem Gegenstand nicht nur in Preußen, sondern auch in vielen anderen deutschen Bundesstaaten entgegengebracht wird, dürfte dieser hiermit der Öffentlichkeit übergebene Vortrag in den Kreisen der Gemeindeverwaltungs-Beamten und Gemeindevertreter sowie auch den Gewerbetreibenden, Industriellen, Haus- und Grundbesitzern sehr willkommen sein.

Wege und Ziele der Baugenossenschaften. Nach einem Vortrag, am 5. Februar 1908 gehalten im Auftrag der Jenaer Baugenossenschaften von Dr. F. **Schomerus.** 1908. Preis: 50 Pf.

Robert Owen. Sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart. Mit einem Bildnis Robert Owens. Von **Helene Simon.** 1905. Preis: 7 Mark, geb. 8 Mark.

Königsberger Hartungsche Zeitung:

Robert Owen, der große sozialreformatorische Prophet, der vor nun eben hundert Jahren durch seine sozialpolitischen Experimente in England und Amerika die Welt in Staunen setzte, der Fabrikherr von New-Lanark und der „soziale Heiland" von New-Harmony, hatte bei seinem 1858 erfolgten Tode eine Autobiographie hinterlassen, in deutscher Sprache aber gab es bis heute, von einer kleinen Schrift Liebknechts abgesehen, keine Darstellung des Lebenslaufes dieses berühmtesten aus dem Dreigestirn der utopischen Sozialisten: Saint-Simon, Fourier, Owen. Diese Lücke füllt Helene Simon, die bekannte Vorkämpferin des Kinderschutzes in Fabriken, durch ihr neues, auf Grund eingehendster Studien und vielfach neuer Quellen geschriebenes Buch aus. Sie hat uns ein wunderbares Buch geschenkt, eine wissenschaftliche Biographie, die sich wie eine Erzählung liest, und das den idealen „Menschen" Owen vor uns erstehen läßt, wie ihn eben nur das feine zärtliche Verständnis einer Frau sehen und neu bilden konnte . . .

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXVII. Jahrgang. Berlin, den 26. September 1918. Nummer 52.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.



Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Gustav Fischer, Jena. Fernsprecher 53.

An unsere Leser!

Die auf das Doppelte und Dreifache gestiegenen Herstellungskosten für Drucksachen nötigen uns, vom 1. Oktober an den Bezugspreis der „Sozialen Praxis"

von 4 auf **5 Mark vierteljährlich**

zu erhöhen.

Unsere Leser werden gewiß diese von dem Zwange der Verhältnisse uns aufgedrungene Maßnahme mit uns tragen.

Soziale Praxis (E. V.).

Inhalt.

Abdruck sämtlicher Aufsätze ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Volksrechtsprechung.

Von Dr. Alfred Bozi, Richter in Bielefeld.

Für die Zukunft darf mit einer erheblichen Ausdehnung der Volksrechtsprechung gerechnet werden, sowohl durch stärkere Heranziehung der sog. Laien zu den Richterkollegien als auch durch Zuständigkeitserweiterung dieser gemischten Gerichte. Das alles hat aber nur Bedeutung, wenn gleichzeitig Gewähr dafür geschaffen wird, daß die Anschauungen der nicht juristischen Richter in der Verhandlung und in dem Urteilsspruch zu entsprechender Geltung kommen. Hier handelt es sich um eine Aufgabe, die im Rahmen der gegenwärtigen Gesetze gelöst werden muß.

Wenn heute die Schöffen so vielfach einflußlos an der Seite des Berufsjuristen sitzen, und wenn auch die Geschworenen der Führung des Gerichtsvorsitzenden und eines oder wenigen ihrer Mitgeschworenen so willig zu folgen pflegen, so zeigt das zunächst, daß die Auswahl nicht überall nach den richtigen Grundsätzen erfolgt. Wir fragen also, welche Anforderungen an die Persönlichkeit eines Laienrichters zu stellen sind. Wir bedienen uns dabei der Bezeichnung „Laienrichter" in dem Bewußtsein, daß dieser Benennung an sich nichts Minderwertiges anhaftet, daß sie vielmehr aus der kirchlichen Hierarchie übernommen ist, und daß Laie in diesem Sinne der technische Ausdruck für den nicht berufsmäßigen und nicht ständig in die Organisation eingefügten Arbeiter ist.

Schöffen und Geschworene müssen unabhängige Persönlichkeiten sein. Das ist nach § 1 des GVG. die Grundeigenschaft jedes Richters. Sie dürfen also nicht unter Einflüssen stehen, welche die Unparteilichkeit des Richterspruchs gefährden. Das ist selbstredend, aber damit ist die besondere Befähigung der Schöffen und Geschworenen noch nicht gegeben. Was in dieser Beziehung weiter gefordert werden muß, mag an der Hand des § 260 RStrPO. geprüft werden. Nach dieser Bestimmung entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Das ist in der Tat in konzentrierter Fassung die wichtigste Aufgabe des Strafrichters.

Wer sich aus dem „Inbegriff der Verhandlung" eine Überzeugung bilden will, der muß zunächst imstande sein, der Verhandlung zu folgen. Das heißt nicht etwa, daß er jedes gesprochene Wort, jedes verlesene Schriftstück inhaltlich im Gedächtnis behält, aber er muß doch die einzelnen Vorkommnisse so verfolgen, daß sie sich bei ihm am Schlusse der Verhandlung zu einem klaren Gesamtbilde gestalten. Andererseits soll der Richter bei der Urteilssprechung alles ausschalten, was er etwa außerhalb der Verhandlung aus der Tagespresse oder aus dem Gerede der Leute über den Fall weiß. Erfahrungsgemäß vermögen viele Laienrichter diese Grenze nur schwer zu ziehen. Ist ein Schöffe oder Geschworener in einem solchen Grade voreingenommen, daß er die Verhandlungsergebnisse nicht mehr völlig objektiv zu prüfen vermag, so muß er seine Befangenheit erklären und damit den Beteiligten Gelegenheit geben, ihn abzulehnen. Andernfalls muß er seine außergerichtliche Wissenschaft unberücksichtigt lassen, oder er muß das, was ihm etwa an Tatsachen zugetragen sein sollte, durch Fragestellung in der Hauptverhandlung vorbringen.

Das Gericht entscheidet weiter nach „freier Überzeugung". Unter der richterlichen Überzeugung versteht man im Gegensatz zu der bloßen Meinung eine Urteilsbildung, die sich ihrer Gründe bewußt ist. Wie jeder Richter muß sich also auch der Schöffe oder Geschworene darüber klar sein, welchen Beweismomenten er folgt. Stehen sich Zeugenaussagen gegenüber, so muß er wissen, weshalb er die eine Aussage für glaubwürdiger erachtet als die andere. Kommt er auf diesem Wege nicht zu der vollen Überzeugung von der Schuld des Angeklagten, so hat er ihn freizusprechen. Daß seine Überzeugung hier „frei" ist, bedeutet aber lediglich, daß er an gesetzliche Beweisregeln

nicht gebunden ist. Der Richter kann beispielsweise auch einen unbeeidigten Zeugen gegenüber einem Zeugen, der seine Aussage beschworen hat, für glaubwürdig erachten. Diese Freiheit der Überzeugung entbindet ihn aber nicht von der Verpflichtung, die einzelnen Beweismomente gegeneinander abzuwägen. Ein Richter, der den Angeklagten mangels Beweises freispricht, ohne die Beweisergebnisse auf ihre Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen, verletzt seine Pflicht.

Es kann jemand natürlich ein sehr tüchtiger Berufsarbeiter und auch sonst eine vorzügliche Persönlichkeit sein, ohne daß er gerade diese hier im allgemeinen skizzierten richterlichen Eigenschaften besitzt. Es bedeutet daher kein abfälliges Urteil, wenn jemand bei der Auswahl der Schöffen und Geschworenen als ungeeignet übergangen wird. Um so mehr sollten also die mit dieser Auswahl betrauten Vertrauensmänner die vorgeschlagenen Persönlichkeiten ohne jede Voreingenommenheit und falsche persönliche Rücksichtnahme prüfen, und sie sollten sich dabei stets gegenwärtig halten, welches Unheil angerichtet werden kann, wenn die Entscheidung über Leben und Freiheit eines Menschen in die Hände von Persönlichkeiten gelegt wird, die für die Zuverlässigkeit ihrer Entscheidung Gewähr nicht bieten.

Gewiß wird niemand bewußt bei der Auswahl gegen diese Grundsätze verstoßen. Wenn aber dessenungeachtet erfahrungsgemäß immer wieder ganz ungeeignete Persönlichkeiten auf der Schöffen- und Geschworenenbank erscheinen, so erklärt sich das nur daraus, daß die mit der Auswahl betrauten Vertrauenspersonen entweder selbst nicht nach den richtigen Grundsätzen ausgewählt worden sind, oder daß sie bewußt und unbewußt unter dem Einfluß von allerlei Umständen stehen, die hier gleichgültig sein sollten. Leute, die in sozial gehobener Stellung sich befinden, verbreiten leicht um sich den Nimbus, daß sie nunmehr auch für jede ehrenamtliche Tätigkeit besonders prädestiniert seien. Es ist menschlich begreiflich, wenn die Vertrauenspersonen sich solchen Einflüssen nicht ganz entziehen. Hier sollte der vorsitzende Amtsrichter ein Gegengewicht bilden, indem er auf die für die Auswahl allein maßgebenden Gesichtspunkte hinweist. Es muß auch gegen die vielfach vertretene Anschauung Stellung genommen werden, als hätten die Parteien und Berufsklassen hier gewissermaßen ein Recht auf gleichmäßige Vertretung. Das sind Gesichtspunkte, die gegenüber den allein maßgebenden persönlichen Eigenschaften gar nicht in Betracht kommen. Wenigstens gilt das für die Parteizugehörigkeit. Dagegen kann es allerdings sachlich erwünscht sein, wenn unter den Schöffen und Geschworenen die verschiedenen Berufsklassen vertreten sind, aber auch dieser Gesichtspunkt sollte erst in zweiter Linie in Betracht gezogen werden, zumal es bei der Verteilung der Schöffen und Geschworenen auf die einzelnen Sitzungen durch das Los sehr zweifelhaft bleibt, ob sie überhaupt in die Lage kommen, ihre berufsmäßigen Fähigkeiten zu verwerten.

Die Auswahl der Schöffen und Geschworenen erfolgt aus der Urliste, d. i. einem Verzeichnis sämtlicher an sich zum Schöffen- und Geschworenendienst fähigen Gemeindeeingesessenen. Die Urliste ist naturgemäß vielfach unvollständig. Wer daher für den Schöffen- oder Geschworenendienst Interesse besitzt, sollte es nicht unterlassen, die Liste nachzuprüfen. Die Listen liegen dazu eine Woche lang in den Gemeinden aus. Wer seinen Namen vermißt, sollte durch Einspruch gegen die Vollständigkeit der Liste bei dem Amtsgerichte seine nachträgliche Aufnahme nachsuchen. Es ist aber nicht der Mangel an Anwärtern, sondern im Gegenteil die übergroße Fülle der Namen, welche die geeignete Auswahl erschwert. Gehen die Ausschußvorsitzenden, wie vielfach üblich, die Listen der Reihe nach durch, so bleiben erfahrungsgemäß häufig die brauchbarsten Persönlichkeiten zurück. Praktischer ist es daher, wenn die Ausschußmitglieder aus dem Gedächtnis anscheinend geeignete Persönlichkeiten benennen, und wenn dann vor der Wahl festgestellt wird, ob der Betreffende in der Liste verzeichnet ist.

Je geringer die Zahl der auszuwählenden Persönlichkeiten ist, um so höhere Anforderungen können an sie gestellt werden. Von diesem Standpunkt ist es sehr bedenklich, wenn die Gerichtsvorstände, in deren Hand das Gesetz die Bestimmung der erforderlichen Anzahl von Schöffen und Geschworenen gelegt hat, immer noch mehr Personen auswählen lassen als gesetzlich notwendig, wenn also beispielsweise die Schöffen noch immer für weniger als fünf Sitzungstage jährlich herangezogen werden — GVG. § 43 — oder wenn sogar im Sitzungsplane Terminstage vorgesehen werden, die, wie man vorher weiß, nicht in Anspruch genommen werden. Es gibt aber mindestens für die Schöffenauswahl noch ein anderes praktisches Verfahren. Die Schöffen, die sich bewährt haben, können mit ihrer Zustimmung in erster Linie wieder in Vorschlag gebracht werden. Natürlich setzt dies Verfahren völlige Objektivität des Richters voraus, aber schließlich unterliegen die Vorschläge des Richters ja immer der Nachprüfung seitens der Ausschußmitglieder. Dies Verfahren, bei welchem die Schöffenliste jahrelang mehr oder weniger unverändert bleibt, liegt vielleicht nicht ganz im Sinne des Gesetzgebers, aber es bietet doch für eine geeignete Besetzung der Schöffengerichte Gewähr. Das ist die Hauptsache. Außerdem haben sich seit Erlaß der jetzt geltenden Bestimmungen, seit dem Jahre 1877, die Verhältnisse und Anschauungen erheblich geändert. Die Belastung der Bürger mit Ehrenämtern zwingt dazu, die unvermeidlichen Lasten auf wenige zu verteilen, die zu ihrer Übernahme bereit und imstande sind. Außerdem hat die Umbildung des Schöffengerichts aus einem fluktuierenden Gebilde in ein sehr ständiges Gericht nach Art der Kammern für Handelssachen, der Kaufmanns- und Gewerbegerichte bereits starken Anhang gefunden, so daß die hier angebahnte Neuerung schon in der Richtung der Entwicklung liegt.

Mit der bloßen Auswahl geeigneter Persönlichkeiten ist nun die gestellte Aufgabe noch nicht erfüllt. Es kommt darauf an, daß die Persönlichkeiten sich entsprechend betätigen.

Leider besteht bei dem gelehrten Richtertum immer noch eine starke Abneigung gegen die Laienrechtsprechung. Man pflegt die Schöffen und Geschworenen nicht unter dem Gesichtspunkte zu würdigen, daß sie praktische Lebensanschauungen in die Rechtsprechung hineintragen, sondern man legt an sie den Maßstab des gelehrten Richters und erblickt dann naturgemäß in ihnen ein minderwertiges Surrogat. Die Folge ist, daß der Berufsjurist die Schöffen möglichst zu seiner Ansicht herüberzieht, ja, daß er in dem Bewußtsein seiner Überlegenheit zufrieden ist, wenn er keinem Widerspruch begegnet. Im Schwurgericht kann der vorsitzende Richter unmittelbar seinen Einfluß nicht in demselben Maße ausüben, aber es kann doch mittelbar durch die Art der Rechtsbelehrung und die Verhandlungsleitung geschehen. Er hat also in erster Linie die Pflicht, die Verhandlung in verständlicher Weise zu führen. Wer das nicht versteht, wer in seiner Ausdrucksweise den Gelehrten nicht abzustreifen, wer das Juristische nicht in volkstümliche Formen zu kleiden vermag, der sollte niemals zum Vorsitzenden eines Laiengerichts bestellt werden. Ebenso wenig taugt dazu, wer sich nicht von den Akten loszulösen vermag, so daß die ganze Verhandlung mehr eine Wiederholung des Akteninhalts als eine selbständige Aufklärung des Sachverhaltes ist. Leider werden die Schwurgerichtsvorsitzenden vielfach gar nicht nach diesen Fähigkeiten, sondern ganz schablonenmäßig nach der Revisionssicherheit ihrer Urteile bewertet. Der Schöffenrichter kann sich bei der Beratung davon überzeugen, ob die Schöffen den Sachverhalt erschöpfend in sich aufgenommen haben; für den Schwurgerichtsvorsitzenden gibt es keine zuverlässigere Kontrolle als die Ausübung des Fragerechtes. Über dieses Fragerecht sollten daher die Laienrichter in der Hauptverhandlung besonders aufgeklärt werden, und Schöffen wie Geschworene sollten nicht unterlassen, die nach ihrer Ansicht zur Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Fragen zu stellen. Denn nicht schon dann vermag der Schöffen- und Schwurgerichtsvorsitzende die Verantwortung für das Urteil zu tragen, wenn es nach seiner Ansicht sachlich richtig ist, sondern nur dann, wenn er weiß, daß Schöffen und Geschworene ihre Stimme abgegeben haben, nachdem ihnen der Sachverhalt in allen erforderlichen Einzelheiten klar geworden ist.

Gewiß wird eine geeignete Persönlichkeit auf Grund einer verständlich und sachlich geführten Verhandlung ein solches Urteil sich bilden. Aber das alles wird ihm doch sehr erleichtert, wenn er über die grundlegenden juristischen Begriffe mindestens im allgemeinen Klarheit besitzt. Deshalb sollte staatsbürgerlicher Unterricht nicht nur in den Lehrplan der Schulen aufgenommen werden, sondern es sollte auch die sogenannte Volksaufklärung unter dem Gesichtspunkte erfolgen, daß den Teilnehmern das Rüstzeug gegeben wird, das sie zur Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten bedürfen. Es bedeutet das nicht etwa, daß den späteren Schöffen und Geschworenen der Inhalt von Gesetzesparagraphen eingeprägt werden soll, wohl aber bedeutet es ein gewisses Maß juristischer Schulung, das am besten an der gemeinsamen Behandlung einfacher juristischer Tatbestände gewonnen wird. Von hier aus würden sich dann

auch modernere Anschauungen über Wesen und Bedeutung der Laienrechtsprechung verbreiten.

Nach den hier aufgestellten Grundsätzen sollte gearbeitet werden. Damit dies ohne Kräftezersplitterung nach einem gemeinsamen Plane geschieht, werden alle diejenigen, die mitzuarbeiten bereit sind, gebeten, mit Herrn Rechtsrat Dr. Link in Lübeck Fühlung zu nehmen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Das Internationale Arbeitsamt. Das Büro der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz legt seinen Rechnungsabschluß für 1917 vor. Es ergibt sich u. a., daß die meisten Staatsregierungen trotz des Krieges ihre Beitragszahlung fortgesetzt haben. Allerdings sind auf seiten der Ententestaaten immerhin erhebliche Lücken zu beobachten. Großbritannien und die Dominien sowie Belgien sind mit 14 750 Franken, Italien mit 1000 Franken im Rückstand geblieben, ohne daß der Voranschlag für 1918 mit dem nachträglichen Eingang dieser Beiträge rechnet; Frankreich hat seinen Beitrag von 9000 auf 5000 Franken herabgesetzt. Hingegen hat der Heilige Stuhl einen außerordentlichen Beitrag von 1000 Franken überwiesen. Das Deutsche Reich, Österreich und Ungarn haben ihre Beiträge in voller Höhe geleistet, ebenso die neutralen Staaten. Die Sektionen der Internationalen Vereinigung sind z. T. erheblich im Rückstand geblieben. Nur von der deutschen Sektion (Gesellschaft für Soziale Reform), der ungarischen, spanischen, norwegischen, schwedischen, niederländischen, schweizerischen und der amerikanischen Sektion sind die Beiträge eingelaufen. Die Sektionen der Ententeländer mit Ausnahme der Vereinigten Staaten sind sonach ausnahmslos durch den Krieg so geschwächt worden, daß sie, teilweise ihren Regierungen ein schlechtes Beispiel gebend, die Zahlungen an das Internationale Arbeitsamt eingestellt haben. Die Gesamteinnahme des Amtes ist dadurch im Jahre 1917 auf 74 760 Franken gesunken, während der Voranschlag 105 700 Franken vorgesehen hatte. Die Ausgaben haben 72 092 Franken betragen. Die Ausgabe des Bulletins war in deutscher Sprache Ende 1917 am weitesten vorgeschritten; die englische und die französische Ausgabe war bis zum Jahresschluß noch im vorhergehenden Jahrgang stehen geblieben, was sich aus technischen Schwierigkeiten erklärt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Aufruf.

„Es wird das Jahr stark und scharf hergehn. Aber man muß die Ohren steif halten, und jeder, der Ehre und Liebe fürs Vaterland hat, muß alles daran setzen." Dieses Wort Friedrichs des Großen müssen wir uns mehr denn je vor Augen halten. Ernst und schwer ist die Zeit, aber weiterkämpfen und wirken müssen wir mit allen Kräften bis zum ehrenvollen Ende. Mit voller Wucht stürmen die Feinde immer aufs neue gegen unsere Front an, doch stets ohne die gewollten Erfolge. Angesichts des unübertrefflichen Heldentums draußen sind aber der Daheimgebliebenen Kriegsleiden und Entbehrungen gering. An alles dies müssen wir denken, wenn jetzt das Vaterland zur 9. Kriegsanleihe ruft. Es geht ums Ganze, um Heimat und Herd, um Sein oder Nichtsein unseres Vaterlandes. Daher muß jeder

Kriegsanleihe zeichnen!

Probleme der Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft. Die in einer Denkschrift und auf der gemeinsamen Tagung des Bundes deutscher Frauenvereine und des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen am 20. und 21. Juni vertretenen sozialpolitischen Forderungen zur Übergangswirtschaft (vergl. Sp. 598) waren durch sorgfältige Vorarbeiten in einem Unterausschuß des Ständigen Ausschusses vorbereitet worden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Vorarbeiten werden jetzt in einer beachtenswerten Schrift der Öffentlichkeit unterbreitet [1]). Das gesamte Gebiet der beruflichen Frauenarbeit, mit Ausnahme der Landarbeit, wird hier aufgerollt. Dr. Hilde Oppenheimer untersucht die Lage der arbeitenden Frauen in Gewerbe, häuslichen Diensten, Handel und Verkehr, während die mittleren und höheren Frauenberufe von Dr. Hilde Radomski bearbeitet werden.

[1]) Verlag J. Bensheimer, Mannheim 1918. Preis 5,50 M.

Trotz aller Sorgfalt und allen Fleißes bleiben auch diese Untersuchungen natürlich nur ein Torso, denn es fehlen sowohl die ausreichenden Unterlagen für die zahlenmäßige Erfassung, als auch Zeit und Kraft, eingehende Sonderuntersuchungen für die verschiedenartigen Berufszweige zu machen, um wirklich einwandfrei deren Eignung oder gesundheitliche Gefahr für den Frauenkörper festzustellen. Die Verfasserinnen sind sich selbst dieser Lücken natürlich bewußt und verweisen auf spätere monographische Darstellungen. Die Schrift ist aber trotzdem wertvoll als Bild des gegenwärtigen Standes. Die Entwicklung der Frauenarbeit während des Krieges wird sowohl nach Umfang wie Art dargestellt, an die Erfahrungen der Vorkriegszeit wird angeknüpft und Forderungen für die Zukunft, insbesondere für die Übergangswirtschaft, aufgestellt. Es wird versucht, die produktionspolitischen mit den sozialpolitischen Gesichtspunkten zu vereinen, und das sich hieraus ergebende Ziel wird darin gesehen, die Frauenarbeit überall da für den Wiederaufbau der Volkswirtschaft nutzbar zu machen, wo dies ohne zu schwere bevölkerungspolitische Gefährdung geschehen kann.

So bietet auch diese Schrift neue, eindrucksvolle Unterstreichungen der Forderung nach der möglichst baldigen, vollen Wiederherstellung des Arbeiterinnenschutzes, ja nach dessen Erweiterung, wenn auch scheinbar die Notlage der Zeit einer Erweiterung zu widersprechen scheint. Aber weise Menschenökonomie hat sich noch immer am vorteilhaftesten auch für die Volkswirtschaft im ganzen erwiesen. Als besondere Maßnahmen der Übergangszeit werden dann im besonderen die Fragen der wirtschaftlichen Demobilisation nach sozialen Grundsätzen, ferner die Fragen der Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung, Erwerbslosenfürsorge usw. behandelt.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Hilfsdienst und Kohlenversorgung. In München hat das Stellvertretende Generalkommando angeordnet, daß alle Hilfsdienstpflichtigen, die noch nicht im Vaterländischen Hilfsdienst tätig sind, zum ortsüblichen Tagelohn zu Entlade- und Transportarbeiten verpflichtet sind. Arbeitsort und Arbeitszeit werden tunlichst unter billiger Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen geregelt, insbesondere durch Einrichtung mehrerer Schichten. Durch diese Anordnung soll die Einlagerung des Brennstoffbedarfes gesichert werden. An eine große Zahl Münchener Bürger ergeht die Aufforderung zur Arbeitsleistung, der bei empfindlicher Strafe Folge zu leisten ist.

Die Einstellung Hilfsdienstpflichtiger ohne Abkehrschein macht den Arbeitgeber selbst dann strafbar, wenn ein Betrieb so groß ist, daß er nicht selbst das Vorhandensein des Abkehrscheines in jedem einzelnen Falle kontrollieren kann. Das Oberlandesgericht Colmar hat entschieden, daß die im § 9 des Hilfsdienstgesetzes auferlegte öffentlich-rechtliche Pflicht nicht einfach auf beliebige Angestellte abgewälzt werden kann, sondern nach Art der sich aus § 151 RGO. ergebenden Verpflichtungen Betriebsleitern oder Aufsichtspersonen zu übertragen ist, die mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt sind und sorgfältig überwacht werden.

Arbeitslager im 1. bayerischen Korpsbezirk. Das Stellv. Generalkommando des 1. bayer. Armeekorps hat zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit drei Arbeitslager für Personen, die sich in München aufhalten, ohne einer geregelten Arbeit nachzugehen, errichtet. Zunächst sind es meistens heeresunwürdige, schwer vorbestrafte, im Verdacht unredlichen Erwerbs ihres Lebensunterhaltes stehende Männer, die auf diese Weise zu Kulturarbeiten herangezogen werden. Die gleiche Behandlung arbeitsscheuer Frauen, sowie militärfreier Zigeuner steht bevor. Die Internierten werden entlohnt wie gleichartige freie Arbeiter, erhalten Schwerarbeiterkost und werden in die Kranken- und Invalidenversicherung aufgenommen.

Volksernährung und Lebenshaltung.

Ernährungspolitische Erklärungen des Reichskanzlers gegenüber der Arbeiterschaft. Auf die Sp. 792 erwähnte Eingabe des sozialdemokratischen Parteivorstandes und der Generalkommission der Gewerkschaften, die der Unzufriedenheit der Arbeiterschaft mit den „ständig sich verschlechternden Lebensverhältnissen des erwerbstätigen Volkes" lebhaften Ausdruck gab, die weitere Preissteigerung für Lebensmittel und die fleischlosen Wochen scharf verurteilte und einen Ausgleich dafür und für die verkürzte Brotmenge durch Erhöhung der Kar-

toffelzuteilung verlangte, hat der Reichskanzler am 19. September ausführlich beantwortet.

Er stimmt den Arbeitersprechern zu, daß alles geschehen muß, um die vorhandenen Lebensmittel möglichst gleichmäßig zu verteilen. Die angebliche Preisanreizpolitik des Kriegsernährungsamtes sei aber an der Teuerung nicht schuld, sondern eben die Knappheit und die Erzeugungskosten und die durch hohe Einnahmen und Löhne gesteigerte Kaufkraft weiter Kreise, sowie die Vermehrung der Geldumlaufsmittel. Die Preise für Getreide und Kartoffeln seien in Deutschland trotzdem wesentlich niedriger als im Auslande gehalten und für die Kartoffeln nicht gegen das Vorjahr gesteigert worden. Bei der Preisbemessung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse müsse man den Erschwernissen der landwirtschaftlichen Arbeit Rechnung tragen; ohne die Leistungen der Landwirtschaft wäre der Krieg längst verloren. Der Ausgleich der entgegenstehenden Interessen bei der Preisbemessung wird durch Beihilfen und Zulagen aus öffentlichen Mitteln nach Möglichkeit erstrebt. Die Aufwendungen für sie betragen bereits viele Milliarden. Wucher und Schleichhandel werden mit allem Nachdruck bekämpft. Die Ernährungslage ist im abgelaufenen Wirtschaftsjahr besser als im vorigen gewesen und wird im neuen auch ohne etwaige Zufuhren aus dem Osten nicht ungünstiger sein. Durch Brotstreckung wird vom 1. Oktober an wieder die vorjährige Brotmenge erreicht. Dagegen kann zum Leidwesen des Kanzlers die Kartoffelkopfmenge zurzeit nicht erhöht werden. Ermöglicht es die Ernte, mehr als 7 Pfund zu geben, und gestattet die Transportlage das Abrollen der dadurch bedingten Mehrmengen, so wird nicht gezögert werden, eine Erhöhung vorzunehmen. Wenn der Schleichhandel im Vorjahr vereinzelt Kartoffelmengen über 7 Pfund hinaus geliefert hat, so geschah das in Gegenden, die infolge des Schleichhandels ihr Lieferungssoll nicht erfüllten auf Kosten anderer Bezirke. Die Schwierigkeiten der Ernährung werden aber auch im kommenden Jahre überwunden werden. Die Aushungerungspläne der Feinde sind dank der ergriffenen Maßnahmen gescheitert.

Heranziehung der freien Kräfte des Volkes für die Volksernährung. Eine bemerkenswerte Verhandlung über Mängel und Möglichkeiten unserer Ernährungspolitik spielte sich am 19. September in der Kölner Stadtverordnetenversammlung ab, die gegenüber dem Fatalismus und der Selbstgerechtigkeit unserer bisherigen Regierungs- und Verwaltungsweise auf dem wichtigsten kriegswirtschaftlichen Gebiete durch ihre reformfreudigen und hoffnungsreichen Gesichtspunkte über den Bereich der Kölner Metropole hinaus Eindruck machen muß. Die Aussprache über Ernährungsfragen drehte sich um Anträge auf Förderung der Erzeugung, die gegenüber dem heutigen Systeme, das dem Landwirt die Produktionsfreude nehme, eine angemessene Preisstaffelung für alle über das Pflichtmaß hinaus abgelieferten Mengen empfehlen. In der Erörterung darüber forderte Stadtverordneter Falk unter Hinweis auf das bewährte Zusammenwirken von Stadtverwaltung und Stadtvertretung in Köln allgemein eine fruchtbarere Heranziehung der freien Kräfte des Volkes, als es bisher in dem Systeme der Schematisierung und Reglementierung üblich sei. Die hier anklingenden Gedanken führte dann Oberbürgermeister Adenauer in großzügiger Rede, die von der Kritik zu tatenfroher Reform überleitete, mit starkem Nachdruck weiter aus.

Oberbürgermeister Adenauer verurteilt das bestehende Lebensmittelbeschaffungssystem, das den Nichtselbstversorger mit Notwendigkeit zur eigenmächtigen Selbsthilfe, zur Hamsterfahrt und zum Schleichhandel führt, mit rücksichtsloser Offenheit. Nach dem Bericht der „Köln. Ztg." legte er dar:

Das System muß unbedingt zum Untergang führen, es untergräbt das Rechtsgefühl in der bedenklichsten Weise, es powert die städtische Bevölkerung in unerträglicher Weise aus, es trägt eine gefährliche Erbitterung und Empörung in die Bevölkerung, es hat in seinem Gefolge eine unendliche Verschwendung von Zeit, Arbeit und Material. Die Sache ist so weit gediehen, daß mit Recht gesagt werden kann: es muß umgekehrt werden und kann so nicht weitergehen. Adenauer bleibt aber nicht wie die meisten Kritiker bei der negativen Verurteilung stehen, sondern weist auch die Wege, die nach seiner Meinung aus der Zwickmühle heraus führen können: Es läßt sich Abhilfe schaffen, der blühende Schleichhandel beweist, daß genügend Nahrungsmittel im Lande vorhanden sind, um der Not zu steuern. Man hat das Gefühl, als ob unsre ganze Versorgungswirtschaft in einen Zustand der Erstarrung geraten sei; auf dem Papier ist alles wohlgeordnet, aber leider nur auf dem Papier. Adenauer befürwortet den in der Stadtverordnetenversammlung erörterten Vorschlag, sozial geschulte Vertreter der städtischen Bevölkerung in die entscheidenden Stellen auch der Kreisinstanzen zu berufen. Es wird dadurch in die Bürokratie ein frisches Leben hineingetragen. Dadurch würde das Vertrauen der städtischen Bevölkerung in die Regierungsmaßnahmen außerordentlich gestärkt werden. Die Überzeugung, daß alles geschehen sei, was geschehen konnte, ist jetzt nicht vorhanden. Auch auf dem Lande muß anders als bisher verfahren werden, auch dort müssen die schlummernden Kräfte geweckt werden. Eine der wichtigsten Aufgaben der Kommission ist die, die Landbevölkerung wirksam aufzuklären. In der ganzen Bevölkerung muß der richtige Geist vorhanden sein, und daran fehlt es im fünften Kriegsjahr leider viel mehr als im ersten Jahr. Davon ist weder die städtische noch die Landbevölkerung auszunehmen, aber auch nicht die Regierung, die eine große Schuld daran trägt, daß dieser Geist in der Bevölkerung nicht so erweckt worden ist, wie er hätte erweckt werden müssen.

Es ist ein Segen, daß wieder einmal von einer Stelle aus, der man theoretische Rechthaberei nicht vorwerfen kann, sondern die unmittelbar aus praktischer, weitgehender Erfahrung schöpft, rückhaltlos ausgesprochen wird, was Hunderttausende außerhalb der Bürokratie seit langem empfinden, daß wir in einer z. T. verfahrenen Organisation zu erstarren drohen, aus der uns nur ein neuer Geist, der lebendig macht und sich durch den Buchstaben nicht töten läßt, heraushelfen kann. Hoffentlich wirken Adenauers Gedanken wie erfrischendes Gewitter.

Der Verteilungsplan für die neue Ernte wird von dem Vorstandsmitglied des Kriegsernährungsamtes Stegerwald auf Grund von Umfragen bei einzelnen Kreisämtern folgendermaßen skizziert: Das Brotgetreide wird gegen das vorige Jahr einen Mehrertrag von 15 bis 17 % liefern; es können deshalb vom 1. Oktober an die Mehlmengen hinaufgesetzt und nahezu vier Pfund Brot wöchentlich verabfolgt werden. Die Kartoffelernte ist zwar noch nicht übersehbar, doch dürfte eine größere Wochenmenge als bisher an die Kommunalverbände abgegeben werden. Die Fleischversorgung bleibt weiteren Einschränkungen unterworfen. Die Fettmenge braucht nicht herabgesetzt zu werden. Die Gemüseernte ist überaus reichlich. Bei diesen Angaben sind die Zufuhren aus der Ukraine außer Ansatz geblieben.

Duldsamkeit gegenüber bescheidenen Selbstversorgungsmühen empfiehlt das stellvertretende Generalkommando des 11. Armeekorps in Kassel in einer Verordnung an die Stellen, die die Lebensmittelkontrolle ausüben. Es heißt darin:

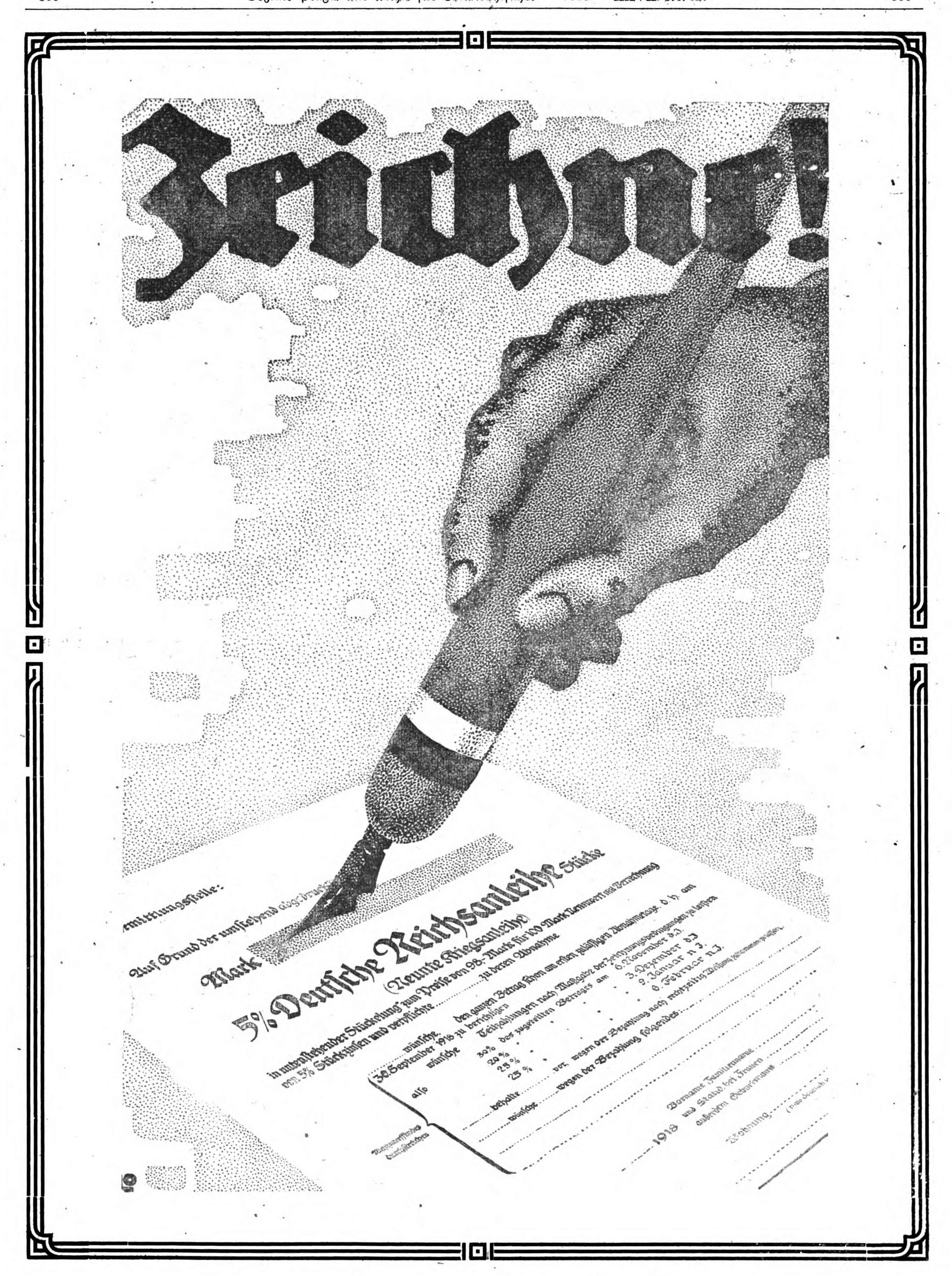
„Es muß vermieden werden, daß man die kleinen Diebe hängt und die großen laufen läßt. Es sollen nicht Leute angezeigt werden, die von Verwandten und Bekannten sich unbedeutende Mengen Eßwaren usw. holen, während Aufkäufer mit Körben von Eiern und Butter ungehindert davonkommen. — Da, wo es sich um gewerbsmäßigen Wucher handelt, greife man zu, aber die, die Zeit und Geld daran setzen, um etwas auf den Mittagstisch zu bekommen oder etwas zur Hebung des gesunkenen Gesundheitszustandes der Familien zu tun, die lasse man ungeschoren. Zum Spaß werden solche Fahrten sicher nicht unternommen."

Rechtsfragen.

Wohnungsreform und Pfändungsbeschränkungen im Lichte neuester Rechtsprechung.

Zwei in der Juristischen Wochenschrift kürzlich veröffentlichte Entscheidungen — 1918 S. 95 und 109 — rechtfertigen wegen ihrer sozialen Tragweite für die Besserung unserer Wohnungsverhältnisse und für die Lebensverhältnisse der minderbemittelten Volksklassen im Kriege ihre Erwähnung in dieser Zeitschrift. In der ersteren Entscheidung hat das Reichsgericht eine Schutzpflicht des Staates auch gegenüber den Angehörigen seiner Beamten bei Benutzung von Dienstwohnungen bejaht.

Ein Oberbahnassistent hatte eine Dienstwohnung eines Kollegen bezogen. Der Eisenbahnfiskus ließ sie erst eine Woche nach dem Einzug desinfizieren, trotzdem die Frau des Vorgängers schwindsüchtig war. Einige Monate später erkrankte die 8jährige Tochter des Nachfolgers an Tuberkulose. Er führt die Krankheit auf das Unterlassen rechtzeitiger Entseuchung der Wohnung zurück und verlangt vom Fiskus Ersatz des Schadens durch die Krankheit der Tochter. Das Reichsgericht hat den Klageanspruch bejaht. Es weist auf § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hin, wonach der Dienstberechtigte Räume zur Verrichtung der Dienste so herzustellen und zu unterhalten hat, daß der Dienstverpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Das Reichsgericht erinnert, daß nach einer früheren Entscheidung die Gemeinden verbunden sind, die Dienstwohnungen ihrer Lehrer, die wenigstens mittelbar deren Dienste ermöglichen, gefahrfrei einzurichten und zu unterhalten und bei schuldhafter Verletzung ihrer Pflicht dem in der Gesundheit geschädigten Lehrer ersatzpflichtig werden. Da der Staat mit der Dienstwohnung gleichfalls bezweckt, ihren Inhaber zu befähigen, seiner Dienstpflicht zu genügen, oder sie ihm zu erleichtern, und ihn zur Vermeidung finanzieller Nachteile zwingt, sie zu benutzen, so muß er ihm einen ausreichenden Schutz gegen gesundheitsgefährdende Mängel der Wohnung verschaffen. Das gilt nicht nur zugunsten des Beamten, sondern auch seiner Angehörigen, die er bei sich aufnehmen darf. **Denn**


Zeichnet!
Auf Grund der umstehend abgedruckten
Mark
5% Deutsche Reichsanleihe Stücke
(Neunte Kriegsanleihe)
in untenstehender Stückelung zum Preise von 98.- Mark für 100 Mark Nennwert mit Verrechnung
von 5% Stückzinsen und verpflichte
zu deren Abnahme
wünsche, den ganzen Betrag schon am ersten zulässigen Abnahmetage, d. h. am
30. September 1918 zu berichtigen
wünsche Teilzahlungen nach Maßgabe der Zeichnungsbedingungen zu leisten
30% des zugeteilten Betrages am 6. November d. J.
20% 3. Dezember d. J.
25% 9. Januar n. J.
25% 6. Februar n. J.
also
behalte
wünsche
1918
Vorname Familienname
und Stand bei Frauen
Wohnung

auch auf sie erstreckt sich die Nötigung, die Wohnung zu benutzen, weil sie im Interesse der Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft den Aufenthalt des Ernährers in der Wohnung teilen müssen. Der Staat haftet in entsprechender Anwendung des § 538 BGB. wie ein Vermieter auf Schadensersatz, wenn Familienmitglieder des Mieters durch die vom Vermieter zu vertretende gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Wohnräume Nachteile erleiden.

Was das Reichsgericht hier für den Beamtendienstvertrag ausführt, muß in entsprechender Anwendung seiner Rechtsgrundsätze fortan für den Arbeitsvertrag jedes Arbeitgebers gelten, der als Teil des Dienstlohnes freie Familienwohnung gewährt. War man bisher geneigt, unter den „Räumen" im Sinne des § 618 BGB., die der Arbeitgeber in gesundheitlich einwandfreier Verfassung seinem Arbeiter zur Verfügung zu stellen hat, lediglich Dienst- und Arbeitsräume zu verstehen, so ist das Reichsgericht mit sozialem Geiste einen Schritt weiter gegangen und sieht als Räume auch solche Aufenthaltsgelegenheiten an, die, wie die Familienwohnung, nur mittelbar mit der Arbeitsleistung zusammenhängen. Es gibt damit der Sozialreform einen kräftigen Hebel in die Hand, auf Besserung der Wohnungsverhältnisse überall da hinzuarbeiten, wo, wie auf dem platten Lande, freie Wohnung einen Teil des Arbeitslohns bildet und der Zustand der Wohnungen noch häufig den einfachsten hygienischen Vorschriften nicht genügt.

Die andere Entscheidung rührt vom Landgericht in Magdeburg her. Bekanntlich sind nach § 811 ² ZPO. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel der Pfändung nicht unterworfen. Ein Schuldner hatte seinen durch Karten rationierten Feuerungsbedarf in Gestalt von 15 Zentnern Briketts eingenommen, der für den ganzen Winter, nicht etwa bloß auf vier Wochen, reichen sollte, und rügte dessen Pfändung durch einen Gläubiger als unzulässig. Das Landgericht ist dem Standpunkt des Schuldners beigetreten und führt aus, bei dem maßgebenden Kartenzwangssystem würde der Schuldner nicht in der Lage sein, sich im Verlauf des Winters andere Feuerungsmittel als die auf Karten erhaltenen, nunmehr gepfändeten, zu beschaffen; eine Zulässigkeit der Pfändung würde dem Schuldner u. a. auch die im § 811 ² ZPO. vorgesehene Menge entziehen.

Die außerordentlich wichtige Entscheidung ist von großer praktischer Bedeutung. Sie ergänzt sinngemäß und mit sozialem Verständnis eine Lücke des Gesetzes, trägt der Kriegslage Rechnung und erleichtert in Not geratenen Familien das Durchhalten in schwerer Zeit.

Königsberg i. Pr. Oberlandesgerichtsrat Ermel.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Das 50jährige Bestehen der Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) wurde am 18. September durch große Versammlungen festlich gefeiert. Die Redner (Hartmann, Gleichauf, Schumacher u. a.) gedachten dankbar der Gründer des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine und schilderten die Entwicklung dieses Zweiges der Arbeiterbewegung, um mit einem zukunftsfrohen Ausblick auf die Zeit nach dem Kriege zu schließen. In einer Entschließung, die die Versammlungen annahmen, heißt es: „Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland und ihre Wirkungen auf die Gestaltung der deutschen Arbeiterbewegung haben bewiesen, daß die bei Gründung der Deutschen Gewerkvereine maßgebenden Leitgedanken durchaus richtig und zweckmäßig waren. Die Deutschen Gewerkvereine werden daher auch in Zukunft bemüht sein, getreu ihren bewährten Grundsätzen die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer jeder Art im Staat, in der Gesellschaft und im Arbeitsverhältnis mit aller Entschiedenheit der Verwirklichung näher zu bringen. Sie werden unentwegt eintreten für die kulturelle Förderung der Arbeiterinteressen, für den Ausbau des gewerkschaftlichen Einigungswesens mit einem Reichseinigungsamt an der Spitze, für die Schaffung eines neuzeitlichen Arbeiterrechts, für die Förderung des Arbeiterschutzes und des Ausbaues der sozialen Versicherung. Nach wie vor werden sie an ihren freiheitlich nationalen Grundsätzen festhalten, ihre parteipolitische Unabhängigkeit und religiöse Neutralität wahren. Sie fordern alle Arbeitskollegen zur regen Beteiligung am öffentlichen Leben und zur Teilnahme an dem Kampf für das gleiche Wahlrecht in Preußen auf." — Der „Regulator", das Blatt des großen Gewerkvereins der Metallarbeiter (H.-D.), hat anläßlich des Verbandsjubiläums eine hübsche Festnummer erscheinen lassen, in der die Gewerkvereinsführer Gleichauf, Erkelenz, Czieslik und die Abgg. Weinhausen und Delius mit Aufsätzen vertreten sind.

Arbeiterschutz.

Fortschritte des Arbeiterschutzes in Österreich.

Der Gesetzentwurf betreffend Frauen- und Kinderarbeit (XXVI. Jahrg. S. 942), den die Regierung vor etwa Jahresfrist zur Verwirklichung des Berner Übereinkommens von 1916 eingebracht hat, ist vor kurzem mit wesentlichen Verbesserungen vom österreichischen Abgeordnetenhaus angenommen.

Das Gesetz bringt neben dem Verbot der Nachtarbeit und dem 10-Stundentag für Frauen und Jugendliche die Verkürzung der Frauenarbeit an Sonnabenden auf fünf Stunden, eine Einschränkung, die den Arbeitervertretern im Abgeordnetenhause zu danken ist und namentlich in den vorwiegend weiblichen Gewerbezweigen wohl zu einem allgemeinen Sonnabendmittagsschluß führen wird.

Das Gesetz erstreckt sich, dem deutschen Vorbild folgend, auf alle Betriebe über 10 Arbeiter und beseitigt damit die Unsicherheit, die in der früheren Umschreibung des Geltungsbereichs (fabrikmäßig betriebene Unternehmungen) liegt. Da in der Praxis die Begrenzung zumeist in der Beschäftigung von mindestens 20 Arbeitern gesehen wurde, bedeutet die neue Fassung gleichzeitig eine nicht unbeträchtliche Erweiterung. Die Ausnahmen waren nach dem Gesetzentwurf etwas enger gefaßt als in Deutschland, leider sind für die Kriegszeit den Überschreitungen Tür und Tor geöffnet, da dem Minister für soziale Fürsorge alle Ermächtigungen gegeben sind, um während des Krieges und sechs Monate darüber hinaus, wenn es das Interesse des Staates oder ein anderes Interesse unbedingt erfordert, Ausnahmen zuzubilligen.

Das Gesetz über die Kinderarbeit erfaßt alle Kinderarbeit (also auch die landwirtschaftliche) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, gleichgültig, ob es sich um Arbeit für die Eltern oder Fremde handelt, ob die Arbeit entlohnt ist oder nicht. Kinderarbeit ist in der Landwirtschaft und im Haushalt, abgesehen von leichten Leistungen und kurzer Dauer, vor vollendetem 10. Lebensjahr, sonst vor vollendetem 12. Lebensjahr verboten. Verboten ist die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens, in der Landwirtschaft zwischen 8 Uhr abends und im Winter um 6 Uhr, im Sommer 5 Uhr morgens, ebenso die Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Weitere Bestimmungen regeln die Pausen; ein Maximalarbeitstag ist nicht vorgesehen; zum Teil dürfte er sich allerdings während der Schulzeit schon durch den Unterricht in Verbindung mit den Pausen ergeben. Eine Reihe von gewerblichen sowie unfallgefährlichen ländlichen Beschäftigungen, ferner das Bedienen von Gästen in Gastwirtschaften, das Anfüllen von Getränken und öffentliche Schaustellungen sind völlig verboten. Die Beschäftigung fremder Kinder darf nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde auf Grund eines Gutachtens der Schulleitung und des Arztes erfolgen. Zur Durchführung werden besondere Inspektorate geschaffen, die unter Hinzuziehung von Kinderschutzkommissionen und der Lehrerschaft ihre Tätigkeit ausüben sollen.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes, das hoffentlich die uneingeschränkte Zustimmung des österreichischen Herrenhauses und schließlich der Regierung finden wird, bedeuten einen namentlich für die Beschränkung der Kinderarbeit wertvollen Fortschritt, der zum Teil (Sonnabendnachmittagsschluß, Verbot der Kinderarbeit in Gastwirtschaften und bei Schaustellungen, Einbeziehung der landwirtschaftlich tätigen Kinder) über den deutschen Arbeiterschutz hinausreicht, in anderer Hinsicht allerdings dahinter zurückbleibt. Jedenfalls ist im Hinblick auf spätere enge wirtschaftliche Beziehungen zur Donaumonarchie diese Annäherung des beiderseitigen Gewerberechts sehr erfreulich.

Arbeiter als Betriebskontrolleure in der Steinindustrie. Auf Ansuchen des Steinarbeiterverbandes, der seit vielen Jahren die Heranziehung von Arbeitern zur Betriebskontrolle gemäß § 875 RVO. fordert, hat die Berufsgenossenschaft des Steinbruchgewerbes, über ein Gutachten des Reichsversicherungsamtes hinausgehend, auf ihrer 34. Tagung die Erfüllung des Verlangens der Arbeiter für wünschenswert erklärt und empfohlen, den technischen Aufsichtsbeamten einen tüchtigen erfahrenen Meister oder Arbeiter als Gehilfen beizugeben, der für die Zeit der Kontrolltätigkeit beurlaubt und von der Sektion entschädigt wird. Die Auswahl dieser Arbeitervertreter, die Entscheidung über das Bedürfnis nach Arbeiterkontrolleuren im Einzelfalle und ihre Anstellung soll den zehn Sektionen der Berufsgenossenschaft überlassen bleiben.

Der Giftfarbenschutz in Schiffsräumen beschäftigt die Arbeiterorganisationen des Maler- und Lackiererberufes wegen der gesundheitsschädlichen Ersatzstoffe, die vor allem das Terpentin vertreten müssen, lebhaft. Schon im September 1916 hat eine Eingabe des Verbandes das Kaiserl. Gesundheitsamt auf die Umstände hingewiesen, die gerade auf den Werften die Ersatzstoffe besonders gefährlich machen, vor allem auf die mangelhafte Ventilation der Schiffs-

räume. Am 3. März 1917 fand eine amtliche Werftbesichtigung in Hamburg und anschließend eine Besprechung im hamburgischen Rathaus statt, an der Vertreter des Reichsamts des Innern, des Reichsmarineamts, des Kaiserl. Gesundheitsamts, der Gewerbeaufsicht und der organisierten Arbeiter teilnahmen. Wie nun das eben erschienene „Jahrbuch 1917“ des Verbandes der Maler berichtet, sind nach einer weiteren, ausführlich belegten Beschwerde des Verbandes, die sich besonders mit neueren Unfällen befaßte, die aus der Verarbeitung benzolhaltiger Anstrichmassen und aus der Verwendung offenen Talglichtes in den gashaltigen Räumen entstanden waren, Anfang August 1917 vom Reichsamt des Innern „Grundzüge für die Ausführung von Anstreicharbeiten in Schiffsräumen (§§ 120 c bis 120 d GO.)“ ausgegeben worden. Diese Grundzüge bestimmen vor allem, daß Schiffsräume, die keine unmittelbar ins Freie führenden Öffnungen besitzen und nur durch Mannlöcher oder enge Luken betreten werden können, während des Anstrichs durch einen kräftig wirkenden Ventilator zu belüften sind. Preßluft darf nur in den Arbeitspausen verwendet werden. Die Anstreicher sind mindestens jede halbe Stunde abzulösen. In der heißen Jahreszeit sind die Arbeiten nur nachts oder am frühen Morgen zulässig. Die Aufsicht ist einem zuverlässigen Manne, dem unbedingt Folge zu leisten ist, zu übertragen. Die Arbeiter sind über die Gesundheits- und Lebensgefährlichkeit von Überschreitungen der angeordneten Vorsichtsmaßregeln zu unterrichten. In den frisch gestrichenen Räumen sind Warnungstafeln aufzustellen. Diese Grundzüge erachtet das Reichswirtschaftsamt laut Schreiben vom 8. April 1918 auch zum Schutze gegen gesundheitsschädliche Folgen von Vera- und Tenazzement für ausreichend.

Volkserziehung.

Der deutsche Jugendfürsorgetag,

20. und 21. September in Berlin.

Zu einer eindrucksvollen, außerordentlich stark besuchten Kundgebung hatte sich eine Reihe von Organisationen, die auf dem Gebiete des Jugendschutzes arbeiten, unter Führung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit zusammengeschlossen, um einmütig den Ruf nach einem Reichsgesetz über Jugendämter zu erheben. Während die Vorarbeiten zu der Tagung schwebten, ist der preußische Gesetzentwurf herausgekommen (Sp. 679). Trotzdem erschien den Veranstaltern die Tagung nicht als überflüssig. Der preußische Entwurf wurde zwar in sachlicher Hinsicht von den meisten Rednern der Tagung als brauchbare Vorarbeit und Unterlage gewertet, aber es herrschte volle Einmütigkeit darüber, daß die Jugendfürsorge durch Reichsgesetz geregelt werden müsse. Daher sah man in dem Vorgreifen durch die landesgesetzliche Regelung sogar eine gewisse Gefährdung des größeren Werkes, der reichsgesetzlichen Regelung. Hoffentlich ist diese Befürchtung unbegründet, und hoffentlich hat die von großer Sachkunde aller Redner gestützte Tagung die notwendige Wirkung auf die Behörden, die durch die Anwesenheit zahlreicher Vertreter die Wichtigkeit der behandelten Frage anerkannten.

Die Tagesordnung trug den Titel: Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich. In fünf gehaltvollen Vorträgen wurden einige der wichtigsten Einzelfragen geklärt.

Prof. Dr. Klumker-Frankfurt a. M. gab zunächst einen allgemeinen Überblick über „Die Notwendigkeit des Ausbaus der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich“. Während man jetzt häufig die Notwendigkeit vermehrter Jugendfürsorge aus bevölkerungspolitischen Gründen betont oder bei der Begründung die stärkere Verwahrlosung der Jugend durch den Krieg hervorhebt, faßte Prof. Klumker das Problem allgemeiner und tiefer. Die Notwendigkeit vermehrter Jugendfürsorge war schon längst vor dem Kriege vorhanden, der Krieg hat nur die Schäden verschärft und die Gewissen reger gemacht. Es vollzieht sich in der Jugendfürsorge eine ähnliche Entwicklung wie auf manchen anderen Gebieten des Armenwesens, d. h. manche Teilgebiete, die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse zu Massenerscheinungen geworden sind, müssen aus dem Rahmen der Armenpflege herausgehoben und von der Sozialpolitik behandelt werden. (Ähnliche Erscheinungen vollzogen sich beim Krankenwesen, jetzt bei der Fürsorge für Arbeitslose usw.) Nicht nur auf dem Gebiet der freien Liebestätigkeit herrscht vielfach Zersplitterung in der Jugendfürsorge, sondern auch die öffentliche Jugendfürsorge ist zersplittert, da hier Reichsgesetze, Landesgesetze, örtliche Polizeivorschriften nebeneinander hergehen. Die öffentliche Kinderfürsorge kann nur durch Änderung ihrer gesetzlichen Grundlagen so gestaltet werden, daß sie ihre bedeutsamen Aufgaben wirklich zu lösen vermag. Eine gründliche Besserung ist daher nur von der Reichsgesetzgebung zu erwarten.

Der zweite Redner, Direktor Dr. Blaum, Straßburg i. Els., behandelte dies geforderte Reichsgesetz über Jugendämter. Sein Vortrag brachte beachtenswerte organisatorische Vorschläge. Das Reichsgesetz ist als Rahmengesetz gedacht, welches Aufgaben und Organisation der öffentlichen Jugendfürsorge, sowie die Verteilung der Kosten zu regeln hat; auch sind manche Änderungen bestehender Reichs- und Landesgesetze notwendig, um die herrschende Zersplitterung zu beseitigen und die Einheitlichkeit der öffentlichen Jugendfürsorge zu gewährleisten. Das Reichsgesetz als Rahmengesetz kann nur die Mindestleistungen vorschreiben. Die Einzelstaaten haben durch Ausführungsgesetze die näheren Einzelheiten zu regeln; als die eigentlichen Träger der Jugendfürsorge, die ein Jugendamt zu errichten haben, sind die größeren Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern gedacht, sonst aber die Landkreise (Bezirksämter, Oberämter). Als oberste Spitze der öffentlichen Jugendfürsorge forderte Blaum die Errichtung einer eigenen neuen Reichsbehörde: das Reichs-Jugendamt.

Blaum umschrieb in seinem Vortrag und in seinen Leitsätzen bereits ziemlich ausführlich den Aufgabenkreis, den die örtlichen Jugendämter zu erfüllen haben. Seine Vorschläge decken sich teilweise mit den Vorschlägen in dem preußischen Entwurf, gehen aber teilweise auch darüber hinaus; so nimmt er z. B. auch das Gebiet des Mutterschutzes als Vorbedingung für einen wirksamen Säuglingsschutz mit auf. Volle Einmütigkeit herrschte auf der Tagung darüber, daß die gesamte irgendwie gefährdete Jugend bis zur Mündigkeitsgrenze (21 Jahre) geschützt werden müsse. Ein umstrittener Punkt ist es dagegen noch, ob die Jugendämter sich auf die Jugendfürsorge beschränken oder ob sie auch die sog. Jugendpflege[1]) einbeziehen sollen. Dies wurde von einigen Stellen warm befürwortet, von anderen dagegen abgelehnt.

Wahrscheinlich wird die Entwicklung dahin gehen, daß durch Gesetz den Jugendämtern nur die Jugendfürsorge zur Pflicht gemacht wird, daß es aber den örtlichen Jugendämtern freigestellt bleibt, auch die Jugendpflege einzubeziehen, wie es z. B. beim Berliner Jugendamt der Fall ist. Örtliche Verhältnisse, die Persönlichkeit des Leiters des Jugendamtes wie auch die Persönlichkeiten der Führer der Jugendpflege-Organisationen werden hier oft ausschlaggebend für die Entscheidung dieser Frage sein.

Während Dr. Blaum hauptsächlich die organisatorischen Aufgaben des Reichs geschildert hatte, gingen die beiden nächsten Vorträge auf die örtlichen organisatorischen Fragen ein. Bürgermeister von Hollander-Mannheim besprach die Schaffung leistungsfähiger Jugendämter in der Stadt, Dr. Marie Kröhne-Düsseldorf die Schaffung von Jugendämtern für das Land.

Aus dem Vortrag des Bürgermeisters v. Hollander hörte man nicht nur den warmherzigen Jugendfreund, sondern auch den erfahrenen Praktiker städtischer Verwaltungsaufgaben heraus. Sein Vortrag bot bis ins einzelne gehende Vorschläge über die Besetzung der leitenden Stellen, der ausführenden Organe, der beratenden Ausschüsse und Unterausschüsse für Fachfragen. Der Vortrag wird, sobald er im Druck vorliegt, vielen Städten wertvolle Anregungen zur Einrichtung und Ausgestaltung ihrer künftigen Jugendämter geben. Dr. Marie Kröhne ging weniger auf technisch-organisatorische Einzelfragen ein, sondern betonte vor allem die grundsätzliche Bedeutung der Schaffung von Jugendämtern auf dem Lande. Dort muß in noch stärkerem Maße als in der Stadt die Jugendfürsorge zugleich Familienfürsorge sein, da die Familieneinheit dort länger und fester zusammenbleibt als in der Stadt. Vor allem aber dürfe die Jugendfürsorge auf dem Lande nicht bei kleinen, schwachen Gemeinden von der Geldfrage abhängig bleiben, wie es jetzt leider häufig der Fall ist. Leistungsfähige größere Träger der Jugendämter (Provinz oder Bundesstaat) müssen daher geschaffen werden.

Bei jeder behördlichen Regelung von Arbeitsgebieten, die zuvor ganz oder teilweise der freien Liebestätigkeit überlassen waren, entsteht eine gewisse Spannung und Angst bei den Vereinen, ob man ihnen auch nicht zu nahe treten, ihr lieb gewordenes Arbeitsfeld auch nicht zu sehr einengen wird. Die Erscheinung tritt auch bei der Frage der reichsgesetzlichen Regelung der öffentlichen Jugendfürsorge hervor, wenn auch in milder Form. Die Vereine erkennen die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung an und begrüßen die Jugendämter als Fortschritt; andererseits wird immer und immer wieder betont, daß man sich gerade bei der Jugendfürsorge vom Schema F des

*) Hierunter werden nach dem jetzt eingebürgerten Sprachgebrauch alle Bestrebungen zur geistigen und körperlichen Stählung der gesunden, normalen schulentlassenen Jugend verstanden.

heiligen Bürokratius und von den Gefahren des „grünen Tisches" frei halten müsse. Man erwartet hier viel vom Eindringen der Frauen auch in die beamteten Stellen, man hofft auf „den Beamten mit dem mütterlichen Herzen" als einen neuen, segensreichen Typ deutschen Beamtentums.

Die Frage „Wie kann die freie Liebestätigkeit zu einem vollen Erfolg der Jugendämter beitragen?" wurde in eindrucksvoller Weise durch Lic. F. Siegmund Schultze, seit kurzem Direktor des Berliner Städt. Jugendamts, behandelt, der beiden Seiten, der Behörde wie der freien Liebestätigkeit, gerecht wurde. Nicht ein Abbau der freien Liebestätigkeit, sondern ihr Ausbau wurde als eine der Aufgaben der Jugendämter hingestellt. Zum Schluß der Tagung erfolgte die einmütige Annahme der folgenden Entschließung des Deutschen Jugendfürsorgetages:

Der Deutsche Jugendfürsorgetag hält die Errichtung von Jugendämtern in Stadt und Land als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge (Fürsorge für Armenkinder, Waisenkinder, Kost- und Haltekinder, uneheliche Kinder, Fürsorgezöglinge) für unerläßlich. Ihre verwaltungsmäßige Organisation muß unter Ermöglichung weitgehender Mitarbeit der auf den gleichen Gebieten arbeitenden Körperschaften der freien Liebestätigkeit einheitlich durchgeführt werden. In Verbindung damit ist die Übertragung der Berufsvormundschaft an die Jugendämter und die Übernahme der Kosten für hilfsbedürftige Kinder auf größere Gemeindeverbände vorzusehen.

Der Deutsche Jugendfürsorgetag beauftragt seinen Vorstand:

1. bei den Reichsbehörden und dem Reichstag dahin zu wirken, daß eine solche verwaltungsmäßige Organisation der öffentlichen Jugendfürsorge so bald wie möglich in die Wege geleitet und die Errichtung von Jugendämtern in Stadt und Land den Bundesstaaten durch Reichsgesetz zur Pflicht gemacht wird;
2. alle weiteren Schritte zu tun, um das Verständnis für die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung der Errichtung von Jugendämtern in allen Volkskreisen zu wecken.

Auf der Tagung berührte es besonders wohltuend, wie einmütig und unter gegenseitiger Duldsamkeit die verschiedensten Klassen und Richtungen bereit sind, in der Arbeit für die Jugend zusammenzustehen. Sozialdemokratische Arbeiter kamen neben Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche in diesem Sinne zu Wort. Einige Mißverständnisse und Mißstimmungen bei der Vorbereitung der Tagung sind hoffentlich in Zukunft zu vermeiden. Ebenso wurde immer und immer wieder betont, daß zur Mitarbeit bei den Jugendämtern die Arbeiterschaft in starkem Maße heranzuziehen sei, denn die Kinder dieser Kreise sind es vor allem, denen die Jugendfürsorge sich zuwenden muß. Die behördlichen Jugendämter müssen auch in diesem Sinne ein Stück praktischer Neuorientierung treiben. Die Fürsorge für unsere Jugend als Deutschlands wertvollstes Besitztum und Deutschlands Hoffnung muß zur Sache des ganzen Volkes werden, — dieser Gedanke klang immer und immer wieder in den Vorträgen und Diskussionsreden hindurch. Er bildete auch den Grundton einer öffentlichen Versammlung, die im Anschluß an den Jugendfürsorgetag von den beteiligten Vereinen gemeinsam mit der Gesellschaft für Soziale Reform unter Leitung ihres stellvertretenden Vorsitzenden Prof. Dr. Ernst Francke unter dem Titel „Die Not unserer Jugend — Jugendämter als Volkssache" veranstaltet worden war. Nach Ansprachen von Prof. Dr. Neubecker, Reichstagsabg. Wissel und Dr. Gertrud Bäumer und freier Aussprache wurde auch dort eine von Prof. Klumker befürwortete Entschließung zugunsten eines Reichsgesetzes für Jugendfürsorgeämter einstimmig angenommen. E. L.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Einführung in die soziale Arbeit. Sammlung der Vorträge des von der Wohlfahrtsstelle der Kgl. Regierung in Trier vom 24. bis 31. Oktober 1917 veranstalteten Lehrganges zur Einführung in die soziale Arbeit für ehrenamtlich tätige Frauen des Regierungsbezirks. Herausgegeben von der Wohlfahrtsstelle der Kgl. Regierung zu Trier. — Kommissionsverlag Schaar und Dathe, Trier. 1918. 172 S.

Die Vorträge, welche das Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege umfassen, wirken fast alle warm und anschaulich, da sie von gründlichen Sachkennern und Praktikern gehalten wurden. Die Sammlung der Vorträge kann auch für andere Orte, die nicht in der Lage sind, eigene Lehrgänge zu veranstalten, gute Dienste leisten.

Jugendfürsorgegesetz nebst Gesetz zur Ergänzung des Arbeitsscheuengesetzes. Die neuen Gesetzentwürfe mit einer Einleitung von Fr. Schlosser, Geh. Ober-Regierungsrat. Berlin 1918. C. Heymann. 1,50 M.

Die Sp. 679 besprochenen bevölkerungspolitischen Gesetzentwürfe für Preußen werden im Wortlaut nebst den Begründungen mitgeteilt. In der vom Bearbeiter gebotenen Einleitung werden noch einige nähere Mitteilungen, hauptsächlich über das Zusammenarbeiten der neu zu schaffenden Jugendämter mit den Behörden und den Trägern der freien Liebestätigkeit, gemacht.

Die katholischen Arbeitervereine als kirchliche Bildungsvereine. Von Dr. Otto Müller. 8°. (56) M.-Gladbach 1918, Volksvereins-Verlag. 1,25 M.

Inhalt: 1. Arbeitervereine und Gewerkschaften. — 2. Kulturelle Förderung der christlichen Arbeiterbewegung. — 3. Erneuerung des Familienlebens. — 4. Staatsbürgerliche Erziehung. — 5. Arbeiter und Kirche. — 6. Ziele und Art der geistlichen Leitung. — Die Schrift behandelt Ziele und Aufgaben der in den Arbeitervereinen sich vollziehenden Bildungsarbeit, dabei tritt auch mit in die Erscheinung, was als Frucht dieser Tätigkeit die Arbeiter selber und ihre Führer zur Ausführung bringen, zumal in der Wahrnehmung der eigentlichen Arbeiterinteressen. Für jeden, der sich über die katholische Arbeiterbewegung unterrichten will, ist die Broschüre des gerade jetzt vielgenannten, bewährten Führers unentbehrlich.

Karl Marx. Versuch einer Einführung. Von Prof. R. Wilbrandt. B. G. Teubner, Leipzig 1918. Aus Natur und Geisteswelt, 621. Bändchen. 135 S. 8°. 1,20 M geh.

Das schmale Bändchen enthält eine Einführung in Marx, die über einen bescheidenen Versuch weit hinausgreift. Sie ist das auf knappsten Raum zusammengepreßte Ergebnis vieljähriger Studien eines Marx-Spezialisten, der in seiner Darstellung die Ehrfurcht vor dem großen Vorkämpfer des modernen Sozialismus mit einer durchaus selbständigen, die alten Widerlegungsversuche fast spöttisch beiseitelassenden Kritik verbindet. Der philosophische Teil ist vortrefflich. In der Darstellung der Wertlehre und einigen anderen Partien wird etwas zu viel Marxkenntnis vorausgesetzt: Diese Teile bieten dem Fachmann überaus viel, während der durchschnittliche Leser doch nicht recht durch sie an Marx herangeführt wird. Im übrigen aber ist die Schrift leicht leslich und von klassischer Schönheit der Darstellung, durchglüht von erwärmender Liebe zum Stoffe und zugleich voll Klarheit und Ruhe. L. H.

Das Gewerbe in Ostpreußen. Von Dr. phil. Georg Wetz. 6. Teil. „Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen." Gustav Fischer, Jena 1918. 240 S. 5 M.

Die Mietpreise in der Stadt Zürich in den Jahren 1912 bis 1915. Unter besonderer Berücksichtigung des Kriegseinflusses. Kommissionsverlag Rascher u. Cie. Zürich 1916. 53 S. 1 Franken.

Wirtschaftliche Vorgänge, Erfahrungen und Lehren im Europäischen Krieg. Von Dr. jur. Ernst Loeb, Berlin. 1. Teil. Gustav Fischer, Jena 1918. 108 S. 3 M.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Einzelnummer 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Lehrer,

32 Jahre alt, 8 Jahre Lehrer, als solcher mehrere Jahre praktisch in Jugendpflege (Jünglingsvereinsarbeit) tätig, sehr gute Zeugnisse und Referenzen, Hochschule für kommunale Verwaltung besucht, Diplomexamen mit Auszeichnung bestanden, seit 1. April d. Js. praktisch zur informatorischen Beschäftigung in Stadtverwaltung tätig, sucht geeignete **Stellung auf sozialem Gebiete.** — Militärverhältnis: Res.Off. a. D. — Kriegsbesch. (Oberschenkelschuß) ohne Berufsbeeinträchtigung. — Angebote u. **S. P. 12** durch den Verlag dieser Zeitschrift.

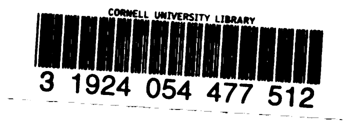
Ein an selbständiges Arbeiten gewöhnter

Arbeitsnachweis-Beamter

für eine Gußstahlfabrik gesucht. Bewerber gesetzten Alters, welche mit den Betriebsverhältnissen eines Hütten-, Walzwerk- und Gießereibetriebes vertraut sind, bevorzugt. — Geeignete Bewerber (auch Kriegsbeschädigte) mit entsprechender Vorbildung, gefällige Handschrift erwünscht, wollen selbstgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnisabschriften unter Angabe von Empfehlungen, der Gehaltsansprüche und des Militärverhältnisses unter **Nr. 250** an den Verlag dieses Blattes einreichen.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Grunewald. — Verlag: Gustav Fischer, Jena. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

NON-CIRCULATING
MATERIAL


CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 477 512

